THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
330.5
SP
v.26

SEMINAR

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/sozialepraxiszen26verb

330.5 SP

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 5. Oktober 1916. Nummer 1.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Mängel unseres städtischen Siedelungswesens. Von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow, Oberhausen 1

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 6
Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes.
Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 6
„Freie Bahn für alle Tüchtigen."
Lujo Brentano und die freien Gewerkschaften.
Die Regelung der Pfändungsschutzgrenze.

Volksernährung und Lebenshaltung 7
Die Regelung der Lebensbedarfsdeckung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 9
Erhöhung der staatlichen Familienunterstützung für Kriegerfamilien.
Kriegsbeschädigte Offiziere im Gewerbeaufsichtsdienst.
Kriegsfürsorge der Wilnaer Arbeitsstuben.

Soziale Zustände 10
Die Frauenarbeit während des Krieges.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 12
Teuerungsbewegung der Berliner Bankbeamten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 13
Die Kriegstagung des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands.
Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine.
Ungünstige gewerkschaftliche Organisationserfahrungen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen . 15
Anregungen zur Abänderung der Reichsversicherungsordnung.
Versicherungspflicht von Heeresangestellten.
Das Krankengeld für zwangsweise aussetzende Arbeiter.

Volkserziehung 16
Gewerkschaften und Lehrlingswesen.
Fachhochschulkurse für Wirtschaft, Verwaltung und soziale Arbeit.
Die Berufsvormundschaften in Deutschland während des Krieges.

Volksgesundheit 18
Die Schulspeisung in Deutschland vor dem Kriege.
Die Schulkinderspeisung der Stadt Berlin.

Literarische Mitteilungen 18

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

☞ **Das Inhaltsverzeichnis des abgeschlossenen 25. Jahrgangs der „Soz. Praxis" kann mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Schriftleitung erst einer späteren Nummer unserer Zeitschrift beigelegt werden.**

Mängel unseres städtischen Siedelungswesens.

Von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow, Oberhausen.

Die Mängel des städtischen Siedelungswesens beschäftigen die Öffentlichkeit zurzeit mehr denn je. Schon vor dem Kriege lag die Bautätigkeit darnieder, sie ruht während des Krieges vollständig, und man befürchtet nicht mit Unrecht, daß sie auch nach dem Kriege ohne äußeren Anstoß nicht in dem Maße und in der Art aufleben wird, wie es zur gesunden Unterbringung unseres Volkes nötig ist. Man erkennt immer mehr, daß wir mit unserer städtischen Siedelung in eine Sackgasse geraten sind, aus der sie nur durch einen festen Zugriff herausgezogen werden kann. Deshalb will man das städtische Siedelungswesen neu organisieren. Siedelungsgesellschaften werden gegründet, und die Baugenossenschaften sollen ihre Aufgaben erweitern, um den Kriegsbeschädigten den Erwerb eines eigenen Heims zu ermöglichen und ganz allgemein den Bau von Kleinwohnungen nach Möglichkeit zu fördern; die Realkreditfrage ist zum Ausgangspunkt weitgehender Erörterungen gemacht worden, die die Erschließung reicher Quellen für den Realkredit im Auge haben; man spricht von der Notwendigkeit der Dezentralisation der Städte, von erleichterten Baubedingungen usw., das alles, weil man erkannt hat, daß etwas geschehen muß, wenn die gesunde Unterbringung unseres Volkes dauernd sichergestellt werden soll.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß aus diesen Erwägungen und Anregungen manches Gute entspringen wird. Ob aber auf diese Weise die städtische Siedelungsfrage auch nur in einigermaßen befriedigender Art gelöst werden kann, das muß füglich bezweifelt werden. Denn die gemeinnützige Bautätigkeit, so anerkennenswert sie auch ist, kann niemals das gesamte Wohnbedürfnis befriedigen; die Realkreditanstalten können wohl das Mißverhältnis zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln und dem vorhandenen Bedarf beseitigen, vermögen aber auf den Bedarf als Folge der Bautätigkeit aus sich heraus direkt nicht einzuwirken, und die Dezentralisation der Städte wird ein frommer Wunsch bleiben oder nur langsam und schrittweise vorangehen, solange ein Wohnungsgesetz nicht schärfere Forderungen stellt, als sie in dem preuß. Regierungsentwurf vorgesehen sind. Die städtische Wohnungsfrage kann nur dann befriedigend gelöst werden, wenn breite Kreise für den Bau von Kleinwohnungen interessiert werden. Die Großunternehmung hat versagt und wird immer weiter versagen, weil sie die Last der Verwaltung scheut; es muß also die Kleinunternehmung gefördert werden, die diese Last gegen einen wenn auch bescheidenen Gewinn auf sich zu nehmen bereit ist. Und diese Förderung muß nicht nur durch Vermittlung der Baugenossenschaften, die nicht überall und immer mitwirken können, und beim Einfamilienhaus Platz greifen, sondern auch in der freien Betätigung und bei jedem befriedigenden Bau von Kleinwohnungen. Das Bauen von Kleinwohnungen muß nach jeder Richtung erleichtert und nach Möglichkeit verbilligt werden.

Die Förderung muß schon und nicht zum wenigsten beim Grunderwerb einsetzen. Mit Recht sagt Dr. Schiele in den Mitteilungen des Vereins für Wohnungsreform 4. Jahrg. Nr. 4 (Wohnungsreform durch die Kraft der kleinen Unternehmung): „Andere sagen, die Spekulation sei schuld. Und sie haben recht: mit den Bauordnungen allein ist es nicht getan. Es fehlt für die Kleinunternehmung die bequeme Form der Terrainerschließung, der Zusammenlegung und Aufteilung. Dies kann bisher bei uns nur von der großen Unternehmung, der Terrainspekulation, gemacht werden. Viele sehen nun in der großen Spekulation das Übel. Sie wollen sie knebeln und verfolgen. Das wäre ganz verkehrt. Damit würde man nur die Wohnungsproduktion verteuern oder ersticken zum großen Schaden des wachsenden deutschen Volkes, solange unsere öffentlichen Einrichtungen auf diesem Gebiet dieselben bleiben." Deshalb will Schiele Anliegergenossenschaften mit Baurecht schaffen, die die Terrainerschließung übernehmen sollen. Dieser Weg erscheint für die Praxis kaum gangbar, wenn man bedenkt, daß die meisten Zusammenlegungen und Aufteilungen nur unter erheblichem Druck und nie ohne ein zielbewußtes

536909

Antreiben durch die Stadtverwaltung zustande kamen. Der Mangel an Sinn für Unterordnung unter ein gemeinsames Ziel macht sich selbst da geltend, wo der Vorteil aller auf der Oberfläche liegt. Wer mit solchen Aufgaben in der Praxis zu tun hat, der weiß, wie mündlich schwierig es ist, mehrere Interessenten selbst in einfachen Fällen unter einen Hut zu bringen. Auf sich selbst angewiesen, würde eine Einigung kaum jemals erreicht werden. Zwangsgenossenschaften können auch heute auf Grund des Zusammenlegungsgesetzes gebildet werden; sie haben sich in manchen Fällen bewährt. Aber dadurch wird der Zweck, den Schiele im Auge hat, noch nicht erreicht. Wer sagt denn, daß die Genossen nun auch wirklich Kleinunternehmer sind, die zu bauen beabsichtigen? In vielen, ja in den meisten Fällen sind es Grundstücksspekulanten, die aus dem Verkauf ihrer Grundstücke möglichst hohe Preise herausschlagen wollen.

Es fehlt also eine Vermittlung der abgepaßten Baugrundstücke an die Kleinunternehmung unter Umgehung der Spekulation. Man muß sich zunächst darüber klar werden, daß eine solche Vermittlung unter Ausschluß jeglicher spekulativen Absicht die Grundstückspreise erheblich herabzumindern vermag. Der Großgrundbesitz ist meist gern bereit, im ganzen zu mäßigen, oft bis zur Hälfte niedrigeren Preisen zu verkaufen als beim Verkauf in einzelnen Grundstücken. Die höhere Einschätzung des baren Geldes gegenüber dem fast ertraglosen Boden, die Unsicherheit des Einzelverkaufs in seiner Abhängigkeit von Zeit und Entwickelung, Mangel an Kapital für die Aufteilung, der Wunsch, einen gemeinsamen Familienbesitz zur Aufteilung zu bringen, der Druck der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert und die Last der Verwaltung spielen hierbei eine bedeutsame, im einzelnen Falle allerdings sehr verschiedene Rolle. Dieser Unterschied zwischen Groß- und Kleinpreis kommt dem Vermittler zugute und drückt sich häufig genug in recht hohen Dividenden der Terraingesellschaften aus. Ein Verzicht auf diesen Gewinn würde natürlich die Preise für die einzelnen Grundstücke herabmindern und der Kleinunternehmung das Bauen wesentlich erleichtern.

Wer soll nun diese Vermittlerrolle übernehmen? Es liegt der Gedanke nahe, daß dies eine Aufgabe der öffentlichen Hand, der Städte ist. In der Tat haben ja auch einige Städte eine Grundstückskasse gegründet, die zwar zunächst nur die Grundstücke für den eigenen städtischen Zweck erwerben sollte, in zweiter Linie aber auch dazu berufen war, den Grundstückshandel zu vermitteln. Nur wenig Städte haben allerdings ihre Grundstückskasse bis zu dieser zweiten Aufgabe ausgebaut. Die meisten, selbst solche mit recht erheblichem Grundbesitz sind bei der ersten Zweckbestimmung stehen geblieben, sei es, daß die Scheu vor dieser etwas sozialistisch angehauchten Maßnahme, gegen die sich in einer zum guten Teil aus Haus- und Grundbesitzern zusammengesetzten Stadtverordnetenversammlung immer Gegner geltend machen werden, hemmend in den Weg getreten ist, sei es, daß man mit dem Verkauf aus dem Grunde zurückgehalten hat, weil man der Möglichkeit der Verwendung zu städtischen Zwecken, die ja im Laufe der zukünftigen Entwickelung mit ihrer ganzen Vielseitigkeit kaum übersehbar sind, die Tür nicht verschließen wollte. Bei den wenigen Städten aber, die die Vermittlung des Grundstücksumsatzes in größerem Maßstabe in die Hand genommen haben, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie sich nicht von boden- und wohnungspolitischen Erwägungen, sondern vom Standpunkt der reinen Plusmacherei leiten lassen. Nicht der Kleinunternehmer, nicht die sozialere Bauart wird bevorzugt, sondern lediglich der, der am meisten bezahlt.

Dieser Standpunkt ist wieder eine Folge der Organisation der Städte, die Haus- und Grundbesitzern das Übergewicht gibt, und wird gestützt durch die Erwägung, daß eine Gruppe von Bürgern anderen gegenüber nicht bevorzugt werden darf. Er verkennt die Tatsache, daß es sich hier nicht darum handeln kann, unter Preis, sondern nur zu mäßigen Preisen zu verkaufen, daß auf die Grundstückspreise lediglich ein sanfter Druck nach unten ausgeübt werden soll, um die bekannten ansteigenden Wirkungsmomente wenigstens etwas auszugleichen. Er verkennt ferner die Tatsache, daß in der Wahl einer weniger einträglichen oder mit größerer Verwaltungslast verbundenen Bauart, des Kleinhauses oder des Kleinwohnungsbaues, eine Leistung des Bauenden gegenüber der Allgemeinheit enthalten ist, die eine Bevorzugung in gewissem Rahmen als Gegenleistung durchaus rechtfertigt.

So scheinen sich die Städte nach den bisherigen Erfahrungen nur zu der einseitigen Aufgabe zu eignen, durch ihren Grundstücksstock Wertzuwachs der Allgemeinheit zuzuführen. Für die größere Siedelungsaufgabe, eine Vermittlung des Grundstücksumsatzes nach boden- und wohnungspolitischen Gesichtspunkten, wird man sich nach einer anderen Organisation umsehen müssen. Die Städte wird man hierbei nicht ganz entbehren können, weil ihre Interessen zu sehr in Frage kommen. Es wird sich deshalb um *gemischt-wirtschaftliche Grundstücksgesellschaften mit gemeinnütziger Grundlage* handeln müssen. Eine solche Gesellschaft muß natürlich, wenn sie wirksam sein soll, mit erheblichem Kapital ausgerüstet sein, das nicht von solchen allein gestellt werden kann, die sich gewöhnlich an gemeinnützigen Unternehmungen zu beteiligen pflegen. Die Beteiligung muß als eine wirtschaftliche Kapitalanlage erscheinen. Das ist der Fall, wenn die Mindestverzinsung um ¼ v. H. höher als die Sparkassenverzinsung, also etwa auf 4¼ v. H. festgesetzt und in dieser Höhe von der Stadt gewährleistet wird, während andererseits die Höchstverzinsung dem gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft entsprechend mit etwa 5 v. H. begrenzt wird. Dann hat der Kapitalist bei annähernder Sparkassensicherheit eine etwas höhere Verzinsung und die Aussicht, bis zu 5 v. H. zu bekommen. Die Gewährpflicht der Stadt muß natürlich in einem gewissen Rahmen durch ein Aufsichtsrecht über das Geschäftsgebahren der Gesellschaft sichergestellt werden. Auch müssen etwaige Überschüsse über 5 v. H. als Gegenleistung der Stadt zufließen, und der Fall der Geschäftsauflösung durch Übernahme seitens der Stadt geregelt sein, da ja die Gewähr über diese hinaus wirksam bleibt. Für die Stadt bedeutet eine solche Gesellschaft lediglich ein städtisches Grundstücksunternehmen mit gemeinnütziger Grundlage unter Heranziehung fremden Kapitals und unter Ausschaltung der eigenen schwerfälligen Organisation, die durch eine selbständige, freiere, auf *eine* Aufgabe zugeschnittene und daher auch wohl sachverständigere Organisation ersetzt wird.

Ob sich eine solche Gesellschaft für alle Städte gleichmäßig eignet, kann natürlich so allgemein nicht gesagt werden; hierüber muß die Stadt, der die Anregung zufällt, sich aus ihren eigenen Verhältnissen ein Urteil bilden und danach ihren Standpunkt einnehmen. Überall da aber, wo bei starker Entwickelung eine Versteifung des Grundstücksmarktes vorliegt, und vor allem überall da, wo private Grundstücksgesellschaften hohe Dividenden verteilen, wird sie zweifellos am Platze sein und segensreich wirken können.

Solche Gesellschaften als Mittelglied zwischen dem Urbesitz und der Kleinunternehmung sind in hohem Maße geeignet, der letzteren das Bauen zu erleichtern und zu verbilligen. Ein reichlich gestelltes Angebot zu mäßigen Preisen wird manchen veranlassen, eine Baustelle zu erwerben, um sich ein eigenes Heim zu sichern.

Auch den Baugenossenschaften können solche Gesellschaften ihre Tätigkeit und vor allem die Finanzierung ihrer Unternehmungen bedeutend erleichtern. Sie brauchen dann nur soviel Grundstücke zu erwerben, als sie gerade zur Bebauung nötig haben, und werden dadurch frei von dem Ballast eines größeren Grundbesitzes, der ihre Finanzierung häufig genug sehr erschwert. Es kann ferner auf diese Weise ohne Bedenken auf demselben Block Baugenossenschaft und Kleinunternehmung nebeneinander bauen, da die Gesellschaften die passende Anordnung der äußeren Gestaltung vor dem Verkauf sicherstellen können. Eine solche Mischung ist nach vielen Richtungen erwünscht und kommt beiden Teilen zugute.

Das Bauen wird sehr erschwert durch eine Reihe von Abgaben an die öffentliche Hand. Diese Abgaben werden zwar nicht beseitigt werden können, aber ihre Umlage wird in möglichst sozialer Art erfolgen müssen. So könnte man die gemeindliche Umsatzsteuer recht gut auf die Hälfte ermäßigen, wenn der Erwerber innerhalb zweier Jahre nach dem Umsatz baut, also gleichsam eine Prämie auf das Bauen setzen. Die Straßenbaukosten müssen ferner für den Bauenden, vielleicht durch Vermittlung von Grundrentenanstalten, in eine Rente aufgelöst werden, um seine Kapitalkraft gerade im Zeitpunkt der Anspannung nach Möglichkeit zu schonen. Endlich ist eine Bevorzugung des Kleinhauses und des Kleinwohnungsbaues bei der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert sehr zu empfehlen, wenigstens aber in der Beschränkung auf

das Kleinhaus, weil die Definition des Kleinwohnungsbaues einige Schwierigkeiten bietet. Der Bau von Kleinhäusern kann auch durch Erleichterungen in den Bauordnungen in weit höherem Maße gefördert werden, als dies bis jetzt zu geschehen pflegt.

Dabei müssen die Städte das Bauen in den Außenbezirken schon unter Erfüllung der einfachsten Bedingungen, wie sie für eine städtisch-ländliche Bebauung genügen, zulassen. Sie müssen brechen mit dem Grundsatz: Stadt sein heißt eng und hoch gebaut sein, und die ganzen Außenbezirke für eine weiträumige flache Bebauung freigeben. Erst dann ist eine gesunde Grundlage für das Wirken der Grundstücksgenossenschaften gegeben, ein großes Angebot auf dem Grundstücksmarkt wirkt ausgleichend auf die Preise, und die Straßenbaukosten können den ländlichen Charakter der Außenbezirke entsprechend auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden.

Das städtische Siedelungswesen ist nach vielen Richtungen in einem Schematismus erstarrt, der zum Teil die Folge einer veralteten Gesetzgebung ist, die in unsere moderne Zeit nicht mehr hineinpaßt, zum Teil auch eine Folge ihrer bureaukratischen Auslegung, die den in der Neuzeit zweifellos vorhandenen Gegensatz zwischen Stadtindividuum und Allgemeinheit zugunsten des ersteren wertet. Es bleibt zu hoffen, daß hier das Wohnungsgesetz die dringend erforderliche Auflockerung durch zwingende Bestimmungen bringt.

Nach dem Krieg wird es sich zweifellos zeigen, daß der Karren unseres städtischen Siedelungswesens in eine Sackgasse geraten ist, aus der sie nur durch einen festen Zugriff herausgezogen werden kann. Mit der heute zur Tagesordnung stehenden Realkreditreform allein ist es nicht getan. Nicht mit Unrecht sagt Dr. v. Mangoldt in den Mitteilungen des Vereins für Wohnungsreform (4. Jahrg. Nr. 4), daß ohne eine geeignete Boden- und Wohnungspolitik die dringende Gefahr besteht, daß auch vermehrte Mittel für den Realkredit keine bleibende Verbesserung der Realkreditnot bewirken, sondern ebenfalls in dem Schlund der bestehenden Mißstände verschwinden, ja sogar zur Erhöhung des Standes der Boden- und Häuserpreise und zur Befestigung der Mißstände — z. B. des mittellosen und unsoliden Bauunternehmertums — beitragen werden.

Ich möchte noch auf eine Erleichterung hinweisen, die dem Kleinunternehmertum außerordentlich zugute kommt. Die Realkreditreform wird nach dem Kriege eine vergrößerte Vielseitigkeit der beleihenden Anstalten und zweifellos eine Erschwerung der Verhandlungen, die auf schriftlichem Wege geführt werden müssen, mit sich bringen. Dem ist der kleine Mann nicht gewachsen. Ihn den Hypothekenvermittlern überlassen, hieße ihm das Bauen nicht unerheblich verteuern. Ich würde es deshalb für zweckmäßig halten, außer der Bauberatung auch eine Hypothekenberatung einzuführen, die die Aufgabe hätte, den Verkehr zwischen Bauenden und den Kreditanstalten zu vermitteln. Wo diese Hypothekenberatung anzuschließen ist, das ist an sich nicht eben bedeutsam. Wenn es zur Einrichtung der Taxämter kommen sollte, so wäre wohl dort ihre beste Stelle. Voraussetzung für ihre günstige Wirksamkeit ist allerdings, daß sie sich dem praktischen Leben anpassen und nicht nur von bureaukratischen Erwägungen ausgehen. In diesem Sinne möchte ich auch den Bauberatungen einen Kern praktischen Verständnisses für die wirtschaftliche Seite ihrer Aufgabe wünschen. Der rein ästhetische Gesichtspunkt ohne Berücksichtigung des wirtschaftlichen hat vielfach zu einer unberechtigten Verteuerung des Bauens geführt.

Erst wenn der Schematismus des städtischen Siedelungswesens in seinen gesetzgeberischen Grundlagen und in der praktischen Durchführung aufgelockert sein wird, wenn ein genügendes Angebot an Grundstücken gestellt und das Bauen nach allen Richtungen erleichtert wird, können wir hoffen, daß auch solche Kreise sich dem Bauen zuwenden, die ihm bisher fern geblieben sind. Und darin liegt zweifellos die Lösung dieser so bedeutsamen volkswirtschaftlichen Aufgabe. Dem Kreise der Bauenden muß neues, gesundes Blut zugeführt werden. Dies vermitteln auf der einen Seite die Baugenossenschaften und bieten auf der anderen Seite die Kleinunternehmungen, deren Förderung mit allen Mitteln unser Ziel sein muß.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Das Ende August herausgegebene Doppelheft 6/7 des Jahrganges 1916 ist ein Analysenheft. Es bringt keine neuen Gesetzestexte, sondern Erörterungen über die wichtigsten Punkte und Neuerungen in einigen Gesetzen der Vorjahre. So werden u. a. behandelt die Anwerbe- und Arbeiterverordnung für Ostafrika aus dem Jahre 1913, das südaustralische Gesetz über Schiedsprechung in gewerblichen Streitigkeiten, das französische Wohnungsfürsorgegesetz von 1912, das österreichische Angestelltenversicherungsgesetz von 1914 u. a. Außerdem enthält das Heft auch einen bibliographischen Anhang.

Die Ortsgruppe Leipzig der Ges. f. Soz. Reform hat unter der Leitung ihres Vorsitzenden, Reichsgerichtsrats Dr. Neukamp, in diesem Jahre mehrfach Versammlungen abgehalten. Nach einem Vortrag von Prof. Dr. E. Francke-Berlin über Arbeitsnachweis am 21. Februar (Jahrg 25 Sp. 514) hat der Vorstand der Ortsgruppe die Verstadtlichung des Leipziger Gemeinnützigen Arbeitsnachweises beantragt, und es besteht, wie man uns schreibt, Grund zu der Annahme, daß diesem Antrag stattgegeben wird. Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp hat dann am 11. April in der Ortsgruppe einen Vortrag über den Staatssozialismus in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches, insbesondere unter Einwirkung des Krieges, gehalten, der jetzt in erweiterter Form in Heft 12 (vom 1. September) der „Internationalen Monatsschrift“ (L. G. Teubner, Leipzig) erschienen ist; wir empfehlen seine Beachtung unsern Lesern angelegentlich. Für den kommenden Winter hat der Vorstand der Ortsgruppe Leipzig sozialpolitische Abende nach dem Muster der Ortsgruppe Berlin (Jahrg 25, Sp. 944) in Aussicht genommen.

Allgemeine Sozialpolitik.

„Freie Bahn für alle Tüchtigen“. Die Rede des Reichskanzlers zur Eröffnung der neunten Kriegstagung des Reichstags am 28. September, die den Ernst der Kriegslage offen kennzeichnete, aber die unerschütterliche Siegeszuversicht entschiedener denn je betonte, konnte natürlich von den Aufgaben und Werken des Friedens, die dem deutschen Volke am Herzen liegen, auch diesmal noch nicht mit ausführlichen Worten und Einzeldarlegungen sprechen. Noch beherrscht Mars vollkommen die Stunde und die Gegenwart erfordert alle Kräfte. Aber der Kanzler konnte es sich doch nicht versagen, seiner warmquellenden Überzeugung lebendigen Ausdruck zu geben, daß nach so gewaltigen Erlebnissen, Taten und Opfern das deutsche Volk nach dem Kriege nicht allenthalben wieder ganz im alten Geleise weiterschreiten, sondern daß neuer Wein die alten Schläuche füllen werde. Der Kanzler sagte folgendes:

Krieg sehen wir vor uns, und an die Werke des Friedens zu denken, ist uns noch nicht vergönnt. Ich las neulich das Wort: „Das Haus brennt, es gilt das Feuer zu löschen. Wie wir das Haus nachher ausstatten sollen, ist spätere Sorge.“ Das mag sein. Und doch, dieser Kriegsbrand hat — beglückt und erschüttert erleben wir es alle Tage — er hat uns gezeigt, auf wie gewaltigem und unzerstörbarem Fundamente unser ganzes Haus aufgebaut ist. Was anders gibt uns wohl die Kraft, diesen Kampf gegen fast die ganze Welt zu bestehen als die Liebe zum Lande der Väter, das alle seine Söhne mit unzerreißbarem Bande umschlingt, was anders als die unverdorbene Kraft der Arme und Herzen, die in dem Urgrund des Volkes liegt, aus dem in ewiger Erneuerung die Geschlechter heraufsteigen! Nichts von dem, was uns diese Feuerprobe bestehen läßt, können wir im Frieden vermissen. Was sich im Kriege so wunderbar bewährt, muß auch im Frieden leben und wirken. „Unermeßliche Arbeit erwartet mich!“ schrieb Friedrich der Große, als der siebenjährige Krieg zu Ende ging. Unermeßliche Arbeit, das war für uns die Wirkung all der großen Kämpfe, in denen wir seit 150 Jahren um unsere Existenz gerungen haben. Das war unser Glück und wird es wieder sein. Die gewaltigen Aufgaben, die auf allen Gebieten des staatlichen, des wirtschaftlichen und politischen Lebens unserer harren, brauchen zu ihrer Lösung alles, was an Kräften in unserem Volke lebt. Es ist eine Staatsnotwendigkeit, die sich gegen alle Hindernisse durchsetzen wird, diese Kräfte, die da im Feuer geglüht sind, die nach Wirken und Schaffen rufen und verlangen, für das Ganze zu nützen. „Freie Bahn für alle Tüchtigen“. Das muß unsere Losung sein. Führen wir sie frei und vorurteilslos durch, dann geht unser Reich festgefügt, weil jeder Stein und jeder Balken mitträgt und stützt, einer gesunden Zukunft entgegen. Dann werden dereinst die Starken aus allen Ständen freudig teilnehmen an dem Werke des Friedens wie jetzt am blutigen Kampf.

Erfreuliche Auftakte der Neuorientierung, die mit jubelndem Beifall im Reichstag aufgenommen worden sind! Noch sagen diese Fanfarenklänge zwar nichts Bestimmtes über die Verwirk-

lichung des Ideals „Freie Bahn". Aber daß es mehr als eine klingende Schelle, mehr als ein Schlagwort, wie es ja auch in vergangenen Jahren oft genug von manchesterlicher und herrschaftlicher Seite gegenüber sozialpolitischen Kritikern gebraucht worden ist, bedeutet, das bezeugt die hinreißende Bekenntniskraft, mit der der Reichskanzler es vortrug. Und was dieser Losung „Freie Bahn für alle Tüchtigen!" bleibenden Wert über den Augenblickseindruck einer schönen Gefühlsaufwallung hinaus verleiht, ist die Fundamentierung dieser Forderung als einer Staatsnotwendigkeit. Nicht um der schönen Augen irgend einer Gruppe oder Partei willen, nicht zur Belohnung für Wohlverhalten der Arbeiterklasse im Kriege, sondern um des Staates selber willen, der zu seiner gedeihlichen Entwicklung und Zukunftssicherung alle, aber auch alle tüchtigen und bereitwilligen Kräfte brauchen wird, müssen die Schranken fallen, die heute noch viele Unprivilegierte von der Mitarbeit an der Staatsförderung abhalten, müssen die Tore weit aufgetan werden, die jedem Luft und Licht zur höchsten Entfaltung seiner Leistungskraft zum Besten für sich selbst und für die Gesamtheit erschließen. Es ist eine alte, in diesen Blättern immer mit größtem Nachdruck erhobene sozialpolitische Forderung, die nunmehr unter der Kriegsflagge zum Siege geführt werden soll.

Lujo Brentano und die freien Gewerkschaften. Münchener Blätter berichten: In der letzten Sitzung des Münchener Gewerkschaftsvereins gab der Vorsitzende, Genosse Timm, bekannt, daß der Gewerkschaftsverein aus Anlaß der in der Öffentlichkeit erfolgten Mitteilung, Professor Dr. Lujo Brentano habe sein Lehramt niedergelegt, an den verdienten Gelehrten ein Schreiben gerichtet hat, in dem der herzlichste Dank des Gewerkschaftsvereins für seine Vertretung der Rechte und Interessen der Arbeiterklasse ausgesprochen wurde. Brentano hat nun in seinem Antwortschreiben mitgeteilt, daß er sich das Vorrecht vorbehalten habe, weiterhin Vorlesungen zu halten. Er weise darauf hin, daß ihm in seiner fast fünfzigjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit nichts so sehr am Herzen gelegen habe, als daß der Arbeiterbevölkerung ihre vorenthaltenen und verkümmerten Rechte zuteil würden. Mit ganz besonderer Freude erfülle es ihn jetzt in seinem Alter, daß dieses sein Werk auch von denen gewürdigt werde, denen es gewidmet war. An diesem Werk solle sich auch in Zukunft nichts ändern. — Hierzu bemerkt das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" (Nr. 10, 30. Sept. 1916): „Wir brauchen hier kaum hinzuzufügen, daß unser Münchener Gewerkschaftskartell durchaus im Sinne der gesamten deutschen Gewerkschaften handelte, als es Lujo Brentano den Dank für sein ebenso emsiges wie mutiges Eintreten für die Rechte der Arbeiterklasse aussprach."

Die Regelung der Pfändungsschutzgrenze für Lohn- und Gehaltsforderungen ist während des Krieges nur vorläufig erfolgt. Die erfolgte Erhöhung der Pfändungsgrenze auf 2000 ℳ soll zunächst nur ein Ausgleich für die Preissteigerungen sein, sie erledigt aber die vielumstrittene Frage und die peinliche Schiebungspraxis des sogenannten „1500 ℳ-Vertrages" keineswegs endgültig. Hierzu bedarf es einer eingehenderen gesetzlichen Regelung, die voraussichtlich zu einer angemessenen Verteilung des über eine Mindestschutzgrenze hinausragenden Arbeitseinkommens zwischen Gläubiger und Schuldner unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des letzteren führen wird. Wie die „Köln. Ztg." mitteilt, wird die Reichsleitung die Regelung dieser Frage für die Zeit nach dem Kriege einer erneuten Prüfung unterziehen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Regelung der Lebensbedarfsdeckung steht vor einem neuen Abschnitt. Am 2. Oktober ist die Reichsfleischkarte gemäß der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August in Kraft getreten.

Während bisher der Verbrauchsregelung nur das Fleisch von Rindvieh, Kälbern, Schafen und Schweinen, die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, Fleischwaren, wie Speck, Räucherwaren, Wurst, Sülze und Fleischkonserven unterworfen waren, treten jetzt Hühner (Hähne, Hennen, Kapaunen, Poularden) sowie das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret) hinzu. Anderes Wild und Geflügel, wie z. B. Hasen, Kaninchen, Feldhühner, Truthühner, Perlhühner, Gänse, Enten unterliegen nicht der Verbrauchsregelung, also auch keinerlei Verkaufsbeschränkung. Jeder Bezugsberechtigte erhält für je vier Wochen eine Reichsfleischkarte. Sie besteht aus einer Stammkarte mit 40 Abschnitten (Fleischmarken), die nur im Zusammenhang mit der Fleischkarte gültig sind. Für Kinder unter 6 Jahren werden nur Karten mit 20 Fleischmarken ausgegeben. Jede Fleischmarke lautet auf ein Zehntel der Wochenmenge. Die Wochenfleischkarte lautet auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch nebst Knochen.

Damit ist nach nunmehr ein Jahr langem Drängen aus Verbraucherkreisen die Reichsfleischkarte, die ursprünglich als eine gemischte Austauschkarte für Fleisch, Fett und Eier vorgeschlagen war, endlich Ereignis geworden. Wäre sie im vorigen Winter, wo sie natürlich fast alle landwirtschaftlichen Sachverständigen für ein Unding, für eine sachliche und technische Unmöglichkeit erklärten, gekommen, wäre uns mancher Mißstand erspart geblieben, wenn auch einzelne begüterte Schichten und Selbstversorgergruppen den Krieg etwas früher am eigenen Leibe hätten verspüren lernen. Auch nach der Einführung der Reichsfleischkarte wird den Selbstversorgern, die Hausschlachtungen vornehmen, allerdings immer noch eine ausgiebige Vorzugsversorgung möglich sein, worauf der preußische Landwirtschaftsminister in anschaulichen Bekanntmachungen aufmerksam macht, um die Landwirte zu eifrigerer Schweineaufzucht und Mästung anzuhalten. Den Umgehungsmanövern der „Pensionsschweinhalter" ist allerdings ein Riegel vorgeschoben worden. Die Inhaber der Wildbestände bleiben dauernd wesentlich bevorzugt, was verständlich ist, während die Handhabung der Wildschonvorschriften und die Zaghaftigkeit in der Bekämpfung der Wildschäden nach wie vor in städtischen Kreisen Kopfschütteln erregt. Da die Gänse aus der Fleischverbrauchsregelung herausgeblieben sind, ist hier eine schlimme Preistreiberei zu erwarten. Hoffentlich kann man die vorgesehene Fleischkopfmenge von 250 g wöchentlich den ganzen Winter aufrechterhalten, da der im letzten Winter bedenklich verminderte Schweinebestand im Sommer 1916 eine erfreuliche Zunahme von rund zwei Millionen erfahren und der Rindviehbestand sich auf der alten Höhe erhalten hat. Das Verbot (vom 27. September) der Verfütterung von Kartoffeln und Trockenkartoffeln an andere Tiere als Schweine und Federvieh wird die Schlacht- und Milchviehhaltung angesichts der guten Hafer- und Rauhfutterernte kaum beeinträchtigen.

Wichtiger als die Fleischversorgung bleibt aber immer noch die Fett- und Milchversorgung. Für die Fettversorgung ist durch den Kriegsausschuß für Fette und Öle die Vorversorgung für den Winter längst in die Hand genommen. Die Milchversorgung macht über den Kreis der Kinder, Stillenden und Kranken hinaus verschiedentlich noch Schwierigkeiten, da sich die Beschlagnahme der Fettstoffe in den Molkereien noch nicht überall glatt eingebürgert, sondern hier und da passive Resistenz der Milchviehhalter geweckt hat.

Die wichtige Fischversorgung der Bevölkerung leidet unter der Preiswillkür der Fischer wie vor allem der Fischhändler, trotz aller Richtpreisfestsetzungen öffentlicher Stellen. Vom Heringsfangsegen der Ostsee ist bis jetzt nichts zu verspüren. Die tägliche Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen für Seefische in Groß Berlin ist ein neuer Versuch, in der Preisbildung für Fische Ordnung zu schaffen. Bemerkenswert ist, daß dem Altenwerder Fischereiverein in Hamburg, also einer Lieferergruppe selbst, die Preiswillkür gar zu bunt geworden ist, so daß er eine eigene Höchstpreiskonvention errichten will.

In der Brotversorgung bedeutet der 1. Oktober auch einen Einschnitt insofern, als nun die Reichsgetreidestelle den Gemeindeverbänden besondere Mehlmengen für die Gewährung von Zusatzbrotkarten an Jugendliche (von 12 bis 17 Jahren 500 g wöchentlich mehr) zu liefern beginnt. Auch wird neuerdings wieder reines Weizenmehl geliefert und verbacken, so daß Deutschland mit seiner Brotversorgung jetzt angesichts der Herabsetzung der Brotpreise in vielen Städten auf 64 ₰ (für 1900 g) gegenüber unserem Aushungerer England, bei dem die Brotpreise bereits stellenweise auf 90 ₰ heraufgeklettert sind (übrigens auch vereinzelt für Milch auf 50 ₰ das Liter) verhältnismäßig günstig dasteht. Wenn nur die Kartoffelversorgung sich glatt abwickeln wollte! Hier wollen die örtlichen Beschwerden nie verstummen. Und die Preisverbilligungspolitik mit Hilfe öffentlicher Zuschüsse von Reich, Staat und Gemeinden (Jahrg. 25, Sp. 1105) findet keineswegs überall Beifall. Der Deutsche Städtetag hat in seiner Hauptausschußsitzung am 26. September diese Überwälzung erhöhter Preiszuwendungen für die Erzeuger auf die Städte sogar einstimmig als bedenklich verurteilt.

Die Obstversorgung der Städte ist trotz der größtenteils guten Ernte auch kein Triumphstück unserer Kriegsernährungspolitik. Rechtzeitig ist das Kriegsernährungsamt im Juni 1916 darauf aufmerksam gemacht worden, nun aber sitzen wir mit unerhörten Verbraucherpreisen fest, die das Tafelobst selbst dem Mittelstand als Genußmittel schwer zugänglich machen. Die Aufhebung der sachlich berechtigten, technisch wenig geschickt durchgeführten Pflaumenbeschlagnahme ist nach manchen Verärgerungen und Faulverlusten inzwischen erfolgt. Die Marmeladefabriken sollen nunmehr mit Pflaumen übrigens gut versorgt sein, doch muß die Beschlagnahme für Einkochäpfel noch fortbestehen. Eine Rationierung der Marmelade neben der Preisregelung sollte sofort ins Auge gefaßt werden.

Die Freigabe der Gemüsekonserven zu den Höchstpreisen der Braunschweiger Gemüsekonservenkriegsgesellschaft ist ebenfalls erfolgt. Nun wird das Einhamstern durch die Wohlhabenden mangels jeder Rationierung losgehen.

Die Fabrikationspreise betragen für die 1/1 Normaldose von 900 ccm Rauminhalt für Spargel in den verschiedensten Güten 1,20 bis 2,65 ℳ, für Gemüse 0,80 bis 1,70 ℳ. Die Preise der größeren und kleineren Packungen sind dementsprechend. Die Fabriken sind angehalten, nachzukalkulieren, um festzustellen, ob sie nicht billiger zu liefern imstande sind. Die Höchstpreise im Kleinhandel werden in folgender Weise festgesetzt: Es wird zunächst ein Pauschsatz von 5 ℳ für die 1/1 Normaldose von 900 ccm Rauminhalt als Vergütung für Fracht, Rollgeld, Kosten der Rücksendung, der Verpackung u. dgl. aufgeschlagen. Der Kleinhandelshöchstpreis ist bei Konsumgemüsen um 20 v. H., bei Luxusgemüsen um 30 v. H. höher als die sich hierdurch ergebende Summe. Unter der Voraussetzung, daß die Fabrikationspreise die obenangeführten Höchstpreise sind, betragen hiernach die Kleinhandelspreise für die 1/1 Normaldose von 900 ccm Rauminhalt für Spargel 1,50 ℳ bis 3,51 ℳ, für Gemüse 1,02 ℳ bis 2,15 ℳ.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Erhöhung der staatlichen Familienunterstützung für Kriegerfamilien fordert die Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände (Verein für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg, Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig und Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M.). In einer Denkschrift an den Bundesrat weist die Arbeitsgemeinschaft auf die schwierige Lage der lediglich auf die Staatsunterstützung angewiesenen Kriegerfamilien, besonders der des Mittelstandes, hin und bittet dringend um schnelle Abhilfe durch Erhöhung der Unterstützungssätze. Im einzelnen schlägt die Denkschrift vor: 1. möglichst bald eine Erhöhung der Reichsunterstützung herbeizuführen; 2. die Mittel für den Ausgleich von Härten (Zuschüsse zur Unterstützung bei Krankheit usw.) zu Lasten des Reiches zu erhöhen. Die Zuschüsse sind bislang von den Gemeinden zu tragen und fallen deshalb meistens zu gering oder überhaupt ganz aus. Weiter fordert die Arbeitsgemeinschaft, daß die besonderen Verhältnisse des selbständigen und unselbständigen Mittelstandes bei Feststellung der Bedürftigkeit besser als bisher berücksichtigt werden unter ausgiebiger Heranziehung von ehrenamtlichen Vertretern der entsprechenden Organisationen, sowie daß diejenigen Stadt- und Landgemeinden, die noch keine Zuschüsse zur Reichsunterstützung zahlen, hierzu mit Nachdruck angehalten werden.

Kriegsbeschädigte Offiziere im Gewerbeaufsichtsdienst. Es ist beabsichtigt, Offiziere der Pioniere, der Eisenbahn-, Telegraphen-, Kraftfahr-, Luftschiffer- und Fliegertruppen, die im jetzigen Kriege ihre Felddienstfähigkeit verloren haben, trotzdem aber noch genügende körperliche und geistige Rüstigkeit besitzen, zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst zuzulassen und zu Gewerbereferendaren zu ernennen, ohne daß sie die dafür vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Diese Ausnahme von maßgebenden Vorschriften wird jedoch auf solche Offiziere beschränkt bleiben müssen, die das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzen, die wenigstens zwei Jahre lang die militärtechnische Akademie mit gutem wissenschaftlichem Erfolge besucht haben und sich nach ihren technischen Kenntnissen und ihrer ganzen Persönlichkeit geeignet erweisen, in den Vorbereitungsdienst für die Stellen der Gewerbeaufsichtsbeamten einzutreten.

Kriegsfürsorge der Wilnaer Arbeitsstuben. In Wilna, das nunmehr ein Jahr unter deutscher Verwaltung steht, unterhält diese seit einem Vierteljahr Arbeitsstuben, um hilfsbedürftigen Frauen und Kindern Beschäftigung und Verdienstmöglichkeiten durch Anfertigung kunstgewerblicher Arbeiten zu geben. Die Erzeugnisse dieser Arbeitsstuben waren auch auf der jüngsten Herbstmesse in Leipzig ausgestellt. Eine Anzahl deutscher und österreichischer Firmen haben den Erzeugnissen der Arbeitsstuben durch Erteilung von Aufträgen ihr Interesse entgegengebracht. Ein Musterlager mit Vertriebsstelle wird in Berlin eingerichtet, um das Absatzgeschäft nach Deutschland weitgehend zu entwickeln.

Soziale Zustände.

Die Frauenarbeit während des Krieges.

Über Umfang und Art der Frauenarbeit während des Krieges herrscht bisher wenig Klarheit. Wohl zeigt der bloße Augenschein, in wie starkem Maße Frauen zum Ersatz der Männerarbeit herangezogen worden sind, aber es fehlen genaue zahlenmäßige Unterlagen.

Allgemeine Erhebungen in der Art der Berufszählungen sind naturgemäß während des Krieges nicht zu erwarten, auch fehlen jetzt die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, die tiefere Einblicke gestatten würden. So ist es dankbar zu begrüßen, daß jetzt das Kaiserlich Statistische Amt die Entwicklung der Frauenarbeit während des Krieges zahlengemäß zu erfassen sucht, und zwar an der Hand der Ergebnisse der Krankenkassenstatistik, wie dies auch bereits in einem Aufsatz der „Sozialen Praxis" (XXIV Sp. 921) für die Zeitspanne vom 1. Januar 1915 bis 1. Juni 1915 unternommen worden war. Das „Reichs-Arbeitsblatt" vom September 1916 bringt in einem Aufsatz „Frauenarbeit während des Krieges" eine Aufstellung über die Mitgliederzahlen der Krankenkassen vom März 1914 bis 1. August 1916, so daß sich daraus Vergleiche mit der Friedenszeit gewinnen lassen. Die Vorbehalte, die in bezug auf die Statistik der Krankenkassen damals in der „Sozialen Praxis" gemacht wurden, werden in der Bearbeitung des „Reichs-Arbeitsblattes" wiederholt. Die Krankenkassen, die regelmäßig an das „Reichs-Arbeitsblatt" Bericht erstatten, umfassen etwa 7/10 aller gegen Krankheit versicherten Arbeiter und geben daher zwar keinen vollständigen, aber im großen und ganzen zutreffenden Einblick in die zahlenmäßige Entwicklung der Frauenarbeit.

Am 1. Juli 1914, also kurz vor Kriegsausbruch, waren neben 7½ Millionen männlichen Mitgliedern 4,2 Millionen weibliche Mitglieder bei den berichtenden Krankenkassen versichert. Die schwere Krise auf dem Arbeitsmarkt nach Kriegsausbruch im August und September 1914 kommt in der vorliegenden statistischen Tafel nicht zum Ausdruck, da gerade für diese beiden Monate die Krankenkassenangaben unzulänglich waren. Am 1. Oktober 1914, als schon wieder mehr Beruhigung auf dem Arbeitsmarkt eingetreten war, waren neben 4,1 Millionen männlicher Mitglieder 2,8 Millionen weibliche Mitglieder versichert. Bei den männlichen Mitgliedern war also, hauptsächlich wohl infolge der Einberufungen, ein Absturz von 3,4 Millionen, bei den weiblichen Mitgliedern von 1,4 Millionen eingetreten. Die Zahlen der männlichen Mitglieder bleiben dann ungefähr in gleicher Höhe — es sind Schwankungen zwischen 4,1 und 5,4 Millionen vorhanden —, denn wenn auch die Einberufungen zunehmen, so werden doch auch mehr und mehr ältere oder ganz junge Arbeitskräfte eingestellt. Bei den weiblichen Mitgliedern setzt dagegen eine höchstens von den üblichen Jahreszeitschwankungen unterbrochene Steigerung ein. Am 1. August 1916 werden neben 4,9 Millionen männlicher Mitglieder 4,5 Millionen weibliche gezählt. Beachtenswert ist auch ein Vergleich des Verhältnisses der weiblichen Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder. Am 1. März 1914 kamen auf 100 Pflichtmitglieder 34,7 weibliche. Auch diese Verhältniszahl steigt langsam, aber fast stetig; am 1. August 1916 kamen auf 100 Pflichtmitglieder 47,1 weibliche.

Um die verhältnismäßige Zunahme der Frauenarbeit an sich zu berechnen, ist der Stand vom 1. Januar 1915 mit 100 angenommen. Die Zunahme steigt ständig bis auf 120,9 am 1. August 1916. Die Frauenbeschäftigung ist also in dieser Zeitspanne um ein Fünftel gestiegen. Etwas beruhigender ist dagegen der Vergleich mit den Friedensziffern. Setzt man die Zahl vom 1. Juni 1914 mit 100 an, so kommen Steigerungen bis 113,4 am 1. Juni 1916 vor, dann wieder eine Senkung auf 106,4 am 1. August 1916. Das Statistische Amt nimmt an, daß die durchschnittliche Zunahme der Frauenarbeit gegenüber der Friedensstärke nur etwa ein Zehntel betragen dürfte. Das ist ein tröstlicher Gedanke dafür, daß die Krise für die Frauenarbeit bei Kriegsende vielleicht doch nicht so verhängnisvoll zu werden braucht, wie man im allgemeinen befürchtet. Denn ein großer Teil der Frauen, die heute zur Erwerbsarbeit gegriffen haben, gibt diese mit Freuden wieder auf, falls der Mann gesund heimkehrt und genügend für die Familie verdienen kann. Die Entwicklung der Frauenarbeit nach dem Kriege ist verhältnismäßig aufs engste mit der Entwicklung der gesamten Lage des Arbeitsmarktes in dieser Zeit verknüpft. Nach roher Schätzung veranschlagt das „Reichs-Arbeitsblatt" die Zunahme der Gesamtheit der weiblichen Ver-

sicherten seit Kriegsbeginn auf ½ Million oder etwas darüber.

Das Statistische Amt hat auch versucht, die Entwicklung der Frauenarbeit in einzelnen Berufen zahlenmäßig aufzuhellen, doch ist dies nur möglich bei den Betriebskrankenkassen sowie den beruflich gegliederten Ortskrankenkassen.

In der Metall- und Maschinenindustrie ist die Zahl von 60 000 vor Kriegsausbruch auf 140 000 am 1. Juli 1916 gewachsen. In der elektrischen, chemischen und Nahrungsmittelindustrie waren am 1. Juli 1914 nicht ganz 70 000 weibliche Arbeitskräfte in den Betriebskrankenkassen dieser Industrien versichert, am 1. Juni 1916 waren mehr als 125 000 Frauen in diesen Kassen versichert. In der Nahrungsmittelindustrie setzte allerdings mit dem 1. Januar 1916 ein Rückschritt ein, der wohl mit der Lebensmittelknappheit zusammenhängt. Ebenso kommt der Rohstoffmangel in den Zahlen für die Webstoffgewerbe zum Ausdruck. Die Zahl am 1. Juli 1914 betrug etwas über 200 000, am 1. April 1916 nur noch 175 000. Seitdem ist ein weiterer Rückgang auf 150 000, also nur etwas über ein Viertel des Friedensbestandes eingetreten.

Bei den in der Landwirtschaft tätigen versicherten Frauen ist die Zahl vom 1. Juli 1916 etwa um drei Fünftel höher als am 1. Juli 1914, die Zahl der Dienstboten ist dagegen um 6 v. H. gesunken. Genaue Zahlen sind hier schwer zu geben, da die Art der Statistik und Berufsunterscheidung zwischen ländlichen Dienstboten und Landarbeiterinnen bei den Kassen noch nicht klar abgegrenzt ist. Auch ruht die landwirtschaftliche Arbeit in hohem Maße auf den Schultern der kleinen, selbständigen Landfrauen, die nicht versicherungspflichtig sind.

Die verschiedenartige berufliche Gliederung in den einzelnen Bundesstaaten und die verschiedenartige zahlenmäßige Entwicklung in den einzelnen Berufen bringt es mit sich, daß bei einer Einteilung nach Bundesstaaten verschiedene Zuwachsziffern sich ergeben. Während im Deutschen Reich die Zunahme der weiblichen Mitglieder in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 1. Juli 1916 etwa 13 v. H. beträgt, zeigt sich für Preußen eine Zunahme um fast 22 v. H., in Württemberg dagegen eine Abnahme um fast 3 v. H., in Sachsen um 4 v. H. In Bayern beträgt die Zunahme 3 v. H., in Baden 8 v. H., in Hessen 10 v. H. In diesen Ziffern tritt wohl namentlich die ungleiche Verteilung der Webstoffgebiete zutage. Württemberg und Sachsen weisen daher den Rückschritt auf. Für Preußen ergibt sich die starke Zunahme wohl hauptsächlich aus der Metall- und Eisenindustrie.

Im „Reichs-Arbeitsblatt" werden auch Mitteilungen aus einzelnen Ortskrankenkassen (Groß-Berlin, München, Frankfurt a. M., Dresden, Leipzig, Köln) gebracht, die teilweise Steigerungen noch weit über den Reichsdurchschnitt aufweisen. In Groß-Berlin wurde erst im Mai 1915 der Friedensstand der Frauenarbeit erreicht, aber am 1. Juli 1916 war eine Zunahme um beinahe 20 v. H. festzustellen. In Köln trat in der Zeit von Ende September 1914 bis Ende Dezember 1915 eine Zunahme von 31 v. H. ein.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" bringt ferner Mitteilungen über die Entwicklung der Frauenarbeit aus einzelnen Gewerben, hauptsächlich auf Grund gewerkschaftlicher Erhebungen. Da auch in der „Sozialen Praxis" diese Erhebungen zum größten Teil schon bearbeitet worden sind — so aus der Metallindustrie Rheinland-Westfalens (XXIV, 1068), ferner die Erhebung des Transportarbeiterverbandes über die Lage der Straßenbahnerinnen (XXV, 144) — so genügt hier dieser Hinweis. Es sei an dieser Stelle überdies noch angeführt, daß das „Archiv für Frauenarbeit" (herausgegeben vom Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte, Sitz Berlin) sowie die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung" (herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands) fast in jeder Nummer wertvolle Aufsätze und Mitteilungen über die Frauenarbeit während des Krieges in den verschiedenen Berufen bringen. Ein umfassender Einblick in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse läßt sich jedoch bisher aus all den Einzeldarstellungen noch nicht gewinnen.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" beginnt seine Untersuchung über die Entwicklung der Frauenarbeit während des Krieges mit einem beachtenswerten Vergleich der internationalen Verhältnisse:

„Allen kriegführenden Staaten und selbst den Ländern, die wegen Aufrechterhaltung ihrer Neutralität sich zur Mobilisierung veranlaßt gesehen haben, ist eine mehr oder weniger starke Steigerung der Frauenarbeit während des Krieges gemeinsam. In Großbritannien kommt trotz der getroffenen besonderen Maßnahmen zur Förderung der Ersetzung der Männer- durch Frauenarbeit in den amtlichen Berichten über die Beschäftigung in der Industrie immer wieder zum Ausdruck, daß die Heranziehung der Frauen in noch weit größerem Umfange durchgeführt werden müsse, wenn den Erfordernissen der Kriegswirtschaft Genüge geschehen soll. In Frankreich, das zur Abhilfe der Arbeiternot nicht nur, neben der Kriegsgefangenenarbeit, spanische Arbeiter und Hilfskräfte aus anderen angrenzenden Gebieten, sondern auch Farbige, neuerdings auch Indo-Chinesen, hat heranziehen müssen, haben die Frauen, namentlich die landwirtschaftlichen Arbeiten auf die Dauer nicht ausreichend zu bewältigen vermocht. Auch Rußland hat trotz seiner Menschenfülle Mangel an Arbeitskräften und hat eine große Zahl chinesischer Kulis nach dem europäischen Rußland eingeführt, um die landwirtschaftlichen und industriellen Arbeiten leisten zu können.

Demgegenüber hat sich beim deutschen Volke die Notwendigkeit der Ausdehnung der Frauenarbeit während des Krieges ohne wesentliche Schwierigkeiten vollzogen, und es bleibt uns sogar noch ein reichlicher Bestand an weiblichen Arbeitskräften verfügbar (und das nicht erst, seitdem Webstoff- und Bekleidungsgewerbe Arbeitsbeschränkungen unterworfen werden mußten). Nach der Arbeitsmarktstatistik sind auf je zwei offene Stellen im Durchschnitt drei Frauen verfügbar."

Es wäre eine lockende Aufgabe, in kommenden Friedenszeiten einmal den Ursachen dieser internationalen Verschiedenheit nachzuspüren. Ist die einzelne deutsche Frau leistungsfähiger und arbeitswilliger als die Frauen der andern Länder, oder ist eine größere Anzahl von Frauen in Deutschland aus privatwirtschaftlicher Not heraus gezwungen, zur Erwerbsarbeit zu greifen? Hier liegen sehr bemerkenswerte volkswirtschaftliche und völkerpsychologische Fragen vor. Wahrscheinlich aber liegt der auffälligen Erscheinung, daß sich in Deutschland der Mangel an Arbeitskräften in Industrie und Landwirtschaft weniger fühlbar machte als in den mit Deutschland im Kriege liegenden Ländern, die allgemeine Ursache mit zugrunde, daß die gesamte Organisation der Arbeit in Deutschland besser entwickelt war und sich die Anpassung an den Kriegszustand daher leichter vollzogen hat. E. L.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Teuerungsbewegung der Berliner Bankbeamten. Die Vertreter des „Allgemeinen Verbandes der Deutschen Bankbeamten" haben sich, gestützt auf die statistischen Erhebungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen über die tatsächliche Verteuerung der Lebenshaltung, an die Leitungen der Direktionen der Berliner Großbanken mit dem Ersuchen gewandt, die während der Kriegszeit im Höchstfalle um 10 v. H. erhöhten Grundgehälter durch neue Zulagen den durch den Krieg hervorgerufenen Teuerungsverhältnissen anzupassen. Die Bankbeamtenvertreter verweisen zur Rechtfertigung ihrer Forderungen auch auf die Gehaltspolitik der österreichischen Banken, die trotz ihrer nicht günstigeren Geschäftslage ihrer Angestellten bereits sehr viel höhere Zulagen als die Berliner Banken bewilligt haben.

Es zahlten z. B. (in Kronen)	für Verheiratete	für jedes Kind	für Ledige	für Beamtinnen
Niederösterr. Escompte-Ges.	175,00	20,83	116,66	104,16
Erste österr Sparkasse	166,66	—	166,66	66,66
Böhm. Escompte-Bank, Prag	158,33	19,16	100,00	87,50
Böhm. Union-Bank, Prag	125,00	15,00	70,00	58,33
Kredit-Anstalt	116,66	16,66	63,33	53,33
Boden-Kredit-Anstalt u. Neue Wiener Sparkasse	96,66—125	—	43,33—76,66	46,66
Union-Bank	100,00	20,00	65,00	65,00
Anglobank	100,00	16,66	60,00	53,33
Landw. Kreditbank f. Böhmen	100,00	10,00	60,00	40,00
Mähr. Escompte-Bank, Brünn	100,00	15,00	50,00	50,00
Länderbank	91,00	16,25	39—65	32—65
Österr.-Ungar. Bank, Giro- und Kassen-Verein, Allgemeine Verkehrsbank, Wiener Bankverein, Zivnostenska banka	80,00	14,00	50,00	45,00

Das sind allerdings beachtliche Aufbesserungen. In Deutschland würden die Bankbeamten auch mehr als bisher erreichen, wenn ein einmütigeres Zusammenwirken zwischen dem großen Deutschen Bankbeamtenverein, der sich jüngst mit dem Berliner Bankbeamtenverein verbündet hat, und dem Allgemeinen Verein der Bankbeamten möglich wäre.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Kriegstagung des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands

(11. und 12. September in Berlin)

behandelte eine Reihe von Fragen, die weit über den Rahmen der engeren gewerkschaftlichen Tätigkeit hinausgehen.

Der Geschäftsbericht ergab leider ein bedeutendes Sinken der Mitgliedsziffer, auch der weiblichen, während des ersten Kriegsjahres; im letzten Jahre hielt sie sich. Dagegen ist es gelungen, den Kassenbestand trotz der größten Aufwendungen für Kriegshilfe und Arbeitslosenunterstützung, die etwa 600 000 ℳ betrugen, auf dem gleichen Stand wie vor dem Kriege zu halten. Trotz der dürftigen Ergebnisse der vierjährigen Reichstarifverhandlungen war die große Mehrzahl der Gewerkschaftler aus vertraglichen Gründen für die Weiterberatung. Einstimmig wurde beschlossen, den Abbruch der Tarifverträge seinen ordnungsmäßigen Gang gehen zu lassen und die Tarife zu kündigen und dann keine Teuerungs-, sondern eine Lohnzulage zu verlangen. Mit Bedauern nahm die Versammlung davon Kenntnis, daß der Adav mehrfach gestellte Forderungen auf Gewährung von Teuerungszulagen abgelehnt hätte.

Eingehend wurde sodann die Arbeitslosenfürsorge erörtert, wobei sich etwa die gleichen Klagen und Forderungen ergaben, wie bei den Webstoffarbeitern. Die Berichte aus den verschiedenen Teilen Deutschlands ließen starke Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Frage erkennen. Mehrere, selbst große Gemeinden, wie Posen, Schwerin, Wismar, Naumburg, lehnten überhaupt grundsätzlich die Unterstützung ab — Posen, weil sie „Sache des Staates" sei.

Die auch im Schneidergewerbe eingetretene Zunahme der Frauenarbeit fand namentlich im Hinblick auf die Nachkriegszeit lebhaftes Interesse.

Während die Frauen in der Damenkonfektion und Wäscheindustrie, wo sie schon vor dem Kriege 80 bis 90 v. H. der Gesamtarbeiterschaft ausmachten, nicht weiter vorgedrungen sind, fand ein sehr starker Zugang in der Herrenkonfektion statt, besonders bei der Uniformlieferung, soweit diese keine großen Anforderungen an die Schulung stellt. Leider wurde dieser Zugang durch die Tätigkeit der bürgerlichen Frauenvereine vermehrt, die oft wahllos an Frauen von Kriegsteilnehmern und Kriegerwitwen Arbeit vermittelten. Dadurch wurde systematisch eine Vermehrung der Heimarbeit herbeigeführt, die in ihrer Wirkung, da es sich meist nur um Nebenerwerb handelt, eine Gefahr für die ständigen Berufsarbeiterinnen bildet. In der Damenkonfektion macht sich der Ersatz der männlichen durch weibliche Bügler immer mehr bemerkbar, ebenso vermehrt sich das Eindringen in die Zweige feiner englischer Koftümschneiderei, die bis dahin den Männern vorbehalten waren; selbst in der Herrenmaßschneiderei sind weibliche Kräfte herangezogen. Diese Zustände, die sich namentlich in der Heimarbeit bemerkbar machen, bedeuten bei dem Lohndruck der Frauenarbeit eine schwere Bedrohung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Gewerbe.

Trotz der außerordentlichen Schwierigkeiten, die durch die Gleichgültigkeit, oft auch die schlechte Entlohnung der Frauen entstehen, wurde beschlossen, erneut an die Gewinnung der weiblichen Kollegen für den beruflichen Zusammenschluß zu gehen.

Zu dem letzten Punkt der Tagesordnung, die Stellungnahme zum Heimarbeiterschutz, berichtete Sabatt, Berlin, über die Entwicklung in den letzten Jahren und das völlige Versagen der Regierung bei der Durchführung des Hausarbeitgesetzes. Der Einwand, daß es während des Krieges an den nötigen Kräften für die Besetzung der Fachausschüsse fehle, sei hinfällig; zudem seien schon vor dem Kriege die Vorberatungen so weit gediehen, daß man eine schnellere Erledigung dieser Aufgabe wohl hätte erwarten dürfen.

Trotz der Anstrengungen der Gewerkschaften und der bürgerlichen Sozialpolitiker, die in gemeinsamen Eingaben für die endliche Inangriffnahme des Heimarbeiterschutzes eintraten, sei nichts erfolgt. Wie notwendig aber ein wirksamer Heimarbeiterschutz sei, hätten gerade die durch die Schlichtungsausschüsse für das Militärschneidergewerbe aufgedeckten Mißstände erwiesen. So seien allein von der Berliner Schlichtungskommission bis heute über 350 000 ℳ zu wenig gezahlte Arbeitslöhne eingeklagt. Die Heimarbeit sei aber der Nährboden für diese Schäden; vieles hätte sich vermeiden lassen, wenn das Hausarbeitgesetz schon bei Kriegsbeginn in Kraft getreten wäre. Leider habe die von der zweiten Heimarbeitskonferenz der Auskunftstelle für Heimarbeitreform vertretene Forderung auf Errichtung von Arbeitsausschüssen bei den Bekleidungsämtern von allen Generalkommandos eine Ablehnung erfahren.

Lebhafte Aussprache zeitigte die Regelung der Heeresarbeiten.

Die Erfahrungen bei den verschiedenen Bekleidungsämtern gingen sehr weit auseinander, wenn auch im allgemeinen weitgehendes Entgegenkommen anerkannt wurde, vor allem in Berlin. Leider fehlt noch immer eine einheitliche Regelung der Löhne im Militärlieferungswesen für das ganze Reich, der sich die Ämter widersetzen. — Über die beste Form der Entlohnung — Zeitlohn, Stücklohn, Teilakkord — wurden sehr verschiedene Ansichten laut, doch traten die Mehrzahl der Redner für Teilakkorde ein, die einen besseren Verdienst und bessere Überwachung ermöglichten. Eine Entschließung fordert für den Bereich eines jeden Armeekorps Schlichtungsausschüsse, wie sie schon jetzt mit gutem Erfolg für mehrere Armeekorps bestehen, zur Durchführung der geltenden Löhne, außerdem angemessene Erhöhung der Löhne für Heereslieferungsarbeiten und Gewährung des in der Bundesratsverordnung vom 4. April 1916 vorgesehenen Lohnzuschlags.

Mit dieser Kriegstagung hat der Verband wertvolle praktische Arbeit für die Bewältigung der Fülle drängender sozialer Aufgaben seines Gewerbes geleistet, die ihm für die Erörterung politischer Streitfragen keine Zeit läßt.

Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine hielt am 25. und 26. September in München unter zahlreicher Beteiligung der angeschlossenen Vereine und von Vertretern der Reichs- und Staatsbehörden eine Kriegstagung ab. Von den rund 61 000 Mitgliedern des Verbandes sind über 24 000 zum Heeresdienst einberufen. Die Verhandlungen beschäftigten sich vorwiegend mit den durch den Krieg für den Handelsstand geschaffenen Verhältnissen.

Generalsekretär Baum brachte in seinem einleitenden Vortrag Vorschläge zur Überleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des kaufmännischen Arbeitsmarkts. Er hob die Bedeutung der Art der Entlassungen hervor, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse erfolgen müsse. Obwohl sich die heimkehrenden kaufmännischen Angestellten auf die inzwischen ausgebauten Stellennachweise der Berufsorganisationen stützen können, werden sie infolge des stärkeren Eindringens der Jugendlichen und der Frauen in ihren Beruf recht schwierigen Verhältnissen gegenüberstehen. Sehr wichtig sei infolge der Teuerungserscheinungen auch die Lohnfrage. Der Redner forderte für den Übergang auch die Gewährung billiger Darlehen für Arbeiter und Angestellte, um der Verschuldung dieser Gruppen vorzubeugen. — Stadtverordneter Ehlers sprach über „Lebensmittelversorgung und Kaufmannsstand". Dabei erkannte er die Notwendigkeit des zentralisierten Einkaufs an, wie sie infolge der Kriegslage in den verschiedenen Reichsstellen und in der Z.E.G. erfolgt, obwohl damit Erschwerungen und Beeinträchtigungen für den freien Handel unvermeidlich verknüpft sind. Er hoffte jedoch, daß man bei der Überleitung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft nicht gar zu lange die Monopol- und Zwangssyndikate beibehalten werde und der Handel die genügende Berücksichtigung finden werde. — In einem Vortrag über „den Krieg und die kaufmännischen Ersatzkassen" wies Stadtverordneter Ernst Vesper die Angriffe zurück, die öfters gegen die Ersatzkrankenkassen erhoben werden. Er hob besonders die Leistungen gegenüber den Ortskrankenkassen hervor: 1915 habe die durchschnittliche Jahresausgabe für das Mitglied bei den Ortskrankenkassen 42,45 ℳ, bei einzelnen größeren Ersatzkassen aber 43,44, 46,22, 51,05 und 56,97 ℳ betragen. 443 Ortskrankenkassen mit 2 890 912 Mitgliedern haben 1915 rund 396 900 ℳ Sterbegeld für Krieger gezahlt, während allein 5 kaufmännische Krankenkassen mit 175 000 Mitgliedern seither 352 000 ℳ aufwendeten.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen sprach man über Grundlinien für ein Notgesetz, das der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses der den besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterliegenden Dienstnehmer während ihrer militärischen Dienstzeit im gegenwärtigen Kriege dienen soll. Man will dahin vorstellig werden, daß die Lage in ähnlicher Weise geregelt wird, wie es in Österreich geschehen ist (Jahrg. 25, Sp. 547). Weiter wurde eine Stellenlosen-Unterstützungskasse geschaffen, die nicht nur die Handlungsgehilfen umfaßt, sondern auch Kaufleute, die ihre Selbständigkeit aufgeben, um eine Stellung anzunehmen, oder Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren, Provisionsreisende, Wanderdekorateure usw., die nach dauernder Tätigkeit vorübergehend verdienstlos werden. Die Kriegstagung des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine war verbunden mit einer Ehrung für den bisherigen Vorsitzenden Karl Ludwig Schäfer, der nach 26jähriger erfolgreicher Tätigkeit für den Verband sich vom Amte zurückzog; ihm wurde das Amt des Ehrenvorsitzenden übertragen.

Ungünstige gewerkschaftliche Organisationserfahrungen bespricht die „Baugewerkschaft" (10. Sept.), das Blatt des christlichen Bauarbeiterverbandes, mit rückhaltloser Offenheit auf Grund der bedauerlichen Erlebnisse, die der Verband mit vielen seiner vom Heeresdienst entlassenen oder auf Antrag zurück-

gestellten Mitglieder gemacht hat. Die Berichte der Gewerkschaftsbeamten aus den Bezirken Köln, Aachen, Hamm, Münster, Breslau, Posen, Oberschlesien, Fulda, Hannover, Nürnberg und Württemberg-Baden liefern besonders ungünstige Bilder, so daß die Verbandsleitung kritisch daraufhin bemerkt:

„Nur ein Teil, und nicht der größte, findet den Weg von selbst wieder zur Organisation zurück. . . . Durch so manches unrühmliche und unverständliche Verhalten Daheimgebliebener wird den Entlassenen nicht nur ein schlechtes Vorbild gegeben, sondern es weckt auch stärkste Entrüstung. Auch Unzufriedenheit mit den Leistungen des Verbandes bzw. der Unterstützungstätigkeit tritt zutage. . . .

„Am allerbedenklichsten und bedauerlichsten ist und bleibt, mit ganz geringen Ausnahmen, die Haltung der zu Arbeitsdiensten Reklamierten. Die Furcht, bei nicht ganz rückgratlosem Verhalten eingezogen zu werden, ist die Ursache ihres . . . . . Benehmens. Natürlich sind sie der Meinung, daß ihre Verbandszugehörigkeit als Stein des Anstoßes in den Augen des Unternehmers gelten könnte. Weder über diese noch über alle anderen, die die jetzige Zeit für am günstigsten halten, um dem Verband den Rücken zu kehren, wollen wir ein weiteres Wort verlieren. Die Zeit wird kommen, wo anders mit ihnen geredet wird."

Die „Baugewerkschaft" glaubt dieser gewerkschaftlichen Abtrünnigkeit noch besonders die großen schweren Aufgaben und Kämpfe gegenüberstellen zu sollen, die der Gewerkschaften wahrscheinlich nach dem Kriege harren:

„Es soll und darf kein Zweifel darüber bestehen, daß wir starke Arbeiterorganisationen nach Kriegsschluß notwendiger denn je haben. Wer die Entwicklung verfolgt und die Aufgaben sieht, die uns zu lösen gestellt sind, sieht mit mancherlei Sorge in die Zukunft. Die Arbeiterorganisationen sind durch den Krieg teilweise nur gering, und zwar im Handwerk, geschwächt, teilweise sind sie auf ihrem alten Stand geblieben oder haben sich noch verstärkt. Die Streikversicherungsgesellschaften der Arbeitgeber haben ihre Reserven erheblich vermehrt. Wirtschaftlich hat die Industrie, in erster Linie die, die mit Kriegslieferungen bedacht ist, sich sehr erholt. Gewiß gibt es Ausnahmen, wie z. B. die Textilindustrie. Aber die Großindustrie hat außerordentliche Gewinne eingeheimst. Diese aber stand bisher, und tut es heute noch, den Arbeiterorganisationen am ablehnendsten gegenüber. Zu der kapitalistisch so gekräftigt aus dem Kriege hervorgehenden Großindustrie tritt die Landwirtschaft und der Handel, vorwiegend der Großhandel. Für dieses Dreigestirn war der Krieg finanziell ein Segen. Dazwischen befindet sich die große Masse der Arbeiter, Angestellten und Handwerker, die ärmer geworden, zum Teil ausgepowert sind. Diese ins Extreme neigende Entwicklung birgt große soziale Gefahren und starken Konfliktsstoff in sich. Umgekehrt aber gehen die Arbeiterverbände nicht ungeschwächt aus dem Kriege hervor. Ihre Mitgliederreihen sind gelichtet, finanziell sind sie teilweise geschwächt oder wenigstens nicht stärker geworden. Das ist die Situation, wie sie jetzt schon klar vor uns steht. Führe man sich dann noch die großen gesetzgeberischen Aufgaben auf dem Steuer- und Wirtschaftsgebiete vor Augen. Ist da nicht mit aller Dringlichkeit und absoluter Klarheit der Weg gekennzeichnet, den eine Arbeitergewerkschaft und auch jeder einzelne Arbeiter zu gehen hat?"

Wir fürchten, man darf den Sprecher der christlichen Baugewerkschaft nicht unberechtigter Schwarzseherei zeihen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Anregungen zur Abänderung der Reichsversicherungsordnung, die auf nahe Verwirklichung rechnen dürften, teilte der Reichstagsabgeordnete Becker-Arnsberg (Zentrum) auf der Münchener Tagung des bayerischen Krankenkassenverbandes am 26. September mit. Als solche notwendigen und aussichtsreichen Abänderungen bezeichnete er die Umgestaltung der Bestimmungen über die Einbeziehung der Gewerbetreibenden in das Krankenkassenwesen und die Umwandlung der Kriegswochenhilfe nach dem Kriege in eine Friedenswochenhilfe im Interesse des gesamten Nachwuchses des deutschen Volkes. Endlich will eine dem Abgeordneten Becker nahestehende Gruppe nach dem Zusammentritt des Reichstages einen Antrag folgenden Inhalts einbringen: „Wie und auf welche Weise gedenkt das Reich die den Krankenkassen durch die Kriegsschäden entstandenen Geldkosten zu decken?" Ein solcher Antrag würde wohl eine längere Aussprache über die allgemeine Frage „Reich und Kriegsfürsorge" entfesseln.

Versicherungspflicht von Heeresangestellten. Die von der Heeresverwaltung während des Krieges auf Widerruf in Beamtenstellen verwendeten Personen sind nach einem Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom 21. September 1916, soweit sie für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Versorgung nur aus dem Offizierpensionsgesetz und dem Militärhinterbliebenengesetz herleiten können, durch den § 1234 der R.V.O. nicht von der Versicherungspflicht befreit; soweit sie mit versicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt werden, sind deshalb für sie Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu entrichten. Ist eine Beitragsentrichtung bisher unterblieben, dann muß sie für die noch im Dienste der Heeresverwaltung stehenden Personen alsbald nachgeholt werden. Die anteiligen Beiträge sind, nötigenfalls in Teilzahlungen, von den Versicherten wieder einzuziehen. Für bereits Entlassene müssen die Beiträge in vollem Umfang auf die Reichskasse übernommen werden.

Das Krankengeld für zwangsweise aussetzende Arbeiter. Eine sächsische Textilarbeiterin, Pflichtmitglied einer Betriebskrankenkasse, verlangte für die Zeit ihrer Behandlung im Stadtkrankenhause (16 Wochen) Krankengeld. Die Kasse hat unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 12. August 1915, die die Zahl der Arbeitstage in Webstofffabriken auf 5 in der Woche herabsetzt, die Gewährung von Krankengeld für den sechsten Werktag jeder Woche abgelehnt. Gegen die Abweisung des Anspruchs durch das Versicherungsamt Zittau legte die Klägerin Berufung ein. Wenn in der RVO. von Arbeitstagen die Rede sei, so sei damit die übliche Arbeitsperiode von sechs Tagen in der Woche gemeint; Sonn- und Festtage sollen in der Regel nicht bezahlt worden. Als gesetzliche Feiertage könnten die freien Sonnabende doch auf keinen Fall angesehen werden. Das Oberversicherungsamt Bautzen hat die Kasse antragsgemäß verurteilt. Als Arbeitstag im Sinne der RVO. gelte jeder Tag, an dem die Erkrankte unter normalen Verhältnissen im Gewerbe nach allgemeinen Regeln gearbeitet haben würde. Die Anordnung des Bundesrats sei nur eine vorübergehende Maßregel; die Kasse müsse für sechs Tage Krankengeld gewähren, da die Beiträge auch nach Wochen bezahlt würden.

In der Revision macht die Kasse geltend, der Ansicht der Vorinstanz würde beizupflichten sein, wenn die Arbeitseinschränkungen auf Anordnungen des Arbeitgebers und vorübergehend vorgenommen würden. Die Bestimmungen über die Einschränkungen der Arbeitszeit für die Textilindustrie seien aber vom Bundesrat erlassen und würden auch noch längere Zeit im Frieden gelten. Von der Klägerin wurde eingewendet, daß die Arbeiter am sechsten Werktage sich dem Betriebe zur Verfügung stellen müßten und daß in den Feinspinnereien schon seit längerer Zeit wieder voll gearbeitet werde. Auch wurde auf eine neuere Entscheidung des Reichsversicherungsamts in einer ähnlichen Sache Bezug genommen.

Das Landesversicherungsamt Dresden hat auffallenderweise zugunsten der Kasse entschieden. Mit der Bundesratsverordnung sei tatsächlich der Zustand errichtet, daß nur fünf Arbeitstage statthaft sind. Die Klägerin habe Anspruch auf Krankengeld für die Arbeitstage, und wenn der Bundesrat bestimmt, daß nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet werden darf, so sei der sechste Werktag für die Klägerin eben kein Arbeitstag im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Allerdings seien Ausnahmen denkbar. Die Klägerin könnte z. B. am sechsten Tage anderswo gearbeitet haben, aber dann müßten Unterlagen hierfür beigebracht werden. Zum Schluß wurde noch betont, daß die gefällte Entscheidung keine grundsätzliche Bedeutung habe, sondern daß immer von Fall zu Fall zu entscheiden sein wird, denn die Verhältnisse könnten in jedem einzelnen Streitfall anders geartet liegen.

Volkserziehung.

Gewerkschaften und Lehrlingswesen. Während die Regelung des Lehrlingswesens bisher meist als Aufgabe der Innungen angesehen wurde, bricht sich in neuerer Zeit mehr und mehr die Auffassung Bahn, daß das Lehrlingswesen nicht nur die Berufsvereinigungen der Arbeitgeber, sondern auch die Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer angeht. Im Frühling dieses Jahres haben sowohl im Holzgewerbe wie in der Hutmacherei Verhandlungen zwischen den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen stattgefunden, bei denen u. a. auch die Lehrlingsfrage behandelt wurde. Bezeichnenderweise war die Anregung zur Behandlung dieses Punktes in beiden Fällen von den Unternehmern ausgegangen.

In einem Rundschreiben, welches der Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe an seine Bezirksverbände versandt hat, heißt es in bezug auf das Lehrlingswesen u. a.: „Auf die Heranziehung gut geschulter, intelligenter Lehrlinge müssen die beiderseitigen Verbände bedacht sein." Direktor Mayser-Ulm, einer der Führer der Unternehmer im Hutmachergewerbe, erklärte, daß sich die Interessenten über die zu schaffenden Bedingungen für die Lehre einigen müßten. In Betracht kämen Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge, über die Dauer der Lehrzeit, die Art der Ausbildung usw. An allen diesen Fragen haben auch die Gehilfen ein großes Interesse, und es ist nicht mehr als recht und billig, wenn ihnen ein Einfluß auf die Lehrbestimmungen eingeräumt wird."

In manchen Tarifverträgen, so vor allem im Buchdruckertarif, sind seit langem Bestimmungen über das Lehrlingswesen aufgenommen und damit anerkannt, daß diese

Frage beide Teile angeht. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe hat allerdings einen von den Gewerkschaften ausgehenden Vorschlag, die gesamte Lehrlingsfrage zum Gegenstand einer Aussprache zwischen den am Tarifvertrag beteiligten Organisationen zu machen, bisher abgelehnt.

Auch eine Anzahl der Gewerkschaften selbst hat bisher der Lehrlingsfrage nicht die genügende Aufmerksamkeit zugewandt. Jedoch ist auf der letzten Konferenz der Zentralvorstände der Gewerkschaften beschlossen worden, Material über das Lehrlingswesen zu sammeln und diese Frage zum Gegenstand einer gründlichen Erörterung auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß zu machen.

Fachhochschulkurse für Wirtschaft, Verwaltung und soziale Arbeit werden an mehreren Stellen des Reichs jetzt eröffnet. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau richtet zum ersten Male Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung ein.

Im Rahmen des Kurses für Wirtschaft und Verwaltung der Gemeinden wirken in 59 Stunden 10 Lehrer, im Kursus für soziale Fürsorge 8 Lehrer in 63 Stunden; rechtliche, Verwaltungs-, wirtschaftliche und sozialpolitische Vorlesungen sind in diesen beiden Kursen zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt. Auch Fragen der ländlichen Verwaltung, der ländlichen Wohlfahrtspflege, des ländlichen Siedlungswesens werden besprochen. Die neue Einrichtung lehnt sich an die Universität und an die Technische Hochschule an, ebenso haben sich hervorragende Männer aus der Praxis zur Verfügung gestellt, um Einführungen in ihre besonderen Arbeitsgebiete zu geben. Der zweite Teil der Kurse wird im Sommersemester 1917 stattfinden, doch bildet jeder Semesterkurs ein abgeschlossenes Ganzes. Die Oberleitung hat Prof. Dr. Adolf Weber.

Im Anschluß an die Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln wird ein besonderes „Frauen-Hochschulstudium für soziale Berufe" eingerichtet. Über Zweck und Ziel der neuen Einrichtung heißt es u. a. in einem von der Verwaltung versandten Werbeheft:

Bisher bestanden in Deutschland gewisse private Einrichtungen von ungleichem Werte, die die Ausbildung zur Sozialbeamtin in die Hand genommen hatten. Alle waren jedoch günstigstenfalls als Mittelschulen zu bezeichnen. Die Stadt Köln ist nunmehr dazu übergegangen, an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung ein besonderes „Frauen-Hochschulstudium für soziale Berufe" einzurichten. Als Ziel wird die Ausbildung nur von leitenden Personen für soziale Ämter gesetzt, nicht von solchen, die mehr zur Ausführung des von anderer Stelle Angeordneten geeignet sind. Die Kölner Hochschule gibt aber auch den im Ehrenamt tätigen Frauen Gelegenheit, sich als Gasthörerinnen einen Kreis von wissenschaftlich begründeten Kenntnissen zu erwerben. Endlich schafft sie Einrichtungen, durch die Frauen ihr Verständnis für die Erscheinungen des staatlich-politischen Lebens erweitern und vertiefen und dasjenige geistige Rüstzeug erwerben können, dessen sie bei der, immer weitere Kreise ziehenden Betätigung im öffentlichen Leben dringend bedürfen.

So sehr man den Hauptgedanken der Werbeschrift zustimmen kann, daß die soziale Betätigung der Frauen wachsen wird und gut geschulte Frauen dafür nötig sind, so sehr muß es Bedenken erregen, daß die Kölner Kurse nur Frauen für „leitende" Stellen ausbilden wollen. Zum Studium zugelassen werden Abiturientinnen, also junge Mädchen von 20 Jahren, die nach vier Semestern eine Diplomprüfung ablegen können. Es ist sehr gefährlich, bei diesen jungen Mädchen von vornherein den Dünkel zu wecken, daß sie nach ein paar Jahren theoretischer Studien reif wären für „leitende Stellungen"! Auch jungen Referendaren, denen die jungen Abiturientinnen dann bestenfalls in der Ausbildung gleich sind, täuscht man doch nicht vor, daß sie für „leitende Stellen" reif wären. Setzt sich also die Kölner Hochschule mit allen bisher bestehenden Einrichtungen zur Ausbildung von sozialgeschulten Frauen in Gegensatz, indem sie ausdrücklich nur „leitende Personen" ausbilden will, so müßten die Aufnahmebedingungen ganz andere sein und als Befähigungsnachweis zur Aufnahme sowohl gründliche Allgemeinbildung wie langjährige praktische Tätigkeit verlangt werden. Denn „leitende" Stellen können nicht durch theoretische Studien allein erworben werden, sondern müssen zugleich von unten herauf praktisch erarbeitet werden.

Die Berufsvormundschaften in Deutschland während des Krieges. Das Archiv deutscher Berufsvormünder veröffentlichte im Zentralblatt für Vormundschaftswesen vom 15. Juni 1916 die letzte statistische Erhebung über den Stand der Berufsvormundschaft im Jahre 1915. Die Statistik ist in diesem Jahr nicht so lückenlos ausgefallen wie in früheren Jahren, da nicht von allen Berufsvormundschaften Berichte eingelaufen sind. Die Berufsvormundschaften sind durchweg infolge des Krieges stärker belastet, einerseits infolge Einberufungen vieler Mitarbeiter, andererseits aber auch infolge vermehrter Fürsorgetätigkeit für die unehelichen Kinder und stärkere Inanspruchnahme durch die Einzelvormünder, die von den Berufsvormundschaften vielfach bei der Ausübung ihres Amtes beraten werden. In der Statistik werden fünf Arten von Berufsvormundschaften unterschieden: Allgemeine gesetzliche Vormundschaften (Uneheliche und Waisen); Amtsvormundschaften für arme Kinder; gesetzliche Anstaltsvormundschaften; Sammelvormundschaften von Behörden; Sammelvormundschaften von Anstalten und Vereinen. Während im Jahre 1911 235 Berufsvormundschaften mit 75591 Mündeln bestanden, ist die Zahl bis 1915 auf 317 Berufsvormundschaften mit 160252 Mündeln gestiegen. — Bei den Berufsvormundschaften, die für die Erhebung die Frage nach der Zahl der kriegsunterstützten Mündel beantwortet haben, ergab sich, daß unter der Gesamtzahl von 141830 Mündeln 46714 uneheliche waren, deren Väter im Felde standen und die daher Kriegsunterstützung bezogen. Schätzungsweise wird angenommen, daß in Deutschland im ganzen etwa 326540 kriegsunterstützte uneheliche Kinder vorhanden seien, denen die Gleichstellung mit dem ehelichen Kinde in dem Gesetz über die Versorgung der Familien mobiler Mannschaften zugute gekommen ist.

Volksgesundheit.

Die Schulspeisung in Deutschland vor dem Kriege. Im 21. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte wird eine Untersuchung über die Speisung armer Schulkinder im Jahre 1912/13 veröffentlicht, die im Statistischen Amt der Stadt München unter Leitung des Direktors Prof. Dr. Morgenroth bearbeitet ist. An der Berichterstattung haben sich 82 Städte beteiligt.

Das Frühstück bestand in den meisten Fällen aus Milch und Brot, seltener aus Kaffee und Kakao mit Brot, in einzelnen Städten erhielten die Kinder auch dicke Suppen. Als Mittagessen wurde Suppe, Fleisch und Gemüse, zusammengekochtes Essen usw. verabreicht. Bei Nachmittagsspeisungen wird Butterbrot, Milch, Kakao, Obst und ähnliches gegeben. Die Speisungen erstreckten sich in den meisten Fällen nur auf die Wintermonate, in wenigen Städten auf das ganze Schuljahr und sehr vereinzelt auch auf die Ferien.

Die Herstellung der Speisen erfolgte sowohl in den Schulen, wie auch in Volks- und Vereinsküchen oder auch in öffentlichen Speiseanstalten. Nachmittagsspeisung fand nur in den Horten statt. Die Träger der Schulspeisung waren entweder die Gemeinden oder Privatorganisationen und Vereine, stellenweise auch gemeindliche Verwaltungsstellen in Verbindung mit privaten Organisationen. Die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Speisung kommt nur in verhältnismäßig wenigen Fällen vor. Schulspeisungen sind nach den vorliegenden Mitteilungen zuerst 1802 in München eingeführt worden, dann folgten Altona im Jahre 1830, Augsburg 1856, Berlin 1875.

Es ist mit Freude zu begrüßen, daß das Statistische Jahrbuch Deutscher Städte die Frage der Schulspeisung in seine Berichterstattung aufgenommen hat. Hoffentlich erfolgt dies in Zukunft regelmäßig. Wie der Bearbeiter der vorliegenden Statistik bereits anführt, sind dann noch einige Ergänzungen wünschenswert, so z. B. über den Einfluß der Speisung auf die Gewichtszunahme der Kinder und die Fortschritte im Unterricht. Außerdem aber wird es von Wert sein, zu verfolgen, ob und wieweit infolge der Kriegsverhältnisse die Einrichtungen für die Schulspeisung erweitert werden mußten.

Die Schulkinderspeisung der Stadt Berlin, die bisher von einem Verein mit erheblichem städtischen Zuschuß durchgeführt wurde, ist seit dem 1. Oktober ganz in die städtische Verwaltung übergegangen (Jahrg. 25, Sp. 1008). Die Kinder der einzelnen Gemeindeschulen werden bestimmten Schulspeisestellen überwiesen. Diese befinden sich entweder in den Zentralküchen oder in 60 Ausgabestellen oder in Klassen der Schulen, in deren Turnhalle sich die Ausgabestelle befindet. Die Auswahl der bedürftigen Kinder erfolgt wie bisher durch die Schule mit Hilfe der Armenkommission. Bei der jetzigen Lebensmittelknappheit muß den Kindern von ihren Kartoffel- und Fleischkarten ein entsprechender Teil bei der Speisung abgeschnitten werden. Die Speisung der Kinder erfolgt zwar im engsten Anschluß an die allgemeine Volksspeisung, doch räumlich getrennt von den Erwachsenen. Auch wird das für die Kinder bestimmte Essen weniger scharf gewürzt.

Literarische Mitteilungen.

Kriegersorgen. Zeitgemäße Fragen aus dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und der Zwangsvollstreckung. Von Gerichtsvollzieher a. D. Finhold. Berlin 1916. Alfred Metzner. 0,80 *M*.

Zur Berufswahl. 1. Teil. Ratgeber für Lehrlinge. Herausgegeben vom Stadtmagistrat Nürnberg. Nürnberg 1916. 23 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen
Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Fachhochschulkurse
für
Wirtschaft und Verwaltung
in Anlehnung an die **Universität** und die **Technische Hochschule**
Breslau.

Es beginnen Anfang November Semesterkurse für:
Wirtschaft und Verwaltung der Kommunen
Soziale Fürsorge
Bankwirtschaft
Ländliche Verwaltung

Vorlesungsverzeichnis und Aufnahmebedingungen unentgeltlich durch den **Oberpedell** der **Universität.**

Für das
Kreiswohlfahrtsamt
des Landkreises Solingen wird eine sozial geschulte, in gewissen Zweigen der Wohlfahrtspflege bereits praktisch erfahrene Leiterin zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Vorliebe für weibliche Jugendpflege erwünscht. Anfangsgehalt etwa 2400 M. Pensionsberechtigung nach Ablauf des Probejahres in Aussicht genommen.

Bewerbungen mit Lebenslauf sowie Gehaltsansprüchen zu richten an den Kreisausschuß in Opladen.

Verlag von Duncker & Humblot.

Händler und Helden.
Von
Werner Sombart.
Preis: 1 Mark.

Inhalt: Der Glaubenskrieg. — Englisches Händlertum. — Deutsches Heldentum. — Die Sendung des deutschen Volkes.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes
von
Dr. Walter Kaskel,
Privatdozent an der Universität Berlin

Sonderabdruck aus der Festschrift der Berliner Juristenfakultät für Heinrich Brunner.

Preis 1 Mark. **Preis 1 Mark.**

„Die Schrift trägt von vornherein den Stempel einer wissenschaftlich wertvollen Arbeit, die geeignet ist, dem Richter und Verwaltungsbeamten wie auch dem Theoretiker das Verständnis für diese komplizierte Materie zu erleichtern. . . . ."

Gewerbegericht und Kaufmannsgericht. Jahrgang 21. Nr. 5.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig

Soeben ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Der Gesamtarbeitsvertrag
nach Schweizerischem Recht
(Obl.R. Art. 322 und 323)
Deutsche Geistesformen deutschen Arbeitslebens
von
Dr. jur. Roman Boos
Preis 10 Mark

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter" geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28. Postscheck-Konto Berlin 1112.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben erschien:
Ein Arbeitstarifgesetz
Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht
von
Dr. Hugo Sinzheimer
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.
Preis: 8 Mark

Früher erschien:
Soziale Fürsorge
für
Kriegerwitwen und Kriegerwaisen.
Allgemeine deutsche Tagung einberufen vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. und 17. April 1915 im Plenar-Sitzungssaal des Reichstags in Berlin.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen.
(Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 103.)
Preis: M. 5.60.

Der Versicherungsbote.
Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesrat Seelmann.
Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.
Preis, durch die Post: **1,20 M. halbjährlich.**
Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.
Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.
1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,
4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten. Auch wichtige Fragen der Volkswohlfahrtspflege werden behandelt.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Inanspruchnahme beweist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

Diese Nummer enthält eine Beilage der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot, München und Leipzig, über **Sombart, Der moderne Kapitalismus.**

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 12. Oktober 1916. Nummer 2.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Versorgung unserer Feldtruppen mit Lesestoff. Von Dr. Johannes Prüfer, Leutnant d. L. I., Leipzig 21
Die Konsum- und Spargenossenschaft für Schney und Umgegend. Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin 25

Allgemeine Sozialpolitik 28
Der neue deutsche Milliardensieg.
Kriegswucheramt in Bayern.

Volksernährung und Lebenshaltung 29
Eine Reichs-Milchverordnung.
Kundgebung des Königs von Bayern für Massenspeisungen.
Preisregelung für Schuhwaren.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 31
Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Preußen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 33
Fürsorge für die Kriegerwaisen in Altenburg.
Wegen der Anrechnung der Arbeitgeberunterstützungen auf die Reichsunterstützung.

Soziale Zustände 34
Für Arbeiterferien.
Frauen im Eisenbahndienst.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 34
Die Antwort des Zechenverbandes an die Bergarbeiterorganisationen.
Die Forderung einer Teuerungszulage für die Arbeiter im gesamten Holzgewerbe.
Eine Erhöhung der Teuerungszulagen für die Arbeiter im Hamburger Hafen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 35
Vereinbarungen zwischen den großen kaufmännischen Verbänden.
Eine Internationale Gewerkschaftskonferenz.
Die Internationale Transportarbeiterföderation.
Gewerkschaften und Kriegsindustrie in Frankreich.

Arbeiterversicherung. Sparkassen . 37
Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Von Stadtrat Rosenstock, Königsberg i. Pr.
Befreiung von der Versicherungspflicht bei vorübergehender Beschäftigung während des Krieges.

Literarische Mitteilungen 40

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Versorgung unserer Feldtruppen mit Lesestoff.

Dr. Johannes Prüfer, Leutnant d. L. I., Leipzig.

Die Notwendigkeit der Versorgung unserer Truppen mit gutem Lesestoff wird für den Stellungskrieg allgemein anerkannt. Gleich nach Beginn des Krieges setzte die Versorgung unserer Truppen mit Lesestoff ein. Vereine und Einzelpersonen wetteiferten miteinander, unsern Feldgrauen möglichst viel Bücher ins Feld und in die Lazarette zu schicken. Am erfolgreichsten war in dieser Beziehung der „Gesamtausschuß zur Versorgung der Truppen mit Lesestoff“ in Berlin, der bis April 1916 ungefähr 6 Millionen Bücher und Schriften verschicken konnte. Er bediente sich zum Sammeln in erster Linie der sogenannten Reichsbücherwochen. Daß dadurch immer die besten und geeignetsten Schriften zusammengekommen wären, kann allerdings nicht behauptet werden. Zweifellos wertvoller gestaltete sich die Arbeit dort, wo durch große Organisationen in erster Linie nur das nötige Geld aufgebracht und die gesamten Bücheranschaffungen Sachverständigen übertragen wurden. In diesem Sinne arbeitete z. B. von Anfang an die „Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung“, die durch ihren Vorsitzenden Dr. Ernst Schultze allein vom August 1914 bis Dezember 1915 unentgeltlich an unsere Soldaten abgab: 148 801 Bücher und 36 238 Zeitschriften an über 6000 verschiedene Truppenteile, sowie 95 474 Bücher und 18 577 Zeitschriften an über 1500 Lazarette. — In gleicher Weise wirkte der „Landesausschuß für Versorgung der sächsischen Truppen mit Lesestoff“, der auf Veranlassung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg von Sachsen am 18. Februar 1915 in Dresden zusammengetreten war und allein im ersten Jahre seines Bestehens — durch Geheimrat Dr. Ermisch, Bibliotheksdirektor Brunn und Bibliothekar Dr. Hoppe — über 170 000 Druckschriften ins Feld schicken und daneben eine reich mit guten Bildern ausgestattete Halbmonatsschrift ins Leben rufen konnte, die seitdem alle 14 Tage in 50 000 Exemplaren an die sächsischen Truppen abgeht. — Durch diese und andere reiche Bücherspenden entstanden im Felde allmählich allerorten kleine Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Bibliotheken.

Wie gestaltete sich nun im allgemeinen die Benutzung dieser Büchereien? — Beschränken wir uns im folgenden wegen ihrer überwältigenden Mehrheit auf die Kompagnie-Bibliotheken! Die Bücherei wird fast stets im Geschäftszimmer der Kompagnie aufbewahrt. In den weitaus meisten Fällen aber liegt das Kompagnie-Geschäftszimmer so weit von den Schützengräben entfernt, daß für die Mannschaften ein Entleihen von Büchern nicht nur tage-, sondern oft wochenlang unmöglich ist. Das Kompagnie-Geschäftszimmer selbst ist bei dem üblichen Raummangel an der Front fast stets nur ein kleiner und enger Raum, der sehr oft gleichzeitig Arbeits-, Wohn- und Schlafstätte für den Kompagniefeldwebel, seinen Schreiber und manchmal noch der Ordonnanzen sein muß. Platz und Gelegenheit, eine Bücherei darin aufzustellen, fehlt fast immer. Die vorhandene Kompagnie-Bibliothek ruht daher gewöhnlich in den Tiefen der großen „Kompagnie-Kiste“, die für die Akten und sonstigen Schriftstücke der Kompagnie bestimmt ist. Die Bücher können also gewöhnlich nur mit einem Aufwand von Zeit und Mühe ans Licht gefördert werden. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß die Bücher nicht immer in dem Maße für die Mannschaften nutzbar gemacht werden können, als die Spender in der Heimat es sich gedacht haben mögen.

Natürlich liegen die Verhältnisse nicht überall so ungünstig. Es gibt bei vielen Truppenteilen Offiziere und Mannschaften, die sich persönlich für die Versorgung ihrer Abteilung mit gutem Lesestoff einsetzen. Diese Offiziere und Mannschaften werden in der Absicht, ihre Kameraden mit Lesestoff zu versorgen, vielfach dadurch unterstützt, daß einige große Verlagsbuchhandlungen geeignete Feldbüchereien zusammengestellt und preiswert in den Handel gebracht haben. Besondere Verbreitung fanden in dieser Beziehung (neben Hesses Schützengraben-Büchereien) vor allem die tragbaren Feldbüchereien von Philipp Reclam, Leipzig. Jede dieser Büchereien enthält 100 Nummern aus Reclams Universal-Bibliothek und ist in einem verschließbaren Holzkasten untergebracht. Eine solche Bücherei kostet 20 ℳ und enthält Romane, Erzählungen, Novellen, Dichtungen, belehrende Schriften, Humoresken usw. Nur einen Nachteil haben die Reclamschen Feldbüchereien: sie nutzen sich zu schnell ab. Es wäre daher besser, wenn der Verlag statt der leicht sich auf-

lösenden rosafarbenen Heftchen, die oft schon beim dritten oder vierten Leser auseinanderfallen, nur die gebundenen oder kartonierten Bändchen seiner „Universal-Bibliothek" zu Feldbüchereien verwenden und dafür den Preis erhöhen würde. Daneben teilen Reclams Feldbüchereien freilich das Schicksal aller kleinen Bibliotheken: Ihr Inhalt ist, wenn sie wirklich eifrig benutzt werden, bald erschöpft. Denn das Interesse der Leserschaft ist zwar sehr verschieden, das des Einzelnen aber gewöhnlich sehr eng. Für die meisten Leser kommt daher immer nur ein kleiner Teil der Bücherei in Frage. Der Verlag ist sich dessen scheinbar auch bewußt; denn er hat fünf inhaltlich verschiedene Feldbüchereien zu je 20 *M* in den Handel gebracht und hofft, daß diese Büchereien zwischen verschiedenen Truppenteilen gelegentlich ausgetauscht werden. Damit ist er einem sehr richtigen Gedanken nahe gekommen; denn der Austausch kleiner Bibliotheken ist allerdings der beste Weg, die Truppen im Schützengraben hinreichend mit Lesestoff zu versorgen. Nur genügen dazu nicht fünf oder zehn inhaltlich verschiedene Büchereien und vor allem darf dieser Austausch nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern er muß von einer höheren Kommandostelle aus straff organisiert werden. Wer draußen war, wird wissen, daß im Kriege noch mehr als im Frieden *Organisation nötig ist* für alles, was nicht nur vereinzelt und vorübergehend Nutzen stiften soll. Daher sei im folgenden die Aufmerksamkeit gelenkt auf zwei Organisationsformen im Feldbüchereiwesen, die, aus Felderfahrungen erwachsen, den tatsächlichen Verhältnissen an der Front am besten Rechnung tragen.

Da sind zunächst die *fahrbaren Kriegsbüchereien* zu nennen, die der Feldprediger Hoppe bei der 33. Reserve-Division zuerst eingeführt hat. Durch die fahrbaren Kriegsbüchereien wird es ermöglicht, eine große Anzahl von Büchern (gewöhnlich 1000) im Felde zu vereinigen und den Truppen zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Transportschwierigkeiten bestehen nicht, wenn der betreffende Kommandeur der Bibliothek ein Paar Pferde überläßt. Auch die Sorge um Aufstellung der Bücher in einem geeigneten Raume fällt weg, da die fahrbare Kriegsbücherei, wie schon ihr Name sagt, eben nicht in einem Zimmer, sondern dauernd in einem eigens dazu gebauten Wagen untergebracht und für die Verwaltung der fahrbaren Kriegsbücherei und für das Ausleihegeschäft stets ein besonderer Bibliothekar bestellt ist. Wie sich im allgemeinen die Benutzung der fahrbaren Kriegsbüchereien gestaltet, zeigt ein Blick in die für die 33. Reserve-Division aufgestellten „Ordnungsregeln".

„Die Ausgabe der Bücher erfolgt gegen Vorzeigung des Soldbuches und Hinterlegung von 30 *Pf*; dieser Betrag wird nach Rückgabe des Buches wieder zurückgezahlt.

Die Rückgabe der Bücher muß innerhalb 6 Tagen und zwar bis zum Mittag des Ausrücketages erfolgen. Bei früherem Ausrücken sind die Bücher stets vorher abzugeben. Es darf kein Buch mit in Stellung genommen werden. Diejenigen Leute, welche nicht in Stellung gehen und die Leihfrist verlängern wollen, müssen nach den verflossenen 6 Tagen das betr. Buch in der Bücherei neu vortragen lassen.

Bei Alarm sind die Bücher zusammengelegt bei den Feldwebeln bezw. Wachtmeistern zurückzulassen. Die betr. Entleiher erhalten die Hinterlegungsgebühr dann nachträglich zurück.

Wer ins Lazarett kommt, in Urlaub reist oder aus anderen Gründen den Truppenteil verläßt, hat die Bücher vorher am Bücherwagen abzugeben.

Nichteinhaltung der „Ordnungsregeln" hat Ausschluß von der Bücherei bezw. Meldung, sowie Verlust des Pfandgeldes zur Folge."

Während Unteroffiziere und Mannschaften umsonst lesen dürfen, müssen Offiziere und im Offiziersrang stehende Beamte für jeden Band und jeden Leihtag 5 *Pf* Leihgebühr zahlen.

Nachdem sich unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Dr. Conze, Berlin, ein „Ausschuß für fahrbare Kriegsbüchereien an der Front" gebildet hatte, wurden durch den Divisionspfarrer Hoppe und den Leiter der „Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen" zu Leipzig, Bibliothekar Walter Hofmann, zahlreiche solcher fahrbaren Kriegsbüchereien hergestellt und an die Front geschickt; bis zum April 1916 waren es bereits 40. — Für alle Truppen im Etappengebiet und für solche Front-Truppen, die auf längere Zeit in Ruhequartiere zurückgezogen werden, sowie für die nach Friedensschluß notwendig werdenden Besatzungsarmeen können die fahrbaren Kriegsbüchereien zweifellos mit größtem Nutzen verwendet werden. Ihre immer weitere Verbreitung muß daher aufs wärmste begrüßt werden.

Freilich solche Regimenter, die viele Monate lang nur zwischen Schützengraben und Bereitschaftsstellung abwechseln, können die fahrbaren Kriegsbüchereien nicht genügend benutzen, teils, weil die Bücher derselben überhaupt nicht mit in die Schützengräben genommen werden dürfen, die genaue Einhaltung ihrer „Ordnungsregeln" bei den zahlreichen Wechselfällen des Frontlebens auch meist nicht möglich ist, teils aber auch deswegen nicht, weil die fahrbare Kriegsbücherei innerhalb ihrer Division immerhin eine Zentrale darstellt, die für einen Teil der Truppen stets schwierig zu erreichen ist. Der Soldat darf ohne besonderen Erlaubnisschein (der aber nur in dringenden Fällen ausgestellt wird) den Ort nicht verlassen, in dem er einquartiert ist. Da nun aber die Quartiere einer Division sich stets auf mehrere Ortschaften verteilen, so ist das Entleihen und Zurückgeben der Bücher für einen Teil der Truppen stets unmöglich. — Für die eigentlichen Fronttruppen ist daher statt dieser Zentralisation eher eine Dezentralisation des Büchereiwesens zu empfehlen, wenn man alle Mannschaften hinreichend und gleichmäßig mit gutem Lesestoff versorgen will.

Ein gangbarer Weg zu diesem Ziele wurde bereits im September 1915 von der 53. Reserve-Division eingeschlagen. Hier wollte man erreichen, daß möglichst jeder Mann zu jeder Zeit ein gutes Buch erhalten kann, auch im Schützengraben, wo — wenigstens in ruhigen Stellungen — der Soldat oft die meiste Zeit zum Lesen hat. Man schuf daher bei der 53. Reserve-Division noch kleinere Büchereien, als die Kompagnie-Bibliotheken waren, und zwar unter Berücksichtigung der Gefechtsgliederung der Truppe. Die kleinste selbständige Gefechtseinheit der Infanterie ist der Zug. Er ist stets beisammen. Statt Kompagnie-Bibliotheken richtete man daher *Zugs-Büchereien* ein. Diese konnten naturgemäß nur sehr klein sein und reichten daher nicht für längere Zeit aus. Dieser Übelstand wurde dadurch beseitigt, daß die Zugs-Büchereien *in genau bestimmten Zeitabständen nach einer festgelegten Reihenfolge untereinander ausgetauscht* wurden, daß sie also wanderten. In jedem Zuge wurde — natürlich „nebenamtlich" — ein geeigneter Soldat oder Unteroffizier mit der Verwaltung der kleinen Bücherei betraut. Bei der Zusammensetzung unseres Heeres findet sich ja überall eine dazu geeignete Persönlichkeit, etwa ein Lehrer oder Student, ein Kaufmann oder Beamter. Transportschwierigkeiten entstehen bei den kleinen Zugs-Bibliotheken nicht, da die meisten Bücher ständig ausgeliehen sind und sich daher einzeln in den Taschen und Tornistern der Leute befinden. Sollten trotzdem einmal bei einem plötzlichen Aufbruch mehrere Bücher zufällig beim Zugs-Bücherwart sein, so lassen sich diese für den Marsch ohne Mühe auf die Taschen der eifrigsten Leser des Zuges verteilen. Da die „wandernden Zugs-Bibliotheken" stets nur etwa 25 Schriften umfassen, so ist diese Verteilung bei den 50 bis 70 Mann eines Zuges nicht schwer. Der Hauptvorteil der „wandernden Zugs-Bibliotheken" liegt darin, daß durch sie *jederzeit* genügender Lesestoff für die Mannschaften erreichbar ist: im Schützengraben, auf langen Bahnfahrten, in Bereitschaftsstellungen, im Quartier usw. und zwar erreichbar ohne jeden Zeitaufwand, ohne Formalitäten, ohne die geringsten Geldausgaben und ohne die Besorgnis, einem Vorgesetzten dadurch beschwerlich zu fallen. Stellt die fahrbare Kriegsbücherei die ideale Leihbibliothek im Felde dar, so sind die „wandernden Zugs-Bibliotheken" gleichsam kleine Präsenzbibliotheken mit allen Vorzügen dieser Bibliotheksart.

Wie schon erwähnt, sind die „wandernden Zugs-Bibliotheken" bei allen Truppenteilen der 53. Reserve-Division in vollem Umfang eingeführt worden. Es sind sog. „Leseeinheiten" gebildet worden. Jede dieser Leseeinheiten besitzt 42 kleine Zugs-Bibliotheken, die unter einander in ständigem Kreislauf ausgetauscht werden. Die Zahl 42 ergibt sich bei Vorhandensein von 12 Kompagnien zu je drei Zügen, einer weiteren Spezial-Kompagnie, Bagage, Telephontrupp, Regimentsmusik und Stab. Da die 42 Zugs-Bibliotheken einer Leseeinheit untereinander ausgetauscht werden, müssen sie in ihrem Bücherbestande völlig verschieden voneinander sein. Jede der Zugs-Bibliotheken umfaßt, wie schon erwähnt, durchschnittlich 25 Schriften und zwar aus den zahlreichen preiswerten Sammlungen (Wiesbadener Volksbücher, Schaffstein, Kürschner, Schatzgräber, Meyer, Reclam, Hesse usw.). Notwendig ist es, daß alle Bücher gebunden oder tartoniert sind und mittlere Größe nicht überschreiten, damit sie bequem eingesteckt werden können. Die Anschaffungskosten für *eine* Leseeinheit, also für 42 „wandernde Zugs-Bibliotheken" (zusammen über 1000 Bücher), betragen ungefähr 350 *M*. Die Verteilung sämtlicher 42 Büchereien muß innerhalb des betr. Regiments an demselben Tage erfolgen. Alle 10 Tage rücken dann dieselben in einem festen Kreislauf regelmäßig nach, indem *stets* der 1. Zug der ersten Kompagnie seine Bücher an den 2. Zug, dieser die seinigen an den 3. Zug, dieser an den 1. Zug der zweiten Kompagnie abgibt usw. Es dauert also 42 Dekaden (also über ein Jahr), ehe die

einzelne Zugs-Bibliothek alle Züge des Regiments durchlaufen hat. Auf diese Weise ist für die ganze Zeit jeder Zug, im Grunde also jeder einzelne Mann mit stets wechselndem, stets neuem Lesestoff versorgt. Sämtliche 1000 Bücher des Regiments fließen gleichsam in dieser Zeit an ihm vorüber. Er braucht nur zuzugreifen und kann lesen.

Bei dem kleinen Leserkreis eines Zuges, wo der Bücherwart jeden einzelnen Leser persönlich kennt, vollzieht sich das Bücherentleihen in einfachster Form. Jeder kleinen Wanderbibliothek ist eine „Instruktion für den Bücherwart" mitgegeben, die alles enthält, was zum Funktionieren der ganzen Einrichtung notwendig ist. Sie lautet:

„1. Die Bibliothek muß unter allen Umständen am 1., 11. und 21. jeden Monats weitergegeben werden und zwar nur in der durch den Laufzettel festgelegten Reihenfolge.

2. Der Austausch der Bücher hat so zu erfolgen, daß jeder Bücherwart die bisher verwaltete Bücherei an die im Laufzettel bezeichnete nächste Stelle pünktlich abliefert, unbekümmert darum, ob die vorhergehende Stelle ihrerseits die neue Bücherei bereits an ihn abgeliefert hat; er kann sich hierbei der Radfahrer und Ordonnanzen seines Truppenteils bedienen.

3. Alle die Bücherei betreffenden Meldungen, insbesondere auch bezüglich des Ersatzes verloren gegangener oder zerlesener Bücher, sind an den Offizier zu richten, welcher innerhalb des betr. Truppenteils die Beaufsichtigung der Bücherei übernommen hat, als letzte Instanz: Geschäftsstelle Große Bagage des Divisionsstabes 53. Res.-Div. (Rittmeister von Haebler)."

Von Zeit zu Zeit werden die zerlesenen und verloren gegangenen Bücher ersetzt und zwar teils aus den Liebesgaben-Sendungen der oben genannten Organisationen, teils aus einem der Division zur Verfügung stehenden Fonds. — Da bei der starken Benutzung der Zugs-Bibliotheken das einzelne Buch kaum die Lebensdauer von einem Jahr überschreiten dürfte, als Ersatz für das ausscheidende aber meist ein ganz anderes Buch der Bibliothek einverleibt wird, so ist eine Zugs-Bibliothek nach 42 Dekaden, also bei Beginn des neuen Kreislaufes in ihrem Bücherbestande so stark verändert, daß sie fast als eine neue Bücherei angesehen werden kann. Im Laufe eines Jahres ändert sich außerdem der Mannschaftsbestand eines Zuges so stark, daß bei dem neuen Kreislaufe der „wandernden Zugs-Bibliotheken" im wesentlichen völlig neue Leser in Frage kommen. Unter diesen Umständen steht einem sich immer wiederholenden Kreislauf der 42 Zugs-Bibliotheken innerhalb eines Regiments (bezw. einer sonstigen Leseeinheit) auf viele Jahre hinaus nichts im Wege.

Die 53. Reserve-Division hat nach ungefähr halbjähriger Erfahrung mit diesen „wandernden Zugs-Bibliotheken" amtlich geurteilt, daß sich die ganze Einrichtung sehr gut bewährt hat, daß die Büchereien sehr stark benutzt werden und daß sich der Bücherei-Wechsel — das Schwierigste der ganzen Organisation — stets regelmäßig und ohne Tadel vollzieht. Selbst die Verwendung der Division auf einem fernliegenden Kriegsschauplatz und die längeren dort stattgefundenen Kämpfe wurden gut überstanden, wenn dadurch natürlich auch größere Bücherverluste eintraten als in den ruhigen Monaten des Schützengraben-Dienstes. Die Verluste wurden ersetzt, die gesamte Organisation blieb unerschüttert. So kann denn die Einrichtung „wandernder Zugs-Bibliotheken" unbedenklich allen an der Front stehenden Regimentern empfohlen werden. Sie bilden eine willkommene Ergänzung zu den fahrbaren Kriegsbüchereien und mit ihnen zusammen eine Einrichtung zur Versorgung unserer Truppen mit Lesestoff, wie sie in gleicher Vollkommenheit bei keiner fremden Armee vorhanden ist.

Die Konsum- und Spargenossenschaft für Schney und Umgegend.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

Schney, ein oberfränkisches Korbmacherdorf von etwa 1900 Einwohnern, ist der Sitz einer Organisation von Heimarbeitern, Handwerkern und kleinen Landwirten, die ein glänzendes Beispiel dafür bietet, was Gemeinsinn der Mitglieder, Tatkraft und Geschäftstüchtigkeit der Leiter selbst in kleinen und schwierigen Verhältnissen zu leisten vermögen. Als 1900 die Genossenschaft begründet wurde, trat sie zunächst als Konsumverein ins Leben, der die Mitglieder mit Lebensmitteln und vor allem mit Rohstoffen für die Korbmacherei versorgen sollte. Diese letzteren hatten die Heimarbeiter bisher zu sehr hohen Preisen von ihren Arbeitgebern oder deren Agenten kaufen müssen. Zwar hatte die Übertretung des Truckverbots einmal mehrere Lichtenfelser Unternehmer auf die Anklagebank geführt; trotzdem war nach wie vor eine Umgehung des Gesetzes in der Form nicht selten, daß abhängige Agenten, von denen die Arbeiter kaufen mußten, auf die Dörfer gesetzt wurden, und die sich daraus ergebende Abhängigkeit wurde von den Korbmachern stark empfunden. Wenn die Selbsthilfe an diesem Punkt, der das Arbeitsverhältnis berührte, einsetzte, mußte man sich von vornherein auf schwere Kämpfe gefaßt machen und diese blieben nicht aus. Mehrere Arbeitgeber sperrten den Arbeitern, die dem Konsumverein angehörten, die Arbeit, und es gelang ihnen auch, einige Mitglieder zum Austritt zu bewegen. Doch blieb es bei diesen wenigen Abtrünnigen und der Widerstand mochte die anderen Genossen um so fester zusammengeschmiedet haben.

Da aber die Not groß war und bei der kleinen Zahl von Unternehmern in Koburg und Lichtenfels, die in Betracht kamen, keine Arbeit zu erhalten war, mußte Abhilfe geschaffen werden; man beschloß, den Absatz gemeinsam in die Hand zu nehmen. Der Zufall kam diesem Unternehmen zu Hilfe. Die Ware, die in Schney hauptsächlich hergestellt wird, ein- und zweideckige Marktkörbe, sind ein in Arbeiterkreisen gut gangbarer Artikel und so konnte sich die Genossenschaft an das Solidaritätsgefühl der Arbeiterschaft mit der Bitte wenden, sie durch Abnahme ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Es erging ein Aufruf durch die Arbeiterpresse; die Konsumvereine übernahmen den Absatz, und nach kurzer Zeit waren genügend Aufträge nicht nur für die Gemaßregelten, sondern auch für einen größeren Kreis von Mitgliedern vorhanden. Damit hatte der Verein seine schlimmsten Zeiten überstanden; der Widerstand der Händler legte sich, und eine ruhige Entwicklung konnte Platz greifen, die nur einige Jahre später dadurch gestört wurde, daß der bayerische Staat den Eisenbahnern die Mitgliedschaft „wegen der sozialdemokratischen Tendenzen der Genossenschaft" untersagte.

Die Mitgliederzahl stieg nun in ziemlich gleichem Tempo. Sie betrug 1900: 141 (davon 67 Korbmacher); 1905: 201; 1910: 265; 1915: 479; 1916: 530. Nicht minder erfreulich war die Entwicklung des Umsatzes und der Kassenverhältnisse. Der erstere steigerte sich von 46 000 ℳ im ersten Geschäftsjahr auf 208 000 ℳ im Jahr 1913/14.

Um das nötige Betriebskapital aufzubringen, hatte die junge Genossenschaft zu einem Mittel gegriffen, das sie nur im Vertrauen auf ein starkes und zuverlässiges Solidaritätsgefühl wagen konnte: die Arbeiter wurden durch persönliche Besuche aufgefordert, alle zurzeit verfügbaren Gelder zu zeichnen. Damit wurden innerhalb acht Tagen 6000 ℳ zusammengebracht; allerdings lag die Gefahr nahe, daß die Gelder plötzlich zurückgezogen und die Genossenschaft dadurch in eine schwierige Lage gebracht wurde. Doch geschah nichts dergleichen, und dank einer guten Geschäftsgebarung, die von vornherein bestrebt war, größere Mittel für die Erweiterung des Betriebes und Übernahme neuer großer Aufgaben zu sammeln, gelang es, verhältnismäßig stattliche Rücklagen zu machen. Schon im 6. Geschäftsjahr erscheint neben einem Reservefonds von 3700 ℳ ein Dispositionsfonds von 2500 ℳ und ein Hausbaufonds von 1200 ℳ, dem von da an regelmäßig der Gewinn aus der Korbwarenproduktion zugeschrieben wurde. Er sollte sparsamen, treuen Mitgliedern den Erwerb eines kleinen Hauses erleichtern, indem ihnen zu diesem Zweck eine zweite Hypothek zu 4 v. H. gewährt wurde, wie überhaupt die Genossenschaft der Hebung der Wohnungsverhältnisse und der Beschaffung kleiner hygienisch und ästhetisch einwandfreier Eigenheime große Aufmerksamkeit schenkte. — Bis zum Kriegsausbruch waren der hierfür zur Verfügung stehende Fonds auf 8300 ℳ, die eigenen Betriebsmittel auf 36 700 ℳ angewachsen; außerdem hatte die Genossenschaft ein Haus mit ziemlich großer Freifläche erworben, von dem bereits erhebliche Abschreibungen gemacht werden konnten.

1908 wurde eine eigene Werkstatt für etwa 30 Arbeiter eingerichtet; es sollte damit die Konkurrenzfähigkeit des geschlossenen Betriebes, der die Schäden der Heimarbeit vermeidet, nachgewiesen werden; Arbeitszeit und Löhne wurden tariflich geregelt. Außerdem wurde eine Sterbeunterstützung eingerichtet, aus der an Mitglieder mit mehr als 200 ℳ Jahresumsatz bei Sterbefällen von erwachsenen Familienangehörigen 30 ℳ, von Kindern 15 ℳ gewährt wurden.

Dagegen scheiterte ein anderer Plan, der den zumeist nicht versicherten Mitgliedern und ihren Familien freie ärztliche Hilfe verschaffen sollte, an dem Widerstand der Ärzte und der Haltung der Behörden, die im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden von der Schaffung einer eigenen ärztlichen Versorgung abrieten.

Mit Kriegsausbruch traten neue Aufgaben an die Genossenschaft heran; beträchtliche Summen wurden für die Familienunterstützung ausgeworfen, daneben versicherte der Verein die im Felde stehenden Mitglieder, so daß in Kriegssterbefällen 100—150 ℳ zuzüglich eines Zuschlages der Genossenschaft selbst von 30 ℳ ausgezahlt wurde. Vor allem aber wandte man der Versorgung der Mitglieder mit Arbeit die allergrößte Aufmerksamkeit zu. Während in Friedenszeiten durchschnittlich jährlich 10—65 000 ℳ in Korbwaren umgesetzt wurden, erhöhte sich der Umsatz für die Zeit vom 1. November 1914 bis 30. September 1915 auf nahezu 1½ Mill. ℳ; dabei handelte es sich fast ausschließlich um Heeresaufträge an Geschoß-, Werft- und Kohlenkörben, mit denen bis zu 700 Arbeiter in Schney und Umgegend beschäftigt wurden. Es konnten an Löhnen, Gehältern, Versicherungen über 430 000 ℳ ausgezahlt werden. Die Löhne waren um 20 Pf. höher für den Korb als bei den privaten Unternehmern; im Winter 1915/16 konnte diese Differenz sogar auf 30—40 Pf. bei manchen Sorten erhöht werden. Außerdem trug die Genossenschaft die gesamten Kosten der Versicherung. Rechnet man noch die Mehrausgaben, die daraus erwuchsen, daß die Arbeit auf möglichst viele Familien verteilt wurde und die Werkstattarbeiter nur eine neunstündige Arbeitszeit hatten, so ergibt sich eine starke Erhöhung der Erzeugungskosten — wurden doch allein an Löhnen 60 000 ℳ mehr ausgezahlt. Trotzdem wurde ein Reingewinn von 167 000 ℳ erzielt, der noch höher gewesen wäre, wenn die Genossenschaft sich nicht genötigt gesehen hätte, für 400 000 ℳ Aufträge durch Mittelhand anzunehmen, bei denen sich ein nennenswerter Reinertrag nicht ergab.

Die Genossenschaft sah sich nun vor die Frage gestellt, ob sie diese erheblichen Summen als Dividende verteilen oder weiteren gemeinnützigen Unternehmen vorbehalten sollte. Es ist ein glänzendes Zeichen für den weiten Blick der Genossenschafter, daß sie sich für das letztere entschlossen, trotzdem die schwierigen Kriegsverhältnisse wohl manch einem Mitglied eine starke Versuchung sein mochten, sich das Geld auszahlen zu lassen. Zunächst wurden erhebliche Abschreibungen gemacht, so daß die sämtlichen Grundstücke und Gebäude des Vereins nur noch mit 2000 ℳ, Inventar und die Lichtanlage mit 1 ℳ zu Buch stehen. In Angriff genommen ist die Errichtung eines Fabrikneubaus mit Badeanstalt, einer Bäckerei, eines Verwaltungsgebäudes, eines Invaliden-Ledigenheims und die Gründung einer Baugenossenschaft, der die Beschaffung gesunder Wohnungen durch Gewährung billigen zweitstelligen Hypothekenkredits erleichtert werden soll. Leider hat die Versicherungsanstalt keine Mittel zur Verfügung gestellt, da die Genossenschafter als Heimarbeiter nicht dem Kreise der Versicherten angehören, auch macht der derzeitige schlechte Stand der Landeskulturrentenbankbriefe die Benutzung dieser Anstalt unwirtschaftlich, so daß ohne die eigenen Mittel der Genossenschaft die geplante Beschaffung von Kleinwohnungen undurchführbar wäre. Um das verfügbare Kapital zu erhöhen, mahnt die Leitung mit großem Nachdruck, für das eigene Heim zu sparen: „Wollen wir in der Schaffung neuer gesunder Wohnungen Vorbildliches leisten, dann müssen wir bestrebt sein, schon unsere Kinder aufs eifrigste anzuhalten, damit solche nach einer Reihe von Jahren sich einige hundert Mark zurücklegen, denn ‚eigener Herd ist Goldes wert'. Eine eigene gesunde Wohnung mit Obst- und Gemüsegarten wirkt in vortrefflicher Weise auf die Gesundheit und Erziehung des Menschen." Die Wirkung dieser Aufrufe blieb nicht aus: Die Spareinlagen wuchsen von 19 000 ℳ am 30. September 1914 auf 41 000 ℳ am 30. September 1915 und 51 000 ℳ am 1. April 1916.

Wie notwendig es ist, daß der Verein seine Mittel in dieser großzügigen Weise in den Dienst des Gemeinwohls stellt, beleuchtet folgende Tatsache, die zugleich ein erschreckendes Licht auf die Wohnungsnot in manchen ländlichen Bezirken wirft: Ein ordentlicher Arbeiter, der stets seine Miete pünktlich entrichtete, aber das „Unglück" hatte, elf Kinder zu besitzen, mußte ins Gemeindearmenhaus, weil er sonst keine Aufnahme fand. Die Verringerung der zur Verfügung stehenden kleinen Mietwohnungen ist nicht so sehr auf den Bevölkerungszuwachs, der bei schlechten Erwerbsverhältnissen (männliche Arbeiter verdienen höchstens durchschnittlich 2,00—2,50 ℳ täglich, Korbmacher noch weniger) nur etwa 100 Einwohner in den letzten 30 Jahren betrug, zurückzuführen, als auf die wachsende Neigung der Hausbesitzer, zumeist kleiner Landwirte, bei vermehrten Einnahmen aus der Ackerwirtschaft ihre Häuser allein zu bewohnen und auf die kleinen Mietseinnahmen zu verzichten.

Die von der Korbmachergenossenschaft getragene und mit ihr eng verbundene Baugenossenschaft hat bereits eine größere Anzahl von Kleinhäusern errichtet und gibt billiges Baugelände und zweite Hypotheken bis zu 80 v. H. des Häuserwertes bei 4 v. H. Verzinsung an Handwerker und Korbmacher.

Die Entwicklung der Schneyer Genossenschaft, ihre Leistungen nach der Seite der Warenvermittlung, der Arbeitsbeschaffung und auf kulturellem Gebiet zeugen von einer weit über das Durchschnittsmaß hinausgehenden Tüchtigkeit und Weitsicht der Leiter wie der Mitglieder. Wenn es ihnen gelungen ist, die Klippen, an denen die meisten Produktivgenossenschaften gescheitert sind, glücklich zu umschiffen, so darf allerdings nicht übersehen werden, daß es besonders glückliche Umstände waren, die dem Unternehmen zugute kamen. Es standen für die Produktion aus dem Gewinn der Konsumabteilung nicht ganz unbeträchtliche Mittel zur Verfügung, und als der Krieg eine Hochkonjunktur für die Genossenschaft brachte, verfügte sie bereits über ein stattliches Betriebskapital. Ebenso bedeutsam war es, daß sie von vornherein mit festen Aufträgen für die Konsumvereine und später für den Staat rechnen konnte, sodaß das spekulative Moment beim Vertrieb der Ware ausgeschaltet war, nicht allerdings beim Einkauf der Rohmaterialien, wo es während des Krieges eine sehr große Rolle spielte und erheblich zu den Gewinnen der Genossenschaft beigetragen hat. Trotzdem wurde der mit schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen arbeitende Wettbewerb privater Firmen sehr stark empfunden, und es muß fraglich erscheinen, ob eine Konkurrenz auf dem freien Markt erfolgreich gewesen wäre. Um so wichtiger ist es, daß Staat und Konsumvereine dauernd der Genossenschaft den nötigen Rückhalt verleihen, zumal sie sich befähigt gezeigt hat, unter gleichen Preisverhältnissen wesentlich höhere Löhne zu gewähren.

Die Neuorientierung, die im Kriege auch in bezug auf die Stellung des Staats zu den Konsumvereinen eingesetzt hat, wird hoffentlich dazu führen, daß diese Organisationen in Zukunft vom Staat gefördert werden, anstatt durch Beitrittsverbote und steuerliche Sonderbelastung gehemmt zu werden. Sind es doch nicht allein die geldlichen Vorteile, die den Mitgliedern zugute kommen; weit höher sind die kulturlichen Leistungen, die Erziehung zur Wirtschaftlichkeit, zum Sparsinn, zur Freude am eigenen Heim einzuschätzen. Und wenn das Genossenschaftsleben einzelnen tüchtigen Persönlichkeiten die Möglichkeit gibt, ihre Fähigkeiten in einer großen Arbeit zu entfalten, so bedeutet das eine Nutzbarmachung sonst brachliegender Volkskräfte, deren wir heute mehr bedürfen denn je.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der neue deutsche Milliardensieg. „Nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit dem Gelde werden wir unsere Feinde besiegen", hat Hindenburg dem deutschen Volke zugerufen. Und der Erfolg der 5. Kriegsanleihe bewahrheitet dieses Wort des großen Nationalhelden. Fast 11 Milliarden sind gezeichnet worden, ebensoviel wie bei der 4. Anleihe, mehr als doppelt so viel wie bei der ersten, 2 Milliarden mehr als bei der zweiten und nur 1½ Milliarde weniger als bei der dritten. Im ganzen hat unser Volk in den fünf Anleihen während des Krieges 47 Milliarden aus eigenen Mitteln aufgebracht. Im Hauptausschuß des Reichstags teilte am 7. Oktober der Staatssekretär des Reichsschatzamts das Ergebnis mit und fügte hinzu, die Erwartungen der Reichsfinanzverwaltung seien weit übertroffen worden. In den ersten Oktobertagen seien bereits 5½ Milliarden eingezahlt gewesen. Das glänzende Ergebnis sei vor allem durch die Überzeugung des deutschen Volkes von der Notwendigkeit einer gesunden Kriegsfinanzierung erreicht worden. Die Mitteilung des Staatssekretärs wurde von dem Hauptausschuß mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Der Vor-

sitzende, der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Südekum, betonte, die Zeichnungen seien der Ausdruck des Vertrauens unseres Volkes auf eine glückliche Beendigung des Krieges. In einem Telegramm des Kaisers an den Reichskanzler heißt es: „Dies Ergebnis, das erreicht ist unter dem Toben des stärksten aller bisherigen Angriffe auf unsere Front, muß als der Ausdruck unerschütterlichen Vertrauens der Nation auf sich und ihre Zukunft gelten. Deutschland arbeitet weiter inmitten der Verheerungen des Krieges, und so lange jeder alles, was er bei dieser Arbeit erübrigt, dem Reiche gibt, ruht dieses unerschöpfbar auf der eigenen Stärke. Dankbar fühle Ich Mich in der Zuversicht gestärkt, daß unbezwingbare Kraft des ganzen Volkes uns zum Siege führen wird." Und in einem weiteren Telegramm des Kaisers an den Reichsschatzsekretär heißt es: „Ich sehe in dem Ergebnis einen neuen Beweis für die Entschlossenheit und Zuversicht des gesamten deutschen Volkes, den Krieg mit allen Mitteln zu einem glücklichen Ende zu führen." Ja wahrlich: Das deutsche Volk hat den Willen zum Sieg und auch die Kraft zum Sieg — draußen an der Front im Kampf, daheim in der Arbeit!

Kriegswucheramt in Bayern. Wie die „Bayerische Staatszeitung" meldet, sind im Staatsministerium des Innern die Vorbereitungen zur Errichtung eines zentralen Kriegswucheramts für das Königreich Bayern, das der Polizeidirektion in München angegliedert werden soll, seit Anfang August so weit gefördert worden, daß das Amt schon bald in Tätigkeit treten kann. Amtlich wird hierzu bemerkt:

Die Bekämpfung des Kriegswuchers litt bisher nicht darunter, daß es die Behörden an energischem Zugreifen hätten fehlen lassen, sondern darunter, daß es den Wucherern durch Änderung ihrer Methoden, Vorschieben von Strohmännern, Verlegen ihrer Tätigkeit aus einem Ort in einen anderen usw. immer wieder gelang, ihre Entdeckung zu vereiteln. Ein wirksames Vorgehen hiergegen erfordert eine Zentralstelle für das ganze Königreich, bei der alle Fäden der Kriegswucherbekämpfung zusammenlaufen, die, mit den erforderlichen sachverständigen Persönlichkeiten ausgestattet, die gesamte Tätigkeit der Strafverfolgungs-, der Distriktspolizeibehörde, der Preisprüfungs- und der Zulassungsstelle zusammenfaßt, von ihnen fortlaufend von allem unterrichtet wird und die alle bei ihr einlaufenden Meldungen ihrerseits wiederum an diese Stellen weitergibt, und die auch mit den gleichartigen Zentralstellen der anderen Bundesstaaten ständig in Austauschverkehr steht.

In der Richtung dieser Ausführungen liegt eigentlich der Hinweis auf die Notwendigkeit eines Reichs-Kriegswucheramts.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Eine Reichs-Milchverordnung.

Laut Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Oktober wird die Bewirtschaftung von Milch der Reichsstelle für Speisefette übertragen. Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse). Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch. Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

Über den Verkehr mit Milch wird folgendes bestimmt: Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen. Ihnen ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen nicht berührt. Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Gebrauche kann vom Kommunalverbande mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

Vollmilchversorgungsberechtigte sind: a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, b) stillende Frauen, c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung. Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen. Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im siebenten bis vierzehnten Lebensjahr ein Vorrecht auf Zuwendung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Milch zu treffen. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen. Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen: a) In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen. Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als 10 000 bis höchstens 30 000 Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien. Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf. Zur Sicherung des Milchbedarfs können die zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet. Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Es ist verboten: 1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden; 2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden; 3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen; 4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4); 5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen; 6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden; 7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden; 8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern. Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1—7 zulassen. Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von dem Verbote der Nummer 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen zulassen.

Erwähnt sei noch, daß eingehende Erwägungen darüber angestellt sind, ob von der gesetzlichen Regelung auch der Verkehr mit Ziegenmilch erfaßt werden sollte. Überzeugende Gründe haben aber zu dem Entschlusse geführt, hiervon abzusehen. Denn die Ziege, die ja die Kuh des kleinen Mannes ist, hat erfreulicherweise in immer steigendem Maße Eingang in die kleinen Haushaltungen gefunden, und es würde eine Abkehr von dem durch die Förderung der Ziegenzucht beschrittenen Wege bedeuten, wenn man jetzt die Ziegenmilch der Kuhmilch gleichstellen und hierdurch eine außerordentlich unerwünschte Beschränkung in der Ziegenaufzucht herbeiführen würde.

Kundgebung des Königs von Bayern für Massenspeisungen.

Der König von Bayern hat an den Staatsminister des Innern folgendes Handschreiben gerichtet:

Mit lebhaftem Interesse verfolge ich alle Maßnahmen und Einrichtungen auf dem unter den gegebenen Verhältnissen so wichtigen Gebiet der Volksernährung. Unter den Vorschlägen, durch die besonders in den Städten die Lage der von den Ernährungsschwierigkeiten bedrängten Bevölkerungskreise erleichtert werden soll, erscheint mir der Gedanke, in großzügiger Weise Volksküchen und ähnliche öffentliche Speiseanstalten einzurichten, vorzugsweiser Berücksichtigung und nachdrücklicher Unterstützung wert. Mit Befriedigung höre ich, daß die weitere Ausgestaltung und Einführung derartiger Einrichtungen in den Städten des Landes tatkräftig in Angriff genommen werden soll. Ich fühle mich deshalb bewogen, der Förderung solcher Unternehmungen die Summe von 200 000 ℳ aus den zu meiner Verfügung stehenden Mitteln hiermit zuzuwenden. Möge es der zielbewußten und unverdrossenen Arbeit der staatlichen und gemeindlichen Stellen gelingen, im Volke die Erkenntnis zu stärken, daß für seinen Ernährungskampf ausreichend gesorgt ist. Ich vertraue darauf, daß alle Volkskreise in ihrer während des ganzen Krieges bewährten Opferfreudigkeit ausharren, getragen von dem Bewußtsein, daß sie hierdurch zu Hause mitwirken an dem siegreichen Kampfe gegen unsere Feinde, und daß die in der Heimat gebrachten Opfer weit zurückstehen hinter den ungleich größeren Mühen und Drangsalen unserer heldenhaften Kämpfer auf dem Kriegsschauplatz.

Dieses Eingreifen des Königs wird von der bayerischen Presse mit lebhaftem Danke begrüßt als Anstoß zu raschem, tatkräftigem Handeln auf dem Gebiete der Massenspeisung.

Preisregelung für Schuhwaren bezweckt angesichts der oft ungebührlichen Preiserhöhungen auf dem Schuhmarkt eine Bundesratsverordnung vom 28. September. Danach ergibt sich die zulässige obere Preisgrenze aus der Zusammenrechnung der Gestehungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns. Die Grundsätze für die Berechnung dieser Bestandteile des Preises werden von dem vom Reichskanzler ernannten Gutachtenausschuß für Schuhwarenpreise aufgestellt. Die Preisbeschränkung erstreckt sich auf Schuhwaren, die ganz oder zum Teil aus Leder-, Strick-, Web- oder Wirkwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen. Der Kettenhandel in Schuhwaren ist untersagt; der Großhändler darf nur an Kleinhändler, diese dürfen nur an Verbraucher absetzen. Die Schuhwaren müssen vom Hersteller oder Einfuhrhändler durch Angaben über Firmen und Ort der Herstellung, Kleinverkaufspreis und Zeitpunkt der Aufbringung der Angaben gekennzeichnet werden. Dadurch, daß der Hersteller verpflichtet ist, für alle von ihm in den Verkehr gebrachten Schuhwaren den Kleinverkaufspreis nach Maßgabe der Reichssätze des Gutachterausschusses festzusetzen und auszuzeichnen, wird eine gewisse Gleichmäßigkeit der Preise gewährleistet und gleichzeitig der Kleinhändler vor Schwierigkeiten bewahrt, die ihm bei selbständiger Preisfestsetzung durch die notwendige Prüfung der Angemessenheit der Preise erwachsen würden. Bei Vermutung übermäßiger Preisforderung kann der Käufer ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht prüft die Preise auch auf Anrufen der zuständigen Behörden nach. Ergibt sich hierbei, daß der Preis für eine bestimmte Art von Schuhwaren unangemessen hoch ist, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs einen dem Überpreise aller in den letzten drei Monaten mit der beanstandeten Preisauszeichnung in den Verkehr gebrachten Schuhwaren entsprechenden Betrag von dem zur Auszeichnung Verpflichteten einzuziehen. (Die gleiche Bestimmung für die Stofftleidung ist bisher auf dem Papier stehen geblieben.) Ausverkäufe und Gelegenheitsverkäufe aller Art sind verboten; zur Vermeidung von Härten kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Der Reichskanzler kann auch die Preise für die Ausbesserung von Schuhwaren regeln. Das ist ebenso dringlich wie die Preisregelung für Fertigware; man sollte eigentlich von den Schuhmacherinnungen hier etwas mehr gemeinnütziges Eingreifen erwarten.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Preußen.

Ein am 29. August 1916 ergangener Runderlaß der beteiligten preußischen Ministerien stellt mit Befriedigung fest, daß die Fürsorgearbeit an den Kriegsbeschädigten überall mit Verständnis und Eifer aufgenommen ist, daß die für die Invalidenfürsorge gezogenen Richtlinien (Sp. 10) im wesentlichen Berücksichtigung gefunden und sich in der Praxis bewährt haben.

Was die Organisation anbetrifft, so wird darauf hingewiesen, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der im einzelnen zu prüfenden Fragen es ausgeschlossen ist, den Anforderungen der Praxis für ein großes Staatsgebiet in allen Einzelheiten gemeinsam nachzugehen, vielmehr weitgehende Dezentralisation und Individualisierung notwendig ist. Die Ausdehnung der Aufgaben der für die Invalidenfürsorge in den Kreisen und größeren Gemeinden gebildeten Fürsorgeausschüsse auf weiterem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere die Hinterbliebenenfürsorge, wird empfohlen.

Der Grundsatz weitgehender Selbständigkeit der Fürsorgeorganisationen soll im allgemeinen auch auf geldlichem Gebiete befolgt werden. Zur Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit werden aber folgende allgemeine Gesichtspunkte hervorgehoben:

1. Die Hauptfürsorgeorganisationen müssen sich bei Kapitalaufwendungen größeren Umfangs der ministerlichen Zustimmung versichern. Hierfür kommen insbesondere in Frage die größeren Zuwendungen, welche von einzelnen Organisationen an die bei der Fürsorge mitwirkenden Vereine und Verbände gemacht werden, insbesondere auch Aufwendungen größeren Umfangs zur Errichtung und Erweiterung von Ausbildungsanstalten.

2. Vor Verwendung von Reichsmitteln ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich nicht um Zwecke handelt, zu deren Erfüllung andere Stellen berufen sind, insbesondere die Heeresverwaltung, die Versicherungsträger, die zur Ausübung der Kriegswohlfahrtspflege, namentlich auch der Erwerbslosenfürsorge, berufenen Korporationen und Vereine und die überall in der Bildung begriffenen Kriegshilfstassen. Hier wird sich die ausnahmsweise Verwendung von Reichsmitteln auf dringliche Fälle, unter Vorbehalt des Rückgriffs, zu beschränken haben.

3. In erweitertem Maße ist darauf hinzuwirken, daß die Verwaltungskosten der Fürsorgetätigkeit von den Hauptfürsorgeorganisationen selbst getragen und nicht den Reichsmitteln zur Last gelegt werden.

4. Alle Aufwendungen aus Reichsmitteln müssen einen besonderen Fürsorgezweck, nicht eine Unterstützung erwerbsloser Kriegsbeschädigter schlechthin erkennen lassen.

Mit einigen Bedenken werden die von fast allen Fürsorgeorganisationen herausgegebenen besonderen Zeitschriften behandelt; insoweit sie einen allgemeinen und über den Bereich der Fürsorgeorganisation hinausgehenden Zweck verfolgen, wird das Bedürfnis nach Herausgabe so vieler einzelner Zeitungen überhaupt nicht anerkannt. Reichsmittel können für sie nur dann verwendet werden, wenn ein wichtiger Teil der Gesamtaufgaben, namentlich der Arbeitsvermittelung, mit ihrer Hilfe gelöst wird.

Hinsichtlich der Berufsberatung wird verlangt, daß überall, wo überhaupt Kriegsbeschädigte sich befinden, Vertrauensleute vorhanden sein müssen, die wenigstens zu einer einfachen Raterteilung befähigt sind. Aufgabe solcher Vertrauensmänner ist es, dafür zu sorgen, daß die eingehende Raterteilung in Fällen, die sich ihrer Beurteilung entziehen, bald von der nächst übergeordneten Stelle übernommen und ausgeübt wird. Auf dem Gebiete der Berufsberatung hat die Dezentralisation nur in einem gewissen begrenzten Umfang ihre Berechtigung und kann auf eine ziemlich weitgehende Zentralisation nicht verzicht werden. Wo auf Sondergebieten der Kriegsbeschädigtenfürsorge besondere Berufsberatungsstellen entstanden sind, z. B. für blinde und ertaubte Kriegsteilnehmer, für Mitglieder der Bühnengenossenschaft u. a. wird es Aufgabe der Fürsorgeorganisationen sein, mit den Trägern dieser Einrichtungen in ein gemeinsames Arbeitsverhältnis zu treten, anderenfalls aber durch Schaffung eigener Einrichtungen dem vorhandenen Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Der oft vorhandenen Neigung zur unbegründeten Vornahme eines Berufswechsels namentlich zur Erlangung leichter öffentlicher Posten wird mit besonderem Nachdruck entgegenzutreten sein. Eine besondere Berücksichtigung der Beschädigten bei der Erteilung gewerbepolizeilicher Genehmigungen, zum Beispiel Schankberechtigungen und Wandergewerbescheinen, ist mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar. Leichte öffentliche Posten sollen ausschließlich den Schwerbeschädigten vorbehalten bleiben; nur wenn die Behörden auf diesem Gebiet mit gutem Beispiel vorangehen, werden auch die privaten Betriebe diesem Vorbild folgen.

Besonderer Wert wird auf das verständnisvolle Zusammenwirken der militärischen und zivilen Fürsorgestellen gelegt, das augenscheinlich noch nicht überall die richtige Form gefunden hat.

Eine Erschwerung, oft eine unerwünschte Unterbrechung der Fürsorgetätigkeit hat sich oft dadurch ergeben, daß Kriegsbeschädigte, die in Durchführung des Heimatziels dem Lazarett der Heimat zugeführt sind, nach Entlassung aus dem Lazarett zum Zwecke des Rentenfestsetzungsverfahrens einem entfernt liegenden Ersatztruppenteil überwiesen werden, wodurch die Fühlung mit dem Fürsorgeausschuß verloren geht oder doch unterbrochen wird. Daher soll in solchen Fällen entweder sofortige Beurlaubung aus dem Lazarett oder Überweisung an einen nahegelegenen Ersatztruppenteil zur Durchführung des Rentenfestsetzungsverfahrens erfolgen. Den Lazaretten kann dagegen, wie dies von manchen Seiten verlangt wurde, die selbständige Durchführung des Verfahrens nicht übertragen werden.

Auf die Notwendigkeit der Vermehrung der Ausbildungsgelegenheiten wird hingewiesen, wie dies zum Teil durch Heranziehung der noch nicht in vollem Maße ausgenutzten öffentlichen Anstalten, zum Teil dadurch erreicht werden kann, daß die Bereitwilligkeit der Heeresverwaltung zur Ausstattung der Lazarette mit Werkstätten von den Fürsorgeausschüssen mehr nutzbar gemacht wird, als das bisher der Fall ist. Dagegen sollen die privaten Lehrgänge, die häufig auf eine Ausbeutung der Kriegsbeschädigten abzielen und im allgemeinen nur die ordnungsmäßige und geregelte Arbeit der Fürsorgeorganisationen durchkreuzen, nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Besonderer Wert wird auf die Ausbildung und Gewöhnung an die landwirtschaftliche Arbeit unter sachverständiger Anleitung gelegt.

Die Arbeitsvermittlung für die Kriegsverletzten hat sich bisher erfreulich ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die mancherlei Umstände, die gegenwärtig die Unterbringung der Kriegsverletzten erleichtern, insbesondere die außerordentlich gesteigerte Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften, voraussichtlich nach Beendigung des Krieges nicht fortdauern werden. So dankenswert und erfolgreich bisher die Arbeitsvermittlung durch die Fürsorgeausschüsse gewesen ist, wird daher doch im Hinblick auf die Zeit nach dem Kriege überall Fürsorge dahin zu treffen sein, daß die Arbeitsvermittlung für die Kriegsverletzten in der Hauptsache nicht so

sehr den ehrenamtlich tätigen Fürsorgeausschüssen zufällt, als vielmehr in enge Verbindung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweise gebracht wird. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung in der Regel eine persönliche Fühlungnahme sowohl mit dem Kriegsbeschädigten als auch mit dem Arbeitgeber verlangt, das dadurch erforderliche Maß von Arbeit aber nur von Vermittlungsstellen geleistet werden kann, die damit in erster Linie und berufsmäßig befaßt werden. Empfohlen wird die Schaffung besonderer Abteilungen bei den provinzlichen Arbeitsnachweisverbänden als Mittelpunkt der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte. Diese Hauptvermittlungsstelle, an die alle Meldungen zu gehen haben, soll sich in ständiger Fühlung mit allen im Bezirk vorhandenen Arbeitsnachweisen halten und auch die unmittelbare Vermittlung da übernehmen, wo öffentliche Arbeitsnachweise fehlen. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß diese Stelle überall im Bezirk bekannt gemacht wird. Auch bei größeren örtlichen Nachweisen wird die Schaffung besonderer Abteilungen empfohlen.

Bezüglich der Kapitalabfindung weist schließlich der Erlaß darauf hin, daß den Hauptfürsorgeorganisationen bei der Durchführung des vom Reiche verabschiedeten Kapitalabfindungsgesetzes eine wesentliche Mitwirkung eingeräumt werden wird.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Fürsorge für die Kriegerwaisen in Altenburg. Man schreibt uns: Eine altenburger Ministerbekanntmachung weist die Jugendpflegestellen auf die verantwortungsvolle Aufgabe hin, die ihnen aus der Fürsorge für die Kriegerwaisen gegenwärtig erwächst. Denn diese Waisen nicht nur vor Not zu bewahren, sondern sie auch zu tüchtigen und brauchbaren Staatsbürgern zu erziehen, sei doch eine Ehrenpflicht des Vaterlandes. Die Vormundschaftsrichter insbesondere müßten hier die Vormünder eingehend beraten, anregend und belebend auf die Waisenräte einwirken und mit den Organisationen der freien Liebestätigkeit planmäßig zusammenarbeiten. Letztere würden namentlich da wertvolle Hilfe leisten können, wo es Familien zur Aufnahme von Kindern auszuwählen gilt, die in gewissen Fällen einer Kriegerwitwe genommen werden müssen, weil diese ihnen nicht die erforderliche Pflege und Erziehung angedeihen lassen kann; dabei ist wohl an Fälle gedacht, wo Mutter oder Kinder sich persönlich nicht zur Erziehung eignen, denn allein wirtschaftliche Notlage darf doch wohl nicht den Grund für eine Trennung von Mutter und Kind abgeben. Im übrigen kann es natürlich vorkommen, daß ein Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche der Mutter entzogen und vorübergehend oder selbst dauernd in einer Anstalt untergebracht werden muß. Die Organe der freien Liebestätigkeit mit ihren geschulten Kräften werden aber auch wertvolle Dienste leisten können, wenn es sich um die schonende Aufklärung der Verhältnisse einer Mutter handelt, und endlich dann, wenn zu prüfen ist, ob das Waisengeld eines unter Vormundschaft stehenden, aber bereits erwerbsfähigen Jugendlichen nicht für dessen Unterhalt entbehrlich und darum vom Vormund nutzbringend anzulegen ist. Der Vormundschaftsrichter wird gegebenenfalls auch mit den Vormündern zu beraten haben, wie Ansprüche der Waisen auf Gewährung von Unterhalt gegen Unterhaltspflichtige oder auf Waisenrente geltend zu machen sind, oder ob nicht die Möglichkeit besteht, durch geeignete Anträge an die Verwaltung von Stiftungen usw. weitere Mittel zu erlangen. Kinderlosen Familien, die Kriegerwaisen an Kindes Statt annehmen wollen und die deshalb um Befreiung von dem erforderlichen Alter nachsuchen, soll durch verständnisvolles und wohlwollendes Eingehen auf ihre Gesuche die Ausführung ihrer löblichen Absicht von allen in Betracht kommenden Stellen erleichtert und die Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert werden. Schließlich kann in geeigneten Fällen auch der Erlaß von Stempeln und Kosten befürwortet werden.

Wegen der Anrechnung der Arbeitgeberunterstützungen auf die Reichsunterstützung der Familien der Einberufenen waren seinerzeit im Reichstage Bedenken laut geworden, die sich auf das Verhalten mancher Lieferungsverbände stützten. Auch die Reichsregierung teilt diese Bedenken in vollem Umfang und vertritt die Auffassung, daß eine solche Anrechnung nicht erfolgen darf. Unter Umständen und in gewissen Fällen können die Beträge vielleicht auf die Zuschüsse angerechnet werden, welche die Lieferungs- d. h. die Kommunalverbände gewähren.

Soziale Zustände.

Für Arbeiterferien tritt Stadtrat Joh. Sassenbach, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, im „Correspondenzblatt" (23. Sept.) sehr lebhaft ein. Im Anschluß an das Gutachten der Gesellschaft für Soziale Reform an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Dr. Ludwig Heyde, Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland, München, Duncker und Humblot, 1912) führt Sassenbach aus, die Zeit, wo die Arbeitgeber meinten, der Arbeiter brauche keinen Urlaub, weil er unter gesunden, geistig nicht anstrengenden Verhältnissen arbeite, müsse ebenso vorüber sein wie die Gleichgültigkeit weiter Arbeiterkreise gegenüber der Urlaubsfrage. Gerade nach dem Kriege, der die Anspannung aller Kräfte gebracht habe, werde das Bedürfnis nach Urlaub groß sein. Da nach dem Urteil von Gewerbeaufsichtsbeamten die Unternehmer, die den Urlaub bisher schon eingeführt haben, mit ihren Erfahrungen sehr zufrieden sind und keine wesentliche Belastung, ja mitunter geradezu offenkundigen Vorteil von dieser Einrichtung spüren, so hofft Sassenbach, daß sich nach dem Kriege trotz der schwierigen Lage der Industrie bei größerer Beachtung der Frage durch die Gewerkschaften ein Fortschritt wird erzielen lassen. Als Mindestanforderungen an einen zweckdienlichen Urlaub stellt Sassenbach in Übereinstimmung mit allen Kennern der Materie auf: Fortzahlung des Lohnes, Dauer von einer Woche, Wartezeit ein Jahr.

Frauen im Eisenbahndienst. Über die Anstellung von Frauen sind die folgenden Bestimmungen neu erlassen worden: Auf den Hauptbahnen sind Frauen im Zugbegleitungsdienste zugelassen: bei Triebwagen, bei Personenzügen, ferner bei gemischten und Güterzügen. Bei letzteren soll die Schaffnerzahl zur Hälfte aus Frauen bestehen. Starkbesetzte Personenzüge sollen noch einen männlichen Schaffner mitführen. Bei den D-Zügen sind außer dem Zugführer und einem Wagenaufseher in der Regel nur weibliche Schaffner zu verwenden.

Im Nebenbahnbetrieb sind ebenfalls tunlichst Frauen zu beschäftigen. Ebenso im Büro- und Abfertigungsdienst, ferner im Pförtner-, Magazin- und Bürodienerdienst. Im Weichenstellerdienst sollen ebenfalls Frauen zugelassen werden. Vorbedingung ist, daß sie durchaus gesund und unbestraft sind, daß sie, was von den Bahnärzten vorher festzustellen bleibt, normal hören und sehen, und daß sie ihre Ausbildung für den Dienstzweig vollenden. Die Ausbildung ist fast überall abgekürzt.

Die Beschäftigungen sind sämtlich vorübergehend und einstweilen nur für die Kriegsdauer berechnet. Für die Schaffnerinnen, Streckenarbeiterinnen usw. wird eine geeignete Dienstkleidung geliefert. Bei Arbeiten, bei denen die übliche Frauenkleidung hinderlich ist, werden Joppen, Beinkleider, Gamaschen geliefert.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Antwort des Zechenverbandes an die Bergarbeiterorganisationen, auf deren XXV, 1031 wiedergegebene Forderungen ist fast restlos ablehnend ausgefallen.

Es wird hervorgehoben, in der rechnerisch ermittelten Lohnkurve komme die Verschiebung in der Zusammensetzung der Belegschaft nicht zum Ausdruck, insbesondere der Zuzug jugendlicher und ungeschulter Arbeiter. Auf Grund einer Rundfrage sei für Juli 1916 anzunehmen, daß nur 3,8 v. H. aller Kohlen- und Lehrhauer für die 8stündige Schicht unter 7 ℳ verdienten; 26,5 verdienten 7 bis 8, 50 v. H. 8 bis 9, 19,6 v. H. über 9 ℳ. Der Tagesverdienst sei infolge von Neben- und Überschichten wesentlich höher. Die Schlepper hätten verdient: 31,5 v. H. unter 6, 24,8 v. H. 6 bis 7, 28,5 v. H. 7 bis 8 und 15,3 v. H. über 8 ℳ. Im September sei schätzungsweise der Durchschnittslohn der der ersten Klasse der amtlichen Statistik angehörenden Hauer, Lehrhauer und Schlepper über 8,30 ℳ gewesen, d. i. 35 v. H. mehr als im 4. Viertel 1914. Der Durchschnittslohn sei überall fast ununterbrochen — trotz des Zuzugs bergfreunder Leute und der im Schichtlohn beschäftigten Knappschaftsinvaliden — stark gestiegen. Alles in allem glaubt der Zechenverband, „daß die Entwicklung des Verdienstes der Bergarbeiter sich in einer Weise vollzogen hat und weiter vollzieht, die den gestiegenen Lebenskosten, soweit die Verschiedenheit der Verhältnisse der Zechen es ermöglicht, Rechnung trägt, und daß, wenn zurzeit die Ernährungsschwierigkeiten drückend empfunden werden, dafür nicht sowohl der Stand der Löhne der Grund ist, als solche Umstände, die durch die Maßnahmen unserer Feinde bedingt sind".

Auch die Früherlegung der Lohn- und Abschlagstage lehnt der Verband ab; sie sei undurchführbar. Den Wunsch getrennter Buchung der Kinderzulagen im Lohnbuch will der Zechenverband an die Zechen, die es bisher anders gehandhabt haben, weitergeben; die Mitberücksichtigung dieser Zulagen bei Berechnung

des Durchschnittslohns sei sachlich richtig, zumal sie auch bei den Knappschaftsbeiträgen zum Vorteil der Arbeiter geschehe. Bezüglich der Einkellerung von Kartoffeln sagt der Verband die nachgesuchte Hilfe zu. Er schließt seine Antwort mit den Worten: „Die Zechenverwaltungen haben, wie in der Eingabe sehr richtig hervorgehoben wird, selbst das größte Interesse an einer gesunden und zufriedenen Arbeiterschaft." — Diese im allgemeinen verneinende Antwort des Zechenverbandes wird den verantwortungsbewußten Führern der organisierten Arbeiter leider ihre Pflicht, die Bergarbeiterschaft von unüberlegten Schritten zurückzuhalten, gegenüber den bekannten gewissenlosen Treibereien nicht erleichtern.

Die Forderung einer Teuerungszulage für die Arbeiter im gesamten Holzgewerbe erhob eine aus 110 Vertragsorten besuchte Konferenz des Deutschen Holzarbeiterverbandes (2. und 3. Oktober in Berlin). Es wurde beschlossen, die Arbeiter und Arbeiterinnen sollten in allen Orten sofort eine Teuerungszulage von 33⅓ v. H. oder eine Lohnerhöhung um 20 *Pf* die Stunde und entsprechende Erhöhung der Akkordlöhne und der Montagezuschläge fordern. Der Vorstand soll die Durchführung der Forderungen mit allen Mitteln unterstützen. Am 15. Februar 1917 laufen sämtliche einzelnen Tarifverträge des Holzgewerbes, das bekanntlich keinen Reichstarif kennt, ab, nachdem die Zweigruppenteilung der Verträge, wie sie 1913 vereinbart wurde, durch Verlängerung der Verträge der einen Gruppe infolge des Krieges beseitigt worden ist. Es soll nun versucht werden, die Lohnbewegung bis zum 15. November, dem Kündigungstermin der Verträge, so weit zu fördern, daß sich rechtzeitig übersehen läßt, ob der schwerwiegende Beschluß, die Verträge dann zu kündigen, infolge mangelnden Entgegenkommens der Arbeitgeberschaft gefaßt werden soll oder nicht. Hierüber wird seinerzeit eine neue Konferenz entscheiden. Hoffentlich gelingt es beizeiten, eine Verständigung herbeizuführen.

Eine Erhöhung der Teuerungszulagen für die Arbeiter im Hamburger Hafen gewährt der Hafenbetriebsverein. Dieses Entgegenkommen den Wünschen der Arbeiter gegenüber, deren Verbände die Erhöhung dringend verlangt hatten, ist auf Verhandlungen zurückzuführen, an denen anfangs das stellvertretende Generalkommando und später die Deputation der hamburgischen Regierung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe beteiligt waren. Die letztere erreichte beim Hafenbetriebsverein eine Erhöhung der seit 8. Mai 1916 gewährten außertariflichen Kriegszulage von 50 *Pf* auf 1 *M*. An dem Erfolge sind, mit Wirkung vom 2. Oktober, beteiligt die Schauerleute, Schiffsreiniger, Kesselreiniger und Dockarbeiter, Speicherarbeiter, Getreidearbeiter, Ewerführer und Deckschutenschiffer, Hafendampferpersonal und Kohlenarbeiter. Der Verein der am Kohlenhandel Beteiligten hat die gleiche Erhöhung auch den Kohlenarbeitern und Kutschern in den Feuerungshandlungen zugestanden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Vereinbarungen zwischen den großen kaufmännischen Verbänden. Bereits Mitte 1915 war zwischen dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband und dem Verein für Handlungs-Commis von 1858, beide mit dem Sitz in Hamburg, ein Abkommen getroffen worden, dessen Zweck es war, wie die „Deutsche Handels-Wacht" sagt, „die Art der aus den teilweise abweichend gerichteten Anschauungen und Bestrebungen entspringenden Auseinandersetzungen zwischen den Verbänden und ihren Gliederungen so zu beeinflussen, daß der Boden der sachlichen Auseinandersetzungen nicht verlassen werde, damit das Gemeinschaftsgefühl der deutschen Handlungsgehilfen als Glieder eines Volkes und eines Standes nicht verloren gehe und trotz aller sachlichen Gegensätze die beteiligten Personen doch auf dem Boden der gegenseitigen Achtung mit einander verkehren und verhandeln können". Zu diesem Zweck haben sich die beiden Verbandsleitungen für sich selbst und alle Verbandsgliederungen unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte einem Ehrenrat unterworfen. Diese hocherfreuliche Vereinbarung, die sich durchaus bewährt hat, ist nunmehr in sehr bedeutsamer Weise durch den Zutritt zweier weiterer großer Verbände erweitert worden: es sind, nachdem einige Punkte mit Zustimmung aller Beteiligten eine Änderung erfahren haben, jetzt beigetreten der Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig und der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine zu Frankfurt a. M. Das Abkommen soll nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern auch für die Friedenszeit gelten. Der Meinungs-Austausch über abweichende Anschauungen bleibt unberührt, da in grundsätzlichen Fragen immer verschiedene Auffassungen bestehen werden; er soll aber so ausgetragen werden, daß die Achtung vor der Meinung des andern nicht verletzt werde. Eine Reihe von vertragsmäßigen Bestimmungen soll die neue Vereinbarung sichern, insbesondere auch dahin wirken, daß die Untergruppen der Zentralverbände sich an die Abmachungen der Verwaltungen halten. Es ist deshalb in dem gemeinsamen Ehrenrat als Schiedsgericht eine Stätte geschaffen worden, deren Entscheidung im Notfalle angerufen werden kann. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Hamburg und Berlin.

Eine internationale Gewerkschaftskonferenz beruft Abg. C. Legien, der Präsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes, für den 11. Dezember 1916 nach der Schweiz ein. Die dortigen Gewerkschaften haben die Vorarbeiten in die Hand genommen. Die Konferenz soll zu der Sondergründung eines Korrespondenzbüros in Paris Stellung nehmen, die am 5. Juli auf einer aus vier Ententeländern beschickten Konferenz in Leeds beschlossen worden ist. Der internationale Sekretär ist nicht willens, die gewerkschaftliche Internationale zum Gespött der Welt werden zu lassen. Er will daher eine klare Entscheidung über die künftige Gestaltung des Bundes herbeiführen.

Die Internationale Transportarbeiterföderation hat ihren Sitz in Berlin. Sie erhielt kürzlich von dem ihr angeschlossenen englischen Seemannsverband ein Schreiben, in dem behauptet wurde, englische Seeleute der Handelsflotte seien durch deutsche U-Boote auf „grausamste und verruchteste Art ums Leben gebracht worden; besonders schlimm sei der vorsätzliche, kaltblütige Mord an Kapitän Fryat". Die deutsche Sozialdemokratie habe Einfluß auf die Reichsregierung, durch sie müsse das Zentralkomitee der Internationalen Transportarbeiterföderation bei den Behörden gegen das Hinmorden englischer Seeleute vorstellig werden, andernfalls wolle der Seemannsverband bei der ersten Gelegenheit vorschlagen, daß die Deutschen auf keiner Konferenz und keinem Kongreß, die stattfinden mögen, vertreten sein dürfen und daß alle deutschen Seeleute von englischen oder irgendwelchen Schiffen — soweit der Einfluß des Seemannsverbandes reiche — auszuschließen seien. Das Berliner Zentralkomitee hat auf diesen Brief eines Verbandes, der bisher während des ganzen Krieges sich nicht gerührt und insbesondere auch keine Beiträge gezahlt hatte, erwidert, es sei nicht seine Aufgabe, sich in Fragen der Kriegführung einzumischen. Im übrigen weise er auf die Fälle „Baralong" und „King Stephen" hin; die Erschießung des Franktireurs sei nach Kriegsbrauch berechtigt gewesen. — Die deutsche Gewerkschaftspresse billigt diese Antwort des internationalen Sekretärs durchaus. So meint die „Buchbinderzeitung", der Briefwechsel belege aufs neue „die bis tief in die englische Arbeiterkreise wurzelnde Ansicht, daß der Engländer sich als von Gott auserwählter Mensch alles gegen andere Völker erlauben könne, während diese sich nicht einmal dagegen wehren dürften. . . . Es ist nur zu bedauern, daß es noch deutsche Sozialdemokraten gibt, die nicht soviel Selbstbewußtsein aufzubringen vermögen, um sich gegen solche Unverschämtheiten aufzulehnen, sondern die stets alle Schuld auf ihre deutschen Volksgenossen abwälzen."

Gewerkschaften und Kriegsindustrie in Frankreich. Der Ausschuß des allgemeinen französischen Gewerkschaftsverbandes wendet sich auf Grund zahlreicher Klagen aus den Arbeiterinnenorganisationen und im besonderen im Anschluß an den Protest der Metallarbeiter gegen die neuen Ausbeutungs- und Zwangsmaßnahmen, die sich mit der Entwickelung der Kriegsindustrie herausgebildet haben und den Arbeiterklassen, die neben den Überstunden einen fast völligen Mangel an Sonntagsruhe haben, sehr schädlich sind. Der Ausschuß betont zugleich, daß mit Ausnahme weniger gelernter Facharbeiter die große Mehrheit der Arbeiter dieselben Löhne bezieht wie vor dem Kriege, in gewissen Fällen sogar geringere. Schließlich nimmt er Stellung gegen die häufig gegen Arbeiter und Arbeiterinnen und sogar gegen Kriegsverletzte verhängten Geldstrafen und verwahrt sich gegen die Mißachtung der mühsam erworbenen Arbeiterrechte, die mit allen Mitteln verteidigt werden sollen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Von Stadtrat Rosenstock, Königsberg i. Pr. [1])

Die deutsche Sozialpolitik hat durch den Krieg die glänzendste Rechtfertigung erfahren. Die ungeheure Widerstandskraft, die unsere im Felde stehenden Volksgenossen unter den furchtbarsten Kämpfen und Strapazen beweisen, zeigt zum mindesten, daß die Befürchtung der Gegner der Sozialpolitik, sie könnte unser Volk verweichlichen und zu körperlichen und geistigen Schwächlingen erziehen, unberechtigt war; ja wir werden noch weiter gehen und behaupten können: nicht verweichlicht, sondern im Gegenteil im höchsten Grade gekräftigt wurde der von der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung geschützte Teil unseres Volkes, und so verdanken wir es zum großen Teil gerade der Sozialpolitik, daß unser Heer eine solche von Freund und Feind gleich anerkannte zähe Ausdauer entwickeln kann.

Vor allem ist es die Krankenversicherung, die für unsere im Felde stehenden Kämpfer in Frage kommt. Die Alters- und Invalidenversicherung tritt demgegenüber mehr in den Hintergrund, da ihre Segnungen den Alten und Arbeitsunfähigen zugute kommen, die zum größten Teil auch militäruntauglich sind. Freilich ist dabei nicht die vorbeugende Tätigkeit dieser Versicherung zu übersehen, die sowohl den allgemeinen Gesundheitszustand des Volkes durch ihre weitschauenden sozialen Maßregeln gehoben hat, wie auch für die Gesundung des einzelnen Versicherten eintritt.

Die Grundlage der Versicherungsgesetze ist der Zwang. Nicht der Wille des einzelnen, sei es des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, entscheidet über die Zugehörigkeit zu ihr, sondern die tatsächlichen, vom Gesetz festgelegten Voraussetzungen. Bei der Unfallversicherung ist dieser Grundsatz völlig, bei der Alters- und Invalidenversicherung fast vollständig durchgeführt. Bei der Krankenversicherung dagegen ist er in erheblichem Maße durchbrochen und eine Befreiung von der Versicherung auf Antrag in weitem Umfange vorgesehen. Wir können hier von der Befreiung von Lehrlingen, die im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind, und von Arbeitslosen, die in Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden (RVO. § 174), absehen, da sie praktisch ziemlich bedeutungslos ist.

Von größerer Tragweite wird wohl nach dem Kriege die Zulässigkeit der Befreiung der nur zu einem geringen Teil Arbeitsfähigen werden (§ 173), da sie auf viele Kriegsbeschädigte Anwendung finden können wird. Doch ist zu erwarten, daß die vom Gesetz für die Befreiung dieser Arbeitnehmer vorgesehene Bedingung der Zustimmung des Armenverbandes einer übermäßigen und gemeinschädlichen Ausnutzung einen Riegel vorschieben wird. Immerhin wird es sich empfehlen, die tatsächliche Anwendung dieser Befreiungsmöglichkeit nach dem Kriege aufmerksam zu verfolgen, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß engherzige Arbeitgeber in größerem Umfange die Einstellung Kriegsbeschädigter von der Befreiung von der Krankenversicherung abhängig machen werden.

Von großer Bedeutung ist dagegen schon jetzt die Befreiungsmöglichkeit der §§ 418 und 435 RVO. Hiernach hat der landwirtschaftliche Arbeitgeber das Recht, die Befreiung der an sich versicherungspflichtigen Arbeitskräfte zu verlangen, wenn er ihnen einen Rechtsanspruch auf eine den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertige Unterstützung gewährt und seine Leistungsfähigkeit sicher ist; das gleiche Recht unter den gleichen Bedingungen hat jeder Arbeitgeber betreffs seiner Dienstboten. Die größeren landwirtschaftlichen Arbeitgeber machen von dieser Befreiungsbefugnis wohl fast alle Gebrauch. Welche schweren Bedenken dieser Zustand hat, darauf habe ich schon an anderer Stelle („Zeitschrift für das Armenwesen" Heft 9 und 10, 16. Jahrg., S. 188) in bezug auf die „Fürsorge für uneheliche Kinder und Mütter auf dem Lande" hingewiesen. Auf Grund langjähriger und vielseitiger Erfahrung habe ich dort folgendes ausgeführt:

> „Es liegt in ihrem (der ländlichen Besitzer) eigensten Interesse, ein Mädchen so zeitig vor der Niederkunft zu entlassen, daß mit dem Arbeitsverhältnis zugleich ihr Anspruch auf Wochenhilfe gegen sie aufhört, und tatsächlich handeln sie in sehr vielen, ja wohl in den meisten Fällen dementsprechend. Ein schwerer Vorwurf kann ihnen um so weniger daraus gemacht werden, als bei der heutigen Veränderungslust auch der ländlichen Arbeiter und Dienstboten die in Frage kommenden Mädchen vielfach erst kurze Zeit in der Stelle sind und sie wahrscheinlich bald nach der Entbindung, wenn sie die Wochenhilfe genossen hätten, ihrerseits aufgeben würden."

Was dort von der unehelichen Mutter gesagt ist, das gilt mehr oder minder von allen ländlichen Arbeitern. Vielleicht war diese Bestimmung am Platze, wenn und solange der größte Teil der Landbesitzungen in festen Händen war, sich womöglich von Generation zu Generation forterbte und auch ein fester ländlicher Arbeiterstamm auf ihnen verblieb. Unter solchen Verhältnissen knüpfen sich persönliche Bande zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Herrn und Knecht, und der Enkel mag in gleicher Weise für den Enkel sorgen, wie es der Großvater für den Großvater getan hat. Wo aber finden wir, abgesehen von den großen alten Familiengütern, im allgemeinen noch solch patriarchalische Verhältnisse? Das ländliche Grundeigentum ist in weitem Umfange genau so wie das städtische zur Handelsware geworden; und wie die Person des Besitzers, so wechseln auch die Arbeiter in kurzen Zeiträumen, so daß tiefere menschliche Beziehungen zwischen beiden Teilen sich kaum mehr entwickeln können. Die natürliche Folge ist, daß der ländliche Dienstherr möglichst wenig Kosten haben will, daher seine Krankenfürsorge auf das Notwendigste beschränkt und den Arbeiter, dessen Krankheit er voraussieht, so schnell als möglich entläßt.

Daß dieses Bild nicht zu dunkel gefärbt ist, werden alle diejenigen bezeugen, welche die durchschnittliche Armenpflege selbständiger Gutsbezirke und kleinerer Dorfgemeinden kennen. Nebenbei mag auch noch auf die Hilflosigkeit des ländlichen Arbeiters gegenüber dem leistungsunfähigen oder leistungsunwilligen Arbeitgeber hingewiesen werden. Zwar kann er von dem Versicherungsamt die Feststellung verlangen, daß der Arbeitgeber nicht leistungsfähig ist (§ 419 RVO.); aber glaubt jemand, daß ein Dienstbote oder ländlicher Arbeiter diese seine Befugnis kennt oder, wenn er sie wirklich kennen sollte, von ihr Gebrauch zu machen wagen wird, ohne daß er Gefahr läuft, arbeits- und heimatlos zu werden? Ebenso hat er diejenige Krankenunterstützung, die der Arbeitgeber trotz seiner vertragsmäßigen Pflicht nicht leistet, von der zuständigen Krankenkasse zu verlangen (§ 422). Aber man denke sich in die Lage eines Kranken, der vielleicht weit vom Sitze der Krankenkasse entfernt und hilflos daliegt. Er wird wahrlich kaum in der Lage sein, diejenigen Ansprüche geltend zu machen und diejenigen Beweise zu führen, die zur Erlangung seines Rechtes notwendig sind.

Aber mag das alles auch zu schwarz gesehen sein, mag man einwenden, daß hier weniger Tatsachen als Vermutungen und Möglichkeiten ausgesprochen sind. Das eine und Wichtigste kann nicht geleugnet werden: Die Krankenkassen sind große und großartige Organisationen, die durch ihren Umfang, ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen, ihr enges Zusammenarbeiten mit den Organen der Invalidenversicherung Bewundernswertes geleistet haben und täglich leisten. Der Arbeitgeber dagegen ist ein Einzelner, dem auch beim besten Willen in den meisten Fällen nur beschränkte Mittel, nur geringe Erfahrung und nicht die Kenntnisse oder Fähigkeiten zu Gebote stehen, um alle die Mittel voll auszunutzen, die zum Wohle des Kranken angewendet werden könnten. Man denke nur an den gewaltigen Kampf gegen die Tuberkulose, welchen die Krankenkassen im Verein mit den Versicherungsanstalten nach dem großzügigsten Schlachtplan und mit den schärfsten Waffen aufgenommen haben. Wie viele Arbeitgeber sind wohl imstande, auch bei der größten Opferwilligkeit Ähnliches zu leisten? Und das Gleiche gilt für den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, der gerade jetzt mit Hilfe der Träger der Sozialversicherung organisiert wird [2]); das Gleiche von dem gegen den Alkoholismus, den als dritten großen Volksverwüster mit allen Mitteln zu bekämpfen eine der nächsten Aufgaben der Sozial- und Bevölkerungspolitik werden muß.

Und endlich noch eines: Was eine blühende Landwirtschaft für die Ernährung unseres Volkes und seine Unabhängigkeit vom Auslande bedeutet, das führt uns dieser gewaltige Krieg

[1]) Wenn Verfasser recht unterrichtet ist, wird die hier behandelte Frage zurzeit auch von der Regierung erwogen.

[2]) Soeben lese ich von einer Statistik des Chefarztes eines Lazaretts Dr. Blumenfeld, wonach 54 v. H. der Geschlechtskranken seines Lazaretts vom Lande stammen. Wie notwendig also, den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten auch auf dem Lande zu organisieren!

aufs deutlichste vor Augen. Die ländliche Arbeiterfrage zu lösen, der Landflucht entgegenzuarbeiten, wird eine Hauptaufgabe der nächsten Zukunft sein. Dazu aber gehört, daß wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem der Versicherung der ländliche Arbeiter nicht minderen Rechts ist wie sein städtischer Genosse. Man wird manchen Grund zur Unzufriedenheit und Agitation forträumen, wenn man dem Landarbeiter die gleiche Sicherung und Fülle von Ansprüchen für den Fall der Krankheit einräumt, wie sie der städtische Arbeiter besitzt. Zweifellos wird es über kurz oder lang auch erforderlich sein, die Daseinsberechtigung der Landkrankenkassen mit ihren geringeren Leistungen und ihrem Ausschluß der Versicherten von der Verwaltung zu prüfen. Aber jetzt schon wird man mindestens fordern müssen, daß der ländliche Arbeiter und Dienstbote wenigstens, statt auf den Dienstherrn angewiesen zu sein, die Leistungen der Landkrankenkasse zu beanspruchen habe.

Auch der städtische Dienstbote, nicht auch der sonstige städtische Arbeiter, ist, wie anfangs erwähnt, ohne und gegen seinen Willen auf Antrag des Dienstherrn von der Versicherungspflicht zu befreien. Die tatsächliche Bedeutung dieser Möglichkeit ist nicht groß, es sind wohl nur wenige Arbeitgeber, die noch davon Gebrauch machen und wohl nur, wenn sie durch Versicherung ihrer Dienstboten bei einem leistungsfähigen Verein sich gegen die Gefahren der größeren Inanspruchnahme gedeckt haben. Um so geringeren Widerstand wird hier die Aufhebung des Befreiungsrechts finden, um so leichter wird sie durchzuführen sein.

Zwei Einwände liegen nahe. Erstens: Zeigt nicht gerade der Krieg, zeigt nicht die größere Militärtauglichkeit der ländlichen gegenüber der städtischen Bevölkerung, daß unsere vielleicht überwiegend vom Lande stammenden Kämpfer unter den heutigen Verhältnissen aufs beste gedeihen und keinerlei Verbesserung ihrer Gesundheitsfürsorge bedürfen? — Selbstverständlich ist zuzugeben, daß auf dem Lande viele gesundheitliche Schädigungen fortfallen, unter denen der Städter infolge des engen Zusammenwohnens, ungesunder Arbeit, schlechter Luft leidet. Aber damit ist keineswegs gesagt, daß die ländlichen Verhältnisse nicht verbesserungsfähig und -würdig seien. Man denke nur an die Tuberkulose, die in vielen ländlichen Bezirken sehr stark verbreitet ist, an die Säuglingssterblichkeit, die auf dem Lande viel größer als in den meisten größeren Städten ist. Und gerade *wenn* das Land der Jungbrunnen unseres Volkes ist, so haben wir alle Veranlassung, sein Wasser immer reiner, immer klarer werden zu lassen, jetzt wo so viel junges, frisches Leben auf den Schlachtfeldern verblutet. Und der zweite Einwand: Die ländlichen Arbeiter und Dienstboten verlangen selbst keine Änderung ihrer Krankenfürsorge, ja sie werden sie ablehnen, weil sie jetzt, wenn von der Versicherungspflicht befreit, keine Beitäge zu zahlen haben, als Mitglieder einer Krankenkasse aber recht kräftig herangezogen werden müßten. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß doch recht weite Kreise der ehemals ländlichen Arbeiter und Dienstboten durch Schaden, sei es den eignen oder den anderer, klug geworden sind und als einen der Gründe ihrer Landflucht, ja mitunter als den einzigen oder doch den hauptsächlichsten, die ungenügende Krankenfürsorge angeben, die sie oder andere ihrer Kreise erfahren haben. Und daß niemand durch die Befreiung von Krankenkassenbeiträgen an das Land gefesselt und durch seine Beitragspflicht von der Annahme städtischer Arbeit abgeschreckt wird, zeigt ja die große Zahl der in die Städte und zur Industrie übergehenden Landarbeiter und die verschwindend kleine Zahl der in die alten Verhältnisse Zurückkehrenden; und diese letzteren werden wahrlich durch andere Gründe als die Aussicht, die Kassenbeiträge zu sparen, zur Rückkehr bewogen. Ganz im Gegenteil: manchem wird der durch andere Umstände ihm nahegelegte Entschluß, wieder aufs Land zu gehen, leichter werden, wenn er weiß, daß er dort dieselbe Krankenfürsorge erwarten kann wie in der Stadt.

Und endlich ist ein politisches oder, wenn man lieber will, sittliches Moment zu berücksichtigen. Gerade bei der heutigen ungeheuren Belastungsprobe zeigt sich die Stärke des Staatsbewußtseins, des Zusammengehörigkeitsgefühls auch in solchen Kreisen, denen es in Friedenszeiten vielfach abgestritten wurde. Und daß es sich in dieser Weise entwickeln, daß es zu solch herrlicher Stärke gelangen konnte, das ist nicht zum letzten den mannigfachen Rechten und Interessen zu verdanken, die jene Kreise mit dem Staate, seinen Einrichtungen und seinem Schicksal verknüpfen. Niemand, der die lebhafte Teilnahme ihrer Mitglieder für die Krankenkassen zu beobachten Gelegenheit hatte, wird leugnen, daß ihr Anteil an der Kassenverwaltung und die Ansprüche an die Kasse zu jenen Banden gehören, die weite Kreise mit unserem Staatsleben verknüpfen und ihr eigenes Wohl und Wehe an das des Ganzen fesseln. Diese Bande immer fester werden zu lassen, unbeschadet aller Meinungs- und Parteiunterschiede, gehört auch zu den Zukunftsaufgaben, und das hier Vorgeschlagene ist ein wenn auch nur bescheidenes Mittel, um jenem Ziel näher zu kommen.

Befreiung von der Versicherungspflicht bei vorübergehender Beschäftigung während des Krieges. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. September 1916 eine Verordnung über die Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges erlassen. Nach der neuen Verordnung sind Personen, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach *nur während des Krieges ausüben, nicht* versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Doch dürfen, wenn Beiträge zur Angestelltenversicherung für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung von solchen Personen tatsächlich bereits entrichtet sind, die Leistungen der Angestelltenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu unrecht entrichtet seien. Auch das Heilverfahren gehört zu solchen Leistungen der Angestelltenversicherung. Da die Frage, ob eine Person nach Kriegsende ihre versicherungspflichtige Tätigkeit voraussichtlich fortsetzen wird, nicht selten schwer zu beantworten ist, so macht die Verordnung, für eine Frist von einem Monat nach ihrem Inkrafttreten oder nach dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, ihre Wirksamkeit von einer Erklärung des Angestellten gegenüber der Reichsversicherungsanstalt abhängig. — Bereits früher getroffene rechtskräftige Entscheidungen, die im Gegensatz zu dieser Verordnung die Frage der Versicherungspflicht eines Angestellten bejaht haben, werden, auf fristmäßigen Antrag des Versicherten bei der in Betracht kommenden Stelle, aufgehoben. Die Verordnung erhält rückwirkende Kraft bis zum Kriegsbeginn.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England. Von Franz Stuhlmann, 1. Heft der Hamburgischen Forschungen, wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet, herausgegeben von Karl Rathgen und F. Stuhlmann. Verlag von George Westermann, Braunschweig. 1916. 277 S.

Die „Hamburgischen Forschungen" sind nach dem Vorwort der Herausgeber dazu bestimmt, das „Studium und die Erkenntnis der Grundlagen von Hamburgs politischen und wirtschaftlichen Existenzbedingungen zu fördern". Die hamburgischen Fragen sind aber zugleich von Wichtigkeit auch für die übrigen Hansestädte und für ganz Deutschland. Auch das Stück Weltpolitik, das in dem vorliegenden Werke behandelt wird, ist für Deutschland von allergrößter Bedeutung. Die Regelung der türkisch-arabischen Streitpunkte und Fragen wird beim künftigen Friedensschluß einen sehr wichtigen Teil der Verhandlungen bilden, an denen Deutschland durch seine handelspolitischen und weltwirtschaftlichen Interessen stark beteiligt sein wird. In sehr eingehender Weise wird in dem vorliegenden Werk die Geschichte der einzelnen Gebietsteile Arabiens behandelt, ferner die Streitigkeiten zwischen der Türkei und Arabien und die Haltung Englands und Frankreichs dazu; die Interessengemeinschaft, die hier vielfach zwischen Deutschland und der Türkei besteht, kommt dadurch klar zum Ausdruck. Dadurch bietet das vorliegende Werk einen wertvollen Beitrag zur Klärung all der schweren politischen und wirtschaftlichen Probleme, die seit Jahren bestanden, die aber erst der Weltkrieg dem deutschen Volke in seiner Gesamtheit hat klar werden lassen.

Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedelungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit. Eine kritische Erörterung für Ärzte, Verwaltungsbeamte und Baumeister von Prof. Dr. med. C. Flügge, Direktor des Hygienischen Instituts der Berliner Universität. Gustav Fischer, Jena 1916. 4 *M.*

Die Schrift ist in gewissem Sinne eine Verteidigung des Großstadt-Wohnwesens. Die Wohnung im größeren Mietshaus ist, nach des Verfassers Meinung, an sich *nicht* ungesunder als die Wohnung im Kleinhaus, ja, sie kann durch bessere Kanalisation, besseren Bau usw. sogar gesunder sein. Die gesundheitliche Schädigung des großstädtischen Wohnwesens sieht der Verfasser hauptsächlich in der zu großen Besiedlungsdichtigkeit und der sich daraus ergebenden Entwöhnung vom Freien. In der Schaffung von ausreichenden Freiflächen, sowie Spiel- und Sportplätzen, sei daher die Möglichkeit gegeben, auch in der Großstadt ein kräftigeres Geschlecht heranzuziehen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

330.5
SP
Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 19. Oktober 1916. Nummer 3.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

DEC 4 1919

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland. Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. I. 41

Gegen dienstvertragliche Ehehindernisse und Nachkommenschaftsbeschränkungen. Von Fritz Mantel, Leipzig 45

Allgemeine Sozialpolitik 48
Soziale Zukunftsgedanken in den Reichstagsverhandlungen.
Die Überleitung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft.
Ausgestaltung der Miets- und Hypothekeneinigungsämter.

Volksernährung und Lebenshaltung 50
Die Kartoffelnot.
Preisregelungen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . . 53
Statistik über den Personalbestand in den deutschen Buchdruckereien.
Erneuerung des Arbeitstarifvertrages für das Holzgewerbe in Ostpreußen.
Tarifabschlüsse in Dänemark.

Arbeiterschutz 55
Frauenarbeit im Bergbau unter Tage?
Bleiarbeiterschutz.
Der gesetzliche Achtstundentag für die Eisenbahnangestellten in den Vereinigten Staaten.

Wohlfahrtseinrichtungen 56
Fünfundzwanzig Jahre ländliche Wohlfahrtspflege. Von Fr. Lembke, Berlin.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . . 59
Ein Kriegsausschuß für die Metallindustrie in Baden.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

I.

Unter dieser Überschrift übergibt der Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung jetzt der Öffentlichkeit eine Denkschrift (Köln 1916. Christlicher Gewerkschaftsverlag, Venloer Wall 9), die die Eigenart, die Ziele und die praktischen Aufgaben der christlich-nationalen Arbeiterbewegung darlegen soll. Es ist das zukunftweisende Programm jenes großen Teiles der deutschen Arbeiterbewegung, der im bewußten Gegensatze zur Sozialdemokratie sich seit der Frankfurter Tagung von 1903 im Rahmen des „Deutschen Arbeiterkongresses" gesammelt und im Laufe der Jahre immer mehr einen eigenen positiven Charakter herausgearbeitet hat. Da ist der Krieg gekommen, der nicht nur die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse Deutschlands unerhörten Belastungs- und Zerreißungsproben unterzieht, sondern auch alle politischen und gesellschaftlichen Gruppen des deutschen Volkes in einen Schmelztiegel geworfen hat, in dem das echte und das falsche Metall der Staatsgrundsätze und Weltanschauungen sich zu scheiden beginnt. „Umlernen" und „Neuorientierung" sind die Schlagworte, die diesen gärenden Läuterungsprozeß kennzeichnen. In der sozialistischen Arbeiterschaft tritt dieser brodelnde Umbildungs- und Erneuerungsdrang, den die Kriegsglut entfesselt, in besonders heftigen Wehen zutage. Sie lassen vorläufig noch keine klare, harmonische Formgestaltung für das Neue, das da werden will, erkennen. Neuorientierungsversuche einzelner Sozialisten tauchen zwar in bunter Zahl auf, aber sie widersprechen sich untereinander noch zu sehr und erweisen sich von Kriegsausgang und Nachkriegspolitik derart abhängig, daß einheitliche Richtlinien für die künftige Haltung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft im neuen Deutschland daraus nicht abgeleitet werden können.

Anders steht es mit der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Sie rühmt sich zwar — und nicht mit Unrecht —, daß sie im Kriege nicht habe umzulernen brauchen und daß ihre allgemeinen national- und sozialpolitischen Grundsätze sich in dieser schweren Erprobungszeit gut bewährt hätten. Allein, wenn die ganze Welt sich um eine gewichtige Volksgruppe herum verändert, so schüttelt solche Weltrevolution natürlich auch den bestfundamentierten Organismus heftig durch und zwingt ihn zur Neuausrichtung seiner Fronten und Ziellinien. Er muß nicht nur seine Beziehungen zur Umwelt und zur Gesamtheit nachprüfen, sondern sich auch Rechenschaft geben über das, was voraussichtlich kommen wird und was erstrebenswerterweise kommen soll. So entstand in den führenden Kreisen der christlichen Gewerkschaften und der konfessionellen Arbeitervereine, die zusammen mit einigen Staatsangestelltenvereinen und dem Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband das Millionenheer des Deutschen Arbeiterkongresses ausmachen, instinktiv das Verlangen nach einer grundsätzlichen Aussprache und Festlegung der Ansichten über die Rolle, die die deutsche Arbeiterschaft vom christlich-nationalen Standpunkt aus im neuen Deutschland zu spielen berechtigt und verpflichtet sein werde.

Dieses instinktive Verlangen dürfte auch Nahrung in dem Umstand gefunden haben, daß die Haltung der sozialdemokratischen Arbeitermehrheit, ihr nationalpolitisches Bekenntnis zu Vaterland und Reich, ihr positives Eintreten für alle Staats- und Heeresnotwendigkeiten in Deutschlands schwerer Zeit und die opportunistische Anpassung an die sozialwirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Bedürfnisse der inneren Kriegspolitik des Durchhaltens, bei manchem Politiker die Frage zeitigte: welche praktischen Unterschiede bestehen nunmehr noch zwischen sozialistischer und nichtsozialistischer Arbeiterbewegung? Sind die hergebrachten theoretischen und grundsätzlichen Unterschiede nicht durch die Tatsachen des gemeinschaftlichen sozialen Zusammenwirkens beider Lager im gleichen nationalen Pflicht- und Verantwortungsgefühl derart verwischt worden, daß für getrennte Sonderorganisationen dieser Arbeitermassen eigentlich kein zureichender Grund mehr besteht? Ja man hat in diesem Zusammenhange, zumal im ersten Kriegsjahr, sogar die Erörterung vernommen: Nachdem nun die sozialdemokratische Arbeiterschaft „national" geworden, was will da noch eine besondere nationale Arbeiterbewegung, die ursprünglich nur als Abwehrbewegung gegen die Verneinungstendenzen der Sozialdemokratie gegründet worden ist?

Diese etwas schiefe und mechanisch rechnende Zweifelfrage ist inzwischen meist verstummt. Immerhin ist die Tatsache unbestreitbar, daß die antisozialdemokratische Frontstellung des Deutschen Arbeiterkongresses, die 1903 nach dem großen Wahlsieg der Sozialdemokratie und ihrem Dresdener „Jungbrunnen"-Kongreß sehr energisch betont worden war, auch schon

vor dem Kriege hinter die praktischen Notwendigkeiten der sozialen Wirtschafts- und Gewerkschaftspolitik, in denen alle unabhängigen Arbeiterlager mehr Gemeinschaftliches als Gegensätzliches empfinden, etwas zurückgetreten ist. Die christlich-nationale Arbeiterschaft hat angesichts der drängenden Tagesaufgaben, die die schwierige Lage der organisierten Arbeiterschaft überhaupt stellte, den programmatischen Erörterungen über die grundsätzliche Orientierung ihrer Gruppe gegenüber den andern Arbeitergruppen, gegenüber Staat und Gesellschaft nicht die Zeit und Kraft widmen können, wie in den Gründungsjahren der christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Arbeitervereine, wenn auch die christliche Gewerkschaftspresse und die Arbeitervereinsblätter die Aufgabe staatsbürgerlicher Erziehung ihrer Mitglieder niemals aus dem Auge gelassen haben. Die systematische Durchdringung der christlich-nationalen Mitgliedermassen mit einem einheitlichen programmatischen Bekenntnis in allen politisch-ethischen und wirtschaftlich-sozialen Grundfragen, so wie es dem sozialdemokratischen Arbeiter etwa im Erfurter Programm gegeben ist und das gleich einer eigenen Marschmusik das christlich-nationale Arbeiterheer sofort auch für den Fernerstehenden von den anderen Arbeitergruppierungen deutlich unterschiede, war bis zu dem Krieg nicht erfolgt. Die Herausarbeitung eines solchen systematischen Programms haben nun die Kriegsumstellungs- und Umlernungsvorgänge, die, abgesehen von der verstärkten praktischen Annäherung aller Gruppen, auch alte grundsätzliche Scheidegrenzen zu verflüssigen und verflüchtigen begannen, den christlich-nationalen Arbeiterführern doppelt notwendig erscheinen lassen.

Natürlich wollen und dürfen sie während des Krieges, wo ¾ Millionen ihrer Anhänger draußen im Felde stehen und die Gelegenheit zu allgemeiner Verhandlung und Beschlußfassung verschränkt ist, kein endgültiges fertiges Programm aufstellen. Aber als eine geistig-sittliche und sozialpolitische Friedensrüstung der christlich-nationalen Arbeiterschaft, die schon im Kriege vorbereitet werden muß, hat der Ausschuß der Bewegung die Aufgabe eines Programmentwurfs pflichtbewußt angepackt und in langer, ernster Arbeit eine Denkschrift verfaßt, die in ihrer jetzigen Gestalt bereits als entscheidende Grundlage für das endgültige Programm angesehen werden kann. Der Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung hat die Denkschrift nicht nur seinen führenden Mitgliedern, zumal denen im Felde, die mit heißem Herzen die Arbeitersache daheim verfolgen, zur Meinungsäußerung unterbreitet, sondern auch den weiteren Freunden der Bewegung zur wohlwollenden kritischen Begutachtung übersandt. Es wird nicht bloß für die christlich-nationale Arbeiterschaft selber, sondern für das ganze deutsche Volk und seine Staatsmänner wichtig sein, zu vernehmen, welche Aufnahme dieser Entwurf zu einer großzügigen nationalen Arbeiterpolitik im neuen Deutschland innerhalb und außerhalb des Arbeiterlagers finden wird.

Die 56 Seiten umfassende Denkschrift beginnt mit einer geschichtlichen „Einleitung", die die Entwicklung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung aus den Vorläufern vor 1903 und den „Deutschen Arbeiterkongressen" seit 1903 mit scharfen, klaren Strichen zeichnet und als Zweck des Programms die Schaffung einer bisher fehlenden, „klar umschriebenen Grundlage" für ein „planmäßigeres, einheitlicheres und aktionsfähigeres Zusammenwirken" der verschiedenen Einzelgruppen des „Deutschen Arbeiterkongresses" in der Zukunft nennt:

„Die Erfahrungen und Beobachtungen, die sich durch das Zusammenwirken während des ersten Jahrzehnts herausgebildet haben, sind nunmehr in einheitliche Grundanschauungen sowie Einzelforderungen und Aufgaben zusammengefaßt. Dasjenige, was den verschiedenen Gruppen an Aufgaben gemeinsam ist, soll in der Zukunft von einem aktionsfähigen Ausschuß und einer mit größeren Rechten ausgestatteten Geschäftsführung planmäßig in Angriff genommen und durchgeführt werden." Die Grundsätze und Forderungen sollen ein Mindestprogramm darstellen, neben dem die Einzelgruppen ihre weitergehenden Bestrebungen und Ziele in der Zukunft ebenso verfolgen können, wie das in der Vergangenheit geschehen ist. An die Stelle des seitherigen Titels „Deutscher Arbeiterkongreß" soll die Bezeichnung „Kongreß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung" treten.

Das folgende „Programm" umreißt zunächst den „Charakter der Bewegung" als die Summe der Bestrebungen, die Lohnarbeiterschaft und Angestelltenschaft in innerster organischer Verbindung mit dem Schicksal und der Kräfteentfaltung der ganzen deutschen Volksgemeinschaft wirtschaftlich, sittlich und kulturlich zu heben und „als gleichwertigen gleichgeachteten und vollberechtigten Stand in Staat und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft einzuordnen".

Dieses Streben entspringt folgenden „Grundanschauungen": Die christlich-nationale Arbeiterbewegung bekennt sich rückhaltlos zur Kultur- und Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes mit allen Pflichten und Verantwortungen, und „lehnt eine staats- und gesellschaftsfeindliche Auffassung von Klasseninteressen und Klassenbewegung ausdrücklich ab". Weltgeltung und Wehrkraft der Nation bedingen entsprechende Weltwirtschafts- und Kolonialpolitik. Die Erbmonarchie über den Parteien ist eine bewährte Grundlage für die Entwicklung des öffentlichen Lebens. Das Privateigentum ist „eine unaustilgbar begründete Einrichtung", die allerdings sittliche Verantwortung mit sich bringt und „nicht Selbstzweck, nicht Herrschaft um der Herrschaft willen" sein darf. Demgemäß sind Grenzen zu ziehen und die Ausbeutung des Privateigentums und neuzeitlicher Errungenschaften mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen. Die verschiedenen Erwerbsstände sind notwendige, zusammengehörige Volksglieder; die widerstreitenden Interessen von Erzeugern, Händlern und Verbrauchern sind unter Berücksichtigung der neuaufstrebenden Stände und Schichten abzugleichen. Freie Unternehmerinitiative und Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Arbeiter hält die christlich-nationale Arbeiterschaft für ebenso notwendig wie die ungehemmte gewerkschaftliche Organisationstätigkeit der Arbeiter im Hinblick auf die Gegensätze von Kapital und Arbeit bei der Verteilung des Produktionsertrags. Diese gewerkschaftliche Selbhilfe aber muß ergänzt werden durch soziale Politik von Reich, Staat, Provinz und Gemeinde zum Besten der Lohn- und Gehaltsarbeiter, sie ist über die anerkennenswerten bisherigen Leistungen der deutschen Sozialpolitik hinaus im Vertrauen zu dem kriegsbewährten Volke weiterzuführen. Zur Verfolgung rein politischer Ziele außer den sozialpolitischen verweist die christlich-nationale Arbeiterschaft ihre Anhänger auf die besonderen staatsbürgerlichen Parteien. In ihnen sollen die Anhänger die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Einzelforderungen der sozialen Standesbewegung geltend machen, um die gesetzgebenden Körperschaften entsprechend zu beeinflussen. Aber neben den wirtschaftlich-sozialen und politischen Aufgaben umfaßt die öffentliche Wohlfahrt, die nicht mit Gewaltmitteln allein zu erzwingen ist, auch sittlich-erzieherische Notwendigkeiten. Sie finden ihre beste Pflege in den konfessionellen Arbeitervereinen, von denen die christlich-nationale Arbeiterbewegung den Hauptzustrom im christlichen Geiste wurzelnder Charakterstärke erhofft. Freie Auswirkung der religiösen und kirchlichen Kräfte des deutschen Volkslebens ist dafür Voraussetzung.

Das sind in eng gedrängtem Auszuge die „Grundanschauungen", die die Denkschrift im einzelnen entwickelt und in den „Erläuterungen" des Anhangs bei den Hauptpunkten noch ausführlich begründet, gegenüber naheliegenden Einwänden im voraus rechtfertigt und mehrfach auch in Gegensatz zu den Anschauungen der Sozialdemokratie stellt.

Für den Kenner der christlich-nationalen Arbeiterbewegung enthalten die „Grundanschauungen" im ganzen, wie zu erwarten war, nichts Neues. Immerhin ist die zum Teil sehr gemäßigte, versöhnlich-verbindliche Fassung der meisten Bekenntnispunkte und auf der anderen Seite wieder die scharfe Herausarbeitung einzelner Glaubenssätze, besonders da, wo es sich um Grenzlinienziehung gegenüber der Sozialdemokratie („Erbmonarchie", „Privateigentum") handelt, bemerkenswert. Die Formel der „Ablehnung einer staats- und gesellschaftsfeindlichen Auffassung von Klasseninteressen und Klassenbewegung" in den Grundanschauungen ist in der vorliegenden knappen Fassung nicht ohne weiteres verständlich; gemeint ist wohl eine Absage an jene, die den Klassenkampf um seiner selbst willen führen und durch Verschärfung statt Versöhnung der Klassengegensätze das Staatswesen gefährden. Zu Mißverständnissen kann vielleicht auch die eindringliche Herauskehrung der Privateigentumsvorzüge führen, da eine gleich kräftige Anerkennung des bereits bewährten Staats- und Kommunalsozialismus im Programm fehlt. Die Formel Adolph Wagners für die Eigentumsrechtsordnung ist deutlicher überhaupt tritt in den „Grundanschauungen" der Kompromiß-

charakter der Fassung mancher Punkte, wie er eben mit dem Wesen eines „Mindestprogramms" unzertrennlich ist, das von vielen verschiedenartigen Organisationsgruppen einheitlich anerkannt werden soll, mehrfach zutage. Die Sprache der christlichen Gewerkschaften für sich allein würde sicherlich an mancher Stelle entschiedener lauten. Gleichwohl wird aber das Antlitz der christlich-nationalen Gesamtbewegung auch in den vorliegenden Fassungen charaktervoll gekennzeichnet und beleuchtet, so daß selbst der Fernerstehende sofort die Eigenart dieser Arbeiterbewegung gegenüber der sozialistischen oder der gelben erkennen kann und begreift, daß die Begriffe „christlich" und „national" für jenes Lager nicht bloß schöne Schlagworte und Aushängeschilder sind, sondern als sittliche Forderungen von tiefem Pflicht- und Verantwortungsgehalt erfaßt sind.

(Schluß folgt.)

Gegen dienstvertragliche Ehehindernisse und Nachkommenschaftsbeschränkungen.

Von Fritz Mantel, Leipzig.

Die Ausführungen in Nummer 44 Jahrgang 25 des Blattes*) lassen erkennen, wie wichtig die Behandlung der in der Überschrift bezeichneten Frage gerade jetzt ist, da wir daran gehen müssen, die Folgen des mehrjährigen Krieges durch entsprechende Maßnahmen in der Bevölkerungspolitik wieder auszugleichen. Wie bei den Friedensvorbereitungen wirtschaftlicher Art müssen auch hierwegen die Vorkehrungen möglichst ohne jeden Verzug getroffen werden, dies umsomehr, weil Maßnahmen in bezug auf Bevölkerungspolitik niemals so unvermittelt und so plötzlich wirken können, wie dies hinsichtlich Industrie, Handel, Land- und Forstwirtschaft in einem gewissen Umfange doch der Fall ist.

Otto Albrecht behandelt in dem genannten Aufsatz die Frage der dienstvertraglichen Ehehindernisse und des Ledigkeitszwanges zwar mehr vom Standpunkte der Lohnarbeiter und des Hauspersonals und streift nur die Verhältnisse, die auf gleichem Gebiete hinsichtlich der Angestellten, besonders aber der des Handels vorliegen. Zwischen den Verhältnissen der genannten Gruppen besteht aber ein ganz beachtlicher Unterschied. Lohnarbeiter und Hausangestellte, welche durch Wohnungszwang beim Arbeitgeber den Beschränkungen hinsichtlich des Familienstandes unterworfen sind, gibt es auch in vorgerückten Jahren, in welchen diese durch die gewohnheitsgemäß erfolgende Ablehnung älterer Kräfte nicht mehr in der Lage sind, dem Zwang durch einen Stellenwechsel aus dem Wege zu gehen. Insofern wäre die Lösung der Frage hinsichtlich der Lohnarbeiter und des Hauspersonals besonders dringend, aber auch schwierig zu lösen. Da für bestimmte Gewerbe auch Betriebseigenarten zu berücksichtigen sind, wie z. B. bei Bäckern, Schlächtern und dergleichen, lassen sich aber über die Verhältnisse und die Mittel zur Abstellung von Mißständen allgemein gültige Ausführungen nicht machen. Erwähnt sei nur, daß bei früheren Lohnkämpfen der Bäcker meist auch die Beseitigung des Wohnungszwanges beim Meister mit gefordert wurde. Anders ist es aber bei den Angestellten nicht gewerblicher Art, besonders aber bei den Handlungsgehilfen. Diese nehmen in der Regel nur in jüngeren Jahren Stellungen mit den geschilderten Beschränkungen ein, da ein solch enges Verhältnis, wie es die freie Station beim Arbeitgeber mit sich bringt, in vorgerückten Lebensjahren auf beiden Seiten zu Unzuträglichkeiten führt, ferner weil der offensichtliche Nebenzweck einer solchen Gehaltsform: die Ausnützung billiger Arbeitskräfte, bei älteren Angestellten auf die Dauer doch nicht durchführbar ist.

Trotzdem sollte jetzt die Frage der freien Station der Angestellten ebenfalls angeschnitten werden, da es darauf ankommt, insbesondere die jüngeren Kreise unseres Volkes zur Wiederherstellung der geschwächten Volkskraft heranzuziehen.

Über die zurzeit bestehenden Verhältnisse ist folgendes auszuführen: Handlungsgehilfen, vor allem aber Verkäufer, sind auf dem Lande noch vielfach im Hause des Geschäftsherrn untergebracht und werden auch dort beköstigt. Man findet diese Verhältnisse ferner noch in kleinen Städten und dort auch im Großhandel. Schon seit Jahren wird nun von seiten der Berufsverbände, gestützt auf Mitteilungen aus Mitgliederkreisen, die Klage erhoben, daß diese Unterkunft im Hause des Arbeitgebers meist nicht einmal den einfachsten Anforderungen genügt, welche an eine Unterkunft und Verpflegung gestellt werden müssen.

An gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Verhältnisse fehlt es zwar nicht, aber an deren Durchführung. So sagt die im neuen Handelsgesetzbuch erstmals zur Aufnahme gekommene Schutzbestimmung für die Gesunderhaltung der Gehilfen, der § 62, daß, wenn der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, der Prinzipal in Ansehung der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung usw. diejenigen Anordnungen zu treffen hat, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und die Religion des Gehilfen erforderlich sind. Die gleiche Vorschrift ist aufgenommen in § 618 BGB. Der § 139g der Gewerbeordnung gibt den Polizeibehörden die Befugnis, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung vorerwähnter Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit und Anlage ausführbar erscheinen. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Verhältnisse in den eigentlichen Geschäftslokalen, nicht aber auf die Wohnräume. Wohl ist die zivilrechtliche Schadensersatzklage gemäß Absatz 3 des genannten Paragraphen möglich, und dem Gehilfen ist das Austrittsrecht nach § 71 Ziffer 3 des HGB. gegeben, wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich weigert. Bei der drückenden wirtschaftlichen Abhängigkeit des Gehilfen und der Unmöglichkeit, für die nächste Zeit eine andere Unterkunft zu erlangen oder sie zu bezahlen, und angesichts der langwierigen Durchführung einer Klage wird aber von diesen Rechten sehr selten Gebrauch gemacht. Die Unzulänglichkeit der Unterkunft und der Beköstigung wird eben ertragen, bis durch einen vorbereiteten Stellenwechsel Wandel geschaffen werden kann.

Das neueste Bürgerliche Gesetzbuch Europas, das Schweizer Obligationenrecht vom 30. März 1911, geht über diese Frage noch viel kürzer hinweg und schreibt dem Dienstherrn in Artikel 339 nur vor, er habe, wo Hausgemeinschaft besteht, für einen gesunden Schlafraum zu sorgen. Dagegen geht das Österreichische Angestelltenrecht im Handlungsgehilfengesetz vom 16. Januar 1910 so weit, daß es in § 6 Absatz 3 folgendes bestimmt:

„Die Überlassung von Wohnräumen an Dienstnehmer, sowie deren Verköstigung auf Rechnung des Entgeltes kann von den beteiligten Ministerien nach Anhörung der Körperschaften, denen gesetzlich die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt (Handels- und Gewerbekammern, Genossenschafts-, Gehilfenversammlungen u. dergl.), durch Verordnungen für Unternehmungen bestimmter Art für den Bereich bestimmter Orte verboten werden."

Trotz der Bemühungen der Berufsverbände, die Verhältnisse der mit freier Station angestellten Gehilfen, soweit es irgend angängig ist, zu bessern, hören die Klagen darüber nicht auf. Die Fachzeitschriften und besondere Druckschriften der Verbände bringen Beispiele in großer Anzahl von Mißständen und Unzulänglichkeiten, und auch durch Gerichtsverhandlungen werden die Verhältnisse manchesmal grell beleuchtet.

Die von den Verbänden immer wieder erhobene Forderung nach Einführung von Handelsinspektoren ist vorwiegend auf die sogenannte freie Station zurückzuführen, ebenso der dringende Ruf nach einer gesetzlichen Wohnungsaufsicht, der ja bereits in dem Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes vom 25. Januar 1913 erfüllt zu werden schien (Soz. Praxis XXII. Jahrg. Sp. 513 ff., besonders Sp. 516).

Die Aufnahme junger Angestellten in Kost und Wohnung bei dem Prinzipal hat außer den genannten Unzulänglichkeiten weiter den großen Nachteil, daß dem Gehilfen die Möglichkeit fehlt, die freien Stunden zweckdienlich, vor allem zur Vertiefung seiner Kenntnisse und zur Förderung seiner allgemeinen Bildung, zur Aneignung guter Lebensart und ebensolcher Umgangsformen zu verwerten. Die ganz seltenen Fälle, in denen der Gehilfe wirklich in die Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen worden ist und auch die freie Zeit in der Familie des Arbeitgebers verbringt, spielen im Verhältnis zu der Zahl von Fällen, in denen die freie Station vorkommt, keine große Rolle. Meistens hat der junge Mann nur die notdürftigste Schlafstelle, die vielfach sogar ganz unzulänglich mit Hausgerät ausgestattet ist, öfter aber dient der „Wohnraum" nebenbei noch als Lagerraum, und von einer Beleuchtung in der Dunkelheit ist meist nur dann die Rede, wenn der Gehilfe dafür sorgt, d. h. sie bezahlt, mit der Heizung im Winter ist es nicht besser, eher noch schlechter gestellt.

*) Zur Bekämpfung ehehindernder und geburtenzahlbeschränkender Arbeitsbedingungen. Von Otto Albrecht, Berlin.

Es ist selbstverständlich, daß unter den geschilderten Verhältnissen der junge Mann an eine Verehelichung nicht denken kann, auch wenn er das heiratsmögliche Alter erreicht hat, und dieser Zustand würde sich auch nicht bessern, wenn inzwischen aus dem jüngeren Gehilfen ein reifer Mann geworden ist. Nur einige vom Glück besonders Begünstigte vermögen durch Gründung einer Selbständigkeit aus diesen Verhältnissen herauszukommen. In den weitaus meisten Fällen aber ist zu beobachten, daß die Angestellten infolge der steten Unzufriedenheit mit den Lebens- und Arbeitsverhältnissen ihre Stellung sehr rasch wechseln, womit aber weder den Geschäftsinhabern, noch den Gehilfen irgendwie gedient ist. Der junge Mann vermag vielmehr durch den immer wiederkehrenden Stellungswechsel nirgends Wurzel zu fassen, er kommt nicht dazu, durch Sammeln von Erfahrungen und durch Verwertung besonderer Geschäftskenntnisse besser bezahlte Stellungen einzunehmen. Dieser häufige Stellenwechsel ist daher ein starkes Hindernis mehr, eine Familie zu gründen. Hat der Gehilfe aber durch Glück und Zufall eine passende Stellung gefunden, so bringt sie ihn in meist unbekannte Verhältnisse, in welchen er nicht sofort übersehen kann, ob die Stellung für die Zukunft auch verhältnismäßig sicher und so ertragreich sei, um eine Familie zu gründen und sie auch bei wachsendem Familienstand zu erhalten.

Noch ungünstiger entwickeln sich die Verhältnisse für diejenigen Angestellten, die nach der ersten Enttäuschung, d. h. unmittelbar nach bestandener Lehre, dem erwählten Berufe und der sie nicht befriedigenden Tätigkeit und Lebensweise den Rücken kehren und auf gut Glück in die Großstadt gehen, um dort ihren Unterhalt zu suchen. In den meisten Fällen sind sie aber den Anforderungen, die dort an die Angestellten herantreten, nicht gewachsen, die Gefahren der Großstadt werden von ihnen ebenfalls nicht eher erkannt, bis sie an einer der vielen Großstadtklippen gestrandet sind.

Um nun die Mittel zu finden, die den genannten Übelständen abhelfen könnten, ist zunächst nach der Ursache zu forschen, warum manche Arbeitgeber so zähe an dieser Verknüpfung von Dienstverhältnis mit Unterhalt festhalten. Früher mag die freie Station, abgesehen von dem Bestreben, billigere Arbeitskräfte zu erhalten, mit dem Nebengedanken gefordert worden sein, eine ständige Arbeitsbereitschaft des jungen Mannes zu ermöglichen. Jetzt, da der gesetzliche Neunuhrladenschluß oder auch der Achtuhrladenschluß zu beachten ist, den Angestellten ferner eine Mindestruhezeit von zehn oder elf Stunden zusteht, die Sonntagsarbeit auf längstens fünf Stunden eingeschränkt ist, kommen derartige Beweggründe gar nicht mehr in Frage. Die Ursache ist vielmehr die, daß auf dem Lande stets und in kleineren Städten vielfach gar keine Möglichkeit gegeben ist, ledige Angestellte auf die Dauer bei fremden Leuten unterzubringen. In der Landwirtschaft sind es die besonderen Verhältnisse des Wirtschaftsbetriebs, die eine dauernde Aufnahme einer betriebsfremden Person in die Wohnung oder zur Beköstigung verhindern. Allerdings würden Gewerbetreibende, besonders in kleinen Städten, eher in der Lage sein, passende Wohnräume für junge Leute bereit zu halten und auch sonst für sie zu sorgen. Aber hier erschwert ebenfalls die vielfach noch bestehende Verbindung des Gewerbebetriebs mit einem kleineren landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung und dergleichen die Aufnahme ständiger Wohngäste. Es ist ja bekannt, daß hinsichtlich jüngerer Beamten, besonders des Verkehrs, der Bahn und der Post, in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der jüngeren Lehrerschaft ähnliche Schwierigkeiten bestehen. Diese Schwierigkeiten sind kaum zu beseitigen, da die Unterbringung in einem Gasthause schon wegen der hohen Kosten nicht in Betracht kommt, aber auch an sich nicht als passende Unterkunft für junge Leute bezeichnet werden kann.

Wenn in dieser Beziehung ernstlich eine Änderung vorgenommen werden soll, dann müssen daher zunächst Wohngelegenheiten geschaffen werden, in welche solche Angestellte aufgenommen werden können. Zu diesem Ziele könnte eine ganze Reihe von Wegen führen. Wegen der notwendigerweise zu sichernden Besitzverhältnisse kämen in erster Linie die Gemeinden in Betracht, die Wohnungen schaffen könnten auch um unverheiratete Lehrer und jüngere Beamte unterzubringen. Es könnte aber auch mittelbar von den Gemeinden durch Förderung des Kleinwohnungsbaues dafür gesorgt werden, daß sich in kleineren Städten Leute niederlassen, deren Verhältnisse es gestatten, Untermieter aufzunehmen. Man denke hierbei an die vielen Kriegswitwen und Kriegsrentner, denen durch derartige Maßnahmen eine doppelte Hilfe gewährt würde, einmal eine Wohnungsgelegenheit unter wirtschaftlich günstigeren Verhältnissen, das andere Mal Gelegenheit zu einem kleinen Nebenerwerb durch Abvermieten einzelner Zimmer an junge Leute.

Um nun den jungen Leuten weiter die Möglichkeit zu einer Verehelichung zu geben, ohne sie zum Berufs- oder Stellenwechsel zu zwingen, wäre die Bereitstellung von Familienwohnungen ebenfalls anzustreben. So könnte auch daran gedacht werden, solchen Angestellten die Erbauung eigener Wohnungen zu erleichtern oder zu ermöglichen, wozu sehr wohl die Mittel der Versicherungsträger unserer Sozialversicherung in noch stärkerem Maße als bisher verwendet werden könnten. Auch könnte an genossenschaftliche Selbsthilfe gedacht werden, zu welcher die Berufsverbände den Unterbau abgeben könnten. Vor dem Kriege wurde ein ähnlicher Gedanke bereits aus dem Kreise des Gruben- und Fabrikbeamten-Verbandes in Bochum der Öffentlichkeit unterbreitet. Die gemeinnützigen Bauvereine und -genossenschaften wirken bereits in diesem Sinne vorbildlich, können aber nur an größeren Orten ihre Wirksamkeit mit vollem Erfolg entfalten.

Wäre dann auf diese Weise der Boden vorbereitet für die eigentliche Bekämpfung der Mißstände im Wohnungszwang des Angestellten und des Arbeiters, so könnte wie in Österreich auch bei uns ein Einschreiten des Gesetzgebers gegen die Verknüpfung des Dienstverhältnisses mit rein persönlichen und familiären Dingen in die Wege geleitet werden. Die Zahl der Allzuvielen, die sich aus den hier erörterten Gründen der Ehe enthalten, würde sich nach Durchführung dieser Maßnahmen ganz entschieden verringern.

Zur Durchführung aller dieser Vorschläge ist zunächst deren weiteste Verbreitung dringend nötig. Bei allen nur möglichen Gelegenheiten, so in den Tageszeitungen und in der Fachpresse, in den Kreisen der Standes- und Berufsvereine, bei den Beratungen des Städtetages, des Handelstages, den Gewerbekammertagungen, in den Volks- und Gemeindevertretungen, kurzum an allen Stellen, an denen öffentliche Meinungen zum Ausdruck gebracht werden können, müßte von diesen Mißständen, von diesen Sorgen, aber auch von den Vorschlägen zur Abstellung gesprochen werden. Noch wirksamer wäre es freilich, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen sofort verwirklicht werden könnten, wenn auch nur in den Vorarbeiten. Denn auch hier heißt es: Für den Frieden arbeiten hilft den Sieg erringen und den Krieg glücklich beenden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Soziale Zukunftsgedanken in den Reichstagsverhandlungen zur auswärtigen Politik haben am 11. Oktober neben dem eigentlichen Beratungsgegenstand eine zwar kleine, aber doch nicht ganz unwichtige Rolle gespielt. Fast alle Redner streiften die Innenpolitik des künftigen Deutschland, ausgehend vom unvergänglichen Verdienste unseres kämpfenden Volkes und anknüpfend an das Programm des Reichskanzlers, das allen Tüchtigen freie Bahn schaffen will. „Daß nach diesem Krieg, wenn die Millionen nach Hause kommen, alles genau so bleiben wird, wie es vorher war, das glaube, wer es glauben kann," meinte Naumann. „So töricht wird niemand sein, die Augen davor verschließen zu wollen, daß nach dem Frieden neue Aufgaben und Ziele kommen, die neue Anschauungen und Grundsätze bringen werden," sagte Graf Westarp. Im einzelnen stellte Scheidemann die nächsten Forderungen der Sozialdemokratie auf, die auf ein Höchstmaß von Volksrechten hinauslaufen. Ein besonderes sozialpolitisches Programm entwickelte er nicht. Er deutete an, daß den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Volkes gewisse Schranken gesetzt seien, daß aber der Gewährung von Rechten nichts im Wege stände. „Das Reich ist stark genug, seinen Bürgern jede Freiheit zu geben, und sie werden sie nicht mißbrauchen. Unser Volk ist zu Leistungen und höchsten Opfern fähig wie vielleicht kein anderes Volk der Welt. Öffnen Sie seine verborgenen Schatzkammern. Heben Sie das Höchste und Letzte heraus, dann erst haben Sie Ihre Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes ganz getan." Der konservative und der freikonservative Redner warnten den Reichskanzler, Scheidemanns Forderungen nachzugeben, und Abg. Haase, der Führer derer, deren ganze politische Zukunft auf der Aussicht beruht, es könnten bittere Enttäuschungen für die Arbeiterschaft dem Kriege folgen, glaubte feststellen zu können,

der Kanzler finde mit der Neuorientierung wenig Freunde, Volksrechte würden nicht geschenkt, sie müßten erkämpft werden. Der einzige Redner, der im engeren Sinne auch die Zukunft der Sozialpolitik berührte, war Bassermann. Er begnügte sich nicht damit, vorurteilslose Berücksichtigung der Arbeiter, auch der Sozialisten, im neuen Deutschland zu fordern, sondern er pries auch die „segensreichen Wirkungen" der Sozialpolitik, der es mit zuzuschreiben sei, daß die Arbeiterschaft jetzt in Liebe zum Vaterlande ihr Bestes hergebe. Die Einigkeit des Volkes sei geradezu eine Folge der Sozialpolitik gewesen. „An der Sozialpolitik werden wir festhalten und hier weiterbauen, was so verständnisvoll und erfolgreich begonnen wurde." Wenn die Redner der anderen Parteien nicht ausdrücklich ein gleiches Bekenntnis zur Sozialreform ablegten, so ist doch auch aus ihren allgemein gehaltenen Worten der gleiche Wille, an ihr weiterzuarbeiten, wohl zu entnehmen. Ihre Neigung, augenblicklich den Nachdruck auf die großen Fragen der Gerechtigkeit zu legen, trifft sich mit der ziemlich allgemein auch in sozialpolitischen Kreisen verbreiteten Überzeugung, daß unser ärmer gewordenes Volk nach dem Kriege manchen wohlbegründeten und wichtigen Wunsch auf dem Gebiete der Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetzgebung zunächst während einer Übergangszeit wird zurückstellen müssen, daß aber in Fragen des Koalitionsrechts und ähnlichen brennenden Rechtsfragen, deren heutigen Stand die Arbeiterschaft als ein Unrecht empfindet, jeder Tag zu bedauern ist, um den eine vertrauensvoll zupackende Reform hinausgeschoben wird.

Die Überleitung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft, für die bekanntlich ein besonderes, an das Reichsamt des Innern angegliedertes Amt unter Senator Dr. Sthamer-Hamburg eingesetzt ist, hat am 14. Oktober den Ausschuß des Reichstags für Handel und Gewerbe beschäftigt. Es liegt darüber ein offiziöser Bericht vor, dem wir folgendes entnehmen: Eingeleitet wurden die Verhandlungen durch einen Vortrag des Staatssekretärs des Innern. Er begann mit der Schilderung der Zerstörung von Milliardenwerten in den Kriegsgebieten des Elsaß und Ostpreußens, des Kapitalverlusts der Reedereien, des Einflusses der Metallbeschlagnahme auf die Anschaffung und Ergänzung von Maschinen und der Änderung in der Verwendung des Kapitals, das weniger für die Volkswirtschaft als für Kriegszwecke arbeitet, woraus sich wieder die Geldanhäufung in Sparkassen und Banken erklärt, die die gewaltigen Zeichnungen auf die Kriegsanleihen möglich macht. Unser im Ausland arbeitendes Kapital ist durch die Sequestrierung und Liquidierung der ausländischen Anlagen geschädigt, ebenso durch die Entwertung der ausländischen Wertpapiere. Menschliche Arbeit ist zerstört durch die Todesopfer des Krieges und durch die Verkrüpplungen, die der Volkswirtschaft Kräfte entziehen, und dabei ist auch zu bedenken, daß die noch vorhandenen Arbeitskräfte hauptsächlich für Krieg und Kriegsarbeiten verwendet werden. In diesem Zusammenhang wies der Staatssekretär auf die gewaltige Zunahme der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte hin, die natürlich im Interesse unserer nationalen Zukunft so bald als möglich wieder zurückgehen muß.

Die Rückkehr zur Friedenswirtschaft soll unter staatlicher Führung erfolgen; deshalb ist durch Bundesratsverordnung ein Reichskommissar für die Übergangswirtschaft eingesetzt worden. Seine Hauptaufgabe wird sein: die Zurückführung der Soldaten in die Friedenswirtschaft, die Beschaffung der notwendigen Arbeit, die Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Heranziehung der weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte, die Wiederherstellung der zum Teil aufgehobenen Arbeiterschutzgesetzgebung. Für das Kapital kommt besonders Ausnützung und Steigerung der Produktion und äußerste Sparsamkeit in Betracht, wie sie jetzt schon während des Krieges geübt wird, Rückbildung des Kapitals für Friedenszwecke, Kreditbeschaffung für feststehende und bewegliche Anlagen, Kreditbereitstellung für den städtischen Grundbesitz und für die Reedereien, Wiederbelebung des jetzt vollkommen ausgeschalteten Handels, Verbesserung der Währung und Flüssigmachung der in Kriegsanleihen festgelegten Kapitalien.

Der Staatssekretär teilt also das ganze Problem der Übergangswirtschaft in drei Hauptprobleme: Arbeiterfragen, Kreditbeschaffung, Rohstoffversorgung. Vorläufig hat sich der Reichskommissar besonders mit der Rohstoffversorgung, dem Transportwesen und der Währung zu beschäftigen. Diese drei Fragen wären zu lösen durch Verwaltung, Gesetzgebung und Heranziehung von wirtschaftlich-technischen Kräften; die letzteren sind neu zu organisieren, Mitarbeiter sollen aus allen Kreisen der praktischen Berufe auf den Gebieten der Währung, der Reederei, der Finanzen, des Handels, der Industrie und Landwirtschaft (und hoffentlich doch auch der Arbeiterschaft! Soz. Praxis) zugezogen werden. Es ist die Errichtung eines großen Beirates mit Unterabteilungen beabsichtigt, denen die Prüfung der Bedürfnisse zustehen soll. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt natürlich dem Reichskommissar und dem Reichsamt des Innern. Der Staatssekretär schloß seinen Vortrag mit der Erklärung, der Hauptzweck des Reichskommissars sei, sich so schnell als möglich überflüssig zu machen, das heißt, seine Arbeit so schnell es geht zu beendigen.

Mit diesen Ausführungen erklärten sich die Sprecher aller Fraktionen im großen und ganzen einverstanden, mit Ausnahme der Sozialdemokratie, die sehr vieles von dem, was während des Krieges auf dem Gebiete der Zuteilung geschehen ist, auch in den Frieden hinübergenommen zu sehen wünscht (worin sie u. E. völlig recht hat. Soz. Praxis). Ein von nationalliberaler Seite angeregter und von den Sozialdemokraten eingebrachter Antrag dahin, daß der Ausschuß auch während der Vertagungen des Reichstags seine Beratungen fortsetzen sollte, wurde vorläufig zurückgestellt. Der Ausschuß wird seine Beratungen zunächst mit der Rohstoffrage beginnen. Die Einberufung der nächsten Sitzung ist dem Vorsitzenden überlassen.

Ausgestaltung der Miets- und Hypothekeneinigungsämter. Auf Veranlassung des Leipziger Miets-Einigungsamts wird am 21. Oktober in Leipzig eine Tagung von Vertretern der deutschen Miets- und Hypotheken-Einigungsämter stattfinden. Es wird dort zunächst ein Bericht über die Organisation der heutigen Einigungsämter erstattet werden und dann über die Praxis und Fortbildung der Einigungsämter im Kriege, sowie über ihre Beibehaltung und Ausgestaltung für die Friedenszeit gesprochen werden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Kartoffelnot

bedrückt aufs neue die städtischen Verbrauchermassen und die Gemeindeverwaltungen vielerorts. Die Kartoffel ist in unseren schwierigen Ernährungsverhältnissen bei der Knappheit oder Überteuerung aller sonstigen Lebensmittel sozusagen der Herausreißer, der die bösen Kriegslücken des Nahrungshaushalts der weniger Bemittelten ausfüllen muß. Wenn auch noch die Kartoffel versagen sollte, dann sind ernstliche Krisen in unserer städtischen Massenernährung gemäß den Erfahrungen des Frühjahrs in den Industriebezirken zu befürchten. Nach den allerdings unübersehbaren und schwer nachprüfbaren Einzelberichten über die heurige Kartoffelernte waren die Erwartungen auf eine unbegrenzt reichliche Kartoffelversorgung der städtischen Massen unter Aufhebung der Kartoffelkarte zwar erheblich herabgestimmt worden, aber mit einer glatten Lieferung der vorsichtshalber kopfweise beschränkten Mengen rechnete man in den Städten um so sicherer, als nun zwei volle Jahre Verwaltungspraxis auf diesem Gebiete hinter uns liegen, als die Reichskartoffelstelle unter Landrat Peters im Frühjahr 1916 Außerordentliches geleistet und für die Spätkartoffelbelieferung der Städte im Einvernehmen mit dem Kriegsernährungsamt, der Eisenbahnverwaltung und den Finanzministern wohldurchdachte, nicht sehr verwickelte Pläne, fertig bis ins Einzelne ausgearbeitet hatte. Schließlich handelte es sich, selbst wenn der Ernteausfall sehr ungünstig sein und 40 Millionen Tonnen nicht erreichen sollte, bei der Speisekartoffelsicherung für die Städte auf das Winterhalbjahr (einschließlich der Lagerverluste) nur um etwa 3 Millionen Tonnen. Von diesen mußte doch ein Hauptteil vor dem ersten größeren Herbstfrost sicherlich ohne Anstände hereingebracht werden können.

Angesichts dieser also keineswegs überschwänglichen Erwartungen wirkt der gegenwärtige Tatbestand, daß die Kartoffelzufuhren für viele Städte schon im Anfang der vollen Ernte stocken, um so peinlicher und beunruhigender. Kartoffeln sind genug da, aber sie sind für die städtischen Verbraucher schwer zu kriegen. Da stimmt etwas nicht und es muß, da die Verspätung der Kartoffelernte um 14 Tage, die Überlastung der Landwirtschaft mit den Wintersaatarbeiten und der Rübenernte, der Leute- und Gespannmangel zwar hie und da einzelne Stockungen, keineswegs aber das Versagen der Lieferungen in

so großem Umfange erklären, deutlicher in die Hemmungsgründe hineingeleuchtet und entschlossen nachgeholfen werden.

Das war die Aufgabe der Interpellationen im Reichstag am 12. und 13. Oktober, die gleichzeitig von vier Seiten aus, von Konservativen, Sozialdemokraten, Fortschrittlicher Volkspartei und Zentrum, eingebracht wurden und also schon äußerlich bewiesen, wie sehr die Kartoffelfrage das ganze Volk bewegt und von allen Parteien als eine innerpolitische Frage ersten Ranges empfunden wird. Noch schärfer wies der inhaltliche Verlauf der Interpellationsverhandlungen auf Ernst und Tragweite dieser Angelegenheit hin.

Abg. Schiele (k.) begründete die Interpellation von Standpunkt des Erzeugers, der die Landwirte gegen die Vorwürfe fahrlässiger Säumigkeit oder gar bewußter Zurückhaltung in Schutz nahm und alle Mißstände auf die Witterung, die Rückständigkeit der Hackfruchternte überhaupt, auf die starken Abforderungen von Gefangenen, auf die geringe Beurlaubung der landwirtschaftlichen Soldaten, auf die Aushebung der Pferde und die Enthaltung der kriegsunterstützten Frauen von der Kartoffelarbeit zurückführte. Abg. Sachse (soz.) und Hoff (Fortsch. Vpt.) erkannten einen Teil dieser Hemmungsgründe an, legten aber den Nachdruck in ihren Reden nicht aufs Entschuldigen und Erklären, sondern betonten im Interesse der städtisch-industriellen Verbrauchermassen die Dringlichkeit der Abhilfe und die Möglichkeiten dazu. Das Kriegsernährungsamt, das nun reichlich Schonzeit zum Einleben gehabt hat, muß jetzt seine Generalprobe bestehen und nach vielen schönen Worten nun auch durch Taten beweisen, daß es energisch durchzugreifen versteht, selbst wenn die unteren Verwaltungsstellen, die Landräte, nicht entschieden genug gegenüber den Landwirten auftreten. Abg. Schiffer (Z.) ist gerne bereit, dem K.E.A. erweiterte Machtmittel zu geben, wenn es etwa daran fehlen sollte. Aus Hoffs praktischen Abhilfevorschlägen sei hervorgehoben das zeitweilige Verbot des Saatkartoffelhandels, der unter der Maske Saatgut die Höchstpreise umgeht, die Einschränkung der Kartoffellieferungen an Brennereien und Stärkefabriken, Verschärfung des Kartoffelverfütterungsverbots und Stellung der nötigen Arbeitskräfte und Gespanne für die Bergung und den Transport der Kartoffeln, notfalls unter Mitwirkung der Heeresverwaltung; schließlich eine feierliche laute Erklärung des K.E.A., daß an eine Erhöhung der Kartoffelhöchstpreise nicht zu denken sei, so daß alle spekulativen Zurückhaltungen gegenstandslos würden. Fast dieselben Forderungen kehrten auch in der Zentrumsinterpellation wieder, ergänzt durch den Hinweis, daß neben garnisondienstfähigen Soldaten auch Kriegs- und Strafgefangene und Schüler zum Kartoffellesen herangezogen werden sollten.

Die Antwort der Reichsleitung auf die Interpellationen erteilte der Präsident des KEA. v. Batocki in seiner frischen rückhaltlosen Art, die die Notlage offen zugab, nichts zu verschleiern oder leichthin zu beschönigen suchte und dadurch die Stimmung im Reichstag gegenüber seinem Amte wesentlich verbesserte.

Der schlimme Kartoffelmangel, ausgerechnet im Oktober, hat ihn erschreckt. Aber er ist nur vorübergehend. In 14 Tagen sind die Stockungen vorüber, da auch die Stockungsursachen dann behoben sind. Die preußischen Regierungspräsidenten haben am 11. (!) Oktober unter Batockis Vorsitz über die energische Durchführung der Kartoffelsicherungs- und -lieferungsvorschriften beraten. Freilich soll man aus den Kartoffelstatistiken nicht zu bestimmte Schlüsse auf das tatsächliche Vorhandensein entsprechender Kartoffelmengen ziehen. Die Ernteflächen sind in Friedenszeiten um 20 % zu hoch angegeben. Wir haben eine Masse Papierkartoffeln, geradeso wie Papiergetreide. Die diesjährige Kartoffelernte bleibt sicher hinter einer normalen Ernte zurück, da das Wetter und das Saatgut mangelhaft waren und die tüchtigsten Landwirte im Felde stehen. Sparsamkeit tut also not. Der Saatguthandel wird bis auf weiteres verboten. Die Trockenkartoffelfabriken aber müssen jetzt in Gang kommen, um die Streckungsstoffe für das Brot zu erhalten, doch dürfen die landwirtschaftlichen Trocknereien nicht mehr für Futtermittelzwecke arbeiten. Die Brennereien dürfen wegen des starken Heeresbedarfs an Spiritus nicht stillgelegt werden, doch soll auch hierbei auf Kartoffelersparnis gehalten werden. Die Kartoffelverfütterung ist nur beschränkt für Schweine und Pferde erlaubt; Kartoffeln, die für den menschlichen Gebrauch geeignet sind, dürfen nicht ohne weiteres verfüttert werden. Die Heeresverwaltung wird jede entbehrliche Arbeitskraft für die Kartoffelernte zur Verfügung stellen. Die rücksichtslose Anwendung der Enteignung ist allen unteren Dienststellen eingeschärft da, wo böser Wille vorliegt, aber manchmal steht auch die Enteignung nur auf dem Papier, da von der Beamtenschaft Leistungen verlangt werden wie noch nie zuvor in der Weltgeschichte. Bei der Preispolitik muß das K.E.A. mit der Psyche der landwirtschaftlichen Bevölkerung rechnen. Aber eine nachträgliche Erhöhung der Kartoffelhöchstpreise wird unter keinen Umständen wieder erfolgen, solange Batocki Präsident des K.E.A. ist. Im übrigen soll man von einer Zentralinstanz wie dem K.E.A. nicht zu viel verlangen; ihre Macht reicht nicht unmittelbar bis zu jedem Bauern. Doch wird der Winterbedarf für die Städte unbedingt gesichert und die schlimmste Not durch die Heranziehung der Schulkinder und die Verlängerung der Schulferien schon in den nächsten Tagen behoben werden.

Diese zuversichtlichen Erklärungen des Präsidenten v. Batocki genügten aber dem Reichstage nicht als Antwort auf die vier Interpellationen. Am folgenden Tage gab es noch eine lange Besprechung, an der sich 11 Abgeordnete aller Parteien beteiligten. Die Tonart war im Durchschnitt noch schärfer als am ersten Tage, man scheint mit der Form der sehr geschickten und versöhnlichen Behandlung des Problems durch Herrn v. Batocki, die aber zuviel ausgleichen und nicht nach einer Seite sich entschlossen entscheiden will, doch nicht zufrieden. Die Verbrennung der Kartoffeln zu Spiritus, der gegenwärtig geradezu fabelhafte Preise bei der Spirituszentrale erzielt und eine Verwertung der unsortierten Kartoffeln zu weit höheren Preisen, als die Speisekartoffeln ergeben, ermöglicht, und die Rücksichtnahme auf die Erwerbssucht landwirtschaftlicher Kreise bei der Lebensmittelpreispolitik begegneten nochmals scharfer Kritik bei dem Abg. Wurm (soz. Arb.), der gleichzeitig das scharfe Vorgehen des Generalkommandos in Danzig gegen die sozialdemokratischen Kritiker, die die Ernährungsnotstände angeblich zur Verhetzung der Bevölkerung benützten, tadelte. Die Abgeordneten Ickler (nlb.) und Heckmann (nlb.) vertraten das städtische Verbraucherinteresse mit Rücksicht auf die gesamte innerpolitische Lage; in vielen landwirtschaftlichen Kreisen scheine man sich des Ernstes der Dinge noch nicht voll bewußt. Präsident v. Batocki verteidigte nochmals die Beamtenschaft gegen den Vorwurf falscher Rücksichtnahme auf die Gutsbesitzerkreise und die Herren vom Landwirtschaftsrat, lehnte die Angriffe wegen der jammervollen Frühkartoffelversorgung unter Hinweis auf die schlechte Witterung und die militärischen Ereignisse an der Ostfront ab und verwies wegen der hohen Spirituspreise die Kritiker an die Heeresverwaltung. Abg. Arnstadt (Kons.) verteidigte ebenfalls die Kartoffelpreispolitik, während Abg. Hüttmann (soz.) die bisherige Tätigkeit des Kriegsernährungsamts auf allen Gebieten als unbefriedigend bezeichnete; letztere Behauptung ist zweifellos ungerechtfertigt und treibt bedenklicherweise nur Wasser auf die Mühlen derer, die das Kriegsernährungsamt aus sehr egoistischen Interessen kleinkriegen möchten.

Bereits am 16. Oktober hat Herr v. Batocki diejenigen Maßnahmen angeordnet, die nach seiner Reichstagsrede zu erwarten waren.

Das Verfüttern von Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei wird ausnahmslos verboten, jedoch dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, künftig an Schweine und Federvieh verfüttert werden. Verboten ist das Einsäuern von Kartoffeln und das Vergällen und Vermischen der an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft abzuliefernden Mengen. Um die rechtzeitige Wintereindeckung mit Kartoffeln zu gewährleisten, ist ferner der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln bis auf weiteres untersagt.

Gleichzeitig wird die Tages-Kopfmenge für den Kartoffelverbrauch neu festgesetzt. Vorbehaltlich späterer Erhöhung im Falle eines besseren Ergebnisses der Bestandsaufnahme wird die durchschnittliche Tagesration auf 1½ Pfd. mit der Maßgabe bemessen, daß den Kartoffelerzeugern 1½, den Schwerarbeitern bis zu 2 Pfd., allen anderen Verbrauchern aber höchstens 1 Pfund den Tag zugebilligt wird. Die amtliche Kundgebung weist darauf hin, daß diese Vorschriften vor allem den Landwirt schwer treffen, daß aber die Notwendigkeit, unter allen Umständen mit den Kartoffeln bis zur nächsten Frühkartoffelernte durchzuhalten, zur Hintansetzung aller anderen Rücksichten zwinge.

Preisreglungen. Eine neue Verordnung des Reichskanzlers bestimmt, daß der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916, einschließlich der Erntekosten, bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 ℳ für den Zentner und für gepflückte Äpfel 12 ℳ für den Zentner nicht übersteigen darf. Diese Preise erhöhen sich beim Verkauf durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 ℳ für den Zentner. Ausgenommen von dieser Preisvorschrift sind Tafeläpfel, d. h. gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Auf aus dem Auslande eingeführte Äpfel finden diese Vorschriften keine Anwendung. Die Verordnung trat mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise traten erst am 13. Oktober in Kraft.

Mit den Höchstpreisen für Nüsse zögert der Reichskanzler leider immer noch.

Die Herabsetzung des Kriegsbrotpreises in Groß Berlin (für 1900 g 64 ₰ statt bisher 78 ₰ und für 1000 g 34 ₰ statt bisher 40 ₰) ist am 16. Oktober in Kraft getreten. Der Semmelpreis erhöht sich dafür von 3 auf 3½ ₰ für 50 g. Der Preis für Mehl ist ebenfalls etwas ermäßigt. In anderen Großstädten sind ähnliche Brot- und Mehlpreisermäßigungen auch jetzt erfolgt.

Die Höchstpreisbestimmungen für Speisefett sollen nun auch auf verdorbene Ware ausgedehnt werden, weil es bisher nicht selten vorkam, daß verdorbenes Fett, das zu gewerblichen Zwecken, z. B. als Schmiermittel Verwendung fand, höhere Preise erzielte als frische Butter für Speisezwecke. Der Anreiz, das Fett bewußt verderben zu lassen, muß endlich beseitigt werden.

Die Rindviehpreise sind vom Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband im Oktober um ca. 5 ℳ in allen Klassen gegenüber den Juli-preisen herabgesetzt worden. Hoffentlich merkt man auch im Schlächterladen etwas davon.

Die Preise für Seefische haben in Groß Berlin jetzt eine schwindelnde Höhe erreicht. Die amtlichen täglichen Preisfestsetzungen verstiegen sich in letzter Woche für Kabeljau bis zu 2,63 ℳ das Pfund. Daß ein kümmerlicher Hering heut in Berlin mit 50 bis 65 ℳ gehandelt wird, ist ein ebenbürtiges Seitenstück dazu.

Um den Preistreibereien für ausländische Fischkonserven zu begegnen, soll ihre Einfuhr und Verteilung nunmehr auch in öffentliche Hand gelegt werden. — Eine Beschlagnahme aller nach dem 7. Oktober eingeführten Fischkonserven geht mit dieser Maßnahme Hand in Hand.

Die Preise für Gänse und Enten, die markenfrei sind, entwickeln sich derart, daß hier der längst geforderte Eingriff nun wohl nicht mehr ausbleiben kann. Die zeitweilige Freigabe der Hühner mit Rücksicht auf die Gefahr des Verderbens großer Vorräte wird hoffentlich rasch wieder beendigt, damit nicht die Preistreiberei für Hühner ebenso um sich greift und die Eierversorgung noch mehr gefährdet als heute, wo Berlin nur noch ein Ei auf 10 Tage auf den Kopf abgeben kann.

Die Spirituspreise sind von der Spirituszentrale, die jetzt ein vollständiges Monopol von Gesetzes wegen ausübt, am 12. Oktober wiederum erheblich erhöht worden, nämlich von 150 auf 230 ℳ Verkaufspreis für Brennsprit frei Berlin (Verbrauchsabgabe mit 125 ℳ zu Lasten des Käufers. Am 20. Februar 1913 stand der Preis auf 62,50 ℳ, am 19. Oktober 1914 auf 69 ℳ, am 5. Juli 1915 auf 100 ℳ und am 25. Februar 1916 auf 150 ℳ).

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Eine Statistik über den Personalbestand in den deutschen Buchdruckereien,

wie er am 25. April 1914 und am 29. April 1916 vorhanden war, hat das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker aufgenommen. Das Ergebnis dieser Erhebung wurde in diesen Tagen den Tarifparteien vom Tarifamt übermittelt. In einer Vorbemerkung zu den Zahlentafeln verweist das Tarifamt darauf, daß in Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse die Erhebungen nur bei den Firmeninhabern stattgefunden haben, während die Gehilfenschaft nicht befragt wurde. Das Material sei mithin nur von einer Tarifpartei erbracht und könne daher als absolut einwandfreies Material für den Tarifausschuß (die beschließende Körperschaft der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker) nicht gelten.

Die Erhebung umfaßt das Gewerbe auch nicht in vollem Umfange. Der Geschäftsbericht des Tarifamts für das Jahr 1914 weist für die Zeit vor Kriegsbeginn einen Bestand an 8431 tarifzugehörigen Firmen mit 69 125 Gehilfen aus. Es wurden bei der diesmaligen Erhebung 9880 Fragekarten ausgegeben, von denen 4360 zurückgesandt wurden, und hiervon waren 4181 zur Verarbeitung verwendbar. Etwa 1200 Buchdruckereien, meist solche kleineren Umfanges, sind infolge des Krieges stillgelegt oder haben ihren Betrieb ganz aufgegeben. Werden diese 1200 Betriebe von der im Jahre 1914 vorhandenen Zahl der tarifzugehörigen Betriebe vorweg abgerechnet, so erfaßt die diesmalige Erhebung 57,8 v. H. der vor Kriegsausbruch der Tarifgemeinschaft zugehörigen Betriebe. Ein für die Beurteilung des Ergebnisses der Erhebung etwas günstigeres Bild ergibt aber ein Vergleich der Zahlen der von den erfaßten Betrieben im April 1914 und im April 1916 beschäftigten Gehilfen. Die Firmen, welche die Fragekarten verarbeitungsfähig beantworteten, beschäftigten vor dem Kriege 48 845 Gehilfen oder 70,7 v. H. der tarifzugehörigen Gehilfenschaft. Es wird also von der Erhebung immerhin ein sehr erheblicher Teil des Buchdruckgewerbes, jedenfalls aber der für die zukünftige Entwickelung und Gestaltung des Gewerbes bedeutsamste, erfaßt.

Nach den Landesteilen gegliedert haben sich an der Erhebung beteiligt (die in Klammern beigefügten Zahlen sind die der vor dem Krieg in dem betreffenden Kreis der Tarifgemeinschaft zugehörigen Firmen): Im Kreis I, Provinz Hannover, Oldenburg ohne die Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck, Herzogtum Braunschweig, Bremen, Fürstentümer Lippe und Pyrmont, Kreis Rinteln 258 (509) Firmen; Kreis II, Rheinprovinz, Westfalen, Birkenfeld 595 (1383) Firmen; Kreis III, Hessen-Nassau, Großherzogtum Hessen, Fürstentum Waldeck, Kreis Wetzlar 285 (602) Firmen; Kreis IV, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Rheinpfalz 496 (814) Firmen; Kreis IVa, Elsaß-Lothringen 64 (146) Firmen; Kreis V, Bayern ohne Rheinpfalz 393 (758) Firmen; Kreis VI, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten, Kreis Schmalkalden 353 (661) Firmen; Kreis VII, Königreich Sachsen 502 (909) Firmen; Kreis VIII, Groß-Berlin 344 (906) Firmen; Kreis IX, Schlesien 224 (420) Firmen; Kreis X, Hamburg, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Stadt und Fürstentum Lübeck, Lauenburg 307 (660) Firmen; Kreis XI, Pommern und Brandenburg ohne Groß-Berlin 203 (388) Firmen; Kreis XII, Posen, West- und Ostpreußen 154 (328) Firmen.

An Personalbestand hatten die von der Erhebung erfaßten Firmen:

	1914	1916	Mithin weniger in Zahlen	v. H.
Faktoren (Meister)	2 163	1 560	603	27,8
Handsetzer	28 418	13 400	15 018	52,9
Maschinensetzer	4 180	2 737	1 443	34,5
Obermaschinenmeister (Oberdrucker)	697	483	214	30,6
Drucker	9 093	4 688	4 405	48,4
Schweizerdegen (Setzer und Drucker zugleich)	1 360	880	480	35,2
Korrektoren	1 463	995	468	31,9
Stereotypeure	1 273	831	442	34,7
Galvanoplastiker	198	122	76	38,3
Setzer-Lehrlinge	6 759	6 405	354	5,2
Drucker-Lehrlinge	3 837	3 604	233	6,1
Stereotypeur-Lehrlinge	186	175	11	6,1
Hilfsarbeiter, männliche	8 515	5 821	2 694	31,6
Hilfsarbeiter, weibliche	13 657	10 734	2 923	21,4

Der gesamte Personalbestand in den an der Erhebung beteiligten Betrieben umfaßte also an Gehilfen in 1914 48 845, in 1916 25 696, mithin 1916 weniger 23 149 oder 48,5 v. H., an Lehrlingen in 1914 10 782, in 1916 10 184, mithin 1916 weniger 598 oder 5,5 v. H., an Hilfsarbeitern in 1914 22 172, in 1916 16 555, mithin 1916 weniger 5617 oder 25,3 v. H.

Diese Erhebung über den Personalbestand der Buchdruckereien läßt erkennen, daß auch das Buchdruckgewerbe bezüglich der Personalverluste vom Kriege schwer in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Es wird das um so bedeutsamer, weil die im Gewerbe gemachten Aufzeichnungen über die bisher auf dem Felde der Ehre gebliebenen Berufsangehörigen von der Ziffer 5000 nicht mehr weit entfernt sein dürften. Die Erhebung zeigt aber auch zugleich, an welchen Stellen in erster Linie und wo mit verstärkten Kräften an den Wiederaufbau nach dem Kriege herangegangen werden muß.

Der Erhebung über den Personalbestand schließt das Tarifamt statistische Angaben über von ihm gewährte tarifliche Ausnahmen an. Die am Tarifvertrag beteiligten Organisationen hatten im Dezember 1915 in Anbetracht der vom Kriege geschaffenen schwierigen Verhältnisse im Buchdruckgewerbe dem Tarifamt die Ermächtigung erteilt, in begründeten Fällen Ausnahmen von den tariflichen Bestimmungen zu gewähren. Die daraufhin vom Tarifamt gewährten Ausnahmen betreffen: in 113 Fällen die Einstellung von Lehrlingen über die im Tarif festgesetzte Skala hinaus; in 55 Fällen die Beschäftigung von Lehrlingen, die im 3. Lehrjahr stehen, und in 17 Fällen von solchen, die im 2. Lehrjahr stehen, an der Setzmaschine. In 5 Fällen wurde genehmigt, daß die Tochter, in 3 Fällen, daß der Sohn des Besitzers und in 2 Fällen, daß die Besitzerin selbst als Ungelernte dauernd an der Setzmaschine arbeiten. Es wurde ferner gewährt, daß in 2 Fällen Drucker, in 20 Fällen Lehrlinge über die Ausbildungszeit hinaus, in 15 Fällen weibliche (ungelernte) Personen, in zwei Fällen gelernte Handsetzerinnen an den Setzmaschinen angelernt und beschäftigt sind und in 3 Fällen, daß Nichtbuchdrucker am Gießapparat der Monotype (Einzelbuchstaben-Gießmaschine) arbeiten.

Die Beschäftigung von Mädchen im Handsatz wurde 42 Firmen genehmigt. In 25 Fällen wurde Aushilfe nach Feierabend durch betriebsfremde Gehilfen, in 5 Fällen die Beschäftigung von Hilfsarbeitern als Stereotypeure, in 3 Fällen die Einstellung von Nichtbuchdruckern als Korrektoren und in 13 Fällen die Bedienung von mehr Maschinen durch einen Drucker, als tariflich zulässig ist, genehmigt.

Zur Bedienung von Rotationsmaschinen wurden zugelassen in einem Fall ein Lehrling im 4. Lehrjahr, in 4 Fällen 5 Lehrlinge im 3. Lehrjahr, in je 1 Fall ein Stereotypeur, ein Buchbinder und ein Steindrucker und in 2 Fällen andere Nichtbuchdrucker. Hilfsarbeiter wurden als Drucker zugelassen bei 12 Firmen an Schnellpressen, bei einer Firma am Tiegel und in einem Falle wurde die Beschäftigung eines anderen Nichtbuchdruckers am Tiegel genehmigt. Die Heranziehung von Hilfsarbeiterinnen zur Gehilfenarbeit an Druckmaschinen wurde in vier Fällen zugelassen.

Für die Beseitigung dieser Ausnahmen nach Wegfall der durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten haben sich die am Tarifvertrag beteiligten Organisationen gemeinsam ver-

pflichtet. Die in der Zusammenstellung aufgeführten gewährten Ausnahmen erbringen aber wohl den Beweis, daß durch zielklare gegenseitige Verständigung auch bei tarifvertraglich strenger Erfassung des Vertragsgebiets auftretende Schwierigkeiten gemildert und Schäden behoben werden können.

Erneuerung des Arbeitstarifvertrags für das Holzgewerbe in Ostpreußen. In der Provinz Ostpreußen und den angrenzenden Landesteilen war vor dem Kriege sowohl die Organisation der Arbeitgeber wie die gewerkschaftliche Organisation schwach entwickelt und daher auch ein schlechter Boden für tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse. Das machte sich störend fühlbar, als es für den Wiederaufbau Ostpreußens darauf ankam, Arbeitskräfte nach dem Osten zu ziehen. Das erkannten auch die Behörden. Oberpräsident v. Batocki leitete damals die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber-Schutzverband und dem Deutschen Holzarbeiterverband, die am 2. Juni 1915 zum Abschluß der „Vereinbarungen, betreffend die Arbeitsbedingungen und Arbeitsvermittlung in Ostpreußen", führten. Obwohl auch die Organisation der Unternehmer in dem Gebiet recht schwach ist, wurde doch die ganze Provinz in die Regelung der Arbeitsbedingungen eingezogen.

In diesem Jahre handelt es sich um die Erneuerung dieser Verträge. Wiederum auf Einladung der Behörde fanden am 27. September in Königsberg die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer statt. Das wichtigste Ergebnis ist eine erhebliche Erhöhung der Mindestlöhne.

Sämtliche Städte und Landkreise der Provinz sind in vier Gruppen geteilt, denen sich Stadt und Landkreis Königsberg als fünfte anschließt. Bei den Verhandlungen ging man von den Grundlöhnen aus, die um 3 ₰ höher waren als die seitherigen Vertragslöhne. Dieser Grundlohn beträgt also jetzt 56 bis 59 ₰, in Königsberg 60 ₰. Er wird um 10 ₰ erhöht, und weiter kommt sofort eine Teuerungszulage von 4 ₰ hinzu und am 1. März 1917 folgt eine weitere Teuerungszulage von 4 ₰. An diesem Tage beträgt der Mindestlohn in den einzelnen Orten dann 74 bis 78 ₰. Die Mindestlöhne in der ganzen Provinz sind dann um 21 ₰ pro Stunde erhöht. Die Zuschläge für Überzeit- und Nacht- bzw. Sonntagsarbeit sind von 10 und 20 ₰ auf 20 und 40 ₰ erhöht. Für Montagearbeiten wird, wenn Übernachten notwendig ist, ein Zuschlag von 4 ℳ täglich bezahlt.

Tarifabschlüsse in Dänemark. In der Anfang Oktober in Kopenhagen abgehaltenen Generalversammlung des dänischen Arbeitgebervereins wurde mitgeteilt, daß $^9/_{10}$ der Verträge mit den Arbeitern in diesem Jahre erneuert worden sind. Zu diesem Zweck wurden 700 Zusammenkünfte mit Arbeitervertretern abgehalten. Der Verein zählt jetzt 10000 Mitglieder.

Arbeiterschutz.

Frauenarbeit im Bergbau unter Tage? In verschiedenen Teilen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets geht das Gerücht um, es bestehe die Absicht, Frauen im Bergbau auch unter Tage arbeiten zu lassen. Auf verschiedenen Zechen sind die arbeitenden Frauen gefragt worden, ob sie bereit wären, Arbeit unter Tage zu übernehmen. Infolge dieser Beunruhigungen der Belegschaft bat der Bergarbeiterverband das Oberbergamt um Aufklärung und erhielt von dort den Bescheid:

„Der Antrag, Frauen auch unterirdisch zu beschäftigen, ist bei der Bergbehörde eingereicht. Die Behörde ist sich noch nicht schlüssig geworden. Das Oberbergamt steht auf dem Standpunkt, daß es auf Grund des sogenannten „Ermächtigungsgesetzes" vom 4. August 1914 auch über die Zulassung von weiblichen Arbeitern unter Tage entscheiden kann!"

Man ersieht aus diesem Bescheid, daß die Bergarbeiterverbände mit vollem Recht beunruhigt sind, aber man muß dringend hoffen, daß das Oberbergamt dem Antrag auf Zulassung von Frauen zur Untertagarbeit nicht stattgeben wird. Selbstverständlich muß alles getan werden, was notwendig ist, um unser Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten, aber der Ersatz der Männerarbeit durch Frauenarbeit muß seine Grenze finden an der physischen Leistungsfähigkeit der Frau. Daß die Arbeit unter Tage für Frauen ungeeignet ist, wird seit langem von allen Seiten anerkannt. Die Bergarbeiterverbände leugnen außerdem, daß etwa Arbeitermangel bei der Arbeit unter Tage herrsche und die gefährliche Maßnahme der Zulassung der Frauen dadurch zu begründen sei.

Hoffentlich werden die Behörden im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, ehe sie ihre Entscheidung treffen, sich der Anträge erinnern, die im preußischen Landtag im März d. J. angenommen worden sind:

1. Die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern in Berg- und Hüttenwerken mit Tätigkeiten, die ihre Kräfte übersteigen, ist zu untersagen.

2. Die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken ist „nur dann zuzulassen, wenn vorher die erforderlichen Bedingungen für den Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit dieser Arbeiter erfüllt sind".

In der „Bergarbeiterzeitung" wird ferner daran erinnert, daß bei den damaligen Kommissionsberatungen, als der Abg. Hue sich gegen die ihm bekannt gewordene Absicht, auch weibliche Arbeiter unter Tage zu beschäftigen, wandte, sowohl von bürgerlichen Parteivertretern wie auch regierungsseitig erklärt worden ist, an diese Beschäftigung wäre gar nicht zu denken!

Bleiarbeiterschutz. Der Bundesrat hat, wie der „Reichsanzeiger" mitteilt, die im § 10 der Bundesratsverordnung vom 26. Mai 1903 ausgesprochene Einschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Anlagen, in denen Bleifarben und dergleichen hergestellt werden, sowie das Verbot bis zum 1. Januar 1918 verlängert, jugendliche Arbeiter in Fabriken zu beschäftigen, die der Herstellung von Bleifarben und anderen chemischen Bleiprodukten dienen.

Der gesetzliche Achtstundentag für die Eisenbahnangestellten in den Vereinigten Staaten. Der Monat August stand in Amerika unter dem Zeichen einer starken Erregung durch einen drohenden Generalstreik der Eisenbahnangestellten. Die vier bestehenden Verbände der Eisenbahner gingen planmäßig und eng geschlossen vor, um für die Arbeitnehmer die günstige Lage auszunützen, die für die großen Eisenbahngesellschaften durch den Krieg geschaffen war. Ein Vermittlungsversuch des Präsidenten, der den Angestellten den Achtstundentag durch freie Vereinbarung bringen sollte, scheiterte am Widerstand der Unternehmer. Am 29. August wandte sich angesichts der Gefahr der Präsident dann an den Kongreß mit dem Ersuchen, das drohende Unheil des Generalstreiks durch gesetzgeberische Maßnahmen abzuwenden. Der Achtstundentag sollte zunächst gesetzlich für alle am zwischenstaatlichen Verkehr beteiligten Eisenbahnen eingeführt, zugleich aber auch eine kleine Untersuchungskommission eingesetzt werden, die dem Kongreß später Bericht über die Wirkungen des Gesetzes erstatten sollte. Ebenso sollte dem Ausschuß für das Handelswesen im Verkehr zwischen den Einzelstaaten die Ermächtigung gegeben werden, den Eisenbahngesellschaften nötigenfalls die Erlaubnis zur Erhöhung der Frachtsätze zu erteilen. Wilson schlug ferner die Einführung von Zwangsschiedsgerichten vor und empfahl schließlich mit Rücksicht auf die militärische Lage ein Gesetz zur Militarisierung der Bahnstrecken, die gegebenenfalls zur Landesverteidigung gegen Mexiko dienen müßten. Von den Vorschlägen des Präsidenten sind die erstgenannten im wesentlichen angenommen worden, während namentlich der Vorschlag auf Errichtung von Zwangsschiedsgerichtshöfen auf starken Widerstand stieß.

Am 3. September, einen Tag vor dem angekündigten Ausbruch des Streiks, wurde das Gesetz angenommen. Es bestimmt, daß vom 1. Januar 1917 an der Arbeitstag der Angestellten der Dampfeisenbahnen, die länger als 100 Meilen und am zwischenstaatlichen Verkehr beteiligt sind, acht Stunden betragen soll; eine aus drei Personen bestehende Kommission soll die unter dem Achtstundentag bestehenden Verhältnisse studieren während einer sechs- bis neunmonatigen Periode; während dieser Periode darf der jetzt herrschende Tagelohn nicht herabgesetzt werden, und die Überzeit muß nach diesem Lohn berechnet werden. Übertretungen des Gesetzes werden mit Geldbußen von 100 bis 1000 Dollar oder Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbußen und Gefängnis bestraft.

Es ist nun allerdings fraglich, ob das Gesetz, das die Arbeiter durch ihr geschlossenes Vorgehen erzielt haben — und wohl auch unter dem Drucke der kommenden Wahlen, die es den Politikern rätlich erscheinen ließen, sich die Gunst der organisierten Arbeiter nicht zu verscherzen —, lange in Kraft bleiben wird. Die Unternehmer wollen das Gesetz als nicht verfassungsgemäß anfechten, ähnlich wie vor Jahren auch versucht wurde, gesetzliche Fortschritte auf dem Gebiet des Arbeiterinnenschutzes wieder zu beseitigen, indem man sie als verfassungswidrig bezeichnete. Dann wird auch im Falle des Achtstundengesetzes der Oberste Gerichtshof zu entscheiden haben, ob das Gesetz zu Recht weiterbestehen soll oder nicht.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fünfundzwanzig Jahre ländliche Wohlfahrtspflege.

Vor einem Vierteljahrhundert war die wirtschaftspolitische Entwicklung Deutschlands in besonders lebhaften Fluß gekommen. Der Reichskanzler v. Caprivi hatte die Bahnen Bismarckscher

Wirtschaftspolitik zum Teil verlassen und rief dadurch eine starke Bewegung zur Selbsthilfe besonders bei den Vertretern landwirtschaftlicher Interessen hervor. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften nutzten die durch das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 gebotenen Vorteile und Bewegungsfreiheiten nach Kräften, dehnten sich aus und organisierten sich; die Landwirte gründeten (1893) als ihre wirtschaftspolitische Vertretung den „Bund der Landwirte", erhielten als öffentlichrechtliche Vertretung ihrer Berufsinteressen durch Gesetz vom 30. Juni 1894 die Landwirtschaftskammern, die in dem seit 1842 bestehenden, aber 1898 neu organisierten Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegium und im Deutschen Landwirtschaftsrat, der bereits seit 1872 bestand, ihre behördliche Spitze fanden. Daneben entwickelte die seit 1885 bestehende Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft sich kräftig weiter, so daß sie im Jahrfünft 1890/95 ihre Mitgliederzahl fast verdoppeln konnte. Die Handelskammern (seit 1870, reorganisiert 1897) rührten sich, die Handwerkskammern bereiteten sich vor. Überall eine Zusammenfassung beruflicher Interessen, nicht zuletzt auch auf dem Gebiete der Gewerkschaften. Diese waren durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes (1890) alsbald kräftiger und freier geworden.

Es war, als wenn eine soziale Frühlingsluft wehte. Christlich-sozial, evangelisch-sozial, kirchlich-sozial, deutsch-sozial, national-sozial — sind Bildungen, die teils in den 1890er Jahren entstanden, teils in der Zeit besondere Bedeutung erhielten. Dem klar sehenden Auge mußte freilich diese Vielheit Bedenken erregen, sie schien ihm eher geeignet Zersplitterung und Kampf als Einheit und sozialen Frieden zu bringen.

Mitten unter diese verschiedenartigen Erscheinungen stellte Heinrich Sohnrey, gestützt auf die von ihm im Jahre 1892 gegründete ländliche Zeitschrift „Das Land", die Wohlfahrtspflege. Ein kühnes Unternehmen! Er wollte nicht in erster Linie für wirtschaftliche, sondern für ideale Ziele kämpfen, wollte nicht durch den Interessengegensatz, sondern durch die natürliche Interessengemeinschaft zum sozialen Frieden führen. Die Möglichkeit lag sehr nahe — und ist zum guten Teil Wirklichkeit geworden —, daß die Leute die ihnen in Aussicht gestellten und oft auch gebotenen wirtschaftlichen Vorteile allein schätzten und auf anderes, was sich nicht sofort in Mark und Pfennig umsetzen ließ, überhaupt nicht hörten —, daß unter dem ständigen Betonen des Gegensatzes von Hüben und Drüben das Verständnis für die Interessengemeinschaft und die daraus entspringenden Pflichten verschwand. Und doch ging die Wohlfahrtspflege ihren Weg. Aus der „Land"-Gemeinde entstand im Oktober 1896 im Anschluß an die „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" (die jetzige „Zentralstelle für Volkswohlfahrt") der „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande", der im Jahre 1903 als „Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" selbständig wurde. Auch diese Organisationen haben an den ursprünglichen Grundsätzen Sohnreys mit aller Strenge festgehalten. Sie wollen keine wirtschaftlichen Vorteile bringen, wollen nur Mittel und Wege finden und zeigen, wie man durch eigene Kraft unter Benutzung des gemeinschaftlichen Zusammenschlusses eine Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen und damit eine Förderung der Gesamtwohlfahrt herbeiführt. Deswegen ist auch stets von verpflichtenden Mehrheitsbeschlüssen oder anderweitiger Bindung der Mitglieder abgesehen worden. In folgerichtiger Durchführung dieser Gedanken hat auch die Zentrale stets eigene praktische Wohlfahrtsarbeit abgelehnt; diese sollte in den einzelnen Gemeinden und Kreisen geleistet werden.

Das waren Arbeitsbedingungen, die nicht eben den äußeren Erfolg begünstigten, an denen aber festgehalten werden mußte, wenn man nicht in Einzelheiten sich verlieren, sondern stets dem großen Ganzen dienen wollte. Da aber die Einzelarbeit doch schließlich das Ziel sein mußte, so ergab sich, daß aus der Wohlfahrtspflege oder in Verbindung mit ihr neue Gebilde entstanden, die sich der praktischen Arbeit zuwandten, daß also die Zentrale sich in gewissen Punkten selbst überflüssig machte. So sind die verschiedenen, zunächst kleinen und dann provinzlichen Ansiedlungsgesellschaften entstanden, die neuerdings in der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation ihren eigenen Mittelpunkt erhielten, trotzdem aber die Verbindung mit dem „Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" aufrecht erhielten, der auch die Herausgabe des „Archivs für innere Kolonisation" und die Ansiedlerzeitschrift „Heim und Scholle" besorgt. In ähnlicher Weise ist die Dorfkirchenbewegung unter der Führung des Superintendenten v. Lüpke selbständig geworden. Das Genossenschaftswesen bestand schon als selbständig organisiertes Gebilde; die Wohlfahrtspflege beschränkte sich daher auf Förderung und Anregung, sah aber — zum Unterschiede vom Bunde der Landwirte — von der Gründung eigener Genossenschaften ab. Die Organe der Reichs-Arbeiterversicherung übernahmen ihnen verwandte Gebiete der ländlichen Wohlfahrtspflege, wie Krankenpflege, Beratung von Tuberkelkranken, Trinkern u. a., Heilfürsorge, Wohnungsfürsorge usw. als eigene Arbeit. Der Staat sorgt für die Fortbildungs-, Fach- und Wanderhaushaltungsschulen und für die Förderung ländlichen Büchereiwesens. Heimatschutzvereine aller Art widmen sich der Pflege der ländlichen Dorf- und Landschaftsbilder und beackern zum guten Teil auch das Gebiet der Volkstumspflege. So ließe sich noch manches Gebilde nennen, das in engster Verbindung mit Sohnreys Arbeit entstanden ist, aber Selbständigkeit erlangt hat. Auf all diesen Gebieten besteht die Aufgabe der Wohlfahrtspflege darin, dafür zu sorgen, daß der Einzelne sich nicht in der Enge verliert, daß ein gegenseitiger Austausch von Gedanken, Wünschen und Erfahrungen erfolgt, damit alles sich zu einer großen Einheit zusammenfinde.

Freilich ist damit auch diese Arbeit noch nicht erschöpft. Es muß noch dafür gesorgt werden, daß die Kunde von all dem, was zur Förderung ländlicher Wohlfahrt geschaffen ist, bis ins letzte Dorf dringt, dort verständnisvolles Interesse, freudige Mitwirkung und vertrauensvolle Benutzung findet. Das berührt sich aber schon eng mit der allgemeinen Arbeit, die von all dem redet, was durch Rechtsberatung, Hausfleiß, Ausgestaltung des Lohnwesens, Spareinrichtung, Versicherung, Gemeindehaus, Unterhaltungsabende, Jugendpflege, Volksfeste, Spiel, Geselligkeit, Verkehrseinrichtung usw. noch geschaffen werden könnte, bis das erreicht ist, was Rosegger vorschwebt, wenn er sagt: „Warum sollte es nicht möglich sein, die besten Dinge unserer Zeit mit dem ländlichen Leben zu vereinen!" Überblickt man das alles, so kann man nur von einer erfolgreichen Arbeit in den verflossenen 25 Jahren reden. Wer genaueren Einblick wünscht, sei auf die reiche Literatur des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege verwiesen, wovon dieser (Berlin SW. 11) Übersichten abgibt.

Eine besondere Aufgabe hat der Krieg der Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande gestellt. Wir sehen sie kräftig am Werke bei der Kriegsfürsorge, in der Nachbarhilfe, bei allerlei Sammeltätigkeit und Kriegs-Liebesarbeit, in Kriegsbetstunden und Kriegsabenden, bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge und auf manchen anderen Gebieten. Der Krieg hat gewissermaßen den Grundsatz der Wohlfahrtspflege, daß auf Gemeinschaft beruhende Selbsthilfe die beste und sicherste Hilfe sei, voll zur Geltung gebracht; in der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die ihre Aufgabe darin sieht, die im Invaliden noch liegenden Kräfte zur Entfaltung zu bringen, und in der Kriegeransiedlung, die zum Erwerb eines eigenen Heims aus eigener Kraft die Wege zeigt, nimmt dieser Grundsatz führende Stellung ein.

Vor allen Dingen beginnt aber der Gedanke sich durchzusetzen, daß in einem starken und gesunden Landvolke die beste Sicherheit für das Vaterland liege. Mögen die Ansichten über die Agrarpolitik nach dem Kriege in den Einzelheiten auch weit auseinandergehen, in einem Punkte hat die gemeinsame Not Einheit und Klarheit gebracht: Dauernde Sicherheit unseres Vaterlandes, das inmitten fremder Völker liegt, kann nur gefunden werden in einem eigenen starken, durchaus deutschen Landvolk, in gesunder leistungstüchtiger deutscher Landwirtschaft. Und da nun einmal der Landwirt ein seßhaftes Wesen sein muß, weil oft erst in Jahren die Früchte seiner Arbeit reifen, so folgt daraus, daß die Beförderung der Schollentreue eine der vornehmsten Aufgaben sein wird. Solche zu erzielen, ist aber — abgesehen von der wirtschaftlichen Seite — nur dadurch möglich, daß der Landmann mit seiner Umgebung — Natur und Menschen — innig verwächst, daß ein deutsches Volkstum, eine deutsche Heimat ihn hält. Und wie der Krieg in Lied und Sprichwort und Sage so manches aus dem alten Volksleben wieder aus dem Schlafe erweckte, wie in den Schützengräben das Wort Heimat einen neuen Reiz und einen tieferen Sinn erhielt, so wird nach dem Kriege alle ländliche Wohlfahrtspflege nur dann voll ihren Zweck erfüllen, wenn sie im innersten Wesen das ist, was Sohnrey von Anfang an vorschwebte: Heimatpflege in umfassendster Bedeutung.

Berlin. Fr. Lembke.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ein Kriegsausschuß für die Metallindustrie in Baden hat am 1. Oktober seine Wirksamkeit begonnen. Er beruht auf Verhandlungen zwischen dem Stellv. Generalkommando des XIV. Armeekorps, dem Verband der Metallindustriellen Badens, der Pfalz und angrenzenden Industriebezirke E. V. sowie dem Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.-D.), dem Deutschen und dem Christlichen Metallarbeiterverband. Der Kriegsausschuß (Sitz Karlsruhe) wird in erster Hinsicht als Schlichtungsamt bei wirtschaftlichen Streitigkeiten in Betrieben der Metallindustrie oder solchen anderer Industriezweige, die erhebliche Mengen von Metallarbeitern beschäftigen, wirken, und zwar auf Anruf eines der Beteiligten, sofern die Streitigkeiten sich nicht innerhalb der Betriebe oder durch die beteiligten Organisationen beilegen lassen. Gutachtlich kann ferner der Kriegsausschuß zu allen anderen kriegswirtschaftlichen Fragen Stellung nehmen, die von seiten der Beteiligten oder irgend welcher Behörde ihm unterbreitet werden.

Der Ausschuß besteht aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Beschlußfähig ist der Ausschuß, wenn mindestens je 2 Vertreter von jeder Seite anwesend sind. Falls beide Seiten nicht in gleicher Stärke vertreten sind, scheidet von der stärkeren Seite der Jüngste aus. Der Vorsitz wird von einem Vertreter des Stellv. Generalkommandos geführt. Anträge auf Einberufung des Ausschusses sind schriftlich unter Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Dieser erläßt nach Prüfung die Einladungen an die Mitglieder des Ausschusses und an die Beteiligten. Der Vorsitzende hat seinerseits das Recht, den Ausschuß einzuberufen. Die Beteiligten können sich durch einen Vertrauensmann bei der Verhandlung vertreten lassen. Falls ein Beteiligter bei der Verhandlung nicht anwesend oder vertreten ist, kann trotzdem verhandelt werden. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende durch Abgabe seiner Stimme eine Entscheidung herbeiführen.

Diese Vereinbarungen sind in mehrfacher Hinsicht beachtlich. Vor allem wird gewissermaßen ein Verhandlungszwang festgelegt, wie er den Verfechtern der Forderung eines Reichseinigungsamts gleichfalls vorschwebt: erscheint ein Beteiligter oder sein Vertreter nicht, so kann trotzdem verhandelt werden. Ferner ist zu beachten, daß hinsichtlich der Person des „Vertrauensmanns", der den Beteiligten vertreten darf, keine Begrenzung auf einen Betrieb oder Beruf vorgesehen ist, so daß die Arbeiterschaft durch einen Gewerkschaftsbeamten ihre Sache vorbringen kann. — In den Beratungen, die zur Gründung des Kriegsausschusses führten, trat bei Arbeitgeber- und -nehmerorganisation der Wunsch hervor, daß größere Arbeitsstreitigkeiten vermieden werden möchten, wenn auch beide Teile daran festhalten, daß grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten von dem Ausschuß nicht entschieden werden sollen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedelungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit. Eine kritische Erörterung für Ärzte, Verwaltungsbeamte und Baumeister. Von Dr. med. **C. Flügge**, o. ö. Professor und Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Berlin. Mit 8 Abbildungen im Text. (VI, 160 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 4 Mark.

Inhalt: Einleitung. **Beschaffenheit der großstädtischen Wohnungen auf Grund statistischer Erhebungen.** I. Abschnitt: **Statistische Feststellungen über Wohnungseinflüsse.** A. Die allgemeine Sterblichkeit in Stadt und Land. B. Lokalstatistische Erhebungen über Sterblichkeit und Wohnungseinflüsse. C. Spezielle Wohnungskrankheiten. 1. Säuglingssterblichkeit. 2. Tuberkulose. D. Statistische Beziehungen der Wohnung zur Morbiditätsziffer, Militärtauglichkeit und Konstitution der Schulkinder. Zusammenfassung. — II. Abschnitt: **Beobachtete Gesundheitsschädigungen durch großstädtische Wohnungen.** 1. Das Hochsommerklima der Wohnungen. 2. Die Luft- und Lichtverhältnisse innerhalb und außerhalb der Wohnungen in Stadt und Land. 3. Die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Wohnung. 4. Sonstige Gesundheitsschädigungen durch die Wohnungsanlage. Zusammenfassung. — III. Abschnitt: **Abhilfemaßregeln gegen die gesundheitlichen Nachteile der großstädtischen Miethäuser.** A. Schutz gegen die Gesundheitsschädigung durch die einzelne Wohnung. B. Schutz gegen die aus der Besiedelungsdichte entstehenden Gesundheitsschädigungen. 1. Stadterweiterung und neue Siedelungen. 2. Maßnahmen in bebauten Wohnvierteln. **Schlußbetrachtungen.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kapitalmarkt und Geldmarkt.
Eine ökonomische Studie
von **Dr. Herbert von Beckerath,**
Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br.
(X, 198 S. gr. 8°). 1916. **Preis: 4 Mark 50 Pf.**

Die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie.
Vortrag, gehalten auf der dritten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen am 19. Februar 1914
von **Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner,** Mannheim. **Preis: 30 Pf.**
(Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. Heft 8.)

Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben.
Von Richard Ehrenberg. **Preis: 1 Mark.**

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Die Wohlfahrtspflege, ihre einheitliche Organisation und ihr Verhältnis zur Armenpflege.
(Schriften d. deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 104.)
Korreferat
über nichtgroßstädtische Verhältnisse
erstattet von
Marie Baum.
Preis: 1 Mark.

Soziale Frauenschülerin,
mehrjähr. Praxis in Arbeitsnachweis und Armenpflege, sucht Stellung. Off. Cha Z 611 an **Rudolf Mosse, Berlin,** Nürnberger Str. 25/26.

Regierungsbezirk im Westen Deutschlands sucht für sofortige Anstellung eine
Wanderlehrerin für Kurse in Säuglings- und Kleinkinderpflege und -fürsorge.
Möglichst hauswirtschaftliche und krankenpflegerische Ausbildung sowie praktische soziale Tätigkeit erwünscht. Kath. Bewerberinnen bevorzugt. Angebote erbeten unter **F. S. 24** an **Duncker & Humblot Verlag, Leipzig,** Dresdner Str. 17.

Verlag von Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Soeben ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Einkaufsvereinigungen auf dem Lande.
(Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 151. Teil 2.)
Inhalt:
1. Gemeinsame Bezüge der deutschen Landwirtschaft. Von Dr. Max Grabein.
2. Über ländliche Lebensmittel-Konsumvereine. Von A. Feldmann.
3. Die Einrichtungen der Verkaufsstelle des Bundes der Landwirte und deren Zwecke und Ziele. Von Dr. Ernst Köhler.
4. Die Ein- und Verkaufsgenossenschaften des Revisionsverbandes des Bundes der Landwirte und ihre Entwicklung. Von Dr. Ernst Köhler.
5. Die Konsum- und Spargenossenschaft für Schney und Umgegend. Von Dr. Käthe Gaebel.

Preis M. 3. **Preis M. 3.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Duncker & Humblot, München und Leipzig** bei über **Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz.**

SP Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 26. Oktober 1916. Nummer 4.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

DEC 4 1919

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland. Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. II. (Schluß.) 61
„Freie Bahn für alle Tüchtigen". Gewerkschaftliche Betrachtungen 65
Allgemeine Sozialpolitik 67
Dr. Prenner †
Der Entwurf des preußischen Wohnungsgesetzes.
Eine kirchlich-soziale Kriegstagung.
Volksernährung und Lebenshaltung 68
Die neue Regierungsdenkschrift über Wirtschaftsmaßnahmen im Kriege.
Versorgungs- und Preisfragen.
Soziale Zustände 72
Sterblichkeitsziffern in Deutschland während des Krieges.
Die Regelung der Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse in den besetzten Gebieten.
Die Ausstellung für Soziale Fürsorge in Brüssel.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 74
Die Mitgliederstatistik der freien Gewerkschaften für 1915.
Die Frau in der gewerkschaftlichen Organisation.
Arbeiterschutz 76
Die Streckung der Heeresnäharbeiten.
Gegen die Nachtarbeit im Bäckergewerbe.
Kein Siebenuhr-Ladenschluß in Groß-Berlin.
Einführung des Siebenuhr-Geschäftsschlusses in England.
Arbeiterversicherung. Sparkassen . 77
Eine Eingabe um Vermittlung in Knappschaftsfragen.
Volkserziehung 78
Der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung.
Arbeiterbildungskurse für erwerbslose Textilarbeiter und -arbeiterinnen.
Literarische Mitteilungen 80

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

II. (Schluß.)

Für den praktischen Sozialpolitiker werden allerdings die „Grundanschauungen" des Programms an Bedeutung zurücktreten hinter dem „praktischen" Teil des Programms, der die Übersetzung der „Grundanschauungen" in die Wirklichkeit, die Umwandlung der Grundsätze und Theorien in die Tat, in ein System greifbarer Forderungen, Aufgaben und Leistungen behandelt. Dieser praktische Teil, die „Forderungen und Aufgaben", nehmen berechtigterweise auch den weitaus größten Raum in dem Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung ein. Ihm müssen wir, soweit es die gedrängte Berichterstattung und Betrachtung zuläßt, vor allem unsere Aufmerksamkeit widmen.

Unter den praktischen „Forderungen und Aufgaben" steht die der „Gleichberechtigung" obenan: „Tatsächliche Anerkennung des Wertes der Arbeiter- und Angestelltenschaft hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung und Verbraucherkraft in der nationalen Volkswirtschaft, in Staat und Gesellschaft sowie hinsichtlich ihrer Mitarbeit an der allgemeinen Volkskultur". Man könnte ergänzend vor allem noch hinweisen auf den bevölkerungspolitischen Wert der Arbeitermassen und ihres Nachwuchses für die physische und zahlenmäßige Machtfülle des Staates, für seine Wehrkraft und seine Steuerkraft und auf die Bedeutung eines vollberechtigt und verantwortlich mitwirkenden Arbeiterstandes für die Kräftigung der Staatsgesinnung und die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Das Programm nimmt denn auch in seinen Einzeldarlegungen über die praktische Durchführung der Gleichberechtigung auf diese verschiedenen Lebens- und Interessengebiete der Arbeiterschaft Bezug und fordert:

1. Reform der Wahlrechte in Staat und Gemeinden — da das Reichstagswahlrecht nicht genannt ist, darf man annehmen, daß dieses als einwandfreies Vorbild für die Wahlreformen dienen soll — und Heranziehung von Angehörigen aller Volksschichten zur Rechtsprechung und Verwaltung — Heranziehung von „Arbeitern und Angestellten" in diesem Arbeiterprogramm wäre noch besonders hervorzuheben.

2. Weiterbildung des Volksschulwesens durch Ausbau auch der Fortbildungs-, Fach- und Volkshochschulen; Neugestaltung des Berechtigungswesens und erleichterten Übergang für begabte unbemittelte Kinder zur höheren Schule und Universität. — Die Abschaffung des Einjährigen-Privilegs überhaupt wird nicht gefordert, auch nicht die Einheitsschule oder die einheitliche Vorschule, der allerdings mehrfach konfessionelle Bedenken schon entgegengehalten worden sind. Beachtung verdiente übrigens neben der Ausgestaltung des Berechtigungswesens noch das spätere Fortkommen begabter, aber unbemittelter Akademiker aus dem Arbeiterstande, denen sich bekanntlich die höheren Berufsstellungen, wo nach Herkunft und Vermögen bisher viel gefragt wird, nicht immer leicht erschließen. „Freie Bahn für alle Tüchtigen!"

3. Anerkennung der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenverbände als rechtmäßiger wirtschaftlicher und sozialpolitischer Standesvertretungen durch Behörden, durch Unternehmer und Rechtsprechung. Zumal in öffentlichen Betrieben sollen die Verbände vollberechtigte Vertreter und Vertragsschließer für die Arbeiterschaft sein, ebenso den Ministerien gegenüber. — Die Verwirklichung dieser sehr berechtigten Forderung setzt allerdings entsprechende Machtentfaltung der Gewerkschaften voraus, die die maßgebende Masse der vertretenen Arbeiter auch fest hinter sich haben müssen; sonst wäre die Forderung nur auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Zwangsorganisationen aller Arbeiter und Angestellten in Berufskammern, wie letztere der nächste Programmpunkt 4 empfiehlt, mit praktischem Erfolge durchführbar, oder aber es bleibt für die öffentlichen Betriebe nur die jeweilige gesetzliche Regelung der Arbeitsvertragsverhältnisse übrig, die das Programm von Reichs wegen allerdings nur für die gemeinnötigen Staatsbetriebe (gemeint sind natürlich auch gemeinnötige Reichsbetriebe) fordert.

5. Schutz der einheimischen Arbeiter vor ausländischen Lohndrückern (und Arbeitsmarktstörern könnte man hinzusetzen). Auch die Feldarbeiterzentrale verdiente hier Erwähnung; eine öffentliche Einwanderungsbehörde oder Behörde für Wander- und Arbeitsnachweiswesen überhaupt mit Arbeitermitgliedern ist schon von anderer Seite gefordert worden.

Der Programmpunkt 6 spricht etwas allgemein und zu kurz von der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens in Verbindung von Bezirksarbeitsnachweisämtern. Die Rücksichtnahme auf die Sonderwünsche der Handlungsgehilfenverbände bedingt das wohl.

7. Ausbau des Koalitionsrechts. Hier kehren die bekannten Einzelforderungen wieder. Die ausdrücklich gewünschte rechtliche Sonderstellung der Arbeiter in den „nicht nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen arbeitenden" Staats- usw. Betrieben soll doch wohl auch für die Staatsbetriebe, wenn sie auf privatwirtschaftlichen Gewinn ausgehen, sich im übrigen aber als privilegierte Betriebe gebärden, gelten?

8. Förderung des Einigungswesens. Reichseinigungsamt.

9. Ein einheitliches Arbeitsrechtsbuch für das Deutsche Reich mit Sonderabteilungen für die eigenartigen Gruppen des Gesindes, der

Bergarbeiter, Seeleute, Transportarbeiter usw. Doch sollen die Handlungsgehilfen nach wie vor abgesondert dem Handelsgesetzbuch unterstehen. (Es ist das eine alte Forderung des Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfenverbandes.) Ausbau der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. — Von allgemeinen Arbeitsgerichten spricht das Programm nicht; auch auf die neuzeitlichen Forderungen vereinfachter Rechtspflege und Verwaltung, auf Ausbau des Güte- und Schiedsverfahrens nimmt das Programm nicht Bezug. — Gesetzesschutz für alle Arbeiter und Angestellten bei der Ausübung öffentlicher Ämter und Pflichten.

Damit ist der umfangreiche Abschnitt „Gleichberechtigung" erschöpft. Diese vornehmsten und dringlichsten Forderungen deutscher Arbeitersozialpolitik sind wirkungsvoll im praktischen Programm obenangestellt. An der Art, wie diese Forderungen behandelt und erfüllt werden, wird sich das soziale Wesen des „neuen Deutschland" am allerersten und am allerklarsten erweisen. Übrigens handelt es sich hier um Forderungen und Einrichtungen, die keinen neuen Geldaufwand für Gemeinwesen und Unternehmer mit sich bringen, um ein Stück Sozialpolitik, das nichts kostet, das also auch ein durch den Krieg schwer belastetes Deutschland sich leisten kann, wenn es nur will.

Es folgen im christlich-nationalen Programm der praktischen „Forderungen und Aufgaben" die eine gewisse Kapitalanlage erfordernden, dafür aber auch politisch und sozial gut rentierenden Kapitel der Sozialpolitik: Arbeiterschutz, Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Die hier entwickelten Gedankengänge sind dem Sozialpolitiker meist geläufig.

Es genügt, einzelne Sonderpunkte zu berühren:

1. Ausdehnung des (gesetzlich geordneten) Arbeiterschutzes auf alle öffentlichen und landwirtschaftlichen Betriebe, auf Handelsgeschäfte und Büros. In den Staatsbetrieben ist sogar vorbildlicher Arbeiterschutz gefordert (Unterstellung unter die Gewerbeaufsicht, ebenso wie unter die Gewerbegerichte, könnte trotzdem nichts schaden).

2. Sonderschutz für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr, Sonderverbote für Mädchen und verheiratete Frauen.

3. Hauswirtschafts- und Mutterberuf bezw. die Ausbildung dazu muß der Fabrikarbeit vorangehen. Das Kapitel „Kinderschutz in Gewerbe und Landwirtschaft" sollte bei diesem Punkt zweckmäßig mitbehandelt werden.

4. Mehr Sonntagsruhe auch im Verkehr und im Krankenpflegerberuf.

5. Höchstarbeitstag für Männer (bis zu welcher Dauer?) und Sonnabendfrühschluß, „wo angängig".

6. Rechtsschutz gegenüber Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. Mitverwaltung der Arbeiter.

7. Besseres Hausarbeitgesetz mit Mindestlohnausschüssen.

Krankenversicherung: Obligatorische Familienversicherung; mehr Wochenhilfe mit Staatsmitteln. Bessere Arbeitervertretungsrechte in den Landkrankenkassen, ebenso in der Unfallversicherung, die im übrigen auf weitere Berufsgruppen und auf die Berufskrankheiten auszudehnen ist, und bei der Rentenfestsetzung im Endbescheid.

In der Invalidenversicherung stärkere Leistungen an die Hinterbliebenen. Mehr Laien in die Landesversicherungsanstalten. Reichsknappschaftswesen. Mehr Rechte im Rentenanspruchsverfahren. In der Angestelltenversicherung verbesserte Hinterbliebenenrenten. Endlich umfassende gesetzliche Arbeitslosenfürsorge.

Während die bisher skizzierten Kapitel des Programms die Forderungen der Arbeiter und Angestellten als Produzenten enthalten, gilt der nächste Teil des Programms den Interessen der Verbraucher bei der Lebensführung außerhalb des Arbeitsbetriebes: Lebensmittelversorgung, Wohnungswesen und Steuerpolitik werden nunmehr behandelt.

Die Forderungen für die Lebensmittelversorgung betreffen zuerst die Steigerung der agrarischen Leistungsfähigkeit nach Mengen und Güte durch innere Agrarpolitik, durch landwirtschaftliche Schulung, Beratung, Organisation, Einschränkung der Verschuldung und Bodenpreistreiberei, Förderung der Urbarmachung und Bauernsiedlung usw. Hier wäre vielleicht auch der Platz für die Landarbeiterfrage, die im Programm etwas zu kurz kommt. Sodann wird bessere Auslandsergänzung der Bedarfsmengen unter handelspolitischer Bevorzugung der Nachbarländer gefordert. „Bei der Ausgestaltung der deutschen Handelspolitik muß der Bedeutung der Konsumkraft der deutschen Inlandsbevölkerung Rechnung getragen werden" (hier kann vielleicht noch eine andere Fassung gefunden werden). Der Lebensmittelverkehr ist nach Preis und Güte dauernd zu überwachen und besser zu organisieren auch durch Selbsthilfe mittels Eigenerzeugung in Nutzgärten („gemeindliche Erzeugung" nicht zu vergessen!) und mittels Konsumvereinen zu fördern, ferner durch Errichtung von Lebensmittelämtern in Reich, Staaten und großen Gemeinden durch umfassende direkte Lieferungsverträge zwischen Stadt und Land und durch Ausbau der Preisprüfungsstellen. Frachtpolitik und Reichskartellgesetz müssen hinzukommen.

Die ausführlichen Forderungen zur Wohnungsreform im christlich-nationalen Programm sind denen der führenden wohnungspolitischen Organisationen eng verwandt. Es erübrigt sich darum hier eine Erörterung. Doch verdient Hervorhebung, daß die eigentlichen bodenreformerischen Gedanken, denen die christlich-nationale Arbeiterschaft sonst eifrig gewogen ist, in einzelnen Punkten, wie z. B. Besteuerungsfragen, gemeindlicher Wohnungserstellung, Heimstättenfrage, mit sichtlicher Zurückhaltung vertreten sind. Daß die Losung „Kriegerheimstätten" in dem Programm nicht auftaucht, stimmt mit der Tatsache überein, daß allgemein die engeren Angelegenheiten der Kriegssozialpolitik, wie Kriegerfamilienunterstützung, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, nicht besonders herausgestellt worden sind.

Der Abschnitt Steuerpolitik betont den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unter starker Progression bei den „Großeinkommen" und „Großvermögen" und unter „Vermeidung weiterer steuerlicher Belastung unentbehrlicher Volksnahrungsmittel und Bedarfsgegenstände". Der indirekten Besteuerung entbehrlicher Bedarfsdinge widersetzt sich die christlich-nationale Arbeiterschaft also nicht, nur empfiehlt sie, die Besteuerung der entbehrlichen Genußmittel so zu gestalten, daß das Reich von dieser Steuer mehr Nutzen zieht als der Hersteller und Händler. Steuerbegünstigung der kinderreichen Familienväter vor den Junggesellen und Kinderlosen wird natürlich empfohlen. Über Erbschaftssteuern schweigt sich das Programm aus.

Die Vereinheitlichung der Steuerverfassung und -verteilung im ganzen Reich findet lebhafte Befürwortung, ebenso die Ausgleichung der Schul- und Armenlasten und die Verbesserung des Veranlagungswesens. Die Schaffung dauernder sicherer Reichseinnahmequellen aus Besitz-, Luxus- und Genußmittelsteuern soll durch Einführung von Reichsmonopolen (unter sozialer Beschützung der Arbeiter und Angestellten in den Monopolbetrieben) ergänzt werden. Die Ausnahmebesteuerung der Konsumvereine ist zu beseitigen.

Das sozialpolitische Programm schließt mit einem kurzen Abschnitt „Allgemeine Fürsorge", der die Wohlfahrtspflege, Kinder- und Krankenfürsorge, das Sparwesen und die Wohnungspflege zur Kräftigung des Familienlebens summarisch kurz behandelt. Ein Hinweis auf die öffentliche Volksgesundheitspflege überhaupt sollte hier noch hinzutreten.

Das Programm befaßt sich schließlich in seinem dritten Hauptteile mit der Aufgabenverteilung innerhalb der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, d. h. zwischen den Gewerkschaften und Genossenschaften hier und den konfessionellen Arbeitervereinen dort. Den Berufsorganisationen liegen die wirtschaftlich-sozialen Aufgaben in der Lohn- und Arbeitssphäre und in der Betriebswelt sowie das berufliche Unterstützungswesen ob. Die Genossenschaften haben für wohlfeile Bedarfsdeckung zu sorgen, um die Kaufkraft des Einkommens zu erhöhen (im Punkte „Konsumgenossenschaften" scheint also der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband während des Krieges Zugeständnisse gemacht zu haben). Demgegenüber sollen die konfessionellen Arbeitervereine die idealen Kräfte der Gemeinschaft, die zu höherer Lebensanschauung verhelfen, in den Anhängern der Bewegung pflegen und stärken. Sie sollen ihre sittlich-erzieherische Tätigkeit auch zu einer staatsbürgerlichen Schulung und Gesinnungspflege ausweiten und den sozialen Sinn vertiefen und verbreiten, den Spar- und Unterstützungstrieb kräftigen und die wurzellosen Arbeiter wieder bodenständig machen helfen.

So klingt das Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, abgesehen von den noch folgenden organisatorischen Bemerkungen über die Geschäftsordnung und Beschlußfassung des Hauptausschusses der Bewegung und über die Bildung „Politischer Arbeitnehmer-Ausschüsse" in den einzelnen parlamentarischen Parteien, mit den gleichen festen, sittlich ernsten Tönen aus, die es einleiten: es ist kein materialistisches Programm, das in der Arbeiterfrage nur wirtschaftliche und technische Mißstände und Probleme erblickt und die Ursache der sozialen Nöte der Zeit in sachlichen und rechtlichen Verkehrtheiten unserer Gesellschaft und Staatsordnung, in Kapitalismus und Eigentumsregelung sucht, sondern das christlich-nationale Programm geht immer und überall davon aus, daß der Mensch das Maß aller Dinge ist, daß es vor allem gilt, den sittlichen Menschen zu formen und zu festigen in allen Schichten des Volkes oben und unten und dadurch dem Gemeinschaftsleben der Nation von innen heraus neue Kräfte und Gesetze einzuimpfen, wenn es im neuen Deutschland anders werden soll, als es im alten Deutschland war. Neue bessere Menschen sind neben neuen besseren Einrichtungen und Rechtsformen nötig, um nicht bloße Flickarbeit am alten

Gesellschaftskörper ewig von einem wunden Punkt zum andern zu leisten, sondern den Körper selbst an Haupt und Gliedern gesund zu machen.

Es ist eine idealistische Gesellschaftslehre, getragen von den christlich-religiösen Unterströmungen der Organisationen des Deutschen Arbeiterkongresses, die uns in dieser Programmschrift entgegentönt. Nicht alle werden diese Lehre glauben, obgleich die Kriegszeit die Sinne für die Bedeutung der idealen Triebkräfte im Volksleben wieder geschärft hat; viele Zweifler werden das Programm als allzu harmonievoll und ideologisch ablehnen, manche Forderungen werden als zu weich, zu unbestimmt für eine entschlossene Arbeiterbewegung angegriffen werden, während andererseits viele Forderungen den immer noch nicht ausgestorbenen „Herren im eignen Hause“ und den absolutistischen Staatsbureaukraten als Arbeiteranmaßung aufstoßen werden.

Allen diesen sicher kommenden Einwendungen zum Trotz und unbeschadet unserer eigenen kritischen Anmerkungen möchten wir betonen, daß diese Programmarbeit ein gutes vaterländisches und sozialpolitisches Werk ist. Denn weit über den ersten und engeren Zweck hinaus: in den eigenen Reihen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung klärend und richtunggebend zu wirken und einen festen Sammelboden zu schaffen, wird es der politischen und gebildeten Welt überhaupt zeigen, was der in positiver Staatsgesinnung schon vor dem Kriege bewährte und sein Klasseninteresse bewußt den Volksgemeinschaftszielen unterordnende Millionenteil der Arbeiterschaft gegenüber seinen willig übernommenen Pflichten als sein gutes Recht verlangt. Diese Programmschrift wird alle, die hören und sehen wollen, lehren: wenn der prächtige Geist sittlicher Zucht und nationalen Pflichtgefühls in der Arbeiterschaft, dem wir im Kriege mit das Beste verdanken, seinen fruchtbaren Nährboden bewahren soll, muß im neuen Deutschland eine Mindestsumme sozialer und rechtlicher Forderungen zugunsten der unteren Klassen erfüllt werden, die ihnen die Freude am schaffenden Leben und an der neu erstrittenen Volksgemeinschaft sichern. Es sind wahrlich nicht himmelstürmende Forderungen, die die christlich-nationale Arbeiterschaft erhebt, um das Haus des neuen Deutschland auch für ihre Klasse wohnlich zu machen. Es sind die Mindestrichtlinien für den Neuausbau, den das Volk erwartet. Möge man sich rechtzeitig in den herrschenden und besitzenden Schichten damit vertraut machen, und wenn die Friedensglocken sieghaft klingen, bereit und gerüstet sein, dem Volke zu geben, was des Volkes ist.

„Freie Bahn für alle Tüchtigen.“

Gewerkschaftliche Betrachtungen.

Die Worte der Kanzlerrede vom 28. September, die den Starken aus allen Ständen die Möglichkeit ungehemmter Teilnahme an den Werken des Friedens verheißen, werden in der Arbeiterpresse lebhaft besprochen. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ meint, der Gedankengang des Kanzlers sei liberaler Natur, aber es wäre in Deutschland vieles besser bestellt, wenn wir wirklich die freie Bahn für alle Tüchtigen gehabt hätten und jeder nach seinen Kräften berufen wäre, an der Lösung der gemeinsamen Aufgaben teilzunehmen. Bisher habe man überall nur Schranken und Abschließung gefunden, im Schulwesen, Heere, Beruf, im gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Leben. Demgegenüber habe die Arbeiterbewegung in Gewerkschaften, Genossenschaften, Bildungsanstalten usw. den Tüchtigen unter den Arbeitern zu Stellungen verholfen, in denen sie Wertvolles für die Gesamtheit leisten konnten, zugleich aber habe sie allen gleiches Recht und den Schwachen Schutz zu verschaffen sich bestrebt.

„Was aber geschah,“ so fährt das freigewerkschaftliche Zentralorgan fort, „in Reich, Staat und Gemeinde angesichts dieser Kräfteentfaltung der Arbeiterklasse? Bürgertum und Adel, Geburt, Besitz und Bildung schlossen sich zu festerem Widerstand zusammen und stachelten die Organe des Staats, die Behörden, Gerichte und Gesetzgebung, zu rücksichtslosester Bekämpfung der Arbeiterbestrebungen auf. Die Gewerkschaften wurden schikaniert mit Streik- und Boykottprozessen, die Genossenschaften regaliert mit Umsatzsteuern, die Arbeiterpresse verfolgt mit Tendenzurteilen, die Jugendbildung verwehrt durch Vereinsgesetzbestimmungen, die Volksbühnen geschädigt durch Zensurvorschriften, die Tarifverträge gehindert durch Haftungsurteile und die Wahlrechtsschranken gegen das Eindringen radikaler Volksvertreter nach Möglichkeit erhöht. Das tüchtigste Volkselement, das der harten Arbeit, sollte dauernd von der Anteilnahme am öffentlichen Leben ferngehalten oder wenigstens in seinem Einfluß kontingentiert werden, so daß es die Vorherrschaft der historischen Stände nicht gefährden könne.“

Erst der Krieg habe die Erkenntnis ausgebreitet, daß ein Staatswesen verloren ist, das nicht alle Volksteile zur Mitarbeit heranzieht. „Es ist nicht möglich, einen modernen Staat verteidigungskräftig zu erhalten, ohne volle Gleichberechtigung für alle Staatsbürger zu gewähren und durch entsprechende Einrichtungen zu gewährleisten. Das gilt besonders von einem Staatswesen, das wie das Deutsche Reich eingekeilt ist in die Mitte Europas und die Schutzwehr gegen den Andrang des Ostens aufrecht zu erhalten hat, und in einem Kriege, dessen Strategie alle physischen, geistigen, technischen und wirtschaftlichen Kräfte erfordert, der ein Volkskrieg im weitesten Sinne des Wortes geworden ist.“ — Freilich, das Programm „Freie Bahn allen Tüchtigen“ sei nur eben die nächstliegende sich aus dem Kriege mit seinen ungeheuren Anforderungen an die Staatsbürger ergebende Lebensnotwendigkeit des Reiches. Neben dem Tüchtigen und Starken müsse des Ferneren aber auch der Schwache und minder Tüchtige befähigt werden, seinen Platz auszufüllen. „Denn der Staat bedarf auch der vielen Schwachen, wie dieser Krieg zeigt, und nur das Volk als Ganzes kann die großen Lücken wieder schließen, die der Krieg gerissen hat. Erst die Vereinigung von Freiheit und Schutz, von Selbsthilfe und Staatshilfe, gibt dem Gemeinwesen die Kraft, mit der Gesamtheit seiner Bürger in die Reihe der Nationen zu treten, sei es im friedlichen Ringen um den Preis der Kultur, sei es im kriegerischen Widerstand gegen jeden Angriff auf seine Selbständigkeit. Freie Bahn den Tüchtigen, aber auch Ertüchtigung des Volksganzen!“

Auch im „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften“ findet die vom Reichskanzler ausgegebene Losung grundsätzliche Zustimmung. Seine Worte geben diesem Organ zufolge einen Gedankengang wieder, „der sich wie ein roter Faden durch das Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung zieht.“ Dieses Programm (vergl. den Leitaufsatz dieser und der vorigen Nummer!) spreche klar und bündig aus, was zur Beseitigung der bisherigen Hemmnisse nötig sei: „Man gebe der Arbeiterbewegung die volle Gleichberechtigung! Man erkenne die Arbeiter in ihrer Produktions- und Konsumkraft für gleichwertig an; man beseitige die Schranken, die der Erziehung des Arbeiters auf Grund der in ihm gelegenen Fähigkeiten heute noch im Wege stehen.“

Das „Zentralblatt“ wendet sich dann aber auch den Voraussetzungen einer solchen politischen Entwicklung zu und sieht als solche die Erfüllung der schweren Verpflichtungen des Krieges an. Wohl sei die Frage verständlich, „ob denn nicht doch endlich das Ende abzusehen sei und ob nicht dies oder jenes getan werden könne, um es mit größerer Beschleunigung herbeizuführen“. Aber niemand dürfe im Zweifel darüber sein, daß alle Zukunft der Arbeiterschaft vom Ausgang dieses Krieges abhänge, den zu beenden die Feinde nun einmal immer noch nicht bereit seien. Inzwischen brauchten wir den Frieden im Innern und müßten uns gleichermaßen gegen schöne Reden von einem vorzeitigen Frieden wie gegen Ausartungen erwehren, „die von einem grenzenlosen Annexionsziel ausgehen und unsere wertvollen, aber doch auch nur begrenzten Kräfte gewissermaßen zur Eroberung einer halben Welt zur Verfügung gestellt wissen wollen“. Ihnen gegenüber sei es im Gegenteil Pflicht der Regierung, sofort zuzugreifen, wenn sie einen ehrenvollen Frieden auf Grund der heutigen Lage abschließen könne. Auch die Ernährungsfrage sei unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung gegenüber dem Vaterlande zu betrachten. Organisatorische Maßnahmen führten um so besser zum Ziele, je ungestörter sie sich vollzögen. Ungeduldige und unfruchtbare Kritik oder gar partikularistische Verhetzung seien durchaus nachteilig. Das „Zentralblatt“ schließt mit einem Ausblick in die Zukunft, indem es sagt:

„Der Arbeiterschaft kommt es am meisten zugute, wenn wirklich freie Bahn den Tüchtigen aus allen Volkskreisen geschaffen wird. Ihr verwehrt man heute noch am meisten die Bekämpfung und das Niederrennen altüberlieferter Schranken und Vorurteile, die die Arbeiterschaft von der Ausnutzung aller Möglichkeiten in der Weiterentwicklung unserer Volksgemeinschaft abhalten. Wenn diese schwierige Zeit einmal glücklich überstanden ist, dann werden wir unsere Fahne mit der vom Reichskanzler ausgegebenen Losung vor allem Volke entfalten, und nichts in der Welt soll uns an der Arbeit für die Durchführung der Losung hindern, nachdem wir jetzt, wo es die Schaffung der Vor-

aussetzungen für diese Durchführung gilt, in vollem Maße unsere Pflicht getan!"

Wir geben diese Stimmen führender Gewerkschaftsblätter, mit denen sachlich auch die Auffassung der Gewerkvereine (H.-D.) übereinstimmt, hier wieder, weil sie die Stimmung der organisierten deutschen Arbeiterschaft in bemerkenswerter Weise kundtun.

Allgemeine Sozialpolitik.

Dr. **Prenner †.** Der Name des Königl. bayerischen Gewerbegerichtsdirektors Dr. Joh. Bapt. Prenner, der nach langem schweren Leiden jetzt im Alter von erst 46 Jahren verschieden ist, ist mit der Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland eng verknüpft. Neben Berlin war es vor allem München, dessen gewerbegerichtliches Einigungsamt Prenner leitete, wo sich die Schlichtung und Ordnung der strittigen Arbeitsbeziehungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern auf tarifvertraglicher Grundlage seit der Jahrhundertwende am glänzendsten entfaltet hat. Die „Soz. Praxis" hat lange Zeit hindurch die ausführlichen Jahresberichte des Münchener Gewerbegerichts, die von zahllosen erfolgreichen Tarifvertragsabschlüssen unter Prenners und Geßlers Einfluß Zeugnis ablegten, mit großer Genugtuung besprochen und öfters dabei betont, daß München sich zu einem wahrhaft klassischen Boden der tarifvertraglichen Arbeitsregelung und Streitschlichtung im Gewerbe erhebe. Der Ruf der erfolgreichen Vermittlungstätigkeit Prenners drang über Bayern hinaus und veranlaßte vom Jahre 1908 an die leitenden Männer der beiderseitigen Organisationslager im Baugewerbe, dann im verwandten Malergewerbe, im Fliesenlegergewerbe, später auch im Schneidergewerbe, beim Ausbruch der großen Reichstarifkämpfe Dr. Prenners Rat und Hilfe zu erbitten. Das Triumvirat Prenner-Rath-v. Schulz hat dann mehrfach als Hauptvermittler oder Oberschiedsgericht in den genannten Gewerben gewirkt. Es hat durch sein menschen- und sachkundiges Eingreifen friedenstiftend dem deutschen Wirtschaftsleben manche schweren Erschütterungen und inneren Kampfverluste erspart, es hat aber auch die arbeitsrechtliche Ordnung dieser Gewerbe und anderer, die sich nach jenen Vorbildern richteten, maßgebend beeinflußt und die Verfassung des Arbeitsvertrags im Sinne einer kollektiven Parität wesentlich gefördert nach der formalen wie nach der materiellen Seite hin. Dr. Prenner ist wegen seiner Erfahrung und Sachkunde vielfach als Gutachter, so auch von der Gesellschaft für Soziale Reform, in Anspruch genommen worden und sollte 1911 ins Reichsamt des Innern eintreten, um dort als Referent für das Einigungswesen zu wirken, doch zerschlugen sich leider damals die Verhandlungen. Der auch von Prenner (und zwar in der von ihm, Rath und v. Schulz herausgegebenen Zeitschrift „Das Einigungsamt") lebhaft befürwortete Plan einer Ausgestaltung des gewerblichen Einigungswesens von Reichs wegen, mit Reichsmitteln und durch tatkräftiges, rasches Eingreifen bewährter Persönlichkeiten mit Reichsautorität bei großen Arbeitszwisten, ist infolge des Nichteintretens Dr. Prenners in das Reichsamt des Innern in seiner Verwirklichung zwar aufgehalten worden, beginnt sich aber dennoch durch das Schwergewicht seiner inneren Notwendigkeit durchzusetzen. Immerdar wird man, wenn man den Ausbau des Einigungswesens in Deutschland von örtlicher zu reichsumfassender Wirksamkeit überschaut und gerecht würdigt, dankbar Dr. Prenners gedenken müssen, der im Dienste dieser schönsten sozialpolitischen Aufgabe seine Gesundheit aufgerieben hat.

Die Arbeiterblätter widmen Dr. Prenner allenthalben warme Nachrufe, in denen sie seinen Tod als einen schweren Verlust beklagen und mehrfach betonen, daß es Dr. Prenner gelungen ist, vor allem das Vertrauen der Arbeiterschaft und auch der Arbeitgeberschaft zu erringen, das die wichtigste Voraussetzung für das einigungsamtliche Wirken ist. Z.

Der Entwurf des preußischen Wohnungsgesetzes soll dem Landtag in seiner nächsten Tagung aufs neue zugehen. Bekanntlich hat sich das Abgeordnetenhaus bereits mit der Vorlage befaßt. Am 23. Dezember 1913 war er, wie die „Köln. Ztg." erinnert, dem Landtag unterbreitet worden und ging im Januar 1914 an einen Ausschuß. Dieser hat die Vorlage in zwei Lesungen in erheblichen Punkten abgeändert. Die Vertreter der Regierung hatten sich mit diesen Abänderungen einverstanden erklärt. Die Annahme im Plenum des Abgeordnetenhauses war gesichert, da in dem Ausschusse nur die Fortschrittler, die Sozialdemokraten und ein nationalliberales Mitglied dagegen gestimmt hatten. Der Landtag wurde im Sommer 1914 vertagt. Es bestand die Absicht, den Bericht sofort bei Wiederzusammentritt des Hauses ans Plenum zu bringen. Dieser Plan wurde durch den Ausbruch des Krieges vereitelt. Im Frühjahr 1915 fanden vertrauliche Besprechungen unter den Fraktionsführern darüber statt, ob nicht trotz des Krieges das Gesetz verabschiedet werden sollte. Namentlich Zentrum und Konservative hatten diesen Wunsch, Fortschrittler und Sozialdemokraten erklärten, daß sie nach wie vor Gegner des Gesetzes seien. Den Ausschlag gab die Erklärung des Handelsministers Dr. Sydow, daß die durch den Krieg eingetretenen großen Umwälzungen auf dem Grundstücksmarkt eine gründliche Durcharbeitung des Entwurfs erforderlich machen. Es ist sonach zu erwarten, daß die Regierung nunmehr mit einer ganz neuen Vorlage an das Haus tritt.

Eine kirchlich-soziale Kriegstagung hielt in Berlin am 17. und 18. Oktober die Freie kirchlich-soziale Konferenz ab. Die erste, geschlossene Verhandlung galt der Prostitutionsfrage, in der zweiten, öffentlichen Versammlung sprach Prof. Dr. Stieda-Leipzig über die Sozialpolitik nach dem Kriege; er faßte seine Ausführungen in folgende Leitsätze zusammen:

1. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeitskammern sind berechtigte Wünsche der Arbeiter.

2. Bei sonstigen neu nach dem Kriege einzuschlagenden Wegen im Arbeiterschutz oder beim Ausbau bestehender Anordnungen wird man behutsam vorzugehen und die jeweilige Lage der Industrie zu berücksichtigen haben, ohne dabei die Februarerlasse von 1890 aus dem Auge zu verlieren.

3. Durchaus notwendig ist die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und die allgemeine Ausbreitung der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise, die die bisherige einseitige Vermittlung zu einer unparteiischen, unabhängig von Erwerbsinteressen und sonstigen Rücksichten, machen sollen.

In der Besprechung betonte u. a. Staatsminister Frhr. v. Berlepsch die Anerkennung und Durchführung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft als ein Gebot der Staatsnotwendigkeit. Arbeitersekretär Gutsche sah hierin die Hauptforderung aller sozialen Politik. Von mehreren Rednern wurde die Wichtigkeit der Wohnungsreform betont. Der Vorsitzende der Tagung, Prof. Dr. Seeberg, kennzeichnete den Standpunkt der Freien kirchlich-sozialen Konferenz in folgenden Worten: „Nicht gibt das Christentum Rezepte zur Lösung der sozialen Frage, wohl aber den Antrieb, sie zu suchen und den Geist zu bestimmen, in dem sie erfaßt werden sollen. Darum wird das Christentum der Bundesgenosse der Schwachen sein und die stärkste Stütze jeder Wirtschaftsordnung, die im sozialen Geiste der ausgleichenden Gerechtigkeit gehalten ist."

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die neue Regierungsdenkschrift über die Wirtschaftsmaßnahmen im Kriege.

Der dem Reichstag vorgelegte neunte Nachtrag zur ersten Denkschrift von 1914, wiederum ein stattlicher Band von 240 großen Druckseiten, schildert die Zeit von Anfang März bis Mitte September 1916, also das wohl kritischste Halbjahr unserer bisherigen Kriegswirtschaft. Und gerade deswegen, weil die Denkschrift die schwierigsten Zuspitzungen des Versorgungsproblems auf vielen Gebieten und die daraus geborene Notwendigkeit erneuter schwerer Eingriffe in das volks- und privatwirtschaftliche Getriebe darzustellen hat, liefert diese Denkschrift eine besonders wertvolle und lehrreiche Übersicht der Kriegswirtschaftsorganisation überhaupt, zumal da die Darstellung der jüngsten Maßnahmen sich aufbaut auf der Schilderung des im Kriegsjahr 1915 Angestrebten und Geleisteten. Erfolge und Mißerfolge der damals getroffenen Maßnahmen bilden den Untergrund für die Begründung und Entwicklung dessen, was 1916 weiter getan, verbessert oder neu geschaffen werden mußte. So wächst sich diese letzte Denkschrift vielfach zu einem förmlichen Handbuch der praktischen Kriegswirtschaftspolitik aus, in dem sich die Probleme und ihre Lösungen mit ihren Licht- und Schattenseiten spiegeln. Gegenwart und Nachwelt können viel daraus lernen, und wer sich mit praktischen Konstruktionsplänen für eine staatssozialistisch geleitete Zwangsgemeinschaft der Massen-

versorgung und Staatsbedarfsdeckung für die Zukunft plagt, wird aus dem in der Denkschrift aufgespeicherten Erfahrungsstoff neben manchen neuen grundsätzlichen Erkenntnissen zahlreiche praktische Winke, aber auch viel abschreckende Lehren entnehmen. Wobei allerdings — nebenher bemerkt — der gewichtige Unterschied zwischen Heute und Zukünftig nicht zu vergessen ist, daß wir in einer Notwirtschaft mit Knappheit an allen Dingen uns schrittweise durchschlagen, während die sozialistische Zwangsgemeinwirtschaft einmal hofft, aus dem Vollen schöpfen zu können und ihre Organisation mit der planmäßig gemeinnützigen Reglung der Produktion beginnen will. Bekanntlich haben wir umgekehrt vom Dach aus beim Verbrauch und den Kleinverkaufspreisen angefangen und sind erst allmählich, durch Schaden klug geworden, hier und da von der Höchstpreisreglung zur öffentlichen Bewirtschaftung der Waren, d. h. eigentlich nur der Warenverteilung, und bloß ausnahmsweise einmal der Stoffgewinnung und Warenerzeugung, vorgedrungen und wollen überdies grundsätzlich die freien Spür- und Antriebskräfte des privaten Produzenten- und Händlertums nicht zu sehr und vor allem nicht dauernd ausschalten.

Doch das nebenbei. Immerhin läßt sich als ein scharf hervorstechender Charakterzug des in der neuesten Denkschrift geschilderten Kriegswirtschaftsabschnittes das ständig breitere Vorrücken und Vorherrschen der sogenannten Kriegswirtschafts- oder Verwertungsgesellschaften feststellen, das eben auf die zentralisierte, gemeinnützige Bewirtschaftung vieler Warengebiete mit öffentlichen Zwangsmitteln hinweist und den Fortschritt der Kriegswirtschaftspolitik 1916 gegenüber 1915 kennzeichnet. Die Wareneinfuhr vom Auslande für die wichtigste Massenversorgung ist in der Zentraleinkaufs-Gesellschaft, in Fett- und Öl-, in Fisch- und Tabak- und anderen gemeinnützigen Geschäftsstellen von Reichs wegen zentralisiert, vor allem aber sind für den Absatz vieler Lebensmittel und Rohstoffe aus der heimischen Erzeugung oder den innerhalb Deutschlands vorhandenen Handelsvorräten und Lagerbeständen Verteilungs- und Preisfestsetzungsmonopole an entsprechende Kriegswirtschaftsausschüsse und Verwertungszentralen übertragen worden.

Die Denkschrift, die wohl doppelt so viele solcher Stellen nennt wie etwa die Denkschrift vom August 1915, gewährt allerdings selten in ihre Organisation und Wirksamkeit einen tieferen Einblick.

Nur von der Reichsgetreidestelle, der großzügigsten und frühesten Schöpfung wirklicher Kriegsgemeinwirtschaft und deshalb auch ihrer erfolgreichsten Organisation, berichtet die Denkschrift mit liebevoller Ausführlichkeit: „Sie hat den Erwartungen, die man an sie geknüpft hat, voll entsprochen"! Und wie ist der Ursprungsgedanke zuvor verketzert, wie ist die „Kriegsgetreidegesellschaft" zuerst verunglimpft worden! Auch die Landwirtschaft hat sich jetzt nach der Klärung des Selbstversorgungsprinzips, das von Mißbräuchen gereinigt ist, und nach der Vereinfachung des Saatgutverkehrs (freier Verkehr mit gemeindlichem Saatkartenzwang) abgefunden, zumal nachdem der Kleieverteilungsschlüssel durch Befugniserweiterung für die Reichs- und Landesfuttermittelstellen elastischer gemacht worden ist. Aus dem Geschäftsbericht für das erste Geschäftsjahr (Januar bis Ende Juli 1915), der erst jetzt veröffentlicht wird, geht hervor, daß die R.G.St. 1 824 374 Tonnen Getreide, davon 512 000 Tonnen fürs Heer eingekauft und dabei 444 000 Tonnen aus dem Osten und der Mitte Deutschlands der Bürgerschaft des Westens zuzuführen hatte. Der dabei gemachte Geschäftsgewinn ergab 5 v. H. Dividende auf das Stammkapital und 250 257 ℳ für neue Rechnung. Die allgemeinen Geschäftsunkosten samt 50 v. H. Abschreibung auf die Einrichtung belasteten die Tonne Getreide mit 0,97 ℳ. Im schwierigen Frühjahr 1916 hat die R.G.St. außer ihren regelmäßigen Lieferungen folgende Aushilfen gewährt: 100 000 Tonnen für Schwerarbeiter, 40 000 Tonnen als Ersatz für fehlende Kartoffeln, 45 000 Tonnen als Ersatz für fehlende Brotstreckstoffe und 10 000 Tonnen zur Herstellung von Weizengraupen. Dazu kommen noch besondere Zulagen für Bergarbeiter unter Tage und Feuerarbeiter, sowie Sonderzuweisungen an Grießmühlen und Teigwarenfabriken.

Die Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. hat demgegenüber einen winzigen Geschäftskreis — sie hat im Vierteljahr Juni bis August 1916 nur 18 100 Tonnen an die bürgerliche Bevölkerung verteilen können —; ihr Geschäftskreis ist im Juni 1916 durch die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse allerdings erweitert worden.

Aus dem Bereich der Reichskartoffelstelle, die gegenwärtig im Brennpunkt der öffentlichen Spannung steht, gibt die Denkschrift einige bewerkenswerte Ziffern. Sie begann als Erbin der aufgelösten unglücklichen „Reichsstelle für Kartoffelversorgung" mit 4 Millionen Zentnern Notstandslieferungen in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1916 unter Anwendung schärfster Zwangsmittel. Dann galt es, den angemeldeten Fehlbedarf der Bedarfsgemeinden, der Heeresbehörden und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft für die Zeit vom 15. März bis 15. August 1916 — 68 Millionen Zentner — durch Umlegung mit Zwangslieferungs- und Zwangsabnahmepflicht zu decken. Die Preiszuschläge sollten dabei helfen. Aber schon bei der zweiten Umlage Mitte Mai brachte die R.K.St. nur ein Drittel des noch zu deckenden Bedarfs von 24 Millionen Zentner auf. Bei der dritten Umlage (von Mitte Juni an laufend) mußte sie also die Frühkartoffeln heranziehen — allerdings nur 25—30 Zentner je Morgen. Das dann einsetzende Elend mit der Frühkartoffelversorgung kann man allerdings aus der weiteren Darstellung der Denkschrift nicht herauslesen. Für die Versorgung der Bevölkerung im dritten Kriegsjahr (16. August bis 15. August 1917 — für Brotgetreide läuft das neue Wirtschaftsjahr jetzt übrigens vom 16. September an) sind die benötigten Kartoffeln im Umfang von 270 682 108 Zentner durch die Bekanntmachung des K.E.A. vom 2. August 1916 sicher gestellt worden. Davon sind für die erste Hälfte — bis 15. April 1917 — durch Umlage der R.K.St. nach dem System der Zwangslieferungs- und Zwangsabnahmepflicht 191 046 387 Zentner zur Lieferung ausgeschrieben. Daß die Lieferungen so jämmerlich erfolgen, worüber die Städte und der Reichstag bittere Klage führen, liegt nicht so sehr an der R.K.St. als an den Landwirten und Landräten in vielen Überschußkreisen des Ostens, die die Schuld freilich wieder auf das Wetter und den Leutemangel schieben.

Eine bisher wenig erfolgreiche Neugründung im Bereich der Versorgungszentralen ist die Reichsstelle für Obst und Gemüse. Ohne ihr Bestehen könnten die Preise nicht höher sein. Was aus den Kriegsgesellschaften für Dörrgemüse und für Marmeladen uns für Segen erblühen wird, wollen wir abwarten.

Die Reichszuckerstelle, deren Preis- und Verteilungspolitik die Denkschrift samt der Tätigkeit der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe, der Kriegsrübensaftgesellschaft und der Süßstoff-Verteilungsstelle etwas ausführlicher schildert, ist eine dem Volke vielfach bittere Einrichtung geworden. Die Erhöhung der Rohzucker- und der Raffinadenpreise um 3 ℳ bzw 65 ₰ hätte sich angesichts der aufreizenden Zuckerfabrikdividenden sehr wohl vermeiden lassen, ohne die Erzeugung zu beeinträchtigen.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., der am 6. April 1916 das Licht der Kriegswelt erblickte, hat wenigstens im Strecken und in der Einbürgerung der Ersatzmittel Großes geleistet. Das Gedeihen der überfüllten Kaffeehäuser ist auf sein Konto zu buchen.

Es würde natürlich zu weit führen, von allen einzelnen Kriegswirtschaftsstellen hier zu reden — als besonders wichtige Neugründungen seien nur die Reichsfleischstelle (27. 3. 1916), die Reichsverteilungsstelle für Eier (25. 8. 1916) und die Reichsstelle für Speisefette (20. 7. 1916) noch genannt —, aber es tut gut, sich gelegentlich zu vergegenwärtigen, wie ungeheuer vielseitig und verwickelt der kriegswirtschaftliche Organisationsapparat geworden ist. — Wenn auch das Gerede wider die „Kriegs-G. m. b. Hs." mit ihren Klubsesseln und 40 000 ℳ-Gehältern mehr töricht als boshaft ist, so liegt natürlich auf der Hand, daß diese wenig einheitlichen, aus dem Boden gestampften Maschinerien mit ungeheuren Reibungswiderständen und Kraftverlusten arbeiten müssen, bis das Gangwerk halbwegs eingelaufen und in seinem Takt auf einander abgestimmt ist.

Auf die Einzelheiten der Schilderung des gesamten Ernährungswesens im letzten Halbjahr einzugehen, erübrigt sich, da die „Soz. Praxis" die Entwicklung ständig kritisch verfolgt hat. Die Denschrift gibt eine systematische Darstellung in vier Abschnitten. Im Abschnitt a werden die allgemeinen Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und zur Preisregelung, in den folgenden Abschnitten die wichtigsten Einzelgebiete behandelt, nämlich in Abschnitt c die menschlichen Lebensmittel tierischen Ursprungs und endlich in Abschnitt d die Futtermittel. Sehr richtig und wichtig ist das Wort, das die Denkschrift in der einleitenden Übersicht an diese Aufzählung der Maßnahmen anfügt, es lautet:

„Die umfassende Arbeit, die durch die Gesetzgebung und die organisatorische Tätigkeit der Behörden geleistet wird, gewinnt Leben und durchgreifende Bedeutung erst durch die vertrauensvolle Mitwirkung des Volksganzen. Es muß auch an dieser Stelle erneut betont werden, was bereits in der letzten Denkschrift ausgesprochen ist: über die Tätigkeit aller amtlichen Stellen des Reiches wie der Bundesstaaten und der Gemeinden hinaus muß eine bewußte Mitarbeit der weitesten Kreise der Bevölkerung, der Erzeuger und Händler ebensowohl als der Verbraucher, bei der Regelung unserer Nahrungsmittelversorgung in immer umfassenderem Maße wirksam werden. Ein solches planvolles Zusammenarbeiten gewährleistet das siegreiche Durchhalten auch auf dem Gebiete der deutschen Nahrungsmittelversorgung."

Die Wahrheit dieses Wortes gilt nicht nur für die Nahrungsmittelpolitik.

Der zweite Hauptteil der Denkschrift gilt der Rostoffversorgung der Volkswirtschaft und des Heeres, der dritte Hauptteil den Finanzmaßnahmen, dem Verkehr-, Zoll- und Steuerwesen und der Schluß den sozialpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer Rechte. Die achte Gruppe insbesondere ist dem Arbeiterschutz und der Arbeiterversicherung gewidmet

Sie enthält nichts, was dem Leser der „Soz. Praxis" nicht genau bekannt wäre. Aus der nennten Gruppe „Kriegswohlfahrtspflege" wäre zu erwähnen, daß die Gesamtausgaben der Lieferungsverbände an Mindestsätzen für Kriegsunterstützungen bis zum 30. Juli 1916 sich auf 2 098 483 000 ℳ beliefen. Angesichts der Häufung dieser Summen, welche den Säckel vieler Gemeinden schwer belasten, und angesichts der langen Dauer hat sich die Reichsleitung entschlossen, den Lieferungsverbänden 25 v. H. dieser Unterstützungsbeträge vorschußweise aus Reichsmitteln zu erstatten. Es handelt sich um 525 Mill. ℳ, die zur Hälfte am 15. Oktober 1916 und am 15. Januar 1917 an die Lieferungsverbände gezahlt werden.

Für Kriegs-Wochenhilfe auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar 1915 und 23. April 1915 sind bis Mitte September 1916 51½ Mill. ℳ beim Reichsamt des Innern zur Erstattung aus dem Reichssäckel angemeldet worden. Eine weitere stattliche Ersatzleistung für Kriegsunterstützungszwecke wird dem Reiche aus den Beihilfen für Erwerbslosenfürsorge erwachsen, doch läßt der Umfang dieser Beträge sich bis heute noch nicht übersehen.

Versorgungs- und Preisfragen.

Am 21. Oktober haben die bundesstaatlichen Regierungen unter Vorsitz des stellvertretenden Reichskanzlers Dr. Helfferich in Berlin eine Besprechung über die Volksernährung abgehalten.

An der Konferenz nahmen außer den in Berlin ansässigen Bundesratsbevollmächtigten die für die Ernährungsfrage zuständigen Staatsminister der Bundesstaaten teil. Nach einer Besprechung des allgemeinen Standes der Ernährungsfrage wurden insbesondere erörtert die militärischen Anforderungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittel, die Maßnahmen für die ausreichende Ernährung der Schwerarbeiter, die Fragen der Nahrungsmitteleinfuhr, der Kartoffelversorgung sowie der Fett- und Milchversorgung. Die Zusammenkunft hat in vertrauensvoller Aussprache dazu beigetragen, die Fühlung zwischen der Berliner Zentralinstanz für die Ernährungsfragen und den maßgebenden Persönlichkeiten der einzelstaatlichen Regierungen zu erneuern und enger zu gestalten und die Einheitlichkeit in der Durchführung der für die Volksernährung notwendigen Maßnahmen zu sichern.

Über die Ernährung der Schwerarbeiter hat auch das bayerische Ministerium des Äußern am 10. Oktober in München mit den Vertretern des Bayerischen Metallindustriellenverbandes, des Deutschen Metallarbeiterverbandes und der christlichen Gewerkschaften verhandelt.

Die Staatsregierung konnte darauf hinweisen, daß die einleitenden Schritte zur besseren Ernährung der Schwerarbeiter bereits getan seien und ein Erfolg beim Kriegsernährungsamt in Berlin auch wohl erhofft werden könne. Das nächste praktische Ergebnis der Besprechungen dürfte vorerst sein, daß die Werksverwaltungen an die Kommunalverbände herantreten, um die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln für ihre Schwerarbeiter zu ermöglichen und dadurch den Arbeitern wie ihren Familien den Bezug der hauptsächlichen Nahrungsmittel zu erleichtern. Im Laufe der Besprechung wurde von allen Seiten mit sehr großer Anerkennung hervorgehoben, daß die Arbeiter vielfach unter schwierigen Verhältnissen unentwegt ihrer Arbeit nachgekommen und eingedenk der Pflichten gegen das Vaterland ihre vollen Kräfte eingesetzt hätten.

Auch der Hauptausschuß des Reichstags schenkte bei den Beratungen über die Ernährungsfragen, auf die wir bei der Berichterstattung über die bevorstehenden Vollversammlungen des Reichstags noch zurückkommen, der Ernährung der Schwerarbeiter ernste Beachtung. Ein Antrag Böhme (ulb.) fordert zwangsweisen Wildabschuß zur Erhöhung der Fleischmengen für Schwerarbeiter. Der Kartoffelanteil für Schwerarbeiter ist auf 2 Pfund täglich erhöht worden.

Die zur Zeit dringlichste Ernährungsfrage, die Kartoffelversorgung, wird selbstverständlich vom Kriegsernährungsamt mit aller Kraft bearbeitet. Täglich sind 6000—8000 Eisenbahnwagen für den Kartoffelversand bereit gestellt, und die Landräte beginnen jetzt in den rückständigen Lieferbezirken entschieden aufzutreten und mit Enteignungen vorzugehen. Leider sind uns die Nachtfröste inzwischen über den Kopf gekommen. Für die Verteilung und den Verbrauch der Kartoffeln hat das KEA. tiefeinschneidende Maßnahmen getroffen, um auch für den Fall, daß der Ertrag sich endgültig als sehr gering ergeben sollte, die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln unter allen Umständen zu gewährleisten (Sp. 52).

Die Fett- und Milchversorgung ist ganz von unserer Futtermittel- und Schlachtviehpolitik abhängig. In der Mehrheit des Reichstags und im Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen vertritt man mit aller Entschiedenheit die Forderung, daß die Durchfütterung unnützer Fresser, die kein Fett ansetzen können oder nicht recht Milch geben, eine unverantwortliche Vergeudung von Nährstoffen ist, die besser auf eine kleinere Menge guten Milch- und Fettviehs konzentriert werden sollten, während man die bloßer Fresser abschlachtet und auf diese Weise die sehr zu empfehlende Erhöhung der Fleischmenge für Schwerarbeiter über 250 g hinaus ermöglicht. Allerdings müßte damit eine Preisherabsetzung Hand in Hand gehen. Die Milchversorgung zeigt in den Großstädten immer noch recht bedenkliche Spannungen, da abgesehen von der Unzulänglichkeit der Milchmengen und ihrer oft schlechten Beschaffenheit auch die gerechte Verteilung nach Maßgabe der Vorzugskarten durch allerlei Praktiken noch vielfach durchlöchert wird.

In Bayern ist die Bewirtschaftung der Milch am 3. Oktober der Bayerischen Landesfettstelle übertragen worden. Für das Reich sind die Käse neugeordnet worden. Ob sich an dem chronischen Mangel an Käse etwas ändern wird, solange die Magermilch nicht besser überwacht und verwertet wird als bisher, ist zu bezweifeln.

Die Obst- und Gemüseverhältnisse haben nun endlich auch das K.E.A. zu einem Eingreifen getrieben, da die Versorgung des Heeres, der Marmeladen- und Sauerkrautfabriken unter den bisherigen Zuständen leidet. Nach einer Berechnung des Kriegsausschusses für Konsumenten-Interessen sind die Preise für Weißkohl, die im Berliner Großhandel im Oktober 1914 2,25 ℳ betrugen, gegenwärtig auf 4 bis 6,50 ℳ getrieben und betragen im Kleinhandel 10 bis 20 ℳ für 100 Pfund. Bei Rotkohl und Wirsingkohl sind die absoluten Spannungen noch unerträglicher. Die Preissteigerungen gehen bis zu 480 v. H. Daß bei solchen Kleinhandelspreisen die Aufkäufer für die Sauerkraut- und Dörrgemüseindustrie keine Ware zu erschwinglichen Bedingungen mehr beschaffen können, liegt auf der Hand. Das K.E.A. schreitet deshalb, da Höchstpreise doch nichts mehr nützen, zur Enteignung des Weißkohls in den Überschußbezirken gemäß besonderen Verordnungen der Reichsstelle für Obst und Gemüse, die auch die Übernahmepreise bestimmen läßt. Die Beauftragten der Reichsstelle haben in allen Fällen das Vorkaufsrecht und können auch in bereits abgeschlossene Verkaufsverträge eintreten. In den gesperrten Gebieten ist nur der Absatz des Weißkohls unmittelbar an Verbraucher bis zu 10 kg gestattet. — Die Bayerische Lebensmittelstelle hat Höchstpreise für Spätgemüse, Weißkraut und Meerrettig beim Erzeuger und Großhändler festgesetzt und die Gemeinden zur Festsetzung von entsprechenden Kleinhandelspreisen verpflichtet. Für Weißkraut betragen die Preise 3 bezw. 5 ℳ.

Gegen die Übertreuerung der Obstpreise wenden sich K.E.A. und Landwirschaftskammern ohne rechten Erfolg. Die Höchstpreisfestsetzung von 7,50 ℳ bezw. 12 ℳ für den Zentner Fall- und Kochäpfel hat diese vom Markte verschwinden lassen, es gibt fortan nur noch „Tafeläpfel" zu gepfefferten Preisen. Ausfuhrverbote für Äpfel hat außer Hessen jetzt auch das Hamburgische Kriegsversorgungsamt erlassen, letzteres zugleich mit einer Beschlagnahme und Bestandsaufnahme für Wirtschaftsäpfel. Der Apfelmarmeladenbedarf für Heer und Bürgerschaft konnte bisher noch nicht sichergestellt werden.

Die Preistreibereien für Fischräucherwaren sollen nicht durch Höchstpreise bekämpft werden, sondern man will es weiterhin mit den Richtpreisen des Vereins der Fischindustriellen versuchen. Das Üble dabei ist aber, daß diese sich in mäßigen Grenzen bewegenden Richtpreise von den tatsächlichen Kleinhandelspreisen bereits um das Doppelte und das Dreifache übertroffen werden. Die Aufkäufer der Fabrikanten treiben bis in die kleinsten Fischereiplätze alle Fischwaren zu beliebigen Preisen auf.

Soziale Zustände.

Sterblichkeitsziffern in Deutschland während des Krieges. In der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages vom 20. Oktober machte der Staatssekretär Dr. Helfferich beachtenswerte Mitteilungen über die Sterblichkeitsziffern im letzten Jahre. Die Erhebungen, deren Ergebnisse mitgeteilt wurden, beziehen sich nur auf die Städte mit 15 000 und mehr Ein-

wohnern, schließen aber die aus diesen Städten stammenden Militärpersonen, also auch die Kriegsverluste, mit ein.

Nach den statistischen Feststellungen starben auf 1000 Einwohner im Jahre 1911: 16,3, im Jahre 1912: 14,6, im Jahre 1913: 14,0, im Jahre 1914: 16,1, im Jahre 1915: 19,7 und in den ersten sechs Monaten 1916 (auf das Jahr berechnet): 17,0 Personen. Es ergibt sich daraus somit, daß in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres die Gesamtzahl der Gestorbenen nur um 0,7 auf das Tausend größer war als im entsprechenden Zeitraum des Friedensjahres 1911. Allerdings war das Jahr 1911 mit seinem übermäßig heißen Sommer infolge der großen Säuglingssterblichkeit ein Jahr mit hoher Sterblichkeitsziffer. Der Unterschied zwischen dem letzten Friedensjahr (1913) und dem ersten vollen Kriegsjahr (1915) beträgt 5,7 auf das Tausend.

Bei der Säuglingssterblichkeit war das Verhältnis der in dem ersten Lebensjahr Gestorbenen zu der Gesamtzahl der Gestorbenen im Jahre 1911: 29,7 v. H., im Jahre 1912: 24,6 v. H., im Jahre 1913: 24,8 v. H., im Jahre 1914: 22,7 v. H., im Jahre 1915: 13,4 v. H., im ersten Halbjahr 1916: 11,5 v. H. Diese Zahlen erscheinen günstiger, als sie in Wirklichkeit sind, weil die Zahl der Sterbefälle von Erwachsenen infolge des Krieges gestiegen ist; immerhin aber zeigen sie, daß der Einfluß des Krieges auf die Säuglingssterblichkeit nicht so groß ist, wie in Anbetracht der Schwierigkeit der Ernährungsverhältnisse, sowie der steigenden Erwerbsarbeit der Mütter eigentlich zu befürchten war. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich bei dieser Erscheinung der segensreiche Einfluß der Kriegswochenhilfe zeigt.

Die Regelung der Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse in den besetzten Gebieten behandelt eine deutsche amtliche Kundmachung, die an den Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung anknüpft, wonach der Besetzende „alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen hat, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.“. Da die auf Friedensverhältnisse zugeschnittenen Landesgesetze durch den Krieg und namentlich durch die britische Seesperre für Lebensmittel und Rohstoffe für die Wiederherstellung der öffentlichen Arbeit und Ordnung unbrauchbar geworden sind, so muß die Mitwirkung der Bevölkerung des besetzten Gebietes zur Erfüllung dieser sozialwirtschaftlichen Aufgabe in anderer Weise geregelt werden. Die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben können nur aufrechterhalten werden, wenn die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt ist. In sämtlichen besetzten Gebieten hat aber seit Beginn der Besetzung, also jetzt bereits in den dritten Bestellungszeitraum hinein, die Sicherstellung der Landesernährung in Aussaat wie Ernte nur durch die sorgfältige und hingebende Mitarbeit der deutschen Besatzungstruppen und durch die Mitarbeit der deutschen Besatzungstruppen und durch die Mitwirkung ihrer Gespanne erfolgen können. Ohne die dadurch erzielten Ernteerträgnisse wäre trotz der dankenswerten Zuschüsse des spanisch-amerikanischen Hilfskomitees für die Bevölkerung der westlichen Besatzungsgebiete die Verpflegung unzureichend gewesen. Dem Eingreifen und der Mitarbeit der deutschen Militärbehörden verdankt die Bevölkerung somit eine auskömmliche Ernährung. Es entspricht daher nur der Sachlage, wenn die Bevölkerung zur Mithilfe an dem Werk ihrer eigenen Ernährung in stärkerem Maße und gegebenenfalls auch zwangsweise herangezogen wird, wobei selbstverständlich alle unnötigen Härten im Einzelfall vermieden werden sollen.

Noch in mancher anderen Beziehung liegt in den besetzten Gebieten ein Notstand vor: Straßen, Brücken, Eisenbahnen und öffentliche Gebäude sind zerstört und im Interesse der Bevölkerung einer baldigen Wiederherstellung bedürftig. Besonders dringlich ist diese bei den dem Verkehr dienenden Einrichtungen, zumal da ohnehin zahlreiche Verbindungen infolge des Krieges durchschnitten sind. Auch in diesen Fällen muß nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses jede verfügbare Arbeitskraft herangezogen werden.

Darüber hinaus muß es aber als die Aufgabe einer gewissenhaften Verwaltung angesehen werden, der Arbeitsscheu und der dadurch hervorgerufenen Steigerung der öffentlichen Lasten in den besetzten Gebieten zu steuern. Soweit daher die vorhandenen Arbeitskräfte, anstatt von den ihnen gebotenen Arbeitsgelegenheiten Gebrauch zu machen, auf öffentliche Unterstützung Anspruch erheben, wird man keine Bedenken tragen dürfen, sie zu zwingen, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen.

Die Ausstellung für Soziale Fürsorge in Brüssel (XXV, 950) ist nach dreimonatiger Dauer am 15. Oktober mit einer Feier geschlossen worden. Mit dem letzten Ausstellungstage ist die Zahl der Besucher auf rund 140 000 gestiegen, darunter mehr als 100 000 Belgier, und unter ihnen wieder waren die Arbeiterschaft und die Arbeiterorganisationen besonders stark vertreten. Mit Recht konnte daher namens des Arbeitsausschusses Geheimrat Professor Dr. Pannwitz bei der Schlußfeier in der Hauptausstellungshalle hervorheben, daß der Zweck der Ausstellung, der belgischen Bevölkerung ein Bild von der sozialen Fürsorge Deutschlands zu geben, erreicht worden ist.

Aus der Schlußansprache des Generalgouverneurs Frhrn. v. Bissing verdient sein Bekenntnis zur Sozialpolitik hervorgehoben zu werden: Auch in Belgien Sozialpolitik zu treiben, sei sein Streben, sein hoffnungsvoller Idealismus seit dem ersten Tage der Übernahme der Verwaltung des besetzten Gebietes gewesen. „Auch im Feindeslande sozialpolitisch tätig zu sein, sei nicht nur deutsche, ist vor allem Menschen- und Christenpflicht. Wenn nicht alles so ausgeführt werden konnte, wie es wünschenswert gewesen, so lag das an den Verhältnissen der Zeit und des Krieges. Mancher Plan mußte aufgegeben, manches Opfer im Interesse der Allgemeinheit gebracht werden, aber schließlich wird doch der Same, der hier ausgestreut ward, im Sinne führender Männer der deutschen Sozialpolitik, im Sinne vor allem auch des Kaisers seine Früchte tragen.“

Des weiteren sprach der Generalgouverneur die Bitte aus, daß die Freunde der Sozialpolitik, deren Mitarbeit das Zustandekommen der Ausstellung zu danken war, in Zukunft in engen Beziehungen mit ihm bleiben und ihn in seinen sozialpolitischen Bestrebungen fernerhin unterstützen möchten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Mitgliederstatistik der freien Gewerkschaften für 1915 ist soeben erschienen (Statist. Beilage zum „Korrespondenzblatt“ vom 21. Oktober). Darnach ist der Mitgliederbestand von 2 482 046 im 2. Jahresviertel 1914 auf 982 863 im 4. Viertel 1915 gesunken. Der Rückgang ist größtenteils auf Einberufungen zurückzuführen, wird also nach Rückkehr der Einberufenen sich im allgemeinen wieder ausgleichen. Darüber hinaus sind noch weiter 11,2 v. H. der Mitglieder verloren gegangen, darunter viele Frauen (20,4 v. H. des früheren Bestandes an weiblichen Mitgliedern). Im Jahresdurchschnitt hatten die Gewerkschaften noch 1 146 256 gegen 2 052 377 Mitglieder im Jahre 1914; die Zahl der weiblichen Mitglieder sank von 203 648 auf 172 101. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder stieg sie von 9,9 auf 15 v. H. Die ungünstige Mitgliederbewegung wird neben den Einberufungen der Mitglieder selbst vor allem auf das Fehlen zahlreicher Vertrauensleute und Beamten zurückgeführt. Bei Kriegsausbruch waren allein als Beamte und Hilfsarbeiter bei den Zentralstellen, Gau- und Zweigvereinen, sowie in den Schriftleitungen der Gewerkschaftspresse zusammen 2867 Personen tätig, Ende 1915 nur noch 1477; 1230 waren einberufen worden. Dadurch ist natürlich der Zusammenhalt der Mitglieder erschüttert worden. Dazu kommt, daß einzelne Zweigvereine in Grenzgebieten eingegangen sind, auch tritt rechnerisch infolge unterlassener Abmeldung bei Einberufung mancher Austritt als Verlust von Daheimgebliebenen auf, der in Wahrheit nur die Streichung eines unabgemeldeten Einberufenen infolge nichtgezahlter Mitgliederbeiträge darstellt. Der Mitgliederverlust ist bei den freien Gewerkschaften stärker als bei den anderen Richtungen; die christlichen Gewerkschaften haben mit 37,7 v. H. zwar fast die freigewerkschaftlichen Einbußen erreicht, dagegen sind die Gewerkvereine (H.-D.) mit 21,4 hinter den 44,2 v. H. der freien Gewerkschaften um mehr als die Hälfte zurückgeblieben.

Unter den Mitgliederverlusten haben natürlich die Einnahmen der Gewerkschaften schwer gelitten. Sie sind von 70 871 954 ℳ im Jahre 1914 auf 41 503 227 im Folgejahre gesunken. Gleichwohl wurden einige Ausgabeposten erhöht, so die für Familienunterstützung der Einberufenen. Für diese wurden 1914 6 701 940, 1915 aber 8 074 085 ℳ ausgegeben. Hingegen sanken freilich die Ausgaben für Streiks und Aussperrungen erheblich. Sie hatten 1913 über 16 Millionen, 1914 noch knapp 5¼ Millionen betragen und sanken 1915 auf 35 881 ℳ hinab, ein sprechender Beweis für die Einhaltung des Burgfriedens durch die deutsche Arbeiterschaft. Ferner sank z. B. die Arbeitslosenunterstützung von 23 718 902 auf 3 485 423, die Gemaßregeltenunterstützung von 587 615 auf 15 790, die Ausgabe für die Verbandsorgane von 2 079 049 auf 1 225 165, die für Agitation von 2 563 198 auf 1 461 140 und für die Verwaltung der Zahlstellen und Gaue von 10 855 592 auf 8 002 370 ℳ. Im ganzen wurden 1915

34 938 864 ℳ ausgegeben gegen 79 547 272 ℳ im Vorjahre. So kommt es, daß die Gewerkschaften geldlich am Ende des zweiten Kriegsjahrs besser dastehen dürften als am Ende des ersten. Angaben über den Vermögensstand macht die Statistik nicht mehr, da der Deutsche Metallarbeiterverband aus taktischen Gründen, denen sich über kurz oder lang die anderen Verbände anschließen dürften, die Auskunft über diesen Punkt glaubt verweigern zu sollen, was er damit begründet, daß Berechnungen, die von Arbeitgeberseite über die Leistungsfähigkeit des Verbandes bei Lohnkämpfen angestellt worden sind, obwohl sie Fehler enthielten, doch zu einer Schädigung des Verbandes geführt hätten.

Von den einzelnen Verbänden sei die Entwicklung der folgenden durch Vergleichung der abgerundeten Mitgliedsziffern Ende 1915 und (in Klammern) 1914 dargetan: Bauarbeiter 83 000 (153 000), Bergarbeiter 46 000 (59 000), Buchdrucker 31 000 (48 000), Fabrikarbeiter 85 000 (130 000), Holzarbeiter 69 000 (115 000), Metallarbeiter 234 000 (323 000), Schneider 24 000 (30 000), Schuhmacher 19 000 (29 000), Tabakarbeiter 23 456 (23 615), Textilarbeiter 67 000 (102 000), Transportarbeiter 72 000 (123 000), Zimmerer 19 000 (31 000).

Seit dem ersten Jahresviertel 1916 bewegt sich, von den Einberufungen abgesehen, die Mitgliedsziffer der freien Gewerkschaften wieder aufwärts.

Die Frau in der gewerkschaftlichen Organisation. Der Leitaufsatz der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung" vom 11. Oktober beschäftigt sich mit der Frage der weiblichen Mitglieder in den freien Gewerkschaften und kommt hierbei zu recht trüben Beobachtungen. Seit etwa 30 Jahren nehmen sich die freien Gewerkschaften der Organisation der Arbeiterinnen an. In den letzten Jahren waren auch ständig Fortschritte erzielt worden, so daß die Zahl der weiblichen Mitglieder vor Kriegsbeginn auf 221 071 gestiegen war. Ende des Jahres 1914 waren nur noch 191 732 weibliche Mitglieder vorhanden. Die freien Gewerkschaften verloren in den ersten fünf Kriegsmonaten nahezu den siebenten Teil ihrer weiblichen Mitglieder. Nun hätte man annehmen können, daß dieser Mitgliederverlust mit der großen Arbeitslosigkeit in den ersten Kriegsmonaten zusammenhing und mit der Besserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen auch die Mitgliederzahlen sich wieder hoben. Das ist aber leider nicht der Fall gewesen. Trotz der infolge der Einberufungen der Männer ständig wachsenden Frauenarbeit ist die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Frauen noch weiter zurückgegangen. Sie betrug am 30. Juni 1916 182 256.

An dem Rückgang der weiblichen Mitglieder sind fast alle 33 Zentralverbände, die überhaupt weibliche Mitglieder zählen, beteiligt. Zunahmen finden sich nur bei den Handlungsgehilfen (von 14 232 am 30. Juni 1914 auf 15 403 am 30. Juni 1916), bei den Metallarbeitern (von 25 485 auf 29 449), bei den Tabakarbeitern (von 13 862 auf 14 463), bei den Bureauangestellten (von 455 auf 1064), bei den Gemeindearbeitern (von 1707 auf 2145), bei den Landarbeitern (von 1070 auf 1259). Einen besonders starken Absturz weisen die Textilarbeiter auf (von 52 122 auf 35 539), was zum Teil sicherlich auf den Rohstoffmangel und die Streckungsvorschriften in diesem Gewerbe zurückzuführen ist. Die Zahlen bei den Fabrikarbeitern sanken von 26 048 auf 19 244, bei den Buchbindern von 15 968 auf 11 114, bei den Buch- und Steindruckhilfsarbeitern von 8324 auf 4584 usw.

Zu einem großen Teil kann der Mitgliederverlust auf den durch den Krieg veranlaßten schlechten Geschäftsgang zurückgeführt werden. Ganz ist der große Mitgliederrückgang aber durch solche Gründe nicht zu erklären. Denn die Frauenarbeit hat in der Kriegszeit sehr an Umfang zugenommen, und die Arbeiterinnen, die in andere Berufe übergingen, konnten Mitglieder ihrer Gewerkschaften bleiben. Es ist auch eine lebhafte Tätigkeit für die Gewinnung neuer weiblicher Mitglieder entfaltet worden. Die weiblichen Berufstätigen erkennen aber noch nicht den großen Wert, den auch für sie die gewerkschaftliche Organisation hat, obgleich sie in der Kriegszeit vielfach Gelegenheit hatten, diesen Wert kennen zu lernen. Selbst von Arbeiterinnen, die eben den Verband in Anspruch genommen haben, um zu ihrem Recht zu kommen, ist oft zu hören: „Für mich hat der Verband keinen Wert."

Elf Verbände haben die Zahl ihrer weiblichen Mitglieder vermehrt. Aber nicht in dem Maße, wie es nach der sehr großen Zahl der in ihnen beschäftigten weiblichen Personen notwendig erscheint. Viele der neugewonnenen Mitglieder bestehen die Probe nicht. Der Metallarbeiterverband z. B. hat seit Kriegsausbruch 35 302 weibliche Mitglieder neu aufgenommen. Trotzdem zählt er nur 3964 weibliche mehr als vor dem Kriege.

Auch der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat einen Rückgang der weiblichen Mitglieder von 25 624 i. J. 1914 auf 24 242 i. J. 1914 zu verzeichnen (vergl. XXV., 1111), und lediglich die Zunahme um 2665, die der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen erzielte, lassen den Rückgang noch geringer erscheinen, als er in Wirklichkeit bei allen andern Verbänden ist. Auch bei den christlichen Gewerkschaften ist der stärkste Rückgang bei den Textilarbeitern eingetreten (von 10 727 weiblichen Mitgliedern auf 8428). Die ungünstigen Ziffern bei den weiblichen Mitgliedern lassen sich wahrscheinlich stark auf psychologische Gründe zurückführen. Ein Teil der Frauen, die jetzt in die Erwerbsarbeit eingetreten sind, hoffen diese Arbeit nach dem Kriege wieder aufgeben zu können; ob sie sich in dieser Hoffnung nicht täuschen, ist allerdings eine andere Frage, aber jedenfalls sind solche nur zeitweilig arbeitenden Kräfte stets schwer oder gar nicht organisierbar. Der größte Teil der Frauen steht ferner unter einem so schweren seelischen Druck — Sorge um Angehörige im Felde, Ernährungsschwierigkeiten für sich und ihre Kinder —, daß dadurch die Spannkraft fehlt, den Organisationsgedanken überhaupt zu erfassen. Dazu kommen die allgemeinen Schwierigkeiten, die für jegliche Art gewerkschaftlicher Agitation jetzt bestehen, weil ein großer Teil der besten Mitarbeiter im Felde steht. Wenn also nach der Rückkehr normaler Zeiten auch wieder eine bessere Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation unter den Frauen zu erhoffen ist, so sind die sinkenden Ziffern doch gerade jetzt auch wieder doppelt bedrohlich. Denn der enge Zusammenschluß von Männern und Frauen innerhalb der beruflichen Organisation wäre ein Hilfsmittel gewesen, um die Spannungen, die nach dem Krieg zwischen Männer- und Frauenarbeit zu erwarten sind, leichter zu lösen.

Arbeiterschutz.

Die Streckung der Heeresnäharbeiten und die Zahlung des Zuschlages von 10 v. H. auf die Stücklöhne. Hier hatten sich Unsicherheiten ergeben, die in der Praxis zu einer erheblichen Schädigung der Arbeiter führten. Die auf eine Eingabe des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter unter dem 9. Oktober 1916 erfolgte Antwort des Kriegsministeriums klärt die Sachlage zwar in gewisser Hinsicht, sichert dem Arbeiter aber keine einklagbaren Rechtsansprüche und läßt Lücken offen, die bei der Stellungnahme manchen Gewerbegerichts zu einer Benachteiligung der Arbeiter führen können.

Aus der amtlichen Mitteilung ist ersichtlich, daß die Streckung der Heeresstucharbeiten in gleicher Weise wie bei der übrigen Konfektion erfolgen soll. Der Lohnzuschlag von 10 v. H., der wie erinnerlich die durch die Streckung entstehenden Ausfälle zum Teil decken soll, ist den Arbeitern von den gewerblichen Unternehmern zu zahlen, die die Aufträge übernommen haben. Im Bedarfsfalle können die Beschaffungsämter zu den festgesetzten Stücklöhnen den Arbeitgebern einen Kriegszuschlag bewilligen und den Unternehmern die Lohnzuschüsse in voller Höhe ersetzen. Dies darf aber nur dann und insoweit geschehen, als der Auftraggeber den Lohnzuschlag aus seinem Unternehmeranteil von 25 v. H. des Stücklohns nicht decken kann.

Diese Einschränkung bedeutet, daß die Beschaffungsämter in jedem einzelnen Falle prüfen müssen, ob die Voraussetzung für eine Erhöhung des Stücklohns gegeben ist — zudem sind sie nur dazu ermächtigt, nicht verpflichtet. Daraus folgt, daß in der Mehrzahl der Fälle die Unternehmer den Arbeitern nur dann die Zuschläge bezahlen werden, wenn sie bestimmt mit ihrer Wiedererstattung rechnen können. Wie aber, wenn der Arbeitgeber sich weigert, den Zuschlag zu zahlen? Schlichtungsausschüsse bestehen nur an wenigen Orten; die Gewerbegerichte weisen Klagen auf Grund der vertraglich festgesetzten Lohntarife ab; ja, das Berliner Gewerbegericht hat sogar den Standpunkt vertreten, daß die Verordnung vom 4. April 1916 überhaupt, weil unrechtmäßig zustandegekommen, ungültig sei, mithin Lohnforderungen, die sich auf sie stützen, abgewiesen.

Die Zahlung des Zuschlages steht somit nach wie vor in der Luft und ist lediglich durch disziplinare Mittel zu erzwingen; dieser Weg hat sich aber, wie namentlich die Berliner Erfahrungen erwiesen haben, als unzuverlässig gezeigt. Die Forderung von Arbeitsausschüssen oder Schlichtungsausschüssen bei den Generalkommandos zur Erledigung dieser Streitfragen, wie sie im Frühjahr 1916 von der zweiten Heimarbeitskonferenz (25. Jahrg. Sp. 546) und neuerlich vom Schneiderverband (Sp. 13) vertreten ist, gewinnt angesichts der hier zu Tage tretenden Schwierigkeiten erhöhte Bedeutung; allerdings kann erst die Anordnung der Rechtsverbindlichkeit der Heereslöhne durch die Generalkommandos den gordischen Knoten durchhauen.

Gegen die Nachtarbeit im Bäckergewerbe hat sich bekanntlich das Ergebnis einer Rundfrage gerichtet, die der Zentralverband der Bäcker und der Gewerkverein (H. D.) derselben im Felde vorgenommen haben (XXV, 1113). Das endgültige Ergebnis war, daß von 14 732 Gehilfen 14 464 für die gesetzliche Beibehaltung des Nachtbackverbots, von 3752 Meistern 3676 dafür gestimmt haben. Eine öffentliche Versammlung der Berliner Bäcker hat nun einstimmig beschlossen, die Reichsregierung gegenüber Bestrebungen, die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes, auf das man kurz nach der vorläufigen verordnungsweisen Einführung des Nachtbackverbots allgemein rechnete, zu hintertreiben, auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die gegen einen Aufschub des Gesetzes bestehen. Die Bedenken sind folgende:

1. Bei der Unsicherheit darüber, ob das Gesetz überhaupt kommt, können es die Arbeitgeber nicht wagen, ihre Betriebe zu vergrößern.
2. Es können (wenn die Millionen Kriegsteilnehmer — die die besten Brotkonsumenten sind und bisher von den Militärbäckereien ernährt wurden — aus dem Felde bei Friedensschluß zurückkehren und wieder von den Privatbäckereien ernährt werden sollen) die vorhandenen Betriebsräume und Betriebsmittel bei der jetzt erlaubten Betriebszeit von 12 Stunden zur Ernährung der dann wieder vollzähligen Gesamtbevölkerung bei weitem nicht ausreichen.
3. Es kann dadurch bei Friedensschluß einerseits den Kriegsteilnehmern aus dem Bäckerberuf Arbeitsgelegenheit im normalen Umfange nicht verschafft werden, andererseits müßte ein Brotmangel die voraussichtlich unausbleibliche Folge sein.

Diese Bedenken sind äußerst schwerwiegend, und die maßgebenden Stellen sollten sich ihnen nicht verschließen. Es ergibt sich aus ihnen ohne weiteres, daß nur die Wahl bleibt, das Gesetz entweder jetzt oder erst nach Jahren zu erlassen, daß aber der Aufschub bis kurz nach Friedensschluß nicht in Frage kommt, weil, wenn bis dahin keine Anpassung des Gewerbes an die zu erwartenden Anforderungen vorbereitet ist, das heute noch durch Bundesratsverordnung bestehende Nachtbackverbot würde aufgehoben werden müssen. Daraus könnte indessen nur Verbitterung erwachsen, und die Wiedereinführung der Nachtarbeit würde den späteren Übergang zum gesetzlichen Verbote, der sich heute unfühlbar vollziehen würde, außerordentlich erschweren.

Kein Siebenuhr-Ladenschluß in Groß Berlin. Eine Reihe von Handlungsgehilfenverbänden in Groß Berlin hatte eine Bewegung eingeleitet, um für den Siebenuhr-Ladenschluß Stimmung zu machen. Der Verein der Textildetaillisten Groß Berlins nahm gegen die Anordnung einer solchen Maßnahme Stellung. Das Oberkommando in den Marken hat sich in der Antwort auf eine Eingabe dieses Vereins gleichfalls auf den Standpunkt gestellt, daß die jetzige Verkaufszeit des Achtuhr-Ladenschlusses und des Neunuhr-Schlusses am Sonnabend beibehalten werden müsse. Als Grund wird namentlich die Schwierigkeit beim Einkauf der Lebensmittel angeführt, ferner hätten die Frauen infolge ihrer steigenden Berufsarbeit häufig nur die Abendstunden für ihre Einkäufe zur Verfügung. — Tatsächlich schließt aber eine Reihe von Fachgeschäften in Berlin außerhalb des Lebensmittelhandels auf Grund vereinsmäßiger Verständigung bereits heute die Geschäfte um 7 Uhr, und in Hamburg ist die Strömung für den 7 Uhr-Schluß nach den uns vorliegenden Berichten sehr stark. Ein nach Geschäftszweigen gegliedertes Vorgehen mit dem Frühschluß wird kaum zu Unzuträglichkeiten führen.

Einführung des Siebenuhr-Geschäftsschlusses in England. Die englische Regierung hat eine Verordnung erlassen, wonach vom 30. Oktober an alle Geschäfte mit wenigen Ausnahmen um sieben Uhr abends und Sonnabends um neun Uhr abends geschlossen sein müssen. Licht- und Steinkohlenersparnis sind die Gründe, die für diese Verordnung angegeben werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Eingabe um Vermittlung in Knappschaftsfragen

haben die vier Bergarbeiterverbände an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe gerichtet. Bei dem Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum hatten sich eine Reihe von Mißständen entwickelt, die augenscheinlich nicht auf dem Wege gütlicher Vereinbarung unter den Beteiligten aus dem Wege geschafft werden konnten. Die Beschwerden richten sich auf Fragen des Ärztevertrags, der Ummeldung von Knappschaftsmitgliedern zu einem anderen Knappschaftsarzt und der Erhöhung des Krankengeldes.

Im Herbst 1915 brachte die Knappschaftsverwaltung einen neuen Ärztevertrag ein, der den Ärzten neben einer Erhöhung des Honorars eine Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge gewährte. Dieser Antrag wurde vom Vorstandsältesten unter Hinweis darauf abgelehnt, daß die Knappschaftsärzte keine Angestellten des Vereins seien, daß sie vielmehr außer der knappschaftlichen Praxis eine ausgedehnte Privatpraxis haben. Der Knappschaftsverein dürfe nicht den Ärzten Ruhegeld zahlen, die ihre Tätigkeit nur zu einem Teile dem Dienste des Vereins widmen. Durch den vorgelegten Vertrag würden die Ärzte noch mehr an die Knappschaftsverwaltung gebunden. Eine solche Bindung liege aber nicht im Interesse der Knappschaftsmitglieder, und der Knappschaftsverein habe mit einer Pensionskasse der Ärzte nichts zu tun. Trotzdem ergaben die Verhandlungen, daß die Ärzte zwar eine eigene Kasse gründen sollten, diese aber von der Knappschaftsverwaltung verwaltet werden sollte, eine Regelung, von der die Arbeiterschaft erhebliche Nachteile befürchtet.

Auf die Art, in der „Schenkungen" zu „Gelderspannissen" verwendet werden können, wirft es ein eigentümliches Licht, wenn man hört, daß der Antrag auf Erhöhung des Krankengeldes dadurch erledigt werden soll, daß aus einem 4 Millionen-Mark-Stock, den der Allgemeine Knappschaftsverein für bedürftige Witwen, Waisen und Invaliden zur Verfügung stellte, das Kindergeld für ein viertes und Hausgeld für ein fünftes Kind entnommen werden soll. Durch ein solches Verfahren wurden dem eigentlichen Zweck der Schenkung im Laufe der Jahre erhebliche Mittel entzogen, während doch die Mehrzahl der Kranken keinen Pfennig mehr erhält. Darum besteht die Arbeiterschaft weiter auf einer Erhöhung des Grundlohns, mit deren Hilfe eine Aufbesserung der Krankengeldbezüge vorgenommen werden kann, eine Maßnahme, die bei der günstigen Geldlage der Kasse als wohl durchführbar bezeichnet wird.

Des weiteren tritt die Arbeiterschaft für eine Änderung der Vereinbarung der Ärzte in dem Sinne ein, daß der betreffende Teil des Honorars für umgemeldete Mitglieder dem neugewählten Arzt auch wirklich zugute kommt. Die Knappschaftsärzte haben unter sich die Vereinbarung getroffen, daß der Arzt für alle zu seinem Kurbezirk gehörenden Knappschaftsmitglieder das Honorar erhält, obgleich eine Anzahl dieser Mitglieder sich zu einem anderen Arzt umgemeldet haben. Daß da der Arzt, zu dem sich das Mitglied umgemeldet, kein Interesse an der Behandlung des Mitglieds hat, ist selbstverständlich. Dadurch wird aber das Mißtrauen der Mitglieder zu den Ärzten noch gesteigert. Würde jeder Arzt auch für das sich zu ihm meldende Mitglied das Honorar erhalten, so würde der Arzt auch ganz sicher ein größeres Interesse an der Behandlung dieses Mitglieds haben.

Eine derartige Vereinbarung der Ärzte kann somit nur auf Kosten der erkrankten Knappschaftsmitglieder geschehen, und es wäre nach Ansicht der Kassenmitglieder Pflicht des Allgemeinen Knappschaftsvereins gewesen, den Ärzten eine solche, die gute Behandlung der Mitglieder in Frage stellende Vereinbarung zu verbieten.

Eine geschickte und von sozialer Gesinnung geleitete Vermittlung des Handelsministeriums würde nicht nur der sachlich dringend gebotenen Beilegung der augenblicklich vorliegenden Streitpunkte dienen; sie würde auch wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen der Bergarbeiter zur Regierung zu stärken.

Die Bergarbeiter haben sich durch ihr verantwortungsbewußtes Verhalten im Kriege, durch die Arbeitszucht, die sie pflegten — vergl. ihr entschlossenes Vorgehen gegen die jüngsten unterirdischen Streiktreibereien —, wahrlich des Vertrauens der Öffentlichkeit und der Regierung würdig erwiesen. Daß dieses Vertrauensverhältnis kein einseitiges ist, sondern Widerhall bei den Behörden findet, kann die Regierung bei dieser Gelegenheit durch die Tat beweisen. Indem sie den sachlich berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft Gehör schenkt, stärkt sie nicht nur das Staatsbewußtsein und den Gemeinschaftssinn der Bergarbeiterorganisation, sondern damit zugleich auch das notwendige Ansehen der Organisation und ihren leitenden und zügelnden Einfluß auf die Bergarbeitermassen.

Volkserziehung.

Der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau

hielt am 16. und 17. Oktober in Berlin eine Kriegstagung ab. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Erörterung der „Frauenarbeit in der Metallindustrie", über die der Vorsitzende der deutschen Gewerkvereine H.-D. Hartmann und Frau Dr. Schumann-Fischer berichteten.

Der erste Redner sprach über die allgemeinen Grundlagen der Frauenarbeit in der Metallindustrie und ging dabei auf die gesundheitlichen und sittlichen Schäden ein, die sich bei der starken Heranziehung der Frau zu diesem Gewerbe herausgestellt hätten und mit deren Abstellung man nicht bis auf die Zeit nach dem Kriege warten dürfe, zumal da das reichliche Angebot weiblicher Arbeitskräfte eine Regelung im Sinne eines erhöhten Arbeiterinnenschutzes ermögliche. Namentlich wurde eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit an Stelle der heute

unbegrenzten Arbeitsdauer für weibliche Personen im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik gefordert, die Aufhebung des Notgesetzes vom 4. August 1914 spätestens nach Friedensschluß, Fortführung der Sozialpolitik und eine Entlohnung, die hoch genug ist, um nicht zu einer Beeinträchtigung oder Verdrängung der Männerarbeit zu führen. Für gleiche Leistung sei gleicher Lohn zu gewähren, wobei gleiche Leistung nur dann vorliege, wenn die Frau imstande ist, ohne Hilfe eines dritten in gleicher Zeit und gleicher Güte dasselbe herzustellen wie der Mann. Selbst wenn man diese Umstände berücksichtigt, ließe sich nicht rechtfertigen, daß die Frauen durchschnittlich 20—50 v. H. niedrigere Akkordlöhne bezögen.

Mit großer Sachlichkeit ergänzte Frau Dr. Schumann-Fischer diese Ausführungen in bezug auf die Einwirkungen des Krieges auf die Güte der Frauenarbeit in der Metallindustrie.

Die durch den Krieg verursachten neuen Erscheinungsformen der Frauenarbeit sieht die Rednerin in der vermehrten Heranziehung der Frauen zu zwar einfachen, aber körperlich schweren Arbeiten (z. B. Transportarbeiten), in der ausgedehnten Verwendung der Frauen zur Herstellung solcher Werterzeugnisse, bei denen durch weitgehende Arbeitsteilung der Schwerpunkt des Produktionsprozesses von der hochqualifizierten in die leicht anzulernende Arbeit verlegt wurde, und in der vereinzelten Heranbildung von Frauen zu Facharbeiterinnen. Die Mehrzahl der Frauen leistet heute nicht eigentlich Höheres, als vor dem Kriege; ihre Verwendbarkeit ist durch die erhöhte Nachfrage nach Massenartikeln erleichtert. Um den Gefahren einer auch nach dem Kriege erheblich vermehrten Frauenarbeit in ihrer Wirkung auf Löhne und Arbeitsverhältnisse zu begegnen, empfahl die Berichterstatterin die Förderung der allgemeinen und fachgewerblichen Bildung.

In der sehr lebhaften Aussprache bekannte sich der Vertreter des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller Dr. Töwe im wesentlichen zu dem von den Rednern aufgestellten Forderungen, wies aber auf die Schwierigkeiten der Lohnfrage hin. Die Forderung: gleicher Lohn für gleiche Leistung, könne in der Industrie nicht allein durchgeführt werden, da andere Arbeitsgebiete sich auch nicht dazu verständen.

Am zweiten Verhandlungstag sprach Frl. von Wedell (Sulzbach) über die Berufsausbildung in der Wäschemaßschneiderei.

Die Rednerin ging aus von der wachsenden Nachfrage nach feiner Maßwäsche, der ein entsprechendes Angebot an tüchtig und vielseitig ausgebildeten Arbeiterinnen nicht gegenübersteht. Sie erörterte die Vorzüge und Nachteile der drei Ausbildungsmöglichkeiten: feines handwerksmäßiges Fachgeschäft, Großbetrieb, Fachschule, und gelangte zu der Ansicht, daß die Unterstellung der Wäschemaßschneiderei unter die Handwerkergesetzgebung eine regelrechte Lehre und gute Ausbildung mit größerer Sicherheit gewährleiste als die gegenwärtigen Verhältnisse. Bei den guten Aussichten des Wäschemaßgewerbes und den steigenden Löhnen sei es daher wünschenswert, wenn das Beispiel der süddeutschen Staaten, Hamburgs und Mecklenburg-Schwerins nachgeahmt werde.

In der Aussprache wurden gewichtige gegenteilige Ansichten laut. Die Aussichten des Luxusgewerbes wurden für die Zeit nach dem Kriege als wenig erfreulich hingestellt, auch die von der Rednerin angegebene Lohnsteigerung während des Krieges auf die übermäßigen Preise und das allgemeine Steigen der Löhne zurückgeführt. Der Syndikus der Handelskammer Hamburg berichtete, daß die Erfahrungen mit der Unterstellung der Wäschemaßschneiderei unter das Handwerk in Hamburg keineswegs ermutigend seien; wenn eine Anzahl von Meisterinnen als Direktricen eingestellt seien, so sei das nicht so sehr auf ihre besondere Tüchtigkeit zurückzuführen, als darauf, daß die großen Firmen jetzt Meisterinnen einstellen müßten, um Lehrlinge zu bekommen. Man bedauere in Hamburg den Schritt und würde ihn mit Freuden rückgängig machen. Von anderer Seite wurde betont, daß die Direktricen nicht so sehr aus den Näherinnen, als aus den Zuschneiderinnen und kaufmännisch vorgebildeten Damen hervorgingen, für sie also eine handwerksmäßige Lehre sich erübrige.

Da eine Klärung der Frage noch nicht erzielt werden konnte, wurde sie ebenso wie das Studium der Frauenarbeit in der Metallindustrie einem Ausschuß überwiesen.

Arbeiterbildungskurse für erwerbslose Textilarbeiter und -arbeiterinnen veranstaltet der Kriegserwerbslosen-Fürsorgeverband des Kreises Reichenbach i. Schl. und hat damit eine vorbildliche Einrichtung geschaffen, die dem von Jugendpflegern vielfach beklagten Müßiggang erwerbsloser Jugendlicher abhelfen und eine gute Ausnutzung der durch die Arbeitseinschränkung verursachten Zeit der Arbeitslosigkeit gewährleisten soll.

Auf Erfordern des Arbeitgebers sind alle Textilarbeiter und -arbeiterinnen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, verpflichtet, an den Arbeiterbildungskursen teilzunehmen. Der Unterricht dauert an den fabrikfreien Tagen 4—6 Stunden; die Verpflichtung zur Teilnahme endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Befreit sind die Arbeiter und Arbeiterinnen, solange sie nachweislich andere Arbeit, die nicht außerhalb der Lehrstunden verrichtet werden kann, leisten, ferner diejenigen Arbeiterinnen, die eigene oder fremde Kinder unter 6 Jahren dauernd in Pflege haben, von allen Lehrgängen mit Ausnahme des Säuglingspflegeunterrichts. Der Unterricht erstreckt sich auf die elementaren wissenschaftlichen Fächer, soziale Gesetzeskunde, elementaren Fachunterricht, praktische Anleitung in der Weberei, Gesang- und Turnunterricht. Für die Arbeiterinnen sind Kurse in Haushalt, Kinderpflege, Kochen, Nähen, Waschen, Plätten vorgesehen. Der Unterricht wird von Volksschullehrern und Fabrikleitern und anderen geeigneten Kräften erteilt, die Unterrichtsräume von den Arbeitgebern gestellt, die Kosten für die erste Zeit vom Erwerbslosen-Fürsorgeverband aufgebracht. In jeder Betriebsgemeinde werden Ortsausschüsse gebildet, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, einem die Arbeiterinteressen vertretenden Mitglied der Gemeindevertretung und einigen den Unterricht erteilenden Lehrkräften; die Ortsausschüsse haben gemeinsam mit dem Kreisschulinspektor und dem Kreisarzt die Lehrgänge einzurichten und durchzuführen, besonders auch den Lehrplan im Einvernehmen mit den Lehrern aufzustellen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand des Kriegserwerbslosen-Fürsorgeverbandes, verstärkt durch den Kreisschulinspektor, Kreisarzt, Gewerberat und Landrat.

Ähnliche, allerdings auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Besuchs der Kurse beruhende Veranstaltungen für die voll- oder teilweise erwerbslosen Jugendlichen des Webstoffgewerbes bestehen in München, Leipzig u. a. O.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Untersuchungen über den Zusammenhang von Frauenfabrikarbeit und Geburtenhäufigkeit in Deutschland. Von Dr. Marie Bernays. Kommissionsverlag W. Moeser, Berlin S. 1916. 112 S.

Die Schrift ist im Auftrage des Bundes Deutscher Frauenvereine verfaßt und herausgegeben. Die vorliegende Arbeit sollte den Erörterungen über Geburtenrückgang und Bevölkerungsfragen, mit denen sich der Bund auf seinen Tagungen und in sonstigen Arbeiten vielfach beschäftigt, als Unterlage dienen. Der Verfasserin kam es darauf an, zu zeigen, daß das Schlagwort „Frauenfabrikarbeit und Geburtenrückgang" der eingehendsten Prüfung nach allen Seiten hin bedarf, ehe es zum Motiv sozialpolitischen Handelns gemacht wird. Es liegt eine sehr fleißige, sehr gründliche statistische Arbeit vor, — aber es fehlt leider der schöpferische Geist, der die Zahlen zum Leben erweckt und daraufhin dann ein fruchtbares Weiterarbeiten ermöglicht. Die Schrift zeigt nur das eine, daß nicht die Fabrikarbeit an sich die Geburtenhäufigkeit ungünstig beeinflußt, sondern daß sehr viel andere Begleiterscheinungen (ländliche oder städtische Wohnweise, Konfession, allgemeine Volkssitten) gleichfalls ihren Einfluß ausüben.

Hildebrandt, Else, Dr.: Die schwedische Volkshochschule, ihre politischen und sozialen Grundlagen. Herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin 1916. Carl Heymann. 155 S. 4 *M*.

Eine der großen Sorgen der Volksfreunde angesichts der ungeheuren Lasten des Krieges besteht darin, daß die sozialen Reformen, welche die kriegerische Tüchtigkeit unseres Volkes dauernd mit entwickelt, infolge mangelnder Mittel in den Hintergrund treten könnte. Da ist es ein erfreuliches Zeichen, daß die amtlich für Volkswohlfahrt sorgenden Organisationen auch im Kriege zu wirken nicht nachgelassen. Ein schönes Beispiel bietet die obige Schrift; sie gibt uns ein objektives, kritisch und entwicklungsgeschichtlich, man kann sagen folkloristisch gezeichnetes Bild der Bauern- und Arbeiter-Hochschulbewegung Schwedens. Ausgehend vom dänischen Vorbild studierte die Verfasserin diese Einrichtungen innerhalb zwei Reisen zu je fünf Monaten 1913 und 1914. In dem Werke wird auch die grundsätzlich so wichtige Erkenntnis gefördert: „Inwieweit sind in unserer Zeit derartige Bildungsbestrebungen berechtigt, welche sich nicht die Vermittlung von Fachkenntnissen zum Ziele setzen, sondern deren Endzweck Persönlichkeitsgestaltung ihrer Schüler ist?" „Der Unterricht der Volkshochschulen sei nur Bildungsmittel; Endzweck sei die Charakterentfaltung"! Verfasserin war selbst jahrelang im öffentlichen Schuldienst in Frankfurt a. M. tätig; der wirtschaftliche Teil des Werkes führt vortrefflich in Land und Leute Schwedens ein. Auch die Frage der Übertragung des schwedischen Vorbildes auf deutsche Verhältnisse wird erörtert. Wir empfehlen diese gehaltvolle Schrift aufs angelegentlichste.

B. Laquer-Wiesbaden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 2. November 1916. Nummer 5.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

DEC 4 1916

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Fünfundzwanzig Jahre preußische Gewerbeaufsicht. Von Gewerbeinspektor Dr. Syrup, Gleiwitz 81

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 86
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Fragen des Gastwirtsgewerbes.

Allgemeine Sozialpolitik 87
Die Macht der Kohle.

Volksernährung und Lebenshaltung 90
Einblicke in die Kriegshaushaltung der deutschen Arbeiter- und Angestelltenschaft.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 92
Eine Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge für Marineangehörige.
Kriegsbeschädigte in der nordwestlichen Eisen- und Stahl-Industrie.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 93
Reichsverband für Kriegspatenschaften.
Die Wochenhilfe für die Frauen arbeitsunfähiger oder erwerbsbeschränkter Kriegsteilnehmer.

Rechtsfragen 94
Die Rechtsverbindlichkeit der Löhne für Heeresnäharbeiten.
Beschwerderecht der Arbeiter in den militärischen Betrieben Österreichs.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 94
Der dauernde Zusammenschluß der großen Industrieverbände.
Ein Zentralverband des deutschen Großhandels.
Lieferungsgemeinschaften im Handwerk.
Gegen die Ringbildungen bei Heereslieferungen.

Arbeiterschutz 96
Keine Frauenarbeit im Bergbau unter Tage.
Die Verwirklichung des Hausarbeitgesetzes.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 97
Streckungsvorschriften in der Konfektion.
Mindestbedarfssätze als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 98
Der deutsche Arbeitsmarkt im September.
Über eine Arbeitsnachweisstelle für Tuberkulöse.

Wohnungs- und Bodenfragen . . 99
Wohnungsfürsorge und Kriegerheimstättenfrage im Sächsischen Landtage.
Die Tagung über die Ausgestaltung der Miets- und Hypothekeneinigungsämter.

Literarische Mitteilungen 100

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Fünfundzwanzig Jahre preußische Gewerbeaufsicht.

Von Dr. Syrup-Gleiwitz.

In aller Stille ist in den letzten Wochen ein für die praktische Sozialpolitik bedeutsamer Gedenktag begangen worden, das 25jährige Bestehen der preußischen Gewerbeaufsicht in seiner jetzigen Gestalt. Der Jahresbericht der Regierungs- und Gewerberäte für 1916 sollte einen zusammenfassenden Rückblick auf die Mühen und Ergebnisse der langjährigen Arbeit bieten. Der Ausbruch des Weltkrieges machte die Absicht undurchführbar. Viele der Beamten stehen im Felde, der Besten mancher ist gefallen. Die zurückgebliebenen Beamten werden kaum den dringendsten Dienstanforderungen gerecht. Die Erstattung ihrer Berichte ist durch Bundesratsbeschluß verschoben worden. Um so mehr scheint es geboten, der preußischen Gewerbeaufsicht an dieser Stelle mit einigen Worten zu gedenken.

Die berühmten kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 hatten der Arbeiterschutzgesetzgebung einen mächtigen Auftrieb gegeben, der in der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 ihren Ausdruck fand. Während bis dahin die Bestellung besonderer Fabrikinspektoren von dem Ermessen der einzelnen Landesregierungen abhing, führte das genannte Gesetz die Aufsicht in Deutschland lückenlos ein und brachte ihr eine Fülle neuer Aufgaben. Gleichzeitig wurde das früher auf die Fabrikbetriebe beschränkte Tätigkeitsfeld der Aufsichtsbeamten auf alle gewerblichen Betriebe ausgedehnt. Die Fabrikaufsicht wurde vor 25 Jahren zur Gewerbeaufsicht.

Der damalige preußische Handelsminister Frhr. von Berlepsch, dessen Name in der Sozialpolitik einen besonders guten Klang hat, legte alsbald dem Landtag seine Pläne zum Ausbau der Gewerbeaufsicht vor. Bisher hatten insgesamt 29 Beamte den Aufsichtsdienst in Preußen ausgeübt. Jetzt waren 26 Regierungs- und Gewerberäte bei den Regierungen, 97 Gewerbeinspektoren und 40 Hilfsarbeiter bei den Ortsbehörden vorgesehen. Die Pläne des Handelsministers fanden die Billigung des Landtags, und der Ausbau der Gewerbeaufsicht begann.

Das sozialpolitische Tätigkeitsfeld der Gewerbeaufsicht, wie es sich im Laufe der 25 Jahre herausgebildet hat, läßt sich in drei große Gruppen zusammenfassen:

1. Fürsorge für eine gesetzliche und zweckmäßige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter,
2. Schutz der Arbeiter vor Betriebsunfällen und gesundheitsschädigenden Einflüssen,
3. Herbeiführung möglichst günstiger wirtschaftlicher Zustände der Arbeiterbevölkerung.

Vom Hüttenwerk mit vielen Tausenden von Arbeitern bis zur winzigen Arbeitsstube des Hausarbeiters sind die gewerblichen Betriebe der Gewerbeaufsichtsbehörde unterstellt. Die Reichsgewerbeordnung mit ihren vielen Verordnungen, das Kinderschutz- und Hausarbeitsgesetz bilden in erster Linie die rechtlichen Unterlagen und das Handwerkszeug für die Berufstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Außer dieser Hauptarbeit sind und werden der Gewerbeaufsicht fortlaufend neue Aufgaben der allgemeinen Verwaltung zugewiesen, bei denen Kenntnis und Erfahrung über gewerbliche Verhältnisse die Voraussetzung für eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit bilden. Auch auf diesem Gebiete hat sich die junge Behörde sicher in das Gefüge der allgemeinen Verwaltung eingeschoben.

Während sie anfangs in eine Gutachtertätigkeit abgedrängt war, ist gerade in den letzten Jahren unter dem jetzigen Handelsminister Sydow und seinem Referenten, dem Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Frick, eine hocherfreuliche und nötige Ausgestaltung und Abrundung der Stellung der Gewerbeaufsichtsbehörde eingetreten. Innerhalb ihres Wirkungskreises sind gewisse Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) auf sie übergegangen, um eine schnelle und sachgemäße Erledigung sicherzustellen. Das Recht des Erlasses polizeilicher Verfügungen ist den Gewerbeaufsichtsbeamten freigegeben, so daß sie nötigenfalls ihren gütlichen Vorstellungen durch Anwendung von Zwangsmitteln ohne Inanspruchnahme der Polizei Nachdruck verleihen können. Die Durchführung des so wichtigen Hausarbeitsgesetzes ist fast ausschließlich in die

Hände der Gewerbeaufsichtsbehörde gelegt. Ihre vom Standpunkt des Arbeiter- und Nachbarschutzes vorgenommenen Prüfungen sind bei der Errichtung gewerblicher Neuanlagen entscheidend, so daß schon beim Bau der Arbeitsstätten allen gewerbepolizeilichen Anforderungen von vornherein Rechnung getragen werden kann. Und anderes mehr.

Die preußische Gewerbeaufsicht baut sich auf breiter Grundlage auf. Die Gewerbeinspektoren sind über das ganze Land verteilt, und jedem von ihnen ist, je nach der Dichte der Industrie, ein mehr oder weniger großer, räumlich genau begrenzter Aufsichtsbezirk, der zumeist mehrere politische Kreise umfaßt, zugewiesen. Hierdurch ist ein großer Vorteil erreicht, eine enge Fühlung der Gewerbeinspektoren mit der Industrie und den Arbeitern ihrer Aufsichtsbezirke. In ihren Wirkungskreisen haben die Gewerbeinspektoren und die ihnen als Hilfsarbeiter zugewiesenen Gewerbeassessoren und Assistentinnen für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung des Arbeiterschutzes Sorge zu tragen. Sie stützen sich dabei auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, auf ihre Kenntnis des allgemeinen Wirtschaftslebens und der besonderen Eigenheiten der örtlichen Industrie, auf ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen. Durch sachverständige Beratung und wohlwollende Vermittlung suchen sie eine Regelung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, die dem Arbeiter den vollen Schutz gewährt, ohne dem Gewerbetreibenden unnötige Opfer und zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen. Arbeitgebern und Arbeitnehmern bringen die Gewerbeinspektoren die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegen. Durch die ganze Art ihrer Amtsführung suchen sie eine Vertrauensstellung zu gewinnen, die sie in den Stand setzt, an der Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erfolgreich mitzuwirken.

Auf der Tätigkeit dieser Ortsbeamten ruht somit in Preußen das Schwergewicht der Gewerbeaufsicht. Die Eigenart ihrer Dienstaufgaben bringt es mit sich, daß ein großer Teil der Arbeit nicht an sie herantritt und amtsmäßig von ihnen erledigt wird, sondern daß sie die Arbeit selbst an sich ziehen müssen, indem sie bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit immer tiefer in die sozialen Vorgänge des Wirtschaftslebens einzudringen versuchen. Einen Gewerbeinspektor, der nicht zu jeder Zeit ein voll gerütteltes Maß anregender und dankbarer Arbeit vor sich sieht, darf es nicht geben.

Die notwendige Zusammenfassung der Gewerbeaufsicht innerhalb eines Regierungsbezirkes erfolgt durch den Regierungs- und Gewerberat, der neben seiner Stellung als Mitglied der Regierung die einheitliche Leitung des Gewerbeaufsichtsdienstes in den Händen hat. Diese für einen Regierungsdezernenten auffällige Doppelstellung des Regierungs- und Gewerberates, die eine gesonderte Geschäftsführung bedingt und z. B. darin zum Ausdruck kommt, daß der Regierungs- und Gewerberat seine Jahresberichte unmittelbar dem Handelsminister zwecks Weitergabe an den Bundesrat und Reichstag erstattet, erklärt sich aus den wiederholten Forderungen politischer Parteien nach Unabhängigkeit der Gewerbeaufsicht von den Einflüssen der politischen Behörden.

Aufgabe des Regierungs- und Gewerberates ist es, durch ständige Fühlung mit den Ortsbeamten, durch eigene Besichtigungen der Betriebe usw. die Durchführung des Arbeiterschutzes in die richtigen Bahnen zu lenken und sicherzustellen. Ein vertrauensvolles Handinhandarbeiten der Regierungs- und Ortsbehörden, wie es sich allgemein herausgebildet hat, ist hierbei die Voraussetzung für die nötige Arbeitsfreude und den Erfolg der gemeinsamen Arbeit. Eine wichtige Aufgabe erwächst zudem den Regierungs- und Gewerberäten aus der Heranbildung des Nachwuchses, aus der Einpflanzung der großen sozialpolitischen Gesichtspunkte, die für die Dienstauffassung der jüngeren Beamten maßgebend werden müssen.

Die Spitze und oberste Leitung der Gewerbeaufsicht in Preußen ruht im Ministerium für Handel und Gewerbe. Dies Ministerium ist für die Ausübung des Arbeitsschutzes und der gewerblichen Sozialpolitik ausschlaggebend und verantwortlich. Angesichts der großen sozialpolitischen Tragweite des Gewerbeaufsichtsdienstes ist von verschiedenen Seiten wiederholt die schon erwähnte Forderung aufgestellt worden, daß die Gewerbeinspektoren eine von den jeweiligen Regierungen ebenso unabhängige Stellung einnehmen müßten wie die Richter. Der Vollzug der sozialen Gesetze dürfe in keiner Weise durch die bald der einen, bald der anderen Seite mehr zuneigende Stimmung eines Ministeriums oder anderer politisch maßgebender Faktoren beeinflußt werden. Die Forderung beruht auf falschen Voraussetzungen. Der Richter hat seine Entscheidung allein nach Gesetz und Recht im Einzelfall zu treffen, während der Gewerbeaufsichtsbeamte innerhalb der gesetzlichen Vorschriften von Zweckmäßigkeitserwägungen geleitet wird. Sind aber Ansichten über Zweckmäßigkeit, geschicktes Auftreten des Beamten, sein Einleben in besondere industrielle Verhältnisse für die ersprießliche Ausübung seines Amtes maßgebend, so ist eine Erschwerung der gelegentlich im Dienstinteresse nötigen Versetzung des Beamten nicht angezeigt. Aus diesen Gründen ist die geforderte Unabhängigkeit des Gewerbeaufsichtsbeamten nicht möglich.

Für eine gesunde Sozialpolitik ist andererseits aber ein unbedingtes Erfordernis, daß die maßgebenden Persönlichkeiten des Handelsministeriums mit klarem Blick, unbeeinflußt durch die vielfach einseitigen Vorstellungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder durch sonstige politische Erwägungen, ihre entscheidenden Maßnahmen in erster Linie im Interesse der Sache treffen. Dadurch, daß in den verflossenen Jahren die richtigen Männer — von Lohmann bis Frick — an diesen wichtigen Posten standen, ist ein schädlicher Zickzackkurs in der Ausübung des Arbeiterschutzes und der Sozialpolitik vermieden worden.

In allen Behörden, in denen Einzelbeamte einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung haben, ist die richtige und erfolgreiche Ausübung des Amtes von der einzelnen Persönlichkeit abhängig. Dies trifft in Sonderheit auch für die Gewerbeaufsicht zu. Schon Bismarck hatte zweifelnd gefragt, ob sich genügend Beamte finden würden mit einer so umfassenden technischen Allgemeinbildung, mit dem nötigen Maß juristischer, wirtschaftlicher, sozialer Bildung und den Charaktereigenschaften, die mit einer so einflußreichen Stellung notwendig verbunden sein müßten. Auch vor 25 Jahren traten diese Bedenken im Landtag auf. Minister Frhr. von Berlepsch gab damals beruhigende Erklärungen ab, und dem Unterstaatssekretär Lohmann gelang es, aus Regierungsbaumeistern, Bergassessoren, Ingenieuren und Chemikern, die in der Privatindustrie eine selbständige Stellung bekleidet hatten, den neuen Beamtenkörper aufzubauen.

Die Vielseitigkeit der Dienstaufgaben machte allerdings gar bald eine den besonderen Berufsbedürfnissen angepaßte Ausbildung der Beamten nötig. Ein abgeschlossenes technisches Studium auf einer technischen Hochschule, Bergakademie oder Universität und eine gewisse praktische Tätigkeit in der Industrie sind Voraussetzungen für den Eintritt in die preußische Gewerbeaufsicht. Der junge Diplomingenieur, Bergreferendar oder Chemiker wird alsdann eineinhalb Jahre als Gewerbereferendar bei einer Gewerbeinspektion in den Dienst eingeführt. Er wird hier mitten in die praktische sozialpolitische Arbeit gestellt. Sehr viele Eindrücke technischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur nimmt er in sich auf, ohne sie restlos verarbeiten zu können. Er erkennt hier in der Praxis die Lücken seines Wissens und die Anfechtbarkeit seiner Schulweisheit. Die nötige Zeit zur Klärung der Eindrücke und Anregungen wird ihm nach der praktischen Ausbildung in den drei folgenden Semestern, die er auf der Universität bei rechts- und staatswissenschaftlichen Studien verbringt, gegeben. Der Kollegbesuch bildet jedoch während dieser Studienzeit seine geringste Tätigkeit. Hauptsache ist die eigene Arbeit in der Freizeit und die Ausnutzung der staatswissenschaftlichen und juristischen Seminare. Hier gilt es die Eindrücke und Anregungen der Referendarzeit in ein festes einheitliches Gefüge zu bringen. Der Doktorhut bildet vielfach den Abschluß der wissenschaftlichen Arbeiten des Gewerbereferendars. Nach Beendigung der Studien folgt unmittelbar das Staatsexamen, dessen Vielseitigkeit durch die Berufsanforderungen bedingt ist. Jetzt kommen für den Gewerbeassessor die Wanderjahre, die ihn durch die verschiedenen Provinzen Preußens führen, bis er als Gewerbeinspektor die selbständige Verwaltung eines Aufsichtsbezirkes übernimmt. Ein langer, aber anregender Ausbildungsgang, der viele Einblicke in das Wirtschaftsleben gibt; eine für die gesunde Sozialpolitik glückliche Mischung von Theorie und Praxis.

Durch diese Ausbildungsordnung wurde der weitere Ausbau der preußischen Gewerbeaufsicht ohne besondere Schwierigkeiten möglich. Bei Ausbruch des Krieges waren bei den Re-

gierungen 41 Beamte, bei den Ortsbehörden 299 Beamte, darunter 22 Assistentinnen, tätig, während 22 Gewerbereferendare in der Ausbildung begriffen waren. Im Laufe der verflossenen 25 Jahre ist danach die Zahl der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten von 29 auf 364 gestiegen.

Es gibt wenige Berufe, die eine derartige Fülle von sozialpolitischen und wirtschaftlichen Anregungen geben wie der des Gewerbeaufsichtsbeamten. Heute führt ihn sein Amt in die Riesenbetriebe der Metallindustrie mit ihrer fortschreitenden Arbeitsteilung, Frauenarbeit und Maschinenausnutzung. Morgen hört er in den entlegenen Gebirgsgegenden die Klagen der Hausweber oder Glasschleifer über ihre bedrängte Wirtschaftslage. Bald überwacht er die Sicherheitsvorrichtungen der Sprengstoffabrik oder geht in einer chemischen Fabrik einer Gesundheitsschädigung der Arbeiter, einer Belästigung der Nachbarschaft nach; bald wiederum beobachtet er den Einfluß der Jahreszeiten, der Mode oder dergleichen auf den Beschäftigungsgrad der Webereien, Färbereien und prüft die Löhne der Hausarbeiter und Zwischenmeister in der Bekleidungsindustrie. In den Zuckerfabriken und Getreidemühlen erörtert er die Ernteaussichten. Von den Handwerksmeistern hört er die Sorgen über den Wettbewerb des Großbetriebes und den Lehrlingsmangel. Bei den Setzmaschinen der Zeitungsdruckereien bewundert er den menschlichen Erfindungsgeist und, führt ihn sein Dienst in die kunstgewerblichen Werkstätten, so erfreut er sich an Form und Farbe.

Trotzdem war bisher die Gewerbeaufsichtslaufbahn im Gegensatz zu anderen akademischen Berufen noch nicht so überfüllt, daß eine ganz besonders weitgehende Auswahl der Bewerber erfolgen konnte. Die Gründe, die aus den Kreisen der Gewerbeaufsichtsbeamten für diese Erscheinung geltend gemacht werden, interessieren die weitere Öffentlichkeit nur insofern, als dadurch der Berufszuzug und die Arbeitsfreudigkeit der Beamten gemindert werden könnte. Zieht man jedoch in Betracht, in welchem hohen Maße in der letzten Hälfte des verflossenen Vierteljahrhunderts die Stellung der jungen Behörde gehoben ist, so kann man erwarten, daß auch in den kommenden Jahren den begründeten Wünschen Rechnung getragen wird.

Von den außerhalb der Gewerbeaufsicht stehenden Kreisen sind mannigfache Vorschläge zum weiteren Ausbau dieser Behörde gemacht worden. Einstellung von Gewerbeärzten, von männlichen und weiblichen Hilfsarbeitern wurde gefordert. In Erkenntnis der Schwierigkeiten, die sich der Durchführung dieser Vorschläge entgegenstellen, verhalten sich die Gewerbeaufsichtsbeamten als die Nächstbeteiligten zumeist recht abwartend. Ein Bedürfnis zur Heranziehung besonderer Ärzte wird im allgemeinen nicht anerkannt. Die gewerbehygienisch vorgebildeten Gewerbeinspektoren finden im Bedarfsfalle die gewünschte Beratung durch Kreisärzte, hygienische Institute und erfahrene Kassenärzte.

Die Absicht, die Gewerbeinspektoren von untergeordneten, ihren Kenntnissen und ihrer Erfahrung nicht entsprechenden Tätigkeiten durch nachgeordnete männliche Hilfsbeamte zu entlasten, wird von ihnen zwar dankbar anerkannt, ohne daß sie jedoch die Schwierigkeiten bei der Auswahl der Hilfsbeamten, die schwer zu übernehmende Verantwortung für die richtige Dienstführung der Hilfsbeamten unterschätzen. Die weibliche Gewerbeaufsicht hat sich dagegen, ohne daß von ihr etwas ganz Besonderes geleistet wurde, gut mit ihren Arbeitsaufgaben abgefunden. Die Erfahrungen sind allgemein recht befriedigend, und eine vermehrte Einstellung umsichtiger, wirtschaftlich und sozialpolitisch gebildeter Frauen ist zu erwarten.

Ein Niederschlag der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörde findet sich in den alljährlich im Druck (R. v. Deckers Verlag, Berlin) erscheinenden Berichten der preußischen Regierungs- und Gewerberäte, die dem Bundesrat und Reichstag vorgelegt werden. Die zahlenmäßige Nachweisung des letzten Berichtes zeigt z. B., daß von den preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1913 insgesamt 177 432 Besichtigungen in 101 767 gewerblichen Betrieben mit 3 094 933 Arbeitern vorgenommen sind. Die bemerkenswerten Feststellungen bei diesen Besichtigungen und bei der sonstigen Diensttätigkeit sind im Text der Berichte festgelegt. Bei ihrer Durchsicht muß man sich allerdings stets vor Augen halten, daß die Berichte sich bestimmungsgemäß auf die Mitteilung von Tatsachen und Wahrnehmungen beschränken müssen, und daß theoretische Erörterungen und allgemeine Abschweifungen auf das Gebiet der Sozialpolitik in den amtlichen Berichten vermieden werden. Das Fehlen allgemeiner Auslassungen und das knappe Aneinanderreihen von oft nackten Tatsachen tragen allerdings nicht zu einer flüssigen Form der Berichte bei. Dieser äußerliche Mangel ist jedoch dem Inhalt recht günstig. Er löst den Bericht von dem sozialpolitischen Standpunkt des Berichterstatters los und fordert vom Leser ein eigenes, ungetrübtes Urteil, das sich auf den mitgeteilten Beobachtungen selbständig aufbauen kann.

Seit einigen Jahren ist der innere Wert der Jahresberichte noch dadurch wesentlich erhöht, daß sie in eingehender Weise Sonderfragen behandeln, die allgemeines sozialpolitisches Interesse beanspruchen. So haben beispielsweise die Berichte beachtenswerte Beiträge zur Beantwortung folgender Fragen geliefert: Verbreitung und Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse, Gewinnbeteiligung der Arbeiter, Arbeiterwechsel, Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit, Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenarbeit, Altersaufbau der männlichen Arbeiterschaft, Arbeiterwohnungen und andere mehr. Diese Sonderermittlungen, die zumeist von sachverständiger Seite einheitlich zusammengefaßt und in staatswissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht sind, zeigen anschaulich, welche Fülle von sozialpolitischen und wirtschaftlichen Anregungen und Feststellungen sich bei den Gewerbeaufsichtsbeamten sammeln, und wie notwendig es ist, diese Erfahrungen der Allgemeinheit noch mehr als bisher zunutze zu machen.

Allgemein lassen die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten deutlich erkennen, daß ihre sozialpolitische Tätigkeit sich meist auf mittlerer Grundlage bewegt. Pflichtgemäß und überzeugt von der Notwendigkeit ihres Amtes, treten die Beamten allen Mißständen und Härten, die sich für die Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, mit Nachdruck entgegen, ohne jedoch einseitige Vertreter der Arbeiterinteressen zu werden.

Die ständige enge Berührung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Arbeitgebern, ihre Anteilnahme an den technischen und wirtschaftlichen Erfolgen der Unternehmungen, ihr offenes Ohr für die Sorgen des Arbeitgebers haben andererseits das Verhältnis zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und Arbeitgebern zu einem vertrauensvollen gestaltet.

Daß die heutigen Forderungen des Arbeiterschutzes und der Sozialpolitik in so umfassender Weise Allgemeingut weiter industrieller Kreise geworden sind, ist nicht zuletzt der gleichmäßigen und nachhaltigen Durchführung der Schutzgesetzgebung durch die Gewerbeaufsichtsbehörde in den verflossenen 25 Jahren zuzuschreiben. Sicherlich würden auch ohne den staatlichen Zwang einsichtige Arbeitgeber die wirtschaftliche Lage ihrer Arbeiter gehoben haben. Andere Gewerbeunternehmer würden aber wahrscheinlich durch das entgegengesetzte Verhalten einzelner engherziger und übelwollender Arbeitgeber von ihren guten Absichten abgehalten worden sein. Zur unnachsichtigen Bekämpfung jedes Raubbaus an der Volkskraft unserer Arbeiterschaft war und ist die Gewerbeaufsicht nötig. Der Weltkrieg hat uns deutlich gezeigt, wie ungeheuer wichtig es ist, die körperliche und geistige Entwicklung der deutschen Arbeiterschaft mit allen Kräften zu fördern und das Gefühl der engen Zusammengehörigkeit zu den anderen Volksschichten und zum deutschen Vaterlande bei den Arbeitern nicht erkalten zu lassen.

Die besonderen Aufgaben der Gewerbeaufsicht während des Krieges und ihre Zukunftsaufgaben sollen in einem folgenden Aufsatz erörtert werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Fragen des Gastwirtsgewerbes trat nach längerer Pause am 24. Oktober erstmals wieder zu einer Sitzung zusammen. Diese war von fast allen größeren Gehilfenverbänden beschickt, auch waren mehrere Führer des Unternehmerlagers anwesend. Veranlassung zu der Sitzung hatte ein Aufsatz des Generaldirektors R. Sendig im „Vortrupp" gegeben (XXV 1123)), der die Abschaffung des Trinkgeldes betraf und zahlreiche Erwiderungen hervorgerufen hatte. Das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Aussprache der beteiligten Kreise über Sendigs Vorschläge ließ sich an keiner anderen Stelle als im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform befriedigen. Herr Sendig entwickelte seine Gedanken über eine Zweiteilung der Gehilfenschaft in eine höhere und niedere Schicht nach Herkunft, Leitung und Bildungsgang; die höhere Schicht solle sich mit einem (anfangs bescheidenen) Gehalt begnügen, aus Standesbewußtsein auf Trinkgelder verzichten und äußerlich als der gehobene Teil der Ge-

hilfenschaft gekennzeichnet werden. Die untere Schicht soll in die Trinkgeldabschaffung nicht eingeschlossen werden. Zur Abwälzung der zu zahlenden Gehälter solle Trinkgeldablösung eingeführt werden. Diese Vorschläge fanden bei den anwesenden Gehilfenvertretern trotz voller Würdigung des guten Willens des Verfassers wenig Zustimmung. Gerade die Zweiteilung der Gehilfenschaft wurde als unzeitgemäß und undurchführbar bezeichnet. Als Weg zur Beseitigung des Trinkgeldes schlug ein Gehilfenvertreter ein gesetzliches Trinkgeldverbot und gesetzliche Mindestlöhne vor, die durch eine Art Gewinnbeteiligung, die die Gehilfen an der Umsatzsteigerung interessiert, zu ergänzen wären; andere Gehilfenführer verwarfen aber auch diesen Weg und suchten in der gewerkschaftlichen Erfassung der Gehilfenschaft und in regelrechten Lohnbewegungen mit dem Ziele von Tarifverträgen die einzig mögliche allmähliche Lösung der Trinkgeldfrage. Auch soweit Unternehmer das Wort ergriffen, neigten sie mehr zu einer Regelung der Frage im Wege der Selbsthilfe; gegen Sendigs Zweiteilung erhoben auch sie Bedenken. Eine einheitliche Willensäußerung war nicht zu erzielen, doch sollen die Besprechungen über die Trinkgeldfrage und andere soziale Fragen des Gastwirtsgewerbes von Zeit zu Zeit fortgesetzt werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Macht der Kohle.

Eine Reihe der volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wichtigsten Vorgänge haben sich im Oktober in Deutschland vollzogen, ohne daß die öffentliche Aufmerksamkeit ihnen in dem Maße zuteil geworden wäre, wie es der Bedeutung dieser teils privatwirtschaftlichen, teils öffentlich-rechtlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wärme- und Kraftversorgung für die künftige Machtverteilung zwischen Kapital und Staat sowie auch zwischen Kapital und Arbeiterschaft entspräche. Es handelt sich um die Erneuerung des Kohlensyndikats, um die Verstaatlichung der Hibernia, um das Kohlenschürfmonopol und die Elektrizitätsverstaatlichung im Königreich Sachsen und schließlich um Ankündigung neuer Kohlenpreiserhöhungen.

Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, das im Vorjahr (XXIV 1026) nur mit Not und Mühe in der Form eines Übergangssyndikats durch Eingreifen der preußischen Regierung unter dem zwingenden Einfluß der Bundesratsverordnung vom 12. Juni 1915 aufrechtgehalten werden konnte, ist am 14. Oktober 1916 dank den langwierigen, starken Bemühungen des Geheimrats Dr. E. Kirdorf in weit vergrößerter Gestalt und Machtfülle um 5 Jahre verlängert worden. Das Syndikat umfaßt jetzt mit seinen 110 Beteiligungsziffern fast restlos alle nennenswerten westdeutschen Kohlenzechen, nachdem es gelungen ist, auch die hartgesottensten Außenseiter in den Verband hineinzuführen und vor allem auch den preußischen Kohlenfiskus, der bisher auf eine unabhängige Sonderstellung zum Syndikat Wert gelegt hatte, als Mitglied zu gewinnen; nur die Saargruben sind draußen geblieben. Ferner — und das ist ein grundlegender Fortschritt der monopolistischen Syndikatspolitik von außerordentlicher Tragweite — ist die Kohlen a b s a t z organisation des Syndikats, die sich bisher auf das 1903 gegründete sog. Kohlenkontor und einige wenige Kohlenhandelsgesellschaften beschränkte, nunmehr auch auf die meisten Großkohlenfirmen, die bisher für einzelne Zechen und für den Bergfiskus selbständig arbeiteten, ausgedehnt worden. Allerdings hat sich der Fiskus für seine Gruben wie für die ihm bisher vertraglich ergebenen Großhandelsfirmen ein jederzeitiges Rücktrittsrecht mit bloß vierwöchiger Kündigungsfrist vorbehalten und sich auch ein beschränktes Vetorecht bei Kohlenpreisfestsetzungen im Syndikat gesichert — er kann mit bloß 30 v. H. Minderheitsstimmen zusammen die Kartellmehrheitsbeschlüsse verhindern —. Aber da der preußische Kohlenfiskus, dessen Bergbeamte im innigsten gesellschaftlichen und geschäftstechnischen Verkehr mit den privaten Bergwerksdirektoren stehen, es bisher nicht für seine Aufgabe angesehen hat, die Kartellpolitik des Kohlensyndikats zu durchkreuzen, so wird er auch in Zukunft mit den gleichen Brüdern die gleiche Kappe tragen und nicht gerade als Anwalt der Kohlenverbraucher gegenüber den Erzeugerinteressen im Kartell wirken, sintemal die Betriebsweise auf den fiskalischen Gruben meist kostspieliger als auf den Privatgruben ist und der nunmehrige Erwerb der Hibernia durch den Fiskus zu einem Einstandspreise erfolgt, der nur bei hohem Kohlenpreis eine lohnende Verzinsung ermöglicht.

Der im Jahre 1904 unternommene Versuch des damaligen preußischen Ministers Dr. Möller, die ausgedehnten Unternehmungen der Hibernia durch Aufkauf der Aktienmehrheit zu verstaatlichen, ist bekanntlich an dem Widerstand der Mehrheit der Aktionäre, die sich zu dem Trotztrust „Herne" zusammenscharten, gescheitert. Nur eine unerhörte Kurstreiberei der Hiberniaaktien von 190 auf 250 v. H. war das Ergebnis. Die gründliche Abwehr der privaten Grubenbesitzer gegen das Streben des Fiskus auf dem Ruhrkohlenmarkt, seine Einflußstellung und dadurch „die Rücksicht auf das öffentliche Wohl im Kohlensyndikat zu verstärken" (Frhr. v. Rheinbaben 1904) hat dann jahrelang den Fiskus im Schach gehalten, bis nunmehr der Krieg mit jener schon erwähnten Gesetzgebung über die drohende Zwangssyndizierung dem Fiskus einen besseren Trumpf zum erfolgreichen Ausspielen gegen die privaten Bergmächte in die Hand gab. Anscheinend als Gegenforderung für seinen Beitritt ins Syndikat zu bescheidenen Bedingungen hat der Fiskus sich die Nachgiebigkeit der „Trotztrust"-Männer in der Hiberniafrage ausgebeten, aber er hat dieses Entgegenkommen zugleich glänzend bezahlt, denn der Kaufpreis stellt sich alles in allem auf 270 v. H. oder bedeutet eine 12prozentige Verzinsung der Aktien bis 1934, wo die als Kaufgeld angebotenen Schatzanweisungen eingelöst werden.

Durch den Hiberniaerwerb wird der Fiskus, da sich seine Beteiligungsziffer (bisher etwa 6½ Millionen Tonnen Kohlen und 2 Millionen Tonnen Koks) um 5,8 Millionen Tonnen Kohlen und 1,5 Millionen Tonnen Koks erhöht, zum größten Mitglied des Kohlensyndikats mit fast 11 v. H. vom Gesamtabsatz. Ob er aber zum stärksten und sozialwirtschaftlich einflußreichsten wird, begegnet mannigfachen Zweifeln, und diese Zweifel sind um so beunruhigender, als in dem Kohlensyndikat jetziger Gestalt ohne Außenseiterwettbewerb in Westdeutschland für die Kriegszeit und wahrscheinlich auch für die Zeit nach dem Kriege ein Erzeugungs- und Handelsmonopol für das wichtigste Wirtschaftsgut des deutschen Volkes, für das Brot der Industrie, für die Kohle, geschaffen ist, das tatsächlich in privaten Händen liegt und von dem privatkapitalistischen Geiste, der dieses Meisterwerk einer großzügigen Organisation geschichtlich aufgebaut hat, gelenkt wird. Jedenfalls muß man an dieser kritischen Auffassung des privatkapitalistischen Monopolcharakters des Kohlensyndikats solange festhalten, als nicht der staatliche Bergfiskus Beweise eines starken gemeinwirtschaftlichen Einflusses im Syndikat geliefert hat oder der vielberedete Plan eines staatlichen Zwischenhandelsmonopols für Kohle zur Tat geworden ist.

Für die Kohlenverbraucher eröffneten sich allerdings auch im letzteren Falle keine schöneren Preisaussichten als unter dem Privatmonopol, aber sie würden den Tribut dann eben als eine Steuer zum Besten der Gesamtheit an Stelle einer Zinsfron zum Besten einiger tausend Kuxinhaber tragen und die Gewißheit haben, daß mit den schwarzen Bodenschätzen vor allem nach national-gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten gewirtschaftet wird.

Am bedenklichsten jedenfalls beurteilen die Bergarbeiter die monopolistische Machtorganisation des Bergkapitals im Ruhrgebiet, wie sie sich im neuen Syndikat in höchster Vollendung und Geschlossenheit gestaltet hat. Die Kohlengrubenbesitzer von Rheinland-Westfalen sind nunmehr auf der ganzen Linie fest organisiert. Das Syndikat lehnt zwar stets die Unterstellung ab, daß es auf die Arbeiterverhältnisse im Bergbau irgendwelchen Einfluß habe, und hält darum auch die Anregung, einer Vertretung der Bergarbeiterschaft eine Art mitberatende Stellung im Syndikat der Kohlenerzeuger einzuräumen, für eine „seltsame Zumutung". Tatsächlich beherrscht es aber den Arbeitsmarkt im Ruhrbergbau mit seiner Förderungs-, Absatz- und Preispolitik sehr stark und hat die Solidaritätswaffe des Kartells gegenüber allen Grubenbesitzern in kritischen Arbeitsmarktfällen in der Hand. Der Zechenverband, der die Arbeitgeberinteressenorganisation gegenüber den Bergarbeitern verkörpert, ist auf den Schultern des Syndikats erwachsen und von ihm getragen. Jedenfalls erblicken die Bergarbeiterverbände im Kohlensyndikat den eigentlichen Gebieter im Ruhrgebiet, den gewinnstrebenden, kapitalgewaltigen Arbeitgeber, von dem ihr Schicksal in erster Linie abhängig ist. Sie haben vor Gründung des Zechenverbandes deshalb an das Syndikat so manche Eingabe sozialwirtschaftlicher Art gerichtet, und sie werden gerade im gegenwärtigen Augenblick auch wieder an die gewaltige sozialpolitische Machtwirkung jedes Kohlenkartells neben seinem geschäftlichen Markteinfluß erinnert, wenn sie z. B. im Geschäftsbericht des Deutschen Braunkohlenindustrievereins für 1915/16 lesen, wie scharf dort die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechte der Bergarbeiterschaft über die Arbeitsbedingungen bekämpft werden, und wenn es dort weiter heißt:

„. . . . Nach allem ist nach dem Kriege mit schwierigen Arbeitsverhältnissen zu rechnen; nicht wirtschaftsfriedlichen, sondern Zeiten lebhafter Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gehen wir entgegen. Denn trotz aller Anerkennung der Verdienste und des vaterländischen Verhaltens der Arbeiter in Deutschlands schwerer Zeit wird es notwendig sein, den so vielfach falsch beurteilten Herr-im-Hause-Standpunkt zu verteidigen. Unter diesen Umständen lag es nahe, daß man in Regierungs- und Arbeitgeberkreisen dem Gedanken der Förderung der nationalen Arbeiterbewegung, die sich ja vor Ausbruch des Krieges in erfreulicher Entwicklung befand, nähergetreten ist."

Daß man in Bergarbeiterkreisen solche Kundgebungen von kartellierten Kohlenindustriellen nicht eben überschätzt, wenn man von ihnen Schlüsse auf die sozialpolitische Einflußmacht der Kohlenkartelle in der Arbeitsmarktwelt ableitet, wird durch einen Kommentar der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" vom 8. Oktober 1916 zu diesen Worten bewiesen, der besagt:

„Es ist angebracht, daß hier einmal ohne alle sentimentale Rücksicht(die Sentimentalität sollten wir ja wohl verlernt haben!) wieder das kraftvolle und treffende Wort von dem „Herr-im-Hause-Standpunkt" zur Parole erhoben werden ist."

Kein Wunder darum, daß die organisierten Bergarbeiter nachdenklich die Stirne in Falten ziehen, wenn sie von dem Ausbau des Kohlensyndikats zu seiner jetzigen, durch den Staat nur schwach gezügelten Machtfülle lesen. Geht der „Bergknappe" der christlichen Bergarbeiter auch nicht so weit wie die „Bergarbeiterzeitung", den Tag des neuen Syndikatsabschlusses einen „schwarzen Tag" zu nennen, so betrachtet er die Gestaltung doch kritisch genug und bemerkt schließlich zusammenfassend:

„Für die Allgemeinheit und auch für die Arbeiter ist die Erneuerung des Syndikates von größtem Interesse. Stärker wie je steht jetzt das Bergwerksunternehmertum da. Die Regierung hat ihm hierzu verholfen. Da kann man billigerweise von der Regierung verlangen, daß sie auch den anderen Volkskreisen beisteht; den Kohlenverbrauchern, daß sie nicht bewuchert, den Arbeitern, daß sie nicht über Gebühr ausgebeutet werden."

Die wiederholte Mahnung des „Bergknappen", daß es Pflicht der Regierung sei, die Monopolbildung im Kohlenbergbau zu überwachen und unter öffentliche Schranken zu stellen, hat in Sachsen bereits seit längerer Zeit bei der königlichen Regierung tiefes Verständnis gefunden. Allerdings hatte die private Kohlenmonopolwirtschaft dort unter der heimlichen Führung des tschechischen Kohlenmagnaten Petscheck in Aussig, der seit Jahren eine Kuxenmehrheit und eine Kohlenhandelsfirma nach der anderen durch maskierte Beauftragte aufkaufen ließ, im Gebiete der Braunkohle eine beängstigende Entwicklung genommen. Dazu kam, mangels eines Bergregals und eines gesetzlich geregelten Mutungsrechts, ein spekulativer Handel mit dem Erwerb erbohrter Kohlenfelder, der zu einem förmlichen Kettenhandel auswuchs. Der sächsische Staat merkte das am eigenen Leibe, als er selber seinen schwachen Kohlengrubenbesitz erweitern wollte und dabei Millionen über Millionen an Zwischenhändler einbüßte.

Dieser für die sächsische Industrie lebensgefährlichen Verteuerung der Kohle durch den Kettenhandel und durch das Monopolisierungsstreben Petschecks einen Riegel vorzuschieben, mußte die Regierung, in der sich übrigens seit längerem gesunde bodenreformerische Einflüsse geltend machen, um so mehr bedacht sein, als sie selbst mit großen Plänen schwanger geht. Nach dem Vorbild Bayerns und Badens will sie die Elektrizität, die zweitwichtigste und immer wichtiger werdende Quelle der Kraftversorgung, unter stärkeren staatlichen Einfluß bringen, um durch technische Zentralisation und Vereinheitlichung an Stelle örtlich zersplitterter privater oder gemeindlicher Einzelwerke Kraft und Geld zu sparen und vor allem der Bildung privater Elektrizitätsmonopole rechtzeitig vorzubeugen. Zur Erweiterung der staatlichen Elektrizitätslieferung in diesem Sinne ist aber die Verfügung über billige Kohle die Voraussetzung. Diese Erwägungen bilden den Untergrund für die Regierungsvorlagen, die zum Teil schon seit langem, zum Teil in den letzten Oktoberwochen die beiden Kammern des Landtags beschäftigten. Sie bezwecken einerseits die Errichtung von Staatswerken zur Versorgung des Landes mit Elektrizität und Gewährung entsprechender Mittel, andererseits ein Verbot der Veräußerung von Kohlenfeldern im privaten Besitz, das bis zum 30. Juni 1918 gelten soll, sofern es nicht inzwischen durch ein Gesetz abgelöst wird, das dem Staat das ausschließliche Mutungs- und Schürfrecht auf Kohle verleiht.

So bahnen sich in Sachsen und im Ruhrgebiet neue monopolistische Gewalten zur Beherrschung des wichtigsten gewerblichen Urproduktionszweiges und der großen in ihm webenden Arbeitswelt an allerdings auf sehr verschiedener Grundlage und in recht abweichenden Verfassungsformen. Diese Entwicklung hat ihre ungeheure volkswirtschaftliche Bedeutung, sie ist aber auch für die Arbeiterschaft unmittelbar von größter sozialpolitischer Tragweite, denn die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen gegenüber so gewaltig sich zusammenballender Arbeitgebermacht kann nicht mehr Sache des Einzelarbeitsvertrags, kaum auch Frucht der unzulänglichen Selbsthilfeorganisationen der Bergarbeiter allein sein, sondern hier entstehen Kapitel einer neuen eigenartigen Arbeitswelt, in die das öffentliche Recht, Parlament und Gesetzgebung sozial mitbestimmend eingreifen müssen. Z.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Einblicke in die Kriegshaushaltung der deutschen Arbeiter- und Angestelltenschaft

gewährt eine ausgedehnte Erhebung über die Lebenshaltung, die der „Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen" im Frühjahr 1916 auf Anregung seines Beirats, Prof. Dr. W. Zimmermann, der auch die einheitlichen Grundlagen dafür ausarbeitete, in den Kreisen der ihm angeschlossenen Berufsorganisationen von Arbeitern, Angestellten und Beamten durch Vermittlung seiner Bezirks- und Ortsausschüsse durchgeführt hat. Die Erhebung, die Monatseinnahmen und -ausgaben im April unter Ausscheidung von zufälligen Sonderposten und unter Umrechnung von Vierteljahrs- auf Monatsausgaben umfaßte, erstreckte sich auf mehr als 1000 Haushaltungen im ganzen Reich und suchte besonders den Geld- und Mengenaufwand für Lebensmittel sowie die Verschiebung in der Bedarfsdeckung gegenüber der Friedenszeit durch eingehende Gliederung der Nährmittelgattungen und genaue Berücksichtigung der Ersatzmittel, der Konserven und Surrogate aller Art, zu erfassen. Bei der statistischen Bearbeitung des Erhebungsstoffes, die Dr. v. Tyszka übertragen wurde, und die nunmehr zu einem runden Abschluß gelangt ist, erwiesen sich von den eingelaufenen Antwortbogen, deren Ausfüllung den Haushaltungen naturgemäß viel Mühe und Schwierigkeiten verursacht hat, die Angaben über 858 Familien mit 4079 Köpfen als unmittelbar vergleichbar, während der Rest eine Sonderbearbeitung erforderte oder wegen Mängel und Lücken ausgeschieden werden mußte. Die Erhebung hat nicht in dem ursprünglich gewünschten Umfang die Masse der schlechtentlohnten und bedürftigsten Arbeiterfamilien erfaßt, sondern infolge der erwähnten Schwierigkeiten einer fortlaufenden genauen Haushaltungsrechnung sind die Fragebogen aus diesen Kreisen nicht in so großer Zahl wie erhofft ausgefüllt worden; ein erheblicher Prozentsatz der Antworten stammt vielmehr aus gehobenen Arbeiterschichten und aus Angestellten- und Beamtenkreisen, vereinzelt auch aus den freien Berufen, wobei Haushaltungen mit ziemlich hohen Einkommensgrenzen unterlaufen. Das Gesamtergebnis der Erhebung betrifft also durchschnittlich eher einen auskömmlichen als einen dürftigen Haushaltungsstand in der Arbeiter- und Angestelltenwelt, aus der im übrigen die verschiedenartigsten Berufsgattungen und Familien mit kleinster und größter Kopfzahl vertreten sind. Die jetzt vom „Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen" veröffentlichten allgemeinsten Ergebnisse beziehen sich auf die oben schon genannten 858 Familien mit 4079 Köpfen und zwar auf 2261 Erwachsene, 758 Kinder von elf bis sechzehn Jahren, 986 Kinder von ein bis zehn Jahren und 74 Säuglinge in 55 Städten. Schon dieser ziffernmäßige Umfang kennzeichnet die Erhebung als die umfangreichste ihrer Art in Deutschland. Denn die Untersuchung des Kaiserlichen Statistischen Amts vom Jahre 1908, die bislang größte ihrer Art, umfaßte nur 852 Familien mit 3952 Personen, die Erhebung des Metallarbeiterverbandes vom gleichen Jahre erstreckte sich nur über 320 Haushaltungen. Bei der Berechnung der durchschnittlich auf den Kopf entfallenden Beträge an Ausgaben und Verbrauch wurden zur Erzielung eines einwandfreien Ergebnisses innerhalb der einzelnen Familien die Kinder unter 11 Jahren nur halb gezählt; nach dieser Methode ergab sich eine Kopfzahl von 3733. Die Bearbeitung gliedert die Durchschnittsziffern für die Ausgaben überhaupt und für den durchschnittlichen Verbrauch an Nahrungsmitteln ein-

mal nach Einkommensstufen unter Zugrundelegung der Kopfzahl und außerdem innerhalb der Einkommenstufen unter Annahme vierköpfiger Normalfamilien nach Berufen.

In den nachstehenden Tafeln sind nur die monatlichen Ausgaben und der Verbrauch an Nahrungsmitteln im Gesamtdurchschnitt je Kopf angeführt. Danach entfielen auf die Ernährung 52,14 v. H., auf Miete 10,67 v. H., Kleidung usw. 7,61 v. H., Heizung und Beleuchtung 3,60 v. H., Steuern 3,09 v. H. Von den Lebensmitteln beanspruchten die Ausgaben für Fleisch, Wurst und Fleischkonserven 21,77 v. H., die für Butter und Fette 11,71 v. H., für Brot und Backwaren 12,08 v. H., für Kartoffeln 5,81 v. H. Der Menge nach war der Verbrauch an Kartoffeln am größten, dann folgte der an Brot und Semmeln. Beachtenswert und für die Kriegswirtschaft bezeichnend ist der verhältnismäßig große Anteil, sowohl den Ausgaben als auch dem Verbrauch nach, den die Konserven (Fleisch- wie Fischkonserven) beanspruchten, ferner der große Verbrauch an Marmeladen und Kunsthonig wie auch der an Fischen, der den Friedensverbrauch weit übertreffen dürfte.

I. Die monatlichen Ausgaben insgesamt:

Auf den Kopf entfielen für	ℳ	v. H.
I. Ernährung insgesamt	39,04	52,14
II. Feuerung, Holz, Kohlen, Beleuchtung	2,70	3,60
III. Miete	7,99	10,67
IV. Steuern	2,32	3,09
V. Kleidung, Schuhzeug, Reparaturen	5,70	7,61
VI. Sonstige Ausgaben: Wäsche, Seife, Soda	1,44	1,92
VII. Hausgerät, Geschirr, Glas	0,48	0,64
VIII. Bücher, Zeitungen usw.	0,92	1,22
IX. Fahrgelder	1,17	1,56
X. Arzt, Apotheke	1,09	1,45
XI Barbier, Haarschneiden, Bäder	0,39	0,52
XII. Versicherungsbeiträge	2,25	3,00
XIII. Vereinsbeiträge	0,79	1,05
XIV. Vergnügungen, Sport	1,79	2,39
XV. Geschenke	1,94	2,59
XVI. Lohn und Trinkgelder	2,27	3,05
XVII. Sonstiges	2,59	3,50
Ausgaben insgesamt	74,87	100,00

II. Die monatlichen Ausgaben für die Ernährung und der Verbrauch an Nahrungsmitteln.

Auf den Kopf entfielen für	ℳ	v. H.	Verbrauch an Nahrungsmitteln
I. Nahrungsmittel im Hause:			
1. Brot, Semmel usw.	3,44	9,69	8,304 kg
2. Sonstige Backware; Kuchen, Keks usw.	0,85	2,39	0,466 "
3. Mehl, Grütze, Teigwaren, Graupen usw.	1,48	4,16	1,445 "
4. Kartoffeln	2,06	5,81	16,793 "
5. Butter, Fett, Margarine, Öl, Schmalz	7,16	11,71	0,862 "
6. Fleisch, Wurst, Schinken usw.	6,55	18,45	1,524 "
7. Fleischkonserven	1,18	3,32	0,390 "
8. Fische, Räucherwaren, Krabben	1,14	3,21	0,698 "
9. Fischkonserven	0,46	1,29	0,159 "
10. Eier	2,36	6,64	12 Stück
11 Milch	2,23	6,28	8 Liter
12. Milchkonserven	0,55	1,56	0,270 kg
13. Käse, Quark	1,01	2,87	0,363 "
14. Gemüse, Obst, Dörrgemüse	1,35	3,80	1,703 "
15. Gemüse- und Obst-Konserven	0,73	2,05	0,870 "
16. Obstmus, Marmelade, Kunsthonig usw.	1,02	2,87	0,890 "
17. Zucker	0,77	2,16	1,184 "
18. Kakao, Schokolade, Süßigkeiten	0,70	1,97	0,142 "
19. Gewürz, Salz, Essig, Zitronen usw.	0,57	1,60	0,533 "
20. Bohnenkaffee, rein und in Mischungen	1,06	2,98	0,226 "
21. Malz-, Korn-, Eichelkaffee, Zichorie usw.	0,40	1,12	0,345 "
22. Getränke (alkoholfreie), Tee, Saft usw.	0,42	1,18	—
23. Künstl. Lebensmittel, Ersatzstoffe	0,34	0,95	—
24. Sonstige Nähr- und Genußmittel	0,67	1,88	—
Nahrungsmittel zusammen	35,50	100,00	—
II. Alkohol, Tabak, Zigarren	1,53	3,91	—
Zusammen	37,03	—	—
III. Ausgaben für Speisen und Getränke außer dem Hause	2,01	5,14	—
IV. Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel in u. außer dem Hause zusammen	39,04	—	—

Die hier kurz angedeuteten ersten allgemeinsten Ergebnisse der Erhebung sind bereits sehr lehrreich und werden für die Wissenschaft vom Kriegsernährungshaushalt sowie für die Lebensmittelpolitik wertvolle Anhaltspunkte zur kritischen Beurteilung und zu ihrer Ausgestaltung liefern können. Letzteres wird in um so größerem Maße der Fall sein, wenn erst die ausführlichen Bearbeitungsergebnisse in ihrer Gesamtheit unter vergleichender Berücksichtigung der Haushaltungsstatistiken aus der Friedenszeit den Sachverständigen vorliegen werden. Bekanntlich hat der Kriegsausschuß die Erhebung für den Monat Juli 1916 inzwischen wiederholt, um durch Beobachtung mehrerer Haushaltungsmonate den Einblick in die Kriegswirtschaftsführung und in die Einwirkungen der Teuerung auf den Arbeiterhaushalt zu vertiefen. Leider erfordert die Verarbeitung des Stoffes, wie jeder Fachmann weiß, viel Zeit und Kraft, und die ist im „Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen", der soviel unmittelbar brennende praktische Fragen zu behandeln hat, nicht im Überschusse vorhanden. Deshalb wird die Veröffentlichung der angekündigten Forschungsergebnisse noch einige Geduld erheischen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Eine Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge für Marineangehörige ist jetzt dadurch erfolgt, daß zwischen dem Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Reichsmarinestiftung folgendes Abkommen getroffen ist:

1. Die offiziellen Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge üben Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittelung auch an kriegsbeschädigten Marineangehörigen aus. Die Reichsmarinestiftung ist bereit, von Fall zu Fall an den Kosten der Hauptfürsorgeorganisationen für Berufsbildung und Unterbringung beizutragen. Anträge auf Heilbehandlung werden, soweit nicht die Heilbehandlung von der Marineverwaltung auf eigene Kosten übernommen wird, der Reichsmarinestiftung überwiesen, welche zum Vollzug mit der Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz oder in den Bundesstaaten, in welchen die Bäderfürsorge an Stelle des Zentralkomitees vereinbarungsgemäß von den Landesausschüssen der Vereine vom Roten Kreuz ausgeübt wird, mit letzteren in Verbindung tritt.

2. Unterstützungen erhalten die kriegsbeschädigten Marineangehörigen von der Reichsmarinestiftung, welche die ihr erforderlich erscheinenden Ermittelungen selbständig vornimmt, nachdem sie sich zuvor mit den örtlichen Fürsorgestellen in Verbindung gesetzt hat. Die Reichsmarinestiftung gibt der zuständigen Hauptfürsorgeorganisation, d. h. derjenigen Hauptfürsorgestelle, in welcher der Kriegsbeschädigte seinen ständigen Aufenthaltsort hat, von der Übernahme der Fürsorge für einen Kriegsbeschädigten und von den vollzogenen Unterstützungen Nachricht. Die Hauptfürsorgeorganisationen verweisen kriegsbeschädigte Marineangehörige, die Unterstützungen begehren, an die Reichsmarinestiftung. Es bleibt ihnen jedoch in dringenden Fällen unbenommen, kriegsbeschädigten Marineangehörigen selbständig Unterstützungen zu gewähren. Sie geben hiervon umgehend der Reichsmarinestiftung Nachricht.

Zur Erläuterung dieser Vereinbarung sei hinzugefügt, daß die Reichsmarinestiftung bereits seit Jahrzehnten über einen Stab von Mitarbeitern für ihre örtlichen Ermittlungen verfügt, die selbstverständlich nicht plötzlich zugunsten einer größeren Vereinheitlichung des Unterstützungs- und Beratungswesens außer Kraft gesetzt werden konnten. Durch das Abkommen sind aber Abgrenzungen des Tätigkeitgebietes der beiden Organisationen gegeben, gleichzeitig aber auch die gesunden Grundlagen für ein gedeihliches Hand-in-Hand-Arbeiten geschaffen. Jeder derartige Zusammenschluß ist im Interesse der Hilfesuchenden warm zu begrüßen.

Kriegsbeschädigte in der nordwestlichen Eisen- und Stahl-Industrie. Nach einer Statistik des Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller waren in den dem Verbande angehörigen Werken bis zum 1. Juli 1912 bereits über 5000 Kriegsbeschädigte als Arbeiter beschäftigt ein erfreuliches Zeichen für die Bereitwilligkeit, mit der die westliche Industrie zur Zeit Kriegsbeschädigte in ihre Betriebe aufnimmt.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Reichsverband für Kriegspatenschaften. Die soziale Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kampf fürs Vaterland Gefallenen ist eine Dankes- und Ehrenschuld des deutschen Volkes. Ihre zentrale Organisation hat sie in dem Haupt- und Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisen-Fürsorge gefunden, örtliche Zusammenfassung und praktische Ausübung in den zahlreichen örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene in Stadt und Land. Zu den Mitteln und Wegen, in denen sich diese Fürsorge betätigt, gehört auch die Kriegspatenschaft, die sich der hilfsbedürftigen Kriegswaisen annimmt. Um diese Einrichtung planmäßig und richtig auszubauen, hat sich, wie wir hören, in diesen Tagen in Berlin ein „Reichsverband für Kriegspatenschaften" gebildet. Dem Verein kann jeder Deutsche beitreten, der durch Übernahme der Fürsorge für eine Kriegswaise sich den Gefallenen dankbar erweisen will. Der Kriegspate kann sich des Kindes persönlich annehmen oder Geldbeträge der amtlichen Fürsorgestelle für diesen Zweck überweisen. Aufgabe der amtlichen Stelle ist, Kriegspaten zu werben, die Patenkinder auszuwählen, die Fürsorge zu überwachen oder selbst zu leiten. Die Geschäftsführung des Reichsverbands für Kriegspatenschaft wird dem Arbeitsausschuß der Kriegswitwen- und Waisen-Fürsorge (Berlin W 30, Münchener Straße 49) übertragen.

Die Wochenhilfe für die Frauen arbeitsunfähiger oder erwerbsbeschränkter Kriegsteilnehmer hat in der Praxis die Zweifelsfrage geweckt, ob solche Leistungen auch den Ehefrauen derjenigen Kriegsteilnehmer zustehen, die infolge von Krankheit oder Verwundung aus dem Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienst ausgeschieden sind, ihre Erwerbsfähigkeit aber nur zu einem gewissen Teil wiedererlangt haben.

Nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. 12. 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 482) wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges Wöchnerinnen aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe nicht nur dann gewährt, wenn ihre Ehemänner noch im Heeresdienste stehen, sondern auch dann, wenn die Ehemänner an dem Heeresdienst oder an der Wiederaufnahme ihrer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind. Danach haben also auch die Ehefrauen derjenigen Kriegsbeschädigten einen Anspruch auf Wochenhilfe, die zwar schon aus dem Heeresdienst entlassen sind, aber durch ihre Verwundung oder ihre Erkrankung verhindert sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

In der Praxis stößt die Erlangung dieser Ansprüche auf große Schwierigkeiten; es wird daher empfohlen, sich deshalb mit der zuständigen amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge in Verbindung zu setzen, die die Aufträge weitergibt. Damit würden allerdings wohl alle diejenigen ausschalten, die von der amtlichen Kriegsfürforge nicht betreut worden, da sie keine Rente beziehen.

Das Reichsamt des Innern hat sich auf eine Anfrage zu der Anlegenheit folgendermaßen geäußert:

„Die Bundesratsverordnungen über Reichswochenhilfe gewähren diese auch den Ehefrauen solcher seitheriger Kriegsteilnehmer, die infolge einer Verwundung oder Erkrankung den Kriegsdienst nicht weiter leisten können, beschränken diesen Kreis aber durch den Ausschluß derjenigen Kriegsteilnehmer der gedachten Art, die imstande sind, eine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Absicht der Vorschrift geht offenbar dahin, die Wohlfahrt dieser Wochenhilfe nicht auch solchen Personen zuzuwenden, die selbst wieder für sich und ihre Familie sorgen können, bei denen also der ursprüngliche Grund für die Bereitstellung jener Beihülfe weggefallen ist. Daraus folgt, daß nicht schon jede geringwertige Erwerbstätigkeit oder die Möglichkeit einer solchen das Recht auf Wochenhilfe ausschließen soll. Es muß vielmehr eine Erwerbsfähigkeit vorhanden sein, die zwar der normalen oder der früheren des betreffenden Ehemannes nicht gleich oder auch nur sehr nahe zu kommen braucht, die aber immerhin noch für die Möglichkeit ausreicht, den nötigen Lebensunterhalt für die eigene Person und für die Familie zu beschaffen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird sich jedesmal nur nach den Umständen des Einzelfalles bestimmen lassen. Die Angabe eines bestimmten Hundertsatzes der Erwerbsbeschränkung, der für die Gewährung oder Nichtgewährung der Leistung maßgebend zu sein hat, ist daher nicht wohl angängig; dem freien Ermessen der für die Bewilligung zuständigen Stellen ist hier also ein gewisser Spielraum gelassen. Es dürfte sich empfehlen, hierbei wohlwollend zu verfahren, in Zweifelsfällen es aber doch auf die Entscheidung der im Streitverfahren zuständigen Spruchinstanzen ankommen zu lassen."

Rechtsfragen.

Die Rechtsverbindlichkeit der Löhne für Heeresnäharbeiten, d. h. die mit dem Verarbeiten von Web-, Wirk- und Strickstoffen verbundenen reinen Schneider- und Näharbeiten (nicht also Sattlerarbeiten) ist nunmehr auch für den Bezirk des 12. und 19. Armeekorps ausgesprochen und damit für das ganze Königreich Sachsen die für die Durchführung der behördlichen Lohntarife unentbehrliche Grundlage gegeben.

Beschwerderecht der Arbeiter in den militärischen Betrieben Österreichs. Das österreichische Kriegsministerium hat bezüglich der bei den Beschwerdestellen einzubringenden Beschwerden eine neue Verfügung getroffen, wonach alle Beschwerden, bevor sie bei der Beschwerdestelle eingebracht werden, erst dem militärischen Leiter des Betriebes vorgetragen werden müssen. Der überwachende Offizier hat die Aufgabe, die Beschwerde zu prüfen und — wenn irgend möglich — dieselbe zu erledigen. Erst dann, wenn eine Einigung zwischen dem Unternehmer und Arbeiter nicht möglich ist, soll der Arbeiter an die Beschwerdestelle verwiesen werden. Die „Beschwerdestellen" erfüllen in der österreichischen Metallindustrie die Aufgaben unserer sozialen „Kriegsausschüsse".

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der dauernde Zusammenschluß der großen Industriellenbünde.

Der Zentralverband Deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen, die vor dem Kriege zwar nicht gerade entgegengesetzte Pole der freien Interessenorganisation der deutschen Industrie darstellten, aber in vielen Handels-, Kartell- und sozialpolitischen Fragen sich mehr oder minder gegensätzlich gegenüberstanden, haben im Kriege unter dem Zeichen des Burgfriedens nicht nur Waffenstillstand vereinbart, sondern sich zu einer Arbeitsgemeinschaft im „Kriegsausschuß für die deutsche Industrie" zusammengefunden, die im Laufe der Kriegszeit immer fester erwachsen ist, so daß man auf beiden Seiten ihre dauernde Fortführung auch in der Friedenswirtschaft wünscht. Dieser Gedanke hat in der Hauptversammlung des Bundes und des Zentralverbandes am 24. und 25. Oktober in Berlin Widerhall gefunden.

In der Bundesversammlung erklärte der Vorsitzende Kommerzienrat Friedrichs-Potsdam, daß die erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit des Bundes und des Zentralverbandes im Hinblick auf die bevorstehenden Schwierigkeiten bei dem Aufbau unserer Wirtschaft im Innern und bei der Wiederanknüpfung unserer Handelsbeziehungen zum Auslandsmarkt eine Fortführung unter Erhaltung der Selbständigkeit der beiden Organisationen als durchaus notwendig erscheinen lasse. Der stellv. Geschäftsführer Dr. Herle beleuchtete die glänzende Organisation des Bundes. 55 Handelskammern und industrielle Fachorganisationen haben nach der Leipziger Tagung ihren Anschluß an den Bund gefunden, so daß die Zahl der körperschaftlichen Mitglieder nunmehr 204 beträgt; ferner sind 115 Einzelmitglieder dem Bunde beigetreten. Von den Arbeiten des Bundes, von denen die meisten seit Kriegsausbruch durch den Kriegsausschuß der deutschen Industrie ihre Erledigung fanden, behandelte der Berichterstatter dann die vom Bunde in Angriff genommene Vorbereitung der Handelsverträge und der Neugestaltung des deutschen Zolltarifs, ferner die Stellungnahme des Bundes zur Errichtung eines Reichsamtes für Handel, Gewerbe und Industrie und einer zentralen Ausfuhrförderungsstelle und schließlich die Ausgestaltung des ausländischen Nachrichtendienstes. Von den Arbeiten des Kriegsausschusses erwähnte der Vortragende die Frage der Sicherung der Auslandsforderungen, der Rohstoffversorgung nach dem Kriege, der Kriegssteuern und der Errichtung einer kriegswirtschaftlichen Zentralorganisation.

In der Aussprache über die Fortsetzung der Gemeinschaftsarbeit mit dem Zentralverbande vertraten die Sprecher der großen im Bunde vereinigten Landesverbände und Industriegruppen die Auffassung, daß bei der großen Zahl gemeinschaftlicher Aufgaben nach dem Kriege die weitere Zusammenarbeit dieser beiden Spitzenverbände unter Hinzuziehung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und unter Wahrung der vollständigen Selbständigkeit beider Organisationen zur Vertretung ihrer Sonderwünsche nur zu begrüßen sei.

Die Erhöhung der Beiträge zum Bunde wurde einstimmig angenommen. Der Schlußvortrag von Dr. Stresemann, M. d. R., über Krieg und Industrie, in der seine in der Öffentlichkeit viel angefochtenen Ansichten über die neidvolle Behandlung der gewinnbringenden Industrie („Die isolierte Industrie") wieder anklangen, fand im Bunde lebhaften Beifall.

Der Zentralverband Deutscher Industrieller widmete in seiner Hauptversammlung zunächst dem verewigten Generalsekretär H. A. Bueck einen dankbaren Nachruf und befaßte sich dann auf Grund von Vorträgen des Abg. Reg.-Rat a. D. Dr. Schweighoffer und des Reg.-Rats a. D. Rhagen-Köln mit dem Ausbau des Zentralverbandes und der Schaffung eines besonderen Reichswirtschaftsamts, die er einstimmig forderte. Zur erfolgreichen Wahrung der wirtschafts- und handelspolitischen Interessen des Deutschen Reiches insbesondere unter und nach dem Kriege sei ein lebendiges, vertrauensvolles Zusammenarbeiten der Reichszentralbehörden mit Industrie, Handel und Schiffahrt durch Vermittlung ihrer anerkannten Vereinigungen in gesteigertem Maße unumgänglich notwendig, namentlich auch die Behandlung der einschlägigen Fragen an einer zuständigen Stelle. Der Zentralvorstand betont insbesondere die Notwendigkeit, daß in den mit den wirtschafts- und handelspolitischen Angelegenheiten befaßten Abteilungen des Reichsamts des Innern Angehörige von Handel, Industrie und Schiffahrt eine angemessene Vertretung finden und über Vorschläge, Verordnungen, Gesetzentwürfe, einschneidende Maßnahmen und neue Einrichtungen auf ihrem Sondergebiet vorab mitbestimmend zu hören sind.

Die auf diesen beiden Hauptversammlungen vorgetragenen Wünsche der Industriellen zur „Neuordnung" der deutschen Wirtschaftsverfassung unter ständiger Mitverwaltung seitens der Industrie sollen in dem „Deutschen Industrierat" ihre nachhaltige Vertretung und Förderung finden, dessen Gründung am 25. Oktober in einer Sitzung des Kriegsausschusses der deutschen Industrie beschlossen wurde. Die amtliche Mitteilung des Kriegsausschusses besagt darüber:

Der „Deutsche Industrierat" soll unter voller Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der einzelnen Organisationen fortan die einheitliche Interessenvertretung der deutschen Industrie darstellen und wird sich die gemeinsame Behandlung aller die Interessen der deutschen Industrie in ihrer Gesamtheit berührenden wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen nach Maßgabe der festgestellten Satzungen zur Aufgabe machen. Er wird aus 54 Mitgliedern bestehen, von denen je 25 aus den Kreisen der dem Zentralverbande Deutscher Industrieller und dem Bunde der Industriellen angeschlossenen Industriegruppen zu bestellen sowie 4 Mitglieder vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands abzuordnen sind. Die Geschäftsführung des „Deutschen Industrierats" wird in den Händen der Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller und des Bundes der Industriellen liegen.

Zweck und Ziel des Industrierats wurden in der Sitzung des Kriegsausschusses des näheren durch Landrat a. D. Röttger, Kommerzienrat Friedrichs-Berlin und Abgeordneten Dr.-Ing. Häuser-Höchst erläutert. Abg. Dr. Beumer, der den Direktorien der drei Vereinigungen und ihren Geschäftsführern für die mühevolle Vorarbeit den Dank der Tagung aussprach, rief unter lebhaftem Beifall dem Deutschen Industrierat als Leitsatz die Worte des alten Kirchenvaters zu: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas (im Notwendigen Einigkeit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem liebevolles Verständnis).

Der Kaiser, dem von der Gründung des Deutschen Industrierats telegraphische Kunde gegeben worden ist, hat durch das Zivilkabinett seine Befriedigung darüber aussprechen lassen:

„Seine Majestät sind Sich des hervorragenden Anteils bewußt, den die deutsche Industrie an der glücklichen Durchführung des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiete kraftvoll und opferfreudig auf sich genommen hat und lassen für das Gelöbnis weiterer treuer Mitarbeit mit dem Wunsche danken, daß ein siegreicher Ausgang des gewaltigen Völkerringens auch der deutschen Industrie neue Erfolge bringen möge zum Segen der in ihr tätigen Arbeiterschaft und des gesamten Vaterlandes."

Damit dieser Wunsch des Kaisers, die blühende Weiterentwicklung der deutschen Industrie möge insbesondere auch zu einem Segen für die in ihr tätige Arbeiterschaft werden, voll in Erfüllung gehen und der schöne kirchenväterliche Wahlspruch des Abg. Dr. Beumer auch in der Praxis der Industriewelt allenthalben erfolgreichen Widerhall finden kann, wird es sich empfehlen, auch der Angestellten- und Arbeiterschaft die gebührende Vertretung und Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen über die Reichswirtschaftsgestaltung einzuräumen; denn ihre treue Arbeit ist doch schließlich eine wichtige Grundlage für alles fruchtbringende Schaffen der Industrie, und das Wohl und Wehe der Arbeiterschaft ist mit allen Wandlungen der Industriewirtschaft ebenso innig verknüpft wie das der Unternehmer. „Das liebevolle Verständnis in allen Dingen", das Dr. Beumer dem Industrierat ans Herz legt, kann an der großen schönen Aufgabe, ein vertrauensvolles Zusammenwirken der organisierten Industrieherren mit den organisierten Industriearbeitern anzustreben und zu fördern, sich sogleich aufs wirksamste erproben.

Ein Zentralverband des Deutschen Großhandels. Ein Zeichen für die gewaltigen Fortschritte des Organisations- und Konzentrationswesens in den großkapitalistischen Reihen ist das nunmehrige Auftreten des Konsolidierungsgedankens auch in den Kreisen des Handels, die im schärfsten Wettbewerbe bisher ihr Lebenselement erblickten. Allerdings tritt die neue Organisation des deutschen Großhandels zunächst unter der freundlichen Flagge des Aufklärungsvereins auf; nur nebenher ist von Ausschlußbestrebungen gegenüber unbequemen, standesschädlichen Elementen die Rede. Wie die „Wirtschaftszeitung der Zentralmächte" mitteilt, will der „Zentralverband des deutschen Großhandels" sich schon jetzt für die Zeiten großer, kommender Umwälzungen rüsten. Nach dem Kriege werde der Großhandel für fachmännische Beratungen der Parlamente und Regierungen bei den zu erwartenden Neuorganisationen zu sorgen haben unter Ausschluß aller zweifelhaften Elemente, dann aber werde er seine Sonderinteressen dadurch zu wahren haben, daß aus den Fachverbänden ausgewählte Vertreter dem Zentralverbande die für die Gesamtheit als solche notwendigen und förderlichen Anregungen bieten. Kleinhändler, Verbraucher und Konsumvereine werden aus dieser Organisation der Großen zu lernen haben.

Lieferungsgemeinschaften im Handwerk. Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages hat in Jena am 15. September beschlossen, einen ständigen Ausschuß für Lieferungsgemeinschaften des Handwerks am Sitze der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in Hannover zu gründen. Diesen Ausschuß sollen angehören Vertreter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und der im Reiche bestehenden selbständigen gewerblichen Genossenschaftsverbände. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Bildung von Lieferungsgemeinschaften der verschiedensten Rechtsformen dauernd zu überwachen und unzweckmäßige Gründungen nach Umfang und Art der Gemeinschaften zu verhindern. Ferner soll der Ausschuß für ordnungsmäßige Prüfung und dauernde Beratung der Lieferungsgemeinschaften Sorge tragen. Soweit Lieferungsgenossenschaften in Frage kommen, soll dieser Zweck durch Anschluß der Genossenschaften an die im Reich bestehenden Genossenschaftsverbände und in Verbindung mit diesen durchgeführt werden. Die dauernde Überwachung soll erreicht werden durch die Anmeldung der Lieferungsgemeinschaften bei der Hauptstelle für Verdingungswesen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in Hannover. Lieferungsgemeinschaften, die sich den Bedingungen der Kommission nicht unterwerfen, sollen bei der Vergebung von Lieferungen durch die Hauptstelle für Verdingungswesen oder durch die einzelstaatlichen zentralen Vergebungsstellen der Handwerks- und Gewerbekammern nicht mehr berücksichtigt werden.

Gegen die Ringbildungen bei Heereslieferungen setzt sich das preußische Kriegsministerium zur Wehr. Es hat alle Dienststellen angewiesen, bei Vergebung von Lieferungen für militärischen Bedarf darauf zu achten, ob sich Anzeichen für Ringbildungen der beteiligten Unternehmer und Bewerber bemerkbar machen. Gegen solche Firmen, die sich zur Erzielung übermäßiger Preise zusammenschließen, ist mit Nachdruck auf Grund der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 vorzugehen. Das Kriegsministerium hat ausdrücklich gebeten, ihm von allen vorkommenden Fällen Anzeige zu erstatten.

Arbeiterschutz.

Keine Frauenarbeit im Bergbau unter Tage. Wie wir Sp. 55 berichtet haben, ging im rhein.-westfälischen Industriegebiet das Gerücht, es sei geplant, Frauen im Bergbau unter Tage zu beschäftigen, was durch § 154a Abs. 2 RGO. verboten ist. Dies Gerücht schien bestätigt zu werden durch Fragen einzelnen Zechen, ob die dort über Tag arbeitenden Frau

auch gewillt seien, unter Tag zu arbeiten, besonders aber durch einen Bescheid des Oberbergamts, das auf eine Anfrage des Bergarbeiterverbands erklärte, es sei in der Tat ein entsprechender Antrag bei der Bergbehörde eingereicht; zwar sei diese noch nicht schlüssig geworden, das Oberbergamt aber stehe auf dem Standpunkt, daß es auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, wonach Arbeiterschutzvorschriften aufgehoben werden können, auch über die Zulassung weiblicher Arbeiter unter Tage entscheiden könne. Zu dieser Auffassung des Oberbergamts erfahren wir aus zuverlässiger Quelle, daß die zuständigen Reichs- und Staatsinstanzen (Reichsamt des Innern, Kriegsministerium, Handelsministerium) mit aller Bestimmtheit gewillt sind, das Verbot unterirdischer Frauenarbeit im Bergbau aufrechtzuerhalten, und dem widersprechende Anträge auf Zulassung von Frauen unter Tage rundweg abgelehnt haben. Diese Entscheidung entspricht ebenso dem allgemeinen Volksempfinden wie auch den Geboten der Schonung und Sittlichkeit.

Die Verwirklichung des Hausarbeitgesetzes, dessen wichtigste Bestimmungen bekanntlich — seit fast 6 Jahren! — leider immer nur noch auf dem Papier stehen, ist einen Schritt vorwärts gerückt. Dem Bundesrat liegt der Entwurf einer Verordnung vor, die die §§ 3 und 4 in Kraft setzen soll. § 3 handelt vom Aushängen von Lohntafeln in den Räumen, in denen Hausarbeit ausgegeben oder abgenommen wird; für neue Muster gilt dies nicht, auch können für bestimmte Gewerbezweige oder Beschäftigungen Ausnahmen gewährt werden. § 4 schreibt die Ausgabe von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln vor; auch hier sind Ausnahmen gestattet. In beiden Fällen hat der Bundesrat zu bestimmen, ob und welche Ausnahmen zulässig sind, und da dies bisher nicht geschehen war, so hatten die Vorschriften keine Wirksamkeit. Nun sind die Erhebungen über die Ausnahmen, die auf Antrag der Beteiligten (Unternehmer) gemacht werden sollen, in den Einzelstaaten abgeschlossen und die Vorschläge der Reichsregierung unterliegen der Beratung im Bundesrat. Hoffen wir, daß demnach die wichtigen Bestimmungen der §§ 3 und 4, die für die Lohnregelung und Lohnsicherung in der Hausarbeit unentbehrlich sind, bald in Kraft treten. Ein weiterer Schritt, der ebenso notwendig ist, wäre die Errichtung der Fachausschüsse nach § 19 u. ff. des Hausarbeitgesetzes: ohne diese Fachausschüsse werden wir nach Friedensschluß ohne Zweifel schweren Schäden und Verwirrungen in der Heimarbeit entgegengehen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Streckungsvorschriften in der Konfektion. Zu den Vorschriften vom 4. April 1916 hat das Oberkommando in den Marken am 2. Oktober Ausführungsbestimmungen erlassen, die einige Unklarheiten über die Löhne und Arbeitsmengen beseitigen, die namentlich da entstanden sind, wo sich Zwischenmeister zwischen Unternehmer und Arbeiter schieben. Von besonderer Wichtigkeit ist eine Vorschrift, die das Aufkommen wilder Zwischenbetriebe verhindern soll. Danach ist die Beschäftigung von Zwischenmeistern, die ihren Betrieb erst seit dem 1. März 1916 eröffnet haben, nur mit Genehmigung des zuständigen Gewerbeinspektors zulässig; die Genehmigung darf nur früheren Unternehmern, Zwischenmeistern oder Arbeitern des betreffenden Gewerbezweiges, und auch diesen nur dann erteilt werden, wenn sie entweder zum Heeresdienst einberufen waren, oder wenn eine besondere wirtschaftliche Notlage vorliegt. Ist der Inhaber früher schon als Zwischenmeister tätig gewesen, so ist der Feststellung seiner Lohnsumme der Durchschnitt desjenigen Kalenderjahres zugrunde zu legen, das der Einstellung seines Betriebs vorangegangen ist. Andernfalls ist die zulässige Lohnsumme bei der Genehmigung des Betriebes vom Gewerbeinspektor nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß dem Inhaber etwa sieben Zehntel des früher als Unternehmer oder Arbeiter erzielten Einkommens als Reingewinn verbleiben.

Bei dem schwankenden Beschäftigungsgrad in Jahreszeitgewerben, wie der Konfektion, machten sich erleichternde Bestimmungen nötig, um die Bundesratsverordnung den Bedürfnissen des Gewerbes anzupassen. Wenn auch im allgemeinen an dem Grundsatz festgehalten wird, daß die zulässigen Arbeitsmengen auf die Wochen des Jahres im allgemeinen gleichmäßig zu verteilen sind, auf eine Arbeitswoche also der zweiundfünfzigste Teil der zulässigen Jahresmenge entfällt, so wird doch gestattet, die Wochenmenge ausnahmsweise bis auf höchstens das Dreifache des Durchschnittsbetrags zu erhöhen; dies ist aber innerhalb längstens vier Wochen durch Ausgabe entsprechend geringerer Mengen auszugleichen.

Mindestbedarfssätze als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung sind im Sächsischen Ministerium des Innern aufgestellt. Nach der „Bedarfstafel" ist der Bedarfssatz für eine erwachsene weibliche Person, wie folgt, festgestellt:

Brot 1750 g, Mehle 450 g, Fleisch 125 g, Fette 90 g, Kartoffeln 7000 g, Trockengemüse 200 g, Teigwaren 100 g, grüne Gemüse 1500 g, Käse 250 g, trockene Fische 250 g, Obst, Marmeladen 500 g, Zucker 150 g, Milch 1 l, Kaffee usw. 100 g.

Auf Grund dieser Berechnung wird je nach den örtlichen Marktpreisen die Höhe der geldlichen Unterstützung festgestellt; für erwachsene Männer werden 115 v. H., für Kinder von 14 bis 18 Jahren 80 v. H., von 6 bis 14 Jahren 60 v. H., bis 6 Jahren 30 v. H. gerechnet. Für die nicht darin enthaltenen Aufwendungen werden 25 v. H. zugeschlagen, für Miete kommt noch ein Zuschlag bis zur Gesamthöhe von 33⅓ v. H. dazu.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im September zeigte nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" (Nr. 10) wiederum ein günstiges Bild:

Unveränderte kräftige Weiterführung der Aufgaben, die der deutschen Wirtschaft durch die Versorgung des Heereskörpers wie des Inlandsmarkts erwachsen sind, ist auch das Zeichen, in dem der Monat September, der zweite Monat des dritten Kriegsjahres, gestanden hat. Dem Vorjahr gegenüber zeigen sich teilweise Steigerungen im Geschäftsgang einzelner großer Erwerbszweige.

Für den Bergbau wie für die Eisen- und Metallindustrie herrschte im Berichtsmonat ebenso starke Tätigkeit wie im Vormonat und im Vorjahr. Zum Teil ist in der Metallindustrie eine weitere Steigerung dem September 1915 gegenüber hervorgetreten. Das gilt auch für den angespannt arbeitenden Maschinenbau wie für die elektrische Industrie. Auch die chemische Industrie weist, namentlich für die Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate wie für die Farbstoffherstellung, eine Verbesserung der Geschäftslage teils dem Vormonat, teils dem Vorjahr gegenüber auf. In der Holzindustrie wie in der Genußmittelindustrie ist die Lage im allgemeinen unverändert. Ebenso sind für den Baumarkt wesentliche Verschiebungen nicht festzustellen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Oktober beschäftigten Mitglieder gegenüber dem 1. September eine Abnahme der Männer (ohne die Kriegsgefangenen) um 57 256 (— 1,22 v. H.) und eine Zunahme der Frauen um 14 182 (+ 0,34 v. H.). Die Arbeitslosigkeit stellte sich in 37 Fachverbänden, die über 806 781 Mitglieder berichteten, Ende September auf 16 989 Köpfe (2,1 v. H. gegen 2,2 v. H. Ende August 1916 und 2,6 v. H. Ende September 1915.) Nach der Statistik der Arbeitsnachweise kamen im September bei den Männern 68 (gegen 72 im Vormonat) und beim weiblichen Geschlecht 134 Arbeitsuchende (gegen 142 im August) und auf je 100 offene Stellen.

Aus den Berichten der Arbeitsnachweisverbände ist ein weiterer Aufschwung des Arbeitsmarkts, besonders für Württemberg, Elsaß-Lothringen und im Rheinland, zu erwähnen, während in Westfalen der weibliche Arbeitsmarkt sich etwas verschlechterte und während auch in Thüringen keine Erleichterung eintrat. Hessen und Hessen-Nassau, die Provinz Sachsen und Anhalt berichten über weiterhin günstige Lage der Verhältnisse für die weibliche Arbeiterschaft infolge der vielseitigen Beschäftigungsmöglichkeiten in den Fabriken. Auch in Berlin-Brandenburg hielt die im August verstärkte Nachfrage nach Arbeitskräften im Oktober an.

Über eine Arbeitsnachweisstelle für Tuberkulöse in Straßburg berichtet Dr. Belin,*) Straßburg, folgendes:

Den Anlaß zur Schaffung eines gesonderten Arbeitsnachweises für Tuberkulöse gab eine Vereinbarung der Fürsorgestelle für Tuberkulöse mit dem Arbeitsnachweis, wonach jeder von der Fürsorgestelle überwiesene Fall unter besonderer Berücksichtigung des Kräftezustandes des Kranken behandelt werden sollte. Dabei machte sich angesichts der besonderen Schwierigkeiten in der Unterbringung Tuberkulöser die Anstellung eines besonderen Beamten nötig; die neugeschaffene Stelle wurde dem

*) Tuberkulose-Fürsorgeblatt, lfd. Jahrgang Nr. 3.

Arbeitsamt angegliedert und entwickelte sich in kurzer Zeit zu einem Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte überhaupt.

Auf dem Zuweisungsschein der Fürsorgestelle wird der Grad des Leidens und die Arbeitsfähigkeit vermerkt, die für die Besetzung der vorhandenen Stellen ausschlaggebend ist. Die Schwierigkeiten liegen in der verhältnismäßig geringen Zahl der leichten Stellen, für die zudem bei reichlichem Arbeitsangebot die jugendlichen Kräfte vorgezogen werden. Gerade gegen die Tuberkulösen besteht eine gewisse Abneigung bei den Arbeitgebern und zwar weniger aus Furcht vor Ansteckung, als vor den häufigen Unterbrechungen der Arbeit. Hemmend wirkt auch die Entwöhnung von der Arbeit bei dem monatelangen Müßiggang in der Heilstätte ein.

Von 1907 bis 1914 nahmen 452 Tuberkulöse die Arbeitsvermittlung in Anspruch; in der Mehrzahl waren es Heimstättenentlassene. Davon fanden 134 entweder selbst Stellung oder lehnten die angebotene Arbeit ab. Es wurde nach Möglichkeit versucht, die Leute in Dauerstellung unterzubringen, deren Zahl allerdings nur etwa 1/8 aller vermittelten Stellen betrug. Namentlich glückte die Unterbringung in Kommunalbetriebe; daneben kamen Aufseher-, Wächter-, Hausdienerposten in Frage. Länger als sechs Monate hatten nur 40 v. H. der Kranken ihre Stellung inne; fast immer war der Verlust derselben durch erneute Verschlimmerung des Befindens veranlaßt.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Persönlichkeit des Vermittlungsbeamten, der sich mit jedem Fall eingehend beschäftigen, nötigenfalls die Akten der Fürsorgestellen zur Hand nehmen muß, um die früheren Stellen und die Vorbildung der Kranken kennen zu lernen. Ohne persönliche Fühlungnahme beim Arbeitgeber, ohne dauernde Umschau nach etwa geeigneten Stellen läßt sich kein Erfolg erzielen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsfürsorge und Kriegerheimstättenfrage im Sächsischen Landtage. Im selben Sinne, wie es bereits die Zweite Kammer im April d. J. getan, hat sich nun auch die Erste Kammer in der Sitzung vom 25. Oktober dahin ausgesprochen, daß die Gemeinden und Bezirksverbände unter geldlicher Beihilfe des Staates sich der Wohnungsfürsorge, namentlich auch für die heimkehrenden Krieger, annehmen sollten. Es gelangte einstimmig ein Antrag zur Annahme, in dem u. a. folgendes verlangt wird:

Zwecks Feststellung der leerstehenden Wohnungen ist in den Gemeinden eine Statistik zu erheben; der Wohnungsnachweis ist, den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, gründlich auszubauen und Beratungsstellen für Wohnungsfürsorge im allgemeinen und insbesondere für die aus dem Felde Heimkehrenden sind einzurichten; die Gemeinden und Bezirksverbände sollen auch ferner angehalten werden, Kleinwohnungsbau unter Beihilfe von Staatsmitteln zu fördern; soweit es sich um Verbesserung alter Wohnungen beziehentlich um Umbau solcher für Kleinwohnungen handelt und hierbei Maßregeln zur Kreditbeschaffung für den bestehenden Hausbesitz in Frage kommen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen; neben der Beschaffung von Handwerker- und Arbeiterstellen für Kriegsteilnehmer, vor allem auch für die Kriegsbeschädigten, die gezwungen sind, ihren Beruf zu wechseln, ist die Gründung von Hausgartenwirtschaften und von Wirtschaftsheimstätten nach jeder Richtung zu fördern und zu diesem Zwecke, soweit möglich, staatliche Ländereien zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen; Kirchen- und Schulbehörden, sowie Gemeinden und Bezirksverbände sind zu veranlassen, mit ihrem Landbesitz in gleicher Weise zu verfahren.

In der Aussprache über den vorliegenden Antrag wies Oberbürgermeister Blüher-Dresden darauf hin, daß die Wohnungsfürsorge in hohem Maße eine Geldfrage sei und daß leider Reich und Staat die Opfer, die auf diesem Gebiet gebracht werden müßten, auf die Gemeinden abzuschieben suchten. Der Regierungsvertreter, Ministerialdirektor Dr. Schröder, wollte es als berechtigt anerkannt sehen, daß das Reich in der Hergabe von Geldmitteln für die Wohnungsfrage Zurückhaltung übe, dagegen seien die Leistungen des sächsischen Staates zugunsten der Wohnungsfürsorge und zur Entlastung der Gemeinden ständig gewachsen. Die sächsische Regierung würde auch alles, was ihm nach Lage der Finanzen möglich ist, tun, um den Wohnungsbau zu fördern.

Die Tagung über die Ausgestaltung der Miets- und Hypothekeneinigungsämter am 21. Oktober in Leipzig (Sp. 50) war von 90 Vertretern solcher Ämter aus allen Teilen des Reichs besucht. Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg, gab zunächst einen Überblick über die allgemeine Lage:

Soweit sich nach dem bekannt gewordenen Material beurteilen läßt, ist die Entwicklung sehr rasch, aber auch zusammenhanglos vor sich gegangen. Die Städte haben im Rahmen der Bundesratsverordnungen (Jahrg. XXIV, 335) das Verfahren je nach den örtlichen Bedürfnissen sehr mannigfaltig ausgestaltet. Wesentlich ist, ob den Ämtern Geldmittel zur Verfügung stehen, um den Abschluß eines Vergleiches zu fördern; sie werden meist von den Städten, zum Teil aber auch von privater Seite gegeben. Da die Hypothekensachen viel größere Sachkunde erfordern als die Mietssachen, hat nur ein Teil der Einigungsämter die Tätigkeit auf sie ausgedehnt; nach einer Statistik des Deutschen Städtetages sind es 21. Von allen Rednern wurde der Wunsch vertreten, allgemein den Mietseinigungsämtern auch die Befugnisse als Hypothekeneinigungsämter zu geben. Auch die Gerichte bedürfen der Gutachtertätigkeit dieser Stellen, um die schwierigen Hypothekenfragen regeln zu können. Vom Hypothekenamt Berlin konnte z. B. mitgeteilt werden, daß es bis zum 1. Oktober d. J. bereits 775 Vergleichssachen und 430 Gutachten bearbeitet hat. Die Hypothekenämter gewinnen durch ihre Tätigkeit auch tiefe Einblicke in die Realkreditnot und können daher wertvolle Fingerzeige für die künftige Regelung geben.

In allen Berichten und in der Aussprache trat allgemein die Überzeugung hervor, daß die Miets- und Hypothekeneinigungsämter sich während des Krieges gut bewährt haben. Ihre möglichst allgemeine Errichtung und ihre Beibehaltung in der Übergangszeit nach dem Kriege sei durchaus erwünscht, ebenso ihre Heranziehung zu Gutachten. Auch eine möglichst enge Angliederung an die Kommunalverwaltungen wurde empfohlen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Berliner Fürsorge-Arbeit während des Krieges. Vorträge und Berichte aus dem Ausbildungslehrgang der Zentrale für private Fürsorge, Berlin. Berlin 1916.

Die Schrift ist eine knapp zusammengefaßte Wiedergabe der im November 1915 von der Zentrale für private Fürsorge veranstalteten Vortragsreihe, in der die Tätigkeit von Staat, Gemeinde, Selbsthilfe und Gesellschaft an der Berliner Kriegsfürsorge dargestellt wurde. Bei der jetzigen Drucklegung sind zahlreiche, seit der Veranstaltung der Vorträge neu ergangene gesetzliche Bestimmungen mitverarbeitet, auch ist das Zahlenmaterial auf den neuesten Stand gebracht.

Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1916, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt (37. Jahrg., Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 144 S. 1 *M*).

Das Jahrbuch erscheint diesmal in beträchtlich geringerem Umfang. Denn nur solche Übersichten haben Aufnahme gefunden, in denen neuere und völlig sichere Zahlenangaben aufgeführt werden konnten, deren Veröffentlichung während des Krieges keinem Bedenken unterlag. Fortgelassen sind daher völlig die Abschnitte Auswärtiger Handel, Verbrauchsberechnungen, Unterrichtswesen, Reichstagswahlen, Kriegswesen, Finanzwesen, Veterinärwesen, die Deutschen Schutzgebiete und die Internationalen Übersichten; bei anderen Abschnitten fehlen nur Teile. Doch bringt das Jahrbuch auch vereinzelt neue oder erweiterte Mitteilungen, so vor allem im Abschnitt Arbeitsmarkt. Das Jahrbuch erweist sich auch in dieser gekürzten Fassung als eine reiche Quelle des Wissenswerten.

150 Einzelfälle aus dem ersten Jahre der Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz, bearbeitet im Auftrage des Landeshauptmanns der Rheinprovinz von Dipl.-Ing. Huth, Düsseldorf. 1916. 76 Seiten. Preis 1 *M*.

Die Zusammenstellung gestattet sehr interessante Einblicke in die praktische Arbeit der Fürsorgestellen der Rheinprovinz, durch die jetzt rund 39 000 Einzelfälle bearbeitet sind. Bei der Auswahl ist darauf geachtet, aus möglichst vielen verschiedenen Berufsständen Einzelfälle aufzunehmen und möglichst verschiedene typische Arten der Erledigung zu zeigen. Gerade diese Form einer Darstellung der Tätigkeit der Fürsorgestellen, die von dem frischen Hauch persönlichen Erlebens umwittert ist, bietet eine sehr wertvolle Ergänzung der allgemein gefaßten Berichte und Mitteilungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Mietunterstützungen und Einigungsämter in sächsischen Gemeinden aus Anlaß des Krieges. Von Dr. Kruschwitz. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Dresden-A. 1916.

Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau. Von Dr.-Ing. Kruschwitz. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen in Verbindung mit dem Königlich Sächsischen Statistischen Landesamt. Dresden 1916.

Der gesetzliche Arbeiterschutz in Österreich. Von Dr. Josef Resch. Wien 1915. 40 h.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

30.3 Econ.
P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 9. November 1916. Nummer 6.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die allgemeine Wehrpflicht der Daheimgebliebenen . 101

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 105
Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Volksernährung und Lebenshaltung 106
Die Reichstagsverhandlungen über die Volksernährung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 109
Die Sammlungen und Veranstaltungen für Kriegswohlfahrtszwecke.
Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 110
Die Fürsorge für Kriegerfamilien und Kriegsbeschädigte.

Soziale Zustände 111
Arbeiterfragen in der Munitionsindustrie.
Das Einkommen der Angestellten.
Entwicklung der Löhne und Nahrungsmittelpreise in den Vereinigten Staaten.
Verkauf nur gegen bar.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 112
Eine Reichskonferenz des Dachdeckerverbandes.
Die niederländischen Gewerkschaften.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 113
Die Krankenversicherung von Ausländern.
Die Anrechnung gewerkschaftlicher Krankenunterstützung auf das Krankengeld.
Krankengeld für zwangsweise aussetzende Arbeiter.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 115
Reichstag und Arbeitsnachweis.

Volkserziehung 117
Neuntes hauswirtschaftliches Schuljahr für Mädchen und weibliche Dienstpflicht. Von Dr. Rosa Kempf, Frankfurt a. M.

Literarische Mitteilungen 118

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die allgemeine Wehrpflicht der Daheimgebliebenen.

Es ist eine abgegriffene Wahrheit, daß der gegenwärtige Krieg nicht bloß mit den Waffen an den Fronten, sondern auch daheim mit allen Mitteln der Technik, der Wirtschaft und der Organisation geführt wird und daß, wie draußen in Feindesland, ebenso in den Werkstätten, Arbeitsstuben und Haushaltungen der Heimat jeder nach bestem Können und Vermögen seine Kräfte in den Dienst des Vaterlandes stellen muß. Das ist auch der eigentliche Sinn des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht. Wer nicht die Waffen für die Verteidigung des Vaterlandes tragen kann, der soll dafür zu Hause eine Arbeit zu leisten suchen, die der Sicherung und Stärkung der Wehrmacht in erster Linie dient, und nicht bloß Geschäften nachgehen, die seinem privaten Vorteil frommen. Von dieser tiefen und echt volkstümlichen Auffassung der allgemeinen Wehrpflicht war die ganze Nation — von der Exzellenz herab bis zum Schulbuben, möchte man sagen — in den ersten Kriegswochen 1914 mit gläubiger Hingabe und begeistertem Eifer erfüllt. Alles drängte sich zu einer vaterländischen Hilfsarbeit, bot sich bei Behörden und Wohlfahrtsstellen zu jeder, auch der untergeordnetsten Arbeit an, wenn sie nach seiner Meinung nur dem Vaterland und dem Heere irgendwie nützen könnte. Man denke nur an die Erntehilfe, bei der sich der Geheimrat, der arbeitslose städtische Gewerkschafter und der Gymnasiast, so gut und schlecht es ging, in die Hand zu arbeiten suchten. Wir wissen wohl, daß im Überschwang der Begeisterung, im Durcheinander der ersten Kriegswirtschaftswochen und bei der Zerrüttung des Arbeitsmarkts damals dieser allgemeine vaterländische Betätigungsdrang viel Verkehrtes angerichtet hat; aber der Grundgedanke war gesund: Alle Kräfte sind dem Vaterland und seiner Wehr zu weihen; alle privaten Interessen und Rücksichten treten zurück. Inzwischen ist eine klare, nüchterne Ordnung in die Kriegswirtschaft gebracht worden, und überschüssigen Betätigungsdrang gibt es infolge der gewaltigen Zahl der Einberufungen und der Anspannung der Kriegswirtschaft nicht mehr. Im Gegenteil, es mangelt oft an Kräften, und die steigende Preis- und Lohnentwicklung treibt die Daheimgebliebenen, ihre geschäftlichen Talente und ihre Arbeitskraft so teuer wie möglich zu verwerten. Dabei ist der private Egoismus üppig ins Kraut geschossen und hat die Rücksichten auf das große Ganze, auf das Vaterland, auf das hohe Ziel, dem es gilt, oft hintangesetzt. Notwendige öffentliche Eingriffe in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und Gewinnsucht des Einzelnen wurden als störend kritisiert, umgangen oder mit der Drohung, daß sie die Produktionsfreudigkeit lähmten, beantwortet. Dieser sich vordrängende Gedanke an die Vorteile des lieben Ich steht in scharfem Gegensatz zu der Lebens- und Todeskameradschaft deren draußen an der Front, wo jeder sein Letztes hergeben muß und, wie wir täglich bewundernd erleben, auch wirklich hergibt, ohne nach eigenen Wünschen und Vorteilen zu fragen.

Im Grunde müßte alle Arbeit daheim, die das Vaterland im Kriege zu seiner Rüstung und Verteidigung verlangt, ebenso wie die Waffenarbeit an der Front, im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht nach gemeinnützigen Wirtschaftsregeln geleistet werden. Das ist leider mangels einer entsprechenden Millionenorganisation, die bis ins Einzelne für die tausendfältigen Kriegsrohstoff- und Erwerbszweige gegliedert und in Gang gehalten und überwacht wird, nicht möglich. Immerhin dürfen wir nicht vergessen, daß die gesamte militärische Armierungs- und Bauarbeit, die zuerst von freien, durch die Arbeitsnachweise in Massen angeworbenen Schanzarbeitern gegen hohen Tagelohn geleistet worden ist, späterhin völlig „militarisiert", d. h. vollständig in Soldatendienst auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht für die nicht Feld- und Garnisondienstfähigen umgewandelt worden ist. Ferner ist in Großbritannien die Munitionsarbeit, und zwar nicht bloß die der Arbeiter, sondern auch die der Industriellen, sehr bald durch den Munitionsminister unter ein öffentliches Zwangsleistungsgesetz mit bestimmten Beschränkungen der Arbeitsfreiheit, der Löhne, der Preise und damit auch der Gewinne gestellt worden; ja, diese gesetzliche Ordnung der Munitionsarbeit bildete in England schließlich sozusagen die Grundlage für die allgemeine militärische Dienstpflicht. Auch eine Kundgebung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen zum Beginn des dritten Kriegswirtschaftsjahres mag hier angeführt werden, da sie in ihrer allgemeinen Einleitung sagt: Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht erheische zu seiner vollkommenen Verwirklichung und zur Ergänzung der bisherigen Praxis die allgemeine Arbeitspflicht und die allgemeine Nährpflicht der landwirtschaftlichen Erzeuger. Dabei wurde auf das ungarische, das

bulgarische und das neue österreichische landwirtschaftliche Produktionspflichtgesetz verwiesen, wie denn ja Österreich überhaupt schon seit der ersten Balkankrise ein Kriegsleistungsgesetz für alle im Landesverteidigungsinteresse notwendigen Arbeiten für die Männer bis zu 55 Jahren kennt.

Die unerhörte Entwicklung des Weltkriegs hat Deutschland allmählich in eine Lage gebracht, die es nahe legt, sich dieser idealen Grundforderungen der allgemeinen Wehrpflicht wieder ernstlich zu erinnern. Der gleichzeitige Ansturm der Feinde auf fünf Fronten hat uns gezwungen, den Bestand unserer waffentauglichen Kräfte außergewöhnlich weit in Anspruch zu nehmen, so daß in manchen Wirtschaftszweigen daheim selbstverständlich empfindliche Lücken im Arbeiterheer entstanden sind, die der Auffüllung dringend bedürfen. Der technische Wandel der Kriegsführung, der einen fabelhaften Artillerieaufwand und Geschoßverbrauch mit sich gebracht hat, bedingt aber gleichzeitig mit der verstärkten Einberufung eine ungeheuere Steigerung unserer Erzeugung an Schießgerät und Explosivstoffen sowie allem dem, was dazu gehört, d. h. mit anderen Worten, eine Vermehrung dieser Arbeitskräfte in den betreffenden Industrien und ihren Rohstoffgewerben, wie sie aus den normalen Vorräten des Arbeitsmarkts nicht ohne weiteres zu decken ist. Zugleich erheischt unsere Nahrungsmittelversorgung, die infolge der nunmehr auch auf unsere neutralen Nachbarstaaten sich erstreckenden Sperrpolitik Englands immer ausschließlicher auf die eigenen heimischen Erzeugungsquellen angewiesen ist, daß wir der Landwirtschaft verstärkte Arbeitskräfte zuführen, um durch intensivere Bodenpflege und Erntebearbeitung den Einfuhrausfall wettmachen. Der Weltkrieg scheint fast auf seinem kritischsten Höhepunkt, der unvergleichliche Anstrengungen von unserem Volke noch über alles Bisherige hinaus verlangt, um die Wagschale endlich dauernd zu unseren Gunsten zu senken. Und zwar ist es jetzt vor allem die Heimarmee, von der Anstrengungen und Leistungen erwartet werden, die den Taten und Opfern der Männer an der Somme sittlich ebenbürtig sind.

Darum vorwärts mit der restlosen Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht, die alle Mann — neben den Seeleuten auch die Mitreisenden — an Deck des sturmbedrängten Schiffes ruft, die es uns ermöglicht, alle auch noch so hohen Anforderungen an unsere Rüstungskraft auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu erfüllen.

Diese Auffassung drängt sich gegenwärtig denen, die sich der Größe der Stunde bewußt sind, allenthalben im Vaterlande mit gleichem Nachdruck auf. Wir begegnen ihr in süd- und norddeutschen Blättern, ohne Unterschied der Parteirichtung, in der Arbeiterpresse wie in den Zeitungen von „Bildung und Besitz". Die „Münch. N. Nachr." schreiben (25. Oktober):

„Wir haben seit hundert Jahren ernst gemacht mit der Forderung, daß jeder, der körperlich dazu fähig ist, sein Leben dem Staate zur Verfügung stellen muß, wenn dieser ruft. Warum sollen wir, wenn es not tut, davor zurückschrecken, von jedem ohne Ausnahme die Arbeit zu verlangen, die er zu leisten fähig ist? . . . Keiner von uns hat ein Recht, den Dienst zu verweigern, der zur Unterstützung derer draußen notwendig ist. Keiner von uns hat jetzt ein Recht darauf, noch Geschäfte für sich zu machen, noch seinen persönlichen Neigungen nachzugehen, welche es seien. Keine Industrie hat es, kein Gewerbe, kein einzelner. Keiner von uns, weder Mann noch Frau. Es geht um Leben und Tod von 70 Millionen samt aller Zukunft, die Gott ihrer Nachkommenschaft noch aufbewahrt haben mag. Da gibt es kein Interesse, das groß genug wäre, daß es sich der Anforderung des Allgemeinen widersetzen dürfte. Wenn unsere Feinde hart sind, gut; auch Deutschland ist entschlossen, das letzte Mittel dranzusetzen, um diesen Krieg zu gewinnen — und zwar nicht nur draußen auf den Schlachtfeldern zu Land, zu Wasser und in der Luft, sondern auch hier drinnen in der Heimat. Not ist nur eines: der starke Wille, der dies Ziel vor uns allen aufsteckt, die starke Hand, die die Leitung zu diesem Ziele führt. Dann werden wir jetzt auf der Höhe des Krieges noch einmal Stunden erleben, die denen beim Beginn des Krieges gleichen."

In der „Münch.-Augsburg. Abendzeitung" schließt eine Strafpredigt wider die Gleichgültigkeit und Vergnügungssucht gewisser Kreise, denen der Krieg keine Last, sondern eine Lust zu sein scheint, mit der kritischen Bemerkung, daß es „ganz unverständlich sei, warum unsere Soldaten gerade diesen Teil der Gesellschaft ohne Gegenleistung verteidigen müssen", und zieht daraus die Folgerung:

„Für diese Leute braucht es einen „Anreiz", und diesen Anreiz fordern wir vom Staate. Wir fordern von der Heeresleitung und den Zivilministerien, wir fordern vom Reichstag den Arbeitszwang für alle . . . . Jeder Mann, der schießen kann, muß an die Front, jeder Mann der arbeiten kann, muß unmittelbar für das Heer schaffen. Hinter dieser Aufgabe des Tages müssen alle anderen Rücksichten zurücktreten. Und das gilt nicht nur für die Männer, das gilt auch und vor allem für die Frauen, auch sie haben sich an der Verteidigung des Vaterlandes zu beteiligen. Sie haben die männlichen Kräfte, die endlich für den Kampf frei werden müssen, zu ersetzen; sie haben mitzuschaffen an dem großen Werke. Und sie dürfen bei der Wahl ihrer Arbeit nicht allzu heikel sein: sie kann in der Fabrik oder in der Schule, am Postschalter oder in der Volksküche dem Vaterlande dienen. Denn unsere Soldaten sind nicht dafür da, um Leute zu verteidigen, die sich mit Dingen befassen, die in diesem furchtbaren Kampfe als Spielerei oder Privatvergnügungen gewertet werden müssen."

Die sozialdemokratische „Fränk. Tagespost" sieht in dieser Weckruf einen Fühler, dem unter Umständen sehr rasch die Tat folgen kann.

Die „Westdeutsche Arbeiter-Ztg." der katholischen Arbeitervereine veröffentlicht an leitender Stelle einen Aufsatz von Pfarrer Dr. Weertz, der aus allgemeinen und aus finanzpolitischen Erwägungen für die Vorschläge Schubarts in der Wochenschrift „Allgemeine Rundschau" werbend eintritt, die eine gesetzliche Ausdehnung der Wehrpflicht für den inneren Verwaltungsdienst und den Rohmittelbeschaffungs- und Verteilungsdienst auf das vollendete 60. Lebensjahr (neben gleichzeitiger Verstaatlichung aller entsprechenden Einrichtungen) und die gesetzliche Ausdehnung der Wehrpflicht auf sämtliche für den Staatsbetrieb arbeitenden Betriebe und ihr gesamtes Personal fordern.

Und so ließe sich noch manche Kundgebung ähnlicher Art anführen. Gewiß wird man sich bei tieferem Einblick in unsere Wirtschaftsverfassung und Verwaltungsorganisation nicht mit den Einzelheiten der hier angeführten Vorschläge ohne weiteres befreunden und wird einen mechanischen Arbeitszwang für alle aus denselben Gründen bedenklich finden, wie der Präsident v. Batocki gegenüber dem sogenannten „Produktionszwang" für die Landwirtschaft tut. Aber als Stimmungszeichen haben diese sehr verschiedenartigen Kundgebungen ihren symptomatischen Wert. Das deutsche Volk, das an den Sieg als die unerläßliche Bürgschaft seiner Zukunft glaubt, will die volle Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht auf die Daheimgebliebenen im Sinne jenes Wortes von Friedrich Rückert:

Jeder stand an seiner Stelle,
Ohne daß er die bestritt,
Die sein Nachbar eingenommen,
Keinem schien sein Amt gering;
Weil dem Ganzen jeder diente,
Ehrte jeden jeder Dienst.

Die Strömungen begegnen sich — und ganz gewiß nicht zufällig — mit verwandten Erwägungen der Heeresleitung, die naturgemäß aus genauester Kenntnis aller Verhältnisse heraus sich stets schon frühzeitig mit den denkbaren Möglichkeiten und Notwendigkeiten befaßt, und man geht wohl nicht fehl, wenn man die derzeitigen Veränderungen im Kriegsministerium mit dem Grundgedanken einer höchsten Zusammenraffung aller irgendwie verfügbaren wirtschaftlichen Kräfte zu außerordentlichen Pflichtleistungen für die vaterländische Rüstung in Zusammenhang bringt.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff hat kürzlich einem Vertreter der Wiener „N. Freien Presse" gegenüber sehr nachdrücklich erklärt:

„Die Herstellung der Munition im höchsten Ausmaß ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegführung, und es muß dafür gesorgt werden, daß dieses Höchstmaß wirklich ein Maximum der Leistungsfähigkeit darstelle. Es genügt nicht, daß einige Waffenfabriken, mögen sie noch so Vorzügliches leisten, Munition fabrizieren. Dieses Maximum der Leistungsfähigkeit wenden unsere Feinde auf, das müssen wir auch tun."

Und Ludendorff schloß mit dem Worte, daß sich die gesamte Volkskraft in den Dienst des Krieges bis zum sieghaften Ende stellen müsse.

Eine amtliche Zeitungsmitteilung vom 3. November teilt über die organisatorische Verwirklichung der in diese Richtung zielenden Gedanken folgendes mit:

Durch Allerhöchste Kabinettsorder ist nunmehr bestimmt, daß zur Leitung aller mit der Gesamtkriegführung zusammenhängenden Angelegenheiten der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter sowie der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition im Kriegsministerium ein Kriegsamt errichtet wird. Diesem liegt auch die Leitung der Ersatzangelegenheiten ob.

Das Arbeitsamt, die Feldzeugmeisterei mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, die Kriegsrohstoffabteilung und Fabrikenabteilung sowie die die Ersatzangelegenheiten bearbeitenden Stellen des

riegsministeriums, die Abteilung für Volksernährungsfragen und die bteilung für Ein- und Ausfuhr werden dem Kriegsamt unterstellt. usbesondere wird dem Kriegsamt auch die Versorgung der Arbeiter it Fleisch und Fett übertragen.

Der Königlich württembergische Generalmajor Gröner ist zum hef des Kriegsamts im Kriegsministerium ernannt und zum Ver- eter des Kriegsministers bestellt.

Nach diesen Ankündigungen ist also ein rechtes Kriegs- rbeitsamt im Entstehen begriffen, das ähnlich wie das britische Munitionsministerium, aber noch weit über dessen Aufgaben inausgreifend, eine einheitliche, militärisch geregelte Organi- ation in die gesamte Rüstungsarbeit samt ihren Rohstoff- und raftquellen, zu denen nicht zuletzt die Beschaffung der Arbeiter nd ihre Lebensmittelversorgung gehört, bringen soll. Wenn ie Gewinnung genügender Arbeitskräfte und Werkstätten auf em freien Arbeits- und Industriemarkte nicht gelingen sollte, ird zur Lösung der großen Aufgabe ein neues Beschaffungs- ystem nötig werden, das nach manchen Richtungen die gewich- gsten sozialpolitischen Probleme, die Regelung der Freizügig- eit und des Stellenwechsels, die tarifliche Ordnung der Arbeits- ohne und Preisbedingungen mit einer gewissen öffentlich-rechtlichen Autorität (wie in der Heimarbeit für Heereslieferungen) nd die Durchführung eines befriedigenden Beschwerde- und treitschlichtungswesens nach Art der sozialen Kriegsausschüsse er Metallindustrie in sich birgt. Die österreichischen Erfah- ungen mit dem Kriegsleistungsgesetz in der industriellen rbeit können uns hier manchen beherzigenswerten Wink geben; e Wiener „Arbeiterzeitung“ hat in einem Begrüßungsaufsatz r den neuen Justizminister Dr. Franz Klein die Arbeiter- ünsche hierzu unter dem Stichwort: „Staatszwang und taatsschutz“ kürzlich formuliert.

Es sind neue große, schwierige Aufgaben, die uns der dritte riegswinter auch in der Heimat bringt. Ihre Lösung wird cht ohne neue persönliche Opfer für Männer und Frauen in ndustrie- und Landwirtschaftsbetrieben erfolgen, die bisher zum eil vom Kriegsdruck nicht unmittelbar berührt wurden.

Aber daran zweifeln wir nicht: auch diese Schwierigkeiten ird das deutsche Volk willig nicht nur in Kauf nehmen, son- rn auch sieghaft überwinden. Wir wollen des Wortes des euen Kriegsministers, General v. Stein, treu eingedenk bleiben, r in seiner ersten Rede vor dem Reichstag am 2. November ter Hinweis auf bitter schmerzliche Briefbekenntnisse ge- ngener englischer Offiziere, die trotzdem die Lippen zusammen- ssen und alles ertragen zu wollen erklärten, weil Staat und ation es verlange, ausrief: „Sollen wir nicht ebenso denken d noch viel schärfer denken? Wir sollen alle Mittel nicht nur wenden, sondern unsere Gegner noch zu übertreffen suchen.“ Wer ist es in Deutschland, der das nicht wollte? Z.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform. Mit ücksicht auf die Kriegszeit nimmt der Vorstand der Ortsgruppe (Vor- ender: Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp) Abstand von öffentlichen Ver- mmlungen. Dafür will er durch zwanglose Erörterungsabende die ntnis der sozialen Fragen vertiefen. Für das Winterhalbjahr ist gendes Programm aufgestellt:

7. November 1916. Dr. Schiele, Naumburg: Bevölkerungspolitik.
5. Dezember 1916. Dir. Georg Müller, Leipzig: Kriegs- und iedenswirtschaft.
9. Januar 1917. Prof. Dr. Kühn: Wohnungsfrage.
6. Februar 1917. Dir. Georg Schneider: Fortführung der Sozial- litik, im Anschluß Hauptversammlung der Ortsgruppe.
27. Februar 1917. Prof. Barge: Sozialpolitik und nationales ulturleben.
20. März 1917. Prof. Biermann: Grundsätzliches zur Reichs- anzreform.
17. April 1917. Schriftsteller Otto Meißgeier: Arbeitsnachweis d Volkswirtschaft.

Die einleitenden kurzen Vorträge sollen die Grundlage für eine hafte Aussprache schaffen, wobei jede Meinung zur Geltung kommen rd. Die Einladung zu diesen Abenden schließt mit folgenden Worten: ur der Steigerung unserer Volkskraft durch die Sozialpolitik ver- ten wir die staunenswerten Erfolge unseres Heeres; die Sozial- litik muß daher auch in Zukunft in zielbewußter Weise gefördert rden. Dabei wollen wir als Leipziger Ortsgruppe tatkräftig mit- beiten.“

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Reichstagsverhandlungen über die Volksernährung,

die während der letzten Wochen im Haushaltsausschuß ernste und langwierige Auseinandersetzungen zeitigten, haben am 3. und 4. November in der Vollversammlung einen sehr gedrängten Abschluß gefunden. Sachlich hätte sich allerdings in den Vollsitzungen wohl nichts Neues vorbringen lassen, das nicht schon in den Ausschußverhandlungen von allen Seiten beleuchtet worden war, und alles wesentliche aus den Ausschußberatungen wurde von dem Berichterstatter Grafen Westarp (k.) in seinem Bericht an die Vollversammlung unparteiisch und übersichtlich zusammengefaßt. Es genügt daher, die Hauptpunkte seines Berichts mit einigen Anmerkungen hier wiederzugeben, um gleichzeitig ein Bild von dem Hauptinhalt der mehrwöchigen Ausschußverhandlungen zu erhalten. Graf Westarp führte aus:

Die Ausschußverhandlungen haben die Brotgetreideversorgung in günstigem Lichte gezeigt. Die ausreichende Verteilung ist bis 15. September 1917 sichergestellt, unter Erhöhung der Kopfmenge für Jugendliche und Schwerarbeiter und Herabsetzung der Mehlpreise. Auch die Hafer- und Gerstenernte ist derart, daß wir mit unseren Preisen günstiger als das Ausland dastehen. Die Kartoffelfrage hingegen ist ernst, obwohl alle Voraussagen auf sehr unsicheren Schätzungen beruhen. Die Viehbestände haben sich gebessert. Die jetzige Fleischmenge von 250 g läßt sich beibehalten. Auch Fett hofft man dauernd 90 g geben und die Schwerarbeiter noch erheblich aufbessern zu können. Die Erhöhung auf 400 g wurde von fortschrittlicher Seite gefordert und damit gerechtfertigt, daß man gut tue, den Viehbestand dem vorhandenen Futterstand anzupassen, die Schweinemast auf weniger Köpfe zu konzentrieren und das nichtmilchende Rindvieh in stärkerem Maße abzuschlachten als bisher. Das Pensionsschwein fand keine freundliche Mehrheit. Über die Schweinepreise waren die Ansichten geteilt. Die Milchverteilung und die Käsefabrikation erfordern gesteigerte Aufmerksamkeit, ebenso die Futtermittelverteilung.

Über das System der Kriegsernährungspolitik: öffentliche Bewirtschaftung mit Zwang, Höchstpreisfestsetzung und Kopfverteilung oder freie Wirtschaft mit freiem Handel ist trotz langer Verhandlung im Ausschuß keine Einigung zu erzielen gewesen. Dem bürokratischen Wirtschaftsbetrieb geht das Fachverständnis und die Beweglichkeit des Handels ab; es verdirbt viel; bei den Kartoffeln hat sich (nach Westarps persönlicher Ansicht) der freie Handel gut bewährt, auch ist der Verkehrston der Bürokraten (ob Beamte oder frisch beamtete Kaufleute) unangenehmer als beim Händler. Aber niemand im Ausschuß konnte dem Kriegsernährungsamt auf des Präsidenten bestimmte Frage raten, im gegenwärtigen Zeitpunkte vom bisherigen System zum freien Handel zurückzukehren. Der Produktionszwang im Sinne einer Zwangsbewirtschaftung großer Güter wurde trotz des österreichischen Vorbildes abgelehnt, ja sogar die Anweisung an die Landwirte, pflichtmäßig eine gewisse Menge Öl- und Hülsenfrüchte oder Zuckerrüben anzubauen. Es sind schon genug Verordnungen erlassen. Der Ausschuß mahnt Erzeuger und Verbraucher, sich dem willig zu fügen. Für die Apfel- und Pflaumenbeschlagnahme hat der parlamentarische Ernährungsbeirat, weil er nicht hierzu gehört ist, die Verantwortung abgelehnt. Die Judenstatistik in den Kriegsgesellschaften hat der Ausschuß zwar befürwortet, nach Ansicht des Staatssekretärs aber wird sie sehr lange Zeit in Anspruch nehmen.

Bei der Preisfrage stehen sich die geschwächte Kaufkraft breiter Verbrauchermassen und die Rücksicht auf die Produktionssteigerung widerspruchsvoll gegenüber. Der Heeresverwaltung wurde wiederum vorgeworfen, daß sie sich nicht immer an die Höchstpreise halte. Die inneren Ausfuhrverbote (sogar für nicht geregelte Waren) wurden beanstandet. Die Strafen für Preisübertretungen werden oft willkürlich bemessen, aber meist lächerlich gering im Vergleich zur Bestrafung von falschen Bestandsangaben. Umgekehrt wird auch der Bedarf vieler Gemeinden oft falsch und zu hoch angegeben. Da die Heeresverwaltung genug Hafer hat und hoffentlich sparsam damit wirtschaften wird, so steht die gesamte Kleie für heimische Futterzwecke zur Verfügung. Der Hafer- und Gerstenpreis soll künftig auf den Roggenpreis ermäßigt werden, aber für das laufende Erntejahr soll der Haferpreis bleiben. Das Braukontingent soll unter Aufrechterhaltung des bisherigen Satzes für Bayern (48 v. H.) ermäßigt werden (auf 25 v. H., wovon noch die Heeresversorgung abgeht). An eine Erhöhung des Kartoffelpreises ist nicht zu denken. Der gerade Bezug der Kartoffeln durch den Verbraucher vom Erzeuger kann nicht gestattet werden. Der Spirituspreis erfuhr im Ausschuß scharfe Kritik. Der Preis von 1,50 ℳ für 1 l Brennspiritus im freien Handel ist allerdings für Minderbemittelte bei gemeindlicher Bezugsvermittlung auf 55 ₰ herabgesetzt. Für den heimischen Trinkverbrauch wird kein Branntwein mehr zur Besteuerung freigegeben. Das Verbot des Schnapsausschankes und die Schnapsbeschlagnahme fand im Ausschuß keine Mehrheit. Alles in allem lautet die Überzeugung des Ausschusses, daß der Ernährungsfrage wegen der Krieg nicht einen Tag eher, als es die militärische Lage bestimmt, beendet werden darf und braucht.

Diesen Bericht über die Ausschußverhandlungen ergänzte der Präsident des Kriegsernährungsamts v. Batocki durch Darlegung des amtlichen Standpunktes.

Für die allgemeine Versorgung ist die vorhandene Vorrats-, Ernte- und Verbrauchsstatistik eine unsichere Grundlage. Dazu kommt die Ungewißheit über die Wirtschaftsergebnisse in den besetzten Gebieten. Man muß also sehr vorsichtig rechnen und die Einfuhr am besten dabei ganz außer Ansatz lassen. Das Ergebnis lautet dann, daß das Durchhalten ohne Zufuhr trotz der fortgeschrittenen Entwicklung der Landwirtschaft nur ein knappes sein kann und nur von einer Ernte zur andern möglich ist. Nach den zum Teil irrtümlich, zum Teil mit Rücksicht auf das Ausland bewußt falschen Einschätzungen unserer Mißernte von 1915 war die Lage im Frühjahr 1916, als das KEA. gegründet wurde, so, daß dieses manchmal befürchtete, es würde schlecht enden. Besonders schwere Sorge hatten wir damals um die Bevölkerung unserer Industriegebiete. Im dritten Kriegsjahr sind die Betriebs-, Arbeiter- und Bespannungsschwierigkeiten in der Landwirtschaft außerordentlich gestiegen. Auf den Frauen ruht ein immer größerer Teil der Wirtschaft, trotzdem ist kaum ein Morgen bestellungswürdigen Ackers unbestellt und unbeerntet geblieben. 1 1/2 Mill. t Brotgetreide und 3 1/2 Mill. t Hafer und Gerste sind mehr geerntet als 1915, die Heu- und Strohernte ist doppelt so groß wie 1915, die Anbauflächen für Roggen und Weizen sind trotz der unberechtigten Preisunterschiede zwischen Sommer- und Wintergetreide um fast 1 Mill. Morgen gestiegen. Die diesmalige Winterbestellung, namentlich im Osten, ist knapper, doch im Kriege können Hafer und Gerste für Roggen und Weizen eintreten. Die Hafernährmittel sollen auch die Kartoffellücke ausfüllen. Das Verbot der Gersteverarbeitung zu Alkohol und Bier will das KEA. mit Rücksicht auf die Volkssitten und das Brau- und Gastwirtsgewerbe nicht erlassen. Die Herstellung von Schnaps aus Kartoffeln wird für die bürgerliche Bevölkerung nicht erfolgen. Mehrere 100 000 Zentner Zucker zum Süßen des sauren heurigen Weines mußten hergegeben werden. Die Einziehung sämtlicher Schnapsvorräte würde nach Batocki die ärmere Bevölkerung schwerer als die reiche treffen. Im übrigen heißt es bei den Kartoffeln haushalten, hoffentlich glückt die Einkellerung. Kohlrüben müssen die Kartoffeln später ergänzen. Die bisherige wenig erfolgreiche öffentliche Bewirtschaftung von Gemüse und Obst soll im Winter besser geregelt werden. Der Marmeladebedarf für das Heer ist ganz, für die Bevölkerung teilweise sicher gestellt. Der Zuckerrübenbau darf, obwohl er viel Handarbeit verlangt, im neuen Jahr nicht sinken. Das Wild ist z. T. aus den Wäldern verschwunden, in einigen Generalkommandobezirken soll es durch Militär abgeschossen werden. Die Massenspeisungen sollen in allen größeren Orten ausgebaut werden, um jedem zu angemessenem Preis Gelegenheit zum Essen zu geben. Die Fleischkopfmenge von 250 g soll wirklich geliefert werden. Leider ist der Rinderbestand, was Fleischträger anlangt, nicht befriedigend. Absolut fleischarme Tiere oder gute Milchkühe kommen aber für die Ernährung nicht in Betracht. Die Schweinemästung leidet unter dem unumgänglichen Kartoffelverfütterungsverbot. Die Futtermittelpreise müssen verbilligt werden. Zur wirksamen Regelung der Milch- und Butterverteilung hat sich die Regierung erst nach zweijährigen Bedenken entschließen können, so schwierig erscheint sie ihr.

v. Batocki schloß seine Rede mit Betrachtungen über die Notwendigkeit richtiger Aufklärung der Öffentlichkeit und über das System der Kriegsernährungswirtschaft, das bei Zwangsläufigkeit nicht vor Einzelheiten halt machen darf. Im Wege des freien Verkehrs sei eine Sicherstellung der Versorgung nicht möglich. Doch müsse man sich der sachkundigen Mitarbeit des Handels als Kommissionärs mehr als bisher bedienen. Für jede Ware müssen wir zu einheitlichen Preisen kommen, gleichviel ob sie aus dem Inland oder angeblich aus dem Ausland stammt oder früher oder später gekauft worden ist. Der Kleinhandel bedinge allerdings jetzt höhere Zuschläge, aber die Rücksicht auf ihn könne nicht dauernd etwa über den Krieg hinaus die Preise verteuern. Deshalb sollten sich Kriegsbeschädigte und Witwen nicht im Vertrauen auf ihre Rente dem Kleinhandel zuwenden und ihn bedenklich überfüllen. Eine allgemeine Herabsetzung der Preise sei jetzt nicht möglich. Immerhin müßten die übertrieben hohen Preise für Schlacht- und Magervieh, insbesondere beim Rindvieh, zu gegebener Zeit abgebaut werden. Gegen den Produktionszwang führte v. Batocki Herrn Kaliskis Aufsatz in den „Soz. Mon.-Heften" zur technischen Widerlegung ins Feld. Durch Prämien, Düngerzuwendungen und günstige vertragliche Vereinbarungen sowie durch Umfragen über die Anbauflächen für Öl- und Hülsenfrüchte wird das KEA. die Produktion zu beeinflussen suchen. Zum Schlusse meinte v. Batocki: „Jeder mag seiner Empörung über Mißlichkeiten Luft machen, aber er soll trotzdem seine Pflicht tun wie die an der Front. Dann besteht keine Gefahr, daß wir nicht bis zur Ernte 1917 durchkommen können.

Die gesamte Aussprache über die zahllosen vom Berichterstatter Graf Westarp und vom Präsidenten v. Batocki berührten Fragen der Ernährungswirtschaft drängte sich in der überladenen Vollsitzung des 4. November in wenige Stunden zusammen, obgleich die Parteien ungemein viel auf dem Herzen hatten, wie die 88 Anträge zu dem Gegenstande beweisen. Es durfte aber in der Schlußsitzung des Reichstags vor seiner bis zum 13. Februar 1917 laufenden Vertagung nur je ein Redner von jeder Partei sprechen, und auch das nur in gedrängter Kürze. Immerhin trat das, was den einzelnen Gruppen im Augenblick am wichtigsten erscheint, deutlich hervor, und das sei im folgenden kurz erwähnt.

Herold (Z.) wünscht Vertretung des Kleinhandels im KEA. und wirksame Bekämpfung der Preissteigerungen notfalls mittels weiterer Beschlagnahme und öffentlicher Verteilung. Die Spirituserzeugung aus Holzstoff sollte zum Schutz der Kartoffeln gesteigert werden. Herold ist gegen die von Hoff (fortschr. Vp.) geforderte gesteigerte Abschlachtung der nicht schlachtreifen Tiere und die stufenweise Preisherabsetzung für Rinder, besonders mit Rücksicht auf die Milchviehhaltung. Hülsenfrucht-, Zuckerrüben- und Kartoffelanbau müssen systematisch gesteigert werden, ebenso die Beschaffung von Düngemitteln. Rob. Schmidt (soz.) belegt die Unmöglichkeit des freien Handels durch die Preisentwicklung für Kartoffeln auf 24 ℳ für den Zentner auf dem freien Markt in Luxemburg und stellt das törichte Gerede über einen mechanischen Produktionszwang, den niemand gewollt hat, richtig. Seine Unzufriedenheit mit der Preispolitik des KEA. veranschaulicht Schmidt an der Preisgestaltung für Kartoffeln, für Fische und Räucherwaren, für Wild und Gänse, an der Provisionsordnung für die Viehhandelsverbände, die einzelnen Händlern Ministergehälter abwirft, und für die Futtergerstenvermittlung (20 ℳ die Tonne) und schließlich an dem hilflosen und kostspieligen Gebaren der Reichsstelle für Obst und Gemüse, deren Kaufleute anscheinend das System der öffentlichen Bewirtschaftung absichtlich zu diskreditieren suchen, um die Überlegenheit des freien Handels zu beweisen. Die Haltung des KEA. in der Alkoholfrage trägt dem Ernst der Lage nicht voll Rechnung. Das Alkoholverbot, das in Oberschlesien durchführbar war, muß auch für das übrige Deutschland möglich sein. 900 000 Tonnen Gerste für Bier sind zu viel, während unsere Kinder und Säuglinge nach Gerste- und Haferpräparaten schreien. Die Fleischzuteilung sollte nun bald überall von 80 und 100 g auf 250 g hinaufgehen. Hätten wir nur die Fleischkarte so frühzeitig eingeführt, wie die Konsumentenvertreter es forderten. Die Forderungen der Zuckererzeuger, den Preis von 15 auf 25 ℳ zu erhöhen, während sie bei 12 ℳ zum Teil schon 20 bis 30 v. H Dividende ausschütten konnten, sind geradezu aufreizend.

Hoff (Vp.) schließt sich in der Alkoholfrage dem Vorredner an und fordert aufs neue die bewußte Umstellung unserer Kriegsernährung von der Fleisch- auf die Pflanzenkost. Die Viehbestände müssen sich nach dem menschlichen Nährstoffbedarf an Vegetabilien und den überschüssigen Futtermitteln richten, nicht umgekehrt. Es kommt nicht auf die Zahl des Viehes, sondern auf das nutzbare Schlacht- und Fettgewicht an. Jedes Getreide, das durch den Tiermagen geht, verliert 3/4 an Nährwert. Abbau der Viehpreise ist nötig und Abschlachtung von milchärmem Rindvieh im Ausmaß der Friedenszeit. (Wir hatten am 1. September 1916 20 339 000 Stück Rindvieh gegen 19 922 000 am 15. April 1916.) Das überzählige Vieh können wir nicht mästen; Rauhfutter reicht dazu nicht aus. Die Viehhandelsverbände sollten organischer wirtschaften. — Böhme (nlb.) empfiehlt mehr sachverständige Beratung der amtlichen Stellen, Rücksichtnahme auf die sehr verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen und -arten (namentlich bei Kleie- und Düngerverteilung) und schärferen Kampf gegen den Wucher (ein Huhn 14 ℳ! ein Mitglied des Deutschen Landwirtschaftsrats verdiente an zu früh verkauften Spätkartoffeln 140 000 ℳ und bleibt trotz wiederholter Anzeigen straflos), Mastprämien sind für die Fettversorgung nützlich (auch in Hessen!) Weil viel junge Tiere da sind, ist eine vermehrte Abschlachtung bedenklich. Die Jungschweine sollten nur richtiger verteilt werden. — Graf Schwerin-Löwitz (k.) preist die Verdienste der deutschen Landwirtschaft, die es ermöglicht habe, daß in keinem Lande die Preise für die notwendigsten Lebensmittel so billig wie in Deutschland seien (auch für Fett, Fleisch, Gemüse, Obst, Käse, Butter usw. und wie steht es mit den Mengen?). Im übrigen stehe die Preisfrage erst an dritter Stelle. „Auch für den Ärmsten ist es besser, teuer als gar nicht ernährt zu werden." Man soll die Produktionsfreudigkeit der Landwirte nicht durch immer neue behördliche Eingriffe stören. Unsere Höchstpreis- und Rationierungspolitik geht schon zu weit. Der Rübenanbau bei den jetzigen Preisen lohnt kaum noch. Präsident Batocki muß oft gegen seine Überzeugung Zugeständnisse machen.

Präsident v. Batocki betonte in seinem Schlußwort, daß das KEA. weniger auf seine Machtmittel, als auf den guten Willen aller Beteiligten baue, aber politischen Richtungen nicht nachgebe.

Über die Organisation des neuen Kriegsamts kann Batocki noch nichts sagen, er wird mit General Gröner weiter zusammenarbeiten. Die Vorratspolitik findet ihre Grenzen im augenblicklichen Bedarf, und der ist z. B. bei Kartoffeln jetzt dreimal so groß wie im Frieden. Die kriegswirtschaftlichen Zentralstellen, namentlich die Obst- und Gemüsestelle, sollen unter Heranziehung von Sachverständigen reformiert werden. In der Alkoholfrage mißachtet Batocki die fanatischen Überzeugungen. Von 900 000 t Gerste für Bier ist nicht mehr die Rede.

Die Holzspirituserzeugung und die Stickstofferzeugung leisten trotz aller Anspannung nicht genug. Beim Zuckerrübenanbau spricht der Arbeitermangel peinlich mit. Mit allen Bevölkerungskreisen und mit der Presse sucht Batocki enge Fühlung zu behalten. „Von der anfänglichen Begeisterung ist manches verflogen. Leider ist aber auch von der Kameradschaft, wie sie im Schützengraben als selbstverständlich gilt, bei der Unterschiedlichkeit der Berufe in unserem verwickelten Wirtschaftsleben nicht mehr viel zu spüren. Der Städter kennt das Land nur von Sommerausflügen. Heute verfügt auf dem Land nicht mehr der Bauer, sondern der Gendarm. Der Bauer erträgt das schwer, er muß aber umlernen. Aber auch der Landwirt beurteilt die Stadt nur nach Sonntagsbesuchen. Leider gibt ihm der unangenehme Einschlag von Lebemännern und Lebefrauen im Stadtleben aufdringliche Eindrücke. Von der angestrengten Arbeit der großen Masse der Stadtbewohner weiß er nichts. Er sieht auch nicht die Munitionsarbeiter an ihrem schweren Werk und die zahlreichen Frauen an ihrer ungewohnten Arbeit. Sie alle müssen ausreichend ernährt werden. Der Beamte lebt längst nicht mehr seinen guten Tag, sondern muß gesteigerten Anforderungen genügen. Wir müssen uns vor Augen halten, daß Geldverdienen und Beschränkungen in der Ernährung nicht unsere Hauptsorgen sind, sondern was aus Deutschland werden soll."

Mit einigen kurzen Bemerkungen der Abgg. Frh. v. Gamp (D. Fr.), Wurm (Soz. Arb.) und v. Trampzynski (Pole) klang die Ernährungsaussprache aus. Frh. v. Gamp teilt den „Pessimismus" des KEA. nicht, auch nicht Batockis Anschauungen über Stadt und Land, und fordert Einschränkung der unnützen Kuchenbäckerei. Wurm beklagte die Bevorzugung der Erzeuger gegenüber den Verbrauchern, er forderte energisch den Produktionszwang trotz des Aufsatzes des sogen. „Sozialisten" Kaliski und bessere Statistik durch Reichsbeamte. Die Abgabe von Bier und Schnaps sollte nur noch gegen Brotmarken gestattet werden. An den Massenspeisungen bemängelt Wurm den Breizustand, der das Kauen ausschließt; man sollte 50 g Brot zugeben und etwas Geld zuschießen zur Verbesserung der Nahrung. Mit einem Hinweis auf die Dresdener Massenkundgebung von angeblich 80 000 Menschen belegte Wurm die Dringlichkeit verbesserter Massenernährungspolitik, eine Forderung, von deren Bedeutung glücklicherweise alle Behörden nunmehr durchdrungen sind. Doch sind der Verwirklichung dieses Willens leider Schranken gezogen. Immerhin hofft das Volk vom neuen Kriegsamt wenigstens eine gute Lösung für die Arbeiter in den Kriegsindustrien. Diese Arbeit wird in der Tat an Anziehungskraft gewinnen, wenn sie gewissermaßen durch Ernährungsprämien begünstigt wird.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Sammlungen und Veranstaltungen für Kriegswohlfahrtszwecke haben eine gewisse Regelung durch die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 erfahren (XXIV, 1082). Die dort getroffenen Bestimmungen haben sich aber in mehrfacher Hinsicht als unzulänglich und lückenhaft erwiesen. Deshalb hat der Reichstag den ihm vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf wegen eines Namensmonopols für die Nationalstiftung und die Reichsmarinestiftung zum Anlaß genommen, eine Ergänzung und Verschärfung der Vorschriften in die Wege zu leiten. Auf Antrag eines hierfür eingesetzten Ausschusses hat der Reichstag am 4. November beschlossen:

I. die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 zu erweitern und insbesondere dahin zu ergänzen, daß 1. die Vorschriften für öffentliche Sammlungen und sonstige Veranstaltungen auch auf die Werbung von Mitgliedern solcher Vereinigungen, welche sich mit Kriegswohlfahrtspflege beschäftigen, ausgedehnt werden, 2. Kriegswohlfahrtsunternehmungen, die mit dem Sitz innerhalb des Deutschen Reiches ihre Tätigkeit auch auf das Ausland erstrecken, den Vorschriften der Bundesratsverordnung unterstellt werden, 3. die Verquickung von Wohltätigkeit mit Erwerbszwecken weit mehr als bisher eingeschränkt werde, insbesondere aber ein überwiegender Teil des Rohertrags für den Wohltätigkeitszweck sichergestellt werde, 4. eine Aufsicht über alle Kriegswohlfahrtsunternehmungen bezüglich der Geschäftsführung, Aufbringung und Verwendung der Mittel sowie Rechnungslegung eingeführt werde, 5. bei Aufdeckung von Mißständen Zwangsverwaltung und nötigenfalls Auflösung des Unternehmens verfügt werde, 6. bei freiwilliger Auflösung eines Unternehmens die vorhandenen Mittel einem bereits bestehenden mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen werden. Ausgeschlossen von der Regelung sind Vereinigungen, die bereits vor dem 1. August 1914 bestanden haben und auf Grund der damaligen Satzungen Kriegswohlfahrtspflege treiben;

II. dem Reichstage beim nächsten Tagesabschnitt einen Gesetzentwurf vorzulegen, der neben dem Schutz der Bezeichnungen „Nationalstiftung" und „Marinestiftung" das ganze Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege reichsgesetzlich regelt.

Im einzelnen sind neben der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und ihrer vorgeschlagenen Ergänzung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: a) Schaffung einer Reichsstelle für Kriegswohlfahrtspflege, der Bevollmächtigte zum Bundesrat und Mitglieder des Reichstags angehören müssen, mit der Befugnis, die Zulassung neuer, die Prüfung bestehender und die Schließung ungeeigneter Unternehmungen zu veranlassen, b) stärkerer Zusammenhang zwischen der Fürsorge für Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, c) als Vorbedingung für den gesetzlichen Schutz der Bezeichnungen „Nationalstiftung" und „Marinestiftung" Beteiligung des Bundesrats und Reichstags in der Verwaltung der Stiftung.

Wie wir hören, haben sich in den Ausschußberatungen Vertreter des Reichs und der Bundesstaaten im allgemeinen günstig zu diesen beiden Forderungen gestellt. Es darf angenommen werden, daß die Erweiterung und Verschärfung der Bundesratsverordnung schon in den nächsten Wochen, jedenfalls noch rechtzeitig vor Weihnachten, erfolgt, während die Vorbereitung der reichsgesetzlichen Regelung naturgemäß längere Zeit beansprucht, hoffentlich aber doch in der nächsten parlamentarischen Tagung vorgelegt und erledigt wird.

Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten. Das preußische Kriegsministerium hat wiederholt die Kriegsbeschädigten gewarnt, bei ihrer Rechtsberatung sich an Personen zu wenden, welche die Gesuche der Kriegsbeschädigten zu ihrem Vorteil ausnutzen und die Unkenntnis der Kriegsbeschädigten mißbrauchen. Einzelne Generalkommandos haben diese Warnung zum Anlaß genommen, auch die gemeinnützigen Volksbureaus und Arbeitersekretariate von der Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten auszuschließen. So unter anderen das VII. Armeekorps in einem Bescheid an das Volksbureau des Volksvereins für das katholische Deutschland in Paderborn. Dagegen hat die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums durch einen Erlaß in Nr. 391 des „Armeeverordnungsblattes" den Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle zu Neukölln als Rechtsauskunftsstelle empfohlen. Dieser Tatbestand hat den Abg. Giesberts veranlaßt, im Reichstag folgende „kleine Anfrage" einzubringen:

„Ist der Herr Reichskanzler bereit, dahin zu wirken, daß die von Arbeitervereinen, Gewerkschaften und sonstigen sozialen Korporationen eingerichteten gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, welche für die Auskunftserteilung und für das Herstellen der Schriftsätze keinerlei Honorar nehmen, dieselben vielmehr unentgeltlich erteilen oder nur die Schreibunkosten für die Schriftsätze berechnen, zur Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten zugelassen werden?"

Diese Anfrage wurde in der Sitzung vom 31. Oktober vom Vertreter des Kriegsministeriums, General Frhrn. v. Langermann, dahin beantwortet, daß gemeinnützige Auskunftsstellen, welche die Auskünfte unentgeltlich erteilen, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme verlangen, nicht ausgeschlossen sein sollen. Dieser Standpunkt werde allgemein bekanntgegeben werden. — Damit ist einem Gebote ebenso der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit entsprochen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Fürsorge für Kriegerfamilien und Kriegsbeschädigte wurde ausführlich im Hauptausschuß des Reichstags behandelt. Die Familienfürsorge betraf ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Erhöhung der Unterstützungssätze. Die Unterstützungssätze sollten mindestens betragen für die Ehefrau 20 ℳ, für jeden sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen 10 ℳ. (Die Sätze waren im Anfang 12 und 6 ℳ, dann wurden sie auf 15 und 7,50 ℳ erhöht.) Außerdem forderte der sozialdemokratische Antrag, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden sollten, angemessene Zuschläge, mindestens 50 v. H. zu zahlen, während es jetzt im Belieben der Gemeinden liegt, ob und wieviel Zuschläge sie bewilligen wollen. Der Vertreter der Sozialdemokratie begründete den Antrag hauptsächlich mit der gesteigerten Teuerung. Die Regierung verhielt sich bei der Ausschußberatung leider ablehnend: Der Bundesrat habe über die Erhöhung der Familienunterstützung noch keinen endgültigen Beschluß herbeigeführt. In den Vorbesprechungen aber sei die Meinung hervorgetreten, daß die Kriegerfamilien auch im Winter mit den jetzigen Unterstützungssätzen auskommen müßten. Eine allgemeine Erhöhung der Reichsunterstützung auf 20 ℳ und 10 ℳ sei also nicht beabsichtigt. Auch eine gesetzliche

Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung bestimmter Zuschläge soll nicht eingeführt werden. Die Regierung will nur weiter wie bisher den Gemeinden Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für die Kriegswohlfahrtspflege geben. In der Erörterung über den sozialdemokratischen Antrag spielte auch die Arbeiterinnenfrage mit hinein. Als einen der Gründe, die gegen eine allgemeine Erhöhung der Familienunterstützung sprächen, wurde vom Regierungsvertreter eigentümlicherweise angeführt, daß viele Unternehmer sich darüber beklagten, daß sie infolge der hohen Familienunterstützung nicht genügend weibliche Arbeitskräfte bekämen. Der Hauptausschuß nahm schließlich eine Entschließung an, in welcher der Reichskanzler ersucht wird, 1. die Sätze auf 20 und 10 ℳ zu erhöhen und 2. eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nach der die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden, aus ihren Mitteln Zuschläge zu den Unterstützungen bis zur Behebung der Bedürftigkeit zu gewähren, und daß sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Behörden angehalten werden.

Dieselbe Entschließung ist auch von der Vollversammlung des Reichstags am 4. November einstimmig angenommen worden. Die Regierung hat zwar auch in der Vollversammlung noch keine bindende Erklärung abgegeben, doch hat sie immerhin vom Januar 1917 an eine Erhöhung in Aussicht gestellt, die sich wahrscheinlich nach den in der Entschließung geforderten Sätzen richten wird. Auch ist für den Dezember ein außerordentlicher Zuschuß zu den Unterstützungen geplant, der voraussichtlich 10 ℳ für die Frau und 5 ℳ für jeden weiteren unterstützungsberechtigten Angehörigen betragen wird.

In derselben Sitzung des Hauptausschusses, in der die Erhöhung der Familienunterstützung beraten wurde, kam auch ein sozialdemokratischer Antrag zur Verhandlung, den Kriegsbeschädigten Zusatzrenten entsprechend der Höhe ihres früheren Arbeitsverdienstes zu bewilligen, ähnlich wie dies bereits bei der Witwenversorgung geschieht. General v. Langermann vom Kriegsministerium konnte hierzu die Erklärung abgeben, daß Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte bereits seit August 1914 gezahlt würden. Das Kriegsministerium habe bisher die Gewährung dieser Renten zentralisiert und dadurch sei dies weniger bekannt geworden. Es werde die Unterstützung abgezogen von dem früheren Verdienst des Verletzten und dann werde dem Verletzten ein Drittel des Fehlbetrags als Zusatzrente gewährt. Vor vier Wochen sei eine Verfügung an die Generalkommandos erlassen, und Richtlinien für diese Renten seien ihnen vorgeschrieben worden. Die Bewilligung der Zusatzrenten werde künftig von den Generalkommandos aus erfolgen.

Soziale Zustände.

Arbeiterfragen in der Munitionsindustrie beschäftigten den Reichshaushaltsausschuß in seiner 110. und 111. Sitzung. Anfragen von Zentrumsvertretern und Sozialdemokraten betrafen die Entlohnung und die Arbeitszeit, die Freizügigkeit und die Schlichtungsausschüsse. Das Widerstreben mancher Generalkommandobezirke gegen die Einführung der Ausschüsse wurde gerügt, namentlich im rheinisch-westfälischen Bezirk, obgleich, wie ein Zentrumsredner unterstrich, General v. Bissing seinerzeit in Münster schon die Hand dazu geboten hatte. Aber Abg. Hirsch-Essen erklärte die Gewerkschaften, die ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in Beschwerdestellen fordern, nach wie vor für friedenstörende Kampforganisationen, deren Dreinreden die Leitung eines Großbetriebs unmöglich mache. Gothein (Vp.) entgegnete ihm, daß viele Arbeitgeber gern bereit seien, mit den Arbeiterorganisationen zu verhandeln. Sie seien durchaus zufrieden mit den damit gemachten Erfahrungen. Der gewerkschaftliche Kampf sei doch nur als Ausnahme gedacht. Die großen Arbeitgeber der Montanindustrie des Westens sollten doch das vaterländische Verhalten der Gewerkschaften anerkennen. Brandes (Soz.) klagte übrigens auch, daß das Reichsmarineamt es kürzlich abgelehnt haben soll, mit den Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen über Arbeiterfragen zu verhandeln. Sachse betonte, daß Arbeiterausschüsse ein minderwertiges Surrogat an Stelle von Schlichtungsausschüssen wären. Daß diese in die Friedenszeit hinüberdauern könnten, sei kein solch Unglück, wie es Abg. Hirsch befürchte. Simon (Soz.) rügte den mangelhaften Ausbau der öffentlichen Arbeitsnachweise, der die Verteilung zumal der in der Schuhindustrie arbeitslos gewordenen Arbeiter in die Rüstungsindustrien hindere. Allerdings sollte man nicht weibliche und jugendliche Arbeiter verpflanzen, sondern lieber Rüstungsarbeiten in die Schuhgebiete vergeben.

Das Einkommen der Angestellten. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat in ihrem Geschäftsbericht für 1915 eine bemerkenswerte Übersicht über die Einkommensverhältnisse der versicherungspflichtigen Angestellten veröffentlicht, die in die soziale Verfassung des sogenannten „neuen Mittelstandes" einen wenig befriedigenden Einblick gewährt. Als durchschnittliches Jahresarbeitseinkommen auf den Kopf der versicherten Angestellten ergaben sich bei den einzelnen Altersstufen folgende Bilder:

Alter Jahre	Männliche Angestellte ℳ	Weibliche Angestellte ℳ	Alter Jahre	Männliche Angestellte ℳ	Weibliche Angestellte ℳ
16—20	915,73	956,84	40—45	2 431,04	1 342,61
20—25	1 416,56	987,03	45—50	2 413,81	1 317,87
25—30	1 988,68	1 200,74	50—55	2 377,01	1 261,71
30—35	2 321,79	1 321,06	55—60	2 310,03	1 198,27
35—40	2 413,64	1 345,06			

Das Durchschnittsgehalt der männlichen Angestellten betrug demnach 1 870,75 ℳ (gegen 1 940,79 ℳ bei der ersten Zählung), das der weiblichen Angestellten 955,45 ℳ (gegen 996,67 ℳ). Noch deutlicher als diese Durchschnittszahlen beleuchtet folgende Feststellung die schwierige Lage der Masse der Angestellten. Nach den Erhebungen der Reichsversicherungsanstalt hatten nicht weniger als 62,80 v. H. der männlichen Versicherten und 96,75 v. H. der weiblichen Versicherten ein Gehalt von unter 2000 ℳ.

Entwicklung der Löhne und Nahrungsmittelpreise in den Vereinigten Staaten. Das amerikanische arbeitsstatistische Amt hat eine Untersuchung in 47 wichtigen Industriezentren unternommen über den Stand der Löhne, der Arbeitszeiten und der Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel am 1. Mai 1915. Die gewonnenen Zahlen sind dann verglichen worden mit den Zahlen ähnlicher Erhebungen aus früheren Jahren. Man hat versucht, dadurch ein Bild zu gewinnen nicht nur über die Entwicklung der Löhne, sondern auch über die Entwicklung der Kaufkraft der Löhne in der Zeitspanne von 1907 bis 1915.

Nimmt man die im Jahre 1907 gezahlten Durchschnittslöhne mit 100 an, so ist seitdem eine ständige Steigerung eingetreten. Die Stundenlöhne stiegen von 100 auf 114, die Wochenlöhne auf 112. Auch eine Arbeitszeitverkürzung von 100 auf 97 ist in derselben Zeitspanne erfolgt. Aber eine noch größere Steigerung als die Löhne erfuhren die Nahrungsmittelpreise. Nimmt man auch hier den Maßstab des Jahres 1907 als 100 an, so waren sie im Jahre 1914 auf 125 gestiegen; im Jahre 1915 erfolgte eine kleine Senkung auf 124. Daher hat die Kaufkraft der Löhne sich verringert, und zwar bei den Stundenlöhnen von 100 auf 92, bei den Wochenlöhnen von 100 auf 90.

Verkauf nur gegen bar! Die verschärften Zahlungsbedingungen der Lieferfirmen und die überaus heikle Lage, in der sich die Schneiderei infolge des langen Kredits, den sie sehr oft gewähren mußte, befand und noch befindet, hat die Arbeitgeberverbände und Innungen in mehreren Städten, so Leipzig, Kiel, Köln, veranlaßt, ihre Mitglieder zu verpflichten, fortan nur gegen sofortige Barzahlung zu verkaufen. Durch rote Zettel, die auf die Rechnungen geklebt werden, und Umschläge wird die Kundschaft von dieser Neuerung unterrichtet, die hoffentlich so allgemein innegehalten wird, daß sie dem Krebsschaden im Schneidergewerbe, dem Borgsystem, ein gründliches Ende bereitet. Wie sich auch bei den Belieferern des Schneidergewerbes der Wunsch nach geregelten Zahlungsbedingungen durchsetzt, zeigen die soeben bekannt gegebenen Bedingungen des Verbandes der Großhändler in Futterstoffen und Schneiderartikeln (Elberfeld). Allerdings hat der Handel, der mit Wiederverkäufern arbeitet, es wesentlich leichter, straffe Zahlungsbedingungen durchzusetzen, als der auf Privatkundschaft angewiesene Handwerker. Um so erfreulicher ist es aber, wenn auch diese Kreise jetzt mit Nachdruck daran gehen, gesundere und geregeltere Verhältnisse für das Zahlungswesen zu schaffen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Reichskonferenz des Dachdeckerverbandes (Frankfurt a. M., 22. Oktober) befaßte sich mit Tarifvertragsfragen. Es wurde beschlossen, überall, wo es die Verhältnisse erlauben, statt der Teuerungszulagen tarifliche Lohnerhöhungen zu fordern. Die Teuerungszulagen sollen hinsichtlich der Beitragshöhe für den Verband als Lohnerhöhungen im Sinne der Satzungen gelten. Im April und Mai 1917 soll eine umfassende Hauswerbung eingeleitet werden. Die Gau- und Ortsarbeitsnachweise sollen in einem Hauptarbeitsnachweis zusammengefaßt werden, der sich besonders die Unterbringung der Kriegsteilnehmer angelegen

sein lassen soll. Die Krankenunterstützung soll künftig auch den vom Militärdienst Zurückkehrenden zuteil werden, sofern sie vor dem Eintritt ins Heer ihre Beitragsverpflichtungen voll erfüllt haben, sich sofort anmelden, vier Wochen gearbeitet und in dieser Zeit Beiträge geleistet haben. Der bisher mit der Vertretung des Vorsitzenden beauftragte Beamte Thomas wurde in gleicher Eigenschaft endgültig bestätigt. Die bisher vom Abgeordneten Hoch-Hanau geleitete „Dachdeckerzeitung" geht am 1. Januar 1917 auf den Hauptvorstand über.

Die niederländischen Gewerkschaften haben in den Kriegsjahren einen ziffernmäßigen Aufschwung genommen. Die christlichen Gewerkschaften haben jetzt über 60 000 Mitglieder, die sozialistischen hatten am 1. Oktober 100 361 gegen 84 434 am 1. Januar 1914. Die letzteren hielten vom 15. bis 18. Oktober im Haag ihren 8. Kongreß ab. Dabei kam zur Sprache, daß das Vermögen der Gewerkschaften (2,1 Millionen Gulden) infolge der Krise im Diamantarbeiterverband niedriger geworden ist, als es vor dem Kriege war. Mit 3,60 Gulden auf den Kopf steht es in der Tat hinter den Anforderungen, die an moderne Gewerkschaften zu stellen sind, sehr weit zurück. Geklagt wurde über die schwere Organisierbarkeit der Frauen, die nur 4,5 v. H. der Gesamtmitgliedszahl ausmachen, obwohl auch in Holland die Frauenarbeit sehr zugenommen hat. Man will in Zukunft der Gewinnung von Frauen und Jugendlichen größere Aufmerksamkeit schenken, insbesondere auch die Erziehung der letzteren nicht mehr allein der sozialdemokratischen Partei überlassen. Die Verhandlungen betrafen unter anderem den Wechsel der Organisation bei vorübergehendem Berufswechsel. Ein Ausschuß soll in dieser Frage für die beteiligten Verbände befriedigende Vereinbarungen schaffen. Ferner wurde das öffentliche Arbeitsnachweiswesen besprochen. Es trat gegen die gemeindlichen Arbeitsbörsen ein gewisses Mißtrauen hervor, besonders wegen deren Verkoppelung mit der öffentlichen Arbeitslosenversicherung, die seit Kriegsbeginn eingeführt ist und nachteilig auf die gut arbeitenden Gemeinschaftsnachweise von Arbeitgeber- und -nehmerverbänden gewirkt hat. Sodann wurden die Verfolgungen zur Sprache gebracht, unter denen der Bund des unteren Marinepersonals neuerdings zu leiden hat; der Kongreß erhob dagegen einstimmigen Einspruch. Endlich entspann sich eine lange Auseinandersetzung über den Internationalen Gewerkschaftsbund, in dem die holländischen Gewerkschaften, besonders ihr Vorsitzender Oudegeest, während des Krieges vielfach vermittelnd zu wirken gesucht haben. Da sich nur mit den deutschen und belgischen Gewerkschaften eine Fühlung hatte herstellen lassen, fehlte es nicht an Vorwürfen für Oudegeest, der für den angeblichen Plan der deutschen Gewerkschaften zu haben sei, die Internationale ohne die Entente-Gewerkschaften wieder aufzurichten. Oudegeest konnte sich hiergegen mit Recht verwahren, da sein mit dem Abgeordneten Legien ausgearbeiteter Plan für die neue gewerkschaftliche Internationale keineswegs auf eine derartige Lösung zugeschnitten sei. Im übrigen hofft er, daß sich nach dem Kriege die gewerkschaftliche Internationale leichter wieder zusammenfinden werde als die politische, da sie auf ganz anderen Grundlagen beruhe. Für eine internationale gewerkschaftliche Konferenz, wie sie Legien für den Dezember plane (Sp. 36), sehe die holländische Gewerkschaftsleitung gleich den meisten anderen Landeszentralen keinen Grund.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenversicherung von Ausländern hat der Bundesrat unterm 2. November während der Dauer des Krieges geregelt. Es werden damit die Angehörigen aller feindlichen Staaten, insbesonders die russisch-polnischen Saisonarbeiter, die bei Kriegsausbruch in deutschen Betrieben beschäftigt, dann aber aus militärischen Gründen an der Rückkehr in die Heimat verhindert und in der Wahl des Aufenthalts und der Arbeitsstelle in mehrfacher Hinsicht beschränkt wurden, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung unterworfen.

Lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit und der Rücksichtnahme auf einheimische Interessen waren für die Neuregelung bestimmend. Mehrfach hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß die bei Kriegsausbruch festgehaltenen Ausländer wegen ihrer fehlenden Freizügigkeit von der Versicherung ausgeschlossen seien. Beim Fehlen einer Versicherungsfürsorge mußte deshalb bisher die Kosten für solche wider ihren Willen in Deutschland festgehaltenen Arbeiter feindlicher Staatsangehörigkeit, wenn sie erkrankten, der Arbeitgeber oder der Armenverband tragen. Die Mängel dieses Rechtszustandes ließ die lange Kriegsdauer in steigendem Maße hervortreten. Es erschien deshalb erforderlich, die für Arbeitgeber und Armenverbände recht empfindliche Last auf die Krankenkassen zu übertragen. Diese werden durch die ihren Leistungen entsprechenden Beiträge, von denen der Arbeiter zwei Drittel zu tragen hat, entschädigt. Erwägungen der Zweckmäßigkeit waren es auch, die zu einer Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung der bei Kriegsausbruch zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter einerseits und der im besetzten Gebiet während des Krieges angeworbenen und freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommenen ausländischen Arbeiter andererseits hinsichtlich der Krankenversicherung führen mußten.

In die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden die bei Kriegsausbruch zurückgehaltenen feindlichen Staatsangehörigen im Hinblick auf die lange Wartezeit, die sie meist nicht erfüllen können, nach wie vor nicht einbezogen. Auch erschien es nicht angezeigt, den weiblichen Angehörigen feindlicher Staaten die Wohltaten der Kriegswochenhilfe zuzusprechen, die ihren Grund lediglich in der Sicherung und Kräftigung des durch die Kriegsverluste gefährdeten Nachwuchses des deutschen Volkes hat.

Die Anrechnung gewerkschaftlicher Krankenunterstützung auf das Krankengeld, die wir neulich im Hinblick auf die koalitionsrechtlichen Folgen besprachen (XXV 1126), hat in der organisierten Arbeiterschaft lebhafte Erregung geweckt. Schon Anfang 1915 wurde sie durch ein Urteil des Reichsversicherungsamts beunruhigt, das in Auslegung des § 189 RVO. zu dem Ergebnis kam, daß, wenn

ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung erhält, die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen hat, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Das Reichsversicherungsamt stellte sich in einem bestimmten Fall auf den Standpunkt, daß die Krankenkasse berechtigt sei, das Krankengeld um den Betrag der von der Gewerkschaft gewährten Unterstützung zu kürzen. Dem Umstand, daß die Gewerkschaften ihren Mitgliedern keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewähren, die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft also keine „andere Versicherung" sei, legte das Reichsversicherungsamt keine Bedeutung bei. Es berief sich auf die Entstehungsgeschichte des Paragraphen und folgerte aus dieser, daß der Gesetzgeber die Anrechnung auch der gewerkschaftlichen Unterstützung auf das Krankengeld gewollt habe.

Die Angelegenheit beschäftigte seinerzeit eine Tagung der Gewerkschaftsvorstände, und die Generalkommission wurde ersucht, auf eine Änderung der Rechtslage hinzuwirken, während die Vorstände sich vorbehielten, falls diese Bemühungen erfolglos blieben, eine anderweite Regelung der Satzungen vorzunehmen.

Leider hat das Reichsversicherungsamt seine den Gewerkschaften außerordentlich nachteilige Auffassung durch eine neuerliche Bekanntmachung (28. Juli 1916) abermals bekräftigt. Nach dieser auf Grund des § 578 RVO. erlassenen Verordnung wird zwar das Krankengeld für Unfallverletzte erhöht, aber gleichzeitig die Folgerung aus dem eingangs erwähnten Urteil gezogen. Der § 6 der Bekanntmachung lautet:

Erhält ein Verletzter gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt, es sei denn, daß die Satzung die Kürzung nach § 189 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise ausgeschlossen hat.

Die Kürzung des Krankengeldes setzt nicht voraus, daß der Verletzte einen Rechtsanspruch auf das Krankengeld aus einer anderen Versicherung hat.

Diese Stellungnahme bedroht die freiwillige Hilfsorganisation des Unterstützungswesens in den Gewerkschaften, die natürlich ihre Hilfskassen nicht zur Entlastung der öffentlichen und der Fabrikkrankenkassen geschaffen haben, und stört außerdem die Entwicklung der Kassenverfassung in den Gewerkschaften, die auf Verschmelzung der Kranken- und der Arbeitslosenunterstützung zu einer Erwerbslosenunterstützung zielt. Da an dieser Entwicklung auch ein öffentliches Interesse besteht, so wird das Verlangen der Gewerkschaften, die Stellungnahme des RVA. durch die Gesetzgebung zu berichtigen, über ihre Kreise hinaus Beachtung finden.

Krankengeld für zwangsweise aussetzende Arbeiter. Im Gegensatz zu den Entscheidungen des sächsischen Landesversicherungsamts (Sp. 15) hat das Reichsversicherungsamt unter dem 26. Juni 1916 eine Kasse zur Zahlung des vollen Wochenbetrages an einen Kurzarbeiter verurteilt.

Dabei hat das Reichsversicherungsamt die Feststellung der Vorinstanzen, daß Kläger dem Arbeitgeber an den Ruhetagen des Betriebes nicht zur Verfügung gestanden habe, als unzutreffend erklärt. Allerdings ist der wöchentliche Ruhetag vorher bestimmt worden, aber die Festlegung des Ruhetages auf einen bestimmten Wochentag hatte keinen Bestand, und die Arbeiter konnten sich nicht von vornherein mit Sicherheit darauf verlassen, an einem bestimmten Wochentage regelmäßig ihre Arbeitskraft anderweitig verwerten zu können. Sollte das Oberversicherungsamt es für den Austritt des Arbeiters aus der Verfügungsmacht des Arbeitgebers für ausreichend angesehen haben, wenn, wie der Kläger angibt, am Wochenschluß der Ruhetag für die nächste Woche bestimmt wurde, so würde hiervon eine falsche Rechtsanwendung für den Begriff Arbeitstag zu erblicken sein. Denn

Arbeiter, die regelmäßig in einem bestimmten Betriebe arbeiten, können ihre Arbeitskraft an einzelnen Tagen, die im Betriebe als Arbeitstage ausfallen, um so schwerer ausnutzen, wenn dieser Ausfall ihnen erst kurz vorher bekannt wird.

Der Entscheid des Reichsversicherungsamts regelt leider auch nur einen Sonderfall und nicht die allgemeine Frage, ob zwangsweise aussetzende Arbeiter stets Anspruch auf das volle Krankengeld haben. Der Entscheid klammert sich, wie der sächsische, auch nur an die eine Seite des Versicherungsverhältnisses, an die Art und den Umfang der Beschäftigung, die als Voraussetzung für die Versicherungspflicht dienen, aber kümmert sich um die andere, die sozialpolitische Seite, die den Zweck des Versicherungsverhältnisses, nämlich den Versorgungsfall betrifft, zu wenig. Die Krankheit setzt nicht wie die Arbeit an einem Tage der Woche aus, und der Versicherte muß an allen sieben Tagen der Woche leben und essen. Solange er seine Krankenkassenbeiträge gesetzmäßig für volle Kalenderwochen und nicht für Kurzwochen entrichtet, muß die Versicherungsleistung auch die volle Krankheitswoche decken.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Reichstag und Arbeitsnachweis.

Der Deutsche Reichsag hat am 20. März 1915 die von der Gesellschaft für Soziale Reform und den Gewerkschaften aller Richtungen am 3. März der Reichsregierung vorgetragenen Forderungen sich durch eine Entschließung zu eigen gemacht (XXIV, 515, 564, 596). Diese Forderungen umfaßten ein wirkliches umfassendes Arbeitsnachweisprogramm, mit dessen Verwirklichung die Gewißheit erzielt worden wäre, daß der Arbeitsnachweis nach dem Kriege den an ihn zu stellenden Anforderungen gewachsen sein wird. Die Reichsregierung glaubte indessen, eine so weitgehende Neuordnung auf diesem Gebiete nicht vornehmen zu sollen. Was von ihrer Seite und von den einzelstaatlichen Regierungen geschehen ist, darüber hat die „Soz. Prax." regelmäßig berichtet (vergl. besonders XXIV, 777, 869). Eine Denkschrift, die die Reichsregierung am 27. November 1915 vorlegte, gab eine Zusammenstellung des bisher Geleisteten, zeigte aber bei genauer Betrachtung nur, wie viel noch an einer leidlichen Durchführung selbst der bescheidenen Pläne der Regierung in der Praxis fehlte (XXIV, 413, 436). Da diese sich hartnäckig auf den Standpunkt stellte, daß an eine gesetzliche Regelung des Stoffes während des Krieges nicht herangegangen werden solle, sahen sich die Gewerkschaften gezwungen, neue gemeinsame Richtlinien für eine vorläufige Neuregelung im Verwaltungswege auszuarbeiten. Sie taten dies in bestem gegenseitigen Einvernehmen und unter Mitwirkung des Büros für Sozialpolitik. Den neuen Leitsätzen trat die Gesellschaft für Soziale Reform in Grundgedanken und Zielen bei. Die XXV, 673 veröffentlichten Leitsätze sind so wichtig, daß wir sie hierdurch ins Gedächtnis des Lesers zurückrufen möchten. Sie lauteten nach voraufgegangener Verwahrung gegen das Ausbleiben der gesetzlichen Regelung folgendermaßen:

I. Die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sollen unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindlicher Arbeitsnachweis für alle gewerbereichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, errichtet wird. Die Landeszentralbehörden können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter von Fall zu Fall einen gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweis als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch verwaltet wird.

II. Dem gemeindlichen oder ihm nach I gleichgestellten Arbeitsnachweis wird auf Grund des § 15 StWG. die Errichtung von Fachableilungen für die wichtigsten Berufszweige und die Bildung besonderer Männer- und Frauenableilungen nach Maßgabe des voraussichtlichen Geschäftsumfanges aufgegeben.

III. Dem gemeindlichen oder ihm gleichgestellten Arbeitsnachweis ist (im Aufsichtswege oder unter Zuhilfenahme der §§ 2 II. 2 und 15 StWG.) die Errichtung eines paritätischen Verwaltungsausschusses aufzuerlegen.

IV. Dem paritälischen Verwaltungsausschuß liegt die Festsetzung der Vermittlungsgrundsätze, die Anstellung mit den Berufsverhältnissen vertrauter Arbeitsvermittler, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Nachweises und die Ausgestaltung des Nachweises ob.

V. Der gemeindliche Nachweis kann nach Verständigung mit den am Orte befindlichen anderen nichtgewerbsmäßigen Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Zentralauskunftsstelle übernehmen.

VI. Die höheren Verwaltungsbehörden sind anzuhalten, für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zu schaffen nach Maßgabe der vom Reichsamt des Innern herbeigeführten Besprechung vom 30. April 1915 und des Preußischen Ministerialerlasses vom 21. Mai 1915 (Ausgleichstellen von Überschuß und Mangel auf dem Arbeitsmarkt auf Grund regelmäßiger Zusammenarbeit aller nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise). Den nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Beirats und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachweisgruppen gleichmäßig verlreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Zentralauskunftsstelle zu gewähren.

VII. Für die Durchführung dieser Bestimmungen errichtet jeder Bundesstaat oder zu diesem Zwecke von mehreren Staaten begründete Verband eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Diese hat für die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise jede mögliche Erleichterung ihres Geschäftsverkehrs, besonders eine Verbilligung des zwischenörtlichen Verkehrs, und für die Arbeitsuchenden eine Verbilligung notwendiger Reisen zu veranlassen.

VIII. Die Landeszentralen haben der „Reichszenlrale der Arbeitsnachweise" regelmäßig Bericht zu erstatten, um diese in den Stand zu setzen, durch Hinweise und Vorschläge ein einheitliches und wirksames Arbeiten der Arbeitsnachweise im ganzen Reiche herbeizuführen.

Diese Leitsätze wurden der Reichsregierung, den bundesstaatlichen Regierungen, dem Reichstag, allen einzelstaatlichen Landtagen, den preußischen Regierungspräsidenten, sowie allen größeren deutschen Gemeindeverwaltungen überreicht. Auf dieses Vorgehen waren wohl nicht nur einige einzelstaatliche Verbesserungen des Arbeitsnachweises, über die wir berichtet haben, sondern auch vor allem die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (XXV, 841) zurückzuführen, durch die in der Hauptsache die Landeszentralbehörden ermächtigt wurden, Gemeinden zur Errichtung und zum Ausbau öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise zu verpflichten und Anordnungen über deren Einrichtung und Betrieb zu treffen. „Wo sich hierfür ein Bedürfnis ergibt", soll auch die Zuziehung von Arbeitgebern und -nehmern in dieser Verordnung empfohlen werden. Das gerade auf die regelmäßig gleichseitige Verwaltung entscheidender Wert zu legen ist, wurde hier sofort nach Bekanntwerden der Verordnung betont; diesem Gedanken trägt bisher nur die bayerische Regierung hinlänglich Rechnung, die übrigens auch die 10 000-Einwohnergrenze, wie sie die Leitsätze der Gewerkschaften und Sozialreformer vorsahen, im Gegensatze zur oben erwähnten Denkschrift der Reichsregierung in ihrer (XXV, 1130 wiedergegebenen) Verordnung als berechtigt anerkannt.

Nunmehr hat sich auch der Deutsche Reichstag mit den Richtlinien befaßt. Am 12. und 18. Mai 1916 hatte der Ausschuß für die Eingaben, über dessen Verhandlungen XXV, 776 ausführlich berichtet wurde, die Überweisung von Gesuchen einiger Angestelltenverbände zur Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise für Kaufleute und Techniker als Material, die Überweisung der gewerkschaftlich-sozialreformerischen Eingabe aber zur Berücksichtigung empfohlen. Am 28. Oktober hat die Vollversammlung des Reichstags, diesem Antrag des Ausschusses stattgebend, beschlossen, die genannten Leitsätze dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

In den Ausschußverhandlungen hatte der Regierungsvertreter erklärt, den in diesen Leitsätzen ausgesprochenen Mindestforderungen werde „in den meisten Fällen entsprochen werden können", die Bestrebungen der Reichsregierung bewegten sich in derselben Richtung. Nachdem nun in der Zwischenzeit die Bundesratsverordnung und der auf ihrem Grund ergangene preußische Erlaß vom 25. Juli weder die Verpflichtung zur Errichtung von Arbeitsnachweisen in allen Orten mit mindestens 10,000 Einwohnern, noch die regelmäßige Parität, noch die besonderen Frauenabteilungen vorsehen, vermögen wir die damaligen Zusicherungen der Reichsregierung als eingehalten nicht anzusehen, da gerade diese drei Punkte die wichtigsten unter allen Forderungen der Leitsätze waren und insbesondere auf die unbedingte Herstellung der paritätischen Verwaltung, wie wir an dieser Stelle seit vielen Jahren betonen, der entscheidende Wert zu legen ist. Wir heißen daher den Beschluß des gesamten Reichstags als eine neue Mahnung an die Regierung, von den Mindestforderungen der Leitsätze keine Abstriche zu machen, willkommen und erwarten, daß der Reichstag darauf achtet, daß sein Beschluß die ihm zukommende Würdigung findet.

Volkserziehung.

Neuntes hauswirtschaftliches Schuljahr für Mädchen und weibliche Dienstpflicht.*)

Die Debatten über das weibliche Dienstjahr werden immer uferloser. Schon die Eröffnungsschriften waren durch Überfülle ihrer Forderungen und Erwartungen gekennzeichnet. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn die Erörterungen sich an das gehalten hätten, was als Gegenstand der Darlegungen bezeichnet worden war: eine weibliche Dienstpflicht zum Besten des Staates ähnlich dem männlichen Militärdienst. Die Uferlosigkeit der Forderungen und Erwartungen rührt vielmehr daher, daß die Mehrzahl der Befürworter der weiblichen Dienstpflicht etwas ganz anderes erreichen wollen als weibliche Leistungen zum Nutzen des Staates, daß sie vielmehr allgemeine oder spezielle pädagogische Ziele unter der Deckung dieses Schlagworts verfechten. Über pädagogische Ziele aber kann man desto herzerquickender schreiben, je vager sie gestellt werden; insbesondere fällt die Verpflichtung, die zeitlichen Schranken für die Auswirkung pädagogischer Einflüsse zu beachten, weg, wenn der Rahmen der Erörterungen uferlos, groß und weit gesteckt wird.

Solche pädagogischen Fragen, die man unter der Flagge des Dienstjahrs lösen möchte, sind die allgemeine staatsbürgerliche Erziehung der Frauen, die Erziehung der Frauen zur Mutterschaft, die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen. Nur die Vermengung dieser pädagogischen Aufgaben mit den Fragen einer Dienstleistung des weiblichen Geschlechts, ähnlich jener des männlichen Militärdienstes, macht es den Verfechtern des Dienstjahrs möglich, auch ausgesprochene Gegner des Dienstjahrgedankens als Vertreter für einzelne ihrer Ziele in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise wird in die Fragen der weiblichen Erziehung, die ohnehin schon immer kompliziert genug sind, eine unheilvolle Verwirrung hineingetragen. Pädagogische Fragen müssen in ganz anderer Weise von vollständig anderen Gesichtspunkten aus diskutiert werden als Fragen, die sich auf eine auf gesetzlichem Zwange beruhende Leistung der Staatsbürger zum Besten des Staates beziehen.

Unter den pädagogischen Fragen, die mit dem Dienstjahr unberechtigterweise verknüpft werden, steht obenan die Debatte darüber, ob alle Mädchen zu hauswirtschaftlicher Ausbildung verpflichtet werden sollen. Diese Streitfrage selbst ist so alt wie irgend eine Frage der Mädchenbildung. Schon als in früheren Zeiten die Erwerbung einer harmonischen Allgemeinbildung als Ziel der Erziehung galt, schien es vielen Pädagogen zweifelhaft, ob sich auch für die Mädchen dieses gleiche Erziehungsziel eigne oder ob dieselben auf ihre spezielle, dem ganzen Geschlecht gleichmäßig zukommende Aufgabe des Hausfrauentums hin erzogen werden sollen. In unserer Zeit, in welcher die Fragen der Berufsbildung im Mittelpunkte des pädagogischen Interesses stehen und die Fragen der Allgemeinbildung zurücktreten, fragen sich wiederum die Pädagogen, ob für die Mädchen die Ideale der Berufsbildung ebenfalls Geltung haben, oder ob man nicht auch heute noch dieselben besser gleichmäßig für die dem ganzen Geschlecht „von Natur aus" zukommenden Aufgaben des Hausfrauentums vorbilden solle.

Es gibt Kreise von Frauen und Männern, die keinem Mädchen gestatten möchten, sich auf einen Beruf vorzubereiten, wenn es nicht vorher sich hauswirtschaftlicher Ausbildung unterzogen hat. Jetzt in der Kriegszeit wird unter Mißbrauch der Anschuldigung vom „Versagen der Hausfrauen im Kriege" für diese Ziele wiederum eine energische Propaganda entfaltet. Aber auch schon vorher wogte der Kampf heiß, und kein Fortschritt auf dem Gebiete der beruflichen Frauenbildung konnte erreicht werden, ohne daß die Anhänger der allgemeinen hauswirtschaftlichen Frauenbildung die Untergrabung der hauswirtschaftlichen Tüchtigkeit der künftigen deutschen Mütter prophezeiten. Aus diesen Anschauungen heraus entsprang sowohl der Versuch, Hauswirtschaft in den Lehrplan der obersten Volksschulklassen verschiedener Städte einzuführen, wie auch die Forderung nach Einfügung hauswirtschaftlichen Unterrichts in jede für Mädchen bestimmte Schulgattung, sei sie allgemeinbildender Art wie Gymnasien, sei sie fachliche Berufsschule, wie Schulen für Buchhalterinnen, Schneiderinnen usw. Da aber die Forderungen des Berufslebens unerbittlich sind und auch viele gemäßigte Freunde der hauswirtschaftlichen Frauenbildung dieselbe ebenfalls als berechtigt und unausweichlich anerkennen, entstand der Vorschlag, ein sogenanntes neuntes Schuljahr zur hauswirtschaftlichen Mädchenbildung einzuführen. Es soll für die Mädchen der Volksschule nach der achtklassigen Volksschule ein halbes oder ein ganzes Jahr mit allgemeinverbindlichem Besuch eingeschoben werden, ehe die Mädchen der Volksschule in das Berufsleben oder die Berufsausbildung eintreten dürfen; dafür dürfte die berufliche Fachschule, ganz besonders die fachliche Fortbildungsschule rein der Berufsbildung überlassen bleiben.

Diese praktische pädagogische Frage wurde ganz besonders stark erörtert, als die gesetzliche Regelung der Pflichtfortbildungsschule in Preußen und anderen Bundesstaaten in Aussicht stand. Schon damals konnte sich jeder Einsichtige klar sein, daß den Pädagogen die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten offen stand. Sie konnten bei den öffentlichen Gewalten entweder zuerst um die neunte hauswirtschaftliche Klasse oder zuerst um die berufliche Fortbildungsschule einkommen. Aber keine Stadtverwaltung würde den Weg beschreiten, für die Mädchen zu gleicher Zeit die doppelten Kosten aufzubieten, sowohl für die neunte Klasse, als auch für die gleich den Knabenschulen ausgebaute berufliche Fortbildungsschule. Auch die fordernden Frauen mußten sich entscheiden, welche Forderung sie als die drängendere Gegenwartsforderung anerkennen, und mußten die andere als Zukunftsforderung zurückstellen.

Unter dieser Bedingung, unter der Bedingung ferner, daß keine Verkürzung der beruflichen Mädchenbildung aus der Einführung der neunten Mädchen-Volksschulklasse entstehen würde, haben auch Freunde der beruflichen Frauenausbildung die Forderung des neunten hauswirtschaftlichen Schuljahres nicht bekämpft oder ihr zugestimmt. Damit haben sie nicht ausgesprochen, daß sie es als ratsam betrachtet haben, vor der Ausgestaltung der beruflichen Frauenbildung, insbesondere vor der Einführung der beruflichen Fortbildungsschule für das neunte hauswirtschaftliche Schuljahr einzutreten.

Vom Staat aus besehen, würde es sich beim neunten hauswirtschaftlichen Volksschuljahre um eine reine Leistung des Staates für die Mädchen handeln, um ein Mehr an unentgeltlicher öffentlicher Schulbildung gegenüber der Knabenbildung. Dieses Mehr an Ausgaben von seiten der öffentlichen Gewalten läßt sich dadurch rechtfertigen, daß offensichtlich von den großen Summen für berufliche Ausbildung und für vertiefte Allgemeinbildung, die in den über die Volksschule hinüberführenden Anstalten gewonnen wird, auch bei einer sehr starken Erweiterung der weiblichen Berufsausbildung doch die männliche Jugend auch künftig den Hauptgewinn haben wird. Man kann diese Forderung in eine Linie stellen mit den pädagogischen Gedanken, die zu der beruflichen Fortbildungsschule und zum Aufblühen der beruflichen Fachschule geführt haben, kann sie hinstellen als eine Forderung, die der eigenartigen Lebensstellung des weiblichen Geschlechtes entspricht. Aber mit dem, was man unter einem weiblichen Dienstjahre verständlicherweise verstehen kann, hat die Forderung des 9. hauswirtschaftlichen Volksschuljahres nichts zu tun. Sie ist eine Leistung des Staates an das Volk, nicht umgekehrt, eine finanzielle Leistung der Gesamtheit für einen Teil seiner Bürger, nicht eine Leistung der Frauen für den Staat. Das Gleiche ließe sich auch von anderen pädagogischen Forderungen nachweisen, die unter dem Schlagwort vom „weiblichen Dienstjahre" aufgestellt werden. Meine Ausführungen möchten nur einen Versuch darstellen, zu bewirken, daß die Debatte über die weibliche Dienstpflicht zu den Materien zurückkehrt, die der Name „Weibliche Dienstpflicht" auszudrücken sucht, und daß die pädagogische Frage der Mädchenerziehung wieder in nüchterner Weise als pädagogische, also ohne die Gloriole eines Opfers für das Staatsganze behandelt werde. Erst dann können die wirklichen Fragen der weiblichen Dienstpflicht auf gründliche Erörterung in den Diskussionen rechnen.

Frankfurt a. M. Dr. Rosa Kempf.

*) Der Aufsatz ist eine Erwiderung auf die Ausführungen „Für und wider die Dienstpflicht der Frau", Jahrg. XXV Sp. 966. Sie werden nach dem Grundsatz, beide Teile zu hören, veröffentlicht. D. H.

Literarische Mitteilungen.

Bericht über das neunte Geschäftsjahr des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf. 1915/16. Düsseldorfer Ztg. A.-G.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen** und **4½% Schatzanweisungen der IV. Kriegsanleihe** können vom

6. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8 Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **17. April 1917** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4½% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I.** und **III. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915 und 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald **bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W. 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1916

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Grimm

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter" geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28. Postscheck-Konto Berlin 1112.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: **1,20 M. halbjährlich.**

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,
4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten. Auch wichtige Fragen der Volkswohlfahrtspflege werden behandelt.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Inanspruchnahme beweist.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Kürzlich ist erschienen:

Ein Arbeitstarifgesetz

Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht

von

Dr. Hugo Sinzheimer

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.

Preis: 8 Mark

Einbanddecken

zu Jahrg. XXV der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"

(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von **1 Mark 50 Pfg.** durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

30.5 Econ-
P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 16. November 1916. Nummer 7.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Frage der ausländischen Arbeiter in Deutschland. Von August Winnig, stellvertr. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Hamburg 121

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 125
Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, zur Wohnungsfrage nach dem Kriege.

Allgemeine Sozialpolitik 128
Übergangswirtschaft und Arbeiterschaft.
Das Verhältnis des neuen Kriegsamts zum Kriegsernährungsamt.

Volksernährung und Lebenshaltung 129
Eine Umfrage über den Stand der Massenspeisung in Deutschland.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 130
Landfrage und Kriegswitwe.
Gegen mangelhafte Kriegerfamilienfürsorge der Gemeinden.

Soziale Zustände 132
Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreissteigerung.
Der Sechsuhrladenschluß in Frankreich.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 133
Neue Lohnvereinbarungen im Holzgewerbe.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 135
Sozialdemokratische Kriegervereine oder Kriegsteilnehmergewerkschaften?

Arbeiterversicherung. Sparkassen 136
Die Krankenversicherung im Kriegsjahr 1915.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 139
Freizügigkeits- und Anwerbungsbeschränkungen.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Frage der ausländischen Arbeiter in Deutschland.

Von August Winnig, stellvertr. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Hamburg.

Die Frage: Wie sollen künftig die in Deutschland einwandernden fremden Arbeiter behandelt werden? ist seit mehreren Monaten Gegenstand lebhafter Erörterungen, die sich vornehmlich unter den nächstbeteiligten Arbeitern abspielen, aber auch in zunehmendem Maße die Aufmerksamkeit der weiteren Öffentlichkeit auf sich ziehen. Es ist richtig, daß diese Meinungsäußerungen, wenigstens zum Teil, stark unter dem Eindrucke der Kriegsereignisse stehen, doch wäre es falsch, wollte man daraus schließen, daß die beteiligten Arbeiterkreise vorher dieser Frage gegenüber gleichgültig geblieben wären. Es darf daran erinnert werden, daß sich die internationalen Sozialisten- und Gewerkschaftskongresse des öfteren mit dem Einwanderungsproblem befaßt haben, wobei sich bemerkenswerte Unterschiede in der Stellung der einzelnen nationalen Delegationen ergaben. Es handelte sich dabei vornehmlich darum, wie sich die Arbeiterorganisationen des Einwanderungslandes zur Tatsache der Einwanderung selbst und zu den einwandernden Arbeitern verhalten sollten. Auf dem internationalen Kongreß zu Stuttgart (1907) standen sich zwei Auffassungen gegenüber, von denen die eine jeden erschwerenden Eingriff in die Einwanderung abgelehnt wissen wollte, während die andere eine Kontrolle und Beeinflussung der Einwanderung im Interesse der einheimischen Arbeiter für unumgänglich hielt. In der angenommenen Resolution lehnte man dann auch Beschränkungen der internationalen Freizügigkeit ab, doch kam man der anderen, hauptsächlich von Amerika vertretenen Ansicht etwas entgegen, indem man das Verbot der Einwanderung von Arbeitern forderte, die auf festen Kontrakt einwanderten und dadurch die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft eingebüßt hatten.

Es handelte sich hier um zwei Prinzipien: auf der einen Seite stand der Grundsatz der internationalen Solidarität der Arbeiter unter allen Umständen und in jedem Falle, auf der anderen die Forderung, bei dieser Frage die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in jedem einzelnen Falle zu prüfen und danach die Haltung einzurichten. Schon damals gaben die Vertreter der deutschen Gewerkschaften zu erkennen, daß auch sie die ungehinderte Einwanderung für bedenklich hielten. Immerhin hatte die einseitige Betonung der internationalen Grundsätze in der deutschen Arbeiterwelt noch Kraft genug, um auch die tatsächliche Behandlung der Einwandererfrage bis zum Beginn der Kriegszeit zu beherrschen.

Der Krieg hat nun andere Auffassungen zwar nicht hervorgebracht — da sie auch vorher schon vorhanden waren —, aber in bedeutsamer Weise gestärkt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die kommende Friedenszeit die deutschen Gewerkschaften in einer etwas anderen Stellung zum Einwanderungsproblem sehen wird. Es wird voraussichtlich nicht an Stimmen fehlen, die diese Strömung als Wirkung der Kriegspsyche herabsetzen möchten. Es ist darum notwendig, die tatsächlichen Verhältnisse in ihrer Entwicklung bis zum Ausbruch des Krieges zu betrachten, denn es wird sich daraus ergeben, daß die deutschen Arbeiter schon lange Anlaß zu einer Änderung ihrer Haltung gehabt hätten, von der sie allein ihre Anhänglichkeit an die Grundsätze der internationalen Arbeitersolidarität abgehalten hat.

Das alte Deutschland, nämlich das Deutschland vor Beginn des industriellen Aufschwunges um die Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, kannte eine größere Einwanderung gewerblicher Arbeiter aus dem Auslande überhaupt nicht. Was bis dahin an fremden Arbeitern nach Deutschland kam, ging zur Landwirtschaft, die mit dem Übergang zum Zuckerrübenbau ein stärkeres Bedürfnis nach Arbeitskräften entwickelte und zu dessen Deckung fremde Arbeiter und Arbeiterinnen heranzog, — die sogenannten Sachsengänger. Noch zu Anfang der neunziger Jahre betrug die Zahl der jährlich aus Deutschland Auswandernden mehr als 100 000, während die Gesamtzahl der Ausländer im Deutschen Reiche wenig mehr als 500 000 betrug. Die Mitte der neunziger Jahre, die den Beginn des industriellen Aufschwunges brachte, bedeutete auch hier einen wichtigen Wendepunkt: die Auswanderung ging zurück, die Einwanderung nahm zu. Im Jahre 1900 betrug die Auswanderung nur noch 22 000, während die Gesamtzahl der im Reiche wohnenden Ausländer am 1. Dezember 823 000 betrug. Über den Umfang der Einwanderung fremder Arbeiter unterrichten uns die Ergebnisse der Zählung vom 12. Juni 1907. Damals wurden rund 800 000 ausländische Arbeiter im Reiche festgestellt, die von der Gesamtzahl der Erwerbstätigen 4 Proz. ausmachten. Diese Zahl wird in den unmittelbar darauf folgenden Jahren infolge der Krisis von 1908/09 gesunken sein, später

aber hat sie sicherlich den vorigen Stand wieder erreicht, wenn nicht überschritten. Es ist aber zu beachten, daß dies nur die erwerbstätigen Ausländer waren; die Gesamtzahl der Ausländer betrug im Jahre 1910 1 250 000.

Das zeitliche Zusammentreffen des industriellen Aufschwunges mit dem Anschwellen der Einwanderung fremder Arbeiter ist selbstverständlich kein Zufall. Industrie, Gewerbe und Handel entwickelten eben ein stärkeres Bedürfnis nach Arbeitskräften, als das eigene Land zu decken imstande war. Aber zu diesem rein-volkswirtschaftlichen Bedürfnis gesellte sich bald auch ein ausgesprochenes Profitinteresse der Unternehmer, das zur Heranziehung fremder Arbeiter anreizte. Man betrieb die Anwerbung fremder Arbeitskräfte auch dann, wenn die Lage des inländischen Arbeitsmarktes dies nicht notwendig machte; hier wurde die Begünstigung der Einwanderung zu einem Kampfmittel, um auf die Löhne der inländischen Arbeiter zu drücken und der gewerkschaftlichen Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses entgegenzuwirken. Jeder Kenner der sozialen Entwicklung weiß, daß die Einwanderung fremder Arbeiter in der Tat vielfach diesem Zwecke dienstbar gemacht worden ist, was übrigens durch die Haltung der behördlichen Organe nicht wenig begünstigt wurde.

Man kann an dieser Tatsache nämlich nicht vorübergehen, wenn man der Bedeutung dieser ganzen Frage gerecht werden will. Soweit sich die Regierungen um die Regelung der Einwanderung ausländischer Arbeiter überhaupt bemüht haben, ist das immer durchaus einseitig im Interesse der Unternehmer geschehen. Zur Regelung der Einwanderung gewerblicher Arbeiter ist nie etwas getan worden; drohte den deutschen Arbeitern Arbeitslosigkeit, so blieb den Gewerkschaften nichts anderes übrig, als den Regierungen der Auswanderungsländer nahezulegen, die Arbeiter von der Einwanderung nach Deutschland abzuhalten. Die hier arbeitenden Ausländer erfreuten sich des besten Wohlwollens oder wurden ausgewiesen, je nachdem, wie sie sich aufführten: Kamen sie als Streikbrecher, so waren sie den Behörden lieb und wert und wurden des größten Schutzes teilhaftig; taten sie aber ihre Pflicht in der gewerkschaftlichen Organisation, machten sie sich gar als Vertrauensleute oder als Agitatoren unter ihren Landesgenossen bemerkbar, so drohte ihnen die Ausweisung per Schub. Das war die behördliche Praxis den ausländischen Arbeitern gegenüber. In die Einwanderung landwirtschaftlicher Arbeiter griffen die Regierungen regelnd ein, aber zugleich hoben sie die Freizügigkeit dieser Arbeiter auf und machten ihnen jede Wahrung ihrer Interessen im Arbeitsverhältnis unmöglich.

Man kann nicht entscheiden, ob diese Praxis für das Verhalten der ausländischen Arbeiter von ausschlaggebender Bedeutung war. Jedenfalls hat sie viel mit dazu beigetragen, daß es trotz großer und andauernder Bemühungen nicht gelang, die Masse der fremden Arbeiter zum Anschluß an die deutschen Gewerkschaften zu bewegen. Dieser Umstand aber kann bei der Erörterung unseres künftigen Verhaltens zur Einwanderungsfrage nicht unbeachtet bleiben. Ist die Einwanderung fremder Arbeiter eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit, und es kann keinem einfallen, zu bestreiten, daß sie das vor dem Kriege war, dann muß man selbstverständlich wünschen und anstreben, daß sich die Einwandernden möglichst glatt und ohne Störung unseren Verhältnissen einordnen. Für die Nation freilich sind und bleiben sie Fremdkörper, aber ihre Beziehungen zum Wirtschaftsleben sollen möglichst denen der einheimischen Arbeiter gleich sein. Hier vor allem liegt der Grund, der heute in den Gewerkschaften für eine veränderte Haltung in der Einwanderungspolitik geltend gemacht wird.

Es war gegen Ende der neunziger Jahre, als sich die deutschen Arbeiterorganisationen zum ersten Male praktisch mit der Ausländerfrage zu befassen hatten. Der industrielle Aufschwung weniger Jahre hatte genügt, um den gewerkschaftlichen Lohnansprüchen einen von der Unternehmerschaft sehr unangenehm empfundenen Nachdruck zu geben. Die um Schutz und Beistand angerufene Gesetzgebung hatte versagt. Da griffen die Unternehmer zur Massenanwerbung von Ausländern, die man als Ersatz streikender inländischer Arbeiter bald hier-, bald dorthin warf, um so in den Lohnbewegungen Sieger zu bleiben. Die angeworbenen Ausländer — vornehmlich Österreicher und Italiener — waren zu dieser Rolle willig. Wohl weckten sie damit bei den deutschen Arbeitern nicht gerade freundliche Gefühle, aber die Organisationen ließen sich gleichwohl zu keinem feindseligen Vorgehen gegen die Ausländer hinreißen. Man sah in ihrer Handlungsweise den Ausfluß einer nur allzu begreiflichen Rückständigkeit und ging daran, gegen sie anzukämpfen, indem man sich bemühte, bei den Ausländern Verständnis für den Organisationsgedanken zu wecken. Man suchte Verbindung mit den Gewerkschaften des Auslandes, um ihre Unterstützung für das Aufklärungswerk zu gewinnen. Es war freilich nur wenig, was in Österreich und Italien an gewerkschaftlichen Organisationen vorhanden war, und infolgedessen konnte auch die im übrigen bereitwilligst gewährte Hilfe nicht von Belang sein. Man stellte sich darum auch hier auf eigene Füße, gründete eine Zeitung in italienischer und eine in polnischer Sprache, führte eine tschechische Arbeiterzeitung ein, zog befähigte Ausländer zur Agitation unter ihren Landsleuten heran, trug zur Stärkung der Organisationen in den Auswanderungsländern bei und schuf so allmählich ein gewisses System der Werbearbeit unter den Ausländern, das ganz und gar auf dem Grundsatze der internationalen Solidarität aufgebaut war. Vor dem Kriege waren zwölf fremdsprachige Sekretäre im Dienste der deutschen Gewerkschaften tätig. Die für diese ganze Arbeit aufgewendeten Summen dürften — ungerechnet die Beihilfen zu Lohnkämpfen im Auslande — allein in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege mehr als 600 000 Mark betragen haben.

Der Erfolg dieser Kosten und Mühen blieb jedoch weit hinter den Erwartungen zurück. Am leichtesten zugänglich zeigten sich dem Organisationsgedanken die deutsch-österreichischen, tschechischen und ungarischen Arbeiter, weit schwieriger verhielten sich die polnischen und holländischen und noch weit mehr die italienischen Einwanderer. Sicherlich liegen diesen Unterschieden national oder sprachlich bestimmte Umstände zugrunde. Der Deutsch-Österreicher bürgert sich infolge der Sprachgemeinschaft und der Verwandtschaft in Sitten und Lebensweise verhältnismäßig leicht dem deutschen Leben ein. Tschechen und Ungarn sind auch in ihrer Heimat deutschen Umgang gewohnt, es fällt ihnen darum nicht schwer, sich der deutschen Arbeiterwelt anzupassen. Diese Umstände fallen bei den Russisch-Polen und Italienern fort; bei beiden wirkt auch der Kulturabstand distanzerhaltend. Während die Arbeiter der erstgenannten Länder bei leidlich genügender Entlohnung das abgesonderte Hausen aufgeben und in Privatquartieren wohnen, halten die übrigen fast allgemein an der Kaserne fest, wodurch sie sich dauernd von den deutschen Arbeitern isolieren. Sie arbeiten, wo sie irgend können, in landmannschaftlichen Gruppen und Kolonnen zusammen. Alle diese Gründe vereinigten sich, um diese Ausländer dem Organisationsgedanken schwer zugänglich und damit für den deutschen Arbeiter zu einer Gefahr zu machen.

Diese Tatsachen nun waren den deutschen Arbeitern seit Jahren bekannt, und es hat in den meistbeteiligten Organisationen schon seit langer Zeit nicht an Stimmen gefehlt, die von der milden Praxis der deutschen Gewerkschaften nichts mehr wissen wollten. Besonders bei größerer Arbeitslosigkeit regte sich der Unwille, daß deutsche Familienväter und Steuerzahler arbeitslos hungern und hungern mußten, während ausländische Arbeiter in lohnender Beschäftigung standen. In solchen Fällen ist dann auch die Organisation dafür eingetreten, daß die deutschen Arbeiter vor den fremden bevorzugt würden; im allgemeinen aber hielten die Gewerkschaften an den alten Grundsätzen fest.

Nun aber bricht, insbesondere bei den Bauarbeitern, in deren Beruf reichlich 14 Prozent Ausländer beschäftigt waren, ein starkes Verlangen nach einer anderen Einwanderungspolitik hervor. Es ist nach den bisherigen Ausführungen klar, daß dies Verlangen auf die niederdrückenden Erfahrungen bei der früheren Methode der rein moralischen Beeinflussung zurückzuführen ist, und daß die Ereignisse der Kriegszeit hierbei nur auslösend gewirkt haben, indem sie die Rücksichten beseitigten, die früher ein solches Verlangen zurückgedrängt haben. Die deutschen Arbeiter haben sehr schmerzlich einsehen müssen, daß der ganze holde Zauber der internationalen Solidarität ein Vergnügen auf ihre Kosten war. Am stärksten hat dabei die Haltung der Leiter der italienischen Gewerkschaften gewirkt, die doch gerade den ehrlichen Internationalismus der deutschen Arbeiter am besten kennen gelernt hatten. Sie haben bei Ausbruch des Krieges schwere Vorwürfe gegen die deutschen Gewerkschaften erhoben und zum Teil auch dazu beigetragen, daß die italienische Regierung es wagen durfte, ihre Kriegspolitik ins Werk zu setzen. Als man im italienischen Volke noch an

die Möglichkeit eines Krieges an der Seite der Zentralmächte glaubte, traten die italienischen Gewerkschaftsvorstände zusammen und drohten für diesen Fall mit dem Massenstreik; als aber im Mai 1915 der Krieg Italiens an der Seite der Entente vor der Türe stand, beschlossen die gleichen Vorstände, sich in diesem Falle mit einem Protest zu begnügen. Im Unmut darüber mag manches Wort bei uns gegen die italienischen Einwanderer gefallen sein, das besser ungesprochen geblieben wäre. Aber auch wenn man diese Entgleisungen als solche preisgibt, bleibt doch die Tatsache übrig, daß die deutschen Arbeiter für die Zukunft eine andere Einwanderungspolitik fordern, die in erster Linie ihre eigenen Interessen schützt. Es wird nicht wundernehmen, wenn man in dieser Hinsicht von der Unternehmerschaft so gut wie nichts erwartet. Vielleicht wird man sich für einige Zeit genieren, den ausländischen Arbeiter als Konkurrenten gegen den deutschen auszuspielen, aber diese Zurückhaltung wird nicht lange dauern. Sollen die Interessen der deutschen Arbeiter besser geschützt werden, so müssen vor allem die Regierungen andere Wege einschlagen. Es geht nicht an, daß man eine so wichtige Sache wie den Arbeitsmarkt sich ganz allein überläßt. Diese Erkenntnis bricht sich immer mehr Bahn, und die Zwangsnotwendigkeiten der Kriegszeit haben auch bereits Ansätze einer Regelung entstehen lassen, die wohl der Entwicklung fähig, aber auch bedürftig sind. Die Lage des Arbeitsmarktes muß künftig bei der Einwanderungspolitik vor allem anderen berücksichtigt werden. Ist der Arbeitsmarkt von deutschen Arbeitern überfüllt, so darf man nicht zulassen, daß Hunderttausende von Ausländern aus eigenem Antriebe oder angelockt ins Land kommen, um den deutschen Arbeitern den Kampf um den Arbeitsplatz noch mehr zu erschweren und als Lohndrücker zu wirken. Die hier im einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen dürfen selbstverständlich nicht den polizistischen Methoden des Vormärz entlehnt sein, und man hätte auch durchaus nicht nötig, die internationale Freizügigkeit anzutasten, es genügte vollständig, die Einstellung landesfremder Arbeiter von der Genehmigung örtlicher Arbeitsämter abhängig zu machen, die ihrerseits vom Landes- oder Reichsarbeitsamt mit den Weisungen zu versehen wären, die sich aus der Gesamtlage des Arbeitsmarktes ergeben.

Dann aber müßte die rechtliche Stellung der ausländischen Arbeiter vor allen Willkürlichkeiten gesichert werden, die früher jeden Ausländer, der sich irgendwie mißliebig gemacht hatte, mit Ausweisung bedrohten. Gewiß muß das Land die Macht haben, sich Leute vom Halse zu halten, die ihre Anwesenheit bei uns in feindseliger Weise mißbrauchen. Aber bisher ist diese Macht mißbraucht worden: man hat hunderte von fremden Arbeitern — zumeist Österreicher! — ausgewiesen, nur weil sie sich in ihrer Berufsorganisation betätigten; aber der Tätigkeit eines Heeres von Spionen hat man nicht zu wehren vermocht, weil das moderne Leben viel zu kompliziert ist, als daß man jeden Ausländer in seinem Tun überwachen könnte. Der ausländische Arbeiter darf nicht der Sklave seines Unternehmers sein, er soll die Freiheit haben, seine Berufsinteressen im Rahmen der dafür gegebenen Organisation zu vertreten. Hat er diese Freiheit nicht, so wird er immer eine Schachfigur in der Hand des Unternehmertums bleiben und gegen die inländischen Arbeiter ausgespielt werden können.

Nach diesen Gesichtspunkten muß die deutsche Einwanderungspolitik umgestaltet werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, zur Wohnungsfrage nach dem Kriege.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, hat an die großen Stadtgemeinden Groß-Berlins folgende Eingabe gerichtet:

Aller Voraussicht nach wird nach dem Kriege die Wohnungsfrage eins der schwersten sozialen Probleme bilden, vor allem steht ein Mangel an Kleinwohnungen zu befürchten. Von den mannigfachen Gründen, die für diese Befürchtung sprechen, führen wir hier nur die beiden wesentlichsten an:

1. Bereits seit den Wirren auf dem Balkan 1911 und vollends während des Krieges liegt die Wohnbautätigkeit darnieder.

2. Nach dem Kriege wird mit einer verstärkten Nachfrage nach Kleinwohnungen zu rechnen sein, weil einerseits die vielen kriegsgetrauten jungen Ehepaare Kleinwohnungen gebrauchen, und weil andererseits weite Kreise, die früher mittlere und größere Wohnungen inne hatten, sich infolge ungünstig veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse mit Kleinwohnungen werden begnügen müssen.

Der Gefahr einer brennenden Wohnungsnot in zahlreichen Groß- und Kleinstädten nach dem Kriege muß bei Zeiten mit aller Kraft entgegengewirkt werden, denn nichts würde nach den gewaltigen Opfern, die unser Volk während des Krieges hat bringen müssen, aufreizender und erbitternder wirken, als wenn die heimkehrenden Krieger, die Kriegsbeschädigten, die Kriegswitwen, sowie alle, die wirtschaftlich am schwersten unter dem Kriege gelitten haben, keine oder nur unzulängliche und unverhältnismäßig teure Wohngelegenheiten fänden. Die planvolle Vorsorge gegenüber den zu befürchtenden Mißständen durch zielbewußte Schaffung von Kleinwohnungen muß daher trotz der dringenden Gegenwartsaufgaben, die unser ganzes Volk in den Dienst des Krieges stellen, schon jetzt in Angriff genommen werden.

Die unterzeichnete Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform steht auf dem Standpunkt, daß die Linderung und Abhilfe der allgemeinen Mißstände auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens nicht den Gemeinden allein überlassen werden kann, sondern die tätige Mitwirkung von Reich und Staat dabei gefordert werden muß. Die Ortsgruppe schließt sich hierbei den Forderungen an, wie sie u. a. der Wohnungsausschuß des Deutschen Reichstags aufgestellt hat und wie sie auch von der Vollversammlung des Reichstags in der Sitzung vom 22. Mai 1916 einstimmig angenommen worden sind. Trotzdem aber sind und bleiben die Gemeinden die Nächstbeteiligten an allen Schwierigkeiten auf diesem Gebiete. Sie können also nicht auf das Eingreifen von Reich und Staat warten, sondern müssen zur Selbsthilfe schreiten, um schweren Erschütterungen des städtischen Lebens vorzubeugen.

Der Vorstand der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß Magistrat und Stadtverordnetenversammlung von Berlin in gemischter Deputation über die Herstellung kleiner Wohnungen und über die Bebauungspläne für Treptow und Jungfernheide beraten wollen. Da wir wohl annehmen dürfen, daß in allen Gemeinden Groß-Berlins die bereits bestehenden und noch zu erwartenden Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Wohnungswesens voll gewürdigt werden, so erlauben wir uns eine Reihe von Vorschlägen zur Milderung und Verhütung dieser Schwierigkeiten zu unterbreiten. Unsere Vorschläge gliedern sich in Notstandsmaßnahmen und Dauermaßnahmen.

I.

Die beiden **Notstandsmaßnahmen**, die wir uns vorzuschlagen erlauben, haben den Vorzug, daß durch sie eine schnelle Abhilfe des Mangels an Kleinwohnungen möglich ist. Wir empfehlen:

1. Ankauf sämtlicher Baracken, die von den Militärbehörden für Zwecke des Lazarettwesens oder der sonstigen Unterbringung von Soldaten auf dem Gebiete der Gemeinde errichtet worden sind, gegebenenfalls auch Ankauf tragbarer Baracken, die auf andern Gelände als Lazarette, zur Unterbringung von Soldaten, sowie in den Gefangenen- und Internierten-Lagern errichtet worden sind; Einrichtung dieser Baracken — nachdem sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr gebraucht werden — zu Wohnungen für unbemittelte Familien, denen diese Wohnungen zu billigem Preise abgegeben werden, bis durch den privaten und gemeinnützigen Wohnungsbau genügend andere Wohnungen erstellt sind.

2. Geldliche Beihilfen in Form billig verzinslicher Darlehen mit bequemen Tilgungsbedingungen an solche Hausbesitzer, die sich bereit erklären, die in ihrem Hause befindlichen leerstehenden großen Wohnungen oder Läden in gesundheitlich einwandfreie Mittel- und Kleinwohnungen umzubauen.

Zur Begründung dieser beiden Vorschläge gestatten wir uns folgendes anzuführen:

Zu 1. Die Unterbringung von Familien, die sonst keine Unterkunft finden würden, in den Baracken ist natürlich durchaus nur als vorübergehende Maßnahme gedacht; sobald das durch Kapitalmangel und Arbeitermangel jetzt stark gehemmte Baugewerbe sich erholt hat und ausreichend andere Wohngelegenheiten schaffen kann, sind die Baracken wieder zu räumen. Die als Lazarette benutzten Baracken sind von vornherein unter Berücksichtigung aller hygienischen Anforderungen hergestellt, aber auch die für andere militärische Zwecke errichteten Baracken können ohne all zu viel Mehraufwand so hergerichtet werden, daß sie für bescheidene Wohnansprüche genügen. Für gründliche Desinfektion, für entsprechende Trennung der Räume, so daß allen Anforderungen der Sittlichkeit entsprochen und das Familienleben nicht gefährdet wird, muß natürlich gesorgt werden, auch wenn die Benutzung der Baracken nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit zu Wohnzwecken ins Auge gefaßt wird. Ist dieser Wohnzweck dadurch erledigt, daß alle für die Baracken in Frage kommenden Familien ausreichend andere Wohngelegenheit finden, so können die Baracken entweder für die Aufgaben des ländlichen Siedelungswesens für eine gewisse Übergangszeit verwendet oder auch weiter der Volksgesundheit nutzbar gemacht werden, z. B. als Freiluftschulen für schwächliche Kinder, als Sommeraufenthalt in Walderholungsstätten für Erholungsbedürftige u. s. f.

Es empfiehlt sich für die Stadtverwaltungen, die auf diesen Vorschlag einzugehen bereit sind, schon jetzt mit den Militärbehörden in Verbindung zu treten und sich den Erwerb von Baracken zu sichern, denn es besteht die Gefahr, daß die Privatindustrie sich dieser Baracken als einer aussichtsreichen Spekulationsware bemächtigt.

Zu 2. Durch den Krieg und die dem Kriege schon mehrere Jahre vorausgehenden schwierigen Verhältnisse auf dem Hypothekenmarkt sind nicht nur die großstädtischen Mieter von Kleinwohnungen, sondern auch die großstädtischen Hausbesitzer in eine sehr schwere Bedrängnis gekommen. Es rächen sich am großstädtischen Hausbesitz die in der Vergangenheit begangenen Fehler. Bei der großstädtischen Wohnungserstellung sind vorwiegend die spekulativen Privatinteressen maßgebend gewesen, während volkswirtschaftliche und gemeinnützige Gesichtspunkte nicht beachtet wurden. Daher finden wir in vielen Gemeinden Groß-Berlins einen Überfluß an sog. „herrschaftlichen Wohnungen", die während des Krieges leerstehen, während ein Mangel an Kleinwohnungen herrscht. Sehr viele Hauswirte, die früher nur Häuser mit großen Wohnungen verwalten wollten, sind durch den Krieg bedeutend bescheidener geworden, sie würden jetzt gern die größere Mühe der Verwaltung eines Hauses mit Kleinwohnungen auf sich nehmen, wenn sie nur überhaupt ihre Wohnungen vermietet hätten. Es geht nun nicht an und würde zu schweren gesundheitlichen und sittlichen Bedenken Anlaß geben, etwa mehrere Familien in eine große Wohnung aufzunehmen, sondern es müßten Umbauten gemacht werden, derart, daß trotz Aufteilung einer großen Wohnung in mehrere kleine Wohnungen jede Mietspartei ihren eigenen Eingang, eigene Küche, eigenes Klosett und, wenn möglich, eigenes Bad hat. Bei dem üblichen Baustil der Berliner Großwohnungen ließen sich ohne allzu erhebliche Änderungen aus jeder Wohnung je eine Mittel- und eine Kleinwohnung herstellen. Die wenigsten Hausbesitzer aber sind zur Zeit in der Lage, die für einen solchen Umbau notwendigen Mittel in das Haus zu stecken. Gibt die Stadt Mittel zu solchen Umbauten als billiges Tilgungsdarlehen her, so erreicht sie damit zugleich zwei Zwecke, die durchaus im städtischen Interesse liegen: Hilfe für den notleidenden Hausbesitz und schnelle Abhilfe der Kleinwohnungsnot. Natürlich kann und soll die Hergabe solcher städtischen Darlehen an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, so z. B. sollte nur der seßhafte, wirklich reelle Hausbesitz eine derartige Stütze erfahren, auch müßte der Hausbesitzer verpflichtet werden, bis das Darlehen getilgt ist, bestimmte Höchstmietesätze für die mit städtischer Hilfe umgebauten Wohnungen nicht zu überschreiten. Ein Beispiel für die Hergabe städtischer Mittel zu Umbauten bietet die Stadt Regensburg, die seit dem Jahre 1912 durch Ortssatzung einen gemeinnützigen Hypothekenschatz für solche Zwecke geschaffen hat.

Dem Vorschlag auf Umbau größerer Wohnungen in Klein- und Mittelwohnungen kann entgegengehalten werden, daß diese Maßnahme in gewisser Weise der Dezentralisation unseres Siedlungswesens entgegenwirkt, die im Interesse einer allgemeinen Hebung der Volksgesundheit von allen Wohnungsreformern angestrebt wird. Die Richtigkeit dieses Einwandes ist zuzugeben. Wir halten aber die Gefahr einer brennenden Wohnungsnot in vielen Städten nach dem Kriege für so groß, daß man auf die durchgreifende Maßnahme einer starken Dezentralisation nicht warten darf, sondern sich auch die Vornahme schnell wirkender Maßnahmen rechtfertigt.

Die gesundheitliche Gefahr des großstädtischen Wohnungswesens liegt auch nicht in der Stockwerkbau-Kleinwohnung an sich, sondern diese kann an sich durch bessere Kanalisation, größeren Wärmeschutz im Winter usw. sogar gesundheitlich besser sein als die Wohnung im freistehenden Kleinhaus. Die gesundheitliche Gefahr liegt hauptsächlich in der Überfüllung der Kleinwohnung.*) Dieser Überfüllung aber wird entgegengewirkt durch Schaffung möglichst vieler Klein- und Mittelwohnungen, wodurch das Emporschnellen der Mietspreise für diese Wohnungen nach dem Kriege verhütet wird. Wir können daher den oben gekennzeichneten Einwand nicht für stichhaltig erachten, betonen aber trotzdem nochmals, daß die beiden von uns gemachten Vorschläge lediglich als Notstandsmaßnahmen gewertet sein wollen, deren Hauptvorzug darin liegt, daß sie eine schnelle Abhilfe ermöglichen.

II.

Außer diesen beiden Notstandsmaßnahmen erlauben wir uns den Gemeindeverwaltungen von Groß-Berlin noch die folgenden Vorschläge zu unterbreiten, die als **Dauermaßnahmen** zur Gesundung des großstädtischen Siedlungswesens wirken werden:

1. Soweit als möglich Erwerb eigenen Grund und Bodens durch die Gemeinden. Den Gemeinden bleibt dadurch eine gewisse Macht, auf die Preise für Grund und Boden im Bezirk der Gemeinden einzuwirken und spekulative Preistreibereien zu verhindern. Der eigene Grund und Boden kann in planmäßiger, gemeinnütziger Weise für die eigenen öffentlichen Bauten der Gemeinde, zur Anlage von Spiel- und Freiflächen, für die Einrichtung von Laubenkolonien, vor allem aber zur billigen Hergabe von Bauland im Erbbaurecht zur Förderung des Kleinwohnungswesens verwandt werden.

2. Unmittelbare Förderung des Kleinwohnungswesens durch Unterstützung von Baugenossenschaften, gemeinnützigen Bau-Aktiengesellschaften und privaten Bauunternehmern gegen entsprechende Leistungsverpflichtung entweder durch Hergabe billiger Tilgungshypotheken oder durch Bürgschaftsübernahme für zweitstellige Hypotheken.

3. Wir empfehlen allen Gemeinden, soweit es noch nicht vor dem Kriege geschehen war, ein Wohnungsamt mit folgenden drei Hauptarbeitsgebieten zu schaffen: Wohnungsstatistik, Wohnungsaufsicht, Wohnungsnachweis. Namentlich der Wohnungsnachweis wäre so bald wie möglich erwünscht. Schon jetzt macht sich eine große Schwierigkeit für weite Kreise bemerkbar, geeignete Kleinwohnungen zu finden, und diese Schwierigkeit dürfte aller Voraussicht nach bei Kriegsende sich noch erheblich vermehren. Ein guter Wohnungsnachweis, der unentgeltlich für Hausbesitzer und Mieter ist, kann manches zum besseren Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage beitragen.

*) Vergl. hierzu Flügge, Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedlungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit.

Allgemeine Sozialpolitik.

Übergangswirtschaft und Arbeiterschaft. Das Bureau für Sozialpolitik und die Gesellschaft für Soziale Reform haben in Gemeinschaft mit zahlreichen Arbeiter- und Angestelltenverbänden an den Reichskanzler folgende Eingabe gerichtet:

Euer Exzellenz gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß, soweit bekannt geworden, in die vom Herrn Reichskommissar für Übergangswirtschaft geleitete Dienststelle bisher Vertreter der deutschen Arbeiter und Angestellten nicht berufen worden sind. Herr Staatssekretär Dr. Helfferich hat am 14. Oktober dem Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe gegenüber die Wichtigkeit der Arbeiterfragen an erster Stelle neben Fragen der Kreditbeschaffung und der Rohstoffversorgung hervorgehoben. Wie wir aus dem halbamtlichen Bericht über den Empfang von Mitarbeitern der im Kriege geschaffenen besonderen Dienststellen durch Se. Majestät den Kaiser (30. Oktober) glauben entnehmen zu müssen, hat bei der bisherigen Heranziehung von Mitarbeitern für den Herrn Reichskom-

missar für Übergangswirtschaft wohl die Wichtigkeit der Kredit- und Rohstofffragen entsprechenden Ausdruck gefunden, nicht aber diejenige der Fragen der Arbeit. Da die letzteren sich äußerst mannigfaltig und schwierig gestalten dürften, bitten wir Ew. Exzellenz, das Erforderliche zu veranlassen, damit auch die Arbeiter und Angestellten ihre Vertretung in der neuen Dienststelle finden.

Bureau für Sozialpolitik (gez. Prof. Dr.. E. Francke). Gesellschaft für Soziale Reform (gez. Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, Vors. und Prof. Dr. W. Zimmermann, Generalsekretär. Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (gez. Legien, M. d. R., Vors.). Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften (gez. Brauer, Generalsekretär). Verband der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) (gez. Hartmann, Vors.). Polnische Berufsvereinigung (gez. Gwidzef). Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband (Sitz Hamburg). Verband deutscher Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig). Verein der Handlungs-Kommis von 1858 (Sitz Hamburg). Deutscher Verband kaufmännischer Vereine (Sitz Frankfurt a. M.). Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte (Sitz Kassel). Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte (Sitz Berlin). Deutscher Werkmeisterverband (Sitz Düsseldorf). Deutscher Technikerverband (Sitz Berlin). Bund der technisch-industriellen Beamten (Sitz Berlin).

Nachdem die in der Eingabe erwähnten früheren Vorstellungen einiger Organisationen bisher ohne Wirkung geblieben sind — sie sind z. T. noch nicht beschieden worden, z. T. sind die Gesuchsteller mit allgemeinen Wendungen abgespeist worden —, hoffen wir, daß das gemeinsame Vorgehen aller großen Arbeiter- und Angestelltenverbände die Reichsregierung von der Wichtigkeit einer das volle Vertrauen der Massen genießenden Zusammensetzung der die Übergangswirtschaft bearbeitenden Dienststelle überzeugen möge.

Das Verhältnis des neuen Kriegsamts zum Kriegsernährungsamt beleuchtet eine halbamtliche Mitteilung folgendermaßen:

Die außerordentlich großen Anforderungen, die die Heeresverwaltung an die Industrie stellen muß, und das große Interesse, das sie an der rechtzeitigen Durchführung dieser Aufgaben hat, hat die selbstverständliche Folge, daß die militärischen Stellen auch an dem Wohlergehen der Arbeiter ein großes Interesse haben; denn schließlich hängt der Gesamterfolg von der Leistung jedes einzelnen ab. Daher hat beim Kriegsministerium seit geraumer Zeit eine Abteilung für Volksernährungsfragen bestanden, die jetzt an das neue Kriegsamt übergeht. Die Versorgung der für Heereszwecke beschäftigten Arbeiter mit Fleisch und Fett ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit; deshalb ist besonders hervorgehoben, daß dem Kriegsamt — selbstverständlich in Verbindung mit dem Kriegsernährungsamt — die Fürsorge dafür übertragen ist. Das soll die Brücke schlagen, die für ein enges Zusammenarbeiten zwischen Kriegsamt und Kriegsernährungsamt wünschenswert ist. Auch soll dem Kriegsernährungsamt dort, wo es nötig werden sollte, die militärische Unterstützung durch die Verbindung mit dem Kriegsamt sichergestellt sein. Die gemeinsame wichtigste Aufgabe ist, dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern diejenigen Verpflegungssätze, die ihnen nach der Verbrauchsregelung zustehen, mit Sicherheit auch regelmäßig geliefert werden.

Die Hauptaufgaben des neuen Kriegsamts werden natürlich die Geschoßbeschaffung, die Roh- und Ersatzstoffversorgung der Kriegsindustrie und die Gewinnung der nötigen Arbeitskräfte, notfalls durch Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht auf jeden noch arbeitsfähigen Mann, sein.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Eine Umfrage über den Stand der Massenspeisung in Deutschland

hat der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen durch seine Bezirksausschüsse vor kurzem veranstaltet. Von dieser Erhebung wurden 64 Städte erfaßt mit insgesamt 223 Kriegs- (Volks-Zentral-) Küchen; in 10 Städten waren außerdem 26 Mittelstandsküchen, 15 Städte hatten besondere Kinderspeiseanstalten, und in drei Städten befanden sich 7 fahrbare Küchen.

In den meisten (22) Städten waren die Massenspeiseanstalten städtische Betriebe, von den Stadtgemeinden eingerichtet und verwaltet; in 19 Städten gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in Verbindung mit Frauen- und Wohltätigkeitsvereinen; in 11 Städten von gemeinnützigen Gesellschaften gegründet und verwaltet, in 5 Städten reine Privatbetriebe.

Die Lieferung der Lebensmittel erfolgte zumeist durch die Stadt selbst (in 49 Städten); nur in 15 Städten hatten die Speiseanstalten für sich selbst zu sorgen.

Zumeist war die Einrichtung der Speiseanstalten derart, daß sowohl das Essen in der Anstalt selbst eingenommen werden konnte, wie auch nach außen abgegeben wurde (in 47 Städten). In 12 Städten waren die Anstalten nur für die Einnahme an Ort und Stelle eingerichtet, in 6 Städten wiederum umgekehrt.

Ein besonders wichtiger Punkt ist die Frage der Berechtigung zur Teilnahme. In den meisten Städten wird das Essen ohne weitere Einschränkung an alle abgegeben, höchstens wird die vorherige Anmeldung und die Ortsangehörigkeit gefordert. Die Preise des Essens waren sehr verschieden, sie schwankten zwischen unentgeltlicher oder sehr billiger Abgabe und 50 Pf. oder darüber für das Essen in den Mittelstandsküchen. Fast überall sind die Massenspeisungsanstalten auf geldliche Zuschüsse der Stadt oder gemeinnütziger Vereine angewiesen, nur in 8 Städten wurde das Essen zum Selbstkostenpreise abgegeben. Zur Zeit der Umfrage erfolgte nur in etwa der Hälfte der Städte die Anrechnung der Lebensmittelkarte auf die verabreichten Speisen. Inzwischen dürfte bei der steigenden Schwierigkeit in der Beschaffung der Lebensmittel dies von noch mehr Städten eingeführt worden sein und zum mindesten die Fleisch- und Kartoffelkarten zur Anrechnung kommen.

Von besonderer Bedeutung waren die Antworten der Bezirksausschüsse auf die Fragen des Erhebungsbogens über die Stärke sowie über Zu- oder Abnahme des Besuchs und die Gründe für die beobachteten Erscheinungen.

In etwa der Hälfte der Städte (in 29) war der Besuch gut und blieb auch weiterhin rege. Als Gründe wurde teils angegeben, daß die Lebensmittelpreise so hohe waren, daß die ärmere Bevölkerung auf dem freien Markte nicht ihren Bedarf befriedigen konnte und daher gezwungen war, von der Massenspeisung Gebrauch zu machen.

In 15 Städten war der Besuch gering, ließ dann auch noch nach; als Ursache wurde angegeben bei 5 Städten mangelhafte Einrichtung oder schlechtes Essen, bei 3 Städten die Einführung der Anrechnung der Lebensmittelkarte, und bei 7 Städten, meist kleineren, der zunehmende eigene Anbau von Gemüse und Kohl seitens der Bevölkerung.

In 12 Städten war der Besuch anfangs gering, wurde dann aber reger; als Grund wurde teils Überwindung des anfänglichen Mißtrauens, teils eine Verbesserung der Kost angegeben.

Ein nur sehr geringer Besuch der Massenspeisung, der auch später nicht besser, sondern vielmehr schlechter wurde, mußte in 10 Städten festgestellt werden. Als Grund wurde hier die Abneigung der Bevölkerung gegen Massenspeisung angegeben.

Erwähnenswert ist noch die Feststellung, daß in vielen Orten der Besuch stieg, wenn die Zufuhr von Kartoffeln eine schlechte war, dagegen abnahm bei guter Kartoffelversorgung.

Auch nach dem Einfluß der Massenspeisungen auf die Lebensmittelpreise auf dem freien Markt ist in der Erhebung des Kriegsausschusses gefragt worden. Die Antworten lauten hier sehr verschieden; teils wird ein solcher Einfluß bestritten, teils schiebt man die Knappheit an Hülsenfrüchten und Teigwaren darauf, daß die Massenspeisungsanstalten diese Lebensmittel aufbrauchten, auch ist man in einigen Städten der Meinung, daß durch die Massenspeisungen die Preise für die Lebensmittel auf dem freien Markt in die Höhe getrieben würden.

Der Gesamteindruck, den man aus der Erhebung gewinnt, ist der, daß die Massenspeisungen wohl als Aushilfsmittel gegenüber den schlimmsten Notständen von Wert sind, daß sie aber natürlich kein Allheilmittel darstellen. Ein starker Hemmschuh für die weitgehende Benutzung der Massenspeisung, die aus kriegswirtschaftlichen Gründen jetzt sehr zu wünschen wäre, ist der Konservatismus der Massen — mögen sie politisch auch ganz links stehen —, d. h. die schwerfällige Gewöhnung an die neue Einrichtung der Massenspeisung. Ein Hilfsmittel, diesem Mißtrauen und dieser Schwerfälligkeit zu begegnen, liegt darin, die für die Massenspeisung in Betracht kommenden Verbraucherkreise zur Verwaltung mit heranzuziehen. Das Wichtigste zur Einbürgerung der Massenspeisung ist aber natürlich die Güte der gebotenen Speisung, und auch auf eine freundliche, gefällige Aufmachung ist Wert zu legen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Landfrage und Kriegswitwe.

Dieser Frage hat der Arbeitsausschuß der Kriegswitwen- und -Waisenfürsorge das vierte Heft seiner Schriften gewidmet.*) Die Wichtigkeit der Landfrage in ihrer Beziehung zur Schicksals-

*) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. (Preis 1,20 M.) Zu beziehen auch durch den Arbeitsausschuß Berlin W 30, Münchener Straße 49.

gestaltung der Kriegswitwen und ihrer Kinder trat aus den praktischen Verhältnissen heraus immer mehr hervor. Einerseits hat der Krieg immer deutlicher gezeigt, wie sehr der heimische Boden tüchtiger Arbeitskräfte bedarf, andererseits steigt die Frage auf, ob nicht so manche Witwe mit ihren Kindern, die in der Stadt nur ein sehr kümmerliches Dasein führen kann, ein sowohl wirtschaftlich wie körperlich gesunderes Auskommen auf dem Lande finden könnte.

In dem vorliegenden Heft sind eine Reihe von Gutachten sachverständiger Persönlichkeiten vereinigt, die entweder zu der Frage im ganzen Stellung nehmen (Prof. Sohurey, Gertrud Dyhrenfurth, Friedrich Lembke) oder Teilfragen prüfen, sei es, daß sie über die bereits vorliegenden örtlichen Erfahrungen berichten oder Sonderfragen behandeln, wie z. B. die Frauen-Heimarbeit auf dem Lande. Örtliche Berichte liegen vor aus den Westprovinzen, aus dem Landkreis Worms, aus Kiel, aus Königsberg; die Zentrale für private Fürsorge in Berlin berichtet aus reicher Erfahrung heraus über Versuche, Witwen aus der Großstadt wieder in Kleinstädte oder auf das Land zu verpflanzen.

Auf der ersten großen Tagung, die sich mit der Frage der sozialen Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen beschäftigte (XXIV, 692), wurde mehrfach die Befürchtung laut, es würden viele Witwen vom Lande in die Stadt ziehen, geblendet von dem ungewohnten Bargeld der Witwen- und Waisenrente und in dem Irrwahn, mit dieser Rente in der Stadt bequemer und bei leichterer Arbeit leben zu können als auf dem Lande. Diese Befürchtung hat sich nach übereinstimmendem Urteil aus verschiedenen Gegenden Deutschlands bisher nicht bewahrheitet. Freilich liegt das wohl zum Teil daran, daß jetzt die städtischen Ernährungsschwierigkeiten und Teuerungsverhältnisse auch auf dem Lande genügend bekannt sind so daß die ländliche Kriegswitwe lieber auf der Scholle bleibt und den Wert der Eigenproduktion, sei sie auch noch so gering, schätzen lernt. Es fragt sich noch sehr, ob die Lehren des Krieges, die zur größeren Wertschätzung der landwirtschaftlichen Arbeit und der ländlichen Eigenproduktion geführt haben, auch in normalen Zeiten stark genug sein werden, um dem verhängnisvollen Zuzug ungelernter und ungeeigneter Kräfte nach den Städten entgegenzuwirken. Hier wird viel Aufklärungsarbeit und viel ländliche Wohlfahrtspflege dazu gehören, um die Lehren des Krieges dauernd im Volksbewußtsein zu erhalten und die ländlichen Kriegswitwen vor einem leichtsinnigen Wechseln der Heimat zu bewahren.

Umgekehrt aber hat sich auch gezeigt, daß man bei der Verpflanzung städtischer Witwen auf das Land die allergrößte Vorsicht walten lassen muß. Nur bei Frauen, die vom Lande stammen und erst kurze Zeit in der Stadt leben, läßt sich, falls sie Lust und Liebe zur Landwirtschaft oder zum mindesten zum Gartenbau und zur Kleintierzucht haben, darauf hoffen, daß sie ihr Vorwärtskommen finden werden. Aus seelischen Gründen ist es ferner wichtig darauf zu achten, ob die Frauen im neuen Heimatort auch sofort Anschluß an Verwandte und Freunde finden, da sie sonst leicht vereinsamt sind und sich dann doppelt unglücklich fühlen. Also wird es sich im allgemeinen bei den Kriegswitwen nur um die Rückkehr in die vor der Ehe gewohnten ländlichen Verhältnisse handeln dürfen, während z. B. schon die Ansiedlung von Kriegerwitwen in neugegründeten ländlichen Siedlungen oder genossenschaftlichen Gartenstädten nur mit großer Vorsicht und bei besonders günstigen Begleitumständen ratsam erscheint.

In all diese Schwierigkeiten wirtschaftlicher und seelischer Art leuchtet die vorliegende Schrift hinein, so daß sie allen Kreisen, die mit der Beratung und Fürsorge von Kriegswitwen zu tun haben, ein guter Wegweiser ist, um die rechte Verantwortung bei dieser schweren Aufgabe tragen zu können und die Witwen nicht mit gut gemeintem, aber ungeschultem Rate zu falschen Schritten zu verleiten.

Gegen mangelhafte Kriegerfamilienfürsorge der Gemeinden macht der elsässische Kreisdirektor Krieger in Saarburg im Amtsblatt vom 25. Oktober scharf Front. Er schreibt:

„Ich habe in der letzten Zeit erneut wahrgenommen, daß zahlreiche Gemeinden der Fürsorge der bedürftigen Familien der im Felde Stehenden und der Fürsorge der Ortsarmen nicht die Aufmerksamkeit zuwenden, die in der jetzigen schweren Zeit doppelt notwendig ist. Ich muß unbedingt von jeder Gemeinde erwarten, daß sie alles tun, um Not bei bedürftigen Familien vorzubeugen. Mit der allgemeinen Teuerung des Lebens wachsen auch die Verpflichtungen der Gemeinden ihren bedürftigen Familien gegenüber.

„Daß in dieser Hinsicht nicht genug geschieht, beweisen mir die in letzter Zeit sich auffallend vermehrenden Gesuche um Unterstützung von bedürftigen Kriegsteilnehmerfamilien und Armen. Bei einer größeren Anzahl dieser Gesuche ergibt die Nachprüfung, daß die Gesuche begründet sind und die Heimatgemeinde ihre Unterstützungspflicht gröblich vernachlässigt . . .

„Ich mahne die Herren Bürgermeister eindringlichst, in dieser wichtigen Frage mit aller Tatkraft vorzugehen, und mir auch zu berichten, falls Gemeinderäte ihren gesetzlichen Pflichten den Armen gegenüber nicht nachkommen. Ich werde in diesem Falle unverzüglich reichliche Beiträge zwangsweise in den Gemeindehaushalt einsetzen. Gegen diejenigen Bürgermeister, die in dieser wichtigen Frage versagen, werde ich einschreiten."

Wenn solche Vernachlässigung der Kriegsfürsorge schon in Gemeinden vorkommt, die anscheinend geldlich leistungsfähig sind, wie mag es da am dürren Holz oft ausschauen.

Auch in dem Eingabenausschuß des Reichstags ist mehrfach Klage darüber geführt worden, daß die Kreisausschüsse trotz aller wohlwollenden Verfügungen der Ministerien vielfach noch in sehr engherziger Weise bei der Prüfung der Bedürftigkeit verfahren. Es sei sogar vorgekommen, daß ein Kreisausschuß die Bedürftigkeit verneint habe, obschon der Eingabenausschuß des Reichstags die betreffenden Fälle als unterstützungsberechtigt anerkannt hatte. Die Regierung müsse vor allen Dingen auch darauf halten, daß Beschlüsse des Reichstages oder seines Ausschusses von den Kreisausschüssen beachtet werden. Unter keinen Umständen dürfe etwa aus politischen Gründen die Familienunterstützung versagt werden.

Soziale Zustände.

Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreissteigerung.

Gegen die weitere Verteuerung der Kohlenpreise und den Versuch des Kohlensyndikats, dies durch Hinweis auf die Steigerung der Bergarbeiterlöhne zu rechtfertigen, erheben die Verbraucherorganisationen Einspruch und begründen dies in einer gutachtlichen Denkschrift des Alten Verbandes an den Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen durch die Zusammenstellung einer Reihe sozialpolitisch beachtenswerter Statistiken.

Die Denkschrift verzeichnet nach den amtlichen preußischen Durchschnittsstatistiken folgende Schichtlohnentwicklung für die Zeit zwischen dem zweiten Vierteljahr von 1914 und 1916:

Steinkohlen:	Hauer und Lehrhauer		Sonstige Untertagarbeiter		Übertagarbeiter Erwachsene		Übertagarbeiter Jugendliche	
	1914	1916	1914	1916	1914	1916	1914	1916
Oberschlesien . .	4,87	6,62	3,55	4,60	3,24	4,18	1,24	1,76
Niederschlesien . .	3,39	4,75	3,49	4,25	3,17	3,75	1,34	1,98
Ruhrgebiet . . .	6,19	8,05	4,52	5,37	4,37	5,21	1,44	2,06
Niederrhein . . .	6,14	7,92	4,98	6,10	4,41	5,29	1,58	2,26
Aachen	5,43	6,73	4,33	5,06	4,12	4,59	1,64	1,94
Saargebiet . . .	5,08	6,06	4,13	4,76	3,85	4,53	1,43	1,82
Braunkohlen:								
Haller Bezirk . .	4,17	5,17	3,59	4,51	3,49	4,29	1,36	2,48
Niederrhein . .	4,65	5,90	4,39	5,23	4,09	5,02	2,00	2,76

Wenn zur Beurteilung dieser teilweise nur geringfügigen Lohnaufbesserungen, die mit der Steigerung der Lebensmittelpreise jedenfalls nicht Schritt gehalten haben, vielfach von Unternehmerseite betont wird, daß sich die Zusammensetzung und damit die Leistungsfähigkeit der Bergarbeiter sehr verschlechtert habe, so betont die Bergarbeiterdenkschrift demgegenüber, daß die Lohnangaben für die Untertagarbeiter meist sich auf Gedingeverdienste der Arbeiter stützen, d. h. sich nach der Leistung richten, daß also der etwaige Leistungsrückgang zur Hauptsache von den Lohnempfängern selber und nicht von den Lohngebern getragen wird. Tatsächlich ist aber ein wesentlicher Leistungsrückgang nicht nachzuweisen, wie aus einer Statistik der reinen Kohlenzeche Hibernia hervorgeht. Die Förderung auf den Kopf betrug dort:

	Gesamtbelegschaft	je Hauer	Schichtlohn (Gesamtbelegschaft)
1912 . . .	1,11 To.	2,34 To.	5,37 ℳ
1913 . . .	1,12 "	2,35 "	5,71 "
1914 . . .	1,06 "	2,30 "	5,49 "
1915 . . .	1,05 "	2,36 "	5,83 "

Der Lohnaufwand je Tonne war hier 1915 nur etwa 25 Pf. höher als 1913.

Ja bei den Untertagarbeitenden ergeben die mitgeteilten Schichtverdienste, die bei zehnstündiger Dauer etwa 37 bis

52 Pf. Stundenlohn abwerfen würden, tatsächlich aber, da die Schicht oft bis 12 Stunden dauert, einen geringeren Stundendurchschnittslohn ausmachen, sogar einen Lohnrückgang für die gleiche Arbeit in allen den Fällen, in denen jugendliche und weibliche Arbeiter an Stelle erwachsener Arbeiter getreten sind. Man muß sich stets vergegenwärtigen, daß im 2. Viertel 1916 im preußischen Bergbau bereits 31 000 Frauen und Mädchen gegenüber nur 7205 im 2. Viertel 1914 beschäftigt waren. Der Unterschied in der Entlohnung dieser Frauen im Vergleich mit den Männern an denselben Stellen beläuft sich nach den Ermittlungen des Alten Bergarbeiterverbandes auf 0,75 ℳ bis 1,80 ℳ je Schicht.

Anschaulich, wenngleich im einzelnen nichts beweisend, wirkt auch folgende Allgemeinberechnung der Denkschrift für den gesamten preußischen Kohlen-, Erz- und Salzbergbau:

2. Viertel	Lohnsummen der Gesamtbelegschaft	Schichtenzahl je Arbeiter	Durchschnittslohn je Schicht
1914 . . .	269 826 362 ℳ	76	4,65 ℳ
1916 . . .	255 294 736 „	82	5,52 „

Danach errechnete sich unter Berücksichtigung der Verschiebung der Arbeitskräfte eine bloße Lohnzunahme von 87 Pf. oder 19 v. H. auf die Schicht während der ganzen Kriegszeit. Und in letzter Zeit soll statt eines allgemeinen Anwachsens der Löhne, so klagen die Bergarbeiter, vielfach Neigung zu einem „Herunterregeln der Gedinge“ sich bemerkbar machen.

Alles dies spricht jedenfalls nicht für eine außerordentliche Mehrbelastung der Kohlenförderung durch wesentliche Lohnsteigerungen. Die Betriebsüberschüsse und Gewinne der Werke haben sich durchschnittlich — so glaubt die Denkschrift nachweisen zu können, wenn sie sich auch über die Schwierigkeiten der Bilanzdeutung und der Gewinnverrechnung auf die verschiedenen Zweige der Geschäftspolitik (Grubenförderung, Weiterverarbeitung in den gemischten Werken der Hüttenzechen, Verwertung der Nebenerzeugnisse aus den Koksöfen usw., andererseits Neubauten, Abschreibungen, stille Reserven usw.) nicht im unklaren ist — viel üppiger als die durchschnittlichen Bergarbeiterlöhne entwickelt. Die Steigerung der Syndikatsrichtpreise, zu denen dann die beträchtlichen Handelszuschläge des dem Syndikat tributpflichtigen Kohlenkontors und anderer Großhandelsgesellschaften treten, beträgt seit Kriegsbeginn für Kohlen 4,50 ℳ, für Briketts 3,50 ℳ, für Koks 1,50 ℳ die Tonne. Die Lohnsteigerung je Tonne ist aber für die Zeit 3. Viertel 1913 bis 2. Viertel 1916 nur auf 1,30 bis 1,60 ℳ zu schätzen, erklärt also die Heraufsetzung der Kohlenpreise um das genannte Maß nicht. Nach einer Zusammenstellung der „Rhein.-Westf. Ztg.“ vom 17. März 1916 für 26 kleinere und mittlere, nicht besonders ergiebige Gruben beträgt denn auch der Überschuß der Werke je Tonne im 1. Halbjahr 1915 2,38 ℳ und im 1. Halbjahr 1916 3,29 ℳ. Nach alledem läßt sich, so folgert der Bergarbeiterverband, eine weitere Verteuerung der Kohle keineswegs mit einer entsprechenden Lohnsteigerung der Bergarbeiter begründen. Im Gegenteil geben die bisherigen Kohlenpreise und Grubengewinne sogar für weitere Lohnzulagen an die Bergarbeiter noch genügend Spielraum.

Der Sechsuhrladenschluß in Frankreich wird durch amtlichen Erlaß allgemein eingeführt. In der amtlichen Begründung heißt es zwar, die Maßnahme bezwecke eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Geschoßfabriken, doch liegt die wirkliche Ursache, der „Liberté“ zufolge, in dem Kohlenmangel, der sich neben den Transportnotständen sichtbar macht. Kohlen seien selbst zu hohen Preisen nicht zu beschaffen. Daher die Notwendigkeit, den Lichtverbrauch zu beschränken. Die Fabriken im Sommegebiet hätten wegen Kohlenmangels überhaupt schließen müssen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Neue Lohnvereinbarungen im Holzgewerbe.

Das ständige Anwachsen der Teuerung hatte auch die Holzarbeiter zur Forderung neuer erheblicher Aufbesserungen der geltenden Löhne veranlaßt, und zwar begehrten die Arbeiterorganisationen Teuerungszulagen von 33⅓ v. H. oder Erhöhung der Stundenlöhne um je 20 ₰. Die Arbeitgeber waren zwar grundsätzlich bereit, Teuerungszulagen, wenn auch in viel geringerem Ausmaße, zu gewähren, von einer allgemeinen Heraufsetzung der Tarifvertragslöhne wollten sie aber nichts wissen, während die Arbeiterverbände gerade eine einheitlichere Ausgestaltung der Lohngrundlagen in den örtlich noch immer bunt gestalteten Tarifverträgen wünschten und bei dieser Gelegenheit einen Schritt vorwärts in jener Richtung tun zu können hoffen; — der Mindest- oder der Durchschnittslohn der verschiedenen Ortsverträge schwankt in den 150 Städten, die zum Arbeitgeberschutzverband gehören, zwischen 34 und 67 ₰. — Die Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern, die im Oktober in den einzelnen Städten vor sich gingen, bildeten nicht gerade ein aussichtsvolles Vorspiel für die Gesamtverständigung der beiden Organisationslager, für die eine Sitzung der beiderseitigen Hauptvorstände auf Ende Oktober in Berlin anberaumt war. Bei den örtlichen Verhandlungen boten die Arbeitgeber allenfalls 10—20 v. H. Zulage, aber der Ausgangspunkt für die Berechnung dieser Zuschlagsprozente blieb dabei meist noch strittig: sollte der Zuschlag auf den alten Vertragslohnsatz oder auf den Durchschnitt der tatsächlich inzwischen im Gewerbe erzielten höheren Löhne erfolgen? Ferner forderten die Arbeitgeber vielfach noch feste Zugeständnisse für die Ansetzung einer gewissen Mindestzahl von Überstunden in der Woche, während die Arbeiter bei der mangelhaften Ernährung dem widersprachen. Bei den endgültigen Verhandlungen der beiderseitigen Hauptvorstände am 3. und 4. November in Berlin kam man auch nicht weiter, da die Arbeitgebervertreter zwar zu einem Zugeständnis von 25 Prozent Zulage bereit waren, aber darauf bestanden, daß die prozentualen Aufschläge auf die vor dem Kriege bestandenen Löhne berechnet werden; die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sollten ferner von den Teuerungszulagen ausgeschlossen sein. Die Arbeitervertreter lehnten das entschieden ab, die Unternehmervertreter indes erklärten sich an die Beschlüsse ihrer Hauptversammlung gebunden. Die Verhandlungen wurden daraufhin abgebrochen.

Eine sofort zusammengetretene Reichskonferenz der Holzarbeiter, die am 6. November zu dem Ergebnis dieser gescheiterten Verhandlungen Stellung nahm und sich über die Notwendigkeit einer etwaigen Tarifvertragskündigung (am 15. November 1916 auf den 15. Februar 1917) schlüssig werden mußte, erklärte sich mit der Zurückweisung des letzten Arbeitgeberangebots von 25 Prozent durch die Arbeitervertreter einverstanden.

Sie beschloß einstimmig, an der Forderung einer 33⅓prozentigen Erhöhung der Akkordlöhne und 20 Pf. Aufschlag auf die Stundenlöhne als Bedingung für die Verlängerung der Tarifverträge festzuhalten. Ebenso erneuerte sie den Beschluß, daß auch die Tariflöhne um den gleichen Betrag zu erhöhen sind, weil sonst die Durchführung der Teuerungszulage vielfach in Frage gestellt sein würde.

Ferner beschloß sie für den Fall, daß nur durch eine Teilung der Lohnerhöhung auf zwei Termine eine Einigung möglich sein sollte, als Mindestforderung für den ersten Teil am 15. November 1916 eine Zulage von 25 v. H. auf die Akkordlöhne und von 15 Pf. auf die Stundenlöhne aufzustellen, die zu Beginn des Jahres 1917 alsdann um weitere 15 v. H. oder 10 Pf. zu erhöhen seien.

Ferner verlangte die Konferenz, daß in einer etwaigen Vereinbarung zum Ausdruck kommen müsse, daß bei Fortdauer der Teuerung etwa im Laufe des neuen Vertragsjahres nötig werdende weitere Teuerungszulagen durch die jetzige Abmachung nicht ausgeschlossen sein dürften.

Die Lage hatte sich inzwischen so zugespitzt, daß es das Reichsamt des Innern für angebracht hielt, vermittelnd einzugreifen. Das Angebot des Ministerialdirektors Dr. Caspar, der schon bei den Tarifverhandlungen im Baugewerbe und im Malergewerbe im Frühjahr 1916 erfolgreich zu einer Verständigung der damals sehr gespannten Parteien beigetragen hatte, wurde von den beiden Lagern im Holzgewerbe bereitwilligst angenommen, und bereits am 7. November begannen die Einigungsverhandlungen im Reichsamts des Innern. Sie nahmen anfangs keinen guten Verlauf, bis sich die Stimmung infolge des Auftauchens zweckmäßiger Ausgleichsvorschläge besserte. Nachdem man schließlich auch über die sehr streitigen Fragen der Arbeiterinnenentlohnung und die Einbeziehung oder Ausschließung der Bleistift- und Pinselarbeiter Nürnbergs sowie der Leipziger Musikindustrie hinweggekommen war, konnte der Verhandlungsleiter Exzellenz Caspar am 10. November abends einen vollen Einigungserfolg feststellen, der über die augenblickliche Verständigung der Parteien hinaus noch die Bedeutung hat, daß für die künftige Neuordnung des Tarifvertragswesens wichtige neue Grundlagen der Lohnregelung gewonnen worden sind. Das Verhandlungsergebnis

stellt sich nach den Berichten der Arbeiterpresse folgendermaßen dar:

Die vor dem Kriege vereinbarten Tariflöhne werden erhöht und zu ihnen eine Teuerungszulage in folgender Weise gewährt:

Seitheriger Tariflohn	Wird erhöht auf	Teuerungszulage	Tariflohn einschl. Teuerungszulage beträgt nun
bis 45 ₰	45 ₰	20 ₰	65 ₰
46—50 „	50 „	18 „	68 „
51—55 „	55 „	16 „	71 „
56—60 „	60 „	15 „	75 „
61—65 „	65 „	15 „	80 „
66 ₰ u. mehr	70 „	15 „	85 „

Städte, die bisher keinen Vertragslohn hatten, werden bei der nächsten Vertragserneuerung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Lohnklasse eingereiht. Die bewilligte Teuerungszulage wird auf die zur Zeit gezahlten Löhne gezahlt, und zwar werden die Löhne vom 15. November an um 15 Pf. für die Stunde erhöht, der Rest der Zulage wird vom 15. Februar 1917 an gewährt.

Für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Teuerungszulage 10 Pf. die Stunde.

Auf diese Zulagen können die seither auf Grund örtlicher Vereinbarungen der Organisationen gewährten Teuerungszulagen bei männlichen Arbeitern bis zu 10 Pf., bei weiblichen und jugendlichen Arbeitern bis 5 Pf. angerechnet werden. In gleicher Weise wie die Stundenlöhne werden auch die Akkordsätze und die Montagegelder erhöht, doch soll der Montagezuschlag mindestens 4 ℳ je Tag betragen. Wo bereits höhere Teuerungszulagen örtlich vereinbart sind, bleiben sie bestehen.

Ein Schlußsatz der Vereinbarungen gewährt den Kriegsbeschädigten einen Anspruch darauf, nach Beendigung des Heilverfahrens in ihrem alten Betrieb wieder in Beschäftigung zu treten, und sichert sie gegen unberechtigten Lohndruck.

Die Tarifverträge im Holzgewerbe werden um ein weiteres Jahr bis zum 15. Februar 1918 verlängert.

Die Arbeiterpresse, von der bisher erst Stimmen vorliegen, begrüßt mit Freuden diesen schönen Einigungserfolg, der den Arbeitern eine stattliche Aufbesserung der Löhne ohne störende Lohnbewegung bringt, wenn auch die Lohnerhöhung natürlich der allgemeinen Lebensbedarfsverteuerung noch längst nicht entspricht. Die Arbeitgeber werden die übernommene neue Lohnbelastung in dem Bewußtsein tragen, daß für sie die Gewinnung leistungsfreudiger Arbeitskräfte fast wichtiger als die Lohnkalkulation ist, die bei der allgemeinen Verteuerung aller Preise und damit auch der Holzindustrieerzeugnisse nicht mehr die entscheidende Rolle spielt. Vor allem aber haben die beiden Lager im Holzgewerbe wiederum ein neues treffliches Zeugnis arbeitsgemeinschaftlicher Gesinnung und sozialer Gewerbesolidarität geliefert. Dem Reichsamt des Innern und insbesondere Exzellenz Dr. Caspar, der auch bei dieser schwierigen Vermittlungsaufgabe wiederum eine sehr glückliche Hand bewiesen hat, muß nicht bloß das Holzgewerbe, sondern die gesamte sozialwirtschaftlich interessierte Öffentlichkeit Dank wissen für die kluge rechtzeitige Mitwirkung an diesem Verständigungswerk.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Sozialdemokratische Kriegervereine oder Kriegsteilnehmergewerkschaften? In einem Rundschreiben der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands an die Verbandsvorstände vom 2. November 1916 befindet sich folgender bemerkenswerte Absatz:

„Die Einladung zur Konferenz der Vorstandsvertreter am 20. November d. J. anbei. Bezüglich Punkt 3 der Tagesordnung ist zu bemerken, daß von dritter Seite angeregt wurde, den Kriegsteilnehmern entweder zu empfehlen, in die Kriegervereine einzutreten und diese umzugestalten, oder für sie eine besondere, gleichartige Organisation wie die Kriegervereine zu schaffen. Die Konferenz soll überprüfen, ob ein geeigneter Weg gegeben ist, die bisherige nachteilige Wirkung der Kriegervereine auf die Arbeiterschaft zu beseitigen."

Diese Mitteilung über eine bevorstehende Aussprache der Verbandsvorstände ist in mehreren politischen Tageszeitungen im voraus so ausgedeutet worden, als ob in den Reihen der Gewerkschaften bereits ein fester Plan bestände, besondere „sozialdemokratische Kriegervereine" zu schaffen, falls sich die alten Kriegervereine, die überwiegend aus Nichtkriegsteilnehmern bestanden, mit ihrem Honoratiorenkultus nicht umwandeln ließen. Darauf hat der „Vorwärts", der nunmehr den Mehrheitsstandpunkt in der Sozialdemokratie und damit auch die Sache der Gewerkschaften Legienscher Richtung vertritt, berichtigend geantwortet, daß nur an „eine soziale und politische Interessenvertretung der Kriegsteilnehmer" gedacht sei:

„Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Teilnehmer am Weltkrieg nach ihrer Massenrückkehr in die Heimat auf die gemeinsame Vertretung ihrer Interessen bedacht sein werden. Sie werden, soweit sie durch den Krieg an Arbeitskraft und Gesundheit geschädigt sind, mit Recht die soziale Fürsorge in weitestem Ausmaß für sich in Anspruch nehmen, und sie werden jedem Versuch, sie in ihren politischen Rechten gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen zurückzusetzen, mit Entschiedenheit entgegentreten. Aus dieser selbstverständlichen Gleichheit der Ziele dürfte sich auch die Notwendigkeit einer Verbindung von selbst ergeben."

Daran, die Kriegervereine sozialdemokratisch zu machen, oder „sozialdemokratische Kriegervereine" neu zu gründen, hat, wie der „Vorwärts" versichert, niemand gedacht. In der Tat könnte es weder für unser innerpolitisches Leben noch für das soziale Los der aus dem Kriege heimgekehrten Arbeiter und Angestellten Segen bringen, wenn sich etwa eine Partei der Kriegsteilnehmer bildete oder eine Organisation der Kriegsteilnehmer parteipolitischen Zwecken dienstbar gemacht würde. Dieselben Vorwürfe, die früher gegen den Mißbrauch von Kriegervereinen zugunsten bestimmter Parteien erhoben worden sind, würden neuen Kriegervereinen dann mit Recht gemacht werden können. Darin kann man der „Lib. Korr." nur beipflichten. Die Sorge für die Kriegsteilnehmer muß über die Parteispekulation hinaus Sache des gesamten Volkes sein, und der heimgekehrte Krieger ist im Frieden wieder Staatsbürger, der zwar dank seinen Kriegserfahrungen politisch schärfer denken und den nationalen Gedanken neu erfassen gelernt hat, der aber sein ganzes Sein nicht bloß von den Erlebnissen beim Militär, sondern auch von den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft seines Volkes bestimmen lassen wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenversicherung im Kriegsjahr 1915.

Mehr und mehr wachsen sich die Jahresberichte der großen Krankenkassenverbände — zu dem vom Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen herausgegebenen „Jahrbuch der Krankenversicherung" ist im Jahre 1916 zum erstenmal der Geschäftsbericht des Gesamtverbandes Deutscher Krankenkassen getreten — zu einem Überblick über das ganze Gesundheitswesen Deutschlands unter sozialen und versicherungstechnischen Gesichtspunkten aus. Längst haben sie den Rahmen einer Berichterstattung über Kassenangelegenheiten und Sozialversicherung gesprengt und beschäftigen sich mit allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Lungen-, Geschlechts-, Gewerbekrankheiten, der Kleinkinder- und Trinkerfürsorge; einen breiten Raum nimmt auch eine Darstellung der Wohnungsfrage ein. In den letzten Jahren ist naturgemäß die Frage der ärztlichen Versorgung der Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen in den Vordergrund des Interesses gerückt.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage der Krankenkassen war im Berichtsjahr nicht ungünstig; die durch das Notgesetz beseitigten Mehrleistungen konnten in steigendem Maße wieder eingeführt werden, auch haben einzelne Kassen die Beiträge wieder auf den alten Fuß gebracht. Doch wird vor einer allzu optimistischen Auffassung der finanziellen Verhältnisse gewarnt, namentlich im Hinblick auf die Unsicherheit der kommenden wirtschaftlichen Lage und die Verschlechterung des Mitgliedermaterials, die in mehrfacher Hinsicht zu verzeichnen ist.

Der Anteil der über 45 Jahre alten Arbeiter ist von 16 v. H. am 1. Juli 1914 auf 24 v. H. am 1. Juli 1915 gestiegen und dürfte sich weiter in aufsteigender Linie bewegen. Weit stärker ist die Belastung durch die weiblichen Mitglieder, und mit ihr wird man wohl als mit einer Dauererscheinung rechnen müssen. Während früher das Verhältnis der Männer zu den Frauen wie 11,5 : 6,0 war, ist es jetzt wie 6,8 : 6,0. Mußten schon früher die im besten Erwerbsalter stehenden Männer die Lasten der weiblichen Versicherten mittragen helfen, so gewinnt diese Tatsache an Gewicht, wenn man das jetzige Zahlenverhältnis in Betracht zieht und berücksichtigt, daß viele Frauen in Berufen stehen, denen sie körperlich nicht auf die Dauer gewachsen sind und daß ihre Ernährung viel zu wünschen übrig läßt.

Außerdem haben gewisse Ausgabeposten eine starke Erhöhung erfahren, so die Arzthonorare und die Aufwendungen für Arznei und

Heilmittel. Dadurch sind besonders für die Kassen, die Familienhilfe gewähren, große Schwierigkeiten entstanden.

Augenscheinlich lassen sich die Ärzte von der Vorstellung leiten, die Familienhilfe nehme ihnen einen wertvollen Teil ihrer Privatpraxis; es werden vielfach Pauschhonorare gefordert, die in keinem Verhältnis zu den Pauschsätzen für die Behandlung der Mitglieder stehen und den Anschein erwecken, als ob sie die Familienhilfe überhaupt unmöglich machen sollten. Eine Übersicht über die Ausgaben der Kassen für die Familienhilfe ergibt, daß sich die Kassen am günstigsten stehen, die auf Jahresgehalt angestellte Ärzte haben. Diese Einrichtung läßt sich allerdings nicht überall, besonders nicht bei kleineren Kassen treffen. Die Kassen, die nach Einzelleistung bezahlen, haben zwar für die Mitglieder zum Teil höhere Aufwendungen, für die Angehörigen dagegen weniger als bei Pauschalierung.

1914 kamen auf den Kopf des Mitglieds bei Bezahlung nach Einzelleistung für ärztliche Behandlung 7,53 ℳ, bei Bezahlung nach Pauschale 9,57 ℳ, ein Betrag, der mindestens 1 ℳ höher ist, als im Verhältnis den Leistungen der Ärzte, gemessen an der Zahl der Krankheitsfälle, entspricht. Der Gesamtdurchschnitt ergibt, daß auf ein Mitglied 1,42 Fälle von Erkrankungen kamen und 0,54 Fälle von Erkrankungen der Angehörigen, auf ein verheiratetes Mitglied 1,79 Behandlungsfälle von Angehörigen. Trotz der Schwierigkeit der Durchführung der Familienhilfe vertritt der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen mit allem Nachdruck den Standpunkt, daß die Familienhilfe als Regelleistung der Krankenkassen einzuführen sei, und wird darin namentlich durch die Mängel, die Lückenhaftigkeit und Uneinheitlichkeit der Kleinkinder- und Säuglingsfürsorge bestärkt. Von besonderer Bedeutung ist die Durchführung der Familienhilfe für die Kriegerwitwen und Kriegsbeschädigten, deren ärztliche Versorgung schon öfter den Gegenstand eingehender Erörterungen gebildet hat.

Ebenso wie durch die ärztliche Versorgung sind den Kassen durch die Verteuerung der Arzneien und die zunehmende Neigung, Arzneien und namentlich „Stärkungsmittel" zu verordnen, belastet. Die Steigerung der Ausgaben aufs Mitglied betrug in den letzten Jahren 57 v. H., was nicht allein auf die Verteuerung der Präparate, sondern auch auf den „Arzneihunger" der Bevölkerung zurückzuführen ist; Krankenkost an Stelle der fünf bis zehnfach überzahlten Präparate muß demgegenüber die Losung sein.

Eine der strittigsten Fragen in der Organisation der deutschen Krankenversicherung ist das Verhältnis der Ersatzkassen zu den Ortskrankenkassen. Ihr völliges Versagen in der Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer bedeutete für die Ortskrankenkassen eine sehr erhebliche Belastung (vergl. XXV, 954). Nun ist zwar durch die Bundesratsverordnung vom 3. Juli 1916 der eine Stein des Anstoßes beseitigt, aber nicht die Tatsache, daß die Ersatzkassen den Ortskrankenkassen als Trägern der Gemeinlast die besten Risiken wegnehmen und damit dem Grundsatz der Zwangsversicherung widersprechen.

Erhebliche Unklarheiten und eine widerspruchsvolle Praxis hat sich bei der Einbeziehung der „Unständigen" ergeben. Je nach Beantwortung der Frage, wer als „unständig" zu gelten hat, waren die Beitragslasten der Gemeinden verschieden hoch. Zumeist wird eine Beschäftigung an gewissen Wochentagen in regelmäßiger Wiederkehr als ständige Beschäftigung angesehen; sind die Beschäftigungspausen größer, so wird unständige Beschäftigung angenommen; doch wird auch die Auffassung vertreten, daß Wäscherinnen, Näherinnen und Reinemachefrauen, die nur an bestimmten Wochentagen vom gleichen Arbeitgeber in regelmäßiger Wiederkehr beschäftigt werden, nach Abschnitt 1, Ziffer 3 des Bundesratserlasses vom 17. November 1913 versicherungsfrei sind und nicht als unständig zu gelten haben. Den Versuchen mancher Arbeitgeber, ihre zum Teil schon langjährig beschäftigten Arbeiter zu unständigen zu stempeln, indem tägliche Entlassung und Wiedereinstellung auf Nachfrage vereinbart wurde, sind durch Entscheidung des Versicherungsamts Altona für ungültig erklärt.

Die hausgewerbliche Krankenversicherung ist in einer großen Zahl von Orten wieder eingeführt, zumeist unter Beibehaltung des alten Ortsstatuts oder Schaffung eines neuen Ortsstatuts, weit seltener auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Auffällig ist die geringe Beteiligung der süddeutschen und sächsischen Kassen, während namentlich im Rheinland zahlreiche, auch kleinere Kassen tätig vorgegangen sind. Für Sachsen wird eine einheitliche Regelung angestrebt, die wohl die Entwicklung zunächst etwas aufhält.

Außerordentlich haben sich die Leistungen der Kassen auf dem Gebiet der Krankheitsverhütung gesteigert. Die Zusammenarbeit mit den andern großen auf diesem Gebiet tätigen Organisationen eröffnet für die Zukunft weite Ausblicke. In den Mittelpunkt des Interesses ist durch den Krieg die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gerückt, bei der die ständige Überwachung der Kranken bis zur völligen Ausheilung eine große Rolle spielt.

Wenn die Tuberkulose der älteren Jahrgänge in dem letzten Jahrzehnt eine erfreuliche Abnahme aufweist, so ist das wohl in erster Linie auf den energischen Kampf der Versicherungsträger gegen diese Volksseuche zurückzuführen, der leider den jüngeren Altersklassen, namentlich den Kindern nicht zugute kommt, die dementsprechend sogar eine Zunahme der Tuberkulose aufweisen, ein Zeichen dafür, daß nicht nur die allgemeine Hebung der Lebenshaltung, sondern die Fürsorge für den Einzelfall von großer Bedeutung ist. Das erste Kindesalter bis zu zwei Jahren ist nach der mitgeteilten Statistik am stärksten gefährdet, und es ist wohl anzunehmen, daß der Grund für zahlreiche, später erst offenbar werdende Erkrankungen in dieser Zeit gelegt wird. Um so wichtiger ist die Beschaffung ärztlicher Hilfe in diesem Alter, der u. a. auch die Aufgabe einer ausgibigen Aufklärungstätigkeit zufallen würde. Die Tuberkulosebekämpfung bei den Kriegsteilnehmern ist von der Heeresverwaltung in weitestgehender Weise in Angriff genommen. Die deutsche Heeresverwaltung geht dabei von dem Grundsatz aus, allen an Tuberkulose erkrankten Mannschaften und Unteroffizieren ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Erkrankung zunächst ein Heilverfahren angedeihen zu lassen und erst später über ihre Entlassung zu entscheiden. Am 1. März 1915 betrug die Gesamtzahl der in einer Heilstätte oder Sonderabteilung eines Lazaretts einem Heilverfahren unterzogenen Soldaten schon mehr als 3500. Die mit verminderter Erwerbsfähigkeit entlassenen werden der bürgerlichen Fürsorge teilhaftig; namentlich ist diese Aufgabe vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Angriff genommen worden.

Über ein bemerkenswertes Vorgehen in der Trinkerfürsorge wird aus Frankfurt berichtet:

Der Leiter der Trinkerfürsorge überreicht der Ortskrankenkasse ein Verzeichnis aller von ihm bevormundeten Trinker. Das Gleiche soll seitens des Armenamts über die bei ihm von andern Vormündern geführten Trinker-Vormundschaften geschehen. Natürlich sind von allen in Betracht kommenden Stellen diese Mitteilungen geheim zu halten. Sollten entmündigte Trinker der Krankenkasse zur Last fallen, so wird regelmäßig die Ortskrankenkasse den Vormündern Mitteilung machen und sie befragen, ob statt des Krankengeldes Sachbezüge zu gewähren sind. Bei nicht entmündigten Trinkern, die aber als solche der Ortskrankenkasse bekannt sind, wird jeweilig die Ortskrankenkasse das Armenamt in Kenntnis setzen und anfragen, ob statt Krankengeld Sachleistungen ratlicher erscheinen. Auch wird das Armenamt in solchen Fällen die Trinkerhilfe um Meinungsäußerungen ersuchen. Tritt bei den dem Armenamt als Trinker bekannten Personen ein Krankheitsfall und Leistungspflicht einer Krankenkasse ein, so wird das Armenamt von sich aus die Anträge auf Grund der §§ 120 ff. stellen.

Auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge, dem einige Kassen, wie z. B. die Berliner, dauernd ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, tritt naturgemäß die eigene Tätigkeit der Kassen zurück; bei den verhältnismäßig geringen Barreserven ließ sich eine Förderung des Kleinwohnungsbaues nur in bescheidenem Maße ermöglichen. Hierüber ist bereits in dem Bericht über den Wohnungsmarkt im Kriegsjahr 1915 (XXV, 916) auf Grund einer Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts berichtet worden. Die auch dort empfohlenen „Sammelhypotheken" werden auch vom Hauptverband warm befürwortet; sie würden es namentlich kleineren Kassen ermöglichen, ihre Gelder dem Kleinwohnungsbau zuzuführen.

* * *

Eine vom Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen veranstaltete Umfrage[1]) ergab für das Berichtsjahr 1915 folgendes Bild:

An der Statistik sind 790 Ortskrankenkassen mit 4,4 Mill. Mitgliedern beteiligt: 47 % der Mitglieder entfielen auf Großstädte, 27 % auf Landbezirke. Um die Löhne möglichst gerecht zu erfassen, geht das Bestreben dahin, die Zahl der Lohnstufen zu vergrößern. Mehr als die Hälfte aller Kassen hat 6 bis 8, zahlreiche Kassen 9 bis 10 Lohnstufen. Die Beiträge betragen bis 3½ % bei 294 Kassen mit 17,9 % der Mitglieder, 3¾ bis 4½ % bei 211 Kassen mit 26,3 % der Mitglieder; 4½ % bei 278 Kassen mit 55,3 % der Mitglieder; über 4½ % bei 6 Kassen mit 0,5 % der Mitglieder. In erfreulichem Maße haben die Kassen die Mehrleistungen wieder eingeführt; sie wurden für 44 % der Mitglieder gewährt. Festbesoldete Ärzte hatten 30 Kassen mit 8 % der Mitglieder, beschränkt freie Arztwahl 344 Kassen mit 56 % der Mitglieder, unbeschränkt freie Arztwahl 171 Kassen mit 13 % der Mitglieder,

[1]) „Ortskrankenkasse" lfd. Jahrg. Nr. 16.

organisiert freie Arztwahl 2444 Kassen mit 23 % der Mitglieder. Die Honorierung der Ärzte bei Behandlung der Mitglieder geschieht bei 462 Kassen mit 74 % der Mitglieder nach Pauschsummen auf den Kopf des Mitgliedes; bei 254 Kassen mit 14 % der Mitglieder nach Einzelleistung der amtlichen Gebührenordnung; die übrigen Arten ärztlicher Honorierung: festes Jahresgehalt, Einzelleistung nach nicht amtlicher Gebührenordnung verschwinden daneben. Auch in der Familienhilfe überwiegt die Pauschalierung; sie findet sich bei 180 Kassen mit 80 % der Mitglieder. Über eigene Einrichtungen, wie Zahnkliniken, Genesungsheime, Badeanstalten, berichten 39 Kassen.

Die Belastung der Kassen aus den Kriegsfolgen beleuchten folgende Ziffern: in 48 000 Krankheitsfällen, die durch eine Kriegsbeschädigung verursacht waren, wurden Leistungen in Höhe von $3^1/_2$ Mill. ℳ gewährt, in 4600 Sterbefällen rund 400 000 ℳ. Es entfielen auf 100 Mitglieder 1,65 Krankheitsfälle und 1,23 ℳ Krankengeld, 0,14 ℳ Sterbegeld, auf 1000 Mitglieder kamen 1,6 Sterbefälle.

Die Ausgaben und Einnahmen weisen seit 1913 eine sehr erhebliche Steigerung auf. Nach der Reichsstatistik wurden an Beiträgen auf ein Mitglied 33,48 ℳ erhoben; die Ausgaben auf das Mitglied betrugen für ärztliche und zahnärztliche Behandlung 6,4 ℳ, für Arznei und Heilmittel 4,4 ℳ, für Krankenhaus und Wöchnerinnenheimpflege 4,3 ℳ, für Krankenhausgeld, Krankengeld und Hausgeld 12,1 ℳ, für Wöchnerinnen-, Schwangeren- und Stillgeld 0,7 ℳ, für Sterbegeld 0,6 ℳ, für Verwaltungskosten 3,0 ℳ.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Freizügigkeits- und Anwerbungsbeschränkungen. Die „Bergarbeiterztg." meldet aus dem Bezirk Recklinghausen, daß dort auf zwei Zechen den militärpflichtigen Arbeitern vom Bezirkskommando Stellungsbefehle zugesandt worden seien mit dem Vermerk, wenn sie die Arbeitsstelle wechselten, trete der Stellungsbefehl in Kraft; auch sei schon der Truppenteil angegeben. Das würde eine weitere Verschärfung der durch den Zechenarbeitsnachweis bereits bewirkten Einschränkung der Freizügigkeit bedeuten. Dagegen ist allerdings der „Bergarbeiterztg." auf unmittelbare Anfrage beim stellv. Generalkommando des 7. Armeekorps in Münster noch am 2. November erklärt worden, daß „dortseits keine neue Verordnung oder Anweisung betr. den Arbeiterwechsel auf den Zechen ergangen sei". Nach wie vor verbleibe es bei der Anordnung, die bereits seit mehr als Jahresfrist in Kraft sei und die sich nur auf die militärpflichtigen Arbeiter beziehe. Diese haben, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln, dies bei dem zuständigen Bezirkskommando zu melden.

Gleichzeitig kommt aus Breslau die Nachricht, daß nach einer Anordnung des stellv. kommandierenden Generals des 6. Armeekorps das Anwerben von Arbeitern und Arbeiterinnen im Bereiche des 6. Armeekorps, um sie außerhalb Schlesiens zu beschäftigen, verboten ist. Eine neue Anordnung hierzu lautet: „Verboten ist auch die Vermittlung einer solchen Anwerbung sowie jede auf die Vermittlung gerichtete Tätigkeit." Das Gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Diese Anordnung läßt sich in der Tat in dem Sinne auslegen, wie es unlängst von einigen großen Tageszeitungen bereits befürchtet worden ist, daß nämlich das Ausschreiben von Stellungen in Zeitungen außerhalb des engeren Bezirks als ein unerlaubtes Anwerbemittel angesehen und untersagt werden könne.

Bei der ablehnenden Besprechung des Versuchs, die Arbeitergesuche und Stellenausschreibungen im Wege der Zeitungsanzeige zu unterbinden, machte die „Köln. Ztg." kürzlich einige beachtliche Bemerkungen über die zweischneidige Wirkung der Freizügigkeitsbeschränkungen. In einer Zuschrift aus industriellen Kreisen wurde ausgeführt, daß die Leistungsanspannung der Arbeiter nachlasse, wenn sie nicht mehr den Anreiz einer Verdienstaufbesserung hätten. Lohnzulagen kämen aber dann kaum in Betracht, wenn der Arbeitgeber wüßte, daß er es mit gebundenen Arbeitern zu tun habe, die nicht durch Kündigung und Übergang zu einem andern Arbeitgeber erhöhte Lohnforderungen durchzusetzen imstande sind, sondern bei jeder Unbotmäßigkeit die Aussicht haben, dem Bezirkskommando gemeldet und eingezogen zu werden. Ja, es bestände in diesen Fällen vielfach sogar die Gefahr einer Akkorddrückerei, wenn der sich besonders anstrengende Arbeiter nach Ansicht des Arbeitgebers zu viel verdiene. Um solcher Akkorddrückerei, gegen die die gebundenen Arbeiter machtlos seien, vorzubeugen, sei der Arbeiter bedacht, eine gewisse Leistungsgrenze nicht zu überschreiten. So stünden also der Freizügigkeitsbeschränkung infolge der damit meistens verknüpften Lohnbeschränkung nach Ansicht jenes Industriellen der „Köln. Ztg." Bedenken entgegen, die sich mit denen der Tageszeitungen begegnen, durch den Verlust der Stellenanzeigen eine weitere schwere wirtschaftliche Einbuße zu erleiden (vgl. den Aufsatz von Schairer: „Die Zeitungsanzeige auf dem Arbeitsmarkt". Soz. Prax. XXV 879).

Der Inhalt der Darlegungen dieses Industriellen ist bekanntlich in der Arbeiterschaft schon seit langem vertreten worden. Jetzt schreibt die „Bergarbeiter-Ztg." wiederum in diesem Sinne:

„Sollte die Freizügigkeit der Arbeiter, wie die Werksverwaltungen längst wollen, noch weiter als durch den Zwangsarbeitsnachweis beschränkt werden, dann würde sich der Lohndruck recht bald in der härtesten Form bemerkbar machen. Die Vorstände der vier Bergarbeiterverbände haben ihre Befürchtungen der Militärbehörde mitgeteilt. Bereits haben Zechenbeamte den ihnen unterstellten Arbeitern erklärt, der Lohn würde nicht weiter steigen, sondern heruntergehen! Wie verträgt sich das mit den Mitteilungen der Zechenpresse, wonach die Löhne weiter steigen?"

Hier handelt es sich um eine praktisch sehr wichtige wirtschaftliche und sozialpolitische Frage, die das neue Kriegsamt sofort einer Prüfung unterziehen sollte. Gäbe es im Bergbau und im rheinisch-westfälischen Bezirk überhaupt so etwas wie soziale Kriegsausschüsse, Schlichtungsausschüsse oder Schiedshöfe nach dem Vorbilde der Berliner Metallindustrie, so wäre die Frage wohl bald gelöst. Aber der nationalliberale Abg. Hirsch-Essen erklärte ja jüngst im Reichstag, daß die Großindustriellen im Westen solche Schlichtungsausschüsse als Störung empfinden würden.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Wir suchen zu sofortigem Eintritt

eine Leiterin
für unser großes Arbeiterinnenheim.

Erwünscht hauswirtschaftliche und krankenpflegerische Ausbildung und praktische Erfahrung in sozialer Arbeit, am besten Jugend- oder Armenpflege. Bedingung: Süddeutsche.

Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild an die
Waffenfabrik Mauser A.G. Oberndorf a/Neckar.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Kürzlich erschien:

Ein Arbeitstarifgesetz

Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht

von **Dr. Hugo Sinzheimer**

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.

Preis: 8 Mark

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Kürzlich ist erschienen:

Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges

Von **Dr. Friedrich Bendixen,** Direktor der Hypothekenbank in Hamburg

Inhalt:

Zur Währungspolitik: Die Reichsbank vor dem Kriege. Sturmwarnung. — Die Reichsbank im Kriege. Ein Feldpostbrief. — Die Reichsbank nach dem Kriege. Aufgaben und Ziele.

Zur Geldtheorie: Das „unlösbare" Geldproblem. — Das Geld als Tauschgut. — Der Kampf um den Geldwert.

Anhang: Vom Ein-Reserve-System zur Befreiung vom Golde.

Preis: M. 3.—

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

30.5 Econ
P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 23. November 1916. Nummer 8.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Der Aufstieg der Begabten. Von Else Lüders, Berlin 141

Allgemeine Sozialpolitik 146
Auswandererſteuer. Von Justizrat Bamberger, Aschersleben.
Lohn- und Gewinnregelung in der englischen Geschoßerzeugung.

Volksernährung und Lebenshaltung 147
Hindenburgs Mahnruf zu entschiedenerer Arbeiterernährungspolitik.
Neue Lebensmittelpreisfestsetzungen.
Abschluß der öffentlichen Zwangsbewirtschaftung?
Schuhfürsorge für die gering bemittelte Bevölkerung.
Volksernährungsämter in Österreich und Frankreich.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 150
Die Erwerbsmöglichkeiten der Kriegsblinden. Von Dr. Ludwig Cohn, Breslau.
Kriegerfamilienunterstützung als Arbeitgeberdarlehen.
Steuerpflichtigkeit der Arbeitgeberbeihülfen für die einberufenen Privatangestellten.

Soziale Zustände 154
Ersatz der Männerarbeit durch Frauenarbeit in England.
Arbeiter und Angestellte im Heeresdienst.
Berliner Arbeitslöhne im Kriege.
Neue Teuerungszulagen im Buchdruckgewerbe

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 157
Die neuen Tarifvereinbarungen im Holzgewerbe.
Der Lohntarif für Näharbeiten des Kriegsbekleidungsamts des Gardekorps.
Vereinbarungen über Teuerungszulagen in Berliner Gewerben.
Vorschläge zur kollektiven Zwangsregelung der Industriearbeit in England.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 158
Annäherung von Privatbeamtenverbänden.
Der Deutsche Bauarbeiterverband.
Zur Mitgliederstatistik der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.).
Buchdruckerverband und Pressebetrieb.
Eine Lehrergewerkschaft in Chicago.

Arbeiterschutz 159
Ein Generalkommando für Errichtung von Lohnausschüssen.
Kurzstunden und Arbeitsleistung im Fabrikbetriebe.
Aufsichtsbeamte aus Arbeiterkreisen im holländischen Bergbau.

Literarische Mitteilungen 160

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Aufstieg der Begabten.

Je schwerere Opfer an hoffnungsvollen Menschenleben der Weltkrieg fordert, um so ernster und dringender erwächst für die Zukunft die Aufgabe, alles vorhandene Leben und namentlich die heranwachsende Generation zu schonen und zu kräftigen. Weitgehende Maßnahmen der Volkshygiene, der Volkswohlfahrt, der Sozialpolitik müssen planmäßig für die Erfüllung dieser großen Aufgabe eingesetzt werden. Aber bei dem schweren wirtschaftlichen Kampf, den Deutschland selbst nach einem siegreichen Frieden wird führen müssen, um sich allem Haß und aller Gegnerschaft zum Trotz auf dem Weltmarkt wieder durchzusetzen, kommt es nicht nur darauf an, das Leben seiner Glieder überhaupt zu kräftigen, sondern jeden deutschen Mann und jede deutsche Frau möglichst an diejenige Stelle zu bringen, wo die Kräfte zur besten und für die deutsche Volkswirtschaft nützlichsten Entfaltung kommen. Die Auslese der Tüchtigen und damit eng verknüpft der Aufstieg der Begabten sind Fragen, mit denen sich das deutsche Volk in den nächsten Jahren sehr eingehend wird beschäftigen müssen.

Es ist ein dankenswertes und zeitgemäßes Unternehmen, daß zu Anfang dieses Jahres innerhalb des „Deutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Ed. Spranger, Leipzig, ein Sonderausschuß gebildet wurde, der die Frage des Aufstiegs der Begabten prüfen sollte. Die erste Veröffentlichung dieses Sonderausschusses liegt jetzt in einem Sammelwerk[1]) vor, das die Beiträge einer Reihe sachverständiger Persönlichkeiten über wichtige Teilfragen des Problems enthält. Die Beiträge sind gegliedert nach den beiden Hauptgruppen: Die Begabung; Wege zur „Nationalen Schule“. Der erste Teil enthält einige Aufsätze allgemeiner Natur, — so untersucht z. B. Volksschullehrer Carl Götze die Frage „Schulbegabung und Lebensbegabung“, Prof. Dr. William Stern schreibt über „Psychologische Begabungsforschung und Begabungsdiagnose“, Prof. Dr. Franz Eulenburg, Leipzig, über „Die herrschende soziale Bewertung der verschiedenen Berufsgruppen —, vor allem aber wird von Fachleuten, die dem Berufe selbst angehören, untersucht, wie man den Aufstieg der Begabten und die Auslese der Tüchtigen in den einzelnen Berufsgruppen fördern könne. Hierbei wird der Beruf des Handwerkers, des Künstlers, des Kaufmanns, des Lehrers, des Technikers usw. berücksichtigt. Im zweiten Teil werden aus München, Mannheim, Straßburg i. Els. die bereits erfolgreich durchgeführten praktischen Versuche dargelegt, durch neue Schulformen sowie durch Erleichterung des Überganges der Volksschüler in mittlere und höhere Schulen den Aufstieg der Begabten zu fördern.

Will man den begabten Kindern den Weg frei machen, so gilt es zunächst die Hemmnisse klar zu erkennen, die jetzt dem Aufstieg der Begabten entgegenstehen, um dann auf die Beseitigung dieser Hindernisse hinzuarbeiten. Drei Gruppen von Hemmungen treten hier hauptsächlich hervor. Das erste und schwerste Hemmnis ist das traurige Verhängnis, daß die Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Schulgattungen nicht nach der Begabung der Kinder, sondern nach dem Vermögensstand und der sozialen Lage der Eltern erfolgt. Das zweite Hemmnis ist die Überspannung des Berechtigungswesens, wodurch oft selbst dem begabtesten und bewährtesten Erwachsenen das Aufrücken in Stellungen, die mit irgend einem Berechtigungswesen zusammenhängen, unmöglich gemacht wird, wenn er unvorsichtig in der Wahl seiner Eltern gewesen war und daher die höheren Schulen nicht besuchen konnte. Das dritte Hemmnis aber, das den Aufstieg der Begabten hindert und überhaupt so viele Menschen nicht an den richtigen Platz im Leben kommen läßt, liegt in unseren gesellschaftlichen Vorurteilen. Das Akademikertum wird überschätzt, daher zwingen wohlhabende Eltern ihre Sprößlinge in diese Laufbahn und zum Besuch der vorbereitenden Schulen, selbst wenn sie in diesen Schulen nur eine Qual für sich selbst und für die Lehrer und einen Hemmschuh für die begabteren Kameraden bedeuten. Demgegenüber erfahren die handwerksmäßige und technische Arbeit im allgemeinen eine viel zu geringe gesellschaftliche Wertschätzung, so daß diesen für die deutsche Volkswirtschaft so unendlich wichtigen Berufen sicherlich viel wertvolle Kräfte verloren gehen. Diese gesellschaftlichen Vorurteile finden sich aber durchaus nicht nur bei den besitzenden oder bei den durch soziale Stellung bevorzugten Kreisen

[1]) Verlag B. G. Teubner, Leipzig, 208 S. Der Aufstieg der Begabten. Vorfragen.

(z. B. dem höheren Beamtentum), sondern sie treten, wenn auch in etwas anderer Form, auch in den besitzlosen Kreisen hervor. So ist es z. B. eine geradezu beängstigende Erscheinung, daß der überwiegende Teil der von der Volksschule entlassenen Mädchen durchaus „ins Kontor" will, und ebenso glaubt der junge kaufmännische männliche Angestellte oft mehr zu sein als der Arbeiter, trotzdem der letztere, namentlich wenn er Qualitätsarbeit leistet, zu bedeutend höheren Einnahmen gelangen kann.

Wie ist das erste und schwerste Hemmnis für den Aufstieg der Begabten, die Zufalls-Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Schulgattungen, zu beseitigen? In den Leitsätzen, die in der Deutschen Lehrerversammlung Pfingsten 1914 in Kiel Oberstudienrat Dr. Kerschensteiner seinem Vortrag über „Die nationale Einheitsschule" zugrunde legte, findet sich die folgende grundsätzliche Formulierung über das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht des Kindes:

Die allgemeine öffentliche Schule im Rechtsstaate, d. i. jenem Staate, der die Beziehungen seiner Mitglieder autonom nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit regelt, muß jedem Kinde ohne Ausnahme jene Erziehung ermöglichen, auf die es nach Maßgabe seiner Veranlagung Anspruch erheben kann (Erziehungsrecht).

Umgekehrt ist im Kulturstaate, d. i. in jenem Staate, der alle allgemeinen Zwecke der Kultur in seinen Zweck aufgenommen hat, jedes Kind verpflichtet, von jenen öffentlichen Erziehungseinrichtungen so lange Gebrauch zu machen, als es zur Ausbildung eines nützlichen Mitgliedes der Kulturgemeinschaft notwendig erscheint (Erziehungspflicht).

Ins rein Praktische übersetzt würde das bedeuten, daß jedem Kinde ein gewisses Mindestmaß von Bildung gewährleistet und die Grundlage des Unterrichts für alle die gleiche sein muß, und daß jedem begabten Kinde der Übergang zu den mittleren und höheren Schulformen offen stehen muß. Damit kommt man zu der heute noch stark umstrittenen Forderung der Einheitsschule als Grundlage des gesamten deutschen Bildungswesens.

In dem vorliegenden Sammelwerk des deutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht wird die Frage der Einheitsschule von Schulinspektor Mathias Meyer-Hamburg untersucht. Das Hauptverdienst dieses Aufsatzes liegt darin, daß der Verfasser „Begriff und Wesen der Einheitsschule" klar herausarbeitet und den Begriff reinigt von manchem Beiwerk, das nicht dazu gehört. Der gute Grundgedanke der Einheitsschule, dem doch wohl jeder Deutsche zustimmen könnte, der den Aufstieg der Begabten und damit den Aufstieg Deutschlands fördern will, wird dadurch stark gefährdet, daß er häufig mit Nebengedanken aus der Parteipolitik verquickt wird.

So enthalten die sozialdemokratischen Anträge zur Schulpolitik, welche eine einheitliche Grundlage für das gesamte Schulwesen fordern, zugleich stets auch die Forderungen der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel sowie der Trennung der Schule von der Kirche. Der Deutsche Lehrerverein, einer der Hauptvorkämpfer für den Gedanken der Einheitsschule, hat sich als Organisation weder auf die Unentgeltlichkeit noch auf die Weltlichkeit festgelegt, doch erstrebt er allerdings die Simultanschule, bei der nur der Religionsunterricht auf konfessioneller Grundlage, aller übrige Unterricht in interkonfessioneller Behandlung erteilt wird. Auch die Forderungen des Deutschen Lehrervereins stoßen daher sowohl beim Zentrum wie bei der orthodox-evangelischen Seite auf Widerspruch.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für alle hat an sich mit dem Gedanken der Einheitsschule nichts zu tun, denn es ist wahrlich keine soziale Ungerechtigkeit, von den bemittelten Kreisen Schulgeld zu verlangen. Der Kernpunkt der Frage ist nur der, die Lehrpläne der verschiedenen Schulgattungen von vornherein so einzurichten, daß Übergänge von der tieferen zur höheren Schulgattung ohne zu viel Erschwerungen und ohne Zeitverlust möglich sind, und daß ein Anrecht auf Freiplätze für die Begabten aus den unbemittelten Schichten in der für ihre besondere Begabung geeigneten Schulform geschaffen wird. Es wird aber in den meisten Fällen auch nicht genügen, dem Schüler einen Freiplatz zu geben, sondern gleichzeitig wird den Eltern eine Art Stipendium als Unterhaltsgeld für das Kind gegeben werden müssen. Denn auch die Kleidung des Kindes in der höheren Schule sowie manche anderen Äußerlichkeiten verlangen einen Mehraufwand, wenn das Kind nicht unnötigen Bitterkeiten gegenüber den wohlhabenderen Schulkameraden ausgesetzt sein soll.

Wertvolle Hinweise, wie in der Praxis der Übergang von einer Schulform zur anderen ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann, finden sich in dem vorliegenden Werk in den Aufsätzen von Stadtschulrat Dr. Sickinger-Mannheim über das Mannheimer Schulsystem und von Oberbürgermeister Dominicus über die Reform der Bürger- (Mittel-)Schulen in Straßburg i. E.

Die Eigenart des Mannheimer Systems liegt darin, daß, — ähnlich wie es Hilfsklassen für Schwachbegabte gibt —, auch Hilfsklassen, d. h. in diesem Falle „Vorbereitungsklassen" für besonders befähigte Schüler geschaffen werden, in denen diese in denjenigen Fächern unterrichtet werden, die ihnen sonst beim Übergang in eine höhere Schulform fehlen würden. Es handelt sich hierbei meist um den fremdsprachlichen Unterricht. — Bei der Reform der Straßburger Bürger-(Mittel-)Schulen war der springende Punkt der, daß die Mittelschulen, die eine Stufe über die Volksschule hinaufführen, nur den befähigten Kindern offen stehen, ohne jede Rücksicht auf den Stand der Eltern. Oberbürgermeister Dominicus schreibt über die Wirkung der Einführung dieses Grundsatzes: „Direkte Anmeldung von Kindern reicherer Eltern bei der Mittelschule ist bei diesem System ausgeschlossen. Nur diejenigen kamen in die engere Wahl, die von dem bisherigen Lehrer als geeignet bezeichnet wurden. Der Erfolg dieser Außerachtlassung der Wohlhabenheit der Eltern war ein starkes Eindringen von Arbeiterkindern, so daß statt bisher 3 bis 5 v. H. nun sofort 15 bis 20 v. H. Freistellen verliehen werden mußten. Ebenso machte sich für einzelne, insbesondere Witwenkinder, die Gewährung der Lernmittelfreiheit nötig. Rührend und erfreulich war die Erkenntlichkeit mancher Eltern, die dem Bürgermeisteramt schriftlich für die Aufnahme ihres Kindes dankten." Der Gedanke wird dann an anderer Stelle noch weiter dahin ausgesponnen, daß auch für die höheren Schulen einmal die Zeit kommen müsse, daß diese nur für die dafür Begabten, für diese aber auch ohne Unterschied der Herkunft geöffnet sein sollten.

Eine Erleichterung für den Aufstieg der Begabten bedeutet ein kürzlich erfolgter Erlaß des preußischen Kultusministeriums, der die Aufnahme der Schüler in die unterste Klasse (Sexta) der höheren Schulen regelt. Die Schüler, die nicht aus der eigenen Vorschule hervorgehen, müssen zwar nach wie vor eine Aufnahmeprüfung bestehen, aber die Anforderungen sind so erleichtert, daß auch die Volksschule den geforderten Stoff in drei Jahren bewältigen kann, also in derselben Zeit wie die Vorschule. Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Auf die Beseitigung der Vorschulen, die keine höhere Schulgattung sind, sondern lediglich Standesschulen darstellen, wird überhaupt hinzudrängen sein, wenn man den Aufstieg der Begabten fördern will. Bei dieser Bekämpfung des Vorschulsystems kann man mit Recht darauf hinweisen, daß in vielen deutschen Bundesstaaten diese Vorschulen überhaupt nicht bestehen, sondern der erste Unterricht für alle Kinder, ob arm, ob reich, in den gleichen Schulen erfolgt.

In der vom Deutschen Lehrerverein herausgegebenen Schrift von J. Tews: Die deutsche Einheitsschule[2]) findet sich die folgende Übersicht über den Stand des Vorschulwesens. Lückenlos durchgeführt ist das Vorschulsystem in Deutschland nur noch in Anhalt, Lübeck, Fürstentum Lippe, Mecklenburg-Strelitz. Keine Vorschulen bestehen in Österreich, Bayern, Baden, Braunschweig, Königreich Sachsen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Waldeck und Pyrmont, Provinz Westfalen. Ein gemischtes System besteht in Preußen (am 1. Februar 1907 204, gegenwärtig 307 Vorschulen), Elsaß-Lothringen, Hamburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L., Reuß j. L., Württemberg. In Preußen ist die Verbreitung der Vorschulen ungleichmäßig. Ungewöhnlich stark entwickelt ist die Vorschule in Brandenburg (Berliner Vororte!), Ostpreußen und Schleswig-Holstein, sodann in Westpreußen, Berlin und Hannover, schwach vertreten in Posen, Sachsen, Rheinland, Hessen-Nassau; nicht vertreten in Westfalen.

Dem zweiten Hemmnis für den Aufstieg der Begabten, dem Berechtigungswesen, stehen fast alle Bearbeiter in dem vorliegenden Sammelwerk sehr kritisch gegenüber. Es hemmt das Aufsteigen vieler Tüchtigen innerhalb ihrer Berufe, wenn sie in der Jugend nicht Gelegenheit hatten, die vorgeschriebenen Berechtigungen zu erlangen, seien dies nun das Einjährigenzeugnis, die Reifeprüfung, oder die Staatsprüfungen auf Grund der Universitätsstudien. Andererseits wird das Berechtigungswesen auch als Störung und Fessel für die Schulen und auch die Universitäten empfunden; diese Anstalten können sich nicht frei und ungehindert ihrem eigentlichen Zwecke widmen, sondern müssen immer nur darauf hinarbeiten, ihre Schüler bis zu den verschiedenen Berechtigungsgraden durchzubringen.

„Sicher ist, daß heute, bei unserm seit 1834 immer peinlich genauer geregelten Berechtigungswesen, ein Liebig nicht mehr als ein in den Unterklassen des Gymnasiums gescheiterter Apothekerlehrling die Universität besuchen und mit 21 Jahren Professor der Chemie an der Universität Gießen werden könnte. Sicher ist, daß die unserer gesamten Kultur zur gewaltigen Förderung dienende Laufbahn eines

[2]) Verlag von Julius Klinkhardt, Leipzig 1916.

Goethe, Herder, Alexander von Humboldt, Helmholtz, Moltke und zahlreicher anderer bahnbrechender Geister heute so nicht mehr möglich wäre. Darum, wenn wir in unserm Volke auf große weltgeschichtliche Leistungen auch fernerhin Wert legen, müssen wir uns hüten, den Kreis unseres pedantisch ausgeklügelten Berechtigungswesens immer enger und enger zu ziehen. Auch heute muß jeder, selbst wenn er nur durch die Volksschule hindurch gegangen ist, den Marschallstab im Tornister tragen, wenn wir zu einer glücklichen Gestaltung der Zukunft unseres Volkes gelangen wollen."[3])

Diese bereits 1909 geschriebenen Worte haben bei den gewaltigen Aufgaben, die während des Krieges und nach dem Kriege vor dem deutschen Volke liegen, eine vertiefte Bedeutung erlangt. Als Verteidiger des Berechtigungswesens tritt in dem vorliegenden Sammelwerk allerdings Geh. Regierungsrat im preuß. Landesgewerbeamt Dr. Kühne auf, weil es die Möglichkeit des geregelten Aufstiegs biete und auf eine gute gleichmäßige Durchbildung der führenden Schichten im öffentlichen Dienst und im Heer hinwirke. Die Vorteile des Berechtigungswesens sind nach Kühnes Ansicht größer als die Nachteile; diese Nachteile seien überdies zu vermindern, wenn bei der Ausgestaltung des Berechtigungswesens auch die praktische Begabung und Ausbildung die gebührende Berücksichtigung finden würde, und wenn das Schulwesen planmäßig zu einem einheitlichen Organismus durchgebildet würde, so daß die Übergänge von einer Schulform zur andern erleichtert sind. In dies Gebiet gehört auch die Forderung, die Erlangung der Berechtigung zum Einjährigen-Dienst zu erleichtern, d. h. diese Berechtigung nicht vom Besuch einer höheren Schule bis zu einer bestimmten Klasse abhängig zu machen, sondern auch tüchtigen Fortbildungsschülern diese Berechtigung zu gewähren, namentlich dann, wenn sie sich an den geplanten militärischen Vorübungen mit Erfolg beteiligt haben.

Um das dritte Hemmnis, die gesellschaftlichen Vorurteile, zu beseitigen, wird es allerdings einer langwierigen Aufklärungs- und Erziehungsarbeit bedürfen. P. Petersen, der Herausgeber des vorliegenden Sammelwerkes über den Aufstieg der Begabten, schreibt in der Einleitung, daß „die Umbiegung des Urteils gewiß den Zeitraum einer Generation" nötig machen würde. Hoffen wir, daß die Erfahrungen der Kriegszeit diese Erziehungsarbeit etwas beschleunigen! Der Krieg hat bewiesen, daß theoretisches Wissen und praktisches Können Hand in Hand gehen müssen, um vollwertige Leistungen zu erzielen. Die Not der Kriegszeit lehrt jede ehrliche, volkswirtschaftlich nützliche Arbeit doppelt hoch einzuschätzen und führt zur Verachtung des Drohnentums und Spekulantentums, in welchem Stande und unter welchem Deckmantel es sich auch zeige.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei zum Schluß betont, daß es sich bei dem Problem des Aufstiegs der Begabten nicht darum handelt, jedes besser veranlagte Kind gleich so hoch wie möglich zu bringen, und etwa gar alle begabten jungen Menschen zum Universitätsstudium kommen zu lassen. Das könnte volkswirtschaftlich ebenso schädlich wirken wie der jetzige Zustand, denn auch die handarbeitenden Stände, ebenso wie der Kaufmannsstand bedürfen der starken Intelligenzen, die sich zu Führernaturen für ihren Stand entwickeln. Aber das Eine kann und muß als erreichbares Ziel angestrebt werden, „daß kein Glied eines tüchtigen Familienstammes der unteren Schichten durch ungünstige äußere Verhältnisse gehindert wird, für sich wenigstens eine Sprosse auf der sozialen Leiter höher zu steigen und so den weiteren Aufstieg in der nächsten Generation vorzubereiten."[4]) Ausnehmend tüchtigen Individuen kann und soll natürlich auch durch Freistellen und Stipendien die Möglichkeit gegeben werden, mehrere Sprossen der sozialen Leiter auf einmal zu nehmen.

In dem vom Deutschen Ausschuß für Erziehung und Unterricht herausgegebenen Sammelwerk sind, wie es auf dem Titelblatt bescheiden heißt, „Vorfragen" behandelt, weitere Arbeiten des Ausschusses sind in Vorbereitung. Aber auch die bereits vorliegenden Arbeiten geben wertvolle Fingerzeige, wie durch die Schule und die Verwaltungsbehörden der Aufstieg der Begabten wesentlich gefördert werden kann. Damit würde auch das Wort des Reichskanzlers „Freie Bahn für alle Tüchtigen" um so leichter zur Wahrheit werden können.

Berlin. Else Lüders.

[3]) Stadtschulrat Professor Dr. Lyon in „Schaffen und Schauen". Verlag B. G. Teubner, Leipzig.

[4]) Stadtschulrat Dr. Sickinger-Mannheim in dem Bericht über das Schulwesen der Stadt Mannheim: „Der Aufstieg der Begabten", S. 163.

Allgemeine Sozialpolitik.

Auswanderungssteuer.

In der Schrift: „Auswanderungssteuer"[1]) habe ich die Ansicht ausgesprochen, man müsse angesichts der zu erwartenden Erhöhung der Steuern für die Zeit nach dem Kriege mit einer noch stärkeren Zunahme der Auswanderung rechnen, als sie nach den Kriegen von 1866 und 1870/71 zu beobachten war. Die Ansicht ist von vielen Seiten bestätigt worden. Aus dem Osten wird mir geschrieben: Hier draußen im Felde habe ich nur allzu oft von geplanten Auswanderungen sprechen hören, — nicht nur von Begüterten, die hauptsächlich durch Ihren Vorschlag betroffen werden, sondern noch mehr von unseren Handwerkern und Arbeitern, die für die Zeit nach dem Kriege zu hohe (indirekte) Steuern und Mangel an Arbeitsgelegenheit befürchten". Der Verfasser des Briefes weist darauf hin, diese dem Lande entgehenden Arbeitskräfte könne man durch eine Auswanderungssteuer schwerlich daran hindern, weil sie meist über kein Vermögen verfügten, es bedürfe also noch einer Ergänzung des Vorschlages. Die Ergänzung ist aber schon vorgesehen. Denn meine Vorschläge gehen dahin:

1. Die Auswanderung ist nur mit Erlaubnis des Reichsamts für Auswanderung gestattet.
2. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, bevor eine Steuer entrichtet ist, die aufsteigend 10 bis 50 v. H. vom Vermögen beträgt.
3. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, bevor sechs Monate seit Bekanntmachung des Antrags in den öffentlichen Blättern abgelaufen sind.
4. Für die Dauer der Kriegszeit wird das Verlassen des Reichsgebiets nur gegen Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung der Steuerpflicht gestattet. (Es deckt sich hiermit nicht und es reicht nicht aus, um Reich, Staat und Gemeinden und die Steuerzahler vor Schaden zu schützen, daß die inzwischen erlassene neue Paßverordnung vom 21. Juni 1916 in den Ausführungsvorschriften unter Nr. 11 bestimmt, die Ausstellung der Sichtvermerke dürfe nur erfolgen, wenn kein Verdacht bestehe, daß die Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen wird, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen.)
5. Für den Fall der Übertretung ist Freiheitsstrafe und daneben Geldstrafe in Höhe der Steuer, sowie Bekanntmachung des Strafurteils durch die öffentlichen Blätter anzudrohen.[2])

Die Warte- und Überlegungsfrist von sechs Monaten hat einen doppelten Zweck. Sie soll dem Antragsteller, der nicht selten unüberlegt, ohne genügende Kenntnis der Verhältnisse im Auslande, verführt durch die Anpreisungen selbstsüchtiger Auswanderungsagenten zu dem Entschlusse kommt, die Heimat zu verlassen, Gelegenheit geben, sich die Sache erst reiflich zu überlegen, sie mit Verwandten und Bekannten zu besprechen und sich zunächst nach passender Beschäftigung gründlich im Lande umzusehen. Ferner soll sie auch dazu dienen, daß die Behörde ihrerseits Schritte tut, um dem Auswanderungslustigen, der keinen lohnenden Erwerb hat, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, indem sie sich zu dem Zweck namentlich mit dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise und der Reichszentrale für Arbeitsvermittlung in Verbindung setzt. Was die Arbeitsnachweise bereits geleistet haben, ist in weiteren Kreisen noch nicht genügend bekannt und gewürdigt. Die Zahl der Vermittlungen belief sich nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1915 im Jahre 1914 auf 2 115 214 Stellen, also doppelt so viel wie vor fünf Jahren. Es ist anzunehmen, daß sich mit Hilfe der empfohlenen Maßnahmen manche Auswanderung verhüten lassen wird, die oft genug für den Beteiligten und seine Familie noch schädlicher ist als für das Heimatland.

Aschersleben. Justizrat Bamberger.

Lohn- und Gewinnregelung in der englischen Geschoßerzeugung. Für die der staatlichen Aufsicht unterstellten Betriebe für die Geschoßerzeugung hat das englische Geschoßministerium eine Reihe von Sonderbestimmungen zur Ergänzung der bestehenden Gesetze erlassen, die für uns in Deutschland angesichts der geplanten Neuordnung der Heeresbedarfserzeugung auf der Grundlage der allgemeinen Dienstpflicht doppelte Beachtung verdienen. Den breitesten Raum nehmen in diesen Sonderbestimmungen die Lohnregelungen für die weiblichen Arbeiter ein, da die männlichen Arbeiter durch ihre Gewerkschaften ihre Löhne aus eigener Kraft genügend hochhalten.

[1]) Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Hannover 1916. 60 Pf.

[2]) Vergl. meinen Aufsatz „Auswanderungssteuer" in Nr. 879 der Kölnischen Zeitung vom 20. August 1916.

Der Wochenlohn von Frauen über 18 Jahr, die Arbeiten verrichten, die im Frieden von Männern verrichtet wurden, soll mindestens 1 Pfund betragen. Handelt es sich um besondere Qualitätsleistungen, die im Frieden nur von voll ausgebildeten Arbeitern ausgeführt wurden, so darf die Frau für diese Arbeiten nicht weniger erhalten als der Mann. Wenn ohne die Schuld der Frauen eine Arbeitsstockung eintritt, ist ihnen trotzdem ein Wocheneinkommen von mindestens 15 Schilling gewährleistet. Frauen dürfen nicht auf Stücklohn gesetzt werden, bevor sie nicht gründlich genug geschult sind, um bei dieser Lohnart ausreichend zu verdienen. Für jüngere Frauen zwischen 16 und 18 Jahren, die Männerarbeit verrichten, sind Mindestwochenlöhne von 14 bis 18 Schilling festgesetzt. Bei Arbeitsstockungen müssen ihnen drei Viertel ihres sonstigen Einkommens gesichert sein. Auch für die Frauen, die andere als Männerarbeit verrichten, können durch das Geschoßministerium Mindestlöhne festgesetzt werden. Soweit solche Festsetzungen stattgefunden haben, betrugen sie für Frauen über 18 Jahr je nach der Art der Arbeit und der Länge der Ausbildung zwischen 4 und 6½ Pence für die Stunde, für die Jugendlichen entsprechend weniger.

Als Ergänzung zu diesem Lohnschutz sind Bestimmungen erlassen, welche die Gewinne der Unternehmer begrenzen. Diese Bestimmungen enthalten genaue Vorschriften über die Art der Buchführung, der Rechnungslegung, der Berechnung des in den Maschinen liegenden Kapitals usw. Für das in die Betriebe gesteckte Kapital ist eine Verzinsung bis zu 8 v. H. gestattet, außerdem sollen Gewinne zulässig sein, die nach bestimmten Regeln je nach der Höhe der Erzeugung berechnet werden. Aus den Bestimmungen des Geschoßministeriums sei schließlich noch erwähnt, daß alle, die in den dem Staate unterstellten Munitionsbetrieben arbeiten, ein Abzeichen tragen dürfen, um überall als Arbeiter im Dienste der Heeresarbeiten erkannt zu werden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Hindenburgs Mahnruf zu entschiedenerer Arbeiterernährungspolitik.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg hat am 27. September an den Reichskanzler folgendes Schreiben gerichtet, das jetzt erst bekannt wird:

Eurer Exzellenz ist bekannt, vor welche ungeheuren Aufgaben unsere Kriegsindustrie für einen siegreichen Ausgang des Krieges gestellt ist. Die Lösung der Arbeiterfrage ist dabei entscheidend, und zwar nicht allein bezüglich der Zahl der Arbeiter, sondern vor allem auch bezüglich der individuellen Leistungsfähigkeit durch eine ausreichende Ernährung. In dankenswerter Weise hat das Kriegsernährungsamt der Ernährung der Arbeiter in der Kriegsindustrie seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Da jedoch das Kriegsernährungsamt auf die Ausführung der Maßnahmen einen geringen Einfluß auszuüben vermag, bedarf es der einmütigen, hingebenden Mitwirkung der Landeszentralbehörden und der diesen unterstellten Verwaltungs- und Kommunalbehörden. In den Kreisen dieser Behörden scheint mir nicht überall ausreichend erkannt zu sein, daß es um Sein oder Nichtsein unseres Volkes und Reichs geht. Es ist unmöglich, daß unsere Arbeiterschaft auf die Dauer leistungsfähig bleibt, wenn es nicht gelingt, ihr eine nach gerechten Gesichtspunkten verteilte, ausreichende Menge Fett zuzuführen. Sowohl aus dem Ruhrkohlenrevier, dem Siegerland, wie auch aus anderen Industrierevieren wird mir berichtet, daß es immer noch nicht gelungen ist, eine ausreichende, einigermaßen gerechte Fettverteilung zu bewirken. Im Siegerland soll seit Monaten nur eine ganz geringfügige Fettmenge verfügbar gewesen sein.

Von diesen Dingen scheint man in den rein landwirtschaftlichen Gebieten Deutschlands und in den Kreisen der führenden Männer unserer Landwirtschaft nicht genügend unterrichtet zu sein. Für die Landwirtschaft ist die Aufgabe nicht nur in der selbstverständlichen Steigerung der Produktion zu erblicken, sondern auch darin, ihre Produkte, insbesondere das Fett, in weitestem Maße freiwillig dem Verbrauch zuzuführen. Mit staatlichem Zwange wird erfahrungsgemäß nur wenig erreicht, wohl aber verspreche ich mir Erfolg von einer umfassenden großzügig organisierten Propaganda durch die Führer der Landwirtschaft zugunsten der Ernährung unserer Kriegsindustriearbeiter. Alle staatliche Regelung des Verbrauchs muß versagen, wenn nicht die verständnisvolle, freiwillige Mitwirkung aller Schichten der Bevölkerung in Stadt und Land zu Hilfe kommt, und jeder Deutsche im Innersten davon durchdrungen ist, daß diese Mitwirkung ebenso vaterländische Pflicht ist, wie die Hingabe von Leib und Leben im Kampf an der Front.

Eure Exzellenz bitte ich, in eindringlichster Weise allen Bundesregierungen, Verwaltungs- und Kommunalbehörden den Ernst der Lage vor Augen zu führen und sie aufzufordern, die ausreichende Ernährung unserer Kriegsindustriearbeiter mit allen Mitteln zu betreiben, starke Persönlichkeiten aller Parteien als Führer des Heimatheeres hinter Pflug und Schraubstock zu einmütigem Handeln zu verbinden und den furor teutonicus in der Heimat beim Bauern wie beim Industriearbeiter und Städter zu wecken. Ich habe den Eindruck, daß der beste Wille und die Tatkraft unserer in ihrer Tüchtigkeit und Lauterkeit unübertroffenen Beamtenwelt mürbe wird durch das Bestreben, in langwierigen Beratungen den Bedenken aller Art möglichst gerecht zu werden. Unentschlossenheit ist die Folge. Eure Exzellenz wollen die darin liegende Gefahr nicht verkennen. Das Volk will starke, entschlußkräftige Beamte sehen, dann wird es auch selbst stark sein und mancher unbequemen Maßnahme willig sich beugen.

Diese Worte Hindenburgs werden den meisten Bürgern im deutschen Volke aus dem Herzen gesprochen sein, wenn sie auch hier und da peinlich empfunden werden mögen. Wen's juckt, der kratze sich. Den arbeitenden Massen aber wird es einen neuen Schwung geben, wenn sie erkennen, daß man für ihre bittersten Lebensnotwendigkeiten in den zuständigen Verwaltungsstellen nun nicht länger mehr bloß wohlwollendes Verständnis bezeugt, sondern endlich auch den durchschlagenden Willen einsetzt, der nötig ist, um ohne falsche Rücksichtnahme das für die Massenernährung wirklich zu beschaffen, was beschaffbar ist. In einem Zusatzschreiben vom 19. November an den Reichskanzler betont Hindenburg, daß er selbstverständlich auch künftig Zwangsverordnungen für die Volksernährung für nötig halte, daß es aber zu ihrer erfolgreichen Durchführung der freiwilligen selbstlosen Pflichterfüllung der gesamten Landbevölkerung bedürfe.

Es ist, wie angekündigt, mit eine Hauptaufgabe des neuen Kriegsamtes, für die genügende Ernährung der Kriegsarbeiter, die in wachsenden Massen aufgeboten werden sollen, Sorge zu tragen. Inzwischen sucht das Kriegsernährungsamt dieser Pflicht gerecht zu werden. Es hat bekanntlich schon seit Bestehen Brot oder Mehlzulagen für die körperlich schwerarbeitende Bevölkerung überhaupt, gleichviel ob in der Kriegsindustrie oder sonst wo beschäftigt, bereit stellen lassen. In dieser Massenschar war dann als eine besondere Gruppe die der Schwerstarbeiter besonders begünstigt worden, indem ihnen stellenweise mehr Fleisch und Fett bewilligt oder die Kartoffel- und Brotmengen noch weiter erhöht wurden. Das Kriegsernährungsamt stellt dafür neuerdings folgende Gesichtspunkte auf.

Zu berücksichtigen wären in erster Linie die Bergarbeiter unter Tage, wie auch die mittleren und unter Tage beschäftigten Grubenbeamten, ferner die Arbeit am Feuer oder unter unmittelbarer Einwirkung der strahlenden Hitze, des heißen Metalls oder unter dem Einfluß schädlicher Gase in der Eisenindustrie und in anderen Metallhütten und Metallgießereien, in der Waffen- und Munitionsindustrie, soweit Kriegsbedarf in Frage kommt, in der Maschinen-, Metall- und Kleineisenindustrie, in Eisenbahnwerkstätten, Brückenanstalten und Seeschiffswerften. Ferner ist berücksichtigt die Arbeit in der chemischen und Sprengstoffindustrie, soweit sie unter besonderem Einfluß von großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen steht und soweit Kriegsbedarf in Frage kommt, und die entsprechende Arbeit in der keramischen und Glasindustrie. Darüber hinaus sollen aber im Bergbau und in den erwähnten Industrien auch diejenigen Arbeiter, bei denen an sich nicht diese besonderen Arbeitsbedingungen vorliegen, die aber regelmäßig in Tag- und Nachtschicht tätig sind, für die Zeit der Nachtschichtleistung mitgezählt werden. Endlich kommen neben gewissen Gruppen des Heizpersonals der beteiligten Gewerbe auch die Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven sowie das Maschinen- und Heizerpersonal der Schiffahrt in Betracht. Die bisher verschieden beantwortete Frage, ob auch Arbeiterinnen, auf welche die maßgebenden Merkmale zutreffen, unter die Schwerstarbeiter zu rechnen sind, ist bejaht worden. Auch sollen freie ausländische Arbeiter den Inländern gleichstehen.

Die Zulagen oder die entsprechenden Brotmarken sind bisher regelmäßig den Arbeitern von den Arbeitgebern ausgehändigt worden. . . . Auf diese Weise ist es möglich gewesen, die technischen Verhältnisse des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen und auch einige andere Arbeiter an den Zulagen zu beteiligen, die nach der Art ihrer Arbeit den Schwerstarbeitern gleich oder annähernd gleichzustellen wären. Ein solches Verfahren wird auch in Zukunft beibehalten werden können, wenn über die Art des Ausgleichs Einverständnis zwischen dem Arbeitgeber und den bei ihm beschäftigten Arbeitern herrscht und wenn für eine gleichmäßige Behandlung auf den verschiedenen Arbeitsstätten innerhalb wirtschaftlich gleichgearteter Bezirke gesorgt wird. Bei den Brotzulagen wird das Ausgleichverfahren auch um deswillen unschwer durchführbar sein, weil im allgemeinen die volle Schwerarbeiterzulage (100 g Mehl) und die volle Schwerstarbeiterzulage (200 g Mehl) nicht nebeneinander gewährt werden sollen; wo dieses vereinzelt geschehen ist, hat es sich in der Regel als unnötig und wegen der dabei eingetretenen allzustarken Bevorzugung geradezu als schädlich erwiesen.

Besonderen Wert legt das Kriegsernährungsamt darauf, daß die mit der Durchführung betrauten Verwaltungsbehörden enge Fühlung mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern halten; die dafür nötigen Vorkehrungen sollen getroffen werden

Einige Sonderfragen sind, wie wir aus Fachmitteilungen entnehmen, dabei noch zu ordnen.

Wie steht es mit den krank gemeldeten Schwerarbeitern? In den Bergarbeiterkreisen wird gelegentlich geklagt, daß „krankfeiernde" Kameraden keine Brotzusatzkarte erhalten. Die Werkverwaltungen erklären, der kranke Arbeiter gehöre nicht mehr zu den Schwerarbeitenden. Die Bergarbeiter meinen, der Kranke habe den Brot- oder Mehlzusatz noch nötiger als in gesunden Tagen.

Wie steht es mit den im Verkehrsgewerbe tätigen, meist fern von Hause, lange unterwegs befindlichen Angestellten, die nicht an der Betriebsmaschine stehen? Der Bayerische Verkehrsbeamtenverein hat eine eingehend begründete Eingabe an das Königl. Verkehrsministerium gerichtet, dafür zu sorgen, daß den Beamten, die langen Tagesdienst zu machen haben, in den Dienstgebäuden während der Dienststunden zu billigem Preise Milch, Käse, Wurst, überhaupt einfache Lebensmittel und zwar ohne Marken und ohne Anrechnung auf die Lebensmittelkarte zur Verfügung stehen. Auch sollen alle jene, die Nachtdienst tun, als Schwerarbeiter anzusehen sein und die entsprechenden Zusatzkarten erhalten.

(Wie wir erfahren, hat sich die Reichspostverwaltung bereits entschlossen, in einzelnen Großstädten, wo die Verpflegung besonders viel Schwierigkeiten, Zeitverlust und Kosten mit sich bringt, Betriebsspeiseräume, die aus dem städtischen Massenküchen regelmäßig mit Speise versorgt werden, einzurichten.)

Neue Lebensmittelpreisfestsetzungen. Die Preise für Hafernährmittel sind durch Verordnung des Reichskanzlers vom 2. November 1916 im Kleinverkauf auf 44 Pf. für das Pfund lose Ware und auf 56 Pf. in Packungen festgesetzt. Der Hersteller darf vom Großabnehmer für 100 kg (in Säcken frei ins Haus) höchstens 74,30 *M* nehmen. — Die Reichsgetreidestelle hat den Preis für Weizengrieß von 45 auf 28 Pf. das Pfund ermäßigt und der Reichskanzler hat diesen Satz am 2. November 1916 zum Höchstpreis erhoben. Hoffentlich werden Hafergrütze und Grieß nun aber auch der Bevölkerung zugänglich gemacht. Bisher fehlen sie völlig im Kleinhandel oder werden hier mangels richtiger Kopfverteilung nur den Bekannten der Händler zugeschoben. — Die Reichsstelle für Speisefette hat den Großpreis für Margarine gegenüber den Gemeindeverbänden von 1,89 auf 1,83 *M* herabgesetzt; der Kleinhandelspreis bleibt auf 2 *M*. — Für Rüben hat das Kriegsernährungsamt Erzeugerhöchstpreise am 26. Oktober 1916 festgesetzt, die für Wasser- und Stoppelrüben 1,50 *M*, für Runkel und Zuckerrunkeln 1,80 *M*, für Kohlrüben 2,50 *M* und für Möhren aller Art 4,00 *M* je Zentner betragen. Die städtischen Verbraucher trifft von diesen Preissätzen besonders der für Runkeln, der natürlich eine entsprechende Verteuerung der Zuckerrüben, wenn diese nicht statt Runkeln verfüttert werden sollen, und damit eine erhebliche Verteuerung des Zuckerpreises nach sich ziehen wird. Schon ist der Verein für die deutsche Zuckerindustrie an der Arbeit, um eine gewaltige Heraufsetzung der Zuckerrübenpreise (bis auf 3 *M*! je Zentner) und des Rohzuckerpreises durchzusetzen. Und anscheinend besteht auch beim Kriegsernährungsamt Neigung, in Verfolg seiner Anreizpreispolitik diesen Bestrebungen nachzugeben, obwohl eine Steigerung des Zuckerrübenanbaues sich auch mit anderen produktionsfördernden Mitteln erzielen ließe. — Für Zwiebeln ist durch den stellvertretenden Reichskanzler am 4. November 1916 ein gestaffelter Höchstpreis festgesetzt worden, der bis Mitte November 7,50 *M* je Zentner betragen und dann monatlich um 75 Pf. bis Mitte April 1917 steigen soll . . . Im Kleinhandel werden sich die Pfundpreise von 14 bis 20 Pf. bewegen. — In Bayern hat die Lebensmittelstelle Höchstpreise für Spätgemüse (Rotkraut, Wirsing-, Weißkohl, Rüben) beim Erzeuger, Großhändler und Kleinhändler festgesetzt, während die Reichsstelle für Gemüse und Obst sich zu einer allgemeinen Höchstpreisregelung hierfür nicht entschließen kann, sondern es den örtlichen Preisprüfungsstellen überläßt, in bunter Konkurrenz untereinander Preise festzusetzen. In Berlin gibt die Preisprüfungsstelle allwöchentlich Richtpreise für gewisse Gemüsearten bekannt. — Für Kunsthonig hat das Kriegsernährungsamt, nachdem der Preis bereits im Zwischenhandel auf 1 *M* für das Pfund emporgetrieben war, den Zentnerpreis nunmehr auf 40 *M* beim Hersteller, auf 44 *M* beim Großhändler und auf 55 *M* im Kleinverkauf begrenzt.

Gegen die Preistreibereien im Fischhandel wird durch eine Zentralisierung der gesamten ausländischen Einfuhren bei der Zentraleinkaufsgesellschaft oder ihren Grenzbevollmächtigten eingeschritten; dies soll die Überbietung durch die einzelnen privaten Einkäufer abschneiden. Zugleich soll die Versteigerungspraxis für Fische verbessert werden. Auch der Bund der Ostseefischer will sich gegen die übermäßige Preistreiberei seiner Erzeugnisse durch den Fischhandel und die Fischindustrie zur Wehr setzen.

Abschluß der öffentlichen Zwangsbewirtschaftung? Der Vorstand des Deutschen Städtetages hatte beim Präsidenten des Deutschen Städtetages den Antrag gestellt, daß die reichsgesetzlichen kriegswirtschaftlichen Verordnungen erst einen angemessenen Zeitraum nach dem Erlaß der Ausführungsverordnungen in Kraft treten. Der Präsident v. Batocki hat darauf folgende Antwort erteilt:

„Dem Vorstande trete ich darin bei, daß es durchaus erwünscht ist, wenn zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten der kriegswirtschaftlichen Verordnungen ein genügender Zeitraum gelassen wird, damit Landes- und Kommunalbehörden die Ausführung gehörig vorbereiten können. Leider ist dies bisher nicht immer möglich gewesen, weil die einzelnen Regelungen aufs äußerste eilig waren. Das Gebiet der öffentlichen Bewirtschaftung dürfte aber jetzt im wesentlichen abgeschlossen sein. Je mehr die Organisation sich ihrem Abschlusse nähert, je mehr hoffe ich der dortigen Anregung, deren Berechtigung ich voll anerkenne, künftig Rechnung tragen zu können."

Schuhfürsorge für die gering bemittelte Bevölkerung. Den Kreisen um Berlin und den einzelnen Gemeinden sind größere Mengen Sohlenleder von der Reichslederstelle zugewiesen worden, das an die geringbemittelte Bevölkerung abgegeben werden soll. Nach den behördlichen Bekanntmachungen wird das Leder an Handwerker und Arbeiter für sich und ihre nicht selbst zur Einkommensteuer veranlagten Familienangehörigen abgegeben, sobald das steuerpflichtige Einkommen des Haushaltungsvorstandes 900 *M* nicht übersteigt. Der Preis für ein Sohlenpaar beträgt 2,50 *M*. Die Empfänger des Leders müssen sich verpflichten, die Sohlen zu benageln und müssen schriftlich bestätigen, daß sie das Leder nur an Familienmitglieder abgeben.

Volksernährungsämter in Österreich und Frankreich. Ein Handschreiben des österreichischen Kaisers an den Ministerpräsidenten und eine Verordnung des Gesamtministeriums in Wien betreffen die Errichtung eines mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten selbständigen Amtes für die Volksernährung, zu dessen Präsidenten der Kaiser den Finanzdirektor Oskar Kokstein ernannt hat. Das neugeschaffene Amt ist unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellt, der damit die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für die Tätigkeit des Amtes übernimmt. Der Schwerpunkt des neuen Amtes wird in das Zusammenarbeiten erprobter Verwaltungsbeamten und tüchtiger Fachleute des praktischen Lebens gelegt, welch letztere besonders in der Frage der Verteilung aller vorhandenen Lebensmittel auch die Verbindung mit den bestehenden Verbraucherorganisationen herzustellen haben werden. Dabei wird nicht nur einem Fortschreiten der Teuerung entgegengewirkt, sondern auch eine Senkung der bereits erreichten Preishöhe angestrebt werden. Die unbemittelte Bevölkerung in Österreich, die bisher gegenüber den Widrigkeiten des Krieges ein rühmenswertes Maß von Geduld und Anpassungsfähigkeit bewiesen hat, wird hoffentlich bald eine Erleichterung ihrer schweren Lage durch das Wirken des Volksernährungsamts, dem der neue Ministerpräsident v. Körber seine besondere Unterstützung versprochen hat, erfahren.

Das französische Zentralernährungsamt, das im Anschluß an das Ministerium des Innern errichtet worden ist, soll dem „Temps" zufolge folgende Aufgaben erfüllen: 1. Feststellung der im Lande befindlichen Bestände an Lebensmitteln und des Bedarfs der Armee und der Zivilbevölkerung; 2. Zentralisierung der Beschwerden über Lebensmittelversorgung und Lebensmittelpreise; 3. Feststellung von Maßnahmen, um die Durchführung der Bestimmungen über Preisfestsetzung und Beschlagnahme zu sichern und zugleich die Lebensmittelversorgung des Landes und die Verteilung der Bestände zu regeln.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Erwerbsmöglichkeiten der Kriegsblinden.

Dr. Ludwig Cohn,*) Breslau.

Eins der traurigsten Kapitel in der allgemeinen Erwerbsstatistik bilden die Erwerbs- und Verdienstverhältnisse der Blinden. Von den rund 28 000 älter als achtzehnjährigen Blinden des Deutschen Reiches kann man die wenigen zählen, die ohne eine Barunterstützung ihren Lebensunterhalt zu verdienen imstande sind. Die Hauptmasse der erwerbsfähigen Blinden umfaßt solche Personen, die als ehemalige Zöglinge einer Blindenanstalt im Berufe des Stuhlflechters, Korbmachers, Bürstenmachers oder Seilers tätig sind. Abgesehen vom Seiler können die anderen eben genannten Handwerker ein nennenswertes Einkommen nicht erzielen, und entgegen den häufigen Behauptungen der Blindenanstaltsleitungen halte ich an meiner bereits vielfach geäußerten Ansicht fest, daß die Ergiebigkeit der alten Blindenberufe von Tag zu Tag zunimmt. Mehr denn je häufen sich jetzt bei der von mir eingerichteten Auskunftsstelle für Blinde die Klagen über unzulängliche Erwerbsverhältnisse in den obengenannten Berufen. Mag auch augenblicklich der hohe Preis und der Mangel des erforderlichen

*) Der Verfasser, selbst blind, ist Vertrauensmann der Kriegsblindenfürsorge in Schlesien. Schriftleitung der „Sozialen Praxis".

Rohstoffs mitsprechen, so ändert das ja nichts an der Tatsache, daß auch schon vor dem Kriege der Kreis der unabhängigen blinden Handwerker klein und der Kreis der unterstützungsbedürftigen Handwerker groß war. Es ist ein Unrecht gegen die in der Blindenwelt ruhende Arbeitskraft, wenn man sich diesen Tatsachen gegenüber verschließt und nicht alles tut, um einen Wandel herbeizuführen. Mit dem oft geäußerten Hinweis darauf, daß die Blindenfürsorge und die Blindenanstalten seit einem Jahrhundert segensreich wirken, kann man niemandem Brot schaffen. Auch hier muß es heißen: tempora mutantur et nos mutamor in illis.

Bei einer von mir im Jahre 1904 aufgenommenen und für meine Schrift „die Zukunft unserer Kriegsblinden" 1916 wiederholten Statistik, die bisher unwidersprochen geblieben ist, habe ich in den ebenbezeichneten Berufen Jahreseinkommen mit mehr als 900 ℳ überhaupt nicht gefunden, hingegen eine starke Gruppe von 400 bis 600 ℳ. Seit allerdings die Klavierstimmerei, der Beruf des Musikers und des Masseurs noch hinzukommen, ist Blinden Gelegenheit geboten, hier ein höheres Einkommen zu erreichen. Doch für diese Berufe ist eine besondere Geeignetheit geboten.

Die geistigen Berufe sowie alle nicht ins Handwerk und Gewerbe gehörenden Erwerbsmöglichkeiten bespreche ich weiter unten. Es muß sich zunächst darum handeln, der Masse der blinden Arbeitskräfte die richtigen Ziele zu schaffen. Im Rahmen der üblichen Blindenberufe wird das um so schwieriger, als wie eben bemerkt ihre Einträglichkeit ständig abnimmt, sodann aber, weil nach dem Kriege die Zahl der erwerbsfähigen Blinden bedeutend vermehrt sein wird. Ohne mich hier auf eine Zahl festlegen zu dürfen, kann ich aus meiner Erfahrung als Vertrauensmann der Kriegsblindenfürsorge nicht nur von Schlesien, sondern vom ganzen Deutschen Reiche berichten, daß wir mehr Kriegsblinde haben, als wir zu Beginn des Krieges anzunehmen Ursache hatten. Die Gepflogenheit vieler Blindenanstalten und ad hoc geschaffter Ausbildungsstätten, die Kriegsblinden mit einer Kenntnis in den alten Blindenhandwerken auszurüsten, ist handwerklich betrachtet nicht schlecht, praktisch betrachtet aber unzweckmäßig. Ganz abgesehen aber davon, daß der größte Teil der Kriegsblinden nur mit geringer Lust, ja häufig mit Abneigung an diese Arbeiten herangeht und sie nach der Entlassung aus dem Heeresdienst größtenteils wieder liegen läßt, sind diese Berufe nicht geeignet, die Arbeitsfreudigkeit und Arbeitstätigkeit, die die Grundlage der Kriegsblindenfürsorge bilden soll, zu stützen. Im Gegenteil, es nährt nur in den Kriegsblinden den leider allzu weit verbreiteten Gedanken, als Rentenempfänger ohne Tätigkeit leben zu wollen. Das darf nicht sein, und die Volkswirtschaft, die auf der einen Seite durch die Gewährung der Rente ein Opfer bringt, soll auf der anderen Seite durch eine fruchtbare Erwerbstätigkeit wieder neuen Zufluß haben. Da heißt es nun: neue Berufe entdecken. Professor P. Siler in Berlin war wohl der erste, der hier neue Wege wies; (Neue Wege in der Kriegsblindenfürsorge, erschienen bei S. Karger), und Professor Albert Bielschowsky-Marburg arbeitete auf diesem Gebiete weiter (Blindenwesen und Kriegsblindenfürsorge (Verlag Julius Springer). Ich selbst habe bereits vor Erscheinen dieser Schriften in meiner Tätigkeit als Berater, angeregt von Geheimrat Uhthoff-Breslau, in jedem einzelnen Falle den Versuch gemacht, an die Ziviltätigkeit der Kriegsblinden anzuknüpfen. Ein praktischer Erfolg ist selbstverständlich nicht annähernd in allen Fällen zu erzielen, aber das psychologische und ganz besonders das sozialpsychologische Moment, das hierbei nicht unbeachtet bleiben darf, weist uns die richtigen Wege.

Der Kaufmann will Kaufmann, der Industriearbeiter Industriearbeiter bleiben, und das muß bei der Auswahl des neuen Berufs unbedingt berücksichtigt werden. Das übersehen und eine ganz allgemeine herkömmliche Blindenausbildung üben wollen, hieße den Kriegsblinden neben der körperlichen auch in die geistige Nacht stürzen.

Wo sind nun aber neue geeignete Erwerbsgebiete für den Blinden? — Fast in jedem Berufe! Es handelt sich nur darum, Arbeitgeber und Betriebsleiter auf diese neue Arbeitergruppe hinzuweisen und sie zu veranlassen, über deren zweckmäßige Beschäftigung Erwägungen und Versuche anzustellen. Der Industriearbeiter übt eine mehr oder weniger mechanische Tätigkeit aus und braucht dazu eine immer steigende Handgeschicklichkeit, die auch bei geschlossenen Augen nach einiger Übung das Geforderte zweifellos leisten könnte. Was ist der blinde Arbeiter anderes? An eine für ihn geeignete Maschine gestellt, wird er nach einiger Übung dasselbe leisten wie der sehende Arbeiter. Dasselbe gilt von Handfertigkeiten ohne Maschine, für die mehr der Tastsinn als das Auge in Betracht kommt. So haben wir schon eine Reihe neuer Berufe entdeckt (die Kontrolle der Riefung von Gewehrpatronen, das Aufschrauben von Granaten, Sperringen, das Prüfen und Sortieren von Schrauben, das Vorschleifen optischer Gläser, das Abklopfen von Glas- und Porzellanwaren, das Herstellen von Zigarrenwickeln, das Polieren von Hölzern usw.). Die hierbei erreichten Löhne übersteigen das bisherige Einkommen Blinder ganz erheblich. Mir sind Stundenlöhne von 56 ₰ bekannt geworden.

Auch der geistig höherstehende Blinde hat durchaus die Möglichkeit, in eine seinen beruflichen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu kommen. Hier wird viel von der Ausbildung als Diktaphonschreiber und Telephonist am Klappensystem erhofft. In beiden Fällen liegen schon erfolgreiche praktische Ergebnisse vor. Daß der blinde Korrespondent seinen Platz ohne Belästigung des Bureaubetriebes und ohne Störung der Mitarbeiter ausfüllen kann, dafür habe ich selbst bei versuchsweiser Tätigkeit den Beweis erbracht, ebenso als Berichterstatter bei Vorträgen in Kongressen usw. Wer nämlich die Blindenstenographie gut beherrscht, ist imstande, wenn auch aphoristisch, Gehörtes gut nachzuschreiben, und das Umschreiben auf der Schreibmaschine macht ebenfalls keinerlei Schwierigkeiten. Auch als Vertreter bei Waren der verschiedensten Geschäftszweige und als Beamter des Versicherungsgewerbes kann der Blinde mit gleichem Erfolg wie der Sehende tätig sein.

Auch hierfür habe ich in der Praxis gute Beispiele.

Großes Interesse wird der Betätigung Blinder in der Landwirtschaft entgegengebracht, doch abgesehen von guten Einzelerfolgen ist etwas Allgemeingültiges noch nicht zu sagen. Sicher ist, daß der kriegsblinde Inhaber eines Rentenguts bei zweckmäßiger Anleitung und sachkundiger Unterstützung Tüchtiges zu leisten imstande ist.

Sehr viel Wert wird besonders in Süddeutschland auf die Ausbildung blinder Masseure gelegt, und zwar nicht in der Ausbildung für die Krankenmassage, sondern zur Heilmassage oder zur Massage für Sportzwecke, sowie in Lazaretten und Krankenhäusern, zur Stumpfmassage von Arm- und Beinamputierten. Die praktische und wirklich ertragbringende Tätigkeit des blinden Masseurs darf aber nicht im freien Beruf, sondern sie muß in Anlehnung an ein Lazarett, eine Kuranstalt oder eine Badeanstalt stattfinden. Dann wird der Blinde bei gleichwertigen Leistungen wie der Sehende zu einem guten Einkommen gelangen.

Unter den heutigen Blindenberufen ist der ertragreichste die Klavierstimmerei, um so mehr, als mit ihr größtenteils der Beruf des Musikers verbunden ist. Hier sind Einkommen von 1500 bis 1800 ℳ keine Seltenheit. Vielleicht wäre auch mit gutem Erfolge dem Gedanken näher zu treten, daß blinde Musiker kleine Orchester bildeten, die hauptberuflich zur Nachmittagsmusik in Wirtschaften beschäftigt würden. Solche Orchester gibt es bereits, so daß der Beweis ihrer Möglichkeit erbracht ist. Endlich kann der blinde Musiker, wie es auch bereits mehrfach der Fall ist, als Organist bei gleichem Gehalt das Gleiche leisten wie der Sehende, während der blinde Musikkünstler, der für sein Konzertieren in der Regel auf die Vermittlung von Agenten angewiesen ist, ein nennenswertes Einkommen bisher nicht erreichen konnte. Eine vor Jahren in Berlin eingerichtete Konzertzentrale hat bisher nach dieser Richtung hin nichts bessern können.

Ein besonderes Kapitel für sich ist der kriegsblinde Akademiker und Offizier. Ihm steht selbstverständlich das Studium offen, aber die praktischen Verwendungsmöglichkeiten sind noch zu gering. Der Philologe kann im Einzel- und kleinen Gruppenunterricht mit dem denkbar besten Erfolge tätig sein, im Klassenunterricht nur mit Assistenz einer sehenden Kraft, wie wir das bei einem kriegsblinden Volksschullehrer in Görlitz und einem kriegsblinden Oberlehrer in Bremen bereits haben.

Dem blinden Theologen stehen, abgesehen von rituellen Bedenken, bei der Ausführung seines Amtes keine Hindernisse im Wege. Die praktische Tätigkeit des blinden Juristen, die durchaus möglich wäre, scheitert aber immer noch an der Unmöglichkeit der Zulassung der Ableistung der Referendariatszeit. Der juristisch und volkswirtschaftlich gebildete Blinde kann als Berater und Syndikus ebenfalls Gleichwertiges leisten wie der Sehende. Der Mediziner schaltet wohl für den Blinden ganz

aus, es sei denn, daß ein im Beruf erblindeter Mediziner in der Eigenschaft als Berater fungieren kann. Auf allen diesen Gebieten aber kann der Blinde literarisch und als Vortragender und Dozierender ohne jede Behinderung tätig sein.

Die bisher ungelöste Frage, wie der blinde Akademiker die Durcharbeitung der für sein Studium erforderlichen Literatur bewirken soll, ist dadurch erledigt, daß im Laufe des letzten Jahres mehrere Bibliotheken entstanden sind, die sich die Übertragung von Berufs- und Studienliteratur zur Aufgabe machen. Die übertragenen Werke bleiben Eigentum der Büchereien und werden den Interessenten auf Zeit verliehen.

Endlich soll noch gesagt werden, daß der Blinde selbstverständlich als Inhaber von Geschäften, sei es welcher Art es sei, als leitende und disponierende Kraft in seinem früheren oder einem neu erlernten Berufe tätig sein kann. So sind mir viele blinde Kaufleute bekannt, die, wie man sagt, die Seele ihres Geschäfts darstellen. Von Kriegsblinden, die nach dieser Richtung hin tätig sind, möchte ich aus meinem Tätigkeitsgebiete den Inhaber einer großen Klempnerei, einen Bäcker und einen Schlächter erwähnen. Letzterer hackt, sägt und wiegt das Fleisch selbst, und der Bäcker erledigt alle Arbeiten, abgesehen die am Ofen. Ebenso höre ich, daß ein Tischler in seinem Betriebe wieder tätig ist.

Es kommt nun darauf an, daß das große Publikum und die Behörden von fachmännischer Seite in richtiger Weise über die Leistungsfähigkeit des Blinden unterrichtet werden, damit es den in Betracht kommenden blinden Anwärtern auf jedwedem Gebiete möglich ist, ihre Arbeitskraft anzubieten, ohne das Bewußtsein haben zu müssen, mit ihrem Ersuchen von vornherein ad acta gelegt zu werden. Wenn das schon für den Zivilblinden hätte gelten müssen, so kommt für die Berücksichtigung der Kriegsblinden die Erfüllung eines nobile officium hinzu, dem wir uns unmöglich entziehen dürfen. Hat der Blinde in dieser oder jener Stellung erst einmal gezeigt, daß er Vollwertiges leisten und seinen Lebensunterhalt durch hauptberufliche Tätigkeit erwerben kann, so werden nach und nach die Blinden aus den Reihen derer verschwinden, die als Asylisten und Almosenempfänger die Volkswirtschaft belasten, sie werden im Gegenteil mehr und mehr in die Reihen derer aufrücken, die als nutzbringende Mitglieder der Gesellschaft sich selbst und anderen dienen können.

Kriegerfamilienunterstützung als Arbeitgeberdarlehen. Ein Kölner Eisen- und Stahlwerk K. hatte, gereizt durch einen Fall von Mißbrauch der Arbeitgeberunterstützung seitens eines heimkehrenden Angestellten, die allgemeine Regel aufgestellt, daß sie von ihren im Felde stehenden Angestellten die Rückzahlung der Familienunterstützung mit 5 v. H. Zinsen verlange, wenn die Angestellten sich nicht schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre nach Friedensschluß zu den alten Bedingungen weiterzuarbeiten. Gegen diese unzulässige Bindung der Angestellten hatte die „Soziale Praxis“ bereits im ersten Kriegsjahr, als solche Wohlfahrtsfessel anderswo versucht wurde, Einspruch erhoben. Den vorliegenden Fall haben die technischen und kaufmännischen Angestelltenverbände zu einer Abwehrkundgebung benutzt und Beschwerde beim Reichsamt des Innern und beim Preußischen Handelsministerium erhoben. Letzteres hat darauf am 11. Oktober 1916 nachstehend abgedruckten scharfen Runderlaß an die Handelskammern erlassen:

Betrifft: Fürsorge für unter den Fahnen stehende Angestellte.

Der im Abdruck angeschlossene Brief nebst Erklärungsentwurf ist von der darin bezeichneten rheinischen Firma an eine Anzahl ihrer unter den Fahnen stehenden Angestellten versandt worden.

Es bedarf keines näheren Hinweises, daß das Vorgehen der Firma geeignet ist, unter den im Felde stehenden Heeresangehörigen ernste Beunruhigung hervorzurufen. Die von der Firma erstrebte weitgehende Bindung der Angestellten schließt für diese die Gefahr einer Benachteiligung hinsichtlich des Gehalts und der Möglichkeit weiteren Fortkommens in sich. Soweit es sich um den Versuch handelt, die bereits gewährten Unterstützungen nachträglich als Darlehen zu behandeln, muß das Vorgehen auch als gegen die guten Sitten verstoßend erachtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Königlichen Kriegsministerium ersuche ich die Handelsvertretungen, die beteiligten Kreise über das Unsoziale und Unpatriotische eines solchen Verfahrens aufzuklären und so einem Umsichgreifen ähnlicher, für das allgemeine Wohl gefährlicher Bestrebungen mit Nachdruck entgegenzuwirken. gez. Sydow.

Diese deutliche Antwort wird wohl genügen, um der Wiederkehr derartiger weitgehender Fesselungsversuche, die eine langjährige Schuldknechtschaft gefügiger Arbeitskräfte begründen können, vorzubeugen. Anderseits wird man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten wollen. Jede Firma, die ihre früheren Angestellten während langer Kriegsjahre unterstützt, rechnet natürlich darauf, nach dem Kriege das Arbeitsverhältnis mit diesen von ihr bereits erprobten Arbeitskräften fortsetzen zu können. Wenn jetzt frühere Angestellte aus dem Heere entlassen werden, so ist es wohl also Anstandspflicht, ihre Arbeitskraft zunächst dem alten Betriebe zu angemessenen Bedingungen anzubieten und nicht ohne weiteres in fremden Betrieben ihre Kraft an den Meistbietenden zu versteigern.

Steuerpflichtigkeit der Arbeitgeberbeihilfen für die einberufenen Privatangestellten. In der Frage, ob die dem Privatangestellten während seiner Einberufung ins Heer vom Arbeitgeber gewährten Bezüge steuerpflichtiges Einkommen bilden, hatte das preußische Oberverwaltungsgericht am 26. Februar 1916 ausgesprochen, die der Ehefrau eines kaufmännischen Angestellten durch dessen seitherigen Arbeitgeber gemachte Zuwendung sei steuerfrei, weil kein Recht auf den Bezug bestehe und weil dieser auch keine Gegenleistung für eine Tätigkeit des Angestellten oder seiner Ehefrau darstelle. Spätere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts lassen aber erkennen, daß die Steuerfreiheit der Bezüge an die Voraussetzung gebunden ist, daß das Angestelltenverhältnis mit der Einberufung ins Heer erloschen ist. Wo dies nicht zutrifft, das Dienstverhältnis vielmehr stillschweigend auch während der Zugehörigkeit des Angestellten zum Heere weiterbesteht, sind auch die Bezüge, die der Dienstherr ihm oder seinen Angehörigen gewährt, als Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung steuerpflichtig, und es ist nebensächlich, unter welcher Bezeichnung (Unterstützung, Beihilfe oder dergleichen) die Zahlung erfolgt. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 1916, Steuerarchiv S. 228.)

Soziale Zustände.

Ersatz der Männerarbeit durch Frauenarbeit in England.

Die Abteilung für Arbeitsvermittlung des englischen Handelsamtes hat in London eine eigene Stelle eingerichtet, welche allen einschlägigen Stoff über die Frauenarbeit im Kriege und die Möglichkeit des Ersatzes von Männerarbeit durch Frauenarbeit zu sammeln, zu verarbeiten und bekannt zu machen hat. In ähnlicher Weise, wie das deutsche Kaiserlich Statistische Amt auf Grund der Krankenkassen-Statistik vor kurzem eine mutmaßliche Zusammenstellung über die Zunahme der Frauenarbeit während des Krieges gemacht hat (XXVI, 10), werden auch für England in der Labour Gazette vom Oktober 1916 die mutmaßlichen Zahlen über die dortige Zunahme der Frauenarbeit während des Krieges veröffentlicht. Die englische Bearbeitung beruht auf den Erfahrungen der öffentlichen Arbeitsnachweise und auf unmittelbaren Angaben aus Arbeitgeberkreisen.

Während die Einstellung von Frauen als Ersatz für die männlichen Arbeitskräfte zunächst nur langsam vor sich ging, ist seit April 1916 eine sehr starke Entwicklung zu spüren. Nach Berufsgruppen ergibt sich das folgende Bild über die geschätzte Zunahme der Frauenarbeit bis zum 1. Juli 1916:

	Zunahme seit 1. 7. 1914	und zwar an Stelle von Männern (Arbeitgebermitteilungen)
1. Gewerbe und Industrie	362 000	263 000
2. Handel	198 000	201 000
3. Verschiedene Berufe (hauptsächl. Schreiber)	15 000	15 000
4. Bankfach	30 000	26 000
5. Gastgewerbe, Unterhaltungsstätten usw.	19 000	31 000
6. Landwirtschaft	66 000	66 000
7. Verkehrswesen (außer dem städtischen)	31 000	31 000
8. Bürgerliche Verwaltung	48 000	38 000
9. Arsenale, Heereswerkstätten, Werften	69 000	69 000
10. Städtische Verwaltung, Schul- und Verkehrswesen	28 000	26 000
	866 000	766 000.

Seit Kriegsbeginn hat also eine Zunahme der berufstätigen Frauen um 866 000 stattgefunden, d. h. um 27 v. H. der Anzahl vom 1. Juli 1914. Nicht einbegriffen sind in diesen Zahlen jedoch die Heimarbeiterinnen und die Arbeiterinnen in den kleinsten Betrieben des Bekleidungsgewerbes, die häuslichen Dienstboten und die Krankenpflegerinnen. Die Zunahme der letzteren gegenüber dem Friedensstande wird auf etwa 27 000 geschätzt.

Die stärkste Zunahme der Frauenarbeit entfällt naturgemäß auf die Geschoßindustrie. Man kann dort nicht immer sagen, daß die Frauen Männerarbeit leisten, denn durch Arbeitsteilung sowie andere Maschinen ist die Arbeit teilweise leichter geworden, als sie vorher für die Männer war, doch handelt es sich fast durchweg um Betriebe und

Arbeitsarten, bei denen man überhaupt Frauen vorher nicht gewohnt war. Eine Abnahme der Frauenarbeit hat im Dienstbotenberuf, in den Kleinbetrieben der Maßschneiderei, in der Wäscherei, Konfektion, Druckerei und Buchbinderei stattgefunden, ebenso auch bei der Leinen-, Spitzen- und Seidenfabrikation, allerdings wohl meist nur infolge einer allgemeinen Erzeugungseinschränkung dieser Gewerbe, denn gleichzeitig ist zu beobachten, daß in all diesen Gewerbezweigen Frauen vielfach in die Stellen von einberufenen Männern aufgerückt sind, während die Auffüllung ihrer bisherigen Stellen oft unterblieb.

Frauen haben ausgesprochene Männerarbeit zu leisten — wenn auch in verhältnismäßig kleiner Zahl — im Baugewerbe, im Bergbau und in Steinbrüchen. Im Baumwollgewerbe sind etwa 25 000 Frauen an die Stelle von Männern getreten. Auch das Nahrungsmittelgewerbe zeigt einschneidende Veränderungen; so stieg in den Kornmühlen die Zahl der Frauen von 2000 auf 6000, in den Zuckersiedereien von 1000 auf 2000, im Brauereigewerbe von 8000 auf 18 000.

Im Handel und bei allen Schreib- und Verwaltungsarbeiten hat sich die Zahl der Frauen zwar stark vermehrt, doch handelt es sich nicht um irgendwie für Frauen neuartige Beschäftigungen. Eine neue Erscheinung ist nur das Eindringen der Frauenarbeit in das Bank- und Finanzwesen. Im Eisenbahnwesen wird die Zunahme der Frauen von 11 000 auf 33 000 geschätzt. In England bestehen verschiedene Eisenbahngesellschaften. Die Art und der Umfang, wie Frauen zum Ersatz der Männer zugezogen werden, ist bei jeder Gesellschaft verschieden. In der Gruppe Städtische Verwaltung sind sowohl die zahlreichen neu eingestellten weiblichen Lehrkräfte mit einbegriffen, wie auch die weiblichen Arbeiter in den Gaswerken, in der Parkverwaltung, bei der Straßenreinigung usw. Die Zunahme in der Gruppe Bürgerliche Staatsverwaltung rührt hauptsächlich von den als Schreibkräfte und beim Postdienst eingestellten Frauen her.

Das britische Ministerium des Innern und das Handelsministerium suchen noch immer weiter den möglichst umfassenden Ersatz der Männerarbeit durch Frauenarbeit zu fördern. Es werden von diesen amtlichen Stellen gemeinsam Flugschriften und Gutachten der Gewerbeaufsichtsbeamten verbreitet mit Angaben darüber, wie in den verschiedenen Gewerbezweigen immer mehr Männer durch Frauen zu ersetzen wären. Auch die erleichternden Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung während des Krieges werden bekannt gemacht und Ratschläge über neue Maschinen und neue Arbeitsteilungen erteilt, welche die vermehrte Einstellung von Frauen begünstigen.

Arbeiter und Angestellte im Heeresdienst. Die Zahlen der Einberufenen liegen der Öffentlichkeit für Ende 1915 noch nicht vor. Dagegen sind ziemlich einwandfreie Angaben für Ende 1914 vorhanden. Es waren nach einer Zusammenstellung, die wir der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" entnehmen, einberufen von den

Kaufmännischen Verbänden	bei	400 375	Mitgl.:	126 627
Technikerverbänden	=	111 226	=	34 402
Bureauangestellten	=	19 235	=	7 589
Landwirtschaftlichen Angestellten	=	13 126	=	4 579
Angestellten verschiedener Gruppen	=	81 932	=	5 042
Freien Gewerkschaften	=	2 075 759	=	751 230
Christlichen Gewerkschaften	=	218 197	=	88 023
Deutschen Gewerkvereinen	=	77 749	=	27 289
Unabhängigen Vereinen	=	303 467	=	87 582
Wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbänden	=	162 163	=	59 123

Es sind also von den 3 463 230 für Ende 1914 ausgewiesenen Mitgliedern der verschiedensten Arbeiter- und Angestelltenverbände insgesamt 1 191 486 Mann in den ersten 8 Kriegsmonaten zu den Fahnen einberufen worden, d. h. ein gutes Drittel (34,4 v. H.). Seitdem mag sich der Prozentsatz der einberufenen Verbandsmitglieder vielleicht noch verdoppelt haben. Allgemeine Schlüsse auf die Gesamtzahl der einberufenen Männer in den einzelnen Berufsklassen lassen diese Ziffern, die die Landarbeiterschaft und die Verkehrsarbeiterschaft und das öffentliche Beamtentum so gut wie gar nicht berühren, nicht zu. Denn in den Gewerkschaften befinden sich bestimmte Altersklassen besonders stark vertreten, die für die Rekrutierung der Reserve und der Landwehr in Frage kommen, während die jüngeren Klassen der aktiven Dienstalterszeit und die älteren Schichten des Landsturmalters verhältnismäßig dünn in den Gewerkschaften, verglichen mit den entsprechenden Altersschichten in den betreffenden Berufsgruppen des Gesamtvolkes überhaupt, vertreten sind. Regierungsrat Dr. Feig hat in seiner Festgabe zu Lujo Brentanos 70. Geburtstage den „Alters- und Familienstand der organisierten Arbeiter" einer sehr eingehenden und lehrreichen Untersuchung unterzogen und festgestellt, daß die Altersklasse 20—25 unter den Organisierten, im Vergleich zur Gesamtheit des entsprechenden Berufszweiges (nach der Berufszählung von 1907), nur bei wenigen Gewerbearten nennenswert stärker vertreten ist, daß dagegen die Altersklasse 25—30 und vor allem die Klasse 30—40 durchweg bei den Organisierten viel stärker besetzt ist als bei der Gesamtheit. Die Altersklasse 40—50 entspricht in ihrer Besetzung innerhalb der Organisationen ungefähr derjenigen in der Gesamtheit. Für die Altersschichtung der organisierten technischen und kaufmännischen Angestellten gelten natürlich vielfach andere Verhältnisziffern.

Berliner Arbeitslöhne im Kriege. Nach den Aufschreibungen des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin für die Geschäftsjahre März 1914/15 und März 1915/1916 über die Verteilung der vermittelten jugendlichen Arbeiter und ungelernten Tagelöhner auf die einzelnen Lohnklassen ergibt sich: Von 119017 Arbeitern dieser Art erhielten im Jahre 1914/1915 76 v. H. 20—25 ℳ die Woche und 21 v. H. weniger als 22 ℳ (3 v. H. empfingen Monatslohn und freie Kost und Wohnung im Gesamtwert bis zu 100 ℳ). Im Jahre 1915/16 erhielten 68 v. H. über 26 ℳ, 3 v. H. 22—25 ℳ und 26 v. H. weniger als 22 ℳ (die restlichen 3 v. H. standen in freier Kost und Wohnung). Sondert man die jugendlichen Arbeitsburschen aus, so erzielten diese im Jahre 1914/15 im Durchschnitt 15 ℳ, im Jahre 1915/16 21,5 ℳ die Woche. Die Lohngrenze von 18 ℳ und darüber, die durch den Sparzwangerlaß des Generalkommandos ursprünglich angesetzt worden, erreichten im letzten Berichtsjahre 60 v. H. aller Jugendlichen, während in den Vorjahren die Lohngrenze von 17 ℳ nie überschritten worden war. Bei den älteren ungelernten Arbeitern lag 1915/16 das Schwergewicht der Löhne, nämlich für 2/3 von ihnen, in der Lohnklasse über 30 ℳ, während 1914/15 90 v. H. nur 22—25 ℳ die Woche verdienten. Für die Löhne der gelernten Facharbeiter bietet der Geschäftsbericht leider keinen Vergleichsstoff für 1915/16 und 1914/15, sondern verzeichnet nur die anfangs 1916 geltenden Stunden- oder Wochenlöhne samt den etwa geltenden Teurungszulagen. Danach bewegten sich die Stundenlöhne meist zwischen 90 und 100 ₰, nur die Maler blieben mit 81 ₰, die Maurer mit 84 ₰ (Tarif und Teuerungszulage) und die Rammer mit 70—75 ₰ dahinter zurück. Der tarifliche Wochenlohn betrug bei Tischlern, Maschinisten und Stuckarbeitern etwa 42,50 bis 45, 50 und 54 ℳ, bei den Buchdruckern, Bäckern, Brauern und Buchbindern und einem Teil der Lederarbeiter erreichte er die 40 ℳ-Grenze kaum oder nur mit Hilfe besonderer Teurungszulagen. Natürlich ist die Tarifgrenze, weil eine Mindestlohngrenze, in der Praxis wohl vielfach verlassen worden.

Neue Teuerungszulagen im Buchdruckgewerbe sind seit dem 1. Oktober in Kraft, und zwar betragen sie in Orten (in ℳ):

Staffel	bis 10 v. H. Ortszuschlag		über 10 bis 15 v. H. Ortszuschlag		über 15 v. H. Ortszuschlag	
	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige
I	12,50	10,00	15,00	12,00	17,50	14,00
II	10,00	7,50	12,00	9,00	14,00	10,50
III	7,50	5,00	9,00	6,00	10,50	7,00
IV	6,25	3,75	7,50	4,50	8,75	5,25
V	5,00	—	6,00	—	7,00	—

Dazu kommen für jedes Kind unter 14 Jahren 2 ℳ monatlich.

In Verhältnisziffern ausgedrückt bedeutet das bei Verheirateten eine Zulage von 3,85 bis 13,02 v. H. und bei Ledigen von 2,67 bis 10,42 v. H. Zuschlag auf den heutigen Lohn, wobei die Zulage für Kinder nicht mitgerechnet ist.

Diese neuen Teuerungszulagen — die letzten erfolgten im März 1916 — sind ein Entgelt dafür, daß der alte Tarifvertrag in beiderseitigem Einvernehmen von Arbeitgebern und Gehilfen während der Kriegszeit unverändert verlängert worden ist. Allerdings befriedigt die neue Teuerungszulage die Gehilfenschaft nur teilweise. Der Vorstand des Buchdruckerverbandes bemerkt dazu, daß die Zuschläge nur einen Teil der Teuerung decken, daß die Teuerungszuschläge nur als Minimum betrachtet werden sollten und dort, wo die Verhältnisse es gestatten, den Gehilfen eine höhere Entlohnung zugebilligt werde. Und der „Typograph" des Gutenbergbundes erklärt: „Wir müssen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln dahin wirken, daß die von den Prinzipalsvertretern festgesetzten Zulagen keine „Papierzulagen" bleiben, sondern auch wirkliche Zulagen werden. Und wo es die Lage des Geschäfts zuläßt, wird man der Gehilfenschaft besonders in den kleineren und mittleren Städten es nicht verwehren können, wenn sie versucht, eine etwas höhere Zulage zu erzielen, die wenigstens einigermaßen einen Ausgleich für die ins Ungeheure gestiegenen Preise auf dem

Lebensmittelmarkte schafft. Das alles ist jetzt Aufgabe unserer tariftreuen Gehilfen im Lande selbst."

Auch im Buchbindergewerbe ist eine neue Bewegung zur Erlangung von Teuerungszulagen im Gange.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die neuen Tarifvereinbarungen im Holzgewerbe haben, soweit Berichte vorliegen, in den Hauptzahlstellen eine wenn auch nicht kritiklose, doch letzten Endes zustimmende Aufnahme gefunden. In Berlin wurde zwar die Höhe der Teuerungszulagen bemängelt, aber angesichts der Unantastbarkeit der bereits erzielten höheren Löhne und der in das Einigungsabkommen aufgenommenen Erklärung, daß bei einer Steigerung der Teuerung weitere Teuerungszulagen nicht ausgeschlossen sein sollen, von einer Aufkündigung des Tarifvertrags abgesehen. In Köln wurde die Lohnerhöhung zwar ebenfalls als unzureichend im Verhältnis zur Teuerung empfunden, aber doch als ein Fortschritt angesehen. Das christliche Gewerkschaftsblatt „Der Holzarbeiter" spricht den Leitern der Einigungsverhandlungen im Reichsamt des Innern in seinem Rückblick auf die Bewegung noch besonders seine Anerkennung aus:

„Gedankt sei auch an dieser Stelle dem Leiter der Verhandlungen, dem Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Reichsamt des Innern, Dr. Caspar, der mit großer Ausdauer und vieler Mühe die Verhandlungen zur Einigung geführt, sowie dem Geheimen Ober-Regierungsrat, Vortragenden Rat im Reichsamt des Innern, Herrn Siefart, der ihm dabei hilfreich zur Seite gestanden. Bei dieser Gelegenheit sei auch noch dem Gedanken wiederum Ausdruck gegeben, welch' großen Segen in unserm deutschen Vaterlande ein Reichseinigungsamt verbreiten könnte."

Der Lohntarif für Näharbeiten des Kriegsbekleidungsamts des Gardekorps ist neu geordnet worden. Der unverkürzte Arbeitslohn des letzten Arbeiters, der bekanntlich 75 v. H. des Lohnes des ersten Arbeitnehmers beträgt, ist für Bekleidungsstücke und Wäsche bei einer Reihe von Nähaufgaben neu festgesetzt worden. In dem Bezirk Groß-Berlin, wie ihn die Bedingungen des Kriegsbekleidungsamts des Gardekorps näher umschrieben, gelten die Lohnbedingungen dieses Bekleidungsamtes auch für die Arbeiten, die andere Bekleidungsämter hier anfertigen lassen.

Vereinbarungen über Teuerungszulagen in Berliner Gewerben. Die Steinarbeiter Groß-Berlins haben kürzlich dem Beschluß des Schlichtungsausschusses, der durch Vermittlung des Magistratsrats v. Schulz auf Veranlassung des Oberkommandos der Marken zustande gekommen ist, zugestimmt: „Den Steinarbeitern auf die bestehenden Löhne 5 *M* die Woche bzw. 20 v. H. Kriegsteuerungszulagen zu gewähren." Damit ist der Friede in der Steinindustrie Groß-Berlins wiederhergestellt worden.

Die Rohrleger und Helfer Berlins und Umgegend haben sich nach mehrstündigen Auseinandersetzungen mit dem Vergleichsvorschlage des Einigungsamtes einverstanden erklärt: „Für alle Arbeiter, einschließlich der unter 18 Jahre alten, vom 15. Oktober 1916 an eine Erhöhung von 5 Pf. die Stunde und vom 5. Januar 1917 an eine weitere Zulage von noch 7 Pf. eintreten zu lassen."

Zwischen den Ausschüssen der Arbeitgeber und der Arbeiter im Töpfergewerbe Groß-Berlins ist im Beisein der Innungsvorstände vereinbart worden: „Die bisher gezahlte Teuerungszulage, 10 v. H. auf Akkord und eine Mark je Tag für Lohnarbeit bis zur Verdiensthöchstgrenze von 54 *M* wöchentlich, wurde aufgehoben. An deren Stelle ist vom 16. Oktober 1916 an eine 15prozentige Teuerungszulage auf alle Akkord- und Lohnarbeit ohne Festsetzung einer Verdiensthöchstgrenze getreten. Bei der Teuerungszulage auf Lohnarbeit ist zu bemerken, daß die Zulage von 15 v. H. auf alle früheren Friedenslöhne gezahlt wird; also die Arbeitnehmer, die in Friedenszeiten einen Tagelohn von 8 *M* erhielten, bekommen nunmehr 9,20 *M* Tagelohn. Diese 15prozentige Teuerungszulage hat Gültigkeit bis drei Monate nach dem Friedensschluß. Ferner wird diese Vereinbarung vor dem Berliner Gewerbegericht vertraglich festgelegt."

Auch im Braugewerbe Berlins ist der Tarifvertrag mit einer nennenswerten Teuerungszulage verlängert worden.

Vorschläge zur kollektiven Zwangsregelung der Industriearbeit in England beschäftigen sich zur Zeit die parlamentarischen Ausschüsse des Gewerkschaftskongresses und der Arbeitgeberverbände, um gemeinschaftliche Grundlagen zur Beseitigung mancher Streitpunkte zu schaffen, die später ihre öffentliche Anerkennung durch die Regierung finden sollen. Die Vorschläge betreffen: 1. Zwangsmitgliedschaften in Gewerkvereinen für alle Arbeiter. 2. Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche für alle Arbeitszweige. 3. Mindestwochenlohn von 30 Schilling für alle erwachsenen Arbeitskräfte. 4. Keine Verminderung bestehender Lohnsätze oder Erhöhung der Arbeitszeit. 5. Vollständige Anerkennung der Gewerkvereine und der von solchen mit Arbeitgeberverbänden abgeschlossenen Abkommen durch die Arbeitgeber. 6. Staatliche Arbeitslosenunterstützung für arbeitslose Männer und Frauen. 7. Ordnung der Bedingungen der Frauenarbeit nach dem Kriege durch die Gewerkvereine.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Annäherung von Privatbeamtenverbänden. Der Verband Deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten in Wiesbaden, der Bund süddeutscher Rechtsanwaltsgehilfen-Verbände und der Verband Deutscher Bureaubeamten in Leipzig haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden. In Aussicht genommen ist die Verschmelzung der Verbände, doch bedarf es dazu noch der Zustimmung der Mitgliedervertretungen. Ferner haben der Verband Deutscher Schiffsingenieure, der Verband technischer Schiffsoffiziere und der Verein Deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine einen gemeinsamen Ausschuß nautischer und technischer Schiffsoffiziere gebildet. Die Aufgabe dieses Ausschusses soll es ebenfalls sein, eine geschlossene Vertretung der wirtschaftlichen Interessen zu erreichen.

Da auch unter den übrigen technischen Angestelltenverbänden bereits eine Arbeitsgemeinschaft besteht und die größten Handlungsgehilfenverbände ihre im Frieden begründete soziale Arbeitsgemeinschaft noch weiter ausgebaut und durch Schiedsverträge mit verwandten Berufsverbänden in ein freundnachbarliches Verhältnis getreten sind, so kann man sagen, daß auf dem bisher arg zerfaserten Organisationsboden der deutschen Privatangestelltenschaft der in der Arbeitergewerkschaftswelt schon lange beobachtete Konsolidierungsvorgang während der Kriegszeit nun auch seine Nachfolge findet.

Der Deutsche Bauarbeiterverband hat Anfang November in Hamburg eine Beiratssitzung abgehalten, die einige interessante Tatsachen ergab. Die Mitgliederzahl des Verbandes ist seit Kriegsausbruch von 310 500 auf 81 000 gesunken, wobei neben Einberufungen und natürlichem Abgang (Tod, Ausscheiden aus dem Beruf) 1914 nicht weniger als 44, 1915 immer noch 20 v. H. der Mitglieder aus dem Verband ausschieden. Das sind ganz außergewöhnliche Verlustziffern, die wohl in keiner anderen Gewerkschaft erreicht werden und mit der schweren wirtschaftlichen Lage des Baumarkts zusammenhängen. Günstiger haben sich die Kassenverhältnisse gestaltet. Das 1914 insgesamt 17 573 000 *M* betragende Verbandsvermögen ist im Laufe des Krieges nur um 712 000 *M* gesunken. Dabei wurden bis Juni 1916 nicht weniger als 44,40 *M* Familienunterstützung auf den Kopf ausgegeben gegen 15,70 im Durchschnitt der anderen Verbände. Insgesamt kostete dieser Unterstützungszweig den Verband 4½ Mill. *M*. Trotzdem wird über Teilnahmslosigkeit der aus dem Kriege zurückgekehrten oder beurlaubten Mitglieder gegenüber dem Verbandsleben geklagt, so daß den Heimgebliebenen die Lust zu vergehen droht, die Familienunterstützung im bisherigen Umfang weiterzugewähren. — Dem Beirat lag das Ergebnis einer Erhebung über Frauenarbeit im Baugewerbe vor. Rund 9000 Frauen sollen zur Zeit in diesem Gewerbe, meist im Tiefbau, beschäftigt sein (Näheres später). Der Verband organisiert sie nicht, weil er die Wiederherstellung des Verbots der Frauenarbeit im Baugewerbe sofort nach dem Kriege fordert; er sucht ihnen aber hilfreich zur Hand zu gehen. — Die kriegsbeschädigten Mitglieder wird der Verband, sofern sie nicht voll erwerbsunfähig sind, bei Arbeitslosigkeit unterstützen, wenn sie binnen vier Wochen nach Entlassung vom Heer beim Verband gemeldet sind und ihre Pflichten erfüllt haben. — Neben Satzungsänderungen und dergleichen beschäftigte den Beirat schließlich noch das Thema „Arbeitsgelegenheit und Arbeitsvermittlung". Abg. Silberschmidt trat für gutgeleitete gleichseitige Nachweise in gemeindlichen Händen ein. Zur Vermehrung der Arbeitskräfte für Arbeiten in der Fremde schlug er die Entlassung vorgeschrittener Baugewerksschüler vor, da diese jungen Leute den in solchen Fällen verlangten Strapazen besser gewachsen seien als die alten.

Zur Mitgliederstatistik der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.). Die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) haben Ende 1913 106 618 Mitglieder gehabt. Ende 1915 betrug ihre Mitgliederzahl nur noch 61 076. Von den 45 532 verlorenen Mitgliedern (42,7 v. H., nicht 21,4, wie es nach einer anderen Statistik Sp. 74 hieß) sind die meisten natürlich einberufen und kehren nach dem Kriege in ihren Gewerkverein zurück. Aus der hohen Einberufungsziffer geht hervor, daß die Gewerkvereine zahlreiche Mitglieder im besten Mannesalter haben; sie sind daher stolz darauf, dem Vaterlande einen ungefähr ebenso hohen Tribut haben zahlen zu müssen wie die beiden anderen Gewerkschaftsrichtungen.

Buchdruckerverband und Pressebetrieb. Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" weist auf die hohen Einberufungsziffern der Buchdrucker hin. Schon früher war bekannt, daß die Buchdrucker besonders viel Berufsangehörige zum Heere gestellt haben. Sie dürften, an den gewerkschaftlichen Ziffern gemessen, in der Prozentziffer an 5. Stelle stehen. In Dresden waren Ende September d. J. 66 v. H.

der Verbandsmitglieder einberufen. Außer mit dem erfreulich guten Gesundheitszustand der deutschen Buchdrucker hängt dies besonders damit zusammen, daß es in den Buchdruckereien keine Umschaltung auf Heeresaufträge gibt, so daß bisher Zurückstellungen vom Militärdienste selten waren. Andrerseits sind aber unter diesen Umständen zahlreiche Druckereien wegen Arbeitermangels geschlossen worden. Da der preußische Kriegsminister im Dezember 1915 zugesichert hat, es werde durch genügend Reklamationsbewilligungen dafür gesorgt werden, daß der Pressebetrieb nicht zum Stillstand komme, ersucht der „Korrespondent", nunmehr derartige Zurückstellungen im Druckereigewerbe vorzunehmen.

Eine Lehrergewerkschaft in Chicago steht seit einem Jahre im Kampf um ihre Anerkennung. Damals forderte die Erziehungsbehörde des Bezirks die Mitglieder der Lehrergewerkschaft auf, aus der Organisation auszutreten oder auf das Lehramt zu verzichten. Die örtliche Schulbehörde und die Öffentlichkeit, namentlich die Frauenorganisationen, stellten sich aber auf die Seite der Lehrergewerkschaft, die zum größten Teil aus weiblichen Mitgliedern besteht. Kürzlich aber sind infolge eines Wechsels in der Ortsbehörde 68 Lehrerinnen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gewerkschaft entlassen worden. Die Vorsitzende Miß Haloy führt nun seit Monaten einen harten Kampf mit den Behörden wegen Wiederanstellung der Ausgesperrten. Selbst Kreise und Blätter, die der gewerkschaftlichen Organisation sonst fremd gegenüberstehen, verurteilen in Anbetracht der Verdienste der Lehrerinnen das Vorgehen der Schulbehörde.

Arbeiterschutz.

Ein Generalkommando für Errichtung von Lohnausschüssen. Das Stellvertretende Generalkommando des 11. Armeekorps in Kassel hat im August 1916, wie uns erst jetzt berichtet wird, in einem Schreiben an das Fürstlich Reußische Staatsministerium in Greiz erneut die Errichtung von Lohnausschüssen angeregt. Es heißt darin:

„Bis jetzt hat das Generalkommando nur von zwei Lohnausschüssen Kenntnis erhalten, die durch die zuständigen Herren Regierungspräsidenten in Kassel und Erfurt eingerichtet sind. Beide haben sich nach dem einstimmigen Urteil aller Beteiligten gut bewährt.

In neuerer Zeit laufen hier jedoch aus den übrigen Teilen des Korpsbezirks, wohl durch die ständig steigenden Lebensmittelpreise veranlaßt, Klagen über unzureichende Löhne teils von einzelnen, teils von den Arbeitern ganzer Betriebe ein.

Da es das Stellv. Generalkommando an sich nicht als seine Aufgabe betrachten kann, in Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzugreifen, es sei denn, daß die genügende und rechtzeitige Fertigstellung der Heereslieferungen in Frage gestellt wird, möchte es nicht selbst solche Ausschüsse einrichten, stellt vielmehr nochmals gleiche Maßnahmen für den dortigen Bereich ergebenst anheim.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen setzen sich die Ausschüsse zweckmäßig wie folgt zusammen:

Vorsitzender nach Möglichkeit der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte, sonst ein Mitglied des Magistrats; Beisitzer wählen die Handelskammer, die Handwerkskammer je einen, die Arbeiterschaft zwei, einer davon als ständiger, der andere wechselnd je nach dem zur Verhandlung stehenden Falle als Vertreter des betreffenden Gewerbes.

Kommt ein Fall zur Verhandlung, der sich auf von der Heeresverwaltung vergebene Arbeiten bezieht, würde ein Vertreter dieser Verwaltung (Offizier oder Beamter) zuzuziehen sein.

Der Beurteilung dieser Ausschüsse würden nicht nur Lohnfragen der Heimarbeiter, sondern aller Arbeiter zu unterbreiten sein. Ihr Wirkungskreis dürfte daher nicht so groß sein, damit Arbeitgeber und Arbeiter bequem an den Verhandlungen teilnehmen können."

Über den greifbaren Erfolg dieser Anregung werden wir berichten.

Kurzstunden und Arbeitsleistung im Fabrikbetriebe. Der Jahresbericht des eidgenössischen Fabrikinspektors im dritten Kreis für 1914 und 1915 schildert, daß eine Fabrik für ihre Nähereiabteilung den 50-Minutenbetrieb eingeführt hat. Das heißt, nach je 50 Minuten wirklicher Arbeitszeit wird eine Pause von 10 Minuten eingeschaltet, während deren die Angestellten das Gebäude verlassen und sich im Freien ergehen müssen. Das Ergebnis war, daß die im Stücklohn beschäftigten Arbeiterinnen im Durchschnitt erheblich mehr verdienten als früher bei der durchgehenden Arbeitszeit. Die vom Fabrikinhaber festgestellte Mehrleistung betrug bei der besten Arbeiterin 40, bei der schlechtesten 0 v. H., im Durchschnitt 25 v. H. Im Zusammenhang mit diesem Versuch wurde der Arbeitsbeginn auf morgens $7^1/_2$ Uhr angesetzt und die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden ermäßigt.

Wir sollten uns in Deutschland auch gegenwärtig bei der Anspannung aller gewerblichen Kräfte zur höchsten Leistung immer bewußt bleiben, daß nicht durch bloße Ausdehnung der Arbeitszeiten, sondern auch durch Nutzbarmachung der Erkenntnisse der neueren psycho-physiologischen Betriebswissenschaft und der gesunden Teile des Taylorverfahrens eine Steigerung der Arbeitsergiebigkeit erzielt werden kann. Der Schweizer Versuch erinnert übrigens lebhaft an die Versuche zur Steigerung der Marschleistungen und der Milderung der Ermüdungserscheinungen, die die Heeresverwaltung nach den Vorschlägen des Physiologen Prof. E. Weber in einzelnen Infanteriekompagnien und Radfahrabteilungen vorgenommen hat und die ebenfalls darauf hinausliefen, in bestimmten Zeitabständen kurze Atempausen mit Rollbewegungen der Arme einzuschalten.

Aufsichtsbeamte aus Arbeiterkreisen im holländischen Bergbau. Nach Mitteilung des „Bergknappen", des christlichen Bergarbeiterblatts, ist durch königlichen Beschluß dem „Minenreglement" eine Bestimmung beigefügt worden, welches die Einführung von Arbeiterkontrolleuren vorsieht. Es sollen mindestens zwei Grubenprüfer vom Minister ernannt werden. Diese Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Arbeiterausschüsse. Sämtliche Arbeiterausschüsse haben in gemeinsamer Sitzung unter Leitung der Bergbaubehörden für den Kandidaten wenigstens drei Vorschläge einzureichen. Der Minister kann von diesem Modus Abstand nehmen, jedoch sind dann die Arbeiterausschüsse zu „hören". Zum Amte des Grubenprüfers ist nur zulässig, wer 30 Jahre alt und geborener Holländer ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und kein Geschäft betreibt; ferner ist zehnjährige Tätigkeit als Hauer, davon die letzten vier Jahre in holländischen Gruben, vorgesehen.

Diese Einrichtung zielt über unser System der Sicherheitsmänner hinaus. Freilich wird man ihre Durchführung in der Praxis auch in Holland erst abzuwarten haben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Arbeiterwohnungsfrage in Deutschland. Mit besonderer Berücksichtigung der Baugenossenschaften. Dargestellt von Michael Gasteiger, Redakteur des „Arbeiter". München 1916, Verlag Leohaus, Hauptstelle kath.-sozialer Vereine. Pr. 6 *M*.

Die Schrift enthält im ersten Teil einen Überblick über die Arbeiterwohnungsfrage im allgemeinen und die Bestrebungen zu ihrer Lösung, soweit bis jetzt von seiten der Gesetzgebung, der Verwaltung und dem gemeinnützigen Wohnungsbau Schritte auf diesem Gebiet unternommen worden sind. Auch die Stellungnahme der verschiedenen Richtungen der Arbeiterbewegung zur Wohnungsfrage wird dargelegt. Der Hauptzweck des Buches liegt darin, die Arbeiterschaft zu einer stärkeren Beschäftigung mit der Wohnungsfrage und zur Selbsthilfe auf diesem Gebiet anzuregen. Daher werden im 2. Teil mit besonderer Ausführlichkeit die Baugenossenschaften behandelt und nicht nur ihre Geschichte, Entwicklung und Grundsätze theoretisch dargelegt, sondern auch die dafür notwendige praktische Kleinarbeit ausführlich geschildert.

Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 mit der Novelle vom 26. Juni 1916. Erläutert zum Handgebrauch namentlich für Arbeitgeber, Arbeiter und ihre Berufsvereine von Max von Schulz, Magistratsrat, Erstem Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin. Berlin 1916. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstraße 16. 1,30 *M*.

Die vorliegende Veröffentlichung ist mit einer ausführlichen Einleitung versehen, die in die Vorgeschichte und den Sinn der Novelle vom 26. Juni 1916 einführt. Durch diese Novelle ist eine Quelle der Verärgerung und Verstimmung für die Berufsvereine verstopft. Die dem Gesetz beigegebenen Erläuterungen berücksichtigen in erster Linie das, was ein Berufsverein vom Vereinsgesetz wissen muß, die Ausgabe ist daher für diese Kreise besonders nützlich, doch finden natürlich auch andere Kreise (Behörden, politische Vereine) genügend Anhalt, um sich über die Handhabung des Gesetzes zu unterrichten. Als besonders wertvoll ist der „Anhang" anzusprechen; er enthält aus den verschiedensten Reichs- und Staatsgesetzen alle Vorschriften, die sich auf das Vereinswesen beziehen, so z. B. die §§ 152 ff. der Gewerbeordnung über das Koalitionsrecht und die Vorschriften des BGB. über Vereine und Gesellschaften.

Der Fortbildungskursus für Ärzte in der sozialen Medizin vom 1. bis 13. Dezember 1913 in Berlin. V. Band. 3. Heft der Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Berlin 1915. Richard Schoetz. 4,50 *M*.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Dieser Nummer liegen zwei Verlagsanzeigen der **Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot, München und Leipzig,** bei.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1916. Nummer 9.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Der vaterländische Hilfsdienst. 161
Der Gesetzentwurf und seine Begründung.
Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes.
Die Vorlage im Reichstagsausschuß.
Gemeinsame Vorschläge der Gewerkschaften zur Vervollkommnung des Gesetzes.
Weitere Verbesserungsvorschläge zum Hilfsdienstgesetz.
Weltstadt und Fortschritt. Ein Beitrag zur 7 Uhr-Ladenschluß-Frage. Von Clara Mleinek, Berlin (Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte) 172
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 174
Erfahrungen mit der Unterbringung von Kriegsbeschädigten in der Webstoffindustrie. Von Robert Albert, z. Zt. Augustusburg i. E.
Freiwillige Arbeitgeberunterstützungen an Kriegerfamilien.
Kriegsbeschädigte in der französischen Industrie.
Soziale Zustände 176
Frauenarbeit im Baugewerbe.
Das Arbeits- und Lohnverhältnis der russischen Feldarbeiter in Deutschland.
Gegen die vielen Feierschichten im englischen Kohlenbergbau.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 177
Die Lage auf den Werften.
Kurze Lohnbewegungen in Betrieben Krupps.
Arbeitseinstellungen in Frankreich 1914 und 1915.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 179
Eine Beschränkung des Eisenbahnerkoalitionsrechts.
Eine Vertagung der Internationalen Gewerkschaftskonferenz.
Gemeinnützige Rechtsauskunft . 182
Gemeinnützige Rechtsauskunft im Felde.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 183
Die Erhaltung der Anwartschaften der Kriegsteilnehmer aus der Krankenversicherung.
Die Gewährung von Invalidenrente an Kriegsteilnehmer.
Der Verband der Lebensversicherungsvereine der bayerischen Staatsbeamten und Arbeiter.
Kriegszulagen zu den staatlichen Altersversicherungsrenten in Großbritannien.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 184
Der Arbeitsmarkt im Oktober.
Zulassung weiblicher Ersatzkräfte zum Buchdruckgewerbe.
Volkserziehung 185
Zwang und Freiwilligkeit in der Jugendpflege.
Die soziale Frauenschule des Katholischen Frauenbundes Deutschlands.
Fachkurse für Köche in Gefangenenlagern.
Wohnungs- und Bodenfragen . 187
Wiener Wohnungsfürsorge am Ende des zweiten Kriegsjahrs. Von Universitätsprofessor Dr. Leo Wittmayer, Wien.
Deutscher Wohnungsausschuß.
Literarische Mitteilungen 188

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

☞ Das Inhaltsverzeichnis des XXV. Jahrgangs (1915/1916) von „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" liegt dieser Nummer bei.

Der vaterländische Hilfsdienst.

Der Gesetzentwurf und seine Begründung.

Der in der Presse unlängst angekündigte und in seinen Grundzügen mitgeteilte Gesetzentwurf über den vaterländischen Hilfsdienst ist am 21. November vom Bundesrat angenommen und darauf sofort dem Reichstag, der am 25. November zu einer neuen Tagung einberufen worden ist, zugegangen. Die Vorlage, die nicht nur einen ganz neuen Abschnitt unserer Kriegsrüstungspolitik einleiten, sondern auch die gesamte Wirtschafts- und Arbeitsverfassung des Reiches vorübergehend — wer weiß allerdings für welche Zeitdauer? — grundsätzlich umgestalten wird, umfaßt in ihrer bisherigen Formung nur wenige Paragraphen:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei den Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Zur Begründung des Gesetzes führen die verbündeten Regierungen, ähnlich wie es die „Soz. Prax." kürzlich in dem Leitaufsatz: „Die allgemeine Wehrpflicht der Daheimgebliebenen" (Nr. 6) getan hat, folgendes aus:

Mit unerhörter Zähigkeit und beispiellosem Kräfteeinsatz wird der Krieg von unseren Gegnern weitergeführt zu dem immer wieder verkündeten Zwecke, die staatlichen und wirtschaftlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen des deutschen Volkes zu vernichten. In gewaltiger Menge werden fortgesetzt die Waffen zu diesem Kampfe geschmiedet, nicht bloß von den arbeitenden Männern und Frauen der Verbandsländer, sondern auch in neutralen Staaten.

Trotz aller schon errungenen Erfolge muß das deutsche Volk noch immer weiter dem Ansturm einer Welt von Feinden standhalten, einzig und allein auf die eigene Kraft und den Beistand seiner Verbündeten angewiesen. Um den Sieg zu sichern, ist es geboten, die Kraft des gesamten Volkes in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Die Waffenfähigen verrichten draußen vor dem Feinde immer aufs neue Wunder der Tapferkeit und Ausdauer, und unerschütterlich steht, allen Entbehrungen und beispiellosen Anstrengungen trotzend, der Wall, den Deutschlands Söhne rings um das Vaterland errichtet haben.

Auch die Daheimgebliebenen, Männer wie Frauen, haben sich durch ihre Arbeit im Dienste der Kriegswirtschaft in hohem Maße der Volksgenossen im Felde würdig gezeigt. Sie haben die Kämpfer an der Front dauernd mit allem versorgt, dessen sie für ihr schweres Werk bedürfen. Auch sie können sich hingebender und rastloser Pflichterfüllung rühmen. Aber die Heimarmee kann noch beträchtlich verstärkt werden, und der Kriegsarbeit fehlt bisher die straffe, einheitliche Zusammenfassung und Regelung, die allein die Leistungen zum Höchstmaß zu steigern vermag und erst den vollen Erfolg verbürgt. Zu diesem Zwecke die gesamte, nicht zum Heeresdienst herangezogene Bevölkerung in der Heimat zu erfassen und die Volkskraft

für das große Ziel der Vaterlandsverteidigung zweckdienlich zu verwerten, ist die Aufgabe des durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. November 1916 ins Leben gerufenen Kriegsamts. Die Vorlage bezweckt, diesem Amte für die Erfüllung seiner Aufgaben auf diesem Gebiete und ebenso den zur Mitwirkung dabei berufenen sonstigen Behörden für ihre Betätigung die notwendige staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Wer irgend arbeiten kann, hat in dieser großen und schweren Zeit kein Recht mehr, müßig zu sein. Durch das Gesetz soll eine gesetzliche Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst geschaffen werden. Bisher kann noch jeder, der nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, soweit ihn nicht amtliche oder vertragliche Pflichten binden, frei darüber verfügen, ob, in welchem Umfang und in welcher Art er seine Arbeitskraft verwenden will. Das darf in dem Volkskampf, in dem wir stehen, fortan nicht mehr in gleichem Maße der Fall sein. Auch in der Heimat muß jeder deutsche Mann seine ganze Kraft dort einsetzen, wo das Vaterland sie am nötigsten braucht, und wo er nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung diesem die besten Dienste leisten kann. Für die Bestimmung darüber, welche Arbeiten während der Dauer des Krieges überhaupt fortzuführen und welche von den einzelnen Personen zu verrichten sind, darf nur der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, ob und in welchem Maße eine Arbeit für die Zwecke der Kriegführung und der eng damit zusammenhängenden Volksversorgung von Nutzen ist. Auf solche Weise wird es möglich sein, die Leistungen der für die Kriegführung und Kriegswirtschaft besonders bedeutungsvollen Betriebszweige und Einrichtungen dem Bedarf entsprechend zu steigern und daneben trotzdem eine größere Anzahl für den Heeresdienst geeigneter Personen zu militärischer Verwendung freizumachen. In der Heimat wie in den besetzten Gebieten werden an zahlreichen Stellen wehrpflichtige Deutsche durch hilfsdienstpflichtige ersetzt werden können.

Wie im Heeresdienst darf bei diesem gesamten Vorgehen keine Rücksicht auf soziale Unterschiede gelten. Für den vaterländischen Dienst, welcher Art er auch sei, kann es nur Staatsbürger, nicht Schichten und Klassen geben.

Bei der Überweisung zu einer Beschäftigung wird, soweit das vaterländische Interesse dies gestattet, auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Streitigkeiten, die sich aus der Heranziehung zu einer Tätigkeit oder auch aus dem Wunsche nach einem Wechsel der Arbeitsstelle ergeben, sollen von militärischen Schlichtungsstellen ausgeglichen oder entschieden werden. Diese sollen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl besetzt werden.

Ergeht solchergestalt der Aufruf zu allgemeiner Betätigung im Dienste der Kriegführung, so darf erwartet werden, daß weite Kreise des Volkes an Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit nicht hinter denen werden zurückstehen wollen, die sofort nach Ausbruch des Krieges in Scharen freiwillig zu den Fahnen geeilt sind. Unzweifelhaft fehlt es vielen gegenwärtig nur an der geeigneten Gelegenheit zu freiwilligem Hilfsdienst. Wird dieser Heimatdienst in zielbewußter, zweckdienlicher Weise geregelt, so werden sicherlich so viele freudig sich ihm einordnen, daß ein Zwang, der allerdings als letztes Mittel nicht entbehrt werden kann, nur in verhältnismäßig seltenen Fällen erforderlich werden wird.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Der Entwurf will nur für männliche Personen, und zwar, wie § 1 vorsieht, für alle nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufenen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre die Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst einführen. Einen gleichen Zwang für Frauen auszusprechen, erscheint entbehrlich, in der Erwägung, daß die im Kriege bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Antrieb in reichem Maße wird bereitgestellt werden können.

Der § 2 umschreibt, was als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen wird, wie § 3 vorschreibt, nur der Bundesrat erlassen können, da den unendlich mannigfaltigen und in stetem Wechsel begriffenen Verhältnissen, auf die sich die Durchführung des Gesetzes zu erstrecken hat, nur durch die beweglichen, einer Änderung leicht zugänglichen Bestimmungen, nicht aber durch starre gesetzliche Vorschriften Rechnung getragen werden kann.

Um das Kriegsamt tunlichst bald mit den erforderlichen Machtmitteln auszustatten, empfiehlt es sich, das Gesetz mit der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Das Außerkrafttreten kann wiederum nur durch den Bundesrat veranlaßt werden, da sich die Dauer des Krieges, für die das Gesetz längstens Bedeutung hat, nicht übersehen läßt.

Wie die Begründung erkennen läßt, besagt die Vorlage unendlich viel mehr, als die äußere Gestalt des schmalen Rahmengesetzes offenbart. Der Schwerpunkt des Gesetzes wird in den Ausführungsbestimmungen liegen, bei denen nach der bisherigen Fassung auffälligerweise nicht der Reichstag mitzubestimmen haben, sondern mit Rücksicht auf die rasche Anpassungsbedürftigkeit des Gesetzes der Bundesrat allein zuständig sein soll. Für die erste Ausführung liegen folgende zugleich mit der Bekanntgabe des Gesetzentwurfs veröffentlichte Auslegungsbestimmungen vor:

Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes.

1. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegswirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art, sowie in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar von Bedeutung sind, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

2. Über die Frage, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Über die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne von Ziffer 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die übrigen Ausschußmitglieder bestellt je für ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet Beschwerde bei der beim Kriegsamt einzurichtenden Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, aus zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und aus einem von demjenigen Bundesstaat zu ernennenden Beamten besteht, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden aus Bayern, Sachsen und Württemberg ist einer der Offiziere von dem betreffenden Kriegsministerium zu bestellen. Das Recht der Beschwerde steht dem Betriebsinhaber, Organisationsleiter oder Berufsausübenden sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

3. Die nicht im Sinne der Ziffer 1 beschäftigten Arbeitskräfte können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine vom Kriegsamt durch Vermittlung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Soweit dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird, erfolgt die Heranziehung durch die schriftliche Aufforderung eines Ausschusses, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus einem höheren Beamten und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Offizier bestellt das Stellvertretende Generalkommando, die übrigen Ausschußmitglieder die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Jeder, dem die Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer oder nach Ziffer 1 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Über Beschwerden entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando nach Ziffer 2 gebildete Ausschuß. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

5. Niemand darf einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten 14 Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Arbeit mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, dem Arbeiter auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den in Ziffer 3 Abs. 2 erwähnten Ausschuß offen, der in diesen Fällen ohne Zuziehung des höheren Beamten endgültig entscheidet. Der Ausschuß kann nach Untersuchung des Falles, wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, dem Arbeiter eine Bescheinigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die vorerwähnte Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Soweit bereits Kriegsausschüsse (Schlich-

tungsstellen) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle der Ausschüsse treten.

6. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Die Vorlage im Reichstagsausschusse.

Der für den 23. November, zwei Tage vor der Vollversammlung des Reichstags, einberufene Hauptausschuß hat in einer allgemeinen Aussprache bereits ziemlich deutlich den Standpunkt der verschiedenen Reichstagsgruppen, obwohl die Fraktionen noch keine entscheidenden Beratungen über die Vorlage halten konnten, zu den Grundgedanken und den Ausführungsrichtlinien, aber auch zu der seltsamen Art der Einbringung und Aufmachung dieses wirtschaftlichen und rechtlichen Umwälzungsgesetzes gekennzeichnet. Die Aussprache, die einerseits eine einhellige Bereitschaft aller großen Parteien des Volkes zur Verwirklichung der allgemeinen Kriegsarbeitspflicht, wie nicht anders zu erwarten war, ergab, hat andererseits in die Tiefen und Schwierigkeiten der praktischen Durchführung des Gedankens bereits beim ersten Anlauf so deutlich hineingeleuchtet, daß die Regierungsvertreter allen Anlaß zu immer neuen Aufklärungs- und Beschwichtigungsreden hatten und wohl auch ihnen der Zweifel gekommen ist, ob die nach dem berühmten, inzwischen aber viel angefochtenen Muster des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 gewählte primitive Notfassung politisch glücklich war und für die möglichst widerspruchslose Anwendung auf das ungeheuer verwickelte soziale und wirtschaftliche Leben eines reifen 70-Millionenvolkes ausreichen wird.

Jedenfalls ist schon die erste kurze Aussprache über die Vorlage, die in ihrer gar zu unbestimmten Drei-Gebotefassung teilweise eine Aufregung der Bürgerschaft hervorgerufen hat, für Regierung und Volk sehr lehrreich gewesen.

Nach den vorliegenden knappen Berichten läßt sich über die Ansichten der Regierungen, die von dem Staatssekretär Dr. Helfferich, dem Kriegsminister Generalleutnant v. Stein und dem Leiter des neuen Kriegsamts, Generalleutnant Gröner, dargelegt wurden, und der Hauptparteivertreter im Ausschusse folgendes sagen.

Die verbündeten Regierungen bezwecken, von der durch das englische Vorgehen erweckten Erkenntnis getragen, daß dieser Krieg mehr und mehr eine Arbeiterfrage geworden ist, mit dem Gesetzentwurf die systematische Mobilmachung der Arbeit für die technische Kriegführung und für die Volksversorgung, und zwar, wie immer wieder betont wird, vor allem durch Aufruf zu freiwilliger Pflichterfüllung, hinter der nur als ultima ratio der Zwang steht: „Das Gesetz ist eine absolut sittliche Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht".

Zur Durchführung dieses Gedankens ist aber organisatorische Arbeit allergrößten Stils nötig.

Es gilt, Arbeiter für die Munitionsindustrie bereitzustellen, dann Wehrpflichtige, die bisher in Heimatbetrieben unentbehrlich waren, für den Heeresdienst freizumachen, endlich dem neuen Kriegsamt eine feste staatsrechtliche Grundlage für seine Tätigkeit zu geben. Die Zahl der Arbeitsfähigen, die ohne jede Beschäftigung sind, ist heute verhältnismäßig gering; der Schwerpunkt der Durchführung des Gesetzes wird also nicht in der Heranziehung bisher Unbeschäftigter, sondern in der Verschiebung der Arbeitskräfte aus ihren bisherigen Tätigkeiten in andere, für Kriegführung und Volksversorgung wichtigere liegen. In erster Linie ist allerdings die Frage eine Facharbeiterfrage. Von einer gesetzlichen Festlegung der Arbeitspflicht für die Frauen hat man abgesehen. Denn die Zahl der arbeitsuchenden Frauen übersteigt immer noch regelmäßig die der vorhandenen offenen Stellen, so daß schon aus der Lage des Arbeitsmarkts heraus eine Zwangsorganisation hier nicht erforderlich erscheint. Trotz des fehlenden Zwanges wird jedoch auch hier planmäßiger als bisher vorgegangen werden müssen; zwar haben manche Betriebe im Ersatz männlicher Kräfte durch Frauenarbeit die größten Anstrengungen gemacht und Vorbildliches geleistet, im ganzen gibt es aber auf diesem Gebiete zweifellos noch viel zu tun und zu erreichen.

Die umfassendste freiwillige Mitarbeit aller Kreise der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer ist dazu unbedingt erforderlich. Auch auf die Bevölkerung in den besetzten Gebieten soll das Hilfsdienstgesetz innerhalb bestimmter Schranken Anwendung finden. Die jüdischen Arbeiter in Polen sollen zu besonderen Verbänden zusammengefaßt werden. Die notwendige Einschränkung und Stilllegung entbehrlicher Betriebe soll in engster Zusammenarbeit zwischen der Industrie und dem Kriegsamte vorgenommen werden. Die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen aus ihrer alten Beschäftigung soll nur allmählich nach Bedarf erfolgen. Dem Zwange, der unter Umständen ausgeübt werden muß, wird ein geregeltes Rechtsverfahren gegenüberstehen, an dem auch die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt sind. Die Leitung muß aber in militärischen Händen bleiben, da die Raschheit und Vollständigkeit der Ausführung nicht beeinträchtigt werden darf.

Die volle Einheitlichkeit der Durchführung bei allen örtlichen Stellen, im Gegensatz zu der bisher vielfach beobachteten Willkür der örtlichen Unterbehörden bei der Durchführung des Kriegswirtschaftsgesetzes, soll dadurch gewährleistet werden, daß alle Generalkommandos in den einschlägigen Fragen an die Weisungen des Kriegsministers und damit des Kriegsamts gebunden sind. Bei den einzelnen Generalkommandos werden Kriegsamtsstellen eingerichtet werden, die den Generalkommandos angegliedert, aber dem Kriegsamt unmittelbar unterstellt werden. Außerdem wird das Kriegsamt in den Industrierevieren und an allen für die Kriegsindustrie wichtigen Plätzen Vertretungen zum Teil mit Nebenstellen einrichten. Auch die Mitwirkung der untersten Zivilbehörden, vor allem der Gemeinden, wird selbstverständlich ständig in Anspruch genommen werden müssen.

Das Kriegsamt will möglichst unbürokratisch verfahren, mehr wie eine große Geschäftsfirma organisierend und anregend wirken und die Mitwirkung des Reichstags, der öffentlichen und privaten Wirtschaftsvertretungen der Industrie und der Arbeiterschaft sich gern gefallen lassen. Auf die Interessen der Landwirtschaft wird gebührend Rücksicht genommen werden; sie wird eher Arbeitskräfte zu empfangen als abzugeben haben. Die Heranziehung der Studenten und Schüler der Hochschulen und höheren Lehranstalten wird nicht zu umgehen sein. Im übrigen soll aber der Kreis der unentbehrlichen Betriebe nicht engherzig gezogen werden; selbstverständlich muß neben der großen politischen Tagespresse auch die mittlere und kleinere Presse aufrechterhalten werden, denn jede Tätigkeit, die auch nur mittelbar von Bedeutung für die Kriegführung und Volksversorgung ist, gilt als vaterländischer Hilfsdienst. Daher müssen natürlich auch die öffentlichen und gemeinnützigen Berufsorganisationen im Gange bleiben, da auf ihre Mitwirkung für die innere Kriegführung gar nicht verzichtet werden kann. Am Organisationsrecht der Arbeiter soll durch den Pflichtdienst nichts geändert werden. Von einer Auslieferung der Zwangsarbeiter an die Willkür der Unternehmer kann keine Rede sein; dagegen und gegen etwaige Versuche der Lohndrückerei werden die unparteiisch geleiteten, gegenseitig besetzten Einigungsausschüsse Sicherheit bieten, und die Arbeiter werden nicht militarisiert; nur wenn ein Hilfsdienstpflichtiger zur Heeresfolge überschrieben würde, träten für ihn dieselben Bestimmungen, wie sie für das Heer gelten, in Kraft. Das Gesetz soll wirklich nicht die Handhabe bieten, die Arbeiter etwa schlechter zu stellen und auf irgendeine Volksschicht einen Druck auszuüben. Es soll gleichmäßig gegen alle freizumachenden Personen ohne Rücksicht auf soziale Standesunterschiede angewendet werden. Wie man gegenüber der pflichtmäßigen Bereitstellung aller Arbeitskräfte für den Dienst in der Kriegsindustrie von den Unternehmern, denen aus der Erweiterung ihrer Produktion größere Gewinne erwachsen, Gegenleistungen für die Gesamtheit erwirken kann, darüber sind sich die Regierungen noch nicht klar — Dr. Helfferich empfiehlt eine bloße Verschärfung der Kriegsgewinnsteuer —, ebensowenig über die Entschädigung solcher Arbeitskräfte, die durch die Stillegung von Betrieben verdienstlos werden und doch nicht in der Kriegsindustrie Verwendung finden können, und solcher Familien, die infolge Verpflanzung des Ernährers an einen anderen Ort eine empfindliche wirtschaftliche Einbuße erleiden. Vielleicht kann hier durch Einfügung eines sogenannten „Härteparagraphen" ins Gesetz Vorsorge getroffen werden; gegen die Anerkennung eines allgemeinen Entschädigungsgrundsatzes spricht nach des Staatssekretärs Helfferich Meinung der Gesichtspunkt, daß der vaterländische Hilfsdienst ein Gegenstück zur allgemeinen Wehrpflicht ist und die Heeresdienstpflichtigen auch keinen Entschädigungsanspruch für wirtschaftliche Einbuße infolge Einberufung haben.

* * *

Das hier skizzierte Bild der Anschauungen der verbündeten Regierungen ergibt sich aus einer Zusammenfassung der zahlreichen Erklärungen der Regierungsvertreter in den dreitägigen Ausschußsitzungen und nicht aus festen zusammenhängenden Programmreden. Vielmehr sind die einzelnen Äußerungen meist erst durch Anfragen und kritische Einwürfe der Reichstagsvertreter veranlaßt, und oft genug hinterließen die Erklärungen der Regierungsvertreter den Eindruck, daß die vorgetragenen Zweifelsfragen bei der Raschheit der ganzen Gesetzgebungsunternehmung auch vom Bundesrat noch nicht vorbedacht worden waren. Eine Reihe weiterer nicht unwichtiger Fragen, die im Ausschusse von den Rednern einzelner Fraktionen angeschnitten wurden, sind bisher überhaupt noch offen

und ungelöst geblieben. Die Volksvertreter im Ausschuß schienen aber keineswegs gewillt, dem Bundesrat und den militärischen Kommandostellen, obgleich die Arbeiterschaft immerhin den höheren Heeresbehörden jetzt im Kriege noch mehr Vertrauen als den bürgerlichen Behörden und dem neuerdings sogar „unsozial" gescholtenen Reichsamt des Innern entgegenbringt, Blankovollmacht zur eigenmächtigen Erledigung aller noch schwebenden, oft grundsätzlich wichtigen Einzelfragen bei der Auslegung und Durchführung des Gesetzes zu erteilen. Die jüngsten Auseinandersetzungen des Reichtags mit der Reichsleitung über die Handhabung der Zensur und der Schutzhaft haben fast bei allen Parteien die Überzeugung hinterlassen, daß die Volksvertretung sich bei der Ausführung der Kriegsnotgesetze, die tief in die wirtschaftliche, rechtliche und politische Freiheit der Staatsbürger eingreifen, nicht ganz ausschalten lassen darf; insbesondere darf das nicht bei einem Gesetze geschehen, dessen Schwerpunkt, wie die Regierung selbst erklärt, vollkommen in der Ausführung liegt. Durch einen Zusammenstoß der Arbeitervertreter im Ausschuß mit dem Staatssekretär des Innern in der heißen Frage des Eisenbahnerkoalitionsrechts (die die „Soz. Prax." an anderer Stelle [Sp. 179] bespricht) wurde das Mißtrauen der sozialdemokratischen Gruppen gegen allzuweitgehenden Absolutismus der Behörden in der Durchführung des Gesetzes noch verschärft und das Verlangen nach Sicherheiten für eine konstitutionelle, ständige Mitwirkung des Reichstags bei der Anwendung des Gesetzes und für eine sozial gerechte Handhabung des Pflichtdienstes in den Kriegsindustriebetrieben der verschiedenen Generalkommandobezirke verstärkt.

* * *

Aus den Verhandlungen des Reichstagsausschusses sind folgende Gedankengänge und Bemerkungen als besonders wichtig für die Lösung des Dienstpflichtproblems hervorzuheben:

Obgleich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des allgemeinen Kriegshilfsdienstes, wie schon oben betont, von keiner Seite bestritten wurde, wurden doch Zweifel laut, ob dieser Gedanke mittels einer großen neuen amtlichen Organisation sich ohne zuviel Reibungsverlust durchführen und die Verteilung der rechten Kräfte an den rechten Platz sich auf diese Weise zweckmäßig vollziehen werde. Es wurde auf den Mangel einer klaren Übersicht des künftigen Kräftebedarfs und der verfügbar werdenden geeigneten, fachlich brauchbaren Kräfte hingewiesen. Eine Masse gelernter Facharbeiter und akademisch geschulter Kräfte ließe sich aus den Garnison- und Etappenlagern herausholen, und durch den Überfluß an Offiziersburschen, Ordonnanzen, soldatischen Verwaltungs- und Schreibkräften in Militär- und Zivilbüros in der Heimat ersetzen. 10 000 gelernte Facharbeiter leisteten mehr als 100 000 uneingearbeitete neue Kräfte aus anderen Berufen. Ferner können gewisse überflüssige Bauten, einige Luxusindustrien (Teppich-, Spitzenmacherei z. B.) und, so empfahl Erzberger (Z.), auch die üppigen Gast- und Kaffeehäuser und die Kinos stillgelegt werden, um Kräfte freizumachen. Doch wurde für diesen Fall sogleich von nationalliberaler Seite auf die schwierige Frage der Entschädigung der stillgelegten Betriebe verwiesen. Schiffer (natl.) glaubt, daß die Einschränkung der Prozeßjustiz noch viele Kräfte zu nützlicher Betätigung freigeben würde. Manchen Freund fand auch der Gedanke, den Hilfsdienst *zwangsweise* auf die Frauen auszudehnen, während andere darin nur eine neue Schwierigkeit mehr für die Durchführbarkeit des Gesetzes erblickten. Graf Westarp (k.) und Frhr. v. Gamp (frk.), die besonders den Bedarf der Landwirtschaft an weiblichen Arbeitskräften betonten, empfahlen, durch Kürzung der Familien- und Arbeitslosenunterstützung einen Druck auf die Frauen zur Übernahme von außerhäuslicher Arbeit auszuüben. (Die Unterstellung der Abgg. W. Keil und Jäckel in der sozialistischen Arbeiterpresse, daß die Einschränkung des Unterstützungswesens ein Hauptbeweggrund für das Dienstpflichtgesetz sei, wurde vom Staatssekretär Helfferich scharf zurückgewiesen.) Die in der Landwirtschaft seit den letzten drei Monaten tätigen Kräfte sollen, nach Erzbergers Vorschlag, nicht das Recht haben, außerhalb der Landwirtschaft Arbeiten anzunehmen. Durch Zusammenlegung nicht mehr vollbeschäftigter Betriebe und Vereinfachung der Betriebe unter Mitarbeit der beteiligten Unternehmer ließen sich bessere Voraussetzungen für die Ausnutzung jeder Arbeitskraft schaffen. Vielleicht sei auch die Halbzeitschicht für Frauen mit Kindern oder für höhere Kräfte, die nebenher noch in ihrem alten Beruf weiterarbeiten könnten, zu erwägen, unter Umständen auch eine dreifache Wechselschicht von je 8 Stunden, um die Maschinen möglichst auszunützen. Die Heeresbekleidungsämter könnte man z. T. in Gegenden, die bisher Textilindustrie beherbergten, verlegen. Doch wurden dagegen sofort Bedenken laut, ob durch Verlegung von Kriegsindustrien in Gegenden mit tiefem Lohnstand nicht ein Anreiz zur Lohndrückerei für die Kriegsdienstpflichtigen überhaupt gegeben würde. Und hier verlangten fast alle Parteien, insbesondere die Arbeiterführer der Sozialdemokratie und des Zentrums, ebenso wie hinsichtlich der Sicherung der sonstigen Arbeitsbedingungen und Arbeiterrechte, entschiedene gesetzliche Bürgschaften an Stelle bloßer Versprechungen einzelner Regierungsvertreter. Die in der „Sozialen Praxis" [Sp. 139] gerügten Freizügigkeitsbeschränkungen eines westfälischen Bezirkskommandos wurden warnend erwähnt, ebenso die Nichtanerkennung der gewerkschaftlichen Koalitionsfreiheit für die Eisenbahner. Auch hob ein bayerischer Zentrumsabgeordneter hervor, daß auf Grund des Belagerungsgesetzes bereits jetzt Verordnungen erlassen seien, die weiter als dieses Gesetz gingen, also alle schönen Rechtszusicherungen durchlöchert werden könnten, wenn das neue Gesetz keinen Riegel vorschöbe. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Beschwerdeverfahren und die Zusammensetzung der Ausschüsse befriedigte die Arbeitervertreter nicht. Es müsse ein unabhängiges Wahlverfahren für die Vertrauensmänner der Arbeiter in jedem Betriebe und für die Vertreter der Arbeitergewerkschaften und der Unternehmerorganisationen in den Ausschüssen gewährleistet werden. Der Widerstand der Großindustrie in Rheinland-Westfalen, die noch nicht einen unabhängigen Arbeiterausschuß eingerichtet und sich gegen die Schlichtungsstellen bisher gewandt hat, muß, so fordert Giesberts (Z.), durch das Gesetz gebrochen werden. Denselben Standpunkt vertrat Behrens (Deutsche Fraktion): „Je besser die arbeiterrechtlichen Fragen geordnet werden, desto größer wird auch der Erfolg des Gesetzes sein."

Darin herrscht übrigens Übereinstimmung bei den meisten Parteien, daß das Gesetz ohne die vertrauensvolle Mitwirkung der Arbeiter- und Arbeitgeberberufsorganisationen nicht erfolgreich in die Praxis übersetzt werden könne. Staatssekretär Dr. Helfferich freilich glaubte entgegnen zu müssen, daß dieses Gesetz als kein Boden dafür angesehen werden dürfe, um besondere Vorzugsrechte für die Arbeiterorganisationen durchzudrücken, denn das würde auf der anderen Seite, wo man grundsätzlich anders steht, viel Widerspruch und Verstimmung wecken. Derselbe Gegensatz zwischen der Mehrheit des Ausschusses und der Regierung trat in der Frage der Gewinnbeschränkung der Kriegsindustrieunternehmer zutage. „Wenn alle Opfer bringen, dann sollen es die Kriegslieferfirmen auch", meinte ein Zentrumsredner . . . ." Die kleinen Leute leiden heute am meisten, auch der Mittelstand. Da muß ein Ausgleich, auch bei den Kriegsgewinnern, erfolgen . . . Der Reichstag wird die Lieferungsverträge nachprüfen." Legien (sozialdem.) würde sogar für sofortige Verstaatlichung der Kriegsindustrie eintreten, wenn er unsere Bürokratie während des Krieges dazu für leistungsfähig genug hielte. Aber die deutsche Regierungsmaschine sei, so ergänzte David (soz.) Legiens Ausführungen, nicht ganz auf der Höhe. Deshalb müsse der Reichstag in dauerndem organischem Zusammenhang bei der Ausführung des Gesetzes mitwirken, sonst würde sich aus diesem Gesetz ein starker Strom neuer Unzufriedenheit ergießen. „Das Gesetz kann nur durchgeführt werden, wenn es getragen wird vom freudigen Pflichtbewußtsein des ganzen Volkes, insbesondere der Arbeiter."

Gemeinsame Vorschläge der Gewerkschaften zur Vervollkommnung des Gesetzes.

Um den vorstehend kurz erwähnten Arbeiterforderungen nach Rechts- und Lohnschutz und Fürsorge für Notstände, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben sollten, zu voller praktischer Geltung und dauernder gesicherter Anerkennung zu verhelfen, haben fünf Gewerkschaftsvertreter im Reichstag, nämlich Bauer und Legien von den freien Gewerkschaften und Becker-Arnsberg, Behrens und Giesberts von den christlichen Gewerkschaften, gemeinsam folgende Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst eingereicht. Sie lauten:

1 Dem § 2 Abs. 1 anzufügen: Als *kriegswirtschaftliche Organisationen* gelten insbesondere auch die *wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten.*

2. Dem § 2 anzufügen: Dem Kriegsamt wird ein aus Mitgliedern des Reichstags bestehender *Beirat* zur Seite gestellt. Der Beirat hat die Überwachung der Ausführung des Gesetzes zu übernehmen.

3. Folgende Paragraphen hinzuzufügen:

§ 2 a. Organe zur Durchführung des Gesetzes sind:

1. *Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.*

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Unternehmungen sind, insoweit 20 Personen in ihnen beschäftigt werden, Arbeiterausschüsse, und bei der gleichen Zahl von Angestellten auch für diese Ausschüsse zu errichten, die als Vertreter der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft des Betriebs anzusehen und gegen Entlassung und willkürliche Behandlung durch die Unternehmer oder deren Vertreter angemessen zu schützen sind. Die Unternehmer oder die Werksleitungen sind verpflichtet, mit den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeiterschaft und der Angestellten, sowie über Beschwerden der einzelnen Arbeiter und Angestellten zu verhandeln. Die Arbeiterausschüsse sind von sämtlichen Arbeitern und

Arbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu wählen. Die Wahl der Angestelltenausschüsse erfolgt durch die im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Im Bergbau übernehmen die auf Grund des Berggesetzes errichteten Arbeiterausschüsse die in dem Gesetze vorgesehenen Funktionen.

2. Einigungsämter.

Für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos ist ein Einigungsamt zu bilden, dem strittige Fragen, über die zwischen den Unternehmer- und den Arbeiter- beziehungsweise Angestelltenausschüssen ein Einvernehmen nicht erzielt ist, zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Von Unternehmern, Arbeitern und Angestellten der Betriebe, in denen Ausschüsse nicht bestehen, kann bei Streitigkeiten das Einigungsamt unmittelbar angerufen werden. Das Einigungsamt wird aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitglied) gebildet. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. Die Berufung der Mitglieder zu den Einigungsämtern erfolgt durch die im Bereiche der einzelnen Generalkommandos gebildeten Schiedsgerichte, und zwar nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Als Verhandlungsleiter fungiert ein Beauftragter der Militärbehörde ohne Stimmrecht.

3. Schiedsgerichte.

Für den Bereich eines jeden Generalkommandos wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus einem von dem Kriegsamt zu ernennenden Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitglied) gebildet wird. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. In den hauptsächlichsten Bergwerksindustriebezirken (rheinisch-westfälisches Industrierevier, Saarrevier, Oberschlesien) werden besondere Spruchkammern für den Bergbau vorgesehen.

Für die Angestellten sind besondere Spruchkammern bei den Einigungsämtern und Schiedsgerichten zu errichten. Die Berufung der Mitglieder in die Schiedsgerichte erfolgt durch das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge.

4. Ausschüsse.

Zur Entscheidung über betriebstechnische und allgemeinwirtschaftliche Fragen werden im Bezirk eines jeden stellvertretenden Generalkommandos Ausschüsse gebildet. Jeder Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und den gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Die übrigen Ausschußmitglieder bestellt für je ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

§ 2b. Das Kriegsamt erläßt für die Ausschüsse zur Erledigung der betriebstechnischen und allgemein-volkswirtschaftlichen Fragen und für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die Einigungsämter und die Schiedsgerichte besondere Geschäftsordnungen.

§ 2c. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 2d. Die zur Tätigkeit für bestimmte Betriebe vom Militärdienst Zurückgestellten (Reklamierten) unterstehen diesem Gesetze, soweit die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Arbeitswechsel in Frage kommen.

§ 2e. Arbeitern und Angestellten, die zu dem Lebensunterhalt von Angehörigen wesentlich beigetragen haben und nicht in ihrem Heimatsorte in geeigneter Weise beschäftigt werden können, ist neben dem üblichen Lohne eine Familienzulage zu gewähren, ebenso ist ihnen Freifahrt zum Heimatsorte zu bewilligen.

Arbeiter und Angestellte, die infolge des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst arbeitslos werden, nicht in ihrem Heimatsort beschäftigt werden können und zur Verpflanzung nach anderen Orten nicht geeignet sind, erhalten aus Reichsmitteln Arbeitslosenunterstützung.

§ 2f. Für Arbeiterinnen und Jugendliche sind in bezug auf Arbeitszeit, Aufsicht, Unterkunftsräume usw. besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 2g. Soweit Personen durch eine neu aufzunehmende Beschäftigung dem Schutze der Arbeiterversicherung unterstehen, darf von der Vorschrift der §§ 168 und 1232 RVO. kein Gebrauch gemacht werden. Soweit es nicht der Fall ist, muß diesen Personen ein der Versicherung gleichstehender Schutz vom Reiche gewährleistet werden.

Wo nach den Vorschriften der Versicherungsgesetze für Berechnung der Renten der ortsübliche Tagelohn oder der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen ist, ist an deren Stelle der durchschnittliche Verdienst gleichartiger Arbeiter zu nehmen."

Weitere Verbesserungsvorschläge zum Hilfsdienstgesetz.

Nicht bloß vom Arbeiterinteressenstandpunkt aus, sondern auch von der Warte allgemeiner sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Erwägungen wird man den hier mitgeteilten Vorschlägen der Gewerkschaftsführer zum Ausbau des Gesetzes beipflichten müssen. Aber diese Vorschläge genügen noch nicht, um den durch das Gesetz berührten sozialrechtlichen Interessen aller beteiligten Dienstpflichtgruppen Genüge zu tun. Es ist im Gesetz und seinen Ausführungsrichtlinien mit keinem Worte von der verwaltungsmäßigen Mitwirkung der technischen Privatangestellten und Handlungsgehilfen oder ihrer Verbandsvertrauensmänner die Rede, obwohl doch gerade zahllose technische und kaufmännische Arbeitskräfte durch den vaterländischen Hilfsdienst mobilgemacht werden müssen. Zudem ist durch die freiwillige Meldung älterer Rentiers und das unumgängliche Einströmen weiblicher Hilfskräfte, die als technische Zeichnerinnen, chemische Laborantinnen oder Schreibkräfte rasch herangezüchtet werden, die Gefahr der Gehaltsdrückerei für die Angestelltenschicht mindestens so groß wie für die an sich viel geschlossener organisierte Arbeiterschaft; man wird also den Angestellten die Beteiligung an den Verteilungs- und an den Beschwerdeausschüssen ebenso zugestehen müssen wie den Arbeitern. Für die bejahrten Angestellten höherer Ordnung ist es ferner eine Lebensfrage, ob ihnen nach vorübergehender Herausreißung aus ihren Lebensstellungen, die ihnen Pensionsanwartschaften geben, der Rücktritt in diese Stellungen rechtlich gewährleistet oder im verneinenden Falle eine ausreichende Entschädigung zugesichert wird.

Mit keiner Silbe ist ferner von Rechtsschutzausschüssen für die hilfsdienstpflichtigen Kräfte, die die Landwirtschaft zeitweilig brauchen wird, die Rede. Auf dem Lande, wo Betriebsherrschaft und Gutspolizei oft eins sind und die unabhängigen Schutzbehörden und Kontrollorgane der öffentlichen Meinung weit abliegen, wird mangels eines neuzeitlichen Dienstrechts eine Beschwerde- und Schlichtungsstelle oft noch dringlicher gebraucht werden als in der städtischen Kriegsindustrie. Ohne solche Rechtssicherung wird man jedenfalls wenig freiwillige Kräfte auf das Land bekommen, es sei denn, daß die Fleischtöpfe Ägyptens eine außerordentliche Anziehungskraft entfalteten. Für einen Schutz der gewählten Vertrauensmänner in den Betriebs- und Bezirksausschüssen gegen Maßregelung oder Denunzierung („schützengrabenreif" heißt jetzt wieder vielfach das schmückende Beiwort für weniger fügsame Arbeiter) scheint gesetzliche Vorsorge auch nicht ganz überflüssig. Schließlich ist von vornherein eine Klarstellung nötig, daß Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen das Hilfsdienstgesetz und gegen die Arbeitsdisziplin in den Kriegsindustrie- und Landwirtschaftsbetrieben auf dem ordentlichen Rechtswege durch die bürgerlichen Gerichte und nicht etwa nach dem Militärstrafgesetzbuch (z. B. nach dem Paragraphen: Ungehorsam oder Beleidigung vor versammelter Mannschaft) geahndet werden.

Doch es handelt sich nicht nur um die Notwendigkeit des wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Rechtsschutzes der Hilfsdienstpflichtigen, sondern auch um den Schutz des Volkskraftkapitals, das wir in die Kriegsdienstbetriebe jetzt in Massen hineindrängen. Es ist zu befürchten, daß bei der Unzahl uneingearbeiteter, des Werkstatt- und Landarbeitsdienstes ungewohnter Kräfte, die zum Teil an verwickelte Maschinen oder in Räume mit schädlichen Gasen gestellt werden und Nachtschichten machen müssen, sich sehr viele Unfälle und Gesundheitsschädigungen ereignen werden, wenn nicht von Anfang an für eine gründliche sozialhygienische Aufsicht Sorge getragen wird. Da die männlichen Gewerbeaufsichtsbeamten für den betriebs- und arbeitstechnischen Teil des riesenhaften Organisationswerkes bis über den Kopf in Anspruch genommen sein werden, muß für die Menschenfürsorge ein kleines Heer von Sozialbeamtinnen aus den Reihen selbständiger, gereifter und organisatorisch erfahrener Frauen mobilgemacht

werden, natürlich keine Gardedamen, sondern energische mütterliche Naturen, die sozialpolitisch vorgebildet sind und den Umgang mit Arbeiterinnen kennen. Diese Sozialbeamtinnen werden im Verein mit den Arbeiterausschüssen und den Bezirksstellen auch ein Hauptaugenmerk auf die Verpflegung der Arbeitskräfte zu richten und die Einrichtung von Gemeinschaftsküchen für Fabriken oder ganze Stadtteile unter Mitwirkung der Firmen, der Gemeindeverwaltungen und der Kriegsamtsvertreter (Abteilung für Volksernährung) zu betreiben haben, denn ohne Lösung der Ernährungsfrage ist die Arbeitsmobilmachung zumal der bisher die Hauswirtschaft von Familien besorgenden Kräfte unmöglich.

Das leitet zu der weiteren Aufgabe, an der auch die Sozialbeamtinnen wenigstens mittelbar beteiligt sind, über, daß neben der Speisung überhaupt die Fürsorge für die Familien und Kinder der Kriegsdiensthelfer systematisch geregelt wird. Diese elementarste Vorbedingung für die Abkömmlichkeit zumal der dienstwilligen Frauen müssen die Kriegsfirmen und die Wohnortsgemeinden mit Hilfe der am Ort bestehenden Fürsorgeeinrichtungen und -vereine und der Berufsorganisationen verständig erfüllen. Dabei erhebt sich die für die Gesamtorganisation wichtige Frage, ob nicht die Auskunft und Vermittlung von Familien-, Kinder- und Hortfürsorge von vornherein systematisch in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis gebracht wird, bei dem sich die Frauen für den Hilfsdienst melden; denn es ist ausgeschlossen, daß wir die Familie der hilfsdiensttätigen Arbeiterin über ihrer Kriegsarbeit verwahrlosen lassen. Darum sollte der Arbeitsnachweis die Meldung jeder Kriegsdiensttuerin sofort an die soziale Kriegsfürsorgeorganisation der Wohngemeinde mitteilen, damit die etwa nötige Pflege der Familienangelegenheiten der Kriegshelferin ebensogut geregelt wird wie bei den ins Feld gerückten Kriegsmännern.

Freilich ist bisher in dem bundesrätlichen Organisationsplane der Arbeitsnachweise gar nicht besonders gedacht, obgleich ohne ihre besondere Einstellung auf die neuen gewaltigen Mobilmachungsaufgaben für das Kriegsheer der Arbeit das Problem unlösbar erscheint. Man kann die Ausschreibung des Arbeiterbedarfs im Konkurrenzkampfe der Firmen um die freiwilligen Kräfte nicht bloß dem Anzeigenteil der Zeitungen überlassen, und die militärbehördlichen Meldestellen sollen doch nicht neue Arbeitsnachweise werden. Wie aber kann das Zusammenwirken zwischen den Meldestellen und den bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweisen so ergiebig wie möglich für die Kriegsdiensthilfe gemacht werden?

Den meisten freiwillig sich meldenden Hilfsdienstpflichtigen fehlt jede Übersicht über den Arbeitsmarkt und die Arbeitszweige, wo sie sich zweckmäßig am nutzbringendsten betätigen könen. Wer liest denn den Reichsarbeitsmarktanzeiger? Aus ihm müßte ein Übersichtskataster der Kriegsberufsgruppen mit dem Hauptbedarf an Arbeitskräften und einem Vermerk über Ausbildungs- und ungefähre Besoldungsansprüche ständig in jedem Bezirk öffentlich, auch in der Presse, bekanntgemacht und auf die Arbeitsnachweise hingewiesen werden. Zur Ergänzung des Katasters müßten die Vakanzenlisten der Stellennachweise der technischen und kaufmännischen Vereine benutzt werden. Diesem Kataster müßte von den militärischen Melde- und Kontrollstellen ein Kataster der verfügbaren sich meldenden Kräfte, gesichtet und gegliedert nach Vorbildung, Tauglichkeit (notfalls Arztzeugnis), Alter, Wehrpflicht- oder Zurückstellungsverhältnis, Familienstand, bisheriger Berufstätigkeit, Dauer derselben und Einkommen daraus, sowie nach freiwilligen und Bereitschaftserklärungen für bestimmte Hilfsdienste gegenübergestellt werden. Aus der Volkszählung ist das nicht aufzubauen. Dazu ist eine besondere Meldungsorganisation mit Meldepflicht, die auch Willkürlichkeiten vorbeugt und den Arbeitsnachweisen in die Hände arbeitet, unerläßlich.

Das sind einige weitere Anregungen, die vom allgemeinen sozialpolitischen Gesichtspunkt aus für die Vervollkommnung des Kriegshilfsdienstgesetzes neben den gewerkschaftlichen Forderungen zu empfehlen sind. Je gründlicher man das Gesetz und die Organisation zur Verwirklichung seiner Ziele durchdenkt, um so mehr Fragen tauchen auf, die notwendig einer Klärung bedürfen, ehe zielbewußt an den Aufbau des ganzen Werkes als einer Millionenarbeitsorganisation gegangen werden kann. Eine Überstürzung der Ausführung ohne solche Klärung des Grundrisses würde uns böses Lehrgeld kosten und mehr Arbeitskräfte aus volkswirtschaftlich nutzbringender Beschäftigung zeitweilig herausreißen, als für die Kriegsrüstungswirtschaft anderseits positiv genommen werden. Z.

Weltstadt und Fortschritt.

Ein Beitrag zur 7-Uhr-Ladenschluß-Frage.

Von Clara Kleinert, Berlin
(Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte).

Die Einführung des 7-Uhr-Ladenschlusses für Groß-Berlin ist vom Oberkommando in den Marken abgelehnt worden*). Das Ergebnis eingehender Prüfung ist gewesen, daß für Groß-Berlin mit seinem großstädtischen Leben und Treiben die Beibehaltung der jetzigen Verkaufszeit sowohl für die Verbraucher als auch für die Geschäftsinhaber dringend geboten erscheint. Für die Notwendigkeit des Offenhaltens bis 8 Uhr wird außerdem angeführt:

1. die Schwierigkeit, sich mit Lebensmitteln zu versorgen, z. B. die Zeitversäumnis bei der Einholung von Milch, Fleisch, Butter, Eiern, Kartoffeln, auch Brot, Salz und Zucker;

2. die starke gewerbliche Beschäftigung der weiblichen Bevölkerung, die zum Einkauf in den Abendstunden führt. Es wird auf die Magistratsverordnung hingewiesen, nach der alle Geschäfte bis 8 Uhr offen zu halten sind.

Die beiden Gründe sind leicht zu widerlegen. Glücklicherweise ist die Besorgung von Fleisch, Butter, Eiern und Zucker jetzt ohne großen Zeitverlust möglich. Milch bekommen ohnehin nur sehr wenige Leute. Salz war noch nie knapp und wird es wohl nie werden, und die Brot- und Kartoffelversorgung wird hoffentlich auch noch befriedigend gelöst werden können. Jedenfalls gibt es abends nach 7 Uhr kein Brot mehr zu kaufen, wenn es einmal knapp ist. Milch- und Backwarengeschäfte schließen trotz der Magistratsverordnung sehr viel früher, aus dem einfachen Grunde, weil sie schon nachmittags ausverkauft haben.

Daß die weibliche Bevölkerung jetzt sehr stark gewerblich tätig sein muß, ist ohne weiteres zuzugeben. Sie muß aber schon zusehen, wie sie die notwendigen Lebensmittel beschafft, denn sehr häufig gibt es nur morgens etwas, und dann ist es für den ganzen Tag vorbei. Übrigens ist diese Rücksichtnahme durchaus nicht gleichmäßig. Die meisten Lebensmittelgeschäfte schließen jetzt mittags $1^1/_2$ bis 2 Stunden. Kein Mensch fragt danach, wann denn die Verkäuferinnen, die nach Zehntausenden in Berlin zählen, ihre Einkäufe besorgen. Im Geschäft, in dem sie tätig sind, können sie doch nur die Dinge kaufen, die das Geschäft führt. Alles übrige müssen sie sich besorgen lassen. Abends können sie niemals einkaufen, ganz gleich, wann geschlossen wird.

Bleibt also die Rücksicht auf das großstädtische Leben und Treiben. Es ist ganz merkwürdig. Sonst heißt es immer, wenn es sich um die allgemeine Einführung fortschrittlicher Maßnahmen handelt, das ginge wohl in der Großstadt, aber nicht in Mittel- und Kleinstädten. Es muß also unterschieden werden. Handelt es sich aber um die Großstadt, dann geht es plötzlich gerade hier nicht, selbst wenn es überall wo anders geht. Ist das großstädtische Leben und Treiben wirklich so viel wert? Die Einführung des 7-Uhr-Schlusses ist bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung nur als Kriegsmaßnahme durch die militärischen Behörden möglich. Die Warenknappheit, die Ersparung von Heiz- und Leuchtmitteln, die Gewinnung freier Zeit für viele tausend Geschäftsinhaber und Angestellte, ist das zusammen nicht wichtiger als das Gesicht der Weltstadt? Wie viele Frauen von einberufenen Geschäftsinhabern führen das Geschäft mit Aufbietung aller Kräfte weiter! Ihnen würde die freie Stunde am Abend sehr wohl tun. Und die Angestellten haben den früheren Schluß auch sehr nötig. Wenn auch manche Geschäfte erst um $8^1/_2$ Uhr öffnen, so ergibt sich durch die weiten Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte bei ganz pünktlichem 8-Uhr-Schluß und einer halben Stunde Weg doch eine tägliche Inanspruchnahme von $12^1/_2$ Stunden durch den Beruf. Viele Geschäfte öffnen aber um 8 Uhr, viele Wege erfordern eine volle Stunde, sehr häufig muß nach Schluß erst noch aufgeräumt werden, so daß täglich 14 Stunden herauskommen. Die Mittagspause genügt häufig nicht einmal, um nach Hause zu hasten und das Essen zu verzehren. Als Erholungszeit ist sie dann nicht zu rechnen. Das ist aber das Schicksal von Tausenden von Angestellten in der Weltstadt.

*) In Breslau und Hamburg ist inzwischen der 7-Uhr-Ladenschluß von den Militärbehörden angeordnet worden; Stettin steht unmittelbar davor. Frankreich, einschließlich Paris, hat den 6 Uhr-Ladenschluß eingeführt. Schriftltg. der Soz. Praxis.

Die Entscheidung des Oberkommandos ist um so bedauerlicher, als ganz zweifellos unter den Geschäftsinhabern selbst eine starke Strömung für den früheren Schluß vorhanden ist. Der Verein der Textildetaillisten ist zwar beim Oberkommando vorstellig geworden, damit das Gesuch der vereinigten Handlungsgehilfenverbände abgelehnt wird. Er hat sicherlich geglaubt, das Interesse seiner Mitglieder damit wahrzunehmen. Aber der Schein spricht stark dafür, daß er die wahre Meinung seiner Mitglieder gar nicht kennt. Man gewinnt den Eindruck, daß die maßgebenden Firmen sich von Rücksichten auf den „kleinen Mann" leiten lassen, die diesem gar nicht erwünscht sind. Es ist sehr lehrreich, das Ergebnis der Umfrage einmal etwas näher zu untersuchen, die von dem kaufmännischen Verbande für weibliche Angestellte im Auftrage der vereinigten Handlungsgehilfenverbände in Groß-Berlin veranstaltet worden ist.

Die Handlungsgehilfenverbände hatten sich im Frühjahr an die Vereine und Verbände der Geschäftsinhaber gewendet, um ihre Meinung über den 7-Uhr-Ladenschluß zu erfahren. Die meisten gaben eine vorläufige unbestimmte Antwort, stellten näheren Bescheid in Aussicht, kamen auf die Sache aber nicht mehr zurück. Die Sommerzeit kam dazwischen. Die Handlungsgehilfen vertagten die Frage bis zum Ablauf der Sommerzeit. Um ein klares Bild über die Meinung der Geschäftswelt zu bekommen, erging nun eine Rundfrage an die Ladeninhaber der einzelnen Geschäftszweige. Groß- und Kleinbetriebe in allen Stadtgegenden wurden befragt. Nach Ausscheidung der Bogen, die leer zurückgesandt wurden, blieben 648 Antworten. Auf die Frage, ob die Einführung des 7-Uhr-Ladenschlusses allgemein wünschenswert sei, antworteten 501 Betriebe mit ja, 133 mit nein, 13 unbestimmt. Die Unbestimmten wollen den 7-Uhr-Schluß entweder nur im Sommer oder nur im Winter, die einen nur im Krieg, die anderen nur im Frieden. Einige wollen auch sehr lange Ausnahmen für die Hauptgeschäftszeit, so daß sie nicht unter „ja" gezählt sind.

Damit die Betriebsgröße festgestellt werden konnte, enthielt der Bogen eine Frage nach der Zahl der kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge. Es ergibt sich nun folgendes Bild:

Zahl der Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben	0	1	2	3	4	5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 100	über 100	?	Summe
Für den Frühschluß.	134	84	72	43	26	20	41	18	28	9	26	501
Dagegen ...	19	30	9	15	9	6	14	8	8	5	10	133

Es zeigt sich deutlich, daß die übergroße Mehrheit der Kleinbetriebe für den 7-Uhr-Ladenschluß ist. Auffallen muß, daß unter den Großbetrieben des Kleinhandels, die über 100 Angestellte beschäftigen, 5 sich gegen den früheren Schluß aussprechen. Es verdient deshalb erwähnt zu werden, daß 3 von diesen 5 Zweiggeschäfte sind und zwar ein Seifengeschäft, ein Kaffeegeschäft, ein Buttergeschäft. Es handelt sich hier also fast ausschließlich um Filialleiterinnen, die mitunter eine Mittagspause von einer halben Stunde haben und die spätestens um 8 Uhr morgens öffnen. Gerade in diesen Verhältnissen ist der frühere Ladenschluß sehr erwünscht.

Eine Scheidung nach Geschäftszweigen und Betriebsgröße ist auch sehr lehrreich.

Vorausgeschickt sei, daß unter Lebensmitteln Bäcker, Fleischer, Kolonialwaren-, Butter-, Schokoladengeschäfte zusammengefaßt sind, unter Textilindustrie: Damen-, Herren-, Kinderkleider, Wäsche, Weißwaren, Putz, Posamenten usw., unter Hausbedarf: Seife, Drogen, Haus- und Küchengeräte, Glas, Porzellan, Papier, unter Luxuswaren: Juwelen, feine Lederwaren, Pelz usw. Geschäfte für Nähmaschinen und ähnliche sind nicht gefragt worden, weil ihre Zustimmung ohne weiteres anzunehmen ist, Zigarrengeschäfte nicht, weil sie wahrscheinlich ohne weiteres ablehnen würden. Einige Geschäfte für frische Blumen sind gefragt worden, sie sind unter „Verschiedenes" ausgewiesen.

Das Ergebnis ist folgendes:

Zahl der Angestellten und Lehrlinge	Lebensmittel ja	Lebensmittel nein	Textilwaren ja	Textilwaren nein	Hausbedarf ja	Hausbedarf nein	Schuhwaren ja	Schuhwaren nein	Luxus ja	Luxus nein	Verschiedenes ja	Verschiedenes nein
0	14	3	50	8	27	7	8	—	12	1	23	—
1	17	7	36	15	12	5	6	1	—	1	13	1
2	9	2	45	4	12	1	2	—	3	1	1	1
3	5	2	29	7	3	—	1	2	5	3	—	1
4	4	—	13	6	5	2	1	—	3	1	—	—
5	3	1	6	3	4	2	3	—	1	—	3	—
6—10 . . .	2	1	25	8	8	1	—	2	1	1	5	1
11—20. . .	1	—	6	5	2	—	2	—	2	—	5	3
21—100 . .	2	2	14	4	4	1	4	—	1	1	3	—
über 100 . .	—	2	8	1	—	1	—	—	—	—	1	1
ohne Angabe	1	2	10	1	4	2	3	—	2	—	6	5
	58	22	242	62	81	22	30	5	30	9	60	13

In allen Geschäftszweigen, auch in den Textilwarengeschäften, ist eine starke Mehrheit für den früheren Schluß vorhanden. Viele der Antwortenden begnügen sich jedoch nicht mit dem einfachen Ja, sondern begründen ihre Meinung noch oder geben dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck, daß der 7-Uhr-Schluß recht bald kommen möchte. Einige Schwarzseher unter den Verneinenden sagen natürlich Schaden voraus, und ganz wenige — natürlich anonym — ergehen sich in Schmähungen der Angestellten.

Während ein Pelzwarengeschäft gegen den 7-Uhr-Ladenschluß ist, erklärt ein anderes, daß man mit einer Arbeitszeit von 9 bis 6 Uhr auskommen könne, wohlgemerkt im offenen Geschäft. Einige bemerken, daß sie den 7-Uhr-Schluß schon eingeführt haben und damit sehr zufrieden sind.

Einige Blumengeschäfte erklären sich gegen den 7-Uhr-Schluß. Eines bemerkt, daß die Blumenhandlungen freiwillig die Stunde von 7 bis 8 Uhr niemals opfern werden. Aber drei erklären den früheren Schluß für wünschenswert! Und zwar zwe Hoflieferanten im Westen und ein Alleinbetrieb im hohen Norden. Also selbst da, wo man es nicht für möglich gehalten hätte, wird der Wunsch nach dem Frühschluß lebendig. Das ist um so bemerkenswerter, als dieser Geschäftszweig im Gegensatz zu fast allen übrigen mit einer Mindereinnahme zu rechnen hätte.

Mitunter ist die Rücksicht auf den Unverstand der Käufer schuld, daß die Geschäftsinhaber nicht für den früheren Schluß eintreten. So schreibt der Inhaber eines Geschäfts mit über 100 Angestellten, das vornehmlich Trauerkleidung führt: „Ich stehe dem 7-Uhr-Ladenschluß sehr sympathisch gegenüber und halte ihn für wünschenswert, kann aber als Inhaber eines Trauermagazins nicht dazu Stellung nehmen, da das vom Publikum als eine gewisse Rücksichtslosigkeit empfunden würde. Für durchführbar in meinem Betrieb halte ich den 7-Uhr-Ladenschluß, wenn alle Betriebe meines Geschäftszweiges um die gleiche Zeit schließen."

Der Inhaber eines Juwelen- und Goldwarengeschäfts schreibt, daß er augenblicklich keine Angestellten beschäftigt. Trotzdem hält er den 7-Uhr-Schluß für durchaus wünschens- und erstrebenswert, schon allein deshalb, weil in seinem Geschäftszweig Einkäufe nach 7 Uhr nur äußerst selten stattfinden. Juwelen und Goldwaren werden ausnahmslos bei Tageslicht gekauft. Im Hinblick auf die Ersparnis von Licht und auf die Möglichkeit einer längeren Erholungszeit ist er unbedingt für den 7-Uhr-Schluß. Dieser hat sich übrigens in den Sommermonaten seit langen Jahren bewährt.

Ein Herrenartikelgeschäft in der Friedrichstraße befürchtet durch eine Verkürzung der Geschäftszeit eine Verminderung des Umsatzes. Das kaufende Publikum in der Friedrichstraße besteht nicht nur aus Einheimischen, sondern auch aus Fremden und neutralen Ausländern, welche gerade in der Abendstunde die Straße passieren und dabei erfahrungsgemäß noch im letzten Augenblick Einkäufe machen.

Das ist Berlin als Weltstadt. Genau die gleichen Einwände wurden gegen den 8-Uhr-Ladenschluß erhoben. Es handelt sich aber nur um eine Verschiebung der letzten Augenblicke.

In einigen Zuschriften wird ausdrücklich betont, daß dem 7-Uhr-Ladenschluß nur in der Voraussicht zugestimmt wird, daß der Schluß für alle Geschäftszweige verfügt wird. Einige andere erklären, daß sie auch schließen würden, wenn alle Betriebe ihres Geschäftszweigs dazu verpflichtet wären. Eine Zuschrift aus der Leipziger Straße, also gerade aus der „Weltstadt"gegend, lautet, daß ein Schluß schon möglich wäre, wenn nur alle Geschäfte in der Leipziger Straße dazu verpflichtet wären. Eine freiwillige Vereinbarung einzelner Geschäfte hat nicht lange gehalten, weil einige Firmen von vornherein nicht mitgemacht haben.

Es ist sehr schade, daß die Wünsche der Geschäftsinhaber und der Gehilfen zurückstehen mußten vor einer eingebildeten Verpflichtung zur Repräsentation. Hoffentlich haben nicht andere große Städte, in denen der Wunsch nach dem früheren Schluß ebenfalls stark ist, den Ehrgeiz, ebenso weltstädtisch zu sein wie Berlin. Dann wäre wenigstens zu hoffen, daß man sich in Berlin auch einmal darauf besinnt, daß es einer Weltstadt würdig ist, fortschrittlich zu sein.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Erfahrungen mit der Unterbringung von Kriegsbeschädigten in der Webstoffindustrie.

In acht deutschen Textil-Berufsgenossenschaften hat man zu ermitteln gesucht, wie man kriegsverletzte Textilarbeiter am besten wieder beschäftigen kann, und zwar hat man einen Weg gewählt, der ebenso lehrreich wie nachahmenswert ist. Man stellte zunächst fest, wie bisher die im Frieden schwerverletzten Textilarbeiter weiterbeschäftigt wurden. In sechs umfangreichen Fragebogenantworten wird als Ergebnis dieser Ermittlungen angegeben, daß von 515 Friedensverletzten, die Gliederverluste

erlitten hatten, 176 (34 v. H.) nach ihrem Unfall in gleichen oder anderen Berufen textilindustriell weiter beschäftigt wurden. Von den übrigen wurden 274 (53 v. H.) in andrer Weise weiterbeschäftigt oder selbständig tätig: 48 als Aufseher, Wächter, Wärter, Pförtner, 78 als Schreiber, Boten, Diener, 11 als Vertreter, Geschäftsführer, eignes Geschäft führend, 30 als Handelsmann, Hausierer, Vermieter, 107 als Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter in Haus- und Landwirtschaft, Tagelöhner usw. Ohne jeden Beruf und Beschäftigung blieben 65 (13 v. H.).

Das sind lehrreiche Zahlen insofern, als man schon zu einer Zeit, da man im allgemeinen nicht gern Unfallverletzte einstellte, mehr als den dritten Teil der Verunglückten wieder im selben Berufe unterbrachte. Jetzt, da alle Arbeitgeberorganisationen feierlich versprochen haben, nach Möglichkeit Kriegsbeschädigte in ihrem Beruf einzustellen, wird die Zahl der nach der Verletzung Weiterbeschäftigten sicher weit größer sein. Auch die acht obigen Berufsgenossenschaften, die ja über eine Million Arbeiter umfassen, erklären in einer Anleitung zu den Fragebogen, daß als grundsätzlich folgendes zu gelten habe: „Die vornehmste Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist die Wiedereinführung der Verletzten in ihren früheren oder in einen diesem verwandten Beruf." Sie haben sich deshalb bereit erklärt, die von den Webschulen und ähnlichen Anstalten betriebenen Unterweisungen und Umschulungen von Kriegsverletzten zu unterstützen und zu fördern und durch Austausch von Erfahrungen und ständig neue Feststellungen über Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten die Aufgaben der Berufsberatung zu unterstützen.

Eine besondere umfangreiche Arbeit über die Art, wie man seit 1914 kriegsverletzte Webstoffarbeiter weiterbeschäftigt hat, haben die acht Berufsgenossenschaften schon begonnen. In einer sehr eingehenden Anleitung dazu, die die Firmen auf die verschiedenen Arten der Verletzungen und auf die Gesichtspunkte bei der Wiedereinstellung hinweist (veröffentlicht vom Hofrat Dr. Löbner in der Zeitschrift „Heimatdank"), heißt es u. a.:

Taub gewordene Krieger soll man an Maschinen der Textilindustrie nicht anstellen; wer ein Auge verloren, könne nicht mehr drei Webstühle bedienen, sondern nur zwei, es bieten sich für ihn aber stets Beschäftigungsmöglichkeiten in der Textilindustrie. Ebenso für die, die einen Arm oder eine Hand verloren haben, z. B. das Tragen von Gegenständen, die über einen mechanisch angetriebenen Schautisch laufende Ware festhalten, und anderes mehr. Ist das Gelenk erhalten geblieben, so könne der Betreffende sehr vielerlei Arbeiten verrichten.

Beim Verlust eines Beines werde der Beschädigte im alten Berufe leicht weiterbeschäftigt werden können, wenn ein Teil des Unterschenkels und die Beweglichkeit des Kniegelenks erhalten geblieben sind. Wo aber das Bein völlig verloren sei, sollten die Beschädigten zu schwerer Tragarbeit, zum Besteigen von Leitern, Tritten, zum Begehen von Laufplanken, schmalen Stegen usw. nicht herangezogen werden. Wer beide Beine verloren, könne noch Treibriemen nähen, das Benageln von Brettern für Karden, ferner Krempel, Wölfe u. a. m. besorgen.

Sobald die Ergebnisse dieser neuen Umfrage vorliegen, werden wir darauf zurückkommen, denn aus den Erfahrungen der Textilindustrie können auch andere Gewerbe lernen.

Z. Zt. Augustusburg i. E. Robert Albert.

Freiwillige Arbeitgeberunterstützungen der Kriegerfamilien. Auf der Kriegstagung, die der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller am 17. November in Berlin abhielt, teilte der Geschäftsführer Dr. Reichert mit, daß Erhebungen des Vereins ergeben haben: Die freiwilligen Unterstützungen der Vereinsmitglieder an Angehörige der im Felde stehenden Angestellten und Arbeiter haben in den ersten 12 Kriegsmonaten bei 245 Werken nahezu 50 Millionen ℳ und im zweiten Kriegsjahr bei 256 Werken nahezu 93 Millionen ℳ betragen.

Kriegsbeschädigte in der französischen Industrie. Auch in Frankreich ist man bestrebt, die Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit wieder arbeitstauglich für ihren früheren bürgerlichen Beruf zu machen oder einem anderen geeigneten Beruf, der eine befriedigende Ausnutzung der ihnen verbliebenen Gliedmaßen und Fähigkeiten gestattet, zuzuführen. Allerdings scheint das bisherige Ergebnis dieser Bestrebungen, nach seinem zahlenmäßigen Umfang betrachtet, noch nicht groß zu sein, wenn es auch an Vielseitigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Freilich mögen die Zahlenangaben, die uns die „Schweizer Arbeitgeberzeitung" für Anfang 1916 übermittelt, durch die neuere Entwicklung wesentlich überholt sein. Immerhin haben sie in ihrer Zusammensetzung auch heute noch Wissenswert. Das französische Arbeitsministerium hat im ersten Vierteljahr 1916 über das bisherige Ergebnis der Bestrebungen, die Kriegsbeschädigten in besonderen Schulen und Lehrgängen für neue geeignete Berufe auszubilden, durch seine Gewerbeinspektoren eine Erhebung anstellen lassen, die folgende Aufschlüsse lieferte. Insgesamt waren 617 Kriegsbeschädigte in Industriebetrieben beschäftigt, davon in der Nahrungsmittelindustrie 7, in der chemischen Industrie 8, in der Kautschukindustrie 2, in der Papier- und Pappeverarbeitung 5, im Buchgewerbe 14, in der Textilindustrie 25, im Bekleidungsgewerbe 11, in der Leder- und Häuteindustrie 32, in der Holzindustrie 28, in der Metallindustrie 187, im Bau- und Steinmetzgewerbe 3, in der Töpferei und Glasindustrie 13, im Lagerhaus- und Transportgewerbe 74, im Handel 20, als Buchhalter 17, als Büroangestellte 54, als Aufseher 91, in verschiedenen Stellungen 26. Von diesen 617 Mann hatten 24 Kopfverletzungen, 47 waren blind, 133 hatten Verstümmelungen an den Armen, 94 an den Händen, 191 an den Beinen, 31 an den Füßen, 26 litten an andern Verletzungen und bei 69 war die Art der Beschädigung nicht angegeben.

Soziale Zustände.

Frauenarbeit im Baugewerbe. Eine wertvolle Ergänzung der allgemeinen Beobachtungen des Kaiserl. Statistischen Amtes über den Stand der Frauenarbeit (XXVI, 10) während des Krieges bieten die gewerkschaftlichen Untersuchungen über die Lage in den einzelnen Berufen. Von besonderer Wichtigkeit ist eine Umfrage, die der Deutsche Bauarbeiterverband über die Beschäftigung der Frauen bei baugewerblichen Arbeiten unternommen hat. Hier handelt es sich meist um Arbeitsarten, bei denen man die Frauen nur schweren Herzens und nur unter dem Drucke der Kriegsnot sieht, und die im Frieden durch den § 137 Abs. 7 GO. teilweise für Frauen ganz verboten sind.

Die Umfrage des Deutschen Bauarbeiterverbandes ist bei den 835 Zweigvereinen des Verbandes durchgeführt worden, von denen 815 berichtet haben. 183 Vereine stellten das Vorhandensein von Frauenarbeit in ihren Orten fest. Insgesamt wurden bei dieser gewerkschaftlichen Erhebung 9441 beschäftigte Frauen gezählt und zwar 1110 bei der Baustoffbereitung, 1960 bei der Beförderung, 925 bei sonstigen Arbeiten des Hoch- und Tiefbaus. Die übrigen 5446 Frauen (57,7 v. H. der Gesamtzahl) sind mit Erdarbeiten beschäftigt, hierbei handelt es sich um Ausschachtarbeiten, Straßen- und Bahnbauten.

Auf die einzelnen Bezirke ist die Frauenarbeit sehr ungleich verteilt. Im Bezirk Straßburg gab es überhaupt keine Frauenarbeit. Sehr gering war sie in den Bezirken Nürnberg, Frankfurt a. M., Rostock, Karlsruhe. Etwas ausgebreiteter, aber doch noch verhältnismäßig selten war sie in den Bezirken Stuttgart, Hannover, Erfurt. Auch im Bezirk München ist die Zahl der Bauarbeiterinnen nicht sehr groß. Am häufigsten waren sie in den Bezirken Berlin, Breslau, Dortmund, Magdeburg anzutreffen. Die übrigen Bezirke nehmen mehr eine Mittelstellung ein.

Soweit die Berichte nähere Einzelheiten über die Art der von Frauen verrichteten Arbeiten enthalten, handelt es sich meist um die Beschäftigung bei größeren Unternehmungen, die mittelbar oder unmittelbar militärischen Zwecken dienen. Frauen schaffen mittels Schubkarren Kies heran, schachten Baugruben aus, ebenen Baugelände usw. Als besondere Einzelfälle werden angeführt, daß in einem Orte zwei Frauen bei Fliesenlegern Hilfsarbeiterdienste verrichten. In einem Falle, wo vier Frauen selbständig übernommene Tüncherarbeiten, also Putzarbeiten ausführten, zeigte sich, daß auch sogenannte gelernte Bauarbeit der Frau nicht verschlossen ist.

Man findet die Frauen bei den Mischmaschinen für Beton, sie bedienen Aufzüge, hantieren mit schweren Eisenwerkzeugen, müssen Traglasten selbst über Leitergänge und Gerüste befördern. Bei den Erdarbeiten handelt es sich um das Aufschütten von Bahndämmen, um Hilfe bei Straßenbau, bei Ausschachtungsarbeiten usw.

Auch über die Löhne, die jetzt für die Frauenarbeit im Baugewerbe gezahlt werden, hat die Umfrage Licht zu verbreiten gesucht.

7649 Frauen stehen in Stundenlohn, 2049 im Tagelohn, vereinzelt kommen Akkordlöhne vor. Die Stundenlöhne schwanken zwischen 15 und 60 Pf., Durchschnittslohn 36,9 Pf. Die Tagelöhne schwanken zwischen 1,50 ℳ und 4,70 ℳ, Durchschnittslohn 2,78 ℳ. Bei den Akkordlöhnen werden Wochenverdienste zwischen 13 und 21 ℳ angegeben.

Für die Frauenarbeit im Baugewerbe gilt dasselbe wie für die meisten anderen Berufe, daß sie bedeutend geringer bewertet wird als die Männerarbeit. Zum Vergleich sind die vertraglich festgesetzten Stundenlöhne der Bauhilfsarbeiter

aus den verschiedenen Bezirken angegeben, die zwischen 36 und 81 Pfennig schwanken (bei den Frauen zwischen 15 und 60 Pf.). Nun ist der Stundenlohn der Männer nicht ohne weiteres mit dem Stundenlohn der Frauen vergleichbar, da wahrscheinlich bei den körperlich schwersten Arbeiten die Frauen nicht beschäftigt werden oder nicht dasselbe in derselben Zeit zu schaffen vermögen. Trotzdem erscheint an vielen Orten die Spannung zwischen den Löhnen ungerechtfertigt groß, denn die durchschnittlichen Frauenlöhne betragen etwa nur zwei Drittel des niedrigsten Vertragslohns der Hilfsarbeiter, in manchen Fällen sogar noch weniger, in einigen Ausnahmen etwas mehr.

Es ist dies ein weiterer Beitrag zu der Erkenntnis, daß für die Lohnbildung außer entwicklungsgeschichtlichen Tatsachen die Rücksichten auf die Lohnsätze in den herkömmlichen Berufsfeldern des Lohnempfängers und in konkurrierenden Beschäftigungsfeldern eine Rolle spielen und daß vor allem eine gewisse sozialwirtschaftliche Staffelung nach dem Familienstande des Lohnempfängers und seinen durchschnittlichen Lebensbedarfsansprüchen eintritt. Die „Soziale Praxis" wird auf dieses Problem der Lohnfrage einmal besonders eingehen.

Das Arbeits- und Lohnverhältnis der russischen Feldarbeiter in Deutschland regelt ein Erlaß des Stellvertretenden Generalkommandos des II. Armeekorps vom 3. November 1916 (Pommernblatt Nr. 44) in derselben Weise wie im Vorjahre. Die russischen Arbeiter haben also weiter an ihren Arbeitsstellen zu verbleiben und haben beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1917 geltende Arbeitsverträge abzuschließen. Sie sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1917 die Ausstellung der Arbeiterlegitimationskarte für 1917 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Beim Abschluß der Verträge ist, wie der Korpsbefehl ausführt, zu berücksichtigen, daß die Arbeiter trotz der Schwierigkeit bei der Beschaffung von Lebensmitteln ausreichend ernährt werden müssen. Es sollen deshalb Deputatverträge abgeschlossen werden, wobei dem Arbeitgeber die Wahl der Nahrungsmittel freisteht. Die Landräte werden jedoch ermächtigt, an Stelle der Deputatverträge Barverträge, ausnahmsweise zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen und die Ernährung der Arbeiter sichergestellt ist.

Aus den amtlichen Vordrucken zu den Verträgen der russischen Feldarbeiter (Deputat- und Barverträge für die Karenzzeit und für die Sommermonate) ist folgendes hervorzuheben:

Nach dem Deputatvertrag werden außer freier Wohnung, Feuerung und notwendigster Beleuchtung volle Kost oder die zur vollen Kost erforderlichen Nahrungsmittel gewährt, darunter 4 Pfund Kriegsbrot und 7 Liter Magermilch (!) für die Person und Woche.

Der Barvertrag sieht für die Person und Woche außer freier Wohnung, Feuerung und notwendigster Beleuchtung die zuständigen Mengen an Kriegsbrot und Kartoffeln, sowie ½ Pfund Salz und 7 Liter Magermilch vor.

An den Tagen, an welchen gearbeitet wird, erhalten an Tagelohn: für die Zeit vom 21. Dezember 1916 bis zum 28. Februar 1917 Männer nach dem Deputatvertrag 0,70 ℳ, nach dem Barvertrag 1,50 ℳ; Frauen und Mädchen 0,50 ℳ (1,30 ℳ), vom 1. März bis 31. Mai Männer 1,20 ℳ (2,00 ℳ), Frauen und Mädchen 0,90 ℳ (1,70 ℳ), vom 1. Juni bis 31. Juli Männer 1,40 ℳ (2,20 ℳ), Frauen und Mädchen 1,10 ℳ (1,90 ℳ); vom 1. August bis 15. September Männer 1,70 ℳ (2,50 ℳ), Frauen und Mädchen 1,40 ℳ (2,20 ℳ); vom 16. September bis zum 20. Dezember Männer 1,20 ℳ (2,00 ℳ), Frauen und Mädchen 0,90 ℳ (1,70 ℳ).

Verweigert der Arbeiter die Arbeit, so hat er für die Unterkunft und Naturalien an den Arbeitgeber 1,00 ℳ für den Tag zu zahlen, die ihm in Abzug gebracht werden. Im übrigen bleibt die Kaution in den Händen des Arbeitgebers. Die für das Jahr 1917 vom 1. März anzusammelnde Kaution wird auf 30 ℳ je Kopf festgesetzt. Die bis dahin bereits hinterlegten Kautionsbeträge kommen, soweit sie nicht durch Entschädigung für Verpflegung verbraucht worden sind, auf diese Kaution in Anrechnung.

Gegen die vielen Feierschichten im englischen Kohlenbergbau wendet sich ein schottischer Bergarbeiterführer in der „Justice". Er tadelt auch die abweisende Gleichgültigkeit der Bergarbeiter gegenüber den gemeinschaftlichen Ortsausschüssen von Arbeitgebern und Arbeitern zur Untersuchung und Beseitigung des übermäßigen vermeidlichen Schichtenausfalls. Durch solchen stummen Widerstand geben sie der Regierung schließlich einen Vorwand, die Kohlenbergleute unter das Munitionsgesetz, von dem sie ebenso wie von der Wehrpflicht jetzt ausgenommen sind, zu bringen oder für die schichtenversäumenden Arbeiter einen Dienstzwang einzuführen, den die Regierung für den Notfall bereits unter ihren Gesetzentwürfen vorgesehen habe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lage auf den Werften verdient fortdauernd ernste Beachtung. Seit über einem Jahre strecken sich Lohnbewegungen hin, die, ohne bisher zu offenen Kämpfen zu führen, doch für die Unzufriedenheit der Werftarbeiter Zeugnis ablegen, — eine Unzufriedenheit, die nicht von den Führern erweckt oder genährt wird, sondern der sich diese lediglich deshalb nicht dauernd verschließen konnten, weil eine ernste Entwicklung der Lage durchaus wahrscheinlich war, sobald die Führer die Zügel schleifen und die Bewegung in ungeregelte Bahnen kommen ließen.

Die Seeschiffs-Werftbesitzer haben im Laufe des vorigen Jahres mehrfach Arbeiterabordnungen, die mit ihnen verhandeln wollten, schroff zurückgewiesen. Ende 1915 entschlossen sie sich zu einer einmaligen Teuerungszulage von 16 bis 60 ℳ je nach Familiengröße und Beschäftigungsdauer. Im Frühjahr 1916 folgte eine dauernde Zulage von 2 bis 6 ℳ monatlich und für Kinder unter 14 Jahren je 2 ℳ. Als sich nach Auffassung der Arbeiter auch diese Zulagen als ungenügend gegenüber der Teuerung und im Vergleich zu den jetzt in der Metallindustrie üblichen Löhnen erwiesen, forderten sie ortsweise weitere Zulagen. Vor allem in Hamburg fehlte es nicht an Versuchen, ein gütliches Einvernehmen herbeizuführen. Am 22. Juni forderten die gemeinsam vorgehenden Arbeiterverbände vom Verband der Eisenindustrie Hamburg-Altona: 1. Lohnerhöhung um 10 Pf. die Stunde für alle Arbeiter; 2. Mindestlohn von 40 Pf. die Stunde für Arbeiterinnen; 3. entsprechende Akkordlohnerhöhung. Die Arbeitgeber schlugen einige Wochen danach einen Beschluß an, sie erhöhten die Teuerungszulagen um 50 v. H., die Einstellungslöhne um 3, die bestehenden Löhne um 2 Pf. die Stunde. Diese Regelung befriedigte in der Sache nicht, noch viel weniger aber in der Form. Auf ein höfliches Schreiben sollte man nicht aus eisiger Höhe mit einem bloßen Anschlag im Betrieb antworten. Nach weiteren zwei Monaten forderten die Arbeiter erneut, was sie bereits gefordert hatten; durch die Lohnerhöhungen sollten die Berufsarbeiter im Akkord auf mindestens 1 ℳ die Stunde, die angelernten auf 85, die ungelernten auf 70 Pf. die Stunde kommen. Die Arbeitgeber luden nun zu einer Besprechung einzelne Werftarbeiter ihrer Betriebe ein, nicht aber Vertreter der Organisationen. Immerhin erlaubten sie auch den Verbandsvertretern das Erscheinen zu der Besprechung, deren Zweck ausdrücklich war, den Arbeitern die Lage der Werften zu erklären und damit die ablehnende Haltung der Arbeitgeber zu begründen. Am 20. Oktober fand die Besprechung statt. Sie nahm den vorgesehenen Verlauf und wurde von Dr.-Ing. Blohm-Hamburg geleitet. Dieser sagte immerhin eine Durchsicht der Akkordlöhne zu, nachdem die Aussprache sich wesentlich um diese für die Werftarbeiter wichtigste Frage bewegt hatte. Die Arbeitervertreter aus den verschiedenen Werftorten beschlossen hierauf, auf den einzelnen Werften auf weitere Verhandlungen, insbesondere auf die Neuordnung der Akkorde, zu dringen. Den Vorständen der Verbände wurde anheimgegeben, sich mit den zuständigen Reichsbehörden in Verbindung zu setzen.

Hoffentlich sind sich die Werftbesitzer darüber klar, wie bedenklich die Folgen fortdauernder Hartnäckigkeit in der Lohnfrage und in der Frage der Anerkennung der Gewerkschaften sein könnten; gleichermaßen aber darf auch nötigenfalls von den Reichsbehörden nichts unterlassen werden, um die volle Arbeitsfreudigkeit auf den Werften wiederherzustellen.

Kurze Lohnbewegungen in Betrieben Krupps haben Mitte November stattgefunden. Sie gingen zumeist von weiblichen Arbeitern aus und spielten sich nicht gleichzeitig, sondern nacheinander ab. Im Zünderbetrieb waren 500 Frauen beteiligt; sie erzielten 30 bis 70 Pf. tägliche Zulage. In zwei Laborierwerkstätten streikten 700 bis 800 Frauen, um eine tägliche Zulage zum Grundlohn, die den Männer gezahlt wird, zu erlangen; sie erzielten gleichfalls eine Lohnzulage, nachdem ihr Streik auch ein paar hundert männliche Arbeiter zur Arbeitsruhe gezwungen hatte. In der Geschoßdreherei kam es zu Akkordherabsetzungen, über die die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Im Knüppelwalzwerk streikten 600 Arbeiter zweimal einige Tagesstunden sowie die ganze Nachtschicht und erreichten eine Lohnerhöhung, Bezahlung der Feierzeit und Zusage der Unterlassung von Maßregelungen.

Arbeitseinstellungen in Frankreich 1914 und 1915. Das französische Arbeitsministerium berichtet über die Streiks während der Kriegsjahre. 1913 sah Frankreich 1073 Streiks mit 220 448 Beteiligten in 8 479 Betrieben und mit insgesamt 2 223 781 Streiktagen. 1914 fanden 672, 1915 nur noch 98 Streiks statt. In diesen beiden Jahren streikten 160 566 beziehungsweise 9 361 Personen in 3 654 beziehungsweise 304 Betrieben. Die Zahl der Streiktage betrug 2 187 272 und 55 278. Vom 1. August 1914 bis Ende 1915 fanden 116 Streiks mit 10 421 Streikenden statt; davon dauerten 100 höchstens 1 Woche; die Durchschnittsdauer betrug 1915 überhaupt nur noch 5,8 Tage. Von den Streiks, die im Kriege stattfanden, fielen 33 auf die Textilindustrie, 24 auf das Verkehrsgewerbe, 13 auf die chemische, 14 auf die Leder-, 8 auf die Nahrungsmittelindustrie. Bemerkenswert sind 6 Streiks im Baugewerbe und 4 in der Landwirtschaft, während Bergbau und Metallgewerbe nur mit je 2, die Holzindustrie gar nur mit 1 Streik vertreten sind. In 75 Fällen waren Lohnforderungen, in 14 Fällen sonstige Lohnstreitigkeiten der Anlaß zum Streik. 29 Streiks mit 2 518 Streikenden hatten vollen, 35 mit 4 836 Beteiligten teilweisen Erfolg. Die

übrigen (45 v. H.!) endeten erfolglos. — Im ganzen ist also auch in Frankreich der gewerbliche Burgfriede von der Arbeiterschaft gut eingehalten worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Beschränkung des Eisenbahnerkoalitionsrechts

übt das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten aus. Der Deutsche Eisenbahnerverband ist vor einigen Monaten auf Anregung der Generalkommission der Gewerkschaften gegründet worden, um denjenigen Arbeitern der Eisenbahnverwaltungen, die bisher je nach ihrem Berufszweig den verschiedensten freigewerkschaftlichen Verbänden angehörten, eine auf dem Grundsatze der Betriebsorganisation beruhende Vereinigung zu schaffen, die der Eigenart des Eisenbahnbetriebs Rechnung trägt. Während die Berufsverbände — Holzarbeiter-, Metallarbeiter-, Transportarbeiterverband usw. — selbstverständlich auf dem Boden des gesetzlich gewährleisteten Streikrechts stehen, erklärte der neue Eisenbahnerverband, seinem Gründungszweck entsprechend, in seiner Zeitschrift und in einem Schreiben an den Präsidenten der Eisenbahndirektion Breslau, er nehme für die Eisenbahner ein Recht zu streiken nicht in Anspruch. Jedem Kenner der Arbeiterbewegung erschien es geradezu als die Erlösung von einem alten Streit, daß sich nun auch die freigewerkschaftliche Arbeiterschaft zur Anerkennung der Sonderstellung des Eisenbahnbetriebs entschloß, wie die bürgerlichen Sozialpolitiker sie übereinstimmend jederzeit betont hatten. Ein Zeichen erfreulicher realpolitischer Einsicht, ein Beweis für den Willen der Arbeiter, nicht nur Rechte auf Grund ihrer Bewährung im Kriege fordern zu wollen, sondern auch alte Irrtümer der eigenen Stellungnahme in versöhnlicher Gesinnung aufzugeben, schien hier vorzuliegen. Wem die Einigkeit des Volkes mehr als Redensart ist, wer jedes Zeichen ihrer tatsächlichen Verwirklichung aus Freude an der daraus erwachsenden Stärkung des Vaterlandes willkommen heißt, der könnte hier an eine schöpferische Wirkung des Krieges glauben, die ohne Zweifel auch ein Einschlagen der Eisenbahnverwaltungen in die dargebotene Hand der Arbeiter im Gefolge haben müßte.

Daß der Deutsche Eisenbahnerverband den ausdrücklichen Streikverzicht nicht in seine Satzung aufgenommen hatte, war grundsätzlich ohne Belang. Denn unter den in der Satzung verzeichneten Mitteln, die der Verband anwenden wollte, um die Lage seiner Mitglieder zu verbessern, fehlte das der Arbeitsniederlegung, unter den Unterstützungseinrichtungen die der Streik- oder Gemaßregelten-unterstützung. Keine Streikordnung, wie sie jeder Verband, der die Arbeitsniederlegung verficht, zum Schutze seiner Kasse haben muß, war in dieser Satzung zu finden. Der Beitrag war viel zu niedrig angesetzt, als daß man mit den einlaufenden Geldern sich den kostspieligen Versuch eines Streiks gegen den mächtigen staatlichen Arbeitgeber leisten konnte; hätte aber von anderen freigewerkschaftlichen Verbänden eine Unterstützung in Anspruch genommen werden sollen, so bedurfte es hierzu der Einwilligung der Generalkommission, die für den Streikzweck sicher ausgeblieben wäre, weil sich die Generalkommission selbst dafür verbürgte, daß der neue Verband auf den Streik verzichten werde. Doch von all dem ganz abgesehen: auch andere geduldete Eisenbahnerverbände hatten in ihren Satzungen nicht verbis expressis auf den Streik verzichtet, sondern im Höchstfalle Erklärungen abgegeben, wie der neue Eisenbahnerverband auch. So schien einer günstigen Entwicklung des Verhältnisses von Eisenbahnverwaltung und Arbeitern nichts mehr im Wege zu stehen, — ein Fortschritt schien sich anzubahnen, den jeder richtig einschätzen mußte, der die jahrelangen Reibereien des staatlichen Großarbeitgebers mit den freien Gewerkschaften gekannt hatte.

Nun wird bekannt, daß der preußische Eisenbahnminister am 24. Oktober 1916 folgenden Erlaß herausgegeben hat:

„Der Deutsche Eisenbahnerverband hat in letzter Zeit an verschiedenen Orten eine rege Werbetätigkeit entfaltet. Ich nehme daher Veranlassung, das Augenmerk Euer Hochwohlgeboren hierauf zu lenken und Sie zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Anschauungen, die in den Erlassen vom 22. Juni 1916 — IV 43. 146/392 — R. S. A. 87/16 und vom 27. August 1916 — IV 43. 146/473 — R. A. 3275/16 — zum Ausdruck gelangt sind, in die beteiligten Kreise der Eisenbahnbediensteten mehr und mehr eindringen und auch bei den Amtsvorständen, besonders denen umfangreiche Hauptwerkstätten unterstellt sind, ernsteste Beachtung finden. Auch halte ich es für dringend erforderlich, daß überall dort, wo auch nur die geringste Gefahr besteht, daß der Deutsche Eisenbahnerverband unter den Staatseisenbahnarbeitern Einfluß gewinnen könnte, die Arbeiterausschüsse eingehend darüber belehrt werden, daß dieser Verband, der es abgelehnt habe, den ausdrücklichen und satzungsgemäßen Streikverzicht auszusprechen, nicht zu den von der Staatseisenbahn zugelassenen Verbänden gehöre. — gez. v. Breitenbach."

Am 3. November wurde ein ähnlicher Erlaß gegen den aus dem Süddeutschen Eisenbahnerverband hervorgegangenen „Verband des Deutschen Verkehrspersonals" gerichtet.

Der preußische Eisenbahnminister hat seinen Standpunkt im Abgeordnetenhause dahin dargelegt, daß er auf der Forderung des satzungsmäßigen Streikverzichts gegenüber denjenigen Verbänden beharren müsse, welche „Teile oder abgesonderte Gruppen von solchen Organisationen seien, die die Arbeitseinstellung als zulässiges Kampfmittel erachten". Demgegenüber stellt der Deutsche Eisenbahnerverband fest, daß er eine vollständig selbständige Organisation sei, weder ein Teil noch eine abgesonderte Gruppe irgendeiner anderen Organisation. Es ist nun nicht recht klar, wie die preußische Eisenbahnverwaltung das Gegenteil annehmen kann. Vielleicht liegt ihrer Haltung der Irrtum zugrunde, die einzelnen freien Gewerkschaften seien Teile einer größeren Organisation und etwa von anderen Körperschaften in ihren Entschließungen abhängig. In Wahrheit ist bekanntlich die gewerkschaftliche Verfassung rein föderativ, und sowenig der Reichstag oder Bundesrat irgendeine deutsche Bundesregierung in ihrer Souveränität beschränkt, sowenig kann dies der allgemeine Gewerkschaftskongreß oder die Generalkommission gegenüber dem Verbandsvorstand einer Gewerkschaft tun — von gewissen moralischen und geldlichen Verknüpfungen, die hier wie dort nicht ganz zu bestreiten sind, abgesehen. Oder aber, das Eisenbahnministerium will den neuen Verband als unter die erwähnte Klausel fallend brandmarken, weil er aus einzelnen freien Gewerkschaften hervorgegangen ist. Dann aber wäre doch zu bedenken, daß gerade diese Loslösung den Zweck hatte, der Gemeinnötigkeit des Eisenbahnbetriebs durch Streikverzicht Rechnung zu tragen, die bisherige Verbindung mit den Organisationen, die auf den Streik als Notmittel nicht verzichten können, also zu lösen.

Man hat den Eindruck, daß hier eine bureaukratische Kurzsichtigkeit vorliegt, die mit der nachgerade gewohnten Unfähigkeit, Imponderabilien zu würdigen, drauf und dran ist, der innerpolitischen Versöhnungsarbeit des Reichskanzlers noch vor Beginn der „Neuorientierung" einen Schlag zu versetzen, von dem sich diese schwer wieder erholen dürfte. Einer einmal geprägten Formel zuliebe werden hier dieselben Gewerkschaften vor den Kopf gestoßen, die auf Schritt und Tritt in der Kriegswirtschaft gebraucht werden, denen höchste Anerkennung zuteil geworden ist, die sich als staatserhaltende Erscheinung bewährt haben. Die hartnäckige Versteifung auf das einmal gesprochene Wort mag unter Umständen der Größe nicht entbehren; hier aber und inmitten des Weltkrieges geht weiten Kreisen unseres Volkes dafür das Verständnis ab.

Suchen wir Sozialreformer noch nach einer Erklärung, die der Eisenbahnverwaltung die Absicht einer ausnahmerechtlichen Behandlung des neuen Eisenbahnerverbandes nicht unterlegen will, so stellt sich vom Arbeiterstandpunkt aus der ganze Vorgang sehr viel schlimmer dar. Dort scheint es nur zu leicht so, als handle es sich nicht bloß um einen Akt unbelehrbarer Bureaukratie, sondern um eine starke Ungerechtigkeit, die von einzelnen vermeintlich unbeliebten Verbänden etwas verlangt, was von anderen Organisationen nicht gefordert wird oder zumindest in die Zeit vor Gründung des neuen Verbandes nicht verlangt worden ist. Die feine Unterscheidung, die die Wendung des Ministers von den „abgesonderten Gruppen" enthält, wird hier um so weniger verstanden, als sie, wie dargelegt, an den organisatorischen Tatsachen, die jedem Arbeiter geläufig sind, vorbeigeht. Der freigewerkschaftliche Arbeiter sieht hier auf der einen Seite das weite Entgegenkommen der Gewerkschaftsführer, auf der anderen die kühle, demütigende

Ablehnung der preußischen Regierung. Wie das wirken muß, darüber braucht kein Wort verloren zu werden.

Die preußische und die Reichsregierung sind, wie wir wissen, nicht ungewarnt geblieben. So konnte ihren Vertretern auch der Vorstoß nicht überraschend kommen, den der Abg. Legien am 24. und 25. November im Hauptausschuß des Reichstags in dieser Sache unternommen hat. Gewiß stand diese Frage nicht zur Erörterung. Aber es war nur natürlich, daß die freigewerkschaftlichen Abgeordneten nicht im gleichen Augenblick der Regierung eine Blankovollmacht über die gesamte deutsche Arbeiterschaft ohne alle Sicherungen durch Annahme des Hilfsdienstgesetzes in seiner ursprünglichen Form ausstellen konnten, wo die preußische Regierung gezeigt hatte, daß im staatlichen Betriebe stellenweise noch ein so großer Mangel an Verständnis für Arbeiteransprüche besteht.

Es sollte der Reichsregierung doch zu denken geben, daß auch der christliche Gewerkschaftsführer Abg. Giesberts (Zentrum) sich in der Eisenbahnerfrage ganz an die Seite seiner freigewerkschaftlichen Kameraden gestellt hat, obschon bekanntlich, solange die den freien Gewerkschaften angehörenden Eisenbahner das Streikrecht theoretisch nicht preisgaben, zwischen ihnen und den christlichen Eisenbahnerverbänden eine erbitterte Gegnerschaft bestand. Mit berechtigtem Nachdruck hob Giesberts auch hervor, die Regierung dürfe die Autorität der Arbeiterführer nicht, wie es der Eisenbahnminister hier getan habe, herabdrücken. In der Tat, wie will man erwarten, daß die Gewerkschaftsführer das Vertrauen der Massen auch da behalten, wo sie Opfer fordern, wenn man seitens der Regierung ein Joch für diese Männer aufrichtet, unter das sie sich nicht beugen können, ohne an Ansehen zu verlieren?

Daß der Staatssekretär des Innern das Verfahren des preußischen Eisenbahnministers durchaus billigte, entsprach den Überlieferungen der Reichsleitung, einzelstaatliche Minister stets zu decken. Was er aber darüber hinaus ausführte, fordert zu Widerspruch heraus. Von „höchstem Maße von Entgegenkommen und Verständnis" konnte in dieser Sache wirklich nicht die Rede sein. Und wenn Dr. Helfferich hinzufügt, er selbst habe in dieser Sache mit den Gewerkschaften nicht verhandelt, so muß hervorgehoben werden, daß dies tatsächlich unter seinem Vorgänger Dr. Delbrück im Reichsamt des Innern geschehen ist, daß es an ferneren Anregungen zu erneuter Verhandlung nicht gefehlt hat, daß aber wieder einmal die öffentliche Ausstellung des unliebsamen Gegensatzes, der in diesem Falle zwischen Regierung und Gewerkschaften besteht, abgewartet wurde, statt die notwendigen und durch gewisse örtliche Vorkommnisse dringlich gewordenen neuen Verhandlungen beizeiten einzuleiten. Hoffentlich finden diese nunmehr wenigstens endlich statt, damit der drohenden Verbitterung weitere Arbeiterkreise, die in diesem Fall wirklich vermeidbar gewesen wäre, Einhalt geschieht. Die Eisenbahnverwaltung verlangt den Streikverzicht; der Deutsche Eisenbahnerverband spricht ihn ausdrücklich und durch konkludente Handlungen, die praktisch noch mehr als papierne Worte wiegen, aus. Die gegenwärtige Zeit scheint uns zu groß, als daß, wo diese grundsätzliche Übereinstimmung besteht, ein müßiger Streit um Bekenntnisformeln großgezüchtet wird, der an der Volkseinigkeit nagt, die zu stützen oberste Pflicht der Regierung ist.

Eine Vertagung der Internationalen Gewerkschaftskonferenz hat der Präsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der deutsche Abgeordnete Legien, eintreten lassen, weil auf eine ausreichende Beschickung der von ihm auf den 11. Dezember nach Bern einberufenen Veranstaltung nicht zu rechnen war. Zur Beschickung hatten sich die Gewerkschaften Deutschlands, Hollands, Österreichs und Ungarns bereit erklärt. Ferner wären wohl auch die Schweizer in Bern vertreten gewesen. Für die Norweger legte Ende Oktober Ole Lian im „Socialdemokraten" dar, sie hielten den Ort für ungünstig; am 10. und 11. November kamen dann in Kopenhagen die Gewerkschaftsvertreter der andern skandinavischen Reiche mit Lian zusammen und beschlossen gleichfalls, für eine Vertagung der Konferenz einzutreten. Da englische, französische und belgische Gewerkschaftsführer sich dahin geäußert hatten, sie würden die Konferenz nicht beschicken, und da die amerikanischen Arbeiterorganisationen an ihrem Vorschlag eines Internationalen Arbeiterkongresses zugleich mit dem Friedenskongreß festhielten, ergab sich die Notwendigkeit, auf die Berner Tagung zu verzichten, von selbst. Damit ist der Internationale Gewerkschaftsbund noch mehr als bisher in seinem Dasein gefährdet. Es hat sich einmal wieder gezeigt, daß die Arbeiterführer der Ententeländer gar nicht daran denken, mit denjenigen Deutschlands in Verhandlungen einzutreten, ehe sie ihre hochtrabenden Kriegsziele erreicht haben.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Gemeinnützige Rechtsauskunft im Felde.

Auf das lebhafte Bedürfnis vieler Krieger im Felde, zur Ordnung ihrer Familien- und Geschäftsangelegenheiten in der Heimat rechtlichen Rat und praktische Belehrung von erfahrenen Juristen zu erhalten, hat die „Soziale Praxis" (XXV, 990) vor längerer Zeit schon hingewiesen und mitgeteilt, daß die Heeresverwaltung diesem Bedürfnis durch Einrichtung von Rechtsauskunftsstellen bei den einzelnen Truppenteilen Rechnung zu tragen beschlossen hat. Wie weitgehendes Verständnis die oberste Heeresleitung dieser Frage entgegenbringt, erhellt in erfreulichster Weise aus einem Erlasse des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg vom 6. Juni 1916, den Rat Dr. Link, der Geschäftsführer des Verbandes der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, in der ersten Novembernummer der „D. Juristen-Zeitung" (Nr. 21/22) veröffentlicht. Darin heißt es:

Es kann die ganze wirtschaftliche Existenz eines Kameraden und seiner Familie in und nach dem Kriege bedroht sein, wenn nicht der richtige Weg zum Schutze gefährdeter heimischer Interessen rechtzeitig beschritten wird. Es muß deshalb, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich daran gegangen werden, Einrichtungen zu schaffen zwecks Rechtsberatung und Rechtsvertretung der von der Heimat getrennten Heeresangehörigen durch Sachverständige.

Für ein Infanterie-Regiment wird möglicherweise eine Rechtsauskunftsstelle nicht immer ausreichen. Es empfiehlt sich daher, für jedes Bataillon eine solche Stelle einzurichten. Wo kein Jurist vorhanden ist, wird durch Versetzung aus benachbarten Verbänden Abhilfe zu schaffen sein.

Als Leiter der Auskunftsstellen eignen sich in erster Linie solche Persönlichkeiten, die sich von Berufs wegen mit Rat- und Auskunftserteilung befassen (Rechtsanwälte). Sodann kommen Richter, Staatsanwälte und Assessoren in Frage. Auch können ältere Referendare oder Personen, die das juristische Studium vollendet haben, herangezogen werden. Es können sowohl Offiziere wie Unteroffiziere und Mannschaften bestimmt werden.

Den Leitern der Rechtsauskunftsstellen wird angemessene Befreiung von gewöhnlichem Dienst zu bewilligen sein. Nach Möglichkeit sind ihnen eine Schreibstube (wenn nicht anders in einem Unterstand), Schreibmaterialien usw. zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenstellung der im Laufe des Krieges erlassenen Verordnungen zum Schutze der Kriegsteilnehmer, die vielfach nicht genügend bekannt sind, wird den Leitern der Rechtsauskunftsstellen voraussichtlich von hier aus zur Verfügung gestellt werden können. Als weitere Unterlagen für die Raterteilung werden sie sich die Texte der gebräuchlichsten Gesetze zu beschaffen haben. Weitere Literatur wird regelmäßig nicht gewährt werden können. Es darf aber wohl angenommen werden, daß sie als Juristen auch ohne die ihnen unter normalen Verhältnissen zu Gebote stehenden umfangreichen Hilfsmittel imstande sein werden, den Rechtsuchenden nützliche Winke zu geben, ihnen Gesuche, Eingaben, Schriftsätze usw. anzufertigen und mindestens einen Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten klar darzustellen, auch andere Stellen (Auskunftsstellen und Anwälte im Inland) anzugeben, an die eine Sache zur weiteren Bearbeitung zu leiten ist.

Der Ort, an dem sich die Rechtsauskunftsstelle befindet, muß allgemein bekannt gemacht werden; außen am Gebäude usw. ist er durch eine Tafel zu kennzeichnen.

Die Berater erinnere ich daran, daß nicht immer der Kriegsteilnehmer der wirtschaftlich schwächere Teil zu sein braucht und daß die für die Kriegsteilnehmer erlassenen Schutzverordnungen von gewissenlosen Leuten bisweilen schon dazu ausgenutzt worden sind, um sich rechtlichen Verpflichtungen zu entziehen, zu deren Erfüllung sie sehr wohl gelegentlich sogar leichter als in Friedenszeiten imstande waren. Wo ein derartiger Verdacht auftaucht, ist jegliche Mithilfe selbstverständlich zu verweigern, der Ratsuchende vielmehr in angemessener Form auf das hinzuweisen, was Ehre und Anstand von ihm fordern. In diesem Sinne muß sich der Berater der Unparteilichkeit befleißigen.

Soweit nicht zwingende militärische Interessen entgegenstehen, hat der Berater seine Tätigkeit unter strenger Wahrung der Schweigepflicht auszuüben, auch gegenüber seinen Vorgesetzten und deren Fragen. Ebenso muß die Raterteilung regelmäßig, jedenfalls aber auf Wunsch des Ratsuchenden, ohne Beisein von Zeugen vorgenommen werden.

Im Sinne dieses Erlasses, der auf die Fürsorge des großen Heerführers für das persönliche Wohl seiner Soldaten neues Licht wirft und an die früher (XXV, 601) mitgeteilte Kundgebung Hindenburgs für das Giteverfahren sich bemerkenswert anreiht, hat der Verband der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen die Mitarbeit seiner Mitgliedsstellen zur Weiterbesorgung der im Felde nicht ohne weiteres zu erledigenden Rechtsberatungsfälle bereitgestellt. Bis Anfang Oktober waren bereits 476 Feldauskunftsstellen mit dem Heimatverbande in Verbindung getreten. Rat Dr. Link preist dieses Zusammenwirken,

das auch den Juristen im Kriegsrock draußen nach längerer Zeit wieder Gelegenheit gibt, auf ihrem Berufsgebiete der Rechtspflege zu wirken und den Kameraden damit zu helfen. Rechtsanwalt Kanonier Schmidt schildert in der Kriegszeitung der VII. Armee die mannigfachen Aufgaben einer Feldrechtsauskunftsstelle mit dem Wunsche, daß diese Einrichtung zur Milderung der Härten des Krieges beitragen und die Segensfrüchte bringen möge, die man von ihr erwarten dürfe. Auch für die schwierigen Aufgaben der Rechtspflege in der Übergangszeit vom Krieg auf die Friedenswirtschaft kann das Zusammenwirken von Feld- und Heimatsrechtsauskunftsstellen Nutzen stiften.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Erhaltung der Anwartschaften der Kriegsteilnehmer aus der Krankenversicherung betrifft eine Bundesratsbekanntmachung vom 16. November, nach der Kriegsteilnehmer auch für Krankheiten, die beim Wiedereintritt in die Versicherung bereits bestanden, Anspruch auf die Kassenleistungen haben. Damit ist das aus früheren Verordnungen des Bundesrats sich ergebende Recht der Krankenkassen aufgehoben, Kriegsteilnehmer, die das Recht hatten, sich weiterzuversichern, von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht hatten, ärztlich untersuchen zu lassen, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr in die Heimat zum freiwilligen Eintritt in die Kasse meldeten. Die aufgehobene Vorschrift bestimmte weiter, daß eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt, also bei der Rückkehr in die Heimat, bereits besteht, keinen Anspruch auf Kassenleistungen begründe. Durch den jetzigen Wegfall dieser Vorschriften ist nun jede Kasse gezwungen, die in die Heimat Zurückkehrenden bedingungslos aufzunehmen, sofern sie sich als freiwillige Mitglieder melden, was nach § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 innerhalb 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat geschehen muß. Die Kassen sind ferner gezwungen, Erkrankungen, die beim Wiedereintritt in die Kasse bestehen, genau so zu behandeln, wie alle anderen Leiden, d. h. sie haben in jedem Falle ärztliche Behandlung, Krankengeld usw., also die vollen satzungsmäßigen Leistungen zu gewähren. Dasselbe gilt für diejenigen, die vor ihrem Eintritt in die Militär- usw. Dienste Mitglied einer freien Hilfskasse gewesen sind. Weiter sorgt die Bekanntmachung dafür, daß auch denjenigen Kriegsteilnehmern, die nach Rückkehr in die Heimat zunächst wieder versicherungspflichtig arbeiten, dann aber bald aus der Versicherung ausscheiden, kein Nachteil aus der Kriegsdienstzeit erwächst, indem diese nicht zu ihren Ungunsten auf die in §§ 214 und 313 RVO. vorgesehenen Zeiträume angesetzt werden soll. Bei Prüfung der Frage, ob der heimgekehrte Kriegsteilnehmer die Versicherung freiwillig fortsetzen kann, nachdem er eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahm, aber vor Ablauf von 6 Wochen aus ihr ausschied, spielt die Dienstzeit keine Rolle, es ist vielmehr lediglich festzustellen, ob der Zurückgekehrte vor dem Ausscheiden aus der Kasse innerhalb des letzten Jahres mindestens 26 Wochen versichert war. Es lebt somit die Zeit früherer Versicherungspflicht, soweit sich daraus Rechte für den Versicherten ergeben, wieder auf. Schließlich berücksichtigt die Bekanntmachung auch den Umstand, daß der Versicherte vielleicht nicht sogleich nach der Rückkehr Arbeit findet. Sie bestimmt deshalb, daß eine bis zu sechs Wochen unmittelbar nach der Rückkehr bemessene Zeit, während der kein Versicherungsverhältnis besteht, ebensowenig zu ungunsten des Kriegsteilnehmers in Ansatz gebracht werden darf wie die Zeit des Kriegsdienstes selbst.

Die Gewährung von Invalidenrente an Kriegsteilnehmer scheint mitunter aus Gründen abgelehnt zu werden, die dem gesunden Rechtsempfinden nicht entsprechen, zum Teil freilich auf die nicht glückliche Fassung der Reichsversicherungsordnung zurückgehen. Die Landesversicherungsanstalt und das Oberversicherungsamt Dresden haben jüngst folgendes Urteil gefällt:

Der 40jährige Gürtler H. erhielt eine Granatsplitterverletzung, die die Abnahme seines rechten Armes erforderlich machte. Sein Antrag auf Gewährung der Invalidenrente wurde von der Landesversicherungsanstalt abgelehnt und ihm nur Krankenrente gewährt, da nur vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vorliege! Das Gutachten des behandelnden Militärarztes hat im Gegensatz hierzu dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt. Der Kriegsbeschädigte legte Berufung ein. Er legte dar, seinen früheren Beruf könne er nie wieder aufnehmen. Er habe die Einarmigenschule besucht und beschäftige sich jetzt mit leichten schriftlichen Arbeiten. Er legte ein Urteil vor, das einem Lernenden in Bayern, der den linken Arm eingebüßt hat, die Invalidenrente zuerkannt hat. Das Oberversicherungsamt Dresden verwarf jedoch die Berufung. Es nahm nur vorübergehende Erwerbsunfähigkeit an. Es bestehe Aussicht auf Besserung, es sei ja auch schon eine „gewisse Gewöhnung" eingetreten!

Hoffentlich verhilft die sächsische Landesversicherungsanstalt nun aber auch durch Fortgewährung eines geeigneten Arbeitsheilverfahrens zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit, die die Einarmigenschule anscheinend nicht vermitteln konnte.

Der Verband der Lebensversicherungsvereine der bayerischen Staatsbeamten und -Arbeiter hielt am 12. November unter Vorsitz von Postrat Hotz seinen ersten Verbandstag ab. Der Verband ist auf Anregung des Verkehrsministeriums am 26. Dezember 1915 von 20 Vereinen mit 59 282 Einzelmitgliedern, 12 964 403 ℳ Gesamtvermögen und einer Gesamtversicherungssumme von 52 351 725 ℳ gegründet worden. Nach kaum dreivierteljährigem Bestehen zählt der Verband 31 Vereine zu Mitgliedern. Die Zahl der Einzelmitglieder beträgt 84 829, das Gesamtvermögen 15 819 772 ℳ und die Gesamtversicherungssumme 65 126 875 ℳ. Der Vorsitzende gab einen Überblick über das mit der Staatsregierung getroffene Übereinkommen betr. Lebensversicherung und die den Mitgliedern manchen Vorteil bietenden Übereinkommen mit der kgl. Filialbank und der österreichischen Lebensversicherungsanstalt Phönix. Der Verband hat 3 599 500 ℳ Kriegsanleihe gezeichnet. Die Gesamteinnahmen in dem abgelaufenen Jahre haben betragen 3 679 755 ℳ., die Ausgaben 3 611 561 ℳ. Das Verbandsvermögen betrug am 30. September 1916 4850 ℳ. Die geringen Ausgaben betrugen in der Zeit vom 1. April 1916 bis 30. September 1916 184,61 ℳ. Alle übrigen Ausgaben wurden von der Verkehrsverwaltung übernommen.

Kriegszulage zu den staatlichen Altersversicherungsrenten in Großbritannien. Eine von der Regierung schon vor Monaten im Parlament zugesagte Verfügung ist nunmehr ergangen, die die Möglichkeit schafft, Empfängern von Altersrente, die durch hohe Preise von Nahrungsmitteln und sonstigem Unterhaltsbedarf besonders leiden, eine Wochenzulage von $2^1/_2$ Schilling zu gewähren. Die Zulage in dieser Höhe soll aber nur in besonderen Fällen gewährt werden. Solche Rentenempfänger, deren Bezüge einschließlich der Rente $12^1/_2$ Schilling in der Woche nicht übersteigen und die damit nicht auskommen können, sollen die Zulage erhalten, soweit damit ihre Wocheneinkünfte nicht über 13 Schilling gesteigert werden. Mehr als die $2^1/_2$ Schilling dürfen in keinem Fall gewährt werden. Die örtlichen Verhältnisse sollen berücksichtigt werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober. Das „Reichsarbeitsblatt" (Nr. 11) stellt fest: „Im 27. Kriegsmonat zeigt die deutsche Industrie das gleiche Gepräge wie in den Vormonaten. Die Betätigung des deutschen Wirtschaftskörpers ist eher noch stärker geworden; vielfach läßt sich namentlich in den Betrieben, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft arbeiten, noch angespanntere Beschäftigung als im September d. J. oder aber als im Vorjahr erkennen."

Für den Bergbau wird im allgemeinen über unveränderte lebhafte Beschäftigung berichtet. Vielfach noch angespannter als im September oder als im Oktober des Vorjahrs hatte die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie zu tun, zum mindesten sind die Betriebe ebenso stark wie zuvor in Anspruch genommen. In der elektrischen Industrie macht sich gleichfalls eine teilweise Steigerung der Beschäftigung geltend. Die chemische Industrie und das Holzgewerbe weisen im großen und ganzen die gleiche Lage wie im Vormonat auf; zum Teil ist auch hier eine Steigerung eingetreten. Für den Baumarkt läßt sich im allgemeinen keine Veränderung feststellen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. November beschäftigten Mitglieder dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber eine Abnahme der männlichen Beschäftigung um 16 915 oder 0,39 v. H. Die weibliche Beschäftigung hat demgegenüber eine Zunahme, und zwar um 67 686 oder 1,69 v. H. erfahren. Insgesamt ist eine Steigerung der Beschäftigtenzahl um 50 771 oder 0,61 v. H. zu verzeichnen. Nicht nur dem Vormonat gegenüber, sondern auch im Vergleich zum Vorjahr ist die Bewegung der Beschäftigtenzahl günstiger gewesen.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 38 Fachverbänden, die für 810 481 Mitglieder berichteten, wurden Ende Oktober 15 820 Arbeitslose oder 2,0 v. H. gegen 2,1 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also weiterhin etwas gesunken.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für das männliche Geschlecht abermals eine günstigere Gestaltung der

Verhältnisse erkennen, während für die weibliche Arbeiterschaft keine wesentliche Verschiebung hervorgetreten ist. Im Oktober kommen bei den Männern 64 auf je 100 offene Stellen; der Andrang der weiblichen Arbeitsuchenden hat sich von 134 Arbeitsuchenden auf je 100 der gemeldeten offenen Stellen im September auf 135 im Berichtsmonat erhöht.

Zulassung weiblicher Ersatzkräfte zum Buchdruckgewerbe. Die männlichen Buchdrucker haben sich bisher am stärksten gegen das Eindringen der Frauen gewehrt. Im Buchdruckertarif ist zwar die Anstellung von Frauen als Schriftsetzer nicht verboten, aber die Anstellung ist an so hohe Bedingungen in bezug auf die Ausbildung gebunden, daß Frauen diesen Ansprüchen meist nicht genügten (XXV, 64). Der Krieg hat auch hier die geltenden festen Bedingungen gelockert. Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker veröffentlicht eine Bekanntmachung, betreffend Gewährung von Ausnahmen vom Tarif und Zulassung weiblicher Ersatzkräfte für die zum Kriegsdienst eingezogenen Gehilfen. Für jede tarifliche Ausnahmestellung ist aber die Zustimmung des Tarifamts einzuholen. Der durch Personalmangel entstandene Notstand ist nachzuweisen. In welcher Weise Abhilfe gedacht ist, muß angegeben werden. Bei beabsichtigter Einstellung weiblicher Personen ist in dem Antrag auch die Zahl derselben anzugeben. Im Falle der Genehmigung eines solchen Antrags handelt es sich nur um die Gewährung eines vorübergehenden Ausnahmezustandes, über dessen Beendigung das Tarifamt zu bestimmen hat. Eine Erklärung, mit der dies unterschriftlich anerkannt wird, hat der Antragsteller beim Tarifamte zu hinterlegen.

Außerdem sind in der Bekanntmachung auch die Lohnbedingungen genau geregelt, welche während der Ausbildungszeit und später den Frauen zu zahlen sind. Der Mindestwochenlohn für Handsatz beträgt während der ersten 13 Wochen 15 ℳ, während der nächsten 6 Wochen 20 ℳ und muß später dem tariflich festgelegten Gehilfenlohn entsprechen; überall treten noch die tariflich festgesetzten Ortszuschläge hinzu. Beim Maschinensatz betragen die Anfangslöhne für dieselben Zeitspannen 18,75 ℳ und 25 ℳ nebst den Ortszuschlägen, später muß der tariflich festgesetzte Männerlohn gezahlt werden.

Volkserziehung.

Zwang und Freiwilligkeit in der Jugendpflege.

Bereits auf der vorjährigen Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt über Fragen der Jugendpflege hatten die Gegensätze, die zwischen den Anforderungen der militärischen Vorbereitung und den freien Organisationen der Jugendpflege entstehen, den Mittelpunkt der Verhandlungen gebildet (XXV, 166). Auf der diesjährigen Tagung am 16. und 17. November in Berlin wurden diese Fragen erneut behandelt und, gestützt auf die Erfahrungen eines weiteren vollen Kriegsjahres, theoretisch vertieft. Den einleitenden Vortrag allgemeiner Natur hatte Professor Dr. Aloys Fischer, München, übernommen.

Der Vortragende bot ein feinsinniges Bild von der Seelenverfassung der männlichen Jugendlichen im allgemeinen in der kritischen Altersstufe zwischen 16 und 18 Jahren. Sie ist durch eine scharfe Krisenstimmung gekennzeichnet. Der Jugendliche will, oft in Auflehnung gegen die Erwachsenen, sein inneres Selbst entwickeln; dazu kommt bei den Jugendlichen der arbeitenden Klassen der Einfluß der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Der Jugendliche lehnt sich auf gegen den Zwang, ist aber leicht erziehbar, wenn er sich freiwillig dem selbstgewählten Führer unterwirft. In diesen den Zwang innerlich stark ablehnenden Entwicklungsabschnitt fällt nun neben Schulzwang und Fortbildungsschulzwang noch der Zwang zur militärischen Vorbereitung. Trotzdem hält der Vortragende die Unterwerfung unter diesen Zwang für unvermeidlich, wenn die Heeresleitung ihn jetzt und später durch Reichsgesetz als Vorstufe der Rekrutenausbildung für notwendig hält. Um so mehr aber soll man in den Organisationen, welche die Jugend sich entweder ganz selbständig geschaffen hat oder in die sie freiwillig eintritt, auch die andern großen Erziehungsmächte, Freiheit, Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, voll wirken lassen.

Nach dem Verlauf der Tagung und zahlreichen Äußerungen in der Erörterung zu schließen, haben die auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhenden Jugendpflege-Vereine sich jetzt in eine Art Arbeitsteilung mit den Trägern der militärischen Jugendvorbereitung hineingefunden. Sie überlassen die letztere ganz den dazu von der Behörde bestimmten Stellen und widmen sich dafür um so eingehender der seelischen und geistigen Seite der Jugendpflege. Hierbei haben sich die konfessionell gerichteten Vereine leistungsfähiger erwiesen als die weltlichen Vereine, da bei dieser Auffassung der Jugendpflege die religiöse Einwirkung stark hervortreten muß.

Die Tagung gliederte sich nach der allgemeinen Einführung in die Behandlung der zwei Fragen: Welche gesetzlichen Einrichtungen sind für die Erziehung der Heranwachsenden notwendig? Welche Aufgaben fallen der freiwilligen Jugendvereinsarbeit zu? Zu der ersten Frage sprach Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Seefeld für die männliche Jugend, Dr. Agnes v. Harnack für die weibliche Jugend. Beide hatten vor allem die erwerbstätige Jugend im Auge, und in beiden Vorträgen stand die Forderung der Pflichtfortbildungsschule mit beruflichem Charakter im Vordergrund.

Aus dem ersten Vortrag sei noch die Forderung besonders unterstrichen, die Jugend in der Fortbildungsschule einer regelmäßigen, schulärztlichen Überwachung zu unterstellen.

Der Vortrag von Dr. Agnes v. Harnack enthielt außerdem die Forderung: der dreijährigen Pflichtfortbildungsschule eine Verlängerung der Schulzeit um mindestens ein halbes Jahr vorausgehen zu lassen: „Die Verlängerung der Schulzeit diene ausschließlich der Vorbereitung der Mädchen auf ihren hausmütterlichen Beruf; wünschenswert wäre die Unterbringung der Schülerinnen in Internaten."

Von anderer Seite wurde gewünscht, den hauswirtschaftlichen Unterricht in das erste Jahr der Pflichtfortbildungsschule zu legen, das zweite und dritte Jahr dagegen ganz der beruflichen Fachbildung zu widmen.

Besonders erfreulich war, daß beide Redner nicht nur die Erweiterung der Unterrichts- und Schulgesetzgebung forderten, sondern zugleich auch eine Erweiterung der sozialpolitischen Gesetzgebung, um den Jugendlichen gesundheitlich besser zu schützen als es bisher geschieht, und um ihm Zeit und Kraft für die Fortbildungsschule, für die körperlichen Übungen und für die Jugendpflegebestrebungen zu lassen. Ist es heute eiserne Notwendigkeit, die Jugendlichen vielfach über ihre Kräfte hinaus zur wirtschaftlichen Arbeit heranzuziehen, so muß sobald als möglich nach Friedensschluß die Losung lauten, nicht nur die Schutzgesetzgebung wie vor Kriegsausbruch wieder herzustellen, sondern zur Pflege der Volksgesundheit und Wehrfähigkeit den Jugendlichenschutz noch bedeutend zu erweitern.

Zur Frage der freiwilligen Jugendvereinsarbeit gab Dr. Hertha Siemering eine neutrale theoretische Zusammenfassung der Gesichtspunkte, die in der allgemeinen Erörterung über diese Fragen bisher hervorgetreten sind und behandelte dabei hauptsächlich die auf die geistige Beeinflussung der Jugendlichen gerichteten Bestrebungen, während in dem Vortrag von Prof. Dr. F. A. Schmidt, Bonn, vor allem die Vereine, welche die körperliche Ausbildung betonen, behandelt wurden.

Prof. Schmidt forderte gleichfalls die Pflichtfortbildungsschule für die männliche und die weibliche Jugend zwischen dem 14. und 17. Jahr. An der Fortbildungsschule soll jeder Schüler und jede Schülerin an zwei Turn- oder Spielstunden in der Woche teilnehmen, wozu dann noch in regelmäßiger Wiederkehr — etwa zweimal monatlich — besondere Zeiten zum Betriebe von Leibesübungen im Freien: Spiele, Wanderungen, Übungsmärsche, Geländeübungen u. dergl. treten.

Die körperlichen Übungen können auch den freiwilligen Vereinen übertragen werden, sofern diese den gestellten Anforderungen entsprechen und eine genaue schulmäßige Kontrolle über den regelmäßigen Besuch der Übungsabende durch die Jugendlichen ausüben.

Den Schluß der Tagung bildete ein Vortrag von Dr. Knud Ahlborn über die Jugendbewegung, wobei er hauptsächlich den geschichtlichen Werdegang und die leitenden Gesichtspunkte der freideutschen Jugendbewegung darlegte.*) Damit hat die Zentralstelle für Volkswohlfahrt zum erstenmal die Frage der Jugendbewegung aufgenommen, die bisher in manchen, der Zentralstelle nahestehenden Kreisen noch auf recht viel Mißverstehen und Mißtrauen gestoßen ist. Hoffentlich ist es den aus eigenem Erleben des Redners geschöpften Darlegungen gelungen, auch den bisher fern oder ablehnend stehenden Kreisen einen Einblick in die innere Kraft und Reinheit der freideutschen Bewegung zu geben.

Die soziale Frauenschule des Katholischen Frauenbundes Deutschlands ist am 8. November in Köln feierlich eröffnet worden. Die erste Vorsitzende des Bundes, Frl. Dransfeld, begrüßte die zurzeit 30 zählenden Schülerinnen und erläuterte kurz das Verhältnis der neuen Schule zum Katholischen Frauenbunde Deutschlands. Sie solle eine Pflegestätte sein für den Geist sozialkaritativer Gesinnung, wie er im ganzen Frauenbunde lebendig sei; und sie solle als Berufsschule die jungen Mädchen für ihre spätere Tätigkeit als Sozialbeamtinnen vorbereiten. Die Leiterin, Frl. Oberlehrerin Weber, führte in einer kurzen Antrittsrede aus: Der Frauenbund sah, daß in der karitativen und sozialen Arbeit die ausgebildeten Frauen fehlten, Frauen, die das Volk in seinem Leben und Arbeiten verstehen. Deshalb hat er zur Schulung für die

*) Diese Fragen sind ausführlich in dem Aufsatz über „Jugendfragen im alten und neuen Deutschland" in der „Soz. Prax." (XXV, Nr. 24 und 25) behandelt worden.

soziale Arbeit in der Gemeinde und in Vereinen diese Kurse eröffnet. Sie sollen den Teilnehmerinnen Kenntnisse, praktische Arbeit und jenen tief innerlichen sozialen Geist geben, der sachlich, gütig und gerecht ist, der zuletzt in Gott ruht. Die neue Schule, deren Gründung das Ergebnis langjährigen Strebens und eingehender Vorbeitungsarbeiten ist, wird im edlen Wetteifer mit den übrigen sozialen Frauenschulen dazu beitragen, den Liebessinn der Frauen für die praktische Arbeit im Dienste der Hilfe bedürftigen Mitmenschen erfolgreicher nutzbar zu machen, als es bisher der Fall war.

Fachkurse für Köche in Gefangenenlagern sollen den zu unfreiwilliger Muße verurteilten Gefangenen, soweit sie dem Köcheberuf angehören, eine Fortbildung in ihrem Beruf ermöglichen. Der Internationale Verband der Köche (Sitz Frankfurt a. M.) hat festgestellt, daß sich unter den Gefangenen in englischen, französischen, aber auch außereuropäischen Lagern zahlreiche Mitglieder und Berufsgenossen befinden. Er hat daraufhin an erfahrene Hotelangestellte oder Fachlehrer in den Lagern Lehrbücher der Hotelbuchführung und der Hotelkorrespondenz sowie anderen fachlichen Lehrstoff geschickt und den anderen im Lager befindlichen Köchen, den Schülern, Übungshefte und Formulare für die innere und äußere Hotelbuchführung zugehen lassen. Mehrfach haben sich zu den so ins Leben gerufenen Kursen 6—15, in Douglas sogar 28 Schüler eingefunden. Auch wo nur vereinzelte Köche in Gefangenschaft sind, hat der Internationale Verband Lernstoff gesandt, in den sich, wie die Eintragungen in die Hefte ergaben, die meisten gut hineinfanden. — Das Vorgehen dieses Verbandes ist vorbildlich. Die Kenntnisse, die sich die gefangenen Köche durch solche dem deutschen Bildungstrieb alle Ehre machende Pflege der beruflichen Fachbildung erwerben, werden ihnen später sicher zugute kommen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wiener Wohnungsfürsorge am Ende des zweiten Kriegsjahrs.

Auf wesentlich unveränderten organisatorischen Grundlagen (Soziale Praxis XXIV, Sp. 589 und XXV Sp. 331) erzielte das Wirtschaftliche Hilfsbüro der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen (Ausschuß für Wohnungsfürsorge) auch im zweiten Kriegsjahr, worin es mit 37 931 Einvernahmen oder Eingaben in Wohnungssachen (48,79 v. H. des Gesamteinlaufs) befaßt war, die volle Stetigkeit der Wiener Wohnungsverhältnisse. Nach dem von Geheimrat Dr. Ritter von Wittek und Dr. Friedrich Frey verfaßten Jahresberichte betrug nämlich die Zahl der Monatskündigungen im zweiten Kriegsjahre nur 50 793 gegenüber 71 881 im ersten Kriegsjahr. Die Zahl der Vierteljahrskündigungen ist von 23 539 auf 23 613 (die der Zwangsräumungen von 392 auf 500), also die erstere nur geringfügig gestiegen, was jedoch gegenüber der beträchtlichen Abnahme der sozial weit beträchtlicher ins Gewicht fallenden Monatskündigungen kaum in Betracht kommt. Dieses günstige Ergebnis des zweiten Kriegsjahrs wurde gewiß durch Steigerung des Aufwandes an Zinsbeihilfen gefördert, wozu die Erweiterung der Vollmachten durch die Stadtverwaltung erforderlich wurde. Zum erstenmal wird auch der ziffernmäßige Gesamtaufwand der Zinsbeihilfen angegeben, der im zweiten Berichtsjahre die Summe von 316 156 Kronen erreichte. Im ersten Kriegsjahr betrug dieser Aufwand nur 59 295 Kronen. Daß es überhaupt möglich war, mit diesen, so weit hinter dem Aufwand reichsdeutscher Städte zurückbleibenden Beträgen das Auslangen zu finden, erklärt sich aus den bereits seinerzeit an dieser Stelle geschilderten besonderen Verhältnissen, unter denen die staatliche Mietzinsbeihilfe an erster Stelle steht. Die Vermittlungstätigkeit der Hilfsstelle kam in der Hauptsache (mit 90 v. H.) den Kriegerfamilien zustatten. Seit Erscheinen des Jahresberichts ist nur noch die eine bemerkenswerte Neuerung zu verzeichnen, daß von der Kriegshilfsstelle die Vermittlung der Einlagerung von Fahrnissen reichsdeutscher Krieger und ihrer Angehörigen in die gemeindlichen Möbelspeicher an Stelle des Wiener Hilfskomitees zur Unterstützung zurückgebliebener Familien reichsdeutscher Krieger übernommen wurde. Eine Statistik liegt hier noch nicht vor.

Wien. Universitätsprofessor Dr. Leo Wittmayer.

Deutscher Wohnungsausschuß. Auf Einladung des Deutschen Vereins für Wohnungsreform traten am 19. November in Berlin die Vertreter einer großen Zahl von Körperschaften und Vereinigungen zusammen, um einen Deutschen Wohnungsausschuß zu gründen, dessen Aufgabe es sein soll, für ein einheitliches Reformwerk von Reich, Staat, Gemeinde, gemeinnütziger, genossenschaftlicher und privater Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens einzutreten.

Die Versammlung wurde mit einer Ansprache des Geheimen Rats Dr. Dietz eröffnet. Es folgten einleitende Vorträge von Professor Dr. Fuchs und Dr. v. Mangoldt. An die Vorträge schloß sich eine längere Aussprache, in welcher sich die anwesenden Vertreter der verschiedenartigsten Organisationen meist in zustimmendem Sinne zu der geplanten Gründung äußerten. Vertreten waren außer den eigentlichen Wohnungsreform-Vereinigungen (Landes- und Provinzialvereine für Wohnungswesen in Württemberg, Baden, Sachsen, Bayern, Hessen, Rheinland, Westfalen, Hannover u. s. f., Baugenossenschaften aus allen Teilen des Reichs, Mietervereine usw.) auch Vereinigungen allgemein sozialpolitischer Art (Verein für Sozialpolitik, Gesellschaft für Soziale Reform u. a.), sowie Berufsverbände aller Art und aller Richtungen, Frauenverbände, der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen u. a. m. Die meisten der anwesenden Vertreter konnten bereits den Anschluß ihrer Organisation erklären oder in sichere Aussicht stellen. Zum Schluß gelangte eine längere Entschließung einstimmig zur Annahme, in der als Zweck des Zusammenschlusses festgelegt wird, „.. einzutreten für eine umfassende Lösung der Wohnungsfrage auf dem Wege, daß ein großes zusammenhängendes Reformwerk aller in der Wohnungsfrage zuständigen Faktoren — des Reiches, der Einzelstaaten, der Gemeinden, der gemeinnützigen, genossenschaftlichen und privaten Tätigkeit usw. usw. — herbeigeführt wird. Insbesondere soll erstrebt werden, daß eine Zentralstelle im Reichsamt des Innern für die gesamten Aufgaben der Wohnungsfürsorge begründet wird."

Der Sitz des Deutschen Wohnungsausschusses ist Berlin. Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für Wohnungsreform besorgt. (Jetzt Frankfurt a. M., Hochstraße 23, demnächst Berlin.) Zum ersten Vorsitzenden wurde der Vorsitzende des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Geh. Rat Dr. Dietz, gewählt, zu Stellvertretern Oberbürgermeister Dominikus und Prof. Dr. Fuchs. Der neue Ausschuß wird seine Tätigkeit alsbald aufnehmen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Verhandlungen des 19. ordentlichen Verbandstages der Deutschen Gewerkvereine. Selbstverlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, Berlin 1916. 212 S.

Die Verhandlungen sind XXV, 848 ff. eingehend in der „Sozialen Praxis" gewürdigt worden.

Der Kampf zwischen Gläubiger und Schuldner. Von Amtsrichter Hans Dittrich. Berlin 1916. Alfred Metzner. 0,80 *M.* 36 S.

Zur Berufswahl. 2. Teil. Ratgeber für Mädchen und Frauen. Herausgegeben vom Stadtmagistrat Nürnberg. Nürnberg 1916.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Für unser Kriegswirtschaftsamt suchen wir zu möglichst schleunigem Eintritt

tüchtigen Volkswirt oder Juristen.

Erforderlich ist **rasche Auffassungsgabe, unbedingt sicherer Schriftsatz und große Arbeitskraft.** Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen und Angabe der Militärverhältnisse sind an das **Kriegsernährungsamt in Danzig** zu richten.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Kürzlich ist erschienen:

Ein Arbeitstarifgesetz

Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht

von **Dr. Hugo Sinzheimer**

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.

Preis: 8 Mark

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

30.5 Econ P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 7. Dezember 1916. Nummer 10

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegsarbeitspflicht — Kriegsarbeitsrecht. Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 189
Der Wortlaut des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen des Reichstags.

Volksernährung und Lebenshaltung 198
Der Gedanke der allgemeinen Nährpflicht in der Landwirtschaft.
Ein Reichskommissar für Fischversorgung.
Die Kartoffelfrage.
Die Bekämpfung des Kriegswuchers in Preußen.
Die Lebensmittelversorgung der Kriegsindustrie in Österreich.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 200
Die Beteiligung der Arbeiter an der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 201
Erhöhung der Unterstützungssätze für Kriegerfamilien.
Staatliche Mittel zur Kriegsfürsorge in Württemberg.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 202
Vorläufig keine Arbeitnehmervertreter bei der Organisierung der Übergangswirtschaft.
Landarbeitervertretungen bei den Landwirtschaftskammern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 202
Eine freigewerkschaftliche Vorständekonferenz.
Eine umfassende Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Angestelltenorganisationen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 204
Eine Teilreform der österreichischen Krankenversicherung. Von Ministerialsekretär Dr. Max Lederer, Wien.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 207
Die Arbeitslosenunterstützung im Berliner Bekleidungsgewerbe.
Zum Ausbau der Arbeitsnachweise für weibliche Personen.
Die Verstadtlichung des Berliner Arbeitsnachweises.

Literarische Mitteilungen 207

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Kriegsarbeitspflicht — Kriegsarbeitsrecht.

Nach mühevollen, zeitweilig bis Mitternacht ausgedehnten Beratungen hat der Reichstag am 2. Dezember den Gesetzentwurf über den vaterländischen Hilfsdienst in dritter Lesung mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen, und der Bundesrat hat am 4. Dezember seine Zustimmung erteilt. Freilich zeigt der Gesetzentwurf nunmehr ein völlig anderes Aussehen als jene erste Vorlage des Bundesrats, die sich darauf beschränkte, den kategorischen Imperativ der Stunde: „jeder Mann muß jetzt für das Vaterland arbeiten", in zwei Paragraphen auszusprechen, den eigentlichen Stoff der Gesetzgebung aber sich für Ausführungsbestimmungen nach eigenem Ermessen des Bundesrats und des Kriegsamts vorzubehalten. Demgegenüber hat der Reichstag in dem Bewußtsein der Verantwortung, den dieser ungeheure, in der Weltgeschichte unerhörte Plan der Umgestaltung einer ganzen Volkswirtschaft in eine „einzige große Firma" unter staatlicher Leitung den gewählten Vertretern des Volkes auferlegt, und in dem Gefühl, daß dieses Riesenwerk nur bei lebendiger Zustimmung des Volkes, getragen vom vollen Vertrauen zu den Vollstreckern des Gesetzes, gelingen kann, auf eine gesetzlich gesicherte Ausgestaltung des Fundamentes gedrungen. Er hat dem zurzeit noch unübersehbaren Maß von Pflichten und Freiheitsverzichten, die das Gesetz den Bürgern auferlegt, eine Reihe von Rechten und Gewährschaften gegenübergestellt, die nicht nur einem bureaukratischen Mißbrauch des Gesetzes vorbeugen, sondern auch den Geist opferwilliger Hingabe an den großen Zweck des Gesetzes, die freudige Bereitschaft zur höchsten Erfüllung der vaterländischen Hilfsdienstpflicht bei den Arbeitern befeuern und befestigen sollen. Bei der Forderung und Formung dieser rechtlichen und sozialen Gewährschaften hat sich die Mehrheit des Reichstags — entgegen mißgünstigen Unterstellungen ist das zu betonen — nicht von parteipolitischen Konjunkturspekulationen, sondern von sachlichen Notwendigkeiten leiten lassen und nie den hohen Zweck des Gesetzgebungswerks, eine leistungsfähige Millionenorganisation der Kriegsarbeit zu schaffen, aus dem Auge gelassen. Der große Augenblick hat wahrlich kein kleines Geschlecht gefunden, wenn man von den kopfstarren Dogmatikern der Negation, von den Männern der „Sozialen Arbeitsgemeinschaft", absieht, die ebenso wie die Kredite für die Weiterführung des Krieges bis zum Siege nun auch die Arbeit und die Waffen zur Kriegsrüstung verweigern zu müssen glauben, damit endlich Friede werde. Die Männer um Haase, Ledebour und Henke haben aber von der staatspositiven Mehrheit der Sozialdemokratie die richtige Antwort für ihr kurzsichtiges und für die Arbeiterschaft geradezu gefährliches Verhalten erhalten.

Die Führer der Generalkommission der freien Gewerkschaften insbesondere, Legien und Bauer, betonten mit schneidendem Hohn, daß allerdings bei Verweigerung der Waffen an die kämpfenden Brüder der Krieg sehr bald zu Ende sein würde. Dann aber würde es nicht, wie Haase wünsche, „weder Sieger noch Besiegte" geben, sondern Deutschland würde von den Feinden zerschmettert werden, darunter aber hätten die Arbeiter am meisten zu leiden. Würden die Bestrebungen unserer Gegner Erfolg haben, erklärte Legien, so wären es in der Hauptsache unsere Arbeiter, die dann in anderen Ländern ihr Brot und vielleicht ihre Freiheit suchen müßten . . . „Auch unsere Söhne und Brüder, einschließlich der Sozialdemokraten, draußen wissen, daß es sich gegenwärtig für Deutschlands Volk um Sein oder Nichtsein, um seine Zukunft handelt. Wäre das nicht so, so wäre es ganz undenkbar, daß sie all das Ungeheuerliche da draußen zu ertragen vermöchten, daß sie unter dem Hagel der Geschosse, hergestellt in den Fabriken der ganzen Welt, auszuhalten vermöchten. Nur dem Opfermut unserer draußen stehenden Söhne und Brüder ist es zu danken, daß dieser Widerstand hat aufrechterhalten werden können, und diesen Opfermut gilt es zu erhalten und durch dieses Gesetz zu erneuern. Wir wollen unsere Söhne und Brüder draußen im Felde nicht der Vernichtung unter diesem Hagel von Geschossen preisgeben, sondern wollen unsererseits dafür sorgen, daß wir unseren Feinden auch auf diesem Gebiete völlig gewachsen sind."

Dasselbe tiefe Bewußtsein dafür, was für Deutschland und Deutschlands Arbeiter in diesem Kriege und bei dem Versagen der heimatlichen Kriegsarbeit auf dem Spiele steht, durchleuchtete die Reden der christlichen Gewerkschaftsführer. Die organisierte Arbeiterschaft und ihre Reichstagsvertreter sind der Größe der Stunde vollkommen gerecht geworden. Sie haben treulich und mit einem instinktiven Verständnis für das Wesentliche, auf das es bei der Hilfsdienstfrage ankommt, im edlen Wetteifer mit den Vertretern der anderen Volksgruppen das Ihre getan, damit das ernste Werk rasch gelinge.

Über den Verhandlungen des Reichstags, die nach der Zuendeführung der staats- und verfassungsrechtlichen Beratungen des Hauptausschusses über die Gesetzesausführung und -handhabung am 29. November begannen, waltete der gute

Geist der hinreißenden Gedanken, mit der der Reichskanzler in seiner Einführungsrede die Vorlage der Volksvertretung ans Herz legte, und die in den prächtig frischen Bekenntnissen des Generals Gröner vom Kriegsamt soldatisch wirksam unterstrichen wurden. Einige Stellen der schönen Reden seien hier festgehalten. Der Kanzler führte aus: ..

Industrie und Organisation werden mit jedem Tag, den der Krieg länger dauert, entscheidender für das Ende. Jede Hand, die daheim Geschütze und Geschosse schafft, ersetzt einen Mann, schützt ein junges Leben im Schützengraben. Jede Hand, die daheim feiert, hilft dem Feind. Das ist die Mahnung, die uns jeder Heeresbericht zuruft, die uns in Herz und Gewissen dringt. Die Motive zu diesem Gesetz sind nicht am grünen Tisch erdacht, sie sind draußen im Trommelfeuer der Fronten geboren. Wir haben den Grundgedanken des Gesetzes und die Organisation, zu der das Gesetz führt, mit Vertretern der beteiligten Berufskreise und mit dem Hauptausschuß dieses Hauses durchgesprochen und beraten. Der hingebenden und gründlichen Arbeit des Hauptausschusses verdanken wir wertvolle Vorarbeiten, die uns zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluß führen mögen. Je tiefer die Arbeit in den Gegenstand eindrang, um so klarer trat die Größe der Aufgabe hervor, die gesamte Volkskraft für die Kriegswirtschaft zu organisieren. Gewaltig sind die Eingriffe in das Wirtschaftsleben. Aber sind sie nicht gering gegen die Gewaltsamkeit dieses Krieges? Die Möglichkeit des Zwanges mußte vorgesehen werden. Die eherne Notwendigkeit verlangt eisernen Willen. Die Möglichkeit des Zwanges soll den festen Boden geben, auf dem wir stehen müssen, um hinter den kämpfenden Armeen organisch eine Armee der Arbeit aufzubauen. Gelingen aber kann das Werk nur, wenn es sich darstellt als das Ergebnis nicht des Zwanges, sondern der freien Überzeugung des ganzen Volkes. Wenn Industrie und Landwirtschaft, Arbeiter und Unternehmer, und wenn vor allem ihre bewährten Organisationen sich ihm freiwillig hingeben und widmen. Daß dies eintreten wird, dürfen wir mit Zuversicht sagen, denn dafür bürgt uns der Sinn, mit dem sich das ganze Volk auf den Krieg eingestellt hat, dafür bürgen uns die großen Leistungen, die dieser Sinn schon bisher hervorgebracht hat, der Geist, der alle im Lande zu Beginn des Krieges beflügelt hat mitzuwirken und mitzuhelfen, wo es auch sei. Dieser Geist wird aufs neue aufgerufen, und jeder von uns weiß, daß er sich dem Rufe nicht versagen darf.

Wenn draußen Hunderttausende in der Verteidigung des Vaterlandes dahinbluten, dann wird der Mann daheim nicht die letzten Opfer gebracht zu haben meinen, wenn er tatenlos die Mühen erträgt, die der Kriegszustand mit sich bringt, da wird er es als seine Pflicht vor dem Vaterlande, vor den Kämpfern, vor den gefallenen Helden betrachten, seine Kraft an den Platz zu setzen, wo sie für den Kriegszweck am nützlichsten wirkt.

Über die Einzelheiten des Gesetzes mögen die Meinungen auseinandergehen. Mag der eine dies verurteilen, der andere jenes vermissen — aber dieses Gesetz, für die Kriegszeit geschaffen, soll doch ein Zeugnis dafür sein, daß wir für alle Zeit festhalten wollen den Geist gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Hilfsbereitschaft, der uns in der schwersten Not unseres Volkes zusammengeführt hat und auf dem allein sich eine Zukunft aufbauen kann stark nach außen und frei nach innen!

Der Leiter des Kriegsamtes, General Gröner, entwickelte seine Gedanken über die praktische Durchführung in folgender Linie:

Es ist nicht möglich, nun ganz plötzlich mittels dieses Gesetzes alle möglichen wunderbaren Maßnahmen in die Welt zu setzen. Das bedarf einer organischen Entwicklung der ganzen Sache. So liegt nicht in dem Gesetz die Hauptbedeutung, sondern der Schwerpunkt liegt in seiner Ausführung. Wir denken an keine unvernünftige Ausführung, auch nicht an derbes gewaltsames Zugreifen. Wir brauchen Menschen, die sich in den Dienst der Sache stellen. Wenn wir die Leute am Kanthaken haben, ist nichts zu wollen. Die Leute müssen uns alle, vom ersten bis zum letzten, freiwillig kommen. Wenn man die Produktion steigern will, so gehört dazu selbstverständlich in allererster Linie die freiwillige Mitarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Unternehmungsgeist der Arbeitgeber und die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter. Der Zwang steht dahinter nur als ultima ratio.

Von der Stillegung von Betrieben ist so viel geschrieben worden. Die Leute fürchten, es würde etwa am 1. Dezember befohlen: „Du machst deine Bude zu, und du machst deine Bude zu." Das sind alles Phantastereien. Das ist unmöglich. Das Herausziehen der Arbeitskräfte aus dem Betrieb denke ich mir so, daß die Betriebe uns selbst kommen, sich uns anbieten, uns nach Verständigung über den Zweck Vorschläge machen und mit diesen Vorschlägen an das Kriegsamt zu freiwilliger Vereinbarung herantreten. Diese Vorschläge wollen wir gemeinsam prüfen, und auf Grund der gemeinsamen Prüfung wird die Entscheidung getroffen. Auf Grund der Entscheidung gehen die Richtlinien und Anhaltspunkte an unsere Organisationen draußen im Lande hinaus, und damit vernünftige Arbeit geleistet wird, müssen auch in diesen Kriegsamtsstellen und in diesen Ausschüssen, die draußen zu errichten sind, Sachverständige sitzen, die auch verstehen, wie wir es meinen, Leute, die sich in unsere Gedanken hineindenken können. Selbstverständlich muß die Einzelexistenz, insbesondere im Mittelstand und bei den Kleinbetrieben geschont werden.

Auch das Verpflanzen von Arbeitern kann nicht so erfolgen, daß morgen ein Befehl hinausgeht: von Pirmasens gehen so und soviel Schuhmacher da und dahin oder von Plauen so und soviel Textilarbeiter da und dorthin. Das kann erst als ultima ratio in betracht kommen. In erster Linie werden wir die Arbeit zu den Arbeitern hinbringen. Das ist zumeist eine Maschinenfrage. Nur wenn es der Werkzeugmaschinenindustrie nicht gelingt, die nötigen Werkzeugmaschinen zu schaffen, müssen wir andere Maßregeln ergreifen, und dann kommt das Verpflanzen der Arbeiter in Frage. Dabei spielt die Wohnungsfrage eine Rolle, die Fürsorge für Kinder, die Anlage von Fabrikküchen und anderen sozialpolitischen Einrichtungen, alles Aufgaben, die in Verbindung mit der Versorgung der Industrien mit den nötigen Arbeitskräften zu lösen sind.

Auch das Heraussuchen der Hilfsdienstpflichtigen muß auf Grund reichlicher Meldungen erfolgen. Eine Registrierung der Hilfsdienstpflichtigen beabsichtigen wir nicht. Zu einer Einschreibung wären viel zu viel Kräfte nötig. Vielleicht werden wir mal nach vielen Monaten, wenn sich die Sache eingelebt hat, dazu kommen.

Die Volkswirtschaft zu stören und zu schwächen, wäre geradezu Torheit. Als Ziel muß dauernd vor Augen stehen das Bestreben, die Volkswirtschaft, die Kriegswirtschaft zu stärken, wenn auch dabei der eine oder andere Industriezweig Opfer bringen muß.

Das ganze Volk muß einmütig dastehen in einem harmonischen Verein der Kräfte, wobei keiner widerstreben darf, weder der Mann am Schraubstock noch an der Drehbank, noch der Bauer hinter dem Pfluge. Alle müssen mitmachen, was das Gesetz will: die allgemeine Arbeitsgemeinschaft ohne politischen Anstrich.

Dieser Wille soll das lebendige Gesetz von uns allen sein, vom Kriegsamt in erster Linie und natürlich auch vom ganzen deutschen Volk — nicht ein Zwangsgesetz. Wir machen keine Zwangsarbeit jetzt im Kriege, es geht um die höchsten Güter unseres Volkes. Das Gesetz ist die Freiheit im höchsten Sinne, im sittlichen. Es muß jedem einzelnen Deutschen in Herz und Kopf hineingehämmert werden, daß er seinen eigenen Willen unterzuordnen hat unter den Willen des Vaterlandes. Wenn wir das erreichen mit diesem Gesetz, dann haben wir auch eine Gewähr dafür, daß Deutschlands Zukunft gesichert ist, eine Zukunft, die beruht auf der Freiheit, Wohlfahrt und Gesittung.

In den grundsätzlichen Auffassungen über die verwaltungsorganisatorische Durchführung des Gesetzes, wie sie sich in dieser Rede spiegeln, herrschte im Reichstag ebenso wie über die Leitgedanken von vornherein Einmütigkeit, wenn man von der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft absieht, die in der Vorlage nur ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter, ein Zwangsgesetz zur Versklavung der Arbeiter im höheren Profitinteresse der privaten Kriegsindustrie erblicken will.

Nicht so leicht und harmonisch kam eine Einigung über den sozialpolitischen und -rechtlichen Teil der großen Arbeitsorganisation zustande. Und leider war es der Vertreter des Reichsamts des Innern, das eigentlich der amtliche Hort der deutschen Sozialpolitik sein sollte, der in der Aussprache über diese für die Alltagspraxis des Gesetzes und damit für seine reibungslose Einbürgerung ungemein wichtigen Fragen keine glückliche Hand zeigte. Obgleich der Staatssekretär Dr. Helfferich in seiner langen Einführungsrede zum Gesetze dreifach betonte, daß zur Kriegführung vor allem „Arbeit, Arbeit und nochmals Arbeit" gehöre und der Krieg geradezu eine Arbeiterfrage geworden sei, bewies er doch eine bemerkenswerte Sprödigkeit in allen Auseinandersetzungen mit den Vertretern der Arbeiterschaft, wenn sie überzeugend darlegten, daß zur Organisation der Arbeit auch die Organisation der arbeitenden Menschen gehöre, über die man nicht als Objekte bedingungslos verfügen könne, sondern die geistig gewonnen werden müssen für die Unterordnung ihrer unmittelbaren persönlichen Interessen unter einen Einheitswillen, so wie es die Gewerkschaften in jahrzehntelanger Arbeit erstrebt haben. Es zeugte entschieden von mehr politischem Gefühl für die Imponderabilien des großen Unternehmens, wenn Legien bemerkte, daß die Entfaltung des freien wirksamen Einheitswillens, von dem das Schicksal des Gesetzeszweckes abhängt, erleichtert würde durch Entgegenkommen gegen die Bedürfnisse der Arbeiter und durch liberale Gewährung von Rechtsgarantien, zumal nachdem die erste

Fassung der Bundesratsvorlage in den Arbeiterkreisen sehr viel Schaden angerichtet hat, — als wenn Dr. Helfferich gegenüber der schier selbstverständlichen Forderung, daß auch in den Eisenbahnbetrieben Arbeiterausschüsse auf Grund dieses Gesetzes eingeführt werden sollten, drohend erklärte, solches Begehren könnte das Zustandekommen des ganzen Gesetzentwurfes gefährden! Und ähnlich peinliche Gegensätze zeigten sich bei anderen Gelegenheiten, so z. B. bei der Gewährleistung des gesetzlichen Vereins- und Versammlungsrechts. Mag Dr. Helfferich auch Recht mit der Verwahrung haben, daß er nicht der „böse Geist" sei, als den ihn Legien gekennzeichnet habe, so hat er doch in allen sozialpolitischen Fragen, die die Arbeiterschaft als Lebensfragen empfindet, ein Widerstreben, ein Anklammern an traditionelle Bedenken, an formale Argumente des bloßen Arbeitgeberstandpunkts gezeigt, das ihm das Vertrauen der Arbeiterschaft nicht erringen kann. Der christliche Gewerkschaftsführer Giesberts (Z.) hat sehr richtig (gegenüber konservativen Rednern) ausgeführt, daß es bei den Arbeiterforderungen zum Gesetz (wie z. B. Arbeiterausschüsse, Einigungsämtern, Lohn- und Koalitionsrechtsschutz) doch nicht so läge, als ob die Arbeiterschaft Friedensforderungen, die früher am Widerstand der Arbeitgeberinteressen gescheitert seien, nun gleichsam auf Umwegen in der Stunde der vaterländischen Not bei diesem Gesetz mit durchdrücken wolle, sondern daß es sich angesichts der ungeheuren Eingriffe in die Selbstbestimmungsfreiheit des Arbeiters darum handele, wenigstens einige Rechtssicherungen gegen eigenmächtige Arbeitgeber und gegen Ausbeutungsversuche von Kriegsindustriefirmen, die durch das Gesetz eine Monopolstellung erhalten, zu schaffen. Deshalb waren auch die Sprecher der Hauptarbeiterrichtungen im Reichstag, Behrens (Deutsche Frakt.), Giesberts und Becker-Arnsberg (Z.) von den christlichen Gewerkschaften auf der einen und der freien Gewerkschaften auf der anderen Seite in der Vertretung dieser Forderungen so entschieden einig, wie man es selten bei sozialpolitischen Verhandlungen der verschiedenen Parteien auf dem Forum des Reichstags beobachtet hat.

Daß diese Arbeiterforderungen nicht einseitige Klassenforderungen waren, daß es sich bei diesem Gesetz nicht, wie es in der Kundgebung des Kriegsausschusses der deutschen Industrie heißt, um Bestimmungen handelt, „die die Lebensfähigkeit der industriellen Betriebe für die Zukunft ernstlich gefährden und in Zustände hineinführen würden, wie sie England, um die Arbeitsfähigkeit seiner Kriegsindustrie herzustellen, erst hat beseitigen müssen", oder daß gar, wie die „Köln. Ztg." meint, dieses Gesetz leider zum „sozialpolitischen Versuchskarnickel" für alle im Frieden stecken gebliebenen Experimente gemacht worden ist, widerlegt im übrigen wohl am besten die Tatsache, daß die meisten der Forderungen zum Arbeiterrechtsschutz auch von nationalliberalen Rednern (Dr. Stresemann befürwortete insbesondere die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Dr. Junck verfocht das ungehemmte Vereins- und Versammlungsrecht der Hilfsdienstpflichtigen), von Anhängern der Fortschrittlichen Volkspartei (Dr. Neumann-Hofer, Dr. Gothein) und von Zentrumsführern unterstützt wurden. Eine solche Phalanx von Wortführern der verschiedensten Lager zugunsten sozialrechtlichen Entgegenkommens müßte eigentlich der Reichsleitung zu denken geben, ob die von ihr geübte traditionelle Politik, sich jedes Stückchen Zugeständnis in Arbeiterfragen widerwillig erst durch den Druck der Volksvertretung abringen zu lassen, nicht bei diesem großen Werke, wo nach Gröners Absicht gerade ein heller Klang aus dem Reichshause hinaus in alle Arbeitsstuben erweckend schallen sollte, ganz besonders verfehlt war. Wie anders stände die Regierung da, hätte sie dem arbeitenden Volke, von dem sie alles erwartet und alles verlangt, das Seine aus eigenem Entschlusse mit offenen Händen dargeboten.

Die Kunst des Staatsmannes erheischt es, kommende Notwendigkeiten rechtzeitig zu erfassen und behend mit freier Sicherheit zu meistern, anstatt sich durch den unaufhaltsamen Gang der Dinge überwältigen zu lassen. Führer, die an der Spitze des Zuges der Zeit schreiten und sich nicht von ihm schleppen lassen, erwartet das deutsche Volk heute auch in den innerpolitischen Fragen, die zur Neuordnung drängen.

Die sachlich selbstverständliche soziale Ergänzung des großen Maßes von Pflichten, die der Kriegshilfsdienst mit sich bringt, durch ein befriedigendes Maß von Schutz- und Freiheitsrechten erscheint nunmehr beinahe als ein Triumph der Arbeiterschaft über die Regierung. Die Arbeiterführer sind freilich politisch klug genug, diesen falschen Schein, als ob es hier Sieger und Besiegte gäbe, nicht weiter auszubeuten; sie bedauern vielmehr, daß es in dieser Frage erst noch des Kampfes mit der Regierung bedurfte, und schließlich bleibt das mühsam Zugestandene in manchen Punkten noch hinter dem von ihnen als notwendig Empfundenen zurück. Wenn gleichwohl die Chemnitzer „Volksstimme" frohlockend ausruft, daß bei diesem Gesetze in wenigen Tagen sozialpolitische Fortschritte geschaffen seien, um die Jahrzehntelang gekämpft worden ist, so beweist das nur, wie rückständig in verschiedenen Punkten des Arbeiterrechts die sonst im Menschenschutz und Notfürsorge voranschreitende deutsche Sozialpolitik gewesen ist. Außerdem ist es ein Kriegsgesetz, das diese Fortschritte als Gegengewichte gegen schwere Mehrbelastungen der Arbeiterschaft auf der anderen Seite einführt, ein Gesetz, das ein Monat nach Friedensschluß selbsttätig abläuft. Werden die erzielten Fortschritte im Arbeitsrecht dauernden Bestand haben? Die Frage ist nicht ganz müßig, obwohl es uns unerträglich dünkte, sie zu verneinen. Das, was jetzt nach langem, sachlich nicht gerechtfertigtem, nur politisch zu erklärendem Zögern endlich an Menschenrechten für die Arbeit in der Masse anerkannt und eingeführt worden ist, läßt sich nimmer aus den Fugen des öffentlichen Rechtsbewußtseins wieder herausreißen, zumal wir nicht zweifeln, daß die Einrichtungen zur Vertretung der Arbeiterinteressen und Beschwerden auch in den Betrieben, die bisher diese „schrecklichen Dinge" nur vom Hörensagen kannten, sich bei einigermaßen gutem Willen beider Teile wohl bewähren werden.

Was können wir demnach an sozialpolitischen Reformen an der Hand dieses neuen Gesetzgebungswerkes buchen? Es wird der Gedanke der Arbeiterausschüsse, die bisher nur freiwillig errichtet wurden, auf eine feste gesetzliche Grundlage mit unabhängigem Wahlverfahren gestellt und auf alle Betriebe bis zu 50 Arbeitern hinunter ausgedehnt. Das Gegenstück der Angestelltenausschüsse, das bisher völlig vergeblich erstrebt worden ist, findet in den Riesenbetrieben mit mindestens 50 Angestellten gleichfalls seine Verwirklichung. Das Beschwerdeverfahren wegen Zwistigkeiten in Lohn- und Arbeitsfragen wird überall paritätisch geordnet und damit der eigenmächtigen Willkür der Betriebsleitungen, wie sie in Großbetrieben gegenüber dem einzelnen Arbeiter bei schlechtem Organisationsstande leicht Platz greifen kann, ein Riegel vorgeschoben. Die bisher einseitige Regelung des Abkehrscheinwesens, wie sie durch die Arbeitgebernachweise gehandhabt wurde, erfährt eine paritätische Aufsicht. Der Grundsatz der Schlichtungsausschüsse, Einigungsämter und Schiedsgerichte zieht auch in jene Gebiete der Industrie ein, wo er bisher noch keine Stätte hatte. Gleichzeitig soll er in der Landwirtschaft Fuß fassen, in deren Betrieben auch das Gesindedienstrecht, soweit die Hilfsdienstpflichtigen in Frage kommen, gesetzlich kassiert wird. Das bedeutet im Verein mit den jüngsten Beratungen des preußischen Landtages über die Gesindeordnungen hoffentlich den Anfang zu einem neuen ländlichen Arbeitsrecht überhaupt. Die Ausübung des sozialpolitischen Vereins- und Versammlungsrechts, wie es die Berufsorganisationen pflegen, wird nochmals mit einem Schutzgehege versehen.

Das sind immerhin Grundlagen, auf denen eine spätere sozialrechtliche Neuordnung fußen kann. Aber das Bedeutsamste ist und bleibt doch das zwingende Eingeständnis, daß man eine Organisation der Volkswirtschaft zu höchster Steigerung der Arbeitsergiebigkeit sich fortan ohne gleichberechtigte Mitwirkung der lebendigen Organisation der Arbeit und der Arbeitervertretungen nicht mehr vorstellen kann oder jedenfalls praktisch nicht mehr ohne sie in Angriff nimmt. Die unerläßliche Bedeutung der Sozialpolitik für die höchste Entfaltung der Volkswirtschaft und der Volkskraft ist dadurch aufs neue besiegelt.

W. Z.

* * *

Das Ergebnis der ausgedehnten Verhandlungen des Reichstags in seinen Einzelheiten ist aus dem angeführten Wortlaut des Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten und der dritten Lesung zu entnehmen. Der Raum des Blattes verbietet eingehendere Berichterstattung über das Zustandekommen der einzelnen Paragraphen und besondere Erläuterungen. Aus dem Gange der Verhandlungen sind hier nur folgende, für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes wichtige Erklärungen

der Regierungsvertreter festzuhalten: Der Begriff des Vaterländischen Hilfsdienstes soll im Rahmen der im § 2 aufgeführten Hauptgruppen umfassen: die gesamte Tages- und Fachpresse samt den technischen Betrieben, die Berufs- und gemeinnützigen Organisationen, das Bank- und Versicherungswesen, die Rechtspflege, die Rechtsauskunftstellen, Arbeitersekretariate und die Rechtsanwaltsbüros, ferner die Seelsorge und das Schulwesen. Die vom Heeresdienst zur Berufsarbeit reklamierten Soldaten sollen als zeitweilig entlassen gelten und in alle Rechte der freien Arbeiter gemäß dem Hilfsdienstgesetz eintreten. Die Arbeitstarifverträge sollen bei der Vergebung der Lieferungsaufträge von den Heeresbehörden allgemein beachtet werden. Die sozialen Versicherungsverhältnisse der Hilfsdienstpflichtigen sollen ebenso wie die Familienfürsorge durch besondere Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem 15-Männer-Ausschuß des Reichstags geregelt werden. Die Entschädigung der Hilfsdienstpflichtigen in Härtefällen soll auf ähnliche Weise geordnet werden; für die Frage der Gewinnbeschränkung der Kriegsindustriefirmen, denen eine Monopolstellung durch das Gesetz eingeräumt und die Arbeitskräfte reichlich zugeführt werden, ist die Lösung noch nicht gefunden, immerhin scheint es, daß der Gedanke der genossenschaftlichen Zusammenfassung der sachlich zusammengehörigen Betriebe zu einem Kriegsgewinn- und -verlustsyndikat (zwecks Ausgleichung der Schäden stillgelegter Betriebe durch wachsende Überschüsse der vollbeschäftigten Konkurrenzbetriebe) bei der Regierung und der Volksvertretung neben der Notwendigkeit einer erhöhten Kriegsgewinnbesteuerung wachsenden Anklang findet. Den Forderungen der Handwerks- und Mittelstandsvertretungen, wie sie in verschiedenen Eingaben zum Schutze der Kleinbetriebe ausgesprochen worden sind, wird weitgehende Berücksichtigung zugesagt.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen des Reichstags.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum Vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im Vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Überweisung in eine andere Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des Vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim königlich preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Über die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Über die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuß (§ 4 Absatz 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, in dessen Gebiet der beteiligte Betrieb liegt.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Absatz 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates zu ernennenden Beamten, welchen der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum Vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörden zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt. — Über Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den im § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt, und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebs-

abteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

In Betrieben, die in der Regel mehr als fünfzig Angestellte im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes beschäftigen, sind Angestelltenausschüsse unter gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Arbeiterausschüsse bestehen, und mit gleichartigen Befugnissen zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschuß liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und zwischen dem Arbeiterausschuß nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht oder ein Berggewerbegericht oder ein Einigungsamt einer Innung als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken können.

Besteht in einem für den Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen, noch nach § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. Die Bestimmungen des Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Für landwirtschaftliche Betriebe, die Hilfsdienstpflichtige beschäftigen, sind entsprechende Einigungsämter einzurichten.

§ 13a. Hilfsdienstpflichtige, die der Landwirtschaft überwiesen werden, unterstehen nicht der Gesindeordnung.

Den im Vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen nicht beschränkt werden.

§ 14. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 15. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigung und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer einer auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 15 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 17. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 18. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Macht der Bundesrat von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Der Gedanke der allgemeinen Nährpflicht in der Landwirtschaft ist durch die beiden Hindenburgbriefe erfreulich belebt worden. Was das gute Zureden des Präsidenten v. Batocki allein nicht erreicht hat, hat Hindenburgs offenere Sprache, die am Sinn ihrer Worte nicht drehen und deuteln läßt, sondern den Widerstrebenden Zwangsnachhilfe ankündigt, in Fluß gebracht. An allen Ecken und Enden rührt sich in den Landwirtschaftsvertretungen, die bisher überwiegend die Produktions- und Lieferungswilligkeit der Landwirtschaft von guten Preisen abhängig machten, das verantwortungsvolle Bewußtsein, daß in der Zeit der allgemeinen vaterländischen Hilfspflicht, die von den städtischen Massen die restlose Hingabe ihrer Arbeit an den Staat, oft unter harten Opfern, verlangt, auch die Landwirte ohne langes Rechnen und Zögern ihr wohlgefälliges Opfer an Fett und Früchten des Feldes auf dem Altar des Vaterlandes darbringen müssen. Ein reger Wetteifer entfaltet sich förmlich, aus den aufgespeicherten großen und kleinen Vorräten für das Heer und die Geschoßarbeiter abzugeben. Die Landräte, die Landwirtschaftskammern in Ost und West erlassen herzhafte Aufrufe an ihre Bezirksinsassen, schnell, „was Ihr irgend entbehren könnt, an Kartoffeln, Fleisch, Fetten und anderen Lebensmitteln", an Kreissammelstellen abzuliefern. Der Fürstbischof von Breslau läßt den Hindenburgbrief in seinem Bistum von allen Kanzeln verlesen, die Regierungspräsidenten fordern Lehrer und Geistliche auf, solche Sammelstellen im Dorf zu errichten, die drei großen bayerischen Bauernvereine erklären sich in einer gemeinsamen Kundgebung „gegen die gewinnsüchtigen Elemente in der Landwirtschaft", die „eine Schande für den Stand, Verräter an der gemeinsamen Sache der Landwirtschaft und an den Lebensinteressen des Vaterlandes sind", und fordern dringend auf, „jedes Fleckchen Erde gewissenhaft zu bebauen, die Erzeugnisse, soweit irgendwie entbehrlich, an die Verbraucher abzuliefern . . . die durchgreifende Organisation der Sammlung und Weiterlieferung der Nahrungsmittel in den Vordergrund unserer gesamten Kriegswirtschaft zu stellen". Auch der Bund der Landwirte ruft, „auf das schnellste und dauernd die Wünsche des Feldmarschalls auszuführen". Das ist ein anderer Geist, als er sonst durch die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen wehte. Es regt sich etwas von dem „furor teutonicus" unter den Bauern, den Hindenburg gewünscht hatte.

In ihrem Eifer gehen einzelne landwirtschaftliche Kreise — so in Pommern — so weit, förmliche Nährpatenstellen für einzelne kriegsindustrielle Unternehmungen zu übernehmen, um die dort beschäftigten Arbeiter mit Fleisch und Fett zu versorgen. Das persönliche Moment dieser Art von Hilfeleistung, meint die pommersche Kammer, sei am besten geeignet, die immer wieder auftretenden Gegensätze zwischen Land und Stadt zu überbrücken. Diese Begründung ist sehr schön, aber das Verfahren selbst empfiehlt sich keineswegs zur Verallgemeinerung, weil es eine unerträgliche Willkür und Zersplitterung in die anzustrebende gleichmäßige Verbesserung der Kriegsindustrieversorgung überhaupt brächte. Da ist der alte Plan der Reichsfettstelle doch richtiger, durch die Landräte nach einer sorgfältigen Überprüfung der Viehbestände und der Ergiebigkeit der Fett- und Milcherzeugung ihres Bezirks eine Sammelorganisation auf Grund einer Art Lieferungspflicht der einzelnen Gemeinden zu schaffen. Mit der bloßen Freiwilligkeit wird es auf die Dauer für das ganze Reich ebensowenig gehen wie mit dem bloßen Zwang. Ganz wirksam scheint das im Herzogtum Gotha eingeschlagene Verfahren, daß die Gemeindeverbände die Genehmigung von Hausschlachtungen davon abhängig machen, daß von jedem geschlachteten Schwein ein Teil des gewonnenen Fettes zur Weitergabe an Schwerarbeiter an den Gemeindeverband abzuliefern ist. Abzugeben ist ein Stück frischen Speckes oder ausgelassenes reines Schmalz, und zwar bei einem Schlachtgewicht von weniger als 100 Pfund 2 Pfund, von mehr als 100 bis 150 Pfund 3 Pfund, von 150 bis 200 Pfund 4 Pfund und bei mehr als 200 Pfund 5 Pfund. Speck und Schmalz werden mit dem Höchstpreise bezahlt.

Jedenfalls besteht jetzt gute Aussicht, daß die Verwirklichung der großen Gedanken des vaterländischen Hilfsdienstes nicht mehr durch Ernährungsschwierigkeiten für die Geschoßarbeiter durchkreuzt wird.

Ein Reichskommissar für Fischversorgung. Die Preise für Seefische haben einen Stand erreicht, der die Friedenspreise für einzelne Arten um das 5- bis 10fache übersteigt. Auf einer Kieler Fischauktion wurde z. B. eine Kiste grüne Heringe mit 400 Fischen (Friedenspreis etwa 20 ℳ) auf 214 ℳ, eine Kiste mit 800 kleinen Heringen (sonst 8 ℳ) auf 111 ℳ emporgetrieben, ein Kilo frischer Kabeljau (im Ausschnitt) brachte es in Berlin jüngst auf 6 ℳ, während Hamburg einen Höchstpreis für besten Kabeljau im Ausschnitt von 2,90 ℳ eingeführt hat; für Rauchaal wurde 20 ℳ je Kilogramm verlangt! — Da will nun endlich die Reichsleitung, die diese grund- und sinnlose Entwicklung zwar schon seit Mai 1916 in mehreren Verlautbarungen beklagt, sich aber erst in letzter Zeit zu einem preis- und absatzregelnden Eingriff in die Räucher- und Marinadenfischwirtschaft und den Auslandsbezug von frischen und zubereiteten Fischen entschlossen hat, einen entscheidenden Schritt weiter tun. Man läßt die alten Bedenken, daß die Seefischwirtschaft zuviel örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten unterliege und deshalb auch nur eine örtliche Preisfeststellung und Überwachung möglich sei, fallen und nimmt den früher bereits dringlich empfohlenen Gedanken einer Zwangsorganisation der Fischer und Fischhändler wieder auf, nachdem die Ostseefischer selber jüngst gegen den Skandal der Fischpreistreibereien durch die einzelnen Aufkäufer und den gemeinschädlichen Unfug der Auktionen in einer Aufwallung von Standesehre Einspruch erhoben haben. „Spät kommst du, doch du kommst." Ende November wird nämlich amtlich mitgeteilt:

„Um nunmehr auch die Preise für den einheimischen Fisch zu ermäßigen und zugleich Preisbildung und Verteilung im inneren deutschen Verkehr dauernd zu überwachen, hat der Reichskanzler eine Verordnung erlassen, durch die ein Reichskommissar für Fischversorgung eingesetzt wird. Diesem Reichskommissar sind weitgehende Befugnisse zur Regelung des Absatzes und des Preises von Fischen und Fischkonserven beigelegt worden; er hat u. a. das Recht, Fischer und Händler zu Verbänden zusammenzuschließen. Zugleich sind die Anordnungen der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörde, die über Fische und Fischkonserven auf Grund der Verordnung über die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 erlassen werden, an seine Zustimmung gebunden, so daß es ihm möglich ist, Ausfuhrverbote und ähnliche Maßregeln zu hindern.

Die Fischpreise werden nun zwar nicht sofort wieder auf ein angemessenes Maß gesenkt werden können, es soll jedoch zu hoffen sein, daß dieses Ziel sich in nicht allzulanger Zeit erreichen läßt. Zum Reichskommissar für Fischversorgung ist der kgl. preußische Regierungsassessor von Flügge ernannt worden. Die Geschäftsräume des Fischkommissars befinden sich zunächst Behrenstraße 64."

Die Kartoffelfrage. Vor dem verstärkten Staatshaushaltsausausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses gab der Präsident des Kriegsernährungsamtes Ende November bekannt, daß angesichts der Ausfälle in der Kartoffelversorgung und Anlieferung ein neuer Verteilungsplan für die Überschuß- und Bedarfsverbände nötig werde. Der Landwirtschaftsminister schätzte den Ertrag der Kartoffelernte auf die Hälfte einer Mittelernte, also ähnlich ungünstig wie z. B. in England und Irland, und zog daraus den Schluß, daß eine Herabsetzung der täglichen Kopfmenge an Kartoffeln für die städtischen Verbraucher auf ¾ Pfund und für die Landwirtschaft auf 1 Pfund nötig werde; nur die größeren Kopfmengen bis zu 2 Pfund für die Schwerarbeiter bleiben bestehen. Der städtischen Bevölkerung soll der Ausfall an Kartoffeln durch reichere Belieferung mit Kohlrüben, von denen wir eine außergewöhnlich gute Ernte haben, ersetzt werden.

Die Bekämpfung des Kriegswuchers in Preußen, die seit der Errichtung einer Zentralstelle im August allmählich einheitlicher zusammengefaßt worden ist, ist jetzt nach Angliederung des Berliner Wucherdezernats völlig beim Kriegswucheramt in Berlin-Schöneberg unter Leitung von Regierungsrat Dr. Doyé zentralisiert. Diese Zentralisation wurde notwendig, weil es sich bei der Verfolgung von Schieber- und Kettenhandelgeschäften zeigte, daß viele „Geschäfte", die in Berlin aufgedeckt wurden, in der Provinz ihren Ursprung hatten. Von dort aus liefen alle Fäden oft in Berlin zusammen. Die Ermittlungen mußten also auch auf das ganze Land ausgedehnt werden

Die Lebensmittelversorgung der Kriegsindustrie in Österreich hat eine, auch für Deutschland sehr beachtenswerte Organisation für die in Wien ansässigen Kriegsleistungsbetriebe gezeitigt. Die Arbeiter jener Betriebe haben es nämlich durch einen sogenannten Kriegsverband versucht, ihre Lebensmittelversorgung mit Hilfe der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine zu erleichtern. Der Arbeiterschaft, besonders den Frauen, war es bei Zwölfstundenarbeit, Dauerbetrieb und vielfachen Überstunden unmöglich, die Zeit für Beschaffung der in Wien schwer aufzutreibenden Lebensmittel aufzuwenden. Und so kam es, daß die Arbeiterschaft oft tagelang ohne die wichtigsten Lebensmittel, selbst ohne Brot, war. Mitte September schon waren die Lebensmittelverhältnisse der hauptsächlich dem Metallarbeiterverband angehörenden Arbeiter so bedenklich, daß die Militärverwaltung die Betriebsleiter aufforderte, in die Prüfung der Verhältnisse einzutreten und Abhilfe zu schaffen. Aber auch die Betriebsleitungen bemühten sich vergebens, so daß schließlich Ende September die Arbeitervertreter von 10 Betrieben der Wiener Gewerkschaftskommission gegenüber die Lage für unhaltbar erklärten. Der Gewerkschaftssekretär Hueber machte daraufhin die Versammlung der Kriegsgetreidegesellschaft auf die Notlage der Arbeiterschaft aufmerksam, so daß diese sofort mit dem Metallarbeiterverband und dem Geschäftsführer der Großeinkaufsgesellschaft in Unterhandlung trat. Schon am nächsten Tage wurde der Organisation Brotmehl, 15 Waggon Kochmehl, einige Mehrzentner Fett zur Verteilung überwiesen. Diese Erfahrungen legten den Gedanken einer ständigen Organisation nahe. Der am 30. September gegründete „Lebensmittelverband" hat sich Ende Oktober als Genossenschaft amtlich eintragen lassen. Die Großeinkaufsgesellschaft übernimmt einstweilen die Magazinierung und die Verteilung an die Betriebe.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Beteiligung der Arbeiter an der Kriegsbeschädigtenfürsorge

ist nach einer neuerlich erfolgten Feststellung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands längst nicht in dem wünschenswerten Maße verwirklicht. Wohl ist wiederholt von leitender Stelle die Notwendigkeit der Heranziehung der Arbeiterschaft als Berufsberater und Beisitzer zu den Ausschüssen betont; trotzdem ist sie in einigen Korpsbezirken bis heute noch nicht einmal bei den Zentralstellen, den Provinzialausschüssen erfolgt, geschweige denn bei den Ortsausschüssen. Da bei diesen das Schwergewicht der fürsorgerischen Tätigkeit liegt, ist ihre Zusammensetzung von ausschlaggebender Bedeutung. Nach dem im „Korrespondenzblatt" (S. 480) veröffentlichten Bericht sind wir überhaupt noch weit davon entfernt, über ein „lückenloses Netz von Fürsorgestellen" zu verfügen.

Es wurden insgesamt 809 Gewerkschaftskartelle über die Einrichtung der Kriegsbeschädigtenfürsorge am Orte befragt. Berichte sind von 402 Gewerkschaftskartellen erstattet worden. Daß in irgendeinem der Orte, aus denen ein Bericht nicht eingegangen ist, ein Ortsausschuß, zu dem die gewerkschaftlichen Organisationen zur Mitarbeit herangezogen sind, bestehen könnte, ist ausgeschlossen. In 247 von den 402 Orten, aus denen Berichte erstattet wurden, sind Ortsausschüsse eingerichtet worden. In 204 dieser Ortsausschüsse haben die gewerkschaftlichen Organisationen Vertreter. Schon diese geringe Zahl der Ortsausschüsse zeigt, daß die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge noch weit davon entfernt ist, vollkommen zu sein. Es muß bei der Beurteilung der Sache berücksichtigt werden, daß Gewerkschaftskartelle nur an größeren oder an Orten mit zahlreicher industrieller Arbeiterschaft vorhanden sind.

In 201 der 247 Ortsausschüsse sind die gewerkschaftlichen Organisationen durch Berufsberater oder Beisitzer vertreten. Am ausgiebigsten ist die Heranziehung der Arbeiterschaft in Berlin (358 Berufsberater und 31 Beisitzer), Altona (104 Berufsberater und 18 Beisitzer) und Hannover (98 Berufsberater und 15 Beisitzer) erfolgt; der überwiegende Teil der von den freien Gewerkschaften gestellten Berufsberater — 538 von 823 — konzentriert sich in 15 Städten; außer den schon genannten sind es Stettin, Magdeburg, Breslau, Bremen, Hamburg, Flensburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, Kassel, Stuttgart, Leipzig, Augsburg, Nürnberg. Diese Orte liegen im Bereich von 11 Armeekorpsbezirken, die außerdem noch in 104 Städten 236 Berufsberater aus Gewerkschaftskreisen herangezogen haben, während von 79 Orten der andern Korpsbezirke nur 48(!) Berufsberater aus Gewerkschaftskreisen entnommen sind. Selbst da, wo amtlich die Gewerkschaftsvertreter herangezogen sind, ertönt vielfach die Klage, daß sie nicht in genügendem Umfang an die eigentliche Arbeit herangelassen werden.

Daß die Organisation der Ortsausschüsse vielfach im argen liegt, beleuchtet der Umstand, daß an manchen Orten die Kriegsbeschädigtenfürsorge den Kriegervereinen, in Minden i. W. sogar dem Vaterländischen Frauenverein übertragen ist.

Die Zusammenstellung des Gewerkschaftsblattes zeigt sehr deutlich, daß die Praxis noch stark hinter dem zurückbleibt, was man mit Recht von einer gut durchgeführten Kriegsbeschädigtenfürsorge erwarten darf. Sowohl der äußere, als auch namentlich der innere Aufbau der die praktische Arbeit leistenden Unterstellen ist längst nicht so weit gediehen, als weite Kreise nach den in der Presse veröffentlichten Mitteilungen annehmen dürften. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist nur in wenigen Staaten — Bayern, Sachsen, Baden — von vornherein planmäßig in die Hand genommen und durchgeführt; in Preußen waren es die Provinzialverbände, die den Anfang machten — die Regierung folgte nur zögernd und hat sich bis heute auf den Erlaß von

Anregungen, Richtlinien usw. beschränkt. Nach dem Erlaß vom 29. 8. 1916 (Soz. Pr. 31) ist auch eine Änderung dieser Taktik nicht beabsichtigt; es wird vielmehr betont, daß es bei der großen Mannigfaltigkeit der im einzelnen zu prüfenden Fragen ausgeschlossen ist, „den Anforderungen der Praxis für ein großes Staatsgebiet in allen Einzelheiten gemeinsam nachzugehen, vielmehr erscheint weitgehende Dezentralisation und Individualisierung notwendig, wie ja auch erwartet werden kann, daß die den Fürsorgeorganisationen belassene Selbständigkeit die Erfolge der Arbeit weiterhin günstig beeinflussen wird". So wünschenswert die möglichst freie Entfaltung der Kräfte auch sein mag, so darf dieser Grundsatz doch nicht dahin führen, daß man eine so wichtige Aufgabe wesentlich auf der freien Entschlußkraft der örtlich Beteiligten aufbaut — die Schäden dieses Verfahrens: Mangel an Einheitlichkeit und namentlich das Zurückbleiben und Versagen großer Bezirke, treten zu deutlich in die Erscheinung, als daß man achtlos daran vorübergehen kann. Diese Umstände verleihen der vielfach, zuletzt von der Konferenz der Gewerkschaften und Angestelltenorganisationen vertretenen Forderung einer gesetzlichen Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge einen besonderen Nachdruck. Die großen Leistungen, die manche Bezirke, wie die Rheinprovinz, Westfalen, Brandenburg, Berlin, Hamburg, aufweisen können und auf die man unwillkürlich die Augen richtet, wenn von der Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Rede ist, dürfen nicht über das Versagen anderer Gebiete hinwegtäuschen; die Erfüllung einer so weitreichenden Aufgabe kann nicht von persönlichen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Erhöhung der Unterstützungssätze für Kriegerfamilien. Die Vollversammlung des Reichstags war am 4. November einer Entschließung des Hauptausschusses auf Erhöhung der Kriegsunterstützungen beigetreten (Sp. 110). Erfreulicherweise ist der Bundesrat diesem einmütigen Wunsche des Reichstags nachgekommen. Im Laufe der Reichstagssitzung vom 2. Dezember gab Staatssekretär Dr. Helfferich die Erklärung ab, daß der Bundesrat beschlossen habe, die Familienunterstützung für Ehefrauen auf 20 *M*, für die übrigen unterstützungsberechtigten Personen auf 10 *M* monatlich zu erhöhen. Die erhöhten Sätze sollen vorläufig für die Zeit vom November 1916 bis einschließlich April 1917 gelten. Der für November fällig gewordene Betrag wird den Familien bei der Auszahlung der zweiten Dezember-Rate Mitte Dezember ausgezahlt werden, so daß den Kriegerfamilien zu Weihnachten ein etwas größerer Betrag zur Verfügung steht. Ferner hat der Bundesrat beschlossen, die Zuschüsse zu der Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden von monatlich 20 auf monatlich 30 Millionen Mark zu erhöhen. Schließlich ist beschlossen worden, daß die Unterstützung auch noch einen halben Monat nach der Entlassung aus dem Heeresverband weiter gezahlt werden soll, um Kriegerfamilien vor etwaigen Notständen zu schützen und den Entlassenen Zeit zu geben, sich nach geeigneter Arbeit umzusehen.

Der Bundesrat hat den Wünschen des Reichstags und des Volkes mit diesen Beschlüssen in weitgehendem Maße Rechnung getragen, und namentlich die doppelt erhöhte Unterstützung Mitte Dezember wird dazu beitragen, den daheimgebliebenen Familien und davon zurückstrahlend auch den Kriegern an der Front die schwere dritte Weihnacht etwas zu erhellen.

Staatliche Mittel zur Kriegsfürsorge in Württemberg werden jetzt aufs neue bereitgestellt, nachdem der württembergische Landtag im Sommer 6 Millionen für die Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege bestimmt hatte. Diese Summe ist nahezu aufgebraucht, und so hat die Regierung beim Landtag abermals 4 Millionen angefordert. Diesmal soll insbesondere der Mittelstand bedacht werden und zwar durch Darlehen, die der Staat in der Höhe von 2 Millionen den Gemeinden und Amtskörperschaften gibt, wobei diese dann Beträge in derselben Höhe aus eigenen Mitteln hinzufügen sollen. Dabei geht die Regierung davon aus, daß der Begriff „Mittelstand" im weiteren Sinne dahin zu verstehen ist, daß er nicht nur die mittleren und kleineren Gewerbetreibenden, sondern auch den mittleren und kleineren Haus- und Grundbesitz, ferner die Angehörigen der freien Berufe und die Privatangestellten sowie auch die Arbeiterschaft, soweit sie ein Besitztum zu wahren haben, umfaßt. Die oberste Entscheidung wird ein bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu errichtender Landeskreditausschuß haben.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Vorläufig keine Arbeitnehmervertreter bei der Organisierung der Übergangswirtschaft hinzuzuziehen, beabsichtigt die Reichsregierung, solange die bisherige Arbeitsteilung zwischen Reichsamt des Innern und Reichskommissar für Übergangswirtschaft beibehalten wird. Der Herr Reichskanzler hat dem Bureau für Sozialpolitik (Prof. Dr. E. Francke) und den führenden Organisationen der Arbeiter und Angestellten auf deren gemeinsame Eingabe (Sp. 128) am 2. Dezember folgendes geantwortet:

„Auf die gefällige Eingabe vom 10. v. Mts. erwidere ich ergebenst, daß die Aufgabe des Reichskommissars für Übergangswirtschaft dahin begrenzt ist, daß er für die Versorgung der Industrie mit den dringendsten Rohstoffen für die ersten Monate nach Friedensschluß betraut ist. Die Überführung unserer Kriegswirtschaft in den Friedenszustand umfaßt zweifellos ein sehr viel weiteres Gebiet. Dazu gehört, wie auch der Herr Staatssekretär des Innern nach der in der Eingabe angezogenen Ausschußsitzung am 14. Oktober im Reichstag erklärt hat, an erster Stelle die Arbeiterfrage. Dieser Bedeutung entsprechend wird sie im Reichsamt des Innern schon bisher bearbeitet. Es läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, ob auch hierfür eine besondere Organisation geschaffen werden muß. Sollte dies der Fall sein, so wird der Herr Staatssekretär des Innern die großen Interessentenvereinigungen, also in erster Linie die Organisationen der Arbeiter und Angestellten, hieran beteiligen.

gez.: v. Bethmann Hollweg".

Rohstoffbeschaffung und Arbeiterfrage hängen u. E. nach dem Kriege so eng zusammen, daß ihre Behandlung in verschiedenen Ämtern nicht ganz unbedenklich scheint. Unter der jetzigen Arbeitsteilung aber stünde einer regelmäßigen Hinzuziehung von Arbeiter- und Angestelltenvertretern zu den übergangswirtschaftlichen Arbeiten des Reichsamts genau so wenig im Wege, wie der Berufung von Sachverständigen aus Unternehmerkreisen beim Reichskommissar im Wege gestanden hat.

Landarbeitervertretungen bei den Landwirtschaftskammern befürwortete auf der Kriegstagung des Bundes der Landwirte im Königreich Sachsen Frhr. v. Wangenheim, der Vorsitzende des Bundes der Landwirte. Er erklärte, daß den landwirtschaftlichen Arbeitern nach Friedensschluß eine Vertretung in den Landwirtschaftskammern gewährt werden würde, da alle Kräfte an einem Strange ziehen müßten. Diese Erklärung ist grundsätzlich zu begrüßen. Natürlich wird der Wert solcher Landarbeitervertretung von der Auswahl der Vertreter und der Tatsache, wie weit sie das Vertrauen der Kameraden besitzen, abhängen. Praktisch wäre es von Nutzen, wenn diese Landarbeitervertretungen bereits jetzt eingerichtet würden. Bei den Beratungen über die Vaterländische Hilfsdienstvorlage hat Abg. Behrens (Deutsche Fraktion) im Reichstage die Errichtung von Einigungsausschüssen auch für den landwirtschaftlichen Kriegshilfsdienst gefordert.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine freigewerkschaftliche Vorständekonferenz hat wieder am 20. bis 22. November in Berlin stattgefunden; die Gewerkschaftsredakteure nahmen an den Beratungen teil. Jansson behandelte die Frage der Reichs- oder Staatsmonopole. Er streifte dabei besonders die Strömungen in Unternehmerkreisen, die dem Reiche durch Zwangssyndizierungen größere Steuererträge erstellen wollen, ohne auf wesentlichen Gebieten die privatwirtschaftliche Produktionsweise aufzugeben. Jansson fürchtet, daß sich Zwangssyndikate zu Privatmonopolen entwickeln, die sich für ihre öffentlichen Lasten an den Abnehmern und Arbeitern reichlich schadlos halten. Die Konferenz war sich darin einig, daß man freilich auch der Schaffung von Reichsmonopolen nur dann zustimmen könne, wenn die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Arbeiter gewahrt würden. Die hieraus erwachsenden Forderungen soll die Generalkommission in geeigneter Weise geltend machen. Sodann wurde ein Antrag Simon auf Fernhaltung des Parteistreits von den Gewerkschaften verhandelt. Simon und Bock, die beiden zur kreditgegnerischen Parteiminderheit gehörenden Reichstagsabgeordneten, haben

(vgl. XXV, 889) den Standpunkt vertreten, die Gewerkschaften dürften sich um die parteipolitischen Vorgänge nicht kümmern. Diese Ansicht richtet sich gegen die Stärkung, die die Haltung der Mehrheitsfraktion zum Kriege durch das Eintreten der Gewerkschaften und vor allem ihrer Zeitungen für die „Politik des 4. August" erfährt. Nach langer Aussprache, in der fast alle Redner mit größter Entschiedenheit an dem bisherigen Standpunkt dem Parteistreit gegenüber festhielten, beschloß die Konferenz mit allen gegen 3 Stimmen:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände ist sich nach wie vor völlig einig in der wiederholt festgestellten Auffassung, daß die Haltung der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag zum Kriege allein den Interessen der Gewerkschaften entsprochen hat und noch entspricht. Sie lehnt die gegen die Generalkommission und gegen die Gewerkschaftspresse gerichteten Angriffe und Vorwürfe als durchaus unbegründet ab und geht zur Tagesordnung über."

Nachdem der winzigen gewerkschaftlichen Minderheitsgruppe diese kräftige Abfuhr widerfahren war, behandelte die Konferenz die Frage, ob nach dem Kriege besondere Arbeiter-Kriegervereine zur Wahrnehmung der Interessen von Kriegsteilnehmern angezeigt wären. Die Sache erwies sich als noch nicht spruchreif und wurde den einzelnen Verbänden zu erneuter Vorbesprechung überwiesen. Weiterer Beratungsgegenstand war die Übergangswirtschaft (Berichterstatter: Abg. Bauer); es wurden u. a. Recht auf Wiedereinstellung, Schlichtungskommissionen, Arbeitslosenfürsorge, Regelung der Einwanderung gefordert, vor allem aber der Wunsch vertreten, daß in der für Übergangswirtschaft geschaffenen Dienststelle auch die Gewerkschaften einen Vertreter bekämen (vgl. Sp. 128). Ausgiebig wurde endlich der Vaterländische Hilfsdienst besprochen. Der Gedanke fand Zustimmung, für seine Durchführung wurden die bekannten Forderungen erhoben. Allgemein trat in der Aussprache die Überzeugung zutage, es sei gut, wenn das Gesetz im wesentlichen auf militärischer Grundlage durchgeführt werde, da die Arbeiterforderungen immer bei den militärischen Stellen mehr Verständnis gefunden hätten als bei den Zivilbehörden. — Den Bericht der Generalkommission, mit dem die inhaltreiche Tagung abgeschlossen wurde, erstatteten die Abgg. Legien, Bauer und Schmidt. Legien streifte u. a. das Zusammenarbeiten mit sozialpolitischen Organisationen in Arbeitsrechts-, Heimarbeits- und anderen Fragen und berührte auch internationale Gewerkschaftsangelegenheiten. Bauer ging auf Fragen des Arbeitsnachweises, des Sparzwanges, der Bevölkerungspolitik usw. ein. Schmidt stellte die Ernährungsfragen dar. Er bezeichnet die Arbeit der Gewerkschaftsvertreter auf diesem Gebiet als aufreibend, aber nicht erfolglos.

Eine umfassende Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Angestelltenorganisationen. Am 8. Oktober waren die Leitungen fast aller kaufmännischen Gehilfenverbände Deutschlands in Berlin zu einer gemeinsamen Beratung zusammengetreten, um im Hinblick auf die großen Aufgaben, die nach dem Kriege die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der Handlungsgehilfen an die Berufsorganisationen stellen wird, ein möglichst gemeinsames Vorgehen aller Vereinigungen vorzubereiten. Einstimmig wurde eine „Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände" (A. K. V.) gegründet. Alle ihr angeschlossenen Vereinigungen sollen nach außen und innen ihre volle Selbständigkeit und Entschlußfreiheit bewahren. Die Arbeitsgemeinschaft aber soll der Boden sein, auf dem sich die Vereinigungen für die Gebiete der Standesarbeit, über die Übereinstimmung der Anschauungen herbeigeführt werden kann, die Hand reichen sollen. Damit beginnt ein neuer und hoffentlich recht erfolgreicher Abschnitt der Standesarbeit. Am 12. November hat bereits die erste Tagung der „Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände" stattgefunden, in der folgende Organisationen ihren Beitritt erklärten: Allgem. deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verb., Leipzig; Buchhandlungsgehilfen-Verein, Leipzig; Deutscher Bankbeamten-Verein, Berlin; Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M.; Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg; Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig; Verband junger Drogisten Deutschlands, Sitz Berlin; Verband kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands, Essen; Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig; Verein der deutschen Kaufleute, Berlin; Verein für Handlungs-Commis von 1858, Hamburg. Um die alte „Soziale Arbeitsgemeinschaft" der drei großen Leipziger, Hamburger und Frankfurter Verbände, die kürzlich auch mit dem Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband ein freundnachbarliches Verhältnis eingegangen sind, hat sich jetzt also ein großer Ring von 7 weiteren kaufmännischen Verbänden kristallisiert, so daß die neue „A. K. V." etwa 600 000 Mitglieder umfaßt. Es stehen von den kaufmännischen Reichsverbänden jetzt außerhalb dieses Arbeitsbundes nur noch die drei Organisationen der sogen. „gewerkschaftlichen Richtung", nämlich der „Zentralverband der Handlungsgehilfen", der der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen ist, die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen" und der „Allgemeine Verband der deutschen Bankbeamten", die zusammen vielleicht 50 000 Mitglieder besitzen. — Das, was wir jüngst (Sp. 158) über die Vereinheitlichung der Organisationsbestrebungen in der Privatangestelltenwelt sagten, wird durch die neue Meldung in besonders eindrucksvoller Weise bestätigt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Teilreform der österreichischen Krankenversicherung.

Von Ministerialsekretär Dr. Max Lederer, Wien.

Die Erwägung, daß den Krankenkassen nach Friedensschluß schwierige und im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wichtige Aufgaben zufallen werden, hat die österreichische Regierung auf Grund der während des Krieges gesammelten Erfahrungen dazu veranlaßt, gewisse als dringlich erkannte Reformen der Krankenversicherung so bald als möglich durchzuführen, um die Krankenkassen in die Lage zu versetzen, den an sie herantretenden erhöhten Anforderungen nachzukommen. Zu diesem Behufe ist vom österreichischen Ministerium des Innern der Entwurf einer mit Gesetzeskraft auszustattenden kaiserlichen Verordnung ausgearbeitet worden, durch welche das derzeit geltende österreichische Krankenversicherungsgesetz (vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33) in mehrfachen Belangen abgeändert und ergänzt werden soll.

Dieser Entwurf, der vorläufig den industriellen und gewerblichen Organisationen, den ärztlichen Standesvereinigungen, ferner den Krankenkassenverbänden und den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung übermittelt wurde, läßt die gegenwärtig bestehende Organisation der österreichischen Krankenkassen, die sich in Bezirks-, Betriebs-, Genossenschafts-, Vereins- und Baukrankenkassen scheiden, im wesentlichen unverändert. Auch rüttelt er nicht an der grundsätzlichen Verteilung der Beitragslast — bekanntlich werden zwei Drittel der Krankenkassenbeiträge von den Arbeitnehmern und ein Drittel von den Arbeitgebern aufgebracht — sowie an dem hierdurch bedingten Vertretungsverhältnis in den Krankenkassenorganen. Die Bestimmungen des neuen Entwurfes suchen vielmehr, indem sie aus der im österreichischen Reichsrat bereits im Jahre 1911 eingebrachten und seither vom Sozialversicherungs-Ausschuß des Abgeordnetenhauses mehrfach durchberatenen Regierungsvorlage, für die Sozialversicherung einen Teil der Vorschriften des zweiten Hauptstückes herübernehmen, die Lage der erkrankten Arbeiterschaft durch Erhöhung der Versicherungsleistungen, insbesondere durch zeitgemäße Hinaufsetzung der Krankengelder, durch rationellere Krankenpflege, durch Ausgestaltung des Mutter- und Säuglingsschutzes sowie durch Einführung der Angehörigenversicherung zu verbessern. Entsprechend dieser Erweiterung der Kassenleistungen wird auch eine materielle Stärkung der Krankenkassen durch die Einhebung höherer Beiträge vorgesehen. Schließlich wird durch den Entwurf den Krankenkassen auch die Möglichkeit gegeben, sich in Verfolgung gemeinsamer Zwecke auf dem Gebiete der Krankenfürsorge zu Krankenkassenverbänden zu vereinigen.

Was nun die wichtigsten Einzelbestimmungen des Entwurfes anlangt, so erhöht er zunächst, wie bereits erwähnt, die im Falle der Arbeitsunfähigkeit den erkrankten Kassenmitgliedern gebührenden Krankengelder nicht unwesentlich. Nach dem derzeitigen Krankenversicherungsgesetz beträgt das Krankengeld in der Regel 60 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes, der jedoch in den meisten Bezirken so niedrig angesetzt ist, daß etwa 64 Prozent aller Krankengelder zwischen 1 Krone und 1,30 Krone je Tag schwanken. Demgegenüber sieht nun der Entwurf der neuen kaiserlichen Verordnung die Einteilung der Versicherten in zwölf Lohnklassen vor, die sich nach Arbeitsverdiensten bis zur Höhe von 75 Heller täglich bis mehr als 7 Kronen 50 Heller täglich staffeln. Je nach der Höhe dieser tatsächlichen Arbeitsverdienste wird nun das Krankengeld im Ausmaße von 60 Prozent der letzteren bemessen, so daß es in den einzelnen Lohnklassen von 36 Heller bis 5 Kronen täglich ansteigt. Eine weitere Verbesserung der Krankenunterstützung wird dadurch herbeigeführt, daß die Bezugsdauer des Krankengeldes, die nach § 6 des derzeit geltenden Krankenversicherungsgesetzes nur 20 Wochen vom Beginn der Krankheit an währt, auf 26 Wochen ausgedehnt wird.

Weitere wertvolle Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustand behalten die den Mutter- und Säuglingsschutz regelnden Bestimmungen des neuen Entwurfs. Er erweitert nicht nur die Dauer der in der Höhe des einfachen Krankengeldes zu gewährenden Wöchnerinnenunterstützung von 4 auf 6 Wochen nach der Niederkunft, sondern führt auch obligatorische Stillprämien ein, die an Wöchnerinnen, welche ihre Kinder selbst stillen, ohne Rücksicht auf die ihnen persönlich zukommende Krankenunterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft auszuzahlen sind. Auf diese Weise ergibt sich durch Zusammenrechnung der Wöchnerinnenunterstützung und der Stillprämie ein anderthalbfaches Krankengeld, das einerseits zur Beschaffung einer ausreichenden und kräftigen Kost, deren die Wöchnerin besonders bedarf, ausreicht, anderseits aber für sie den Anreiz bietet, ihr Kind selbst zu stillen. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Bestimmungen ein wesentlicher Fortschritt der Volksgesundheit, insbesondere der Herabminderung der Säuglingssterblichkeit erzielt werden wird.

Außer diesen Kassenleistungen werden den Versicherten überdies vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Hilfe einschließlich des geburtshilflichen und des Hebammenbeistandes sowie die notwendigen Heilmittel und therapeutischen Behelfe, endlich im Todesfalle den Hinterbliebenen des Versicherten ein Begräbnisgeld im 30fachen (nach dem derzeitigen Gesetz 20fachen) Betrag des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gewährt.

Neben diesen obligatorischen Versicherungsleistungen gestattet der Verordnungsentwurf noch eine Reihe darüber hinausgehender freiwilliger Mehrleistungen. Namentlich kann durch Satzung der einzelnen Krankenkassen das tägliche Krankengeld auf 90 v. H. des Tagesverdienstes bis zum Höchstbetrage von 5,50 Kronen je Tag erhöht, ferner eine Sonderklasse von Versicherten, deren Arbeitsverdienst 9 Kronen täglich übersteigt, mit einem täglichen Krankengeld von 6 Kronen geschaffen werden. Auch ist die fakultative Erhöhung des Begräbnisgeldes auf den 60fachen Betrag des Krankengeldes, ferner die Ausdehnung der Krankenunterstützungsdauer über 26 Wochen hinaus bis zu einem Jahre, weiters die Erweiterung der Bezugsdauer der Stillprämien bis zu 26 Wochen nach der Niederkunft, endlich die Schwangerschaftsunterstützung durch Gewährung eines Krankengeldes an solche Frauen, die sich der Lohnarbeit enthalten, durch höchstens 4 Wochen vor der Entbindung dann statthaft, wenn diese Mehrleistungen im Statut der betreffenden Krankenkasse festgelegt erscheinen.

Eine der wichtigsten freiwilligen Mehrleistungen, welche der neue Verordnungsentwurf vorsieht, besteht in der Einführung der Familienangehörigen-Versicherung zugunsten solcher Angehörigen, die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind. Diesem neuen Zweige der Versicherung, der bisher von den österreichischen Krankenkassen infolge der zu engen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht gepflegt werden konnte, kommt eine besondere sozialpolitische Bedeutung zu, weil durch diese Angehörigenversicherung eine große Anzahl von Arbeiterfrauen und -kindern, die bisher im Erkrankungsfall entweder der ärztlichen Hilfe ganz entbehren mußten oder auf armenärztliche Behandlung angewiesen waren, nunmehr auch von den Krankenkassen erfaßt und mit den normalen Versicherungsleistungen ausschließlich des Anspruches auf Krankengeld bedacht werden. Auch werden hierdurch die Ehefrauen der versicherten Arbeiter das Recht auf Gewährung der im Gesetze vorgesehenen Wöchnerinnenunterstützung erlangen. Diese Angehörigenversicherung kann durch Ausspruch des Ministeriums des Innern für gewisse Landesteile, in denen die erforderlichen Vorbedingungen gegeben sind, sogar als obligatorische Kassenleistung erklärt werden. Eine Einschränkung der Statthaftigkeit dieser Angehörigenunterstützung erscheint nur insofern gegeben, als darin solche Versicherte nicht einbezogen werden dürfen, deren steuerpflichtiges Einkommen je nach den Teuerungsverhältnissen der in Betracht kommenden Orte, die nach dem für die Aktivitätszulagen der Staatsbeamten geltenden Schema eingereiht werden, nicht mehr als 2400, 3000, 3600, 4200 und 4800 Kronen beträgt.

Von großer Bedeutung sind ferner die Bestimmungen des Entwurfes, welche die Einrichtung des ärztlichen Kassendienstes regeln. Wie bekannt, bildet gerade die Lösung der Ärztefrage eines der strittigsten Probleme der Krankenversicherung, zumal die beiderseitigen Standesorganisationen hieraus in den letzten Jahren vielfach ein Kampfobjekt gemacht haben. Der Entwurf sucht nun die Ärztefrage dadurch zu lösen, daß er sowohl den Grundsatz der freien Ärztewahl als auch jenen der festen Anstellung von Kassenärzten als zulässig bezeichnet und den Krankenkassen die Wahl zwischen diesen beiden Formen überläßt. Um Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, sieht der Entwurf die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenverträgen vor, die zwischen den Kassen oder Kassenverbänden einerseits und den ärztlichen Vereinigungen andererseits über die Organisation des kassenärztlichen Dienstes und insbesondere über die Entlohnungsverhältnisse der Ärzte abzuschließen sind. Endlich werden Einigungskommissionen und Schiedsgerichte zur Austragung konkreter Streitfälle eingesetzt.

Es liegt auf der Hand, daß angesichts der durch die neue Verordnung den Kassen auferlegten Mehrleistungen sowie der voraussichtlich gesteigerten Verpflichtungen, welche die Kassen fakultativ auf sich nehmen werden, auch die zur Bestreitung dieser Leistungen erforderlichen finanziellen Mittel eine Stärkung erfahren mußten. Bisher war in dem geltenden Krankenversicherungsgesetz das Höchstmaß der von den Krankenkassen zulässigerweise einzuziehenden Beiträge mit 4,5 v. H. des Lohnes des Versicherten festgesetzt. Die neue Vorlage enthält die Bestimmung, daß die Wochenbeiträge für einen Versicherten nicht mehr betragen dürfen, als vier Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes seiner Lohnklasse, also einen Betrag, der sich mit 6,8 v. H. vom Lohnbetrag ausdrückt. Da jedoch die Krankenkassenbeiträge, wie einleitend erwähnt, zu zwei Dritteln von den Arbeitern und lediglich zu einem Drittel von den Arbeitgebern zu entrichten sind, ist wohl anzunehmen, daß die Krankenkassen schon im Interesse der versicherten Arbeiter, deren Vertreter im Vorstand der Kassen die Mehrheit haben, kaum allgemein bis zu dieser Höchstgrenze gehen werden. Von besonderem sozialpolitischen Wert ist eine Bestimmung der neuen Vorlage, wonach für Personen, die in einem hygienisch rückständigen Betriebe beschäftigt sind, eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge bis zu 50 v. H., und zwar ausschließlich zu Lasten des Arbeitgebers, erfolgen kann. Hierdurch werden besonders solche Gewerbeinhaber, die ungeachtet der von der Gewerbebehörde und den Gewerbeinspektoren erlassenen Aufträge in hygienischer Beziehung dauernd rückständig bleiben, gewissermaßen durch Ungehorsamsstrafen dazu verhalten werden können, ihren Betrieb in hygienischer Hinsicht zu verbessern.

Die Organisation der Krankenkassen bleibt, wie bereits bemerkt wurde, im großen und ganzen durch die neue Vorlage unberührt. Immerhin enthält diese letztere wichtige Bestimmungen über die fakultative Bildung von Krankenkassenverbänden, wodurch kleinere, wenig leistungsfähige Kassen zu größeren Einheiten zusammengefaßt und dadurch in die Lage versetzt werden sollen, ihren Versicherten eine moderne und verbilligte Krankenfürsorge angedeihen zu lassen. Diese Krankenkassenverbände, die für die weitere Ausgestaltung des Krankenkassenwesens von großer Bedeutung sein dürften, sollen namentlich den Zweck verfolgen, gemeinsame Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern abzuschließen, Heilbehelfe und sonstige Hilfsmittel für Erkrankte zu beschaffen, die Krankenkontrolle gemeinsam zu besorgen, Veranstaltungen zum Zwecke der Krankheitsverhütung zu treffen, gemeinsame Heil- und Rekonvaleszentenanstalten zu gründen und zu betreiben sowie auch aus Ersparungsrücksichten gemeinsame Beamte und Überwachungspersonen anzustellen und die Statistik zu besorgen. Alle diese Aufgaben konnten von den derzeit vielfach zersplitterten österreichischen Krankenkassen, deren Zahl mehr als 3600 beträgt und unter denen sich auch viele Zwergkassen befinden, bisher nicht zufriedenstellend gelöst werden. Es ist daher anzunehmen, daß ein großer Teil der österreichischen Krankenkassen von der neuen Einrichtung Gebrauch machen und sich zu großen leistungsfähigen Verbänden zusammenschließen wird.

Dies die wesentlichen Bestimmungen der neuen Vorlage. Sie befindet sich vorläufig noch im Stadium der Vorberatung, da die Begutachtung durch die Interessentenvereinigungen erst kürzlich abgeschlossen worden ist. Angesichts der Bedeutung jedoch, die einer verbesserten Krankenfürsorge vom Standpunkte der Volkswohlfahrt im allgemeinen zukommt, ist anzunehmen, daß die Bestimmungen des Verordnungsentwurfes allseitigem Verständnis begegnen und keine grundsätzlichen Bedenken aus-

lösen werden. Es darf somit gehofft werden, daß die Novelle zum österreichischen Krankenversicherungsgesetz bald Gesetzeskraft erhalten und damit einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt anbahnen wird.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenunterstützung im Berliner Bekleidungsgewerbe ist nach langen Verhandlungen ins Leben getreten. Sie erstreckt sich auch auf Kleingewerbetreibende und Zwischenmeister und soll alle Kreise erfassen, die infolge der Rohstoff-Einschränkungen, die dem Gewerbe auferlegt worden sind, unter Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Erfreulicherweise erfolgt die Unterstützung, soweit möglich, unter Mitwirkung der Gewerkschaften. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die vor dem 1. Oktober einer Gewerkschaft angehörten, haben Unterstützungsanträge bei den Gewerkschaften zu stellen. Alle übrigen Personen müssen sich an den städtischen Unterstützungsausschuß wenden. Als Höchstunterstützung für eine Person, gleichviel ob männlich oder weiblich, ledig oder verheiratet, ist der Betrag von 18 ℳ festgestellt worden. Er kann bei vollständiger Arbeitslosigkeit und besonders ungünstigen Verhältnissen aber bis auf 27 ℳ in der Woche erhöht werden. Im allgemeinen sollen bei gänzlicher Arbeitslosigkeit drei Viertel des Arbeitsverdienstes gezahlt werden, den der Betreffende in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum gleichen Tage im Jahre 1914 gehabt hat. Bei teilweiser Arbeitslosigkeit sollen drei Viertel des Unterschieds zwischen dem gegenwärtigen und dem früheren Wochenverdienst gezahlt werden.

Zum Ausbau der Arbeitsnachweise für weibliche Personen sucht der Verband Märkischer Arbeitsnachweise Arbeitsnachweisbeamtinnen durch einen Ausbildungskursus, welcher kürzlich im Saale der Landesversicherungsanstalt Berlin abgehalten wurde, zu gewinnen. Der Arbeitsnachweis für weibliche Personen hat während des Krieges eine ungeahnte Bedeutung gewonnen. Ihm fällt die bedeutsame Aufgabe zu, einerseits für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens hinter der Front zu sorgen, anderseits die Einziehung der männlichen kriegsdienstfähigen Arbeitskräfte in großem Umfange durch Beschaffung weiblichen Arbeitsersatzes zu ermöglichen. Nach Beendigung des Krieges wird ferner den Arbeitsnachweisen obliegen, für Unterbringung derjenigen weiblichen Arbeitskräfte zu sorgen, welche, infolge des Einrückens der männlichen Arbeitskräfte in ihre früheren Arbeitsstellen, arbeitslos werden. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Verband Märkischer Arbeitsnachweise unter Führung von Landesrat Dr. Freund beschlossen, die Ausbildung besonderer Beamtinnen, die berufen wären, diese Arbeitsnachweise zu leiten, in die Hand zu nehmen. Zu dem ersten Ausbildungskursus fand ein großer Andrang aus allen Teilen des Deutschen Reiches statt, so daß zahlreiche Bewerberinnen einstweilen zurückgewiesen werden mußten; die Einrichtung eines zweiten Ausbildungskursus ist in Aussicht genommen.

Die Verstadtlichung des Berliner Arbeitsnachweises schreitet fort. Der Magistrat von Berlin ist mit dem von Landesrat Dr. Freund begründeten Zentralverein für Arbeitsnachweis wegen Überleitung seiner Einrichtungen in die städtische Verwaltung in Verhandlung getreten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kriegs-Familienunterstützung. Nach den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888, 4. August 1914 und 30. September 1915 und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916. Mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten zum Gebrauch der Behörden systematisch dargestellt von Ministerialsekretär Schneider, Straßburg i. E., Selbstverlag. 96 S. 1,80 ℳ.

Durch ihre Beschränkung auf die amtlichen Erläuterungsvorschriften unter Vermeidung aller eigenen Ausführungen wird die vorliegende Arbeit den Behörden und Organisationen willkommen sein. Da die Abänderungsgesetze in den Text des ursprünglichen Gesetzes hineingearbeitet worden sind, hat man stets den geltenden Wortlaut vor Augen und wird nicht in Versuchung geführt, spätere Änderungen zu übersehen. Diese Änderungen sind durch besondere Schrift hervorgehoben und leicht erkennbar. Überall sind die Quellen angegeben. Der chronologischen Übersicht der Ausführungsbestimmungen und Entschließungen sind Stichworte über die einzelnen Teile der Bestimmungen beigefügt, so daß der verwickelte Stoff so übersichtlich wie möglich gestaltet ist.

Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland. Herausgegeben von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld, und Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt in Berlin. Ferdinand Enke, Stuttgart 1916. 403 S. 6,80 ℳ.

Das Sammelwerk, zu dem 24 Männer aller politischen Parteien und aller Stände und Anna Pappritz, insbesondere aber hohe Richter und sozialistische sowie christliche Gewerkschaftsführer Beiträge aus dem Gebiete der Rechtspflege, der öffentlichen und der sozialen Selbstverwaltung, der politischen Meinungsbeeinflussung und allgemeiner Erziehung beigesteuert haben, ist ein Gegenstück zu dem Buche „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland", dessen Verfasser auch den Anstoß zu diesem Werke gegeben haben. Es sollte sich ursprünglich auf Recht und Verwaltung allein beschränken, geriet aber bei der Ausführung von selbst in die staatspolitischen Gebiete hinein, deren geistige Einwirkungen auf das Recht und seine Anwendung naturgemäß stark sind und deshalb sich bei Gedankengängen über die rechtliche Neuordnung des inneren Deutschland nicht gut ausschalten lassen. Der Stoff des Buches gestaltet sich infolge der Vielseitigkeit der Probleme, die bald von dieser Stelle, bald von jener nach freiem Ermessen der Mitarbeiter beleuchtet werden, etwas bunt. Aber da jeder Mitarbeiter auf seinem Erfahrungsgebiete etwas zu sagen hat und es meistens klug und kurz und packend sagt, um so anregender wird das Buch den denkenden Menschen in allen Berufen, die am öffentlichen Leben der Nation mitweben, etwas geben. Das für den Sozialpolitiker besonders Erfreuliche ist, daß fast alle diese Gaben von einem Hauch sozialen Wollens umweht sind. Auch stofflich überwiegen die spezifisch arbeiterrechtlichen Fragen in dem Buche, doch sind sie alle von einer höheren Warte als der der bloßen Klassenpolitik auch von den mitarbeitenden Arbeiterführern behandelt. Oft erheben sich die Darstellungen zur Höhe staats- und kulturphilosophischer Betrachtung, ohne daß die Verfasser jedoch den Tatsachenboden der Erfahrung und der Geschichte verlassen. Es sei beispielsweise nur auf die Abhandlung von Dr. Heinemann über die soziale Kraft der Koalition, auf Geheimrat v. Lilienthals Aufsatz über die sozialen Aufgaben des Strafrechts, auf die Betrachtungen von Dr. Lindemann und Prof. Preuß über die Selbstverwaltung und die Neuordnung der inneren Verwaltung, auf Th. Brauers Versuch, die Bedeutung der Arbeiterbewegung für die Rechtsentwicklung zu schildern, auf Prof. Reins „Schulorganisation der Zukunft" verwiesen. Die arbeitsrechtlichen Abschnitte in dem Sammelwerk sind so lehrreich und gehaltvoll, daß die „Soz. Praxis" auf sie noch besonders zurückkommen wird.

Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse. Bearbeitet von Paul Barthel. 490 S. 8°. Geh. 3,50 ℳ, geb. 4,50 ℳ. Dresden 1916, Kaden & Co.

Dieses Nachschlagewerkchen ist ein Seitenstück zu W. Schröders Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage. Es ist ihm nicht ganz ebenbürtig, weder drucktechnisch noch inhaltlich; das Parteibuch ist freier, mit sicherem Blicke für das wesentliche, und dabei äußerst übersichtlich gestaltet, das Gewerkschaftsbuch ist etwas bürokratischer aufgefaßt, es legt stellenweise auf große Resolutionen und auf Vollständigkeit in der Aufzählung von Anträgen oder Diskussionsreden etwas allzu großen Wert. Aber auch dieses neue Handbuch ist doch sehr brauchbar und kommt dem Bedürfnisse jedes Sozialpolitikers entgegen. Aus der Fülle der Kapitel heben wir hervor: Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung; Arbeiterkammern — Arbeitskammern; Bildungsarbeit; Generalstreik; Genossenschaftsbewegung und Gewerkschaften; Grenzstreitigkeiten; Hausindustrie und Heimarbeit; Internationale Beziehungen; Jugendbewegung; Koalitionsrecht; Lebensmittelteuerung; Maifeier — Maisammlung — Maifonds; Organisationsform und -Verfassung; Partei und Gewerkschaften; Politik und Gewerkschaften; Reichsvereinsgesetz; Tarifgemeinschaften; Volksversicherung; Zweck und Ziel der Gewerkschaften. — Den Werke liegen hauptsächlich die Protokolle der Gewerkschaftskongresse sei der Begründung der Generalkommission und der Vorläufer dieser Kongresse seit dem Jahre 1868 zugrunde. Für den Abschnitt „Partei und Gewerkschaften" und auch die einschlägigen Beschlüsse der Generalversammlungen des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins 1863 bis 1874, der Vereinstage deutscher Arbeitervereine 1863 bis 1869, der Kongresse der sozialdemokratischen Arbeiterpartei 1869 bis 1874 und und der sozialdemokratischen Parteitage seit 1875 berücksichtigt. — Das Buch ist weniger lebendig, als das Handbuch der Parteitage, aber es ist mit großem Eifer zusammengestellt und bietet die beste Möglichkeit, sich rasch und zuverlässig, in den meisten Punkten auch erschöpfend, über den Standpunkt der höchsten gewerkschaftlichen Instanz zu unterrichten.

Über Begriff und Bedeutung der Kommunalwissenschaft. Antrittsvorlesung an der Technischen Hochschule zu Stuttgart von Dr. Hugo Lindemann. Nebst Führer durch die kommunalpolitische Literatur. Berlin 1916. Verlag: Buchhandlung Vorwärts.

Das Buch ist für den praktischen Gebrauch besonders wertvoll dadurch, daß der Vorlesung, die den Umfang und die starke Verzweigung der Kommunalwissenschaft in großen Zügen darlegt, der umfassende Führer durch die Fachliteratur beigegeben ist. Jeder, der sich in Einzelgebiete der Kommunalpolitik vertiefen muß, findet einen Wegweiser zu den wichtigsten Werken, die zugleich kurz und knapp gekennzeichnet sind.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 14. Dezember 1916. Nummer 11.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Gewerbeaufsicht im Kriege. Von Dr. Syrup, Gleiwitz. I. 209
Beamtenbesoldung und Teuerung 214
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 218
Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Erörterungsabende der Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
Allgemeine Sozialpolitik 218
Die Stellungnahme der Generalkommission der Gewerkschaften zum Vaterländischen Hilfsdienst.
Die Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes.
Der Wortlaut des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.
Volksernährung und Lebenshaltung 222
Amtliche Grundsätze für Massenspeisungen.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 222
Internationaler Wettbewerb und internationale Arbeiterverbindungen.
Leistungen der Heimarbeiterorganisation.
Arbeiterschutz 223
Das Verbot der Nachtarbeit im deutschen Bäckereigewerbe.
Ein Arbeiterschutzgesetz für das Bäckergewerbe im Kanton Zürich.
Gemeinnützige Rechtsauskunft . 224
Die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1915.
Wohnungs- und Bodenfragen . 224
Die Förderung des Kleinwohnungswesens in Preußen.
Literarische Mitteilungen 226

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Gewerbeaufsicht im Kriege.

Von Dr. Syrup, Gleiwitz.

I.*)

Die Einwirkungen des Krieges auf unser gesamtes Wirtschaftsleben sind so vielseitig und einschneidend, daß die Ausübung der Gewerbeaufsicht davon nicht unberührt bleiben konnte und zum Teil in andere, von der Friedensarbeit abweichende Bahnen gelenkt wurde. Insbesondere hat die starke Inanspruchnahme durch die Heeresverwaltung die Gewerbeaufsichtsbeamten zu einem großen Teil der planmäßigen Ausübung ihrer sozialpolitischen Aufgaben entzogen und sie auf die Arbeitsgebiete der Landesverteidigung und der Wirtschaftsführung abgedrängt.

Es ist ausgeschlossen, die verschiedensten Einzelaufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörde hier erschöpfend zu behandeln. Es mögen nur die Arbeitsgebiete hier Erwähnung finden, die in Hinblick auf die künftige Friedensarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wichtig erscheinen.

Auf dem Gebiete der Unfall- und Krankheitsverhütung zeitigte der Krieg Zustände, die eine erhöhte Aufmerksamkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten verlangten. Leitende Ingenieure, bewährte Werkmeister eilten zu den Fahnen, ohne daß es in vielen Fällen möglich war, sogleich einen Ersatz für sie zu schaffen. Kesselheizer, Lokomotivführer, Schalttafelwärter, Kranführer usw. verließen ihre verantwortungsreichen Arbeitsposten, deren Neubesetzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötig wurde. Die zurückbleibenden Werkmeister und Betriebsingenieure waren zunächst meist so stark mit Arbeiten zur Fortsetzung des Betriebes überlastet, daß sie den Sicherheitsmaßnahmen nur verminderte Aufmerksamkeit schenken konnten. Hier griffen die Gewerbeaufsichtsbeamten helfend ein. Bei ihren Werkbesichtigungen gab der Rundgang durch die Betriebsräume den leitenden Ingenieuren einen willkommenen Anlaß, ihr Augenmerk den notwendigen Schutzvorkehrungen zuzuwenden. Den Anregungen der Gewerbeaufsichtsbeamten wurde hier um so mehr Folge geleistet, als die Betriebsgefahr an sich durch die Einstellung unerfahrener Arbeiter erhöht war.

Der Mangel an Arbeitskräften hat im Laufe des Krieges zu einer erheblich vermehrten Benutzung von Kraft- und Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft geführt, und diese Entwicklung wird auch nach dem Kriege fortdauern. Die sachverständige Überwachung der Schutzmaßnahmen lag bisher allein in den Händen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Die Gewerbeaufsicht beschränkte sich darauf, durch belehrende Vorträge den Gendarmen und Polizeibeamten einiges Verständnis für den Unfallschutz beizubringen, dagegen befaßte sie sich mit der Überwachung der Betriebe selbst nicht. Vielfach schwere Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben, von denen die Gewerbeaufsichtsbeamten als gerichtliche Gutachter Kenntnis erhielten, legen den Gedanken nahe, die Erfahrungen der Gewerbeaufsicht künftig auch in den landwirtschaftlichen Betrieben nutzbringend zu verwerten und diese Beamten auch bei der landwirtschaftlichen Unfallverhütung planmäßig zu beteiligen, wie dies gelegentlich schon geschehen ist.

Der recht langwierige Gang des Genehmigungsverfahrens bei Errichtung der sogenannten genehmigungspflichtigen Anlagen versetzte die Werke mehrfach in die Notwendigkeit, bei eiligen Kriegslieferungen Anlagen zu schaffen oder Veränderungen bestehender Betriebe vorzunehmen, ohne die Genehmigung der Beschlußbehörden abwarten zu können. Bekanntlich bildet das Einverständnis des Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem Entwurf der Neuanlage den ersten und nicht unwichtigsten Schritt auf dem Wege zur Erlangung der Genehmigung. Infolgedessen sahen sich die Gewerbetreibenden mehrfach veranlaßt, vor dem Beginn der Arbeiten nur die Zustimmung des Gewerbeaufsichtsbeamten, der neben den Aufgaben des Arbeiterschutzes auch die nachbarlichen und öffentlichen Interessen zu wahren hat, in mündlichen Erörterungen herbeizuführen und sich über dessen Bedingungen zu unterrichten. War hier ein Einverständnis erzielt, so wurde nach Sicherstellung der baupolizeilichen Ansprüche notgedrungen mit den erforderlichen Arbeiten begonnen. Indem der Gewerbeaufsichtsbeamte dieser Notlage Rechnung trug, erwuchs ihm die Verpflichtung, die Entwürfe mit erhöhter Sorgfalt zu prüfen, damit die Arbeiter und die Nachbarschaft der Werke vor Nachteilen, Gefahren und Belästigungen gesichert waren.

Die Kriegserfahrungen haben deutlich gezeigt, daß es bei der Errichtung der genehmigungspflichtigen Anlagen auch ohne das wenig zeitgemäße und umständliche Genehmigungsverfahren geht, das schon so manche Verärgerung der Gewerbetreibenden hervorgerufen hat.

*) Fortsetzung des Aufsatzes „Fünfundzwanzig Jahre preußischer Gewerbeaufsicht“ in Nr. 5 der „Soz. Praxis“.

Von den sonstigen Dienstaufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten trat während des Krieges besonders eine in den Vordergrund, die Zulassung der erhöhten Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Hier mußten bis zu einem gewissen Grade die bewährten sozialpolitischen Grundsätze den berechtigten Anforderungen der Landesverteidigung weichen. Die leeren Arbeitsplätze der zur Fahne einberufenen Männer mußten zu einem erheblichen Teil von Frauen und jugendlichen Arbeitern ausgefüllt werden. Dementsprechend ermächtigte das Kriegsgesetz vom 4. August 1914 den Reichskanzler für bestimmte Bezirke und bestimmte Arten von Anlagen, Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen zu gewähren. Es ist ein Zeichen der Gesundheit unserer Sozialpolitik, daß der Reichskanzler trotz Drängens einzelner Industrieverbände von der Erteilung derartiger allgemeiner Ausnahmen abgesehen und es den höheren Verwaltungsbehörden überlassen hat, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse Einzelausnahmen zu gestatten. Die Bearbeitung der dahingehenden Anträge der Industrie lag in den Händen der Gewerbeaufsichtsbeamten und gab so die Sicherheit, daß die Bewilligung nur in Hinblick auf dringende Kriegslieferungen oder zur Aufrechterhaltung der Betriebe erteilt wurde, und daß sie nicht einseitigen privaten Interessen Vorschub leisteten. Die besonders eingehende Überwachung der Arbeitsstätten, in denen für Arbeiterinnen, jugendliche oder erwachsene männliche Arbeiter Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen erteilt waren, wurde sehr nötig. Besonders war, je länger der Krieg dauerte, um so mehr dafür zu sorgen, daß nicht ohne zwingenden Grund die Überschreitung der Schranken, die in den Arbeiterschutzvorschriften gezogen sind, die Gesundheit und nachhaltige Leistung der Arbeiterschaft gefährdete. Hierbei bot sich auch die beste Gelegenheit, die Arbeitseignung der Ersatzarbeiter, insbesondere der weiblichen Arbeitskräfte in Hinblick auf die Zukunft genau zu prüfen.

Befürchtungen über Arbeitermangel und über erhöhte Lohnansprüche der männlichen Arbeiter lassen schon jetzt in industriellen Kreisen Stimmen laut werden, die auch nach Friedensschluß auf eine erweiterte Zulassung der Frauenarbeit dringen. Dagegen spricht mit allem Nachdruck die Erwägung, daß nach dem Kriege mit erhöhter Fürsorge dahin gestrebt werden muß, jede mögliche Schwächung unserer Volkskraft zu vermeiden. Die gewerbliche Arbeit darf die Frau nicht noch mehr als bisher von ihrem natürlichen Mutterberufe abziehen oder sie dazu weniger geeignet machen. Der durch den Krieg veranlaßte Umfang der Frauenarbeit wird eine genaue Nachprüfung ihrer weiteren Zulässigkeit beim Friedensschluß unbedingt nötig machen. Die Übernahme von Arbeiten, die an den weiblichen Organismus hohe Anforderungen stellen, mußte während des Krieges, in dem der Mann dem Vaterlande so viele Opfer an Leben und Gesundheit bringt, geduldet werden, zumal da eine gute Entlohnung der schweren Frauenarbeit auch eine bessere Ernährung der Arbeiterinnen ermöglichte. Später wird es eine Hauptaufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten werden, die zulässigen Grenzen der Frauenarbeit von Betrieb zu Betrieb nachzuprüfen. Hierbei wird zwischen den berechtigten Wünschen der Industrie und dem notwendigen Schutz der Arbeiterinnen jener Standpunkt zu finden sein, der beiden Ansprüchen gerecht wird. Die alsdann von der Industrie gewünschten Ausnahmen von den Schutzbestimmungen werden von der Gestaltung des Arbeitsmarktes abhängig zu machen sein. Soweit ganz oder teilweise arbeitsfähige Männer zur Verfügung stehen, wird einer Ausbreitung der Frauenarbeit nicht Vorschub geleistet werden dürfen. Hierbei können allerdings keine festen bureaukratischen Grundsätze aufgestellt werden, sondern das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß unter Berücksichtigung der verschieden großen Beschäftigungsmöglichkeiten in den einzelnen Industriezweigen und in den Einzelwerken geprüft werden.

Bei diesen Prüfungen können die Kriegswitwen eine bevorzugte Stellung einnehmen. Sie sind der besonderen Fürsorge der Gewerbeaufsichtsbeamten zu unterstellen, damit ihre Unterbringung in angemessenen Arbeitsstellen auch nach dem Kriege möglichst gesichert wird. Schon jetzt haben bereits der Hauptausschuß für Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge, wie auch verschiedene Ortsausschüsse auf die Mitwirkung der Gewerbeaufsicht bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittelung der Kriegswitwen zurückgegriffen.

Die gleichen Gesichtspunkte wie bei der Frauenarbeit sprechen auch für das Zurückdrängen der jugendlichen Arbeiter, auf welche die Industrie aus Mangel an Arbeitskräften im großen Umfange zurückgreifen mußte. Aus allen Berufen sind die jugendlichen Arbeiter, angelockt durch die hohen Löhne, zur Kriegsindustrie geströmt. Das Zurückfluten dieser jungen Burschen in die alten Berufe erscheint zweifelhaft. Insbesondere wird die Rückkehr der Lehrlinge zum alten Lehrverhältnis nur in seltenen Fällen erfolgen, wohingegen während des Krieges für den Lehrlingsnachwuchs nicht in der nötigen Weise gesorgt werden konnte. Dieser voraussichtliche Übelstand und die im Interesse der Volkswirtschaft liegende Notwendigkeit, aus der schulentlassenen Jugend durch fachmännische Ausbildung eine angemessene Zahl guter Fach- und Qualitätsarbeiter zu schaffen, wird nach dem Kriege eine richtig organisierte Berufsberatung und Berufsvermittelung zur dringenden Notwendigkeit machen. Die jetzigen Notbehelfe der Zeitungsanzeigen, Flugblätter genügen dem gewollten Zwecke ebensowenig wie die von einer Reihe von Innungen und Handwerkskammern betriebene Lehrstellenvermittelung. Die Innungen nehmen einseitig die Interessen ihres Handwerks wahr, die Handwerkskammern sind mit Rücksicht auf die Ausdehnung ihrer Bezirke auf schriftliche Vermittlungen angewiesen, die in diesen Fällen recht ungeeignet sind. Auch die unorganisierte Berufsberatung der Fortbildungs- und Volksschule kann den Anforderungen nicht genügen. Zudem hat die Industrie mit ihren mannigfachen Einrichtungen und ihrer vorzüglichen Lehrlingsausbildung das gleiche Anrecht auf eine Berücksichtigung wie das Handwerk. Auch wird sich in der Industrie die Berufsberatung auf die Arbeitsstellen für angelernte Arbeiter ausdehnen müssen. Über die Bedürfnisse an Nachwuchs sowohl des Handwerks wie der Industrie ist der Gewerbeaufsichtsbeamte gleichgut unterrichtet. Durch seine Besichtigungen kennt er insbesondere die Vorzüge und Mängel der Ausbildungsmöglichkeit in den einzelnen Werkstätten. Will man daher die Wunden, die der Krieg der Heranbildung der gewerblichen Jugend geschlagen hat, heilen, und will man darüber hinaus für einen künftigen planmäßigen und erfolgversprechenden Ausbau der Berufsberatung sorgen, so wird man — ähnlich wie bei der Kriegsverletztenfürsorge — zur Bildung von Ausschüssen schreiten müssen, in denen unter Führung der Gewerbeaufsichtsbeamten Schule, Schularzt, Arbeitsnachweis und tüchtige Berufsberater aus Handwerk und Industrie zur gemeinsamen Arbeit zusammentreten.

Auch sonst wird sich die Gewerbeaufsichtsbehörde voraussichtlich nach Friedensschluß vielfach mit den jugendlichen Arbeitern zu beschäftigen haben. Einmal haben die hohen Löhne der Kriegsindustrie bei den jugendlichen Arbeitern Überschätzung der eigenen Leistungen, Unbotmäßigkeiten gegen Vorgesetzte, Hang zum Wechsel der Arbeitsstätte und Vertragsbruch mit sich gebracht, denen auch von behördlicher Seite scharf entgegengetreten werden muß. Zweitens ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß ein wahrscheinliches Überangebot der ungelernten jugendlichen Arbeiter nach dem Kriege eine starke Konkurrenz dieser Arbeiter gegenüber den erwerbsbeschränkten Kriegsverletzten nicht ausschließt. Stellen sich diese Befürchtungen als zutreffend heraus, so wird zu erwägen sein, ob nicht die Gewerbeaufsichtsbehörde die Höchstzahl der zu beschäftigenden jungen Leute unter Berücksichtigung des Umfanges und der Art des Betriebes begrenzen muß. Im Lehrverhältnis bestehen bekanntlich bereits derartige Bestimmungen, um eine Lehrlingszüchterei hintenanzuhalten. Allerdings läßt ihre Handhabung häufig viel zu wünschen übrig. Eine Beschränkung in der Zahl der jugendlichen Arbeiter, die von der Gewerbeaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Offenhaltung der üblichen Beschwerdewege auszusprechen wäre, würde einmal die Arbeitsmöglichkeit für erwerbsbeschränkte Kriegsverletzte, ältere Arbeiter usw. wesentlich erhöhen. Sie würde weiter auch den Zustrom des industriellen Nachwuchses zu den ungelernten Arbeitern eindämmen und die nach dem Kriege so dringend nötige Ausbildung der schulentlassenen Jugend zu guten Facharbeitern begünstigen.

Dem gleichen Zwecke wird eine lückenlose Durchführung des Fortbildungsschulunterrichts dienen. Während des Krieges waren die Gewerbeaufsichtsbeamten mehrfach genötigt, sich für eine Einschränkung des Fortbildungsschulunterrichts auszusprechen. Später wird eine derartige Stellungnahme nicht erforderlich sein. Im Gegenteil wird

es nötig werden, diesen Unterricht auf die Gebiete des Unfallschutzes und der Gewerbehygiene auszudehnen. Einführungskurse für die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen in diese Lehrgegenstände sind bereits von verschiedenen Gewerbeaufsichtsbeamten abgehalten worden und haben guten Erfolg gehabt.

Endlich braucht nicht besonders begründet werden, daß künftig eine restlose Durchführung des Kinderschutzgesetzes durch die Gewerbeaufsicht im Interesse der Heranziehung eines gesunden Nachwuchses dringend nötig ist.

Während sich die bisher erwähnten Aufgaben im großen und ganzen mit der Friedenstätigkeit der Gewerbeaufsicht deckten, bildete eine große Zahl anderer Kriegsarbeiten ein völliges Neuland für diese Behörde.

Eine der wichtigsten Aufgaben, zu denen die Gewerbeaufsichtsbeamten von der Heeresverwaltung herangezogen wurde, bestand in der Beratung der Militärbehörden bei der Zurückstellung Wehrpflichtiger. Nachdem das Kriegsministerium die nachgeordneten Stellen durch besonderen Erlaß auf die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren, „deren Urteile sachlich, unparteiisch und zumeist erschöpfend sind", hingewiesen hatte, wurde die Gewerbeaufsichtsbehörde in ungewöhnlich hohem Maße zu dieser Arbeit herangezogen. Als zahlenmäßiges Beispiel sei erwähnt, daß die Zahl der geforderten Gutachten im Stadtkreis Berlin monatlich 10 000 überstieg. Der Umfang dieser Tätigkeit war bei den Gewerbeinspektionen in den Industriebezirken ein ähnlicher. Auftragsgemäß mußte das Streben der Gewerbeaufsichtsbehörde bei dieser Kriegsarbeit in erster Linie dahingehen, Wehrpflichtige als abkömmlich für den Heeresersatz zu erklären. In Durchführung dieses Endzieles waren jedoch mancherlei schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Rücksichten zu üben. Insbesondere mußten die Anforderungen der Ersatzbehörden in richtigen Einklang mit der Leistungsfähigkeit der Kriegsindustrie und der ungestörten Aufrechterhaltung des allgemeinen Wirtschaftslebens gebracht werden. Der unersetzbare Stamm der Arbeiterschaft in den Heeresbetrieben mußte möglichst unangetastet bleiben. Die Schließung von Betrieben und der Untergang wirtschaftlicher Existenzen, insbesondere des Mittelstandes und des Handwerkes mußte vermieden werden. Bei gleichwertigen Arbeitskräften waren die ledigen jungen Leute in erster Linie als entbehrlich zu benennen, dagegen die älteren Familienväter ihrer Arbeitsstätte zu belassen, damit diese Männer einerseits durch gute Löhne ihre Familie versorgen konnten, und damit durch Einziehung von Familienvätern die Unterstützungspflichten von Staat und Gemeindeverwaltungen nicht unnötig gesteigert wurden. Nur durch dauernde Betriebsbesichtigungen und enge Fühlung mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern war es der Gewerbeaufsicht möglich, hier allzugroße Härten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Diese Tätigkeit der Gewerbeaufsicht erstreckte sich entsprechend ihrem amtlichen Wirkungskreis in erster Linie auf gewerbliche Arbeitgeber, Betriebsbeamte und Arbeiter, griff aber von selbst auf die kaufmännischen Angestellten der Industrie über, da die Abkömmlichkeit dieser Handelsangestellten im hohen Grade von dem Geschäftsgange des Betriebes, der Ein- oder Vielseitigkeit der Kriegserzeugnisse abhängig war. Nachdem die Gewerbeaufsichtsbeamten sich den nötigen Maßstab für ihre Gutachtertätigkeit bei Handelsangestellten gebildet hatten, wiesen ihnen die Militärbehörden unter Würdigung des allgemeinen Überblicks der Beamten über das Wirtschaftsleben auch die Zurückstellungsanträge für Angestellte des Handels-, des Verkehrs- und Bankgewerbes zu, da den Militärbehörden zumeist geeignete örtliche Sachverständige für diese Betriebe fehlten. Die Beschäftigung mit den Arbeitsverhältnissen im Handel und Verkehr zeigte deren mannigfache enge Berührung mit denen der gewerblichen Betriebe. Sollte nach dem Krieg die langjährige, sozialpolitische Forderung nach einer wirksamen Handelsaufsicht Berücksichtigung finden, so ist ihre Angliederung an die Gewerbeaufsichtsbehörde sehr naheliegend. Regelung der Arbeitszeiten, Beseitigung der Frauen aus ungeeigneten Tätigkeitsgebieten, Vermeidung eines Lohndruckes durch das Überangebot weiblicher Angestellter und andere Erscheinungen werden im Handel mit gleichem Nachdruck und gleichen Mitteln wie in den gewerblichen Betrieben zu bekämpfen sein.

Mit der geschilderten umfangreichen Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten beim Ersatzgeschäft der Militärbehörden war ihre Arbeit im Heeresinteresse nicht erschöpft. Schutz der Fabrikanlagen gegen feindliche Fliegerangriffe, Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren in feuer- und explosionsgefährlichen Betrieben, Überwachung der Arbeit der Kriegsgefangenen, Feststellungen über den Bestand und Verbrauch von Gütern, die für die Landesverteidigung von besonderer Wichtigkeit sind, Ermittelungen von Betrieben, die für bestimmte Heereslieferungen in Betracht kommen, Auskunftserteilungen über Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit von Heereslieferfirmen wurden unter anderem zu weiteren Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörde auf dem Gebiete der Landesverteidigung.

Sozialpolitisch besonders erwähnenswert war dabei die Fürsorge der Heeresverwaltung für eine angemessene Entlohnung der Arbeiterschaft und Schaffung guter Arbeitsverhältnisse in den Betrieben, die mit Heeresaufträgen beschäftigt waren. In einzelnen Zweigen der Hausindustrie gingen die militärbehördlichen Bestrebungen bekanntermaßen zur gesetzlichen Regelung der Löhne, gewissermaßen zur Schaffung von Lohnämtern über, die allerdings sachlich und örtlich begrenzt waren. Zur Aufdeckung von Verstößen gegen die Entlohnung und zur Klärung zweifelhafter Tatbestände wurde mit Erfolg die Gewerbeaufsichtsbehörde herangezogen. Sie war ohne Schwierigkeiten in der Lage, über die Angemessenheit der Löhne unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Eigenheiten ein zutreffendes Urteil zu fällen und die Richtigkeit oder Nichtigkeit der Beschwerden festzustellen.

Diese hocherfreuliche sozialpolitische Stellung der Militärbehörde zu ihren Lieferfirmen dürfte auch nach dem Kriege von der Heeresverwaltung beibehalten werden und hoffentlich bei den anderen öffentlich vergebenden Stellen Nachahmung finden. Geschäfte, die von öffentlichen Behörden und Körperschaften abgeschlossen werden, müssen künftig soweit vom Verständnis für das Gemeinwohl durchdrungen sein, daß bei der Vergebung der Aufträge von den Unternehmern gewerbeübliche Arbeitslöhne und sonstige billige Arbeitsbedingungen gegenüber ihren Arbeitern vertraglich verlangt werden. Wie jetzt die Militärverwaltung, so können sich auch die übrigen auftraggebenden Behörden durch Anfrage bei den Gewerbeaufsichtsbeamten leicht darüber unterrichten, ob ihre Lieferfirmen ihren sozialen Verpflichtungen gerecht werden oder ob die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die niedrigen Verdingungs- oder andersartigen Angebote nur durch Lohndruck und dergleichen möglich sind.

Aber nicht nur den Lohnverhältnissen der Betriebe, die staatliche oder gemeindliche Aufträge erhalten, wird künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein, sondern allgemein der Entlöhnung der Arbeiterschaft, insbesondere in der Übergangszeit vom Kriegs- in den Friedensbetrieb.

(Schluß folgt.)

Beamtenbesoldung und Teuerung.

Daß der festbesoldete Mittelstand, der schon in Friedenszeiten vielfach an einem schmalen Tische saß, nächst den unbemittelten Familien der Einberufenen am drückendsten die Last der Kriegsteuerung empfinden muß, wird ziemlich allgemein zugegeben und ist auch durch Gewährung mancher Teuerungszulagen und Kinderbeihilfen seitens der öffentlichen Verwaltungsbehörden anerkannt worden. Aber was da gewährt worden ist, deckt doch nur zum kleinsten Teil den Mehraufwand an Lebensunterhaltskosten, der trotz aller Einschränkungen im Haushalt und des Verzichts auf alle irgend entbehrlichen Ausgaben für „Kulturzwecke" durch die (mehr als 100 v. H. betragende) Preissteigerung aller Bedarfsdinge erzwungen wird. Denn 10 *M* monatliche Gehaltszulage bedeuten für einen vierköpfigen Haushalt nur $8^1/_2$ *Pf* täglich auf die Person mehr. Deshalb wiederholen sich regelmäßig die Forderungen der Beamten um neue Teuerungszulagen, Forderungen, die auch deshalb um so berechtigter sind, weil sich im Durchschnitt die Arbeitsbeanspruchung für die daheimgebliebenen Beamten wesentlich gesteigert hat und vielfach außerordentliche Mehrleistungen in Frage stehen, die nur bei auskömmlicher Ernährung auf die Dauer geleistet werden können. Man denke nur an die Eisenbahner. Eine Mitte Oktober in Berlin abgehaltene Vorständeversammlung verschiedener unterer und mittlerer Beamtenverbände hat unter Beiseitesetzung der

sonst zwischen diesen Schichten gelegentlich noch herrschenden Kastenunterschieden aus der gemeinsamen Not heraus einen gemeinsamen Weckruf erhoben, der die Öffentlichkeit auch die hier bestehenden Mißstände und die daraus drohenden Gefahren aufmerksam machen sollte. Die Verhandlungen, die durchaus von vaterländischem Geiste und dem zähen Willen zum Durchhalten bis zum endlichen Siege getragen waren, führten zu folgenden Beschlüssen:

Die bisher gewährten Teuerungsbeihilfen nach der Zahl der Kinder sind unzureichend, um der Not in der Beamtenschaft wirksam zu steuern. Allein der Nahrungsmittelverbrauch verschlingt 80—90 v. H. des Einkommens. Wovon sollen dann Kleidung, Schuhzeug, Abgaben aller Art, Heizung, Beleuchtung, die Ausgaben für die vielen kleinen sonstigen Verbrauchsartikel des Haushaltes bezahlt werden? Deshalb ist eine großzügige Hilfe seitens des Reiches und der Bundesstaaten dringend erforderlich. Als ausreichende Hilfe des Staates wird erbeten eine Ausgleichszulage von 25 v. H. des jeweiligen Gehaltes, welche neben den bisher gezahlten Kriegs- und Kinderbeihilfen zu zahlen wäre. Angesichts der großen Geldopfer, welche das deutsche Volk für die Kriegsführung gebracht hat und noch bringt, können die Millionen nicht in die Wagschale fallen, welche zur Behebung der Notlage der Beamtenschaft erforderlich sind. Baldige und ausreichende Hilfe tut dringend not.

Sollte die Gewährung von Barmitteln seitens des Reiches oder Staates in diesem Umfange durchaus nicht möglich sein, so wird gewünscht, daß die Verwaltungen den billigen Massenbezug von Lebensmitteln für die Beamten in die Wege leiten oder Speiseanstalten für die Bediensteten einrichten möchten. Als weitere kleine Hilfeleistung kämen in Frage die Bewilligung von Brotzusatzkarten und von größeren Rationen auf die einzelnen Lebensmittelkarten und ferner die Gewährung des Rechtes, auf die nichtbenutzten Fleischkartenabschnitte Kartoffeln, Mehl, Hülsenfrüchte zu entnehmen. Diese Maßnahmen sollen auch auf die pensionierten Beamten ausgedehnt werden. Es fällt der Beamtenschaft in dieser ernsten Zeit sehr schwer, mit diesen Bitten an das Reich und den Staat heranzutreten, aber dieser Schritt mußte geschehen, um Unheil abzuwenden.

Im selben Sinne, nur noch eingehender gegliedert, bewegte sich eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Verbände mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, der eine ausführliche statistische Denkschrift beigegeben ist, die hauptsächlich die Unzulänglichkeit und die Beschränkung der bisherigen Zulagen auf einen zu engen Personenkreis hervorhebt und vergleichsweise die meist weit über die deutschen Zulagen hinausgehenden Zulagen der österreichischen, ungarischen, bulgarischen und türkischen Zulagen für Staatsbeamte anführt.

Diese Kundgebungen und Eingaben der Beamtenverbände verschiedener Richtungen haben die Parteien des Reichstags zu einer einmütigen Stellungnahme, auf Grund einer gemeinsamen Aussprache, zu der der Berichterstatter Meyer-Herford (Z.) eingeladen hatte, veranlaßt und folgenden gemeinsamen Antrag am 2. November gezeitigt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

1. den Reichsbeamten einschließlich der nicht etatsmäßig angestellten, ständig gegen Entgelt beschäftigten Beamten und Beamtinnen — jedoch mit Ausschluß der nach der Kriegsbesoldungsvorschrift mit besonderen Zulagen bedachten Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine —, soweit ihr Jahresgehalt das Meistgehalt der Klassen 41 bis 43b der Besoldungsordnung (4500 ℳ) nicht übersteigt, sowie den in den Reichsbetrieben beschäftigten Angestellten und Arbeitern, deren Einkommen während des Krieges keine wesentliche Erhöhung erfahren hat, einmalige Kriegsteuerungszulagen bis zur Höhe eines Monatsgehalts bzw. Monatslohnes zu gewähren;
2. den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Reichsbeamten einmalige Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit, die tunlichst unter Zugrundelegung ihres steuerlich festgestellten Einkommens zu ermitteln ist, zu bewilligen.

Diese Stellungnahme des Reichstags und ein von allen Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses eingebrachter Antrag auf Gewährung von einmaligen Kriegsteuerungszulagen in Höhe eines Monatsgehalts an Staatsbeamte, Staatsarbeiter und Lehrer bis zu 5100 ℳ Gehalt, auf Erhöhung der laufenden Kinderbeihilfen und auf Berücksichtigung bedürftiger Ruhegehaltsempfänger haben den Verhandlungen zwischen der Reichsleitung und der preußischen Regierung, die in Besoldungsfragen meistens Hand in Hand arbeiten und die Sätze der Kriegszulagen bereits einmal gemeinschaftlich erhöht haben, einen lebhafteren Schwung gegeben.

Der preußische Finanzminister hat durch einen vom 15. November datierten Erlaß, der aber bei den Beratungen des Abgeordnetenhauses am 17. November über den obigen Antrag noch nicht mitgeteilt wurde, verfügt, daß Anfang Dezember neben den bisherigen laufenden Kriegsbeihilfen einmalige Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Grundsätzen gezahlt werden sollen:

Etatsmäßig angestellte Staatsbeamte mit einem Diensteinkommen von 4500 ℳ einschließlich, sowie ständig gegen Entgelt beschäftigte — außeretatsmäßige - Staatsbeamte mit einem Diensteinkommen bis 4800 ℳ einschließlich erhalten, wenn sie unverheiratet sind, 40 ℳ, wenn sie verheiratet sind, aber keine Kinder unter 15 Jahren oder nicht solche älteren Kinder im Alter bis zum vollendeten 18. Jahre, die — ohne eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, zu unterhalten haben, 60 ℳ, wenn sie 1 Kind haben 90 ℳ, 2 Kinder 120 ℳ, 3 Kinder 150 ℳ, 4 Kinder 180 ℳ, 5 und mehr Kinder 200 ℳ.

Verwitwete oder geschiedene Beamte werden wie Junggesellen oder wie kinderlos verheiratete Beamte behandelt. Die einmaligen Kriegsteuerungszulagen sind auch an die höheren Beamten und an die Lohnangestellten höherer Ordnung zu zahlen.

Mit dieser Regelung der Teuerungszulagenfrage hat sich jedoch das preußische Abgeordnetenhaus, das auch durch das abseitige Vorgehen des Finanzministers verstimmt ist, nicht zufrieden gegeben, wie die Verhandlungen vom 4. bis 7. Dezember beweisen. Das Haus hält die Zulagen und die Beschränkung auf die Klasse bis zu 4500 ℳ für zu gering, die abnehmende Staffelung bei den Kinderbeihilfen für unangebracht und erklärt gegenüber den Hinweisen des Finanzministers auf die geldlichen Folgen, daß jetzt höhere Gesichtspunkte, der Schutz der Beamten vor Verschuldung und bevölkerungspolitische Rücksichten den Ausschlag geben müßten.

Ein vom preußischen Abgeordnetenhaus eingesetzter Sonderausschuß hat für die Kriegsaufbesserung der Beamtengehälter gegenüber den Richtlinien des Erlasses des Finanzministers vom 15. November neue Vorschläge gemacht, die am 7. Dezember die einstimmige Annahme im Hause fanden.

Darnach sind die im Erlasse vom 15. November gewährten Teuerungszulagen für die verheirateten Beamten in der Weise zu erhöhen, daß jeder Beamte mit einem Gehalt (ohne Wohngeld und außerordentliche Nebenbezüge) bis zu 5100 ℳ 100 ℳ und für jedes Kind im Alter von 15 bis 18 Jahren, soweit es nicht ein eigenes auskömmliches Einkommen besitzt, 30 ℳ erhält. Die einmaligen Teuerungszulagen, welche im Erlaß des Finanzministeriums vom 30. November 1916 für die im Arbeiterverhältnis Beschäftigten vorgesehen sind, sind in allen Staatsverwaltungen durchzuführen. Die laufenden Kriegsbeihilfen sind den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen, für alle Orte gleichmäßig zu gestalten und auf die Beamten bis 4500 ℳ auszudehnen, dabei auch die Kinder bis 18 Jahre zu berücksichtigen. Den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Staatsbeamten sind einmalige Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit zu bewilligen, eine entsprechende Fürsorge auch den Volksschullehrern zuteil werden zu lassen.

Der Finanzminister behielt sich gegenüber diesen Anträgen zwar noch Verständigung mit dem Reichsschatzamt und den preußischen Kollegen vor, wird aber dem einstimmigen Verlangen des Abgeordnetenhauses sich fügen müssen, auch wenn es nach seiner Schätzung 100 Millionen ℳ Mehrausgaben auf dem Besoldungsetat erfordert.

Für die schon im Ruhestande befindlichen Beamten und ihre Hinterbliebenen enthält der Reichsetat für das laufende Jahr einen abermaligen außerordentlichen Zuschuß zu dem Geldstock aller Verwaltungen für Unterstützungen in Höhe von 1,5 Mill. ℳ.

Ähnliche Notrufe wie die öffentlichen Beamten haben begreiflicherweise auch die in festen Lohnordnungen stehenden niederen Staatsarbeiter erhoben. So forderte der Bund Deutscher Telegraphenarbeiter bereits Anfang Oktober eine Neufestsetzung der Löhne mit der Begründung:

„Die Telegraphenarbeiter, -vorarbeiter und -handwerker sind derzeit ganz einfach außerstande, sich auch nur die ihnen durch die Rationierung zugeteilten bescheidenen Mengen an Fleisch und den sonstigen zur Erhaltung ihrer Gesundheit von Weib und Kind notwendigen Nahrungsmittel zu beschaffen. Das Mißverhältnis zwischen den Preisen dieser Dinge und den seitens der Reichspostbehörde gezahlten Löhnen schließt dies schlechterdings aus."

Zu den an sich nicht hohen Löhnen waren bisher „widerruflich und längstens für die Dauer des Krieges" nur knappe Zuschläge bewilligt worden, nämlich für Unverheiratete 20 Pfennig je Tag, für Verheiratete ohne Kinder 30 Pfennig je Tag! Waren Kinder vorhanden, dann wurden, abgestuft nach der Zahl der Kinder, Zuschläge von 5—11½ Pfennig je Kind und Tag gegeben. Das wird von den Telegraphenarbeitern als unzureichend empfunden.

Ähnlich hat das Reichskartell der Staatsarbeiterverbände einen entschiedenen Vorstoß zur Aufbesserung der unzulänglichen Lohn- und Beihilfensätze gemacht. Man muß erwarten, daß alle zuständigen Reichs- und Staatsbehörden ohne Verzug dem

Ernst der Lage Genüge tun und die für das Durchhalten erforderlichen Mittel bereitstellen. Der Bewilligung der Parlamente sind sie von vornherein sicher.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat sich bei den obenerwähnten Dezemberberatungen auch der Staatsarbeiter, insbesondere der Eisenbahner angenommen. Gegenüber scharfer Kritik des Abgeordneten Ströbel (soz.) führte der Eisenbahnminister v. Breitenbach aus, daß schon 1915 die erste Nachhilfe eingesetzt habe in Gestalt von Monatszulagen, die bis November 1916 zu beträchtlichen Verbesserungen geführt hätten. Dabei seien Familienstand und Wohnort nach Lohngruppenklassen berücksichtigt worden. Die letzten Zulagen erforderten über 70 Millionen ℳ. In jeder Weise sei außerdem die Lebenshaltung der Staatsarbeiter gefördert worden, so in bezug auf Zucht von Ziegen, Kaninchen und Bienen, auf Gartenbau und Nahrungsmittelbezug. Die Eisenbahnarbeiter bekämen, wenn sie verheiratet sind und zwei Kinder haben, etwa 20 bis 25 v. H. mehr als im Frieden. Dabei sei zu bedenken, daß ganz kurz vor dem Kriege eine ziemlich erhebliche Erhöhung der Löhne der Eisenbahnarbeiter erfolgt ist.

Da gegenüber der Teuerung, die die Haushaltsausgaben der kleinen Leute trotz aller Einschränkungen heute durchschnittlich um die Hälfte gesteigert hat, auch viel weitergehende Gehaltszulagen nicht genügenden Ausgleich bieten können, so hat sich in den Beamten- und Angestelltenkreisen die Erkenntnis durchgesetzt, daß man mit einer „Nur-Gehaltspolitik" der Überlastung des Haushalts nicht zu steuern vermag. Sie wollen sich künftig nicht mehr bloß auf Gehaltsforderungen und das Anrufen öffentlicher Unterstützung verlegen, sondern erwägen auch entschiedener und klarer als in Friedenszeiten die Organisation wirtschaftlicher Selbsthülfe durch systematisches genossenschaftliches Zusammenwirken zu gemeinsamem billigerem Warenbezuge, der ihnen eine bessere Ausnutzung der Kaufkraft ihrer geringen Gehälter ermöglicht. Ein sehr beachtenswerter Vorgang ist in dieser Richtung zu verzeichnen.

Auf dem letzten Genossenschaftstage des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine sprach Postmeister Niehuus (Duisburg), der an leitender Stelle in Beamtenkonsumvereinen tätig ist, über die Stellung der Beamten und Festbesoldeten zur Konsumgenossenschaftsbewegung. Er führte einleitend aus, es habe in den Kreisen der Beamten immer mehr die Überzeugung Platz gegriffen, daß die bisherige Nur-Gehaltspolitik nicht ausreiche, daß vielmehr eine Beeinflussung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erstrebt werden müsse. Insbesondere habe sich die Stellungnahme der Beamten und ihrer Verbände zur Konsumgenossenschaftsfrage durchaus verändert.

Während die größeren Beamtenverbände früher den allgemeinen Konsumvereinen geradezu ablehnend gegenüberstanden, mehrten sich jetzt die Stimmen dafür, daß man auch auf dem Gebiete der Konsumvereinsbewegung tätig sein müsse. Mit dieser veränderten Stellungnahme der Beamten zu den Konsumvereinen sei natürlich auch das Interesse der Konsumvereine an den Beamten gewachsen. Die Beamtenkonsumvereine haben sich nicht so, wie erhofft, entwickelt. Das liegt am Mangel an Interesse und an Mängeln der Organisation sowie besonders daran, daß sie es bisher unterlassen haben, sich einem der bestehenden Konsumgenossenschaftsverbände anzuschließen. Diese Vereinzelung und Absonderung hat auf die Entwicklung des Beamtenkonsumvereinswesens hemmend gewirkt. Unter dem Drucke der Kriegsteuerung und aus der Überzeugung heraus, daß diese Teuerung auch noch nach dem Kriege anhalten wird, sind die Vorstände der Beamtenverbände zu der Überzeugung gekommen, daß die Regierung mehr als bisher Konsumentenpolitik treiben müsse und daß es außerdem Pflicht der Beamten ist, auf dem Wege der konsumgenossenschaftlichen Selbsthilfe eine Verbilligung der Lebenshaltung durchzusetzen. Als die wichtigsten Genossenschaften kommen für die Beamten (und alle Festbesoldeten) die Bau- und die Konsumgenossenschaften in Frage. Die Gründung neuer Beamtenkonsumvereine ist nicht zu empfehlen. Den bestehenden fehlt es vor allen Dingen an einem einheitlichen Zusammenschluß und an einer sachverständigen Beratungsstelle. Als solche haben die neutralen Konsumvereins-Revisionsverbände zu gelten, weshalb alle Beamtenkonsumvereine gut tun, sich an einen der bestehenden Revisionsverbände anzuschließen.

Postmeister Niehuus zog aus seinen allgemeinen Darlegungen den praktischen Schluß, daß sich die Beamtenkonsumvereine dem Reichsverbande Deutscher Konsumvereine (Mühlheim a. Rh., Direktor Peter Schlack) anschließen sollten. Dem Reichsverbande gehören bereits 16 Beamtenkonsumvereine mit 20000 Mitgliedern an. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine, Hamburg, konnte für die Beamtenkonsumvereine früher seines angeblich politischen Charakters wegen nicht in Frage kommen. Auch den Anschluß an den Allgemeinen (Crügerschen) Verband hielten sie nicht für geboten, weil von ihm die Interessen der Konsumvereine nicht genügend vertreten worden seien. Am Reichsverband schätzten die ihm angeschlossenen Beamtenkonsumvereine besonders die zielbewußte Vertretung der Genossenschaften in der Öffentlichkeit, der Presse, den Behörden und den Parlamenten gegenüber.

Ob nun die Beamtenkonsumvereine sich dem Hamburger Zentralverbande, den ja heute wohl niemand mehr politisch zu verdächtigen wagen wird, oder dem jungen, aber sehr rührig und tüchtig geleiteten Reichsverband anschließen werden, ist unwesentlich gegenüber der Tatsache, daß die Beamten sich energisch konsumgenossenschaftlich organisieren und betätigen wollen, um die Schärfe ihrer wirtschaftlichen Not durch Selbsthülfe zu lindern. Daß über diesen natürlichen Beschluß der Beamtenschaft sich alsbald Beunruhigung in den Kleinhändlerkreisen regt, war trotz der eigenen genossenschaftlichen Selbsthilfebestrebungen letzterer Kreise vorauszusehen, wird aber die Beamten kaum abhalten, den als richtig erkannten Weg entschlossen weiter zu beschreiten.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange, daß den preußischen Beamten jetzt auch von behördlicher Seite wieder Erleichterungen für den gemeinsamen Warenbezug eingeräumt werden. So hat der Minister der öffentlichen Arbeiten für den Bereich der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft allgemein die Genehmigung dazu erteilt, daß von den Eisenbahnvereinen in den unentgeltlich herzugebenden Diensträumen ein Verkauf von Lebensmitteln eingerichtet wird und daß die Beschaffung der Waren sowie die mit der Beaufsichtigung des Warenvertriebs verbundenen Geschäfte von Beamten im Dienst wahrgenommen werden können. Den Vereinen können die zur ersten Einrichtung erforderlichen Geldmittel zu mäßigem Zinsfuß aus Staatsmitteln vorgestreckt werden. Das Eisenbahn-Zentralamt bezieht seit kurzem Lebensmittel, wie Obst, Heringe, Käse usw. und gibt sie an die Beamten zu billigen Preisen ab. Dagegen hat das Reichspostamt auf eine Eingabe des Verbandes mittlerer Reichspost- und -Telegraphenbeamten ablehnend erklärt, daß die Benutzung von Diensträumen zur Einlagerung und Verteilung gemeinschaftlich bezogener Waren nach wie vor verboten bleibe. Das weitere Verbot, wonach sich sich die Beamten während der Dienststunden und in den Diensträumen mit Warenbezugsangelegenheiten nicht befassen dürfen, scheint dagegen stillschweigend fallen gelassen zu sein. Z.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform tagten am 7. Dezember 1916 in Berlin unter Vorsitz des Staatsministers Dr. Frhrn. v. Berlepsch und Prof. Dr. E. Francke, um den Stand der gegenwärtigen Arbeiten der Gesellschaft und die künftigen Aufgaben zu besprechen.

Der Generalsekretär Prof. Dr. W. Zimmermann gab in dem Tätigkeitsbericht für die Zeit seit der Frühjahrstagung des Ausschusses einen Überblick über die sozialpolitischen Vorgänge und Gesetzgebungsangelegenheiten, auf die die Gesellschaft Einfluß zu nehmen gesucht hatte (Vereinsgesetzänderung, Alters- und Hinterbliebenenversicherungsreform, Arbeitsnachweisausbau) und schilderte kurz die übrigen Fragen, die die Gesellschaft beschäftigten: die Heimarbeitsausschüsse, die Wohnungsfrage, die besonders in den Ortsgruppen der Gesellschaft gepflegt wird und Gegenstand einer großen öffentlichen Kundgebung unter Mitwirkung der Gesellschaft werden soll; das gewerbliche Einigungswesen, das im Vaterländischen Hilfsdienstgesetz eine den früheren und in diesem Sommer wiederholten Anregungen der Gesellschaft zum Teil entsprechende Ausgestaltung erfahren hat, die neuen Anläufe zur Trinkgeldreform usw. Aus der Tätigkeit der Ortsgruppen wurde die Veranstaltung sozialpolitischer Abende, deren Verlauf das allgemein gesteigerte Interesse für Sozialpolitik bekundet, hervorgehoben.

Eingehendere Erörterung fanden die Arbeiten der Gesellschaft und ihrer Unterausschüsse für die Neuordnung des Koalitionsrechts nach dem Kriege und für die sozialpolitische Demobilisierung. Die Gesellschaft wird eine Reihe kleiner Schriften über „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland" herausgeben, die auf Grund der Beratungen des Unterausschusses für Arbeitsrecht die Neuordnung der Beziehungen zwischen Koalitionsrecht und Strafrecht, Polizeirecht, bürgerlichem Recht usw. behandeln. Ferner wird die Gesellschaft zusammen mit dem Verbandstag Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte eine Schrift: „Die Heim-

arbeit im Kriege" aus der Feder von Magistratsrat v. Schulz und Dr. Käthe Gaebel herausgeben und nunmehr auch den bisher zurückgestellten Verhandlungsbericht über die letzte außerordentliche Hauptversammlung veröffentlichen.

Als die wichtigsten künftigen Aufgaben der Gesellschaft bezeichnete Prof. Dr. Francke die Demobilisierungsfragen samt den damit verknüpften Forderungen eines ausgedehnteren Frauen- und Kinderschutzes, die Arbeitsfürsorge für die heimkehrenden Krieger, die gegen Arbeitslosigkeit und Lohndrückerei gesichert werden müssen, während die Hinterbliebenenversorgung und die Kriegsbeschädigtenfürsorge bereits in großen Organisationen gepflegt werden, die Wohnungsfrage und vor allem die Arbeitsrechts- und Einigungsfragen. Aus der Mitte des Ausschusses wurden außerdem die Pflege der durch den Krieg oft arg gedrückten Privatangestellten, die Arbeitskammerfrage und die geldliche Festigung unserer Sozialversicherung der Aufmerksamkeit der Gesellschaft empfohlen. Bei dem Punkte: „Internationaler Arbeiterschutz" teilte Frhr. v. Berlepsch mit, daß das Internationale Arbeitsamt und sein in drei Sprachen erscheinendes Bulletin durch die Unterstützungen der beteiligten Landesgruppen und ihrer Regierungen in bescheidenerem Rahmen aufrechterhalten wird und daß zwischen den Landesgruppen in Deutschland, Österreich und Ungarn eine engere sozialpolitische Fühlungnahme angestrebt wird.

Zum Vaterländischen Hilfsdienst nahmen Vorstand und Ausschuß in folgender Kundgebung Stellung:

Die Gesellschaft für Soziale Reform begrüßt die Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes, der alle im Reich noch verfügbaren Kräfte ohne Unterschied von Stand und Person zu einer neuen großen und, wie wir vertrauen, endgültig den Sieg entscheidenden Machtanspannung aufruft. Die Gesellschaft spricht zugleich die Überzeugung aus, daß die in das Gesetz aufgenommenen Sicherungen der Lohn- und Rechtsverhältnisse durch gleichberechtigtes Zusammenwirken der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter sowie ihrer Berufsorganisationen in Betriebs- und Einigungsausschüssen die friedliche Verständigung zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages wesentlich fördern und den Gemeinschaftsdienst von Kapital, Unternehmungsgeist und Arbeit zum Besten der vaterländischen Kriegsrüstung besonders erfolgreich gestalten werde.

Die Erörterungsabende der Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform haben am 7. November mit einem Vortrag von Dr. med. Schiele, Naumburg, über „Bevölkerungspolitik" ihren Anfang genommen. Der Redner forderte eine ländliche Siedlungsreform, die wichtiger sei als großstädtische Wohnungsreform. Die Blutverluste durch den Krieg, die Zunahme der fremdrassigen Arbeit, das Sinken der Geburtenziffern bedrohten unsere Volkskraft. Wir brauchten deshalb eine Sozialpolitik neuen Geistes für die Gesunden, nicht bloß für die Kranken; für die Selbständigen, nicht für die Abhängigen, eine Sozialpolitik, die nicht neue Zwangswohltaten, sondern neue Freiheiten bringt, die erzieht zum Vertrauen in die eigene Kraft. Der Wirtschaftskrieg und der Geburtenkrieg entscheiden zwischen den Völkern! In der sich anschließenden Aussprache herrschte über die Notwendigkeit einer Bevölkerungspolitik keine Meinungsverschiedenheit; dagegen gingen die Ansichten über die Einzelheiten der von Dr. Schiele aufgestellten Forderungen auseinander; u. a. wurde auch einer stärkeren ethischen Beeinflussung des Volke der Frage der Geburtenvermehrung das Wort geredet. — Am 5. Dezember sprach Verbandsdirektor Georg Müller (der frühere langjährige Vorsitzende unserer Königsberger Ortsgruppe) über „Kriegs- und Friedenswirtschaft". Er schilderte die Entwicklung unserer Kriegswirtschaft von der Einführung der Brotkarte an bis jetzt zum Vaterländischen Hilfsdienst und erklärte sich im großen und ganzen mit den bisher getroffenen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen einverstanden, wenn auch in der Ausführung einzelnes zu wünschen übrig bleibe. Nach dem Kriege müßten die verschiedenen Zwangsmaßnahmen beseitigt werden und der freie Warenverkehr wieder in seine Rechte treten, wobei allerdings zu betonen sei, daß der Handel mehr mit ethischen Gedanken erfüllt werden müsse. Auch an diesen Vortrag schloß sich eine Erörterung; den nächsten hält am 9. Januar Prof. Dr. Kühn über „Wohnungsfrage".

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Stellungnahme der Generalkommission der Gewerkschaften zum Vaterländischen Hilfsdienst. In einem bemerkenswerten Aufruf vom 8. Dezember an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands führt die Generalkommission aus:

„Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Überzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges, denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts sehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allem derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgefordert werden, sich den vom neuen Kriegsamt bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Überangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze streitig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freizügigkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die tatkräftige Mitarbeit des Reichstages auch gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen." — Der Aufruf spricht nun von den verschiedenen Ausschüssen, Schlichtungsstellen, Beschwerdeinstanzen, der Sicherung des Vereinsrechts, der Berufung eines Gewerkschafters ins Kriegsamt und der Mitwirkung des Reichstagsausschusses: „Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch wirkliches Leben erhalten, daß die Arbeiterschaft sich einmütig und ohne Unterlaß für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitwirkung im Sinne gewerkschaftlicher Grundsätze würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht imstande, ernste Differenzen zu verhüten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssn weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle in vaterländischem Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglied zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftskartellen bzw. Gauleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Beisitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Ersatzkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Über diese Wahlen werden den Kartellen bzw. Gauleitern besondere Verhaltungsmaßregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Existenzkampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutsamste Teil des Volksganzen ist und ohne deren Opfersinn der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen sowie der Sozialpolitik erfolgt."

Von vornherein ist man sich oben und unten bei den beteiligten Stellen klar gewesen, daß der Hilfsdienstgedanke, dessen Verwirklichung wesentlich die Schultern der Arbeiterschaft be-

lastet, ohne die Organisationen der Arbeiterbewegung, die den Strom kanalisieren und richtig lenken, nicht glatt durchzuführen ist. Um so verständlicher ist es, daß nunmehr die Gewerkschaften alles daransetzen, um die Hilfsdienstwilligen möglichst in den Organisationen zu sammeln und deren Einflußbereich zu stärken suchen. Je breiter die Organisationen sich entfalten und die Wahlen zu den Betriebs- und Ergänzungsausschüssen in die Hand nehmen, um so mehr kann man von den Ausschüssen erwarten, daß ihrer Zusammensetzung das Vertrauen der großen Arbeitermassen entgegengebracht und daß ihre Entscheidungen, gedeckt durch den disziplinierenden Einfluß der Gewerkschaften, von den Arbeitern als billig und zweckmäßig anerkannt und glatt befolgt werden. Es ist eine alte Erfahrung, daß Arbeiterausschüsse, die nicht von den Organisationen der Arbeiter getragen, sondern von oben herab eingesetzt werden, oft wirkungslos in der Luft schweben, weil sie keine aus der Arbeiterschaft selbst herausgeborene Vertretung sind. Deshalb ist es von sachlichem Wert, daß die Gewerkschaften, und zwar, wie aus dem Aufruf hervorgeht, die unabhängigen Gewerkschaften aller Richtungen, eifrig dabei sind, die Ausschüsse gewerkschaftlich zu untermauern.

Die Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes. Nachdem der Bundesrat am 4. Dezember dem Gesetzentwurf über den Vaterländischen Hilfsdienst zugestimmt und der Kaiser am 5. Dezember das Gesetz vollzogen hat, sind nun die Ausführungsbestimmungen zu beschließen. In dem Reichstagsausschuß, der an der Ausführung des Gesetzes mitwirken soll, sind alle Parteien entsprechend ihrer Stärke vertreten: das Zentrum durch Dr. Spahn, Dr. Gröber und den Fabrikbesitzer Müller-Fulda, die Sozialdemokratische Fraktion durch den ersten und zweiten Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Legien und Bauer, sowie durch den Parteivorsitzenden Ebert, die Nationalliberalen durch Bassermann und den Präsidenten des Hansabundes Dr. Rießer, die Konservativen durch Graf Dr. Westarp und den Rittergutsbesitzer und Fabrikbesitzer Dr. Schiele, die Freisinnigen durch den Bergrat Gothein und den Fabrikbesitzer Carstens, die Deutsche Fraktion durch den welfischen Abgeordneten und Rittergutsbesitzer v. Wangenheim, die Soz. Arbeitsgemeinschaft durch Dittmann und die Polen durch Seyda. Auch sind Stellvertreter vorgesehen worden, so daß auch Arbeitersekretäre aus den nichtsozialdemokratischen Parteien für die Ausführung des Gesetzes herangezogen werden können. Den Vorsitz wird Abg. Gothein führen.

Der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Schlicke, ist als Berater für Arbeiterfragen in das Kriegsamt berufen.

Ferner ist eine Abteilung für Frauenfragen im Kriegsamt eingerichtet worden (Leitung Frl. Dr. Elisabeth Lüders).

Sämtliche Organisationen der kaufmännischen und technischen Angestellten, die in den drei Arbeitsgemeinschaften verbündet sind, haben am 2. Dezember auf Einladung des Hansabundes unter Vorsitz von Geheimrat Dr. Rießer über die Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes beraten und dazu besonders folgende Wünsche vorgebracht. Es sei dringend notwendig, daß schon bei der freiwilligen Überführung der Angestellten in die Kriegswirtschaft die Mitwirkung der Stellennachweise vom Kriegsamt in umfangreichster Weise in Anspruch genommen werde. Die Organisation der Ausschüsse in den Fällen der §§ 5 und 7 des Gesetzes müßte derart geschehen, daß die Arbeitnehmerbeisitzer Ersatzmänner erhalten. Dadurch allein würde die Möglichkeit geschaffen, daß für jeden einzelnen Fall der der betreffenden Berufsgruppe angehörige Vertreter, sei es als ordentlicher Beisitzer oder als dessen Ersatzmann, zu der Entscheidung des Ausschusses herangezogen wird, so daß über Angestellte auch nur Angestellte als Beisitzer urteilen. Der ausreichende Unterhalt, der als Arbeitslohn den im Vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Angestellten gewährt werden soll, muß der standesgemäße Unterhalt sein. Die Ausdehnung der Tätigkeit der Kriegshilfskassen über den selbständigen Mittelstand hinaus auf die Angestellten, sei es, daß sie im Kriegsdienst, sei es, daß sie im Vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, ist dringend erwünscht.

Der Wortlaut des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, den die „Soz. Praxis" (Sp. 195) vor 14 Tagen auf Grund der Beschlüsse der dritten Lesung des Reichstags zusammengestellt hatte, weist in der endgültigen Veröffentlichung des Gesetzes im Reichsgesetzblatt einige äußerliche redaktionelle Abweichungen gegenüber jener vorläufigen Zusammenstellung auf. So zählt das Gesetz nunmehr 20 (statt 18) Paragraphen, da die Schutzbestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht und über die Ausschaltung der Gesindeordnung für die Hilfsdienstwilligen in der Landwirtschaft, die bei der dritten Lesung als § 13a behandelt wurden, als selbständige §§ 14 und 16 gefaßt sind. Die Vorschriften für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung erscheinen jetzt als § 15 (damals § 14). Im übrigen deckt sich der nunmehrige amtliche Text bei den Bestimmungen über die Angestelltenausschüsse und über die Anrufung der Schlichtungsausschüsse bei Streitigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben nicht wortwörtlich mit dem in Sp. 197 mitgeteilten Texte. Die Abweichungen haben aber sachlich nichts zu sagen.

Eine handliche kleine Textausgabe des Gesetzes hat der Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands herausgegeben, die sogar einen ganz knappen Kommentar zu den einzelnen Paragraphen enthält und im Anhange den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen über die Rüstungsindustrie in England und Frankreich wiedergibt. Weitere Kommentare sind, wie wir hören, in Vorbereitung.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Amtliche Grundsätze für Massenspeisungen. Das Kriegsernährungsamt hat Ende November sämtlichen Bundesregierungen Leitsätze für die Veranstaltung von Massenspeisungen im Anschluß an die Bekanntmachungen über die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 überreicht, deren Gedankengang nach den „Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes" etwa folgender ist:

Es ist zwar auch in den Verhandlungen des Reichstags der Standpunkt eingenommen worden, daß ein Zwang zur Teilnahme an öffentlichen Speisungen gegenüber allen Verbrauchern nicht angewendet werden soll; es muß aber Wert darauf gelegt werden, daß alle Gemeinden, in denen ein Bedürfnis vorliegt oder im Laufe des Winters eintreten könnte, baldigst, soweit es noch nicht geschehen ist, die Einrichtungen bereitstellen, die es ermöglichen, daß jedermann aus öffentlicher Speisung genußfertige Speisen zu angemessenen Preisen beziehen kann.

Um dies Ziel überall sicherzustellen, sollen die Bundesregierungen auch Beihilfen an bedürftige Gemeinden zu den Kosten der zu beschaffenden Einrichtungen erwägen. Für die Kriegsspeiseeinrichtungen sind folgende Grundsätze zu empfehlen:

Die Berechtigung zur Entnahme von Speisen darf in der Regel nicht an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft werden. Die Ausgabe von Berechtigungsausweisen ohne Entgelt oder unter Preisnachlaß im Wege der Kriegsunterstützung, Kriegswohlfahrtspflege, Armenfürsorge bleibt zugelassen.

Die Gemeinden können die Kriegsspeisehäuser je nach den Preisen in Klassen einteilen. Die Entnahme der Speisen darf nur erfolgen gegen Ablieferung der Lebensmittelkarten. Die Entnahme kann an die Bedingung geknüpft werden, daß sie eine bestimmte Mindestzeit lang erfolgt. In jedem Falle ist darauf hinzuwirken, daß die Anrechnung der Lebensmittel in den Gastwirtschaften nach den gleichen Grundsätzen wie in den öffentlichen Kriegsspeisehäusern erfolgt.

Die Versorgung der Kriegsspeisehäuser mit Lebensmitteln geschieht durch die Gemeinden.

Im ganzen ist es der freien Entschließung der Gemeinden anheimgestellt, ob sie Zentralküchen mit Abholsystem oder Speisehäuser mit Verzehrung an Ort und Stelle einrichten, ob sie dem Eintopfgericht oder anderen Arten der Zuteilung den Vorzug geben, ob sie den Betrieb auch an Sonntagen durchführen usw. Ob der Gedanke, Ausweise für Speisungen in Gastwirtschaften wie öffentlichen Kriegsspeisehäusern auszugeben, bei deren Ausgabe ein für allemal die Verrechnung auf die üblichen Lebensmittelkarten erfolgt, weiten Raum in der Praxis der Kommunalverbände gewinnen wird, wird die Zeit lehren.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Internationaler Wettbewerb und internationale Arbeiterverbindungen. Der amerikanische Weißglasarbeiterverband hat mit dem deutschen Verband der Glasarbeiter darüber Fühlung genommen, ob die amerikanische Glasindustrie nach dem Kriege einen besonders schweren Wettbewerb der deutschen auszuhalten haben werde. Schon immer bestand in den Vereinigten Staaten bei den Weißglasarbeitern die Vermutung, die deutschen Arbeiter verlangten besonders geringe Löhne, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die für die Ausfuhr nach Amerika bestimmt sind. Jetzt nehmen die Amerikaner an, die deutsche Glasindustrie staple riesige Vorräte auf, um sie sofort nach Wiederherstellung der Handelsbeziehungen auf den amerikanischen Markt zu werfen. Der Verband der Glasarbeiter hat darauf geantwortet, die deutsche Glasindustrie werde nach dem Kriege natürlich alles daran setzen, die verlorenen Absatzgebiete wiederzugewinnen, aber die Vermutung, daß für diesen Zweck jetzt schon Ware aufgestapelt werde, sei wirklich unzutreffend, da es dazu an Arbeitern in Deutschland fehle; nie seien die Lagerbestände hier niedriger gewesen als jetzt. Es ist natürlich anzunehmen, daß die Glasindustriellen der Union die Löhne ihrer Arbeiter mit der Drohung darniederhalten wollen, nach dem Kriege höre die Hochkonjunktur auf und werde die amerikanische Glasindustrie nicht mehr konkurrenzfähig bleiben, wenn sie Löhne von der bisherigen Höhe zahlen müsse. Wir

erwähnen den ganzen Vorgang als ein Beispiel dafür, daß die Lohnhöhe des einen Landes mitunter sehr lebhaft von derjenigen eines anderen beeinflußt werden kann — eine Selbstverständlichkeit, über die kein Wort zu verlieren wäre, wenn es nicht ein weit verbreiteter Aberglaube wäre, daß die Arbeiterorganisationen sozusagen nur aus einem gefühlsmäßigen Internationalismus heraus internationale Verbindung suchten. Wir haben bereits in den ersten Kriegsmonaten (XXIV, 343) darauf hingewiesen, daß unseres Erachtens die internationalen Beziehungen der Gewerkschaften eine Notwendigkeit seien, die sich auch nach dem Kriege wieder zeigen werde. Mit dem parteipolitischen Internationalismus der früheren Sozialdemokratie hat das gar nichts zu tun. Gegen eine Überspannung internationaler Verknüpfung dürften gerade die Gewerkschaften nach dem Kriege gefeit sein; wir erinnern an die Haltung der italienischen Arbeiter längst vor der Kriegserklärung ihres Landes, an die Entschließungen englischer Gewerkschaftskongresse, an die kürzlich hier erwähnte Auseinandersetzung zwischen den Seeleuten Englands und Deutschlands. Ergeben sich so ganz sicherlich Schranken des Vertrauens und der Zusammenarbeit, deren sich die Führer der deutschen Arbeiter durchaus bewußt sind, so zeigt doch der Fall der amerikanischen Glasarbeiter, daß man den Gewerkschaften eine maßvolle internationale Fühlungnahme nicht verdenken kann, weil diese einfach zur Interessenvertretung ihrer Mitglieder hinzugehört. Auch das Unternehmertum kann bekanntlich entsprechender Maßnahmen nicht entraten. Die internationalen Kartellorganisationen sind nicht einmal im Kriege völlig ausgelöscht.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß der frühere Organisator der amerikanischen Weißglasarbeiter, Thomas W. Rowe, in die statistische Abteilung der Owens Bottle Co. (Toledo in Ohio) übergetreten ist, ein für deutsche Gewerkschaftsbegriffe ungewöhnlicher Schritt, den ihm indessen die amerikanischen Arbeiter nicht verübeln. Bei der Glasarbeiterorganisation hatte er 4000 Dollars Gehalt bezogen und Anspruch auf 2 Monate Ferien im Jahre gehabt: auch diese Arbeitsbedingungen heben sich seltsam von denen deutscher Gewerkschaftsführer ab, deren tüchtigsten (nicht ohne Widerspruch erregter „Massen") hier und da einmal der vierte Teil jenes amerikanischen Gehalts und der dritte Teil jenes Urlaubs gewährt werden mag.

Leistungen der Heimarbeiterorganisation. 5 Millionen Mark Löhne für Heimarbeiterinnen hat in den ersten beiden Kriegsjahren der Christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen in seinen Nähstuben an 35 Orten in Deutschland ausgezahlt. Es liegt jetzt das Ergebnis einer Rundfrage darüber vor. Jede der Nähstuben beschäftigte durchschnittlich 9 bis 10 000 Heimarbeiterinnen, als Höchstzahl 13 662, im August 1916 9413, gewiß eine große Zahl im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins, die 1916 etwa 15 000 betrug, die kleinere Hälfte davon Mitglieder. Zum Teil allerdings hatten die Magistrate der Städte, zum Teil die Beschaffungsstellen selber, den Wunsch ausgesprochen, daß auch Unorganisierte durch den Verein beschäftigt werden möchten. Zuweilen handelte es sich dabei auch nicht um eigentliche Heimarbeit, sondern Strumpfstricken u. dergl., das nur ausnahmsweise von berufstätigen Heimarbeiterinnen ausgeübt wird. Die ausgezahlten Löhne waren sehr verschieden, je nachdem es sich nur um Nebenerwerb oder Vollarbeit handelte. Durchschnittlich sind monatlich 250 000 ℳ, in einem Monat sogar einmal 400 000 ℳ ausgezahlt worden. Die kleinste der 35 Kriegsnähstuben beschäftigte 10, die größte über 1800 Arbeiterinnen.

Arbeiterschutz.

Das Verbot der Nachtarbeit im deutschen Bäckereigewerbe. Der freigewerkschaftliche Zentralverband der Bäcker und Konditoren hat in Verbindung mit der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Organisation der Bäcker- und Konditorengehilfen eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in welcher das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit und das Verbot der Sonntagsarbeit gefordert wurden. Bei den Beratungen im Eingabenausschuß des Reichstags teilte Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann mit, es sei in Aussicht genommen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen, über dessen Inhalt zur Zeit noch keine Mitteilung gemacht werden kann. Die neuen Bestimmungen würden gegebenenfalls in Kraft treten, wenn die jetzt geltenden Vorschriften, die während des Krieges die Nachtarbeit verbieten, aufgehoben werden. — Der Ausschuß beantragte, den Teil der Eingabe für das Nachtbackverbot dem Reichskanzler zur Berücksichtigung, den andern Teil für die Sonntagsruhe als Material zu überweisen.

Ein Arbeiterschutzgesetz für das Bäckergewerbe im Kanton Zürich ist von der Regierung dem Kantonsrat vorgelegt worden. Der Gesetzentwurf sieht eine Höchstarbeitszeit von 10½ Stunden vor, wenn die Gehilfen nicht beim Arbeitgeber wohnen, und von 12 Stunden, wenn sie dort wohnen und beschäftigt werden. Mindestens in jeder dritten Woche ist der Sonntag freizugeben, in den beiden Wochen dazwischen je ein halber Werktag. An Stelle der einzelnen Feiertage kann vierteljährlich ein entsprechender zusammenhängender Urlaub erteilt werden. Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, bei außerordentlichen Anlässen Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit zu bewilligen, für die Überstunden ist ein Lohnzuschlag von 30 v. H. zu bezahlen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September darf die Arbeit in den Bäckereien nicht vor 3 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 4 Uhr morgens beginnen. Die Vorbereitungsarbeiten für den folgenden Tag müssen spätestens um 9 Uhr abends vollendet sein. Das bedeutet eine sechs- bis siebenstündige Nachtruhe. An den Tagen unmittelbar vor hohen Festtagen darf die Arbeitszeit auf 16 Stunden, an den Werktagen der zweiten Hälfte des Monats Dezember und der dem Ostersonntag vorangehenden Woche auf 11½ Stunden ausgedehnt werden. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und ersten Weihnachtstag ist die gewerbliche Arbeit in den Bäckereien ganz untersagt, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen ist sie während höchstens 7 Stunden gestattet. Die organisierten Bäckergehilfen in der Schweiz nehmen gegenüber dem Gesetzentwurf einen ablehnenden Standpunkt ein, namentlich wegen der zugelassenen Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit bis zu 16 Stunden.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1915. Eine ausführliche Statistik der Arbeitersekretariate gibt die 5. Statistische Beilage des „Corresp.-Bl. der Gen.-Kommission" für 1915. Der Bestand an Arbeitersekretariaten ist im Kriege nicht dauernd zurückgegangen. 1913 betrug die Zahl der Sekretariate 129, Ende 1915 nach vorübergehenden Schwankungen wieder 131, darunter 12 Bezirkssekretariate. Eingegangen ist das Arbeitersekretariat Zwickau. An der Statistik beteiligt sind 119 Sekretariate; davon werden 64 aus Kartellmitteln, 29 durch Beiträge der beteiligten Organisationen und 12 durch Beiträge der beteiligten Mitglieder erhalten. 12 Sekretariate unterhält der Bergarbeiterverband allein, 2 die Generalkommission. 34 werden von der letzteren unterstützt, 29 von Parteiorganisationen. Die Arbeitersekretariate in Frankfurt a. M., Kassel und Karlsruhe unterstützt auf Kriegsdauer die Gemeinde, das von Rüstungen wird auch über den Krieg hinaus mit 1100 ℳ gemeindlich unterstützt. Die 119 Sekretariate hatten 588 800.— ℳ Einnahme, davon 395 400.— aus Kartellkassen und 53 000.— von der Generalkommission (1914: 34 100.—); von Parteiorganisationen wurden 1915 10 100.—, 1914 12 200.— ℳ beigesteuert. Die Gesamtausgabe betrug 609 000.— ℳ. 94 Sekretariate erteilten Auskunft an jedermann, 9 nur an gewerkschaftlich, 16 an gewerkschaftlich und politisch Organisierte. Die Sekretariate wurden 1915 von 535 900 Personen in Anspruch genommen, davon 93,4 v. H. Arbeitnehmern (oder deren Angehörigen), von denen mehr als die Hälfte gewerkschaftlich organisiert war. Die Zahl der weiblichen Auskunftsuchenden stieg von (1914) 143 800 auf (1915) 223 000 (23,6 und 44,6 v. H.), ein ganz natürlicher Vorgang. Es wurden 569 000 Auskünfte erteilt, davon 495 000 mündlich, 1914 waren 86 900 Auskünfte mehr erteilt worden. 140 000 Auskünfte betrafen bürgerliches Recht, 138 000 Gemeinde- und Staatsangelegenheiten (1914: 117 000). 79 Sekretariate zählten Familienunterstützungsfragen hiervon gesondert und gaben auf diesem Gebiete 51 000 Auskünfte. 134 700 Auskünfte betrafen die Arbeiterversicherung (1914: 196 000), 54 000 den Arbeitsvertrag (1914: 85 000), 21 800 das Strafrecht; alle anderen Fragen gewannen in der Zahl der Auskünfte keine Bedeutung. Über die Auskunfterteilung hinaus wurde Rechtshilfe von 67 Sekretariaten an alle Besucher, von 18 an gewerkschaftlich Organisierte, von 34 an gewerkschaftlich und politisch Organisierte gewährt. Es wurden 167 800 Schriftsätze angefertigt (1914: 180 400), von denen 41 000 die Arbeiterversicherung, 11 000 den Arbeitsvertrag, 21 000 das bürgerliche Recht, 36 000 Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, 29 700 Familienunterstützung, 5 500 Strafrecht und 11 000 Sonstiges betrafen. Persönliche Vertretungen fanden nach Angabe von 94 Sekretariaten 4 600 (1914: 6 200) statt. — Von den einzelnen Sekretariaten waren die bedeutendsten (mit mehr als 15 000 Auskünften): Frankfurt a. M. (29 000), Berlin (18 000), Hannover (18 000), Lübeck (17 000), Leipzig (15 500). — Auskunftstellen unterhielten von 146 an der Statistik beteiligten Kartellen 130 derart, daß sie jedermann, 16 daß sie nur an Gewerkschaften Auskunft gaben. Die Auskunftsstellen verzeichneten insgesamt 38 500 Auskünfte.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Förderung des Kleinwohnungswesens in Preußen.

Dem Abgeordnetenhaus ist der Entwurf eines Wohnungsgesetzes zugegangen, das gemeinsam von den vier Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, für Finanzen und des Innern vorgelegt wird. Der jetzt vorliegende Entwurf ist nach den unerledigt gebliebenen Vorlagen von 1904 und 1913 der dritte seiner Art. Er bringt den erfreulichen Fortschritt, daß die Regierung sich an der Förderung des Kleinwohnungswesens unmittelbar durch Geldhergabe beteiligen will, kann aber in anderen Teilen, namentlich in bezug auf die Wohnungsaufsicht, die Forderungen der Wohnungsreformer nicht befriedigen.

Das Gesetz zerfällt in 7 Hauptabschnitte, die das Baugelände, die baupolizeilichen Vorschriften, die Benutzung der

Gebäude, die Wohnungsaufsicht, die gemeinsamen Vorschriften für die Wohnungsordnungen und die Wohnungsaufsicht, die Bereitstellung staatlicher Mittel und schließlich die Übergangsbestimmungen betreffen.

Der Abschnitt über das Baugelände ist im wesentlichen eine Änderung zum preußischen Baufluchtliniengesetz von 1875.

Bei Festsetzung der Fluchtlinien soll nicht nur, wie es bisher hieß, auf „Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit" Bedacht genommen werden, sondern vor allem auch auf das Wohnungsbedürfnis. Das Wohnungsbedürfnis ist hier im weiteren Sinne gefaßt, denn es heißt weiter: „Im Interesse des Wohnungsbedürfnisses ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorhanden sind, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnisse geschaffen werden, und daß durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnisse der Bebauung erschlossen wird."

Die Regierung trägt mit diesen Bestimmungen und auch noch mit einigen anderen Bestimmungen über die baupolizeilichen Vorschriften den oft geäußerten Wünschen Rechnung, daß abgestufte Vorschriften für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen je nach deren Bestimmung (Hauptverkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Wohnwege usw.) gegeben werden können. Ferner beabsichtigt der Entwurf durch eine Verstärkung des Enteignungsrechts der Gemeinden, die vielfach herrschende Bodenzersplitterung zu beseitigen, die der Bautätigkeit hemmend entgegensteht, steigernd auf die Bodenpreise wirkt und es dem einzelnen Grundbesitzer ermöglicht, die Aufschließung und Bebauung größerer Teile des Baugeländes dauernd zu verhindern.

Auch die Bestimmung, daß Neubauten nur an fertigen Straßen errichtet werden dürfen, das sogenannte Bauverbot, kann erleichtert werden, falls ein Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen vorliegt und die Gewähr gegeben ist, daß der freigegebene Boden mit zweckmäßigen Wohnungen bestellt wird. In der Begründung wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen die Entwicklung der flachen und niedrigen Bauweise befördern werden. —

Der am wenigstens befriedigende Teil des Gesetzes sind die Abschnitte 3 und 4 über die Benutzung der Gebäude und die Wohnungsaufsicht. Für die Benutzung der Gebäude sollen Wohnordnungen erlassen werden. Jedoch nur für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist dies als Pflicht vorgeschrieben, für kleinere Gemeinden ist es nur eine „Kann-Vorschrift". Ebenso herrscht das leidige „Kann" auch in den Bestimmungen über den Inhalt der Wohnordnung vor. Nicht einmal die Mindestanforderungen für die Unterbringung von Arbeitern und Angestellten sind fest umgrenzt.

Auch die Bestimmungen über die Wohnungsaufsicht sind nicht ausreichend. Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern muß ein Wohnungsamt zur Durchführung der Wohnungsaufsicht errichtet werden, für Gemeinden zwischen 50 000 und 100 000 kann es vorgeschrieben werden. Für Gemeinden zwischen 10 000 und 50 000 Einwohnern kann durch die Aufsichtsbehörde die Anstellung beamteter Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden, die Gemeinden unter 10 000 Einwohnern bleiben von diesen Vorschriften ganz frei.

Den Bestrebungen für die Wohnungsordnung und die Wohnungsaufsicht unterliegen alle Wohnungen, die einschließlich der Küche aus vier oder weniger Räumen bestehen, und größere Wohnungen dann, wenn nicht zur Familie gehörige Personen (Einmieter, aber auch Angestellte, Arbeiter, Dienstboten) darin aufgenommen werden, ebenso Ledigenheime und Arbeiterlogierhäuser.

Zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit soll aus Staatsmitteln ein Betrag von 20 Millionen ℳ bereitgestellt werden. Erfreulich wirkt in der beigegebenen Begründung das Bekenntnis, daß es als Pflicht des Staates festgestellt wird, sich auf diese Weise unmittelbar an der Milderung der Wohnungsnot zu beteiligen.

„Die Königl. Staatsregierung erkennt es nach den schweren Verlusten, die der Krieg unserm Volke gebracht hat, als ihre Aufgabe an, die Herstellung von Kleinwohnungen allgemein und ohne Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis zu fördern. Um dieser erweiterten Aufgabe gerecht zu werden, genügt es nicht einzelnen Baugenossenschaften und -vereinigungen mehr oder weniger hohe Staatsdarlehen zu geben, sondern es ist erforderlich, den Staat unmittelbar bei der Gründung von Baubereinigungen mit Stammeinlagen zu beteiligen. Auf diese Weise werden kapitalkräftige Baubereinigungen erstehen, die ihren Aufgaben eben wegen ihrer größeren eigenen Mittel besser gerecht werden können, als Baugenossenschaften mit verhältnismäßig geringem Eigenkapital. Es kann erwartet werden, daß sich der Staat mit einzelnen Kommunalverbänden zu Baubereinigungen zusammenschließt, die die Förderung des Kleinwohnungswesens in einem bestimmten Bezirk zu ihrer dauernden Aufgabe machen. So wird im Laufe der Zeit eine Organisation entstehen, die mit der auf dem Gebiete der ländlichen Besiedlung seit Jahren üblichen in kredittechnischer Beziehung verglichen werden kann."

Die geldliche Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen bezweckt auch der dem preußischen Landtag zugegangene Gesetzentwurf über die staatliche Bürgschaftsübernahme bei zweiten Hypotheken.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen. Die Hypotheken müssen von anderer Seite an gemeinnützige Baubereinigungen unter Ausschluß der Kündbarkeit auf die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährt sein. Das verbürgte Darlehn soll einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 vom Hundert der Selbstkosten nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrage der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen.

Das verbürgte Darlehen soll mit mindestens 1½ v. H. des ursprünglichen Betrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden.

Zur Deckung der dem Staat aus den Bügschaftsverträgen erwachsenden Verpflichtungen wird ein Betrag von 10 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, der von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse verwaltet wird. Auch in der Begründung zu diesem Hypotheken-Bürgschaftsgesetz wird es als Aufgabe des Staates anerkannt, die Fürsorge für das Wohnungswesen nicht den Kommunalverbänden allein zu überlassen, sondern es müsse angestrebt werden, „daß Staat und Gemeinden zusammen an dem großen Werk arbeiten".

Die erste Lesung der beiden Gesetzentwürfe: Handelsminister Dr. v. Sydow wies bei der Begründung zum Wohnungsgesetz hauptsächlich auf die Unterschiede des jetzigen Entwurfs gegenüber dem Entwurf von 1913 hin.

Fortgefallen sind die Bestimmungen über das sog. „Baurecht", wodurch Interessenten die Möglichkeit gegeben war, die Gemeinden zum Erlaß von Vorschriften über Wohnstraßen zu zwingen. Dadurch könnten den Gemeinden sehr schwere geldliche Lasten aufgebürdet werden. Auch könnten gerade diese Bestimmungen von Grundstücks- und Bauspekulanten zu Massenwohnungsbauten mißbraucht werden. Es genüge die vorgeschlagene Abänderung des Fluchtliniengesetzes und die vorgesehene Erleichterung zur Einführung des jetzt in Frankfurt a. M. geltenden Gesetzes betr. Umlege- und Enteignungsverfahren, die sog. „lex Adickes".

Neu sind die Bestimmungen, daß die Gemeinden die Anliegerbeiträge ermäßigen können, sowie die erleichternden Bestimmungen zur Benutzung der Lauben in Laubenkolonien zu Wohnzwecken.

Eine grundsetzliche Neuerung ist ferner, daß der Staat über sein eigenes Bedürfnis hinaus aus seinen Geldern Stammeinlagen für gemeinnützige Baugesellschaften und Wohnungsbauten zur Verfügung stellt. In ähnlichem Sinne soll auch das Bürgschaftssicherungsgesetz wirken.

Die zu Worte kommenden Vertreter der verschiedenen Parteien stellten sich im allgemeinen dem Gesetzentwurf günstig gegenüber — trotz mancher Bedenken.

Der nationalliberale Vertreter wünschte, daß die Erleichterung zur Beschaffung der zweiten Hypotheken auch dem privaten Kleinwohnungsbau zugute kommen sollte, während sich der sozialdemokratische Redner dieser Forderung widersetzte. Von der Fortschrittlichen Volkspartei wurden Bedenken dagegen laut, daß durch die vorgesehene Mitwirkung der Polizeibehörden das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden beeinträchtigt würde. Der sozialdemokratische Vertreter bemängelte, daß der Entwurf vor den kleinen Gemeinden halt mache und namentlich das Wohnungswesen auf dem Lande nicht berühre. Von fortschrittlicher Seite war angeregt worden, Wohnungsgeldzuschüsse an kinderreiche Familien zu zahlen; der sozialdemokratische Redner meinte, daß man bei der Durchführung dieses Gedankens sehr vorsichtig sein müsse, damit nicht etwa eine Schmälerung der Staatsbürgerrechte durch die Gewährung solcher Unterstützungen die Folge sei.

Nachdem noch der Finanzminister Dr. Lentze eine kurze Begründung für das Bürgschaftssicherungsgesetz gegeben, wurden beide Entwürfe einem Ausschuß von 21 Mitgliedern zur Durchberatung übergeben.

Literarische Mitteilungen.

Krieg und Wohnungsfrage. Von Dr. Hermann Herker. Düsseldorf 1916. Schmitz & Mertz. 0,50 ℳ.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung in München und Leipzig.

Rankes Meisterwerke

Klassikerausgabe in 10 Bänden

Deutsche Geschichte
Die römischen Päpste — Wallenstein
Kleinere Schriften

„. . . Gebrauchen wir Worte wie „Meister" und „Schöpfer", so sind sie in der Tat berechtigt . . . Kreuzen wir nach Jahren wieder seine (Rankes) Straße, so staunen wir über den edlen Glanz dieser Begabung, die man altmeisterlich nennen müßte, hätte sie etwas von Gotik an sich . . . Seine Art von Historie hat ihren Reiz und Wert in ihrer unmittelbaren Menschlichkeit und in der gewissen Anmut natürlicher Anschauung . . . Anschauung und Sprache sind spontan, doch nie ohne das Maßvolle humanistisch erzogener Empfindung für Distanzen. Das Klassische des Begriffs und des Worts gewinnt umgekehrt wieder die Vibration relativer Modernität . . ."
Dr. Wilh. Hausenstein in den „Soz. Monatsheften (1915).

„. . . Jetzt ist die Zeit, Geschichtswerke zu lesen! Also vor allen andern Ranke! Druck und Ausstattung sind überaus sauber und wohltuend."
Prof. Dr. theol. Rade, Marburg.

„. . . Braucht zum Ruhme des Fürsten unter den Geschichtsschreibern auch nur ein Wort gesagt zu werden? Diese prächtigen Bände werden jeder Bücherei zur Zierde gereichen."
Neue Freie Presse.

Wohlfeile Ausgabe:

In 10 Pappbänden 36 Mark In 10 Leinenbänden 46 Mark

Vorzugsausgabe:

Auf Hadernpapier in 200 numerierten Exemplaren. Kartoniert in Buntpapier 100 Mark. In Halbfranzbänden 240 Mark, in Maroquin 300 Mark.

Die Herstellung dieser Vorzugsausgabe geschah unter der Leitung von Hans von Weber in München.

Ausführliche Prospekte mit Rankes farbigem Bild kostenfrei.

Weltgeschichte

Von Leopold von Ranke

Textausgabe in vier Bänden

Preis der vier Bände: 26 Mark in Leinen,
32 Mark in Halbleder, 20 Mark broschiert

Soeben ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Reklame

Eine Untersuchung
über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben

Von

Dr. Victor Mataja

K. u. K. Geh. Rat, Professor an der Universität Wien.
Sektions-Chef des k. k. Handelsministeriums.

Zweite, verbesserte und ergänzte Auflage

Preis 12 Mark, in Ganzleinen geb. 15 Mark.

Für das neu errichtete statistische Amt der Stadt Spandau wird ein

Leiter gesucht.

Jahresgehalt 4300 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 400 Mark bis 6300 Mark. Anstellung erfolgt als Betriebsbeamter auf 6 monatige Kündigung mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung.

Akademisch gebildete, militärfreie und in leitender Stellung tätig gewesene Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf sofort bei uns einreichen.

Persönliche Vorstellung erst auf Ansuchen erwünscht.

Spandau, den 1. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Duncker & Humblot
Verlagsbuchhandlung
München und Leipzig.

Kürzlich ist erschienen:

Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen

mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Von Dr. iur. et rer. pol. Kurt Schwarz.

Preis: 8 Mark.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter" geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28. Postscheck-Konto Berlin 1112.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

**1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,
4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.**

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten. Auch wichtige Fragen der Volkswohlfahrtspflege werden behandelt.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Inanspruchnahme beweist.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rudolf Schulze, Berlin W 15. Verlag von Duncker & Humblot, München u. Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

30.5
P
Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 21. Dezember 1916. Nummer 12.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Gewerbeaufsicht im Kriege. Von Dr. Syrup, Gleiwitz. II. (Schluß.) 229
Hilfsdienst und Sozialversicherung. Von Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin 234
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 237
Die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Allgemeine Sozialpolitik 238
Dr. Wilhelm Merton †.
Die Durchführung des Vaterländischen Hilfsdienstes.
Volksernährung und Lebenshaltung 240
Die neue Bundesratsverordnung zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.
Die Zuckerversorgung des Wirtschaftsjahres 1917/18.
Ein bayerischer Lehrgang über Massenspeisungen.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 242
Der Tod der Familienmutter und die Kriegerfamilienunterstützung.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 242
Eine Gemeinschaftstagung aller deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände zum Hilfsdienstgesetz.
Gewerkschaften, Konsumvereine und Parteistreit.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 245
Die Zuweisung auswärtiger Arbeitsgelegenheiten an die arbeitslosen Belgier.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 246
Arbeitsämter als Ergänzung der Hilfsdienstpflicht. Von Dr. Wagner-Roemmich, Breslau.
Wohnungs- und Bodenfragen . 247
Die Gesetze über Schätzungsämter und Stadtschaften im preußischen Landtag.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Gewerbeaufsicht im Kriege.

Von Dr. Syrup, Gleiwitz.

II. (Schluß.)*)

Die gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften während des Krieges hat in vielen Industriezweigen ein kräftiges, teilweise sprunghaftes Anziehen der Arbeitslöhne der Arbeiter mit sich gebracht. In Hinblick auf die guten Kriegsgewinne konnten die Arbeitgeber die Lohnerhöhungen anstandslos vornehmen. Selbstverständlich werden später im friedlichen Wettbewerb Löhne und Erzeugungskosten von der Industrie schärfer gegeneinander abgewogen werden müssen. Da nun die Arbeitslöhne einen wichtigen, vielfach den ausschlaggebenden Faktor der Selbstkosten ausmachen, so wird eine Herabsetzung der Löhne unausbleiblich sein. Hierdurch werden bei der Überführung der Kriegs- in die Friedensarbeit viele Reibungsflächen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen werden, und es wird eine Hauptaufgabe der Staatsverwaltung sein, besonders in dieser Übergangszeit Lohnkämpfe nach Möglichkeit hintanzuhalten. Soll dies mit Erfolg versucht werden, so ist es in erster Linie nötig, eine einwandsfreie Feststellung der gezahlten Arbeitslöhne zu ermöglichen.

So selbstverständlich diese Forderung klingt, so müssen wir uns doch vor Augen halten, daß — abweichend von dem hohen Stande unserer sonstigen Arbeiterstatistik — das Sondergebiet der Lohnstatistik sehr beschränkt ist, weil die erforderlichen Unterlagen hierfür bisher fehlen. Vergegenwärtigen wir uns das vorhandene Material, so stoßen wir zunächst auf Massenstatistiken, wie die Lohnaufstellungen für Bergarbeiter, gewisse summarische Angaben über die Arbeiterlöhne in den Eisenbahn-, Marine- und sonstigen Staatsbetrieben, die Zusammenstellung der Löhne von Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften und die Lohnstatistik der Tarifgemeinschaften. Daneben tauchen dankenswerte wissenschaftliche Einzeluntersuchungen bestimmter Betriebe und Betriebsarten auf, und endlich können wir auf Lohnaufstellungen einzelner Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zurückgreifen, deren Richtigkeit jedoch von den Gegenseiten zumeist bestritten wird. Trotzdem die Kenntnis der Lohnverhältnisse der Arbeiterschaft für unsere Volkswirtschaft und Sozialpolitik von überragender Bedeutung ist, fehlt uns bisher jede Möglichkeit, uns hierüber auf völlig einwandfreier Grundlage ein richtiges Bild zu machen. Dieser Mangel wird nach dem Kriege um so schärfer hervortreten, weil es im Interesse einer gesunden Sozialpolitik dringend nötig sein wird, die Lohnverhältnisse unserer Kriegsverletzten, der Frauen, Jugendlichen und der als Konkurrenz herangezogenen ausländischen Arbeiter dauernd im Auge zu behalten. Müssen wir mit der Wahrscheinlichkeit von Mißständen rechnen und haben wir den festen Willen, derartigen Vorkommnissen zu begegnen, so muß uns zunächst die Möglichkeit gegeben werden, Herd, Umfang und Ursachen der Übelstände zu erkennen.

Es erscheint zu diesem Zwecke dringend nötig, daß die zur Durchführung der Arbeiterschutzpolitik berufenen Behörden das Recht bekommen, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Auskünfte über die Löhne verlangen und in die Lohnaufzeichnungen Einsicht nehmen zu können. Einsichtige Arbeitgeber haben bisher auch ohne Zwang in vorkommenden Fällen den Gewerbeaufsichtsbeamten bereitwilligst jeden Einblick in die von ihnen gezahlten Löhne gestattet.

Mit Nachdruck muß dabei allerdings verlangt werden, daß die Löhne des einzelnen Arbeitgebers nicht bekannt gegeben werden, und daß die Kenntnis der Löhne ohne Berücksichtigung aller Nebenumstände und örtlichen Eigenheiten nicht zu einer unrichtigen und einseitigen Kritik Anlaß gibt. Diesen selbstverständlichen Forderungen kann Rechnung getragen werden, indem man die nötig werdenden Lohnerhebungen den zur Amtsverschwiegenheit besonders verpflichteten, mit den örtlichen und Betriebsverhältnissen vertrauten Gewerbeaufsichtsbeamten überträgt, die schon jetzt die formalen Vorschriften der Lohnzahlung zu überwachen haben. Auf Grund dieser Unterlagen werden alsdann die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Regelung der Löhne, bei Schlichtung von Lohnstreitigkeiten und bei Tarifverhandlungen erfolgreich mitwirken können.

Auf dem Gebiete der Hausarbeit wird der Staat sich allerdings zu weitergehenden Maßnahmen entschließen müssen, wenn nicht die Arbeitslöhne der Hausarbeiter durch die Konkurrenz der Kriegswitwen und erwerbsbeschränkten Kriegsverletzten, die im Genusse von Renten sind, noch weiter gedrückt werden sollen. Eine baldige Einrichtung von Fachausschüssen auf Grund des Hausarbeitergesetzes erscheint hier dringend nötig. Da die Durchführung des Hausarbeitergesetzes fast ausschließlich den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen ist, so wird sich hier ein reiches Arbeitsfeld für diese Behörde entwickeln.

*) Vergl. Nrn. 5 und 11 der „Soz. Praxis".

Die Prüfung der Abkömmlichkeit von Militärpflichtigen, die Stellungnahme zur weiteren Zulassung von Frauenarbeit machte es den Gewerbeaufsichtsbeamten zur unabweisbaren Pflicht, sich fortgesetzt eingehend über die Lage des Arbeitsmarkts zu unterrichten. Auch die Bemühungen der Beamten, den Arbeitern stillgelegter Betriebe und beschäftigungslosen Hausarbeitern lohnende Arbeit zu verschaffen, machten eine klare Erkennung von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften nötig. Hier berührten sich die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten nahe mit denen der Arbeitsnachweise und vielfach bildete sich ein enges Zusammenarbeiten zum Nutzen beider Teile heraus.

Die Bundesratsverordnung über die Errichtung von Arbeitsnachweisen vom 14. Juni 1916 sieht in erster Reihe die Herstellung eines Netzes von öffentlichen, unparteiischen Arbeitsnachweisen für das ganze Reichsgebiet zwecks schneller und sachgemäßer Unterbringung der heimkehrenden Kriegsteilnehmer vor. Die Durchführung dieser Maßnahmen, die in Preußen den Regierungspräsidenten übertragen ist, wird insbesondere deshalb großen Schwierigkeiten begegnen, weil es in Gemeinden mit stark und vielseitig entwickelter Industrie an geeigneten Leitern der Nachweise fehlt. Allerdings haben manche rein bürokratisch geleitete Arbeitsnachweise, die während der Kriegszeit entstanden, vielfach einen zahlenmäßigen Erfolg aufzuweisen gehabt. Dieser Erfolg konnte eintreten, da einerseits die Arbeitsuchenden ohne besondere Ansehung der ihnen überwiesenen Arbeitsgelegenheit arbeitswillig waren, und da andererseits die stark beschäftigten Arbeitgeber in der Einstellung der ihnen zugesandten Arbeitskräfte nicht wählerisch sein konnten. Arbeitseignung, Berufserfahrung und Ausbildung traten bei der Arbeitsvermittelung während der Kriegszeit in den Hintergrund. Die stark beschäftigte Industrie stellte ohne weiteres Tierbändiger, Friseure, Handlungsgehilfen, Kellner usw. in ihre Betriebe ein und lernte sie unter großer Mühe und Geduld an. Nur so erklärt es sich, daß manche Arbeitsnachweise zahlreiche Vermittelungen nachweisen konnten, selbst dann, wenn als Verwalter Bürobeamte oder sonstige Personen bestellt wurden, die von den Anforderungen der offenen Arbeitsplätze keine oder geringe Vorstellung hatten. Sollte sich bei der Entlassung der Truppen das Verhältnis von Angebot und Nachfrage — was höchst wahrscheinlich ist — ändern, so ist recht zweifelhaft, ob derartige Arbeitsnachweise den an sie herantretenden größeren Aufgaben gewachsen sind. Versagen sie aber, so werden sie die Widerstände, die von den verschiedensten Seiten den öffentlichen Arbeitsnachweisen entgegengebracht werden, wesentlich stärken.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, erscheint es angezeigt, die Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, die infolge der bisher erörterten Kriegsarbeit besonders groß geworden sind, für die Arbeitsnachweise zu verwerten und die bereits vorhandenen Beziehungen zwischen Arbeitsnachweis und Gewerbeaufsichtsbehörde durch allgemeine Anordnung der Zentralbehörden enger zu knüpfen. Erforderlichenfalls können die Gewerbeaufsichtsbeamten den Leitern der Arbeitsnachweise einen Einblick in die gewerblichen Betriebe mit allen ihren örtlichen Eigenheiten und Anforderungen an die Arbeiter ermöglichen und die Tätigkeit der Arbeitsnachweise auch sonst in mancher Weise fördern. Die Beteiligung der Gewerbeaufsichtsbeamten wird sich vielleicht in einfacher Weise derart ermöglichen lassen, daß im Wege der Anordnung durch die Regierungspräsidenten die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten als Staatskommissare für die Verwaltung der Arbeitsnachweise zu bestellen sind. Dringend notwendig erscheint diese Maßnahme in allen Fällen, in denen für die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Verwaltung der Arbeitsnachweise ein Bedürfnis verneint werden sollte. Durch die Beteiligung der Gewerbeaufsichtsbehörde an der Verwaltung der Arbeitsnachweise wird sicherlich bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern das Vertrauen zum Nachweis gestärkt, das eine Lebensfrage der öffentlichen Arbeitsvermittelung ist.

Auf einem Sondergebiet der Arbeitsvermittelung sind den öffentlichen Arbeitsnachweisen Schranken gezogen, in der Anwerbung ausländischer Arbeiter. Diese Anwerbung hat zur Zeit eine besonders große Bedeutung, da die Einwohner der von unseren Truppen besetzten Gebiete in hohem Maße ihren Lebensunterhalt in Deutschland zu verdienen suchen. Die Beschäftigung dieser ausländischen Arbeiter war von der Genehmigung der politischen Behörden abhängig, die neben militärischen und politischen Erwägungen auch die schwerwiegenden sozialpolitischen Fragen zu prüfen hatten, ob einmal durch die Beschäftigung der Ausländer eine Beschränkung der Arbeitsgelegenheit der deutschen Arbeiter erfolgte, und ob andererseits die Lohn- und Arbeitsbedingungen der einheimischen Arbeiter durch die Ausländer verschlechtert werden. Es war natürlich, daß die Genehmigungsbehörden ihre Entscheidung von der Stellungnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten abhängig machten und dadurch der Gewerbeaufsicht ein reiches Arbeitsfeld eröffneten. Auch bei dieser Tätigkeit war eine Fühlung mit den örtlichen Arbeitsnachweisen nötig.

Die hierbei gesammelten Erfahrungen weisen nachdrücklich darauf hin, in Friedenszeiten die Zulassung ausländischer Arbeiter mehr als bisher auch von sozialpolitischen Gesichtspunkten zu betrachten. Der sittliche Stand der Arbeiterbevölkerung wird unstreitig durch die kulturell tief stehenden Ausländer herabgedrückt. Als Folge der Sprachunkunde und der mangelnden Kenntnis des Industriebetriebs tritt eine Erhöhung der Unfall- und Gesundheitsgefahren nicht nur für die Ausländer selbst, sondern auch für die deutschen Mitarbeiter auf, wie die Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbeamten auf dem Gebiete des Unfallschutzes und der Gewerbehygiene vielfach bestätigen. Der Ausländer ist anspruchsloser als der deutsche Arbeiter, leb dürftiger und kann daher auch seine Arbeitskraft billiger anbieten. Dabei braucht seine Gesamtentlöhnung nicht niedriger zu sein. Er ist jedoch bei gleichen Lohnsätzen der erhöhten Möglichkeit ausgesetzt, daß von ihm ungewöhnlich lange Arbeitszeiten, Nacht- und Sonntagsarbeiten verlangt werden. Die dadurch erzielte Verbilligung der Produktionskosten wirkt ihrerseits lohndrückend. Außerdem läuft die Bereitwilligkeit der ausländischen Arbeiter zu langen Arbeitszeiten den Bestrebungen auf Verkürzung des Arbeitstags entgegen. Hierzu treten jetzt noch die begründeten Befürchtungen, daß die ausländischen Arbeiter die Arbeitsmöglichkeiten der erwerbsbeschränkten deutschen Arbeiter, insbesondere der Kriegsverletzten ungünstig beeinflussen können.

Selbstverständlich wäre es gänzlich verfehlt, nach dem Krieg eine Beschränkung der Ausländerarbeit ins Auge zu fassen, zumal ohnehin der Zuzug der ausländischen Wanderarbeiter wahrscheinlich kaum den früheren Umfang annehmen wird. Die Leistungsfähigkeit unserer Industrie, insbesondere der Rohstoffindustrie ist in starkem Maße von der Beschäftigung ausländischer Arbeiter abhängig, und das Blühen der Industrie ist die grundlegendste Vorbedingung der Sozialpolitik. Sichergestellt werden muß jedoch bei der Zulassung der Ausländer die unbedingte Voraussetzung, daß durch sie nicht die Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen der deutschen Arbeiter verschlechtert werden. Zur Prüfung dieser Vorbedingung ist die Gewerbeaufsichtbehörde in Zukunft berufen, wie sie dies bereits im Krieg mit Erfolg durchgeführt hat.

Wichtig erscheint bei der Zulassung der ausländischen Arbeiter auch ein weiterer Gesichtspunkt, die Wohnungspolitik der Industrie. Der Mangel an Kleinwohnungen bietet häufig einen starken Anreiz zur Beschäftigung von Ausländern, die zumeist in gemeinsamen Schlafhäusern untergebracht werden. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Mehr als bisher muß die Industrie ihrerseits an der Bekämpfung der Kleinwohnungsnot mitwirken. Werkswohnungen in nächster Nähe der Arbeitsstätte werden manchem schwerbeschädigten Kriegsverletzten die Wiederaufnahme der Arbeit erleichtern. Kriegstrauungen und die voraussichtlich nach dem Kriege eintretende Steigerung der Eheschließungen werden die Nachfrage nach Kleinwohnungen mit annehmbaren Zins- und Mietbedingungen erhöhen. Eine allgemeine Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden beim Ausbau des Arbeiterwohnungswesen, erforderlichenfalls bei der Gründung gemeinnütziger Bauvereine unter Mithilfe der Arbeitgeber, erscheint für die Zukunft recht erwünscht, zumal in einzelnen Bezirken auf diesem Gebiete bereits gute Erfolge vorliegen.

Von allen Gewerbeaufsichtsbeamten wird endlich als eine der vornehmsten Zukunftsaufgaben die Kriegsverletztenfürsorge betrachtet. Die Durchführung dieser Fürsorgetätigkeit steht trotz einer überreich entwickelten Literatur erst in den ersten Anfängen. Ein beachtenswerter Erfolg ist erfreulicherweise bereits erzielt, die Klärung der Grundanschauungen über die Kriegsverletztenfürsorge und darauf aufbauend die Aufstellung von allgemein anerkannten Leitsätzen durch den Reichsausschuß der Kriegsverletztenfürsorge. Gleich erfreulich und bedeutungsvoll ist auch die Schaffung einer einheitlichen Prüfstelle für Ersatzglieder, in der mehrere Gewerbeaufsichtsbeamte vertreten

ind. Muß die Prüfung der neuen Ersatzglieder in gewerblichen Betrieben und nicht in besonderen Kriegsverletztenwerkstätten erfolgen, so ergibt sich von selbst die Mitwirkung des Gewerbeaufsichtsbeamten bei Auswahl der geeigneten Arbeitsstätte. So hat der erwähnte Reichsausschuß für Ersatzglieder eine in Einrichtung begriffene Zweigprüfungsstelle für Ersatzglieder von Hütten- und Bergarbeitern, die in Oberschlesien ihren Sitz erhalten soll, der Geschäftsleitung eines Gewerbeinspektors unterstellt. Nötig ist, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Betriebsbesichtigungen den Trägern von Ersatzgliedern besondere Aufmerksamkeit schenken. Die hierbei gesammelten Erfahrungen, daß z. B. die Kriegsverletzten die zu schweren, beschädigten, ungeeigneten Ersatzglieder nach kurzer Zeit beiseitelegen, sind für die Fortentwicklung der Frage der Ersatzglieder sehr wichtig. Es genügt nicht, daß die Militärbehörden die Kriegsverletzten mit mehr oder weniger bewährten Ersatzgliedern entlassen, sondern diese Arbeiter müssen möglichst unauffällig während ihrer Erwerbsarbeit beim Gebrauch der Ersatzglieder beobachtet werden. Eine von den Gewerbeaufsichtsbeamten später vorzunehmende Erhebung über die Bewährung der Ersatzglieder in den einzelnen Gewerbezweigen würde sicherlich sehr wertvolles Material ergeben.

Wichtiger noch ist die Mitwirkung der Gewerbeaufsicht bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittelung. Die Grundsätze der Berufsberatung sind hinreichend bekannt. Erfolg verspricht im allgemeinen die Berufsberatung nur dann, wenn der Leiter der Berufsberatungsstelle neben praktischer Erfahrung im Verkehr mit Arbeitern über einen umfassenden Überblick über das Erwerbs- und Wirtschaftsleben in der Heimat des Kriegsverletzten verfügt und den richtigen Einblick in die Erfolge der Kriegsbeschädigten- und Unfallverletztenfürsorge hat. Die Berufsberater müssen sich ein klares Bild darüber machen können, ob der Beschädigte nach der vom Arzt in Aussicht gestellten Besserung, nach Eingewöhnung und Ausrüstung mit neuzeitigen Ersatzgliedern noch eine wirtschaftliche und genügend entlohnte Arbeit leisten kann. Schon sind mehrere Gewerbeaufsichtsbeamte in Bezirken mit stark entwickelter Industrie zu Leitern von Berufsberatungsstellen bestellt worden, und gerade diese Stellen haben recht gute Erfolge aufzuweisen.

Noch bedeutungsvoller wird die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtbeamten, wenn mit der Berufsberatung unmittelbar eine Arbeitsvermittelung verbunden ist. Abgesehen von Großstädten wird sich diese Vereinigung recht häufig ermöglichen lassen und hat sich als äußerst zweckmäßig erwiesen, denn so können die Ergebnisse der Berufsberatung am besten bei der Arbeitsvermittelung verwertet werden. Hier kommen dem Gewerbeaufsichtsbeamten nicht nur eine genaue Kenntnis der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse bei den einzelnen Arbeitgebern, sondern auch seine persönlichen Beziehungen zu den Betriebsinhabern und Leitern und sein persönlicher Einfluß auf diese zustatten. Diese Einwirkung ist gar nicht hoch genug einzuschätzen. Eine von einem Gewerbeaufsichtsbeamten geleitete Berufsberatungs- und Arbeitsvermittelungsstelle für kriegsbeschädigte Industriearbeiter, der von den Militär- und Zivilbehörden ausschließlich schwerbeschädigte Kriegsverletzte zur Fürsorge zugewiesen wurden, erhielt bei der Arbeitsvermittelung für etwa 200 dieser Verletzten von den befragten Arbeitgebern nur 5 Absagen.

Ein entscheidender Einfluß der Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Unterbringung der Kriegsverletzten wird schon deshalb wünschenswert, weil der Ausgleich von Störungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Kriegsverletzten, wie bereits die ersten Erfahrungen zeigen, den Gewerbeinspektoren zufallen werden. Die Fürsorge für die Kriegsverletzten ist ja keineswegs damit beendet, daß dem Beschädigten eine Arbeit vermittelt wird, sondern sie bedürfen in den ersten Jahren fortlaufend der Fürsorge. Insbesondere ist der Durchführung des Grundsatzes, daß die Bemessung des Arbeitslohnes lediglich nach der Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf die gewährte Militärrente zu erfolgen hat, dauernd Beachtung zu schenken. Auch muß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß vereinzelte Unternehmer im einseitigen Erwerbssinn von der möglichen Einstellung des Kriegsverletzten absehen oder sich ihrer offen oder unter vorgeschobenen Gründen zu entledigen suchen. Diesen Versuchen mit allen Kräften entgegenzutreten, dazu dürfte niemand berufener sein als die Gewerbeaufsichtsbehörde.

So wird den Gewerbeaufsichtsbeamten aus der Kriegsverletztenfürsorge eine schwere, aber überaus dankbare Zukunftsaufgabe erwachsen. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen werden auch den Unfallverletzten zunutzen kommen. Neben diesen dauernden Zukunftsaufgaben werden bestimmte Kriegstätigkeiten der Gewerbeaufsichtsbehörde in der Übergangszeit nach dem Kriege noch bestehen bleiben müssen. Der Mangel an Rohstoffen wird eine Einschränkung der Arbeitszeit in den Textil-, Konfektions- und Schuhwarenbetrieben noch längere Zeit nach dem Kriege nötig machen. Die Überwachung dieser Vorschriften und die Regelung der Arbeit für die hiervon betroffenen Personen werden wie bisher den Gewerbeaufsichtsbeamten zufallen. Auch bei dem Übergang der Nahrungsmittelfürsorge vom Kriegs- in den Friedenszustand werden die Beamten weiter tätig sein müssen. Die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien, deren restlose Durchführung dem Einschreiten der Gewerbeaufsicht zuzuschreiben ist, wird voraussichtlich in den Frieden übernommen werden.

Die vorstehenden Ausführungen dürften genügen, um ein Bild von der Kriegsarbeit der preußischen Gewerbeaufsichtsbehörde und deren Zukunftsaufgaben zu geben. Sie zeigen, wie wertvoll es für die Kriegs- und Wirtschaftsführung war, auf einen Stab von eingearbeiteten Beamten zurückgreifen zu können, die wirtschaftlich und sozialpolitisch gut vorgebildet mitten im Erwerbsleben stehen. Die 25jährige, mühsame Arbeit, mit der das preußische Handelsministerium diesen jungen Beamtenkörper großgezogen hat, trug im Kriege ihre Früchte. Aus den Erfolgen der Kriegsarbeit wird man schließen können, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten auch den großen und vielseitigen Zukunftsaufgaben nach dem Kriege gewachsen sein werden, sofern durch Ausbau der Gewerbeaufsichtsämter die Vorbedingungen für eine erfolgreiche Friedensarbeit geschaffen werden.

Hilfsdienst und Sozialversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin.

Die Versicherung der in den Hilfsdienstbetrieben beschäftigten Personen, die nicht hilfsdienstpflichtig sind, ebenso aber auch derjenigen Hilfsdienstpflichtigen, die in solche Betriebe freiwillig ohne Überweisung eingetreten sind, richtet sich ohne Besonderheiten nach den allgemeinen Vorschriften. Zweifelhaft ist dagegen die versicherungsrechtliche Stellung der durch Anordnung des zuständigen Ausschusses zum Hilfsdienst überwiesenen Personen, wenn man die bisherige Praxis des Reichsversicherungsamts zugrunde legt. Das Amt erachtet „unfreie" Arbeiter nicht als versicherungspflichtig [1]). Werden sie gegen Entgelt beschäftigt, so handelt es sich nicht um freien wirtschaftlichen Austausch von Arbeit und Lohn, sondern um einen wenn auch nicht immer unmittelbaren obrigkeitlichen Zwang [2]). Demgemäß wird die Versicherungspflicht der Kriegsgefangenen übereinstimmend verneint. Verneint hat das Reichsversicherungsamt aber auch die Versicherungspflicht der infolge des Krieges in Deutschland zurückgehaltenen russisch-polnischen Arbeiter, weil sie die Grenzen des Ortsbezirks, in dem sie sich aufhalten, nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten und in eine neue Arbeitsstelle nur mit Genehmigung der Polizeibehörde bzw. des stellvertretenden Generalkommandos übertreten dürfen [3]). Dagegen sind die russisch-polnischen Arbeiter, die während des Krieges im besetzten Gebiet angeworben und freiwillig mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind, als versicherungspflichtig erklärt, obwohl sie ebenfalls Arbeitsbeschränkungen unterliegen, weil eine soziale Fürsorge für sie im Interesse der heimischen Industrie nötig sei [4]). Die Frage ist jetzt durch Bundesratsbekanntmachung vom 2. November 1916 dahin geregelt, daß die seit Beginn des Krieges in Deutschland befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten, welche als solche durch Anordnungen deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und deshalb als unfreie

[1]) Ziff. 23 d der Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. 4. 12 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1912 S. 721).

[2]) Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 19. 2. 16 — II. 2830 16 — (Amtl. Nachr. 32 Jahrg. S. 443 Nr. 2189).

[3]) Bescheid 2012, Entscheidungen 2183, 2189, 2198, 2242 (Amtl. Nachr. 1915 S. 416, 1916 S. 433, 443, 489, 599).

[4]) Entsch. vom 3. 5. 16 (Amtl. Nachr. 32 Jahrg. S. 497 Nr. 2877, Entsch. vom 8. 6. 16, Ortskrankenkasse 3 Jahrg. S. 823).

Personen nicht versicherungspflichtig oder nicht versicherungsberechtigt sind, der Krankenversicherung unterstellt werden.

Es wäre möglich, aus den vorbezeichneten Gesichtspunkten auch die Versicherungspflicht der zum Hilfsdienst überwiesenen Personen zu verneinen, weil ja auch sie durch die Bestimmung des § 9 über den Abkehrschein und die Strafbestimmung des § 16 Nr. 1 in der freien Verfügung über ihre Arbeitskraft beschränkt sind. Es darf aber erwartet werden, daß das Reichsversicherungsamt, das sich ja auch in der Frage der russisch-polnischen Arbeiter von Fragen des praktischen Bedürfnisses leiten ließ, auch hier die Versicherungspflicht annehmen wird, notfalls dürfte wohl zu erwarten sein, daß die Frage im Sinne der Versicherungspflicht durch die Ausführungsbestimmungen oder durch besondere Bundesratsbekanntmachung geregelt wird. Soweit die betreffenden Personen bisher einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen, würde es natürlich eine ganz ungerechtfertigte Härte bedeuten, wenn man ihnen die Wohltaten der Sozialversicherung entziehen würde. Die zum Hilfsdienst Überwiesenen sind ja nicht Militärpersonen und haben daher keinen Anspruch auf militärische Krankheits-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge und Familienunterstützung. Aber auch hinsichtlich der bisher nicht versicherungpflichtigen Personen besteht mindestens für das Gebiet der Unfall- und Krankenversicherung das gleiche Bedürfnis. Ob ein Bedürfnis besteht, sie der Invaliden- und Angestelltenversicherung, deren Wartezeit sie wohl nie erfüllen werden, zu unterstellen, kann zweifelhaft sein. Vom Standpunkt des geltenden Rechts muß aber, wenn man die Unfreiheit verneint, zunächst Versicherungspflicht in sämtlichen Versicherungsarten angenommen werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen bestehen.

Gemäß §§ 168, 1232 RVO. bestimmt der Bundesrat, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. Ob man den Hilfsdienst bei seiner unbestimmten Dauer als vorübergehend ansehen kann, erscheint zweifelhaft, eine Bundesratsbekanntmachung auf Grund dieser Bestimmung dürfte daher kaum zu erwarten sein. Nach der Bundesratsbekanntmachungen vom 17. November 1913 bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie geleistet werden

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;

2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;

3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist.

Von der Invalidenversicherungspflicht sind nach der Bundesratsverordnung vom 27. Dezember 1899 vorübergehende Dienstleistungen befreit,

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Unterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht,

verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden.

Hiernach kann die Befreiung namentlich von der Invalidenversicherung für solche Personen in Frage kommen, die während der Dauer ihrer Hilfsdienstleistung ein anderweitiges größeres Einkommen, namentlich aus Kapitalvermögen beziehen, demgegenüber das Entgelt des Hilfsdienstes angesichts ihrer Lebenshaltung nicht in Frage kommt.

Für die Angestelltenversicherung dürfte die Frage bereits endgültig durch die Bundesratsbekanntmachung über die Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges vom 30. September 1916 geregelt sein. Nach ihr sind Personen, die vor dem Kriege eine nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werden, hinsichtlich einer nur für die Dauer des Kriegszustands angenommenen an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Die Wirkung dieser Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Beschäftigte binnen einem Monat nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses seinen entgegenstehenden Willen gegenüber dem Direktorium oder einem andern Organ der Reichsversicherungsanstalt erklärt. Hiernach haben es die Hilfsdienstpflichtigen, die nur infolge des Hilfsdienstes der Angestelltenversicherung unterliegen würden, in der Hand, ob sie versichert werden wollen oder nicht.

Eine größere Anzahl von bisherigen Angestellten wird voraussichtlich im Hilfsdienst in Stellungen beschäftigt werden, die an sich keine Versicherungspflicht im Sinne des § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte begründen, z. B. als einfache Arbeiter in Munitionsfabriken, landwirtschaftlichen Betrieben usw. Ihnen kommt, falls nicht etwa noch eine besondere Regelung erfolgt, die Bundesratsbekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. August 1915 nicht zugute. Nach ihr werden bekanntlich die Zeiten, in denen der Versicherte im gegenwärtigen Kriege Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Der Hilfsdienst ist, wie bereits bemerkt, nicht als Kriegsdienst oder ähnlicher Dienst anzusehen. Den Hilfsdienstpflichtigen kommt daher auch nicht die bereits im Versicherungsgesetz für Angestellte selbst enthaltene Bestimmung des § 51 in Frage, wonach wenigstens für die Erhaltung der Anwartschaft Kalendermonate als Beitragsmonate angerechnet werden, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat. Den Versicherten, die zum Hilfsdienst einberufen werden, bleibt daher nur übrig, vorausgesetzt, daß sie bereits 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben, die Versicherung auf Grund des § 15 des Gesetzes freiwillig fortzusetzen. Die Fortsetzung kann in der niedrigsten Gehaltsklasse erfolgen (vergl. § 18), d. h. in der Gehaltsklasse A mit einem Monatsbeitrag von 1,60 ℳ. Die in § 15 vorgesehene Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 ℳ kommt noch nicht in Frage, da noch kein Versicherter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis jetzt die hierfür vorgesehenen 120 Beitragsmonate zurückgelegt haben kann.

In einer Reihe von Fällen werden Hilfsdienstpflichtige auf Antrag von der Versicherung befreit werden können. Nach § 1237 RVO. wird auf seinen Antrag von der Invalidenversicherung befreit, „wem von dem Reich, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger, oder wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist.“ Dies wird für die zahlreichen Pensionäre in Frage kommen, die Hilfsdienst leisten. Nach § 169 RVO. sind versicherungsfrei „die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist“. Die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten werden nach § 170 auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der in § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist. Endlich kann gemäß § 171 die oberste

Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wie weit auch die in Betrieben oder im Dienste nicht öffentlicher Körperschaften Beschäftigten versicherungsfrei sind, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist. — Ob und in welchem Umfange von diesen Befreiungen Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten.

Endlich können die Hilfsdienstpflichtigen, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden, gemäß § 418 auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie an diesen bei Erkrankung einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung haben, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt, daß seine Leistungsfähigkeit sicher ist und daß er den Antrag für seine sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten stellt, soweit sie durch Vertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens zwei Wochen verpflichtet sind. Diese Bestimmung gilt auch für die Hilfsdienstpflichtigen, obwohl sie nach § 16 des Gesetzes der Gesindeordnung nicht unterworfen sind, da die besonderen Vorschriften in der Reichsversicherungsordnung über in der Landwirtschaft Beschäftigte weit über den Rahmen des Gesindedienstes hinausgehen (vergl. § 417).

Praktisch von nicht sehr großer Bedeutung, aber immerhin erwähnenswert ist endlich noch die Bestimmung des § 173, wonach auf seinen Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit wird, wer auf die Dauer nur zu einem geringem Teil arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist. Diese Bestimmung kann für Kriegsbeschädigte im Hilfsdienst unter Umständen praktisch werden, sie wird aber kaum in großem Umfang zur Anwendung kommen, da in der Regel die Armenverbände der Befreiung widersprechen werden und nach Anordnung verschiedener Ministerien aus sozialen Gründen derartigen Befreiungsanträgen möglichst entgegengewirkt werden soll.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform wird gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und des Ausschusses vom 7. Dezember voraussichtlich im kommenden Frühjahr in Berlin abgehalten werden, nachdem die Gesellschaft bisher von Gesamtveranstaltungen dieser Art während der Kriegszeit Abstand genommen und ihre ganze Tätigkeit den jeweiligen praktischen Aufgaben der Kriegssozialpolitik zugewandt hatte. Naturgemäß wird sich die Wahl des genaueren Zeitpunktes nach den kriegspolitischen Umständen richten. Die Frage, um die sich die Verhandlungen der Hauptversammlung drehen werden, ist durch die Verhältnisse von selbst gegeben: Die Fortführung der deutschen Sozialreform auf Grund der in der Kriegszeit gewonnenen Erfahrungen. Das Nähere über die Tagesordnung und die Art der Veranstaltung wird in der „Soz. Praxis" rechtzeitig bekanntgemacht werden.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform verzichtet auch weiterhin auf eine eigentliche Versammlungstätigkeit, doch bleibt ihr Vorstand bemüht, führende Sozialpolitiker, sowie besondere Sachkenner aus allen Kreisen der Bevölkerung zur Besprechung wichtiger Fragen der künftigen Sozialreform zusammenzuführen (vergl. XXV, 944). Diese Besprechungen („Sozialpolitische Abende") haben sich im sozialen Leben Berlins bereits einen festen Platz gesichert; ihr Ergebnis wird die Friedensarbeit der Sozialreformer unzweifelhaft befruchten. In den ersten drei Wintermonaten wurden behandelt: Die städtische Wohnfrage (einleitende Worte: Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg, M. d. H.), die ländliche Siedelungsfrage (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Sering) und das Thema „Klassenkampf und Gemeinschaftsarbeit (Rechtsanwalt Wolfgang Heine, M. d. R.). Die Aussprache, an der sich politische Persönlichkeiten aller Richtungen beteiligten, war stets sehr rege. — Über die beiden Eingaben, die die Ortsgruppe im Laufe des Vereinsjahres zur drohenden Fahrpreiserhöhung und zur Wohnungsfrage nach dem Kriege an die beteiligten Behörden Groß-Berlins gerichtet hat, wurde XXV, 922, und XXVI, 125, berichtet. Es sei noch bemerkt, daß die Ortsgruppe trotz des Krieges zahlreiche Neuaufnahmen zu verzeichnen hat; es handelt sich dabei überwiegend um Angehörige der geistigen Kreise, die vor dem Kriege die Fühlung mit den Sozialpolitikern einigermaßen verloren zu haben schienen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Dr. Wilhelm Merton †.

Auf das schmerzlichste bewegt, teilen wir unsern Freunden mit, daß Herr Dr. h. c. Wilhelm Merton aus Frankfurt a. M. während eines Aufenthalts in Berlin am 15. Dezember nachmittags plötzlich an einem Herzschlag gestorben ist. In voller geistiger Frische und anscheinend bester körperlicher Rüstigkeit hatte er die letzten Tage verbracht; in unermüdlicher Arbeit, in seinen weitverzweigten wirtschaftlichen Unternehmungen wie in seinen sozialpolitische, wissenschaftliche, politische und karitative Gebiete umspannenden Interessen, nicht minder im freundschaftlich geselligen Verkehr hat dieser seltene Mann von früh bis spät die Tiefe und Vielseitigkeit seiner Natur und seines Willens bis zuletzt erwiesen. Auf dem Wege zu einer geschäftlichen Besprechung überraschte ihn das Ende: sanft und schmerzlos nahm ihn der Tod aus allen Arbeiten und Plänen, die ihn unaufhörlich beschäftigten.

Wilhelm Merton, Sohn einer angesehenen Kaufmanns- und Industriellenfamilie, hat sich schon in jungen Jahren mit genialer Tatkraft großen, weltumfassenden geschäftlichen Unternehmungen der Metallindustrie gewidmet. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande war er einer der großen, führenden Männer auf diesem Gebiete. In jedem Erdteile fast stand er mit Bergbau, Metallgewinnung und Verwertung in engster Beziehung. Er begründete große Gesellschaften, um seine Ziele zu verfolgen, blieb aber selbst stets der leitende Geist aller seiner Unternehmungen, die er nach den verschiedensten Richtungen ausbaute — wahrhaft ein königlicher Kaufmann und Führer des Gewerbefleißes.

Aber diese geschäftlichen Großtaten, die allein das Leben der meisten Andern ausgefüllt hätten bis zum Rande, bildeten nur einen Teil dieses reichen Lebens. Es war erstaunlich, wie vielgestaltig und tiefgründig sein Wirken auf anderen Gebieten war. Als er sich vor etwa 35 Jahren dauernd in Frankfurt a. M. niederließ, erkannte er bald, wie wenig geordnet die private Wohltätigkeit, die ihn stark in Anspruch nahm, damals noch war. Aus den eigenen Erfahrungen heraus begründete er mit einigen Freunden eine Zentrale für private Fürsorge, die regelnd eingriff in die Beziehungen zwischen privater und öffentlicher Armenhilfe. Ein weiterer Schritt auf diesem Gebiet war die Begründung einer Zeitschrift „Blätter für Soziale Praxis", die insbesondere den Gemeinden Wege und Ziele sozialer Tätigkeit zeigen sollte. Damit ist Merton auch einer der Begründer der „Sozialen Praxis" geworden: im Jahre 1894 wurden die „Blätter f. Soz. Praxis" und das 1892 begründete „Sozialpolit. Zentralblatt" verschmolzen. Als dann 1897 die „Soz. Praxis" in eine G. m. b. H. unter Führung des Staatsministers Dr. Frhrn. v. Berlepsch umgewandelt wurde, ist Merton stets einer der treusten Freunde und Förderer unseres Blattes geblieben — bis zu seinem letzten Tag!

Schon hiermit hatte er die Bahnen der Sozialpolitik beschritten. In noch weiterem Ausmaße geschah das mit der Gründung des „Instituts für Gemeinwohl", das dann die Pflanzstätte einer reichen sozialen Tätigkeit wurde. Aus ihm gingen dann hervor das Soziale Museum in Frankfurt a. M. mit seiner vielseitigen Arbeit, auch auf dem Gebiet der gemeinnützigen Rechtsauskunft, wo es gradezu bahnbrechend gewirkt hat, die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt, die namentlich für Volksernährung vorbildliches geleistet hat, das Büro für Sozialpolitik in Berlin, das zugleich Sekretariat des Instituts für Gemeinwohl ist und, ebenfalls unter verständnisvoller Beihilfe Mertons, die Auskunftstelle für Heimarbeitreform und die Auskunftstelle für Kriegsfürsorge sich angliedern konnte; ferner die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, die die Früchte der Theorie und der Praxis zu einer höheren Einheit zu verschmelzen sich bemühte, das Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M., das ebenso zur Förderung der Produktion wie zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft wirkt. Auch der Wohnungsreform hat Merton stets die regste Teilnahme zugewandt.

Aber auch hiermit noch nicht genug! Dem Unternehmer und Sozialreformer reiht sich auch noch der großzügige Förderer der Wissenschaft an. Der segensreich wirkende Rhein-Mainische Volksbildungsverein fand stets Unterstützung bei ihm. Seiner Anregung in erster Linie und seiner Munificenz verdankt die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt ihre

Entstehung, und ihr Ausbau zur Universität fand bei ihm die stärkste Förderung. Noch eine seiner letzten Taten ist bezeichnend für den Geist, in dem er wirkte: Den Heldentod seines jüngsten Sohnes im Weltkrieg ehrten er und seine an seinen Bestrebungen innig teilnehmende Gattin zu dauerndem Gedächtnis durch Errichtung einer großen Stiftung zur systematischen Pflege der angewendeten Pädagogik.

Diese wenigen Striche, unter dem erschütternden Eindruck der Trauerkunde entworfen, können nur eine Andeutung sein vom Wesen dieses Mannes. Eine berufene Hand wird hoffentlich in diesen Blättern ein volles, rundes Bild seiner Persönlichkeit zeichnen. Was wir heute tun können, ist nur ein aus tiefem, treuem Herzen kommendes Wort des Dankes zu sagen, einen Lorbeerzweig niederzulegen an der Bahre unseres geschiedenen Gönners und Freundes. Reicher Lohn seines Wirkens ist ihm im Leben beschieden gewesen: es hat ihm ebensowenig an Auszeichnungen und Ehren, wie an Verehrung und Liebe gefehlt. Bei allen Erfolgen aber blieb er der einfache, schlichte Mensch, dessen Persönlichkeit gern hinter seinen Taten verschwand; alles öffentliche Hervortreten war ihm peinlich, er wirkte in der Stille. Wer ihm aber näherzutreten das Glück hatte, der erfüllte sich bei jeder Begegnung mehr mit dem Bewußtsein, welch seltene Vereinigung aller edlen Gaben des Geistes und des Herzens sich in diesem Manne vollzogen hatte. Wir haben unendlich viel an ihm verloren, aber seine Werke bleiben als ein hehres Denkmal Wilhelm Mertons, des großen deutschen Bürgers.

Berlin, den 16. Dezember 1916. E. Francke.

Die Durchführung des Vaterländischen Hilfsdienstes.

Die auf der großen Berliner Tagung zusammengetretenen Gewerkschaften und Angestelltenverbände sind übereingekommen, gemeinsame Vorschlagslisten für die Ausschüsse dem Kriegsamt einzureichen.

Die Aufstellung dieser Listen ist in Konferenzen, die für jeden Bezirk eines Armeekorps einberufen werden, erfolgt. Die Vorschlagslisten für die Besetzung der Ausschüsse sollen dem Kriegsamt bis zum 23. Dezember eingereicht sein. Zuvor findet noch eine endgültige Verständigung über die Vorschläge in einer Sitzung der Zentralstellen der beteiligten Organisationen statt. In den Konferenzen für den Bezirk eines Bezirkskommandos waren die Vertrauensmännerkommissionen vollzählig vertreten.

Das Kriegsamt beabsichtigt, beide nach § 7 und § 9 des Gesetzes zu wählenden Ausschüsse mit denselben Personen zu besetzen. Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben sich diesem Vorschlag des Kriegsamts in Rücksicht auf den gegenwärtigen starken Mangel an geeigneten Kräften angeschlossen. Es waren deshalb in den Konferenzen, denen die Aufstellung der Ausschußmitglieder oblag, zwei Ersatzmänner zu bestimmen, bei deren Auswahl weniger auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Organisationsgruppe Rücksicht zu nehmen war, als vielmehr darauf, daß die Stellen mit tüchtigen Kräften besetzt werden. Mit den Angestelltenverbänden ist eine Verständigung dahin erfolgt, daß von ihnen nur Ersatzmänner gestellt werden. Die Ausschußmitglieder sind daher aus den gewerkschaftlichen Organisationen entnommen.

Auch über die Wahl der Arbeiterausschüsse haben die Konferenzen verhandeln müssen, um ebenso wie bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Ausschußmitglieder eine Verständigung über die Listen für die Wahl der Arbeiterausschüsse herbeizuführen. Die Vertrauensmännerkommission soll für die Dauer des Gesetzes fortbestehen und eine ständige Verbindung zwischen den Gewerkschaften und den Angestelltenverbänden unterhalten. Sie wurde schon gelegentlich der Berliner Tagung der Gewerkschaften in einer Vorbesprechung eingesetzt.

Der Kartellverband der deutschen Werkvereine (gelb) ist über die Ausschaltung der sogenannten Wirtschaftsfriedlichen Arbeiterorganisationen bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes verstimmt. Sein Blatt, „Der Bund", fordert seine Mitglieder auf, dafür zu sorgen, daß überall möglichst zahlreiche Werkvereinsmitglieder in die Arbeiterausschüsse hineingewählt werden, ebenso auch, daß sie in den Ausschüssen eine Vertretung erhalten. Nach scharfen Angriffen auf den „roten Gewerkschaftsklüngel" kritisiert er besonders das Wort des Abg. Hue auf der Berliner Tagung, daß er die etwa gewählten gelben Vertreter als Arbeitervertreter nicht anerkenne.

Eine Anzahl Staatsarbeiterverbände, u. a. der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter (Sitz Berlin) und die Staatsarbeiterverbände des Elberfelder Reichskartells mit einer Gesamtmitgliederzahl von 250 000, haben sich in einer dringenden Eingabe an den Reichskanzler gewandt, worin eine sinngemäße Anwendung des § 11 Absatz 2 und 12 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf die Arbeiter der staatlichen Verkehrsanstalten gefordert wird.

Die Bestimmung des § 9 Absatz 3, wonach als „wichtiger Grund" zum Wechsel der Arbeitsstelle eine „angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen" gilt, soll in die Arbeitsordnungen der Staatsbetriebe für die Dauer des Krieges aufgenommen werden. Als Ersatz der für die Privatarbeiter vorgesehenen Schlichtungsstellen werden für größere Verwaltungsbezirke, z. B. für Eisenbahndirektionen, Hauptausschüsse vorgeschlagen. Die Hauptausschüsse (Direktionsausschüsse) sollen innerhalb des Rahmens der Staatsbetriebe stehen und sich aus je zwei Vertretern der betreffenden Verwaltung, zwei Arbeitern und einem vom Kriegsamt bezw. von den Kriegsministerien ernannten Offizier zusammensetzen.

Der erste militärische Aufruf zum vaterländischen Hilfsdienst — Aufrufe vom Roten Kreuz, von gemeinnützigen Vereinen und vor allem von Firmen der Kriegsindustrie, die unter der Flagge „Zivilhilfsdienst" in den Zeitungen Arbeitskräfte suchen — ist vom stellvertretenden Generalkommando 4. A.-K. in Magdeburg erlassen worden:

Danach sollen sich alle Personen, die nach dem Gesetz hilfsdienstpflichtig sind und nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die nachstehend bezeichneten Dienstobliegenheiten in Frage kommen, bei den örtlichen Garnisonkommandos unverzüglich melden. In Betracht kommen folgende Dienstobliegenheiten: 1. Garnisonwachdienst, 2. Militär-Arbeitsdienst und zwar: in den Kammern und Küchen der Truppen, in den Handwerksstuben, in den Waffenmeistereien, in den Wäschereien, im Krankenpflegedienst, bei den Artillerie- und Traindepots, bei den Proviant- und Ersatzmagazinen, bei den Sammelstationen; 3. Schreiber (insbesondere auch Maschinenschreiber und Stenographen), ferner Buchdruckerei- und Buchbindereipersonal (Steindrucker, Schriftsetzer, Maschinenmeister, Buchbinder); 4. Ordonnanzdienst, Telephonisten, Brief- und Paketpostdienst, sonstiger Botendienst, Reinigungsdienst usw.; 5. Offiziersburschen; 6. Sicherheitsposten für Bahn- und Brückenschutz (für diesen Dienst kommen in erster Linie gediente Leute, Angehörige von Krieger- und Schützenvereinen, die nicht mehr wehrpflichtig sind, in Betracht).

Für die in den Ziffern 2, 3 und 4 erwähnten Dienstobliegenheiten können sich auch weibliche Hilfskräfte melden. Die Entlohnung erfolgt nach den ortsüblichen Sätzen.

In den Ausführungsbestimmungen verschiedener Generalkommandos, die wahrscheinlich nach allgemeiner Anweisung des Kriegsamts ergangen sind, heißt es über Lohn, Arbeitsvertrag und Kennzeichnung der Hilfsdienstleuten:

Hilfsdienstpflichtige und weibliche Personen, die eine Stelle zu übernehmen gewillt sind, haben sich, sobald die Garnisonkommandos die Zahl und die Art des Bedarfs an Hilfsdienstpflichtigen und weiblichen Personen durch Aufruf veröffentlicht haben werden, an die in diesem Aufruf angegebene Stelle zu wenden, die mit ihnen einen Dienstvertrag abschließen wird. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen und weiblichen Personen wird vorläufig auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen erfolgen. Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung regeln sich vorläufig diesem Arbeitsverhältnisse entsprechend, bis endgültige Bestimmungen erlassen werden. Alle bei militärischen Behörden und militärischen Einrichtungen beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen und weiblichen Personen erhalten als Abzeichen eine farbige Armbinde mit dem Dienststempel des stellvertretenden Generalkommandos und mit der Aufschrift „Vaterländischer Hilfsdienst" sowie einen schriftlichen Ausweis der militärischen Dienststelle, die sie angestellt hat. Die Farben der Armbinde werden diejenigen des zuständigen Bundesstaates sein, in dessen Bereich die Dienststelle liegt.

Mit der Errichtung von Kriegsamtsstellen in den Hauptindustriebezirken ist der Anfang in Düsseldorf für den rheinisch-westfälischen Bezirk gemacht.

Der Düsseldorfer Stelle sind auch die Kriegsamtsstellen (nicht Nebenstellen) in Münster und Koblenz insofern unterstellt, als diese in Industriefragen für das Industriegebiet, für das Aachener Revier und Trier mit Ausnahme des Saarreviers an die Weisungen der Düsseldorfer Stelle gebunden sind. Die neuen Kriegsamtsstellen werden nach dem Muster des Kriegsamts organisiert und stellen die wichtigsten Nachrichtenorganisationen desselben dar. Sie gliedern sich nach unten in eine Ersatz- und Arbeiterabteilung, in eine Abteilung für Rohstoffbeschaffung, für Beschaffung von Waffen und Munition, für Arbeiter, eine weitere Abteilung für Ein- und Ausfuhr, eine andere für Ernährungsfragen der Arbeiter und besonders der Schwerarbeiter usw.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die neue Bundesratsverordnung zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln ist am 12. Dezember erschienen.

Verboten ist jede Art von Lichtreklame, wobei auch die Beleuchtung von Aufschriften und Namen an Läden, Wirtschaften,

Theatern und andern Vergnügungsstätten einbegriffen ist. Gast- und Schankwirtschaften, Kaffees, Lichtspielhäuser und überhaupt Vergnügungsstätten müssen um 10 Uhr schließen, doch können die Landeszentralbehörden für bestimmte Bezirke oder einzelne Fälle eine Ausnahme zulassen, aber nicht länger als bis 11½ Uhr. Die Innenbeleuchtung ist nach Möglichkeit einzuschränken, ebenso die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze. Auch die elektrischen Straßenbahnen und ähnliche Kleinbahnen sollen ihren Betrieb soweit einschränken, wie mit dem Verkehr irgendwie zu vereinbaren ist. Die Treppenbeleuchtung in den Wohnhäusern ist von 9 Uhr abends ab verboten.

Die aus Ersparnisrücksichten gegebene Bundesratsverordnung bringt erfreulicherweise auch einen sozialpolitischen Fortschritt mit sich, den 7-Uhr-Ladenschluß. Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7 Uhr, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

Mit Rücksicht auf das Weihnachtsgeschäft tritt die Bestimmung über den Ladenschluß erst am 1. Januar 1917 in Kraft, die übrigen Bestimmungen dagegen gelten bereits vom 15. Dezember an.

Gleichzeitig hat das Oberkommando in den Marken eine Verordnung zwecks sparsamer Verteilung der Kohlen je nach der Dringlichkeit des kriegswirtschaftlichen Bedarfs erlassen.

Die Zuckerversorgung des Wirtschaftsjahres 1917/18 wird durch eine Bundesratsverordnung vom 2. Dezember 1916 neu geregelt. Zur Förderung des Rübenanbaues ist auf dringenden Wunsch der Rübenbauer die zur Rückgabe an sie frei gegebene Menge von nassen und trockenen Schnitzeln für 1917/18 um volle 10 v. H. auf 85 v. H. erhöht worden. Außerdem dürfen ihnen künftig entsprechend ihren Rübenlieferungen 10 v. H. der Rohzuckermelasse zurückgegeben werden. Ferner soll dem Rübenanbau durch Zuweisung von Arbeitern, besonders von Kriegsgefangenen, ferner durch eine Sonderzuteilung künstlichen Düngers, jede mögliche Produktionserleichterung gewährt werden. Eine Erhöhung des Zuckerrübenpreises auf 3 *M*, wie sie von Interessenten angeregt war, wurde nicht als gerechtfertigt anerkannt; ein gesetzlicher Mindestpreis von 2 *M* ist als ausreichend, aber auch als unbedingt erforderlich erachtet worden, um den Rübenbau nicht nur der günstigst wirtschaftlichen Gegenden auf der jetzigen Höhe zu halten. Auf der Grundlage dieses Rübenpreises ist der Rohzuckerpreis zum Herbst 1917 festgesetzt worden, dabei ist der den Fabrikanten für die Verarbeitung zukommende Betrag auf der Höhe des Vorjahres gehalten.

Ein bayerischer Lehrgang über Massenspeisungen ist vom bayerischen Landesausschuß zur Fürsorgetätigkeit für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer in der Zeit vom 21. bis 25. November unter großer Beteiligung aller Kreise, darunter auch zweier bayerischer Prinzessinnen, im Hörsal der Universität München und in seinem praktischen Teile in einigen Gemeinschaftsküchen abgehalten worden. Der Lehrgang erfreute sich besonderer Förderung durch die Staats- und Gemeindebehörden im Hinblick auf die Anweisung des bayerischen Staatsministeriums an die Regierungen, auch in kleineren Orten Massenspeisungen einzurichten.

Staatsminister Frhr. v. Soden, der den Lehrgang eröffnete, schilderte kurz die bisherigen Leistungen der gemeinnützigen Lebensmittelversorgung und Speisung der minderbemittelten Massen durch Stiftungen, Klöster, Vereine und Behörden in München und erinnerte an die Spende des Königs von 200 000 *M* zur Förderung der Massenspeisung. Wenn die öffentliche Küche auch kein Allheilmittel sei, so sei ihre Einrichtung doch in vielen Orten noch notwendig. Über die praktische Wirksamkeit der Massenspeisung in München (500 000 Essen im Oktober) und ihre Durchführung sprach Rechtsrat Grieser, namentlich im Hinblick auf Fabrik- und Munitionsarbeiter und auf die Möglichkeit des Zusammenarbeitens mit den Gastwirten. — Die technische Einrichtung der Volksküche und die Wirtschaftsführung behandelte die Vorsitzende des Vereins für hauswirtschaftliche Frauenbildung Freiin v. Horn. Den kaufmännischen und rechnerischen Betrieb der Volksküchen vom gemeindlichen Verwaltungsstandpunkt aus erörterte Armenrat Meiller. Direktor Bauer vom Konsumverein München-Sendling setzte die öffentliche und gemeinnützige Organisation der Einkaufs- und Vorratswirtschaft auseinander im Hinblick auf die Beschaffung und Zuteilung der Lebensmittel für die Massenspeisungen. — An die Vorträge schlossen sich jeden Tag ausgiebige freie Erörterungen über die dabei berührten Fragen, z. B. über die Gewährleistung der Lebensmittellieferung an die Massenküchen zur Sicherung des Betriebes, über die Schaffung einer einheitlichen Fachstelle für die Massenspeisung im Anschluß an die Bayerische Lebensmittelzentrale, über die Errichtung von Bezirkstrockenanstalten für Milch und Gemüse und von Bezirkssammelstellen auf dem Lande zur Erlangung von Fett und Eiern; ferner über die zweckmäßigste Anrechnung der Lebensmittelmarken auf die öffentliche Speisung. — Ministerialrat Prof. Dr. Zahn teilte bei der Gelegenheit mit, daß wegen der einheitlichen Regelung der Anrechnung der Kriegskost auf die Lebensmittelkarten für das ganze Reich Verhandlungen zwischen den verbündeten Regierungen schweben.

An diesen allgemeinen Teil des Lehrgangs schloß sich die praktische Einführung zunächst der auswärtigen Teilnehmer in die Küchenaufgaben der Massenspeisung an.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Tod der Familienmütter und die Kriegerfamilienunterstützung. Zu dieser glücklicherweise nicht sehr häufigen, aber schwer in die Haushaltung der unterstützten Kriegerfamilie einschneidenden Frage hat der Bundesrat in einem Ausführungsbeschlusse zum Familienunterstützungsgesetze laut Bericht des „Vorwärts" (29. November 1916) Stellung genommen, nachdem der Reichstag in seiner vorletzten Tagung gefordert hatte, daß, wenn die den Familien der Kriegsteilnehmer gewährte Unterstützung durch den Tod der Mutter eine Verringerung erleidet, der auf die Mutter entfallende Unterstützungsbetrag an die Person ausgezahlt werde, welche mit dem Unterhalt und der Erziehung der hinterbliebenen Kinder beauftragt ist. Der Bundesrat steht nun auf dem Standpunkt, daß eine dementsprechende Übertragung einer nach den gesetzlichen Bestimmungen fortfallenden Familienunterstützung in dem Gesetze keine Grundlage findet.

Er erhebt außerdem das Bedenken, daß Familien, in denen die Mutter schon vor dem Kriege verstorben ist, dann eine geringere Unterstützung erhalten würden als Familien, in denen der Tod der Mutter während des Krieges eingetreten ist. Aus diesem Grunde hat er der Entschließung des Reichstages in der vorgeschlagenen Weise keine Folge gegeben. Andererseits verkennt der Bundesrat nicht, daß durch den Tod der Mutter die Familien von Kriegsteilnehmern tatsächlich in eine schlimme Lage kommen. Einmal erfahren ihre Einnahmen durch Fortfall der Unterstützung für die Mutter eine nicht unwesentliche Verringerung, und sodann entstehen den Familien auch noch — wenigstens in vielen Fällen — besondere Kosten durch Annahme einer Hilfskraft zum Ersatz der Mutter.

Aus diesem Grunde hält er es, da eine Weitergewährung der der Mutter gezahlten Familienunterstützung nicht in Frage kommen kann, für notwendig, daß die Kriegswohlfahrtspflege helfend eintritt und der Ausfall an Unterstützung durch Gewährung von Zuschlägen zu den für die Kinder weiterzuzahlenden Mindestbeträgen oder durch Erhöhung etwa schon gezahlter Zuschläge ausgeglichen wird. Die Lieferungsverbände oder die Gemeinden sollen je nach Lage des einzelnen Falles über die Höhe des zu gewährenden Zuschlags Entscheidung treffen, und zwar sollen sie in solchen Fällen um so weniger engherzig sein, weil die gewährten Zuschläge zum größten Teil aus Staats- und Reichsmitteln zurückerstattet werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Gemeinschaftstagung aller deutschen Arbeiter- und Angestelltenverbände zum Hilfsdienstgesetz

hat am 12. Dezember in Berlin stattgefunden und die einmütige Bereitwilligkeit der organisierten Arbeitnehmer aller Richtungen zur Mitarbeit an der Durchführung des Vaterländischen Hilfsdienstgesetzes öffentlich kundgetan. 800 Verbandsvertreter und -Vertrauensleute waren zu der eindrucksvollen Tagung, die vom Vorsitzenden der Generalkommission, Legien, und dem Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, Stegerwald, geleitet wurde, aus allen deutschen Landesteilen herbeigeeilt.

Der grundsätzliche Standpunkt der Arbeiterschaft zu den Fragen, die sich aus dem Gesetze ergeben, ist bekannt; die „Soz. Prax." hat darüber berichtet. Abg. Bauer, 2. Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften, erläuterte das Gesetz in lehrreicher und gründlicher Weise, Abg. Behrens, Vorstandsmitglied des Gesamtverbandes Christlicher Gewerkschaften, stellte die Möglichkeiten der Mitwirkung dar, die sich bei der Durchführung des Gesetzes für die Arbeiter- und Angestelltenverbände ergeben. Behrens betonte die Notwendigkeit, daß alle Organisationsrichtungen einig mitarbeiten, insbesondere die Wahlen kampflos gestalten, und sprach das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Zusicherungen des Leiters des Kriegsamtes aus. Dann sprachen G. Hartmann, der Vorsitzende des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.), und Nymer, der Vorsitzende der Polnischen Berufsvereinigung, im gleichen Sinne, worauf namens der drei Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen kaufmännischen und technischen Angestelltenverbände, Aufhäuser, Dr. Köhler und Dr. Höfle einige Wünsche der Privatbeamten vorbrachten (mehr Vertreter in den Ausschüssen, Recht auf Wiedereinstellung in vorübergehend stillgelegten Betrieben u. dgl.). In der Aussprache wurden besondere Berufsverhältnisse besprochen, mehrfach bessere Ernährung einer bestimmten Arbeiter-

schicht gefordert, die Zuziehung von Gelben nur als Arbeitgebervertreter für zulässig erklärt, tunlichste Aufrechterhaltung des Arbeiterschutzes und Belehrung der in gefährliche Arbeit eintretenden Arbeiter gefordert, sowie auf die Entwickelung der Frauenarbeit hingewiesen. Auch wurde vor jedem Schematismus in der Behandlung der einzelnen Gewerbe dringend gewarnt. An dieser Aussprache beteiligten sich Vertreter (verschiedener Richtung) der Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, Bauarbeiter, Bergarbeiter, Metallarbeiter, Textilarbeiter, Lederarbeiter, Buchdrucker, Bäcker und Landarbeiter. Danach sprach der Vertrauensmann der deutschen Arbeiter und Angestellten im Kriegsamt, Herr Alexander Schlicke, der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die Zuversicht aus, daß er in seinem verantwortungsschweren Amte auf die Unterstützung aller auf der Tagung vertretenen Organisationen rechnen dürfe.

Bot so der Verlauf der Versammlung das Bild voller Einmütigkeit in der Mitarbeitsbereitschaft wie auch in den besonderen Wünschen der Arbeiter und Angestellten, so trat der gemeinsame Wille auch in der einstimmig angenommenen Entschließung der Konferenz zutage, in der es hieß, die durch die Organisationen vertretenen Volksschichten wollten „einig und geschlossen alle Kraft in den Dienst des Vaterlandes stellen, damit die Vernichtungspläne der Gegner erfolglos bleiben", erwarteten von Reichsregierung und Kriegsamt die „Förderung der berechtigten Bestrebungen auf Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie die Sicherung des Koalitionsrechts", und forderten schärfere Bekämpfung des Wuchers und bessere Verteilung der Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die an sie gestellten Anforderungen erfüllen könne.

Weit über die rein sachliche Bedeutung der Tagung hinaus sind zwei Umstände von größtem Gewicht für die Zukunft der ganzen deutschen Sozialpolitik.

Der eine ist, daß an dieser Konferenz sowohl der Stellvertreter des Reichskanzlers, der sein Ausbleiben in einem Schreiben mit anderweiter dienstlicher Verpflichtung (Friedensangebot) erklärte, Staatssekretär Dr. Helfferich, als auch der Leiter des Kriegsamts, Generalleutnant Dr. Gröner, teilgenommen haben, der andere, daß die Tagung zum ersten Male die gesamte unabhängige Arbeitnehmerbewegung Deutschlands repräsentierte.

Dr. Helfferich und General Gröner, in deren Begleitung sich mehrere hohe Räte und Offiziere der beteiligten Ämter befanden, hielten zu Beginn der Tagung Begrüßungsansprachen namens des Reichskanzlers und des preußischen Kriegsministers. Dr. Helfferich betonte aufs neue seine Überzeugung, daß nicht der Zwang, sondern die Freiheit der Pflichterfüllung das Höchste leisten könne. Darum habe die Regierung von Anfang an die Führer der Arbeiter und Angestellten zu den Besprechungen über den Hilfsdienst herangezogen.

„Nun gilt es", fuhr Helfferich dann fort, „dem toten Buchstaben des Gesetzes Leben einzuhauchen. Auch hierfür brauchen wir die freudige Mitwirkung aller Volksschichten, brauchen wir namentlich die Mitwirkung der Organisationen der Arbeiter und Angestellten. Die vom Gesetz verkündete Pflicht bleibt leerer Schall, wenn sie nicht im Bewußtsein und Gewissen eines jeden einzelnen geschrieben steht. Sie, meine Herren, können und werden Ihren Einfluß auf Arbeiter und Angestellte in den Dienst der vaterländischen Notwendigkeit stellen, im Kreise Ihrer Verbandsmitglieder das Pflichtgefühl gegenüber dem Volksganzen und die Kameradschaft mit unseren kämpfenden Brüdern wach erhalten und steigern.

Wir wenden uns ferner an die Mitwirkung Ihrer Organisationen bei der gewaltigen Arbeit der volkswirtschaftlichen Umgruppierung, von deren Gelingen die Wirkung des Gesetzes abhängt. Es gilt, die verfügbaren Kräfte zu sammeln und an die richtigen Arbeitsstellen zu leiten; es gilt, die Heimarmee zu formieren und in Marsch zu setzen. Zur Lösung dieser Aufgabe apellieren wir nicht nur an den guten Willen und die Vaterlandsliebe, sondern auch an die Sachkenntnis und die praktische Erfahrung der hier vertretenen Organisationen."

Der Staatssekretär schloß mit der Hoffnung, daß das Notgesetz des Hilfsdienstes gute Früchte für den sozialen Frieden auch in der Zeit nach dem Kriege bringen werde. Diesen Gedanken streifte auch General Gröner, der in warmen, die Herzen der Hörer bewegenden Worten die Vaterlandsliebe der Arbeiter und Angestellten aufrief, die unpolitische Handhabung des Gesetzes zusagte und sich von der Mitwirkung der Organisationen Großes versprach.

„Ich habe schon während der Beratung über das Gesetz zahlreiche Ihrer Vertreter kennen gelernt," sagte der General, „und mich gefreut, daß ich sie kennen gelernt habe. Ich darf wohl annehmen, daß wir uns verstehen und uns mit größtem Vertrauen entgegenkommen, und daß, wenn einen Monat nach Friedensschluß das Gesetz wieder außer Kraft tritt, wir uns gegenseitig die Hände schütteln und zueinander sagen werden: Wir haben die Sache doch recht vernünftig zusammen gemacht."

Es war das erste Mal, daß ein deutscher aktiver General in einer Arbeiterversammlung sprach, und auch kein aktiver Staatssekretär oder Minister hatte bisher auf einer Tagung das Wort ergriffen, die zur reichlichen Hälfte aus Sozialdemokraten bestand. Wir freuen uns dieser Entwicklung. Von dem Ministerbesuch im Berliner Gewerkschaftshaus am Engelufer im November 1914 und der ersten Teilnahme preußischer Offiziere an Schneiderversammlungen bis zu den Ansprachen Helfferichs und Gröners in der vom sozialdemokratischen Abgeordneten Legien geleiteten Vertreterkonferenz der 4 000 000 Mitglieder umfassenden Arbeitnehmerverbände ist ein weiter und nicht immer ganz gradliniger Weg gewesen. Es hatte mitunter, zumal seit Delbrücks Rücktritt, geschienen, als fehle es an sehr wichtiger Stelle an dem warmen Herzen und der geschickten Hand, ohne die es keine wirklich erfolgreiche Sozialpolitik, die auch das volle Vertrauen der Arbeiter gewinnen will, gibt. Die amtlichen Ansprachen vor den Teilnehmern der Hilfsdiensttagung seien als Zeichen guten Willens gewertet; daß darüber hinaus die schlichten soldatischen Worte Gröners einen wirklich herzlichen Widerhall fanden, mag dem Leiter des Kriegsamts die Gewähr dafür geben, daß das einstige Vorurteil des Arbeiters gegenüber dem Offizier völlig geschwunden ist und daß man mit gesunder Frische und unbureaukratischer Entschlußfreudigkeit, mit Achtung vor dem Arbeiter, seiner Arbeit und seinen Organisationen bei der gerecht denkenden, pflichtbewußten deutschen Arbeiterschaft leichter als mit der vorauguſtlichen Weise fährt. Es mag manchem hohen Militär etwas sonderbar erscheinen, daß die militärischen Organisationsleistungen kaum irgendwo freundlicher anerkannt werden als bei der Arbeiterschaft, und mancher alte Arbeiterführer sieht nicht ohne Staunen, daß die Macht im Staate, die ihm früher als volksfeindlichste erscheinen mochte, wegen des gesunden Menschenverstandes, mit dem sie an die soziale Frage herangeht, sich eine gänzlich unerwartete Volkstümlichkeit zu schaffen im Begriffe steht. Dem Vaterländischen Hilfsdienstgesetz aber wird diese Entwicklung in hohem Maße zugutekommen, und wir zweifeln nicht, daß sie auch weit darüber hinaus ihre Früchte tragen wird.

Die andere besonders bedeutsame Eigenheit der Tagung liegt in der Zusammenarbeit sämtlicher Arbeiter- und Angestelltenverbände. Legien hatte vollauf Recht mit seinem einleitenden Worte: „Eine solche Tagung ist wohl in Deutschland noch niemals dagewesen!" Wer die Reibungen der Arbeiterorganisationen untereinander im Frieden aus der Nähe gekannt hat, wird ihr jetziges Zusammengehen, das sich während des ganzen Krieges Schritt für Schritt entwickelte, nie aber sinnfälligeren Ausdruck gefunden hat als durch diese Tagung, mit großer Genugtuung sehen. Kraftsteigerung für die ganze Arbeiterbewegung kann daraus erwachsen und von Nutzen werden sowohl gegenüber dem machtvoll geeinten Unternehmertum wie in der Abwehr der bewußt von aller Gemeinschaft ausgeschlossenen Gelben. Daß auch die gesamten Angestelltenverbände sich an der Zusammenarbeit der Arbeiter beteiligten, will gleichfalls nicht wenig besagen, da hier die Zersplitterung und zum Teil sogar gegenseitige Mißachtung noch viel schlimmer war als bei den Arbeitern. Gemeinschaftliches Arbeitnehmerbewußtsein und gemeinsame Vaterlandsliebe haben alle sonst Getrennten zusammengeführt. Sie haben erneut und mit größter Klarheit, ohne Unterschied der Partei, das Gelöbnis abgelegt, in diesem Kriege, den General Gröner unumwunden „ein entsetzliches Unglück" nannte, standzuhalten. Das Friedensangebot der deutschen Regierung, das in den Nachmittagsstunden der Konferenz bekannt wurde, fand ergreifenden Widerhall in den Herzen aller Versammelten. Aller Stolz und alle tiefe Dankbarkeit für diese große Tat konnte aber die Tagung nicht in der Erkenntnis irremachen, daß vielleicht die frevelhafte Gesinnung feindlicher Machthaber zur Fortsetzung des Blutwerkes zwingen wird. So bekannte denn die Tagung ihre eiserne Entschlossenheit, auch in diesem Falle nicht zu erlahmen. In diesem Geiste werden Arbeiter- und Angestelltenverbände an die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes herantreten und so denjenigen ihre Pflicht erleichtern helfen, denen das begeisterte Hoch der Tagung am Schlusse galt: den kämpfenden Brüdern im Felde.

L. H.

Gewerkschaften, Konsumvereine und Parteistreit. In Bremen haben die Anhänger Liebknechts innerhalb des Konsumvereins „Vorwärts", nachdem durch ihr Treiben sich alle anders gesinnten Ar-

beiter vom Versammlungsleben zurückgezogen haben, es durchgesetzt, daß den Familien der einberufenen Arbeiter und Angestellten der Genossenschaft die bisherige Unterstützung entzogen wird. Außerdem haben sie ein altes verdientes Aufsichtsratsmitglied, das seit Bestehen des Vereins dem Aufsichtsrate angehörte, aus diesem hinausgewählt. Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau", das Organ des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine, wendet sich gegen diese Beschlüsse in flammenden Worten. Unwissenheit, Gefühlsroheit und Gewissenlosigkeit haben, meint das Blatt, in Bremen eine große Rolle gespielt. Skrupellose Demagogie habe die Dividendenhungrigen gegen die Verwaltung aufgerufen. Als Grund für das Vorgehen gegen die Kriegerfrauen werde angegeben, der Krieg sei ein kapitalistischer Krieg, die Kapitalisten sollten also die Opfer des Krieges unterstützen. Im Gegensatze hierzu verträten der Zentralverband Deutscher Konsumvereine und seine Zeitschriften den Standpunkt, daß es „Ehrenpflicht jedes Deutschen ist, alles aufzubieten, um die Greuel des Krieges dem eigenen Lande fernzuhalten und die gedeihliche Entwicklung der Nation auch über die Kriegszeit hinaus unter allen Umständen sicherzustellen". An einer anderen Stelle der beachtenswerten Polemik sagt das konsumgenossenschaftliche Zentralorgan: „Die größte politische Organisation deutscher Arbeiter macht heute eine schwere innere Krankheit durch, von der nur zu wünschen ist, daß sie zur gründlichen Genesung und dauernden Ausscheidung der Krankheitsstoffe führen möge. Bei den engen persönlichen Beziehungen, die zu den Gewerkschaften und Genossenschaften führen, ist es nicht zu vermeiden, daß auch bei letzteren hie und da einmal eine Infektion eintritt. Aber es ist immer nur ein winziger Tropfen Gift, der ihnen in den Adern gärt. Sie werden damit bald fertig werden."

Die gleichen Bremer „Linksradikalen", die den Streich im Konsumverein vollführt haben und dieser Tage aus der Sozialdemokratischen Partei ausgeschieden sind, überbieten einander in tollen Angriffen auf die Gewerkschaften, an denen es freilich auch die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft (Haases Anhang) nicht fehlen läßt. Jetzt ist sogar der Gedanke einer Beitragssperre gegenüber den Gewerkschaften aufgetaucht, und zwar zugleich im 3. Berliner Wahlkreis und in Braunschweig. Wenn auch dieser Vorschlag wenig Aussicht auf Erfolg hat, so zeigt er doch, welche Zuspitzung zwischen der parteipolitisch ultraradikalen und der gewerkschaftlichen, praktisch arbeitenden Arbeiterbewegung eingetreten ist.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Zuweisung auswärtiger Arbeitsgelegenheiten an die arbeitslosen Belgier wird in der Mitteilung der deutschen Regierung an die Vereinigten Staaten, die sich darüber völkerrechtlich aufzuregen begannen, mit folgenden Tatsachen begründet:

In Belgien greift seit geraumer Zeit die Arbeitslosigkeit unter den Industriearbeitern in erschreckender Weise um sich. Dieses Überhandnehmen der Arbeitslosen ist auf die englische Absperrungspolitik zurückzuführen, welche die belgische Industrie von der Einfuhr der Rohstoffe und von der Ausfuhr ihrer Fabrikate abgeschnitten und so den größten Teil der Betriebe zum Stillstand gebracht hat. Hierdurch wurde beinahe der Hälfte der belgischen Fabrikarbeiter, deren Gesamtzahl etwa 1 200 000 beträgt, die Erwerbsmöglichkeit völlig genommen, und weit mehr als eine halbe Million Belgier, die ehemals durch die Arbeit in der Industrie ihren Lebensunterhalt verdienten, wurden auf öffentliche Unterstützungen angewiesen; diese Zahl erhöht sich durch Zurechnung der Familienmitglieder beinahe auf das Dreifache, also auf rund 1½ Million Menschen. Ein solcher Zustand machte sowohl vom Standpunkt der belgischen Volkswirtschaft, die durch die Arbeitslosen eine unerträgliche Belastung erfährt, als auch vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung und Moral, die durch die allgemeine Arbeitslosigkeit und ihre Begleiterscheinungen auf das schwerste gefährdet werden, eine durchgreifende Abhilfe auf das dringendste erforderlich. Diese Notwendigkeit ist auch von einsichtsvollen Belgiern seit langem anerkannt und betont worden.

Bei dieser Sachlage erließ der Generalgouverneur in Brüssel am 15. Mai 1916 eine Verordnung, wodurch Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, und ohne hinreichenden Grund die Übernahme oder Fortsetzung einer ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Arbeit ablehnen, mit Freiheitsstrafen oder mit Arbeitszwang bedroht werden. Infolge Darniederliegens der belgischen Industrie war es nicht möglich, der Gesamtheit der Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit oder wenigstens angemessene Beschäftigung in Belgien selbst zu verschaffen. Es blieb daher nichts übrig, als ihnen Arbeit in Deutschland anzuweisen, wo bereits eine große Anzahl belgischer Arbeiter freiwillig tätig ist und sich bei hohen Lohnsätzen und weitgehender Bewegungsfreiheit durchaus wohl fühlt. Gegen diejenigen Arbeitslosen, die ihrem Beispiel nicht folgen, kommt der Arbeitszwang zur Anwendung.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist ohne Härte und mit aller tunlichen Rücksicht verfahren worden. Nur solche Personen werden nach Deutschland verbracht, die öffentliche Unterstützung beziehen, in Belgien keine Arbeit finden und die ihnen in Deutschland nachgewiesene Arbeit ablehnen.

Die nach Deutschland gebrachten Arbeitslosen werden von Sammelstellen aus, die in Altengrabow, Guben, Kassel, Meschede, Münster, Soltau und Wittenberg eingerichtet sind, nach den Arbeitsstätten gebracht, wo sie in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben beschäftigt werden. Dabei sind selbstverständlich Arbeiten ausgeschlossen, zu denen eine feindliche Bevölkerung völkerrechtlich nicht gezwungen werden darf.

Das Regierungsschreiben rechtfertigt dieses Verfahren auch vom Standpunkt des Völkerrechts aus (Art. 43 der Haager Landkriegsordnung). Sozialwirtschaftlich und sozialethisch ist die Arbeitszuweisung, nach unserer deutschen Überlieferung, die den Grundsätzen huldigt, „Müßiggang ist aller Laster Anfang", „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen" und schon in Friedenszeiten die Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen scharf anpackt, unanfechtbar. In den Zeiten der Kriegswirtschaft können die Bewohner besetzter Gebiete keinen Vorzug vor den deutschen Bürgern, die das eiserne Gesetz der Not regiert, genießen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Arbeitsämter als Ergänzung der Hilfsdienstpflicht.

Man schreibt uns aus den Kreisen des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens: Die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 für die Arbeitsnachweise („Soz. Prax." XXV, S. 841, 1015) hat bisher noch keine praktischen Folgen gehabt, obwohl eine rasche Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens für die bei entsprechender Handhabung sehr wohl mögliche Ausnutzung der durchaus nicht engbegrenzten Möglichkeiten, Ersatz für reklamierte Wehrpflichtige zu schaffen, sehr wichtig gewesen wäre und obwohl manche Erfahrungen bei der Anwerbung von Munitionsarbeiterinnen usw. und bei der Kriegsbeschädigtenvermittlung auf eine solche Ausgestaltung hindrängten. Wenn jetzt in der „Soz. Prax." (XXVI S. 71) die bisher kaum erörterte Bedeutung der Arbeitsnachweise für die Hilfsdienstpflicht betont wird, so liegt die Gedankenverbindung mit jener Bundesratsverordnung nahe. Wir müssen unterscheiden zwischen den drei völlig verschiedenen Aufgaben: Arbeitsvermittlung für Hilfsdienstpflichtige durch die öffentlichen Arbeitsnachweise, etwaigem Zwang, eine nachgewiesene Stelle anzunehmen, durch die Militärbehörde und drittens den Rechts- und Lohnsicherungen für einberufene Hilfsdienstpflichtige durch die Arbeiterausschüsse usw. Das durch die Tätigkeit der Arbeitsnachweisverbände vorbereitete Netz öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweise muß straffer zusammengefaßt werden. Wollen wir uns nur verlassen auf das bisher schon angebahnte enge Zusammenarbeiten zwischen Militärbehörden und öffentlichen Arbeitsnachweisen, so wird es Enttäuschungen geben, wie wir sie auch auf anderen kriegswirtschaftlichen Gebieten erlebt haben. Mit Neugründung von Arbeitsnachweisen, mit Zentralausgleichsstellen, mit Berichterstattungspflichten und Arbeitsmarktanzeiger allein, so erfreulich dies auch alles ist, kommen wir nicht weiter. Das, worauf es jetzt ankommt, ist: konzentrische Zusammenfassung der bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise. Errichtung von Arbeitsnachweisen nur dort, aber auch überall dort, wo solche lebensfähig sind, im übrigen Einrichtung von Zweigstellen. Angliederung aller kleineren Arbeitsnachweise an zentral gelegene größere Arbeitnachweise, Errichtung von Bezirksarbeitsnachweisen, deren Gebiete sich nur dann mit den größeren Gemeindeverbänden oder den staatlichen Verwaltungsbezirken decken dürfen, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Arbeitsvermittlung hat den örtlichen Rahmen längst gesprengt, und auch für die Briefbeförderung ließen wir es nicht bei kleinen örtlichen Postämtern bewenden, die nur einen losen Provinzial- oder Landesverein bilden. Die Arbeitsnachweisgruppen müssen wenigstens so groß sein, daß jede unter die Leitung eines organisatorisch fähigen Fachmannes gestellt werden kann, und dürfen auch nur so groß sein, daß ein solcher Leiter sie noch in allen Einzelheiten übersehen kann. Deshalb braucht den Kreisen und Gemeinden der Arbeitsnachweis nicht genommen zu werden, das wäre kaum richtig, aber Anhaltung der kleinen Gemeindeverbände dazu, gemeinschaftliche Arbeitsnachweise einzurichten und ihre besonderen Arbeitsnachweise unter straffe einheitliche Leitung zu stellen. Wir müssen rücksichtslos durchgreifen und dürfen vor keiner Umgruppierung zurückschrecken. Die Überwachung durch Ausschüsse, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden, diese Selbstver-

ständlichkeit ist nicht allein wichtig; denn die Ausführung liegt bei den Beamten, und hier muß dafür gesorgt werden, daß rührige aus der Beamtenpraxis hervorgegangene Männer und Frauen die kleineren Arbeitsnachweise und die Abteilungen der größeren Arbeitsnachweise verwalten, aber geführt werden von volkswirtschaftlich, juristisch, sozialpolitisch, technisch bewanderten Leitern, gleichgültig aus welcher Berufsbahn diese kommen, wenn sie nur organisatorisch tüchtig sind und unparteiisch denken und zu handeln fähig sind. Auf Grund jener Bundesratsverordnung können wir solche öffentlichen Arbeitsnachweise — Arbeitsämter — errichten, und wir müssen sie errichten, wenn unsere kriegswirtschaftliche Rüstung neuen Notwendigkeiten angepaßt bleiben soll.

Erst dann kann die Arbeitsvermittlung der Hilfsdienstpflichtigen gut durchgeführt werden, wobei wir an einen Anmeldezwang aller durch Arbeit nicht genügend erwerbenden Dienstpflichtigen denken können, an eine allgemeine Vormerkegelegenheit für den Eintritt in kriegswirtschaftlich-wichtige Betriebe, an einen Anmeldezwang für alle hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmer, die andere Stellen antreten wollen, und für alle Arbeitgeber, die Hilfsdienstpflichtige einstellen, um auf beide Teile einen Druck auszuüben, sich von vornherein des Arbeitsamts zu bedienen. Eine Voranmeldepflicht aller öffentliche Ankündigungen erlassenden oder sich privater Arbeitsvermittlung bedienenden Arbeitsuchenden und Arbeitgeber ist indessen auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, wenn nicht das Ermächtigungsgesetz Platz greift, nicht ohne weiteres möglich. Nicht zuletzt brauchen wir aber die Arbeitsämter mit entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen für die stellensuchende Jugend, die Ostern die Schule verläßt, ist doch deren berufliche Tüchtigung diesmal besonders wichtig und besonders gefährdet. Wenn auf rein soldatischem Gebiet etwas ebenso dringlich ist, so wird es sofort durchgeführt, warum nicht hier, wo zur militärischen Bedeutung noch die friedlich-kulturelle Bedeutung hinzutritt!

Breslau. Dr. Wagner-Roemmich.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Gesetze über Schätzungsämter und Stadtschaften im Preußischen Landtag. Vom 11. bis 14. Dezember fanden im Abgeordnetenhause die 2. und 3. Lesung der beiden Gesetzentwürfe statt. (XXV, 455 und 549.) Die jetzt vorliegende Fassung stellt einen Ausgleich zwischen der Staatsregierung und der Mehrheit des vorberatenden Ausschusses dar.

Der grundlegende § 1 des Schätzungsamts-Gesetzes hat nach den Beschlüssen des Ausschusses folgende Fassung erhalten: „Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis hat für seinen Bezirk ein Schätzungsamt zu errichten. In einem Landkreise gehörende Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern sind befugt, ein selbständiges Schätzungsamt zu errichten. Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, den selbständigen Städten der Provinz Hannover und Landgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern kann der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses die Errichtung eines selbständigen Schätzungsamtes gestatten. Stadtkreise, Landkreise und zur Errichtung eines Schätzungsamts berechtigte Gemeinden können zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schätzungsamts zu einem Zweckverbande verbunden werden.

Über den umstrittenen § 13, der ein einziges Schätzungsamt für Groß-Berlin vorsah, während Berlin ein eigenes Amt für sich beanspruchte, ist eine Einigung erzielt worden. Berlin erhält sein eigenes Schätzungsamt, doch ist Vorkehrung getroffen, daß durch ein Oberschätzungsamt eine gewisse Einheitlichkeit des Schätzungswesens Berlins mit den andern Gemeinden herbeigeführt wird, die als Groß-Berlin ein einheitliches Wirtschaftsgebilde darstellen.

Ein anderer umstrittener Punkt war § 20, der den Zwang zur Schätzung vorsieht, ohne welchen das Gesetz ein Messer ohne Schneide sein würde. Gegen diesen Zwang war aus den Kreisen der Hausbesitzer und Grundbesitzer Sturm gelaufen worden. Der Zwang ist aber schließlich doch angenommen worden, allerdings mit einigen mildernden Bestimmungen und nach beruhigenden Erklärungen der Regierung, daß die Einführung des Schätzungszwanges nach reiflicher Erwägung und erst zu einem Zeitpunkt erfolgen wird, wo die Verhältnisse auf dem Grundstücks- und Geldmarkt wieder in ruhigere Bahnen eingelenkt sind.

In der Gesamtabstimmung der dritten Lesung wurde das Gesetz gegen die Stimmen des Zentrums und vereinzelter Mitglieder der Nationalliberalen und der fortschrittlichen Volkspartei nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen, die sich im wesentlichen mit der bei den Ausschußberatungen festgestellten Fassung deckten. Nach § 22 soll das Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt werden, mit der Maßgabe, daß die Inkraftsetzung nicht früher als zwei Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes geschehen darf.

Einige weitergehende Wünsche wurden in Form von Entschließungen der Staatsregierung übermittelt; gefordert wird die gesetzliche Errichtung von Hausbesitzerkammern, eine Abbürdung der auf dem Grundbesitz lastenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Grundbesitzes, die Inkraftsetzung des zweiten Teils des Baubandwerkersicherungsgesetzes, die Hilfeleistung für durch den Krieg in Not geratene Hausbesitzer und Mieter die Entschuldung des Grundbesitzes und die Erhöhung der mündelsicheren Beleihungsgrenze bei städtischen Grundstücken auf drei Fünftel des Wertes.

Weniger Widerspruch als das Schätzungsamts-Gesetz hat der Entwurf betreffend die Errichtung von Stadtschaften gefunden.

In den Ausschußberatungen ist der Begriff der Stadtschaften im § 1 dahin festgelegt worden, daß Stadtschaften im Sinne dieses Gesetzes preußische öffentliche Kreditanstalten sind, die durch die Vereinigung von Eigentümern bebauter oder in der Bebauung befindlicher Hausgrundstücke oder von Erbbauberechtigten zur Hergabe hypothekarischer Tilgungs- oder Abzahlungsdarlehen an ihre Mitglieder gebildet werden und die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen.

Das Gesetz gelangte im Abgeordnetenhause einstimmig zur Annahme, ebenso die von dem Ausschuß vorgeschlagenen Entschließungen über Erhöhung der Beleihungsgrenze, Erleichterung des Umtausches der Pfandbriefe durch Anschluß der Stadtschaften an bestehende oder neuzugründende Bankanstalten und wegen Bürgschaftsleistungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Außerdem ist die Staatsregierung ersucht worden, die Frage der Zentralisierung der von den Stadtschaften auszugebenden Pfandbriefe im Auge zu behalten.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen
Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten

von

Dr. **Carl von Tyszka.**

(VIII, 210 S. gr. 8°.) 1916. **Preis: 5 Mark 60 Pf.**

Das Buch behandelt die großen Fragen der Wirtschaftspolitik. Es zeigt, in welcher Weise die beiden größten Industriestaaten Europas, Deutschland und England, die Probleme der weltwirtschaftlichen Verflechtung zu lösen suchten. Wohl zum erstenmal in dieser umfassenden Weise wird dem Einfluß der Stellung des Staates zur Weltwirtschaft auf das wirtschaftliche und soziale Leben des Volkes nachgegangen. Im letzten Abschnitt kommen die Fragen nach der zukünftigen Gestaltung der Wirtschaftspolitik Deutschlands nach dem Kriege zur Behandlung; das Problem „Mitteleuropa" findet eine eingehende Darstellung. Zum Schlusse wird versucht, den Weg zu weisen, der Deutschland nach dem Kriege zur Weltherrschaft und damit zur Weltmachtstellung führt.

Das Buch wendet sich zwar in erster Linie an Sozialpolitiker, Volkswirte und Politiker nicht nur Deutschlands, sondern auch der anderen Länder. In ihm werden aber auch alle die, die sich für die großen Fragen der Wirtschaftspolitik, die der Krieg so eigenartig und scharf beleuchtet hat, interessieren — und welcher gebildete Deutsche schlösse sich davon aus — reiche Anregung finden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Bodenfrage und Arbeiterinteresse

Eine erste Einführung

Von

Th. Brauer.

(IV, 217 S. gr. 8°.) 1916. **Preis: 5 Mark.**

Innere Kolonisation in Neuseeland

Von

Dr. rer. pol. **W. Plügge**

Assessor

Mit 1 Karte

(Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Königlichen Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel Kaiser Wilhelm Stiftung. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms 26)

(IV, 148 S. gr. 8°.) 1916. **Preis: 5 Mark 60 Pf.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 28. Dezember 1916. Nummer 13.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Von Emil Kloth, Vorsitzender des Buchbinderverbandes, Neukölln 249

Allgemeine Sozialpolitik 253
Die ersten Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.
Freiwillige Hilfsausschüsse zur Pflege des sozialen Gemeinschaftsgeistes in der Kriegszeit.

Volksernährung und Lebenshaltung 255
Die Erhöhung der Kohlenpreise.
Ein amtlicher paritätischer Ausschuß für die Ernährung der Schwerstarbeiter.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 257
Mißstände bei der Arbeitsvermittlung der Kriegsbeschädigten.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 258
Der Reichsverband für Kriegspatenschaften.
Ein Leitfaden für amtliche Stellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Rechtsfragen 259
Die Rechtsstellung der „reklamierten" Arbeiter.
Belagerungszustand und Vereinsgesetz.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 261
Wochenhilfe beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.
Die Reichskrankenversicherung von Arbeitern im besetzten Ausland.
Jugendsparkasse der Stadt Berlin.
Ein allgemeines Unfallversicherungsgesetz in den Vereinigten Staaten.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 263
Die Arbeitslosigkeit in der Übergangswirtschaft.

Volkserziehung 265
Die sozialdemokratische Jugendbewegung im zweiten Kriegsjahr.
Erhöhung des freigegebenen Arbeitsverdienstes beim Sparzwang für Jugendliche in Groß-Berlin.
Eine städtische Schule für Wohlfahrtsbeamtinnen.
Musikpflege der Hamburgischen Arbeiterschaft.

Wohnungs- und Bodenfragen . 266
Stellungnahme zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf.
Die Ansiedlung von Kriegern in Sachsen.
Einschränkung der Mietserhöhungen und Kündigungen in Ungarn.

Literarische Mitteilungen 268

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Von Emil Kloth, Vorsitzender des Buchbinderverbandes, Neukölln.

Die Arbeitsgemeinschaften sind aus den Notwendigkeiten des Krieges geboren. Sie sind zwar Neugebilde, fanden aber in den Tarifgemeinschaften ihre Vorbilder und können als ihre organischen Fortbildungen angesehen werden. Denn ihr Wirkungsgebiet ist dasselbe, da sie wie jene Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Berufes zur Regelung gewerblicher Angelegenheiten vereinen und nur in ihrer jetzigen Gestalt einen stärkeren humanitären Einschlag aufweisen. Den natürlichen Gegensatz zwischen Käufern und Verkäufern menschlicher Arbeitskraft vermögen auch sie zwar nicht aufzuheben, wohl aber wesentlich zu mildern. Und das ist schon etwas wert, sowohl vom Arbeitgeber- als auch vom Arbeitnehmerstandpunkt und dem des Sozialpolitikers aus gesehen. Denn die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern um die günstigste Verwertung der Arbeitskraft sind niemals Endzweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck gewesen, mag es sich nun um Streiks oder Aussperrungen handeln. Beide Kampfarten werden daher in der Regel auch nur dann angewandt, wenn alle friedlichen Mittel versagt haben. Sogenannte Machtproben als Selbstzweck sind daher meistens nur Phantasiegebilde oder Kampfmanöver, um den Gegner vor der öffentlichen Meinung ins Unrecht zu setzen. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel und fallen meines Erachtens mehr den Unternehmern zur Last als den Arbeitern, besonders in jenen Industrien, wo das Kapital monopolistischen Charakter trägt, der Herr-im-Hause-Standpunkt mit rücksichtsloser Energie verfochten wird und die Arbeiterschaft noch nicht die nötige organisatorische Macht erlangt hat, um derartigen Gelüsten den notwendigen Gegendruck entgegensetzen zu können. Daß große, breite Schichten einer Industrie umfassende Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit die ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft zu ziehen geeignet sind, steht außer allem Zweifel und ist ja ein sattsam bekanntes Argument beider Parteien bei großen Lohnbewegungen, um den Gegner ins Unrecht zu setzen. Wie sehr durch langandauernde Streiks oder Aussperrungen beiden Parteien tiefe Wunden geschlagen werden, weiß jeder Kenner und dürfte allmählich Gemeingut der Überzeugung geworden sein.

Aus dieser Erkenntnis heraus erwachsen und verstärken sich die Bestrebungen, Schiedsinstanzen zu schaffen, um unnötige Reibungen zu vermeiden. Nicht bloß in den Reihen wohlmeinender Sozialpolitiker treten sie hervor, sondern auch in den Kreisen der Sozialdemokratie. Ich erinnere nur an den schon wohl vor mehr als zwei Jahrzehnten ausgearbeiteten Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion auf Schaffung paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzter Arbeitsämter. Gefördert wurde diese Strömung mächtig durch den jetzigen Weltkrieg, der die verschiedenen Klassen des Volkes zur Abwehr gemeinsamer Gefahren zusammenschweißte und sie vor Aufgaben gestellt hat und nach seiner Beendigung noch stellen wird, die die Anspannung aller Kräfte zu deren Bewältigung dringend erheischt *).

Eines der Mittel zur Bewältigung dieser Aufgaben sind die Arbeitsgemeinschaften. Obgleich sie sich bisher fast ausnahmslos darauf beschränken, Fürsorge für Kriegsbeschädigte zu treffen, so wurde doch ihre ursprüngliche Aufgabe wesentlich weiter aufgefaßt. Schon im September 1914 traten auf Einladung eines Industrieschutzverbandes (Arbeitgeberverbandes) eine ganze Anzahl von Vertretern der freien Gewerkschaften mit jenem zusammen, um über die Schaffung von Arbeitsgemeinschaften zu beraten, deren Aufgabe sein sollte: Erlangung von Aufträgen für die Industrie durch Ausführung staatlicher und städtischer Arbeiten, ihre möglichst gleich-

*) Daß den Arbeitsgemeinschaften eine große nationale Bedeutung zukommt, daß sie während des Krieges die Regelung der Produktion mitbewirken und berufen sind, nach Friedensschluß eine bedeutende Rolle beim Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft zu spielen, ist zuerst in den „Sozialistischen Monatsheften" nachdrücklich dargelegt worden. Ich möchte nur auf folgende Aufsätze hinweisen: Severing: Arbeitsgemeinschaften im Krieg und im Frieden, 1915, 1. Bd., S. 402; Stühmer: Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften, 1916, 2. Bd., S. 690; Kloth: Von der Rekrutenschule bis zur Arbeitsgemeinschaft, 1916, 3. Bd., S. 1113; Kleeis: Die Arbeitsgemeinschaften in der Kriegsinvalidenfürsorge, 1916, 3. Bd., S. 1158.

mäßige Verteilung an beschäftigungslose Betriebe unter Beobachtung der bestehenden Tarifvereinbarungen, Lieferung von Rohstoffen durch Vermittlung der maßgebenden Behörden an die unter Mangel leidenden Industrien und dergleichen mehr. Auch eine Vorstände-Konferenz der freien Gewerkschaften beschäftigte sich mit der gleichen Sache. Doch sind diese Pläne über das Stadium der Verhandlungen nicht hinausgelangt, weil nach den ersten Kriegsmonaten ein Umschwung in der Lage der meisten Industrien eintrat, indem die riesige Arbeitslosigkeit, wenigstens der männlichen Arbeiter, sich allmählich in ihr Gegenteil umwandelte durch die zahlreichen Einberufungen zum Heeresdienst. Und wie es nun einmal so ist: mit der verschwindenden Not verflüchtigten sich auch gar bald die in Aussicht genommenen Notstandsmaßregeln, zumal man ihnen von Arbeitgeberseite kein besonderes Interesse mehr entgegenbrachte. Das mag für den Augenblick begreiflich sein; ob die Zeit der Übergangswirtschaft nach dem Kriege aber nicht solche Arbeitsgemeinschaften den einzelnen Industrien gebieterisch aufzwingen wird, sollen sie von schweren Erschütterungen verschont bleiben, ist eine andere Frage, auf die ich zum Schluß noch zurückkommen werde.

Das Ziel der jetzigen Arbeitsgemeinschaften ist, wie bereits gesagt, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Diese soll erreicht werden durch Berufungsberatung, Arbeitsvermittlung, Ermöglichung der Ausbildung für andere Beschäftigungsarten oder andere Berufe, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten betreffs der Löhne Kriegsbeschädigter.

Die Berufsberatung ist bei der Vielseitigkeit der Beschädigungen oft sehr schwierig und kann nur dann sachgemäß sein, wenn mit den verschiedenen Handgriffen des Arbeitsprozesses Vertraute dabei mitwirken. Die Kriegsbeschädigten werden nicht nur aus diesem Grunde eher Vertrauen zur Berufsberatung gewinnen, sondern noch viel mehr aus dem Umstande, wenn ihre eigenen Arbeitskameraden ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Von diesen werden sie ferner leichter Belehrung darüber entgegennehmen, wenn sie es sich in den Kopf gesetzt haben — was gar nicht selten der Fall —, sie hätten als Kriegsverletzte schlechtweg Anspruch auf irgendeine Beamtenstelle. Die tunlichste Wiederunterbringung im bisherigen Beruf wird immer in erster Linie von einer verständigen Berufsberatung ins Auge gefaßt werden müssen.

Mit der Berufsberatung soll nicht erst dann begonnen werden, wenn die Beschädigten aus dem Militärverhältnis entlassen worden sind, sondern schon dann, wenn sie noch in Lazaretten und Heilanstalten liegen, weshalb sich auch das Tarifamt der Buchdrucker an diese gewandt hat, um kriegsbeschädigte Buchdrucker rechtzeitig zu ermitteln.

Bei der Arbeitsvermittlung gilt als Grundsatz, den Kriegsbeschädigten wieder ihre früheren Stellen zu verschaffen oder sie in zweiter Linie bei dem früheren Arbeitgeber unterzubringen. Ist das aus Gründen der körperlichen oder geistigen Verfassung von Kriegsbeschädigten nicht möglich, so muß versucht werden, ihnen eine andere Beschäftigung, sei es im bisherigen Betrieb, sei es in einem anderen Betrieb des Berufs zu verschaffen oder ihnen den Besuch einer Fachschule, Lehrwerkstätte oder dergleichen zu ermöglichen, um wieder möglichst arbeitstüchtig zu werden. Es soll ihnen, wenn es irgend geht, das beglückende Gefühl zurückgegeben werden, durch eigenes Können den Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen zu verdienen. Da nun aber der Krieg gewaltige Umwälzungen auf den Gebieten der Industrie und des Handels mit sich gebracht hat, viele Betriebe ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet und sie in Heereslieferungsbetriebe umgewandelt hat, so werden sie, bevor nicht eine Rückbildung stattgefunden hat, kaum imstande sein, gleich alle ihre ehemaligen Arbeiter und Angestellten wieder aufzunehmen. Hier haben nun die Arbeitsnachweise einzugreifen, die daher in fast allen Arbeitsgemeinschaften vorgesehen sind und dort, wo sie noch nicht bestehen, geschaffen werden müßten, sonst werden die Arbeitsgemeinschaften nur halb ihren Zweck erfüllen.

Wie immer, so bildet auch in der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Lohnfrage ein strittiges Gebiet. Im allgemeinen ist in den meisten Arbeitsgemeinschaften der Grundsatz aufgestellt, daß die Festsetzung des Lohnes zunächst Sache des beteiligten Arbeitgebers und Arbeiters sei. Hierbei ist die Leistungsfähigkeit des betreffenden Arbeiters zugrunde zu legen und dürfen irgendwelche Kriegsrenten, Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen dabei nicht zugunsten des Arbeitgebers und zuungunsten des Arbeiters angerechnet werden. Auf die etwa bestehenden tariflichen Löhne hingegen haben die Kriegsbeschädigten nur dann vollen Anspruch, wenn ihre Leistungsfähigkeit dem entspricht.

Freilich sprudelt hier eine Quelle, die zu den meisten Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben wird, da die Ansichten über die Leistungsfähigkeit eines Kriegsbeschädigten leicht auseinander gehen werden. In solchen Fällen setzen nun die Satzungen fast aller Arbeitsgemeinschaften die Bestimmung, daß in Streitfällen, wo eine unmittelbare Einigung zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zu erzielen ist, eine Schiedsinstanz einzugreifen hat. Nichts ist notwendiger als das, weil andernfalls gar leicht das bittere Gefühl die Kriegsbeschädigten beschleichen könnte, sie seien ihren Arbeitgebern in der Lohnfrage auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, wenn für sie die „freie Vereinbarung" in dem längst veralteten Sinn der Gewerbeordnung allein maßgebend sein sollte. Man stelle sich einmal bloß die Gemütsverfassung eines Kriegsbeschädigten vor, der unter Umständen aus zwei oder drei Betrieben, sei es mit Recht oder zu Unrecht, deshalb bereits ausgeschieden ist, weil er sich nicht seiner Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt glaubt. Am zweckmäßigsten erscheint mir die bezügliche Bestimmung in der „Kriegsgemeinschaft" der Buchdrucker, die da lautet:

„Der zu gewährende Wochenlohn darf zwischen Prinzipal und Gehilfen vereinbart werden. Über die getroffenen Vereinbarungen ist dem Tarifamte Mitteilung zu machen für den Fall, daß der vereinbarte Lohn nicht der tarifliche Minimallohn sein kann. Die Entscheidung darüber, ob der Lohn ein angemessener ist und ob er in der vereinbarten Höhe weitergezahlt werden darf und für welchen Zeitraum, unterliegt nach § 4 Ziffer 7 des Tarifs der Beschlußfassung des Tarifamts."

Als Schlichtungsämter dürften sich überhaupt die Tarifinstitutionen am besten eignen, wobei natürlich eine Tarifgemeinschaft die selbstverständliche Voraussetzung ist. Wo das der Fall ist, werden sie auch in der Regel damit betraut. Wo nicht, da werden, je nachdem, Arbeitsnachweise, die Orts-, Bezirks- oder Zentralkörperschaften der vertragschließenden Verbände, besondere Ausschüsse oder die zur Erfüllung der Zwecke der Arbeitsgemeinschaften gebildeten Institutionen damit beauftragt. Ihre Zusammensetzung ist in allen Fällen eine paritätische. In der Arbeitsgemeinschaft des Holzgewerbes haben beide Vertragschließenden dahin zu wirken, daß die Behörden usw. ihre Submissionsbedingungen so gestalten, daß solche Firmen, welche die Bedingungen der Arbeitsgemeinschaft nicht erfüllen, von der Erteilung von Aufträgen ausgeschlossen werden. Noch weiter geht die Arbeitsgemeinschaft für das Steinsetzgewerbe, die darauf hinwirken will, „daß die Verpflichtung zur Beschäftigung der Kriegsbeschädigten nach sozialen Grundsätzen in die gesetzlichen Vorschriften über das Submissionswesen aufgenommen wird".

Über die Dauer der Arbeitsgemeinschaften lauten die Bestimmungen verschieden, in einigen Satzungen fehlen sie überhaupt. Mindestens gilt die Dauer, wo etwas darüber gesagt wird, aber bis zur Beendigung des Krieges. Am wichtigsten dürfte die Satzung der Arbeitsgemeinschaft im Bäcker- und Konditorengewerbe die Dauer angegeben haben, wonach die Arbeitsgemeinschaft so lange dauert, „bis sie die sich selbst gestellten Aufgaben erfüllt hat". Richtig verstanden, wird das weit über den Krieg hinaus bedeuten, da wir mit Kriegsbeschädigten jahrzehntelang zu rechnen haben werden.

Die Zahl der Arbeitsgemeinschaften beträgt augenblicklich 23, wovon 13 auf zentraler und 10 auf örtlicher Grundlage aufgebaut sind. Die zentralen Arbeitsgemeinschaften sind: die der Bäcker und Konditoren, Buchdrucker, Chemigraphen und Kupferdrucker, Gärtner, für das Holzgewerbe, des Zentralverbandes der Konsumvereine mit den Verbänden der Bäcker, Buchbinder, Fabrikarbeiter, Fleischer, Handlungsgehilfen, Metallarbeiter, Tabakarbeiter und Transportarbeite, für die Lederhandschuhindustrie, das Malergewerbe, des Hauptverbandes der Ortskrankenkassen mit dem Verband der Bureauangestellten, für die Schuhindustrie, das Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe, Tapeziergewerbe und das Töpfergewerbe. Örtliche Arbeitsgemeinschaften bestehen in Berlin für das Bäckergewerbe, Baugewerbe, Brauereiwerbe, Gastwirtsgewerbe, Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe, für die Metallindustrie, Sattlerei und Lederwarengewerbe, Schneidergewerbe und die Textilindustrie; außerdem in Bremen eine Arbeitsgemeinschaft für

das Transportgewerbe. Mit der Ausbreitung solcher Arbeitsgemeinschaften kann wohl mit Sicherheit gerechnet werden.

Anders steht es mit der Frage: Werden die Arbeitsgemeinschaften ihren Wirkungskreis auf alle diejenigen Gebiete erweitern, wo Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen ein gut Stück parallel laufen? Mit dem Voraussagen ist es ein eigen Ding und man läuft Gefahr, in den Ruf eines falschen Propheten zu kommen, wenn man dabei nicht eine gewisse Vorsicht obwalten läßt. Allein nichtsdestoweniger wage ich zu behaupten, daß gerade eine solche Erweiterung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften sich notgedrungen aufdrängen wird, sei es auch erst nach umfassenden und erbitterten Kämpfen. Klüger und besser wäre es freilich, wenn beide Parteien, Unternehmer und Arbeiter, nicht erst warteten, bis sie durch Schaden klug geworden sind. Nicht erst nach Friedensschluß soll man mit der Erweiterung der Ziele beginnen, sondern unverzüglich. Je eher die Vorbereitung auf die nicht sehr rosige Zukunft, desto leichter die Überwindung ihrer Gefahren und Schwierigkeiten.

Übergangswirtschaft, Rohstoffversorgung, Lebensmittelbeschaffung, Valutaverbesserung, Handelsverträge, Monopole, Berufsbildung und Lehrlingsausbildung, um nur die wichtigsten zu nennen, sind Fragen, an denen Unternehmer und Arbeiter starkes gemeinsames Interesse haben. Wie mit ehernem Hammer sollten sie an die Tore ihres Verständnisses pochen und ihnen klar machen, daß nur im feurigen Bewegen auf gemeinsamer Bahn alle Kräfte kund werden und der zukünftige Wettbewerb Deutschlands auf dem Weltmarkt sichergestellt werden kann. Ein Vertragen statt des Schlagens ist beiden Parteien niemals bitterer not gewesen als in der Zeit nach Beendigung dieses furchtbaren Krieges.

Das darf aber nimmer so aufgefaßt werden, als ob nach Friedensschluß die Arbeiter von jeder Forderung abzusehen hätten. O nein! Nach den vielen Entbehrungen der Kriegszeit, die zweifellos sehr nachteilig auf das arbeitende Volk eingewirkt haben, ist eine möglichst gute Ernährung desselben das erste Gebot der Stunde, wollen wir unseren Platz auf dem Weltmarkte wieder erobern und neue Absatzmöglichkeiten dazu schaffen. Um jedoch dies Ziel zu erreichen, ist ein gemeinsames Arbeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf allen jenen Gebieten notwendig, wo sie gemeinsame Interessen verbinden sollten. Das wird aber am besten in Arbeitsgemeinschaften gewährleistet, wo beide Teile ihre Meinungen austauschen können und dabei leichter zu einer Verständigung kommen als ohnedies.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die ersten Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz hat der Bundesrat entsprechend den übrigens unwesentlichen Abänderungsvorschlägen des Reichstagsausschusses vom 20. Dezember zu den eigenen Entwürfen des Bundesrats nunmehr erlassen. Es handelt sich um die rasche vorläufige Einrichtung der notwendigen Aufforderungs-, Schlichtungs- und Beschwerdeausschüsse, um die Gesichtspunkte für die Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeiterschaft, um die Zeit- und Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, die für die Arbeitervertreter naturgemäß von praktischer Wichtigkeit ist, um die Pflicht zum Erscheinen und zur Amtsverschwiegenheit sowie endlich um den Rechtsschutz der Arbeiter- und Angestelltenvertreter gegen Maßregelung oder sonstige Benachteiligung wegen Ausübung ihres Ehrenamtes. Aus dem Wortlaut der ersten Verordnung heben wir hervor:

§ 1. Solange die im § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Obliegenheiten mit gleicher Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen, die von den stellvertretenden Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden; die Beachtung des Gesetzes ist nicht erforderlich. (§ 9 Abs. 2 sieht einen Ausschuß als Beschwerdeinstanz vor in Fällen, wo ein Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen die Bescheinigung verweigert, daß die Beschäftigung mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben worden ist. — § 10 Abs. 2 ordnet die Einholung von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Berufung der Vertreter in die Ausschüsse an.)

§ 2. Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des stellvertretenden Generalkommandos, in Bayern des Kriegsministeriums auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüsse treten.

§ 3. Die Anweisung für das Verfahren bei den vorläufigen Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.

Aus der zweiten Verordnung wäre zu erwähnen:

Für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden. (Sie müssen rechtlich und gerichtlich vollfrei sein.)

Wer zum Vertreter oder Stellvertreter bestellt ist, kann die Übernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er erstens das 60. Lebensjahr vollendet hat, zweitens mehr als vier minderjährige Kinder hat, drittens durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen, vierten mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft hat.

Wer die Übernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu 500 M bestraft werden. Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Die Arbeitnehmer haben dem Arbeitgeber jede Einberufung zur Sitzung rechtzeitig anzuzeigen. Das Fernbleiben gibt dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten Tagegelder in Höhe von 15 M und den Ersatz der Eisenbahnfahrkosten II. Klasse. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamts zu beschränken oder wegen der Übernahme oder Art der Ausübung zu benachteiligen. Verstöße dagegen sind mit 300 M Geldstrafe oder Haft bedroht. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnisse, die sie in ihrer Eigenschaft als Ausschußmitglieder erfahren, bei Androhung einer Geldstrafe von 3000 M oder 3 Monaten Gefängnis Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Wer Verrat übt, um den Inhaber eines Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft und mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 M belegt werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vor Erlaß von Entscheidungen sollen die Gemeindebehörde und nach Lage des Falls die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände gehört werden; in geeigneten Fällen können auch Fachvereine gehört werden.

Bei den Beratungen des Reichstagsausschusses über die Ausführungsbestimmungen teilten die Regierungsvertreter über die nächsten Schritte zur Durchführung des Hilfsdienstes folgendes mit:

An die Stillegung von Betrieben wird vorläufig nicht gedacht. Es ist ein Ausschuß gebildet worden, der die in den einzelnen Industrien notwendigen Maßnahmen vorbereiten soll. Zwangsmaßnahmen sollen vorläufig durchaus vermieden werden. Die notwendigen Eingriffe sollen vielmehr durch Vereinbarungen getroffen werden. Dagegen wird eine weitere, nicht unwesentliche Einschränkung des Personeneisenbahnverkehrs, insbesondere der Personenzüge, erfolgen. Die Binnenschiffahrt soll die Eisenbahnen entlasten. Die Beförderung von Luxusgütern wird eingeschränkt, die Kohlen- und Lebensmittelbeförderung begünstigt. Um die landwirtschaftliche Erzeugung möglichst zu fördern, ist ein Acht-Männer-Ausschuß aus hervorragenden landwirtschaftlichen Sachverständigen gebildet worden. Weiter soll für ausreichende Beköstigung der Geschoßarbeiter, möglichst auch an der Arbeitsstelle, gesorgt werden. Die Hilfsdienstpflichtigen sollen nicht nur in der Heimat verwendet werden, sondern auch in den Etappen. Man will dadurch die Möglichkeit gewinnen, Kräfte, die jetzt in den Etappen gebraucht werden, für die Front freizumachen.

Die Hilfsdienstpflichtigen unterstehen jedoch nicht dem Militärstrafgesetzbuch, auch dann nicht, wenn sie Bahnen bewachen.

Ausdrücklich wurde betont, daß jetzt freiwillige Meldungen für den Hilfsdienst ohne amtliche Aufforderung keinen Zweck haben. Zur Aufklärung der Öffentlichkeit sollen die Rechtsauskunftsstellen und Arbeitersekretariate usw. mit den nötigen Anweisungen versehen werden.

Aufrufe zu freiwilligen Meldungen für untergeordnete Hilfsdienste ergehen jetzt in vielen Generalkommandobezirken, um durch den freiwilligen Ersatz soldatische Bureau-, Handwerks-, Bewachungs- und Bedienungskräfte freizumachen.

Freiwillige Hilfsausschüsse zur Pflege des sozialen Gemeinschaftsgeistes in der Kriegszeit zu bilden regt der stellv. kommandierende General des VII. Armeekorps, Frhr v. Geyl, in einem packenden Aufruf, der zum einmütigen Zusammenstehen aller bis zum endgültigen Siege mahnt, an. Er führt darin aus:

Was dem einzelnen als Pflicht des Tages obliegt, ist nicht so bekannt und kann auch nicht so bekannt sein, da unsere gesamte Volkswirtschaft im Kriege vollständig umgestellt worden ist. Fortwährend kommen neue Verordnungen, um die Maschine in Gang zu halten. Was heute richtig ist, trifft morgen schon nicht mehr zu. Zudem hat der Teufel jetzt leichtes Spiel. Auf der einen Seite gibt es ungezählte Möglichkeiten, auf unlautere Weise viel Geld zu verdienen oder sich unerlaubte Vorteile zu verschaffen, und auf der andern Seite geben Mangel und Sorgen gewissenlosen Einflüsterungen williges Gehör. Da gilt es also aufzuklären, zu raten und zu helfen, und zwar muß diese Arbeit nicht nur hier und da, sondern sie muß ganz allgemein und audauernd geleistet werden. Sie muß in die entfernteste Hütte, in jede Werkstatt, in alle Kreise, ob hoch oder niedrig, reich oder arm, gebracht werden. Sie muß den Geist völliger Selbstlosigkeit verbreiten, die Freudigkeit stärken, der maßlosen Kritik steuern, den Glauben an die beste Absicht der Behörden erhalten, vor allem aber jedem sagen, der es nicht weiß, was er an seinem Teil zu tun und zu lassen hat und wie ihm zu helfen ist. Ich fordere daher dazu auf, in jeder Kommune und in jeder größeren Gemeinde des Korpsbezirks ungesäumt freiwillige Hilfsausschüsse zu bilden, die sich dieser großen Aufgabe unterziehen und die kleineren Gemeinden entsprechend angliedern. Ich hoffe dabei die lebhafte Unterstützung der königlichen, der geistlichen, der Provinzial- und Kommunalbehörden, der Presse, der Korporationen und Vereine zu finden, mögen sie einer Richtung angehören, welcher sie wollen und noch so verschiedene Aufgaben haben. Ich rechne auf die Unterstützung der ganzen Bevölkerung, Männer und Frauen, unbekümmert um Stand, Rang, Konfession oder Partei und wünsche, daß sich auch alle in den einzelnen Gemeinden schon bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen dieser allgemeinen Hilfsarbeit angliedern und in demselben Sinne wirken. Dann wird es gelingen, alle wirkliche Not zu mildern, allem unlautern und selbstsüchtigen Treiben Einhalt zu tun, alle Entfremdung der einzelnen Berufsklassen und Anschauungsweisen fernzuhalten und dem Vaterlande einen großen Dienst in dieser großen und für lange Jahrzehnte entscheidenden Zeit zu leisten.

Ein schöner Gedanke, jedoch kommt alles auf die rechten Männer und Frauen an, die ihn in die Tat umsetzen sollen. Die Kriegszeit ist schon reichlich weit vorgeschritten und hat viel verdorben, was jetzt nicht leicht wieder gutzumachen ist. Andererseits fehlt es nicht an hoffnungsvollen Ansätzen zur sozialen Gemeinschaftspflege, an die man den neuen Vorschlag des Frhr. v. Geyl möglichst anlehnen sollte.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Erhöhung der Kohlenpreise ist nunmehr trotz aller Gegenvorstellungen der Verbraucherkreise, der Städteverwaltungen, der Gas- und Elektrizitätswerke, der Hausbesitzervertretungen und vieler warnenden Stimmen der Tagespresse und der weiterverarbeitenden Industrie dennoch, und zwar in ziemlich erheblichem Maße, erfolgt.

Die Zechenbesitzerversammlung des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats in Essen hat am 18. Dezember auf Vorschlag ihres Ausschusses, der nach längeren Verhandlungen die Billigung des preußischen Handelsministers gefunden hat, beschlossen, die Preise für Kohlen um 2 ℳ, für Koks um 3 ℳ und für Briketts um 3,25 ℳ für die Tonne zu erhöhen. Diese Preisfestsetzung, die einstimmig und ohne Erörterung erfolgte, gilt für das erste Vierteljahr des nächsten Jahres. Ferner gab die Versammlung dem Antrag des Vorstandes ihre Zustimmung, bei der Aufstellung der Rechnungen zu dem Preise der Brennstoffe, wie es bisher schon geschehen ist, den Warenumsatzstempel hinzuzufügen.

Die Oberschlesische Kohlenkonvention hat gleichzeitig in Beuthen den regelmäßigen Mindestpreis für Kohlen um 2 ℳ für die Tonne mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an erhöht. Dabei ist beschlossen worden, die noch bestehenden Ausnahmepreise für Industriekohlen zu beseitigen.

Diese erhebliche Heraufsetzung des Erzeugerpreises für die Kohle, die natürlich noch stärkere Verteuerung der Kohlen im Groß- und Platz- und Kleinhandel nach sich ziehen und außerdem die Fabrikationsunkosten und Preise aller Waren nach oben hin beeinflussen wird, ist von den Kohlengrubenbesitzern mit der starken Verteuerung ihrer Selbstkosten begründet worden. Auch das preußische Handelsministerium, das durch seine Stellung im Syndikat und auf Grund der Bundesratsverordnung von 1915 eine entscheidende Einwirkung auf die Preisstellung hat, hat sich diese Begründung infolge der Erfahrungen und Betriebsberechnungen auf den staatlichen Gruben zu eigen gemacht und sucht die Verhältnisse in einer längeren amtlichen Darstellung der Öffentlichkeit klarzumachen. Darin wird gesagt:

Seit Kriegsbeginn betrug die Preissteigerung an der Ruhr je Tonne für Kohlen 3 ℳ, Koks 2 ℳ, Steinkohlenbriketts 3,50 ℳ; in Oberschlesien Kohle 2 ℳ; in der Braunkohlenbrikettindustrie stiegen die Preise am Rhein und in der Lausitz um 2 ℳ, in Mitteldeutschland um 3 ℳ. Diese Steigerung ist unvergleichlich viel niedriger als z. B. in England, überhaupt im feindlichen Auslande. Dort betrug in allen Gebieten und allen Sorten die Steigerung ein Mehrfaches der unsrigen. Ohne die jetzige Erhöhung ist die Leistungsfähigkeit der deutschen Kohlenindustrie nicht aufrechtzuerhalten, geschweige denn kann sie gesteigert werden. Die Produktionsverhältnisse waren zwar bis Mitte 1916 so, daß eine angemessene Wirtschaftlichkeit erzielt war. Seit Mitte 1916 ist aber eine rasche Steigerung der Selbstkosten in allen preußischen Bergbaubezirken beobachtet. So sind z. B. die Selbstkosten gestiegen an der Ruhr bei einer Bergwerksgesellschaft, die über sieben große Anlagen verfügt, von Kriegsbeginn bis Juni 1916 um 2,26 ℳ, von Juli bis Oktober 1916 um 2,08 ℳ, bei einer anderen Gesellschaft um 2,21 ℳ + 2,87 ℳ, bei einer dritten Gesellschaft um 2,77 ℳ + 4,11 ℳ. Ähnlich in Oberschlesien. Im Braunkohlenbergbau betrug die Steigerung bei einer Gesellschaft 1,32 ℳ + 2,02 ℳ; bei einer andern 15 ℌ + 2,41 ℳ. Entsprechend sind die Rohüberschüsse seit Mitte laufenden Jahres zurückgegangen. Auf staatlichen Gruben sind von Oktober 1915 bis Mai 1916 die Lohnkosten gestiegen an der Saar um 1,92 ℳ, in Oberschlesien um 1,15 ℳ und in Westfalen um 2,49 ℳ. Die Kosten für Betriebsmaterialien stiegen an der Saar um 0,94 ℳ, in Oberschlesien um 0,88 ℳ und in Westfalen um 1,15 ℳ. Die Gesamtselbstkosten stiegen an der Saar um 3,04 ℳ, in Oberschlesien um 2,28 ℳ und in Westfalen um 4,93 ℳ. Zu diesen Ausgaben der ordentlichen Verwaltung kommen noch in Betracht außeretatsmäßig monatlich eine Million Mark, und zwar Kriegsbeihilfen, Zuschüsse für Versorgung von Lebensmitteln usw. Nach der Entwicklung der ganzen Verhältnisse ist mit einer weiteren Steigerung in beträchtlichem Umfange zu rechnen.

Der Handelsminister hat daraus den Schluß gezogen, daß, wenn keine Erhöhung eintritt, die Kohlenindustrie nichtmehr in der Lage ist, in der Frage der Lohnsteigerung und der Lebenshaltung für die Bergarbeiter dasselbe zu leisten wie bisher. Das würde die Aufgaben des Reiches gefährden. Andererseits hat der Minister erwogen, ob gewisse Bevölkerungskreise begünstigt oder ganz freigelassen werden sollen. Man hat z. B. an den Hausbrand gedacht; doch hält man die Auseinanderhaltung in zweiter und dritter Hand für unmöglich. Immerhin hat er der Braunkohlenindustrie nahegelegt, an Stelle der gewünschten 2 ℳ sich mit einer Mark zu begnügen. Die Braunkohlenindustrie hat durch Zuhilfenahme von Maschinenkräften, von Baggern usw. ihre Produktion steigern können. Sie ist auch nicht so an gelernte Arbeiter gebunden. Es handelt sich bei ihr mehr um Erdarbeiten, für die qualifizierte Arbeiter nicht nötig sind. Die Erhöhung des Preises für Hausbriketts um 1 ℳ mache übrigens, heißt es in der Begründung, für den Zentner nur 5 Pf. aus. Nehme man nochmals 5 Pf. für den Handel, so ergebe sich für den Kleinverbrauch eine Steigerung von 10 Pf. oder bei dem Jahresbedarf einer Familie von 45 bis 50 Zentnern eine Mehrausgabe von insgesamt 5 ℳ. Es ist ferner erwogen, ob gemeinnützige Betriebe, wie die kommunalen Gas- und Elektrizitätswerke, Hausbesitzer usw. eine Bevorzugung erfahren können. Das ist aber praktisch nicht durchführbar, dem würde entgegenstehen, daß dann die Preiserhöhung um so fühlbarer auf andere Schultern abzuwälzen wäre. Bei den Gasanstalten sei eine Erhöhung auch nicht geboten. Bei einer Erhöhung für die Tonne Gaskohlen um 2 ℳ mache das für den Kubikmeter Gas nur einen Viertelpfennig aus, wenn man berücksichtige, daß die Gasanstalten beim Ausbringen des Gases auch Koks gewinnen, der ebenfalls im Preis erhöht sei.

Für die notleidende Bevölkerung ist die Kohlenverteuerung eine harte Weihnachtsüberraschung. Es liegt eben nicht so, daß die Massen die kleine Mehrbelastung neben den vielen anderen kaum verspüren werden, sondern viele Haushaltungen sind bereits so schwer überbürdet, daß sie auch nur ein paar Groschen mehr für Heizung nicht erübrigen können, also entweder an der Heizung oder an der Ernährung sparen müssen. Ob die Kohlenindustrie oder die unbemittelten Massen mehr

befähigt seien, ein weiteres Kriegsopfer zu tragen, das hätte in erster Linie für die Entscheidung den Ausschlag geben sollen. Jedenfalls muß man nun öffentliche Mittel in den Gemeinden flüssig machen, um den Unbemittelten die Kohlenversorgung, die sich vor allem auf die an sich schwereren Wintermonate zusammendrängt, zu erleichtern.

Ein amtlicher paritätischer Ausschuß für die Ernährung der Schwerstarbeiter ist im Regierungsbezirk Köln auf Grund von Beratungen des Regierungspräsidenten mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände eingesetzt worden. Der Ausschuß, der vom Gewerberat bei Zweifelsfällen über die Ernährung gehört werden soll, wird aus je 12 von den Verbänden vorgeschlagenen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen; nötigenfalls sollen zwei Unterausschüsse für Sonderfragen gebildet werden. Der eine Unterausschuß würde den Erzbergbau, die Braunkohlenindustrie und Brikettfabrikation, die Metallhütten, die chemische Industrie, die Sprengstoff-Fabriken, die keramischen Betriebe und die Fabriken feuerfester Produkte umfassen; der zweite Ausschuß den Hochofenbetrieb, die Stahlwerke, die Eisengießereien und Maschinenfabriken, die Kleineisen- und Metallverarbeitung, die Eisenbahnwerkstätten und die Schiffahrt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Mißstände bei der Arbeitsvermittlung der Kriegsbeschädigten, die sich aus der unorganisierten Tätigkeit privater Fürsorgevereine ergeben, rügt der „Arbeitsnachweis in Deutschland" (Jahrg. 1916, Nr. 12). Während die neben der Arbeitsvermittlung der öffentlichen Fürsorgestellen und Arbeitsnachweise herlaufende Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften im allgemeinen als einwandfrei bezeichnet wird, erweckt das Gebaren einer Anzahl privater Vereine schwere Bedenken.

Nicht nur, daß sie in unerwünschter Weise die Einheitlichkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge stören — sie vermitteln auch die Arbeit ohne Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze. Zudem fehlt es ihnen an der zu sachgemäßer Beratung und Arbeitsvermittlung notwendigen fachlichen Gliederung. Die Unterbringung in ungeeigneten, vorübergehenden Stellungen birgt aber für die Kriegsbeschädigten die schwere Gefahr in sich, daß sie nach vergeblichen Versuchen den Mut und damit die Neigung zu dauernder Arbeit überhaupt verlieren. Nicht minder als durch diese unfähigen privaten Fürsorgestellen wird die sachgemäße Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte durch die neuerdings auftauchenden Anzeigenblätter im Stile des „Arbeitsmarkt für Krieger", „Arbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger" gestört. Diese lediglich Erwerbszwecken dienenden Blätter leben von den Anzeigen der Arbeitgeber und suchen ihre Bezieher unter den Kriegsbeschädigten. Der Bezugspreis ist ungewöhnlich hoch; um dem Stellenvermittlergesetz zu entgehen, wird durch einige Scherenaufsätze auf der ersten Seite der Zeitungscharakter markiert. Ein Bedürfnis nach diesen Stellenlisten besteht in keiner Weise, irgend eine Gewähr, daß der geeignete Mann in die geeignete Stelle kommt, ist natürlich nicht gegeben.

Auf Grund dieser Mißstände wird in Fachkreisen die Forderung erhoben, sowohl die privaten Stellenvermittlungen als auch die Herausgabe von Stellenlisten und Zeitschriften, die in erster Linie der Veröffentlichung von Stellen für Kriegsbeschädigte dienen, von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen und, sofern Stellennachweise in Frage kommen, die Erlaubnis zu versagen, wenn kein Bedürfnis vorliegt und der Nachweis keine Gewähr dafür leistet, daß er nach den Grundsätzen der öffentlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge arbeitet. Um hierfür Sicherheit zu schaffen, müßte den Organen der öffentlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge ein gewisses Aufsichtsrecht, und die Möglichkeit, in den inneren Betrieb der privaten Stelle einzusehen, gegeben werden. Außerdem wird Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Stellennachweise in der Art gefordert, daß die letzteren den Meldevorschriften der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise unterworfen werden.

Ein straffes Aufsichtsrecht des Staates, das die Genehmigung privater Kriegsfürsorgestellen von der Bedürfnisfrage abhängig macht, ist gerade auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge um so unbedenklicher, als den öffentlichen Stellen Freiheit genug gelassen ist, um Versuche anzustellen und wertvolle Pionierarbeit zu leisten. Ein Bedürfnis nach eigenen privaten Fürsorgestellen besteht nur an wenigen Orten. Wohl aber könnten die Kräfte, die hier in unfruchtbarer Weise die Fürsorge zersplittern, den öffentlichen Stellen wertvolle Dienste leisten.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Reichsverband für Kriegspatenschaften

hielt am 18. Dezember im Reichstagsgebäude seine Gründungssitzung ab. Auf Einladung des vorläufigen Vorstandes hatten sich die Mitglieder des Zentralausschusses zahlreich eingefunden. Diesem Zentralausschuß gehören Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden (u. a. der Reichskanzler, die Staatssekretäre des Innern, des Äußern, des Reichsschatzamts, der Marine, der Justiz, des Kolonialamts, Minister der Einzelstaaten), zahlreicher Stiftungen (Nationalstiftung, Reichsmarinestiftung) und Wohlfahrtseinrichtungen, Mitglieder des Reichstags sowie führende Persönlichkeiten der Kriegshilfe und der Sozialpolitik an. Schirmherr des Reichsverbandes ist der preußische Kriegsminister, aus dessen Amtsbereich der ganze Plan hervorgegangen ist. Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde gewählt General Frhr. v. Langermann, zu dessen Stellvertreter Oberstleutnant Lange, zum Schriftführer Geh. Oberregierungsrat Loewe (Stellvertreter Major Hülsemann), sämtlich aus der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums; weiter wurden gewählt Vertreter der Kriegsministerien in München, Dresden, Stuttgart, des Reichsamts des Innern, des preußischen Ministeriums des Innern, des Reichsschatzamts, der Reichsmarinestiftung, der Nationalstiftung, der Zentrale für Jugendfürsorge, der Zentrale für private Fürsorge, mehrere Reichstagsabgeordnete und Vertreterinnen der Frauenvereine. Die Geschäftsführung des Reichsverbandes ist dem Arbeitsausschuß für Kriegswitwen- und -Waisenfürsorge (Berlin W 30, Münchener Straße 49) übertragen.

Eingehend wurden Satzung und Richtlinien des Reichsverbandes beraten und im allgemeinen genehmigt; einige sachliche Anträge und redaktionelle Änderungen wurden dem Vorstande zur Durchführung überwiesen. Wie der Schriftführer Geheimrat Loewe in längerem Vortrage darlegte, soll die Übernahme der Kriegspatenschaft dem Gefühl der Dankbarkeit gegen die Krieger, die ihr Leben für das Vaterland geopfert haben, Ausdruck geben. Die Kriegspaten wollen das Vermächtnis der Gefallenen erfüllen, indem sie dafür eintreten, daß deren Kinder zu tüchtigen, an Leib und Seele gesunden Menschen erzogen werden. Jeder Deutsche und jede Deutsche, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Charaktereigenschaften sich dazu eignen, können Kriegspaten werden. Als Patenkinder kommen in erster Linie solche Kriegerwaisen in Betracht, die aus den der Familie zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in einer der sozialen Stellung des gefallenen Vaters möglichst entsprechenden Lebenshaltung oder nach ihrer Veranlagung und Eignung für einen späteren Beruf ausgebildet werden können. Kinderreiche Familien sind besonders zu berücksichtigen. Die Fürsorge kann durch Pflege persönlicher Beziehungen zu dem Patenkind, durch Bereitstellung von Mitteln, durch Spareinlagen, durch Abschluß einer Ausbildungsversicherung usw. ausgeübt werden. Das Aussuchen der Kriegspatenkinder soll grundsätzlich den überall im Reich errichteten amtlichen Fürsorgestellen, die sich in Verbindung mit den zuständigen Jugendfürsorgeorganisationen halten, überlassen bleiben. Diese Fürsorgestellen vermitteln die Patenschaften und stehen dem Kriegspaten und seinem Patenkinde mit Rat und Tat zur Seite; wünscht der Pate mit dem Kind nicht in persönliche Beziehungen zu treten, so treffen und überwachen sie die dem Wohle des Kindes dienlichen Maßnahmen der Geldfürsorge, der Gesundheitspflege, der Erziehung und Berufsausbildung. In der Geschäftsstelle des Reichsverbandes (Berlin W 30, Münchnerstr. 49) finden die Fürsorgestellen ebenso wie die Kriegspaten stets Rat, Auskunft, Hilfeleistung; sie bildet den geschäftlichen Mittelpunkt, während die Fürsorgestellen und die Jugendhilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbände an Ort und Stelle die Obsorge für die Kriegspatenschaften ausüben.

Der Reichsverband für Kriegspatenschaften strebt die Förderung der Kriegspatenschaft im einheitlichen Sinne durch das ganze Reich an. Er will in Wort und Schrift für den edlen Gedanken werben, an den verwaisten Kindern die tiefe Dankesschuld für die im Kampf um das Vaterland Gefallenen wenigstens teilweise abzutragen.

Sein Streben geht dahin, diesen Gedanken rein und lauter zu verwirklichen, ihn von geschäftlichen Auswüchsen freizuhalten und vor Verfälschungen zu bewahren. In diesem Sinne wirbt er Mitglieder (Mindestjahresbeitrag 1 ℳ) als Helfer für seine Aufgaben, zugleich auch als ausübende Kriegspaten. Schon bestehende oder neu begründete Zweigvereine, die sich ihm anschließen und damit seine Grundsätze anerkennen, bleiben in ihrer Arbeit und Selbständigkeit auf ihren Gebieten unberührt. Der Reichsverband ist eine Organisation freier Liebestätigkeit, in der alle Kräfte, die helfen können und helfen wollen, sich

vereinen, um in den Kriegswaisen ein Geschlecht großzuziehen, das der um Reich und Volk, um Haus und Herd gefallenen Väter wert ist.

Ein Leitfaden für amtliche Stellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge ist jetzt vom Kriegsministerium herausgegeben. In knapper, klarer Weise sind die Aufgaben der Fürsorgestellen umrissen und Grundsätze für die Durchführung der Fürsorgetätigkeit aufgestellt. Das Ziel sieht das Kriegsministerium darin, die Witwen und Waisen der gefallenen Krieger nach Möglichkeit in ihrer bisherigen Lebensstellung durch Erziehung zur Selbsthilfe und Selbständigkeit zu erhalten. In erster Linie soll darauf hingewirkt werden, daß die Hinterbliebenen sich ihren Fähigkeiten entsprechend betätigen und den nötigen Lebensunterhalt selbst erwerben; die Geldunterstützung über die gesetzliche Versorgung hinaus soll nur ein Aushilfsmittel sein. — Den Fürsorgestellen wird enge Fühlung mit den in Frage kommenden Organen der Verwaltung, Sozialversicherung, Nationalstiftung, den Vormundschaftsbehörden, der Jugendfürsorge, der Berufsberatung, den öffentlichen Arbeitsnachweisen und der Gewerbeinspektion empfohlen. Für die Beratung bei der Regelung der Geldversorgung aus dem Militärverhältnis, der Sozialversicherung und der Privatversicherung sind in leichtverständlicher Form unter Beschränkung auf das Wesentliche Anweisungen gegeben; stichwortweise erfolgen hinweise auf die Möglichkeiten, die in bezug auf die Kindergesundheits-, Arbeitsfürsorge und die Ordnung der Wirtschaftslagen gegeben sind. Bemerkenswert ist die ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes, daß armenrechtliche Gesichtspunkte, als dem Wesen der Kriegsfürsorge fremd, auszuschließen sind. Die vortreffliche, bei aller Sachlichkeit eines warmen Untertons nicht entbehrende Anleitung ist in praktischer Weise durch Anfügung einer Reihe wichtiger Formulare und Merkblätter ergänzt.

Rechtsfragen.

Die Rechtsstellung der „reklamierten" Arbeiter.

Nachdem das Hilfsdienstgesetz alle männlichen Arbeiter unter ein besonderes Arbeitsrecht mit bestimmten Schranken und Befugnissen gestellt hat, war es auch nötig geworden, die Stellung der vom Heere zur Ausübung vaterländischer Hilfsdienste entlassenen Arbeiter und Angestellten, die bisher der reklamierenden Firma sozusagen mit gebundenen Händen überantwortet waren, klar zu umschreiben. Ein Erlaß des Kriegsministeriums an die Generalkommandos löst diese Aufgabe sehr einfach, indem er die Reklamierten den daheimgebliebenen Hilfsdienstpflichtigen gleichgestellt. Der Erlaß lautet:

„Der für die Kriegsindustrie Reklamierte wird grundsätzlich entlassen; damit scheidet er während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus und unterliegt den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst.

Es ist demnach nicht angängig, aus einem Arbeitswechsel seitens des Reklamierten oder aus einer anderen Streitigkeit über das Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu finden.

Solche Streitigkeiten müssen beim Reklamierten ebenso wie bei jedem anderen Arbeiter auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens beseitigt werden. Der Reklamierte erhält also seinen Abkehrschein, sucht sich schleunigst neue Arbeit in seinem Fach oder wird durch den Schlichtungsausschuß einem Betriebe überwiesen.

Entzieht er sich nach dem Urteil dieses Ausschusses böswillig der Arbeit, für die er zurückgestellt ist, so entfällt selbstverständlich die Ursache für seine Reklamation; er wird wieder zum Dienst in der bewaffneten Macht eingezogen. Der Arbeitgeber hat darauf keinerlei Einfluß.

Im übrigen darf selbstverständlich die Einziehung zum Waffendienst lediglich aus militärischen Gründen erfolgen.

Die militärische An- und Abmeldung des Reklamierten beim Arbeitswechsel ist den militärischen Bestimmungen entsprechend notwendig, damit die Kontrolle über den Aufenthalt der Wehrpflichtigen nicht verloren geht.

Natürlich wird durch vorstehende Bestimmungen das Recht der Militärverwaltung nicht berührt, in den Betrieben überflüssige und ersetzbare Wehrpflichtige einzuziehen."

Der niederträchtigen „Drohung mit dem Schützengraben", die den Arbeiter mitunter auch gegenüber unberechtigten Zumutungen eines Arbeitgebers gefügig machen sollte, ist damit der Garaus bereitet. Der Zurückgestellte genießt wie jeder andere Kriegsarbeiter seine beschränkte Freizügigkeit (§§ 9 und 13) und das Recht aus § 9 Abs. 3, durch Stellenwechsel eine angemessene Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen, d. h. auch seiner Lohnsätze, zu erlangen. Damit finden auch viele der auf die Kriegsfürsorge und Unterstützung der Familie des Reklamierten bezüglichen Fragen ihre praktische Lösung. Der zurückgerufene Arbeiter wird wie der daheimgebliebene Hilfsdienstpflichtige sich im allgemeinen eine Arbeit suchen, die ihm die volle Unterhaltung seiner Familie aus dem eigenen Arbeitsverdienst ermöglicht und seine Familie aus der Unterstützungsbedürftigkeit heraushebt. Nur in dem Falle, daß der Freigegebene nicht am Wohnorte der Familie genügend entlohnte Beschäftigung findet, sondern an einem fremden Arbeitsorte eine eigene teure Wirtschaft führen muß, läßt auch weiterhin Fälle für die Kriegsfürsorge offen, in denen Unterhaltungszuschüsse in Frage kommen. Doch schafft auch für diese Fälle § 8 des Hilfsdienstgesetzes insofern Vorbeugungs- oder Abhilfemöglichkeiten, indem er vorschreibt, daß bei der Überweisung zur Beschäftigung nicht nur auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse; den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht zu nehmen, sondern auch zu prüfen ist, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. Und es war die Meinung des Reichstagsausschusses, daß den Arbeitern außerhalb des Familienwohnortes besondere Familienzulagen zu gewähren seien. Sie sind beim Arbeitgeber zu beantragen und notfalls mit Hilfe der Schlichtungsstelle (§ 18) durchzusetzen.

Falls besondere Unterstützungsfälle in den Familien der zur kriegsindustriellen Arbeitsleistung vom Heere Entlassenen vorliegen, so regeln diese sich nach dem Bescheid des preußischen Ministers des Innern auf eine Eingabe des Deutschen Städtetags, die auf die Notstände der Entlassenen Familie bei doppelter Haushaltsführung hinwies und Abhilfe durch Gewährung eines Familiengeldes seitens des Arbeitgebers an die auswärtswohnende Familie und Reichsunterstützungszuschüsse forderte. Der Minister des Innern hat darauf nämlich folgendes erklärt:

„Zunächst soll ohne Rücksicht auf den Grund und Zweck der Entlassung eines Heerespflichtigen seiner Familie die Familienunterstützung noch auf die Dauer eines halben Monats vom nächsten Fälligkeitstage der Unterstützung an weitergewährt werden.

Ferner soll, um die Bereitwilligkeit von Heeresangehörigen zur Übernahme von industrieller Arbeit für Rüstungszwecke zu fördern, in den Fällen eine Unterstützung gezahlt werden, in welchen die militärischen Bezüge (Löhnung, freie Verpflegung und Bekleidung) sowie Familienunterstützung einen höheren Gesamtbetrag ergeben, als der dem Arbeiter in dem industriellen Betriebe gezahlte Lohn ausmacht. Die Unterstützung besteht in dem Unterschiede zwischen beiden Beträgen. Sie erhöht sich in den Fällen, in welchen Arbeitsort und Wohnung der Familie sich nicht decken, um den Betrag von 2 M. für den Tag, der als Mehrausgabe für den Arbeiter in Ansatz zu bringen ist. Die hiernach zu gewährenden Unterstützungen werden von den Lieferungsverbänden gezahlt und vom Reiche voll erstattet."

Für viele Kriegsindustriearbeiter, aber auch für viele Lieferungsverbände wird diese Anordnung eine wesentliche Beruhigung und Entlastung von Geldsorgen bringen, soweit sie nicht dank der oben geschilderten neuen Rechtsstellung der Reklamierten bereits eingetreten ist.

Die nunmehrige günstigere Rechtsstellung der zurückgestellten Arbeiter und Angestellten hat sich bereits in der Praxis fühlbar gemacht, aber auch eine unerwünschte, die Steigerung der kriegsgewerblichen Erzeugung störende Folge gezeitigt, indem nämlich nach Mitteilungen des Kriegsamtes vielfach zurückgestellte Arbeiter, die entfernt von ihrem Wohnort beschäftigt waren, unter Berufung auf den Erlaß einfach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimatsdorf überzusiedeln und dort Beschäftigung anzunehmen. Die sieben großen Arbeiter- und Angestelltenverbände, die sich zur Durchführung des Vaterländischen Hilfsdienstes zusammengetan haben, weisen in einem gemeinsamen Aufruf auf die Unzulässigkeit dieses willkürlichen Arbeitswechsels hin, der nicht nur die Wiedereinziehung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen kann.

„Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, so heißt es in dem Warnungsruf, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln

wollen, von dem Unternehmer die Erteilung eines Abkehrscheines verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abkehrschein auszustellen, so kann der nach § 9 des Gesetzes, betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst zu errichtende Ausschuß, angerufen werden. Kann der Reklamierte nachweisen, daß ein wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Betrieb vorliegt, oder daß er insbesondere durch den Arbeitswechsel eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einem anderen, dem Hilfsdienst unterstellten Betrieb erreichen kann, dann muß der Ausschuß ihm den Abkehrschein erteilen. Im letzteren Fall muß er angeben können, in welchem Betrieb und zu welchem Lohn er in seinem Heimatsort Beschäftigung finden kann."

Da die zur Entscheidung über den Abkehrschein berufenen Ausschüsse vielfach noch nicht errichtet sind, so empfiehlt sich für den zurückgestellten Arbeiter vorläufig noch etwas Geduld, bis die bekanntlich mit aller Raschheit errichteten vorläufigen Ausschüsse ihre Tätigkeit auch in seinem Bezirke aufgenommen haben, damit ihm nicht durch voreilige ungesetzliche Schritte empfindliche Strafen und Nachteile erwachsen. W. Z.

Belagerungszustand und Vereinsgesetz. Das am 4. Dezember 1916 erlassene Gesetz über den Kriegszustand, das gegenüber den Anordnungen der Militärbefehlshaber eine militärische Zentralinstanz als Aufsichtsstelle und Beschwerdestelle errichtet, hat eine kaiserliche Ausführungsverordnung vom selben Tage erhalten, die in § 2 Beschwerden an den Oberbefehlshaber für zulässig erklärt gegen Verfügungen, die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Zensurmaßnahmen und Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit zum Gegenstand haben.

Die Beschwerde, die dem von der Verfügung betroffenen zusteht, hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann der Vollzug der angefochtenen Verfügung sowohl vom Militärbefehlshaber als auch vom Obermilitärbefehlshaber ausgesetzt werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Wochenhilfe beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Man schreibt uns: Das Reichsversicherungsamt hat am 14. August 1916 dahin entschieden, daß Wöchnerinnen, deren Ehemänner nicht zu den Kriegsteilnehmern gehören, die aber selbst gegen Krankheit versichert waren und daher nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 Anspruch auf Wochenhilfe haben würden, dieses Anspruchs verlustig gehen, sobald sie wegen Erwerbslosigkeit aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden (und sich nicht freiwillig weiter versichern). Bisher wurde überwiegend angenommen, daß ihnen der Anspruch auf Wochenhilfe gemäß § 214 RVO. verbleibe, wenn die Niederkunft binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintrete. Auch darin lag noch eine erhebliche Härte; denn zumeist wird die Niederlegung der Arbeit mehr als 3 Wochen zurückliegen, sei es bei schwerer Arbeit, weil die Frau dazu nicht mehr imstande ist, sei es bei leichterer, insbesondere in der Konfektion, angesichts der hier herrschenden starken Arbeitslosigkeit. Die Härte wird durch die erwähnte Entscheidung vermehrt. Die theoretische Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung scheidet praktisch bei der wirtschaftlichen Lage solcher Frauen so gut wie völlig aus. Deshalb wird nunmehr ein Vorschlag, der bereits früher gemacht worden ist, angesichts der erwähnten Entscheidung, um so zeitgemäßer. Er geht dahin: Auf Antrag solcher Frauen (die hierüber von ihrer bisherigen Krankenkasse aufgeklärt werden sollten) soll die Gemeinde für sie die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge übernehmen, um ihnen die freiwillige Mitgliedschaft zu erhalten. Für die ausgelegten Beträge soll sie sich aus der später fällig werdenden Wochenhilfe befriedigen. Wenn auch diese rechtlich nicht abtretbar sein mag, so gibt eine vorherige Anweisung der Frauen an die Krankenkasse praktisch doch die Befriedigungsmöglichkeit genau so, wie z. B. im Kriegshilfswesen solche Anweisungen auf die Wehrunterstützung, z. B. durch Vermittelung der Mietsämter, einen weiten Umfang angenommen haben. Die Versicherungsämter sollten sich dieser Frage annehmen und die Kassen, wo dies nicht geschieht, selbst den Anfang dazu machen.

Die Reichskrankenversicherung der Arbeiter im besetzten Auslande wird durch eine Bundesratsverordnung vom 15. Dezember neu geregelt. Die derzeitige, rechtlich allerdings angefochtene Praxis ging dahin, daß die von deutschen Unternehmern im besetzten feindlichen Auslande beschäftigten deutschen Arbeiter nur dann der Versicherungspflicht unterliegen, wenn der Betrieb die Ausstrahlung eines inländischen Betriebes war. Die neue Verordnung will diesen unhaltbaren Zustand beseitigen. Sie umfaßt aber auch die Angehörigen verbündeter und neutraler Staaten, wenn sie außerhalb ihres Heimatgebiets in dem von uns besetzten Gebiet arbeiten. Die Verordnung erstreckt den örtlichen Geltungsbereich der Krankenversicherung, der sich grundsätzlich mit dem Reichsgebiet deckt, auf das von deutschen Truppen besetzte Ausland, indem sie die dort von deutschen Unternehmern für Heeres- oder Marinezwecke beschäftigten Deutschen, Angehörigen verbündeter und neutraler Staaten in die reichsgesetzliche Krankenversicherung einbezieht. Die Verordnung regelt die Kassenzugehörigkeit; sie bestimmt, daß der Grundlohn sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienst des Versicherten bis zu 6 M. für den Arbeitstag richtet. Im Ausland hat die Heeres- oder Marineverwaltung dem Versicherten die Krankenhilfe vorbehaltlich genau bezeichneter Ersatzansprüche an die Krankenkasse zu gewähren. Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung bleiben vorbehalten.

Jugendsparkasse der Stadt Berlin. Der Zahlungsverkehr, der sich auf Grund des Sparerlasses des Oberkommandos in den Marken bei den Groß-Berliner Sparkassen entwickelt, war mit recht beträchtlichen Unbequemlichkeiten sowohl für die Arbeitgeber, als auch für die Jugendlichen verknüpft. Namentlich wurde über großen Zeitverlust beim Abheben der freigegebenen Summen geklagt. Um diesen Mißständen abzuhelfen, sind jetzt sämtliche Jugendsparkassen der Stadt in dem Sparkassengebäude Linkstraße 7 u. 8 vereinigt. Die Rückzahlungen an die jugendlichen Sparer oder ihre gesetzlichen Vertreter erfolgen fortan kostenlos durch Postscheck, und zwar so zeitig, daß dadurch gegen früher meist eine Beschleunigung, in keinem Falle eine Verzögerung eintritt. Die Arbeitgeber können zwar nach wie vor die Einzahlungen an den einzelnen Kassen leisten, doch werden sie gebeten, sich statt dessen des Postscheckkontos der Jugendsparkasse zu bedienen. Zahlkarten sind bei allen Sparkassen der Stadt zu haben.

Ein allgemeines Unfallversicherungsgesetz in den Vereinigten Staaten. Die Gesetze über die Unfallentschädigung bei Unfällen in Arbeitsverhältnissen regelte bisher jeder der Einzelstaaten für sich. So ergab sich ein ähnliches Bild wie bei der Arbeiterschutzgesetzgebung; neben den Staaten mit einer recht weitgehenden Fürsorge für den Unfallverletzten standen Staaten mit ganz ungenügenden Bestimmungen, oder auch Staaten, in denen überhaupt noch keinerlei Unfallgesetzgebung vorhanden war. Die amerikanische Gruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat seit Jahren eine lebhafte Bewegung dafür entfaltet, nicht nur in den Einzelstaaten eine bessere Unfallgesetzgebung zu erreichen, sondern die Frage durch ein für den ganzen Staatenbund geltendes Gesetz einheitlich zu regeln. (Vergl.: Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, XXIII, 657.) Wie uns von der Hauptleitung der amerikanischen Gruppe geschrieben wird, wurde auf Veranlassung dieser Vereinigung ein dahingehender Gesetzentwurf im Februar 1913 im Kongreß eingebracht. Seit dieser Zeit führte die Vereinigung eifrige Werbearbeit für diesen Entwurf mit dem erfreulichen Erfolg, daß das „allgemeine Arbeiter-Unfall-Entschädigungsgesetz" von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen und am 7. September 1916 vom Präsidenten Wilson unterzeichnet worden ist.

Nach diesem Gesetz ist jeder Arbeiter, der durch einen Unfall ganz oder teilweise erwerbsunfähig wird, zu einer Entschädigung bis zur Höhe von 66⅔ v. H. seines früheren Einkommens berechtigt. Die Entschädigung wird abgestuft nach dem Grade der verbliebenen Erwerbsfähigkeit. Ist der Unfall absichtlich durch den Arbeiter herbeigeführt oder ist er durch Trunksucht verschuldet, so hat der Verletzte keinen Anspruch auf Entschädigung. Das amerikanische Gesetz führt auch die Heilbehandlung sofort nach dem Unfall ein, zum Teil in eigens dazu errichteten Heilanstalten durch angestellte Fachärzte. Das Gesetz sieht auch Hinterbliebenenrente vor und zwar in der Höhe von 35 v. H. des früheren Arbeitseinkommens für Witwe oder Witwer der an den Folgen eines Unfalls gestorbenen Person und in Höhe von 10 v. H. für die Kinder. Auch die übrigen Verwandten, die von dem Verstorbenen unterhalten wurden, haben Anspruch auf entsprechende Renten, doch darf die Gesamtsumme aller Hinterbliebenenrenten nicht höher sein als 66⅔ v. H. des Arbeitseinkommens, also nicht höher als die Unfallrente bei voller Erwerbsunfähigkeit.

Das Gesetz enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen, die den Verletzten verpflichten, sich der Heilbehandlung zu unterziehen, auch muß er sich in bestimmten Zeiträumen den Nachprüfungen über seine Erwerbsfähigkeit unterziehen; im Verweigerungsfalle verliert er den Anspruch auf Rente.

Die Kosten des Gesetzes werden nicht, wie es bei der deutschen Unfallversicherung in Form der Berufsgenossenschaften geschieht, durch die Industrie selbst getragen, sondern es wird zunächst eine Gesamtsumme von 500 000 Dollars aus den allgemeinen Staatsmitteln für die Entschädigungszwecke zur Verfügung gestellt. Diese Summe wird je nach Bedarf durch Bewilligungen des Kongresses wieder aus Staatsmitteln aufgefüllt. Für Verwaltungszwecke sind außerdem jährlich 50 000 Dollars ausgesetzt.

Zur Ausführung des Gesetzes wird vom Bundespräsidenten unter Zustimmung des Senats ein dreigliedriger Ausschuß mit dem Sitz in Washington eingesetzt. Der Präsident bestimmt auch den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Dieser Ausschuß hat je nach Bedarf die für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Unterbeamten in den Einzelstaaten sowie das Bureaupersonal anzustellen. Es ist kennzeichnend für die amerikanischen Verhältnisse, wo mit jedem Parteiwechsel in der Regierung auch ein Wechsel der Beamten verbunden zu sein pflegt, daß bei diesem Gesetz dem jähen Beamtenschub ein Riegel vorgesetzt werden soll mit der Bestimmung, daß von den drei obersten Ausschußmitgliedern nicht mehr als zwei derselben politischen Partei angehören dürfen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosigkeit in der Übergangswirtschaft

nach Möglichkeit zu beschränken und ihre wirtschaftlichen, seelischen und politischen Folgen zu bekämpfen, ist eine Aufgabe, die nur dann wird gelöst werden können, wenn ihr rechtzeitig vorgearbeitet worden ist. Der Vaterländische Hilfsdienst, zu dem jetzt die heimischen Arbeitskräfte mobilisiert werden, darf von der Bearbeitung der übergangswirtschaftlichen Fragen nicht nur nicht abhalten, sondern legt deren Wichtigkeit ganz besonders nahe: Wird doch seine Folge eine so ungeheure Verschiebung des deutschen Wirtschaftslebens sein, daß nach Friedensschluß äußerst schwierige Umgruppierungen innerhalb der Volkswirtschaft erforderlich sein werden, die die Arbeiterschaft stark in Mitleidenschaft ziehen dürften. Ohnehin stellt die militärische Demobilisierung eines über jede gewohnte Vorstellung großen Heeres, selbst wenn sie sich nicht mit einem Schlage vollzieht, bei gleichzeitigem Rohstoffmangel und den bekannten durch Schiffsraum und Valuta gebotenen Einschränkungen der Einfuhr Deutschland vor große organisatorische Aufgaben, die von allen beteiligten Stellen mit Weitblick und Energie, bestimmten, heute schon erkennbaren Widerständen zum Trotze, in Angriff genommen werden müssen.

Schon Anfang 1915 und dann immer aufs neue ist in diesen Blättern auf die entscheidende Wichtigkeit der gut organisierten Arbeitsvermittlung für die Zeit der Übergangswirtschaft hingewiesen worden. Das Ziel des wirklich lückenlosen Netzes von paritätisch verwalteten, mit besonderen Frauenabteilungen versehenen gemeindlichen Arbeitsnachweisen in allen Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, eines Netzes, das durch gutarbeitende, sämtliche nichtgemeindlichen Nachweise am Orte und in größeren Verwaltungsbezirken zusammenfassende Zentralauskunftsstellen zusammengehalten wird: dies Ziel, das die Gesellschaft für Soziale Reform in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften aller Richtungen im Hinblick auf die Zeit der Übergangswirtschaft immer wieder aufgestellt und das der Reichstag wiederholt gebilligt hat (Sp. 115), ist noch weitaus nicht erreicht. Käme der Friede so schnell, wie ihn die amtliche Politik des Reiches, getragen vom Vertrauen der Massen, anstrebt, so wäre das Arbeitsnachweiswesen seinen schweren Aufgaben nicht gewachsen. Nicht als ob auf diesem Gebiete nichts geschähe. Die Entwicklung der gemeindlichen Arbeitsnachweise ist, absolut betrachtet, im Kriege gut gewesen, und die geplante Kommunalisierung des Berliner, bisher unter städtischem Einfluß von einer Wohlfahrtsvereinigung geleiteten Arbeitsnachweises beweist z. B., daß sich der Gedanke der wirklich öffentlichen Arbeitsvermittlung selbst auf schwierigem Boden durchsetzt. Was aber gefehlt hat und trotz der Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (XXV, 841) immer noch fehlt, ist der unentbehrliche, auch vor Eingriffen in die untere Verwaltung nicht zurückschreckende Nachdruck, mit dem alle Möglichkeiten, die die Bundesratsverordnung bietet, ausgenutzt werden müßten. Dazu genügt allerdings der preußische Erlaß vom 25. Juli (vergl. Sp. 116) nicht, und wir müssen erneut, wie in dieser Frage schon so oft, auf das bessere bayerische Vorbild verweisen. Hoffentlich gibt der Reichstagsbeschluß vom 28. Oktober (Sp. 116), an den der Reichstag gewiß bei Gelegenheit erinnern wird, der Reichsregierung Veranlassung, bei manchen einzelstaatlichen Zentralbehörden eine der Wichtigkeit der Sache besser entsprechende und den Wünschen des Reichstags Rechnung tragende Ausführung der Bundesratsverordnung anzuregen.

Die Wichtigkeit des Arbeitsnachweises für die Übergangswirtschaft wird auch in einer Denkschrift hervorgehoben, die die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den zuständigen Ämtern auf Grund einer Beratung unterbreitet, über deren Ergebnis in Nr. 613 des „Berl. Tagebl." Landesrat Dr. R. Freund berichtet. Diese Denkschrift wünscht mit Recht den Ausbau der Zentralauskunftsstellen, die bisher teilweise noch durchaus nicht ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt werden (besonders diejenige für Berlin und die Provinz Brandenburg). Die Zentralauskunftsstellen müssen der Denkschrift zufolge „berechtigt sein, zwecks schnellster Arbeitsvermittlung regelmäßige Meldungen überschüssiger offener Stellen und Gesuche sowie nach Bedarf die sogenannte Entzifferung zu verlangen, so daß diese Orts- und Bezirkszentralen lediglich die ihrerseits nicht ausgleichbaren Posten an den „Arbeitsmarkt-Anzeiger" weiterzuleiten hätten und diese Reichszusammenstellung vornehmlich der zwischengebietlichen Arbeitsvermittlung, d. h. dem Ausgleich zwischen den einzelnen Teilen des Reichs dienstbar gemacht wird." Hierdurch würde in der Tat der „Arbeitsmarkt-Anzeiger" sehr viel wertvoller werden, als er heute ist. — Eine alte sozialreformerische Forderung greift die Denkschrift ferner auf, wenn sie Erleichterungen im Post-, Telegramm- und Fernsprechverkehr für die Verbindung der Arbeitsnachweise und freie Fahrt der aus dem Heeresdienst Entlassenen zu der ihnen vermittelten Arbeitsstelle verlangt. Die grundsätzlichen Bedenken, die hiergegen vorhanden sein sollen (besonders gegen die erstere Forderung), müssen endlich über Bord geworfen werden; mit kleinlicher Grundsatzreiterei sind die zu erwartenden Schwierigkeiten nicht zu lösen.

Von dem bereits bestehenden Reichsverzeichnis der Arbeitsnachweise wünscht die Denkschrift Auszüge nach Bezirken oder Orten hergestellt zu sehen, die bei der Entlassung den Heeresangehörigen nach Maßgabe ihres letzten Beschäftigungs- oder Wohnortes ausgehändigt werden sollen. Nach diesem Orte soll auch tunlichst die Entlassung erfolgen, während nach dem ganzen Aufbau unserer Heeresorganisation wohl die Entlassung in die Garnison das Gegebene wäre. Kann von der letzteren nicht abgegangen werden, so wünscht die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wenigstens freie Reise von der Garnison nach dem letzten Wohn- oder Beschäftigungsort, — eine Forderung, der kaum etwas im Wege stehen dürfte, da auch jetzt wenigstens schon nach der Entlassung von Ersatztruppenteilen, die in anderen Orten als demjenigen des zuständigen Bezirkskommandos liegen, nach dem letzteren freie Fahrt gewährt wird.

Für die Entlassungsreihenfolge fordert die Denkschrift die Berücksichtigung wirtschaftlicher und persönlicher Gesichtspunkte neben den militärischen. Der Demobilisierungsplan muß in enger Fühlung der militärischen Behörden mit dem Reichskommissar für Übergangswirtschaft aufgestellt und durchgeführt werden, damit Rohstoffverteilung und Arbeiterbeschaffung miteinander Schritt halten und nicht in einem Gewerbe Rohstoffe fehlen, aber Betriebsleiter und Arbeiter da sind, im andern Unternehmer und gelernte Arbeiter, aber keine Rohstoffe zur Verfügung stehen. In der Arbeiterbewegung kann man sich zum Teil nur schwer mit diesem Gedanken befreunden, der ja natürlich manche Härten mit sich bringt. Man möchte da am liebsten die alten Jahrgänge und die Väter vieler Kinder zuerst entlassen und nötigenfalls durch Arbeitslosenunterstützung etwaige Not überhoben sehen, wenn man auch als sekundären Gesichtspunkt die wirtschaftliche Lage der Industrie wohl überall gelten lassen möchte. Natürlich verkennt auch die Denkschrift der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die vielen Gründe nicht, die für Rücksicht auf Alter und Familienverhältnisse sprechen, doch weist sie diesem erst die zweite Stelle neben der Anpassung an die Möglichkeiten der Wiederaufnahme der industriellen Arbeit zu. Mit Recht, denn bei einem mangelhaften Hand-in-Handarbeiten des Militärs mit der Industrie würden schwere wirtschaftliche und innerpolitische Erschütterungen nach Friedensschluß eintreten können, die unbedingt vermieden werden müssen. Auch würden die notwendigen Arbeitslosenunterstützungen ins Uferlose, sehr zum Nachteil derer, die sie aufzubringen haben, steigen. Daß natürlich ohne derartige Unterstützungen auch bei grundsätzlicher Anpassung der Entlassung an den Arbeiterbedarf nicht ganz auszukommen sein wird, weil diese Anpassung immer rein relativ und mit vielen aus dem Wesen der die Entlassung vollziehenden Behörden wie auch aus der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens

und allerhand Zufälligkeiten erwachsenden Fehlern behaftet sein dürfte, darüber ist sich auch die Denkschrift klar. Sie wünscht die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung unter Kontrolle der öffentlichen Arbeitsnachweise.'

Bürgermeister Dr. Luppe hat die von der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt" in Eingaben an das Kriegsministerium und das Reichsamt des Innern für die Übergangszeit erhobenen Einzelforderungen der Erwerbslosenfürsorge und der Fortzahlung der Familienunterstützung an die Angehörigen der Heeresentlassenen in einem Vortrag am 18. Dezember in Frankfurt a. M. erneut unterstrichen. Natürlich wird auch die neu entstehende Arbeitslosigkeit von Arbeitern, die durch heimkehrende Kriegsteilnehmer aus ihren im Kriege übernommenen Stellungen verdrängt werden, bekämpft werden müssen. An sich ist der Wiedereintritt des Kriegers in seine frühere Stellung erstrebenswert (wenn auch ihre gesetzliche Festlegung trotz gewisser sehr trüber Erfahrungen zurückgekehrter Feldzugteilnehmer, die ein solches Gesetz nahelegen, schwierig und vielleicht wenig wirksam wäre); auch die Denkschrift der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wünscht diesen Wiedereintritt. Die Folge ist aber natürlich eine Arbeitslosigkeit der bisherigen Arbeitskräfte, für die eine Unterstützung im allgemeinen nötig sein wird; allerdings mit Ausnahme der während des Krieges in Arbeit getretenen Kriegerfrauen, die, wie Bürgermeister Luppe im erwähnten Vortrag richtig ausführt, nach Wiedereintritt des Ehemanns in den Erwerb in der Regel keine Arbeitslosenunterstützung erhalten könnten. Die technischen Schwierigkeiten der Arbeitslosenunterstützung für Frauen ohne Hauptberuf sind natürlich groß; für ihre Überwindung hat die „Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt" in ihren Eingaben aber wertvolle Winke gegeben.

Die Denkschrift der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weist auf die Notwendigkeit der Bereitstellung öffentlicher Arbeiten und der Krediterleichterung für die Bautätigkeit hin und widmet sich besonders auch der Lage der Landwirtschaft nach dem Kriege. Hier wird Arbeitermangel herrschen, vor allem infolge des Ausbleibens ausländischer Arbeitskräfte. Die letzteren sollen, soweit sie einwandern (oder in Deutschland bleiben) wollen, zwar der Landwirtschaft ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt werden, während die Denkschrift für die Industrie die Zulassung ausländischer Arbeiter ganz richtig vom Nachweis des Mangels an Inländern abhängig gemacht wissen will; doch dürfte damit der landwirtschaftliche Bedarf weitaus nicht zu decken sein. Daher fordert die Denkschrift energische Förderung der ländlichen Siedelungen und Schaffung von Mietwohnungen für Wanderarbeiter.

Was die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fordert, ist nichts grundsätzlich Neues. Aber es ist gerade wegen der Handgreiflichkeit dieser maßvollen Wünsche größter Bedeutung wert. Die Vorbereitung der wirtschaftlichen Demobilisierungsaufgaben erfolgt im Reichsamt des Innern. Die Gesellschaft für Soziale Reform und die Gewerkschaften haben die Zuziehung von Arbeiter- und Angestelltenvertretern zu diesen Arbeitern gefordert (Sp. 128, 202). Soll die Regelung der Übergangswirtschaft das Vertrauen der Massen des Volkes und das Verständnis der etwa noch längere Zeit nach Friedensschluß unter Waffen bleibenden Arbeiter und Angestellten finden, so können wir diese Forderung nur kräftig unterstreichen.

Volkserziehung.

Die sozialdemokratische Jugendbewegung im zweiten Kriegsjahr. Die schwere Krise, welche der Krieg für alle Arten von Jugendbewegung bedeutet, und welche sich auch in der sozialdemokratischen Jugendbewegung besonders stark fühlbar macht, scheint im zweiten Kriegsjahr zum Stillstand gekommen zu sein.

Die „Arbeiter-Jugend" vom 23. September schreibt darüber: „Der Rückgang unserer Anhänger war im zweiten Kriegsjahr bedeutend geringer als im ersten. Im vorigen Geschäftsjahr, in das die ersten acht Kriegsmonate fielen, verlor die „Arbeiter-Jugend" 41 000 Leser, in den darauffolgenden weiteren zwölf Kriegsmonaten dagegen nur 14 400; gegenwärtig besitzt das Blatt 50 500 Bezieher."

Auch die Einbuße an Schöpfungen und Veranstaltungen der Jugendbewegung war im zweiten Kriegsjahr geringer als im ersten.

Die Jugendheime haben sich in jedem der beiden Kriegsjahre um ein Drittel verringert. In 175 Orten besitzt die Bewegung noch Jugendheime, und zwar 194. Die Heime erfreuten sich durchweg eines guten Besuchs. Am stärksten hat durch den Krieg das Vortragswesen gelitten. Es wurden um die Hälfte weniger Vorträge gehalten als im Vorjahr, insgesamt 1246. Auch die Zahl der jugendlichen Besucher hat sich um die Hälfte verringert. Wissenschaftliche Kurse, insgesamt 42, konnten nur in 23 Orten abgehalten werden. Am wenigsten hat das Wanderwesen und der Spielbetrieb gelitten. Die Zahl der Mädchen ist für sämtliche Veranstaltungen fast durchweg bedeutend gestiegen, und zwar nicht nur im Verhältnis zur Beteiligung der männlichen Jugend, sondern hier und da sogar absolut. Auch den Jugendheimveranstaltungen brachten die Mädchen ein stärkeres Interesse als bisher entgegen.

In früheren Jahren widmete sich die sozialdemokratische Jugendbewegung, an deren Leitung neben der Partei auch die Gewerkschaften beteiligt sind, auch stark den Fragen des gewerblichen Jugendschutzes, d. h. die Jugend wurde über die sie betreffenden Gesetze aufgeklärt, auf Verstöße gegen den Jugendlichen-Schutz usw. wurde geachtet. Diese Seite der Arbeit ist fast ganz liegen geblieben, da die Jugendlichenschutz-Gesetze während Kriegsdauer aufgehoben sind. Die „Arbeiter-Jugend" spricht die Hoffnung aus, daß der schlimmste Abschnitt der Krisis, die der Krieg über unsere Bewegung gebracht hat, bereits überwunden ist. In den letzten Monaten sei der Bezieherstand der „Arbeiter-Jugend" fast stetig geblieben, trotz der vielen Einberufungen und trotz anderer Schwierigkeiten, die dem Blatt bereitet wurden. Diese Schwierigkeiten rühren vor allem daher, daß leider von gewissen Kreisen versucht wird, die Spaltungen innerhalb der Partei auch in die sozialistische Jugendbewegung hinein zu tragen.

Erhöhung des freigegebenen Arbeitsverdienstes beim Sparzwang für Jugendliche in Groß-Berlin. Das Oberkommando in den Marken hat in anbetracht der erhöhten Preise der Lebenshaltung eine abermalige Erhöhung des bar auszuzahlenden Arbeitsverdienstes eintreten lassen. Während der Sparzwang zunächst mit 18 ℳ wöchentlich anfing, wurde er dann auf 21 ℳ erhöht. (XXV, 1114.) Nach der neuesten Verordnung wird die Grenze vom 1. Januar 1917 an 24 ℳ betragen, außerdem wird den Jugendlichen, wie auch schon vorher, ein Drittel des die Freigrenze übersteigenden Einkommens ausgezahlt.

Eine städtische Schule für Sozialbeamtinnen will Charlottenburg laut Vorlage des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung zum 1. April 1917 einrichten. Charlottenburg, das in der Kaiserin-Auguste-Viktoria-Anstalt eine Einrichtung besitzt, in der für die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge alle Unterrichtsmittel in reichem Umfange vorhanden sind, will die Wohlfahrtsschule gemeinsam mit den Lehrkräften und Lehrmitteln dieses Hauses leiten. Daneben sollen zum praktischen Unterricht die offenen Säuglingsfürsorgestellen Charlottenburgs, die Einrichtungen der Schulgesundheitspflege, Tuberkulosefürsorge, Trinkerfürsorge und andere herangezogen werden. Die Wohlfahrtsschule ist als unabhängige, gemeindliche Einrichtung gedacht, ähnlich den staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen. Für eine etwaige staatlich anerkannte Prüfung wurde die Staatsregierung die Grundsätze aufzustellen haben. Die Stadtverwaltung hat lebhaftes Interesse daran, der großen Zahl von Pflegeschwestern, der sie auf dem Gebiete der Säuglings-, Tuberkulose-, Wohnungsfürsorge und der Schulgesundheitspflege braucht, eine entsprechende Vorbildung zu geben. Es werden auch Teilnehmerinnen aus anderen Orten aufgenommen. Sie haben ein Lehrgeld und, soweit sie etwa in einer Anstalt untergebracht werden können, für Wohnung und Beköstigung eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Der Lehrplan ist auf die Dauer eines Jahres berechnet. Neben 200 Vorlesungsstunden aus den einschlägigen Gebieten soll die praktische Tätigkeit in den verschiedenen Stellen der Gesundheitspflege einhergehen.

Musikpflege der Hamburgischen Arbeiterschaft. Der Hamburg-Altonaer Bildungsausschuß hat mit der Hamburger Volksoper einen Vertrag abgeschlossen, der den angeschlossenen Arbeitern für je einen Abend in der Woche mehrere hundert Plätze zu ermäßigten Preisen sichert. — In diesen kurzen Worten liegt Musik! Nach 2½ bitteren Kriegsjahren richtet die organisierte Arbeiterschaft Hamburg einen regelmäßigen Opernbesuch ein. Dies geistige Verlangen, während rings die Magenfragen alles übertönen, gibt eine schöne Gewähr, daß die starken idealen Kräfte im deutschen Volke doch nicht umzubringen sind.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Stellungnahme zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf. Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Wohnungsausschusses (Sp. 188) hat in einer Sitzung am 17. Dezember folgende Entschließung gefaßt:

Der Ausschuß begrüßt den Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes nebst Bürgschaftssicherungsgesetzes als einen Anfang der so notwendigen gesetzlichen Reform des Wohnungswesens in Preußen. Er erkennt das Bestreben des Entwurfes an, die Verwirklichung der Gedanken des neuzeitlichen Städtebaus gesetzlich zu sichern und durch weitere Ausgestaltung der Wohnungsordnungen und der Wohnungsaufsicht einen bessernden Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse auszuüben. Ins-

besondere stellt der Ausschuß mit Befriedigung als Wendepunkt der preußischen Wohnungspolitik fest, daß der Staat es nunmehr als seine Aufgabe anerkennt, „die Herstellung von Kleinwohnungen allgemein und ohne Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis zu fördern" und zwar mit eigenen finanziellen Mitteln. Einwendungen gegen Einzelheiten des Entwurfs müssen zunächst den im besonderen beteiligten Kreisen überlassen bleiben.

Auch der Vorstand des preußischen Städtetages spricht sich grundsätzlich zustimmend aus, er wendet sich aber gegen alle Bestrebungen, die Zuständigkeit der Gemeinden im Gebiet der Wohnungsfürsorge einzuschränken.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen ausgehend, beantragt er, die Verwaltung der Wohnungspolizei und die Aufsicht über das Wohnungswesen den Gemeinden zu übertragen und die polizeilichen Befugnisse, die der Entwurf vorsieht, zu streichen. Eine weite Gefahr erblickt er in der Beschränkung des sogenannten kommunalen Vanverbots und in der Begründung einer polizeilichen Zuständigkeit in Fragen des Wohnungsbedürfnisses. Dem Vorstand des Städtetages erscheint es ferner bedenklich, daß die Ortspolizeibehörde, wenn auch nur im Einverständnis mit der kommunalen Aufsichtsbehörde, aus Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis der Festsetzung von Fluchtlinien nicht nur soll widersprechen, sondern sogar die Festsetzung soll verlangen können. Demgegenüber beantragt der Städtetag, die Verwaltung der Fluchtlinienpolizei den Gemeinden zu übertragen.

Die Ansiedlung von Kriegern in Sachsen im Rahmen des Siedlungsgesetzes regelt folgende Ausführungsbestimmung des Ministeriums des Innern:

Die Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission der Ablösungen und Gemeinheitsteilungen wird bei Anwendung des Gesetzes als Landessiedlungsstelle bezeichnet. Wer als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege zu gelten hat, richtet sich nach den Bestimmungen, die der Kaiser auf Grund von § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und von § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom gleichen Tage trifft. Wer außerdem als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, bestimmt die Landessiedlungsstelle. Auch Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern kommen für die Ansiedlung in Betracht. Die bezirksfreien Städte sind um ihre Mitwirkung anzugehen und dürfen für diese den Beistand der Landessiedlungsstelle in gleicher Weise wie die Bezirksverbände in Anspruch nehmen. Zur Erfüllung der Aufgabe, bei der Ansiedlung mitzuwirken, dürfen sich die Bezirksverbände und bezirksfreien Städte der Hilfe von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Beamtenvereinigungen bedienen, die für diesen Zweck von der Landessiedlungsstelle anerkannt sind.

Die Ansiedlung erfolgt in Wirtschaftsheimstätten oder in Wohnheimstätten. Die Wirtschaftsheimstätten sollen mit Nutzland ausgestattet sein, groß genug, um den eigenen Bedarf des Besitzers und seiner Familie an Gemüse und Kartoffeln zu decken und etwas Kleinvieh darauf zu halten. Die Wohnheimstätte soll gleichfalls mit Nutzland ausgestattet sein. Die Anweisung in der Wirtschaftsheimstätte erfolgt durch Übertragung des Eigentums oder durch Bestellung von Verwaltungsbaurecht oder pachtweise. Als Wohnheimstätte gilt auch die Mietwohnung im Einfamilienhaus, sofern dem Mieter eine eigentümerähnliche Stellung eingeräumt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen in dichter besiedelten Landesteilen kann als Wohnheimstätte die Mietwohnung in einem Mehrfamilienhause angesehen werden. Nähere Bestimmungen hierüber trifft die Landessiedlungsstelle.

Einschränkung der Mietserhöhungen und Kündigungen in Ungarn. Die Regierung hat am 13. November 1916 eine Verordnung erlassen, welche die Mietserhöhung im allgemeinen ausschließt. Der Vermieter darf nicht mehr für eine Wohnung verlangen als den höchsten Preis, den sie in der Zeit vom 1. Februar 1914 bis zum November 1916 brachte. Nur für Heizung und Warmwasserversorgung ist eine geringe Preiserhöhung, die der Verteuerung der Kohlen und Reparaturkosten entspricht, gestattet. Auch das Kündigungsrecht des Vermieters ist beschränkt; nur bei Nichtzahlung der Miete oder sonstigem pflichtwidrigen Verhalten des Mieters ist die Kündigung gestattet.

Die Wirksamkeit der Verordnung erstreckt sich im allgemeinen auf alle Wohnungen in der Hauptstadt und in der Provinz. Von den Einschränkungen der Verordnung sind nur diejenigen Wohnungen ausgenommen, deren Mietspreis in Budapest 5000, in der Provinz in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern 3500 Kronen und in kleineren Orten 2500 Kronen überschreitet. Aber auch diese Wohnungen sind den Einschränkungen der Mietszinserhöhung und der Kündigung unterworfen, wenn der Mieter die Wohnung gleichzeitig für Berufszwecke verwendet.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern im Königreich Sachsen vom 10. November 1913 über Erleichterungen im Kleinwohnungsbau in seiner Bedeutung für die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege. Von Percival Booth. Kommissionsverlag B. G. Teubner, Leipzig. 40 Pf.

Es wird zunächst der Erlaß von 1913 im Wortlaut mitgeteilt und daran anschließend gezeigt, wie die darin vorgesehenen Erleichterungen für die billigste Art des Typenbaus von Kleinwohnungen im Reihenbau in der Gartenstadt Hellerau nutzbar gemacht sind. Auch in Hellerau ist nach dem Vorbilde der Gartenstadt Gronauer Wald eine Anlage von Kleinwohnungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ins Auge gefaßt, die erprobten, von Prof. Heinrich Tessenow entworfenen Typen für Eigenhäuser zu jährlichen Mietspreisen zwischen 300 und 450 *M* können dafür nutzbar gemacht werden.

Christentum und Sozialismus. Von Dr. Ludo M. Hartmann. Dritte, durch ein Nachwort erweiterte Auflage. Duncker und Humblot, München und Leipzig, 1916. 1 *M*.

Die Schrift enthält einen im Winter 1910/11 gehaltenen Vortrag, dem im Dezember 1915 ein zeitgemäßes Nachwort angefügt wurde. Der Verfasser legt die Ähnlichkeiten dar, die zwischen den Hilfseinrichtungen des ersten Christentums und den staatssozialistischen Einrichtungen der Neuzeit bestehen. Er arbeitet aber auch die Unterschiede heraus, die daraus entstehen, daß das Christentum keinen Wert auf äußere Macht legt, während der Sozialismus eine politische und wirtschaftliche Bewegung darstellt.

Die Glocke, Sozialistische Wochenschrift, herausgegeben von Parvus, Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin. Einzelheft 20 Pf., Vierteljährlich 2,50 *M*.

Diese neue, erst im zweiten Kriegsjahr entstandene Wochenschrift ist das Organ derjenigen Richtung in der Sozialdemokratie, die sich mehr oder weniger zu Dr. P. Lensch's Auffassung des Krieges bekennt. Die bekannten „Revisionisten" ergreifen in diesem Blatte weniger das Wort. Hingegen ist es der Redaktion (Abg. K. Haenisch) gelungen, eine Reihe führender Gewerkschafter zur Mitarbeit zu gewinnen. Das trefflich ausgestattete Blatt bietet in jedem Hefte überaus beachtliche Beiträge. H.

Sozialdemokratische Feldpost. Zeitschrift für Sozialdemokraten im Felde. Herausgegeben von A. Baumeister. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin. Vierteljährlich 50 Pf.

Eine für jedermann lesenswerte und für den Sozialdemokraten geradezu wertvolle Halbwochenschrift, die geeignet ist, unter den Soldaten das Verständnis für die Notwendigkeit ihrer Pflichterfüllung zu erhalten und zu vertiefen.

Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von Ernst Conrad. Berlin 1916. Otto Liebmann. 4,50 *M*.

Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 mit der Novelle vom 26. Juni 1916. Von Max v. Schulz. Berlin 1916. Franz Vahlen. 1,80 *M*. 149 S.

Die Kriegssteuergesetze. Berlin 1916. J. Guttentag. 1,50 *M*. 31 S.

Der Einfluß des Krieges auf die Erfüllung von Verträgen. Von Dr. Edumnd Bernfeld. Wien 1916. Moriz Perles. 36 S.

Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. Von Prof. Dr. Wygodzinski. Tübingen 1916. J. C. B. Mohr. (Paul Siebeck.) 1 *M*. 81 S.

Die Nürnberger bürgerliche Kriegshinterbliebenenfürsorge zu Beginn des dritten Kriegsjahres. Herausgegeben vom Stadtmagistrat Nürnberg. 40 S.

An Bord. Kriegserlebnisse bei den See- und Luftflotten. Von Anton Fendrich. Stuttgart 1916. Franckh'scher Verlag. 1 *M*. 140 S.

Als Landwehrmann mit der Brigade Graf von Pfeil. Von Bruno Tanzmann. Dresden 1916. Alexander Köhler. 2,50 *M*.

Für große Schwestern und junge Tanten. Anleitung für die Beschäftigung mit Kindern. Von Nelly Wolffheim. Nürnberg 1916. E. Nister. 0,60 *M*.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Herausgegeben von Dr. A. Ploetz. 11. Band. 1914/15. 6. Heft. Leipzig-Berlin 1916. B. G. Teubner.

Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Von Dr. Albert Hellwig. Halle a. S. 1916. Buchhandlung des Waisenhauses. 6 *M*. 282 S.

Die öffentlichen Beamten. Von W. Kulemann. Berlin 1916. Leonhard Simmion Nf. 1 *M*. 59 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 4. Januar 1917. Nummer 14.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Fürsorge für die vom Militär als dienstunbrauchbar ohne Versorgung entlassenen Mannschaften. Von Gerda Simons, Berlin-Wilmersdorf. I. 269
Die künftige Kriegsernährung. 273
Allgemeine Sozialpolitik 277
Der Vaterländische Hilfsdienst und seine Durchführung.
Das Vertrauen auf die deutsche Arbeiterschaft.
Volksernährung und Lebenshaltung 279
Öffentliche Regelung des Schuhverbrauchs und der Altkleiderverwendung.
Das internationale Vordringen der Lebensmittelkarte.
Eine amtliche Untersuchung über die Teuerungserscheinungen in England.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 281
Doppelte Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen gefallener Beamten.
Zur Vereinigung der Kriegsfürsorge.
Kriegspatenschaft für Säuglinge in Österreich.
Soziale Zustände 282
Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne.
Einfluß des Krieges auf die Arbeit der Jugendlichen in England.
Die Kriegsgefangenenarbeit in England.
Die Erhöhung der Tage- und Zehrgelder für die österreichischen Eisenbahner.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 284
Streiks und Aussperrungen im 3. Vierteljahr 1916.
Streikzunahme in den Vereinigten Staaten.
Arbeiterschutz 284
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.
Volle Sonntagsruhe im Schweizer Haarpflegergewerbe.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 284
Einführung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.
Heilverfahren für Jugendliche im nicht versicherungspflichtigen Alter.
Angestelltenversicherung und Wohnungsfürsorge.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 286
Der deutsche Arbeitsmarkt im November 1916.
Staatliche Förderung der öffentlichen Arbeitsvermittlungsämter in Frankreich.
Wohnungs- und Bodenfragen . 287
Das Wohnungswesen in Bayern im Kriegsjahr 1915.
Literarische Mitteilungen 288

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Fürsorge für die vom Militär als dienstunbrauchbar ohne Versorgung entlassenen Mannschaften.

Von Gerda Simons, Berlin-Wilmersdorf.

I.

Je größer der Wunsch ist, eine Aufgabe möglichst gut und gründlich zu erfüllen, desto notwendiger ist es, diese Aufgabe klar und streng zu begrenzen. So ist es denn auch eine ganz natürliche Folge der Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge gewesen, daß sich zu Beginn dieses Jahres der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit der Frage beschäftigt hat: Wer soll, nachdem die Organisation geschaffen und im einzelnen ausgebaut ist, ihrer Segnungen teilhaftig werden? Die Antwort, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge eben die Kriegsbeschädigten umfasse, ist nicht so eindeutig, wie sie scheint, denn unter Kriegsbeschädigten wird nicht allseits dasselbe verstanden. Die Definition des Reichsausschusses umfaßt alle die, bei denen die Beschädigung mit dem Kriege im ursächlichen Zusammenhang steht. Die Prüfung dieses Zusammenhanges kann natürlich von den Organen der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht vorgenommen werden, und so muß sich die bürgerliche Fürsorge im allgemeinen dem militärischen Urteil anschließen, d. h. sich nur mit denen befassen, die vom Militär mit Versorgung entlassen worden sind und sich hierüber legitimieren können. Es ist dies ja nun freilich der weitaus größere Teil aller derer, die als dienstunbrauchbar entlassen werden, aber es gibt doch neben diesen noch eine große Zahl solcher, die von der Rente und damit verschiedenen Sonderrechten der Kriegsbeschädigten, wie Unterstützung durch den Lieferungsverband während der ersten drei Monate nach der Entlassung, der Bevorzugung bei Besetzung behördlicher Stellen usw., ausgeschlossen sind. In einem Großberliner Vorort stellt sich bis jetzt die Zahl der kriegsunterstützten Familien, deren Ernährer mit Rente entlassen wurde, zu der, deren Ernährer rentenlos blieb, ungefähr so, daß von 100 als dienstuntauglich Entlassenen 68 mit und 32 ohne Versorgung hervorkommen.

Es handelt sich hier selbstverständlich nur um Leute, die infolge innerer Leiden als dienstunbrauchbar erachtet werden. Nun weiß man, daß unter den Kriegsbeschädigten (die rentenlosen sollen hier zum Unterschied nur Beschädigte genannt werden) diejenigen mit inneren Krankheiten meist die schwierigsten Fälle darstellen. Man hört sogar die Meinung vertreten, daß diese innerlich Kranken schlimmer daran seien als schwer Verstümmelte, selbst Erblindete. Es ist dies gerechtfertigt, insoweit sich der Verstümmelte an sein Leiden gewöhnt und für ihn eben durch diese Gewöhnung eine Besserung seiner augenblicklichen Lage, d. h. derjenigen zur Zeit seiner Entlassung, eintreten kann, während bei innerlich Kranken fast stets mit einer Verschlimmerung des Leidens gerechnet werden muß. Ganz besonders schwierig liegen daher die Verhältnisse bei den innerlich Kranken, die nicht einmal durch eine Rente vor dem äußersten Elend geschützt sind. Inwieweit hier in einzelnen Fällen Härten vorliegen, ist schwer zu beurteilen. Nach dem § 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes liegt eine zum Rentenanspruch berechtigende Dienstbeschädigung nur vor: 1. wenn die Gesundheitsstörung infolge Dienstverrichtung oder Unfall im Dienst eingetreten oder verursacht wurde oder 2. ein bereits bestehendes Leiden dadurch verschlimmert worden ist. Wenn also ein Krieger ohne Rente entlassen worden ist, so liegen drei Möglichkeiten vom Standpunkt des MVG. vor. Einmal, daß sein Gesundheitszustand sich nach der Einstellung überhaupt nicht verändert hat, seine Dienstunbrauchbarkeit nur erst im Laufe der Zeit festgestellt worden ist; dies wird immer der Fall sein bei denen, die nur sehr kurze Zeit eingezogen gewesen sind. Zum andern, daß das die Entlassung nötig machende Leiden nicht im Dienst zugezogen ist, wie z. B. bei den Geschlechtskranken, und drittens, daß die während des Dienstes eingetretene Verschlimmerung eines vorhandenen Leidens auf außerdienstlichen Einflüssen oder auf der an sich fortschreitenden Tendenz des Leidens beruht, wie bei Lungenkranken.

Man sieht sofort, wieviel Spielraum bei der Beurteilung des einzelnen Falles der Willkür des Beurteilers gelassen wird und wie schwierig es für den einzelnen Mann ist, aus diesem

Gesetz einen Anspruch geltend zu machen. Auch der dem Entlassenen offenstehende Rechtsweg bietet wenig Aussicht auf erfolgreiches Durchsetzen seines Anspruchs. Zunächst ist ihm nach § 29 das Recht gegeben, gegen die Entscheidung einer niedrigeren Behörde (die erste Entscheidung wird während des Krieges vom Ersatz-Truppenteil gefällt) bei der nächsthöheren Behörde Einspruch zu erheben. Wird er auch an letzter Stelle abgewiesen, d. h. von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, so könnte er nach § 42 gegen den Militärfiskus klagen, wenn es nicht im § 43 hieße: Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung anzusehen ist. Das bedeutet: der Beklagte ist hier zugleich Richter, und die Entscheidung liegt bei der Instanz, die den Beschädigten bereits abgewiesen hat. Selbst wenn das Einspruchverfahren keinen Erfolg hat, kann aber schon die einfache Erhebung an sich für den Entlassenen wichtige Folgen haben. Erhebt er nämlich sogleich oder doch sofort nach der Entlassung Einspruch, so gilt bei ihm das Rentenverfahren als noch nicht abgeschlossen und es ist die Möglichkeit gegeben, ihn als Kriegsbeschädigten im Sinne des Gesetzes anzusehen. Das bedeutet, daß nun, wenn er sich in Notlage befindet, der Beschädigte beim Lieferungsverband gemäß dem Reichsgesetz vom 30. September 1915 und der Novelle zum Familienunterstützungsgesetz vom 21. Januar 1916 Weiterzahlung der Kriegsunterstützung beantragen kann. Außerdem ist der behördlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge bei dieser Lage der Dinge ebenfalls die Möglichkeit gegeben, helfend einzugreifen. Es ist jedoch zu bedenken, daß, wenn der Anspruch nicht anerkannt wird, die vom Lieferungsverband weitergezahlte Kriegsunterstützung nun als überzahlt zurückerstattet werden muß. Die Organe der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind natürlich auch zurückhaltend in bezug auf Gewährung von Unterstützungen an diese Beschädigten. Verzichtet der Entlassene von vornherein auf die Erhebung des Anspruchs, so steht er rechtlich ohne jede Hilfe da, und wenn er nicht in der Lage ist, durch Arbeit sofort für sich und seine Familie den Lebensunterhalt zu verdienen, so kann man wohl ohne weiteres eine Notlage annehmen. Von größter Bedeutung für die Beschädigten ist deshalb die Erlangung der bedingten Rente, die nach § 25 MWG. in allen Fällen der Bedürftigkeit gewährt werden kann, um den Übergang in die bürgerlichen Verhältnisse zu erleichtern. Es haben sich schon Stimmen erhoben, die für den Friedensschluß eine Versorgung der zur Entlassung kommenden Krieger mindestens während der ersten vierzehn Tage fordern (Eingaben der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt und der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände an Bundesrat und Reichstag). Es wäre naheliegend, zunächst einmal für die Rentenlosen eine Sicherstellung für die allererste Zeit nach der Entlassung durchzusetzen entweder durch weitherzigere Anwendung des § 25 oder durch Ausdehnung jenes Reichsgesetzes vom 30. September 1915 auf die Rentenlosen.

Daß häufig Notlagen vorliegen, bestätigt die Praxis. Bei jeder Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte klopfen noch immer ohne Rente Entlassene an, und auch die Stellen, die gemäß dem aufgestellten Grundsatz sich ablehnend verhalten, können beurteilen, mit wie schwierigen Verhältnissen man es in den meisten dieser Fälle zu tun hat. Mehr noch als bei den Kriegsbeschädigten erfordert die Behandlung hier größtmögliche Individualisierung. Es kommen ja hier nicht nur die Beschädigten in Frage, die zu jener Schicht gehören, welche die drei Gruppen umfaßt, denen, wie oben ausgeführt, auf Grund des § 3 des MWG. die Zuerkennung der Rente mit Recht versagt ist, sondern zweifellos auch eine große Gruppe, bei der es mindestens zweifelhaft ist, ob die Aberkennung des Versorgungsanspruchs zu Recht geschehen ist. Könnte man im Einzelfall einwandfrei die Zugehörigkeit zur einen oder andern Gruppe feststellen, so würden die einen unter die Kriegsbeschädigten, die andern unter die heimkehrenden Krieger zu rechnen sein. Das getaufte Kind käme in den Genuß der Fürsorge derjenigen Gemeinschaft, der es zugesprochen ist. Abgesehen davon, daß diese Zusprechung sehr schwer ist, müßte sie auch in jedem Einzelfalle neu geschehen und am besten von einer dritten Instanz vorgenommen werden.

Vor allem aber müßte erst einmal ein Organ zur Fürsorge für die heimkehrenden Krieger geschaffen werden, dem man diese Beschädigten überweisen könnte. Die Arbeitslosenfürsorge, wie sie zu Anfang des Krieges in einigen Städten geschaffen worden ist, stellt bisher doch nur einen sehr unvollkommenen Notbehelf dar. Die Fürsorge für heimkehrende Krieger wird nach Friedensschluß eine etwas anders geartete Aufgabe haben, als sie die Fürsorge für die Beschädigten heute darstellt. Dennoch darf man wohl sagen, daß sie in Ausübung dieser Fürsorge wertvolle Erfahrungen für die Zukunft würde sammeln können, und daß sie auch nach Friedensschluß noch mit vielen zu tun haben wird, die infolge der Strapazen des Krieges, des völlig anderen Lebens körperlich und geistig einem unmittelbaren Übergang vom Krieg zur Friedensarbeit nicht gewachsen sind, die weniger arbeitslos als arbeitsunfähig sind, und bei denen die Verhältnisse oft recht ähnlich liegen werden wie heute bei den Beschädigten. Wenn es schon im Interesse der später Heimkehrenden auf jeden Fall zu begrüßen wäre, wenn das Problem der Fürsorge für die heimkehrenden Krieger bald in Angriff genommen würde, so muß diese Inangriffnahme energisch gefordert werden, angesichts der Tatsache, daß schon heute eine Reihe von Aufgaben, die eigentlich in das Gebiet dieser Fürsorge fallen, dringend sachgemäßer Bearbeitung harren. Es sei hier neben den Beschädigten noch erinnert an all die Fälle, wo die Entlassenen zur Arbeit nach auswärts abkommandiert sind und, besonders unter den heutigen Verhältnissen, nicht imstande sind, ihre Familie vollkommen mitzuernähren.

Neben der Aufteilung der Beschädigten in Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger käme eine Betrachtung des Problems in Frage, die in erster Linie auf die Verschlechterung der Lage des einzelnen, wie sie durch den derzeitigen Gesundheitszustand und die Kriegsverhältnisse bedingt ist, Rücksicht nimmt und dabei von dem Grundsatz ausgeht, daß Kriegsteilnehmer auf keinen Fall der Armenverwaltung zur Last fallen dürfen. Diese Betrachtungsweise erscheint darum so berechtigt, weil sowohl das Volk als auch der einzelne, stets geneigt, jede Notlage als Folge einer Ungerechtigkeit anzusehen, zuerst einmal allen Notleidenden das gleiche Mitleid entgegenbringt, und weil bei allen Maßnahmen, die zur Linderung irgendwelcher Kriegsnöte getroffen werden, in erster Linie, wie immer wieder betont wird, dem Empfinden des Volkes Rechnung getragen werden soll. Man müßte danach besondere Fürsorge allen denen angedeihen lassen, die, vom Militär entlassen, infolge Krankheit arbeitsunfähig oder auch nur erwerbsbeschränkt sind. Dies würde bedeuten, daß allen drei Kategorien der ersten Gruppe derer, die zu Recht ohne Rente entlassen wurden, damit ein Anspruch auf besondere Fürsorge fast ausnahmslos zuerkannt wird. Tut man dies, so wäre damit wiederum die Schaffung einer neuen Organisation, die diese schwierige und ganz besondere Vielseitigkeit erfordernde Fürsorge übernehmen könnte, dringendstes Erfordernis. Es könnte sich dabei um Fürsorgeeinrichtungen handeln, die im Anschluß an die zurzeit ja bei allen größeren Gemeinden bestehenden Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte oder Kommissionen für Kriegshilfsbedürftige auszubauen wären. Ihnen würde eine ziemlich umfangreiche Arbeit zufallen, und dieselbe könnte jedenfalls, wenn sie einigermaßen sinngemäß ausgeführt werden soll, unmöglich nebenher geleistet werden, wie das zurzeit noch fast durchgängig versucht wird, obgleich die Kriegsbeschädigtenfürsorge die Beschädigtenfälle, das liegt in der Natur ihrer Aufgabe, immer erst in zweiter Linie berücksichtigen kann und die Kommissionen zur Unterstützung Kriegshilfsbedürftiger auf die Ausübung von Fürsorgetätigkeit in den allerseltensten Fällen zugeschnitten sind.

Bei der Verschiedenartigkeit der Elemente einerseits, dem Betonen des sozialen Gesichtspunktes andererseits würde diese Fürsorgeeinrichtung mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, sie würde geneigt sein, sowohl die Grundsätze der Kriegsbeschädigtenfürsorge als auch die der Armenverwaltung anzuwenden, während sie doch bemüht sein muß, einheitliche und zwischen diesen beiden Polen liegende Grundsätze auszubilden und anzuwenden. Während bei den Kriegsbeschädigten durch die einwandfrei festgestellte Kriegsbeschädigung wenigstens eine einheitliche Grundlage zur Behandlung gegeben ist, auf Grund deren sich auch mit einer gewissen Sicherheit die Verschlechterung der Lage sowie die dadurch notwendigen Maßnahmen feststellen lassen, liegen bei den nur Beschädigten die Dinge anders. Kann man doch hier nicht einmal die Tatsache, daß alle Hierhergehörenden im Felde gewesen sind, mit einem Schein

des Rechts als Ausgangspunkt zur Aufstellung von Behandlungsgrundsätzen nehmen.

Es gibt aber noch eine dritte Möglichkeit, eine volkswirtschaftliche Auffassung, wie man im Gegensatz zu der ersten als rechtlichen und der zweiten als sozialen sagen könnte. So wie die soziale dem Laien, so ist diese Auffassung dem Kenner der Verhältnisse am sympathischsten. Sie legt im Einzelfall den Maßstab der Wirtschaftlichkeit an. Danach würden die Beschädigten wiederum in zwei Gruppen geschieden, auf der einen Seite diejenigen, die ihrer ganzen Lage nach befähigt sind, sich auf der derzeitigen sozialen Stufe zu halten oder gar, wenn auch erst in der nächsten Generation, zu wirtschaftlichem Aufstieg zu gelangen; auf der andern Seite ein nicht unerhebliches Heer von solchen, die entweder bereits vor dem Kriege Spuren eines wirtschaftlichen und sozialen Niederganges zeigten oder bei denen infolge der eingetretenen Ereignisse alle Bedingungen zum Abstieg gegeben, alle Voraussetzungen zum Aufstieg aber zerstört sind. Diese Fälle sind in jeder Hinsicht zu bedauern, aber man müßte sich doch früher oder später damit abfinden, sie auf das Verlustkonto zu setzen. Praktisch würde das heißen: Der ersteren nimmt man sich mit besonderer Fürsorge an, die letzteren aber werden der Armenverwaltung überwiesen. Neben der Wirtschaftlichkeit hat diese Auffassung des Problems den weiteren Vorteil, daß damit der Kreis der Fürsorgeberechtigten ziemlich klar abgegrenzt wird, was von großer Bedeutung ist, weil dadurch nicht nur eine Grundlage zur Aufstellung fester Grundsätze, nämlich die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit, gegeben ist, sondern auch infolge der beschränkten Zahl eine wirklich intensive fürsorgerische Behandlung des einzelnen Falles möglich wird. Infolgedessen wird hier die Angliederung an eine bereits bestehende Organisation sehr viel leichter sein und sich außerdem sehr rasch eine eigene Methode zur Behandlung der Fälle herausbilden.

(Schluß folgt.)

Die künftige Kriegsernährung.

Aus Reden des Präsidenten des Kriegsernährungsamts, des preußischen Landwirtschaftsministers und aus sonstigen amtlichen Verlautbarungen läßt sich folgendes Bild der Winter- und Frühjahrsernährung Deutschlands entwerfen, soweit dies bei der vom Präsidenten v. Batocki immer wieder betonten Unzuverlässigkeit aller statistischen Schätzungen der landwirtschaftlichen Erzeugung und der verfügbaren Vorräte überhaupt möglich ist.

Die erste diesjährige Getreideschätzung ist durch die spätere Abschätzung um 1,084 Millionen Tonnen übertroffen worden. Die Körnerernte hat gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 4½ Millionen Tonnen ergeben; nach der jüngsten Schätzung hat sich der verfügbare Vorrat allerdings erheblich verringert. Das hat eine allgemeine Hinaufsetzung der Brotmenge nicht ermöglicht. Als Brotzusatzmittel wird dieses Jahr infolge der schlechten Kartoffelernte Gerste genommen, und zwar in einer Menge von mehr als 115 000 Tonnen. Die gesteigerte Heranziehung der Gerste bedingt Verkürzung des Braugerste-Kontingents auf voraussichtlich 25 % des Friedensverbrauches. Die bayerischen Sonderwünsche sollen in der Weise berücksichtigt werden, daß der bayerischen Brauindustrie 35 % bewilligt werden. Die übrigen Bundesstaaten zeigen berechtigterweise für ein solches Entgegenkommen wenig Verständnis.

Der Präsident des KEA. ist aber mit auffallender Entschiedenheit für Bayerns Bierprivilegierung eingetreten und muß die Verantwortung dafür tragen.

Gegen die Einschränkung des bayerischen Braukontingents haben sich natürlich auch die norddeutschen Gastwirte, die in dem 50 000 Mitglieder starken deutschen Gastwirteverband eine große Rolle spielen, ausgesprochen, in der Hoffnung, durch Zufuhren bayerischen Bieres die Knappheit der norddeutschen Belieferungen etwas auszugleichen und den Zusammenbruch vieler ihrer Wirtschaften zu verhüten. Diese Rücksichten auf hergebrachte Interessen einer Erwerbsgruppe können aber nicht ausschlaggebend sein im Kriege. Der Vaterländische Hilfsdienst wird überdies das Gastwirtsgewerbe durch Entziehung der Arbeitskräfte scharf beschränken; dazu kommt der Frühschluß abends aus öffentlichen Sparsamkeitsrücksichten. Die Gastwirtschaften sollten allgemeiner in den Dienst der Massenspeisung gestellt werden und sich auf den Vertrieb alkoholfreier Getränke verlegen, um ihr Durchkommen zu finden; ähnlich wie die Brauereien jetzt zur Erzeugung solcher Getränke übergehen, ihre Darr- und Kühlräume für die Volksernährung nutzbringend verwerten und ihren Fuhr- und Pferdepark zu notwendiger Kriegsarbeit abgeben. Das ist ein richtigerer Ausweg aus der drohenden Kriegsnot des Braugewerbes, das bisher übrigens, nach den Dividenden der Aktienbrauereien zu urteilen, ein recht gutes Geschäft gemacht hat, als das Drängen nach höheren Gerstenkontingenten.

Selbst wenn Bayern sein erhöhtes Braugerstekontingent aus den frei verkäuflichen 40 v. H. der eigenen Ernte bestreiten will, so ändert das nichts an dem Mißstand, daß in einer Zeit, wo die Mütter umherlaufen müssen, um Gerstenerzeugnisse für ihre kleinen Kinder in kümmerlichen Mengen aufzutreiben, Gerste noch weiter zur Herstellung von Genußmitteln verwendet wird. Wenn aber Bayern das Bier für ein unerläßliches Nahrungsmittel hält, dann soll es auch die Folge daraus ziehen und die Bierverteilung in Verbindung mit der übrigen Nahrungsmittelverteilung kopfweise regeln und Bier auf die Brotkarte im Verhältnis etwa von 1 Liter Bier gleich 200 Gramm Brot in Anrechnung bringen. Das wäre nicht nur gerecht, sondern auch ein gutes Erziehungsmittel zur Sparsamkeit im Genuß. Die Brotkarten im Kreise Schlochau tragen den nachahmenswerten Stempelaufdruck: „Wer ein Liter Bier trinkt, verzehrt einem Volksgenossen sein Tagesmaß an Brot weg".

Das Menetekel der Kartoffelfrage zwingt uns geradezu zu bitterer Rücksichtslosigkeit gegenüber aller Genußmittelerzeugung. Darum erscheint auch die weitere Freigabe der Kuchenbereitung, die den Städtern viel Brot- und Suppenmehl entzieht, höchst bedenklich, nachdem man bei der Brotstreckung bereits an Stelle der Kartoffel zur Gerste greifen muß.

v. Batocki bezeichnete die Kartoffelernte als die große Enttäuschung des Jahres.

Statt 50 Millionen Tonnen im vorigen Jahre sind — nach Abzug der Saatkartoffeln — dieses Jahr nur 21 Millionen gewonnen. Obwohl die Spiritusbrennerei bis auf die Herstellung von Munitionsspiritus, wofür 35 Millionen Zentner Kartoffeln verbraucht werden, eingestellt und das Verfüttern der Kartoffeln (d. h. nur der nicht zu Speise- und Fabrikzwecken geeigneten oder nicht mehr geeigneten Kartoffeln!) ganz verboten ist, bleiben für den menschlichen Verbrauch nur 279 Millionen Doppelzentner gegen 800 Millionen im Vorjahr übrig. Dazu ist in diesem Jahr auch die Kartoffel schlechter. Trotzdem werden wir bis Ende Juni auskommen. Im vorigen Jahr hat es infolge der Verfütterung und Spiritusbrennerei schlimmer ausgesehen. Diesmal soll der Kartoffelschnaps ganz wegfallen.

Der Ausfall von 20 Millionen Tonnen Kartoffeln kommt chemisch einem Ausfall von 5 Millionen Tonnen Getreide gleich. Da der Mehrertrag an Getreide nur 3½ Millionen Tonnen beträgt, so bleibt ein Minus von 1⅓ Millionen. Batocki glaubt dies dadurch auszugleichen, daß in der Verteilung große Fortschritte gemacht wurden.

Man hofft ferner, daß im März 1917 beim Öffnen der Mieten (und wenn vom 15. Februar an die Kartoffelpreise sich erhöhen!) sich doch mehr Kartoffelmengen ergeben, als man jetzt einem sicheren Rechnungsanschlage zugrunde legen darf. Außerdem ist der Kartoffelbedarf für Heer und Flotte unter Berücksichtigung der Ernteerträge in den besetzten Gebieten von 54 auf 34 Millionen Zentner ermäßigt worden und der Speisebedarf der heimatlichen Bevölkerung wird fortan durch Kohlrübenbeigaben von etwa 2 Pfund neben 5 Pfund Kartoffeln wöchentlich gedeckt werden. Durch Verfügung des Reichskanzlers ist bereits die deutsche Kohlrübenernte beschlagnahmt. Die Organe der Reichskartoffelstelle kaufen die Rüben freihändig auf, enteignen nur bei Widerstreben des Erzeugers (zum Zentnerpreise von 1,50 ℳ), beliefern die Städte und Industriegemeinden damit oder bringen die Rüben zum Dörren und zur Dauerverwahrung für die Frühjahrsmonate, bis die Frühkartoffeln da sind. Eine Erhebung über den Umfang der vorhandenen landwirtschaftlichen Trocknungsanlagen ist eingeleitet. Für die kritischen Frühjahrsmonate soll ferner eine größere Menge von Getreide- und Mehlerzeugnissen aufgespeichert werden. Die Herstellung von Grieß, Graupen, Grütze und Teigwaren wird erweitert werden. Das Kriegsernährungsamt will dafür 330 000 To. Gerste, 370 000 To. Hafer und 500 000 To. Weizen verarbeiten lassen, also bei etwa 60 v. H. Ausbeute rund ¾ Mill. To. Nährmittel (neben ½ Mill. To. Kleie). Hoffentlich wird die Vermahlung flotter als bisher betrieben. Die Karten für Teigwaren, Graupen, Grütze, Grieß usw. sollen in vermehrtem Maße verteilt werden.

Der Umstand, daß die Kartoffelernte fast nur für die menschliche Ernährung hinreicht, Kraftfutter nicht genug vorhanden ist und die reiche Rauhfutterernte nicht den normalen Proteingehalt besitzt, hat auch die Pläne unserer Fleisch- und Fettversorgung über den Haufen geworfen.

Die Hoffnungen, die wir auf Grund eines günstigen Viehstandes hegten, sind zerstört und die Massenmästung der Schweine sowie eine ausreichende Fütterung des Milchviehbestandes mit Kartoffeln ist unmöglich gemacht, und außerdem ist eine beträchtliche Erschwerung der Lage der Zugtiere eingetreten. In der letzten Zeit sind angesichts dessen verschiedentlich Stimmen laut geworden, die eine Vermehrung

der Schlachtungen und dadurch eine Hinaufsetzung der Fleischkopfmenge verlangen. Wahrscheinlich wird im Februar eine gesteigerte Zahl von Schlachtungen festgesetzt und so Ersatz für ausfallende Nahrungsmittel geschaffen werden. Gegenwärtig ist noch die Mehrheit des Ernährungsbeirates und der Sachverständigen vom Lande gegen eine Vermehrung der Schlachtungen. Man glaubt hier immer noch an eine automatische Regulierung je nach den auftreibbaren Futtermengen, während die volkswirtschaftlichen Theoretiker befürchten, daß durch Fortbestehen einer Überzahl von Schweinen nicht nur das verfügbare Futter verzettelt, sondern auch die zur menschlichen Ernährung geeigneten Getreidemengen, Kartoffeln und Rüben schwer gefährdet werden. Hinsichtlich der Preisermäßigung für Rinder ist keine Einigung bisher erzielt, da der preußische Landwirtschaftsminister sich dem Verlangen Batockis auf Minderung der sachlich unberechtigten und für die Preisbildung der abgeleiteten Erzeugnisse bedenklichen Rinderpreise widersetzt. Eine eigenmächtige Preisfestsetzung durch das Kriegsernährungsamt ist nach dem Gesetz nicht möglich, vielmehr haben die Viehhandelsverbände hier das entscheidende Wort zu reden und sind nur durch moralische Einwirkung des KEA. für einen bescheidenen Abbau der Preise zu gewinnen. Auf diese Weise ist im Herbst 1916 eine Minderung der Rinderpreise um 10 ℳ für 100 kg erzielt worden.

Die Reichsfleischstelle hat für die Schweinefleischverteilung vom 16. Oktober 1916 bis 15. Januar 1917 folgenden Plan aufgestellt:

Für das Heer und die heimatliche Bevölkerung sind 869 791 Schweine zur Abschlachtung gestellt. In derselben Zeit rechnet man mit einer Hausschlachtung von 6 Millionen Schweinen. Da von dem Fleisch dem Landwirt die Hälfte auf die Fleischkarte angerechnet wird, so hat ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung für absehbare Zeit Dauerfleischverbrauch von 500 g die Woche sicher gegen 250 g Frischfleisch bei der städtischen Bevölkerung. In vielen Städten werden freilich nur 150 g oder weniger gewährt. In der Stadt schwankt die Kopfmenge Fett zwischen 20 bis 90 g. Auf dem Lande ist sie, soweit eine Einteilung vorgesehen ist, in der Regel auf 180 g festgesetzt.

Die Mitteilungen des Leiters der Reichsfettstelle, Landrat v. Graevenitz-Perleberg, auf der Tagung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg über die Milch- und Fettversorgung der Industriebezirke lassen diesen Verteilungszustand zwar als einen Fortschritt gegenüber dem Sommer 1916 erkennen, enthüllen aber auch die Bedenklichkeit des Fettmangels in voller Schärfe.

Damals war in denjenigen Bezirken, in erster Reihe im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, im Saarrevier, in Oberschlesien, auf deren ausdauernde Arbeit die Schlagfertigkeit unseres Heeres sich gründet, die Milch- und Fettversorgung vollkommen unzureichend. Die Zahlen, die Graevenitz bei der Übernahme des Amtes als Leiter der Reichsstelle für Speisefette im Juli erhielt, waren „einfach niederschmetternd". Nicht in Einzelfällen — in einer ganzen Reihe von Gemeinden und Kreisen ist es viele Wochen teilweise nur möglich gewesen, eine Fettmenge von 40 bis 50 g zu verteilen, teilweise hat auch Wochen hindurch in einzelnen Kommunalverbänden nicht ein Gramm Fett zur Verfügung gestanden. Der Erfolg war, daß nachgewiesenermaßen in einer Reihe von industriellen Werken die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft bis um 30 % zurückging! Zufolge der öffentlichen Bewirtschaftung der Milch- und Fettversorgung ist das besser geworden, und wird hoffentlich, wenn die geplante Vereinheitlichung der Milchpreise erst durchgeführt ist, noch besser werden. Aber unzulänglich ist insbesondere die Fettverteilung vielerorts immer noch.

Unter diesen Umständen ist es mit Genugtuung zu verzeichnen, daß der Deutsche Landwirtschaftsrat am 2. Dezember alle Landwirte ersucht hat, im Hinblick auf das dringende Speisefettbedürfnis der Gesamtbevölkerung sich künftig allgemein mit 125 g Fett in der Woche zufrieden zu geben, nachdem in einer Reihe von Bundesstaaten und Provinzen die öffentlichen Butteraufbringungsbehörden und Kriegsstellen den eigenen Verbrauch des Buttererzeugers schon seit einiger Zeit auf 125 g die Woche herabgesetzt hatten. Nach dieser Solidaritätskundgebung der deutschen Landwirtschaftsvertretung hat die Reichsfettstelle die 125 Grammmenge sofort als Reichshöchstsatz auch für die Selbstversorger rechtlich festgelegt. Da zu den Selbstversorgern auch ihre Haushaltungsangehörigen hinzugerechnet werden, so ist die durch diese Maßregel zur Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung freiwerdende Buttermenge nicht unbedeutend.

Freilich weist das Bild der Fleisch- und Fettverteilung immer noch recht trübe Schatten auf, wenn man es in den Rahmen der Gesamtversorgung von Stadt und Land mit Lebensmitteln einfügt. Auf dem Lande hat man — abgesehen von den unglückseligen Industriedörfern oder ländlichen Vororten großer Stadtgemeinden — außer dem reichlicheren Schweinefleisch Geflügel, Milch, Butter, Eier, Gemüse usw., während in den Städten das alles knapp oder nur für reiche Leute genügend zu haben ist, wenn sie mit dem Schmuggelhandel, der ja bereits im großen blüht, sich verbinden. v. Batocki hat zwar erklärt, diesen Schmuggelhandel aufs entschiedenste bekämpfen zu wollen, aber mit der Stichprobenüberwachung der Beförderung von Lebensmitteln ist das nicht getan, sondern das fördert eher die Willkür, man muß an die Quellen, aus denen der Schmuggelhandel seine Waren überhaupt erst beziehen kann, schärfer heran. Die Schilderungen des Regierungspräsidenten v. Merveldt auf der westfälischen Landwirtschaftstagung Anfang Dezember besagen gerade genug. Mit der Organisation der „Hindenburgspende", d. h. einer systematischen Einsammlung gewisser notwendiger Nahrungsmittel in den landwirtschaftlichen Betrieben und Haushaltungen zugunsten der Kriegsindustriearbeiter durch öffentliche Sammelstellen in allen Gemeinden und Kreisen ist dem verlockenden Schmuggelvertrieb der Eßwaren durch Aufkäufer, die sich in Preisen überbieten, wenigstens etwas Wasser abgegraben. Aber man muß auf dieser Bahn der Lebensmittelabgabeorganisation systematisch weiter schreiten. In Bayern hat man sich bereits zur Handhabung dieser Sammlungen im Sinne einer Ablieferungspflicht, zumal bei den Hausschlachtungen, entschlossen. Auch in den anderen Bundesstaaten wird man wohl oder übel dazu gelangen, und hoffentlich nicht erst wieder, wenn es zu spät ist. Der psychologische Moment ist jetzt da; man sollte ihn unter Hinweis auf die vaterländische Hilfsdienstpflicht, die alle trifft, nützen.

In diesem Zusammenhange erscheinen einige Darlegungen des preußischen Landwirtschaftsministers in seiner im übrigen viel angefochtenen Landtagsrede vom 6. Dezember 1916 beachtenswert, die darauf auslaufen, die landwirtschaftlichen Gemeinden, etwa nach dem Grundgedanken des alten Kriegslieferungsgesetzes von 1873, zu einer Art Lieferungsverband auch hinsichtlich der an die Gesamtheit abzugebenden Lebensmittel — gestaffelt je nach Art und Umfang der durchschnittlichen Erzeugung der landwirtschaftlichen Betriebe des Bezirks — zusammenzufassen und mit Hilfe fachmännischer Selbstverwaltungsausschüsse den jeweiligen Umfang der Lieferungsmöglichkeiten und -pflichten festzusetzen. Es berührt sich dieser Vorschlag des Landwirtschaftsministers eng mit dem der Bildung sogenannter ländlicher „Zwangslieferungsgemeinschaften", die der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen in seinen Wirtschaftsplänen für das dritte Kriegsjahr zur Verwirklichung des Gedankens der „Allgemeinen Nährpflicht" empfohlen hat. Daß es ohne gewisse indirekt zwingende Eingriffe auch in den landwirtschaftlichen Produktions- und Lieferungsorganismus nicht abgeht, scheint auch bei den maßgeblichen landwirtschaftlichen Behörden immer mehr anerkannt zu werden, so viel alte Vorliebe für das freie Sichauswirken der Produktionskräfte unter dem regulierenden Druck von Angebot und Nachfrage gelegentlich immer wieder zutage tritt, wie wir es bei dem Ferkelhandel, dem Geflügel- und Obstwuchertreiben in Preußen (im Gegensatz zu Bayern, Baden und Württemberg) neuerdings noch erlebt haben. Der Witz des sonst vom Vertrauen der Verbraucher getragenen Batocki, daß er bei der Preisentwicklung für Gänse erst einzugreifen gedenke, wenn sie auf 300 ℳ emporgeschnellt seien, hat schweres Befremden in den Verbrauchermassen hervorgerufen. Zum Witzeln ist die Lage zu ernst, auch wenn Herr v. Batocki den sogen. „Nebennahrungsmitteln" keine große Bedeutung neben den Massennährstoffen beimißt. Man sollte im KEA. die gereizten Stimmungselemente in der öffentlichen Meinung nicht unterschätzen.

Welchen Ärger die Obstwirtschaft mit ihrem Preiswucher im Handel auf Kosten von Erzeugern und Verbrauchern weckt wie die Reglung der Fischversorgung jetzt im Winter, nachdem Fischnahrung, die der Geheime Medizinalrat Dr. Kirchner noch jüngst so schön als Ersatz empfahl, kaum mehr zu haben ist, oder das im Dezember bekanntgegebene Verbot der Herstellung von Pflaumenmus fast als Hohn empfunden wird, das sollte an den leitenden Stellen, auch wenn für ihre Ernährungspolitik die sachlichen Notwendigkeiten natürlich immer ausschlaggebend bleiben müssen, doch besser gewürdigt werden.

v. Batocki hat zwar in der Fischfrage betont, die Organisierung der Fischversorgung sei im Sommer vorbereitet worden; von dieser Ware stehe jedoch nur halb soviel zur Verfügung wie im Frieden, während der Bedarf viermal so groß sei, und die schwer haltbare Ware könnte erst jetzt im Winter öffentlich bewirtschaftet werden. Tatsächlich haben aber die im Sommer einsetzenden Organisationsversuche, da sie in das Auktionswesen und in die heimische Fischkonservenindustrie nicht entschieden eingriffen, die unsinnige Preissteigerung eher gefördert als gehemmt. Und wenn der Bedarf an

einer Ware achtmal so groß ist wie das Angebot, sollte wohl auch eine öffentliche Wirtschaftsbehörde eine so rasch abgehende Ware ohne großen Schadensverlust mit derselben Sicherheit wie der private Handel absetzen können.

Immerhin geben wir dem Präsidenten v. Batocki recht, wenn er betont, daß man der Frage der Nebennahrungsmittel nicht übertriebene Bedeutung beimessen darf. Die Entscheidung liegt schließlich immer bei Getreidenährmitteln, Kartoffeln und Gemüse, Fett, Milch, Fleisch — und in diesen Stücken haben wir wenigstens das volle Vertrauen zum Kriegsernährungsamt, daß gewissenhaft vorgesorgt ist, auch ohne daß wir auf die Zubuße aus Rumänien, so willkommen sie auch sein mag, angewiesen sind. Für die Stimmung und innerpolitische Haltung der Massen ist aber die Verteilungsorganisation fast noch wichtiger als die Vorratsvorsorge, deshalb ist den soeben zu Weihnachten verkündeten neuen Organisationsplänen Batockis zur Förderung von Massenlieferungsverträgen zwischen Bedarfsgemeinden und Erzeugerorganisationen eine erhebliche Bedeutung beizumessen.

Wir kommen darauf zurück. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der vaterländische Hilfsdienst und seine Durchführung.

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften widmet sein letztes Jahresheft als Sondernummer dem Vaterländischen Hilfsdienst. Sie enthält manches schöne Wort, das den Glauben an den Erfolg dieses großen Wagestückes stärkt und die Treue der Arbeiterschaft im Dienst der nationalen Arbeitsgemeinschaft besiegelt:

„Wir sind überzeugt, daß der epochemachende Versuch, in der Zeit höchster Not der Arbeiterschaft und ihrer ‚bewährten Organisation', wie der Reichskanzler sie nannte, Vertrauen entgegenzubringen, um Höchstleistungen zu erzielen, daß dieser Versuch in vollstem Maße gelingen wird."

Die besondere Vertrauensstellung der Gewerkschaften und ihre gewaltige Verantwortungspflicht bei dem Hilfsdienstwerke kennzeichnet das Zentralblatt also:

„Überall, bis in die höchste Stelle, das Kriegsamt selbst, zieht der Vertrauensmann der Arbeiter ein, und zwar der Vertrauensmann, wie ihn die unabhängige Schule der Gewerkschaft herangebildet. Denn das ist der Eckpfeiler des ganzen Systems: die organisierte Mitwirkung der Arbeiterschaft mittels ihrer freigewählten Berufsvereinigung. Seit Kriegsbeginn hat es an schmeichelhafter Bewertung der Gewerkschaftstätigkeit nicht gefehlt. Hier ist endlich die praktische Schlußfolgerung in wirklich loyaler Weise gezogen worden. Nunmehr steht die Organisation da als der Anwalt der Arbeiterinteressen. Ihre Förderung wird zur Pflicht des ganzen Volkes. Ohne sie versündigt sich der Arbeiter an sich selbst.

So steht das neue Kriegsgesetz vor uns, nicht bloß ein Merkstein auf dem Wege einer Entwicklung, sondern in sich selbst ein gewaltiges Stück Entwicklung. In diesem Sinne wollen wir uns in den Dienst des Gesetzes stellen, wollen alle zusammen eine gewaltige Phalanx bilden, auf die sich die deutschen Heere stützen können. Es gibt nur eins, woran die unbeugsame, eiserne Zähigkeit des Briten zerbrechen kann: Das ist der Granitblock höchster, lückenloser, deutscher Einigkeit. Ihn wollen wir mit unserer Arbeit, wo sie sich auch vollziehe, schaffen helfen!"

Die jüngste Nummer des „Gewerkvereins", des Hauptblattes der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) [Nr. 105/6 vom 30. Dezember] teilt die gemeinsamen Vorschläge der Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen zu den Ausführungsbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes mit, die für die sozialpolitische Seite der praktischen Ausgestaltung des Gesetzes im Reichstagsausschuß bemerkenswerte Anregungen enthalten, auf die wir bei den nächsten Verhandlungen des Ausschusses zurückkommen.

Ein herzhaft gefaßter Aufruf des Kriegsamtes, dem die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes obliegt, sucht der Gesamtheit des deutschen Volkes den Ernst der Stunde und die daraus erwachsenden Alltagspflichten jedes einzelnen begreiflich zu machen. Er mahnt unter anschaulichem Hinweis auf einzelne Beispiele und Vorgänge:

„Besonnenheit hilft mehr als Eifer", heißt der erste Merkspruch. „Außer dem Aufwand muß der Wirtschaftsgrad der Arbeit gesteigert werden." „Der Staat kann vieles anordnen und überwachen. Aber er überschritte die Grenzen seiner Verantwortlichkeit und seines Leistungsvermögens, wenn er sich unterfinge, alles Tun und Unterlassen jedes einzelnen von Amts wegen vorzuschreiben. Er ist nichts anderes als der Ausdruck des Gesamtwillens seiner Angehörigen. In Stunden, wo dieser Wille eindeutig auf ein einziges Ziel gerichtet ist, wo jeder einzelne das Eine, den Sieg, erringen will, bedarf der Staat der unmittelbaren, bewußten, tätigen Hilfe des ganzen Volkes. Er sorgt, beraten vom Fachverstand der Besten, für die Wegweisung, für die Sperrung des offenkundig Bösen und für die Ermunterung zum Guten. Das Gute recht zu tun, verantwortet jedermann vor sich selbst."

Als wichtigste Nutzanwendungen dieser allgemeinen Gebote fordert das Kriegsamt 1. größte Sparsamkeit in der Beanspruchung der Eisenbahnen, schärfste Ausnutzung des Wagenparkes.

2. „Niemand soll zur Erfüllung seiner Einzelwünsche unnütz reisen, reden und schreiben. Zumal im Verkehr mit dem Mittelpunkt des Getriebes bedient man sich am besten des Sprachrohres einer Gruppe, der man nach Standort oder Beruf zugehört. Je größer die Gruppe ist, je mehr sie in sich den Widerstreit bis zur reinen Sachlichkeit abgeschliffen hat, desto schneller und wirksamer setzt sie sich durch." „Bedingte Bereitschaft, versteckter Eigennutz, falsche Geschäftigkeit betrügen sich selbst. Nur durch die rückhaltlose Hingabe an die gemeinsame Wirtschaft wird das Gelingen des Werkes verbürgt. Die Not und die Einsicht gebieten gleichermaßen das Opfer jeder Eigenbrötelei."

3. „In jedem Falle aber ist guter Rat billiger als gute Tat."

4. „Es ist Willigkeit niederen Grades, wenn jemand ohne Vorkenntnisse, ohne Geübtheit, ohne geeignete Betriebseinrichtung sich dennoch stürmisch zu der ihm bequemsten Tätigkeit anbietet. . . . Die Willigkeit höheren Grades bescheidet sich in Geduld, überprüft mit Vernunft ihre Eignung und meldet sich im Rahmen des Gesamtplanes zur rechtzeitigen Verwendung an."

Dieser Gesamtplan, so schließt der Aufruf des Kriegsamts, befindet sich in guten Händen. Das Kriegsamt läßt ihn nach den Gesichtspunkten der Technik und Wirtschaftlichkeit, der Wohlfahrt und des Rechtes von Fachleuten durcharbeiten, bis er verspricht, unter Anwendung des Kriegshilfsdienstgesetzes die kriegswichtigen Arbeitskräfte und Werkstätten zweckmäßig zu mobilisieren. Die Willigkeit höchsten Grades wird sich zeigen, wenn die Wirtschaft auch diese letzte Mobilmachung nicht nur erträgt, sondern so freudig selbst vollzieht, daß sie vom Zwange nichts mehr spürt, weil er mit ihrer Opferwilligkeit zusammenfällt.

Das Vertrauen auf die deutsche Arbeiterschaft. In einer „wirtschaftspolitischen Wochenschau" widmet die „Nordd. Allg. Ztg.", die den Standpunkt der Regierung vertritt, den Führern und den Soldaten des heimatlichen Arbeitsheeres, das die Kriegsrüstung für die Kämpfer an den Fronten schmiedet, warmherzige Worte wohlbegründeter Anerkennung. Es heißt darin von den Arbeitern auch im Hinblick auf die große Kundgebung der Arbeiter- und Angestelltenverbände zum Vaterländischen Hilfsdienst:

„Allerdings nicht die Führer und Leiter allein können das Verdienst dieser ungeheuren Leistung (bei Umstellung der Industrie) für sich in Anspruch nehmen. Die besten Offiziere vermögen nur zu siegen, wenn sie die tüchtigsten und tapfersten Soldaten hinter sich haben. Die deutschen Industrieleiter führen eine Arbeiterarmee, die an technischem Können, an Bildung und Geschicklichkeit, wie an Pflichtbewußtsein und Vaterlandstreue die jedes andern Landes übertrifft. Die Größe ihres Schaffens soll und darf hinter dem, was die organisierenden Kräfte der Industrie geleistet haben, nicht zurücktreten. Eine Umschaltung größten Stils, wie wir sie vorgenommen haben, verlangt Arbeiter, die sich ganz neuen Aufgaben rasch gewachsen zeigen; die Anspannung der Kräfte, die enorme Steigerung der Erzeugungsmenge, zu der wir gezwungen waren und die wir vollbracht haben, fordert eine Hingabe, die nur ernstestes vaterländisches Pflichtgefühl dauernd aufzubringen vermag. Der Hilfsdienst ist eine neue Probe auf dieses Pflichtgefühl. Er bringt Beschränkungen und Verzichte, an deren Möglichkeit noch vor wenigen Monaten niemand gedacht hat; er stellt die Arbeitskraft jedes einzelnen unter die Verfügungsgewalt der Allgemeinheit. Allein die deutsche Arbeiterschaft hat sofort und allgemein begriffen, daß diese neuen Opfer für das Vaterland und seine Zukunft nötig sind, und hat sie ohne Zögern frei und freudig auf sich genommen. Arbeiter- und Angestelltenverbände, die zusammen 4 Millionen Arbeitnehmer vertreten, haben sich in diesen Tagen in Berlin versammelt, um ihren festen Willen zur Mitwirkung an der Durchführung der Hilfsdienstpflicht zu bekunden und über die Form dieser Mitwirkung zu beraten. Sie sind damit nur folgerichtig auf dem Wege weitergegangen, den die deutsche Arbeiterschaft von Kriegsbeginn an eingeschlagen hat und von dem sie dann während der ganzen Jahre des Kampfes niemals abgewichen ist."

Dieses anerkennende Urteil über die Haltung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft ist nur ein neues Blatt in dem Kranze wohlwollender Lobsprüche, die seit Kriegsbeginn so oft schon den deutschen Arbeitern gespendet worden sind. Möchte diese Erkenntnis der Kriegszeit auch über die Zeit der Not hinaus Bestand haben für die Friedenszeit!

Volksernährung und Lebenshaltung.

Öffentliche Regelung des Schuhverbrauchs und der Altkleiderverwendung. Die übermäßige Vorversorgung der wohlhabenden Bevölkerung mit Schuhwaren hat den Bundesrat veranlaßt, auch die Schuhwaren der Regelung durch die Reichsbekleidungsstelle zu unterstellen.

Eine Verordnung vom 22. September, die die Bekanntmachung vom 16. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung abändert, unterwirft die Schuhwaren aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen der Bezugsscheinpflicht. Für bestimmte Luxusschuhwaren, deren Neuanfertigung nur noch in sehr beschränktem Umfange möglich ist, ist eine ähnliche Regelung wie für die hochwertigen Kleidungsstücke vorgesehen; gegen Abgabe eines Paares getragener gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel mit Lederunterboden wird eine Abgabebescheinigung erteilt, die zur Erlangung eines Bezugsscheines auf ein Paar Luxusschuhe ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung berechtigt, jedoch nur auf zwei Paar bis Ende 1917. Die Schuhreparatur ist nicht bezugsscheinpflichtig.

Ferner wird die Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und der getragenen Schuhwaren durch die neue Bundesratsverordnung den Kommunalverbänden übertragen, die das Ein- und Verkaufsmonopol für diese Gegenstände erhalten.

Niemand darf mehr an andere als an behördlich zugelassene Stellen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgeltlich veräußern; der gewerbsmäßige Erwerb solcher Gegenstände ist nur noch solchen Stellen erlaubt. Für den Althandel sind Übergangsbestimmungen vorgesehen. Den behördlichen Annahmestellen ist gleichzeitig die Ausstellung von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen für hochwertige Kleidung oder Luxusschuhwaren übertragen.

Allgemein wichtig sind die neuen Bestimmungen, daß, während bisher nur der Kleinhandel und die Maßschneiderei der Bezugsscheinpflicht unterworfen war, diese jetzt auf jede Überlassung zu Eigentum oder zur Benutzung erstreckt wird, wenn diese Überlassung durch einen Gewerbetreibenden mit Web-, Wirk- und Strickwaren oder Schuhwaren erfolgt.

Demnach fallen jetzt auch die sogenannten Garderobeverleihgeschäfte, sowie die Schenkungen der Gewerbetreibenden unter die Bezugsscheinpflicht. Nur bei Wäscheverleihgeschäften ist für ihren derzeitigen Bestand eine Ausnahme gemacht; sie dürfen jedoch ihren Bestand nicht vermehren. Desgleichen ist allgemein jede Überlassung sonstiger Gegenstände für nicht mehr als drei Tage bezugsscheinfrei.

Ferner ist das bereits früher von der Reichsbekleidungsstelle ausgesprochene Verbot, den Preis ganz oder teilweise vor Empfang des abgestempelten Bezugsscheins zu fordern oder anzunehmen, wiederholt. Weiter wird vom 15. Januar 1917 an die Vermittlung der Bezugsscheine durch die Geschäfte oder Wandergewerbetreibenden verboten; nur das Auslegen der Bezugsscheinvordrucke und ihre Ausfüllung in den Geschäften kann von den Kommunalverbänden weiter zugelassen werden. Endlich wird jeder Hinweis auf die Bezugsscheinpflicht oder die Bezugsscheinvergebung zu Zwecken des Wettbewerbs in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise verboten.

Das Erscheinen der neuen Verordnung, die am 27. Dezember in Kraft getreten, hat am Weihnachtstage nochmals einen letzten Sturm der Hamsterer auf die Schuhläden verursacht. Es wurde wahllos jeder Schuh gekauft, auch viele nicht passende Nummern in der Erwartung, sie nachher in Behagen in passende umtauschen zu können. Doch hat die Reichsbekleidungsstelle auch die Umtauschware für bezugsscheinpflichtig erklärt.

Das internationale Vordringen der Lebensmittelkarten. In Schweden ist die kopfweise Verteilung von Brot und Mehl nach dem Muster des deutschen Kartenverfahrens eingeführt worden. Bei der Eröffnung der neuen Ordnung richtete König Gustav eine Kundgebung an sein Volk, in der er die neue Maßregel als notwendige Fürsorge für das Wohl aller erklärt und sich besonders an die Landwirtschaft mit der Mahnung wendet, ihre entbehrlichen Ernteüberschüsse zugunsten des ganzen Volkes abzugeben. — In Norwegen ist am 1. Januar der Anfang mit dem Kartensystem gemacht, und zwar für ein Mischmehl, das aus Roggen und Weizen mit Staatsbeitrag verkauft wird. Bisher war Mißbrauch damit getrieben worden, die Bauern sollen es zu Viehfutter benutzt haben. Vorläufig erhält jede über fünf Jahre alte Person 40 kg im Vierteljahr. Der Verbraucher hat bei jedem Kaufe dem Verkäufer die Liste vorzulegen, worin das Datum und der Name des Händlers aufgeführt sein muß. — In Frankreich beabsichtigt der neuernannte Lebensmittelkontrolleur Herriot infolge der Knappheit aller Lebensmittel das Kartensystem nach deutschem Muster auf ganz Frankreich auszudehnen. Paris und einige andere große Städte haben bereits Zuckerkarten, jetzt sollen auch Karten für Brot, Fleisch und Fett folgen. — Italien besitzt bereits seit langem Zuckerkarten. — Sogar in den Vereinigten Staaten von Amerika wird angesichts der starken Teuerung der Massenlebensmittel, die sie für die Unbemittelten im Osten schwer erschwinglich machen, laut Rundschreiben der National City Bank die Reglung der Verteilung durch ein Kartenverfahren von einzelnen Sachverständigen bereits erörtert. — Großbritannien erwägt das Verfahren, aber scheut seine Durchführung.

Eine amtliche Untersuchung über die Teuerungserscheinungen in England. Das englische Handelsministerium hat vor einiger Zeit einen Ausschuß eingesetzt, der die Frage der Teuerungserscheinungen prüfen und gegebenenfalls Mittel zur Abhilfe vorschlagen sollte. Der Ausschuß hat sich zunächst mit den Preissteigerungen für Fleisch, Milch und Speck beschäftigt. In dem ersten Bericht des Ausschusses wird einleitend bemerkt, daß trotz der Teuerungserscheinungen die Not im allgemeinen geringer sei als in durchschnittlichen Friedensjahren, weil auch die Kreise, die sonst oft unter Arbeitslosigkeit leiden, jetzt reiche Arbeitsgelegenheit haben, und weil in allen Gewerben, die für Kriegsbedarf arbeiten, höhere Löhne als im Frieden gezahlt werden. Unter der Teuerung leiden die Berufe am meisten, bei denen keine besondere Kriegsarbeit vorliegt, ferner die Kreise mit fest begrenztem Einkommen und viel Kindern, die noch nicht mitverdienen können.

Als eine der Hauptursachen für die Fleischteuerung wurde der gesteigerte Bedarf angegeben, da nicht nur das englische Heer, sondern auch das französische und italienische Heer viel von der Fleischnahrung, namentlich von dem gefrorenen Fleisch aus den überseeischen Ländern verbraucht, das früher der englischen Bevölkerung zur Verfügung stand. Aber auch die erhöhten Kosten für die Futtermittel sowie die Steigerung der Löhne haben zur Preissteigerung beigetragen. Eine sehr wichtige Ursache sieht der Ausschuß ferner in der starken Erhöhung der Frachtkosten für die Überseeschiffahrt. Auch die Viehzüchter sowohl in Großbritannien wie in den Überseeländern haben große Gewinne eingesteckt, ebenso der Viehhandel, wenn auch nach Ansicht des Ausschusses diese Gewinne nicht so groß sind, wie die Gewinne in manchen Kriegsindustrien.

Die Milchknappheit und die dadurch erfolgte Erhöhung der Milchpreise stehen in engem Zusammenhang mit der Fleisch- und Käsefrage. Da die Landwirte viel Geld für das Vieh beim Fleischverkauf und für die Käsebereitung bekommen, so verkürzt sich die Lieferung von Trinkmilch. Auch der Bedarf an Milch ist gestiegen sowohl beim Heere wie auch namentlich in den Krankenhäusern. Bei der Milch machen hauptsächlich die ersten Viehhalter die „Kriegsgewinne", während der Handel von der Teuerung im allgemeinen keinen Vorteil hat.

Große Unruhe hatte in der englischen Bevölkerung die Preissteigerung für Speck verursacht, trotzdem sie an sich viel geringer war, als die Preissteigerung für Fleisch, weil man dahinter böswillige Zurückhaltung der Ware aus gewinnsüchtiger Absicht vermutete. Diese Befürchtungen sollen jedoch übertrieben gewesen sein; den Hauptgrund für die Preissteigerung bildet auch beim Speck die Erhöhung der Frachtkosten für die Schiffahrt.

Auch unter den Mitteln zur Abhilfe, die der Ausschuß vorschlägt, steht die Sorge für die Schiffahrts- und Frachtkosten an erster Stelle. Es wird vorgeschlagen, die Regierung solle, ungeachtet der Bedürfnisse für den Bau der Flotte, auch den Bau von Frachtschiffen selbst in die Hand nehmen, vor allem für die Einführung von gefrorenem Fleisch. Die Einfuhr weniger notwendiger Sachen sollte verboten werden, um den Schiffsraum für die Einfuhr der notwendigen Bedürfnisse frei zu behalten. Den Docks und Eisenbahnen sollten die nötige Zahl Arbeitskräfte bereitgestellt werden, um Stockungen in der Löschung und Beförderung wichtiger Lebensmittel zu verhüten.

Im übrigen wird zur Milderung der Fleischknappheit u. a. vorgeschlagen: Verbot des Schlachtens trächtigen Viehes, ein fleischfreier Tag in der Woche, äußerste Sparsamkeit der Heeresverwaltung mit ihren Fleischvorräten.

In der Milchfrage werden gesteigerte Milcheinfuhr aus Irland, gesteigerte Herstellung von Trockenmilch, vermehrte Zuziehung weiblicher Arbeitskräfte für die Viehhaltung und das Melkgeschäft empfohlen. Außerdem wird den Gemeindeverwaltungen empfohlen, sich überall da, wo Verdacht besteht, daß der Großhandel oder Kleinhandel zu große Gewinne aus dem Milchverkauf ziehen, mit den Landwirten unmittelbar in Verbindung zu setzen und städtische Sammel- und Verkaufsstellen für den Milchbedarf zu errichten. Ferner wird den Gemeindeverwaltungen geraten, durch Errichtung von Mütterheimen und Krippen, durch Gewährung von Milch an Schwangere und Wöchnerinnen sich besonders der Milchversorgung der jüngeren Mütter und der kleinen Kinder anzunehmen.

Die obigen Vorschläge sowie auch die Empfehlung an die Arbeitgeber, Teuerungszulagen zu bewilligen, werden von allen 12 Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemeinsam vertreten. Außerdem aber haben 7 Mitglieder des Ausschusses noch eine gesonderte kleine Denkschrift verfaßt, in der sie zu

weitergehenden Vorschlägen kommen, die stark an das deutsche Vorbild erinnern, wenn auch dies Vorbild nicht genannt wird. So wird empfohlen, die Regierung solle soweit als möglich selber alle von außen eingeführten Vorräte an Fleisch und Speck aufkaufen, um dadurch Einfluß auf die Preisbildung zu gewinnen. Ebenso sollte die Regierung auch eingreifen, um die Preistreibereien bei der einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugung von Lebensmitteln zu verhüten, ähnlich wie z. B. das englische Handelsministerium bereits die Kohlenpreise geregelt hat.

Die Sorge für die Schiffahrts- und Frachtkosten, die in der amtlichen Denkschrift an erster Stelle steht, hat auch das englische Unterhaus und die Tagespresse in England beschäftigt. So brachte „Daily Chronicle" die steigenden Lebensmittelpreise mit dem deutschen U-Bootfeldzug in Verbindung, und die englische Regierung hatte im Unterhaus eine unionistische Entschließung zur Erörterung zugelassen, um dem Handelsminister Runciman Gelegenheit zu geben, sich über die Schiffsverluste der letzten Zeit zu äußern. Nach neueren Meldungen der englischen Tagespresse sind auch die Preise für Weizen, Mehl, Brot, Hafer, Mais, Futtermittel weiter gestiegen. Für den Weizen ist durch eine neue Verordnung bestimmt, daß er künftig statt bis auf 73 auf 78 v. H. ausgemahlen werden soll. Ebenso verbietet die neue Verordnung jede weitere Erhöhung des Milchpreises.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Doppelte Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen gefallener Beamten hat das Reichsgericht in zwei grundsätzlich wichtigen Entscheidungen vom 22. Dezember 1916 als rechtsgültig anerkannt (Aktenzeichen III 223/16 304/16). In zwei fast gleichliegenden Fällen, welche die Hinterbliebenen eines württembergischen und eines preußischen Volksschullehrers betrafen, hatten das württembergische Oberlandesgericht und das preußische Kammergericht dahin erkannt, daß zur Verhütung einer „Doppelversorgung" die allgemeine Kriegsversorgung in den Fällen zu ruhen habe, in denen die Hinterbliebenen Anspruch auf Zivilversorgung hätten. In beiden Fällen hat grundsätzlich der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts das Urteil des Stuttgarter und des Berliner Landgerichts wieder hergestellt, die zugunsten der Kriegerwitwen und -Waisen entschieden hatten. Das Landgericht Berlin I hatte besonders darauf hingewiesen, daß, wenn die Anschauung der Berufungsgerichte durchdringen sollte, die Hinterbliebenen von gefallenen Privatangestellten, die Kassengelder bezögen, besser gestellt seien als die Hinterbliebenen von Staats-, Reichs- und Kommunalbeamten, denn bei jenen verlange der Reichsfiskus nicht das Ruhen der Militärrenten. Es würde als eine drückende Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn hier mit zweierlei Maß gemessen werden sollte. Darnach kann wohl künftig als Regel gelten, daß die Witwen und Waisen von Beamten, die im Kriege als Gemeine, Unteroffiziere, Feldwebel gefallen sind, nicht nur auf das ihnen aus dem Zivildienstverhältnis des Verstorbenen zustehende Witwen- bezw. Waisengeld, sondern auch auf die allgemeine Kriegsversorgung, nämlich das Kriegswitwengeld und das Kriegswaisengeld Anspruch haben. Vielen Tausenden von wenig bemittelten Beamtenwitwen wird dadurch das schwere Los, das sie durch den Kriegertod des Gatten und Vaters getroffen hat, wirtschaftlich wenigstens erleichtert.

Zur Vereinigung der Kriegsfürsorge. Der Berliner Hauptausschuß für Kriegsfürsorge hat in seiner Dezembersitzung einer Eingabe an das Kriegsministerium zugestimmt, die ein Verbot der gewerbsmäßigen Tätigkeit von privaten Vereinen und Privatpersonen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge fordert. Dieses Bestreben berührt sich mit den Absichten des Reichstagsausschusses zur Regelung der Kriegswohlfahrtspflege; freilich ist es nicht ganz einfach, die gewerbsmäßige Tätigkeit auf diesem Gebiete gegen die gemeinnützige abzugrenzen. Es gibt viele hochangesehene und sehr bewährte Wohlfahrtsanstalten, die aus geschäftlicher Tätigkeit die Mittel für ihre segensreichen Wohlfahrtszwecke gewinnen und sich auf diese Weise selbst zu erhalten trachten, und es gibt, zumal jetzt im Kriege, zahlreiche sogenannte gemeinnützige Wohlfahrtsunternehmungen mit erlauchten Gönnerinnen und Ehrenschirmherren, die ein gerissener Geschäftsmann gegründet hat und als Drahtzieher leitet, um unter dem Deckmantel dieses Liebeswerkes mittelbar höchst einträgliche Geschäfte für seine Person oder Dritte zu machen. Die Akten über solche Wohlfahrtsspekulationsunternehmungen schwellen geradezu an. Also ist eine sachmännische Begutachtung der Einzelfälle von Wohlfahrtsunternehmungen, wie sie z. B. die Zentrale für private Fürsorge in Berlin schon seit langem pflegt, mit der gesetzlichen Regelung zu verbinden, um das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten.

Kriegspatenschaft für Säuglinge in Österreich. Kriegspatenschaft nennt sich eine Vereinigung in Wien, die sich zur Aufgabe gemacht hat, die Mütter von Kriegskindern, welche sich hilfesuchend an sie wenden, durch Stillprämien zu unterstützen. Die Kasse der Kriegspatenschaft hat allein im Monat September über 91 000 Kronen an Stillbeihilfen ausgezahlt. Die Prämie wird in Höhe von monatlich 12 bis 24 Kronen gezahlt. Die Kriegspatenschaft übernimmt ferner die Aufsicht und den Schutz der über das Säuglingsalter hinausgewachsenen Kinder. Wenn die regelmäßige Geldgabe nach Aufhören des Stillens nicht mehr gezahlt werden kann, so folgen doch noch Gaben aller Art an die Mutter. Für erkrankte Kinder der hilfsbedürftigen Stände bezahlt die Kriegspatenschaft den Aufenthalt in der Reichsanstalt für Säuglings- und Mutterschaft mit 48 Kronen für jedes Kind monatlich. Der Verein hat 13 Zweigstellen in Wien errichtet, welche alle Beratungsstellen für Mütter eingerichtet haben. Die Sterblichkeit unter den rund 10 000 Schützlingen der Kriegspatenschaft ist auf 3,5 v. H. gesunken, während die allgemeine Sterblichkeit der Säuglinge in Wien heute noch etwa 20 v. H. beträgt. Nebst der guten Pflege, die unter Anweisung der Aerzte den Müttern und Kindern zuteil wird, ist wohl hauptsächlich die Tatsache, daß von 100 Müttern der Kriegspatenschaft 95 ihre Kinder selbst längere Zeit stillen, die Ursache des raschen Sinkens der Sterblichkeit.

Soziale Zustände.

Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne. Der neue amtliche Nachweis der Bergarbeiterlöhne in Preußen für das 3. Viertel des laufenden Jahres ergibt wieder eine Steigerung der Löhne in allen Bergbaubezirken. Für die Hauptbezirke des Steinkohlenbergbaus in Preußen läßt sich danach folgende Übersicht zusammenstellen:

		Schichtlohn der Hauer ℳ	Schichtlohn der ganzen Belegschaft ℳ	Zahl der Belegschaft
Ruhrrevier	2. Viertel 1914	6,19	5,22	405 183
	3. Viertel 1915	7,04	5,62	268 272
	3. Viertel 1916	8,50	6,57	294 852
Am linken Niederrhein	2. Viertel 1914	6,14	5,28	12 709
	3. Viertel 1915	7,05	6,14	9 858
	3. Viertel 1916	8,13	6,87	10 362
Saarrevier	2. Viertel 1914	5,08	4,42	49 536
	3. Viertel 1915	5,22	4,41	31 050
	3. Viertel 1916	6,23	5,19	34 406
Wurmrevier	2. Viertel 1914	5,43	4,80	15 309
	3. Viertel 1915	5,88	4,89	8 728
	3. Viertel 1916	6,88	5,55	9 345
Oberschlesien	2. Viertel 1914	4,87	3,65	134 534
	3. Viertel 1915	5,66	3,92	102 240
	3. Viertel 1916	6,85	4,56	104 900

Die amtliche Veröffentlichung der Lohnzahlen erfolgt mit folgender Bemerkung:

„Es darf bei Würdigung dieser Lohnzahlen nicht übersehen werden, daß die Zusammensetzung der Gesamtbelegschaft unter dem Einfluß des Krieges eine nicht unerhebliche Verschiebung gegen die Zeit vor Kriegsbeginn erfahren hat. Die tüchtigsten und bestgelohnten Arbeiter der ersten Lohnklasse (Hauer) sind zum großen Teil zum Heeresdienst eingezogen. Dadurch ist das Prozentverhältnis ihrer Zahl zur Gesamtbelegschaft gegen früher verändert. Die Verwendung jugendlicher Arbeiter hat erheblich zugenommen. Ungelernte Arbeiter (hierzu rechnen auch weibliche Arbeitskräfte, die vor dem Kriege im Ruhrbergbau überhaupt nicht beschäftigt waren) sind in großer Zahl eingestellt worden. Infolge der geringeren Leistungsfähigkeit der Belegschaft stellt sich der Durchschnitt der Löhne niedriger, als er sich für Arbeiter mit normaler Leistungsfähigkeit ergeben würde. Die Löhne der auf den Bergwerken beschäftigten Gefangenen sind bei der Aufstellung der amtlichen Lohnstatistik außer Betracht geblieben."

Die angegebenen Lohnzahlen stellen die reinen Löhne dar, da sämtliche Arbeitskosten sowie die Beiträge für die soziale Versicherung in Abzug gebracht wird.

Im Ruhrgebiet beträgt die Lohnsteigerung während der Kriegszeit bis zum Sommer 1916 für die ganze Belegschaft rund 26 v. H., und für die Hauer rund 37 v. H. Fachleute schätzen nach Mitteilung der „Köln. Ztg.", daß im Ruhrkohlenrevier mehr als 20 v. H. der Hauer heute einen Schichtlohn von 9,50 ℳ und darüber verdienen.

Zu beachten ist die wesentliche Besserung der in der Friedenszeit recht schlechten Löhne in Oberschlesien. Der durchschnittliche Schichtlohn der Hauer im Bezirk Oberschlesien ist seit dem letzten Friedensvierteljahr um rund 41 v. H. gestiegen.

Die Verwendung von weiblichen Arbeitskräften im Steinkohlenbergbau nimmt zu. Vor dem Krieg kannte man weibliche Arbeiter im Ruhrrevier, im Saarrevier und im Wurmrevier gar nicht. Im 3. Vierteljahr 1916 waren schon von der ganzen Belegschaft im Ruhrrevier 3,3 v. H., am linken Niederrhein 2,2 v. H., im Saarrevier 0,3 v. H. und im Wurmrevier 0,8 v. H. weibliche Arbeiter. In Oberschlesien ist die Zahl der weiblichen Arbeiter von 8 auf 12 v. H. der Belegschaft gestiegen.

Einfluß des Krieges auf die Arbeit der Jugendlichen in England. Während es im Herbst 1914 den Abteilungen für Jugendlichen-Vermittlung der staatlichen Arbeitsnachweise sehr schwer gelang, den arbeitsuchenden Jugendlichen Beschäftigung zu verschaffen, trat später infolge der Einberufungen der Männer die umgekehrte Erscheinung hervor. Die Nachfrage nach Jugendlichen- und Kinderarbeit überwog bei weitem das Angebot. Der letzte Jahresbericht des obersten Gesundheitsbeamten für das Erziehungswesen weist auf die gesundheitlichen Gefahren dieses Zustandes sehr eindringlich hin. Genaue Zahlen über den Umfang der Kinderarbeit lassen sich schwer geben. Nach den Schätzungen der Schulbehörden haben im Jahre 1915 etwa 45 000 Kinder im Alter zwischen 12 und 15 Jahren mehr als sonst die Schule vorzeitig verlassen, um in die Erwerbsarbeit einzutreten. Die Zahlen für 1916 dürften noch bedeutend größer sein. Diese Zahl umfaßt nur die Kinder, die gemäß den gesetzlichen Mindestforderungen bereits die Schule verlassen durften, sie umfaßt noch nicht die Kinder, die von den örtlichen Behörden für längere oder kürzere Zeit hauptsächlich zu Zwecken der landwirtschaftlichen Arbeit beurlaubt wurden, und auch nicht die sog. „Halbzeiter", die neben der Schule zu Halbtagsschichten in der Industrie zugelassen sind.

Eine Umfrage hat ergeben, daß am 31. Mai 1916 15 000 schulpflichtige Kinder von der Schule ganz und gar beurlaubt waren, um landwirtschaftliche Arbeit zu leisten. In dem Bericht der obersten Schul-Gesundheitsbeamten wird der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Beurlaubungen vielfach zu freigebig erfolgt sind, während in anderen Orten die Behörden festgeblieben sind und die Kinder erst vom 12. Lebensjahr an, wo es gesetzlich zulässig ist, beurlaubt haben. Zahlreiche Kinder mußten bereits ferner im Alter von 13 Jahren aus der Schule entlassen werden, weil sie in Betriebe für Heereslieferungen eintraten und die Kriegsgesetze hier die Zulassung der Kinder von 13 Jahren an gestatten.

Der Bericht hebt die große Gefahr hervor, die mit dieser starken Kinderarbeit verbunden ist: Das Erziehungswerk wird zu einem Zeitpunkt abgebrochen, wo die Kinder geistig am aufnahmefähigsten sind; sie werden außerdem einem scharfen Zwang der Arbeit ausgesetzt, der sehr schädlich auf ihre künftige körperliche Entwicklung wirken kann.

Die Gesundheitsbehörde wünscht zur Milderung dieser Gefahren wenigstens ein enges Zusammenarbeiten der Arbeitsnachweise mit den Schulärzten, sowie ärztliche Prüfung der Kinder, ehe sie vorzeitig von der Schule entlassen werden, sowie ärztliche Überwachung der Kinder, die außerhalb der Schulzeit Erwerbsarbeit leisten.

Die Kriegsgefangenenarbeit in England wurde Mitte November im englischen Oberhause erörtert. Lord Newton antwortete auf eine Anfrage, daß drei Schwierigkeiten dem Plan einer Beschäftigung deutscher Gefangenen in der englischen Landwirtschaft entgegenständen: erstens würden die Gewerkvereine sich dem widersetzen, zweitens wären zu viel Wachen notwendig, und drittens seien Schwierigkeiten infolge der Deutschenfeindschaft in England zu erwarten. Was die Zivilgefangenen betreffe, so stehe es ihnen frei zu arbeiten; aber sie müßten dann die gewöhnlichen Gewerkvereinslöhne verdienen. Eine Schwierigkeit dabei sei freilich, daß viele Gefangene für die Arbeit, welche ihnen übertragen wird, nicht geeignet und somit den vollen Lohn nicht wert seien.

Die Erhöhung der Tage- und Zehrgelder für die österreichischen Eisenbahner ist auf Antrag der Eisenbahnverbände unter Führung des Abgeordneten Toumchik von der Staatsbahnverwaltung am 28. Oktober bewilligt worden, und zwar beträgt der außerordentliche Zuschuß zu den bisherigen Tage- und Zehrgeldern für die IV. Dienstklasse 35 v. H., für die V. bis VIII. Klasse 40 v. H., für die IX. und X. Klasse 50 v. H., für Unterbeamten, Diener, Aushilfsunterbeamten 50 v. H. Ferner hat das Ministerium eine große Menge leistungsfähiger Schuhsohlen der Beamtenschaft zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt und schließlich den Tierzucht betreibenden Eisenbahnern Futtermittel beschafft.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Streiks und Aussperrungen im 3. Vierteljahr 1916 haben in Deutschland insgesamt, der vorläufigen Übersicht im „R.-A.-Bl." (Nr. 11) zufolge, 78 stattgefunden. Davon waren 77 Streiks und 1 Aussperrung. Von den Streiks hatten 2 bereits vor dem 1. Juli begonnen. Von den 77 Streiks (1915: 32) wurden 101 (39) Betriebe betroffen und 18 (2) stillgelegt. Beschäftigt waren in den betroffenen Betrieben 107 335 (5126) Personen, gleichzeitig streikten im Höchstfalle 33 263 (1479), gezwungen feierten 2104. 9 (4) Streiks hatten vollen, 45 (8) teilweisen, 23 (20) keinen Erfolg. Die einzige Aussperrung des Vierteljahrs betraf 29 Arbeiter eines 102 Personen beschäftigenden Werkes und hatte vollen Erfolg. Von den Streiks wurden am stärksten Bergbau und Maschinenindustrie getroffen. Hier streikten in 33 und 17 Betrieben im Höchstfalle gleichzeitig 21 894 bezw. 10 270 Personen, wozu 1726 bezw. 369 gezwungen Feiernde hinzukamen. Beschäftigt waren in den bestreikten Betrieben 54 515 bezw. 44 219 Personen. Die Zahl der betroffenen Betriebe war 34 und 20, wovon aber nur 3 und 2 zum völligen Stillstand kamen. Im Bergbau (und Hüttenwesen) hatten 27 Streiks Teilerfolg, 6 Mißerfolg, in der Maschinenindustrie 3 vollen, 8 teilweisen, 6 keinen Erfolg. Die Metallindustrie wies 4 Streiks in 4 Betrieben mit 6380 Beschäftigten auf, von denen aber nur 367 höchstfalls zugleich streikten; je zur Hälfte hatten diese Streiks teilweisen oder gar keinen Erfolg.

Streikzunahme in den Vereinigten Staaten. In der ersten Hälfte von 1916 wurden dem Arbeitsamt in Washington 1546 Streiks statt 470 in den ersten sechs Monaten von 1915 gemeldet. Die amtliche Statistik berücksichtigt nicht die Fälle, in denen die organisierten Arbeiter durch bloße Streikdrohungen eine Aufbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen durchsetzten. Besondere Beachtung verdiente unter diesen Fällen der Kampf von 400 000 Angestellten der Eisenbahnen im Güterzugdienst, die an Stelle des bisherigen Zehnstundentages den Achtstundentag unter Beibehaltung der bisherigen Löhne forderte. Da die Eisenbahngesellschaften sich weigerten, diese Forderung zu erfüllen, und das Land unmittelbar vor der Stillegung seines Güterverkehrs stand, brachte Wilson ein Notgesetz im Kongreß ein, das den Eisenbahnern den Achtstundentag bewilligt.

Arbeiterschutz.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten werden auch für 1916, ebenso wie für 1914 und 1915, nicht erscheinen. Amtlich wird mitgeteilt:

„Die Schwierigkeiten, die einer ordnungsmäßigen Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1914 und 1915 entgegenstanden und zur Hinausschiebung der Berichterstattung führten, bestehen auch heute noch. Der Bundesrat hat deshalb seine Zustimmung dazu erteilt, daß die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Jahre 1914, 1915 und 1916 gemeinsam mit denen über das Jahr 1917 erst zu Beginn des Jahres 1918 erstattet werden."

Um so bedeutsamer sind Äußerungen von berufener Stelle über die Gewerbeaufsicht im Kriege, wie sie Gewerberat Dr. Syrup, der Beamte in Gleiwitz, in Nr. 11 und 12 der „Soz. Praxis" gemacht hat.

Volle Sonntagsruhe im schweizer Haarpflegergewerbe besteht jetzt in den Städten Zürich, Bern, Basel, Genf, Vevey, Neuenburg, Marcheux, Schaffhausen, Chur, Thur und Winterthur. In einer Stadt nach der anderen haben die Gemeindevertretungen sich zur Einführung dieser sozialen Feiertagsordnung meist ohne großen Widerspruch entschlossen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Einführung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

Das eidgenössische Versicherungsgesetz enthält für die Industriearbeiter die Unfallversicherungspflicht, aber nur die freiwillige Krankenversicherung. Das Gesetz gibt indessen den Kantonen das Recht, von sich aus die Versicherungspflicht einzuführen oder aber die Gemeinden dazu zu ermächtigen. Der Kanton Zürich hatte 1914 ein solches Gesetz fertiggestellt, und am 6. September 1914 sollte die erforderliche Volksabstimmung darüber stattfinden, die aber dann auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Nun hat sie am Sonntag, den 10. Dezember stattgefunden und die Annahme des Gesetzes mit 70 061 gegen 18 812 Stimmen gebracht.

Das vorliegende Gesetz umfaßt 29 Paragraphen. Es gibt den politischen Gemeinden das Recht, die allgemeine Krankenversicherungspflicht einzuführen. Benachbarte Gemeinden können

sich zu einem Versicherungsverbande vereinigen. Die Regierung kann für die Angehörigen kantonaler Anstalten die Versicherung für verbindlich erklären und selbst öffentliche Kassen einrichten. Das Gesetz bestimmt den Versicherungszwang für alle Familien mit nichtsteuerpflichtigen Kindern, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 1500 Fr. nicht übersteigt; ferner für alle Einzelpersonen mit Jahreseinkommen von nicht über 1200 Fr. Die Gemeinden können aber die Pflicht zur Versicherung auf Personen ausdehnen, die ein Vermögen bis zu 10 000 Fr. oder ein Einkommen bis zu 3000 Fr. versteuern. Kranke oder Personen in einem gewissen Alter, ferner Ausländer können von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Die Versicherung kann privaten anerkannten Krankenkassen oder Verbänden von solchen übertragen werden, zu deren Wirkungskreis die Gemeinde gehört. Gelingt diese Übertragung nicht, so kann die Gemeinde selbst eine oder mehrere öffentliche Krankenkassen gründen, die aber der Anerkennung des Bundesrats bedürfen. Die Versicherung muß wenigstens die ärztliche Behandlung und Arznei umfassen, die Krankenkassen können aber auch Verpflegung in Heilanstalten und Krankengeld in höherem als dem obligatorisch erklärten Betrag gewähren. Wer Mitglied einer anerkannten Krankenkasse ist, gilt als versichert. Es handelt sich eben um den Versicherungszwang und nicht um Zwangskassen. Dagegen haben Personen, die mehr als einer nicht anerkannten Krankenkasse angehören, aus einer derselben auszutreten, da sie nach dem Bundesgesetz nur in zwei Krankenkassen Mitglieder sein dürfen. Die Gemeinden können von den Unternehmern die Krankenkassenbeiträge ihrer Arbeiter vom Lohn abziehen und an die Kasse abliefern lassen. Beiträge, die von Mitgliedern infolge ihrer Dürftigkeit nicht bezahlt werden können, haben die Gemeinden zu bezahlen. Obligatorisch versicherte Mitglieder dürfen nicht wegen der Nichtbezahlung der Beiträge von der Kasse ausgeschlossen werden. Der Kanton leistet den anerkannten öffentlichen Krankenkassen für jede versicherte Person einen Jahresbeitrag von 1 Fr. und an die Beiträge für zahlungsunfähige Mitglieder $^1/_3$ dieser Ausgaben. Die aus diesen Bestimmungen dem Kanton erwachsenden Neuausgaben werden für die ersten zwei bis drei Jahre auf 150 000 bis 200 000 Fr. und für die folgenden Jahre auf 250 000 Fr. jährlich berechnet.

Das Gesetz bringt auch das Schiedsgericht für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern; ferner das aus drei Mitgliedern bestehende kantonale Versicherungsgericht. Dessen Präsident beurteilt als Einzelrichter alle Fälle mit einem Streitwert bis zu 300 Fr., das gesamte Gericht alle Fälle mit größeren Streitwerten. Bedürftigen Personen wird unentgeltliche Prozeßführung und ein Rechtsanwalt bewilligt. Gegen die Entscheide des Kantongerichts kann das eidgenössische Versicherungsgericht angerufen werden. Die Statthalterämter und die Polizei werden zur Mitwirkung bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet.

Das alte Polizeigesetz von 1844 über die Krankenversicherung der Handwerksgesellen wird durch das neue Krankenversicherungsgesetz aufgehoben und damit ein Stückchen alter Schutt beseitigt. Da das Gesetz von 1844 zugleich alle Koalitionen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter verboten hatte, bedeutet die Annahme des Krankenversicherungsgesetzes einen schätzbaren sozialen Fortschritt. —er.

Heilverfahren für Jugendliche im nichtversicherungspflichtigen Alter. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat laut „Köln. Ztg." zum ersten Male einen Betrag von 50 000 ℳ für das Heilverfahren an jugendlichen Personen, die dem versicherungspflichtigen Alter nahestehen, in den Haushaltungsplan eingestellt. Es ist dabei daran gedacht, solche jugendlichen Personen im Alter von etwa 12 bis 16 Jahren in Heilfürsorge zu nehmen, die erkrankt sind, aber durch rechtzeitiges Eingreifen für das Erwerbsleben noch gerettet werden können.

Angestelltenversicherung und Wohnungsfürsorge. Der Verwaltungsrat der Angestelltenversicherung hat dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt empfohlen, soweit möglich durch Hingabe von Darlehen und Hypotheken die Kleinwohnungsherstellung zu fördern. Es soll damit die nach dem Kriege drohende Kleinwohnungsnot (Wohnungsmangel und -teuerung) gemildert und in Verbindung damit den durch ungesundes Wohnen drohenden Schädigungen an Gesundheit und Arbeitskraft der Versicherten entgegengewirkt werden. Neben privaten Bauunternehmern sollen grundsätzlich solche Körperschaften (Gemeinden, Stiftungen, Bauvereinigungen) mit solchen Darlehen berücksichtigt werden, die 1. die Kleinwohnungsbeschaffung auf gemeinnütziger Grundlage betreiben oder unser Wohnungs- und Siedelungswesen durch den Flachbau (Gartenheimsiedelungen) fördern und 2. ihre Siedelungen gegen spekulative Veräußerungen sichergestellt haben. Ferner wurde dem Direktorium empfohlen, bei Stundung von Zinsen oder Fälligkeit von Hypotheken den Grundbesitzern tunlichst entgegenzukommen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im November 1916. Das Reichs-Arbeitsblatt (Dezemberheft) berichtet darüber:

Im November beharrte die deutsche Industrie nicht nur bei der gleich starken Tätigkeit wie im Vormonat, sondern sie wurde vielfach noch gesteigert. Insbesondere ist die Beschäftigung noch angestrengter als im November des vorigen Jahres (1915) gewesen. Im Bergbau machte sich im allgemeinen gesteigerter Wagenmangel geltend und beeinträchtigte die Höhe des Versandes. In der Eisen- und Metallindustrie wie im Maschinen- und Apparatbau macht sich dagegen in erster Linie die weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit geltend, die sich dem Vormonat gegenüber, wie insbesondere im Vergleich zum Vorjahre, zu erkennen gibt. Die elektrische Industrie weist nach den vorliegenden Berichten im allgemeinen eine Verbesserung der Lage im Vergleich zum November 1915 auf; teilweise ist auch hier die Tätigkeit stärker als im Vormonat gewesen. Für die chemische Industrie ist die Lage im großen und ganzen die gleiche geblieben wie im Vormonat; einige der Hauptzweige haben jedoch eine Verbesserung des Geschäftsgangs gegen den Oktober dieses Jahres, wie gegen den November des Vorjahres zu verzeichnen. Für die Holzindustrie läßt sich im großen und ganzen keine Verschiebung der Arbeitsverhältnisse feststellen.

Der Beschäftigungsgrad der männlichen Arbeit ist nach den Anschreibungen der Krankenkassen am 1. Dezember um 99 433 Köpfe = 2,37 v. H. gegenüber dem 1. November gefallen, für die weibliche Arbeit um 74 859 = 1,89 v. H. gestiegen. Die Arbeitslosenziffer stellte sich in 35 berichtenden Arbeiterfachverbänden bei 784 512 Mitgliedern auf 1,7 v. H. gegenüber 2,5 (1915), 8,2 (1914) und 3,1 (1913). Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für das männliche Geschlecht wiederum eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse erkennen. Für die weibliche Arbeiterschaft ist eine bedeutende Steigerung des Andranges hervorgetreten. Im November kamen nämlich bei den Männern 60 Arbeitsuchende (gegen 64 im Vormonat) auf je 100 offene Stellen, während beim weiblichen Geschlecht sich die Andrangsziffer von 135 Arbeitsuchenden (auf je 100 der gemeldeten offenen Stellen) im vorigen Monat auf 136 im Berichtsmonat erhöht hat. Auch im vorigen Monat war eine Zunahme um 1 festgestellt worden; die unbedeutende Steigerung hat sich im Berichtsmonat also wiederholt.

Staatliche Förderung der öffentlichen Arbeitsvermittlungsämter in Frankreich. Durch einen Erlaß vom 12. März 1916 sind die Bedingungen neu geregelt worden, unter welchen die öffentlichen Arbeitsnachweise der Departements oder der Gemeinden Anspruch auf eine Beihilfe aus Staatsmitteln haben. Die bisher geltenden Bestimmungen vom 25. Oktober 1911 und 24. Mai 1912 (XXI. 1114) werden durch den neuen Erlaß aufgehoben.

Die unterstützungsberechtigten öffentlichen Arbeitsnachweise müssen von einem zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Ausschuß verwaltet sein. In jeder Gemeinde wird nur einem Arbeitsnachweis die staatliche Unterstützung zugebilligt. Stehen jedoch mehrere Arbeitsnachweise in einem engen Kartellverhältnis, so daß regelmäßig die offenen Stellen ausgetauscht werden, so können sie als ein Amt gezählt werden, dem der Zuschuß bewilligt wird. Bei Aussperrungen oder Streiks haben die Arbeitsämter ihre Tätigkeit fortzusetzen, doch sind Arbeitsuchende, die für am Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe in Frage kommen, vom Stand der Dinge zu unterrichten. Die Unterstützung ist bemerkenswerterweise nach der Zahl der vermittelten Stellen abgestuft. Sie beträgt 20 v. H. der Auslagen für jedes Amt, welches im Monat durchschnittlich 25 bis 50 Vermittlungen vornimmt und steigt bis 40 v. H. bei Ämtern, die mehr als 500 Vermittlungen bewirken. Außerdem werden 50 v. H. der Kosten für Post und Fernsprecher erstattet und 50 v. H. der Reisekosten, die bei Vermittlungen über Land nach vorher festgesetztem Tarif von den Arbeitsämtern bewilligt werden dürfen. — Ämtern, die weniger als 25 Vermittlungen im Monatsdurchschnitt bewirken, soll kein staatlicher Zuschuß gegeben werden, doch kann auch für die Errichtung so kleiner Arbeitsnachweise den Gemeinden 20 v. H. der Einrichtungskosten ersetzt werden.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Das Wohnungswesen in Bayern im Kriegsjahr 1915.

Das bayerische Staatsministerium des Innern veröffentlicht in einem Rundschreiben an die Staats- und Gemeindebehörden die Ergebnisse einer Erhebung über den Stand des Wohnungswesens im Spätherbst 1915.

Die Erhebungen umfassen die 29 bayerischen Stadtgemeinden von 15 000 und mehr Einwohnern, die sämtlich besondere Organe für Wohnungsaufsicht besitzen, mit insgesamt 2 047 000 Einwohnern, d. s. fast 30 v. H. der bayerischen Bevölkerung. Die Fragen beschränkten sich auf den Gesamtbestand an Wohnungen und an Kleinwohnungen (nach Art. 14 des Landeskultur-Rentengesetzes), auf die Zahl der leerstehenden Wohnungen und Kleinwohnungen sowie auf die Neubautätigkeit in den letzten vier Halbjahren. Außer diesen vier Hauptfragen hatten die Gemeinden jedoch, falls in ihrem Bezirk besonders auffällige Erscheinungen auf dem Wohnungsmarkt hervortraten, noch ergänzende örtliche Feststellungen zu machen, wie z. B. die Zahl der Kriegsgetrauten, Einfluß der Zu- und Abwanderung von Arbeitskräften, Stand der wichtigsten einheimischen oder benachbarten Industriezweige.

Die Erhebungen haben als Gesamteindruck gezeigt, daß allgemeine Notstände, die sich gleichmäßig über alle oder die Mehrzahl der Gemeinden erstrecken, nicht hervorgetreten sind, dagegen haben sich mehrfach örtliche Mißstände sowohl für Mieter wie Vermieter ergeben. Der Einfluß des Krieges trat sehr ungleich hervor, oft wiesen dicht benachbarte Gemeinden ganz verschiedenartige Zustände auf.

Nach der Zählung der Wohnungen ergab sich im allgemeinen für die drei Großstädte München, Nürnberg und Augsburg ein noch genügender Überschuß an leeren Wohnungen und Kleinwohnungen.

Die zehn größeren Mittelstädte mit 30 000 und mehr Einwohnern zeigen noch normale Verhältnisse, mehrfach jedoch schon Knappheit an leeren Kleinwohnungen.

Die 16 kleineren Mittelstädte mit einer Einwohnerzahl zwischen 15 000 und 30 000 weisen weit von einander abweichende Verhältnisse im Wohnungsangebot auf, vom fast völligen Mangel an leeren Kleinwohnungen (0,5 v. H.) bis zu einem weit über das normale Bedürfnis hinausgehenden Angebot (7,5 v. H.).

Bei denjenigen Gemeinden, die einen zu niedrigen Satz von leerstehenden Kleinwohnungen haben, läßt sich schon jetzt eine Kleinwohnungsnot nach dem Kriege befürchten. Die Gemeinden werden daher in dem Rundschreiben ermahnt, bei Zeiten an Abhilfemaßnahmen zu denken. Bei Gemeinden, in denen die Überfüllung durch den Arbeitsandrang zu einer plötzlich aufblühenden Kriegsindustrie entstanden ist, kann angenommen werden, daß sich die Verhältnisse später wieder normaler gestalten, doch ist hier die Behebung der augenblicklichen Mißstände Pflicht.

Um zu beurteilen, wo und in welchem Umfang ein Mangel an Kleinwohnungen vorhanden oder zu verhüten ist, hat jede Stadtverwaltung die Pflicht, die Neubaustatistik dauernd zu beachten. Die Ergebnisse der Neubaustatistik vom Spätherbst 1915 lassen ein allgemeines und zunehmendes Darniederliegen der Neubautätigkeit erkennen. Nur in ganz wenigen Stadtgemeinden mit reger Kriegsindustrie, wie Ludwigshafen, Schweinfurt, Frankenthal, herrscht auch eine lebhaftere Bautätigkeit. Besondere Aufmerksamkeit muß der Frage der Kriegstrauungen geschenkt werden, da für den größten Teil der Kriegsgetrauten nach dem Kriege nur der Bedarf einer Kleinwohnung in Frage kommt. So stehen z. B. in München den im Spätherbst 1915 gezählten leeren 3753 Kleinwohnungen schon jetzt 7668 Kriegstrauungen, also etwa 6000 künftige Mieter für Kleinwohnungen gegenüber. Auch in Nürnberg sinkt der Vorrat an leeren Kleinwohnungen mit der Dauer des Krieges, während die Zahl der im Kriege in Nürnberg Getrauten ständig steigt.

In dem Rundschreiben des bayerischen Staatsministeriums des Innern werden den Gemeinden eine Reihe von Abhilfemaßnahmen empfohlen. Ein besonderes Lob wird den gemeinnützigen Bauvereinen gespendet, deren Förderung daher den Gemeinden dringend angeraten wird.

„Die gemeinnützigen Bauvereinigungen haben sich bisher im Kriege anerkennenswert gut gehalten — dank ihrem schon im Frieden geschulten genossenschaftlichen Geiste, dank der sachgemäßen Beratung ihrer Revisionsverbände und der unermüdlichen Mitarbeit des Landeswohnungsvereins und besonders auch dank dem Entgegenkommen ihrer Baugeldgeber. Den gemeinnützigen Bauvereinigungen auch bis zum Schlusse des Krieges und über die erste Zeit nach dem Kriege helfend beizustehen, wird allen Beteiligten eine ernste Pflicht sein."

Aber auch die Förderung der privaten Bautätigkeit, soweit sie in der Lage ist, Kleinwohnungen zu erstellen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen, wird den Gemeinden empfohlen. Örtliche Bauerleichterungen, Entgegenkommen bei Einziehung der öffentlichen Abgaben usw. wird angeraten. Neben diesen den Neubau fördernden Maßnahmen wird auch geraten, die vorhandenen Kleinwohnungen zu verbessern, wenn es sein muß unter geldlicher Beihilfe an den Hauswirt, der sonst nicht in der Lage wäre, die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Nach dem Vorgang der Stadt Regensburg wird die Bildung von städtischen Fonds oder Zuschußkassen zur Hingabe unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Darlehen, die zur gesundheitlichen und bautechnischen Verbesserung älterer Kleinwohnungen dienen, empfohlen. Weiter hat u. a. im Laufe des Krieges die Stadt Nürnberg aus den Mitteln der Kriegskreditbank dankenswerterweise unter Haftung der Stadt für Ausfälle Darlehen an Hausbesitzer zum Umbau und zur Verbesserung älterer Wohnungen vermittelt.

Für das Jahr 1916 ist vom bayerischen Staatsministerium des Innern wiederum eine Wohnungszählung für alle Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern angeordnet, die Anfang Dezember stattfinden wird. Im Anschluß an die Wohnungs- und Neubaustatistik soll diesmal auch über alle von den Gemeinden seit Kriegsbeginn getroffenen Maßnahmen berichtet werden, soweit sie die Kriegsfürsorge für Hausbesitzer und Mieter betreffen (Regelung der Höhe der Mietszuschüsse, Tätigkeit der Mietseinigungs- und Hypothekeneinigungsämter). Auch über die Zahl der Kriegstrauungen, Anlage von Kriegsgärten, Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit während des Krieges wird Bericht eingefordert.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Max Maurenbrecher: Neue Staatsgesinnung. Int. Flugschriften 17. Eugen Diederichs, Jena 1916. 0,80 *M.*

Das vorliegende Heft gibt in erweiterter Form die Gedanken eines Vortrags in der Gemeinnützigen Gesellschaft 1914 in Jena wieder, der als Einleitung für eine Reihe von Vorlesungen aus der deutschen Geschichte diente. Es ist ein in packender Form geschriebenes Bekenntnis zum Staatsgedanken. Auch für die Zukunft scheint dem Verfasser, der damit an seine ehemaligen national-sozialen Glaubenssätze wieder anknüpft, die Dreieinigkeit „Militarismus, Sozialismus und Monarchie" notwendig, wenn das deutsche Volk sich gegenüber den andern Völkern durchsetzen will. Deutschland müsse „das Vorbild eines Staates werden, in dem alles, restlos alles dem Dienst am ungeborenen Leben der Zukunft gewidmet ist".

Else Hildebrandt: Arbeiterbildungsfragen im neuen Deutschland. Int. Flugschrift 16. Eugen Diderichs, Jena 1916. 0,80 *M.*

Die Verfasserin tritt dafür ein, daß dem strebenden und wollenden Teil der Arbeiterschaft durch Stiftungen, Stipendien, gemeinnützige Unternehmungen usw. die Möglichkeit gegeben werden müsse, auf ein paar Monate ihre Arbeitsstätte zu verlassen und sich in dieser Zeit ausschließlich der Vertiefung ihrer Bildung hinzugeben. Als Vorbilder solcher Bildungsstätten wird auf die dänischen und schwedischen Volkshochschulen hingewiesen, die den Gegenstand der Doktorarbeit von Else Hildebrandt bilden.

H. Th. Matthias Meyer: Das Zölibat der Lehrerin. Diederichs, Jena 1917. 0,80 *M.*

Der Verfasser behandelt die Frage vom sozialbiologischen Standpunkt aus. Da die Lehrerinnen eine körperlich und geistig besonders gut veranlagte Frauenschicht darstellen, so sei es ein Fehler, sie bei der Verheiratung zum Aufgeben des Berufs zu zwingen. Die Schrift, die von einem Fachmann herrührt, sucht auch die schultechnischen Bedenken zu widerlegen und kann sich dabei auf die guten Erfahrungen stützen, die in Hamburg und im Ausland (Skandinavien, Österreich, Bulgarien) mit der Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen gemacht worden sind.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. 3. Teil. Die Bevölkerung von Ostpreußen. Von Professor Dr. A. Hesse. Jena 1916. Gustav Fischer. 2,50 *M.* 150 S.

Fragen der weiblichen Berufswahl. Von Nelly Wolffheim. Nürnberg 1916. E. Nister. 1,20 *M.* 112 S.

Volkserhaltung und Volksmehrung. Von Reinhold Seeberg. Berlin 1916. Karl Curtius. 34 S.

Die Tätigkeit des Kriegsausschusses der Groß-Berliner Laubenkolonien im Kriegsjahr 1915. 11 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 11. Januar 1917. Nummer 15.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Fürsorge für die vom Militär als dienstunbrauchbar ohne Versorgung entlassenen Mannschaften. Von Gerda Simons, Berlin-Wilmersdorf. II. (Schluß.) 289

Aufgaben und Streitfragen der Kriegswohlfahrtspflege. Von Else Lüders, Berlin . . 292

Volksernährung und Lebenshaltung 295
Ein neues System in unserer Kriegsernährung?
Gegen Kohlenwucher.
Falsche Sparsamkeit.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 298
Die Heranziehung der Lazarettinsassen zur praktischen Arbeit.
Ein städtisches Kriegshinterbliebenen-Amt.
Zur Fürsorge für hirnverletzte Krieger.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 299
Arbeitgeberbeihilfen zur Kriegsfürsorge.
Kriegsspende Deutscher Frauendank.

Soziale Zustände 299
Ein Notschrei der Handlungsgehilfen. Von Gustav Schneider, Leipzig.

Rechtsfragen 301
Rechtsauskunft und Hilfsdienstgesetz.
Für das Güteverfahren.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 302
Lohnbewegung unter dem Hilfsdienstgesetz.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 302
Eine Arbeitsgemeinschaft der mittleren Beamten.
Ein „Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen".

Arbeiterschutz 303
Arbeiterinnenschutz und Hilfsdienstgesetz.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 304
Zur Befreiung von der Versicherungspflicht. Von Stadtrat Rosenstock-Konigsberg i. Pr.
Soziale Neubildungen im privaten Versicherungswesen.

Wohnungs- und Bodenfragen . 306
Die Förderung des Wohnungswesens durch die Gemeindeverwaltungen.
Die Schaffung einer einheitlichen Zentralstelle für das Wohnungswesen in Preußen.

Literarische Mitteilungen 308

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Fürsorge für die vom Militär als dienstunbrauchbar ohne Versorgung entlassenen Mannschaften.

Von Gerda Simons, Berlin-Wilmersdorf.

II.

Eine grundsätzliche Stellung zur Frage nach dem Schicksal der Rentenlosen haben erst verhältnismäßig sehr wenige Gemeinden und auch diese wiederum in ganz willkürlicher Weise eingenommen. Jedenfalls kann man sagen, daß die bisher angewandten Maßnahmen den Bedürfnissen nicht genügen, daß es aber im Interesse unseres Volkes und vor allem auch in dem jeder einzelnen Gemeinde liegt, sich auch dieser Kriegsteilnehmer rechtzeitig und in einer Weise, die ihren besonderen Verhältnissen Rechnung trägt, anzunehmen. Es würde zu weit führen, diese Verhältnisse hier eingehend zu schildern, die Hauptgesichtspunkte, die bei der Fürsorge für die Beschädigten in Betracht kommen, ergeben sich schon, wenn man einige wenige Fälle näher ins Auge faßt. Von all denen, die zwar dienstunbrauchbar, aber nicht erwerbsbeschränkt sind, braucht hier nur kurz die Rede zu sein. Bei diesen würde es sich, besonders während des Krieges, lediglich darum handeln, in der Zeit bis zur ersten Lohnzahlung helfend einzugreifen und vor allem zu verhindern, daß in dieser Zeit größere Schulden gemacht werden, die den gesunden Übergang in normale Verhältnisse von vornherein unmöglich machen. (In einigen Gemeinden haben die Lieferungsverbände bereits eine Weiterzahlung der Kriegsunterstützung auch an die ohne Versorgung Entlassenen für die Zeit bis zur ersten Lohnzahlung vorgenommen, in der Hoffnung, daß das Reich sich dieser dringenden Aufgabe auf die Dauer nicht entziehen wird, und daß durch Erweiterung des Gesetzes vom 30. September 1915 künftig die Weiterleistung der Lieferungsverbände während der ersten Zeit nach der Entlassung allgemein geregelt wird.) Für eine eigentliche Fürsorge kommen dagegen nur die Fälle in Frage, in denen der Heimkehrende nicht in der Lage ist, durch Arbeit sich und seine Familie zu erhalten. Es wird sich von selbst ergeben, daß man bei Ausübung dieser Fürsorge je nach den Gründen der Arbeitsunfähigkeit weitere Unterschiede macht.

In 30 Fällen, von denen je 10 auf Berlin, Charlottenburg und Schöneberg entfallen, liegen die Verhältnisse folgendermaßen: Die Berliner werden unterstützt durch die Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Schöneberger durch die Kommission für Kriegshilfsbedürftige, die Charlottenburger durch die Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen.

Von diesen 30 Beschädigten kamen zur Entlassung wegen: Nervenstörungen 7, Herzleiden 3, Lungenleiden 5, Magen- und Gallenleiden 4, Epilepsie 2, Paralyse 2, Schußverletzungen, die eine Erwerbsbeschränkung unter 10 v. H. bedingten, 2, Geisteskrankheit 1, chronischen Augenleidens 1, wegen nicht festzustellender Gründe 3. In einigen Fällen war nachträglich Rente beantragt und abgelehnt worden, in zwei Fällen steht der Entscheid noch aus. 22 der Beschädigten sind verheiratet, 20 haben Kinder. Völlig erwerbsunfähig sind 6, dauernd erwerbsbeschränkt 5, zeitlich arbeitsunfähig 7. 4 waren nur ganz kurz eingezogen. Es sind natürlich alle Berufe vertreten, auffallend ist jedoch der hohe Prozentsatz selbständiger Existenzen mit 6.

Wie die Verhältnisse vor dem Kriege lagen, läßt sich leider aus den Akten nur sehr teilweise ersehen, weil man das Problem der Fürsorge zum Teil noch lediglich vom Augenblicksstandpunkt aus ansieht. Von einigen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie schon vor dem Kriege Armenfälle waren, aus den Akten ersichtlich ist es nur bei 2. Seit ihrer Rückkehr haben die Armenverwaltung bereits in Anspruch genommen wiederum 2. Wie viele von privater Seite unterstützt werden, läßt sich natürlich gleichfalls nicht feststellen, jedenfalls sind in vielen Fällen bereits Unterstützungen durch das Rote Kreuz und den Kriegerhilfsbund gegeben worden. Außerdem ist die Fürsorge eingestellt bei einem gewerbsmäßigen Schwindler, einem notorischen Bettler, einem mehrfach Bestraften und einem Arbeitsscheuen. Man sieht, wie gerade unter den Beschädigten der Prozentsatz zweifelhafter Elemente groß ist und wie es darum notwendig erscheint, eine besondere Fürsorge nicht wahllos allen denen zu gewähren, die als ehemalige Kriegsteilnehmer glauben darauf Anspruch zu haben. Bevor also die Fürsorge einzusetzen hätte, müßte eine genaue Prüfung des Falles vorgenommen werden, bei der ganz besonders die Lage des Beschädigten und seiner Familie, wobei stets auf die Kinder ein besonderes Augenmerk zu richten ist, vor dem Kriege zu berücksichtigen wäre. Stellt sich bei dieser Gelegenheit heraus, daß man es mit einem notorischen Bettler oder Trinker, mit einem Arbeitsscheuen

oder wirtschaftlich Unfähigen zu tun hat, so wird man den Fall in der Regel an die Armenverwaltung abgeben müssen. Läßt die Ermittlung hoffen, daß durch rechtzeitige Fürsorgemaßnahmen aus dem Mann oder doch wenigstens seiner Familie wieder selbständige Existenzen werden können, so müßte sofort eine umfassende Fürsorge einsetzen.

Diese Fürsorge wird im wesentlichen sechs Aufgaben zu erfüllen haben. Sie muß zuerst in allen den Fällen, bei denen auch nur eine leise Hoffnung auf Erfolg besteht, dem Beschädigten behilflich sein, bei der nachträglichen Geltendmachung des Rentenanspruchs, d. h. bei Stellung eines Antrags oder Erhebung eines Einspruchs. Für den einen oder andern Fall wird vielleicht die Möglichkeit gegeben sein, mit Hilfe des § 28 MWG. und der Pensionierungsvorschrift eine günstige Entscheidung herbeizuführen, ebenso wie in andern Fällen aus der genauen Kenntnis des Gesetzes heraus unnötige Schreiberei und falsche Hoffnungen von vornherein unterbunden werden können. Während in der Kriegsbeschädigtenfürsorge Berufsberatung und Ausbildung im Mittelpunkt der Fürsorge stehen, kommt, wie schon aus den oben angeführten Zahlen hervorgeht, für die Beschädigten in erster Linie die Einleitung von Heil- und Nachbehandlung in Frage. Man muß damit rechnen, daß über ein Drittel der Beschädigten Nerven- und Lungenkranke sind und infolgedessen die Heilbehandlung eine ganz besondere Bedeutung in der Fürsorge erhält, da ja nicht nur bei Lungenkranken, sondern auch bei Nervenkranken eine dauernde Hebung der Erwerbsfähigkeit in der Regel nur von einer Kur erwartet werden kann. Hand in Hand muß mit dieser Fürsorge für die Gesundheit des Beschädigten eine gründliche und oft lang dauernde Fürsorge für die Familie gehen. Diese Forderung nach Familienfürsorge, die schon in der Kriegsbeschädigtenfürsorge, leider noch nicht immer mit genügendem Erfolg, so lebhaft betont wird, ist für die Beschädigten darum so besonders dringend, weil meist die wirtschaftlichen Verhältnisse hier noch schwieriger liegen. Es ist außerdem bei derartigen Beschädigungen eine Miteinbeziehung der Familie aus hygienischen Gründen unbedingt erforderlich. Aber nicht nur um der Familie willen soll auf diese Aufgabe besonderer Wert gelegt werden, sondern auch, um den Erfolg der ganzen Fürsorgearbeit wahrscheinlicher zu machen. Besonders bei der Berufsberatung ist eine Mitbeeinflussung der Frau wünschenswert, in vielen Fällen kann diese zur Bundesgenossin des Beraters werden, eine ganz besonders zu bewillkommnende Erscheinung, wenn es sich um die meist sehr schwierige Beratung von Nervenkranken handelt. Mehr noch als bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge muß die Beratung darauf abzielen, den Beschädigten seinem alten Berufe zu erhalten, wenngleich die Fälle, wo im Interesse der Gesundheit zu einem Berufswechsel geraten werden muß, besonders bei Lungen- und Herzkranken nicht ganz ausgeschlossen sein dürften. Eine Berufsausbildung wird dagegen kaum in Frage kommen, denn der Berufswechsel wird ja meist nur in solchen Fällen notwendig, die gesundheitlich ganz besonders schwierig sind; gerade diese Fälle werden aber meist keine lange Zukunft mehr vor sich haben, und man wird deshalb von einer kostspieligen und womöglich langdauernden Ausbildung von vornherein absehen müssen, und der Übergang in einen ungelernten Beruf wird hier das Gegebene sein. Es ist dagegen bei diesen Fällen besonderes Gewicht auf die Arbeitsvermittlung zu legen, die Lage des Arbeitsmarkts, die ja zurzeit mit ihrer starken und wahllosen Nachfrage nach männlichen Arbeitern für die heimkehrenden Erwerbsbeschränkten sehr günstig ist, birgt andererseits auch große Gefahren, denn sie erschwert nicht nur das Unterbringen in dauernden Stellen und begünstigt das Annehmen vorübergehender Beschäftigungen gegen hohen Lohn, sondern sie erlaubt auch, was gerade für die Beschädigten besonders bedenklich ist, daß bei jedem noch so nichtigen Vorwand die Arbeitsstelle gegen eine andere vertauscht wird. Außerdem verleitet sie den Beschädigten dazu, eine Arbeit anzunehmen, der er körperlich nicht gewachsen ist und die in kürzester Zeit den Erfolg einer etwa veranstalteten Kur vernichten kann und somit den Abstieg, anstatt den Aufstieg des Betreffenden begünstigt. Schon um dieser Tatsache willen wäre ein enges Zusammenarbeiten der Fürsorgestelle mit der Arbeitsvermittlung dringend zu erstreben.

Eine so umfassende Fürsorge, wie sie im vorstehenden für die Beschädigten gefordert wird, kann von den Organen, die sich heute der Beschädigten annehmen, in der Regel nicht geleistet werden. Die gemeindlichen Organisationen, Lieferungsverband, Kommission für Kriegshilfsbedürftige, Arbeitslosenfürsorge und andere sind meist bis zum äußersten ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Arbeitskräfte angespannt, ihre Leistungen sind zudem meist fest normiert, und damit ist eine individuelle Behandlung des Einzelfalls unmöglich gemacht. Die privaten Vereine sowie das Rote Kreuz (welches fast ausschließlich bisher die Heil- und Nachbehandlung übernimmt) sind es, die bis jetzt in erster Linie für den einzelnen Beschädigten größere Summen zur Verfügung stellen können, wie sie doch häufig gerade zum Anfang und für die Zeit der Nachbehandlung sehr nötig sind. Aber diese Vereine haben keine Gewähr dafür und können sie auch in Zukunft nicht geben, daß ihre Geldzuwendungen zweckentsprechend verwandt werden, denn Wohltätigkeitsvereine und Rotes Kreuz sind nicht imstande, die einzelnen Fälle fürsorgerisch und pflegerisch zu bearbeiten, da es ihnen an geschultem Personal mangelt. Etwas anderes ist es, wenn sie von selbständiger Bearbeitung des einzelnen Falles ganz absehen und statt dessen, wie das Rote Kreuz dies schon in vielen Fällen tut, ihre Mittel dem die Fürsorge ausübenden Organ zur Verfügung stellen würden, dieses könnte dann seinerseits über die Verwendung der Gelder Mitteilung machen. Wie weit neben den öffentlichen und privaten Unterstützungen dem einzelnen von seiner Berufsorganisation oder den Gewerkschaften unter die Arme gegriffen wird, läßt sich bei der großen Zurückhaltung, die diese Organisationen über ihre Kriegsfürsorge beobachten, nicht überblicken. Die meisten haben ja die Fürsorge für die heimkehrenden Krieger auf ihr Programm gesetzt, wenn sie auch mit Recht ausgesprochen haben, daß ihre Maßnahmen nur Notbehelf sind und öffentliche Leistungen weder ersetzen noch überflüssig machen können.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge erscheint bisher noch am ehesten in der Lage, in der oben angeführten Weise sich der Beschädigten anzunehmen. Die besonderen Forderungen der Beschädigtenfürsorge gehen kaum über ihren Rahmen hinaus, und seit der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge im Juli 1916 es den Hauptfürsorgeorganisationen freigestellt hat, den Begriff Kriegsbeschädigter selbständig zu definieren, unter der Bedingung, daß alle Rentenempfänger ohne weiteres als solche anzusehen seien, ist eine Einbeziehung der Beschädigten in die Kriegsbeschädigtenfürsorge tatsächlich möglich geworden. Wenn sich alle Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in bezug auf die Beschädigten auf den gleichen Standpunkt stellen würden, wäre eine einheitliche Durchführung der Beschädigtenfürsorge gewährleistet. Durch den Reichsausschuß ist auch am ersten die Möglichkeit gegeben, einerseits die Mittel privater Vereine für die Lösung der neuen Aufgabe heranzuziehen und andererseits andere Organisationen, wie z. B. die Landesversicherung, auch hier zur Mitarbeit zu gewinnen. Es müßte sich die Fürsorge für die Beschädigten ganz besonders an die sogenannte ergänzende Fürsorge der Kriegsbeschädigtenfürsorge anschließen, weil aus oben dargelegten Gründen dadurch sachlich und rechtlich ihrem Charakter am besten Rechnung getragen würde. Manche Fürsorgeorganisationen für Kriegsbeschädigte mögen bisher die ergänzende Fürsorge wenig gepflegt haben, wenn sie sich aber zur Übernahme der neuen Aufgabe entschließen oder entschließen müssen, wird die dadurch notwendig werdende Arbeitsteilung eine willkommene Gelegenheit bieten, auch diesem Stiefkind einen Platz an der Sonne zu verschaffen. Der Reichsausschuß hat den Hauptfürsorgeorganisationen die Freiheit gegeben, in dieser Frage die Initiative zu ergreifen, möchten sie es tun und dadurch den Anstoß geben zu einheitlicher und umfassender Regelung einer allgemeinen Fürsorge für die vom Militär ohne Rente Entlassenen.

Aufgaben und Streitfragen der Kriegswohlfahrtspflege.

Im Auftrage des Kriegsunterstützungsamts und der Zentrale für Kriegsfürsorge in Mannheim hat Prf. Dr. Altmann einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit dieser beiden Stellen bis zum Juli 1916 herausgegeben.*) Der Bericht zeichnet sich vor manchen andern bisher erschienenen Tätigkeitsberichten

*) Die Kriegsfürsorge in Mannheim. Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1916.

über die Kriegsfürsorgemaßnahmen einzelner Städte dadurch aus, daß er sich nicht auf die Darstellung des Tatsachenstoffes beschränkt, sondern die geschichtliche Entwicklung der Kriegsfürsorge, ihren allmählichen Ausbau und vor allem die mannigfachen theoretischen Streitfragen behandelt, die in der praktischen Arbeit aufgetaucht sind und deren möglichst gerechte Lösung dauernd angestrebt werden muß.

Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung wird das Bild lebendig, das sich mit geringen Abweichungen wohl in jeder größeren Stadt zu Beginn des Krieges abgespielt hat: Hingebende Opferfreudigkeit, ein reichliches Zuströmen von Geld und freiwilligen Helfern, aber auch eine gewisse Planlosigkeit im Wohltun. Erst allmählich wird dieser zügellose Strom in die geordnete Bahn fester Organisation gelenkt, aus der planlosen Wohltätigkeit wird planmäßige Wohlfahrtspflege, neben der sorgfältig eingehenden Behandlung des Einzelfalles wird versucht, für die Unterstützung der Kriegerfamilien feste Regelsätze aus der Verbindung von Reichszuschuß, Gemeindezuschuß und Beihilfen der freiwilligen Kriegshilfe aufzustellen. Der Abschnitt des vorliegenden Buches, „Aufgaben und Grundsätze", der diese Fragen der Aufstellung von Regelsätzen behandelt, erscheint als der wichtigste des ganzen Buches und kann manchen Städten, in denen noch keine so festen Regeln aufgestellt sind, wertvolle Anregungen bieten. Allerdings sind auch die Arbeiten in Mannheim noch nicht abgeschlossen, können wohl auch während der Kriegsdauer niemals ganz abgeschlossen werden. Ein besonderer Ausschuß befaßt sich fortlaufend mit der Festsetzung der sogenannten „Ausschlußsätze", d. h. der Höchstsätze aus eigenem Einkommen, die weitere Unterstützungen ausschließen. Diese „Ausschlußsätze" müssen sich für die freiwilligen ergänzenden Unterstützungen naturgemäß fortlaufend ändern unter Berücksichtigung einerseits der Teuerungsverhältnisse, andererseits der erhöhten Sätze für die Kriegsunterstützungen vom Reiche und der Stadt.

Die Zentrale für Kriegsfürsorge in Mannheim übernimmt die ergänzenden Fürsorgemaßnahmen für die Kriegerfamilien, und die ganze Unterstützung der Personen, welche in irgend einer Weise wirtschaftlich „in Kriegsnot" geraten sind, und die jenseits der Armenpflege bleiben sollten. Bei der Feststellung des Unterstützungsbedürfnisses wird streng unterschieden zwischen dem, was an Mietszuschuß geleistet werden muß, um das Aufrechterhalten der Wohnung zu ermöglichen, und dem, was für den Lebensbedarf notwendig ist.

Bei der Berechnung der Einkünfte der Hilfsbedürftigen werden in Mannheim drei Gruppen von Einnahmen unterschieden, solche die voll, solche, die teilweise, und solche, die überhaupt nicht auf den Unterstützungssatz in Anrechnung gebracht werden. Voll angerechnet werden Kriegsunterstützung, Arbeitgeberunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitsverdienst des Ehemannes, Unfall- und Invalidenrente, Bezug von Löhnung, wenn der Eingerückte vermißt wird. Teilweise in Anrechnung gelangen: Arbeitsverdienst der Ehefrau und Arbeitsverdienst der Kinder; mit 50 v. H. werden für gewöhnlich Altersrenten, Krankengeld, sofern der Kranke im Haushalte verpflegt wird, und der Bezug von Löhnung in Rechnung gestellt, wenn der Eingerückte sich in Gefangenschaft befindet. Überhaupt nicht angerechnet werden: Verpflegung von Kindern in Kriegskinderhorten, einmalige Unterstützungsleistungen (Gewährung von Kleidung, Urlauberbeihilfen, Umzugskosten, Konfirmandenzuschüsse und ähnliches mehr), Beihilfen der Landesversicherungsanstalt, die Reichswochenhilfe, ärztliche Hilfe und Gewährung von Medikamenten, Pflegegelder für Pflegekinder, Unterstellung von Möbeln, Teuerungsausgleich für kinderreiche Familien.

Eine der schwierigsten Fragen ist die Anrechnung des Arbeitsverdienstes der Kriegerfrauen. Es darf die Arbeitsfreudigkeit nicht beeinträchtigt und muß doch zugleich Rücksicht auf den Reichs- und Stadtsäckel genommen werden. In Mannheim hat man die Lösung so versucht, daß bei festen Anstellungsverhältnissen 50 v. H. des Arbeitseinkommens angerechnet werden, bei unregelmäßigem Einkommen, z. B. bei der als Notstandsarbeit sehr verbreiteten Heimarbeitnäherei von Heeressachen wird ein niedriger fester Betrag angenommen, der erheblich hinter dem Durchschnittseinkommen zurück bleibt und außerdem je nach der Kinderzahl abgestuft wird. Diese Beträge werden aber auch in Anrechnung gebracht, wenn die Arbeitsfähigkeit bei Vorliegen von angemessener Arbeit nicht ausgenutzt wird. So wird damit eine Art sehr berechtigten Arbeitszwanges ausgeübt gegenüber denjenigen Elementen, die sich ganz auf die Unterstützungen verlassen wollen.

Eine Streitfrage, die für alle Träger von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen von Wichtigkeit ist, ist die Form der Unterstützung, ob Bar- oder Sachunterstützung. Für die ergänzenden Maßnahmen der Kriegsfürsorge wurde fast durchweg die Form der Sachunterstützung gewählt, namentlich da man Kohlen und Lebensmittel, aber auch Bekleidungsgegenstände durch den Einkauf im Großen besser und billiger bekommen konnte, als es dem einzelnen Unterstützten möglich war.

Ein besonders schwieriges Kapitel war, wie überall, die Schuhfürsorge. Um zur sorgfältigsten Verwendung anzuregen, werden den Empfängern von Schuhen mit Holzsohlen Nägel zur Verfügung gestellt, und man hat auch versucht, den Kindern, welche ihr Schuhwerk durch Nagelung besonders lange in Stand halten, kleine Prämien zu gewähren.

Die Abgabe von Kleidung konnte im Anfang sehr freigebig gehandhabt werden. Je fester aber die Organisation des gesamten Unterstützungswerkes ausgebaut wurde, um so mehr wurde es notwendig, auch für die Kleiderabgabe feste Regeln aufzustellen und bestimmte Anrechnungswerte für die einzelnen zur Ausgabe gelangenden Kleidungsstücke festzusetzen. Die größten Schwierigkeiten bei der Unterstützung mit Sachen werden natürlich erst jetzt infolge der Beschlagnahme der Stoffe und der Lieferung nur gegen Bezugsscheine hervortreten, doch können diese Fragen in dem früher abgeschlossenen Bericht über Mannheim noch nicht behandelt werden.

Abgesondert von den übrigen Unterstützungssätzen wurden, wie oben bereits gesagt, die Unterstützungen berechnet, die in Form von Mietszuschüssen gewährt wurden. Als Regel galt auch hier, wie fast in allen Städten, daß Mietszuschuß bewilligt wurde, wenn der Hausbesitzer sich zu einem Mietserlaß bereit fand. Man nahm hierbei aber auch auf die Vermögenslage des Hausbesitzers Rücksicht und verlangte den üblichen Erlaß von 25 v. H. nur von den leistungsfähigen Hausbesitzern, während man bei andern einen geringeren oder gar keinen Erlaß forderte. Wenn auch im allgemeinen der Grundsatz galt, den Kriegern soweit als möglich das Heim in der vor der Einberufung innegehabten Art zu erhalten, so wurde doch bei zu großen und teuren Wohnungen auf Aufgabe der Wohnung gedrungen und dafür Gelegenheit zum billigen und sichern Unterstellen von Möbeln gegeben. Dies Unterstellen von Möbeln ist in weitgehendem Maße geübt worden, auch von Frauen, die während des Krieges den eigenen Haushalt aufgaben, und von Geschäftsinhabern. Manche Geschäftsinhaber konnten sich allerdings nicht dazu entschließen, einen noch so teuren Laden aufzugeben, aus dem berechtigten Gedanken heraus, daß mit diesem Laden auch der Kundenkreis, also ihr künftiges Fortkommen verbunden ist. Hier sammeln sich nun allerdings sehr hohe Mietsschulden an, da es die Kraft der freiwilligen Mietshilfe-Organisationen überschreiten würde, in solchen Fällen auch nur annähernd die volle Regelung durchzuführen, wie dies bei Kleinwohnungen möglich ist. Es konnten hier oft durch das Eingreifen des Mietseinigungsamtes nur Stundungen von seiten des Hausbesitzers erzielt werden. Die Tilgung dieser aufgesammelten Mietsschulden wird eine der schwersten Fürsorgeaufgaben nach dem Kriege sein.

Von den übrigen Arbeitszweigen, die in Mannheim zur Linderung der Kriegsnot in Angriff genommen wurden und die in enger Fühlung mit der Zentrale für Kriegsfürsorge arbeiten (Kinderhorte, Kindergarten, Berufsberatung, Wöchnerinnenfürsorge), sei als besonders eigenartige Einrichtung nur noch das Kriegstagesheim für arbeitslose Mädchen erwähnt, das den Mädchen nicht nur Arbeit bietet, sondern zugleich jugendpflegerische Bestrebungen verfolgt und durch Unterricht und persönliche Beeinflussung die Mädchen geistig, sittlich und beruflich zu fördern sucht. Gerade für die künftige Übergangszeit von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft, wo mit dem Zurückfluten der Männer aller Wahrscheinlichkeit nach eine starke Arbeitslosigkeit unter den jetzt zur Ersatzarbeit herangezogenen weiblichen Arbeitskräften eintreten wird, wäre die Bereitstellung solcher Arbeitsstuben, die zugleich erziehliche Zwecke verfolgen, in allen Städten dringend zu wünschen.

Aber nicht nur in dieser einen Frage, sondern auf vielen andern Gebieten des Unterstützungswesens und der Wohlfahrtspflege bildet das vorliegende Werk mit seinen Rückblicken auf die Kriegsfürsorge in Mannheim nicht nur ein Denkmal des Geleisteten, sondern es ist zugleich ein Wegweiser in die Zukunft. Die Arbeit der Kriegsfürsorge, die fast überall mit vermehrtem Eifer und mit besonderer Opferfreudigkeit geleistet worden ist, kann befruchtend und anregend wirken auch für die auf die Dauer berechneten fürsorgerischen und sozialen Maßnahmen der Friedenszeit.

Else Lüders.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Ein neues System in unserer Kriegsernährungspolitik?

Ein Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamts an sämtliche Bundesregierungen, das am 28. Dezember 1916 in den Mitteilungen des KEA. veröffentlicht ist, führt aus, daß man mit der bisherigen Form der öffentlichen Bewirtschaftung bei gewissen leichter verderblichen Massenbedarfsdingen, wie Kartoffeln, Fleisch, Butter und Milch, Fischen und Käse, keine befriedigenden Erfahrungen gemacht hat und deshalb andere Wege versuchen müsse. Da das Rundschreiben zu lebhaften grundsätzlichen Auseinandersetzungen über alte und neue Formen der öffentlichen Lebensmittelbeschaffung und -verteilung führen muß, so sei sein Hauptinhalt, als Ergänzung des Aufsatzes über die künftige Kriegsernährung (S. 273) nach der organisationstechnischen Seite hin, hier wiedergegeben:

Neben der Förderung der Erzeugung, die aber, solange der Krieg Mangel an Arbeitskräften, Zugtieren, Kunstdünger, Kraftfutter und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln sowie an Verkehrsmitteln hervorruft, leider an enge Grenzen gebunden ist, wird die Zuführung genügender Waren in die Städte und Industriebezirke auch weiter sorgsamster vorausschauender Fürsorge bedürfen. Bisher hat man die Fürsorge im wesentlichen auf Festsetzung von Höchstpreisen, Beschlagnahme und öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Lebensmittel beschränkt. Bei verhältnismäßig wenig verderblichen und leicht zu bewirtschaftenden Waren wie Brotgetreide, Hafer, Gerste und den aus Getreide hergestellten Nährmitteln ist das durchführbar. Bei leichter verderblichen und schwerer zu bewirtschaftenden Massenbedarfsgegenständen wie Kartoffeln, Fleisch, Butter und Milch ist die Schwierigkeit der zentralen Bewirtschaftung weit größer. Sie muß aber durch immer besseren Ausbau der Organisation überwunden werden. Auch bei einzelnen anderen Waren, wie zum Beispiel Fischen und Käse, wird die zentrale Bewirtschaftung in einer der Art dieser Waren angepaßten Form versucht werden müssen.

Weitere Lebensmittel, deren Bedeutung für die menschliche Ernährung mit der zunehmenden Knappheit an den bisher erwähnten Waren steigt, entziehen sich dagegen ihrer Natur nach der Bewirtschaftung durch die Zentralstellen. Die Versuche, sie durch Festsetzung von Höchstpreisen allein den Minderbemittelten zugänglich zu machen, sind gescheitert. Der Höchstpreis ohne gleichzeitige öffentliche Bewirtschaftung hält die Waren von den Städten und Industriebezirken fern und veranlaßt, daß sie fast ausschließlich den Erzeugern und den in der Nähe der Erzeugungsgebiete wohnenden Verbrauchern zugute kommen. Auch der Versuch, durch abgestufte, für die größeren Bedarfsbezirke höher festgesetzte Höchstpreise dem abzuhelfen, wie er früher bei der Butter und neuerdings beim Wilde gemacht ist, ist gescheitert. Die Erzeuger steigern auch in solchem Falle bei der unter Höchstpreis gesetzten, aber nicht öffentlich bewirtschafteten Ware ihren eigenen Verbrauch, und die in der Nähe der Erzeugungsbezirke wohnenden Verbraucher finden Mittel und Wege, um sich trotz der Höchstpreisabstufung den Rest der Ware zu sichern. Auch der Versuch, durch Beschlagnahme beim Erzeuger zu helfen, wie es bei Zwetschen und Wirtschaftsäpfeln in diesem Jahr gemacht worden ist, hat sich bei der Natur solcher Waren als nicht erfolgreich erwiesen. Jeder Höchstpreis ohne öffentliche Bewirtschaftung hält die Ware vom Bedarfsort fern. Läßt man dagegen, wo die öffentliche Bewirtschaftung unmöglich erscheint, unter Abstandnahme von Höchstpreisen die Entwicklung frei laufen, so wird zwar — der diesjährige Gänsehandel gibt dafür ein deutliches Beispiel — die Ware den großen und verhältnismäßig zahlungsfähigsten Städten zugeführt. Der Andrang der Käufer, die bereit sind, fast jeden Preis zu zahlen, zu solcher Ware wird dann aber so groß, daß die Preisentwicklung völlig ungesund wird und der Minderbemittelte die Ware überhaupt nicht erhalten kann.

Ganz beseitigen werden sich diese Mißstände während der Dauer der Kriegswirtschaft und der Knappheit nicht lassen. Wesentlich eingeschränkt können sie aber werden, wenn die Städte und größeren Landgemeinden das bei den Schweinemastverträgen schon mit Erfolg eingeführte System der frühzeitig zwischen Bedarfsgemeinde und Erzeugerorganisation abzuschließenden Lieferungsverträge weiter ausbauen und auf Erzeugnisse wie Frühkartoffeln, Gemüse, Kohl, Obst, Geflügel, unter Umständen auch auf Vollmilch und Magermilch ausdehnen. Dadurch kann zugleich die wichtige Aufgabe besser als bisher gelöst werden, die erzeugten Waren richtig zwischen dem Frischverbrauch im Sommer und Herbst und der Konservierung für Winter und Frühjahr zu verteilen. Der Gefahr, daß einzelne besonders leistungsfähige und energisch vorgehende Bedarfsgemeinden sich zum Nachteil der übrigen allzuviel von dem Vorhandenen sichern, kann durch geregelte Beziehungen zwischen den Gemeinden und den verantwortlichen Zentralstellen vorgebeugt werden. Durch solche frühzeitig abgeschlossenen Lieferungsverträge, die den Erzeugern die Abnahme ihrer Erzeugnisse gegen Barzahlung zu angemessenem Preise sichern, kann die Erzeugung der für das nächste Jahr besonders wichtigen Waren, wie Frühkartoffeln, Gemüse, Kohl, Beerenobst wesentlich gesteigert werden. Ein Zwang zum Vorgehen in diesem Sinne kann von den Zentralstellen auf die Gemeinden nicht ausgeübt werden. Nur durch freiwillige Tätigkeit der beteiligten Gemeinden unter weitgehender Heranziehung der sachkundigen Mitarbeit des Handels kann ein voller Erfolg erreicht werden. Um die Vorbereitungen rechtzeitig treffen zu können, muß schleunigst mit der Arbeit begonnen werden. Für das laufende Jahr war es, als das Kriegsernährungsamt Anfang Juni seine Tätigkeit begann, zur Durchführung von Maßnahmen dieser Art schon zu spät. Eine von der beteiligten Organisation selbständig zu schaffende mit den Reichsstellen Hand in Hand arbeitende Beratungsstelle für die Gemeinden scheint mir eine der Voraussetzungen für das Gelingen zu sein.

Bei diesen Darlegungen des Präsidenten des KEA. handelt es sich zunächst um Anregungen und Fühler, wie aus der Tatsache hervorgeht, daß der Präsident seinen Plan erst Ende Januar dem Beirat des KEA. zur Begutachtung unterbreiten und vorher die Ansichten der Bedarfsgemeinden dazu einholen will. Im übrigen ist, um überflüssiger Aufregung vorzubeugen, darauf zu verweisen, daß die Anregungen Batockis im Grunde durchaus kein neues System darstellen, sondern bereits in aller Deutlichkeit vom Staatssekretär Dr. Delbrück in seiner Reichstagsrede vom 11. Januar 1916 als das notwendige Ergebnis der Erfahrungen mit der Kriegswirtschaft der ersten 1½ Jahre vorgetragen sind und sogar z. T. schon eine gesetzliche Grundlage in den Bundesratsverordnungen über die Versorgungsregelung vom 23. September 1915 und den späteren Ergänzungsverordnungen haben. Auch ist der damals theoretisch entwickelte Grundgedanke bereits in den Schweinemastverträgen großer Städte und der Heeresbehörden mit den Landwirtschaftskammern vieler reicher Provinzen, ferner in den Milchversorgungsorganisationen Straßburgs und Essens, in den Kartoffel-, Gemüse- und Weißkohllieferungsverträgen von Berlin, Köln und anderen Gemeinden mit geeigneten landwirtschaftlichen Erzeugungskreisen bei der Magergänseübernahme aus besetzten polnischen Gebieten in die Praxis umgesetzt worden (vgl. auch die Aufsätze der „Soz. Praxis“ in Sp. 838 u. 964). Leider aber ist die Erfüllung dieser Lieferungsverträge nicht immer so, wie es die Besteller erwarteten, erfolgt, sondern zahlreiche, bereits in Ausführung begriffene Verträge sind mehrfach gerade durch Maßnahmen des Kriegsernährungsamts oder der ihm unterstellten Reichsstellen rechtlich oder praktisch aufgehoben worden (z. B. Weißkohlverträge), oder aber der Vertragscharakter dieses Lieferungsvorganges ist, wie der Vorsitzende des Deutschen Städtetages Oberbürgermeister Wermuth in einer bemerkenswerten Antwort auf das Rundschreiben des Präsidenten v. Batocki betont, besonders von staatsbehördlichen Stellen allmählich fast bis zur Unkenntlichkeit verwischt worden. Das Neue an den Vorschlägen Batockis ist also nur der Wille, das bisher etwas kümmerlich gehandhabte System der Lieferungsverträge zwischen Bedarfsgemeinden und Erzeugerorganisationen künftig systematisch auszubauen und zu tatsächlicher Leistungszuverlässigkeit zu entwickeln. Daß ein günstiger Erfolg dabei so gut wie ganz von der praktischen Handhabung und sehr wenig vom System selbst sich abhängen wird, sollte von vornherein dabei im Auge behalten werden. Denn wenn das System etwa dahin führen sollte, so wie wir es bei den Bemühungen der großen Industriebetriebe zur Lebensmittelversorgung ihrer Kantinen und ihrer Arbeiter leider beobachten, einen zügellosen Wettbewerb aller Städte untereinander um den Abschluß reichhaltiger Lieferungsverträge zu entfesseln, so kämen wir mit unserer nationalen wirtschaftlichen Verteilungspolitik und der Preisbildung aus dem Regen in die Traufe, und die kleinen Industriegemeinden und kapitalschwachen Landstädte würden bei diesem Wettkampf um einen Platz an der Lebensmitteltafel völlig bei Seite gedrückt werden. Deshalb erfordert die vorgeschlagene gemeinliche Dezentralisierung der Lebensmittelbeschaffung durch gesonderte Lieferungsverträge naturgemäß eine höhere zentrale Ausgleichungsstelle, eine von Reichs wegen geleitete Börse für Lieferungsvertragsangebote und -bewerbungen. Ein bloße „Beratungsstelle“, wie sie v. Batocki — wohl aus staats- und verfassungsrechtlichen Gründen — nur zaghaft andeutet, genügt dafür nicht. Im übrigen kann der ganze Plan nur fruchtbar werden, wenn er mit dem vom preußischen Landwirtschaftsminister erneut empfohlenen System der landwirtschaftlichen „Zwangslieferungsgemeinschaften“ (vgl. Sp. 276) organisch verbunden wird.

Nach Niederschrift dieser Zeilen hat sich inzwischen die erwartete lebhafte Auseinandersetzung unter den großstädtischen Lebensmittelbehörden über den angeblichen „Systemwechsel“ v. Batockis entfesselt, und besonders ist auch in der Berliner

Stadtverordnetenversammlung, mit Anschluß an Anträge verschiedener Parteien für die grundsätzliche Organisation der Lebensmittelversorgung, scharfe Kritik an der ungleichmäßigen Verteilung der Überschüsse zwischen Stadt und Land, an der Kartoffelzurückhaltung infolge bevorstehender Preiserhöhungen und an der Durchkreuzung großzügig angelegter Versorgungsabschlüsse der Städte durch die Viehhandelsverbände und das Monopol der Kriegswirtschaftsgesellschaften geübt worden. Der Oberbürgermeister sprach besondere Besorgnisse wegen der Zukunft der Kartoffel- und Milchversorgung aus und verlangte, daß der einmal begonnene Plan folgerichtig durchgeführt werden müsse: „Das Allerschlimmste ist das Schwanken und der Systemwechsel.“ Darauf hat es der Präsident v. Batocki, der entschieden eine Neigung zu Aufklärungsaufsätzen besitzt, an einer ausführlichen Antwort in einem offenen Schreiben nicht fehlen lassen. Darin betont er, und zwar nach unserer oben dargelegten Ansicht mit Recht, daß es sich um keinen Systemwechsel, sondern um Ausbau des Lieferungsvertragssystems auf jenen Gebieten handele, wo das System der öffentlichen Bewirtschaftung mit Höchstpreisen und Beschlagnahme sich als technisch unzweckmäßig herausgestellt habe. v. Batocki legt in seinem Rechtfertigungsschreiben, das auch die Preisfragen anders als Wermuth beleuchtet, seinen Arbeitsplan für 1917 etwas ausführlicher dar.

Er strebt also eine Verbesserung der bisher unzulänglich gehandhabten Lieferungsverträge an, die wegen der Ungleichmäßigkeit der Durchführung der häufigen Preisüberbietungen und des ungeklärten Verhältnisses zu den Reichsstellen, die mit der Beschaffung derselben Waren für Zwecke der Heeresverwaltung und der bedürftigen Bevölkerung betraut waren, bisher oft zu Mißerfolgen geführt haben.

„Dem im nächsten Jahre abzuhelfen, ist der ausschließliche Zweck der Anregung. Es soll eine mit den Reichsstellen Hand in Hand arbeitende allgemeine Beratungsstelle für derartige Verträge geschaffen werden, dadurch soll eine unerwünschte Preissteigerung durch gegenseitiges Überbieten vermieden, die Benachteiligung minder leistungsfähiger oder ungünstig gelegener Gemeinden eingeschränkt, andererseits aber die Initiative und Sachkunde der Gemeinden einer möglichsten Steigerung und zweckmäßigen Verwertung der genannten Waren nutzbar gemacht werden. Ich bin überzeugt, daß eine Reichsstelle, mag sie eine noch so eifrige Tätigkeit entfalten, allein diese Aufgabe nicht erfüllen kann. Daß das Kriegsernährungsamt und die ihm nachgeordneten Reichsstellen auf Grund der im Vorjahre gemachten Erfahrungen bei der Erfüllung der Aufgabe in vollstem Umfange mitzuarbeiten haben, versteht sich von selbst. Ich zweifle nicht, daß auf diesem Wege durch das Zusammenarbeiten zwischen diesen Stellen und den Gemeinden das Ziel sich wird erreichen lassen, die Erzeugung der genannten Waren zu fördern, die Preise in einer für die Verbraucher erträglichen Grenze zu halten und die Verteilung sachgemäß vorzunehmen.“

Gegen Kohlenwucher richtet sich eine Verfügung des preußischen Handelsministers an die Regierungspräsidenten, die dem einen Riegel vorschieben will, daß die Erhöhung der Brennstoffpreise zu einer ungerechtfertigten Steigerung der Handelspreise benutzt werde. Es bestehe, sagt der Minister, die Gefahr, daß besonders der Platz- und der Kleinhandel unter der Behauptung weiter stark gestiegener eigener Unkosten zu einer Preiserhöhung schreite, die zu der der Kohlenindustrie in keinem angemessenen Verhältnis stehe. Die Erhöhung des Erzeugerpreises um 1 ℳ für die Tonne bedinge nur einen Aufschlag von 5 ₰ für den Zentner. Größere Preissteigerungen sollen deshalb im Interesse der Verbraucher sorgfältig auf ihre sachliche Berechtigung nachgeprüft werden. Die Preisprüfungsstellen seien unverzüglich mit Nachdruck auf diese Aufgabe hinzuweisen. Es sollen auch frühere Preissteigerungen nachgeprüft und Übertretungen unnachsichtlich geahndet werden.

Falsche Sparsamkeit scheint bei der Durchführung der Verkehrs- und Beleuchtungseinschränkungen zur Erübrigung von Kohle und Eisenbahnwagen vielerorts unterzulaufen. Besonders zeigt sich das in der Groß-Berliner Arbeitswelt, die auf den Nachtverkehr in erheblichem Umfang angewiesen ist und diesen nicht plötzlich entbehren kann, ohne daß wertvollste menschliche Arbeitskraft, jetzt unser kostbarstes Gut, noch wichtiger als die Kohle, auf kraft- und zeitraubende Fußwege, die auch die Eßlust überflüssig anregen, vergeudet werden müßte. Dazu die Verärgerung der von der Nachtarbeit erschöpften Menschen! Gegen solchen Sparsamkeitsunfug machen nun auch die Arbeiterorganisationen Front. Die Einschränkung des Nachtverkehrs auf Straßen- und Hochbahnen, die in den letzten Nächten sogar bei dem gewaltigen Ansturm auf die letzten Wagen zu groben Ausschreitungen geführt hat, hat die Gewerkschaften zu einer Eingabe an das Polizeipräsidium veranlaßt. Sie haben eine Statistik von 40 Betrieben mit rund 60 000 Arbeitern aufgemacht, die, weil der Schichtwechsel in die kritische Zeit der Verkehrseinschränkungen fällt, nachts ihre Wohnungen nicht mehr auf dem üblichen Wege erreichen können. Gleichzeitig sprechen die Gewerkschaften ihr Bedauern aus, daß sie nicht vorher gehört worden sind, und fragen an, ob die Vertreter der Arbeiter etwa als nicht in Betracht kommende Faktoren angesehen werden. — Vielleicht überlegt die Verbotsbehörde auch, ob die Verteuerung der Lichterzeugungskosten auf die Kilowattstunde, wie sie sich aus der Einschränkung des Lichtabsatzes bei Fortbestand der allgemeinen Betriebunkosten ergibt, im richtigen Verhältnis zu der etwaigen Kohlenersparnis steht.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Heranziehung der Lazarettinsassen zur praktischen Arbeit ist mit hervorragendem Erfolg in mehreren Korpsbezirken erfolgt. Die ersten Versuche damit wurden in Lazarettwerkstätten gemacht und verfolgten vorwiegend den Zweck, die versteiften Glieder wieder beweglich zu machen, die Verwundeten allmählich wieder dem Arbeitsleben zuzuführen, sie auch wohl für besondere Berufszweige zu schulen. Es handelt sich also um Arbeitstherapie, und das reale Arbeitsergebnis wurde nur als willkommene Beigabe angesehen. Später beschränkte man sich nicht auf die Unterbringung in Lazarettwerkstätten, sondern ging dazu über, die kriegsbeschädigten, noch in der Behandlung befindlichen Arbeiter in der Großindustrie selbst unterzubringen und erzielte damit nicht nur gute Heilerfolge, sondern auch erhebliche Arbeitsleistungen. Schon im Frühjahr 1915 erließ das preußische Kriegsministerium diesbezügliche Anregungen. Freilich standen der ausgiebigen Ausnutzung dieser Arbeitskräfte bedeutende Hemmnisse entgegen. Die Leute waren nicht immer imstande, die volle Schicht durchzuhalten, mußten auch wohl tage- oder wochenweise aussetzen, während die Unternehmer auf intensivste Ausnutzung der Arbeitsplätze angewiesen waren, aber bei gutem Willen ließen sich manche dieser Schwierigkeiten überwinden. Man vereinigte die arbeitsfähigen Lazarettinsassen zu Genesendenabteilungen, von denen aus sie ihre Arbeit gegen Entgelt wie im freien Erwerbsleben Stehende verrichteten. Am weitesten in der Mobilisation der Verwundeten ist das 7. Armeekorps gegangen, das Lazarett-Arbeitsvermittlungsstellen schuf, die in engem Zusammenhang mit den provinzlichen und städtischen Arbeitsnachweisen wirkten. In der Zeit von Mai bis Oktober 1916 arbeiteten 4900 Mann gegen 2½ Millionen Mark Lohn; zum Teil leisteten sie nur Stunden- oder Halbtagsarbeit; die Zahl der Beschäftigten stieg von 4900 Mann im Mai auf 10 500 im Oktober. Die Lohnhöhe wird durch die Arbeitsvermittlungsstellen überwacht.

Den volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Arbeit in einer Zeit äußersten Arbeitermangels liegt auf der Hand. Es handelt sich um die Verwendung von Arbeitskräften, die sonst brach gelegen hätten und der Gelderfolg kam den Verwundeten und ihren Angehörigen zu gut. Außerdem übt die Tätigkeit einen erwiesen günstigen Einfluß auf die Heilung aus.

Ein städtisches Kriegshinterbliebenen-Amt in Straßburg ist auf Grund einer Verordnung des Kaiserlichen Statthalters der Reichslande begründet worden. Diese Maßregel ist um so anerkennenswerter, als es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt handelt, da das Militärhinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907 den Gemeinden keinerlei Aufgaben zuweist. Das Amt hat die Aufgabe, die Militärbehörden bei der Festsetzung der Kriegsversorgung und der einmaligen Zuwendungen zu unterstützen, darüber hinaus soll es aber in geeigneten Fällen die dauernde fürsorgliche Behandlung durch besondere Fürsorger übernehmen, des weiteren Vormundschaften und Beistandschaften für Hinterbliebene und die Unterstützung in Ergänzung der sonstigen Fürsorge, soweit hierzu Mittel zur Verfügung stehen, auch soll es die Vorbereitung von Unterstützungsgesuchen und die hierfür nötigen Ermittlungen übernehmen. Neben dem Kriegshinterbliebenen-Amt ist ein Kriegshinterbliebenen-Ausschuß gegründet worden. Er hat allgemeine Grundsätze über Art und Umfang der Unterstützungen vorzuberaten und die je nach dem Bedürfnis große Zahl von Unterausschüssen zu wählen, die über die Gewährung von Unterstützungen zu entscheiden haben. Jeder Unterausschuß soll aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, darunter mindestens einer Frau, bestehen. Außerdem werden Fürsorger und Fürsorgerinnen in der erforderlichen Anzahl bestellt. A. W.

Zur Fürsorge für hirnverletzte Krieger rufen die Behörden die private Wohltätigkeit auf. Die große Zahl der hirnverletzten Soldaten hat das Interesse der Allgemeinheit noch wenig gewonnen, weil der durch Hirnschuß gelähmte, der Sprache, des Wort- oder Sehverständnisses beraubte, in der Auffassung, im Erinnerungsvermögen und anderen seelischen Eigenschaften schwer geschädigte Hirnverletzte wegen der Schwere des Zustandes im Krankenhause bleibt und so das Bild dieser Hilflosen dem Publikum wenig vor Augen kommt. Besonders aber mag der verbreitete Glaube an die Aussichtslosigkeit aller Heilbestrebungen bei diesen Kranken energischer privater Hilfeleistung bis jetzt im Wege gestanden haben. Dieser Glaube ist irrtümlich. Es ist eine wichtige Lehre dieses Krieges, daß auch diesen schwersten Kranken oft viel weiter geholfen

werden kann, als nach den Friedenserfahrungen bei Hirnkrankheiten angenommen wurde, nämlich durch systematische Übung in Sprach-, Gedächtnis- und Anschauungsschule, in Werkstatt und Landwirtschaft. Der Weg ist mühsam und zeitraubend; innerhalb der gewohnten Lazarettbehandlung ist die Aufgabe nicht zu lösen. Es sind Sonderanstalten mit eigens dafür eingearbeiteten ärztlichen und pädagogischen Kräften erforderlich. Da die Zahl der in Betracht kommenden Kranken sehr groß ist, sind große Mittel nötig. Nach den amtlichen Mitteilungen will sich ein besonderer, in der Bildung begriffener Ausschuß dieser Aufgabe, Mittel und Hilfskräfte zu beschaffen, widmen. — Das Beginnen ist, wenn es in sachmännischer und gemeinnütziger Weise betrieben wird, gewiß dankenswert; es darf aber nicht dazu führen, das Verantwortungsgefühl und die Hilfspflicht des öffentlichen Gesetzgebers gegenüber diesen Kriegsopfern abzustumpfen. Die Kriegsnot zu heilen ist in erster Linie eine Sache der Allgemeinheit, und die private Wohltätigkeit kann nur ergänzend, auf dem Boden der allgemeinen Fürsorge ausbauend, die besonders schwergelagerten Einzelfälle in Pflege nehmen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Arbeitgeberbeihilfen zur Kriegsfürsorge. Die freiwilligen Unterstützungen von 245 Mitgliederwerken des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller haben, wie die „Soz. Pr." früher berichtete, in den ersten zwölf Kriegsmonaten 49 bis 50 Millionen ℳ betragen. Diese Beihilfen, die größtenteils in bar, durch Fortzahlung von Gehältern oder Gehaltsteilen, durch Übernahme der Mietszahlungen, durch Gewährung der verschiedenartigsten Erleichterungen auf dem Gebiet des Nahrungsmittel- und Brennstoffbezuges, durch Verschaffung von Ackerland, Zuchttieren, Liebesgabensendungen u. dergl. m. geleistet wurden, haben sich im zweiten Kriegsjahr noch wesentlich gesteigert, da mit der Zahl der zum Heeresdienst einberufenen Werksangehörigen auch der Kreis der Unterstützungsbedürftigen sich vergrößerte. Die zunehmende Verteuerung und Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung gab zahlreichen Werken Veranlassung, durch Schaffung verschiedener Wohlfahrtseinrichtungen den Familien der Kriegsteilnehmer und den den Werken verbliebenen Arbeitern über die schwere Zeit hinwegzuhelfen. Es wurden Kriegsküchen und Speisehäuser für die Angehörigen der im Felde stehenden Arbeiter kostenlos eingerichtet oder in großem Umfang Lebensmittel jeglicher Art beschafft und an die Familien der Arbeiter weit unter den Selbstkosten abgegeben. Im zweiten Kriegsjahr sind so von 256 Werken mit mehr als 500 000 Arbeitern über 92 Mill. ℳ an Unterstützungen ausgezahlt worden. Dieser Betrag verteilt sich auf durchschnittlich etwa 125 000 Arbeiterfamilien; es entfielen demnach auf jede Familie durchschnittlich 500 ℳ, welche sie neben den ihnen nach dem Gesetz zustehenden staatlichen und Gemeindeunterstützungen erhielten.

Kriegsspende Deutscher Frauendank. Ein Betrag von 4¼ Mill. ℳ ist das Ergebnis einer Sammlung, zu der sich die größte Zahl der deutschen Frauenverbände aller Konfessionen und Parteien — wir nennen den Bund Deutscher Frauenvereine, die Gesamtheit der katholischen konfessionellen Frauenverbände, die evangelische Frauenhilfe und andere evangelische Verbände, den jüdischen Frauenbund, das Arbeiterinnensekretariat der freien Gewerkschaften — zusammengeschlossen hatte. Der Ertrag soll dazu bestimmt sein, die Fürsorge für Hinterbliebene und für die Familien der Kriegsbeschädigten, insbesondere die Ausbildung der Kinder zu tüchtigen Menschen, zu erleichtern. Der Ertrag ist daher zur Hälfte der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, zur Hälfte der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge überwiesen. Innerhalb beider Organisationen werden die Mittel gemeinsam mit den an der Sammlung beteiligten, für die Kriegsspende Deutscher Frauendank zusammengefaßten Frauenverbänden verwaltet. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß 90 v. H. der an einem Orte gesammelten Mittel dort wieder verwendet werden können, während 10 v. H. einer Ausgleichskasse zufließen, die für besonders unterstützungsbedürftige Landesteile bestimmt sein soll. Da in manchen Bundesstaaten und innerhalb ihrer in manchen Städten und Bezirken die Sammlung bis zum Friedensschluß vertagt worden ist, so wird sich der Gesamtbetrag noch erheblich erhöhen.

Soziale Zustände.

Ein Notschrei der Handlungsgehilfen.

Von Gustav Schneider, Leipzig.

Folgt man den Berechnungen Calwers über die Preisbewegung der wichtigsten Lebensmittel, so ergibt sich, daß die Ernährungskosten einer vierköpfigen Familie von 108,85 ℳ am 1. August 1914 auf 231,71 ℳ am 31. Juli 1916 für den Monat gestiegen sind. Dieser Steigerung halte man die weitere Tatsache gegenüber, daß das Durchschnittseinkommen der Handlungsgehilfen von 1435 ℳ im Jahre 1914 auf 1595 ℳ im Jahre 1915 gestiegen ist, um mit erschreckender Deutlichkeit zu erkennen, in welch wahrhaft trostloser Lage sich der größte Teil der Handlungsgehilfen befindet. Welche Unsumme von Not und Entbehrung liegt in der Spannung von Lebensmittelteuerung und Einkommenssteigerung! Die erstere um 113 v. H. verteuert, das letztere nur um 12 v. H. erhöht! Das bedeutet Verminderung der Nahrungsaufnahme bis zur Grenze der Unterernährung, Aufgabe aller sonstigen Lebensausgaben, bis zu einem Grade, der ein Hinabgleiten auf der sozialen Leiter bedeutet. Es kann nicht eingewendet werden, daß das Durchschnittsgehalt ein zu allgemeiner Maßstab sei; die Gliederung des Einkommens nach Gehaltsstufen zeigt das gleiche trostlose Bild. Nach dem Rechenschaftsberichte 1915 der Stellenvermittelung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig hatten bei Vermittelung einer Stelle von hundert Bewerbern ein Gehalt bis 900 ℳ 1 v. H., von 900 bis 1000 ℳ 1,2 v. H., von 1000 bis 1200 ℳ 27,6 v. H., von 1200 bis 1500 ℳ 23,7 v. H. von 1500 bis 1800 ℳ 22 v. H., von 1800 bis 2100 ℳ 6,8 v. H., über 2100 ℳ 10,6 v. H. Also mehr als die Hälfte der Bewerber haben ein Einkommen von *unter* 1500 ℳ und nur etwa ein Sechstel kann sich eines Einkommens von über 1800 ℳ erfreuen. Bei solch geringem Einkommen ist es selbst dem ledigen Handlungsgehilfen nicht möglich, sich ausreichend zu nähren und zu kleiden; die verheirateten sind aber gezwungen, ihre Ersparnisse aufzuzehren, und wenn sie, was bei der Länge des Krieges bei fast allen Angestellten eingetreten ist, bereits aufgezehrt sind, dann tritt eine Verschlechterung der Lebenshaltung ein, die nicht ohne Rückwirkung auf Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung bleiben kann. Kann und darf das so weitergehen? Gemessen an der erheblich verringerten Kaufkraft des Geldes ist die Bezahlung der Handlungsgehilfen weit unter die in Friedenszeiten übliche gesunken, während die Arbeitsanforderungen unter dem Drucke des Krieges gewachsen sind. Dieses Mißverhältnis auszugleichen, wäre doch zum mindesten eine Anstandspflicht. Ist doch die Geschäftslage mit geringen Ausnahmen so günstig, besonders in den Betrieben, die mit Heeresaufträgen beschäftigt sind, daß eine angemessene Erhöhung der Gehälter durchaus möglich ist. Es soll dankbar anerkannt werden, daß sehr viele Betriebe die Familien ihrer zum Heeresdienst einberufenen Angestellten unterstützen und daß diese Unterstützungen den Angestellten-Familien das Durchhalten überhaupt erst ermöglichen. Bei solcher großzügigen Auffassung gegenüber früheren Angestellten sollte man gegenüber den augenblicklichen Mitarbeitern nicht kleinlich sein. Jede Arbeit soll standeswürdige Lebenshaltung gewährleisten, das aber ist bei den gegenwärtigen Gehältern den Handlungsgehilfen, auch bei sehr bescheidenen Ansprüchen, nicht möglich.

Bei allen anderen Berufsgruppen regelt sich die Bezahlung nach Angebot und Nachfrage. Nur bei den Handlungsgehilfen nicht. Wenigstens jetzt im Kriege nicht! Die Einberufung zum Heeresdienst, die den meisten Angestellten noch bevorsteht, hindert sie, die günstige Arbeitsmarktlage zur Verbesserung des Einkommens auszunützen. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst verschärft die Hemmungen noch erheblich. Muß da nicht Verbitterung die Herzen der Handlungsgehilfen erfassen, wenn sie sehen, daß überall die Löhne steigen, daß für die Staats- und Kommunalbeamten Teuerungszulagen gefordert und gewährt werden und nur sie allein leer ausgehen? Daß sie bei aller aufopfernder Arbeit Verschlechterung ihres wirtschaftlichen Daseins und steigende Verschuldung nicht aufhalten können? Arbeitsfreudigkeit ist auf die Dauer nicht möglich ohne ein bißchen Lebensfreude; wer täglich und stündlich sich mit der Not des Lebens plagen muß, kann die Spannkraft zu höchster Arbeitsleistung nicht aufbringen. Schon diese wirtschaftlichen Erwägungen müßten die Geschäftsherren veranlassen, ihre Angestellten den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechend zu bezahlen, schließlich stärkt auch die größere Kaufkraft der Angestellten unser gesamtes Wirtschaftsleben. Aber neben den wirtschaftlichen Gründen sollen auch die geistig-ideellen nicht unbeachtet bleiben. Auf die geistige Spannkraft seiner Angestellten wird der Handel angewiesen sein, wenn er sich seine führende Stellung im Wirtschaftsleben unseres Vaterlandes nach Friedensschluß wieder erobern will.

* * *

Nachschrift der Herausgeber: Dieser Notschrei ist leider nicht der einzige und nicht einmal der schärfste, den wir in der Kriegszeit aus Handlungsgehilfenkreisen vernehmen. Die „Soz. Praxis“ hat bereits vor einem Jahre an der Jahreshaushaltsrechnung eines Berliner Privatangestellten auseinandergesetzt, wie schwer es selbst für eine gutwirtschaftende Haushaltung dieser Kreise ist, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht zu erhalten. Seitdem hat die Kriegsteuerung ihren Druck ungeheuer verschärft, und bereits die Aprilstatistik des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen zeigte uns, daß nicht wenige Haushaltungen Festbesoldeter in die Schuldenwirtschaft hineinführen, weil das Monatsgehalt nicht mehr für den notwendigen Lebensbedarf bei größerer Kopfzahl der nicht verdienenden Familienmitglieder zulangt. Für die öffentlichen Beamten sind inzwischen Teuerungszulagen — wenig genug — bewilligt, die kaufmännischen Privatangestellten können unmöglich leer ausgehen, zumal doch viele Betriebe mit kaufmännischem Personal bei Heeresbedarfslieferungen und -vermittlungen gut verdienen. Sollte die Weihnachtszeit und die Jahreswende nicht die berechtigten Erwartungen der Handlungsgehilfen auf eine ausgiebige Teuerungszulage erfüllt haben, so droht sich die Not vieler Handlungsgehilfenfamilien binnen kurzem zu einem öffentlichen Mißstande zu entwickeln, der ein Eingreifen der Ausschüsse des Vaterländischen Hilfsdienstes unbedingt herausfordern müßte. Wenn die Firmeninhaber ihren kaufmännischen Angestellten in der Gehaltsfrage nicht bis an die Grenze des sozialen Lebensmindestbedarfs dieser Berufsgruppe entgegenkommen, so werden sie es sich selber zuzuschreiben haben, daß die Interessenvertretung der kaufmännischen Angestellten radikalisiert wird, und zwar nicht nur für die Gegenwart, sondern für alle Zukunft, und daß der Handlungsgehilfenstand nicht mehr die Fülle von Talenten und Bildungselementen an sich locken wird, die dem deutschen Kaufmannsberuf zu seiner sozialen Höhe und seinen Geschäftserfolgen, zumal auch im Auslandsverkehr, verholfen haben. Es handelt sich bei der Milderung der gegenwärtigen Notstände im Handlungsgehilfenlager also wirklich nicht nur um eine Geldfrage, sondern um eine Angelegenheit, die auch den Handelskammern und den kaufmännischen Prinzipalsorganisationen zu denken geben sollte.

Rechtsfragen.

Rechtsauskunft und Hilfsdienstgesetz. Bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst werden zweifellos zahlreiche Rechtsfragen auftauchen. Im Interesse einer zuverlässigen Rechtsberatung über die Fragen ist das Kriegsamt mit dem Verbande der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen in Verbindung getreten. Auf Ersuchen des Kriegsamts werden der Verband und die ihm angeschlossenen Rechtsauskunftstellen die Rechtsberatung in Sachen des Hilfsdienstes übernehmen. Sie werden auch etwa auftauchende Streitfälle durch gütliche Vermittlung zu schlichten suchen. Das Kriegsamt wird den Verband über alle Verordnungen, Erlasse, Entschließungen von allgemeinem Interesse und namentlich über die beim Kriegsamt herrschenden Ansichten über Rechtsfragen unterrichtet halten. Auf Grund dieser Unterlagen werden der Verband (Geschäftsstelle: Lübeck, Parade 1) und die ihm angeschlossenen Rechtsauskunftstellen die glatte Durchführung des Hilfsdienstgesetzes nach Kräften zu fördern suchen. Über die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen wird dem Kriegsamt fortlaufend berichtet werden. An Orten, an denen gemeinnützige Rechtsauskunftstellen noch nicht bestehen, soll ihre schleunige Durchführung angeregt werden.

Für das Güteverfahren tritt jetzt auch der bekannte Berliner Rechtslehrer Prof. Kohler in den „Blättern für Rechtspflege für Thüringen und Anhalt“ in die Schranken. Er sagt da:

„Ein ewiges Prozessieren und Streiten um Kleinigkeiten, ein angjähriges Ausbecken aller möglichen verschlungenen Rechtsmotive wird zum sozialen Übel und bringt unser ganzes gesellschaftliches Leben in Verwirrung. Nicht derjenige ist darum ein Wohltäter der Menschheit, der dem einzelnen ins Ohr raunt, er soll um das, was er für Recht hält, einen Abgrund von Feindschaft, Gift und Galle schaffen, sondern derjenige, welcher erklärt, daß auch in dieser Beziehung Mäßigung und Nachsicht geboten ist . . . Es war eine treffliche deutsche Einrichtung, daß man seinerzeit, wenn Feindseligkeiten drohten, nicht nur der Obrigkeit, sondern auch den einzelnen Bürgern gestattete, Frieden zu wirken, und zu verlangen, daß ein Waffenstillstand geschlossen werde, um die Streitigkeiten zum friedlichen Ausgleich zu bringen. Dieselben Einrichtungen sollen wir gegenüber der krankhaften Prozeßsucht pflegen; dies ist die Aufgabe des Güteverfahrens. In Fällen, in denen zerrüttende Feindschaften auszubrechen beginnen, sollen Männer von Einfluß und moralischer Kraft möglichst zu beschwichtigen suchen.“

Ähnliche Gedanken hat kürzlich Rechtsanwalt Felix Jos. Klein in Bonn in einem Aufsatze der „Kreuzzeitung“ über „Vorbeugende Rechtspflege und Rechtsunterricht“ vertreten, wobei er besonders die Forderung erhob, schon bei der Heranbildung des juristischen Nachwuchses den Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, daß die Rechtskultur nicht der mit allen juristischen Kniffen und Mitteln auszuübenden Rechthaberei, sondern der gedeihlichen, gesellschaftsfördernden rechtlichen Ordnung der Lebensbeziehungen der Bürger untereinander zu dienen habe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Lohnbewegung unter dem Hilfsdienstgesetz. Der in der Groß-Berliner Metallindustrie zur Beilegung von Streitigkeiten schon vor längerer Zeit geschaffene Kriegsausschuß ist vorerst vom Kriegsarbeitsamt mit der Erledigung von Aufgaben, die sich auf Grund von § 9 des Hilfsdienstgesetzes ergeben, beauftragt. In Erfüllung dieser Aufgabe beschäftigte er sich mit einer Lohnforderung der Korbmacher, die Geschoßkörbe herstellten. Die Lohnbewegung hatte bereits zu einer Arbeitsniederlegung geführt, als das Hilfsdienstgesetz die Möglichkeit gab, den Streit auf friedlichem Wege auszutragen. Dabei ergab sich, daß die Unternehmer die Forderungen der Korbarbeiter nicht für unberechtigt hielten, aber für die Geschoßkörbe zu wenig bekamen, um mehr Lohn zahlen zu können. Die Unternehmer wiesen zahlenmäßig nach, daß ihre Angaben bei verschiedenen Arbeiten den Tatsachen entsprechen. Daraufhin beschloß der Kriegsausschuß, dem Kriegsarbeitsamt diese Tatsache mitzuteilen und das Kriegsarbeitsamt zu ersuchen, eine Sitzung der Vertreter der Unternehmer und Arbeiter des Korbmacherberufs unter Hinzuziehung der behördlichen Stelle aus Spandau einzuberufen, die die Lieferung von Geschoßkörben ausgibt. Die Sitzung zeitigte folgendes Ergebnis:

Für jeden in Berlin hergestellten Geschoßkorb werden 10 ₰ mehr als bisher von der Militärbehörde bezahlt. Diese 10 ₰ sollen den Arbeitern voll zugute kommen, und zwar in der Weise, daß die Gesamtsumme, die auf eine Werkstatt entfällt und die sich je nach der von der Werkstatt gelieferten Zahl von Geschoßkörben richtet, zu gleichen Teilen unter die Arbeiter der Werkstatt verteilt wird. Das Ganze ist also eine Teuerungszulage, die die Militärverwaltung den Arbeitern und Arbeiterinnen zahlt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Arbeitsgemeinschaft der mittleren Beamten ist nach dem Vorgang anderer Berufsvertretungen nunmehr auch für die Interessenvertretung der Besoldungsklassen 14 bis 20 in Preußen und der diesen gleichstehenden Klassen im Reich begründet worden. In einer kürzlich in Berlin abgehaltenen Vertreterversammlung wurde das Aufgabengebiet der neugegründeten Arbeitsgemeinschaft festgelegt; es erstreckt sich auf drei Hauptpunkte: Besoldungsfrage, Wohnungsgeldzuschußfrage und Standesfragen. Es soll u. a. hingewirkt werden auf Verminderung der Besoldungklassen. Ferner soll den Bestrebungen anderer Beamtenklassen, soweit sie eine Benachteiligung der Beamten der Besoldungsklassen 14 bis 20 zum Ziele haben, begegnet werden. Auf dem Gebiete der Standesfragen wird der Wegfall der Standesbezeichnungen in der mittleren Beamtenklasse gewünscht.

Ein „Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen“ ist vor kurzem auf Anregung der „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ in Berlin begründet worden. Der Verband bezweckt den Zusammenschluß der sozialen Berufsarbeiterinnen in Deutschland, deren Lage auf diesem neuen und täglich wachsenden Arbeitsgebiet dringend des Ausbaues und der Klärung bedarf.

Ähnlich anderen Berufsorganisationen wird der Verband versuchen, durch Rat und Auskunfterteilung an seine Mitglieder, durch Mitwirkung bei der Stellenvermittlung, durch Förderung des Ausbildungswesens für

Berufsangehörige seine Zwecke zu erfüllen. Veranstaltung von Erhebungen, Einwirkung auf die Gesetzgebung, auf soziale Organisationen, Behörden und die gesamte Öffentlichkeit gehören zu seinen weiteren Aufgaben. Die Mitgliedschaft kann von jeder Sozialbeamtin erworben werden, die als Angestellte in festem Arbeitsverhältnis steht. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Nachweis sozialer Berufsausbildung oder einer mindestens dreijährigen beruflichen Betätigung auf sozialem Gebiete. (Näheres teilt die Vorsitzende, Frl. Adele Beerensson, Berlin W. 30, Barbarossastr. 65, mit.)

Arbeiterschutz.

Arbeiterinnenschutz und Hilfsdienstgesetz.

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst erstreckt sich zwar nicht unmittelbar auf die Frauen, aber mittelbar werden namentlich die Arbeiterinnen wahrscheinlich ebenso stark davon betroffen werden wie die Männer, da mit einer vermehrten Einstellung der Frauen in alle Betriebe der Kriegsindustrie zu rechnen ist. An diesem wichtigen Wendepunkt der deutschen Volks- und Kriegswirtschaft ist eine Eingabe der Zentralkommission der Berufsorganisationen im Verbande katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands besonders beachtenswert, die vom Bundesrat Verstärkung des Arbeiterinnenschutzes fordert. Die Vorschläge der Eingabe, die sich auf praktische Erfahrungen in Rheinland, Mitteldeutschland, Berlin, Schlesien stützen, betreffen:

1. Nochmalige Prüfung der allgemeinen wie der auf besonderen Antrag gewährten Ausnahmen von den sonst geltenden Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzes, die durch das Notgesetz vom 4. August 1914 für einschränkbar erklärt worden sind.

Die bewilligten Ausnahmen sollen namentlich dann zurückgezogen werden, sobald die Prüfung die technische Möglichkeit ergibt, unbeschadet der Leistungsfähigkeit für die Kriegsindustrie die früheren Schutzbestimmungen einzuhalten. Da der gegenwärtige Beamtenstab der Gewerbeaufsicht nicht ausreicht, diese eingehende Prüfung der Betriebe vorzunehmen und dort gegebenenfalls Vorschläge für bessere Organisation und andere Arbeitsteilung zu machen, so wird empfohlen, Lehrer an technischen Schulen, nicht mehr im Dienst befindliche Ingenieure und sonstige technische Beamte für diese Zwecke den Gewerbeinspektionen beizuordnen. Das Hilfsdienstgesetz bietet die Möglichkeit zu dieser Ergänzung der Gewerbeaufsicht.

2. Möglichste Schonung der Frauen bei der Verwendung in Zink- und Bleihütten, Hochöfen und Feuern, sowie im allgemeinen um Beschränkung der Arbeitszeit, der Frauennachtarbeit und Einführung der Achtstundenschicht für Schwerarbeiterinnen.

Zur Begründung zu diesen Punkten werden Beispiele aus der Praxis angeführt, die recht trübe Einblicke geben und eine starke Bedrohung der Volkskraft darstellen. „Unsere Erhebungen haben ergeben, daß Frauen bis zu 11 Stunden an offenen Feuern arbeiten mußten, als Kesselheizer Verwendung fanden, aus heißen Öfen die Asche herausfahren mußten usw. Auf einzelnen Hüttenwerken mußten sie einen Zentner schwere Tonsteine herauswerfen und Verladearbeiten verrichten, die vor mehreren Jahren von Männern als zu schwer verweigert wurden. Zu dieser Arbeit werden 15 bis 16 Jahre alte Mädchen aushilfsweise herangezogen. Die Folgen solcher Überanstrengungen sind: häufiges Nasenbluten, Seitenstechen, Brustschmerzen, Rheumatismus und Halserkrankungen infolge sehr starker Staubentwicklung. Fast ausnahmslos klagten von uns befragte Arbeiterinnen über schwere Menstruationsstörungen, die besonders einzutreten pflegen, wenn während dieser Zeit die Frauen zu den schwersten körperlichen Arbeiten herangezogen werden. . . . . In zahlreichen Betrieben Deutschlands arbeiten die Frauen abwechselnd in Tag- und Nachtschichten von 6 bis 6 Uhr. Auf den Gruben und Hütten Oberschlesiens beträgt die Arbeitszeit meistenteils 10 bis 11 Stunden, nur in wenigen Ausnahmefällen 8 bis 9 Stunden. Häufig müssen Doppelschichten gemacht werden, wobei die Arbeiterinnen innerhalb 24 Stunden 20 Stunden arbeiten mit nur vierstündiger Pause. In manchen Hütten (Material liegt vor) ist die Arbeitszeit gänzlich ungeregelt, so daß die Arbeiterinnen mitunter von 4 Uhr nachts bis ½8 Uhr abends die schwersten Arbeiten verrichten müssen. Als besonders schwer und gesundheitsschädigend empfinden die Arbeiterinnen bei dieser langen Arbeitszeit das Fehlen einer geordneten Sonntagsruhe."

3. Die Lohnfrage, und zwar Einschränkung einiger schwer schädigenden Auswüchse des Prämienverfahrens und Festsetzung von Mindestlöhnen und Gehältern bei Heereslieferungsarbeiten.

Aus der Begründung heben wir hervor: „Die Erhebungen der verschiedensten Gewerkschaften haben ergeben, daß wohl einzelne Arbeiterinnen bei Heereslieferungen einen verhältnismäßig hohen Lohn verdienen. Dieser Arbeitsverdienst ist jedoch oft nur auf Leistung vieler Überstunden und Sonntagsarbeit zurückzuführen. Tatsächlich entspricht der Durchschnittslohn der Masse der Arbeiterinnen durchaus nicht der Teuerung der Lebensverhältnisse oder gar den märchenhaften Lohnannahmen weiter Kreise. Besonders bedenklich ist der auffallende Lohnunterschied bei Arbeiten, die in gleicher Weise früher von Männern, jetzt von Frauen verrichtet werden. Im Durchschnitt bleiben selbst bei Akkordsätzen die Löhne der Arbeiterinnen um 20 bis 30, ja bis 50 v. H. hinter den Löhnen der männlichen Arbeiter zurück. Ein geradezu erschreckendes Bild der Lohnverhältnisse haben unsere Erhebungen im oberschlesischen Gruben- und Hüttenrevier ergeben. Anweite Arbeiterinnenschichten werden noch heute Löhne von 1,20 bis 1,40 ℳ je Tag mit einem geringen Kriegsaufschlag bezahlt. Nach unseren Feststellungen erhalten gegen Schichtlohn tätige Arbeiterinnen 1,40 bis 1,80 ℳ Lohn nebst 10 v. H. Teuerungszulage oder einer Zulage von 30, 40, ausnahmsweise 50 ₰ je Tag. Während Männer beim Kesselheizen 4,60 ℳ Schichtlohn erhalten, bekommen die Frauen nur 3,30 ℳ. Für das in glühender Hitze erfolgende Herausziehen von Asche aus acht Öfen und das Entladen von drei Waggon Kohlen erhalten Arbeiterinnen 1,60 ℳ Schichtlohn. Durchschnittlich übersteigt der Schichtlohn in den seltensten Fällen 2 ℳ. Etwas höher entlohnt werden die Akkordarbeiterinnen. Wir haben bei diesen nur hier und da einen Höchstverdienst von 3 bis 3,30 ℳ festgestellt."

Die weiteren Forderungen der Eingabe betreffen einige ergänzende Seiten des Arbeiterinnenschutzes, so die Bereitstellung einwandfreier Wohngelegenheiten für zuziehende Arbeiterinnen; organisierte Lieferung von Nahrungsmitteln für schwer arbeitende Frauen und Mädchen; Anstellung sittlich hochstehender, gebildeter Frauen mit pflegerischen Befugnissen zur Verhütung und Einschränkung sittlicher Gefährdung; Anweisung der öffentlichen Arbeitsnachweise, Arbeiterinnen nur solchen Betrieben zu überweisen, die den obengenannten Anforderungen nachkommen.

Schließlich wird gewünscht, daß besonders schwere, für den Frauenkörper ungeeignete Arbeiten doch wieder an Männer übertragen werden möchten; das Hilfsdienstgesetz gibt die Möglichkeit, die ausreichende Zahl männlicher Arbeiter dazu heranzuziehen.

Der beachtenswerten Eingabe ist eine möglichst volle Berücksichtigung bei den maßgebenden Stellen zu wünschen. Es ist zurzeit keinerlei gesetzliche Änderung dazu notwendig, sondern das Kriegsministerium als größter Auftraggeber, und das Kriegsamt als Organisator des Vaterländischen Hilfsdienstes haben es in der Hand, im Sinne der Eingabe auf alle an der Kriegsindustrie beteiligten Unternehmungen einzuwirken. Als Ergänzung zu den obigen Forderungen, welche sich nur auf die Arbeiterinnen selbst beziehen, sei noch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß überall da, wo Mütter beschäftigt werden müssen, auch der Fürsorge für die Kinder die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt wird und entweder den Betriebsleitungen oder den Gemeinden die Bereitstellung der erforderlichen Zahl von Stillstuben, Krippen, Kindergärten und Horten zur Pflicht gemacht wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Befreiung von der Versicherungspflicht.

Von Stadtrat Rosenstock-Königsberg i. Pr.

In einem Aufsatz „Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht" (XXVI. 37) schrieb ich:

„Von größerer Tragweite wird wohl nach dem Kriege die Zulässigkeit der Befreiung (von der Krankenversicherungspflicht) der nur zu einem geringen Teil Arbeitsfähigen werden (§ 173), da sie auf viele Kriegsbeschädigte Anwendung finden wird. Doch ist zu erwarten, daß die . . . Bedingung der Zustimmung des Armenverbandes einer übermäßigen und gemeinschädlichen Ausnutzung einen Riegel vorschieben wird. Immerhin . . . ist nicht ausgeschlossen, daß engherzige Arbeitgeber in größerem Umfange die Einstellung Kriegsbeschädigter von der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht abhängig machen werden."

Leider ist diese meine Befürchtung für die Zukunft, wie ich nachträglich erfahre, schon Tatsache für die Gegenwart geworden, und zwar in solchem Umfange, daß der Preußische Handelsminister und der Minister des Innern bereits im Jahre 1915 dagegen Stellung genommen haben. Ersterer weist in einem Erlasse vom 11. Dezember 1915 die Regierungspräsidenten darauf hin, daß, wie häufiger beobachtet worden, aus dem Militärdienst entlassene Mannschaften, insbesondere Kriegsbeschädigte, in industriellen Betrieben nur dann Arbeit erhalten, wenn sie sich auf Grund des § 173 RVO. von der Versicherungspflicht befreien lassen, und fährt fort:

„Ein solches Verfahren, das große Härten mit sich führen muß und scharf zu mißbilligen ist, widerspricht den Vorschriften des § 173 a. a. O., wonach auf Antrag lediglich befreit werden kann, wer ‚auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist'. Um solchen Mißbräuchen zu begegnen, ist es erforderlich, daß die Kassenvorstände Befreiungsanträge nur dann genehmigen, wenn festgestellt worden ist, daß die Antragsteller nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig sind und dieser Zustand als dauernd angesehen werden muß.

„Ich ersuche Sie, die Versicherungsämter . . . anzuhalten, daß sie den Kassenvorständen nahelegen, bei Entscheidungen über Befreiungsanträge hiernach zu verfahren."

Und der Minister des Innern fordert die Armenverbände „in ihrem eigenen Interesse wie auch im Interesse der Allgemeinheit zu einer weitgehenden Zurückhaltung bei Abgabe der Einverständniserklärung" auf.

Der Aufruf des Handelsministers an die Krankenkassenvorstände wird wohl wenig Erfolg haben; sind es doch die Kassen, die durch die Befreiung von nicht voll Arbeitsfähigen von der Versicherungspflicht vor der Gefahr der Inanspruchnahme durch solche Mitglieder bewahrt werden sollen, in deren Interesse also ihre Fernhaltung von der Kasse liegt. Zudem besitzen die „industriellen Betriebe", gegen deren Verfahren sich der Minister wendet, wohl meistens Betriebskrankenkassen; den Vorstand einer solchen Kasse, in dem der Einfluß der Betriebsleitung rechtlich und tatsächlich so stark ist, gegen diese Leitung, die über die Annahme von Arbeitern bestimmt, ausspielen zu wollen, ist sicherlich ein vergebliches Beginnen. Es müssen also noch andere Wege zu dem erstrebenswerten Ziel gesucht werden.

Soziale Neubildungen im privaten Versicherungswesen. Kürzlich hat sich in Stuttgart ein besonderes Lebensversicherungsunternehmen „Die Hilfe" für die Aufnahme der anderswo abgelehnten Versicherungssucher gebildet, und zwar ein Unternehmen genossenschaftlichen Geistes, das auf das Zusammengehen der führenden deutschen privaten Lebensversicherungsgesellschaften sich stützt, die die wegen besonderer Lebensgefährdung bisher abgelehnten Versicherungssucher entweder der „Hilfe" überweisen oder für die Aufnahme der bisher Abgelehnten in ihre eigene Versicherung einen Rückversicherungsvertrag mit der „Hilfe" schließen. Die Aufnahme- und Versicherungsbedingungen können infolge dieser genossenschaftlichen Lasten- und Gefahrverteilung mäßig bemessen werden, so daß es nun auch den gerade einer Versicherung bedürftigsten „minderwertigen Leben", die der privatkapitalistische Egoismus der Versicherungsgesellschaften unter dem Vorwande der Unmöglichkeit der Risikoberechnung bisher zurückgestoßen hatte, künftig zu erschwinglichen Kosten möglich sein wird, für ihren Lebensabend oder ihre Hinterbliebenen Versicherungsvorsorge zu treffen.

Einzelne Privatversicherungsgesellschaften kündigen nunmehr bereits öffentlich an, daß sie in besonderen Abgelehntenabteilungen vollwertige Lebensversicherungen ohne Festsetzung besonderer Einschränkungen vornehmen und die Versicherungssummen vom Beginn der Versicherung an im Todesfall sofort und zwar in voller Höhe ohne den Vorbehalt einer Herabsetzung bei Eintritt erhöhter Sterblichkeit auszahlen werden. Die Versicherungen sollen auch am Gewinn teilnehmen und die Anteile genau in der Höhe wie die normal versicherten Personen erhalten.

Einen bemerkenswerten, geschäftlich gemeinten, aber auch sozialwichtigen Versuch unternimmt die „Victoria" in Berlin, indem sie als neuen Versicherungszweig die Lebens- und Unfallversicherung gegen Wochenbeiträge einführt.

Jede gesunde Person zwischen 14 und 60 Jahren, gleichgültig welchen Berufes und gleichgültig, ob männlich oder weiblich, kann hierin versichert werden. Für 25 Pf. Wochenbeitrag wird geboten: eine Lebensversicherung auf den Todesfall von 150 *M* und daneben eine Unfallversicherung für den Todesfall von 1500 *M*, eine Unfallversicherung für den Invaliditätsfall von 1000 *M* und außerdem eine Versicherung für Tod durch Kindbettfieber von 1500 *M*. Unfälle im Militärdienst sind in die Versicherung eingeschlossen. Für Kriegssterbefälle gilt die Versicherung auch im ersten Versicherungsjahr in voller Höhe, wenn der Versicherungsschein vor Kriegsausbruch ausgestellt und spätestens innerhalb zweier Wochen nach Erklärung des Kriegszustandes eingelöst ist. Diese Kriegsversicherung käme also nur für etwaige künftige Kriege in Betracht. — Der Deutsche Privatbeamten-Verein, dessen Invaliditäts-, Pensions-, Witwen- und Waisenversicherungskassen im „Deutschen Adler-Versicherungsverein A. G." in Magdeburg vereinigt sind, hat angesichts der starken Belastung durch den Krieg zur geldlichen Sicherung seiner Versicherten, namentlich bezüglich der Fortgewährung der bisherigen hohen Dividenden, die Verschmelzung der Versicherungskassen des „Deutschen Adler" mit der „Deutschen Lebensversicherungsbank Arminia" in München beschlossen. Der Sitz des Deutschen Privatbeamten-Vereins bleibt nebst einer Versicherungsabteilung in Magdeburg. Auf die nach Tausenden zählenden Mitglieder wird dieser Beschluß beruhigend wirken.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Förderung des Wohnungswesens durch die Gemeindeverwaltungen.

Der Verband deutscher Städtestatistiker gibt in Verbindung mit dem Deutschen Städtetag eine von Dr. Kuczynski, Schöneberg, bearbeitete umfangreiche Untersuchung über das Wohnungswesen in Preußen heraus. Zunächst ist Teil II erschienen, der die städtischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge darlegt,*) die andern Teile werden „das Wohnungswesen in den letzten 50 Jahren", sowie „Bauordnungen, Wohnungsordnungen, Wohnungsaufsicht" behandeln.

Die Bearbeitung von Dr. Kuczynski stützt sich auf den Erhebungsstoff einer Umfrage vom 24. Mai 1913 bei den 123 Städten, die Ende 1913 Mitglieder des Deutschen Städtetages waren. Es sind damit die preußischen Städte erfaßt, die nach dem Stande der Volkszählung von 1910 mehr als 25000 Einwohner hatten.

Die Gemeinden wurden zunächst danach gefragt, wieweit sie Eigenbau betreiben. Der Bau von Wohnungen für die eigenen Beamten, Angestellten und Arbeiter war jedoch nicht damit gemeint, sondern nur der Bau von Wohnungen, welche auch andern Mieterkreisen zur Verfügung stehen.

Von den 123 Städten haben nur 16 Kleinwohnungen für die Allgemeinheit gebaut, und zwar im ganzen 238 Häuser mit 1213 Wohnungen. Die Gesamtaufwendungen (einschließlich Grund und Boden) betrugen $7^1/_2$ Millionen Mark. Als Mieter für die städtischen Häuser kommen hauptsächlich Arbeiter und ihnen wirtschaftlich gleichgestellte Kreise in Betracht. Eine Bevorzugung kinderreicher Familien ist nur in zwei Städten, Duisburg und Nordhausen, vorgesehen.

Der Eigenbau durch die Gemeinden wird nach der vorherrschenden Meinung nur als Notstandsmaßnahme betrachtet und im allgemeinen nur da in Anwendung gebracht, wo eine Wohnungsnot droht oder schon hervorgetreten ist. Verbreiteter sind andere Maßnahmen der Wohnungsfürsorge durch die Städte, wie Überlassung von billigem Grund und Boden, Beleihung, Bürgschaftsübernahme usw.

Seit 1901 haben 40 Städte Baugelände für Kleinwohnungen verkauft. Die gesamte Fläche betrug 125 ha, der gesamte Verkaufspreis 9 Millionen Mark. 13 Städte haben Baugelände für Kleinwohnungen (und Ledigenheime) in Erbbaurecht vergeben. Die gesamte Fläche beträgt 27 ha.

In der Hauptsache handelt es sich bei diesen Überlassungen städtischen Geländes um Verkäufe an gemeinnützige Baugesellschaften oder Genossenschaften, die sich den Bau von Kleinwohnungen zur Aufgabe gemacht haben, doch schließen einzelne Städte auch mit Privatpersonen Verträge ab. Auch durch Erleichterungen bei der Zahlung des Kaufgeldes, durch Gewährung von Baugelddarlehen, durch völligen oder teilweisen Erlaß der Abgaben usw. fördern manche Städte den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau. Dagegen sind in den meisten Verträgen gewisse Verkaufsbeschränkungen vorgesehen, um die zur Förderung des Kleinwohnungswesens verkauften städtischen Grundstücke dauernd diesem Zweck zu erhalten und der Spekulation zu entziehen. So sichern sich einzelne Städte das Vorkaufsrecht oder Wiederkaufsrecht. Diese Form der dauernden Wahrung des städtischen Einflusses und die Sicherung, daß ein etwaiger Wertzuwachs den Gemeinden zufällt, hat sich stärker eingebürgert als die Vergebung von städtischem Grund und Boden im Erbbaurecht, da hier die hypothekarische Beleihung erschwert ist.

Erleichterungen für die Beleihung des städtischen Grundbesitzes sind in mannigfachen Formen in einer ganzen Reihe von Städten eingeführt. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um Förderung des Kleinwohnungsbaues, sondern auch um Abhilfemaßnahmen gegenüber der in den letzten Jahren stärker hervorgetretenen wirtschaftlichen Notlage des Hausbesitzes.

3 Städte haben Anstalten für 1. Hypotheken errichtet; 43 Städte Anstalten für 2. Hypotheken. 13 Städte haben Grundrentenanstalten oder ähnliche Darlehenskassen errichtet. 32 Städte haben sonstige Hypotheken auf Kleinwohnungsbauten hergegeben und zwar in Höhe von 18 Mill. *M*. 45 Städte haben in Höhe von 30 Mill. *M* die Bürgschaft für Hypotheken übernommen. 3 Städte haben gemeinnützige Hypothekensicherungsgenossenschaften unterstützt, 35 Städte haben Anteilscheine oder Aktien von gemeinnützigen Bau- und Wohnungsvereinen erworben, und zwar in Höhe von $1^3/_4$ Mill. *M*.

Die planmäßige Fürsorge für die Beschaffung von zweitstelligen Hypotheken der Städte setzte mit dem Jahre 1902 ein. Diese Ent-

*) Verlag Wilh. Gottl. Korn, Breslau I. 10 *M*.

wicklung ist nach der Meinung von Dr. Kuczynski „zweifellos der Übergang zu einer neuen und schwierigen Betätigung der Gemeinden im Wirtschaftsleben", und die Notwendigkeit dieser Art Wohnungsfürsorge durch Erleichterungen für das Beleihungswesen wird nach dem Kriege immer stärker hervortreten. Es ist daher dankenswert, daß in dem vorliegenden Werke alle Einzelfragen dieses städtischen Beleihungswesens sehr eingehend behandelt sind, namentlich besonders gute Beispiele ausführlich geschildert werden. So haben die Städte, die in Zukunft diesen Weg beschreiten wollen, eine Reihe zweckmäßiger Beispiele vor Augen.

Als Ergänzung zu dem vorliegenden Werke sei auf eine neue Erhebung des Deutschen Städtetages hingewiesen, die sich auf die Frage bezog, inwieweit die deutschen Stadtgemeinden für kinderreiche Familien besondere Fürsorgemaßnahmen getroffen haben, die außerhalb der Kriegsfürsorge und der Armenpflege liegen. Das Ergebnis hat gezeigt, daß sich die Fürsorgemaßnahmen in der Hauptsache auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge, der Hergabe von Land für Genüse- und Gartenbau und in der Verwendung bestimmter Stiftungen oder Fonds bewegen.

Aus den einzelnen Angaben, die im Oktoberheft der „Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags" gebracht werden, seien die Angaben der Stadt Dessau hervorgehoben. Dessau hat die wohnungspolitische Maßnahme des städtischen Eigenbaues ergriffen. Es heißt in dem Bericht: „Die Wohnungsnot von kinderreichen Familien hat uns veranlaßt, einen Versuch mit der Erbauung von städtischen Häusern für kinderreiche Familien zu machen. Der Versuch ist glänzend geglückt. Die Stadt Dessau hat fünf Häuser erbaut. . . . Die Stadt hat den Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, nimmt eine Miete von 250 ℳ jährlich, zahlt aber für das im Haushalte lebende Kind unter 16 Jahren für Kopf und Jahr 8 ℳ Mietszuschuß, so daß die Miete bei sechs Kindern nur 202 ℳ beträgt. Da im letzten Jahre 204 Kinder in den 30 Familien vorhanden waren, haben wir einen Mietszuschuß von zusammen 1632 ℳ gewährt. Das Grundstück ist mit 25 000 ℳ Bodenwert anzunehmen, so daß der hierdurch der Stadt entstehende Mindertrag auf 800 ℳ zu berechnen ist. Der Zuschuß für 30 solche Familien betrug daher im letzten Jahre 2432 ℳ. Ein Kapital von 100 000 ℳ ist von der Stadt zur Verfügung gestellt, um hieraus zweite Hypotheken an Erbauer von Häusern für kinderreiche Arbeiterfamilien zu geben."

Die Schaffung einer einheitlichen Zentralstelle für das Wohnungswesen in Preußen wird in einer Eingabe angeregt, die der Vorstand des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine unter Bezugnahme auf den vorliegenden Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes an die preußische Staatsregierung gerichtet hat.

Zur Begründung wird auf die große Zersplitterung der für das Wohnungs- und Siedlungswesen in Preußen zuständigen Behörden und Körperschaften hingewiesen. „Von den gesetzgebenden Körperschaften sind bestimmte Richtlinien gegeben, in denen sich diese Maßnahmen (der Wohnungs- und Siedlungsreform) bewegen sollen, und doch ist es zweifelhaft, ob eine den Anforderungen der Zeit gerecht werdende Vorlage zustande kommt, weil bei der heutigen Organisation schon in der Zentralinstanz die Arbeit auf vier verschiedene Ressorts verteilt ist: Der Handelsminister hat die allgemeine Arbeiterfürsorge in seinem Ressort und bereitet deshalb das neue Gesetz vor, das in der Hauptsache der werktätigen Bevölkerung zugute kommen soll; die Förderung aller Bestrebungen im Interesse des Wohnwesens, die Beschaffung und Verwaltung der hierzu benötigten Staatsmittel ist Sache des Ministers des Innern; der Landwirtschaftsminister ist wiederum zuständig für das ländliche Besiedlungswesen, das in dem neuen Gesetze mit behandelt wird, und gleichzeitig für alle Realkreditfragen, die wieder von der städtischen Wohnungsfrage nicht zu trennen sind; endlich der Minister der öffentlichen Arbeiten ist für die dabei so wesentlichen technischen und baupolizeilichen Fragen an dem Gesetze nur mitbeteiligt, während er bei der Wichtigkeit, die er für die gesamte Entwicklung des Bauwesens im preußischen Staate haben würde, eigentlich die Instanz sein müßte, in der alle vorgenannten Befugnisse vereinigt sind."

Der Deutsche Wohnungsausschuß stimmt dem Grundgedanken der Eingabe zu, meint jedoch, daß außer den vier genannten Stellen auch noch das preußische Finanzministerium am Zustandekommen der für das Wohnungswesen in Frage kommenden Vorlagen (XXVI, 224) mitzuwirken hat. Auch sei es fraglich, ob in Preußen gerade das Ministerium der öffentlichen Arbeiten die geeignete Zentralinstanz für das gesamte Wohnungs- und Siedlungswesen sein würde, oder ob nicht vielmehr das Ministerium des Innern, da es sich doch hier nicht in erster Linie um technische, sondern um vorwiegend verwaltungswirtschaftliche und soziale Fragen handelt. Die Schaffung einer einheitlichen, von Ressorteifersüchteleien unabhängigen, mit den nötigen Machtbefugnissen ausgestatteten Zentralinstanz — womöglich aber nicht nur für Preußen, sondern für das ganze Reich — sei allerdings dringend zu wünschen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Von Dr. Albert Hellwig, Amtsrichter. Verlag des Waisenhauses, Halle a. d. S. 1916.

Das Buch ist unter eigenartigen Umständen entstanden. Die Stoffsammlung und Bearbeitung erfolgte während der erzwungenen Muße, die der Stellungskrieg in Frankreich monatelang den Kriegsteilnehmern auferlegte, ein Nachwort wurde während einer kurzen Ruhepause zwischen den Kämpfen um Verdun und Douaumont geschrieben. Der Verfasser beabsichtigte, einen Beitrag zur Kulturgeschichte des Krieges sowohl als auch zur Kulturgeschichte des Verbrechens zu geben und zur weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung der Frage bei uns und im Ausland anzuregen, um dadurch befruchtend zu wirken auf alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität. Man möchte allerdings eine strengere Sichtung und straffere Verarbeitung des Erhebungsstoffes wünschen, denn eine knappere Zusammenfassung und dadurch kleinerer Umfang des Buches würden seiner Verbreitung nur dienlich sein. Doch muß man natürlich bei der Beurteilung des Werkes den erschwerenden Umständen der Herstellung Rechnung tragen. Wirkt es doch auch andererseits wieder als besonderer Vorzug des Buches, daß alle Fragen der Jugendverführung und Jugendbewahrung hier beurteilt werden von einer Seite aus, die enge Fühlung mit den im Kampfe stehenden Vätern der Jugend hat, die es in der Heimat zu schützen gilt.

Avenarius-Buch. Ein Bild des Mannes aus seinen Gedichten und Aufsätzen. Von Dr. Wilhelm Stapel. Mit Bildnis. 265 S., geb. 3,50 ℳ. München, Georg D. W. Callwey.

Eine inhaltreiche Festgabe zum 60. Geburtstag des viel bewunderten, aber auch viel befehdeten praeceptor Germaniae, der jedenfalls mit seinen „Kunstwart"-Unternehmungen zu den stärksten Anregern im geschmacklichen Kulturleben des neuzeitlichen Deutschlands zählt. In der Einleitung zeichnet Dr. Wilhelm Stapel Leben und Art des Dichters, Schriftstellers, Herausgebers und Organisators. Dann folgt eine sorgfältige Auswahl aus den Dichtungen und den Aufsätzen Avenarius' in 18. Abschnitten.

Bericht über die Ausschußsitzung des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Eisenach am 2. und 3. Juni 1916. Teubner, Leipzig 1916; 138 S.; 2,40 ℳ.

Die Ausschußsitzung befaßte sich in erster Linie mit der kaufmännischen Aus- und Fortbildung der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen. Der starke Zustrom ungeeigneter berufsfremder Personen in kaufmännische Berufe, der durch die „Handelspressen" in unerfreulichster Weise gesteigert wird, hat sich zu einer Besorgnis erregenden Erscheinung ausgestaltet. Daraus erwächst die Aufgabe, die Aus- und Fortbildung im engsten Zusammenhang mit der Berufsberatung zu halten, und von vornherein diejenigen fernzuhalten, die nicht die für den kaufmännischen Beruf nötigen Eigenschaften besitzen. In erster Linie kommt es den öffentlichen Bildungsanstalten darauf an, kriegsbeschädigten Berufsangehörigen Erweiterung und Auffrischung ihrer Berufskenntnisse zu vermitteln oder ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, zu verwandten Zweigen überzugehen, unter allen Umständen soll vermieden werden, dem Handelsstande minderwertige Kräfte zuzuführen.

Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen. Von M. Adam. Berlin 1916. Verlag Kameradschaft. 3 ℳ.

Vorschläge zur Verdeutschung entbehrlicher Fremdwörter im Versicherungswesen. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Karl Samwer. Berlin 1916. E. S. Mittler & Sohn. 1 ℳ.

Die Beamten und die Unternehmungen des privaten Versicherungswesens. Von Willi Vollbrecht. München 1916. Bayerische Verlagsanstalt. 3 ℳ.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. 8. und 9. Jahrgang 1912 und 1913, zum Teil auch 1914 und 1915. Herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Zürich. Zürich 1916. Kommissionsverlag Rascher & Co. 2 Fr. 534 S.

Karlsruhe 1715—1915. Festschrift zur Erinnerung an das 200jährige Bestehen der Stadt. Karlsruhe 1916. C. F. Müllersche Hofbuchhandlung m. b. H. 525 S.

Die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege. Von Dr. H. Kraft. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Dresden-A. 1916. 0,60 ℳ.

Einkommen und Miete, eine kritische Betrachtung. Von Dr. Oskar Kürten. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Dresden-A. 1915. 1 ℳ.

Besteuerung der Kunstwerke? Von Dr. Georg Jahn. Leipzig 1916. Rudolf Schich & Co. 36 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 18. Januar 1917. Nummer 16.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Unterbringung Kriegsbeschädigter in der Heimarbeit. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin-Schöneberg 309

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 313
Der Große Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.
Der Privatangestelltenausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.
Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes.

Allgemeine Sozialpolitik 314
Hilfsdienstfragen.

Volksernährung und Lebenshaltung 316
Kriegswirtschaftsämter in allen preußischen Provinzen.
Vorläufig kein Massenspeisungszwang.
Getreide- und Kartoffelversorgung.
Weitere Einschränkung der Fußbekleidung aus Leder.
Das österreichische Volksernährungsamt.

Soziale Zustände 318
Die Industriearbeiterfrau als Mittelpunkt der Familie. Von Dr. L. Schmitz, Berufsvormund der Stadt Duisburg.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 321
Arbeitsausschüsse und Kriegshilfsdienst.
Ein Arbeitervertreter im sächsischen Lebensmittelamt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 322
Gewerkschaftsrückblicke auf das Jahr 1916.
Kohlenpreis und Bergarbeiterlohn.
Spaltungsbestrebungen innerhalb der freien Gewerkschaften.

Arbeiterschutz 325
Arbeiterschutz und Ernährung.

Volksgesundheit 326
Der Gesundheitszustand im deutschen Heere.

Literarische Mitteilungen 326

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Unterbringung Kriegsbeschädigter in der Heimarbeit.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin-Schöneberg.

Wenn es auch in überraschend hohem Maße geglückt ist, sogar schwer Kriegsbeschädigte in der Industrie unterzubringen, so ist man sich in Fachkreisen doch durchaus bewußt, daß sich in der kommenden Friedenszeit die Arbeitsaussichten der Kriegsbeschädigten weit ungünstiger gestalten werden als in der Gegenwart. Schon jetzt bei der denkbar besten Gestaltung des Arbeitsmarkts für Männer macht die Unterbringung gewisser Gruppen von Kriegsbeschädigten, namentlich Arm- und Handbeschädigter und Kriegskranker recht erhebliche Schwierigkeiten, die sich naturgemäß mit dem Wachsen dieser Gruppe noch steigern werden. Dabei sind für den geschlossenen Betrieb die Kriegskranken zum Teil noch unbrauchbarer als die Verstümmelten. Ist für den Blinden, den Einarmigen oder Beinbeschädigten ein Posten gefunden, den er überhaupt ausfüllen kann, so ist er imstande, seine Obliegenheiten ohne Unterbrechung zu erfüllen. Anders der Epileptiker, der Herz-, Nerven- und Lungenkranke, der Rheumatiker. Oft kann er überhaupt nicht die volle Arbeitszeit aushalten; meist wechseln Zeiten leidlicher Erwerbsfähigkeit mit Zeiten, in denen schlechtes Befinden jede feste Arbeit unmöglich macht. Solch unregelmäßige Arbeiter kann die Industrie, die auf gleichmäßige Ausnutzung ihrer Arbeitsstätten angewiesen ist, ebenso wenig wie öffentliche Körperschaften in größerem Umfange beschäftigen. Für sie erscheint daher als letzte Zufluchtsstätte die Heimarbeit.

Damit ersteht die Frage: Inwieweit ist diese Betriebsform imstande, die Kriegsopfer aufzunehmen? Inwieweit sind wir berechtigt, Kriegsbeschädigten die Annahme von Heimarbeit zu empfehlen?

Zunächst muß dargetan werden, daß der gegenwärtige Zeitpunkt die meisten Hausindustrien in einer unnormalen Lage antrifft. Teils sind sie hypertrophisch angewachsen wie die Heeresnäharbeiten, die Sattlerei, in bescheidenerem Maße die Zigarrenheimarbeit, teils sind sie aus Mangel an Rohstoffen und Absatz lahmgelegt, wie die Textil-, Papier-, Spielwaren und Christbaumschmuckindustrie. Dieser augenblickliche Zustand erschwert es außerordentlich, eine richtige Taktik einzuschlagen. Denn es widerspricht ebenso dem Grundsatz, dem Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit eine dauernde Arbeit zu verschaffen, wenn man ihn in Kriegsbedarfsgewerben unterbringt, mit deren Rückgang gerechnet werden muß, wie es unmöglich ist, ihn für die Zukunft aussichtsreicheren Hausindustrien zuzuführen, die aber im Augenblick stilliegen. Über die derzeitige Lage des Hausgewerbes gibt eine vom sächsischen Heimatdank [1]) veranstaltete Erhebung Aufschluß. Danach besteht nur in der handwerksmäßigen Sattlerarbeit für Heeresbedarf Arbeitermangel, im graphischen Gewerbe, in der Zigarren- und Kartonnagenindustrie, in der Korbmacherei, der Herstellung von Sitzmöbeln, Holzschuhen und Pantoffeln, lauter mittelbar oder unmittelbar mit dem Krieg zusammenhängenden Industrien, ist der Bedarf an Arbeitern mittel, in allen anderen Hausgewerben aber gering. Ganz allgemein sind — für Gegenwart und Zukunft — die Aussichten bei der starken Überfüllung des Arbeitsmarkts in fast allen Hausindustrien ungünstig, und das starke Überangebot an Arbeitern mahnt zu äußerster Vorsicht mit der Zuführung neuer Kräfte.

Im übrigen sind die verschiedenen Gewerbe in ihrer Eignung für Kriegsbeschädigte sehr verschieden zu beurteilen. Grundsätzlich müssen die Kriegsbeschädigten den Hausgewerben ferngehalten werden, die im Niedergang begriffen oder von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt sind, sei es wegen ihrer technischen Rückständigkeit, sei es wegen des auf niedersten Löhnen aufgebauten Wettbewerbs des Auslands oder ungelernter Frauen- und Kinderarbeit. Solche Gewerbe sind z. B. die Hausweberei, gewisse Zweige der Papier- und Spielwarenindustrie, die Seidenzucht.

Die Handweberei steht, von ganz wenigen Sondergebieten abgesehen, auf dem Aussterbeetat; wo wir sie auch finden, überall hält sie sich nur lebensfähig durch ihre unendlich niedrigen Löhne; mehr und mehr wandert sie in die ärmsten Gebirgsgegenden, wird sie von einer Männer- zu einer Frauenarbeit. Daran kann auch kein genossenschaftlicher Absatz etwas ändern, da der Tiefstand der Löhne nicht durch Absatz, sondern durch technisch-rückständige Erzeugungsverhältnisse bedingt ist. Auch die Einführung des elektrischen Stromes und des mechanischen Webstuhls macht die Hausweberei nur in gewissen Zweigen — in Phantasiewaren, die schnell die Mode wechseln, in der Herstellung von Bändern, Litzen usw. — konkurrenzfähig; Stapelware wird besser und, sofern die Hausweberei alle Spesen wirklich in Rechnung setzt und nicht

[1]) „Heimatdank" Jahrgang 2 Nr. 11.

den Brutto- als Reingewinn ansieht, billiger in der Fabrik hergestellt, die in mehr als einer Hinsicht technische Vorzüge hat — billigeren Strombezug, geeignete Räume mit fest betoniertem Boden, Möglichkeit der Arbeitsteilung und der Bedienung mehrerer Stühle durch einen Mann usw. Da bei Arbeitsstockungen stets der Hausweber zuerst die Arbeit verliert, bedeutet für ihn der Besitz eines Stuhles ein erhebliches Risiko, das manche sächsische Gemeinden während des Krieges zu nicht unerheblichen Unterstützungen an notleidende Hausweber veranlaßt hat. Wird ihm der Stuhl leihweise oder auf Abzahlung vom Unternehmer überlassen, so bildet sich oft ein Abhängigkeitsverhältnis heraus, das die Stellung des Arbeiters ungünstig beeinflußt. Mit Recht wendet sich der Textilarbeiterverband gegen die Ausbildung der Kriegsbeschädigten zu Hauswebern, auch da, wo der Betrieb genossenschaftlich gestaltet wird.

In neuerer Zeit wird auch die Seidenzucht als einer für Kriegsbeschädigte sehr empfehlenswerten Heimarbeit das Wort geredet. Wieweit Zeitungsaufsätze und Vereinsgründungen bisher zu wirklich greifbaren Ergebnissen geführt haben, läßt sich nicht feststellen. Da der Plan aber augenscheinlich mit großem Eifer und einem den wirklichen Verhältnissen nicht immer Rechnung tragenden Optimismus betrieben wird, rechtfertigt sich wohl eine eingehende, nüchterne Prüfung. Prof. Seitz weist in einem sehr beachtenswerten Aufsatz [1]) darauf hin, daß die Befürworter des Seidenbaues sehr hohe Bruttoeinnahmen für wahrscheinlich halten, bei der Berechnung der Ausgaben aber ganz eigenartig vorgehen, indem sie weder die Zuchträume, denen „leerstehende Wohnungsräume" nutzbar gemacht werden, noch das Futter, das auf „brachliegendem Land" gezogen werden soll, noch die Futterstecklinge und das Zuchtgut, das Staat und Gemeinde stellen sollen, noch das sehr erhebliche Risiko, daß sich aus den häufigen und in unserem Klima unvermeidlichen Seuchen ergibt, in Ansatz bringen und auch, da Frauen, Kinder und Invalide in Frage kommen, mit sehr niedrigen Löhnen rechnen. Auch wird von den Freunden der deutschen Seidenzucht zumeist übersehen, daß das Ausland sehr viel günstigere Erzeugungsbedingungen hat. In Italien, China und Japan braucht man weder für Heizung, noch für feste Zuchträume erhebliche Unkosten aufzuwenden, die Raupen sind gesundheitlich weniger gefährdet und vor allem — die Löhne betragen dort nur einen Bruchteil der bei uns üblichen, so daß die Aussichten für Deutschland so ungünstig sind, daß mit allem Nachdruck gegen wohlgemeinte, aber dilettantische Versuche Stellung genommen werden muß.

Mit Recht warnt der sächsische Heimatdank bei den geringen Beschäftigungsaussichten davor, die kunstgewerbliche Arbeit, die in manchen Lazaretten im Dienst der Heilbehandlung gelehrt wird, als Erwerbsquelle zu betrachten; er hält vielmehr ein Zurückgreifen auf geringwertige, maschinenmäßige Heimarbeit für notwendig.

Auf Grund einer Umfrage bei sächsischen Industriellen weist der Heimatdank darauf hin, daß sich aus den Fabrikbetrieben gewisse Teilarbeiten aussondern lassen; es handelt sich dabei um die Massenbearbeitung und das Kalibrieren, Justieren und Abzählen kleiner Holz- und Metallgegenstände (Schrauben, Gewehrteile, Nähmaschinenschiffchen usw.). Eine Schwierigkeit ist allerdings die Beschaffung der nötigen Maschinen und Kleinmotoren. Es gilt hier das oben schon Gesagte: werden sie vom Unternehmer gestellt, mietweise oder auf Abzahlung überlassen, so ergibt sich zumeist ein wenig erfreuliches Abhängigkeitsverhältnis vom Arbeitgeber. Beschafft sie der Arbeiter auf eigene Kosten, so läuft er ein nicht unbeträchtliches Risiko. Der Heimatdank zieht in den Bereich der Möglichkeit, daß die Anschaffung dem Heimarbeiter durch billigen Kredit erleichtert und die Kosten des elektrischen Antriebs durch die gemeinnützige Fürsorge oder von den Organen genossenschaftlicher Selbsthilfe getragen werden. Das ist natürlich wohl möglich; die hierfür ausgeworfenen Summen müssen aber stets in die volkswirtschaftliche Bilanz dieser Heimarbeit voll eingestellt werden.

Wesentlich aussichtsreicher sind naturgemäß die gelernten, handwerksmäßigen Hausgewerbe — die Sattlerei, Schneiderei, Schuhmacherei, Graphik, die zudem den Vorzug haben, im Augenblick ziemlich gut beschäftigt zu sein. Sie kommen aber nur für diejenigen in Betracht, die bereits den gleichen oder doch verwandten Berufen angehörten. Die Friedenserfahrungen [1]) deuten darauf hin, daß diese gelernten Hausgewerbe nicht in irgendwie nennenswertem Maße eine Zufluchtsstätte für halbe Kräfte sind, die aus anderen Berufen stammen. Jahrelange persönliche Beobachtung der aus der Lungenheilstätte Ruppertshain bei Frankfurt a. M. Entlassenen ergaben keinen Fall, in dem sich diese gelernter Heimarbeit zugewendet hätten; das Gleiche bestätigt eine Umfrage bei verschiedenen städtischen Armenpflegern und eine Durchprüfung der von der „Speyerschen Stiftung für Heimarbeiter" in Frankfurt a. M. unterstützten Fälle. Daß die gelernten Hausindustrien, obgleich sie an sich die besten Erwerbsmöglichkeiten bieten, nicht eigentlich als „Minderberuf" in Frage kommen, deutet ein Vergleich der Altersschichtung der in Werkstätten und in Heimarbeit beschäftigten Arbeiter dieser Industrien an. Die jüngsten Jahrgänge sind zwar in der Heimarbeit etwas schwächer vertreten, mit dem 30. Lebensjahr ist aber der Unterschied völlig ausgeglichen [2]), es befinden sich in der gelernten Heimarbeit prozentual nicht mehr ältere, also in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesetzte Leute als in der Werkstattarbeit. Diese Friedensgruppierung dürfte wichtige Hinweise dafür geben, daß die hochgelernten, handwerksmäßigen Hausgewerbe tatsächlich nicht für Berufsfremde in Frage kommen, zumal für schwer Kriegsbeschädigte, bei denen das Umlernen auf starke Schwierigkeiten stößt.

Der Heimatdank in Sachsen hat auf grund örtlicher Umfragen eine Übersicht über die Verwendungsmöglichkeiten schwer Kriegsbeschädigter in der sächsischen Hausindustrie herausgegeben, die leider praktisch wenig brauchbar ist, da sie nicht die verschiedenen Arten der Beschädigung berücksichtigt und nur ganz allgemein die verschiedenen Zweige der Heimarbeit als geeignet oder ungeeignet für Kriegsbeschädigte bezeichnet. Da im einzelnen Fall natürlich ausschlaggebend ist, ob eine Arm- oder Beinverletzung, Blindheit oder Krankheit vorliegt, läßt sich wenig aus der Tafel entnehmen. Von Bedeutung ist lediglich, daß sie in den handwerksmäßigen Hausindustrien die Aussichten nur für gelernte Arbeiter günstig beurteilt.

Im allgemeinen dürfte wohl folgendes Bild zutreffend sein: Der Kriegskranke, der in nicht sehr angestrengtem Tempo nur kurze Zeit am Tage oder nur in unregelmäßigen Zeitabschnitten arbeiten kann, hat in der Heimarbeit günstigere Aussichten, zumal wenn er verheiratet ist und nötigenfalls seine Frau vor den Riß treten kann. Für den Beinbeschädigten und Blinden, der durch seine Verletzung am Aufsuchen der Fabrik gehindert ist, liegen ebenfalls in der Heimarbeit größere Aussichten vor; praktische Versuche haben allerdings erwiesen, daß der Beschäftigung Blinder in geschlossenen Betrieben keineswegs unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen und daß ihre Entlohnung dort ein Mehrfaches des in der üblichen Blindenheimarbeit (Stuhl- und Korbflechten, Bürstenmachen) erzielten Verdienstes beträgt. Daß für Arm- und Handverletzte in der Heimarbeit größere Verwendungsmöglichkeiten als in der Fabrik vorliegen, ist ausgeschlossen; fast alle Zweige der Heimarbeit verlangen große Schnelligkeit und Fingergeschicklichkeit, soll überhaupt ein nennenswerter Verdienst erzielt werden. Teilarbeit und Bedienung von Maschinen, die mehr auf ein Beobachten als eigentliches Eingreifen hinausläuft, kommt in Heimarbeit nicht in nennenswertem Maße in Frage. Der Arbeiter muß im Gegenteil seine Hände weit vielseitiger brauchen als der Teilarbeiter in der Fabrik, in der sich deshalb für Hand- und Armbeschädigte weit eher Verwendungsmöglichkeiten finden als in der Heimarbeit.

Sofern bei Fabrik und Heimarbeit die gleichen Verrichtungen zu erledigen sind, können sich vielleicht etwas größere Aussichten auf Beschäftigung in der Heimarbeit ergeben, da es dem Unternehmer hier nicht so sehr auf das Arbeitstempo ankommt wie im geschlossenen Betrieb, wo der Arbeitsplatz möglichst voll ausgenutzt werden soll. Wichtig ist stets, ob die Frau mit tätig sein kann, obgleich man sich bei der Berechnung des Verdienstes des Kriegsbeschädigten hüten muß, den Lohn der Frau ohne weiteres einzubeziehen, ein Fehler, der häufig begangen wird. Durch die gemeinsame Arbeit, bei der die Frau

[1]) „Entomologische Rundschau", 33. Jahrgang Nr. 10.

[1]) Gaebel, Die Heimarbeit S. 37 ff.

[2]) Kurze Beschreibungen der Heimarbeit im rheinmainischen Wirtschaftsgebiet, Frankfurt a. M. 1908.

vielleicht gewisse Verrichtungen, die dem Mann schwer fallen, übernimmt, kann eine wesentliche Erhöhung des Familieneinkommens erzielt werden.

Wenn der sächsische Heimatdank auf Grund seiner umfangreichen Erhebungen in dem so besonders stark und vielseitig mit Hausindustrie durchsetzten Sachsen zu dem Ergebnis gelangt, daß „die Eigenart der verschiedenen Heimarbeitszweige, die teilweise sehr knappen Löhne und die zurzeit auf vielen Gebieten sehr geringe Beschäftigung vor Einführung von Kriegsbeschädigten die größte Vorsicht als unerläßlich und die Erschließung anderer geeigneter und lohnender Arbeitsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte recht erwünscht erscheinen lassen," so ist diesem vorsichtig abwägenden Urteil durchaus beizupflichten und zu wünschen, daß es nicht nur von den öffentlichen Fürsorgestellen, sondern auch namentlich von wohlwollenden, aber der Praxis fernstehenden Privatpersonen beachtet würde.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Große Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hat in seiner Dezembersitzung eine Erweiterung seines Mitgliederbestandes durch folgende Zuwahlen beschlossen, die nunmehr, nachdem die Gewählten sämtlich die Wahlen angenommen haben, mitgeteilt seien:

Wirkl. Geh. Rat, Dr. Dr. Dernburg, Staatssekretär a. D., Berlin-Grunewald. Frl. Dransfeld, Vorsitzende des kathol. Frauenbundes, Werl i. W. Gutsche, Geschäftsführer des Reichskartells der Staatsarbeiterverbände, Elberfeld. Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin. Leipart, Vorsitzender des Holzarbeiterverbandes, Berlin. Lüders, Else, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik, Berlin. Prof. Dr. D. Mahling, Geh. Konsistorialrat, Berlin. Dr. Neukamp, Reichsgerichtsrat, Leipzig. Assessor Röhr, Redakteur der Wochenschrift „Deutsche Arbeit", Köln. Dr. Alice Salomon, Direktorin der Sozialen Frauenschule, Berlin. Schiffer, Oberverwaltungsgerichtsrat, M. d. R. und d. L., Berlin. Schmid, Generaldirektor der Maggigesellschaft, Berlin. Rob. Schmidt, Leiter der sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, M. d. R., Berlin. Lic. Schneemelcher, Pfarrer, Generalsekretär des Evang. Soz. Kongresses, Berlin. Dr. Hugo Sinzheimer, Rechtsanwalt am Oberverwaltungsgericht, Frankfurt a. M. J. Stern, Direktor der Spritbank A.-G., Berlin, Weinhausen, Redakteur, M. d. R. u. d. A. H., Berlin.

Außerdem hat der Ausschuß an Stelle des in den Ruhestand getretenen Vorsitzenden des Verbandes kaufmännischer Vereine, Herrn Schäfer, seinen Amtsnachfolger Herrn Stadtverordneten Ehlers in Frankfurt a. M. als Mitglied aufgenommen. Seit Juli 1916 gehört ferner Herr Dr. L. Heyde, der neue Geschäftsführer der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform, kraft dieses Amtes dem Ausschuß als Mitglied an.

Der Privatangestelltenausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform wird in den nächsten Wochen in Berlin zusammentreten, um nach längerer Pause zu den sozialpolitischen Hauptfragen des Angestelltenstandes auf Grund der Erfahrungen der Kriegszeit Stellung zu nehmen und sich über die Behandlung der neuen Aufgaben, die die Kriegszeit und die kommende Übergangswirtschaft den kaufmännischen, technischen und sonstigen Privatangestelltengruppen stellen wird, auszusprechen.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Das im Dezember 1916 ausgegebene 10. Heft des 15. Bandes bringt den Wortlaut einer Reihe wichtiger neuer Gesetze, so vor allem aus den Vereinigten Staaten das Kinderschutzgesetz, das Gesetz über den Achtstundentag im Eisenbahnwesen und das Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter. Aus Ungarn wird die Verordnung vom März 1916 mitgeteilt, welche einen bessern Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt zwischen Angebot und Nachfrage bezweckt, außerdem werden einige ältere sozialpolitische Gesetze aus Frankreich und Schweden abgedruckt. Im Anhang werden wiederum einige sozialpolitische Kriegsmaßnahmen mitgeteilt. Besondere Beachtung verdienen die Beschlüsse des Vertretertages der Arbeiterschaft der verbündeten Staaten Frankreich, Großbritannien, Belgien und Italien, der im Juli 1916 in Leeds abgehalten wurde. Die Tagung stellte den Wunsch auf, daß der künftige Friedensvertrag auch Bedingungen enthalten solle, welche der Arbeiterklasse aller Länder ein Mindestmaß an Schutz sichern. Die dafür aufgestellten Forderungen zu einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes beziehen sich auf das Vereinsrecht, die Regelung des Einwanderungswesens, die Sozialversicherung, Beschränkung der Arbeitszeit und Vorkehrungen für Gesundheit und Sicherheit. Ähnliche Gesichtspunkte beschäftigen übrigens die Arbeiterführer und Sozialpolitiker in Deutschland im Hinblick auf die Einfügung sozialpolitischer Klauseln in die Friedensverträge.

Allgemeine Sozialpolitik.

Hilfsdienstfragen.

Die Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes erzeugt naturgemäß in der Praxis zahllose Zweifelsfragen und Einzelschwierigkeiten, die einer allgemeinen oder besonderen Reglung bedürfen. Zur Aufklärung darüber pflegt das Kriegsamt einen besonderen Veröffentlichungsdienst und sichert sich die Unterstützung aller zuständigen gemeinnützigen Organisationen. Über das Zusammenarbeiten der Rechtsabteilung des Kriegsamts mit dem Verbande der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen haben wir schon berichtet. Unmittelbar durch die Presse sucht die Rechtsabteilung ferner die Öffentlichkeit über die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen in militärischer, dienstvertraglicher und sozialrechtlicher Hinsicht (Arbeiterversicherung, Kriegsfamilienunterstützung usw.) zu unterrichten. Aus diesen allgemeinen Regeln heben wir hier, z. T. in Wiederholung unserer eigenen früheren Ausführungen, hervor:

Die Hilfsdienstpflicht steht der Wehrpflicht nicht gleich. Der freiwillig sich Meldende gibt seine Arbeitsvertrags- und Kündigungsfreiheit nicht auf. Auch mit den Hilfsdienstpflichtigen, die sich zum Dienst in einer Etappe melden, werden besondere Arbeitsverträge abgeschlossen, bei denen Lohn- und Unterhaltszuschuß nach § 8 des Gesetzes zu regeln ist. Auch durch Befehl überwiesene Hilfsdienstpflichtige, die sich nicht freiwillig gemeldet haben, schließen freie Arbeits- und Anstellungsverträge ab. Deshalb gilt für die Hilfsdienstpflichtigen auch die soziale Versicherungspflicht, wobei allerdings für ausländische Betriebe ohne Versicherungsträger noch Sonderbestimmungen zu treffen sind. Ob die Hilfsdienstpflichtigen den besonderen Kriegsteilnehmerschutz (Gesetz vom 4. August 1914) genießen, bedarf noch der Regelung.

Hilfsdienstpflichtige unterstehen nicht den Militärgesetzen, sofern sie nicht zum Gefolge des kriegsführenden Heeres (§ 155 MilStGB.) gehören. Dann aber genießen sie auch, obwohl keine wehrpflichtigen Soldaten, gewisse Rechtsvorteile der Militärpersonen.

Die Hilfsdienstpflicht gilt auch für Auslandsdeutsche, z. B. auch für deutsche Matrosen auf neutralen Schiffen. Es ist also nicht möglich, sich der Hilfsdienstpflicht durch Austritt in das Ausland zu entziehen. Nach der Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 hat sich jeder, der das Reichsgebiet verläßt, durch einen Paß über seine Person mit Sichtvermerk auszuweisen.

Die schwierige Frage, welche die Kreise der Hilfsdienstpflichtigen lebhaft beschäftigt, nämlich, wie weit die Hilfsdienstpflicht auf bestehende Verträge einwirkt, ist nicht allgemein gültig zu beantworten. Die Entscheidung hängt ganz von der Lage des einzelnen Falles ab. Die Auskunftsstellen werden Zweifelsfragen beantworten.

Über Werkverträge enthält das Gesetz (B. G.-B. §§ 361 ff.) einschlägige Vorschriften wegen der Rücktrittsgründe. Sonstige Verträge, die nur zu einzelnen bestimmten Vermögensleistungen verpflichten, wie Darlehen, Leihe, Bürgschaft, werden durch die Hilfsdienstpflicht fast nie berührt werden. Dasselbe gilt auch für den Miet- und Pachtvertrag, der ja bekanntlich auch gegenüber der Wehrpflicht des Mieters grundsätzlich bestehen bleibt.

Am empfindlichsten kann die Hilfsdienstpflicht in bestehende Dienstverträge eingreifen und zwar auf beiden Seiten: sowohl auf der Seite des Dienstberechtigten (Prinzipal, Arbeitgeber) wie auf der des Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfe, Angestellter und Arbeiter jeder Art). Nach B. G.-B. § 626 kann das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Gleiche gilt für das Gebiet der Gewerbeordnung und die Handlungsgehilfen. Über den Fall, daß der Dienstberechtigte (Prinzipal, Arbeitgeber) zur Dienstpflicht herangezogen wird, läßt sich Grundsätzliches kaum sagen. Die tatsächliche Fortführung seines Betriebs wird in der Regel einen Anhalt dafür geben, daß genügende Vertretung durch einen Sozius, Prokuristen usw. vorhanden ist und daß deshalb sein persönliches Ausscheiden keinen wichtigen Grund nach § 626 abgibt. Wichtiger dürften die Fälle sein, wo die Hilfsdienstpflicht den Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Angestellten, Arbeiter) trifft. Die bloße Tatsache, daß ein Angestellter oder Arbeiter nach § 1 des Hilfsdienstgesetzes hilfsdienstpflichtig ist und Kenntnis von der allgemeinen Aufforderung zur freiwilligen Meldung erhält, berechtigt ihn noch nicht, ohne Rücksicht auf einen ihn bindenden Dienstvertrag seine Stellung auf Knall und Fall zu verlassen. Ausnahmen sind natürlich denkbar: So, wenn die Aufforderung zur Meldung an alle Angehörigen eines bestimmten Berufs ergeht oder es keinem Zweifel unterliegt, daß gerade dieser Mann unbedingt zum vaterländischen Hilfsdienst sofort gebraucht wird. Dagegen muß grundsätzlich ein wichtiger Grund für den Dienstvertragsverpflichteten angenommen werden, wenn die Heranziehung zum Hilfsdienst durch schriftliche Aufforderung des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen erfolgt. Die Kündigungsfristen sind nach Möglichkeit einzuhalten, denn es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, rauh in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen.

Diese Ausführungen der Rechtsabteilung über die Einwirkung des Hilfsdienstes auf bestehende Verträge, namentlich

Gesellschafts-, Lieferungs- und Mietverträge, sind allerdings von privatjuristischer Seite für bestimmte Fälle angefochten worden. Von landwirtschaftlicher Seite wird der Charakter der Hilfsdienstpflicht als eines freien Arbeitsvertrags angefochten. Gleichwohl enthalten jene Ausführungen brauchbare Richtlinien. Wichtig ist für den Hilfsdienstpflichtigen, woran das stellvertr. Generalkommando 13. A.-K. in Stuttgart erinnert, daß jeder bei militärischen Dienststellen beschäftigte Hilfsdienstpflichtige zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Man wird die Geheimhaltungspflicht auch für viele Kriegsindustriebetriebe als gesetzliche Pflicht ansehen müssen. Diese Auffassung wird ihre Folgen für die allgemeine Frage der Wahrung von Betriebsgeheimnissen haben, die bei der Verpflanzung von Arbeitern und Angestellten aus einem stillgelegten Betrieb in einen fortgeführten Sammelbetrieb desselben Industriezweigs sich einstellt. Dabei werden auch die Konkurrenzklauselstreitigkeiten wohl leider wieder aufleben.

Kriegswirtschaftlich und sozialpolitisch von Bedeutung ist schließlich die Frage des Stellenwechsels und der Entlassung, die mit dem Charakter des Hilfsdienstes als eines freien Arbeitsvertrags untrennbar verbunden ist. Es macht gerade keinen günstigen Eindruck, daß eine der ersten Bekanntmachungen des Kriegsamts sich gegen die spekulative Entlassung von Arbeiterinnen in vielen Betrieben der Kriegsindustrie richten muß, weil diese darauf rechnen, die weiblichen Kräfte durch kräftigere und anstelligere Hilfsdienstpflichtige bequem ersetzen zu können. Anderseits begegnen wir derselben Leichtfertigkeit im Wechsel der Arbeitsstelle vielfach bei den männlichen Hilfsdienstpflichtigen, ja sogar bei den besonders reklamierten Arbeitern. Dagegen richtet sich eine Warnung des stellvertretenden Generalkommandos in Breslau vom 11. Januar, die die Zurückgestellten, die die Arbeitsstelle wechseln wollen, auf das Erfordernis des vom letzten Arbeitgeber auszustellenden Abkehrscheins hinweist: „Für reklamierte Arbeiter, die ohne Abkehrschein und ohne den Schlichtungs-Ausschuß anzurufen die Arbeit in dem Betrieb, für den sie zurückgestellt sind, niederlegen, fällt damit der Zurückstellungsgrund weg."

Es kann gar nicht eindringlich genug auf das Bedenkliche eines willkürlichen, nicht unbedingt notwendigen Stellenwechsels in der Hilfsdiensttätigkeit hingewiesen werden, der die praktische Wirksamkeit des Gesetzes in manchen Arbeitszweigen, die mit ständigen Kräften rechnen müssen, gefährdet und schließlich dazu führen könnte, den Grundsatz der Arbeitsvertragsfreiheit im Hilfsdienst, um den die österreichischen Arbeiter die reichsdeutschen beneiden, in Frage zu stellen. Insbesondere darf die auswärtige Beschäftigungssuche bloß zur Erlangung höherer Entlohnung unter Ausnutzung des § 8 des Gesetzes nicht mißbräuchlich übertrieben werden. § 8 will keine Bevorzugung des zuziehenden Arbeiters durch besondere Unterstützung seiner Familie, sondern nur einen Ausgleich für die Mehrbelastung des verheirateten Arbeiters, der notgedrungen seine Familie der Arbeit halber verlassen und anderswo unterhalten muß.

Die Angehörigen eines Hilfsdienstpflichtigen haben im Gegensatz zu denen der Kriegsteilnehmer, die auf Grund ihrer Wehrpflicht einberufen sind, keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung. Diejenigen, die sich ihre Arbeitsstätte im vaterländischen Hilfsdienst frei wählen, müssen natürlich zunächst selbst erwägen, ob sie außerhalb des Wohnortes für sich und ihre Familie genug verdienen können. Den Betriebsinhabern, die auswärtige Arbeiter beschäftigen, legt § 8 dringend nahe, diesen einen Lohn zu gewähren, der nicht nur an sich angemessen ist, sondern den Arbeitern auch die Versorgung ihrer Familien ermöglicht. Aber es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Arbeitnehmer die Betriebsstelle, der sie überwiesen worden sind, leichthin nur deswegen verlassen, weil ihnen anderwärts bessere Arbeitsbedingungen geboten werden. Der Zweck des Gesetzes, alle Arbeitskräfte zur höchsten Leistung zusammenzuraffen, muß immer der oberste, alles beherrschende Grundsatz bleiben. Es muß deshalb an den vaterländischen Sinn aller Beteiligten appelliert werden. Zunächst an die Arbeitnehmer selbst und diejenigen, die auf sie Einfluß haben: auszuharren, so lange es geht, an der alten Betriebsstelle. Nicht minder aber auch an die Arbeitgeber: ihren Mitarbeitern genügenden Lohn zu geben und nicht durch Lohnkargheit schädlichen Stellenwechsel zu verschulden, anderseits aber auch nicht durch Lohnüberbietung anderen Betrieben die Arbeitskräfte auszuspannen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Kriegswirtschaftsämter in allen preußischen Provinzen.

Daß die landwirtschaftliche Erzeugung im Jahre 1917 unter besonders ungünstigen Verhältnissen steht, weil die Düngemittel, das Saatgut, die Arbeits- und Gespannkräfte usw. nicht wie in Frieden zur Verfügung stehen, und deshalb besondere Anstrengungen gemacht werden müssen, um den natürlichen Ausfall möglichst auszugleichen, ist eine längst verbreitete Erkenntnis. Weniger rasch hat sich die andere Erkenntnis durchgesetzt, daß man bei unserer Kriegsernährungsorganisation, wenn man die Produktion gemeinwirtschaftlich beeinflussen will, mehr als bislang von unten her, an Stelle der zentralistischen Einwirkung von oben, Verwaltungseingriffe vornehmen muß. Diese Erkenntnis hat sich jetzt aber doch sieghaft durchgesetzt und findet ihre praktische Nutzanwendung in der Errichtung von Kriegswirtschaftsämtern in allen preußischen Provinzen und von ihnen unterstellten Wirtschaftsausschüssen in allen Landkreisen. Die „Voss. Ztg." berichtet über die Einzelheiten der Organisation, die auf die in der Soz. Praxis (Sp. 276) erwähnten Leitgedanken des preußischen Landwirtschaftsministers zurückführt, folgendes:

Für jede Provinz wird ein Kriegswirtschaftsamt gebildet. Vorsitzender des Kriegswirtschaftsamts ist ein vom Kriegsamt ernannter Offizier, der mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten genau vertraut ist. Mitglieder des Kriegswirtschaftsamts sind zwei vom Oberpräsidenten ernannte höhere Verwaltungsbeamte, je ein Vertreter der Eisenbahndirektionen, zu deren Bereich die Provinz gehört, sechs von der Landwirtschaftskammer zu benennende Landwirte und ein vom Kommandierenden General am Sitze des Kriegswirtschaftsamts ernannter Veterinär. Der vorsitzende Offizier vertritt sämtliche Generalkommandos, zu deren Bereich die Provinz gehört. Bei den nicht am Sitze des Kriegswirtschaftsamts befindlichen Generalkommandos werden Nebenstellen des Kriegswirtschaftsamts nach Bedarf gebildet, die aus einem landwirtschaftlich erfahrenen Offizier als Leiter und den erforderlichen Hilfskräften bestehen. Das Kriegswirtschaftsamt hat die Aufgabe, innerhalb der Provinz die landwirtschaftliche Produktion, soweit diese zum Geschäftsbereich des Kriegsamts gehört, zu unterstützen und zu fördern durch Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückstellung von Betriebsleitern und Arbeitern, Beschaffung von Arbeitspferden, Maschinen und Betriebsmitteln (Kohlen, Benzol usw.), Fürsorge für die restlose Bestellung der Felder, für die Einbringung der Ernte.

Bei der Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte wirkt das Kriegswirtschaftsamt nicht mit. Das Kriegswirtschaftsamt hat in den genannten Angelegenheiten den zuständigen Stellen Vorschläge zu machen und auf Erfordern Gutachten zu erstatten. Vom Kriegsamt kann ihm die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen werden. Der Vorsitzende des Kriegswirtschaftsamts kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen.

Für jeden Kreis wird eine Kriegswirtschaftsstelle gebildet. Vorsitzender ist der Landrat; sein Stellvertreter (praktischer Landwirt) und vier bis acht Mitglieder werden auf Vorschlag des Kriegsausschusses nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch den Oberpräsidenten ernannt. Die Aufgabe der Kriegswirtschaftsstelle ist für den Bezirk des Kreises die gleiche, die dem Kriegswirtschaftsamt für den Bezirk der Provinz zugewiesen ist. Auch der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

Die Schaffung der Kriegswirtschaftsämter liegt in der Hand der Oberpräsidenten im Einvernehmen mit den stellvertretenden Generalkommandos, die die in Frage kommenden Mitglieder der Ämter ernennen. Für die landwirtschaftlichen Personen werden die Landwirtschaftskammern herangezogen. Da die neuen Ämter bereits auf die Frühjahrsbestellung Einfluß ausüben müssen, soll ihre Errichtung sofort erfolgen. Bemerkenswert ist die Unterstellung der Kriegswirtschaftsämter unter militärische Leitung. Die kriegsmäßige Durchführung der allgemeinen Nährpflicht der Landwirtschaft ist auf andere Weise, das bezeugen die bisherigen Erfahrungen, nicht gleichmäßig erfolgreich zu verwirklichen. Freilich wird sehr viel von der Auswahl der geeigneten Offiziere und den Instruktionen, die sie von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten werden, abhängen. Welches ihre vorgesetzte Behörde ist, ist übrigens vorläufig noch unklar. Die Anordnungen zur Errichtung der Kriegswirtschaftsämter ergehen von den Ministern für Inneres und für Landwirtschaft, denen die Landräte und Landwirtschaftskammern unterstellt sind, also auch die Aufsicht über die Kriegswirtschaftsausschüsse zukommt. Die Ernennung der vorsitzenden Offiziere erfolgt aber durch das Kriegsamt, das ihnen auch vermutlich durch die vom Obersten Wilke geleitete Abteilung für Volksernährung und den beim Kriegs-

amt errichteten Ausschuß zur Förderung der Landwirtschaft die Entscheidung in bestimmten Angelegenheit überträgt, obgleich das Kriegsamt keine allein preußische Behörde ist. Vom Kriegsernährungsamt ist in dem neuen Organisationsaufbau seltsamerweise gar keine Rede, obgleich die Kriegsernährung ohne lebendigste Fühlunggahme mit der Produktion natürlich in der Luft schwebt. Ob die zwischen Kriegsamt und Kriegsernährungsamt bestehende persönliche Verbindung für die organische Mitwirkung des K.E.A. an den Produktionsaufgaben der Kriegswirtschaftsämter genügen wird? Bemerkenswert ist ferner, daß die neuen Kriegswirtschaftsämter streng auf die Beeinflussung der Produktion beschränkt sind und bei der Erfassung der Erzeugnisse zum Zwecke der Ablieferung gar nicht mitwirken sollen. Man ist gespannt zu erfahren, wie diese für die nationale Gemeinwirtschaft wichtigste Frage organisatorisch gelöst werden soll. Mit der freiwilligen Sammlung nach dem Muster der Hindenburgspende geht es doch nicht, und das System der Lieferungsverträge zwischen städtischen Bedarfsgemeinden und Erzeugerkreisen verlangt geradezu nach einem verantwortlichen, leistungszuverlässigen Vertragsträger auf der Erzeugerseite. Die Kreiswirtschaftsämter wären eigentlich die berufene Stelle dafür, freilich wären sie für diesen Zweck der Erfassung und Ablieferung der Erzeugnisse etwas zu einseitig zusammengesetzt und bedürften der Ergänzung durch neutrale Personen, die nicht der Landwirtschaft des Kreises angehören.

Vorläufig kein Massenspeisungszwang. Die „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt“ versichern mit Bestimmtheit, daß die Gerüchte über Einführung der Zwangsmassenspeisung jeglicher Begründung entbehren. Der Beirat des Kriegsernährungsamts habe zwar einen besonderen Ausschuß für Massenspeisung eingesetzt, jedoch nach eingehender Beratung den Zwang verworfen. Die Bundesregierungen sind jedoch veranlaßt worden, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden, wo eine Notwendigkeit vorliegt oder im Laufe des Winters eintreten kann, sofort Einrichtungen für Massenspeisung (Kriegsküchen) treffen. Jedermann, der das Bedürfnis empfindet, soll hier Speisung zu angemessenen Preisen erhalten können. Den Gemeinden ist freie Hand gelassen worden, die Regelung im einzelnen den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Verlangt wird nur die Anrechnung eines entsprechenden Teils der Lebensmittelkarten. Die Anrechnung der Lebensmittelkarten in den Gastwirtschaften soll nach den gleichen Grundsätzen erfolgen wie in den öffentlichen Kriegsspeiseanstalten. — Das ist die gegenwärtige Sachlage. Man darf jedoch den Gedanken nicht von der Hand weisen, daß die öffentliche Massenspeisung bis zum Frühjahr noch in erheblichem Umfang sich ausdehnen und für viele arbeitsame und nicht gut mit Vorräten versorgte Familien, auch des Mittelstandes, zu einer Notwendigkeit werden wird. Ja, viele Familien werden den Bezug von warmem Essen aus einer öffentlichen Küche, die ihnen die Qualen des gesundheitsgefährlichen, zeit- und kraftraubenden Lebensmittelstehens erspart, mit Freuden begrüßen, wenn nur erst bequem benutzbare Austeilungsstellen allenthalben errichtet sind. Im übrigen ist es eine unabweisliche Folge unserer auf intensivste Stoff-, Kohlen- und Arbeitskraftausnutzung gerichteten Kriegswirtschaft, daß sie die Unwirtschaftlichkeit der Einzelküche nach Möglichkeit einschränkt.

Getreide- und Kartoffelversorgung. Die Höchstpreise für Roggen und Weizen ermäßigen sich nach dem 31. März 1917 um 15 ℳ für die Tonne. Die zur Zeit schon bestehenden großen Schwierigkeiten in der Eisenbahnwagengestellung, die an manchen Stellen aus Kohlenmangel hervorgerufen wird, dürften voraussichtlich in den nächsten Monaten bestehen bleiben. Deshalb werden die Getreidelieferer dringend aufgefordert, so schnell als möglich ihr Getreide auszudreschen und rechtzeitig vor Ende März zur Ablieferung zu bringen. Die Knappheit an Kartoffeln macht eine möglichst starke Heranziehung der Kohlrüben unabweislich, die sich im Gegensatz zur Kartoffel für den menschlichen Genuß im allgemeinen nur bis Mitte März halten. Deshalb ist in Preußen die Anordnung ergangen, daß überall da, wo genügend Kohlrüben vorhanden sind, die Wochenkopfmenge der Kartoffeln jetzt auf drei Pfund herabgesetzt und die fortfallende Kartoffelmenge durch mindestens die doppelte Menge Kohlrüben ersetzt wird. Die Kartoffelzulage für die Schwerarbeiter bleibt bestehen. Ferner sollen für die arbeitende Bevölkerung an Stelle der ausfallenden Kartoffeln auch andere Nahrungsmittel, wie Haferflocken, Grieß usw., zur Ausgabe gelangen, doch ist auch in dieser Hinsicht große Sparsamkeit geboten.

Unter diesen Umständen bleibt es allerdings unbegreiflich, wie man noch länger aus falschen Stimmungsrücksichten zögert, die für die Bierversorgung der Heimatsbevölkerung bestimmte Braugerste sofort zu beschlagnahmen und für die Erhöhung der kümmerlich bemessenen Grützen- und Gerstenflockenmengen (330 000 t Gerste nur) sicherzustellen. Auch dürfte den Ernährungsbehörden nicht unbekannt sein, daß der Malzkaffee und die sonstigen Kaffeeersatzmittel im Verkehr der Großstädte so knapp geworden sind, daß hier auch schon das Jagen und naturgemäß das Hamstern einreißt. Drum heraus mit der Braugerste für die Massenernährung statt für Genußmittel. Auch die gesondert behandelte Bierversorgung der Munitionsarbeiter, der Heimatslazarette und Garnisonen dürfte noch sehr gut eine Einschränkung vertragen.

Weitere Einschränkung der Fußbekleidung aus Leder hat die Kontrollstelle für freigegebenes Leder angeordnet im Hinblick auf den Rückgang der Schlachtungen und den gewaltigen Bedarf für die Heeresausrüstung. Die einzelnen Ledersorten für die bürgerliche Fußbekleidung, besonders das Bodenleder, sollen so viel wie möglich gestreckt werden. Für weniger wichtige Sorten Schuhwaren und für diejenigen Teile der Straßenschuhe, die weniger benutzt werden, darf Kernleder nicht mehr verwendet werden. Für die Neuanfertigung von Lazarett-, Turn-, Tennis-, Ball- und Gesellschaftsschuhen wird die Verwendung von Bodenleder jeder Art überhaupt verboten. Für bestimmte Teile des Straßenschuhwerks wird ausdrücklich die Verwendung von Ersatzstoffen und Spaltleder vorgeschrieben. Doppelsohlen und Zwischensohlen aus Leder dürfen bei Straßenschuhen überhaupt nicht mehr angebracht werden; dagegen ist es gestattet, dünnes zusammengeklebtes Vacheleder als Sohlleder zu verwenden. Auch bei der Verwendung von Oberleder muß gespart werden. (Schäfte bei Damenstiefeln höchstens 18½ cm.) Der Schuhhandel wird sich in stärkerem Umfange als bisher dem Absatz von Kriegsschuhwerk, also von Stiefeln mit Holzsohlen usw. zuwenden müssen.

Von dem freigegebenen Bodenleder dürfen nur 40 v. H. für Neuanfertigung verwendet werden, 60 v. H. sind für Ausbesserung der getragenen Schuhe bestimmt.

Für die Verwendung der Ledersatzstoffe und der Schuhsohlenschoner hat der Bundesrat ebenfalls neue Spar- und Preisschutzbestimmungen getroffen. Derartige Ersatzstoffe — Ersatzsohlen, Sohlenschoner, Sohlenbewehrungen — dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gewerbsmäßig hergestellt und zur gewerbsmäßigen Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder in den Verkehr gebracht werden. Bei der Knappheit an geeigneten Rohstoffen muß für den Fall der Schließung eines unzuverlässigen Betriebs die Möglichkeit vorgesehen werden, die vorhandenen Bestände an Rohstoffen usw. der Allgemeinheit dienstbar zu machen. Die Bekanntmachung über untaugliches (aus Pappe hergestelltes) Schuhwerk vom 21. Juni und 19. Oktober 1916 tritt außer Kraft, lediglich die Bestimmungen über die Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 1916 unter Verwendung von aus nicht zugelassenen Ersatzstoffen hergestellten Schuhwaren bleiben aufrechterhalten.

Das österreichische Volksernährungsamt ist unter militärische Leitung gestellt worden. Der bisherige Präsident Kokstein ist nach kurzer Amtsdauer durch den Chef der Quartiermeisterabteilung des Armeeoberkommandos, Oberst Höfer, der gleichzeitig zum Generalmajor und Minister ernannt wurde, ersetzt worden. Das bisherige Volksernährungsamt war zwar ein Fortschritt gegenüber der „interministeriellen Approvisionierungskommission“, deren Arbeit sich hauptsächlich in Zuständigkeitsstreitigkeiten verzehrte, aber es hatte auch noch nicht die nötige selbständige Bewegungsfreiheit und unabhängige Verfügungsgewalt, wie sie nunmehr dem militärisch geleiteten Ernährungsministerium zustehen soll. Bekanntlich leidet auch unser reichsdeutsches Kriegsernährungsamt in mancher Hinsicht an den staatsrechtlichen und bundesstaatlichen Beschränkungen seiner Exekutivmacht.

Soziale Zustände.

Die Industriearbeiterfrau als Mittelpunkt der Familie.*)

Von Dr. L. Schmitz, Berufsvormund der Stadt Duisburg.

Wenn man all die Bemühungen und Maßnahmen von Privatpersonen, Vereinen und Behörden um die Jugend, vornehmlich um die Säuglinge, mit den Ergebnissen ihrer Tätigkeit in bezug auf Minderung der Sterblichkeit und körperliche und sittliche Erstarkung der Kinder, kurz in bezug auf die Schaffung möglichst günstiger Bedingungen für Gedeihen und Erziehung der Jugend vergleicht, so kommt man zu dem Schlusse, daß der Erfolg noch in keinem Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht. Die Sterblichkeit der Kinder, besonders der unehelichen und aus ärmeren Familien, ist immer noch viel zu hoch, auch

*) Die nachstehenden trübgefärbten Betrachtungen beziehen sich, wie aus dem Inhalt des Aufsatzes hervorgeht, nur auf jenen fluktuierenden Teil der Industriearbeiterschaft, der vor lauter Unstätheit zu keiner gesunden Haushaltsführung gelangt. Es erscheint jedoch am Platze, vor einer Verallgemeinerung dieser ungünstigen Beobachtungen, die der Verfasser vor allem in dem brodelnden Völkergemenge des rheinisch-westfälischen Industriegebiets gemacht hat, noch ausdrücklich zu warnen. Immerhin ist der gekennzeichnete Übelstand groß genug, um die Aufmerksamkeit der Volkserzieher darauf zu lenken.

Die Schriftleitung der „Soz. Praxis“.

ihre Erziehung gibt noch keineswegs die notwendige Gewähr für Erfolg. Diese Behauptung sei jedoch nur für einen großen Teil der arbeitenden Bevölkerung der Industriezentren aufgestellt, keineswegs soll sie allgemeinhin und ohne Einschränkung ausgesprochen werden. Für die nachfolgende Betrachtung kommt hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, die fluktuierende Arbeiterbevölkerung in Betracht, die Familien, die ohne Kenntnis des Begriffs Heimatsgefühl von Ort zu Ort und in dem Ort von Wohnung zu Wohnung wandern. Die Möglichkeit, für die Arbeitsleistung einen geringen Aufschlag zu erhalten, genügt vielfach, um, ohne vorherige Prüfung der Lebens- und Teuerungsverhältnisse an dem neuen Wohnorte, zu wandern; und in dem Orte ist ein kleines Mißgefallen mit dem Vermieter oder der Wohnung, die man sich vor dem Mieten in vielen Fällen nicht einmal oder doch nicht gründlich angesehen hat, Grund genug, um mit Sack und Pack umzuziehen, nicht selten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Vornehmlich, nicht ausschließlich, diese Familien sind es, in denen die Personen, Vereine und Behörden mit den eingangs genannten Aufgaben besonders tätig werden müssen. Die Mittel und Wege zur Förderung des Jugendschutzes in körperlicher und geistiger Beziehung sind bekannt: Lieferung einwandsfreier Säuglingsmilch, Überwachung der Säuglinge durch geprüfte Pflegerinnen, Mutterberatungsstunden, Gewährung von Prämien, Verschaffung gesunder und geräumiger Wohnungen, Fürsorgeerziehung u. a. m. So gut an sich all diese Maßnahmen sind, sie werden nach meiner Überzeugung niemals vollauf befriedigende Ergebnisse zeitigen, solange nicht die Seele in der Arbeiterfamilie, die wir hier betrachten, eine belebendere Kraft auszuüben vermag; die Seele ist aber nicht der Mann, sondern die Frau.

Warum? Der Mann als Arbeiter ist den weitaus größten Teil des Tages vom Hause fern; vielfach kommt er in der Mittagspause nicht einmal heim. Ist er aber nach des Tages Last und Arbeit wieder in seiner Familie, so ist er naturgemäß abgespannt und seine Tätigkeit beschränkt sich bis zum Schlafengehen der Regel nach auf die Einnahme des Essens, auf das Lesen der Zeitung und das Rauchen einer Pfeife. Er pflegt sich durchweg nicht über die Geschehnisse in der Familie im einzelnen zu erkundigen; die Antworten wären ja auch vielfach nicht nachprüfbar. Er spielt vielleicht kurze Zeit mit seinen Kleinen; ob er aber erkennt, was ihnen tagsüber fehlt, dürfte mehr als zweifelhaft sein. Das Tun der herangewachsenen Jugend entgeht ihm in den meisten Fällen schon ganz. So erklärt sich das Erstaunen mancher Familienväter, wenn ihnen von durchaus glaubhafter und gar behördlicher Seite ein körperlicher oder sittlicher Mangel seines Kindes mitgeteilt wird. Sie glauben es nicht und können es von ihrem Standpunkt auch nicht glauben; sie kennen sich eben in der eigenen Familie zu wenig aus. Die Kunst und die Arbeit der Pflege und Erziehung der Kinder ruht in den bezeichneten Familien in der Hauptsache in dem Herzen und in den Händen der Frau. Da sie außerdem die ungezählten häuslichen Arbeiten zu verrichten hat, so hat sie, soll jeder und alles zu seinem Rechte kommen, ein Tätigkeitsfeld zu bewirtschaften, wozu nur ausgesucht gesunde und in jeder Beziehung tüchtige Personen fähig sind. Die Industriearbeiterfrau muß viel mehr leisten, als die Frau „besseren Standes", der einmal ausgiebigere Hilfsmittel zu Gebote stehen und deren Erziehungstätigkeit nicht nur durch die Hilfe des Mannes, sondern auch durch zahlreiche weitere Umstände wesentlich erleichtert ist. Steht und fällt aber, wie in diesen Ausführungen behauptet wird, die gedeihliche Entwicklung der Arbeiterfamilie in körperlicher und sittlicher Beziehung mit der Tüchtigkeit der Frau, so muß — bisher ist nach dieser Richtung in Deutschland so gut wie nichts geschehen — dahin gewirkt werden, daß sie bei Eingehung der Ehe so veranlagt und vorgebildet ist, daß sie die möglichst größte Gewähr für die Erfüllung ihrer fast übermenschlichen Aufgaben gibt.

Wie sieht es jetzt in einem großen Teile der oben gekennzeichneten Industriearbeiterfamilien aus? Der Mann geht morgens zur Arbeit, ohne meistens frisch zubereitetes Frühstück vorgesetzt zu erhalten; die Frau schläft weiter, bis die Kinder für die Schule „geregelt" werden müssen. Nach der Verrichtung der allernotwendigsten Arbeiten werden mindestens zwei Stunden mit den Mitbewohnern vergeudet, bis in aller Eile der „Henkelmann", der nicht selten noch die Reste des gestrigen Tages birgt, fertig gemacht werden muß. Es folgt das allgemeine Mittagessen, die Kaffeestunde und allgemach beginnt die Frau, falls sie überhaupt aus ihrem Morgenkleid herausschlüpfte, sich zu putzen, um Schaufenster und Moden zu prüfen. Das ist so ungefähr die Tagesarbeit mancher deutschen Industriearbeiterfrau genannten Schlages. Daß sie an Waschtagen und besonderen Anlässen einmal etwas mehr tut, soll zugegeben werden. Man sollte aber doch eine andere Ausnutzung des Tages mit seiner Arbeit erwarten, auch sollte man als selbstverständlich annehmen dürfen, daß die Frau morgens als erste auf dem Posten ist und zwar sauber gewaschen, gekämmt und gekleidet.

Was hat denn aber die Durchschnittsarbeiterfrau vor der Eheschließung getan und gelernt? Aufgewachsen ist sie zumeist in einer Familie der oben geschilderten Art. Besonders viele gute Eindrücke werden nicht auf das Mädchen gewirkt haben; jedenfalls hat es aber vieles gesehen und gehört, was es besser nicht gesehen und gehört hätte. Die einzige Erziehung zum Guten hat das junge Menschenkind wohl nur in der Schule erhalten. Doch was nutzt die Schule, wenn die Erziehungsarbeit nicht zu Hause fortgesetzt wird? Wie will aber die Mutter diese Tätigkeit weiter üben, wenn sie selbst — und darüber darf wohl kein Zweifel bestehen — nicht erzogen ist? Nach der Schulentlassung soll der Regel nach das Mädchen, falls es nicht die Überwachung der jüngeren Geschwister übernimmt und deshalb zu Hause bleibt, verdienen; es wird eine Halbtags- oder eine Vollstelle als Dienstmädchen oder, sobald es das erforderliche Alter erreicht hat, als Fabrikarbeiterin angenommen. Können nun erzieherische Einflüsse wirken? Vielleicht, wenn es eine gute Stelle in einem Privathaushalt erhält, in dem die Frau auf dem Posten ist. Solche Stellen sind aber selten und werden noch viel seltener gesucht. Der Freiheitsdrang läßt das junge Mädchen in einer Stellung, in der es abends zeitig zu Hause sein muß und wo die Auslaufstunden knapp bemessen sind, nicht lange aushalten; deshalb ist Stunden-, Halbtags- oder Tagesarbeit bevorzugt. Gar bald stellt sich ein „Schatz" ein, der regelmäßig nicht geeignet und gewillt ist, veredelnd zu wirken. Ein uneheliches Kind ist öfters die Folge des Verkehrs und, wenn die Sache noch gut geht, wird nun eine Familie gegründet. Die Haushaltungsgegenstände (in Duisburg „Brocken" genannt) werden auf Abschlag gekauft, und so beginnt die Wirtschaft der jungen Leute mit einer erheblichen Schuldenlast. Die Folgen dieses leichtfertigen Tuns sind jedem bekannt, der die Prozesse der Abzahlungsgeschäfte vor den Amtsgerichten verfolgt: Lohnpfändungen, Wegnahme der Möbel unter Verlust der geleisteten Zahlungen, das sind die häufigen Erscheinungen in solchen Familien. Daß dabei Zank und Streit unter den Eheleuten nicht ausbleiben, ist bekannt.

Ist eine Frau mit solcher Vorbildung geeignet, einem Hauswesen vorzustehen und Kinder zu erziehen, auf daß sie körperlich und geistig gedeihen? Nützt es viel, wenn fremde Personen, Vereine und Behörden sich in die Pflege- und Erziehungsarbeit einmischen; werden sie das notwendige Verständnis und guten Willen vorfinden? Ich möchte diese Fragen schlankweg verneinen. Ohne Erziehung der Frau ist keine Erziehung der Kinder denkbar. Darum muß die große Arbeit auf dem Gebiete des Jugendschutzes einsetzen mit der Erziehung der Frau zu ihrem großen Berufe. Wie hat man sich diese Vorbildung der Industriearbeiterfrau zu denken?

1. Der Schularzt hat mit Hilfe der Lehrpersonen auf das sorgfältigste die körperliche Entwicklung und die Körperreinlichkeit zu überwachen. Der Arzt hat jedes körperliche Gebrechen zu melden; die Reinhaltung des Körpers und der Kleidung muß durch die Lehrpersonen gründlichst gepflegt werden. Diese Tätigkeit soll nicht nur den Charakter einer Untersuchung haben, es soll auch belehrend und anregend auf die Mädchen gewirkt werden.
2. Der Unterricht in den beiden letzten Schuljahren muß anders gestaltet werden. Dem Handarbeits- und Turn- (Schwimm-)unterricht muß ein breiterer Raum im Stundenplan gewährt werden. Abteilungsweise sind die Mädchen in diesen zwei Jahren zu häuslichen Arbeiten in großen Küchen (Krankenhäuser, Volksküchen, Kochschulen) zu überweisen; sie sind unter sachkundiger Leitung auf die Wochenmärkte und in die Markthallen zu führen und unter Überwachung mit den Einkäufen zu betrauen.
3. Nach der Schulentlassung sind für Mädchen — mögen sie Dienstmädchen, Arbeiterinnen oder Verkäuferinnen

usw. werden — alljährlich Kurse mit theoretischem und praktischem Lehrstoff von etwa vierzehntägiger Dauer einzurichten. Während dieser Zeit (halbe Tage würden genügen) sind sie aus ihrer regelmäßigen Arbeit herauszunehmen. Außer der ständigen Wiederholung der zu 2 genannten Arbeiten wären die Mädchen in der Kinderwartung zu unterweisen. Zu Stopf-, Näharbeiten und Waschen wären sie anzuhalten. Reinlichkeit und Sauberkeit wären als erstes Erfordernis für eine gedeihliche Entwicklung des Körpers und des Wohlbehagens in der Wohnung zu lehren. Kenntnis und Beurteilungsvermögen der Stoffe für Wäsche und Kleidungsstücke, der Haushaltungsgegenstände, Kenntnis der Nährwerte der Lebensmittel wäre zu üben. Außerdem müßten die Mädchen mit den Erfordernissen, die an eine gesunde Wohnung gestellt werden müssen, bekannt gemacht werden. Gründliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sind erforderlich. Unterweisungen in der Aufstellung eines Haushaltungsplans nach Einnahmen und Ausgaben, Warnung vor Käufen auf Abschlag sind notwendig. Auch wären sie über die Pflichten und Rechte der Ehefrau und Mutter zu unterrichten. Hiermit könnte auch eine Unterweisung über die allgemeinen Bestimmungen aus dem polizeilichen Meldewesen, über standesamtliche Anzeigen u. a. m. verbunden werden. Der Sparsinn ist anzuregen und auf die Anlage von Sparbüchern hinzuwirken.

4. Über den Erfolg an der Teilnahme dieser Kurse sind Zeugnisse auszustellen. Nur dem, der mit befriedigendem Ergebnis an ihnen teilgenommen hat, ist die Erlaubnis zur Eheschließung zu erteilen.

Daß eine solche Erziehung der Frau, zumal wenn sie nur auf eine bestimmte Kategorie beschränkt sein soll, auf Widerstand und Schwierigkeit stoßen wird, ist selbstverständlich. Diese Erscheinung ist aber mit jeder Neuerung verbunden. Man darf aber die feste Überzeugung hegen, daß mit dieser Vorbildung der Frau das ganze wirtschaftliche Leben des genannten, bisher verödeten Arbeiters einen Aufschwung nehmen wird zum Wohle der Arbeiter und der Allgemeinheit.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Arbeitsausschüsse und Kriegshilfsdienst. Die „Bergarbeiter-Zeitung" klagt darüber, daß in Bayern wie im Königreich Sachsen bisher die Wahlen der Arbeiterausschüsse in einer Weise vorgenommen worden seien, die den Bestimmungen des neuen Kriegshilfsdienstgesetzes widersprechen. In Sachsen seien auf den meisten Werken die Gelben am Ruder, die aber das Vertrauen der Mehrzahl der Belegschaften nicht besitzen; auch seien Ausschüsse von den Werkbesitzern ernannt worden. Ähnlich stehe es in Bayern. Um diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen und um den Bergleuten eine ordentliche und arbeitsfähige Vertretung ihrer Interessen zu sichern, hat der Bergarbeiterverband Eingaben an die zuständigen Ministerien in Bayern und Sachsen gerichtet. — Daß eine Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse, die nicht den verständigen Willensausdruck der Arbeitermehrheit bildet, dem Zwecke des Gesetzes und den Absichten des Kriegsamts widerspricht, bedarf wohl keiner Betonung. Ohne das Vertrauen der Arbeiterschaft sind Arbeiterausschüsse nichts wert, ja sie könnten dann eher schaden als nützen.

Ein Arbeitervertreter im sächsischen Lebensmittelamt. Auf Einladung der sächsischen Regierung, die einen Vertrauensmann der organisierten Arbeitermehrheit bei den Besprechungen über Ernährungsfragen zu Rate zu ziehen für gut hält, haben die sozialdemokratische Partei und der Gewerkschaftsausschuß von Sachsen den Beschluß gefaßt, einen Vertreter zu entsenden unter dem Vorbehalt, daß dem betreffenden die Freiheit seiner kritischen Stellung völlig gewahrt bleibe und er nicht verpflichtet werde, etwa eine seinen Anschauungen entgegengesetzte Politik des Landeslebensmittelamtes mit zu decken. Vorgeschlagen wurde der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Uhlig (Dresden), der sich bei den Verhandlungen über die Ernährungsfrage im sächsischen Landtage wiederholt als sehr erfahren auf diesem Gebiet erwiesen hat.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaftsrückblicke auf das Jahr 1916

finden sich in den Zentralorganen der Freien und der Christlichen Gewerkschaften. In beiden Blättern wird der Waffentaten des Krieges in Ehrfurcht gedacht, zugleich aber der Wunsch nach einem ehrenvollen Frieden ausgesprochen. Im allgemeinen, meint das „Korrespondenzblatt der Generalkommission", sei die Lage für die Angehörigen der Mittelmächte die gleiche wie beim vorigen Jahreswechsel und jedenfalls nicht schlimmer geworden. Aus dem deutschen Friedensangebot habe nicht Kriegsmüdigkeit im Sinne der Unfähigkeit zu längerem Widerstand, sondern das Bewußtsein der Unbesiegbarkeit gesprochen, gepaart mit der Erkenntnis, daß es genug sei der gegenseitigen Vernichtung. England leide bereits unter dem uns zugedachten Lose und mehr noch die mit ihm verbündeten Völker, „die sich ihm auf Gedeih und Verderb überantwortet und sich jeder Möglichkeit selbständiger Politik beraubt haben". Das „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften" spricht sich in ähnlichem Sinne aus. Allerdings: die Anstrengungen der Gewerkschaften wüchsen bis an die Grenze des Erträglichen. „Darum allein schon, ganz abgesehen von den vielen allgemeinen Gründen, lebt in der organisierten Arbeiterschaft die Sehnsucht nach dem Frieden und der geordneten Arbeit. Hier hat das Friedensangebot der deutschen Regierung allgemein ein lautes freudiges Echo gefunden. Allerdings mit der Voraussetzung, daß die Bedingungen ehrenvolle sein müssen .... Endlich muß doch einmal über die Menschheit die Erkenntnis kommen von dem Menschenunwürdigen, das uns nun schon $2^1/_2$ Jahre in seinem grausigen Bann hält."

Über die Lage der Arbeiter im allgemeinen läßt sich das „Zentralblatt" dahin vernehmen, daß es natürlich eine unzulässige Verallgemeinerung sei, wenn man auf seiten der Arbeitgeber nur gute, auf seiten der Arbeiter nur schlechte Folgen des Krieges sehen wollte. Immerhin hätten im großen und ganzen „die Unternehmer, einige Beweglichkeit und Initiative vorausgesetzt, die Möglichkeit, sich unter den neuen Verhältnissen eine gute, vielfach sogar eine glänzende Existenz zu sichern." Das gelte besonders von der mit vielen angelernten Frauen und Jugendlichen unter Fortfall der Arbeiterschutzbeschränkungen arbeitenden Rüstungsindustrie. Für die Schwerindustrie könne schon heute als typisch festgestellt werden: „Die Kriegszeit brachte trotz insgesamt geringer gewordener Produktion gestiegenen Gewinn; die Lohnsummen gingen zurück, der Lohnanteil des einzelnen Arbeiters stieg im Durchschnitt um einige hundert Mark im Jahr. Von einer auch nur in etwa angemessenen Anpassung der Löhne an die Lebenskosten kann im Durchschnitt nirgendwo geredet werden. Es gibt Berufsgenossenschaften selbst bedeutender Industrien, die kaum eine Spur von durchschnittlicher Lohnaufbesserung erkennen lassen. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, bedeutet das verflossene Jahr für die Arbeiterschaft ein wirkliches Jahr der Opfer und der Aufopferung." Das „Korrespondenzblatt" meint ebenfalls, daß „die Bezahlung der Arbeit nicht immer gleichmäßig den erhöhten Lebenshaltungskosten gefolgt" sei und die Arbeiterwünsche nach Teuerungszulagen „häufig bei den Arbeitgebern taube Ohren gefunden" haben. Meist sei es im Wege der Vermittlung oder durch Schlichtungskommissionen möglich gewesen, einen Ausgleich ohne Kämpfe herbeizuführen. Die „günstigen Erfahrungen mit den letzteren" seien der Anlaß gewesen, sie auch für den Vaterländischen Hilfsdienst obligatorisch zu machen. Dieser habe „die Arbeitsfront des deutschen Volkes ungeheuer vergrößert". Er sei dank den Gewerkschaften „mit organisatorischem Geist erfüllt" worden: „Organisierte Arbeit schafft mit verzehnfachter Kraft. So läßt sich eine gedeihliche Wirksamkeit des Hilfsdienstes erwarten und zugleich eine erfreuliche Rückwirkung desselben auf die wirtschaftlichen Organisationen." Allerdings sei das Hilfsdienstgesetz „ein tieferer Eingriff in die wirtschaftliche und persönliche Freiheit als jede Art von militärischer Organisation der Volksernährung," wie sie dem „Korrespondenzblatt" nach dem angeblichen Versagen des Kriegsernährungsamts erwünscht wäre. „Das neue Kriegsamt bietet ungleich größere Gewähr für die Regelung der Volksernährung für die weitere Dauer des Krieges als das jetzige Amt", das „weder die Beschlagnahme und gerechte Verteilung der vorhandenen Lebensmittel,

noch ihre ausreichende Erzeugung erzwingen kann" und dessen Kraft unter bundesstaatlichen und bürokratischen Hindernissen erlahme. Herr v. Schorlemer sei mächtiger als Herr v. Batocki und wende allen Zwang von der Landwirtschaft ab.

Das „Zentralblatt" geht auf Ernährungsfragen nicht wesentlich ein und hebt nur die gewerkschaftlichen Erfolge hinsichtlich der Schwerarbeiter-Ernährung und der angesichts der Lebensmittelpreise notwendigen Erhöhung der Kriegerfamilien-Unterstützung hervor. Ausführlicher behandelt das christliche Organ die sozialpolitischen Ereignisse des verflossenen Jahres:

„Sozialpolitisch ragt im Berichtsjahr hervor die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente der Invalidenversicherung und die Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge. Ganz neue Wege wurden mit dem Kapitalabfindungsgesetz eingeschlagen, das der während des Krieges in unserem Volke immer lebendiger gewordenen Sehnsucht nach grundlegender Änderung der Siedlungspolitik Rechnung zu tragen sucht, wenn auch vorerst noch in recht begrenztem Maße. Der neue preußische Wohnungsgesetzentwurf zeigt, daß in den verantwortlichen Kreisen das Verständnis für die Bedeutung des Kleinwohnungswesens, insbesondere auf genossenschaftlichem Gebiete, im Wachstum begriffen ist. Novellen zum Knappschafts- und zum Kaligesetz suchten der Lage der Arbeiterschaft im Bergbau Rechnung zu tragen. Neue, noch ungelöste Fragen von erheblicher Bedeutung sind mit dem staatlichen Zwang zur Syndizierung des Kohlenbergbaues und neuerdings mit der erstrebten Verstaatlichung der Hibernia aufgeworfen. Die Arbeiterschaft wird da die Augen aufhalten müssen."

Das „Correspondenzblatt" hebt besonders hervor, daß es gelungen sei, die Frauenarbeit im Bergbau unter Tage abzuwehren. Im übrigen müsse ein Volk in der Lage des unsrigen „alle Kräfte bis zur Erschöpfung in den Dienst des Vaterlandes stellen". Mit blutendem Herzen sehe der Menschenfreund „die ungezählten Opfer, die Frauen, Jugendliche und Kinder in vaterländischer Arbeit bringen, ohne wirksam eingreifen zu können". Ferner erwähnt das freigewerkschaftliche Organ besonders die Vereinsgesetznovelle mit Anerkennung, auch für die Organisierung der Arbeitsvermittlung sei viel geschehen. Allerdings ständen den Fortschritten der Sozialpolitik auch zwei dunkle Punkte gegenüber: der Sparzwang für die Jugendlichen und die Koalitionsrechtsbeschränkung für die Eisenbahner. „Die weiteren Kriegserfahrungen werden hoffentlich dazu führen, auch hier Remedur zu schaffen".

Die Gewerkschaften selbst fanden, dem „Correspondenzblatt" zufolge, ein besonderes Arbeitsfeld in der Kriegshilfe, vor allem gemeinschaftlich mit Arbeitgeberverbänden in der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Das „Zentralblatt" hebt hervor, daß die Arbeiter im Ausbau des Vereinigungswesens den Arbeitgebern, deren Organisationsstufen „von der bloß gelegentlichen gegenseitigen Unterstützung bis zur höchsten Form der Interessengemeinschaft" alle in den Dienst der Unternehmersache gestellt seien, nicht nachgestanden hätten. „Die großen Richtungen haben seit Beratung des Hilfsdienstgesetzes nunmehr auch in den Beziehungen ihrer Zentralen untereinander den Grund zu dauernder Zusammenarbeit auf praktischem Gebiete gelegt. Diese Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Verständigung wird nun zum ersten Male die Mitwirkung in amtlichen Körperschaften beeinflussen: ein sozialpolitischer Fortschritt von größerer Tragweite als mancher, der Gesetzesform trägt."

In der Tat kann die neugewonnene innige Arbeitsgemeinschaft der großen Gewerkschaftsrichtungen noch sehr große Bedeutung gewinnen. Außer im Vaterländischen Hilfsdienst wird sie sich u. a. auch bei der Überleitung der Wirtschaft in den Friedenszustand zu bewähren haben, die, dem „Correspondenzblatt" zufolge, „seit geraumer Zeit die besten Köpfe des Wirtschaftslebens beschäftigt".

Die Jahresrückblicke der Gewerkschaften sind in den Tagen erschienen, die dem deutschen Volke die feindliche Antwortnote als eine neue Kriegserklärung brachten. „Zentralblatt" und „Correspondenzblatt" sind sich einig im Willen, den Fehdehandschuh aufzunehmen. Das „Zentralblatt" fordert den Kampf bis zu einem Frieden, „dessen wir uns im Andenken an unsere gefallenen Brüder nicht zu schämen brauchen", würdig des geflossenen jungen, kraft- und lebensvollen Blutes. Das „Correspondenzblatt" sagt, das deutsche Friedensangebot strahle weithin sichtbar. Daß die Feinde es so glatt ablehnten, bürde ihnen eine ungeheuerliche Verantwortung auf. „Wenn unsere Gegner dabei auf die Entmutigung und Erschöpfung der Mittelmächte spekulieren, so wird ihre Rechnung trügen. Die Ablehnung des Friedensangebots wird die äußersten Kraftanstrengungen an den Fronten wie daheim auslösen, und mit unerschütterlichem Mute werden sich die Völker in das harte Kriegslos fügen, denn in ihnen lebt das Bewußtsein, daß wir unbesiegbar sind, und daß kein Feind uns seinem Willen gefügig machen kann. Der Frieden aus freier Entschließung der Kriegführenden scheint ein unerfüllbarer Wunsch werden zu sollen. Um so mehr werden wir für das Friedensziel eintreten, aber mit den Waffen in der Hand und mit der harten Arbeitsfaust."

Kohlenpreis und Bergarbeiterlohn in Einklang zu bringen, ist eine Aufgabe, an die, dem „Bergknappen" zufolge, eine gemeinsame Eingabe der christlichen, Hirsch-Dunckerschen, polnischen und freigewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisationen unterm 30. Dezember 1916 die Unternehmerverbände des Bergbaues erinnert hat. Der preußische Handelsminister hatte dem Deutschen Städtetag auf dessen Ersuchen, Maßnahmen gegen die Erhöhung der Kohlenpreise zu ergreifen, geantwortet, der Bergbau müsse in der Lage sein, „seine Belegschaft durch Lohnaufbesserungen die Lebenshaltung zu erleichtern, ihre Arbeitsfreudigkeit durch Hilfe bei der Beschaffung von Lebensmitteln, durch Fürsorge für die Knappschaftsmitglieder und sonstige freiwillige Leistungen zu heben und sie auch gegenüber dem starken Wettbewerb der Kriegsindustrie an sich zu fesseln". Hierauf berufen sich die Arbeiterverbände, indem sie die Werksbesitzer auffordern, nun von der ihnen gegebenen Möglichkeit der Lohnaufbesserung „ausgiebigsten Gebrauch zu machen".

Die Eingabe geht davon aus, daß selbst die Angehörigen der Lohnklasse I im dritten Vierteljahr 1916 nur in zwei Steinkohlenbezirken (Ruhrgebiet und Niederrhein) einen Durchschnittsverdienst von über 8 ℳ erzielt hätten; in Oberschlesien, Wurmgebiet und Saarbrücken habe der Verdienst noch nicht 7, in Niederschlesien nicht 5 ℳ betragen. In den Lohnklassen II und III, denen die weitaus größere Zahl der erwachsenen männlichen Bergwerksarbeiter angehörten, betrage der Durchschnitts-Schichtlohn bei bis zu 10 Stunden und mehr ausgedehnter effektiver Arbeitszeit zumeist im Steinkohlenbau kaum 5 ℳ. Was die Steigerung der Löhne im Kriege anlange, so betrage diese vom zweiten Jahresviertel 1914 bis einschließlich zum dritten Viertel 1916 in Klasse I unter Zugrundelegung der Durchschnitts-Schichtverdienste im Saargebiet rund 22, im Wurmgebiet und Niederschlesien 27, im Ruhrgebiet und am linken Niederrhein 38, in Oberschlesien 40 v. H. (hier habe bei $8\frac{1}{2}$- bis 10stündiger schwerer Untertagsarbeit der absolute Lohn jedoch erst 6,85 ℳ erreicht). In den anderen Lohnklassen seien die Lohnzulagen meist noch geringer gewesen. Dem stünden in den Industriegebieten ungeheuere, 100 bis weit über 400 v. H. ausmachende Preiserhöhungen für die nötigsten Nahrungsmittel gegenüber, wofür die Eingabe eine Fülle bezeichnender Beispiele beibringt.

Die gemeinsame Lohneingabe der Verbände verweist die Werksbesitzer auf das in einer ihrer eigenen Versammlungen jüngst geprägte Wort: „Für außerordentliche Leistungen sind außerordentliche Verdienste gerechtfertigt". Dies Wort müsse nun auch auf die Bergarbeiter, deren Leistungen allgemein anerkannt würden, Anwendung finden.

Spaltungsbestrebungen innerhalb der freien Gewerkschaften hat hier und dort der Parteistreit in der Sozialdemokratie zur Folge gehabt. Auf einer Sondertonferenz der Parteiminderheit haben Liebknechts Anhänger (die sogenannte Richtung „Spartakus") Richtlinien vorgeschlagen, in denen gefordert wurde: „systematischer Kampf gegen die Politik der Gewerkschaftsinstanzen innerhalb der Gewerkschaften; Organisierung zu diesem Zweck der auf seiten der Opposition stehenden Gewerkschaftsmitglieder und Schaffung eines speziellen Gewerkschaftsblattes." Praktisch würde natürlich dieser „Kampf innerhalb der Gewerkschaften" sehr bald zu deren Zersetzung und Spaltung führen, da die Spartakusleute, sofern sie in der Minderheit sind, gleichwohl nirgends Unterordnung kennen. Daß es ihnen mit ihren Bestrebungen ernst ist, beweist die Verteilung eines von unbekannter Seite verfaßten Flugblatts in Berliner Gewerkschaftsversammlungen und sogar im Gewerkschaftshause, das die mit der Politik der Gewerkschaftsführer nicht einverstandenen Mitglieder und besonders Vertrauensleute auffordert, ihre Adresse einem Herrn Kürbs in Berlin SO. mitzuteilen, damit diese Elemente zusammengefaßt und zu einer gemeinsamen Aussprache zusammengeführt werden können. Einen anderen Vorschlag hat der „Braunschweiger Volksfreund" als Leitaufsatz gebracht; der Verfasser dieses Aufsatzes empfiehlt Beitragssperre in den Gewerkschaften bis Kriegsschluß. Später hat allerdings das Braunschweiger Blatt, unter dem Hagel von entrüsteten Entgegnungen, die ihm von der gesamten Gewerkschafts- und dem größten Teil der sozialistischen Parteipresse entgegengeworfen wurden, sich darauf hinausgeredet, es habe über jene Frage nur die Diskussion eröffnen wollen und teile die Anschauungen des Aufsatzverfassers nicht selbst. Inzwischen hatten aber die Braunschweiger Bauarbeiter bereits Gefallen an dem Vorschlage gefunden. In einer am 12. Dezember veranstalteten Mitgliederversammlung waren zahlreiche Sprecher für ihn eingetreten. Zu einer Abstimmung scheint es allerdings nicht gekommen zu sein; hin-

gegen wurde ein anderer bezeichnender Antrag angenommen, nämlich der, den Frauen der im Felde stehenden Verbandsangestellten das bisher gewährte halbe Gehalt zu entziehen. Die Wut über die „Instanzen", die „Bürokratie" der Gewerkschaften, die von den Minderheiten in der Sozialdemokratischen Partei unter Ausnutzung von Instinkten, auf die früher meist die Gewerkschaftsfeinde spekuliert haben, genährt worden ist, diese Wut findet hier ihren Ausdruck in einem Akte, der die Humanität der Urheber in bemerkenswertem Lichte zeigt. Auf einen ähnlichen Vorgang bei dem Bremer Konsumverein wiesen wir bereits Sp. 244 hin. Die Gewerkschaften scheinen indessen mit den Spaltungsbeflissenen kurzen Prozeß machen und in der bisherigen Weise unbeirrt weiter arbeiten zu wollen. Sie werden dem „Grundstein" zufolge die Zerstörer „rasch und rücksichtslos aus ihren Reihen entfernen und, wie der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" es ausdrückt, „auf dem erfolgreichen Wege, der abseits jeder Selbsteinschachtelungspolitik läuft, weiter schreiten." In diesem Sinne wehren sie sich auch gegen diejenigen vereinzelten Elemente in den eigenen Reihen, die zwar nicht gerade bewußt auf die Spaltung hinarbeiten, aber doch auf Schritt und Tritt den Führern auf deren wohlerwogenem Wege Knüppel zwischen die Beine werfen. Zu diesen Elementen zählt von alters her die Leitung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen. Das Organ dieses nicht sehr bedeutenden Vereins greift das mit Hilfe der Gewerkschaften zustandegekommene Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst an, nennt es schlechter als die entsprechenden englischen Gesetze und fragt pathetisch: „Welcher Angestellte und Arbeiter würde nicht lieber ein sorgender Arbeiter als ein von materieller Sorge freier Sklave sein? Auch von diesem Standpunkt der Ehre muß das Hilfsdienstgesetz betrachtet werden." Darauf erwidert das „Correspondenzblatt der Generalkommission": „Die Redaktion eines Gewerkschaftsblattes, die in solcher Weise ihre Leser irreführt, sollte nicht von „Ehre" reden, sondern sich lieber erst das Maß von Gewissenhaftigkeit aneignen, ohne das eine erfolgreiche Vertretung von Arbeiterinteressen undenkbar ist."

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz und Ernährung. Angesichts der erhöhten Beanspruchung aller menschlichen Arbeitskräfte in den Kriegsindustriebetrieben, mit der gleichzeitig eine starke Einschränkung der Arbeiterschutzeinrichtungen Hand in Hand geht, gewinnt die Ernährungsfrage gewissermaßen als Gegengewicht gegen den Abbau des Arbeiterschutzes eine wachsende Bedeutung auch im engeren sozialtechnischen Sinne. Denn es liegt auf der Hand, daß der ungenügend genährte Arbeiter bei langer Arbeitszeit in seiner Aufmerksamkeit gegenüber den Betriebsgefahren und in seiner Widerstandskraft gegenüber den gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Werkstatt, des Feuers, des Temperaturwechsels erlahmt und leichter ein Opfer von Unfällen und Erkrankungen wird. Zwar ist der Wille zum Durchhalten und die Notwendigkeit des Verdienens bei den Arbeitern so groß, daß sie sich nicht gern krank melden und deshalb die Krankenkassen nicht übermäßig viel Erkrankungsfälle zu behandeln haben, aber es ist doch aus manchen öffentlichen Mitteilungen, so z. B. aus denen des Leiters der Reichsfettstelle über die beträchtliche Leistungseinbuße einzelner Schwerarbeitergruppen bei ungenügender Fettzufuhr (Sp. 275), ersichtlich, welche Rolle die Ernährung für den Schutz der Arbeitskraft in der Industrie spielt. Auf dieser Erkenntnis baut sich ja auch die Organisation einer Sonderversorgung der Schwer- und Schwerstarbeiter mit Lebensmittelzusatzmengen und die Sammeleinrichtung der Hindenburgspende auf. Neuerdings befassen sich nun auch vom Standpunkte der Sozialversicherung aus die Krankenkassen mit der Ernährungsfrage als eines gewichtigen Faktors in der Krankheitsverhütung und der Heilbehandlung der versicherten Mitglieder. Bemerkenswert in diesem Zusammenhange ist eine Umfrage, die die Verwaltung der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin vor einigen Wochen bei den für sie tätigen Kassenärzten über die Wirkung der zunehmenden Ernährungsschwierigkeiten auf die Kranken der Kasse veranstaltet hat. Der Kassenvorstand ist in Verfolg dieser Umfrage nach eingehenden Erwägungen, auf welche Weise die Kräfte der besonders geschwächten erwerbsunfähigen Kassenmitglieder zu heben sind, zu dem Beschluß gelangt, diesen Kranken in allen Fällen, in denen die Kassenärzte es für angebracht halten, auf Rechnung der Kasse Mittagessen aus den öffentlichen Küchen zu bewilligen. Auf ärztliche Verordnung empfangen die Kranken in der für sie zuständigen Zahlstelle besondere Speisekarten, von welchen täglich in der nächsten Speiseanstalt ein Tagesabschnitt abgetrennt und dagegen eine Portion Mittagessen ausgehändigt wird. Die größeren Gemeinden Berlins haben sich sofort bereit erklärt, die Karten der Kasse in Zahlung zu nehmen; es ist bestimmt anzunehmen, daß dies auch von kleineren Gemeinden geschehen wird.

Volksgesundheit.

Der Gesundheitszustand im deutschen Heere wies im zweiten Kriegsjahr ähnlich gute, teilweise bessere Ziffern auf als im ersten (XXV, 383). Das ist um so erfreulicher, als die Befürchtung nahe lag, daß die lange Dauer des Krieges und die Heranziehung immer breiterer Massen zum Heeresdienst, die gesundheitlich nicht mehr dieselbe Auslese darstellen konnten wie die bei Kriegsbeginn ausrückenden Mannschaften, einen ungünstigen Einfluß ausüben würden. Mit der Dauer des Krieges ist jedoch auch die militärärztliche Fürsorge immer weiter entwickelt worden, so daß diesen Erschwerungen wirksam entgegen gearbeitet werden konnte. Im ersten Kriegsjahr betrug der durchschnittliche Monatskrankenzugang bei den Truppen, berechnet auf Tausend der Kopfstärke 120, im zweiten nur noch 100.

Bei einem Vergleich der einzelnen Krankheiten zeigen sich erfreuliche Rückgänge (immer auf Tausend berechnet) bei den Pocken, die früher 0,41, nunmehr ganz verschwunden sind, bei Unterleibstyphus (von 5,6 auf 1,4), asiatische Cholera (0,32—0,24), Ruhr (2,8—1,8), Lungenentzündung (6,8—4,0), Brustfellentzündung (7,7—6,0), Tuberkulose (2,9—1,7), Nervenkrankheiten (24,8 auf 21,5).

Der Rückgang bei den beiden letzten Krankheiten ist besonders erfreulich. Manchmal wird die Besorgnis laut, daß der lange, anstrengende Krieg die Feldtruppen doch nachhaltig in ihrer körperlichen und geistigen Kraft und Leistung schädigen müsse. Wenn dem so wäre, so würde sich das besonders durch Vermehrung der Lungen- und Nervenkrankheiten äußen. Die statt dessen eingetretene Abnahme gibt eine gute Beruhigung für die Zukunft, daß nicht geschwächte, sondern an Lebens- und Widerstandskraft gestählte Männer aus dem Kriege heimkehren werden. Ebenso sind trotz der immer schlimmer werdenden Zerstörungsmittel des Krieges die Heilerfolge bei den Verwundeten gestiegen.

Von den Verwundeten, abzüglich der Gefallenen und ihren Wunden Erlegenen, gelangen rund 70 v. H. zur Front zurück; bei nur 6,4 v. H. tritt Dienstunbrauchbarkeit ein, und der Rest verbleibt als garnison- und arbeitsverwendungsfähig beim Heere.

Von allen in Heimatslazarette kommenden verwundeten und kranken Angehörigen des Feldheeres werden rund 90 v. H. wieder dienstfähig (kriegs-, garnison- und arbeitsverwendungsfähig). Die Sterblichkeit beträgt nur 1 v. H., während der Rest von 9 v. H. dienstunbrauchbar wird; z. T. sind das jedoch Personen, die zunächst beurlaubt, in Kurorte usw. gesandt, später aber wieder dienstfähig werden. Die Verhältniszahl der Dienstfähigen ist also tatsächlich noch etwas höher als angegeben.

Zum Schluß sei noch mitgeteilt, daß die Zahl aller seit Kriegsbeginn erblindeten Heeresangehörigen jetzt rund 1250 beträgt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Vorschläge zur Ausübung des Wiederkaufsrechts bei Rentengütern kleinsten Umfangs „Gartenstellen". Von Generalsekretär Behrendt. Selbstverlag des Deutschen Vereins Arbeiterheim Bethel bei Bielefeld. 0,50 *M.*

Heliand, Lesungen vom Treubund Gottes. In Übertragung aus dem alten deutschen Heilandsliede zusammengestellt und erläutert von B. A. Betzinger, Oberlandesgerichtsrat a. D. Oktav 123 S. M. Gladbach 1916, Volksvereinsverlag. In Kirchenband mit Rotschnitt 1,20 *M.*

Die Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916. Von Dr. Nußbaum und Justizrat Stillschweig. Berlin 1916. W. Moeser. 1,50 *M.* 52 S.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene. 1916/17. 1. Heft. Leipzig und Berlin 1916. B. G. Teubner.

Der Gesamtarbeitsvertrag nach Schweizerischem Recht. Von Dr. Roman Boos. München und Leipzig 1916. Duncker & Humblot. 10 *M.* 329 S.

Die Wohlfahrtspflege, ihre einheitliche Organisation und ihr Verhältnis zur Armenpflege. Von Marie Baum. München und Leipzig 1916. Duncker & Humblot. 1 *M.* 23 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Jüngere Kraft

mit tadelloser Schul- und **Allgemein-Bildung** (auch Kriegsbeschädigter) als Stütze

für eine soziale und wirtschaftliche Berufsvereinigung gesucht.

Bedingung: Gewandter Stilist, gesunde, schnelle Auffassung, Fähigkeit, sich in jeden, auch anfangs fremden und spröden Stoff einzuarbeiten. **Williger und fleißiger Arbeiter,** der gewohnt ist, die ganze Kraft, alle seine Fähigkeiten in den Dienst der Sache zu stellen.

Ev. Lebensstellung.

Angebote mit ausführlichster Darstellung des Bildungsganges, Angabe der Empfehlungen und der Gehaltsansprüche an **Otto Vogt,** Düsseldorf, Marienstr. 38.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Kürzlich ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Reklame

Eine Untersuchung
über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben

Von

Dr. Victor Mataja

K. u. K. Geh. Rat, Professor an der Universität Wien.
Sektions-Chef des k. k. Handelsministeriums.

Zweite, verbesserte und ergänzte Auflage

Preis 12 Mark, in Ganzleinen geb. 15 Mark.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der **Solidarität aller schaffenden Stände** und die Überzeugung, daß **die innerste Kraft** der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter" geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die **Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28.** Postscheck-Konto Berlin 1112.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: **1,20 M. halbjährlich.**

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,
4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten. Auch wichtige Fragen der Volkswohlfahrtspflege werden behandelt und die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse besonders berücksichtigt.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Inanspruchnahme beweist.

Soeben ist in
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8,
erschienen und durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlage zu beziehen

Praktische Durchführung von Massenspeisungen

Bericht über die außerordentliche Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Gemeinschaft mit dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Reichstags-Sitzungssaal zu Berlin am 3. und 4. Juli 1916.

Preis 3 M. Preis 3 M.

Der Bericht enthält eine Fülle von Mitteilungen aus der Praxis und dürfte allen Städten und Gemeinden, die an die Durchführung von Massenspeisungen herantreten wollen, ein unentbehrlicher Ratgeber sein.

Ein Sachregister erleichtert allen denen, die sich schnell über eine bestimmte Frage unterrichten wollen, die Benutzung des Buches.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Weltgeschichte

Von Leopold von Ranke

Textausgabe in vier Bänden

Preis der vier Bände: 26 Mark in Leinen, 32 Mark in Halbleder, 20 Mark broschiert

Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges

Von

Dr. Friedrich Bendixen,
Direktor der Hypothekenbank in Hamburg

Inhalt:

Zur Währungspolitik: Die Reichsbank vor dem Kriege. Sturmwarnung. Die Reichsbank im Kriege. Ein Feldpostbrief. — Die Reichsbank nach dem Kriege. Aufgaben und Ziele.

Zur Geldtheorie: Das „unlösbare" Geldproblem. — Das Geld als Tauschgut. — Der Kampf um den Geldwert.

Anhang: Vom Ein-Reserve-System zur Befreiung vom Golde.

Preis: M. 3.—

Verantwortlich für die Anzeigen: Rudolf Schulze, Berlin W 15. — Verlag von Duncker & Humblot, München u. Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1917. Nummer 17.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Wilhelm Merton (geb. 14. Mai 1848 — gest. 15. Dezember 1916). Von Stadtrat Professor Dr. Ph. Stein, Frankfurt a. M. Rede, gehalten bei der Trauerfeier der Stadt Frankfurt a. M. am 2. Januar 1917 I. 329

Tarifliche und militärische Schlichtungsstellen in den Hilfsdienstindustrien. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 334

Allgemeine Sozialpolitik 337

Der Siegeswille der deutschen Arbeiter und Angestellten. Von Wert und Zukunft der Sozialpolitik.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 340

Die weiteren Beschlüsse des Reichstagsausschusses zum Hilfsdienstgesetz. Gegen Lohndrückerei, Lohntreiberei und unnützen Stellenwechsel in der Rüstungsindustrie.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 342

Staatliche Kriegswohlfahrtsausgaben in Preußen.
Die Feststellung der „Minderbemitteltheit" bei Gewährung der Reichswochenhilfe.
Die Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegerwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung.

Soziale Zustände 344

Arbeiterfragen und Verkehrsbeschränkungen.
Die Arbeiterinnenzahl in der Geschoßindustrie Italiens.
Die Löhne der Straßenbahnerinnen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 345

Das neue schwedische Unfallversicherungsgesetz.
Zur Ergänzung des preußischen Knappschafts-Kriegsgesetzes.
Die deutschen Sparkasseneinlagen im Jahre 1916.

Genossenschaftswesen 346

Beamtenschaft, Konsumvereine, Mittelstand. Von Oberpostassistent Ridder (Dorsten).

Literarische Mitteilungen 347

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wilhelm Merton

(geb. 14. Mai 1848 — gest. 15. Dezember 1916).

Von Stadtrat Professor Dr. Ph. Stein, Frankfurt a. M.

Rede, gehalten bei der Trauerfeier der Stadt Frankfurt a. M. am 2. Januar 1917.

I.

Frühling 1848! Eine Zeit und ein Jahr des Sturmes und des Werdens, voll ungeheurer Hoffnungen und Möglichkeiten, voller Ahnungen und Befürchtungen für Europa, für Deutschland und für Frankfurt. Gerade unsere Stadt verlebte diese Frühlingstage in gesteigerter Spannung. Das Vorparlament hatte in ihr getagt, am 18. Mai sollte die Nationalversammlung in der Paulskirche zusammentreten. Jeder Tag brachte neue Unruhe in Politik und Geschäft. Nichts und keiner stand sicher. Neue Gewalten regten sich und verlangten Recht und heischten Macht. In der Nacht vom 13. zum 14. Mai wurden mehreren Senatoren die Fenster eingeworfen, anderen wurde Katzenmusik gebracht. Ein Anschlag auf die Hauptwache war in Vorbereitung. Zum 14. Mai wurden die Arbeiter Frankfurts zu einer Versammlung berufen. Erschreckt fürchteten die Bürger und ihre Obrigkeit den unmittelbaren Ausbruch der Revolution. Das Militär stand bereit.

Dieser Tag, ein Sonntag, ist Wilhelm Mertons Geburtstag, und es ist, als wenn die Zeichen dieses Tages das Lebensschicksal Wilhelm Mertons bestimmt hätten. Ein Sonntagskind, das die Dinge anders und andere Dinge sah wie die Werktagsmenschen, und dem zugleich der Sturm und das zum Licht Empordrängen des Frühlings 1848 die Faustische Sehnsucht nach dem Unbegreiflichen und Unfaßlichen und die Faustische Lebenserfüllung des Schaffens und Wirkens für die anderen und unteren in die Seele gelegt hat. Es war Sturm, lebenweckender Frühlingssturm in seiner Seele, und Güte wohnte in seinem Herzen.

Wilhelm Mertons Vater war von England nach Deutschland gekommen und hatte sich in Frankfurt niedergelassen, wo er in ein angesehenes Bankhaus eingetreten war und die Tochter des Inhabers zur Frau gewonnen hatte. Der Großvater hatte die Firma zu Anfang des 19. Jahrhunderts gegründet; sie war hervorgegangen aus dem seit Anfang des 18. Jahrhunderts bestehenden hannöverschen Bankhause L. A. & H. Cohen. Aus der Verbindung dieser Firma mit der hannöverschen Regierung war für das Frankfurter Bankhaus die Vertretung hannöverscher Bergfiskalinteressen, der Vertrieb von Metallen nach Süddeutschland erwachsen. Der Großvater führte den Titel Hannöverscher Bergfaktor, der später auch auf Mertons Vater überging.

Der junge Merton wuchs auf in wohlhäbigem Hause, erzogen von Hauslehrern und der in strenger Orthodoxie lebenden Großmutter, da seine Mutter wenige Jahre nach seiner Geburt in jungen Jahren gestorben war. Er besuchte das Gymnasium, das er Mitte der 60er Jahre verließ. Er war ein Schüler wie alle anderen, nicht allzusehr bepackte er seinen Ranzen mit Schulwissen. Er lernte nicht in der Schule, er lernte am Leben. Als Kind, als Schüler wie als junger angehender Kaufmann.

Dem Bankgeschäft und dem Metallhandel war das väterliche Geschäft zugewandt. Mehr und mehr überwog der Metallhandel, der sich aber auch über lange Jahrzehnte, bis in die 70er Jahre in verhältnismäßig engen Grenzen hielt. Der Einkauf erstreckte sich auf Blei, Kupfer, Zink und Zinn. Hauptabsatzgebiete waren Frankfurt und Umgebung, Süddeutschland mit den Hauptplätzen Nürnberg und Fürth. Besondere Pflege wurde dem österreichischen Markte gewidmet. Daneben war noch der Silberhandel von erheblicher Bedeutung, der aber 1873 an die Gold- und Silberscheideanstalt abgetreten wurde. Ein Teil der eingekauften Rohstoffe wurde in benachbarten Fabriken im Lohne weiterverarbeitet und die Fabrikate verkauft.

Als Wilhelm Merton die Schule verlassen hatte, war seine Laufbahn als Kaufmann selbstverständlich gegeben. Nicht bloß, weil er aus einer Kaufmannsfamilie stammte, Begabung und Neigung wiesen ihm den Weg. Wilhelm Merton ist, das ist die Grundlage seiner sozialen Stellung, aber auch das Fundament seiner sozialen und wissenschaftlichen Bestrebungen, der geborene große Kaufmann gewesen und geblieben. Es ist nicht so, daß er in den Jahren intensivsten Schaffens Kaufmann gewesen ist und daß er in den Jahren der Ruhe das Kaufmannskleid als lästiges Gewand abgeworfen und sich in freier Muße seinen sozialen und wissenschaftlichen Neigungen gewidmet hätte. Wilhelm Merton ist ein Kaufmann gewesen und geblieben, bis in die letzten Lebensstunden hinein beschäftigte er sich mit großen geschäftlichen Problemen. Das ist das Starke und Eigenartige an ihm, daß er Kaufmann und Sozialpolitiker nicht nach-

und nebeneinander war, sondern daß beides in inniger Einheit in ihm sich zu einem Gemeinsamen verband, daß er beides in allen seinen Arbeiten war.

Im väterlichen Geschäft und im Geschäfte seines Bruders, der sich 1862 als Kaufmann in London niedergelassen hatte, verbrachte er die nächsten Jahre, mit einer halbjährigen Unterbrechung, die ihn als Volontär in der Deutschen Bank in die Geheimnisse des Bankgeschäfts einführen sollte. Auch hier kam er nicht in eine schulgerechte Lehre. Auch hier war das Leben sein Lehrmeister und stellte ihn sowohl in dem Geschäft seines Bruders Ende der 60er Jahre wie in der Krisenzeit nach der Hochkonjunktur von 1871/72 im väterlichen Geschäft vor große und schwierige Aufgaben. In der Größe oder der Not der Stunde zeigte und bewährte sich zum ersten Male der stärkste Zug seines Charakters. Nicht in behaglicher Fortführung alter gefestigter Traditionen, sondern im Neuschaffen fühlte er seine Aufgabe, wuchsen ihm die Kräfte. Das Schwierige lockte ihn. Daß er im Wetter und Sturm das Steuer führen mußte, zog ihn, der bis dahin das Leben von der glänzenden Seite genommen hatte und dessen Sinn nach Reichtum und Macht stand, in den Bann der Arbeit und machte ihn zum Mann. 1876 kehrte er von London nach Frankfurt zurück. Er wurde an Stelle seines älteren Bruders Teilhaber in der väterlichen Firma. Das folgende Jahr 1877 fesselte Wilhelm Merton durch seine Ehe völlig an Frankfurt. Nun erst wurde er in der Arbeit, die ihn mit immer feineren Fäden mit der deutschen Volkswirtschaft verband, der unsrige, erschloß ihm, der den weichen Schutz der mütterlichen Hand entbehrt hatte, glücklichstes Familienleben an der Seite der Lebensgefährtin, der rechten Frau und Mutter, die wohltätigen Mächte heimatlicher Zusammengehörigkeit, erwarb er sich durch Arbeit und Familie Vaterstadt und Vaterland.

Er war zur rechten Stunde nach Frankfurt und Deutschland gekommen. Es war die Zeit, in der Frankfurt von seiner wirtschaftlichen Höhe herabzusteigen drohte, in der das Frankfurter Bankwesen dem stürmisch vordrängenden Berlin erst langsam, dann rascher und rascher wich. Es war die Zeit, da deutscher Handel und deutsche Industrie nach dem Darniederliegen seit 1872 ihre ersten tastenden Schritte auf dem Weltmarkt gegen die starken Inhaber der Macht, allen voran England, wagten. Das väterliche Geschäft befaßte sich mit dem Handel der unedlen Metalle Kupfer, Blei, Zink und Zinn vor allem. Es ist die großartige Poesie der Kaufmannschaft, daß den Waren und Dingen ein inneres Leben zu eigen ist. Sie wollen wachsen, sich entfalten, zwingen die Menschen in ihren Bann, gewinnen Gewalt über sie. Nicht der Alltagsmensch, nicht der Krämer schaut in diese geheimnisvolle Welt, nur der, dem die Gabe der Phantasie, die Gabe, die Sprache der Dinge zu verstehen, in die Wiege gelegt ist. Den Sonntagskindern des Lebens steht das Tor offen.

Wilhelm Merton war ein Sonntagskind. Was man nie erlernen kann, besaß er als natürliches Geschenk, die Gabe der Phantasie, die Gabe, Leben zu sehen und Leben zu wecken, auch in den scheinbar toten Dingen, die zu nichts nütze sind, als daß man als Kaufmann daran Geld verdient oder sie in Gewerbe oder Haushalt verbraucht. Unter seinen Händen gewannen Kupfer, Blei, Zink, Zinn Leben, wuchsen und breiteten sich aus. Aber er war als Sonntagskind kein Dichter, kein Künstler, der die Gestalten seiner Phantasie in Worte faßt oder in Tönen erklingen, in Bildern erstehen läßt, er war ein Kaufmann, und Kaufmannsberuf ist Organisieren. Die Bilder seiner Phantasie wurden zu Geschäften, zu Unternehmungen, fanden ihren Ausdruck in der Rechtsform von Verträgen und Gesellschaften.

Nur der Blöde meint, daß der Inhalt und das Ziel kaufmännischer Tätigkeit Geldverdienst sei. Auch die Kaufmannschaft ist ein königlicher Beruf. Wir sprechen so leichthin von königlichen Kaufleuten und denken dabei an den Glanz und die Macht, die der Reichtum verleiht. Wie arm und leer wäre das Königsamt, wenn es nur aus Macht und Glanz bestünde! Menschen und Dinge zusammenfassen, organisieren, zu leistungsfähigen Instrumenten machen, die die inneren Gesetze der Weltgeschichte vollstrecken, den Menschen und der Zeit Aufgaben und Ziel setzen, Führer sein, ist das Amt der Herzöge des Volkes, sei es, daß sie auf hohem Rosse vor dem Heere reiten oder in ihren Bureaus die Arme und Köpfe von Tausenden leiten und lenken.

In diesem tiefsten Sinne empfand Wilhelm Merton das königliche Amt der Kaufmannschaft. Er hatte den großen Zug des Wagens, des Einsetzens von Geld und Gut und, was noch viel mehr und viel seltener ist, auch der Person. Mit der geschäftlichen Kühnheit und Entschlossenheit verband er den Sinn für das Nüchterne, die Vorsicht des Mannes, der sich für die anderen, die ihm ihre Person, Geld und Gut anvertrauen, ebenso wie für sich verantwortlich fühlt. Nicht der augenblickliche Gewinn reizte ihn, der dauernden Sicherung des Erfolges galt die Sorge seiner Nächte, wie kühner Gründung die Schöpferfreude seiner Tage. Dabei wußte er, daß er nicht bloß Schöpfer, sondern selbst wieder abhängig von Menschen und Dingen war, daß es darauf ankam, Mitarbeiter heranzuziehen, der Organisation die feste Form, den sicheren Arbeitskreis zu geben, das große System von Unternehmungen und Gesellschaften zu gliedern und zu ordnen. So schufen er und seine Mitarbeiter, von 1876 an in den nächsten vier Jahrzehnten aus dem für die damaligen Verhältnisse ansehnlichen, aber mit heutigem Maße gemessen, bescheidenen Geschäft von örtlicher Bedeutung ein die Welt umspannendes Unternehmen, das gleichmäßig Handel, Hüttenindustrie und Bergbau umfaßt und unabhängig von Börse und Banken finanziell in sich geschlossen fundamentiert ist. Weit über den Rahmen der unedlen Metalle hinaus bis in die Bezirke der verwandten Industrien hinein, namentlich der Chemie, erstreckten sich seine Interessen. Sie machten damit Frankfurt zu einem der wichtigsten Plätze des Metallweltmarktes. Sie verdrängten England von seiner beherrschenden Stelle, und im Verein mit den beiden anderen großen deutschen Metallfirmen beherrschten sie die australische Erzproduktion, verkauften ihre Produkte nach Belgien und Deutschland und schufen damit der belgischen und deutschen Zinkindustrie die Unterlagen ihrer Macht. So groß auch der Nutzen für Australien im Frieden gewesen war, im Krieg erkannte England Umfang und Bedeutung der Macht des deutschen Metallhandels, deren erster Träger die Metallgesellschaft Wilhelm Mertons war, und richtete den Kampf gegen ihn.

Frankfurt war der Mittelpunkt. In der Metallgesellschaft hatte Wilhelm Merton in seiner Neigung für klare systematische Ordnung die Handelszentrale geschaffen, der Metallurgischen Gesellschaft die Industrieinteressen zugeteilt, während die Berg- und Metallbank dem Bergbau und dem Bankwesen zugewendet war. Zu ihnen strömten Tag für Tag, jahraus, jahrein, Nachrichten und Botschaften aus der ganzen Welt und von ihnen aus gingen die Gedanken und Anweisungen, die in Europa und Amerika, in Mexiko, in Australien, in Indien, in Burma, in Afrika, im Kongostaat, in Algerien wie in Südwest Bergwerke aufschlossen, Hütten und Fabriken bauten und große Handelsunternehmen entstehen ließen.

Die Welt war sein Feld, aber der, in dessen Hand die Fäden zusammenliefen, wenn er auch nach außen nur der Vorsitzende des Aufsichtsrats seiner Gesellschaften war, war nicht bloß Herr über viele Menschen und Dinge, er empfand sich als Diener des Ganzen. Das war die andere Gabe, die ihm der Frühling 1848 in die Wiege gelegt hatte, das Gefühl der Verantwortung, die Erkenntnis, daß im Leben dem Hohen und Glänzenden der bittere Ernst und die Not verschwistert sind. Er verstand die Sprache der Dinge, auch wenn sie von den Gefahren für Leib und Leben, für Seele und Geist, die sie zugleich mit ihrem Segen in die Welt bringen, erzählten. Er empfand es gleichsam als eine persönliche Schuld, als ihm zuerst bei den australischen Hütten die gesundheitlichen Gefahren der Verhüttung bleihaltiger Erze entgegentraten. Sein gestaltender Geist blieb aber nicht bei sentimentalem Mitleid stehen. Aus diesem Erlebnis erwuchs für ihn die Aufgabe, den Hüttenprozeß gleichmäßig technisch und hygienisch auszugestalten. Der einzelne Fall war aber für ihn nur ein Beispiel. Es galt, nicht bloß die eine Gefahr zu verhüten, sondern das Erlebnis setzte ihm die Aufgabe, von nun an unermüdlich bei allen Gelegenheiten für seine Mitarbeiter und Angestellten, wie in der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, daß industrielle Wohlfahrtspflege, Sorge für die Arbeiter, Kenntnis und Verständnis für die Arbeiter in der Fabrik und ebensowohl auch außerhalb des Unternehmens, in Familie und Haus, in der Öffentlichkeit, Kenntnis der Strömungen und Organisationen der Arbeiterschaft, ein untrennbarer Bestandteil der Kenntnisse der leitenden Direktoren wie der Beamten sein müsse, ebenso notwendig und nützlich wie das Rüstzeug kaufmännischer und technischer Kenntnisse. Immer wieder wies er darauf hin, daß die Beherrschung und Beachtung der sozialen Fragen ebensowohl Voraussetzung zum dauernden geschäftlichen Erfolg

seien wie die kühnsten kaufmännischen Operationen, die geschicktesten technischen Verbesserungen.

Wilhelm Merton wäre ein großer kaufmännischer und industrieller Organisator gewesen und geblieben, wenn er nur sein Geschäft auch in dem hohen Sinn eines königlichen Berufs gekannt hätte. Er war aber durchdrungen von dem königlichen Beruf eines jeden Menschen in dem Sinn, daß ein Jeder, stehe er an niederer Stelle oder sei er hochgestellt, an seinem Platz ein Organ des Staates und des Volkes sein müsse, daß jede Tätigkeit, nicht bloß die des Beamten, einen öffentlichen Dienst darstelle. Dies führt ihn hinüber von Handel und Industrie zu Gemeinde und Staat.

Aus den ersten drei Jahrzehnten seines Lebens im Hause des Vaters, in der freien Stadt Frankfurt, dem Sitz des Bundestags und der ausländischen Gesandten, die sich mit stolzem Selbstbehagen als eine kleine Großmacht fühlte, schließlich aus seiner geschäftlichen Tätigkeit, die ihn für mehrere Jahre in die Heimat seines Vaters zurückgeführt hatte, ergab sich als natürliche Folge, daß ihm in seinen jungen Mannesjahren die politischen und staatlichen Fragen Deutschlands ferneliegen mußten, auch wenn nicht das Geschäft ihn vollständig für sich beansprucht hätte. Überdies ist er Zeit seines Lebens in dem Sinn ein unpolitischer Mensch gewesen, als ihm alle parteipolitischen Fragen fremd und unverständlich blieben, tätige Teilnahme an Staats- und Stadtgeschäften völlig außerhalb des Kreises seines Interesses und seiner Wünsche lagen. Die soziale Arbeit weist ihn auf den Weg zu Gemeinde und Staat.

Die Pflicht des Reichtums, dem Gemeinwohl und der Armut zu geben, ist von alters her in Frankfurt gern geübt worden. Zu allen Zeiten war und ist in Frankfurt die Zahl der Leute nicht gering, die nicht durch Geben geadelt werden, sondern die vielmehr das Geben zu adeln verstehen, die mit Bedacht geben, auf daß ihr Geschenk die Empfänger nicht schädige, oder die, statt ihre Gabe in kleinen Almosen zu verzetteln, sie zur planmäßigen Wohlfahrtspflege und zur sozialen Arbeit verwenden. In ihre Reihe trat Wilhelm Merton ein, als er sich in Frankfurt niedergelassen hatte. Er gab in der Stille, zunächst wie alle, die mit dem Geben anfangen, wie die Not oder die Aufforderung an ihn herantrat. Er gab gern und reichlich, und auch in dieser seinen alten Frankfurter Kunst wurde das Leben sein Lehrmeister. Gar bald erkannte der geschärfte Sinn des Kaufmanns, wie nutzlos, ja wie schädlich das Almosengeben sein kann, wenn es nach dem alten Wort erfolgt: „Wirf dein Scherflein nur in das Meer, sieht's nicht das Fischlein, sieht's doch der Herr". Sicherlich soll die rechte Hand nicht wissen, was die linke tut, aber der Kopf soll von der Hand Rechenschaft verlangen, wem und wozu sie gibt. Das Geben wurde ihm zu einem Problem, dem man nicht allein mit empfindendem Herzen oder mit feinem Takt beikommen konnte, sondern das man mit Wissen erfassen mußte. Er ging den Armen nach in ihre Wohnungen und in ihre Familien, und so kam er von den Armen zur Armut und sie führte ihn den Weg zur sozialen Frage. Ihm, dem Kaufmann, dessen Beruf Organisieren heißt, wurde das wissenschaftliche Problem unmittelbar zur praktischen sozialen Aufgabe.

Auch hier weiß er die Zeichen der Zeit in ihren ersten Anfängen zu deuten, wirkt er als Pionier auf kaum betretenen Pfaden, kam er zur rechten Stunde. In den 80er Jahren hatte sich die Neuordnung der städtischen Armenpflege in Frankfurt vollzogen. Zur Sozialpolitik führten ihn die Februarerlasse von 1890, die den Fall des Sozialistengesetzes nach sich ziehend, der freien sozialen Arbeit, gerade auch der Arbeiterschaft, die Bahn öffneten.

Die neuen Aufgaben reizen seine organisatorische Begabung, und er organisiert seine sozialen Unternehmungen nach dem Muster seiner geschäftlichen Betriebe. Er stellt soziale Berufsbeamte an, zunächst in der ersten Zeit bei der Auswahl der Bewerber noch selbst Wohltätigkeit übend, bis ihn die bittere Lebenserfahrung rasch belehrt, daß für die soziale Arbeit das gleiche Gebot gilt wie für jede Berufsarbeit: den besten Mann auf den rechten Platz zu setzen. So zieht er seit Anfang der 90er Jahre als einer der ersten in Deutschland junge Nationalökonomen in seinen sozialen Dienst. Und er stellt sie, das ist die andere Erfahrung seines kaufmännischen Lebens, an die Spitze sozialer Büros, denen er die sichere finanzielle Unterlage gibt und sie mit Hilfsmitteln ausstattet, auf daß sie gleich kaufmännischen Büros rasch und gründlich arbeiten können. Sie sollten nicht, auch wenn sie der Mildtätigkeit dienten, auf die Launen von empfindsamen Leuten angewiesen sein. In sich selbst finanziell sicher und in klarer rechtlicher Form gegründet, sollten sie gleich kaufmännischen Betrieben arbeiten, von ihnen allein im Geist und Ziel der Arbeit unterschieden: dem gemeinnützigen Zweck.

(Schluß folgt.)

Tarifliche und militärische Schlichtungsstellen in den Hilfsdienstindustrien.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Vor einem der „vorläufigen Ausschüsse", die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 21. Dezember 1916 die Obliegenheiten der Beschwerde- und Schlichtungsstellen des § 9 des Hilfsdienstgesetzes (bei Streitfällen über die Erteilung des Abkehrscheins) bis zu deren endgültiger Errichtung, bis zum 1. Februar 1917, zu erfüllen haben, — nämlich vor dem vorläufigen Ausschuß in Bremen, sind in der zweiten Januarwoche mehrere lehrreiche Streitfälle aus dem Holzgewerbe zum Austrag gebracht worden, die zu einigen allgemeineren Betrachtungen Anlaß geben.

In dem einen Falle hatten die Holzarbeiter der „Norddeutschen Waggonfabrik" die Arbeit niedergelegt, weil die Betriebsleitung trotz mehrfacher Verhandlungen die neuen Tariflohnsätze, welche in den Reichstarifverhandlungen vor dem Reichsamt des Innern zwischen den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen vereinbart worden waren, nicht voll anerkennen und über einige dem Arbeiterausschuß des Betriebs gemachte Zugeständnisse nicht hinausgehen wollte. Nun wurde die Sache vor den vorläufigen kriegsamtlichen Ausschuß gebracht. Dieser machte vergebliche Einigungsversuche, und so blieb schließlich nur die Fällung eines Schiedsspruchs zum Zerhauen des Knotens übrig, den die Parteien nicht selber hatten lösen können oder wollen. Der Schiedsspruch ist in viele Teile gegliedert, er muß Maschinenarbeiter in Stunden- und Akkordlohn und in verschiedenen Lohnklassen, Arbeiterinnen und ferner Teuerungszulagen für verheiratete und unverheiratete Lohn- und Akkordarbeiter je nach der Beschäftigungsfrist, berücksichtigen. Sein positiver Inhalt, dessen Erfüllung mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Januar 1917 der Betriebsleitung zur Pflicht gemacht wurde, interessiert für unsere Betrachtungen nicht.

In dem zweiten Streitfall, ebenfalls in einem Betriebe der Holzindustrie, waren die Arbeiter in Ausstand getreten, obgleich der Streitfall unter der Herrschaft des Tarifvertrags sich abspielte und der gleichseitigen örtlichen Tarifschlichtungskommission des Holzgewerbes satzungsgemäß überwiesen worden war; es handelte sich um eine rein tarifrechtliche Auslegungsfrage zu den neuen Reichstarifbestimmungen, nämlich darum, ob die dort vorgeschriebene „sinngemäße Anwendung der neufestgelegten Lohnsätze auf die Akkordarbeit" für die Akkordarbeiter nur den gleichen Stundenzuschlag von 15 Pfg. oder die höhere prozentuale Aufbesserung von 25 v. H. ergebe. Nach Scheitern der Verhandlungen der Schlichtungskommission streikten, wie gesagt, die Arbeiter — trotz Tarifvertrag — und brachten die Sache vor den vorläufigen kriegsamtlichen Ausschuß, weil die Firma neben Möbelarbeiten auch Kriegsaufträge ausführt, also unter das Hilfsdienstgesetz fällt, und erwirkten dort, da Verhandlungen nichts fruchteten, einen Schiedsspruch, der allerdings zu ungunsten der Akkordarbeiteransprüche die kleinere Zulage festsetzte. Dieser Schiedsspruch wurde aber ausdrücklich auf jene Akkordarbeiter beschränkt, die mit Arbeiten für Kriegsaufträge beschäftigt sind, während sich der kriegsamtliche Ausschuß für die Streitfälle solcher Akkordarbeiter, die bürgerliche Möbelarbeiten auszuführen haben, für unzuständig erklärte und die Parteien anwies, hierfür die Regelung vor ihrer tariflichen Schlichtungsstelle zu suchen.

Und um die Wichtigkeit dieses zweiten Falles noch klarer hinzustellen, sei bemerkt, daß in einem dritten Streitfalle, auch im Holzgewerbe und wiederum in einer Möbelfabrik, die aber keine Kriegsaufträge ausführt, derselbe Zwist aus den nämlichen Gründen sich abspielte und, ebenfalls vor die kriegsamtliche Schlichtungsstelle gebracht, hier durch den gleichen Unzuständigkeitsbescheid in seinen alten Stand zurückverwiesen wurde.

Für jeden Kenner unseres Tarifvertragswesens liegt die praktische Bedeutung und Folgewirkung dieser Fälle, die nicht aus Zufall sogleich in einiger Häufung die kriegsamtlichen Schlichtungsstellen unmittelbar nach ihrer Gründung beschäftigen, auf der Hand. Die Fälle haben aber nicht nur ihre tarifpolitische Bedeutung, sondern sie sind im Hinblick auf die Durchführung und Handhabung der neuen Hilfsdienstorganisation von allgemeiner Wichtigkeit, so daß sie auch weiteren Kreisen auseinandergesetzt werden müssen.

Die geschilderten Streitfälle haben sich sämtlich in einem tarifvertraglich organisierten Gewerbe zugetragen, das für die Reglung und Schlichtung von Streitigkeiten aus tariflichen Arbeitsverhältnissen ein gut entwickeltes Schlichtungsverfahren mit verschiedenen Instanzen besitzt, die vertragsgemäß angerufen werden müssen, um die Streitfälle rasch durch sachverständige

paritätische Aussprache zu vergleichen, falls es sich um grundsätzlich neue Streitfragen oder wichtige tarifrechtliche Auslegungsfragen handelt, oder durch eine vereinbarte Schiedsinstanz an höherer Stelle nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten, den Leitgedanken und Zwecken der Tarifgemeinschaft entsprechend, friedlich zu entscheiden; offenen Arbeitskämpfen wegen tariflicher Streitfragen soll dadurch vorgebeugt werden; ihre Veranstaltung bedeutet einen schweren Tarifvertragsbruch. In diesem Rahmen betrachtet, ist vorweg der Streik in Nr. 2 der geschilderten Fälle als ein schlimmes Disziplinarvergehen wider die Gesetze der Tarifgemeinschaft zu verurteilen, das ein Nachspiel vor der zuständigen Verbandsleitung, soweit es sich um eine gleichzeitige Massenkündigung der Arbeiter aus dem tariflichen Streitgrunde handelt, gewiß noch nach sich ziehen wird, nachdem es unglücklicherweise infolge besonderer Umstände nicht hat verhindert werden können. Das jedoch nur nebenbei.

Praktisch gegenwärtig wichtiger ist aber die Tatsache, daß der vorgeschriebene tarifliche Instanzenzug für die Einigung über den Zwist nicht benutzt, daß die Sache nicht von der örtlichen Schlichtungskommission durch Herbeiziehung eines unparteiischen Vorsitzenden innerhalb der Tarifordnung weiter gefördert oder aber, weil es sich fast in allen Punkten um grundsätzliche Auslegungsfragen handelte, vor die Zentralvorstände des Holzgewerbes gebracht worden ist (vgl. die entsprechenden Vorschriften für das Verfahren „Soz. Praxis" XXII. 592). Diese fachkundigen, tariflich erfahrenen Instanzen, die über die Leitgedanken und Grundsätze der Parteien beim Abschluß der neuen Tarifvereinbarungen im November am besten unterrichtet und zur Anpassung dieser Richtlinien an die Fälle der Praxis vor allem bestimmt sind, waren in diesem zum Teil verwickelten Tariflohnstreit geradezu die gegebenen Vermittler und zu gutachtlicher Entscheidung befähigten Schiedsorgane, ganz abgesehen von den formalen Vereinbarungen des Vertrages. Ihnen wäre es wohl auch in der Oberinstanz möglich gewesen, durch sachliche, aus den Tarifvertragsakten geschöpfte Darlegungen die streitenden Parteien zu eigener Einsicht in das, was Recht in diesem Falle ist, zu bringen und dadurch zum Nachgeben hüben oder drüben zu bestimmen. Statt dessen brachten die Holzarbeiter in Bremen die Streitsache ohne weiteres vor den vorläufigen kriegsamtlichen Ausschuß. Obwohl das Hilfsdienstgesetz zunächst Erschöpfung der unteren Verständigungsinstanzen — Arbeiterausschuß, gewerbegerichtliches Einigungsamt usw. — empfiehlt, war der „vorläufige Ausschuß" eifervoll sogleich bereit, diese tariflichen Streitfragen durch Schiedsspruch zu entscheiden, mit dem nun die hilfsdienstpflichtigen Arbeiter und Arbeitgeber sich abfinden müssen, wenn nicht die kriegsamtliche Vollstreckungskraft mittels der Zuerkennung oder Verweigerung von Abkehrscheinen in Wirksamkeit treten soll. Für die nicht hilfsdienstpflichtigen Arbeiter und Firmen aber hat der „vorläufige Ausschuß" eine Entscheidung als nicht zuständig abgelehnt. Für die Holzindustriellen und Holzarbeiter hat auch der Schiedsspruch des „vorläufigen kriegsamtlichen Ausschusses", obwohl für dieselben Arbeitsverhältnisse gefällt, keinerlei Verbindlichkeit, vielmehr besteht die Wahrscheinlichkeit, daß im Gegensatz zu der Abweisung der Mehrforderungen der Akkordarbeiter durch den kriegsamtlichen Schiedsspruch, die nicht dadurch gebundenen Holzarbeiter, obwohl sie mit den hilfsdienstpflichtigen Kollegen Schulter an Schulter in derselben Werkstatt arbeiten, ihre Streitsache nunmehr wieder auf dem im Tarifvertrage vorgeschriebenen ordentlichen Instanzenzuge verfolgen werden, um womöglich eine dem Arbeiterstandpunkte günstigere Auslegung der Zulagenfrage auf Grund des Novembervertrags der Zentralvorstände zu erzielen.

Schon die bloße Möglichkeit, daß in demselben Betriebe die durch denselben Tarifvertrag gebundenen Arbeiter desselben Faches durch verschiedene Schlichtungs- und Schiedsinstanzen eine abweichende Regelung ihrer Arbeits- und Lohnbedingungen erfahren können, muß als ein Unding erscheinen. Man braucht nicht einmal mit dem praktischen Eintritt verschiedenartiger Entscheidungen zu rechnen, auf jeden Fall aber wird Beunruhigung und peinliche Unsicherheit für die Arbeiter und noch viel stärker vielleicht für die Arbeitgeber solcher Tarifgewerbe geschaffen, in denen Privatarbeiten und Kriegsaufträge nebeneinander in benachbarten oder denselben Betrieben vorkommen.

Es ist also eine Klärung nötig, welche Instanzen eigentlich in diesen Fällen den Vorrang der Zuständigkeit genießen sollen. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. In den Gewerben mit alter Tariftradition und eingefahrenem paritätischen Schlichtungs- und Einigungswesen müssen die Streitfälle nicht bloß tariflicher Natur, sondern überhaupt aus allen Arbeiterverhältnissen den Instanzenzug der örtlichen, bezirklichen und Hauptschlichtungs- und Schiedsstellen laufen, da die Parteien auf diese eingebürgerte Friedensordnung nicht nur vertraglich verpflichtet sind, sondern dieser Instanzenzug auch die fachkundigsten, in der Behandlung solcher Fälle technisch erfahrensten Fachmännern aufweist und die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter mit ihrer Solidarität und Organisationszucht dahinter stehen. Außerdem handelt es sich bei den meisten Streitfällen in Tarifbetrieben (wie gerade die eingangs geschilderten Bremer Fälle gut veranschaulichen) um Streitfragen, die typischer Art sind, also nicht bloß etwa der Eigenart des Einzelbetriebes entspringen. Sie dürfen infolgedessen ihrer Natur nach nicht bald vor dieser Schlichtungskommission, bald vor jenem kriegsamtlichen Ausschuß zur Erledigung vorgebracht werden, nicht individuell verschieden hier so, dort so entschieden werden, sondern verlangen eine generelle Entscheidung, die für alle Tarifbetriebe gleichmäßig gilt. Die kollektive Arbeitsregelung des Tarifvertrags ist ohne kollektiv geordnete Durchführung der Tarifgrundsätze in Auslegungsstreitfällen auf die Dauer nicht gangbar. Man denke z. B. nur an das tariflich am strengsten und festesten organisierte Buchdruckgewerbe, das die Mischung von Hilfsdienstarbeit und Privatarbeit in größtem Umfange in vielen Betrieben noch aufweist. Es wäre beinahe ein Chaos zu befürchten, wenn etwa plötzlich Berliner Gehilfen bei tariflichen Streitfällen statt der örtlichen Tarifobmänner oder des Kreisschiedsgerichts den vorläufig zuständigen „Kriegsausschuß für die Metallindustrie" als Schlichtungs- und Schiedsstelle anrufen und dort eine Entscheidung über eine tarifliche Sonderfrage aus dem kunstvoll gefügten, tausendmaschigen Netz des tariflichen Arbeitsrechts des Buchdruckgewerbes, zu dessen Verständnis ein mehrere hundert Seiten umfassender Kommentar erforderlich ist, herbeiführen wollten. Die eingebürgerten Tarifinstanzen sind sicherlich zuerst berufen, festzustellen, was im einzelnen Zweifelsfalle als „angemessen", als „gerecht und billig" zu gelten hat. Selbst dem gewandtesten kriegsamtlichen Schlichtungsstellenleiter wäre es kaum möglich, ohne Inanspruchnahme der erfahrenen Spezialisten und Vertrauensmänner aus den bestehenden Tarifschiedsorganen die Rätsel mancher Streitfälle rasch zu entwirren, er müßte vielmehr alles Zweifelhafte grob durch einen Schiedsspruch „in der Mitte durchhauen".

Wenn nicht die Erledigung der Streitfälle in den Tarifgewerben auf den alten hergebrachten Instanzenbahnen belassen wird, ist es gar nicht zu vermeiden, daß doppelter Kraftaufwand nötig wird, um Streitfälle fach- und sachgemäß zu schlichten. Die kriegsamtlichen Schlichtungsstellen müßten immer wieder als Beisitzer und Sachwalter der Streitparteien die Tarifobmänner des betreffenden Gewerbes bemühen, um die maßgebenden Gesichtspunkte für die Erledigung der Fachfragen zu erfahren, während in einer paritätischen tariflichen Schlichtungs- oder Schiedsinstanz alles das als bekannt vorausgesetzt und die Entscheidung, zumal weil Vorentscheidungen ähnlicher Art meist schon vorliegen, sehr beschleunigt werden kann. Da Ende 1912 in nahezu 6000 Tarifverträgen paritätische Schlichtungs- und Schiedsorgane vorgesehen waren, so kann man, selbst wenn die Hälfte davon nur auf dem Papier bestünde, sich ausmalen, welche Summe fachkundiger sozialer Schlichtungspraxis hier aufgehäuft ist, deren Außerdienststellung nicht zu verantworten wäre.

Obendrein spricht alles dafür, die kriegsamtlichen Schlichtungs- und Schiedsstellen nach Möglichkeit zu entlasten. Sie werden wahrlich mit der bloßen Exekutiventscheidung über Erteilung oder Verweigerung des Abkehrscheins genug zu tun haben. Auch besteht die Gefahr ihrer mißbräuchlichen Inanspruchnahme durch disziplinlose tarifuntreue Firmen und Arbeiter, die die Entscheidung der sachverfahrenen Schlichtungsinstanzen des Gewerbes scheuen oder zu umgehen versuchen, weil sie bei einer militärisch geleiteten Stelle vielleicht durch einen die „Differenz spaltenden" Schiedsspruch doch besser abzuschneiden hoffen. Vor allem aber werden die kriegsamtlichen Ausschüsse mit der Erledigung der Streitfälle in den nicht tariflich organisierten Gewerben — und dazu gehört ja leider immer noch die Mehrheit unserer Scherindustriebetriebe der chemischen und Textilindustrieunternehmungen — alle Hände voll

zu tun haben werden, so daß sie für jede Entlastung durch leistungsfähige Einrichtungen in den übrigen Gewerben geradezu dankbar sein müssen. Überhäuft man aber die Kriegsamtsausschüsse mit Schlichtungs- und Schiedsaufgaben in zahllosen Alltagsfällen, so wäre Verschleppung der Entscheidungen die unumgängliche Folge, und der ganze Zweck des Schlichtungswesens, die Arbeiten der Rüstungsgewerbe vor ernsten Störungen und Beschwerden zu bewahren, wäre böse gefährdet.

Also ist das Ergebnis der Betrachtungen, zu denen die Bremer Tarifstreitfälle anregen: die paritätischen sozialen Selbstverwaltungsorgane der deutschen Kriegsdienstgewerbe, soweit sie brauchbare Tariforganisationen besitzen, müssen es nicht nur als ihr gutes Recht, sondern sogar als ihre vaterländische Pflicht betrachten, gerade jetzt auch im Rahmen der Arbeiten des Hilfsdienstgesetzes, gestützt auf ihre Erfahrung und Schulung, dem Arbeitsfrieden durch Bereitstellung ihrer Schlichtungs- und Schiedsstellen nach Kräften zu dienen, indem sie die Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über das, was als angemessene Arbeits- und Lohnbedingungen in den besonderen Fällen zu gelten hat, auch ohne Inanspruchnahme der Kriegsamtsstellen rascheſtens bewirken. Durch solche Verständigungsarbeit und schiedsrichterliche Tätigkeit innerhalb der eigenen Tarifgebände werden die paritätisch organisierten Gewerbe neue Anerkennung für den Gedanken der sozialen Selbstverwaltung werben und zur glatten Einbürgerung des Hilfsdienstgesetzes, indem sie den Kriegsamtsstellen vorbildliche Unterlagen und Normen für die Beurteilung des Gewerbeüblichen und Angemessenen schaffen, außerordentlich wertvolle Hilfe leisten.

Daß die dehnbar gefaßten Kann-Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes im § 9 und § 13 die Einschaltung der freien tariflichen Schlichtungstätigkeit in das Einigungsverfahren — mit oder ohne Anlehnung an das gewerbegerichtliche Einigungsamt — durchaus gestatten, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung. Jedenfalls glauben wir versichern zu können, daß das Kriegsamt eine Auslegung des Gesetzes, die der Mitarbeit der freien sozialen Organe zur Selbstverständigung der streitenden Parteien untereinander Hindernisse bereitete, aufs entschiedenste ablehnen würde.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Siegeswille der deutschen Arbeiter und Angestellten

hat in zwei Kundgebungen Ausdruck gefunden, zu denen sich die auf dem Hilfsdienst-Kongreß vom 12. Dezember 1916 vereinigten deutschen Organisationen erneut zusammengefunden haben. Generalkommission der Gewerkschaften (Legien), Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften (Stegerwald), Verband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.; Hartmann), sowie die Arbeitsgemeinschaften der kaufmännischen Verbände, für einheitliches Angestelltenrecht und der technischen Verbände (Giesner, Aufhäuser, Höfle) — die Vertreter von 4 Millionen organisierten Arbeitern und Angestellten — haben gemeinsam an den Reichskanzler am 16. Januar folgendes geschichtlich bedeutsame Schreiben gerichtet:

„Eure Exzellenz haben am 12. Dezember im Deutschen Reichstage das Friedensangebot Deutschlands und seiner Verbündeten verkündet, das volle Zustimmung in den Kreisen der Arbeiter und Angestellten Deutschlands fand. Das bewies die freudige Aufnahme der Bekanntgabe des Friedensangebots in der von 800 Vertrauensleuten der Gewerkschaften und Angestelltenorganisationen besuchten Konferenz, die an dem gleichen Tage in Berlin stattfand.

„Die Gegner Deutschlands wiesen die dargebotene Friedenshand zurück. Auch die Friedensanregung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika wurde von ihnen abgewiesen.

„In der Antwort der Entente auf diese Friedensnote werden Kriegsziele aufgestellt, die nur nach einer völligen Niederwerfung Deutschlands und seiner Verbündeten zu erreichen sind.

„Ihre Erfüllung müßte den wirtschaftlichen Ruin Deutschlands und die Vernichtung der Existenz vieler hunderttausend Arbeiter und Angestellten und deren Familien herbeiführen.

„Die unsinnigen Forderungen der Entente können nur unter der Annahme aufgestellt worden sein, daß die militärische und wirtschaftliche Kraft Deutschlands bereits gebrochen sei.

„Daß die militärische Kraft des deutschen Volkes nicht gebrochen ist, bedarf angesichts der Kampfesfronten keiner Erörterung.

„Auch seine wirtschaftliche Kraft ist keinesfalls erschöpft. Wir verkennen nicht, daß die Absperrung Deutschlands vom Weltmarkt und die unzureichende Regelung der Verteilung der in Deutschland vorhandenen Nahrungsmittel weite Schichten der arbeitenden Bevölkerung in eine Notlage gebracht haben. Angesichts der Zukunft, die dem deutschen Volke nach den Kriegszielen der Entente droht, ist es dringend geboten, die gerechte Verteilung der vorhandenen Ernährungsmittel zu sichern. Dann wird die Not ertragen werden, um so leichter, wenn das Bewußtsein vorhanden ist, daß sie alle Schichten des deutschen Volkes in gleicher Weise trifft.

„Die Antwort der Entente behebt jeden Zweifel darüber, daß Deutschland sich in einem Verteidigungskriege befindet. In der vollen Erkenntnis, daß es sich um die Existenz unseres Landes und seiner Bevölkerung handelt, werden wir alle Kräfte des arbeitenden Volkes zur äußersten Kraftentfaltung anregen.

„Am 12. Dezember 1916 ist von den Regierungen Deutschlands und seiner Verbündeten der Vorschlag gemacht, dem ungeheuren Blutvergießen durch Friedensverhandlungen ein Ende zu bereiten. Sie erklärten, „daß ihre eigenen Rechte und begründeten Ansprüche in keinem Widerspruch zu den Rechten der anderen Nationen stehen."

„Dasein, Ehre und Entwicklungsfreiheit der Völker sollen gesichert und dadurch die Grundlage für einen dauernden Frieden geschaffen werden.

„Die Gegner Deutschlands lehnen Friedensverhandlungen auf dieser Grundlage ab. Sie zwingen die den Frieden herbeisehnenden Völker, die Verwüstung von Menschenleben und Kulturgütern fortzusetzen.

„In dieser Lage erklären wir, daß es heiligste Verpflichtung für uns ist, in verstärktem Maße unsere Kräfte in dem Kampfe um die Existenz unseres Landes einzusetzen."

An Generalleutnant Dr. Groener, Chef des Kriegsamts, haben die gleichen Verbände geschrieben:

„Die Antwort der Entente auf die Friedensnote des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika stellt Kriegsziele auf, die nur nach einer völligen Niederwerfung Deutschlands und seiner Verbündeten erreicht werden können.

„Ihre Erfüllung müßte den wirtschaftlichen Ruin Deutschlands und die Vernichtung der Existenz vieler hunderttausend Arbeiter und Angestellten und deren Familien herbeiführen.

„Euere Exzellenz haben in der Konferenz der Vertrauensleute der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am 12. Dezember 1916 gesagt, daß der Ausgang des gegenwärtigen Krieges von der Organisation der Arbeit abhängt.

„Diese Organisation soll durch das Gesetz betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführt werden. Sie dient dem Schutze unserer an den Fronten kämpfenden Söhne und Brüder. In dieser Erkenntnis haben die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ihre tatkräftigste Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes nicht nur zugesagt, sondern auch betätigt.

„Angesichts der rücksichtslosen Zurückweisung des Friedensangebots Deutschlands und seiner Verbündeten sowie der Friedensnote des Präsidenten der Vereinigten Staaten seitens der Entente fühlen wir uns verpflichtet, Euer Exzellenz zu erklären, daß wir alles daran setzen werden, den vollen Erfolg des Gesetzes zu sichern und die Pläne der Gegner Deutschlands zu vereiteln."

Am 18. Januar hat der Reichskanzler geantwortet:

„Den Verbänden, die sich zu dem Schreiben vom 16. d. M. vereinigt haben, danke ich von Herzen für die kraftvolle Kundgebung ihres entschlossenen vaterländischen Willens. Ich weiß, daß in Ihrem Schreiben die Gedanken von Millionen unserer Volksgenossen Worte gefunden haben. Die Heimat, an der wir hängen, die Zukunft, an der wir bauen, sie wären in Trümmer geschlagen, wenn der Feind sein Ziel erreichte. Mit jedem Tag enthüllt er schamloser die Absichten, die auf die Vernichtung Deutschlands und seiner Bundesgenossen gehen. Keinem Eroberer aber, und mag er über alle Macht der Welt gebieten, ist es bestimmt, das deutsche Volk in ein Sklavenjoch zu beugen. Einig im Kampf für unsere Freiheit, die niemals fremdes Recht mißachtet hat, haben wir die neue Herausforderung aufgenommen. Daß in diesem schweren Kampfe die deutsche Arbeiterschaft treu und fest zum Vaterlande steht, haben Sie in Ihrem Schreiben in erhebenden Worten ausgesprochen. Das ist mir eine feste Bürgschaft für unseren endlichen Sieg und für eine Zukunft Deutschlands, in der alle seine Söhne ihr Glück finden sollen."

Der Chef des Kriegsamts hat am 17. Januar erwidert:

„Ihr Schreiben vom 16. Januar 1917 ist die beste Antwort der deutschen Angestellten und Arbeiterschaft auf die schamlosen Kundgebungen unserer Feinde.

Das deutsche Volk läßt sich nicht unterkriegen! Der englische Hochmut wird sich wohl oder übel davon überzeugen müssen."

An diesem Briefwechsel wird alle Welt erkennen, daß die deutsche Einigkeit im Willen, sich einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen, fester denn je ist und die schweren Opfermonate, die uns bevorstehen, im voraus leuchtend erhellt.

Von Wert und Zukunft der Sozialpolitik

sprechen unter dem Eindrucke des Krieges namhafte Führer des geistigen Deutschlands in warmen Worten der Anerkennung für das Bestehende und der Forderung seiner Weiterentwicklung. Unter vielen Zeugnissen solcher Art sei heute zuvörderst auf den

„Rückblick und Ausblick" verwiesen, den Heinrich Herkner, der hervorragende Volkswirtschaftslehrer der Berliner Universität, im zweiten Bande der sechsten Auflage seiner „Arbeiterfrage" (Berlin 1916, Verlag J. Guttentag) gibt. Geheimrat Herkner greift auf die verhängnisvolle Zeit sozialpolitischer Müdigkeit zurück, in der sich, ganz kurz vor dem Kriege, die Gesellschaft für Soziale Reform zu jener bekannten Kundgebung für Fortführung der Sozialpolitik (XXIII, 929) gezwungen sah.

„Schon schien es", so führt er aus, „als ob manchesterliche Ideale eine fröhliche Auferstehung feiern sollten. Man konnte sich gar nicht genug tun an Klagen über die unerträglichen „sozialen Lasten" und die unerwünschten Folgen der Sozialpolitik. Sie zöge ein unmännliches, verweichlichtes, hysterisches, simulierendes, von maßlosen Ansprüchen erfülltes Geschlecht groß. Und trotz der gewaltigen Opfer, die man den besitzenden Klassen zugemutet habe, sei es doch nicht gelungen, die vaterlandslose, revolutionäre Gesinnung der Arbeiterklassen auszurotten. Am liebsten hätte man gleich das ganze Koalitionsrecht aufgehoben, um nur ja allen sozialdemokratischen Ausschreitungen bei Streiks mit pupillarischer Sicherheit vorzubeugen.

„Wer kann heute noch im Ernste wünschen, daß wir keine Sozialpolitik getrieben hätten! Die Bemühungen der Gewerkschaften und der sozialen Gesetze, die Schädlichkeiten unserer Industriearbeit einzudämmen und jedem einzelnen die Erwerbsfähigkeit auf möglichst lange Zeiten hinaus zu erhalten, haben uns zugleich auch die Wehrfähigkeit unserer Industriearbeiter gesichert."

Die körperliche und seelische Wehrfähigkeit unserer Arbeitermassen habe es bewirkt, meint Herkner, daß wir Millionen um Millionen ins Feld stellen können. Daß vielleicht ein Drittel unserer Heere aus sozialdemokratischen Wählern bestehe, habe unserer militärischen Tüchtigkeit keinen Abbruch getan. „Es hat sich deutlich gezeigt, daß das, was man vor dem Kriege in vielen Kreisen als eine höchst gefährliche sozialdemokratische Verseuchung ansah, von der anderen Seite her betrachtet, ein Eindringen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen in das Gefüge der Sozialdemokratie bedeutete." Darum tritt Herkner für die Fortführung der Sozialreform nach dem Kriege ein. Er trifft sich in seinen Forderungen mit dem, was auch Ministerialrat Dr. Friedrich Zahn, der Münchener Universitätsprofessor und Direktor des Bayer. Statistischen Landesamts, für notwendig hält. Dieser angesehene Beamte sagt darüber in den „Annalen des Deutschen Reichs" (Sonderdruck in Schweitzers Verlag, München, 1916, erschienen):

„Die Errungenschaften unserer Sozialpolitik sind mit Siegespreis. Wir wollen und müssen sie aufrechterhalten. Ohne ihre Aufrechterhaltung kein Frieden, mit dem wir zufrieden sein können. Bis diese sozialen Errungenschaften und — weil Voraussetzung — die politische und wirtschaftliche Entwicklungsfreiheit des deutschen Volkes hinreichend gesichert sind, wollen wir in dem uns aufgezwungenen Kampfe weiter zusammenhalten, durchhalten, aushalten. . . . . Bereits winkt uns in aufgehender Morgenröte ein neues, noch mächtigeres Deutschland. Soll es richtig eingerichtet werden und Bestand haben, so muß auch dieses von starken sozialen Grundfesten getragen werden. Denn es braucht zur Vervielfältigung seiner Arbeitsfähigkeit viel Menschen, braucht viel Qualitätsmenschen, allesamt beseelt von starkem Nationalbewußtsein, durchdrungen vom solidarischen Streben, daß unsere nationale Produktion gefestigt und erweitert werde und sich im Wettkampf mit anderen uns feindlich gegenüberstehenden Produktionen behaupte und durchsetze. . . . . Darum muß und wird die Sozialpolitik im Interesse der gesamten Lebenskraft des Volkes, im Interesse der Selbsterhaltung des Staats auch künftig einen wichtigen Bestandteil unserer Nationalpolitik bilden. Ja künftig mehr noch als bisher. Sie muß und wird zum Ausgleich des Verlustes eines wertvollen Menschenfrühlings, den der jetzige Krieg uns dahinmäht, sowie zur Bewältigung der bevorstehenden unerhörten Friedensaufgaben zielbewußte Menschenökonomie pflegen und zugleich die Politik des Vertrauens, des sich Verstehenwollens zwischen den einzelnen Klassen wie zwischen Regierung und Volk weiter vertiefen."

Auf diese Politik des Vertrauens legt Zahn größtes Gewicht. Der Kaiser selbst habe sie mit dem Worte, daß er keine Parteien mehr kenne, inauguriert:

„Dieser Standpunkt wird zu einer Neuorientierung des bisherigen grundsätzlichen Standpunktes der Gesetzgebung führen, wie aus Äußerungen des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter geschlossen werden darf. In der Tat rechtfertigte die nationale Haltung der überwiegenden Mehrheit der Sozialdemokraten im gegenwärtigen Krieg ein besseres Verhältnis der Regierung zur Sozialdemokratie. Niemand darf sich hinfort wieder einreden lassen, daß irgendein Teil des Volkes, irgend ein Stand oder eine Klasse, ein Stamm oder eine Abstammung ihm mehr oder weniger lieb und wert sein müsse (Wermuth). Solche Verhetzungsversuche müssen scheitern im Hinblick auf das nationale Verhalten der einzelnen Parteien. Die breiten Schichten, die sich im Krieg bewährten, sollen mitratend und mittatend beim Aufbau des neuen Deutschlands sein."

Auch ein so vorsichtiger Politiker wie der Führer der Reichs- und Freikonservativen Partei, Frhr. v. Zedlitz, wünscht — wenngleich in behutsamer Zumessung und Beibehaltung des „ihrer politischen Bedeutung entsprechenden Einflusses" der „nichtproletarischen Kreise unseres Volkes" — eine größere Beteiligung der Arbeiterschaft an der verantwortlichen Mitarbeit fürs Vaterland.

„Für alle lautet," so führte er im „Tag" Mitte Dezember aus, „das Gebot: Einstellung auf die großen wirtschaftlichen Aufgaben der Zeit und Unterstellung der Sonderinteressen unter das gemeinsame vaterländische Interesse. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Erfolg wesentlich von der Mitarbeit der Arbeiterschaft abhängt. . . . . Ebenso aber, daß eine ebensolche Mitarbeit auf politischem Gebiete mit der Wirkung entsprechenden Einflusses in Reich, Staat und Gemeinde ein sehr förderliches, wenn nicht selbst notwendiges Korrelat jener wirtschaftlichen Mitarbeit sein würde. Die politische Reife, welche die breite Masse unseres Volkes, abgesehen von den Anhängern der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, im Kriege gezeigt, rechtfertigt eine solche Erweiterung ihres politischen Einflusses; sie ist vereinbar mit dem Gemeinwohl und erfüllt eine Forderung politischer Gerechtigkeit. Richtig bemessen ist eine solche Demokratisierung der politischen Einrichtungen dem Tieferpflügen des Ackers vergleichbar, das dessen Ertragfähigkeit erhöht. Von deren richtiger Bemessung hängt der Erfolg freilich ab."

Diese Worte des erfahrenen Parlamentariers verdienen große Beachtung. Welche Forderungen im Verfolg der Gedanken des Frhrn. v. Zedlitz besonders dringlich sind, das sagt Herkner a. a. O. folgendermaßen:

„Es darf erwartet werden, daß die Staatsgewalt der Arbeiterklasse in Zukunft mit derselben Unbefangenheit und demselben Verständnis gegenübertritt wie den übrigen Gesellschaftsklassen. Die Nachteile, die der Arbeiterschaft früher aus dem staatlichen und kommunalen Wahlrecht in Preußen, aus dem von überwundenen Anschauungen ausgehenden, gänzlich veralteten Koalitionsrecht unserer Gewerbeordnung, aus der prekären Rechtstellung der Berufsvereine und der Arbeitstarifverträge, aus den mittelstandspolitischen Neigungen einzelner Regierungen und ähnlichem mehr erwuchsen, wird eine neue Aera, die diesen Namen verdienen will, ohne Engherzigkeit und subalterne Bedenklichkeiten aufheben. Wenn in der Vergangenheit diese Rückständigkeiten noch einigermaßen mit dem Hinweis darauf entschuldigt werden konnten, daß die vaterländische Pflichterfüllung der sozialdemokratischen Kreise noch nicht hinreichend erprobt worden sei, so wäre in Zukunft die Erneuerung dieses kalten Mißtrauens ein zum Himmel schreiender Frevel."

Die Sozialdemokratie, so fährt Herkner weiter fort, habe darauf verzichtet, während des Krieges Reformen zu fordern. Es sei eine nationale Ehrenpflicht, ihre Geduld nicht weiter mehr auf die Probe zu stellen, sobald der Frieden gesichert sein werde. Die Notwendigkeit der Reformen lasse sich auch durch keinen Hinweis auf die Haltung der sozialdemokratischen Minderheit oder auf Einzelheiten im Verhalten auch der Mehrheit abstreiten. Diese Massenpartei mit einer großen Geschichte könne nicht mit einem Schlage ihre ganze Vergangenheit verleugnen. Man dürfe zufrieden sein, wenn der Umwandlungsprozeß unaufhaltsam vorwärts schreite. Das könne er aber nur tun, wenn auch die andre Seite umlerne und Vorurteile aufgebe.

Die Ansichten der drei angeführten Verfasser, des Gelehrten, des Parlamentariers und des hohen Beamten, berühren und ergänzen sich. Aus mancherlei Grundanschauungen heraus wird auch im Frieden dereinst die innere Neuordnung Deutschlands praktisch in Angriff genommen werden, ohne daß darunter die Gründlichkeit der ersten notwendigen Reformen zu leiden braucht. Je klarer alle sich die Gemeinschaft des Handelns und Leidens im Kriege vor Augen halten, desto gewisser sind wir, daß bei Deutschlands Erneuerung auch die Sozialreform nicht zu kurz kommen wird.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die weiteren Beschlüsse des Reichstagsausschusses zum Hilfsdienstgesetz, die am 19. und 20. Januar gefaßt worden sind, betreffen vor allem das Verfahren vor den Ausschüssen der drei Aufgabengruppen: Schließung der Betriebe (§ 1), Entscheidungen über die Hilfsdienstpflichtigkeit von Personen und Betrieben (§ 7) und Erteilung von Abkehrscheinen sowie Streitschlichtung (§ 9 und § 13).

Nach der Vorlage des Kriegsamts sollen die Vorschriften für das Verfahren aller drei Ausschüsse gleich sein. Nach Ansicht der sozialdemokratischen Mitglieder des Reichstagsausschusses aber würde, wenn diese Vorschriften auch auf die Ausschüsse nach § 9 angewendet werden würden, eine Verzögerung in der Erledigung der gestellten Anträge die Folge sein. Ein

Teil der sozialdemokratischen Anträge wurde gutgeheißen, ein anderer abgelehnt.

Eine längere Auseinandersetzung entstand bei dem Antrage, daß der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse wegen Befangenheit sollen abgelehnt werden dürfen. Die Sozialdemokraten beantragten, die Ablehnung nur für die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse nach den §§ 4 und 7 zuzulassen, bei den Ausschüssen nach § 9 zu bestimmen, daß nur der Vorsitzende abgelehnt werden kann. Der Antrag wurde abgelehnt, so daß bei allen Ausschüssen die Vorsitzenden und alle Beisitzer abgelehnt werden können. § 12 handelt von der Befugnis, das Verfahren der Ausschüsse durch Gutachten von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen vorzubereiten. Ein sozialdemokratischer Antrag wollte diese Vorbereitung nur für die Ausschüsse nach den §§ 4 und 7 zulassen, er wurde abgelehnt. Angenommen dagegen wurde ein Antrag, daß Beschwerden, die den Ausschuß nach § 9 angehen, innerhalb einer Woche zur Verhandlung gestellt werden müssen. Einem Antrage, nach dem bei der Verhandlung über die Erteilung eines Abkehrscheins ohne weiteres Abweisung erfolgen soll, wenn der Antragsteller nicht erscheint, und der Arbeiter, wenn der Arbeitgeber, von dem der Abkehrschein verlangt wird, nicht anwesend ist, ohne weiteres ein Recht auf Ausstellung des Scheines haben soll, wurde von dem Regierungsvertreter mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß hier die schärfste Form eines juristischen Formalismus gegeben sei, die eine Schädigung der Unternehmer herbeizuführen geeignet sei. Der Antrag wurde auf Grund dieser Regierungserklärung abgelehnt. Die Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Strafbestimmungen würden zurückgestellt bis zu einer Bundesratsverordnung, weil das Kriegsamt in solchen Anordnungen nicht befugt ist. § 21 regelt die Vertretungsbefugnis der Parteien. Ein sozialdemokratischer Antrag, nach dem die Zurückweisung eines Beistandes oder eines bevollmächtigten Vertreters nicht durch den Ausschußvorsitzenden, sondern nur durch den Beschluß des Ausschusses erfolgen kann, wird angenommen. § 24 bestimmt, daß die Entscheidungen schriftlich abzufassen sind. Es wird beschlossen, daß die Entscheide über Beschwerden aus § 9 (Abkehrscheine) im Termin mündlich zu verkünden sind, und daß eine schriftliche Ausfertigung nur stattfindet, wenn sie zur Durchführung der Entscheidung notwendig ist. § 39, wonach von jedem Einigungs- und Schlichtungsverfahren, an dem ein zurückgestellter Wehrpflichtiger beteiligt ist, dem stellvertretenden Generalkommando sofort Mitteilung zu machen ist, wird gestrichen.

Bei den Beratungen über die Arbeiterausschüsse richteten sich sozialdemokratische Beschwerden gegen Umgehungen der Wahlbestimmungen durch Unternehmer, die die Mehrheit des Ausschusses von vornherein auf ihre Seite bringen wollen. Das Kriegsamt antwortete, daß alsbald genaue Wahlvorschriften herausgegeben werden würden, man könne jedoch nicht Angehörige gelber Gewerkschaften von vornherein ausschließen. Nationalliberale und konservative Redner schlossen sich dem an und erklärten, daß ja die Verhältniswahl eingeführt wurde, um die Vertretung aller vorhandenen Gewerkschaftsrichtungen zu sichern.

Bei Besprechung der Frage des Verhältnisses von Beschäftigung und Wohnort sagte General Gröner zu, daß nach Möglichkeit den außerhalb des Wohnortes beschäftigten Reklamierten und Hilfsdienstpflichtigen neben dem Lohn eine Familienzulage zuteil werden soll. Zur Überwindung der durch die Witterung entstehenden Transportschwierigkeiten für die Ernährung der Schwerarbeiter werde alles Mögliche geschehen.

Gegen Lohndrückerei, Lohntreiberei und unnützen Stellenwechsel in den Rüstungsgewerben richtet sich eine neue Mahnung des Kriegsamtes, die die in der „Soz. Praxis" in der vorigen Nummer (Sp. 315) vorgetragenen Bedenken und Warnungen in gründlicher Entschiedenheit weiter ausführt. Es zeigt sich nämlich seit dem Erlaß des Hilfsdienstgesetzes in der Arbeiterschaft eine Neigung zur Abwanderung, weil sie an der neuen Stelle mehr zu verdienen hoffen oder weil sie mit ihrer Familie, von der sie bisher getrennt sind, zusammenziehen und dadurch selbst bei gleicher Lohnhöhe billiger leben können oder weil sie überhaupt aus der Fremde in die Heimat und die heimischen Verhältnisse zurückkehren möchten. Das kann man ihnen, meint das Kriegsamt, an sich nicht verdenken. Wenn man sie trotzdem an der bisherigen Arbeitsstelle festhalten will, so wird man daher alles tun müssen, was ohne Beeinträchtigung anderer berechtigter Interessen geschehen kann, um ihnen den Entschluß des freiwilligen Verbleibens zu erleichtern. In der Hinsicht empfiehlt das Kriegsamt:

Arbeitgeber, die ihre Arbeiter behalten wollen, werden zunächst zu prüfen haben, ob und wie weit sie die von ihnen bisher gewährten Löhne im Hinblick auf die Kriegsteuerung zu steigern in der Lage sind. Zwar kann nicht verlangt werden, daß die sprunghafte Entwickelung der Lohnverhältnisse, wie sie in manchen zeitlich begrenzten Industrien eingesetzt hat, von anderen mitgemacht wird, die als Dauerbetriebe auf eine stetige Entwickelung dieser Verhältnisse Bedacht nehmen müssen. Aber eine den Zeitumständen Rechnung tragende Angemessenheit der Löhne ist unter allen Umständen herzustellen, Lohndrückerei, ebenso wie Lohntreiberei zu vermeiden. Ferner ist auf den doppelten Haushalt auswärts wohnender Arbeiter bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Rücksicht zu nehmen. Erleichtert wird das durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 9. Januar 1917, der vorschreibt, daß bei dem Ausgleich zwischen dem bisherigen Einkommen eines vom Heeresdienst Zurückgestellten und seinem augenblicklichen Arbeitseinkommen ein Betrag von 2 ℳ für den Tag für den Unterhalt der Familie eingestellt wird. Aber auch darüber hinaus wird für die Fälle des Doppelhaushalts die Gewährung einer ausreichenden Familienzulage durch den Arbeitgeber ins Auge zu fassen sein. Endlich sind auch die übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Unterkunft und Ernährung unter den gleichen Gesichtspunkten einer Nachprüfung zu unterziehen und, soweit möglich, in entgegenkommender Weise auszugestalten. Ganz unstatthaft aber sind die Versuche von Arbeitgebern, in unlauterer Weise Arbeiter anderen Betrieben abspenstig zu machen und für sich heranzuziehen. Ein solches Verfahren, das die Beunruhigung in die Arbeiterschaft geradezu hineinträgt, verkennt völlig die Gesamtlage des Wirtschaftslebens, ist nicht scharf genug zu verurteilen und muß unbedingt unterbleiben.

Auf der anderen Seite erwartet das Kriegsamt von den Arbeitern, daß sie, sofern ihre Arbeitsbedingungen als gerecht und billig anzuerkennen sind, nicht bloß deshalb auf die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dringen, weil sie es anderwärts noch besser haben können. Ein solches Verhalten wäre mit den Zwecken des Hilfsdienstgesetzes, die doch schließlich für unser gesamtes Wirtschaftsleben und alle an ihm Beteiligten den Ausschlag geben müssen, schlechthin unvereinbar. Das Kriegsamt hofft, daß jeder verständige Arbeiter das einsieht, und würde auch hier die Belehrung der Arbeiter durch ihre Organisationen als wertvolle Unterstützung begrüßen.

Ein besonderes Wort endlich widmet das Kriegsamt den zurückgestellten Wehrpflichtigen, den sogenannten Reklamierten, die in der Kriegswirtschaft beschäftigt werden, und deren Verhältnisse auch in diesen Blättern schon mehrfach kritisch erörtert worden sind (Sp. 259, 315). Das Kriegsamt betont aufs neue: Wehrpflicht geht vor Hilfsdienstpflicht, Heeresdienst vor Hilfsdienst. Sie sind von der Erfüllung der Wehrpflicht und der Leistung des Heeresdienstes nur solange entbunden, als ihre anderweitige Beschäftigung für das Vaterland noch wichtiger ist als der Dienst im Heere. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, könnte es die Heeresleitung gar nicht verantworten, sie nicht wieder in den Heeresdienst einzustellen, in den sie von Haus aus gehören. Die Voraussetzung ihrer Zurückstellung entfällt aber unter Umständen auch dann, wenn sie nicht mehr gerade an derjenigen Stelle arbeiten, für die sie nach ihren besonderen Fähigkeiten als Facharbeiter entweder zurückgestellt oder doch besonders notwendig sind, sondern an einer andern Stelle, an der sie leichter ersetzt werden können. Sie hätten also in solchen Fällen die Wiedereinziehung zu gewärtigen, nicht etwa aus Rücksicht auf den Arbeitgeber, sondern lediglich aus militärischen Rücksichten. Für die Erledigung von Unstimmigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einen sich daraus ergebenden Arbeitswechsel verbleibt auch den Reklamierten der Schutz des Hilfsdienstgesetzes und der darin vorgesehenen Ausschüsse. Im übrigen wird Sorge getragen werden, die natürlichen und begreiflichen Wünsche der Reklamierten schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Austausch nach Möglichkeit zu erfüllen. Nur kann dies nicht auf einmal geschehen, sondern verlangt, da es planmäßig erfolgen muß, eine gewisse Zeit.

Die Arbeiter, und zwar sowohl die zurückgestellten wie die übrigen, können hiernach gewiß sein, daß ihre berechtigten Interessen nach Möglichkeit gewahrt und geschützt werden. Sollte es trotzdem zu Mißhelligkeiten kommen, so werden sie gut tun, nicht sofort den Abkehrschein zu fordern, sondern zunächst die Vermittlung des Vorsitzenden eines Schlichtungsausschusses oder der Kriegsamtsstelle anzurufen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Staatliche Kriegswohlfahrtsausgaben in Preußen. Im Haushaltsvoranschlag für 1917 werden erneut 200 Mill. ℳ angefordert, die in Form von Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet werden sollen. Durch Gesetz vom 27. März 1915 sind 110 Millionen und durch Gesetz vom 1. Mai 1916 weitere 200 Millionen zur Verfügung gestellt worden. Verwendet sind davon bis jetzt etwas über 281 Mill. ℳ. Damit

sind erst die Beihilfen an die Gemeinden und Gemeindeverbände bis Ende Oktober 1916 gedeckt. Für den November würde der Rest noch ausreichen, nicht aber mehr für den Dezember. Nach den bisherigen Erfahrungen dürften die Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden weiter steigen, besonders in den Wintermonaten. Namentlich wird Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel für die Bevölkerung, insbesondere die Einrichtung von Massenspeisungen große Summen erfordern, und gerade bei dieser letzteren Wohlfahrtsaufgabe haben die Bundesstaaten die Verpflichtung übernommen, an den Kosten der ersten Einrichtung sich nachdrücklich zu beteiligen.

Die Feststellung der „Minderbemitteltheit" bei Gewährung der Reichswochenhilfe. Mehr und mehr geht die Entwicklung dahin, bei der Gewährung gesetzlicher öffentlicher Hilfeleistung von der rein individuellen Festsetzung der Bedürftigkeitsgrenze abzusehen und zu festen Normen zu gelangen. Der erste Schritt auf diesem Wege war die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, durch die klare Vorschriften über die Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit gegeben wurden; die gleiche Ursache, die zu dieser Verordnung führte — die verschiedene Auslegung bei verschiedenen Instanzen —, veranlaßte neuerdings das preußische Ministerium des Innern zu Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Kriegswochenhilfe vom 23. April 1916, in denen der Begriff der „Minderbemitteltheit" schärfer umrissen wird.

Der § 2 Abs. 2 a. a. O. hat in Ziffer 1 alle Fälle im Auge, in denen das Einkommen des Kriegsteilnehmers vor seiner Einziehung nicht mehr als 2500 ℳ betrug. Ist diese Voraussetzung gegeben, so soll im allgemeinen die Wochenhilfe ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob infolge der Einziehung des Ehemanns zum Kriegsdienst das der Familie verbleibende Einkommen eine Minderung erfahren hat oder nicht. Der Vorbehalt im Eingange des Abs 2 hat, wie die Begründung der betreffenden Bundesratsvorlage ergibt, namentlich die Fälle des fundierten Einkommens im Auge, bei dem also das Einkommen ganz oder doch zu einem wesentlichen Teile aus Kapitalbesitz oder dergl. stammt. Sind bei einem Einkommen von 2500 ℳ z. B. 2000 ℳ Kapitalzinsen, so ist ein so erhebliches Kapital vorhanden, daß davon ohne Bedenken auch einmal ein kleiner Teil abgehoben werden kann, ehe öffentliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Daneben erwähnt die Begründung den Fall, daß der Familie nach der Einziehung durch Erbschaft, Schenkung oder dergl. nennenswerte Beträge zufallen.

Die Ziffer 2 des angeführten Absatzes bildet nur eine Ergänzung der Ziffer 1, die auf Billigkeitsgründen beruht. Sie geht davon aus, daß beispielsweise bei einem Gehalte des Ehemanns von 5000 ℳ, das mit seinem Eintritt in den Kriegsdienst vollständig wegfällt, die Familie weit schlechter gestellt ist, als bei einem Einkommen von 2000 ℳ, das ihr trotz jenes Eintritts ganz oder doch größtenteils verbleibt. Sie hat also vornehmlich die Fälle eines vor dem Kriege mehr als 2500 ℳ betragenden Einkommens im Auge, das während des Krieges stark herabgesetzt wird. Infolge des Nebeneinanderbestehens der beiden verschiedenen Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 können zwar Fälle vorkommen, in denen eine Wöchnerin mit höherem Einkommen die Wochenhilfe bezieht, während diese einer Wöchnerin mit niedrigerem Einkommen versagt werden muß, derartige Ungleichheiten werden sich aber bei einer Abgrenzung nach Durchschnittsverhältnissen für einzelne besondere Fälle nie ganz vermeiden lassen. Vor allem aber darf nicht außer acht gelassen werden, daß einer Familie mit mehr als 2500 ℳ Einkommen wohl zugemutet werden kann, für vorauszusehende Bedarfsfälle, wie Entbindungen und dergl., einen gewissen Notbetrag zurückzulegen, während dies bei einem Jahreseinkommen von weniger als 2500 ℳ weit weniger zu erwarten ist.

Die Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegerwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung regelt ein Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom 30. Dezember 1916. Danach kann eine Abfindungssumme bis zur Höhe von 5/6 des dreifachen Betrages der Kriegsversorgung gewährt werden, d. h. bis zu 1000 ℳ für die Witwe eines Gemeinen, bis zu 1250 ℳ für eine Unteroffiziers-, bis zu 1500 ℳ für eine Feldwebels- und bis zu 3000 bis 5000 ℳ für eine Offizierswitwe. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Bedürfnisses und — in der Regel — ein Alter unter 55 Jahren. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag, sofern für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Der einer Witwe auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes bereits belassene Betrag ist auf die Abfindungssumme anzurechnen. Gesuche sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebenen oder an die Ortspolizeibehörden zu richten.

Soziale Zustände.

Arbeiterfragen und Verkehrsbeschränkungen.

Die Behebung der Verkehrsschwierigkeiten, die sich namentlich für die in Nachtschichten beschäftigten Arbeiter in Berliner Vororten sehr fühlbar machen (Sp. 297), hat sowohl das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, das Eisenbahnministerium, das Kriegsamt und den Zweckverband Groß-Berlin beschäftigt.

In einer dieser Verkehrs-Besprechungen betonten sowohl die Vertreter des Kriegsamts als des Verbandes Groß-Berlin und der Eisenbahndirektion, daß man in Zukunft den Wünschen der Nachtarbeiter so weit wie irgend möglich entgegenkommen wolle. Eingehend wurden auch die Mängel des Straßenverkehrs in den Abendstunden besprochen. Der Verkehr nimmt zurzeit durch das zeitliche Zusammentreffen des früheren Ladenschlusses und des 7-Uhr-Theateranfanges einen Umfang an, der zu Unzuträglichkeiten auf allen Hauptstrecken führt. Die Direktoren der Straßenbahn und der Hochbahn erklärten sich bereit, Abhilfe zu schaffen, wiesen aber darauf hin, daß sie zur Instandsetzung und Erhaltung ihres Wagenmaterials tüchtiger geschulter Kräfte bedürfen, die ihnen durch die dauernden Einziehungen dieser Leute zum Heeresdienst genommen würden. Sowohl die Vertreter der Regierung als jene des Kriegsamts gaben die Erklärung ab, daß sie bei den Militärbehörden, soweit wie möglich, für die Freigabe des notwendigen Personals eintreten wollten. Vom Verband Groß-Berlin wurde eine Staffelung des Ladenschlusses und des Theateranfangs, vielleicht auch der Polizeistunde, vorgeschlagen. Diese Vorschläge sollen noch eingehend geprüft werden.

Um eine teilweise Erleichterung der durch die Verkehrsbeschränkung entstehenden Störungen und zugleich eine weitere Lichtersparnis zu erzielen, wird von halbamtlicher Seite die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit empfohlen und folgendes zur Begründung angeführt:

Jetzt wird, namentlich in der Großstadt, der wesentlichste Teil der 1½- oder 2stündigen Mittagspause durch die Fahrt von und zu der Arbeitsstätte in Anspruch genommen. Ein Ausbau der bereits vielfach vorhandenen Volks- und Kriegsküchen, oder auch nur die Bereitstellung von Aufwärmegelegenheit für das mitgebrachte Essen würde eine Verkürzung der Mittagspause auf ½ oder ¾ Stunden ohne weiteres ermöglichen, zugleich aber auch eine wichtige Entlastung des Straßenbahn- und Vorortverkehrs mit sich bringen.

Mit der durchgehenden Arbeitszeit aber wird sich vor allem eine tatsächlich ins Gewicht fallende Ersparnis an Licht und Kraft erreichen lassen. Jetzt stehen Hunderttausende von Betrieben zwei Stunden hindurch in einer Zeit still, in der noch Tageslicht zur Verfügung steht, die Heizung der Räume aber, die Feuerung der Kessel usw. muß fortgesetzt werden. Ein allgemeiner Arbeitsschluß der Bureaus und Werkstätten um 4 Uhr würde auch den schwersten Teil der Schädigungen beseitigen, die jetzt die Ladengeschäfte, Warenhäuser usw. durch den 7 Uhr-Schluß erlitten haben.

Durch behördliche Maßnahmen wird sich die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit nicht regeln lassen, denn dazu liegen heute die Verhältnisse noch zu verschiedenartig. Wohl aber ließe sich zunächst wenigstens ein sehr wesentlicher Teil des gewerblichens Lebens auf die durchgehende Arbeitszeit zuschneiden, namentlich dann, wenn mit Hilfe der Kommunalbehörden, der Handels- und Handwerkskammer usw. für bestimmte Gewerbezweige Vereinbarungen getroffen werden könnten.

Während die durchgehende Arbeitszeit mit kurzer Mittagspause für Büros und Großhandelsbetriebe bei einem 7 bis 8stündigen Arbeitstag sicherlich manche Vorteile hat, werden in Gewerkschaftskreisen schwere Bedenken dagegen laut, die durchgehende Arbeitszeit auf die Arbeiterschaft zu übertragen, falls die jetzt übliche Arbeitszeit von 9 und 10 Stunden, die womöglich noch durch Überstunden verlängert ist, beibehalten werden soll. Bei 10- und mehrstündiger Arbeitszeit sei der Wegfall der Pausen bis auf die eine kurze Mittagspause von ½ bis ¾ Stunden völlig unmöglich. Die längere Mittagspause, sowie die kürzeren Frühstücks- und Vesperpausen sind nicht nur zur Einnahme der Mahlzeiten, sondern auch zum Ausruhen der Arbeiter unbedingt notwendig. Durch einen Wegfall der Pausen würde infolge der größeren Ermüdung die Unfallgefahr erhöht. Die Frage könne also sozialpolitisch und gewerkschaftlich nur erörtert werden, wenn in der gegenwärtigen Zeit die Herabsetzung der Arbeitszeit mit der „Umschaltung" verbunden werden kann. Ist das nicht möglich, sollte man lieber die Lösung der Frage verschieben, bis nach beendetem Kriege der jetzige Arbeitermangel behoben sein wird. Dann freilich wird die amtliche Anregung sehr wertvoll werden können. Die dann ohne weiteres mögliche kürzere Arbeitszeit würde die Gefahren, die eine kürzere Arbeitspause hervorruft, leicht ausgleichen.

Die Arbeiterinnenzahl in der Geschoßindustrie Italiens macht, wie der Ministerpräsident Boselli in seiner Eröffnungsrede vor der Kammer mitteilte, den fünften Teil der Gesamtarbeiterschaft aus. „Avanti" meint, daß diese Zahl zu niedrig gegriffen ist, „Ihre Arbeit", so führte Boselli aus, „zeigt sich als durchaus geschickt und trägt in der Landwirtschaft sowohl wie in der Industrie wesentlich zu unserer schöpferischen Leistungsfähigkeit bei."

Die Löhne der Straßenbahnerinnen. In Magdeburg stellen sich jetzt, nachdem die Straßenbahnerinnen in einem kurzen wilden Streik ihrer Unzufriedenheit mit der bisherigen Entlohnung Luft gemacht hatten, die Löhne auf 40 ₰ die Stunde, die Arbeitszeit ist auf 8 Stunden festgesetzt. Bis zum 15. Februar sind die Schaffnerinnen bereit, 9 Stunden (unter Vermeidung gewisser Härten bei der Diensteinteilung) zu arbeiten, um es der Direktion zu ermöglichen, inzwischen Ersatzkräfte für einberufene Männer zu beschaffen. Die neuen Vereinbarungen sind ein Ergebnis von Verhandlungen, die im Anschluß an den Streik zwischen Straßenbahngesellschaft und Transportarbeiterverband geführt worden sind. — In Berlin beträgt der Lohn der Schaffnerinnen seit 21. Januar 45 ₰ die Stunde. Hinzu tritt eine Kinderzulage von 5 ℳ monatlich für jedes Kind unter 15 Jahren. Die Fahrerinnen erhalten täglich 4,60 ℳ bei achtstündiger Arbeitszeit, sowie 60 ₰ Fahrzulage und gegebenenfalls die Kinderzulage in Höhe der den Schaffnerinnen gewährten. Die am genannten Tage eingetretenen Lohnerhöhungen sollen im Durchschnitt beim ganzen Betriebspersonal 10 ℳ auf den Kopf und Monat ausgemacht haben. Für Überstunden erhält das Stammpersonal künftig 70, das Aushilfspersonal 60 ₰ die Stunde.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das neue schwedische Unfallversicherungsgesetz.

Man schreibt uns aus Schweden: Am 1. Januar 1903 trat das nun geltende Unfallentschädigungsgesetz in Kraft. Vom 1. Januar 1918 an wird ein neues Gesetz über die Unfallversicherung an seine Stelle treten. Während der vergangenen Jahre hat man mehr und mehr die Mängel im jetzigen Unfallgesetze eingesehen. Es ist mehr als ein Versuchsgesetz auf dem Gebiete der sozialen Unfallgesetzgebung denn eine vollkommene Lösung der Frage betrachtet worden.

Bereits am 22. Januar 1907 beauftragte der damalige Chef des Zivildepartements die Reichsversicherungsanstalt, eine Denkschrift über gewisse Änderungen des Gesetzes vom 5. Juli 1901 zu verfassen, und am 10. Januar 1908 gab die Reichsversicherungsanstalt ihr Urteil über den Gegenstand ab. Dieses Urteil veranlaßte jedoch noch keine Maßregel der Kgl. Regierung, sondern die Frage wurde am 28. Oktober 1910 zur weiteren Untersuchung dem Altersversicherungsausschuß mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Frage mit der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung überwiesen. Am 19. Oktober 1915 erstattete der genannte Ausschuß Bericht und Vorschläge. Die Regierung veröffentlichte am 10. April 1916 einen Gesetzentwurf über die Unfallversicherung, und dieser Entwurf wurde mit verschiedenen Änderungen vom Reichstage am 7. Juni 1916 angenommen.

Von dem alten Gesetze weicht das neue Gesetz besonders dadurch ab, daß der Kreis des Gesetzes wesentlich erweitert worden ist, ferner dadurch, daß die Entschädigungen erhöht und nach der Höhe des Arbeitsverdienstes bestimmt worden sind. Die Wartezeit für die Pflichtversicherung ist auf 35 Tage bestimmt, und anstatt der Ersatzpflicht der Arbeitgeber ist die Versicherungspflicht eingeführt worden. Während der ersten 35 Tage nach dem Unfall bleibt die Ersatzpflicht der Arbeitgeber jedoch bestehen. Besonders bemerkenswert ist der weitgestreckte Umfang der Versicherungspflicht. Diese umfaßt nämlich alle Arbeiter oder solche Personen, welche gegen Gehalt als Arbeiter für Rechnung eines anderen, mit einem jährlichen Gehalt bis zu 5000 Kronen beschäftigt werden. In Europa ist es nur Dänemark, das seit dem 30. Juni 1916 ein soziales Unfallpflichtversicherungsgesetz von gleicher Ausdehnung besitzt, jedoch mit dem Unterschied, daß die höchste Gehaltsgrenze in Dänemark 3000 Kronen ist.

Die Versicherungsbeiträge werden von den Arbeitgebern bezahlt. Zuschüsse zu den Unkosten werden aus Staatsmitteln bezahlt. Die Versicherung soll in der Regel bei der Reichsversicherungsanstalt stattfinden. Die Versicherung kann jedoch auch in für diesen Zweck gebildeten gegenseitigen Unfallversicherungsanstalten geschehen, deren Teilnehmer Arbeitgeber sind und für deren Verpflichtungen die Teilnehmer mit unbegrenzter persönlicher Verantwortlichkeit haften. Für das ganze Reich wird ein gemeinsamer Versicherungsrat eingerichtet, bei welchem Beschwerden und Ausstellungen eingereicht werden können über die Entschlüsse der Reichsversicherungsanstalt und der gegenseitigen Versicherungsgesellschaften.

Die Leistungen des neuen schwedischen Gesetzes betragen Krankengeld vom 36. Tage an, ferner erforderliche ärztliche Pflege und Arznei und andere zur Hebung der Arbeitsfähigkeit notwendige Hilfsmittel, wie Krücken, einfachere künstliche Glieder, Brillen und dergleichen. Bei längerem oder dauerndem Verlust der Arbeitsfähigkeit wird eine Leibrente bis zur Höhe von zwei Dritteln des jährlichen Arbeitsverdienstes gewährt. — Für die ersten 35 Tage der Erkrankung ist der Arbeiter berechtigt, vom Arbeitgeber eine Entschädigung zu verlangen. Für die Entschädigungen während dieser Zeit liegt keine Versicherungspflicht für den Arbeitgeber vor, der jedoch freiwillig Versicherung für dieses Risiko in der Reichsversicherungsanstalt oder in Arbeitgeberanstalten zeichnen kann.

Tritt infolge des Unfalls der Tod ein, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf eine Beihilfe zum Begräbnis, auf Witwen- und Waisenrenten und auf Elterngeld, wenn der Verstorbene der Ernährer der Eltern war. Die Berechnung der Renten erfolgt in ähnlicher Weise wie im deutschen Versicherungsgesetz.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge wird von der Versicherungsanstalt mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Arbeit im allgemeinen und auf die besonderen Betriebsverhältnisse nach versicherungstechnischen Berechnungsgründen festgesetzt.

Zur Ergänzung des preußischen Knappschafts-Kriegsgesetzes hat der Verband der katholischen Arbeitervereine in Berlin eine Eingabe an den Landtag gerichtet, die u. a. eine Bestimmung darüber verlangt, daß die einberufenen Bergleute während der Zeit ihrer Dienstleistungen wirkliche Mitglieder der Pensionskassen bleiben sollen und ferner gefordert, daß auch den Hinterbliebenen solcher im Kriege gefallenen oder im Kriegsdienst verstorbenen Knappschaftsmitglieder, die vor Ausbruch des Krieges zum Militärdienst eingezogen wurden und keine Anerkennungsgebühren bezahlten, die Hinterbliebenenbezüge gewährt werden. Der Handels- und Gewerbeausschuß des Landtags hat beschlossen, die Eingabe der Regierung zur Erwägung zu überweisen und die Regierung zu ersuchen, tunlichst bald dem Hause eine Denkschrift über die voraussichtliche Belastung der Knappschaftskassen vorzulegen.

Die deutschen Sparkasseneinlagen im Jahre 1916 belaufen sich nach einer Schätzung des deutschen Sparkassenverbandes wiederum auf etwa 2½ Milliarden Mark. Nach der letzten Monatsstatistik hatten die Sparkassen allein im November einen Zuwachs von 100 Millionen Mark gegen 115 Millionen Mark im November des vorigen Jahres zu verzeichnen. Seit dem Beginn des Jahres hat die Zunahme 2080 Millionen Mark gegen 2180 Millionen Mark in der gleichen Zeit des verflossenen Jahres betragen.

Auf dem Berliner Rathaus teilte der Stadtkämmerer Boeß Anfang Januar 1917 mit, daß täglich ½ bis ¾ Millionen aus den Kreisen der Arbeiter und kleinen Angestellten eingezahlt werden.

Genossenschaftswesen.

Beamtenschaft, Konsumvereine, Mittelstand.

Von Oberpostassistent Ridder (Dorsten).

Infolge der zunehmenden Teuerung und mangels ausreichender Staatshilfe fordern führende Beamte mit Nachdruck umfangreiche wirtschaftliche Selbsthilfebestrebungen, insbesondere die Gründung von Konsumvereinen oder den Anschluß an diese. Ein solches Vorgehen würde nicht nur einen gewaltigen Schaden des Mittelstandes, sondern meines Erachtens auch eine schwere Gefahr für die Beamtenschaft selbst bedeuten. Im Interesse der Beamten möchte ich vor einer ausgedehnten Konsumgenossenschaftsbewegung dringend warnen. Einmal wird sie den Beamten zweifellos nicht den erwarteten Vorteil bringen, weiter aber bestimmt die einheitliche und nachdrückliche Vertretung von Standes- und Gehaltsfragen in den Parlamenten in Frage stellen. Zum Beispiel hat gerade die einstimmige Vertretung von Beamtenwünschen im deutschen Reichstage zu Erfolgen geführt, die sonst nie in die Erscheinung getreten wären. Hier haben Standeswünsche und Gehaltserhöhungen nur dann Aussicht auf Verwirklichung, wenn sie mit Nachdruck von allen Abgeordneten vertreten werden. Auch die politischen Parteien werden schwerlich das vorhin genannte Vorgehen der Beamten in wirtschaftlichen Fragen billigen. Schon jetzt erläßt die bayerische Zentrumsfraktion einen dementsprechenden Mahnruf. Durch einen Beschluß vom 11. Dezember 1916 fordert sie sofortige Gewährung von Staatsbeihilfen für die Beamten, sie spricht aber auch den dringenden Wunsch aus, daß die Beamten sich von allen Einrichtungen fernhalten, die die berechtigten Interessen des Mittelstandes zu schädigen geeignet wären. Mit dem konservativen Staatsgedanken ist eine Vernichtung des Mittelstandes, auf die die konsum-genossenschaftlichen Bewegungen letzten Endes hinauslaufen, nicht zu vereinbaren. Zu einem frisch pulsierenden Staatsleben gehört auch ein gedeihlicher Mittelstand. Andererseits kommt ein kaufkräftiger Beamtenstand dem gewerblichen Mittelstand und dem Staatsganzen zugute. Mit

Recht können daher die Beamten die Förderung notwendig gewordener Gehaltswünsche vom gesamten Mittelstand fordern. Leider war dies bislang nicht der Fall. Im Jahre 1908 hat der Mittelstand die letzten größeren Gehaltserhöhungen lebhaft bekämpft. Verharren die Mittelständler auch weiter auf ihrem ablehnenden Standpunkt, dann kann man es den Beamten nicht verübeln, wenn sie sich künftig entschiedener der wirtschaftlichen Selbsthilfe zuwenden. Das Recht hierzu kann ihnen dann von niemand mehr bestritten werden. Sorgen Regierung und Volksvertretung nicht für rechtzeitige und auskömmliche Gehaltserhöhungen, dann bleibt den Beamten nur die ultima ratio, d. i. die Schaffung von großen Wirtschaftsverbänden. Ich habe jedoch zu Regierung und Parlament das Vertrauen, daß sie begründete Gehaltswünsche wohlwollend prüfen und den Beamten das nicht vorenthalten werden, auf das sie trotz schlechter staatlicher Finanzlage berechtigten Anspruch haben. Der bisherige soziale Geist der Beamten muß auch weiterhin die Gegensätze zu überbrücken und nicht zu verschärfen suchen. Beide, Mittelstand und Beamtenschaft müssen sich auch fürderhin nach dem altpreußischen Grundsatz richten: „Jedem das Seine."

* * *

Nachschrift der Schriftleitung. Getreu unserem Standpunkt, auch gegnerische Ansichten, wenn sie sachlich zu begründen versucht werden, zu Worte kommen zu lassen, haben wir die Zuschrift des Herrn Ridder, der in der „Soz. Praxis" in der Beamtenfrage schon früher das Wort ergriffen hat, veröffentlicht. Wir halten aber die Absage an die konsumgenossenschaftliche Betätigung der Beamten für sozialpolitisch kurzsichtig und auch vom Standpunkte der Staatswirtschaft aus für falsch. Es liegt im Gesamtinteresse, daß möglichst sparsam gewirtschaftet und unnütze Verteuerung des Lebensbedarfs durch überflüssige — wohlgemerkt: überflüssige — Zwischenhände, wie sie sich vielfach im Kleinhandel finden, vermieden wird, daß vielmehr die dort überflüssigen, ja schädlichen Vermittlungskräfte an anderer Stelle des Volksorganismus produktiv und nutzbringend verwandt werden. Deshalb hat der konsumgenossenschaftliche Warenbezug in vielen Hinsichten den Vorzug vor rückständiger Krämerwirtschaft. Auch darf den Beamten das allgemeine Staatsbürgerrecht, über ihre Einnahmen nach eigenem Ermessen bestmöglich zu verfügen, nicht durch Rücksicht auf parteipolitische Spekulationen eingeengt werden. Vor allem aber würde eine Sperrung der Konsumgenossenschaftszugehörigkeit für die Beamten und der damit gegebenen Möglichkeiten zur Verbilligung ihres Lebensunterhalts nur die Folge haben, daß die Beamten unter dem Drucke der Teuerung stets in steigendem Maße leiden und fortwährend die Parlamente und den Staatssäckel um neue Gehaltsaufbesserungen angehen müßten. Dies ergäbe einen volkswirtschaftlichen circulus vitiosus, der schließlich den Parlamenten und Regierungen und vor allem den Steuerzahlern so bedenklich würde, daß sie zusammen mit den Beamten die rückständigen Parlamentarier, die solche Entwicklung kurzsichtig verschuldeten, aus den Landtagen hinauswählen dürften. Glücklicherweise haben die Beamten gerade in der Kriegszeit die Lehre von der Notwendigkeit genossenschaftlicher Selbsthilfe neben der Staatshilfe richtig erfaßt, wie aus den Kundgebungen auf dem Reichsverbandstag der Konsumvereine (Sp. 214) deutlich hervorgeht. Im übrigen wird der Mittelstand nicht durch die konsumgenossenschaftliche Organisation, sondern durch die großkapitalistische Produktions- und Absatztechnik zermürbt, soweit von solcher Zermürbung vor dem Kriege überhaupt die Rede sein konnte.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Bodenfrage und Arbeiterinteresse. Eine erste Einführung von Th. Brauer. Gustav Fischer, Jena 1916. 217 S. 5 *M.*

Die große Masse der Arbeiterschaft hat bisher der Bodenfrage nicht die ihr zukommende Beachtung geschenkt. Teils stand die Arbeiterschaft zu sehr im Banne der marxistischen Auffassung, die nur den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit herausarbeitet, teils nahmen die gewerkschaftlichen Tagesfragen, Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, alle Kräfte und alle Gedanken in Anspruch. Das vorliegende Werk ist ein Versuch, vom Standpunkt der Bodenreform aus die Bedeutung der Bodenfrage nicht nur für den Arbeiter, sondern für die gesamte Produktion darzulegen. Dadurch kommen teilweise gemeinsame wirtschaftliche Interessen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber dem Bodenmonopol und der Bodenspekulation in Frage. Ganz besonders wichtig ist die Bodenfrage für den Bauarbeiter, den Bergarbeiter, den ländlichen Arbeiter, deren Beziehungen zur Bodenfrage auch besonders eingehend gewürdigt werden. Für die gesamte Arbeiterschaft ist jedoch die Wohnungsfrage von größter Wichtigkeit, auch werden alle Arbeiter als Verbraucher von den Verteuerungen betroffen, welche durch spekulativen Mißbrauch des Grund und Bodens sowohl der gewerblichen wie der landwirtschaftlichen Produktion auferlegt werden. Ein Abschnitt des Buches handelt daher auch vom „Arbeiter als Konsument." In den Schlußabschnitten sind die Lehren des Weltkrieges berücksichtigt, die uns die eindringliche Mahnung zur stärkeren landwirtschaftlichen Ausnutzung der heimatlichen Scholle gegeben haben. Auch hierzu ist die soziale Ausgestaltung des herrschenden Boden- und Beleihungsrechtes notwendig.

Das vorliegende Buch dürfte für das Verständnis des einfachen Arbeiters vielleicht etwas zu schwer gehalten sein. Aber es ist ihm möglichste Verbreitung bei allen denen zu wünschen, die irgendwie führend als Leiter oder Vertrauensmänner in der Arbeiterbewegung stehen, damit durch diese Zwischenglieder der Zweck des Buches erreicht wird, die Masse der Arbeiterschaft zu bewußten Mitkämpfern um ein soziales Bodenrecht zu gewinnen. E. L.

Hermann Kutter: Reden an die deutsche Nation. Verlegt bei Eugen Diederichs, Jena 1916. 4,50 *M.*

Der eigenartige Züricher Pfarrer, der lebendiges Christentum und Sozialismus zu verschmelzen sucht, wendet sich hier mit eindringlichen Worten — er nennt es im Vorwort selbst „mehr ein Stammeln und Ringen" — an die deutsche Regierung und das deutsche Volk. Deutschland scheint ihm dafür berufen zu sein, zum Segen der gesamten Menschheit eine neue Politik herbeizuführen, eine Politik des „guten Willens", eine Politik der Innerlichkeit. Auch wenn man oft den Eindruck hat, daß zwar „leicht beieinander die Gedanken wohnen", daß aber die tatsächliche Durchführung der von heißer Gottesliebe durchdrungenen Reden auf schwere Hemmungen und viel inneren und äußeren Widerstand stoßen wird, so kann man sich doch dem packenden Eindruck dieser flammenden Reden an die deutsche Nation nicht entziehen. Wohltuend berührt auch in einer Zeit, wo Deutschland von einem Meer von Haß und Verleumdung umbrandet wird, dieser feste Glaube eines Neutralen, daß am deutschen Wesen die Welt genesen wird, was Kutter mit den schönen Worten ausdrückt: „Du, deutsches Volk, bist berufen, Führer zur Menschlichkeit zu sein. Vergiß es nicht: Erst wenn du die Menschlichkeit in deine Politik aufnimmst, erhältst du dich selbst. Erst wenn „Gott mit uns" dir kein Schlachtruf mehr ist, sondern Geist deiner Friedensarbeit, bist du der Segen, dessen Früchte der Welt und dir zum Leben gereichen." Kutter wünscht diese Führung zur Menschlichkeit durch Deutschland nicht nur auf dem Gebiet der äußeren Politik, sondern auch im Innern und findet packende Worte für die soziale Gerechtigkeit.

Staatsbürger-Bibliothek Heft 75:

Devisenkurse und Devisenpolitik. (Die Devisenkurse im Weltkrieg.) M.-Gladbach 1916. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 0,45 *M.*

Staatsbürger-Bibliothek Heft 76:

Die häuslichen Dienstboten nach dem Kriege; Dienstbotenvereine. Von Dr. Richard Berger. M.-Gladbach 1916. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 0,45 *M.*

Charitativ-soziale Lebensbilder. Von Professor Dr. Wilhelm Liese. M. Gladbach 1916. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 1,90 *M.* 58 S.

Nr. 1 „Der neue Staatsbürger". Grundlagen und Grundfragen einer neuen Gesellschafts-Ordnung. Von Josef Albert Geiger. Stuttgart 1916. 64 S.

Die Polen in Rheinland-Westfalen. Von Dr. St. Wachawiak. Borna-Leipzig 1916. 3 *M.* 108 S.

Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten in Deutschland. Von Dr. Erich Carl Roßbach. Karlsruhe i. B. 1916. G. Braun'scher Verlag. 6 *M.* 298 S.

Einführung in die Unfall- und Invaliditäts-Begutachtung. Von Professor Martin Reichardt. Jena 1916. Gustav Fischer. 16 *M.* 576 S.

Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits. Von Dr. J. Scholz. Berlin 1916. W. Moeser.

Einkaufsvereinigungen auf dem Lande. 151. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 2. Teil. München und Leipzig 1916. Duncker & Humblot. 3 *M.* 111 S.

Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht. Von Hugo Sinzheimer. München und Leipzig 1916. Duncker & Humblot. 8 *M.* 270 S.

Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft. Von Georg v. Mayr. Berlin und Leipzig 1915. Dr. Walther Rothschild. 1,50 *M.* 64 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 1. Februar 1917. Nummer 18.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Wilhelm Merton (geb. 14. Mai 1848 — gest. 15. Dezember 1916). Von Stadtrat Professor Dr. Ph. Stein, Frankfurt a. M. Rede, gehalten bei der Trauerfeier der Stadt Frankfurt a. M. am 2. Januar 1917. II. (Schluß) 349

Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes und die Wohnungsfrage der Ledigen. Von Hochschulprofessor Dr. Schmittmann, Köln 353

Allgemeine Sozialpolitik 355
Eine weitere Kundgebung des Siegeswillens der deutschen Arbeiter.
Die Verstaatlichung der Hibernia.
Beihilfen für kinderreiche Familien in Frankreich.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 357
Der Hilfsdienstausschuß des Reichstags.
Ein Leitfaden für den Vaterländischen Hilfsdienst.
Die Zivildienstpflicht in England.
Die öffentliche Arbeitsleistungspflicht in Frankreich.

Volksernährung und Lebenshaltung 358
Die Ernährungsfragen vor dem Beirat des Kriegsernährungsamts.
Zur Lederversorgung der minderbemittelten Bevölkerung und der kinderreichen Familien.
Massenspeisung in Österreich.
Die Ernährungseinschränkungen in England.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 360
Der Hauptausschuß für Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge.

Soziale Zustände 362
Die schlechte Lage der kaufmännischen Angestellten.
Wiederholte Teuerungszulage für die preußischen Eisenbahner.
Arbeitspflicht der feindlichen Ausländer in Deutschland.
Gegen das Trinkgeldunwesen in Neuyork.

Rechtsfragen 363
Rechtliche Wiederaufrichtung Strafgefallener.
Ausdehnung der Rechtsverbindlichkeit der Heereslöhne.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 364
Die Unentbehrlichkeit der Lohntarifverträge.
Neue Tariflohnvereinbarungen.
Der Reichstarifvertrag für die schwedische Textilindustrie.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 365
Arbeitgebersammlung für die Gelben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 366
Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen im dritten Kriegsjahr.
Für eine Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Angestellten im deutschen Buchhandel.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 366
Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst.
Der städtische Arbeitsnachweis in Berlin.

Literarische Mitteilungen 367

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wilhelm Merton

(geb. 14. Mai 1848 — gest. 15. Dezember 1916).

Von Stadtrat Professor Dr. Ph. Stein, Frankfurt a. M.

Rede, gehalten bei der Trauerfeier der Stadt Frankfurt a. M. am 2. Januar 1917.

II. (Schluß.)

Wie in dem geschäftlichen Bereich, so suchte und fand er auf dem sozialen Felde gleichgesinnte Mitarbeiter und Freunde. Am 7. August 1890 gründete er als das Zentrum seiner sozialen Bestrebungen das Institut für Gemeinwohl. Zunächst war es nichts anderes als ein Vertrag mit dem ersten Leiter des Instituts. 1892 fand er dafür den Namen Institut für Gemeinwohl, der die Flagge für den sozialen Wilhelm Merton war. Erst 1896 gab er ihm die rechtliche Form. In der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen schuf er 1891 das Beispiel eines kaufmännisch organisierten und betriebenen, finanziell mit stattlichen Mitteln ausgestatteten, wirtschaftlich arbeitenden gemeinnützigen Unternehmens. 1892 veröffentlichte das Institut ein Buch über die öffentliche und private Fürsorge, ein Handbuch der Frankfurter Wohlfahrtspflege, an ihm hat Wilhelm Merton in wesentlichen Teilen mitgearbeitet. Das Vorwort, ein lauter Schlachtruf der Kritik der bisherigen Armenpflege und eine helle Fanfare zur Schaffung von sozialen Zentralstellen, stammt allein von ihm. Sie sollen derartig ausgestattet sein, daß sie von Dauer sein können, ihre Geschäfte sollen ähnlich wie die wissenschaftlicher Institute, der Handelskammern, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Vereine von Arbeitskräften, die gegen Entgelt ihre volle Tätigkeit einzusetzen haben, geführt werden. Nachdem so die Grundlage geschaffen und bereitet war, ging er vom Institut für Gemeinwohl aus mit der Entschlossenheit des Kaufmanns an den Bau eines Systems sozialer Zentralen. Von der Armenpflege ausgehend wurde ein Gebiet der sozialen Arbeit nach dem anderen in den Kreis der Arbeiten einbezogen. Rasch war die Richtung auf die Gemeinde genommen. Im Januar 1893 erschien bereits die erste Nummer der „Blätter für Soziale Praxis", die der privaten und der gemeindlichen sozialen Arbeit dienen sollten. Zwei Jahre darauf wurden sie, die inzwischen nach Berlin verlegt worden waren, mit dem damals führenden Organ der allgemeinen Sozialpolitik, dem „Sozialpolitischen Zentralblatt", zur „Sozialen Praxis" verbunden. Anfänglich befand sich die „Soziale Praxis" ganz im Besitze des Instituts für Gemeinwohl. 1897 trat eine Gruppe bekannter Sozialpolitiker, die verschiedenen politischen Parteien angehörten, unter der Führung von Berlepschs in die Gesellschaft „Soziale Praxis" ein. An Stelle Jastrows übernahm Francke die Herausgeberschaft. Die Wege der Arbeit führten hinüber zu den großen Gebieten der staatlichen Sozialpolitik, zu den Fragen der Neuordnung des Arbeitsvertrages und des Arbeitsverhältnisses, zu den Bestrebungen der Organisation der Arbeiter und Angestellten. Durch die Vermittlung der „Gesellschaft für Soziale Reform" wurde die Verbindung mit den Organisationen des Internationalen Arbeiterschutzes hergestellt. Zur Sicherung dieser Arbeiten wurde 1904 in Berlin das Büro für Sozialpolitik errichtet und mit der Redaktion der „Sozialen Praxis" wie mit der Geschäftsführung der „Gesellschaft für Soziale Reform" vereinigt. 1895 entstand in Frankfurt die Gemeinnützige Rechtsauskunftstelle. 1899 erfolgte die Gründung der Centrale für private Fürsorge. 1902 trat das Soziale Museum ins Leben.

So verschiedenen Zwecken die einzelnen Organisationen dienten, so mannigfaltig ihre Rechtsform und ihre finanzielle Sicherung auch war, die einen als Vereine, die anderen als Gesellschaften, diese mit einem erheblichen Kapital ausgestattet, die anderen mit jährlichen Zuschüssen bedacht, ins Leben traten, sie waren alle aus einem Geist geboren, nach einem Ziel hingerichtet, zusammengefaßt in ihrer Ursprungsstelle, ihrer Mutter, dem Institut für Gemeinwohl, dessen Wesen darin bestand: Das Entstehen neuer sozialer Bedürfnisse und Aufgaben aufzuspüren und zu erforschen, die Arbeitsmethoden und Arbeitsziele zu ermitteln, die Gründung geeigneter Zentralen vorzubereiten und

durchzuführen und sie dann mit Rat und Tat zu fördern, den Zusammenhang unter ihnen aufrechtzuerhalten. Sie dienten alle der sozialen Arbeit, waren aber zugleich auch von der ersten Stunde zur sozialen Ausbildung und Forschung bestimmt. Galt es doch allein schon für die neuen Aufgaben die Hülfskräfte heranzuziehen und auszubilden.

Aber hatte er schon in seinen geschäftlichen Unternehmungen, so sehr er die Fähigkeit der Intuition, der raschen Erfassung, des gleichsam schlafwandelnd sicheren Handelns als vornehmste Gabe des Kaufmanns schätzte, immer und immer wieder die Notwendigkeit gründlichster systematischer Vorbereitung, die wissenschaftliche Ermittlung der Tatsachen vertreten, so war es ihm auf dem Boden des Neulands doppeltes Gebot, vor und neben die praktische Arbeit die wissenschaftliche Forschung zu stellen. Wilhelm Mertons Gedanken gingen weit über den Rahmen seiner eigenen Schöpfungen und das Weichbild Frankfurts hinaus.

Die sozialen Zentralstellen sollten soziale Seminare sein, und der Fortbildung und der Forschung dienen. Er, der alle Zeit nicht durch die Schule, sondern durch das Leben unterrichtet war, sah es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, das Leben in die Ausbildung der Führer des Volkes, an welcher Stelle immer sie später standen, als Beamte in Staat oder Gemeinde, als Kaufleute und Industrielle, als Führer der großen Verbände und Genossenschaften von Arbeitern, Angestellten und Gewerbetreibenden, hineinzuleiten, damit sie durch das Leben für das Leben lernten. Als Kaufmann und als Sozialpolitiker empfand er mit den Männern der Wissenschaft die Notwendigkeit, die Sozialwissenschaften unmittelbar auf den Tatsachen der Wirklichkeit aufzubauen, und zwar in allen ihren Bezirken, sowohl in der Soziologie, wie in der Privatwirtschaftslehre. Schon 1897 entwickelte er den Gedanken, das Institut für Gemeinwohl zu einem Forschungsinstitut für Soziologie zu gestalten. Diese Gedanken führten ihn mit Adickes eng zusammen. Schon Miquel hatte sich an dem vorurteilsfreien Urteil des jungen Kaufherrn oft erfrischt, mit seinem Nachfolger verbanden Wilhelm Merton gesellschaftliche Beziehungen von Haus zu Haus; auf sozialem Gebiet gingen ihre Ansichten in vielem auseinander. Die Frage der Fortbildung unserer Beamten und Kaufleute führte sie dann auch in der Arbeit zusammen. Ein Nachtischgespräch 1897 im Hause Merton legte den Grund zu der gemeinsamen Arbeit, die über die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zur Universität führte und die erst der Tod Adickes trennte. Von verschiedenen Voraussetzungen gingen sie aus, auch im Ziele waren sie nicht immer völlig einig. Sie haben miteinander gearbeitet und öfters sachlich gekämpft und haben in beidem die Freundschaft und die hohe Achtung gefestigt und gesteigert, in der unbewußten und unausgesprochenen Freude, daß es für Frankfurt gut war, in dieser Zeit zwei solcher Männer zu haben. Adickes Ziel war die Universität, Merton wollte die Fortbildungs- und Forschungsgelegenheiten auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete in mannigfaltigster Form entwickeln. Deshalb rief er in Ergänzung der Akademie die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung ins Leben, setzte er sich bei der Gründung der Universität mit aller Energie für die Schaffung einer besonderen Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät ein.

Am Abend seiner sozialen Tätigkeit knüpfte er an die ersten schmerzlichen Eindrücke seiner industriellen Lehrjahre, an die gewerbehygienischen Mißstände auf den australischen Hütten, an. Das Institut für Gewerbehygiene sollte als Beratungsstelle für Industrie und Arbeiter der praktischen gewerbehygienischen Arbeit dienen, dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie die wissenschaftliche Erforschung des Wesens und der Wirkung der Arbeit und der Arbeitssysteme vorbehalten sein.

In Handel und Industrie war die Welt sein Feld, die Wurzeln der sozialen Arbeit senkte er in den Boden der Heimat, der Vaterstadt, des Vaterlandes. Durch die soziale Arbeit wurde Deutschland aus der Stätte der Geburt das Vaterland seiner Wahl. Die Februarerlasse von 1890 hatten ihm ganz die Tore zu dem neuen Deutschen Reich geöffnet. So erwuchs sein freier Entschluß und Wille, sein Wirken und sein Leben in Einklang zu setzen, die Übereinstimmung mit dem Volke, in dem er lebte und mit dem er sich untrennbar verbunden fühlte, auch vollends herzustellen, daß er um die Wende des Jahrhunderts gleichzeitig das Staatsbürgerrecht erwarb und seinen Übertritt zum Christentum vollzog.

Als der Krieg kam, war er 66 Jahre alt, ein Mann auf der Höhe des Lebens, der sein Lebenswerk in wundervoller Entwicklung vor seinem Abschluß sah und der die letzten Jahre verwenden mochte, das Gewonnene zu befestigen, das Begonnene auszubauen und zu vollenden. Nun aber trat eine Aufgabe vor das deutsche Volk, so riesengroß, so über alle Vorstellungen und über alle Maße hinaus, daß nur die Zusammenfassung aller Kräfte sie bewältigen konnte.

In einer unerhörten Konzentration traten vor ihn die Aufgaben, den international verzweigten Konzern neu aufzubauen, der gewaltigen Anforderungen, die die Kriegswirtschaft an seine geschäftlichen Betriebe stellte, Herr zu werden. Zugleich forderte die Kriegswohlfahrtspflege von ihm Hilfe in Rat und Tat. Es war, als ob sich seine Energie und Spannkraft noch vervielfältigte. Er faßte alle seine Kräfte gleichsam zu einem stählernen Instrument zusammen mit dem Bewußtsein und dem Willen, die ganze Person einzusetzen für Deutschland und das deutsche Volk. Mit raschem Schwung stellte er die Tätigkeit aller Unternehmungen, der geschäftlichen wie der sozialen, auf den Krieg ein, übernahm er als erster die Führung der Arbeit. Seit Kriegsbeginn hat er bis zur Erschöpfung seiner Kräfte unermüdlich und unablässig gearbeitet. Wie in einem Brennpunkt sammelten sich in diesen zwei Jahren die Arbeiten und Gedanken seines ganzen früheren Lebens in einem Punkte. In der Zentralsammlung schuf er das finanzielle Rückgrat der Kriegswohlfahrtspflege in Frankfurt. Auf den verschiedensten Gebieten arbeitete er unmittelbar praktisch mit, so z. B. an der Hilfe für Blinde und für Gefangene, an der Aufklärung im Innern und im Ausland, an der Vorbereitung der Nationalstiftung. In dem Wirtschaftlichen Nachrichtendienst faßte er die sichere Quelle zur Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens und der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen unserer Gegner und der neutralen Staaten. Er lieh den Plänen zur engeren Verknüpfung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen Deutschlands und seiner Verbündeten Rat und Tat. Auch in seinen geschäftlichen Unternehmungen war er ein Führer auf neuen Wegen, sein rastloser Geist spann bereits im Krieg die Pläne für eine Neuorientierung des Metallhandels und der Metallindustrie auf nationaler Grundlage.

So verlief das Leben Wilhelm Mertons in seinem Wirken und in seinen Werken. Er hatte sein Leben der Sache untergeordnet; hinter seinen Werken wollte er ungekannt und ungenannt arbeiten. Es kostete ihn jedesmal schwere Überwindung, um seiner Sache willen mit seiner Person und seinem Namen hervorzutreten. Heute dürfen wir von seiner Person sprechen, der lebende Wilhelm Merton hätte uns zur Arbeit gewiesen, heute müssen wir es, denn Sache und Person waren bei ihm eins.

Der großen Menschen, die aus Genieland stammen, Wesen ist das schöpferische. Wem das Schicksal den Glanz und die Tragik des Sonntagskindes geschenkt hat, der schaut in und hinter den Dingen des Alltags die große geheimnisvolle Welt des Unfaßlichen und Unbegreiflichen, der versteht innere Zusammenhänge und Gegensätze, Entwicklungsmöglichkeiten, Leben und Sterben, wo der Alltagsmensch Selbstverständliches sieht. Mit der Gabe des Schauens in jene andere Welt, verbinden sie die Kraft der Gestaltung des Geschauten. Ob sie es als Künstler, Propheten, Staatsmänner, Könige, Gelehrte, Kaufleute, Industrielle oder Erfinder tun, hängt ab von besonderer technischer Begabung, von den Bedingungen der Zeit und des Volkes, auf welche Straße der Laufbahn sie das Schicksal verwiesen hat. Schauen und schaffen ist ihr Lebenswerk.

Wilhelm Merton war ein schöpferischer Mensch. Ihm wurde alles, Frohes und Trauriges, Anlaß zur Tat. Als sein jüngster Sohn im ersten Kriegsjahr fiel, fand er den Trost in schwerem Leid in der Schaffung eines neuen Lehrstuhls an der Frankfurter Universität, des ersten ordentlichen Lehrstuhls für Pädagogik an einer preußischen Hochschule. Streben und Geist des jungen Sohnes sollten lebendig werden und tausendfältige Frucht bringen in den Seelen der Lehrer und Kinder durch Erschließung der Fülle des wirtschaftlichen und sozialen Lebens als der reichsten Schatzkammer an Beispielen und Zielen des Unterrichts.

Schaffen war seiner Tage Arbeit. Ihn leitete dabei feinster Spürsinn für das Werdende, für das Lebendige im Neuen wie für die noch sich regenden Lebenskräfte im Schwachen und Kranken. Es war seine Freude, das Werdende zu fördern, zu steigern und zu kräftigen, auf daß es wuchs und stark wurde für kommende Aufgaben. Es war seine Sorge, das noch vorhandene Leben im Schwachen zu stützen und zu erhalten, auf daß sich das Hinfällige wieder aufrichte. Großem und Kleinem widmete er sich mit gleicher Sorgfalt und tief eindringendem Ver-

ständnis, und oft wiederholte es sich, daß sich wichtigsten Fragen der Universitätsgründung oder schwerwiegenden geschäftlichen Maßnahmen die eindringliche Behandlung kleiner Unterstützungsfälle anschloß, wo es sich, in Geld gesprochen, um wenige hundert oder tausend Mark, sachlich aber um das Leben eines Menschen, um die Existenzfrage einer Familie, handelte. Leben fördern und Leben erhalten war sein Ziel. Daraus erwuchs seine Freude am Jungen und sein Verhältnis zur Jugend. Er war ein Menschensucher, denn er wußte, daß der Mensch nicht bloß das Maß, sondern auch der Träger aller Dinge ist, und daß Menschen Geschäfte und Geschichte machen. Ihm galt allein Tüchtigkeit. Er fragte weder nach Mitteln noch nach Titeln, nicht nach politischer Anschauung oder konfessioneller Zugehörigkeit.

Wie das Leben sein einziger Lehrmeister gewesen war, so lernte er bis zum letzten Tag am Leben. Allezeit hat er die schwierige Gabe des Umlernens bewährt, ja, es war gerade die Eigenart der Technik seines Wirkens, in der Arbeit zu lernen. Seine Schöpfungen waren zugleich auch Ausbildungsgelegenheiten für ihn selbst. Manche von ihnen waren ausschließlich dem Zwecke des Experimentes unterstellt. Sobald sie diesen Zweck erfüllt hatten, gab er sie freiwillig wieder auf, denn sie hatten für die Sache wie für ihn genug geleistet. Mancher Fernerstehende hat daraus zuweilen das Urteil des Unruhigen und Sucherts abgeleitet. Dabei hielt er jedoch im Innersten mit zäher Energie an den Grundlinien seines Lebens fest und kehrte zur Überraschung der anderen auf scheinbaren Umwegen doch immer wieder in die Hauptrichtung zurück; denn ihm war das Leben kein Spiel, sondern eine Pflicht, dem Volke und dem Staate gegenüber. Ihnen wollte er mit seiner Person und in allen seinen Werken dienen, jedoch in Freiheit und Unabhängigkeit, allein verantwortlich seinem Gewissen und der Sache. Er war im innersten Grunde ein religiöser Mensch, der sich Tag für Tag in unerschrockener Selbstkritik prüfte und sein Tun rechtfertigte vor sich und seinem Gewissen, und den es nach dem Ideal der Gerechtigkeit dürstete. Weil er um der Sache willen die höchste Anforderung an sich stellte, so verlangte er von seinen Mitarbeitern ebenfalls das Einsetzen der ganzen Person. So gütigen Herzens er war, so hat er um der Sache willen auch mit denen, die ihm nahe standen, hart gegen hart gekämpft und in schneidiger Polemik seine Ansicht vertreten, aber er war auch sachlich gegen sich, und bereitwillig unterwarf er sich und seine Arbeit sachlicher Kritik und sachlichem Einwand. Die höchste Sachlichkeit bewies er gegen seine Schöpfungen. So lieb sie ihm waren, so sehr sie aus seinem Geist und seinem Willen entsprungen, sein eigen waren, sollten sie doch selbständig sein. Er war eine Herrschernatur und wollte und konnte herrschen, aber um der Sache willen gab er seinen Schöpfungen die rechtliche und finanzielle Sicherheit, stattete er sie mit Menschen und Mitteln aus, daß sie auch allein ihr eigenes Leben führen und entwickeln konnten.

Sie sollten von ihm unabhängig sein, über ihn hinaus leben. So stehen seine Schöpfungen, seine geschäftlichen wie seine sozialen Unternehmungen, auf sicherer Grundlage als Zeugen und Erben seines Geistes und seines Willens. Auf dem Wege zur Arbeit ist er von uns und seinen Werken geschieden. Sein Sterben war ein Symbol seines Lebens. Eine Mahnung und ein Ansporn für alle, die ihm im Leben nahegestanden haben, zu wirken bis an den letzten Tag. Was an Wilhelm Merton sterblich war, ist von uns gegangen. Seine Werke ruhen auf festem Grund. Deshalb steht über alle Klage und Trauer die starke und frohe Zuversicht „Wilhelm Merton lebt".

Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes und die Wohnungsfrage der Ledigen.

Von Hochschulprofessor Dr. Schmittmann-Köln.

Es ist auffallend, eine wie geringe Rolle das Wohnungsproblem für Ledige in der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik bisher gespielt hat. Auch der dritte, neueste Entwurf des Preußischen Wohnungsgesetzes, der dem Landtage vorliegt, spricht das Wort „Ledige" überhaupt nicht aus. So richtig es ist, daß auf dem Gebiet der Wohnungspolitik im Vordergrund die Wohnungsnot der Familien, insbesondere der Kinderreichen steht, so ist es doch eine halbe Maßregel, wenn man nicht gleichzeitig an die Wohnungsnot der Ledigen denkt. Beide Probleme stehen im engsten Zusammenhang. Eine bloße Fürsorge für kinderreiche Familien ist zwecklos, wenn nicht gleichzeitig damit eine solche für Ledige verbunden ist. Denn je größer die Not der Kinderreichen ist, desto mehr drängen sie sich in die kleinsten Wohnungen, die an sich weit geeigneter wären für Einzelpersonen; sie nehmen damit den Ledigen die für sie in Betracht kommenden Wohngelegenheiten. Je größer die Wohnungsnot der Kinderreichen, desto mehr bemühen sie sich, Schlafgänger heranzuziehen, wegen des Schlafgeldes, und desto schlechter sind die Schlafstellen, sowohl in gesundheitlicher, wie in sittlicher Beziehung. Deshalb gilt die Regel: je kleiner die Wohnung, desto mehr familienfremde Personen wohnen in ihr, und desto häufiger tritt der Schlafgänger auf. Von 1000 Wohnungen waren in Berlin besetzt mit Schlafstellen bei einem heizbaren Zimmer 397, bei zwei heizbaren Zimmern 393, bei drei heizbaren Zimmern 137. Nach dem Entwurf zu einem ersten Preußischen Wohnungsgesetz hatten bereits im Jahre 1900 Schlafgänger: in Berlin von je 1000 einzimmerigen Wohnungen 397, in Breslau 370, in Plauen 596, in München 572.

Die Selbsthilfe hat auf dem Gebiet der Errichtung von Ledigenheimen versagt; sie mußte versagen, einmal wegen des unsteten Charakters der meisten Gruppen von Ledigen, dann aber auch, weil für die meisten der Ledigenstand nur eine Durchgangsstufe ist und sie der Ehe zustreben. Sie bringen daher den besonderen Problemen des Ledigenstandes ein verhältnismäßig geringes Interesse entgegen. Nur in Frankfurt a. M. ist es kürzlich gelungen, zum erstenmal eine Frauenwohnungsgenossenschaft zu gründen, die sich die Erstellung von Wohnungen für alleinstehende Frauen (Ladengehilfinnen, kaufmännische Angestellte, Post-Telegraphenbeamtinnen, Lehrerinnen) zum Ziel gesetzt hat.

Einiges hat, der Not gehorchend, das moderne Großunternehmertum auf diesem Gebiete geleistet durch Schaffung von Unterkunftsgelegenheiten für alleinstehende Arbeiter. An erster Stelle steht Oberschlesien, wo in mehr als 200 Schlafhäusern 28 000 Betten zur Verfügung stehen. Der Saarbrücker Bezirk bot bei einer Belegschaft von über 50 000 Mann nur 5000 Betten in Schlafhäusern, und im Oberbergamtsbezirk Dortmund waren von den 66 000 ledigen Grubenarbeitern noch nicht 1½ v. H. in Schlafhäusern untergebracht; 48 v. H. der Ledigen wohnten als Schlafgänger in fremden Familien.

Vor einiger Zeit schrieb die „Rhein.-Westf. Zeitung" in bezug auf den rheinisch-westfälischen Industriebezirk:

„Infolge des Kostgängerwesens droht die Sittlichkeit unter den Arbeitern immer mehr zu schwinden. Sowohl Arbeitgeber als Behörden schließen ihre Augen, von dem Gedanken ausgehend, daß man es mit unabänderlichen Dingen zu tun habe. Die Versumpftheit beschränkt sich nicht allein auf die Mietskasernen, sondern erfaßt auch die übrigen Arbeiterhäuser, worin Kostgänger gehalten werden."

Es ist tatsächlich auffallend, wie wenig Staat und Gemeinde in der Wohnungsfürsorge für Ledige bisher getan haben. Nur an zwei oder drei Stellen sind Ledigenheime mit Unterstützung der Gemeinde ins Leben gerufen. Wie kann ein anderes Gebiet sozialer Fürsorge ist die Ledigenfürsorge auf die Wohltätigkeit beschränkt geblieben, so daß die Ledigenheime Unternehmungen der evangelischen Jünglingsvereine und der katholischen Gesellenverbände die einzigen großzügigen Abhilfemaßnahmen darstellen, wozu noch einige wenige interkonfessionelle Unternehmungen hinzutreten. An der Spitze stehen die Gesellenhospize in einer Zahl von 400, die jährlich etwa 100 000 Nachtquartiere an Zugereiste geben und ständig 6000 Ledige beherbergen. Aber auch diesen sind die Verhältnisse längst über den Kopf gewachsen. Auch die private Wohltätigkeit ist heute nicht mehr in der Lage, ohne Staatshilfe wirklich Durchgreifendes zu leisten.

Zwar gelang es nach einigen Widerständen, die Mittel der Versicherungsanstalten wie für den Wohnungsbau überhaupt, so auch für den Bau von Ledigenheimen zur Verfügung zu stellen. Aber die Inanspruchnahme der Wohlfahrtsdarlehn der Versicherungsanstalten wurde den von der privaten Wohltätigkeit getragenen Ledigenheim-Unternehmungen dadurch erschwert und meist unmöglich gemacht, daß verschiedene Versicherungsanstalten trotz vorliegender Mündelsicherheit Bürgschaft der Gemeinde verlangten, die nur in den seltensten Fällen gewährt wurde. So kommt es, daß von den rund 1325 Mill. Mark, die die deutschen Versicherungsanstalten als Wohlfahrtsdarlehn hergeliehen haben, nur insgesamt 25 Millionen

auf Herbergen, Hospize, Gesellenhäuser und Ledigenheime entfallen. Hieran sind nur die Versicherungsanstalten Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Württemberg beteiligt. Es ist das um so auffallender, als es sich um Einrichtungen handelt, die ausschließlich versicherten Personen zugute kommen, um Einrichtungen, die den Vorzug besitzen, daß sie nicht einzelnen wenigen, sondern einer stets wechselnden, also mehr oder weniger unbeschränkten Zahl von Personen zugute kommen. Auch ist der gemeinnützige Zweck des Unternehmens für alle Zeiten gesichert im Gegensatz zu den mit so vielen Millionen der Versicherungsanstalten geförderten Arbeiterwohnungen, die zum Teil nur einzelnen Versicherten dienen und oft schon nach kurzer Zeit Spekulationsobjekte werden und dem Kostgängerwesen nicht verschlossen sind.

Das Schlafgängerwesen mit seinen schädlichen Folgen für die Jugendlichen selbst, die noch erst eine Familie gründen wollen, und den schädlichen Folgen auch für die Familien, in denen sie wohnen, ist bei der weiten Verbreitung dieses Übels nicht mehr eine Angelegenheit des einzelnen, sondern eine Angelegenheit der Gesamtheit. Der Staat kann nicht achtlos vorübergehen an dem Kapital von Volkskraft, das da vergeudet wird und zugrunde geht. Es muß deshalb verlangt werden, daß durch das in Beratung befindliche preußische Wohnungsgesetz nicht nur Mittel bereitgestellt werden für den Bau von Familienwohnungen durch Genossenschaften, sondern es müssen auch Mittel für den Bau von Ledigenheimen bereitgestellt werden. Was nützt die Familienwohnung allein; der Ledige will auch ein Obdach haben; ist für ihn keines bereitet, so wird er immer wieder als Schlafgänger in die Familie eindringen, weil er irgendwo bleiben muß. Es muß bei der Beratung der Entwürfe eines Preußischen Wohnungsgesetzes und Bürgschaftssicherungsgesetzes verlangt werden, daß nicht nur 20 Millionen Mark für eine Beteiligung des Staates mit Stammkapital an gemeinnützigen Bauvereinigungen vorgesehen wird, sondern vielmehr auch eine Beteiligung des Staates an gemeinnützige Ledigenheime-Unternehmungen; und daß ferner 10 Millionen Mark als Sicherungssumme für die Übernahme von Bürgschaften nicht nur gegenüber gemeinnützigen Bauvereinigungen, sondern auch gegenüber gemeinnützigen Ledigenheim-Unternehmungen vorgesehen werden.

Als der Abgeordnete Giesberts in der Reichstagssitzung vom 28. März 1908 die Wohnungsfürsorge für Ledige zur Sprache brachte und staatliche Hilfe dafür verlangte, erwiderte der damalige Staatssekretär v. Bethmann Hollweg: „Wir sind in der Tat in der ganzen Fürsorge für das Wohnungsbedürfnis lediger Arbeiter und Gesellen weit gegen andere Länder zurückgeblieben. Ich glaube, daß man durch eine solche praktische Wohnungsfürsorge sehr viel mehr Segen stiftet, als nur lediglich durch Wohnungsgesetze."

* * *

Anschließend an die vorstehenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, daß der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, der zur Zeit den Gesetzentwurf durchberät, die Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern wesentlich verschärft hat. Im Regierungs-Entwurf des Gesetzes hieß es nur, daß Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Unterkunftsräume von Arbeitern aufgestellt werden können (Sp. 225), der Ausschuß hat mit 11 gegen 10 Stimmen diesen Regierungsvorschlag in eine Mußvorschrift umgewandelt und die wichtigsten Grundlagen dafür festgestellt:

„Die gemeinschaftlichen Wohnräume für Arbeiter (Arbeiterkasernen) müssen so eingerichtet sein, daß in der Regel für jede Familie ein besonderer abschließbarer Raum, der den allgemeinen Ansprüchen an Gesundheit und Sittlichkeit entspricht, vorhanden ist.

„Für lediges Arbeitspersonal müssen Räume zur Verfügung stehen, die die gleichen Ansprüche erfüllen und die Trennung der Geschlechter gewährleisten."

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine weitere Kundgebung des Siegeswillens der deutschen Arbeiter hat der die christlich-nationale Arbeiterbewegung verkörpernde „Deutsche Arbeiterkongreß" zugleich mit einem persönlichen Treugelöbnis an den Kaiser gerichtet. Das Telegramm lautet:

Ew. Majestät bitten die im Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses vereinigten Verbände der christlichnationalen Arbeiterbewegung den Ausdruck ihres Dankes aussprechen zu dürfen für die flammenden Worte, die Ew. Majestät in der jüngsten Kundgebung an das deutsche Volk gerichtet haben. Nachdem Ew. Majestät Bemühungen zur Herbeiführung eines die Entwickelung der beteiligten Völker sicherstellenden Friedens schroff und höhnisch zurückgewiesen wurden, gilt es durch des Schwertes Macht dem Deutschen Reiche die Stellung im Rate der Völker zu erzwingen, die ihm von Gottes und von Rechts wegen zusteht. Die Mitglieder unserer Verbände in der Heimat werden alles aufbieten zur Schaffung des Kriegsmaterials, das die kriegführende Armee zu ihrem eigenen Schutze und zur Abwehr aller feindlichen Anschläge benötigt, und sind bereit, alle unvermeidlichen Opfer zu bringen, die des Reiches Bestand, Sicherheit und zukünftige Entwicklungsfreiheit bis zum ehrenvollen Abschluß dieses Völkerringens erfordern.

Der Ausschuß des Deutschen Arbeiterkongresses,
Franz Behrens.

Der Kaiser hat darauf folgende Antwort erteilen lassen:

Se. Majestät der Kaiser und König haben das Gelöbnis treuer Kriegshilfe im Felde und in der Heimat mit Befriedigung entgegengenommen und lassen den christlichnationalen Arbeiterverbänden herzlich danken.

Geh. Kabinettsrat von Valentini.

Auch der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine und das Reichskartell der Staatsangestelltenverbände haben Kundgebungen gleicher Treugesinnung und Siegeszuversicht an das Reichsoberhaupt gesandt.

Auch aus den Kreisen der österreichischen Arbeiterschaft liegt eine Kundgebung vor, die den gleichen Geist dieser Entschlossenheit atmet. Eine Tagung der Vertrauensmänner der Deutschen Arbeiterpartei erklärte zur Ablehnung der Friedensvorschläge des Vierbundes durch den Zehnerbund einstimmig:

„Die Niederwerfung und Vernichtung Deutschlands und Österreich-Ungarns ist das ausgesprochene Kriegsziel der Feinde. Das bedeutet für uns entehrende Unterjochung, für die breiten Schichten des Volkes Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend. Infolgedessen müssen alle Volkskräfte mobilisiert werden zur Erkämpfung eines Friedens, der den in Treue verbündeten Reichen Freiheit und Sicherung nach außen, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten im Innern gewährleistet. Gleich der Arbeiterschaft des Deutschen Reiches erneuern auch wir in dieser ernsten Stunde das Gelöbnis, treu zu Kaiser und Reich zu stehen und alle unsere Kräfte zu weihen dem Kriegsdienste im Felde und in der bedrohten Heimat. Unser Losungswort heißt: Nicht nur durchhalten, sondern siegen, denn ein schwächlicher Friede bedeutet Untergang."

Die Verstaatlichung der Hibernia ist am 23. Januar vom preußischen Abgeordnetenhause in zweiter Lesung gutgeheißen worden. Bedenken äußerte gegen die Übernahme der Aktienmehrheit der Bergwerksgesellschaft auf den Staat eigentlich nur noch der Sprecher der Sozialisten, Abg. Hue. Nach seiner politischen Gesamtanschauung hätte er das Vorhaben der Regierung, wie er selbst betonte, begrüßen müssen; aber diesen grundsätzlichen Erwägungen stellte der Bergwerkspraktiker seine Erfahrungen mit dem fiskalischen Kohlenbau und der Arbeiterpolitik auf den Staatsgruben entgegen. Er bemängelte die rechnerischen Unterlagen für das riesenhafte Kaufgeschäft und die künftige Belastung des Unternehmens mit den hohen Kaufgeldrenten, die eine Aufbesserung der von ihm für unbefriedigend angesehenen Arbeiterlöhne der Hibernia gefährdeten. (Tatsächlich werden die Hibernia-Löhne dauernd nicht hinter den Löhnen benachbarter Zechen zurückbleiben können, wenn die Zeche Bergarbeiter erhalten will. Aber zum Musterbetrieb freilich wird die neue Staatszeche in der Arbeiterfrage sich bei starker Zinsbelastung schwerlich entwickeln können.) Auch das Verhältnis der Regierung als Eigentümerin der Hibernia zum Kohlensyndikat erscheint dem Abg. Hue nicht genügend geklärt. Tatsächlich ist das Vetorecht des Fiskus (zusammen mit einer Minderheit von 30 v. H. der Syndikatsförderung) gegen Kohlenpreisheraufsetzungen wohl bloß ein theoretisches Machtmittel. Im Anschluß an die Hibernia-Angelegenheit besprach das Haus allerlei Fragen der Kohlenversorgung und beunruhigender Preisbildung im Kohlenzwischenhandel.

Beihilfen für kinderreiche Familien in Frankreich. Nach einem Gesetz vom 14. Juli 1913 hat jedes französische Familienoberhaupt, das für mehr als drei Kinder zu sorgen hat, im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf eine monatliche Beihilfe aus öffentlichen Mitteln. Das Gesetz ist am 1. März 1914 in Kraft getreten. Das Amtsblatt des Arbeitsministeriums bringt

jetzt den ersten Bericht über die Wirksamkeit des Gesetzes. Es liegen jedoch wegen der Kriegserschwerungen nur aus 38 Departements Berichte vor, die etwa 35 v. H. der französischen Gesamtbevölkerung umfassen.

Beihilfen wurden bisher 93105 Familien gewährt, das sind 2,5 v. H. aller verheirateten Paare in den berichtenden Bezirken. Der Verhältnissatz der unterstützten Eltern zu den im Bezirk vorhandenen Ehepaaren ist sehr wechselnd. Er schwankt zwischen 9 auf Tausend und 61 auf Hundert. Dabei ergibt sich im allgemeinen das Bild, daß in solchen Bezirken, wo kopfreiche Familien die Regel bilden, ein geringerer Verhältnissatz von unterstützungsbedürftigen Familien vorkommt als in Bezirken mit geringerer Kinderzahl, woraus man, wenn man will, einen Schluß auf den Zusammenhang von günstiger Wirtschaftsverfassung eines Bezirks und Kinderzahl der Familien ziehen mag.

Im ganzen wurden für 162 060 Kinder Beihilfen gewährt. Die Aufwendungen betrugen in den 38 berichtenden Bezirken 10276060 Franken. Berechnet man auf dieser Grundlage die Aufwendungen für Frankreich in einem normalen Jahr, so kommt man schätzungsweise auf einen Gesamtaufwand von 33 Millionen Franks.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Der Hilfsdienstausschuß des Reichstags nahm am 27. Januar die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, die vom Bundesrat als Verordnung erlassen werden sollen, mit geringen Änderungen an. Die Bestimmungen enthalten die näheren Vorschriften über die Form und Art der Auflösung, des Beschäftigungsverhältnisses der Hilfsdienstpflichtigen, des Abkehrscheines, der Aufnahme neuer Arbeit; ferner die Strafbestimmungen für das Nichterscheinen der Zeugen und Sachverständigen vor dem Ausschuß, für falsche Aussagen usw. Angenommen wurde ferner ein Antrag der Sozialdemokraten, wonach die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor der Stillegung von Betrieben gehört werden müssen, ferner ein nationalliberal-fortschrittlicher Antrag, in diesen Fällen auch den Reichstags-Ausschuß zu hören.

Die mit dieser Beschlußfassung verknüpften Beratungen drehten sich im wesentlichen um Beschwerden über Verkehrsschwierigkeiten, Unstimmigkeiten bei der Stillegung von Betrieben und bei den Wahlen zu den Ausschüssen. Die Art, wie in der Textilindustrie einfach durch Mehrheitsbeschluß einiger großen Unternehmungen mittlere und kleinere Betriebe ungefragt, ohne Rücksicht auf die Arbeiterschaft, zum Stillstand verurteilt werden sollen, hat böses Blut erregt und die ganze Baumwollindustrie beunruhigt. Auch in der Schuhwarenindustrie scheint ein freier Ausschuß der Großbetriebe ähnlich vorgehen zu wollen. General Gröner erklärte, daß die Stillegung durch freiwilliges Übereinkommen der Firmen im Gesetz gewollt sei und daß dabei rasch verfahren werden müsse, und Unterstaatssekretär Richter bedauerte, daß mangels einiger Einigung in der Baumwollindustrie Arbeitgeber und Arbeiter nicht gleichmäßig hätten zur Geltung kommen können. Der Reichstagsausschuß beschloß, die Stillegungsfragen von der Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen abhängig zu machen und selber unter Prüfung der Unterlagen ein Wort dabei mitzusprechen.

Bei der Erörterung der Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse wandte sich die Kritik der Vertretung der „Gelben" in den Ausschüssen zu. Die sozialdemokratischen und christlichen Arbeiterführer wollen die Gelben höchstens als Unternehmervertreter in den Ausschüssen anerkennen; Unterstaatssekretär Richter aber betonte, daß das Kriegsamt in der Auswahl der Beisitzer sich Freiheit vorbehalte, und verteidigte die Gelben ebenso wie Schiele (Kons.) und Bassermann (Natlib.). Der Ausschuß aber nahm folgenden Antrag an: „Um das Vertrauen zur Ausführung des Gesetzes zu mehren, ist es notwendig, sowohl in den Kreisen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer nur solche Vertreter in die Ausschüsse zu wählen, die das Vertrauen ihrer Berufsgenossen unbedingt in Anspruch nehmen können."

Meinungsverschiedenheiten gab es auch bei den Arbeiterausschüssen, die in ihrer hergebrachten Zusammensetzung nicht das Vertrauen der Arbeiter genießen. Der Ausschuß sprach die Erwartung aus, daß die Arbeitgeber die nach § 134 GO. in ihren Betrieben bestehenden Ausschüsse schleunigst dem Hilfsdienstgesetz anpassen.

Ein „Leitfaden für den Vaterländischen Hilfsdienst" ist vom „Christlichen Gewerkschaftsverlag" (Köln 1917, 40 Seiten stark) soeben herausgegeben worden. Er enthält das Gesetz mit einer kurzen Einleitung und praktischen Erläuterungen zu den Hauptpunkten des Gesetzes, die den Arbeiter in erster Linie angehen, unter Berücksichtigung der bisher erschienenen Ausführungserlasse und Kriegsamtsmitteilungen. Im Anhang sind außer dem Wortlaut des Gesetzes und der Erlasse, die Vorschläge der Arbeiterorganisationen zu den Ausführungsbestimmungen und Verzeichnisse wichtiger Anschriften kriegsamtlicher Stellen mitgeteilt. Der Leitfaden wird bei der immer tiefer eingreifenden Wirksamkeit des Hilfsdienstgesetzes und der Fälle der rechtlichen Zweifelsfragen vielen Arbeitern und Arbeitgebern gute Dienste leisten.

Die Zivildienstpflicht in England. Der Generaldirektor des nationalen Dienstes, Neville Chamberlain, teilte in einer Rede in Birmingham mit, er werde demnächst die Rekruten für das Nationaldienst-Korps aufrufen, das die sonst unabkömmlichen Männer militärischen Alters in den bürgerlichen Betrieben ablösen solle. Dieser neue Rekrutierungsplan sehe die freiwillige Dienstübernahme durch Männer von 18 bis 60 Jahren vor. Die Frauen würden vorläufig noch nicht aufgerufen. Das Nationaldienst-Korps werde dem neuen Ministerium zur Verfügung stehen. Die Mitglieder erhielten die normalen Löhne. Männer, die bereits eine Arbeit von nationaler Wichtigkeit verrichteten oder in der Munitionsindustrie tätig sind, würden sich trotzdem einschreiben lassen müssen, und das Ministerium werde Männer, die schon in einem wichtigen Betriebe arbeiten, aus einer Fabrik, wo es nicht nötig sei, in eine andere versetzen können. Der ganze nationale Dienst solle auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit sich aufbauen. Wenn das keinen Erfolg habe, werde man möglicherweise zum Dienstzwang übergehen.

Nach diesen Andeutungen scheint die Organisation des Nationaldienstes in England viel Verwandtschaft mit dem deutschen Kriegshilfsdienst zu haben, der seinerseits wieder manche Anregungen aus der Organisation der Munitionsarbeit in Großbritannien empfangen hat.

Die öffentliche Arbeitsleistungspflicht in Frankreich stützt sich laut „N. Züricher Ztg" auf einen Plan, den der Rüstungsminister Thomas bei den Verhandlungen der Regierung mit dem Arbeitsausschuß über die Einführung einer Zivilmobilisation erneut vorgelegt hat und der sich an sein früheres Dekret über obligatorische Schiedsgerichte in Munitionswerkstätten anlehnt. Das Dekret griff auf ein Gesetz von 1877 zurück, das sich auf allgemeine Requisition von Personen bezieht. Minister Thomas bestätigte den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gegenüber diese Auffassung, daß das Dekret über Schiedsgerichte den ersten Schritt zu einer Zivilmobilisation der Männer und Frauen bedeute. In einer Sitzung des Ausschusses wurde betont, daß die Mehrzahl der Syndikalistenführer sowie die Gesamtheit der Arbeiterschaft der Einführung der Schiedsgerichte wohlwollend gegenüberstünden. Auch der gemeinschaftliche Ausschuß gegen Ausbeutung der Frauenarbeit stimmte dafür. Nur Merrheim vom Metallarbeiterverband wandte sich dagegen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Ernährungsfragen vor dem Beirat des Kriegsernährungsamts.

Am 14. und 20. Januar tagte nach längerer, nur durch Unterausschußsitzungen unterbrochener Pause der große Beirat der K.E.A. im Herrenhause zu Berlin. Präsident v. Batocki gab als Einleitung den ausgedehnten, von einem kritischen Geist beherrschten Verhandlungen eine Übersicht über die Gesamtlage, die sich im wesentlichen mit dem hier kürzlich (Sp. 295) gezeichneten Bilde deckt. Zur Ergänzung sei nur folgendes erwähnt:

Volle Klarheit über die noch verfügbaren Getreidevorräte wird erst die neue Bestandsaufnahme am 15. Februar schaffen. Bei den geringen Kartoffelvorräten ist noch das Saatgut in Abzug zu bringen, so daß wir schlechter daran sind als im Vorjahr. Einschränkungen müssen den Ausgleich bringen, ferner vielleicht die rumänische Beute. Aber die Transportfragen machen uns heute die größten Schwierigkeiten in der Ernährung. Dazu kommen die Widerstände eines großen Teils der Bevölkerung gegen die Anordnungen der Behörden:

„Es gilt nicht als unehrenhaft und vaterlandsschädigend, sondern als zulässig, wenn Leute, die dazu in der Lage sind, sich zu Phantasiepreisen Waren verschaffen, die ihnen nicht zustehen. Das steigert die Preise und erschwert die Möglichkeit, diese Waren in die öffentliche Hand zu bekommen. Die unverschämte Antwort unserer Feinde auf unser Friedensangebot erklärt sich durch ihre Hoffnung, daß wir in diesem Frühjahr oder Sommer wirtschaftlich zusammenbrechen werden. Sie werden sich wie im Vorjahre täuschen."

Die Verhandlungen selbst waren getragen durch jeweilige Berichte der zuständigen Vertreter der Kriegswirtschaftsgesellschaften und Behörden zu den Einzelfragen der Versorgung: Kartoffeln, Kohlrüben, Zucker, Fleisch, Getreide, Fische, Obst und Gemüse, Eier, Nährmittel usw.

Die Kartoffelnot einzelner Städte soll durch Mehlzuweisungen ausgeglichen werden. Ferner wurde vorgeschlagen, auf die

Kellervorräte an Kartoffeln auf dem Lande gegen einen Beförderungszuschlag von 30 Pf. je Zentner zurückzugreifen, da die Mieten beim Frost nicht geöffnet werden können.

Die Viehbestandsstatistik vom 1. Dezember 1916 ist erfreulich, leider ist viel unreifes Jungvieh darunter. Die Hausschlachtungen sollen schärfer angerechnet werden. Der Kuhbestand darf nicht angegriffen werden. Der Mangel an Kraftfutter hemmt ohnedies die Milcherzeugung. Die Futterverteilung nach einem Schlüssel lohnt sich nicht. Das Muster der Milchbeschaffung und -verteilung, das in Bayern mühsam zum Erfolge geführt hat — München bekommt 180 000 Liter täglich, bei 170 000 Liter ordentlichen Bedarfs, Berlin hingegen und andere preußische und sächsische Großstädte nur ein Drittel des Friedensbedarfs — sollte im ganzen Reiche nachgeahmt werden. Zwangsmaßregeln würden nach Ansicht landwirtschaftlicher Redner freilich nur die Erzeugung schädigen. Freilich müßte die Spannung zwischen Milch- und Butterpreis besser geregelt werden. Einheitliche Milchpreisfestsetzung ist in Vorbereitung. Bei der Brotgetreidewirtschaft mußte die Futterschrotherstellung wegen des Ausfalls der Kartoffeln eingeschränkt werden, um das Brot mit Gerstenmehl und mit Roggen- oder Weizenschrot strecken zu können. (Eine neue Bundesratsverordnung vom 25. Januar gestattet auch die Streckung mit Kohlrüben.) Die Brotversorgung ist vollkommen bis September sichergestellt. Die gegenwärtigen Verteilungsstockungen in einzelnen Großstädten, vor allem Berlin, sind Mängel örtlicher Aufsicht und Backtechnik.

Für die Fischversorgung hat der neue Reichskommissar 20 Monopolgesellschaften von Fischern, Fischhändlern und Räuchereien an der ganzen Küste gebildet. Die Fischkonservenfabriken arbeiten nur noch im Lohne für diese Gesellschaften. Hoffentlich spürt man demnächst etwas von der gemeinnützigen Wirksamkeit dieser Gesellschaften. Nährmittel aus Gerste, Hafer usw. will die Reichsstelle für Nährmittel und Eier vom Februar an in größeren Mengen regelmäßig ausschütten. Vermehrte Zuteilung von Gerste für Herstellung von Malzkaffee und Graupen und stärkere Herstellung von Suppenwürfeln wurde gefordert.

Einen Höhepunkt in den Auseinandersetzungen bildete das vom Präsidenten v. Batocki kürzlich wieder mehr in den Vordergrund geschobene System der Lieferungsverträge zwischen Bedarfs- und Erzeugerkreisen, das, wie v. Batocki nochmals betonte, natürlich keinen Systemwechsel bedeuten oder an der zentralen Gemeinbewirtschaftung der Hauptnährstoffe etwas ändern, auch nur ergänzungsweise hier und da auf Frühkartoffeln Anwendung finden, sondern eigentlich nur die Obst- und Gemüseversorgung verbessern solle.

Über das hier geplante Vorgehen berichtete Oberregierungsrat v. Tilly von der Reichsgemüsestelle, begegnete aber manchen Einwendungen, da die großstädtischen Verwaltungen keine neuen Anordnungen wünschen, die Verbrauchervertreter aber die verstärkte Durchführung der Lieferungsverträge in Form eines Netzes über das ganze Reich ohne systematische Ordnung und Ausgleichung durch eine Zentralstelle für praktisch aussichtslos halten.

Bei der Massenspeisung soll die bisherige natürliche Entwicklung von den Volksküchen zur Zentralküche weiter gefördert werden, ohne Zwang, je nach Bedarf und technischer Möglichkeit. Die Anrechnung der Massenspeisungen auf Lebensmittelkarten muß erweitert werden, dann aber auch auf Gastwirtschaften Anwendung finden, so schwierig auch die Form dafür zu finden ist.

Die verstärkte Versorgung der Schwerarbeiter durch die Hindenburgspende wird durch eine Zentralmelde- und Verteilungsstelle für die örtlichen Sammlungen der Kreis- und Provinzsammelstellen systematisch geregelt. Bezahlung ist Grundsatz; Ostpreußen hat bisher am meisten abgeliefert. Die Ausgleichung der Härten in der Festsetzung der Begriffe Schwer- und Schwerstarbeiter wird angestrebt. Jedoch sollen die Selbstversorger unter den Rüstungsarbeitern ausgelesen werden. Eine Überwuchtung des Vorzugsbegriffes Schwerarbeiter droht die Versorgung der übrigen arbeitenden Bevölkerung zu verengen.

Der Schlußpunkt der Tagesordnung: Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung kam wegen der vorgerückten Zeit zu kurz und wird im März ausführlicher besprochen werden. v. Batocki deutete nur die Aufgaben der Kriegswirtschaftsämter an. Der knappe Kunstdünger wird bestens verteilt. Aber man muß für die Schwierigkeiten der neuen Ernte Verständnis in den Städten haben. Zum Schluß betonte v. Batocki, Aufklärung und offene Aussprache ohne Rücksicht auf die Feinde sind besser als Schönfärberei; jedoch sollen sich verantwortliche Männer vor Übertreibungen in der Kritik der angeblichen Tatsachen oder vermutlichen Ursachen und Folgewirkungen in acht nehmen.

Das sollte sich auch Herr v. Oldenburg-Januschau gesagt sein lassen, der sich wieder einmal gemüßigt fühlt, den Beifall der natürlich großen Zahl Unzufriedener, die weder die Tatsachen, noch die Zusammenhänge unserer Kriegsernährungspolitik, sondern nur die durch den Krieg bedingten schmalen Ergebnisse sehen und deshalb die „ganze Richtung" verdammen mit einigen billigen und abgestandenen Manchesterweisheiten zu wecken.

Wohltuend sticht von solchen Unzulänglichkeiten die Erklärung des Reichskanzlers auf eine Denkschrift der landwirtschaftlichen Sachkenner der Volkspartei, Abgg. Hoff und Dr. Wendorff, ab, die verstärkte Abschlachtung des Viehs mit Rücksicht auf den Futtermangel und die Gefahr der Verfütterung notwendiger menschlicher Nahrungsstoffe fordern. Zwar ablehnend, aber mit ausführlicher Sachlichkeit antwortet der Kanzler, was bereits zur Sicherung der menschlichen Nahrungsstoffe gegen Verfütterung und zur Verminderung entbehrlicher Viehvorräte geschehen sei. Der große Wert eines starken Kuh- und Schweinebestandes als Rücklage für Fälle dringender Art lasse weitere Eingriffe vor der Ermittelung des Ergebnisses der Körnerfruchtbestandsaufnahme nicht zu.

Bedauerlicherweise hat der Beirat des K.E.A. nicht mehr auf die erst am 24. Januar veröffentlichten rücksichtslos einseitigen Forderungen der Zuckerindustriellen nach nochmaliger starker Erhöhung der Zuckerrüben- und Zuckerpreise die gebührende Antwort geben können. Ministerialrat v. Braun vom K.E.A. ist sie den Konjunkturnutznießern indes nicht schuldig geblieben.

Zur Lederversorgung der minderbemittelten Bevölkerung und der kinderreichen Familien hat die Stadt Berlin-Wilmersdorf mit Unterstützung des Ministers des Innern eine Stelle im Rathaus eingerichtet, bei der Bezugsscheine auf Sohlenleder beantragt werden können. Infolge ausdrücklicher Bestimmung der Behörde muß jeder Antragsteller sich einer Prüfung auf seine Bedürftigkeit durch einen Ehrenbeamten (Bezirksvorsteher u. dgl.) unterziehen. Je nach Lage der Verhältnisse können ihm dann Sohlen zu wesentlich herabgesetzten Preisen oder auch umsonst geliefert werden. Das geschieht durch Vermittelung der Schuhmacher-Innung des Ortes, der es aber zur Pflicht gemacht ist, zur Streckung der Lederbestände alle Sohlen mit Metallschienen oder Nägeln zu beschlagen.

Massenspeisung in Österreich. Das Volksernährungsministerium hat einen Erlaß an die Landessektionen gerichtet, in dem unter Umständen das Verbot der Speiseherstellung in den kleinen Privathaushaltungen in Aussicht gestellt wird. Durch eine Zwangsorganisation sollen die Vorteile des Großbetriebs erreicht werden. Die Volksküchen sollen keine Wohltätigkeitsanstalten, sondern kaufmännisch geführte Reichsanlagen sein und sie sollen wenigstens eine Mahlzeit am Tage vermitteln. Ihr Bedarf soll in erster Linie — vor dem dann noch übrigbleibenden Privatbedarf — gesichert werden. Vorarbeiten für diese Neuordnung der Volksernährung sind angeordnet.

Die Ernährungseinschränkungen in England sind nach holländischen Meldungen jetzt amtlich bekannt gegeben worden. Das neue Einheitsbrot wird vom 29. Januar an gebacken werden. Das Brot muß entweder aus Weizen, der zu 81 % ausgemahlen ist, hergestellt werden, oder das Mehl muß mit Hafer-, Mais-, Gersten- oder Reismehl vermischt werden. Reiner Weizen darf nur zu Saaten oder zu Mehl verwendet werden. In Zukunft darf kein Getreide an Fasanen oder anderes Wild verfüttert werden. Der Zusatz von Zucker bei verschiedenen Artikeln muß auf die Hälfte vermindert werden. Schokolade darf nicht teurer verkauft werden, als um 4 Schilling das Pfund, und andere Süßigkeiten dürfen nicht mehr kosten als 2 Schilling 8 Pence das Pfund. Es dürfen keine Kuchen mit Zucker oder Schokoladenglasur hergestellt werden. Für die Fabrikation von Schokolade darf keine Milch mehr verwendet werden. Die Ausfuhr von Hafer aus Irland vor dem 1. April ist verboten. Der Großpreis für Kartoffeln vom Jahre 1916 ist auf 8 Pfund Sterling für 1000 Kilogramm. d. h. auf reichlich 8 ℳ für den Zentner, festgesetzt. Von der Einführung der fleischlosen Tage hat man neuerdings wieder abgesehen Die Fleischeinschränkung soll auf andere Weise erreicht werden.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Hauptausschuß für Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge hielt am 22. Januar in Berlin unter guter Beteiligung der Behörden und Vertreter von Fürsorgestellen seine dritte Tagung ab. Den Vorsitz führte Bürgermeister von Hollander, Mannheim.

Nachdem Prof. Francke-Berlin einen Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsausschusses im verflossenen Berichtsjahr erstattet hatte, erörterte Bürgermeister Luppe-Frankfurt a. Main das Verhältnis von Militärverwaltung und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Er wies auf die Notwendigkeit eines engen Zusammenarbeitens der rentenbewilligenden und der Fürsorgestellen hin, die so auszugestalten sind, daß sie als Antrags- und Prüfungsstellen für alle militärischen Renten- und Unterstützungsgesuche dienen können. Zu diesen Zwecken müssen sie einer leistungsfähigen Behörde angeglie-

dert sein, geschulte Ermittlungsorgane und einen Prüfungsausschuß haben, dem Sachverständige aus den hauptsächlich in der Hinterbliebenenfürsorge arbeitenden Stellen (Behörden und Vereine) angehören. Erforderlich ist eine straffe Zentralisation der Prüfung, da sich aus ihr eine einheitliche Zusammenfassung aller geldgebenden Stellen in einen Ausschuß ergibt, in dem neben den staatlichen auch die privaten Geldgeber vertreten sind; nur so lassen sich Doppelunterstützungen vermeiden.

Für alle Bewilligungen außer den Grundrenten ist die Festsetzung durch eine bürgerliche Stelle anzustreben, die zugleich der Festsetzung von Zusatzrenten usw. für Kriegsbeschädigte dienen würde und für größere Bezirke zu errichten wäre. Der Zusammenschluß der Fürsorgestellen für größere Bezirke ist notwendig als Bindeglied zwischen den örtlichen Stellen und dem Arbeitsausschuß, zur Ausgestaltung des Netzes und der Organisation der Fürsorgestellen, zur Vertiefung und gleichmäßigeren Gestaltung der Arbeit und damit zur Ermöglichung gedeihlicher Zusammenarbeit mit den militärischen Stellen. Der Arbeitsausschuß hat als sachverständiger Berater des Kriegsministeriums und der Zentralbehörden in allen Fragen der Kriegshinterbliebenenfürsorge zu wirken.

Nach ausgiebiger Aussprache behandelte Herr Lembke, Berlin, die Landfrage und die Kapitalabfindung.

Er warnt davor, den durch die augenblicklichen Ernährungsschwierigkeiten sich geltend machenden stärkeren Drang zur Naturalwirtschaft und den Rückstrom zum Lande in seiner Dauer zu überschätzen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist damit zu rechnen, daß, wenn normale Verhältnisse eintreten, sich die alte Sehnsucht nach der Stadt wieder einstellt und die Rückwanderer noch andere Elemente mitreißen. Es ist daher bei der Ansiedlung der Kriegswitwen große Vorsicht am Platz; vor allem muß sichergestellt werden, daß die Kriegswitwe zur Not mit Hilfe ihrer Rente auch allein auf ihrer Siedlung durchkommen kann und daß sich ihr mehrere Erwerbsmöglichkeiten bieten, da sonst der eigene Kleinbesitz zu einer höchst unerwünschten Gebundenheit führt. Vielfach wird nicht genügend Rücksicht darauf genommen, ob die auch für kleinere Stellen nötige Spannarbeit zu angemessenen Bedingungen zu erhalten ist.

Der Redner ging dann auf die ländliche Wohnungsfrage ein, deren Lösung bei den Schwierigkeiten der Hypothekenbeschaffung namentlich bei fideikommissarisch gebundenem Besitz keineswegs leicht sei. Er forderte eine stärkere Heranziehung der Arbeitgeber, namentlich des Staates zu den Lasten der Wohnungsbeschaffung. Durch eine bessere Gesetzgebung müßte auch die durch Schul- und Armenlasten begründete Abneigung der Gemeinden, die Kriegerwitwen aufzunehmen, beseitigt werden. Trotz der Landflucht ist Land keineswegs überall in geeigneter Lage und Umfang zu haben; nach Möglichkeit sollten Staatsländereien dafür nutzbar gemacht werden. Massenansiedlungen von Kriegswitwen sind zu vermeiden, große Vorsicht muß beim Ankauf des Landes obwalten, da die Gestaltung der Bodenpreise ganz unsichere sind und sich starke Neigung zu Preistreibereien geltend macht. Die Hypothekenverhältnisse müssen so geregelt werden, daß bei regelmäßiger Zinszahlung und Tilgung eine Kündigung oder Erhöhung des Zinssatzes ausgeschlossen ist. Die Anzahlung ist auf mindestens 25 % des Wertes zu bemessen.

In der Aussprache wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, geschlossene Familienbetriebe zu schaffen; man solle sich namentlich an die Witwen wenden, die noch auf dem Lande sind, namentlich Landarbeiterfrauen, und sich keine falschen Vorstellungen von den Mühen des Landlebens machen. Der Vorschlag, die Kapitalabfindung für die Entschuldung des im Besitz von Witwen befindlichen Kleinbesitzes nutzbar zu machen, wurde als rechnerisch unvorteilhaft zurückgewiesen, trotzdem er manches Bestechliche hat. Mit großem Nachdruck wurde der bedauerliche Mangel an örtlichen Fürsorgestellen auf dem Lande, der auch die Ansiedlung der Witwen erschwert, hervorgehoben. Die freundnachbarlichen Beziehungen könnten diesen Mangel ebensowenig ausgleichen, wie die in der Kreisstadt befindliche Fürsorgestelle.

Für gemeinsame Arbeit der Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge trat der Leiter des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigte, Oberbürgermeister Geib, Berlin, mit warmen Worten ein.

Er wies auf die engen Berührungspunkte beider Arbeitsgebiete hin, die zum Teil den gleichen Personenkreis zu versorgen haben, wenn der Kriegsbeschädigte nachträglich seinen Verletzungen oder der im Kriege erworbenen Krankheit erliegt. Vor allem hat die Familienfürsorge für Kriegsbeschädigte nahezu die gleichen Aufgaben, wie die für Kriegswitwen, besonders, wo die Männer nur noch in geringem Maße erwerbsfähig sind. Auch das Ziel, die Verhütung des Herabgleitens in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung, ist bei beiden Tätigkeitsgebieten das gleiche. Die in der Kriegerwitwenfürsorge im Vordergrund stehende Mitarbeit der Frauen ist auch in der Kriegsbeschädigtenfürsorge unentbehrlich; so ergibt sich aus sachlichen wie persönlichen Gründen die Notwendigkeit enger Fühlungnahme und steten Zusammenarbeitens der Organe der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Diese Gedankengänge fanden allgemeine Zustimmung.

Soziale Zustände.

Die schlechte Lage der kaufmännischen Angestellten, von welcher der auf Sp. 299 veröffentlichte „Notschrei" des Direktors Schneider vom Leipziger Verband Deutscher Handlungsgehilfen beredtes Zeugnis ablegte, schilderte auch auf der jüngsten Kriegstagung des Hansabundes (am 10. Januar in Berlin) der Vorsitzende der neuen großen Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, Dr. Köhler-Hamburg, in beweglichen Worten. Im Anschluß daran wies er auf die Notwendigkeit wirksamer Unterstützungsmaßnahmen hin, die sich auf die Selbsthilfe der Organisationen im Verein mit ausreichender Staatshilfe stützen müssen.

Als bei Kriegsausbruch eine allgemeine Kündigung stattfand, war es nur dem Eingreifen der drei großen Verbände, die über ein Kapital von 12 Millionen verfügen, zu danken, daß zahllose Angestellte vor dem Untergange bewahrt wurden. Kapital und Arbeit müssen nach dem Kriege weiter für den sozialen Frieden wirken. Die Sozialpolitik muß nach dem Kriege im Rahmen des allgemeinen Interesses auch die besonderen Interessen der Angestellten zur Geltung bringen. Nach dem Kriege wird die Lage der Angestellten sehr schwer sein, da die Teuerung sicher noch lange andauern wird. Besonderes Augenmerk möchte er auf die älteren Angestellten lenken, die durch den Hilfsdienst schwer geschädigt werden könnten und für die nach dem Kriege trübe Aussichten bestehen. Er hoffe, daß nach dem Kriege der soziale Gedanke zugunsten der älteren Angestellten wirken werde. Am Durchhalten der Angestellten werde es nicht fehlen.

Der Vorsitzende des Hansabundes, Geheimer Justizrat Prof. Dr. Rießer, erwiderte auf diese Darlegungen des Vertreters der kaufmännischen Angestellten, daß die Kündigung bei Kriegsausbruch nur auf die Panik zurückzuführen gewesen sei, und richtete die Mahnung an alle Geschäftsinhaber, soweit es möglich sei, ihre Angestellten wieder einzustellen, wenn sie ihre vaterländische Pflicht erledigt haben. „Wir müssen für einander arbeiten, das gebietet die Zukunft des deutschen Vaterlandes. Jeder denke auch an des anderen Not."

Der Geschäftsführer des Hansabundes, Prof. Dr. Leidig, gedachte in seinem zusammenfassenden Schlußwort besonders noch der Notlage der Handelsagenten, die wegen der Unterbindung vieler Zweige des Außen- und Innenhandels schwer unter dem Kriege leiden.

Beachtung verdient übrigens das Lob, das Prof. Leidig der Tüchtigkeit der deutschen Arbeiter spendete:

Eine Säule der Kriegswirtschaft ist die deutsche Arbeiterschaft, insbesondere die industrielle. Sie hat sich in den ersten Tagen des Krieges in den vaterländischen Dienst gestellt. Ohne die Arbeiter hätte der Krieg nicht weiter geführt werden können. In den Frieden hinein müssen wir die Zusammenarbeit hinübertragen. Wir sprechen mit Stolz von unseren deutschen Frauen, die Tag und Nacht in der Fabrik stehen und die Arbeit ihrer Männer und Söhne übernommen haben.

Was uns in dieser schweren Zeit hoch hält, so schließt Prof. Leidig, das sind die sittlichen Kräfte in unserem Volke. Sie ständig zu pflegen, ist die Arbeit unserer frei schaffenden Stände, unserer Ärzte, Geistlichen, Beamten, Juristen, der Wissenschaftler, Künstler und vor allem der deutschen Presse, die Großes geleistet hat. Das neue große Deutschland beruht auf der Zusammenarbeit aller Stände.

Wiederholte Teuerungszulagen für die preußischen Eisenbahner hat der Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet. Die am 1. Februar zu zahlende einmalige außerordentliche Zulage soll für verheiratete Arbeiter ohne Kinder unter 14 Jahren sowie für verheiratete Arbeiter mit 1 bis 5 (einschließlich) Kindern 40 ℳ betragen, für verheiratete Arbeiter mit 6 Kindern 50 ℳ usw., für jedes weitere Kind 10 ℳ mehr. Bezugsberechtigt sind alle vollbeschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die am 1. Februar, ohne daß ein Kündigungszustand vorliegt, mindestens einen Monat im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung stehen. Bezugsberechtigt sind also auch Arbeiter mit Ausnahmelöhnen, die vorübergehend beschäftigten sowie solche Arbeiter, die am 1. Februar wegen Krankheit und dergleichen an der Arbeitsausübung behindert sind. Jedoch ist nun vorgebeugt, daß Aushilfsarbeiter, die vorübergehend nur zur Erlangung der Teuerungszulage eintraten und dann wieder verschwanden, dieses Verfahren wiederholen. Die Zulage ist auch solchen bezugsberechtigten Arbeitern zu gewähren, die vor der Auszahlung zum Heeresdienst einberufen oder zu den Zivil-

kolonnen im Eisenbahndienst abgeordnet sind. Die gemeinsame Eingabe der beiden großen Staatsarbeiter-Verbände an den Landtag wegen einer 25 v. H. betragenden Lohnerhöhung ist noch nicht erledigt. Sie wird erst bei den demnächstigen Beratungen des Eisenbahnhaushalts zur Verhandlung kommen.

Arbeitspflicht der feindlichen Ausländer in Deutschland. Der Oberbefehlshaber in den Marken hat am 15. Januar folgende neue Anordnung für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg erlassen:

§ 1. Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen rechtlich obliegende Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

§ 2. Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, in Landkreisen der Landrat.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Gegen das Trinkgeldunwesen in Neuyork machen amerikanische Kellnervereine neuerdings mobil. Sie haben laut „New York Tribune" (24. November 1916) den Gasthof- und Wirtschaftsbesitzern in Neuyork folgende Vorschläge gemacht: Um von der Tyrannei der Trinkgelder befreit zu werden, wünschen sie 35 Dollar Gehalt im Monat und 10 v. H. von jeder Rechnung, die weniger als 10 Dollar beträgt, und 5 v. H. von jeder solchen, die mehr als 10 Dollar beträgt. Wenn die Antwort „Nein" lautet, wollen sie streiken!" In einzelnen Zeitungen veröffentlichen die Kellner Aufrufe folgender Art: „Kellner, lehnt Euch gegen Trinkgelder auf, verschmäht Geschenke."

Rechtsfragen.

Rechtliche Wiederaufrichtung Strafgefallener. Durch eine allgemeine Verfügung des preußischen Ministers vom 25. Dezember 1916 ist die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit an solche Personen ins Auge gefaßt, die infolge Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere der militärischen Dienstfähigkeit unwürdig geworden sind. Eine Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte, unter denen das Recht, der Heereszugehörigkeit, das Recht, die Waffen für das Vaterland zu führen, in dieser Kriegszeit besondere Bedeutung hat, stößt nach dem bisherigen Rechtsstande auch bei solchen Bestraften, die nicht eigentlich aus ehrloser Gesinnung Verbrechen begangen oder sich inzwischen durch längere ehrenhafte Führung wieder aufgerichtet haben, auf gesetzliche Hindernisse, die der Entwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch erst wegzuräumen gedenkt. Um den geläuterten Menschen, die durch Kampf fürs Vaterland frühere Schuld wieder gutzumachen wünschen, die rechtlich versperrten Wege dazu zu öffnen, will der genannte Ministererlaß durch Erwirkung von Gnadenerweisen und, soweit die Strafgefallenen Freiheitsstrafen noch verbüßen, durch Beurlaubung aus der Strafhaft ihnen die Möglichkeiten bieten, nachträglich in das Heer einzutreten.

In Betracht kommen nur kriegsverwendungsfähige Personen im wehrpflichtigen Alter, die, abgesehen von der den Mangel der Heeresfähigkeit begründenden Verurteilung, keine oder nur verhältnismäßig geringe Strafen erlitten und in ihrem Verhalten während der Strafhaft oder nach der Strafentlassung das ernste Bestreben zeigten, ihre Schuld durch gute Führung und ehrenhaften Lebenswandel zu sühnen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind insbesondere Personen, die zu einer zweiten oder ferneren Zuchthaus- oder Ehrenstrafe verurteilt sind, oder die nach der Art oder den Umständen der von ihnen begangenen Straftat als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Übeltäter erscheinen. Zur Berücksichtigung sind vorzugsweise geeignet Verurteilungen wegen Straftaten, die sich als Aufwallung der Leidenschaft oder als durch sonstige Umstände verursachte einmalige Verirrung kennzeichnen. Dies wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn auf eine im Verhältnis zum gesetzlichen Strafrahmen niedrige Strafe erkannt ist, bei Zuchthausstrafen aber ohne Rücksicht auf ihre Höhe besonders dann, wenn daneben die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt worden sind. Die Beurlaubung aus der Strafhaft kann erst in Frage kommen, wenn der Verurteilte bereits einen erheblichen Teil seiner Strafe verbüßt hat. Es sind nur solche Personen vorzuschlagen, die sich freiwillig um die Zulassung zum Heeresdienst bewerben.

Von dem ähnlichen Gedanken, die durch frühere bürgerliche Entrechtung vom Gemeinschaftsdienst für das Vaterland ferngehaltenen Männer jetzt in der Zeit der großen Not, die Vergangenes klein erscheinen läßt, in Reih und Glied des Bürgertums wieder einzufügen, ist eine Verfügung des preußischen Justizministers vom 17. Januar getragen, die den Strafaufschub im Hinblick auf den vaterländischen Hilfsdienst betrifft.

Entsprechend den bereits in den Verfügungen vom 16. Oktober 1916 gegebenen Anweisungen sollen künftig allgemein Gesuche um Strafaufschub oder Strafunterbrechung, die von den Verurteilten selbst oder für diese von dritten Personen (z. B. Arbeitgebern) oder von Behörden (z. B. den auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst gebildeten Ausschüssen) ausgehen, stets auch unter dem Gesichtspunkt etwaiger Verwendung des Verurteilten im vaterländischen Hilfsdienst geprüft werden. Es ist dabei in allen Fällen sorgsam abzuwägen, ob nach der Schwere der Straftat, der Höhe der erkannten Strafe oder sonstigen Umständen das strafrechtliche Bedürfnis nach baldiger Einleitung oder Weiterführung der Strafvollstreckung, oder ob nach der Bedeutung der Verwendung des Verurteilten im Hilfsdienst (z. B. weil der Verurteilte in einem wichtigen industriellen oder landwirtschaftlichen Hilfsbetriebe nicht oder nur schwer zu ersetzen sein würde) die allgemeinen vaterländischen Interessen überwiegen. Auch bedingte Strafaussetzung (23. Oktober 1895) bezüglich der ganzen Strafe oder des noch verbliebenen Strafrestes kommt in Frage.

Endlich hat der Kaiser zu seinem Geburtstage durch neue Gnadenerlasse, die die früheren vom 27 Januar 1915 und 1916 und vom 24. April 1915 erweitern, Niederschlagung von Strafuntersuchungen und Strafen sowie Löschung von älteren Strafeinträgen für die Kriegsteilnehmer verfügt.

Die noch nicht erledigten Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer wegen der in den Erlassen näher bezeichneten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Taten vor der Einberufung begangen sind. Nicht militärgerichtliche Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis werden erlassen. Voraussetzung ist, daß der Täter nicht durch seine Tat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat. Die Löschung von Strafeinträgen der letzten zehn Jahre erfolgt, wenn die Strafe nicht mehr als ein Jahr Gefängnis betragen hat und der Bestrafte nicht rückfällig geworden ist. Die gegen Militärpersonen und Militärentlassenen verhängten Disziplinarstrafen, sowie die von Militärgerichten verhängten Strafen unter sechs Monaten werden aufgehoben. Ausgeschlossen sind Personen, die unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen, die Rückfälligen und die wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen Bestraften.

Die Ausdehnung der Rechtsverbindlichkeit der Heereslöhne auf die ganze Provinz Brandenburg ist durch Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken erfolgt. Es heißt darin:

Für Heeresnäharbeiten, die von Bekleidungsämtern in Auftrag gegeben und in Privatbetrieben einschließlich gemeinnütziger Unternehmungen auszuführen sind, dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die von den Lohnbestimmungen in den zur Zeit der Auftragserteilung maßgebenden allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen des zuständigen Kriegsbekleidungsamts abweichen. Zuständig für Berlin und Umgebung ist das Kriegsbekleidungsamt des Gardekorps in Berlin, Lehrter Straße 57, das Kriegsbekleidungsamt des III. Armeekorps in Spandau für das Gebiet der weiteren Provinz Brandenburg. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Die Bekanntmachung tritt am 15. Januar in Kraft.

Bis dahin erstreckte sich die Rechtsverbindlichkeit der Heereslöhne nur auf das Gebiet von Groß-Berlin. — Leider ist trotz der Anregungen des preußischen Kriegsministeriums diese wichtige Schutzmaßnahme nicht bei allen Generalkommandos erfolgt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Unentbehrlichkeit der Lohntarifverträge legt ein Innungsmeister in dem Blatt des Bundes deutscher Buchbinderinnungen, der „Zeitschrift für Deutschlands Buchbinder" (11. Januar) gegenüber allen Einwendungen wegen etwaiger technischer Schwierigkeiten überzeugend dar. Er sagt u. a.:

„Wenn nun vielfach behauptet wird, der Umstand, daß unser Beruf so viel mit weiblichen Arbeitskräften zu rechnen hat, sei schuld, daß in unserem Beruf die Tariffrage so schwer zu regeln sei, so ist dies wohl kaum ernstlich zu glauben. Beweisen uns die Metropolen unseres Berufs, Berlin, Leipzig und Stuttgart, nicht gerade das Gegenteil? Offen muß es deshalb einmal hier ausgesprochen werden, daß die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb unseres Berufs zur zwingenden Notwendigkeit geworden ist, soll mit dem alten, jedes Emporblühen hindernden Schlendrian einmal gebrochen werden. Was nützen heute alle Preistarife über fertige Arbeiten, solange die Hauptgrundlagen, die Lohnfrage, die Arbeitszeit, nicht eine bestimmte Regelung erfahren haben? Wem es heute ehrlich darum zu tun ist, die Weiter-

entwicklung unseres Berufs nach Möglichkeit zu fördern, der muß auch den redlichen Willen zeigen, Opfer im Interesse der Allgemeinheit zu bringen. Was wäre aus unserm deutschen Vaterlande mit seiner hochentwickelten Industrie geworden, wären nicht Tausende unserer Kollegen, wären nicht Tausende unserer braven Arbeiter bereit gewesen, unter größten Gefahren alles zu opfern? Höchste Zeit ist es daher, daß auch unsere Innungen zu diesen angeführten Fragen Stellung nehmen, will man nicht, daß man zur gegebenen Zeit unvorbereitet dasteht. Wenn ich deshalb zum Schluß dieser Ausführungen die Mahnung erhebe: Kollegen, lernt aus dieser furchtbaren Zeit für die Zukunft bessere Verhältnisse für unsern Beruf zu schaffen, so möchte ich zugleich auch die Anregung geben, daß alle diese Anregungen einer gründlichen Erörterung in der Fachpresse unterzogen werden."

Neue Tariflohnvereinbarungen für den Berliner Kohlenhandel sind zwischen den Kohlengroßhändlern und dem deutschen Transportarbeiterverband in langen gemeinsamen Verhandlungen für Kohlenarbeiter und -arbeiterinnen neu abgeschlossen worden. Danach erhält der Arbeiter bei täglich zehnstündiger Arbeitszeit wöchentlich 30 ℳ sowie die Teuerungszulage von 12,50 ℳ, zusammen also 42,50 ℳ. Jede Überstunde wird mit 67 ½ ₰ bezahlt. Verheiratete Kutscher bekommen einschließlich Teuerungszulage 48 ℳ, unverheiratete 46 ℳ wöchentlich. Weibliche Aushilfskräfte erhalten bei zehnstündiger Arbeitszeitszeit 30 ℳ, doch nur eine Teuerungszulage von 1,50 ℳ, zusammen also 31,50 ℳ, weibliche Kutscher 33,50 ℳ und 10 ℳ Teuerungszulage, zusammen also 43,50 ℳ.

Der Reichstarifvertrag für die schwedische Textilindustrie ist von den Vertretern des Textilindustrieverbandes Schwedens und des schwedischen Textilarbeiterverbandes nach längeren Verhandlungen bis zum 1. Januar 1920 neu vereinbart worden. Der neue Vertrag, worin die früheren allgemeinen Bestimmungen nur einige kleinere Änderungen und Ergänzungen erfahren haben, enthält Lohnbestimmungen für 32 Fabrikorte der schwedischen Textilindustrie, darunter vier größere Städte. Die Stundenlöhne für männliche und für weibliche Arbeiter sind um 20 bis 25 v. H. und die Akkordpreise ebenfalls entsprechend erhöht worden. Dagegen fallen die bisherigen Teuerungszulagen fort. — Bekanntlich besteht auch für die britische Textilindustrie seit langem ein gründlich ausgebauter und auf die örtlichen Verhältnisse der Sonderfachbetriebe ein eingestellter Reichstarifvertrag. In Deutschland ist die Tarifvertragsentwicklung in der Textilindustrie über viele Firmen- und Ortstarife und einige Bezirksvereinbarungen noch nicht hinausgewachsen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgebersammlung für die Gelben. Ein Rundschreiben der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom 10. November 1916 fordert zur Zahlung von Unterstützungsgeldern für die „wirtschaftsfriedliche" Arbeiterbewegung auf. Es wird auf die Fortschritte der „Gelben" und ihre große Bedeutung für die Unternehmer hingewiesen und dann gesagt:

„In dieser Erkenntnis hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sich die Förderung der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung angelegen sein lassen und es gern übernommen, sich dem Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände als der Spitze der wirtschaftsfriedlichen Organisationen beratend und unterstützend zur Seite zu stellen. Die Förderung muß sich auch auf das finanzielle Gebiet erstrecken, da die wirtschaftsfriedlichen Verbände heute noch nicht in der Lage sind, aus den Beiträgen ihrer Mitglieder die finanziellen Lasten in vollem Umfang allein zu tragen und ihren Mitgliedern angemessene materielle Vorteile zu sichern. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist deshalb beauftragt worden, in den der Bewegung freundlich gesinnten Kreisen eine Sammlung einzuleiten, die eingehenden Gelder zu verwalten und dem Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat selbst einen namhaften Zuschuß bewilligt, andere Verbände und Einzelpersonen haben gleichfalls größere Beträge in Aussicht gestellt."

Mit Recht sagt das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" (Nr. 2, 15. Jan.) zu diesem Vorgehen: „Damit ist die eigentliche Leitung und Verwaltung der wirtschaftsfriedlichen Vereine tatsächlich in die Hand der Unternehmer übergegangen. Die Gelder zur Unterhaltung dieser Bewegung werden von Unternehmern aufgebracht, verwaltet und „nach Bedarf" den einzelnen Vereinen überwiesen. Das enge Verhältnis zwischen Unternehmertum und wirtschaftsfriedlicher Bewegung ist zwar schon früher bekannt gewesen, aber noch niemals von beteiligter Seite in so plastischer Weise bestätigt worden."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen im dritten Kriegsjahr. Das vom Verband herausgegebene Kriegsjahrbuch 1917 liefert den Beweis, wie trotz aller Erschwerungen eine starke Berufsorganisation gerade in den kritischsten Zeiten eine sichere Stütze für die Berufsangehörigen bietet. Der Leipziger Verband hat mehr als 65 000 Mitglieder im Felde, mehr als 3700 sind bereits gefallen, über 2000 mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Auch aus den Reihen der Verbandsbeamten sind natürlich viele zum Heeresdienst einberufen; trotzdem wurden alle bestehenden Einrichtungen beibehalten, zum Teil ausgebaut und den Kriegsbedürfnissen angepaßt. Auch das stattliche eigene Verbandshaus wurde während des Krieges weitergebaut und vollendet.

Die Stellenvermittlung wurde den Bedürfnissen des Krieges angepaßt. In den Kriegsjahren (bis Oktober 1916) wurden 44 424 offene Stellen gemeldet, denen 33 311 Bewerber gegenüberstanden. Neue Stellungen erhielten 14 974 Bewerber, von denen 10 958 vorher stellenlos waren; 300 kriegsbeschädigte Mitglieder sind durch den Verband in guten Stellungen untergebracht. Die am 2. August 1914 gegründete Kriegsunterstützungskasse ist unter dem Namen „Kriegerdank" in eine dauernde Einrichtung umgewandelt. Das gesamte Unterstützungs- und Beratungswesen, nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für die Friedenszeit, soll hier zusammengefaßt werden. Die Mittel werden zurzeit durch einen Zuschlag zum Verbandsbeitrag und durch freiwillige Spenden aufgebracht. Seit Ausbruch des Krieges sind dem Kriegerdank 426 500 Mark zugeflossen, und 346 225 Mark in Form von Familienunterstützungen, Versendung von Liebesgaben und Lesestoff ins Feld sowie Hinterbliebenengelder ausgegeben. — In der Kriegsbeschädigtenfürsorge arbeitet der Verband in engster Fühlung mit den amtlichen und halbamtlichen Stellen.

Das Jahrbuch gibt nicht nur einen Überblick über die bisherigen Kriegsleistungen des Verbandes, sondern es will auch den zurückkehrenden wie den heimgebliebenen Kaufleuten die wichtigen Zukunftsaufgaben für das deutsche Volk im allgemeinen und den Handelsstand im besonderen vor Augen führen. Der zweite Teil enthält daher eine Reihe wertvoller Aufsätze über diese Fragen. So zeichnet Gustav Schneider, Leipzig, eine „wirtschaftliche und sozialpolitische Kriegsrundschau", Prof. Dr. Ernst Francke schreibt über „Die Sozialpolitik im neuen Deutschland", J. Reif-Leipzig bespricht „Aufgaben und Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung" u. a. m.

Für eine Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Angestellten im deutschen Buchhandel tritt die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, die vor dem Kriege in der „Buchhändlerwarte" überwiegend eine scharfe gewerkschaftliche Note anklingen ließ, in einem öffentlichen Aufruf ein, den sie besonders an die führenden Buchhandlungsfirmen richtet.

Der Aufruf, der in dem Vorschlage einer gleichseitig zusammengesetzten Berufszentrale für den gesamten deutschen Buchhandel gipfelt, geht von der Erschütterung des Arbeitsmarktes im Buchhandel und dem nach Friedensschluß drohenden Durcheinander von heimkehrenden Kriegern und Ersatzkräften aus, das nur durch eine gut organisierte gleichseitige Stellenvermittlung verhütet werden kann, die zugleich auch die Unterbringung der Kriegsbeschädigten erfolgreich betreiben muß. Alle Ortsvereinigungen der Buchhändler müßten mit den Ortsvertretern der Gehilfenverbände zusammenarbeiten und in Leipzig eine oberste Arbeitsgemeinschaftsstelle errichten. Diese hätte sich insbesondere auch mit der schwierigen Frage der rechten Bezahlung der Kriegsbeschädigten ohne Rücksicht auf die Rente und mit der Fürsorge für den buchhändlerischen Nachwuchs im Interesse der sozialen Hochhaltung des Standes zu befassen und sich dabei der Mitarbeit gerade auch der Gehilfenvereinigungen zu vergewissern. Alle vorhandenen Kräfte, insbesondere die in den Organisationen zu solidarischer Arbeit längst gesammelten und geschulten Kräfte müßten angesetzt werden, um die schwere Zukunft des Buchhandelsberufs gesund zu beeinflussen.

Der Aufruf schließt mit der Hoffnung, daß seine Leitgedanken angesichts des Ernstes der Zeit bei den Geschäftsinhabern des Buchhandels freundliche Aufnahme finden wird. Wir schließen uns dieser Hoffnung an und wünschen, daß etwaige alte Spannungsreste aus früheren Meinungsverschiedenheiten auf der Arbeitgeberseite im Buchhandel ebenso vergessen werden möchten, wie es — das zeigt dieser Aufruf — auf der Gehilfenseite geschehen ist.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst. Die „Soz. Prax." hatte alsbald bei den ersten Besprechungen des Vaterländischen Hilfsdienstgesetzes (Sp. 171, Sp. 221) betont, daß ein besonders abgestimmtes Hand in Hand arbeiten der Hilfsdienstmeldestellen mit den Arbeitsnachweisen

erfolgen müsse, um eine glatte Verteilung der geeigneten Arbeitskräfte auf die Hilfsdienststellen zu ermöglichen. Trotz des anfänglichen Abwinkens der kriegsamtlichen Stellen bahnt sich dieses engere Zusammenwirken nun mit innerer Notwendigkeit an. So hat z. B. der städtische Arbeitsnachweis in Frankfurt a. M. jetzt je eine besondere Abteilung für männliche und weibliche Arbeiter zum Zwecke der Arbeitsvermittlung für die Munitionsindustrie geschaffen. Das Arbeitsamt hofft, daß die neue Abteilung die großen Schwierigkeiten der Heereslieferungsindustrie bei der Anwerbung von Arbeitern mildern hilft und den Arbeitsuchenden aus allen Gewerben, auch Ungelernten und Jugendlichen, sowie Frauen, erwünschte Gelegenheit bietet, lohnende Beschäftigung zu finden. Auch die Wünsche verheirateter Frauen nach halbtags dauernder Beschäftigung sollen tunlichst berücksichtigt werden. Die bisherige Gliederung der Vermittlungstätigkeit in Frankfurt a. M. in solche für die Metallindustrie, für Ungelernte und für gewerbliche Arbeiterinnen hat für die jetzt erhöhten Anforderungen der Kriegsindustrie nach Arbeitskräften nicht mehr genügt.

Die Stellenvermittlung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen hat ihre Tätigkeit infolge der Bedürfnisse des Vaterländischen Hilfsdienstes jetzt auch auf sämtliche Kopfarbeiter ausgedehnt. Die öffentliche Stellenvermittlung für diese Gruppe der Hilfsdienstpflichtigen scheint noch sehr unfertig, wie aus den mancherlei Anfragen von Stellenvergebern und Stellensuchern hervorgeht. Daß die Rektoren der Universitäten und Hochschulen die Stellenvermittlung für ihre Studenten besorgen, dürfte doch nur ein vorübergehendes Auskunftsmittel sein.

Der städtische Arbeitsnachweis in Berlin ist nun endgültig beschlossen. Der Magistrat will den Arbeitsnachweis des Zentralvereins für Arbeitsnachweis mit allen angeschlossenen Facharbeiter-Nachweisen übernehmen. Er hat ferner beschlossen, hierfür einen besonderen Direktor mit einem Anfangsgehalt von 8500 ℳ anzustellen. Der Zentralverein konnte sich nicht mehr halten. Die Zuschüsse stiegen von Jahr zu Jahr. Für das laufende Jahr hat der Magistrat allein über 217 000 ℳ bewilligt. Die angestellten 93 Beamten beziehen ein Gehalt von rund 145 000 ℳ, dazu kommen hohe sachliche Ausgaben, die sich ebenfalls von Jahr zu Jahr steigerten.

Literarische Mitteilungen.

Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer). Von Arthur Norden und Dr. M. Friedländer. Berlin 1916. J. Guttentag. 234 S. 4 ℳ.

Dr. E. Altmann-Gottheiner, die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie. Schriften des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. Jena 1916, 23 S.

Die Schrift enthält eine auf umfangreichem Quellenstudium beruhende Darstellung der Frauenarbeitsentwicklung in der Metallindustrie bis zum Kriege. Sind auch heute die Ergebnisse überholt, so gibt das Büchlein doch einen wertvollen Maßstab für die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie während des Krieges und zeigt, daß die Richtlinien dieser Entwicklung schon vor dem Kriege gezogen waren, der nicht so sehr ganz neue Erscheinungen ausgelöst als die schon vorhandenen Tendenzen zu schnellerem Ausleben gebracht hat. „Die Frauenarbeit hat überall da Fuß gefaßt und sich ausgebreitet, wo wir bestimmte Voraussetzungen finden, nämlich: ungelernte Arbeit im engeren Sinne, Maschinenanwendung, Arbeitszerlegung, Großbetrieb und Massenfabrikation." Die Beschränkung der Frauen auf die un- oder angelernte Arbeit führt die Verfasserin zu einer skeptischen Auffassung der fachgewerblichen Ausbildung, da es den Anschein hat, als ob auch in Zukunft fortschreitend noch mehr angelernte Arbeit erheischt wird und bei einer Übersetzung des Arbeitsmarkts mit gelernten weiblichen Metallarbeitern leicht der Fall eintreten könnte, daß diese, um überhaupt Beschäftigung zu finden, zu solchen greifen mußten, die sie auch ohne Fachbildung finden konnten. Um so stärker betont Dr. Altmann-Gottheiner dann die Notwendigkeit einer Erhöhung der allgemeinen Bildung und Erziehung zum gewerkschaftlichen Berufszusammenschluß. Dr. G.

Gustav Hartmann und Dr. Edith Schumann-Fischer, „Die Wirkungen des Krieges auf die Frauenarbeit in der Metallindustrie." V. von Wedel, „Die Berufsausbildung in der Wäschemaßschneiderei." Schriften des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau. Heft 7. (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Frauenarbeit", Band IV. Heft 4.)

Die Berichte, die Hartmann und Dr. Schumann-Fischer auf der dritten Hauptversammlung des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau gehalten haben, bieten eine Fortsetzung der Arbeit von Dr. Altmann-Gottheiner und runden das Bild der Entwicklung der Frauenarbeit in der wichtigsten deutschen Industrie aufs vortrefflichste ab. (Siehe auch Sp. 78.)

2. Jahrbuch des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland. Alte Folge: 19. Jahrbuch des Evangelisch-Sozialen Preßverbandes für die Provinz Sachsen. Herausgegeben von W. Stark und S. Swierczewski. Berlin-Steglitz 1916. Verlag des Evangelischen Preßverbandes. 1 ℳ. 143 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung wird hierselbst am 1. April d. Js. unter gleichzeitiger Übernahme der Einrichtungen des Zentralvereins für Arbeitnachweis ein **städtischer Arbeitsnachweis** errichtet werden. Für die höhere Leitung desselben wird ein

Direktor

gesucht, welcher — event. nach Ablegung einer Probedienstzeit — als Gemeindebeamter angestellt werden soll. Das Anfangsgehalt beträgt 8500 ℳ, steigend in drei Stufen von je zwei Jahren auf 10 000 ℳ. Geeignete, auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens wissenschaftlich und praktisch gebildete Bewerber wollen ihre Meldung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 15. Februar d. Js. bei uns (Spandauer Straße 32) einreichen.

Berlin, den 19. Januar 1917.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt
Reicke.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Kürzlich ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Reklame

Eine Untersuchung
über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben

Von

Dr. Victor Mataja

K. u. K. Geh. Rat, Professor an der Universität Wien.
Sektions-Chef des k. k. Handelsministeriums.

Zweite, verbesserte und ergänzte Auflage

Preis 12 Mark, in Ganzleinen geb. 15 Mark.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter" geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28. Postscheck-Konto Berlin 1112.

Verlag von Duncker & Humblot.

Händler und Helden.

Von

Werner Sombart.

Preis: 1 Mark.

Soziale Frauenschülerin

mehrjähr. Praxis in Arbeitsnachweis und Armenpflege sucht Stellung. Off. unt. Cha. G 771 an Rudolf Mosse, Berlin, Nürnberger Str. 25/6.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

30.5 Econ
P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 8. Februar 1917. Nummer 19.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Klassenkampf und Gemeinschaftsarbeit. Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt, Berlin. 369

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 374
Der Privatangestelltenausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 378
Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Jahre 1916.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 379
Richtlinien für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst.
Neue Ausführungsbestimmungen über die Erteilung des Abkehrscheins.
Eine Hauptstelle für Frauenarbeit im Kriegsamt.
Ein ständiger Ausschuß für Zusammenlegung von Betrieben.
Die kriegsamtliche Anerkennung der Tarifinstanzen im Baugewerbe als Schlichtungsstellen.
Angestelltenausschüsse in Hilfsdienstbetrieben.

Volksernährung und Lebenshaltung 383
Die Aufgaben der Kriegswirtschaftsämter.
Preisbeschränkungen für Schuhausbesserungen.
Die Unterbringung schlecht ernährter Stadtkinder auf dem Lande in Bayern.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 384
Die Gewährung der Invalidenrente während einer Lazarettbehandlung.
Vom Verband der deutschen Betriebskrankenkassen.
Die Ergebnisse der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Lebensversicherung „Volksfürsorge".
Wichtige Änderungen in der österreichischen Krankenversicherung.

Wohlfahrtseinrichtungen 385
Die Kriegswohlfahrtsausgaben im preußischen Staat.
Eine deutsche Zentrale des Nationalen Frauendienstes.
Mittelstandserholungsheime in Österreich.

Volkserziehung 386
Die Arbeit des Volksvereins für das katholische Deutschland.
Die Wirkung des Sparzwanges für Jugendliche in Groß-Berlin.
Die Förderung des Unterrichts in der Säuglings- und Kinderpflege.

Volksgesundheit 387
Ein gesundheitliches Kulturwerk in Polen.
Ein Netz öffentlicher Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Österreich.

Literarische Mitteilungen 388

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Klassenkampf und Gemeinschaftsarbeit.*)

Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt, Berlin.

Schließt das Bekenntnis zur Theorie des Klassenkampfes die Arbeitsgemeinschaft der verschiedenen Klassen im Dienste des deutschen Vaterlandes aus oder ist beides miteinander vereinbar? Das ist die große Schicksalsfrage, deren Lösung unsere innerpolitische Zukunft bedingt. Wird die Frage in Übereinstimmung mit den intransigenten Elementen von rechts und links im Sinne der ersten Alternative bejaht, dann sind die Keime einer Neuordnung der deutschen Politik, kaum dem Erdboden entsprossen, wieder verdorrt, dann bleibt der Regierung nichts anderes übrig als die Vermählung mit der preußischen Junkerkaste, dann ist Deutschland dazu verurteilt, trotz seiner Kulturreife politisch in Gesetzgebung und mehr noch in der Verwaltung eine Provinz Ostelbiens zu bilden. Es ist daher kein theoretisches Problem, sondern eine Frage von nicht zu überbietender praktischer Tragweite, zu untersuchen, ob die Extreme von rechts und links recht haben — jene, wenn sie behaupten, daß, wer seine geschichtliche Erkenntnis und folgerichtig sein politisches Wollen nach der Theorie des Klassenkampfes richtet, damit den Staat verneint und also dessen entschlossenen Widerstand herausfordert, diese, wenn sie glauben machen wollen, daß Sozialdemokratie und Gewerkschaften das „Allerheiligste", den Klassenkampf, geschändet haben, seitdem sie von jenem denkwürdigen Augusttage an bis zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst keine Parteien mehr, sondern nur noch Deutsche kennen.

Beide Anschauungen bewähren, wie alle Schlagworte, ein zähes Leben, trotzdem ihre innere Hohlheit und Phraseologie kaum übertroffen werden können. Fragt man ihre Verfechter nach Gründen, so dreht man sich immer von neuem im Kreise herum. Warum eine bestimmte Erklärungsform des Ganges der Geschichte die verantwortungsvolle Mitarbeit am Staatsganzen ausschließt, darauf erhält man ebensowenig eine klare Antwort wie auf die Frage, ob es überhaupt denkbar ist, daß eine Klasse ihre Interessen verraten kann. Diese Annahme entzieht vielmehr der Klassenkampftheorie ihren wissenschaftlichen Charakter, sie würde damit aufhören, ein Wegweiser durch den Gang der Geschichte zu sein und zu einem reinen Willkürakt der sie Handhabenden herabsinken.

Dem Nebelmeer der Phrasen stellen wir die begriffliche Klarheit gegenüber. Was ist eine Klasse? Darüber entscheidet nicht der Gegensatz von arm und reich. Der Börsenjobber, der heute eine prächtige Grunewaldvilla bewohnt und morgen, nachdem er sein Vermögen verspielt hat, irgendwo als Schlafbursche nächtigt, wird darum noch kein Klassengenosse des Proletariers. Ebensowenig entscheidet die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei über die Stellung eines Menschen im Wirtschaftsprozeß. Keine politische Partei ist jemals eine reine Klassenpartei. Der natürliche Drang der politischen Partei nach Ausdehnung und Erhöhung ihrer Werbekraft zwingt sie zum Versuch der Gewinnung immer neuer Anhänger aus den verschiedensten Volkskreisen. Zudem spielen bei jeder politischen Partei ideologische Momente eine erhebliche Rolle. Am klarsten zeigt sich dies wohl in der alle Volkskreise umspannenden Zentrumspartei. Im Prinzip aber ist dies bei allen übrigen Parteien in ganz gleicher Weise der Fall, mag auch in dieser Beziehung das Zentrum ein besonders originales Parteigebilde sein.

*) Die „Soziale Praxis" gibt grundsätzlich in ihren Spalten rteipolitischen Erörterungen keinen Raum. Sie hat aber vom Standunkt der sozialen Reform aus von jeher betont, daß die praktische altung der politischen Hauptorganisation der Arbeiterschaft, der Soaldemokratie, zum Staat und zu den anderen Volksklassen für Fortgritt oder Stillstand der Sozialpolitik in Deutschland und für die fentliche Behandlung der Arbeiterfragen überhaupt von entscheidenr Wichtigkeit ist. Unter diesem Gesichtswinkel erheischen die großzügen, teils kritischen, teils positiven Betrachtungen eines Mannes, r wie Rechtsanwalt Dr. Heinemann in der sozialdemokratischen Par- als politischer Denker hohes Ansehen genießt und zugleich als raktiker der sozialrechtlichen Reformarbeit gründlichste Erfahrung fitzt, über die Kernfrage: „Klassenarbeit und Gemeinschaftsarbeit" auch in dem Leserkreise der „Soz. Praxis" ernste Würdigung. Es erübrigt sich, daß die Schriftleitung zu den einzelnen Ausführungen des Verfassers Stellung nimmt. Die Schriftleitung.

Nachdem wir diese nicht ausschlaggebenden Kriterien ausgeschieden haben, ergibt sich der Begriff der Klasse als der durch ihre besondere Stellung im gesellschaftlichen Wirtschaftsprozeß miteinander Verbundenen. Daß diese die gerade sie angehenden eigenen Interessen gegenüber denjenigen der anderen Gesellschaftsklassen verfechten — das ist Klassenkampf, ohne den ein frisch pulsierendes politisches Leben, das das Kennzeichen eines freien, überzeugungsstarken Volkes ist, nicht denkbar ist. Aber hiermit erschöpft sich auch der Begriff des Klassenkampfes. Die Formen, unter denen er sich abspielt, die Mittel, mit denen er ausgefochten wird, haben mit dem Begriff und Wesen des Klassenkampfes nichts zu tun. Dieser ist das Dauernde in der Geschichte der Menschheit. Die Mittel und Formen wechseln.

Diese nun bestanden vor dem Kriege in der Bekämpfung der sich gegenüberstehenden Klassen mit den schärfsten Waffen. Noch waren in der Arbeiterschaft die Nachwehen des Sozialistengesetzes nicht überwunden, das den deutschen Staat und das deutsche Proletariat als zwei Todfeinde auseinandergerissen hatte. Auch die soziale Gesetzgebung vermochte darin Entscheidendes nicht zu bessern. Waren auch die segensreichen wirtschaftlichen Ergebnisse, die diese Gesetzgebung mit sich führte, zu sinnfällig, als daß sie von Gutgläubigen geleugnet werden konnten, ihre Geburtszeit und die ihre Entstehung begleitenden Umstände ließen den hohen ethischen Wert einer Gesetzgebung mißverstehen, die nicht, wie man eine Ware versichert, die Folgen der Unfälle und Krankheiten vom Nutznießer der Arbeit auf den Versicherungsträger abwälzt, sondern die Rücksicht auf die Menschenwürde in den Vordergrund rückt und deshalb auf die vorbeugende Wirkung den entscheidenden Nachdruck legt. Aber daß das Sozialistengesetz Pate an der Wiege der sozialen Gesetzgebung gestanden hatte und diese als Zuckerbrot für die Peitsche des Sozialistengesetzes galt — das hinderte die Erkenntnis ihrer Bedeutung als Akt tiefgreifender sozialer Gerechtigkeit.

Diese Zustände blieben in Geltung zu einer Zeit, wo ihr Fortbestehen nicht mehr nötig war. Wer daran die größere Schuld trägt, soll hier nicht erörtert werden: ob der Staat, dessen Verwaltungsorgane sich mit ihren Sympathien und reichen Machtmitteln fast bei jeder größeren Lohnbewegung auf die Seite des Unternehmertums stellten, der aus Mißtrauen gegen die Selbsttätigkeit freier Organisationen in politischer und gewerkschaftlicher Beziehung eine tiefverletzende Ächtungs- und Entrechtungspolitik trieb und mit einer noch schärferen Anziehung der gesetzlichen Zügel drohte, oder eine Arbeiterpolitik, die, auf die agitatorische Wirkung berechnet, sich in der ewig gleichen Rolle der verfolgten Sekte recht behaglich fühlte, das unbequeme Nachdenken über die geschichtlich bedingte Veränderung der Zeitverhältnisse, von der wir Zeuge waren, oft genug vermied und die Erziehungsarbeit vernachlässigte, die notwendig war, um die breiten Massen des Volkes zur positiven, verantwortungsvollen Mitarbeit an der praktischen Politik des Tages anzureizen?

Diese Lage war für keinen Teil erfreulich, nicht für den Staat, in dessen Mitte eine Arbeiterschaft lebte, die scheinbar von einer solchen Erbitterung erfüllt war, daß die Feinde Deutschlands hofften, mit dessen äußerer Einkreisung werde die innere Unterhöhlung Hand in Hand gehen, aber auch nicht für die Arbeiterbewegung trotz ihrer äußerlich glänzenden, festgefügten Organisation. Nur der oberflächliche Blick läßt sich allein hierdurch blenden. Die sozialdemokratische Partei erlitt 1907 eine schwere Wahlniederlage. Das zur Erklärung dieser Erscheinung geprägte Schlagwort von den „Hottentottenwahlen" beschwichtigt nur das naive Gemüt des ständigen Versammlungsbesuchers. Die wahre Ursache lag in dem Widerstand gegen das Streben Deutschlands nach einer Weltmachtstellung. Und was uns die nächsten Wahlen ohne das Dazwischentreten des Krieges gebracht hätten, vermag niemand zu sagen. Das drängende Verlangen der Arbeiterschaft, aus dem Sumpfe herauszukommen und Erfolge zu erzielen, die ohne das Zusammengehen mit anderen Parteien, d. h. ohne wirkliche Politik unmöglich waren, konnte sehr leicht zu den größten Überraschungen führen. Daß die stärkste Partei des Reichstags zu solcher Machtlosigkeit verurteilt war, daß sogar die Aufhebung des Koalitionsrechtes in greifbare Nähe rückte, war ein Zustand, den lediglich auf das Schuldkonto des anderen Teils zu setzen kein einsichtiger Politiker den Mut haben wird.

Da kam der Krieg dazwischen, und jenes katastrophale Ereignis veränderte mit einem Schlage die Lage. Burgfrieden und Zusammenhalten der Klassen auf Gedeih und Verderb wurden die Losungsworte. Gewiß spielten dabei ideologische Momente eine gewaltige Rolle. In jenes Augenblickes Höllenqualen, da uns der köstlichste Besitz zu entschwinden drohte, lernten wir seinen Wert erkennen. Wir begriffen nicht nur mit dem Verstand, sondern auch mit dem Herzen die Wahrheit des Satzes von Jaurès, daß die Nation die Schatzkammer der Kultur ist, daß jeder Angriff auf die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes ein Attentat auf die Gesittung, ein Rückfall in die Barbarei darstellt. Aber wir blieben hierbei nicht stehen. Jede Klasse erkannte sofort, daß gerade ihre eigensten Interessen auf das höchste gefährdet waren, wenn den Feinden die Zerstückelung oder gar Vernichtung Deutschlands gelang. Diese uns drohende Gefahr aber konnte nur abgewendet werden, wenn jede Klasse ihre nicht unmittelbar auf die Erreichung des Kriegszieles gerichteten Wünsche zurückstellte, alle trennenden Grundanschauungen während der Kriegsdauer unerörtert ließ und anstatt dessen gemeinsam mit allen anderen Volksgenossen fest und geschlossen auf das Ziel der Sicherung Deutschlands losmarschierte, da eben jetzt Einheit und Weiterbestand der deutschen Nation zusammenfielen. Auch die offizielle Vertretung der Arbeiterklasse stellte sich ohne Zaudern auf die Seite des bedrohten Vaterlandes, und ebenso wußte die Arbeiterschaft selbst dank ihrer im Feuer jahrzehntelanger Organisationsarbeit gehärteten Disziplin sofort, was sie zu tun hatte. Der Klassenkampf wurde nicht aufgegeben. Er wurde vielmehr als Zusammenarbeit der Klassen geführt, da Gedeih der Arbeiterklasse von den Interessen aller anderen Klassen sich nicht mehr trennen ließ.

Allerdings im Laufe der Zeit erlosch die Flamme der ersten überströmenden Begeisterung. Das nicht vermeidbare namenlose Elend, das der Krieg mit sich brachte, und der schmachvolle Wucher, gegen den die behördliche Abwehr sich machtlos erwies, lieferten Wasser auf die Mühlen derjenigen, die die Arbeiterschaft in ihre Jugendzeit, zur anarchistischen Verneinung des Staatsgedankens zurückzuführen trachteten. Allein auf ein wie klägliches Ergebnis blicken diese wurzellosen Elemente trotz skrupelloser Agitation zurück! Die Empfindung, daß nur ein starkes Deutschland, das in der Lage ist, aus eigener Kraft alle in ihm ruhenden Fähigkeiten zur Reife zu bringen, der Arbeiterschaft die Befreiung geben kann, äußert sich heute vielleicht ruhiger und leidenschaftsloser als in den Augusttagen des Jahres 1914. Aber die Erkenntnis dieser Tatsache ist gewachsen und innerlich vertieft worden, seitdem uns der Sinn dieses Weltkrieges klar geworden ist, seitdem wir wissen, daß sein Ziel die gewaltsame Hemmung der Produktivkraft Deutschlands ist, damit das durch eigene Leistungen nicht konkurrenzfähige England sein Industriemonopol verewigen könne. Und weiter wissen wir aus den Äußerungen und Taten unserer Feinde — man denke nur an die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz —, daß dieses Kriegsziel unserer Gegner auch nach dem Kriege, mag sein Ergebnis sein, welches es will, nicht sein Ende finden wird. Jüngst hat ein hoher Reichsbeamter davon gesprochen, daß eine Koalition unserer Gegner, da sie geschichtswidrig ist, nie wiederkehren wird. Die Voraussetzung ist richtig, aber ob das gleiche auch von der daraus gezogenen Folgerung gesagt werden kann, steht dahin. Prophezeien ist immer eine mißliche Sache. Viel sicherer ist es, wenn wir unsere Rechnung auf die eigene Kraft stellen. Sie wird das geeignetste Mittel sein, um den Kontinentalstaaten das Geschichtswidrige ihrer Koalition mit England und den ihm unterworfenen Weltmächten zum Bewußtsein zu bringen. Hierfür sollten gerade die Sozialdemokraten vollstes Verständnis haben. Unsere Grundlehre ist es, die wir täglich und stündlich in unseren Organisationen den Arbeitern einzuhämmern suchen, daß jede gegnerische Richtung und Koalition wirksam nur dann bekämpft werden kann, wenn die eigenen Interessen durch die dahinterstehende Macht kräftig wahrgenommen werden können und daß, wo diese fehlt, jedes ökonomische Gebilde wie ein Kartenhaus zusammenfällt. Daraus ist mit unabweisbarer Notwendigkeit der Schluß zu ziehen: Das politische und wirtschaftliche Gedeihen des deutschen Volkes ist nicht bloß, während Hannibal vor den Toren steht, sondern auf absehbare Zeit hinaus davon abhängig, daß wir den Willen und die Fähigkeit besitzen, die Produktionsgrundlagen unserer Volkswirtschaft aus Eigenem zu festigen und zu kräftigen. Gelingt dies nicht, würde es vielmehr den Feinden möglich sein, deutschen Handel

und deutsche Industrie vom Weltmarkt auszuschalten, dann wäre der Leidtragende in erster Linie die deutsche Arbeiterschaft. Arbeitslosigkeit, Lohnherabsetzungen, Stillstand der Sozialpolitik, Zerstörung der gewerkschaftlichen Organisationen oder wenigstens ihre Degradation zu kleinen einflußlosen Vereinen, kurz die Vernichtung der in zähester Arbeit geschaffenen Arbeiterkultur und Auswanderung großer Arbeitermassen, die in fremden Ländern als Heloten gefühlloser Gegner für diese frohnden müßten, wäre die Folge.

Wer dies vermeiden, wer den Zweck, den wirtschaftlichen Aufstieg und die sittliche Vervollkommnung der Arbeiterklasse, will und erkennt, daß Voraussetzung für beides die Entfesselung und Entfaltung aller in unserem Volke lebenden Produktivkräfte ist, der muß auch das Mittel wollen, das allein zu diesem hehren Ziele führt. Dies einzige Mittel aber ist: das bereitwillige Zusammenarbeiten aller derjenigen Gruppen und Klassen, die Träger eben dieser Produktion sind, zu dem Endzweck, sie zu stützen, lebenskräftig zu erhalten und immer ergiebiger zu gestalten. Fehlt dieser Gemeinschaftsgedanke, führt auch nur *einer* der für die nationale Wirtschaft wesentlichen Faktoren ein von der übrigen Nation abgesondertes Leben, dann ist es mit der deutschen Volkswirtschaft, an deren Blühen die deutsche Arbeiterschaft mit allen Fasern interessiert ist, zu Ende. Und so ergibt sich ganz von selbst der Gedanke: Mag man theoretisch für dieses oder jenes Mittel des Klassenkampfes eine gewisse Vorliebe haben, so, wie sich die geschichtlichen Zustände für Deutschland entwickelt haben und weiter gestalten werden, gibt es praktisch nur *ein* Mittel, wie der Klassenkampf geführt werden kann, daß jede Klasse die allgemeinen staatlichen Interessen zu den ihrigen macht, daß sie ihre Aufgabe darin sieht, hierfür Pionierarbeit zu leisten, daß das Verantwortlichkeitsbewußtsein gegenüber dem Staatsganzen der regulierende Faktor wird.

Das ist gewiß keine „gelbe" Bußpredigt und hat mit der allen historischen Tatsachen ins Gesicht schlagenden Theorie einer Harmonie zwischen Kapital und Arbeit gar nichts zu tun. Es wird vielmehr kühl und nüchtern aus der gegebenen Lage, in der sich Deutschland befindet, der notwendige Schluß gezogen.

Zwei Beispiele werden genügen, um jedem, der sehen will, klar zu machen, daß es nicht feiges Ausweichen vor einem frisch-fröhlichen Kampfe ist, sondern im *Klasseninteresse* geschieht, wenn wir die Klassensolidarität als die notwendige Ergänzung des Klassenkampfes betrachten, Klassen- und Volksgemeinschaftsgefühl nicht künstlich auseinanderzerren und die Politik des 4. August 1914 nicht als eine durch die Ausnahmezeit gerechtfertigte Abweichung vom geraden Wege ansehen, sondern als den Beginn und die unverrückbare Grundlage für die Erfüllung künftiger sozialistischer Politik. Das eine Beispiel ist die wenigstens in der Theorie heute fast vollendete Lösung des Problems des Tarifrechts. Als der Gedanke des Tarifvertrages vor Jahrzehnten seinen Siegeszug begann, da wußten die syndikalistischen Elemente in der Arbeiterbewegung sehr wohl, was sie taten, als sie den Arbeitern ihr „principiis obsta" entgegenschleuderten. Der Tarifvertrag läßt sich weder mit der Theorie der Diktatur des Proletariats, noch mit der des Herrn-im-Hause-Standpunktes irgendwie vereinbaren. Beim Tarifvertrag verzichten beide Teile, Arbeiter wie Unternehmer, auf die krasse Durchsetzung ihres Standpunktes. Die Unterwerfung unter die Bestimmungen des Tarifvertrages hindert den *Arbeiter* an der verlockenden Ausnützung einer ihm günstigen Konjunktur. Der *Unternehmer* erkennt das höchste Kleinod des klassenbewußten Arbeiters, seinen einzigen, aber stolzen Besitz, seine Organisation, als einen Faktor an, mit dem er als gleichberechtigte Macht zu verhandeln hat. Gewiß üben beide Teile diese Selbstbescheidung in ihrem Sonderinteresse. Aber die Folge ist: Ordnung und Konzentration der Volkswirtschaft, Qualitätsarbeit, Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und damit Erhöhung der nationalen Produktion. Wenn die Arbeiterorganisation daran mitarbeitet, so gibt sie gewiß nicht ihren Charakter als Kampforganisation auf. Im Gegenteil. Sinzheimer hat durchaus recht, wenn er in seiner neuesten Schrift: „Ein Arbeitstarifgesetz" betont, daß tariffähig nur ist, wer waffenfähig ist, und daß daher weder die Harmonie-, noch die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände, die sogenannten gelben Werkvereine, als Vertragsorganisationen des Tarifvertrages in Betracht kommen können. Nur durch zähen Kampf war es möglich, die Friedensorganisation, den Tarifvertrag, zu schaffen. Ist dies aber gelungen, dann werden Kampfmittel und Kampfziele verändert. Der gesellschaftliche Charakter der Arbeit tritt zutage. Der Klassenkampf schlägt um in Klassensolidarität.

Dieser Erfolg wäre nur ein halber und verspräche keine Dauer, wenn er lediglich der militärischen Kommandogewalt oder einer bürokratischen Einigungsbehörde zu danken wäre. Aber daß die militärischen Behörden mit Verständnis und Ernst an dem Werke mitgearbeitet und daran hervorragenden Anteil genommen haben, dafür gebührt ihnen vollster Dank. Worte, wie sie hierüber der berufenste und sachkundigste Mann, der Leiter des amtlichen Organes der Generalkommission der freien Gewerkschaften, des Korrspondenzblattes, im letzten Hefte des alten Jahres in den „Sozialistischen Monatsheften" ausgesprochen hat, verdienen für alle Zeiten festgehalten zu werden.

Und ist es noch nötig, in diesem Zusammenhange auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst hinzuweisen? Sein Zweck ist die größtmögliche Steigerung der Produktion, um Vaterland und deutsches Wirtschaftsleben und mit ihm die deutsche Arbeiterschaft zu retten, das Mittel dazu die Zusammenarbeit der Klassen und selbstverständliche Gewährung der der Arbeiterschaft bisher zu Unrecht vorenthaltenen Rechte — dies nicht mit dem eklen Beigeschmack, auf diese Weise die Zustimmung der Arbeiterschaft zu erkaufen, sondern aus der klaren Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Klasse für die Wehrhaftigkeit unseres Volkes.

Diese ist auch nach dem Ruhen der Waffen Erfordernis für die Erhaltung Deutschlands in einem Maße, wie wir es uns vor dem Kriege nie haben träumen lassen, erreichbar aber nur auf dem Wege des Zusammenwirkens der Klassen. In diesem Sinne behalten die Worte, die Generalleutnant Gröner auf der Gewerkschaftstagung vom 12. Dezember 1916 sprach, auch nach dem Kriege ihre programmatische Bedeutung: „Ich darf wohl annehmen, daß wir uns gegenseitig mit dem größten Vertrauen entgegenkommen, und wenn das Hilfsdienstgesetz wieder außer Kraft tritt, wir uns die Hände schütteln und sagen können: Wir haben es recht vernünftig gemacht." Mit anderen Worten bedeutet dies für alle Teile: auf der Grundlage des 4. August 1914, aber über ihn hinaus. Eine den Staat rückhaltlos bejahende Arbeiterschaft, ein ihre wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung anerkennender Staat, welche Kriegserrungenschaft ist damit vergleichbar? Gibt es auf dem ganzen Erdball ein Gebiet, dessen Annexion an Wert sich messen könnte mit dem Einzuge dieses politischen Frühlings in das deutsche Vaterland?

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Privatangestelltenausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform,

der am 1. Februar in Berlin zu einer Kriegstagung unter dem Vorsitz des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch zusammengetreten war, beschäftigte sich mit den gegenwärtig brennendsten Fragen der Angestelltenschaft, mit den *Gehalts- und Teuerungsverhältnissen* und mit dem *Vaterländischen Hilfsdienst*. Zum ersten Punkte berichtete Direktor Gustav *Schneider* vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig):

An der Hand eingehender Gehaltsstatistiken verschiedener Handlungsgehilfenverbände und der Angestelltenversicherung schilderte er die Einkommensentwicklung bis zum Kriege, um ihr dann die Durchschnittsgehälterbewegung, wie sie bei der Stellenvermittlung des Leipziger Verbandes für die Kontoristen, Reisenden, Lagerhalter und Verkäufer während des Krieges ermittelt worden ist, gegenüberzustellen. Besonders ungünstige Schlüsse zog er daraus für die älteren Angestellten, zumal in den auf Ausfuhr angewiesenen Erwerbszweigen, aber auch bei manchen Behörden, die den auf Privatdienstvertrag angewiesenen teilweise sogar die Teuerungszulagen verweigern. Wenn auch nach der Statistik 1916 eine Verbesserung gegenüber den Rückgängen von 1915 unverkennbar ist, so entspricht das Gehalt zumeist nicht entfernt der Verdopplung der Lebensunterhaltskosten, die den Angestellten, der bisher für Bekleidung und Kulturausgaben höhere Ausgaben als der Arbeiter zu machen gezwungen war, besonders scharf trifft. Man muß auf die Anschauungsweise der Behörden entschieden einwirken, daß sie die Verhältnisse besser

würdigen und sich über die Angemessenheit der Gehälter auch bei den Angestelltenverbänden erkundigen. Auf die Privatindustrie kann man behördlicherseits, notfalls mit parlamentarischem Druck, auf dem Wege über die Lieferungsverträge einwirken. Die Gesellschaft für Soziale Reform sollte ebenfalls ihren Einfluß in dem Sinne geltend machen.

Die Mitberichterstatterin Frau Wäscher-Kassel von den Verbündeten kaufmännischen Vereinen für weibliche Angestellte beleuchtete die Gehaltsfrage unter dem Gesichtswinkel der konkurrierenden Frauenarbeit. Die weiblichen Angestellten werden jetzt auf Handelspressen noch schneller und schlechter gedrillt als im Frieden und auf den Stellenmarkt losgelassen, ohne daß die Stellenvermittlung bisher eine genügende Lohnkontrolle ausübte. Der von den männlichen Angestellten genährte Ruf der Minderwertigkeit der weiblichen Arbeit wirkt auch lohndrückend. Den Grundsatz, daß gleichwertige weibliche Arbeit wie die der Männer bezahlt werde, sollten auch die männlichen Angestellten in ihrem eigenen Interesse durchsetzen helfen. Eine über 840 weibliche Angestellte sich erstreckende Verbandsstatistik zeigt, daß zwar die große Mehrheit Teuerungszulagen erhalten hat, daß viele aber dem tatsächlichen Teuerungsdruck nicht entsprechen. Selbst zahlreiche Geschäfte mit guten Kriegsgewinnen gaben keine ausreichende Zulage. Die Gefahr der Gehaltsdrückerei wächst übrigens mit dem Eindringen Kriegsbeschädigter in den kaufmännischen Beruf, wenn da nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen wird.

In der Aussprache, an der sich Vertreter des Deutschen Musikerverbandes, des Bundes technisch-industrieller Beamter, des Berliner Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, des Leipziger Handlungsgehilfenverbandes, des Landwirtschaftlichen Güterbeamtenverbandes, des Deutschen Faktorenbundes, Frhr. v. Berlepsch und Prof. Dr. Francke beteiligten, wurden die Hauptzüge des von den Berichterstattern entworfenen ungünstigen Bildes durch die Erfahrungen auch aus anderen Berufen bekräftigt. Namentlich wurde auch das Elend und der Schwindel in der fachlichen Heranbildung des Nachwuchses in dem Handelsgewerbe, in der Technik, im Musikwesen, in der landwirtschaftlichen Güterverwaltung eindringlich beleuchtet, und Prof. Francke fand allgemeine Zustimmung, als er den bereits vorbereiteten Plan einer öffentlichen Tagung gegen unlauteres und unzulängliches Fachschulwesen mitteilte. Bei der Frage, was zur Verbesserung der Gehaltsbedingungen für die männlichen und weiblichen Angestellten in Handel, Technik und bei den Behörden geschehen könne, empfahlen mehrere Redner, neben der moralischen Anrufung der Behörden und Arbeitgeber, auch ein geschlossenes solidarisches Vorgehen sämtlicher jeweils in Frage kommenden Angestelltenorganisationen (mit Einschluß der weiblichen), unter Hintansetzung sonstiger Gegensätze (wie z. B. in der Berliner Elektrizitätsindustrie), und vor allem eine entschiedene Vertretung der Angestellteninteressen in den durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Ausschüssen. Nicht nur in erster Linie durch den Stellenwechsel sollten die Angestellten, wie bisher, eine Verbesserung ihrer Gehälter zu erzielen suchen, sondern gerade auch in ihrer alten Stellung, wo sie dem Arbeitgeber oft mehr nützen als in einer neuangetretenen Stellung. Die Heeresbehörden und die Angestelltenvertreter in den Ausschüssen müssen von den Verbänden mit Stoff über die Gehalts- und Lebensaufwandverhältnisse versorgt werden, so wie es die Arbeitgebervertretungen, z. B. der Berliner Metallindustriellenverband, tun. Eine von Direktor Schneider entworfene Entschließung, die die Hauptgründe für die Notwendigkeit der Gehaltsverbesserungen zusammenfaßt und die verschiedenen Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles, soweit die Mitwirkung der Gesellschaft für Soziale Reform dabei in Frage kommt, kurz darlegt, wurde einem Sonderausschuß als Unterlage für die rasche Ausarbeitung einer Eingabe überwiesen, die von den Angestelltenverbänden und der Gesellschaft für Soziale Reform bei den zuständigen Stellen eingereicht werden soll.

Die Verhandlungen über den „Vaterländischen Hilfsdienst und die Angestellten" leitete ein Vortrag von Dr. Höfle, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für die Technischen Verbände, ein, der die sozialpolitischen Eigenheiten des Hilfsdienstgesetzes in ihrer praktischen und ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die gegenwärtige Stunde kennzeichnete, um darüber hinaus die sich für die Zukunft ergebenden Wirkungen und Lehren für die Angestelltenbewegung zu entwickeln.

Dr. Höfle schilderte die Aufgaben des ständigen und des unständigen Angestelltenvertreters in den Schlichtungsausschüssen bei der Entscheidung von Streitigkeiten über angemessene Gehaltsregelung, die angesichts der von qualifizierten Facharbeitern der Berliner Metallindustrie erzielten Stundenverdienste von 1,70 ℳ für den technischen Angestellten über den von einzelnen Generalkommandos aufgestellten Satz von 160 ℳ Monatsgehalt (bei vierzehntägiger Kündigung) wohl hinausgehen müsse. Bei der Errichtung der Angestelltenausschüsse in den Betrieben muß Klarheit über den Begriff des Hilfsdienstbetriebes und über die Berechnung der Mindestziffer von 50 Angestellten geschaffen werden. Leider fehlen in den meisten Bundesstaaten die Ausführungsbestimmungen noch. Ebenso unvollständig ist noch das Melde- und Nachweiswesen für hilfsdienstpflichtige Angestellte. Die Heranziehung von Vertrauensmännern der Angestelltenverbände zur Stellenvermittlung in allen Generalkommandobezirken wäre wünschenswert. Im Ausschuß des Kriegsamts werden dank dem Einfluß der Arbeiterverbände, denen die Angestellten überhaupt alle Erfolge beim Hilfsdienstgesetz verdanken, drei Angestelltenvertreter ständig gehört. Als grundsätzliche Errungenschaften des Hilfsdienstgesetzes bezeichnete Dr. Höfle: die Anerkennung der Berufsorganisationen als solcher durch Gesetz zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen, die Gleichberechtigung von Arbeitnehmer- und Unternehmerorganisationen, die Einräumung eines maßgebenden Einflusses auf den Dienstvertragsinhalt an die Angestelltenvertretungen und die Durchführung eines planmäßigen Schiedsgerichtswesens. Trotz der Widerstrebens mancher Arbeitgeberblätter werden diese Fortschritte und Einrichtungen zum praktischen Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch für die Zukunft von Vorbedeutung sein. Dr. Höfle erörterte dann im einzeln eine Reihe strittiger Rechtsfragen, die sich aus dem Hilfsdienst auf das bisherige Dienstvertragsverhältnis, auf die Angestelltenversicherung, auf den Sechs-Wochengehalts-Anspruch, auf die Konkurrenzklausel usw. ergeben. Der Vortragende schloß mit Betrachtungen über die Vertiefung und den organisatorischen Ausbau des Arbeitsgemeinschaftsgedankens, wie er sich bisher bei den kaufmännischen und technischen Angestelltenverbänden im Zusammenhang mit dem Hilfsdienstgesetz entwickelte, und stellte den nach seiner Meinung allzu theoretisch zugespitzten Thesen Dr. Köhlers (Die deutsche Privatbeamtenpolitik nach dem Kriege) sowie seiner konstruktiven Scheidung zwischen den mittelständisch gerichteten und den besonders den Arbeitnehmerstandpunkt betonenden Angestelltenverbänden als eigenen Leitgedanken gegenüber: die Gruppierung müsse sich mehr nach der Parität oder Imparität in den Zusammensetzungen der Verbände, nach dem Überwiegen von Wohlfahrtstätigkeit oder Arbeitsinteressenvertretung richten. Zwischen also gleichgearteten Angestelltenverbänden müßte eine engere Kartellpolitik sich anbahnen, die jedoch das Zusammenarbeiten mit anders gerichteten Verbänden von Fall zu Fall nicht ausschließen brauche.

Die Aussprache war sehr ergiebig, da sich Vertreter der verschiedensten männlichen und weiblichen Angestelltenverbände, die Vorsitzenden und der Generalsekretär der Gesellschaft wiederholt daran beteiligten. Wegen der Fülle des Stoffes beschränkte man sich auf Vorschlag des Frhr. v. Berlepsch auf die beiden Punkte: Praktische Durchführung des Hilfsdienstgesetzes vom Angestelltenstandpunkt aus und künftiges engeres Zusammenwirken der Angestelltenorganisationen.

Die Unklarheit über die Errichtungsgrenze für die Angestelltenausschüsse und das Wahlrecht der weiblichen Angestellten rief vielfältige Kritik hervor, ebenso die Frage, ob dem in einen anderen Betrieb überwiesenen hilfsdienstpflichtigen Angestellten, zumal dem älteren, die Rechte und Vorteile seiner früheren Stellung verloren gehen oder vom neuen Arbeitgeber gewährleistet werden sollen. Hier müßten die Angestelltenvertreter in den Schlichtungsausschüssen gemäß den Grundsätzen des § 8 möglichst viel für die Angestellten zu sichern trachten. Die Verwendung geheimer Konkurrenzklauseln unter den Arbeitgebern wurde als eine Vereitelung der heeresbehördlichen Abkehrregelung scharf gerügt, ebenso die Ausschaltung der Angestelltenausschüsse bei der Entscheidung über Stillegung ihres Betriebes. Die Ausschließung der Frauen von der Hilfsdienstpflicht wurde wegen des willkürlichen Stellenwechsels und der mangelnden Rechtssicherheit von den weiblichen Angestelltenvertretern als unzweckmäßig bezeichnet. Ausgedehnte Erörterungen weckte auch die Frage der Stellenvermittlung, die bei den einzelnen Kriegsamtsstellen bezirksweise noch recht ungleich entwickelt ist und erst durch die neuen Richtlinien des Kriegsamts mit Hilfe der Angestelltenverbandseinrichtungen und der Zentralauskunftsstellen einheitlicher geordnet werden soll. Über die Leistungsfähigkeit der letzteren waren die Meinungen geteilt. Die Vermittlung der Kopfarbeiter hat die „Gemeinnützige kaufmännische Stellenvermittlung" der Gehilfenverbände im Nebenamt neu übernommen. Viel freie Angebote von verfügbaren Technikern und Bureauangestellten sind übrigens nicht mehr vorhanden. Ein besseres Melde- und Registrierwesen für die geistig geschulten Kräfte erscheint notwendig.

Die wichtigsten Verbesserungswünsche der Angestellten zu den erwähnten Hilfsdienstfragen sollen auf Vorschlag von Frhr. v. Berlepsch von einem Dreierausschuß in einer Eingabe mit Begründung zusammengefaßt und von den Angestelltenverbänden und der Gesellschaft für Soziale Reform den Kriegsamtsstellen überreicht werden.

Die angeregten, aber vom Geiste versöhnlicher Verständigung getragenen Auseinandersetzungen über das künftige Zusammenwirken der Angestelltenverbände führten nach Aufrollung der grundsätzlichen theoretischen Grundstellungen, die von Vertretern der drei bestehenden Arbeitsgemeinschaften und von Sprecherinnen der Frauenverbände kritisch gekennzeichnet wurden, zu der allgemein geteilten Überzeugung, daß in der Praxis, unbeschadet der Hochhaltung der grundsätzlichen Ansichten der einzelnen Gruppen, ein erfolgreiches Zusammenarbeiten bei bestimmten Aufgaben durchaus möglich sei; das zeigt der Hilfsdienst, das war schon früher, ehe der Krieg die positive Arbeit gegenüber der Theorie zu höherer Geltung gebracht hat, bei der Angestelltenversicherung der Fall und wird auch beim einheitlichen Angestelltenrecht wenigstens in gewissen Grenzen möglich sein. Prof. Francke unterstrich diese Verständigungstendenzen mit besonderem Nachdruck: Angesichts der Zusammenballung der Unternehmermacht im Kriege — siehe Industrierat! — ist das engere Zusammenwirken der Angestelltengruppen geradezu eine Notwendigkeit, und auch zwischen Angestelltenschaft und Arbeiterschaft wird sich, nachdem die parteipolitischen Gegensätze im Kriege an Schärfe verloren haben, eine Annäherung im Dienste gewisser großer sozialpolitischer Aufgaben ergeben. Auf Anregung Dr. Höfles soll die Gesellschaft für Soziale Reform eine zwanglose Aussprache unter den Vertretern der verschiedenen großen Angestelltengruppen unter Heranziehung weiblicher Angestelltenvertreter veranstalten, um den Leitgedanken: „Für gemeinsame Interessen gemeinsame Arbeit" der praktischen Verwirklichung näherzubringen.

Der dritte Punkt der Tagesordnung: Angestelltenfragen und Übergangswirtschaft, insbesondere die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, wurde auf Wunsch des Berichterstatters, Herrn Aufhäuser, mit Rücksicht auf die vorgerückte Abendstunde unter Zustimmung aller Anwesenden auf die nächste Sitzung des Privatangestelltenausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform vertagt.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform beschäftigte sich an ihrem dritten Erörterungsabend (9. Januar) mit der Wohnungsfrage. Prof. Dr. Kühn gab zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Wohnungsfrage (Industrialisierung nach 1870, Abwanderung nach den Städten) und die Ursachen der jetzigen mißlichen Wohnungsverhältnisse. Der Staat habe sich um die Unterbringung der Bevölkerung bis zum heutigen Tage nur recht wenig gekümmert und die Fürsorge den Gemeinden überlassen. Diese wären froh gewesen, als ihnen die Bodenspekulation mit der Aufteilung des den Städten vorgelagerten Geländes diese Sorge abgenommen habe. Hochbauten an Hochbauten seien entstanden und hätten den Flachbau immer mehr verdrängt. Unser Boden- und unser Hypothekenrecht begünstigten diese Entwicklung; immer mehr seien Grund und Boden zu einer beliebten Handelsware geworden. Die Mietskaserne habe unser Volk vom Boden losgelöst, und man sehe jetzt in weiten Kreisen ein, daß es so nicht weiter gehen könne. Das Volk verliere sonst seine besten Kräfte. Wie in vielen anderen Dingen, habe der Krieg auch für die Wohnungsfrage heilsam gewirkt. Neben der wachsenden Zahl der Freunde der Kriegerheimstätten, die den Wert eines Stück Bodens für den Menschen erkannt haben, fänden die Bestrebungen der Bodenreformer wachsende Anerkennung. Das genüge aber nicht für eine durchgreifende Besserung der Wohnungsverhältnisse. Der Staat müsse helfend eingreifen, und das sei ja in Preußen durch zwei Gesetzentwürfe geschehen, die immerhin einen Fortschritt bedeuteten. Aber es müsse noch mehr geschehen. Nur eine staatliche Wohnungspolitik in Verbindung mit einer weitblickenden Verkehrspolitik könne die Wohnungsverhältnisse durchgreifend bessern. — An dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine längere Aussprache, die nur durch die frühzeitige Polizeistunde beendet wurde. Neben den zahlreichen Anhängern der vom Vortragenden vertretenen Gedanken kamen auch Gegner zu Wort.

gm.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Jahre 1916.

Die Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft wird durch den vom Kaiserlichen Statistischen Amt erstatteten Bericht über die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahre 1916 glänzend bewiesen: Das Wirtschaftsjahr verlief mit geringeren Schwankungen als sonst in Friedensjahren. Die Kriegswirtschaft konnte mit unverminderter Kraft durchgeführt werden. Den vielen durch die Kriegslage geschaffenen Ein- und Ausfuhrhinderungen wurde nicht nur durch äußerste Sparsamkeit gegenüber den vorhandenen Vorräten begegnet, sondern auch die Erfindungsgabe und Spannkraft deutschen Geistes trug wesentlich dazu bei, sich der erschwerten Lage anzupassen.

Der Bericht des Kaiserlichen Statistischen Amts stützt sich vor allem auf die Mitgliederbewegung der Krankenkassen und die Angaben über die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise. Das Bild, das auf Grund dieser Quellen gewonnen wird, zeigt allerdings nicht die volle Entwicklung des Wirtschaftslebens, da die Bergarbeiter nicht in der Krankenkassenstatistik enthalten sind, und ebenso fehlen die Kriegsgefangenen, die in zunehmendem Maße in der deutschen Wirtschaft Verwendung fanden. Bei den Krankenkassen weist die Zahl der weiblichen Mitglieder einen fast ständigen Zugang auf, nur im Juni und Dezember sind geringe Abnahmen zu verzeichnen. Bei den männlichen Mitgliedern findet dagegen eine fast ständige Abnahme statt, sie ist jedoch meist nicht so stark, als sie in denselben Monaten des Vorjahrs gewesen war. In den Monaten April und Mai fand sogar eine Zunahme der männlichen Mitglieder statt. Wieweit hierbei die neu ins Erwerbsleben tretenden männlichen Schulentlassenen eine Rolle spielen, läßt sich nicht genau angeben. Aber trotz der starken Einberufungen der Männer zum Heeresdienst ist auch jetzt nach 30 Kriegsmonaten die Zahl der versicherten Männer noch immer größer als die Zahl der versicherten Frauen; sie beträgt 4 477 078 gegen 4 315 519.

Aus den Berichten über die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise geht eine Verbesserung der Lage im Jahre 1916 gegenüber dem Vorjahr hervor, namentlich auf dem weiblichen Arbeitsmarkt. Bei den Vergleichen mit dem Vorjahr ist allerdings darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich der Kreis der berichtenden Arbeitsnachweise durch die Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung erweitert hat. Trotzdem geben die Zahlen über die besetzten Stellen einen guten Maßstab. Es wurden durch die Arbeitsnachweise an Stellen besetzt:

	männlich	weiblich
1916	1 645 813	996 379
1915	1 808 569	762 951
1914	2 317 794	697 660

Ein weiterer Maßstab für die Lage des Arbeitsmarktes im Kriegsjahr 1916 gegenüber dem Vorjahr und dem letzten Friedensjahr wird aus den monatlichen Beitragseinnahmen für die Angestelltenversicherung gewonnen. Die Gesamtsumme an eingezahlten Beiträgen beträgt im Jahre 1916 110 702 715 ℳ, der monatliche Durchschnitt also 9 225 226 ℳ, gegenüber 9 128 249 ℳ im Vorjahr und 10 503 068 ℳ i. J. 1913.

Die Berichte, die von einer Reihe von Arbeiterfachverbänden über die unter ihren Mitgliedern hervortretende Arbeitslosigkeit geliefert werden, lassen auch im Jahre 1916 ebenso wie im Jahre 1915 ein fast ununterbrochenes Sinken der Arbeitslosenziffer erkennen. Nur in den Monaten Februar, April und Mai lassen sich geringe Steigerungen gegenüber den Vormonaten erkennen. Es sind dies die Folgen der Arbeitseinschränkungen im Bekleidungs- und Spinnstoffgewerbe.

Das Statistische Amt bringt als Beleg für den in Anbetracht der Kriegslage günstigen Wirtschaftsstand auch einige Mitteilungen über die Lohnentwicklung im Bergbau an, sowie Mitteilungen aus der Lohnstatistik einiger großer Krankenkassen. Hierbei muß man aber u. E. mit seinen Schlüssen sehr vorsichtig sein. Die Lohnerhöhungen werden naturgemäß dadurch hervorgerufen, daß infolge der starken Einberufungen ein Mangel an Arbeitskräften eingetreten ist, auch werden sehr viele Arbeitgeber freiwillig oder infolge Arbeitseinstellungen Lohnerhöhungen eintreten lassen, da angesichts der Teuerung die früheren Löhne einfach nicht mehr zum Lebensunterhalt

ausreichen. Daher sind bei dem gegenwärtigen Ausnahmezustand die hohen Löhne an sich noch kein Beweis für die günstige Lage der Arbeiterschaft. Eine zuverässige Grundlage zur Beurteilung der Lage der einzelnen Industriezweige bieten die Berichte, die allmonatlich über die Beschäftigung daselbst an das Statistische Amt erstattet werden.

Hieraus ergibt sich der Gesamteindruck, daß im Kohlenbergbau, in der Kaliindustrie, in Eisenhütten und Eisengießereien, in der elektrischen Industrie, in der chemischen Industrie, im Maschinenbau eine angespannte Tätigkeit herrschte, die häufig die Leistungen des Vorjahres noch weit übertraf. Zahlenmäßige Belege hierfür liefern u. a. die Mitgliederzahlen der Betriebskrankenkassen. Dagegen findet sich ein Rückgang im Spinn- und Webstoffgewerbe, doch hob sich für verschiedene Spinnereien die Lage gegen Ende des Jahres wieder durch Aufnahme der Papiergarnspinnerei. Ungünstig ist nach wie vor die Lage im Baugewerbe, nur in einzelnen Gegenden machen sich in den Sommermonaten Belebungen bemerkbar.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Richtlinien für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst hat das Kriegsamt (Erlaß vom 29. Januar) aufgestellt. Sie enthalten zunächst allgemeine Gesichtspunkte:

Die Organisation der Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst erstreckt sich auf sämtliche männlichen Personen zwischen 17 und 60 Jahren. Sie soll drei große Gruppen unterscheiden:

1. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung übernehmen wollen, durch die Militärpersonen freigemacht werden. 2. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen. 3. Alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter das Hilfsdienstgesetz fallen, doch mittelbar in gleicher Weise wie die Personen zu 1. und 2. sich nutzbar machen wollen.

Die Arbeitsvermittlung soll, soweit wie möglich, in der bisher gewohnten Form vor sich gehen, also jede unnötige Neuorganisation vermieden werden.

So sehr auch versucht werden soll, durchaus mit der Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme auszukommen, muß doch die Möglichkeit einer späteren zwangsweisen Ausführung jetzt schon vorgesehen werden, damit nicht in diesem Notfall neue Organisationen nötig werden.

Die Organisation muß einheitlich für alle drei Gruppen durchgeführt werden. Grundlagen dafür sind, daß 1. durch die Schaffung von Zentralauskunftsstellen in sämtlichen Korpsbezirken die Arbeitsvermittlung (besonders für die gewerblichen Arbeiter) zusammengefaßt ist, daß 2. sowohl die kaufmännischen wie auch die technischen Angestellten sich zu gemeinsamen Arbeitsvermittlungen zusammengeschlossen und den Kriegsamtsstellen unter ausdrücklichem Anschluß an die Zentralauskunftsstellen zur Verfügung gestellt haben, daß 3. die weiblichen Verbände zu gleichem Vorgehen sich bereit erklärt haben.

Demgemäß erstreckt sich die Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsnachweise auf sämtliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts — auch die sogenannten Kopfarbeiter (also auch die Studenten) —, die eine Stelle suchen, um entweder eine Militärperson freizumachen oder in kriegswirtschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft tätig zu werden.

Was die Organisation der Arbeitsvermittlung anlangt, so bestimmen die Richtlinien, daß die Leitung im Korpsbezirk bei der Kriegsamtsstelle, die sachliche Arbeitsausführung bei der Zentralauskunftsstelle liegen soll, während die unmittelbare Arbeitsvermittlung die Arbeitsnachweise aller Art zu leisten haben. Als neue Instanz treten hierzu die Hilfsdienstmeldestellen mit angeschlossener Frauenmeldestelle. (Über den Verkehr der Frauenmeldestelle mit den Fürsorgeorganen für weibliche Arbeitskräfte ergehen noch besondere Bestimmungen.)

Hierfür sind zu unterscheiden:

a) Orte mit mehreren Arbeitsnachweisen. An solchen Orten wird von der Kriegsamtsstelle der geeignetste nach Anhörung und Übereinkunft aller beteiligten Arbeitsnachweise als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet. Sollte unter den Arbeitsnachweisen keine Einigung zu erzielen sein, so wird durch Verfügung der Kriegsamtsstelle der öffentliche Arbeitsnachweis als Hilfsdienstmeldestelle bestimmt. In Großstädten werden mehrere Hilfsdienstmeldestellen notwendig sein (vielleicht in Anlehnung an die Abgrenzung der Ersatzbezirke). Außerdem empfiehlt sich hier, auf die oft zahlreichen gleichartigen Arbeitsnachweise dahin einzuwirken, daß sie sich zur Ersparung unnötiger Anspannung von Kosten und Menschenkräften für die Dauer des Hilfsdienstgesetzes zu einem Facharbeitsnachweis zusammenschließen.

b) Orte mit nur einem Arbeitsnachweis. An solchen Orten wird dieser als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet, es sei denn, daß der betreffende Arbeitsnachweis bedeutungslos oder unzuverlässig ist.

c) Orte mit keinem oder unzuverlässigem Arbeitsnachweis (siehe b). An solchen Orten wird die Angliederung an kommunale oder staatliche Behörden empfohlen.

Die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der einzelnen Hilfsdienstmeldestellen muß durch die Kriegsamtsstellen im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitsnachweisen erfolgen.

Ein weiteres Kapitel der Richtlinien behandelt die Art und Weise der Arbeitsvermittlung im einzelnen, wo sich jeder Arbeitsuchende am besten melden und wo die offenen Stellen angezeigt werden sollen, ferner den Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander, den Austausch der überschüssigen Meldungen, den Meldedienst an die Zentralauskunftsstellen und die Weitergabe der nicht im Bezirk zu erledigenden Meldungen durch die Kriegsamtstelle an das Kriegsarbeitsamt.

Schließlich folgen noch die Richtlinien für die mündliche Berufsberatung, die bei jeder Hilfsdienstmeldestelle besonders für die Personen, die einen neuen Beruf aufnehmen wollen, angegliedert wird. Für die Orte mit nur einem Arbeitsnachweis, bei denen die Schaffung einer Berufsberatung aus Personalfragen oder sonstigen Gründen auf Schwierigkeiten stößt, wird sie bei der nächstliegenden Berufsberatungsstelle zu erfolgen haben. Die Organisation der Arbeitsvermittlung nach diesen Richtlinien soll baldigst durchgeführt werden. Wo schon anders geartete Einrichtungen, die sich gut bewährt haben, bestehen, muß darauf Bedacht genommen werden, daß sich der Übergang allmählich ohne gewaltsame Umänderung vollziehe. Die Hauptsache bleibt, daß sich die Arbeitsvermittlung schnell und ohne Störung vollzieht, nicht das Schema. Kurze Meldungen über den Stand der Organisation sind bis zum 15. Februar an das Kriegsarbeitsamt einzureichen.

Zusatz: Diese einheitliche Organisation findet zunächst folgende Einschränkung: Die Ablösung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige muß sofort geschehen und ist auch bereits in vollem Gange.

Nun ist aber die Organisierung des Arbeitsnachweiswesens für den Hilfsdienst zurzeit noch nicht durchgeführt. Es sollen deshalb diejenigen, die eine Militärperson ablösen wollen, ihre Meldungen unmittelbar an die Bedarfsstellen richten. Dieses Verfahren soll solange beibehalten werden, bis die Arbeitsnachweis-Organisationen in den einzelnen Korpsbezirken genügend eingespielt sind.

Man wird es mit einem Gefühl des Aufatmens begrüßen, daß endlich eine klare Ordnung für das Zusammenwirken der Arbeitsnachweise mit der Hilfsdienstorganisation — 8 Wochen nach dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes — von den Kriegsamtstellen als notwendig anerkannt und in diesen Richtlinien angestrebt worden ist. Da die aufgestellten Richtlinien elastisch genug sind, um für die Einfügung des bisherigen buntscheckigen Arbeitsvermittlungswesens in die Hilfsdienstmelde- und Zentralverteilungsorganisation Spielraum zu lassen, so ist zu hoffen, daß die große Aufgabe in der Praxis zweckmäßig gelöst werden wird.

Neue Ausführungsbestimmungen über die Erteilung des Abkehrscheins hat der Bundesrat am 30. Januar 1917 auf Grund des Hilfsdienstgesetzes erlassen. Danach ist jeder Arbeitgeber, der einen Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt, verpflichtet, ihm einen Abkehrschein auszustellen, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst wird; es ist dabei gleichgültig, ob der Betrieb des Arbeitgebers selbst zu den Hilfsbetrieben zählt oder nicht. Weigerung hat für den Arbeitgeber zwar keine Bestrafung wohl aber Schadenersatzpflicht zur Folge.

Durch diese Vorschrift soll Streitfragen, deren Austrag vielleicht zeitweiliges Brachliegen von Arbeitskräften zur Folge haben könnte, vorgebeugt werden. Da sich nämlich jeder Arbeitgeber, der einen aus einem Hilfsdienstbetriebe ausgeschiedenen hilfsdienstpflichtigen Arbeiter ohne Abkehrschein einstellt, strafbar macht, und da auf der anderen Seite in sehr vielen Fällen nicht oder nicht rasch und mit Sicherheit festzustellen ist, ob der Betrieb, aus dem der Arbeiter kommt, zu den Hilfsdienstbetrieben im Sinne des Gesetzes gehört, haben die Arbeitgeber vielfach die Praxis angenommen, Hilfsdienstpflichtige grundsätzlich nur mit Abkehrschein einzustellen. Verallgemeinert sich dieses Verfahren, so würden hilfsdienstpflichtige Ar-

beiter ohne Schein vor Ablauf der zweiwöchigen Frist, nach der in keinem Falle mehr ein Schein gefordert zu werden braucht (§ 9 des Gesetzes), überhaupt keine Arbeit finden. Deshalb soll also künftig jeder Arbeitgeber den Abkehrschein erteilen.

Freilich kann ihm dies nicht zugemutet werden, wenn er der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zustimmt. Aber auch in diesem Falle soll ein Feiern des Arbeiters vermieden werden. Darum wird der Arbeitgeber, der sich weigert, den Abkehrschein auszustellen, verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen. Außerdem kann der Hilfsdienstpflichtige von dem Vorsitzenden des Ausschusses, der über Beschwerden wegen Verweigerung des Abkehrscheins entscheidet, eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb, aus dem er ausscheiden will, ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne des Gesetzes ist. Verneint dies die Auskunft, so kann der Hilfsdienstpflichtige von jedem anderen Arbeitgeber sofort eingestellt werden, ohne daß letzterer sich strafbar macht. Eine andere als diese Rechtswirkung hat der erwähnte „Vorbescheid" nicht; der ordentlichen, durch das Gesetz geregelten Entscheidung über den Hilfsdienstcharakter des Betriebs greift er in keiner Weise vor.

Der Pflicht des Arbeitgebers, den hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, dem er den Abkehrschein verweigert, weiterzubeschäftigen, entspricht die Pflicht des Arbeiters, der gegen die Verweigerung Beschwerde einlegt, bis zur Entscheidung der Beschwerde sein Beschäftigungsverhältnis im Betriebe fortzusetzen, — es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann (bei Mißhandlung, gröblicher Beleidigung, Gesundheitsbedrohung usw.). Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses.

Der Abkehrschein muß auf einem besonderen Blatte, getrennt von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen, erteilt werden. Er muß Angaben über Name der Firma des Arbeitgebers oder der Organisation, Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, und über die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er ist ebenso wie die obenerwähnte Auskunft stempelfrei. Auch das Verfahren vor den verschiedenen Ausschüssen des Gesetzes und vor deren Vorsitzenden sowie vor der Zentralstelle beim Kriegsamt ist frei von Stempel- oder Gebührenbelastung. —

Einige sonstige Bestimmungen regeln das Verfahren vor den Ausschüssen und der Zentralstelle. Es mag erwähnt sein, daß die Vorsitzenden wegen unentschuldigten Ausbleibens oder unentschuldigter Versäumnis und wegen unberechtigter Verweigerung einer Aussage Ordnungsgeldstrafen bis zu 100 ℳ verhängen kann. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Eine Strafvorschrift beugt der Maßregelung von Arbeitern und Angestellten wegen der Teilnahme an den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen der Betriebe oder wegen ihrer Tätigkeit in den Ausschüssen vor. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die Arbeiter oder Angestellte im Zusammenhange mit den Ausschußwahlen und der Ausschußtätigkeit beschränken oder benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Haft bestraft. Für die Arbeitnehmervertreter in den Hilfsdienstausschüssen und in der Zentralstelle beim Kriegsamt ist ein ähnlicher Schutz bereits durch § 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 geschaffen.

Für die Hilfsdienstpflichtigen, die nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung, sich eine Hilfsdienstbeschäftigung zu suchen, eine solche gefunden haben, ist eine Anzeigepflicht vorgesehen. Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten, an den Ausschuß, von dem die Aufforderung ausgegangen ist, zu richten und vom Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen. Bei Unterlassung der Anzeige kann Geldstrafe bis zu 20 ℳ verhängt werden. Vordrucke für die Anzeige werden dem Aufforderungsbescheide beigefügt.

Diese Verordnung ist sofort in Kraft getreten.

Eine Hauptstelle für Frauenarbeit im Kriegsamt ist jetzt besonders eingerichtet worden, um den Ausbau der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises und der Fürsorgemaßnahmen planmäßig zu betreiben. Zur Durchführung dieser letzteren Aufgaben ist eine Frauenarbeitszentrale unter Leitung von Dr. Marie Elisabeth Lüders geschaffen. Die Verbindung mit den auf Fürsorgegebieten schon tätigen Organisationen ist durch einen „Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege" gesichert, der am 29. Januar zum ersten Male zusammengetreten ist. Für die örtliche Arbeit sind den Kriegsamtsstellen Frauenarbeitshauptstellen angegliedert. Die Frauenarbeitszentrale soll die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der Frauen bis zur höchsten Leistungsergiebigkeit fördern und die Arbeitshemmnisse nach Möglichkeit hinwegräumen. Unter diesem Gesichtspunkt soll sie den gesundheitlichen Schutz fördern, für Bereitstellung geeigneter Erholungsräume, Wohn- und Schlafgelegenheiten, Beschaffung angemessener Berufskleidung, Verbesserung der Beförderungsverhältnisse und Verkehrsmittel und der Nahrungsmittelbeschaffung sorgen. Neben der Fürsorge für die Erhöhung der persönlichen Arbeitsfähigkeit der Frauen muß die Frauenarbeitsstelle Einrichtungen treffen, die dem Wohle der Familienangehörigen der im Vaterlandsdienst tätigen Frauen dienen und dazu beitragen, die Arbeitswilligkeit zu erhöhen. In Betracht kommen namentlich die Ausgestaltung der Tageskinderpflege, der Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Horte, Stillstuben, Mütter-, Säuglings-, Kleinkinderberatungsstellen, die Einstellung von Haus-, Gemeinde-, Landpflegerinnen, Kreisfürsorgerinnen usw. Die Frauenarbeitszentrale wird die ihr angeschlossenen Organisationen zum Ausbau ihrer vorhandenen Einrichtungen und zu engem Zusammenhang auch mit den zuständigen Behörden anregen und mit ihnen gemeinsam für die Gewinnung und Heranbildung sachkundiger Hilfskräfte Sorge tragen. Nach Bedarf sollen zur Unterstützung der Kriegsamtshaupt- und -nebenstellen Fürsorgevermittlungsstellen eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der in Frage kommenden Behörden, des Arbeitsnachweises sowie der gemeinnützigen und beruflichen Organisationen zusammensetzen.

Ein ständiger Ausschuß für Zusammenlegung von Betrieben, die aus Ersparnis an Brenn- und Rohstoffen neben der Stillegung von Betrieben infolge Einziehung von Arbeitskräften ins Auge zu fassen ist, ist beim technischen Rate des Kriegsamts errichtet worden. Dem Ausschusse gehören Vertreter der verschiedenen Abteilungen des Kriegsamts, der beteiligten Staatsverwaltungen und acht auf Vorschlag von Industrie, Handel und Handwerk vom Chef des Kriegsamts berufene Vertreter an. Der „S.A.Z." bezeichnet die Industrien, die er für untersuchungsbedürftig hält, und stellt die Richtlinien für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Zusammenlegungen auf. Aus den bisherigen Kriegsamts-Mitteilungen geht nicht hervor, wie weit Vertreter von Arbeitern und Angestellten, die durch die Zusammenlegung von Betrieben in ihren Arbeits- und Lebensverhältnissen auch schwer berührt werden, zu den Beratungen des „S.A.Z." zugezogen werden.

Die kriegsamtliche Anerkennung der Tarifinstanzen des Baugewerbes als Schlichtungsstellen im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ist in Übereinstimmung mit dem Gedankengange unseres Leitaufsatzes (Sp. 334) auf Grund gemeinsamer Besprechungen von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter des Baugewerbes mit der Heeresverwaltung bereits erfolgt. Bei Streitigkeiten im Baugewerbe sollen zunächst die örtlichen Schlichtungskommissionen und die öffentlichen Tarifämter für das Baugewerbe als Schlichtungsstellen eintreten. Erst wenn ausnahmsweise bei diesen Stellen keine Einigung erzielt werden sollte, haben die behördlichen Ausschüsse im Bezirke der Ersatzkommissionen gemäß § 9 Abs. 2 und § 13 VHD. in Tätigkeit zu treten. Das Kriegsamt betont ausdrücklich, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes Bedenken hiergegen nicht bestehen. So wird hoffentlich auch von anderen Tarifgewerben derselbe Schlichtungsweg wie in dem Baugewerbe beibehalten werden. — Übrigens hat das Kriegsamt dem Baugewerbe auch zugesagt, daß es bei allen wichtigen Fragen dieses Gewerbes eine Vertretung aus Arbeitgeber- und Arbeiterkreisen gutachtlich hören will.

Angestelltenausschüsse in Hilfsdienstbetrieben. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Angestelltenausschüssen werden von der Rechtsabteilung des Kriegsamts im einschränkenden Sinne ausgelegt. Da die Ausschüsse nur für Betriebe, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, vorgeschrieben sind, so gehen nach jener Auslegung die Angestellten der großen Versicherungsunternehmungen, obwohl diese ausdrücklich als Hilfsdienstbetriebe bezeichnet worden sind, aber nach § 6 GG. nicht der RGO. unterstehen, des Rechts auf Angestelltenausschüsse verlustig. Für die Banken hingegen ist, da § 6 GO. sie nicht besonders ausnimmt, die Streitfrage, ob Ausschüsse zu errichten sind, bejaht worden. Da zur Errichtung von Angestelltenausschüssen mindestens 50

nach dem AVG. versicherungspflichtige Angestellte notwendig sind, so sind die Betriebe, welche zwar über 50 Angestellte, davon aber einige mit mehr als 5000 ℳ Gehalt besoldete und nur freiwillig Versicherte beschäftigen, nicht zur Errichtung von Ausschüssen verpflichtet. In diesen Grenzfällen, deren Behandlung nach dem Buchstaben des Gesetzes dem Geiste der Antragsteller dieser Rechtsschutzbestimmungen widerstreitet, muß dem Unternehmer die freiwillige Errichtung von Angestelltenausschüssen nahegelegt werden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Aufgaben der Kriegswirtschaftsämter kennzeichnete der Leiter des Kriegsamts, Dr. Gröner, im preußischen Herrenhaus am 18. Januar näher.

Die Kriegswirtschaftsämter, deren Einteilung der der preußischen Provinzen entspricht, stellen sich als Organe des Kriegsamtes dar, in der gleichen Weise wie die stellvertretenden Generalkommandos und die Kriegsamtstellen. Sie sind diesen beiden nicht untergeordnet, sondern stehen gleichberechtigt neben ihnen oder mit ihnen zusammen. Auch mit den Zivilbehörden in der Provinz ist enges Zusammenwirken geboten. Hier sollen die Landräte als Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstellen die Brücke schlagen. An die Spitze der Kriegsamtstellen sind durchweg praktische Landwirte gestellt und auch den Landräten als Stellvertreter bei den Kriegswirtschaftsstellen zugewiesen worden. Der vorsitzende Offizier eines Kriegswirtschaftsamtes ist zu selbständigem Handeln ausgestattet. Die Aufgaben der Kriegswirtschaftsämter, die bei der Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nach wie vor dem Kriegsernährungsamt obliegen, nicht beteiligt sind, betreffen:

1. Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückstellung von Betriebsleitern und Arbeitern. 2. Beschaffung von Arbeitspferden. 3. Beschaffung von Maschinen und Betriebsmitteln (Kohlen, Benzol usw.) 4. Fürsorge für die restlose Bestellung der Felder. Wo die Herbstbestellung unzulänglich war, muß dies durch die Frühjahrsbestellung nachgeholt werden. An das Kriegsamt sind vielfach Anträge zwecks Übernahme mangelhaft geleiteter Betriebe in Staats- und Militärbetrieb gerichtet worden. Diese Frage wird seitens des Kriegsamtes einer besonderen eingehenden Prüfung unterzogen werden. 5. Fürsorge für die Einbringung der Ernte. Der Vorsitzende des Kriegswirtschaftsamtes muß sich genau wie ein Feldherr seinen Operationsplan zurecht machen. Nach diesem muß er die einzelnen Aufgaben an seine Mitarbeiter, in erster Linie an die ihm beigegebenen Landwirte, verteilen. Die Kriegswirtschaftsstellen haben die Bedürfnisse in ihren Kreisen schleunigst festzustellen, die Kriegswirtschaftsämter für den Ausgleich zu sorgen. Das Kriegsamt wird zentrale Hilfe leisten.

In Bayern ist ebenfalls die Errichtung von Wirtschaftsstellen (und zwar insgesamt 38, deren jede 3 bis 6 Bezirksämter umfaßt) im Gange, um die zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, zur Feldbestellung und zur Sicherung der Ernte notwendigen Arbeitskräfte zu beschaffen, zu verteilen und zu überwachen.

Als Arbeitskräfte kommen in Frage: Kriegsgefangene, zurückgestellte, beurlaubte und kommandierte Mannschaften mit Unteroffizieren, endlich Hilfsdienstpflichtige. Auch vom Lande stammende weibliche Hilfskräfte sollen nach Möglichkeit herangezogen werden, desgleichen die Schuljugend. Aus den Garnisonen sollen eigene Kommandos für landwirtschaftliche Arbeiten gestellt werden. Die Verteilung der Arbeitskräfte erfolgt durch die Wirtschaftsoffiziere, die zu Leitern der Wirtschaftsstellen bestimmt werden. Als Nebenbeamte werden Landwirtschaftslehrer oder sonstige Fachleute angestellt, die entweder Militärdienst versehen oder vertraglich verpflichtet werden. Den einzelnen Stellen werden außerdem ehrenamtliche Sachverständige aus den Bezirken beigegeben. Die Wirtschaftsoffiziere werden die Bezirksamtmänner zu Versammlungen einladen und an den Versammlungen der Bürgermeister teilnehmen. Aufgabe der Wirtschaftsstellen ist auch die Bewirtschaftung verlassener Höfe und unbebauter Grundstücke.

Preisbeschränkungen für Schuhausbesserungen sieht eine Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1917 vor. Von der Festsetzung von Höchstpreisen ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stoffe und die örtlichen Schwankungen der Löhne abgesehen worden. Für die Preisberechnung, die lediglich die Gestehungskosten, einen angemessenen Teil der allgemeinen Unkosten und einen angemessenen Gewinn einschließen darf, sind die vom Gutachterausschuß für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätze maßgebend. Angaben über die Ausbesserungspreise und ihre Berechnung sind im Laden auszuhängen, außerdem ist der ausgebesserten Ware ein mit der Bezeichnung des Ausbesserungsgeschäfts versehener Begleitschein beizufügen, aus dem die Art der Ausbesserung und der berechnete Preis sowie die Zeit der Ausbesserung (Jahr und Monat) zu ersehen sind. Bei Vermutung übermäßiger Preisforderung kann schiedsgerichtliche Festsetzung des Preises beantragt werden. Das Schiedsgericht ist das gleiche, das auch Streitigkeiten über die Verkaufspreise von Schuhwaren entscheidet (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916); auch Anrufung und Verfahren sind in derselben Weise geregelt wie in der genannten Verordnung.

Die Unterbringung schlecht ernährter Stadtkinder auf dem Lande in Bayern wird nach dem erfolgreichen Vorangehen rheinländischer Bezirke geplant, und zwar sollen zunächst in Niederbayern, in der wohlhabenden fruchtbaren Getreidegegend des Rottals, unterernährte Arbeiter- und Kriegerkinder unentgeltlich in Bauernfamilien auf einige Wochen untergebracht werden. Katholische Geistliche bemühen sich sehr um die Durchführung des Gedankens. Im Dekanat Griesbach hat sich der Pfarrer jeder Gemeinde an seine begüterten Pfarrkinder mit der Bitte gewendet, daß sie auf vier bis sechs Wochen ein acht- bis vierzehnjähriges Arbeiterkind unentgeltlich zur Aufbesserung seines Gesundheits- und Ernährungszustandes in ihr Haus aufnähmen. In vielen Familien ist auch, laut „K. Volksztg.", schon ein praktischer Erfolg zu verzeichnen. So wurden in der nicht allzu großen Pfarrei Haarbach schon über 20 Kinder aus der Stadt durch den Seelsorger bei verschiedenen Bauern untergebracht. In dem Aufruf an die Bauern schreibt ein Pfarrer: „Wenn der städtische Arbeiter auch für das Land in den Schützengraben geht, alles duldet, selbst das Leben opfert, dann muß die Landbevölkerung auch für die Städte, besonders für die armen Stadtkinder, sorgen."

Es wäre erfreulich und für manche vom Kriege mitgenommenen Städterfamilien ein Segen, wenn diese Art Kriegsnährpatenschaft in recht vielen gut versorgten Landhaushaltungen Anklang fände. Auch in norddeutschen Landesteilen sollten evangelische Pfarrer neben Landräten und Lehrern für den Gedanken werben. Der dringend notwendigen besseren Verständigung von Stadt und Land kann das nur dienen. Überhaupt muß es in dieser Zeit mehr denn je heißen: Einer trage des andern Last.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Gewährung der Invalidenrente während einer Lazarettbehandlung ist mehrfach Streitgegenstand gewesen.

So hatte eine Landesversicherungsanstalt einem Militärinvaliden, der infolge Kopfschusses die Sehkraft auf beiden Augen verloren hatte, für die Zeit der Lazarettbehandlung den Anspruch auf die Invalidenrente versagt. Sie machte zur Begründung ihres Standpunktes geltend, daß ein von der Heeresverwaltung eingeleitetes Heilverfahren einem von der Versicherungsanstalt durchgeführten gleichzuachten sei und daß sie dann nach § 1271 RVO. die Invalidenrente für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise versagen könne. Von dieser Befugnis habe sie Gebrauch gemacht.

Das Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung den Rechtsstandpunkt der Landesversicherungsanstalt für verfehlt erachtet und dem Kriegsverstümmelten den Anspruch auf die Invalidenrente auch für die Zeit der Lazarettbehandlung zugesprochen. Der Standpunkt der Versicherungsanstalt lasse sich schon mit Rücksicht auf den Wortlaut und den inneren Zusammenhang der Vorschriften über das Heilverfahren (§§ 1269 bis 1272 RVO.) nicht vertreten. Auch wäre die Auffassung der Versicherungsanstalt unbillig, wonach den Versicherten, die durch ihre vor der Einberufung zum Militärdienst geleisteten Beiträge ein Anrecht auf Leistungen der Versicherungsträger erworben hätten, diese aus dem Grunde vorzuenthalten seien, weil die Versicherten für die Dauer des militärischen Heilverfahrens in allen Lebensbedürfnissen versorgt seien. Letzteres träfe überdies mindestens für die verheirateten Kriegsteilnehmer nicht zu. Es entspreche auch nicht der Absicht des Gesetzgebers, neben einer anderweiten Versorgung, die der Versicherte durch seine Dienste für Reich, Staat oder Gemeinde erworben hat, die Leistungen der Invalidenversicherung auszuschließen, was sich auch aus der Aufhebung des § 48 Abs. 1 Ziff. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes ergäbe.

Jedoch vertritt das Reichsversicherungsamt nicht grundsätzlich den Standpunkt, daß bei jeder Heilkur in einem Lazarett ein Anspruch auf Invalidenrente gegeben ist, vielmehr müßte von Fall zu Fall geprüft werden, ob Invalidität in dem Sinne bestanden hat, daß der Behandelte an sich nicht imstande gewesen wäre, ein Lohndrittel zu verdienen.

Vom Verband der deutschen Betriebskrankenkassen in Essen erhalten wir eine Zuschrift, die auf die in Nr. 15 Sp. 304 der Soz. Praxis veröffentlichte Ausführung von Stadtrat Rosenstock, Königsberg i. Pr., „Zur Befreiung von der Versicherungspflicht" Bezug nimmt; es war da die Vermutung ausgesprochen, daß die Betriebskrankenkassen allgemein oder doch im größeren Umfang auf Kriegsbeschädigte einwirken würden, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 173 der Reichsversicherungsordnung herbeizuführen. Hiergegen wendet sich die Zuschrift des Verbandes der Betriebskrankenkassen. Diese Annahme lasse sich durch die Tatsachen nicht rechtfertigen: „Nach den Feststellungen des Verbandes wird bei den Betriebskrankenkassen von der Ermächtigung des § 173 a. a. O. nur wenig Gebrauch gemacht, namentlich nicht bei Kriegsteilnehmern; von einem unbilligen oder unangemessenen Verfahren der Betriebs-

krankenkassen in dieser Beziehung kann also keine Rede sein." Diese Feststellung ist sehr erfreulich.

Die Ergebnisse der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Lebensversicherung „Volksfürsorge" sind trotz aller Kriegsschwierigkeiten für das junge Unternehmen im Geschäftsjahr 1916 nicht ungünstig gewesen. Die Zahl der im ganzen Jahre 1916 eingebrachten neuen Anträge beträgt 23 336, gegen 10 569 im Jahre 1915; davon 19 426 für Kapital- und 1988 für Spar- und Risikoversicherungen. Die durch die Kapitalversicherungen versicherte Summe beträgt 4 943 302 *M*. Im Vorjahre wurden nur 2 184 392 *M* versichert.

Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse tritt mit einem Kapitalbestande von 406 585 *M* in das Jahr 1917 ein. Es sind dafür für 58 810 Kriegsteilnehmer 81 317 Anteilscheine gelöst worden. Die ganze Summe wird nach dem Friedensschluß unter die Angehörigen der im Kriege fallenden oder sterbenden Versicherten zur Verteilung gebracht. Nach den bis Ende Dezember 1916 eingegangenen Mitteilungen waren bis dahin 1306 Kriegsteilnehmer gefallen oder gestorben, für die 2528 Anteilscheine gekauft waren. Das Verhältnis der Todesfälle zu den eingegangenen Versicherungen ist trotz der großen Opfer, die der Krieg erforderte, so, daß die Kriegsversicherung ihren Zweck voll erfüllen wird.

Wichtige Änderungen in der österreichischen Krankenversicherung sind auf dem Verordnungswege auf Grund des § 14 erfolgt. Während bisher für das 60prozentige Krankengeld die höchste Lohnklasse 4 Kronen war, werden nun 11 Lohnklassen von 1 Krone bis 8,30 Kronen geschaffen. Dagegen soll das Krankengeld statt vom Erkrankungstag erst vom dritten Krankheitstage an gezahlt werden; seine Höchstdauer wird von 20 auf 26 Wochen erhöht; die bisher nur im Höchstmaß auf 6 Wochen begrenzte Wöchnerinnenunterstützung wird allgemein auf 4 Wochen festgesetzt. Stillenden Müttern wird überdies das halbe Krankengeld 12 Wochen lang gewährt. Das Sterbegeld wird fortan nur für Versicherte gezahlt, deren Krankengeldanspruch nicht seit mehr als einem halben Jahr erschöpft ist, und beträgt dann das Dreißigfache des durchschnittlichen Tagesverdienstes, jedoch mindestens 60 Kronen, eine Bestimmung, die leider viele Kriegerfamilien um das Sterbegeld bringt. Von der Familienversicherung werden Versicherte mit einem Jahreseinkommen von mehr als 2400 Kronen in gewissen Provinzorten, bis 4800 Kronen in Wien — je nach der Einteilung des Ortes für die Aktivitätszulagen der Staatsbeamten — ausgeschlossen. Die Ärzte sind rayoniert, es kann aber Arztwahl gewährt werden. Weitere Bestimmungen betreffen das Verhältnis der Kassen zu den Ärzten, die Kassenverbände usw.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Kriegswohlfahrtsausgaben im preußischen Staate. Bei den Beratungen des Staatshaushaltsausschusses am 25. Januar über die neuen 200 Millionenzuschüsse an die Gemeinden betonte der Berichterstatter Lippmann, daß die Kriegsfürsorgeaufwendungen der Gemeinden fortgesetzt steigen. Bereits im Oktober betrugen ihre monatlichen Gesamtausgaben hierfür in Preußen 50 Millionen Mark. Das Reich hatte dazu 33⅓ % beizutragen; es hat aber in Wirklichkeit nur 25 % erstattet, das machte schon einen monatlichen Ausfall von 4⅓ Millionen Mark. Durch die Erhöhung der Kriegsunterstützungen vom Dezember an werden die Ausgaben der Gemeinden sicherlich monatlich 100 Millionen Mark überschreiten. Ein Teil der Gemeinden hat auch Mietzuschüsse geleistet, und zwar sind von ihnen meist drei Viertel der Mieten gewährt worden, während die Hausbesitzer das letzte Viertel tragen mußten. Da die Lage des Hausbesitzes sich aber ständig verschlechtert habe, sei es notwendig, die Zuschüsse zu erhöhen, um die Hausbesitzer zu entlasten. Reichs- und Staatsbetriebe zahlten für die Angehörigen der zum Heere eingezogenen Arbeiter zu den Reichssätzen Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden nicht ausreichen, die Regierung könnte hier aufmunternd wirken.

Der Redner brachte noch verschiedene Härten bei der Gewährung der Kriegsunterstützungen zur Sprache. Der Minister des Innern teilte mit, daß in Preußen 81 Millionen Mark monatlich an die Lieferungsverbände für Kriegswohlfahrtszwecke zurückgezahlt worden seien. Nach Erhöhung der Sätze werden jetzt 108 Millionen Mark bezahlt. Vom Reiche sind bis jetzt 25 % dazu bewilligt. Der Zinsverlust wurde vom Reiche bisher nicht erstattet. Daneben werden noch Beträge an die Erwerbslosen gewährt. Die Regierung lasse es sich angelegen sein, alles auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege zu tun und nach Möglichkeit den Gemeinden entgegenzukommen.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter beklagte, daß noch verschiedene Gemeinden bei Gewährung der Unterstützungen nicht die gesetzlichen Mindestverpflichtungen erfüllen. Ein Vertreter der Volkspartei stellte fest, daß den Gemeinden ursprünglich alle Kosten der Kriegswohlfahrtspflege ersetzt werden sollten. Jetzt scheine man davon schon etwas abzukommen. Seiner Meinung nach hätten diese Kriegswohlfahrtskosten allein das Reich zu tragen. Die Lasten würden für die Gemeinden unerträglich.

Ein Zentrumsredner würdigte die großen Unterstützungsbeihilfen der Privatindustrie.

Eine deutsche Zentrale des Nationalen Frauendienstes haben die bei Ausbruch des Krieges geschaffenen Organisationen „Nationaler Frauendienst", die auf den Gebieten der Kriegswohlfahrtspflege und wirtschaftlichen Kriegshilfe in enger Fühlung mit den städtischen Behörden arbeiten, im Januar ins Leben berufen. Der Zusammenschluß bezweckt einheitliche Vertretung der gemeinsamen Interessen und Sammlung und Verarbeitung des Erfahrungsstoffes der Nationalen Frauendienste. (Geschäftsstelle Berlin W. 30, Nollendorfplatz 3).

Mittelstandserholungsheime in Österreich zu errichten trachtet ein in Wien (Eßlinggasse 4) neugebildeter Verein, dem wohl die reichsdeutschen Kaufmannserholungsheime teilweise vorschweben, der aber den Gedanken mehr auf genossenschaftliche Hilfe als auf Wohltätigkeit gründen will. Mitglied kann jeder werden, der den Jahresbeitrag von 3 Kronen entrichtet. Unternehmungen und Körperschaften zahlen 100 Kronen Jahresbeitrag, gründende Mitglieder neben dem gewöhnlichen einen verzinslichen Jahresbeitrag von 20 Kronen aufwärts. In dem vorbereitenden Ausschuß sind neben der Anregerin Frau Henriette Weiß und einer Reihe neutraler Sozialpolitiker auch der Sekretär des Reichsvereins der Bank- und Sparkassenbeamten, der Obmann des Vereins der Versicherungsbeamten und der sozialdemokratische Vizepräsident des Abgeordnetenhauses Engelbert Pernerstorfer. In den Erholungsheimen sollen Leute, die 10 Kronen täglich zu zahlen in der Lage sind, ärztliche Behandlung, aufmerksame Pflege und Unterkunft zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit finden. Das, was durch die Sozialversicherung den Arbeitern und Angestellten in den Volksheilstätten von Gesetzes wegen geboten ist, soll also hier den außerhalb der Versicherung stehenden Mittelstandsangehörigen in verwandter Form zugänglich gemacht werden. Hoffentlich nehmen sich die großen Privatversicherungsanstalten, die ja das größte Interesse daran haben, die Kundschaft ihres Lebensversicherungsgeschäfts gesund und lange am Leben zu erhalten, ähnlich wie die amerikanischen Versicherungsgesellschaften fördernd dieses Unternehmens an.

Volkserziehung.

Die Arbeit des Volksvereins für das katholische Deutschland ist nach dem vorliegenden Bericht über das zweite Kriegsjahr 1915/16 vorwiegend darauf gerichtet gewesen, die seelische Widerstandskraft weiter Volkskreise zu stärken.

„Eine gewisse seelische Erschlaffung derjenigen Kreise, die besonders schwer am Kriege trugen, war menschlich und begreiflich. Diesen Erscheinungen gegenüber versagten rein politische Erwägungen; selbst vaterländische Begeisterung hielt da manchmal nicht mehr stand. Eine tiefgründige, von echter Religiosität getragene Erfassung der Kriegsleiden, des Menschenlebens und der Entwicklungsgesetze der Menschheit war demgegenüber vonnöten. Der Volksverein hat in Wort und Schrift dazu verholfen. Die einschlägigen Hefte seiner Zeitschrift zeugen davon, und ungezählte tief empfundene Dankeskundgebungen aus den Schützengräben sowie aus dem Volk und von Volkserziehern, nicht zuletzt auch von den staatlichen Behörden, bestätigen den hohen Wert gerade dieser Volksvereinsarbeit."

Fast das gesamte reiche Schrifttum an Einzelschriften, Zeitschriften, Flugblättern, Vereinsheften war auf das seelische Durchhalten gerichtet, ebenso galten die Anweisungskurse für die Geschäftsführer und Vertrauensmänner, die Unterrichtsreihen, Volksabende usw. diesem Ziel. Die Flugschriften, die sich an die Daheimgebliebenen richten, wurden in einer Auflage von 845 000 Stück verbreitet, eine für die Krieger bestimmte Zeitschrift „Heimatgrüße" erlangte im zweiten Kriegsjahr eine Auflage von 200 000. Das mit dem Volksverein eng verbundene Sekretariat sozialer Studentenarbeit beschickte regelmäßig 8000 studentische Feldadressen mit Lesestoff. Besonders wertvoll sind die vom Sekretariat herausgegebenen Sammlungen Kriegshefte geworden, die zum Verständnis der politischen und wirtschaftlichen Ursachen des Weltkrieges beitragen. Einzelne dieser Hefte sind bereits unter den „Literarischen Mitteilungen" der „Sozialen Praxis" rühmend hervorgehoben.

Die Wirkung des Sparzwanges für Jugendliche in Groß-Berlin. Die Berliner Sparkasse hat durch eine Umfrage bei den Groß-Berliner Sparkassen festgestellt, daß im ersten Halbjahr der Wirksamkeit des Sparerlasses (April bis Oktober 1916) in Groß-Berlin rund 64 000 Jugendsparbücher mit 3 Millionen Mark Einlagen geführt wurden. Eingezahlt waren bisher 4,3 Millionen Mark, davon sind 1,3 Millionen wieder abgehoben worden. Auf die Stadt Berlin entfällt etwa die Hälfte der Jugendsparbücher (32 000) mit 1,2 Millionen Mark Einlagen, auf Spandau, wo sich die großen Munitionsbetriebe befinden, entfallen 8713 Sparbücher mit der hohen Einlage von 675 000 *M*. — Die Höhe der Einlagen, die für Berlin festgestellt ist, bleibt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (27 500) unter 50 *M*, doch finden sich auch 11 Fälle, bei denen die Ersparnisse bereits 750 bis 1000 *M* betragen, und 2 Fälle mit mehr als 1000 *M* Ersparnissen.

Die Förderung des Unterrichts in der Säuglings- und Kinderpflege im Rahmen der Fortbildungsschulen und Haushaltungskurse bezweckt ein Erlaß des preußischen Handelsministers

vom 3. Oktober 1916. Als nach dem Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 die Entwicklung der Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen in lebhafteren Fluß zu kommen versprach, hatte das Handelsministerium, entgegen den Strömungen, welche die knappe Zeit der Pflichtfortbildungsschule lediglich für die Berufsbildung ausnutzen wollen, bereits in einem Erlaß die Einführung des Haushaltungsunterrichts, der auch Gesundheitslehre und Kinderpflege umfassen sollte, zur Bedingung gemacht. Der jetzige Erlaß erinnert an diese früheren Erlasse und betont die Notwendigkeit, gerade in der Jetztzeit die immer schwerer werdenden Verluste an Menschenleben durch um so sorgfältigere Säuglingspflege auszugleichen. Der Unterricht in der Säuglings- und Kinderpflege sei deshalb fortan in den Fortbildungsschulen innerhalb der Pflichtstunden einzuführen. Das preußische Handelsministerium wünscht aber außerdem, daß Sonderkurse für Säuglings- und Kinderpflege eingerichtet werden, um auch Mädchen und Frauen, die von der Pflichtfortbildungsschule nicht erfaßt werden, Gelegenheit für diese Unterweisungen zu geben, ebenso soll in den Haushaltungskursen der Säuglings- und Kinderpflege ein möglichst breiter Raum gegeben werden. Diese Kurse sollen auch geldlich nach denselben Grundsätzen wie die Pflichtfortbildungsschule vom Handelsministerium unterstützt werden.

Eine wichtige Frage für das Gelingen des geplanten Unterrichts ist die richtige Auswahl der Lehrkräfte. Seit einigen Jahren werden mit Unterstützung des Handelsministeriums bereits am Pestalozzi-Fröbelhaus in Berlin Gewerbeschullehrerinnen für diese Zwecke ausgebildet. Da die Zahl der Lehrerinnen aber nicht dem Bedürfnis entspricht, so sollen künftig an allen Seminaren für Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft Sonderkurse für Säuglings- und Kinderpflege angegliedert werden, so daß alle diese Lehrkräfte künftig in der Lage sein werden, auch den Unterricht in den neuen Fächern zu erteilen. Für Lehrerinnen, die bereits im Amte sind, werden kurze Belehrungskurse in Berlin eingerichtet.

Volksgesundheit.

Ein gesundheitliches Kulturwerk in Polen, das durch seine Armut, seinen Schmutz und die dadurch erfolgte Verseuchung allgemein bekannt ist, wurde während des Krieges durch die deutsche Verwaltung in Angriff genommen. Um einen dauernden Erfolg zu erzielen, werden zwar Jahre angestrengter ärztlicher Arbeit nötig sein, aber auch jetzt sind bereits Erfolge erzielt. Die Anzeigepflicht ansteckender Krankheiten und die Leichenschau wurden durchgeführt, bakteriologische Untersuchungsanstalten errichtet, Krankenhäuser erbaut und wiederhergestellt, Absonderungshäuser für Ansteckende geschaffen. In Warschau wurde eine Desinfektoren-Schule gegründet und ausgebildete Desinfektoren mit den notwendigen Entseuchungsgeräten überall hingesandt. Der Nutzen der zahlreichen Entlausungsanstalten ist bekannt. Die guten Wirkungen dieser Maßnahmen sind bereits in der Zurückdrängung bestimmter epidemisch auftretender Krankheiten zu spüren:

Zur Bekämpfung der Pocken, die sonst jährlich in den Weichselgebieten 11 000 Erkrankungen verursachten, setzte der Impfzwang ein. Im Jahre 1916 fiel bereits der Krankenzugang von Januar bis Oktober von 445 auf 17. Das Fleckfieber, das durch Läuse übertragen wird, ist durch den Bau von über 100 Entlausungsanstalten und Badeeinrichtungen bekämpft worden. Seine Höchstziffer betrug im März 1916 noch 2634 Fälle, im Oktober nur noch 497. Der Unterleibstyphus ist gleichfalls wesentlich zurückgegangen: von 1933 Fällen im Monat März 1916 auf 841 im Oktober. — Die deutschen Truppen blieben infolge der Schutzimpfungen fast ganz davon verschont.

Eine einzige Choleraepidemie ereignete sich, und zwar in einem Flüchtlingslager, wo Januar 1916 unter mehreren Tausenden von Flüchtlingen 112 erkrankten. Durch Schutzimpfung und gute Fürsorge wurde die Seuche schnell beendet; dadurch wurde auch die umwohnende polnische Bevölkerung völlig geschützt.

Eine besonders schwere Aufgabe hatte das Generalgouvernement im Winter 1915/16 zu lösen: 35 000 russisch-polnische und 5000 deutsche Flüchtlinge, die durch die Russen obdachlos geworden waren, mußten untergebracht, verpflegt, zum Teil bekleidet und vor allem auch saniert werden. Man badete, entlauste und impfte sie gegen Pocken, Typhus und Cholera und ließ sie eine mehrwöchige Wartezeit durchmachen, ehe sie im Lande angesiedelt wurden. So bewahrte man sie selbst und die polnische Zivilbevölkerung vor Not und Tod.

Ein Netz öffentlicher Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Österreich soll entstehen. Nach einer amtlichen Bekanntmachung läßt die Gefahr der Ausbreitung der Tuberkulose unter den heimkehrenden Kriegern und unter der Bevölkerung des Hinterlandes es der Regierung dringend notwendig erscheinen, nicht nur die Ausgestaltung von Tuberkuloseabteilungen bei Krankenanstalten, Lungenheilstätten, Erholungsheimen usw. fortzusetzen, sondern auch die Tuberkulosenfürsorge in Fürsorgestellen zu organisieren.

Die Tuberkulosenfürsorge wird in eigenen Fürsorgestellen hauptsächlich durch den Fürsorgearzt und die Fürsorgeschwester ausgeübt; dieser obliegt insbesondere die Familienfürsorge in den Wohnungen der Kranken. Die Aufgabe der Fürsorgestellen erstreckt sich auf die Obsorge für die Kranken einerseits und den Schutz ihrer gefährdeten Umgebung vor Ansteckung andererseits. In ersterer Hinsicht wird die Fürsorgestelle die Kranken ermitteln, sie der zweckmäßigen Behandlung zuführen und ihnen die Hilfsmittel der sozialen Fürsorge zugänglich machen; in der zweiten Richtung wird es Pflicht der Fürsorgestellen sein, den Gesundheitszustand der die Kranken umgebenden Personen festzustellen, sie über die Art der Ansteckung und über die Maßnahmen, die zur Vermeidung einer Ansteckung notwendig sind, zu belehren und ihnen gleichfalls die Teilnahme an den Hilfsquellen der sozialen Fürsorge zu vermitteln. Die Fürsorgestellen sind als Anstalten der öffentlichen Gesundheitspflege anzusehen und sollen den Sammelpunkt aller sozialfürsorglichen Bestrebungen zur Tuberkulosebekämpfung überhaupt bilden.

Nach einem Anfang Januar herausgegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern sollen sämtliche Fürsorgestellen eines politischen Bezirkes einer Bezirkszentrale und alle Bezirkszentralen einer Landeszentrale unterstellt werden; diese netzartige Gesamtorganisation findet ihre Zustimmung im Ministerium des Innern. Zum Betrieb der Fürsorgestellen sind die bestehenden Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose und andere Körperschaften (wie Land, Gemeinde, Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Vereine usw.) berufen. Die fallweise Gewährung von Staatsbeiträgen zu den Errichtungskosten und Betriebsauslagen ist in Aussicht genommen.

Druckschriften über die Tuberkulosenfürsorge sind im Departement für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und in den Statthaltereien kostenlos erhältlich.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Amalie Lauer, Landwirtschaft und Heimarbeit in Deutschland. Leipzig 1915, 165 S.

Das Buch füllt eine Lücke in der Heimarbeitsliteratur aus, die sich gerade jetzt, wo das Problem der ländlichen Heimarbeit als Mittel gegen Landflucht stärker in den Vordergrund geschoben ist, bemerkbar machte. Auf Grund eines sorgfältig gesichteten umfangreichen Stoffes ist der Versuch gemacht, die Wechselbeziehungen zwischen Heimarbeit und Landwirtschaft und dem privat- und volkswirtschaftlichen Wert der Heimarbeit in Verbindung mit der Landwirtschaft zu klären. Die günstigen Wirkungen sieht die Verfasserin in einer Festigung des Kleinbesitzes und daraus folgernd Verminderung der Landflucht, in der Ausnutzung brachliegender Volkskraft, der vermehrten Heranziehung zur sozialen Versicherung, der Schaffung von Verdienstmöglichkeiten für alleinstehende Frauen und halbe Kräfte; die Schattenseiten in der Entwöhnung der Mädchen von der landwirtschaftlichen Arbeit, namentlich aber in den lohndrückenden Wirkungen jeder ländlichen Heimarbeit. Auch belegt sie sich mit einer Reihe von Beobachtungen, daß ein Nachlaß der Abwanderung vom Lande infolge des Nebenverdienstes aus der Heimarbeit zwar in Bezirken mit Kleinbesitz unstreitig zu verzeichnen ist, daß dies Mittel aber versagt, wo es sich um den besitzlosen Landarbeiter handelt. „Die Hausindustrie als solche ist nicht das Mittel, dem Großgrundbesitz genügend landwirtschaftliche Arbeiter zu erhalten und zurückzuerobern, sondern erhält diese Werbekraft nur als Mittel zur Erhaltung oder Erlangung eigenen Besitzes, sei es, um den gesamten Barbedarf zu decken, sei es, mangels anderer Arbeitsgelegenheit die arbeitsarmen Stunden zu nutzen." — Mit großer Schärfe wird die lohndrückende Wirkung der Verbindung von Landwirtschaft und Heimarbeit betont, die auf den Rückhalt an der Landwirtschaft, das Fehlen der Organisation, die örtliche Abgeschlossenheit und den Mangel an Arbeitsgelegenheit, die Genügsamkeit des Landbewohners, die rückständige Technik und geringe Anpassungsfähigkeit, sowie den geringen Grenznutzen der Zeit im Winter zurückzuführen ist. In einem Schlußkapitel werden die Reformbestrebungen, die sich namentlich auf Schaffung von anderen Verdienstmöglichkeiten erstrecken, erörtert. Dr. K. G.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

30.5
P
Econ

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 15. Februar 1917. Nummer 20.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Schadensersatzansprüche Hilfsdienstpflichtiger wegen unberechtigter Verweigerung des Abkehrscheines. Von Magistratsrat Ludwig Schultz, Berlin 389

Allgemeine Sozialpolitik 394
Staatsbeihilfen Preußens zur Rechtsberatung für Minderbemittelte und zum öffentlichen Arbeitsnachweiswesen.
Die Förderung der Frauenarbeit in England.
Soziale Demobilisierungsfragen in Dänemark.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 395
Die Bildung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in den preußischen Hilfsdienstbetrieben.
Strittige Arbeiterfragen vor dem Hilfsdienstausschuß des Reichstages.
Landarbeit ist vaterländischer Hilfsdienst.
Arbeiterinnenschutz und Fabrikwohlfahrt in den Betrieben für Heeresbedarf.

Volksernährung und Lebenshaltung 398
Das Kriegswucheramt in Preußen.
Die Ausdehnung der Massenspeisungen.
Die Lebensmittelsammlung der Hindenburgspende.
Die Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Landarbeiter in Deutschland.
Kommissare des Kriegsernährungsamts.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 401
Maßnahmen zur Versorgung der Kriegerfamilien mit Kleidern und Schuhen.
Die Unterstützung der Angehörigen zur Arbeitsleistung entlassener Heerespflichtiger.

Soziale Zustände 403
Die Arbeitsverhältnisse in England im Kriegsjahr 1916.
Die Ausbildung weiblicher und ungelernter Personen im Buchdruckgewerbe.
Chinesische Vertragsarbeiter in Frankreich.

Arbeiterschutz 405
Eine Verstärkung des Schutzes für die arbeitenden Mütter.
Nachtruhe der Bäcker und Lebensmittelstreckung in der Schweiz.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 406
Staatliche Arbeitslosenversicherung in der schweizerischen Stickereiindustrie.
Die Streckung der Heeresnäharbeiten.
Die neuen Arbeitslosenunterstützungssätze in Leipzig.

Wohnungs- und Bodenfragen . 407
Wohnungsfürsorge der Sozialversicherung.
Das Verhältnis der leerstehenden Wohnungen Berlins.
Kleinsiedelungsgesellschaften in Ostpreußen.
Öffentliche Darlehen für Wohnungseinrichtungen Kriegsgetrauter in Sachsen.
Höchstpreise für Kleingärten in Wilmersdorf.
Maßnahmen zum Schutze der Mieter in Österreich.

Literarische Mitteilungen 408

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Schadensersatzansprüche Hilfsdienstpflichtiger wegen unberechtigter Verweigerung des Abkehrscheines.*)

Von Magistratsrat Ludwig Schultz in Berlin.

Der § 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst bestimmt:

„Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat."

Damit ist die Einrichtung der sogenannten Kriegs- oder Abkehrscheine, die bisher nur in der Rüstungsindustrie bestand und die hier auch nur allmählich von Bezirk zu Bezirk eingeführt worden waren, für sämtliche Betriebe des vaterländischen Hilfsdienstes im ganzen Deutschen Reich obligatorisch geworden. Verschieden war indessen die Art und Weise der Einführung: Bisher waren die Rechtsgrundlagen für Ansprüche auf Abkehrscheine Verträge, die auf Anregung der Militärbehörden, namentlich der Feldzeugmeisterei, von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen geschlossen waren. Das Hilfsdienstpflichtgesetz enthält in materiellrechtlicher Beziehung nur die am Eingang angefügte Verbotsbestimmung und zur Durchführung derselben in § 18 Abs. 2 eine entsprechende Strafbestimmung. Da der Kreis der abkehrscheinpflichtigen Betriebe nach dem Hilfsdienstpflichtgesetz erheblich größer geworden ist, wird auch die Zahl der Schadensersatzprozesse wegen zu Unrecht verweigerten Abkehrscheines, die bisher schon bei den größeren deutschen Gewerbegerichten ziemlich erheblich war, voraussichtlich noch eine Zunahme erfahren. Es dürfte daher eine Erörterung darüber am Platze sein, wie derartige Ansprüche zu behandeln sind.

In rechtlicher Beziehung dürfte namentlich streitig sein, ob vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzforderungen vorliegen. Die Entscheidung dieser Frage hat insoweit Bedeutung, als bei Streitfällen in Gewerbebetrieben die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für die Schadensersatzklage davon abhängt.

Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß der Hilfsdienstpflichtige, der mit Zustimmung seines Arbeitgebers seine Stellung verläßt, einen Rechtsanspruch auf einen Abkehrschein habe[1]). Eine Wortauslegung des § 9 des Gesetzes führt demnach dazu, daß man den Schadensersatzanspruch lediglich für einen Anspruch aus einer unerlaubten Handlung erklärt. Allerdings würde der Fall des § 823 BGB. nicht vorliegen, denn das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum, oder ein sonstiges Recht des Arbeiters kann nicht verletzt sein. Wohl aber käme § 826 BGB. in Betracht, nach welchem schadensersatzpflichtig ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt. Zugegeben muß allerdings werden, daß die Versagung des Abkehrscheines an sich noch keine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung sein kann, denn daß eine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter herbeigeführt werde, ist der klar und deutlich zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzes. Dennoch kann im einzelnen Falle eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise vorliegen, wenn dem Hilfsdienstpflichtigen der Abkehrschein versagt und dadurch die Annahme anderweiter Arbeit unmöglich gemacht wird, obwohl der Arbeitgeber ihn nicht weiter beschäftigen will oder obwohl ein gewichtiger Grund zum Wechsel der Stelle für den Hilfsdienstpflichtigen vorhanden ist. Eine wörtliche Auslegung des § 9 des Hilfsdienstpflichtgesetzes führt also dazu, daß man die Schadensersatzansprüche wegen zu Unrecht verweigerten Abkehrscheines für Ansprüche aus § 826 BGB. erklärt, wie es die Schadensersatzansprüche wegen verweigerter Handzettel für Unternehmerarbeitsnachweise sind[2]). Meines

*) Anmerkung der Schriftleitung. Ein Teil der juristischen Zweifelsfragen, die der Verfasser hier erörtert, hat durch die inzwischen ergangene Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 über die Erteilung des Abkehrscheines ihre gesetzliche Klärung gefunden (vgl. Sp. 330).

[1]) Anders z. B. das Kriegsscheinabkommen für Groß-Berlin vom 19. Februar 1915.

[2]) Vergl. über diese: Entsch. d. Reichsger. i. Zivilsachen, Bd. 65, S. 323.

Erachtens wird man aber damit der Sachlage nicht voll gerecht. Einmal spricht dagegen die geschichtliche Entwickelung der Abkehrscheine. Sie sind durchweg durch vertragliche Abmachungen geschaffen worden, in denen festgelegt wurde, wann der Arbeitgeber einen Abkehrschein erteilen müsse und wann er ihn verweigern könne. Es konnte also im Zivilrechtswege auf Erteilung von Abkehrscheinen sowie auf Schadenersatz wegen unberechtigter Verweigerung geklagt werden. Nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber mit dem Hilfsdienstpflichtgesetz diesen Rechtszustand habe ändern wollen. Weiter aber ist das dem Hilfsdienstpflichtigen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Verweigerung des Abkehrscheines gegebene Beschwerderecht inhaltlich nichts anderes als ein Rechtsschutzmittel gegen den Arbeitgeber zur Erlangung des Abkehrscheines, also ein Mittel, um den Arbeitgeber zu einer Leistung an den Arbeiter, nämlich zur Erteilung eines Abkehrscheines zu veranlassen. Allerdings ist der Ausdruck „Beschwerde" für ein solches Verfahren etwas Ungewöhnliches. Auch er schließt es aber in sich, daß sich die Beschwerde gegen jemand richten muß. Das ist der Arbeitgeber. Praktisch haben die Kriegsausschüsse bisher das sogenannte Beschwerdeverfahren als einen Zivilrechtsstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Erteilung eines Abkehrscheines behandelt. In gleicher Weise wird auch heute noch verfahren. Der Arbeitgeber wird zu den Terminen geladen und mit seinen Beweisanträgen, mit denen er die Verweigerung des Abkehrscheines rechtfertigen will, gehört. Nur eine Besonderheit besteht: die Entscheidung lautet, wenn dem Hilfsdienstpflichtigen der Abkehrschein zugesprochen wird, nicht auf Verurteilung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines solchen, sondern der Ausschuß stellt in solchen Fällen selbst den Schein aus. Offenbar hat der Gesetzgeber diese Einrichtung aus rein praktischen Gründen getroffen. Ein Urteil auf Ausstellung eines Abkehrscheines müßte nach Maßgabe von § 888 ZPO. vollstreckt werden. Eine solche Vollstreckung würde viel Zeit erfordern. Dies soll vermieden werden, damit die Arbeitskraft eines Hilfsdienstpflichtigen auch nicht einen Tag unnütz brach liegt. Ist aber dem Hilfsdienstpflichtigen ein Verfahren gegeben, notfalls einen Abkehrschein zu erlangen, so muß man daraus folgern, daß er auch einen Rechtsanspruch auf einen solchen nach dem Willen des Gesetzgebers haben soll. Man muß auch weiter deduzieren, daß er einen Anspruch darauf gegen den Arbeitgeber nach dem Willen des Gesetzgebers haben soll, da sich das Beschwerdeverfahren gegen den Arbeitgeber richtet. Endlich muß darauf hingewiesen werden, daß § 9 des Hilfsdienstpflichtgesetzes die von Organisation zu Organisation geschlossenen Kriegsscheinabkommen nicht aufhebt. Mindestens würde also da, wo vor Erlaß des Hilfdienstpflichtgesetzes derartige Verträge bestanden haben, der Schadensersatzanspruch wegen verweigerten Abkehrscheines nach wie vor als vertraglicher Schadensersatzanspruch anzusehen sein. Nun ist nicht anzunehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, es sollte für den gleichen Anspruch zweierlei Recht bestehen, je nachdem es sich um Arbeiter eines Faches handele, bei denen Verträge von Organisation zu Organisation bestehen, oder um Arbeiter anderer Berufe.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß auch nach dem Hilfsdienstpflichtgesetz der Schadensersatzanspruch wegen verweigerten Abkehrscheines als vertraglicher Schadensersatzanspruch anzusehen ist. Er wäre mithin nach § 4 Ziff. 4 Gew.-Ger.Ges., soweit der beklagte Arbeitgeber unter die Gewerbeordnung fällt, vor dem Gewerbegericht geltend zu machen.

In materiellrechlicher Beziehung wird häufig gegen den Schadensersatzanspruch eingewendet, der Hilfsdienstpflichtige habe beim Abgang keinen Abkehrschein *verlangt*. Dies ist unerheblich.

Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, dafür zu sorgen, daß alle vorhandenen Arbeitskräfte für vaterländische Zwecke voll ausgenutzt werden, damit wir in dem jetzigen Kriege die Oberhand behalten. Zu diesem Zwecke soll es vermieden werden, daß Kräfte brach liegen bleiben, die für das Allgemeinwohl nutzbar gemacht werden können. Diesem Mißstande würde aber geradezu Vorschub geleistet werden und dem anerkannten Willen des Gesetzgebers entgegen gearbeitet werden, wenn der Arbeitgeber stets nur auf Verlangen den Abkehrschein geben würde, auch wenn der Hilfsdienstpflichtige mit seiner Zustimmung aufgehört hat. Ein ungewandter Hilfsdienstpflichtiger oder ein solcher, der etwa aus Unkenntnis es unterlassen hat, sich einen Abkehrschein geben zu lassen, würde dann unter Umständen tagelang ohne Abkehrschein sein können und infolgedessen nicht in der Lage, sich anderweite Beschäftigung zu verschaffen. Seine Arbeitskraft ginge dann während dieser Tage der Allgemeinheit verloren. Etwas derartiges kann nach Lage der Sache der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Man wird sich dahin entscheiden müssen, daß der Abkehrschein denen, die darauf Anspruch haben, auch ohne besonderes Verlangen zu geben ist.

Wird der Abkehrschein verweigert, so erhebt sich für den aus der Arbeit getretenen Hilfsdienstpflichtigen die Frage, was nun zu geschehen hat. Nach bisherigem Recht hatte der Arbeiter unverzüglich den Kriegsausschuß anzurufen und sich bis zur Entscheidung desselben dem bisherigen Arbeitgeber weiter zur Verfügung zu stellen. (Ziffer 7 des Kriegsscheinabkommens für Groß-Berlin.) Dieser war verpflichtet, seine Dienste anzunehmen oder ihm sofort den Kriegsschein zu geben. Tat er keines von beiden, so machte er sich schadensersatzpflichtig wegen unberechtigter Verweigerung des Kriegsscheines, da mit dem Augenblick, wo er die Annahme der Dienste ablehnte, er sich mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses von da an einverstanden erklärte und damit zur nunmehrigen Ausstellung des Kriegsscheines *verpflichtet* war. Das Hilfsdienstpflichtgesetz regelt diese Fragen nicht ausdrücklich, man ist daher auf die Auslegung im Zusammenhang angewiesen. Geht man hierauf zurück, so wird man meines Erachtens die Auslegung ablehnen müssen, daß es dem Hilfsdienstpflichtigen unbedingt versagt sei, vor der Entscheidung des Kriegsausschusses seine bisherige Beschäftigung aufzugeben, eine Ansicht, welche Dr. Auerswald in Nr. 4 des „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" als möglich zur Erörterung stellt. Das Gesetz gibt kein Zwangsmittel den Hilfsdienstpflichtigen an seine Stellung zu fesseln. Es verwehrt ihm nur, wenn er ohne Zustimmung des Arbeitgebers ausscheidet, die Annahme anderweiter Arbeit, indem es Arbeitgebern, die derartige Personen in Arbeit nehmen, Geldstrafe bis 10 000 *M.* oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr androht, § 18 Z. 2. Außerdem könnte, wenn der Hilfsdienstpflichtige es vorzieht, keine anderweite Beschäftigung anzunehmen, ihm von dem Kriegsausschuß Arbeit zugewiesen werden, § 7. Die Weigerung, derartige Arbeit zu verrichten, wird in gleicher Weise bestraft. Immerhin können aber trotzdem dem Hilfsdienstpflichtigen leicht Nachteile erwachsen, wenn er, falls der Arbeitgeber ihm den Abkehrschein verweigert, unterläßt, sich ihm weiter zur Verfügung zu stellen. Verlangt er Schadensersatz wegen zu Unrecht verweigerten Abkehrscheines, so könnte der Arbeitgeber einwenden, es treffe den Arbeiter selbst an der Arbeitslosigkeit und dem dadurch erlittenen Verdienstausfall ein Verschulden, denn er habe ja bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses bei ihm, dem beklagten Arbeitgeber, weiter arbeiten können. Dies würde zur Folge haben, daß auf Grund von § 254 BGB. der Schadenersatzanspruch des Hilfsdienstpflichtigen abgewiesen oder mindestens erheblich gekürzt werden würde. Anders wäre es höchstens dann, wenn der Hilfsdienstpflichtige nachweist, daß ihm ein weiteres Verbleiben in seiner Stellung nicht habe zugemutet werden können, da ihm ein wichtiger Grund (z. B. Mißhandlungen, grobe Beleidigungen) zur Arbeitsniederlegung zur Seite gestanden habe. Ebenso könnte der Arbeitgeber sich gegen einen Schadensersatzanspruch wegen verweigerten Abkehrscheines auch auf § 254 BGB. berufen, wenn der Hilfsdienstpflichtige es verzögern würde, die Entscheidung des Kriegsausschusses anzurufen.

Eine ziemlich gefährliche Bestimmung, die leicht die Absicht des Gesetzgebers, einen unbegründeten Wechsel der Arbeitsstelle zu verhüten, vereiteln kann, ist die Bestimmung des § 9 Abs. 3 des Gesetzes: „Als ein wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten." Es wird leicht vorkommen, daß arbeitsunlustige Hilfsdienstpflichtige mit der Redensart, sie könnten anderswo mehr verdienen, die Arbeit hinzuwerfen suchen und den Abkehrschein verlangen. Meines Erachtens wird hier der Arbeitgeber verlangen können, daß ihm die Richtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen wird. Wird ihm der Nachweis nicht erbracht, so kann er den Abkehrschein verweigern. Sollte dann im Gegensatz dazu der Hilfsdienstpflichtige vor dem Kriegsausschuß den Beweis führen, daß er sich verbessern könne, so ist der Arbeitgeber *dann* zur Ausstellung des Abkehrscheines verpflichtet. Schadensersatz wegen etwaigen Verdienstausfalles für eine frühere Zeit kann aber nicht von ihm verlangt werden, weil damals noch keine Pflicht zur Ausstellung des Abkehrscheines bestand, da der Beweis für zu erreichende bessere Arbeitsbedingungen fehlte. Befreit von dieser Beweislast wäre der Hilfsdienstpflichtige dann, wenn etwa der Lohn, zu dem er zur Zeit der Arbeitsniederlegung arbeitete, niedriger wäre, als der ortsübliche Durchschnittslohn für Arbeiter seiner Art. Hier läge ja die Richtigkeit der Behauptung, daß der Hilfsdienstpflichtige seine Arbeitsbedingungen angemessen verbessern könne, ohne weiteres auf der Hand. Der Abkehrschein wäre also sofort zu erteilen.

Die Nachprüfung, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorlag und der Abkehrschein zu erteilen ist, liegt de

n § 9 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Ausschüssen ob, die Entheidung über etwaige Schadensersatzforderungen wegen zu Unrecht verweigerten Abkehrscheines den ordentlichen Gerichten, ei gewerblichen Arbeitern den Gewerbegerichten, bei kaufännischen Angestellten den Kaufmannsgerichten. Diese Zweiteilung ist ein Mißstand des Gesetzes. Die Personen, die in em Ausschuß entscheiden, sind andere als die, welche in dem Gericht entscheiden, das über den Schadensersatzanspruch beindet. Der Ausschuß pflegt Gründe für seine Entscheidungen icht anzugeben. Das Gericht, welches über den Schadensrsatzanspruch befindet, ist daher meist gar nicht in der Lage, ie Erwägungen, von denen der Ausschuß sich bei seiner Entheidung hat leiten lassen, zu berücksichtigen. Immerhin ist ie Entscheidung des Ausschusses, daß ein wichtiger Grund für as Ausscheiden des Hilfsdienstpflichtigen vorgelegen habe, für ndere Behörden bindend. Der Ausschuß ist diejenige Behörde, welche nach dem Gesetz allein hierüber zu entscheiden hat. s liegt also eine Entscheidung vor, die eine zuständige Behörde innerhalb ihres Geschäftskreises getroffen hat. Oft wird llerdings eine Entscheidung des Ausschusses darüber, ob ein ichtiger Grund zum Ausscheiden des Hilfsdienstpflichtigen orhanden war, deswegen nicht vorliegen, weil der Arbeitgeber ch inzwischen selbst dazu bereit erklärt hat, den Abkehrschein u geben. In solchem Falle ist das Gericht, welches über den chadensersatzanspruch entscheidet, darauf angewiesen, selbst achzuprüfen, ob ein wichtiger Grund zum Ausscheiden vorlag der nicht.

Die Frage, ob, wenn der Abkehrschein verweigert wird, bei Minderjährigen auch das Arbeitsbuch einbehalten werden kann, st meines Erachtens zu verneinen.

Das Arbeitsbuch ist zurückzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis rechtmäßig" gelöst wird. „(§§ 107, 112 GewO.,) wenn der Arbeiter lso ein Recht hatte, aufzuhören. Ein solches Recht ist dann gegeben, enn der Arbeitgeber von ihm nicht etwa wegen der Arbeitsniederegung Entschädigung verlangen kann. Hierzu ist aber nur erforderich, daß die vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsfristen innehalten worden sind. Wird ein Arbeitsverhältnis lediglich unter Umständen aufgegeben, wo der Abkehrschein verweigert werden kann, o kann der Arbeitgeber nie Schadensersatz verlangen, ebenso wenig en Arbeiter direkt zwingen, zur Arbeit bei ihm zurückzukehren. Die Rechtmäßigkeit der Arbeitsniederlegung an sich kann also noch nicht n Zweifel gezogen werden. Es liegt mithin in solchen Fällen ohne eiteres noch kein Grund zur Verweigerung der Herausgabe des rbeitsbuches vor.

Der Abkehrschein hat mit dem Zeugnis des § 113 GewO. ichts zu tun. Er ist daher nicht mit diesem in einer Urkunde u vereinigen, sondern auf besonderem Bogen auszustellen. Dies ist schon aus dem Grunde erforderlich, weil der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen beim Austritt aus der Beschäftigung das Zeugnis zurückzugeben hätte, den Abkehrschein ber nicht.

Wäre beim Austritt der Abkehrschein eines früheren Arbeitgebers benfalls zurückzugeben, so könnte ihn der Hilfsdienstpflichtige leicht ieder zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle benutzen, auch wenn r bei dem letzten Arbeitgeber ohne dessen Zustimmung aufgehört atte. Dies soll ja aber gerade vermieden werden. Der Hilfsdienstflichtige soll gehindert werden, sich wieder andere Arbeit verschaffen u können, wenn er ohne Zustimmung des letzten Arbeitgebers aufehört hat. Arbeitgeber, die Zeugnis und Abkehrschein in einer Urunde vereinigen, handeln demnach gesetzwidrig. Der von ihnen ausestellte Schein könnte von dem neuen Arbeitgeber wie jeder andere Abkehrschein beim Austritt aus der Beschäftigung einbehalten werden. Entsteht dadurch Schaden, etwa weil dadurch der Arbeiter nunmehr hne ein Zeugnis über seine frühere Beschäftigungsperiode ist, so ann der Arbeitgeber, welcher dadurch, daß er Zeugnis und Abkehrchein in einer Urkunde vereinigt hat, den Schaden verursacht hat, uf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Hin und wieder wird es vorkommen, daß Arbeitgeber, auf ie das Hilfsdienstpflichtgesetz keine Anwendung findet, den Veruch unternehmen, sich die Vorteile desselben zu eigen zu nachen.

Nach einer Meldung der Tagespresse soll z. B. eine Firma, deren Betrieb nicht unter dies Gesetz fällt, ihren Arbeitern durch Anschlag n den Betriebsräumen mitgeteilt haben, das Hilfsdienstpflichtgesetz inde auf ihren Betrieb Anwendung. Verstöße dagegen würden mit llem Nachdruck verfolgt werden. Zweifellos ist dies Verfahren ein nerlaubtes. Strafbar ist es nach der augenblicklichen Lage der Geetzgebung ohne weiteres nicht. Im Hilfsdienstpflichtgesetz ist eine Strafe dafür nicht vorgesehen. Der Strafgesetzbuchparagraph über Nötigung findet keine Anwendung. Versucht der Arbeitgeber in solhem Falle, trotzdem er weiß, sein Betrieb fällt nicht unter das Hilfsdienstpflichtgesetz, seinen Angestellten direkt zum Bleiben bei ihm zu veranlassen, etwa unter der Drohung, er werde ihm den Abkehrschein verweigern oder ihm andere Unannehmlichkeiten bereiten, so kann darin unter Umständen eine versuchte Erpressung erblickt werden. Der Arbeitgeber wäre dann nach Maßgabe der §§ 253, 43 StGB. zu bestrafen.

Ein Abkehrschein eines solchen Arbeitgebers wäre natürlich wertlos. Wird von ihm ein Zeugnis ausgestellt mit dem Vermerk „Zeugnis und Kriegsschein" und darin erwähnt, der Arbeiter habe ohne Zustimmung des Arbeitgebers aufgehört, so liegt darin ein Zeugnis mit einer unzulässigen Kennzeichnung des Arbeiters. Der Arbeiter kann also dann Schadensersatz verlangen. (So eine kürzlich ergangene Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin und des Landgerichts I Berlin.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Staatsbeihilfen Preußens zur Rechtsberatung für Minderbemittelte und zum öffentlichen Arbeitsnachweiswesen. Dem Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses ist folgende Nachweisung zugegangen: 7 Großstädte haben Beträge von 400 bis 4250 *M* für ihre Rechtsauskunftsstellen aus Staatsmitteln erhalten; in 4 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 50—100 000 wurden an Auskunftsstellen 250—2400 *M* bewilligt. Für 10 Rechtsauskunftsstellen in Orten von 20 000 bis 50 000 gab der Staat Zuschüsse von 250—1500 *M*. Daneben erhielten in den Städten unter 20 000 Einwohnern 8 Stellen 150—600 und in den Landkreisen 3 Beträge von 250 bis 700 *M*. Ferner sind dem Verbande der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen 4000 *M* und der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen 10 000 aus staatlichen Mitteln gewährt worden. Das ergibt für die Rechtsberatung eine Gesamtsumme von 51 350 *M*. Angesichts der großen sozialen Bedeutung dieser segensreichen Tätigkeit und ihrer Arbeitsleistungen eine zwar sehr schätzenswerte, aber nicht eben sehr starke Staatsbeihilfe.

Für die Arbeitsvermittlung wurden 140 810 *M* vom Staate gezahlt, und zwar haben 11 Arbeitsnachweisverbände Beträge von 2000 bis 10 000 *M*, 5 Arbeitsnachweisstellen 300 bis 600 *M*, 14 Facharbeitsnachweisstellen für Gast- und Schankwirtschaftsangestellte 40 bis 350 *M* erhalten. Ferner wurde eine Summe von 80 000 *M* in Beträgen von 3500 bis 10 000 *M* für die Ausgestaltung des Netzes örtlicher Arbeitsnachweise im Interesse der Unterbringung der aus dem Felde heimkehrenden Mannschaften aus Staatsmitteln bereitgestellt.

Die Förderung der Frauenarbeit in England. Der vom Ministerium des Innern und Handelsministerium im Jahre 1915 gemeinsam gebildete Ausschuß, der die möglichst starke Heranziehung der Frauen zur gewerblichen Arbeit bezweckte (XXV, 747), hat eine Reihe von örtlichen Unterausschüssen gebildet, die in Verbindung mit den örtlichen Arbeitsnachweisen die Werbung und Einstellung der Frauen je nach den Bedürfnissen der örtlichen Industrie betreiben. Bis zum November 1916 waren in 37 Städten solche Ausschüsse gebildet worden, davon 9 in Yorkshire, 7 in Lancashire, 5 in Schottland. Die erste Arbeit des örtlichen Ausschusses bestand gewöhnlich darin, durch Umfrage bei den Arbeitgebern festzustellen, wieviel Frauenkräfte gebraucht wurden. In einem Bezirk wurden z. B. 1000 Personen für die Webstofferzeugung verlangt. Durch die Listen der Arbeitsnachweise wurde festgestellt, daß in dem Bezirk viele Frauen wohnten, die früher in der Webstofferzeugung tätig gewesen waren. Es wurde nun durch den Ausschuß, unter Mitwirkung der Schule und freiwilliger Helfer, eine förmliche Hauswerbung bei diesen Frauen veranstaltet, um sie zur Übernahme der Arbeit zu bewegen. Auf diese Weise konnten 400 Webstühle wieder in Gang gesetzt werden. In Glasgow übernahm die Straßenbahn-Gesellschaft die Werbetätigkeit unter den Frauen. In Cambridge wurden Werbe-Versammlungen veranstaltet und eine größere Geldsumme gesammelt, aus denen Frauen Reiseunterstützung erhalten, die nicht am Orte selbst, sondern an anderer Stelle Arbeit in der Geschoßerzeugung annehmen. An andern Orten wiederum bestand die Hauptaufgabe des Ausschusses darin, für die Wohngelegenheit der zuziehenden Frauen zu sorgen. Auch hier fand stellenweise eine förmliche Hauswerbung statt, um die Einwohner zu bewegen, Zimmer an die Geschoßarbeiterinnen zu vermieten. In Gloucester und

Lancaster sind unter Mitwirkung des Geschoßministeriums Heime entstanden, in denen die zuziehenden Arbeiterinnen vorübergehend aufgenommen werden, bis sie eine passende Wohnung gefunden haben. Andere Ausschüsse haben Krippen für die Kinder der verheirateten Geschoßarbeiterinnen errichtet, sorgen gemeinsam mit den Sozialbeamtinnen der Großbetriebe für die Einrichtung von Erholungsräumen und Speisegelegenheit innerhalb der Betriebe und ähnliches mehr. In einer Reihe von Städten haben die Ausschüsse gemeinsam mit den Arbeitgebern Einrichtungen getroffen, um die Frauen für bestimmte Arbeitsverrichtungen anzulernen, bei denen sie die Männerarbeit zu ersetzen hatten.

Soziale Demobilisierungsfragen in Dänemark hat die große Ablösung der Neutralitätsmache des Landes aufgeworfen. Um die zahlreichen Soldaten möglichst reibungslos wieder in friedliche Beschäftigungen zurückzuführen, hat sich mit Unterstützung des Kriegsministeriums ein Verein „Dannewirke" gebildet, der unter den Soldaten vor ihrer Entlassung Vordrucke verteilt, auf denen sie alle Angaben über ihr Arbeitsfach, die gewünschte Stellung usw. machen können. Dieser Meldestoff wird listenweise geordnet, durch die öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten über das ganze Land verbreitet, so daß Arbeiter suchende Unternehmer überall Einsicht nehmen können. Außerdem wird den Entlassenen Bescheid erteilt, wo sie einen öffentlichen Arbeitsnachweis finden. Sie werden auch von ihren militärischen Vorgesetzten aufgefordert, schleunigst nach der Entlassung sich bei einem Nachweis zu melden. Man hofft durch diese Maßnahmen den größten Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, wenn beide Parteien ernstlich den öffentlichen Arbeitsnachweis auch benutzen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Bildung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in den preußischen Hilfsdienstbetrieben

regelt ein Erlaß des Handelsministers vom 22. Januar an die Regierungspräsidenten (Nr. 3 des Min.Blatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 3. Februar) in ausführlichster Weise. Aus den „Bestimmungen" über die Errichtung der Ausschüsse sind folgende Punkte wesentlich:

Nach dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst muß für jeden unter den Titel VII der Gewerbeordnung fallenden, also fast für jeden gewerblichen Betrieb, in dem mindestens 50 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, ein Arbeiterausschuß bestehen, dem die Förderung des guten Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber obliegt. Soweit schon Arbeiterausschüsse nach der Gewerbeordnung bestehen, bedarf es der Errichtung neuer Ausschüsse nicht. Ebenso ist in Betrieben mit 50 Angestellten ein Angestelltenausschuß zu errichten.

Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein. Bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern und Angestellten müssen die Ausschüsse mindestens 10 Mitglieder stark sein. Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen, die dann einspringen, wenn Hauptmitglieder, die auf dieselbe Vorschlagsliste gewählt sind, mit dem Ausscheiden aus der Betriebsabteilung auch ihre Ausschußstellung verlieren (§§ 1, 2 und 4).

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen, hat aber kein Stimmrecht (§ 5).

Die Hälfte der Ausschußmitglieder muß anwesend sein. Über jede Sitzung muß eine Niederschrift erfolgen.

Für die Praxis der Ausschußerrichtung enthält die beigefügte Wahlordnung eine Fülle von Vorschriften.

Wahlberechtigt sind die Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie volljährig sind und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Jeder Wähler hat eine Stimme (§ 2). Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Für die Arbeiter und Angestellten sind besondere Ausschüsse in besonderer Wahl zu wählen (§§ 3, 4). Für jede Wahl ist eine Wählerliste aufzustellen, wozu andere vorhandene Listen (Krankenlisten z. B.) benutzt werden können (§ 5). Der Wahlleiter, meist ein Bevollmächtigter des Unternehmens, hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe die Wahl auszuschreiben. Er muß neben dem Hinweise auf die Wählerliste die Wahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner kundtun. Vorschlagslisten können nur berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem Wahlausschreiben bei dem Wahlleiter eingehen (§§ 6 und 7).

Jeder Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Liste enthalten. Stimmzettel sind ungültig, deren Inhalt zweifelhaft ist, die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten oder ein Merkmal haben. Der Stimmzettel ist in einem Wahlumschlag abzugeben. Der Arbeitgeber hat die Wahlumschläge zu beschaffen, sie müssen eine auf die Wahl hinweisende Aufschrift haben. Die mit der Entgegennahme der Wahlzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken. Dieser muß vom Wahlleiter verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt (§§ 12—14).

Die Vorschlagsliste soll wenigstens soviel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen, nach Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig. Ist eine Person, weil sie auf verschiedenen Listen als Bewerber genannt ist, mehrfach gewählt, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Stimmenzahl zufällt (§§ 8—11).

Der Wahlleiter entnimmt die Stimmzettel nach Öffnung des Stimmzettelkastens den Wahlumschlägen und zählt die Stimmen zusammen, die auf jede Vorschlagsliste entfallen sind (§ 15). Nach einem besonderen rechnerischen Verfahren werden die Gewählten ermittelt (§§ 16—19). Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch die Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen; er hat den Gewählten und Berufenen schriftlich entsprechende Mitteilung zu machen. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehnt, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen (§ 22).

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrag des Betriebsunternehmens auf Reisen sind, ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Sie müssen Kenntnis von dem Wahlausschreiben erhalten, auch müssen sie ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abgeben können. Diese Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter in den verschlossenen Stimmzettelkasten zu stecken (§ 21).

In Streitfällen entscheidet über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt (§§ 24—26).

Dieser für die Errichtung der Arbeiter- wie auch der Angestelltenausschüsse gleichmäßig geltenden Wahlordnung sind noch Muster eines Wahlausschreibens, einer Nachfristbekanntmachung, einer Vorschlagsliste, eines Wahlberechnungsexempels und einer Bekanntmachung der Wahlergebnisse beigefügt.

Ferner hat der Handelsminister durch Erlaß vom 16. Januar bereits die Frage beantwortet, was für eine Bewandtnis es mit den Arbeiterausschüssen hat, die schon vor dem Hilfsdienstgesetz bestanden. Der Minister betont, daß solche Ausschüsse besonders „bestellt" sein müssen und nur in Betrieben, die der Gewerbeordnung unterstehen, die neu vorgeschriebenen Ausschüsse ersetzen können:

„Als Arbeiterausschüsse, die am 6. Dezember bestanden, können jedoch nur diejenigen gelten, die damals bereits gemäß § 134 h GO. oder §§ 80 f, 80 fd, 80 fe und 80 fs Allg. Berg-Ges. v. 28. 7. 09 als solche bestellt oder errichtet waren, nicht aber auch Vorstände (von Betriebskassen) usw., die zwar nach § 134 h Nr. 1 und 2 GO. hätten als Arbeiterausschüsse bestellt werden können, bis zum 6. v. Mts. aber tatsächlich noch nicht als solche bestellt worden waren. Eine „Bestellung" aber wird nur dann als vorliegend anzuerkennen sein, wenn eine Mitteilung an den Kassenvorstand und an die übrigen Arbeiter der Fabrik ergangen war, daß der Kassenvorstand fortan die Aufgaben eines ständigen Arbeiterausschusses wahrnehmen sollte. Wurden nur gelegentlich mit dem Kassenvorstande Fragen besprochen, die für die gesamte Belegschaft des Werkes Bedeutung hatten, so liegt darin keine Bestellung des Kassenvorstandes zum Arbeiterausschuß."

Durch diese wichtigsten Ausführungsvorschriften des preußischen Handelsministers wird die alte Frage der Arbeiter- und

Angestelltenausschüsse endlich einer umfassenden einheitlichen Rechtsreglung an Stelle der bisherigen patriarchalischen Willkür entgegengeführt. Die Arbeiterinnen werden es mit besonderer Genugtuung begrüßen, daß ihnen, obwohl sie nicht hilfsdienstpflichtig im Sinne des Gesetzes sind, dennoch aus zwingenden sachlichen Gründen das aktive und passive Wahlrecht zu den Ausschüssen eingeräumt wird.

Strittige Arbeiterfragen vor dem Hilfsdienstausschuß des Reichstages. Das Übersichtsbild, das der Leiter des Kriegsamts, General Groener, in der Sitzung am 10. Februar von der bisherigen Wirksamkeit des Hilfsdienstgesetzes gab, läßt erkennen, daß es der Kriegsindustrie, deren Tätigkeit allerdings durch die Verkehrsschwierigkeiten etwas behindert wurde, keineswegs an Arbeitskräften fehlt, zumal da genug weibliche Kräfte bereitstehen, also eine zwangsweise Zuweisung Hilfsdienstpflichtiger hier nicht in Frage kommt. Die Heeresverwaltung hat mit der Einstellung Hilfsdienstpflichtiger in ihre Betriebe gute Ergebnisse erzielt. Anders steht es mit der Landwirtschaft; sie hat freilich eine gewisse Abneigung gegen Hilfsdienstpflichtige aus der Stadt. Der Landflucht soll ein Riegel vorgeschoben werden durch einen Aufruf, der dazu ermahnt, auf dem Lande zu bleiben (Sp. 398). Von großem Vorteil wäre es, wenn man etwa die arbeitslosen Textilarbeiter in die Landwirtschaft überführen könnte, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß dem bestimmte Schwierigkeiten im Wege stehen. Mit dem Verpflanzen der Arbeiter soll sehr vorsichtig verfahren werden, damit nicht die Familien auseinandergerissen werden. Die Verbringung von Arbeit zu den Arbeitslosen stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Mißgriffe bei der Anwendung des Gesetzes sollen nach Möglichkeit verhütet werden, ganz vermeiden kann man sie nicht.

Über solche Mißgriffe wurde allerdings von verschiedenen Abgeordneten in erheblichem Umfange Klage geführt. Nachdem die Beschwerden über das eigenmächtige Vorgehen der Großbetriebe und des Kriegsamtes bei der Zusammenlegung in der Baumwollindustrie abgestellt sind, tauchten wiederum ähnliche für die Schuhindustrie auf. Namentlich mißfiel den Abgeordneten, daß die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bei diesen für sie wesentlichen Schicksalsfragen gar nicht gehört werden. Besondere Widersprüche zwischen dem Kriegsamt und den sozialdemokratischen Rednern aber gab es bei der Reklamiertenfrage. Die Sozialdemokraten betonten, daß die Reklamierten den Hilfsdienstpflichtigen ursprünglich rechtlich vollkommen gleichgestellt sein sollten, ein neuerer Kriegsamtserlaß aber habe das beschränkte Freizügigkeitsrecht der Reklamierten ganz aufgehoben und zahlreiche reklamierte Wehrpflichtige einfach dauernd auf die Werften, die Eisenbahn- und Postbetriebe überwiesen, so daß sie trotz Wegfalls der Familienunterstützung mit den dort gezahlten, zum Teil recht unzulänglichen Lohnbedingungen sich abfinden müssen, ohne wie andere Hilfsdienstpflichtige durch einen Stellenwechsel sich verbessern zu können. Das bedeutet nach Ansicht des Abg. Ebert (Soz.) eine Umgehung des § 3 des Hilfsdienstgesetzes. General Groener widersprach dieser Auffassung. Nur bei augenblicklichen Notständen werde solche feste Überweisung der Reklamierten an die öffentlichen Betriebe vorgenommen; diese würden eben ausdrücklich für diese Stellen beurlaubt. Ein Austausch dieser Arbeitskräfte unter Wahrung der öffentlichen Wirtschaftsinteressen könne jedoch erfolgen, wenn dadurch persönliche Härten gemildert würden. Das Abspenstigmachen der Arbeiter durch Lohntreibereien einzelner Unternehmer wurde vom Abg. Gröber gerügt.

Die Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse in Betrieben der Heeresverwaltung, zumal in Spandau, stieß auf Bedenken: denn nach den hergebrachten Wahlvorschriften für diese alten Ausschüsse können nur Arbeiter gewählt werden, die seit fünf Jahren in den Betrieben tätig sind. Das engt die Zahl der Wählbaren nach Berechnung des Abg. Bauer (Soz.) in bestimmten Militärbetrieben von 70 000 auf 150 ein. Dieser Zustand wurde für unhaltbar erklärt und zugleich hervorgehoben, daß nur solche Arbeiterausschüsse alter Art dem Hilfsdienstgesetz entsprechen, die auf Grund der Gewerbeordnung bereits bestehen; da die Militärbetriebe immer darauf pochen, daß sie nicht der Gewerbeordnung unterstehen, müßten in ihnen überhaupt ganze neue Arbeiterausschüsse gewählt werden. Der Reichstagsausschuß pflichtete in seiner Mehrheit dieser Auffassung bei.

Über die Berufung der weiblichen Leiter in die Frauenabteilungen der Kriegsamtstellen gab General Groener die Auskunft, daß die bisherigen Berufungen auf Grund angestellter Erkundigungen erfolgt seien, daß aber auch die Gewerkschaften bei der Wahl der weiblichen Beiräte berücksichtigt werden sollen.

Landarbeit ist vaterländischer Hilfsdienst. Der Chef des Kriegsamts hat unter dem 4. Februar 1917 verfügt, daß in sämtlichen Landgemeinden folgender Aufruf angeschlagen werden soll: „An die Männer und Frauen auf dem Lande! Landarbeit ist vaterländischer Hilfsdienst. Unsere Brüder an der Front draußen und in den Fabriken daheim verlassen sich auf euch! Seid stolz darauf! Wer um wenige Groschen Mehrverdienst vom Pfluge weg zur Stadt eilt, begeht Fahnenflucht! Haltet solche Weichlinge mit Vorbild und Wort zurück! Mit deutschem Gruß Groener, Generalleutnant, Chef des Kriegsamts."

Arbeiterinnenschutz und Fabrikwohlfahrt in den Betrieben für Heeresbedarf. Das Arbeiterinnensekretariat der freien Gewerkschaften hat an das Kriegsamt eine Eingabe um Verstärkung des Arbeiterinnenschutzes in den für Heeresbedarf arbeitenden Betrieben gerichtet und dabei im Interesse der Volksgesundheit die folgenden Punkte hervorgehoben: „Die Art und Dauer der täglichen Beschäftigung und die Ernährung der Arbeiterinnen, sowie die Unterbringung und Versorgung der Kinder der in diesen Betrieben beschäftigten Frauen ist zu überwachen; die Überwachung wird durch vom Kriegsamt zu ernennende, sozial geschulte weibliche Personen ausgeübt; die Kosten für diese zum Schutze der Arbeiterinnen einzurichtende Betriebsaufsicht tragen die beteiligten Unternehmer." Die also vorgeschlagenen sozialgeschulten Frauen würden eine Zwischenstellung zwischen Gewerbeaufsicht und Fabrikpflege einnehmen. Die Tätigkeit soll sich im allgemeinen im Rahmen der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten halten. In jedem Orte mit Betrieben, die für Heeresbedarf arbeiten, müßte mindestens eine solche Beamtin vorhanden sein. Die Beamtinnen müßten das Recht haben, mit den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes eingesetzten Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in Verbindung zu treten, deren Vorschläge entgegenzunehmen und auch ihrerseits Vorschläge für Verbesserungen der Betriebseinrichtungen zu machen. Nach Möglichkeit sollten für dieses Amt Arbeiterinnen und weibliche Angestellte bestellt werden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Das Kriegswucheramt für Preußen hielt am 19. Januar die erste Sitzung seines Beirats, dem auch der Schriftleiter der „Soz. Praxis" angehört, unter Vorsitz des Berliner Polizeipräsidenten v. Oppen ab. Der Leiter des Kriegswucheramts, Regierungsrat Dr. Dohé, gab einen Überblick über die Einrichtungen, Aufgaben und Maßnahmen des Amtes. Am 15. August 1916 begann es mit wenigen Beamten seine Tätigkeit. Heute ist die Zahl seiner Mitglieder und Hilfsarbeiter auf mehr als 100 angewachsen, unter denen sich auch zwei weibliche „Kriminalschutzleute" befinden. Dem Kriegswucheramt stehen 230 Sachverständige aus allen Gebieten des Handels und Gewerbes zur Seite. Dem preußischen Kriegswucheramt haben sich bisher angeschlossen die Bundesstaaten Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Bremen, Lübeck und Elsaß-Lothringen. In Sachsen, Württemberg und Bayern sind eigene Kriegswucherämter nach dem Berliner Muster gebildet worden. Manche Bundesstaaten, wie z. B. Hamburg, haben leider noch kein solches Amt. Alle Wucherämter arbeiten Hand in Hand in der Bekämpfung des Wuchers, der Nahrungsmittelhinterziehung, des Kettenhandels und sonstiger unlauterer Gebarungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs. Das Kriegswucheramt faßt solche Wucherer ohne Ansehen der Person oder des Standes.

Staatsanwalt Dr. Falck schilderte eine besondere Form des Kriegswuchers, den „Kettenhandel", über den er auch eine sehr lehrreiche, praktisch anschauliche Schrift zusammen mit dem Dozenten an der Kölner Handelshochschule, Dr. Hirsch (Heft 3 der Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der Volkswirtsch. Abt. des Kriegsernährungsamts im Verlag von Reimar Hobbing, Berlin. 64 S.), verfaßt hat.

An die Vorträge der beiden Leiter des Kriegsernährungsamts schloß sich eine sehr lebhafte Aussprache der Beiratsmitglieder. Allgemein wurde die Auffassung vertreten, daß der Kriegswucher und auch der Kettenhandel noch blühe, daß deshalb die Tätigkeit des Kriegswucheramts die weiteste Unterstützung des Publikums, des Ver-

brauchers, aber auch des Verkäufers, der ordentlichen Kaufleute und Gewerbetreibenden verdiene.

Bei dieser Gelegenheit sei wieder einmal auf eines der verbreitetsten Übel im Kriegswucherwesen, den Handel und Bezug von sog. „Auslandsware" hingewiesen, der natürlich auch bei den Beratungen des Beirats im Kriegswucheramt eine Rolle gespielt hat. Dieses Wuchergewächs ist deshalb so bedenklich, weil es von der Unkenntnis des großen Publikums und der Hamstersucht der Wohlhabenden, vor allem aber von der Spekulation der Erzeuger und Zwischenhändler auf die Not und die Aushungerungsangst mancher Volkskreise genährt wird. Der Wettlauf der großen Kriegsindustriewerke und auch mancher Gemeindeverwaltungen, sich größere Nahrungsmittelmengen für ihre Arbeiter und Bürger um jeden Preis zu beschaffen, treibt diese Sucht nach angeblicher Auslandsware oft ins Große. Nach der ganzen Organisation unserer Ernährungswirtschaft gibt es aber solche Auslandsware gar nicht mehr frei auf dem Markte, da sie meist monopolistisch von den Kriegsgesellschaften erfaßt wird; sonstige Auslandsware kann höchstens noch in kleinen Mengen auf Schmuggelwegen hereinkommen. Obendrein gilt für fast alle die Warengattungen, die für den Auslandsschmuggel in Frage kommen, der Markenzwang in der Verteilung. Drum ist Abgabe und Kauf selbst echter Auslandsware ohne Marken auch strafbar. Tatsächlich kommt die sogenannte Auslandsware aber jetzt fast restlos aus der deutschen Erzeugung, aus hinterzogenen oder zurückgehaltenen beschlagnahmepflichtigen Warenmengen oder aus den Selbstversorgungsvorräten von Erzeugern, die zu den Höchstpreisen ihre Waren nicht auf den Markt bringen oder an die Sammelstellen abliefern wollen, sondern sie unter der Hand zu Wucherpreisen abgeben. Für diesen inländischen Schmuggelhandel zwischen Land und Stadt oder zwischen den besetzten Gebieten und der Heimat haben sich insbesondere für Fleisch, Speck, Butter, Eier, Käse und Mehl mancherorts fast schon feste Wucherpreistarife entwickelt, die Leute mit größerem Geldbeutel bezahlen, ohne sich um die demoralisierende Wirkung dieser Handlungsweise auf die gesetzestreuen Erzeuger und Händler, die zu den vorgeschriebenen Höchstpreisen die abgabepflichtigen Waren liefern, zu kümmern.

Der Vermutung, daß viel Inlandsware sich in Auslandsware verwandelt, hat auf einer Tagung der landwirtschaftlichen Vereine von Westfalen in Münster auch der dortige Regierungspräsident Raum gegeben. Er sagte, daß im Münsterlande Händler herumliefen und zu unerhört hohen Preisen Butter aufkauften, die dann offenbar als Auslandsbutter in den Großstädten umgesetzt würde. Der Redner richtete die Mahnung an die Versammelten, solche Verkäufe einzustellen, da das niemand vor Gott und seinem Gewissen verantworten könne. Zur Erhärtung der unzulässigen Butterverkäufe an Händler führte der Präsident an, daß von den zehn Landkreisen des Regierungsbezirks Münster nur 6 Kreise bisher Butter an die Bezirksstellen abgeliefert haben, vom 1. November an gar nur 4 Kreise. Der Unterschied in der Ablieferung war also augenfällig. Während ein Kreis im Monat November 23 198 kg ablieferte, lieferte ein anderer nur 10½ kg. Ähnlich wie mit der Butter ist es mit dem Fleisch. Diese Zustände haben natürlich große Warenverteuerung und Warenknappheit im Gefolge. Hier muß mit aller Entschiedenheit eingegriffen werden, aber ohne Unterstützung der Öffentlichkeit ist das Kriegswucheramt machtlos.

Die Ausdehnung der Massenspeisungen schon vor Beginn des schlimmen Winters beleuchtet das Ergebnis einer Rundfrage des Kriegsernährungsamts vom 10. Oktober 1916 an 572 Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, das Anfang Januar veröffentlicht worden ist. Nach den der Bearbeitung zugrunde liegenden Antworten aus 357 Gemeinden sind dort 1457 Einrichtungen für Massenspeisung vorhanden gewesen, diese gliedern sich nach dem Personenkreis, für den sie bestimmt sind, in solche für jedermann, 735 allgemeine Volksküchen, 72 sogenannte Mittelstandsküchen; solche für einen begrenzten Personenkreis: 125 Einrichtungen von Werken für Werksangehörige, 170 für Kinder und Kranke, 87 für Angehörige von Kriegsteilnehmern, 268 sonstige (Minderbemittelte, Arbeiter usw.). Insgesamt konnten im Höchstfall täglich etwa 1 015 265 Portionen ausgegeben werden. Es sind tatsächlich in der Woche vom 2. bis 8. Oktober im Durchschnitt täglich 953 721 Portionen ausgegeben worden. Schon damals haben nur Städte der kleinsten behandelten Größenklassen in landwirtschaftlicher Umgebung angegeben, daß sich bei ihnen kein Bedürfnis nach Massenspeisungen ergeben habe. Inzwischen haben sich die Verhältnisse derart entwickelt, daß für die Geltendmachung des Bedürfnisses nach Massenspeisung nur die technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die Schwierigkeit der gesicherten Beschaffung großer Vorräte eine Schranke bildet.

Der preußische Minister des Innern hat in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten kürzlich neue Grundsätze für die Massenspeisung aufgestellt und dabei betont, daß alle Gemeinden, in denen hierzu ein Bedürfnis vorliegt oder im Laufe des Winters eintritt, baldigst Einrichtungen schaffen, die es ermöglichen, daß jedermann, der das Bedürfnis empfindet, aus öffentlichen Speisungen genußfertige Speisen zu angemessenen Preisen beziehen kann. Die Aufsichtsbehörden haben zu diesem Zweck, wo es erforderlich erscheint, die Schaffung entsprechender Einrichtungen, soweit sie noch nicht vorhanden sind, zu fordern. Bei der Regelung dieser Einrichtungen sind von den Gemeinden, nötigenfalls von den Aufsichtsbehörden, die ministerlichen Grundsätze zu beachten. Danach soll die Speisenausgabe zu den Selbstkosten, ausgenommen die ersten Einrichtungen, erfolgen. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Speisung darf nicht an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft werden. Der Gemeinde ist gestattet, verschiedene Arten von Küchen einzurichten (Mittelstandsküchen usw.), jedoch darf deren Benutzung nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sein. Die Speisung darf nur gegen Ablieferung der Lebensmittelkarten erfolgen. Die Anrechnung der Lebensmittel in den Gastwirtschaften muß nach den gleichen Grundsätzen wie in der Kriegsspeisung erfolgen. Für die Entscheidung der Bedürfnisfrage sind keine allgemeinen Grundsätze aufgestellt worden.

Gleichzeitig wird die Antwort des stellvertretenden Reichskanzlers, Dr. Helfferich, auf eine Anfrage des Münchener Magistrats, ob die vorhandenen Lebensmittel zur Ernährung des Volkes bis zur nächsten Ernte ausreichen, ohne daß weitere Maßnahmen betreffend Massenspeisung getroffen werden, oder ob nicht die reichsgesetzliche Einführung der Massenspeisung zu befürworten sei, bekannt. Dr. Helfferich erklärt:

Zurzeit steht die Frage im Vordergrund, wie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel erreicht werden könne. Was die Zwangsform der Massenspeisung anlangt, so werde vorerst zu prüfen sein, ob es nicht möglich sei, auf anderen Wegen zum Ziele zu gelangen. Der äußerste Zwang sei das letzte Mittel. Die wachsenden Schwierigkeiten in der Lebensmittelbeschaffung lassen das Bedürfnis für geeignete Formen der Massenspeisung, je länger der Krieg dauert, um so stärker hervortreten. Die Entwicklung müsse durch organisatorische Maßnahmen gefördert werden, dann werde sie sich besser und schonender vollziehen, als das bei plötzlichem gesetzlichen Zwang geschehen könne. Deshalb seien schon die Gemeinden, in denen ein Bedürfnis vorliegt, verpflichtet worden, unverzüglich Einrichtungen zu treffen, die es gestatten, daß jedermann, der dies wünscht, aus öffentlicher Speisung genußfertige Speisen zu angemessenen Preisen erhalten kann. Die Ausgestaltung im einzelnen ist den Gemeinden überlassen, den Gemeinden erwachse hierdurch die Aufgabe, alle Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls zur Zwangsspeisung hinüberzuleiten.

Viele Gemeinden möchten schon, aber können nicht, wenn nicht Reich und Bundesstaaten ihnen den Rücken decken und die Lebensmittellieferungen an die Speisungsgemeinden sicherstellen. Im übrigen muß wohl in dem Vorgehen der großen, unter gleichem Schicksal stehenden Gemeinden eine gewisse Einheitlichkeit herrschen, die nur durch Reichsvermittlung gewährleistet werden kann.

Die Lebensmittelsammlung der Hindenburgspende hat nach Mitteilungen des Vorsitzenden des deutschen Landwirtschaftsrats Grafen von Schwerin-Löwitz an den Kaiser in den ersten sechs Wochen etwas über 1¼ Millionen Kilogramm Schmalz, Speck und Fleischwaren als Zuschußernährung für die Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie ergeben. Da die Organisation der Sammlungen noch im Ausbau begriffen ist und zugleich die Aufklärung über die Pflichten der in Friedensjahren mit großem nationalen Aufwand politisch und geldlich durchgehaltenen Landwirtschaft gegenüber den zum Teil recht bitteren Kriegsnöten der städtischen Soldaten- und Arbeiterfamilien Fortschritte macht, so ist eine weitere erfreuliche Entwicklung der Sammelergebnisse zu erwarten. In Bayern, wo man allerdings diese Sammlungen schon seit August 1916 einzurichten begonnen und neuerdings mit einer Art moralischem Zwang ausgestattet hat, ist auch der Erfolg verhältnismäßig schon viel ergiebiger als im Königreich Preußen. Die Bemühungen der „Vaterländischen Volkshilfe", die die Geister allerorten zu wecken und ihnen den Ernst der Lage nahezubringen weiß, vereinigen sich in Bayern mit der kräftigen Erziehungs- und Aufklärungsarbeit des christlichen Bauernvereins, um der Losung: Deutschland erwartet, daß jedermann seine Pflicht tut! zu glänzender Tatwirkung zu verhelfen. Das nationale Solidaritätsbewußtsein wird hoffentlich auch über kleine Ärgernisse, wie z. B. die fromme Entrüstung über freie großstädtische Theaterkunst und Sportkleidung, die den Bauern die Gebefreudigkeit angeblich verleidet, hinweghelfen.... Jetzt, wo noch Amerika sich gegen uns wendet und den Rest von Europa gegen uns scharf zu machen sucht, wird wohl auch das letzte Kind im Reiche begriffen haben, daß wir nur bestehen können, wenn jeder restlos das, was dem Vaterland braucht, hingibt.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Landarbeiter in Deutschland, die sog. „Russenlöhne", lauten nach den Vordrucken der „Deutschen Arbeiterzentrale", der diese Vermittlung, wie im Frieden, natürlich nur in viel geringerem Umfange obliegt, für die Zeit vom 16. März bis Ende Oktober: „Für Männer 2 *M*, für Frauen, Mädchen und Burschen 1,40 *M* (Vorarbeiter 2,30 *M*, außerdem freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung, und je Person und Woche: 30 Pfund Kartoffeln, 7 Liter Magermilch oder 3½ Liter Vollmilch (täglich 1 bzw. ½ Liter), ½ Pfund Mehl, 3 Pfund Brot, 2 Pfund Graupen oder Grieß oder Grütze oder 1 Pfund Hülsenfrüchte, sowie ½ Pfund Fleisch, 1 Pfund Zucker und ½ Pfund Salz." Diese „Rationierung" sollte besser mehr im feindlichen Auslande als im deutschen Heimatlande bekannt gemacht werden. Wenn man den russisch-polnischen Arbeitern seitens der Landwirtschaft diese Fülle bieten kann — und einzelne Nachrichten über die Verwöhnung russischer Kriegsgefangener bei der ländlichen Arbeit übertreffen diese Schlaraffenkunde noch —, dann wird sich mancher industrielle Schwerarbeiter fragen, ob diese Fülle nicht etwas gerechter verteilt werden sollte.

Kommissare des Kriegsernährungsamts werden in wachsender Zahl bestellt, um zur Überwachung und Durchführung seiner Anordnungen örtliche Nachprüfungen für bestimmte Teile der Ernährungswirtschaft dank ihrer besonderen Facherfahrung auf bestimmten Sondergebieten vorzunehmen. Die Kommissare unterstehen der Oberaufsicht des Kriegsernährungsamts derjenigen Reichsstelle, die die betreffenden Erzeugnisse bewirtschaftet. Das System ist schon bald nach der Gründung des Kriegsernährungsamts in Angriff genommen. Die Schwierigkeit, in genügender Zahl voll geeignete sachkundige Kommissare zu finden — und andere würden mehr schaden als nützen —, hat einen langsamen Ausbau der Einrichtung bedingt. Am weitesten durchgeführt ist sie bei der Reichsspeisefettstelle. Hier sind alsbald nach ihrer Gründung Obmänner für die einzelnen Bezirke ernannt, an der Hauptstelle mit ihren Aufgaben genau vertraut gemacht und mit der ständigen Überwachung der Tätigkeit der örtlichen Stellen betraut. Auch die Reichsfleischstelle und die Reichskartoffelstelle haben bereits örtliche Nachprüfungen durch sachverständige Kommissare in großer Zahl vorgenommen. Die Zahl der Kommissare wird zurzeit von sämtlichen in Frage kommenden Reichsstellen vermehrt.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Maßnahmen zur Versorgung der Kriegerfamilien mit Kleidern und Schuhen.

Die „Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt" veranstaltete noch vor der Regelung des Altkleiderhandels eine diesbezügliche Rundfrage an 18 deutsche Städte. Dabei ergab sich, daß alle befragten Städte es als ihre Aufgabe betrachten, die Kriegerfamilien in mehr oder weniger großem Umfange mit Kleidung und Schuhen zu versehen, zum mindesten aber den Bedürftigen Gelegenheit geben, sich billig das Nötigste zu beschaffen (Nürnberg). Der Umfang der Versorgung richtet sich nach den vorhandenen, meist beschränkten Mitteln, und überall wird natürlich nur das Allernotwendigste gewährt.

Dortmund und Bremen liefern Bettwäsche z. B. nur bei Krankheiten, Krefeld nur Gegenstände im Werte von 12—25 *M*. In Schöneberg, Hamburg und Leipzig sind die Barunterstützungen so bemessen, daß sie zum Teil die Beschaffung von Kleidern ermöglichen. In Köln gewährt das städtische Vorschußamt zur Anschaffung von Kleidern und Stiefeln Vorschüsse, die in kleinen Beträgen wieder eingezogen werden; das weitere bleibt der privaten Fürsorge überlassen. In allen Städten werden Kleidungsstücke in natura geliefert. Leipzig und Hamburg gewähren außerdem in einzelnen Fällen Barmittel zur Beschaffung derselben. Die meisten Fürsorgestellen geben sowohl alte gesammelte und wiederhergestellte Kleidungsstücke (Barmen, Bremen, München) als auch neue aus; letzteres ist in Stettin, auch in Dortmund und Mannheim vorwiegend der Fall, seitdem die von der Bürgerschaft zur Verfügung gestellte alte Kleidung verbraucht ist; grundsätzlich nur neue Sachen gelangen in Leipzig und Lübeck zur Ausgabe. Meist müssen die Unterstützten einen Teil des Wertes der Sachen bezahlen; nur besonders Bedürftige erhalten sie ganz umsonst.

Seit der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren hat in einigen Städten die vorher übliche Praxis eine wesentliche Änderung erfahren; Bielefeld hat sich über die Schwierigkeiten dadurch hinweggeholfen, daß die durch die Unterstützungskommission genehmigten Anträge gleichzeitig als Bezugsscheine gelten; in Berlin ist die Beschaffung von Kleidung für Bedürftige fast zur Unmöglichkeit geworden, auch in Nürnberg ist sie als äußerst mißliche Störung empfunden worden. Um der Stoffknappheit zu begegnen, haben einzelne Städte (z. B. Hamburg) sich große Vorratslager eingerichtet. Überall herrscht die größte Sparsamkeit; Nürnberg glaubt durch entgeltliche Abgabe der bei unentgeltlicher Gewährung eingerissenen Verschwendung wesentlich zu steuern und hat zur besseren Ausnutzung der alten Sachen gut besuchte Näh- und Flickkurse eingerichtet; Stettin sucht hauptsächlich in Futterstoffen zu sparen, Bielefeld durch die sehr beschränkte Ausgabe von Trauerkleidung; in einigen Städten (Dortmund) sind zur größtmöglichsten Ausnutzung „Tragefristen" festgesetzt.

Die Kleiderfürsorge beschränkt sich in fünf der Städte (Augsburg, Dortmund, Lübeck, Hagen und München) auf die Familien der Kriegsteilnehmer; in Mannheim wird neben der Säuglingswäsche in der Hauptsache Kleidung nur für schulpflichtige Kinder gewährt, während in Bielefeld außer den Kriegerfamilien auch die Erwerbslosen und Erwerbsbeschränkten diese Fürsorge genießen; in den anderen Städten kommt sie allen Bedürftigen zugute, jedoch ist überall in jedem einzelnen Falle eine besondere Bewilligung erforderlich, die eine sorgfältige Prüfung voraussetzt.

Auch die Schuhfürsorge hat sich in den befragten Städten als besonderer Unterstützungszweig herausgebildet.

Die gezahlten Barunterstützungen reichen mit Ausnahme von Barmen, wo 10 v. H. der Unterstützung als Bekleidungszulage gewährt werden, nirgends ganz zur Beschaffung der Fußbekleidung aus. In Nürnberg sollen die unterstützten Familien im allgemeinen ihre Stiefel selbst anschaffen, in Hamburg wenigstens kleinere Anschaffungen, in Lübeck die Reparaturen aus der Barunterstützung bestreiten. Die übrigen Städte helfen den „in Schuhnot Befindlichen" auf die verschiedenste Weise. Leipzig, München und Berlin liefern — je nach Lage des Falles — neue Stiefel, zahlen den Kaufpreis oder wenigstens einen Teil desselben und gewähren kostenfreie Reparatur. Andere Städte (so Augsburg, Bremen, Dortmund, Nürnberg, Schöneberg) tragen einen nach der Bedürftigkeit des einzelnen Falles bemessenen Teil der Neuanschaffungen und der Reparaturen; Krefeld gibt alte und neue Stiefel aus; Bielefeld liefert Schuhe fast kostenlos und das Material zu den Reparaturen (soweit das überwiesene Leder reicht), während die Unterstützten den Arbeitslohn des Schusters selbst zu tragen haben, wohingegen in Köln die Stiefel gegen Erstattung der Selbstkosten von der Fürsorgestelle repariert werden. In Hagen, wo eine ganz regelmäßige Schuhhilfe mit „Schuhguthaben" in bestimmter Höhe und „Tragefristen" eingerichtet ist, muß die betreffende Familie die Hälfte der Anschaffungskosten selbst tragen, doch sind die Reparaturen kostenfrei. Vielfach wird die Lieferung des Schuhzeugs von der Entnahme von Kriegsstiefeln (Holzsohle) abhängig gemacht (Bielefeld, Bremen, Leipzig), nur Frauen und kränklichen oder vorschulpflichtigen Kindern werden Lederstiefel geliefert (Dortmund, Köln, Krefeld, Frankfurt, Mannheim, München, Stettin, Lübeck); wer sich in diesen Städten gegen Kriegsstiefel — aus einem berechtigten Grunde — weigert, bekommt zur Anschaffung von Lederstiefeln einen Zuschuß. Die Erfahrungen mit diesen Kriegsstiefeln sind an den einzelnen Orten sehr verschieden; während man in einigen Städten sich schon ganz daran gewöhnt hat, wird von anderen dagegen eingewendet, daß die Holzsohle sich schnell abnutze und die Ausbesserung schwierig sei, die Kosten sich also nicht verminderten.

In Augsburg, Bielefeld, Hagen und Mannheim werden alle Familien, die Kriegsunterstützung beziehen, gleichmäßig berücksichtigt, in den anderen Städten müssen sie einen besonderen Beweis ihrer „Schuhnot" erbringen, in Lübeck werden nur Kinder versorgt.

Die meisten Städte haben eine besondere Schuhstelle für die Schuhfürsorge geschaffen, in Hagen jedoch wird der Verkauf, in Dortmund und Schöneberg wenigstens die Reparatur den Schustern zu einem mit der Stadt vereinbarten Preise überlassen, ebenso in Bielefeld, wo bestimmt ist, daß bei der Ausbesserung die Sohlen für Kinder stets mit Eisenbeschlag, sonst mit Sohlenschonern, die Absätze der Kinder mit Stiefeleisen versehen sind. Besondere Reparaturwerkstätten bestehen in Mannheim und Barmen; in Frankfurt a. M. ist eine Schuhflicklehrstube vom Nationalen Frauendienst eingerichtet, in der die Frauen selbst im Flicken der Stiefel gegen ein ganz geringes Entgelt unterrichtet werden.

Die Unterstützung der Angehörigen zur Arbeitsleistung entlassener Heerespflichtiger. In einem Erlaß vom 9. Januar 1917 weist der Reichskanzler auf den Umstand hin, daß Heerespflichtige, die zur Arbeit in bestimmten Betrieben entlassen werden sollten, deren Übernahme abgelehnt haben, weil der ihnen in Aussicht gestellte Lohn weniger betragen hätte, als ihre Löhnung nebst freier Verpflegung und Kleidung zusammen mit den ihren Familien gewährten Unterstützungen ausmacht. Der Anregung, in solchen Fällen die Familien-

unterstützung weiter zu gewähren, soll nicht stattgegeben werden, da sie über den Rahmen des Familienunterstützungsgesetzes hinausgehen und zu unübersehbaren Folgerungen führen würde.

Da aber auf die Heranziehung aller nur irgend verfügbaren Arbeitskräfte für die Industrie der größte Wert gelegt werden muß, werden die nicht unberechtigten Bedenken der Heerespflichtigen gegen die Übernahme von Arbeit in der Industrie in der Weise beseitigt, daß den Familien der zur Arbeitsleistung entlassenen Heerespflichtigen, soweit sie bisher Familienunterstützung erhalten haben, im Wege der Kriegswohlfahrtspflege Unterstützung gewährt wird, und zwar in einer Höhe, die dem Unterschied zwischen den militärischen Bezügen und den bisher gewährten Familienunterstützungen einerseits und dem Arbeitsverdienst anderseits entspricht.

Die Berechnung wird sich folgendermaßen stellen: Auf der einen Seite kommen als militärische Bezüge Löhnung, freie Verpflegung und Kleidung in Frage. Die Löhnung ist je nach ihrem tatsächlichen Betrag einzusetzen. Verpflegung und Kleidung mit einem Betrage von 1,50 ℳ für den Tag, mithin halbmonatlich mit 22,50 ℳ. Dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich der von den Lieferungsverbänden gewährten Zuschüsse. Der Summe dieser Bezüge ist der Arbeitsverdienst gegenüberzustellen, den der zur Arbeit entlassene Heerespflichtige bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage ist. Der Betrag, um den der Arbeitsverdienst hinter der nach obigem berechneten Summe zurückbleibt, würde der Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein. Etwaige vom Arbeitgeber den Familien gewährten Unterstützungsbeträge sind in allen Fällen bei der Berechnung dem Arbeitslohne zuzurechnen. Die Arbeitgeber werden den Lieferungsverbänden auf Anfrage entsprechende Mitteilung zu machen haben. Die Gewährung der Unterstützungen an die Familien hat auf Antrag des Heerespflichtigen selbst oder seiner Familie zu erfolgen. Die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Betrags ist von dem zur Zahlung der Familienunterstützungen zuständigen Lieferungsverbande zu bewirken.

Die nötigen Unterlagen über die Löhnung können aus dem Soldbuch bzw. etwaigen Bescheinigungen der militärischen Stellen ersehen werden. Nötigenfalls wird an die Truppenteile oder die Bezirkskommandos wegen der Feststellung heranzutreten sein. Über den Arbeitsverdienst werden die Arbeitgeber Auskunft zu erteilen haben. Als Arbeitsverdienst ist, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, ein Betrag anzunehmen, wie er bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung verdient werden kann. Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt zu Lasten des Lieferungsverbandes, der bisher für die Zahlung der Familienunterstützungen zuständig war. Die verauslagten Beträge werden den Lieferungsverbänden in voller Höhe vom Reiche erstattet. Sie sind von ihnen mit den Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, jedoch gesondert von diesen berechnet, anzufordern.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt erstmalig für die zweite Hälfte des Monats Januar 1917. Sie ist auch den Familien zu gewähren, deren Ernährer oder Angehöriger bereits früher Arbeit übernommen hat, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse in England im Kriegsjahr 1916.

Wie alljährlich, so veröffentlicht das englische Arbeitsamt auch für 1916 eine vergleichende Übersicht über die Lage des Arbeitsmarktes, die Lohnentwicklung und Preisbewegung. Es wird aber in der diesmaligen Bearbeitung von vornherein darauf hingewiesen, daß in den besonderen Statistiken Fehlerquellen enthalten sind, die aus den Zeitumständen herrühren. So waren z. B. in früheren Jahren die mehr oder minder hohen Arbeitslosenziffern ein Gradmesser für den Stand der Industrie überhaupt, während jetzt nur das Verhältnis der Arbeitslosen zu den im Berufe beschäftigten Personen angegeben werden kann, also eine niedrige Arbeitslosenziffer noch nicht besagt, daß in dem betreffenden Industriezweig auch wirklich starke Arbeit herrscht. Ferner brauchen selbst bedeutende Lohnerhöhungen noch keine Verbesserung der Lebenshaltung zu bedeuten, da ihnen die Verteuerung der Lebensmittel gegenübersteht.

Im Jahre 1916 war der Bedarf an Arbeitskräften womöglich noch größer als im Vorjahr, der Ersatz der gelernten Arbeit durch angelernte oder ungelernte Arbeit wurde stärker durchgeführt, als je vorher versucht war. Um dem Heeresbedarf zu genügen, mußten viele Überstunden gemacht werden, auch gingen zahlreiche Arbeiter freiwillig aus ihren eigentlichen Berufen in andere stark beschäftigte Berufe über.

Die durchschnittliche Arbeitslosenziffer für 1916 (0,4) ist niedriger als je in einem anderen Jahr seit 1902. Während die Arbeitslosenziffer im Juli 1914 2,8 betrug, steigt sie im August 1914 auf 7,1 und fiel bis November 1914 wieder auf den Stand vom Juli 1914. Seitdem sank sie ständig unter diesen Stand bis auf 0,3 im Dezember 1916.

Lohnerhöhungen fanden im Jahre 1916, soweit Berichte vorlagen, für 677 700 Personen statt, sie betrugen insgesamt 595 000 Pfund wöchentlich, so daß auf jede arbeitende Person durchschnittlich 3 s 6 d wöchentliche Lohnerhöhung fallen. An den Lohnerhöhungen waren die Frauen und die Jugendlichen weniger beteiligt als die Männer. Namentlich für die gewerkschaftlich organisierten Männer wurden wöchentliche Lohnerhöhungen von 6 bis 10 und 12 s erzielt. Die stärksten Lohnerhöhungen fanden im Kohlenbergbau, im Webstoffgewerbe, im Maschinen- und Schiffbau statt. Auf diese vier Gruppen fallen etwa zwei Drittel der Personenzahl, die Lohnerhöhungen erhielten.

Zeitspanne	Zu- oder Abnahme der Wochenlöhne		Zeitspanne	Zu- oder Abnahme der Wochenlöhne	
	Zunahme Pfund	Abnahme Pfund		Zunahme Pfund	Abnahme Pfund
1896—1900	437 641	—	1908—1909	—	128 093
1901—1905	—	228 909	1910—1915	1 058 000	—
1906—1907	258 809	—	1916	595 000	—

Die für das Jahr 1915 (677 700 Pfund) und 1916 (595 000) erzielten Lohnerhöhungen sind bei weitem stärker als die bis dahin größten Lohnsteigerungen in den Jahren 1900 (208 588) und 1907 (200 912).

Den Lohnerhöhungen stehen nun allerdings die erhöhten Kosten für die Lebenshaltung gegenüber. Seit Juli 1914 bis 1. Januar 1917 ist im Durchschnitt für Großbritannien eine Preissteigerung der Lebensmittel um 87 v. H. erfolgt (Ende 1915 waren es 45 v. H.). Da die anderen Bedarfsdinge nicht im selben Maße teurer geworden sind, so wird mit einer Verteuerung der Lebenshaltung im ganzen von 60 v. H. gerechnet.

Die Arbeitsstreitigkeiten haben im Berichtsjahr eine weitere Abnahme gegenüber dem Vorjahr erfahren. Es fanden 525 Arbeitsstreitigkeiten statt, von denen unmittelbar oder mittelbar 268 376 Arbeiter betroffen wurden, und durch die 2 581 900 Arbeitstage verloren gingen. (Die entsprechenden Zahlen für 1915 waren 706; 452 571; 3 038 134.) Ein Hauptanteil an den Zahlen für 1916 fällt auf einen Streik von 30 000 Jute-Arbeitern in Dundee, der um eine Lohnerhöhung von 15 v. H. geführt wurde und vom 24. März bis 8. Juni dauerte; schließlich mußte die Arbeit zu denselben Bedingungen aufgenommen werden. Im Maschinen- und Schiffbau fanden weniger Arbeitsstreitigkeiten statt als im Vorjahr, doch wurden mehr Personen davon betroffen, auch hatten die einzelnen Streiks eine längere Dauer.

Die Ausbildung weiblicher und ungelernter Personen im Buchdruckgewerbe behandelt das Tarifamt, das im November 1916 die Zulassung von weiblichen und ungelernten Arbeitern zum Buchdruckgewerbe ausgesprochen hatte, in einer neuen Bekanntmachung an der Hand der in einer Tarifamtssitzung beschlossenen Ausführungsbestimmungen. Danach darf der Zeit der Ausbildung eine vierwöchentliche Probezeit vorausgehen. Die Entlohnung während der Probezeit unterliegt der Vereinbarung der Vertragsparteien. Auf die vom Tarifausschusse für die Gehilfen beschlossenen Teuerungszulagen haben die Ersatzkräfte keinen Anspruch, weil die für sie festgesetzten Lohnsätze schon den verteuerten Lebensbedingungen angepaßt sind. Die Arbeitgeber sind berechtigt, mit den heranzubildenden Ersatzkräften Arbeitsverträge auf längere Zeit abzuschließen, jedoch mit der einschränkenden Bestimmung, daß die Verträge beider Parteien nur auf die Dauer des Krieges zur Innehaltung des Arbeitsvertrags verpflichten und vorerst nicht über das Jahr 1917 hinausgehen. Die während des Jahres 1917 arbeitslos werdenden Ersatzkräfte haben sich jedoch nicht bei den Arbeitsnachweisen um Arbeit zu melden, sondern sie müssen sich an das Tarifamt als Zentralarbeitsnachweis wenden.

Chinesische Vertragsarbeiter in Frankreich. Nach dem „New Statesman" vom 13. Januar bestimmt das Übereinkommen der chinesischen mit der französischen Regierung bezüglich der Arbeitsbedingungen chinesischer Arbeiter in Frankreich, daß die Arbeit nicht militärische Dienste, sondern nur Tätigkeiten in Handel und Industrie umfassen darf. Der Vertrag ist für fünf Jahre abgeschlossen, nach welcher Zeit die Arbeiter Anspruch auf unentgeltliche Rückreise haben. Das Übereinkommen unterscheidet gelernte und ungelernte Arbeiter. Für beide gilt ein Höchstarbeitstag von 10 Stunden. Als Tagelohn

erhalten die gelernten 1,50 Fr., die Ungelernten 1,25 Fr., die ersteren weitere 40 Fr. monatlich, die letzteren 35 Fr. monatlich für ihre Angehörigen zur Auszahlung in China. Kost und Wohnung wird den Arbeitern unentgeltlich gegeben, und zwar sind folgende Lebensmittel festgesetzt: 100 Gramm Reis, 1000 Gramm Weizen, 180 Gramm Fleisch, 250 Gramm Gemüse, 15 Gramm Tee, 15 Gramm Fett und 45 Gramm Salz. Zurzeit sind 5000 solcher Vertragsarbeiter in Frankreich tätig, und man plant die Heranziehung einer vierfach größeren Zahl. Auch in England und Rußland sind bereits viel Chinesen in Arbeit, in England allerdings unter einschränkenden Bedingungen, die die Gewerkschaften durchgesetzt haben.

Arbeiterschutz.

Eine Verstärkung des Schutzes für die arbeitenden Mütter, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des Säuglingsschutzes, fordert der in Berlin unter dem Vorsitz von Stadtrat Sassenbach gebildete „Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder" in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern: Da bei der langen Dauer des Krieges die Aufhebung der Arbeiterinnenschutzgesetze immer bedenklichere Folgen für den Nachwuchs nach sich ziehen kann, sei zu erwägen, ob nicht wenigstens diejenigen Teile des Arbeiterinnenschutzes wieder in Kraft gesetzt werden könnten, die den Schutz der Frau im Hinblick auf ihre Aufgaben als Mutter bezwecken. Gedacht wird hierbei in erster Linie an den Wöchnerinnenschutz (§ 137 Abs. 6 GewO.), an die Arbeitszeitbeschränkungen (§ 137 Abs. 1—5 GewO.) und die besonderen gesundheitlichen Schutzmaßnahmen in gesundheitsgefährlichen Betrieben auf Grund des § 120 f. GewO. Um jedoch durch die Wiedereinführung des Arbeiterinnenschutzes in keiner Weise die zu vaterländischen Zwecken notwendige verstärkte Arbeitsleistung zu hemmen, beschränkt der Kriegsausschuß seine Vorschläge auf den Schutz solcher Frauen, die Kinder unter einem Jahre haben. Die Wiederherstellung des Wöchnerinnenschutzes wird in vollem Umfang gefordert.

Die Hauptaufgabe des Kriegsausschusses zum Schutze aufsichtsloser Kinder besteht darin, die aufsichtslosen Kinder, deren Zahl naturgemäß mit der steigenden Erwerbsarbeit der Frauen wächst, in größerer Zahl als bisher den Krippen, den Kindergärten und den Kinderhorten zuzuführen und auch deren tägliche Betriebsdauer zu verlängern. Zur Deckung der Mehrlasten will die Stadt Berlin und die Landesversicherungsanstalt Berlin beitragen, im übrigen aber sollen durch den Ausschuß die Mittel aus freiwilligen Spenden zusammengebracht werden unter Heranziehung der für Kriegsindustrie mit Frauenarbeit in Betracht kommenden Arbeitgeber, die auch — ebenso wie die Arbeitnehmer — ihre besondere Vertretung im Ausschuß haben. Es ist beabsichtigt, die Krippen und Horte von 6 Uhr früh bis abends 8 Uhr offenzuhalten; auch die Aufgabe, für die Beköstigung der Kinder zu sorgen, erweitert sich mit der Verlängerung des Betriebs. Da die Anhäufung von Säuglingen und Kleinkindern in Krippen und Kindergärten auch manche schwere Ansteckungsgefahr mit sich bringt, falls nicht ganz unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für die gesundheitliche Einrichtung dieser Anstalten gemacht werden können, so soll außerdem versucht werden, für diese Kleinkinder und Säuglinge auch einwandfreie Einzelpflegestellen zu ermitteln.

Nachtruhe der Bäcker und Lebensmittelstreckung in der Schweiz. Die einzige Errungenschaft gesundheitlichen Arbeiterschutzes, die wir im Gegensatz zur sonstigen Einschränkung der Arbeitskraftgesetze dem Kriege zu verdanken haben, hat nun, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, auch die Schweizer Regierung ihrem Lande beschert. Zur Streckung des Lebensmittelverbrauchs hat der Bundesrat Anfang Februar neben dem Verkauf frischen Brotes und der Mehlverwendung zu Futter- oder gewerblichen Zwecken auch die Nachtarbeit in den Bäckereien von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten. Bisher besaß nur der Schweizer Südkanton Tessin dieses Nachtarbeitsverbot aus gesundheitlichen Erwägungen der Friedenszeit, allerdings auch mit vielen Durchlöcherungen. Hoffentlich bleibt auch der Schweiz dieses Stück „Kriegskultur" wie dem Deutschen Reich in der Friedenszeit erhalten.

Die übrigen gleichzeitig vom Schweizer Bundesrat erteilten Aufträge an das Kriegsdepartement und die Kantone, für eine gleichmäßige Verteilung aller wichtigen Lebensmittel zu sorgen und der Hamsterei vorzubeugen, enthalten für uns nichts Neues.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Staatliche Arbeitslosenversicherung in der schweizerischen Stickereiindustrie.

Da die Versuche des schweizerischen Bundesrats, die Stickereiindustriellen auf dem Wege der Freiwilligkeit zur Erwerbslosenfürsorge für ganz oder teilweise arbeitslose Stickereiarbeiter zu veranlassen, erfolglos geblieben sind, hat er nun durch eine bezügliche Verordnung die Zwangsfürsorge organisiert. Die 21 Artikel umfassende Verordnung bestimmt im wesentlichen folgendes: Für die Gebiete der Kantone Appenzell-A.-Rh., St. Gallen, Zürich und Thurgau wird ein „Notstandsfonds der Stickereiindustrie" mit Sitz in St. Gallen zur Unterstützung notleidender Arbeiter, Angestellter und Einzelsticker der Stickereiindustrie gegründet. Der Bundesrat kann diese Organisation auch auf die Gebiete anderer Kantone ausdehnen. In der 25gliedrigen Kommission zur Verwaltung des Schatzes sind die Arbeiterorganisationen durch drei Mitglieder vertreten neben Vertretern der Unternehmerorganisationen, des Bundesrats und der Kantonsregierungen. Der Notstandsschatz wird gebildet durch eine einmalige Abgabe von 1/4 v. H. des durchschnittlichen Warenumsatzes der Jahre 1913 bis 1915 und durch freiwillige Zuwendungen. Die nichtabgabepflichtigen, mit der Stickereiindustrie in Verbindung stehenden Unternehmungen werden von dem Verwaltungsausschuß zur Leistung freiwilliger Beiträge an den Schatz aufgefordert werden. Die Angaben über den Warenumsatz sind innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung, die Umsatzabgaben innerhalb Monatsfrist nach der bezüglichen Mitteilung fällig; letztere können auch in zwei Beträgen entrichtet werden. Geldlich bedrängte Betriebsinhaber können von der Abgabe befreit werden. Anspruch auf Unterstützung aus dem Notstandsschatz haben die Arbeiter und Angestellten der Stickereiindustrie unter der Voraussetzung, daß sie infolge Stockens der Industrie in Not geraten und daß sie, soweit möglich, einer Krisen- oder Arbeitslosenkasse angehören. Diese Bestimmung enthält einen gewissen Organisationszwang, der in diesem Falle um so mehr zu begrüßen, als die Masse der Stickereiarbeiter und -arbeiterinnen gewerkschaftlich nicht organisiert ist und in dieser Beziehung wenig Solidarität besitzt. Die jahrzehntelange Agitationsarbeit der Gewerkschaften hat bei dieser großen Arbeiterkategorie leider nur bescheidenen Erfolg gehabt, so daß nur einige wenige Tausende von ihnen organisiert sind. Für die Einzelsticker an Schiffchenmaschinen wird noch die weitere Bedingung für den Unterstützungsanspruch aufgestellt, daß sie sich innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung bei den Gemeindebehörden schriftlich verpflichten, nur in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends zu arbeiten und diese Verpflichtung auch einhalten. Der Anspruch geht nur auf Unterstützung und nicht auf Vergütung des Verdienstausfalls; sie wird nicht als Armenunterstützung betrachtet. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, statt Unterstützung angemessene Arbeit anzuweisen, es können aber auch beide miteinander verbunden werden. Wird in der Stickereiindustrie eine befriedigende dauernde Organisation für Arbeitslosenversicherung geschaffen, so soll der durch diese Verordnung gegründete Schatz dieser Organisation unter den nötigen Vorbehalten überlassen werden; gegebenenfalls soll der von diesem Schatz verbleibende Rest der Förderung der Arbeitslosenversicherung der Stickereiindustrie gewidmet werden.

Der Bezug der einmaligen Abgabe unterbleibt, wenn bis 31. Januar 1917 von den Unternehmern auf dem Wege der Freiwilligkeit ein Schatz von mindestens 700 000 Fr. aufgebracht und der Anstalt als Notstandsschatz der Stickereiindustrie zur Verfügung gestellt wird.

Die bundesrätliche Verordnung ist am 22. Dezember 1916 in Kraft getreten und darf ihrem Erfolg mit gespanntem Interesse entgegengesehen werden. —er.

Die Streckung der Heeresnäharbeiten bezweckt eine Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken, die am 1. März in Kraft treten soll.

Mit Näharbeiten (Neuanfertigungen und Instandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschaffungsstellen vergeben sind, darf nur beschäftigt werden, wer im Besitze eines Ausweisbuches für Heeresnäharbeiten ist. Ein Ausweisbuch für Heeresnäharbeiten erhalten auf Antrag:

1. gelernte Berufsarbeiter, -arbeiterinnen und Lehrlinge aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen (rotes Buch);
2. Frauen und Mädchen, die nicht unter 1 fallen, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten zwecks Erlangung eines den Zeitumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalts angewiesen sind (blaues Ausweisbuch). Frauen und Mädchen, die erst nach dem 1. August 1914 die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsarbeiterinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung die Fertigkeiten einer Berufsarbeiterin erworben haben und diese Beschäftigung ihr Haupterwerbszweig ist. Auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten angewiesen sind Frauen und Mädchen, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, durch andere Arbeit (Fabrikarbeit usw.) einen bescheidenen Lebensunterhalt zu erwerben, und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen. Ein Ausweisbuch erhalten

also insbesondere nicht Frauen und Mädchen, die voll arbeitsfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich darin vertreten lassen können; oder die sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen; oder die einen Ernährer haben, der ihnen einen bescheidenen Unterhalt zu gewähren vermag. Jugendliche Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen kein Ausweisbuch erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen. Für Heimarbeit sollen aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur 1 Person, ausnahmsweise höchstens 2 Personen Ausweisbücher erhalten. Die Ausgabe der Ausweisbücher erfolgt durch die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeirevier). Kein Arbeitgeber darf Personen mit Heeresnäharbeiten beschäftigen, die nicht im Besitz eines für den Korpsbereich seines Betriebssitzes gültigen Ausweisbuches sind, oder die ausweislich ihres Arbeitsbuches bereits von einem anderen Arbeitgeber mit Heeresnäharbeit beschäftigt werden. Im übrigen darf jeder Arbeitgeber seine bisherigen Arbeiter und Arbeiterinnen weiter beschäftigen. Werden Stellen frei, so sind in erster Linie Inhaber roter Ausweisbücher, und nur wenn geeignete Kräfte dieser Art sich nicht melden, Inhaberinnen blauer Ausweisbücher anzunehmen. Unter letzteren sind solche Frauen und Mädchen zu bevorzugen, die nachweisen, daß sie erwerbsfähige Angehörige, namentlich Kinder, zu unterhalten oder zu unterstützen haben, oder die nur vermindert arbeitsfähig sind.

Die neuen Arbeitslosenunterstützungssätze in Leipzig, die der Rat der Stadt den Stadtverordneten vorgelegt hat und die für die Zeit seit dem 1. Oktober 1916 Geltung haben sollen, lauten:

1. für einen männlichen Arbeitslosen, der älter als 18 Jahre ist, wöchentlich bis zu 10,78 ℳ, täglich 1,54 ℳ; 2. für eine weibliche Arbeitslose, die älter als 18 Jahre ist, wöchentlich bis zu 9,38 ℳ, täglich 1,34 ℳ; 3. für einen männlichen oder weiblichen Arbeitslosen im Alter von 14—18 Jahren wöchentlich bis zu 7,49 ℳ, täglich 1,07 ℳ; 4. für einen verheirateten Arbeitslosen wöchentlich bis zu 20,16 ℳ, täglich 2,88 ℳ. Demjenigen Arbeitslosen, welcher Kinder zu versorgen hat, die kein eigenes Einkommen haben, werden gewährt als Zuschlag für jedes Kind, das älter ist als 6 Jahre, wöchentlich bis zu 5,60 ℳ, täglich 80 Pf., jedes jüngere Kind wöchentlich bis zu 2,80 ℳ, täglich 40 Pf. Ein Ehepaar mit drei Kindern z. B. würde also nunmehr wöchentlich 34,20 ℳ Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsfürsorge der Sozialversicherung behandelt das Reichsversicherungsamt in einem Runderlaß an die Landesversicherungsanstalten. Es ist der Ansicht, daß auf Grund des § 1274 RVO. Mittel für die Wohnungsfürsorge zunächst nur in mäßigem Umfange hergegeben werden sollten. Dieser zurückhaltenden Stellungnahme widerspreche es nicht, daß das Reichsversicherungsamt bisher bei der Kriegswohlfahrtspflege den Versicherungsanstalten die Hingabe höherer Beträge nach § 1274 RVO. bereitwillig gestattet habe. Bei der Frage der Beteiligung der Versicherungsanstalten an der Wohnungsfürsorge dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß an der Erhaltung und Stärkung der Volkskraft durch umfassende Maßnahmen auf diesem Gebiete andere Stellen wie Reich, Staat, Provinzen, Gemeinden usw. in noch höherem Maße als die Versicherungsanstalten beteiligt seien. Ihnen würden deshalb die Versicherungsanstalten hier unbedenklich den Vortritt überlassen können.

Das Verhältnis der leerstehenden Wohnungen Berlins zu der Gesamtzahl der Wohnungen wird durch die neuesten Mitteilungen über die Zählungsergebnisse vom 15. Mai 1916 (vergl. XXV 1133) lehrreich beleuchtet. Seit dem Jahre 1910, in welchem die letzte Zählung stattfand, stieg die Zahl der leerstehenden Wohnungen von 5,2 v. H. aller vorhandenen Wohnungen auf 6 v. H., in den Vororten dagegen sank sie von 7,9 v. H. auf 3,6 v. H. Die Zunahme in Berlin entfällt auf die mittleren und großen Wohnungen; der Anteil der leerstehenden Kleinwohnungen (Wohnungen von nicht mehr als zwei Zimmern) betrug bei beiden Aufnahmen 5,3 v. H. Die Abnahme in den Vororten erstreckt sich auf sämtliche Größenklassen: sie war am stärksten bei den Kleinwohnungen. Während hier 1910 noch 7,6 v. H. leerstanden, waren es 1916 nur mehr 2,5 v. H. Die Lage des Wohnungsmarktes ist also schon jetzt, während des Krieges, was die Kleinwohnungen anbetrifft, namentlich in den Vororten wenig günstig, nach dem Kriege wird bei dem Zurückströmen der Kriegsteilnehmer und der großen Zahl der neuen Haushaltsgründungen der Kriegsgetrauten, ferner bei dem Herabsteigen vieler Haushaltungen von größeren zu kleineren Wohnungen und aus sonstigen durch die Wirtschaftslage bedingten Gründen vielleicht ein Mangel an Kleinwohnungen eintreten.

Kleinsiedelungsgesellschaften in Ostpreußen werden beim Wiederaufbau der Provinz vielfach gegründet, allein seit Oktober 1916 sieben in Gestalt von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Damit bestehen in Ostpreußen, wo es zu Kriegsbeginn nur eine Kleinsiedelungsgesellschaft gab (die für den Kreis Neidenburg), jetzt 10 derartige Kleinsiedelungsgesellschaften. Die Gründung von zwölf weiteren Gesellschaften ist geplant. Sie alle wollen in erster Linie Kriegsbeschädigten, im übrigen aber auch Handwerker- und Arbeiterfamilien aus Stadt und Land unter Bevorzugung kinderreicher Familien neuzeitige Wohnstätten bieten, wo sie zugleich Land- und Gartenwirtschaft treiben können. Der Gegenstand ihres Unternehmens ist daher auch satzungsgemäß: die Einrichtung, Verwaltung und Vergebung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen, Kriegsteilnehmer, Handwerker und Arbeiter.

Öffentliche Darlehen für Wohnungseinrichtungen Kriegsgetrauter in Sachsen. Zur Beschaffung von Wohnungseinrichtungen für 10 000 kriegsgetraute Paare nach Kriegsende will die sächsische Regierung Vorbereitungen treffen und hat die Handelskammern um Gutachten gebeten. Diese schlagen vor, den Kriegsgetrauten aus dem gewerblichen Genossenschaftsstock oder von den Gemeinden unter staatlicher Hilfe für die Beschaffung von Hausrat Darlehen zu geben, jedoch nur, wenn die Kriegsgetrauten selbst eine Anzahlung leisten können, und wenn der Wert des zu beschaffenden Hausrats 1500 ℳ nicht übersteigt. Die Handelskammer Dresden regt an, einen Lieferungsverband auf genossenschaftlicher Grundlage zur Beschaffung derartigen Hausrats ins Leben zu rufen.

In Arbeiterkreisen äußert man gegen diese Form, die nur auf die Verhältnisse des Mittelstandes zugeschnitten ist, einige Bedenken, ohne jedoch selber greifbare Vorschläge vorerst zu machen, wie den kriegsgetrauten Unbemittelten zu helfen sei. Wir haben früher schon angedeutet, daß ein Zusammenarbeiten von Gewerkschaften und Genossenschaften, die ihre Leute kennen, und öffentlichen Zuschußstellen auf der Grundlage gemeinnütziger Abzahlungsorganisation zu erwägen sei (XXV 204, 387, 777).

Höchstpreise für Kleingärten in Wilmersdorf hat der Magistrat festgesetzt. Danach darf der Pachtpreis für den reinen Gemüse- und Kartoffelbau im Kleingartenbetriebe in Wilmersdorf nicht übersteigen: für Kulturland 12 Pf. für 1 qm und Jahr, für Brachland 6 Pf. für 1 qm und Jahr. Den bedenklichen Preistreibereien für Pacht von Schrebergärten und Laubenkolonieland, die im Vorjahr sich um Berlin infolge des Zwischenpächterunwesens vielfach bemerkbar machten, sollte auch in anderen Gemeinden rechtzeitig gesteuert werden, obwohl in diesem Jahre der Kleingartenanbau wegen der notwendigen Sparsamkeit mit dem Saatgut eingeschränkt werden muß.

Maßnahmen zum Schutze der Mieter in Österreich sieht eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Januar vor. Die Maßnahmen bestehen hinsichtlich der kleinen und mittleren Wohnungen in dem Verbot einer nicht gerechtfertigten Erhöhung des Mietpreises und in Beschränkungen des Kündigungsrechts des Vermieters. Andererseits werden die Vermieter als Hypothekarschuldner durch das Verbot einer unzulässigen Erhöhung des Zinsfußes von auf vermieteten Liegenschaften lastenden Hypotheken geschützt. Über die Zulässigkeit der Erhöhung des Zinsfußes von Hypotheken entscheidet das Mietsamt, das in Städten und Landgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern zu errichten ist.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die neuen Reichskriegssteuer-Gesetze (Kriegssteuergesetz [Kriegsgewinnsteuer], Rücklagegesetz, Besitzsteuergesetz in der neuen Fassung [Zuwachssteuer], Warenumsatzstempelgesetz, Der neue Frachturkundenstempeltarif, Der neue Posttarif). Gesetzverlag L. Schwarz & Comp., Berlin S. 14. Preis 1 ℳ.

Das Heft enthält nur den nackten Wortlaut der Gesetze, ohne Zusatz oder Inhaltsverzeichnis.

Christentum und Sozialismus. Von Dr. Ludo M. Hartmann. München und Leipzig 1916. 1 ℳ. 34 S.

Lüftung und Heizung im Schulgebäude. Von Dr. M. Rothfeld. Berlin 1916. Julius Springer. 4,80 ℳ.

Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen. Von Reg.-Rat Dr. Schulz. Berlin 1916. Julius Springer. 1 ℳ.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Von Dr. Carl Grünberg. 7. Jahrgang, 1. u. 2 Heft. Leipzig 1916.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

330.5 Econ P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 22. Februar 1917. Nummer 21.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Arbeiterausschüsse in der Industrie. Von Regierungs- und Gewerberat L. Hertel, München. 409

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 413
Eine neue Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform: „Koalitionsrecht und Strafrecht".
Für internationale Arbeiterschutzvereinbarungen.

Allgemeine Sozialpolitik 414
Sozialer Verkehrston.
Die Sommerzeit im Jahre 1917.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 415
Das Schlichtungswesen in den Hilfsdienstgewerben.
Das Verfahren bei den drei kriegsamtlichen Ausschüssen des Hilfsdienstgesetzes.

Volksernährung und Lebenshaltung 418
Genossenschaftliche Speisungen und ihre Förderung. Von Landrichter Richard May, Hamburg.
Die heilige Pflicht des Landmannes.
Gegen den Trinkzwang.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 421
Erfolgreiche Tariflohnverhandlungen für die Herren- und Knabenkonfektion.
Die Arbeitsgemeinschaft in der Lederhandschuhindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 422
Jahreskongreß der britischen Trade Unions.
Eingaben der Bergarbeiterverbände.

Arbeiterschutz 425
Unfallschutz und Hilfsdienst von Frauen, Jugendlichen und Kriegsbeschädigten.
Fürsorgemaßnahmen für Nacht-Arbeiterinnen.
Nachtarbeitsverbot in Bäckereien Österreichs.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 427
Der kaufmännische Arbeitsmarkt und die privaten Handelsschulen.
Ein Arbeitsnachweis für Verwundete in München.
Beschränkungen der Arbeitsmarktanzeigen in sächsischen Zeitungen.
Die Beschränkung der Arbeiteranwerbung in Schlesien.

Literarische Mitteilungen 428

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeiterausschüsse in der Industrie.

Von Regierungs- und Gewerberat L. Hertel in München.

Bekanntlich hat der Krieg auch sein Gutes. Beweist er sich doch als großer Lehrmeister und als Freund des Fortschritts nicht allein in der Technik, sondern auch auf den mannigfaltigsten anderen Gebieten. Manche gebotene Verwaltungsmaßnahme, die im Frieden an den peinlichen Erwägungen und Bedenken der Behörden scheitert, erblickt im Krieg, dank höherer Entschlußkraft und wohl auch unter anderem Druck, über Nacht das Licht der Welt, um sich sodann bestens zu bewähren und zu beweisen, wie grundlos die vorher gegen sie aufgemachten Bedenklichkeiten eigentlich waren.

Ein Schulbeispiel dieser Art ist das während des Krieges ergangene Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien. Obwohl ein elementares Gebot des Arbeiterschutzes, das zudem offensichtlich der allgemeinen Volksgesundheit zugute kommen und der fachlichen Entwicklung des Bäckergewerbes förderlich sein mußte, konnte es dennoch der Friede nicht bringen, und erst dem Kriege war es vorbehalten, uns diese glückliche Wandlung zu bescheren, an deren dauernden Fortbestand übrigens auch nach dem Kriege wohl nicht gezweifelt werden kann.

Ähnlich, wenn auch nicht so günstig hinsichtlich des erzielten Erfolges, steht es mit den Arbeiterausschüssen in der Industrie.

Auf diesem für die organische Fortbildung des Arbeiterschutzes zweifellos wichtigen Felde ist ebenfalls ein bedeutsamer Fortschritt zu verzeichnen und dem jüngsten Gesetz über die vaterländische Hilfsdienstpflicht zu danken. Hat uns doch dieses Kriegsgesetz die Einführung der Arbeiterausschüsse in den Großbetrieben der für den vaterländischen Hilfsdienst arbeitenden gewerblichen Unternehmungen gebracht. Wenn sich das Gesetz auch hierauf hat beschränken müssen und die Ausdehnung auf die Gesamtindustrie vorerst nicht in Frage kommen konnte, so bedeutet die Neuerung immerhin eine begrüßenswerte Errungenschaft, von der man hoffen darf, daß sie ebenfalls nach dem Kriege nicht spurlos verschwinden, sondern baldigst auf die gesamte Industrie ausgedehnt werden wird.

Die Tatsache der Forderung von Arbeiterausschüssen im Hilfsdienstgesetz, die ergänzt wird durch Vorschriften über die Wahl und Benennung der Aufgaben der Ausschüsse, sowie über das Verfahren zur Austragung von Streitigkeiten, kurz Einzelheiten, die für später vielleicht änderungsbedürftig sein werden, mag für jeden, der mit Verständnis und Wohlwollen der stetigen Aufwärtsbewegung der deutschen Arbeiterschaft folgt, von grundsätzlicher Bedeutung erscheinen. Bildet doch dieser Schritt nichts weniger als die Überleitung aus der bisherigen Autokratie zur konstitutionellen Ordnung im Fabrikbetriebe.

Allerdings spricht bekanntlich schon die bestehende Gewerbeordnung von Arbeiterausschüssen, jedoch nur blutwenig und für die Sache selbst Bedeutungsloses. Von einer Anordnung zur Errichtung von Ausschüssen ist keine Rede; im wesentlichen wird nur der Erlaß von Arbeitsordnungen an die Mitwirkung allenfalls bestehender Ausschüsse geknüpft und aufgezählt, welche Vertretungen bisher als solche zu gelten haben. Denn in der Tat bestehen ja jetzt schon derartige Arbeitervertretungen in einem Teile der Industriebetriebe. Sie sind zustande gekommen mit Duldung, mitunter sogar auf Veranlassung von Arbeitgebern. Allein mit ganz vereinzelten Ausnahmen führen die bestehenden Arbeiterausschüsse samt und sonders nur ein Scheindasein und sind in der Regel ohne jede Wirksamkeit.

Wie könnte es unter den derzeitigen Umständen wohl auch anders sein? Das Ehrenamt eines Arbeiterausschußmitgliedes ist heikel und daher nicht begehrt unter den Arbeitern.

Abgesehen von den mit seiner Ausübung verbundenen Unannehmlichkeiten, die in dem Vorzug gipfeln, es eigentlich niemand recht machen zu können, hängt über seinem Träger bei unbeeinflußter Pflichterfüllung stets das Damoklesschwert der Kündigung durch den Unternehmer, dem es naheliegenderweise zumeist nicht entspricht, sich aus der Mitte seiner Arbeiter über Betriebsangelegenheiten bereden zu lassen. Eine Wirksamkeit des Arbeiterausschusses ist bisher denn auch nur da möglich gewesen, wo der Arbeitgeber in entgegenkommender, wahrhaft arbeiterfreundlicher Weise auf die Tätigkeit des Arbeiterausschusses Wert legt und in den Ausschußmitgliedern nicht von vornherein Verschwörer und Feinde sieht, deren alsbaldige Beseitigung er sich angelegen sein lassen muß. Eine derart arbeiterfreundliche Gesinnung ist jedoch auch heutzutage noch weit von der Regel, und überwiegend deckt sich der Stand-

punkt der Unternehmer eher noch mit der absoluten Autokratie und ist der konstitutionellen Fabrikverwaltung, als welche sich eine gewisse Teilnahme der Arbeiterschaft an der Betriebsführung in Form einer verantwortlichen Arbeitervertretung im Arbeiterausschuß immerhin darstellen würde, nicht zugänglich.

Und doch ist dieser überkommene Standpunkt des Unternehmers, genau betrachtet, nicht berechtigt und weitsichtig und für die Folge auch nicht haltbar. Einmal sträubt er sich gegen eine an sich wohl berechtigte Forderung der Arbeiter, und zum andern drängt er mit seiner ablehnenden Haltung gegen die Mitwirkung seiner eigenen Arbeiter an der Betriebsverwaltung nur dazu, an ihrer Stelle den Einfluß Außenstehender, im Grunde der Beauftragten seiner Arbeiter, nämlich der Arbeiterorganisationen, notwendigerweise zu begründen und zu befördern. So muß er sich also, anstatt mit seinen eigenen Leuten zu verhandeln, notgedrungen von Fremden Vorhaltungen machen lassen.

Ganz zweifellos ist der Arbeiter von allen einem Fabrikbetrieb Angehörigen oder Nahestehenden derjenige, welcher das unbestrittenste Interesse haben muß an der richtigen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, ein unmittelbarer empfundenes als selbst der Arbeitgeber, ganz zu schweigen vom Aktionär oder Aufsichtsratsmitglied. Hängen für den Arbeiter von der erwünschten Gestaltung des Arbeitsverhältnisses neben der Graduierung seiner bürgerlichen Verhältnisse doch Gesundheit und Wohlbefinden, ja, nicht selten das Leben ab. Aber andererseits möchte auch dem Arbeitgeber die stärkere Heranziehung seiner Arbeiter zur Betriebsführung gewiß nicht zum Schaden gereichen. Erscheint es doch naheliegend, aus den praktischen Erfahrungen der Arbeiter jeden möglichen Nutzen zu ziehen und ihren Anschauungen und Vorschlägen wenigstens eine sachliche Prüfung nicht zu versagen.

Schon die Tatsache an sich, daß überall da, wo sich sonst im bürgerlichen Leben eine Mehrheit von Menschen zu gemeinsamem Tun irgendwelcher Art zusammenfindet, auch eine Mitbeteiligung der Masse an der Verwaltung in irgendeiner Form platzgreift, müßte darauf hinweisen, auch für die Fabrik und den Betrieb ein gewisses Mitbestimmungsrecht der Arbeiter anzuerkennen.

Wenn sich nun die bisherige Form des Arbeiterausschusses in der Tat keineswegs als leistungsfähig erwiesen hat, so wird dies im wesentlichen nur in dem Umstand begründet sein, daß diese Einrichtung nicht als fertig ausgebaut gelten kann, daß sie vielmehr, als ohne Rechtsunterlagen arbeitend, nur vegetiert und den Arbeiterausschuß völlig der Willkür des Arbeitgebers preisgibt.

Will man aus dieser Arbeitervertretung in Zukunft ein lebensfähiges Gebilde aus Fleisch und Blut erwachsen lassen, so ist zunächst und vornehmlich eine Änderung des geltenden Rechtes notwendig, um dem gewählten Ausschußmitglied einen gewissen Rückhalt zu bieten, ihm eine bessere Sicherung seiner Stellung, seines Arbeitsplatzes zu gewährleisten, also das bisherige reine Machtverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschußmitglied in ein Rechtsverhältnis überzuführen.

Es muß daher unbedingt das Kündigungsrecht des Arbeitgebers dem in den Arbeiterausschuß Erwählten gegenüber auf die Dauer seiner Amtszeit als Ausschußmann wenn nicht aufgehoben, so doch wesentlich beschränkt oder erschwert werden. Ähnlich ist dies bereits geschehen anderen Arbeitervertretern, nämlich den erwählten Sicherheitsmännern im Bergbau, gegenüber. (Abänderung des preuß. Bergbaugesetzes vom 28. Juli 1909.)

Dieser Stein des Anstoßes muß überwunden werden, soviel auch dagegen eingewendet werden mag.

Die Aufgaben, die der Arbeiterausschüsse harren, sind recht bedeutsam. Einflußnahme auf Entlohnungsverhältnisse und Arbeitszeit, Mitüberwachung der Betriebssicherheit, Unfallverhütung und Gesundheitsverhältnisse, Beachtung der Stellung der Arbeiter im Betriebe, Mitverwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, Pflege des guten Geistes in der Fabrik, Einflußnahme auf die Erziehung der Jugendlichen u. a. m., kurz, Behandlung all der Fragen, die sich, wie jeder Kenner gewerblichen Lebens weiß, fortdauernd in dem nicht einfachen Mechanismus eines gewerblichen Betriebes aufrollen und deren Lösung das Zusammenwirken von Leitung und Arbeiterschaft erfordert.

Wie sollen nun die Arbeiterausschüsse diesen ihren Aufgaben gerecht werden?

Unseres Erachtens einmal durch pflichtgemäße eigene Beobachtung und Beurteilung der gesamten Arbeitsverhältnisse, und zum anderen durch entsprechendes Vorbringen sowohl der eigenen Wahrnehmungen als auch der zunächst zu überprüfenden Wünsche und Anliegen der Arbeitskameraden beim Arbeitgeber oder der Betriebsleitung. Bei Nichterfolg ihrer Bemühungen auf Abhilfe und nicht zu behebenden Meinungsverschiedenheiten sind Instanzen anzurufen, als welche im Gesetz über die Hilfsdienstpflicht in erster Linie die Gewerbegerichte bezeichnet sind. Für die spätere, dauernde Einrichtung der Arbeiterausschüsse wird jedoch vor allem die staatliche Gewerbeaufsicht nicht umgangen werden können. Die Gewerbeaufsicht steht den Arbeiterausschüssen als Instanz am nächsten. Auf einen geordneten gegenseitigen Verkehr der Arbeiterausschüsse mit der Gewerbeaufsicht müßte in Zukunft der größte Wert gelegt werden. Damit würde zugleich eine bisher noch offene Frage in der Amtsgebarung der Gewerbeaufsicht ihre zweckentsprechende, vielleicht restlose Lösung finden, nämlich die Frage des Verkehrs der Gewerbeaufsichtsbeamten mit der Arbeiterschaft. Dieser Verkehr, insbesondere soweit die Betriebsbesichtigungen in Betracht kommen, wird bisher mit Recht als dürftig und ungenügend beklagt und die Schuld in Mangel an gutem Willen und anderen nicht zu billigenden Eigenschaften der Beamten gesucht.

Ganz mit Unrecht! Die Gründe für die tatsächliche Mangelhaftigkeit des Verkehrs liegen lediglich in den gegebenen Verhältnissen. Wer diese kennt, weiß, daß in erster Linie Rücksichten auf die Arbeiter die Beamten bei den Betriebsbesichtigungen abhalten müssen, beliebige Arbeiter zur Auskunftserteilung heranzuziehen, weil die letzteren erfahrungsgemäß Gefahr laufen, daß ihnen aus ihrem Verkehr mit dem Aufsichtsbeamten Unannehmlichkeiten erwachsen und daß sie gegebenenfalls ihre Aussagen büßen müssen. Zudem besteht ja für die Zuverlässigkeit der wahllos zur Auskunftserteilung Herangezogenen, denen eine entsprechende Befugnis nicht zur Seite steht, keinerlei Gewähr.

Auch ein Arbeiter würde, obwohl er den Leuten in der Fabrik sozial näher steht, unter diesen Umständen hinsichtlich des Verkehrs keineswegs mehr erreichen können, da auch er dem Zwange der Verhältnisse in ebenso taktvoller Weise Rechnung tragen muß, und wenn in Süddeutschland, wo seit Jahren auch Arbeiter in die Gewerbeaufsicht aufgenommen werden, hiervon vielleicht Fortschritte im Verkehr mit den Arbeitern erhofft worden sein sollten, so hat die Erfahrung inzwischen solche Erwartungen längst zunichte gemacht.

Nebenbei bemerkt, halten wir die Verwendung von Arbeitern als Beamte der Gewerbeaufsicht aus dem Wesen dieser Einrichtung heraus für verfehlt, soweit sie sich nicht auf die Lösung eng umgrenzter Sonderaufgaben beschränkt. Es will nur daran erinnert werden, daß dem Vertreter der Gewerbeaufsicht als Staatsbeamten das Rüstzeug wissenschaftlicher und Allgemeinbildung, das dem Arbeiter wohl doch mehr oder weniger mangeln wird, ganz unumgänglich ist zur angemessenen Behandlung der schwierigen Dienstaufgaben, während in Diensten der Gewerbeaufsicht der Arbeiter sich eher und ausgesprochen eignet als Vertreter seiner Arbeitskameraden im einzelnen Betriebe, um eben seine Sonderkenntnis der örtlichen Arbeitsverhältnisse verwerten zu können.

Gewiß ist der Gewerbeaufsichtsbeamte in Erfüllung seines Berufes auf die verständnisvolle Mitwirkung der Arbeiter angewiesen, und eben in dieser Beziehung erscheinen die Arbeiterausschüsse als die gesetzlichen Vertreter der Arbeiterschaft der einzelnen Betriebe zur Verkehrsvermittlung geradezu berufen. Sie sind das bisher fehlende, aber notwendige Glied der gewerbeaufsichtlichen Betriebsüberwachung. Die rechtschaffene Gesinnung des Arbeitgebers in allen Ehren, aber soviel wird man doch zugeben müssen, daß er als Mann der Gegenpartei zur Vertretung der Arbeiter gegenüber der Gewerbeaufsicht nicht in Betracht kommen und daß man auf eine Vertretung der Arbeiter selbst der einzig in Frage kommenden Schutzbefohlenen in Handhabung des Arbeiterschutzes, nicht verzichten kann. Es wird daher naheliegen, daß in Zukunft die Arbeiterausschüsse über ihre Pflichten und Befugnisse dahingehend unterrichtet werden müssen und zugleich die Gewerbeaufsichtsbeamten bezüglich

ihres Verkehrs mit den Arbeiterausschüssen entsprechend angewiesen werden, namentlich nach der Richtung, daß die Betriebsbesichtigungen jeweils möglichst immer unter Zuziehung der bestehenden Arbeiterausschüsse vorzunehmen und letztere über ihre Wahrnehmungen und Wünsche zu hören sind*).

Jedenfalls erscheinen die Arbeiterausschüsse schon als wichtiges Glied des Arbeiterschutzes, sodann aber auch als Träger innigeren Zusammenarbeitens zwischen Arbeitgeber und Arbeiter einer sorglichen Pflege würdig. Sie sind ein Gebot der neuzeitlichen Entwicklung und als Arbeiterforderung unantastbar berechtigt. Aber andererseits bestehen auch für den Arbeitgeber keinerlei stichhaltige Gründe zu Befürchtungen unzulässiger Einbuße an Macht und Einfluß durch die Arbeiterausschüsse, wenn auch die Schwierigkeiten der Einordnung in neue Verhältnisse, des Einlebens in neue Anschauungen, nicht verkannt werden wollen.

Im Grunde genommen bedeuten aber für den Arbeitgeber diese gesetzlichen Arbeitervertretungen nichts anderes, als eine wesentliche Entlastung in seiner Verantwortlichkeit, welche auf eine breitere Grundlage gestellt wird, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß schon jetzt wohlmeinende und weitsichtigere Unternehmer den Wert ihrer Arbeiterausschüsse voll anerkennen, und daß sie diese Unterstützung in der Betriebsführung nimmermehr missen möchten.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine neue Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform: „Koalitionsrecht und Strafrecht", ist als erster Teil einer Sammelreihe, die „das Recht der Organisationen im neuen Deutschland" behandelt, im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft soeben herausgegeben worden (Heft 56. 7. Band. 1. Heft. 67 Seiten. Jena, Verlag Gustav Fischer. 1 *M.*).

Diese knappgehaltene, aber inhaltreiche Schrift ist die erste Frucht der Untersuchungen und Beratungen des von der Gesellschaft einberufenen gemischten Studienausschusses für bestimmte arbeitsrechtliche Fragen, die seit langem schon einer Reform und gesetzlichen Neuordnung bedürfen und deren Lösung bei dem Wiederaufbau Deutschlands nach dem Kriege besonders dringlich erscheint, um altes Unrecht auszumerzen und dem Anspruch der Arbeiterschaft auf gleichberechtigte Vertretung ihrer Interessen Genüge zu tun. Von den drei wichtigsten Fragen dieser Art, Koalitionsrecht, Einigungswesen und Arbeitskammern, hat der Studienausschuß zuerst das Recht der Organisationen als die Grundlage für alle kollektive Verhandlung und Interessenvertretung in Angriff genommen und von den vielseitigen Problemen, die sich nach der strafrechtlichen, der zivilrechtlichen, der polizei- und verwaltungsrechtlichen Seite usw. ergeben, in der vorliegenden Schrift die Beziehungen zwischen Strafrecht und Koalitionsrecht erörtert. Gemäß der Zusammensetzung des Studienausschusses, dem führende Sozialpolitiker und Fachgelehrte, Gewerkschaftsleiter und praktische Juristen angehören, ist die Schrift eine glückliche Verbindung von Wissenschaft und Praxis; sie schildert kritisch den bisherigen Rechtszustand in der strafrechtlichen Beschränkung und „Beschützung" der Koalition und die Praxis der Gerichte in der Verfolgung von Koalitionsvergehen (z. B. Erpressung, Bedrohung, Landzwang, Beleidigung, § 153 GO. usw. usw. unter Berücksichtigung des Vertragsbruchs und der gemeinnötigen Versorgungsbetriebe) und leitet aus diesen Zuständen die Notwendigkeit einer Reihe von Strafrechtsreformen ab, für die bestimmte Richtlinien der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit (unter Kritik der Entwürfe der sogenannten Strafrechtskommission) aufgestellt werden.

Die trotz ihrer Gründlichkeit gemeinverständliche Schrift dürfte den besten Leitfaden durch die brennend wichtigen, aber nicht gerade einfachen Reformfragen des Koalitionsrechts, der strafrechtlichen Sicherung der Koalitionsfreiheit und des Schutzes gegen Koalitionsmißbrauch, darstellen und über den Kreis der Juristen, Sozialpolitiker und Gewerkschafter hinaus jedem Staatsbürger, der an der Entwicklung der innerpolitischen Dinge im neuen Deutschland Anteil nimmt, willkommen sein.

Für internationale Arbeiterschutzvereinbarungen ist eine Tagung von 40 katholischen Parlamentariern und Politikern aus neun verschiedenen europäischen Nationen am 12. und 17. Februar in Zürich eingetreten. Die Tagung, die Maßnahmen zur Wiederannäherung der politischen, kulturlichen und sozialen katholischen Führungen sowie aller Völker nach dem Kriege vorbereiten sollte, widmete einen Teil ihrer Beratungen auch der Wiederaufnahme und dem Ausbau der internationalen Übereinkommen, insbesondere auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes und der Sozialversicherungen. Alle Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir daran, daß der Ausschuß des Allgemeinen Verbandes englischer Gewerkvereine am 16. September 1916 an den damaligen Ministerpräsidenten Asquith die Bitte gerichtet hat, die Friedensverhandlungen zur Förderung internationaler Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes auszunützen, und daß diese Anregung von Arbeiterführern in Frankreich, Italien und Belgien unterstützt worden ist.

Aus den Berichten der „Soz. Praxis" über die Gesellschaft für Soziale Reform und die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist zur Genüge bekannt geworden, daß diese Träger des Fortschritts im Arbeiterschutzwesen den Gedanken der internationalen Förderung dieser Bestrebungen auch während des Krieges nicht außer acht gelassen haben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialer Verkehrston! Die Lebensmittelbesorgung, die Erlangung von Bezugsscheinen, auch die Entgegennahme von Kriegerfamilienunterstützungen ist an sich oft genug eine umständliche Aufgabe für die Hausfrauen oder für die sie vertretenden Familienmitglieder, zumal wenn Waren oder Anrechtsscheine erst nach stundenlangem Stehen bei naßkaltem Wetter zu erhalten sind. Da sollte man den Käufern und Beziehern das Leben in den Verkaufs- und Ausgabestellen nicht durch häßliche Behandlungsweise und herausfordernde Sprache noch saurer machen. Manches ist zwar im Ladenverkehr durch die Kundenlifte gebessert, aber die schnippische Ladenmamsell der Kriegszeit wird wohl zur historischen Figur werden. Hier werden die Verbraucher nach dem Kriege mit den Geschäftsinhabern, die solchen üblen Verkehrston dulden, Abrechnung halten. Grundsätzlich schlimmer aber ist die Erscheinung patziger Behandlung des Publikums durch öffentliche Amtsstellen und ihre Angestellten und Hilfskräfte zu beurteilen, denn das erbittert die Massen gegen die Obrigkeit, die es für die Fehler seiner unteren Bediensteten mitverantwortlich macht. Mag auch die Geschäftsüberlastung manche Nervosität erklären, die Beamten sollten sich immer bewußt bleiben, daß sie um des Publikums und nicht das Publikum um ihretwillen da ist und aus dessen Steuern bezahlt werden. Vor allem aber sollten sie stets an die Bedrängnis und die Zeitopfer vieler unter den wartenden oder fragenden Bürgern und Frauen denken, um daraus die Pflicht der Selbstbeherrschung und des Entgegenkommens abzuleiten. Schließlich wickelt sich ja der Verkehr auch meist viel leichter und schneller ab, wenn er sich in freundlichen Formen vollzieht, und erspart beiden Teilen Zeit, Kraft und Verdruß.

In diesem Sinne erscheint uns ein Erlaß des Bürgermeisters der Stadt Straßburg, die ja weithin in deutschen Landen in einem besonders guten sozialen Rufe steht, der Mitteilung und Nachahmung wert:

„Ich ersuche die Abteilungen, allen Beamten und Angestellten in eindringlicher Weise einzuschärfen, daß ich den größten Wert darauf lege, daß alle auf den städtischen Ämtern verkehrenden Personen in zuvorkommender, höflicher und sachlicher Weise behandelt werden. Es muß ganz besonders in Frage und Antwort vermieden werden, was Grund zur Mißstimmung geben könnte. Die Angestellten und Beamten müssen wissen, daß sie durch ihr Verhalten wesentlich dazu beitragen können, daß die Bevölkerung die notwendigen Einschränkungen und Auflagen willig trage. Sollten wir begründete Klagen vorgebracht werden, so müßte ich rücksichtslos die Entfernung des Schuldigen aus dem Amte herbeiführen."

Diese Mahnung hat nicht nur für die Kriegszeit ihren Wert, sondern besonders auch für die Zeit, wenn die Krieger heimgekehrt sind.

*) In München, wo anscheinend schon jetzt verhältnismäßig mehr Arbeiterausschüsse bestehen als anderwärts, wird der Verkehr der Gewerbeaufsicht mit den Arbeiterausschüssen bereits seit Jahren mit ganz befriedigendem Erfolge auf die zuletzt vorgeschlagene Weise gehandhabt. Dem leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten daselbst liegt die Pflege der Arbeiterausschüsse von jeher am Herzen, und die Arbeitgeber setzen seinen Bestrebungen, diesen Arbeitervertretungen Leben einzuflößen, im allgemeinen keine erheblichen Schwierigkeiten entgegen. D. Verf.

Erfreulicherweise begegnen wir derselben Auffassung, daß der Ton auch politisch und sozial die Musik macht, in der Rede, die der preußische Minister des Innern am 14. Februar vor dem Abgeordnetenhause gehalten hat und einige Fragen der politischen Neuordnung in Staat und Verwaltung berührte. Herr v. Loebell betonte, daß noch manches geschehen könne, um die Verwaltungspraxis zu einer wahrhaft freiheitlichen zu machen, und fuhr dann fort:

„Die Tatsache, daß die Not der Zeit alle Berufsklassen und Parteien einmütig zusammenführt und diese verschiedenen Bevölkerungskreise so nahe gebracht hat, muß auch für jeden Beamten leitend bleiben. Das muß auch hervortreten im Umgang, im Ton und in der Form. Vielleicht herrscht noch nicht überall die richtige Art des Umgangs zwischen Behörden und Bevölkerung. Da muß jede Gepflogenheit beseitigt werden, die mit der Aufrechterhaltung der Autorität des Beamten nicht notwendig verbunden ist. Zwischen Beamten und Volk muß Vertrauen herrschen. Bureaukratische, engherzige, schroffe und scharfe Formen, kleinliche, unnötige polizeiliche Maßnahmen wirken verärgernd und verletzend."

Der Minister fand bei diesen Worten im Hause allenthalben lebhafte Zustimmung. Wichtiger aber ist, daß diese Worte des Ministers und der Geist, der aus ihnen spricht, allenthalben draußen in den Amts- und Polizeistuben in Stadt und Land praktischen Widerhall findet.

Die Sommerzeit im Jahre 1917. Die mit der Einführung der Sommerzeit im Vorjahr gemachten Erfahrungen (XXV. 1104) haben überwiegend befriedigt, so daß die Vorstellung der Uhren um eine Stunde auch in diesem Jahr erfolgen wird. Der Bundesrat hat am 15. Februar einer Verordnung zugestimmt, daß diesmal die Verlegung in der Zeit vom 16. April 2 Uhr früh bis 17. September 3 Uhr früh erfolgt. Beide Tage sind Montage, so daß die Änderung mit einer neuen Woche beginnt. Hoffentlich gelingt es, der Schwierigkeiten, die sich im Vorjahr stellenweise fühlbar gemacht hatten, auch noch Herr zu werden, so daß die guten Wirkungen der besseren Ausnutzung des Tageslichts voll zur Wirkung kommen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Das Schlichtungswesen in den Hilfsdienstgewerben.

Die in unserem Leitaufsatz (Sp. 334) vorgetragenen kritischen Erwägungen über die unzweckmäßige Konkurrenz zwischen tariflichen und militärischen Schlichtungsstellen haben ähnlich wie im Baugewerbe nun auch im Holzgewerbe zu gemeinsamem Vorgehen der Tarifobmänner des Arbeitgeberschutzverbandes und der Holzarbeiterorganisationen an das Kriegsamt geführt, um die Anerkennung der tarifvertraglichen Schlichtungsausschüsse an Stelle der Schlichtungsausschüsse nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes zu erzielen. Zugleich ersuchen die Vertreter des Holzgewerbes das Kriegsamt auch darum, daß sich die Feststellungs- und die Einberufungsausschüsse gleichfalls von den Vertretern der organisierten Unternehmer und der Arbeiter Rat und Gutachten einholen. Die Zentralvorstände der beiderseitigen Organisationen stellen sich dem Kriegsamt zu Auskünften in Berufsfragen jederzeit zur Verfügung.

In der Eingabe heißt es, das Kriegsamt möge seine Zustimmung erteilen und die nötigen Anweisungen erlassen, daß

1. vor den Entscheidungen über Stillegung von Betrieben und Verpflanzung von Arbeitern des Holzgewerbes sowohl die Ausschüsse bei den Generalkommandos als auch die Beschwerdeinstanz bei dem Kriegsamt Vertreter der organisierten Arbeitgeber und Arbeiter des Holzgewerbes gutachtlich zu Rate ziehen,

2. zum Schutze der bestehenden Tarifverträge im Holzgewerbe die Vorschrift des § 10 Abs. 3 des Gesetzes auf die Schlichtungsorgane der Tarifverträge angewendet wird, so daß die örtlichen Schlichtungskommissionen des Holzgewerbes an die Stelle der im § 9 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse treten. Die Anrufung der gesetzlichen Ausschüsse zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten soll erst dann zulässig sein, wenn durch die eigenen Tarifinstanzen des Gewerbes keine Einigung erzielt worden ist. Die Schlichtungskommissionen des Holzgewerbes haben sich zu diesem Zweck je bei dem Vorsitzenden des für ihren Teil zuständigen Ausschusses anzumelden;

3. die in § 9 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse allgemein, also auch in den Orten, wo keine tarifliche Schlichtungskommission besteht, ersucht werden, bei der Erledigung von Streitigkeiten, die Angehörige des Holzgewerbes betreffen, die zwischen den zentralen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter des Holzgewerbes getroffenen Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu beachten.

Die Arbeiterfachblätter, die diese Eingabe mitteilen, betonen mit Recht, daß es sich hier um allgemeine Forderungen handelt, die grundsätzlich alle Tarifgewerbe gleichmäßig angehen, und daß deshalb die Eingabe des Holzgewerbes dem Kriegsamt Anlaß geben möge, die Frage einheitlich zu regeln. Das Kriegsamt und die Kriegsamtstellen haben übrigens, wie wir Sp. 336 ausführten, selber das größte Interesse daran.

Die Frage der Schlichtungstätigkeit bei Streitigkeiten aus dem Hilfsdienstverhältnis hat naturgemäß auch die Gewerbegerichte, als die berufenen öffentlichen Arbeitsgerichte, beschäftigt und den Wunsch bei den Gewerbegerichtsvorsitzenden geweckt, ihre reichen praktischen Erfahrungen den Hilfsdienstausschüssen zur Verfügung zu stellen und zugleich einem unzuträglichen Nebeneinanderarbeiten der Gewerbegerichte und der Instanzen des Hilfsdienstgesetzes vorzubeugen. Magistratsrat v. Schulz hat als Vorsitzender des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte das Kriegsamt am 12. Januar ersucht, die im § 9 des Hilfsdienstgesetzes vorgesehenen Ausschüsse den Gewerbegerichten anzugliedern und die Gewerbegerichtsvorsitzenden nach Möglichkeit zu den Vorsitzenden der Ausschüsse zu bestellen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß wahrscheinlich am Sitz jeder Ersatzkommission ein Gewerbegericht bestehe und daß diese auf Grund ihrer langjährigen Praxis besondere Erfahrungen über die Arbeitsverhältnisse im Bezirk hätten. Auch darauf wurde hingewiesen, daß mit einem großen Teil der Streitfälle, die wegen Verweigerung des Abkehrscheins entstehen, die Gewerbegerichte ohnehin angerufen werden würden. Darauf hat, wie das „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" vom 1. Februar mitteilt, das Kriegsamt folgende Antwort erteilt:

„Auf die Eingabe vom 12. d. M. erwidert das Kriegsamt ergebenst, daß das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst selbständige Ausschüsse vorsieht und daher eine Angliederung an die Gewerbegerichte nach dem Gesetz nicht möglich ist. Es wird jedoch der in der Eingabe geäußerten Auffassung zugestimmt, daß es zweckmäßig erscheint, als Vorsitzende der Schlichtungsausschüsse des § 9 Gewerbegerichtsvorsitzende nach Möglichkeit zu wählen. Die stellvertretenden Generalkommandos sind durch eine Rundverfügung bereits angewiesen, bei ihren Vorschlägen für die Ernennung des Vorsitzenden, wenn möglich, auch Gewerbegerichtsvorsitzende zu berücksichtigen."

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß man allerorts diesen Hinweis auf besonders geeignete Schlichtungsvorsitzende sich zunutze machen wird. Dann wird sich von selbst ergeben, daß die Gewerbegerichtsvorsitzenden, die ja zugleich oft genug den Vorsitz in den tariflichen Schlichtungs- und Schiedsstellen führen, diesen tariflichen Instanzenzug wirksam in Gang halten, um die Schlichtungsarbeit möglichst rasch und erfolgreich zu gestalten.

Auch das Gewerbegericht Stuttgart hat, wie uns der Vorsitzende, Gemeinderichter Dr. Kallee, schreibt, an das Württembergische Kriegsministerium die gleiche Bitte wie Magistratsrat v. Schulz an das Kriegsamt gerichtet und dabei noch besonders betont, daß es in den Fällen, wo der Arbeiter wegen Verweigerung des Abkehrscheins Beschwerde an den Abkehrscheinausschuß erhebt, zugleich vielfach Streit über Auszahlung des Lohnes, Zeugnisausstellung, Schadensersatz wegen Vorenthaltung des Abkehrscheins usw. entstehen wird, so daß es also geradezu das Gegebene sei, wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts, das über diese letzteren Streitfragen zu entscheiden hat, und der Vorsitzende des Abkehrscheinausschusses dieselben Personen sind. Dadurch würden Zeit, Kraft und Wege gespart und die gütliche Erledigung der Streitigkeiten der Parteien gleichzeitig nach beiden Seiten erleichtert.

Die neueste Nr. 7 der „Amtlichen Mitteilungen des Kriegsamts" enthält praktische Anweisungen für Bildung und Inkrafttreten der Schlichtungsausschüsse, z. T. unter Abänderung früherer Vorschriften. Wichtig ist die Bestimmung, daß die Ernennung der unständigen Mitglieder den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse übertragen ist und daß für alle Fälle, in denen ein Angehöriger der sog. wirtschaftsfriedlichen Arbeiterorganisationen (Hauptausschuß nationaler Arbeiter und Berufsverbände Deutschlands, Kartellverband deutscher Werkvereine, Deutsche Staatshandwerker- und Arbeitergemeinschaft, Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter) vor den Schlichtungsausschuß kommt, als unständiges Mitglied ein Vertreter der betreffenden Richtung hinzuzuziehen ist. Der betreffende Arbeiter muß den Vorsitzenden des Ausschusses rechtzeitig von seiner Zugehörigkeit zu solcher wirtschaftsfriedlichen Organi-

sation benachrichtigen und den entsprechenden Antrag stellen. Bei Streitfällen anderer unorganisierter Arbeiter können auch unorganisierte Arbeiter als unständige Mitglieder herangezogen werden. (Der Grundsatz, daß kein Arbeiter wegen seiner Organisationszugehörigkeit unter dem Hilfsdienstgesetz befragt oder unterschiedlich behandelt werden soll, ist allerdings durch diese Bestimmung durchbrochen.)

Im übrigen sind die unständigen Mitglieder der Schlichtungsausschüsse — sowohl auf der Arbeitgeber- wie auf der Arbeiterseite — aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Die ständigen Vertreter in den Ausschüssen sollen die Vorschläge für die einzelnen Berufsgruppen machen. Die Tagesordnungen der Sitzungen sollen nach Berufsgruppen zusammengelegt werden.

Das Verfahren bei den drei kriegsamtlichen Ausschüssen des Hilfsdienstgesetzes regelt eine vom Kriegsamt in Nr. 20 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Anweisung für den Feststellungsausschuß, den Einberufungsausschuß und den Schlichtungsausschuß. Der Feststellungsausschuß hat zu entscheiden, ob ein Beruf oder Betrieb ein kriegswirtschaftlicher ist oder der Volksversorgung dient. Der Einberufungsausschuß entscheidet über die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen zum Hilfsdienst, der Schlichtungsausschuß über die Erteilung der Abkehrscheine und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen.

Die wichtigsten Bestimmungen über das Verfahren sind:

Zuständig ist der Einberufungsausschuß, in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält. Für die Entscheidung von Beschwerden über die Verweigerung des Abkehrscheins ist der Schlichtungsausschuß zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrundeliegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. In Zweifelsfällen bestimmt die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle den zuständigen Ausschuß. Entscheidungen und Anordnungen sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuß ergangen sind.

Der Vorsitzende der Ausschüsse hat das Verfahren so vorzubereiten, daß dem Ausschuß selbst eine schleunige Entscheidung ermöglicht wird. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuß zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird. Er kann jedoch sofort nach Eingang der Beschwerde einen Befreiungsschein erteilen, wenn er einen Abkehrschein nicht für erforderlich hält, weil er die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter das Hilfsdienstgesetz fallend ansieht.

Die Entscheidungen der Ausschüsse können ohne mündliche Verhandlung erfolgen, doch soll bei den Schlichtungsausschüssen die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen. Der Abkehrschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Die Verhandlungen vor den Einberufungsausschüssen sind nicht öffentlich. Öffentlich dagegen die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen. Doch kann wegen wichtiger Gründe die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Im Interesse der Landesverteidigung kann das Kriegsamt für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen. Der Vorsitzende kann jedoch in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

Entscheidungen über Beschwerden wegen Verweigerung des Abkehrscheins, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, werden im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuß sie für erforderlich erachtet.

Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

Gegen die besondere schriftliche Aufforderung des Einberufungsausschusses können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben. Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Auch die Frist zur Übernahme eines Hilfsdienstes kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden. Gegen die Überweisung zum Hilfsdienst steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuß auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht vor den Ausschuß gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben. Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen.

Diese Anweisung ist am 2. Februar 1917 in Kraft getreten.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Genossenschaftliche Speisungen und ihre Förderung.

Von Landrichter Richard May, Hamburg.

Die Notwendigkeit, die Speisung im Einzelhaushalt durch gemeinschaftliche Speisung zu ersetzen, zieht mit der längeren Dauer des Krieges immer weitere Kreise. Von den Unbemittelten stieg sie bis zum kleinen Mittelstand auf. Die Schwierigkeit der Beschaffung der Nahrungsmittel und die nicht zu unterdrückenden Ungleichheiten der Verteilung haben den Gedanken an die allgemeine und ausschließliche Zwangsmassenspeisung in die öffentliche Erörterung geworfen. Die Durchführung dieses Gedankens setzt die Überwindung so großer organisatorischer Schwierigkeiten voraus und bringt so schwere Eingriffe in das allgemeine Wirtschaftsleben und in das Einzelleben mit sich, daß die Verwirklichung noch in der Ferne liegt. Aber auf weitere Zwischenstufen werden wir uns vorbereiten müssen.

Dieser Gedanke begegnet einem gutgemeinten, aber unfruchtbaren Widerspruch. „Wir brauchen", so meint man, „weder die vorhandenen Mittelstandsküchen noch weitere Zwischenstufen. Wer sich nicht selbst ernähren kann, soll in den allgemeinen Kriegsküchen essen wie der Unbemittelte. Allerdings soll der Bemittelte die Speisen nicht unter dem Selbstkostenpreis bezahlen. Gleiches Essen aus gleicher Küche zu ungleichen, nach den Mitteln der Besucher abgestuften Preisen ist die Losung."

Dieser Widerspruch nennt neue Bildungen und fördert nichts. Den allgemeinen Kriegsküchen dient er nicht; denn sie können schon jetzt den Andrang kaum befriedigen und verlangen nicht nach einer neuen Kundschaft, welche, je mehr sie zahlen müßte, um so unwillkommener wäre, weil sie nach ihren Lebensgewohnheiten höhere Anforderungen an die Speisen und die Art ihrer Verabreichung schwer unterdrücken würde und nach ihren Berufserfordernissen besondere Ansprüche hinsichtlich Zeit und Ort der Speisenausgabe stellen müßte. Der Allgemeinheit dient der Widerspruch nicht; denn sie hat ein Interesse daran, daß auch die teueren Nahrungsmittel verbraucht, die billigeren zugunsten der Unbemittelten geschont und die Erzeuger und Vertreiber der teuereren Nahrungsmittel nicht unnütz in ihrem Erwerb geschädigt werden, und sie hat gar kein Interesse daran, daß Kreise der Bevölkerung in ihrer Lebenshaltung und damit in ihrer körperlichen und seelischen Verfassung unnötig herabgedrückt werden.

Allerdings werden für die über die Ansprüche der Unbemittelten hinausgehende Beköstigung öffentliche oder gemeinnützige Mittel nicht aufgewandt werden dürfen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist hier der gegebene Weg. Aber diese Selbsthilfe bedarf der Beratung und Förderung durch gemeinnützige Stellen. Mögen sich nun die Angestellten eines Betriebes, die Beamten eines Dienstgebäudes oder die Bewohner eines Häuserblocks zu einer Speisegenossenschaft zusammenschließen wollen, sie bedürfen, wenn sie nicht Fehler machen, Waren, Zeit und Geld verschwenden, an äußeren und inneren Schwierigkeiten scheitern und den Gedanken diskreditieren sollen, der erfahrenen Beratung und der Vermittlung gegenüber den Behörden, welche die neuen Genossenschaften als Großverbraucher anerkennen und zu Großbezügen zulassen müssen. Von öffentlichen und gemeinnützigen Körper-

schaften sollten deshalb beratende Stellen eingerichtet werden, welche die Bildung von Speisegenossenschaften unterstützen, das Interesse der Mitglieder durch Rat und das Interesse der Allgemeinheit an sparsamem Verbrauch durch Überwachung fördern und die Erfahrungen sammeln, welche nicht nur den einzelnen Genossenschaften, sondern uns allen nützen werden, wenn es nötig werden sollte, die gemeinschaftlichen Speisungen auf noch weitere Kreise auszudehnen. Diese beratenden und kontrollierenden Stellen können das genossenschaftliche Speisungswesen so organisieren, daß es elastisch genug ist, um den in immer weitere Schichten steigenden Schwierigkeiten durch Anregung neuer Genossenschaften begegnen zu können und auf geordnetem Wege und in schonender Weise der allgemeinen Speisung so nah zu kommen, als es not tun wird.

* * *

Der Gedanke, den der Verfasser hier erörtert, ist schon seit Monaten praktisch, wenigstens zu einem Teil, in den Beamtenküchen verwirklicht, die für die Angestellten der Postverwaltung, der Reichsbank und anderer Staatsbehörden mitten in Berlin im Zusammenwirken mit dem Verein für Kindervolksküchen, der die Mittelstandsküchen in Berlin betreibt, errichtet worden sind. Allerdings ist hier das freie genossenschaftliche Band durch die Standes- und Betriebszugehörigkeit ersetzt, und die Selbsthilfe beschränkte sich bisher auf den Anstoß zur Errichtung solcher auf bestimmte Bedürfnisse besonders zugeschnittenen Beamtenküchen. Im großen ist der Gedanke der genossenschaftlichen „Massenspeisung" oder richtiger Gruppenspeisung in dem neuen Plan für öffentliche Speisungen in Österreich ausgeführt, den der Ernährungsgeneral Höfer Ende Januar veröffentlicht hat und der zielbewußt auf die Massenspeisung der Gesamtbevölkerung lossteuert. Dieser Plan unterscheidet nämlich in verständiger Staffelung offene Kriegsküchen der Gemeinden für jedermann, wie sie die reichsdeutschen Massenspeiseanstalten etwa darstellen, ferner Anstalts- und Betriebsküchen, die für die berufszusammengehörigen Angestellten und Arbeiter einer Bank, eines Kaufhauses, einer Fabrik bestimmt und in Verbindung mit dem Betrieb zu errichten sind, und endlich die sogen. Gesellschaftsküchen, in denen Familien gleicher sozialer Stufe auf genossenschaftlichem Wege in Form einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Gesetz von 1872 oder einer offenen Handelsgesellschaft oder sonstwie sich selbst versorgen oder durch Vertrag mit einem Gastwirt sich gemeinsam versorgen lassen. Das Entscheidende bei allen diesen Massenspeisungen ist, daß sie unter öffentlicher Aufsicht und Genehmigung eines Kriegsküchenkommissars des Bezirkes stehen und bei der Zuweisung staatlicher Lebensmittel eine Bevorzugung vor dem Privatverbrauch und dem Händlerbedarf genießen. Ferner müssen sie nach kaufmännischen Grundsätzen geleitete Vollkostküchen sein, gleichviel ob sie gewerbsmäßig (durch Gastwirte) oder in eigener Regie (durch einen eigenen Veranstalter) geführt werden, und sind natürlich dem Kartenzwang unterworfen. Preis, Größe der Mahlzeiten, Einschaltung in die allgemeine Verbrauchsregelung, Vertragsabschluß und -erfüllung und sofortige Auflösung der Küchen bei pflichtwidriger Führung unterliegen dem Mitbestimmungsrechte des Kriegsküchenkommissars. Für die Gesellschaftsküche wie für die anderen beiden Küchengattungen enthält der Erlaß ins einzelne gehende Anleitungen, Ratschläge und Anweisungen. Sehr bemerkenswert ist, daß er für die Anstalts- und Betriebsküchen durchweg Kriegsküchenausschüsse der beteiligten Speisenden unter pflichtmäßiger Heranziehung von Frauen vorschreibt, die auf den Speisezettel und die Preisfestsetzung Einfluß haben, die Bedienungsfrage regeln und die Speisung nicht zu einer vom Fabrikunternehmer völlig abhängigen Einrichtung werden lassen. Bei den offenen Betriebsküchen, zu deren Errichtung und Unterhaltung die Gemeinde auch Großbetriebe und gemeinnützige Anstalten des Ortes heranziehen kann, beruft der Gemeindebürgermeister mit dem staatlichen Kriegsküchenkommissar einen Vorstand von Fachleuten und einen Küchenausschuß möglichst aus dem Kreise der Speisungsteilnehmer, der wiederum zu einem Drittel aus Frauen bestehen muß.

Diese österreichische Kriegsküchenorganisation ist jedenfalls auch für Deutschland beachtlich, da wir im Reiche wohl oder übel uns auf eine sehr stark steigende Beanspruchung der öffentlichen Küchenlieferungen einrichten müssen. Die jüngsten Zahlen für Groß-Berlin und Hamburg sind sehr bezeichnend. Das Verfahren in Berlin-Schöneberg, Errichtung zahlreicher riesenhafter Massenspeisehallen in festem Holzbau auf steinernen Grundmauern, wird man nicht überall so schnell nachahmen können, deshalb wird das gemischte System Österreichs, das alle bereits vorhandenen Massenspeisungsmöglichkeiten in den Gemeindewirtschaftsdienst einfügen will, vielfach den Vorzug verdienen. Allerdings führt dieses System von der Massenspeisung teilweise zur Klassenspeisung, und das widerstrebt manchen Verfechtern der allgemeinen Massenspeisung grundsätzlich. Einen Mittelweg zwischen Massenspeisung und Klassenspeisung sucht der Stadtverordnete, Arbeitersekretär Theodor Thomas-Frankfurt a. M., der sich in seiner kleinen Schrift über die Frankfurter Kriegsküchen *) als ein guter Kenner der dortigen Massenspeisungspraxis erweist, zu gehen, indem er zwar auf das Einheitsgericht für alle, die außer dem Hause das Essen beziehen wollen, lossteuert, aber jedem Bürger je nach Umfang seines Geldbeutels Gelegenheit geben will, dieses einheitliche Kriegsgericht in einer seinen Lebensgewohnheiten entsprechenden Aufmachung und Umgebung (Gastwirtschaft, Gasthof, Fremdenheim) zu einem nach seinem Einkommen gestaffelten Preise zu sich zu nehmen. Minderbemittelte sollen etwa 40 Pf. zahlen, Leute mit mehr als 3000 ℳ Einkommen 80 P. und solche über 5000 ℳ 1,20 ℳ. Die höheren Zahlungen der Mehrbemittelten sollen dazu dienen, den Preis des Essens für die Minderbemittelten etwas unter die durchschnittlichen Selbstkosten herabzudrücken. Thomas hat auch einen Plan für die Lebensmittelmarkenabgabe bei dieser Speisung ausgedacht, der zwar von dem bekannten theoretischen Vorschlag der allgemeinen Speisungskarte ausgeht, ihn aber erst praktisch brauchbar dadurch zu machen sucht, daß er die Speisungskarte auf Lebensmitteleinheiten ausstellt, d. h. jedes Nahrungsmittel zählt je nach seinem Gehalt so und so viel Punkte, die bei der Entnahme auf der Karte gelöscht werden. Endlich hängt Thomas seinem Entwurf noch den Plan einer allgemeinen Mittagsspeisung sämtlicher Schulkinder in den Schulräumen oder Turnhallen an. J.

Die heilige Pflicht des Landmannes. Aus Anlaß der am 15. Februar vollzogenen Erhebung der Bestände an gedroschenem und ungedroschenem Getreide und der für den 1. März angeordneten Aufnahme der Viehbestände und Kartoffelvorräte hat der Reichskanzler an alle Bundesregierungen ein Schreiben gerichtet, in dem er auf die große Bedeutung hinweist, die eine Aufklärung aller landwirtschaftlichen Kreise über die Tragweite dieser Maßnahmen besitzt. Es heißt in dem Schreiben:

Diese Bestandsaufnahmen stellen erneute Anforderungen an die Zeit und Arbeitskraft der Landwirte und der zum größten Teil mit Amtsgeschäften wie mit eigenen landwirtschaftlichen Arbeiten überlasteten ländlichen Ortsbehörden. Äußerste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aller Beteiligten ist bei ihrer Durchführung aber vaterländische Pflicht. Es gilt dadurch die Versorgung unseres Heeres und der zum großen Teil mit Arbeiten für die Rüstung des Heeres beschäftigten städtischen Bevölkerung zu sichern. Ihrer Arbeitskraft muß durch richtige Einteilung und geregelte Zuführung der notwendigen Lebensmittel weiter erhalten werden, damit unsere tapferen Truppen mit allem versehen werden, was zum Siege nötig ist. Vorbedingung für das Gelingen des Werkes der Sicherung unserer Volksernährung ist eine möglichst genaue und zutreffende Übersicht über alle jetzt vorhandenen Vorräte. Millionen von landwirtschaftlichen Betrieben müssen an der Ablieferung des Notwendigen mitwirken. Auf jeden einzelnen Betrieb, mag er noch so klein sein, kommt es an. Die deutschen Landwirte und Landwirtsfrauen werden auch in diesem Falle ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllen. Sie werden dafür sorgen, daß ihre Bestände so genau wie möglich aufgenommen werden, daß sodann die ihnen obliegenden Ablieferungen voll und rechtzeitig geschehen und daß auch die Bestellung zur neuen Ernte trotz aller Schwierigkeiten so gut und sorgsam wie irgend möglich erfolgt.

„Kein Soldat, kein Rüstungsarbeiter, keine Kriegerfamilie darf Mangel leiden durch eine Versäumnis des Landmannes. Er hat die hohe und heilige Pflicht, dem deutschen Volke sein tägliches Brot zu liefern und es dadurch unüberwindlich zu machen gegenüber dem Aushungerungsplan unserer Feinde, der sich jetzt an ihnen selber rächt", ruft der Reichs-

*) Die Massenspeisung in Wort und Bild. Herausgegeben von der Zentralküchenkommission Frankfurt a. M. zum Besten der Kinderspeisung. 36 Seiten. Preis 1 ℳ.

kanzler am Schlusse seines Schreibens aus. Mögen diesen Worten die Taten der Landwirte entsprechen.

Gegen den Trinkzwang wendet sich das Kriegsernährungsamt, einer Anregung seines Beirats folgend, in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen. „In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften wird vielfach die Abgabe von Speisen davon abhängig gemacht, daß der Gast Getränke, namentlich Bier oder Wein, genießt oder ein Aufschlag erhoben, wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird. Dieses im Auslande unbekannte Verfahren wird vielfach mit Recht als gemeinschädlich und insbesondere auch als mit den Forderungen der Kriegszeit nicht im Einklang stehend empfunden. Es führt zu einer Vergeudung von Bier und Wein und zu einer Verteuerung der Speisen für den Verbraucher, der bei der vielfach sehr beträchtlichen Erhöhung der Bier- und Weinpreise gezwungen ist, für Genußmittel, auf die er häufig gern verzichten würde, Geld aufzuwenden, das er sonst für Beschaffung von Speisen und sonstigen Nahrungsmitteln verwenden könnte." Das KEA. wünscht, daß da, wo sich Mißbräuche auf diesem Gebiete zeigen, die örtlichen Verwaltungsstellen auf Grund der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (in der Fassung vom 4. November 1915) einschreiten und verbieten, die Abgabe von Speisen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften davon abhängig zu machen, daß der Gast Getränke entnimmt, oder den Preis für Speisen für den Fall zu erhöhen, daß der Gast Getränke nicht genießt.

Da auf viele Preisprüfungsstellen kein Verlaß ist und die Gemeindeverwaltungen in solchen Fragen oft recht zaghaft sind, hat der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen schon vor dem Auftreten des Kriegsernährungsamts an die stellvertretenden Generalkommandos das Ersuchen gerichtet, diesen Trinkzwangunfug, der dem Verbot, eine im Preise bestimmte Ware nicht ohne gleichzeitige Entnahme einer anderen teueren Ware abzugeben, zuwiderläuft und vor allem zur Lebensmittelverschwendung führt, kurzerhand zu verbieten. Natürlich wird man auch auf die Speisenpreise in den Gastwirtschaften schärfer acht geben müssen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Erfolgreiche Tariflohnverhandlungen für die Herren- und Knabenkonfektion haben am 12. und 13. Februar zwischen dem freigewerkschaftlichen Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter, dem christlichen und dem Hirsch-Dunckerschen Schneidergewerkverein einerseits und dem Verband der Kleiderfabrikanten anderseits in Berlin stattgefunden. Das Endergebnis stellt sich auf eine Lohnzulage von 35 v. H. einschließlich Streckungszuschlags. Die neuen Lohnbedingungen, die am 1. April in Kraft treten, besagen weiterhin noch:

Alle noch nicht geregelten Teil-, Akkord- und Zeitlöhne der Werkstattarbeiter werden zwischen den Ortsgruppen der beiderseitigen Verbände tariflich vereinbart. Einer etwaigen Serienverschiebung nach unten sollen die vertragschließenden Parteien mit allen Mitteln entgegenwirken. Die aus dem Heeresdienst Entlassenen sollen wieder in derselben Serie beschäftigt werden, in der sie vorher gearbeitet haben. Die aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Zuschneider sollen in ihrer Entlohnung zeitgemäß aufgebessert werden.

Zur Beilegung aller aus dem Tarifvertrag etwa entstehenden Streitigkeiten wird ein Hauptschiedsgericht gebildet, das spätestens am 1. Juni 1917 in Kraft treten soll. Bis dahin entscheiden die örtlichen Vertrauenspersonen, notfalls unter Hinzuziehung eines Unparteiischen.

Zu bemerken ist, daß, solange die Streckungsverordnung vom 4. April 1916 besteht, die Lohnerhöhung 25 v. H. beträgt. Der Streckungszuschlag beträgt 10 v. H., für Zwischenmeister 7 v. H., dazu kommen die 25 v. H. Erhöhung. Wenn die Streckungsverordnung fällt, tritt die allgemeine Erhöhung von 35 v. H. auch für Zwischenmeister in Kraft. Diese Vereinbarungen haben Gültigkeit bis ein Jahr nach Friedensschluß, von da an besteht beiderseitige viermonatige Kündigung. Die Vereinbarungen haben Gültigkeit für sämtliche Orte und Bezirke der Engroskonfektion im ganzen Reiche, auch dort, wo die Tarife nicht gekündigt sind, mit Ausnahme von Aschaffenburg. Der Arbeitgeberverband wird sich jedoch bemühen, daß die Ortsgruppe Aschaffenburg sich den Vereinbarungen anschließt.

Die Arbeitsgemeinschaft in der Lederhandschuhindustrie, die auf einer Vereinbarung zwischen dem Verband der Lederhandschuhfabrikanten und dem Lederarbeiterverband vom Sommer 1916 beruht, hat einen Syndikus angestellt, der alle diejenigen Interessen, die Arbeiter und Unternehmer innerhalb der Lederindustrie gemeinsam haben, für beide Teile gleichmäßig wahrnehmen soll. Es handelt sich bei dieser „Allianz", wie man früher wohl gesagt haben würde, zunächst allerdings nur um eine durch die Kriegsmaßnahmen (Lederbeschlagnahme, Ein- und Ausfuhrverbot) notwendig gewordene Einrichtung, doch ist als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß diese Einrichtung von beiden Organisationen über die Dauer des Krieges beibehalten werden wird.

Zum Syndikus wurde der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Georg Davidsohn ernannt. Der mit ihm und zwischen den beiden Organisationen abgeschlossene Vertrag bezeichnet es als seine Aufgabe, alle diejenigen Interessen zu vertreten, die beide Organisationen innerhalb der Industrie gemeinsam haben. Der Syndikus erledigt die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Arbeiten, macht, soweit es die Stellung erfordert, Reisen und nimmt, wenn nötig, an Besprechungen und Versammlungen teil, in denen wichtige Fragen der Lederhandschuhindustrie erörtert werden sollen. Er verfolgt die Vorgänge in Presse und Parlament, die für die Arbeiter und Unternehmer der Industrie von Wichtigkeit sind, und nimmt Anregungen von beiden Verbänden entgegen zur Weiterverfolgung oder gibt solche. In Organisationsangelegenheiten steht dem Syndikus eine Einmischung nicht zu, die Kosten für das Syndikat werden von den beiden Organisationen zu gleichen Teilen getragen.

Dieser gemeinschaftliche Arbeitgeber- und Arbeitersyndikus steht, wenn man von dem Geschäftsführer des Tarifamts der Buchdrucker, der doch etwas andere Aufgaben hat, und dem ständigen Unparteiischen in gewissen anderen Tarifgewerben absieht, wohl in der neuzeitigen Entwicklungsgeschichte der deutschen Arbeit einzig da, und die Errichtung dieses Syndikatspostens gewinnt an Reiz, wenn man sich die gar nicht friedliche Vorgeschichte der Organisationen in der Lederhandschuhindustrie ins Gedächtnis ruft. Auch hier ist auf dem Felde harter Kämpfe eine schöne Blume des Friedens und der gegenseitigen Achtung gereift.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Jahreskongreß der britischen Trade Unions.

Von M. Beer-Berlin.

Der 48. Jahreskongreß der britischen Trade Unions tagte vom 4. bis zum 9. September 1916 in Birmingham. Es erschienen 650 Delegierte, die über 2,8 Millionen Arbeiter vertraten. In Großbritannien gibt es gegenwärtig insgesamt etwa 3,8 Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, aber die Million der auf dem Kongreß nicht vertretenen Arbeiter ist in 800 kleine Organisationen zersplittert, die sich die Ausgaben besonderer Delegationen nicht leisten können.

Neville Chamberlain, Lord Mayor von Birmingham, begrüßte den Kongreß und wies in seiner Rede darauf hin, daß es im Interesse der wirtschaftlichen Zukunft des Vereinigten Königreichs nötig sei, friedliche Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit herzustellen. Dieses wünschenswerte Ziel ließe sich vielleicht dadurch erreichen, daß man den Arbeitern einen gewissen Anteil an der industriellen Leitung einräumte.

Harry Gosling, Präsident des Transportarbeiterverbandes, führte den Vorsitz. Seine Eröffnungsrede beschäftigte sich vorerst mit der patriotischen Haltung der Trade Unions zum Kriege. Die britischen Arbeiter erfüllten nicht nur ihre Bürgerpflicht als Landesverteidiger an der Front und in den Geschoßfabriken, sondern sie opferten auch ihre gewerkschaftlichen Sicherungen auf: sie willigten in die Aufhebung aller gewerkschaftlichen Gepflogenheiten, Freiheiten und Rechte ein, um dem in Not geratenen Vaterlande beizustehen und die Herstellung von Waffen und Geschossen auf das Höchstmaß zu steigern. Ihre Haltung stäche vorteilhaft von der des Kapitals ab, das auf keines seiner Ausbeutungsmittel verzichtete. — Die Frage der Demobilisierung nehme die Aufmerksamkeit aller in Anspruch. Es müßten im vorhinein Vorkehrungen getroffen werden, nach Friedensschluß die Arbeitslosigkeit, die durch die Demobilisierung von Millionen von Soldaten und Munitionsarbeitern entstehen würde, einzudämmen und zu lindern, sowie den Versuchen des Kapitals, diese Zustände zu Lohnsenkungen zu benutzen, vorzubeugen. Redner führte dann weiter wörtlich aus: „Wir hoffen jedoch, daß etwas mehr geschehen wird, als nur Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit. Wir sind der gewerblichen Streitigkeiten überdrüssig. Die Arbeiter sind nicht geneigt,

sich länger einer wirtschaftlichen Selbstherrschaft zu unterwerfen und sich ihre Lebensbedingungen vorschreiben zu lassen. Wäre es nicht möglich, daß die Unternehmer den Arbeitern einen Anteil an der Geschäftsleitung einräumten? Wir Arbeiter verlangen nicht, daß man uns zur Verwaltung derjenigen Elemente des Geschäfts zuläßt, die nur den Unternehmer angehen: wir wünschen keinen Sitz im Verwaltungsrat; wir wollen uns nicht in Fragen einmischen, die die Anschaffung von Rohstoffen und den Absatz der fertigen Warenartikel betreffen. Aber wir glauben ein Recht zu haben auf eine Stimme — auf eine gleiche Stimme mit dem Verwaltungsrat — in Fragen der täglichen Anordnung der Beschäftigung, der Entlohnung, der Arbeitszeit, des Benehmens der Werkmeister, kurz: der Zustände und Bedingungen, unter denen wir unser Leben zubringen. Wir werden nie zu einem sozialen Frieden gelangen, wenn wir nicht die wirtschaftliche Demokratie einführen."

Der Kongreß hatte sodann über folgende internationale Friedensfrage zu beschließen: Der 35. Jahreskongreß des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes (American Federation of Labor), der im November 1915 in San Francisco getagt hatte, nahm einen Antrag an, der den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen der Welt empfahl, zur selben Zeit und in derselben Stadt einen Friedenskongreß abzuhalten, wo die Bevollmächtigten der kriegführenden Nationen zu ihren Friedensverhandlungen versammelt sein werden. Im März 1916 erließ Herr Samuel Gompers, der Präsident des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes, ein in diesem Sinne abgefaßtes Rundschreiben an die Gewerkschaftszentralen der verschiedenen Länder. Die Führer des französischen Gewerkschaftsbundes (Confédération Générale du Traivail) bemächtigten sich dieses Gedankens und vertraten ihn auf dem im Juli 1916 in Leeds (Großbritannien) abgehaltenen Kongreß der Gewerkschaftsorganisationen der Verbandsmächte. Der Leedser Kongreß billigte den amerikanischen Vorschlag, worauf der Parlamentarische Ausschuß (das ausführende Organ) des britischen Trade-Union-Kongresses sich entschloß, ihn den Delegierten in Birmingham zur Beschlußfassung vorzulegen. Dies geschah am 5. September. Der Arbeiterabgeordnete Thorne, Sozialdemokrat und Vorsitzender der Gasarbeiter, sprach gegen die Annahme dieses Vorschlags, da es sinnlos wäre, Delegierte der feindlichen Länder zu einem Kongreß einzuladen, der die diplomatischen Bevollmächtigten der Alliierten beraten sollte. Der Vertreter der Postsortierer, C. G. Ammon, Sozialist und Friedensfreund, sprach für den Vorschlag, ebenso John Hill, Sekretär der Kesselschmiede. Nach längerer Aussprache, die einen Deutschland feindlichen Ton hatte, wurde der amerikanische Vorschlag mit 1 486 000 gegen 723 000 verworfen.

Die Sorge um die Wiederherstellung der für die Dauer des Krieges aufgehobenen Freiheiten, Rechte, Gepflogenheiten und Regulierungen der Trade Unions gab den Anlaß zum Einbringen einer ganzen Reihe von Anträgen. Der Parlamentarische Ausschuß faßte sie zu einer einheitlichen Entschließung zusammen und empfahl deren einstimmige Annahme. Die Entschließung erinnert daran, daß die Minister, insbesondere Lloyd George und Asquith, den Trade-Unions-Führern feierlichst versprochen haben, die für die Dauer des Krieges aufgehobenen Gewerkschaftsrechte unmittelbar nach Friedensschluß wieder in Kraft treten zu lassen. Sollte jedoch dieses Versprechen nicht eingelöst werden, so müßte ein außerordentlicher Trade-Unions-Kongreß einberufen und die Minister eingeladen werden, um von ihnen Rechenschaft zu fordern. Die meisten Delegierten, die zu dieser Entschließung das Wort ergriffen, drückten die Befürchtung und den Argwohn ihrer Mandatare aus, daß es keine leichte Aufgabe sein würde, die Wiederherstellung der aufgegebenen Rechte und Freiheiten zu erzielen, und daß deshalb fortgesetzte Agitation nötig sei. Die Entschließung des Parlamentarischen Ausschusses wurde mit großer Mehrheit angenommen. Die Minderheit war im Prinzip mit der Entschließung einverstanden, nur verlangte sie eine schärfere Fassung.

Der Delegierte Fred Bramley, Sekretär der Möbeltischler, wandte sich in folgender Entschließung gegen die Agitation der Schutzzöllner: „Angesichts der Versuche, die Unterstützung der Arbeiterbewegung zur Schutzzollpolitik zu erlangen, fordert der Kongreß den Parlamentarischen Ausschuß auf, ein Manifest zu erlassen, das den Beweis führen soll, daß unseren wirtschaftlichen und sozialen Interessen am besten gedient werden kann durch Ausbau unseres Schulwesens, Abschaffung des Schwitzsystems, Wohnungsreform, Abschaffung der Monopole an den Naturschätzen, Herstellung einer Wirtschaftsordnung, die die Arbeiterklasse nicht dem Profit der Unternehmer aufopfert." Bramley erklärte, eine Änderung der Freihandelspolitik würde durch die Verwirklichung der genannten Reformen überflüssig werden. John Stokes, Sekretär des Londoner Gewerkschaftskartells (Trades Council), beantragte, den Hinweis auf die Schutzzollagitation zu streichen und den einleitenden Satz der Entschließung wie folgt zu ändern: „Angesichts der Versuche der Freihändler, die Unterstützung der Arbeiterbewegung zu erlangen." Sodann nach den Worten: „Abschaffung des Schwitzsystems" folgendes zu setzen: „Eines der Mittel zu diesem Zwecke soll sein: die Beschränkung oder die Verhinderung der Einfuhr von billigen Fabrikwaren, die zu niedrigen Lohnsätzen und unter schlechteren Bedingungen hergestellt werden, als in Großbritannien." Die Änderungsanträge Stokes' wurden mit 1 642 000 gegen 619 000 Stimmen angenommen und die so geänderte Entschließung mit 1 739 000 gegen 500 000 Stimmen gebilligt.

In Großbritannien bestehen bekanntlich drei große Arbeiterkörperschaften zur Wahrnehmung der Arbeiterinteressen. Die älteste ist der Trade-Unions-Kongreß, dem jetzt über 2,4 Millionen Arbeiter angeschlossen sind; dann der Gewerkschaftsbund mit 874 000 Mitgliedern; schließlich die Britische Arbeiterpartei mit rund 2,2 Millionen Mitgliedern. Zur Erledigung allgemeiner Arbeiterfragen wurde vor sechs Jahren ein Joint Board (gemeinsamer Ausschuß) gebildet, zu dem jede der drei genannten Körperschaften einige Mitglieder delegiert. Sämtliche drei Körperschaften sind auf denselben Kreis von Arbeitern angewiesen, so daß zum Beispiel die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes zum allergrößten Teile auch den übrigen zwei Körperschaften angehören und Beiträge zahlen. Es fehlt selbstredend nicht an Auseinandersetzungen über die Frage, welche der drei Körperschaften die wichtigste bzw die überflüssige sei. Auf dem Kongresse beantragte Robert Smillie, der einflußreiche Präsident der britischen Bergleute, den Ausschluß des Gewerkschaftsbundes aus dem Joint Board. Nach einer lebhaften Debatte wurde der Antrag mit 1 570 000 gegen 1 095 000 Stimmen angenommen. Zwischen dem Verband der Bergleute und dem Gewerkschaftsbund tobt seit langem ein Kampf über die gewerkschaftliche Organisationsform. Ersterer tritt für den „industriellen Unionismus" ein, für die Organisation auf Grund von Industrien, so daß zum Beispiel der Bergarbeiterverband nicht nur die eigentlichen Bergleute, sondern auch alle Handwerker, Mechaniker, Heizer, Taglöhner, die im Bergbau beschäftigt sind, umfassen soll, während der Gewerkschaftsbund an der alten Berufsorganisation (crakt unions) festhält. Diese Frage der Organisationsform wird in Großbritannien akut und hängt übrigens mit der syndikalistischen Bewegung zusammen.

Fast ohne Debatte nahm der Kongreß Entschließungen an für die staatliche Regulierung der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelmärkte, sowie für die Verstaatlichung der Munitionsfabriken, Eisenbahnen und Bergwerke. Die Delegierten sprachen sich sehr pessimistisch aus über die bestehenden staatlichen Arbeitsnachweise (Labour Exchanges); manche Redner brandmarkten sie als Streikbrecheragenturen. Ebenso scharf wurde die Anstellung von Chinesen auf britischen Schiffen verurteilt. Zur Steuerung der seit Kriegsausbruch ununterbrochen wachsenden Teuerung, die die Lebenshaltung der Arbeiter gefährde, wurde die Regierung aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen: Übernahme des Land- und Seetransports durch den Staat; Regierungskontrolle über die heimische Nahrungsmittelerzeugung; Festsetzung von Höchstpreisen für die wichtigsten Nahrungsmittel.

Die Delegierte der weiblichen Arbeiter, Mary Mac Arthur, beklagte es, daß die Frauen in den Munitionsfabriken sehr niedrige Löhne erhielten. Lloyd George habe erklärt, daß der Mindestlohn der weiblichen Arbeiter sich auf 20 Schilling die Woche belaufe. Dies sei nicht wahr. Weibliche Arbeiter im Alter von über 18 Jahren erhielten vielfach einen Wochenlohn von nur 11 Schilling. — Zum Schluß sei noch das Kuriosum verzeichnet, daß Ben Tillett eine antiklerikale Rede hielt und mit 1 379 000 gegen 1 200 0000 Stimmen eine Entschließung durchsetzte, die das Bedauern des Kongresses aussprach, daß die Geistlichen vom Militärdienst befreit worden seien.

Eingaben der Bergarbeiterverbände. Die vier Bergarbeitergewerkschaften haben den preußischen Finanzminister gemeinsam um Nichteinbeziehung der Teuerungs- und Kinderzulagen, sowie des Lohnes für Über- und Nebenschichten unter das steuerpflichtige Einkommen und um Erweiterung des Kinderprivilegs gebeten. Ferner haben sie den Wunsch geäußert, in Zukunft möge von dem Einkommen ein sog. Werbungsunkosten (für Grubenkleider usw.) das Dreifache des bisherigen Betrags abgezogen werden. — Dieselben Verbände haben an Generalleutnant Dr. Groener eine Eingabe gerichtet, die auf Neuregelung der Überarbeit im Bergbau abzielt. Sie weisen darauf hin, daß die Bergarbeiter ihre Leistungen erheblich gesteigert hätten (Durchschnittsschichtenzahl im 2. Vierteljahr 1914 77, im 3. Vierteljahr 1916 aber 89), daß indessen die Leistungen der einzelnen sehr ungleich seien. Manche Bergarbeiter könnten kaum die laufenden Schichten verfahren, teils infolge ihrer natürlichen Körperkräfte, teils wegen der mangelhaften Ernährung; andere würden mehr Überschichten verfahren, wenn sie dafür höheren Lohn einlösten; andere endlich hätten 35 bis 48 Schichten in einem Monat verfahren, seien unter so ungeheurer Überarbeit aber zusammengebrochen und auf längere Zeit arbeitsunfähig geworden. Fälle solcher Art seien sehr bedenklich, zumal, wenn sie die militärische Brauchbarkeit der noch militärpflichtigen Bergarbeiter in Frage stellten. Daher bitten die Bergarbeiterverbände, eine möglichst gleichmäßige Leistung der Arbeiter dadurch herbeizuführen, daß einerseits für alle Überarbeit wochentags 30 v. H., für Über- und Nebenschichten von Samstag auf Sonntag sowie für die Sonntagsschichten 60 v. H. Zuschlag zum sonst üblichen Lohn gewährt werde, daß andererseits aber die Höchstgrenze der im Monat zu leistenden Überarbeit eines einzelnen Arbeiters die Stundenzahl von vier Regelschichten nicht überschreiten dürfe. — Auf die Eingabe der Bergarbeiterverbände vom 30. Dezember 1916 betr. allgemeine Lohnaufbesserung hat der Zechenverband am 31. Januar erwidert, daß in seinem Bergbaubezirk die Löhne der I. Lohnklasse um 50 v. H., auf 4 M, die Löhne der Gesamtbelegschaft um 50 v. H., von 5 auf 6 M, seit Kriegsbeginn gestiegen seien:

„Wie diese für eine so zahlreiche und in ständig steigendem Maße von ungelernten Kräften, jugendlichen Arbeitern, Berufsinvaliden und Frauen durchsetzte Arbeiterschaft wohl einzig dastehende Lohnentwicklung sich während der Dauer des Krieges allein durch den natürlichen Gang der Dinge in ununterbrochenem Fortschritt vollzogen hat", schließt die Antwort des Zechenverbandes, „so liegt auch heute kein Grund zu der Annahme vor, daß eine baldige Änderung in diesen Verhältnissen eintreten wird."

Die Arbeiterpresse ist mit dieser Antwort insoweit zufrieden, als sie eine weitere Erhöhung des Lohneinkommens in Aussicht stellt. Vonnöten aber sei ein Ausgleich der Löhne; insbesondere durch bessere Berücksichtigung der Gedinge. Im übrigen bedeute eine Lohnsteigerung um 40 bis 50 v. H. leider nicht viel, wenn die Lebenskosten weit über das Doppelte hinausgingen.

Arbeiterschutz.

Unfallschutz und Hilfsdienst von Frauen, Jugendlichen und Kriegsbeschädigten.

Ähnlich wie das Kriegsamt zur Schonung der Frauen und Jugendlichen neuerdings einschränkende Bestimmungen über die Verwendung dieser Kräfte zur Nachtarbeit erlassen hat, hat das Reichsversicherungsamt die Berufsgenossenschaften an, auf den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Unfallgefahren besonders acht zu haben. Es heißt in einem Runderlaß:

„Bei Durchführung des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen in gewerblichen Betrieben eine weitere Steigerung erfahren. Die Verhältnisse werden auch dazu zwingen, diese Personen in größerem Umfang an Betriebseinrichtungen und mit Arbeitstätigkeiten zu beschäftigen, von welchen sie nach den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften bisher ausgeschlossen waren . . .

Das vaterländische Gebot der Stunde läßt sich mit den Forderungen des Unfallschutzes dadurch in Einklang bringen, daß weibliche und jugendliche Personen zu ihnen bisher unzugänglichen Arbeiten mit Zustimmung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft zugelassen werden, wenn die Betriebsunternehmer ihre Gesuche an den Vorstand durch den Nachweis stützen, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes in dem notwendigen Umfang bei dem Mangel an männlichen Arbeitern die Einstellung weiblicher und jugendlicher Arbeiter unabweisbar macht. Voraussetzungen der Genehmigung sind ferner, daß durch geeignete Auswahl der den Arbeitern zugewiesenen Tätigkeit, durch Verwendung besonderer unfallsicherer Arbeitskleidung bei weiblichen Personen, durch umfassende Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen mit Schutzvorkehrungen und gewissenhafte Unterweisung in der Benutzung der Maschinen und Apparate dem Arbeiterschutze Rechnung getragen wird. Die Bedienung besonders gefährlicher Maschinen wird auszuschließen sein, da bei geeigneter Arbeitsteilung den weiblichen und jugendlichen Arbeitern regelmäßig weniger gefährliche Arbeit zugewiesen werden kann."

Ferner erwartet das Reichsversicherungsamt, daß zur Durchführung der Arbeitstherapie und zur Wiederaufnahme der Berufsarbeit eine wachsende Zahl von Kriegsbeschädigten in den Betrieben zu beschäftigen sein wird.

„Auch hier wird eine wohlwollende Auslegung der Unfallverhütungsvorschriften empfohlen, insoweit sie unter gewissen Voraussetzungen eine Beschäftigung von Personen, die mit Gebrechen behaftet sind, bei für sie besonders gefährlichen Arbeiten ausschließen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß körperlich beschädigte Arbeiter an geeigneter Stelle unter Beachtung gebotener Vorsichtsmaßnahmen ohne besondere eigene und der Mitarbeiter Gefährdung verwendet werden können. Es gilt im vaterländischen Interesse, auch die den Kriegsbeschädigten verbliebene Arbeitskraft nach Möglichkeit zu verwerten."

Wenn die Unfallverhütungsvorschriften keine ausdrückliche Handhabe zur Erteilung der Genehmigung in den vorgedachten Fällen bieten, so ist das Reichsversicherungsamt bereit, den Vorständen eine besondere Ermächtigung für die Dauer des Krieges oder bis zu einer entsprechenden Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften zu erteilen. Das würde nach Ansicht des Reichsversicherungsamts die Haftpflicht der Unternehmer aufheben:

„Sollte sich trotz sorgfältiger Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der vorstehenden Vorsichtsmaßregeln ein Unfall bei den vom Vorstand zugelassenen Arbeitsleistungen weiblicher, jugendlicher oder kriegsbeschädigter Personen ereignen, so würde diesseitigen Erachtens eine Bestrafung oder Haftbarmachung des beteiligten Unternehmers nicht mehr in Frage kommen können. In gleicher Weise wäre zu verfahren, wenn ein Unternehmer in dringenden Fällen auf eigene Gefahr Personen der vorbezeichneten Art beschäftigte und sich, obgleich er nachweislich alle Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, gleichwohl ein Unfall ereignete."

Das Reichsversicherungsamt empfiehlt den Berufsgenossenschaften, alsbald unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte entsprechend den besonderen Betriebsverhältnissen des Gewerbezweiges den Mitgliedern Richtlinien bekannt zu geben.

Um die Ausführung dieses Erlasses zu gewährleisten, hat, da die hierzu erforderliche Überwachung der Betriebe durch die Einziehung vieler technischer Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften zum Kriegsdienst nicht überall in genügendem Maße durchgeführt werden kann und auch die staatliche Gewerbeaufsicht aus gleichem Grund eingeschränkt ist, das Reichsversicherungsamt seine technischen Mitglieder beauftragt, in Ergänzung der berufsgenossenschaftlichen Überwachung Betriebsrevisionen auszuführen. Dabei sollen besonders solche gewerblichen Unternehmungen nachgesehen werden, in denen durch die mit der Übernahme von Kriegslieferungen vielfach verbundene Änderung in der Betriebsweise verstärkte Beanspruchung der Betriebseinrichtungen, Einstellung ungelernter Arbeiter sowie weiblicher und jugendlicher Personen eine Erhöhung der Unfallgefahr anzunehmen ist.

Fürsorgemaßnahmen für Nachtarbeiterinnen sieht ein Erlaß des Kriegsamts vom 4. Januar 1917 vor. Eine erhöhte Beschäftigung von Frauen während der Nacht läßt sich leider nicht umgehen, um die vorhandenen Betriebe restlos auszunützen. Sie soll aber auch in Zukunft nur von Fall zu Fall, entsprechend den Bestimmungen des Notgesetzes vom 4. August 1914, gestattet sein; für ihre Zulassung sind folgende Richtlinien gegeben:

Wird die Vermehrung der Nachtarbeit für Frauen dringend notwendig, so ist auf den Schutz der Arbeiterinnen — Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit — besonders Bedacht zu nehmen. Vierundzwanzigstündige Wechselschichten sind nicht zuzulassen. Auf die Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen in Nachtschichten ist allgemein hinzuwirken. Die Genehmigung zur Nachtarbeit für Arbeiterinnen soll in der Regel nur unter der Bedingung der Einführung des achtstündigen Schichtwechsels erteilt werden. Die Regelung der Arbeitszeiten

ist stets im Benehmen mit den örtlich zuständigen Behörden vorzunehmen.

Außerdem sind besondere sozial-pflegerische Maßnahmen ins Auge gefaßt, namentlich eine Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen, gegebenenfalls auf Privatdienstvertrag während des Krieges, die Einstellung von Fabrikpflegerinnen mit der Aufgabe, den arbeitenden Frauen und Mädchen in allen Fragen der Unterkunft, Ernährung und Versorgung der Kinder beratend zur Seite zu stehen. Leider begegnet die Durchführung dieser Maßnahmen infolge des Mangels an geeigneten, lebenserfahrenen Frauen großen Schwierigkeiten.

Nachtarbeitsverbot in den Bäckereien Österreichs. Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht eine ministerliche Verordnung betreffend das Verbot der Nachtarbeit für Bereitung von Brot und sonstigen Backwaren. Die Wirksamkeit der Verordnung, die drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, ist vorläufig auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse beschränkt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der kaufmännische Arbeitsmarkt und die privaten Handelsschulen. Der Handels- und Gewerbeausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses beschäftigte sich mit einer Eingabe über die Überfüllung des kaufmännischen Berufs durch junge Männer und Mädchen, die ganz oberflächlich in privaten Handelsschulen ausgebildet würden, und die dann den heimkehrenden Kriegern unlauteren Wettbewerb machen.

Der Vertreter der Regierung erklärte, daß sie diese privaten Schulen soweit als möglich beaufsichtige, auf der anderen Seite bestehe aber auch das Bedürfnis sehr vieler kaufmännischer Unternehmungen und Kriegsgesellschaften nach jungen Arbeitskräften, die wenigstens Kurzschrift und Schreibmaschine beherrschen. Dieses Bedürfnis sei so stark hervorgetreten, daß der Minister sich veranlaßt gesehen habe, am 8. Februar 1917 einen Erlaß herauszugeben, der seinen früheren Erlaß, in dem schärfere Bestimmungen für die Privatschulen aufgestellt wurden, etwas mildert. Die Eingabe soll der Staatsregierung als Material überwiesen werden, damit sie die darin vorgetragenen Beschwerden zu geeigneter Zeit zu beachten in der Lage ist.

Auch im Münchener Rathaus wurde das Unwesen und die Ausbeutung auf vielen Privathandelsschulen jüngst einer sehr scharfen Kritik unterzogen. Es handelt sich bei den „Handelspressen", die in verkürzten Kursen durch oft minderwertige Lehrkräfte „kaufmännische Arbeitskräfte" heranzüchten, in der Tat um ernste Mißstände, und die frühere Verfügung des Handelsministers, der diesen Auswüchsen schärfer auf die Finger gesehen wissen und ihre gewissenlose Ausnutzung der „Konjunktur" einschränken wollte, ist nicht nur in den Fachschulkreisen, sondern auch von vielen Arbeitgebern, die mit den eingestellten Schülern dieser Pressen hernach ihre liebe Not hatten und kostbare Zeit mit ihnen vergeuden mußten, als eine Notwendigkeit betrachtet worden. Um so bedenklicher ist jetzt der Widerruf dieses Erlasses, denn eine gutgeschulte Kraft ist für die Kriegswirtschaft mehr wert als drei schlechte. Dazu die drohende Gefahr der künftigen Zerrüttung des Arbeitsmarktes durch zahlreiche Lohndrücker, die aus diesem Heer der unbrauchbaren Halbgeschulten hervorgehen werden.

Auch die Wirksamkeit des bedeutsamen Erlasses des preußischen Handelsministers vom 8. April 1916, der das Handelsschulwesen überhaupt auf eine feste, gesunde Grundlage stellt und einer freieren und zugleich höheren Entwicklung entgegenführen wollte, ist durch den jetzigen Rückzug des Handelsministers auf lange Zeit in Frage gestellt.

Übrigens beschränkt sich der Jammer des unlauteren und unzulänglichen Privatschulwesens keineswegs bloß auf das Handelsgewerbe, sondern wuchert auf vielen gewerblichen Unterweisungsgebieten, wie die „Soz. Praxis" demnächst im Zusammenhange darlegen wird.

Ein Arbeitsnachweis für Verwundete in München ist im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt des 1. bayer. Armeekorps beim Städtischen Arbeitsamt errichtet worden. Er will nicht Kriegsbeschädigte im üblichen Sinne, sondern leicht verwundete Unteroffiziere und Mannschaften vermitteln, die ihrer baldigen Genesung entgegensehen und auch während ihrer (übriger freiwilligen) Beschäftigung weiter im Lazarett untergebracht und verpflegt werden. Die Arbeitsleistung soll den Heilungsvorgang unterstützen, die materielle Lage des Verwundeten und seiner Angehörigen verbessern und Industrie und Handwerk Arbeitskräfte zuführen. Die Lohnzahlung soll die ortsübliche unter Abzug des von einer militärischen Untersuchungsstelle festzusetzenden Prozentsatzes der Erwerbsbeschränkung sein.

Beschränkungen der Arbeitsmarktanzeigen in sächsischen Zeitungen haben am 1. Februar die stellvertretenden kommandierenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps durch gemeinsame Verfügung angeordnet. Gänzlich verboten werden Anzeigen unter Buchstaben oder Deckaufschrift, die der Anwerbung gewerblicher Arbeitskräfte dienen, sowie derartige Stellengesuche, und zwar gilt das Verbot ohne Rücksicht auf die Art der Betriebe (für kriegs- und privatwirtschaftliche Betriebe) und auf das Geschlecht der Arbeiter. Ausgenommen sind Anzeigen betr. Angestellte, Hauspersonal, landwirtschaftliche Arbeiter sowie neu eintretende Lehrlinge. Gewerbsmäßige Stellenvermittler dürfen mit ihrem Namen Arbeitsmarktanzeigen nur unterzeichnen, wenn die zuständige Polizeibehörde dies genehmigt. Ferner sind verboten Anzeigen jeder Art, in denen auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen hingewiesen, Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienste (bzw. Stellung eines entsprechenden Antrags) zugesichert oder vom Arbeitsuchenden angestrebt wird. Ebenso sind gänzlich verboten Arbeitsgesuche oder -angebote für das feindliche oder neutrale Ausland. Die Strafbestimmungen sehen Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 *M* vor.

Die Beschränkung der Arbeiteranwerbung in Schlesien, die der Stellvertretende kommandierende General des VI. Armeekorps für das ihm unterstehende Gebiet am 15. Mai und 25. Oktober 1916 angeordnet hatte, bringt er jetzt infolge zahlreicher Übertretungen wieder in Erinnerung. Der General verbietet die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen zur Beschäftigung außerhalb der Provinz Schlesien. Da fortgesetzt Agenten, Vorarbeiter und Stellenvermittler die schlesische Arbeiterschaft zur Abwanderung zu veranlassen suchen, droht er rücksichtslose Schärfe der Ahndung und sofortige Festnahme an.

Literarische Mitteilungen.

Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis. Von Georg Loeser. Stuttgart und Berlin 1916. J. G. Cotta. 105 S. 3 *M*.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die Gesellschaft für Arbeitsnachweis in Hamburg
sucht zur Leitung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises in Hamburg, Abt. für weibliche Personen, eine
Geschäftsführerin.
Gute Allgemeinbildung, soziale Kenntnisse, praktische Erfahrung in einem größeren Arbeitsnachweisbetrieb Bedingung, Kenntnis der norddeutschen, möglichst Hamburger Arbeiter- und Dienstbotenverhältnisse erwünscht. Antritt möglichst bald. Mindestgehalt 3000 Mark.
Angebote an **Dr. Stenzel,** Hamburg, Admiralitätsstr. 56.

Stelle als **Hausdame od. wirtschaftl. Leiterin** gesucht von Arzttochter. Dieselbe machte d. Ausbildungskurs. f. Leiterinn. v. Massenküch. durch u. besitzt best. Zeugnisse aus Sanator. u. sozial. Großbetrieb. Angeb. u. **M. A. 24** an Duncker & Humblot, Leipzig, Dresdner Str. 17

Einbanddecken zu Jahrg. XXV der „Sozialen Praxis u. Archiv für Volkswohlfahrt" (in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von 1 Mark 50 Pfg. durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.
Kürzlich ist erschienen:
Ein Arbeitstarifgesetz
Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht
von
Dr. **Hugo Sinzheimer**
Rechtsanwalt
am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.
Preis: 8 Mark

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8

30.5 Econ.
P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1917. Nummer 22.

11 a.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegsbeschädigte und Krankenkassen. Von Magistratsassessor Albert Meyer, Stettin . . 429

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 434
Die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes in Elsaß-Lothringen und die öffentlichen Arbeitsnachweise. Von Dr. Blaum, Straßburg i. Els.
Der Reichstagsausschuß für den Hilfsdienst.
Die allgemeine Anerkennung der Tarifschiedsinstanzen als Schlichtungsstellen für Hilfsdienststreitigkeiten.
Die Errichtung von Stillkrippen in den französischen Geschoßfabriken.

Volksernährung und Lebenshaltung 438
Auftakte zu entschlossenerer Kriegsernährungspolitik.
Ein Ernährungsamt der acht thüringischen Staaten.
Eine Reichskohlenstelle.

Soziale Zustände 441
Gegen das Eheverbot landwirtschaftlicher Güterbeamten.
Vorläufig keine Änderung des preußischen Gesinderechts.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 442
Gewerkschaftspolitik, Klassenhaß und Staat.
Eine parlamentarische Vertretung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Arbeiterversicherung. Sparkassen 443
Krankenkassen und Bevölkerungspolitik.
Einkauf in die Sozialversicherung.
Der Stand des Heilverfahrens durch die Angestelltenversicherung.
Kriegsmaßnahmen der Ortskrankenkassen.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 445
Die Arbeitsvermittlung in Berlin im Jahre 1916.
Ein Kriegsausschuß der technischen Verbände für die Stellenvermittlung.

Wohlfahrtseinrichtungen 446
Bekämpfung der Landflucht durch ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.
Zur Planmäßigkeit bei Stiftungen für Wohlfahrtszwecke.
Zum 25jährigen Bestehen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

Literarische Mitteilungen 448

Bücher- und Zeitschriftenschau über Kriegswohlfahrtspflege. Bearbeitet von Else Lüders, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik. 449—452

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Kriegsbeschädigte und Krankenkassen.

Von Magistratsassessor Albert Meyer, Stettin.

Die aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsbeschädigten sind im späteren Erwerbsleben erfahrungsgemäß in ganz besonderem Maße allerlei Erkrankungen ausgesetzt, die in näherem oder fernerem Zusammenhang mit dem Leiden stehen, das zu ihrer Entlassung geführt hat. So äußern im Felde erworbene Lungen-, Herz- und Nervenleiden, rheumatische Erkrankungen, Krankheiten der Verdauungsorgane und der Niere, ferner körperliche Verletzungen und dadurch notwendig gewordene Operationen oftmals ihre üblen Folgen erst im Laufe der wiederaufgenommenen Erwerbstätigkeit, dann zumeist im Zusammenhange mit körperlichen Anstrengungen und sonstigen Anforderungen des Berufs. Folgen dieser Art geben nicht selten erst den Maßstab dafür ab, ob der erwählte Beruf der richtige war. Im allgemeinen wird man sagen können, daß bei einem erheblichen Teil der Kriegsbeschädigten die durchschnittliche Erkrankungshäufigkeit und -dauer das gewöhnliche Maß nicht unwesentlich übersteigen wird. Auf Grund der Beschäftigung in einem bürgerlichen Berufe ist der größte Teil der Kriegsbeschädigten nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert. Eine Ausnahme machen in der Regel nur gemäß den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 168 RVO. die nur vorübergehend Erwerbstätigen, insbesondere also diejenigen, die nur zu gelegentlicher Aushilfe Lohnarbeit verrichten, und solche, die zwar regelmäßig, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt tätig sind; sie sind kraft Gesetzes versicherungsfrei. Eine weitere Ausnahme bilden solche Kriegsbeschädigte, die sich von der Versicherungspflicht gemäß § 173 RVO. im Einverständnis mit dem zuständigen Armenverband haben befreien lassen, weil sie „auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind".

Es unterliegt keinem Zweifel, daß den Krankenkassen im allgemeinen aus der größeren Anfälligkeit zahlreicher Kriegsbeschädigten auf Jahre hinaus eine ganz beträchtliche Mehrbelastung erwachsen wird, die unvermeidlich eine starrere Anspannung der Beitragspflicht zur Folge haben muß. Angesichts dieser augenfälligen Tatsache ist es gewiß anerkennenswert, wenn zahlreiche Unternehmungen mit eigenen Betriebskrankenkassen, der drohenden höheren Belastung ungeachtet, bereitwillig Kriegsbeschädigte einstellen, auf der anderen Seiten hat die Erfahrung ergeben, daß andere Betriebe sich sehr betroffen zeigen und Schwierigkeiten machen, wenn sie z. B. für die Kosten einer notwendigen Krankenhausbehandlung die Gewährleistung übernehmen sollen, ja, es gewinnt den Anschein, als ob die Einstellung von Kriegsbeschädigten in größere Betriebe mit eigenen Krankenkassen hier und da gerade der vermehrten Krankheitsgefahr wegen auf ernste Hindernisse stößt.

Man wird es nicht ohne weiteres immer als betrübenden Mangel an Patriotismus zu bezeichnen haben, wenn Arbeitgeber mit eigener Betriebskrankenkasse gelegentlich Bedenken tragen, Kriegsbeschädigte einzustellen. Während es manchen Unternehmern die bedeutende Kriegsgewinne erzielt haben, ein leichtes sein wird, die Mehrbelastung zu tragen, bedürfen andere der Schonung, um konkurrenzfähig zu bleiben. Vom Interessenstandpunkt des Arbeitgebers gesehen, ist auch zu bedenken, daß der Betriebsunternehmer nicht nur seinen Beitragsanteil zu zahlen, sondern gemäß § 390 RVO. für eine 6 % des Grundlohns übersteigende Anspannung der Beiträge aus eigenen Mitteln aufzukommen hat, vor allem aber, daß der Unternehmer oft ohnehin schon ein Opfer bringt, indem er Leute, deren Dienstleistungen für ihn zunächst von fragwürdigem Werte sind, in seinen Betrieb aufnimmt; diese Bereitwilligkeit hat er dann doppelt zu entgelten, wenn nach wenigen Tagen das kaum verheilte Leiden wieder hervorbricht und vielleicht eine monatelange Krankenhausbehandlung notwendig macht.

Vom Standpunkte der Kriegsbeschädigtenfürsorge betrachtet, aber wird man sich nicht verhehlen dürfen, daß zwar im Kriege die stark gesteigerte Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften die Unterbringung der Kriegsbeschädigten wesentlich erleichtert, daß aber nach Rückkehr des Feldheeres die Arbeitsbeschaffung für die erwerbsbeschränkten Kriegsinvaliden, namentlich die an inneren Leiden Erkrankten, schon

an und für sich auf ungleich größere Schwierigkeiten stoßen wird. Kommt dann noch eine beträchtliche Vermehrung der Aufwendungen für Krankenversicherung hinzu, so können diese Schwierigkeiten u. U. zu einem öffentlichen Notstand werden.

Das Problem ist indessen ein allgemeineres und erschöpft sich nicht in dem Interesse der Arbeitgeberkreise an möglichster Beschränkung der sozialpolitischen Lasten, mehr noch stehen wichtige Interessen der versicherten Kriegsbeschädigten und ihrer der Versicherung angehörigen Berufsgenossen selbst in Frage. Die Krankenkassen als entschädigungspflichtige Träger der Krankenversicherungslast beruhen im großen und ganzen zu ¾ auf den Beiträgen der Versicherungspflichtigen. Auf diese fällt daher die Hauptlast aus der vermehrten Erkrankungsgefahr; die nicht kriegsbeschädigten Leute an dieser durch ihre kriegsinvaliden Arbeitsgefährten verursachten Mehrlast mittragen zu lassen aber dürfte der Billigkeit im Grunde ebensowenig entsprechen, wie etwa gar sie den Kriegsbeschädigten als besonderer Gefahrgruppe aufzubürden.

Der heutige Rechtszustand ist im allgemeinen der, daß die Kasse im Erkrankungsfalle die gesetzliche Krankenhilfe ohne Entschädigung von anderer Seite zu gewähren hat und ohne Rücksicht darauf, ob eine Kriegsdienstbeschädigung als Ursache in Frage kommt oder nicht. Eine Rechtspflicht zur Heilfürsorge für entlassene Kriegsbeschädigte liegt der Militärverwaltung nicht ob. Ist der Mann entlassen, so hat sie mit Bewilligung der Rente ihrer Verpflichtung genüge getan. Die Militärverwaltung gewährt zwar aus freien Stücken auch entlassenen Kriegsteilnehmern in gewissen Grenzen die Möglichkeit, bei Verschlimmerung ihres die Entlassung bedingenden Leidens sich einem Heilverfahren für Rechnung des Militärfiskus zu unterziehen. Nr. 20 der Kriegskurbestimmungen des Kriegsministeriums vom 25. 2. 1916 (Armeeverordnungsblatt Nr. 11 S. 71) z. B. bestimmt:

„Die Sanitätsämter werden ermächtigt, kurbedürftigen Teilnehmern des jetzigen Feldzuges, wenn sie sich in einem Kurort ihres Bereichs, in dem die Heeresverwaltung Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen hat, aufhalten oder in Privatpflege [illegible] ohne einer Heilanstalt zugewiesen zu sein, kostenfreie [illegible]ztliche Behandlung in einer der am Orte verfügbaren Anstalten sowie unentgeltliche Benutzung ihrer Kurmittel für eine [illegible]dauer bis zu 3 Monaten zu gestatten. Entsprechende Anträge sind durch die betreffende Heilanstalt an das Sanitätsamt zu richten."

Abgesehen hiervon sind die mit Rentenversorgung entlassenen Mannschaften gehalten, bei Verschlimmerung ihres Leidens dem zuständigen Bezirkskommando Anzeige zu machen, das nötigenfalls beim stellvertretenden Generalkommando die Wiederaufnahme in eine militärische Krankenanstalt beantragt. In einer Reihe von Fällen wird dementsprechend durch Unterbringung in einem Lazarett, in einer der vorzüglichen Sonderheilanstalten der Militärverwaltung, gegebenenfalls auch schon durch ambulante militärärztliche Behandlung, dem Bedürfnis in sehr zweckmäßiger Weise entsprochen werden, zumal wenn solchen Kriegsbeschädigten, die Ernährer von Familien sind, gemäß § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes während des Aufenthalts in der Krankenanstalt die Rente, gleichsam als Hausgeld, für ihre Familie belassen wird. Schwierigkeiten aber und Zweifel ergeben sich z. B., wenn der Erkrankte sich dem militärischen Heilverfahren mit seiner Unterwerfung unter die Lazarettdisziplin nicht unterziehen will. Er ist nach den militärrechtlichen Bestimmungen hierzu nicht verpflichtet, das kraft Gesetzes eintretende Ruhen seiner Rente als Folge seiner Aufnahme in die Heilanstalt ist auch geeignet, ihn von dem Entschluß zurückzuhalten. Überdies hat er doch nun einmal seinen gesetzlichen Anspruch auf Krankenhilfe gegen die zuständige Krankenkasse gemäß den weitherzigen Grundsätzen der bürgerlichen Krankenversicherung, die bekanntlich seine Aufnahme in eine Krankenanstalt in weitgehendem Maße an seine Zustimmung binden, ihm freie Wahl lassen unter einer ganzen Anzahl von Ärzten usw. Er wird es daher nicht selten vorziehen, von diesem Anspruch Gebrauch zu machen, so namentlich dann, wenn es vom ärztlichen Standpunkt einer Anstaltsbehandlung gar nicht bedarf, sondern nur ärztlichen Rates, der Verordnung von Heilmitteln, Kost und einer Geldunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; oftmals endlich würde die Aufnahme in eine militärische Heilanstalt eine nach Lage der Sache unerwünschte Übersiedlung vom Wohnort an einen anderen Ort, in dem sich das Lazarett befindet, bedingen. In großem Umfange wird also schon jetzt, ganz allgemein aber wohl nach Friedensschluß die Krankenfürsorge den Krankenkassen verbleiben.

Soweit die Krankenkassen von dieser Fürsorgepflicht nicht durch nachträgliche Einleitung eines militärischen Heilverfahrens im Einzelfalle entlastet werden, könnte man für jetzt und mehr noch für später an ein planmäßiges Zusammenwirken der Krankenversicherung mit den Organisationen der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge denken.

Bei einem großen Teil der Kriegsbeschädigten, und zwar gerade bei den besonders anfälligen, deren dauernde Arbeitsfähigkeit nur gering zu veranschlagen ist, wird sich, bei Gewährleistung einer ausreichenden anderweitigen Fürsorge, mit Zustimmung des vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverbandes gemäß § 173 RVO. die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erreichen lassen. Der Armenverband hätte diese Zustimmung nicht in dem Sinne zu erteilen, daß er im Erkrankungsfalle die erforderliche Krankenhilfe selbst gewähren müßte, sondern nur im Sinne der Erfüllung einer formalen, gesetzlichen Voraussetzung der Versicherungsfreiheit. Die zuständige Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge müßte sich dem Armenverbande gegenüber verpflichten, beim Eintritt einer durch die Kriegsdienstbeschädigung bedingten Erkrankung die Fürsorge ihrerseits zu übernehmen.

Will die Kriegsbeschädigtenfürsorge sich zur Durchführung dieser Krankenkasse die vorhandenen bewährten Einrichtungen der gesetzlichen Krankenversicherung zunutze machen, so ließe sich dies in der Weise bewerkstelligen, daß die gemäß § 173 RVO. befreiten Kriegsbeschädigten von ihrem Rechte zu freiwilligem Beitritt zu der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse ihres Beschäftigungsortes Gebrauch machen (§§ 176, 238, 245 Abs. 4). Die Beiträge könnte die Kriegsbeschädigtenfürsorge übernehmen, sie könnte sich auch auf die Übernahme eines Teiles beschränken und die Zahlung des Restes durch den Kriegsbeschädigten selbst ausbedingen. Dies würde nicht unbillig sein, da die Versicherung den Kriegsbeschädigten auch gegen Erkrankungen schützt, die mit seiner Dienstbeschädigung nichts zu tun haben. Auf Beitragszahlung durch den Kriegsbeschädigten selbst könnte in der Weise hingewirkt werden, daß der Armenverband die Aufrechterhaltung seiner Zustimmung (§ 173) von dem Nachweis regelmäßiger Zahlung des Beitragsanteils abhängig macht. Eintretende Zahlungssäumigkeit hätte dann die Krankenkasse dem Armenverbande mitzuteilen.

Voraussetzung einer solchen Regelung wäre freilich, daß die für die freiwillige Versicherung zuständige allgemeine Krankenkasse es an dem nötigen Entgegenkommen nicht fehlen läßt und von ihrem Recht, den Beitritt von einem ärztlichen Gesundheitszeugnis abhängig zu machen (§§ 176, 310 RVO.), möglichst maßvollen Gebrauch macht. Die Regelung mag auch etwas verwickelt sein und es wird vielleicht nicht überall gelingen, alle Beteiligten (Kriegsbeschädigtenfürsorge, Gemeindebehörden, Krankenkassen) zur Mitarbeit zusammenzubringen; es mag auch die Unterscheidung der anfälligen Kriegsbeschädigten von den weniger gefährdeten ihre Schwierigkeiten haben. Es würden ferner durch das eben geschilderte Vorgehen sich zwar die Bedenken bei Einstellung der Kriegsbeschädigten in größere Betriebe vermindern lassen, indem die vermehrte Krankheitslast unter Heranziehung der Kriegsbeschädigtenfürsorge auf tragfähigere und breitere Schultern gelegt wird, das durch die Kriegsinvalidität gesteigerte Maß finanzieller Belastung verbliebe aber doch wiederum den Krankenkassen.

Ein der Billigkeit entsprechendes und auf die Dauer befriedigendes Ergebnis wird letzten Endes nur dadurch zu erzielen sein, daß man die der Krankenversicherung aus der Kriegsinvalidität erwachsenden Mehrkosten in angemessenem Umfange derjenigen Körperschaft aufbürdet, der rechtlich und moralisch die Verpflichtung zufällt, dem im Kriegsdienst körperlich Geschädigten jede durch die Folgezustände seiner Dienstbeschädigung erforderte Fürsorge angedeihen zu lassen, nämlich dem Reich als Militärfiskus. Hier nun ist m. E. von entscheidender Bedeutung die nahe innere Verwandtschaft des Militärversorgungswesens mit der sozialpolitischen Unfallversicherung, die sich dem heutigen sozialen Empfinden mehr und mehr überzeugend aufdrängt. An anderer Stelle (Grundsätzliches über Kriegshinterbliebenenversorgung und -Fürsorge, Zeitschrift für das Armenwesen Juli/August 1916 S. 188 fg.) habe ich darüber folgendes ausgeführt:

„Auf der einen Seite der Arbeiter, der durch die Notwendigkeit, für sich und die Seinigen den Lebensunterhalt zu erwerben, zur Arbeit in einem für sein Leben und seine Gesundheit besonders gefährlichen Betriebe genötigt wird: Er genießt für seine Person und die seiner Angehörigen Versicherungsschutz gegen die Folgen der ihm zustoßenden Unfälle, er wird beim Eintritt eines Unfalles von seiten der Gemeinschaft der Unternehmer des Gewerbezweiges, der von seiner Arbeitskraft Nutzen zieht, entschädigt. Auf der andern Seite

der Mann aus dem Volke, der — zumeist in Erfüllung des gesetzlichen Wehrpflichtzwanges — bei einer „militärischen Unternehmung" (§ 26 des Militärhinterbliebenengesetzes) zu Schaden kommt oder sein Leben verliert; ihn muß das Reich, der Inbegriff der Volksgemeinschaft, für deren Lebensinteressen er seine Gesundheit, seine heilen Glieder, sein Leben geopfert hat, schadlos halten. In beiden Fällen sehen wir eine Verteilung der Gefahr, des Schadens, der Unfallast auf eine leistungsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, einerseits die Berufsgenossenschaften, Reich, Staat oder Gemeinden als „Träger der Versicherung", andererseits das Reich, die Volksgenossenschaft, als Träger der Versorgung.

Beiden Tatbeständen ist auch ein allgemeiner Unfallbegriff, jedenfalls für die Regelfälle, gemeinsam: Einwirkung eines äußeren, plötzlichen Ereignisses auf den Körper eines Menschen, die Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Tod zur Folge hat, eine Einwirkung, deren Eintreten ungewiß und unvorhersehbar ist. Wenn der Begriff der Kriegsdienstbeschädigung ein weiterer ist als der des Unfalls nach dem heutigen gesetzlichen Sprachgebrauch, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, einmal, daß auch die Unfallversicherung gewisse Betriebskrankheiten einschließt (§ 547 der RVO.), und zum andern, daß eine verschiedene Behandlung der Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen, je nachdem die Ursache ein „eigentlicher" Unfall (etwa ein Sturz mit dem Pferde), eine Kriegsverwundung oder eine Erkrankung ist, jeder Begründung entbehren würde und auch nach den geltenden Militärversorgungsgesetzen nicht stattfindet. Der Kriegsdienst birgt, verglichen mit der Arbeit in einem Gewerbebetrieb, eine eigenartige und vergrößerte Unfallgefahr, da die in ihm vorkommenden Unfälle i. w. S. („Kriegsunfälle") vorzugsweise auf Absicht, auf feindliche Nachstellung zurückzuführen sind, während sie sonst in der menschlichen Unvollkommenheit, mangelnden Schutzeinrichtungen usw. ihre Ursache finden."

Es kann m. E. nicht ausbleiben, daß bei der bevorstehenden Neugestaltung des Militärversorgungsrechts eine gewisse Annäherung an die bürgerliche Unfallversicherung stattfindet. Wenn dabei auch auf jenem wesensverwandten Gebiet neuere Rechtsgedanken der Sozialversicherung zum Durchbruch kommen, so dürfte einer der wichtigsten von ihnen der Gedanke eines Rechtsanspruchs auf Gewährung der durch Kriegsdienstbeschädigung erforderlich gewordenen Krankenbehandlung sein, wie ihn die Reichsversicherungsordnung dem Unfallverletzten gegenüber seiner Berufsgenossenschaft zubilligt (§§ 558, 597). Es genügt nicht, daß die Militärbehörde, wie bisher, nur freiwillig, wenn auch in anerkennenswerter Bereitwilligkeit ein Heilverfahren einleitet, sondern es muß grundsätzlich und unzweideutig über die Grenzen des geltenden Mannschaftsversorgungsgesetzes hinaus die rechtliche Verpflichtung des Reiches begründet werden, für alle gesundheitlichen Schäden, die Folge einer Dienstbeschädigung sind, vollgültigen Ausgleich zu schaffen.

Wie diese erweiterte militärrechtliche Versorgungspflicht im einzelnen zu verwirklichen ist, ist dann eine Frage für sich, die m. E. zweckmäßig nur im engsten Anschluß an die bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen der sozialpolitischen Versicherung gelöst werden kann, denn deren Träger und Organe sind für die in das Bürgerleben zurückkehrenden Tausende und Abertausende von Kriegsbeschädigten eben die gegebenen Fürsorgeeinrichtungen.

Die Stellung der Krankenkassen im Rahmen einer solchen gesetzlich-geordneten Krankenhilfe für Kriegsbeschädigte ergibt sich nach dem Vorbild der bürgerlichen Unfallversicherung von selbst. Wie bei gewöhnlichen Unfällen, so wird auch hier die Krankenkasse, der der Kriegsbeschädigte, der durch Kriegsunfall Verletzte, angehört, in erster Linie verpflichtet sein, für ihn zu sorgen. Auch für die Entschädigungspflicht des Reichsmilitärfiskus wird der Grundsatz gelten müssen: „Die Leistungspflicht der Krankenkassen wird dadurch nicht berührt, daß ein Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zum Schadenersatz verpflichtet ist" (§ 1501 Abs. 1); nicht minder der hieraus abzuleitende, selbstverständliche Folgesatz: „Leistet eine Krankenkasse pflichtgemäß nach Gesetz oder Satzung infolge eines Unfalles für eine Zeit, für die der Berechtigte infolge des Unfalles auch einen Anspruch auf Unfallentschädigung hatte oder noch hat, so kann sie .... als Ersatz die Unfallentschädigung beanspruchen" (§ 1501 Abs. 2); sodann entsprechend die Bestimmungen über Bemessung der Ersatzleistungen (Krankenpflege, auch Krankenhauspflege: $^3/_8$ des Grundlohns, Unterhalt im Krankenhaus: $^4/_8$ desselben, § 1503; Hilfsmittel: Ersatz in Höhe des Aufwandes, § 1504; Begrenzung des Zugriffs auf die Renten: §§ 1505—1507). Auf der anderen Seite wird man auch dem Militärfiskus das Recht einräumen müssen, bei einer durch Kriegsdienstbeschädigung entstandenen Krankheit seinerseits Heilanstaltspflege zu gewähren (§ 597) sowie das Heilverfahren, das an sich der Krankenkasse obliegen würde, zu übernehmen (§ 1513). Der Krankenkasse müßte die Verpflichtung auferlegt werden, der zuständigen Militärbehörde von dem Eintritt einer solchen Erkrankung sofort Anzeige zu machen, um ihr dadurch die weitere Entschließung wegen Einleitung eines eigenen Heilverfahrens zu ermöglichen (§ 1512).

Auf weitere Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden, es mag genügen, darauf hinzuweisen, wie es unzweifelhaft der Billigkeit entspricht, daß die Mehrlast der Krankenversicherung aus den Kriegsdienstbeschädigungen der Versicherten dem Reichsmilitärfiskus auferlegt wird und daß ferner die geltenden Bestimmungen, wenn nicht eine unmittelbare gesetzliche Handhabe, so doch ein einfaches Vorbild bieten, um schon jetzt im Wege der Gesetzgebung in gewissen Grenzen eine gerechtere Verteilung der Lasten herbeizuführen. Es wird gewiß keine unüberwindlichen Schwierigkeiten machen, zu bestimmen, daß der Militärfiskus den Krankenkassen in entsprechender Anwendung der §§ 1501 fg. RVO. ihre Aufwendung für Kriegsbeschädigte zu ersetzen verpflichtet ist, sofern sie anläßlich solcher Erkrankungen geleistet werden, die Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung sind. Dem Vorstand der Krankenkasse läge es ob, im Einzelfalle eine Einigung mit der zuständigen Militärbehörde (Bezirkskommando, Generalkommando, Sanitätsamt) herbeizuführen. Über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Erkrankung mit einer Kriegsdienstbeschädigung würden sich der Vertrauensarzt der Krankenkasse auf Grund des neueren Untersuchungsergebnisses, das zuständige Sanitätsamt an Hand dieses ihm mitzuteilenden Befundes und der Rentenakten ihre Meinung zu bilden haben. Die Entscheidung in Streitfällen wäre dem Oberversicherungsamt zuzuweisen und damit der Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Erstattungsanspruchs durch einzelne Krankenkassen vorgebeugt.

Es mag endlich auf eine verwandte Einrichtung der Kriegszeit *) hingewiesen werden, deren materielle gesetzgeberische Bedeutung freilich auf ganz anderem Gebiete liegt, die aber doch mit der hier empfohlenen Regelung der Krankenfürsorge für Kriegsbeschädigte eine unverkennbare Verwandtschaft grundsätzlicher Natur aufweist: Die Reichswochenhilfe. Wie bei der Reichswochenhilfe eine im allgemeinen Reichsinteresse geübte Fürsorge stattfindet, bei der sich das Reich der Krankenkassen bedient und diesen den nötigen Aufwand ersetzt, so handelt es sich auch hier darum, daß die Krankenkassen eine unbestreitbar dem Reich obliegende Aufgabe erfüllen sollen, die nach der geschichtlichen Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung nun einmal im Bereich ihrer Wirksamkeit gelegen ist, und daß folglich auch das Reich sie hierfür in angemessenem Umfange schadlos halten muß.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes in Elsaß-Lothringen und die öffentlichen Arbeitsnachweise.

Bereits während der Beratung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 unternahm die Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Elsaß-Lothringen, deren Leitung der Stadtverwaltung Straßburg i. Els. übertragen ist, bei dem Stellvertretenden Generalkommando XV. A.-K. und dem Ministerium für Elsaß-Lothringen Schritte zur Mitwirkung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens bei der Durchführung des Gesetzes. Nachdem dann am 18. Dezember 1916 das Kriegsamt für den Bereich des XV. A.-K. in Straßburg i. Els. eingerichtet wurde, legte der Verfasser diesem eingehendes Material über die Organisation, Entwicklung und Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise mit dem Vorschlag vor, die durch das Gesetz

*) Erst bei Niederschrift dieser Zeilen ersieht der Verfasser aus einer Pressemitteilung, daß kürzlich bei einer Tagung des Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen die Hoffnung ausgesprochen worden ist, das Reich werde den Krankenkassen insbesondere für die Belastung durch die von ihnen geplante großzügige Kriegsbeschädigtenfürsorge Zuwendungen machen, wie dies für die Dauer des Krieges durch die Reichswochenhilfe schon geschehe.

notwendig gewordene Vermittlung der Hilfsdienstpflichtigen als auch die seines Erachtens noch wichtigere Regelung des weiblichen Arbeitsmarkts der Zentrale für Arbeitsnachweis, bezw. dem Arbeitsamt Straßburg i. Els., zu übertragen, das bereits seit Mitte des Jahres 1916 besonders auf letzterem Gebiete mit Erfolg tätig gewesen ist (Regelung der Heimarbeit, der Arbeit im Bekleidungsgewerbe, der Munitionsfabrikation, Waffenindustrie usw.).

Der Erfolg dieser Bemühungen war der, daß einmal für die Beschaffung der Arbeitskräfte der unmittelbaren militärischen Betriebe (Kriegsbekleidungsamt, Artilleriedepot, Artilleriewerkstatt usw.) durch Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos XV. A.-K. vom 28. Dezember 1916 ausdrücklich bestimmt wurde, daß die bereits vor dem Erlaß des Gesetzes von der Stadtverwaltung Straßburg bezw. Landeszentrale für Arbeitsnachweis abgeschlossenen Vereinbarungen über die Arbeitsvermittlung bestehen bleiben sollten und auch weiterhin der Ausbau dieser Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise als durchaus erwünscht bezeichnet wurde. Damit war die Monopolstellung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Bereich des XV. A.-K., insbesondere des städtischen Arbeitsamtes Straßburg, für die Arbeitsvermittlung bei den bedeutendsten militärischen Betrieben und die hiermit verbundene sozial-fürsorgerische Regelung der Zuweisung der Arbeitskräfte vollständig gesichert.

Zum anderen wurde durch Vereinbarung vom 4. Januar 1917 zwischen der Landeszentrale und dem Kriegsamt XV. A.-K. für die Vermittlung aller männlichen und weiblichen, zivildienstpflichtigen und freien Arbeitskräfte bestimmt, daß die Landeszentrale für Arbeitsnachweis als einzige und einheitliche Vermittlungsstelle fungiert. Es war hierzu nach den Vorschlägen der Landeszentrale durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen eine Zählung der gesamten Arbeitslosen beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 70 Jahren in Elsaß-Lothringen durch die Kreisdirektionen und Bürgermeisterämter angeordnet worden. Die Zählung erfolgte mittelst Zählkarten, die doppelt ausgefertigt wurden und folgende Angaben enthalten:

Kreis ..... Gemeinde ..... Männer-Abteilung Gruppe ....
Frauen- „
Arbeitslos: 1. Name ..... 2. Alter ..... ledig-verheiratet-verwitwet 3. Wohnung ..... 4. In welchem Gewerbezweige bereits tätig gewesen (Berufsart) ..... 5. Wird auch Stelle auswärts angenommen? ..... 6a. Bezieht Invalidenrente ..... 6b. Bezieht Unfallrente, gegebenenfalls erwerbsbeschränkt zu .....%

Das eine Stück der Zählkarten erhielt das für die arbeitslosen Personen zuständige öffentliche Arbeitsamt, das andere Stück wurde der Landeszentrale übersandt. Bei der Landeszentrale wie den Arbeitsämtern werden die Arbeitslosenkarten nach den Berufsgruppen der Arbeitsnachweisstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes geordnet, innerhalb der Berufsgruppen nach Land- und Stadtkreisen bezw. Gemeinden. Die Meldungen zivildienstpflichtiger Personen bei dem Kriegsamt XV. A.-K. oder anderen militärischen Dienststellen werden der Landeszentrale für Arbeitsnachweis übersandt, die dieselben auf andersfarbigen, jedoch gleichbedruckten Karten in die erwähnte Kartothek aufnimmt. Ausgeschieden sind unter diesen jedoch die Meldungen der höchsten Berufsschichten (über der 5000 Mark-Grenze des Angestellten-Versicherungsgesetzes entlohnte höhere Berufe), da für sie Arbeitsnachweise der Berufsverbände im Reiche bestehen. Die künftighin durch Stillegung von Betrieben usw. arbeitslos gewordenen, zivildienstpflichtigen Personen werden von dem Kriegsamt der Landeszentrale für die Kartothek der Arbeitslosen gemeldet. Auf andere Weise arbeitslos Gewordene geraten von selbst in die Kartothek der Arbeitsämter, da diese fast die einzigen Arbeitsnachweise in Elsaß-Lothringen bilden. Bei Anforderung von Arbeitskräften bei dem Kriegsamt erfolgt telefonische Weitergabe an die Landeszentrale. Diese fordert durch Vermittlung des zuständigen Arbeitsamts (durch Fernsprecher) einige der auf Grund der Kartothek benannten Arbeitslosen des betreffenden Berufs zur freiwilligen Meldung auf. Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so wird dies dem Kriegsamt gemeldet, welches seinerseits das weitere Verfahren nach § 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 (zwangsweise Heranziehung) vornimmt.

Die Grundsätze, nach denen die Auswahl der zur Meldung in der offenen Arbeitsstelle aufzufordernden Arbeitslosen erfolgt, werden von der Landeszentrale bestimmt. Es ist dieser dadurch die Möglichkeit gegeben, nach den bisherigen bewährten Grundsätzen des öffentlichen Arbeitsnachweises auch die Vermittlung im Bereich des Hilfsdienstgesetzes durchzuführen. Erster Gesichtspunkt ist hierbei, eine zu starke Binnenwanderung der Arbeitskräfte zu vermeiden, um mit Rücksicht auf die spätere Friedenszeit die einzelnen Arbeitsuchenden nicht allzusehr aus ihren heimatlichen Verhältnissen loszulösen. Im übrigen wird selbstverständlich Alter, Familienstand usw. des Arbeitsuchenden, wie bei jeder Vermittlung, berücksichtigt. Dem Unterzeichneten ist es auf diese Weise gelungen, die Schaffung neuer rein militärischer Arbeitsvermittlungsstellen und die dadurch drohende Zersplitterung des Arbeitsnachweiswesens im Elsaß zu verhindern: die Landeszentrale kann nunmehr auch auf diesem Gebiet als alleinige Zentralausgleichsstelle wirken.

Straßburg i. Els. Dr. Blaum.

Der Reichstagsausschuß für den Hilfsdienst beschäftigte sich am 21. und 23. Februar nach Erledigung der Eingaben mit der Heranziehung der Kriegsbeschädigten zum Hilfsdienst.

Ein Vertreter des Kriegsamts legte dar, wie es dafür sorge, daß die Kriegsbeschädigten in Stellen untergebracht werden, wo sie die ihnen verbliebene Arbeitskraft nutzbringend verwerten können. Möglichst sollen die Leute in Dauerstellung in ihrem früheren Beruf untergebracht werden. Das wird allerdings dadurch erschwert, daß eine Reihe von Industrien stilliegen. Die Berufsberatung erfolgt bereits, soweit tunlich, während der Lazarettzeit. Die Fortsetzung der Ausbildung übernimmt die Kriegsindustrie. Die Unterbringung erfolgt durch die Arbeitsnachweise und andere bürgerliche Stellen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und des früheren Berufs des Kriegsbeschädigten. General Gröner rühmte dies Verfahren als sehr erfolgreich. Über die Frage, ob man die vom Lande stammenden Kriegsbeschädigten am besten wieder sämtlich der Landwirtschaft zuführe, waren die Meinungen sehr geteilt wegen der verminderten Verwendbarkeit der Kriegsbeschädigten und wegen der etwaigen Freiheitsbeschränkung. Über rücksichtsloses Verfahren mit Kriegsbeschädigten wird heute schon geklagt. General Gröner erklärte, daß jeder Zwang zur Einweisung in die Landwirtschaft ausgeschlossen sei.

In Verbindung damit erläuterte ein Kriegsamtsvertreter die Behandlung der eingezogenen Facharbeiter.

Die Ermittlung der bei der Truppe befindlichen Facharbeiter findet durch sachverständige Offiziere statt. Für jeden einzelnen Mann wird dann eine Facharbeiterkarte hergestellt, die alle Angaben über frühere Beschäftigung, Wohnort, Familienverhältnisse usw. enthält. Auf Grund dieser Karte wählen dann die Generalkommandos die angeforderten Facharbeiter aus. Facharbeiter werden in allen Fällen nur dann zugewiesen, wenn freie Arbeiter für den betreffenden Beruf nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Facharbeiter werden nunmehr beurlaubt und können unter den anfordernden Firmen wählen. In neuester Zeit sind die Facharbeiter in Facharbeiterbataillone zusammengestellt worden. Die Vertreter der Industrie haben dadurch die Möglichkeit, unmittelbar beim Bataillon mit den Arbeitern sich in Verbindung zu setzen und Arbeitsverträge abzuschließen.

Um genaue Übersicht über die verfügbaren hilfsdienstpflichtigen Arbeitskräfte und ihre fachliche Eignung zu erhalten, kündigte Gröner an, daß Stammrollenanmeldung für alle Hilfsdienstpflichtigen zwischen 48 und 60 Jahren eingeführt werde. Die entsprechende Bundesratsentschließung ist inzwischen am 24. Februar erfolgt.

Die Gewinnung von technischen Arbeitskräften für die Landwirtschaft wird entschlossen betrieben.

Es sollen Frauen aus mittleren und kleineren Orten aufgefordert werden, landwirtschaftliche Arbeit zu verrichten, ebenso Jugendliche. 760 000 Kriegsgefangene werden bereits in der Landwirtschaft verwendet. Ihre Zahl soll weiter vermehrt werden. Auch Hilfsdienstpflichtige aus kleineren und mittleren Städten, zum Teil auch aus Großstädten, sollen zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden. In den besetzten Gebieten wird die Frühjahrsbestellung und die Erntearbeit durch das Besatzungsheer geleistet. Der Ausschuß stimmt einmütig zu.

Der Reichstagsausschuß nahm ferner Stellung zu einem Entwurf für die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen.

Der Entwurf sieht vor, daß sie den Sozialgesetzen für die Dauer der Beschäftigung im Hilfsdienst unterstehen. Personen, die, aus einem anderen Berufe kommend, in der Landwirtschaft Arbeit nehmen und deshalb den Landkrankenkassen beitreten müssen, sollen ohn

Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung als Facharbeiter gelten. Damit soll verhütet werden, daß sie im Falle der Krankheit sich mit den geringeren Leistungen der Landkrankenkassen für ländliche Arbeiter begnügen müssen. Der Aufenthalt der Hilfsdienstpflichtigen im Ausland steht versicherungsrechtlich dem Aufenthalt im Inland gleich. Bestimmungen in den Satzungen einer Ersatzkasse, nach denen ein Mitglied bei Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst ausscheiden müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht gegen den Willen des Mitglieds geltend gemacht werden.

Auch die Bestimmungen der Unfallversicherung, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie der Angestelltenversicherung finden auf die Hilfsdienstpflichtigen sinngemäße Anwendung. Die Anordnung rückwirkender Kraft bis zum 6. Dezember 1916 soll erhalten bleiben.

Da die Verordnung sich auf den § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen stützt, entstanden Zweifel über die Zuständigkeit des Ausschusses. Eine Entscheidung über diese Frage wurde nicht herbeigeführt. Die Verordnung selbst wurde nach gründlicher Aussprache gutgeheißen. Eine Eingabe, wonach die Reichswochenhilfe auf die Hilfsdienstpflichtigen und die den Hilfsdienstpflichtigen gleichgestellten Mittelstandskreise auszudehnen sei, wurde auf einen Antrag des Zentrums der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Im übrigen verhandelte der Ausschuß über die Betriebsregelung in der Textilindustrie vertraulich. Die für diese Regelung vom Kriegsamt aufgestellten Grundsätze wurden schließlich angenommen. Weitgehende Berücksichtigung der Klein- und Mittelbetriebe der Textilindustrie wurde gefordert. Ein Vertreter des Kriegsamts erwiderte, das Kriegsamt befrage die Vorstände aller in Frage kommenden Berufsorganisationen und auch viele einzelne Vertrauenspersonen, mehr könne es nicht tun.

Die allgemeine Anerkennung der Tarifschiedsinstanzen als Schlichtungsstellen für Hilfsdienststreitigkeiten ist vom Kriegsamt in Preußen durch eine am 20. Februar veröffentlichte Verfügung erfolgt. Sie erklärt:

„Nach § 13 H.D.G. können die Schlichtungsausschüsse bei Lohnstreitigkeiten als Schlichtungsstelle angerufen werden, falls nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Neben diesen im Gesetz benannten Gerichten, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, gibt es jedoch in verschiedenen Gewerben noch andere Schlichtungsstellen, die auf freier Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und -nehmern beruhen, wie die Lohnkommmissionen, Einigungsämter und Tarifschiedsgerichte usw. Diese freien Schlichtungsstellen haben sich bisher bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchaus bewährt. Auch nach Erlaß des Hilfsdienstgesetzes ist ihre Tätigkeit erwünscht und muß in jeder Beziehung gefördert werden, um so mehr, als die Tätigkeit der durch das Hilfsdienstgesetz eingerichteten Schlichtungsausschüsse im Rahmen des § 13 des Hilfsdienstgesetzes häufig nur dann einsetzen wird, wenn die im Gesetz bezeichneten Gerichte oder die freien Schlichtungsstellen nicht angerufen werden oder eine Einigung nicht erzielen."

Für die Entscheidung über Erteilung von Abkehrscheinen sind lediglich die Schlichtungsausschüsse des § 9 zuständig.

Das Kriegsamt kündigt in seinen „Mitteilungen" an, daß über die freien Schlichtungsstellen und ihre Bedeutung in der nächsten Nr. 9 ausführlich berichtet werden wird.

Die Errichtung von Stillkrippen in den französischen Geschoßfabriken. In Frankreich haben ärztliche Untersuchungen über die Einwirkung der Berufsarbeit auf die weibliche Arbeiterschaft in den Betrieben zur Geschoßerzeugung stattgefunden. Die mit den Erhebungen betrauten Ärzte haben vor allem Unterbrechung der Arbeit einen vollen Monat vor der Niederkunft wie auch einige Wochen nach der Entbindung als notwendig erachtet. Aber auch nach dieser Ruhepause der Mütter waren später die als Kostkinder untergebrachten Säuglinge sehr gefährdet. Daher hat die französische „Liga zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit" eine starke Werbetätigkeit für die Errichtung von Stillkrippen in den Geschoßfabriken entfaltet. Diese Werbetätigkeit hat den Erfolg gehabt, daß mehrere große Betriebe Stillkrippen eingerichtet haben. Wie hierbei beobachtet wurde, litt die Arbeit unter den Arbeitspausen, die den Müttern gegeben werden mußten, nicht, sondern es hoben sich im Gegenteil die Leistungen, da die über das Gedeihen ihrer Kinder beruhigten Mütter mit vermehrter Arbeitsfreudigkeit bei der Sache waren.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Auftakte zu entschlossenerer Kriegsernährungspolitik.

Seit dem Dezemberaufruf des Präsidenten v. Batocki zum organischen Ausbau des Systems der Lieferungsverträge zwischen Erzeugerkreisen und Verbrauchergemeinden hat jede Woche mindestens einen neuen Plan oder sogar einen neuen Schritt zum Systemsausbau unserer Ernährungspolitik gebracht: Ausbau des Sammelwesens auf dem Lande, Errichtung von Kriegsernährungsämtern in den Provinzen und Kreiswirtschaftsausschüssen, Planaufstellung für die Lieferungsverträge über Früh- und Spätgemüse durch die Reichsgemüsestelle, erneute Bestandsaufnahmeverfügungen für Getreide und für Kartoffeln, Einsetzung eines Staatskommissars für das gesamte Ernährungswesen in Preußen usw. Endlich haben uns die letzten beiden Wochen die Vorschläge zur Preisneuordnung für alle landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse durch elf Hochschulprofessoren für landwirtschaftliche Betriebslehre, den Erlaß des preußischen Ministers des Innern über die Erfassung und Aufbringung der Lebensmittel in den ländlichen Überschußkreisen und schließlich die Einsetzung eines neuen 28köpfigen Reichstagsausschusses für Ernährungsfragen beschert. Diese organisatorischen und politischen Neuerungen, die von den Verhandlungen im bayrischen Ernährungsbeirat, im preußischen Abgeordnetenhause und in der großen Landwirtschaftswoche in Berlin, von den Beratungen der Verbrauchervertretungen, den Eingaben der Bergarbeiterverbände und der großen Arbeiter- und Angestelltengruppen der Hilfsdienst-Arbeitsgemeinschaft kritisch umkränzt wurden, deuten in ihrer Unrast auf die Schwierigkeiten unserer Ernährungslage und das Unbefriedigende der bisherigen Ergebnisse unserer Lebensmittelpolitik. Man hofft noch durch neue Verwaltungs- und Preisexperimente bessern zu können, obgleich die eigentlichen Ursachen dieses unbefriedigenden Zustandes tiefer, nämlich in der tatsächlichen Knappheit der Vorräte und in der Unzulänglichkeit der Durchführung der bestehenden, überdies meistens viel zu spät erlassenen Verordnungen liegen.

Es ist hier nicht der Ort, diese Verhältnisse näher zu untersuchen, sondern wir müssen uns hier darauf beschränken, einige wichtige Züge aus jenen neuen Planungen, soweit darüber nicht schon in der „Soz. Praxis" berichtet worden ist, kurz hervorzuheben.

Die Ernennung des Unterstaatssekretärs Michaelis, des bisherigen erfolgreichen Leiters der Reichsgetreidestelle, zum „Staatskommissar für Volksernährung" (durch Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar) soll die bisher in Preußen schmerzlich vermißte Einheitlichkeit in die Leitung und Handhabung des Kriegsernährungswesens bringen, um die sich bisher drei Minister, der der Landwirtschaft, des Innern und des Handels amtsmäßig, aber jeder in seiner besonderen Weise, bemühten.

Für die Durchführung der vom Kriegsernährungsamt aus angeregten Erzeugungs-, Erfassungs- und Verteilungsmaßnahmen ergab diese Zersplitterung, bei der keinen Minister allein die Verantwortung traf, bedenkliche Folgen, abgesehen von der Kraft- und Zeitvergeudung. Eine Zusammenfassung der preußischen Ernährungspolitik in einer Hand wurde vom Kriegsernährungsamt dringend gewünscht. Da man die Schaffung eines eigenen preußischen Ernährungsamts oder Ernährungsministeriums vermeiden, auch Präsident v. Batocki nicht im Nebenamt die Aufgaben einer solchen Stelle für Preußen übernehmen wollte, fand man den staatsrechtlich seltsamen Ausweg, einen Staatskommissar für diese Aufgaben zu bestellen, der fortan die verwaltungsmäßige Durchführung des von ihm und dem Kriegsernährungsamt, in dessen Vorstand er eintritt, als notwendig Erkannten innerhalb der den drei Ministerien unterstellten Landesämtern, insbesondere auch die gesamte Aufsicht über die Gemeinden in der Ernährungsfrage übernimmt und Befugnisse erhält, die nur an dem gemeinsamen Widerspruch der drei Ministerien, mit denen er durch besondere Kommissare ständige Fühlung unterhält, eine Schranke finden.

Von der Persönlichkeit des neuen Staatskommissars und der inneren Übereinstimmung zwischen ihm, dem Kriegsernährungsamt und dem preußischen Landwirtschaftsminister, der nach der Ablehnung seines Rücktrittgesuchs noch entschiedener als bisher den agrarpolitischen Standpunkt gegenüber dem sozialpolitischen vertritt, wird es abhängen, ob das Staatskommissariat für die bessere Erfassung und Verteilung der Lebensmittelvorräte zwischen Stadt und Land und für die

Unterdrückung der immer gefährlicheren Unterminierung unseres Verteilungssystems, die der wuchernde Schmuggelhandel auf Kosten der zu Höchstpreisen vorgeschriebenen Pflichtablieferung gewissenlos betreibt, etwas Wirksames leisten kann.

Daß es in Preußen, das drei Fünftel der Reichsernährungswirtschaft darstellt und die schwierigsten Gegensätze zwischen der ländlichen Erzeugung im Osten und der Konzentration des Industriebedarfs im Westen aufweist, nicht mehr so wie bisher weitergehen kann, bekundet besser als andere Zeugnisse der neueste Erlaß des Ministers des Innern, in dem es heißt:

„Das völlige durch den Frost bedingte Aufhören der Kartoffelsendung macht in zahlreichen großen Städten eine Verteilung von Ersatzmehl erforderlich, durch die unsere nur noch schwachen greifbaren Getreidevorräte aufs äußerste angespannt werden. Um einigermaßen Deckung zu erlangen, hat bereits die Ablieferung von Hafer ausgesetzt werden müssen. Aller Voraussicht nach wird die endgültige Erschöpfung unserer Kartoffelvorräte gewisse Zeit vor Einbringung der neuen Ernte eintreten. Dann muß wieder mit Brotgetreide durchgeholfen werden. Jede Verfütterung von Brotgetreide bedeutet unter diesen Umständen eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit."

„Wie die aus den verschiedenen Landesteilen eingehenden Berichte und sonstigen Nachrichten erkennen lassen, ist die Organisation für die Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte bei dem Erzeuger und deren Weiterleitung in manchen Kreisen, Bezirken und Provinzen noch nicht so durchgebildet, daß die Lieferung aller nicht für die Ernährung der ländlichen Bevölkerungskreise selbst unbedingt erforderlichen Nahrungsmittel in die Bedarfsgemeinden gewährleistet ist. . . . Kein noch so einsam gelegener Hofbesitzer darf vor seinem Gewissen die Entschuldigung haben, es habe ihm an der Möglichkeit der Ablieferung gefehlt oder er habe sie nicht gekannt.

Das persönliche Verantwortlichkeitsgefühl des Landrats muß erhalten und gestärkt werden. Andererseits muß da, wo die volle Erkenntnis von dem Ernst der Lage und der Wichtigkeit der Aufgaben etwa fehlen sollte, mit Entschiedenheit eingeschritten werden Wenn dem einzelnen nach der ungeheuren Anspannung der jahrelangen Kriegsarbeit die Kräfte des Körpers oder der Nerven versagen, so muß nötigenfalls eine Beurlaubung oder anderweitige Besetzung der Stelle erfolgen."

Für den Ausbau der bestehenden Einrichtungen zur Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse — tatsächlich handelt es sich wohl um organisatorische Neuschöpfungen, da das Meiste der bisherigen Anweisungen auf dem Papier stehen geblieben ist —, entwickelt der Ministerialerlaß folgende Grundgedanken:

In jedem Kreis soll eine finanzkräftige, bewegliche, nach kaufmännischen Grundsätzen geleitete Organisation gegründet werden, die dem Landrat die Kleinarbeit der laufenden Geschäftsführung abnehmen soll, in der der Landrat aber gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte zur Geltung bringen kann. Diese Kreisgeschäftsstellen sollen mit vertrauenswürdigen und befähigten Männern aus dem Kreise oder notfalls aus anderen Kreisen besetzt werden. Das Hilfsdienstpflichtgesetz erlaubt die Ausübung von Zwang. Die Angestellten sollen zwar gut bezahlt und durch Prämien zu besonderen Leistungen angespornt werden. Jeder Wucher ist aber ängstlich zu vermeiden.

Die Produktionsfreudigkeit des Landwirtes soll durch gemeinverständliche Darstellung der Kriegsvorschriften und dadurch erhalten werden, daß der Erzeuger die Gewißheit hat, daß die ihm abgenommenen Nahrungsmittel auch unverzüglich und, ohne dem Verderben ausgesetzt zu sein, dem Verbraucher zugeführt werden. Die Kreisgeschäftsstellen haben also für planmäßiges Einsammeln und Abholen, die Beschaffung der notwendigen Gefäße und die Fürsorge für die Ermöglichung und Ausnützung der schnellsten Transportwege zu sorgen. Sie haben auch die Abfuhr mit der Bahn zu organisieren, im Notfalle die Gestellung von militärischen Gespannen zu beantragen, Schulen, Pfarrer und Lehrer als Helfer zu gewinnen. In jeder Gemeinde sollen einflußreiche und rechtschaffene Männer jeden einzelnen Landwirt für den Gedanken der größtmöglichen Ablieferung von Nahrungsmitteln gewinnen. Leistungsfähige Organisationen der Erzeuger sind durch verbandsmäßige Zusammenfassung zu schaffen. Die Gewinne der Kreisgeschäftsstellen sollen dem Kreise wieder zugutekommen und zur Hebung der Erzeugungsfähigkeit der Betriebe verwendet werden.

Die Bezirks- und Provinzstellen haben sich weniger privatwirtschaftlich denn als leitende Behörden zu betätigen. Bei diesen Ämtern, die in ständiger Fühlung mit den Lebensmittelstellen zu bleiben haben, wird ein allgemeines Referat geschaffen werden, welches für die Bearbeitung aller Fragen über die nichtrationierten Lebensmittel und für die Förderung der auf die Erfassung der Lebensmittel gerichteten Kreistätigkeit zuständig ist. Diese Stellen haben auch widerstreitende Interessen einzelner Kreise oder Bezirke auszugleichen. In manchen Fällen können diese Stellen mit anderen Geschäftsträgern in dem Bezirk oder der Provinz eine privatrechtliche Geschäftsabteilung errichten.

Während die eben geschilderte Organisation sofort wirksam wird und alles, was noch von den letztjährigen Erntevorräten und der laufenden Erzeugung erfaßbar ist, gemeinnütziger Verwertung zuführen soll, um der Gegenwartsnot zu steuern, ist die erwähnte Preisneuordnung, für die die Landwirtschaftsprofessoren Vorschläge ausgearbeitet haben, ein Teil des Wirtschaftsplanes für die neue Ernte und für ihre gemeinwirtschaftlich ergiebigste Nutzbarmachung.

Seit zwei Jahren empfinden alle Ernährungsfachleute die inneren Widersprüche in der Preisordnung für unsere Massenernährungserzeugnisse als einen schweren Schaden und drängen auf eine Ausbalanzierung der Preise für pflanzliche und tierische Erzeugnisse, die einmal der unerwünschten Vernachlässigung oder Bevorzugung bestimmter Fruchtarten entgegenwirken, vor allem aber den Anreiz zur Verfütterung der Früchte an das hochbezahlte Vieh auf Kosten der unmittelbaren ausgiebigeren pflanzlichen Ernährung der Menschen abschwächen sollen. Bisher haben alle Anläufe zu solcher Ausbalanzierung fast ausnahmslos damit geendet, daß die Preise an den bedrohten Stellen nur noch weiter heraufgesetzt, aber eine Senkung auf den anderen Stellen nicht erzielt wurde. Vielmehr wurde mit der Verteuerung von Kartoffeln, Rüben, Milch usw. oft noch die Notwendigkeit einer Preiserhöhung für das Schlachtvieh begründet. Die neue Preisordnung der Landwirtschaftsprofessoren vermeidet diesen Fehler, und stellt einer Preiserhöhung für Brotgetreide, Kartoffeln usw. eine Preisminderung für Gerste, Hafer und vor allem für Rinder und Schweine gegenüber; es sollen nämlich für die neue Ernte folgende Höchstpreise gelten: Roggen 260 ℳ je Tonne (bisher 220 ℳ), Weizen 300 (bisher 260), Gerste 270 (bisher 320), Futtergerste 260 (bisher 260), Heereshafer 270 (bisher 270), Hafer 260 (bisher 270), Zuckerrüben 50 (bisher 40), Kartoffeln 100 (bisher 80—100), Kohlrüben 30, Futterrüben 25, Futtermöhren 40 ℳ, Schlachtrinder (für Mittelgut) 165 ℳ (bisher 195 ℳ), Schlachtschafe 165 ℳ, Schweine unter 80 kg 20 v. H. Preisabschlag, über 80 kg 25 v. H. Abschlag. Die Frischmilchpreise sollen wesentlich erhöht werden, so daß für das Berliner Preisgebiet ein Erzeugerpreis von 30 Pfg. ab Hof für 1 Liter Vollmilch einträte. Ebenso empfahlen die Landwirtschaftsprofessoren hohe Gemüsepreise und möglichst freigebige Preisregelung für Frühjahrskartoffeln durch die Landeszentralbehörden.

Dieser Preisentwurf hat natürlich lebhafte Anfechtungen von rechts und links, von Erzeugern und Verbrauchern erfahren. Letztere begrüßen zwar den von ihnen stets geforderten Schritt zur inneren Preisausgleichung, halten aber die vorgeschlagene Steigerung für Brotgetreide und für Zuckerrüben für etwas zu weitgehend, während die Landwirte von einer Senkung der Viehpreise nichts wissen, die Heraufsetzung der anderen Preise aber gern mitnehmen wollen.

In der ersten Sitzung des neuen großen Reichstagsausschusses für die Ernährungsfragen am 24. Februar gab Präsident v. Batocki seine Zustimmung zu dem Preistarif im Rahmen des Wirtschaftsplanes für das neue Erntejahr, dessen Grundsätze bis zum 15. März veröffentlicht werden sollen. Er führte bei der Gelegenheit manches allgemein wichtige aus.

Die Rückständigkeit im Getreideausdrusch und die Transportschwierigkeiten zwingen zu einer Änderung der Mühlenpolitik; die Bevorzugung der östlichen Mühlen muß fallen. Der Verfütterung von Brotgetreide ist durch schärfere Vorratserfassung auf dem Lande mit Hilfe der Ablieferungsstellen nötig. Frühgemüse und Obst sind stark zu fördern und den Verbrauchern auf öffentlichem Wege zuzuführen Die Frühkartoffeln sollen vom 1. Juli an der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen. Die notwendige Erhöhung der Brotgetreidepreise ist ohne gleichzeitige Herabsetzung der Rinder- und Schweinepreise (gegen die der Landwirtschaftsminister ist) unannehmbar. Das Reich wird durch Verbilligung des Fleischbedarfs für das Heer mehrere hundert Millionen sparen, die nach den Vorschlägen der Verbrauchervertreter verwendet werden sollen, um eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung der Minderbemittelten zu verhüten. Schließlich wäre auch möglich, trotz Erhöhung der Brotgetreidepreise den Brotpreis auf der gleichen Höhe zu halten; dabei müßten die Gemeinden mitwirken.

Die vom Reichstagsausschuß geforderte Untersuchung der Spannung von Vieh- und Fleischpreisen ist im Gange. Durch Zusammenlegung von kleineren Fleischereien läßt sich vielleicht der Fleischverkauf verbilligen. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Gemüsehandel, bei dem einzelne Gemeinden z. B. auf Kohlrüben bis zu 500 v. H. Preiszuschlag auf Kosten der Verbraucher bewilligt haben. Hier muß eingegriffen werden. Die Bewirtschaftung der Gerste soll anders erfolgen als bisher, weil sie in der Hauptsache zur Brotbereitung verwendet werden soll, sie wird deshalb der Futtermittelstelle entzogen und der Reichsgetreidestelle überwiesen.

Bezüglich der Kartoffeln ist geplant, den Preis im ganzen Reiche und für das ganze Jahr auf 5 ℳ den Zentner festzusetzen, dabei solle unter Aufsicht der Reichskartoffelstelle den südlichen Bundesstaaten und dem Westen gestattet sein, bis zu 6 ℳ zu gehen.

Vom Standpunkt der Verbraucher ist das Wichtigste die Versorgung mit Brotgetreide und Kartoffeln. Die Zuweisung eines Mindestmaßes hat die Bevölkerung mit wahrem Heldenmut ertragen, und dafür gebührt ihr die höchste Anerkennung. Ausreichende Versorgung in Getreide und Kartoffeln muß für alle, in Milch mindestens für Kinder und Kranke ermöglicht werden. Eine Erhöhung der Fleischmenge kann jedoch nicht mehr wie früher in Aussicht gestellt werden. Die Erhaltung der Milchkühe und die Förderung der Milch- und Buttererzeugung ist wichtiger.

Hoffentlich gelingt es dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts, diese guten Grundsätze auch zu verwirklichen. Neu sind diese Gedankengänge und Forderungen wahrhaftig nicht, aber bisher behandelte man sie an amtlicher Stelle meist nur platonisch und scheute vor der Durchführung zurück.

Die ersten Ansätze zu einer Preisänderung, die jetzt für Schlachtvieh erfolgen, sind ja nicht gerade viel versprechend. Nachdem vor etwa zwei Monaten amtlich eine Herabsetzung der Viehpreise angekündigt worden ist und man in Übereinstimmung mit dem neuen Preisplan nun endlich den Beginn des Preisabbaues erwartete, erhöhte die preußische Landesfleischstelle die Stallpreise für Schweine und die der Kälber durch Zusammenfassung der drei Gewichtsklassen in eine Klasse (zu 80 ℳ). Die Begründung lautet, daß man die nicht zur Zucht bestimmten Kälber, die der Züchter nur zurückhält, um sie in eine höhere Gewichts- und Preisklasse zu bringen, möglichst rasch zum Verkauf bringen will, um die Verfütterung von menschlichen Nährmitteln und vor allem von Milch zu ersparen. Tatsächlich lohnt es sich nun noch mehr als vordem, Magerschweine und Kälber, die nichts als Fresser bei Lebzeiten sind und kein Fett ansetzen oder nur kraftloses Fleisch haben, zu züchten.

Die gleichzeitige Preisregelung für Frühkartoffeln überläßt diese bis zum 30. Juni dem freien Handel (da wird eine böse Menge unreifes Zeug zu hohen Preisen geliefert werden) und setzt für die öffentliche Bewirtschaftung vom 1. Juli an einen „Höchstpreis von mindestens" 8 ℳ fest, der von den Landes- und Provinzkartoffelstellen bis auf 10 ℳ erhöht werden kann, um dann vom 1. August bis 15. September sich allmählich auf 5 ℳ zu senken.

Kuriositätswert hat die neueste Preisfestsetzung des Bundesrats, nämlich für untergäriges Bier in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft. (Herstellerpreis für Bier mit mindestens 6 v. H. Stammwürze 31 ℳ, für Einfachbier 20 ℳ je 100 Liter mit Faßabgabe.) Vielleicht vertreiben diese Höchstpreise das Bier vom Markte; das würde nichts schaden, solange es an Getreide für die Herstellung von Malzkaffee, Graupe und anderen Nährmitteln mangelt.

Ein Ernährungsamt der 8 thüringischen Staaten ist in Weimar errichtet worden. Es besteht aus einem Ausschuß der Staaten unter Vorsitz von Sachsen-Weimar und einem Vorstand. Zum Präsidenten ist Kammerherr v. Eichel, zum Stellvertreter Prof. Dr. Rauch berufen worden. Im Ernährungsamt werden zugleich die bisherigen kriegswirtschaftlichen Organisationen zusammengefaßt, die dem Amte gegenüber die Stellung von Abteilungen erhalten. Es sind dies der Viehhandelsverband Thüringen, die thüringische Landeskartoffelstelle, das thüringische Landesfuttermittelamt und die neugeschaffene Landesfettstelle.

Eine Reichskohlenstelle, die dem Kriegsamt anzugliedern ist, soll der Reichskanzler gemäß einer Bundesratsverordnung vom 24. Februar errichten, um die im Deutschen Reiche vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke für die Versorgung des Inlandes und für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen. Sie kann die Erzeuger und Besitzer der Brennstoffe anweisen, diese an bestimmte Personen zu überlassen. Die Regelung soll den Handel keineswegs ausschalten, sondern lediglich ergänzend dort für rasche und ausreichende Bedarfsdeckung sorgen, wo diese kriegswirtschaftlich nötig ist und auf dem gewöhnlichen Wege nicht in genügendem Ausmaße oder nicht schnell genug erfolgen kann. Die Teilbeschlagnahme kann die völlige oder teilweise Aufhebung bestehender Lieferungsverpflichtungen notwendig machen. (Schiedsgericht.) — Auch beim bayrischen Kriegsministerium ist eine Kohlenausgleichsstelle errichtet worden.

Soziale Zustände.

Gegen das Eheverbot landwirtschaftlicher Güterbeamten wendet sich sehr heftig der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Eduard David in einem Aufsatze der „Internationalen Korrespondenz". David knüpft an die bevölkerungspolitischen Erörterungen des preußischen Abgeordnetenhauses an, in deren Verlauf der Vertreter des Zentrums gesagt hatte: „Wir dürfen den heiligen Mutterboden der Ehe nicht verlassen", und fährt fort: „Der „Deutschen Tageszeitung" hat der Satz von dem „heiligen Mutterboden der Ehe" so gut gefallen, daß sie ihn gesperrt in ihrer Besprechung der Landtagsverhandlungen wiederholt. Nun drehe man mal dieses brave Zeitungsblatt um. Die Rückseite ist angefüllt mit Anzeigen offener Stellen, und da findet man auf der einen Seite nicht weniger als 19 Inserate, in denen Inspektoren und sonstige Gutsbeamte mit der Bedingung „unverheiratet" gesucht werden. In einem davon wird freilich gnädigst erklärt, daß bei Bewährung „spätere eventuelle Verheiratung" gestattet werden soll. Es handelt sich bei diesen Gesuchen fast ausschließlich um leitende Beamte, also gelernte und erfahrene Leute, die ihren Lebensberuf wohl ausfüllen. Auch an einem Inserat fehlt es nicht, in dem ein Beamter zur alleinigen selbständigen Verwaltung eines Rittergutes gesucht wird, der „verheiratet (ohne Kinder!)" sein soll." Wir erinnern daran, daß auch der Vorsitzende der Gärtnergewerkschaft, Otto Albrecht, wiederholt ähnliche Feststellungen auf Grund landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Zeitungen gemacht hat (XXV, 73, 95, 953). In der „Bevölkerungspolitik", die jetzt das große Modewort ist, klafft leider zwischen Theorie und Praxis noch bitterer Widerspruch.

Vorläufig keine Änderung des preußischen Gesinderechts. Der Eingabenausschuß des Preußischen Landtags hat sich im Januar gegen die Aufhebung der aus dem Jahre 1810 stammenden Gesindeordnung ausgesprochen, aber die Änderung dieser veralteten Bestimmungen empfohlen. Ein Vertreter des Ministeriums des Innern erklärte: „Eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Gesindes kann zurzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Die Geschäftslage gestattet es jetzt nicht, dem Gedanken einer Vereinheitlichung des Gesinderechts in Preußen näherzutreten, dessen Verwirklichung eine erhebliche gesetzgeberische Vorarbeit in sich schließen müßte. Die Prüfung der Angelegenheit muß vielmehr normalen Zeiten vorbehalten bleiben." Es ist verständlich, daß in einer Zeit, wo gerade nur mit Mühe für den Ausbau der Fideikommißgesetzgebung die nötige Zeit erübrigt werden kann, solche Fragen, wie die Reform der Gesindeordnung, noch nicht erledigt werden können. Nur bei der Organisation der Erntehilfe zu Beginn des Krieges und beim Hilfsdienstgesetze, wo man die städtischen Arbeiter brauchte, hat sich die einfache Außerkraftsetzung des veralteten Gesinderechts im Handumdrehen machen lassen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaftspolitik, Klassenkampf und Staat.

In einer Versammlung, die Abg. Legien am 16. Februar in Bremen abhielt, führte der bekannte sozialdemokratische Gewerkschaftsführer gegenüber den Vorwürfen von Anhängern der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, der Spartakusgruppe usw. gegen die Gewerkschaften aus:

„Man wirft uns vor, daß wir den Klassenkampf aufgegeben hätten. Können wir das? So lange entgegengesetzte Interessen, so lange die kapitalistische Produktionsweise besteht, besteht auch der Klassenkampf. Wir haben stets den Klassenhaß verworfen. Die Maßnahmen der kapitalistischen Parteien und Regierungen, wie das Sozialistengesetz, die Umsturzvorlage, die kleinlichen Chikanen der Vereins- und anderer Gesetze, sind schuld, wenn der Gegensatz zwischen Arbeitern und Unternehmern, zwischen der Staatsgewalt und den Arbeiterorganisationen besonders bei uns so scharf hervortraten. Auch während des Krieges ruht der Kampf nicht, wenn er auch durch den Burgfrieden gemildert ist. Der Kampf muß nicht unbedingt in dieser Form, er kann auch anders geführt werden. Aber das liegt nicht an uns, das liegt bei den bürgerlichen Mehrheitsparteien und der Regierung. Wenn die Regierung die wirtschaftlich schwächeren Arbeiter nicht schützen will, sondern den stärkeren Unternehmer, so bleibt uns nichts anderes übrig, als der Kampf wie bisher. Das mindeste, was wir verlangen, ist, daß die Staatsgewalt sich neutral verhält."

Denselben Gedankenfaden spinnt die Chemnitzer „Volksstimme" in einem Leitaufsatze „Auseinander", der den inneren Gegensatz zwischen der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft und der sozialdemokratischen Mehrheitspartei bis in seine Wurzeln zu verfolgen sucht, weiter aus mit einer besonderen Drehung nach der Seite positiver Reformpolitik hin.

Die Arbeitsgemeinschaft lebt nach der Ansicht der „Volksstimme" in der veralteten, früher in der Sozialdemokratie allein herrschenden Anschauung, für die der Klassenkampf und die Aufstachelung der Leidenschaften, nicht aber der positive Erfolg für die Arbeiter das wichtigste ist, weiter, „die große Mehrheit der sozialdemokratischen Partei aber hat seit Anfang der 90er Jahre, auch unter dem Einfluß der prachtvollen Entwicklung von Gewerkschaften und Genossenschaften, diese überlebte Revolutions- und Katastrophentheoretik, den blinden Klassenkampffanatismus und die Mißachtung der täglichen Reformarbeit immer mehr über Bord ge-

worfen und sieht heute ihre Hauptaufgabe darin, alle Kraft dafür einzusetzen, daß die gegenwärtige Lebenslage des arbeitenden Volkes so weit wie irgend möglich vor Schaden bewahrt und verbessert wird."

„Nicht weil 5 Pfennig Lohnerhöhung oder eine halbe Stunde Arbeitszeitverkürzung unser Ideal wären, sondern weil wir keinen anderen Weg zur Befreiung der Arbeiterschaft aus den Fesseln des Kapitalismus sehen als die allmähliche Ansammlung von Millionen kleiner und kleinster Tageserfolge in allen öffentlichen Körperschaften und allen selbständigen Organisationen der Arbeiterklasse. Das praktische Wirken ist in den Mittelpunkt unseres Denkens gerückt, weil wir von ihm die Wegbereitung zum Endziel erwarten."

In dieser Abkehr vom unfruchtbaren „Klassenkampf um seiner selbst willen" zur praktischen Förderung der Arbeiterklasse berührt sich die sozialdemokratische Mehrheitspolitik und die Politik der nicht sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, die die Gleichberechtigung der Arbeiterinteressen mit denen der anderen Klassen ebenfalls immer entschiedener verficht und vom Staat eine wohlwollende Neutralität bei diesem Entwicklungsprozeß sowie ausgleichende Gerechtigkeit zugunsten der Schwachen verlangt.

Auch im Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter, den das Kriegsamt neulich unter die sogen. wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände reihte (Sp. 416), hallen übrigens verwandte Klänge wider. Der Generalsekretär Riedel fordert in der Zeitung des Verbandes, da, wo es der sozialen Notwendigkeit entspricht, entschiedene „Eingriffe in überlebte Privilegien": „Neuer Geist müsse auch der Bewertung der Arbeiterschaft das Siegel aufdrücken. Die arbeitsrechtlichen Probleme sind ihrer Reife nahe. Hier harren der Gesetzgebung und der Sozialpolitik gewaltige, aber auch dankenswerte Aufgaben."

Von den zahlreichen Äußerungen aus den Kreisen der christlich-nationalen Arbeiterschaft und der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), die gleichfalls Neutralität der Staatsgewalt, neuen Geist gegenüber der Arbeiterbewegung und alsbaldige Staatsinitiative zu arbeitsrechtlichen Reformen nach dem Kriege fordern, hat die „Soz. Praxis" bereits so viele Belege angeführt, daß sich heute eine Wiederholung erübrigt.

Eine parlamentarische Vertretung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) ist von den Anhängern dieser Gewerkschaftsrichtung in den letzten Jahren immer dringlicher gefordert worden. Der letzte Verbandstag hatte sich mit dieser Frage beschäftigt und nach eingehender Aussprache dem Zentralrat den Auftrag gegeben, eine solche Vertretung herbeizuführen. Das ist jetzt geschehen. Nach mehrfachen Verhandlungen ist der Reichs- und Landtagsabgeordnete Weinhausen für die Stellung eines parlamentarischen Syndikus der Deutschen Gewerkvereine gewonnen worden.

Herr Weinhausen beschäftigt sich schon lange Zeit ganz besonders mit den Fragen der Arbeiter und Angestellten in den Parlamenten. Er wird, so schreibt der „Regulator" des Gewerkvereins der Maschinenbauer, „den Gewerkvereinen manchen Fingerzeig geben und manchen wichtigen Dienst leisten können. Herr Weinhausen war es auch, der bei seinem Vortrag über das Zivildienstgesetz vor den Hauptvorständen und den Zentralratsmitgliedern die Teilnehmer ermahnte, keine Anstrengungen und keine Opfer zu scheuen, um eine eigene parlamentarische Vertretung durch Führer der Gewerkvereine zu erreichen, weil das eine Lebensnotwendigkeit einer Organisation sei. Nach dem Kriege werden derart umwälzende Änderungen auf dem wirtschaftlichen und politischen Gebiet erfolgen, daß bei allen diesen parlamentarischen Verhandlungen der Arbeiterstandpunkt am besten dadurch gewahrt werden kann, wenn Arbeiterführer selbst die Sache der Arbeiter vertreten können. Die Arbeiterfragen von unserem freiheitlich-nationalen Standpunkt aus zu beleuchten geschieht am besten durch die Führer der Gewerkvereine selbst. Bis es uns gelungen sein wird, diesen Gedanken zu verwirklichen, soll uns die Mitwirkung des Herrn Weinhausen eine wertvolle und hochgeschätzte Hilfe sein. Aber auch dann, wenn einer oder mehrere unserer Führer parlamentarische Mandate hätten, würde die parlamentarische Erfahrung des Herrn Weinhausen der Sache der Gewerkvereine nur nützlich sein".

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassen und Bevölkerungspolitik. Die Frage wurde auf dem 7. Verbandstag der Deutschen Betriebskrankenkassen durch Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann behandelt *).

*) Die auf der Tagung gehaltenen Vorträge und Berichte sind in der Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse" erschienen.

Weymann faßt die Aufgaben der Krankenkassen in der Bevölkerungspolitik nicht lediglich als Maßnahmen im üblichen Rahmen der Versicherungsgesetzgebung auf, sondern will die Krankenkassen auch zu einer starken Aufklärungsarbeit im Dienste der Bevölkerungspolitik nutzbar machen. Die gesetzliche Grundlage hierfür scheint ihm gegeben durch § 363 RVO., der den Krankenkassen gestattet, die Mittel der Kassen „für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung" zu verwenden.

In bezug auf die Ursachen des Geburtenrückganges schreibt Weymann: „Im ganzen wird man, die Gesamtheit der beteiligten Ursachenkreise überblickend, sagen dürfen, daß die in der seelischen Verfassung der Volksgenossen wurzelnden Ursachen das entscheidende Übergewicht haben, und daß nur von einer wirksamen Beeinflussung dieser Ursachen ein wirklicher Erfolg zu erwarten ist. Daraus folgt ohne weiteres, daß keine Bevölkerungspolitik zum Ziele führen kann, die die Bevölkerung nur als Objekt behandelt. Die Bevölkerung selbst muß für das Verständnis der Aufgabe, für die innerliche Anteilnahme und die persönliche Mitarbeit daran gewonnen werden. Sie muß selbst Subjekt und Träger der Arbeit sein. Das gilt nicht nur von der männlichen Bevölkerung, sondern auch, vielleicht sogar besonders, von den Frauen und Mädchen unseres Volkes."

Weymann schlägt zur Verwirklichung des Gedankens vor, daß die sämtlichen großen Krankenkassenverbände sich zusammenschließen sollten, um eine volkstümliche Zeitschrift herauszugeben, die in Hunderttausenden, womöglich Millionen von Abzügen unter den Versicherten zu verbreiten wäre. Die Zeitschrift müßte in leichtfaßlicher Form alle einschlägigen Fragen der Bevölkerungspolitik behandeln, die politischen, volkswirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren des Geburtenrückganges hell beleuchten, den „Willen zum Kinde" zu stärken suchen. Gerade die Krankenkassen sind derjenige Versicherungszweig, der das größte Vertrauen der Arbeiterschaft besitzt, daher würde auch eine solche Zeitung das Vertrauen der Massen finden, namentlich wenn auch die Arbeiter aller Richtungen zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Zeitschrift wäre natürlich nur eins der Mittel im Dienste der Aufklärung, dazu würde die Werbearbeit durch Vorträge auf den Krankenkassentagungen, in den Gewerkschaften, in den Volksbildungsvereinen usw. treten.

Außer dieser Aufklärungsarbeit aber können ja gerade die Krankenkassen durch den Ausbau ihrer Leistungen mittelbar und unmittelbar an den Aufgaben der Bevölkerungspolitik in hohem Maße mitwirken. Weymann schlägt vor: Einführung der Familienpflege in möglichst weitem Umfang, Erweiterung des Mutter- und Säuglingsschutzes, Teilnahme am Kampf gegen die Volksverheerer Alkoholismus, Tuberkulose, Syphilis. Die Krankenkassen sollten für diese Zwecke ruhig auch die Beiträge erhöhen; gegebenenfalls wäre ins Auge zu fassen, von den Unverheirateten höhere Beiträge zu fordern als von den Verheirateten. Auch eine Abstufung des Kranken- und des Hausgeldes je nach der Kinderzahl würde sich empfehlen.

Einkauf in die Sozialversicherung. Als Beitrag zur etwaigen Vervollkommnung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung wird uns aus Düsseldorf folgende Anregung übermittelt:

„Viele Arbeiterversicherungen werden dadurch hinfällig, daß die Versicherten, nachdem sie lange Jahre geklebt haben, aus ihrem Versicherungsverhältnis ausscheiden und beim Fehlen des Zwanges es versäumen, durch regelmäßiges Weiterkleben ihre Versicherung aufrechtzuerhalten. Namentlich gilt dies von zahlreichen weiblichen Versicherten im Falle ihrer Verheiratung. Diesem Übelstande könnte vielfach dadurch abgeholfen werden, daß den Versicherten die Möglichkeit gegeben wird, für die noch fehlende Zeit bis zur Fälligkeit der Versicherung eine Pauschsumme zu zahlen unter entsprechender Diskontierung dieser im voraus bezahlten Summe und der Sterblichkeitsmöglichkeit des Versicherten. Dadurch würden sicherlich manche Arbeitgeber veranlaßt, ihren Arbeitern und Dienstboten als Anerkennung treu geleisteter Dienste und als Hochzeitsgeschenk die Pauschsumme ganz oder teilweise zu zahlen. Auf der anderen Seite würden viele Versicherte dadurch veranlaßt, einen Teil ihrer Ersparnisse, der sonst unnötig in der Wirtschaft aufgeht, zur Erhaltung ihrer Ansprüche zu verwenden, namentlich wenn der Arbeitgeber sich bereit erklärt, unter dieser Bedingung einen wesentlichen Teil der Pauschsumme aus eigenen Mitteln zuzulegen. Die meisten Lebensversicherungen haben für Vorauszahlung der Prämien besondere Berechnungen und Tarife aufgestellt. Die ganze Frage erhält dadurch eine erhöhte Bedeutung, daß die Grenze für die Altersversicherung inzwischen auf das fünfundsechzigste Lebensjahr herabgesetzt worden ist. Sollten bereits Möglichkeiten in dieser Richtung nach der bestehenden Gesetzgebung vorhanden sein, so möchte es sich empfehlen, dieselben in den interessierten Kreisen möglichst zu propagieren, bis die Gesetzgebung diese Frage vollkommen geregelt hat."

Für die Angestelltenversicherung besteht ein derartiges Einkaufsrecht und zwar zur Abkürzung der Wartefrist, in gewissem Umfange. Dieses Verfahren für die gesamte Sozialversicherung, die bisher nur die Nachentrichtung für längere Beitragsfristen und die freiwillige Leistung erhöhter Beiträge kennt, gangbar

zu machen, wird versicherungstechnisch nicht ganz einfach sein. Vor allem aber wird die Einkaufssumme verhältnismäßig hoch ausfallen, so daß schließlich die Anlage solcher Summe auf der Sparkasse ergiebiger erscheint.

Der Stand des Heilverfahrens durch die Angestelltenversicherung. Um drohender Berufsunfähigkeit vorzubeugen, kann die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte — ebenso wie dies die Landesversicherungsanstalten in der Arbeiterversicherung tun — auf Antrag des Versicherten ein Heilverfahren einleiten. Die starke Entwicklung dieses Zweiges vorbeugender Fürsorge geht aus den Zahlen hervor, die in den „Amtlichen Nachrichten" der Reichsversicherungsanstalt veröffentlicht werden. Anträge auf Heilverfahren wurden gestellt: 1913 = 9342; 1914 = 19 587; 1915 = 14 209; 1916 = 23 010. Hierzu kamen im Jahre 1915 = 7 Anträge, im Jahre 1916 = 79 Anträge auf Gewährung der Kosten auf Berufsumlernung, die auf Antrag kriegsbeschädigter Versicherter gewährt werden können (XXV, 86). Im Jahre 1916 wurden 15 891 Heilbehandlungsfälle durchgeführt gegenüber 9122 im Vorjahre. Die dafür aufgewendeten Kosten betragen 8,1 Mill. ℳ im Jahre 1916 gegenüber 4,7 Mill. ℳ im Vorjahre. Dagegen wurden im Jahre 1915 außerdem noch fast 2 Mill. ℳ für besondere Ausgaben der Kriegsfürsorge, Zuschüsse usw. aufgewendet, während dieser Posten 1916 nur 0,2 Mill. ℳ beträgt.

Kriegsmaßnahmen der Ortskrankenkassen. Der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen ruft die ihm angeschlossenen Kassen auf, ihre Einrichtungen den Erschwerungen der Kriegsverhältnisse anzupassen:

„Die kommenden Wochen und Monate werden Entscheidung des großen Völkerringens bringen. Die Krankenkassen können an ihrem Teile zum deutschen Siege beitragen, wenn sie alles, was in ihren Kräften steht, daran setzen, um die, namentlich in den letzten Monaten vor der neuen Ernte sich verschärfenden Ernährungsschwierigkeiten abzumildern.

Zu diesem Zwecke müssen auch die Mittel eingesetzt werden, die manche Kassen dank der günstigen Gestaltung des Arbeitsmarkts, des Gesundheitszustandes und einer weisen Bemessung der Beiträge während des Krieges erübrigen konnten. Gewiß sollen diese Mittel ein Grundstock für die zu erwartenden großen Lasten nach Friedensschluß sein. Aber vor dem Frieden muß der Sieg stehen!"

Als wichtigste Kriegsmaßnahme wird eine den Teuerungsverhältnissen angepaßte Erhöhung der Leistungen empfohlen, doch soll, wo irgend angängig, nicht das Krankengeld erhöht, sondern mehr Sachleistungen (Krankenkost, Nährmittel) geboten werden. Nur wo solche Sachleistungen nicht durchführbar sind, müßte eine Erhöhung des Krankengeldes stattfinden. Diese Erhöhung sollte aber nicht schematisch eintreten, sondern eine Abstufung nach anderen Grundsätzen versucht werden, z. B. in Form bestimmter Zuschüsse für jedes zu unterhaltende Kind und einen erwerbsbeschränkten Ehegatten. Als Beispiel für die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen kann die Allg. Ortskrankenkasse der Stadt Berlin angeführt werden. Dort wird von den Ärzten Mittagessen in den Massenspeisungsanstalten als Stärkungsmittel verordnet, und die Gemeinden Groß-Berlins haben sich bereit erklärt, die Anweisungen der Kassen in Zahlung zu nehmen.

Auch die Gewährung von Teuerungszulagen an die Angestellten der Kassen wird vom Hauptverband empfohlen unter Abstufung sowohl nach der Höhe des Gehalts (bei höherem Gehalt niedrigere Verhältnissätze der Zulage), wie nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder. Einige größere Kassen in Frankfurt a. M., Dresden, Schöneberg usw. haben die Teuerungszulagen bereits nach diesen Grundsätzen geregelt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsvermittlung in Berlin im Jahre 1916 umfaßte nach der Gesamtübersicht des Zentralarbeitsnachweises und der ihm angeschlossenen Facharbeitsnachweise:

	Eingeschriebene Personen	(1915)	Offene Stellen	(1915)	Besetzte Stellen	(1915)
Männliche . .	163 977	(237 010)	161 622	(241 668)	125 733	(184 321)
Weibliche . .	152 045	(656 886)	120 925	(114 083)	101 991	(93 733)
Zusammen . .	316 022	(393 896)	282 547	(355 751)	227 724	(278 054)

Die Gesamtzahlen haben in allen drei Gruppen ziemlich gleichmäßig abgenommen. Die Zahl der offenen Stellen für die weiblichen Personen war jedoch etwas größer und demgemäß auch die Zahl der besetzten Stellen, was der Zunahme der Frauenarbeit entspricht.

Faßt man die Zahlenangaben aller überhaupt in Berlin berichtenden Arbeitsnachweise (93 für männliche Arbeiter, darunter je 1 für Lehrlinge und für Kriegsbeschädigte, und 59 für weibliche Arbeitskräfte, darunter 1 für Lehrlinge und 12 für Dienstboten), zusammen, so standen im Jahre 1916 571 994 (1915: 717 091) Arbeitsuchenden 538 002 (1915: 656 068) offene Stellen gegenüber, woraus sich 431 647 (1915: 510 849) Stellenbesetzungen ergeben.

Diese Ziffern, die natürlich zahllose Mehrfachgesuche und -besetzungen für dieselben, oft nur kurzfristig beschäftigten Personen enthalten, fügen sich in folgenden Rahmen des Gesamtbeschäftigungsstandes ein, den die Mitgliederzahlen der Krankenkassen Berlins ergeben. Darnach waren am 1. Januar 1917 270 514 (1. Januar 1916: 272 393) männliche und 405 621 (1. Januar 1916: 410 785) weibliche Versicherungspflichtige in den Kassen eingeschrieben neben 9184 (8231) männlichen und 14 276 (12 795) weiblichen Erwerbsunfähigen.

Über den Gesamtentwicklungsgang sagt die Jahresübersicht des Zentralarbeitsnachweises:

Unsere Beschäftigungskurven für die beiden letzten Jahre 1915 und 1916 zeigen deutlich, wie sich im Laufe des Berichtsjahres der Berliner Arbeitsmarkt für Arbeiter beider Geschlechter gebessert hat. Mit der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres 1916 setzte der starke Mangel an männlichen Arbeitskräften ein und blieb auch bis zum Schlusse des Jahres bestehen. Auch bei den Frauen besserte sich der Beschäftigungsgrad im Laufe der zweiten Hälfte von 1916 derartig, daß kaum das Angebot der Nachfrage gleichkam. Die Anforderungen der Munitionsfabriken und der Buchdruckereien waren so reichlich, daß die Löhne im Durchschnitt von 16,51 ℳ im Jahre 1915 auf 20,86 ℳ im verflossenen Jahre für ungelernte Arbeiterinnen stiegen, wodurch ein großer Mangel an häuslichen Dienstboten entstand. Selbst nach jugendlichen Mädchen war die Nachfrage so groß, daß die Besetzung offener Stellen mit Schwierigkeiten verknüpft war.

Nach Kriegsbeschädigten und Lehrlingen war die Nachfrage rege, aber die Stellenbesetzungen blieben weit hinter der Zahl der offenen Stellen zurück, weil erstere schwierige Arbeiten nicht annehmen wollten oder konnten, die Jugendlichen aber anderweitig als ungelernte Arbeiter reichlichen Verdienst fanden. Infolge der vielen Einziehungen ist der Verkehr der männlichen Arbeiter ganz erheblich zurückgegangen, während die Vermittlung bei den Frauen sich auf der Höhe des Vorjahres hielt, unter Besserung der Nachfrage.

Ein Kriegsausschuß der technischen Verbände für die Stellenvermittlung. Zur Durchführung des Technikerstellennachweises im Rahmen des Vaterländischen Hilfsdienstgesetzes haben sich im Einvernehmen mit dem Kriegsamte der Bund der technisch-industriellen Beamten, Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Deutscher Technikerverband, Deutscher Werkmeisterverband, Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, Verband deutscher Chemiker, Verein deutscher Ingenieure zum „Kriegsausschuß der technischen Verbände" zusammengeschlossen. Der Kriegsausschuß hat am Sitze der Kriegsamtsstelle eines jeden Generalkommandos einen Obmann, der offene Stellen und Bewerbungen für Techniker entgegennimmt. Ebenso nehmen die Stellennachweise der oben angeführten Verbände Meldungen von Stellen und (auch von nichtorganisierten Bewerbern) Bewerbungen für technische Stellungen entgegen. Alle sonstigen einschlägigen Anfragen und Mitteilungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kriegsausschusses der technischen Verbände, Verbandsbeamten Karl Müller, Berlin, Wilhelmstr. 130.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Bekämpfung der Landflucht durch ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Auf der 20. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 19. Februar in Berlin fand ein Vortrag des Landrats Dr. v. Thadden (aus Triglaff in Pommern) über den Landaufenthalt von Stadtkindern viel Beachtung.

Im vergangenen Jahre sind 7000 Berliner Kinder wochen- und monatelang in Einzelfamilien auf dem Lande untergebracht gewesen. Jetzt will der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" diese Arbeit so erweitern, daß möglichst jedes geeignete Landhaus bedürftige Stadtkinder von 5—14 Jahren unentgeltlich oder für die monatliche Kriegsunterstützung von 14,25 ℳ möglichst lange aufnimmt. Die Kinder sollen in Einzelfamilien aufgenommen werden, die Schulen besuchen, ländliches Leben und Arbeit im Garten und beim Kleinvieh kennen lernen. Frauen- und Fürsorgevereine sollen die Kinder und die Pflegestellen auswählen, der Verein die Anmeldungen bearbeiten und die Verteilung der abgebenden Städte auf die aufnehmenden Land-

kreise vornehmen. Das Ziel dieser Arbeit ist einerseits eine bessere Ernährung unterernährter Kinder, darüber hinausgehend aber auch die Besserung der Verhältnisse zwischen Stadt und Land zu beiderseitigem Vorteile.

Aus Schleswig-Holstein wurde berichtet, daß im Vorjahre 1200 Kinder aus Kiel dort namentlich auf kleinen Bauernstellen untergebracht wurden. Heuer sollen es 5000—6000 Kinder werden.

Der Plan, möglichst viel Stadtkindern einen längeren Landaufenthalt zu ermöglichen, wird auch von der Regierung gefördert. Es haben bereits darüber Beratungen zwischen Landwirtschafts-, Kultusministerium und Ministerium des Innern stattgefunden. Der Präsident des Reichsgesundheitsamts begrüßte den Plan ganz besonders warm, denn seit Ende 1916 fangen die ungünstigen Ernährungsverhältnisse an, sich bei den städtischen Kindern bemerkbar zu machen.

Weitere wichtige Verhandlungen der Tagung betrafen die Kriegsaufgaben auf dem Gebiete des Ansiedlungswesens und Wohnungsbeschaffung auf dem Lande.

Nach einer weitausholenden geschichtlichen Einleitung über die bisherige Entwicklung dieser Bestrebungen durch Regierungspräsident v. Schwerin sprach Regierungsrat Metz, Direktor der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland", über die Kriegsaufgaben der gemeinnützigen Landgesellschaften. Im Augenblick sei die Erhaltung des ländlichen Besitzstandes (es ist jetzt die Zeit der Güterschlächter!) wichtiger als die Neugründung. Erforderlich sei die Wiedereinbringung des Grundteilungsgesetzes, das in Verbindung mit dem Fideikommißgesetz verabschiedet werden sollte. Landrat Berthold (Blumenthal) sprach über die halbländliche Ansiedlung der gewerblichen Arbeiter insbesondere im Kreise Blumenthal. Die Industriearbeiter sollten wieder zu kleinen Landwirten gemacht und mit der Natur in Fühlung gebracht werden. Von Landrat Adametz (Osterode) lag ein Bericht über die Schaffung von ländlichen Arbeiterwohnungen vor.

Auch der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder", der unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Dr. Scholz in Charlottenburg tagte, nimmt sich der Sache nachdrücklich an.

Zur Planmäßigkeit bei Stiftungen für Wohlfahrtszwecke wird vom Sozialen Museum, Frankfurt a. M., aus gemahnt. Viele Großbetriebe machen gegenwärtig Stiftungen für Zwecke der Betriebswohlfahrt. Nur selten bleibt die Zweckbestimmung solcher Stiftungen späterer Entscheidung vorbehalten, und doch dürfte es sich empfehlen, die endgültige Festlegung neuer Mittel ruhigeren Zeiten vorzubehalten, weil kaum gegenwärtig schon zu übersehen ist, welche Anforderungen nach dem Kriege auch an die Betriebswohlfahrtspflege herantreten werden, weil ferner unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Kräfte der Betriebsleitung durch die drängenden Anforderungen des Tages viel zu sehr in Anspruch genommen sind, als daß für sorgfältig erwogene Wohlfahrtspläne noch die erforderliche Zeit übrig bliebe. Endlich ist auch zu beachten, daß die meisten großen Betriebe kaum in der Lage sind, die anderwärts gemachten Erfahrungen zu sammeln und für die besonderen Verhältnisse ihres Betriebes zu nützen. Diesem Bedürfnisse nun will die Soziale Auskunftstelle des Sozialen Museums dienen. Sie verfügt über eine seit vierzehn Jahren planmäßig ausgebaute Sammlung, die in rund 40 000 Archiv- und Bibliothekstücken reiche Materialien (Abhandlungen, Berichte, Arbeitspläne, Satzungen u. ä.) aus allen Gebieten der Sozialpolitik, freien Wohlfahrt und Fürsorge enthält. Die Beratung beschränkt sich in der Regel auf gutachtliche Auskunft, die systematisch die verschiedenenorts gemachten Erfahrungen sammelt und vergleicht und sich strengste Unparteilichkeit und wissenschaftliche Sorgfalt zum Grundsatz macht. Weitergehende Hilfe (praktische Mitwirkung an Ort und Stelle), wie sie vielfach von Kommunen und wirtschaftlichen Organisationen, industriellen Betrieben, Vereinen und Privaten in Anspruch genommen wird, kann das Soziale Museum gegenwärtig nur den im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet wohnenden Auskunftsuchenden gewähren. Selbstverständlich steht die Soziale Auskunftstelle auch Anwälten und Notaren, Testamentsvollstreckern und privaten Stiftern mit ihrem Rat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an das „Soziale Museum", Frankfurt am Main, Jordanstraße 19 (Universität).

Zum 25jährigen Bestehen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt schildert Dr. R. v. Erdberg in einer Schrift die Entstehung und Entwicklung dieser dem Gemeinwohle gewidmeten Organisation, die Ende 1916 in aller Stille den 25. Jahrestag ihrer Begründung begangen hat. Ende 1891 durch den damaligen Handelsminister Freiherrn von Berlepsch unter Julius Posts Leitung als „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" ins Leben gerufen und 1906 auf Anregung des Grafen Douglas mit erweiterten Zielen in eine „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" umgewandelt, hat sie unter ihren vier Vorsitzenden, Staatssekretär Dr. Karl Hertzog (1891 bis 1902), Staatssekretär D. Dr. von Jacobi (1902—1903), Staatssekretär von Hollmann (1903—1906) und Staatsminister Th. von Möller (seit 1906) und nach Posts Tode (1906) unter der Geschäftsleitung von Professor Dr. H. Albrecht eine weitverzweigte anregende und zusammenfassende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege ausgeübt. Wohnungsfrage, Fabrikwohlfahrtspflege, Jugendpflege, freies Volksbildungswesen, soziale Hygiene, in neuester Zeit insbesondere das Bevölkerungswesen, sind es in erster Linie gewesen, denen ihre vielfach grundlegenden Arbeiten gewidmet waren. Durch die von ihr herausgegebenen Zeitschriften, durch eine lange Reihe einzelner Fachbearbeitungen und gelegentlicher Flugschriften und Merkblätter, durch Kongresse und Konferenzen, durch Veranstaltung von Lehrgängen, durch Stoffsammlung und Auskunfterteilung hat sie befruchtend auf den Fortschritt auf allen diesen Gebieten eingewirkt, daneben aber auch vielfach durch Mitarbeit ihrer Angestellten unmittelbar in die Praxis eingegriffen und Musterbeispiele von Einrichtungen ins Leben gerufen, die vorbildlich für zahlreiche Neugründungen in allen Teilen Deutschlands geworden sind. Auch auf die heutige Kriegsarbeit hinter der Front hat sie, u. a. durch Herausgabe einer Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, einen Einfluß ausgeübt. Es besteht die Absicht, wenn ruhigere Zeiten hierfür mehr Muße lassen, in einem größeren Werke Rechenschaft von der 25jährigen Tätigkeit der Zentralstelle abzulegen. Der jetzt erschienene kurze Abriß wird auf Wunsch von der Geschäftsstelle, Berlin W 50, Augsburger Str. 61, abgegeben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Heizungsfabrik von Gebrüder Sulzer A.-G. in Oberwinterthur. Von Dr. Ernst Bernheim. 288 S. 8 *M*.

Die Düsseldorfer Verwundeten-Schule. Unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums im Auftrage der Zentrale für freiwillige Liebestätigkeit herausgegeben von Direktor Karl Gotter und Prof. Dr. Herold. Düsseldorf 1916. Verlag A. Bagel. 212 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Erste Kraft
für das Arbeiter- und Beamtenfürsorgewesen
gegen hohes Gehalt gesucht.
Herren (auch Kriegsbeschädigte), die in allen einschlägigen Angelegenheiten (Fabrikküche, Lebensmittelversorgung, Konsumvereine, Wohnungswesen, Geselligkeits- und Bildungseinrichtungen) reiche Erfahrungen besitzen, belieben Angebote mit Bild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften bei der **Singer Nähmaschinenfabrik** in **Wittenberge** (Bez. Potsdam) einzureichen.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.
Kürzlich ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:
Die Reklame
Eine Untersuchung
über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben
Von Dr. **Victor Mataja**
K. u. K. Geh. Rat, Professor an der Universität Wien.
Sektions-Chef des k. k. Handelsministeriums.
Zweite, verbesserte und ergänzte Auflage
Preis 12 Mark, in Ganzleinen geb. 15 Mark.

Bücher- und Zeitschriftenschau über Kriegswohlfahrtspflege.

Bearbeitet von Else Lüders, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik.

Allgemeines.

Amtliche Drucksachen über die Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg:

Bestimmungen über Familienunterstützung und Kriegswohlfahrtspflege (Kriegsbeilagen Nr. II, IV und VI zum Amtsblatt des K. Württ. Ministeriums des Innern, Jahrg. 1915 und 1916). (Einzelblätter in Stuttgart, Untere Bachstraße 4, zu 50 Pf. erhältlich.)

Die Kriegsbeilagen enthalten den Wortlaut der verschiedenen Bundesratserlasse und der Ausführungsbestimmungen und sonstige wichtigere amtliche und halbamtliche Maßnahmen zur Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg. Aus Heft II erscheinen besonders beachtenswert die Maßnahmen der Landesversicherungsanstalt zur Arbeitslosenfürsorge und der Krankenfürsorge, sowie die Grundsätze der Stadt Heilbronn auf diesen Gebieten; es ist hier ein gutes Beispiel von Zusammenwirken der Versicherungseinrichtungen mit der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege gegeben. Heft IV enthält u. a. Mitteilungen über den „Verein Mittelstandshilfe", Heft VI: die staatlichen Maßnahmen und Erlasse zur Erwerbslosenfürsorge für das Webstoffgewerbe.

Berichte über die Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 169. und 170. Sitzung, 6. und 7. Dezember 1916.

Die Drucksachen betreffen die Forderung von zwei Millionen zur Verwendung für die Kriegswohlfahrtspflege sowie zur Fürsorge für heimkehrende Kriegsteilnehmer. Von besonderem Interesse sind im Bericht über die 169. Sitzung die genauen Mitteilungen des Staatsministers des Innern Dr. v. Fleischhauer über den bisherigen Aufwand für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege einschließlich der Erwerbslosenfürsorge in Württemberg.

Bis Ende Oktober 1916 hatten die württembergischen Amtskörperschaften außer einem Betrag von rund 85 Millionen ℳ für reichsgesetzliche Familienunterstützungen 18 Millionen ℳ ausgegeben, davon fallen 5,8 Millionen ℳ auf die Erwerbslosenfürsorge, und zwar kommt hier der Hauptanteil von 4,9 Millionen ℳ auf das Webstoffgewerbe und verwandte Gruppen, 140 000 ℳ auf die Schuharbeiter, der Rest auf die Erwerbslosenfürsorge im allgemeinen. Für sonstige Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere für Mietbeihilfen, Aufwendungen für Sachleistungen, Nahrungsmittelversorgung, Unterstützung sonstiger Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege wurden 6 279 000 ℳ ausgegeben. Im ganzen ergibt sich ein Aufwand der Amtskörperschaften und Gemeinden von 30 100 000 ℳ — neben den 85 Millionen ℳ der reichsgesetzlichen Familienunterstützung. In der Aussprache der Volksvertreter, die sich in zustimmendem Sinne zu der Regierungsforderung bewegte, nahm die Frage der Organisation der Mittelstandshilfe durch Vergebung von Darlehen einen breiten Raum ein. Diese Frage wird noch eingehend in der „Sozialen Praxis" behandelt werden.

Lehren der Kriegswohlfahrtspflege für das Armenrecht nach dem Kriege. Von Assessor Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M. (Zeitschrift für das Armenwesen. XVII. Jahrg., Heft 11/12, Nov./Dez. 1916.)

Verfasser wünscht, daß die Armenpflege der Zukunft der jetzt geübten Kriegswohlfahrtspflege angepaßt wird und zum mindesten die rechtlichen ungünstigen Folgen (Verlust politischer Rechte, Vorschußcharakter der Armenunterstützung u. ähnl.) beseitigt werden. Gegen böswillige Elemente (Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige) könnte auf Grund des Arbeitsscheuengesetzes und des Strafgesetzbuches vorgegangen werden. Träger der Kosten sollen, — ähnlich den Lieferungsverbänden der Kriegsfürsorge, — größere Verbände von Gemeinden sein, die nach einheitlichen Ausführungsbestimmungen die Armenpflege regeln.

Leitsätze für Kriegsfürsorge. Zusammengestellt von Rechtsanwalt und Notar Fritz Hesse. (Zeitschrift für das Heimatwesen, Amtliches Organ von Armenverbänden. Jg. 1916. Heft 17.) (Verlag Otto Berger in Stassfurt.)

Der Verfasser gibt in den 22 Leitsätzen eine kurz zusammengedrängte Übersicht über die wichtigsten Grundsätze bei der Abgrenzung zwischen Kriegsfürsorge und Armenpflege auf Grund der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Wie wird für die Angehörigen unserer Krieger gesorgt? Ratgeber für Kriegerfamilien, herausgegeben von Rechnungsrat Fischbacher, Geh. exp. Sekretär im Kriegsministerium. (Verlag Ernst Mittler & Sohn. 1917. Berlin SW.)

Das Büchlein ist aus der Praxis heraus entstanden und für die Praxis geschrieben. In übersichtlicher Form sind alle die Fälle zusammengestellt, in denen die Kriegerfamilien sich an behördliche Stellen zu wenden haben; knappe Angaben unterrichten über all das, was die Kriegerfamilien oder die Kriegshinterbliebenen an Unterstützungen oder sonstigen wirtschaftlichen Beihilfen zu erwarten haben. Für eine Reihe der häufigsten Anliegen sind Musterschreiben in Vordruck beigegeben. Das Heftchen kostet im Einzelverkauf 25 Pf.; bei größeren Bestellungen tritt Ermäßigung ein.

Die Ansiedlung. Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 mit den Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1916. (Verlag Kameradschaft. Berlin W 35, Flottwellstraße 3. 40 Pf.)

Das Büchlein ist für den praktischen Gebrauch besonders dadurch wertvoll, daß es außer dem Kapitalabfindungsgesetz und den in Frage kommenden Ausführungsgesetzen und Nebengesetzen auch die Anschriften aller Stellen enthält, an die sich Personen, die sich ansiedeln wünschen, wenden können.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Kriegsbeschädigten und die Armenpflege. Von Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf. (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge, 1. Jahrg., Nr. 5/6. Berlin, Oktober-November 1916.)

Bei der Begründung des heutigen Mannschaftsversorgungsgesetzes wurde immer wieder betont, daß die Rentengewährung vor allem auch den Kriegsbeschädigten vor der Notwendigkeit bewahren solle, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Verfasser untersucht die Frage, ob dies Ziel heute schon erreicht ist und ob es in Zukunft erreichbar sein wird. Er kommt zu dem Schluß, daß die jetzt vorhandenen Fürsorgeeinrichtungen für Kriegsbeschädigte (Heilfürsorge der Militärverwaltung, Rentengewährung, soziale Fürsorge, Wohltätigkeit) keine Gewähr dafür bieten. In der Gegenwart tritt zwar noch die Kriegswohlfahrtspflege mit für den Kriegsbeschädigten ein, für die Zukunft aber ist eine Erweiterung der Rentenfürsorge notwendig. Verfasser schließt sich einem Vorschlag des Oberregierungsrats Dr. Schweyer an, daß zu der jetzigen festen Rente des Mannschaftsversorgungsgesetzes Zusatzrenten nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Kriegsbeschädigten und seiner Familie gewährt werden müßten. Die Zusatzrente soll über den armenpflegerischen Notbedarf hinaus so bemessen werden, daß der Kriegsbeschädigte in seiner bisherigen sozialen Stellung erhalten bleibt. Als weitere Ergänzung muß bei besonderen Schwierigkeiten die organisierte Wohltätigkeit hinzutreten. Man kann aber in der künftigen Friedenszeit nicht an dem jetzt geltenden Grundsatz festhalten, den Kriegsbeschädigten und seine Familie eo ipso von der Armenpflege fernzuhalten, denn man würde damit die Kriegsbeschädigten zu einer besonderen Klasse von Staatsbürgern machen. Soweit trotz der verbesserten Rentenfürsorge und der ergänzenden organisierten Wohltätigkeit Notstände eintreten, muß auch der Kriegsbeschädigte demselben Armenrecht unterstellt werden, wie jeder andere Staatsbürger.

Die Arbeitsgemeinschaften zugunsten der Kriegsbeschädigten. Von Arbeitersekretär Rudolf Wissell in Berlin. (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. 1. Jahrg., Nr. 5/6, Okt./Nov. 1916.)

Verfasser bietet eine Übersicht der bis jetzt bestehenden 23 Arbeitsgemeinschaften von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden, die die Wiedereinstellung der Kriegsbeschädigten in das Berufsleben erleichtern wollen. Die einzelnen an den Arbeitsgemeinschaften beteiligten Verbände sind aufgeführt, ferner die wichtigsten Grundgedanken dieser Arbeitsgemeinschaften und die Schwierigkeiten bei der praktischen Ausführung. Hauptzweck der Arbeitsgemeinschaften ist, den Kriegsbeschädigten auf den Posten zu stellen, wo er — auch rein volkswirtschaftlich betrachtet — die besten Dienste leisten kann.

Der Wille siegt. Band 1. Der Kriegsinvalide. Von Hans Würtz, Erziehungsdirektor des Oscar-Helene-Heims für Heilung und Erziehung gebrechlicher Kinder. Reichsverlag Hermann Kalkoff. Berlin W 35. 1916. 140 S. 1,50 ℳ.

In verhältnismäßig kurzer Zeit ist die dritte neubearbeitete und vermehrte Auflage dieses vielbeachteten Buches erschienen. Da sich bei den ersten beiden Auflagen herausgestellt hatte, daß der Teil, welcher die persönlichen Bekenntnisse der wieder arbeitsfähig gewordenen Kriegsverletzten enthielt, allgemein als der wertvollste angesehen wurde, so ist die Zahl dieser persönlichen Bekenntnisse stark vermehrt worden. Es sind alles Kriegsverletzte aus diesem Kriege, die wieder arbeitsfähig geworden sind; zwei Offiziere sind trotz eines amputierten Gliedes sogar wieder im Heeresdienst tätig. Das Würtzsche Buch enthält außerdem einen kurzen Abriß der Geschichte der Kriegsinvalidenfürsorge und die Lebensschicksale berühmter Kriegsinvaliden der Vergangenheit.

Die Zukunft unserer Kriegsverletzten. Von Dr. Emil Kunstmann. Volkstümliche Erörterungen der wichtigsten Fragen. G. Kürsten, Leipzig. 1916. 1,50 *M*.

Das Buch bietet dem, der sich schon mit Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge näher beschäftigt hat, nichts Neues. Aber es ist in frischem, warmherzigem Ton geschrieben, daher zur Verbreitung in Kreisen geeignet, die schwererer geistiger Kost nicht zugänglich sind.

Der vaterländische Hilfsdienst und die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Von Bezirksamtsassessor Anton Kerschensteiner, Berlin. (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Dezember 1916.)

Der Leitgedanke des Hilfsdienstgesetzes, möglichst alle Kräfte in den Dienst der Kriegswirtschaft zu stellen, widerstrebt teilweise den bisher geltenden Grundsätzen der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Es wird jetzt nicht immer möglich sein, den Kriegsbeschädigten in seinen alten Beruf zu bringen, sondern die Arbeitsvermittlung für die arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten muß sich den Arbeitsanforderungen der Rüstungs- und Hilfsdienstgewerbe anpassen. Dabei ist allerdings sowohl für den Kriegsbeschädigten persönlich wie auch für die Kriegswirtschaft von Vorteil, die Kriegsbeschädigten Betrieben zuzuführen, in denen sie wenigstens einen Teil ihrer früheren Kenntnisse und Fähigkeiten verwenden können. Der Verfasser gibt beachtenswerte Winke, wie auch in den Lazarettwerkstätten nicht mehr lediglich der Gedanke der Beschäftigung und Ausbildung der Kriegsbeschädigten im Vordergrund stehen darf, sondern auch in diesen Lehrstellen bereits den Erfordernissen der Kriegswirtschaft Rechnung getragen werden muß.

Neue Wege in der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Von Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf. (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz. 10. November 1916.)

Der Aufsatz enthält ähnliche Gedanken, wie der obige Aufsatz von Kerschensteiner, daß nämlich angesichts der fast restlosen Einstellung unseres gesamten Wirtschaftslebens auf die Kriegswirtschaft auch die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten diesen Bedürfnissen angepaßt werden muß. Der Aufsatz bringt Vorschläge zur möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung jeder Arbeitskraft, auch der Kräfte der Schwerbeschädigten: es sollen keine unwirtschaftlichen „Invalidenposten" geschaffen werden, die letzten Endes doch nur eine bessere Form des Gnadenbrotes sind, sondern allmählich müßten auf dem ganzen Arbeitsmarkte die Kräfte so verteilt werden, daß alle Stellen, die durch Schwerbeschädigte versehen werden können, auch nur an solche Kräfte vergeben werden.

Die bisherigen Ergebnisse der Kriegsblindenfürsorge. Auf Grund einer Umfrage bei den Hauptfürsorgeorganisationen im Auftrage des Reichsausschusses zusammengestellt von Dr. med. Kuffler, zurzeit Leiter der Augenklinik der allgemeinen städtischen Krankenanstalten in Düsseldorf und leitender Arzt des Düsseldorfer Blindenlazaretts. (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Dezember 1916.)

Die Umfrage des Reichsausschusses betraf folgende 5 Hauptpunkte: Neue Beschäftigungsmöglichkeiten; neue technische Behelfe für Kriegsblinde; besondere Erfahrungen in der Fürsorge für die Schlechtsehenden und technische Hilfsmittel für diese Kriegsbeschädigten; Maßnahmen zugunsten verstümmelter Kriegsblinder, insbesondere solcher, welche die Arme verloren haben. Der Erhebungsstoff ist in dem Aufsatz hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt geordnet, der Berufsberatung durch die örtlichen Fürsorgestellen als Grundlage zu dienen. Es werden lediglich die aus der Praxis geschöpften Erfahrungen und Beobachtungen mitgeteilt; allgemeine theoretische Betrachtungen sind vermieden.

Kriegerwitwen- und -Waisen-Fürsorge.

Zur Frage des Zusammenarbeitens der Hinterbliebenenfürsorgestellen mit den militärischen Versorgungsbehörden. Von Dorothea Hirschfeld. (Zeitschrift für das Armenwesen. XVII. Jahrg., Heft 11/12. November-Dezember 1916.)

An der Hand von Fällen aus der Praxis unterstreicht Verfasserin die schon früher in derselben Zeitschrift (Heft 7/8) erhobene Forderung engen Zusammenarbeitens der Fürsorgestellen mit den militärischen Behörden, da die Fürsorgestellen besser in der Lage sind, die Einkommens- und Lebensverhältnisse der Familie unter Berücksichtigung aller persönlichen Begleitumstände zu beurteilen, als dies der Beauftragte der Intendantur vermag, der zum erstenmal in die Familie kommt.

Erwerbslosenfürsorge.

(Siehe hierzu auch oben die amtlichen Drucksachen aus Württemberg.)

Breslauer Gemeindeblatt. 16. Jahrg., Nr. 1, vom 7. Januar 1917.

Dringlichkeitsantrag des Magistrats betr. Sonderfürsorge für Arbeiter und Angestellte der Web-, Wirk- und Strickwaren verarbeitenden Gewerbe. Wortlaut des Antrages, ausführliche Begründung, welche u. a. die Entwicklung der Breslauer Arbeitslosenfürsorge seit dem 8. Dezember 1914 schildert und die Notwendigkeit der Sonderfürsorge für die Web-, Wirk- und Strickwaren-Industrie darlegt. Die Unterstützungssätze sollen in der Regel ¾ des Normalverdienstes betragen. Höchstsätze sind aufgestellt. Von den Kosten trägt das Reich die Hälfte, der Staat ein Drittel, so daß für die Gemeinde nur ein Sechstel zu tragen bleibt. Zu diesem Sechstel wollen die beteiligten Arbeitgeber monatliche Zuschüsse von möglichst 4000 *M* leisten.

Anstaltsfürsorge.

Zwangsweise Unterbringung von Arbeitsscheuen, Gewohnheitstrinkern und Bummlern in Anstalten während des Krieges. Von Landesrat Kraß, Münster i. W. (Zeitschrift für das Armenwesen. XVII. Jahrg., Heft 11/12. Nov./Dez. 1916.)

Der Aufsatz schildert hauptsächlich die mustergültigen Vorkehrungen, die im Bereiche des VII. Armeekorps mit Hilfe der militärischen Stellen durch den Landeshauptmann von Westfalen, Dr. Hammerschmidt, durchgeführt worden sind.

Mittelstandshilfe.

Kriegskreditbank für Groß-Berlin. Aktiengesellschaft. Gegründet am 28. August 1914. Geschäftsstelle: Berlin W 8, Behrenstraße 31.

Die Gesellschaft ist mit einem Grundkapital von 18 Millionen *M* in Aktien zu je 1000 *M* begründet. Sie gewährt Diskont- oder Akzeptkredit an Personen im Bezirke der Handelskammern Berlin und Potsdam, wenn diese vor dem Kriege bereits einen selbständigen kaufmännischen Betrieb und ein aus solchem Betriebe hervorgegangenes Jahreseinkommen von mindestens 4000 *M* besaßen. Die Gesellschaft soll aufgelöst werden, sobald der gegenwärtige Notstand beseitigt ist, spätestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Krieg beendet ist.

Zwei Jahre Kriegsarbeit einer Mittelstands-Kreditkasse. Von Assessor Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M. (Preußisches Verwaltungs-Blatt, 20. Januar 1917.)

Verfasser behandelt die Tätigkeit und die Kriegserfahrungen der bereits seit 1808 bestehenden städtischen Hilfskasse in Frankfurt a. M., die eine Mittelstellung einnimmt zwischen den kaufmännisch geleiteten Kreditinstitutionen für größere Darlehen (Hypothekenbanken, Kreditgenossenschaften) und den Kriegsfürsorgeeinrichtungen.

Jugendlichen-Schutz.

Der Sparzwang für Jugendliche in Berlin. Erfahrungen und kritische Betrachtungen von Dr. C. Noppel, Berlin. („Jugendführung", Zeitschrift für Jünglingspädagogik und Jugendpflege. Herausgegeben vom Generalsekretariat der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands in Düsseldorf.)

Verfasser steht mit den katholischen Jugendvereinen und mit den Elternkreisen der vom Sparzwang betroffenen Jugend in enger Fühlung und stützt seine Kritik auf diese Beobachtungen aus der Praxis. Er sieht im Sparzwang mehr Nachteile als Vorteile. Für die sittlich gesunde Jugend hält er ihn nicht für nötig, auch wird die Lage für kinderreiche Familien erschwert, da sehr häufig das Einkommen des Jugendlichen dringend in diesen Familien gebraucht wird. Für die sittlich gefährdete Jugend sind aus dem Sparzwang nur noch größere Gefahren entstanden, wie Niederlegen der Arbeit, Anreiz zum Diebstahl.

Kinderfürsorge.

Zur Regelung der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Sachsen. Denkschrift des sächsischen Ministeriums des Innern.

Die Denkschrift ist als Unterlage bestimmt für Erörterungen mit Sachverständigen und beteiligten Kreisen, welche der weiteren Ausgestaltung der Säuglingspflege und des Ziehkinderwesens dienen sollen. Die Denkschrift zerfällt in vier Teile: vergleichender Tatsachenstoff über die Säuglingssterblichkeit in Sachsen und anderen Ländern; die in Sachsen bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen; kurzer Überblick über die Einrichtungen in anderen deutschen Bundesstaaten; Vorschläge zur Neuregelung der Fürsorge. Die Denkschrift ist jedoch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W 8

30.5 Econ.
P
23

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 8. März 1917. Nummer 28.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Bekämpfung unzulänglicher und unlauterer Fachschulen 453

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 459
Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 459
Worte zur „Neuorientierung".

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 461
Die Stammrolle für das Arbeitsheer der Heimat.
Die Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 463
Die Gemeinschaftsarbeit der Arbeitgeber und -nehmer im Malergewerbe.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 464
Die Ausführungsbestimmungen über die Arbeiterausschüsse.
Die Bestimmungen für Arbeiterausschüsse im preußischen Eisenbahnbetrieb.
Ausbau der Arbeiterausschüsse bei der badischen Eisenbahnverwaltung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 465
Der Reichstag und die Gelben.
Die Zulassung des Deutschen Eisenbahnverbandes.

Arbeiterschutz 466
Gegen die Frauenarbeit im Bergbau.
Keine gesetzliche Regelung der durchgehenden Arbeitszeit.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 467
Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1917.
Der Berliner Arbeitsmarkt im Januar.
Die Verstadtlichung des Berliner Arbeitsnachweises.

Wohlfahrtseinrichtungen 468
Die neue Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges.

Volkserziehung 470
Aufstieg der Begabten.
Soziale Kunstpflege des Deutschen Bühnenvereins.

Literarische Mitteilungen 472

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Bekämpfung unzulänglicher und unlauterer Fachschulen.

Mitgeteilt vom Bureau für Sozialpolitik, Berlin-Schöneberg.

Der Krieg hat private Unterrichtsanstalten auf kaufmännischem und gewerblichem Gebiet wie Pilze aus der Erde schießen lassen. Zahlreiche berufsfremde Frauen und Mädchen sahen sich genötigt, zu einem Erwerbe zu greifen, und glaubten den besten Weg dazu einzuschlagen, wenn sie einen jener reklamehaft angepriesenen Schnellkurse durchmachten, nach deren Ableistung ihnen lohnende Beschäftigung in Aussicht gestellt wurde. Die in einigen Zweigen infolge der Einberufungen zum Heeresdienst vorhandene Nachfrage nach ausgebildeten Kräften gab diesem Andrang neue Nahrung. Dabei übersahen die Erwerbsuchenden, daß Bedarf nur an wirklich gut vorgebildeten Persönlichkeiten vorliegt, während der Bedarf an Anfängern nach wie vor reichlich gedeckt ist, und daß die Schnellpressen lediglich eine gewisse Routine, oft kaum diese, vermitteln. Die gewissenlose Reklame, die diese Unternehmen treiben, indem sie ganz unberechtigte Hoffnungen erwecken, vermehrt den an sich schon allzustarken Zustrom zu kaufmännischen und gewissen technischen Berufen in ganz ungesunder Weise.

Dieser Umstand hat neuerdings eine Reihe öffentlicher Körperschaften und Berufsorganisationen veranlaßt, sich mit großer Schärfe gegen das Presseunwesen zu wenden. So hat das preußische Handelsministerium, das der Frage dauernd seine rege Aufmerksamkeit schenkt, in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten den ernsten Bedenken über die Tatsache Ausdruck gegeben, daß „eine große und das dauernde Bedürfnis offenbar weit übersteigende Zahl von Frauen und Mädchen den kaufmännischen Unterrichtsanstalten zuströmt, um sich dort, zum Teil unter erheblichen Geldopfern, eine kaufmännische Fachbildung zu verschaffen. Diese Bedenken treten besonders hervor, wenn es sich um den Besuch privater Handelsschulen handelt, die, namentlich in den sogenannten Schnellkursen, ihren Schülern günstigstenfalls nur eine gewisse äußere Gewandtheit im kaufmännischen Bureaudienst vermitteln. Es ist zu befürchten, daß vielfach die von diesen Schulen in der Regel geforderten hohen Schulgelder umsonst aufgewandt sind und schwere Enttäuschungen eintreten werden." Im gleichen Sinne äußert sich das bayerische Ministerium des Äußern.

Mit großem Nachdruck haben die in Frage kommenden Berufsorganisationen sich gegen die Pressen gewendet, in denen sie einen Krebsschaden des Berufs sehen.

Ihnen treten neuerdings erfreulicherweise die Handelskammern ernergisch bei. So wandte sich die Handelskammer Gotha gegen den Massenandrang weiblicher Hilfskräfte in dem kaufmännischen Beruf und wies auf die verhängnisvolle Rolle der privaten Unterrichtsanstalten hin.

„Viele Unkundige werden in diesem Glauben (an lohnende Aussichten) noch dadurch bestärkt, daß ihnen von den Unternehmern privater Lehranstalten, die eine gediegene kaufmännische Ausbildung vermitteln wollen, eine aussichtsreiche Zukunft vorgemalt wird. In Wirklichkeit sind die Aussichten gar nicht so glänzend, und nur diejenigen, die über tatsächlich gute kaufmännische Kenntnisse verfügen, haben Aussicht, weiter beschäftigt zu werden. Solche Kenntnisse kann man aber nie und nimmer in wenigen Monaten erwerben."

Sehr eingehend befaßten sich die Handelskammern des Regierungsbezirks Düsseldorf mit den „Privathandelsschulen".

In einem Bericht an den Regierungspräsidenten wird darauf hingewiesen, daß die privaten Handelsschulen keineswegs in ihren Einrichtungen und Leistungen mit den öffentlichen Handelsschulen auf eine Stufe zu stellen sind. Vielfach von vornherein für den Kaufmannstand ungeeignet, weisen sie bei obendrein noch mangelhaftem Unterricht nur die dürftigsten Leistungen auf. „Häufig genug ist die Klage erhoben, daß bei dieser Art von privaten Handelsschulen ihr Besuch nichts anderes darstellt, als eine geldliche Ausbeutung unerfahrener Personen, denen möglichst hohes Schulgeld abgenommen wird."

Wenn auch nicht im gleichen Umfang wie im Handel, so machen sich in steigendem Maße ähnliche Mißstände im gewerblichen Unterrichtswesen geltend. Gefördert wird diese Entwicklung durch die vermehrte Anwendung der Teilarbeit, die stärkere Spezialisierung der Kräfte, die auch weniger vielseitig geschulten Persönlichkeiten Aussichten zu eröffnen scheint.

Als Verkünder dieser neuen Möglichkeiten traten sofort eine große Anzahl privater Lehranstalten auf den Plan, die die

Zukunftsaussichten ihrer Schüler in den rosigsten Farben malen und sich bestreben, den technischen Berufen möglichst viel Kräfte zuzuführen, ohne zu fragen, ob die gebotene Ausbildung auch nur annähernd genügt, und wie sich nachher die Anstellungsverhältnisse gestalten. In ausgiebigstem Maße werden die Eltern der Schüler davon überzeugt, daß die Bedeutung der technischen Berufe durch den Krieg in gleichem Maße gestiegen ist, wie durch die großen Verluste an Menschenleben ein großer Mangel an technisch vorgebildeten Kräften hervorgerufen ist, Behauptungen, die dem starken Überangebot an Kräften keineswegs gerecht werden.

* * *

Wenn auch zugegeben werden mag, daß das private ungebundene Schulwesen auf manchen Gebieten wertvolle Pionierarbeit geleistet hat, so steht doch einer verhältnismäßig geringen Zahl einwandfreier Anstalten eine überwiegende Mehrheit völlig unzulänglicher und meist schwindelhafter Unternehmungen gegenüber, die lediglich aus gewinnsüchtigen Absichten betrieben werden. Es wird, um möglichst viel Geld herauszuschlagen, an Lehrkräften und Unterrichtsräumen in einem Maße gespart, daß der Erfolg der Schulen schon dadurch in Frage gestellt wird. Naturgemäß ist das Können der Lehrkräfte dementsprechend minderwertig. Der Wechsel der Lehrer ist eine chronische Erscheinung, und unter den Leitern befinden sich zahlreiche gescheiterte Existenzen mit einem, wohl auch mehreren Fettflecken in der Konduitenliste.

Einer der bedenklichsten Punkte ist die Kürze der Ausbildung. In den Handelsschulen überwiegt der dreimonatige Kursus, doch wird mitunter ein Gesamtkursus von drei Wochen als ausreichend angesehen; die Ausbildung in den Einzelfächern ist sogar auf Stunden beschränkt und schwankt zwischen 10 und 70 Stunden. Kaufmännische Korrespondenz kann man schon in 20 Stunden, einfache und doppelte Buchführung in 15 Stunden erlernen. In den Dreimonatskursen werden in 100 bis 300 Stunden 5 bis 11 Fächer gelehrt; es entfallen also auf das Fach 20 bis 30 Stunden. Demgegenüber weist die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule 700 bis 800 Stunden auf. Da sie aber neben der praktischen Ausbildung herläuft, die technische Fertigkeiten vermittelt, kommt ihr Unterricht wesentlich den rein kaufmännischen Fächern zugute, die dementsprechend unvergleichlich gründlicher behandelt werden können.

In noch kürzerer Zeit als zum kaufmännischen Angestellten kann man sich zum technischen Zeichner ausbilden. Hierzu genügen schon 25 Stunden; ein Stettiner Ingenieur bringt die nötigen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten sogar in 4 × 2 Stunden bei. Geschwindigkeit ist keine Hexerei! Das „Verlagsinstitut Hoffmann", Hamburg, bildet in einem sechsmonatigen Kursus in 20 Hauptfächern aus, zu denen als Nebenfächer noch: Literarische Praxis, Stilistik, Literaturgeschichte, Einführung in die Philosophie, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Stenographie und Schreibmaschine kommen. Die also vielseitig ausgebildeten Damen, auf deren Vorkenntnisse übrigens kein Wert gelegt wird, finden natürlich reißend Absatz und können Anfangsgehälter von mindestens 100 ℳ, die aber schon nach kurzer Zeit auf 250—300 ℳ steigen, erwarten.

Nicht immer ist der persönliche Unterricht nötig; die Sache läßt sich auch schriftlich machen. Charakteristisch hierfür ist die Methode des Herrn Gleich in Erfurt. Dieser erließ zunächst folgendes Inserat:

„Vorteile in der Erwerbsmöglichkeit erwirbt sich jed. — Herr oder Dame —, ohne Rücksicht des Berufs, der nach unserer bewährten Methode, ohne Berufsstörung und Vorkenntnisse das technische Zeichnen auf brieflichem Wege erlernt. Interess. Abhandlung ‚Wertvolle Winke' kostenfrei von J. Gleich."

Interessenten erhielten sodann eine Broschüre, in der ihnen mitgeteilt wurde, daß das neue Verfahren „für jeden geeignet" ist, da „jeder, der den Drang in sich fühlt, ein bestimmtes Gebiet zu erlernen, auch das Talent dazu hat". Der Unterricht, in dem auf Vorbildung kein Wert gelegt wird, erfolgt in der Weise, daß 20 Aufgaben, die der Schüler selbst auswählen kann, korrigiert werden. Der Kursus kostet 35 ℳ; besonders schnell entschlossene Schüler, die sich innerhalb 5 Tagen melden, erhalten Vorzugspreise.

Der Hauptköder dieser Anstalten ist die Fixigkeit der Ausbildung und, nach dem Vorbild mancher Quacksalber, das „alles ohne Berufsstörung". Von Vorteil erscheint auch manchem, daß die Lehrmethode auch bei „absolut Talentlosen" nicht versagt. Da bei schriftlichem Unterricht Lehrpersonal und Miete gespart wird, ist die Sache jedenfalls rentabel. Dafür zeugt, daß sich in kürzester Frist in Berlin neben einer „Zeichenunterrichts-G. m. b. H." ein „Deutsches Technikum, Lehrinstitut für technischen Fern- und Korrespondenzunterricht", und ein „Institut für tischlerei-technischen Fern- und Korrespondenzunterricht" auftun konnte.

Der Mangel an wirklichen Leistungen wird mit Geschick durch eine marktschreierische Reklame verdeckt. Das Unternehmen wird als „Akademie" (und sei es auch nur eine Krawattenakademie), „Hochschule" oder „Erstes und größtes Institut Deutschlands" bezeichnet. Trotz des Verbots wird mit der staatlichen „Privilegierung" Reklame getrieben; Diplome und Medaillen unbekannter Vereine schmücken den Prospekt. Vor allem ist es die Verbindung von Ausbildung und Stellennachweis, die als Lockspeise ausgeworfen wird. Bezeichnend ist, daß die Zeitungsanzeigen häufig in der Rubrik „Arbeitsmarkt" erscheinen und das Unterrichtsangebot nicht selten als Arbeitsangebot frisiert wird. Es heißt dann z. B.:

„25 strebsame Damen fürs Kontor gesucht; sofort oder zum Oktober d. nach d. Kursus gratis Ia Stelle b. 600–1000 ℳ erhalten. Meldung an 1. Buchhalterinnenschule. . . . ."

oder

„Heimarbeit, lohnend, vergibt, ungeniertes Lernen, ..."

Die Inhaberin einer solchen Anstalt erklärt ausdrücklich, daß sie Schülerinnen nur finde, wenn sie im „Arbeitsmarkt" annonciere. Die Vakanzen, mit denen viele Schulen prahlen, werden dadurch erlaugt, daß bei freien Stellen von Anstalts wegen Bewerbungsbriefe erlassen werden, die die Arbeitgeber veranlassen sollen, sich bei den Anstalten zu melden. Geschieht dies, so wird im Publikum der Anschein erweckt, als ob der Arbeitgeber sich von selbst an die Schule gewendet habe. So sind die Inhaber der Schulen bei Gerichtsverhandlungen zumeist in der Lage, sich durch solche Gesuche um Arbeitskräfte zu entlasten.

Wie sehr das minderwertige und schwindelhafte private Schulwesen auf dem Gebiete der Fachbildung als Schädling empfunden wird, dafür zeugt am besten die ständige rege Aufmerksamkeit der Berufsangehörigen. Die einschlägige Presse hallt wider von Berichten und Klagen über die Mißstände auf diesem Gebiet. Wird doch nicht nur der Schüler selbst geschädigt, sondern der ganze Stand herabgezogen. Tausende von minderwertig ausgebildeten Kräften werden alljährlich aus diesen Schulen auf die Menschheit losgelassen. Da bei der Aufnahme keinerlei Rücksicht auf Begabung und Vorbildung genommen wird, ja, völlig Unbegabte durch die Reklame irregeführt werden, die auch dem Talentlosesten sicheren Erfolg garantiert, werden zahllose völlig ungeeignete Personen einem Beruf zugeführt, den sie nachher in Anbetracht der gebrachten Geld- und Zeitopfer nicht verlassen. Sie wandern von Stelle zu Stelle, bieten sich, da ihre Leistungen nirgends genügen, zu immer niedrigeren Löhnen an und bilden so ein Proletariat, das den ganzen Stand schwer bedroht. Zudem erweckt das Vorgehen der schlechten Schulen, namentlich ihre Reklame, in den kritiklosen Bevölkerungskreisen notwendig ein völlig falsches Bild des Könnens und Wissens, der gesamten Bildungserfordernisse eines Berufs, das geeignet ist, ihn wirtschaftlich und sozial schwer zu schädigen. Den guten privaten und öffentlichen Schulen wird der Boden abgegraben; das Verständnis für die Notwendigkeit einer gediegenen allseitigen Fachbildung wird erstickt.

Wieviel gescheiterte Existenzen diese „Ausbildungsstätten" auf dem Gewissen haben, wieviel schwere Enttäuschungen sie veranlaßt haben, davon geben die bitteren Klagen in den Berufsorganisationen das beste Bild. Am bedenklichsten sieht es in dieser Beziehung auf künstlerischem Gebiet aus. Gerade hier, wo nur die hervorragende Begabung, gepaart mit eisernem Fleiß, sich einen Platz sichern kann, muß die künstliche Heranziehung und wahllose Annahme von Schülern die bedenklichsten Folgen haben. Unendlich viel wird hier von „Konservatorien", „Theater- und Kinoschulen" gesündigt, Ansprüche und Hoffnungen erweckt, die das Leben erbarmungslos zertrümmert.

* * *

Die Überzeugung, daß Abhilfe nottut, ist seit Jahren in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorhanden. Sie hat auch bereits zu mancherlei Erlassen gegen die unlauteren Unterrichtsanstalten geführt, die, wenn sie wirklich mit Nachdruck durchgeführt würden, die schlimmsten Schäden beseitigen

könnten. Eine umfassende Regelung des privaten Fachschulwesens erfolgte in Preußen durch den Erlaß des Handelsministers vom 15. Februar 1908.

Danach ist der Betrieb einer Privatschule von einer Erlaubnis des Regierungspräsidenten abhängig; diese ist zu versagen, 1. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Schulunternehmer oder -leiter der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit ermangelt; 2. wenn der Schulleiter nicht imstande ist, die zur Leitung der Privatschule erforderlichen Fähigkeiten nachzuweisen; 3. wenn die Lehrkräfte der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit oder der wissenschaftlichen und technischen Befähigung entbehren; 4. wenn der Schulunternehmer nicht imstande ist, den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Geldmittel nachzuweisen; 5. wenn dem Schulunternehmer ausreichende Räume zur Unterbringung der Schule nicht zur Verfügung stehen.

Außerdem kann die Erlaubnis versagt werden: 1. wenn für die Errichtung der Privatschule kein Bedürfnis vorliegt; 2. wenn der Schulunternehmer oder -leiter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate nicht besitzt.

Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872. Auf Privatlehrer finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß zur Erteilung und zur Zurücknahme der Erlaubnis der Gemeindevorstand zuständig ist.

Nach der Ausführungsverordnung ist bei der Beurteilung der sittlichen Zuverlässigkeit namentlich eine etwaige gerichtliche Bestrafung zu berücksichtigen, auch liegt Mangel der erforderlichen sittlichen Eigenschaften dann vor, wenn der Schulunternehmer eine auf Täuschung des Publikums berechnete Reklame betreibt.

Ein weiterer Erlaß bezieht sich auf die Verquickung von Stellenvermittlung und Unterricht und weist die unteren Amtsstellen an, diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken und gegebenenfalls für die Einhaltung der für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler geltenden Vorschriften Sorge zu tragen. Außerdem wird die Reklame mit dem Zusatz „staatlich genehmigt" verboten und die Feststellung der wissenschaftlichen und technischen Befähigung der Handelslehrer geregelt.

Leider entspricht die Durchführung nicht den Erwartungen, zu denen die Erlasse der höchsten Instanz berechtigen. So war es möglich, daß sich unter den Augen der aufsichtführenden Behörde folgender Fall ereignen konnte:

Der Kaufmann W. betreibt in Berlin eine „Krawattenakademie" zunächst ohne jede behördliche Erlaubnis. Nachdem er nach Aufforderung der Polizei darum einkommt, entsteht die Frage, ob sein Unterrichtsunternehmen eine private Schule ist, oder ob es sich um Privatunterricht handelt. Es wird schließlich entschieden, daß keines von beiden in Frage kommt, sondern daß es sich um eine gewerbliche Lehre im Sinne der §§ 126 ff. GO. handelt, eine Auffassung, die schwer verständlich ist, da aus dem ganzen Inhalt der Bestimmungen der Gewerbeordnung klar hervorgeht, daß sie unter einer Lehre ein auf längere Zeit berechnetes Vertragsverhältnis versteht: der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen, nach Ablauf dieser Probezeit darf die Lehre nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgelöst werden, der Lehrling ist zum Besuch der Fach- und Fortbildungsschule anzuhalten usw. An Kurse von 6 mal 2 Wochenstunden denkt die Gewerbeordnung bei dieser Regelung also zweifellos nicht. Trotzdem wird das Vorhandensein einer gewerblichen Lehre anerkannt, eine staatliche Genehmigung also als nicht erforderlich bezeichnet. Es ergibt sich aber die Möglichkeit, dem W. nach § 126 die Befugnis zum Halten von Lehrlingen wegen grober Pflichtverletzung oder des Vorhandenseins von Tatsachen, die den Lehrherrn in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, zu entziehen. Auch hiervon macht die untere Verwaltungsbehörde nicht Gebrauch, obwohl ihr bekannt ist, daß die von W. erteilte Anleitung im Krawattennähen regelmäßig nicht die Kenntnisse vermittelt, die zur selbständigen Anfertigung von Krawatten unbedingt erforderlich sind, und daß W. seine Lehranstalt nicht als Mittel zum Zweck, Heimarbeiterinnen zu bekommen, sondern als Selbstzweck betrachtet. Die hierin liegende verwerfliche Gewissenlosigkeit den Lehrlingen gegenüber wird aber nicht als grobe Pflichtverletzung angesehen, da die Geschädigten erwachsene Personen sind, und genügt nicht zur Entziehung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen! Obwohl ein Strafverfahren wegen Betrugs sehr belastendes Material gegen W. ergibt, erscheint er als sittlich befähigt zum Halten von Lehrlingen; es wird lediglich die Zahl der zu gleicher Zeit zu haltenden Lehrlinge angesichts des Mißverhältnisses der Zahl der Lehrlinge zum Umfang des Betriebes auf 2 herabgesetzt. Daß sich dabei immer noch die Möglichkeit ergibt, 104 Lehrdamen jährlich auszubilden, ist augenscheinlich übersehen.

Trotzdem zahllose Beschwerden gegen ihn einliefen, konnte der Krawattenfabrikant Steinberg seine „Akademie", in der er nach eigenen Angaben jährlich an 800 Lehrdamen ausbildete, 25 Jahre lang führen; zwar wurde ihm schließlich die Befugnis zum Unterrichterteilen entzogen, doch fand die Behörde keinen Grund zum Einschreiten, als dann seine Frau als „Inhaberin der behördlichen Unterrichtsgenehmigung" in der gleichen Weise den Betrieb fortsetzte, bis schließlich die Verurteilung des Ehepaars zu einer längeren Freiheitsstrafe dem Unwesen ein Ende machte.

Diese Fälle zeigen, daß nicht abgewartet werden darf, bis eine gerichtlich geahndete Straftat ein Einschreiten rechtfertigt. Und das um so mehr, als die Erfahrung ergibt, daß trotz offensichtlichen Betrugs in zahlreichen Fällen nur selten Klage erhoben wird, das genügende Beweismaterial nur sehr schwer beigebracht ist und die Gerichte — leider — teils aus formalen Gründen, teils aus Mangel an technischen Kenntnissen, teils aus Verständnislosigkeit für die Bedeutung der Frage vielfach völlig versagen. So konnte der Inhaber der Krawattenakademie Steinberg in Berlin, trotz ständiger Prozesse vor dem Gewerbegericht, trotz mehrfacher Anklagen wegen Betruges, trotzdem alle Kreise von seiner Schuld überzeugt waren, sein sauberes Geschäft unter den Augen der Behörden 25 Jahre ungestört betreiben und dabei jährlich etwa 800 Arbeiterinnen um Beträge von rund 20 000 ℳ schädigen.

Der umfangreiche Beschwerdestoff, der bei Berufsorganisationen, Auskunftsstellen für Frauenberufe, gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen liegt oder mit Leichtigkeit von diesen beschafft werden kann, muß der Sache dienstbar gemacht werden. Diese Stellen, die das lebhafteste Interesse an der Gesundung des Ausbildungswesens haben, sind gern zur Mithilfe bereit.

* * *

Neben einer Verschärfung der Anforderungen an Schulleiter und Lehrpersonal, die den gemeinsamen Unterricht in mehreren Klassen durch einen Lehrer, mechanisches Diktieren ohne sachliche Belehrung usw. unmöglich macht, ist eine sorgsamere Prüfung der Bedürfnisfrage dringend erforderlich. In einem Erlaß von 1916 bemüht sich das preußische Handelsministerium, dem vermehrten Zustrom zu den privaten Handelsschulen entgegenzutreten, indem es zu erwägen gibt, ob diesen Schulen die Beschränkung aufzuerlegen wäre, daß sie nicht mehr Schülerinnen aufnehmen dürfen, als sie nachweislich im April 1914 gehabt haben.

Von den Berufsorganisationen wird eine gewisse Mindeststundenzahl bei Kursen für Personen unter einem gewissen Alter, also für Anfängerinnen verlangt, eine Maßnahme, die wohl geeignet ist, die Vorliebe gewisser Bevölkerungskreise für die Pressen einzuschränken. Die wahllose Annahme auch völlig unbefähigter und unvorgebildeter Schüler ließe sich unterbinden, wenn die Aufnahme von der Prüfung vor einem Ausschuß abhängig gemacht wird, in dem die Regierung bestimmenden Einfluß hat.

Gewisse, bisher noch ziemlich ungehobene Möglichkeiten ergeben sich aus der Anwendung des Stellenvermittlergesetzes auf die Inhaber von Unterrichtsanstalten, die ihren Schülern nach Beendigung der Ausbildung die Verschaffung von Stellen versprechen. Stellenvermittler im Sinne des § 1 StVG. sind Personen, die ihre Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben. Zur Annahme der Gewerbstätigkeit genügt auch die Absicht, einen mittelbaren Gewinn zu erzielen, z. B. der Vorteil, der sich für den Inhaber einer Handelsschule oder Schneiderakademie aus der Hebung des Besuchs der Anstalt ergibt[1]). Sind aber die Schulleiter dem Stellenvermittlergesetz unterstellt, so dürfen sie, was äußerst wichtig ist, nach § 3 Absatz 3 StVG. die Tätigkeit als Stellenvermittler nicht zur Anpreisung ihres Gewerbebetriebs als Inhaber einer Handels- oder sonstigen Schule benutzen. Mit Hilfe des Stellenvermittlergesetzes kann also die öffentliche Anpreisung einer Unterrichtsanstalt in Verbindung mit der Stellenvermittlung unterbunden werden[2]).

Die wachsende Erkenntnis der Schäden eines unzulänglichen und schwindelhaften Fachschulwesens wird hoffentlich zu einer schärferen Erfassung der Aufgaben führen. Eine gesetzliche Regelung müßte neben erneuten verschärften Bedingungen für die Genehmigung privater Fachschulen in bezug auf die Befähigung der Lehrkräfte, das Vorhandensein genügender Räume und die Bedürfnisfragen, Vorschriften über

[1]) Neukamp, Die gewerberechtlichen Nebengesetze S. 213.
[2]) Die gemeinnützige Rechtsauskunft, 1. Jahrg. Nr. 7.

eine Aufnahmeprüfung, die Dauer der Kurse, die Methode, den Lehrplan und die Verhältniszahl zwischen Lehrern und Schülern enthalten.

Vor kurzem hat nun aber die preußische Regierung bei der Behandlung der Frage im Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses erklärt, daß sie unter den jetzigen Zeitverhältnissen von einschneidenden Maßnahmen absehen müsse. Es sei zuzugeben, daß die Vorbildung häufig mangelhaft sei und namentlich auch die Privathandelsschulen in mancher Hinsicht ungeeignet wären. Man müsse indes mit etwaigen Maßnahmen das Ende des Krieges abwarten. Dann würde jedenfalls die Frage von der Regierung ernsthaft geprüft werden.

Diese Rückzugserklärung des größten deutschen Bundesstaates gerade in dem Augenblick, wo die beteiligten Berufsstände das schärfste Zufassen, weit schärfer als es im Frieden vielleicht notwendig wäre, erwarteten, kann sozialpolitisch nur ernstes Bedauern erregen. Es ist sehr zu befürchten, daß das private Fachschulwesen in seiner gegenwärtigen Form zu einem Zeitpunkt, wo zahlreiche Personen — es seien nur die Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen erwähnt — zu einem Berufswechsel gezwungen sind, schwere und möglicherweise dauernde Schädigungen verursacht. Diese Bedenken wiegen unseres Erachtens schwerer als gewisse wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Rücksichten und machen die Frage so dringlich, daß sie trotz der Überlastung unserer Beamten sofort in Angriff genommen werden muß, zumal Berufsorganisationen und Handelskammern der Regierung alle nur irgend möglichen Hilfsdienste leisten werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform. — Fortführung der Sozialpolitik. Am vierten Erörterungsabend (6. Februar) wies der Berichterstatter über diesen Gegenstand, Direktor Gustav Schneider vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen, darauf hin, daß sich jetzt schon wieder die Kräfte rührten, die vor dem Kriege einen Abbau der Sozialpolitik verlangt hätten, obwohl doch gerade dieses gewaltige Völkerringen bewiesen habe, wie unsere Sozialpolitik unser Volk wehrhaft und widerstandsfähig gemacht hat. Gegenüber diesen Bestrebungen gelte es, alle Freunde sozialer Reform frühzeitig aufzurufen zu gemeinsamer Abwehr. Zunächst müsse man, wenn wir den Frieden hätten, dafür sorgen, daß die während des Krieges außer Kraft gesetzten sozialen Vorschriften wieder in Kraft träten. Ferner seien die alten Forderungen anzumelden, die sowohl die Arbeiter wie die Angestellten hätten; dann seien auch die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zu berücksichtigen und ein ausreichender Säuglings- und Mutterschutz, energische Bekämpfung der Volksseuchen, durchgreifende Wohnungsreform zu verlangen. Der Vortrag war ein warmherziges Bekenntnis zur Sozialreform, das in der Versammlung lebhaften Widerhall in Form einer längeren Aussprache fand.

Vorher war die Hauptversammlung der Ortsgruppe abgehalten worden, in der der Vorsitzende, Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, den Jahresbericht erstattete; auf seinen Antrag wurde beschlossen, die Ortsgruppe im Vereinsregister eintragen zu lassen. Der vom Schatzmeister, Fabrikbesitzer Graf, vorgetragene Kassenbericht ergab einen günstigen Stand der Geldverhältnisse der Ortsgruppe. Zum Vorsitzenden wurde Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp wiedergewählt; an Stelle der ausscheidenden Mitglieder Pfarrer Liebster und Schriftsteller Meißgeier wurden Verbandsdirektor Georg Müller und Verlagsbuchhändler Voerster neu gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder wurden ebenfalls wiedergewählt. gm.

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. — Heimarbeit im Kriege. Am letzten Vortragsabend, am 19. Februar, sprach Frl. Dr. Gaebel, der Leiterin der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform, über diese wichtige sozial-kritische Frage. Die Rednerin wies namentlich auf das völlige Versagen des Hausarbeitgesetzes in dem gegenwärtigen Ausmaß der Durchführung und auf die großen Errungenschaften der gemeinnützigen Verteilung der Heeresnähaufträge sowie der gesetzlichen Lohnregelung bei Heeresarbeiten hin, die uns der Krieg dank dem sozialen Verständnis der Heeresbehörden gebracht hat. An der Aussprache beteiligten sich u. a. Vertreter des Gewerbegerichts und der Textilindustrie.

Allgemeine Sozialpolitik.

Worte zur „Neuorientierung".

Wer da meint, daß die vielberedete „Neuorientierung" in Deutschland sich alsbald greifbar in äußeren Zeichen und Wundern kundtun müsse, wird zweifellos enttäuscht sein, daß den vielen schönen Reden bisher so wenig großzügige innerpolitische Taten gefolgt sind, die diesem Ziele der Neuordnung mit starken Schritten zustreben. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß sich seit dem August 1914 unter dem tiefgreifenden Eindruck des Kriegserlebnisses an den Fronten und daheim eine innere Umwertung der Bedeutung der Klassen und der Massen für das Ganze und damit eine andere Einstellung des Verhältnisses von Staat zu Kapital und Arbeit vollzogen hat. Gemeinwirtschaftliches und national-soziales Denken dringt im Gegensatz zu gewissen engherzigen Friedenstraditionen stets tiefer in die geistig führenden Schichten der Nation ein, und die ungeahnte Offenbarung staatbürgerlicher Tugenden und Leistungen gerade auch in der abhängigen breiten Arbeiterklasse lehrt die Staatsmänner aller Parteien begreifen, daß dieses Volk bis in seine untersten Schichten für die Erfüllung weitergehender Rechte und Freiheiten im sozialen und politischen Leben, als man vor dem Kriege ihnen zugestehen wollte, reif sei. Der Geist willigen Verständnisses für die drängenden Entwicklungsnotwendigkeiten und ihre Erfüllung ist unbestreitbar während des Krieges gewachsen, und er ist als ein wertvoller Gewinn für die auf Neuordnung zielenden Bestrebungen auch dann nicht zu unterschätzen, wenn die Menge der genießbaren Früchte dieses inneren Entwicklungsprozesses auch zurzeit noch, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der unmittelbaren Kriegsaufgaben des Tages und das Tabu des sogen. Burgfriedens, noch bescheiden ist. Es muß doch endlich Frühling werden! An dieser Zuversicht halten wir angesichts der gekennzeichneten stillen Umdenkungsvorgänge auch gegenüber manchen bösen Zweifeln und Hinweisen auf heftige Gegenströmungen unbeirrt fest. Denn, um mit dem Abg. Schiffer (natlib.) zu reden, wenn „die Zeichen der Zeit nicht beachtet würden, wenn wir den Geist dieses Krieges, dieses Heldentums, nicht in den Frieden hinüberbringen, dann haben wir den Krieg verloren". Das aber kann nicht, wird nicht geschehen.

In seiner großen Reichstagsrede am 27. Februar hat der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg diese Frage, die mitten in den hochpolitischen Auseinandersetzungen über die Spannung mit Amerika, über Friedenswillen und Kriegsziele zwar zurzeit etwas zurücktritt, aber alle deutschen Herzen andauernd beschäftigt, nicht vergessen und darüber manches vortreffliche, überzeugende Wort gesprochen, das wir als ein Unterpfand für künftige Zeiten festhalten möchten:

„Neuorientierung! Kein schönes Wort. Ich glaube, ich nehme es heute zum erstenmal in den Mund. Es erweckt so leicht eine falsche Vorstellung, als ob es in unserem Belieben läge, ob wir uns neuorientieren wollen oder nicht. Nein, meine Herren, eine neue Zeit mit einem erneuerten Volke ist da! Der gewaltige Krieg hat sie geschaffen. Ein Geschlecht, das durch so ungeheures Erleben bis in die letzten Fasern seiner Empfindungen erschüttert ist, ein Volk, von dem ein ergreifendes Wort eines feldgrauen Dichters sagen konnte, daß sein ärmster Sohn auch sein treuester war, eine Nation, die es tausendfältig jeden Tag erfährt, daß nur gesamte Kraft die äußere Gefahr bestehen und überwinden kann — meine Herren, das sind lebende Kräfte, die sich von keinem Parteiprogramm, weder von rechts noch von links einschränken und aus ihrer Bahn werfen lassen. Wo politische Rechte neu zu ordnen sind, da handelt es sich nicht darum, das Volk zu belohnen, für das, was es getan hat! Das ist geradezu unwürdig. Es handelt sich nur darum, den richtigen politischen und staatlichen Ausdruck für das zu finden, was dieses Volk ist!

Meine Herren, gewaltige politische, geistige, wirtschaftliche, soziale Aufgaben stehen uns nach dem Kriege bevor. Lösen können wir sie nur, wenn die gesamte Kraft, deren Zusammenfassung uns allein es ermöglicht, den Krieg zu gewinnen, auch im Frieden fortwirkt, wenn ihr die Bahnen geöffnet werden, daß sie frei und freudig fortwirken kann. Das regelt sich nicht nach Parteischablonen, das ist eine Forderung der inneren Stärke unseres Staates, und diese Forderung wird sich durchsetzen. Meine Herren, wenn jemand hiergegen einwenden wollte, daß nach den Befreiungskriegen vor hundert Jahren die Hoffnungen auf eine volkstümliche Gestaltung des inneren deutschen Staatswesens getäuscht wurden, der übersähe

ganz den Unterschied der Zeiten. Die Zeiten, wo die Regierungen von der Kabinettspolitik beherrscht wurden, wo die freiheitlichen Strömungen mehr oder minder kosmopolitisch waren, sind überwunden. Damals leuchtete der nationale Gedanke nur in wenigen Köpfen. Heute hat er das ganze Volk in allen seinen Schichten, über jeden Rang und jede Partei hinweg, erfaßt und hat uns zu einer untrennbaren Einheit zusammengeschmiedet."

Mit aller Deutlichkeit hat es der Reichskanzler hier wiederum ausgesprochen, daß es sich bei der Verwirklichung der sozialen und staatsbürgerlichen Forderungen, die der Neuordnung Deutschlands das Gepräge geben sollen, nicht um Belohnungen, nicht um politische Kuhhandelsgeschäfte, wie wir sie in der Friedenszeit wohl kannten, handelt, sondern um Staatsnotwendigkeiten, die Deutschland um seiner selbst, um seiner inneren Stärke willen erfüllen muß.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Stammrolle für das Arbeitsheer der Heimat. Die pflichtmäßige Meldung aller Hilfsdienstpflichtigen, die wir sofort bei der Schaffung des Hilfsdienstgesetzes gefordert hatten, um eine Übersicht über Bestand und Eignung der verfügbaren Kräfte zu erzielen, ist in Übereinstimmung mit den Wünschen des Reichstagsausschusses (Sp. 436), nunmehr durch Bundesratsverordnung vom 1. März eingeführt.

Zur Heranziehung für den Vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung bis zum 31. März 1917 zu liefern, in der alle nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen im Alter von 48 bis 60 Jahren zu verzeichnen sind. Diese Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten erforderlichen Angaben zu machen. Es ist auch schriftliche Meldung unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karten zulässig.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind: im Bereich von Staat, Gemeinde-Kirchendienst, Arbeiter- und Angestelltenversicherung, in der Land- und Forstwirtschaft, in der See- und Binnenfischerei, in der See- und Binnenschiffahrt, im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen, auf Werften, in Berg- und Hüttenbetrieben, in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffen-Fabrikation, als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker und in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Der Bedarf an Arbeitskräften zur Freimachung von Felddiensttauglichen für den eigentlichen Waffendienst, für die gesteigerte Arbeit in den Rüstungs-, Rohstoff- und Verkehrsgewerben und vor allem nunmehr mit Frühjahrsbeginn auch in der Landwirtschaft, wird in den nächsten Wochen derart wachsen, daß er auf dem bisherigen Wege der willkürlichen Zu- und Abströmungen des offenen Arbeitsmarktes nicht mehr genügend befriedigt werden kann. Deshalb muß kräftiger ausgeholt und aus den Kreisen, die der Hilfsdienstarbeit sich bisher noch fernhielten, der nötige Zufluß angesaugt werden. Dazu wird der Meldezwang ein gutes Mittel sein, wenn auch dieser Meldezwang keineswegs ohne weiteres eine zwangsweise Überweisung zu einer bestimmten Arbeit nach sich ziehen soll. Vielmehr hofft das Kriegsamt mit gutem Grunde, daß der freiwillige Andrang zu einer den Bewerbern geeignet erscheinenden Hilfsdienstarbeit so stark sein wird, daß ein eigentlicher Einstellungszwang gar nicht in Frage kommen wird. Jeder Mann in Deutschland weiß es, daß es auf die letzte Hand und Muskel jetzt ankommt.

So wird ein Aufruf der Kriegsamtsstellen zur freiwilligen Arbeitsbereitschaft nirgends ungehört verhallen. Sollten wider Erwarten die freiwilligen Meldungen für einzelne wichtige Hilfsdienstzweige nicht genügen, so würde dann die Einberufung in Kraft treten.

Der Umfang des Arbeitsheeres, aus dessen Beständen man für den Hilfsdienst noch schöpfen kann, läßt sich statistisch ungefähr bestimmen:

Die Zahl der zwischen 1857 und 1870 Geborenen beträgt, alles in allem, 3,6 Millionen. Nach Abzug der Ausländer, der Heeresangehörigen usw. werden immer noch 3¾ Millionen bleiben, darunter rund 3 Millionen Arbeitsfähiger. Dazu kommen noch schätzungsweise 700 000 der Jugendlichen. Etwa 3¾ Millionen Männer stehen demnach für den Hilfsdienst zur Verfügung; daneben eine zunächst nicht abschätzbare Zahl von Frauen.

Das Verfahren bei der Einberufung regelt sich nach § 9 Abs. 3 HDG., das Verhalten der Hilfsdienstpflichtigen nach § 11 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917:

„Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon (durch Ausfüllen eines Vordrucks) unverzüglich dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen. Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann das von dem Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ bestraft werden."

Genaueres über den Gang der Einberufung enthalten die Richtlinien für die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse, die das Kriegsamt am 1. März mit dem Reichstagsausschuß durchberaten hat.

Sie besagen u. a. noch, daß bei sonst gleichen Verhältnissen jüngere vor den älteren, unverheiratete vor verheirateten Hilfsdienstpflichtigen heranzuziehen sind. Es kommen für die Einberufungen in Frage: a) Zuerst die Hilfsdienstpflichtigen, welche sich auf den Meldekarten für Hilfsdienstpflichtige, Ziffer 14, freiwillig gemeldet haben; b) demnächst die Hilfsdienstpflichtigen, welche zurzeit gar nicht oder nicht voll in ihrer bisherigen Tätigkeit beschäftigt sind; c) sodann alle die vollbeschäftigten Hilfsdienstpflichtigen, welche in ihrer bisherigen Tätigkeit durch weibliche Personen, durch Jugendliche oder durch Männer über 60 Jahre ersetzbar sind; d) schließlich der Rest aller Hilfsdienstpflichtigen, die noch nicht im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes tätig sind, gleichgültig, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

Solange als möglich ist die Einberufung Hilfsdienstpflichtiger zu vermeiden, deren Heranziehung nachweisbar eine schwere Schädigung öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Interessen zur Folge haben sollte oder derjenigen, die durch langfristige Verträge gebunden sind, und endlich der kriegsbeschädigten Hilfsdienstpflichtigen, welche eine dauernde Tätigkeit nachweisbar außerhalb der Beschäftigungsart des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gefunden haben.

Die Einberufungsausschüsse müssen sich an die Staats- und Gemeindebehörden, Berufsvertretungen usw. wenden und deren Auskünfte erbitten. So hofft man unvermeidliche Härten nach Möglichkeit zu verhindern.

Nach § 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 7 StOG. können die Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke einzelne kriegswichtige Betriebe bezeichnen, deren Personal von der Meldepflicht befreit ist. Durch eine Ausführungsbestimmung soll den Kriegsamtsstellen empfohlen werden, in erster Linie die Banken und die privaten Versicherungsunternehmungen sowie die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Bei der Einberufung sollen Angaben über den Lohn, die Kündigungsfrist und sonstige Arbeitsbedingungen gemacht werden. Auch eine mindestens achttägige Kündigungsfrist soll für die Hilfsdienstpflichtigen in dem ihnen zugewiesenen Betriebe gelten. Auch sollen sie freie Bahnfahrt zum neuen Beschäftigungsort erhalten.

Das Kriegsamt plant die Herstellung eines Merkblatts, das unentgeltlich abgegeben werden und eine kurzgedrängte Belehrung über den Inhalt des Hilfsdienstgesetzes enthalten soll.

Die Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten ist durch eine Bundesratsverordnung vom 28. Februar gemäß den Beratungen im Reichstagsausschuß für den Hilfsdienst (Sp. 436) in 20 Paragraphen geregelt worden. Die Verordnung zerfällt in die drei Versicherungsarten der Kranken-, der Unfall- und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Nach § 1 der Verordnung unterliegt jeder, der eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausübt, auch wenn er nicht nach § 1 dieses Gesetzes dienstpflichtig ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit die neue Verordnung selber nichts anderes bestimmt. Das gilt auch, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung stattfindet. Für die Krankenversicherung derjenigen, die zum erstenmal in eine landkassenpflichtige Tätigkeit eintreten, vorher aber mindestens 6 Wochen in einer gewerblichen Kasse mit anderem Grundlohn versichert waren, gilt nicht der ländliche Ortslohn, sondern der Facharbeitergrundlohn. Ähnliches gilt für die Unfallversicherung, deren Regelung den Reichstagsausschuß besonders eingehend beschäftigt hatte. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, nach dem sich die Unfallrentensätze zu richten haben, ist auf

1200 ℳ für Landarbeiter und 1800 ℳ für gewerbliche und landwirtschaftliche Facharbeiter festgesetzt. Auf die Unfallrente werden Gebührnisse, die auf Grund der Militärversorgung etwa gezahlt werden, angerechnet. Bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Unfallverletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, darf der im vaterländischen Hilfsdienst erzielte Lohn nicht allein als Maßstab verwertet werden; ebenso nicht beim Rentenverfahren in der Invalidenversicherung. Weiter ist hervorzuheben, daß für die Unfallversicherung und Angestelltenversicherung solche Tätigkeiten, die auf Grund des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland ausgeführt werden, der inländischen Tätigkeit gleichgestellt sind und daher diesen Versicherungszweigen unterliegen. Der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegt von solchen Personen, die vorher keine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt haben, nur derjenige, der binnen zwei Monaten nach Verkündung der Verordnung oder nach Beginn seiner Beschäftigung von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die **Gemeinschaftsarbeit der Arbeitgeber und -nehmer im Malergewerbe** ist durch eine gemeinsame Sitzung von Verbandsvertretern aus beiden Lagern am 29. und 30. November 1916 wesentlich gefördert worden. Die Niederschrift dieser Verhandlungen ist soeben von den beteiligten Verbänden im Druck herausgegeben worden und bildet einen bemerkenswerten Beitrag zur Geschichte der Gewerbeförderung auf tarifvertraglicher Grundlage. Wie wichtig die letztere für jede erfolgreiche Arbeit einer gewerblichen Arbeitsgemeinschaft ist, das zeigt nicht nur jeder einzelne Verhandlungspunkt, sondern vor allem auch der Geist, der die ganzen Verhandlungen beseelte. In den zweitägigen sehr eingehenden Besprechungen, an denen Vertreter des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, des Bundes Deutscher Dekorationsmaler, des Verbandes der Maler, Lackierer usw., des Zentralverbandes christlicher Maler und des Gewerbevereins der Maler, Lackierer und graphischen Berufe (H.-D.) teilnahmen, kam nicht ein einziger Mißton auf, alle Meinungsunterschiede wurden in gegenseitiger Achtung mit dem Bestreben nach Ausgleich besprochen. Ja, es stellt sich einmal wieder heraus, daß es für vernünftige Leute aus beiden Lagern, wenn sie sich einmal zusammen an einen Tisch setzen, auf einem recht weiten Gebiete überhaupt keine unversöhnlichen Gegensätze, wohl aber erhebliche gemeinsame Sorgen und Aufgaben gibt.

Die Sitzung beschloß „Richtlinien für die gemeinsame Tätigkeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Maler-, Lackierer- und Anstreichergewerbes". In diesen Richtlinien, denen eingehende Ausführungsbestimmungen beigegeben werden, sind der Gemeinschaftsarbeit der Verbände u. a. folgende Ziele gewiesen: 1. Sicherung und Ausbildung eines körperlich und beruflich leistungsfähigen gewerblichen Nachwuchses (u. a. durch Förderung der Berufsberatung), 2. Hebung der fachlichen Leistungsfähigkeit der Lehrlinge und Gehilfen (durch Verbesserung des Fachschulwesens, Freistellen, Sonderkurse, Fachpresse usw.), 3. Förderung des Bedürfnisses nach gediegener kunstgewerblicher Arbeit (durch Aufklärung und durch „Weckung einer Geschmacksbildung, die eine stärkere Beteiligung des Malergewerbes auslösen kann"), 4. rechtzeitige Einwirkung auf Behörden, Industrie und Handel für Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe durch Aufhebung von Beschlagnahmungen und genügende Einfuhr, 5. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit nach Kriegsschluß, 6. planmäßige Verteilung der Arbeiter auf alle Jahreszeiten (Aufklärung über Zweckmäßigkeit von Malerarbeiten im Winter), 7. Beschaffung und Verteilung von Arbeitskräften, 8. Ausbau gleichseitiger Facharbeitsnachweise (tunlichst im Anschluß an öffentliche Nachweise), 9. Kampf gegen Preisunterbietung, Förderung einer für Meister und Gehilfen ausreichenden Preisgestaltung (besonders durch besseres Verdingungswesen).

Die Leitsätze schließen mit der allgemeinen Bemerkung: „Zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarungen erklären die beteiligten Meister- und Gehilfenverbände es für eine zwingende Pflicht, daß jeder Meister und Gehilfe einem dieser Verbände als Mitglied angehört." Die Überwindung des in der tarifvertragslosen Industrie die Regel bildenden ausschließlichen Gegensatzes der Arbeitgeber- und -nehmerverbände kann nicht reifer zum Ausdruck kommen als in dieser unumwundenen Anerkennung der beiderseitigen Organisationspflicht, obwohl die „D. Arbeitgeber-Ztg." ein wenig freundliches Gesicht dazu macht. Starke Verbände, fähig, notfalls den Kampf gegeneinander aufzunehmen, aber willens, soweit als möglich nicht gegen, sondern miteinander zu arbeiten, sind und bleiben der stärkste Hort eines gesunden Wirtschaftsfriedens.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Ausführungsbestimmungen über die Arbeiterausschüsse, die am 21. Februar vom sächsischen Ministerium des Innern zugleich mit einer Wahlordnung erlassen wurden, sind wesentlich knapper gehalten als die preußischen. Sie enthalten wie letztere die von den Arbeitern angefochtene Vorschrift, daß der Betriebsunternehmer oder sein Vertreter den Ausschuß beruft und die Verhandlungen leitet. Da die Stellung des Verhandlungsleiters unter Umständen erhebliche praktische Bedeutung erlangen kann, halten die Arbeiter und Angestellten es für gerecht und auch zweckmäßig, daß in einem Ausschuß, der ihre Interessen gegenüber dem Arbeitgeber vertreten soll, nicht einseitig dieser den Vorsitz beanspruchen darf, sondern daß der Vorsitzende von dem Ausschuß gewählt werden muß oder zwischen den Parteien wechselt.

Die Hauptvorstände der freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften haben vereinbart, daß die Arbeiterausschußwahlen gemeinsam durchgeführt werden sollen. Ein Wahlkampf zwischen den drei Gewerkschaftsrichtungen soll tunlichst vermieden und den gelben Organisationen eine einheitliche Front gegenübergestellt werden. In vielen Betrieben wird daher die Aufstellung nur einer Vorschlagsliste ermöglicht werden.

Die Wahlvorbereitungen liegen in den einzelnen Orten in der Hauptsache in den Händen der Gewerkschaftskartelle. Sie haben zunächst festzustellen, welche Betriebe über 50 Personen beschäftigen. Ferner ist festzustellen, in welchen Betrieben schon Arbeiterausschüsse bestehen, von denen die Anschriften der einzelnen Mitglieder zu ermitteln sind. Betriebsversammlungen und die Ernennung von Betriebs-Vertrauensmännern sind in Vorbereitung. Da in vielen Betrieben die Arbeiterinnen bei den Wahlen den Ausschlag geben, wenden die Gewerkschaften bei der Wahlvorbereitung den Arbeiterinnen besondere Aufmerksamkeit zu.

Die Bestimmungen für Arbeiterausschüsse im preußisch-hessischen Eisenbahnbetriebe sind vom Minister der öffentlichen Arbeiten neu aufgestellt worden. Die Orts- und die neuen Bezirksausschüsse, bemerkt der Minister dazu, werden ihre wichtigen Aufgaben um so vollkommener und nutzbringender erfüllen, je mehr Verständnis diesen wichtigen Einrichtungen von allen beteiligten Stellen entgegengebracht wird und je mehr die Bestimmungen in dem Geiste aus dem sie erlassen sind, durchgeführt werden. Der Minister erwartet, daß die Arbeiterausschußsachen dauernd mit größter Sorgfalt behandelt werden. Soweit es die Anforderungen des Dienstes zulassen, ist den Ausschußmitgliedern die Besprechung von Angelegenheiten für den Ausschuß mit den Arbeitern auch während der Arbeitszeit zu gestatten. Der Minister legt Wert darauf, daß die Ausschußmitglieder nach Möglichkeit Gelegenheit haben, ihre Anträge vorher zu beraten. Er empfiehlt, zur Beratung von Angelegenheiten, die die Arbeiter einer zugeteilten Dienststelle betreffen, in der Regel einen dieser Arbeiter zuzuziehen. Auch im übrigen den Wünschen von Ausschußmitgliedern auf Zuziehung eines sachverständigen Nichtmitgliedes tunlichst entgegenzukommen, wenn die Sache dadurch gefördert wird. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen so frühzeitig ergehen, daß die Anträge im Sitzungsraum vor Beginn der eigentlichen Sitzung ausreichend besprochen werden können.

Ausbau der Arbeiterausschüsse bei der badischen Eisenbahnverwaltung. Die neuen Bestimmungen sehen zwei getrennte Arten von Arbeiterausschüssen, und zwar die Arbeiterortsausschüsse und den Arbeiterlandesausschuß vor. Die Arbeiterortsausschüsse sollen gebildet werden für die Hauptwerkstätte und für jede Dienststelle mit mindestens 50 Arbeitern. Die Aufgabe der Ortsausschüsse ist, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, soweit sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse sowie die Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis der Eisenbahnverwaltung zu bringen und sich darüber zu äußern. Auch sollen sie Einrichtungen wirtschaftlicher Art, die Beschaffung von Lebensmitteln und Brennstoffen, Kleinland und Gartenbau, Viehzucht usw. anregen. Der Arbeiterlandesausschuß wird für den ganzen Verwaltungsbereich der badischen Staatseisenbahnen gebildet. Er besteht aus 22 Mitgliedern, die von den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse gewählt werden. Der Arbeiterlandesausschuß wird diejenigen Gegenstände zu beraten haben, die über den Bereich der Ortsausschüsse hinausgehen.

rganisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Reichstag und die Gelben.

In verschiedenen Etatsreden sind am 1. und 3. März im chstage Fürsprecher und Gegner der Gelben Gewerkschaften getreten. Insbesondere war es der Syndikus des Verbandes fischer Industrieller, der Abg. Dr. Stresemann, der zu er Aussprache anregte. Stresemann anerkannte den Sieg Organisationsgedankens auf der ganzen Linie. Wie die gierung nicht mehr mit dem einzelnen Unternehmer, Kaufn oder Arbeiter verhandeln könne, sondern mit den Verden, so sei auch eine Neuorientierung der Industrie gegenr den Gewerkschaften erforderlich. Man müsse sich dort über klar werden, daß dem Gewerkschaftssekretär ne andere Stellung einzuräumen sei als her, daß man nicht einfach ablehnen dürfe, mit Vertretern ßer Arbeiterorganisationen zu verhandeln. Er sei gegen eine uldsamkeit der Industriellen auf diesem Gebiete, wo sie die cht in Händen hätten. Nach diesen höchst beachtlichen Äußegen, die eine Fortführung verwandter Darlegungen Stresenns bei der Jubelfeier seiner Partei bildeten, fuhr der ner freilich fort, auch die Gewerkschaften müßten gegenüber „wirtschaftsfriedlichen und ähnlichen Organisationen" duldt werden. Diese verträten 240 000 deutsche Arbeiter und rden systematisch von den Gewerkschaften ausgeschlossen. Da im Schützengraben ihr Leben hingäben wie alle andern, sei unrecht, sie daheim als Parias zu behandeln. In ähnlicher ise äußerten sich die Abgg. Dr. Arendt, Schiele und af Westarp, nur daß bei diesen Herren die gleichzeitige erkennung für die unabhängigen Gewerkschaften weniger sdruck fand als bei Dr. Stresemann. Graf Westarp schätzte Zahl der Gelben auf eine halbe Million, was ein begreifer Irrtum ist, da man aus den Ziffernangaben der Gelben öhnlich zu keiner rechten Klarheit gelangt. Abg. Schiele g besonders auf die angebliche Zurücksetzung der Gelben bei Ausschüssen des Hilfsdienstgesetzes ein, wo die unabigen Gewerkschaften einen regelrechten Organisationsng ausgeübt hätten. Der Vorsitzende des Verbandes der enbahnhandwerker und Arbeiter, Abg. Ickler (natlib.), bgte, daß weder seine Organisation noch die katholischen Fachteilungen(Sitz Berlin), die bekanntlich ebenfalls auf die Ausung des Streikrechts verzichten, zu der großen Kundgebung n 12. Dezember zugezogen worden seien.

Die Vertreter der Gewerkschaften wußten sich der gegen sie richteten Vorwürfe einmütig und geschickt zu erwehren. Gegener dem Abg. Ickler führte der stellvertretende Vorsitzende der neralkommission der Gewerkschaften, Abg. Bauer, aus, die ndgebung für das Hilfsdienstgesetz sei von den drei großen beiterzentralen unternommen worden, wer sonst noch teilnehn wollte, hätte sich anmelden können; zurückgewiesen sei niend worden. Im übrigen unternahmen es die Abg. Behns (Deutsche Fraktion), Legien (Soz.) und Schifferrken (Zentrum), etwas Aufklärung darüber zu schaffen, war t ein Zusammenarbeiten der unabhängigen Gewerkschaften er Richtungen mit den Gelben unmöglich sei. Legien gab ige Belege dafür, wie sehr manche Arbeitgeber Organiionszwang zugunsten der Gelben ausüben, deren Wirksamt ja in ihrem eigensten, nicht aber im Interesse der Arbeiterft liege. Auch Dr. Bovenschen, der frühere Generalsekretär s Reichverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, ter der Väter der Gelben, habe sich nach seinem jetzt erfolgten nlernen dahin geäußert, daß die Gründung der Gelben Verde ein Fehler gewesen sei. Jedenfalls, so meinte Legien, me den Arbeitern nicht zugemutet werden, die von einigen beitgebern unterhaltenen Gelben Verbände als Arbeiterverungen anzusehen, genau so wenig, wie die Unternehmer es hig dulden würden, daß Arbeiterverbände sich ein paar Unterhmer kauften und als vollwertige Unternehmerverbände ausben. Diese Ausführungen unterstrich in weiteren Darjungen, die die Zustimmung der großen Mehrheit des Reichsgs fanden, vor allem der Abg. Behrens. Auf die Verwahng konservativer Sprecher dagegen, daß die Gelben „gekauft" seien, erwiderte er sehr geschickt, die Mitglieder der lben Verbände seien natürlich nicht käufliche Subjekte, aber der Wahrheit die Ehre: — es würden doch vielfach die Gelben Organisationen als solche von Unternehmern gegründet und erhalten. Tausende ehrenhafter Arbeiter müßten sich um des lieben Brotes willen unter das kaudinische Joch, das manche Arbeitgeber mit ihren Werkvereinen aufrichteten, beugen; manchmal gehörten sie nebenbei zugleich den Gewerkschaften an. Sehr wirksam schloß Behrens mit den Worten: „Überlassen Sie die Beurteilung der Standesehre der Arbeiterschaft nur den Arbeitern selbst. Sie lassen sich ja auch nichts dreinreden, wenn es sich um Angelegenheiten Ihrer Standesehre handelt. Man kann die deutsche Arbeiterschaft nicht zwingen, einer vom Unternehmertum abhängigen Richtung wegen ihre Standesehre zu ändern. Tun Sie das doch, so müssen wir die Verantwortung für das ablehnen, was kommen wird." Auch der Abg. Schiffer (Zentr.) sprach es mit aller Deutlichkeit aus: „Wir wollen mit den sogenannten Wirtschaftsfriedlichen nichts zu tun haben." Mit diesen Worten des Vorsitzenden des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften ist erneut die einmütige Ablehnung der Zusammenarbeit mit den Gelben zum Ausdruck gelangt. Mit ihr muß rechnen, wer immer die wirklichen Arbeiterorganisationen für große, ohne sie nicht zu erfüllende Aufgaben gewinnen will.

Die Zulassung des Deutschen Eisenbahnerverbandes im preußischen Eisenbahnbetriebsbereich als Organisation, der die Eisenbahnarbeiter und -angestellten angehören dürfen, ohne fürchten zu müssen, daß ihnen die Übernahme in das feste Dienstverhältnis versagt werden würde, war durch einen Erlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten den nachgeordneten Stellen bisher untersagt gewesen (vergl. Sp. 179). Jetzt ist eine Verständigung zwischen Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnerverband auf der Grundlage zustande gekommen, daß sich der Minister damit begnügt, wenn der Satzung des Verbandes folgende Erklärung angehängt wird:

„Der Deutsche Eisenbahnerverband gehört nicht zu den Organisationen, welche die Arbeitseinstellung zur Durchführung ihrer Forderungen in Anwendung bringen. Er hat, wie die vorstehende Satzung ergibt, keine Einrichtung, die es ihm ermöglichen würde, bei den einen oder anderen Arbeitsstreitigkeiten das Kampfmittel der Arbeitseinstellung anzuwenden. Er kann zur Unterstützung eines Streites weder von anderer Seite herangezogen werden noch seinerseits Mittel anwenden."

Daraufhin hat der Minister den Erlaß vom 24. Oktober 1916, der damals großes Aufsehen erregt hatte, aufgehoben. Zugleich hat er die Erwartung und das Vertrauen ausgesprochen, daß der Verband sich an die Erklärung halten und das gute Einvernehmen zwischen Verwaltung und Personal nicht stören werde. Soweit andere Staatseisenbahnverwaltungen seinerzeit den preußischen Erlaß nachgeahmt hatten, dürften sie wohl nunmehr das Koalitionsverbot ebenfalls aufheben.

Arbeiterschutz.

Gegen die Frauenarbeit im Bergbau wendet sich eine von H. Imbusch im Auftrage des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter verfaßte Schrift: „Arbeiterinnen im Bergbau." (Essen 1917. Verlag des Gewerkvereins). Sie gibt einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung und die Zustände vor dem Krieg, doch ist sie wohl zugleich als Abwehr gedacht gegen die durch den Arbeitermangel hervorgerufene Gefahr, Frauen nicht nur im Bergbau über Tage, sondern womöglich unter Tage zuzulassen. („Soz. Pr." Sp. 55 und 96.) Der Verfasser bietet sorgfältig gesichteten Stoff über Zahl und Alter der im Bergbau beschäftigten Arbeiterinnen, über die bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, den Arbeitsvertrag, die Lohnfrage usw. Zum Schluß wird die Stellungnahme der Bergarbeiterverbände zur Frauenarbeit in ihrem Beruf dargelegt. Mit der steigenden Verwendung über Tage während des Krieges haben sich die Verbände im vaterländischen Interesse abgefunden, sie wehren sich aber gegen die Zulassung der Frauen zur Arbeit unter Tag, die ja auch von der Regierung hoffentlich dauernd untersagt bleibt. Für die Zeit nach dem Kriege fordern die Bergarbeiter die weitere Einschränkung, am liebsten völlige Beseitigung der Frauenarbeit auch über Tage, da auch diese Arbeitsarten oft zu schweren gesundheitlichen und sittlichen Bedenken Anlaß geben.

Keine gesetzliche Regelung der durchgehenden Arbeitszeit. Die „Kreuzzeitung" berichtet: Wiederholt sind in der letzten Zeit beim Reichsamt des Innern gesetzliche Maßnahmen angeregt worden, um die durchgehende Arbeitszeit einzuführen. Die mit ihr gemachten Erfahrungen sind außerordentlich günstig. Trotzdem haben, wie wir erfahren, die zuständigen Stellen von einer gesetzlichen Regelung der Frage Abstand genommen. Es ist jedoch dringend erwünscht, daß mit Rücksicht auf die Kohlen- und Lichtersparnis die ununterbrochene Arbeitszeit in möglichst vielen Betrieben zur Einführung gelangt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1917 gestaltete sich laut „Reichs-Arbeitsblatt" wie folgt: Die regsame Beharrlichkeit, welche seit einer langen Reihe von Monaten für das deutsche Wirtschaftsleben kennzeichnend ist, gab auch dem Monat Januar wiederum das Gepräge. Eine weitere Steigerung der Tätigkeit tritt namentlich im Vergleich zum Vorjahr verschiedentlich hervor.

Im Bergbau behauptete sich die außerordentliche Nachfrage, Eisen- und Metallindustrie, Maschinen- und Apparatebau arbeiteten mit lebhaftester Anspannung und zeigten noch teilweise Zunahme der Beschäftigung, für die elektrische und z. T. auch die chemische Industrie überstiegen die Anforderungen vielfach die des Januar 1916. In der Holzindustrie war der Geschäftsgang ähnlich wie vordem. Das Baugewerbe lag bei dem starken Frost im wesentlichen still.

Die Krankenkassen zeigten im Januar 1917 eine Abnahme der beschäftigten Männer um 44 425 oder 1,16 v. H. gegenüber einer Abnahme von 0,62 v. H. im Dezember 1916, und eine Zunahme der Frauen um 10 865 oder 0,29 v. H. gegen 0,55 v. H. im Dezember.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 34 Fachverbänden, die für 795 962 Mitglieder berichteten, wurden Ende Januar 13 282 Arbeitslose oder 1,7 v. H. gegen 1,6 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also um ein geringes gestiegen (Baugewerbe). (Januar 1914 4,7, 1915 6,5 und 1916 2,6 v. H.) Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für das männliche Geschlecht ein Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen, während auf dem weiblichen Arbeitsmarkt der Stand der Bewerbungen weiterhin gesunken ist. Im Januar kamen bei den Männern 61 Arbeitsuchende (gegen 58 im Vormonat) auf je 100 offene Stellen, während beim weiblichen Geschlecht sich der Andrang von 123 Arbeitsuchenden bei je 100 der gemeldeten offenen Stellen auf 115 verminderte.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände geben für Ostpreußen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen, für Westfalen, Hessen und Hessen-Nassau wie Württemberg und Baden eine gesteigerte Vermittlungstätigkeit zu erkennen. Für Berlin und Brandenburg macht sich in einzelnen Berufsgruppen eine Belebung geltend, auch für das Königreich Sachsen hat die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Januar im allgemeinen eine Belebung erfahren, die allerdings durch den starken Frost in der zweiten Hälfte des Monats etwas beeinträchtigt worden ist. In Schlesien hat sich der Andrang der männlichen Arbeitsuchenden wie namentlich der der weiblichen Arbeitskräfte dem Vormonat gegenüber verringert. Für Sachsen-Anhalt und Hamburg ist eine wesentliche Veränderung der Lage des Arbeitsmarkts nicht zu verzeichnen.

Der Berliner Arbeitsmarkt im Januar lag nach dem amtlichen Bericht des Zentral-Arbeitsnachweises sehr günstig; die Nachfrage nach männlichem und weiblichem Arbeitspersonal setzte sehr stark ein, so daß bei den Männern auf 100 offene Stellen nur 79 und bei den Frauen 94 Arbeitsgesuche entfielen. Die Frauen finden gut entlohnte Beschäftigung in den Munitions-, chemischen und sonstigen Fabrikbetrieben für Kriegsbeschäftigung, für ungelernte Arbeiterinnen ist der Durchschnittswochenlohn auf 23,13 *M* heraufgegangen, gegenüber 16,21 *M* im Vergleich zu derselben Zeit im Vorjahre. Der Frost hat zwar die Bautätigkeit brach gelegt, dafür war die Beschäftigung im Metall- und Maschinengewerbe, in der Holzindustrie und in der Konfektion sehr flott. Arbeitermangel, hervorgerufen durch die Einberufung unter die Fahnen, macht sich in allen Berufszweigen bemerkbar, von denen einige unter Rohstoffmangel litten. Das weitere Vordringen der Frauen in gewerblicher Arbeit lassen die Mitgliederzahlen der Krankenkassen erkennen; im Januar stehen 412 000 Frauen 216 000 männlichen Kassenmitgliedern gegenüber. Dienstmädchen sind schwer zu haben. Die Besetzung der Lehrlingsstellen stößt infolge der hohen Entlohnung der Arbeitsburschen auf Schwierigkeiten. Von den Kriegsbeschädigten wurden 70 v. H. untergebracht. Die Einnahmen der Landesversicherungsanstalt Berlin aus den erhöhten Markenbeiträgen übertreffen wesentlich die vorjährigen.

Die Verstadtlichung des Berliner Arbeitsnachweises wird am 1. April vor sich gehen. Der Zentralarbeitsnachweis wo bisher in den Händen des Zentralvereins für Arbeitsnachweis doch stand in der Verwaltung den städtischen Vertreter satzungsgemäß bereits die Stimmenmehrheit zu. Am 5. D zember 1916 regte der Berliner Magistrat den Übergang de Nachweises an die Stadt an; bis zum 1. März waren all Einzelheiten geregelt und das Einverständnis der Stadtverord netenversammlung erreicht. Die Stadt Berlin übernimmt de Arbeitsnachweis mit allen Rechten und Pflichten, und zwa mit Einschluß der Kriegs-Betriebswerkstätte. Wegen Mitüber nahme des Nachweises für Handlungsgehilfen und der Lehr stellenvermittlung soll mit dem Verbande märkischer Arbeits nachweise noch verhandelt werden. Für den städtischen Arbeits nachweis wird eine selbständige Deputation eingesetzt. Di bisherigen Kuratorien bleiben bestehen. In ihnen und de Deputation sollen auch Frauen mitwirken.

Für die Übernahme der Arbeitsvermittler und sonstigen Ange stellten des Zentralvereins sind folgende Grundsätze aufgestell worden:

1. Sämtliche im Hauptberufe als Arbeitsvermittler tätigen Per sonen einschließlich der Angestellten der Facharbeitsnachweise, treten in den Dienst der Stadt über.
2. Die Angestellten des Arbeitsnachweises, die zum Heeresdi nst einberufen sind, werden nach ihrer Entlassung aus dem Heere in di bisherigen Dienste des Arbeitsnachweises wieder übernommen, sofern sie arbeitsfähig sind.
3. Die Anstellungsbedingungen der Angestellten des Arbeitsnach weises bleiben bestehen, falls diese günstiger sind als die der Ange stellten, die bisher in ähnlichen Diensten der Stadt tätig sind.
4. Soweit die Anstellungsbedingungen der ähnliche Dienste ver richtenden Angestellten der Stadt gegenüber den Angestellten de Arbeitsnachweises günstiger sein sollten, werden diese günstigere Bedingungen auf die Angestellten des Arbeitsnachweises ausgedehnt.
5. Die Gemeindebeschlüsse vom 16. Januar und 13. März 1 betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenver sorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stad dauernd beschäftigten Personen werden bei der Übernahme der An gestellten auf diese ausgedehnt, soweit diese Beschäftigung ihre Hauptberuf bildet.

Die Kuratorien behalten das Vorschlagsrecht für die Er nennung der Vermittler, während diese selbst der Magistrat in Einvernehmen mit der Deputation für Arbeitsnachweis voll zieht. — Lebhafte Auseinandersetzungen hatten sich in der Stadt verordnetenversammlung an einen Antrag des Stadtverord netenausschusses geknüpft, daß „die Leistung der Dienstgeschäft des Arbeitsvermittlungsamtes nicht davon abhängig gemach werden dürfe, daß Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich zur aus schließlichen Inanspruchnahme des Amtes verpflichten". Vo den Gewerkschaften und Gewerkvereinen wurde dieser Antra im Hinblick auf die Tarifverträge scharf bekämpft, und auch de Magistrat stellte seine Zustimmung ausdrücklich nicht in Aus sicht. Der Antrag wurde schließlich auch in der Stadtverord netenversammlung abgelehnt. — Zum Vorsteher des Nachweise hat der Magistrat Dr. Graack, den bisherigen Leiter des Dresdener Zentralarbeitsnachweises, gewählt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die neue Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges

vom 15. Februar 1917 bringt gegenüber der Bundesratsverordnung vom 27. Juli 1915, die sich zum erstenmal mit der Frage befaßte, eine wesentliche Verschärfung der Aufsichtsbefugnisse, die sich je länger je mehr als unzureichend für die Bekämpfung auch nur der ärgsten Mißstände auf dem Gebiet des öffentlichen Sammelwesens erwiesen haben. Die Auswahl der gestatteten Sammelunternehmungen wurde zwar allmählich immer strenger gehandhabt, trotzdem wurden weder gewissenlose Personen ganz ferngehalten, noch der Zersplitterung der Mittel Einhalt getan. Auch die Art der Aufbringung der Mittel begegnete berechtigten Bedenken; so handelte es sich in Berlin in 40 v. H. der Erlaubniserteilung um den Vertrieb von Gegenständen, namentlich Postkarten — eine unerhörte Verschwendung von Werkstoff und Arbeit. Unter den Erlaubnissuchenden waren in Berlin Wohlfahrtsvereine nur mit 50 v. H. vertreten, Firmen und Privatpersonen mit 20. v. H.

Der Anstoß zu einer verschärften Verordnung ging von den begutachtenden Behörden und von dem 17. Reichstagsausschuß aus, der seine eigentliche Aufgabe, einen Gesetzentwurf für den Schutz des Namens der „Nationalstiftung" zu schaffen, wesentlich erweiterte und Vorschläge für die Regelung der gesamten Kriegswohlfahrtspflege ausarbeitete, die zum großen Teil vom Bundesrat verwertet sind; ebenso haben manche Anregungen einer gemeinsam vom Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge und Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit und von der Berliner Zentrale für private Fürsorge eingereichten Eingabe und einer weiteren Eingabe der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt" an den Bundesrat das Vorgehen gegen die zweifelhafte Wohltätigkeit wirksam beeinflußt.

Die neue Verordnung ist auf die gesamte Wohlfahrtspflege ausgedehnt und macht nicht nur die öffentliche Sammlung, Unterhaltung und Belehrung, den öffentlichen Vertrieb von Gegenständen von der Erlaubnis abhängig, sondern auch die öffentliche Werbung von Mitgliedern, nachdem sich herausgestellt hat, daß manche zweifelhafte Unternehmungen die Mittel statt durch Sammlung durch Mitgliederbeiträge aufbrachten oder sich der Konzessionspflicht dadurch entzogen, daß sie zu allgemeinen Wohlfahrtszwecken sammelten.

Einer anderen vielfach geübten Umgehung des Gesetzes beugt § 2 vor, nach dem der Erlaubnis auch die Veranstaltungen bedürfen, die vom Inland aus im Ausland vorgenommen werden.

Die Erlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn die Unkosten einen angemessenen Betrag nicht überschreiten, und wenn bei Veranstaltungen auf eigene Rechnung des Veranstalters der Reinertrag dem Wohlfahrtszweck unverkürzt zugeführt wird; bei Veranstaltungen, deren Unternehmer dem Wohlfahrtszweck einen Anteil am Geschäftsergebnisse zuzuführen hat, dieser Anteil so bestimmt ist, daß der Gewinn des Unternehmers in bescheidenen Grenzen bleibt. Die Landeszentralbehörde kann nähere Vorschriften über die Begrenzung der Unkosten oder des Gewinns erlassen.

Neben der einmaligen Erlaubniserteilung soll eine ständige Aufsicht nach rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten stattfinden.

Gegenüber Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, mögen sie von Ausschüssen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen oder auch von Einzelpersonen ausgehen, sowie gegenüber den Inhabern, Veranstaltern, Vorstehern, Geschäftsführern, sonstigen Angestellten oder Beauftragten solcher Unternehmungen kann die zuständige Behörde, und zwar auch soweit eine Erlaubnis nach § 1 nicht nachzusuchen war, diejenigen Anordnungen treffen, welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen im Einklang zu erhalten oder um Schädigungen des Gemeinwohls, insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhüten. Die Behörde ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt: Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen, von den im Abs. 1 bezeichneten Personen Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen zu erfordern, Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden; unter Umständen ist auch Zwangsverwaltung und Auflösung des Unternehmens zulässig.

Sollen Mittel, die für Wohlfahrtszwecke zusammengebracht sind, einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung der Behörde, die versagt werden muß, wenn die beabsichtigte Verwendung vaterländischen Rücksichten oder anerkannten Grundsätzen sozialer Fürsorge zuwiderlaufen würde.

Wird ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art aufgelöst und ist ein Anfallberechtigter nicht vorhanden, auch sonst nicht in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden, so kann die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete das Unternehmen seinen Sitz hatte, die anderweitige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken regeln.

Die Vorschriften über die dauernde Aufsicht, die Verwendung der Mittel für andere als die bestimmungsgemäßen Zwecke und die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen, die vor dem 1. August 1914 gemäß ihrer Satzung Wohlfahrtszwecken dienten; dies gilt auch in Ansehung später gebildeter Zweigvereinigungen, wenn bei ihnen dieselbe Satzung für den Wohlfahrtszweck maßgebend ist.

Diese letzte Bestimmung, die ihre Entstehung wohl taktischen Gründen verdankt, läßt namentlich die großen konfessionellen Organisationen und das Rote Kreuz sowie die Wohlfahrtspflege treibenden Berufsorganisationen frei, außerdem sind von der laufenden Aufsicht, die übrigens nur eine Befugnis, keine Pflicht der Behörden ist, ausgeschlossen:

1. Die Unternehmungen, die nach ihrer Verfassung entweder von öffentlichen Behörden geleitet werden oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung einer besonderen behördlichen Aufsicht unterstehen (diese brauchen auch keine Erlaubnis zur öffentlichen Werbung); 2. Unternehmungen, die lediglich für die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder sonstigen Angehörigen eines Betriebs oder einer privaten oder öffentlichen Verwaltung oder eines Heeres- oder Marineteils sowie für deren Familienmitglieder bestimmt sind.

Wenn auch die Verordnung von allen Freunden einer schärferen staatlichen Aufsicht über die Mittelaufbringung der Wohlfahrtspflege als ein Fortschritt begrüßt wird, so läßt sie doch in anderen wichtigen Punkten weitergehende Forderungen, wie sie in den eingangs erwähnten Eingaben erhoben sind, unberücksichtigt. Wohl wird ein überwiegender Teil des Rohertrages für den Wohlfahrtszweck sichergestellt; es erscheint aber zweifelhaft, ob bei der Fassung der Verordnung wirklich nachdrücklich die höchst unerfreuliche Verquickung von Wohltätigkeit mit Erwerbszwecken verhindert wird. Auch war empfohlen, die Vorschriften über die Werbung von Mitgliedern auf die Gewinnung von Ehrenausschußmitgliedern auszudehnen, da Wohlfahrtsvereinigungen, die sich durch besondere „Geschäftsgewandtheit auszeichnen", sich zunächst gern das Aushängeschild eines „Ehrenausschusses" schaffen, da sie nach Gewinnung einer Anzahl hochgestellter Persönlichkeiten leichtes Spiel sowohl den Behörden, als auch dem Publikum gegenüber haben; leider lassen sich aus Unkenntnis oft sehr angesehene Persönlichkeiten als Deckmantel für recht zweifelhafte, unnötige oder dilettantische Unternehmungen benutzen.

Sehr weit gehen die Ansichten über die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer dauernden Aufsicht nach fachlichen Gesichtspunkten, also in bezug auf die eigentliche Fürsorgearbeit, auseinander (vergl. die Verhandlungen der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt auf ihrer Göttinger Tagung im Dezember 1916). Die Gefahr ist jedenfalls vorhanden, daß wertvolle Pionierarbeit unterdrückt wird und bei Prüfung der Fürsorgearbeit persönliche Ansichten und Weltanschauungsfragen bewußt oder unbewußt mit hineinspielen, die die freie Liebestätigkeit in spanische Stiefel schnüren. Die volle Freiheit hat gerade auf diesem Gebiete soviel wertvolle Kräfte ausgelöst, daß eine staatliche Bevormundung zu schweren Bedenken Anlaß gibt, wenn auch manch ernste Mißstände nicht zu leugnen sind, unter denen gerade die guten Wohlfahrtsunternehmungen am meisten leiden. Bedauerlicherweise sieht die Verordnung von der Schaffung einer Reichsstelle für Kriegswohlfahrtspflege unter Angliederung eines Sachverständigenbeirats ab, so daß es wohl bei der bisherigen Uneinheitlichkeit der Handhabung der Aufsicht bleiben wird. Wenn auch heute schon vor der Erlaubniserteilung öfters das Gutachten Sachverständiger eingeholt wird, so würde es doch die Tätigkeit der Behörden auf eine unvergleichlich sicherere und umfassendere Grundlage stellen, wenn die Hinzuziehung von Männern und Frauen der Praxis fest geregelt würde.

Volkserziehung.

Aufstieg der Begabten durch Erleichterung des Überganges von der Volksschule zu den höheren Bildungsanstalten wurde bei den Beratungen des Kultusetats im Preußischen Abgeordnetenhause am 2. März von den Vertretern verschiedener Parteien in wohlwollendster Weise behandelt. Abg. Cassel (Fortschr. Volkspartei) erwähnte die Erleichterungen, welche die Stadt Berlin geschaffen hat; Abg. Freiherr v. Zedlitz (frkons.) bezeichnete zwar die Einheitsschule als nebelhaftes Gebilde, hielt aber die Volksschule für gut geeignet als Vorstufe für die höheren Lehranstalten; Abg. Dr. v. Campe (natlib.) erkannte in den Bestrebungen zur Einheitsschule den gesunden Kern an, daß eine gemeinsame nationale Grundlage geschaffen werden soll. Auch der Kultusminister erkannte die Wichtigkeit dieser Frage an und wies auf das Vorgehen von Berlin, Frankfurt a. M. und einer Stiftung in Königsberg i. Pr. hin, wo den Begabten ohne Rücksicht auf Geld und Herkommen der Besuch der höheren Schulen ermöglicht wird. Der Kultusminister erklärte, daß die Regierung sich jetzt bemühe, den Aufstieg der Begabten nach Möglichkeit zu erleichtern.

Soziale Kunstpflege des Deutschen Bühnenvereins. Die Organisation der Theaterdirektoren hat in ihrer Hauptversammlung folgenden Beschluß gefaßt:

„Der „Deutsche Bühnenverein" verpflichtet seine Mitglieder in richtiger Erkenntnis der hervorragenden sozialen und kulturlichen Bedeutung, die den deutschen Bühnen in diesem Kriege

zugefallen ist, und in vollster Bereitwilligkeit, an den allgemeinen Lasten des Krieges Anteil zu haben, für die Dauer des Krieges allmonatlich mindestens zwei Arbeitervorstellungen zu ganz geringen Preisen, die 30 Pfennig nicht übersteigen dürfen, zu geben. Es soll dadurch den minderbemittelten kriegsbeschädigten Arbeiterklassen Gelegenheit zum Besuch von volkstümlichen Vorstellungen gewährt werden.– Die Durchführung dieses Gedankens soll in engster Fühlung mit dem Kriegsamt und den anderen zuständigen militärischen Stellen erfolgen."

Ein Beschluß, der seinen Urhebern Ehre macht und der hoffentlich auch die rechte Würdigung und Aufnahme in den Kreisen, denen er zugute kommen soll, findet! Freilich ist der Begriff „minderbemittelte kriegsbeschädigte Arbeiterklassen", der sich allenthalb in den Zeitungsberichten findet, nicht ganz klar. Für die erfolgreiche Durchführung des Beschlusses wird viel darauf ankommen, daß man das Unternehmen den Arbeitern verständnisvoll nahezubringen weiß. Dazu kann gute Fühlungnahme mit den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft und ihrer Berufsverbände sowie mit dem Nationalen Frauendienst viel beitragen. Und man trage von vornherein der idealistischen Kunstauffassung der Arbeiter gebührend Rechnung. Neben den eigentlichen Arbeitern vergesse man aber auch die Angestellten nicht, denn in diesen Kreisen sind die wirtschaftlich Kriegsgeschädigten verhältnismäßig noch zahlreicher wie in der Lohnarbeiterschaft.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Herrmann Lippert, Die Heimarbeit in der deutschen Schuhindustrie, unter besonderer Berücksichtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der verschiedenen Arbeitszweige. Offenbach 1916; 152 S.

Der Verfasser, der ehemalige Generalsekretär des Verbandes der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, hat auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen und eines umfangreichen Stoffes versucht, die Entwicklung der Heimarbeit in der deutschen Schuhindustrie zur Darstellung zu bringen. Besonders interessant sind die Kapitel, die sich mit der Frage des Einflusses der Technik und Organisation der Fabrik auf die Heimarbeit befassen, während die Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse etwas unübersichtlich und farblos ist und kräftiger Richtlinien entbehrt.

Werkstätten für Erwerbsbeschränkte. Von Paul Lohmar. Mit einem Anhang: Heilwerkstätten. Von Landesrat Dr. Schellmann. Berlin 1916. Richard Schoetz. 32 S. 0,60 *M.*

Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Von Dr. Adolf Weber. Tübingen 1916. J. C. Mohr (Paul Siebeck). 88 S. 1,20 *M.*

Die Chemnitzer Stadtbank 1848—1914. Von Dr. Fritz Uhlig. Stuttgart und Berlin 1916. J. G. Cotta. 131 S. 3,50 *M.*

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

In Kürze erscheint:

Soziologische Nationalökonomie

von

Dr. jur. et cam. Karl Wasserrab.

Einleitungsheft.

Inhalt: Vorwort mit Entwurfsbegründung. — System und Methodenbeitrag für den Weltwirtschaftskongreß von Mons in Belgien 1905. — Einleitung. — 1. Die Staats- und Sozialwissenschaften. — Rechts- und staatswissenschaftliche Beziehungen. — Terminologie und Wesen der Staats- und Gesellschaftswissenschaften. — Entwicklungsgang. — 2. Die Politische Ökonomie oder Volks- und Staatswirtschaftslehre als Verbindung von Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Allgemeine Kennzeichnung. — Die Finanzwissenschaft insbesondere.

Preis: 1 Mark 20.

Die Armenpflege nach dem Kriege.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der 34. Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Schriften des Vereins für Armenpflege Heft 105).

Preis: 4 Mark 80.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Sommer-Semester 1917 ist erschienen und durch das Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Beginn der Vorlesungen und Übungen am 24. April 1917. Nähere Auskunft erteilt der mitunterzeichnete Abteilungsdirektor.

Der Studiendirektor der Cölner Hochschulen Professor Dr. Chr. Eckert, Geh. Regierungsrat.

Der Abteilungsdirektor der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung Professor Dr. Fritz Stier-Somlo.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der **Solidarität aller schaffenden Stände** und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter" geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die **Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28.** Postscheck-Konto Berlin 1112.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: **1,20 M. halbjährlich.**

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post, 4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten. Auch wichtige Fragen der Volkswohlfahrtspflege werden behandelt und die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse besonders berücksichtigt.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Inanspruchnahme beweist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

30.5 Econ P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1917. Nummer 24.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Angestelltenausschüsse. Von Willy Cohn, Warenhausbesitzer, Halberstadt. 473
Sozialrechtliche Neuerungen im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch. 475

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 477
Eingabe des Privatangestelltenausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform um Gehaltsaufbesserungen im Einklange mit der Lebensverteuerung.

Allgemeine Sozialpolitik 478
Ein Vorschlag zur Aufbesserung der unhaltbaren gegenwärtigen „Ortslöhne".
Sozialpolitische Fragen im Reichshaushaltsausschuß.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 480
Ein Aufruf zu ländlicher Hilfsarbeit.
Ersatz von wehrpflichtigen Facharbeitern durch Anlernen von Frauen.
Lohnbeobachtungsstellen.
Die Stillegung von Schuhfabriken.

Volksernährung und Lebenshaltung 483
Kundgebungen der organisierten Arbeiter- und Angestelltenschaft zur Ernährungsnot.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 485
Teuerungszuschüsse zur Kriegshinterbliebenenfürsorge für die Dauer des Krieges.
Zur Förderung der Kriegskrankenfürsorge in Württemberg.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 486
Eine Vertretung der Arbeitnehmer in der Reichsstelle für Übergangswirtschaft.
Arbeitervertreter im sächsischen Landeselektrizitätsrat.
Die hamburgischen Vorschriften für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 487
Die Lohnbewegungen in den deutschen Gewerben während des Jahres 1915.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 488
Die Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Verbände (AKV).
Zur Bildung von „Beamtenwerkvereinen".
Der Bund der Bureauangestellten der Kaiserlichen Marinebehörden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 489
Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Längere Anwartschaftsfristen für die Krankenversicherung.

Wohlfahrtseinrichtungen 489
Die Errichtung besonderer Wohlfahrts- und Fürsorgeämter.
Landaufenthalt für Stadtkinder.
Die „Kriegssammlung der Eisenbahner".

Literarische Mitteilungen 492

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Angestelltenausschüsse.

Von Willy Cohn, Warenhausbesitzer, Halberstadt.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst verlangt neben den Arbeiterausschüssen auch pflichtmäßig ständige Angestelltenausschüsse, sofern mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden.

Das Hilfsdienstgesetz hat mit dieser Rechtsstellung den Angestellten ein Mittel an die Hand gegeben, dem bisher in Handelskreisen wenig Beachtung geschenkt worden ist. In diesem Gesetz hat der Staat seinen Grundsatz, daß er sich jeden Eingriffs in das Arbeitsverhältnis zu enthalten habe, aufgegeben, denn die Schutzbestimmung des § 11 Abs. 3 räumt mit dem uneingeschränkten Herrenstandpunkt gründlich auf. Die Aufgaben der Angestelltenausschüsse beschränken sich nicht nur auf die möglichst friedliche Durchführung des Hilfsdienstes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, sondern sie haben auch das Recht, ihre Wünsche in bezug auf Gehalt und Anstellungsbedingungen sowie Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen. Damit ist der Weg geebnet, den ich bereits 1910 in meinen Ausführungen über „Angestelltenausschüsse" *) gezeigt habe.

Der Gedanke, die Arbeitgeber durch Gesetz zu verpflichten, ihre Arbeiter an der Verwaltung der Arbeiterangelegenheiten ihres Unternehmens teilnehmen zu lassen, wurde zum ersten Male von dem „Volkswirtschaftlichen Ausschuß" des Frankfurter Parlaments erwogen. Erst die Kaiserliche Botschaft vom 4. Februar 1890 hatte die Schaffung von Einrichtungen für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern versprochen. Die direkte Folge war, daß im Jahre 1891 die §§ 134b und 134h GO. im Reichstage zur Verhandlung kamen. Sie führten zu dem Ergebnis, daß die Nützlichkeit der Arbeiterausschüsse anerkannt wurde, zu einer Pflichtvorschrift kam es jedoch nicht, sondern ihre Bildung wurde der freien Übereinkunft überlassen. Die Arbeiterschaft hat den Arbeiterausschüssen, wie sie bisher in staatlichen, städtischen und privaten Betrieben bestehen, meistens aus dem Grunde nicht das notwendige Interesse entgegengebracht, weil sie in ihrer Zusammensetzung und ihren Befugnissen in zu starkem Maße von den Wünschen des Arbeitgebers abhängig waren. Das Hilfsdienstgesetz hat nun durch wertvolle Schutzbestimmungen für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ein Mitbestimmungsrecht gebracht, das gerade für die Angestelltenbewegung und für ihre künftige Entwicklung von allergrößter Bedeutung ist.

Die Tätigkeit des Angestelltenausschusses in Betrieben mit über 50 Angestellten sollte zunächst da beginnen, wo zwischen Geschäftsleitung und Personal Streitigkeiten entstanden sind. Es wird hier ein Leichtes sein, zu vermitteln, wenn es sich um Meinungsverschiedenheiten handelt, die das Arbeitsverhältnis des ganzen Hauses berühren. Noch weniger wird es Schwierigkeiten zu überwinden haben, wo es sich um Vorschläge zur Verbesserung der Geschäftsbetriebe, zur Vereinfachung des Kassen- und Überwachungswesens handelt. In der gemeinschaftlichen Lösung schwieriger Organisationsfragen und der Behandlung von Personenangelegenheiten soll sich der Ausschuß erst auf der Höhe seiner Aufgabe zeigen. Durch Vorbild und Schulung kann der Ausschuß die große Masse der Angestellten zu Mitarbeitern heranbilden, ein moralisches Band, das sie enger mit dem Geschäftswohl verbindet, um sie schlingen. Beschäftigung, Bezahlung, Festsetzung von Mindestgehältern, Arbeitszeit, Pausen, Sommerurlaub, Gewinnbeteiligungsfragen, gesundheitliche und soziale Einrichtungen müssen Gegenstand der Beratungen durch den Ausschuß sein. Dazu kommt die Regelung des Strafenwesens, das manchmal den Unternehmern die größten Schwierigkeiten bereitet und dessen Lösung für den Angestelltenausschuß eine dankbare Aufgabe wäre. Er soll eine gewisse Obacht auf das Benehmen der Vorgesetzten gegen das Personal ausüben und zu Rate gezogen werden, wenn es sich um Neuanstellungen, Kündigungen und Entlassungen handelt.

*) Verlag des „Konfektionär", Berlin.

Ein Ausblick in die Zukunft und den Frieden ist heute noch nicht möglich, doch bedarf das deutsche Wirtschafts- und Erwerbsleben nach dem Kriege einer ruhigen Entwicklung, wie dies nur bei einer zufriedenen Angestelltenschaft möglich ist. Allein schon der Eigennutz sollte uns dazu treiben, für unser Unternehmen eine Körperschaft zu schaffen, welche wie kaum eine andere Einrichtung geeignet ist, das Verständnis zwischen Unternehmertum und Angestellten zu fördern, das Interesse des Personals für den Betrieb wachzurufen und zu erhalten, und die wie keine zweite, die Gewähr für eine gute und gedeihliche Entwicklung des ganzen Betriebes bietet.

Soll die Rückkehr zur Friedenswirtschaft nicht zu Erschütterungen führen, so darf die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer in passenden Arbeitsstellen nicht ohne Einschränkung allein dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben. Auch hier kann der Ausschuß wohltätig wirken. Die Frauenarbeit überall da einzuschränken, wo die Frau in der Hauswirtschaft und als Mutter tätig sein soll, wird der Prüfung durch den Ausschuß unterliegen müssen. Es wird seine Ansicht gehört werden müssen dort, wo es sich darum handelt, Frauen weiter zu beschäftigen, deren Ehemann im Kriege gefallen ist. Mit diesen Beispielen wollen wir es genug sein lassen. Die angeführten werden genügen, um den hohen Wert der Angestelltenausschüsse darzutun. Die wenigen Unternehmer, die mit mir schon vor Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes in ihren Betrieben Angestelltenausschüsse eingeführt hatten, haben damit die besten Erfahrungen gemacht. Aber diese sozial so richtige Organisation darf nicht mit dem Erlöschen der Kriegsfackel ihr Ende erreichen. Vielmehr muß man daran denken, die Angestelltenausschüsse zu einer dauernden Organisation zu machen und ihren weiteren Ausbau zu fördern. In der Zeit nach dem Kriege wird die Entwicklung der kaufmännischen Gewerbe zu Großbetrieben voraussichtlich noch viel schnellere Fortschritte machen als ehedem. Die kleinen Betriebe werden zwischen den Konsumgenossenschaften und den Großbetrieben eine immer geringere Lebensmöglichkeit haben, und damit wird die Aussicht, daß sich junge Kaufleute selbständig machen, stetig abnehmen.

Diese Entwicklung, die meines Erachtens unabweislich ist, erfordert eine größere soziale Fürsorge für die kaufmännischen Angestellten, als sie bisher bei uns vorhanden war. Diese Fürsorge darf nicht dem Gutdünken der Geschäftsinhaber allein überlassen bleiben, sondern muß durch Gesetz verbürgt werden. Und dazu soll der erste und richtige Schritt sein die durch Gesetz eingeführte Pflichtorganisation der Angestelltenausschüsse.

Sozialrechtliche Neuerungen im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch.

Am 1. Januar 1917 ist die im März 1916 auf Grund des § 14 der Verfassung erlassene Novelle des bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft getreten. Sie enthält unter anderem auch neue Bestimmungen über den Dienst- und Werkvertrag, über den Anspruch auf das Entgelt, über Pflichten des Dienstgebers im Falle einer Erkrankung des Dienstnehmers, über das Erlöschen der Ansprüche, die weitere Fürsorgepflicht des Dienstgebers, zur Beistellung von Wohnräumen, Arbeitsgerätschaften usw., endlich neue Bestimmungen für die Endigung des Dienstverhältnisses, Kündigungsfristen, das Aufsuchen einer neuen Stellung, die vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages und weitere Bestimmungen über den Werkvertrag.

Diese neuen Bestimmungen ergänzen die Gewerbeordnung von 1885, sie schließen sich im allgemeinen den bisher bestehenden Vorschriften an, nur in wenigen Belangen ist auf die außerordentliche Entwicklung des Erwerbslebens Rücksicht genommen. Es ist vor allem bedauerlich, daß die Akkordverträge zwischen Unternehmer und Arbeiter wieder viel zu wenig Beachtung fanden und nicht eingehendere Bestimmungen bekamen. Bei der großen Häufigkeit derartiger Verträge, den verschiedenartigsten Systemen der Entlohnung in diesem Falle, den großen Nachteilen, welche aus diesen Verträgen den Arbeitern entstehen können, dem oft zweifelhaften Treiben der Subakkordanten wäre es am Platze gewesen, hier schärfer einzugreifen.

Nur in einem Belange haben die neuen Vorschriften neues gebracht und einige soziale Bestimmungen des Handelsgehilfengesetzes übernommen[1]), um im Dienste erkrankte Arbeiter besser zu stellen als bisher. Aus der Fülle von sozialen Forderungen gerade nur diese herauszufassen, war in Rücksicht auf das Bestehen der Krankenversicherungsgesetze ein Fehlgriff; die Durchführungsvorschriften hierfür in der Novelle sind aber geradezu ein Mißgriff, insbesondere soweit die industrielle Arbeiterschaft in Frage kommt. Der betreffende § 1151 b lautet:

Der Dienstnehmer behält seinen Anspruch auf das Entgelt, wenn er nach mindestens vierzehntägiger Dienstleistung durch Krankheit oder Unglücksfall für eine verhältnismäßig kurze, jedoch eine Woche nicht übersteigende Zeit, an der Dienstleistung verhindert wird, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben. Dasselbe gilt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Beträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, kann der Dienstgeber mit jenem Teil in Abzug bringen, der dem Verhältnis seiner tatsächlichen Beitragsleistung zu dem Gesamtversicherungsbeitrag entspricht.

Im nächstfolgenden § 1155 sind Bestimmungen enthalten über das Entgelt, in solchen Fällen, wo der Dienstnehmer zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Dienstgebers lagen, daran verhindert worden ist.

Im § 1156 sind die Pflichten des Dienstgebers im Falle einer Erkrankung für jene Dienstverhältnisse geregelt, bei welchen der Dienstnehmer in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen wurde. Der Dienstgeber hat hier bei unverschuldeter Erkrankung nebst den Geldbezügen die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung, die Heilmittel bis zu 14 Tagen (nach mindestens gleich langem Dienstverhältnisse) oder bis zu vier Wochen (bei mindestens halbjähriger Dauer) zu gewähren.

Im § 1164, mit der Überschrift „Zwingende Vorschriften" ist aber nun merkwürdigerweise festgelegt, daß die Berechtigungen des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen des § 1156 (neben anderen Paragraphen) ergeben, durch den Dienstvertrag nicht aufgehoben oder beschränkt werden. (§ 1154 ist hier nicht genannt.) Daraus ergibt sich, daß die der Arbeiterschaft gewährten Begünstigungen nur (Dienstboten und wenigen Hilfsarbeitern) in Kleingewerben zukommen, daß aber, da der § 1154 b als nicht zwingendes Recht festgesetzt ist, die Berechtigungen desselben für Industriearbeiter ausgeschlossen werden können. Es braucht nur ein diesbezüglicher Entwurf in die Arbeitsordnung aufgenommen und dann den einzelnen Arbeiter zur Unterschrift vorgelegt werden.

Nach diesem beachte man nun, daß in jenen neuen Vorschriften die erkrankten Arbeiter hinsichtlich ihrer Unterstützung neuerlich an ihre Arbeitgeber gewiesen werden, während doch das Krankenversicherungsgesetz den großen Vorteil brachte, die Ansprüche im Falle der Erkrankung bei einer neutralen Stelle vorbringen zu können. Man beachte, daß in Streitfällen der Arbeiter den Nachweis der Krankheit auf seine Kosten bringen muß und infolgedessen oft gar nicht imstande sein wird, sein Recht geltend zu machen. Man beachte, daß auch in den anderen Fällen jeder Nachweis bei Streitigkeiten für den Dienstnehmer nur Unannehmlichkeiten bringen, ja oft sogar auch schädlich sein wird. Und nun in diesem Belangen die Abdingbarkeit feststellen heißt, nach allen Erfahrungen in ähnlichen Fällen, nur neue Zwietrachten säen. Man erinnere sich bloß an den bisherigen § 77 GO., betreffend die Abdingbarkeit der Kündigungsfrist, man lese die Gewerbegerichtsverhandlungen, studiere die statistischen Ausweise der Gewerbegerichte über derartige Streitfälle, so muß man zu dem Beschlusse kommen, daß auch die Allgemeinheit von den neuen Vorschriften keinerlei Nutzen hat.

Daß die Unternehmer mit diesen neuen Bestimmungen nicht zufrieden sein werden, ergibt sich wohl von selbst und es ist dies auch gerechtfertigt, denn nicht die geringe Belastung der Lohnsummen, wohl aber die Streitigkeiten, die Laufereien und Zeitversäumnisse hierbei werden sie empfindlich schädigen. Die organisierten Unternehmer der Industrie haben auch sofort Stellung genommen und fast durchweg in besonderen Bestimmungen der Arbeitsordnung die Arbeiter verpflichten wollen, auf die neuen Begünstigungen zu verzichten. Es fanden dann langwierige Vergleichsverhandlungen zwischen den Unter-

[1]) Obwohl die Dienstverhältnisse, Entlohnung, Kündigung grund verschieden sind.

nehmer- und Arbeiterorganisationen unter dem Patronat des Justiz- und Handelsministeriums statt, dessen Endergebnis ein lahmer, noch komplizierterer Vertrag für die Kriegsdauer und sechs Monate darüber hinaus ist. Dieser Vertrag lautet wie folgt:

Endgültige Vereinbarung über die abdingbaren Bestimmungen des § 1154b des Allg. bürg. G.-B. (III. Teilnovelle).

Die an der Verhandlung beteiligten Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter erklären sich, unbeschadet ihres grundsätzlichen Standpunktes, damit einverstanden, daß für die Dauer des Krieges und für weitere sechs Monate nach Friedensschluß hinsichtlich der Anwendung des § 1154b Allg. bürg. G.-B. nachstehendes gelten soll, insoweit nicht brauchenweise für die Arbeiter bessere Bedingungen vereinbart werden:

„Der Dienstnehmer behält seinen Anspruch auf das Entgelt, wenn er nach mindestens vierzehntägiger Dienstleistung durch Krankheit oder Unglücksfall für eine verhältnismäßig kurze, jedoch eine Woche nicht übersteigende Zeit an der Dienstleistung verhindert wird, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben. Dasselbe gilt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

Im Falle der Verhinderung durch Krankheit gebührt jedoch dem Dienstnehmer das Entgelt erst vom dritten Tage der Krankheit angefangen auf die Dauer von höchstens einer Woche.

Unter Entgelt ist zu verstehen:

1. Bei Dienstnehmern, welche im Taglohn stehen, der Taglohn;
2. bei Dienstnehmern, welche im Wochen- oder Monatslohn stehen, der auf einen Arbeitstag entfallende Teil des Wochen- oder Monatslohnes;
3. bei Dienstnehmern, die im Akkord- oder Stücklohn arbeiten, der auf den Tag berechnete Durchschnitt des Arbeitsverdienstes der vorangegangenen vier Wochen, oder, wenn die Berechnungsperiode länger ist, der durchschnittliche Verdienst in dieser Periode, oder endlich, wenn der Dienstnehmer noch nicht vier Wochen im Akkord- oder Stücklohn stand, der ganzen vorangegangenen Arbeitszeit.

Beträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, kann der Dienstgeber mit jenem Teile in Abzug bringen, der dem Verhältnisse der tatsächlichen Beitragsleistung zu dem Gesamtversicherungsbetrag entspricht."

Dieser Vertrag ist wohl nur unter dem Zwange der kriegerischen Verhältnisse entstanden. Er gilt, wie gesagt, fast ausschließlich für die industrielle Arbeiterschaft in jenen Betrieben, die den Organisationen angeschlossen sind und läßt in allen anderen gewerblichen Betrieben, wo Arbeiter nur gegen Lohn beschäftigt werden, die Verhältnisse, wie sie eben durch die neue Novelle geregelt wurden. Jeder einsichtige und praktisch erfahrene, im Erwerbsleben tätige Unternehmer, Arbeiter, Beamte oder Angestellte muß jedoch wünschen, daß diese neue Streitsache möglichst bald endgültig entweder durch Aufhebung der Abdingbarkeit oder Änderung der Novelle bzw. des Krankenversicherungsgesetzes oder der Gewerbeordnung usw. geregelt werde.

Wien, im Januar 1917. V. B.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eingabe des Privatangestelltenausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform um Gehaltsaufbesserungen im Einklange mit der Lebensverteuerung.

Gemäß den Beschlüssen der Kriegstagung des Privatangestelltenausschusses, die am 1. Februar in Berlin unter Vorsitz des Staatsministers Dr. Frhr. v. Berlepsch stattfand, haben unter Führung der Gesellschaft für Soziale Reform 13 Angestelltenverbände aus Handel und Technik, Bureau- und Versicherungswesen, Musik- und Bühnenwelt, getrieben von der Teuerungsnot, folgendes Ersuchen an sämtliche Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltungen, insbesondere auch an die Heeresbehörden gerichtet:

1. Bei Vergebung von Aufträgen des Staates, der Militärbehörden und der Gemeinden den Unternehmern durch Vertragsklausel aufzuerlegen, daß den kaufmännischen, technischen und Bureauangestellten Teuerungszulagen von mindestens 25 v. H. auf die zuletzt gezahlten Gehälter gewährt werden.
2. Bei der Feststellung dessen, was als angemessene Gehaltszahlung gegenwärtig zu gelten hat, die beruflichen Fachverbände der Angestellten neben den Vertretungen der Arbeitgeber gutachtlich zu hören.

Die ausführliche Begründung der Eingabe weist darauf hin, daß, während das Einkommen anderer Berufsschichten, z. B. der Arbeiter, im Kriege vielfach der Teuerung angepaßt werden konnte und die staatlichen und kommunalen Beamten Teuerungszulagen erhielten, die große Masse der männlichen und weiblichen Privatangestellten leer ausging. „Gerade die Privatangestellten aber werden von der Teuerung am stärksten betroffen, weil sie gezwungen sind, für Miete, Kleidung, Erziehung, Bildung, Versicherung usw. weit größere Teile ihres Einkommens auszugeben als die Arbeiter. Es bleibt ihnen also zur Befriedigung des Nahrungsmittelbedarfs weniger als die Hälfte ihres Gehalts, ein Betrag, der keineswegs ausreicht, um die zweckmäßige Ernährung der Angestellten zu sichern. Die Preise aller Nahrungsmittel sind so stark in die Höhe gegangen, daß die Angestellten bis hart an die Grenze der Unterernährung herabgedrückt werden. Sie sind gar nicht in der Lage, die hohen Preise zu bezahlen, und müssen daher ihre Lebensweise verschlechtern und vermindern." Die Behauptungen werden durch eingehende statistische Darlegungen über die Preis- und die Gehälterentwicklung für die männlichen und weiblichen kaufmännischen Angestellten während der Kriegszeit bewiesen.

Auch bei den technischen und Bureauangestellten sowie den Bühnenangehörigen, Musikern, Schriftstellern und anderen Angestelltengruppen besteht oft eine unerträgliche Spannung zwischen dem Einkommen und den heutigen Lebenskosten.

„Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung muß bei solchen Einkommensverhältnissen bedenklich herabgemindert werden. Die Lebensgrundlage der Angestellten, die an sich schon bescheiden genug ist, ist vollkommen erschüttert. Wird nicht rechtzeitig und nachhaltig eingegriffen, um diese bedauerliche Entwicklung aufzuhalten, so ist eine wachsende Beunruhigung unter den Angestellten unaufhaltsam."

„Da unter der Wirkung der militärischen Gesetze der organisierten Selbsthilfe enge Grenzen gezogen sind, andererseits die Arbeitgeber meist die vielfachen Bitten und Mahnungen um Teuerungszulagen nicht beachteten, so ist es dringend nötig, daß die staatlichen und kommunalen Behörden bei Vergebung von Aufträgen auf die Arbeitgeber einwirken. Während sowohl die Militärbehörden wie auch das Reichsamt des Innern bei verschiedenen Arbeitergruppen angemessene Löhne vorgeschrieben und auf Zahlung solcher Löhne hingewirkt haben, fehlt eine solche Fürsorge für die Angestellten."

Die Tatsache, daß sich die bedeutendsten Reichsverbände der Angestelltenschaft aus allen Lagern, die zusammen etwa 900 000 Mitglieder umfassen, unter Hintansetzung ihrer sonstigen Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten zu diesem gemeinsamen Vorgehen bei allen Behörden entschlossen haben, spricht wohl deutlich genug und wird ihren Eindruck bei den öffentlichen und privaten Arbeitgebern nicht verfehlen. Gerade bei der Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes und bei der überragenden Bedeutung der öffentlichen Lieferungsaufträge für das ganze Kriegswirtschaftswesen haben die Behörden es durchaus in der Hand, einen starken Einfluß auf eine sozial halbwegs zureichende Entlohnung der Angestellten auszuüben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein Vorschlag zur Aufbesserung der unhaltbaren gegenwärtigen „Ortslöhne".

Die „ortsüblichen Tagelöhne" haben in der Sozialpolitik eine große Bedeutung erlangt. Sie dienen z. B. in der Regel zur Festsetzung der Beiträge und der Barleistungen für die Mitglieder der Landkrankenkassen (landwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten, Hausgewerbetreibenden usw.), desgleichen für die unständigen Arbeiter, gleichviel, welcher Kasse sie angehören, ferner in der gewerblichen Unfallversicherung zur Festsetzung der Renten für solche Verletzte, deren Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene erreicht, in der Invalidenversicherung zur Berechnung der Beiträge für Versicherte, die nicht Mitglieder einer Krankenkasse sind, zur Bemessung der Unfallrenten für Gefangene, als Höchst-

betrag der Entschädigung an die Unternehmer bei Vertragsbruch der Arbeiter nach § 124 b der Gewerbeordnung, zum Maßstab der Familienunterstützung der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften usw.

Nach § 151 der Reichsversicherungsordnung sollten die Ortslöhne erstmalig bis zum 31. Dezember 1914, dann immer allgemein auf vier Jahre festgesetzt werden. Es hätte demnach vor Ablauf des Jahres 1914 die erste allgemeine Neufestsetzung stattfinden sollen. Der Kriegsausbruch bedingte aber eine Bundesratsverordnung vom 4. September 1914, nach welcher die Frist, für welche die bestehenden Ortslöhne galten, bis zum 31. Dezember 1915 verlängert wurde. Ein Bundesratsbeschluß vom 3. Juli 1916 verlängerte sodann ihre Gültigkeit bis zum Schluß des Kalenderjahres, das dem Jahre des Friedensschlusses folgt. Damit bleiben die teilweise schon vor langer Zeit festgestellten Sätze weiter aufrechterhalten. Wie gänzlich unzulänglich sie sind, geht daraus hervor, daß die amtliche Zusammenstellung Sätze von 1,20 ℳ für erwachsene männliche Arbeiter gar nicht als Seltenheit enthält. Der Betrag von 1,30 ℳ ist schon für Städte zu finden. Selbst Großstädte kennen noch den Satz von 3 ℳ. Für erwachsene weibliche Personen geht der Satz bis auf 70 Pf. herunter, für jugendliche Arbeiter auf 40 Pf.

Die Anwendung dieser niedrigen Sätze auch jetzt in der Kriegszeit bedeutet eine schwere Schädigung der Arbeiter. Die Leistungen in den in Frage kommenden Fürsorgezweigen, die nach ihnen berechnet werden, entsprechen den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen nicht entfernt. Die Steigerung der Kosten der Lebenshaltung bedingte auch eine Steigerung der Löhne. Dieser müßte Rechnung getragen werden. Was ist z. B. mit einem Krankengeld in der Hälfte des Ortslohnes jetzt anzufangen? Es ist gegen eine Neufestsetzung der Sätze in der Kriegszeit eingewendet worden, daß in die Lohnverhältnisse gegenwärtig eine so große Verwirrung gekommen sei, daß es außerordentlich schwer sein würde, zutreffende Durchschnittssätze zu ermitteln. Es sei notwendig, die Wiederkehr einigermaßen geregelter Verhältnisse abzuwarten, bevor man Erhebungen veranstalten könne, welche die Grundlage für die für einen vierjährigen Zeitraum geltende Bemessung der Ortslöhne bilden müssen. Wenn, so sagt der „Versicherungsbote" 1916 S. 227, Löhne von 8 bis 9 ℳ für jugendliche Arbeiter gezahlt werden, so sei es doch unmöglich, entsprechende Ortslöhne festzusetzen.

Angenommen, die Behauptung von den hohen Löhnen sei richtig, so entsprechen sie nur den Verhältnissen. Damit wird nur bewiesen, daß die Ortslöhne nicht zurückbleiben können. Will der Bundesrat nicht die zuletzt erwähnte Verordnung wieder aufheben, so ist zu empfehlen, daß durch eine ergänzende Verordnung bis zum Ende des Jahres, das dem Jahre des Friedensschlusses folgt, allgemein Zuschläge zu den Ortslöhnen festgesetzt werden. Sie können durchgehend 50 v. H. betragen, vielleicht für ländliche Orte nur 30 oder 40 v. H. Zur Begründung ist zu sagen, daß die Teuerung trotz der Höchstpreise allgemein ist und auch bis weit nach dem Kriege andauern wird. Der Zuschlag von 50 v. H. schießt auch nicht übers Ziel hinaus, denn die wirkliche Steigerung der Kosten des Lebensunterhalts ist weit größer. Durch die Maßnahme würde nur einigermaßen ein Ausgleich gegeben und die Benachteiligung gemildert, die vorzugsweise gerade die ohnehin wirtschaftlich sehr schlecht gestellten Arbeiter trifft.

c. f. k. h.

Sozialpolitische Fragen im Reichshaushaltsausschuß kamen in den Sitzungen vom 6. und 7. März bei den Beratungen über das Reichsamt des Innern zur Sprache. Es wurden 20 000 ℳ als Gehalt für einen ständigen zweiten Unterstaatssekretär gefordert. Der Staatssekretär schilderte die stark angewachsenen Arbeiten des Reichsamts des Innern. Es sei notwendig, die zu behandelnden Fragen in zwei Gruppen zu teilen, in die erste Gruppe sollten alle auf das Wirtschaftsleben bezüglichen Fragen kommen, in die zweite Gruppe die Sozialpolitik und alle übrigen Gebiete. Von sozialdemokratischer Seite wurde die Teilung in drei Gruppen vorgeschlagen, damit die Sozialpolitik eine besondere Gruppe bilden könnte, doch meinte der Staatssekretär, diese weitere Ausgestaltung müsse der Zukunft vorbehalten bleiben. Bei der Erörterung dieser Fragen wurde auch der Ausbau der Arbeiterstatistik gefordert und Wünsche zur Erleichterung der Übergangswirtschaft nach Friedensschluß vorgetragen.

Endlich kamen Fragen des Arbeiterschutzes in der Geschoßerzeugung zur Sprache. Eine sozialdemokratische Entschließung verlangte nämlich den Erlaß neuer, für das ganze Reich gültiger Arbeiterschutzvorschriften, namentlich für diejenigen Betriebe der Rüstungs- und Schwerindustrie, die besonders gefährlich sind, auch sollen die Kräfte der Abteilung für Arbeiterstatistik des Statistischen Reichsamts erheblich vermehrt und die Fertigstellung statistischer Feststellungen über die Frauenarbeit usw. beschleunigt werden. Der Unterstaatssekretär gab hierzu die Erklärung ab, daß die Dinge genau geprüft werden, doch sei zu gesetzgeberischen Maßnahmen jetzt nicht die Zeit. Auch seien die Arbeiterschutzvorschriften durchaus nicht allgemein aufgehoben, sondern nur nach bestimmten, vom Reichskanzler ausgestellten Normen würden die Ausnahmen bewilligt. Die Vorschriften zur Unfallverhütung gelten unvermindert fort. Die Achtstundenschicht läßt sich nicht überall durchführen, auch auf die Nachtarbeit ist nicht zu verzichten. Es soll vermieden werden, Frauen unter Tage zu beschäftigen. Für die eingezogenen Gewerbeaufsichtsbeamten sei soviel als möglich Ersatz geschaffen worden, dagegen sei das Statistische Amt überlastet und neue Kräfte zurzeit nicht verfügbar. Die Erfahrungen der Kriegszeit werden gesammelt und sollen für die Friedenszeit nutzbar gemacht werden. — Eine Abstimmung über die sozialdemokratische Entschließung fand nicht statt.

Eine weitere sozialdemokratische Entschließung bezog sich auf die Frage der Unterstützung für Kriegerfamilien und der Wochenhilfe für Ehefrauen von Kriegern und Hilfsdienstpflichtigen. Hierzu konnte von Regierungsseite aus erklärt werden, daß im Bundesrat bereits Einverständnis darüber erzielt sei, die für den letzten Winter erhöhten Sätze der Familienunterstützung weiter bestehen zu lassen, dagegen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die wirtschaftliche Lage der Hilfsdienstpflichtigen von der der Kriegsteilnehmer sehr erheblich abweiche. Die Hilfsdienstpflichtigen erhielten normale, zum Teil hohe Löhne und Gehälter, bei Trennung von der Familie würden noch besondere Zuschläge gewährt. Eine Gleichstellung bei der Wochenhilfe wäre deshalb bedenklich.

In der Abstimmung wurde angenommen: die Unterstützung von 20 ℳ für die Ehefrau und von 10 ℳ für jedes Kind auch während der Sommermonate weiter zu zahlen; die Wochenhilfe während des Krieges auszudehnen auf die Ehefrauen der im Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen, soweit eine Bedürftigkeit vorliegt; den Kriegswöchnerinnen künftig 1,50 ℳ (statt bisher 1 ℳ) tägliche Unterstützung zu gewähren.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Ein Aufruf zu ländlicher Hilfsarbeit ergeht von amtlichen Stellen jetzt auch an die Frauen in den Städten. Nicht um eine Hilfsleistung für die Landwirtschaft, sondern um eine allgemeine, für alle Schichten des Volkes und gerade auch für die städtischen Kreise bedeutsame vaterländische Tat handelt es sich, wenn sich Frauen aus den Städten zum Hilfsdienst in der Landwirtschaft melden.

In Betracht kommen natürlich nur solche Frauen und Mädchen, die nicht bereits in wichtiger wirtschaftlicher Arbeit stehen. Wer heute in der Kriegsindustrie, in der Krankenpflege usw. beschäftigt ist, soll natürlich darin verbleiben. Nur bisher brachliegende Kräfte leisten dem Reiche einen Dienst, wenn sie sich zur landwirtschaftlichen Arbeit melden.

Vor allem ergeht der Ruf an alle deutschen Frauen und Mädchen, die vom Lande stammen, mit den landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind und die dafür erforderliche körperliche Rüstigkeit und Widerstandskraft besitzen. Die Erfahrungen, die die Landwirte im Herbst 1914 mit ungeübten Städterinnen gemacht haben, ermutigen nicht zur Fortsetzung des Versuches; der heilige Eifer, mit dem die freiwilligen Helferinnen damals ans Werk gingen, konnte doch zumeist die mangelnde Kraft und Übung nicht ersetzen. Aber die vom Lande stammenden Helferinnen werden überall hochwillkommen sein, auch wenn sie ihre Kinder mitbringen! Zahlreiche Bauern und Gutsbesitzer werden sich bereit erklären, Frauen mit ihren Kindern aufzunehmen und so reichlich zu beköstigen, wie die Not der Zeit es irgend erlaubt, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Mutter sich als brauchbare Hilfskraft in der Wirtschaft er

weist. Mit Sicherheit kann erwartet werden, daß viele Frauen gern die Gelegenheit ergreifen werden, um ihren kärglich ernährten, in der Großstadt von Luft und Licht abgesperrten Kleinen einige Monate gesunden Landlebens zu verschaffen.

Die Arbeitsvermittlung übernehmen die bei den Landwirtschaftskammern eingerichteten landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise. Hoffentlich hat dieser Aufruf mehr Erfolg als ein ähnlicher des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen im Frühjahr 1916, dem die Landwirtschaftskammern und die landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine nur ein platonisches Interesse entgegenbrachten.

Ersatz von wehrpflichtigen Facharbeitern durch Anlernen von Frauen empfiehlt das Kriegsamt, da in einzelnen Generalkommandobezirken im Heeresdienst stehende Facharbeiter über das notwendige Maß hinaus reklamiert würden. Viele Firmen sind darauf ausgegangen, sich mit nur erstklassiger Arbeiterschaft zu versehen und dafür andere, weniger wertvolle, insbesondere weibliche Arbeitskräfte wieder abzustoßen. Ein derartiges Verfahren läuft den vaterländischen Interessen zuwider, und der vermeintliche Vorteil kann auch zu einer wirtschaftlichen Katastrophe für die betreffenden Firmen umschlagen, wenn nämlich diese Arbeiter plötzlich wieder dringend für den Heeresdienst benötigt und eingezogen werden. Es liegt demgemäß im eigensten Interesse einer jeden Firma, sich möglichst bald unabhängig von den militärischen Arbeitern, insonderheit den kriegsverwendungsfähigen, zu machen durch reichliche Einstellung und durch Anlernen von nichtmilitärpflichtigen Arbeitskräften, zumal auch von Frauen. Ferner ist bekannt geworden, daß in den Kreisen der alten gelernten Facharbeiter zuweilen eine Abneigung besteht gegen die Heranbildung eines Arbeiterstammes aus nichtmilitärpflichtigen männlichen sowie aus weiblichen Arbeitskräften, die aus der leicht verständlichen Befürchtung entspringt, daß infolge der so erwachsenden Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt nach dem Krieg eine Verschlechterung der Lohnverhältnisse und der Lebensbedingungen eintreten werde. Dem hält das Kriegsamt entgegen, „daß solche Befürchtungen im Hinblick auf den Ernst der heutigen Zeit mindestens kleinlich sind, im Hinblick auf die Zukunft aber auch vollkommen unbegründet erscheinen. Im Gegenteil werden wir nach siegreicher Beendigung des Krieges bei der großen Menge verbrauchter und zerstörter Güter auf allen Gebieten einen außerordentlichen Bedarf an Arbeitskräften haben. Die Forderung des Augenblicks verlangt Schlagfertigkeit an der Front, Arbeitsamkeit und Emsigkeit im Innern, ohne Rücksicht auf kleinlichen Eigennutz, wohl aber stets im Ausblick auf das Wohl des Vaterlandes".

Lohnbeobachtungsstellen. Man schreibt uns: Nach § 8 des Hilfsdienstgesetzes ist zu prüfen, ob der Arbeitslohn dem Beschäftigten und seinen Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. Die „Erste Anordnung zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes" („Kriegsamt", Amtliche Nachrichten Nr. 1) sieht vorläufig eine Entlohnung nach dem ortsüblichen Tagelohn vor. Wird hierunter der ortsübliche Tagelohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung verstanden, der seit Kriegsbeginn nicht neu festgesetzt wurde und für die Kriegsdauer bleibt (Bekanntmachung vom 3. Juli 1916), so ist diese Entlohnung kaum zureichend (vergl. den Aufsatz Sp. 488). Einerseits soll verhindert werden, daß die Hilfsdienstpflichtigen um höheren Lohnes willen ihre Stellen allzuoft wechseln, andererseits soll der Lohn ausreichend sein, die Löhne sollen also stetig, gleichmäßig und gerecht sein. Es ist zu fürchten, daß den Schlichtungsstellen viele Streitfragen vorgetragen werden müssen und daß die Lohnfestsetzung der bei Militärbehörden (nicht nur Betrieben der Militärverwaltung) schon heute in größerer Zahl eingestellten Hilfsdienstpflichtigen den Militärbehörden Schwierigkeiten macht. Diese helfen sich bisher dadurch, daß sie bei den Gemeindebehörden den ortsüblichen Tagelohn erfragen, und die Gemeindebehörden verweisen auf die Bekanntmachung der ortsüblichen Tagelöhne durch die Versicherungsämter bzw. auf die bei ihren Arbeitsnachweisen als ortsgebräuchlich bekannt gewordenen Lohnsätze. Daß diese Handhabung auf die Dauer unzureichend ist, liegt auf der Hand. Es liegt nahe, an das Vorbild der Preisprüfungsstellen zu denken und die Errichtung von Lohnbeobachtungsstellen bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen anzubahnen. Die meisten größeren Arbeitsnachweise sind als geschäftsführende Stellen der freiwilligen Zentralauskunftsstellen die hierfür gegebenen Zentralen (in einigen Korpsbezirken wurden die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise auch verpflichtet, ihre Arbeitsmarktanzeiger-Berichte den öffentlichen Arbeitsnachweisen zugehen zu lassen). Die Lohnbeobachtungsstellen hätten nicht etwa Löhne festzusetzen, sondern nur die Unterlagen zu sammeln zur Festsetzung der Löhne für die privaten und besonders für die öffentlichen Arbeitgeber und für die Schlichtungsstellen. Dr. W. R.

* * *

Wir geben die Anregung weiter, weil es tatsächlich gegenwärtig recht schwer ist, sich über den wirklichen Lohnstand in den einzelnen Fachgewerben und besonders bei den ungelernten Arbeitergruppen zu unterrichten oder die praktisch noch erheblichere Frage zu beantworten, was jetzt in den einzelnen Gewerbezweigen als angemessener Lohn zu gelten hat. Die Arbeitsnachweise haben es bisher vielfach abgelehnt, sich um die Lohnbedingungen zu kümmern, sind aber in letzter Zeit in einzelnen Zweigen, namentlich auch in den Frauenabteilungen, notgedrungen daran gegangen, die Lohnfrage als eine Vorfrage für manche Stellenvermittlung klarzustellen. Sie haben also Berichtsstoff als Anhaltspunkte für die Lohnregelung. Vor allem aber sind die Tarifvertragsverwaltungen über die jeweils als angemessen vereinbarten Tariflöhne und Teuerungszuschläge unterrichtet, ferner die meisten Gauleiter der Gewerkschaften. Daß ortsüblicher Entgelt nicht im Sinne der „ortsüblichen Tagelöhne" zu deuten ist, versteht sich doch eigentlich, da letztere in der Kriegszeit nicht systematisch neu geregelt sind, von selbst. Mit ortsüblichen Tagelöhnen bekommt man heute keine Arbeiter, also soll es auch der Hilfsdienst nicht erst mit solcher Lohndrückerei versuchen. Leider scheinen manche stellv. Generalkommandos in der Entlöhnungsfrage aber noch von überholten Vorstellungen befangen zu sein, zumal wenn es sich um die Anstellung von Handlungsgehilfen, Bureauangestellten, Schreibern usw. handelt, indem sie nämlich Normen für die ortsübliche billige Entlohnung dieser Kräfte auf dem Umweg über die Gemeindeverwaltungen zu erfahren suchen. Es gibt aber eine große Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Angestelltenverbände, die in diesen Fragen fachmännisch beschlagen ist und die Angaben von heut auf morgen den Generalkommandos unterbreiten kann. Dieser Mithilfe sollte man sich rechtzeitig bedienen; Streitfällen vor dem Einigungsamt des Kaufmannsgerichts oder dem militärischen Beschwerdeausschuß über unangemessene Entlohnung wird auf Grundlage dieser sachverständigen Unterlagen am besten vorgebeugt.

Die Stillegung von Schuhfabriken soll nach dem „Schumacher-Fachblatt" alle Fabriken mit weniger als 5000 kg monatlicher Bodenlederverarbeitung treffen. Ausnahmen finden nur an solchen Orten statt, wo die arbeitslos werdenden Arbeiter in den größeren, zum Weiterarbeiten bestimmten Betrieben nicht untergebracht werden können. Die weiterarbeitenden Betriebe sollen, um möglichst ergiebig arbeiten zu können, auf ihre frühere Leistungsfähigkeit gebracht werden und soviel Arbeiter aufnehmen, als sie im Frieden beschäftigt haben. Von einer Verpflanzung von Arbeitskräften der Schuhindustrie nach anderen Orten und Betrieben wird tunlich abgesehen. Man will die Schuhfabrikarbeiter für die Schuhindustrie erhalten. Von den in Deutschland vorhandenen rund 1400 Schuhfabriken werden etwa 1070 stillgelegt und nur rund 330 weitergeführt, davon etwa 100 ausschließlich für Militärarbeit. Sollte sich ein stärkeres Bedürfnis für Heereszwecke erweisen, so wird das Zahlenverhältnis geändert. Die 230 Fabriken werfen ihre gesamte Produktionsmasse zusammen, und dann erfolgt eine Verteilung an die Ladengeschäfte im ganzen Deutschen Reich. Hierzu werden etwa 11 bis 13 Verteilungsstellen gebildet. Von den Reinerträgnissen werden die zu schließenden 1070 Fabriken Entschädigung erhalten, und zwar wird bei der Verteilung der Geschäftsstand des Jahres 1913 zugrunde gelegt. In den Hauptschuhfabrikationszentren Pirmasens, Weißenfels, Tuttlingen stellt sich das Verhältnis, von etwaigen kleinen Verschiebungen, die noch eintreten können, abgesehen, folgendermaßen: in Pirmasens werden von 280 jetzt bestehenden Betrieben 238 stillgelegt und nur 42 weitergeführt, in Weißenfels von 94 Betrieben 84 stillgelegt und 10 weitergeführt, in Tuttlingen von 29 Betrieben nur 12 stillgelegt und 17 weitergeführt. Nach der angestellten Berechnung können die Betriebe, die aufrechterhalten werden, überall die Arbeiter aus den stillgelegten Betrieben aufnehmen. Allerdings wird es im wesentlichen davon abhängen, ob auch die genügende Menge Bodenleder und Ersatzstoffe zur Verfügung steht. Im allgemeinen besteht zunächst für die Arbeiterschaft der Schuhindustrie kein Anlaß zur Beunruhigung. Diejenigen Arbeitskräfte, die in Betrieben arbeiten, die stillgelegt werden, müssen sich in den weiterarbeitenden Betrieben zur Arbeit melden. Es wird auch dafür gesorgt werden, daß, wo die Überführung der Arbeiter aus den stillgelegten in die weiterarbeitenden Betriebe sich nicht glatt vollzieht, die Arbeiter- und Unternehmerverbände vermittelnd eingreifen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Kundgebungen der organisierten Arbeiter- und Angestelltenschaft zur Ernährungsnot.

Sechs von den sieben Gewerkschaftsgruppen und Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände, die sich zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes zusammengetan haben, mit Ausschluß der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, haben am 21. Februar gemeinsame Eingaben an den Reichskanzler und den Präsidenten des Kriegsernährungsamts gerichtet aus Sorge, daß bei Fortdauer der gegenwärtigen Ernährungsschwierigkeiten die heimische Arbeitsarmee außerstande sein würde, die Leistungen auf einer Höhe zu erhalten, wie sie die Landesverteidigung erfordert.

Da die Arbeiter und Angestellten die Ursachen dieser Schwierigkeiten nicht bloß in der Knappheit der Lebensmittel, sondern in mangelhafter Durchführung der Verteilung sehen und hierfür namentlich den Widerstand des preußischen Landwirtschaftsministers verantwortlich machen, so fordert die Eingabe vom Reichskanzler, daß er das Kriegsamt an der Durchführung der Verordnungen des Kriegsernährungsamtes beteilige und in den einzelnen Generalkommandobezirken Unterämter des Kriegsamtes für Lebensmittelbeschaffung mit scharfen Befugnissen einsetze. In der Eingabe an den Präsidenten des KEA., die von Erregung über die „fortgesetzten Verbrechen an der Nation" zittert, die durch betrügerische Vorenthaltung und Entziehung von Lebensmitteln geübt und durch die passive Resistenz der einzelnen bundesstaatlichen Regierungen nicht gehindert werden, wird vor weiterer Herabsetzung der Kartoffel- und Brotversorgung gewarnt. Die verpfuschte Gemüse- und Obstversorgung, die monopolistische Preispolitik der Viehhandelsverbände, die mangelhafte Milchbewirtschaftung werden kritisiert und Verbesserungsvorschläge hierfür wie für die Eier-, Fisch- und Zuckerversorgung angedeutet und schließlich eine vernünftige Preisrelation verlangt, „die sich auf den tatsächlichen Erzeugungskosten plus angemessenen Verdienst aufbaut", Konjunkturgewinne aber ablehnt. Die unzureichende Organisation des KEA. soll, wie schon oben erwähnt, durch Verbindung mit dem Kriegsamt vervollkommnet und dem Beirat der KEA eine einflußreichere Mitwirkung verschafft werden.

Die Eingaben klingen mit der nachdrücklichsten Warnung aus: in der Frage der Kriegsernährung die Dinge nicht so weitergehen zu lassen. Die Folgen könnten unabsehbar werden. Die vertrauensvolle Mitarbeit bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes gäbe den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden ein besonderes Anrecht, darüber zu wachen, „daß dieser Zweck nicht durch eine fortdauernde lässige Auffassung und Ausführung der hinsichtlich der Kriegsernährung gegebenen Pflichten in Frage gestellt wird".

Gleichzeitig hat der Ausschuß des Deutschen (christlich-nationalen) Arbeiterkongresses am 20. Februar 1917 noch eine besondere Eingabe an den Präsidenten des KEA. gerichtet, die ebenfalls die Mängel in der Organisation des KEA. und in der Durchführung seiner Verordnungen beklagt und erklärt: „wenn da keine Änderung eintritt, wird sehr breiten Kreisen der Verbraucher das Aushalten bis zum Kriegsende fast unmöglich gemacht". Auch sei das Verhalten von Staatsorganen und großen Teilen der Erzeuger den Notwendigkeiten der Stunde nicht angepaßt.

Die landwirtschaftliche Erzeugung gehe mehr als notwendig zurück; viele Erzeuger schränken ihre Lebenshaltung nicht ein und liefern nicht alles Entbehrliche ab; gewisse Verbraucherschichten beschaffen sich auf Umwegen mehr, als ihnen zusteht. Die Eingabe macht nun Vorschläge zur Beseitigung der staatlichen Organisationsmängel durch Einsetzung von Staatskommissaren für das Ernährungswesen in den Bundesstaaten, die dem KEA. unterstehen, ferner Vorschläge zur sachlich-technischen Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung (unter Vermeidung der Anreizpreispolitik) und zur Verschärfung der Ablieferungsbedingungen, bei gleichzeitiger Preisausgleichung und Strafentziehungen für widerstrebende Landwirte. Endlich behandelt die Eingabe die Verbesserung der Verteilungsmaßnahmen durch Bekämpfung des Wucherschmuggels, durch Einbeziehung noch freier Lebensmittel in die Rationierung, durch Einführung von Speisungskarten für alle Gastwirtschaften und technische Vervollkommnung der Gemeindeverteilung.

Die erstere, von der Masse der Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgehende Eingabe hat infolge ihrer schweren Anklagen gegen den preußischen Landwirtschaftsminister als den mutmaßlichen „Vater aller Hindernisse", der auch im Reichstag von dem Sprecher der Sozialdemokratie, Scheidemann, für viele Notstände in der Kriegsernährung persönlich verantwortlich gemacht worden ist, im Preußischen Landtag ein erregtes Nachspiel gezeitigt. Frhr. v. Schorlemer-Lieser benutzte die zweite Lesung des Landwirtschaftshaushalts am 7. März zu einer heftigen Abwehr der gegen ihn und sein Amt gerichteten Beschwerden.

Er verwahrte sich insbesondere gegen den Vorwurf des Ressortpatriotismus, er habe bei allen seinen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung besonders die Interessen der Verbraucher im Auge gehabt, denen man mit Vorräten besser dienen könne als mit billigen Preisen, zu denen nichts zu haben sei. Auch sollte die Öffentlichkeit den Einfluß seines Amtes auf die Kriegsernährungsmaßnahmen nicht überschätzen. Die Eingabe der Gewerkschaften und Angestellten, die er erst am 4. März aus dem „Vorwärts" kennen gelernt habe, nannte er ein Machwerk, dessen Unterzeichnung durch die christlichen Gewerkschaften er besonders bedauerte, weil sie voll falscher Behauptungen und Unterstellungen sei. In einer zweiten Rede am 8. März unterstrich der Landwirtschaftsminister nochmals seine konsumentenfreundliche Richtung und die Erklärung, daß er durch das KEA. und verschiedene sachliche Reichsstellen geradezu ausgeschaltet sei, wie denn überhaupt bei dem jetzigen System der Zentralisation die bundesstaatlichen Instanzen nicht mehr so wie in der Friedenszeit zu Wort kämen.

Die Reden des Landwirtschaftsministers wurden von der Rechten und dem Zentrum des Abgeordnetenhauses stürmisch begrüßt, zumal der Minister die Angriffe gegen seine Person mit seiner allgemeinen innerpolitischen Haltung, „die der linken Seite des Hauses nicht genehm sei", in Verbindung gebracht hatte. Nur der Zentrumsabgeordnete Giesberts, den als Vorstandsmitglied der christlichen Gewerkschaften die heftigen Ausfälle des Ministers gegen das Eingaben„machwerk" schwer gekränkt hatten, widersprach in einer persönlichen Bemerkung, nachdem ihm das Wort durch Redeschluß abgeschnitten war, der Stellungnahme des Ministers gegen die „aus der Not der Zeit geborene" Arbeiterkundgebung und lehnte die Verantwortung der Gewerkschaften für alle Schwierigkeiten, die des Ministers Haltung in der Arbeiterschaft hervorrufen könnte, ab. Der Redakteur des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften, Umbreit, kündigt bereits in einem großen Leitaufsatz des „Vorwärts" eine Abrechnung der Gewerkschaftsführer im Reichstage mit dem Landwirtschaftsminister an.

Einen wesentlich anderen Eindruck als die Rede des Landwirtschaftsministers hinterließ das erste Auftreten des neuen preußischen Staatskommissars für die Ernährungsfragen, Unterstaatssekretärs Michaelis, am 7. März im Abgeordnetenhause. Seine Rede war von einem bitteren Ernst getränkt, der sich am Schluß förmlich zu feierlicher Beschwörung verdichtete.

So traurig sieht Michaelis unsere gegenwärtigen Bestands- und Bewirtschaftungsverhältnisse an, daß nur mit unerbittlicher Kraft und Schärfe die Versorgung bis zur neuen Ernte gesichert werden kann. Besonders nachdenklich stimmten Michaelis' Klagen über die fahrlässige Unsparsamkeit und die Betrügereien in der Brotgetreide- und Mehlwirtschaft bei verfütternden Erzeugern, unterschlagenden Mühlen und Bäckereien, mangelhaft überwachenden Stadtverwaltungen und brotkartenfälschenden Stehlern. Michaelis, der sein Amt vor allem als ein Amt der Exekutive auffaßt, will scharf zufassen, so lange es noch Zeit ist. Darin müßten ihm alle Ressorts zustimmen: „Wer wollte dem widersprechen? Wer will mir in die Arme fallen?" Scharfe Kontrollen in den Selbstversorgerbezirken und in den Stadtverwaltungen werden einzusetzen sein. Die Landesstellen für die Ernährung mit ihren sachverständigen Erfahrungen wird der Staatskommissar zu einheitlichem Wirken zusammenfassen. Eier, Milch, Butter, Obst und Gemüse müssen vom Lande zu gleichmäßigerer Verteilung herangeholt und zur Ergänzung des unzureichenden Mindestmaßes an Brot, Fleisch und Fett verwandt werden.

Staatsminister Michaelis schloß: Das Elend, wenn wir im Laufe des Wirtschaftsjahres merken sollten, daß es nicht ausreiche, daß wir nicht mehr durchhalten könnten, wäre nicht auszudenken. Darum sollen wir den Gedanken beiseite und den Gedanken in den Vordergrund stellen, den wir brauchen, damit wir arbeitsfreudig bleiben und das Gefühl der Sicherheit und Beruhigung in die hineinbringen, die es von der Regierung erwarten.

„Das ist der Sieg auch auf dem inneren Gebiete. Dieser Sieg auf innerem Gebiet steht mir vor Augen, und meine volle, schwere Verantwortung vor Gott und dem Volke, weiter nichts, und Sie können es mir glauben, mich beirrt keiner. Wer mich kennt, der weiß, daß ich kein Amt übernehme, das ein Schwert ist ohne Schärfe, und ich behalte auch kein Amt, wenn irgendwer versuchen sollte, das Schwert stumpf zu machen, sondern ich will im Aufblick auf den, der mir und dem deutschen Volke hilft, das Amt durchhalten und

das Meine dazu beitragen, daß wir auf dem Gebiet unseres innerlichen wirtschaftlichen Kampfes den Sieg davontragen."

Am 1. März haben die gleichen sechs Organisationsgruppen der Arbeiter- und Angestelltenschaft, von denen die ersten Eingaben am 21. Februar ausgingen, eine weitere Eingabe an den Präsidenten des KEA. gerichtet, die zu den von den Hochschullehrern vorgeschlagenen Preisausgleichungen für Früchte und Vieh und zu den Gegenvorschlägen des deutschen Landwirtschaftsrates Stellung nimmt.

Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände lehnen die nur auf Preiserhöhung zielenden Forderungen des Landwirtschaftsrats entschieden ab, können aber auch den Hochschullehrervorschlägen, soweit sie Verteuerung der Winterkartoffeln von 4 auf 5 ℳ und allzu starke Steigerung des Brotgetreides (um 40—50 ℳ) bewirken, nicht beistimmen, weil das einmütige Erbitterung in den Verbrauchermassen erzeugen würde. Auch eine weitere Erhöhung der Milchpreise müsse vermieden werden. Die Zuweisung von Arbeits-, Gespann-, Futter- und Düngerhülfen an die Landwirtschaft wird befürwortet unter der Voraussetzung, daß ein angemessener Arbeitslohn gezahlt wird. Zwangsmaßregeln hält die Eingabe keineswegs für die geeignetste Lösung, wohl aber sollten im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Vertretungen Übersichten über die Anbauflächen für die einzelnen Fruchtarten aufgestellt und daraufhin getroffene Anbauvereinbarungen in den Wirtschaftsämtern überwacht werden. Den Selbstbewirtschaftern darf keine höhere Lebensmittelmenge als den übrigen Verbrauchern belassen werden. Die Zentralgewalt in der Ernährungspolitik muß auch auf das Reich übertragen werden. Die neuen preußischen Kreiswirtschaftsausschüsse und -geschäftsstellen müßten mindestens Verbraucher vertreten aufnehmen, doch verbürge auch das noch keine genügende Erfassung der Kreiserzeugnisse, vielmehr müßte das Kriegsamt bei der Durchführung der Erfassungsmaßnahmen mitwirken.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Teuerungszuschüsse zur Kriegshinterbliebenenfürsorge für die Dauer des Krieges fordert eine Eingabe des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge an Bundesrat und Reichstag. Die Eingabe weist auf die Tatsache hin, daß in vielen Fällen, namentlich da, wo die Städte erhebliche Zuschläge zu den Sätzen der Reichs-Familienunterstützung leisten und auch noch Mietszuschüsse gewähren, die Bezüge der Kriegerfamilien erheblich höher sind als die Renten der Kriegshinterbliebenen. Seit der letzten durch Bundesratsverordnung eingeführten Erhöhung der Sätze der Familienunterstützung sind diese Unterschiede noch verstärkt worden. Die Eingabe führt folgende Beispiele an:

Die alleinstehende Kriegerfrau erhält an Kriegs- und Mietsunterstützung in Berlin 53 ℳ, in Hamburg 59 ℳ, die Ehefrau mit einem Kind in Berlin 67,50 ℳ, in Hamburg 79,50 ℳ. Die Rente beträgt dagegen für die alleinstehende Witwe eines Gemeinen 33,34 ℳ, für die Witwe mit einem Kind 47,34 ℳ. Die unter bestimmten Voraussetzungen gezahlte widerrufliche Zuwendung wie die den Kindern invalidenversicherter Kriegsteilnehmer zustehende Waisenrente erhöhen diese Beträge meist nur unwesentlich. Mietnachlässe wie Arbeitgeberunterstützungen fallen für die Kriegshinterbliebenen in der Regel gleichfalls fort.

Es wirkt natürlich außerordentlich verbitternd auf die Kriegerwitwen, wenn sie sich nach dem Verlust des Ehemannes um so viel schlechter gestellt sehen als die Nachbarin, die das Glück hat, ihren Mann noch zu besitzen. Ebenso erregt dieser Zustand aber auch Sorge und Beunruhigung bei den kämpfenden Truppen. Gewiß muß für die Zukunft dahin gestrebt werden, daß sich die Kriegerwitwen den für sie dauernd gewordenen Veränderungen ihrer Lebensverhältnisse baldmöglichst anpassen, um durch Einschränkung und eigenen Erwerb mit ihrer Rente unabhängig von fremder Hilfe auszukommen. Die gegenwärtige Teuerung aber erschwert diese Anpassung außerordentlich. Auch ein Wohnungswechsel sowie Verkauf von Möbeln sind während des Krieges oft nicht ratsam, so daß eine Einschränkung auf diesem Gebiet zunächst nicht erfolgen kann.

In der Eingabe des Arbeitsausschusses wird daher empfohlen, denjenigen Hinterbliebenen, die bis zum Tode des Ernährers Kriegsunterstützung bezogen haben, während des Krieges Ausgleichsunterstützungen in der Form von Zuschüssen zu den Rentenbezügen zu gewähren. Es soll sich hierbei lediglich um Teuerungszuschüsse für die Dauer des Krieges handeln. Zu erwägen sei: 1. ob hierfür Reichsmittel bereitszustellen sind, 2. ob die Städte, entsprechend der Verpflichtung zur Unterstützung der Kriegerfamilien über die Mindestsätze der Familienunterstützung hinaus, auch zur Gewährung derartiger Ausgleichunterstützungen von Reichs wegen anzuhalten sind. Freiwillig werden solche Unterstützungen aus Mitteln städtischer Kriegshinterbliebenenfürsorge schon von einer Anzahl Städte, so Köln, Remscheid, Hagen und anderen, gezahlt.

Zur Förderung der Kriegskrankenfürsorge in Württemberg hatte die Landesversicherungsanstalt Württemberg am 1. Januar 1915 vorläufig 250 000 ℳ zur Verfügung gestellt, wovon auf Antrag allen Organisationen, die die Krankenfürsorge für Kriegerfamilien zur Aufgabe haben, nach bestimmten Grundsätzen Beihilfen bewilligt werden sollten. Gewährt wird ein Teil der Kosten für Arzt, Arznei und sonstige Heilmittel, Stärkungsmittel in Form von Krankenkost, Milch usw., des Sterbegeldes, der Wochenhilfe, die in ähnlicher Weise wie die gesetzlichen Bezüge an solche bedürftigen Kriegerfrauen gezahlt wird, die keinen Anspruch auf Reichswochenhilfe haben, und endlich der Krankenhausverpflegungskosten und des Aufwandes für operative Eingriffe bei chronischen Übeln (Unterleibsleiden, Kropf, Brüche, Mißgestaltungen). Der unterstützte Personenkreis fällt mit dem vom Gesetze für die Familienunterstützung aufgestellten zusammen, doch werden Beihilfen auch für die Krankenfürsorge der Hinterbliebenen und der durch den Krieg Erwerbslosen gewährt. Die Kosten für Weiterversicherung Erwerbsloser in mindestens der zweiten Lohnklasse erstattet die Landesversicherungsanstalt den Gemeinden zur Hälfte zurück. Auch Krankenkassen, soweit sie Kriegskrankenfürsorge über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus betreiben, genießen die Unterstützung aus dieser Summe. Die Erfolge dieser weitschauenden Maßnahmen zeigen sich darin, daß im Frühjahr 1916 von den 1898 württembergischen Gemeinden, die anfänglich trotz der Befürwortung des Ministeriums des Innern und trotz bedeutenden Staatszuschusses mit der Einrichtung geregelter Krankenhilfe zögerten, 930 Krankenfürsorgeorganisationen geschaffen hatten. Die gemeinsamen Kosten dafür betrugen bis zum 31. März 1916 389 369 ℳ, wovon die Landesversicherungsanstalt 160 073 ℳ trug.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Eine Vertretung der Arbeitnehmer in der Reichsstelle für Übergangswirtschaft haben vor Monaten eine Reihe von Verbänden der Arbeiter und Angestellten, sowie schließlich in gemeinschaftlicher Eingabe die Gesellschaft für Soziale Reform, das Bureau für Sozialpolitik und sämtliche Arbeitnehmerorganisationen gefordert (Sp. 128). Dieser Forderung hat sich jetzt der Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe angeschlossen, indem er den „dringenden Wunsch, Arbeiter- und Angestelltenvertreter der verschiedenen Richtungen für den Beirat der Reichsstelle zu ernennen", ausgesprochen hat. Staatssekretär Dr. Helfferich, der im übrigen die bekannte Arbeitsteilung zwischen Reichskommissariat und Reichsamt des Innern, derzufolge die Sozialpolitik der Übergangswirtschaft unmittelbar dem letzteren obliegt, hervorhob, erklärte die Bereitwilligkeit der Reichsregierung, dem Antrag des Ausschusses stattzugeben. Da im übrigen der Reichstagsausschuß selbst, dem ja auch einige Arbeitervertreter angehören, vor wichtigen Entscheidungen über übergangswirtschaftliche Fragen gehört werden soll, bleibt nur noch der Wunsch, daß das Reichsamt des Innern die Fragen der sozialen Demobilmachung nicht ohne Fühlung mit den Arbeiter- und Angestelltenverbänden bearbeiten möge.

Arbeitervertreter im sächsischen Landeselektrizitätsrat. Gewählt wurde der Gewerkschaftsbeamte Haack, zu seinem Stellvertreter der Gewerkschaftsbeamte Brand in Dresden. Die Wahlen sind vom zuständigen Ministerium für gültig erklärt worden.

Die Hamburgischen Vorschriften für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse weichen in dem kritischen Punkte des Vorsitzes ein wenig von den preußischen und sächsischen Vorschriften ab, denn es heißt in § 21: Die gewählten Ausschußmitglieder werden erstmalig von dem Arbeitgeber zu einer Versammlung einberufen, in welcher sie aus ihrer Mitte mittels Stimmzettel einen Obmann und einen stellvertretenden Obmann des Ausschusses wählen. Der Obmann hat den Geschäftsverkehr des Ausschusses mit dem Arbeitgeber zu vermitteln. Allerdings hat dieser Obmann gegenüber dem Arbeitgeber nur bedingte Rechte, denn die Sitzungen, in der Regel vierteljährlich einmal, werden anberaumt, wenn der Arbeitgeber es für erforderlich hält, es sei denn, daß mindestens der vierte Teil der Ausschußmitglieder es unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes beantragt. Auch Zeit und Ort der Sitzungen bestimmt der Arbeitgeber, welcher zu den Sitzungen die Ausschußmitglieder unter Angabe der Tages-

ordnung einladet. Endlich hat der Arbeitgeber oder ein von ihm zu bestellender Vertreter das Recht, in den Sitzungen des Ausschusses den Vorsitz zu führen. Nur soweit der Arbeitgeber oder sein Vertreter von diesem Recht keinen Gebrauch macht, führt den Vorsitz der Obmann des Ausschusses. An den Abstimmungen darf sich der Arbeitgeber oder sein Vertreter nicht beteiligen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort beanspruchen, ebenso der Arbeitgeber und sein Vertreter, auch wenn sie nicht den Vorsitz übernehmen.

Man muß sich doch fragen, ob solche Geschäfts- und Sitzungsordnungen für die Arbeiterausschüsse den konstitutionellen Charakter gewährleisten, der das Lebenselement dieser Arbeitervertretungen ist und ihnen erst zu praktischer Bedeutung verhelfen kann.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegungen in den deutschen Gewerben während des Jahres 1915 finden in der „Statistischen Beilage" des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften" vom 3. März 1917 eine ausführliche Darstellung. Entgegen der amtlichen Statistik, die von 137 Streiks mit 11 639 und von 4 Aussperrungen mit 1227 Beteiligten zu berichten wußte, zählt die gewerkschaftliche Zusammenstellung, die allerdings nur diejenigen Bewegungen, an denen freie Gewerkschaften Anteil hatten, erfaßt, insgesamt bloß 66 Streiks und Aussperrungen mit 2221 Beteiligten. Die amtliche Zählung berücksichtigt auch die belanglosen Arbeitseinstellungen von ein paar Stunden Dauer und die wilden Streiks, auf die keine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation eine Einwirkung ausübte.

Die gewerkschaftliche Statistik stellt fest, daß von nur 8 Organisationen Angriffsstreiks geführt wurden, und zwar 30 Streiks mit 1186 Beteiligten und einem Ausfall von insgesamt 3450 Arbeitstagen und 14 872 ℳ Lohn. Von diesen Kämpfen wurden 28 um Lohnerhöhung geführt. An Abwehrstreiks waren 9 Organisationen mit 638 Beteiligten, 1297 Tagen Arbeitsverlust und 7276 ℳ Lohnausfall beteiligt; die Gesamtzahl auch dieser Streiks betrug 30; darunter befanden sich 13 wegen Lohnherabsetzung und 7 wegen Maßregelungen. Aussperrungen wurden 6 gezählt, die 3 Verbände betrafen und 397 Arbeiter, größerenteils weibliche, umfaßten. Der Ausfall an Arbeitstagen betrug 1764; der Lohnverlust bezifferte sich auf 6968 ℳ. Für die Arbeitskämpfe gibt die gewerkschaftliche Statistik folgende Erfolgsziffern an: für die Arbeiter verliefen völlig erfolgreich 20 Angriffsstreiks mit 603 Beteiligten, 25 Abwehrstreiks mit 520 Beteiligten und 3 Aussperrungen mit 224 Beteiligten.

Die Gesamtziffer der Arbeitskämpfe ist natürlich seit langem die niedrigste, die die Gewerkschaftsstatistik zu melden vermochte. Die Zahl der Streiks und Aussperrungen hatte 1913 noch 2600, 1914 trotz eines Halbjahrs Krieg 1409 betragen; 1915 aber, wie angeführt, nur 66. Das spricht, abgesehen von den Kriegseinflüssen auf den Arbeitsmarkt, gleichermaßen für die Mäßigung der Arbeiteransprüche wie für die Einsicht des deutschen Unternehmertums. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man mit den Arbeitskämpfen die sog. trockenen Bewegungen ohne Streik und Aussperrung vergleicht. Ohne Kampf verliefen nämlich 3683 Bewegungen mit nicht weniger als 816 246 Beteiligten, d. h. nicht viel weniger Beteiligten als in dem an trockenen Bewegungen ungewöhnlich reichen Jahre 1913. Von den zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen unternommenen Bewegungen ohne Kampfeinstellung endeten 74,8 v. H. mit vollem, 23,5 mit teilweisem Erfolg; von den kampflosen Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen hatten 84,4 vollen und 5,8 teilweisen Erfolg. Diese Erfolgsziffern halten sich ungefähr auf Friedenshöhe. Da die trockenen Bewegungen 98,2 v. H. aller Bewegungen des Jahres 1915 mit 99,7 v. H. aller an diesen Beteiligten ausmachten, konnten die Ausgaben für die gesamten Bewegungen (mit und ohne Arbeitseinstellung) sehr niedrig gehalten werden. Sie beliefen sich auf 86 582 ℳ gegen 4 907 877 ℳ im Jahre 1914 und über 15 Millionen Mark im Jahre 1913. An den Lohnbewegungen waren nach der Zahl der beteiligten Personen weitaus am stärksten die Metallarbeiter (306 300 Personen), in zweiter Reihe die Gemeindearbeiter (135 921), sodann in einigem Abstande die Transport-, Textil-, Fabrik- und Tabakarbeiter beteiligt. Gerade in allen diesen Gewerben handelte es sich fast restlos um trockene Bewegungen. Die Streiks und Aussperrungen verteilten sich in der Hauptsache auf Bauarbeiter, Tabakarbeiter und Holzarbeiter, von denen jede Gruppe mit etwa 500 Personen beteiligt war.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Verbände (AKV), die kaufmännische Angestelltenverbände mit 600 000 Mitgliedern umfaßt, hat zur dauernden Beratung der Hilfsdienstfragen einen Ausschuß gebildet, der enge Fühlung mit dem Kriegsamt in Berlin hält. Vertreter der AKV. im Beirat des Kriegsamtes sind Bechly (Hamburg) und als Ersatzmann Eisner (Berlin). An die ständigen und unständigen Beisitzer und für die Vertrauensleute der AKV. bei den Generalkommandos werden „Mitteilungen für das Hilfsdienstgesetz" in zwangloser Folge herausgegeben. Ferner hat die AKV. einen Ausschuß zur Beratung der Übergangswirtschaft gegründet, der alle von den einzelnen Vereinen bisher den Ministerien eingereichten Forderungen zu einer einheitlichen Stellungnahme der AKV. zu bearbeiten hat. Im Beirat des Kriegsernährungsamts ist die AKV. durch Dr. Köhler (Hamburg) vertreten, im Deutschen Wohnungsausschuß durch Reif (Leipzig). Da die Kriegsernährungspolitik auf der letzten Vertreterversammlung der AKV. durchaus nicht Zustimmung fand, wurde beschlossen, wiederholt beim Präsidenten des KEA. vorstellig zu werden, daß die offenbaren Mängel unserer Ernährungspolitik für das bevorstehende Wirtschaftsjahr beseitigt werden. Allseitig wurden geklagt, daß die Kriegswirtschaftspolitik die Arbeiterschaft in viel höherem Maße berücksichtige als die Angestelltenschaft aller Arten. Die AKV. beteiligte sich deshalb an der vom Privatangestelltenausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform veranstalteten Eingabe sämtlicher Privatangestelltenverbände um Teuerungszulagen (Sp. 477). Die AKV. wird ferner in einer besonderen Denkschrift die national- und wirtschaftspolitische Stellung der Angestellten zwischen Arbeitern und Unternehmerschaft besonders beleuchten in der Absicht, eine zukünftige bessere Wertschätzung des von ihr vertretenen Berufsstandes zu erreichen. In den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft wurden für 1917 gewählt: Dr. Köhler (1858er kaufmännischer Verein), Hamburg, als 1. Vorsitzender; Reif (Verband Deutscher Handlungsgehilfen), Leipzig, 2. Vorsitzender; Müller (Verband reisender Kaufleute), Leipzig, 3. Vorsitzender; ferner die Herren Bechly (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband), Hamburg; Eisner (Deutscher Verband kaufmännischer Vereine), Frankfurt; Sommer (Verein der deutschen Kaufleute), Berlin; Zacher (Deutscher Beamtenverein), Berlin.

Zur Bildung von „Beamtenwerkvereinen" als Gegenstück zu den gelben Arbeiterwerkvereinen ruft der „Verein der Kruppschen Beamten" in Essen unter Hinweis auf die allgemeine Einführung von Angestelltenausschüssen in den Hilfsdienstbetrieben auf. Die Notwendigkeit solcher Beamtenwerkvereine, die auf allen Großindustrie-Werken die Wahlen zu den Angestelltenausschüssen in die Hand nehmen müssen, begründet der Aufruf mit der „großen Gefahr, daß diejenigen Angestelltenverbände, welche für ihre praktische Tätigkeit die Grundgedanken der kampfgewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen übernommen haben, in den jetzt zu bildenden Angestelltenausschüssen die Mehrheit an sich bringen und dann in der Folgezeit schnell weitere Kreise der Industriebeamtenschaft radikalisieren." „Wir aber," so heißt es an einer anderen Stelle des Krupp-Aufrufs, „haben gewissermaßen eine wirtschaftliche Weltanschauung zu vertreten, der immer weitere praktische Geltung zu verschaffen für unser ganzes Wirtschaftsleben eine Notwendigkeit ist." „Wenn die Beamten der größeren Werke nicht wollen, daß sie bei etwaigen Gründungen von Beamtenvereinen auf dem Boden unserer Richtlinien auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen, wie die wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereine sie durchmachen mußten und noch weiterhin durchzumachen haben, dann ist für die industriellen Beamten jetzt die gegebene Zeit für solchen Zusammenschluß zu Beamtenwerkvereinen. Es wäre erfreulich, wenn auf allen Werken, wo Arbeiterwerkvereine bereits bestehen, auch die Vorstände dieser Vereine, denen doch an dem Zustandekommen solcher Beamtenvereine viel gelegen ist, in geeigneter Weise Anregungen gäben, damit die Beamten auf dem erwähnten Wege vorwärtskommen."

Wenn sich die Beamtenwerkvereine von den gelben Arbeitern erst organisieren lassen müssen, dann scheint das tiefgefühlte Bedürfnis nach ihrer Gründung doch wohl in den eigenen Reihen noch nicht stark genug entwickelt zu sein, sondern einer wirksamen Nachhilfe von dritter Seite zu bedürfen, damit es zu Taten ausreicht.

Der Bund der Bureauangestellten der Kaiserlichen Marinebehörden hat auf seinem außerordentlichen Bundestag am 11. Februar seine Verschmelzung mit dem Verband der Bureauangestellten einstimmig beschlossen. Rund tausend Mitglieder werden dadurch dem Verbande zugeführt. Für die künftige Zusammenarbeit von Arbeitern der Privat- und der öffentlichen Betriebe in den Gewerkschaften ist der Vorgang von Wichtigkeit.

Der Verband der Bureauangestellten weiß gleichzeitig von einem anderen Erfolge bei den Marinebehörden zu berichten: auf sein Drängen sind die Kriegs- und Teuerungszulagen für die auf Privatvertrag von den Marinebehörden beschäftigten Bureauangestellten erhöht und durchgängig neu geordnet.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sieht sich zu einer Einschränkung ihrer Dienstgeschäfte genötigt; es wird uns von ihr darüber geschrieben: „Mit Rücksicht auf die einen immer größeren Umfang annehmenden Einberufungen von höheren und mittleren Beamten zum Heeresdienst können die Dienstgeschäfte des Rentenausschusses während der weiteren Dauer des Krieges nur noch in beschränktem Maße weitergeführt werden. Die Tätigkeit des Rentenausschusses bleibt jedoch bestehen bezüglich aller Angelegenheiten, bei denen es sich um Leistungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte handelt, wie u. a. die Feststellung von Ruhegeld, Hinterbliebenenrenten, Leibrenten, Abfindungen, Beitragserstattungen nach § 398 AVG. und die hierzu sich etwa ergebenden Streitigkeiten (§ 210). Ebenso werden solche Streitsachen, die durch den Krieg bedingt sind oder auf welche die vom Bundesrat aus Anlaß des Krieges erlassenen Verordnungen Anwendung finden und schließlich solche, in denen der Angestellte Antrag auf Entscheidung über die Versicherungspflicht gestellt und dabei die Rückzahlung von Beiträgen beantragt hat, nach Möglichkeit fortgeführt werden. Das Gleiche gilt bezüglich der Auskunftserteilung nach § 122 Nr. 4. Alle übrigen Dienstgeschäfte, insbesondere alle sonstigen Streitsachen aus § 210 a. a. O. über die Versicherungspflicht oder die Beitragsleistung müssen vorläufig zurückgestellt werden."

Längere Anwartschaftsfristen für die Krankenversicherung. Eine Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 bestimmt, daß für Personen, die während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbündeten Macht Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, der Fristenlauf der Wartezeit bei ihrer Krankenkasse (§ 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914) auch während der Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen ruht, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt. Eine Wartezeit, die sie bei einer Krankenkasse zur Zeit des Diensteintritts ganz oder zum Teil erfüllt haben, ist ihnen auch auf die Wartezeit für Leistungen bei einer anderen Krankenkasse anzurechnen, der sie nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat beitreten.

Die gleiche Verordnung dehnt die Reichswochenhilfe auch auf das uneheliche Kind eines Kapitulanten aus, wenn seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Errichtung besonderer Wohlfahrts- und Fürsorgeämter in den Gemeinden und Landkreisen befürwortet eine Verfügung des preußischen Ministers des Innern an den Regierungspräsidenten in Potsdam, die Beachtung auch in anderen Teilen des Staates verlangt. Die Verfügung empfiehlt eine einheitliche Organisation durch Zusammenfassung der verschiedenen Zweige der Fürsorgetätigkeit, wie sie in einzelnen Kreisen und Gemeinden bereits mit Erfolg in Angriff genommen worden ist. „Wo besondere Gesundheits- oder Wohlfahrtsdeputationen nicht bestehen, ist die Einrichtung eines Wohlfahrts- oder Fürsorgeamtes erforderlich, das die gesamten Fürsorgemaßnahmen unter Leitung des Landrats oder Bürgermeisters, denen der Kreisarzt als Vertreter und Berater zur Seite steht, durchzuführen berufen ist. Bei dem Umfang der Fürsorgetätigkeit, die außer der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge für Alkoholkranke, für Geschlechtskranke und für Kriegsbeschädigte zu umfassen hat unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Wohnungshygiene und der Medizinalstatistik, wird ein solches Kreiswohlfahrts- oder Kreisfürsorgeamt sich naturgemäß in eine Anzahl besonderer Abteilungen oder Ausschüsse gliedern, denen Vertreter der einzelnen in Frage kommenden Berufskreise beratend zur Seite stehen müssen. Außer den Ärzten kommen hier in Betracht Vertreter der Reichsversicherungsanstalten und Krankenkassen, der Armenverwaltung und des Waisenrats, der kirchlichen Gemeindepflege, des Roten Kreuzes, des Vaterländischen Frauenvereins und sonstiger Wohlfahrtsvereine, der Lehrerschaft und der Jugendlichenorganisationen usw. Je nach der Größe des Kreises werden sich an das Kreisfürsorgeamt in den größeren Ortschaften des Kreises, namentlich in solchen mit größerer Arbeiterbevölkerung, besondere örtliche Fürsorgestellen für einzelne Zweige der sozialen Fürsorge anzugliedern haben. Wo aber zurzeit die Schaffung eines solchen einheitlichen Fürsorgeamts trotz aller Bemühungen sich nicht ermöglichen läßt, muß zum wenigsten dafür gesorgt werden, daß in allen Kreisen und größeren Gemeinden Säuglingsfürsorgestellen in Verbindung mit Mutterberatungsstellen, soweit dies noch nicht der Fall, ins Leben gerufen und daß für die ländlichen Teile Säuglingsfürsorgerinnen, möglichst den betreffenden Kreisen entstammend, ausgebildet werden. Von besonderer Bedeutung kann dabei die Mitwirkung von Gemeindeschwestern und Hebammen werden. Angesichts des erheblichen Rückgangs der Geburten muß eine geordnete Säuglingsfürsorge in allen Kreisen in Verbindung mit einer entsprechenden Ausbildung der reiferen weiblichen Jugend und der Mütter zurzeit als die dringendste Aufgabe in Staat und Gemeinde erachtet werden."

Ein großartiger Organisationsplan für die soziale Wohlfahrtspflege in Stadt und Land! Freilich ist der Gedanke so alt wie die neuzeitige Wohlfahrtspflege überhaupt, und doch ist es erst in wenigen deutschen Gemeinden gelungen, ihn in einiger Vollkommenheit zu verwirklichen und anstelle des Durch- und Gegeneinanders von zahllosen öffentlichen, privaten und gemischten Fürsorgeeinrichtungen und Wohltätigkeitsvereinigungen eine nach einheitlichem Plane zusammenwirkende Fürsorgeorganisation mit organischer Gliederung und verständnisvoller Arbeitsteilung und Verwendung der verfügbaren Geldmittel zu schaffen. Gerade die geschichtlichen und persönlichen Hemmungen waren stets sehr groß. Vielleicht hat die ernste Erfahrung der Kriegszeit, die hierin eine gute Lehrerin gewesen ist, den Boden gebessert, so daß die Keime des wohlgemeinten Ministererlasses kräftig Wurzel schlagen und die gewünschte Frucht endlich treiben. Es wird jedenfalls einen Schritt vorwärts helfen, wenn die leitenden Amtspersonen infolge des Erlasses künftig der Aufgabe, die Wohlfahrtsorganisationen nach sachlichen, anstatt nach persönlichen Rücksichten auszubauen, ihren Eifer zuwenden. Freilich sind in der Kriegszeit alle tüchtigen Beamten und Personen des öffentlichen Lebens bereits überlastet, und untüchtige Leute sollten dieser keineswegs einfachen Aufgabe möglichst fern bleiben. Einer einengenden Bureaukratisierung der Fürsorgetätigkeit wäre der jetzige Wildgarten der Wohlfahrtspflege und Liebesarbeit trotz seines üppigen Unkrautes immer noch vorzuziehen, zumal die Heckenschere der neuen Bundesratsverordnung wider die unlautere Wohltätigkeit die schlimmsten Auswüchse zu beseitigen verspricht.

Landaufenthalt für Stadtkinder. Diese für die Ernährung unseres städtischen Nachwuchses immer wichtigere Angelegenheit, die auch vom Verein der Schulärzte und vom Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege gründlich behandelt wurde (Sp. 446), soll durch einen Erlaß des Preußischen Ministeriums des Innern gefördert werden.

Die Aufnahme der Kinder soll im vaterländischen Interesse möglichst unentgeltlich erfolgen. Es kann auf Wunsch ein Verpflegungssatz von 50 Pf. je Tag und Kind gewährt werden. Der zugestandene Verpflegungssatz wird nach Aufnahme des Kindes durch Vermittlung der Gemeinde oder des Gutsbezirks von dem Kreiskommunalverbande seines Wohnsitzes monatlich ausgezahlt. Gefällt ein Kind aus irgendeinem wichtigen Grunde nicht, so kann es jederzeit durch Vermittlung des Ortsschulinspektors zurückgegeben werden. In diesem Fall ist ein anderes Kind an seiner Stelle zu überweisen. Für die aufgenommenen Kinder ist wie für die eigenen zu sorgen. Sie sollen in geeigneter Weise untergebracht und mit elterlicher Liebe behandelt und beaufsichtigt werden. Für Entschädigung von Unfällen oder Schäden, die den aufgenommenen Kindern zustoßen oder von ihnen verursacht werden, wird durch geeignete Versicherung vom Verein „Aufenthalt für Stadtkinder" ohne Inanspruchnahme der Aufnehmenden Sorge getragen werden. Kosten ärztlicher Behandlung und etwaiger Arzneimittel und sonstige Unkosten werden von dem Kommunalverband des Aufenthaltsortes bezahlt. Diesem gegenüber ist der Kommunalverband der Eltern usw. zur Erstattung verpflichtet, dem es überlassen bleibt, die Kosten von den Eltern oder den verpflichteten Krankenkassen einzuziehen, soweit sie nicht anderweitig aus öffentlichen und sonstigen Mitteln gedeckt werden. Der Aufnehmende darf die Kinder in ihrem eigenen Interesse zu leichten landwirtschaftlichen Arbeiten heranziehen. Jede Überanstrengung und ungeeignete Beschäftigung ist jedoch peinlichst zu vermeiden.

Die Frage, ob die aufzunehmenden Kinder zu den Haushaltungsangehörigen zu rechnen oder die Lebensmittel für sie durch Lebensmittelkarten zu beschaffen sind, wird durch besondere Anordnungen der Landeszentralbehörden geregelt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts beabsichtigt ein gleiches Vorgehen bei den Regierungen der anderen Bundesstaaten anzuregen, so daß dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, Kinder der Stadt- und Industriebevölkerung des einen Bundesstaates auch in ländlichen Familien des anderen Bundesstaates unterzubringen.

Im Interesse der Volksgesundheit ist die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande durchaus wünschenswert. Ebenso ist nichts dagegen einzuwenden, daß in einer Zeit, wo die landwirtschaftliche Erzeugung so entschlossen wie möglich gesteigert werden muß, auch die Kinder zu leichten Arbeiten herangezogen werden. Jedoch müßte eine Sicherung getroffen werden, daß die Kinder auch wirklich nur in dem Umfang arbeiten dürfen, der ihrer Gesundheit zuträglich ist, sonst wäre der Zweck des ganzen Unternehmens verfehlt. Den Geistlichen und Lehrern der betreffenden Orte, die Kinder aus der Stadt aufnehmen, müßte ein Aufsichtsrecht gegeben werden. Eine andere wichtige Frage ist die, wie es mit dem Schulunterricht der Kinder gehalten werden soll. Wenn der Landaufenthalt nur in die Zeit der Ferien gelegt würde, so wäre diese Frage entschieden. Da aber bei dem Erlaß an eine längere Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande gedacht zu sein scheint, so bedarf die Schulfrage noch dringend einer zufriedenstellenden Regelung. Die Dorfschulen sind meistens infolge Einberufung von Lehrkräften überlastet oder nicht leistungsfähig. Der geeignetste Ausweg dünkt uns, daß man Stadtlehrerinnen mit den Kindern aufs Land schickt, wenigstens an die Orte, wo viele Stadtkinder gleichzeitig untergebracht sind. Diese Lehrerinnen verstehen sich auch auf die Eigenarten und Unarten der Stadtkinder wohl oft besser als die Landfrauen und können darum anfänglich in der Zeit des Einlebens gute Vermittlungsdienste bei kleinen Reibungen oder Ungehörigkeiten leisten. Die vortrefflichen Erfahrungen, die man im rheinischen Lande mit dieser Landverpflanzung von Stadtschulkindern unter Obhut von einzelnen Lehrerinnen gemacht hat, verdienen Beachtung.

In Berlin-Schöneberg plant man eine ähnliche Regelung. Die kleineren sowie die schwächlichen Kinder sollen nach wie vor nur in Erholungsheime geschickt werden, dagegen sollen etwa 6000 gesunde Kinder zwischen 10 und 14 Jahren klassenweise in Begleitung der Lehrer auf dem Lande in Einzelfamilienpflege gegeben werden. Sie sollen täglich zwei Stunden Unterricht genießen und im übrigen mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Als Entschädigung für die Verpflegung wird ein täglicher Satz von 50 Pf. für angemessen erachtet. Der Magistrat hat für die Verschickung von Kindern der höheren Klassen der Volks- und Mittelschule, sowie von Kindern unbemittelter Eltern der höheren Lehranstalten die Bewilligung von 300 000 *M* berechnet.

In Berlin ist kürzlich unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Scholz (Charlottenburg) und des Landrats v. Thadden (Trieglaff) ein Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" gegründet worden. Hoffentlich gelingt es diesem Verein, zahlreiche Pflegestellen zu ermitteln, aber zugleich auch die Gewähr zu übernehmen, daß die Kinder vor jeglicher Art Überanstrengung geschützt sind.

Die „Kriegssammlung der Eisenbahner", die seit Kriegsbeginn für die Zwecke der Kriegsfürsorge unter den Eisenbahnbediensteten der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen betrieben wird, hat jetzt fast 4 Millionen (3 958 000 *M*) eingebracht. Auf den Kopf des einzelnen Bediensteten entfällt hiernach im Durchschnitt ein Betrag von annähernd 8 *M*, bei den schwieriger Lebens- und Lohnverhältnissen der unteren Eisenbahnermassen ein Zeichen besonderen vaterländischen Opfersinnes.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Frauenberufsfrage und Bevölkerungspolitik. Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine für 1917. Verlag B. G. Teubner, Leipzig. 3 *M*.

Das Jahrbuch enthält außer dem üblichen Kalender und den Anschriften sämtlicher dem Bunde angehörigen Frauenvereinen sowie einiger anderer wichtiger Verbände vor allem die Vorträge, die auf der Kriegstagung des Bundes in Weimar im Sommer 1916 gehalten worden sind. Es wurden dort eine Reihe sachkundiger Vorträge über Frauenberufsfragen während des Krieges und in der künftigen Übergangszeit gehalten und Stellung zur Bevölkerungspolitik genommen. Als Standpunkt der Frauenbewegung im allgemeinen kann wohl ein Wort aus dem einleitenden Vortrag zur Bevölkerungspolitik gelten: „Nicht das ist gut und unserem Volke heilsam, daß möglichst viel Kinder in die Welt gesetzt werden. Aber: daß möglichst viel gesunde Kinder zur Welt kommen, daß möglichst viele von ihnen heranwachsen können zu gesunden, vollkräftigen Menschen, daß sie an Körper und Geist, an Kopf und Hand geschickt und tüchtig werden und in einem langen Leben ehrliche Arbeit leisten und sich ihres Daseins freuen können — das ist gut für unser Volk." In diesem Sinne werden in den folgenden Vorträgen auch recht weitgehende Forderungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik und Volksgesundheit erhoben.

Frauendienstpflicht. Praktische Vorschläge für eine dem Heeresdienst der Männer entsprechende öffentliche Dienstpflicht der weiblichen Jugend. Von Oberin Marie Cauer. J. C. B. Mohr, Tübingen 1916. 0,80 M.

Die vorliegende Schrift ist ein besonders wertvoller Beitrag zur Klärung der noch heftig umstrittenen Frage, da die Vorschläge sich durchaus im Bereich des praktisch Möglichen halten. Die ganze Angelegenheit wird als Erziehungsfrage behandelt, die Ausübung der Dienstpflicht soll nach vorangegangener Schulung in den bestehenden Wohlfahrtsanstalten erfolgen, auch soll zunächst nur ein Teil der Mädchen herangezogen werden. Die Vorschläge nehmen vor allem Rücksicht auf folgende wichtige Punkte: Begünstigung des Nachwuchses, keinerlei Maßregeln, die die Volksvermehrung erschweren könnten; tunlichste Vermeidung von Störungen der Erwerbsarbeit; möglichst geringe Inanspruchnahme öffentlicher Geldmittel.

Verordnungen der Städtischen Behörden zu Frankfurt a. M. über die Lebensmittelversorgung. Ein Führer für Händler und Verbraucher. Von Karl Kirchner. Frankfurt a. M. 1916. S. V. Auffarth. 196 S. 2 *M*.

Die Kriegsversorgung durch Renten und Kapitalabfindung. Von Dr. Paul Brunn. Berlin 1916 Vossische Buchhandlung. 0,50 *M*.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Stuttgart und Berlin

Soeben erschienen:

Nationalökonomik des Handels

Ein Hand- und Lesebuch
für Geschäftsmänner und Studierende
von **Wilhelm Roscher**

Achte vermehrte Auflage, bearb. von Wilhelm Stieda

(Roschers System der Volkswirtschaft
dritter Band, zweiter Halbband)

Geheftet M. 15.50 In Halbfranz gebunden M. 19.50

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Kriegsinvaliden-Gesellschaften.

Die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden auf gewerblichem und industriellem Gebiete.

Ein neues Genossenschaftsprogramm
von
Dr. Robert Deumer,
Amtsrichter und Dozent am Kolonialinstitut in Hamburg.

Preis: 60 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 22. März 1917. Nummer 25.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Der Reichskanzler und die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im neuen Deutschland. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 493
Die Preisüberwachung in Mannheim. Von Dr. Emil Hofmann, Vorstand des Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule, Mannheim. 497
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 499
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts.
Allgemeine Sozialpolitik 500
Zur sechsten deutschen Kriegsanleihe.
Die deutsche Kriegswirtschaft und Wohlfahrtspflege im letzten Halbjahr.
Volksernährung und Lebenshaltung 501
Die Erhebungen über die Lebenshaltung im Kriege.
Preissenkungsmaßnahmen des Reiches bei Brot- und Fleischverbrauch.
Anbau und Lieferungsverträge für Gemüse und Obst.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 503
Die Gewährung von Kriegsunterstützung an arbeitende Frauen.
Rechtsfragen 504
Arbeitsaussetzung wegen ungenügender Heizung.
Der Ersatzmittelschwindel.
Das Recht des unehelichen Kindes in Frankreich.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 505
Der Siegeszug des Organisationsgedankens.
Die Haltung der amerikanischen Gewerkschaften.
Arbeiterschutz 506
Erhöhter Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten.
Festsetzung von Mindestlöhnen für die Stickereiindustrie durch den schweizerischen Bundesrat.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 507
Eine Erhöhung der Renten der Arbeiterversicherung.
Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Handlungsgehilfen.
Die Kriegsunfallversicherung für Seeleute in Norwegen.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 507
Die Gewerkschaftseingabe zum Arbeitsnachweis in den Abgeordnetenhäusern Preußens und Bayerns.
Die Tätigkeit der staatlichen Arbeitsnachweise in England im Jahre 1916.
Wohlfahrtseinrichtungen 509
Die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 15. Februar 1917 zu der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges.
Der Deutsche Ausschuß für Kleinkinder-Fürsorge.
Die deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien.
Wohnungs- und Bodenfragen . 511
Verdoppelung des Reichswohnungsschatzes.
Kinderreiche Kriegerfamilien ohne Wohnung.
Schlechte Landarbeiterwohnungen.
Eine baugenossenschaftliche Schöpfung.
Literarische Mitteilungen 512

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Reichskanzler und die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im neuen Deutschland.

Ein geringfügiger äußerer Anlaß, die Ablehnung einer zwischen preußischer Regierung und Abgeordnetenhaus vereinbarten Neuregelung der Diäten durch das Herrenhaus, hat den Anstoß zu einer Kundgebung des Reichskanzlers gegeben, die auch für die Sozialreform von größter Bedeutung ist. In den Reden, mit denen das Herrenhaus seinen Widerstand begründet hatte, war eine so tiefgründige Abneigung gegen die Neugestaltung der inneren Verhältnisse im Reich und in Preußen zum Ausdruck gekommen, daß der Reichskanzler sich bewogen fühlte, seinen Standpunkt nochmals darzulegen. Und er bekannte sich so klar und offen zu der Neuordnung der Dinge nach dem Kriege, wie er es in seinen bisherigen Reden noch nie getan hatte. Herr von Bethmann Hollweg sprach aus tiefster Überzeugung heraus, mit einer Kraft und Wärme, die im Volke volles Verständnis findet, mit einer Hingabe an die große Sache, die Nachfolge wecken muß. Unerwartet erschien er am 11. März im preußischen Abgeordnetenhaus. Er begann seine Ausführungen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, aufgekommene Zweifel an seiner persönlichen Auffassung von der Gesamtrichtung der inneren Politik, wie sie geführt werden müsse, zu zerstreuen. Das Herrenhaus habe eine sehr scharfe und bittere Kritik am Reichstag geübt. Dagegen müsse er Widerspruch erheben: „Ich halte es für eine Aufgabe jedes Parlaments im Deutschen Reich, mag es das preußische Abgeordnetenhaus das Herrenhaus, mag es sonst irgendeine Kammer sein, Reichspolitik zu treiben. Reichspolitik muß mit um so größerer Kraft getrieben werden, der Reichsgedanke muß um so höher gehalten werden, weil wir uns in einem Kriege befinden, in dem wir um unser Leben ringen. Ich bin ja nicht immer einer Ansicht mit dem Reichstag gewesen. Aber das darf doch kein Mensch in Zweifel ziehen, daß der Reichstag in den jetzt bald drei Jahren dieses Krieges dem Vaterlande, dem deutschen Volke Dienste geleistet hat wie noch kein Parlament der ganzen Welt. Ich habe mich im Reichstage wiederholt über die großen innerpolitischen Fragen ausgesprochen, das letztemal vor wenigen Wochen. Ich habe dabei meiner unerschütterlichen Überzeugung Ausdruck gegeben, daß das Erleben dieses Krieges zu einer Umgestaltung unseres innerpolitischen Lebens in mancher Beziehung führen muß und führen wird allen Widerständen zum Trotz.“

Der Reichskanzler nahm dann den Vorwurf auf, er habe nur Worte, man brauche Taten. Nichts wäre ihm lieber, als wenn er die Absichten, die er für das Heil unseres Vaterlandes für notwendig halte, baldmöglichst ausführen könnte. Aber man dürfe sich doch nicht verhehlen, daß die Reform nur unter schweren inneren Kämpfen durchzusetzen sei. Diese aber müßten jetzt unter allen Umständen vermieden werden. Der Kernpunkt für ihn sei folgender: „Wir werden nach dem Kriege vor die gewaltigsten Aufgaben gestellt werden, die wohl je einem Volke beschieden sind, vor Aufgaben, die so gewaltig sind, daß das ganze Volk in allen seinen Schichten, daß jedermann im Volk mit Hand anlegen muß, wenn wir uns überhaupt wieder herausarbeiten wollen. Eine starke auswärtige Politik, auch sie wird nach dem Kriege notwendig sein, gegenüber unseren Feinden, denen wir nicht gegenübertreten wollen mit großen Worten, mit Renommieren, mit Sichinszeuglegen, sondern mit der inneren Stärke des Volkes. Diese äußere Politik können wir nur treiben, wenn das staatliche, das vaterländische Bewußtsein, das in diesem Kriege doch in ganz neuen und uns bisher unbekannten Formen zu wunderbarer Wirklichkeit geworden ist, beibehalten und gestärkt wird. Eine solche Politik der Stärke, und eine solche innere und äußere Politik können wir nur führen, wenn die politischen Rechte der Gesamtheit des Volkes

in allen seinen Schichten, auch in seinen breiten Massen, vollberechtigte und freudige Mitwirkung an der staatlichen Arbeit ermöglichen. Das erfordert unsere Zukunft nicht um theoretischer Probleme willen, sondern damit wir leben können.

„In diesem Kriege bringt jeder Sohn des Volkes in todesmutigem Wettkampf sein Bestes und sein Letztes dar, arm und reich, hoch und niedrig. Niemand kann beanspruchen, daß er etwas Mehreres, etwas Besseres täte als der andere. Wenn nur ein Glied des Ganzen versagt, können wir dann den Krieg gewinnen? Und können wir nach diesem Kriege leben, wenn im Frieden ein Glied des Volkskörpers versagt? Auch da sage ich: Nein! Vor dem Kriege sind die Interessen der Arbeiterschaft häufig in einen angeblichen unversöhnlichen Gegensatz zu den staatlichen Interessen und zu den Interessen der Arbeitgeber gestellt worden; ich hoffe, dieser Krieg kuriert uns endgültig von diesem Irrwahn. Denn täte er es nicht, wären wir nicht entschlossen, alle die Folgerungen, die sich aus dem Erleben dieses Krieges ergeben, entschlossen zu ziehen in allen Fragen politischen Lebens, in der Regelung des Arbeiterrechts, in der Regelung des preußischen Wahlrechts, bei der Ordnung des Landtags, im ganzen rückhaltlos zu ziehen — und ich werde es für meine Person tun mit dem Vertrauen, das mir in diesem Krieg eingewachsen ist, zu allen Söhnen des Volkes —, dann gingen wir inneren Erschütterungen entgegen, deren Tragweite kein Mensch übersehen kann. Ich werde diese Schuld nicht auf mich laden."

Mit ergreifenden Worten fuhr der Reichskanzler fort: „Vor einiger Zeit ist hier von der rechten Seite dieses Hauses ein Wehe dem Staatsmann zugerufen worden, der nicht aus diesem Kriege einen starken Frieden für Deutschland herausholt. Gibt es einen Deutschen, der nicht sein letztes Herzblut daran setzte, um nach diesen gewaltigen Opfern des Krieges beim Friedensschluß einen Frieden für unsere Kinder und Enkel herauszuholen, einen deutschen, einen starken, einen sicheren Frieden?! Das ist ja einfach selbstverständlich. Aber ich möchte doch auch sagen: Wehe dem Staatsmann, der die Zeichen der Zeit nicht erkennt! Wehe dem Staatsmann, der glaubt, daß wir nach einer Katastrophe, wie sie die Welt überhaupt noch nicht gesehen hat, deren Umfang wir Mitlebenden und Mithandelnden überhaupt noch gar nicht verstehen können, glaubte, er könnte wieder anknüpfen an dem, was vorher war — er könnte neuen und jungen Wein in die alten Schläuche füllen, ohne daß diese zersprengten. Wehe diesem Staatsmann!

„Der Abgeordnete Pachnicke meinte, er hätte Sorge, ob ich die Gedanken, denen ich jetzt in flüchtiger Form Ausdruck gegeben habe, auch durchführen könnte. Ich will diese Gedanken und ich werde sie durchführen. Und ich werde mein Letztes daran geben. Ich bin überzeugt — ich will doch diese Gedanken um nichts anderes willen, als um unser Volk stark zu machen —, jeder, dem die Stärke unseres Volkes am Herzen liegt, welcher politischen Parteirichtung er angehören möge, der muß doch mitarbeiten, daß nach diesen Opfern ein starkes und junges Volk aus dem Verderben und aus dem Unheil hervorwachse. So gebe ich die Hoffnung nicht auf — ich gebe sie nicht auf, weil der Zwang der Verhältnisse ein übermächtiger sein wird —, daß wir schließlich an diesem Ziele alle zusammenarbeiten werden in der Hoffnung, etwas Gutes zu erreichen. . . . Ich habe Zeuge sein dürfen, wie ein Volk bis zu seinem letzten Sohne in Not und Tod und in Geschlossenheit um sein Leben ringt. Mich beseelt jetzt der einzige Gedanke, und ich meine, er soll uns alle herausheben über die Fragen des Tages, wie führen wir diesen Krieg zu einem siegreichen Ende? Kein anderer Gedanke soll und darf uns im Innern erschüttern. In diesem Gedanken sind wir alle einig, und weil dieser Krieg nur mit der Anspannung der äußersten Manneskraft gewonnen werden kann, und weil zu dieser Kraft auch Wahrheit gehört, habe ich mich für verpflichtet gehalten, auch meine Ansichten über die innere Politik, über die Zukunft unseres Volkes hier ganz offen auszusprechen. Ich habe nichts damit gewollt, als meinem Volk zu dienen, das Gott erhalten wolle."

Dies Bekenntnis des Reichskanzlers, das ebenso für die Entschlossenheit und Klarheit des Staatsmannes wie für die vornehme Gesinnung des Menschen zeugt, verdient auch in den Jahrbüchern der Sozialpolitik einen Ehrenplatz. Das sind nicht bloß Worte und Verheißungen, sondern die Rede selbst ist eine Tat, der weitere Taten folgen müssen. In ihr lebt der Geist, der schon im Arbeitererlaß Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 eine neue Zeit ankündigte mit der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter. In dem seither bis zum Ausbruch des Weltkriegs verflossenen Vierteljahrhundert ist dies Ziel nicht erreicht worden. Wir haben manche wichtige sozialpolitische Reformen im Ausbau des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung errungen. Aber wichtiger als all diese Einzelmaßnahmen ist die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Arbeiter — nicht nur im Arbeitsvertrag, sondern in unserm ganzen politischen, wirtschaftlichen, sozialen Leben. Dieser Krieg hat für den Kampf ums Vaterland, um unser Dasein als Volk und Reich, diese Gleichberechtigung in der Erfüllung höchster Pflichten gebracht. Draußen an den Fronten mit den Waffen, in der Heimat im Schaffen, Helfen, Tragen. Es wäre ein gar nicht auszudenkendes Elend, wenn dem Siege nicht auch die Gleichberechtigung in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte folgen sollte. Wie das ganze Volk einig war in der Rettung Deutschlands vor dem äußeren Feinde, so muß es auch einig den Aufbau des neuen Reichs vollenden. Wir brauchen für diese Riesenaufgabe alle Köpfe und alle Hände. Wahrlich nicht zum wenigsten auch Verstand und Kraft der Arbeitermassen. Vor etwa zehn Jahren hat der Reichskanzler, damals noch Staatssekretär des Innern, auf einem Kongreß erklärt, die Eingliederung der Arbeiterbewegung in das Staatsleben sei eins der wichtigsten Probleme. Der Krieg hat es gelöst, der Friede muß diese Lösung erhalten und vertiefen.

An zwei Stellen seiner Rede vom 14. März sprach der Reichskanzler ausdrücklich von der Arbeiterschaft. Er wies darauf hin, daß wir eine starke innere und äußere Politik nach dem Kriege nur führen können, wenn die politischen Rechte der Gesamtheit des Volkes in allen seinen Schichten, auch in seinen breiten Massen vollberechtigte und freudige Mitwirkung an der staatlichen Arbeit ermöglichen. In diesen Blättern ist seit Jahrzehnten immer wieder und mit stärkstem Nachdruck betont worden, daß die Staatsnotwendigkeit gebieterisch eine Heranziehung der Massen zu den öffentlichen Aufgaben erfordere, daß es dem Gemeinwohl nur fromme, wenn insbesondere die Vertreter der Arbeiterschaft in Reih und Glied mit Männern und Frauen aus anderen Schichten und Berufen in Reich, Staat, Provinz, Gemeinde tätig sein könnten. Das war ihnen früher nur in geringem Maße möglich. Jetzt im Kriege hat man's erlebt, welche Kräfte hier bisher brach gelegen haben und welch' vielfältiger Nutzen aus ihrer Mitarbeit aufwächst. Nach dem Siege und im Frieden wird die „freie Bahn dem Tüchtigen" offen sein müssen, damit das ganze Volk in seinen Besten das neue Deutschland bauen kann. So dient die Gleichberechtigung der Arbeiter dem höchsten Nutzen von Reich und Staat; denn es war ein verhängnisvoller Irrwahn, zu glauben, daß die Interessen der Arbeiterschaft in einem unversöhnlichen Gegensatz zu den staatlichen Interessen und den Interessen der Arbeitgeber ständen. Der Krieg hat diesen Wahn zerstört, Arbeiter und Arbeitgeber sind gleichberechtigt und gleichverpflichtet dem Staate gegenüber.

Aber in ihrer Beziehung zueinander haben allerdings Arbeitgeber und Arbeiter Gegensätze, die in der Natur der Sache liegen. Man schafft sie nicht aus der Welt, wenn man sie vertuscht und verklebt, wie es die sogenannte „wirtschaftsfriedliche" Bewegung zu tun vorgibt. So eng die Interessen der Unternehmer und der Arbeiter verknüpft sind im Blühen und Gedeihen des Wirtschaftslebens, in der Kraft und Sicherheit des Staates, in der Erhaltung des Friedens und der Förderung der Kultur, so stark gehen sie auseinander in der Regelung der Arbeitsbedingungen. Das ist stets so gewesen und das wird auch so bleiben, weil es eben in der Natur der Dinge liegt. Aber je klarer diese Gegensätze herausgestellt werden, desto eher ist auch ihr Ausgleich durch Vertrag möglich. Verträge aber können auf die Dauer nur geschlossen und gehalten werden, wenn sie auf der Gleichberechtigung der Parteien beruhen. Dies sind die Ziele des Arbeiterrechts, und wir Sozialpolitiker setzen auf unserem Sondergebiet die Reform des Arbeiterrechts an die erste Stelle. Darum begrüßen wir es mit hoher Freude, daß der Reichskanzler ausdrücklich auch die „Regelung des Arbeiterrechts" als Staatsnotwendigkeit bezeichnet hat. Nicht nur

freies Vereins- und Versammlungsrecht, sondern auch allgemeines, freies und sicheres Koalitionsrecht für alle Arbeiter ebenso wie für die Arbeitgeber, Anerkennung der Gewerkschaften nicht minder als der Arbeitgeberverbände als unentbehrlicher Glieder im Wirtschaftsleben, daneben aber Einführung und Durchbildung aller jener Einrichtungen, die einen Ausgleich der natürlichen Gegensätze ermöglichen: Arbeiterausschüsse, Einigungs- und Schlichtungsinstanzen bis hinauf zum Reichseinigungsamt, Arbeitskammern, Rechtsgestaltung des Tarifvertrags — in allen Stücken unter voller Wahrung der Gleichberechtigung der Arbeiter im Arbeitsvertrage. Nach diesen Zielen ist die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform seit vielen Jahren gerichtet, auf den Wegen zu diesen Zielen wird sie gemeinsam mit allen Organisationen und Gewalten, die das gleiche erstreben, zusammen marschieren und an der Neuordnung im Reiche auf Grund der Erfahrungen und Errungenschaften des Krieges mitarbeiten. Dem Reichskanzler aber danken wir, daß er so klar den innersten Kern der Sozialreform, die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft, ans Licht gestellt hat. E. Fr.

Die Preisüberwachung in Mannheim.

Von Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule, Mannheim.

Als nach Kriegsausbruch die Preise für zahlreiche Bedarfsgegenstände sprunghaft in die Höhe gingen, rief man allgemein nach einem Schutz der Verbraucher. Man führte allenthalben Höchstpreise ein, mit denen indessen nicht immer die besten Erfahrungen gemacht wurden, vor allem dann nicht, wenn sie nur für einen kleinen Bezirk galten: die Ware wanderte ab. Bezüglich der anderen Gegenstände ging unterdessen die Preissteigerung weiter und weiter, und ratlos sah man der Entwicklung zu. Da griffen plötzlich in dankenswerter Weise mehrere Generalkommandos ein, und daran anschließend kam die bekannte Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915. Nunmehr hatte man sich endlich zu der Erkenntnis durchgerungen, daß eine ständige Überwachung der Preise eingerichtet werden müsse.

Zu diesem Zwecke wurde auch die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über den „Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels" erlassen, auf Grund welcher das Großh. Bezirksamt Mannheim am 30. Juli ortspolizeiliche Vorschriften bekannt gab. Bald zeigte sich jedoch, daß mit der Abstempelung von Preisverzeichnissen durch die verschiedenen Polizeireviere das Ziel noch nicht erreicht werden konnte. Einmal hatte man mit der bloßen Abstempelung noch keine Gewähr dafür, daß die verzeichneten Preise auch tatsächlich eingehalten wurden, zum andern häuften sich die einschlägigen Bestimmungen in einer Weise, daß es den Schutzleuten, die so wie so genug zu tun hatten, nicht zugemutet werden konnte, dieses neue umfangreiche Gebiet der Lebensmittelversorgung und der Preisgestaltung voll zu beherrschen und gleichzeitig die Abstempelung von Tausenden von Preisverzeichnissen vorzunehmen, und drittens sah man in Mannheim damals schon ein, daß nicht nur die Kleinverkäufer, sondern auch die Großhändler und Erzeuger in Überwachung zu nehmen sind.

Die Stadtverwaltung Mannheim kam hiernach zu dem richtigen Schluß, daß nur eine eigens hierfür geschaffene Stelle diesen neuen gewaltigen Aufgaben gerecht werden könne; sie rief deshalb am 20. September 1915 eine städtische „Preisermittelungsstelle", die nach Schaffung der Preisprüfungsstellen die Bezeichnung „Preisprüfungsamt" erhielt und zum Organ derselben bestimmt wurde. Hiernach war die Mannheimer Preisprüfungsstelle von vornherein in der angenehmen Lage, über ein Amt zu verfügen, das ihre Sitzungen vorbereitete und ihre Beschlüsse durchführte. Alsbald wurde dem städtischen Preisprüfungsamt die Abstempelung der Preisverzeichnisse übertragen. Die Letzteren wurden zweimal im Monat einer genauen Prüfung unterzogen. Es wurde dabei festgestellt, ob die auf dem Aushang verzeichneten Preise mit den geltenden Höchstpreisen oder mit den von der Preisprüfungsstelle festgesetzten Richtpreisen übereinstimmten. Bei Überschreitungen oder sonst unverhältnismäßig hoch erscheinenden Preisen wurden von den Kleinhändlern die Rechnungen einverlangt, an Hand deren die Großhändler, ferner ihre Zuschläge und Lieferfirmen, ermittelt werden konnten.

Auf diese Weise wurden also zugleich die Mannheimer Großhändler selbsttätig einer Überwachung unterworfen. So lästig nun auch die Kleinverkäufer diese Abstempelung empfanden, so dankbar waren sie uns dafür, daß auch den Großhändlern nachgegangen wurde. Die Arbeit war allerdings nicht leicht, sie hat sich aber gelohnt, wenigstens sachlich. Dadurch konnten wir auch die Kettenhändler ans Tageslicht bringen und weiter feststellen, daß im allgemeinen nicht die Kleinhändler an den übermäßigen Preisen schuld sind, sondern die Kettenhändler, die Großverkäufer und die Erzeuger; ja, wir konnten im Gegenteil ermitteln, daß die Kleinhändler bisweilen Lebensmittel zu Preisen verkauften, die ihnen überhaupt keinen Gewinn einbrachten. Als Ergebnis unserer Preisüberwachung müssen wir also u. a. feststellen, daß der Kleinhandel — von Ausnahmen abgesehen — nicht für die hohen und zu hohen Preise verantwortlich gemacht werden kann. Selbst wenn die Kleinhändler allenthalben die Höchstpreise nicht einhielten, war der Vorwurf „Wucherer" unberechtigt, da sie bereits im Einkauf hohe Preise anlegen mußten; hätten sie das nicht getan, so wäre die Ware nach Frankfurt, Darmstadt, Ludwigshafen, Heidelberg usw. gegangen.

Und damit kommen wir zu einem weiteren Gesichtspunkt. Wäre die Preisüberwachung auch in anderen Städten so ausgeübt worden wie in Mannheim, dann hätten die Verbraucher mit den Preisprüfungsstellen einigermaßen zufrieden sein können. Statt dessen hat uns der hiesige Handel je länger, je mehr — und das mit Recht — auf die Zustände in den anderen Städten hingewiesen, wo sich keine Preisprüfungsstelle um die Preisgestaltung gekümmert hat. Unsere Preisüberwachung hatte so bei manchen Gegenständen die Folge, daß sie von hier vertrieben wurden und dahin wanderten, wo man nur Versorgungspolitik und keine Preisregelungspolitik trieb. Von den Preisprüfungsstellen hätte man allenthalben aber verlangen können, daß sie ständig die Preise überwachten und damit die Verbraucher in Schutz nähmen, denn dazu wurden diese Ausschüsse geschaffen; ihr Versagen an vielen Orten ist und bleibt um so bedauerlicher.

Die Verbraucher selbst befinden sich in einer Notlage; um so mehr ist es Pflicht der Preisprüfungsstellen einzugreifen. Wir waren uns von vornherein klar, daß uns die Arbeit durch Unterstützung der Käufer wesentlich erleichtert werden könnte. Deshalb wandten wir uns bald nach Errichtung unseres Amtes an den Kriegsausschuß für Verbraucherinteressen. Dieser sagte seine Mitarbeit zu; ebenso war der Hausfrauenbund zur Mitwirkung bereit. Eine ganze Anzahl ehrenamtlicher Nachprüfer wurde aufgestellt, und denselben wurden von der Preisprüfungsstelle besondere Ausweise ausgefertigt. Anfänglich war die Tätigkeit dieser Personen von recht gutem Erfolg; aber nachdem sie die Erfahrung gemacht hatten, daß eine solche Überwachungstätigkeit mit Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten verknüpft ist, überließen sie dieselbe dem Preisprüfungsamt. Letzteres hat nun vier bezahlte Überwachungsbeamte und 6 Personen im Innendienst. Einer der Beamten befindet sich stets auf den Hauptwochenmärkten; die anderen gehen den beim Preisprüfungsamt eingereichten Beschwerden nach; bisweilen werden von ihnen die Käufer auf der Straße angehalten. Von Anfang an hat das Preisprüfungsamt eine Überwachung der Zeitungen besorgt; sämtliche Mannheimer Tageszeitungen werden auf die Preisankündigungen hin täglich durchgesehen.

Da bei der Beurteilung des Preises die Beschaffenheit der Ware von großer Bedeutung ist, empfiehlt sich ein reges Hand-in-Hand-Arbeiten der Preisprüfungsstellen mit den Chemischen Untersuchungsämtern. In Mannheim ist dies der Fall; das Preisprüfungsamt läßt bisweilen selbständig Proben erheben und kauft zudem gegebenenfalls den Beschwerdeführern die fraglichen Waren ab. Die verdächtigen Gegenstände werden alsdann dem städtischen Untersuchungsamt übergeben. Auf diese Weise sind namentlich bei den Ersatzmitteln gute Erfolge erzielt worden.

Bei Bewilligung von Ausnahmen von Richtpreisen und bei Verkäufen ausländischer Gebrauchsgegenstände stellt das Preisprüfungsamt mit Angabe der jeweiligen Menge besondere Bescheinigungen aus, die an der Verkaufsstelle anzubringen sind, so daß der Käufer ohne weiteres selbst kontrol-

lieren und feststellen kann, ob das Preisprüfungsamt den Preis geprüft hat. Die ausländischen Waren sind außerdem als solche zu kennzeichnen.

Bei Unstimmigkeiten werden alsdann die Verkäufer vom Preisprüfungsamt vorgeladen, wo ihnen dargelegt wird, was die Not der Zeit erfordert. In den weitaus meisten Fällen wurden — mit Rücksicht auf den an sich schweren Stand des Handels — die Verkäufer nur verwarnt, ihnen aber bedeutet, daß im Wiederholungsfalle die Angelegenheit an die Strafbehörden weitergeleitet werden würde. Schwerere Verstöße dagegen wurden dem Großh. Bezirksamt oder der Großh. Staatsanwaltschaft übergeben. Mit beiden Behörden steht übrigens das Preisprüfungsamt in enger und reger Verbindung, und das ist recht erfreulich. Ferner ist bei der Überwachung in Mannheim von großer Bedeutung, daß unsere ganze Tätigkeit in überaus dankenswerter Weise vom Großh. Badischen Landespreisamt in Karlsruhe tatkräftig unterstützt wird; außerdem läßt das übrigens vorbildlich arbeitende und wohl einzig im Deutschen Reich dastehende — Badische Landespreisamt selbständig Preisprüfungen bei Mannheimer Firmen vornehmen.

Nach alledem können die Mannheimer Verbraucher mit ihren Behörden recht zufrieden sein. Es dürfte wohl keine Stadt geben, in der seit September 1915 städtischerseits eine derartig wirksame Überwachung ausgeübt wird wie in Mannheim. Dabei wäre das Gleiche zu tun Pflicht einer jeden deutschen Gemeinde. Auch in den Landgemeinden müssen nach unseren Erfahrungen die Preise verfolgt werden; und zwar muß dort zu allererst dafür gesorgt werden, daß die vorgeschriebenen Preise — Erzeugerpreise — eingehalten werden; hätte man dort eine solche Preisüberwachung wie in Mannheim gehabt, dann wäre die Preisgestaltung weit besser gewesen.

Nach unserem Dafürhalten muß auch in der kommenden Friedenszeit die Preisbildung weiter verfolgt werden; wäre vor dem Kriege diesen Fragen mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden, so hätten jetzt viele Fehler vermieden werden können. Am meisten ist aber zu bedauern, daß der weitaus größte Teil der 1038 deutschen Preisprüfungsstellen, für die es auch heute noch genug zu tun gibt, den Ernst der Zeit nicht erfaßt zu haben scheint; die gemeindliche Selbstverwaltung hat sich auf dem Gebiete des Schutzes der Verbraucher vor übermäßigen Preisen nicht überall Lorbeeren erworben, so rührig sie meist auch auf dem der Lebensmittelversorgung war.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat in ihrer Mitgliederversammlung (15. März) beschlossen, in der bisherigen Weise weiterzuarbeiten. Eine eigentliche Versammlungstätigkeit soll erst dann wieder aufgenommen werden, wenn sich dafür ein wichtiger Anlaß und gute Aussichten auf Erfolg bieten. Hingegen sollen die bisherigen höchst fruchtbaren Besprechungen des Vorstandes mit besonders sachkundigen und im Wirtschafts- und Geistesleben der Nation führenden Persönlichkeiten („Sozialpolitische Abende") fortgesetzt werden. Über diese Veranstaltungen hat die „Soz. Prax." XXV, 944, und XXVI, 237, mit der durch ihre Vertraulichkeit gebotenen Kürze berichtet. Hinzuzufügen ist, daß die drei ersten Monate des laufenden Jahres Besprechungen über folgende Gegenstände brachten: Arbeiterschaft und Verwaltungsreform (Einleitende Worte: Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, M. d. R. u. d. A.), die Sozialpolitik des Vaterländischen Hilfsdienstgesetzes (Arbeitersekretär Giesberts, M. d. R. u. d. A.), Volksbildung und Sozialreform (Geh. Konsistorialrat Prof. D. Mahling). An den Sozialpolitischen Abenden nahmen eine Anzahl Beamte der Zentralbehörden, Offiziere, Gelehrte, Geistliche, Parlamentarier, Unternehmer, Gewerkschaftsführer aller Richtungen und unabhängige Sozialpolitiker teil. Die Ortsgruppe hat durch diese Besprechungen des Vorstandes an Mitgliederzahl wesentlich zugenommen. Außer mehreren körperschaftlichen Mitgliedern konnte sie von Januar 1916 bis heute 50 neue persönliche Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliederversammlung beschloß, den bisherigen Vorstand wiederzuwählen. Den Vorsitz behält Prof. Dr. Francke, im Falle seiner Behinderung vertritt ihn Senatspräsident Geh. Reg.-Rat Dr. Flügge. In den Vorstand wurden hinzugewählt Amtsrichter Dr. Heilborn, Geschäftsführer Philipps (Ev. Arbeitervereine der Provinz Brandenburg), Stadtrat Sassenbach und Direktor Stern.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts eröffnet seinen 16. Jahrgang mit einem Doppelheft, das den Text einiger neuerer und älterer bisher unbekannter schweizer, spanischer und japanischer Arbeiterschutzverordnungen, des dänischen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1916 und eines zwischenstaatlichen Abkommens Spanien mit Liberia von 1914 über die Feldarbeiteranwerbung enthält. Besonders fesselnd sind in diesen Veröffentlichungen die Ausführungsbestimmungen zum japanischen Fabrikgesetz vom 2. August 1916, die die Versorgung der kranken und verletzten Arbeiter und der Hinterbliebenen (je nach dem Verwandtschaftsgrade unter Bevorzugung der männlichen Personen vor den weiblichen), die Arbeitsvermittlung und das Lehrlingswesen betreffen, sowie die Übergangsvorschriften, die z. B. in den Webstoffgewerben die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren bis zu 14 Stunden am Tage gestatten.

Das Schlußheft (Nr. 11—12) des 15. Jahrgangs (1916) des Bulletins kann wegen der zeitraubenden Anfertigung des Jahresinhaltsverzeichnisses erst nachträglich erscheinen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur sechsten Kriegsanleihe

ruft das Vaterland. Nicht bloß an die Kapitalisten ergeht der Ruf, sondern auch an die Arbeiter, die trotz der Teuerung von ihrem Kriegslohn etwas ersparen können, an jedermann im Reich, und hätte er nur wenige Mark für eine Sammelzeichnung übrig. Die sechste Kriegsanleihe muß wieder als eine rechte Volksanleihe sich erweisen, um der feindlichen Welt zu zeigen, daß das deutsche Volk bis zum letzten Manne in seinem eisernen Siegeswillen fest bleibt: Was es jetzt gilt, was bei der unheimlich drängenden Entscheidung des gewaltigen Völkerdramas gerade die gegenwärtige Stunde von den Deutschen an der Front und daheim verlangt, das weiß mitten im Siegeskampf der U-Boote gegen England und angesichts der inneren Erschütterungen des russischen Kolosses jedes Kind im Vaterlande. Jetzt oder nie! Alles muß in die Wagschale geworfen werden, damit es ein rasches gutes Ende gebe. Je besser die Rüstung, je mächtiger unsere Wirtschaftswaffen, um so näher der Sieg und der Frieden, für den wir kämpfen, um so mehr kürzen wir die Kriegsnot, das Hungern und vor allem das Blutvergießen ab. Vaterländische, sozialwirtschaftliche und privatwirtschaftliche Interessen klingen selten so gut zusammen wie bei der Anteilszeichnung zur Kriegsanleihe. Für die Machtrüstung zu diesem hohen Zwecke muß und wird die Heimat neben anderen Opfern auch gern das erforderliche Geldopfer bringen. Ist aber die Zeichnung von Kriegsanleihe überhaupt ein Opfer? Der Erwerb eines so gediegenen Wertpapieres mit langgesicherter hoher Verzinsung ist vielmehr die günstigste Sparanlage. Das haben auch alle die Hunderttausende von Arbeitern, die mit ihrem guten Kriegsarbeitsverdienst das Hauptkontingent zu der Masse der kleinen Zeichner bei den ersten fünf Anleihen stellten, längst wohl begriffen. Aber sie haben auch weiter erkannt, daß solche feste Anlage von Ersparnissen in Kriegsanleihe über den Zinsverdienst hinaus ihnen doppelt zugute kommt. Sie befruchtet die Auftragserteilung des Reiches an die Rüstungsgewerbe, die dem Arbeiter im allgemeinen gut zu verdienen geben. Sie schützt vor der raschen Vergeudung des guten Verdienstes an Augenblicksgenüsse und an Bedarfsdinge, deren Herstellung dem vaterländischen Hilfsdienst und seinen dringenden Aufgaben unnützerweise Arbeitskräfte, Rohstoffe, Kohle, Werkzeuge, Transportgerät entzieht, und schafft die geldliche Rückendeckung für die flauen Zeiten, wenn das Rüstungsgewerbe abbauen und erst auf dem Friedensmarkt wieder Fuß fassen muß. Es ist eine soziale Selbstversicherung, die der Arbeiter übt, wenn er Kriegsanleihe zeichnet.

Die deutsche Kriegswirtschaft und Wohlfahrtspflege im letzten Halbjahr (September 1916 bis Ende Februar 1917) schildert eine neue amtliche Denkschrift für den Reichstag, die nun bereits den zehnten Nachtrag zu der ersten Reichstagsdrucksache Nr. 26, die über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges handelte, bildet. Mit ihren 210 Seiten gibt sie bereits äußerlich eine ungefähre Vorstellung von dem, was hinter den Fronten von den Behörden und Kriegswirtschaftsgesellschaften an Arbeit zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung im Herbst und Winter zu leisten war. Der Inhalt der Denkschrift ist entsprechend lehrreich, obgleich er natürlich Wichtiges oft nur andeuten kann, und ermöglicht zusammenfassende Überblicke zunächst über die allgemeine Versorgungs- und Preisregelung, sodann über die pflanzlichen und tierischen Lebens- und Futtermittel, über die

Deckung des gewerblichen Stoffbedarfs mit fesselnden Mitteilungen über die Ersatzstoffbeschaffung, über das Verkehrs- und Geldwesen, die Rechtspflege, den Schuldenerschutz und die Kriegsschädenfeststellung.

Für die sozialpolitische Betrachtung im engeren Sinne haben die Gruppe 8: Arbeiterschutz und Sozialversicherung, und die Gruppe 9: Kriegswohlfahrtspflege, besondere Bedeutung. Jene bietet eine übersichtliche Zusammenstellung der vielseitigen Regelungen der letzten Zeit über die Anwartschaftsfristen und die Beitragsverjährung, der Bestimmungen über die Versicherung der ausländischen Arbeiter und über die Versicherung im Rahmen des Hilfsdienstgesetzes, dem ein besonderer Abschnitt der Denkschrift gewidmet ist.

Die Gruppe Kriegswohlfahrtspflege enthält Angaben über die Reichsaufwendungen für die Kriegerfamilienunterstützung. Im Jahre 1916 betrugen sie 1640,9 Millionen Mark, und zwar im Januar 1916 127,9, im November 1916 133,4 und im Dezember 1916 213,7 Millionen Mark, weil die seit November auf 20 bzw. 10 ℳ erhöhten Mindestsätze um Weihnachten nachträglich ausgezahlt worden sind und seit dem 1. Dezember 1916 auch an die Familien der bereits von der Truppe entlassenen Mannschaften noch ein Halbmonatsgeld als Übergangsunterstützung fortgezahlt wird, sowie die Familienunterstützung der Reklamierten, die nicht am Wohnort ihrer Familie arbeiten und nicht genug zur Bestreitung doppelter Haushaltskosten verdienen, seit dem Hilfsdienstgesetz in Betracht kommt.

Für Wochenhilfe sind beim Reichsamt des Innern bis zum 1. Februar 1917 67¾ Millionen Mark Erstattungsansprüche angemeldet worden. Die Landesversicherungsanstalten haben auf Grund von § 1274 RVO. im Jahre 1916 17 Millionen Mark für Kriegswohlfahrtszwecke aufgewendet. An Gemeinden, Kreise usw. haben sie zur Linderung der Kriegsnot 4,4 Millionen Mark ausgeliehen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Erhebungen über die Lebenshaltung im Kriege, die der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen im April und Juli 1916 veranstaltet hat und deren Hauptergebnisse die „Soziale Praxis" im November 1916 (Sp. 90) mitgeteilt hat, liegen nunmehr in einer ausführlichen systematischen Verarbeitung, die Dr. v. Tyszka im Auftrage des Kriegsausschusses vorgenommen hat, in ihrem ersten Teile in dem Februarheft des „Reichs-Arbeitsblatts" (1917, Nr. 2) vor. Wir bringen in Erinnerung, daß die April-Erhebung brauchbare Antwortbogen aus 858 Haushaltungen mit 4079 Köpfen ergab, während allerdings bei der Juli-Erhebung eine erheblich geringere Familienzahl die Fragebogen vollkommen ausfüllte. Die Darstellung des Erhebungsergebnisses, das den Minderbedarf der Kinder gegenüber den Erwachsenen, durch Annahme von Verbrauchereinheiten, bei denen die Kinder unter 11 Jahren nur halb zählen, zur Ermittlung von Durchschnittsnormen ausgleicht, gliedert den Aufwand für die Lebensmittel und sonstigen Bedarf nach Wohlhabenheitsstufen kopf- und familienweise und ferner auch nach Berufsgruppen. Bei sämtlichen 858 Familien betrug die durchschnittliche monatliche Gesamtausgabe im April 1916 auf die Verbrauchereinheit 74,87 ℳ, wovon 39,07 ℳ (52,14 %) auf Nahrungs- und Genußmittel entfielen. Die Veröffentlichung im „Reichs-Arbeitsblatt" wird fortgesetzt.

Die Erhebungsergebnisse des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen haben neben dieser volkswirtschaftlichen Bearbeitung zugleich eine physiologische Untersuchung und Auswertung durch Prof. Dr. A. Loewy in Berlin erfahren, der darüber in ausführlichen Abhandlungen der „Deutschen Medizin. Wochenschrift" (43. Jahrg. Nr. 6 und 7 vom 8. und 15. Februar 1917) „Über Kriegskost" berichtet.

Prof. Loewy hat sowohl aus den April- als auch aus den Juli-Erhebungen des Kriegsausschusses die Eiweiß- und die Kalorienaufnahme der Verbrauchereinheiten aus den bezogenen Nahrungsmitteln berechnet. Die durchschnittliche Zufuhr an Eiweiß betrug 68,29 g (im Juli 66,77 g) und an Kalorien 2320 (im Juli 2232). Diese Zusammensetzung der Werte schwankte nach den verschiedenen Wohlhabenheitsstufen der Verbraucher verhältnismäßig wenig, wenn natürlich auch die Aufnahme dieser Werte aus pflanzlichen oder tierischen Nährstoffquellen bei den reicheren und den ärmeren ziemlich verschieden war und sich vom gemüsearmen April bis zum gemüsereichen Juli wesentlich verschob. Die Fleisch-, Fisch- und Gemüsekonserven und der Kuchen spielen bei den Wohlhabenden eine stärkere Rolle als bei den Wenigerbemittelten, die sich stärker an die Kartoffeln hielten, freilich nur solange, als diese noch billig zu haben waren. Bei den hohen Frühkartoffelpreisen im Juli 1916 verzehrten die Wohlhabenden auf den Kopf nur 10 bis 15 v. H. mehr Kartoffeln als die Ärmeren.

Die verhältnismäßige Zusammensetzung der Kriegsnahrung nach Eiweiß und Wärmewerten entspricht ungefähr den Friedensnormen, dagegen blieben die Mengen zumal der Brennwerte in der durchschnittlichen täglichen Nahrungsaufnahme weit hinter der Mindestnorm des Friedens (2800 Kalorien) zurück.

Ganz unzulänglich sind die Brennwerte in den rationierten Lebensmittelmengen; sie reichen nicht einmal für den Körper in Ruhelage aus und bedürfen der Ergänzung durch die verkehrsfreien Nahrungsmittel auf alle Fälle. Loewy faßt seine Schlüsse dahin zusammen: „Der Eiweißgehalt (der durchschnittlichen Kriegsernährung) lag auf einer Höhe, daß er — abgesehen vielleicht von Schwerarbeitern — ausreichen konnte. Nur ihr Brennwert war so gering, daß er für körperlich Tätige nicht zureichen konnte. Auf die Steigerung des Brennwertes der Nahrung muß demnach hingearbeitet werden. . . . Die kontingentierte Nahrung bietet nur die Hälfte oder weniger des auch für Leichtarbeiter erforderlichen Bedarfs. Nur dadurch, daß ein Zukauf aus dem freien Handel zu mäßigen (?) Preisen möglich war, konnte die Nahrungszufuhr so weit gesteigert werden, daß sie die Bedürfnisse körperlich wenig Arbeitender knapp befriedigte. Eine erhöhte Nahrungszuweisung an Schwerarbeiter war danach notwendig. Sie ist inzwischen durchgeführt worden, hoffentlich genügt sie, um den Brennwert der Nahrung so weit zu erhöhen, daß er auch deren Ansprüchen genügt."

Seit dem Sommer 1916 haben sich leider die Ernährungsverhältnisse für die städtische Bevölkerung nicht verbessert, sondern zumal seit Weihnachten wesentlich verschlechtert. Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hat beschlossen, den gegenwärtigen Versorgungszustand der städtischen Verbraucher durch eine neue Erhebung für den Monat April festzustellen, zumal da das Kaiserliche Statistische Amt und andere amtliche Stellen an der Fortsetzung seiner vorjährigen Untersuchungen ein erhebliches praktisches und wissenschaftliches Interesse haben. Jedermann, der sich an der Ausfüllung der Fragebogen gewissenhaft beteiligen will, sollte sich an die Geschäftsstelle des Kriegsausschusses (Berlin W. 35, Potsdamer Straße 56) wenden.

Preissenkungsmaßnahmen des Reiches bei Brot- und Fleischverbrauch sind vom Kriegsernährungsamt, gleichzeitig mit der geplanten Preisausgleichung für die Getreide- und Vieherzeugung in Aussicht genommen. Das eine Mittel, durch Reichszuschüsse zur Verwaltung der Reichsgetreidestelle bei erhöhten Getreidepreisen dennoch den Brotpreis in den Städten auf dem alten Stande zu erhalten, bedarf allerdings noch rechnerischer Erwägungen im Reichsschatzamt. In Frankreich und England wird dieses Mittel der Preissenkung zugunsten der Minderbemittelten vielfach verwendet, sonst wären z. B. in Frankreich die gesetzlichen Höchstpreise für Brotgetreide trotz der außerordentlich viel höheren Preise für das vom Ausland zugeführte Getreide nicht durchführbar. Das andere Mittel zur Preissenkung für die Verbraucherpreise, das das KEA. anwenden will, ist mehr erzieherischer Art, es strebt Verfeinerung der inneren Verwaltungswirtschaft in den Gemeinden an. Warum haben wir in deutschen Städten trotz gleichmäßiger Getreidehöchstpreise so außerordentlich ungleiche Brotpreise, die für das Pfund zwischen 14 und 40 Pf. schwanken? In den teureren Brotgemeinden muß etwas in der Verwaltung unvollkommen sein. Ähnlich steht es mit den klaffenden Unterschieden in den Fleischpreisen der einzelnen Städte. Hier soll nun von Reichs wegen planmäßig eingewirkt werden. Die Reichsfleischstelle, die eine eigene Abteilung für Preisprüfung eingerichtet hat, will sowohl die Viehhandelsspesen wie die Kleinhandelszuschläge für Fleisch senken. Ähnlich wird das Kriegsernährungsamt, das schon vor einiger Zeit eine Umfrage über Getreide- und Brotpreise und städtische Brotpreisbemessung gehalten hat, ohne etwa mit schablonenmäßigen Befehlen in den gemeindlichen Bereich der Preisfestsetzung einzugreifen, von Stadt zu Stadt die günstigsten Beispiele und Erfahrungen mit geringen Preisspannen und ihre Bewährung festzustellen suchen und dann das Vorbild der betreffenden Städte allen anderen Städten mit ver-

wandter Wirtschaftslage und Bevölkerungszusammensetzung zum Studium und zur Nachahmung des Verwendungswerten bekanntgeben. Man hofft auf diese Weise manchen rückständigen Gemeindewirtschaften ein gut Stück vorwärts zu helfen.

Anbau- und Lieferungsverträge für Gemüse und Obst werden jetzt unter Beihilfe und Aufsicht der Reichsgemüsestelle gemäß den amtlichen Vorschriften in großer Zahl abgeschlossen. Der Reichsgemüsestelle liegen jetzt schon 500 solcher Verträge zur Prüfung vor. Die Beauftragten der Gemeindeverwaltungen und Großverbraucher bedürfen zum Abschluß der amtlich bevorrechteten Anbau- und Lieferungsverträge Ausweiskarten der Reichsgemüsestelle für bestimmte Kreise und Bezirke. Zur Verhütung der Preistreiberei durch den Wettbewerb des Abschlußlustigen soll eine scharfe Preisprüfung mittels Schlußscheinen durchgeführt werden. Tatsächlich sind aber die Preise in den von der Reichsstelle bestätigten Verträgen bereits jetzt zum Teil unerträglich hoch. Und was uns bei der Obstversorgung, die bisher noch wenig bei Verträgen ins Auge gefaßt ist, bevorsteht, das zeigen die Preisbeschlüsse des Werderschen Obstzüchtervereins.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Gewährung von Kriegsunterstützung an arbeitende Frauen wird neuerdings durch einen Erlaß des Reichskanzlers vom 6. März geregelt. Der Erlaß geht davon aus, daß nicht alle Angehörigen von Kriegsteilnehmern ihrer Arbeitspflicht eingedenk sind. Von verschiedenen Seiten, insbesondere aus ländlichen Bezirken, ist, unter aller Anerkennung der Gewissenhaftigkeit anderer Kriegerfrauen, Klage darüber geführt, daß sich ein Teil der Kriegerfrauen, und zwar selbst solche, die früher stets auf Arbeit gegangen sind, nicht zur Übernahme von Arbeit bereit finden ließen, trotzdem sie körperlich und nach ihren gesamten Verhältnissen dazu sehr wohl imstande seien. Auch sollen sich vielfach Frauen geweigert haben, ihre Kinder, die früher stets auf Arbeit gegangen und auch dazu kräftig genug sind, in der Zeit der größten Arbeitshäufung bei den so unbedingt der Förderung bedürfenden landwirtschaftlichen Arbeiten mithelfen zu lassen. Wo derartige Fälle vorkommen, wird es die Pflicht der Behörden sein, nötigenfalls einzugreifen.

Weigern sich Kriegerfrauen, die nach ihren häuslichen Verhältnissen abkömmlich sind und körperlich zu arbeiten vermögen, vor allem junge alleinstehende Kriegerfrauen, zu arbeiten, so wird angenommen werden können, daß sie dann auch der Familienunterstützung zum Durchkommen nicht bedürfen. Es wird deshalb zu rechtfertigen sein, bei diesen Kriegerfrauen zur Einziehung der Familienunterstützung zu schreiten. Selbstverständlich darf dies nur nach reiflicher Prüfung und auch nur geschehen, nachdem die Frauen auf ihre Pflicht unter Mitteilung der Folgen ernsthaft hingewiesen sind. Die Lieferungsverbände haben auf der anderen Seite bei Frauen, die ihre Pflicht in jeder Weise tun und womöglich trotz schwieriger häuslicher Verhältnisse sich noch etwas hinzuerwerben, nicht engherzig zu verfahren. Die Familienunterstützung wird ihnen nicht etwa mit Rücksicht auf den Arbeitslohn ohne weiteres entzogen oder gekürzt werden dürfen. Bei Berücksichtigung der teuren Lebensbedingungen wird sie ihnen vielmehr im wesentlichen auch dann zu belassen sein, wenn eine Bedürftigkeit nicht ganz zweifellos vorliegen sollte. Ein solches Vorgehen ist auch mit der Bestimmung des Gesetzes, daß die Bedürftigkeit bei der Gewährung der Familienunterstützung maßgebend sein soll, durchaus in Einklang zu bringen, da den Kriegerfrauen durch Übernahme von Arbeit auch besondere Ausgaben erwachsen. Die Lieferungsverbände werden daher die Frage, ob bei Übernahme von Arbeit die Familienunterstützung ganz fortfallen oder gekürzt werden kann, nach Lage der gesamten Verhältnisse prüfen müssen. Als Grundsatz wird für alle Lieferungsverbände gelten können, daß *von dem Arbeitsverdienste der Kriegerfrauen bei Prüfung der Bedürftigkeit ein Teil, vielleicht 50 v. H., überhaupt außer Betracht zu lassen* ist. Auch wird noch zu beachten sein, daß, falls eine Frau gezwungen ist, außerhalb ihres Wohnorts Arbeit zu nehmen und somit doppelten Haushalt zu führen, ihr dadurch auch besondere Unkosten erwachsen. Für diese Fälle würde der bezüglich der zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen aufgestellte Grundsatz, daß die dadurch entstehenden Mehrkosten mit 2 Mark für den Tag in Ansatz zu bringen sind, zur Richtschnur genommen werden können.

Es wird den Lieferungsverbänden zur Pflicht zu machen sein, auf der einen Seite alle Härten zu vermeiden, andererseits aber auch da wirklich einzuschreiten, wo tatsächlich unberechtigte Arbeitsverweigerungen festgestellt sind.

Wenn es auch durchaus berechtigt erscheint, wirklich arbeitsscheue Elemente durch Entziehung der Kriegsunterstützung zur Arbeit zu zwingen, so liegt in der vorliegenden Fassung des Erlasses doch die Gefahr, daß unsoziale Lieferungsverbände einen Arbeitszwang auch da ausüben, wo er mit erheblichen Härten und wohl gar einer Gefährdung der Erziehung des heranwachsenden Geschlechts verbunden ist. Es wäre tief bedauerlich, wenn auf die Gesundheit der Frau und die Bewahrung der Kinder, die schon den Vater entbehren müssen nicht die genügende Rücksicht ausgeübt wird. Leider läßt der Erlaß bestimmte Anweisungen in dieser Richtung vermissen, was angesichts der ohnehin unsicheren Rechtslage bei Anspruchserhebung von Familienunterstützung zu bedenklichen Unstimmigkeiten Anlaß geben kann.

Wenn andererseits in der Anrechnung des Arbeitsverdienstes ein liberales Verfahren empfohlen wird, so ist das eine erfreuliche Anerkennung eines Grundsatzes, der leider zum Schaden der Arbeitsfreudigkeit vielfach gerade auf dem Lande nicht genügend berücksichtigt ist. Auch hier wären noch weitergehende Bestimmungen in Anlehnung an die Praxis der großen, gut geleiteten Lieferungsverbände wertvoll gewesen. Die Freilassung eines festen Mindestsatzes, die nur teilweise Anrechnung des 50 ℳ übersteigenden Teiles des Arbeitsverdienstes sind hier fast durchweg zur Anerkennung gelangt. Ein verfeinertes Verfahren weist Mannheim auf, wo Verdienst der Ehefrau nur soweit in Anrechnung gebracht wird, als es sich um ein höheres Einkommen handelt, das allein schon zum Lebensunterhalt der Familie ausreichen könnte. Um zu landwirtschaftlichen Arbeiten besonderen Anreiz auszuüben, rechnet Stettin den Verdienst hieraus überhaupt nicht an.

Ein gewisser Arbeitszwang — auf wirklich arbeitsscheue Elemente ausgeübt —, wird in unserer Zeit, wo jeder einzelne die Pflicht hat, nach Kräften am „Durchhalten" mitzuarbeiten, verstanden werden. Er darf aber nicht im fiskalischen Interesse ausgebeutet werden, er muß möglichst gleichmäßig gehandhabt werden und darf nicht zu verbitternden Härten führen. Wichtiger als der Zwang, der auf unwillige Frauen ausgeübt wird, ist die Prämie auf den Fleiß.

Rechtsfragen.

Arbeitsaussetzung wegen ungenügender Heizung. Vor den Kaufmanns- und den Gewerbegerichten spielen sich jetzt Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern solcher Betriebe ab, in deren Räumen die Arbeiter wegen mangelhafter Heizung die Arbeit überhaupt nicht und nur mit herabgeminderter Leistungsfähigkeit fortsetzen konnten, die den Akkordarbeitsverdienst natürlich wesentlich verkürzte. Bei allen diesen Vorgängen ist die entscheidende Frage, ob der Arbeitgeber diese „Betriebsstörung" zu vertreten hat, oder ob ihm höhere Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Gegenleistungen unmöglich machte.

Ein Fall in einer Berliner Militäreffektenfabrik beleuchtet die Streitfrage lehrreich. Als die 200 Arbeiter der Fabrik früh um 7 Uhr antraten, zeigte das Thermometer 4—6 Grad über Null. Als die Temperatur bis 9 Uhr noch nicht merklich gestiegen war, teilte der Arbeiterausschuß dem Betriebsleiter mit, die Arbeiter würden auf Kosten der Firma so lange feiern, bis die Fabrik genügend geheizt sei. Jetzt war die Temperatur auf 11 Grad gestiegen. Die Arbeit wurde wieder aufgenommen, aber am Lohntage weigerte sich die Firma, die wegen Kälte versäumte Arbeitszeit zu bezahlen. Die Arbeiter verklagten die Firma beim Gewerbegericht. Hier wurde festgestellt, daß die unzureichende Heizung nicht durch Kohlenmangel verursacht wurde, sondern durch den Gebrauch eines neuen, noch nicht ausgeprobten Kessels der Zentralheizung. Der Fabrikant schob die Verantwortung dafür dem Hausbesitzer zu, der für die Zentralheizung zu sorgen hat. Das Gericht verurteilte aber den Fabrikanten, die von den Klägern geforderten Beträge (zusammen über 800 ℳ) zu zahlen, weil die Kläger durch die Kälte der Werkstatträume an der Arbeit verhindert waren und der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, daß die Arbeitsräume und Arbeitsgeräte sich in einem Zustande befinden, der den ordnungsmäßigen Gebrauch ermöglicht.

Nunmehr wird der Fabrikant den Hausbesitzer für die Folgen der schlechten Heizung haftbar machen.

Der Ersatzmittelschwindel ist in Baden durch Ministerverfügung vom 30. Januar unter besondere Aufsicht gestellt worden. Als Ersatzmittel gelten alle Waren, die zum Ersatz fehlender Waren bestimmt sind. Wer Ersatzmittel verkaufen will, bedarf dazu einer Erlaubnis des Landespreisamts. Antrag hat der badische oder der einführende Händler zu stellen. Bei Stellung des Antrags müssen u. a. angegeben werden die Art der Herstellung, die chemische Zusammensetzung, alle in Aussicht genommenen Preise, Verwendungszweck und etwaige bereits erfolgte Prüfungen. Den in natura eingereichten Ersatz-

mitteln müssen genaue Kostenaufstellungen und Muster aller in Aussicht genommenen Reklamen beigefügt werden. Die Handelserlaubnis wird nur widerruflich erteilt und kann an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft werden. — Der Ersatzmittelschwindel wird sich nun außerhalb Badens schadlos zu halten suchen, weil man dort die sogenannte „Vorzensur" nicht beliebt.

Das Recht des unehelichen Kindes in Frankreich. Nachdem die recherche de la paternité durch das Gesetz vom 16. November 1912 freigegeben worden war, hat in diesem Jahre ein Beschluß des Kassationshofes dem Gesetz von 1912 rückwirkende Kraft verliehen. Nun können auch uneheliche Kinder, die vor dem 16. November 1912 geboren sind, sich nach ihrem unnatürlichen Vater umsehen, um ihn zur Erfüllung der natürlichen Pflichten gegenüber seinem Kinde anzuhalten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Siegeszug des Organisationsgedankens. In der Arbeiterpresse wird den Ausführungen des Abg. Dr. Stresemann, die er bei den ersten Beratungen im Reichstag über die Arbeiterausschüsse im Hilfsdienstgesetz gemacht hat, so große Bedeutung beigemessen, daß sie sie unter besonderer Bezugnahme auf die Stellung Dr. Stresemanns als Generalsekretärs des Verbandes sächsischer Industrieller an der Hand der inzwischen veröffentlichten Verhandlungsberichte häufiger zitiert. Da diese Ausführungen in der Tat einen grundsätzlichen Fortschritt des sozialen Denkens gegenüber den Auffassungen vieler Arbeitgebersekretäre der Friedenszeit darstellen, möchten auch wir hier nochmals (vgl. Sp. 193) auf sie hinweisen, weil sie ein Bekenntnis zur Notwendigkeit des kollektiven Verhandelns enthalten.

In der Tatsache, daß die Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen mit in das Gesetz aufgenommen wurden, erblickt Dr. Stresemann den „Siegeszug des Organisationsgedankens".

Bei den Arbeitern sei der Gedanke, daß die in einem Betriebe vorhandenen Arbeiter durch einen Ausschuß über Fragen des Betriebes mit dem Unternehmer verhandeln sollten, wohl einhellig anerkannt worden. Unter den Unternehmern sei bis zur Gegenwart diese Einheitlichkeit der Auffassung nicht vorhanden. „Aber wir können doch nicht daran vorbei, daß unsere gesamte volkswirtschaftliche Entwicklung uns heute zeigt, daß der Einzelvertrag des Arbeiters vollkommen in den Hintergrund tritt gegenüber dem Gesamtvertrag für ganze Kategorien von Arbeitern." Die Erfahrungen, die von den Industriellen, welche solche Arbeiterausschüsse eingeführt haben, gemacht seien, seien auch von ihrem eigenen Standpunkte aus als gute zu bezeichnen.

„Wir sehen ja auch den Widerspruch gegen diese Arbeiterausschüsse weniger in denjenigen Kreisen der Mittelindustrie, in denen eigentlich die persönliche Beziehung zum Arbeiter noch eine größere ist, als in manchen Gruppen der deutschen Großindustrie, in denen Tausende von Arbeitern beschäftigt sind und dieses persönliche Verhältnis eigentlich zu existieren aufhört.

Wenn ich mir dieses Verhältnis in unserer deutschen Großindustrie vor Augen führe, dann muß ich sagen, daß die Entwicklung der Dinge doch dahin gegangen ist, daß infolge der Konzentration in der Industrie heute viele dieser Großunternehmer einer großen Kommune vergleichbar sind. Wenn in diesen Betrieben in unserem maßgebenden Industrierevier, in einem einzigen Unternehmen 10 000, 20 000, 40 000 und mehr Arbeiter vorhanden sind, wenn diese große Schar von Zehntausenden von Arbeitern nicht einmal einen Ausschuß besitzt, um als so gewaltige Schar innerhalb dieses Betriebes ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, dann ist das doch gewissermaßen dasselbe Bild, wie wenn in einer Stadt von dieser Größe die Einwohnerschaft keine Stadtvertretung hätte und regiert würde, ohne auch nur beratend zu den Maßnahmen, die den Einzelnen treffen, Stellung zu nehmen.

Dr. Stresemann begründete die Notwendigkeit der kollektiven Arbeitervertretung in den Hilfsdienstbetrieben schließlich noch besonders mit dem Umstande, daß die Arbeiterschaft hier so weitgehende Pflichten und Freiheitsverzichte auf sich genommen habe, daß sie Sicherheiten erhalten müsse, um mit ihren etwaigen Beschwerden und Wünschen bei der Handhabung des Gesetzes in den Betrieben ordnungsgemäß zu Gehör zu kommen. — Man wird sagen können, daß diese Beweisführung allgemein auch über die Hilfsdienstära hinaus für das Recht kollektiver Interessenvertretung spricht.

Diese Sonderausführungen Dr. Stresemanns über soziale Betriebspolitik entspringen übrigens, wie man aus seiner jüngsten Rede auf dem 50-Jahr-Tage der Nationalliberalen Partei entnehmen kann, einer allgemeineren politisch-sozialen Auffassung von der Notwendigkeit der organisierten Mitbestimmung der Arbeiterschaft.

Dr. Stresemann sprach dort von der großen Welle „demokratischen Empfindens", die durch Deutschland gehe, in dem Sinne, daß der Volksmeinung eine größere Achtung und Berücksichtigung zuteil werden müsse und knüpfte daran folgendes an:

Ein verächtliches Reden von „Masse" und von „Masseninstinkten" ist nach diesem Kriege nicht mehr möglich .... Einer starken nationalen Politik muß Seite zur Seite gehen eine Bekämpfung der Klassengegensätze und -unterschiede. Die Heranziehung der Sozialdemokratie zur Mitarbeit an den Staatsaufgaben ist eine Pflicht für die Sicherung der deutschen Zukunft. Die Weiterführung der Sozialpolitik in den Grenzen des finanziell Ertragbaren ist eine Notwendigkeit gegenüber der Verwüstung, die der Krieg in der Vernichtung von Menschenleben, in dem Raubbau an der Gesundheit der Geschlechter getrieben hat. Freie Bahn der Organisation aller Arbeiter und Angestellten, aber kein Monopol einzelner Gewerkschaftsgruppen und Bekämpfung des Terrorismus gegenüber Andersdenkenden.

Gegenüber der Engherzigkeit gewerkschaftspolitischer Auffassungen, wie sie nach einer vorübergehenden schönen Wallung zu Beginn des Krieges jetzt wieder in der „D. Arbeitgeber-Ztg." Oberwasser haben, sind die Erklärungen des Generalsekretärs der sächsischen Industriellen immerhin beachtenswert.

Die Haltung der amerikanischen Gewerkschaften. Die Gewerkschaften der Eisenbahner haben dem Präsidenten Wilson mitgeteilt, daß sie die Unterhandlungen über den streitigen Achtstundentag mit den Vertretern der Eisenbahndirektoren auf den 15. März angesetzt haben. Sie sprachen die Erwartung aus, daß ein befriedigender Vergleich zustande kommen werde, so daß sie, falls das Land in einen Krieg verwickelt werden sollte, in jeder Hinsicht mit der Regierung zusammenarbeiten könnten.

Die Vertreter von drei Millionen Arbeitern, darunter die American Labour Federation und die Gewerkschaften der Eisenbahner, haben eine Entschließung angenommen, in der sie die Aufrechterhaltung der Rechte der Arbeiter in Kriegszeit wie im Frieden fordern. Sie protestieren gegen den Militarismus und erklären, daß der industrielle Dienst ebenso verdienstlich sei wie der militärische. Deshalb müsse der industrielle Dienst nach den Bestimmungen der Gewerkschaften eingerichtet werden und die Gewerkschaften in allen Körperschaften, die das Recht haben, über die Landesverteidigung Beschlüsse zu fassen, vertreten sein.

Arbeiterschutz.

Erhöhter Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten wird in einem Erlaß des Preußischen Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Februar vorgesehen. Von allen baugewerblichen Arbeitern waren bis jetzt die an Eisenbauten beschäftigten Konstrukteure usw. am wenigsten gegen Berufsgefahren geschützt. Sie unterstehen nicht den baugewerblichen Berufsgenossenschaften, sondern den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften, die wohl für Werkstätten, aber nicht für Eisenbauten geeignete Schutzbestimmungen haben. Die Unfallzahlen sind bei diesen Bauten etwa dreimal so hoch, wie im übrigen Baugewerbe. Der Minister regt nun den Erlaß von Polizeivorschriften an, ein Muster zu einer sehr eingehenden Polizeiverordnung ist beigefügt. Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Befolgung der Vorschriften gewissenhaft zu überwachen, sofern nicht für einzelne Kriegsbauten das militärische Oberkommando die sonst den bürgerlichen Behörden obliegende Verantwortung selbst übernehme. Zur Überwachung und Durchführung der Verordnung sollen sich die Polizeibehörden die Mitwirkung geeigneter technischer Kräfte sichern.

Festsetzung von Mindestlöhnen für die Stickereiindustrie durch den schweizerischen Bundesrat. Auf Verlangen von Verbänden der Stickerei- und Textilindustrie hin hat der Bundesrat beschlossen, Mindeststichpreise und Mindeststichlöhne für die Stickereiindustrie festzusetzen. Ferner wurde das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die aufgestellten Sätze in der Folgezeit den Schwankungen des Marktes anzupassen sowie für einzelne der im Beschluß nicht tarifierten Warengruppen bei eintretendem Bedürfnis Mindeststichlöhne aufzustellen, die zu den bis dahin vorgeschriebenen in angemessenem Verhältnis stehen. Der bundesrätliche Beschluß ist ein grundsätzlicher Erfolg der Gewerkschaften; ob sie auch mit der Höhe der festgesetzten Mindestlöhne einverstanden sind, darüber liegen augenblicklich noch keine Äußerungen aus Gewerkschaftskreisen vor.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Erhöhung der Renten der Arbeiterversicherung angesichts der Kriegsteuerung fordert eine Eingabe der Generalkommission der Gewerkschaften an den Reichstag. Die durchschnittliche Höhe der Jahresrenten zeigte 1914 bei der Invaliditäts- und Altersversicherung folgendes Bild: Invalidenrenten 196,86 ℳ, Krankenrenten 206,12 ℳ, Altersrenten 167,00 ℳ, Witwen- und Witwerrenten 78,56 ℳ, Waisenrenten 77,46 ℳ. Waren diese Renten schon im Frieden unzulänglich, so sind sie es noch mehr während der Kriegsteuerung geworden. Die Eingabe schlägt daher vor, die auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder der früheren Gesetze über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gezahlten Renten allgemein um 50 v. H. zu erhöhen. Die Mehrbelastung würde, nach dem Stande von 1914 berechnet, jährlich 99 786 177 ℳ betragen. Auch die Unfallversicherungsrenten, die zwar im allgemeinen höher sind als die Invaliditäts- und Altersrenten, entsprechen trotzdem nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Die Unfallrenten werden nach dem Jahresarbeitsverdienst des Verletzten berechnet; sie sind nun aber meist nach Sätzen berechnet, die den heutigen durchschnittlichen Arbeitsverdiensten nicht entfernt mehr entsprechen. In der Eingabe wird daher vorgeschlagen, eine Neuberechnung der Unfallrenten eintreten zu lassen und hierbei für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die nach dem 31. Dezember 1916 geltenden Ortslohnsätze zugrunde zu legen. Diese müßten allerdings erst neu festgesetzt werden (vergl. Sp. 478). Außerdem soll zu den Unfallrenten von 50 bis 75 v. H. ein Zuschlag von 20 v. H. und zu den höheren Unfallrenten sowie den Hinterbliebenenrenten ein Zuschlag von 33⅓ v. H. gezahlt werden. Da die in der Eingabe erhobenen Forderungen nur als Kriegsmaßnahmen gedacht sind, so sind gesetzliche Änderungen nicht notwendig, sondern es würde eine Bundesratsverordnung auf Grund des Notgesetzes vom 4. August 1914 genügen.

Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Armierungsarbeiter. Die stellvertretenden Intendanturen sind wegen Nachentrichtung von Beiträgen für bereits entlassene Armierungsarbeiter — Erlaß vom 13. April 1916 (AWBl. S. 175) — nunmehr mit Anweisung versehen worden. Dienststellen, die solche Arbeiter im Inlande oder Auslande beschäftigt haben und für die sie noch Beiträge nachentrichten müssen, haben dies sofort der zuständigen stellvertretenden Intendantur anzuzeigen.

Die Kriegsunfallversicherung für Seeleute in Norwegen. Der norwegische Reedereiverband hat die seit langem erwogene Abänderung der gegenwärtigen Regeln der Kriegsunfallversicherung für Seeleute Anfang März beschlossen und die Staatsbehörden aufgefordert, eine Erhöhung des festen Entschädigungsbetrages an die Hinterbliebenen von im Kriege verunglückten Seeleuten von 5000 auf 10 000 Kronen mit rückwirkender Kraft bis 1. Februar 1917, dem Beginn des verschärften deutschen U-Boot-Krieges, eintreten zu lassen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Gewerkschaftseingabe zum Arbeitsnachweis in den Abgeordnetenhäusern Preußens und Bayerns. Die Eingabe der Gewerkschaften aller Richtungen und des Bureaus für Sozialpolitik, vom 15. April 1916, zu der auch die Gesellschaft für Soziale Reform grundsätzlich ihre Zustimmung erklärt hatte (XXV, 672) ist, nach dem sie, wie XXV, 1050 berichtet, in den Parlamenten mehrerer kleinerer Bundesstaaten ein verschiedenes Schicksal gehabt hatte, vom Reichstag hingegen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen worden war, nunmehr auch im bayerischen Landtag und im Ausschuß für Handel und Gewerbe des preußischen Abgeordnetenhauses behandelt worden. Die preußischen Verhandlungen wurden durch eine Regierungserklärung eingeleitet, in der die Wichtigkeit des Gegenstandes anerkannt, die Eingabe aber weitgehend als überholt bezeichnet wurde. In zunehmendem Maße finde die Übernahme der Nachweise in gemeindliche Verwaltung statt, auch werden immer mehr öffentliche Arbeitsnachweise gegründet; 1915 hätten in Preußen 376 gemeindliche oder gemeindlich unterstützte Nachweise bestanden. Die erfüllbaren Wünsche der Eingabe seien durch die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (XXV, 841) und den preußischen Erlaß vom 25. Juli 1916 (XXV, 1015) ihrer Verwirklichung entgegengeführt, insbesondere auch die Errichtung von Fachabteilungen. Paritätische Verwaltungsausschüsse seien nicht überall möglich und müßten vom örtlichen Bedürfnis abhängig gemacht werden, besonders im Hinblick auf landwirtschaftliche Verhältnisse. Unmöglich sei es, den Verwaltungsausschüssen die Ernennung der Vermittler zu überlassen; diese müßten Beamte sein und als solche behördlich angestellt werden. Zu weit gehe auch der Wunsch, das Arbeitsnachweiswesen in Landeszentralen und einer Reichsstelle zusammenzufassen und in jedem Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern Arbeitsnachweise zu errichten. Diesen Ausführungen gegenüber, die die volle Zustimmung der Konservativen und Nationalliberalen fanden, machten fortschrittliche und sozialdemokratische Redner darauf aufmerksam, daß die Regelung des Arbeitsnachweiswesens noch durchaus unbefriedigend sei und daß die erzielten Fortschritte wesentlich auf das Drängen der Militärbehörden zurückgeführt werden müßten. Die Organisation der Arbeitsvermittlung genüge noch keineswegs den Anforderungen, die bei der Demobilisierung an sie gestellt werden würden; insbesondere arbeiteten die Zentralauskunftsstellen noch durchaus mangelhaft. Der Reichstag habe daher guten Grund gehabt, die Eingabe zur Berücksichtigung zu überweisen. Ein Antrag, daß das Abgeordnetenhaus gleichfalls in diesem Sinne entscheiden möge, wurde mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt; für den Antrag stimmten Zentrum, Fortschrittspartei und Sozialdemokratie. Die gleichen Ausschußmitglieder, zuzüglich zweier freikonservativer Abgeordneter, erreichten sodann wenigstens mit 10 gegen 8 Stimmen die Annahme eines Antrags auf Überweisung zur Erwägung, während Konservative und Nationalliberale für Übergang zur Tagesordnung waren. — Im bayerischen Abgeordnetenhause wurde die Eingabe am 16. März in der Vollsitzung im Anschluß an Verhandlungen über die Übergangswirtschaft der Regierung zur Würdigung überwiesen. In Bayern bestehen, wie bereits vielfach hier betont wurde, wesentlich bessere Arbeitsnachweisverhältnisse als in Preußen.

Die Tätigkeit der staatlichen Arbeitsnachweise in England im Jahre 1916. Das Hauptmerkmal der Tätigkeit der Arbeitsnachweise war die starke Vermittlung von Arbeitskräften für die Geschoßerzeugung und andere Kriegsindustrien (Sp. 403). Die Zahl der eingeschriebenen Arbeitsuchenden, — wobei allerdings mehrfache Zählungen vorkommen, wenn dieselben Personen im Laufe des Jahres mehrfach Arbeit suchen — betrug 3 658 689, das ist 14,8 v. H. mehr als 1915 und 6,3 v. H. mehr als 1914. Im Laufe des Jahres wurden von den staatlichen Arbeitsnachweisen 1 557 235 Arbeitsplätze besetzt (19 v. H. und 39,4 v. H. mehr als 1915 und 1914); außerdem wurde in 39 703 Fällen Gelegenheitsarbeit vermittelt. Hinzu kamen auch noch 34 742 Vermittlungen von Gelegenheitsarbeit durch das Clearing House in Liverpool für Dockarbeiter. Kennzeichnend für die Kriegszeit ist die wachsende Zahl der arbeitsuchenden Frauen, die um 55,9 v. H. größer ist als die Zahl von 1915. Die Abnahme für Männer betrug 18,7 v. H., die Zunahme für männliche Jugendliche 23,8 v. H., für weibliche Jugendliche 8,3 v. H. Die Zahl der Arbeitsplätze, die mit Frauen besetzt werden konnten, war 80,6 v. H. größer als im Vorjahr. Die Gesamtzahl der von den Arbeitgebern angemeldeten offenen Stellen betrug 2 049 018 (gegen 1 797 646 im Vorjahr). Bei 370 394 Vermittlungen fanden Verschiebungen der Arbeitskräfte nach auswärts statt.

Im Oktober 1916 und in Ergänzung davon im Dezember 1916 trafen das Kriegsministerium, das Ministerium für die Geschoßerzeugung und das Handelsamt, dem das staatliche Arbeitsnachweiswesen unterstellt ist, Vereinbarungen, um ungelernte und halbgelernte Arbeiter, die für den Heeresdienst in Frage kommen, durch Personen zu ersetzen, die für den Heeresdienst aus irgend einem Grunde nicht verwendungsfähig sind. Den Arbeitsnachweisen fiel die Aufgabe zu, an der Herausziehung der heerespflichtigen Arbeitskräfte und Ersatz durch andere Arbeitskräfte mitzuwirken.

Die Arbeitsvermittlung für Saisonarbeit betrug im Sommer und Herbst für die Obstverwertung nur 1748 Vermittlungen; größere Zahlen (29 020, darunter 20 630 Frauen) weist die Vermittlung für die Mehrarbeiten der Postbehörden zur Weihnachtszeit auf.

Fast in allen Betrieben, die für Heeresbedarf arbeiten, vor allem im Schiffbau und in der chemischen Industrie herrschte starker Mangel an Arbeitskräften. Auf dem weiblichen Arbeits-

markt trat dieser Mangel hauptsächlich im Webstoffgewerbe und für häusliche Dienste hervor.

Die mit dem Krieg verbundene Neugestaltung der Ministerien hat auch für das Arbeitsnachweiswesen, das bisher dem Handelsamt unterstellt war, die Änderung gebracht, daß es nunmehr dem Arbeitsministerium unterstellt ist.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 15. 2. 1917 zu der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges

geben den Behörden eine Fülle wertvoller und beachtenswerter Anregungen. Durch eingehende, dem Antrag beizufügende Unterlagen soll den Behörden der erforderliche Einblick in das gesamte Geschäftsgebaren, die daran beteiligten Personenkreise und den Wohlfahrtszweck gegeben werden.

In allen Fällen hat die Genehmigungsbehörde darauf zu sehen, daß sie ausreichende Unterlagen erhält, um prüfen zu können, ob

a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Wohlfahrtszweckes obwaltet; bejahendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Veranstaltung und der Ankündigungen bestehen, sowie ob etwa der Gewinn oder Lohn der Veranstalter, Geschäftsbesorger, deren Angestellten und Hilfspersonen die angemessenen Grenzen überschreiten würde. Soweit Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorsorge für die Kostendeckung, insbesondere auch für den Fall der Absage der Veranstaltung getroffen ist,

b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.

Von der Genehmigung sind die großen, für den betreffenden Wohlfahrtszweck bereits bestehenden Organisationen, wie die Nationalstiftung, der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, das Rote Kreuz, der Vaterländische Frauenverein u. a. m., sowie bei Sammlungen zugunsten der Marine- oder Kolonialtruppen und ihrer Angehörigen das Reichsmarine- und das Reichskolonialamt zu hören, damit über die demnächstige Verwendung eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Organisation getroffen wird.

Aufs schärfste soll den Versuchen, Wohlfahrtsunternehmen zu gewinnsüchtigen Zwecken auszubeuten, entgegengetreten werden.

Deshalb ist grundsätzlich die Genehmigung von Vertrieben und Veranstaltungen für Wohlfahrtszwecke auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Unternehmung von einer zweifellos bewährten und gut geleiteten Wohlfahrtsorganisation veranstaltet wird. Etwaige Verträge mit gewerblichen Unternehmern hat die Genehmigungsbehörde — erforderlichenfalls unter Zuziehung geeigneter unparteiischer Sachverständiger — einer sorgfältigen Prüfung darauf zu unterziehen, ob der zu erwartende Geschäftsgewinn der beteiligten Personen sich in angemessenen Beträgen bewegt. Nur einem Unternehmen, das in dieser Beziehung auch strenger Beurteilung standhält, darf die Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis ist regelmäßig unter Vorbehalt des Widerrufs und nur für eine bestimmte, nicht zu weit zu bemessende Frist zu erteilen. Vor der Verlängerung der Frist soll außer dem Fortbestehen des Bedürfnisses für die Fortsetzung des Betriebs auch die Innehaltung des Vertrages und die Abrechnung über das bisherige Ergebnis sorgfältig nachgeprüft werden. Gegenstandsvertriebe, welche von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Wirtschaften unter Heranziehung gewerbsmäßiger Verkäufer oder Verkäuferinnen stattfinden sollen, sowie Vertriebe durch unverlangte Zusendung sind höchstens dann zuzulassen, wenn es sich um den Vertrieb von Restbeständen aus früheren genehmigten Vertrieben dieser Art handelt, bei deren Einstellung der Wohlfahrtszweck einen offenbaren erheblichen Nachteil erleiden würde, ferner, wenn wichtige Wohlfahrtszwecke in Frage kommen, deren Erfüllung auf anderen Wegen nicht sichergestellt werden kann, sowie bei kurzfristigen, nicht über eine Woche dauernden Vertrieben (Opfertagen). Der Reingewinn aus der Veranstaltung soll grundsätzlich unverkürzt dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden. Gegenstandsvertriebe, bei denen nicht mindestens 30 v. H. der Roheinnahme für den Wohlfahrtszweck verbleiben, werden in der Regel abzulehnen sein.

Bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken soll der zahlenmäßige Anteil, der dem Wohlfahrtszwecke zufließt, vermerkt werden.

Die öffentliche Werbung von Mitgliedern ist nur zuzulassen, wenn es sich um einen zweifellos nützlichen Verein handelt, der durch die Persönlichkeit der Leiter und deren Bewährung auf dem betreffenden Gebiet der Wohlfahrtspflege volle Gewähr für sachgemäße und haushälterische Verwaltung des Unternehmens bietet.

Die genehmigten Unternehmen sollen allwöchentlich im Reichs- und Staatsanzeiger bekanntgegeben werden. Um den Ausführungsbehörden einen Überblick über diejenigen Unternehmungen zu verschaffen, deren Geschäftsführung und Fürsorgetätigkeit sie ihre Aufmerksamkeit zuwenden sollen, sind Verzeichnisse der Unternehmungen anzulegen, die sich während des Krieges für Kriegswohlfahrtszwecke oder andere vaterländische, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gebildet oder die ihre Wirksamkeit während des Krieges auf solche Zwecke ausgedehnt haben. Örtliche, erst während des Krieges entstandene Angliederungen an größere Organisationen, die bereits vor dem Kriege bestanden, sind wie diese selbst von der Aufnahme ausgeschlossen, wenn die Satzungen der Stamm-Organisation für sie maßgebend sind. Dies gilt z. B. von den Zweigvereinen des Roten Kreuzes und des Vaterländischen Frauenvereins, den Gliederungen der inneren Mission, des Charitasverbandes, der Gewerkschaften, konfessionellen Arbeitervereinen und ähnlichen Berufsorganisationen, die während des Krieges die Fürsorge für die Familien ihrer zum Heere einberufenen Mitglieder und ähnliche Aufgaben der Kriegsfürsorge übernommen haben; ausgenommen sind auch Veranstaltungen, die nur der Fürsorge für die Beamten, Angestellten und Arbeiter eines bestimmten Betriebes oder einer bestimmten Verwaltung, sowie der Fürsorge für deren Familien gewidmet sind; Kriegervereine, die für die Familien ihrer Kameraden sorgen, endlich alle Wohlfahrtsorganisationen, welche unter behördlicher Leitung oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung unter besonderer behördlicher Aufsicht stehen, ebenso wie Wohlfahrtsunternehmungen der heimatlichen Truppenkörper, welche von den Kommandostellen des Heeres oder der Flotte geleitet oder beaufsichtigt werden.

Im übrigen sollen, abgesehen von übersichtlichen und als zuverlässig bekannten Unternehmungen, a) die Namen der Vorsteher, Leiter oder Veranstalter, b) die Zahl der Mitglieder oder Beteiligten, c) der Wortlaut der Satzungen oder — soweit solche nicht vorhanden sind — der Wortlaut der für den Zweck des Unternehmens, für die Art der Aufbringung der Mittel und für deren Verwendung, sowie für die Rechnungslegung maßgebenden Bestimmungen, d) die Bestandteile des vorhandenen Vermögens und die Angabe, wo und wie dieses angelegt ist, e) die Beträge der etwaigen Gehälter und sonstigen Bezüge der Vorstandsmitglieder, Angestellten, Geschäftsbesorger, ermittelt werden. — Ergeben sich Bedenken gegen die Geschäftsführung oder gegen die Art der Fürsorgetätigkeit, so sind die Verhältnisse — gegebenenfalls unter Zuziehung unparteiischer Sachverständiger — näher zu prüfen und Verbesserungsmaßnahmen mit den Beteiligten zu erörtern. Öfters wird sich hierbei Anlaß bieten, auf die Auflösung überflüssiger oder entbehrlicher Gründungen oder auf ihre Verschmelzung mit anderen nützlichen Unternehmungen desselben Fürsorgegebiets hinzuwirken. In anderen Fällen wird es angebracht und ausreichend sein, darauf einzuwirken, daß die maßgebende Beteiligung zuverlässiger, geschäftsgewandter, fürsorgekundiger Persönlichkeiten an der Verwaltung des Unternehmens sichergestellt wird. Auch die Verschärfung der Bedingungen, unter denen eine Erlaubnis erteilt war, oder die Androhung des Widerrufs der Erlaubnis wird bei Unternehmungen, die auf den Ertrag öffentlicher Sammlungen oder Veranstaltungen angewiesen sind, ein geeignetes Mittel sein, um die Abstellung vorhandener Bedenken durchzusetzen. Bestehen bei der Behörde Zweifel darüber, ob die Fürsorgetätigkeit eines Unternehmens als nützlich anzuerkennen ist, so empfiehlt sich die Einholung des Gutachtens einer fachverständigen zentralen Organisation oder Behörde, z. B. in Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge, in Fragen der Hinterbliebenenfürsorge des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge, in Fragen der Armenpflege der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit oder der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, in Fragen der Säuglingsfürsorge der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern.

Durch diese sehr einschneidenden Bestimmungen sind den Behörden Handhaben zu einer weitgehenden Beaufsichtigung von Wohlfahrtsunternehmungen aller Art sowohl in bezug auf ihr Geldgebahren als auch in bezug auf ihre Zweckmäßigkeit gegeben. Mit erfreulicher Schärfe wendet sich die Verordnung gegen den Krebsschaden des öffentlichen Sammelwesens, die Verquickung von Wohltätigkeit und Erwerbsunternehmen. Dagegen soll vermieden werden, daß nützliche und gesunde Organisationen durch kleinliche Nachforschungen und störende Eingriffe beunruhigt werden; es sind daher lediglich die Neugründungen während des Krieges ins Auge gefaßt, während die altbewährten Organisationen und ihre neugebildeten Zweigstellen von jeder überflüssigen Aufsicht befreit sind. Die schon in der Bundesratsverordnung andeutungsweise angeregte Heranziehung von Sachverständigen ist hier an mehreren Stellen zu klarer Anweisung herausgearbeitet, leider nicht in der Form eines ständigen Sachverständigenbeirats, der eine dringende Forderung der einschlägigen Organisationen ist. Hoffentlich bildet sich jedoch auch jetzt schon die im Interesse der Sache unentbehrliche enge Fühlung zwischen Ge-

nehmigungsbehörden und Männern und Frauen der Praxis heraus.

Der deutsche Ausschuß für Kleinkinderfürsorge, der im Anschluß an die Frankfurter Tagung der Vereine und Verbände für Kleinkinderfürsorge im Oktober 1915 gegründet worden ist, hat eine Broschürenreihe herausgegeben. Die ersten vier Hefte: Dr. Polligkeit, „Die Kriegsnot der aufsichtslosen Kleinkinder"; Frl. Droescher, „Die Erziehungsaufgaben der Volkskindergärten im Kriege"; Stadtrat Gottstein, „Die gesundheitliche Versorgung der Kleinkinder im Kriege"; Frl. Boeder, „Vorschläge für Einrichtung von Kriegslagesheimen für Kleinkinder", erscheinen dieser Tage. Außerdem hat der Deutsche Ausschuß sich mit der „Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz", dem „Deutschen Krippenverband" und dem „Verband Deutscher Kinderhorte" in Verbindung gesetzt, um der dem Kriegsamt (Stab) angegliederten Frauenarbeitszentrale einen Arbeits- und Organisationsplan für die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen für aufsichtsbedürftige Kinder zu unterbreiten. Das Kriegsamt steht diesen Bemühungen äußerst wohlwollend gegenüber, in der Erwägung, daß die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der in der Heeresbedarfsindustrie beschäftigten Frauen zu einem wesentlichen Teil davon abhängt, daß ihnen die Sorge für ihre Kinder soweit wie irgend möglich abgenommen wird. Die vier genannten Verbände haben es unternommen, dem Kriegsamt für jede Kriegsamthaupt- und -nebenstelle sachverständige Persönlichkeiten zu nennen, die die örtliche Organisation der Angelegenheit in die Hand nehmen können. Weiter ist eine allgemeine Erhebung über den Umfang und die Art des bestehenden Notstandes in Aussicht genommen. Probeweise ist in Frankfurt a. M. schon im Dezember 1916 eine solche Erhebung in zwei Munitionsfabriken, bei der Post, der Eisenbahn und der Städtischen Straßenbahn gemacht worden. Die Ergebnisse sind in der Schrift von Dr. Polligkeit, „Die Kriegsnot der aufsichtslosen Kleinkinder", niedergelegt, die der „Deutsche Ausschuß für Kleinkinderfürsorge" jetzt als erstes Heft der oben erwähnten Schriftenreihe herausgibt.

Die deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Die Zentralstelle für soziale Fürsorge des belgischen Roten Kreuzes hat einen von Rechtsanwalt Dr. Alexander Philipsborn bearbeiteten Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien herausgegeben *). Das Büchlein gibt mehr, als der Titel besagt. Die deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien bildet nur einen Teil der Schrift, die zugleich einen knappen Abriß über Land und Leute, politische Geschichte und Verfassungsfragen Belgiens sowie über die belgische Wohlfahrtspflege vor dem Kriege bietet. Die deutsche Verwaltung hat für Belgien in vorbildlicher Weise das durchgeführt, was in Art. 43 des Haager Abkommens von 1907 gefordert wird; danach hat die besetzende Staatsgewalt das Recht und die Pflicht, alle von ihr abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze. Es ist ein besonderes Ruhmesblatt der deutschen Verwaltung, daß sie die im Frieden bereits beschlossenen, aber noch nicht angewandten belgischen Gesetze über den größeren Schutz der gewerblichen Frauen- und Kinderarbeit sowie über die Einführung der allgemeinen Schulpflicht in Kraft setzte. Rühmend hervorgehoben werden in dem „Wegweiser" die belgischen Einrichtungen zum Kinderschutz und Jugendstrafrecht. Die Regelung dieser Fragen durch das belgische Kinderschutzgesetz von 1912 wird als vorbildlich bezeichnet. Auch in der Wohlfahrtspflege sind soweit als möglich die bestehenden belgischen Einrichtungen benutzt worden, doch mußten sie ergänzt werden durch Maßnahmen, die den Kriegsverhältnissen Rechnung trugen. So nehmen die Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen breiten Raum ein, die Sittenpolizei erfuhr eine Neuorganisation, ferner wurde der Frage der Massenspeisung, der Säuglingsfürsorge, der Mütterberatung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

*) Berlin 1916, Verlag von Franz Vahlen, W. 9, Linkstr. 16. Preis 0,80 ℳ.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Verdoppelung des Reichswohnungsschatzes. Der Reichstag hatte den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Mittel für Wohnungsfürsorge, die im Jahre 1916 auf 5 Mill. ℳ bemessen waren, auch den Kriegsbeschädigten und den Witwen der im Kriege Gefallenen zugänglich gemacht werden. Diesem Wunsche ist die Reichsregierung nachgekommen, indem sie statt 5 Mill. ℳ für das nächste Ja 10 Mill. ℳ für die Wohnungsfürsorge zur Verfügung gestellt h

Kinderreiche Kriegerfamilien ohne Wohnung. In einer öffer lichen Bekanntmachung weist das Stadtschultheißenamt in Schornd (Württemberg) auf die Obdachlosigkeit von Kriegerfamilien hin u sagt u. a.: „Eine hiesige Frau und Mutter, der die Fürsor für die Kriegerfamilien am Herzen liegt, hat mir in den letzt Tagen klagend und meinen Beistand anrufend mitgeteilt, daß v bis fünf hiesige Kriegerfamilien demnächst der Gefahr der Obda losigkeit ausgesetzt seien, da diese wohnungsuchenden Kriegersfrau überall angesichts ihrer großen Kinderzahl abgewiesen werden. Z gunsten der Kriegerfamilien und der kinderreichen Familien üb haupt richte ich an die Hausbesitzer und Wohnungsvermieter die ern Mahnung, sich dieser Familien anzunehmen." — Stoff für t deutsche Bevölkerungspolitik!

Schlechte Landarbeiterwohnungen. In den „Mitteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft"(Nr. 8) bespricht d mecklenburgische Amtsverwalter v. Gadow die Landarbeite frage nach dem Krieg und bemerkt dabei:

In der Verwaltung, welcher ich angehöre, wird aufs sorgfältig darauf Bedacht genommen, daß die Arbeiterwohnungen allen b rechtigten Ansprüchen der Wohnlichkeit und Hygiene genügen. U das wird in andern Bundesstaaten ebenso sein. Anders liegt aber leider nicht selten auf den Rittergütern. Es ist den Arbeite wirklich oft nicht zu verdenken, wenn sie die vernachlässigten, n Steinfußböden, schlechten Öfen und Kochmaschinen versehenen, feu ten und zugigen Wohnungen, die ihnen leider immer noch hier u da angeboten werden, mit den saubern Kleinstadtwohnungen ve tauschen.

An einer andern Stelle des Aufsatzes sagt v. Gadow: „I Friedenszeiten hat der beruhigende Gedanke, sich mit ausländischen Arbeitern im Notfall immer aushelfen zu können, vie Sünden gegen den einheimischen Arbeiterstand zur Folge g habt. Dieser Vorwurf trifft natürlich nicht überall zu, ab doch sicher an vielen Stellen."

Diese Betrachtungen sind ein Beleg mehr dafür, daß d Sozialpolitik künftig der Landarbeiterfrage, die für unsere g samte Volks- und Siedlungswirtschaft nach dem Kriege von no größerer Bedeutung werden wird, ungleich schärfere Aufmer samkeit als bisher widmen muß.

Eine baugenossenschaftliche Schöpfung. Das größte Wohnung gebäude in Dänemark von großartigem Umfange wird zurzeit Kopenhagen von dem genossenschaftlichen Bauverein der dortigen A beiter aufgeführt. Das Gebäude, das zum 1. April bezogen werd soll, enthält 268 Wohnungen. Der genannte genossenschaftliche Ba verein hat in seinem nur vierjährigen Bestehen Häuser mit 10 Wohnungen in einem Gesamtwert von 6 Millionen Kronen au führen lassen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hi verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptte der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Polen in Rheinland-Westfalen. Eine volkswi schaftliche Untersuchung. Von Dr. Stanislaus Wachowia Verlag Robert Noske in Borna-Leipzig, 1916.

Die Schrift stützt sich auf gründliche Kenntnisse sowohl d deutschen wie der polnischen Quellen. Wissenschaftliche Objektivit verbindet sich mit wohlwollendem Verständnis für die Polen. Fü den Sozialpolitiker sind sowohl die Einblicke in das rheinisch-wes fälische Industriegebiet (hauptsächlich Bergbau) von Wert, wie namen lich auch die Schilderung des gewerkschaftlichen und Bildungs-Vereinswesens der Polen.

Erich Everth: Das innere Deutschland nach de Kriege. Verlegt bei Eugen Diederichs, Jena 1916. Pre 3 Mark.

Der Verfasser versucht in seiner Schrift etwas festzuhalten vo den tiefen inneren Erlebnissen der ersten Kriegszeit. Er stellt ein Reihe von Forderungen auf für die wünschenswerte Einwirkun des Krieges auf die innere Zukunft Deutschlands. Seine Forderungen für innere Reform betreffen hauptsächlich Verfassungs-, Ver waltungs- und Bildungsfragen. Er wünscht eine Neuordnung sowol von rechts wie von links. Der Leitgedanke des eindrucksvollen Buche ist am kürzesten gekennzeichnet mit den Worten: „Nach außen star im Innern frei." In dem Kapitel über das Parteiwesen ist ei besonderer Abschnitt der Sozialdemokratie gewidmet, da der Ver fasser mit dem Recht den Standpunkt vertritt, daß einerseits von de Entwicklung dieser Partei und andererseits von der Haltung de bürgerlichen Parteien zu dieser Partei sehr viel, wenn nicht alle für Deutschlands innere Zukunft abhängt. E. L.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Sechste Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen,

auslosbar mit 110% bis 120%

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen

1. Annahmestellen

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank), der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelost, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen,

jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4 % ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½ % ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5 % vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden . . . . . 98,— Mark,
für die 5 % Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird . . . . . 97,80 Mark,
für die 4½ % Reichsschatzanweisungen . . 98,— Mark
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden *).

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20 % „ „ „ „ „ 24. Mai „ „
25 % „ „ „ „ „ 21. Juni „ „
25 % „ „ „ „ „ 18. Juli „ „

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch darf die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnung kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch

Den Zeichnern neuer 4½ % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5 % Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5 % Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von 1,50 M., die Einlieferer von 5 % Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von 0,50 M. für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben 3,— M. für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1917

Reichsbank-Direktorium

Havenstein. v. Grimm

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1917. Nummer 26.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsrecht statt Wirtschaftskampf. Von Dr. Heinz Potthoff (z. Zt. im Felde). 517

Kapitalabfindung Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener und Entschuldung. Von Fr. Lembke, Berlin-Schmargendorf. 520

Allgemeine Sozialpolitik 522
Sozialpolitische Fragen im Reichstag.
Neue Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen für Beamte.
Die Pfändungsgrenze des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 525
Invalidenrenten-Empfänger und Hilfsdienst.
Der freiwillige Hilfsdienst für landwirtschaftliche Betriebe.
Landwirtschaftliche Spruchkammern bei den Schlichtungsausschüssen des vaterländischen Hilfsdienstes.
Die kriegsamtliche Organisation der Frauenarbeit in Bayern.

Volksernährung und Lebenshaltung 525
Die Preisregelung für die deutsche Volksernährung in 1917.
Eine Verschiebung in der Verteilung von Lebensmitteln.
Eine Nachprüfung des Getreidebestandes.
Die Nichtausnutzung von Lebensmittelkarten.
Die Verschärfung des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 530
Einfluß des vaterländischen Hilfsdienstes auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge.
Eine Landessiedlungsstelle für Kriegsbeschädigte.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 531
Maßnahmen eines Arbeitgeberverbandes gegen die Ausstellung von Abkehrscheinen.
Ein großer Wirtschaftsbund sämtlicher Unternehmer des Bauwesens und für Nebengewerbe.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 532
Die Abschiebung belgischer Arbeitsloser nach Deutschland.
Eine zweckmäßige Verteilung der Heeresnäharbeiten.

Wohlfahrtseinrichtungen 533
Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege nach dem Kriege.
Der Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder.

Volkserziehung 534
Der Sparerlaß des Oberkommandos in den Marken.
Die Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln.

Wohnungs- und Bodenfragen . 535
Wohnungsfrage und Geburtenrückgang.
Verkehrssteuer und Wohnungsfrage.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeitsrecht statt Wirtschaftskampf.

Von Dr. Heinz Potthoff (z. Zt. im Felde).

So beschämend das Wort vom Kriege als dem Vater aller Dinge in seiner einfachsten, rohesten Auslegung ist, so eindringlich wird uns durch immer neue Erlebnisse seine Wahrheit gepredigt. Und gerade gegenwärtig ist die ganze Welt voll von bangen Erörterungen darüber, ob nicht aus diesem furchtbarsten aller Kriege ein Zustand hervorgehen könne, der seine Wiederkehr dauernd ausschließe. Da Konflikte zwischen den verschiedenen organisierten Gruppen der Menschheit (Völkern, Staaten, Rassen, Klassen u. dgl.) sich nicht vermeiden lassen, kann es sich nur um eine Form des Austrages handeln, die an die Stelle des Machtkampfes den geordneten Rechtsstreit setzt. Darüber ist von Kant bis zu Wilson genug und übergenug geredet und geschrieben worden. Entscheidend für die Erfüllung des sehnsüchtigsten Menschheitstraumes ist die Möglichkeit, den Rechtspruch auch gegen den Willen einer oder beider Parteien durchzusetzen. Alle Vorschläge zu friedlichem Ausgleiche und zur schiedsgerichtlichen Beilegung von Staatenkonflikten haben viel Ähnlichkeit mit den gleichen Erscheinungen im Arbeitskampfe[1]). Und es ist höchst beachtlich, daß der Kriegszustand im deutschen Arbeitsrechte Fortschritte gebracht hat, die vor kurzem noch mit aller Schärfe von wesentlichen Teilen der Parteien bekämpft und deren Durchsetzung kaum für möglich gehalten wäre.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst bedeutet nicht nur eine neue Aufbietung deutscher Volkskraft zum Kriege nach außen, sondern zugleich auch einen erheblichen Schritt zum Frieden nach innen. Nicht nur die Unterstellung aller Arbeitsfähigen unter weitgehenden Arbeitszwang, sondern auch ein Stück Befreiung der Arbeitnehmer von wirtschaftlicher Abhängigkeit. Der Fortschritt liegt hauptsächlich in drei Richtungen.

Von außerordentlicher Bedeutung ist die Festsetzung einer allgemeinen Mitwirkung der Arbeitnehmer an allen Entscheidungen über Arbeitspflicht und Arbeitsbedingungen. Damit wird ein Grundsatz, der bisher nur im Gewerbe- und Kaufmannsgericht und in der sozialen Versicherung erprobt und bewährt ist, verallgemeinert. In allen Ausschüssen, welche über die Grenzen des vaterländischen Hilfsdienstes, der Arbeitspflicht des einzelnen, über Beschwerden und dergleichen zu entscheiden haben, müssen Arbeitnehmer sitzen. In allen Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten müssen ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse errichtet werden, denen gleiche Ausschüsse bei Staats- und Eisenbahnbetrieben entsprechen sollen, während die Landwirtschaft, wie stets, zugunsten altpatriarchalischer Zustände, ausgeschlossen bleibt. Allerdings haben diese Ausschüsse nur die beschränkten Befugnisse, wie sie auch Gewerbeordnung und einzelstaatliche Berggesetze schon vorsehen. Sie sollen Anträge, Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis des Arbeitgebers bringen, sich gutachtlich dazu äußern. Sie haben also nur beratende, keine beschließende Macht; formell bleibt der Arbeitgeber in seiner alten Beschlußfreiheit; und der Fortschritt zur „Arbeitsverfassung", zur „konstitutionellen Fabrik" liegt zunächst nur in der Ausdehnung und damit allgemeinen Anerkennung der Einrichtung.

Grundsätzlich bedeutsamer ist die Erweiterung des Schieds- und Einigungsverfahrens durch das Hilfsdienstgesetz. Schon bisher gab es eine große Anzahl von Stellen, denen die Aufgabe der friedlichen Ausgleichung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern oder Angestellten übertragen ist: Gewerbegerichte, Berggewerbegerichte, Einigungsämter der Innungen, Kaufmannsgerichte. Außerdem bestand natürlich volle Freiheit, auch beliebige andere Personen oder Stellen um Vermittlung anzugehen. Aber es bestand auch nur volle Freiheit. Keine Partei konnte der anderen das Schiedsverfahren auf-

[1]) Näher ausgeführt in meinem Schriftchen „Volk oder Staat?", Bonn 1915.

nötigen. Der Zwang ging nur soweit, daß bei Anrufung eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichtes durch eine Partei die andere erscheinen muß. Aber sie kann jedes Verhandeln ablehnen und braucht einen Spruch weder zuzulassen noch anzuerkennen. In dem Rechtszwange liegt der große Fortschritt. Alle bisherigen Schiedsmöglichkeiten bleiben bestehen. Außerdem kann aber von allen Unternehmern und Arbeitern in Hilfsdienstbetrieben als Schlichtungsstellen der Ausschuß angerufen werden, der über die Berechtigung einer Kündigung zu entscheiden hat, im Bezirke jeder Ersatzkommission einzurichten ist und aus je drei Vertretern der Arbeitsparteien unter einem neutralen Vorsitzenden besteht. Das Verfahren ist aus dem Gewerbegerichtsgesetze übernommen, aber mit der wichtigen Änderung, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt. Damit ist also der Rechtszwang soweit eingeführt, daß das Gericht in Tätigkeit tritt, wenn eine der Parteien es anruft, daß nicht mehr die sich stärker dünkende Partei auf ihre Macht pochen und die Entscheidung durch eine unparteiische Stelle ablehnen kann. Jede Anrufung hat ein Urteil zur Folge.

Von hier aus ist ein Fortschritt noch nach zwei Richtungen möglich und nötig: Anrufungszwang und Durchführungszwang. Bei allen zwischenstaatlichen politischen Schiedsverträgen ist stets der Vorbehalt gemacht worden, daß die friedlicher Entscheidung zu unterbreitenden Fragen nicht Leben und Ehre der Nation betreffen durften. Damit ist die Verpflichtung zum Schiedsverfahren praktisch aufgehoben und alles in das Belieben der Beteiligten gestellt. Daß eine andere Form heute nicht möglich wäre, ist wohl kaum zu bezweifeln; auch eine allgemeine Verbreitung der Schiedsverträge nach Haager oder Wilsonschen Idealen hätte den Weltenbrand nicht aufgehalten. Im innerdeutschen Wirtschaftsleben wäre ein allgemeiner Schiedszwang, ein reales Verbot der organisierten Selbsthilfe wohl möglich, denn es ist die Staatsgewalt da, die ihm Anerkennung erzwingen könnte. Trotzdem wird ein so weitgehender Zwang in Deutschland kaum befürwortet, und Auslandsstaaten haben keine besonders einladenden Erfahrungen damit gemacht [2]).

Das Hilfsdienstgesetz sieht von jedem Zwange in dieser Richtung ab, betont sogar durch eine rein rethorische, rechtlich unerhebliche ausdrückliche Hervorhebung der „Ausübung des gesetzlichen zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes" die Möglichkeit des Wirtschaftskampfes. Das ist schade, denn es gibt einen Mittelweg, der sich in Kanada gut bewährt hat und Nachahmung verdiente: Anrufungszwang ohne Durchführungszwang. Das heißt: Vor jedem Wirtschaftskampfe muß eine unparteiische Stelle angerufen und deren Schiedsspruch abgewartet werden; aber es steht beiden Parteien frei, ob sie diesen Schiedsspruch anerkennen wollen oder nicht [3]). Diesen Schiedsspruch hätte man beim Hilfsdienstgesetz leicht tun können, weil Aussperrungen und Streiks unbedingt vermieden werden müssen, die Gefahr ihres Ausbruchs aber gering ist, weil Unternehmer und Arbeiter unter weitgehender Aufsicht und militärischem Zwange stehen, es sich also bei etwaigen Streitigkeiten fast stets um Dinge handeln wird, die nicht an „Leben und Ehre" gehen, sich also ganz sicher zum richterlichen Verfahren eignen.

Dagegen hat das Hilfsdienstgesetz den Durchführungszwang, wenn auch in beschränktem Umfange, gebracht. Wenn keine Partei ein Gewerbegericht usw. oder den Ausschuß anruft, so geschieht nichts; sobald aber eine Partei anruft, kommt ein Spruch zustande, und dieser hat rechtliche Wirkungen. Allerdings nicht auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die unmittelbare Erfüllung des Spruches bleibt in das Belieben der Parteien gestellt. Die Wirkung betrifft nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses. Und der ist von besonderer Bedeutung, weil ein Wechsel der Arbeitsstelle nur mit Genehmigung des Arbeitgebers oder aus einem wichtigen Grunde mit Genehmigung des Bezirksausschusses stattfinden kann. Für diese Genehmigung ist ein Schiedsspruch maßgebend: Unterwirft sich der Arbeitgeber nicht, so darf dem Arbeiter der Austritt nicht verwehrt werden; unterwerfen sich die Arbeiter nicht, so dürfen sie keinen Abkehrschein gegen den Willen des Unternehmers erhalten.

Das besagt praktisch nichts anderes, als daß ein an sich nicht wichtiger Kündigungsgrund durch den anerkennenden Schiedsspruch eines Ausschusses zu einem wichtigen wird. So beschränkt diese Bedeutung ist, so wichtig ist sie in grundsätzlicher Beziehung: eine neue Abkehr von dem veralteten Grundsatze der Gewerbeordnung von 1867, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen beliebige Privatangelegenheit der Beteiligten sei. Der Krieg hat es wohl auch dem letzten zum Bewußtsein gebracht, daß die Beschaffung geeigneter Arbeitsgelegenheit der vermögenslosen Millionen, die richtige Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die volkswirtschaftlich beste Ausnutzung der Arbeitskraft eine Angelegenheit von größter nationaler Bedeutung ist. Das Hilfsdienstgesetz ist nach manchem anderen ein Ausdruck dieser Erkenntnis. Es ist ganz ausgeschlossen, daß mit dem Friedensschluß alles wieder wird wie zuvor. Die staatliche Regelung des deutschen Wirtschaftslebens wird noch lange bestehen bleiben. Und wenn auch die Notgesetze verschwinden oder sich verändern, die in ihnen erprobten neuen sozialen Gedanken müssen erhalten bleiben. Darunter auch der Ausbau des Schieds- und Einigungswesens, das an Stelle des ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit durchgeführten Machtkampfes den unparteiischen Rechtspruch in das Arbeitsverhältnis einführt.

[2]) Näheres in meinen „Problemen des Arbeitsrechtes", Jena 1911.

[3]) Vgl. meinen Gesetzesvorschlag in Heft 2 Jahrg. I der Zeitschrift „Arbeitsrecht", Stuttgart 1914.

Kapitalabfindung Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener und Entschuldung.

Von Fr. Lembke, Berlin-Schmargendorf.

Nach dem § 1 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 kann die Kapitalabfindung gewährt werden „zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes". Dazu bestimmt die Preußische Ausführungsanweisung vom 29. September 1916:

„Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen."

An erster Stelle steht also die Entschuldung. Über die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Kapitalabfindung für diesen Zweck dürften die Meinungen mehr auseinandergehen als über die anderen genannten wirtschaftlichen Maßnahmen. Ist es z. B. möglich, ohne Vermehrung der Betriebsmittel zu dem vorhandenen Landbesitz noch einige Morgen mehr zu bewirtschaften und bietet sich Gelegenheit, eine passende Fläche preiswert zu erwerben, so wird immer der Ertrag den Wert der auf die Kapitalabfindung verwendeten Rente übersteigen, auch wenn die ganze Kaufsumme durch Abfindung gedeckt werden muß. In solchem Falle bedeutet die Maßnahme eine direkte Vermehrung der jährlichen Einnahme. Bei Meliorationen, Inventarergänzung und anderen Dingen liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Entschuldung bringt aber keine Mehreinnahme, sondern höchstens eine Minderausgabe, die jener nicht unbedingt gleichzusetzen ist.

An sich drücken nicht die Schulden, sondern die damit verbundenen jährlichen Lasten. Der Druck ist um so unangenehmer und störender, je unregelmäßiger er sich auf das Jahr verteilt. Deswegen haben gerade die verzettelten Schulden eine viel unheilvollere Bedeutung als eine Gesamtschuld bei einem einzigen Gläubiger. Zum vollen Ruin kann es führen, wenn auch noch ständig die Kündigung oder eine Erhöhung des Zinsfußes droht. Deswegen bleibt auch stets das erste Mittel jeder Schuldenregulierung die Vereinigung aller Schulden, ihre Übertragung auf einen Gläubiger. Die Festsetzung eines einheitlichen möglichst niedrigen Zinsfußes und der Ausschluß der Kündigung auf lange Zeit, natürlich unter der Voraussetzung pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung aller Verpflichtungen, bilden das weitere Ziel, das in der Regel durch Übernahme der Verpflichtung zu regelmäßigr Tilgung (Tilgungshypothek) erreicht wird. Da darauf Bedacht genommen werden muß,

daß die Schuldenverhältnisse allmählich gebessert werden, hat die Tilgung außer der Ausschaltung der Kündigung auch noch ihre besondere Bedeutung. Deswegen setzt z. B. auch die Ostpreußische Landgesellschaft bei ihrem Entschuldungsverfahren den Tilgungssatz bei den $^2/_3$ des Taxwertes übersteigenden Beträgen auf 2 v. H. — gegenüber sonst ½ v. H. — der ursprünglichen Schuldsumme fest.

Diese Grundsätze der Entschuldungen sind allgemein anerkannt. Es fragt sich aber, ob es billig ist, sie auch auf Kriegsbeschädigte oder Kriegswitwen anzuwenden. Wollte man das, so wäre die Kapitalabfindung tatsächlich ein vorzügliches Mittel. Soll z. B. eine Schuld von 5000 ℳ beseitigt werden, weil sie über das Maß des Erträglichen hinausgeht, so würde man nach den im vorstehenden angedeuteten Grundsätzen 4 bis 4½ v. H. Zinsen und 2 v. H. Tilgung, also Jahressätze von 6—6½ v. H., also 300—330 ℳ, rechnen müssen. Ein Kriegsbeschädigter würde bei der Kapitalabfindung je nach Alter 5,71 (25 Jahre), 6,16 (30 Jahre), $6^2/_3$ (35 Jahre) oder 7,27 v. H. (40 Jahre) des Kapitals, also 285,50, 308,00, 333,33 oder 363,50 ℳ an Rente hergeben müssen. Diese Beträge würden von all denen, die nur die Kriegszulage und nicht daneben auch eine Verstümmelungszulage beziehen, nicht auf die Kapitalabfindung verwendet werden können, da die eigentliche Rente nicht angegriffen werden darf. Ebenso würde die Witwe eines Gemeinen oder eines Unteroffiziers die erforderlichen Beträge nicht hergeben dürfen und die Witwe eines Feldwebels nur dann, wenn sie nicht über 29 Jahre alt ist, da von den Witwenbezügen auf Kapitalabfindung höchstens 200, 250 oder 300 ℳ verwendet werden dürfen. Für die Entschuldung ist die Kapitalabfindung immer nur in beschränktem Maße anwendbar. Wo sie es ist, ist sie durchweg nicht wesentlich teurer als die Tilgungshypothek. Sie erscheint sogar billig, wenn berücksichtigt wird, daß die Schuld beim Tode der Kriegsbeschädigten gänzlich getilgt ist. Der Vorteil aus diesem Umstande kommt allerdings nie dem Kriegsbeschädigten, sondern immer nur seinen Erben zugute. Es wird also der in seiner Erwerbskraft Geschwächte zugunsten der in der Vollkraft stehenden Erben belastet. Das ist auf keinen Fall ohne Bedenken.

Die Bedenken steigen noch, wenn man erwägt, daß die Tilgung mit 2 v. H. der ursprünglichen Schuld 28 (4 v. H. Zins) oder 26¾ Jahre (4½ v. H.) dauert, daß also der Kriegsbeschädigte, der auf die Kapitalabfindung verzichtet und die Entschuldung auf dem Wege der Tilgungshypothek erstrebt, nach Ablauf der genannten Zeit wieder in den Genuß der Vollrente tritt. Wer also mit 30 Jahren die Entschuldung einleitet, gelangt spätestens mit vollendetem 58. Lebensjahre wieder in den Genuß der vollen Rente und steht sich um etwa 300 ℳ jährlich günstiger als der, der die Kapitalabfindung in Anspruch nahm. Stirbt er freilich früher, so haben seine Erben die Last so lange weiter zu tragen, bis die 26¾ oder 28 Jahre voll sind. Dieser Nachteil, der die Gesunden trifft, wiegt aber den Vorteil einer günstigen Altersversorgung des Kriegsbeschädigten nicht auf.

Bei der Kriegswitwe treten zu ähnlichen Erwägungen noch die Nachteile hinzu, die durch eine bei etwaiger Wiederverheiratung fällig werdende Rückzahlung bedingt sind. Stößt z. B. eine 30jährige Witwe mit Hilfe der Kapitalabfindung 3250 ℳ Schulden ab und verzichtet dafür auf 200 ℳ ihrer jährlichen Rente, so muß sie 2050 ℳ zurückzahlen, wenn sie nach 3 Jahren eine neue Ehe eingeht. Nimmt sie dagegen im Vertrauen auf ihre Rente eine Tilgungshypothek zu 4 v. H. Zinsen und 2 v. H. Tilgung in der gleichen Höhe auf, so hat sie jährlich 195 ℳ zu zahlen. Geht sie nach 3 Jahren eine neue Ehe ein, so ändert sich an der jährlichen Last nichts, wohl aber besteht die Möglichkeit, mit Hilfe der ihr nach dem Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1916 gewährten Abfindung 1000 ℳ der Schuld abzustoßen, die jährliche Last also um 60 ℳ zu verringern. Es ist ja möglich, daß im Laufe der Zeit auch für die durch Kapital abgefundene Witwe günstigere Bedingungen geschaffen werden, zunächst aber haben wir mit der Tatsache zu rechnen, daß eine solche Witwe bei ihrer Wiederverheiratung sich um den Verzicht des Staates auf die Rückzahlung oder um die Aufbringung eines entsprechenden Kapitals, also vielleicht auch um die Aufnahme einer Tilgunghypothek mühen muß, während eine Witwe, die auf Kapitalabfindung verzichtete und eine Tilgungshypothek aufgenommen hat, dem Eingehen einer neuen Ehe keinerlei Schwierigkeiten hat, vielleicht noch gar eine recht erhebliche Abfindungssumme zu erwarten hat. Kriegswitwen ist daher zu empfehlen, eine etwa notwendige Entschuldung nicht auf dem Wege der Kapitalabfindung, sondern durch Aufnahme einer Tilgungshypothek durchzuführen, und Sache der Fürsorgestellen ist es, für die Witwe einzutreten, daß sie eine solche Hypothek zu günstigen Bedingungen erhält. Günstig sind die Bedingungen, wenn der Zinsfuß niedrig — auf keinen Fall über 4½ v. H. —, der Tilgungssatz aber so hoch ist, daß die Tilgung spätestens vollendet ist, wenn die Witwe 60, höchstens 65 Jahre alt ist.

Allgemein ist für die Entschuldung von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen zu fordern, daß sämtliche Schulden bei einem Gläubiger möglichst in einer einheitlichen Tilgungshypothek zu mäßigem Zinsfuß vereinigt werden, oder daß dort, wo es möglich ist, landschaftlicher oder ähnlicher Kredit voll ausgenutzt und der Rest als einheitliche Tilgungshypothek von einer Sparkasse oder einer örtlichen Kreditgenossenschaft übernommen wird. Bei den Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen sollen unsere Geldanstalten nichts verdienen und sollten sogar ohne jede Zinsspannung das Geld zum Zinsfuß für Spareinlagen hergeben. Läßt sich das erreichen, so wird der Zinsfuß 4 v. H. selten übersteigen. Als Tilgungssatz genügt durchgehend für die ganze Schuld ½ v. H.

Mit solchen Maßnahmen ist den Kriegsbeschädigten am besten gedient. Eine Schuld, wie sie oben angenommen wurde, erforderte dann nur etwa 225 ℳ jährlich. Billiger läßt sich kaum eine Entschuldung durchführen. Die Zins- und Abtragszahlungen werden regelmäßig über das Jahr verteilt und sind durch die Rente gedeckt. Eine Kündigung droht nicht, solange die Zahlungen pünktlich erfolgen. Und auch für die Tilgung der Schuld ist gesorgt. Wenn z. B. die Gesamtschuld 25 000 ℳ (die 5000 ℳ als drohende Last müssen ja schon über ⅔ oder ¾ des Taxwertes hinausgehen, so daß dieser wohl auf 30 000 ℳ gesetzt werden darf) beträgt, so sind bei den hier angenommenen Sätzen in 20 Jahren bereits über 3700 ℳ getilgt. Es ist also weder die Sicherheit des Geldgebers noch die Lastverminderung für den Nachfolger ganz außer acht gelassen. Welche Mittel man in dieser Hinsicht noch weiter ergreifen will und kann, ist hier nicht zu erörtern. Das gehört zur allgemeinen Frage der Entschuldung, bei der es ohne einschneidende Mittel auch in bezug auf das Erbrecht nicht abgeht. Hier handelte es sich in erster Linie um Kriegsbeschädigte und Kriegswitwen, und es sollte gezeigt werden, daß diesen wesentliche Erleichterung ihrer Schuldverpflichtungen geboten werden kann ohne Kapitalabfindung, und darauf hingewiesen werden, daß diese im allgemeinen nicht den billigsten und zweckmäßigsten Weg der Entschuldung darstellt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Fragen im Reichstag.

Aus den Verhandlungen über den Haushaltsplan des Reichsamts des Innern am 20. und 21. März ist besonders bemerkenswert eine ausführliche Rede des Staatssekretärs Dr. Helfferich, in welcher er Stellung nahm zu Wünschen und Anregungen, die in der vorhergehenden Aussprache von den Sprechern der verschiedenen Parteien geäußert worden waren, wobei er zugleich ein eindrucksvolles Bild der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage im dritten Kriegsjahr mit einem Hinblick auf die Aufgaben der Übergangswirtschaft zeichnete.

Der Staatssekretär ging in seiner Rede aus von der im Haushaltsplan geforderten Anstellung eines zweiten Unterstaatssekretärs, die im wesentlichen die Zustimmung der Parteien gefunden hatte. (Vergl. hierzu den Bericht über die Ausschußberatungen Sp. 479.) In Zukunft werde wahrscheinlich auch wieder die Frage auftauchen, ob eine vollständige Teilung des Reichsamts des Innern möglich und notwendig sei; er selbst halte eine vollständige Teilung nicht für wünschenswert, aber auch bei den Anhängern der Teilung sei wohl die Meinung vorherrschend, daß wenigstens jetzt diese einschneidende Organisationsänderung nicht vorgenommen werden dürfe.

Nach diesen Ausführungen wandte sich der Staatssekretär zu den Betrachtungen über die allgemeine wirtschaftliche Lage. Die Einstellung der ganzen Wirtschaft auf den Krieg hat eine Beschleunigung und Verstärkung erfahren durch das vaterländische Hilfsdienst-

gesetz. Bei der Durchführung dieses Gesetzes würde mit jener Schonung und Rücksicht verfahren, die mit dem Endzweck des Gesetzes noch verträglich ist, und dieser Endzweck ist das Herausholen aller verfügbaren Arbeitskräfte und die Konzentration derselben auf die Kriegstätigkeiten. Die Zahl der Arbeitsnachweise zeigt, mit welcher Anspannung der wirtschaftlichen Maschine jetzt in Deutschland gearbeitet wird. Kennzeichnend sind namentlich die Zahlen für die Frauenarbeit: bei Kriegsausbruch kamen 202 Angebote auf hundert offene Stellen. Dieses sank im Oktober v. J. auf 135 Angebote. Im Dezember verringerte sich das Angebot auf 123, im Januar kamen nur noch 115 Angebote auf hundert offene Stellen. Man ersieht daraus, daß die Frauen, auch ohne daß sie in das Hilfsdienstgesetz miteinbezogen worden sind, der Arbeit nachgegangen sind.

Der Staatssekretär erkannte an, daß mit dieser starken Heranziehung der Frauen manche Nachteile verbunden sind, doch müsse eben jetzt im Kriege jeder, ob Mann oder Frau, seine volle Schuldigkeit tun, soweit die Kräfte reichen.

Der Staatssekretär nahm dann Stellung zu den verschiedenen Wünschen auf Wiederherstellung des Arbeiterschutzes. Man müsse die an sich berechtigte Rücksicht auf den Arbeiterschutz der Kriegsnotwendigkeit unterordnen. Dagegen setzte sich der Staatssekretär dafür ein, daß auf dem Gebiet der Unfallverhütung weiter alles geschehen würde, was notwendig sei, um Arbeitskraft, Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schützen. Der Staatssekretär verteidigte den von manchen Seiten angegriffenen Erlaß des Reichskanzlers, der in gewisser Weise eine Art Arbeitszwang für Kriegerfrauen darstellt, weil Frauen, die sich weigern, Arbeit zu übernehmen, trotzdem sie körperlich dazu in der Lage sind, durch Entziehung der Kriegsunterstützung dazu gezwungen werden können *).

Der Staatssekretär verwies darauf, daß gleichzeitig den Lieferungsverbänden eingeschärft worden sei, nicht engherzig zu verfahren.

Beruhigende Mitteilungen konnten in der Rede des Staatssekretärs über den Gesundheitszustand gegeben werden. Nach den dem Reichsgesundheitsamt vorliegenden Berichten sei der Zustand, natürlich entsprechend den Zeitverhältnissen, sogar unerwartet gut. Dazu habe wahrscheinlich auch die Einschränkung des Alkoholverbrauchs viel beigetragen.

Ausführlich wurde in der Rede die Frage des wirtschaftlichen Durchhaltens behandelt, die gerade jetzt in engster Verbindung mit der Frage der Frühjahrsbestellung steht. Das Reichsamt des Innern steht mit dem Kriegsamt in Verbindung, um möglichst viel Arbeitskräfte für diese Aufgabe der Landwirtschaft zur Verfügung stellen zu können. Der Staatssekretär hofft, daß auch auf dem Lande die Erkenntnis wachsen werde, daß jeder, der irgendwie Vorräte habe, die er für seine eigene Wirtschaft nicht voll verbraucht, diese der Allgemeinheit zur Verfügung stellen müsse. Er habe zu der Landbevölkerung dasselbe Vertrauen wie zu der städtischen, die sich in den letzten Wochen so ausgezeichnet benommen habe. Erfreulich — auch für die Zukunft — sind die Mitteilungen des Staatssekretärs über die Erzeugung von Salpeter. Ende des Jahres würde Deutschland so weit sein, daß es soviel Salpeter produzieren kann, wie Chile in einem Jahre der ganzen Welt geliefert hat. Jetzt allerdings falle für die Landwirtschaft nicht viel davon ab, weil zuviel für den Kriegsbedarf gebraucht wird —Deutschland aber sei trotz alledem und obwohl die englische Blockade technisch gelungen sei, dennoch das Land, das die niedrigsten Getreidepreise halten konnte.

Nach einer Darlegung der Verkehrsschwierigkeiten, die infolge des starken Frostes und des langen Versperrtseins der Wasserstraßen noch vermehrt worden sind, ging der Staatssekretär auf Organisationsfragen der Kriegswirtschaft ein, da von verschiedenen Seiten Vorwürfe gegen die vielen Kriegsgesellschaften und Kriegswirtschaftsstellen erhoben worden waren. Auch der Staatssekretär bekannte sich dazu, daß er froh sein werde, wenn der Tag kommt, wo sich die letzte Kriegsgesellschaft auflösen kann. Aber es sei unmöglich gewesen, die Regelung der Ein- und Ausfuhr sowie der Verbrauchswirtschaft im Innern dem freien Spiel der Kräfte im Wirtschaftsleben zu überlassen. Die Tätigkeit der Kriegsgesellschaften, namentlich soweit sie auf dem Gebiete der Ernährung tätig waren, sei ja zum Teil scharf kritisiert worden; die Kritik war nützlich, manche Anregung ist daraus gezogen worden. Dem einen Vorwurf, daß bei ihnen mit großer Verschwendung gearbeitet worden sei, müsse er jedoch entgegentreten. Es sei in der gesamten Aufmachung ihrer Geschäftstätigkeit sparsam verfahren worden; daß gelegentlich höhere Gehälter gezahlt werden müssen, hänge auch mit den Kriegsnöten zusammen.

Des weiteren brachte die Rede des Staatssekretärs ein grundsätzliches Bekenntnis zur Sozialpolitik.

Durch die Sozialpolitik, mit der Deutschland anerkanntermaßen an der Spitze aller großen Nationen steht, sei es gelungen, die Gegensätze mit der Arbeiterschaft in Deutschland in einem Maße zu beseitigen, daß dem Volke die Vaterlandsliebe und Vaterlandstreue erhalten geblieben ist.

Aber auch die Landwirtschaft müsse weiter in ihrer Entwicklung auf alle Weise gefördert werden. Der Krieg habe uns wirtschaftlich vom Auslande unabhängiger gemacht, als wir vor dem Kriege waren. Ein Beispiel hierfür ist die Stickstoffproduktion. Ähnlich steht es mit der Metallgewinnung, Alluminium wird als Ersatz für Kupfer verwendet; im Textilgewerbe tritt die Papierfaser in großem Umfange an die Stelle der Baumwolle und der englischen Jute. Alle diese Kriegserfahrungen werden im Frieden weiter ausgebaut werden müssen. Dazu tritt dann die große Aufgabe, unsere wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande nach dem Kriege wiederherzustellen und zu befestigen. Damit leitete die Rede über zu den Aufgaben der Übergangswirtschaft. Als Hauptaufgabe bezeichnete der Staatssekretär die Ausgestaltung der Verkehrswege, wobei auch an die Kanalprojekte zu denken ist, sowie die Wiederherstellung der Reederei. Der Staatssekretär schloß seine eindrucksvolle Rede, die einen Einblick in das reiche und vielseitige Arbeitsfeld des Reichsamts des Innern gegeben hatte, mit dem Wunsche, daß es diesen vielfachen Bemühungen gelingen möge, ihren Anteil zu nehmen an der großen Aufgabe, den Krieg zu einem glücklichen Ende zu führen.

Die Reden der Vertreter der politischen Parteien hielten sich erfreulicherweise in diesem Jahr in engerem Rahmen, als man es sonst im Frieden bei den Verhandlungen über den Haushaltsplan des Reichsamts des Innern gewohnt war. Sie enthielten neben Kritik und Wünschen für die Gegenwart teilweise auch wertvolle Anregungen für die künftige Ausgestaltung der Sozialpolitik, unter Verwertung so mancher Erfahrungen, die in der Kriegszeit gemacht wurden. So wünschte der Abg. Giesberts (Zentrum), daß Fortschritte, die das Hilfsdienstgesetz gebracht hat, auch für die Zeit des Friedens erhalten bleiben möchten; die Folge hieraus wäre die möglichst baldige Wiedereinbringung eines Arbeitskammergesetzes.

Den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes stillgelegten Betrieben müsse in irgend einer Weise entgegengekommen werden, der Krieg dürfe nicht ausarten in einen Raubzug des Großkapitals am Mittelstand. — Ähnliche Gedanken auf Anerkennung der Arbeitersekretäre in einem künftigen Arbeitskammergesetz, sowie auf Schutz des Mittelstandes wurden auch vom Abg. Mumm (Deutsche Fraktion) geäußert, der außerdem die Wohnungsfrage in bodenreformerischem Sinne berührte und für eine erhebliche Erweiterung der Sonntagsruhe nach dem Kriege eintrat.

Als Vertreter der sozialdemokratischen Partei sprachen die Abg. Hoch und Molkenbuhr. Der erstere warnte vor einem Raubbau an der Arbeitskraft der Arbeiter, namentlich der Frauen und Kinder, der zweite hob die Verdienste der Sozialdemokratie um das Zustandekommen der sozialpolitischen Gesetzgebung hervor. Für die Zukunft verlangte er u. a. Besserung der Rechtsstellung des Arbeiters, namentlich auf dem Gebiete des Koalitionsrechts. Den Schutz der Frauenarbeit berührte auch der nationalliberale Abg. Stresemann, der im übrigen vorwiegend wirtschaftliche Fragen behandelte. Kritik an der wirtschaftlichen Mobilmachung sowie an den Kriegsgesellschaften wurde von dem Redner der konservativen Partei geübt, der zugleich für größeren Schutz des Mittelstandes eintrat. Die besonders schwere Belastung des Mittelstandes durch den Krieg war auch von Rednern des Zentrums und der Fortschrittlichen Volkspartei hervorgehoben worden.

Wichtige sozialpolitische Fragen wurden einige Tage später auch bei der Beratung des Haushaltsplans für das Reichsjustizamt angeschnitten. Der Abg. Dr. Junck (nationalliberal) trat dabei vor allem dafür ein, das Koalitionsrecht von strafrechtlichen Schranken zu befreien; ferner wünschte er, daß das Reichsjustizamt eine führende Stellung in der Gesetzgebung einnehmen sollte in den Fragen der Ausgestaltung des Erbbaurechts, des Versicherungswesens, des Vereinsgesetzes. Auch der Abg. Landsberg (Sozialdemokrat) forderte den Ausbau des Koalitionsrechtes.

*) Teilweise Bedenken gegen diesen Erlaß sind auch in der „Soz. Praxis" Sp. 503 geäußert worden, wenn auch der Grundgedanke, einen Zwang auf wirklich arbeitsscheue Frauen auszuüben, als voll berechtigt anzuerkennen ist.

Neue Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen für Beamte. Dem preußischen Abgeordnetenhause waren eine Reihe von Eingaben um Teuerungszulagen für verschiedene Beamten-

kreise sowie Empfänger von Ruhegeld- und Hinterbliebenenrenten zugegangen. Sämtliche Eingaben wurden einem 28gliedrigen Ausschuß für Bevölkerungspolitik überwiesen, der die Frage nach bevölkerungspolitischen Rücksichten hin zu lösen versuchte. Sämtliche Parteien einigten sich auf einen gemeinsamen Antrag, der zugleich dem preußischen Finanzminister als Unterlage gedient hat bei seinen Verhandlungen mit dem Reichsschatzamt, die auf gleichmäßige Behandlung der Reichs- und Staatsbeamten abzielen. Sowohl bei einer interfraktionellen Besprechung im Reichstag wie auch in dem Ausschuß für Bevölkerungspolitik des Abgeordnetenhauses haben die Regierungsvertreter Angaben darüber gemacht, in welcher Weise die Teuerungszulagen erfolgen sollen. Bei diesen Teuerungszulagen, die alle männlichen und weiblichen Staatsbeamten, sowie die Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen erhalten sollen, ist erfreulicherweise auf die Kinderzahl Rücksicht genommen.

Bei den planmäßig angestellten Beamten unter 2300 *M* jährlichem Diensteinkommen sollen die unverheirateten monatlich 10 *M* mehr erhalten, die verheirateten 15 *M*, mit 1 Kind 27 *M*, mit 2 Kindern 40 *M*, mit 3 Kindern 54 *M*, mit 4 Kindern 69 *M*, mit 5 Kindern 85 *M* uff. Die Zulage für jedes Kind wächst stets um 1 *M* schneller, so daß die kinderreichen Familien eine gewisse Bevorzugung erhalten. Die planmäßig angestellten Beamten mit Diensteinkommen von 2300 bis 4500 *M* erhalten, nur wenn sie verheiratet sind, 12 *M*, mit 1 Kind 23 *M*, mit 2 Kindern 30 *M*, mit 3 Kindern 48 *M*, mit 4 Kindern 62 *M*, mit 5 Kindern 77 *M* uff. gleichfalls mit Steigerung von 1 *M* mehr für jedes weitere Kind. Die Beamten mit Diensteinkommen von 4500 bis 7500 *M* erhalten für 1 Kind 10 *M*, für 2 Kinder 21 *M*, für 3 Kinder 33 *M*, für 4 Kinder 46 *M*, für 5 Kinder 60 *M*, gleichfalls mit Steigerung von 1 *M* mehr für jedes Kind.

Bei den nicht planmäßig angestellten Beamten sind die Gehaltsgrenzen immer etwas höher, sie betragen 2600 *M*, 5100 *M*, doch sollen die Teuerungszulagen in der gleichen Art geregelt werden. Einer weiteren Anregung des Unterausschusses, auch die Beamten mit einem Diensteinkommen von mehr als 7500 (7800) *M* für das fünfte und jedes folgende Kind mit 15 *M* zu bedenken, hat die Regierung nicht Folge geleistet. Der Ausschuß für Bevölkerungspolitik, der im übrigen seine Anregungen fast vollständig verwirklicht sah, hat sich mit obiger Regelung einverstanden erklärt.

Er hat jedoch noch eine Reihe weitergehender Entschließungen angenommen (z. B. auf Kinderbeihilfen an Beamte und Lehrer im Heeresdienst, Zulagen an die im Ruhestande lebenden Beamten, Lehrer und Staatsarbeiter, Zulagen zu den Hinterbliebenenrenten u. a.). Ferner beantragte der Ausschuß, die aus Anlaß des Krieges den Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen gewährten und zu gewährenden Beihilfen und einmaligen Kriegsteuerungszulagen auf Staatsmittel zu übernehmen und die bereits gezahlten, bis zum Betrage der den Staatsbeamten gewährten Beihilfen und Zulagen den Gemeinden und sonstigen Trägern der Volksschullasten zu erstatten.

Die Pfändungsgrenze des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen ist durch eine Bundesratsverordnung neu geregelt worden.

Hiernach ist das Ruhegeld solcher Personen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen, der Pfändung nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 2000 *M* für das Jahr übersteigt. Die Verordnung ist am 26. März in Kraft getreten.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Invalidenrenten-Empfänger und Hilfsdienst. Der Verband der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen macht auf folgendes aufmerksam: Die Empfänger von Invalidenrente unterstehen trotz der Invalidität dem Hilfsdienstgesetz. Viele Rentenempfänger sind nun von der Sorge erfüllt, daß ihnen die Rente entzogen werden könne, wenn sie freiwillig zum Hilfsdienst gehen oder herangezogen werden. Diese Sorge ist unbegründet. Die Rente ist ihnen zwar unter der Voraussetzung gewährt worden, daß sie invalide sind, das heißt, daß ihre Erwerbstätigkeit unter ein gewisses Maß gesunken ist, insbesondere ein Mindestverdienst von ihnen nicht mehr erreicht werden kann. Wenn sie wieder einen Erwerb erhalten, der über dieses Maß hinausgeht, besteht die Vermutung, daß Invalidität nicht mehr vorhanden ist, und die Rente muß wieder entzogen werden. (§ 1304 RVO.) Ein Verdienst, der jene Grenze übersteigt, berechtigt jedoch nicht zu der Vermutung erneuter Erwerbsfähigkeit, wenn die höhere Entlohnung nur aus persönlichen Gründen, etwa aus Wohlwollen oder Nachsicht erfolgt oder wenn es sich um vorübergehende gute Bezahlung handelt. Dies wird aber bei der Entlohnung im Hilfsdienst zumeist der Fall sein.

In der Reichstagssitzung vom 30. November 1916 hat der Staatssekretär Dr. Helfferich die Erklärung abgegeben, daß bei den Berufsgenossenschaften und den Invalidenversicherungs-Anstalten bereits dafür gesorgt sei, daß die gewährten Renten nicht entzogen würden, wenn die Rentenberechtigten aus Anlaß des Krieges wieder eine Arbeit aufnähmen. Eine gesetzliche Regelung dieser Frage durch eine Bundesratsverordnung steht bevor, die festlegt, daß eine Tätigkeit im Vaterländischen Hilfsdienst zur Feststellung, ob die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt ist, nicht verwertet werden darf.

Der Freiwillige Hilfsdienst für landwirtschaftliche Betriebe wird in einem Erlaß des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft an die Landwirtschaftskammern angeregt „zur Unterstützung von Landfrauen und zur Hilfeleistung bei der Bewirtschaftung". Ein derartiger Hilfsdienst könnte von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde geleistet werden. Sie üben in der jetzigen Zeit vielfach ihre eigentliche Tätigkeit nicht aus, sondern sind in den für den Krieg eingerichteten Hilfsorganisationen sowie in sonstiger Liebesarbeit tätig, während sie als Hofverwalterinnen oder Gutssekretärinnen dem Vaterlande noch wertvollere Dienste leisten könnten. Auch unter den noch in der Ausbildung begriffenen Berufsanwärterinnen, den sogenannten „Kandidatinnen des hauswirtschaftlichen Lehramts", und unter den Lehrerinnen der ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, die vom Lande stammen oder die Bedürfnisse der Landwirtschaft im Laufe der Jahre kennen gelernt haben, werden sich Kräfte finden, die geeignet sind, der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu dienen. Sache der Landwirtschaftskammern aber ist es, mit Hilfe der Regierungspräsidenten und Landräte solche Persönlichkeiten ausfindig zu machen und in geeigneten Stellen zu verwenden."

Der Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande, ebenso die Landfrauenschule Amalienruh bei Halle haben sich zur Verfügung gestellt, um in kurzen Sonderkursen die geeigneten Kräfte für die Aufgaben einer Hofverwalterin, Gutssekretärin, Aufseherin und ähnl. auszubilden.

Landwirtschaftliche Spruchkammern bei den Schlichtungsausschüssen des vaterländischen Hilfsdienstes hat das Kriegsamt durch Verfügung vom 10. März geschaffen. Den besonderen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragend, werden diese Spruchkammern unter Vorsitz der Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse in den vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Gebieten mit der Maßgabe eingerichtet, daß sämtliche Arbeitgeber- und -nehmervertreter der Landwirtschaft entnommen werden. Die Zuständigkeit erstreckt sich materiell auf die Entscheidung über Erteilung von Abkehrscheinen und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern; land- und forstwirtschaftliche Betriebe dem Sinne der Verfügung nach sind im Zweifel die, deren Arbeiter nach § 235 RVO. einer Landkrankenkasse anzugehören haben. Für die Ernennung der ständigen Arbeitgeber- und -nehmervertreter haben die Kriegsamtsstellen Vorschläge der Landwirtschaftskammern und etwa bestehender Arbeiterorganisationen einzuholen. Im übrigen sind die Arbeitnehmervertreter, und zwar nur wirklich ländliche Arbeiter, aus den dem Kreise der Versicherten angehörigen Vorstandsmitgliedern der Landkrankenkassen oder, sofern besondere Landkrankenkassen nicht bestehen, der für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuständigen Krankenkassen, auch landwirtschaftlichen Betriebskrankenkassen zu bestimmen.

Die kriegsamtliche Organisation der Frauenarbeit in Bayern. Ähnlich wie in Preußen ist im Kriegsministerium eine Berichtsstelle „Frauenarbeit" errichtet worden, das zugleich die Hauptstelle für die Frauenarbeit-Abteilungen bei den Kriegsamtsstellen des 1., 2., 3. Armeekorps und der Nebenstelle Ludwigshafen ist. Die Aufgaben dieser Berichtsstellen zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich: 1. die Beschaffung weiblicher Arbeitskräfte und 2. die soziale Fürsorge. Zur Unterstützung bei den mannigfaltigen und schwierigen Aufgaben der „Frauenarbeit" im Kriegsministerium ist ein größerer Kreis sachverständiger Personen zur Mitarbeit gewonnen worden. Die sachverständigen Mitarbeiter sind nach folgenden Arbeitsgebieten gegliedert: A. Gewinnung und kriegswirtschaftliche Verwendung weiblicher Arbeitskräfte (Bestandsermittlung, Bedarfsausgleich). a) Industrie und freie Berufe; b) Landwirtschaft; c) Handel und Verkehr; d) öffentlicher Dienst; e) häusliche Dienstboten. B. Kinder- und Jugendfürsorge. a) Säuglingspflege; b) vorschulpflichtiges Alter; c) Horte; d) Jugendfürsorge und Jugendpflege. C. Arbeitsnachweis. D. Kriegsorganisation. E. Ernährungsfragen. F. Soziale Fürsorge.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Preisregelung für die deutsche Volksernährung in 1917.

Der Bundesrat hat am 19. März, gemäß den Vorschlägen des Kriegsernährungsamts, die Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel für das Jahr 1917 wie folgt festgesetzt:

Körner-, Hülsen- und Ölfrüchte. Für den Berliner Bezirk wird der Preis des Roggens auf 270 *M*,

der des Weizens auf 290 ℳ für die Tonne erhöht. Die bisherigen Preisunterschiede zwischen dem Osten und Westen bleiben für diese Fruchtarten bestehen. Die Hafer- und Gerstepreise werden herabgesetzt, und zwar der Preis des Hafers auf 270 ℳ, der Preis der Gerste auf 270 ℳ. Die Gerste soll, soweit es die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbetriebe zuläßt, der menschlichen Ernährung zugeführt werden. Die Preise für Hülsenfrüchte und Ölfrüchte bleiben wie bisher festgesetzt.

Kartoffeln und Rüben. Der Kartoffelpreis soll auf 5 ℳ erhöht werden. Dem aus West- und Mitteldeutschland auch von städtischen Kreisen lebhaft geäußerten Wunsche entsprechend, soll für Gegenden mit besonders hohen Friedenspreisen für Speisekartoffeln die Erhöhung des Preises bis höchstens auf 6 ℳ durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Stelle gestattet werden. Der Herbstkartoffelpreis tritt statt wie bisher am 1. Oktober schon am 15. September anstelle des höheren Frühkartoffelpreises in Kraft und soll, um die Lieferung an die Bedarfsbezirke im Herbst möglichst zu steigern, zum Frühjahr nicht steigen, sondern das Jahr über unverändert bleiben. Für unverlesene Fabrikkartoffeln wird im Gegensatz zu dem laufenden Jahr ein der Höhe nach noch festzusetzender Preisabschlag eintreten.

Für Runkelrüben, Kohlrüben und Feldmöhren werden erheblich niedrigere Höchstpreise, nämlich 1,50 ℳ bzw. 1,75 ℳ und 2,50 ℳ für den Zentner festgesetzt. Der Präsident des Kriegsernährungsamts bleibt berechtigt, soweit es zur zweckmäßigen Regelung der Ablieferungszeit nötig ist, zeitweilig Preiszu- und -abschläge in mäßiger Höhe für die Bodenerzeugnisse festzusetzen. — Der Mindestpreis für Zuckerrüben beträgt 2,50 ℳ.

Schweine und Rinder. Vom 1. Mai an betragen die Preise für Schlachtschweine

bis zu 60 kg . . . 53—61 ℳ	über 70— 85 kg . . 67—75 ℳ
über 60—70 = . . . 57—65 =	= 85—100 = . . 72—80 =

Das bedeutet gegen früher eine Preisminderung von 20 bis 25 Prozent.

Die Schlachtviehpreise für Rindvieh betragen vom 1. Juli ab:

1. für gering gemästete Rinder einschließlich Fressern (Klasse C) 55 ℳ;
2. ausgemästete Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und abgefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewicht von

bis zu 5,5 Ztr. . . . 60 ℳ	über 8,5 bis 10 Ztr. . . 76 ℳ
über 5,5 bis 7 = . . . 68 =	= 10 = 11,5 = . . 80 =
= 7 = 8,5 = . . . 72 =	= 11,5 . . . . . 85 =

3. für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A) 90 ℳ.

Die Preissenkung gegen früher beträgt rund 15 Prozent.

Amtlich wird zu dieser Preisregelung, die eine Erhöhung der Preise für Weizen und Roggen sowie für Kartoffeln und Zuckerrüben, eine Ermäßigung für Gerste, Hafer, Speiserüben, Schweine und Rindvieh bringt, nachstehendes ausgeführt:

Die neue Preisregelung bringt der Landwirtschaft als Gesamtheit annähernd dieselben Einnahmen aus den abzuliefernden Erzeugnissen wie bisher. Sie bewirkt aber eine Verschiebung nach zwei Richtungen. Durch die bisherige Preisregelung sind die hauptsächlich auf den Roggen-, Hafer- und Kartoffelbau angewiesenen Bezirke mit ärmeren Böden durchschnittlich benachteiligt und zum Teil in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet. Sie werden jetzt besser gestellt, während die an Weiden und Wiesen reichen Betriebe und die Bezirke mit starkem Gerstebau, die trotz der fehlenden Gerstezufuhr eine starke Schweinezucht treiben konnten, weniger günstig als bisher stehen. Im einzelnen Betriebe bewirkt die Preisregelung, daß nicht wie bisher die Verfütterung, sondern die Ablieferung von Körnern und Kartoffeln für den menschlichen Genuß die günstigere Verwertung bringt und daß ferner das beste Futter und die beste Weide künftig weniger den Schlachttieren als dem Milchvieh zugewiesen werden. Freilich wird, um die bei der unvermeidlichen Einschränkung der Erzeugung fetter Tiere besonders nötig werdende Erzeugung von Milchfett zu fördern, der Milchpreis in denjenigen Bezirken, wo er zurzeit nachweisbar erheblich unter den Erzeugungskosten liegt, erhöht werden müssen, was aber nicht allgemein, sondern nur in den einzelnen Wirtschaftsgebieten nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat.

Im Vergleich zum feindlichen Ausland bleiben unsere Preise für Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben auch nach der Erhöhung noch wesentlich zurück, während die Preise für Schlachtvieh, die bisher zum Teil erheblich höher waren als die ausländischen, diesen mehr angenähert werden. Alles in allem bleibt der Erlös, den die deutschen Landwirte für ihre Erzeugnisse erhalten werden, nach wie vor wesentlich hinter dem in den meisten feindlichen Ländern zurück, deren Landwirte an sich auch im Kriege unter viel günstigeren Verhältnissen wirtschaften wie die unsrigen. Trotzdem ist bei uns bei immer zunehmenden Erschwernissen der deutsche Ackerboden restlos bestellt worden, während in Frankreich und England die Regierung, um dieses Ziel zu erreichen, neben erheblich höheren Preisen für die Bodenerzeugnisse vergebens alle möglichen Prämien und Anreizmittel anwenden muß.

Dieser amtliche Kommmentar spricht im wesentlichen von der voraussichtlichen Wirkung der neuen Preisregelung auf die Erzeuger. Wie steht es aber mit der Wirkung für die Verbraucher? In dem Gutachten der elf Professoren der landwirtschaftlichen Hochschulen, das der neuen Preisregelung zugrunde liegt, war berechnet worden, daß die Verbraucher nicht mehr belastet würden, ja sogar eine allerdings ganz geringfügige Verminderung der Kosten für die notwendigsten Nahrungsmittel erhoffen dürften: Das Steigen des Brot-, Zucker- und Kartoffelpreises werde ausgeglichen durch das Sinken der Fleischpreise. Ob sich diese Erwartung erfüllen wird, muß man abwarten. Brot und Kartoffeln werden auch künftig die Hauptnahrung der Massen bilden und die wird teurer; wieweit die Armen und Minderbemittelten in der Lage sind, Fleisch zu kaufen, selbst wenn es billiger wird, ist sehr unsicher. Immerhin ist mit der neuen Preisregelung der Versuch eines Ausgleichs zwischen den Ansprüchen der Erzeuger und der Verbraucher gemacht, der von der Kriegsnotwendigkeit geboten war. Gegen diesen Versuch erhoben aber nicht nur Vorschläge des deutschen Landwirtschaftsrats Einspruch, sondern auch der Verein für bergbauliche Interessen, der „im Interesse der Ernährung der Arbeiterschaft des Industriereviers" noch höhere Kartoffel- und Brotgetreidepreise verlangte, und gegen die Herabsetzung der Viehpreise Einspruch erhob, denn „es kommt dem Verbraucher mehr auf das Vorhandensein als auf den Preis der Ware an." Diese Wünsche sind vom Präsidenten des Ernährungsamts abgelehnt worden. „Eine Erhöhung der Preise für Kartoffeln und Brotgetreide des laufenden Erntejahrs würde wiederum diejenigen Landwirte bevorzugen, die bisher am wenigsten abgeliefert haben, und damit nach fast einmütiger Auffassung der Landwirtschaft selbst für die Zukunft verhängnisvolle Folgen haben. Reichliche Schweine- und Viehbestände zu erhalten und außerdem bei mäßiger Ernte die Bevölkerung einigermaßen ausreichend mit Korn und Brot zu versorgen, ist unmöglich."

Der Präsident schließt seinen ablehnenden Bescheid mit folgenden Ausführungen:

„Durch die erhöhten Preise für Bodenerzeugnisse im nächsten Jahr ist sichergestellt, daß auch die nächstjährige Bodenerzeugung so hoch wird, wie es die Kriegsverhältnisse irgend zulassen. Eine noch weitere Steigerung dieser Preise ... würde eine irgendwie merkliche Vermehrung der Bodenerzeugnisse nicht zur Folge haben. Durch die gleichzeitige Senkung der Viehpreise wird der schweren Gefahr wirksamer als bisher begegnet, daß von den geernteten Erzeugnissen mehr als für die Volksernährung erträglich, verfüttert und weniger als für die Volksernährung unbedingt gebraucht, abgeliefert wird. Bei der Beurteilung der Preisfrage vom Standpunkt des Verbrauchers ist im übrigen davor zu warnen, einseitig die Einkommensverhältnisse bei der Rüstungs- und Schwerindustrie zu berücksichtigen."

Eine Verschiebung in der Verteilung von Lebensmitteln erweist sich als notwendig: So weit es sich bisher übersehen läßt, bleiben die verfügbaren Brotgetreidemengen hinter den letzten Schätzungen zurück, andererseits werden unsere Kartoffelvorräte künftig die Abgabe erhöhter Quanten zulassen. Dadurch ist der Weg des Ausgleiches gegeben. Daher werden vom 15. April ab, einem Beschlusse der Reichsgetreidestelle zufolge, folgende Beschränkungen des Brotgetreideverbrauchs stattfinden:

1. Herabsetzung der täglichen Mehlration von 200 Gramm auf 170 Gramm.
2. Herabsetzung der von Selbstversorgern zu verbrauchenden Getreidemenge von 9 Kilogramm auf 5½ Kilogramm monatlich.
3. Kürzung der den Kommunalverbänden für Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen zugewiesenen Mehlmengen um 25 Prozent.
4. Streichung der Jugendlichenzulagen.

Diese Beschränkungen sollen ausgeglichen werden durch eine Kartoffelzufuhr von ¾ Pfund je Tag und Kopf. Sollte

in einzelnen Fällen diese wider Erwarten vorübergehend nicht möglich sein, so tritt, wie bisher, besondere Mehlzuweisung ein. Schwerarbeiter, deren Zahl die Reichskartoffelstelle festsetzt, erhalten die doppelte Kartoffelmenge. Ferner wird nach Eintritt der Neuregelung die Fleischmenge wöchentlich um 250 Gramm — für Kinder unter 6 Jahren 125 Gramm — erhöht, so daß für jede Person und Woche eine Gesamtmenge von einem Pfund ausgegeben wird. Da diese Verschiebung der Nahrungsmittelmengen innerhalb der gesamten Wochenration durch die vermehrte Fleischzuweisung eine Verteuerung erfährt, die von den minderbemittelten Schichten des Volkes schwer empfunden werden würde, ist eine Verbilligung des Fleischbezuges in der Art gedacht, daß auf die Mehrabgabe von 250 Gramm Fleisch von dem Reich ein Zuschuß gezahlt wird, der nur den Minderbemittelten zugutekommen soll. Endlich soll die Wirkung der Herabsetzung der Brotration durch die in naher Zukunft bevorstehende Freigabe der Gemüsekonserven wettgemacht werden. Auch Graupen, Grütze, Sauerkraut sollen in größeren Mengen zur Verteilung kommen. Damit kann in der Tat ein genügender Ersatz für die fortfallende Brotmenge geschaffen werden, wenn die verheißenen guten Gaben rechtzeitig in entsprechenden Mengen und zu erschwinglichen Preisen zur Stelle sind.

Zur Begründung der notwendigen Verschiebungen in der Lebensmittelversorgung hat Präsident v. Batocki im Reichstagsausschuß für Ernährungsfragen ausgeführt, daß infolge mangelnder Kontrolle 4 Millionen Brotkarten über die Bevölkerungsziffer hinaus ausgegeben worden seien, daß der Wegfall der Kartoffelstreckung die Gerstevorräte stark vermindert hätte und daß ein Teil des Brotgetreides verfüttert worden sei. Die Bestandsaufnahme der Kartoffeln sei im Gange und lasse ein günstiges Ergebnis erwarten, zumal weniger Kartoffeln erfroren sind, als zu befürchten war. Hingegen habe die Bestandsaufnahme des Getreides ein beträchtliches Manko ergeben, mit dem vorbehaltlich einer Änderung nach Feststellung des Ergebnisses der Nachprüfung in den nächsten Monaten gerechnet werden müsse. Keinesfalls solle die Herabsetzung der Brotration am 15. April auch dort schon eintreten, wo die vermehrte Fleisch- oder Kartoffellieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt werden könne.

Zu dieser Begründung der Umschichtung unseres Ernährungswesens hat am 26. März der Reichstagsausschuß Stellung genommen.

Eine Nachprüfung des Getreidebestandes ist nunmehr angeordnet worden. Die im „Reichsgesetzblatt" enthaltene Bekanntmachung sieht die Beschlagnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, Schrot und Mehl vor. Beschlagnahmefrei bleiben gewisse Mengen für die Selbstversorger, für Fütterungs- und Saatzwecke, sowie das Kontingent der Nährmittelbetriebe. Ferner sieht die Bekanntmachung die Nachprüfung der unbefriedigend ausgefallenen Getreidebestandsaufnahme vom 15. Februar 1917 vor. Es werden schleunigst Ausschüsse zur Nachschau bei den Landwirten gebildet; Militärpersonen werden hinzugezogen.

Als Auskunftsperson wird in jeder Gemeinde der Gemeindevorsteher beteiligt. Die abzuliefernden Mengen sollen möglichst sofort entnommen und in einem von der Gemeinde zu stellenden Lager aufbewahrt werden. Soweit Getreide und Hülsenfrüchte auch jetzt noch nicht ausgedroschen sind, soll eine möglichst sorgfältige Schätzung der Körnermengen erfolgen. Es werden Vorbereitungen getroffen, die erforderlichen Dreschsätze und Kohlen durch Vermittlung der Kriegsamtsstellen zu beschaffen und Arbeitskräfte bereitzustellen.

Vorräte, die nicht freiwillig abgeliefert werden, werden den Eigentümern durch die Ausschüsse weggenommen, solche, die verheimlicht oder absichtlich verschwiegen werden, verfallen ohne Entschädigung dem Kommunalverbande. Bei der Entschädigung wird von den jeweils geltenden Höchstpreisen ausgegangen; falls die Ware nicht vollwertig ist, wird ein entsprechend niedrigerer Preis bezahlt. Die zur Zeit geltenden Höchstpreise für Brotgetreide der Ernte 1916 bleiben bestehen.

Die Nichtausnutzung von Lebensmittelkarten infolge wirtschaftlichen Unvermögens hat der besonders rührige Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen in Breslau zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht und dabei folgendes ermittelt, das zwar wegen des geringen Umfanges kein allgemein-gültiges Bild liefert, aber lehrreiche Einblicke in den Kriegshaushalt der kleinen Leute eröffnet und so die große Haushaltserhebung des Reichskriegsausschusses für Konsumenteninteressen durch die Einzelbeobachtungen gut ergänzt. Die auf Veranlassung einer militärischen Stelle gemachten Ermittlungen des Breslauer Verbraucherausschusses erfaßte in Breslau 135 und in der Umgegend 16 Familien, deren Einkommen zwischen 54 ℳ und 350 ℳ monatlich schwankte. Von den Breslauer Familien bestanden 106 (A) aus den Eltern und je 3 Kindern, 8 (B) aus Müttern mit 3 Kindern, 5 (C) aus Kriegerfrauen, die eigenen Verdienst hatten und Mehrunterstützungen erhielten, und 16 (D) aus Kriegerfrauen ohne Verdienst, beide letzten Gruppen ebenfalls mit 3 Kindern. In Gruppe A nützten 45 Familien alle Karten voll aus, wobei jedoch auch solche mit nicht geringem Einkommen Schulden machen mußten. Von den anderen 61 Familien konnten 41 die Eier-, 15 die Fleisch-, 11 die Kaffee-, 2 die Margarine-, je 1 die Graupen-, Haferflocken- und Hülsenfruchtmarken und 4 die Seifenmarken nicht oder nur teilweise ausnützen, weil ihnen die erforderlichen Geldmittel fehlten. In den Gruppen B—D liegen die Verhältnisse noch trauriger; hier konnte nur eine Familie alle Marken voll ausnützen. Hier mußten von insgesamt 28 Familien 20 auf die Verwertung der Eier- und 23 auf die der Fleischmarken ganz oder teilweise Verzicht leisten. In Gruppe A überstiegen bei 34 Familien schon die fast ausschließlich für Lebensmittel gemachten Ausgaben die gesamte Einnahme. Dabei setzt sogar ein Schlosser, dessen Handwerkslage meist als günstig gerühmt wird, monatlich 40 ℳ Ersparnisse zu, und bei den Staatsunterbeamten ist die Lage noch schlechter. Die Nichtausnutzung der Fleisch-, Eier- und teilweise sogar auch der Milchkarten in kopfreichen Familien ohne größeres Arbeitseinkommen ist eine auch anderswo beobachtete Tatsache. Wenn Gemeindeverwaltungen davon nichts wissen oder diese Tatsachen sogar bestreiten, weil sie nicht viele unausgenutzte Marken zurückerhalten, so erklärt sich das daraus, daß trotz der Strafbarkeit der Kartenübertragung Minderbemittelte ihre unausnützbaren Karten an Wohlhabende gegen kleine Vergütungen abgeben oder Brot- und Kartoffelkarten dafür eintauschen.

Die Verschärfung des Gesetzes betr. Höchstpreise sieht eine Bundesratsverordnung vor, indem sie die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zuläßt. Die gleiche Verordnung ermächtigt den Reichskanzler und die von diesem bestimmten Behörden zur Festsetzung der Höchstpreise.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Einfluß des vaterländischen Hilfsdienstes auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Umschichtung unseres ganzen Wirtschaftslebens, die sich schon Monate vor Erlaß des Hilfsdienstgesetzes in der Richtung einer immer stärkeren Einstellung auf die Kriegsindustrie vollzog, hat auch auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge tiefgehende Wirkungen ausgeübt. Große Gewerbezweige sind nahezu lahmgelegt — andere können nicht genug, namentlich nicht genug gelernte Arbeitskraft bekommen. Dieser Umstand macht die Befolgung des Grundsatzes, den Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit seinem alten Berufe zu erhalten, praktisch vielfach unmöglich; vielmehr, und das galt auch schon für die Zeit vor Erlaß des Hilfsdienstgesetzes, mußte man darauf bedacht sein, jede verfügbare Arbeitskraft ohne Rücksicht auf den persönlichen Vorteil in den Dienst der Heereslieferungen zu stellen.

Für die Berufsberatung, Ausbildung und Arbeitsvermittlung der stilliegenden Gewerben angehörigen Kriegsbeschädigten gab es schon seit Monaten keinen anderen Ausweg als die Überführung in die Kriegsindustrie. Es ist ersichtlich, daß das Hilfsdienstgesetz, das auch vor dem Kriegsbeschädigten nicht Halt macht, die Notwendigkeit verschärft, von den alten Grundsätzen abzugehen. In dieser Richtung bewegt sich ein Erlaß des Kriegsamts vom 17. 12. 16 (Nr. 70. 12. 16 AZ S 6).

Das Kriegsamt betont, daß es unerläßlich ist, jede verfügbare Arbeitskraft der Kriegsarbeit zuzuführen, daß diesbezügliche Maßnahmen aber auch dem Besten der Kriegsbeschädigten selbst dienen, da die gutgelohnte Kriegsarbeit seine Arbeitsfreudigkeit und das Vertrauen in die eigene Kraft hebt. Wenn auch die bisherigen Bedenken gegen eine Umlernung zurückzutreten haben, so darf doch andererseits eine sorgsame Auswahl derjenigen Kriegsbeschädigten nicht unterbleiben, die einer längeren Ausbildung für einen neuen Beruf in der Kriegswirtschaft unterworfen werden sollen. Von einer Umlernung der vom Lande stammenden und für landwirtschaftliche Zwecke noch brauchbaren Leute für die Kriegsindustrie ist abzusehen.

Der Erlaß weist dann auf die ausschlaggebende Bedeutung der schleunigen Heranbildung eines aus Kriegsbeschädigten bestehenden Arbeiterheeres für die Rüstungsindustrie hin und empfiehlt die frühzeitige Verlegung auszubildender Kriegsbeschädigter in hierfür geeignete Lazarette, die Errichtung weiterer Lehrwerkstätten, namentlich in Verbindung mit industriellen Betrieben, die Beurlaubung vom Lazarett aus und die schleunige Entlassung aller zur Kriegsarbeit bereiten und geeigneten Kriegsbeschädigten. Die Stellvertretenden Generalkommandos sind angewiesen, an der Hand der Versorgungs-

akten fortlaufend zu prüfen, ob in dieser Hinsicht nichts versäumt wird.

Wenn auch die Zeit der Not zu teilweisem Aufgeben guter, allgemein anerkannter Grundsätze zwingt, so wird die Kriegsbeschädigtenfürsorge sich doch bemühen, sie im Rahmen des Möglichen innezuhalten. Vor allem wird sie versuchen, die Kriegsbeschädigten wenigstens den ihrem früheren Beruf verwandten Zweigen der Kriegsindustrie zuzuführen, was auch den Vorteil hat, daß der Verletzte bald zu gutem Verdienst kommt und seine Vorbildungszeit abgekürzt wird. Um eine zweckmäßige Verteilung der Kriegsbeschädigten zu sichern, ist gute Kenntnis des Arbeitsmarktes der Kriegsindustrie unentbehrlich. Kerschensteiner fordert (in der „Kriegsbeschädigtenfürsorge" 1. Jahrg. Nr. 7) bei der Bedeutung des Hilfsdienstgesetzes auf die Durchführung der Fürsorge während der Lazarettzeit und der Ausbildung eine möglichst schnelle Anpassung der bürgerlichen Fürsorge an die Anforderungen des Augenblicks. Da die Leute während dieser Lazarett- und Ausbildungszeit zumeist noch unter militärischer Gewalt stehen, müssen die Heeresstellen, denen die Heilung obliegt, mit der bürgerlichen Fürsorge in enger Fühlung bleiben, damit bei dem starken Interesse der Heeresverwaltung, Arbeitskräfte für die Rüstungsindustrie zu gewinnen, die Rücksicht auf die Zukunft des Kriegsbeschädigten nicht ganz außer acht gelassen wird. Die Ausbildung muß sich zwar zumeist auf eine Anlernung für Teilarbeiten beschränken, doch muß bei der Auswahl sorgfältig individualisiert werden. Gegenüber der theoretischen Ausbildung wird die praktische Arbeit, und zwar in Fabriklehrwerkstätten oder besser noch im Betriebe selbst, in den Vordergrund treten; diese letztere Form, unter sorgsamer Auswahl der richtigen Arbeitsplätze, hat bei den Beschädigten, die regelmäßig wenigstens Halbtagsschicht verrichten können, die größten Vorzüge und ist namentlich geeignet, die Arbeitsfreudigkeit zu heben.

Erfreulicherweise betont der oben erwähnte Erlaß erneut die Notwendigkeit engster Beziehungen der militärischen und bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge; dem Ausbau und der Vertiefung der letzteren soll militärischerseits schon deshalb jede zulässige Unterstützung zuteil werden, weil ihr nach der Demobilmachung die weitere soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten fast ungeteilt zufällt.

Eine Landessiedlungsstelle für Kriegsbeschädigte ist in Bayern durch Erlaß des Staatsministeriums des Innern vom 15. Januar 1917 geschaffen. Die neue Behörde steht im Dienste des Kapitalabfindungsgesetzes für Kriegsbeschädigte, zu denen auch Kriegskranke gerechnet werden sollen, wenn ein ärztliches Zeugnis die Beschäftigung im Freien empfiehlt.

Die im bayerischen Ansiedlungsgesetz vorgesehene Höchstgrenze für Grundstückserwerb (5 Hektar) ist überschreitbar, wenn besondere Verhältnisse wie das Vorherrschen mittelbäuerlichen Besitzes in einer Gegend es wünschenswert machen, oder wenn es sich um ein gutabgerundetes Grundstück handelt, bei dem eine Verkleinerung die Wirtschaftsführung beeinträchtigen oder das Fortkommen des Ansiedlers erschweren könnte; jedoch sollen die Überschreitungen sich in mäßigen Grenzen bewegen. Die Ansiedlungsstelle gewährt keinerlei Abfindung, sondern nur Darlehen. Darüber hinaus sorgt sie für die Entschuldung oder sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Tilgungshypothek), den Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von wirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Bodenverbesserungen und dergleichen. — Anträge auf Darlehen sind an die Kreisstellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu richten, die sie an die Landeskulturrentenkommission oder die Landsiedlungsstelle weiterleiten. Die außerordentlich wichtige Prüfung der Person auf ihre Befähigung und Eignung für die in Aussicht genommene Siedlung liegt der Kriegsstelle ob. Um die nötigen sachlichen Voraussetzungen möglichst sicher und gut auszugestalten, Überteuerung und ungünstige Kreditabschlüsse zu verhüten, wird empfohlen, daß die Landesstelle für die persönliche Beratung der Kriegsbeschädigten möglichst aus den ländlichen Genossenschaften und Darlehnskassen und landwirtschaftlichen Vereinen Vertrauensmänner aufstellt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Maßnahmen eines Arbeitgeberverbandes gegen die Ausstellung von Abkehrscheinen. Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst gilt als wichtiger Grund für den Arbeitswechsel auch die Möglichkeit einer „angemessenen Verbesserung der Arbeitsbedingungen". Wie der „Holzarbeiter", das Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter, mitteilt, gibt der Begriff der „angemessenen" Verbesserung zu manchen Schwierigkeiten Anlaß, indem in Arbeitgeberkreisen die Neigung bestehen soll, Verbesserungen für unerheblich anzusehen, die bei Tarifverhandlungen gewöhnlich als geradezu ruinös für das Gewerbe angesehen würden. Auf eine andere nicht unbedenkliche Erscheinung aber macht jetzt der „Bergknappe", das Wochenblatt des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, aufmerksam. Der Nachweis der angemessenen Verbesserung wurde nämlich bisher gewöhnlich durch die Vorlegung einer Bescheinigung des neuen Arbeitgebers, daß er zur Zahlung eines bestimmten Lohnes bereit sei, geführt. Jetzt sollen zahlreiche Arbeitgeber untereinander Vereinbarungen getroffen haben, derartige Bescheinigungen nicht mehr auszustellen. Der „Bergknappe" sagt, von solchen Abkommen werde aus Cöln, Hagen, Düsseldorf, Krefeld, Essen usw. berichtet, und er macht diese Mitteilung durch die Veröffentlichung eines Rundschreibens glaubhaft, das der Arbeitgeberverband in Cöln am 22. Februar an seine Mitglieder gerichtet habe. Darin wird den Mitgliedern aufgegeben, einen Vordruck folgenden Wortlauts zu unterschreiben:

Cöln, den . . . . . 1917.

An den Arbeitgeberverband in Cöln, Domstraße 33.

Im Sinne des Erlasses des Kriegsamtes vom 20. Januar 1917 verpflichte(n) ich mich (wir uns), an Arbeiter, die auf anderen unter § 2 des Hilfsdienstgesetzes fallenden Betrieben beschäftigt sind, keinerlei Bescheinigungen über die von mir gewährten Löhne auszustellen.

(Unterschrift)."

„Im Sinne des Erlasses des Kriegsamts" scheint ein derartiger Versuch, den Arbeitern den Rest ihrer Freizügigkeit vollends zu nehmen, den Gewerkschaften keineswegs zu liegen, da dieses Vorgehen über die berechtigte Abwehr des der Kriegsindustrie abträglichen Abspenstigmachens von Arbeitern entschieden hinausgehen dürfte. Daß es sich übrigens nicht um einen vereinzelten Fall handelt, geht aus dem Rundschreiben selbst hervor, das als Vorbild das Vorgehen der Nordwestdeutschen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Düsseldorf bezeichnet. Der „Bergknappe" meint nun, die Arbeiter müßten versuchen, den Nachweis des höheren Lohnes in anderer Weise zu führen, insbesondere dadurch, daß sie die persönliche Vorladung von Arbeitgebern, Betriebsführern oder Werkmeistern oder die Vorlegung von Lohnlisten bei den Schlichtungsausschüssen erwirkten. Auch die Einholung von Gutachten zuständiger Arbeiterausschüsse und die Vernehmung von gleichartigen Berufskollegen als Zeugen komme in Frage. Im übrigen warnt das Bergarbeiterblatt vor der Schaffung neuer Unzufriedenheit, fügt aber die nachdenklich stimmende Bemerkung hinzu: „Fast gewinnt es aber den Anschein, als ob gewisse Kreise der Großindustriellen aus Ärger über einzelne unangenehme Seiten des Hilfsdienstgesetzes jetzt besonders scharf gegen die Arbeiter vorgingen." — Einen anderen Weg, die durch den häufigen Arbeiterwechsel leicht eintretende Mindererzeugung zu verhüten, schlägt der Deutsche Industrieschutzverband (Sitz Dresden) vor. Er empfiehlt die Anlernung ungelernter Arbeiter und Frauen zu Facharbeitern. Dafür sei die jetzige Zeit sehr günstig, weil viele der besten Werkmeister und Facharbeiter vorübergehend aus dem Felde in die Kriegsindustrie beurlaubt worden sind.

Ein großer Wirtschaftsbund sämtlicher Unternehmer des Bauwesens und für Nebengewerbe ist zur einheitlichen Vertretung der gemeinsamen Interessen für Groß-Berlin gegründet worden. Alle Berufe des Baugewerbes und die in ihnen bestehenden Vereinigungen, Syndikate, Innungen und Unternehmerverbände will der Wirtschaftsbund zu einheitlicher Wirkung zusammenführen, um die Lage des seit langer Zeit daniederliegenden Gewerbes zu verbessern. Dem Bund sind bisher 38 Vereinigungen bereits beigetreten. Zum Vorsitzenden des Bundes wurde Baumeister Heuer, der Vorsitzende des Verbandes der Baugeschäfte von Groß-Berlin, gewählt; zum stellvertretenden Vorsitzenden Obermeister Rahardt.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Abschiebung belgischer Arbeitsloser nach Deutschland erfolgt, wie gegenüber böswilligen Falschmeldungen erwähnenswert erscheint, durch die Meldeämter. Diese haben sonst nur den Zweck, die feindlichen Ausländer und die wehrpflichtigen

Belgier zu überwachen. Von der Abschiebung werden außer Akademikern, Fabrikanten, Geschäftsinhabern, Handwerkern, Landwirten, auch alle Angestellten und Arbeiter, die einen auskömmlichen Verdienst haben, nicht betroffen. Für die Abschiebung nach Deutschland kommen also nur solche männlichen Einwohner Belgiens im Alter von 17 bis 55 Jahren in Frage, die einen Wochenverdienst von wenigstens 20 Franken nicht haben, aber gesund und arbeitsfähig sind.

Die Feststellung dieser Arbeiter geschieht durch eine Vorprüfung zunächst bei den Meldeämtern. Danach können die als arbeitslos Ausgesonderten sich freiwillig für den Abtransport melden, was mit Rücksicht auf die hohen Löhne in Deutschland auch in weitem Maße geschieht. Bei der nächsten Versammlung werden die Betreffenden nochmals auf ihre Erwerbsmöglichkeit in Belgien ärztlich genau untersucht. Die dritte Prüfung findet kurz vor dem Abtransport statt, wobei die Ärzte besonders auf Geschlechtskrankheiten sehen. Selbst im Augenblick des Abtransports tritt noch Befreiung ein, sofern der Betreffende entsprechende Beschäftigung nachweist. Sämtliche Leute erhalten vor Besteigen des Zuges 1 Brot, 1 Wurst und Kaffee und werden in geheizten Personenwagen abtransportiert. Es steht fest, daß die Leute in der überwiegenden Mehrzahl die Reise gern antraten, teils aus Neugier, teils in der Aussicht auf bessere Verdienstmöglichkeiten. In Deutschland sind die Leute an ihren Arbeitsstätten sehr gut untergebracht und verpflegt, und werden von ihren Arbeitgebern angehalten, wenigstens die Hälfte ihres Verdienstes an ihre Angehörigen nach Belgien zu schicken.

Besonders hervorzuheben ist, daß die deutsche Verwaltung sich in keiner Weise mit der Feststellung befaßt, ob der Mann das geforderte Mindesteinkommen tatsächlich hat oder nicht, sondern sich lediglich an die Angaben des Arbeitgebers hält, ganz gleichgültig, ob dieser Belgier oder Deutscher ist. Hieraus ergibt sich, daß also nur diejenigen abtransportiert werden können, welche von der belgischen Polizeibehörde als arbeitslos bezeichnet werden.

Nach wie vor bemüht sich die deutsche Verwaltung durch größtmögliche Förderung der Inbetriebnahme aller industriellen Anlagen der Bevölkerung im eigenen Lande Arbeit zu verschaffen, doch fehlt es meist an Rohstoffen, so daß die Abschiebung im Interesse der Arbeiter selber notwendig wird.

Eine zweckmäßigere Verteilung der Heeresnäharbeiten strebt eine Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken an, die am 1. März in Kraft treten soll.

Da der Begriff der „Berufsarbeiterin" sehr weitgefaßt ist, dürfte in der Praxis die Auswahl im Sinne von Punkt 2 richtiger sein. Damit ist in erfreulicher Weise der Grundsatz verwirklicht, die Heimarbeit denjenigen Frauen und Mädchen vorzubehalten, die auf sie als einzige Erwerbsmöglichkeit angewiesen sind. Auf diese Weise wird nicht nur diesen „halben Kräften", die von jeher ein crux der Arbeitsnachweise sind, Beschäftigung gesichert, es wird auch dafür gesorgt, daß die Heimarbeit der Kriegsindustrie keine Kräfte wegnimmt.

Glücklicherweise hat sich in Berlin infolge starker Abwanderung aus der Heimarbeit in die lohnenderen Rüstungs- und Verkehrsgewerbe die bisherige Arbeitslosigkeit in der Heimarbeit in einen Arbeitsmangel verwandelt, so daß Unternehmer und Arbeiter gleicherweise auf Aufhebung der Streckungsvorschriften drängen. Da die Lage des Arbeitsmarktes nicht überall gleich ist, sollte von einer generellen Aufhebung wenigstens für Frauen abgesehen, dieselbe vielmehr in das Ermessen der einzelnen Generalkommandos gestellt werden. Angesichts der außerordentlichen Teuerung erscheint es gerechtfertigt, den 10 %-Zuschlag weiter beizubehalten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege nach dem Kriege. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der sich bereits auf seiner Kriegstagung in Leipzig im September 1916 mit den Problemen beschäftigt hatte, die sich für die öffentliche Armenpflege aus der Überleitung von der Kriegs- in die Friedensarbeit ergeben werden, widmete auch seine Zentralausschußsitzung (19. und 20. Januar in Berlin) diesen Fragen. Stadtrat Rosenstock, Königsberg i. Pr., erörtert, ob Aufgaben der Kriegsbeschädigten- und der Kriegshinterbliebenenfürsorge künftig der öffentlichen Armenpflege zu überlassen seien. Er wünscht, daß die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge alle diejenigen Fälle übernehme, in denen die Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen auf der bisherigen, über den Stand der Armenpflege hinausgehenden Höhe erhalten werden sollen, und die sonstigen Bezüge dazu nicht ausreichen, daß dagegen die Fälle, in denen schon vor dem Kriege dauernde Armenpflege eingeleitet war, nach dem Kriege wieder der Armenpflege zu überlassen seien, auch wenn sie während des Krieges in Kriegsfürsorge überführt worden waren. Bürgermeister v. Holländer, Mannheim, der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, behandelte die für die soziale Ausgestaltung der öffentlichen Armenpflege notwendigen Reform des Armenrechts. Wahlrechtsverlust und Erstattungsanspruch sind die Hauptstützen der in weiten Kreisen der Bevölkerung herrschenden Vorurteile gegen die öffentliche Armenpflege; v. Holländer fordert völlige Beseitigung des Wahlrechtsverlusts bei öffentlicher Armenunterstützung. Eine Unterscheidung zwischen schuldlos und schuldhaft verarmten Personen, die eine verschiedenartige Behandlung der Unterstützten ermögliche, hält er nicht für durchführbar. Für den Erstattungsanspruch der Armenverbände sind gewisse zeitliche und sachliche Beschränkungen zu verlangen, weil die nach den jetzigen Bestimmungen nötige dauernde Überwachung früher unterstützter Personen der heutigen Auffassung einer sozial gerichteten Armenfürsorge nicht entspreche. Schließlich schlägt Direktor Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M., bei Erörterung der Frage, wie auf dem Gebiete von Armenpflege und Wohltätigkeit die Übergangszeit nach dem Kriege zu gestalten sei, die Errichtung einer dem Reichsamt des Innern anzuschließenden Reichsstelle für Kriegswohlfahrtspflege vor. Aufgabe der Reichsstelle soll die Ausarbeitung und Durchführung von Übergangsmaßnahmen sein, die einmal den Abbau der Kriegswohlfahrtspflege durch Regelung des Arbeitsmarktes, Übergangsvorschriften zum Familienunterstützungsgesetz und dergleichen, sodann die Eingliederung der Kriegswohlfahrtspflege in die gesamte Wohlfahrtspflege zum Gegenstand haben müssen.

Der Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder in Berlin hat das Oberkommando in den Marken ersucht, die Arbeitgeber anzuweisen, an Frauen mit noch nicht schulpflichtigen Kindern nur dann Fabrikarbeit zu vergeben, wenn sie den Nachweis erbringen, daß die Kinder während der Abwesenheit der Mutter in Heim- oder Privatpflege untergebracht sind. — Der Kriegsausschuß sorgt dafür, daß in Groß-Berlin die nötige Anzahl von Kinderbewahranstalten bereitgestellt wird, auch bemüht er sich, gute Privatpflegestellen für Kinder erwerbstätiger Mütter zu ermitteln. Trotzdem fehlt bei manchen Frauen noch das Verständnis für diese Einrichtungen, sie lassen die Kinder ohne die genügende Aufsicht. In solchen Fällen soll nun durch die vorgeschlagene Maßnahme ein gewisser Druck ausgeübt werden. Die Forderung ist auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder beschränkt, da bei den schulpflichtigen meist in der Schule beobachtet werden kann, ob sie durch mangelnde Aufsicht gefährdet sind, oder ob für sie genügend gesorgt ist. — Der Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder hat sich ferner mit der Fettstelle Groß-Berlin und anderen Nahrungsmittel-Zentralen Berlins in Verbindung gesetzt, damit von diesen Stellen aus den Kinder-Bewahranstalten die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel erleichtert wird.

Volkserziehung.

Der Sparerlaß des Oberkommandos in den Marken wird durch eine am 2. April in Kraft tretende Nachtragsverordnung eine neue Milderung erfahren. Zunächst ist die abzugsfreie Mindestgrenze mit Rücksicht auf die weiter gestiegenen Kosten des Lebensunterhalts auf dreißig Mark für die Woche erhöht worden. Ferner ist den Jugendlichen das Recht gegeben worden, nach vollendetem 18. Lebensjahr von der Sparkasse eine einmalige, schriftliche Auskunft über die Höhe ihres Guthabens zu fordern. Endlich sind über Abhebungen aus dem Sparguthaben für Jugendliche, die zum Heeresdienst einberufen werden, neue Bestimmungen getroffen. Gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls sind von der Sparkasse ohne weiteres einmalig bis zu fünfzig Mark auszuzahlen. Zu weiteren Auszahlungen nach der Einstellung in das Heer ist die schriftliche Zustimmung des Truppenteils erforderlich und genügend.

Die Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln hält auch in dem 6. Kriegssemester die wichtigsten Vorlesungen, Übungen und Seminare aufrecht. Zu den bisherigen Vorlesungen über Rechts- und Staatslehre, Wirtschaftslehre, Kulturpflege, Statistik und Versicherungslehre kommen neu hinzu Vorlesungen über das Wohnbedürfnis und seine Befriedigung, die Praxis der Reichsunfallversicherung, das Rechtsleben des Haushalts, politische und soziale Ethik, und über die Psychologie der intellektuellen Funktionen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsfrage und Geburtenrückgang. Im Regierungsbezirk Düsseldorf konnten aus einer Stiftung Ehrengaben von je 100 *M* verteilt werden an Mütter mit mehr als sieben gesunden Kindern. In Düsseldorf allein sind 350 Ehrengaben zur Ausgabe gelangt, in den übrigen Städten und Kreisen des Regierungsbezirks eine noch größere Anzahl. Der Ausschuß für Wohnungswesen der in Düsseldorf bestehenden „Vereinigung für Familienwohl", hat die Anschriften der 350 Mütter in Düsseldorf zu einer vom Schriftsteller Stoffers durchgeführten eigenartigen Umfrage benutzt. Stoffers hat sich an die Mütter gewandt und sie gebeten, ihm zu schreiben, wie es ihnen in der Zeit ihrer Ehe ergangen ist, welche Erlebnisse sie insbesondere mit ihrer Wohnung zu bestehen hatten, dann auch, wie sie jetzt wohnen und leben. Das Ergebnis dieser Umfrage war überraschend. Während man sonst bei einer wirtschaftlichen Untersuchung etwa 10 oder 20 v. H. Fragebogen oder Antworten zurückerhält, haben hier fast alle Mütter ohne Ausnahme geantwortet und zwar zum größten Teil sehr ausführlich. Der Stoff dieser eigenartigen Erhebung lag einem Vortrag zugrunde, den Stoffers in einer Sitzung der „Vereinigung für Familienwohl" am 30. September 1916 gehalten hat. Die Unterlagen sind in einer kleinen Schrift zusammengefaßt, aus der Veröffentlichungen zwar noch nicht gestattet sind, aber man wird an der Hand dieser Unterlagen voll den Schlüssen zustimmen, die der Vortragende daraus zog:

„Daß die Kinderschen so gewaltig zunimmt, daß die Geburtenzahl sich so absturzartig vermindert, ist kein Wunder; ein Wunder ist es nur, daß der Absturz nicht noch stärker ist, ein Wunder, daß es noch so zahlreiche Väter und Mütter gibt, die diese unnennbare Summe von Mühe, Sorge und Entsagung auf sich nehmen, die sie unter den heutigen Verhältnissen als arme und kinderreiche Eltern zu tragen haben! Das Leben einer kinderreichen Mutter aus dem Arbeiterstande, aus dem kleinen Beamtenstande, ja bis tief in den Mittelstand hinein, ist in der Mehrzahl der Fälle ein jahrzehntelanges Martyrium! . . . Die Dinge stehen heute so, daß eine kinderreiche Familie innerhalb der wirtschaftlich schwachen Massen durch die Umstände, in denen sie lebt, für ihre Umgebung in den Arbeitermassen eine schlimme Propaganda für die Geburtenbeschränkung ist. Eine solche Familie von acht, zehn oder zwölf Kindern, die in Wohnungs- und Nahrungssorgen jahrzehntelang bei einem baren Existenzminimum dahinlebt, wirkt auf ihre Umgebung geradezu abschreckend, und ich schreibe die von allen Kennern der Verhältnisse gerade neuerdings festgestellte Zunahme der gewollten Geburtenbeschränkung in den Arbeiterkreisen vornehmlich auch der für ihre Umgebung offenbarer gewordenen Not der kinderreichen Familie zu."

Die Verhandlungen der „Vereinigung für Familienwohl" (Düsseldorf, Cecilienallee 2) gipfelten in einer Reihe von Entschließungen, die eine größere Berücksichtigung, ja besondere Bevorzugung der kinderreichen Familien bei allen Maßnahmen der Wohnungsfürsorge von Reich, Staat und Gemeinden empfehlen.

Einen tiefen Einblick in den engen Zusammenhang zwischen Wohnungsfrage und Bevölkerungspolitik gibt auch ein Aufsatz, der im Dezemberheft der „Sozialen Kultur" erschienen ist.*) Ähnlich, wie bei den Antworten auf die Düsseldorfer Umfrage, die bei aller Unbeholfenheit des Stils oder auch urwüchsiger Ausdrucksweise tiefe Einblicke in das Seelenleben der Eltern großer Kinderscharen geben, handelt es sich auch hier um ein Dokument der Seele. Die Schriftleitung der „Sozialen Kultur" gibt der Selbstbiographie ein kurzes Geleitwort auf den Weg, in dem es u. a. heißt:

„Der Schreiber spricht aus dem unmittelbaren seelischen Erleben heraus; jede Zeile verrät den ernsten, nachdenkenden, wahrheitsliebenden Mann, der nicht nur um seine materielle Existenz, sondern auch um sein seelisches Gleichgewicht, um die Innengüter ringt, die ihm angesichts der Härte seines Kampfes zu verblassen drohen. . . . . Dem einigermaßen Eingeweihten waren ja die Wohnungsschwierigkeiten der großen Familie nicht gerade fremd; aber welche Stimmung diese Schwierigkeiten in Verbindung mit dem harten wirtschaftlichen Kampf in der Seele des Vaters einer zahlreichen Familie auszulösen geeignet sind, vermag nur der mitzuempfinden, der einen unmittelbaren Einblick in die Seele selbst gewinnt. Eine solche unmittelbare Sprache von Seele zu Seele aber ist auch am ehesten geeignet, den Freund des Volkes und unserer völkischen Kraft aus der unfruchtbaren Erwägung zur helfenden, fördernden Tat anzuregen."

Der Verfasser der vorliegenden Schrift ist ein Vater von 11 Kindern. Vom selbständigen Uhrmacher wird er zum Fabrikarbeiter, auch seine Frau muß jahrelang mit in die Fabrik gehen, um zu verdienen, zur Zeit der Niederschrift ist er in der Kriegsindustrie in Berlin beschäftigt, um möglichst viel Geld zu verdienen, um die Familie daheim in Schlesien bei der Kriegsteuerung über Wasser halten zu können. Die Wohnungsnot ist auch bei dieser Familie stets die drückendste Sorge. Sie müssen sich mit den elendesten und dabei unverhältnismäßig teuren Wohnungen behelfen, die ungesunden Wohnverhältnisse rufen Krankheiten in der Familie hervor und dadurch wird die Notlage immer quälender und brennender.

Es wäre zu wünschen, daß diese Naturaufnahme recht weit über den Kreis der „Sozialen Kultur" und der Wohnungsreformer hinaus in die Öffentlichkeit dringen möchte, um einen Anstoß mehr dazu zu bilden, das schwerste Hemmnis für die Bevölkerungsvermehrung, das Wohnungselend kinderreicher Familien, mit allen Mitteln zu beseitigen.

Verkehrssteuer und Wohnungsfrage. Bereits am 1. März d. J. hatte der Vorstand des Deutschen Städtetages an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der ersucht wurde, den Straßenbahnverkehr und sonstigen Binnenverkehr völlig von der Verkehrssteuer freizulassen. In einer neuen Eingabe wird die Bitte um Freilassung der Straßenbahnverkehrssteuer wiederholt, wobei gleichzeitig die einzelnen Gründe für die Stellungnahme des Städtetages nochmals ausführlich dargestellt werden. Vor allem wird darauf hingewiesen, daß eine Besteuerung des Binnenverkehrs ihrem wirtschaftlichen Wesen nach überhaupt keine Verkehrssteuer, sondern eine Wohnsteuer sei. Auch die Vorstandschaft des Bayerischen Städteverbandes hat sich in einer Eingabe an den Reichstag auf den Boden einer grundsätzlichen Ablehnung jeder Besteuerung des Binnenverkehrs gestellt.

Die Erschwerung der Wohnungsfrage durch die Verkehrssteuer wird natürlich besonders stark von den Wohnungsreformerischen Kreisen betont. So fordert der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Wohnungsausschusses den Verkehr der Straßenbahnen usw. von der neuen Steuer völlig freizulassen, weil es eine gesunde Wohnungspolitik sehr benachteiligte, wenn weite Teile der Bevölkerung an einen engen Umkreis um ihre Arbeitsstätte gefesselt würden. Aus ähnlichen Gesichtspunkten fordert auch der Bund Deutscher Bodenreformer den „Binnenverkehr" von der geplanten Verkehrssteuer freizulassen.

*) Zur Frage des Geburtenrückganges. Eine Selbstbiographie. Von A. B. in Charlottenburg.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zum **baldigen** Antritt wird ein volkswirtschaftlich vorgebildeter, im Arbeitsvermittlungswesen wissenschaftlich und praktisch erfahrener

Geschäftsführer

gesucht. Geeignete Bewerber wollen Meldungen mit Lebenslauf, Befähigungsausweisen sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche bei unterzeichneter Stelle einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung erwünscht.

Zentralarbeitsnachweis
für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden.
Dresden-A., **Schießgasse 14.**

Für das neu zu gründende **Wohlfahrtsamt eines Kreises** wird

sozial ausgebildete Leiterin

gesucht. Meldungen unter **L. F. 213** an Duncker & Humblot, Leipzig, Dresdner Str. 17.

Der Verband für weibliche Vormundschaft E. V. Berlin

sucht zum 1. Juni d. J.

Geschäftsführerin.

In Vormundschaftssachen erfahrene, bürotechnisch geschulte und in leitender Stellung tätig gewesene Bewerberinen wollen sich unter Einreichung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften schriftlich bei der Geschäftsstelle: **Berlin W 9, Schellingstr. 3,** melden.

Die Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung E. V. sucht möglichst bald einen

Beamten,

der in der Frage der Berufsberatung gut bewandert ist, besonders für die kaufmännische und industrielle Vermittlung. Gesuche mit Gehaltsansprüchen sind zu richten an die

Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung E. V.
Hamburg, Holstenwall 12, I.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 5. April 1917. Nummer 27.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Entwicklung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin. Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin 537
Eine Tagung zur Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Fachschulen . . 541
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 544
Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betreffend Wünsche der Privatangestellten zum vaterländischen Hilfsdienstgesetz.
Vaterländischer Hilfsdienst . . . 546
Die Textilarbeiter und der landwirtschaftliche Hilfsdienst.
Die Hilfsdienstpflicht von Ausländern.
Volksernährung und Lebenshaltung 547
Die Neuregelung der Bezugscheine für Kleider und Wäsche und Schuhe.
Einschränkungen in der Tabakverarbeitung.
Verbot der Einkaufsreisen zur Erlangung von Lebensmitteln.
Eine Verschärfung der Beschlagnahme der Kartoffeln.
Die ernährungswirtschaftliche Aufklärung der ländlichen Bevölkerung.
Zur Linderung der Lebensmittelknappheit in Italien.
Soziale Zustände 548
Erhaltung der weiblichen Kräfte für die Landwirtschaft.
Schlechte Löhne — schlechte Arbeitskräfte.
Kommunale Sozialpolitik 549
Ein städtisches Schiedsgericht für Rechtsstreitigkeiten in Bielefeld.
Städtischer Kinomatographenbetrieb.
Die achtstündige Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben Christianias.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 549
Die Arbeitskämpfe im Deutschen Reiche 1916.
Eine große Lohnbewegung von Privatangestellten.
Die Achtstundentagsbewegung der amerikanischen Eisenbahner.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 550
Zusammenarbeit zwischen Kapital und Arbeit in Frankreich.
Gewerkschaften und Übergangswirtschaft.
Arbeiterschutz 551
Erhöhter Schutz der Nachtarbeiterinnen.
Vermehrung der Zahl der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten in Österreich.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 552
Der deutsche Arbeitsmarkt im Februar.
Die Ausbreitung der öffentlichen kaufmännischen Stellenvermittlungen.
Der allgemeine Arbeitsnachweis in Hamburg.
Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise.
Volksgesundheit 554
Staats- und Genossenschaftshilfe für kinderreiche Familien. Von Justizrat Georg Bamberger, Aschersleben.
Das Gesundheitswesen in Preußen.
Literarische Mitteilungen 556

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Entwicklung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin.

Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.

I.

Unlängst hat sich in Berlin auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes ein bedeutsames Ereignis vollzogen: Die Stadt Berlin hat beschlossen, einen städtischen Arbeitsnachweis zu errichten, der bei der Größe der Stadt und ihres Erwerbslebens ohne Zweifel der umfangreichste öffentliche Arbeitsnachweis Deutschlands werden wird. Das bedeutet zugleich einen Wendepunkt für die Berliner Arbeitsvermittlung, und daher ist es angebracht, bei dieser Gelegenheit mit kurzen Worten einen Rückblick der bisherigen Entwicklung zu geben, woran sich ein Ausblick auf die künftige Entwicklung anschließen wird.

Wenn wir von der öffentlichen, aber immer mehr zurückgetretenen Stellenvermittlung der Innungen und unbedeutenden charitativen Einrichtungen absehen, setzte die einen allgemeinen gemeinnützigen Charakter tragende Stellenvermittlung im Jahre 1883 mit der Begründung des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ein. Im Jahre 1891 bewilligte die Stadt Berlin dem Verein zum ersten Male eine bescheidene Beihilfe von 3000 *M* unter der Bedingung, daß der Verein für den Zutritt zu seinen Räumen und für die Vermittlung keine höhere Gebühr als 20 Pf. erheben dürfe. Im Jahre 1894 wurde mit dem Anschluß von Facharbeitsnachweisen begonnen, d. h. Nachweise für sogenannte gelernte Arbeiter, und zwar zunächst für Maler, Maurer, Klempner, Schlosser. Im Jahre 1898 errichtete die Landesversicherungsanstalt Berlin für die Zwecke des Vereins das erste stattliche Gebäude in der Germannstraße, welches sie unter Garantie der Stadtgemeinde an den Zentralverein für einen billigen Mietszins vermietete. Gleichzeitig erhöhte die Stadt ihren Beitrag auf 20 000 *M*, der bis zum Jahre 1912 auf 69 000 *M* anwuchs. In diesem Jahre wurde dem Verein ein zweites Gebäude der Landesversicherungsanstalt unter Garantie der Stadt gegen einen Mietspreis von 25 000 *M* und Nebenabgaben überlassen, das hauptsächlich dem neu zu errichtenden Gastwirtsarbeitsnachweis dienen sollte. Die Vermittlungen betrugen damals 167 526 im Jahre. An Facharbeitsnachweisen bestanden solche für Maler, Schlosser, Wäschereinigung und Plätterei, Tapezierer, Buchbinder, Stukkateure, Dachdecker, Maschinisten und Heizer, Bäcker, Portiers, Steinsetzer und Badepersonal.

Trotz seiner großen Bedeutung umfaßte der Zentralverein bei weitem nicht die ganze Vermittlung der Stadt Berlin, während er sich übrigens, besonders was die Facharbeitsnachweise anbetrifft, auch über die Grenzen der Stadt auf die Vororte erstreckte. Berlin wies damals — abgesehen von den Vororten — über 800 000 in ca. 180 000 gewerblichen Betrieben beschäftigte Personen auf; dazu kamen noch das Hauspersonal und die Vororte, deren Einwohnerzahl zusammengenommen der Berlins annähernd gleichkommt. Das sind Zahlen, die allein für die Stadt Berlin die des Königreichs Württemberg übersteigen. Große Erwerbszweige, z. B. die Gärtnerei, die Metallverarbeitung und die Industrie der Maschinen und Apparate, die chemische und Textilindustrie, das Baugewerbe, das Handelsgewerbe, das Verkehrsgewerbe, damals auch das Gastwirts- und Schneidergewerbe wurden von der Vermittlung des Zentralvereins gar nicht oder nur sehr unerheblich berührt.

Eine mir vorliegende Übersicht über die Vermittlungstätigkeit der einseitigen und nichtöffentlichen Arbeitsnachweise in Berlin im Jahre 1911 gibt die Zahl der vermittelten Stellen auf 259 140 an, darunter befinden sich hauptsächlich diejenigen Gewerbe, die beim Zentralverein gar nicht oder nur sehr wenig vertreten waren, insbesondere die Metallindustrie mit über 70 000 Vermittlungen, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit über 17 000 Vermittlungen, das Baugewerbe mit ca. 6000, das Handelsgewerbe mit etwa 7000, die Gast- und Schankwirtschaft mit über 80 000, das Transportgewerbe mit 30 000, das Bekleidungsgewerbe mit etwa 25 000 Vermittlungen. Diese Arbeitsnachweise wurden teils von Innungen, teils von Arbeitgeberverbänden und teils von Gewerkschaften aller Richtungen, auch den sog. „Gelben", unterhalten. Auch

diese Vermittlung steht in keinem angemessenen Verhältnis zu der großen Zahl der Berliner Arbeiter.

Es blieb deshalb noch ein erheblicher Raum für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, welche im Jahre 1909 591 Betriebe aufwies, die sicher über 200 000 Stellen im Jahre vermittelten.

In den Berliner Vororten hat sich die öffentliche und gemeinnützige Stellenvermittlung erst später entwickelt als in Berlin. Zwei Vororte, nämlich Reinickendorf und Rummelsburg, hatten sich schon frühzeitig dem Zentralverein für Arbeitsnachweis angeschlossen, der in diesen Orten Filialen einrichtete, während die Facharbeitsnachweise des Zentralvereins ihre Tätigkeit ganz allgemein auf Groß-Berlin erstreckten, wie ja überhaupt die vorhandenen politischen Gemeindegrenzen in Berlin nur für die offizielle Welt vorhanden sind, während das Wirtschaftsleben über sie ohne jedes Bedenken hinwegschreitet, sie im allgemeinen überhaupt gar nicht kennt.

Nach und nach entstanden in den Vororten öffentliche Arbeitsnachweise. Die Entwicklung unterschied sich hier von der Berliner dadurch, daß man nicht erst die Übergangsstufe eines gemeinnützigen Vereinsnachweises wählte, sondern, da man erst zu einer späteren Zeit an die Regelung des Arbeitsnachweises herantrat, sogleich die öffentliche Form. Voran gingen hier Charlottenburg und Schöneberg, und zwar diese Gemeinde auf Anregung ihres bereits von seiner Straßburger Tätigkeit her als Vorkämpfer des öffentlichen Arbeitsnachweises bekannten und verdienten Oberbürgermeisters Dominicus, der später auch für die einheitliche Regelung und Zusammenfassung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin eine führende Rolle spielen sollte. Auch Neukölln und Lichtenberg richteten öffentliche Arbeitsnachweise ein. Die Versuche, Facharbeitsnachweise in den Vororten einzurichten, können aber als gescheitert angesehen werden, wenngleich Charlottenburg einige Fachabteilungen eingerichtet hat, die aber neben den Berliner Facharbeitsnachweisen keine Bedeutung beanspruchen können.

Dahingegen wurde eine andere Gründung für den Arbeitsnachweis von Groß-Berlin höchst bedeutungsvoll, die Gründung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise im Jahre 1911.

Dieser Verband machte zu seiner Hauptaufgabe die Durchführung des zwischenörtlichen Arbeitsnachweises, daneben wollte er neue Arbeitsnachweise errichten, die Tätigkeit der vorhandenen beleben und die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder vertreten. Verbandsmitglieder können nur Gemeinden, sonstige Korporationen, Behörden, Institute, Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften werden, über deren Aufnahme der Vorstand beschließt, welcher aus 15 Mitgliedern besteht. Der Verband hat Richtlinien für seine Tätigkeit herausgegeben und dabei die Bildung eines engmaschigen Netzes öffentlich-gemeinnütziger Arbeitsnachweise an die Spitze seiner Aufgaben gestellt, die statutarische Hauptaufgabe der zwischenörtlichen Vermittlung dagegen hier erst an zweiter Stelle erwähnt.

Auf die Anregung des Verbandes ist es zurückzuführen, wenn nach und nach auch viele Groß-Berliner Gemeinden Arbeitsnachweise errichteten. Der Verband hat aber auch selbst in Groß-Berlin einen wichtigen Zweig der Stellenvermittlung übernommen, nämlich die Lehrstellenvermittlung. Dieser steht ein Kuratorium vor, welches aus einem Vertreter der Provinzialverwaltung, zwei Vertretern der Vormundschaftsrichter, einem Vorstandsmitglied des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise, verschiedenen Vertretern der Gemeinden, der Handwerkskammer, des Innungsausschusses, der Interessenvertretungen von Handel und Industrie und verschiedener gemeinnütziger Vereine besteht.

Das war ungefähr der Zustand des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin, als der Berliner Magistrat im Jahre 1912 die Notwendigkeit erkannte, sich einen unmittelbaren Einfluß auf den Arbeitsnachweis zu sichern. Bereits in seiner Antrittsrede in der Berliner Stadtverordnetenversammlung am 5. September 1912 hatte der neugewählte Oberbürgermeister Wirkl. Geh. Rat Wermuth die Fürsorge für die Arbeitsuchenden als eine wichtige Gemeindeaufgabe bezeichnet. In den mit dem Vorsitzenden des Zentralvereins, Landesrat Dr. Freund, dem Förderer der gemeinnützigen Stellenvermittlung in Deutschland und langjährigen Vorsitzenden des Zentralvereins, gepflogenen Besprechungen erklärte dieser, daß die Entwicklung des Zentralvereins für Arbeitsnachweis nicht denkbar sei, wenn er nicht auf eine umfassendere finanzielle Grundlage gestellt würde. Die Stadt konnte aber ihre Beiträge nicht mehr erhöhen, ohne unmittelbaren Einfluß auf ihre Verwendung zu gewinnen. Es wurde deshalb eine Statutenänderung mit dem Verein dahingehend vereinbart, daß die Stadtgemeinde im Vorstand und in der Generalversammlung stets mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen, außerdem das Recht haben sollte, die Akten einzusehen und jeder Zeit die Verhandlung eines bestimmten Gegenstandes zu verlangen. Unter dieser Bedingung, deren statutarische Festlegung im Jahre 1913 die königliche Genehmigung erhielt, bewilligte die Stadtgemeinde einen Zuschuß, der den bisherigen fast verdoppelte und den Betrag von 144 000 ℳ erreichte. Sie bedang sich aber zugleich die Durchführung gewisser Einzelaufgaben, wie die Erweiterung des Dienstbotennachweises, die Errichtung eines Gastwirtsnachweises, eines Arbeitsnachweises in der Herrenkonfektion und eines Arbeitsnachweises für Erwerbsbeschränkte aus, Aufgaben, die inzwischen bis auf die zuletztgenannte durchgeführt worden sind.

Um den so erlangten, allein maßgebenden Einfluß auf den Arbeitsnachweis zu mildern, wurde durch Ortsstatut vom 4. November 1913 die Ausübung des städtischen Stimmrechts einer neu errichteten Deputation unter dem Namen Gewerbedeputation, Abteilung für Arbeitsnachweis, übertragen, der neben Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten eine Anzahl Unternehmer und Arbeiter, und zwar in gleicher Zahl angehören sollten, also eine Anlehnung an das paritätische Prinzip.

Zugleich trat die Berliner Gemeindeverwaltung auch an die Frage der Regelung des gesamten Arbeitsnachweises in den Groß-Berliner Gemeinden heran, indem sie diese zu gemeinsamen Beratungen einlud, die soweit gediehen, daß man die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der einheitlichen Groß-Berliner Wirtschaftsgebiete in Sachen der Stellenvermittlung anerkannte und sich dahin einigte, diese zunächst in bezug auf die Facharbeitsnachweise und die männlichen ungelernten Arbeiter, also unter Anschluß der weiblichen Arbeiter zu beschränken. Als Form des Zusammenschlusses nahm man einen freiwilligen Zweckverband in Aussicht.

Diese Form begegnete Bedenken von seiten der Provinz Brandenburg, und während man noch über diese Punkte verhandelte und dabei auch die Umgestaltung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise einbezog, brach im August 1914 der Krieg aus, und man kam überein, diese Verhandlungen während des Krieges zunächst ruhen zu lassen.

Die militärische und wirtschaftliche Mobilmachung zeigte nun aber erst mit voller Deutlichkeit, wie notwendig eine durchgreifende Regelung der Arbeitsvermittlung überhaupt und besonders in Zeiten großer wirtschaftlicher Umwälzungen ist. Tausende und aber Tausende Arbeitsloser fanden sich nach Stillegung des Wirtschaftslebens durch die Mobilmachung instinktiv auf dem Arbeitsnachweis ein, und nun hieß es nicht mehr beraten, sondern handeln. Das tat der Zentralverein, indem er alle seine Kräfte in Bewegnng setzte und die Zahl der vorhandenen Kräfte verdoppelte, um den riesigen Aufgaben in der ersten Zeit des Krieges Herr zu werden. Es ist das wohl die glänzendste Zeit des Zentralvereins gewesen, indem er mit gutem Beispiel allen deutschen Arbeitsnachweisen bei der wirtschaftlichen Mobilmachung der Arbeitskräfte voraufging.

Zugleich nahm der Vorsitzende des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise einen Zusamenschluß aller Nachweise, auch der Interessentennachweise der Unternehmer und Arbeiter, in Berlin und in der Provinz Brandenburg unter dem Namen einer Zentralauskunftsstelle für Berlin und die Provinz Brandenburg in die Hand und beseitigte damit in einer gleichfalls für ganz Deutschland vorbildlich gewordenen Weise die Zersplitterung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin, soweit dies in diesem dringenden Augenblick überhaupt möglich war.

Aufgabe der Stadt Berlin war es dabei, darauf zu sehen, daß die Interessen der Gemeinde gegenüber den anderen Beteiligten, insbesondere gegenüber der Provinz nicht ins Hintertreffen traten. Es wurde deshalb ein Abkommen mit der Provinz dahin getroffen, daß die Zentralauskunftsstelle unter Loslösung vom Märkischen Verbande einer selbständigen Verwaltung unter einem Vorstande und einem Beirat unterstellt wurde, in welchem der Einfluß der Stadt und der Provinz sich ungefähr die Wage halten sollten, während die Kosten von beiden Korporationen zu gleichen Teilen getragen werden sollten. Für die besonderen Interessen der Groß-Berliner Gemeinden wurde

ein selbständiger Groß-Berliner Ausschuß unter dem Vorsitz Berlins gebildet, der aber nur wenig in Tätigkeit trat.

Hiermit kam aber die im lebhaften Flusse befindliche Entwicklung nicht zum Stillstand. (Schluß folgt.)

Eine Tagung zur Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Fachschulen

fand am 26. März in Berlin auf Einladung der Gesellschaft für Soziale Reform, des Kartells der Auskunftstellen für Frauenberufe und des Bureaus für Sozialpolitik statt. Mehrfach schon hatte sich der Angestelltenausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform mit der Frage befaßt, und ihrer Initiative ist es zu danken, daß zum ersten Male alle beteiligten Berufsorganisationen, ferner Unternehmerorganisationen, sozialpolitische Vereine und Fachverbände zu gemeinsamem Vorgehen vereinigt wurden. Vertreten waren u. a. die in der Gesellschaft für Soziale Reform vereinigten Angestelltenorganisationen mit rund 900 000 Mitgliedern, die Gewerkschaften aller Richtungen, der Verband kath. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen, die Handelskammer Berlin, der Deutsche Ausschuß für technisches Unterrichtswesen, der Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen, der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau, der Verband deutscher Gewerbeschulen, der deutsche Handelsschulmännerverband, der Verein deutscher Handelslehrer und die musikpädagogischen, Bühnen- und Künstlervereine. Der allgemeinen Bedeutung der Frage entsprechend fehlten auch die großen sozialpolitischen Organisationen nicht — so der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Arbeitsausschuß für Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge, der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, der Verband der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen, die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, die deutsche Zentrale des Nationalen Frauendienstes u. a. m. Ein lebhaftes Interesse bezeugte auch der Deutsche Städtetag; die starke Beteiligung von Arbeitsnachweisverbänden, Einzelarbeitsnachweisen und Berufsberatungsstellen zeigte, wie sehr die gesunde Gestaltung des Arbeitsmarkts durch die zweifelhaften Unterrichtsunternehmungen gefährdet ist.

Besonders fruchtbar gestaltete sich die Tagung dadurch, daß die an der Frage beteiligten Behörden ihre sachkundigsten Vertreter entsandt hatten, die mehrfach wertvolle Auskünfte und Anregungen gaben. Das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe war durch die Herren Geh. Rat von Seefeld, Schulze und Prof. Dr. Ziertmann, das Landesgewerbeamt durch Herrn Geheimrat Dr. Kühne vertreten. Auch das Kriegs- und Landwirtschaftsministerium hatten mehrere Vertreter entsandt, ebenso die Regierung in Potsdam, die Frauenarbeitszentrale beim Kriegsamt Stab, die Kriegsamtstelle in den Marken, die Deputation für Fach- und Fortbildungsschulwesen und verschiedene Magistrate. So gestaltete sich die Tagung unter dem Vorsitz von Prof. Francke, Berlin, zu einer starken und einmütigen Kundgebung gegen Mißstände, die von allen gleichermaßen in wachsendem Maße als Krebsschaden empfunden werden.

Die Verhandlungen wurden durch einen in knapper und prägnanter Form gehaltenen Vortrag von Frau Levy-Rathenau, Berlin, eingeleitet, in dem die Rednerin etwa folgendes ausführte:

Trotzdem schon seit Jahrzehnten durch einzelstaatliche gesetzliche Verfügungen und besondere ministerielle Erlasse Maßnahmen gegen unlautere Fachschulunternehmen getroffen worden sind, ist eine wirkliche fühlbare Abhilfe dieser allgemein bekannten Mißstände bisher nicht eingetreten. Auch die eifrigen, zielbewußten Abwehrversuche der Berufs- und Standesvertretungen haben durchgreifende Verbesserungen nicht zu erzielen vermocht. Vor dem Kriege ist deshalb mit Nachdruck eine reichsgesetzliche Regelung des privaten Fachschulwesens erstrebt worden. Auch jetzt erscheint solche als durchaus wünschenswert, weil sie verhindern würde, daß infolge der ungleichen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen eine Abwanderung der Erwerbsunternehmer in Bundesstaaten mit minderer Gesetzgebung erfolgt. Da aber die Aussichten auf die reichsgesetzliche Regelung infolge der überaus verschiedenartigen Schulverhältnisse zur Zeit sehr gering sind, schnelles Vorgehen jetzt aber dringender denn je geboten ist, ist darauf zu wirken, daß wenigstens die großen führenden Bundesstaaten sich zu übereinstimmendem Vorgehen entschließen. Ganz unerläßlich ist natürlich, daß innerhalb eines Bundesstaats alle Behörden, die in Fachschulfragen zuständig sind, sich zur Durchführung gleicher Grundsätze entschließen. Zur Durchführung von Notmaßregeln während des Krieges könnte versucht werden, den Reichskanzler zu veranlassen, auf Grund des „Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen" vom 4. August 1914 strenge Anordnungen gegen unlautere Unternehmungen zu treffen. Außerdem kann die Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über „Wohlfahrtspflege während des Krieges" auch auf unzulängliche Wohlfahrtsunternehmungen für Ausbildungszwecke, die Mitglieder werben und Mittel sammeln, Anwendung finden. Bei der Regelung des privaten Fachschulwesens ist zu beachten, daß nicht nur die eigentlich unlauteren, lediglich von Erwerbsrücksichten geleiteten, sondern auch die unzulänglichen Unterrichtseinrichtungen wohlmeinender Personen und Organisationen scharfer Kontrolle unterstellt werden. Als zweckmäßiges Mittel zur Verhinderung von Unternehmungen der erwähnten Art muß die vermehrte Schaffung von Fachschuleinrichtungen aus öffentlichen Mitteln bezeichnet werden. Solche Schulen sind in der Lage, die Erziehung eines tüchtigen Berufsnachwuchses zu übernehmen und ungeeignete Elemente fernzuhalten. Gegen den Zudrang zu kurzfristigen Pressen und Schnellkursen kann durch eine uneigennützige, auf Sachkenntnis beruhende Berufsberatung gewirkt werden, für die daher entsprechende, am besten öffentliche Einrichtungen zu schaffen sind. Ferner ist die Presse zu geeigneter Mitarbeit anzuregen und auf die Gefahren, die durch irreführende Inserate entstehen, hinzuweisen. Mit Rücksicht auf die Kriegswirkungen bedürfen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene besonderen Schutzes sowohl vor unlauteren, als auch vor unzulänglichen Ausbildungseinrichtungen. Um dem in der Jetztzeit vorhandenen Bedürfnis nach Gewinnung von berufsfremden Arbeitskräften zu entsprechen, sind kurzfristige Ausbildungskurse nöt-

wendig. Diese müssen jedoch von Behörden oder sachverständigen Organisationen geleitet und deutlich als Kriegshilfskurse bezeichnet werden.

Mit besonderem Interesse und lebhafter Zustimmung wurden die Mitteilungen der Herren Vertreter des Handelsministeriums und des Landesgewerbeamts entgegengenommen. Geh. Rat Schulze berichtete, daß das preußische Handelsministerium sich der Notwendigkeit eines stärkeren Eingreifens wohl bewußt sei; es habe deshalb die Eingabe des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen an den Reichskanzler warm unterstützt. Es seien verschärfte Bestimmungen in Arbeit, durch die namentlich auch die sachverständigen Kontrollorgane geschaffen werden sollen. Unter der Voraussetzung scharfer Aufsicht werde man sich auch mit manchen Einrichtungen, wie kurzfristigen Kursen, gegen die heute mit Recht starke Bedenken geltend gemacht werden, abfinden können, soweit sie einem dringenden Bedürfnis entsprechen. Das Hauptmittel jeder Besserung sei aber die Einrichtung brauchbarer, öffentlicher oder privater Kurse. Geh. Rat Kühne ergänzte diese Ausführungen nach der schultechnischen Seite. Es handele sich hier um ein Teilproblem der Menschenökonomie, das in seiner Gesamtheit viel schwieriger zu lösen sei als die Verteilung der Sachgüter. Das beste Mittel gegen die schlechten Ausbildungsanstalten seien geordnete Ausbildungsmöglichkeiten: die lückenlose Durchführung der Pflichtfortbildungsschule für Knaben und Mädchen, der Ausbau öffentlicher Handelsschulen und kurzfristiger Kurse im Anschluß an die öffentlichen Schulen; für diese seien schon jetzt Vorarbeiten im Gange. Diese positiven Maßnahmen würden am besten den schlechten privaten Schulen den Boden abgraben, da diese wohl oder übel folgen müssen, um die Konkurrenz zu ertragen und die Befreiung ihrer Schüler von der Fortbildungsschulpflicht zu erreichen.

Sehr scharfe Worte gegen die privaten Handelsschulunternehmungen fanden Direktor Dr. Grundscheid, Berlin (Deputation für das städtische Fach- und Fortbildungsschulwesen), der u. a. die Forderung einer Aufnahmeprüfung und des Ausbaues der Berufsberatung aufstellte, damit nur geeignetes Schülermaterial aufgenommen wird, und Direktor Haese, Charlottenburg, der eine Reihe krasser Beispiele aufführte und eine straffe Aufsicht forderte. Das Fachschulwesen dürfe kein Erwerbsunternehmen sein.

In der weiteren Aussprache, an der sich die kenntnisreichsten Vertreter der in Frage kommenden Verbände beteiligten, fanden die Mißstände auf dem Gebiet des Fachschulwesens scharfe, mit umfangreichem Tatsachenmaterial belegte Kritik, in der nicht nur die Berufsorganisationen, sondern auch die Schulmänner voll übereinstimmten. Doch gereichte es der Aussprache zum Vorteil, daß von allen Rednern nicht so sehr Gewicht auf die negative Kritik als auf positive Abhilfsvorschläge gelegt wurde. Als wünschenswertes Ideal wurde eine reichsgesetzliche Regelung bezeichnet; da jedoch dieses Ziel zunächst unerreichbar erschien, wurde eine übereinstimmende gesetzliche Regelung durch die Bundesstaaten und Einheitlichkeit des Vorgehens der verschiedenen mitwirkenden Behörden (Handels-, Landwirtschafts-, Kultusministerium) empfohlen, um das Überwandern zweifelhafter Unternehmer aus einem Bundesstaat in den andern und aus dem Ressort eines Ministeriums in das eines andern zu verhüten. Notwendig ist in erster Linie eine dauernde Aufsicht in bezug auf Lehrpersonal, Lehrplan, Lehrmittel und -räume, Reklame, Zeugnisse, Verquickung von Unterrichtsangebot und Stellenvermittlung, ferner eine Aufnahmeprüfung vor Antritt des Unterrichts und Schülerverzeichnisse, aus denen sich einerseits Dauer der Kurse und Schülerzahl ersehen läßt, und andererseits die Möglichkeit ergibt, etwa Geschädigte aufzufinden. Als ein gutes Mittel, zweifelhafte Existenzen zu fassen, wurde die Anlegung von Listen als besonders ungeeignet bekannter Schulleiter angeregt. — Die kurzfristigen Kurse, die von vielen Seiten als besonders bedenklich angesehen wurden, da sie ein den ganzen Stand herunterziehendes Proletariat züchteten, sollten wenigstens für Jugendliche unter 18—20 Jahren verboten sein; für gereiftere Menschen könnten sie, allerdings nicht in der gegenwärtigen Form, von Wert sein; namentlich in der Gegenwart seien sie vielfach unentbehrlich. Vor allem ertönte immer wieder der Ruf nach besserem Ausbau des öffentlichen Fach- und Fortbildungsschulwesens für beide Geschlechter.

Es wurde zuletzt einstimmig beschlossen, 1. eine gemeinsame Eingabe an den Reichskanzler zur Unterstützung des Vorgehens des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen zu machen, 2. die von der Versammlung aufgestellten Forderungen in einer Eingabe den Bundesstaaten zu übermitteln.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Wünsche der Privatangestellten zum vaterländischen Hilfsdienstgesetz.

Auf der Kriegstagung des Privatangestellten-Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform, der 23 Reichsverbände der Angestelltenschaft aus allen Wirtschaftsgebieten mit rund 900 000 Mitgliedern umfaßt, Anfang Februar 1917, wurde die Wirkung des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes auf die Privatangestellten eingehend besprochen. Auf Grund dieser Verhandlungen und angesichts der inzwischen bekannt gewordenen Ausführungsmaßnahmen im Bereiche des Hilfsdienstes hat die Gesellschaft für Soziale Reform im Verein mit den 23 Angestelltenverbänden an den Reichskanzler, die Kriegsministerien (Kriegsamt) und den zuständigen Reichstagsausschuß eine Eingabe gerichtet, in der folgende Verbesserungsvorschläge und Forderungen vorgetragen sind:

1. Vertretung der Privatangestellten in dem ständigen Ausschuß für die Zusammenlegung der Betriebe.
2. Vermeidung von Härten bei der Einziehung zum vaterländischen Hilfsdienst.
3. Ausgestaltung des Arbeitsnachweises.
4. Regelung der Gehaltsverhältnisse.
5. Beseitigung der geheimen Konkurrenzklausel.
6. Änderung der Vorschriften über die Bildung von Betriebsausschüssen und Entscheidung über die Betriebsausschüsse in den städtischen Betrieben.
7. Änderung der Bestimmungen über die Reklamierten.
8. Belassung der notwendigen Zahl von Arbeitskräften an die Angestelltenverbände.

Der Eingabe ist eine ausführliche Begründung beigegeben, in der es u. a. heißt:

Zu 1. In dem ständigen Ausschuß für Zusammenlegung der Betriebe (S.A.Z.) haben die Privatangestellten keine Vertretung. Die Angestellten sind aber besonders sachkundig, um beurteilen zu können, ob und unter welchen Umständen ohne große Schädigung der beteiligten Arbeiter und Angestellten die Zusammenlegung vor sich gehen kann. Auf Eingaben der Angestelltenverbände an das Kriegsamt wurde anheimgestellt, Anträge auf Berufung eines Angestelltenvertreters in die vorberatenden Fachausschüsse zu stellen. Das Kriegsamt hat die Organisationen der Angestellten auch bereits ersucht, örtliche Vertrauensmänner für die Verhandlungen über Zusammen- und Stillegung der Betriebe zu benennen. Die Angestellten legen aber Wert darauf, bei den Entscheidungen des S.A.Z. selbst mitzuwirken.

Zu 2. Die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst erfolgt zunächst auf dem Wege der freiwilligen Meldung, dann durch die Einziehungsausschüsse. In Nr. 3 des „Kriegsamts" ist zum Ausdruck gebracht, daß die zwangsweise Einziehung durch die Ausschüsse einen wichtigen Grund zur sofortigen Kündigung des Dienstverhältnisses bedeutet. Die Frage, ob dieses auch für langfristige Anstellungsverträge gilt oder ob hier nur eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses von unerheblicher Dauer vorliegt, ist vom Kriegsamt nicht entschieden. Es würde insbesondere für die älteren Angestellten eine große Härte bedeuten, wenn die doch für verhältnismäßig kurze Zeit stattfindende Einziehung zum vaterländischen Hilfsdienst die Auflösung ihrer langjährigen Verträge zur Folge hätte. Einem großen Teil der auf diese Weise aus ihren Stellungen herausgerissenen Angestellten dürfte es schwer fallen, nach dem Kriege eine passende Stellung zu erhalten. Vielleicht liegt der Ausweg darin, daß die Einberufungsausschüsse die Angestellten mit langfristigen Anstellungsverträgen möglichst in ihren Stellungen belassen.

Zu 3. Die Grundsätze über die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst sind in Nr. 6 des „Kriegsamts" veröffentlicht. Die Angestelltenverbände halten den dort vorgeschlagenen Weg: Meldung bei den Verbandsnachweisen bzw. Hilfsdienstmeldestellen, von da Weiterleitung an die Zentralauskunftsstellen und von diesen an das Kriegsarbeitsamt vom Standpunkte der

Angestellten für viel zu umständlich. Sie bitten dringend, die Vorschläge der Gemeinnützigen kaufmännischen Stellenvermittlung und des Kriegsausschusses der technischen Verbände zu berücksichtigen, soweit dieses im Rahmen der ergangenen Vorschriften noch möglich ist. Grundsätzlich genügt für jeden Generalkommandobezirk ein Stellenvermittlungsobmann für die kaufmännischen und technischen Angestellten, und Weiterleitung der von diesen Obmännern nicht besetzten Stellen an eine Ausgleichsstelle für das gesamte Reich.

Zu 4. Für die Angestellten am wichtigsten sind die §§ 8 und 9 des Gesetzes. Bei der an sich ungünstigen Wirtschaftslage des weitaus größten Teils der Angestellten ist die Gefahr der Lohndrückerei beim Wechsel der Stellung ganz besonders groß. Fälle ungenügender Bezahlung von den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Angestellten sind genügend bekannt geworden. . . . Begrüßenswerterweise hat das Kriegsamt angeordnet, daß der ortsübliche Lohn unter Hinzuziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für die Hilfsdienstpflicht festgelegt wird. In der Praxis aber sind die Organisationen der Angestellten bei der Festsetzung der Gehälter nicht gehört, sondern einseitig ist nur den Handelskammern Gelegenheit gegeben worden, sich zu äußern. Bei der Festsetzung der Gehälter der Angestellten ist eine Differenzierung nach einzelnen Arten vorzunehmen, im Gegensatz zur schematischen Festlegung von Einheitsgehältern für sämtliche Angestellte, wie sie die Kriegsamtsstellen bisher aufgestellt haben. Am zweckmäßigsten dürfte das Kriegsamt die von den Angestelltenorganisationen aufgestellten Mindestsätze anerkennen, diese können dann jeweils auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten werden. Wenn auch nicht gesetzlich festgelegt werden kann, daß der neue Arbeitgeber dem Angestellten alle die Vorteile zubilligt, die er bei seiner alten Firma gehabt hat, so wird doch darauf zu achten sein, daß Verschlechterungen möglichst vermieden werden.

Zu 5. Unter allen Umständen müssen die geheimen Abmachungen der Arbeitgeber, wonach sie sich verständigen, gewisse Angestellte nicht einzustellen, unterdrückt werden. Diese geheimen Konkurrenzklauseln bedeuten nichts anderes, als eine Vereitelung der kriegsamtlichen Abkehrregelung. Eine Unterdrückung dieser geheimen Konkurrenzklauseln hat mit der Unterbindung des Vereinigungsrechts an sich nichts zu tun, sondern hat nur den Zweck, wider die guten Sitten verstoßende Auswüchse des Vereinigungsrechts zu beseitigen.

Zu 6. Nach den Bestimmungen des Preußischen Handelsministers vom 22. Januar über die Wahlen zum Hilfsdienstgesetz beruft der Betriebsunternehmer oder der von ihm aufgestellte Vertreter den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den übrigen landeszentralbehördlichen Erlassen. In diesen Vorschriften liegt eine einseitige Begünstigung des an sich starken Einflusses des Arbeitgebers, der als Vorsitzender den Gang der Verhandlungen bestimmen, das Wort erteilen und entziehen kann, auf Kosten der Angestellten, zu deren Interessenvertretung doch der Ausschuß vom Gesetzgeber eingeführt worden ist. Die Verhandlungen der Ausschüsse und die Abstimmungen werden unter solchen Umständen nicht das richtige Bild von der Auffassung der Ausschußmitglieder geben. Wir bitten, auf die Landeszentralbehörde einzuwirken, daß der Vorsitz in dem Ausschuß einem der Mitglieder übertragen wird, der von der Gesamtheit der Ausschußmitglieder gewählt wird.

Zu 7. Nach Vereinbarungen mit den Organisationen der Arbeiter und Angestellten sollten die Reklamierten als aus dem Heeresdienst entlassen und unter das Hilfsdienstgesetz fallend angesehen werden. Damit war auch den Reklamierten die Möglichkeit gegeben, den Abkehrschein zu verlangen. Nach Nr. 9 des „Kriegsamts" werden die Angestellten und Arbeiter in den Betrieben, die für die unmittelbaren Zwecke der Landesverteidigung und Seekriegführung arbeiten, sofort zum Heeresdienst eingezogen, wenn sie ihre Stellung wechseln. Wenn auch zugegeben werden kann, daß gerade in diesen Betrieben ein Stellenwechsel möglichst vermieden werden muß, so sind zum mindesten für diese Arbeiter und Angestellten Schutzvorschriften zu schaffen.

Zu 8. In der Nr. 9 des „Kriegsamts" sind die Betriebe aufgeführt, deren Arbeitnehmer von der Meldepflicht entbunden sind. Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer fehlen aber, obwohl nach den Versicherungen des Staatssekretärs des Innern die Verwaltungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände als Betriebe im Sinne des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes anzusehen sind. Es besteht die Gefahr, daß den Angestelltenverbänden die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Zahl von Angestellten entzogen wird. Eine nachträgliche Erklärung, daß die Angestellten der Organisationen von der Meldepflicht entbunden sind, ist wünschenswert.

Unterzeichnet haben neben dem Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform folgende Verbände:

Verein für Handlungskommis von 1858; Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband; Verband deutscher Handlungsgehilfen; Verein der deutschen Kaufleute; Deutscher Verband kaufmännischer Vereine; Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen; Verein Merkur; Allgemeiner Verband der deutschen Bankbeamten; Deutscher Bankbeamtenverein; Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen; Allgemeiner deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband; Katholischer Verband für weibliche Angestellte und Beamtinnen Deutschlands; Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte; Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte.

Bund der technisch-industriellen Beamten; Deutscher Techniker-Verband; Deutscher Werkmeister-Verband; Deutscher Meisterbund; Deutscher Polierbund; Verband technischer Schiffsoffiziere; Deutscher Faktorenbund; Rheinisch-Westfälischer Fördermaschinistenverband; Verband der Eisenbahntechniker der Preuß.-Hess. Staatsbahnen E. V.; Verband der Privateisenbahnbeamten.

Verband deutscher Bureaubeamten; Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten (Wiesbaden); Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfenverband; Verband der deutschen Versicherungsbeamten; Deutscher Privatbeamtenverein; Verband deutscher Apotheker; Nationales Kartell der deutschen Gasthausangestellten; Verband der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands; Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger; Deutscher Orchesterbund; Allgemeiner deutscher Musikerverband; Internationale Artistenloge E. V.; Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands; Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Textilarbeiter und der landwirtschaftliche Hilfsdienst. Der Deutsche Textilarbeiterverband hat dem Kriegsamt nahegelegt, den Landwirten bei Einstellung von Textilarbeitern zu landwirtschaftlichen Arbeiten die Arbeitsbedingungen zu empfehlen, die im vorigen Jahre der Magistrat zu Augsburg für die Einstellung von Textilarbeitern vorgeschlagen hat. Diese liefen darauf hinaus, daß vor allem auch die Textilarbeiterinnen als Aushilfsarbeiter der Gesindeordnung nicht unterstehen sollten, daß neben voller Kost und Getränken Männer täglich 2,50 bis 3 ℳ, Frauen 1,50 bis 2 ℳ erhalten sollten, daß die Schlafstellen sittlich und gesundheitlich einwandfrei sein müßten und daß die Vermittlung sich nicht auf weit abgelegene Güter und Domänen erstrecken sollte. Außerdem sah der Augsburger Magistrat noch eine günstige Lösung der Unterstützungs- und Krankenkassenfrage vor. Diesen Wünschen fügte der Textilarbeiterverband den einer 10stündigen Höchstarbeitszeit, 14tägiger Kündigungsfrist, wöchentlicher Lohnzahlung und angemessener Deputatgewährung bezw. Geldentschädigung für wegfallende Teile der Beköstigung an. Das Kriegsamt hat sich nicht entschließen können, diesen Anregungen stattzugeben. Daraufhin erklärt der Deutsche Textilarbeiterverband, er habe bereits alle Vorbereitungen für die Arbeitsvermittlung nach dem Lande getroffen gehabt, sehe sich nun aber gezwungen, davon abzusehen, den Textilarbeitern und -arbeiterinnen die Übernahme von Landarbeit zu empfehlen. Gegenüber dem Ostpreußischen Arbeitsnachweisverband, der „Vertragsbedingungen für Beschäftigung von Sachsenmädchen in der ostpreußischen Landwirtschaft" zusammengestellt hatte, die u. a. eine Vertragsdauer bis 1. November und monatliche Lohnzahlung vorsahen, bemerkt der Textilarbeiterverband, daß die in den Vertragsbedingungen erfolgte Nennung seines Arbeitsnachweises ohne seine Einwilligung geschehen sei. — Es wäre außerordentlich wünschenswert, wenn sich in diesem Streitfalle noch ein billiger Ausweg fünden ließe. Die passive Resistenz des Textilarbeiterverbandes kann der großen Sache, der das Kriegsamt dient, unmöglich förderlich sein.

Die Hilfsdienstpflicht von Ausländern hat den Reichstagsausschuß für die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes am 30. März beschäftigt. In Österreich-Ungarn können auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes Reichsdeutsche zum Hilfsdienst herangezogen werden. Diplomatische Verhandlungen haben ergeben, daß nun auch die österreichischen

und ungarischen Staatsangehörigen, die im Deutschen Reiche wohnen, zu unserem Vaterländischen Hilfsdienst einberufen werden können. Der Reichstagsausschuß hat sich damit einverstanden erklärt, daß der im § 1 des Hilfsdienstgesetzes vorgesehene hilfsdienstpflichtige Personenkreis durch die Einbeziehung der Österreicher und Ungarn im Wege der Bundesratsverordnung erweitert wird.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Neuregelegung der Bezugscheine für Kleider und Wäsche und Schuhe bringt feste Richtlinien in die bis dahin recht willkürliche Ausgabe der Bezugscheine. Es sind Normen dafür aufgestellt, was für eine Person als ausreichend zu gelten hat.

Wird die Ausstellung eines Bezugscheins beantragt, so muß zunächst mindestens nach einem genau umschriebenen Fragebogen mündlich der Bestand an Gebrauchsgegenständen angegeben werden. Hat die Prüfungsstelle Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antragstellers, so muß sie die Abgabe einer schriftlichen Versicherung fordern.

Ausnahmsweise können an Personen, die durch ihren Beruf zu einem größeren Aufwand gezwungen sind, Bezugscheine auch über den in der Bestandsliste vorgesehenen Bestand hinaus ausgefertigt werden. Zunächst sind aber derartige Antragsteller bei Oberkleidung und Schuhwerk darauf hinzuweisen, daß sie durch Abgabe getragener Stücke sich einen Bezugschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung verschaffen können, und sie sind aufzufordern, diesen Weg der Bezugscheinbeschaffung zu beschreiten. Die Ausnahmebestimmung gilt nicht für Bettwäsche, Haus- und Küchenwäsche. Hinsichtlich solcher dürfen Bewilligungen über den Bestand hinaus nur in Krankheitsfällen bei Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit der Mehrbewilligung erfolgen.

Es ist ganz besonders darauf zu achten, daß die bei den einzelnen Gebrauchsgegenständen genannte Stückzahl nicht als Mindestzahl aufgefaßt wird, dergestalt, daß jedermann den Anspruch erheben kann, seine Bestände bis auf diese Zahlen zu ergänzen; vielmehr werden sich die Kreise des Volkes, die sich bisher regelmäßig mit weniger begnügen konnten und begnügt haben, auch künftig regelmäßig mit weniger begnügen müssen.

Einschränkungen in der Tabakverarbeitung. Mit Rücksicht auf die Valuta soll die ausländische Tabakeinfuhr möglichst vermieden werden. Deshalb wird die Erzeugung in den Fabriken um durchschnittlich 10 v. H. gekürzt. Tatsächlich bedeutet diese Einschränkung lediglich eine Verminderung der durch den Krieg eingetretenen sehr starken Steigerung der Erzeugung in der Tabakindustrie, die sich bei Zigarren auf etwa 20 v. H., bei Rauchtabak aber noch bedeutend höher stellt, so daß der Umfang der Fabrikation künftig immer noch den der Friedenszeit erheblich übersteigen dürfte. Da gegenwärtig rund 150 000 Arbeiter in der Tabakindustrie beschäftigt sind, werden durch die Herabsetzung des Kontingents der Fabriken etwa 15 000 beschäftigungslos, die jedoch in der gegenwärtigen Zeit, wo für jede Arbeitskraft Verwertung ist, ohne Schwierigkeiten anderweitige lohnende Beschäftigung finden werden. Auf diese Weise wird eine allmähliche Zurückführung der Arbeiterzahl auf den Friedensstand erreicht.

Der Bedarf des Heeres und der Marine, der in erster Linie gedeckt werden muß, ist durch eine Vereinbarung zwischen Heeresverwaltung und Tabakindustrie, nach der 60 v. H. der Erzeugung für Armee und Marine abzuliefern ist, jetzt gesetzlich gesichert worden. Eine mäßige Einschränkung für den Verbrauch wird sich nach und nach fühlbar machen. Zu einer Preiserhöhung für Zigarren und Rauchtabak darf jedoch die Kontingentierung der Fabriken unter keinen Umständen führen, weil die Erzeugung selbst dadurch nicht verteuert wird. Tabakerzeugnisse gehören heute zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, auf die sich die Bundesratsverordnungen gegen Preistreibereien beziehen. Die Preisprüfungsstellen werden daher jeder Heraufsetzung der Preise aus Anlaß der neuesten Regelung des Tabakgewerbes entgegenzutreten haben.

Verbot der Einkaufsreisen zur Erlangung von Lebensmitteln. Seit einiger Zeit hatte sich namentlich in Groß-Berlin die Unsitte verbreitet, aufs Land hinaus zu fahren und dort Lebensmittel einzukaufen. Sowohl etwa bestehende Ausfuhrverbote wie die Höchstpreise wurden in keiner Weise beachtet. Durch eine scharfe Verordnung des Oberkommandos in den Marken sollen diese „Hamsterfahrten" in Zukunft eingedämmt werden.

Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, insbesondere Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Speck, Milch, Butter und Eier, darf seit dem 1. April außerhalb seines Wohnorts nur derjenige vom Erzeuger fordern oder erwerben, der von dem für den Erzeugungsort zuständigen Landrat (in Stadtkreisen dem Magistrat) hierzu schriftlich zugelassen ist.

Eine Verschärfung der Beschlagnahme der Kartoffeln tritt mit dem 26. März durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers als Ergänzung zu den Verordnungen vom 1. Dezember 1916 und 7. Februar 1917 in Kraft. Es dürfen auf Grund dieser Verordnungen Kartoffeln in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind. Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als ein $^1/_4$ Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat 4 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben. Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird.

Die ernährungswirtschaftliche Aufklärung der ländlichen Bevölkerung erstrebt ein Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers an die Landwirtschaftskammern. Die Wanderlehrer und sonstigen Beamten der letzteren werden aufgefordert, die Bauern und ländlichen Tagelöhner von der Notwendigkeit, die letzte Scholle bestmöglich mit den notwendigsten Nahrungsmitteln — auch unter Verzicht auf größere Geldgewinne — zu bebauen sowie von der Unvermeidlichkeit der vielen Verordnungen und Preisfestsetzungen zu überzeugen. Der Minister weist nachdrücklich darauf hin, daß die vollständige Ablieferung aller irgendwie entbehrlichen Erzeugnisse ans Heer und an die städtische Bevölkerung unbedingt für den Kriegserfolg notwendig sei, und erinnert daran, wie das Vaterland, nicht zuletzt aber gerade der Bauernstand, leiden würde, wenn der Feind, wie seinerzeit in Ostpreußen, deutschen Boden besetzen könnte.

Zur Linderung der Lebensmittelknappheit in Italien. Der Lebensmittel-Zentralausschuß in Rom hat folgende Beschlüsse gefaßt: 1. der Regierung die Einführung von Lebensmittelkarten zu empfehlen; 2. für die wichtigsten Nahrungsmittel nicht nur Höchstpreise, sondern Beschlagnahme zu verfügen; 3. beides, Höchstpreise und Beschlagnahme, für alle Milcherzeugnisse, Öle und Nahrungsfette einzuführen; 4. die Erzeugung von Süßigkeiten ganz zu verbieten. Nach der „Stampa" werden Karten zweifellos in den nächsten Tagen eingeführt werden. An Fetten ist die Erzeugung immer noch sehr bedeutend, so daß die hohen Preise nicht zu rechtfertigen sind. Vom 1. März an wird das Kommißbrot der Soldaten auch für die übrige Bevölkerung allgemein eingeführt; anderes Brot zu backen, wird verboten.

Soziale Zustände.

Erhaltung der weiblichen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft. Um Ernährungsschwierigkeiten in den Städten durch Zuzug weiblicher Arbeitsloser vorzubeugen und gleichzeitig der Landwirtschaft die ihr dringend notwendigen Arbeitskräfte zu sichern, ist für die Provinz Schlesien auf Antrag der Kriegsamtsstelle von dem stellv. Generalkommando und den beiden Festungskommandanten für die Provinz Schlesien eine gleichlautende Anordnung erlassen worden, wonach weibliche Kräfte, die vor dem 1. Januar 1917 in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesen sind, auch nur für diese Tätigkeit angeworben werden dürfen.

Gleichzeitig ist man in Schlesien bemüht, aus der Textilindustrie arbeitslos gewordenen Arbeiterinnen, da die Verpflanzung von Rüstungsarbeit in die Textilbezirke manchenorts Schwierigkeiten begegnet, in die Landwirtschaft hinüberzuholen. Zu diesem Vorhaben äußert das Blatt des Deutschen Textilarbeiterverbandes gewisse Bedenken, die es aus der „Rückständigkeit der Lohn-, Arbeits-, Wohn- und Lebensverhältnisse und aus ihren vorsintflutlichen Rechtsverhältnissen" herleitet. Es begründet diese Bedenken mit den Erfahrungen, die die Textilarbeiterinnen aus Langenbielau im Frühjahr 1916 auf verschiedenen schlesischen Rittergütern gemacht haben. Einige Schilderungen der Wohn- und Schlafgelegenheiten namentlich angeführter Rittergüter sind allerdings so trübe, daß man das Widerstreben gewerblicher Arbeiterinnen, in solche Arbeitsstellen zurückzukehren, begreift. Die Frauenarbeitszentrale im Kriegsamt wird gewiß dafür Sorge tragen, daß die Schutzparagraphen des Hilfsdienstgesetzes auch den landwirtschaftlichen Arbeiterinnen zugute kommen.

Schlechte Löhne — schlechte Arbeitskräfte. Über dieses ernste Kapitel hat der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Lederhandschuhfabrikanten, der jüngst durch sein Zusammenwirken mit den Arbeitergewerkschaften zu einer sozialen Arbeitsgemeinschaft für das Lederhandschuhgewerbe freundliche Aufmerksamkeit erregt hat, recht beachtliche Worte in der „Lederzeitung" seines Verbandes ausgesprochen. Herr Roeckl (München) weist angesichts des ständigen Rückgangs der brauchbaren Arbeitskräfte in seinem Gewerbe auf das Verfehlte der bisher von den Handschuhfabrikanten geübten Lohnpolitik hin. Er bezeichnet es als die „heiligste Pflicht" der Handschuhindustriellen, dafür zu sorgen, daß mit der Hebung der Ware „Lederhandschuhe" durch Festsetzung von Mindestverkaufspreisen, Bekämpfung der Schleuderkonkurrenz usw. auch wieder gute Löhne gezahlt und so der Industrie wieder frische Arbeitskräfte zugeführt werden. „Vor Jahrzehnten — schreibt Roeckl — waren die Handschuhmacher und die mit unserer Industrie zusammenhängenden Gewerbe die bestbezahlten in Deutschland, allmählich fielen jedoch die Einnahmen der Arbeiter gegenüber denjenigen stark voranschreitender Industrien ab, und bei Kriegsausbruch war es tatsächlich so, daß von erheblichen Löhnen nicht mehr die Rede sein konnte."

Die neue Arbeitsgemeinschaft erscheint bei tüchtiger Wirksamkeit berufen, diese allerdings tief eingefressenen Schäden des Handschuhmachergewerbes wesentlich auszubessern.

Kommunale Sozialpolitik.

Ein Städtisches Schiedsgericht für Rechtsstreitigkeiten in Bielefeld hat die Stadtverwaltung ins Leben gerufen. Es soll namentlich Bau- und andere gewerbliche, technische Streitfälle im Vergleichs- oder Schiedsspruchwege aus der Welt schaffen. In erster Linie steht der Vergleich, dessen Herbeiführung sich sachkundige unparteiische Beisitzer angelegen sein lassen sollen. In zweiter Linie kommt der Schiedsspruch durch Verhandlung, die ein juristisch gebildeter Vorsitzender leitet. Die Beisitzer sind fast allen Berufszweigen entnommen, so daß für jeden Fall die notwendigen sachkundigen Personen berufen werden können. Anwälte können als Beistand von den Parteien zugezogen werden.

Städtischer Kinematographenbetrieb. In mehreren Städten Norwegens sind kommunale Kinematographenbetriebe eingerichtet worden, die im vergangenen Jahre gut abgeschnitten haben. Frederikshold hat einen Überschuß von 26 700 Kronen aufzuweisen, wovon 9000 Kronen für Neuanschaffungen Verwendung finden, der Rest dagegen an die Stadtkasse überführt wird. Die Stadt Sarpsborg erzielte einen Reingewinn von rund 15 000 Kronen; bedeutend mehr, als vorausgesehen war. Mehrere andere norwegische Städte, darunter auch Christiania, planen gleichfalls die Einführung solcher Betriebe.

Die achtstündige Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben Kristianias ist jetzt für sämtliche Arbeitszweige durchgeführt worden. Die Einführung der gleichen Arbeitszeit (48 Stunden in der Woche) wird in einer Anzahl anderer Städte des Landes erwogen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Arbeitskämpfe im Deutschen Reiche 1916 werden im „Reichs-Arbeitsblatt" in vorläufigen Jahressummen dargestellt, aus denen eine erhebliche Zunahme der Kämpfe gegenüber dem Vorjahr hervorgeht. Es werden 239 Streiks gezählt (1915: 137), die sich auf 436 (178) Betriebe mit 420 818 (47 010) Beschäftigten erstreckten, von denen 71 (33) zeitweise ganz stillgelegt wurden. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden betrug 124 123 (11 639), die der gezwungen Feiernden 4693 (2372) Personen. Über den Erfolg wird gesagt, er sei in 27 (24) Fällen vollkommen gewesen, während 129 (37) Streiks mit Teilerfolgen und 83 (76) ohne allen Erfolg geendet hätten. Aussperrungen verzeichnet die amtliche Statistik überhaupt nicht (1915: 4). Die Zunahme der Streiks erklärt sich aus dem Bedürfnis größerer Arbeitergruppen, die für sie ungewöhnlich günstige Konjunktur zur Erlangung derjenigen Lohnhöhe auszunutzen, die ihnen angesichts der Teuerung als notwendig erscheint. Sie ist also eine aus der wirtschaftlichen Lage ohne weiteres verständliche Erscheinung, die freilich im nationalen Interesse bedauert werden muß. Freilich sind, wie hier immer wieder dargelegt worden ist, die amtlichen Ziffern nicht völlig verläßlich. Auch zählt die Reichsstatistik die Streiks mechanisch zusammen, ohne Rücksicht auf die Länge des Ausstandes, die oft wenige Stunden betragen hat, und ohne Unterscheidung zwischen organisiertem und wildem Streik. Endlich gewinnen die absoluten Ziffern der Streiks erst die rechte Beleuchtung durch den Vergleich mit den kampflosen („trockenen") Bewegungen. Es ist anzunehmen, daß diese im vergangenen Jahre einen ganz außergewöhnlichen Umfang hatten, dessen Bedeutung die der Arbeitseinstellungen bei weitem übertreffen dürfte. Natürlich darf bei der Zunahme der Kämpfe auch nicht übersehen werden, daß in der heutigen Arbeiterschaft das Element der undisziplinierten und unorganisierten Arbeiterinnen eine weit größere Rolle spielt als selbst noch vor einem Jahre. Nimmt man hinzu, daß wohl auch die Ernährungsverhältnisse bisweilen das Bedürfnis nach Ausspannung und dadurch eine gewisse Streikneigung hervorgerufen zu haben scheinen, so kann die Zahl der Streiks und der Streikenden noch immer nicht als so hoch angesehen werden, daß man daraus der Arbeiterschaft im ganzen den Vorwurf mangelnder Rücksicht auf die Lage des Vaterlandes machen könnte. Was das völlige Fehlen von Aussperrungen anlangt, so erklärt sich dieses natürlich ebenso wie die Zunahme der Streiks aus der wirtschaftlichen Lage, insbesondere dem Mangel an gelernten Arbeitern.

Für das 1. Vierteljahr 1916 gibt die Reichsstatistik folgende Streikziffern: 64 (1915: 29) beendete Streiks in 101 (33) Betrieben mit 140 382 (18 335) Beschäftigten; Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden 33 186 (3468); vollen Erfolg hatten 5 (4), teilweisen 40 (6), keinen 19 (19) Streiks. Die Zahl der Streikenden war im 4. Vierteljahr wesentlich niedriger als im 2. und auch nicht ganz so hoch wie im 3. Jahresviertel.

Eine große Lohnbewegung von Privatangestellten hat bei den Hamburger Vulkanwerken begonnen. Schriftliche Eingaben, die zum Teil mit mehr als 1000 Unterschriften bedeckt waren und dringend um eine Gehaltsaufbesserung ersuchten, hatte die Vulkanwerft unbeachtet gelassen. Nun haben eine Reihe von Angestelltenverbänden in gemeinsamer großer Versammlung eine Gehaltszulage von 33 1/3 v. H., ausreichenden Urlaub (1914 und 1915 war ein solcher überhaupt nicht gewährt worden), Bezahlung von Überstunden und Vornahme der Wahlen für den Angestelltenausschuß nach Maßgabe des Hilfsdienstgesetzes gefordert.

Die Achtstundentagbewegung der amerikanischen Eisenbahner drohte in den letzten Wochen bisweilen doch noch zu dem im vorigen Sommer durch Wilsons Eingreifen vermiedenen großen Eisenbahnerstreik zu führen. Der Grund lag darin, daß die Eisenbahngesellschaften sich der „Adamson-Bill", die der Kongreß seinerzeit zugunsten des Achtstundentags angenommen hatte, nicht fügen wollten, da diese verfassungswidrig sei. Die Verfassung behält nämlich im Artikel I, Abschnitt 8, Klausel 3 dem Kongreß nur die Regelung des Handelsverkehrs mit dem Ausland und zwischen den einzelnen Staaten der Union vor. Hierauf gestützt, behaupteten die Gesellschaften, der Kongreß habe ihnen nicht in die Arbeitszeiten, die sie mit ihren Angestellten vereinbarten, hineinzureden. Das Oberste Bundesgericht hat indessen entschieden, daß das Achtstundengesetz der Verfassung nicht widerspreche. Darauf wurde zwischen den Eisenbahngesellschaften und den Gewerkschaften ein Vertrag abgeschlossen, der den Achtstundentag und die Bezahlung der Überstunden mit mindestens 1/8 der Tageslöhnung vorsieht. Durch diesen Vertrag, von dem die Eisenbahngesellschaften behaupten, er belaste sie mit jährlich 50 Millionen Dollars, wird der Achtstundentag-Streik endgültig vermieden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Zusammenarbeit zwischen Kapital und Arbeit in Frankreich ist bei den radikalen Syndikalisten, die sich vor dem Kriege in der Zuspitzung der Gegensätze zwischen Arbeitern und Unternehmern nicht genug tun konnten, jetzt Gegenstand bemerkenswerter Erwägungen. Z. B. das Pariser Sozialistenblatt „Bataille" (17. Februar) ruft den „Genossen", indem es den geistigen Entwicklungsgang der französischen Arbeiterklasse in den 30 Kriegsmonaten überschlägt, als Ergebnis folgende Mahnung zu:

„Verhehlen wir es uns nicht: die französischen Revolutionäre, einerseits getragen von einem edlen Eifer, andererseits gegen die sozialen Übel und gegen die ganze Gesellschaft rebellierend, sahen in den Zeiten vor dem Kriege vor allem den Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter. Diese selben Revolutionäre bestritten zwar nicht, daß eine tatsächliche Solidarität zwischen Ausbeuter und Ausgebeuteten vorhanden ist, aber sie betrachteten diese Solidarität als einen untergeordneten und minderwertigen Faktor im Problem der sozialen Erneuerung. Anders vollzogen sich die Dinge in einigen unserer Nachbarländer, insbesondere in Deutschland, wo die Arbeiter sich mit unserer revolutionären Etikette schmückten, aber in entgegengesetztem Sinne handelten. Sie übertrieben die Solidarität zwischen Unternehmer und Arbeiter; sie spotteten über unsere Sentimentalität, die sie als kindisch betrachteten."

Den Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft betrachtet die „Bataille" geradezu als eine Folge dieser angeblichen sozialen Harmonie zwischen Kapital und Arbeit jenseits der Grenzen, während die französische Wirtschaft zurückgeblieben sei: die deutschen Arbeiter erzeugten Waren, die französischen Arbeiter erzeugten Ideen. Jetzt müsse das französische Proletariat die wirtschaftliche Entwicklung einholen, während das deutsche Proletariat die geistige Entwickelung einholen müsse. Dann würden beide Arbeiterklassen miteinander verhandeln können. Die „Bataille" fährt sodann weiter fort:

„Unsere Erstarrung vor dem Kriege bedroht uns mit dem Tode nach dem Kriege, wenn wir nicht schon jetzt an eine organisatorische Umgestaltung unserer Warenerzeugungs- und Verkehrsmittel denken. Diese Notwendigkeit dürfte schmerzhaft empfunden werden von denjenigen Genossen, die der reinen Idee einen größeren Wert beimessen als der Aktion und die von einem gradlinigen Wege, der zum ersehnten Ziele führen sollte, träumen." Das Blatt empfiehlt dann nachdrücklich eine Zusammenarbeit mit dem Kapital und Abkehr von einem einseitigen gewerkschaftlichen Klassenkampfe: „Weniger

Theorie und mehr Aktion, oder wenn man will: eine Theorie, die aus der Aktion hervorgeht".

Mit diesen Ansichten steht das Blatt nicht etwa allein, sondern große Gruppen der Confédération générale, selbst vom radikalen Flügel, vertreten denselben Standpunkt. Der Sekretär des Syndicat des inscrits maritimes, der in Marseille an der Spitze eines paritätischen Hilfsausschusses für die seemännischen Kameraden steht, betonte in einem Aufrufe jüngst ebenfalls den Gedanken der Gewerbesolidarität, der in diesem Werke zum Ausdruck kommt:

„In Erweiterung unserer Fürsorgetätigkeit haben wir mit Hilfe hervorragender Handelsherren und Industrieller einen Ehrenausschuß eingesetzt, um Vortragsabende zur Schaffung einer für unsere Handelsmarine günstigen öffentlichen Meinung zu veranstalten. Jetzt scheint uns der richtige Augenblick für eine derartige Werbearbeit zu sein. Es ist uns möglich, uns von wirtschaftlichen Problemen fernzuhalten, die bereits gestellt werden und in nächster Zukunft an Schärfe gewinnen dürften. Wie könnte die Arbeiterklasse sich gegenüber der Lage gleichgültig verhalten, die nach dem Kriege in unserem Lande entstehen wird? Gibt es nicht auf wirtschaftlichem Gebiete — trotz der offenbaren Gegensätze zwischen Arbeit und Kapital — eine wirkliche Solidarität: 1. in der Organisation des Arbeitsmarktes; 2. in der Vervollkommnung der Maschinerie und der Verwaltung unserer Häfen; 3. in der Geschäftsblüte derselben Unternehmungen?"

Der Gedanke der Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmern und Arbeitern, der in manchen deutschen Gewerben während des Krieges eine besondere Ausgestaltung nach der Fürsorgeseite hin erfahren hat, tritt uns bei den französischen Syndikalisten in einem eigenen Gewande entgegen, das auf ein tiefgreifendes Umlernen der bisherigen Herolde der action directe hinweist.

Gewerkschaften und Übergangswirtschaft. Die letzte Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften (Ende März) hat sich im Anschluß an einen Vortrag des Abgeordneten R. Schmidt (Berlin) mit Fragen der Übergangswirtschaft befaßt und will demnächst die Forderungen der Gewerkschaften in dieser Sache bekanntgeben. Diese sollen sich auf Ein- und Ausfuhr, Transportwesen (besonders Schiffsraum), Hebung der Erwerbstätigkeit, Errichtung von Wirtschaftsämtern, Aufsicht über die Syndikate, Regelung der Lebensmittelversorgung, Arbeitsvermittlung, Arbeiterschutz und -versicherung, sowie auf die Wohnungsfrage erstrecken. Bemerkenswert ist, daß die Gewerkschaften sich gegen die Anpassung der Entlassung von Heeresangehörigen an die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens aussprechen wollen. Sie wünschen Demobilisierung nach rein militärischen Gesichtspunkten und Arbeitslosenunterstützung an Heimgekehrte, die ohne Erwerb sind. Lediglich insoweit sollen wirtschaftliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, als unentbehrliche Arbeitskräfte besonders frühzeitig entlassen werden sollen. Auch den Hilfsdienstpflichtigen, die in der Übergangswirtschaft arbeitslos würden, sei Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Zur Sicherung des Wirtschaftsfriedens in der Zeit des Wiederaufbaus unserer Produktion wünschen die Gewerkschaften die Übernahme der durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen in geeigneter Form in die Übergangswirtschaft sowie die Errichtung von Arbeitskammern. — Von den übrigen Beratungsgegenständen der Vorständekonferenz sei die Besprechung der Ernährungsverhältnisse erwähnt, bei der eine Entschließung gefaßt wurde, die den Ernst der Lage und die Dringlichkeit durchgreifender Maßnahmen hervorhebt und die Angriffe des preußischen Landwirtschaftsministers auf die Gewerkschaftseingabe zurückweist. Der Vertreter der Gewerkschaften im Kriegsamt, Schlicke, berichtete über sein Wirken für die Arbeiterinteressen im Kriegsamt und streifte die Schwierigkeiten, die sich bei solchem Wirken infolge der notwendigen Zusammenarbeit des Kriegsamts mit anderen amtlichen Stellen fühlbar machen. Die Entscheidung über Gründung einer Organisation der früheren Kriegsteilnehmer wurde weiter vertagt, bis ernsthafte Organisationsbestrebungen solcher Art aus den Reihen der aus dem Felde Heimgekehrten selber vorlägen. Der Gründung von Kriegsbeschädigten-Zentralverbänden, die von Essen aus betrieben werde, wurde nachdrücklichst entgegengetreten. Der satzungsgemäß 1917 fällige nächste Gewerkschaftskongreß wurde auf die Zeit nach dem Kriege verschoben.

Arbeiterschutz.

Erhöhter Schutz der Nachtarbeiterinnen. Als Ergänzung zu dem Sp. 426 mitgeteilten Erlaß des Reichskanzlers hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe unter dem 14. März 1917 ein Rundschreiben an die Regierungspräsidenten erlassen, um ein einheitliches Vorgehen der örtlichen Verwaltungsstellen in bezug auf die Bewilligung der Ausnahmen von den im Frieden geltenden Arbeiterinnenschutzvorschriften anzubahnen. Es heißt in dem Ministerialerlaß u. a.:

Ich möchte es für erwünscht halten, daß die Genehmigung, Arbeiterinnen während der Nachtzeit zu beschäftigen, in der Regel nur unter der Bedingung erteilt wird, daß sie in achtstündigen Schichten arbeiten. Das ist verschiedentlich, besonders im Regierungsbezirke Düsseldorf, bereits mit Erfolg geschehen. Die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für die in der Nacht beschäftigten Arbeiterinnen — nur um diese kann es sich handeln — bietet auch in wirtschaftlicher Beziehung manche Vorteile. Zunächst ermöglicht sie eine bessere Ausnutzung der Maschinen, denn es dürfte genügen, wenn in jeder Schicht eine halbstündige Pause gemacht wird, so daß die Maschinen innerhalb eines vierundzwanzigstündigen Arbeitstags zweiundzwanzig und eine halbe Stunde benutzt werden können. Ferner fallen durch die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen Vergleiche über die Höhe der Entlohnung der männlichen und der weiblichen Arbeitskraft, die oft zur Unzufriedenheit Anlaß geben, mehr oder weniger fort. Ferner werden die Arbeitgeber später — in ruhigeren Zeiten — leichter geneigt sein, an Stelle der Arbeiterinnen wieder Arbeiter einzustellen, wenn die ersteren nur acht Stunden beschäftigt werden dürfen. Endlich scheint es, als ob die Arbeitnehmerverbände bereit sind, bei der Anwerbung von Arbeiterinnen behilflich zu sein, wenn diese — abgesehen von Ausnahmen — in achtstündigen Schichten beschäftigt werden.

Zweifelsohne entstehen gewisse Schwierigkeiten daraus, daß in demselben Betriebe die Männer in zwölfstündigen, die Frauen in achtstündigen Schichten arbeiten. Diese lassen sich aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, bei gutem Willen überwinden. Im allgemeinen werden in den in Betracht kommenden Betrieben die Männer nur in geringer Zahl besonders als Meister, Vorarbeiter und Einrichter tätig sein und sich im Notfall gegenseitig vertreten können. Dadurch wird eine besondere Regelung ihrer Pausen in gewissem Umfang erleichtet werden.

Um den aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erwünschten genauen Überblick über die Lage zu erhalten, werden die Verwaltungsbehörden angeregt, jeden Monat genaue Berichte einzusenden über die erteilten Bewilligungen, aus welcher die Zahl der Arbeiterinnen sowie die Regelung der Arbeitszeit ersichtlich sein muß.

Vermehrung der Zahl der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten in Österreich. Auf dem Verordnungswege auf Grund des § 14 der Verfassung sind in Österreich seit dem 18. März d. J. den in Kriegsleistungsbetrieben beschäftigten Frauen starke Beschränkungen bei der Lösung ihres Arbeitsverhältnisses auferlegt. Die Verordnung trifft allerdings gleichzeitig Vorsorge, daß Beschwerden über Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine den Ansprüchen und Bedürfnissen der Arbeiterschaft entgegenkommende Lösung finden sollen. Ferner soll vorbeugend gewirkt und den Arbeiterinnen ein größerer Schutz zuteil werden. Das Handelsministerium hat eine durchgreifende Vermehrung der weiblichen Beamtenstellen im Gewerbe-Aufsichtsdienst in Aussicht genommen. Die neuen Beamtinnen werden ihre Tätigkeit hauptsächlich in den Betrieben auszuüben haben, in denen eine besonders große Anzahl von Frauen verwendet wird. Ihre Aufgabe wird neben dem eigentlichen Gewerbeaufsichtsdienst auch in der Überwachung der den Frauen zugewiesenen Arbeitsverrichtungen, der Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie der Beschaffenheit der den Frauen etwa bereitgestellten Unterkünfte und der ihnen gewährten Verköstigung bestehen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Februar erfährt im „Reichs-Arbeitsblatt" (Märzheft, 23. März) folgende Schilderung:

Im Februar zeigt sich keinerlei wesentliche Verschiebung des Bildes, welches das deutsche Wirtschaftsleben seit Monaten bietet. Im Vergleich zum Februar des Vorjahrs ist verschiedentlich noch eine weitere Steigerung der Beschäftigung festzustellen.

Im Bergbau und Hüttenwesen herrscht dieselbe außerordentlich lebhafte Nachfrage, wie sie für die vorhergehenden Monate kennzeichnend war. Dem Vorjahr gegenüber ist im Bergbau im allgemeinen eine Verbesserung nicht hervorgetreten. Demgegenüber zeigt aber die Eisen- und Metallindustrie wie der Maschinen- und Apparatebau vielfach eine weitere Steigerung der angespannten Beschäftigung dem Februar 1916 gegenüber. Ähnliches gilt auch für die elektrische Industrie. In der chemischen Industrie, in der sich die Lage im allgemeinen auf der gleichen Höhe wie im Vormonat behauptete, ist verschiedentlich gleichfalls der Geschäftsgang befriedigender als im Februar des Vorjahrs ausgefallen. Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe hat sich im ganzen ein Rückgang geltend gemacht.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. März 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Februar gegenüber insgesamt eine Zunahme um 29 334 Beschäftigte oder 0,37 v. H. An der Zunahme sind sowohl die Männer als auch die Frauen und Mädchen beteiligt. Die Zunahme der männlichen Beschäftigung beträgt 4226 oder 0,11 v. H. Die Erhöhung der weiblichen Beschäftigtenziffer stellte sich auf 25 108 oder 0,64 v. H.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 36 Fachverbänden, die für 813 584 Mitglieder berichteten, wurden Ende Februar 12 797 Arbeitslose oder 1,6 v. H. gegen 1,7 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also um ein Geringes gesunken. Die Arbeitslosigkeit insgesamt stellte sich im Berichtsmonat gegen den Februar in den drei vorhergehenden Jahren zum Teil wesentlich niedriger, da sie 1914 3,7, 1915 5,1 und 1916 2,8 v. H. betrug.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt wie im vorigen Monat auch dieses Mal für das männliche Geschlecht ein geringes Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen, während auf dem weiblichen Arbeitsmarkt der Andrang der Bewerberinnen weiterhin gesunken ist. Im Februar kamen bei den Männern 62 Arbeitsuchende (gegen 61 im Vormonat) auf je 100 offene Stellen, während beim weiblichen Geschlecht sich der Andrang von 115 Arbeitsuchenden bei je 100 der gemeldeten offenen Stellen auf 112 v. H. verminderte.

Die Ausbreitung der öffentlichen kaufmännischen Stellenvermittlungen hat der Verband Deutscher Arbeitsnachweise durch eine Umfrage festzustellen versucht und dabei folgendes ermittelt:

In Breslau und Stettin sind den städtischen Arbeitsämtern Abteilungen für kaufmännisches und technisches Personal angegliedert. In Berlin hat der Verband Märkischer Arbeitsnachweise seit dem 1. Oktober 1916 eine „öffentliche Stellenvermittlung für kaufmännisches Personal" eingerichtet. Die städtischen Arbeitsämter in Charlottenburg und Schöneberg besitzen besondere Fachabteilungen für kaufmännische Vermittlung. In Erfurt besitzt das städtische Arbeitsamt ebenfalls eine kaufmännische Vermittlung. Ebenso haben Wiesbaden und Frankfurt a. M. besondere kaufmännische Fachabteilungen. In Mainz hat das städtische Arbeitsamt die kaufmännische Lehrstellenvermittlung übernommen. In Hamburg und Lübeck hat die Gesellschaft für Arbeitsnachweis eine Abteilung für weibliches kaufmännisches Personal geschaffen, während in Bremen mannliches und weibliches Personal durch den öffentlichen Arbeitsnachweis untergebracht wird. In Braunschweig besteht ebenfaus eine Fachabteilung fur kaufmännische Vermittlung. In Köln besteht ein „Arbeitsnachweis für kaufmannische Angestellte", an dessen Verwaltung die Stadt, die Handelskammer und verschiedene Verbände der kaufmännischen Angestellten beteiligt sind. In Düsseldorf ist der allgemeinen Arbeitsnachweissteue eine Fachabteilung für die Vermittlung kaufmännischer Angestellter angeschlossen.

In Aachen, Bielefeld, Dortmund, Essen, Krefeld und Mülheim-Ruhr sind mit den stadtischen Arbeitsnachweisen öffentliche Schreibstuben für Stellenlose verbunden.

Im Königreich Sachsen besitzt der städtische Arbeitsnachweis in Chemnitz eine Fachabteilung für die Vermittlung kaufmännischer und technischer Angestellter.

In Süddeutschland befassen sich die gemeindlichen Arbeitsämter in Bayern durchweg mit der kaufmännischen Vermittlung, ein besonderer Stellennachweis für kaufmännisches Personal ist nur dem Arbeitsamt der Stadt München angegliedert.

Für Württemberg kommt hierbei nur das Arbeitsamt Stuttgart in Betracht. Dagegen unterhalten in Baden mehrere städtische Arbeitsämter besondere Abteilungen für kaufmännische Angestellte. Da ist in erster Linie Freiburg zu nennen, dann Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim.

In Straßburg besitzt das städtische Arbeitsamt schon seit längerer Zeit eine besondere Abteilung für kaufmännische Vermittlung, die von der Handelskammer tatkräftig unterstützt wird. Durch Ministerialerlaß ist für Elsaß-Lothringen außerdem angeordnet, daß bei den Arbeitsämtern Metz, Kolmar und Mülhausen Abteilungen für kaufmännisches Personal geschaffen werden müssen.

Verglichen mit dem Zustand vor 5 Jahren bedeutet diese Zahl öffentlicher kaufmännischer Stellennachweise eine erhebliche Zunahme. Einzelne Nachweise haben bereits auch große Vermittlungserfolge aufzuweisen. Freilich fehlt den kaufmännischen Ortsnachweisen vielfach noch die Verbindung untereinander.

Der allgemeine Arbeitsnachweis in Hamburg erhält künftig vom hamburgischen Staate eine jährliche Beihilfe von 135000 ℳ, die die Bürgerschaft kürzlich auf 3 Jahre bewilligt hat.

Die „Metallarbeiterzeitung" gibt von der Organisation des hamburgischen Arbeitsnachweises eine ausführliche Darstellung. Es handelt sich um ein gemeinnütziges Unternehmen der „Gesellschaft für Arbeitsnachweis", das ursprünglich nur für die Vermittlung weiblicher Arbeitskräfte eingerichtet, nach langen Verhandlungen aber auf die gesamte Arbeitsvermittlung ausgedehnt wurde. Diese geschieht mit Ausnahme der Dienstbotenvermittelung für beide Teile kostenlos. Die Verwaltung liegt einem Verwaltungsrat von 32 Personen ob, der einen Geschäftsführenden Ausschuß von 15 Köpfen wählt. Dem Verwaltungsrat gehören je 11 Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer, sowie 10 Vertreter gemeinnütziger Einrichtungen an. Den Vorsitzenden bestellt der Senat. Die Arbeitgebervertreter werden von der Handels-, Gewerbe- und Detaillistenkammer, Arbeitgeberverbänden, Innungen, Detaillisten- und Hausfrauenvereinen, die Arbeitnehmervertreter von den Gewerkschaften und dem Gewerbegericht bestimmt. Die Verteilung der Arbeitnehmersitze ist so geregelt, daß den freien Gewerkschaften 6, den christlichen 2, den Gewerkvereinen (H.-D.) 1 Vertreter zufällt. Von den christlichen Vertretern hat 1 dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen anzugehören. Die restlichen beiden Arbeitnehmersitze besetzt das Gewerbegericht mit unorganisierten oder keiner unabhängigen Gewerkschaft angehörenden (gelben) Arbeitern. Die 10 Sitze der gemeinnützigen Einrichtungen fallen u. a. der Landesversicherungsanstalt, der Armenanstalt, der Landeszentrale für Arbeitsnachweis und dem Landesausschuß für Kriegsbeschädigte zu. Auf übereinstimmenden Wunsch von Arbeitgebern und -nehmern eines Gewerbes sind Fachabteilungen zu errichten.

Der hamburgische Arbeitsnachweis bedeutet einen durch die Ansprüche des Krieges errungenen bedeutenden Fortschritt gegenüber den früheren Arbeitsvermittelungsverhältnissen Hamburgs. Zahlreiche kleine Arbeitsnachweise sind ihrer Daseinsnotwendigkeit durch den neuen öffentlichen Nachweis überhoben worden, sodaß nur noch einige große Arbeitgebernachweise, wie der Hafenbetriebsverein und die Nachweise der Kaiserwaltung und der Eisenindustrie, für die Zukunft Aussichten auf Fortbestand haben. Der auch in Hamburg maßlos gewesenen Zersplitterung in der Arbeitsvermittelung, deren Folge es war, daß jährlich Tausende von Stellen noch im Wege der Umschau besetzt wurden, ist so mit gutem Erfolge entgegengearbeitet worden.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hielt am 24. März unter Vorsitz von Landesrat Dr. Freund, Berlin, und in Anwesenheit zahlreicher Vertreter des Reichsamts des Innern, des Kriegsamts und des Kaiserlichen Statistischen Amts eine Vollsitzung ab, über die uns folgender Bericht zugeht: Es waren sämtliche Preußische Provinzen und alle Bundesstaaten vertreten. Eine eingehende Aussprache fand über die Ausführung des Hilfsdienstgesetzes statt, und hier wurde der dringende Wunsch nach einem engen Zusammenarbeiten des Deutschen Verbandes und der Unterverbande mit den kriegsamtlichen Stellen ausgesprochen. Über die Durchführung der Bundesratsverordnung betr. die Umspannung des Deutschen Reiches mit einem Netze von öffentlichen Arbeitsnachweisen wurde im allgemeinen Günstiges berichtet. Von allen Seiten wurde der dringende Wunsch nach Bereitstellung von größeren Geldmitteln seitens des Reiches ausgesprochen. Die Organisation der künftigen Demobilisierung ist im Gange; bei der Aufstellung der Pläne werden die Wünsche der öffentlichen Arbeitsnachweise, auf deren Mitwirtung die Militärverwaltung den größten Wert legt, gebührende Berücksichtigung finden. In der Ausschußsitzung war zum ersten Male die Stadt Berlin durch Stadtrat Fischbeck vertreten.

Volksgesundheit.

Staats- und Genossenschaftshilfe für kinderreiche Familien.

Zwei Schriften, die dieser durch den Krieg in ihrer Bedeutung außerordentlich verschärften Frage von der wirtschaftlichen Seite beizukommen suchen, verdienen unter dem Vielen, was jetzt von berufener und unberufener Seite über die Bevölkerungsfrage geschrieben wird, besondere Beachtung:

1. Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. Von A. Zeiler, I. Staatsanwalt in Zweibrücken. Verlag J. Heß. Stuttgart, 1916.

2. Ausbau der Sozialversicherung zur Elternschafts- und Wohnversicherung. Von Hochschulprofessor Dr. Schmittmann in Köln. („Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft". 17. Band. Berlin 1917, Ernst Siegfried Mittler und Sohn.)

Beide Schriften erkennen den Hauptgrund der Geburtenabnahme in der wachsenden Teuerung. Deswegen fordert Zeiler von der Allgemeinheit Geldbeihilfen für die Eltern nach dem Maßstab des Einkommens, um ihnen die Erziehung des Nachwuchses zu erleichtern. Er unterscheidet Haushaltungs- und Kinderbeihilfen. Jedes Ehepaar erhält als jährliche Haushaltungsbeihilfe 150 Tausendstel seines Gesamteinkommens. Unter den Kinderbeihilfen steht obenan ein Beitrag zu den Kosten der Entbindung, der Schwangerschafts-, Säuglings- und Wochenpflege. Er beträgt 30 Tausendstel des Eintommens für jedes Kind, im Höchstbetrage 300 ℳ. Außerdem erhalten die Eltern oder die uneheliche Mutter in den ersten 14 Lebensjahren des Kindes Beihilfen, die von 30 bis

40 Tausendstel aufsteigen, mit abgestuften Mindest- und Höchstbeträgen. Mäßige Unterstützungen sind noch vorgesehen bei dem Lehr- und Schulgeld, dem Einjährigfreiwilligendienst und der Ausstattung von Mädchen. Für die Aufbringung der Kosten lehnt Zeiler die Form der Versicherung ab, er legt vielmehr die Sorge einer geregelten Verteilung der Kosten für Erhaltung und Vermehrung der Volkskraft auf die Schultern der Allgemeinheit. Die in einem Bundesstaat zu gewährenden Beihilfen sollen auf sämtliche in diesem Staat bezogene Einkommen verhältnismäßig umgelegt werden. Es handelt sich dabei um eine Deckungsabgabe, die zwischen den Einkommenbeziehern ohne und mit Familie einen Ausgleich schaffen soll, jedoch nur innerhalb derselben Einkommensstufe, nicht etwa zwischen den Einkommensbeziehern verschiedener Einkommensstufen. Die Deckungsabgabe, die weder als Zuschlag zur Steuer, noch progressiv gedacht ist, läßt den Mindestbetrag des zum Unterhalt Notwendigen frei. Auf Grund eines guten Zahlenstoffes hat der Verfasser eine vollständige Beihilfenordnung ausgearbeitet, die er mit Zahlentafeln und Zeichnungen erläutert. Auf die Beihilfe, die der einzelne hiernach zu beanspruchen hat, wird die Abgabe, die ihm obliegt, angerechnet. — Die Durchführbarkeit der angedeuteten Grundgedanken hat Zeiler nach den verschiedensten Seiten geprüft und auch Einwendungen, die man neuen Gedanken sozialpolitischer Natur erfahrungsgemäß gern entgegenstellt, im voraus erörtert. Deswegen mag besonders betont werden, daß Zeiler keineswegs phantastische, sondern recht ernst zu nehmende, wohldurchdachte Vorschläge bringt.

Auch Schmittmann hält die Teuerung für den ärgsten Kinderfeind. Die Teuerung ist es, die Millionen von Kindern den Weg zum Leben versperrt. Sie ist es, die kinderreichen Eltern das Dasein erschwert. Der Kinderreiche muß für dieselbe Wohnung höheren Mietszins zahlen als der Kinderlose, weil er sie stärker verbraucht und weil er leichter in die Lage kommt, die Miete schuldig zu bleiben. Deswegen befürwortet der Verfasser im Anschluß an Grotjahn und v. Gruber den Ausbau der Sozialversicherung zur Elternschaftsversicherung, die man im Hinblick auf die größte wirtschaftliche Schwierigkeit kinderreicher Eltern auch Wohnversicherung nennen kann. Sie soll dem einzelnen helfen, für bestimmte Notlagen späterer Jahre genau so vorzusorgen, wie es durch die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung geschieht. Der Versicherte erhält das Recht auf eine Kinderrente, die beim vierten Kinde einsetzt und mit jedem weiteren Kinde steigt. Der Arbeiter und Privatbeamte soll in der Zeit reichlichen Verdienstes und geringer Familienlasten durch Beiträge für die Zeit einen Zuschuß aufbringen, in der die Lasten steigen und die Einnahmen häufig sinken. Diese Versicherung ist zweckmäßig mit der Invalidenversicherung, für Privatangestellte mit der Angestelltenversicherung zu verbinden. Alle Invaliden- und Angestelltenversicherungspflichtigen, die unverheiratet sind oder nicht mehr als drei Kinder haben, sollen einen Beitrag zur Elternschaftsversicherung leisten. Einen Beitrag von gleicher Höhe hat der Arbeitgeber schon um deswillen zu entrichten, weil es die Industrie ist, die die Leute von der Scholle loslöst und sie an bestimmte Arbeitsorte bindet. Aber auch das Reich muß einen Zuschuß zu den Kinderrenten zahlen, wie es auch jetzt Zuschüsse zu den Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gibt, — weil viele Kinder für die Nation Reichtum, für die einzelne unbemittelte Familie hingegen eine drückende Last bedeuten. Nach einer Berechnung Schmittmanns werden Beiträge, die etwa doppelt so hoch sind wie die der Invalidenversicherung, rund 500 Mill. Mark jährlich erbringen und damit die Grundlage bieten, um 2 300 000 Berechtigten die Kinderrente zu gewähren, so daß diese ziemlich allen Kindern der unteren Volkskreise zugute kommt, deren Eltern durch Kinderreichtum in Bedrängnis und Wohnungsnot leben. Der sozialpolitische Zweck der Maßregel wird sich aber in vielen Fällen auch auf dem Wege erreichen lassen, daß man es dem Rentenberechtigten ermöglicht, ein eigenes Heim etwa in einer gemeinnützigen Siedlung zu erwerben. Diese Möglichkeit eröffnet sich durch eine Kapitalabfindung, wie sie bei den Renten für Kriegsbeschädigte und für Hinterbliebene Gefallener durch das Kapitalabfindungsgesetz vom 25. Juli 1916 geschaffen ist. So ist die empfohlene Maßregel keineswegs nur für die städtische Bevölkerung von Bedeutung. Sie ist vielmehr geeignet, zur Seßhaftmachung der Landbevölkerung beizutragen und der immer bedrohlicher werdenden Landflucht entgegenzuwirken.

Die Frage, welcher der beiden Vorschläge besser ist, soll hier nicht erörtert werden. Die Fragestellung selbst wäre unrichtig. Denn es ist wohl möglich, daß beide Mittel, deren innere Verwandschaft unverkennbar ist, zum Ziele führen. Jedenfalls dürfen beide Schriften, sowohl die von Zeiler wie die von Schmittmann, als wertvolle Beiträge zur Lösung einer der wichtigsten Aufgaben der Bevölkerungspolitik allgemeiner Beachtung empfohlen werden.

Aschersleben. Justizrat Georg Bamberger.

Das Gesundheitswesen in Preußen. Bei den Beratungen des preußischen Medizinalwesens im verstärkten Staatshaushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses wurden einige wichtige Mitteilungen und Anregungen bevölkerungspolitischer Art gegeben. Von fortschrittlicher Seite lag ein Antrag vor, den weniger leistungsfähigen Gemeinden besondere Mittel für Säuglingsfürsorgestellen zur Verfügung zu stellen. Der Minister des Innern erklärte dazu, er halte den Antrag für außerordentlich wichtig, leider ständen dem Staatshaushalt jetzt nicht genügend Mittel dafür zur Verfügung. Ein Vertreter des Finanzministers führte aus, daß ein Nachtragsetat nicht in Frage kommen könne. Trotz dieser Regierungserklärungen fand der Antrag im Ausschuß einstimmige Annahme, nachdem Vertreter verschiedener Parteien die Notwendigkeit vermehrten Säuglingsschutzes gerade in der Jetztzeit bei der vermehrten Erwerbsarbeit der Mutter betont hatten.

Der schon im vorigen Jahre gestellte Antrag, zur Erzielung eines ständigen Mutter- und Stillungsschutzes beim Bundesrat zu beantragen, eine Änderung der Reichsversicherungsordnung dem Reichstage zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch alle Leistungen der für die Kriegszeit eingerichteten Reichswochenhilfe Regelleistungen der Krankenversicherung wurden, stieß auf Bedenken, weil die dadurch gegebenen Mehrleistungen der Krankenkassen und des Reiches vorläufig nicht zu übersehen und voraussichtlich sehr hohe sein würden. Doch wurde ein neuer Antrag, der den Gedanken in einer etwas allgemeineren Form enthält, angenommen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen gab Ministerialdirektor Kirchner einen Überblick über die Gesundheitsverhältnisse im allgemeinen, die trotz der Erschwerungen des Krieges günstig sind. Es sei dies sowohl dem hingebenden Eifer der Ärzte zu danken, wie auch ein erfreuliches Zeichen für die innere Kraft der Bevölkerung.

Von den schweren Volkskrankheiten habe die Tuberkulose in den letzten Jahren wieder eine, wenn auch geringe Zunahme gezeigt, weshalb dem deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose größere Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um die etwa 1000 in Deutschland vorhandenen Fürsorgestellen leistungsfähiger zu machen. Krebsige Erkrankungen des Magens und des Darmkanals scheinen zurzeit weniger häufig als in Friedenszeiten. Dagegen würde über eine gewisse Zunahme nervöser Erkrankungen geklagt. Die Pocken haben sich seit einigen Monaten in Norddeutschland gehäuft, besonders in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Brandenburg, Oldenburg, Mecklenburg, Hamburg und Lübeck, es handelt sich um etwa 300 Fälle. Zu der Bekämpfung der Pocken hatten die befallenen Bundesstaaten gemeinsame Maßregeln getroffen, welche sich auf die Impfung der Landstreicher, der Herbergsinsassen und des Personals und der Kranken in den Krankenhäusern bezogen. Sehr viel ernster sei die Gefahr der übertragbaren Geschlechtskrankheiten für die Bevölkerung. Die Ansicht, daß sie in erster Linie durch das Feldheer bei uns eingeschleppt würden, sei nicht zutreffend; allerdings seien sie zu Beginn des Krieges in Belgien und in Polen sehr verbreitet gewesen. Sie seien aber dort durch die Maßregeln der Generalgouverneure erheblich eingeschränkt worden. Zurzeit seien die Geschlechtskrankheiten im Feldheere nur wenig verbreiteter als in dem Friedensheer; dazu komme, daß mehr als 60 v. H. der Erkrankten sich die Ansteckung nicht im Felde, sondern in der Heimat zuziehen. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, gegen die Hauptquelle der übertragbaren Geschlechtskrankheiten, nämlich gegen die Prostitution, entschieden vorzugehen. Diese Notwendigkeit sei auch im Reichstage anerkannt worden, und gegenwärtig sei ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Arbeit, welcher voraussichtlich noch in diesem Sitzungsabschnitt dem Reichstag vorgelegt werden wird.

Literarische Mitteilungen.

Studien über Krieg und Wirtschaft. Von Hermann Kranold. Teil I: Der Wirtschaftskrieg in Gegenwart und Zukunft. Augsburg, 1916. 106 S. 1 *M.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

3 30,5
3 P
Ebcon.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 12. April 1917. Nummer 28.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Oster-Erlaß des Kaisers . . 557
Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der österreichischen Kriegsindustrie. Von Dr. Max Lederer, Ministerialsekretär, Wien 559
Die Entwicklung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin. Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin. II. (Schluß.) 562
Allgemeine Sozialpolitik 565
Die Kredithilfe für den durch den Krieg geschädigten Mittel- und Arbeiterstand. Von Dr. K. Gaebel, Berlin.
Eine Kriegstagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 568
Die Gründung von Organisationen gewesener Kriegsteilnehmer.
Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und -nehmerverbände des Gastwirtsgewerbes zur Unterbringung von Kriegsbeschädigten.
Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen.
Soziale Zustände 569
Der Altersaufbau der gewerblichen Lohnarbeiter.
Verstärkung der Frauenarbeit in der Geschoßerzeugung Italiens.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 571
Die Gelben.
Zur Lage im Bergbau.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 573
Die Überweisung erkrankter Mitglieder von Kasse zu Kasse.
Zur Befreiung der Militärrentner von der Versicherungspflicht nach § 1237 RVO.
Wohlfahrtseinrichtungen 574
Der staatliche Unterhaltsbeitrag in Österreich im Lichte der Rechtsprechung. Von Wittmayer, Wien.
Charlottenburger Wohlfahrtsschule für Fürsorgerinnen.
Volkserziehung 574
Gegen die Aufhebung der Fortbildungsschulpflicht in Sachsen.
Warnung vor Neugründung von Sozialen Frauenschulen.
Literarische Mitteilungen 576

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Oster-Erlaß des Kaisers.

Berlin, 7. April.

Seine Majestät der Kaiser und König hat an den Reichskanzler und Präsidenten des Staatsministeriums Dr. v. Bethmann Hollweg folgenden Erlaß gerichtet:

„Noch niemals hat sich das deutsche Volk so fest gezeigt wie in diesem Kriege. Das Bewußtsein, daß sich das Vaterland in bitterer Notwehr befand, übte eine wunderbar versöhnende Kraft aus, und trotz aller Opfer an Blut draußen im Feld und schwerer Entbehrungen daheim ist der Wille unerschütterlich geblieben, für den siegreichen Endkampf das Letzte einzusetzen. Nationaler und sozialer Geist verstanden und vereinigten sich und verliehen uns ausdauernde Stärke. Jeder empfand: was in langen Jahren des Friedens unter manchen inneren Kämpfen aufgebaut war, das war doch der Verteidigung wert.

Leuchtend stehen die Leistungen der gesamten Nation in Kampf und Not vor Meiner Seele. Die Erlebnisse dieses Ringens um den Bestand des Reiches leiten mit erhabenem Ernste eine neue Zeit ein. Als dem verantwortlichen Kanzler des Deutschen Reiches und ersten Minister Meiner Regierung in Preußen liegt es Ihnen ob, den Erfordernissen dieser Zeit mit den rechten Mitteln und zur rechten Stunde zur Erfüllung zu verhelfen. Bei verschiedenen Anlässen haben Sie dargelegt, in welchem Geiste die Formen unseres staatlichen Lebens auszubauen sind, um für die freie und freudige Mitarbeit aller Glieder unseres Volkes Raum zu schaffen. Die Grundsätze, die Sie dabei entwickelten, haben, wie Sie wissen, meine Billigung. Ich bin Mir bewußt, dabei in den Bahnen Meines Großvaters, des Begründers des Reichs, zu bleiben, der als König von Preußen mit der Militärorganisation und als Deutscher Kaiser mit der Sozialreform monarchische Pflichten vorbildlich erfüllte und die Voraussetzung dafür schuf, daß das deutsche Volk in einmütigem, ingrimmigem Ausharren diese blutige Zeit überstehen wird.

Die Wehrmacht als wahres Volksheer zu erhalten, den sozialen Aufstieg des Volkes in allen seinen Schichten zu fördern, ist vom Beginn Meiner Regierung an Mein Ziel gewesen. Bestrebt, in fest bewahrter Einheit zwischen Volk und Monarchie dem Wohle der Gesamtheit zu dienen, bin Ich entschlossen, den Ausbau unseres inneren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens, so wie es die Kriegslage gestattet, ins Werk zu setzen.

Noch stehen Millionen Volksgenossen im Felde, noch muß der Austrag des Meinungsstreits hinter der Front, der bei einer eingreifenden Verfassungsänderung unvermeidlich ist, im höchsten vaterländischen Interesse verschoben werden, bis die Zeit der Heimkehr unserer Krieger gekommen ist und sie selbst am Fortschritt der neuen Zeit mitraten und -taten können. Damit aber sofort beim glücklichen Ende des Krieges, das, wie Ich zuversichtlich hoffe, nicht mehr fern ist, das Nötige und Zweckmäßige auch in dieser Beziehung geschehen kann, wünsche Ich, daß die Vorbereitungen unverweilt abgeschlossen werden.

Mir liegt die Umbildung des preußischen Landtags und die Befreiung unseres gesamten innerpolitischen Lebens von dieser Frage besonders am Herzen. Für die Änderung des Wahlrechts zum Abgeordnetenhause sind auf Meine Weisung schon zu Beginn des Krieges Vorarbeiten gemacht worden. Ich beauftrage Sie nunmehr, Mir bestimmte Vorschläge des Staatsministeriums vorzulegen, damit bei der Rückkehr unserer Krieger diese für die innere Gestaltung Preußens grundlegende Arbeit schnell im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werde. Nach den gewaltigen Leistungen des ganzen Volkes in diesem furchtbaren Kriege ist nach Meiner Überzeugung für das Klassenwahlrecht in Preußen kein Raum mehr. Der Gesetzentwurf wird ferner unmittelbare und geheime Wahl der Abgeordneten vorzusehen haben.

Die Verdienste des Herrenhauses und seine bleibende Bedeutung für den Staat wird kein König von Preußen verkennen. Das Herrenhaus wird aber den gewaltigen Anforderungen der kommenden Zeit besser gerecht werden können, wenn es in weiterem und gleichmäßigerem Umfange als bisher aus den verschiedenen Kreisen und Berufen des Volkes

führende, durch die Achtung ihrer Mitbürger ausgezeichnete Männer in seiner Mitte vereinigt.

Ich handle nach den Überlieferungen großer Vorfahren, wenn Ich bei Erneuerung wichtiger Teile unseres fest gefügten und sturmerprobten Staatswesens einem treuen, tapferen, tüchtigen und hochentwickelten Volk das Vertrauen entgegenbringe, das es verdient.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß alsbald bekanntzugeben.

Großes Hauptquartier, den 7. April 1917.

Wilhelm I. R.

v. Bethmann Hollweg.

An
den Reichskanzler und Präsidenten des
Staatsministeriums.

Ein glorreicher Sieg für uns,
ein vernichtender Schlag für die Feinde,
das muß die neue Kriegsanleihe werden.

Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der österreichischen Kriegsindustrie.

Von Dr. Max Lederer, Ministerialsekretär, Wien.

Auch in Österreich ist während des Krieges ein gutes Stück industrieller Organisationsarbeit geleistet worden. Es verdient anerkannt zu werden, wie sich insbesondere die Metallindustrie rasch und zweckmäßig den Bedürfnissen der Heeresverwaltung anzupassen verstanden hat. Wenn nun auch hierdurch die Erzeugung der von der Heeresverwaltung benötigten Bedarfsgegenstände auf die größtmöglichste Höhe gebracht wurde, so ergaben sich andererseits manche Mißstände in der Lage der in der Kriegsindustrie beschäftigten Arbeiterschaft, deren Zahl während des Krieges außerordentlich angewachsen ist. Die vielfach wahrnehmbare Unzufriedenheit der Arbeiterschaft war vornehmlich darauf zurückzuführen, daß das österreichische Gesetz vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, zwar die Rechtsstellung der in der Kriegsindustrie tätigen männlichen Arbeitspersonen bis zum 50. Lebensjahre, insbesondere im Hinblick auf deren Freizügigkeit, wesentlich einengte, ohne denselben andererseits einen hinreichenden Rechtsschutz und die Sicherung ausreichender Löhne zu bieten.

Bei der Erlassung dieses Gesetzes konnte man s. Zt. naturgemäß nicht mit der überaus langen Dauer des Weltkrieges und den durch denselben herbeigeführten außerordentlichen Teuerungsverhältnissen rechnen. Das Kriegsleistungsgesetz, bezw. die zu demselben erlassene Durchführungsverordnung beschränkte sich daher auf die Festsetzung, daß der Lohn der Arbeiterschaft in den Kriegsleistungsbetrieben nicht verkürzt werden dürfe. Diese Sicherung war nun zwar bei Kriegsbeginn von Wert, da sie der damals vorhandenen Tendenz, Lohnkürzungen vorzunehmen, entgegenwirkte. Dieser Lohnschutz mußte jedoch naturgemäß versagen, als es sich um Anpassung der Löhne an die in steter Steigerung begriffenen Lebensmittelpreise handelte. Andererseits wiederum traten Unzukömmlichkeiten auch insofern zutage, als die nicht dem Kriegsleistungsgesetze unterliegenden Arbeitspersonen, insbesondere also die in der Kriegsindustrie beschäftigten Frauen, die ruhige Fortführung der Betriebe durch willkürliche Austritte gefährdeten.

Um in beider Hinsicht Abhilfe zu schaffen, ist am 18. März 1917 unter Nummer 122 des Reichs-Gesetzblattes eine Kaiserliche Verordnung verlautbart worden, welche die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben zum Gegenstande hat. Diese mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung, zu deren Durchführung gleichzeitig die Ministerialverordnung vom 19. März 1917, RGBl. Nr. 123, erlassen ist, umfaßt sowohl die Betriebe, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, als auch Betriebe und Industrieanlagen, die im Sinne des Kriegsleistungsgesetzes der Militärverwaltung zum Gebrauche überlassen oder deren Besitzer zur Weiterführung nach § 18 des genannten Gesetzes verpflichtet sind.

Die Kaiserliche Verordnung sieht zwei wichtige Grundsätze vor. Sie normiert zunächst ein gewisses Lohnrecht, indem sie anordnet, daß den Personen, die in militärischen Zwecken dienenden Betrieben beschäftigt sind, ein ihrer beruflichen Ausbildung und ihren Leistungen angemessener, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse bedingter Lohn zu gewähren ist. Diese Entlohnung darf unter sonst gleichen Arbeits- und Lebensverhältnissen nicht niedriger sein als in Betrieben gleicher Art, insbesondere solcher, die nicht militärischen Zwecken dienen. Die besondere Entlohnung von Überstunden und Sonntagsarbeit wird ausdrücklich angeordnet. Bei Gewährung von Teuerungszulagen und Zubußen anderer Art ist auf den Familienstand des Beschäftigten und die Zahl der von ihm zu versorgenden Angehörigen Rücksicht zu nehmen.

Um die Einhaltung dieser Grundsätze zu sichern, wird den in den genannten Betrieben beschäftigten, in einem Lohnverhältnis stehenden Personen das Recht zuerkannt, sich mit Begehren auf entsprechende Abänderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen an Beschwerdekommissionen zu wenden. Diese Kommissionen werden also gewissermaßen als Lohnämter zu fungieren und gerechtfertigten Ansprüchen auf Abänderung der bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch autoritative Entscheidung Rechnung zu tragen haben. Neben dieser auf Schaffung neuen Lohn- und Arbeitsrechtes gerichteten Funktion obliegt den Beschwerdekommissionen aber auch die Entscheidung über Ansprüche, die sich auf den bereits bestehenden Lohn- oder Arbeitsvertrag gründen, also eine Art richterliche Tätigkeit, die bisher den Gewerbegerichten zustand. Während die Beschwerdekommissionen aber in ihrer lohnamtlichen Funktion eine ausschließliche Zuständigkeit besitzen, d. h. die Arbeitnehmer sich mit derartigen Ansprüchen nur an diese Kommissionen wenden können, sieht die Kaiserliche Verordnung hinsichtlich der richterlichen Entscheidung über die Ansprüche aus den bestehenden Lohn- und Arbeitsverträgen eine Art Wahlgerichtsstand vor, indem sie den Arbeitnehmern gestattet, sich je nach ihrer Wahl diesbezüglich entweder an die Beschwerdekommission oder an das Gewerbegericht zu wenden. Als dritte Funktion endlich obliegt den Beschwerdekommissionen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Dieses letztere kann gemäß § 5 der Kaiserlichen Verordnung beiderseits, also sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Beschwerdekommission aufgelöst werden. Diese Zustimmung darf allerdings nicht verweigert werden, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen begehrt wird, die nach gesetzlichen Vorschriften, somit beispielsweise auf Grund der §§ 82 und 82 a der Gewerbeordnung, der §§ 26 und 27 des Handlungsgehilfengesetzes, dann der §§ 202, 203 und 205 des allgemeinen Berggesetzes zur vorzeitigen Auflösung berechtigen. Wird die Zustimmung der Beschwerdekommission deshalb verweigert, weil dieselbe einen solchen Grund nicht für gegeben erachtet, so steht es der Partei überdies frei, die Entscheidung des Gerichts anzurufen.

Die Beschwerdekommissionen bestehen aus einem militärischen Vorsitzenden (General oder höheren Stabsoffizier), einem vom Handelsminister, bzw. wenn es sich um Bergwerksbetriebe handelt, vom Minister für öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliede, einem vom Justizminister bestimmten Richter und endlich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Kommissionen können für bestimmte Gebiete Ortsstellen errichten, denen die gütliche Austragung der eingebrachten Begehren und Ansprüche sowie auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses übertragen werden kann. Diese Ortsstellen bestehen aus einem militärischen Vertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das Verfahren vor den Beschwerdekommissionen ist ein möglichst einfaches. Die einzubringenden Begehren können entweder mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Kommission hat den Sachverhalt gründlich zu erheben und kann hierzu auch ein oder mehrere Kommissionsmitglieder an Ort und Stelle abordnen bzw. sich der Mitwirkung der Ortsstelle oder der staatlichen Verwaltungsbehörden und Gemeinden bedienen. Die Amtshandlungen der Kommissionen sind tunlichst zu beschleunigen. Den Parteien und den Beteiligten ist jedenfalls Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über Begehren, die

sich auf den bestehenden Lohn- oder Arbeitsvertrag gründen, sowie in allen Fällen, in denen es der Vorsitzende sonst für erforderlich hält, ist eine mündliche Verhandlung anzuordnen, zu der die Parteien zu laden sind. Die Vertretung bei der Verhandlung ist auch durch Berufsgenossen oder durch Berufsvereinigungen, Geschäftsführer oder Angestellte zulässig. Die Verhandlungen über Begehren aus den bestehenden Lohn- und Arbeitsverträgen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit unter Umständen ausgeschlossen werden. Die Kommission hat zunächst die gütliche Vermittlung der Streitsache zu versuchen; kann eine solche nicht erzielt werden, so ist unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorerhebungen und der Verhandlung unter freier Würdigung der vorgebrachten Tatsachen die Entscheidung zu fällen. Diese letztere ist in einem Register oder in den Akten zu beurkunden und wird den Parteien mündlich oder auf Verlangen schriftlich verlautbart. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zunächst abzustimmen haben. Bilden sich in bezug auf Summen, über die Beschluß zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere Summe abgegebenen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt. Die im Verfahren vor den Beschwerdekommissionen überreichten Eingaben, Protokolle und sonstigen amtlichen Ausfertigungen sind gebührenfrei.

Im k. k. Ministerium für Landesverteidigung wird eine Direktion der Beschwerdekommissionen errichtet werden, deren Aufgabe es ist, durch Bekanntgabe grundsätzlicher wichtiger Entscheidungen einzelner Kommissionen an andere oder in sonstiger Weise für die Einheitlichkeit und Gesetzlichkeit der Geschäftsführung der Kommissionen Sorge zu tragen. Im ganzen wurden 19 Beschwerdekommissionen mit dem Sitze in Wien, Wiener Neustadt, St. Pölten, Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Prag, Pilsen, Brüx, Reichenberg, Königgrätz, Brünn, Olmütz, Mährisch-Ostrau, Krakau und Drohobycz errichtet. Deren Sprengel umfaßt entweder einen oder mehrere Gewerbeinspektions-Aufsichtsbezirke sowie das Gebiet einzelner oder mehrerer Revierbergämter. Die Beschwerdekommissionen sind nach Branchen derart untergeteilt, daß in der Regel für die metallverarbeitenden Gewerbe eine eigene Beschwerdekommission besteht, während die sonstigen Industrien entweder zusammengefaßt oder nach Bedarf in weitere Untergruppen, namentlich unter besonderer Berücksichtigung der Textil- und Lederindustrie geteilt sind. Für die Bergwerksbetriebe sind zumeist besondere Beschwerdekommissionen aufgestellt worden.

Die kaiserliche Verordnung, die am Tage der Kundmachung, somit am 20. März 1917 in Wirksamkeit getreten ist, findet auch auf Personen Anwendung, die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben zu höheren Dienstleistungen, z. B. als Ingenieure, Konstruktionszeichner, kaufmännische Angestellte und dergleichen verwendet werden. Sie bedeutet insofern einen bedeutsamen sozialpolitischen Fortschritt, als sie der rechtlichen Gebundenheit, welcher die in den Kriegsleistungsbetrieben tätigen Personen bisher unterlagen, nunmehr auch einen ausreichenden Lohn- und Arbeitsschutz gegenüberstellt. Es ist daher zu hoffen, daß durch die soeben erfolgte Regelung den bisher beklagten Mißständen abgeholfen werden wird.

Auf Dich kommt es an!

Sage nicht: Andere haben mehr Geld und verdienen mehr als ich; die sollen Kriegsanleihe zeichnen!

Sage auch nicht: Was machen meine paar hundert oder paar tausend Mark aus, da doch Milliarden gebraucht werden!

Und sage noch weniger: Ich habe schon bei früheren Anleihen gezeichnet und damit meine Pflicht getan!

Auf jede Mark kommt es an!

Es ist wie bei der Nagelung unserer Kriegswahrzeichen; jeder einzelne der vielen tausend eisernen Nägel ist winzig. Aber in ihrer Gesamtheit umfangen sie das Gebilde mit einem ehernen Panzer. So muß auch unser deutsches Vaterland geschützt und gesichert werden durch das freudige Geldopfer der großen und der kleinen Sparer. Jetzt, in der Stunde der Entscheidung, darf keiner zögern und keiner fehlen!

Die Entwicklung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin.

Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.

II (Schluß).

Als im Jahre 1916 das Mannschaftsbedürfnis der Armee stark zunahm, wurden die Reklamationen vom Heeresdienst zu einer sehr wichtigen Frage für die Industrie. Zur Prüfung der Notwendigkeit der Zurückstellung vom Heeresdienst bedurfte die Heeresverwaltung eines Vertrauensorganes, und man wandte sich daher an die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Zentralauskunftsstellen, welche den umfassendsten Zusammenschluß der Arbeitsnachweise darstellten. Im März 1916 ordnete das Oberkommando in den Marken an, daß dem von einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des Arbeitsnachweises tätigen nicht gewerbsmäßigen Abeitsnachweise zweimal wöchentlich die Zahl der Arbeitsgesuche und der offenen Stellen mitzuteilen hätten, die sie nicht selbst erledigen können. Diese Meldung sollte in Groß-Berlin zufolge einer späteren Ergänzung dieser Verordnung nur an die Zentralauskunftsstelle erfolgen, weil sich in Groß-Berlin eine ganze Reihe öffentlicher und öffentlich unterstützter Arbeitsnachweise befindet, welche unmöglich sämtlich die Meldungen beanspruchen können. Im Anschluß an diese Bestimmung kam die Frage der Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin wieder in Fluß, und dabei ergab sich bei näherer Prüfung zweierlei:

1. Der Verband Märkischer Arbeitsnachweise ist so sehr auf die Interessen der Provinz zugeschnitten, daß die Stadt Berlin und die Groß-Berliner Gemeinden in ihm keine ausreichende Vertretung ihrer Interessen erblicken können, und die Stadt Berlin machte ihr Verbleiben in dem Verbande ausdrücklich von einer Reorganisation desselben abhängig.

2. Für die weitere Entwicklung des Arbeitsnachweises in Berlin und für die Gesamtheit der Groß-Berliner Gemeinden ist es notwendig, daß die Stadt Berlin selbst einen öffentlichen Arbeitsnachweis errichtet.

Am 19. Januar 1917 beantragte darauf der Magistrat der Stadt Berlin, den Stadtverordneten bei dem Vorschlag der Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises und für diesen Zweck der Übernahme der Einrichtungen des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in die städtische Verwaltung zuzustimmen.

Die Vorlage, welche die Richtlinien des Magistrats enthält, die er auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises zu befolgen beabsichtigt, würdigt die bisherige dankenswerte Tätigkeit des Zentralvereins, betont aber, daß die wachsende Bedeutung des Arbeitsmarktes gebieterisch nötigt, daß die öffentliche Verwaltung unmittelbar ihre Tätigkeit auf ihn ausdehnt. Jedenfalls könne die Reichshauptstadt als Hauptsitz deutscher Arbeit, sich dieser Aufgabe nicht länger verschließen. Die Notwendigkeit eines öffentlichen Arbeitsnachweises wird auch mit den aus dem Hilfsdienst sich ergebenden Aufgaben und der dereinst bei Friedensschluß zu erwartenden erhöhten Inanspruchnahme des Arbeitsmarktes begründet. Die Selbstverwaltung der paritätischen Facharbeitsnachweise will der Magistrat, soweit diese im Rahmen der Gemeindeverwaltung möglich ist, erhalten. Die Vorlage führt aber zugleich diejenigen Gewerbezweige auf, welchen solche Facharbeitsnachweise noch fehlen, ein Fingerzeig für die künftige Ausdehnung der Tätigkeit des städtischen Arbeitsnachweises. Die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises und die Aufstellung der Verwaltungsgrundsätze will der Magistrat der Verhandlung der Deputation für Arbeitsnachweis vorbehalten, welcher bereits sachverständige Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter angehören, und deren Ausgestaltung entsprechend den erhöhten Anforderungen in Aussicht gestellt wird. Schon jetzt stellt aber der Magistrat als Grundsatz auf, daß die Vermittlung eine rasche, sachverständige und unparteiische sein muß, und daß hierfür die Parität, d. h. die gleichmäßige Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitern, eine wesentliche Voraussetzung ist. Von dem Ausbau der vorhandenen Karthotek erwartet der Magistrat eine individuelle Behandlung und Einschränkung des Schematismus und die Verwirklichung des gesunden Grundsatzes der Arbeitsvermittlung, jeden Mann an die richtige Stelle zu bringen, wo er am besten zum eigenen Nutzen und zum Vorteil des Erwerbslebens, sowie der Gesamtheit der Bürger seine Arbeitskraft verwenden kann. Nicht losgelöst vom Reich, sondern als Glied der ganz Deutschland umfassenden Arbeitsnachweisorganisation soll der Arbeitsnachweis seine Aufgabe erfüllen. Die Stadt will deshalb Mitglied des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise bleiben und zugleich die Mitgliedschaft des Preußischen Arbeitsnachweisverbandes anstreben, indem der Zusammenschluß der Facharbeitsnachweise nach Ansicht des Magistrats einen Verband darstellt, der diese Mitgliedschaft des Preußischen Verbandes erwerben kann.

Die Stadtverordneten haben dieser Vorlage in ihrer Sitzung vom 1. März d. J. nach wiederholten längeren interessanten Debatten zugestimmt und zugleich in einer Entschließung den Wunsch ausgesprochen, die kaufmännische und Lehrstellenvermittlung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise auf die Stadt zu übernehmen. Unter Erhaltung der Selbständigkeit der Facharbeitsnachweise wünschen die Stadtverordneten in einer weiteren auf Antrag der Sozialdemokraten gefaßten Entschließung, daß die Beamten der Facharbeitsnachweise auf Vorschlag ihrer Kuratorien durch den Magistrat oder die Deputation für Arbeitsnachweis gewählt werden sollen. Damit war ein langjähriger Streitpunkt der Facharbeitsnachweise aus der Welt geschafft. Überhaupt trugen die Verhandlungen den Charakter der Versöhnlichkeit gegenüber den tariflichen Arbeitsnachweisen im Sinne unserer Ausführungen in der Sozialen Praxis XXIII. Jahrg. S. 289 ff.

In diesem Sinne wurden darauf Verhandlungen mit den Facharbeitsnachweisen angeknüpft, die einen günstigen Verlauf versprechen und hoffentlich auch zu einem Anschluß der noch abseits stehenden Facharbeitsnachweise führen werden.

Der Zentralverein wird nach einem Beschluß seiner Generalversammlung seine Tätigkeit am 1. April d. J. einstellen und am 1. Juli d. J. zu seiner Auflösung schreiten. Inzwischen sollen noch einige Formalitäten wegen der Auseinandersetzung mit der Stadt vorgenommen werden, ein Fall, der übrigens bereits in der Satzung vom Jahre 1913 vorgesehen war.

Der Zentralverein für Arbeitsnachweis hat in langen Jahren seines Bestehens eine im öffentlichen Interesse notwendige Tätigkeit angebahnt und zu immer höherer Entwicklung gebracht. Er hat damit eine Lücke der öffentlichen Verwaltung ausgefüllt und zugleich die Ausdehnung der Gemeindeverwaltung auf ein wichtiges neues Gebiet der Betätigung vorbereitet. Sein Ziel mußte die Verstadtlichung seiner Einrichtungen sein, und damit hat er seine Aufgabe im vollen Maße erfüllt.

Die Art und Weise, wie er den Arbeitsnachweis organisiert hat, ist vorbildlich geworden, weit über die Grenzen seines unmittelbaren Wirkungsbereichs hinaus. Er hat sich frei gehalten vom bureaukratischen Schema und hat eine für diesen Zweig notwendige freie Verwaltungsform gefunden, die ihm in immer steigendem Maße das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeiter gewonnen hat. Es hat nicht an heftigen Kämpfen nach allen Seiten gefehlt, und ganz ohne Kampf hat sich auch der letzte Akt seines Daseins, die Überleitung in die städtische Verwaltung, nicht vollzogen, aber dennoch hat sich seine Einrichtung als ein Instrument des Friedens bewährt, als eine unparteiische Stelle, an die man sich im Augenblick der Not beim Ausbruch des Krieges allseits mit Vertrauen wandte.

Das Verdienst seines Vorsitzenden, des Landesrats Dr. Freund, war es, mit klugem Blick die soziale Notwendigkeit der gemeinnützigen Stellenvermittlung frühzeitig erkannt und tatkräftig ohne bureaukratische Engherzigkeit die Entwicklung in die richtigen Bahnen gelenkt zu haben.

Möge sie auf breiterer Basis sich natürlich fortentwickeln und zum Mittelpunkte einer wohlorganisierten Arbeitsvermittlung für Groß-Berlin, eines der reichsten und vielleicht des vielgestaltigsten Wirtschaftsgebietes des Reiches mit seinen vier Millionen Einwohnern werden.

Große Aufgaben harren der neuen städtischen Einrichtung: die Mitwirkung bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, die Unterbringung der Kriegsbeschädigten, für welche bereits eine besondere Abteilung besteht, und dann die vielleicht bedeutendste Aufgabe der Überleitung des Arbeitsmarktes in den Friedenszustand.

Wann diese Aufgabe zu erfüllen sein wird, wissen wir heut noch nicht. Noch heißt es heute allein, alle Kräfte, auch die des Arbeitsmarktes, in den Dienst der nationalen Verteidigung zu stellen. Aber die Zeit wird kommen, und sie wird nicht die alten Zustände wiederbringen. Neue Absatzgebiete, der Verlust alter Handelsbeziehungen, andere Bedürfnisse einer neuen Zeit, neue Erfahrungen und Erfolge der Technik im Laufe des Krieges, vielleicht auch eine nicht unwesentliche Umgestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, der Art zu leben, zu wohnen und zu wirtschaften, werden auch dem Arbeitsmarkt ein ganz verändertes Aussehen geben. Es wird nicht möglich sein, dem Strom die Richtung anzuweisen, es heißt aber, seine Richtung erkennen und sich oben halten im wogenden Meer des wirtschaftlichen Lebens und mit fester Hand dem Ziel entgegenzusteuern: Jeden Mann und jede Frau an den richtigen Platz zu stellen, wo das Bedürfnis des Wirtschaftslebens, Neigung und Fähigkeit sie hinweisen. Nicht hohe Vermittlungszahlen, sondern in jedem Falle eine wohlüberlegte, sorgfältige Vermittlung. Ne sutor ultra crepidam! Wenn auch die Tätigkeit des Arbeitsnachweises nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaftsordnung bleibt, so ist es doch nicht ihre Aufgabe, dem Wirtschaftsleben die Richtung zu geben, sondern ihm zu dienen.

In diesem Sinne hat der Zentralverein bisher gewirkt; möge der städtische Arbeitsnachweis diese Aufgabe mit gleichem Erfolge fortsetzen und sich die Anerkennung beider Parteien des Arbeitsvertrages in immer höherem Maße erringen, dann wird er ein nützliches Glied der Gemeindeverwaltung werden.

Auch die Groß-Berliner Gemeinden sind inzwischen wieder zu Vorbesprechungen zusammengetreten, um dem Übel der kommunalen Zerrissenheit des einheitlichen Arbeitsmarktes Groß-Berlins zu steuern. Mögen auch diese Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ende führen und die Schwierigkeiten überwunden werden, die sich daraus ergeben, daß Berlin die im Mittelpunkt der Provinz belegene, der Provinz an Bedeutung ebenbürtige tatsächliche Hauptstadt der Provinz

Brandenburg ist, gleichwohl aber nicht zu dieser Provinz gehört und auf ihrer Selbständigkeit gegenüber der Provinz besteht. Das Problem hängt eng zusammen mit dem Groß-Berliner Gemeindeproblem überhaupt, wird aber nicht bis zu dessen Lösung vertagt werden können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Kredithilfe für den durch den Krieg geschädigten Mittel- und Arbeiterstand.

In wachsendem Maße wenden die Regierungen der Frage ihre Aufmerksamkeit zu, wie den durch den Krieg in Not Geratenen, namentlich den Kriegsteilnehmern, die einen Besitz zu wahren haben, die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz erhalten werden kann. Auch der Reichstag hat sich bereits mit der Frage befaßt und in einer Entschließung vom 25. August 1916 die verbündeten Regierungen ersucht, den schweren Schädigungen entgegenzuwirken, von denen die selbständigen Gewerbetreibenden infolge der Einberufung zum Heer und der sonstigen Kriegswirkungen betroffen sind, namentlich durch Gewährung eines leichten, ihrer besonderen Lage angepaßten billigen Kredits. Positive staatliche Maßnahmen sind bereits in Preußen, Sachsen und Anhalt getroffen, in Bayern, Württemberg und Hessen in Vorbereitung. Von besonderem Interesse sind die eingehenden Verhandlungen über den Gegenstand im Württembergischen Landtag, auf die in den folgenden Ausführungen mehrfach Bezug genommen ist.

Der Kreis der zu unterstützenden Personen ist in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden weit gezogen; während er in Preußen und Sachsen nur die Kriegsteilnehmer, in Hessen nur ausnahmsweise auch die mittelbar durch den Krieg Geschädigten umfaßt, sieht man in Anhalt und Württemberg von einer verschiedenen Behandlung beider Gruppen völlig ab. Mit Recht! So sehr eine Bevorzugung der Kriegsteilnehmer gefühlsmäßig zu verstehen ist, so wenig entspricht sie dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, der in erster Linie danach zu fragen hat, welche Existenz erhaltenswert ist. Betrachtet man die Kreditgewährung aber überhaupt unter dem finanziellen Gesichtspunkt, d. h. soll sie der Hebung der Steuerkraft dienen, so ist erst recht die Beschränkung auf die heimkehrenden Krieger unverständlich. Andererseits kann es nicht Aufgabe der staatlichen Kredithilfe sein, die allzu vielen, brüchigen Kleinunternehmungen, die namentlich im Handel oft genug eine parasitäre Rolle spielen, zu erhalten; notwendig ist eine sorgfältige Auswahl nach sachlichen und persönlichen Gesichtspunkten. Auch muß sich die staatliche Hilfstätigkeit überall da fern halten, wo der Kreditbedürftige sich bei Banken und Genossenschaften die nötigen Mittel verschaffen kann.

Zumeist soll nur der kleine Handwerker-, Handels-, Grundbesitzer- und Bauernstand unterstützt werden; doch zieht Württemberg auch die Angehörigen der freien Berufe sowie der Privatangestellten und Arbeiter, die ein Besitztum zu wahren haben, in Betracht; Hessen will durch Kreditgewährung auch denjenigen helfen, die namentlich als Kriegsbeschädigte sich genötigt sehen, zu einem selbständigen Beruf überzugehen, da sie sich für eine Tätigkeit im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis nicht mehr eignen.

Die Organisation der Kredithilfe, die aufs engste mit der Hergabe der Mittel oder der Gewährung von Sicherheiten verknüpft ist, bedient sich überall der unteren Verwaltungskörper; in Preußen der Provinzialverwaltungen in Gemeinschaft mit Kreisen und Gemeinden, in Sachsen der Gemeinden, in Württemberg der Amtskörperschaften und Gemeinden über 10000 Seelen. Diese Dezentralisation der Ausführung erfolgt mit Rücksicht auf die dadurch ermöglichte Erhöhung der Mittel und die Nutzbarmachung der bei den unteren Behörden vorhandenen Orts- und Personalkenntnisse. Wohl überall wird aus den gleichen Gründen das Zusammenarbeiten mit den privaten Kreditorganisationen, Genossenschaften, Kriegskreditbanken erstrebt, deren Vertreter ehrenamtlich in den Ausschüssen, die über die Kreditgewährung zu befinden haben, mitarbeiten.

Eine besonders ergiebige Mitwirkung privater Kreditorganisation ist in Württemberg vorgesehen, wo die mit beträchtlichem Kapital und großer Sachkunde tätigen Vereine „Mittelstandshilfe" und „Arbeiterhilfe" schon seit längerer Zeit auf diesem Gebiet Erfahrungen gesammelt haben.

Nach dem Regierungsentwurf soll sich die Zusammenarbeit so gestalten, daß die Entscheidung über die Gewährung der Darlehen nach einer Vorprüfung durch das örtliche Vereinsorgan vom Bezirks- oder Gemeinderat gefällt wird. Sie bedarf aber der Bestätigung durch das Zentralorgan des Vereins, das auf diesem Gebiete in staatlichem Auftrag tätig wird. Gegen diese Bestätigung kann der Regierungsvertreter bei dem staatlichen Landeskreditausschuß Einspruch erheben. Die Abwicklung der Rechts- und Geldgeschäfte geschieht durch die Vereinsorgane. Die Aufsicht und die Feststellung der allgemeinen Richtlinien liegt in der Hand des Landeskreditausschusses.

Diese Organisation ist zwar reichlich verwickelt, erschien aber nach langen Verhandlungen doch als die beste, um die Mitwirkung der geldgebenden Körperschaften bei der Darlehnsbewilligung zu sichern und gleichzeitig die Erfahrungen und die Kräfte der freien Vereinstätigkeit nutzbar zu machen.

Die unteren Verwaltungsbehörden treten ihrerseits den Kreditsuchenden als Darlehnsgeber gegenüber, um sie an der Sicherheit der Rückzahlung zu interessieren. Der Gefahr, daß sie im Hinblick auf eine etwaige geldliche Belastung allzu engherzig verfahren, wird dadurch vorgebeugt, daß der Staat sich sowohl an der Aufbringung der Mittel als auch an der Tragung des Risikos beteiligt. In Preußen trägt der Staat 15 v. H. des Ausfalls; in Sachsen gewährt er Vorschüsse für die Kriegsdauer und sechs Monate darüber hinaus und beteiligt sich am Ausfall von Kapital und Zins bis zu 33⅓ v. H. Sehr weit geht die staatliche Hilfe in Württemberg, wo sie die Hauptlast trägt, die leistungsfähigen Gemeinden allerdings veranlaßt, Beträge in der vom Staat zur Verfügung gestellten Höhe aus eigenen Mitteln als Darlehen zu geben; bei diesem Ansinnen soll jedoch auf die wirtschaftliche Lage des unteren Verwaltungskörpers Rücksicht genommen werden. Die zunächst nicht vorgesehene Mithaftung des Staats ist später eingefügt. Hessen beabsichtigt, die erforderlichen Mittel von beiden Stellen zu gleichen Teilen aufbringen, Verluste im gleichen Verhältnis tragen zu lassen, „weil Staat und Gemeinde gleichmäßig das größte Interesse an der baldigen Wiederaufrichtung gefährdeter Betriebe haben, da ihre Leistungsfähigkeit von der Leistungsfähigkeit der breiten Bevölkerungsschichten abhängig ist."

Größter Wert ist auf die Mitarbeit der Kreditgenossenschaften zu setzen. Um den im Sinne der Genossenschaften nicht Kreditfähigen die Wohltat der genossenschaftlichen Kreditgewährung zu verschaffen, ist an Zins- oder Kapitalgarantien durch die öffentliche Kredithilfe gedacht.

Leider ist die Schaffung von Beratungsstellen, die eine notwendige Ergänzung der Kredithilfe sind, zwar überall angeregt, aber es besteht kein Zwang, sie einzurichten; zumeist ist es den örtlichen Kreditausschüssen überlassen, ob sie eine Tätigkeit in dieser Richtung entfalten wollen. Und doch ist eine sachverständige Beratung oft ebenso wichtig, wie die eigentliche Darlehnsgewährung. Unter allen Umständen muß die örtliche Stelle Einblick in die gesamte Geschäftslage, die Aktiva und Passiva eines Betriebes gewinnen, schon um entscheiden zu können, ob es sich um ein lebensfähiges Unternehmen handelt und welche Mittel nötig sind, um es wieder auf die Höhe zu bringen. An diese ohnehin gegebene Einblicknahme kann sich zwanglos eine geschäftliche Beratung und Hilfe anschließen. Es gilt das Verhältnis mit Gläubigern und Schuldnern unter Umständen im Wege der Vereinbarung zu regeln, Unterstützung bei Einziehung von Außenständen und bei Ausnutzung der Kriegsnotgesetze, bei Erlangung von Geschäftskredit zu gewähren. Am notwendigsten ist das Zusammenwirken der beratenden und geldgebenden Instanz da, wo infolge aufgelaufener Schulden wenig Sicherheit für die Rückzahlung besteht, das Darlehn also in Unterstützung übergeht. In vielen Fällen wird sogar die Beratung nicht ausreichen; es wird notwendig sein, geeignete Personen als Sachwalter für diejenigen aufzustellen, die unfähig sind, ihre Interessen in genügendem Maße wahrzunehmen. Die bisherigen Erfahrungen der Mittelstands- und Arbeiterkriegshilfe mit der Beratung waren günstig; vielfach war es sogar möglich, ohne Geldaufwendungen einen Ausgleich der auseinandergehenden Interessen zu schaffen.

Eine schwierige Aufgabe wird die Aufstellung von Grundsätzen für die Kreditgewährung sein, da diese sich auf völlig neuen Bahnen bewegen muß. In vielen Fällen wird die gewährte sachliche Sicherheit so gering sein, daß lediglich die Person für die Rückzahlung Bürge leistet. Die Darlehnsbedingungen müssen deshalb liberaler als sonst auf-

gestellt werden, der Zinsfuß muß niedrig gehalten, die Tilgung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angemessen sein.

Von Interesse in dieser Beziehung sind die sächsischen Bestimmungen. Danach wird den Gemeinden nahegelegt, die Darlehnbeträge keinesfalls unter lästigeren Bedingungen als sie der Gemeinde auferlegt sind, weiterzugeben. Der Gemeinde bleibt die Entschließung darüber überlassen, wie sie sich den Darlehnsnehmern gegenüber zu sichern gedenkt. Doch sollen die Gemeinden sich in der Forderung von Sicherheiten für die Darlehen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken und nach Befinden insbesondere bei kleineren Darlehen sich mit der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Nachsuchenden begnügen und auf sächliche Sicherheiten ganz verzichten. Die Darlehen dürfen auch zur Bezahlung etwaiger seit Kriegsbeginn aufgelaufener Geschäftsschulden verwendet werden.

Die Regierungsvorlage begrenzt die Höhe des Darlehns auf 1500 *M.* Mit Rücksicht darauf, daß es zu vorübergehendem Zweck bestimmt ist, wird eine Dauer des Darlehns von höchstens fünf Jahren als genügend angesehen; für das erste Jahr wird völlige Zinsfreiheit, für das zweite und dritte Jahr 2 v. H. und für die folgenden Jahre 4 v. H. Zinsen vorgeschlagen. Die Tilgung soll nach Beginn des dritten Jahres alljährlich ein Drittel der Darlehnssumme betragen. Da sichere Kreditnehmer sich auch anderwärts Geldmittel beschaffen können und sollen, will man sich mit solchen Sicherheiten begnügen, die im gewöhnlichen Geschäftsleben als ungenügend angesehen und abgelehnt werden. Dafür soll zur Sicherheit des Darlehnsgebers in den Fällen, wo das Darlehn zu Neuanschaffungen hingegeben ist, Vorsorge getroffen werden, daß die mit dem Geld erworbenen Gegenstände durch den Darlehnsgeber erworben und von diesem unter Eigentumsvorbehalt bis zur Abtragung der Kaufsumme dem Darlehnsnehmer überlassen werden. In Ermangelung sonstiger Sicherheiten wird von dem Darlehnsnehmer die Stellung eines Bürgen verlangt; in Ausnahmefällen kann die Bestellung von Sicherheiten überhaupt erlassen werden.

Mitunter wird man über die Kredithilfe hinausgehen und Hilfe in Form von einmaligen, vorübergehenden oder länger dauernden Barzuwendungen leisten müssen, wie sie z. B. die Mannheimer Mittelstandskasse gewährt. Es handelt sich hauptsächlich um solche Fälle, in denen Schulden aufgelaufen sind, die zunächst einmal getilgt werden müssen, um freie Bahn zu schaffen.

Eine ganz besondere Regelung erfordert die Fürsorge für den Hausbesitz, der einerseits aufgelaufene Zinsen, andererseits fällige Hypotheken aufzubringen hat. Luppe wies in einem in der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt" gehaltenen Vortrag darauf hin, daß für rückständige Zinsen ein auch nur bedingtes Moratorium nicht in Frage komme und schlägt vor, mit Hilfe gemeinnütziger Kreditorganisationen die Rückstände als schnell tilgbare Hypothek eintragen zu lassen. Dagegen glaubt er, daß eine Verlängerung der gegenwärtigen Bestimmungen über die Stundung und den Fortfall der Strafklausel nicht zu umgehen ist. Auch hält Luppe im Interesse der Kriegsteilnehmer eine Verlängerung der Beschränkungen in bezug auf die Einklagbarkeit der Forderungen für notwendig. Eine segensreiche Tätigkeit hat das Hypothekenamt in Frankfurt a. M. entwickelt, das sowohl bei Hypothekenschulden, als auch bei Zinsrückständen eingreift. Im Falle der Kündigung einer zweiten Hypothek sucht es mit dem Gläubiger eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß es ihm einen Teil der Schuld zahlt, wenn er sich verpflichtet, den Rest im Range nach der Stadt auf die gleiche Zeit wie die Stadt stehen zu lassen; die Zeitdauer dieser Kriegshypotheken — zwei Jahre — wird voraussichtlich verlängert werden müssen.

Einen bemerkenswerten Vorschlag, der geeignet ist, den Darlehnsschwindlern, die sich schon jetzt auf das Geschäft nach dem Kriege freuen, entgegenzuwirken, macht Luppe, indem er unter gewissen Voraussetzungen eine Beleihbarkeit eines Teiles der Rente Kriegsbeschädigter durch gemeinnützige Organisationen empfiehlt.

Überall hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß — so wertvoll die Selbsthilfe des Mittelstandes in seinen eigenen Kreditorganisationen ist, ohne Staatshilfe keine ausreichende Unterstützung möglich ist. Erfreulicherweise hat es den Anschein, als ob die Regierungen und Parlamente die Angelegenheit in großzügiger Weise regeln wollen. Von ausschlaggebender Wichtigkeit wird es sein, die behördliche Tätigkeit durch enges Zusammenarbeiten mit den Organisationen des Mittelstandes ihres bureaukratischen und fiskalischen Charakters zu entkleiden und in enge Fühlung mit dem praktischen Leben zu bringen.

K. G.

Eine Kriegstagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses findet Donnerstag, den 12. April, im Festsaal des preußischen Abgeordnetenhauses statt. Früh 9½ Uhr eröffnet Geheimrat Prof. D. Baumgarten-Kiel die Tagung. Dann behandelt Prof. D. Titius-Göttingen „Die gegenwärtige Krise von Kultur und Christentum". Nachm. 4½ Uhr sprechen Pfarrer Dr. Koch-Langd über „Stadt und Land" und Stadtrat a. D. Dr. Luther (Geschäftsführer des Deutschen Städtetags) über „Erzeuger, Händler, Verbraucher". Nach allen Vorträgen findet freie Aussprache statt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Gründung von Organisationen gewesener Kriegsteilnehmer wird von einigen Sozialisten, die selbst im Felde waren, energisch befürwortet. Wir berichteten über diese Bestrebungen bereits Sp. 135. Die Gewerkschaften haben sich indessen bisher — mit Ausnahme höchstens des Deutschen Bauarbeiterverbandes, dessen Zeitung („Der Grundstein") den angeblichen Wert besonderer Arbeiter-Kriegervereine nach dem Muster der Arbeiter-Radfahrer- und -Turnvereine gegenüber den „bürgerlichen Kriegervereinen" stark betont, — noch nicht für den Gedanken zu erwärmen vermocht. Jetzt setzt der Schriftleiter der „Sozialdemokratischen Feldpost", E. Kuttner, der am Feldzug mit Auszeichnung teilgenommen hat, im „Vorwärts" sich für den Gedanken der proletarischen Kriegerorganisationen mit dem Hinweis auf den Ostern in Essen gegründeten „Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das Deutsche Reich" nachdrücklich ein. Dieser Verband wollte neutral sein, doch habe man den Eindruck, daß er unter starkem Einflusse der Schwerindustrie stehen und die Gewerkschaften in der Lohnfrage ausschalten werde. Außerdem beschränke er sich auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge und lasse die politischen Interessen aller Kriegsteilnehmer (Wahlrecht usw.) unberücksichtigt. Die dieser Darstellung zugrunde liegenden Anschauungen über die Essener Gründung haben offenbar auch dazu geführt, daß die letzte Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften, wie bereits Sp. 551 kurz angedeutet, derartigen Versuchen zentraler Zusammenfassung der Kriegsbeschädigten energisch gegenüberzutreten beschlossen hat. Der Widerstand gegen den neuen Verband beschränkt sich indessen keineswegs auf die freigewerkschaftlichen Kreise, vielmehr haben am 3. April mit der Generalkommission der Gewerkschaften zusammen auch die Christlichen Gewerkschaften, die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.), die Polnische Berufsvereinigung, sowie die Arbeitsgemeinschaften für einheitliches Angestelltenrecht und für die Technikerverbände eine gemeinsame Erklärung gegen die Neugründung erlassen.

Sie stellen fest, daß sich allerdings bei der bisherigen Fürsorgeorganisation an einflußreichen Stellen ein unzeitgemäßer Bureaukratismus geltend mache, der im Falle seiner Unüberwindbarkeit zur Schaffung einer den Interessen der Kriegsbeschädigten besser dienenden Organisation zwingen werde. Auch diese, für die die Arbeitsgemeinschaften von Arbeitgeber- und -nehmerverbänden wegweisend sein könnten, könnte aber nicht Sache der Kriegsbeschädigten selbst sein. So wenig die letzteren nur Objekte der Fürsorge sein dürften, so unzweckmäßig und niederdrückend wäre doch eine Sonderorganisation der dauernd Leidenden. Die Ziele der Essener Gründung — wirtschaftliche Sicherstellung, Mitwirkung an der amtlichen Fürsorge usw. — wären im Rahmen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am besten zu erreichen. Die Behauptung, die Neugründung erfreue sich des Wohlwollens des „Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge", sei übrigens ganz unzutreffend.

Damit dürfte der „Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter" von vornherein zu geringen Erfolgsaussichten verurteilt sein. Aber auch die von Kuttner als Abwehr gegen die Essener Gründung gedachte Kriegsteilnehmerorganisation erscheint wenig aussichtsreich, selbst wenn sie allmählich in weiteren Gewerkschaftskreisen Freunde finden sollte, und zwar vor allem, weil bei diesem Gedanken zwei innerlich ungleichartige Ziele in organisatorischer Verkoppelung erscheinen, nämlich einerseits die Kriegsbeschädigtenfürsorge durch Selbsthilfe und andererseits die parteipolitische Interessenvertretung sämtlicher (also auch der gesunden) Kriegsteilnehmer. Man könnte sich sozialdemokratische Kriegervereine denken, die den Geist des 1. August 1914 unter den Heimgekehrten aufrecht erhalten und geselligen Verkehr auf Grundlage der Kriegserlebnisse pflegen wollen; dieser Gedanke, der zeitweise durch die Presse ging, ist aber von der Sozialdemokratie bisher meistens abgelehnt worden, was wohl auch verständlich ist, wenn man bedenkt, daß

die Kameradschaft im Felde nicht auf der parteipolitischen Übereinstimmung oder der Gleichheit der sozialen Lage in der Heimat, sondern auf der Verbundenheit zu militärischen Einheiten beruht, daß also das Kriegervereinsbedürfnis der Heimgekehrten auch in erster Reihe an diese Einheiten anknüpfen dürfte. Oder aber: man könnte sich allenfalls eine Selbsthilfebewegung der kriegsbeschädigten Arbeiter in engster Anlehnung und Verknüpfung mit den Gewerkschaften denken; für eine solche Bewegung gäbe es vielleicht Aufgaben, die den Gewerkschaften kein Arbeitsgebiet fortnähmen, sondern deren den Kriegsbeschädigten gewidmete Arbeit fortsetzten, wobei freilich eine Scheidung der Bewegung nach Maßgabe der verschiedenen Gewerkschaftseinrichtungen von vornherein bedenklich wäre. Beide Dinge aber zu verketten, die Kriegervereinsidee und den Selbsthilfegedanken der Kriegsbeschädigten, und obendrein der Sache einen unmittelbaren politischen Zweck, wie die Erringung von Rechten im neuen Deutschland, zu geben — einen Zweck, für den gerade das g a n z e Volk gemeinsam aufgerufen werden muß —, dürfte wenig glücklich sein. Offensichtlich steckt der Gedanke, an solcher Unklarheit krankend, noch in den gefühlsmäßigen Anfängen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und -nehmerverbände des Gastwirtsgewerbes zur Unterbringung von Kriegsbeschädigten veröffentlicht ihren ersten Jahresbericht. Der Erfolg war bisher recht bescheiden und entsprach nur zu sehr den erheblichen Schwierigkeiten, die sich der Wiederunterbringung von Gastwirtsgehilfen in ihrem alten Berufe entgegenstellen. Vor allem fällt ins Gewicht, daß das eigentliche Bedienungspersonal meist, sofern die Verletzungen äußerlich sichtbar sind, nicht den alten Beruf wieder aufnehmen kann; auch sind Arm- und Fußverletzungen, Erkrankungen von Lunge oder Nerven mit der zu leistenden Arbeit, insbesondere des Kellners, nur schwer zu vereinigen. Hier wird oft an den Übergang zu Arbeiten in Kontor, Küche, Bufett, Garderobe usw. zu denken sein; auch Posten als Telephonist, Fahrstuhlführer und Pförtner kommen in Betracht. Die Arbeitsgemeinschaft kam im Jahre 1916 nur 78 mal in die Lage, die Vermittlung zu übernehmen; diese gelang in 27 Fällen. Von 49 Kellnern wurden 16, von 5 Hausdienern 3, von 7 Pförtnern 4, von 4 Zapfern 2 vermittelt. Ferner fand ein eingetragener Kellermeister Unterkunft, hingegen von 4 Köchen nur einer. Die eingetragenen 5 Gastwirte, 2 Hoteldiener und 1 Büffetier blieben sämtlich ohne Stellung, bzw. wurden wenigstens von der Arbeitsgemeinschaft nicht untergebracht. Von den 27 vermittelten Personen hatten 8 Arm-, Hand- und Schulterverletzungen (6 Kellner, 2 Pförtner), 5 Fuß- und Beinverletzungen (3 Kellner, je ein Koch und Zapfer), je ein Kellner wies einen Hüftenschuß, den Verlust eines Auges, eine Gehörverletzung, Epilepsie und Blutarmut auf. Nervenleidend waren 4 der vermittelten Personen (2 Pförtner, je 1 Zapfer und Hausdiener), lungenleidend 3 (2 Hausdiener, 1 Kellermeister), blasenleidend 2 Kellner. Von den Nichtvermittelten fielen mehr als die Hälfte (28 von 51) auf Arm- und Beinschußverletzte, je 5 auf Herz- und Lungenleidende, 4 auf Rückenschußverletzte; alle anderen Beschädigungen waren hier in geringer Zahl vertreten. Von den Nichtvermittelten waren 33 Kellner, darunter 22 Arm- und Beinschußverletzte.

Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Der Siedlungsausschuß des Ernst Ludwig-Vereins, hessischen Zentralvereins für Errichtung billiger Wohnungen, hat nach Erlaß der Ausführungs-Anweisung zum Kapitalabfindungs-Gesetz in seiner Tätigkeit einen weiteren Schritt unternommen, indem er für die bei ihm gemeldeten Siedlungslustigen die Anträge auf Kapitalisierung eines Teiles ihrer Renten bearbeitet hat. Erst durch die Genehmigung dieser Anträge durch die zuständige Militärbehörde ist für die Anwärter die finanzielle Grundlage zur Ansiedlung geschaffen. Der Ausschuß sorgt auch dafür, daß die Leute nicht voreilig auf Grund eines zustimmenden Bescheids der Militärbehörde Lieferungsverträge abschließen, die ihnen später Schaden bringen können, weil die Leute vielfach die Folgen derartiger Verträge nicht übersehen können. Er trifft ferner alle sonstigen Vorbereitungen, damit nach Friedensschluß die bereits vorliegenden und die noch eingehenden Siedlungsanträge alsbald verwirklicht werden können.

Soziale Zustände.

Der Altersaufbau der gewerblichen Lohnarbeiter.

Die Frage des Berufsschicksals des älteren Arbeiters hatte in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges erhöhte Bedeutung erlangt, vor allem war durch die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik (vergl. Jahrg. XX, Sp. 359, 522) die Aufmerksamkeit darauf gelenkt worden, daß das 40. Jahr eine Art „Knick des Berufsschicksals der Arbeiter" darstelle. Allerdings war der Erhebungsstoff des Vereins für Sozialpolitik nicht umfassend genug, um allgemeingültige Schlüsse zu ziehen. Es handelte sich bei den bisher zum Abschluß gelangten Einzeluntersuchungen vorwiegend um besonders anstrengende Industrien und fast lediglich um Großbetriebe, die sehr starke Anforderungen an die menschliche Arbeitskraft stellen; damit war noch nicht gesagt, daß Arbeiter, die in solchen Betrieben nicht mehr mitkommen können, überhaupt schon als berufsunfähig anzusehen sind. Auf eine erweiterte Grundlage wurden die Untersuchungen über den Altersaufbau der gewerblichen Lohnarbeiterschaft im Jahre 1912 dadurch gestellt, daß das preußische Handelsministerium den Gewerbeaufsichtsbeamten aufgegeben hatte, in ihre Berichte eine Untersuchung über das Alter der männlichen Arbeiter in den wichtigsten Gewerbezweigen mitaufzunehmen. Im „Reichsarbeitsblatt" sind diese Untersuchungen, in Verbindung mit den Ergebnissen der Berufszählung von 1907, eingehend bearbeitet worden *), sie sollten zum Schluß ergänzt werden durch eine vergleichende Untersuchung über die Altersgliederung der Lohnarbeiterschaft in Deutschland, Österreich, Frankreich. Infolge des Weltkrieges blieb diese letzte Studie längere Zeit unerledigt. Erst jetzt wird die Arbeit, die von Dr. Abelsdorf begonnen und von Regierungsrat Dr. Feig fortgeführt wurde, als Sonderbeilage zum „Reichsarbeitsblatt" Nr. 3 veröffentlicht.

Den gewonnenen Ergebnissen gegenüber werden jedoch im „Reichsarbeitsblatt" von vornherein einige wichtige Vorbehalte gemacht. Zunächst stammen die zugrunde gelegten Berufszählungen der zur Vergleichung herangezogenen Länder aus verschiedenen Jahren (Deutschland 1907, Österreich 1900, Frankreich 1906), ferner sind die Gliederungen nach Altersgruppen in diesen Zählungen verschieden angesetzt, und auch die Teilung nach Berufsgruppen deckt sich nicht überall. Auch muß die Altersverteilung der Arbeiter stets verglichen werden mit der Altersverteilung der Gesamtbevölkerung. So weist das an Nachwuchs ärmere Frankreich größere Zahlen an älteren Arbeitern auf, während dies noch kein Beweis für eine größere und längere Leistungsfähigkeit des französischen Arbeiters zu sein braucht.

Unter Würdigung all dieser Schwierigkeiten bei einer internationalen Vergleichung ergeben sich als Wichtigstes folgende Tatsachen: Der Anteil der Jugendlichen (bis 20 Jahre) ist bei der Gesamtbevölkerung in Österreich am größten, wenig niedriger in Deutschland, ganz bedeutend geringer aber in Frankreich. Bei der Arbeiterschaft ist die Reihenfolge der drei Länder zwar die gleiche, in Deutschland aber bleibt der Anteil der Jugendlichen hier viel mehr hinter dem in Österreich zurück als bei der Gesamtbevölkerung, und in Frankreich ist der Anteil der Jugendlichen gar nicht viel geringer als in Deutschland. Es sind also in Frankreich verhältnismäßig sehr viel mehr jugendliche Arbeiter beschäftigt als in Deutschland.

In der Gruppe der 20- bis 30jährigen sind die Zahlen der Gesamtbevölkerung in allen drei Ländern ungefähr die gleichen, doch zeigt Deutschland in bezug auf den Anteil der Arbeiterschaft an dieser Altersgruppe vor den beiden anderen Ländern einen Vorsprung. Noch stärker tritt dies Bild bei der Gruppe der 30- bis 40jährigen hervor. Auch in der Klasse der 40- bis 50jährigen steht Deutschland am günstigsten da. In der Klasse der 50- bis 60jährigen bleibt in allen Ländern der Anteil der Arbeiterschaft ein wenig hinter dem der Gesamtbevölkerung zurück, in Deutschland um 0,4, in Österreich um 0,3 und in Frankreich am meisten, mit 0,7. Noch ausgeprägter wird die gleiche Reihenfolge bei den über 60jährigen. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung finden sich die meisten ganz alten Arbeiter in Österreich, die wenigsten in Frankreich.

Um Schlüsse aus diesen Zahlen ziehen zu können, wäre weiter zu berücksichtigen die Bedeutung der einzelnen Gewerbe in einem Lande, namentlich im Verhältnis zur Landwirtschaft, ferner der Anteil, den die Gesamtarbeiterschaft an der Gesamtbevölkerung hat (in Deutschland sind 23 v. H. der Gesamtbevölkerung gewerbliche Lohnarbeiter, in Österreich 14 v. H., in Frankreich 13 v. H.). Im „Reichsarbeitsblatt" werden den allgemeinen Berechnungen auch vergleichende Berechnungen für die einzelnen wichtigsten Gewerbezweige angefügt. Doch trotz der sorgfältigsten Bearbeitung ist ein abschließendes Urteil nicht zu gewinnen. Im „Reichsarbeitsblatt" wird auf Grund der gewonnenen Ergebnisse die Befürchtung widerlegt, daß man von einem „Lebensknick" im Berufsschicksal des gewerblichen Lohnarbeiters sprechen könne, doch werden die folgenden Anregungen für eine planmäßige Weiterverfolgung der Untersuchungen gegeben:

„Das Vorhandensein eines Rückganges des Arbeiteranteils in den höheren Altersschichten der männlichen Bevölkerung ist an sich eine natürliche Erscheinung, die sich schon durch den Übergang älterer Arbeiter zu selbständigen Gewerbetreibenden, Kleinhändlern, An-

*) Jahrg. 1914, Nr. 3 ff.

gestellten (Werkmeistern) und zur Gruppe der Rentner erklärt. Ob und wieweit neben diesen Ursachen eine erhöhte Invalidität und Sterblichkeit der Arbeiter infolge einer mit dem Beruf verknüpften Gesundheitsgefahr oder eines raschen Verbrauchs der Körperkräfte besteht, läßt sich auf Grund der vorliegenden Untersuchung nicht beantworten.

Was sich aus ihr mit größerer Sicherheit ergibt, das sind gewisse berufliche Verschiedenheiten des Altersaufbaus, die sich in den drei zum Vergleich herangezogenen Ländern zum Teil übereinstimmend zeigen und auf Einflüsse beruflicher Art neben solchen der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung usw. hindeuten. Aber auch für die Berufsgruppen, die eine schwache Besetzung der höchsten Altersklassen aufweisen, läßt sich über das wirkliche Schicksal der alten Arbeiter nichts aussagen. Die Statistik läßt nicht nur nicht erkennen, ob sie durch Tod, Invalidität, Übergang in die Schicht der Selbständigen, Angestellten oder Rentner ausscheiden, sondern läßt auch noch die weitere Möglichkeit des Übergangs zu einer andern Berufsgruppe innerhalb der Arbeiterschicht offen. Genauere Aufklärung über alle diese Fragen zu schaffen, wäre nur eine verfeinerte Berufs-, Sterblichkeits- und Invaliditätsstatistik imstande."

Der Krieg, der die äußerste Anspannung aller Kräfte notwendig macht, hat gezeigt, wie auch die „Alten" oft noch durchaus imstande sind, so manche Lücken zu füllen, die durch den Heeresdienst der kräftigsten Jahrgänge gerissen wurden. Die kommende Friedenszeit wird für Deutschland weiter eine Zeit bilden, in der sich das deutsche Volk emporarbeiten und emporsparen muß. Daher sind alle Forschungen von besonderem Wert, die geeignet sind, weiteres Licht darüber zu verbreiten, wie man die arbeitenden Menschen möglichst lange im Vollbesitz ihrer Kräfte erhalten kann. E. L.

Jeder muß nach besten Kräften mit Geld oder Gut für des Reiches siegreiche Zukunft eintreten. Es geht um Sein oder Nichtsein, auch für jeden einzelnen.

Verstärkung der Frauenarbeit in der Geschoßerzeugung Italiens bezweckte eine Reihe amtlicher Aufrufe und Erlasse der Heeresverwaltung im Laufe des Sommers und Herbstes 1916. Es wird auf das Beispiel von Großbritannien und Frankreich verwiesen und dann geklagt: „In Italien und namentlich in Süditalien und Sizilien begegnet die Beschäftigung der Frauen in der Geschoßerzeugung viel passivem Widerstand — in manchen Gebieten von seiten der Arbeitgeber, in anderen von seiten der Arbeitnehmer oder infolge Überlieferung und Vorurteilen auch bei den Frauen selbst, deren Abneigung unverkennbar und beharrlich war." Die örtlichen Behörden werden daher in dem Erlaß angewiesen, scharfer vorzugehen. Sie sollten darauf achten, daß bis zum 31. Oktober 1916 mindestens 50 v. H. der heeresdienstpflichtigen Männer in den Betrieben durch Frauen ersetzt sein sollten, und bis zum 31. Dezember 1916 80 v. H. — In einem späteren Erlaß werden die Frauen für ihre Leistungen zwar sehr gelobt, aber es seien noch keineswegs genug Frauen eingestellt. Unter 355 349 Personen, die in 882 Geschoßbetrieben arbeiten, sind nur 45 628 oder 13 v. H. Frauen. Es wird dann in dem Erlaß eine förmliche Werbetätigkeit unter den Frauen empfohlen. Auch müsse darauf geachtet werden, daß die Arbeitgeber die Frauen nicht geringer entlohnen und nur aus Ersparnisrücksichten einstellen, vielmehr müsse der vaterländische Gedanke im Vordergrund stehen. Durch besondere Wohlfahrtseinrichtungen soll für den gesundheitlichen Schutz der Frauen gesorgt werden und bei der Werbetätigkeit diese Wohlfahrtsmaßnahmen besonders in den Vordergrund gerückt werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gelben sind infolge der sozialpolitischen Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes einmal wieder heiß umstritten. Im Preußischen Herrenhaus hat am 30. März Graf und Marquis von und zu Hoensbroech eine Lanze für sie gebrochen. Er spielte auf die Haltung des Papstes Pius X. zu den streikgegnerischen katholischen Fachabteilungen der Arbeitervereine (Sitz Berlin) an und leitete daraus eine Rechtfertigung der gleichfalls streikfeindlichen Gelben her. Unter scharfer Betonung des „nationalen Charakters" der Gelben warf der Graf der Regierung vor, sie paktiere mit dem Umsturz gegen die bewährten Männer der Ordnung. Zu Verhandlungen im Reichsamt des Innern würden die Gelben seit dem Kriege nicht mehr zugezogen, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" nehme sie nicht mehr in Schutz, und beim Hilfsdienstgesetz seien sie an die Wand gedrückt. Diesen Ausführungen gegenüber konnte Handelsminister Sydow für die preußische Regierung erklären, daß diese die „Wirtschaftsfriedlichen" immer als gleichberechtigt behandelt habe und die Kritik des Marquis Hoensbroech sich wohl auf das Kriegsamt beschränke; mit der Regelung ihrer Vertretung beim Vaterländischen Hilfsdienst hätten sich die Gelben indessen selber zufriedengegeben. Die Regierung wünsche natürlich weitgehende Verständigung von Arbeitgebern und -nehmern; dieses Ziel sei aber nicht mit den „Wirtschaftsfriedlichen" allein zu erreichen. Während Oberbürgermeister Körte dem Grafen von Hoensbroech zustimmte — er schien freilich nicht recht zu wissen, was die Gelben überhaupt sind, da er sie mit den Unorganisierten identifizierte —, trat ihm Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg mit Ausführungen entgegen, die eine gründliche Kenntnis der deutschen Gewerkschaftsbewegung bewiesen. Er unterstrich, daß Graf Hoensbroech die Zuwendungen der Arbeitgeber an die Gelben gar nicht bestritten habe, und wies auf das jüngst bekanntgewordene Schreiben der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände hin, in dem zur Unterstützung der gelben Bewegung aufgefordert wird. Man könne es den Gewerkschaften wirklich nicht verdenken, wenn sie unter diesen Umständen mit den Gelben nicht zusammenarbeiten wollten, zumal nachdem Arbeitgeberverbände zur Wahl von Gelben in die Ausschüsse des Hilfsdienstgesetzes aufgefordert hätten. Der Kampf der Arbeiter um höhere Löhne und kürzere Arbeitszeiten sei nicht nur zu verstehen, sondern auch zu billigen. Das patriarchalische Verhältnis sei nicht mehr aufrechtzuerhalten, wo der einzelne Arbeiter einer zusammengeballten Industrie gegenüberstehe. „Die Gewerkschaften haben hier auf der Anklagebank gesessen. Das darf nicht sein, das haben sie nicht verdient." — Angesichts der heftigen Begünstigung, die den Gelben aus manchen parteipolitisch rechtsstehenden Kreisen zuteil wird, verdient ein Aufsatz der freikonservativen Halbmonatsschrift „Das Neue Deutschland" (Heft 13, 1. April 1917) große Beachtung, in dem Dietrich v. Oertzen sich über die Gelben äußert. Er gibt einige Beispiele dafür, wie stark die Gelben von Arbeitgebern abhängig seien, und gelangt zur vollkommenen Ablehnung der „wirtschaftsfriedlichen Bewegung". Der Herausgeber des „Neuen Deutschland" spricht in einem Nachwort mit tiefem Bedauern davon, daß die politische Rechte sich der Gelben statt der christlich-nationalen Arbeiterbewegung annehme. Das mangelnde Verständnis der Freunde der Gelben für die Standesehre der Arbeiterschaft treibe die christlichen Gewerkschaften immer mehr an die Seite der sozialistischen. „Wie ein Felsblock liegt die gelbe Bewegung heute noch zwischen den christlichen Gewerkschaften und der Rechten."

Zur Lage im Bergbau äußert sich die „Bergarbeiterzeitung" dahin, daß die Lohnstreitigkeiten, die nicht immer hätten friedlich beigelegt werden können, auf die im Kriege zunehmende Unsicherheit der wirtschaftlichen Lebensbedingungen zurückzuführen seien.

„Hier stehen wir", sagt das Blatt, „vor der Notwendigkeit, nach einer Lösung zu suchen, sollen solche Konflikte, wie wir erlebten, ein für allemal vermieden werden. Wir, die wir ja genügend Gelegenheit haben, die Stimmung und Auffassung der Bergarbeiter kennen zu lernen, wissen, daß es nur eines einigermaßen Entgegenkommens durch die Zechenverwaltungen bedarf, um selbst in schwersten Zeiten das Wirtschaftsleben ungestört aufrechtzuerhalten. Die einseitige Haltung der Zechenbesitzer und der ihr unterstellten Verwaltungen aber bringt es mit sich, daß schon oft durch kleine Zufälle die „Puppen am tanzen" sind. Wir führen die meisten erregten Auftritte in den letzten Monaten mit auf dieses unkluge Verhalten von Grubenverwaltungen zurück. Wäre es nach diesen gegangen, würden wir aus den Konflikten überhaupt nicht herausgekommen sein. Die Vertreter der Bergarbeiterorganisationen handelten klüger und besonnener. Diese nahmen Rücksicht auf die Kriegslage, auf den Stand der Organisation, auf manches andere noch und vermieden dadurch Verhältnisse, die schlimme Einseitigkeiten hervorrufen müssen."

Das Organ der freigewerkschaftlichen Bergarbeiter hält gerade wegen dieser Sachlage das Hilfsdienstgesetz mit seinen Arbeiterausschüssen und Schlichtungsstellen für recht segensreich und berichtet auch über gute Erfolge bei der Aufklärung der Arbeiterschaft über dieses Gesetz, gegen das in manchen Montangebieten die Bergleute von einer gewissenlosen Agitation aufgehetzt worden waren. Die oben erwähnten Schwierigkeiten waren indessen meist nicht aus radikaler Agitation, sondern aus dem Herr-im-Hause-Standpunkt von Zechenunternehmern entstanden, der erst allmählich auf Grund des Hilfsdienstgesetzes überwunden wird. Wo nun rechtzeitig verhandelt wird, kommt man auch zur Verständigung. „Alles das zeigt, wie leicht es zu Verständigungen kommen könnte

wenn die Zechenverwaltungen und der Zechenverband nur ihren alten und verkehrten Standpunkt aufgäben und sich zu Verhandlungen mit den Organisationen herbeilassen wollten. Die Werkbesitzer würden sich in gute Erinnerung für alle Zukunft bringen, während heute ihre Unnachgiebigkeit nur Verbitterung hervorruft und dahin führen wird, die gesetzliche Überwindung dieses völlig unzeitgemäßen und rückständigen Zustandes anzustreben. Schließlich kann es auch der ganzen Nation nicht gleichgültig sein, wie sich die Dinge im Bergbau entwickeln."

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Überweisung erkrankter Mitglieder von Kasse zu Kasse haben die großen Verbände der deutschen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen durch eine Vereinbarung unter Vermittlung des Reichsversicherungsamts erleichtert. Wenn ein Arbeiter oder Angestellter, der bei der für seinen Beschäftigungsort zuständigen Krankenkasse zu versichern ist, seinen Wohnort außerhalb hat, was namentlich jetzt in der Kriegszeit bei der großen Verschiebung der Arbeitermassen häufig vorkommt, so muß die Krankenkasse ihre Leistungen auch am Wohnort des Versicherten gewähren. Als solcher ist nicht nur der Ort anzusehen, an dem der Versicherte selbst tatsächlich wohnt, also für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses etwa eine Schlafstelle hat, sondern auch der Wohnsitz, an dem sich die Familie des Versicherten aufhält, wenn der Versicherte öfter, vielleicht jede Woche, zur Familie zurückkehrt, oder wenn das auswärtige Arbeitsverhältnis von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist. Die Krankenkasse ist also verpflichtet, dem Kranken in diesem seinen Wohnort die Kassenleistungen in vollem Umfange zu gewähren, auch wenn er noch so weit vom Kassenbezirke entfernt ist. Um den Kranken, die außerhalb des Bezirks ihrer Kasse wohnen oder sich aufhalten, die Inanspruchnahme der Unterstützungen zu erleichtern, bestimmt die RVO. (§§ 219 ff.), daß sie die Ortskrankenkasse des Wohnorts in Anspruch nehmen können, wenn die eigentlich zur Fürsorge verpflichtete Kasse dem zustimmt. Die Krankenkasse des Versicherten hat dann der anderen aushelfenden Kasse die Aufwendungen zu erstatten. Die Kasse des Wohnorts hat genau dasselbe zu leisten wie die Kasse, der der Versicherte angehört.

Seither entstanden aus diesen Überweisungen viel Streitfälle. Diese Schwierigkeiten lagen vor allem in der gegenseitigen Erstattung der Kosten der Kassen. Das Gesetz selbst konnte hierfür passende Vorschriften nicht treffen. Die jetzt unter den Kassen getroffenen Vereinbarungen bringen viele Erleichterungen. Nach ihnen sind neben dem Krankengelde die nachgewiesenen Kosten für ärztliche Behandlung und Heilmittel bis zu einem bestimmten Betrage ($^3/_8$ des Grundlohns) voll zu erstatten. Für die Krankenaufsicht ist eine besondere Entschädigung zu zahlen. Die aushelfende Kasse soll bei der Fürsorge die Wünsche der Kasse des Mitglieds tunlichst befolgen usw. Die Vereinbarungen gelten jedoch nur für jene Kassen, die ihnen ausdrücklich beitreten. Wenn die Neuregelung dazu beiträgt, die Zurückhaltung vieler Kassen bei solchen Überweisungen zu beseitigen, so werden die Versicherten künftig in diesen immer häufigeren Fällen der Verschiedenheit von Arbeits- und Wohnort die Krankenhilfe ohne die bisherigen Scherereien erlangen. Und das ist wichtig, weil es für die Wertschätzung sozialer Darbietungen ebensosehr auf die Form wie auf den Inhalt der Leistung ankommt.

Zur Befreiung der Militärrentner von der Versicherungspflicht nach § 1237 RVO., die die Versicherungsbehörden voraussichtlich noch öfter beschäftigen wird, liegt ein Entscheid des Versicherungsamts Kiel vom 15. September 1916 vor, in dem der Befreiungsantrag unter folgender Begründung abgelehnt wird:

Nach § 1237 RVO. wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wem vom Reich, Bundesstaat, Gemeinde oder Versicherungsträger ein Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Da der Antragsteller ledig ist, entfällt das eine Erfordernis, die Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge. Zur Frage steht nur, ob seine Militärrente, deren Höhe den Mindestbetrag der Invalidenrente weit übersteigt, Ruhegeld oder ruhegeldähnlicher Bezug im Sinne des § 1237 RVO. ist. Diese Frage ist zu verneinen, da der Fortbestand der Rente nach Grund und Betrag von dem jeweiligen Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit abhängig ist. Fällt diese Einbuße weg oder sinkt sie auf weniger als 10 v. H., so entfällt damit die Stammrente und mit dieser auch die — solange die Stammrente überhaupt gezahlt wird, in unverminderter Höhe fortgezahlte — Kriegszulage. Eine Gewähr für dauernden Bezug der Rente besteht mithin rechtlich nicht; ob sie tatsächlich im Einzelfall durch die Art der Beschädigung gegeben ist, ist hier nicht zu prüfen, da die Eigenart des Einzelfalls nicht die grundsätzliche Beurteilung der Militärrente (als einer nicht von vornherein auf Dauer, sondern nach Maßgabe des jeweiligen Zustandes, wie die Unfallrenten der Reichsversicherung, bewilligten Rente) ändern kann. Die Gewähr dauernden Bezuges ist aber Erfordernis, wenn ein Bezug als Ruhegeld oder ruhegeldähnlich anerkannt werden soll. Mithin ist die Voraussetzung für die Befreiung hier nicht gegeben.

Dieser Entscheid trifft nicht nur rechtlich den Kern der Sache, sondern ist auch von sozialpolitischen Erwägungen heraus durchaus zu begrüßen. Da die Tätigkeit der Versicherungsanstalten ein außerordentlich wichtiger Faktor in der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist und gerade die Militärinvaliden der Renten und des Heilverfahrens in großem Umfang bedürftig sein werden, wäre jede Beschränkung des Kreises der Versicherten sehr zu bedauern. Daß Befreiungsanträge von Kriegsbeschädigten, auch auf Veranlassung der Arbeitgeber, in nicht kleiner Zahl gestellt werden, wenn einem solchen Ansinnen freigebig Rechnung getragen wird, beweisen die Erfahrungen mit § 173 RVO., wonach auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit wird, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig ist. Anträge liefen in so großer Zahl ein, daß die obersten Behörden sich veranlaßt sahen, gegen dies Unwesen, das gerade die Bedürftigsten von den Wohltaten der Versicherung ausschaltete, einzuschreiten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag in Österreich im Lichte der Rechtsprechung. Die wichtigsten Rechtssätze aus den Entscheidungsgründen des k. u. k. Verwaltungsgerichtshofs in Sachen des staatlichen Unterhaltsbeitrags sind vom Wirklichen Geheimen Rate Dr. Heinrich v. Wittek und von Dr. Friedrich Frey zusammengestellt worden. Die Kenntnis dieses wichtigen Gebiets verlangt Vertrautheit mit der Praxis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, durch den die Lücken des nur auf kürzere Kriegsdauer berechneten Gesetzes vom 26. Dezember 1912 (RGBl. Nr. 237) in echt sozialpolitischem Geiste ausgefüllt wurden. Den notwendigen Überblick über die stark angewachsene Rechtsprechung dieser hohen Gerichtsstelle verschafft nun eine Veröffentlichung des Wirtschaftlichen Hilfsbureaus der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen, das neben den Mietsachen der Mobilisierten hauptsächlich mit solchen Fragen beschäftigt ist, und den Verwaltungsgerichtshof öfter mit Erfolg angerufen hat. Die nunmehr veröffentliche Sammlung von 258 Rechtssätzen, die vom Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter des Bureaus besorgt wurde, ist also unmittelbar aus dem Dienstbetriebe hervorgewachsen. Die dank seinem Inhaltsverzeichnis leicht benutzbare Schrift wird auch die Fachkreise in Deutschland interessieren, zumal da ein an sich bemerkenswerter ganz neuartiger Zweig der Rechtsprechung über verwaltungsrechtliche Fragen der Kriegszeit in Betracht kommt und die Ausbildung der Einrichtung viel weiter gediehen ließ, als die auf typische Massenfälle zugeschnittenen Bestimmungen von Haus aus erwarten ließen.

Wittmayer (Wien).

Charlottenburger Wohlfahrtsschule für Fürsorgerinnen. Der erste Lehrgang beginnt am 16. April. Der Unterricht besteht aus praktischer Ausbildung und Vorlesungen. Erstere umfaßt einen dreimonatigen Dienst in einer geschlossenen Anstalt und Lehrgänge in Krippen-, Horten-, Säuglings- und Tuberkulosefürsorge, in der Zentrale für Wohltätigkeitsbestrebungen, Schulkinderspeisung, Schulzahnklinik und ähnlichen Anstalten. Diese Lehrgänge dauern je ein bis zwei Monate. Einmal wöchentlich finden Besichtigungen unter sachverständiger Führung statt. Die auf beide Semester verteilten Vorlesungen umfassen das gesamte Gebiet der sozialen Gesundheitskunde und Fürsorge mit besonderer Berücksichtigung der Jugendfürsorge. Vornehmlich werden auch Erziehungslehre. Armenwesen und Sozialversicherung behandelt. Als Teilnehmerinnen zugelassen werden geprüfte Kranken- und Säuglingspflegerinnen und Schülerinnen, die den Lehrgang einer sozialen Frauenschule durchgemacht haben. Für die Teilnehmerinnen ist am Ende des Lehrgangs eine Prüfung vorgesehen. Das Schulgeld beträgt 200 *M*. Die Teilnehmerinnen müssen während des ersten dreimonatigen Unterrichts in der geschlossenen Anstalt wohnen. Zu den Vorlesungen allein werden auch Hörerinnen zugelassen. Näheres im Kaiserin-Augusta-Viktoriahause, Charlottenburg, Mollwitzstraße.

Volkserziehung.

Gegen die Aufhebung der Fortbildungsschulpflicht in Sachsen während des Krieges hat das Sächsische Kultusministerium in einer Verordnung vom 12. Januar 1917 Stellung genommen. Bei dem starken Mangel an Arbeitskräften wünschten die Industriekreise, um den Anforderungen

der Heeresverwaltung und anderer Auftraggeber auf rechtzeitige Lieferung zu entsprechen, daß die fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, auf deren Arbeitskraft es jetzt weit mehr ankomme als je, nicht mehr in jeder Woche für mehrere Stunden durch die Fortbildungsschule der Arbeitsstätte ferngehalten würden. Das Kultusministerium verweist diesen Gründen und Wünschen gegenüber vor allem auf die große Bedeutung des Fortbildungsschulunterrichts für die erziehliche Einwirkung auf die Jugend, die doch gerade jetzt, wo die väterliche Zucht im Hause so vielfach fehlt, nicht entbehrt werden kann. Das Ministerium weist weiter hin auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Vorbildung des gewerblichen Nachwuchses für die großen Aufgaben, die dem wirtschaftlichen Leben von der Zukunft gestellt werden. Es trägt darum Bedenken, die allgemeine Befreiung der Fortbildungsschüler vom Schulbesuche anzuordnen. Die Bezirksschulinspektionen werden aber ermächtigt, die Fortbildungsschüler des dritten Jahrganges, soweit sie in industriellen Betrieben ausschließlich für Heereslieferungen arbeiten oder in den lediglich für die Ernährung der Bevölkerung tätigen gewerblichen Betrieben beschäftigt und dort unentbehrlich sind, bis Ostern dieses Jahres zu beurlauben; ausnahmsweise soll dieser Urlaub auch Schülern des zweiten Jahrganges erteilt werden dürfen.

Hierzu schreibt der Presseausschuß des Dresdner Lehrervereins:

Geht diese Befreiung auch ziemlich weit, so sind es doch nur wenige Wochen, auf die sie sich erstreckt. Man wird aber trotzdem dringend wünschen müssen, daß von dieser Ermächtigung nur nach gründlichster Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen Gebrauch gemacht wird. Wesentlich aber ist, daß es zu der vielfach angeregten allgemeinen Aufhebung des Fortbildungsschulunterrichts nach dieser Entscheidung des Kultusministeriums nicht kommt. Die Durchführung der Fortbilungsschulpflicht Mitte der achtziger Jahre ist in Sachsen von lebhaften Kämpfen begleitet gewesen, und es waren vielerorts starke Widerstände zu überwinden. Eine Unterbrechung der Fortbildungsschulpflicht könnte leicht den Anlaß zu einer Wiederholung dieser Kämpfe geben, und davor muß die Entwicklung unserer Fortbildungsschule unbedingt bewahrt bleiben.

In Preußen ist man geneigt, den Bedürfnissen der Rüstungsgewerbe ebenfalls in der Weise entgegenzukommen, daß die älteren Schüler vom fünften und sechsten Halbjahr an vom Fortbildungsschulbesuch befreit werden.

Warnung vor Neugründung von Sozialen Frauenschulen. Nachdem die ersten, seit etwa einem Jahrzehnt bestehenden sozialen Frauenschulen das Vertrauen weiter Kreise gewonnen haben und alljährlich eine beträchtliche Zahl von sozialen Berufsarbeiterinnen entlassen, ist in den letzten zwei Jahren eine ganze Reihe neuer sozialer Bildungsanstalten entstanden. Das durch den Krieg hervorgerufene Interesse an sozialer Arbeit und die dadurch verursachte außerordentliche Vermehrung der Nachfrage nach Sozialbeamtinnen hat gerade in den letzten Monaten bei einer Reihe von Stadtverwaltungen und Vereinen den Beschluß herbeigeführt, auch ihrerseits solche sozialen Berufsschulen zu gründen. Das Gründen zu vieler Schulen bringt die Gefahr mit sich, daß viel mehr junge Mädchen in den Beruf der Sozialbeamtin gezogen werden, als später eine Lebensmöglichkeit darin finden werden. Die gegenwärtige starke Nachfrage nach sozial geschulten Frauenkräften darf keinen Maßstab bilden für die Verhältnisse im Frieden. Staatliche und städtische Behörden werden aus geldlichen Gründen zurückhaltend mit der Mehreinstellung besoldeter sozialer Kräfte sein, auch werden viele Sozialbeamtinnen, die jetzt in der Etappe und in den besetzten Gebieten tätig sind, nach Friedensschluß für die Arbeit in der Heimat frei. — Vor kurzem fand in Berlin eine Tagung statt, an der die Leiter der folgenden Schulen teilnahmen: Soziale Frauenschule Berlin, Frauenschule der inneren Mission Berlin, Soziale Frauenschule des katholischen Frauenbundes Berlin, Evangelische Frauenschule für kirchliche und soziale Berufsarbeit des Paul-Gerhardt-Stifts Berlin, Christlich-Soziales Frauenseminar Hannover, Frauenseminar für soziale Berufsarbeit Frankfurt a. M., Soziale Frauenschule Mannheim, Hochschule für Frauen Leipzig, Soziale Frauenschule des katholischen Frauenbundes Cöln, Evangelisch-soziales Frauenseminar Elberfeld, Wohlfahrtsschule der Stadt Cöln. Die Leiter dieser Schulen halten es nach Fühlungnahme mit den maßgebenden Stellen für notwendig, vor den Gefahren zu warnen, die durch eine weitere Vermehrung sozialer Schulen hervorgerufen würden.

Literarische Mitteilungen.

Zusammenhang von Frauenfabrikarbeit und Geburtenhäufigkeit in Deutschland. Von Dr. Marie Barneys. 112 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zum **baldigen** Antritt wird ein im Arbeitsvermittelungswesen wissenschaftlich und praktisch erfahrener

Geschäftsführer

gesucht. Geeignete Bewerber wollen Meldungen mit Lebenslauf, Befähigungsausweisen sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Stadtrat **Dr. Krumbiegel** in Dresden, Neues Rathaus, Personal- und Arbeitsamt, einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung erwünscht.

Zentralarbeitsnachweis
für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Stuttgart und Berlin

Soeben erschienen:

Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung

Staatswirtschaftliche Abhandlung

von **Wolfgang Ritscher**
Doktor der Staatswirtschaft

(Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 140. Stück.) Geheftet M. 8.—

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig

Soeben ist erschienen:

Werner Sombart

Der moderne Kapitalismus.

Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.

Zweite, neugearbeitete Auflage

Zweiter Band.

Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert

Erster Halbband.

Preis: brosch. M. 14,—, geb. in Halbpergament M. 18,—.

In Kürze erscheint:

Ein deutscher Arzt am Hofe Kaiser Nikolaus I. von Rußland

Lebenserinnerungen von Professor Martin Mandt

herausgegeben von Veronika Lühe.

Mit einer Einführung von

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Theodor Schiemann

Gebunden in Halbleinen 7,50 M., in Halbleder 12,50 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 19. April 1917. Nummer 29.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegserfahrungen und Leistungen einer Tarifgemeinschaft. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 577

Lebensmittelversorgung und Lieferungsverträge. Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach-I 581

Allgemeine Sozialpolitik 584
Die Kriegstagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses.
Die Festsetzung von Mindestlöhnen bei Lieferungen von Heeresausrüstungsgegenständen in Ungarn.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 585
Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen im Bereiche der preußischen Heeresverwaltung.
Arbeiterinnenausschüsse und Schlichtungsausschüsse.
Hilfsdienst der gerichtlich Bestraften.

Volksernährung und Lebenshaltung 587
Die Nachprüfung, Zwangsentnahme und Sammlung der Vorräte auf dem Lande.
Die Herabsetzung der Vieh- und Fleischpreise
Neue scharfe Verordnungen gegen die Preistreibereien in Österreich.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 589
Der Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das Deutsche Reich.

Soziale Zustände 589
Die Frauenarbeit in der Metallindustrie während des Krieges.
Die Zahl der farbigen Arbeiter in der französischen Kriegsindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 592
Organisationssinn.
Eine Organisation der Eisenbahnerinnen.

Arbeiterschutz 592
Arbeiterinnenschutz und Kinderschutzfragen.
Die badische Gewerbeinspektion gegen niedrige Löhne und Überarbeitszeit.
Verbot der Nachtarbeit der Bäcker in Österreich.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 593
Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Sachsen.

Wohnungs- und Bodenfragen . 595
Die Schaffung eines Kriegswohnungsamts.

Literarische Mitteilungen 595

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Kriegserfahrungen und Leistungen einer Tarifgemeinschaft.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Durch die Umschichtung des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes während der Kriegszeit und durch die schier unerträgliche Teuerung des Lebensbedarfs wie der gewerblichen Produktionsmittel sind die Grundlagen, auf denen sich die Arbeits- und Lohntarifgemeinschaften vieler Gewerbe in langen Friedensjahren aufgebaut haben, gewaltsam erschüttert, teilweise förmlich umgestürzt worden. Man sah in den ersten Kriegsmonaten, obwohl man noch nicht einmal die ungeheure räumliche und zeitliche Ausdehnung des Krieges und die Wucht seiner wirtschaftlich-technischen Tiefenwirkungen ahnte, in weiten Kreisen recht trübe in die Zukunft der Tarifvertragsorganisationen und empfahl gelegentlich sogar eine Art Moratorium, eine zeitweilige Schwebestellung für sie, um sie vor Katastrophen von innen heraus zu bewahren. Heute denken wohl auch die schlimmsten Zweifler anders über die Lebens- und Anpassungskraft des Tarifgemeinschaftsgefüges, wenn es von einem festen sozialen Verständigungswillen und von tüchtig geleiteten Organisationen beiderseits getragen wird. Und mit besonderer Genugtuung erfüllt es den Beobachter, daß die klassische und weitest durchgebildete Tarifgemeinschaft Deutschlands, die der Buchdrucker, der manche grundsätzliche Gegner in Friedenszeiten bereits zünftische Entartung und Verzopfung der Gewerbeorganisation vorgeworfen haben, ihre auf Vertrauen und Einsicht der beiden Gewerbeparteien gegründete Macht gesunder sozialer Ordnung mitten in dem chaotischen Kriegsgetriebe sicher und erfolgreich bewährt hat.

Der eben veröffentlichte umfangreiche Geschäftsbericht des Tarifamts der deutschen Buchdrucker für das Kriegsjahr 1916 muß zu den bleibend wertvollen sozialpolitischen Urkunden der Kriegszeit zählen, da er uns die zunehmenden wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten des Gewerbes auf der einen Seite und die außerordentliche Elastizität der tarifgemeinschaftlichen Arbeitsregelung auch gegenüber plötzlichen Umwälzungen des Arbeitsmarktes in eindrucksvoller Weise gegenüberstellt. „In fast allen Betrieben ist sozusagen das oberste nach unten gekehrt — und trotz allem ist die tarifliche Ordnung erhalten geblieben." (Bericht S. 2.) Man ersieht mit hoher Bewunderung, wie eine geschichtlich so tiefgewurzelte, von Berufstraditionen so fest durchwachsene Arbeitsorganisation aus eigener Einsicht und Willenskraft, ohne behördlichen Zwang und ohne dem Geist der selbstgeschaffenen Gesetzgebung des Gewerbes untreu zu werden, sich von gewissen hergebrachten Buchstaben und Regeln Schritt für Schritt vorübergehend zu lösen weiß, um den Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft im Interesse des Vaterlandes und des Durchhaltens der Betriebe zu begegnen. Man muß den glatten Selbstumsteuerungsprozeß dieser deutschen Tarifgemeinschaft mit den Kämpfen, die anfänglich die britische Regierung in vielen Tarifgewerben Englands mit den Gewerkschaften zu führen hatte, um sie von ihren „gewerbebeschränkenden Regeln", von ihrem Widerstand gegen Überstunden, gegen Einstellung ungelernter Arbeiter und Frauen abzubringen, eingehend vergleichen, um den wesentlichen Unterschied in der sozialorganisatorischen und berufspolitischen Auffassung der tariflichen Gewerberegelung in verwandten Berufsgruppen Deutschlands und Englands zu erkennen. Dann erst vermag man auch die Bedeutung jener elastischen Tarifpolitik grundsätzlich recht zu würdigen, von der der Geschäftsbericht des Tarifamts der Buchdrucker treffend sagt:

„In einer von so gewaltigen, wirtschaftlichen Erschütterungen durchtobten Zeit kann ein auf sozialer Grundlage beruhendes Gesetz, das für den gewerblichen Frieden in Friedenszeiten geschaffen worden ist, in seinen Bestimmungen nicht erstarren, sondern es muß die Beweglichkeit zeigen, sich völlig veränderten Verhältnissen anpassen zu können."

Das Buchdruckgewerbe hat im Kriege einen besonders schweren Stand. Es ist aus der Postzeitungsliste bekannt, wie über 1400 Zeitungen ihr Erscheinen haben einstellen müssen, also ein gewaltiger Auftragsbestand weggefallen ist. Der Geschäftsbericht des Tarifamts meldet uns, daß etwa 1500 Buchdruckereibetriebe stillgelegt worden sind und daß von insgesamt 80 000 Gehilfen der Friedenszeit Ende 1916 etwa 49 000 im Heere standen. Wir können ferner aus den zwölf kriegsstatistischen Erhebungen des Buchdrucker(Gehilfen)verbandes, die bis zum Jahresschluß 1916 reichen, entnehmen, daß dieser weitaus größte Gehilfenverband, der Mitte 1914 70 452 Mit-

glieder zählte, in der Kriegszeit durch Austritt, Ausschluß, Invalidität, Tod und Einberufungen über 50 000 Mitglieder eingebüßt hat; davon sind 4927 Mitglieder auf dem Felde der Ehre gefallen. (Notabene haben von den einberufenen Verbandsmitgliedern bereits 3000 das Eiserne Kreuz oder ihm gleichstehende Kriegsauszeichnungen, abgesehen von den zahlreichen bundesstaatlichen Ehrenzeichen, erhalten). Ende 1916 waren von den 28 807 daheimgebliebenen Verbandsmitgliedern 27 490 vollbeschäftigt. Vorher aber haben viele schwere Zeiten durchgemacht, was in dem Aufwand des Verbandes von 3¾ Millionen Mark für Arbeitslosenunterstützung (neben 1 894 000 ℳ Familienunterstützung) bis Ende 1916 wirksam zum Ausdruck kommt. Und noch immer arbeiten 779 Verbandsgehilfen, die in anderen Berufen während des ersten Kriegsjahres Erwerbsgelegenheit gesucht haben, außerhalb des Buchdruckgewerbes, weil sie dort besser verdienen können, während im Buchdruckgewerbe die Lohnverhältnisse nicht überall den Teuerungsverhältnissen haben folgen können. In der Hauptverbandsversammlung der Berliner Buchdrucker wurden noch Anfang April 1917 Klagen geführt, daß Gehilfen in großen Druckereien mit Wochenlöhnen von 38 und 39 ℳ sich abfinden müssen und nur übermäßige Leistungen von Überstunden und Sonntagsarbeit den Gehilfen einen auskömmlichen Verdienst eintragen. Die bisher auf die alten Tariflohnsätze gezahlten Teuerungszulagen wurden als unzulänglich kritisiert und die Notwendigkeit einer Lohntarifserneuerung von Grund auf lebhaft gefordert.

Damit berühren wir die größte und schwerste Frage, die im Jahre 1916 die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker beschäftigt hat und 1917 noch ernstlich weiter beschäftigen wird, die Frage der Tarifrevision. Sie beherrscht denn auch zusammen mit der Teuerungszulagen- und Preisfrage den Geschäftsbericht des Tarifamts für 1916 allenthalben. In friedlichen Zeiten hätte nämlich der am 31. Dezember 1916 abgelaufene Tarif neu vereinbart werden müssen. Da in den fünf Jahren seiner Laufzeit sich vieles verschoben hat, so hätte dieser Neuabschluß nicht ohne tiefgreifende Abänderungen der bisherigen Sätze und Regeln erfolgen können. Bei dem Widerstreit der Ansichten und Interessen im Arbeitgeber- und Gehilfenlager wäre das Jahr 1916, wie das Tarifamt sagt, wahrscheinlich aber zu einer „Sturm- und Drangperiode" geworden. Um sie in der Kriegszeit nicht gewissenlos besonders heraufzuschwören, einigten sich die Tarifparteien alsbald zu Beginn des Jahres 1916, die Tarifdauer um ein Jahr, also bis Ende 1917, zu verlängern, allerdings bei einer gleichzeitigen Mahnung des Tarifausschusses an die Geschäftsinhaber, durch Teuerungszulagen den Gehilfen in der Zwischenzeit entgegenzukommen. Trotz mancherlei Unzufriedenheit, die diese Beschlußfassung auslöste, hat „die Disziplin, die in unserem Gewerbe erfreulicherweise in allen wichtigen Angelegenheiten bekundet zu werden pflegt, auch die Unzufriedenen zur Unterordnung unter den gefaßten Beschluß der tariflich-gesetzgebenden Körperschaft verpflichtet."

Praktisch hat sich die ursprünglich als freiwillige Gabe gedachte Gewährung der Teuerungszulagen nicht zu gleicher Zufriedenheit abgewickelt. Die vom Deutschen Buchdruckerverein (Arbeitgeberorganisation) empfohlene Mindestzulage und ihre spätere Erhöhung im Einklang mit der Erhöhung der Druckpreise wurde nicht allgemein durchgeführt. Das zwang den Tarifausschuß am 9. Dezember 1916 auf Vorschlag des Tarifamts, dem bisherigen Vorschlage der Mindestzulage seine Unverbindlichkeit zu nehmen und ihn zu einer Verpflichtung für die Tarifparteien (mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1916 an) zu machen (ebenso wie den früheren Beschluß einer Erhöhung der Druckpreise um 25 bzw. 30 v. H.). In einer ausführlichen Begründung leitet der Tarifausschuß aus dem Geist der Tarifgemeinschaft und der grundlegenden Änderung der Verhältnisse während der langen Vertragsdauer das Recht ab, solche verpflichtenden Beschlüsse, „die einer Tarifänderung gleich zu achten und als Anordnungen und Entscheidungen im Sinne des § 82 d Ziff. 4 c zu befolgen sind", zu fassen.

Diesem Beschluß, der tatsächlich auf eine unvorhersehbaren Konjunkturen entsprechende Tariflohnänderung während der Geltungsdauer des alten Tarifvertrags hinausläuft, kommt eine für die Praxis und das Recht der deutschen Tarifgemeinschaften unabsehbare wichtige Bedeutung zu. Die Entscheidungs- und Ausführungsbehörde der Tarifgemeinschaft hat unter der Zeit zu einem autonomen Gesetzgebungsakt schreiten müssen, um Tarif und Gewerbeentwicklung zu versöhnen.

Der Geist der Tarifgemeinschaft hat über den Buchstaben triumphiert! „Wer es weiß, wie man, um als Buchdrucker zu reden, in den Tarifkampf tritt mit dem eisernen Vorsatz, sich nicht das i-Tüpfelchen vom tariflichen Rechte nehmen zu lassen —, der steht heute voller Erstaunen vor der Umwälzung, die äußere, allerdings die Welt in ihren Fugen erschütternde Ereignisse in unserem so festgefügten Tarifgebäude herbeigeführt haben." Dieses kennzeichnende Wort aus dem einleitenden allgemeinen Teil des Geschäftsberichts für 1916 findet in dem eben geschilderten Vorgang seine helle Beleuchtung.

Dieselbe Tarifelastizität findet man außerhalb der Lohnfrage bei sonstigen Arbeitsverhältnissen, wie schon eingangs angedeutet ist. „Alle Veränderungen, die sich zufolge des Personenmangels an tariflichen Grundsätzen und Bestimmungen ergeben haben, sind tariflich erfaßt und in geordnete Bahnen gelenkt worden." Den Ausnahmeverhältnissen z. B. in der Lehrlings- und Frauenarbeit haben Ausnahmeverfügungen des Tarifamts bereits seit August 1915 Rechnung getragen. Die tarifliche Verhältniszifferfür die Neueinstellung von Lehrlingen wurde auf den Friedensbestand der Gehilfen bezogen und im Hinblick auf die Einberufung älterer Lehrlinge die vorzeitige Ablegung der Gehilfenprüfung, jedoch unter Fortdauer der Lehrlingsstellung bis zum Einberufungstage, genehmigt. Weibliche Personen waren bis zum Herbst 1915 erst bei 48 Firmen zum Hand- und Maschinensatz zugelassen worden. Die Anträge auf Mehrbeschäftigung weiblicher Kräfte nahmen bald so zu, daß das Tarifamt am 21. Oktober 1916 sich veranlaßt sah, für die Einstellung und Anlernung weiblicher Ersatzkräfte einen besonderen zeitlich gestaffelten Tarif aufzustellen, der nach 23wöchiger Ausbildungsfrist bis zum normalen Tariflohn des Gehilfen (ohne Teuerungszuschläge) aufsteigt. Die Lohnsätze sind so hoch gewählt, um den teuren Lebens- und schwierigen Arbeitsmarktverhältnissen einigermaßen zu entsprechen und um Lohndrückereien durch diese Aushilfskräfte vorzubeugen. Die mit ihnen abzuschließenden längeren Arbeitsverträge müssen alle Ende 1917 ablaufen. Insgesamt waren Ende 1916 zusammen 1334 Ersatzkräfte tätig. Da ihr Einspringen viele Betriebe vor gänzlichem Erliegen bewahrt hat, so will das Tarifamt nach dem Kriege bei ihrem Wiederabschieben aus dem erlernten Buchdruckerberufe Härten möglichst vermeiden; aber Platz machen müssen sie den aus dem Felde heimkehrenden Gehilfen auf jeden Fall.

Diese Frage gehört bereits in das Kapitel der Übergangswirtschaft, dem das Tarifamt, wie der Geschäftsbericht erweist, schon jetzt seine Aufmerksamkeit zuwendet. In der Vermittlung von kriegsbeschädigten Berufsangehörigen ist schon entschlossene praktische Arbeit in jenem Sinne geleistet. Von 31[illegible] sich meldenden kriegsbeschädigten Gehilfen hatte das Tarifamt schließlich aber nur 188 unterzubringen oder durch Umlernen auf geeignete neue Stellungen innerhalb der Buchdruckereibetriebe überzuführen. Die übrigen 127 gingen zum Heer zurück oder eigene Wege. Die tariflichen Arbeitsnachweise, die 1916 nur ein Fünftel der Friedensziffer zu vermitteln hatten, sind ebenfalls für die Anforderungen der Übergangswirtschaft gerüstet, und Gleiches gilt von den Schieds- und Beschwerdeinstanzen, so daß man der Erklärung des Tarifamts zuversichtlichen Glauben schenken kann: „Es ist Vorsorge getroffen, daß sich auch die Überleitung (aller Arbeitsverhältnisse) in den früheren Stand in verständiger Weise wird herbeiführen lassen." Es mag hier erwähnt werden (was das Tarifamt nicht berichtet), daß in den Kreisen des Deutschen Buchdrucker (Arbeitgeber-) Vereins eine Umfrage veranstaltet worden ist, wieviel und was für Arbeitskräfte voraussichtlich die einzelnen Betriebe nach dem Kriege bedürfen werden.

Vorläufig aber rechnet das Buchdruckgewerbe noch restlos mit der bitteren Gegenwart. So hat am 6. Dezember 1916 das Tarifamt der Buchdrucker mit dem Kriegsarbeitsamt vereinbart, daß weitere Scharen „kräftiger, gesunder Männer für Heeresdienst und schwere Arbeit freigemacht werden müssen unter Ersetzung durch schwächere Männer, Kriegsbeschädigte und Frauen". Und in Anbetracht dieser umwälzenden Kriegsverhältnisse glaubt das Tarifamt auch noch nicht an die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Tarifrevision vor dem Friedensschlusse. „Einmal aber müssen die Glocken auch das längst ersehnte Friedensgeläut anstimmen. Dann, aber auch

nur dann dürfte die Zeit gekommen sein, darüber in Beratung treten zu können, wie sich in der Zukunft die tariflichen Verhältnisse etwa umformen und weiter entwickeln sollen." Der nächste Geschäftsbericht des Tarifamts hofft schon Erfreuliches darüber berichten zu können. Wer hoffte nicht mit ihm! Falls diese Friedenserwartung aber täuschen sollte, wird an die Tarifgemeinschaft doch die ernste Frage einer Revision gewisser Tarifkapitel (unter Ausschaltung organisatorischer und grundsätzlicher Fragen) auch vor Friedensschluß mit erneuter Wucht herantreten. Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker wird es vermeiden, hinter dem Zeitwagen herzulaufen, nachdem sie solange vorbildlich vorangeschritten ist und während des Krieges den Geist und die Kraft bewiesen hat, ihre Meisterrolle in der deutschen Tarifvertragspolitik auch weiter zu spielen.

Lebensmittelversorgung und Lieferungsverträge.

Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach.

I.

Die Störungen und Stockungen, die sich bei unserer Lebensmittelversorgung immer wieder einstellen, sind teils vermeidlicher, teils unvermeidlicher Natur. Soweit es sich um unvermeidliche Schwierigkeiten (Mißwachs, Absperrung der Auslandszufuhr) handelt, sind wir machtlos. Anders dagegen ist es mit den abstellbaren Schwierigkeiten, und wenn man sich die Frage stellt, worin die Hauptschwierigkeit dieser Art liegt, so muß man zur Antwort geben: Es fehlt an geordneten Beziehungen zwischen Stadt und Land, an einer zweckentsprechenden Anpassung zwischen Erzeugung und Bedarf. Die Landwirte haben bisher immer nur nach eigenem Gutdünken gewirtschaftet und ohne Kenntnis und Berücksichtigung des städtischen Bedarfs jedesmal nur das angebaut, was ihnen gerade paßte. Umgekehrt war man in der Stadt ständig im unklaren darüber, was künftig an Lebensmitteln hereinkommen würde. Es bestand keine geregelte Ordnung und keine gegenseitige Rücksichtnahme. Dieses Fehlen einer planmäßigen Ordnung war von Nachteil für beide Teile, für die Erzeuger sowohl als auch für die Verbraucher. Die Erzeuger wußten nicht, ob sie mit ihrem Anbau das Richtige getroffen hatten; sie mußten immer mit dem Wagnis rechnen, daß die künftige Marktlage ihre Erwartungen enttäuschte, daß sie für ihre Erzeugnisse keinen angemessenen Absatz und nicht die erhofften Preise erzielten. Andererseits lebte auch die Stadtbevölkerung in der fortwährenden Ungewißheit, ob die von ihnen benötigten Lebensmittel in gewünschter Menge geliefert würden, oder ob sie bei zu starker Knappheit des Angebotes nicht übertriebene Preise bezahlen müßten.

Will man zu einer befriedigenden Regelung der Lebensmittelversorgung gelangen, dann gilt es vor allem, diese Unbeständigkeiten und Ungewißheiten nach Möglichkeit zu beseitigen und an Stelle der Planlosigkeit eine planmäßige Ordnung zu setzen. Eins der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles liegt jedenfalls in dem Abschluß langfristiger Lieferungsverträge zwischen städtischem Bedarfs- und ländlichem Versorgungsgebiet. In dieser Erkenntnis hat auch das Kriegsernährungsamt zu Beginn dieses Jahres die Lieferungsverträge in den Vordergrund der Ernährungspolitik gestellt, und zwar wurde der Abschluß von Lieferungsverträgen besonders empfohlen für solche Produkte, die für eine öffentliche Bewirtschaftung nicht recht geeignet und leichtverderblich sind, für tierische Produkte (Fleisch, Milch, Butter) sowie für Gemüse und Kartoffeln. Es handelt sich hier vor allem um solche Produkte, deren Erzeugung stark wechselt und mehr in das Belieben des Wirtschaftsinhabers gestellt ist. Es sind vornehmlich Erzeugnisse der Kleinbetriebe, deren Angebot meist in kleineren Mengen und in zersplitterter Weise erfolgt; es findet kein einheitliches Massenangebot statt, und wenn gerade kein Käufer sich anbietet, wird manches davon in der eigenen Wirtschaft verbraucht, was sonst in vorteilhafterer Weise der Stadtbevölkerung zugeführt werden könnte.

Wie nachteilig der bisherige Mangel an geordneten Beziehungen und an einem Zusammenhang zwischen Erzeugung und Bedarf gewirkt hat, zeigt beispielsweise die Gemüseversorgung. Während man in der Stadt keine Kenntnisse davon hatte, wie es mit der Gemüseerzeugung bestellt war, war man auf dem Lande im unklaren über die Absatzmöglichkeiten. Diese Ungewißheit hat manche Landwirte davon abgehalten, Gemüse in größerem Umfange anzubauen, und andere, die es einmal versucht hatten, sind nach etlichen schlechten Erfahrungen wieder davon abgekommen; denn es kam öfter vor, daß man sein Gemüse gar nicht los wurde, daß es verdarb oder wieder untergepflügt werden mußte. Während man in der Stadt oft über Gemüsemangel klagte, wußte man gleichzeitig auf dem Lande nicht, wohin mit der Ware. Wüßten die Landwirte, daß sie Gemüse nachher in großem Maßstabe verkaufen könnten, und würden die Stadtgemeinden für den künftigen Absatz zu bestimmten Preisen eine Gewähr bieten, dann würde vor allem auch in den von der Stadt entfernter liegenden Orten Gemüse in großen Massen angebaut werden können. Dort, wo bereits früher Anbau- und Lieferungsverträge zwischen Gemüseproduzenten und Großabnehmern üblich waren, hat auch die Gemüseerzeugung einen großen Aufschwung genommen. Die regelmäßig für Konservenfabriken Gemüse bauenden Landwirte machen die entsprechenden Abschlüsse schon seit langen Jahren zur beiderseitigen Zufriedenheit. Ebenso sind die Zuckerrüben bauenden Landwirte schon seit Jahrzehnten gewohnt, dreiviertel Jahr vor der Ernte mit den Zuckerfabriken Lieferungsverträge abzuschließen. Die Rübenlieferungsverträge umfassen meist außer Abmachungen über die Größe der jährlich mit Rüben anzubauenden Fläche den Preis, die Verteilung der Frachtkosten, die Abnahmebedingungen, die Menge und Beschaffenheit der als Futtermittel wertvollen und nachher zurückzuliefernden Schnitzel, sowie Festsetzungen über den Zuckergehalt. Unter Umständen wird in beiderseitigem Interesse auch die Lieferung des Saatgutes, die leihweise Überlassung landwirtschaftlicher Maschinen und dergl. von den Zuckerfabriken übernommen.

An sich stellen also die Lieferungsverträge keineswegs eine Neuerscheinung dar. Namentlich von seiten der Militär- und Marineverwaltung sind schon von jeher langfristige Verträge auf Lieferung bestimmter Lebensmittel abgeschlossen worden. Im Verlauf des Krieges hat die Heeresverwaltung den Weg der Lieferungsverträge wiederholt mit großem Erfolge beschritten. Ein Beispiel der planmäßigen Vorsorge bietet auch die Versorgung mit Faserstoffen, deren unsere Heeresverwaltung dringend benötigte. Daher hat sich die Heeresverwaltung mit einem Aufruf zum Anbau von Flachs und Hanf an die Landwirte gewandt, hat zur Zeichnung bestimmter Anbauflächen von Flachs und Hanf aufgefordert und ist zu diesem Zweck in nähere Verhandlungen mit den Landwirten getreten. Auch die Industrie hat sich zwecks planmäßiger und zeitiger Versorgung mit Faserstoffen an die Landwirtschaft gewandt. Es wurde eine „Deutsche Hanfbaugesellschaft" gegründet, woran sowohl Industrielle wie auch Landwirte und Landwirtschaftskammern sich beteiligten, und wobei gegenseitige Verpflichtungen auf Anbau, Lieferung und Abnahme eingegangen wurden. In vielen Bezirken ist es seit langem bereits üblich, daß die städtischen Milchhändler bzw. deren Organisationen mit den Milchproduzenten Lieferungsverträge abschließen. Es gibt sogar Leute, welche das Abschließen von Milchlieferungsverträgen gewerbsmäßig betreiben und dann den fertigen Vertrag an städtische Milch-Großhändler weiter verkaufen. Bemerkenswert sind besonders auch die seit langer Zeit schon bestehenden Milchlieferungsverträge des „Allgemeinen Konsum-Vereins" in Basel, welche eingehende Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu liefernden Milch, über Fütterung und Vornahme des Melkgeschäfts, über Lieferung, Behandlung und Verwendung der Milch, über Menge der Tageslieferung, schließlich über Preisbemessung und Zahlungsbedingungen enthalten. Der Verein hat sich das Recht der Untersuchungen, insbesondere von Stallbesichtigungen vorbehalten und einen eigenen Milchkontrolleur angestellt, der Inspektionsreisen auf dem Lande unternimmt.

Auch von seiten der Kommunen sind schon wiederholt Versuche mit dem Abschluß von Lieferungsverträgen gemacht worden, besonders anläßlich der letzten Fleischteuerungen. Vor dem Kriege hat man sich vielfach mit dem Gedanken des Abschlusses von Viehlieferungsverträgen befaßt. Manche Versuche sind damals hauptsächlich aus dem Grunde gescheitert, weil man sich über den im voraus festzusetzenden Vertragspreis schwer zu einigen vermochte. Die Abnehmer befürchteten vor allem, daß der freie Marktpreis künftig vielleicht erheblich sinken würde, und sie wären dann gezwungen gewesen, zu dem im voraus bestimmten höheren Vertragspreis die Ware abzunehmen. Diese Gefahr liegt nun heute nicht mehr in dem Maße

vor, da die Höchstpreisfestsetzungen eine ziemlich einheitliche und gleichbleibende Grundlage geschaffen haben und erhebliche Preisstürze sobald nicht zu erwarten sind. Damit ist eins der Haupthindernisse, das früher dem Abschluß von Lieferungsverträgen vielfach im Wege stand, heute beseitigt.

Wenn nun die Lieferungsverträge in Zukunft sich überall in unbehinderter Weise durchsetzen sollen, dann wird es vor allem darauf ankommen, auf dem Lande geeignete Lieferungsorganisationen zu schaffen. Im Gegensatz zu den andern landwirtschaftlichen Genossenschaften, besonders den Kredit- und Bezugsgenossenschaften, waren die landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften bisher nur wenig entwickelt, wodurch unsere Lebensmittelversorgung während der Kriegszeit ziemlich erschwert wurde. Gewiß sind die Stockungen in der Lebensmittellieferung zu einem großen Teil zurückzuführen auf kriegszeitliche Erschwerungen des landwirtschaftlichen Betriebes, aber man wird doch wohl sagen dürfen, daß sich die Verteilung der Lebensmittel viel glatter abgewickelt hätte, wenn die Regelung des Absatzes bereits früher bei uns mehr und besser ausgebildet gewesen wäre, wenn wir von vornherein über ein gut ausgebautes Netz von eingearbeiteten Absatzorganisationen verfügt hätten. Unsere Schwierigkeiten bei der Lebensmittelversorgung wären sicherlich nicht so groß geworden, wenn schon bei Ausbruch des Krieges möglichst in jeder Landgemeinde eine festgefügte Absatzgenossenschaft bestanden hätte, oder wenn überhaupt nur unsere Absatzgenossenschaften in ähnlicher Weise sich durchgesetzt und verbreitet hätten wie unsere Kredit- und Bezugsgenossenschaften. Jedoch hat die Regelung des Absatzes bisher noch sehr viel zu wünschen übrig gelassen, und manches wird es auf diesem Gebiete künftig noch zu tun geben. Der Krieg hat uns zur Genüge gezeigt, daß ohne planmäßige Regelung des Absatzes nichts Rechtes zu erreichen ist. Solange diejenigen Stellen, denen die Deckung des Bedarfs und die Ordnung der Zufuhr obliegt, es mit einzelnen Lieferanten und mit einem zersplitterten Angebot zu tun haben, läßt sich ein großzügiger Plan schwerlich zur Durchführung bringen. Noch am 6. Dezember 1916 wies der Oberbürgermeister der Stadt Cöln im Herrenhause besonders darauf hin, daß eine der hauptsächlichsten Schwierigkeiten bei der Lebensmittelversorgung darin läge, daß es auf dem Lande an einem geeigneten und festgefügten Unterbau fehlte.

Auch unsere Kriegsversorgungsstellen haben es als sehr hinderlich empfunden, daß sie nur wenig Gelegenheit fanden, sich auf bewährte Absatzorganisationen zu stützen. Von den Absatzgenossenschaften waren es in der Hauptsache nur die Molkereigenossenschaften, die in ausgedehntem Umfange vorhanden waren, und an welche die Kriegsversorgungsstellen infolgedessen mit Erfolg sich anlehnen konnten. Wie sehr dieser Mangel empfunden wurde, geht auch schon daraus hervor, daß man sehr bald die Bildung von Zwangsorganisationen ins Auge faßte, ein Plan, der teilweise bereits seine Verwirklichung fand, z. B. bei Errichtung der Viehhandelsverbände. Wären die landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften bereits im Frieden mehr ausgebaut gewesen, dann hätte uns manches erspart bleiben können. Dann hätten unsere Kriegsversorgungsstellen hier gleich anknüpfen und Anschluß finden können, und sie hätten überall geordnete Verhältnisse vorgefunden. Denn die Arbeit einer Absatzgenossenschaft bringt es ohne weiteres bereits mit sich, daß sowohl die Übersicht über die Erzeugung wie auch die ganze Erzeugung selbst eine besser geregelte ist. Die Absatzgenossenschaft hätte auf Grund ihrer Erfahrungen schon gewußt, was und wieviel in ihrem Wirkungskreise erzeugt würde, ob und inwieweit eine Verbesserung möglich sei usw. Ihr früheres Zusammenarbeiten mit den Absatzstellen hätte es auch mit sich gebracht, daß die Erzeugung sich mehr auf den Bedarf eingestellt und sich diesem mehr angepaßt hätte. Nichts kann besser auf eine Vervollkommnung und bessere Anpassung der Erzeugung einwirken als eine Absatzgenossenschaft, denn ihre ständige Berührung mit den Bedarfsstellen verschafft ihr einen Einblick über Menge und Art des Bedarfs, und je nach diesen Ansprüchen wird sie eine entsprechende Beeinflussung der Erzeugung versuchen. Die von den verschiedensten Betrieben angelieferten Lebensmittel geben ihr eine Übersicht über den Unterschied in der Güte der angelieferten Waren; sie kann den Ursachen schlechter Lieferungen nachgehen und den rückständigen Betrieben die besseren Erzeugnisse gut geleiteter Wirtschaften als nachahmenswertes Muster vor Augen führen unter Angabe der Mittel zur Verbesserung der Erzeugung, wobei als wirkungsvoller Ansporn eine Abstufung der Preise angewandt werden kann. Die Absatzgenossenschaft wäre die berufene Stelle, um die städtische Konsumbevölkerung aufzuklären über die jeweiligen Schwierigkeiten bei der Erzeugung und der Lieferung; dadurch erhielte die Stadtbevölkerung einen tieferen Einblick und ein besseres Verständnis für die landwirtschaftliche Produktion; es würde damit ein gemeinsames und einigendes Band geschaffen zwischen Stadt und Land, und es könnten so manche Mißverständnisse und falschen Urteile beseitigt werden. (Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Kriegstagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses,

die die Freunde sozialer Arbeit im Sinne des Evangeliums nach dreijähriger Pause seit der letzten Nürnberger Tagung (1914) kurz nach Ostern in Berlin vereinte, stand unter den beiden Zeichen der Osterbotschaft des Kaisers und der Kriegsernährungsethik. Beide Motive klangen in der Eröffnungsrede des Vorsitzenden, Geh. Konsistorialrats Prof. D. Baumgarten-Kiel, lebendig an. Aus der Bekümmernis über den ungeheuren Wucher- und Hamsteregoismus der Kriegszeit wandte er sich hoffend in die Zukunft, für die der Ostererlaß des Kaisers das erlösende Wort gesprochen, das Wort eines durch das Evangelium im tiefsten Gewissen gebundenen Herrschers, das der neuen Zeit stärkster Sozialverpflichtung Rechnung trägt und damit sich der sozialen Kaiserbotschaft vom 4. Februar 1890 sinnvoll anreiht, auf deren Grunde der Ev. Soz. Kongreß erwachsen ist. Der Kongreß soll, so wünschte Baumgarten, diesen neuen Gedanken Heroldsdienste leisten. Auch der Vortrag vom Geh. Konsistorialrat Prof. D. Titius-Göttingen „Zur gegenwärtigen Krise von Kultur und Christentum" gipfelte in praktischen Forderungen zur Betätigung evangelisch-sozialen Gegenwartschristentums: erstens kräftige Heranholung aller Volksschichten zu gemeinsamer Arbeit (und: gemeinsame Arbeit — gemeinsame Rechte); zweitens christlicher Sozialismus, der nicht „Unsinn" ist, sondern den wir in diesen Kriegsjahren erst recht als segensreiche Notwendigkeit begreifen gelernt haben. Schließlich kam der Geschäftsbericht des Generalsekretärs Dr. Schneemelcher (der Kongreß hat danach infolge des Krieges gegen 200 Mitglieder zeitweilig eingebüßt) nochmals auf die Grundgedanken des Ostererlasses zurück, als er von der Stellung des Kongresses zur Sozialdemokratie sprach, die gerade auf der letzten Friedenstagung in Nürnberg scharfen Anfechtungen ausgesetzt gewesen war. Schneemelcher betonte, daß die Hoffnung auf eine innere Gesundung und Klärung dieser mächtigen, frischen Bewegung nun während des Krieges gerechtfertigt worden sei. Freilich ist auch die Haltung der Regierungskreise gegenüber der Arbeiterbewegung ganz anders geworden. In Zukunft soll es keine Scheidewände mehr geben bei der Arbeit für das deutsche Volk. Des Kaisers Osterbotschaft hat das soziale Königtum der Hohenzollern wieder in die Mitte alles öffentlichen Wesens und Wirkens gestellt und damit eine neue Brücke geschaffen zwischen der vorwärtstreibenden Arbeiterschaft und den beharrenden Mächten der Monarchie und der Kirche.

Die beiden Nachmittagsvorträge des 12. April waren der Ernährungswirtschaft des Krieges oder richtiger den daraus entsprungenen sittlich-sozialen Problemen, dem Zwiste zwischen Egoismus und Gemeinschaftspflicht, zwischen Standesmoral und Zwangswirtschaft und den dadurch verschärften Gegensätzen innerhalb des Wirtschaftsvolkes gewidmet. Pfarrer Dr. Koch aus Langel in Oberhessen sprach über Stadt und Land, und der Geschäftsführer des Deutschen Städtetages Stadtrat a. D. Dr. Luther über Erzeuger, Händler und Verbraucher. Dr. Koch gewährte dank den Beobachtungen seiner Landpfarrei Einblicke in die Bauernseele, die für die sozial-wirtschaftliche Zukunft Deutschlands Beachtung verdienen.

Dr. Koch bemerkte sehr richtig, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land schon vor dem Kriege bestand, aber erst jetzt voll wirksam geworden ist. Er wurzelt nicht bloß im Widerspruch der Wirtschaftsinteressen, sondern in der ganzen Menschenart. Bauer und Stadtarbeiter werten den Menschen seiner Persönlichkeit und seinem Sachnutzen nach anders und haben darum auch andere Auffassung von Menschenwürde und Menschenrechten. Darum verstehen sich Bauernschaft und Städterschaft schlecht, und nun ist noch das Mißtrauen, der gegenseitige Vorwurf von Wucher und Anmaßung dazu gekommen. Der Gegensatz des Bauern zur Stadt ist obendrein durch den neuen Gegensatz des Bauern zum Staate verschärft worden. Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft zerren an des Bauern Seele hin und her, und daß die rücksichtslose

Staatsgewalt in alte vererbte Ordnungen des Landes eingreift, verbittert den Bauer. Die Landpfarrer leiden schwer unter diesen Verhältnissen, der Bauer lehnt sich gegen die bürokratische Zwangswirtschaft auf, denn sein Acker, sein Hof stehen ihm näher als der abstrakte Begriff „Vaterland". Staat und Städter sieht er als gegen ihn verbündete Feinde an. Man muß des Bauern Vertrauen wiedergewinnen. Das geht nicht durch papierne Verordnungen und abstrakte Darlegungen, sondern durch persönliche Einwirkung, durch Anruf des lebendigen fühlenden Menschen im Bauern (Hindenburgbrief, Kirchengelübde, Landratsansprache, Pilgerfahrten bedürftiger Städter auf die Bauernhöfe, Besichtigungen von Munitionsfabriken durch Bauern, Landaufenthalt von Stadtkindern). Der unpersönliche Verwaltungsmechanismus richtet Brandmauern zwischen Stadt und Land: „Von Mensch zu Mensch — das muß die Losung sein, auch für die Zukunft!"

Die Festsetzung von Mindestlöhnen bei Lieferungen von Heeresausrüstungsgegenständen in Ungarn ist durch Erlaß der Regierung vom 7. Dezember 1916 angeordnet worden. Hauptunternehmer und Zwischenunternehmer dürfen ihren Arbeitern keine niedrigeren Löhne zahlen und keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen auferlegen, als im Lieferungsvertrag vereinbart oder vom Handelsminister vorgeschrieben ist. Auf Grund des Regierungserlasses sind vom Handelsministerium Mindestlöhne für die Herstellung von Gegenständen der Oberbekleidung aufgestellt worden. Diese Mindestlöhne müssen ohne jeden Abzug gezahlt werden, auch für Nähgarn darf kein Abzug gemacht werden. Der Lohn für Heimarbeiter ist um 15 v. H. höher zu bemessen als der Lohn für Werkstattarbeiter. Diese Reglungen erinnern lebhaft an die deutschen Lohnordnungen für die Heereskleiderarbeiten, die von den Heeresbehörden erlassen worden sind.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen im Bereiche der preußischen Heeresverwaltung ist durch eine Verfügung des Kriegsamts, vom 17. März 1917, grundsätzlich geordnet worden, um den mannigfachen Zweifeln sowohl der Dienststellen mit bereits bestehenden Lohnordnungen wie aller übrigen Dienststellen ohne feste Lohnordnungen ein Ende zu machen. Diese Grundsätze sind auch über den Verwaltungsrahmen der Heeresbehörden hinaus von sozialpolitischem Interesse.

Die Dienststellen, die bereits vor dem Kriege Lohnordnungen und Aufnahmebedingungen für Tages- und Monatsgelder besaßen, haben die bei ihnen eingestellten oder noch einzustellenden Hilfsdienstpflichtigen usw. ebenso wie ihre übrigen Arbeiter (Angestellten) abzufinden. Sofern dauernd ihre Leistungen infolge geringerer Arbeitsfähigkeit denen der übrigen Arbeiter nicht gleichkommen, kann die Vergütung der geringeren Leistungsfähigkeit entsprechend niedriger bemessen werden. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten also neben dem hiernach zuständigen Tagelohn oder der Monatsvergütung die durch verschiedene Erlasse vom 11. 12. 1914, vom 10. 10. 1916 und 28. 12. 1916 zugebilligten Familien- und Kinder-Kriegsbeihilfen, Teuerungszulagen und Kriegszulagen.

Soweit andere Dienststellen während des Krieges derartige Lohnordnungen übernommen haben, können sie bei diesem Vergeltungsverfahren verbleiben, sofern die Lohnordnungen den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Das prüfen die vorgesetzte Behörde und die zuständige Intendantur.

Bei allen übrigen Dienststellen hat die Entlohnung nach den jetzt für die betreffende Arbeitsleistung ortsüblichen Vergütungen zu erfolgen. Etwaige frühere Festsetzungen über Vergütungen für Bureaupersonal sind nicht unbedingt bindend. Für weibliches Bureaupersonal, dessen weitgehende Verwendung auch seitens der Truppen zu erfolgen hat, ergehen noch besondere Bestimmungen.

Kriegsteuerungszulagen bzw. Kriegszulagen, Familien- und Kriegskinderbeihilfen sind neben den unter Berücksichtigung der jetzt herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse gewährten ortsüblichen Vergütungen allgemein nicht zu zahlen. Im Falle besonderen Bedürfnisses — vor allem, wenn Personen durch Beschäftigung außerhalb ihres Wohnsitzes genötigt sind, einen doppelten Haushalt zu führen — können nach Prüfung durch die Dienststellen Zulagen für die zu versorgenden Familienangehörigen im Sinne des § 8 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst gewährt werden.

In größeren Orten ist eine Verständigung der Dienststellen durch die Garnisonkommandos über die Höhe der für die verschiedenen Leistungen als angemessen erscheinenden Beträge zweckmäßig, damit nicht für gleiche Arbeiten und Leistungen an demselben Orte verschiedene Vergütungen gezahlt werden.

Für die Berücksichtigung der Arbeitszeit bei der Entlohnung gelten folgende Grundsätze:

Im allgemeinen wird eine neunstündige reine Arbeitszeit als angemessen angesehen. Für Sonntags- oder vorübergehende Mehrarbeit kann den gegen Tagelohn beschäftigten Personen neben dem Stundenlohn eine nach Ortsgebrauch zu bemessende Zulage gewährt werden. Bei den gegen Monatsvergütung angenommenen Personen wird Sonntags- oder vorübergehende Mehrarbeit nicht besonders entschädigt, vielmehr bei Bemessung der Gesamtvergütung berücksichtigt. Für Arbeitsleistungen, welche regelmäßig in die Nachtzeit fallen (z. B. bei Küchen- und Wachtpersonal), ist die Entlohnung entsprechend den Leistungen zu bemessen. Vorschußzahlung kann im Falle des Bedürfnisses nach Ermessen der Dienststellen erfolgen.

In diesen Entlohnungsgrundsätzen, die auch in die bestehenden Arbeitsverträge eingreifen und die entgegenstehenden Anordnungen aufheben, kehren immer die „ortsüblichen Vergütungen" für die betreffende Arbeitsleistung wieder. Nach welchen Anhaltspunkten aber das, was als „ortsübliche Vergütung" zu gelten hat, und mit Hilfe welcher gutachtlichen Stellen die angemessenen Normen der ortsüblichen Vergütung ermittelt werden sollen, ist in dieser Verordnung nicht gesagt. Bekanntlich ist aber der Begriff „ortsübliche Vergütung" zumal in jetziger Zeit, wo sich alle Preis- und Lohngrundlagen außergewöhnlich verschoben haben, völlig zweifelhaft, wie in diesen Blättern mehrfach ausgeführt worden ist. Die Privatangestelltenverbände beschweren sich — mit Recht — darüber, daß die Ermittlung des ortsüblichen Entgelts oft genug ohne Rückfrage bei ihren Verbandsstellen rein bureaukratisch bei irgendeinem Gemeindeamt erfolgt, das vielleicht nach einem alten Schema gewisse Sätze mitteilt oder gar auf die ortsüblichen Tagelöhne, die seit 5 Jahren nicht geändert worden sind, verweist. Andererseits haben auch die Arbeitgeber ein Interesse an einer Lohnermittlung unter Mitwirkung fachmännischer Berufsvertretungen; denn neben der Unterentlohnung der Angestellten in militärischen Bureaus kommt auch das Gegenteil vor, die Gehaltsüberbietung, z. B. für Stenotypistinnen und statistische Hilfskräfte, die in manchen Provinzen gelegentlich knapp sind. Die Handelskammer für Reuß ä. L. hat jüngst bewegliche Klage über die willkürliche Konkurrenzbezahlung solcher Kräfte geführt, die in gar keinem Verhältnis zu dem steht, was die Heeresbehörden anderen oft wertvolleren und leistungsfähigeren Personen zahlt. Also würden die Heeresbehörden beide Teile, Arbeitgeber und Angestellte, befriedigen, wenn sie deren Vertretungen bei der ortsüblichen Entgeltfestsetzung zu Rate zögen, wie es bei vielen Handwerksarbeiten längst geschehen ist.

Es wäre wünschenswert, wenn die ältere Verfügung des Kriegsamts vom 29. Januar 1917, die auch von der Einstellung und Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen bei den militärischen Dienststellen handelt und ausdrücklich bestimmt, daß die Festsetzung der Löhne örtlich und den örtlichen Verhältnissen entsprechend von Fall zu Fall in engem Einvernehmen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen erfolgen soll, ganz allgemein auch für die nicht hilfsdienstpflichtigen Angestellten in den Heeresdienststellen zur Anwendung käme.

Arbeiterinnenausschüsse und Schlichtungsausschüsse. Es verdient immer wieder in Erinnerung gebracht zu werden, daß die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 des Hilfsdienstgesetzes nicht bloß für Hilfsdienstpflichtige Geltung haben, sondern allen Arbeitern, die in kriegswichtigen Hilfsdienstbetrieben tätig sind, zugute kommen, also auch den Arbeiterinnen. Selbst wenn überhaupt kein hilfsdienstpflichtiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt ist, muß ein Arbeiterausschuß errichtet werden, der in diesem Falle nur aus weiblichen Arbeitnehmern besteht, und solchem weiblichen Arbeiterausschuß stehen natürlich die gleichen Rechte wie einem Männerausschuß zu: er kann also auch bei Arbeitsstreitigkeiten den zuständigen Schlichtungsausschuß der Hilfsdienstorganisation als Schlichtungsstelle anrufen. Die Abweisung eines solchen Arbeiterinnenausschusses, wie sie jüngst bei einem Schlichtungsausschuß vorgekommen ist, ist also ungesetzlich.

Hilfsdienst der gerichtlich Bestraften. Das badische Justizministerium hat angeordnet, daß die Gesuche der mit Freiheitsstrafen bestraften Personen auf Strafaufschub von den Behörden darauf zu prüfen sind, ob eine nutzbringende Betätigung des Verurteilten im vaterländischen Hilfsdienst in Frage kommt. Dabei soll unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, der Strafhöhe, der übrigen für die baldige Einleitung oder die Fortsetzung des Strafvollzugs sprechenden Gründe und der Bedeutung des Betriebs, in dem der Verurteilte sich zu betätigen hätte, der Wichtigkeit seiner Tätigkeit und der etwa zu Gebote stehenden Ersatzkräfte sorgsam untersucht werden, ob die strafrechtlichen Gesichtspunkte oder die letzteren den Ausschlag geben. Bei der Gewährung einfachen Strafaufschubs oder Strafurlaubs sollen

für den Fall treuer Pflichterfüllung weitergehende Vergünstigungen (Verlängerung des Strafaufschubs oder der Strafuntersuchung, Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe usw.) in Aussicht gestellt werden.

Die Rechtsabteilung des Kriegsamts in Preußen hat für den Fall, daß ein Einberufungsausschuß Hilfsdienstpflichtige einzieht, die Zuchthausstrafen oder andere, den Verlust der bürgerlichen Ehre bewirkende Strafen hinter sich haben, besondere Verhaltungsmaßnahmen empfohlen. Bei Überweisung solcher Schwerbestraften muß der Arbeitgeber billigerweise unauffällig von dem Vorleben des Überwiesenen unterrichtet werden. Im übrigen aber soll der Hilfsdienst gerade den Bestraften eine gute Gelegenheit bieten, einen Fehltritt durch ehrliche Arbeit im Dienste des Vaterlandes zu sühnen; ein Gesichtspunkt, der von einsichtigen Arbeitgebern gewiß ernst gewürdigt werden wird.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Nachprüfung, Zwangsentnahme und Sammlung der Vorräte auf dem Lande ist unter der entschlossenen Leitung des preußischen Staatskommissars für die Volksernährung scharf im Gange, um zur Sicherung der Ernährung von Heer und Heimatbevölkerung sofort alles in die öffentliche Hand zu bekommen, was an Lebensmitteln überhaupt noch vorhanden und verfügbar ist. Denn nur diejenigen Bestände sind als gesichert anzusehen, die sich in öffentlicher Hand befinden. Jeder Tag, jede Woche Aufschub, wie ihn die „D. Tagesztg." für die Nachprüfung empfiehlt, um die Landwirte nicht in der Frühjahrsbestellung zu stören, wäre ein Verlust, der eine Schädigung der Allgemeinheit bedeutete. Da die Nachprüfung von Dorf zu Dorf durch Kommissionen vorgenommen wird, die mit militärischer Hilfe gebildet sind und nur zwei vereidete Sachverständige und den Amts- und Gemeindevorsteher als Auskunftsperson beanspruchen, so werden der Landwirtschaft nicht all zu viel Kräfte entzogen. Immerhin wird die Arbeit in mehr als 25 000 preußischen Kreisen bei der Gewichtsnachprüfung der Korn- und Kartoffelvorräte und der Abführung der entbehrlichen Vorräte nicht gering sein.

Sehr wesentlich wird der greifbare Erfolg dieser Vorratsentnahme vom Lande von dem Ausbau der Sammelstellen in den Kreisen und Gemeinden abhängen. Da scheint es aber noch nicht überall zu klappen. Zum mindesten fehlt es vielfach an Verpackungsstoff und Beförderungsgelegenheit. Das gilt jetzt insbesondere für die Eiersammlung, für die zwar über 9 000 Sammelstellen in Verbindung mit den Buttersammelstellen in Preußen und außerdem über 1 000 Sondersammelstellen, die bis auf 2 500 erhöht werden sollen, bestehen, aber der Absatz nach den Städten öfters noch stockt. Das freie Aufkaufsystem, das daneben, wo es sich bewährt hat, weiter besteht, leidet allerdings stellenweise unter demselben Packmangel. Die Buttereinsammlung, für die in den preußischen Landkreisen über 18 000 Sammelstellen eingerichtet sind, so daß auf einzelne Provinzen über 1 500, ja auf Schlesien über 7 000 Sammelstellen kommen, hat ihren Hauptfeind nach wie vor in der Schwierigkeit der Milchertragsnachprüfung und in dem Butterschmuggelhandel, obwohl jetzt die Butterhandzentrifugen alle meldepflichtig gemacht sind und somit der Aufsicht zugänglicher werden. Den Butterstellen liegt nebenher auch vielfach das Milch- und Eiereinsammeln ob. Die Gemüsesammelstellen in Preußen sind erst in der Entwicklung begriffen und über einige Hundert noch nicht hinausgekommen. Nach den neuesten Erklärungen des Leiters der Reichsgemüsestelle soll überdies die Gemüse- und Obstversorgung wesentlich dem freien Handel im Wettbewerb mit dem unmittelbaren vertraglichen Großlieferungsverkehr zwischen Erzeugergemeinden und Verbrauchergemeinden überlassen bleiben, allerdings im Rahmen von Erzeugerhöchstpreisen für Herbstgemüse und Richtpreisen für Frühgemüse und unter Schlußscheinaufsicht.

Die entschlossene Erfassung und Heranholung der Überschußvorräte vom Lande wird es hoffentlich ermöglichen, die städtische Arbeiter- und Massenernährung, die durch die Herabsetzung des täglichen Brotes auf 1600 g in der Woche einen harten Schlag erfahren hat, bald wirksam auszugleichen und die unverkennbare Verstimmung in weiten Industriearbeiterkreisen über die Ungleichheit der Ernährung in Stadt und Land, die durch die Bemühungen der Gewerkschaftsleitungen allerdings wieder guten Teils beschwichtigt worden ist, noch weiter zu verflüchtigen. Was die Großstadtverwaltungen gegenwärtig aufbieten, um den Ausfall an Brot in der Arbeiterernährung wettzumachen und den Übergang zu erleichtern, ist wirklich anerkennenswert. Der Speisezettel Berlins für die dritte Aprilwoche verdient festgehalten zu werden.

Es gelangen zur Verteilung: 1600 g Brot (350 g Brotzulage für Schwerarbeiter; für Schwerstarbeiter außerdem noch 1000 g Brotzulage), 500 g Fleisch, 50 g Butter und 30 g Margarine, 5 Pfund Kartoffeln, 3 Eier auf Abschnitt 17 der Eierkarte, 200 g Haferflocken, 200 g Grieß, 100 g Graupen, 250 g Sauerkraut, 250 g Kriegsmus, 1 Hering zum Preise von 35 Pf. Vom 23. April werden ferner verteilt 200 g Kaffeeersatz, 200 g Gerstengraupen oder Grütze und 200 g Haferflocken, ferner aller Voraussicht nach für Rüstungsarbeiter für einen Monat 3 Pfund Erbsen und Graupen. Die Verteilung des Dörrgemüses und der Gemüsekonserven ist zur Zeit im Gange.

In den anderen Groß-Berliner Gemeinden ist die Verteilung ähnlich vielseitig; sie soll übrigens für die Munitionsarbeiter noch durch Zuwendungen aus der Hindenburgspende ergänzt werden. Einen beruhigenden Eindruck wird auch die Erklärung des Kriegsernährungsamts an die Generalkommission der Gewerkschaften nicht verfehlen, die sich wegen der Sicherung der Fleisch- und Kartoffellieferungen an das Amt gewandt hatte:

Nach den vorliegenden Berichten ist die Lieferung der zum 16. April 1917 in Aussicht gestellten Kartoffelration von 5 Pfund je Kopf und Woche nebst der vorgesehenen Schwerarbeiterzulage und der verbilligten Fleischzulage von 250 g (125 g für Kinder) in der großen Mehrzahl der Bedarfsbezirke gesichert. Für die wenigen Bezirke, wo die Anlieferung der Kartoffeln wegen der bis in die letzten Tage fortdauernden Fröste bis zum 16. April noch nicht genügend hat erfolgen können, ist entsprechend den amtlichen Veröffentlichungen des Kriegsernährungsamts (Mitteilung des Kriegsernährungsamts Nr. 21 vom 27. März 1917) Vorsorge getroffen, daß für die fehlenden Kartoffeln Mehl als Ersatz gegeben wird. Wo die Lieferung der Fleischzulage von ½ Pfund wöchentlich ausnahmsweise am 16. April noch nicht erfolgen kann, wird für die nicht gelieferte Fleischzulage gleichfalls Mehl bezw. Brot als Ersatz ausgegeben werden, so daß eine Kürzung der Brot- bezw. Mehlration ohne gleichzeitige verstärkte Fleischlieferung nicht eintritt.

Die Herabsetzung der Vieh- und Fleischpreise, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Preisausgleichplane für das neue Erntejahr 1917/18 jüngst beschlossen worden ist, ist nunmehr durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers erfolgt. Es sind Höchstpreise für Schlachtschweine festgesetzt je nach Gewicht und Landesteil einmal bis zum 30. April sowie vom 1. Mai bis 31. Juli. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten des frischen Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches und für ausgekochtes Fett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen. Ausländische Ware bleibt von der Regelung ausgenommen. Sie darf aber nicht in denselben Verkaufsstellen verkauft werden. Die Neuordnung der Rindviehpreise gilt für die Zeit vom 1. Juli an. Man hat den Beginn der Preissenkungen für Schweine und für Rinder deshalb verschieden gewählt, weil der Markt nicht plötzlich durch gleichzeitige Massenabschlachtungen, wie sie in den Wochen vor dem Preisabschlagstage zu erwarten sind, überfüllt werden soll. Den Rindern soll überdies noch möglichst viel von der Weidefütterung zugute kommen, daher die spätere Preissenkung. Auf die Verbrauchermassen wird es beruhigend wirken, daß die Verbilligung so frühzeitig schon endgültig geregelt wird, weil ursprünglich Sorge herrschte, es würden zwar die Brotgetreidepreise pünktlich erhöht werden, sich aber der Herabsetzung der Viehpreise wieder in letzter Stunde Hindernisse entgegenstellen. Die Gefahr ist nun beseitigt.

Die billigen Preise für die gemeindlichen Fleischzulagen, um die der Reichskopfteil jetzt zum Ausgleich der Brotteilverkürzung erhöht worden ist, berühren mit ihren Sätzen von 90 Pf. für ½ Pfund Rindfleischlende oder 85 Pf. für ½ Pfund Kalbsschnitzel wahrhaft friedensmäßig, ja mehr als das. Hoffentlich wirken sie beschwichtigend.

Neue scharfe Verordnungen gegen die Preistreibereien in Österreich. Durch Kaiserliche Verordnung sind die früheren Bestimmungen über Preistreiberei erweitert und verschärft worden. Nicht nur unentbehrliche, sondern alle Bedarfsgegenstände überhaupt unterliegen der Verordnung. In den Schaufenstern muß jede Ware mit dem Preis verzeichnet werden. Der Preistreiberei macht sich nicht nur der Verkäufer schuldig sondern jeder, der solche Preise gewähren oder versprechen läßt. Namenlose Zeitungsanzeigen für Bedarfsgegenstände werden mit sechs Monaten Gefängnis und schwerer Geldstrafe belegt außerdem mit Haft oder Polizeiaufsicht.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Der Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das Deutsche Reich, dessen Ostern erfolgte Gründung wir Sp. 568 erwähnten, umfaßt bisher etwa 30 Vereine in verschiedenen Orten des Reichs, besonders in Rheinland-Westfalen. General Ludendorff ist ihm als Ehrenmitglied beigetreten, während die bisherigen Organe der Kriegsbeschädigtenfürsorge, besonders der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, dem Verbande vorerst ziemlich ablehnend gegenüberstehen. Der Verbandsvorsitzende erklärte in Essen, daß Berufsberatung, Stellenvermittlung und Regelung der Lohnfrage Sache der bestehenden Organisationen bleiben solle. Wohl aber sollten bei der Berufsberatung Vertrauensleute der Kriegsbeschädigten selbst mitwirken, und für die Arbeitsvermittlung seien besondere Nachweise oder wenigstens eigene Abteilungen für Kriegsbeschädigte notwendig. Der Verband trete für Rechtsauskunfts- und allgemeine Beratungsstellen für Kriegsbeschädigte und für Schaffung einer Unterstützungskasse für sie ein; letztere sei nötig, weil die Renten unzulänglich seien. Der Kriegsbeschädigten bemächtige sich jetzt mitunter große Unzufriedenheit, weil für sie zu wenig getan werde und die Fürsorge zu bürokratisch gehandhabt werde. Besonders hätten die innerlich Verletzten zu klagen; hier sei ausreichende Lebensmittelbeschaffung ohne kostspieliges ärztliches Zeugnis zu fordern. Bei manchen Kranken, besonders Epileptikern, trete tageweise Arbeitsunfähigkeit auf, die von der Krankenversicherung wegen der Karenzvorschriften nicht erfaßt werde. Das Mannschaftsversorgungsgesetz bedürfe dringend der Verbesserung. Für Heimarbeiter seien Arbeitsgenossenschaften zur Rohstoffversorgung und Absatzsicherung wünschenswert. Mit den Gewerkschaften werde die Interessenvertretung der Kriegsbeschädigten in keinerlei Wettbewerb treten, sie hoffe vielmehr, daß sich mit ihnen noch ein gutes Einvernehmen trotz der bisherigen Ablehnung herbeiführen lassen werde. Die Gründungsversammlung hat keine volle Klarheit über Wesen und Triebkräfte des neuen Verbandes geschaffen, und man tut vielleicht gut, seine ersten Taten abzuwarten. Die Beitragshöhe wurde auf jährlich 6 ℳ festgesetzt, wovon 4 ℳ der Zentrale zu überweisen sind. Einzelne Ortsgruppen haben unentgeltliche Rechtsauskunft, andere Landabteilungen zur Beschaffung von Pachtland, Saatgut, Dünger usw. eingerichtet. Der Verband empfing Begrüßungsschreiben von den Abgeordneten Graf Westarp, Dr. Stresemann, Hubrich sowie von Generaloberst v. Bissing und Präsident v. Batocki. — Bei dieser Gelegenheit sei ein Druckfehler berichtigt. Bei Besprechung der sozialistischen Kriegervereinsbestrebungen muß es Sp. 569, 13. Zeile von oben, natürlich „Gewerkschaftsrichtungen", nicht „Gewerkschaftseinrichtungen", heißen.

Soziale Zustände.

Die Frauenarbeit in der Metallindustrie während des Krieges.

Bereits im Sommer 1915 hatten die verschiedenen Arbeiterorganisationen versucht, durch eigene Erhebungen etwas Licht über die Lage der Frauenarbeit in der Metallindustrie im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu verbreiten (vergl. den Aufsatz von Verbandsvorsitzendem Hartmann, Jahrg. XXIV Sp. 1068). Jetzt liegt eine neue umfassendere Untersuchung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes aus der Zeit August/September 1916 vor, die sich auf ganz Deutschland erstreckt. Man hat jetzt allgemein, schon nach dem bloßen Augenschein, den Eindruck, daß die im Erwerbsleben stehenden Frauen Arbeitsleistungen zu vollbringen haben, die ernste Besorgnisse für die Volksgesundheit erwecken. Ein authentischer Einblick fehlt, da während der Dauer des Krieges keine Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten erscheinen und auch für andere wissenschaftliche Bearbeitungen amtlichen oder halbamtlichen Stoffes (z. B. der Erfahrungen der Krankenkassen) jetzt nicht genügend Zeit und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Umso dankenswerter sind gerade jetzt Untersuchungen, die von den Arbeiterorganisationen mit Hilfe ihrer Vertrauensleute durchgeführt werden, da diese meist einen guten Einblick in die Betriebe und Scharfblick für die gesundheitlichen Gefahren der betreffenden Arbeiten besitzen.

Die vom Deutschen Metallarbeiter-Verband durchgeführte Erhebung umfaßt 207 Orte. Es sind hierbei alle für die Frauenarbeit besonders wichtigen Gegenden aus dem ganzen Reichsgebiet berücksichtigt worden. Für 2594 Betriebe, die vor dem Kriege 63 570, und zur Zeit der Erhebung 266 530 Arbeiterinnen beschäftigten, lag brauchbarer Stoff zur Bearbeitung vor. Die Zahl der Arbeiterinnen hat sich in diesen Betrieben also um 319,3 v. H. vermehrt. Von den untersuchten Betrieben gehörten 65 v. H. mit 85,2 v. H. der beschäftigten Arbeiterinnen zur Kriegsindustrie, die übrigen konnten zur Friedensindustrie gerechnet werden.

Die Frauenarbeit in der Metallindustrie ist ungeheuer vielseitig; es wurden 250 verschiedene Tätigkeitsgebiete unterschieden, die in der Bearbeitung auf 66 Berufsgruppen verteilt werden. Eine Frage des Fragebogens bezog sich auch auf die Schwere der Arbeit. Natürlich ist die Beurteilung hier sehr subjektiv, und auch die Schwere der Arbeit an sich hängt von verschiedenen Einflüssen ab, so von der körperlichen Beschaffenheit der Arbeiterin, von der mehr oder minder gesundheitsgemäßen Einrichtung des Betriebes, von der Dauer der Arbeitszeit. Die Frage nach der Schwere der Arbeitszeit ist für 897 Betriebe der Kriegsindustrie und 601 Betriebe der Friedensindustrie beantwortet worden. Für 20,8 v. H. der Arbeiterinnen der Kriegsindustrie und 11,9 v. H. der Arbeiterinnen der Friedensindustrie wurde die Arbeit als zu schwer für Frauenkräfte befunden.

Kennzeichnend sind einige der Angaben aus einzelnen Betrieben: „Das Kranziehen war schon für Männer zu schwer, noch mehr für Frauen . . . An den Maschinen müssen Geschosse im Gewicht von 20 bis 75 Pfund vom Fußboden bis zur Brusthöhe gehoben und in die Maschine eingespannt, ebenso wieder ausgespannt und heruntergesetzt werden. Das erfordert große physische Anstrengung. Um täglich drei Mark zu verdienen, muß die Frau 75 bis 100 und mehrmal diese anstrengende Arbeit leisten . . Die Frauen klagen viel über Unterleibsschmerzen, die durch das häufige Heben der 26 kg schweren Schrapnells ohne Hilfsmittel hervorgerufen werden . . . In der Gießerei müssen die Frauen alle vorkommenden Arbeiten verrichten, so z. B. auch Gießpfannen schleppen. Die Arbeit ist überanstrengend. Eine Arbeiterin zog sich bei dieser Arbeit einen Leistenbruch zu . . . Am Dampfhammer werden hauptsächlich Frauen beschäftigt, obwohl genug männliche Arbeitskräfte vorhanden sind. Die Frauen tragen die glühend gemachten Minen vom Ofen zum Hammer. Gewicht etwa 80 Pfund. Es wird fortgesetzt versucht, die Frauen an schwersten und gefährlichsten Plätzen, wie Dampfhammer, Formmaschinen, Kernmacherei, Bedienen der Lufthebezeuge, Transport schwerer Kernplatten, Gießen mit Pfannen und Handlöffeln zu beschäftigen. Eine Folge der schweren Arbeit ist, daß von 42 Frauen fast ein Drittel wegen Krankheit fehlt."

Durch die Erhebung des Metallarbeiter-Verbandes wurde auch festzustellen versucht, ob durch Anschlag oder auf andere Weise bekannt geworden sei, ob und wieweit die Behörden Ausnahmen von den sonst geltenden Gesundheits- und Unfallschutzbestimmungen bewilligt haben. Diese Frage wurde für 68 v. H. der erfaßten Betriebe beantwortet, und zwar für 614 Betriebe mit ja, für 1148 Betriebe mit nein. Es wäre jedoch ein Irrtum, daraus zu schließen, daß nun in allen anderen Betrieben die Arbeiterinnenschutzbestimmungen noch voll bestehen, sondern in der großen Mehrzahl aller von der Erhebung gefaßten Betriebe kommen verlängerte Arbeitszeiten, verkürzte Pausen, Nacht- und Sonntagsarbeit der Frauen vor, sei es mit oder ohne Genehmigung der Behörden.

Die Dauer der Arbeitszeit wurde für 98,8 v. H. der Betriebe und 98,1 der erfaßten Arbeiterinnen festgestellt, und zwar wurde als Grundlage die wöchentliche Arbeitszeit genommen, da in der Mehrzahl der Betriebe jetzt Schichtwechsel herrscht. Es ergibt sich für die Kriegs- und Friedensindustrie folgendes Bild:

Arbeitszeit	Verhältniszahl der Betriebe		Verhältniszahl der Arbeiterinnen	
	Kriegsindustrie	Friedensindustrie	Kriegsindustrie	Friedensindustrie
bis 48 Stunden	6,4 v. H.	2,8 v. H.	12,0 v. H.	2,4 v. H.
über 48 51 =	2,1 = =	3,2 = =	3,2 = =	2,0 = =
= 51—54 =	14,1 = =	33,7 = =	13,4 = =	34,7 = =
= 54 57 =	24,0 = =	27,8 = =	14,9 = =	23,9 = =
= 57—60 =	33,3 = =	26,7 = =	26,8 = =	28,8 = =
= 60 =	11,1 = =	4,4 = =	8,6 = =	5,1 = =
verschieden . . .	9,0 = =	1,4 = =	21,2 = =	3,1 = =

Für eine größere Zahl von Arbeiterinnen (rund 97 000), die nur einschichtig arbeiten, wurde auch die tägliche Arbeitszeit ermittelt. Von diesen hatten 40,1 v. H. eine 12stündige Arbeitszeit; 21 v. H.: 11 Stunden; 12,7 v. H.: 11½ Stunden; 5,1 v. H.: 13 Stunden; 3,8 v. H.: 10 Stunden.

Auch Überstunden und Sonntagsarbeit sind sehr verbreitet. In 1017 Betrieben wurde von 69 427 Arbeiterinnen Überarbeit geleistet, 87,5 v. H. dieser Arbeiterinnen entfallen auf die Kriegsindustrie. Sonntagsarbeit wurde in 361

Betrieben von 34 712 Arbeiterinnen geleistet, von denen 97,9 v. H. zur Kriegsindustrie gehören. Über die Stundenzahl der Überarbeit und Sonntagsarbeit ließen sich keine näheren Angaben gewinnen.

Recht lehrreiche Einblicke gibt der Abschnitt über die Lohnfrage der Arbeiterinnen. Sowohl in der Kriegsindustrie wie in der Friedensindustrie herrscht der Stücklohn vor. Zeitlohn erhalten in der Kriegsindustrie 45,7 v. H. der Arbeiterinnen, in der Friedensindustrie 47,9 v. H.; Stücklohn dagegen 54,3 bzw. 52,1 v. H.

Die Stücklohnform ist wie überall so auch in der Metallindustrie mit den bekannten Nachteilen behaftet. Nur bei äußerster Anstrengung ist ein angemessener Arbeitsverdienst zu erzielen. Dazu kommen bei der mangelnden gewerkschaftlichen Schulung vieler Arbeiterinnen auch ganz merkwürdige Formen von Abzügen vor. So herrscht in einem Betrieb der Brauch, daß nur bis zu 75 v. H. über den durchschnittlichen Lohnsatz verdient werden darf. Erreicht die Arbeiterin durch Fleiß und Einarbeitung einen höheren Satz, so werden ihr die Stücklöhne entsprechend gekürzt. Die Folge ist natürlich die, daß die Arbeiterinnen es vermeiden, mehr zu schaffen als bis zu 75 v. H. mehr als dem Lohnsatz. Diese Kürzung wirkt also geradezu hemmend auf die Erzeugung; ein Umstand, der bei den Heereslieferungen doch entschieden vermieden werden müßte.

Es wurde durch die Erhebung auch festzustellen versucht, ob die Frauen bei gleicher Leistung den gleichen Verdienst wie die Männer erreichen. Angaben hierüber wurden gemacht für 57,2 v. H. der erfaßten Betriebe mit 73,2 v. H. aller erfaßten Arbeiterinnen. Die Beantwortung der Frage ist schwierig, da die Frauenarbeit sich nicht immer völlig mit der Männerarbeit deckt. Auch da, wo Frauenarbeit zum Ersatz der Männerarbeit herangezogen ist, mußten doch häufig erst etwas veränderte technische Einrichtungen oder eine etwas veränderte Arbeitsteilung geschaffen werden. Soweit vergleichbarer Erhebungsstoff vorliegt, erhalten nur 9,2 v. H. der Arbeiterinnen im Verhältnis die gleiche Entlohnung wie die Männer, während 90,8 v. H. der Arbeiterinnen ungünstiger gestellt sind.

In einem Schlußabschnitt wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Übergangswirtschaft nach dem Kriege gerade auch für die Metallindustrie entstehen werden. Nur ein Teil der Frauen wird freiwillig die jetzt eingenommenen Arbeitsplätze wieder aufgeben, ein großer Teil wird bleiben wollen und der billigeren Löhne wegen auch von den Unternehmern gern gehalten werden. Das bedeutet einen schweren wirtschaftlichen Wettbewerb für die heimkehrenden Krieger. Als Halt bei diesen schwierigen wirtschaftlichen Fragen und als Mittel, schon jetzt einen gerechten Ausgleich anzubahnen, wird sowohl den männlichen wie den weiblichen Arbeitern der Anschluß an die gewerkschaftliche Organisation empfohlen. Auch der Metallarbeiter-Verband bekennt sich zu einem Wort, „das jüngst von neutraler oder feindlicher Seite gesprochen worden ist und das dahin geht, daß diejenige Nation den Krieg gewonnen hat, die sich am raschesten wirtschaftlich wieder erholt". Möge es mit Hilfe der Regierung und der Gesetzgebung gelingen, unter Berücksichtigung der Arbeiterwünsche die Verhältnisse so zu ordnen, daß schwere wirtschaftliche Kämpfe in der ersten Zeit nach dem Kriege möglichst vermieden werden.

E. L.

Die Zahl der farbigen Arbeiter in der französischen Kriegsindustrie nimmt rasch zu. Der Munitionsminister Albert Thomas machte am 23. Februar bei den Kammerverhandlungen über die schleunige Beurlaubung zweier Jahrgänge landwirtschaftlich tätiger Personen vom Heeresdienst folgende Mitteilungen: „In der Pulverfabrikation sind 50 v. H. der Beschäftigten französische Arbeiter, der Rest besteht aus Kolonialen, Eingeborenen und Ausländern. In anderen Werkstätten sind 2700 Franzosen und 4000 Koloniale beschäftigt." Da jetzt auch aus diesen Werkstätten die Bauern und Landarbeiter weiter herausgezogen werden, muß der Verhältnissatz der fremden Arbeiter entsprechend steigen. Neuerdings ist man bei den Westmächten bestrebt, von dem neugewonnenen Kriegspartner China noch größere Arbeiterheere als bisher für die Kriegsrüstung zu beziehen. Es fehlt nicht an weiterblickenden Köpfen in Frankreich, die selbst im Falle des Sieges der Republik eine schwere Gefahr für die französische Rasse und für die soziale Zukunft des Landes in diesem farbigen Arbeiterersatz sehen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Organisationssinn. Gegenüber den trüben Schilderungen der christlichen „Baugewerkschaft" über die verständnislose Gleichgültigkeit mancher aus dem Felde zurückgekehrten oder reklamierten Gewerkschaftskameraden, eine Erscheinung, die auch in anderen freigewerkschaftlichen Organisationen hier und da beobachtet worden ist, dürfen aber auch die gegenteiligen Tatsachen nicht übersehen werden. Sehr erfreulich wirkt z. B. die Schilderung eines von der Front heimgekehrten Arbeiters im „Vorwärts", der erzählt, wie der Vertrauensmann seiner Gewerkschaft erstaunt gewesen sei, als der eben Zurückgekehrte sich sofort bei seiner Organisation meldete. Solche Organisationstreue der Arbeiter ist freilich der „D. Arbeitgeberzeitung", obwohl sie den Arbeitgebern die Organisationsnotwendigkeit Woche für Woche ans Herz legt, nicht recht. Sie bemerkt verdrießlich: „Der Agitator im Kriege, es ist ein eigenes Kapitel, über das sich manche lustige, aber auch manche recht ernsthafte Betrachtung anstellen läßt. Und ob wirklich die Leute draußen nicht klüger geworden sind? Ob sie im Schützengraben nicht zur Einsicht gekommen sind, daß es nach der Heimkehr Wichtigeres und Nützlicheres zu tun gibt, als sich sofort wieder einer Kampforganisation anzuschließen, sich dem gewerkschaftlichen Zwange auszuliefern?" Der „Typograph" des Gutenbergbundes gibt der wißbegierigen „Arbeitgeberzeitung" auf diese Frage treffende Antwort: „Wir glauben, gerade weil die Leute im Schützengraben klüger geworden sind, melden sie sich sofort zurück zu ihrer Organisation. Sie wissen, was auf dem Spiele steht, wissen, daß sich die Unternehmer immer enger zusammenschließen, daß sie große Summen opfern, daß sie die Wirtschaftsfriedlichen mit Gewalt großhaben wollen und wissen noch anderes mehr. Und deshalb stärken die Arbeiter ihre alte liebgewonnene Organisation. Gewiß gibt es noch manche, die sich ihrer Pflicht nicht erinnern. Vielleicht erinnert sie die „Arbeitgeberzeitung" daran!"

Eine Organisation der Eisenbahnerinnen hat der Zentralverband deutscher Eisenbahner (Sitz Elberfeld), der Entwicklung des Arbeitsmarktes im Verkehrswesen Rechnung tragend, durch Errichtung einer Sonderabteilung für weibliche Eisenbahner eingeleitet. Die Arbeit des Verbandes kommt so auch den im Eisenbahndienst tätigen Frauen und Mädchen zugute und verpflichtet diese wieder zur Mitarbeit in der Organisation. Schon allein die Lohnfrage macht den Zusammenschluß der weiblichen Eisenbahner notwendig; denn der Elberfelder Verband vertritt den Grundsatz: für gleiche Leistung gleicher Lohn. Neben der Standesinteressenvertretung gewährt der Verband den weiblichen Bediensteten unentgeltlichen Rechtsschutz und das alle acht Tage erscheinende Verbandsblatt, das für die Eisenbahnerinnen einen besonderen Kopf erhält: „Zentralorgan für die weiblichen Bediensteten der Eisenbahnverwaltung".

Arbeiterschutz.

Arbeiterinnenschutz- und Kinderschutzfragen. Der vom Reichstag eingesetzte Ausschuß für Bevölkerungspolitik hat seine Arbeiten nach zwei Hauptarbeitsgebieten gegliedert: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Schutz von Mutter und Kind. Die Bearbeitung der auf den Mutter- und Säuglingsschutz bezüglichen Fragen war einem Unterausschuß übertragen worden, der eine Reihe sozialpolitischer Entschließungen vorbereitet hatte, die den Beratungen des Ausschusses für Bevölkerungspolitik Ende März zugrunde lagen. An den Beratungen dieses Reichstagsausschusses nahm zum erstenmal eine Frau als Vertreterin einer Regierungsbehörde, und zwar bezeichnenderweise einer Heeresbehörde, teil, Frl. Dr. Marie Elisabeth Lüders, das sachkundige Mitglied der Abteilung für Frauenarbeit beim Kriegsamt. Der Ausschuß für Bevölkerungspolitik einigte sich auf eine Reihe von Forderungen für einen verstärkten Arbeiterinnenschutz.

Der Reichskanzler soll ersucht werden, dahin zu wirken, daß für die Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen weiblicher und jugendlicher Arbeiter, die seit Kriegsbeginn durch das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 gestattet sind, durch bundesrätliche und kriegsamtliche Verordnung oder Anweisung einheitlich für das Reichsgebiet baldmöglichst folgendes Mindestmaß von Arbeiterschutz während der Kriegszeit zur Einhaltung vorgeschrieben wird: bei regelmäßigem Tag- und Nachtbetrieb in der Regel die Achtstundenschicht, bei den übrigen Betrieben in der Regel die Zehnstundenschicht; mindestens jeden zweiten Sonntag völlige Ruhezeit; Wöchnerinnenschutz während 10 Wochen, von denen bis zu 3 Wochen vor der Niederkunft liegen können, unter entsprechender Ausdehnung der Reichswochenhilfe; besondere Schutzvorschriften für die Beschäftigung mit giftigen und explosiven Stoffen; Ausnahmen im Rahmen

nachstehender Beschränkungen sollen nur für einzelne Betriebe zulässig sein und unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen.

Es wird ferner ersucht, daß das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 und seine Fachausschüsse für Lohnschutz zur schleunigen Durchführung gelangen, und schließlich, daß die Wiederherstellung einer ausreichenden Gewerbeaufsicht und der berufsgenossenschaftlichen Unfallaufsicht so rasch wie möglich erfolgt, daß die Zahl der Aufsichtsbeamten systematisch vermehrt, besonders auch weibliche Beamte und Arbeiter in höherer Zahl angestellt werden, und daß eine angemessene Zahl hygienisch vorgebildeter Beamten bei der Anstellung Berücksichtigung finde, sowie daß für die so ausgebaute Gewerbeaufsicht eine ausreichende Mitwirkung bei der Organisation der kriegsamtlichen Stellen für den vaterländischen Hilfsdienst gesichert wird.

Der Ausschuß beschäftigte sich außer mit dem Arbeiterinnenschutz auch mit der Lohnfrage der Arbeiterinnen. Hierzu wurde beschlossen, durch Einwirkung auf die Bundesregierungen ein einheitliches und durchgreifendes Vorgehen aller beteiligten Verwaltungsbehörden zu veranlassen:

1. in der Aufnahme „anständiger Lohnklauseln" namentlich für die weibliche Arbeit in alle behördlichen Lieferungsverträge;

2. in der Beibehaltung und dem Ausbau der im Kriege zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen entstandenen Arbeitsgemeinschaften und Schlichtungskommissionen und ihres tariflichen Frauenschutzes.

Zum besseren Schutze der Kinder der in den Fabriken tätigen Frauen nahm der Ausschuß einen Antrag an, daß die Säuglingsfürsorgestellen und sonstige Einrichtungen der Kinderfürsorge den Bedürfnissen der Kriegszeit entsprechend vermehrt, ausgebaut und von Staat und Gemeinden auch stärker geldlich gestützt werden sollten.

Die badische Gewerbeinspektion gegen niedrige Löhne und Überarbeitszeit. Eine Freiburger Webstoffabrik zahlt ihren Arbeiterinnen noch immer Stundenlöhne von 15 bis 20 Pf. Nach vergeblichen Versuchen der Organisation und des Oberbürgermeisters, Lohnerhöhungen zu erwirken, legte sich die Gewerbeaufsicht ins Mittel, um durch Verbot der Überarbeit einen Druck auf den Unternehmer auszuüben.

In der Unterkleiderabteilung darf die gesamte Arbeitsdauer einer Woche 40 Stunden nicht überschreiten; an Personen, für die die Arbeitszeit im Betrieb auf 40 Stunden die Woche beschränkt ist, darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes nicht übertragen werden. Überstunden sollen nicht gewährt werden, solange nicht für Überstunden eine mindestens 25prozentige Lohnerhöhung in Aussicht gestellt wird.

Außerdem ist die Firma veranlaßt, die auf Grund der Konfektionsverordnung vom 4. 4. 16 vorgeschriebenen Lohnzuschläge nachzuzahlen.

Verbot der Nachtarbeit der Bäcker in Österreich. Dem Beispiel Deutschlands und Ungarns folgend, ist nunmehr auch in Österreich die Nachtarbeit der Bäcker verboten worden. Das Verbot wird im Mai in Wirksamkeit treten und umfaßt als Regel die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

Bäckereien, die sich im Besitz der Militärverwaltung befinden, unterliegen den Vorschriften der neuen Verordnung nicht.

Die Landesbehörde kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entweder für das ganze Gebiet ihres Wirkungsbereichs oder für einzelne Gemeinden das Nachtarbeitsverbot auf die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh erstrecken.

Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, im Falle einer unvorhergesehenen, nicht periodisch wiederkehrenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, einzelnen Betrieben auf Ansuchen Ausnahmen bis zu höchstens 30 Tagen im Jahre zu gestatten.

Das Amt für Volksernährung kann das Verbot für einzelne Orte oder Betriebe vorübergehend außer Kraft setzen, wenn es sich um einen dringenden militärischen Bedarf oder um die ausreichende Brotversorgung der Bevölkerung handelt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Sachsen

hat der Gewerkschaftsausschuß für das Königreich Sachsen im Januar 1917 durch eine Erhebung zu erfassen gesucht, über deren Ergebnis das „Korrespondenzblatt der Generalkommission" (Nr. 12) berichtet. Die Umfrage erstreckte sich auf 88 Ortskartelle der freien Gewerkschaften, von denen 24 nicht antworteten und weitere 20 nichts zu berichten hatten, weil an ihrem Sitz kein Arbeitsnachweis bestand. Von den restlichen 44 Kartellen berichteten 22, also die Hälfte, es bestehe an dem betreffenden Orte ein gemeindlicher Arbeitsnachweis; 9 (also 20,4 v. H.) machten vom Bestehen eines gemeinnützigen, gemeindlich unterstützten Nachweises Mitteilung; 13 Kartellorte (29,6 v. H.) waren an Bezirksnachweisen beteiligt. Hinzu kommt neuerdings noch ein Bezirksnachweis für den Leipziger Landkreis. Einige weitere Bezirksarbeitsnachweise sind in der Erhebung unberücksichtigt geblieben, weil sie keinen Ort erfassen, an dem ein Gewerkschaftskartell besteht. Von den 45 öffentlichen Arbeitsnachweisen bestanden vor dem Kriege erst 15. Die 30 neuerdings geschaffenen Nachweise sind zur Hälfte gemeindlich; 4 sind gemeinnützig, 11 Bezirksnachweisstellen.

Die kräftige Zunahme der Arbeitsnachweise geht auf das im Kriege sehr empfindlich gewordene Bedürfnis nach Ausbau der Arbeitsvermittlung zurück. Militärische Stellen und gemeinnützige Vereine haben auch in Sachsen in dieser Richtung gewirkt, [z. B. die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform, die am 21. Februar 1916 gemeinsam mit 35 anderen Verbänden in öffentlicher Versammlung nach einem Vortrag Prof. Dr. E. Franckes sich eingehend mit den sächsischen Arbeitsnachweisverhältnissen befaßte und die Vermehrung der öffentlichen Nachweise anregte (XXV, 514)]. Freilich ist gerade die von den Sozialreformern geforderte Parität der Verwaltung erst bei einem Teile der Arbeitsnachweise durchgeführt; 18 paritätisch verwalteten Arbeitsnachweisen stehen 27 anders organisierte gegenüber. Nur in 14 Fällen sind die Gewerkschaften an der Verwaltung beteiligt. Von den gemeinnützigen Nachweisen hat ein einziger, von den gemeindlichen haben nur 7 paritätische Verwaltung. Günstiger liegen die Verhältnisse bei den Bezirksarbeitsnachweisen, doch läßt hier die Beteiligung der Gewerkschaften auch noch zu wünschen übrig. Zuzugeben ist, daß bei dem im Kriege erst gegründeten Teile der Nachweise die Parität häufiger durchgeführt ist als bei den älteren Arbeitsnachweisen; sind doch von den 18 paritätischen Nachweisen 12 erst während des Krieges entstanden. Die 13 Nachweise, an deren paritätischer Verwaltung die Gewerkschaften mitwirken, bestehen in Chemnitz, Leipig, Meerane, Mittweida, Mylau, Oederan und Pirna, sowie als Bezirksnachweisstellen in Annaberg-Buchholz, Aue, Dresden, Lößnitz, Olbernhau und Werdau. Sonach besitzen manche besonders wichtige Industriegegenden Sachsens, wie namentlich das Voigtland, noch fast gar keine allen Anforderungen entsprechenden Arbeitsnachweise. Viele Gewerkschaftskartelle hatten sich seit längerer Zeit nach Maßgabe der bekannten Grundsätze für den Ausbau der Arbeitsvermittlung, die von den Gewerkschaften und der Gesellschaft für Soziale Reform ausgearbeitet worden sind (XXIV, 493; XXV, 672), eifrig um den Fortschritt im Arbeitsnachweiswesen bemüht, ohne zunächst großen Erfolg zu haben.

Erstaunlich bleibt, daß auch im Königreich Sachsen, wo eine Ministerialverordnung vom 16. Juni 1915 einen Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung forderte und dabei ausdrücklich ihre „soziale Bedeutung und die besonderen Aufgaben der Gegenwart" hervorhob, ähnlich wie in Preußen noch immer vielfach das Verständnis für den Wert fehlt, den das Vertrauen der organisierten Arbeiter zu dem Nachweis für dessen erfolgreiches Wirken hat. Sonst wäre es zum Beispiel nicht möglich gewesen, daß, dem Aufsatz des „Korrespondenzblatts" zufolge, die Gewerkschaften von der Mitte Februar 1917 vollzogenen Gründung eines Bezirksarbeitsnachweises für Leipzig-Land erst durch ein Inserat in der Tagespresse nachträglich erfahren haben sollen. Wenn wirklich dermaßen ungeschickt vorgegangen werden sollte, so braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Zentralisation der Arbeitsnachweise ebenfalls in Sachsen nur recht langsam vor sich geht. In Dresden bestehen angeblich außer dem öffentlichen noch über 90 andere nicht gewerbsmäßige Nachweise, in Leipzig über 70, in Chemnitz über 40. Ihre Zusammenarbeit mit der öffentlichen Vermittlungsstelle ist erst seit der Ministerialverordnung vom 26. Juli 1916, die sich auf die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 stützt, etwas in Gang gekommen. Durch diese Verordnung, die die Meldepflicht an die öffentlichen Nachweise vorsah, wurde zugleich in manchen Fällen überhaupt erst die Anregung zur Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise gegeben.

In gleicher Richtung wirkt neuerdings das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, zu dessen Durchführung zahlreiche Meldestellen gegründet werden mußten, die sich möglicherweise zu öffentlichen Arbeitsnachweisen auswachsen dürften. Der Berufsberatung wird hier sowohl wie gegenüber Jugendlichen und Kriegsbeschädigten zunehmende Beachtung geschenkt.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Schaffung eines Kriegswohnungsamts wird vom Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine in einer Eingabe an den Bundesrat in Anregung gebracht. Dies Amt soll die zahlreichen während des Krieges entstandenen und später aus der Überleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft sich ergebenden Fragen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Realkredits klären und lösen helfen. Die Notwendigkeit, ein besonderes Amt für die Kriegsprobleme des Haus- und Grundbesitzes zu schaffen, wird u. a. damit begründet, daß die vom Reichsamt des Innern eingesetzte Immobiliarkredit-Kommission die Behandlung der besonderen kriegswirtschaftlichen Aufgaben ausdrücklich aus ihrem Tätigkeitsgebiet ausgeschaltet hat (vergl. XXV, 240). Als dringendste Aufgaben des Kriegswohnungsamtes bezeichnet die Eingabe die Regelung des Wohnungsmarktes, Regelung der Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter und der Beziehungen zwischen Haus- und Grundbesitzer und Hypothekengläubiger. Als dringendste kriegswirtschaftliche Aufgabe wird ferner die Beschaffung und Verteilung der erforderlichen Wohnungen bezeichnet, insbesondere für die Zeit unmittelbar nach Beendigung des Krieges, um etwaigen Mißständen rechtzeitig vorzubeugen.

Auch wir sind der Ansicht, daß man die Regelung der Beziehungen zwischen Hauswirt und Mietern keineswegs der Einzelwillkür und dem wirtschaftlichen Faustkampf nach dem Kriege überlassen darf. Die während des Krieges teilweise schwergeschädigten Hausbesitzer suchen natürlich, wo sie nur irgend können, schon jetzt unter Ausnützung der Umzugs- und Neueinrichtungsschwierigkeiten für die Mieter den Spieß umzudrehen; freilich gelingt das gerade den gedrücktesten Hauswirten mit Kleinwohnungsmietern meist weniger als den Vermietern größerer Wohnungen. Diese Erscheinungen und die Tatsache wiederauftauchender Abwehr- und Schutzorganisationen der Mieter weisen auf wachsende schwere Kämpfe auf dem Wohnungsmarkt hin. Diesen vorzubeugen oder für sie wenigstens rasch wirkende Schlichtungs- und Schiedsstellen einzurichten, ähnlich wie es auf dem Arbeitsmarkt längst geschehen ist, erscheint notwendig. Die bestehenden Mieteinigungsämter sind meist in ihrer gegenwärtigen Form für solche Aufgaben untauglich. Sie ließen sich aber durch stärkere Mitwirkung von Vertrauensmännern der organisierten Hauswirte und der Mieter, in deren Kreisen nun hoffentlich der Organisationsgedanke kräftigere Wurzeln schlagen wird, zu gleichseitig besetzten Schiedsstellen ausbauen, die im Wege der Selbstverwaltung für alle sozialwirtschaftlichen Mieterstreitigkeiten Lösungen suchen und gesunde Normen für Mietverträge, Mietzinssätze und dergleichen entwickeln müßten. Damit ließe sich das Hypothekeneinigungswesen verknüpfen. Dem bloßen Machtkampf der Parteien die Preisentwirrung auf dem Mieten- und Hypothekenmarkt zu überlassen, würde unnütze Bitternis erzeugen. Ein oberstes Kriegswohnungsamt ist als Krönung eines Netzes von örtlichen Miet- und Wohnungsämtern vielleicht ganz angebracht. Für sich allein aber wäre es nur wieder eine Amtsbehörde mehr, der die lebendig wirkenden Hände und Füße fehlten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Hugo Preuß, Obrigkeitsstaat und großdeutscher Gedanke. Zwei Vorträge. Eugen Diederichs, Jena 1916; 57. S.

In dem ersten der beiden Vorträge, die Preuß in Wien im April 1916 gehalten hat, geht er den Zusammenhängen der inneren Staatsstruktur und der äußeren Machtstellung nach. Mit starker Überzeugungskraft widerlegt er den Seeleyschen Satz: das Maß von Freiheit in den Staaten müsse im umgekehrten Verhältnisse zu dem militärisch-politischen Druck, der auf ihren Grenzen lastet, stehen. Je stärker dieser Druck von außen, desto straffer müsse die Organisation im Innern sein, wenn der Staat seine Selbständigkeit bewahren wolle. Preuß tritt der Auffassung entgegen, daß ein hohes Maß von Freiheit die innere Kraft des Staates herabsetze, daß ohne weiteres eine obrigkeitlich-herrschaftliche Struktur kräftiger als eine volksstaatlich-genossenschaftliche sei. Von dem Volksstaat, der sehr wohl militarisiert im Sinne einer allgemeinen Wehrpflicht und Erziehung zu kriegerischer Tüchtigkeit sein kann, erwartet er vielmehr eine Entlastung der Grenzen. Den berechtigten Kern der Abneigung gegen den preußischen Militarismus sieht er nicht so sehr in dem Ausbau unseres Heerwesens, als in dem innerpolitischen Andersein gegenüber der westlichen Staatsverfassung.

Die gleichen Gedankengänge klingen in dem zweiten Vortrag: „Großdeutsch, Kleindeutsch und die Idee des nationalen Staates" an. Die Einwirkung der innerpolitischen Verhältnisse auf die außerpolitische Entwicklung von Deutschland-Österreich wird an der Hand der Geschichte des letzten Jahrhunderts gezeigt. Weiter setzt sich Preuß unter Hinweis auf das neue Problem: Mitteleuropa, mit dem Gedanken des Nationalstaats auseinander, dem er die Idee des übernationalen Staats, der Symbiose verschiedener Nationalitäten in einem einheitlichen Staat gegenüberstellt. Soll aber — und damit lenkt Preuß wieder zum Ausgangspunkt zurück, der übernationale Staat lebendige, kraftvolle Wirklichkeit werden, so muß das völkische Moment durch das politische als Ferment des Gemeinwesens überboten werden. Das setzt aber den genossenschaftlichen Aufbau des Volksstaats im Gegensatz zum herrschaftlichen des Obrigkeitsstaats voraus.

Vorlesungen über Soziale Medizin. Von Dr. Ludwig Teleky, Privatdozent für soziale Medizin an der Universität Wien. 1. Teil: die medizinalstatistischen Grundlagen. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1914. 282 S. 8 *M*, geb. 9 *M*.

Dies Werk des rühmlichst bekannten Verfassers ist kurz vor Ausbruch des Krieges erschienen und dadurch naturgemäß in den Hintergrund gedrängt worden. Es verdient aber für den Wiederaufbau unseres Volkskörpers im Frieden die ernsthafte Beachtung nicht nur der engeren Fachkreise, sondern auch aller Sozialreformer und Bevölkerungspolitiker. Teleky nennt soziale Medizin „das Grenzgebiet zwischen den medizinischen Wissenschaften und den Sozialwissenschaften. Sie hat die Einwirkung gegebener sozialer und beruflicher Verhältnisse auf die Gesundheitsverhältnisse festzustellen und anzugeben, wie durch Maßnahmen sanitärer oder sozialer Natur derartige schädigende Einwirkungen verhindert oder ihre Folgen nach Möglichkeit behoben oder gemildert werden könen". Der sozialen Medizin fällt auch die Aufgabe zu, „anzugeben, wie die Errungenschaften der individuellen Hygiene und der klinischen Medizin jenen zugänglich gemacht werden können, die einzeln und aus eigenen Mitteln nicht imstande sind, sich diese Errungenschaften zunutze zu machen. Endlich hat sie den Ärzten das wissenschaftliche Rüstzeug zu liefern, dessen sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der sozialen Versicherung und der sozialen Fürsorge bedürfen". Um aber diese Ziele zu erreichen, ist es nötig, zuvor die Grundlagen fest und klar zu sichern: erst ist erforderlich, zu wissen, was ist, ehe man daran gehen kann, zu suchen, wie es besser werden kann. Darum führt uns der Verfasser in diesem ersten Teil in 17 Vorlesungen die medizinalstatistischen Tatsachen vor Augen: die Sterblichkeit, die Todesursachen, die Geburten, die Körperbeschaffenheit in Stadt und Land und in verschiedenen Wohlstandsstufen; erörtert wird der Einfluß des Berufs auf Sterblichkeit und Erkrankungshäufigkeit; dabei wird der Statistik der Krankenkassen naturgemäß eingehende Aufmerksamkeit als der wichtigsten Erkenntnisquelle geschenkt. Werden dabei auch in erster Linie die österreichischen Verhältnisse berücksichtigt, so beeinträchtigt das den Wert des Buches für die weitesten Kreise auch bei uns in keiner Weise. Überall tritt das Walten eines seine Wissenschaft völlig beherrschenden Mannes, der Praxis und Theorie zu glücklicher Vereinigung bringt, hervor in der Anordnung und Gliederung des überreichen Stoffes, in der eindrucksvollen Darstellung, in dem Weitblick der Betrachtung. Auf die Fortsetzung dieser Veröffentlichung, die die Mittel und Wege zur Besserung der Gesundheits- und Berufsverhältnisse aufzeigen soll, darf man mit Spannung warten. E. Fr.

Dr. Bernhard Dernburg, Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat, Architekt Dipl.-Ing. Erich Leyser: Heim für kinderreiche Familien. Verlag der Bauwelt. Berlin 1916.

Die vom Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen herausgegebene Schrift enthält einen allgemein unterrichtenden Vortrag über „Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien", wobei auch einige beachtenswerte Mitteilungen aus der stellenweise bereits geübten Praxis in einigen deutschen und ausländischen Städten geboten werden; ein zweiter Vortrag über „Praktische Maßnahmen zur Förderung des Kleinhauses" geht auf die vom Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen befürworteten Pläne des Typenhausbaues und der gemeinnützigen Hypotheken-Vermittlungsstelle ein.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

3 30.3
3P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 10. Mai 1917. Nummer 32.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Ein Schritt vorwärts in der Wohnungsfrage 641
Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen. Berlin, 12.—14. April 1917. Von Dr. Wilhelm Bloch, Charlottenburg. 644
Allgemeine Sozialpolitik 648
Keine Streiks am 1. Mai.
Öffentliche Unterstützungszuschüsse für Arbeiter oder für Arbeitgeber?
Vaterländischer Hilfsdienst . . . 650
Die Rechtslage der Reklamierten. Von Dr. Hösle, Berlin.
Der Arbeitszwang der Landarbeiter. Lehrverhältnis und Hilfsdienstpflicht.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 652
Neuregelung der Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Kriegsteilnehmern in Österreich. Von Dr. Leo Wittmayer, Wien.
Soziale Zustände 653
Sozialer Verkehrston.
Die unzulängliche Besoldung von Privatangestellten.
Die durchgehende tägliche Arbeitszeit in der Schweiz.
Kommunale Sozialpolitik 655
Das erste Städtische Schiedsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Von Dr. A. Bozi, Richter in Bielefeld.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 656
Ein neuer Tarifvertrag für die Thermometerglasindustrie Thüringens.
Eine neue Erhöhung der Teuerungszulagen im Buchdruckgewerbe.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 657
Ein staatliches Netz behördlicher Arbeitsnachweise in Ungarn. Von Dr. Emerich Ferenczi, Privatdozent, sozialpolit. Beirat der Stadt Budapest.
Wohlfahrtseinrichtungen 659
Die deutsche Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime.
Die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande.
Ein Ausschuß Deutscher Frauenverbände für vaterländische Frauenarbeit in Belgien.
Literarische Mitteilungen 660

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Ein Schritt vorwärts in der Wohnungsfrage.

Der von der preußischen Regierung am 1. Dezember 1916 vorgelegte Entwurf eines Wohnungsgesetzes ist am 2. Mai vom Abgeordnetenhause fast einstimmig angenommen worden. Die Vertreter fast aller Parteien — abseits auf dem reinen Negationsstandpunkt stand wieder nur die Soz. Arbeitsgemeinschaft — gaben Erklärungen ab, daß sie diese oder jene Bedenken oder auch weitergehende Wünsche zurückgestellt hätten, um die schnelle Erledigung des Gesetzes nicht zu gefährden. Da der Minister für Handel und Gewerbe betonte, welchen hohen Wert die Regierung darauf lege, daß das Gesetz durch das Zusammenwirken beider Häuser des Landtages möglichst bald zur Verabschiedung gelange, so steht zu hoffen, daß auch das Herrenhaus keine unnötigen Erschwerungen und Verzögerungen verursachen wird. Dann kann das Gesetz nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bereits mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Der dritte Wurf auf dem Gebiete der Wohnungsgesetzgebung in Preußen hat nun also endlich zum Ziele geführt. Bei der ersten Vorlage im Jahre 1904 prallten die wirtschaftlichen Interessengegensätze noch so stark aufeinander, daß sie hilflos stecken blieb (Soz. Pr. XIV, 728).

Ein zweiter, 1913 eingebrachter Entwurf war im Juli 1914 soweit gediehen, daß der vorberatende Ausschuß seinen Bericht erstatten konnte, als der Ausbruch des Weltkrieges diese Arbeiten jäh unterbrach. Wohl waren auch in Preußen schon seit Mitte der 1890 er Jahre gesetzgeberische Schritte unternommen worden, die mittelbar oder unmittelbar die Wohnungsfrage berührten, — so die Bereitstellung staatlicher Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und Beamten in staatlichen Betrieben, ferner einige Gesetze für örtlich begrenzte Bezirke zur Erleichterung des Umlegungs- und Enteignungsverfahrens — aber es fehlte ein zusammenfassendes Wohnungsgesetz, wie es nach dem vorbildlichen Vorgehen von Hessen im Jahre 1902 von wohnungsreformerischer Seite auch für die übrigen Bundesstaaten erstrebt wurde. Inzwischen hatte sich auch das Reich, dem Drängen der Parteien folgend, eingehender mit der Wohnungsfrage beschäftigt. Ein besonderer Ausschuß wurde gebildet, der wertvolle Vorarbeit leistete, um sowohl in der Wohnungsfrage im allgemeinen voranzukommen, wie auch den durch den Krieg bedeutend verschärften Nöten der Mieter und Hausbesitzer zu begegnen. (Jg. XXV Sp. 714.)

Man konnte allerdings eine Zeitlang ein recht unerquickliches Hin und Her zwischen Reich und einzelstaatlicher Gesetzgebung beobachten. Das Reich schob die Verantwortung und Verpflichtung zur Wohnungsgesetzgebung den Einzelstaaten zu, der größte Bundesstaat Preußen aber versagte auf diesem Gebiete Jahre hindurch, weil politische Machtfragen und heftige Kämpfe von Interessentengruppen den sozialpolitischen Fortschritt verhinderten. Schließlich mußte sogar eine Art Druck vom Reich aus auf Preußen ausgeübt werden. Viel beachtet wurde s. Z. eine Erklärung des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern Delbrück, daß, wenn Preußen keine Schritte unternähme, das Reich gezwungen wäre, einzugreifen.

Nach diesem kurzen Rückblick auf den Leidensweg und langsamen Entwicklungsgang eines sozialpolitischen Fortschritts in Preußen kann man um so freudiger die Bedeutung des neuen preußischen Wohnungsgesetzes anerkennen. Bereits der von der Regierung vorgelegte Entwurf (Sp. 224) bedeutete einen sozialpolitischen Fortschritt. Die größte Schwäche der früheren Vorlage, die vielen „Kann-Vorschriften" statt zwingender „Muß-Vorschriften" ist Dank der Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses in wesentlichen Punkten behoben worden, und auch die Vollversammlung des Abgeordnetenhauses hat bei der zweiten und dritten Lesung diese Verbesserungen durch die Kommissionsbeschlüsse mit übernommen.

Der erste und zweite Artikel des Gesetzes, betr. Baugelände und Baupolizeiliche Vorschriften, sind durch die Kommissionsberatungen kaum verändert worden, dagegen hat der 3. Artikel „Benutzung der Gelände" die oben erwähnten Verschärfungen erfahren. Der Erlaß einer Wohnungsordnung ist für kleine Gemeinden und Gutsbezirke auch jetzt noch nur eine „Kann-Vorschrift" geblieben, dagegen für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohnern müssen Wohnungsordnungen erlassen werden. Auch in bezug auf den Inhalt der Wohnungsordnungen sind einige bindende Vorschriften an Stelle der vagen Kann-Vorschriften getreten. So heißt es z. B.:

„Durch die Wohnungsordnungen ist vorzuschreiben, daß als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bau-

polizeilich genehmigt sind. Ausnahmen sind nur zulässig für Gebäude, die zur Zeit des Inkrafttretens des Wohnungsgesetzes bereits bewohnt waren." Von besonderer Wichtigkeit für die Unterbringung von Arbeitern sind folgende Bestimmungen: „Durch Polizeiverordnungen, durch welche die Unterbringung von Arbeitern geregelt wird, müssen Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit usw. usw. vorgesehen werden. Die gemeinschaftlichen Wohnräume für Arbeiter (Arbeiterkasernen) müssen so eingerichtet sein, daß in der Regel für jede Familie ein besonderer abschließbarer Raum vorhanden ist, der den allgemeinen Ansprüchen an Gesundheit und Sittlichkeit entspricht. Für lediges Arbeitspersonal müssen Räume zur Verfügung stehen, die die Trennung der Geschlechter ermöglichen."

Der Artikel über die Wohnungsaufsicht hat eine erfreuliche Ergänzung in bezug auf den Wohnungsnachweis erfahren. „Sofern nicht für die Nachweisung kleinerer Wohnungen durch andere Einrichtungen in ausreichender Weise gesorgt ist, sind in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gemeindliche Wohnungsnachweise zu errichten. Zugleich ist durch Polizeiverordnung den Vermietern solcher Wohnungen die Pflicht zur Anmeldung verfügbarer Wohnungen aufzuerlegen." Die übrigen Artikel des Gesetzes sind in der Kommissionsberatung gar nicht oder nur unwesentlich verändert worden.

Die Verhandlungen im Abgeordnetenhause am 1. und 2. Mai gingen glatt von statten, da die Redner sich um der raschen Förderung der Sache willen Zurückhaltung auferlegten. Es schloß sich unmittelbar die 2. und 3. Lesung des mit dem Wohnungsgesetz in enger Verbindung stehenden Gesetzentwurfes über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken an. Den erfreulichsten Punkt des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes bildet die darin zum Ausdruck kommende Anerkennung, daß der Staat nicht nur mit Gesetzen und Verordnungen, sondern auch positiv fördernd durch Erleichterung der Geldbeschaffung an der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse mitzuwirken habe. Mit besonderer Wärme war in der Begründung zum Wohnungsgesetz der Tätigkeit der gemeinnützigen Bauvereine gedacht, die künftig vom Staate aus auf Grund des Bürgschaftsgesetzes stark gefördert werden sollen. Der Staat selbst will sich mit einzelnen Kommunalverbänden zu Bauvereinigungen zusammenschließen, so daß großzügige Unternehmungen geschaffen werden können.

Das Bürgschaftsgesetz ermächtigt außerdem den Finanzminister, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken zu übernehmen. Die Hypotheken müssen an gemeinnützige Bauvereinigungen unter Ausschluß der Kündbarkeit auf die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährt sein. Das gewährte Darlehen soll 90 v. H. der Selbstkosten nicht übersteigen und in der Regel mit 1½ v. H. getilgt werden. Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf das Fünfzehnfache (Vorlage: das Zehnfache) der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung nicht übersteigen.

Einem Antrage der Fortschr. Volkspartei, die Beschränkung auf gemeinnützige Bauvereinigungen zu streichen, eventuell hinter „Bauvereinigungen" einzuschieben: und an solche Grundeigentümer, die sich in jeder Hinsicht den gleichen Bedingungen unterwerfen, wie die gemeinnützigen Bauvereinigungen (Kontrolle, Verhältnis von Mieter zu Eigentümer usw.), trat der Finanzminister mit dem Hinweis entgegen, daß die Kontrolle bei einem Privatmann erschwert sei, denn es müsse für die Bauunternehmungen ein Zweckvermögen da sein, das einzig und allein dem gemeinnützigen Zweck diene. Ein Ausweg sei jedoch, daß der Privatmann einen Teil seines Vermögens zu einer gemeinnützigen G. m. b. H. abzweige.

Das Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken fand fast einstimmige Annahme, ebenso wurden eine Reihe von Entschließungen angenommen, welche noch weitere Schritte zur Gesundung unseres städtischen Siedlungswesens fordern, so die besondere Berücksichtigung kinderreicher Familien, allmähliche weitere Verbesserung des Wohnungswesens durch Verkehrs- und Tarifpolitik, durch Überlassung von staatlichem Grund und Boden, Ausbau des Erbbaurechts und ähnliches mehr.

Das preußische Wohnungsgesetz ist zunächst nur der äußere Rahmen, und es kommt alles darauf an, von welchem Geist die Stellen beseelt sind, die an seiner Durchführung mitzuwirken haben. Nach dem Gesetz liegt dies sowohl den Staatsbehörden (Regierungspräsidenten und Polizeiorganen) wie den Gemeindebehörden ob. Bei den Beratungen im Abgeordnetenhause bildete die Gefahr eines zu starken Eingriffs in die Selbstverwaltung der Gemeinden eins der Hauptbedenken gegen den Entwurf. Hoffentlich gelingt es bei der praktischen Durchführung des Gesetzes, unfruchtbare Streitigkeiten auf diesem Gebiet zu vermeiden, indem sowohl die staatlichen wie die gemeindlichen Stellen sich einzig und allein von dem Gedanken leiten lassen, das Gesetz als ein Handhabe zur Gesundung des preußischen Wohnungswesen zu benutzen.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch an zwei andere Gesetze, die im Laufe des letzten Winters vom preußischen Abgeordnetenhause angenommen worden sind und zur Gesundung des städtischen Wohnungswesens beitragen sollen: das Gesetz über die Schätzungsämter und das Gesetz über die Errichtung von Stadtschaften zur Erleichterung der Beschaffung zweiter Hypotheken (Verg. Sp. 247). Das Wohnungsgesetz in Verbindung mit dem Bürgschaftsgesetz soll der Förderung des Kleinwohnungswesens dienen und bezweckt vor allem die Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse. Auch das Schätzungsämter- und das Stadtschaftengesetz sollen der Gesundung des städtischen Wohnungswesens dienen, allerdings einer Gesundung in wirtschaftlichem Sinne, indem sie die zu spekulativen Zwecken zu hoch geschraubten Schätzungen verhindern und eine allmähliche Entschuldung des mit Hypotheken überschuldeten städtischen Grundbesitzes herbeiführen helfen.

In der Grund- und Bodenfrage und im gesamten städtischen Wohnungswesen sind seit der überhitzten Gründerperiode nach 1870/71 von den verschiedensten Seiten aus schwere Tat- und Unterlassungssünden begangen worden. Diese Fehler im System unserer Städteerschließung haben sich gerächt, und im Sturm des Weltkrieges sind förmliche Katastrophen entstanden, unter denen jetzt nicht nur die Mieter, sondern in starkem Maße auch die Hausbesitzer leiden; sie büßen die Sünden der Vergangenheit. Es kann mit Genugtuung anerkannt werden, daß die preußische Regierung und der preußische Landtag, mitten im Toben des Krieges, während Deutschland von einer Welt von Feinden berannt werden soll, in stiller, treuer Arbeit die vier Gesetze fertiggestellt haben, die bei guter, sinngemäßer Durchführung tatsächlich zu einer Gesundung des preußischen Wohnungswesens führen können, zu einem Fortschritt auf wirtschaftlichem, hygienischem und damit letzten Endes auch auf sittlichem Gebiet.

E. L.

Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen.

Berlin, 12.—14. April 1917.

Von Dr. Wilhelm Bloch, Charlottenburg.

Aus der Not der Zeit ist auch die von der Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin einberufene Tagung hervorgegangen. Die wachsende und scheinbar nicht einzudämmende Kriminalität der Jugendlichen gab Anlaß, alle Sachverständigen zur gemeinsamen Aussprache zusammen zu rufen, um die Mittel zu beratschlagen, die eine Besserung der bestehenden Zustände dienen können. Die Tagesordnung war reich, ja allzu reich besetzt. Man muß von ihr wohl sagen: „weniger wäre mehr gewesen"! Abgesehen hiervon wurde aber viel dankenswertes Material und manch beachtenswerte Anregung geboten. Freilich waren der Aussprache infolge der großen Zahl der Berichterstatter zu enge Grenzen gesteckt.

Amtsgerichtsrat Friedeberg, Berlin-Weißensee, sprach an Stelle des unvergeßlichen Köhne, der noch die ersten Vorbereitungen für die Tagung getroffen hatte, über „Organisation und Tätigkeit der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen". Er ließ die große Mannigfaltigkeit der Organisation erkennen, was besonders auch die Jugendgerichtshilfe betrifft. Doch wird man heute noch nicht sagen können, daß irgendeins der Systeme das absolut beste wäre. Richtiger scheint es zu sein, daß die Organisation sich nach den Verhältnissen der einzelnen Städte richtet. Man erfuhr von Friedeberg, und Geheimrat von Liszt bestätigte es, daß wir uns auf das Zustandekommen des dem Reichstage zur Zeit vorliegenden Gesetzentwurfs betr. „Vereinfachung der Rechtspflege" keine Hoffnung machen dürfen. Er würde uns von dem schwer auf uns lastenden Anklagezwang der Staatsanwaltschaft befreien und die Möglichkeit bringen, daß die vielen Einbruchsdiebstähle — zur Zeit handelt es sich fortgesetzt um Laubendiebstähle, Kaninchen-, Hühnerdiebstähle — stati

vor der Strafkammer vor dem Jugendgericht (Amtsgericht) verhandelt werden könnten. Diese Neuerungen sollte ja auch schon der Jugendgerichtsentwurf von 1912, auf den wir später noch zurückkommen, bringen. Noch immer fehlt uns die allseitig als notwendig erkannte Löschung der Strafe im Strafregister (Rehabilitation). Die Gnadenerlasse des Kaisers an seinen Geburtstagen dagegen bringen diese Löschung unter gewissen Bedingungen, und zwar, wenn sich der Betreffende zehn Jahre lang gut geführt hat. Wenn daher auch im Augenblick für unsere Jugendlichen diese Amnesticerlasse keinen Wert haben, so kann die Jugendgerichtshilfe doch von ihnen Gebrauch machen, indem sie die Jugendlichen darauf hinweist, daß sie mit ziemlicher Bestimmtheit auf eine Löschung ihrer Strafe in zehn Jahren bei dauernd guter Führung rechnen können.

Ruth von der Leyen äußerte in ihrem Vortrag über „Ausbau der Jugendgerichtsarbeit auf Grund der bestehenden Bestimmungen" eine Reihe von Wünschen, die aus der Praxis der verschiedenen deutschen Jugendgerichtshilfen geboren sind. Sehr warm unterstütze ich ihre Forderung, daß von Strafsachen Jugendlicher beim Landgericht nicht der Vormundschaftsrichter, sondern gerade der Jugendrichter Nachricht bekommen soll. Denn er ist es doch nun einmal, der kraft seines Amtes die meiste Erfahrung mit der straffälligen Jugend und ihrer Behandlung besitzt. Mit Recht auch bezeichnete sie den § 56 unseres Strafgesetzbuchs als unser Schmerzenskind. Nach ihm soll ein Jugendlicher nicht bestraft werden, wenn er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Sie legte dar, wie unbrauchbar dieser intellektuelle Maßstab wäre, und daß es darauf ankommen müßte, ob der Jugendliche die menschliche Einsicht besessen hätte. Schon seit langem hat man dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß ein Jugendrichter Beisitzer bei der Strafkammer des Landgerichts sein möchte, um den Zusammenhang zwischen Vormundschaftsgericht und Strafkammer enger zu gestalten. Leider ist neuerdings ein derartiger Antrag der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge wieder abschlägig beschieden worden. Alle Vorteile des Jugendgerichts gehen uns beinahe verloren, wenn Jugendliche Straftaten mit Erwachsenen zusammen begangen haben. Es ist leider Sitte oder sagen wir Unsitte, daß in solchen Fällen beide von dem Amtsgericht (nicht Jugendgericht) verurteilt werden. Es steht aber nichts im Wege — und in Sachsen soll es schon geschehen —, daß in diesen Fällen umgekehrt der Erwachsene auch von dem Jugendgericht abgeurteilt wird.

Schon auf den früheren drei Jugendgerichtstagen *) — diesmal war es der vierte, wenn man ihn auch unpraktischerweise nicht so bezeichnet hat — waren die Klagen darüber laut geworden, daß ein ärztliches Gutachten, das oft die häuslichen Verhältnisse, geistige Vererbung und andere erziehungswidrige Umstände hervorhob, in Gegenwart des Jugendlichen erstattet werden muß. Einigermaßen kann hier die freiwillige Entfernung des Jugendlichen in Ausnahmefällen helfen; jedoch verlangt die Strafprozeßordnung, daß dem Angeschuldigten der wesentliche Inhalt des Gutachtens später mitgeteilt wird. Wenn ein Angeschuldigter nach dem oben erwähnten § 56 freigesprochen wird, so muß er in dem Urteil entweder einer Erziehungsanstalt oder seiner Familie überwiesen werden. Von der Leyen fordert, daß man in diesem zweiten Falle die Bedingung daran knüpft, daß der Jugendliche sich der vom Gericht eingesetzten Schutzaufsicht fügt. Zur Sprache kam auch die Frage der Dauer der Freiheitsstrafen. Köhne war bekanntlich ein sehr entschiedener Gegner der kurzen Gefängnisstrafe, und sein Standpunkt fand auf der Tagung mehrere Verfechter in Gefängnisbeamten. Ich glaube aber nicht, daß im gegenwärtigen Augenblick dieser Standpunkt in der Praxis durchführbar ist. Von der Leyen schlug vor, im Anschluß an solche kurzen Freiheitsstrafen die Jugendlichen einer besonderen Nachhaft in Anstalten zu unterziehen. Man müsse diese sogenannte Zwangserziehung nur von der Fürsorgeerziehung genau scheiden.

Beim Thema „Polizei und Jugendgerichtshilfe" wurde auf die Notwendigkeit des engen Hand-in-Hand-Arbeitens beider hingewiesen. Mir scheint, daß, abgesehen vielleicht von den besonders günstigen Verhältnissen in Berlin — wo Frl. Dittmer, die Fürsorgedame am Polizeipräsidium, Beamtin der Deutschen Zentrale ist — ein so enges Zusammenarbeiten, wie wir es in Charlottenburg seit einigen Jahren haben, sehr selten ist. Die wichtigste von Frl. Dittmer aufgestellte Forderung erscheint mir die zu sein, die Möglichkeit der gesetzlichen Schutzhaft auf mehr als 24 Stunden auszudehnen. In den seltensten Fällen ist es möglich, in dieser Zeit sich mit den Angehörigen entlaufener Kinder so in Verbindung zu setzen, daß schon nach 24 Stunden ihre Abholung durch die Angehörigen oder sonstige zweckdienliche Weisungen erfolgen können. Würde man aber die Kinder einfach wieder auf die Straße setzen müssen, so wären alle Bemühungen der Jugendfürsorge vergeblich. — Eine allgemein verbreitete Forderung geht dahin, daß ein Beamter als Jugendamtsanwalt und Jugendstaatsanwalt fungiere. Erfüllt ist diese Forderung bisher nur in Bayern. In Berlin hat man wenigstens beim Landgericht I seit 1½ Jahren den Jugendstaatsanwalt erreicht. Dieser, Staatsanwaltschaftsrat Dr. Rosenfeld, glaubt trotz der im allgemeinen vorzüglichen Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe einige Mängel entdeckt zu haben. Zunächst sei es ein Übelstand, daß die Helfer bei ihren Ermittlungen die Polizei- bzw. Gerichtsakten nicht kennen und infolgedessen lediglich auf die sehr einseitige Darstellung der Straftat durch die Jugendlichen und ihre Familien angewiesen bleiben und dadurch natürlich häufig in falscher Richtung beeinflußt würden. Dr. Bloch konnte darauf hinweisen, daß dieser Übelstand in Charlottenburg von Anfang an nicht bestanden hat; ebenso ist es wohl auch in Danzig, vielleicht auch noch an anderen Orten. — Das Fehlen strafrechtlicher Kenntnisse mache sich auch mitunter unliebsam bemerkbar, deshalb seien Ausbildungskurse zu empfehlen, die ja übrigens schon mehrfach, wenn auch in anderer Form, als Rosenfeld sie sich denkt, stattgefunden haben, worüber Elsa von Liszt bei der Frage „Gewinnung und Ausbildung von Helfern" eingehend berichtete. Wenn ganz neuerdings der Minister die Staatsanwälte erneut zu einem engen Zusammenarbeiten mit dem Jugendgericht ermahnt hat, so hält Rosenfeld dafür eine lokale Zentralisation in einem Hause für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe für erforderlich, in dem zugleich das Haftlokal für die Untersuchungshaft sich befindet. Soweit wir unterrichtet sind, ist diese Forderung in München erfüllt.

Die wichtigste Einrichtung für die Jugendgerichtshilfe ist wohl die Schutzaufsicht. Über sie als vormundschaftsgerichtliche Maßnahme und ihre Ausgestaltung durch den Jugendrichter sprachen Geheimrat Fränkel, Breslau, und Stadtpfarrer Wüterich, Stuttgart. Noch immer mangelt es der Schutzaufsicht an jeder gesetzlichen Grundlage. Infolgedessen fehlt ihr auch häufig die erforderliche Autorität. Freilich kann der Richter dem ein wenig nachhelfen. Er kann einen Helfer der Jugendgerichtshilfe unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Pfleger oder auch zum Beistand bestellen. Als sehr wirkungsvoll hat es sich erwiesen, wenn der Richter das Fürsorgeerziehungsverfahren einleitet und gleichzeitig eine Schutzaufsicht für die Dauer der Aussetzung des Verfahrens einsetzt. Bei allen Schwierigkeiten kann der Richter dann den Jugendlichen und den Helfer vorladen. Durch eine eindringliche Verwarnung vor dem Richter ist schon mancher Erfolg erzielt worden. Im Jugendgerichtsgesetzentwurf von 1912 war ja, wenigstens unter gewissen Umständen, die Schutzaufsicht als gesetzliche Einrichtung vorgesehen. In der 2. Lesung fiel sie aber, und es heißt in dem Kommissionsbericht: „Ein Kommissionsmitglied erklärt, daß, nachdem nunmehr auch der Versuch, die Jugendgerichtshilfe in das Gesetz einzuarbeiten, gescheitert sei, seine Freunde an dem Zustandekommen des Gesetzes kein Interesse mehr hätten." Durch von Liszt erfuhr man, daß diese Erklärung von seinen Parteifreunden abgegeben wurde.

Den nachhaltigsten Eindruck von allen Vorträgen des ersten Tages machte Amtsgerichtspräsident Becker, Dresden, mit seinen Ausführungen über „Strafverfolgungsaufschub". Allgemein verbreitet über ganz Deutschland ist die sogenannte Strafaussetzung oder genauer Strafvollstreckungsaussetzung. Sie wird meist den zu Gefängnis verurteilten Jugendlichen gewährt. Wenn sie sich 2—3 Jahre gut geführt haben, wird ihnen die Verbüßung der Strafe erlassen. Dieser Erlaß erfolgt tatsächlich in mehr als 80 v. H. aller Fälle. Die Strafaussetzung soll widerrufen werden, wenn der Jugendliche

*) Ich habe über sie in dieser Zeitschrift berichtet, Jahrg. XVIII, 673; Jahrg. XX, 129; Jahrg. XXII, 138. Der Verf.

sich schlecht führt, nicht etwa nur, wenn er eine neue Straftat begeht. Auch hier hat es sich als wirksam erwiesen, wenn der Helfer, der über seinen Schützling zu klagen hat, die Ladung des Jugendlichen zwecks Verwarnung und Drohung des Widerrufs vor den Staatsanwalt veranlaßt. Als Bedingung der Gewährung der Begnadigung wird im allgemeinen angesehen, daß der Jugendliche sich nach Kräften bemüht hat, den von ihm angerichteten Schaden zu ersetzen. Das Verfahren bei der Strafaussetzung hat im März 1917 zum drittenmal eine ausführliche Regelung durch einen preußischen Justizministerialerlaß gefunden. In einem gewissen Gegensatz zu dieser Strafaussetzung steht nun der Strafverfolgungsaufschub, wie er in Sachsen eingeführt ist. Becker nennt ihn den „bedingten Strafverfolgungsaufschub mit nachfolgender Niederschlagung des Strafverfahrens für Jugendliche." Auch er besteht, wie die Strafaussetzung, in Sachsen seit dem Jahre 1895. Man kann trotzdem bisher wohl nur von einem Versuch sprechen. Er besteht darin, daß das Gericht das Verfahren zunächst einstellt und dem Jugendlichen ebenfalls eine Bewährungsfrist stellt. Führt er sich während dieser Zeit gut, so wird das Verfahren eingestellt, anderenfalls wird es nunmehr wieder aufgenommen. Die inneren Erziehungswerte dieses Verfahrens erblickt Becker darin, daß der Jugendliche überhaupt nicht mit dem Makel der Bestrafung behaftet wird, und sodann, daß der Jugendliche im unklaren über das Maß der ihm etwa drohenden Strafe bleibt. Wenn man etwa glaubt, daß die Beweismittel durch den Zeitverlust verloren gehen können, so kann man die Maßregel auf die Fälle des Geständnisses beschränken, die ja bei den Jugendlichen überwiegend sind. Auch heißt es in der Verordnung, daß nur die leichteren Straffälle in Frage kommen, in denen schon die Durchführung des Strafprozesses voraussichtlich einen so ungünstigen Einfluß ausüben würde, daß dieser Nachteil höher zu veranschlagen wäre als das Interesse der Rechtspflege an der Verurteilung des Täters. Aus Anlaß des gegenwärtig dem Reichstage vorliegenden von uns bereits oben erwähnten Gesetzentwurfs betreffend „Vereinfachung der Rechtspflege" hat die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eine Eingabe an den Staatssekretär des Reichsjustizamts mit der Bitte um Einführung dieses Verfahrens gerichtet.

Eine hervorragend klare Übersicht bot Geheimrat von Liszt in seinem Vortrag über „Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft." Sein Vortrag bildete den Übergang zur Begründung eines Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Dessen Aufgaben könnten in bezug auf die Reform des Jugendgerichts in zwei Formen sich gestalten. 1. Der Jugendgerichtsgesetzentwurf von 1913 ist aus gewissen Gründen nach der Kommissionsberatung nicht mehr auf die Tagesordnung des Reichstags gesetzt worden. Daß er eine Reihe wesentlicher Verbesserungen bringt, ist unstreitig. Der Ausschuß solle nunmehr in eine lebhafte Agitation für Durchführung dieses Gesetzes eintreten. Als Hauptargument dafür läßt sich die wachsende Kriminalität anführen. Die damaligen Widerstände werden sich jetzt vielleicht nicht geltend machen. Erst wenn dieser Weg nicht zum Ziele führen sollte, müßte der Ausschuß sich mit der Vorbereitung eines neuen Gesetzentwurfs befassen. Dieser Weg würde natürlich der mühsamere und der später zum Ziel führende sein. Dieser Ausschuß ist als Organ der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gegründet und besteht zunächst aus 40 Mitgliedern. Als seine zwei Hauptaufgaben bezeichnet er 1. Organisation der Deutschen Jugendgerichtsbarkeit zum Zweck ihrer Vereinheitlichung und höchsten Kraftenfaltung und 2. Sammlung und Verarbeitung des gesamten Materials auf dem Gebiet der Jugendgerichtstätigkeit unter Benutzung der praktischen Erfahrungen für Vorbereitung von Maßnahmen, insbesondere der Gesetzgebung und Verwaltung.

Während so der erste Tag die Grundlagen der Jugendgerichtshilfe in Gesetzgebung und Verwaltung erörtert hatte, galt der zweite Tag der praktischen Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Bei dem Thema der „Straffälligen Jugend und Jugendpflege" äußerte sich Pfarrer Dehn, Berlin, ziemlich skeptisch über die Teilnahme bestrafter Jugendlicher an Jugendvereinen. Er hat in der Beziehung keine guten Erfahrungen gemacht. Er meinte auch, daß diese Jugendlichen selbst kein Interesse an der geordneten Zucht des Vereins nähmen. Abweichend von ihm wies Dr. Bloch, Charlottenburg, darauf hin, daß es gar nicht möglich wäre, von vornherein eine strenge Scheidung zwischen straffälliger und nicht straffälliger Jugend vorzunehmen. Die Bestrafung eines Jugendlichen oder die Nichtbestrafung hänge doch in zuviel Fällen vom bloßen Zufall ab.

Besonderem Interesse begegneten die drei Redner über das Thema „Arbeitsbeschaffung für straffällige Jugendliche". Den Mittelpunkt dieses Problems bildet die Frage, ob man dem Arbeitgeber Kenntnis von der Bestrafung eines Jugendlichen geben soll. Eine restlose Lösung konnte natürlich auch hier die Tagung nicht geben. Sehr dankenswert erscheint der Hinweis von Edith Klausner vom Berliner Arbeitsnachweis, daß grundsätzlich die Arbeitsbeschaffung für straffällige Jugendliche nichts anderes sei als die für andere Jugendliche. Direktor Stolzenberg von der Firma Ludwig Löwe hat eine Rundfrage an eine Reihe von Großindustriellen gerichtet, aus der hervorgeht, daß die Arbeitgeber sich ihren Lehrlingen gegenüber im Falle der Bestrafung wohl nachsichtig zeigen, bei gewöhnlichen Arbeitern aber im allgemeinen Entlassung vornehmen. Auch zeigen sie bei ihnen vorkommende Diebstähle gewöhnlich an. Angeregt wurde von Stolzenberg die Ernennung eines besonderen Vertrauensmannes in einer Fabrik, der sich unauffällig der irgendwie besonders gefährdeten Jugendlichen annimmt. Trotz mancher erfreulichen Mitteilungen scheint mir auf diesem Gebiete die Schärfung des sozialen Gewissens der Arbeitgeber noch in ziemlich hohem Grade erwünscht und erforderlich.

Der dritte Tag war der Aussprache über die „Erlasse gegen Verwahrlosung der Jugend" gewidmet. Es ist klar, daß hier das meiste Interesse dem Sparzwang begegnete. Es handelte sich um die zwei Fragen: Ist der Sparzwang eine gute Einrichtung oder nicht, und soll er in die Friedenszeit übernommen werden? Man kann wohl sagen, daß alle Gründe für und wider nahezu restlos vorgebracht wurden. Ich selbst nehme, je mehr ich mich mit ihm beschäftige eine desto ablehnendere Stellung ein. Ich möchte auch annehmen, daß in der neusten Heraufsetzung des auszuzahlenden Lohnes von 24 auf 30 ℳ nicht lediglich die weiter um sich greifende Teuerung zum Ausdruck gebracht werden soll, sondern daß man auch sonst auf eine Einschränkung des Sparzwangs Bedacht nehmen wollte. Auch über die Übernahme der Verbote (Alkohol- und Tabakverbot, Verbot des abendlichen Herumtreibens) blieben die Meinungen verschieden. Mehr Einigkeit herrschte in dem Punkte der Kinotheater und der Schundliteratur. Auf diesen beiden Gebieten halten wohl alle weiterhin strenge Maßnahmen für unbedingt erforderlich.

Mein Bericht konnte aus Raumgründen nicht erschöpfend sein. Immerhin geht aus ihm hervor, in welcher Gärung die erörterten Probleme zur Zeit sich befinden, und man sieht, daß vieles im Werden ist. Die Jugendgerichtshilfe hat natürlich ein Interesse daran, ihre sachverständigen Vorschläge bei einer Neugestaltung möglichst berücksichtigt zu sehen. Schon deshalb ist die Begründung des „Ausschusses", der durch den Zusammenschluß der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen eine gewisse Macht verkörpert, mit Freuden zu begrüßen. Möge seine Arbeit bald reiche Frucht und Segen unserer deutschen Jugend einbringen!

Allgemeine Sozialpolitik.

Keine Streiks am 1. Mai. Trotz der Wühlarbeit einiger gewissenloser Personen ist der 1. Mai in ganz Deutschland ohne irgend welche nennenswerten Arbeitsniederlegungen verlaufen. Die zahlreichen Mahnungen von Behörden und Gewerkschaften hatten somit den vollen Erfolg, daß sich Ereignisse, wie sie anläßlich der Herabsetzung der Brotration zu verzeichnen waren, nicht wiederholten. Lediglich in einigen Konsumvereinen in Berlin und anderswo leisteten sich die Angestellten und Arbeiter die Arbeitsruhe am 1. Mai.

Öffentliche Unterstützungszuschüsse für Arbeiter oder für Arbeitgeber? Diese Frage erscheint nicht unberechtigt, angesichts folgender Vorgänge. Wie bekannt, ist durch Verfügung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1917 zum Ausgleich von Härten angeordnet worden, daß reklamierte oder hilfsdienstpflichtige Arbeiter, die, außerhalb des Wohnsitzes ihrer Familie beschäftigt, für die doppelte Haushaltung nicht genügend verdienen oder vordem angesichts der Kriegerfamilienunterstützung (einschließlich Soldatensold und -verpflegung) mit ihrer

Familie besser dastanden als bei dem gegenwärtigen Arbeitsverdienst, aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege Familienzubußen erhalten sollen. Natürlich sollte in erster Linie danach getrachtet werden, daß der Arbeitslohn des Familienvaters so auskömmlich gestaltet werde, daß derartige öffentliche Zubußen nur ausnahmsweise in Frage kämen. Es scheint aber Arbeitgeber zu geben, die diese Sachlage etwas anders auffassen und die öffentliche Zuschußunterstützung zu ihren Gunsten bei der Lohnbemessung ausnutzen zu können meinen. Spart der Arbeitgeber am Lohne des Arbeiters, so kann dieser sich ja an der Unterstützung in entsprechendem Maße schadlos halten und seine Wohnortsgemeinde dafür in Anspruch nehmen.

Die „Metallarbeiterzeitung" berichtete jüngst über folgenden Fall. Die Firma Wolf, Vetter und Jacobi in Straßburg hat eine Eingabe ihrer Arbeiter um Lohnerhöhung in längerer Darlegung damit beantwortet, daß sie die Unmöglichkeit der Gewährung von Lohnzulagen zu beweisen suchte und am Schluß die Reklamierten zum Ersatz auf die Nebenbezüge aus der öffentlichen Zuschußquelle verwies:

„Was schließlich die Löhne der neu eintretenden, vom Militär entlassenen Soldaten betrifft, so ist deswegen schon nicht direkt eine Kriegszulage am Platze, weil im Wege der Kriegswohlfahrtspflege laut neuer Verordnung dieselben von ihrem Heimatverband ohne weiteres die Differenz zwischen ihrem Einkommen aus Besoldung und staatlicher Unterstützung zu erhalten berechtigt sind."

Da ist wohl die eingangs gestellte Frage berechtigt, ob die gedachte Unterstützung eigentlich dem Arbeiter oder dem Arbeitgeber zur Erleichterung des Lohnkontos dienen solle.

Ein Rundschreiben des „Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe" (Nr. 13 vom 10. März 1917) an seine Bezirksverbände, das ebenfalls Lohnforderungen der Bauarbeiter und den Unterstützungserlaß vom 9. Januar 1917 in Zusammenhang bringt, ist, wie wir zur Ehre des in sozialen Dingen nicht kleinlich geleiteten Bundes annehmen, gewiß nicht in dem eben gerügten Sinne gemeint, kann aber sehr leicht von eigennützigen Arbeitgebern als eine Anweisung in diesem Sinne verstanden und gehandhabt werden.

Das Rundschreiben erklärt unter 1., daß angesichts der Forderungen der Bauarbeiter an vielen Orten des Reiches um Zahlung höherer Kriegszulagen sich kein Arbeitgeberverband auf Mehrbewilligung oder auch nur Verhandlungen darüber, auch nicht vor einer Kriegsamtsstelle, einlassen darf, weil nur die Zentralorganisationen der Bauarbeitgeber dafür zuständig sind, und fährt dann unter 2. fort:

„Es wird auf die Veröffentlichung des Erlasses des Reichskanzlers vom 9. 1. 1917 verwiesen. Aus der dem Erlaß vorausgeschickten Erklärung geht deutlich hervor, daß die Arbeitnehmer, die fern vom Wohnort ihrer Familie arbeiten und deshalb einen doppelten Haushalt führen, einen Rechtsanspruch auf Zahlung eines Lohnzuschlages von 2 ℳ täglich nicht haben."

Gewiß ist es richtig, daß die Arbeiter keinen solchen Rechtsanspruch haben; wer aber soll für die Deckung des Mehraufwandes, der dem Arbeiter bei doppeltem Haushalt aufgezwungen wird, einspringen? Der Arbeitgeber durch höhere Entlohnung, was durch Punkt 1 des Rundschreibens nicht gerade begünstigt wird, oder die Gemeinde, auf deren Unterstützungspflicht der angeführte Reichskanzlererlaß sich bezieht? — Diese Frage bleibt offen.

Die Neigung in einzelnen Arbeitgeberkreisen, auf Kosten der öffentlichen Arbeiterfürsorge am Lohne zu sparen, ist leider nicht zu bestreiten. Diese Erfahrung ist schon vor der Anwendung des neuen Kanzlererlasses vom 9. Januar 1917 auf die doppeltbelasteten Hilfsdienstarbeiter und Reklamierten, bei der Unterstützung der erwerbslosgewordenen oder auf Kurzzeit gesetzten Textilarbeiter gemacht worden. In einer erst jetzt durch den Textilarbeiterverband bekanntgegebenen Mitteilung des sächsischen Ministeriums des Innern an die Handelskammer in Zittau rügt dieses angesichts der ihm verschiedentlich zugegangenen Klagen und der daraufhin angestellten Ermittlungen, daß die Unterstützungen, die den ganz oder teilweise arbeitslos gewordenen Textilarbeitern und Arbeiterinnen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, in einer immerhin nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen dahin geführt haben, daß Unternehmer den bei ihnen noch beschäftigten Arbeitern unangemessen niedrige Löhne zahlen und sie wegen des zum nötigen Lebensunterhalt Fehlenden auf die Textilarbeiterfürsorge verweisen. Das Ministerium regt die Festlegung von Mindestlöhnen als wirksamen Schutz gegen solche Machenschaften an.

Mag es sich in allen den hier genannten Fragen zunächst auch nur um Symptome einer unlauteren Lohnknauserei und nicht um Ausflüsse eines weitverbreiteten Systems der Nutznießung öffentlicher Kriegsunterstützung durch den Arbeitgeber handeln, es ist doch an der Zeit, genau auf diese Zusammenhänge acht zu geben und allenthalben nachzuprüfen, ob sonst noch Mißbräuche vorliegen. Es wäre ein unerträglicher Gedanke, wenn etwas Ähnliches wie das allowance system, wonach die englischen Fabrikanten unter dem alten Armengesetz vor 100 Jahren den Lohn ihrer Arbeiter unter spekulativer Einrechnung des Armengeldes bemaßen, sich jetzt in Deutschland und obendrein in Industrien, die mit Kriegslieferungen bedacht sind, also im Durchschnitt gut verdienen, einnisten wollte.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Rechtslage der Reklamierten.

Die Frage der Reklamierten hat in Angestelltenkreisen große Beunruhigung hervorgerufen. Sowohl in dem Vertrauensmännerausschuß des Kriegsamts als auch in Besprechungen der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen mit dem Chef des Kriegsamts ist die Frage eingehend erörtert worden. Auf die Eingabe der Arbeiter- und Angestelltenverbände wegen Stellungswechsels reklamierter Arbeiter und Angestellter ist vom Kriegsamt eine eingehende Antwort ergangen. Maßgebend für die Stellung der Reklamierten ist der Erlaß des Kriegsamts vom 2. 2. 1917 und dessen Ergänzung vom 12. 2. 1917 (Kriegsamt, Amtliche Mitteilungen und Nachrichten Nr. 8). Danach gestalten sich die Rechtsverhältnisse der Reklamierten folgendermaßen:

1. Militärpflicht geht der Hilfsdienstpflicht vor. Der Reklamierte scheidet zwar während seiner Zurückstellung aus dem Dienst der bewaffneten Macht aus und untersteht dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, kann also auch den Abkehrschein verlangen. Aber er muß jederzeit mit seiner Wiedereinziehung rechnen. Eine solche Wiedereinziehung aus Gründen, die nicht in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, also aus militärischen Gründen, ist stets zulässig. Mithin ist auch die Wiedereinziehung der in Hilfsdienstbetrieben infolge von anderweitiger Beschaffung von Arbeitskräften oder aus anderer Veranlassung entbehrlich gewordenen Wehrpflichtigen ohne weiteres statthaft.

2. Innerhalb der Hilfsdienstpflichtigen nehmen die Reklamierten eine Sonderstellung ein. Die Zahl der Reklamierten ist sehr groß. Wenn die Heeresleitung sich bereit erklärt hat, die qualifizierten Facharbeiter in so großem Umfange für die dringlichsten Aufgaben der Kriegsrüstung zur Verfügung zu stellen, so erwartet sie andererseits, daß die Reklamierten auch konzentriert eingesetzt werden und sich nicht verlieren in Betrieben, deren Bedeutung eine derartige Schwächung des Heeres nicht rechtfertigen würde. Es muß verhütet werden, daß kriegsbrauchbare Wehrpflichtige, die nur aus dem Grunde zurückgestellt sind, weil sie in der Heimat für bestimmte Gebiete der Kriegswirtschaft zurzeit noch unentbehrlicher sind als an der Front, sich Beschäftigung in einem Betriebe suchen, der möglicherweise auch zu den kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben gehören kann, für den sie aber niemals zurückgestellt worden wären. Wir verweisen auch auf den Aufruf der Arbeiter- und Angestelltenverbände „An die vom Militärdienst zurückgestellten Arbeiter und Angestellten" von Ende Dezember 1916.

3. Wenn so an das vaterländische Verständnis der Reklamierten appelliert wird, ist auf der anderen Seite auch ein Schutz der Reklamierten notwendig. Es liegt zu leicht die Gefahr vor, daß der Angestellte, der sich für seine und seiner Berufskollegen Interessen einsetzt — wir denken hier vor allem an die Mitglieder der Betriebsausschüsse und Schlichtungsstellen —, von dem Arbeitgeber einfach zur Wiedereinziehung beim Bezirkskommando gemeldet wird. Daher bestimmt der obengenannte Erlaß vom 2. Februar 1917, daß die Wiedereinziehung aus Gründen, die in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, in der Regel erst erfolgen darf, nachdem durch den Schlichtungsausschuß festgestellt ist, daß der Wehrpflichtige infolge seines Verhaltens die Voraussetzung der Zurückstellung nicht mehr erfüllt. Die Feststellung, ob dieses der Fall ist, wird ohne besondere Veranlassung der stellvertretenden Generalkommandos dann getroffen, wenn der Wehrpflichtige aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ohne Abkehrschein ausscheidet und den Schlichtungsausschuß gemäß § 9 Absatz 2 des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes anruft.

Scheidet dagegen der Wehrpflichtige mit Abkehrschein aus oder ruft er im Falle der Verweigerung des Scheines durch den Arbeit-

geber den Schlichtungsausschuß überhaupt nicht an, dann kann das stellvertretende Generalkommando den Schlichtungsausschuß auf Grund der vom Kriegsamt erlassenen Verfahrensvorschriften um Feststellung ersuchen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben. Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen. Einem solchen Vorschlage ist nötigenfalls unter Beteiligung des Einberufungsausschusses zu entsprechen, sofern nicht rein militärische, außerhalb des Verhaltens des Wehrpflichtigen liegende Gründe die sofortige Wiedereinziehung erforderlich machen.

Um die Anrufung des Schlichtungsausschusses sicherzustellen, soll zwischen die Abmeldung des Reklamierten durch den Arbeitgeber beim Bezirkskommando und die Einziehung eine mindestens vierzehntägige Frist gelegt werden. Außerdem soll der Arbeitgeber verpflichtet werden, dem Reklamierten den Ablauf der Reklamationsfrist bekanntzugeben.

4. Demnach kann die für die Wiedereinziehung zuständige Militärbehörde nicht nach ihrem Belieben von der erwähnten Feststellung durch den Schlichtungsausschuß Abstand nehmen. Eine Anrufung des Schlichtungsausschusses hat allerdings in zwei Fällen nicht stattzufinden, und zwar

a) wenn der aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschiedene Angestellte nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst nicht aufgenommen hat,

b) wenn die Zurückstellung für die neu aufgenommene Beschäftigung nicht aufrecht erhalten werden kann, weil die Voraussetzungen der Zurückstellung in dieser neuen Stelle nicht mehr erfüllt werden.

5. Innerhalb der Reklamierten wird die Gruppe wieder besonders behandelt, die zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung zurückgestellt sind, z. B. für Eisenbahn, Werften, Flugzeugfabriken. In dem Paß wird die Art der Reklamation besonders vermerkt. Wo dieses noch nicht geschehen ist, wird es bei der nächsten Reklamation nachgeholt werden. Bei dieser Gruppe von Reklamierten kann ein Stellungswechsel nur innerhalb des Arbeitsgebiets, also von Werft zu Werft, von Flugzeugfabrik zu Flugzeugfabrik erfolgen. Scheidet ein solcher Zurückgestellter aus dem Arbeitsgebiet aus, für das er entlassen ist, so wird ohne weiteres angenommen, daß die Voraussetzungen für die Zurückstellung nicht mehr erfüllt sind und erfolgt die sofortige militärische Einziehung. Die Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des II. Armeekorps in Stettin vom 10. Februar 1917, wonach das Ausscheiden aus der Vulkanwerft zu einer anderen Werft die sofortige Einziehung zur Folge hat, ist inzwischen geändert worden.

Man wird verstehen können, daß in den genannten für die Kriegsführung wichtigsten Betrieben ein Stellungswechsel möglichst vermieden wird. Durch die Bestimmung, daß ein Arbeitswechsel innerhalb des Arbeitsgebiets möglich ist, ist eine Erleichterung für den Angestellten geschaffen. Die Angestelltenverbände werden aber den Arbeits- und Gehaltsverhältnissen solcher Betriebe besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

Berlin. Dr. Höfle.

Der Arbeitszwang der Landarbeiter hat in der organisierten Landarbeiterschaft eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen, der „Der Landarbeiter", das Organ des Deutschen Landarbeiterverbandes, Ausdruck gibt. Die Besorgnis wird vor allem durch die in einigen Verordnungen stellvertretender Generalkommandos erfolgte Lohnregelung erregt. Während der Erlaß des Stettiner Generalkommandos ausdrücklich sagt, das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst werde nicht von ihm berührt, sehen die Bekanntmachungen des Oberkommandos in den Marken und andere militärische Stellen allgemein den „ortsüblichen Lohn" als Grundlage der Arbeitspflicht an und bezeichnen als Beschwerdestellen gegen die Lohnfestsetzung Landrat und Regierungspräsidenten. Letzterer soll endgültig entscheiden. Im Hinblick auf § 13 II des Hilfsdienstgesetzes fragt angesichts dieser zwangsläufigen Lohnregelung das Landarbeiterblatt, ob denn das Hilfsdienstgesetz nach diesen Anordnungen für die Landwirtschaft nicht mehr gelte. Leider beständen bei dem landwirtschaftlichen Ausschusse des Kriegsamts, der auch über die Arbeiterfragen zu befinden habe, keinerlei Vertretung der Landarbeiterschaft, weder durch Zuziehung eines freigewerkschaftlichen noch eines christlichen Verbandsvertreters. — Gleichzeitig macht das genannte Blatt auf schlechte Löhne in der Landwirtschaft aufmerksam (20 ℳ monatlich bei freier Station, Barlöhne von 80 Pf. bis 1 ℳ den Tag für Frauen), durch die man unmöglich gewerbliche Arbeiterinnen gewinnen könne. Endlich wird auf Versammlungsverbote, die den Landarbeiterverband betroffen haben, hingewiesen. So fragt das Blatt, ob denn auf dem Lande „alles nur zugunsten der Arbeitgeber erledigt werden soll", und ersucht den Hilfsdienstausschuß des Reichstages, nach dem Rechten zu sehen. Der Aufsatz des Landarbeiterorgans beweist, gleichviel ob er in allen Punkten von richtigen Voraussetzungen ausgeht oder nicht, eine in maßvolle Form gekleidete Bitterkeit, die unmöglich der ländlichen Arbeit zuträglich sein kann. Das Kriegsamt sollte daher in der Tat die Klagen, die das Blatt vorbringt, untersuchen, um vermeidbarer Mißstimmung den Grund zu nehmen.

Lehrverhältnis und Hilfsdienstpflicht. Die Rechtsabteilung des Kriegsamts hat eine für das Handwerk wichtige Frage geklärt. Es ist richtig, so wird auf eine Anfrage geantwortet, daß die Bestimmung in § 127e der Gewerbeordnung durch das Hilfsdienstgesetz nicht außer Kraft gesetzt worden ist. Es kann also nach wie vor eine schriftliche Erklärung an den Lehrherrn gerichtet werden, nach der der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen will. Dann gilt das Lehrverhältnis nach Ablauf von höchstens vier Wochen als aufgelöst. Ist aber der Betrieb des Lehrherrn ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes, und der Lehrling selber hilfsdienstpflichtig, so kann der Lehrherr die Erteilung des Abkehrscheins verweigern. Dies hat zur Folge, daß der Lehrling, will er auf dem Ausscheiden bestehen, sich an den Schlichtungsausschuß wenden muß.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Neuregelung der Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Kriegsteilnehmern in Österreich.

Die neue Regierung, in der ein führender Sozialpolitiker vom Range Baernreithers sitzt, ist mit der ersten ihrer Taten auf dem Gebiete sozialer Fürsorge hervorgetreten. Durch Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917 (RGBl. Nr. 139) (Durchführungsverordnung, RGBl. Nr. 140), wurden mehrere bemerkenswerte Verfügungen getroffen, welche einerseits die Lage der Familien von Kriegsteilnehmern durch günstigere Bestimmungen über den staatlichen Unterhaltsbeitrag zu bessern suchen, andererseits aber auch im Ausgleiche gewissen Übelständen im Interesse des Staatsschatzes oder anderer Beteiligten entgegentreten.

Den Ausgangspunkt der Aktion mit einem jährlichen Mehraufwande von schätzungsweise 400 Millionen Kronen bildet die grundsätzliche Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Frauen der Eingerückten nach verschiedenen Ortsklassen: in Wien um 25 v. H., somit einschließlich des gleichfalls staatlichen Mietzinsbeitrages auf 1,66 Kronen täglich statt wie bisher 1,32 Kronen. In anderen Orten um 10 bis 20 v. H., Orten außerhalb Österreichs um 20 v. H. Doch sind von dieser Erhöhung Ehefrauen mit Nebenverdienst oder Renteneinkommen unter gewissen Voraussetzungen, d. h. je nach der Höhe dieser Bezüge und bei geringerer Kinderzahl (Kinderlosigkeit) § 3, Abs. 2 und 3) teilweise oder ganz ausgenommen. Die Neubemessung entspricht aber im Grunde nur der schon im ursprünglichen Gesetze vorgesehenen, alljährlichen Festsetzung, an der aber, zumal sie mit anderen Dingen verknüpft ist, bis jetzt nicht gerührt worden war, so daß sich die Tarifsätze seit Beginn des Krieges versteift hatten. Tatsächlich erlangt diese Bemessung, die mit der Teuerung begreiflicherweise nicht Schritt halten konnte, größere Wirksamkeit erst durch die weitere wichtige Bestimmung, daß jetzt für die Angehörigen ohne Rücksicht auf die bisherige Altersgrenze, also auch für Kinder unter acht Jahren, der Unterhaltsbeitrag (Unterhaltsgebühr und Mietzinsbeitrag) — wie sich die Regierungsbekanntmachung ausdrückt — auf das volle normale Maß erhöht wurde. Kinder unter acht Jahren, die auf Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, bekommen jedoch nur die Hälfte, und zwar auch vom Mietzinsbeitrage, wo dieser jetzt gebührt (§ 4). Denn die Kaiserliche Verordnung läßt jetzt vom Grundsatze, daß die nicht auf die Wohnungsmiete Angewiesenen keinen Mietzinsbeitrag erhalten, Ausnahmen zu, und zwar zugunsten von Personen, die ein ihnen oder dem Mobilisierten gehöriges, mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen, sobald die Jahresschuldigkeit dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen bewohnten Räume zumindest gleichkommt und kein Mietbetrag für andere Räume

bestimmt ist, oder wenn mit dem Hause Grundstücke einverleibt sind, deren Wert den des Hauses nicht erreicht (§ 2). (Doch erhalten hier die Kinder unter acht Jahren — wie gesagt — nur die Hälfte.) Es sind in erster Linie die sog. „Kleinhäusler", denen diese Bestimmung zugute kommen soll. Wie die Regierungskundmachung ferner besagt, wird damit einem besonders aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung geäußerten Wunsche Rechnung getragen. Die Wiener „Hausmeisterfrage", welche dem hier öfter besprochenen wirtschaftlichen Hilfsbureau der Gemeinde für Privatangelegenheiten der Einberufenen viel zu schaffen gibt, wird also nicht berührt. Solche nicht auf die Wohnungsmiete angewiesene Personen (Angehörige mobilisierter Hausbesorger mit Dienstwohnung und anderer Mobilisierter, die nicht unter die erwähnte Bestimmung fallen) erhalten nach wie vor keinen Mietzinsbeitrag.

Diese beachtenswerten Begünstigungen wurden allerdings mit gewissen Opfern erkauft, deren praktische Tragweite wohl erst erprobt werden muß. Der Mietzinsbeitrag (ein Drittel des Unterhaltsbeitrags) ist fortab — einem Wunsche der Hausbesitzer entsprechend — vollstreckbar, § 3. Der staatliche Unterhaltsbeitrag ist jetzt ausdrücklich ausgeschlossen, wenn durch ein etwaiges Renteneinkommen der Unterhalt nicht mehr als gefährdet erachtet werden kann (§ 1). Die Durchführungsverordnung enthält u. a. (Art. I) die Ermächtigung der Vertretungsbehörden, Unterhaltsbeiträge einschließlich der Erhöhungen im vollen gesetzlichen Ausmaße vor der endgültigen Entscheidung der zuständigen Unterhaltskommission vorschußweise auszuzahlen.

Eine Kodifizierung der zahlreichen sonstigen Begünstigungen, die im Laufe des langen Krieges durch verwaltungsmäßige Weisungen (interne Regierungserlässe) praeter legem verfügt wurden, ist auch jetzt nicht erfolgt und hätte die Regierungsaktion wohl unverhältnismäßig erschwert. Diese für die Handhabung des Gesetzes außerordentlich wichtigen und für die eigentümliche Verfassung der Rechtsquellen bezeichnenden Bestimmungen, ohne die kein volles Bild von der tatsächlichen Gestaltung der Einrichtung zu gewinnen ist, bestehen aber fort, bieten indessen schon insofern keine volle Gewähr, als sie gelegentlich vor dem Verwaltungsgerichtshofe versagen, der ihre etwas prekären Grundlagen nicht anerkennt. Hier dauert also auch der gewisse Zwiespalt zwischen den Anschauungen der Verwaltung und der Auffassung des Hohen Verwaltungstribunals fort.

Wien. Dr. Leo Wittmayer.

Soziale Zustände.

Sozialer Verkehrston. Unsere Ausführungen hierüber in Nr. 21 haben in der Arbeiterpresse und auch in der Tagespresse zustimmenden Widerhall gefunden. Auch zeigt ein neuer Erlaß des stellv. kommandierenden Generals des 12. Armeekorps in Dresden, daß selbst im Lande der sächsischen Gemütlichkeit und Höflichkeit ernsthafte Mahnungen zum anständigen „Umgang mit Menschen" von den verantwortlichen Stellen im sozialen und politischen Interesse für notwendig erachtet werden. Es heißt in diesem Erlasse:

„Es mehren sich die Klagen, daß Kaufleute, namentlich Inhaber von Läden und deren Angestellte, im Verkehr mit den nachfragenden und einkaufenden Leuten jede Höflichkeit außer acht lassen und schroff auftreten. Ein solches Verhalten verstößt in der jetzigen Zeit gegen die öffentliche Wohlfahrt, indem es erbitternd auf die allgemeine Stimmung einwirkt. Das Generalkommando muß daher ein derartiges Verhalten scharf mißbilligen und hofft, daß solche begründete Klagen in Zukunft nicht mehr vorkommen, andernfalls würde es sich gezwungen sehen, gegen die Betreffenden mit geeigneten Maßnahmen einzuschreiten."

Auch der Magistrat in Frankfurt a. M. hat an sämtliche Amtsstellen einen Erlaß gerichtet, in dem er es den Beamten und Angestellten erneut zur Pflicht macht, dem Publikum eine freundlichere und zuvorkommendere Behandlung zuteil werden zu lassen. — Die „Deutsche Postzeitung", das Blatt des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, die in einem längeren Aufsatz: „Ausdrucksformen — ein Wort zur Höflichkeit der Beamten", dieses Kapitel weiter ausspinnt und besonders auch den schriftlichen und sprachlichen Verkehr im Heimat- und Feldpostbereich kritisch beleuchtet, stimmt dem Gedankengang des Aufsatzes der „Sozialen Praxis" im Grunde wohl zu und hält die Kritik an dem Ton in den kriegswirtschaftlichen Ernährungs- und Unterstützungsstellen für zutreffend, glaubt aber betonen zu sollen, daß es sich hier meistens nicht um Beamte mit öffentlicher Schulung vom alten Schlage, sondern vorwiegend um vorübergehend angestellte Hilfskräfte handelt. Wenngleich aber die Postzeitung die öffentlichen Beamten gegen die Verallgemeinerung des Vorwurfs sozialer Unfreundlichkeit im Verkehr in Schutz nimmt, so empfiehlt sie andererseits doch den Beamten, die an viel beobachteter Stelle stehen, auf alle Fälle Selbsterziehung und Selbstbewußtsein.

Die unzulängliche Besoldung von Privatangestellten, die in der Februareingabe der Gesellschaft für Soziale Reform kritisch dargestellt und zum Gegenstand bestimmter Abhilfevorschläge gemacht wurde, wird aufs neue durch die Klagen der städtischen Bureauangestellten Berlins beleuchtet, die Anfang April in einer Versammlung des Verbandes der Bureauangestellten vom Reichstagsabgeordneten Giebel vorgetragen wurden. Danach stehen die städtischen Bureauangestellten auf der untersten Gehälterstufe aller Berliner Bureauangestellten überhaupt. Bei den Berliner Gaswerken gelte heute noch für verheiratete männliche Angestellte mit kaufmännischer Vorbildung ein Anfangsgehalt von 112 *M* monatlich, das in elf Jahren auf 140 *M* steige. Bei den Wasserwerken sei die Bezahlung ähnlich. Bei den Elektrizitätswerken begännen Bureaugehilfen, Kontoristen, Rechnungsbeamte usw. mit 75 *M* monatlich und stiegen von zwei zu zwei Jahren um 10 *M*. Das große Heer der gegen Tagesgelder beschäftigten Bureauhilfsarbeiter erhalte 4—6 *M* täglich, und zwar immer noch zum größten Teil den niedrigsten Satz. Die weiblichen Angestellten, die zum überwiegenden Teil als Kontoristinnen, Buchhalterinnen, Stenotypistinnen ausgebildet sind und praktisch arbeiten, erhielten Gehälter von 70—80 *M* monatlich, die alle zwei Jahre um 5—10 *M* stiegen. Bei den Gaswerken z. B. stiegen die Kontoristinnen in acht Jahren von 80 auf 100 *M*. Die große Mehrzahl der männlichen und weiblichen Angestellten und Hilfsarbeiter befinde sich in den niedrigsten Gehaltsstufen. Bei diesen Gehältern seien die bisher bewilligten Teuerungszulagen nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Der Stellenwechsel sei in keinem Betriebe Groß-Berlins so groß wie in den städtischen Bureaus. — Wenn diese Angaben zutreffen, kann man die Unzufriedenheit in weiten Kreisen der städtischen Bureauangestellten und ihre Forderung einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung um 60 *M* für Männer und 40 *M* für Frauen begreifen.

Die durchgehende tägliche Arbeitszeit in der Schweiz. Der Verband schweizerischer Konsumvereine führt am 1. April in seiner Genossenschaftsschuhfabrik und den Lagerhäusern sowie Büros in Basel die durchgehende Arbeitszeit ein. Für die Arbeiter wird sie 9 Stunden dauern (von 7½ bis 5 Uhr), für die Arbeiter in den Lagerhäusern 8½ Stunden (von 8 bis 5 Uhr) und für die Büroangestellten 8 Stunden (von 8 bis 4 Uhr). Von 12 bis 12½ Uhr wird das gemeinschaftliche Mittagessen zum Preise von 50 Rappen durch den Verband geboten, der den Fehlbetrag draufzahlt. Vor den 350 Arbeitern und Angestellten hat der Präsident des Verwaltungsrates des Konsumverbandes, Frugogi, die Einführung der Neuerung mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Kriegszeit und mit der Ermöglichung des eigenen Gemüsebaues durch das Personal begründet, dem der Verband das nötige Pflanzland beschaffen will. Die Arbeiterschaft stimmte einmütig zu, während sich noch vor Jahresfrist eine große Minderheit des Personals gegen die durchgehende Arbeitsschicht ablehnend verhalten hatte, so daß darauf verzichtet wurde.

Von der Neuerung der englischen Arbeitszeit ausgenommen ist vorläufig die ebenfalls in Basel befindliche eigene Buchdruckerei des Verbandes, da wegen des in diesem Gewerbe bestehenden Tarifvertrages erst eine Verständigung des Typographenbundes mit dem Verein der Buchdruckereibesitzer herbeigeführt werden muß. In der „Helvetischen Typographia" nimmt ein Mitarbeiter aus gesundheitlichen, idealen und familiären Gründen Stellung gegen die Einführung der englischen Arbeitszeit.

Die „Gewerkschafts-Korrespondenz" des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nimmt ebenfalls zur durchgehenden Arbeitszeit Stellung, weil die schweizerische Kohlenzentrale in Basel die Neuerung zur Kohlenersparnis empfohlen hat. Die „Gewerkschafts-Korrespondenz" fordert einmal den Bundesrat auf, das neue Fabrikgesetz in Kraft zu setzen, das die durchgehende Arbeitszeit mit höchstens 9 Stunden zuläßt, und sodann mahnt sie die Arbeiter zur größten Vorsicht gegenüber der Werbetätigkeit der Unternehmerkreise für die durchgehende Arbeitszeit. Ohne gleichzeitige Arbeitszeitverkürzung und entsprechende Lohnerhöhung soll der Einführung der englischen Arbeitszeit energisch entgegengetreten und von den Gewerkschaften gegebenenfalls unverzüglich ihre Verbandsleitung zur Vorkehrung weiterer Maßnahmen veranlaßt werden. —er.

Kommunale Sozialpolitik.

Das erste Städtische Schiedsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Von Dr. A. Bozi, Richter in Bielefeld.

Seit Jahrzehnten steht die Vereinfachung und Volkstümlichkeit unserer Rechtspflege auf der Tagesordnung. Während aber die Justizverwaltungen über allerlei Verfügungen und Gesetzesvorlagen nicht hinauskamen, hat das Volk selbst die Lösung der Aufgabe mehr und mehr in die Hand genommen. Wo die Gesetzgebung der Eigenbetätigung Raum ließ, hat die Selbsthilfe sich betätigt, indem sie durch Rechtsberatung und gütliche Einigung unnötige Prozesse verhinderte oder auch an Stelle der Gerichte Rechtsstreitigkeiten in einfacherer Form zu erledigen suchte. Hiermit entstand die schiedsrichterliche Bewegung. In Verträge selbst staatlicher Verwaltungen wurden Bestimmungen aufgenommen, nach denen etwa entstehende Streitigkeiten durch Schiedsspruch erledigt werden sollten. Vor allem aber schufen öffentliche Korporationen ständige Einrichtungen, welche die schiedsrichterliche Entscheidung übernahmen und dadurch die Parteien der Schwierigkeit überhoben, die Schiedsgerichte von Fall zu Fall zusammenzusetzen.

Wie andere Handelskammern, so hat auch die Handelskammer in Bielefeld bereits vor einigen Jahren ein Schiedsgericht namentlich für Streitigkeiten aus Handel und Gewerbe eingerichtet. Dieses Schiedsgericht war naturgemäß in erster Linie auf Streitigkeiten unter Großkaufleuten zugeschnitten; jedenfalls konnte nicht erwartet werden, daß es auch außerhalb der Handelskreise, namentlich von kleineren Leuten, werde in Anspruch genommen werden. Diesem Umstande trug zunächst die Bielefelder Handwerkskammer Rechnung, indem sie in Gemeinschaft mit den freien Gewerkschaften ihr Forderungseinziehungsamt zu einem Schiedsgericht ausbildete. Weiter drängte die Bewegung aber auf Vereinheitlichung hin. Jetzt hat (wie schon kurz Sp. 549 erwähnt) die Stadtverwaltung den Gedanken aufgegriffen und als erste von allen Städten ein ständiges Schiedsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eingerichtet.

Es ist aber nicht nur das Schiedsgericht im engeren Sinne, sondern die überaus glückliche Verbindung von Schiedsgericht und Einigungsamt, auf die es hier ankommt. Bereits in den Satzungen des Handelskammerschiedsgerichts findet sich die Bestimmung, daß vor der Abgabe des Schiedsspruchs eine auf dem Gebiete, welchem der Rechtsstreit angehört, sachverständige Persönlichkeit mit den Parteien verhandeln und auf eine Einigung hinwirken soll, und daß es erst, wenn dieser Einigungsversuch erfolglos bleibt, zum Schiedsspruche kommt. Der Gedanke braucht nur restlos übernommen zu werden, und das ist sowohl von der Handwerkskammer wie von der Stadtverwaltung geschehen.

Auch die Liste der Beisitzer mit dem Auswahlrechte der Parteien ist von der Bielefelder Handelskammer eingeführt worden. Nur mußte eine solche Liste für ein Schiedsgericht, das, wie das Städtische, auf alle möglichen Streitigkeiten eingestellt sein soll, wesentlich umfangreicher sein. Man kann wohl sagen, daß jeder Rechtsuchende hier jetzt seinen fachkundigen Richter auswählen kann, zumal auch die Aufnahme weiblicher Personen nicht versäumt worden ist.

Endlich ist auch das juristische Element zu seinem Rechte gekommen, indem der Vorsitz in die Hände einer richterlich qualifizierten Persönlichkeit gelegt worden ist.

Zu wünschen bleibt jetzt, daß das rechtsuchende Publikum sich mit dem Gedanken, seine Streitigkeiten auf dem einfachen und billigen Wege des Schiedsspruchs auszutragen, befreundet und daß die Einrichtung auch die Unterstützung der Anwaltschaft findet. Das Publikum wird schon bei der Aufnahme von Verträgen, namentlich technischer Art, die schiedsrichterliche Erledigung daraus entstehender Streitigkeiten zu vereinbaren haben. Denn es ist zweifellos, daß namentlich Streitigkeiten aus Bauverträgen von einem vorwiegend aus Bausachverständigen zusammengesetzten Kollegium eine sachgemäßere Beurteilung zu erwarten haben als von den gelehrten Richtern, die an die einmal gewählte juristische Begründung der einzelnen Ansprüche gebunden und eben mangels Fachkenntnis oft gar nicht in der Lage sind, das Streitverhältnis in seinen wirtschaftlichen Unterlagen zu überschauen. Die Anwälte sollten sich aber gegen einen Gedanken, der zweifellos in der Richtung der Rechtsentwicklung liegt, nicht sträuben, sondern sich durch eigene Mitwirkung ein neues und aussichtsreiches Tätigkeitsgebiet eröffnen. Dann wird zu hoffen sein, daß auch andere Städte die Bielefelder Einrichtung aufgreifen.

Wir geben zum Schluß die Satzungen, ohne welche unsere Ausführungen nicht restlos verständlich sind.

§ 1.

Zur Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten wird bei der Stadtverwaltung in Bielefeld ein ständiges Schiedsgericht errichtet.

§ 2.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Zusammensetzung aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramte besitzen. Er und sein Stellvertreter werden je auf die Dauer von sechs Jahren von dem Magistrat bestellt.

Die Auswahl der Beisitzer erfolgt für jede Sache besonders aus der Beisitzerliste. Die Beisitzerliste wird je auf die Dauer von sechs Jahren vom Magistrat aufgestellt. Die Aufnahme in die Liste erfolgt auf Vorschlag der Berufsvertretungen.

Die Beisitzer werden durch den Vorsitzenden einberufen. Soweit die Parteien sich nicht über bestimmte Personen einigen, entscheidet die Reihenfolge der Liste, doch so, daß nur diejenigen in Betracht kommen, die auf dem Gebiete, welchem der Rechtsstreit angehört, Fachleute sind oder besondere Sachkenntnis besitzen.

Jede Partei kann einen Beisitzer ablehnen. Das Ablehnungsrecht kann nur zweimal und nur innerhalb einer Woche, nachdem die Partei von der Person des Beisitzers und von dem Ablehnungsgrunde Kenntnis erhalten hat, ausgeübt werden.

§ 3.

Das Schiedsgericht tritt in Tätigkeit, wenn seine Zuständigkeit von den Parteien vereinbart worden ist. Die Parteien haben, falls nicht bereits ein schriftlicher Schiedsvertrag vorliegt, ein Schriftstück folgenden Inhalts zu unterzeichnen:

> Wir sind darüber einig, daß die Entscheidung der zwischen uns bestehenden Rechtsstreitigkeit wegen . . . . . durch das Schiedsgericht bei der Stadtverwaltung Bielefeld und nach Maßgabe der für dieses Schiedsgericht aufgestellten Satzungen erfolgt.

Auf den Antrag einer Partei, die eine Klage zu erheben beabsichtigt, hat der Vorsitzende den Gegner zu einer Erklärung aufzufordern, ob er mit der schiedsrichterlichen Entscheidung einverstanden ist.

§ 4.

Der Vorsitzende setzt die Parteien von der Zusammensetzung des Schiedsgerichts in Kenntnis. Nach Ablauf der Ablehnungsfrist — § 2 Abs. 4 — ernennt er einen Berichterstatter. Dieser hat den Sachverhalt aufzuklären und eine Einigung anzustreben. Das Schiedsgericht tritt zusammen, wenn der Einigungsversuch erfolglos geblieben ist.

§ 5.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte gelten die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung. Anwälte können nur als Beistände auftreten.

Über die Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Schiedsspruch wird nur auf Antrag einer Partei mit schriftlicher Begründung versehen.

§ 6.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei. Die Beisitzer erhalten eine Vergütung nach den Sätzen für gerichtliche Sachverständige. Außerdem werden die baren Auslagen erstattet. Zu diesen gehören nicht die Kosten eines Beistandes oder Vertreters. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch das Schiedsgericht.

Der Vorsitz des Schiedsgerichts ist dem Stadtrichter Magistratsassessor Heitkamp, die Stellvertretung dem Herrn Landgerichtsrat Schreiber übertragen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Ein neuer Tarifvertrag für die Thermometerglasindustrie Thüringens ist nach einem ersten Anlauf zur tariflichen Lohnregelung im Jahre 1907, die allerdings nur vorübergehenden Bestand hatte, neuerdings nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen unter Beihilfe der beteiligten bundesstaatlichen Regierungen und des Reichsamts des Innern, das kurz vor dem Kriege sich, aus gewerbegesundheitlichen Rücksichten, genauer mit den Thüringer Thermometermachern beschäftigt hatte, wiederum zustande gekommen. Der Vertragsabschluß gestaltete sich aus verschiedenen Gründen schwierig, einmal infolge der Einberufung vieler Arbeiter vom alten Stamme, sodann infolge des Mißverhältnisses zwischen den hergebrachten

niedrigen Löhnen und der rasch fortschreitenden Teuerung, vor allem aber infolge der Arbeitszersplitterung und Konkurrenz zwischen Fabrikbetrieben und Heimarbeit, wobei die mangelnde Organisation der Hausindustriellen eine erschwerende Rolle spielte. Schließlich aber trieben die Mißstände im Lohnwesen bei gleichzeitig unbegrenzter Arbeitszeit dahin, daß die Erzeugung, zumal der Fieberthermometer, darunter zu leiden begann. Damit erlangte die Angelegenheit, wie das Korrespondenzblatt der Generalkommission (Nr. 17) im Einzelnen schildert, ein öffentliches Interesse, weil insbesondere die Heeresverwaltung infolge des Krieges außerordentlichen Bedarf an zuverlässigen Fiebermessern hat. Der Vorstand des Glasarbeiterverbandes legte dem Reichsamt des Innern dar, daß die überarbeiteten Arbeiter, die infolge der schlechten Stücklöhne sich nicht schonen und nicht gut nähren können, hastig und weniger gewissenhaft als sonst die Thermometer herstellen müßten, so daß die Ware nicht mehr so zuverlässig wie ehedem ausfiele, also bei der Behandlung der Kranken unter Umständen Schaden anrichten könne. Dieser Gesichtspunkt wirkte, und der Erfolg der Eingabe waren mehrfache Verhandlungen zwischen den Fabrikanten und Hausindustriellen einerseits und den Arbeitern andererseits im Beisein von Vertretern der thüringischen Bundesstaaten unter Vorsitz von Staatsrat Dr. Unteutsch in der Fachschule zu Ilmenau im Sommer 1916. Die Hindernisse der Konkurrenz zwischen Fabrik und Hausindustrie wurden durch eine nach der zweiten Zusammenkunft von Prof. Böttcher rasch betriebene Organisation der Hausindustriellen überwunden. Der schließlich mit Geltung vom 1. Januar 1917 abgeschlossene Tarifvertrag erhöhte die Dutzendlöhne für den Bläser als Heimarbeiter, der alle Zutaten zu stellen hat, auf rund das Doppelte (3 bis 4,10 ℳ statt 1,30 bis 2,40 ℳ je nach Gattung), ebenso für den Gehilfen (2,00 bis 2,60 ℳ statt 0,80 bis 1,25 ℳ) und noch mehr für den Schreiber (1,00 bis 1,15 ℳ statt 0,45 bis 0,60 ℳ). Außerdem war ein Teuerungszuschlag von 25 v. H. zunächst bis zum 1. April 1917 vorgesehen, der inzwischen stillschweigend verlängert worden ist. Auf Grund dieses neuen Vertragstarifs, der die alten Betriebstarife der Arbeitgeber ablöst und auf ein Jahr nach Friedensschluß befristet ist, können die Thüringer Thermometermacher nunmehr wöchentlich 60 bis 70 ℳ bei menschenwürdiger Arbeitszeit verdienen.

Eine neue Erhöhung der Teuerungszulagen im Buchdruckgewerbe ist seit dem ersten Zahltag im Mai in Wirkung getreten. Die vorige Erhöhung war im Oktober vorigen Jahres nach Richtlinien des Arbeitgeberverbandes (Deutschen Buchdruckervereins) einseitig durch die Prinzipalskreisvertreter der Tarifgemeinschaft beschlossen worden. Diesmal ist der paritätische Weg gewählt worden: der gesamte Tarifausschuß hat auf Anregung des Tarifamts die neue Erhöhung beschlossen. Dadurch haben die neuen Zulagen von vornherein tarifvertragliche Geltung. Die in Zukunft wöchentlich zu zahlende Zulage schwankt, steigend nach Maßgabe des Lokalzuschlags, aber fallend nach Höhe des über Minimum gezahlten Lohnes zwischen 3 und 9,50 ℳ für Verheiratete und zwischen 2 und 8 ℳ für Ledige. Gehilfen, die im Stücklohn stehen, haben dieselbe Zusage zu beanspruchen; ihr Wochenlohn ist nach dem in den 6 Arbeitswochen vor dem ersten Maizahltag erzielten Verdienst der Teuerungszulage zugrunde zu legen. Die Kinderzulage fällt künftig fort. Für April werden 5 ℳ nachträglich zugelegt. Seit Dezember 1916 bewilligte höhere Zulagen dürfen mit der jetzigen Erhöhung ausgeglichen werden, d. h. ein Prinzipal, der bisher über die festgesetzte Staffel hinausgegangen ist, braucht nicht auch über die neue Staffel hinauszugehen; ging die bisher gezahlte Teuerungszulage aber über die jetzt beschlossene hinaus, so soll jetzt nicht unter diese hinabgegangen werden. — Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" hofft, daß „die neuen, regelrechten Vereinbarungen eine befriedigende Aufnahme in der Gehilfenschaft finden werden, im Hinblick sowohl auf die prinzipielle wie die materielle Entwicklung der Teuerungszulagen-Frage seit April und Oktober v. J."

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Ein staatliches Netz behördlicher Arbeitsnachweise in Ungarn.

Von Dr. Emerich Ferenczi, Privatdozent,
Sozialpolitischer Beirat der Stadt Budapest.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem vor Jahresfrist geschaffenen knappen Rahmengesetz (G.A. XVI. v. J. 1916), betreffend die behördliche Versehung der Arbeitsvermittlung in Gewerbe, Bergbau und Handel, hätten auch in Friedenszeiten wichtige Grundpfeiler zum werdenden Gebäude der ungarischen Sozialpolitik geliefert. Neben seiner allgemeinen Bedeutung kommt aber dem Arbeitsnachweis jetzt, in Anbetracht der Demobilisierung, eine überaus wichtige besondere sozialwirtschaftliche und politische Funktion zu.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung stellen das wohl durchdachte Ergebnis eingehender Verhandlungen mit allen Fachkreisen dar und sind daher geeignet, beruhigend zu wirken. In den Einzelheiten weisen sie wohl jene Lösung auf, welche auf diesem schwierigen Gebiete Theorie und Praxis bis heute als goldenen Mittelweg nachgewiesen haben.

Nach Maßgabe der auf § 2 und 3 des Gesetzes begründeten Verordnung sollen vorderhand nur in siebzehn Industrie- und Handelsstädten (Sitzen von Handels- und Gewerbekammerbezirken) auf Grund staatlichen Zwanges und mit staatlicher Unterstützung Arbeitsvermittlungsanstalten für genau umschriebene Bezirke eingerichtet werden. Zur zentralen Leitung und Aufsicht wird eine „Königl. ungarische staatliche Arbeitsvermittlungsanstalt" geschaffen. Die letztere soll auch die Arbeitsvermittlung für den Budapester Bezirk versehen. In den Städten und Gemeinden, wo kein Arbeitsnachweis besteht, wird der mit dieser Aufgabe beauftragte Kommunalbeamte die Formulare an die Interessenten ausfolgen und deren Angaben auf Grund der Ausweise (Arbeitsbücher usw.) beglaubigen. Doch kann der Mangel von Urkunden nicht als Grund zum Ausschluß aus der Vermittlung dienen. In der Verordnung ist zwar meiner Anregung stattgegeben worden, wonach es jeder Gemeinde schon jetzt freisteht, innerhalb des betreffenden Arbeitsvermittlungsbezirkes selbständige örtliche Nachweise einzurichten, doch wird vorderhand hiervon kaum größerer Gebrauch gemacht werden. Falls es möglich gewesen wäre, in die behördliche Organisation des Arbeitsmarktes auch die Landwirtschaft hereinzuziehen — wie dies unsererseits für alle Berufskreise empfohlen werden konnte —, so wäre es finanziell möglich geworden, gleich in einer viel größeren Anzahl von Städten und Gemeinden, namentlich auch in jenen mehr agrarischen Charakters, lokale Arbeitsnachweise, die einen direkten Staatszuschuß laut Gesetz nicht erhalten können, zu errichten. Wir fürchten, daß sich auch aus der mechanischen Verbindung des Landesamts mit der Budapester Bezirksanstalt verschiedene Interessenkonflikte und eine von der einheitlichen Leitung kaum entsprechend lösbare Menge von dringenden Aufgaben ergeben werden. Die Finanzkraft der Hauptstadt hätte jedenfalls in viel größerem Maße herangezogen werden können, falls ihre Autonomie gewahrt worden wäre.

Die geschäftsführenden Arbeitsnachweisbeamten werden von den Magistraten bei Anhörung von gleichseitigen Kommissionen und vorheriger Genehmigung des Zentralamts berufen. Auch eine Nebenbeschäftigung darf nur mit Genehmigung dieses Amtes angenommen werden. Die in gleicher Zahl aus Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber unter Vorsitz eines Mitglieds des Magistrats oder eines anderen am Orte wohnenden öffentlichen Beamten zu bildenden Kommissionen sollen die Geschäftsgebarung überwachen, bei vorkommenden Beschwerden und in prinzipiellen Fragen Anträge stellen. Das Wahlverfahren soll in einem späteren Organisationsstatut geregelt werden. Die Protokolle der Sitzungen müssen binnen acht Tagen dem Landesamt zugestellt werden. Das Landesamt soll weiter mit Gutachten und Initiativanträgen eines Landesrates unterstützt werden. Die Nachweise sollen in ihrer Geschäftsführung unparteilich (paritätische Überwachung) und unentgeltlich vorgehen. Nur von den Arbeitgebern der Dienstboten und häuslichen Angestellten soll eine Gebühr erhoben werden können. Sobald der Arbeitsnachweis authentisch von einer Arbeitsstreitigkeit Nachricht erhält, ist dieser Umstand denjenigen Arbeitsuchenden mitzuteilen, die einem der betroffenen Arbeitgeber empfohlen werden sollen. Auf Wunsch eines der Parteien kann angeordnet werden, daß ein im Wirkungsgebiet der Anstalt abgeschlossener Arbeitsnormenvertrag in der Anstalt veröffentlicht werde.

Die grundsätzliche sozialpolitische Bedeutung der hier ganz kurz besprochenen Verordnung liegt in dem hierzulande ungewohnten Bekenntnis zum sozialen Fortschritt und rückhaltloser Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterklasse. Der tatsächliche Erfolg aber wird hauptsächlich von der Einsicht und Opferfreudigkeit der Kommunen, der Mitarbeit der Berufsorganisationen, dann aber von der Tüchtigkeit der Nachweisbeamten abhängen. Der geldlichen Hilfe der Gemeinden wird

es sehr bedürfen, da zur Deckung sämtlicher, auch rein staatlicher Ausgaben insgesamt nur jährlich 180 000 Kronen vorgesehen sind. Da aus dieser Summe die staatliche Arbeitsvermittlungsanstalt und der Landesrat erhalten, die Kosten der Drucksachen usw. gedeckt werden müssen, so dürfte der Geldzuschuß zur Erhaltung der Bezirksnachweise ziemlich bescheiden ausfallen. Die Verordnung hüllt sich hierüber in ein wenig verheißungsvolles Schweigen. Die Einkünfte der Gemeinden sind in Ungarn auch verhältnismäßig viel geringer als in Deutschland; daher wären viel höhere Geldzuschüsse seitens des Staates begründet gewesen als dort. Die Naturalunterstützungen (Drucksachen, Postportofreiheit, 50 v. H. Nachlaß bei Fernsprechabonnement und Kreditierung der Gespräche nach auswärts zu Lasten des Handelsministeriums) sind sehr zu begrüßen, können aber die geldliche Unterstützung nicht ersetzen. Sind doch wenigstens ein hauptamtlich angestellter leitender Beamter und wenn möglich auch noch eine Beamtin, sowie technisch zweckmäßig eingerichtete, gefällig ausgestattete und möglichst zentral gelegene Vermittlungsräume wichtige Vorbedingungen für den öffentlichen Arbeitsnachweis, um den Wettbewerb mit den weiter fortbestehenden Organen der Arbeitsvermittlung erfolgreich zu bestehen. Nebst der erforderlichen Kostendeckung dürfte der wichtigste Faktor zur möglichsten Ausbreitung des öffentlichen Nachweises in der Persönlichkeit, dem kaufmännischen Geist und der sozialpolitischen Bildung der Nachweisbeamten zu suchen sein. Es wäre hierzulande besonders nötig, für die angehenden Beamten einen besonderen, etwa auf drei bis vier Wochen zu bemessenden Einführungslehrgang zu veranstalten. Neben allgemeinen und technischen Fragen der Arbeitsvermittlung und praktischen Übungen sollte durch diesen auch in die verwandten Zweige der Sozialpolitik Einsicht geboten werden. Nur bei ständiger Fortbildung der Beamten auf Fachkursen, Arbeitsnachweiskonferenzen, durch Fachzeitschriften usw. kann gehofft werden, daß die behördlichen Arbeitsnachweise auch in Ungarn zu allgemeineren Organen der sozialen Verwaltung, zu Arbeitsämtern werden weiter entwickelt werden können.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die deutsche Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime konnte im Jahre 1916 trotz der Erschwerungen der Lebensmittelbeschaffung den Betrieb fast in all ihren Heimen voll aufrecht erhalten, da die Gemeindeverwaltungen meist Entgegenkommen in der Belieferung der Heime mit Lebensmitteln zeigten. Die Gesellschaft unterhielt im Jahre 1916 acht eigene Heime, von denen vier als Lazarette dienten und die übrigen erholungssuchenden Gästen offen standen. In den Heimen fanden 3474 Gäste mit 56438 Verpflegungstagen Aufnahme; die Lazarette beherbergten 3383 verwundete oder erkrankte Soldaten nebst 43 Personen zur Pflege für insgesamt 123 204 Verpflegungstage. Zwei neue Heime — in Württemberg und an der Ostsee — sind bereits im Bau, weitere Heime in Thüringen und Westfalen sind in Vorbereitung. Die beste Anerkennung, die das Wirken der Gesellschaft findet, liegt darin, daß immer mehr Firmen mit z. T. recht erheblichen Beiträgen die Mitgliedschaft erwarben, um für ihre Angestellten das Recht für den Erholungsaufenthalt in einem der Heime zu gewinnen.

Die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande während des Sommers, die sowohl der bessern Ernährung der Kinder dienen soll, als auch die jugendlichen Hände etwas nutzbar für die landwirtschaftliche Arbeit machen will, wird in allen Teilen Deutschlands jetzt planmäßig in die Wege geleitet. Im ganzen sollen, wie das Kriegsernährungsamt mitteilt, mehr als eine Million Kinder untergebracht werden. Vorbildlich ist die Unterbringung in Ostpreußen eingeleitet. In anderen Gegenden Deutschlands wird für die Aufnahme jedes Kindes ein tägliches Pflegegeld von 50 Pfennig gezahlt. Bei den heutigen Lebensmittelverhältnissen ist diese Entschädigung natürlich mehr der Ausdruck des guten Willens, als ein hinreichendes Entgelt. In Ostpreußen hat man jedoch von Anfang an auf die Zahlung einer Entschädigung verzichtet. Trotzdem lagen bis zum 22. April rund 65000 Angebote für Freistellen vor, und es ist besonders bezeichnend, daß die Angebote auch aus den ärmsten Kreisen und in starker Zahl aus den seinerzeit von den Russen am meisten verwüsteten Grenzbezirken stammen.

Die Überführung der Kinder vermittelt die Provinzialabteilung Ostpreußen des „Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege", die Eisenbahn gibt ermäßigtes Fahrgeld. Die Kinder werden soviel als möglich in Familien untergebracht, nur ausnahmsweise werden Kolonien gebildet. Die Kinder werden die Dorfschule besuchen. Die Provinzialabteilung Ostpreußen des Vereins für ländliche Wohlfahrtspflege hat sich neben der Fürsorge für die Kinder auf der Reise auch zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Kinder möglichst gut untergebracht und auch gut gehalten werden. Sie bestellt zu diesem Zweck aus am Orte vorhandenen Persönlichkeiten Pfleger, die in unauffälliger Weise die Kinder zu betreuen haben.

Ein Ausschuß Deutscher Frauenverbände für vaterländische Frauenarbeit in Belgien hat kürzlich in Brüssel die soziale Fürsorge für die aus der Heimat zuwandernden weiblichen Angestellten in die Hand genommen. Seine Aufgabe ist die Gründung von Frauenhospizen in den größeren Städten Belgiens für die Zu- und Durchreisenden. Diese Hospize sollen zugleich Sammelstätten zu Pflege edler Erholung, beruflicher Weiterbildung und religiös-sittlicher Vertiefung werden. Außerdem werden sich Beratungsstellen daran angliedern, denen vorerst obliegen wird die Abholung der Neuankommenden, die Vermittlung von Wohnungen und Beköstigungsgelegenheiten, die Krankenfürsorge, die Erteilung beruflicher Ratschläge und allgemeiner Auskunft. Die Gründung dieser Hospize und Beratungsstellen, die für die im Vaterländischen Hilfsdienst in der Etappe arbeitenden Frauen und Mädchen außerordentlich nützlich erscheint, ist von einer Reihe evangelischer und katholischer Vereinigungen zum Schutze der weiblichen Jugend unternommen worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Brüssel, Hotel de France, rue Royale.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau. Von Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Kruschwitz, Geschäftsführer der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen, Heft 3. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen in Verbindung mit dem Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamt. Dresden 1916. 112 S.

Die Schrift fußt auf Erhebungen, die das Kgl. Sächsische Statistische Landesamt im Jahre 1912 zufolge ministerieller Verordnung und auf Grund einer Anregung der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge über die zur Bekämpfung der Wohnungsmißstände von den sächsischen Gemeinden getroffenen Verwaltungsmaßnahmen finanz- und bodenpolitischer Art vorgenommen hat. Die Erhebung umfaßte 162 Gemeinden mit zusammen 3023000 Einwohnern, also nahezu zwei Drittel der Bewohner Sachsens. Das aus ihr gezogene Material kann in folgedessen als eindeutiges Bild sächsischer Wohnungspolitik vor dem Kriege angesprochen werden.

Die Wirkungen des Krieges auf die Frauenarbeit in der Metallindustrie. a) Die allgemeine Bedingungen der Frauenarbeit. Von Gustav Hartmann, Vorsitzender der Deutschen Gewerkvereine. b) Die Qualität der Frauenarbeit. Von Dr. rer. pol. Edith Schumann-Fischer. Die Berufsausbildung in der Wäschemaßschneiderei. Von Ilse Valentine v. Wedel. Schriften des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau. Sonderabdruck aus dem „Archiv für Frauenarbeit". Bd. IV, Heft 4.

Das Heft enthält die Vorträge, die auf der 3. Hauptversammlung des Verbandes im Oktober 1916 gehalten worden sind. Der Vortrag von Dr. Edith Schumann gibt gute Einblicke in die Art der Frauenarbeit in der Metallindustrie und zeigt die Möglichkeiten und Grenzen, die für den Ersatz gelernter Männerarbeit durch angelernte Frauenarbeit bestehen.

Der Mädchenverein. Ein praktischer Wegweiser für die Pflege der weiblichen Jugend. Im Auftrage der Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgegeben von Dr. Friedrich Reimers † und Dr. Hertha Siemering. Berlin 1917. Carl Heymanns Verlag. 3,60 *M*.

Dies Buch bildet eine Ergänzung zum Heft 9 der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt: Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend. Es bringt absichtlich keine systematische Darstellung des bisher auf dem Gebiete Geleisteten, sondern die Herausgeber wollten lieber einzelne Bilder aus der Praxis geben. Mitten in der Arbeit stehende Persönlichkeiten berichten darüber, wie sie ihre Arbeit begannen, mit welchen Schwierigkeiten sie zu rechnen hatten, welche Erfahrungen sie sammeln konnten. So finden sich in dem Buche anschauliche, zum Teil sehr lebensvolle Schilderungen sowohl aus den Kreisen der katholischen und evangelischen, auf streng konfessioneller Grundlage ruhenden Jugendpflege, wie auch aus den interkonfessionellen Bestrebungen, wie sie z. B. im Hamburger Volksheim oder auch in verschiedenen Wander- und Turnvereinen zur Geltung kommen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

S 3073
SP
Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 17. Mai 1917. Nummer 33.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegshilfskasse und Einigungsamt. Von Rechtsanwalt Dr. Steinitz, Breslau 661
Die Entwickelung der Genossenschaften im Kriege 664
Allgemeine Sozialpolitik 666
Wirtschaftliche und soziale Kriegsziele der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.
Die Vorgänge bei den Rüstungsarbeiterstreiks in Deutschland und England.
Lohn- und Preisfragen im Kaligesetz.
Die starke Zunahme der Arbeit der Frauen und Jugend.
Zentralverband für soziale Arbeit in Schweden. Von E. Lindeberg, Stockholm.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 672
Eine Warnung vor leichtsinnigem Besitzwechsel.
Gewerbliche Unterrichtskurse für Kriegerfrauen und -töchter.
Kommunale Sozialpolitik 673
Die Notstandsmaßnahmen der Stadt Zürich in der Kriegszeit.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 674
Beamten- und Staatsarbeiterrechte.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 675
Gegen die mißbräuchliche Befreiung Hilfsdienstpflichtiger von der Krankenversicherungspflicht.
Ernährungsfürsorge der Krankenkassen.
Volkserziehung 675
über Fabrikschulen. Von Dr. P. Martell.
Eine Hochschulbücherei und Studienanstalt für blinde Studierende.
Wohnungs- und Bodenfragen . 678
Die Gründung von Siedlungsgesellschaften in Sachsen und Bayern.
Literarische Mitteilungen 679

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Kriegshilfskasse und Einigungsamt.

Von Rechtsanwalt Dr. Steinitz, Breslau.

Die preußischen Provinzen haben bekanntlich in großem Umfange Kriegshilfskassen begründet, deren Zweck es ist, an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige, zumal aus dem Mittelstande, Darlehen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gewähren. Über die Notwendigkeit solcher Maßnahmen wird nur eine Meinung herrschen. Für ihre praktische Durchführung aber wird ein Punkt besondere Berücksichtigung finden müssen, ohne dessen sorgfältige Erwägung und Regelung die geplanten Maßnahmen vielfach ihren Zweck verfehlen, ja sogar aus dem Segen ein Unsegen werden könnte, der aber, soweit ersichtlich, in den Satzungen und Geschäftsordnungen dieser Hilfskassen nicht oder nicht gebührend Berücksichtigung gefunden hat. Wir meinen die Sorge für die Regelung der Schulden der Darlehenssucher. Die in Betracht kommenden Dahrlehenssucher werden häufig durch ihre Einberufung nicht nur ihr kleines Vermögen eingebüßt haben, sondern sie werden oft genug auch eine Schuldenlast vorfinden; Geschäftsschulden, die während ihrer Soldatenzeit nicht gegen sie eingeklagt werden konnten, Schulden aus fortlaufenden Versicherungsverträgen, Abzahlungsschulden für Laden- und Werkstatt-Inventar von der Geschäftsgründung her und vor allem Mietsschulden; denn zumeist wird der Mietsvertrag noch eine längere Zeit ohne die Möglichkeit der Kündigung gelaufen sein, oder die Kündigung ist verpaßt worden; das Geschäft oder die Werkstatt mußte aber längst geschlossen werden. In allen diesen Fällen wäre die Darlehensgewährung von recht zweifelhaftem Werte, würde nicht vorher eine gründliche Ordnung der Vermögensverhältnisse der Darlehenssucher erfolgen; denn das Darlehen würde bald eine Beute der Gläubiger werden, und statt der Hilfe für den Kriegsteilnehmer würden nur Niedergeschlagenheit und Verzweiflung an der Möglichkeit eines Wiederhochkommens die Folge sein.

Nun hat zwar der Bundesrat durch die Verordnung vom 8. Juni 1916 über den Schutz der Kriegsteilnehmer Vorkehrung getroffen, daß diese bei ihrer Rückkehr nicht wehrlos der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Zeit vor dem Kriege oder den während des Krieges aufgelaufenen Schulden ausgesetzt sind. Aber einmal handelt es sich dabei nur um eine Stundung, nicht um die Regulierung ihrer Schulden, und sodann ist auch diese Stundung nur längstens für sechs Monate zulässig, während die Zwangsvollstreckung zwar wiederholt, also auch auf längere Zeit, eingestellt werden kann, aber dadurch nur der Durchführung der Zwangsvollstreckung, also im wesentlichen der Versteigerung vorgebeugt wird, während die Pfändung zum vorläufigen Schutz des Gläubigers zulässig bleibt. Für die hier interessierende Frage ist also damit ein irgendwie wesentlicher Schutz nicht gegeben: Der Anspruch auf das Darlehen könnte alsbald gepfändet werden und das Darlehen somit nicht zur Auszahlung kommen. Und in jedem Falle würde das Fortbestehen der alten Schulden die Neuentfaltung des Unternehmens des Kriegsteilnehmers dauernd lähmen. Es wird also Vorkehrung getroffen werden müssen, daß eine Entschuldung ermöglicht wird; denn die Gewährung von Darlehen nur auf die Fälle zu beschränken, wo Schulden nicht vorhanden sind, hieße die geplante Neueinrichtung von vornherein des größten Teils ihres segensreichen Wirkungskreises berauben und wäre überdies eine Ungerechtigkeit gerade gegen die, welche am schwersten durch den Krieg gelitten haben.

Die Regelung der Verhältnisse des Kriegsteilnehmers wird häufig nicht leicht sein und jedenfalls immer eine eingehende Behandlung des Einzelfalles erfordern, die aus dem Rahmen der Prüfung der Gesuche herausfällt. Denn die sonstigen für die Kreditgewährung erheblichen Faktoren liegen im wesentlichen auf finanziellem Gebiet, und die mit ihrer Prüfung betrauten Organe (zumeist wohl die Kreis- oder Kommunalbehörden) werden weder die Zeit, noch häufig die Fähigkeit mitbringen, die erforderlich sind, um zwei streitende oder wenigstens auf gegensätzlichem Interessenstandpunkt stehende Parteien zu vereinigen. Dazu werden vielmehr besondere Einigungsämter erforderlich und jenen Behörden anzugliedern sein, wie sie sich auch sonst schon im Kriege bewährt haben.

Es wird zumeist nicht ein entstandener Streit nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts zu schlichten sein, sondern es soll angesichts eines wirtschaftlichen Kriegsnotfalles eine tunlichst für beide Teile ersprießliche Neugestaltung herbeigeführt werden. Für beide Teile! Denn darin sehen wir das Aussichtsreiche des hier empfohlenen Verfahrens, daß es sich nicht etwa nur darum handelt, einseitig dem Kriegsteilnehmer Vorteile zu verschaffen (wenn auch die Sorge für ihn den Anstoß zu der Einrichtung geben soll) und vom anderen Teil gewissermaßen Geschenke für ihn zu erbitten — dann würde man wohl auf Erfolg nicht gar zu sehr rechnen dürfen und sofort dem Einwand

begegnen, daß auch die Gläubiger durch den Krieg geschädigt seien und der Staat nicht auf fremde Kosten wohltätig sein soll. Vielmehr haben auch die Gläubiger an der Regelung der Verhältnisse ein Interesse, weil davon die Gewährung des Darlehens abhängt und damit auch ihnen jedenfalls mehr zukommen kann, als wenn sie ein Entgegenkommen ablehnen; denn dann würde ihr Schuldner wohl niemals mehr zu Vermögen kommen und ihre Forderung auf dem Papier stehen bleiben.

Bei dem hier vorgeschlagenen Einigungsamt wäre also darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Teil des zu gewährenden Darlehens zur Abstoßung bestehender Schulden verwandt wird, dergestalt, daß dieser Teil durch Vermittlung des Amts den betreffenden Gläubigern direkt ausgezahlt wird, gegen Sicherstellung des Kriegsteilnehmers davor, daß ihm wegen des ungedeckten Restes der Schulden Schwierigkeiten gemacht werden. Dies kann so erreicht werden, daß Bedingung der teilweisen Befriedigung der Verzicht oder wenigstens die ausreichende Stundung (Abzahlung) des Restes ist. Eine bindende Schablone läßt sich hier natürlich nicht geben; es wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, wobei auch die Verhältnisse des Gläubigers Berücksichtigung zu finden hätten. Auch wäre vorzusehen, daß Streitigkeiten, die sich aus den getroffenen Abmachungen ergeben, von dem Amt schiedsrichterlich zu entscheiden sind. Um die richtige Grundlage für den Ausgleich zu finden, würde man sich stets zu vergegenwärtigen haben, wie der Gläubiger stehen würde, falls das Darlehen nicht gewährt würde; denn die Kriegshilfskasse wird nicht in seinem Interesse, sondern in dem des Kriegsteilnehmers eingeführt. Jede wirtschaftliche Besserstellung gegenüber diesem Zustand kann ohne die geringste Unbilligkeit an die Bedingung eines Entgegenkommens geknüpft werden, wobei die Frage, ob es nicht Fälle geben kann, in denen wegen der Lage des Gläubigers auch ohne ein solches Entgegenkommen ein Teil des Darlehens diesem zuzuweisen ist, für die vorliegende, nur grundsätzliche Erörterung auf sich beruhen kann.

Hätte man nur mit Parteien zu rechnen, welche die verständige Wahrung ihres eigenen Interesses mit wohlwollendem Verständnis für die Interessen des andern zu verbinden wissen, so würde das Einigungsamt in der angedeuteten Form genügen, um der Tätigkeit der Kriegshilfskasse die Wege zu ebnen. Aber die Erfahrung zeigt, daß man auch vielfach mit andern Parteien zu rechnen hat, und deshalb werden besondere Vorkehrungen nicht zu umgehen sein. Dabei handelt es sich größtenteils um solche, die schon nach dem geltenden Recht von den Hilfskassen selbst vorgesehen werden können, und nur um wenige, die eine Änderung dieses Rechts durch Notverordnung des Bundesrats voraussetzen würden. Zu ersteren gehört die in die Darlehensverträge aufzunehmende Bestimmung, entweder dahin, daß ein Rechtsanspruch auf das Darlehen ausgeschlossen wird, oder wenigstens dahin, daß der Anspruch auf das Darlehen erlischt, sobald der Kriegsteilnehmer ohne Einwilligung der Hilfskasse über den Anspruch verfügt (durch Abtretung, Verpfändung usw.), oder eine Pfändung des Anspruchs von dritter Seite erfolgt.

Auf diese Weise wird besonders hartnäckigen Gläubigern die Hoffnung genommen, daß sie gerade durch ihre Hartnäckigkeit zum Ziele kommen könnten. Aus dem gleichen Grunde wird in sochen Fällen zu erwägen sein, ob nicht die Hingabe des Darlehens und die Wiedereröffnung eines Geschäftsbetriebes richtiger nicht auf den Namen des Kriegsteilnehmers, sondern etwa auf den seiner Frau zu erfolgen hätte, zumal wenn diese sich mit betätigt. Wenn eine solche Maßnahme im bürgerlichen Leben mitunter etwas Anrüchiges an sich haben kann, so würde davon hier nicht die Rede sein können. Denn diese Maßnahme soll doch nur dann eintreten, wenn die Gläubiger des Kriegsteilnehmers unvernünftig genug sind, die ihnen gebotene Hand zurückzuweisen. Und überdies liegt der springende Unterschied schon darin, daß, wenn man dem Gläubiger ein moralisches Anrecht darauf zugestehen wollte, daß der Schuldner seine Arbeitskraft zur Abtragung der Schulden verwertet (ein Anrecht, das nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein rechtliches nicht ist und dem auch moralisch die Verpflichtung des Schuldners für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen und die staatliche Rücksicht auf diese Pflicht gegenübersteht), der Gläubiger doch sicherlich kein Anrecht darauf hat, daß ein Dritter oder gar hier die Öffentlichkeit ihm seine Forderung bezahlt. Auf der anderen Seite wird die Hilfskasse natürlich aber auch denjenigen Gläubigern, die bereit sind, die gebotene Rücksicht auf ihren Schuldner zu nehmen, entgegenkommen und dafür sorgen müssen, daß deren Interessen ausreichend gewahrt bleiben; es wird dies vor allem dadurch zu geschehen haben, daß die Beträge, welche nach den Einigungsverhandlungen diesen Gläubigern gezahlt werden sollen, bald durch die Hilfskasse von den Darlehen gekürzt und direkt an die Gläubiger ausgezahlt werden.

Die Regelung der Schulden des Kriegsteilnehmers setzt voraus, daß die Einigungsstelle weiß, welche Schulden vorhanden sind; da aber damit zu rechnen ist, daß manche Darlehenssucher absichtlich Schulden verschweigen werden, wird dafür Sorge zu tragen sein, daß die vollständige Angabe der Schulden und anderer einschlägiger Verhältnisse erfolgt. Einen gewissen Zwang hierzu würde die Bestimmung bieten, daß bei bewußtem Verschweigen oder unwahren Angaben — über deren Vorliegen sich die Amtsstelle die alleinige Entscheidung vorbehält — der Anspruch auf das Darlehen verfällt und ein schon ausgezahltes sofort zurückverlangt werden kann. Die weitere Erzwingung durch Verlangen einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der Angaben würde eine Ausdehnung des § 3 der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 betreffend Einigungsämter auf die neu einzurichtenden Stellen voraussetzen. Alle andern hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind schon jetzt durchführbar und sollten, zumal der Abschluß der einzelnen Verträge zumeist nicht von der provinziellen Zentralstelle aus, sondern durch die Kreise und Gemeinden erfolgen wird, dadurch gefördert werden, daß diesen Anweisungen für das Verfahren und Formulare für den Abschluß von Verträgen an die Hand gegeben werden. Von größter Wichtigkeit wäre es natürlich auch, bei diesen örtlichen Behörden geeignete Kräfte für die Leitung der Einigungsverhandlungen zu finden. Bei der Beamtenschaft großer Städte wird dies keine Schwierigkeiten machen; überall sonst dürfte es sich empfehlen, die ehrenamtliche Mitwirkung der Rechtsanwälte anzuregen, die ja auch bei den sonstigen Kriegseinigungsämtern schon in großem Umfange erfolgt.

Die Entwickelung der Genossenschaften im Kriege.

Das deutsche Genossenschaftswesen hat sich im Kriege als ein außerordentlich wichtiger Faktor unseres wirtschaftlichen Durchhaltens erwiesen. Seine einzelnen Zweige sind vom Kriege mit seinen schwerwiegenden Verschiebungen der deutschen Volkswirtschaft in sehr ungleicher Weise betroffen worden [1]). Zum Stillstand gekommen ist in seiner Entwicklung das Baugenossenschaftswesen. Im einzelnen ist die Lage der hier in Frage kommenden Genossenschaften sehr verschieden, je nach ihrer Zusammensetzung. Besteht der Verein aus Beamten oder aus Angestellten und Arbeitern der Kriegsindustrie, so übersteht er die Schwierigkeiten natürlich anders als bei anderer Zusammensetzung, zumal wenn die Einberufungen der Mitglieder einen großen Umfang annehmen. Mietsrückstände und -verluste treffen die Baugenossenschaften hart, andererseits sind Reparaturen zumeist infolge des Mangels an Handwerkern usw. auf das mindestmögliche Maß beschränkt worden. Die Kleinhändlergenossenschaften sind infolge der weitgehenden Ausschaltung des Handels bei der Lebensmittelversorgungs-Organisation wenig vorangekommen. Die Handwerkergenossenschaften stehen in einer neuen Phase ihrer Entwicklung. Die Beteiligung des Handwerks an den Heereslieferungen erfolgt durch Lieferungsvereinigungen, zu denen sich die Handwerker auf mehr oder weniger genossenschaftlicher Grundlage zusammengeschlossen haben. Hier hat der Krieg bedeutende Zukunftsmöglichkeiten erschlossen. Die Kreditgenossenschaften (1915 gegen 18 000 mit über 2½ Mill. Mitgliedern) stehen im Zeichen der die Kriegswirtschaft beherrschenden Liquidität des Geldes: das Kreditbedürfnis und damit zusammenhängend die Mitgliederzahl der Kreditgenossenschaften ist zurückgegangen, Bankguthaben und Wertpapierbestand (Kriegsanleihe!) sind gestiegen, die Schulden bei Banken und die Giroverbindlichkeiten zurückgegangen. Neue Fortschritte haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften gemacht. Nach der Statistik des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften bestanden am

[1]) Vgl. Jahrbuch des Allg. Deutschen Genossenschaftsverbands für 1915; Jahrbuch des Zentralverbands deutscher Konsumvereine 1916; „Konsumgenossenschaftl. Rundschau", „Konsumgenossenschaftliche Praxis", „Blätter für Genossenschaftswesen" usw.

1. Januar 1917 im ganzen 28 967 derartige Vereine gegen 28 651 im Vorjahre; 19 045 Genossenschaften sind im Reichsverband zusammengefaßt. Die einzelnen Vereine sind: 97 Zentralgenossenschaften, 17 866 Spar- und Darlehnskassen, 2909 Bezugs- und Absatz-, 3390 Molkerei-, 205 Milchverwertungs- und 4500 sonstige Genossenschaften.

Vom Standpunkt des Sozialpolitikers aus verdienen besondere Beachtung die Konsumgenossenschaften. Sie haben sich von Kriegsbeginn an in hervorragendem Maße an den kriegswirtschaftlichen Aufgaben beteiligt, worauf in der „Sozialen Praxis" wiederholt hingewiesen worden ist. Die Schwierigkeiten, denen sie mit der zunehmenden Rohstoff- und Warenknappheit begegnen, sind dabei außerordentlich groß. Der allmähliche Fortfall zahlreicher Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die Fülle der Beschränkungen des Warenverkehrs durch die sich häufenden behördlichen Verordnungen, die Transportschwierigkeiten und der Gespannmangel paarten sich mit einem bedauerlichen Mißverstehen der gemeinnützigen Bedeutung der Konsumvereine seitens mancher die Warenzuteilung ausübenden unterer Verwaltungsbehörde. Die Einberufung vieler erfahrener Angestellten, der Verlust treuer und überzeugter Genossenschafter und der Zustrom von solchen Mitgliedern, die dem Wesen der Genossenschaft innerlich fremd gegenüberstehen und den Weg zu ihr nur aus Eigennutz finden, erschwerten die Lage der Konsumvereine weiter. Mit der Schwierigkeit der Warenbeschaffung wurden an die Dispositionsfähigkeit der Angestellten immer höhere Anforderungen gestellt, während zugleich der Unverstand mancher neuer Mitglieder und die Verstimmung der alten über das Eindringen der neuen Genossen auf den Verkehrston in den Verkaufsstellen nachteilig einwirkten und die Nerven der oft überlasteten Angestellten auf eine harte Probe stellten. Natürlich wurde auch die Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften durch die wirtschaftliche Lage schwer beeinträchtigt. Manche Betriebe mußten zur Einschränkung der Erzeugung schreiten und die Warenpreise der Rohstoffverteuerung entsprechend trotz unerwünschter Qualitätsverminderung sehr kräftig steigern. Andere arbeiteten im Dienste der Heeresverwaltung und der Kommunalverbände. Diese Umstände wollen bedacht sein, wenn man die äußerlich fortschreitende Entwicklung der Konsumvereine betrachtet. Insbesondere ist zu bedenken, daß die Umsatzsteigerung des letzten Jahres zum größeren Teile auf die Preiserhöhungen zurückzuführen ist, während andererseits allerdings die Nationierung zahlreicher Waren nicht vergessen werden darf. Zieht man die letztere in Betracht, so darf man in der Umsatzsteigerung doch auch einen Beweis für große Leistungen auf dem Gebiete der Warenverteilung erblicken.

Im einzelnen berechnet die „Konsumgenoss. Korr." für die gesamte deutsche Konsumvereinsbewegung folgende Ziffern aus den verflossenen Kriegsjahren. Es betrugen:

	1914	1915	1916
Zahl der Konsumvereine . . .	2 418	2 400	2 376
Zahl der Mitglieder	2 400 000	2 550 000	2 750 000
	ℳ	ℳ	ℳ
Umsatz im eigenen Geschäfte .	685 334 400	675 655 650	773 668 500
Davon Eigenproduktion	131 328 000	145 536 150	195 112 500
Geschäftsguthaben d. Mitglieder	46 401 600	48 628 500	52 437 000
Reserven aller Art	35 580 000	40 318 050	43 925 750
Spareinlagen und Hausanteile	105 026 400	108 030 750	126 453 250

Daß die Zahl der Konsumvereine sinkt, hängt lediglich mit der seit 6 Jahren zu beobachtenden Konzentrationsbewegung zusammen, die dem verwandten Vorgange im gesamten Wirtschaftsleben und insbesondere auch in den Gewerkschaften entspricht. In dieser Hinsicht ist in den nächsten Jahren eine Kontinuität der Entwicklung um so mehr zu erwarten, je mehr Zwergvereine, die bisher den Weg zu keiner der Zentralorganisationen gefunden haben, sich zum Anschluß an eine solche entschließen werden. Von den 2376 Konsumvereinen gehörten Ende 1916 1077 mit 2 052 139 Mitgliedern dem Zentralverband deutscher Konsumvereine, 276 mit 325 000 Mitgliedern dem Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an. Unter den übrigen mehr als 1000 Vereinen mit etwa 375 000 Mitgliedern ist eine größere Anzahl in dem besonders in Westdeutschland verbreiteten Reichsverband deutscher Konsumvereine E. V. vereinigt, während der Rest ohne zwischenörtliche Zusammenfassung verblieben ist.

In der Eigenproduktion spielen die Bäckereien, denen natürlich die Kriegszeit nicht günstig war, die Hauptrolle. Der größte deutsche Konsumverein, die „Produktion" in Hamburg (100 000 Mitglieder, 228 Verkaufsstellen), erreichte gleichwohl in ihrer um 9 Autoöfen und viele andere Maschinen letzthin vermehrten Bäckerei letztes Jahr einen Umsatz von über 4½ Mill. Auch einige andere Ziffern der „Produktion" sind recht beachtenswert. So lieferte ihre neu eröffnete Mühle der Reichsgetreidestelle 31 054 Zentner Mehl. Der Umsatz der größtenteils für die Heeresverwaltung arbeitenden Schlächterei stieg von 11 auf 25 Mill.; außer zahlreichen Soldaten arbeiteten dort 1529 Personen gegen etwa 220 im Frieden. Das Gut Schwanheide, das der „Produktion" gehört, konnte die Schweinezucht erheblich steigern, den Brennereibetrieb hingegen nicht voll ausnutzen; die Molkerei arbeitete befriedigend. Im ganzen beschäftigte die „Produktion" Ende 1916 2467 Personen, denen 3 621 638 ℳ Lohn gezahlt wurde. Der Reinüberschuß betrug nach allen Abschreibungen 2 300 074 ℳ, wovon unter einmütiger Zustimmung des Mitgliederausschusses 1 Million zur Errichtung eines Kindererholungsheims bereitgestellt wurde. Die „Produktion" hat 1916 gegen 1000 moderne und gesunde Wohnungen errichtet. Ihre Sparkasse weist einen Bestand von über 10 Mill. auf.

Die Eigenbetriebe der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine hatten im letzten Kriegsjahre ein mannigfaches Geschick. Die Seifenfabriken in Gröba bei Riesa, der wichtigste Eigenbetrieb der GEG., litten sehr schwer unter dem Rohstoffmangel und der Nationierung. Ihr Absatz stieg 1916 um etwa 6 Mill. ausschließlich infolge der erhöhten Preise. Die drei Zigarrenfabriken hatten mit Arbeitermangel zu kämpfen; sie fertigten, großenteils für die Heeresverwaltung, im letzten Jahre 51 Millionen Zigarren an gegen 54 im Vorjahre; der Produktionswert stieg trotz der Verminderung der Menge von 3 auf gegen 7 Millionen Mark. Die Teigwarenfabrik in Gröba hat 1916 über 4 Millionen Kilo im Werte von 3¾ Mill. hergestellt. Die Erzeugnisse wurden beschlagnahmt, um der öffentlichen Verteilungsorganisation zugeführt zu werden. Die Ironie des Schicksals wollte es, daß mitunter die Konsumvereine gegenüber dem privaten Handel bei dieser Verteilung benachteiligt wurden. Die neue Gewürzmühle in Hamburg wurde am 1. Juli 1916 eröffnet und vermahlte bis Jahresschluß 57 000 Kilogramm Gewürz im Werte von 700 000 ℳ. Die Zündholzfabrik in Lauenburg konnte 2600 Kisten zu 10 000 Schachteln herstellen, ohne im Rahmen des Kontingentes die Grenze ihrer Produktionsmöglichkeiten zu erreichen. Der Verkaufswert betrug 900 000 ℳ, die Preiserhöhung gegenüber dem Vorjahr 25 v. H. Die Mostrichfabrik stellte 440 000 Kilogramm im Werte von 428 000 Mark her (110 v. H. der Menge des Vorjahrs, 250 v. H. des Wertes). Die Kaffeerösterei lag im wesentlichen still. Die Kistenfabrik in Gröba stellte 400 000 Kisten im Werte einer halben Million Mark her. Der Gesamtabsatz aller Werke der GEG. hatte einen Wert von 28,8 Mill. (1914: 10,5; 1915: 19). — Der Warenumsatz der GEG. hatte unter den gleichen Umständen wie der ganze deutsche Großhandel zu leiden und ging im Kriege von 157,5 Mill. 1914 auf 152,9 Millionen 1915 und 133,9 Mill. 1916 zurück. Die Reserven der GEG. stiegen gleichzeitig von 8,1 auf 12,9 Mill.

Im ganzen ist das Bild der Konsumvereine ein ähnliches wie dasjenige der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Beide Genossenschaften haben im Kriege eine gesunde und kräftige Fortentwicklung erfahren. Für die Kreditgenossenschaften werden nach Friedensschluß gewaltige Aufgaben bevorstehen, denen sie nicht ungerüstet entgegengehen. Im Kriege haben die Konsumvereine in der öffentlichen Meinung sich ihren Rang endgültig neben den anderen Genossenschaftsarten gesichert. Die Erkenntnis gemeinsamer Aufgaben des gesamten Genossenschaftswesens scheint unter dem Eindruck dieser Erscheinung im Laufe des Krieges gewachsen zu sein und drückt sich in zunehmender Fühlungnahme der verschiedenen Organisationszentralen untereinander aus. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Genossenschaften ist überaus zukunftsreich und dürfte dazu beitragen, den genossenschaftlichen Einschlag in unser ganzes Wirtschaftsleben nach dem Kriege zu verstärken.

L. H.

Allgemeine Sozialpolitik.

Wirtschaftliche und soziale Kriegsziele der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Für die Neuordnung Deutschlands nach dem Kriege hat der Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses, dessen Programm die „Soz. Praxis" im Oktober 1916 (Nr. 3 u. 4) bereits eingehend beleuchtet hat, am 6. Mai in Essen die vom Standpunkt der christlich-nationalen Arbeiterschaft aus erwünschten Forderungen besprochen und in einer anschließenden Tagung der westdeutschen Vertrauensleute in einer öffentlichen Kundgebung seine leitenden Grundsätze dargelegt. Nach einem entschiedenen Bekenntnis des Vorsitzenden Behrens zum nimmermattenden Durchhalten entwickelte Generalsekretär Stegerwald in großzügiger Rede die Gedanken der christlich-nationalen Arbeiterschaft über ihre Stellung zum Staat, zu seinen Machtfragen und seinem innerpolitischen Ausbau.

Die deutschen Arbeiter haben an einer Niedertrampelung der Feinde kein Interesse, wohl aber an einer festen Sicherung gegen erneute Kriegsüberfälle. Wichtiger als Landerwerb und große Kriegsentschädigung, die sie im übrigen nicht ablehnen, sind ihnen Sicherungen auf weltwirtschaftlichem Gebiete. Die wirtschaftspolitische Seite des Friedensschlusses ist für die Arbeiter die wichtigste. Trotz scharfer Zurückweisung der „Kriegswüteriche" und der Überannexionisten verspricht sich Stegerwald von einem Machtfrieden mehr als von einem auf angeblicher internationaler Verständigung sich stützenden Frieden. Doch könne nur die Oberste Heeresleitung und die Reichsregierung die Sachlage völlig übersehen und die Entscheidung treffen.

Bei der Neuordnung der innerstaatlichen Verhältnisse nach dem Kriege darf, so führte Stegerwald weiter aus, kein Staatsmann dort wieder anfangen, wo im August 1914 aufgehört worden ist. Die Osterbotschaft des Kaisers weist den Weg. Das Zentralproblem unserer inneren Politik besteht in der Doppelfrage: 1. Wie kann Preußen unter Berücksichtigung seiner Eigenart eine neue Grundlage gegeben werden? 2. Wie kann eine Brücke zwischen Staat und Arbeiterschaft hergestellt werden? Wir sagen: Erst das Vaterland, dann die Partei, erst das Vaterland, dann die Organisationen! Wir bekämpfen die Klassenherrschaft von oben und widersetzen uns einer Massenherrschaft von unten. Nur müssen die breiten Volksschichten sowohl in der gewerkschaftlichen Organisation wie im Staatsleben mitraten und mittaten können. Wir lassen uns auch nicht blenden durch den Begriff der Demokratie. Wir haben keine Sehnsucht nach einer Demokratie wie in Frankreich und den Vereinigten Staaten. Wir wollen auch kein parlamentarisches Regiment. Wir wollen erstens eine starke Monarchie, die nicht durch eine Oberschicht, sondern durch breite Volkskreise getragen wird. Wir wollen ein Beamtentum, das der Monarch zu ernennen hat, und ein aus allen Kreisen des Volks nach dem Reichstagswahlrecht und der Verhältniswahl zusammengesetztes Abgeordnetenhaus. Die Erste Kammer soll sich zusammensetzen aus allen tüchtigen und führenden Köpfen des Volkes. Auch die Arbeiter müßten gleichmäßig beteiligt sein und nicht bloß einige Konzessionsschulzen bekommen. Im ganzen wollen wir, daß alle Schichten des Volkes gleichmäßig zur Mitarbeit im Staate herangezogen werden.

Versuche, eine Verbindungsbrücke zwischen Staat und Arbeiterschaft herzustellen, sind schon gemacht worden, zuerst von Bismarck bei der Schaffung der Arbeiterversicherungsgesetze. Die Arbeiter sollten für den Staatsgedanken gewonnen werden, dieser Gedanke hat sich auch bewährt. Ohne unsere soziale Gesetzgebung besäße unser Heer seine jetzige Kraft nicht. Auch hat diese Gesetzgebung zur Kräftigung des Reichsgedankens beigetragen und hat in den Köpfen der Arbeiter den Gedanken festgelegt, daß sie bei dem jetzigen Krieg etwas zu verlieren haben. Aber was Bismarck nicht richtig eingeschätzt hat, das war die Psyche der breiten Masse der Arbeiterschaft. Diese wollte auch im Rahmen des Staates genügend gewürdigt werden. So ist der erste Versuch fehlgeschlagen, auch der zweite beim Regierungsantritt des jetzigen Kaisers und ebenso der Versuch des Fürsten Bülow. Im jetzigen Kriege ist nun ein neuer Versuch zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der oppositionell-gerichteten Arbeiterschaft und dem Staat gemacht worden. Sollte auch dieser Versuch scheitern, dann erwachsen der national-gerichteten Arbeiterbewegung neue gewaltige Aufgaben. Wir wünschen, daß ein Verhältnis zwischen Staat und der gesamten Arbeiterschaft gefunden werden möge. Wenn nicht, dann werden wir nach dem Krieg auf dem Posten sein. Die Vorbereitungen sind getroffen, das Programm ist ausgearbeitet. Nun wird es auch Zeit, daß Staat und politische Welt sich mit diesen Dingen beschäftigen und zu ihnen ein klares Verhältnis finden. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung ist gerüstet. Von einem Abgleiten in das sozialdemokratische Lager kann keine Rede sein, auch nicht von einer Verschmelzung der Gewerkschaftsgruppen.

Stegerwald besprach nun im einzelnen die Unterschiede zwischen der christlich-nationalen Arbeiterschaft und der Sozialdemokratie in den politischen Fragen (Monarchie, Frauenwahlrecht, Staatszwang im Wirtschaftsleben, Reichsmonopol). Nach alledem erklärte es Stegerwald für ausgeschlossen, daß eine Verschmelzung zwischen den allgemeinen politischen Arbeiter- oder den Gewerkschaftsgruppen stattfinden könne. Auch die Sozialdemokratie sei der Ansicht, daß von solchen Verschmelzungen gar nichts mehr zu erwarten, und daß das getrennte Arbeiten für die Arbeiterbewegung gesunder sei, aber, so betonte Stegerwald, trotz dieser grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten arbeite die christlich-nationale Arbeiterschaft in praktischen Fragen mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften im Kriege zusammen und ist gesonnen, diese praktische gemeinsame Arbeit auch nach dem Kriege aufrechtzuerhalten.

„Das tun wir, um uns praktische Vorteile zu sichern, aber auch aus vaterländischer Notwendigkeit. Diese gemeinsamen Aktionen mit der Sozialdemokratie sind von großer Bedeutung, selbst wenn man manchmal zurückstecken muß und dabei nicht immer die Worte gebrauchen kann, die vom monarchischen Standpunkt wünschenswert erscheinen. Die Sozialdemokratie ist eine starke Gruppe, und es wäre für die gesamte Lage nichts gewonnen, wenn die Sozialdemokratie weiter in die sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft gedrängt würde. Das muß im letzten Stadium des Krieges verhindert werden. Mit staatlichem Zwang allein kann die Rüstungsindustrie nicht aufrechterhalten werden. Und dann ist es auch wichtig, daß die Sozialdemokratie nicht wieder bellend neben dem Reichswagen herläuft, sondern mitarbeitet. Das ist eine staatliche Notwendigkeit. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung fürchtet sich nicht vor einer staatspositiv gerichteten Sozialdemokratie. Wenn die Sozialdemokratie ein anderes Verhältnis zum Staat fände, so würde sich die christlich-nationale Arbeiterbewegung lieber mit ihr auseinandersetzen als mit einer staatsverneinenden Sozialdemokratie, denn die Arbeiterbewegung ist nicht Selbstzweck."

Schließlich berührte Stegerwald noch das Verhältnis des Reichskanzlers zur Arbeiterbewegung und wies die Versuche zurück, die christlich-nationale Arbeiterschaft in die „Kanzlerstürzerei" hineinzuzerren. Bei den Bestrebungen des Kanzlers für die innerpolitische Neuordnung wird sie ihn vielmehr zu stützen, statt zu stürzen trachten. „Die christlich-nationale Arbeiterschaft ist alt und erfahren genug, um die Zusammenhänge zu überschauen."

Nach dieser mit stürmischem Beifall aufgenommenen Rede Stegerwalds nahm die von etwa 400 Personen besuchte Ausschußtagung eine in demselben Geist gehaltene Entschließung an, die in dem Gelöbnis gipfelt, daß die deutsche Arbeiterschaft es als ihre heilige Pflicht empfindet, unseren heldenmütigen Kämpfern durch überlegene Rüstung siegreichen Widerstand zu ermöglichen und willig die unvermeidlichen Opfer bis zu einem guten Frieden zu tragen.

An diese allgemeine Kundgebung knüpfte sich noch eine besondere Entschließung zugunsten von Kriegerheimstätten für Stadt und Land, die die gesundeste Lösung der Wohnungsfrage für Arbeiter und Mittelstand, Beamte und Angestellte und ein wichtiges Mittel seien, den Verbrauchern die Eigenerzeugung eines Teiles ihres Lebensmittelbedarfs zu ermöglichen. Ferner gäben die Heimstätten neue Bürgschaften für ein gesundes deutsches Familienleben und ein wirksames Abwehrmittel gegen den Geburtenrückgang. Die schnellste Vorlage des auch vom Reichstag gewünschten Heimstättengesetzentwurfs sei geboten.

Die Vorgänge bei den Rüstungsarbeiterstreiks in Deutschland und England gaben den Fraktionsrednern des Reichstags und den Regierungsvertretern bei den Reichstagsverhandlungen über die Verwaltung des Reichsheeres am 7. Mai wiederum Stoff zu lebhaften Auseinandersetzungen, in deren Mittelpunkt der vielumstrittene „Gröner-Aufruf" stand. General Gröner wehrte die Angriffe der sozialdemokratischen Redner Davidsohn (Soz.) und Ledebour (Unabh. Soz.) mit soldatischer Entschiedenheit ab und verwies bei dieser Gelegenheit auf die scharfe Praxis der englischen Regierung gegenüber Rüstungsarbeiterstreiks.

Gröner betonte, daß in England ein allgemeines Streikverbot für alle Munitionsbetriebe herrscht und daß jeder Betrieb unter die Kontrolle des Munitionsministers gestellt werden kann. Dann sind alle die Gewerkschaftsregeln aufgehoben, die Lohnregelung unterliegt dem Munitionsministerium, und ein obligatorischer Abkehrschein wird eingeführt. Vor allem aber sind besondere Munitionsgerichte zur Aburteilung aller Verstöße gegen die Munitionsgesetze eingerichtet. In Liverpool sind vor dem Munitionstribunal bereits Hunderte von Arbeitern zu Geldstrafen verurteilt worden, weil sie in der Pfingstwoche letzten Jahres die Arbeit versäumt haben. Auch ist in England ein früherer Lehrer wegen Aufreizung der Massen zum Streik zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Diese scharfe Gerichts- und Verwaltungspraxis zur Abwehr von Störungen der Rüstungsarbeit in England hat allerdings, wie die vereinzelt von dort ins Ausland dringenden Nachrichten beweisen, die Ausstände von Rüstungsarbeitern doch nicht völlig verhütet. Aus einer Anfrage Anfang Mai im englischen Unterhause geht hervor, daß neuerdings wieder 30 000 Arbeiter der Munitionswerke im Southlancashire die Arbeit niedergelegt haben, nachdem die Streitigkeiten zwischen der Leitung der Munitionsfabrik und 500 streikenden Arbeitern sechs Wochen vom Munitionsschiedsgericht unberücksichtigt gelassen worden waren.

Lohn- und Preisfragen im Kaligesetz sind durch den Reichstagsausschuß zur Beratung der Kaligesetznovelle, der am 10. Mai seine Arbeiten beendet hat, neu geregelt worden. Die Preise sollen für viele Salzarten um je 5 Pf. für 1 Kiloprozent im Doppelzentner vom 1. Juli 1917 bis Ende 1918 erhöht werden. Die Löhne der Arbeiter sollen durch die gesetzlich vorgesehene Androhung einer Kürzung der Be-

teiligungsziffer für das hinter einer Mindestgrenze zurückbleibende Werk auf einen der Teuerung einigermaßen angepaßten Stand gebracht werden. Und zwar wird auf Antrag der Sozialdemokraten der Durchschnittslohn vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 als Berechnungsgrundlage gewählt. Zu diesem Durchschnittslohn sind alle Teuerungszulagen und sonstigen Zulagen zuzurechnen. Über die so ermittelte Summe hinaus ist dann zu gewähren: für erwachsene männliche Arbeiter 1 ℳ, für erwachsene weibliche Arbeiter 75 Pf., für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter 50 Pf. für jede Schicht. Wenn also auf einem Kaliwerk der Jahresdurchschnittslohn für eine regelmäßige Arbeitsschicht hinter dem in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende 1916 gezahlten Durchschnittslohn (einschließlich Zulagen) zuzüglich 1 ℳ für erwachsene Arbeiter oder 75 Pf. für erwachsene Arbeiterinnen oder 50 Pf. für Jugendliche zurückbleibt, tritt für das folgende Jahr eine dem § 1 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes entsprechende Kürzung der Beteiligungsziffer ein. Insofern eine Beteiligungsziffer noch nicht festgestellt ist, kann sie erst dann zugeteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Löhne in der vorgeschriebenen Höhe gezahlt sind. Diese Bestimmungen gelten auch für solche Kaliwerkbesitzer, die die Arbeiten durch Unternehmer ausführen lassen. Schließlich stimmte der Reichstagsausschuß noch einem sozialdemokratischen Antrag zu, der Beschwerden der Arbeiter über gesetzwidrige Lohnzahlungen den Arbeiterausschüssen überweist. Die Werksleitungen haben, wenn erforderlich, durch Vorlegen der Lohnnachweisungen den Ausschüssen den friedlichen Ausgleich von Streitigkeiten zu erleichtern.

Die starke Zunahme der Arbeit der Frauen und Jugendlichen im Bergbau ergibt sich aus der amtlichen Lohnstatistik, die jetzt bis zum 4. Vierteljahr 1916 vorliegt. Der „Bergarbeiter-Zeitung" vom 12. Mai entnehmen wir daraus die folgenden Angaben:

Im 2. Vierteljahr 1914, also vor Kriegsausbruch, wurden im deutschen Bergbau 7205 Arbeiterinnen beschäftigt (davon 5785 allein in Oberschlesien); im 4. Vierteljahr 1916 war diese Zahl auf 37 563 gestiegen (davon 12 320 im Ruhrgebiet, das vor dem Kriege ganz frei von Frauenarbeit war, und 12 960 in Oberschlesien). Die Zahl der jugendlichen Arbeiter stieg in derselben Zeitspanne von 31 290 auf 43 095. Die Verhältniszahlen, verglichen mit der Gesamtbelegschaft, waren für Arbeiterinnen im 2. Vierteljahr 1914: 0,94 v. H. und im 4. Vierteljahr 1916: 6,51. Bei den Jugendlichen waren die entsprechenden Zahlen 4,08 v. H. und 7,46 v. H.

Die Durchschnittslöhne der Arbeiterinnen haben seit dem Kriege zwar prozentual teilweise ganz erhebliche Steigerungen erfahren (25,5 v. H. bis 134,2 v. H.), da sie aber vor dem Kriege auffallend niedrig waren, so sind sie auch jetzt noch sehr bescheiden. Sie betrugen im Durchschnitt für die Schicht im zweiten Vierteljahr 1914 zwischen 1,30 ℳ (Oberschlesien) und 2,39 ℳ (Haller Braunkohlenbergbau); auffallend höher war nur der Lohn im Clausthaler Salzbergbau mit 3,96 ℳ. Im 4. Vierteljahr 1916 betrugen die Frauenlöhne zwischen 1,96 ℳ (Oberschlesien) und 3,54 ℳ (Ruhrgebiet); die Löhne im Clausthaler Salzbergbau sanken sogar um 97 Pf. = 24,5 v. H.

Bei den jugendlichen Arbeitern betrugen die Löhne im 2. Vierteljahr 1914 zwischen 1,24 ℳ (Oberschlesien) und 2,00 ℳ (linksrh. Braunkohlenbergbau); im 4. Vierteljahr 1916 standen die Schichtlöhne zwischen 1,92 ℳ und 3,14 ℳ, und zwar finden sich diese niedrigsten bzw. höchsten Löhne in denselben Gebieten wie in der Zeit vor dem Kriege. Die erzielten Lohnsteigerungen betragen im Verhältnis 24,4 bis 101,4 v. H.

Trotz der Lohnsteigerungen erscheinen die Löhne der Frauen und Jugendlichen noch immer sehr gering und werden vielfach kaum die gestiegenen Ernährungskosten decken.

Zentralverband für soziale Arbeit in Schweden.

Der Zentralverband für soziale Arbeit ist der Mittelpunkt für die freiwillige soziale Arbeit in Schweden, von dem die soziale Aufklärungstätigkeit größtenteils ausgeht.

Die Anregung zur Gründung des Verbandes geschah auf einer im Frühjahr 1903 von sozial tätigen Personen veranstalteten Besprechung über „die beste Art, die soziale Arbeit zu fördern", wobei man sich für einen Zusammenschluß der sozialtätigen Vereine, vor allem zur Förderung der sozialen Aufklärungsarbeit, entschied. Am 3. Juni desselben Jahres war das Programm für die neue Organisation fertig. Nach den damals angenommenen Satzungen hat sie die Aufgabe, „in den verschiedenen Schichten der Gesellschaft Interesse für soziale Fragen zu erwecken und hierauf bezügliche Kenntnisse zu verbreiten und so zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Probleme beizutragen". Der Verband sucht diese Aufgabe u. a. zu erfüllen durch Unterhaltung einer sozialen Bibliothek, eines sozialen Auskunftsbureaus und einer ständigen sozialen Ausstellung in der Hauptstadt, ferner durch Veranstaltung von Vorlesungen und Studienzirkeln über verschiedene soziale Fragen und von umfassenderen Ausbildungskursen für praktische soziale Arbeit, durch Anstellung von Untersuchungen und Ermittelungen, durch Herausgabe von Schriften sowie endlich durch Vereinigung von Fachleuten auf verschiedenen sozialen Gebieten zu gemeinsamen Beratungen und zu Kongressen. Der Verband ist ein Zusammenschluß von Vereinen mit sozialem Zweck, deren Vertreter den Vorstand wählen und die höchste beschließende Behörde des Verbandes bilden. Die Zahl der dem Verbande angeschlossenen Vereine belief sich 1916 auf 71, die sich über das ganze Land erstrecken, 25 davon sind Zentralorganisationen.

Die Bibliothek, die dem Publikum zur Benutzung im Lesesaal wie zur Entleihung unentgeltlich zur Verfügung steht, umfaßt etwa 4000 Bände. Sie enthält außer übersichtlichen volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und anderen Werken etwa 100 in- und ausländische Zeitschriften, Drucksachen des Reichstags und der Kommunen, Kommissionsberichte, Nachschlagewerke und Spezialliteratur über die meisten sozialen Fragen, wie Wohnungsfrage, Eigenheimfrage, Genossenschaftsbewegung, Arbeiterfrage, Sozialversicherung, Sozialhygiene usw.

Das soziale Auskunftsbureau, das gleichfalls dem Publikum unentgeltlich zu Diensten steht, gibt mündliche und schriftliche Auskünfte über soziale Angelegenheiten und soziale Arbeit auf den verschiedensten Gebieten. Bei der Organisation sozialer Unternehmungen kann das Bureau auf mustergültige Vorbilder im In- und Auslande hinweisen und auch sonst Ratschläge und Auskunft erteilen. Sein Archiv enthält ein umfangreiches Material an Berichten, Satzungen, Zeitungsausschnitten und andern auf soziale Vereine und Unternehmungen bezüglichen Drucksachen.

Die soziale Ausstellung kam 1906 zustande und ist seitdem für die Bevölkerung der Hauptstadt ständig zugänglich. Für kürzere Zeiten wurde sie nach anderen Orten verlegt, so nach Göteburg, Norrköping, Örebro, Lund, Västeras, Malmö, Christiania, wo ihr Material ganz oder teilweise im Zusammenhang mit anderen Ausstellungen verwertet wurde. Die Ausstellung will mit Hilfe von graphischen Tabellen, Photographien, Zeichnungen, Modellen usw. ein Bild der sozialen Verhältnisse sowie der sozialen Arbeit in Schweden geben. Sie enthält u. a. Material über Wohnungs- und Eigenheimwesen, öffentliche und private Hilfstätigkeit, Kinderpflege, Genossenschaftsbewegung, Volksbildungswesen, Sozialhygiene und Sozialstatistik. Eine besondere Form der Ausstellungstätigkeit übte der Verband auf der Kunst- und Gewerbeausstellung zu Stockholm 1909 aus, wo er die Besorgung der Möblierung und Kücheneinrichtung in den auf der Ausstellung befindlichen sog. Enskeder Häuschen mit Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und praktisch-ökonomischer Gesichtspunkte übernommen hatte.

Weiter veranstaltet der Verband Einzelvorträge und Diskussionen über aktuelle soziale Fragen, Vorlesungsreihen über eine bestimmte Stoffgruppe aus den Gebieten der Sozialpolitik, der Volkswirtschaft und der Gemeindeverwaltung sowie endlich Studienzirkel, wo soziale Themata in einem engeren Kreise eine eingehendere Behandlung erfahren. Von Zeit zu Zeit werden Ausbildungskurse für praktische soziale Arbeit veranstaltet, vornehmlich für Personen, die sich in der Wohnungs- und Haltekinderaufsicht betätigen oder sonst der Erfüllung schwieriger sozialen Aufgaben widmen wollen. Die ein- oder halbjährigen Kurse umfassen theoretische und praktische Studien.

Ermittelungen und Untersuchungen werden je nach Bedarf und verfügbaren Hilfsmitteln auf verschiedenen sozialen Gebieten angestellt. Die umfangreichsten Ermittelungen galten der Armenpflege. Den Anstoß gab hier eine Schenkung von 20 000 Kr., die dem Verbande im Jahre 1905 für den genannten Zweck zufiel. Es wurde eine Kommission eingesetzt, und diese legte nach zweijähriger Arbeit ihre Reformlinien für eine schwedische Armengesetzgebung vor, die vielfach anregend auf die Reformbestrebungen auf diesem Gebiete einaewirkt haben. Die nächste große Aufgabe, welche Gegenstand der Ermittelungen des Verbandes wurde, war die Heimarbeiterfrage. Im Herbst 1906 konnte der Verband — nach dem Vorgange Berlins — eine Heimarbeitsausstellung in Stockholm eröffnen, die die Frage der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit auf die Tagesordnung brachte. Sowohl die Aufschlüsse, welche die Schilder an den zuhause gearbeiteten Ausstellungsgegenständen gaben, als auch die in der Schrift „Svenska hemarbetsförhallanden" veröffentlichten Ermittelungen über die Verhältnisse in den verschiedenen Zweigen der schwedischen Hausindustrie erwiesen die Notwendigkeit eines Einschreitens gegen die hier herrschenden Arbeitsverhältnisse. Eine weitere Untersuchung des Verbandes galt der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen in den verschiedenen Geschäftszweigen in Stockholm, zunächst im Anschlusse an die damals gerade zur Debatte stehende Frage der Einführung eines gesetzlichen Ladenschlusses. Auch in anderen Beziehungen waren die Arbeitsverhältnisse der Handlungsgehilfen Gegenstand der Untersuchung.

Die vom Verbande herausgegebenen Publikationen sind verschiedener Art. Durch einen jährlichen Zuschuß wird das Erscheinen des Verbandsorgans „Social Tidskrift" ermöglicht. Die Zeitschrift, die seit 1901 unter Redaktion von G. H. von Koch erscheint und jetzt auch Staatszuschuß erhält, öffnet ihre Spalten einer allseitigen und freien Erörterung sozialer Fragen. Die direkt vom Verbande besorgten Veröffentlichungen bestehen in einer Anzahl kleinerer Schriften, bibliographischen Arbeiten, Kongreßverhandlungen und Berichten über angestellte Untersuchungen. Außerdem hat der Verband sich durch pekuniäre Unterstützung oder auf sonstige Weise an der Herausgabe anderer soziologischer Arbeiten, so eines 1907 veröffentlichten Sozialen Handbuchs, beteiligt. Kongresse für bestimmte soziale Interessengebiete wurden zu verschiedenen Zeitpunkten vom Verbande veranstaltet. Auf seine Einladung trat 1906 der Kongreß für Armenpflege und Volksversicherung zusammen. Es war der erste große soziale Kongreß in Schweden mit rund 1000 Teilnehmern. Von den Ergebnissen dieses Kongresses sei die Gründung des Schwedischen Armenpflegeverbandes erwähnt. Neujahr 1907 wurde eine Konferenz für Kleingrundbesitz abgehalten, zu der Fachleute und am Kleingrundbesitz direkt Interessierte aus allen Teilen des Landes eingeladen waren. Die von etwa 375 Personen besuchte Konferenz behandelte verschiedene Fragen betreffend die Bedürfnisse des Kleingrundbesitzes und seine Stellung in der schwedischen Bodenpolitik und hatte verschiedene Resolutionen zur Folge, die der Regierung zugestellt wurden. Im Herbst 1907 wurde ein zweiter großer Kongreß, der von etwa 800 in Gemeinden tätigen Personen besuchte Kommunalkongreß, abgehalten, dessen Verhandlungen den Entwickelungslinien der modernen Kommunalpolitik galten, und der ein wichtiges praktisches Ergebnis in der Gründung des Schwedischen Städtebundes zeitigte. Zur Behandlung der mit Verbrechen und Strafe zusammenhängenden Fragen wurde 1911 ein Kriminalkongreß berufen, dessen Teilnehmer größtenteils aus Juristen, Männern des Gefängniswesens und Ärzten bestanden. Auch dieser Kongreß gab Anlaß zu einer neuen Organisation zur weiteren Behandlung jener Fragen: es war dies die Schwedische kriminalistische Vereinigung. Die während der letzten Jahre mehr und mehr aktuell gewordene Wohnungsfrage wurde auf einem im Herbst 1916 vom Verbande veranstalteten Wohnungskongreß sachlich und allseitig beleuchtet. Vertreter aus Dänemark, Norwegen und Finnland nahmen mit großem Interesse an dem Kongreß teil, der von etwa 400 Teilnehmern besucht war.

Um dem Mangel abzuhelfen, der darin lag, daß Schweden kein Organ zur Beteiligung an der internationalen Arbeit für die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung besaß, beschloß der Zentralverband für soziale Arbeit 1909, sich als schwedische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu konstituieren. Dieser Zweig der Tätigkeit des Verbandes steht unter Leitung eines besonderen Vorstandes, in dem der Vorstand des Verbandes stark vertreten ist. Die Finanzen der Sektion sind von denen des Verbandes getrennt und stützen sich auf Jahresbeiträge von industriellen Unternehmungen sowie von Privatpersonen, die nicht Mitglieder des Verbandes zu sein brauchen. Die Sektion arbeitet zu den internationalen Arbeiterschutzkonferenzen Berichte über schwedische Verhältnisse und schwedische Gesetzgebung aus. Sie hat auch Anträge der internationalen Vereinigung an die schwedische Regierung zu vermitteln. Auf Anregung der Sektion wurde der schwedische Verein zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gegründet, der ein Glied des internationalen Vereins mit demselben Zweck bildet.

Das Bureau des Zentralverbandes für soziale Arbeit zur Gewährung von Rechtsbeistand an Unbemittelte hat unter Mitwirkung der Stockholmer Abteilung der Genossenschaft schwedischer Rechtsanwälte in den Jahren 1905—13 eine ziemlich umfangreiche Tätigkeit entfaltet. Diese wurde jedoch eingestellt, nachdem die Stadt Stockholm ein Bureau für Rechtsbeistand nach ungefähr denselben Grundsätzen eingerichtet hatte.

Die Finanzen des Verbandes stützten sich von Anfang an auf Zuwendungen und Mitgliederbeiträge. Seit 1908 bezieht der Verband von der Stadt Stockholm einen jährlichen Zuschuß von 2 000 Kronen. Eine feste, finanzielle Grundlage erhielt der Verband jedoch erst, als König Oskar II. und Königin Sofia am Tage ihrer goldenen Hochzeit, 6. Juni 1907, für ihn die Summe von 100 000 Kronen stifteten. Für verschiedene seiner Kongresse und Unternehmungen erhielt der Verband außerdem besondere Staatszuschüsse sowie erhebliche Zuwendungen von Privatpersonen.

Stockholm. E. Lindeberg.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Eine Warnung vor leichtsinnigem Besitzwechsel erläßt die Landessiedlungsstelle im bayerischen Ministerium des Innern. In dem Erlaß, der an die Kreis-, Bezirks- und Ortsstellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge gerichtet ist, heißt es einleitend:

Nach mehrfachen Berichten herrscht zurzeit ein starker Grundstücksverkehr, der in der Gegenwart sehr bedauerlich ist; denn durch den Wechsel des Besitzers leidet vielfach die landwirtschaftliche Erzeugung, die für den Ausgang des Krieges von größter Bedeutung ist. Besonders zu beklagen ist, daß bisweilen gewissenlose Leute es versuchen, die augenblicklich schwierigen Verhältnisse mancher Familien auf dem Lande, die Abwesenheit oder den Tod des Haushaltungsvorstandes zu benutzen, um den Zurückgebliebenen ihre Anwesen zu ungünstigen Bedingungen abzuschwätzen.

Solchen schädlichen Strömungen soll mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten werden. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sollen die Fürsorgestellen das Kapitalabfindungsgesetz nutzbar zu machen suchen, das ja nicht nur zum Erwerb neuer Ansiedlungen, sondern auch zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes dienen soll. Es sollen aber auch in angemessenen Grenzen Mittel der freiwilligen Kriegsfürsorge nutzbar gemacht werden, um Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen den Grundbesitz zu erhalten. Für Kriegsbeschädigte sieht außerdem das bayerische Gesetz vom 15. Juli 1916 die Gewährung von Darlehen der Landeskultur-Rentenanstalt unter günstigen Bedingungen vor. Ferner wird für solche Fälle auf Stiftungsmittel verwiesen, zur Unterstützung von kinderreichen Familien z. B. auf die Kruppstiftung von 1915.

Falls aber die Erhaltung des Anwesens für den gegenwärtigen Besitzer im einzelnen Falle unmöglich oder untunlich ist, so soll wenigstens bei der Veräußerung der gewerbsmäßige Güterhandel möglichst ausgeschaltet werden. Solche Besitzungen sollen möglichst wieder der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern, Kriegsbeschädigten und sonstigen Kriegsteilnehmern zugeführt werden. Die bayerische Landessiedlungsstelle will hierbei — unterstützt von den Kriegsfürsorgestellen, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Berufsberatungsstellen, Vereinen usw. — die Vermittlung übernehmen.

Zum Schluß des Erlasses wird auf die große bevölkerungspolitische Bedeutung des Ansiedlungswesens und auf die in Bildung begriffene bayerische Siedlungsgesellschaft hingewiesen. (Vergl. hierzu die Notiz Sp. 678.)

Gewerbliche Unterrichtskurse für Kriegerfrauen und -töchter. Infolge der gesteigerten Heranziehung der männlichen Bevölkerung zum Heeresdienst ist in zahlreichen Fällen die geschäftliche Leitung gewerblicher Betriebe deren Frauen und Töchtern zugefallen. Diese sind dabei oft vor Aufgaben gestellt, denen sie nicht ohne weiteres gewachsen sind. Das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe regt daher in einem Erlaß vom 30. März an die Gemeindeverwaltungen an, im Einverständnis mit den Vertretungen der beteiligten Erwerbskreise, also vor allem den Handelskammern und Innungen, zu prüfen, ob es sich empfiehlt, Fachkurse einzurichten, um den gewerblich tätigen Frauen und Töchtern von Kriegsteilnehmern die Erfüllung der ihnen durch die Zeitverhältnisse zugefallenen Aufgaben zu erleichtern. Das Gegebene wird dabei im allgemeinen sein, solche Kurse an die gewerblichen und kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen anzulehnen. In Betracht kommen insbesondere (sei es nach- oder nebeneinander) Kurse in Buch- und Rechnungsführung, kaufmännischem Briefwechsel, Bankverkehr, Wechsel- und Scheckkunde.

Der Erlaß weist auf das Vorgehen im Regierungsbezirk Cassel und in Breslau hin, wo solche Kurse mit gutem Erfolg stattgefunden haben.

Der Erlaß des Handelsministers berührt außer den obigen Erfordernissen für die Gegenwart auch die Frage, ob es für die Zeit nach dem Kriege erwünscht wäre, das gewerbliche Unterrichtswesen auszubauen, um die weibliche Arbeitskraft, soweit sie in verstärktem Maße in das Erwerbsleben eintreten muß, dafür auszubilden. Es wird hier in erster Linie auf die gewerblichen Fachschulen für Mädchen verwiesen; es soll aber auch geprüft werden, wieweit die bestehenden Kurse an den übrigen Fachschulen, besonders an den Handwerkerschulen und

den Handelsschulen sich zur Zulassung von weiblichen Personen eignen, wie umgekehrt auch die Zulassung von männlichen Schülern zu einzelnen Lehrgängen für die weibliche Jugend in Frage kommen kann.

Außer diesen Anregungen enthält der Erlaß des preußischen Handelsministers erfreulicherweise auch eine ernste Warnung vor dem jetzt so häufig hervortretenden Streben nach der Ausbildung in Kurzschrift und Maschinenschreiben und vor dem Einströmen neuer Kräfte in die Heimarbeit. Ganz im Sinne der Bestrebungen, wie sie auf der Tagung zur Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Fachschulen (Sp. 541) hervorgetreten sind, heißt es in dem Erlaß:

Die gegenwärtig vielfach gesuchte und in zahlreichen Kursen an öffentlichen und Privatschulen dargebotene Ausbildung in diesen Fächern (Kurzschrift und Maschinenschreiben) findet zwar ihre Verwendung, solange die augenblickliche starke Nachfrage nach weiblichen Hilfskräften für die Bureaus anhält, kann aber als Vorbereitung für einen aussichtsvollen Beruf kaum noch gelten, da gerade in diesem Fache nach dem Kriege eine starke Überfüllung zu erwarten ist. Ebenso ist hinsichtlich der Anleitung zur Heimarbeit besondere Vorsicht angebracht, da die Lage der Heimarbeiterinnen, deren Lohnverhältnisse an und für sich ungünstig sind, nach dem Kriege sich vermutlich nicht verbessern wird. Dies gilt besonders von der Anfertigung von Spitzen.

Auch in diesen Fragen ist eine rechtzeitige Fühlungnahme einerseits mit den Vertretungen von Handel und Handwerk, andererseits mit den örtlichen Beratungsstellen für Kriegerfrauen erwünscht.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Notstandsmaßnahmen der Stadt Zürich in der Kriegszeit.

Der Krieg hat auch die lohnarbeitenden Massen und die Gemeinden der neutralen Länder sehr in Mitleidenschaft gezogen. Soziale Einrichtungen der Gemeinden mußten erweitert oder auch neu geschaffen werden, wozu mehrfach die Gewerkschaften die Anregung gegeben haben, so z. B. bei der Kriegsnotunterstützung für die Arbeitslosen in der Stadt Zürich. Dazu kam hier später die Mietnotunterstützung.

Die Kriegsnotunterstützung ist bis Ende Dezember 1915 von 5585 Familien und Einzelpersonen in Anspruch genommen und von ihnen, die meistens ganz oder teilweise Arbeitslose waren, während 17 Kriegsmonaten die Summe von 953 000 Franken bezogen worden. Das Mietnotbureau stellte die Bestimmung auf, daß der Vermieter auf ¼ des Mietzinses verzichten, der Mieter ½ selbst aufbringen und den Rest die Stadt bezahlen sollte. Dabei waren von der Mietnothilfe ausgeschlossen Mieter mit mehr als 100 Franken Bargeld oder mit einer Wohnung, die mehr als 750 Franken kostet. Bis Ende 1915 sind in der Stadt Zürich an 2343 Mieter 187 000 Franken Mietnotunterstützung ausbezahlt worden. Die Gewerkschaften erhielten auf die an ihre Mitglieder ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung von der Stadt Zürich einen Beitrag von 38 223 Franken oder 20 %. Für Suppenküchen und Schülerspeisung sind im gleichen Zeitraum von 17 Monaten 124 699 Franken aufgewendet worden. Insgesamt hat die Stadt Zürich vom 1. September 1914 bis 31. Dezember 1915 für Kriegs- und Mietnotunterstützung sowie für Suppenküchen und Schülerspeisung 1 580 910 Franken ausgegeben, wozu von verschiedenen Seiten Beiträge von 639 910 Franken geleistet wurden, sodaß eine städtische Reinausgabe von 941 000 Franken verbleibt. Dazu kommt noch ein Verlust der Stadt beim Kartoffelhandel von 103 592 Franken. Für die unentgeltliche Geburtshilfe wurden 23 559 Franken ausgegeben.

Ende 1916 ist die Bedürftigenunterstützung eingeführt worden, die solche Personen bekommen, die zur Zeit der Anmeldung weder Kriegsnot- noch Mietnotunterstützung erhalten. Die Kriegsnotunterstützung wird in der Form von Gutscheinen auf Lebensmittel und in kleinen Geldbeträgen gewährt an Schweizerbürger, die seit einem Jahre vor der Stellung des Gesuches und an Ausländer, die seit der Zeit vor dem 1. Juli 1914 in Zürich ansässig sind, sofern sie infolge des Krieges arbeits- und verdienstlos sind.

Die tägliche Unterstützung beträgt für alleinstehende und ledige Personen 1,50 Franken, für kinderlose Ehepaare je 1,40 Franken, Familien mit erwachsenen Kindern je 1,30 Franken, mit solchen unter 16 Jahren bis zur Zahl von fünf je 80 Rappen, für jedes weitere Kind 50 Rappen. Mietnotunterstützung bekommen Schweizerbürger, die seit einem Jahre, mindestens seit 9 Monaten in Zürich ansässig sind, Ausländer, die schon vor dem 1. Juli 1914 in Zürich waren. Die Bedürftigenunterstützung wird an selbständig oder unselbständig voll erwerbende Familienvorstände gewährt, die seit 1. Juli 1916 (Ausländer vor 1. Juli 1914) in Zürich niedergelassen sind. Sie wird in Form von Gutscheinen für Milch, Brot und Lebensmittel verabfolgt und beträgt 5,70 Franken für jedes Familienmitglied bei einem Familieneinkommen von 36 Franken bis 40 Franken je Kopf; 6,60 Franken bei einem Familieneinkommen von 31 Franken bis 35 Franken; 7,50 Franken bei einem Familieneinkommen bis zu 30 Franken und 4,50 Franken bei einem Einkommen von 41 Franken je Kopf und Monat. Für Familien mit geringer Kopfzahl, für die die Unterstützung nach den obigen Ansätzen unzureichend ist, kann sie erhöht werden. Für diese Unterstützungseinrichtungen bestehen zwei Bureaus und ein Ausschuß, die sich mit den Beschwerden der Gesuchsteller beschäftigen. Gegenwärtig werden etwa 900 Familien unterstützt; viele solcher nehmen aus zartem Ehrgefühl die Unterstützungen nicht in Anspruch, obwohl sie sie ebenfalls nötig hätten.

Die Stadt Zürich setzt auch in der Kriegszeit den Bau von eigenen Wohnhäusern fort, deren am 1. April 1915 12 mit 63 Wohnungen bezogen werden konnten.

In ähnlicher Weise ist auch in anderen Schweizerstädten und Industriegemeinden für die Linderung der Not zahlreicher Besitzloser, namentlich der Arbeiter, gesorgt worden, wozu zum Teil auch die Kantone durch Verordnungen und Beiträge aus ihren Staatskassen beigetragen haben. Trotzdem bleibt viel Not ungemildert fortbestehen zum größten Schaden des Volksganzen. —er.—

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Beamten- und Staatsarbeiterrechte beschäftigten kürzlich das preußische Abgeordnetenhaus. Der Abg. Delius (F. Volkspartei) hatte beantragt, es möchten bei der Eisenbahnverwaltung im Verfolg der bei Beratung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstage abgegebenen Erklärungen Staatssekretär Helfferichs Schlichtungsstellen im Sinne des § 13 jenes Gesetzes errichtet werden. Delius wünscht den Ausbau der jetzt von der Eisenbahnverwaltung geschaffenen Bezirksausschüsse bei den einzelnen Direktionen zu Schlichtungsstellen. Die Erteilung von Abkehrscheinen an Eisenbahnarbeiter ist schon heute durch die im § 9 des Hilfsdienstgesetzes vorgesehenen Schlichtungsausschüsse möglich. Während hier eine Kommission der freien Arbeiter über Fragen des Eisenbahnbetriebs entscheiden kann, würde, so führte Delius zur Begründung seines Antrages in der „Liberalen Korrespondenz" aus, die Errichtung von Schlichtungsstellen im Rahmen der Eisenbahnverwaltung die der letzteren doch nur erwünscht sein könnende und auch von den Eisenbahnarbeitern angestrebte Möglichkeit schaffen, daß Fragen des Eisenbahnbetriebes von Angehörigen desselben entschieden würden. Die bisherigen Rechte der Bezirksausschüsse, die nur einmal im Jahre zusammentreten sollen, sind zu gering, als daß sie den Wünschen der Eisenbahner entsprechen könnten. Daß im übrigen die Arbeiterausschüsse bei der Eisenbahn letzthin wesentlich verbessert worden sind, erkennt Delius unumwunden an. Sein Antrag kam, von ihm in dem dargestellten Sinne begründet, am 1. Mai zur Verhandlung. Die Abg. Giesberts (Z.), Haenisch (Soz.) traten warm für ihn ein, ebenso der nationalliberale Abg. Gottschalk-Solingen. Von konservativer und freikonservativer Seite wurden Bedenken geltend gemacht. Während Delius auf die guten Erfolge der Schlichtungsstellen in der Metallindustrie hingewiesen und es als Auffassung des Kriegsamts bezeichnet hatte, daß die Eisenbahner Anspruch auf Schlichtungsstellen hätten, wandte die Gegenseite ein, daß Verkehrserfordernisse den Arbeiteransprüchen vorgehen müßten. Abg. Dr. Mugdan erwiderte, gerade die Verkürzung von Arbeiterrechten gefährde die Betriebssicherheit. Der Antrag wurde der Kommissionsberatung überwiesen. — Die Fortschrittliche Volkspartei hat ferner einen Antrag auf baldmöglichste gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter und Angestellten in den Staatsbetrieben gestellt und weiter beantragt, in Ausführung des Artikels 98 der preußischen Verfassung eine zeitgemäße Neuregelung des gesamten Beamtenrechts herbeizuführen. Insbesondere sollen Wahl-, Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht der Beamten, sowie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet werden. — Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist vor einigen Wochen ein Ernährungsbeirat der Eisenbahner geschaffen worden, in dem mehrere Verbände von Eisenbahnern vertreten sind. Diese erlassen jetzt einen gemeinsamen Aufruf, die kämpfenden Brüder auch fernerhin durch treue Arbeit zu unterstützen. Der Aufruf erkennt an, daß der Ernährungsbeirat und

die örtlichen Lebensmittelausschüsse eine gerechte Verteilung der für die Eisenbahnen verfügbaren Lebensmittel gewährleisten. Die Beteiligung der zentralen Ernährungsbehörden Preußens und des Reiches an dieser Organisation biete zugleich für ihre rücksichtslose Erfassung. „Mehr vermag menschlicher Verstand und menschliche Kraft nicht zu tun."

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Gegen die mißbräuchliche Befreiung Hilfsdienstpflichtiger von der Krankenversicherungspflicht wendet sich der preußische Minister des Innern in einem Erlaß an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Nach § 173 RVO. wird auf seinen Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist. Bei den Beratungen im Reichstag am Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist mehrfach der Besorgnis Ausdruck gegeben worden, diese Vorschrift könnte mißbräuchlich zum Nachteil der Hilfsdienstpflichtigen angewendet werden. Denn viele von ihnen, namentlich soweit es sich um ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen handle, seien in einem gewissen Grade in der Arbeitsfähigkeit beschränkt. Auf diese könne leicht ein Druck seitens der Arbeitgeber ausgeübt werden, um sie zur Stellung eines Befreiungsantrages zu veranlassen und so die Arbeitgeber von den Versicherungsbeiträgen entlasten. Ein solcher Mißbrauch durch einzelne Arbeitgeber ist unsozial. Daneben ist damit eine Schädigung der Gemeinde leicht verbunden. Da nach § 173 RVO. die Befreiung von der Versicherung selbst bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen nur dann erfolgen kann, wenn der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist, so ist hierin ein Mittel gegeben, dem drohenden Mißstande Einhalt zu tun. Die Armenverbände sollen durch die Regierungspräsidenten darauf hingewiesen werden, von dieser ihrer Befugnis im öffentlichen Interesse in besonders vorsichtiger Weise Gebrauch und die Zustimmung zur Befreiung von einer genauen Prüfung des Einzelfalls abhängig zu machen. Sie ist, wie der Minister am Schluß betont, überall da zu versagen, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

Ernährungsfürsorge der Krankenkassen. Der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen richtet ein Rundschreiben an die ihnen angeschlossenen Krankenkassen, in dem er besonders zur Gewährung von Nährmitteln und Krankenkost auffordert. Alles, was zum Siege dienen könne, müsse jetzt geopfert werden. Dabei sind allerdings die Kassen auf die Hilfe der Gemeindebehörden angewiesen. Diese wären zu ersuchen, die angesetzten reichlicheren Rationen für Kranke, soweit sie Kassenmitglieder sind, durch Vermittlung der Krankenkassen zuzuweisen (durch Beschaffung der ärztlichen Zeugnisse usw.). Die Gemeinden müßten durch ausgiebigere Einrichtung der Kriegsküchen (Massenspeisung) den Kassen die Möglichkeit geben, ihren Krankenmitgliedern auch sonst Nahrungsmittel zuzuführen. Die öffentlichen Krankenhäuser sollten auch an kranke Kassenmitglieder auf Rechnung der Kassen besondere diätetische Nahrung abgeben können. Die soziale Fürsorge müsse geübt werden, so setzt der Hauptverband hinzu, auch wenn keine Rücklagen zu erzielen sind.

Volkserziehung.

Über Fabrikschulen*).

Der auf allen Gebieten herrschende starke wirtschaftliche Wettbewerb hat ganz allgemein fast alle Fabrikate zu einer technisch ziemlich vollkommenen Höhe geführt, die an das technische Können des einzelnen keine geringen Anforderungen zu stellen pflegt. Demgemäß haben die beteiligten gewerblichen und industriellen Kreise im letzten Jahrzehnt der beruflichen Ausbildung und Heranbildung des Nachwuchses ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt, während von staatlicher Seite diese Bestrebungen durch Schaffung der Pflichtfortbildungsschule ihre Unterstützung gefunden haben. Die Fabrikschule verfolgt das gleiche Ziel der Heranbildung eines vollbefähigten Nachwuchses, und die Vorteile und Nachteile der Fabrikschule sollen im folgenden kurz erörtert werden.

*) Der Aufsatz war der „Sozialen Praxis" bereits vor längerer Zeit zugegangen und mußte wegen Raummangel zurückgestellt werden. Trotzdem in der Gegenwart die äußerste Anspannung aller Kräfte gefordert werden muß, so darf doch darüber die Frage der Schulung des gewerblichen Nachwuchses auch heute nicht übersehen werden. Daher hat die Frage der Fabrik- oder Werkschulen auch in der Gegenwart Anspruch auf Berechtigung. D. H.

Wir wenden uns zunächst den Vorteilen der Fabrikschule oder Werkschule zu, die dem Unternehmer selbst bei Errichtung einer solchen zufallen. Die von den Gemeinden mit staatlicher Unterstützung unterhaltenen Pflichtfortbildungsschulen pflegen den Beginn des Unterrichts nach allgemeinen Grundsätzen festzusetzen und hierfür gelegentlich Vormittags- oder Nachmittagsstunden zu wählen. Der Fabrikschule steht nun in der Wahl der Unterrichtszeit volle Freiheit zu; das Werk wird und kann die Unterrichtszeit so legen, daß sie sich den Betriebsverhältnissen am besten anpaßt. Die Werkschule gestattet weiter eine bessere Kontrolle des Schulbesuchs nachlässiger Schüler; das gänzliche Fortbleiben vom Unterricht ist sehr erschwert, da der Werkschule eine leichtere Aufsicht über die Schüler möglich ist. Die Fabrikschule kann in zahlreichen Fällen den Unterricht den Arbeiten des eigenen Betriebs anpassen, wenngleich naturgemäß hier der Fabrikschulleitung durch den staatlich festgelegten Schulplan bestimmte Grenzen gezogen sind. Die Fabrikschule ist auch gegenüber der Pflichtfortbildungsschule insofern in einer glücklicheren Lage, als sich die Klassen nur aus befähigteren Schülern zusammensetzen, wenn das Werk nur solche Lehrlinge annimmt, die nach dem Abgangszeugnis der Volksschule als fleißig und befähigt gelten. Die Pflichtfortbildungsschule steht im Dienste der Öffentlichkeit und muß demgemäß auch den trägen, zurückgebliebenen, unbefähigten Schülern ihre Tore öffnen. Vielleicht ist das gerade ihre wichtigste Aufgabe. Ein Unternehmen hat es daher in der Hand, sich in diesem Sinne den pädagogischen Erfolg zu erleichtern.

Der Nachteil der Fabrikschule ist eigentlich lediglich wirtschaftlicher Natur und betrifft den Unternehmer allein, denn bei Errichtung einer Werkschule hat die Unterhaltungskosten der Unternehmer allein zu tragen. Der Staat ist in diesem Falle der Besoldung der Lehrkräfte enthoben, und die Stadt oder Gemeinde erspart die Stellung von Schulräumen und deren Unterhaltung. Andererseits wird man sagen dürfen, daß sich eine richtig geleitete Fabrikschule mittelbar zweifellos auch wieder bezahlt für das Unternhmen macht durch die Heranbildung tüchtiger Kräfte.

Die Regierung steht der Errichtung eigener Fabrikschulen sympathisch gegenüber. Allgemein läßt die Regierung in diesem Fall die Bedingung seminaristisch vorgebildeter Lehrer fallen und gestattet als Leiter und Lehrer dieser Fabrikschulen befähigte Angestellte des Unternehmens. Die Regierung kommt auch Sonderwünschen hinsichtlich des Lehrplanes entgegen und zeigt erforderlichenfalls Entgegenkommen betreffs Größe und Lage der Schulräume. Der behördlich einzuschlagende Weg für die Errichtung von Fabrikschulen ist in den deutschen Bundesstaaten verschieden und regelt sich meist nach den erlassenen Volksschulgesetzen oder Fortbildungsschulgesetzen.

Vor der Errichtung einer Fabrikschule wird man sich darüber klar werden müssen, ob die Schule nur zur Aufnahme der gewerblichen Lehrlinge dienen soll, oder ob auch die jugendlichen Arbeiter, welche als Schreiber oder Laufburschen tätig sind, mitaufgenommen werden sollen. Ferner hat man sich zu entscheiden, ob auch die kaufmännischen Lehrlinge in der Fabrikschule Aufnahme finden sollen, in welchem Fall getrennte Lehrkurse eingerichtet werden müssen. Man wird in dieser unausbleiblichen Trennung unzweifelhaft eine gewisse Schwierigkeit für die Errichtung von Fabrikschulen erblicken müssen, da die Industriewerke naturgemäß den Hauptwert auf die Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge legen. Der Ausweg, die kaufmännischen Lehrlinge und die ungelernten Arbeiter die zuständigen öffentlichen Pflichtfortbildungsschulen besuchen zu lassen, kann nicht als erwünscht bezeichnet werden. In der Regel wird man unter Anlehnung an die heute vorherrschende dreijährige Lehrzeit die Fabrikschule mit drei Klassen errichten, die in einem Jahreskursus zu durchlaufen sind. Für den Lehrplan ist bis zu einem gewissen Grade die Pflichtfortbildungsschule vorbildlich. Die vollendetste Fabrikschule haben wir dort vor uns, wo gleichzeitig neben derselben eine besondere Lehrlingswerkstätte unterhalten wird. Diese Beispiele sind in Deutschland bis jetzt sehr selten, aber ein in der elektrotechnischen Großindustrie dahin unternommener Versuch hat ausgezeichnete Erfolge gehabt.

Die Frage nach der Beschaffung geeigneter Lehrkräfte könnte im ersten Augenblick als eine Schwierigkeit für das System der Fabrikschule erscheinen, obgleich diese Annahme zu

zu widerlegen ist. Da Fabrikschulen zurzeit nur bei Großbetrieben in Betracht kommen, so steht hier auch immer für die Auswahl der Lehrer ein großer Beamtenkörper zur Verfügung, so daß ohne große Mühen die geeigneten Persönlichkeiten herauszufinden sind. Naturgemäß soll diesen zu Lehrern erwählten Beamten eine gewisse pädagogische Begabung zur Seite stehen. Selbstverständlich können bei Mangel an geeigneten Beamten Berufslehrer herangezogen werden. Die Berufsfächer sollten natürlich immer von Fachbeamten oder Werkmeistern vorgenommen werden, da ja gerade in diesen Lehrkräften der Hauptvorzug der Fabrikschule verkörpert wird. Der Unternehmer soll sich aber etwa nicht auf den Standpunkt stellen, daß die als Lehrer wirkenden Beamten ihre Tätigkeit als Ehrenamt aufzufassen und demgemäß honorarfrei auszuüben haben. Eine besondere Bezahlung dieser Lehrtätigkeit ist in jeder Hinsicht am Platze, schon um jedes Erlahmen im Lehrberuf zu vermeiden.

Was die Schulräume anbetrifft, so ist reichlich Licht und Luft nach unseren heutigen hygienischen Auffassungen eine Selbstverständlichkeit. Entschieden zu verwerfen ist ein früher Schulbeginn, etwa um 6 Uhr früh, da in einem solchen Falle der noch in der Entwicklung stehende junge Körper des Schülers bald versagt, und Müdigkeit im Unterricht und nachher in der Werkstatt Lehrling und Unternehmer schädigen.

Zur praktischen Illustrierung vorstehender Ausführungen seien einige Mitteilungen über die Werkschulen der Siemens-Schuckert Werke G. m. b. H., Nürnberg, gemacht, die mit dem Gründungsjahr 1870 als älteste deutsche Fabrikschule bahnbrechend auf diesem Gebiete wurde. Der anfangs mit 30 Lehrlingen errichteten Lehrwerkstätte wurde 1896/97 eine eigene technische Fortbildungsschule angegliedert, der die Aufgabe zufiel, für eine gute theoretische Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen. Die Lehrlinge haben gewisse Aufnahmebedingungen zu erfüllen; so muß der Nachweis des erfolgreichen Besuches der 8. Klasse der städtischen Volksschule erbracht werden, an deren Stelle eine entsprechende Klasse der Mittelschule treten kann. Auch geht der Aufnahme eine Prüfung in den Hauptfächern der Volksschule voraus. Die Lehrzeit beträgt vier Jahre einschließlich einer dreimonatigen Probezeit. Die Arbeitszeit in der Lehrwerkstätte ist nach derjenigen in den Betriebswerkstätten geregelt. Einschließlich der Schulstunden ergeben sich 55 Arbeitsstunden wöchentlich. Die Ausbildung der Lehrlinge erfolgt kostenlos. Soweit die Leistungen befriedigen, erhalten die Lehrlinge nach Ablauf der Probezeit wöchentlich 50 Pfg. Taschengeld, das vierteljährlich erhöht wird und gegen Ende des vierten Lehrjahres bis auf 8 ℳ steigt. Als Abschluß der Lehrzeit findet eine Gesellenprüfung statt, wobei der Lehrling ein selbstverfertigtes Arbeitsstück nebst Zeichnung und Beschreibung vorzulegen hat. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Handwerkskammern und zwei Betriebsingenieuren des Werkes. Das Lehrzeugnis wird nach bestandener Gesellenprüfung ausgehändigt.

Der Besuch der Fortbildungsschule umfaßt die ersten drei Lehrjahre; gelehrt werden hier Gewerbekunde, deutsche Sprache, Rechnen, Buchstabenrechnen, Buchführung und Wechsellehre, Geometrie, Physik, Mechanik, Chemie, Elektrotechnik und Zeichnen. Für den Unterricht stehen drei große Lehrsäle und zwei Zeichensäle zur Verfügung. Eine reiche Lehrmittelsammlung und eine gute Bibliothek fördern die Aufgabe der Fortbildungsschule vorzüglich. Halbjährlich werden Schulzeugnisse erteilt, und die Aufnahme in einen höheren Kursus findet nur dann statt, wenn das Zeugnis befriedigend ausgefallen war. Lehrlinge mit dem Einjährigen-Zeugnis brauchen nur eine zweijährige Lehrzeit durchzumachen.

Trotz mancher mit ihr verbundenen Vorteile haben sich die Fabrikschulen bis heute in Deutschland nur wenig Bahn gebrochen. Es ist richtig, daß die Fabrikschule für den Unternehmer in erster Linie eine Geldfrage ist. Es kann aber wohl gesagt werden, daß wir heute genügend Großunternehmen besitzen, die ohne geldliche Bedenken zur Errichtung von Fabrikschulen schreiten könnten *). Dr. P. Martell.

*) Durch den Krieg fallen den für Heeresbedarf arbeitenden Betrieben recht beträchtliche Gewinne zu. Daher wären solche Betriebe wohl in der Lage, im Frieden Fabrikschulen einzurichten, ja selbst jetzt den Zeitverhältnissen entsprechende Einrichtungen zur Schulung des gewerblichen Nachwuchses zu schaffen. D. H.

Eine Hochschulbücherei und Studienanstalt für blinde Studierende ist im Anschluß an die Bestrebungen des Vereins blinder Akademiker Deutschlands in Marburg ins Leben getreten. Insbesondere wurde das Werk gefördert durch Prof. Bielschowsky (Marburg) und den selbst erblindeten, rührigen Vorsitzenden des Vereins Dr. Karl Strehl (Marburg). Der von blinden Akademikern am schwersten empfundene Übelstand war das Fehlen einer Blindenschriftbücherei für wissenschaftliche Fachliteratur. Es erschien somit als eine der ersten Aufgaben, hierfür die umfangreichen Vorarbeiten zu leisten: die Schaffung eines einheitlichen Kurzschriftsystems auch für fremdsprachige, mathematische, naturwissenschaftliche Werke und die Übertragung durch besonders zuverlässige Kräfte. Zur weiteren Unterstützung der blinden Akademiker ist Anleitung im Lesen und Schreiben der Blindenkurzschrift und im Gebrauch der Schreibmaschine erforderlich, ferner Wiederholungskurse für das in den Vorlesungen gehörte Pensum, Privatunterricht und Vorlesen von Fachschriften durch sehende Hilfskräfte; lauter Aufgaben, die naturgemäß am vollkommensten erfüllt werden können, wenn eine gewisse Zentralisation der blinden Akademiker geschaffen wird. So lag es nahe, eine besondere Studienanstalt für diese Zwecke zu gründen, für die eine von allen Teilen Deutschlands verhältnismäßig leicht erreichbare, kleine Universitätsstadt besonders geeignet erschien. Die Marburger Gründung will gleichzeitig eine Art Zentralstelle sein, die alle die Interessen der blinden Akademiker berührenden Fragen bearbeitet, Rat und Auskunft erteilt.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Gründung von Siedlungsgesellschaften in Sachsen und Bayern. Die Gründung einer Landessiedlungsgesellschaft ist in Sachsen auf Anregung der Stiftung „Heimatdank" in die Wege geleitet worden, um das Kleinsiedlungswesen technisch zu leiten und geldlich zu fördern. Dem wirtschaftlichen Charakter des Königreichs Sachsen entsprechend wird sich die Landessiedlungsgesellschaft nicht auf die Schaffung von ländlichen Wirtschafts- und Wohnheimstätten beschränken, sondern auch dem städtischen Kleinwohnungsbau dienen; beide Zwecke sollen als gleichwertig angesehen und vornehmlich durch Gewährung von nachstelligem Kredit sowie von Zwischenkredit gefördert werden.

An dem auf 5 Millionen Mark bemessenen Stammvermögen der Gesellschaft werden sich der Staat mit 2 Millionen Mark, die Bezirksverbände und bezirksfreien Städte mit zusammen 1 Million Mark, die Stiftung Heimatdank im Interesse der für die Ansiedlung geeigneten Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen mit ½ Million Mark, die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen im Interesse der bei ihr Versicherten gleichfalls mit ½ Million Mark, der Frauendank mit ¼ Million Mark, der Landwirtschaftliche Kreditverein und die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig mit je 100 000 ℳ, desgleichen der Landeskulturrat und die fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine zusammen mit 100 000 ℳ beteiligen.

Auch in Bayern wird die Bildung einer Siedlungsgesellschaft vorbereitet. Während die im bayrischen Ministerium des Innern geschaffene Landessiedlungsstelle im allgemeinen nur für eine begutachtende, anregende und vermittelnde Tätigkeit bestimmt ist (vergl. die Notiz Sp. 672), soll die Siedlungsgesellschaft die technische und wirtschaftliche Durchführung der Siedlungen selbst in die Hand nehmen. An der Siedlungsgesellschaft, für welche die Form einer G. m. b. H. gewählt wird, werden sich Staat, Kreisgemeinden, Distriktgemeinden, Städte, Landesversicherungsanstalten, Zentralgenossenschaften, Banken usw. beteiligen. Es ist bereits ein Kapital von annähernd 5 Millionen Mark aufgebracht; die Gründung der G. m. b. H. soll bereits Ende Juni vollzogen werden, um dann gleich die praktischen Arbeiten in Angriff nehmen zu können.

Hoffentlich erfolgt nun auch bald in Preußen die Gründung ähnlicher Siedlungsgesellschaften wie in Bayern und in Sachsen. Das preußische Wohnungsgesetz (Sp. 641) schafft ja die Möglichkeit, daß der Staat sich unmittelbar an solchen gemeinnützigen Unternehmungen beteiligen kann.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Bedeutung Afrikas für die deutsche Weltpolitik. Von Emil Zimmermann. Verlag E. S. Mittler und Sohn. Berlin SW 68. 1,75 *M*.

Der Verfasser, ein gründlicher Kenner und begeisterter Freund Mittelafrikas, verfolgt mit der vorliegenden Schrift zwei Hauptabsichten: Zur ersten Widerlegung jener durch den Krieg verstärkten pessimistischen Anschauung, daß Deutschland immer noch der sichern Grundlage für eine gedeihliche Kolonialpolitik ermangele und deshalb lieber davon abstehen solle, weil kolonialer Besitz unter Umständen eine Schwächung Deutschlands bedeuten könnte; zweitens tritt er der Anschauung entgegen, als brauche Deutschland weniger Wert auf eigenen kolonialen Besitz zu legen, vielmehr sei ein starker Welthandel für Deutschland wichtiger. Aus dieser Anschauung ist stellenweise ein gewisser Gegensatz zwischen Weltwirtschaft und Kolonialwirtschaft entstanden. Demgegenüber weist Zimmermann überzeugend nach, daß der deutsche Welthandel dringend der Sicherung durch eigenen Kolonialbesitz, der die tropischen Rohstoffe liefert, bedarf. Dem Verfasser erscheint Zentralafrika als dies notwendige, tropische Rohprodukte in Massen liefernde Kolonialland; es könne dies jetzt noch vielfach verkannte Gebiet im nächsten Menschenalter das werden, was Brasilien heute ist. E. L.

Johannes Wendland: Handbuch der Sozialethik. Die Kulturprobleme des Christentums. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1916. Preis 5 *M*.

Durch das Buch geht ein gewisser Zug der Resignation. Der Verfasser bemüht sich zu zeigen, daß es keine Kultur gibt, und seiner Meinung nach auch nicht geben kann, die eine reine Ausprägung des christlichen Geistes ist. Zwischen Kultur und Christentum würde dauernd eine Spannung bestehen, es gäbe keine christliche Wirtschaftsordnung, keine christliche Sozialpolitik oder Völkerpolitik an sich. Trotzdem gäbe es einen doppelten, um so nachhaltigeren Einfluß des Christentums, und zwar einen unmittelbaren auf die Gesinnung der Einzelpersönlichkeit und einen mittelbaren auf die Gestaltung der Lebensordnungen auf den verschiedensten Gebieten, wie Wirtschaft und Politik, Wissenschaft und Kunst. Der ausführlichste Teil des vorliegenden Werkes behandelt die Spannungen zwischen der reinen ursprünglichen Lehre des Christentums und den Forderungen und Bedürfnissen des Wirtschaftslebens, sowie die Spannungen und Widersprüche auf dem Gebiet der inneren und äußeren Politik. In diesem Teil des Werkes finden sich sehr beachtenswerte, von starkem sozialen Geist erfüllt Ausführungen über das Verhältnis von Kapital und Arbeit zum Christentum, über die Gewerkschaftsbewegung, die Gliederung der Stände und ähnliches mehr. Ebenso ist die Spannung, die oft genug zwischen Staatsmoral und Christentum besteht, eindrucksvoll und zum Nachdenken anregend darlegt.

Eigentümlich berührt jedoch in diesem Werke, das doch ein wissenschaftliches, für die Dauer berechnetes Handbuch darstellen soll, die stellenweise in überaus scharfer Tonart geführte Auseinandersetzung mit der in der Schweiz vertretenen Richtung der Religiös-Sozialen, die aus ihrem Christentum heraus starke Sozialisten und Pazifisten sind. Wenn auch diese Richtung teilweise Forderungen vertritt, die für die Gegenwart als völlig unausführbar abzulehnen sind, so ist damit doch nicht gesagt, daß diese Forderungen dauernd unmöglich bleiben müßten. Der Verfasser weist in seinem Vorwort selbst darauf hin, „daß die Ethisierung der Natur in einer langen, vor dem Christentum begonnenen historischen Entwicklung angefangen hat und vom Christentum fortgesetzt wird"; also wäre es doch, auch auf Grund dieser Beleuchtungsweise, durchaus denkbar, daß manche der uns heute undurchführbar erscheinenden Wünsche der Religiös-Sozialen im Laufe der Zeit ihrer Verwirklichung näher rücken, und daß die heute besonders schmerzlich hervortretende Spannung zwischen Kultur und Christentum, und namentlich zwischen Politik und Christentum allmählich mehr und mehr gemildert wird.

Sammlung rechtsbelehrender Schriften. Herausgegeben im Auftrage des Verbandes der Deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen von Rat Dr. H. Link, Lübeck 1916.

Es liegen bis jetzt 3 Hefte vor. Das erste bringt einen Vortrag von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer-Berlin über die Stellung der gemeinnützigen Rechtsauskunft in der Rechtspflege, sowie eine Abhandlung von Assessor Dr. Hüttner-Essen über den Schutz der Unbemittelten in der Rechtspflege. In Heft 2 behandelt Magistratsrat Lange-Neukölln die Ansprüche der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Heft 3 bespricht das Testament (Errichtung, Anfechtung, Eröffnung) und ist von Landrichter Dr. Utermarck-Lübeck verfaßt. — Wir empfehlen diese Sammlung, von der jährlich etwa sechs bis acht Hefte erscheinen sollen, aufs beste.

Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Alexander Philipsborn. Herausgegeben von der Zentralstelle für soziale Fürsorge des Belgischen Roten Kreuzes. Brüssel 1916. Verlag von Franz Vahlen, W. 9, Linkstr. 16. Preis 0,80 *M*.

Das Büchlein enthält mehr als der Titel verspricht. Die deutsche Wohlfahrtspflege bildet nur einen, wenn auch den ausführlichsten Abschnitt des Buches. Es bringt außerdem kurz zusammengefaßte Überblicke über Land und Leute, politische Geschichte, Verfassungsfragen, sowie Mitteilungen über die bei Kriegsbeginn bestehenden belgischen Gesetze und Verordnungen, die der Wohlfahrtspflege nutzbar gemacht sind.

Die Arbeit und Versorgung des deutschen Volkes im Kriege. Vorträge, gehalten im Hauptquartier der 3. Armee. (Nicht im Buchhandel erhältlich.)

Die Schrift enthält 3 Vorträge: Dr. Karl Rathgen, Prof. der Nationalökonomie und Kolonialpolitik am Hamburgischen Kolonialinstitut: Die wirtschaftliche Lage. — Dr. Gertrud Bäumer, Schriftleiterin der „Hilfe": Kriegswohlfahrtspflege und Volksversorgung. — Dr. L. Heyde, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin: Übergangswirtschaft. Die beiden ersten Vorträge geben einen guten und offenen Einblick sowohl in die Schwierigkeiten der Lage des deutschen Volkes, wie auch eine klare Übersicht der Maßnahmen, mit denen man sich in der Heimat bemüht, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Der dritte Vortrag kennzeichnet die für die Übergangswirtschaft wichtigsten Fragen der Rohstoffbeschaffung, des Geld- und Kapitalmarktes, der Eingliederung der heimkehrenden Truppen in das Wirtschaftsleben. Alle drei Vorträge erscheinen gut geeignet, Klarheit zu schaffen, aber auch Beruhigung darüber zu geben, daß man den schwierigen wirtschaftlichen Aufgaben während und nach dem Kriege nicht unvorbereitet und daher gerüstet gegenübersteht.

Die deutschen Militärsattler und der Reichstarif für das Lederausrüstungs-Gewerbe. Von P. Blum. Berlin 1916. Selbstverlag des Verbandes der Sattler und Portefeuiller. 84 S.

Ein Jahr Kriegsinvalidenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden. Im Auftrag des Vorstandes der Versicherungsanstalt Württemberg herausgegeben von der Beratungsstelle für Kriegsinvaliden in Stuttgart. Stuttgart 1916. 66 S.

Die Nährwerterschließung in Heu und Stroh und Pflanzenteilen aller Art. Von Prof. Dr. Friedenthal. Leipzig 1915, Reichenbachsche Verlagsbuchhandlung. 47 S. 1 *M*.

Der Tag des Deutschen. Schriftenreihe, herausgegeben von Martin Wenck. Heft 1: Otto Baumgarten, Das Echo der alldeutschen Bewegung in Amerika. Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Der Wohlfahrtsverein der Kaiserlichen Werft, Kiel
sucht sofort zur Entlastung seines Hauptgeschäftsführers einen

Assistenten.

Bedingung: gute Kenntnis des Lebensmittelmarktes. Allgemeine volkswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens aus bisheriger Tätigkeit erwünscht. Anfangsgehalt *M* 3000. — Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen, tunlichst auch mit Bild, umgehend an den **Wohlfahrtsverein der Kaiserlichen Werft, Kiel** erbeten.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Ein deutscher Arzt am Hofe Kaiser Nikolaus I. von Rußland.

Lebenserinnerungen von Professor Martin Mandt
herausgegeben von Veronika Lühe.
Mit einer Einführung von Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Theodor Schiemann.
Gebunden in Halbleinen 7,50 M., in Halbleder 12,50 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 24. Mai 1917. Nummer 34.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Lohnfrage im vaterländischen Hilfsdienst. Von Hans Friedrich, Wissenschaftl. Hilfsarbeiter beim Statistischen Amt, Nürnberg 681

Sommerurlaub. Von Gertrud Israel, Berlin. 685

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 686
Eine Eingabe um Erhöhung der Einkommensgrenze in der Krankenversicherung.

Allgemeine Sozialpolitik 687
Das sozialpolitische Ergebnis des letzten Abschnittes des Reichstags.
Verschleppung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs.
Die Kaligesetznovelle.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 689
Der Rechtsschutz der Hilfsdienstpflichtigen.
Die stärkere Heranziehung der Kriegsbeschädigten zum vaterländischen Hilfsdienst.

Volksernährung und Lebenshaltung 690
Errichtung einer staatlichen Nahrungsmittel-Verteilungsstelle für Groß-Berlin.
Die Kohlenkarte.
Erziehungsbeihilfen für die Kinder von Bankbeamten.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 691
Die Weiterzahlung der Löhnung für vermißte Kriegsteilnehmer.
Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge.

Soziale Zustände 692
Die Aufhebung der Arbeitsbeschränkungen im Bekleidungsgewerbe.
Weitere Zunahme der Frauenarbeit in England.

Rechtsfragen 693
Das Weglocken von Angestellten.
Wettbewerbsverbote unter Ärzten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 695
Eine Lohnbewegung im Schneidergewerbe mit Hilfe des Kriegsausschusses in Berlin.
Rüstungsarbeiterstreiks in England.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 697
Der Verein für Handlungscommis von 1858.
Eine Auskunftsstelle für kriegsbeschädigte Krankenpfleger.

Gemeinnützige Rechtsauskunft . 697
Der Verband der deutschen gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen. Von Rat Dr. H. Link, Lübeck.

Literarische Mitteilungen 700

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Lohnfrage im vaterländischen Hilfsdienst.

Von Hans Friedrich, Wissenschaftl. Hilfsarbeiter beim Statistischen Amt Nürnberg.

Bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes ist im Reichstage vom Regierungstisch aus die Äußerung gefallen, der gegenwärtige Krieg sei eine Arbeiterfrage, und wir müßten uns in allem die technische Überlegenheit über unsere Feinde sichern[1]). In dem gegenwärtigen Kampfe des Deutschtums um seine Machtstellung hängt in der Tat alles ab von der Entwicklung und dem glatten Gang der technischen Kriegsmaschine. Das Menschenmöglichste muß geschehen, um das Verkehrswesen, die vielerlei Waffen zu Lande, zur See und in der Luft, die Kampfmittel unter der Erde und unter dem Wasser auf die höchst erreichbare Höhe zu bringen. So ist der gegenwärtige Krieg in ganz besonderem Maße eine Facharbeiterfrage geworden. Dem technisch-industriellen Arbeiter und Beamten liegt die wichtige Aufgabe ob, den ganzen großen gewaltigen Kriegsapparat in der Heimat, in der Etappe und im Operationsgebiet bis unmittelbar in die vordersten Kampfgräben hinein zu bedienen, aufrecht zu erhalten und zu entwickeln. Der Krieg der angewandten Naturkräfte, der Chemie und der Technik, bedarf aber nicht nur der feinsten Waffen, Kampfmittel und unterstützenden Kriegswerkzeuge, er benötigt sie auch in ungeheuren, dem Vorstellungsvermögen früher unfaßlichen und unbegreiflichen Mengen.

Erwägungen dieser Art haben dazu geführt, die gesamte nicht wehrfähige männliche Bevölkerung des Reiches durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in den Dienst der nationalen Verteidigung zu stellen. Durch diese Maßnahme wird die Arbeiterschaft in der Ausübung eines der wichtigsten politischen Grundrechte, der Freizügigkeit und der freien Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, fühlbar behindert. Soll aber der gegenwärtige riesenhafte Kampf zum glücklichen Ende geführt werden, so gilt es, alles zu tun, um die Stimmung des Arbeiterheeres der Heimat und unter diesem wiederum mit in erster Linie die Arbeitswilligkeit der Facharbeiterschaft zu stärken. Dieser Forderung hat auch das Hilfsdienstgesetz und die bisherige Art seiner Anwendung Rechnung getragen. Das Hilfsdienstgesetz macht der Arbeiterschaft und dem Privatbeamtentum Zugeständnisse in einem Maße, wie relativ kaum ein Gesetz je zuvor. Namentlich die Lohnfrage, der Hauptbestandteil des Arbeitsverhältnisses, ist in durchaus sozialem und fortschrittlichem Geiste geregelt worden.

Für die Bemessung der Lohnhöhe kommen rein theoretisch zwei Maßstäbe in Betracht: Leistung und Aufwand. Nimmt jener Gesichtspunkt hauptsächlich auf die Interessen des Arbeitgebers Bedacht, so handelt es sich im andern Falle um den Standpunkt des Arbeitnehmers als Verbraucher und um die Wünsche des Sozialpolitikers. Das Hilfsdienstgesetz entscheidet sich im Grunde für keine der beiden Möglichkeiten, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es sich dem Verbraucherstandpunkt im allgemeinen ziemlich nähert. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen soll vorläufig auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen erfolgen, soweit nicht in einzelnen Militärbetrieben bereits bestimmte Sätze von der Militärverwaltung festgesetzt sind (Ziffer 5 der „Richtlinien des Kriegsamts für die stellv. Gen.-Kdos. und übrigen militärischen Stellen"). Der in Aussicht gestellte Lohn soll aber dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen unter allen Umständen ausreichenden Unterhalt ermöglichen (§ 8 des Hilfsd.-Ges.).

Daß unter dem Begriff des „ortsüblichen" Lohnes, der hier in seiner besonderen Färbung an das Postulat des „justum pretium" erinnert, nicht die für Versicherungszwecke festgesetzten Lohnbeträge zu verstehen sind, kann nicht zweifelhaft sein. Die heute geltenden ortsüblichen Sätze im Sinne der Sozialversicherung sind noch vor Kriegsausbruch festgelegt worden und entsprechen den gestiegenen und noch steigenden Kosten der Lebenshaltung in keiner Weise. Versuche, eine Neufestsetzung unter Hinweis auf die geänderten Verhältnisse zu erreichen, sind fehlgeschlagen. Ein Bundesratsbeschluß vom 3. Juli 1916 verlängerte vielmehr den Zeitraum ihrer Geltung bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das auf das Jahr des Friedensschlusses folgt (vgl. „Soziale Praxis" 1917 Sp. 478/79). Es kann sich somit in unserem Zusammenhange nur handeln um die bei

[1]) Reichstagsbericht der 76. Sitzg. II. Sess. 1914/16 S. 2170.

durchschnittlicher Leistungskraft in einem Betriebe gewöhnlicher Art unter sonst normalen Verhältnissen gegenwärtig üblichen Löhne und Besoldungen.

Die Möglichkeit der Beeinflussung der Verdienste im Sinne ihrer Erhöhung ist vorgesehen. So sollen schon an sich beim Vorliegen besonderer, den Aufwand des Arbeiters und seiner Angehörigen steigenden Umstände Zulagen zu den Grundlöhnen gegeben werden. Einem in einer auswärtigen Arbeitsstätte tätigen, von seiner Familie getrennten Arbeiter werden Familienzulagen gewährt; auf Fälle dieser Art ist der § 8 zugeschnitten. Auch hat General Groener eine besondere Zusage in dieser Richtung gemacht (vgl. „Soziale Praxis" 1917 Sp. 342). Der Arbeiter hat ferner die Möglichkeit, sich durch das Wechseln der Arbeitsstelle bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Nach § 9 Abs. 3 des Hilfsd.-Ges. ist dem Hilfsdienstpflichtigen die den Abkehrschein ersetzende Bescheinigung insbesondere dann zu erteilen, wenn eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Frage steht. Freilich darf die Befugnis zum Wechseln der Arbeitsstätte nicht zu einem ständigen Fluktuieren der Arbeiterschaft führen. Die nach der Meinung des Kriegsamtes seit dem Erlaß des Hilfsdienstgesetzes zu beobachtende Neigung der Arbeiterschaft zur Abwanderung darf eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß die Güte und die Ergiebigkeit der Arbeit abhängt von der Größe des Stammes eingearbeiteter, seit längerer Zeit im Betriebe tätiger, mit den besonderen Verhältnissen des Unternehmens vertrauter Beschäftigter. Andererseits muß aber auch etwaigen Versuchen der Unternehmer, die Arbeiter und Bediensteten durch Zubilligung höherer Löhne und Gehälter zur Aufgabe ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu bewegen, im Interesse der Sache auf das energischste entgegengetreten werden. Das Kriegsamt befindet sich auf dem richtigen Wege, wenn es „eine den Zeitumständen Rechnung tragende Angemessenheit der Löhne" zubilligt und fordert, im übrigen aber sowohl der Lohntreiberei als auch der Lohndrückerei und dem übertriebenen Stellenwechsel in den Rüstungsgewerben rechtzeitig einen Riegel vorschiebt (vgl. „Soziale Praxis" 1917 Sp. 342). In praxi liegen die Dinge freilich insofern schwierig, als sich eine ausreichende Vereinheitlichung der Lohnsätze innerhalb desselben Berufszweiges bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse kaum wird erzielen lassen. Namentlich die Inhaber kleinerer Betriebe und Unternehmungen werden Mühe haben, in der Lohnfrage dem Wettbewerb der Großindustrie, der hierbei der Vorteil der rationelleren Gestaltung des Arbeitsprozesses zustatten kommt, standzuhalten. Einen geeigneten Ausgleich in dieser Richtung zu schaffen, davon wird auf die Dauer nicht abgesehen werden können.

Aber auch den Vertretern der Arbeiterschaft ist ein bestimmender Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Hilfsdienstpflichtigen eingeräumt. Die neu ins Leben tretenden Ausschüsse sind paritätisch besetzt, der Betriebsinhaber ist veranlaßt, sich mit den Arbeitern an den gleichen Tisch zu setzen. Zudem ist die Verpflichtung, den Ausschüssen alle zur Beurteilung der Lohn- und Betriebsverhältnisse benötigten Angaben und Auskünfte zu machen, im Gesetz (§ 17) ausdrücklich festgelegt worden. Schließlich ist in diesem Zusammenhange noch einer wichtigen Befugnis des Reichstages zu gedenken. Der Reichstag, der glaubte, bei früheren Gelegenheiten, wo er eine Blankovollmacht erteilte, z. B. beim Erlaß des Ermächtigungsgesetzes vom August 1914, sich eines zu großen Teiles seiner Befugnisse begeben zu haben, hat sich hier das Recht vorbehalten, vor der Fassung wichtiger Entschlüsse seine Meinung zu äußern und über alle bedeutsameren Vorkommnisse auf dem laufenden gehalten zu werden (§ 19 d. Hilfsd.-Ges.).

Der Kautelen zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft sind es also, wie man sieht, genug. Man darf auch die Hoffnung aussprechen, daß das Kriegsamt der bisher bewiesenen sozialen, billigen Wünschen gerecht werdenden Art der Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes treu bleiben wird. Es war ein gutes Vorzeichen, daß es dem Leiter des Kriegsamts gelungen ist, im Reichstage bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes sich das Vertrauen auch der Linken zu erwerben.

Die Entscheidung der Frage, welche Löhne den Hilfsdienstpflichtigen im Einzelfalle zuzubilligen sind, setzt, wie wir feststellten, die Kenntnis der ortsüblichen Löhne voraus. Nun bietet aber die Preisstatistik im allgemeinen und die Lohnstatistik im besonderen dem Bearbeiter bei der praktischen Durchführung bekanntermaßen erhebliche Schwierigkeiten. Es fehlt vor allem an einem festen Typus des ortsüblichen Lohnes. Die Lohnbestimmungsgründe sind unter dem System des freien Spiels der Kräfte derartig zahlreich und verschieden, daß es kaum möglich ist, die vielgestaltigen Verhältnisse auf einen allgemeinen Namen zu bringen. Man unterscheidet innerhalb desselben Berufes je nach der Betriebsgröße usw. wieder verschiedene ortsübliche Sätze.

Hier und da scheint man zu glauben, die Arbeitsnachweise seien in der Lage, über die Lohnverhältnisse der wichtigsten Arbeitszweige zuverlässige Auskunft zu geben. Das dürfte aber in dieser allgemeinen Fassung nicht zutreffen. Es mag sein, daß die Arbeitgebernachweise über die Verhältnisse genügend unterrichtet sind, sie sind aber Partei. Bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen werden die vorgesehenen Löhne beim Freiwerden von Stellen durchaus nicht immer genannt, ganz zu schweigen von anderen wichtigen Gesichtspunkten. Von den Gewerbeaufsichtsbeamten gilt ähnliches. Sie vermögen wohl ein allgemeines Urteil zu fällen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihres Tätigkeitsgebietes, besondere, ausreichende, statistisch verwertbare Unterlagen können indessen auch sie nicht geben. Ebensowenig geeignet zur Ermittlung der ortsüblichen Löhne erweist sich das für andere Zwecke gesammelte und zusammengestellte Material der Träger der Arbeiterversicherung.

Es bleibt demnach, will man zu einigermaßen sicheren Ergebnissen gelangen, nichts anderes übrig, als bei Bedarf besondere Feststellungen zu treffen. Die geeignetsten Träger derartiger Erhebungen sind in den Großstädten aus naheliegenden Gründen die statistischen Ämter. Freilich wird es bei dem gegenwärtigen im öffentlichen wie im privaten Leben sich geltend machenden Personalmangel nicht möglich sein, große statistische Lohnuntersuchungen zu machen. Auch würde der Versuch der Behebung der gegebenen methodologischen Schwierigkeiten und die anschließende Durchführung der Pläne zu viel Zeit beanspruchen. Man wird sich vielmehr mit der durch Verwertung gewisser Vorzüge der statistischen Methode weiterentwickelten Ermittlung begnügen müssen. Die Gewinnung ausreichender, auch zahlenmäßig begründeter Urteile über die gegenwärtigen Lohn- und Gehaltsverhältnisse seitens zweckmäßig ausgewählter Sachverständiger wird sich im allgemeinen als durchaus genügend erweisen. Die Unternehmer und deren Verbände sowie die Arbeitnehmerorganisationen aller Art verfügen im großen und ganzen über das erforderliche Material. Neutrale Gewährsleute stehen leider kaum zur Verfügung. Etwaigen Neigungen zu einseitiger Berichterstattung, mit denen zu rechnen vorläufig ein Anlaß nicht besteht, wäre in geeigneter Weise vorzubeugen. Besonderes Gewicht ist beim Entwerfen der Fragebogen auf die scharfe, eindeutige Umgrenzung der Begriffe, namentlich der Berufsbezeichnungen, zu legen.

Die Feststellung der niedrigsten, höchsten und der durchschnittlich meistbezahlten Löhne und Gehälter dürfte den Grundstock der Erhebungen zu bilden haben. Bei der Berechnung des Gesamtdurchschnittes ist nicht vom arithmetischen Mittel auszugehen, sondern man hat die Häufigkeit der Lohnsätze, d. h. die Zahl der Personen, die den von jedem Auskunftgeber mitgeteilten meistbezahlten Satz beziehen, zu berücksichtigen. Neben den Lohnsätzen sind aber auch die Lohnverdienste zu ermitteln. Festzustellen sind in dieser Richtung der Einfluß der Überarbeit (Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit) auf den Gesamtverdienst und der gegenwärtige Geldwert etwaiger Nebenleistungen (Teuerungszulagen, Gratifikationen usw.). Wichtig ist auch die Kenntnis der Zahl der üblichen Arbeitsstunden pro Tag oder noch besser pro Woche. Wenn derartige Feststellungen, die in verhältnismäßig kurzer Frist zu bewerkstelligen wären, auch kein vollkommenes Spiegelbild der tatsächlichen Zustände bieten können, so vermögen sie doch gute Anhaltspunkte zu geben für die Wahl der Lohn- und Gehaltssätze im Einzelfalle. Es wird an ihrer Hand nicht schwer sein, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Die vorstehende Darlegung dürfte erkennen lassen, daß von den gesetzgebenden Körperschaften und den ausführenden Organen alles getan worden ist und aller Voraussicht nach noch das Möglichste geschehen wird, um in der Lohnfrage die Hilfs-

dienstpflichtigen zufriedenzustellen. Es liegt nur an der Arbeiterschaft, nicht minder aber auch an den Arbeitgebern, zu beweisen, daß sie die Not der Stunde verstehen. Das deutsche Wirtschaftsleben kennt heute nur mehr zwei Aufgaben: Die Erzeugung von Lebensmitteln und die Herstellung von Munition und sonstiger Kriegsmittel und Kriegswerkzeuge. Drei Säulen tragen heute den Bau des Reiches: der Kämpfer an der Front, der Bauer und der Arbeiter in der Heimat. Die Opfer, die der wehrfähige Teil der Volksgenossen täglich und stündlich im todesmutigen Ausharren bringt, um die Feinde von den deutschen Grenzen fernzuhalten, wären vergebens, wenn es nicht gelänge, das unendlich vielgestaltige Räderwerk der gewaltigen Kriegsmaschine daheim in flottem Gange zu halten.

Sommerurlaub.

Von Gertrud Israel, Berlin.

Die Fragen der Verkürzung der Arbeitszeit und Arbeitspausen sind während der Kriegszeit etwas in den Hintergrund getreten. Innerhalb gewisser Grenzen ist das auch durchaus verständlich. In den Rüstungsindustrien und den der Volksernährung dienenden Betrieben muß mit Anspannung aller Kräfte gearbeitet werden. Es ist in solchen Betrieben leichter möglich, Lohnsteigerungen zum Ausgleich zu bewilligen, als die Arbeitszeit zu beschränken.

Die für diese Kreise geltenden Arbeitsbedingungen haben aber nicht für alle übrigen Unternehmungen Geltung, weder in bezug auf den Arbeitsdrang, noch hinsichtlich der gesteigerten Entlohnung. Je länger indessen der Krieg dauert, um so bedrohlicher steigt die Gefahr auf, daß die Rücksichtslosigkeit gegenüber der zeitlichen Anspannung auf Betriebsgruppen übergreift, für die nicht die beiden ausgleichenden Faktoren und auch nicht vaterländisches Interesse in Frage kommen.

Hierdurch werden die Angestellten in erster Reihe betroffen. Die allgemeine Laienansicht ist, daß sie „glänzend" verdienen. Man übersieht aber dabei, daß die „glänzend" Entlohnten doch nur ein paar glückliche Einzelne sind, daß die meisten Angestellten während der ganzen ersten Kriegszeit zu wesentlich herabgesetzten Gehältern gearbeitet haben und daß schließlich die Steigerung der Unterhaltskosten stärker ist als selbst recht erhebliche Gehaltserhöhungen. Dazu kommt, daß zahlreiche Angestellte heute vervielfachte Lasten tragen, soweit sie Angehörige zu unterstützen haben, deren Unterhalt früher vollständig oder zu einem Teile von jetzt im Felde stehenden Familienmitgliedern bestritten worden ist. In erschreckendem Widerspruch zu der herrschenden Ansicht stehen vor allem die Zahlen, die von der „Gesellschaft für soziale Reform" in ihrer Eingabe zur Gehalts- und Teuerungsfrage der Angestellten verarbeitet worden sind (Sp. 477): Von den in der Stellenvermittlung eines großen Handlungsgehilfenverbandes 1916 vermittelten Bewerbern erhielten nur 22,2% mehr als 2100 ℳ.

Es sollen hier nicht diese Zustände an sich untersucht werden. Es drängen sich aber einige Schlußfolgerungen auf: Die Benachteiligung verlangt irgendeinen gerechten Ausgleich; derartige Einkommensverhältnisse müssen naturnotwendig eine besonders schlechte Ernährungsweise und damit Schwächung der Arbeitskraft und Schädigung der Gesundheit nach sich ziehen. Beide Umstände drängen in erster Reihe zu einer Forderung: die Arbeitszeit zu verkürzen und angemessene Arbeitspausen eintreten zu lassen.

Die Rationierung und die Knappheit der Waren haben in Industrie und Handel — mit Ausnahme natürlich der Rüstungsindustrie — die Arbeit verringert und in gewissem Maße mechanisiert. Das Geschäft ist aber viel schwieriger geworden und die geistigen und körperlichen Kräfte der Angestellten — das wird von den Unternehmern ohne Weiteres zugegeben — werden weitaus stärker angespannt als in normalen Zeiten.

Eine besondere Bedeutung kommt dadurch dem Sommerurlaub zu. Es scheint eine Neigung zu bestehen, ihn stark zu kürzen oder ganz zu streichen. Davor kann nicht eindringlich und ernst genug gewarnt werden. Es ist gewiß nicht an der Zeit, jetzt übertriebene Forderungen aufzustellen. Die Angestelltenverbände halten sich davon auch völlig fern. Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte erkennt in einem Rundschreiben, mit dem er sich an eine Reihe von Geschäftsinhabern wendet, ausdrücklich die Schwierigkeiten der Kriegslage an. In den Betrieben, die unmittelbar für die Landesverteidigung arbeiten oder „kriegswichtig" im Sinne des Hilfsdienstgesetzes sind, wird sich eine Beschränkung auch nicht vermeiden lassen. Eine ganz falsche Menschenökonomie und im dritten Jahr der Kriegsnot eine gesundheitsgefährliche Maßnahme aber wäre die allgemeine völlige Entziehung eines Sommerurlaubs. Die unweigerliche, und durchaus nicht etwa willkürlich herbeigeführte Folge würde sein, daß zahlreiche Angestellte, soweit sie wirtschaftlich irgend dazu in der Lage sind, ihre Stellung kündigen, um sich erst einmal eine Zeitlang zu erholen, und daß zahlreiche andere die Sozialversicherung in Anspruch nehmen. Die überaus große Zahl der bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte einlaufenden Anträge auf Heilverfahren beweist das zur Genüge. Da ist es jedenfalls erfreulich, daß, wie wir erfahren, Stellen wie die Z. E. G. und militärische Behörden ihren Beamten grundsätzlich einen wenn auch kurzen Urlaub gewähren.

Was schon für diese Kreise gilt, trifft natürlich in verstärktem Maße für alle nicht kriegswichtigen Unternehmungen zu.

Es wäre sehr dankenswert, wenn die berufenen Vertreter von Handel und Industrie — Handelskammern und Unternehmerverbände — diese Frage zum Gegenstand von Verhandlungen machen und die beteiligten Kreise zur Gewährung ausreichenden Urlaubs an ihre Angestellten anregen würden.

Auch die zahlreichen sozialen und Wohlfahrts-Organisationen dürfen diese Verpflichtung nicht vernachlässigen. Sie haben es in dieser Zeit besonders schwer. Es sind ihnen Aufgaben von nie geahnter Größe und Schwere gestellt. Dazu fehlt es an geschulten Kräften in ausreichender Zahl. Ihre Beamten sind aber leider in der Regel besonders gering bezahlt — und deren Kräfte werden durch die anstrengende Arbeit, die Ernährungserschwerungen und die im Charakter ihrer Arbeit liegende seelische Anspannung fast aufgerieben. Sie können eine mehrwöchige Ausspannung überhaupt nicht entbehren. Daß sie sich einrichten läßt, beweist, neben manchen anderen, ein Riesenbetrieb seiner Art, wie die Zentrale für private Fürsorge in Berlin, in der während der ganzen, sie bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit überlastenden Kriegszeit die Urlaubsgewährung durchgeführt worden ist.*) Der soziale Wille, der diesen Organisationen das Dasein gibt, darf nicht, wie es leider manchmal geschieht, vor ihren eigenen Angestellten Halt machen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Eingabe um Erhöhung der Einkommensgrenze in der Krankenversicherung (§ 165 II RVO.) hat die Gesellschaft für Soziale Reform dem Bundesrat überreicht; 24 der im Unterausschuß der Gesellschaft für die Privatbeamtenfragen vertretenen Organisationen haben sich angeschlossen. Die Eingabe bittet, der Bundesrat wolle auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 die im § 165, II RVO. vorgesehene Einkommensgrenze der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung von 2500 ℳ auf 3000 ℳ erhöhen; wenn dies abgelehnt werden sollte, so wolle der Bundesrat bestimmen, daß Teuerungszulagen, die nicht als dauernde Gehaltserhöhung anzusehen sind, hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht unberücksichtigt bleiben sollen, sofern durch sie das Einkommen von 2500 ℳ überschritten wird.

Zur Begründung wird auf die voraussichtlich noch längere Zeit fortdauernden Teuerungsverhältnisse hingewiesen, durch die selbst erhöhte Gehälter nicht die Kaufkraft der früher gezahlten Gehälter hätten. Scheide unter diesen Umständen ein bisher krankenversicherungspflichtiger Angestellter durch Überschreiten der 2500-ℳ-Grenze aus der Krankenversicherung aus, so sei anzunehmen, daß der heute für den Lebensunterhalt erforderliche Aufwand nicht, wie früher, ausreichende Mittel übrig läßt, im Erkrankungsfalle ärztliche Behandlung und Pflege auf eigene Kosten zu gestatten. Es sei zu befürchten, daß Arzt und Apotheke im Erkrankungsfalle von den aus der Versicherungspflicht jetzt Ausscheidenden oft nicht mehr beansprucht würden, woraus sich ernste Schäden der Volksgesundheit

*) Dasselbe gilt selbstverständlich auch für das Büro für Sozialpolitik, den Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge usw. Schriftleitung der „Soz. Pr."

ergeben könnten. Die dauernde Erhöhung der Einkommensgrenze sei der Nichtanrechnung vorübergehender Zulagen vorzuziehen.

Wenn die Eingabe in erster Hinsicht die allgemeine Erhöhung der Einkommensgrenze fordert, so geschieht dies, weil die Lage derjenigen Angestellten, die nicht durch den Bezug einer Teuerungszulage die bisherige Grenze der Versicherungspflicht überschreiten, sondern beispielsweise durch eine beim Stellungswechsel durchgesetzte Gehaltserhöhung von einer Ausnahmebestimmung zugunsten der Kriegszulage nicht betroffen werden würden. Daß in zweiter Reihe die Antragsteller sich immerhin mit dem geringeren Erfolge einer solchen Ausnahmebestimmung begnügen würden, dürfte auf den möglicherweise zu erwartenden Widerstand der Ärzte zurückzuführen sein. –

Außer der Gesellschaft für Soziale Reform haben folgende Verbände die Eingabe unterzeichnet: die Arbeitsgemeinschaft Kaufmännischer Verbände, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen, der Verband Deutscher Handlungsgehilfen, der Katholische Verband weiblicher kaufmännischer Angestellten und Beamtinnen, die Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte, der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte, der Verein „Merkur" (Nürnberg), der Deutsche Bankbeamtenverein, der Allgemeine deutsche Buchhandlungsgehilfenverband, der Verband deutscher Apotheker sowie der Verband der deutschen Versicherungsbeamten; ferner der Deutsche Werkmeisterverband, der Deutsche Technikerverband, der Bund der technisch-industriellen Beamten, der Deutsche Meisterverband, der Deutsche Faktorenbund und der Deutsche Polierbund; endlich der Deutsche Privatbeamtenverein, der Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen, der Verband Deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten, der Hauptverband der Güterbeamtenvereinigungen, die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen, das Nationale Kartell der Deutschen Gasthausangestellten, die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger und der Deutsche Orchesterbund. Auch mehrere Unternehmer, Gelehrte und bekannte Sozialpolitiker haben sich mit ihrem Namen der Eingabe angeschlossen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das sozialpolitische Ergebnis des letzten Abschnittes des Reichstags, der sich am 16. Mai auf 5. Juli vertagt hat, ist größer, als auf den ersten Blick vielleicht erscheinen mag. Zwar fehlen große sozialpolitische Aktionen: die nach der Kaiserlichen Osterbotschaft auftauchende Aussicht, die Reichsregierung werde mit der Aufhebung des § 153 der GO. und dem Arbeitskammergesetz an den Reichstag herantreten, hat sich leider nicht verwirklicht. Aber in Kleinarbeit ist doch manches Ersprießliche geleistet worden, so durch die Beseitigung des Sprachenparagraphen im Reichsvereinsgesetz, durch Neuregelung der Löhne im Kalibergbau, durch Klärung von Zweifelsfragen und Abstellung von Beschwerden im Hilfsdienstgesetz, durch offene Aussprache über Mängel und Nöte in der Arbeiterernährung, bei der Beschäftigung von Munitionsarbeitern usw. Besonders wichtig sind die Vorarbeiten des Ausschusses für Bevölkerungspolitik zur Wiederherstellung und zum Ausbau des Arbeiterschutzes, namentlich für Frauen und Jugendliche. Noch in letzter Stunde hat sich der Eingabenausschuß des Reichstags grundsätzlich für Ausbau des gewerblichen Einigungswesens ausgesprochen, indem er eine dahinzielende Eingabe der deutschen Gewerkvereine einstimmig der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen hat (vergl. unten). Der Reichskanzler hat dieser Tage eine Begrüßung der christlich-nationalen Arbeiterschaft mit folgenden Worten beantwortet: „Für die innere Erneuerung und Gesundheit Deutschlands ist eine unerläßliche Vorbedingung die werktätige Mitarbeit eines tüchtigen Arbeiterstandes, der als vollberechtigtes Glied des Staatsganzen mit allen anderen Ständen wetteifert in der Arbeit des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens Deutschlands. Die Arbeiter sind zu solcher Mitarbeit bereit und fähig. Sie werden Deutschland siegen und nach erfolgtem Frieden sein Haus fest und wohnlich ausbauen helfen." Möchten nun bald diesen schönen und wahren Worten, in denen der Kern der Arbeiterfrage bezeichnet wird, auch die entsprechenden Taten folgen!

* * *

Um den wirtschaftlichen Burgfrieden und die Vermeidung von Arbeitskämpfen möglichst über die Dauer des Krieges hinaus zu erhalten, hat der Verband der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der er um Errichtung eines Reichseinigungsamts zur Verhütung von Lohnstreitigkeiten größeren Umfanges oder, wenn dies unter den jetzigen Verhältnissen nicht erreichbar sei, vorläufig um Schaffung vorläufiger Einrichtungen nachsucht, die dem gleichen Zwecke zu dienen hätten. Zu der Eingabe erklärte im Reichstagsausschuß ein Regierungsvertreter, daß die verbündeten Regierungen zu der Einrichtung eines Reichseinigungsamtes noch nicht Stellung genommen haben, daß aber die Reichsleitung alle für die Regelung des Einigungswesens in Betracht kommenden Verhältnisse aufmerksam verfolgen werde. Daß ein Bedürfnis für vorläufige Einrichtungen zur Verhütung und Schlichtung von Lohnstreitigkeiten vorläge, wurde von dem Regierungsvertreter unter Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst für die Dauer des Krieges verneint. Im Ausschuß sprachen sich die Vertreter aller Parteien für Berücksichtigung der Eingabe aus. Entsprechend dem Antrage des Berichterstatters, des Zentrumsabg. Schwarz (Schweinfurt) wurde die Eingabe denn auch einstimmig zur Berücksichtigung überwiesen.

Verschleppung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs. Die in dem Leitaufsatz der „Sozialen Praxis" (Sp. 641) ausgesprochene Hoffnung, daß das Wohnungsgesetz dank der Haltung der Regierung sowie der Parteien im Abgeordnetenhaus bereits zum 1. Juli in Kraft treten könnte, wird sich leider nicht erfüllen. Der Entwurf ist in der Fassung, die ihm das Abgeordnetenhaus gegeben hatte, an das Herrenhaus gelangt und dort einem Sonderausschuß überwiesen worden. Im Herrenhaus ist aber namentlich von den Vertretern der Städte, die in der Erweiterung der Polizeibefugnisse eine Beschränkung der Selbstverwaltung sehen, ein starker Widerstand ausgeübt worden. Die Gruppe der Oberbürgermeister im Herrenhause hat nicht weniger als 28 Anträge formuliert, die Abänderungen zu dem Gesetzentwurf verlangen. Angesichts der weitgreifenden Bedeutung dieser Anträge ist es unmöglich, sie in kurzer Zeit zu erledigen.

Von Vertretern beider Parteien des Herrenhauses war beantragt worden, es möchte dem Ausschuß, der den Wohnungsgesetzentwurf zu beraten hat, die Ermächtigung zur Weitertagung während der kommenden 5 Monate gegeben werden, doch hat sich die Staatsregierung gegenüber diesem Wunsche leider ablehnend verhalten. Mit der Vertagung des Herrenhauses am 19. Mai ist dadurch auch die Ausschußberatung im Herrenhaus aufgeschoben bis zum Wiederzusammentritt des Landtages, und es kommt dann noch darauf an, wie sich das Abgeordnetenhaus zu dem vom Herrenhaus veränderten Entwurf stellen wird. Auch im Abgeordnetenhaus war der Entwurf in der Form, den ihm die Kommission des Abgeordnetenhauses gegeben hatte, ein Kompromiß, bei dem fast alle Parteien ein mehr oder minder großes Zugeständnis nach dieser oder jener Richtung hin gemacht hatten. Unwesentliche Änderungen seitens des Herrenhauses wären bei dem aufrichtigen Willen des Abgeordnetenhauses nach einer schnellen Verabschiedung des Gesetzes wohl kein Hindernis gewesen, daß auch das Abgeordnetenhaus der veränderten Form zugestimmt hätte. Werden dagegen vom Herrenhaus durchgreifende Änderungen vorgenommen, so ist auch das weitere Schicksal des Wohnungsgesetzes im Abgeordnetenhaus wieder zweifelhaft.

Die Verzögerung der endgültigen Erledigung der nun doch schon seit Jahren auf das eingehendste und von allen Seiten erörterten Frage ist sehr bedauerlich, um so mehr, als durch das preußische Wohnungsgesetz auch eine Grundlage für mannigfache jetzt sehr dringliche Vorbereitungsmaßregeln für die Regelung unseres Wohnungswesens nach dem Kriege hätten geschaffen werden können.

Die Kaligesetznovelle ist am 14. Mai vom Reichstag in der unveränderten Fassung des Ausschusses angenommen worden. Die Einzelheiten der Neuregelung ergeben sich aus Spalte 668. Aus der Verhandlung in der Vollversammlung des Reichstags ist hervorzuheben, daß die Sozialdemokraten bemüht waren, eine individuelle Lohnerhöhung statt der Erhöhung der Durchschnittslöhne durchzusetzen, worauf sich aber die anderen Parteien nicht einließen, da sie darin eine Störung der Konstruktion des ganzen Gesetzes erblickt hätten. Von konservativer Seite wurde die Bestimmung angefochten, daß den Arbeiterausschüssen erforderlichenfalls die Lohnlisten vorgelegt werden sollten; es wurde angeregt, bei Streitigkeiten den Revierbeamten die Entscheidung zu überlassen. Während Unterstaatssekretär Richter sich für die konservative Anregung aussprach, um die Arbeitgeber nicht „in eine schiefe Lage zu bringen", widersprach Abg. Brey (Soz.) mit dem Hinweis auf die

ohnehin große Arbeitslast der Bergrevierbeamten und mit dem Bemerken, diese stünden den Arbeitern gesellschaftlich und räumlich ungeheuer fern. Der das Recht der Arbeiterausschüsse betreffende sozialdemokratische Antrag fand eine knappe Mehrheit, und das Gesetz wurde, wie gesagt, unverändert angenommen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Der Rechtsschutz der Hilfsdienstpflichtigen, für die sich bei Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes, namentlich in der Etappe, ähnliche Behinderungen in der Wahrnehmung ihrer Rechte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergeben können, wie für die Heerespflichtigen, wird durch eine Verordnung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 geregelt.

Danach genießen Personen, die auf Grund einer besonderen schriftlichen Aufforderung oder zufolge Überweisung gemäß § 7, Abs. 2 Satz 2 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen sind, den Schutz der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 und der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916, d. h. sie können in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Aussetzung des Verfahrens beanspruchen, wenn sie infolge ihrer Tätigkeit an Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind, und für ihre vor oder während des Hilfsdienstes entstandenen Schulden richterliche Zahlungs- und Einstellungsfristen in erweitertem Umfang und zu wiederholten Malen erhalten, wenn ihre wirtschaftliche Lage durch die Tätigkeit im Hilfsdienst so wesentlich verschlechtert ist, daß ihr Fortkommen gefährdet erscheint.

Sonstigen Schutzvorschriften greift die Verordnung nicht vor. So bleibt die Möglichkeit unberührt, daß auch das Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, in Verbindung mit der Verordnung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 14. Januar 1915 auf Hilfsdienstpflichtige Anwendung findet. Dieser Fall liegt z. B. stets vor, wenn Hilfsdienstpflichtige sich in Ausübung des Hilfsdienstes im Ausland aufhalten. Selbstverständlich genießen sie dann auch die Vergünstigungen, die den unter das bezeichnete Gesetz fallenden Personen durch anderweite Vorschriften gewährt werden. Soweit sich Hilfsdienstpflichtige bei dem kriegführenden Heere oder der kriegführenden Marine aufhalten, kommen ihnen ferner die Rechtserleichterungen zugute, die in dem Reichs-Militärgesetze vom 2. Mai 1874, dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Gesetze, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 und in den Verordnungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 14. Januar 1915 und 8. März 1917 zugunsten des Heeresgefolges vorgesehen sind. Entsprechendes gilt von den Vorschriften der auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ergangenen Kaiserlichen Verordnungen. Ist ein Hilfsdienstpflichtiger, der bei dem kriegführenden Heere oder bei der kriegführenden Marine tätig war, infolge einer mit dieser Tätigkeit verbundenen Kriegsgefahr gestorben, so kann seinen Hinterbliebenen auch die Verordnung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern vom 7. Oktober 1915 zugute kommen. Durch die Verordnung vom 4. April 1917 sind auch die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ihn später dort nehmen, dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst unterstellt worden. Die Vorschriften der neuen Verordnung gelten daher ohne weiteres auch für Angehörige Österreich-Ungarns.

Die stärkere Heranziehung der Kriegsbeschädigten zum vaterländischen Hilfsdienst, die durch den Erlaß des Kriegsamts vom 5. März 1917 (siehe Sp. 530) gefordert war, ist von der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht ohne Bedenken aufgenommen worden, da sie den gesunden Grundsatz, den Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit in seinem alten Beruf und in Dauerstellungen unterzubringen, durchbrach und die ganze Tätigkeit der Fürsorgestellen über den Haufen zu werfen drohte. Ein neuerlicher Erlaß des Kriegsamts vom 17. April 1917 sucht einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen des Kriegsamts und der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu ziehen, indem er folgendes bestimmt:

1. Kriegsbeschädigte sollen nur, wenn unumgänglich nötig, zum Hilfsdienst herangezogen werden. Demgemäß sollen die Einberufungsausschüsse, sofern sie die Einberufung eines Kriegsbeschädigten beabsichtigen, den zuständigen Ortsausschüssen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zuvor hiervon Mitteilung machen und sie ersuchen, sich darüber zu äußern, ob der Kriegsbeschädigte zur Heranziehung geeignet ist oder welche Einwendungen zu erheben sind, insbesondere ob er eine dauernde Tätigkeit außerhalb der Beschäftigungsarten des Hilfsdienstgesetzes gefunden hat, deren Aufgabe unzweckmäßig sein würde.

2. Um eine baldige und lückenlose Heranziehung aller derjenigen heeresentlassenen Kriegsbeschädigten zu erreichen, die, obschon arbeitsfähig, eine Arbeit nicht gefunden oder abgelehnt oder keine ihren Kräften entsprechende kriegswirtschaftliche Beschäftigung haben, werden die Ortsausschüsse der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge durch den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Hauptfürsorgeorganisationen ersucht werden, den Einberufungsausschüssen entsprechende Mitteilung unter Angabe der Personalien, der Art der Erwerbsbeeinträchtigung und der Verwendbarkeit des Kriegsbeschädigten zu machen zu dem Zwecke, seine Einberufung zum Hilfsdienst zu bewirken. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen Kriegsbeschädigten, daß die Einberufungsausschüsse diesen Vorschlägen zur Heranziehung möglichst bald und umfassend entsprechen.

3. Soweit andere militärische Stellen, insbesondere die Bezirkskommandos, Wahrnehmungen über erwerbslose aber arbeitsfähige oder über offenbar ungeeignet beschäftigte bereits entlassene Kriegsbeschädigte machen, sehen sie selbst von irgendwelchen Maßnahmen ab, machen aber den Einberufungsausschüssen Mitteilung, die alsdann nach Ziffer 1 verfahren.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Errichtung einer Staatlichen Nahrungsmittel-Verteilungsstelle für Groß-Berlin. Für Groß-Berlin wird zwecks besserer Verteilung der Lebensmittel eine staatliche Stelle eingerichtet, die die 7 Stadtkreise (Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Neukölln, Lichtenberg und Spandau) und die Landkreise Teltow und Niederbarnim umfassen soll.

Die staatliche Verteilungsstelle soll unmittelbar dem Staatskommissar für Volksernährung unterstellt werden, auf den auch die den höheren Verwaltungsbehörden bisher zustehenden Befugnisse übergehen, der dieselben aber auf den Vorsitzenden der Verteilungsstelle übertragen kann. Der Verteilungsstelle wird ein Beirat beigegeben, bestehend aus drei Vertretern des Stadtkreises Berlin und je einem Vertreter der übrigen Kommunalverbände, sowie den besonders berufenen Mitgliedern. Die weiteren Anordnungen über die Organisation der Verteilungsstelle werden vom Staatskommissar für Volksernährung getroffen.

Die Kohlenkarte. Nachdem schon hier und da die Abgabe von Kohlenbezugsscheinen auch außerhalb der Industrie für Hausbesitzer durchgeführt worden ist und einzelne Gemeindeverwaltungen sowie verschiedene größere Konsumvereine die Verteilung der Hausbrandkohle durch vorläufige Kohlenkarten der Willkür der Händler und der rücksichtslosen Rasser entzogen hatten, gehen nunmehr weitausschauende Stadtverwaltungen immer mehr dazu über, auch diesen Teil des notwendigsten Lebensbedarfs unter eine einheitliche öffentliche Regelung zu stellen. Besonders scheint man in dem für die Kohlenversorgung etwas ungünstig gelegenen Bayern ernstlich um die Lösung dieser Aufgabe bemüht. So teilt jetzt, nachdem Nürnberg die Kohlenkarte bereits einige Zeit besitzt, auch München die Kohlenkarte neben den Lebensmittelkarten an die Bezugsberechtigten aus. Die Kohlenkarte umfaßt 24 Wochenmarken für die Zeit vom 9. Mai bis 23. Oktober; jede Wochenmarke umfaßt wieder vier Teile zu je ¼ Zentner. Jeder Haushalt ist berechtigt, für eine Woche einen Zentner Kohle oder für zwei zeitlich aufeinanderfolgende Wochen zwei Zentner gegen Abgabe der auf Datum lautenden Marken zu beziehen. Für nicht ausgenützte Marken ist die Nachlieferung zulässig. Die Lieferung erfolgt nur, so weit Vorrat vorhanden ist. Veränderungen der Wochenbezugsmengen bleiben je nach Gesamtzufuhr für München vorbehalten. Einzelstehende Personen erhalten keine Kohlenbezugskarte. Es handelt sich hier zunächst um den Kohlenbezug für den Küchenbedarf und Waschzwecke. Über die Bezugsmengen für den Winter, für Zentralheizungen usw. werden noch besondere Bestimmungen getroffen werden.

Natürlich erfordert eine vernünftige Kohlenverteilung nun auch oberhalb der Kohlenverbrauchsregelung der Einzelgemeinden staatliche Kohlenverteilungsmaßnahmen, wie sie hier und da schon durch die Kohlenausgleichsstellen, allerdings bisher nicht immer mit befriedigendem Erfolge, angestrebt sind. Hier muß ein energisches System Platz greifen.

Erziehungsbeihilfen für die Kinder von Bankbeamten. Einen erfreulichen Beschluß hat die Deutsche Bank gefaßt. Sie gewährt den festangestellten Beamten, rückwirkend vom 1. Januar 1917 ab, für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre einen jährlichen Erziehungsbeitrag von 200 *M*. Die zum Militär eingezogenen Beamten nehmen mit Rücksicht darauf, daß für sie bereits nach der gleichen Richtung hin dadurch Fürsorge getroffen ist, daß sie während ihrer Zugehörigkeit zum Heere für jedes Kind eine Gehaltsquote von 5 v. H. erhalten, an dieser Vergünstigung erst dann teil, wenn sie ihre geschäftliche Tätigkeit bei der Bank wieder aufgenommen haben.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Weiterzahlung der Löhnung für vermißte Kriegsteilnehmer ist durch eine neue Verfügung (Armee-Verordnungsblatt 1917 Nr. 291) anderweit geregelt worden. Hiernach soll mit Ablauf des letzten Tages des auf das Vermißtsein folgenden sechsten Kalendermonats in der Regel die Löhnung nicht mehr gezahlt werden. An Stelle dieser Zuwendungen können, soweit auf Grund des § 34 des Militärhinterbliebenengesetzes eine Versorgung möglich ist, Vorschüsse bis zur Höhe der hiernach zu bewilligenden Gebührnisse treten. Ein Antrag auf Gewährung solcher Vorschüsse ist an die stellvertretende Intendantur des in Frage kommenden Armeekorps zu richten, er kann auch durch die zuständige Polizeibehörde oder amtliche Kriegsfürsorgestelle als Vermittelungsstelle aufgenommen und an die zuständige Militärbehörde weitergeleitet werden. Die Vorschüsse werden nur gezahlt, wenn tatsächlich ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, wenn also der Vermißte die Angehörigen, welche die Vorschüsse verlangen, „erhalten" hat oder zu ihrem Lebensunterhalt wesentlich beitrug. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Löhnung noch drei Monate in halber Höhe weiter gezahlt werden. Bei der Festsetzung der Vorschüsse braucht eine Todeserklärung des Vermißten noch nicht zu erfolgen. Länger als achtzehn Monate soll aber (vom Tage des Vermißtseins an gerechnet) dieser Zustand nicht dauern. Hat sich inzwischen der Verbleib des Vermißten nicht aufgeklärt, so wird die Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge auch ohne Zutun der Familienangehörigen von Amts wegen eingeleitet, die Feststellung erfolgt durch die stellvertretende Intendantur. Die den Angehörigen inzwischen gezahlte Kriegsfamilienunterstützung (soweit sie über die ersten drei Monate nach dem Vermißtsein gezahlt wurde) und die gewährten Vorschüsse werden auf die endgültig festgesetzten Hinterbliebenenbezüge angerechnet, jedoch nur in Höhe dieser, so daß aus etwa empfangenen Mehrbeträgen nicht eine Belastung für zukünftige Zeiten eintreten kann. Als Hinterbliebenenbezüge in diesem Sinne gelten nicht nur die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes festgesetzten Renten, Kriegselterngelder usw., sondern auch die durch spätere Verordnungen vorgesehenen, bis zur späteren Gesetzesänderung gewährten einmaligen, jedoch in monatlichen Beträgen gezahlten Unterstützungen. Der Hauptzweck dieser neuen Regelung ist die Einschränkung der Zahlung der Löhnung. Ein Rechtsanspruch darauf bestand ohnehin nicht. Daran ist auch nichts geändert worden. In der Art, wie die Löhnung durch die einzelnen Truppenteile gewährt wurde, bestanden allerdings recht große Ungleichheiten, die neue Verordnung bringt aber auch eine weitere Verwickelung der Rechtslage, die schon heute für den einfachen Soldaten und Arbeiter undurchdringlich ist. c. f. k. h.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, tritt an die dem Hauptausschuß angeschlossenen großen Zentralverbände mit folgender Bitte heran:

Die Erlasse des Preußischen Ministeriums des Innern vom 5. Mai und vom 26. Dezember 1916, sowie der Erlaß des Kriegsministeriums vom 2. Januar 1917 über die in Stadt- und Landgemeinden zu bildenden amtlichen Kriegshinterbliebenen-Fürsorgestellen und deren Aufgaben, fordern Heranziehung der freien Liebestätigkeit zu umfassender Mitarbeit. Unter Leitung einer amtlich beglaubigten Persönlichkeit sollen die Fürsorgestellen in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse frei von Schema und bureaukratischer Handhabung soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge ausüben.

In zahlreichen Stadtgemeinden und Landkreisen sind amtliche Fürsorgestellen bereits gebildet. Allein ihre Tätigkeit beschränkt sich namentlich in kleinen Städten und auf dem Lande zum Teil auf bloße Annahme von Rentenanträgen. Die gewünschte enge Verbindung mit den Organen der Wohlfahrtspflege ist vielfach nur lose oder fehlt ganz.

An die dem Hauptausschuß angeschlossenen Organisationen ergeht deshalb die dringende Bitte, sich und ihren Zweigvereinen im Hinweis auf die ministeriellen Erlasse überall den erforderlichen Arbeitsanteil in den amtlichen Fürsorgestellen zu sichern, um diese zu echten Pflegestätten sozialer Kriegshinterbliebenenfürsorge zu gestalten. Wo amtliche Fürsorgestellen noch nicht begründet sind, ist ihre Bildung anzuregen und für ihre angemessene Organisation und Zusammensetzung alle Kräfte aufzubieten. Der Arbeitsausschuß erhofft von einem Vorgehen der im Hauptausschuß vereinigten großen Wohlfahrtsverbände in dieser Richtung und einem Aufruf an ihre Zweigvereine zu gleicher Betätigung einen starken Gewinn für den vaterländischen Hilfsdienst der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Unter dem Losungswort: Durchdringung der Hinterbliebenenfürsorge mit sozialem Geiste trat der Hauptausschuß im Frühjahr 1915 zusammen. Diesen Geist gilt es in den amtlichen Fürsorgestellen im ganzen Reiche zu wecken und wirksam zu machen, um soziale Ideen in stets erneute fruchtbare Tat umzusetzen.

Mehr als 30 Jahre-Wohlfahrtsverbände sind dem Hauptausschuß angeschlossen, darunter Rotes Kreuz, Vaterländische Frauenverein, Zentralausschuß des Nationalen Frauendienstes, Bund deutscher Frauenvereine, die sämtlichen Arbeitergewerkschaften, Hansabund, Bund der Landwirte, Gesellschaft für Soziale Reform, Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Deutscher Städtetag, Reichsverband deutscher Städte, Verband preußischer Landkreise usw. Wenn die nach Millionen zählenden Mitglieder dieser Verbände, dem Rufe des Arbeitsausschusses folgend, sich an der sozialen Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen beteiligen, wird dies Werk der Dankbarkeit und vaterländischen Hilfe gelingen.

Soziale Zustände.

Die Aufhebung der Arbeitsbeschränkungen im Bekleidungsgewerbe, die schon seit längerer Zeit erwartet wurde, ist nunmehr erfolgt. In dieser Maßnahme spiegelt sich die Besserung des gesamten Arbeitsmarktes für Frauen wieder, verschärft durch die Auslese, die durch die Ausweisbücher für Heimarbeiterinnen getroffen ist und augenscheinlich viele nicht auf Heimarbeit angewiesene Frauen dieser fernhält; aber auch das Zurückbleiben der Löhne im Bekleidungsgewerbe, verglichen mit anderen Industrien. Tatsächlich ergab sich, wenn auch nicht überall, ein steigender Mangel an Näherinnen, so daß die Rücksicht auf die Arbeitsmarktverhältnisse die Aufrechterhaltung der Streckungsvorschriften nicht mehr erforderte. Eine übermäßige Verarbeitung von Web-, Wirk- und Strickwaren wurde aber durch die Reichsbekleidungsstelle verhindert. Andererseits erfordern die Zeitumstände, möglichst viele Arbeiter für die anderen Heeresbedarfsgewerbe freizumachen. Erfreulicherweise sind aber die Bestimmungen über die zu zahlenden Löhne und Lohnzuschläge aufrechterhalten.

Stück- und Stundenlohnsätze dürfen nicht niedriger sein, als am 1. Februar 1916, und zwar sowohl für Werkstatt- als auch für Heimarbeiter; außerdem sind Zuschüsse in Höhe von 10 v. H. des verdienten Betrages zu leisten, sofern der Lohn das neunfache des ortsüblichen Tagelohnes nicht überschreitet. Den Zwischenmeistern oder Inhabern von Arbeitsstuben haben die Oberauftraggeber als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse 7 v. H. zu zahlen. — Besondere Bestimmungen sind zur Sicherung dieser Vorschriften getroffen. Den Arbeitern sind Lohnbücher auszuhändigen; die Zwischenpersonen haben nach jeder Lohnzahlung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (in Sachsen der Ortspolizeibehörde) ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne und Zuschüsse unter Angabe der Namen und Adressen der Arbeiter einzureichen. In den Betriebsräumen (an den Aus- und Eingangstüren) sind Aushänge der Lohnvorschriften zu machen; auch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten Einsicht in die Lohnlisten nur soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

Das beste Mittel zur Behebung des Arbeiterinnenmangels wäre allerdings eine erhebliche Aufbesserung der Löhne. Waren schon die am 1. Februar 1916 gezahlten Löhne durchschnittlich sehr bescheiden, so sind sie heute völlig unzulänglich, da die geforderten Zuschüsse von 10 v. H. bei weitem nicht der gesunkenen Kaufkraft des Geldes Rechnung tragen und weit hinter den sonst üblichen Lohnzuschlägen zurückbleiben.

Weitere Zunahme der Frauenarbeit in England. Am 1. Juli 1916 war nach Schätzungen der Arbeitsnachweise und Angaben der Arbeitgeber die Frauenarbeit um 866 000 (27 v. H.) gegenüber dem Stande vom 1. Juli 1914 gewachsen (vgl. Sp. 154). Ein halb Jahr später, am 1. Januar 1917 betrug die Zunahme gegenüber der Zeit vor Kriegsausbruch 1 072 000 (32,8 v. H.). In diesen Zahlen sind nicht einbegriffen die häuslichen Dienstboten und die Näherinnen in kleinen Werkstätten, ebenso fehlen die in der Krankenpflege tätigen Frauen. Während bei den beiden ersten Gruppen schätzungsweise eine Abnahme von 300 000 angenommen wird, hat in der Krankenpflege eine Zunahme um etwa 37 000 stattgefunden. Die stärkste Zunahme (423 000 Frauen) hat in den

1½ Jahren seit Kriegsbeginn in der Industrie stattgefunden. Dazu kommt ferner eine Zunahme von 147 000 Frauen in den Kriegsbetrieben, die von der Regierung selbst errichtet sind. Die Zunahme im Handel beträgt 274 000, im staatlichen Verwaltungsdienst 76 000, in der Gemeindeverwaltung 44 000. Eine Abnahme von 14 000 wird für die Landwirtschaft festgestellt, doch hängt dies lediglich damit zusammen, daß die letzte Zählung eben im Winter lag, während der Kriegsausbruch in die Erntezeit fiel.

Rechtsfragen.

Das Weglocken von Angestellten hat die sozialpolitische Rechtsprechung in den letzten Jahren vor dem Kriege immer häufiger beschäftigt und bei den Auseinandersetzungen über das Wettbewerbsverbot und seine gesetzliche Regelung keineswegs eine klare endgültige Erledigung gefunden. Denn neben den Schranken, die die schriftlich niedergelegte Konkurrenzklausel dem freien Stellenwechsel eines Angestellten zieht, spielen bei der verfeinerten wissenschaftlich-technischen Durchbildung der Fabrikationsweisen in gewissen Industrien auch die Rücksichten auf die Wahrung besonderer Betriebsgeheimnisse eine die Anstellung der Fachbeamten beengende Rolle; jedenfalls ist das der Standpunkt, der in der neueren Rechtsprechung der Obergerichte immer deutlicher zutage tritt, obgleich dadurch die Freizügigkeitsrechte der Spezialisten unter den technischen Angestellten vielfach in der Praxis zu einem problematischen Begriff werden können: Wo hört die berechtigte Verwertung der in spezialistischer Tätigkeit erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch Übergang in eine verwandte Fachstellung mit besserer Bezahlung rechtlich auf, und wo fängt die unsittliche Verwertung von Betriebsgeheimnissen, deren Kenntnis ein Angestellter seiner früheren Praxis verdankt, durch Eintritt in ein Konkurrenzunternehmen an? Die Rechtsprechung, die sich bisher mit solchen schwierigen Streitfällen zu befassen hatte — besondere Aufmerksamkeit erregte zuerst in weiteren Kreisen ein Vorgang in der Akkumulatorenindustrie — hat allerdings die Entscheidung in dieser Frage rechtlich stets auf die Inhaber der Konkurrenzfirma, der die Verwertung der Betriebsgeheimnisse zugute kommen könnte, und nicht auf den von ihm angeworbenen Fachbeamten zugespitzt, sofern eben nicht ein besonderes Wettbewerbsverbot und seine offenkundige Verletzung in Frage kam, und besonders Nachdruck auf den Punkt gelegt, ob bei der Anwerbung der Spezialisten aus verwandten Fachbetrieben ein systematisches Anlocken zu unlauteren Geschäftszwecken in Betracht käme. Durch eine jüngste Reichsgerichtsentscheidung (Aktenzeichen II 412/16) wird das Rechtsproblem nach den verschiedenen Seiten hin beleuchtet. Allerdings liegt der Fall insofern einfacher als andere, als hier ein wiederholtes Wegengagieren unter auffälligen Bedingungen den unlauteren Charakter des Vorgangs von vornherein klarmachte und die Beurteilung des Falles unter dem Gesichtspunkt der unlauteren Handlung leicht gegeben war:

Eine Maschinenfabrik hatte Angestellte und Arbeiter einer anderen Maschinenfabrik für ihren Betrieb zu gewinnen versucht, um mittels dieser Personen die Betriebsgeheimnisse der letzteren bezüglich eines Verbleiungsverfahrens für ihren eigenen Betrieb auszunutzen. Insbesondere hatte sie einen gewissen H. veranlaßt, seine Stellung aufzugeben und bei ihr selbst einzutreten. Die bedrohte Fabrik erhob darauf gegen die erstgenannte Firma auf Grund des Wettbewerbgesetzes Unterlassungsklage. Das Landgericht und das Oberlandesgericht gaben der Klage statt und verboten der Beklagten, den H. in ihrer Abteilung für Verbleiung und Verzinnung zu beschäftigen, sowie andere Arbeiter und Beamte der Klägerin zur Aufgabe ihres Dienstverhältnisses und zum Eintritt bei der Beklagten zu veranlassen. Das Reichsgericht bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen: „Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß auf seiten der Beklagten eine planmäßige Gesamtoperation vorliege, in das Betriebsgeheimnis der Verbleiungsabteilung der Klägerin eingeweihte Bedienstete zum Zwecke der Verwertung des Geheimnisses in der eigenen Verbleiungsabteilung durch fortgesetztes Umwerben und Zusicherung höherer Löhne der Klägerin zu entziehen und sich selbst zuzuführen. Es handle sich um ein heimliches, das gegenseitige Vertrauen zwischen der Klägerin und ihren Bediensteten untergrabendes, in den Geschäftsbetrieb der Klägerin auf das empfindlichste eingreifendes und sie schwer schädigendes, systematisches Abspenstigmachen von Arbeitern und Angestellten. Mit Recht hat das Oberlandesgericht in diesen Handlungen der Beklagten einen Verstoß gegen die im Volke, und besonders in den Kreisen des Handels und der Industrie bei allen rechtlich Denkenden herrschenden Begriffe von Anstand, und somit einen Verstoß gegen die guten Sitten gefunden, der nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz gewährt.

Das Reichsgericht befaßt sich schließlich mit dem besonderen Revisionseinwand der beklagten Firma, daß sie entgegen dem ausgesprochenen Beschäftigungsverbot den H. weiter beschäftigen dürfe, da die Beschäftigung eines ehemaligen Angestellten des Konkurrenten allgemein erlaubt sei. Das Reichsgericht führt aus:

Letzteres ist nur für den Regelfall zutreffend; es kann aber als richtig dann nicht anerkannt werden, wenn die Beschäftigung aus unerlaubter Handlung entflossen ist und in ihrer Fortsetzung eine solche darstellt. Das liegt aber hier vor; es handelt sich nach wie vor um die in unlauterer Weise vorgenommenen Bemühungen der Beklagten, hinter die Geheimnisse der Klägerin zu kommen und diese Geheimnisse für sich auszunützen. Zutreffend führt das Landgericht in dieser Beziehung aus, die in ihrer Wirkung fortdauernde unsittliche Handlung der Beklagten könne nur dadurch beseitigt und für immer, ein und allemal ausgeschaltet werden, daß der Beklagten verboten wird, den H. in der fraglichen Abteilung zu beschäftigen; die Beklagte solle nicht die Früchte einer verbotswidrigen Handlung genießen. Das entspricht dem § 249 BGB. Es kann insbesondere auch nicht davon die Rede sein, daß die Entscheidung zu dem Ergebnis führe, daß H., obwohl er keinem Konkurrenzverbot unterworfen gewesen sei, einem entgegen §§ 133 ff. der Gewerbeordnung immerwährenden Konkurrenzverbot unterliegen würde und jeder Arbeitgeber auf immer gehindert sein würde, diesen vielleicht besonders brauchbaren Arbeiter bei Verbleiungen zu verwenden. Das eine steht bei der Entscheidung genau so wenig in Frage wie das andere. Es ist nicht einmal der Beklagten selbst die Beschäftigung des H. überhaupt, sondern nur dessen Beschäftigung in einer bestimmten Abteilung untersagt, und dem H. ist gar nichts verboten.

Soweit das Urteil das Verhalten der Firma rügt und durch ein Dauerverbot in die sittlich gebotenen Schranken weist, ist es von einer klaren Entschiedenheit und Folgerichtigkeit. Die rechtliche Lage des Angestellten, der ein Opfer dieses Beschäftigungsverbots wird, ist allerdings damit noch nicht geklärt. Falls er nicht mit der ihn anwerbenden Firma unter einer Decke gehandelt und nicht von vornherein auf den Verrat von Betriebsgeheimnissen gegen besonders hohes, einem Bestechungsgeld gleichendes Gehaltsangebot bewußt ausgegangen ist, hat er natürlich einen Schadensersatzanspruch gegen die neue zu seiner Entlassung gezwungene Firma; aber auch im Falle seines Mitverschuldens? Ob er ferner bei einer dritten Firma desselben Faches, die sich nicht der systematischen Anlockung schuldig gemacht hat, mangels jeder Wettbewerbsklausel eintreten darf, läßt die Reichsgerichtsentscheidung auch offen.

Wettbewerbsverbote unter Ärzten hat das Reichsgericht erneut für ungültig erklärt. Die wissenschaftliche Betätigung, namentlich die Ausübung der ärztlichen Kunst, ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts anders zu beurteilen als eine rein gewerbliche Tätigkeit, weil sie höheren Interessen der Allgemeinheit unmittelbar dienen soll. Deshalb ist die vertragliche Beschränkung der freien ärztlichen Berufsausübung durch ein zwischen zwei Ärzten vereinbartes Wettbewerbsverbot für sittenwidrig und ungültig anzusehen. Auch ein Konkurrenzverbot zwischen einer Heilanstalt und einem bei dieser angestellten Arzt ist nach Ansicht des Reichsgerichts in gleicher Weise zu verurteilen. Der Spezialarzt für Chirurgie Dr. S. war von der Inhaberin einer ärztlichen Heilanstalt in D. als Oberarzt für die chirurgische Abteilung der Anstalt angestellt worden. Es war halbjährige Kündigung vereinbart und bestimmt worden, daß für den Fall der Aufhebung des Vertrags, einerlei von welcher Seite sie erfolge, Dr. S. bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 10 000 ℳ auf die Dauer von 3 Jahren in D. und Vororten keinerlei Konkurrenzpraxis weder selbständig noch als angestellter Arzt ausüben dürfe. Dr. S. erhob gegen die Heilanstaltsinhaberin eine Klage auf Feststellung, daß die Konkurrenzklausel rechtsunwirksam sei und ihn nicht binde. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, das Reichsgericht aber hat der Revision stattgegeben und das vertrauliche Verbot einer Konkurrenzpraxis für rechtsunwirksam erklärt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eine Lohnbewegung im Schneidergewerbe mit Hilfe des Kriegsausschusses in Berlin.

Vor einiger Zeit beantragten die Hauptvorstände des Schneiderverbandes und des Gewerkvereins der Schneider H. D. eine Lohnerhöhung für Militärschneiderarbeiten bei den Kriegsministerien in Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg. Ungefähr zu gleicher Zeit wurde ein ähnlicher Antrag seitens der Filiale und dem Gau Berlin des Schneiderverbandes an die Bekleidungsämter des Garde- und III. Armeekorps gerichtet. Infolge der letzteren Anträge erfolgte eine teilweise Lohnerhöhung, die von den Arbeitern aber als ungenügend erachtet wurde. Bevor diese Lohnerhöhung erfolgte, hatten die Arbeiterausschüsse von drei großen Betrieben ihre Arbeitgeber um eine Lohnerhöhung ersucht. Für die Militärarbeiten bestehen Lohntarife, die von den Unternehmern eingehalten werden müssen. Sie dürfen weder mehr noch weniger zahlen. Ebenfalls ist der Unternehmeranteil genau bestimmt. Die Ämter geben die Bekleidungsgegenstände zugeschnitten mit allen Zutaten an den Unternehmer. Hierfür erhält derselbe einen tariflich festgelegten Macherlohn. Von diesem Macherlohn muß der letzte Arbeiter 75 v. H. erhalten. Sofern der Unternehmer die Bekleidungsgegenstände an einen Zwischenmeister gibt, muß er denselben am Unternehmergewinn beteiligen und ihn verpflichten, seinen Arbeitern 75 v. H. des vom Amt gezahlten Unternehmerlohnes als Arbeitslohn zu gewähren.

Diese Lohnvorschriften der Bekleidungsämter sind durch eine Verordnung vom 11. Januar 1917 besonders geschützt. Dort heißt es im § 1: „Für Heeresnäharbeiten, die von Bekleidungsämtern in Auftrag gegeben und in Privatbetrieben einschließlich gemeinnütziger Unternehmungen auszuführen sind, dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die von den Lohnbestimmungen in der zur Zeit der Auftragserteilung maßgebenden, allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen des zuständigen Kriegsbekleidungsamtes abweichen." Unter diesen Umständen muß der Antrag auf Lohnerhöhung an die militärischen Stellen gerichtet werden. Es konnte daher auch seitens der Arbeitgeber dem Antrage der Arbeiterausschüsse auf Lohnerhöhung nicht entsprochen werden. Auch der Kriegsausschuß konnte unter diesen Umständen keinen Schiedsspruch fällen, der den Arbeitgeber verpflichtet hätte, höhere als die tariflichen Löhne zu zahlen.

Gleichviel erhoben die Arbeiter Klage vor dem Kriegsausschuß gemäß § 13 des Hilfsdienstgesetzes mit dem Antrage, ihren Arbeitgeber zu verurteilen, ihnen die verlangten Löhne zu zahlen. In ihrem Antrage hatten sie gebeten, zu der Sitzung des Kriegsausschusses einen Vertreter des Kriegsministeriums zuzuziehen. Diesem Wunsche war entsprochen worden.

Bei dieser Sachlage gestaltete sich die Verhandlung besonders interessant. Die beklagten Arbeitgeber gaben die Berechtigung der verlangten Lohnerhöhung ohne weiteres zu, beriefen sich aber darauf, daß sie weder materiell noch rechtlich in der Lage seien, höhere Löhne zu zahlen. Nur das Kriegsbekleidungsamt könne dem Ersuchen der Arbeiter Rechnung tragen. Sie selbst befänden sich in einer besonders ungünstigen Lage, da die Arbeiter es vorzögen, in der Kriegsindustrie bei höheren Löhnen zu arbeiten, so daß es heute nicht mehr möglich sei, genügend Arbeitskräfte zu bekommen.

Über die Zuständigkeit des Kriegsausschusses konnte kein Zweifel bestehen, denn wenn auch ein Schiedsspruch, der eine Lohnerhöhung zusprach, nicht ergehen konnte, so hatten die Arbeiter das Recht, in diesem Falle den Abkehrschein zu verlangen. Daß die Arbeitgeber den Abkehrschein freiwillig gegeben hätten, war ausgeschlossen. So stand der Kriegsausschuß vor einer ganz komplizierten Sachlage. Der Arbeitgeber konnte nicht verurteilt werden, weil dem der Vertrag mit dem Amt und die Verordnung des Oberkommandos entgegenstanden. Die Verordnung ist auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassen und hat somit Gesetzeskraft. Entgegen dieser Verordnung konnte weder zwischen den Parteien eine Einigung noch ein Schiedsspruch erfolgen, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hätten. Nach § 134 BGB. wäre eine solche Vereinbarung auch nichtig gewesen. Infolge des Antrages der Hauptvorstände des Schneiderverbandes und des Gewerkvereins der Schneider hatte das Kriegsministerium die Bekleidungsämter angewiesen, eine erneute Prüfung der Lohnsätze vorzunehmen. Von den Arbeitern wurde befürchtet, daß die Nachprüfung der Lohnsätze längere Zeit dauern werde, während die Lohnerhöhung dringlich sei.

Da der Kriegsausschuß unter den obwaltenden Umständen zur Abweisung der Klage kommen mußte, andererseits aber die Berechtigung einer zeitgemäßen Lohnerhöhung anerkannte, so setzte er eine Unterkommission ein, die sich über die derzeitigen Löhne für Hausnäharbeiten, sowie die verlangte Lohnerhöhung gutachtlich äußern sollte. Dieses Gutachten sollte dann in die Begründung des Schiedsspruchs mit aufgenommen werden.

Mit Bezug hierauf wird in der Begründung des Schiedsspruchs ausgeführt:

Angesichts der Tatsache, daß die Arbeiterverbände bereits vor Einreichung der Klagen Eingaben um Lohnerhöhungen an das Kriegsministerium gerichtet haben, ist der Kriegsausschuß der Auffassung, daß er seine Aufgabe durch Abweisung der Kläger nicht als gelöst betrachten dürfe. Der Ausschuß glaubt vielmehr im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu wirken, wenn er das Resultat der Beratungen der eingesetzten Kommission den Parteien zur Kenntnis bringt.

Es wurden die in der Militärschneiderei hauptsächlich vorkommenden Bekleidungsstücke in bezug auf Arbeitszeit und Lohnhöhe einer sachgemäßen Prüfung unterworfen. In den Grundsätzen für planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten sind die Arbeitszeiten für die einzelnen Gegenstände in Minuten festgelegt.

Die in dieser Tafel angegebenen Arbeitszeiten sind durchweg zu knapp bemessen. Im besonderen sei wegen zu kurzer Zeitbemessung auf folgende Gegenstände hingewiesen:

Einheitsmantel, Gefangenenjacke und -hose, Helmbezüge, Drillich- und Khakisachen.

Bei Anwendung der erwähnten Zeittafel ergibt sich jetzt bei den für Frauen vorgesehenen Arbeiten ein Stundenlohn bis zu 30 Pfg. herunter und bei den für Männer vorgesehenen Arbeiten ein solcher bis zu 60 Pfg.

Zum Beispiel ergeben sich folgende Stundenlöhne:

1 bei	Bluse	67 Pfg.
2. „	Mantel (neuester Lohn)	76 „
3. „	Reithose	61 „
4. „	Stiefelhose	60 „

Von diesem Stundenlohn gehen noch die Unkosten für Nähzutaten ab.

Die Arbeitszeitbewertung der Instandsetzungsarbeiten ist nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen eine viel zu knappe. Es haben der Kommission zwei Röcke vorgelegen, die mit einer Arbeitszeit von neun Stunden bewertet waren. Das Aussehen und der Zustand der beiden Röcke verlangt aber nach dem Sachverständigen-Urteil sämtlicher Kommissionsmitglieder eine Arbeitszeit von 13 Stunden.

Diese außerordentlich kurze Bemessung der Arbeitszeit verringert den für diese Arbeiten angesetzten Stundenlohn von 60 Pfg. ganz erheblich.

Die Kommission stellt fest, daß diese Löhne in keinem Verhältnis zu den in anderen Betrieben der Kriegsindustrie gezahlten Löhnen stehen.

Die Löhne für Militärschneiderarbeiten wurden zu einer Zeit festgesetzt, in der der Lebensunterhalt noch nicht in so ungeahnter Weise verteuert war.

Es ist der Kommission sowohl von ihrer Tätigkeit in der Schlichtungskommission als auch vom Kriegsausschuß her bekannt, daß die Militärschneiderarbeiten durch die gewissenhafte Abnahme in der Herstellung eine Sorgfalt erfordern, wie sie sonst in der Schneiderei nur von allerersten Kräften verlangt werden kann.

Infolge der außerordentlich anspruchsvollen Abnahme macht die bei der Anfertigung aufzuwendende Mühe und Sorgfalt einen viel größeren Zeitaufwand notwendig, als tatsächlich für diese Arbeiten vorgesehen wurde.

Für die Berechnung der Arbeitslöhne hält die Kommission einen Stundenlohn von 85 Pfg. für angemessen. Auf Basis dieses Stundenlohnes empfiehlt die Kommission, die Abänderung sämtlicher Löhne vorzunehmen.

Die vom Kriegsministerium angeordnete Nachprüfung der Arbeitslöhne ist nun in die Wege geleitet, und wurde bei den Verhandlungen hierüber dem Gutachten des Kriegsausschusses Beachtung geschenkt. Für die Berechnung der Arbeitslöhne soll künftig bei gemischter Arbeitsweise (Männer- und Frauenarbeit an demselben Stück) ein Stundenlohn von 85 Pfg. und bei reiner Frauenarbeit ein solcher von 60 Pfg. zugrunde gelegt werden. Auch die für die einzelnen Stücke vorgesehenen Arbeitszeiten wurden nachgeprüft und zum Teil erhöht. Die nun ermittelte Arbeitszeit soll, mit Ausnahme der

Drillichsachen, mit dem Stundenlohn multipliziert werden. Hierdurch wird ein ungefähr gleichmäßiger Verdienst bei den einzelnen Stücken gewährleistet. Bisher schwankten die Löhne bei den einzelnen Bekleidungsgegenständen ganz erheblich. Aus diesem Grunde wurde auch von den Arbeitern betont, daß die Lohnerhöhung nicht auf alle Stücke gleichmäßig erfolgen dürfe.

Es ist ein bemerkenswerter Fortschritt, daß bei der Festsetzung der Arbeitslöhne nun die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu Gehör kommen. Mag auch der beste Wille bei der Bemessung der Arbeitslöhne mitsprechen, so ersetzt er doch nicht die Erfahrungen, die im Privatbetrieb gemacht werden. Hier bestehen durchweg andere Arbeitsmethoden als bei den Bekleidungsämtern. Daher weichen auch die Erfahrungen im Privatbetrieb von denen des Bekleidungsamts ab. Die Art, wie der Kriegsausschuß die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat, darf besonders lobend hervorgehoben werden.

Rüstungsarbeiterstreiks in England sind, wie schon so oft im Laufe des Krieges, jetzt wieder einmal zu verzeichnen. Die Ursachen scheinen mannigfacher Natur zu sein. Vor allem erregt die geplante Verteilung der gelernten Arbeiter auf bestimmte Teile der Munitionsherstellung und ihr Ersatz durch ungelernte Leute großen Unwillen, wie ja überhaupt das Vordringen des ungelernten Elements die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft längst beunruhigt. Daneben besteht Mißstimmung über die Gleichgültigkeit, mit der die Regierung den steigenden Brotpreisen gegenübersteht; die War Emergency Workers haben bereits sehr energisch eine Rationierung der Vorräte gefordert. Endlich erweckt die strenge Anwendung des Munitionsgesetzes, insbesondere die Verhängung hoher Geldstrafen für Fernbleiben von der Arbeit, Unruhe. Am wenigsten mag die Werbearbeit der Friedensfreunde in gleicher Richtung wirken. Im einzelnen ist, soweit die sehr unzulänglichen Berichte, die die Zensur passieren, erkennen lassen, ein großer Mechanikerstreik in mehreren Landesteilen zu verzeichnen, von dem sich nicht sicher sagen läßt, inwieweit er bereits behoben ist oder nicht, ferner ein Maschinistenstreik in London, Derby, Manchester, Sheffield und anderen Orten, der teilweise beigelegt sein dürfte. Eine Nationalkonferenz der Maschinenarbeiter hat in London beschlossen, die Gewerkschaftsführer sollten mit dem Munitionsministerium in Verhandlungen treten. Die Führer verweigerten dies aber, da das Ministerium erklärte, es werde den Entwurf einer Verordnung über Verteilung der geschulten Arbeitskräfte und ihre Ersetzung keinesfalls zurückziehen; es sei Pflicht der Arbeiter, ihre kämpfenden Brüder nicht im Stich zu lassen. Die Erbitterung der Arbeiter wurde durch die Verhaftung einiger Streikführer in Sheffield, Liverpool, Coventry und anderen Orten gesteigert; Maueranschläge mit Strafandrohungen wirkten in gleicher Richtung. Die Leiter der großen Gewerkschaften waren einigermaßen entsetzt über die Entfremdung zwischen Massen und Führern. Schließlich hat sich der Ministerpräsident zu Unterhandlungen herbeigelassen, die am 19. Mai zu einem Vergleich geführt haben sollen, dessen Einzelheiten noch nicht bekannt sind. Ob die den Führern teilweise aus der Hand geglittenen Massen allerwärts sich an eine sie zur Wiederaufnahme der Arbeit nötigende Vereinbarung halten werden, ist freilich noch nicht abzusehen. Neben den Munitionsstreiks, die die englische Regierung sehr ernst nimmt, war ein Ausstand von 5000 Londoner Omnibusangestellten, die 10 Schilling Teuerungszulage und Anerkennung ihres Gewerkvereins forderten, zu verzeichnen; dieser Streik drohte zeitweise auf die anderen Verkehrsmittel überzugreifen, so daß die Regierung schärfstes Vorgehen zur Sicherung der Fahrverbindungen der Munitionsarbeiter androhte. Der Streik wurde durch Vermittlung des Ministers Henderson beigelegt. Endlich ist mit der Möglichkeit eines großen Streiks von Kattunwebern in Nordengland zu rechnen, an dem gegen 200 000 Personen teilnehmen könnten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Verein für Handlungscommis von 1858 hat auf seiner eben stattgehabten Hauptversammlung in Hamburg beschlossen, seinen Namen in „Kaufmännischer Verein von 1858" umzuwandeln. Von den sonstigen Beschlüssen des Vereins, der zu den hauptsächlichsten Gliedern der neuen „Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände" gehört, sei erwähnt, daß der Verein in der Bewährung des 7-Uhr-Ladenschlusses während der letzten 4 Monate den Beweis erblickt, daß Ladeninhaber und Verbraucher sich dauernd mit diesem Ladenschluß einverstanden erklären können. Die Hauptversammlung beauftragte die Verwaltung des Vereins, sich gegen alle Bestrebungen für die Wiederaufhebung des frühen Ladenschlusses zu wenden; hoffentlich werde nun auch endlich die reichsgesetzliche Regelung der Kontorarbeitszeit erfolgen. Ferner sandte die Hauptversammlung an Bundesrat und Hilfsdienstausschuß das drahtliche Ersuchen, durch Ausführungsbestimmung zu § 11 des Hilfsdienstgesetzes einen nahen Zeitpunkt für die Wahlen zu den Angestelltenausschüssen festzusetzen. — Endlich wurde Aufsichtsrat und Verwaltung die Erhebung eines einmaligen Kriegssonderbeitrags anheimgegeben, wie ihn auch andere Verbände erhoben haben.

Eine Auskunftsstelle für kriegsbeschädigte Krankenpfleger und -pflegerinnen hat der den christlichen Gewerkschaften angehörende Deutsche Verband der Krankenpfleger und -pflegerinnen, Berlin N. 58, Schönhauser Allee 130, errichtet. Die Auskunftsstelle will in enger Fühlung mit den Behörden den Interessen der kriegsbeschädigten Berufsgenossen dienen, deren Zahl nicht gering sein dürfte, weil das Pflegepersonal in Feld- und Seuchenlazaretten oft Verletzungen oder nachhaltige Schädigung der Gesundheit erleidet und in den wirtschaftlichen Daseinskampf nach dem Kriege unter schwierigsten Verhältnissen eintreten muß.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Der Verband der deutschen gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen hat eine Vorstandssitzung am 14. April in Jena abgehalten. Während und infolge des Krieges hat die Arbeit des Verbandes an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen. Die alten Aufgabenzweige sind, zumeist in unvermindertem Umfange, fortgeführt, zahlreiche neue Aufgaben sind hinzugekommen. Die „Feld-Rechtsauskunftsstellen — bereits über 1000 solcher Stellen sind mit dem Verbande in Verbindung getreten — sind durch Überlassung von Material und durch Auskunftserteilung, wie auch durch Übernahme und Bearbeitung schwierigerer Rechtsfälle unterstützt. Auf Ersuchen des Kriegsamts hat der Verband die Auskunfterteilung über Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes übernommen; Auskünfte sind den dem Verbande angeschlossenen Rechtsauskunftsstellen, wie auch zahlreichen Betrieben und Hilfsdienstpflichtigen in Orten, in denen Rechtsauskunftsstellen noch nicht bestehen, erteilt. Über die Wahrnehmungen bei der Auskunfterteilung, insbesondere über zweifelhafte Rechtsfragen sind dem Kriegsamt eingehende Berichte erstattet, zu denen alsdann die Rechtsabteilung des Kriegsamts Stellung genommen hat. Ein besonderes Merkblatt über Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes ist herausgegeben, das durch die Rechtsauskunftsstellen, durch zahlreiche Arbeitsnachweise und Hilfsdienst-Meldestellen in weitem Umfange verbreitet ist.

Ein neues wichtiges Arbeitsfeld bietet sich dem Verbande in der Rechtsberatung der kriegsgefangenen Deutschen, die in neutralen Ländern untergebracht sind. Mit dem Ausbau dieser Rechtshilfearbeit ist der Verband zurzeit befaßt. Über die Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten, insbesondere in Fragen der sozialen Versicherung, sind mit dem Kriegsministerium Richtlinien vereinbart, auf Grund deren der Verband umfassende Maßnahme getroffen hat; es ist ein besonderes Flugblatt für die Kriegsbeschädigten herausgegeben, ein eingehenderes Merkblatt über die Ansprüche der Kriegsbeschädigten aus der sozialen Versicherung befindet sich in Vorbereitung. Auf diesem Gebiete arbeitet der Verband mit dem Reichsausschusse und den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammen. Um die Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten und die Auskunfterteilung über den vaterländischen Hilfsdienst auch dort sicherzustellen, wo gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen noch nicht bestehen, hat der Verband alle Gemeinden, die Rechtsauskunftsstellen noch nicht eingerichtet haben, erneut um Einrichtung solcher Stellen gebeten mit dem Vorschlage, falls zurzeit die Einrichtung von Rechtsauskunftsstellen nicht angängig sein sollte, wenigstens geeignete Persönlichkeiten zu bestimmen, die an den Verband unmittelbar gerichtete Auskunftersuchen erledigen können.

Der Erfolg dieser Werbetätigkeit tritt in der Zunahme der Verbandsmitglieder zutage: 16 ordentliche, 18 außerordentliche und 1 persönliches Mitglied sind dem Verbande seit der letzten Vorstandssitzung beigetreten. An mehreren hundert Orten sind Auskunftspersonen von den Ge-

meinden bezeichnet, die den Verband an den betreffenden Orten in der Erteilung von Rechtsauskünften unterstützen sollen. Zu hoffen ist, daß diese Regelung nur einen Übergang zur Einrichtung selbständiger Rechtsauskunftsstellen bedeutet.

Eingehend erörtert wurde vom Vorstande der Ausbau des Güteverfahrens und die Fortführung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. In Sachen des Güteverfahrens erschien es nicht zweckmäßig, eine reichsgesetzliche Regelung abzuwarten. Mit Rücksicht darauf, daß sich die zahlreichen städtischen und gemeinnützigen Miete- und Hypothekeneinigungsämter offenbar bewährt haben und einem praktischen Bedürfnis der beteiligten Kreise entsprechen, soll den Gemeinden die Beibehaltung dieser Einrichtungen auch nach dem Kriege und dort, wo solche Einrichtungen noch nicht bestehen, deren Schaffung empfohlen werden. Dabei soll auf das gute Vorbild hingewiesen werden, das die Stadt Bielefeld mit dem jüngst eingerichteten städtischen Schiedsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geschaffen hat (vgl. „Soz. Pr." Sp. 655).

Der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schindelfirmen bietet sich auch in der Kriegszeit ein weites Betätigungsfeld. Dringend notwendig ist es, daß der Zentralstelle fernerhin nicht die Mittel versagt bleiben, die erforderlich sind, um den Kampf gegen das Schwindelunwesen mit dem nötigen Nachdruck führen zu können. Die bedeutenden Erfolge, die die Zentralstelle auch in den letzten Monaten erzielt hat und über die der Geschäftsführer des Verbandes in der Vorstandssitzung eingehend berichtete, lassen eine ausreichende Unterstützung als unbedingt geboten erscheinen. Beschlossen wurde, das Reichsamt des Innern unter eingehender Darlegung der Sachlage erneut um eine weitergehende Unterstützung der Zentralstelle aus Reichsmitteln zu bitten.

Aus den übrigen Beratungen und Beschlüssen ist zu erwähnen, daß die Bildung von Bezirksvereinigungen der Verbandsmitglieder, nachdem sich die Schaffung einer sächsischen Vereinigung gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen und Frauen-Rechtsschutzstellen bewährt hat, verbandsseitig nach Möglichkeit gefördert werden, daß auch versucht werden soll, ein Abzeichen zu schaffen, durch das sich die Verbandsmitglieder auf ihren Briefbogen und sonstigen Geschäftspapieren auf ihre Zugehörigkeit zum Verbande ausweisen können.

An Stelle des verstorbenen Vorstandsmitgliedes, des Königl. Gewerbegerichtsdirektors Dr. Prenner-München, dem der Vorsitzende des Verbandes, Oberbürgermeister Kaiser-Neukölln, einen ehrenden Nachruf widmete, wurde Gewerbegerichtsrat Sartorius-München zum Mitgliede des Vorstandes gewählt.

Lübeck. Dr. H. Link.

Literarische Mitteilungen.

Die Arbeiterfrage. Von Dr. Heinrich Herkner. 6. erweiterte und umgearbeitete Auflage. 2 Bände. Berlin 1916. J. Guttentag. 11,50 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen** und **4½% Schatzanweisungen der V. Kriegsanleihe** können vom

21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8 Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. November 1917** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4½% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III.** und **IV. Kriegsanleihe** ist eine größe Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und 2. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald **bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8 Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig.

Demnächst erscheint:

Georg Simmel

Der Krieg und die geistigen Entscheidungen

Reden und Aufsätze

Inhalt:

1. Deutschlands innere Wandlung.
2. Die Dialektik des deutschen Geistes.
3. Die Krisis der Kultur.
4. Die Idee Europa.

Preis: M. 1,50.

Volkswirtschaftler gesucht

als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei einer Behörde. Doktorexamen, sozialpolitische Kenntnisse und praktische Bewährung erforderlich. Angebote unter **H. 3078 N.** an **Haasenstein & Vogler, Berlin W. 35.**

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Das Schicksal Belgiens beim Friedensschluß

Von **Dr. Ernst Zitelmann**

Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Bonn a. Rh.

Preis: 2 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 31. Mai 1917. Nummer 35.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Zukunft der internationalen Sozialpolitik 701
Generalgouverneur v. Bissings soziale Arbeit in Belgien. Von Fr. Lembke, Berlin-Schmargendorf 705
Allgemeine Sozialpolitik 707
Sozialpolitische Kriegssteuer. Von Bodo Hoff.
Karl Goldschmidt †.
Für einen gesetzlichen Mindestlohn der Gastwirtsgehilfen.
Ausdehnung des englischen Munitionsgesetzes.
Kriegssozialismus in den Vereinigten Staaten.
Vaterländischer Hilfsdienst . . . 709
Die Arbeiterbehandlung im Vaterländischen Hilfsdienst.
Schlichtungsstellen und Eisenbahner.
Volksernährung und Lebenshaltung 709
Der bayerische Minister des Innern über den Stand unserer Ernährung.
Billige Kleider für die minderbemittelte Bevölkerung.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 710
Ein Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 711
Die Sicherung der Kriegszulagen in der Übergangswirtschaft.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 711
Eine von Zwischenmeistern getragene Lohnbewegung.
Die Streiks in Deutschland im 1. Vierteljahr 1917.
Das Ende der britischen Streiks.
Ein Streik Pariser Damenschneiderinnen.
Gemeinnützige Rechtsauskunft . 713
Die Rechtsberatung der Minderbemittelten im Kriege.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 714
Staatliche Arbeitslosenunterstützung für bayerische Porzellanarbeiter.
Kriegsgewinnsteuer und Arbeitslosenunterstützung in der Schweiz.
Staatliche Beihilfen zur Arbeitslosenunterstützung in Italien.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 715
Die Binnenwanderung englischer Arbeiterinnen während des Krieges.
Der deutsche Arbeitsmarkt im April.
Über den Ausbau des weiblichen Arbeitsnachweiswesens.
Volkserziehung 717
Die Regelung des gewerblichen Privatschulwesens in Preußen.
Fach- und Fortbildungsschulen im Kriege.
Volksgesundheit 717
Rückgang der Säuglingssterblichkeit während des Krieges.
Zunahme der Lebensdauer in Preußen.
Literarische Mitteilungen 720

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Zukunft der internationalen Sozialpolitik.

„Die volksverwüstenden Wirkungen des Krieges machen mehr denn je die tatkräftige Förderung des Arbeiterschutzes in allen Ländern notwendig, um die Volkskraft wiederherzustellen und die Zukunft der Völker zu sichern. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die soziale Reformarbeit in den fortgeschritteneren Ländern vor dem Kriege gelähmt wurde durch die Rückständigkeit der sozialen Einrichtungen in anderen Ländern. Die Vertreter der Industrie in den erstgenannten Ländern erhoben gegen neue sozialpolitische Forderungen den Einwand, daß ihnen die Konkurrenz auf dem Weltmarkt erschwert werde durch die sozialpolitische Rückständigkeit anderer Länder, die nicht die gleichen sozialen Lasten zu tragen hätten. Dieser Einwand führte zu einem gemeinsamen Vorgehen der europäischen Regierungen in einigen, leider nur wenigen Fragen des Arbeiterschutzes. Es ist notwendig, aus den eingangs erwähnten Gründen, den Ausbau des internationalen Arbeiterschutzes in einem schnelleren Tempo zu betreiben. Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg einmal beenden wird, ist der geeignete Ausgangspunkt für ein tatkräftiges Zusammenwirken der Völker auf dem Gebiete der sozialen Reform."

Mit diesen Worten leitet eine im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" veröffentlichte Denkschrift des Vorstands des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Berlin, Präsident Reichstagsabg. C. Legien) einen Entwurf ein, der einem für den 8. Juni in Stockholm anberaumten internationalen Gewerkschaftskongreß vorgelegt werden soll. Wie in diesen Blättern bereits erwähnt, haben die Vertreter der Gewerkschaften in den Ententeländern auf einer im Juli 1916 in Leeds abgehaltenen Konferenz Forderungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft aufgestellt, die sich auch auf internationalen Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung erstrecken. Hierzu hat nun der Internationale Gewerkschaftsbund, meist übereinstimmend, in einigen Punkten auch abweichend, Stellung genommen; er glaubt aber, daß die endgültige Beschlußfassung über die Forderungen der Arbeiter an die Friedenskonferenz, welche diesen großen Weltkrieg abschließen soll, nur von einer internationalen Gewerkschaftskonferenz vorgenommen werden kann, deren Tagesordnung als einzigen Gegenstand „Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag" aufweist. In dem vom „Korrespondenzblatt" veröffentlichten Entwurf werden jetzt diese Forderungen in neun Hauptabschnitten wie folgt entwickelt:

Die Freizügigkeit wird in diesem Programm an die Spitze gestellt. Allgemeine Auswanderungs- und Einwanderungsverbote sollen im Friedensvertrag für unzulässig erklärt werden. Dagegen sollen die Staaten das Recht behalten, bei schlechter Wirtschaftslage die Einwanderung zeitweilig zu beschränken und gewisse Mindestforderungen an die Kultur der Einwandernden zu stellen, z. B. von ihnen Kenntnis des Lesens und Schreibens zu fordern. Die Anwerbung und Zulassung von Kontraktarbeitern soll verboten sein. Die Staaten sollen ihre Arbeitsmarktstatistik ausbauen und untereinander austauschen, sowie den Gewerkschaften mitteilen, damit die Arbeiter jedes Landes eine Übersicht über die Arbeitsverhältnisse auch in anderen Ländern gewinnen können.

An zweiter Stelle steht der Ausbau des Koalitionsrechts. Das freie Koalitionsrecht soll allen Arbeitern, inländischen wie ausländischen, Gewähr leisten und die Verhinderung der Ausübung des Rechts unter Strafe gestellt sein. Auch die ausländischen Arbeiter sollen Anspruch auf die tariflich festgesetzten Arbeitsbedingungen, oder falls solche fehlen, auf die ortsüblichen Löhne haben.

Die Sozialversicherung kommt an dritter Stelle. Die Zahl der Forderungen ist groß; auszugsweise sei hier angeführt: Länder, die noch keine Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alters- und Arbeitslosigkeit eingeführt haben, sollen verpflichtet werden, dies in kürzester Zeit nachzuholen. Die eingewanderten Arbeiter sollen unter allen Umständen in der Sozialversicherung den einheimischen Arbeitern gleichgestellt sein. Über Rentenzahlung ins Ausland und die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Berufsunfällen sollen zwischenstaatliche Verträge auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden.

Die tägliche Arbeitszeit soll für alle Arbeiter auf höchstens zehn Stunden beschränkt und nach Ablauf vereinbarter Fristen allmählich auf acht Stunden verkürzt werden. Die Arbeits-

zeit in Bergwerken, ununterbrochenen Betrieben und besonders gesundheitsschädlichen Industrien soll von vornherein acht Stunden nicht übersteigen dürfen, Nachtarbeit und Ausnahmen von der 36stündigen Sonntagsruhe sollen nur in wenigen ganz bestimmten Ausnahmefällen gestattet sein. Zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter sollen einheitliche Vorschriften erlassen, insbesondere die industriellen Gifte und besonders gesundheitsgefährdende Produktionsmethoden international verboten werden.

Alle Gesetze und Verordnungen des Arbeiterschutzes sollen sinngemäß auch auf die Heimindustrie angewendet werden; auch die Sozialversicherung ist auf sie auszudehnen. Für Lebens- und Genußmittelerzeugung sowie für Arbeiten, bei denen Vergiftungen und andere schwere Gesundheitsschädigungen vorkommen können, ist die Heimarbeit vollständig zu verbieten. Für die Minderjährigen in der Heimindustrie ist dauernde ärztliche Überwachung einzuführen. Für alle Heimarbeiter soll die Führung von Lohnlisten und die Aushändigung von Lohnbüchern sowie die Errichtung paritätischer Lohnämter Zwangsvorschrift sein.

Kindern unter 15 Jahren soll jede Erwerbstätigkeit international verboten werden. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren sollen täglich höchstens acht Stunden beschäftigt werden und nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit eine eineinhalbstündige Ruhepause haben. Nacht-, Sonntags- und Untertagsarbeit der Jugendlichen ist zu verbieten. Für den auszubauenden Fach- und Fortbildungsschulunterricht soll in allen Ländern den Jugendlichen genügende Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten soll gleichfalls international begrenzt werden und Sonnabends mittags um 12 Uhr endigen. Nachtarbeit und Mitgabe von Arbeit nach Hause nach beendeter Arbeitszeit ist zu verbieten. Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben und in Bergwerken unter und über Tage soll allgemein untersagt werden. Vor und nach der Niederkunft sollen Frauen während mindestens zehn Wochen, davon mindestens sechs Wochen nach der Entbindung, nicht gewerblich beschäftigt werden dürfen. Die Einführung einer ausreichenden Mutterschaftsunterstützung aus der staatlichen Versicherung ist allen Staaten zur Pflicht zu machen.

Am Schluß des Entwurfs werden internationale Richtlinien für die Durchführung des Arbeiterschutzes entworfen. In allen Ländern soll eine wirksame Gewerbeaufsicht unter Hinzuziehung der Arbeiter und Verleihung des Vollzugsrechts auch an die weiblichen Beamten eingeführt werden. Die Berufsverbände sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes überall heranzuziehen. Wo in einem Betrieb mehr als fünf fremdsprachige Arbeiter beschäftigt sind, sollen die Unternehmer gesetzlich verpflichtet werden, auf eigene Kosten und unter öffentlicher Kontrolle Unterrichtskurse einzurichten, in denen die Arbeiter die Sprache des Landes lernen, damit sie die Arbeiterschutzbestimmungen verstehen können. Als Organe für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes sollen die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Sitz Basel) und ihr Internationales Arbeitsamt ausdrücklich anerkannt werden. Der Internationale Gewerkschaftsbund soll eine Vertretung in diesem Amt erhalten.

So im knappen Auszug die Forderungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Die bürgerlichen Sozialreformer werden hierzu Stellung zu nehmen haben, wenn die Stockholmer Beschlüsse vorliegen. Einstweilen sei hier nur bemerkt, daß die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die vor dem Kriege 14 Staatsregierungen und 15 Landessektionen (für Deutschland die Reichsregierung und die Gesellschaft für Soziale Reform) vereinigte, und das Internationale Arbeitsamt, das durch Beiträge von Regierungen und Landessektionen auch während der Kriegsdauer aufrechterhalten werden konnte, in der Teilnahme und Mitarbeit des Internationalen Gewerkschaftsbundes eine mächtige Verbreiterung ihrer Grundlagen und eine starke Förderung ihrer Bestrebungen erfahren würden. Viele der Forderungen, die hier von den Gewerkschaften erhoben werden, stehen seit langer Zeit auf dem Programm der Internationalen Vereinigung, andere gehen über diesen Besitzstand hinaus. Jedenfalls wird die Gesellschaft für Soziale Reform, die sich zu den ältesten und treuesten Trägern des schon 1890 im Erlaß des Kaisers verkündeten internationalen Arbeiterschutzes rechnen darf, es an nichts fehlen lassen, um nach Friedensschluß diesem Kulturwerk wieder die Bahnen zu öffnen. So haben bereits vor mehr als einem halben Jahr Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform beschlossen, in einer Eingabe an den Reichskanzler die Aufnahme von Bestimmungen des internationalen Arbeiterschutzes in die Friedensverträge zu befürworten.

* * *

Die Aussichten der internationalen Sozialpolitik bespricht der Direktor des Internationalen Arbeitsamts Prof. Dr. Stephan Bauer in Basel im Schlußkapitel einer stoff- und gedankenreichen kleinen Schrift „Sozialpolitik im Kriege und nach Friedensschluß" (Buchhandlung des Schweizer Grütli-Vereins in Zürich. 1917. 28 S.), der ein Vortrag in der Schweizer Vereinigung zur Förderung des Internationalen Arbeiterschutzes zugrunde liegt. Nachdem Prof. Bauer die Hauptzüge der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung Englands, Deutschlands, Frankreichs und der neutralen Länder in knapper Anschaulichkeit skizziert und allenthalben die Probleme des Arbeitsmarktes, der Teuerung und des Lohnschutzes besonders hervorgekehrt hat, wendet er sich den sozialen Nachwirkungen der Weltkatastrophe des Krieges auf die Kulturstaaten zu und leitet aus der Tatsache, daß tiefgehende Schäden allenthalben infolge der Unbrauchbarmachung von 10 Millionen Menschen und der Zerrüttung von jährlich 40 Milliarden Produktionswerten zurückbleiben werden, die Notwendigkeit einer allgemeinen und deshalb mehr oder weniger internationalen sozialpolitischen Rekonstruktionstätigkeit ab.

Da die Ausnützung der Kaufkraft und der Arbeitskraft der Nationen auch ihre letzten Aktiven noch gefährden würde, so ist zu erwarten, „daß mit der intensivsten Schonung der Arbeitskraft die Bekämpfung der sie schwächenden Einflüsse einhergehen wird". Der Schmälerung der Produktion auf Kosten der Kaufkraft werden die Staaten im Interesse ihrer Selbsterhaltungstriebe entgegentreten, und zwar durch gesellschaftliche Kontrolle der Wirtschaft, soweit sie zu monopolistischer Ausbeutung und Preisbildung neigt. „Die Steigerung der Realeinkommen auf Kosten der spekulativen Monopolgewinne dürfte den Niederschlag der Preis- und Verbrauchspolitik des Krieges bilden. Für eine internationale Gemeinschaftsarbeit zum Schutze der Kaufkraft auf allen Gebieten eröffnet sich ein unabsehbares Betätigungsfeld."

Die zweite Aufgabe bildet die planmäßige Fortbildung des Arbeiterschutzes, die Verhütung der sinnlosen Ausnützung der Arbeitskraft. Wenn minder leistungsfähige Arbeitskräfte voll verwendet und die leistungsfähigen Arbeitskräfte durch Überstunden und Sonntagsarbeit geschwächt werden, würde die Steigerung des Produktionsertrages bald nicht mehr der nach dem Kriege an sich unausbleiblichen Produktionskostenteuerung entsprechen und die Unternehmungen sich nicht mehr rentieren. Eine schlimme Krisis müßte eintreten. Sie muß durch kluge, weitsichtige Arbeitspolitik hinausgeschoben, gelindert und in ihren etwaigen Wirkungen abgeschwächt werden. Von den Arbeiter- und Unternehmerverbänden und ihrer Kraft, die Tarifverträge zu sichern und durch Organisierung besonders auch der Arbeiterinnen die unterspülende Wirkung der Frauenarbeit und des Taylorsystems zu mindern, wird viel abhängen.

Bauer verspricht sich von einem regeren Erfahrungsaustausch der Organisationen aller Länder nach dem Kriege viel gegenseitige Anregung und Förderung. Wenn der Arbeitsmarkt nach dem Kriege zunächst Arbeitermangel und Zufuhr farbiger Arbeiter, hernach aber Arbeitslosigkeit aufweisen wird, wie Bauer für möglich vorsieht, so ist mit starker Abwanderung der europäischen Arbeiterschaft nach der Neuen Welt zu rechnen. Die panamerikanische Konferenz, die sich durch ihre International High-Commission an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz im Oktober 1916 gewendet hat in der Absicht, die Fortschritte der Sozialgesetzgebung in Süd- und Zentralamerika zu fördern, hat den 20 Sektionen, vor allem den ABC-Staaten und Uruguay, den Beitritt zur Internationalen Vereinigung in Basel amtlich empfohlen, sicherlich im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeiterfragen für die künftige Weltpolitik.

Prof. Bauer sieht eine starke Erweiterung der gemeinsamen, internationalen, sozialpolitischen Arbeit nach alledem voraus, besonders auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes, des Kinder-, Frauen- und Jugendlichenschutzes (Erhöhung des Zulassungsalters in gefährlichen Betrieben und im Bergbau, Vertiefung des Fortbildungsunterrichts, Verbot der Sonntagsarbeit, Achtstundentag für Frauen in bestimmten Industrien, Frühsamstagschluß), der Unfallverhütung, des Giftschutzes. Aber er erwartet weiterhin sogar, daß das Mindestlohnprinzip durch internationale Verträge, durch Gesetz oder Tarifverträge seinen Lauf vollenden wird. „Der internatio-

nale Arbeiterschutz wird selbst in der erbitterten Stimmung nach dem Weltkriege als Mittel gelten können, im neubeginnenden internationalen Wettbewerb die Gewährung von industriellen Vorzugsprämien für eine der beiden feindlichen Gruppen zu verhüten." Durch Prof. Bauers Schrift weht in bezug auf die internationale Sozialpolitik ein zuversichtlicher Optimismus. Daß in allen Ländern ungeheure Aufgaben der Sozialpolitik harren, bezweifeln wir auch nicht. Ob diese Arbeit sich alsbald im internationalen Rahmen bewegen wird, erscheint uns, die wir im nationalen Daseinskampf eine Welt uns feindlich gegenübersehen, fürs erste noch als Zukunftsmusik; der neutrale Schweizer kann leichter Hoffnungen aussprechen. Ein erfreuliches Anzeichen für baldige Wiederkehr internationaler Kulturarbeit ist es immerhin, daß die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz während aller Kriegsstürme fest ihren Bestand gewahrt hat. Es wird viel von den Arbeiterorganisationen der Kulturstaaten abhängen, ob die internationale Sozialpolitik rascher oder langsamer wieder aufblüht.

Generalgouverneur von Bissings soziale Arbeit in Belgien.

Von Fr. Lembke, Berlin-Schmargendorf.

Wenn einst der Name „Frhr. von Bissing" als der des Vertreters deutscher Macht in Belgien dem Gedächtnis des gemeinen Mannes entschwunden ist, wird man sich noch oft an „le bon Gouverneur", den Vertreter deutscher Wohlfahrtsarbeit erinnern. Zur sozialen Arbeit drängte von Bissings innerstes Wesen; war er doch jahrelang Mittelpunkt der ländlichen Wohlfahrtsarbeit in Schlesien und zugleich ein Hauptvertreter der Jungdeutschlandsarbeit, — und beides als ganzer Mann und mit vollem Herzen.

Und Belgien brauchte dringend der sozialen Arbeit. Es ist nicht ohne solche gewesen, hat auf vielen Gebieten freier Wohlfahrtsarbeit sogar Vorzügliches geleistet. Aber man hatte doch eine unheimliche Scheu vor dem Zwange, vor jedem Eingriff in die persönliche Freiheit. So war als Gesamtbild beim Ausbruch des Krieges zu verzeichnen: mangelhafte Volksbildung, ungenügende Regelung der Arbeitszeit, fast gänzlich fehlende Arbeiterfürsorge in Fabriken und Werkstätten, unzulängliche Leistungen der sozialen Versicherung usw. Die Freiwilligkeit war an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, und die Neuordnung, die man selbst für notwendig gehalten, war kaum in Angriff genommen.

Des neuen Generalgouverneurs Arbeit bestand also naturgemäß darin, daß er die bereits in Kraft getretenen Gesetze in ihrer Durchführung sicher stellte (so z. B. die Beaufsichtigung der Bergwerke durch Arbeiterdelegierte, die Unfallversicherung), daß er andere bereits beschlossene Gesetze in Kraft treten ließ (so z. B. das Gesetz betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, das Volksschulgesetz), und daß er auf anderen Gebieten neue Rechtsnormen schuf (z. B. Regelung der Arbeitszeit, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Neuordnung der Sittenpolizei). Bei all diesen Maßnahmen war engster Anschluß an belgische Verhältnisse geboten. Auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge aber ging v. Bissing vollständig neu schaffend vor. Er hat diese halböffentliche Wohlfahrtsarbeit in den 28 Monaten seiner Verwaltung in einer Weise organisiert und durchgeführt, daß sie auch für die Arbeit in der Heimat in mehrfacher Hinsicht vorbildlich ist.

Die soziale Fürsorge war durch die Not in der belgischen Bevölkerung bedingt, lag aber mindestens ebensosehr im deutschen Interesse. Unbedingte Ruhe hinter der Front konnte bei der langen Dauer der Besatzung nur dann sicher gewahrt werden, wenn nicht bittere Not die Bevölkerung andauernd zur Unruhe reizte. Eng damit zusammen hing die im Interesse der Gesundheit unserer Besatzungstruppen wie der durchreisenden Heeresteile dringend nötige Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten; ein Erfolg war auf die Dauer nur möglich, wenn sorgfältige ärztliche Vor- und Fürsorge sich mit wirtschaftlichen Maßnahmen verband, so daß nicht Not die Frauen auf die Straße trieb.

Die sachliche Ausgestaltung der sozialen Fürsorge ergab sich gewissermaßen von selbst aus der Behandlung der Einzelfälle, bei der mit deutscher Gründlichkeit stets nach den letzten Ursachen gesucht wird.

Einfache Arbeitslosigkeit, Krankheit und Kinderlast wurden in den meisten Fällen als Ursachen der Not festgestellt. Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, ärztliche Fürsorge und Kinderfürsorge durch Einrichtung von Krippen, Kinder- und Jugendheimen waren somit die gegebenen Mittel. Dabei wurden keineswegs immer einfach Beihilfen gewährt, sondern zunächst die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten. Als vorläufige Mittel traten aber sofort Zuweisung zu eigenen Volksküchen oder Verabreichung von Speisemarken für Fremde in Kraft. — Die Arbeitsbeschaffung mußte infolge der eigenartigen Arbeitsverhältnisse im besetzten Gebiet besondere Formen annehmen, denn es war bei dem allgemeinen Arbeitsmangel nicht möglich, auf normalem Wege alle zu beschäftigen. So wurde denn für Heimarbeit (Stricken, Nähen, Klöppeln) gesorgt, es wurden Waschanstalten ohne Maschinenbetrieb (um viele mit Arbeit versorgen zu können) eingerichtet, in denen belgische Frauen für die Besatzungstruppen waschen, nähen und flicken; es entstanden Zigarrenfabriken, Betriebe, in denen Näharbeiten hergestellt werden usw. Unständige Betriebe sind es, denn sie sind abhängig von den vorhandenen Rohstoffen und von den industriellen Verhältnissen in der Heimat, die durch die belgischen Wohlfahrtsbetriebe nicht beeinträchtigt werden sollen. Immerhin ist es gelungen, viele Tausende Arbeiter ständig lohnend zu beschäftigen.

Die nächstliegende Arbeit führte von selbst weiter. Die Besuche bei den Hilfsbedürftigen deckten das Wohnungselend auf und führten zur Wohnungsfürsorge. Die Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung riefen Konsumanstalten ins Leben, aus denen die betreuten Familien in streng geregelter Weise zu billigem Preise vor allen Dingen solche Waren beziehen, die schwer zu beschaffen oder teuer sind. In ähnlicher Richtung wirken die Bemühungen um den Kleingartenbau und die Kleintierzucht. — Der Verkehr mit den Arbeitern dehnte sich auf die belgischen Vereine und die Gewerkschaften aus. Und in den letzten Monaten beschäftigt man sich besonders eingehend mit der Frage der Kriegerheimstätten.

Es ist also ein Arbeitsgebiet entstanden, das sich sachlich weit ausdehnt, in manchen Einzelheiten hier nicht einmal berührt ist und außerdem noch täglich durch die praktische Arbeit an Ausdehnung zunimmt.

Wenn man bedenkt, daß die Arbeit sich auf das ganze Gebiet des Generalgouvernements und teilweise noch auf das Etappengebiet erstreckt, so wird man begreifen, daß man auf eine weitgehende Dezentralisation Bedacht nehmen mußte. Etwa 30 Fürsorgestellen sind im Lande errichtet, meistens in den Kreisstädten. Jede normale Stelle hat ein Bureau mit gut geordneter Kartothek, einen Warteraum, ein ärztliches Sprechzimmer, einen Kinderhort, einen Arbeitsnachweis, eine Ausgabestelle für Heimarbeit, eine Volksküche, eine Konsumanstalt und Wohnungen für die Fürsorgeschwestern usw. Eine Zentrale für soziale Fürsorge, die ihren Sitz in Brüssel hat, sorgt für die notwendige Einheitlichkeit in der Arbeit. Die übrige Arbeit liegt in der Hand des „Frauendienstes", nur die ärztliche Fürsorge wird natürlich von Ärzten — meist Militärärzten — ausgeübt, und die Provinzial- und Kreiskommissare haben in ihren Bezirken die Oberleitung.

Es ist natürlich, daß auch die beste Ausbildung für deutsche Verhältnisse nicht ohne weiteres befähigt, an der belgischen Bevölkerung zu arbeiten. Deswegen sind vierwöchige Kurse eingerichtet, die von Zeit zu Zeit in Brüssel abgehalten werden und in die Eigenart der deutschen Wohlfahrtsarbeit in Belgien einführen.

So ist ein vorzüglich geordnetes, in allen Teilen genau erwogenes System geschaffen, das sich ausgezeichnet bewährt, und vor dem man um so mehr Hochachtung haben muß, als es in kurzer Zeit unter einer Bevölkerung durchgeführt wurde, die sich durchaus nicht immer willig zeigte.

Die Kosten sind natürlich nicht gering. Für das letzte Vierteljahr 1916 meldeten die Kommissare an Forderungen 80 000 ℳ an ohne die zum Teil recht großen Bestände an Barmitteln und ohne die eigenen Einnahmen. Da nimmt es nicht Wunder, daß die Heimat in der ersten Zeit kräftig beisteuern mußte. Sie hat es Dank des Einflusses, den Freiherr von Bissing hatte, willig getan. Heute steht die soziale Fürsorge in Belgien längst auf eigenen Füßen. Was sie von der Heimat erhalten, hat sie dieser wieder erstattet, und noch ergeben sich andauernd Überschüsse, die teilweise der Heimat zugute kommen, ohne daß die belgische Bevölkerung in irgend einer Weise am Ertrage geschmälert wird. So ist auch in diesem Punkte das Ideal echter Wohlfahrtsarbeit erreicht: der ursprüngliche Geber ist zum Mit-

teilhaber und Mitgenießer geworden, und Selbsthilfe ist der sichere Boden, auf dem das ganze Werk ruht.

Der Erfolg läßt sich nur teilweise in Zahlen ausdrücken. Mehr als 20 000 Familien sind dauernd vor Not geschützt worden. In der Heimarbeit sind mehr als eine Million Paar Strümpfe gefertigt, durch Näharbeit über 60 Millionen Stück hergestellt, und in den Zigarrenfabriken wurden viele Millionen Zigarren gemacht. Waschanstalten, Beeren- und Obstsammlung und Herstellung von Marmeladen im großen haben im Verein mit den zuerst genannten Einrichtungen Arbeit und Lohn unter die Leute gebracht. Dabei hat sich der Gesundheitszustand so gehoben, daß er in den letzten beiden Kriegsjahren nachgewiesenermaßen günstiger war als je zuvor. Aber nicht in diesem äußeren Erfolge liegt der letzte und höchste Wert der deutschen Wohlfahrtsarbeit in Belgien; daß diese überhaupt in so geschlossener Weise der Bevölkerung handgreiflich nahe gebracht wurde, daß sie verstehen lernte, was deutscher sozialer Geist erstrebt und deutsche Organisationskraft vermag, ist viel höher anzuschlagen. Dadurch legt sich ein versöhnender, menschlich gewinnender Schimmer über das Harte des Okkupationszustandes. Das ist etwas, was nachwirken wird, wenn die Besetzung so oder so ein Ende nimmt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Kriegssteuer.

Bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstage hat der Staatssekretär dargelegt, wie wir nach Kriegsausbruch zunächst vielfach die Arbeitsgelegenheit künstlich gestreckt haben mit Ausschaltung arbeitsparender Maschinen, Beschränkung der Arbeitsstunden, der Arbeitstage u. dgl. Das Verfahren war technisch und privatwirtschaftlich irrationell, aber trotzdem berechtigt unter dem höheren, sozialen Gesichtspunkte, daß man dadurch weite Schichten der arbeitenden Bevölkerung in Tätigkeit und Verdienst halten konnte, während sonst mindestens die Hälfte der öffentlichen Fürsorge anheimfallen mußte. Die hohen Preise entschädigten die Unternehmer für die Verteuerung der Produktion durch die mangelhafte Ausnutzung der Betriebsmittel.

Das Hilfsdienstgesetz ist der stärkste Beweis für die umgekehrte Notwendigkeit, daß wir jetzt auf weiten Wirtschaftsgebieten die verfügbaren Arbeitskräfte so weit wie irgend möglich ausnützen müssen. Zu diesem Zwecke führen wir nicht nur die Arbeiter aus entbehrlichen Betrieben in solche der Heeres- und Nahrungsversorgung, sondern wir strecken auch die Arbeitsausnützung, indem wir eine Reihe von Arbeiterschutzgesetzen, im besonderen Beschränkungen der Frauen- und Jugendlichen-Arbeit, außer Kraft setzen. Diese verstärkte Anspannung der Arbeitskräfte ist privatwirtschaftlich höchst rentabel — für eine kurze Zeit; die Abschlüsse der Unternehmungen zeigen es deutlich genug. Volkswirtschaftlich ist sie aber sehr irrentabel. Denn da der Zweck der Schutzgesetze nur ist, die Erhaltung dauernder Arbeitsfähigkeit sicherzustellen, und da die deutsche Gesetzgebung sicher nicht über das Maß des Berechtigten hinausgegangen war, so bedeutet die gegenwärtige Aufhebung oder Einschränkung mancher Vorschriften zweifellos einen Raubbau an der Arbeitskraft, an der Volksgesundheit.

Unter dem Zwange des Krieges ist er unvermeidlich wie die noch viel traurigeren Verluste in dem wahnsinnigen Granatfeuer der Feinde. Er gehört zu den Kriegsschäden. Aber man sollte nicht übersehen, daß dieser Schaden der Gesamtheit ganz unmittelbar zum Nutzen derjenigen Unternehmer ausschlägt, die ihre Mitbürger über das Maß des Rationellen hinaus ausnutzen. Sagen wir „ausnutzen müssen," um jeden Vorwurf gegen die Betriebsleiter auszuschließen; so bleibt die Tatsache, daß der Raubbau an der künftigen Kraft namentlich von Frauen und Jugendlichen, der viele einzelne jetzt bereichert, der Gesamtheit einst erhebliche Kosten bringen wird. Was liegt also näher als ein Ausgleich, indem man die gewinnenden Unternehmer jetzt schon für die künftigen Verluste der Gesamtheit aufkommen läßt?

Die bisherigen Kriegssteuern sind dazu nicht geeignet, weil sie ganz allgemein, ohne Rücksicht auf das Mittel, jeden Vermögenszuwachs gleichmäßig treffen und so bescheiden sind, daß sie noch lange nicht den vom Volksempfinden verlangten Ausgleich für die Vermögensumschichtung durch den Weltkrieg bieten. Hier müßte eine besondere Leistung eintreten, die man verschieden berechnen könnte: als Zuschlag zu den Löhnen, der wie die Versicherungsbeiträge in eine Staatskasse für bestimmte soziale Zwecke abgeführt würde; als Pauschalsumme für die Erlaubnis, bestimmte Arbeitskräfte über das im Frieden gestattete Maß hinaus zu beschäftigen. Allerdings müßte dann Vorsorge getroffen werden, daß diese Erhöhung der Unkosten nicht in den Preisen zum Ausdruck käme und durch reichlichen Aufschlag nicht den Unternehmern neuer Gewinn zu Lasten der Gesamtheit zuflösse. Am richtigsten wäre deshalb wohl ein besonderer Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer; begründet mit dem Nutzen aus dem Raubbau am Mitbürger und verwandt zur Beseitigung seiner Folgen. Also eine reine sozialpolitische Ausgleichsmaßnahme. Über die Ausgestaltung wäre zu reden, wenn der Grundgedanke selbst sich als richtig und verwertbar durchgesetzt hat.

Bodo Hoff.

Karl Goldschmidt †. Nach schwerer Krankheit und jahrelangem Siechtum ist der Stadtverordnete Karl Goldschmidt-Berlin, nur 54 Jahre alt, gestorben. In seiner Eigenschaft als Verbandsvorsitzender der deutschen Gewerkvereine hat er dem Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform angehört und hier treu und eifrig im Sinne einer fortschrittlichen Sozialpolitik gewirkt, bis ihm sein Leiden dies unmöglich machte. Ebenso nahm er als Vertreter der deutschen Landesgruppe an den Tagungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz teil und war hier wiederholt mit wichtigen Referaten betraut. Dem preußischen Abgeordnetenhause hat er von 1898—1908 als Mitglied der freisinnigen Volkspartei für Berlin II angehört, und seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung Berlins seit 1896 war vielseitig und fruchtbar. Schon in jungen Jahren — er war von Haus aus Buchdrucker — trat er in der Gewerkvereinsbewegung hervor, 1890 übernahm er die Leitung des Verbandsblattes; der Tod von Dr. Max Hirsch führte ihn an die Spitze des Verbandes, wo er über ein Jahrzehnt wirkte.

Für einen gesetzlichen Mindestlohn der Gastwirtsgehilfen tritt eine Eingabe des Hamburger Ortsverbands der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) und des Vereins Gastrea, Hamburg, an den Reichstag ein. Gefordert wird der ortsübliche Tagelohn oder ein Barlohn von 30 ℳ den Monat. Die Eingabe wird mit einer Darlegung der Unhaltbarkeit des Trinkgeldunwesens begründet. — Das Nationale Kartell der Deutschen Gasthausangestellten hat an die Eisenbahndirektionen die Bitte gerichtet, sie möchten für Bevorzugung kriegsbeschädigter und invalide gewordener Köche und Kellner bei Verpachtung von Bahnhofswirtschaften Sorge tragen. Zur Begründung wird angeführt, daß sich viele kriegsbeschädigte Gastwirtsgehilfen außerstande sähen, die schwere Gehilfenarbeit fortzusetzen, und daß diesen Leuten die Möglichkeit einer bescheidenen Selbständigkeit in ihrem erlernten Berufe gegeben werden könnte, wenn man kleinere frei werdende oder neu errichtete Bahnhofswirtschaften an sie verpachte. An dem Grundsatz, für größere Wirtschaften bewährte bisherige Pächter kleinerer zu bevorzugen, wolle die Eingabe nicht gerüttelt wissen.

Ausdehnung des englischen Munitionsgesetzes. Durch einen Nachtrag zum Munitionsgesetz hat der britische Munitionsminister das Recht erhalten, die Bestimmungen des Gesetzes auf jede Art von Arbeit anzuwenden, die nach seiner Ansicht von nationaler Wichtigkeit ist. So ist bereits die Herstellung von landwirtschaftlichen Geräten als Munitionsarbeit bezeichnet und damit dieser Industriezweig dem Munitionsgesetz einschließlich einer Strafbestimmungen unterworfen worden.

Kriegssozialismus in den Vereinigten Staaten. Ein Gesetzentwurf, den die amerikanische Regierung im Kongreß eingebracht hat, fordert für die Regierung die Ermächtigung zu folgenden Maßnahmen:

1. Höchst- und Mindestpreise für Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Petroleum, Benzin und alle für das tägliche Leben notwendigen Dinge festzusetzen; 2. alle Fabriken, Werkstätten und Bergwerke zu übernehmen; 3. Personen, welche für das tägliche Leben notwendige Waren und Lebensmittel zurückbehalten, diese Waren gegen entsprechende Entschädigung abzunehmen; 4. den Handelsverkehr so zu regeln, daß die Spekulation unmöglich wird; 5. die Eisenbahnen zu zwingen, den Verkehr entsprechend dem Bedarf der Landesverteidigung zu regeln; 6. den Getreideverbrauch der Likör- und Spirituosenfabriken einzuschränken; 7. dem Ackerbauminister soll das Recht zustehen, den Verkehr, die Aufspeicherung, die Verteilung und die Ausfuhr aller Lebensmittel zu überwachen.

Wir wissen aus unseren eigenen Erfahrungen, daß solch ein vollkommenes sozialwirtschaftliches Programm sehr viel leichter aufzustellen als auszuführen ist.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Arbeiterbehandlung im Vaterländischen Hilfsdienst ist für die Intensität der Arbeit äußerst wichtig, zumal nicht jede schlechte Behandlung ihre Korrektur durch die im freien Arbeitsverhältnis in solchem Falle eintretende starke Fluktuation der Arbeiterschaft finden kann. Im Schlichtungsausschuß Dortmund I wurde kürzlich über Beschimpfungen der Bergarbeiter auf einer Zeche geklagt. Der Ausschuß verweigerte gleichwohl die geforderten Abkehrscheine. Er verlangte aber, daß künftig derartige Vorkommnisse unbedingt vermieden würden und daß den beschimpften Arbeitern, denen der Abkehrschein versagt wurde, keinerlei Schwierigkeiten bereitet würden. Dazu bemerkt das Organ des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter, „Der Bergknappe“:

„Aus vorstehendem Bericht geht hervor, daß auch heute noch, trotz der ernsten und schweren Zeit, Beschimpfungen der Bergleute vorkommen, und daß die Beschwerden über schlechte Behandlung nicht unberechtigt sind. Wir weisen demgegenüber wiederholt darauf hin, daß der Chef der preußischen Bergverwaltung, Handelsminister Dr. Sydow, in Konferenzen mit Vertretern der Bergarbeiterorganisationen mehrfach erklärte, daß er eine gute Behandlung der Bergleute wünsche. In Übertretungsfällen würde er scharf gegen die Schuldigen vorgehen, nach Lage des Falles sogar mit Qualifikationsentziehung der betreffenden Beamten. Dieses ist, wenn wir nicht irren, auch den Zechenverwaltungen durch eine besondere Verfügung zur Kenntnis gebracht. Hoffentlich richtet man sich endlich überall danach. Geschieht das nicht, so mache man der Organisationsleitung davon Mitteilung. Auch wir wissen, daß Ordnung im Betriebe herrschen muß, und verlangen daher stets von den Kameraden, daß sie im Arbeitsverhältnis vollauf ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Sie haben dann aber auch Anspruch auf eine anständige und gerechte Behandlung. Dieses liegt auch im Interesse des Betriebes selbst. Wie überall, ist es auch im Arbeitsverhältnis der Ton, der die Musik macht. Ein grober, ruppiger Vorgesetzter wird niemals willige und arbeitsfreudige Untergebene haben.“

Gerade die Machtvollkommenheit, die dem Arbeitgeber im Hilfsdienst über den Arbeiter in die Hand gegeben ist, sollte pflichtbewußte Werkbeamte veranlassen, jeden Mißbrauch dieser Macht weit von sich zu weisen; denn es ist keine Kunst, an Schwächeren sein Mütchen zu kühlen.

Schlichtungsstellen und Eisenbahner. Unter den Eisenbahnbediensteten herrscht wachsende Enttäuschung darüber, daß die Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes für sie nicht auch eingeführt worden sind. Anläßlich der Bemühungen, Lohnzuschläge nach Maßgabe der Teuerung durchzusetzen, findet diese Enttäuschung in Versammlungen Ausdruck, z. B. letzthin in einer solchen des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter des Direktionsbezirks Kassel. Noch größer aber ist die Enttäuschung der Privateisenbahnbeamten. Die Privatbahnen entschließen sich teilweise nicht einmal zur Einführung derjenigen Einrichtungen, die die Staatsbahnen geschaffen haben. So wird im „Hamburger Echo“ über das Verhalten der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft geklagt und bedauert, daß die Reichstagsmehrheit in die Ausnahmebestimmung für die Eisenbahnen eingewilligt habe.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Der bayerische Minister des Innern über den Stand unserer Ernährung. Auf Anregung aus leitenden Kreisen der Arbeiterbewegung fand Anfang Mai in München eine Versammlung im Löwenbräukeller statt, die vom 1. Bürgermeister Dr. v. Borscht eröffnet wurde und in der Minister von Brettreich eine ungeschminkte Darlegung der Ernährungsverhältnisse gab. Der Bürgermeister hatte in seiner Eröffnungsansprache darauf hingewiesen, daß eine Bevölkerung, die alle Mühen und Entbehrungen würdig getragen habe, auch vollberechtigt sei, das Vertrauen zu fordern, daß man ihr die Wahrheit sage.

Der Minister schilderte die Lage, wie sie sich in Deutschland in den ersten zwei Kriegsjahren entwickelte, er schilderte die Hemmungen und Erschwerungen, unter denen die landwirtschaftliche Produktion zu leiden hatte. Es blieb nichts anderes übrig, als vom 16. April ab die bekannten Einschränkungen zu machen. Es bestehe aber kein Grund zur Annahme, daß eine weitere Kürzung der Brotration nötig sein wird. Eine größere Rücklage für die Zeit nach dem 15. August ist allerdings nicht vorhanden, von da ab müssen wir von der neuen Ernte leben, und deshalb ist der Frühdrusch bereits vorbereitet. Die Erhöhung der Fleischzuteilung sei insofern allerdings nicht unbedenklich, als wir damit vom Viehkapital leben. Der Preissturz, der für Schweine ab 1. Mai, für Rinder ab 1. Juli trotz der von Bayern geäußerten Bedenken von Reichs wegen angeordnet worden ist, wird aber bald bewirken, daß das Schweinefleisch sehr selten wird, und wird uns von der neuen Ernte, etwa vom September ab, zwingen, die pflanzliche Ernährung noch mehr als bisher als Hauptsache zu betrachten. Mit aller Vorsicht wird vermieden werden müssen, daß in die Bestände von Zugvieh und insbesondere von Milchvieh erheblich eingegriffen wird. Es ginge jetzt allerdings knapp her in Deutschland, aber Deutschland stände wenigstens auf eigenem Boden, während England und Frankreich den immer wachsenden Bedarf über die See einführen müssen, was durch den U-Boot-Krieg erschwert wird.

Um billige Kleider für die minderbemittelte Bevölkerung bereit zu stellen, hat die Reichsbekleidungsstelle 100 000 Herrenanzüge in Auftrag gegeben. Die Lieferung ist der zu diesem Zwecke vom Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenfachenfabrikanten Deutschlands errichteten Stoffverteilungsstelle übertragen.

Für die Verteilung der Aufträge sind neun Bezirksstellen errichtet, die ihren Sitz in Berlin, Breslau, Elberfeld, Aschaffenburg, Frankfurt a. M., München, Posen, Stettin und Stuttgart haben. Diesen Bezirksstellen ist die Verteilung der Stoffe und Zutaten an die Auftragnehmer, sowie die Abnahme der fertigen Anzüge übertragen. Der Preis für Stoffe und Zutaten wie auch der Arbeitslohn ist einheitlich für das ganze Reich von der Kriegswirtschafts-A.-G. festgesetzt. An Arbeitslohn ist zu zahlen für: eine einreihige Joppe mit zwei Taschen (ohne innere Brusttasche), hochgeschlossen, mit Umlegekragen und schmalem Besetzen, ohne Futter, 2 ℳ, für ein einreihiges Sakko mit zwei Taschen (ohne innere Brusttasche), mit Fasson, ganz oder halb gefüttert, 3,25 ℳ; für eine Hose mit zwei Taschen 1,30 ℳ; für eine Stehbrustweste mit zwei Taschen 1,30 ℳ. Dazu kommt der Zuschlag zum Gesamtlohn von 35 %. Diese Stücklöhne müssen unter allen Umständen bezahlt werden, auch dürfen die Aufträge nicht an die sogenannte Lohnkonfektion weitergegeben werden.

Die Lieferung dieser Anzüge stellt einen erstmaligen Versuch dar, der je nach den damit gemachten Erfahrungen zu einem weiteren Ausbau dieser Einrichtung verwertet werden dürfte.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Ein Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten ist unter Vorsitz des Stadtrats Heckmann (Mannheim) und des Redakteurs Kuttner (Berlin) dieser Tage mit dem Sitz in Berlin gegründet worden. Es handelt sich um die in der „Sozialen Praxis“ mehrfach erwähnten, von sozialistischer Seite ausgehenden Bestrebungen, Kriegsteilnehmer und -beschädigte zu einer Selbsthilfeorganisation zu vereinigen, die mit den Gewerkschaften „freundnachbarlich zusammenarbeiten“, neben den sozialen aber auch politische Ziele verfolgen soll. Der neue Bund stellt einerseits das Programm parteipolitischer und religiöser Neutralität auf, will aber andererseits „in Zusammenhang mit der modernen Arbeiterbewegung“ wirken, was in der Terminologie der die Gründung mitteilenden sozialdemokratischen Blätter gemeinhin die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie bedeutet. Der Bund will auf eine gründliche Reform des Militärrentenwesens in Anlehnung an die Grundsätze der Unfallversicherung hinwirken; neben der Höhe der Renten soll auch die Art ihrer Bemessung und der Rechtsweg reformiert werden; auch sollen die Kriegsbeschädigten selber in geeigneter Weise bei der Rentenfestsetzung wie überhaupt in allen öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen, die für sie bestimmt sind, mitwirken. Ferner soll ein Zwang für Arbeitgeber, einen bestimmten Prozentsatz Kriegsbeschädigte zu beschäftigen (und zwar zum gleichen Lohne wie gesunde Arbeiter ohne Anrechnung der Rente), angestrebt werden. Endlich hält der Bund eine besondere Schutzgesetzgebung für die Kriegsbeschädigten für nötig. Mit der Arbeit für diese Ziele wünscht der Bund, soweit er sie nicht in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften auszuführen gedenkt, diese zu entlasten. Dazu ist zu bemerken, daß, wie hier berichtet wurde, die Generalkommission zu der Frage der Kriegsteilnehmer- und -beschädigtenorganisation bisher noch nicht abschließend Stellung genommen, daß sie sich aber in Gemeinschaft mit den anderen großen Gewerkschaftszentralen anläßlich der Essener Gründung gegen jede Arbeiterzersplitterung und gegen die Übernahme von Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch andere als die bestehenden Organisationen, insbesondere auch die Gewerkschaften selbst, ausgesprochen hat. Ferner kann darauf hingewiesen werden, daß die in der Gewerkschaftspresse vorgenommene Erörterung des Gedankens der Kriegsteilnehmer- und -beschädigtenorgani-

sation bisher ganz überwiegend die Ablehnung des Gedankens gezeitigt hat. In der „Sozialdem. Feldpost", die im Heere sehr stark verbreitet ist und unbedingt den Mehrheitsstandpunkt der Sozialdemokratie vertritt, hat Kuttner allerdings die Gründung einer derartigen Vereinigung sehr warm befürwortet, ist aber der von ihm angeregten Diskussion über seinen Plan durch die Neugründung selber zuvorgekommen. Was nun die politischen Ziele der letzteren anlangt, so will der Bund die Umwandlung des Heeres in ein „wirkliches Volksheer" und die Abschaffung aller die Kriegsteilnehmer benachteiligenden politischen Vorrechte in Reich, Staat und Gemeinden anstreben, sowie eine Politik befürworten, die der Entstehung künftiger Kriege vorbeugt. Das sind Ziele, die bisher von Parteien, nicht von sozialpolitischen Organisationen verfolgt wurden. Die Verquickung der politischen und der sozialen Bestrebungen des Bundes dürfte diesem eine ganz einseitige Zusammensetzung geben, an der unter Umständen weder seine Gründer noch die Arbeiterbewegung viel Freude haben werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Sicherung der Kriegszulagen in der Übergangswirtschaft halten manche Gewerkschaften für dringend nötig, damit nicht bei hoch bleibenden Kosten der gesamten Lebenshaltung ein gleichzeitiges Sinken der Lohnhöhe eintritt. Die „Dachdeckerzeitung" hat angeregt, die bestehenden Lohntarifsätze zuzüglich der Teuerungszulagen durch ein Notgesetz vorübergehend bis zur Wiederkehr geordneter Verhältnisse festzulegen. Sie hat zu diesem Vorschlage die Gutachten mehrerer im Tarifwesen erfahrener Persönlichkeiten eingeholt. Dr. Hugo Sinzheimer-Frankfurt a. M. gibt dem Gedanken eines reichsgesetzlichen Mindestlohns auf der im Kriege durch die Rationierung gewonnenen Grundlage den Vorzug. Stadtrat Dr. Hiller-Frankfurt empfiehlt, auf eine Umwandlung aller Kriegszulagen in feste Lohnerhöhungen hinzuarbeiten und diese in langfristigen Tarifverträgen über die Kriegszeit hinaus festzulegen. Auch das Mitglied der Generalkommission Knoll, Vorsitzender des Steinsetzerverbandes, stimmt dem Notgesetzgedanken, wie ihn die „Dachdeckerzeitung" aufgebracht hatte, nicht zu. Er sieht auf diesem Wege ein System von Zwangsschiedsgerichten erwachsen, da den zwangsläufigen Mindestlöhnen ebensolche Lebensmittelmindestpreise folgen müßten. Auch werde der Reichstag die Löhne nur festlegen, wenn er zugleich Vorkehrungen gegen weitere Lohnbewegungen träfe. Abg. Dr. Quarck hält die parlamentarischen Aussichten eines Notgesetzes für sehr gering, glaubt auch, daß die Stimmung selbst in den Gewerkschaften recht geteilt sei; immerhin hält er den Gedanken für gut und meint, ein solches Gesetz solle jedenfalls gefordert werden. Ähnlich beurteilt Dr. Adolf Braun-Nürnberg die Lage. Er glaubt nicht, daß der Reichstag das gewünschte Notgesetz beschließen wird, macht auch darauf aufmerksam, daß die Neigung der Arbeitgeber, Teuerungszulagen zu gewähren, sinken dürfte, wenn sie sich dadurch für die Übergangswirtschaft schon festlegten; andererseits hält er an sich den Vorschlag für durchaus beachtlich und erinnert daran, daß es in England und Australien bereits Vorbilder für eine solche Regelung gebe. — Nach dem Ergebnis der Umfrage erscheint der Vorschlag der „Dachdeckerzeitung", der eine an sich sehr wichtige Frage berührt, von der für den sozialen Frieden viel abhängen dürfte, doch noch weiterer Klärung dringend bedürftig.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eine von Zwischenmeistern getragene Lohnbewegung ist in der Berliner Damenkonfektion im Gange. Der Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands hat beschlossen, die gedrückten Löhne seiner Arbeiter und Arbeiterinnen vom 21. Mai ab um 25 v. H. zu erhöhen. Um das zu ermöglichen, hat der Verband gleichzeitig beschlossen, bei den Konfektionsfirmen nun eine 25prozentige Preiserhöhung für die selbständigen Meister vorstellig zu werden und dort, wo diese verweigert wird, die Arbeit niederzulegen.

Die Streiks in Deutschland im 1. Vierteljahr 1917 gibt das „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 5 in vorläufiger Ziffernübersicht wieder. Gegenüber dem Vorjahre hat eine wesentliche Zunahme stattgefunden, doch bleibt die Zahl der Streiks und der Streikenden noch immer weit hinter den Friedensziffern zurück. Es fanden 109 Streiks statt (1916: 22), die 121 (23) Betriebe betrafen, aber nur 13 (6) zeitweise zu völligem Stillstand brachten. Von den 167 700 (13 197) in den bestreikten Betrieben tätigen Personen streikten gleichzeitig höchstens 65 939 (2989) Personen, weitere 3102 (284) werden als „gezwungen feiernd" erwähnt. 9 (4) Streiks sollen voll, 72 (8) teilweise, 28 (10) keinen Erfolg gehabt haben. Im einzelnen sind verhältnismäßig hohe Streikziffern lediglich im Bergbau und in der Maschinenindustrie zu verzeichnen (54 bezw. 25 Streiks mit 36 234 bezw. 20 765 Streikenden). In der Metallindustrie fanden 8 Streiks mit 5512 Streikenden statt. Aussperrungen haben nicht stattgehabt. — Auf die Mängel der amtlichen Streikstatistik haben wir bereits sehr oft hingewiesen. In der vorläufigen Übersicht kommt obendrein die Dauer der Streiks in keiner Weise zum Ausdruck. Gerade der Verlust an Arbeitstagen würde erst ein wirkliches Bild davon geben, wie viel geringer die Arbeitseinstellungen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung jetzt gegenüber dem Frieden zu bewerten sind, denn es hat sich wohl durchweg um sehr kurze Arbeitseinstellungen gehandelt.

Das Ende der britischen Streiks scheint in Barrow, Sheffield und Liverpool dadurch erreicht worden zu sein, daß die Regierung sich entschloß, die Führer der Streiks in den einzelnen Betrieben nicht zu verfolgen, obschon sie offensichtlich gegen das Munitionsgesetz gehandelt hatten und auch anfangs streng bestraft werden sollten. Abg. Anderson hatte die Regierung auf die Folgen repressiver Maßnahmen hingewiesen, und seinen Darlegungen hat diese sich offenbar nicht verschließen können. Die Streikbewegung, die ursprünglich von der Firma Tweedales and Smalley in Castleton ausgegangen sein soll, die in ihrer Textilmaschinenabteilung die durch die Kriegsgesetze gedeckten Methoden ihrer rüstungsindustriellen Abteilung hatte einführen wollen, hatte anscheinend einen viel größeren Umfang angenommen, als die anfänglichen Berichte erkennen ließen. Es sickert jetzt durch, daß gegen 68 000 Arbeiter an der Bewegung beteiligt gewesen sein sollen. Die jetzige Beilegung der Streiks, deren Vollständigkeit die Berichte zudem nicht einmal erkennen lassen, wird vielfach nur als ein Waffenstillstand betrachtet, dem infolge der neuen Arbeits- und Organisationsmethoden der britischen Industrie, die sich mit den alten Gewerkschaftsregeln nicht vertragen, alsbald weitere Reibungen folgen dürften. Auch die Musterung der Munitionsarbeiter, die ursprünglich keinen Heeresdienst verrichten sollten, hat zur Unrast dieser Arbeiter viel beigetragen.

Die Anwendung des englischen Munitionsgesetzes wird nicht auf die Arbeiter der eigentlichen Kriegsindustrie beschränkt. Bei dem Streik der Motor-Omnibusführer, der für London den Verkehr ernstlich gefährdete, hat die Regierung sofort einen polizeilichen Befehl veranlaßt, in dem erklärt wurde, daß die Streikenden, da sie die Munitionsarbeiter daran hindern, ihre Werkstätten zu erreichen, nach dem Landesverteidigungsgesetz mit Gefängnis bestraft werden können. Laut „Daily Mail" vom 10. Mai erklärte der Finanzminister und Wortführer der Regierung Bonar Law im Unterhause, daß die Regierung ohne Verzug gegen die Aufwiegler einschreiten werde; denn sie allein seien für den Ausfall in der Herstellung der so dringend benötigten Munition verantwortlich zu machen. In einem öffentlichen Aufruf, in dem sich die Regierung gegen die Arbeitseinstellung von Maschinenarbeitern wandte, wurden nach einem Hinweis auf den Ernst des Augenblicks mit seinem unerhörten Munitionsbedarf auf allen Fronten „alle guten Bürger" ermahnt, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen: „Wer irgendwie dazu beiträgt, daß die Munitionserzeugung ins Stocken gerät, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen das Reichsverteidigungsgesetz schuldig und wird nach dessen Bestimmungen — unter Umständen sogar mit lebenslänglicher Zwangsarbeit — bestraft."

Ein Streik pariser Damenschneiderinnen hat infolge der Kundgebungen Streikender auf den Boulevards einige Aufmerksamkeit erweckt. Es streikten gegen 11 000 Arbeiterinnen. Sie forderten 75 Zentimes Teuerungszulage den Tag und Einführung des Samstagsfrühschlusses. Diese Forderungen wurden den eigentlichen Schneiderinnen bewilligt und der Streik beendet. Hingegen streiken einige Gruppen, die sich den Damenschneiderinnen angeschlossen hatten, weiter, so die Putzmacherinnen, Weißzeugnäherinnen, Korsettmacherinnen und Gummimäntelarbeiterinnen. Auch diese Streikenden veranstalten Aufsehen erregende Straßenkundgebungen.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Die Rechtsberatung der Minderbemittelten im Kriege führt das „Reichsarbeitsblatt" Nr. 4 in einem Sonderhefte darzustellen fort. Der im Vorjahre erschienenen Zusammenstellung für 1914 folgt nun diejenige für 1915. Die „Soz. Praxis" hat über die Tätigkeit des Verbandes der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen im Kriege mehrfach, zuletzt noch Sp. 698, ausführlich berichtet und auch regelmäßig das Wirken der Arbeitersekretariate und sonstigen Organe der gewerkschaftlichen Rechtsberatungstätigkeit dargestellt. Sie kann sich daher auf eine kurze Zusammenfassung der Hauptergebnisse der amtlichen Erhebung, die sich ja in letzter Linie auf die Angaben dieser beiden Zweige der Rechtsauskunftseinrichtungen stützt, beschränken. Das Ergebnis der Erhebung ist vor allem, daß die Rechtsauskunftstätigkeit 1915 unter dem Kriege wesentlich gelitten hat. Die Einberufung vieler Beamter zum Heeresdienste hat manche Stelle zur völligen Einstellung ihrer Tätigkeit gezwungen. Unter den erteilten Auskünften, deren Gesamtzahl zurückgegangen ist, spielen Militärangelegenheiten, Versorgungsfragen von Kriegerfamilien und Kriegshinterbliebenen neben der Beratung in Rechtsfragen des bürgerlichen Lebens, die mit dem Kriege aufgetaucht sind, die Hauptrolle. Sieht man von den reinen Kriegsberatungsstellen sowie von der Auskunftstätigkeit der ordentlichen und der Sondergerichte, der Versicherungsbehörden, der Polizeiämter, der Handwerks- und Gewerbekammern usw. ab — sie alle sind von der amtlichen Erhebung nicht erfaßt — so ergibt sich folgendes die genaue Zahl der Auskunftsstellen sowie die abgerundeten Zahlen ihrer Auskünfte und ihrer Schriftsätze vergleichendes Bild für die Kriegsjahre 1914 und 1915:

Rechtsauskunftsstellen (R.A.)	1915 Zahl der Stellen	1915 Zahl der Auskünfte (in Tausenden)	1915 Zahl der Schriftsätze (in Tausenden)	1914 Zahl der Stellen	1914 Zahl der Auskünfte (in Tausenden)	1914 Zahl der Schriftsätze (in Tausenden)
I. Gemeindliche und staatliche R.A.	144	261,1	56,5	158	336,7	57,4
II. R.A. gemeinnütziger Vereinigungen	32	200,1	45,8	35	201,4	35,4
III. R.A. für Frauen	104	69,5	15,7	109	74,4	16,1
IV. R.A. von Arbeitnehmervereinigungen:						
1. a) Arbeitersekretariate der freien Gewerkschaften	116	568,9	167,8	126	692,6	180,4
b) Auskunftsstellen der Gewerkschaftskartelle	146	38,5	19,8	180	42,2	16,0
Zusammen 1 a u. b	262	607,4	187,6	306	734,8	196,3
2. Deutsche Gewerkvereine (H.D.)	39	20,0	5,3	58	51,3	9,0
3. Christliche Gewerkschaften	47	17,7	17,6	52	15,5	20,0
4. Unabhängige Arbeitervereine:						
a) Polnische Berufsvereinigung	9	21,2	12,4	15	23,6	14,6
b) Sonstige	19	4,9	3,4	19	3,7	1,0
5. Gelbe Arbeitervereine	14	12,4	5,1	19	15,7	6,1
V. R.A. von Arbeitgebern	9	10,9	6,8	12	10,2	4,6
VI. Konfessionelle R.A.:						
1. Evangelische	39	42,7	18,6	47	32,9	11,9
2. Katholische:						
a) Allgemeine Vereinigungen	99	198,4	81,4	105	193,8	74,0
b) Verband poln. kath. Arbeitervereine der Erzdiözese Gnesen—Posen	17	11,0	6,6	19	10,1	6,0
c) Verband kath. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen	9	2,5	0,8	7	5,9	1,5
Zusammen 2 a, b u. c	124	211,9	88,8	131	209,8	81,5
VII. R.A. politischer Vereinigungen	12	8,6	3,3	21	8,9	3,3
VIII. R.A. von Angestelltenverbänden	47	44,5	2,0	44	61,8	2,3
IX. Ländliche R.A.	2	13,0	1,3	1	.	.
X. R.A. von Rechtsanwalts-Vereinen	6	4,4	0,4	.	.	.

Die meisten gemeinnützigen, gemeindlichen und staatlichen Rechtsauskunftsstellen sind dem bereits erwähnten Verbande der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, Lübeck, angeschlossen. Von den Auskunftsstellen für Frauen gehört die Mehrzahl dem Rechtsschutzverbande für Frauen an (92). Über die Verteilung der von Arbeiterorganisationen unterhaltenen Stellen unterrichtet die Tafel selbst ausreichend. Unter den Arbeitgeber-Auskunftsstellen ist die Wirksamkeit der preußischen Bergverwaltung nicht mitgezählt (1915: 11 900 Auskünfte an 8700 Arbeiter). Von den evangelischen Rechtsauskunftsstellen gehört ein Teil dem Verbande christlicher und vaterländischer Volksbüros, Berlin, an, während die katholischen Stellen meist mit dem Volksverein für das katholische Deutschland in Verbindung stehen und sich ebenso wie die meisten christlichen Gewerkschaften für ihre Vertretung vor dem Reichsversicherungsamte des Zentralbüros für Arbeitervertretung bedienen. Der Verband katholischer Arbeitervereine (Sitz Berlin) hat ein Reichsarbeitersekretariat für diesen Zweck eingerichtet. Zu den Angaben über die Angestelltenverbände sei bemerkt, daß 1915 10 kaufmännische, 11 Techniker-, 3 Bürobeamten- und 6 sonstige Verbände Ausgaben für Rechtsschutz in einer Gesamthöhe von 136 670 ℳ nachgewiesen haben. Die ländlichen Auskunftsstellen haben sich infolge des Krieges noch wenig entwickelt; für die Rechtsberatung auf dem Lande hatte der preußische Landwirtschaftsetat 1914 seinerzeit 60 000 ℳ bereitgestellt. Die Auskunftsstellen der Anwaltsvereine sind zum Teil nicht ständig (Straßburg, Düsseldorf, Ludwigshafen). Nur in Berlin, Frankfurt a. M. und Karlsruhe ist die Einrichtung als ständig gedacht. Die Gesamtzahl aller Rechtsauskunftsstellen betrug 1915 (in Klammern die Ziffern von 1914): 910 (1027), von denen sich an der Erhebung 803 beteiligten. Die Zahl der Auskünfte belief sich auf 1 550 366 (1 780 570), die der Schriftsätze auf 470 168 (459 765). 609 Auskunftsstellen befanden sich in Preußen (1914: 681).

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Staatliche Arbeitslosenunterstützung für bayerische Porzellanarbeiter gewährt die Staatsregierung neuerdings den Arbeitskräften in jenen Betrieben, die durch Kohlenmangel zum vollständigen oder teilweisen Feiern gezwungen worden sind oder 8 bis 14 Tage aussetzen mußten. Die Unterstützung entspricht im wesentlichen den für die Unterstützung arbeitsloser Textilarbeiter maßgebenden Grundsätzen vom Oktober 1915. Träger der Unterstützungseinrichtung sind die Bezirksämter. Fünf Sechstel der Kosten werden aus öffentlichen Mitteln von Reich, Staat und Distrikt aufgebracht. Ein Sechstel muß der Arbeitgeber bezahlen. Wird dieses verweigert, so kann die Regierung beim zuständigen Generalkommando die Schließung des Betriebes beantragen. Die Unterstützung wird nur im Falle der Bedürftigkeit bezahlt. Über die Bedürftigkeit entscheidet zunächst der Arbeitgeber, der auch die Auszahlung der Unterstützung besorgt. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an einen Ausschuß zulässig, der aus vier Arbeitgeber- und vier Arbeitnehmervertretern, einem Distriktsrats-Ausschußmitglied und dem Bezirksamtmann als Vorsitzenden besteht.

Kriegsgewinnsteuer und Arbeitslosenunterstützung in der Schweiz. Der Bundesrat hat, nachdem die Arbeitslosenfürsorge bisher sehr ungleich in den einzelnen Kantonen betrieben wurde, nunmehr einen Schritt zu ihrer wirksameren und einheitlicheren Regelung getan und durch Zuschlag von 20 v. H. auf die Kriegsgewinnsteuer von 1916 einen Arbeitslosenunterstützungsstock für die Eidgenossenschaft zu errichten beschlossen, dem überdies aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer von 1915 3 Millionen zufließen, so daß er vermutlich auf 10 Millionen gebracht werden kann. Aus diesem Stock gewährt der Bund während der Dauer des Krieges und der durch den Krieg verursachten außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse Beiträge an die Kosten der Arbeitslosenfürsorge. Die Grundsätze, nach denen die Beiträge bemessen, und die Bedingungen, unter denen die Beiträge entrichtet werden, werden durch eine besondere Verordnung noch geregelt.

Staatliche Beihilfen zur Arbeitslosenunterstützung in Italien. Ein Regierungserlaß vom 6. April 1916 nebst ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 21. Mai regelt die Bedingungen, unter denen Berufsvereine und sonstige auf Gegenseitigkeit beruhende Kassen staatliche Beihilfen zur Arbeitslosenversicherung bekommen können. Beihilfen werden allen Vereinen bewilligt, die bereits vor 1916 Einrichtungen zur Unterstützung von Arbeitslosen getroffen hatten, ferner Vereinen, die zwar satzungsgemäß erst seit 1916 Arbeitslosenkassen geschaffen haben, aber nachweislich auch in den Jahren 1914 und 1915 Geldaufwendungen für diese Zwecke gemacht hatten. Der staatliche Zuschuß beläuft sich in der Regel auf ein Drittel des Betrages, den die Kasse zahlt. Ist jedoch die von der Kasse gezahlte Arbeitslosenunterstützung höher als $2^1/_2$ Lire täglich, so wird kein Staatszuschuß gegeben.

Die von der Regierung bereitgestellten Mittel für die Arbeitslosenunterstützung werden von besonderen Ausschüssen verwaltet, die teilweise aus staatlichen Beamten, teilweise aus den Vertretern der Vereine bestehen, die für die Arbeitslosenunterstützung in Betracht kommen. Diese Vereine müssen der Regierung Einblick in ihr Rechnungswesen geben.

Auch die Arbeitsnachweise haben auf Grund derselben Erlasse Anspruch auf Staatsbeihilfen, und zwar werden hierbei sowohl die provinziellen und gemeindlichen Arbeitsnachweise bedacht, wie auch die paritätischen oder auch einseitigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise. Bei der Bemessung der Höhe der staatlichen Zuschüsse werden die Zahlen der erfolgten Vermittlungen, die Unentgeltlichkeit oder die geforderte Vermittlungsgebühr sowie die Aufwendungen für Reisezuschüsse bei Vermittlungen nach auswärts berücksichtigt. Besondere Beihilfen können auch zur Einrichtung neuer Arbeitsnachweise gegeben werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Binnenwanderung englischer Arbeiterinnen während des Krieges.

Im Jahre 1914 betrug die Zahl der Frauen, denen durch die staatlichen Arbeitsnachweise Arbeit nach auswärts vermittelt wurde, 32988. Im Jahr 1915 hob sich diese Zahl auf 53096, im Jahre 1916 bis auf mehr als 160000. In manchen Fällen handelt es sich nur um geringe Verschiebungen von einem Dorf zum andern oder von einem Stadtteil Londons zum andern, in sehr vielen Fällen aber auch um eine Verpflanzung nach weit entfernten Bezirken und in völlig veränderte Arbeitsverhältnisse. Gegenwärtig werden durch die staatlichen Arbeitsnachweise etwa 4 bis 5 Tausend solcher Verschiebungen monatlich vermittelt. Der Verschiebung der Frauenkräfte auf dem Arbeitsmarkt stehen nach den Erfahrungen der Arbeitsnachweise zwei Haupthemmnisse entgegen: Entweder waren die Löhne zu niedrig, um den Frauen einen ausreichenden Lebensunterhalt in einer fremden Stadt zu sichern, oder auch bei hohen Löhnen waren die Arbeitsbedingungen nicht verlockend genug, um das den Frauen innewohnende Mißtrauen gegen einen Arbeitswechsel nach auswärts zu überwinden. Erst allmählich ist infolge der starken Werbetätigkeit, die teils von der Regierung selbst ausging, teils amtlich unterstützt wurde, ein Wandel eingetreten, und namentlich zur Geschoßerzeugung haben sich viele Frauen aus anderen Gegenden und auch aus anderen Gesellschaftsschichten anwerben lassen.

Aus dieser Binnenwanderung der Frauen sind folgende Einzeltatsachen bemerkenswert: Zu Anfang des Krieges wurden zahlreiche Frauen, die in der Töpferei arbeitslos wurden, in die Seidenspinnereien benachbarter Städte übergeleitet, und arbeitslos gewordene Baumwollarbeiterinnen und Teppichweberinnen kamen in die Wollspinnereien. — Aus den West-Midland-Bezirken allein, wo bisher keinerlei Auswanderung von Frauen üblich war, wurden im Jahre 1915 über 4000 Arbeiterinnen nach auswärtigen Geschoßfabriken vermittelt.

Während des letzten Jahres sind in steigendem Maße Frauen als Ersatz für männliche Arbeitskräfte für Bureaus und den Handel, auch in großen Lagergeschäften vermittelt worden, ferner fanden große Verschiebungen, d. h vermehrte Zuziehung von Frauen in der Landwirtschaft und Geschoßerzeugung, statt. Bei den Regierungsbehörden in London allein wurden 11 000 Frauen aus London und Umgegend und 300 Frauen aus der Provinz in Stellungen gebracht, die sonst von Männern besetzt waren.

Im Sommer 1916 wurde eine besondere Werbetätigkeit entfaltet, um Frauen zu gewinnen, die während ihrer Ferien in der Landwirtschaft Hilfe leisteten; es wurden 1225 Frauen zur Saisonarbeit beim Obstpflücken oder bei der Erntearbeit vermittelt.

Bei dem Anwerben für die Geschoßerzeugung sollen die staatlichen Arbeitsnachweise nach den Wünschen der Regierung darauf Bedacht nehmen, die Kräfte nicht von solchen Stellen fortzulocken, wo sie gleichfalls besonders nützlich für die Heeresarbeiten oder für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens sind. Daher müssen die Arbeitskräfte für die großen Mittelpunkte der Geschoßerzeugung oft von weither geholt werden. So wurden z. B. für eine Geschoßfabrik im Süden Schottlands 1641 Frauen vermittelt, die aus 63 verschiedenen, oft weit entlegenen Gegenden stammten. Die Verpflanzung weiblicher Arbeitskräfte an fremde Orte ist eine in sozialer wie sittlicher Beziehung höchst verantwortliche Aufgabe.

Die staatlichen Arbeitsnachweise werden hierbei von einer Reihe freiwilliger Frauen- und Fürsorgeorganisationen unterstützt. Nach amtlichen Mitteilungen sollen die Arbeitsnachweise dank dieser Zusammenarbeit in der Lage sein, die soziale Verantwortung für diese Binnenwanderungen voll zu übernehmen; es würde keiner Frau Arbeit nach auswärts vermittelt, wenn nicht die Gewähr für sichere Ankunft, sowie für geeignete Unterkunft und allgemeine Fürsorge am Bestimmungsort gegeben wäre. Frauen, die für einen dem Munitionsministerium unterstellten Betrieb angeworben werden, müssen vor der Abreise ein ärztliches Gesundheitszeugnis beibringen, außerdem werden sie genau unterrichtet über alle Einzelheiten der Reise, der Arbeitsbedingungen, der Unterkunfts- und Beköstigungsverhältnisse am Bestimmungsort. Die Arbeitsnachweise können Vorschüsse für das Reisegeld bewilligen, wie es in dem Gesetz über die staatlichen Arbeitsnachweise ja schon allgemein, auch für die Friedenszeit, vorgesehen war.

Der deutsche Arbeitsmarkt im April zeigte, wie das Reichs-Arbeitsblatt Nr. 5 betont, „im allgemeinen noch deutlicher als im Vormonat eine Steigerung der Beschäftigung". Im Bergbau- und Hüttenbetrieb wurden zum Teil Steigerungen des Absatzes dem März 1917 wie dem April 1916 gegenüber erreicht. Auch in der Metall- und Maschinenindustrie, die nach wie vor aufs lebhafteste tätig sind, sind weitere Erhöhungen der Arbeitsleistungen festzustellen. Ähnliches gilt für die elektrische Industrie wie zum Teil auch für die chemische Industrie. Im Bekleidungsgewerbe zeigt sich im großen und ganzen keine Verschiebung der Verhältnisse. Auf dem Baumarkt machen sich nur vereinzelt Verbesserungen bemerkbar.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1 Mai 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. April gegenüber insgesamt eine Zunahme um 232 366 Beschäftigte oder um 2,93 v. H. An der Zunahme der Beschäftigten sind die Männer etwas stärker als die Frauen und Mädchen beteiligt. Die Zunahme der männlichen Beschäftigung betrug 118 796 oder 3,01 v. H. Nicht ganz so groß ist die Erhöhung der weiblichen Beschäftigungsziffer. Sie stellte sich am 1. Mai auf 113 570 oder 2,85 v. H. Daß die Zunahme der männlichen Beschäftigten größer als die der weiblichen war, ist um so bemerkenswerter, als neuerdings die Anzahl der in Beschäftigung stehenden Frauen und Mädchen bei den an das Reichs-Arbeitsblatt berichtenden Krankenkassen, die ungefähr sieben Zehntel der gesamten Mitgliederschaft aller deutschen Krankenkassen umfassen, etwas größer ist als die Zahl der beschäftigten Männer. Ein Teil der Zunahme der männlichen wie der weiblichen Beschäftigten am 1. Mai geht auf den Eintritt der schulentlassenen Jugend ins Erwerbsleben zurück. Es macht sich aber auch dem Vorjahr gegenüber eine Steigerung des Wachstums bemerkbar.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 35 Fachverbänden, die für 856 131 Mitglieder berichteten, wurden Ende April 8742 Arbeitslose oder 1,0 v. H. gegen 1,3 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist abermals gesunken.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche Geschlecht ein Sinken des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen, für das weibliche Geschlecht ist ein geringes Steigen zu verzeichnen. Im April kamen auf je 100 offene Stellen bei den Männern 56 Arbeitsuchende (gegen 60 im Vormonat), während beim weiblichen Geschlecht sich der Andrang von 104 auf 107 erhöhte.

Die bis Mitte Mai reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers" läßt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse nicht erkennen.

Über den Ausbau des weiblichen Arbeitsnachweiswesens mit Rücksicht auf die Kriegswirtschaft ist am 5. März 1917 ein Erlaß des Kriegsamts ergangen, durch den bestimmte organisatorische Forderungen aufgestellt werden:

Bei allen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen, die für die Vermittlung einer größeren Zahl von weiblichen Arbeitskräften in Frage kommen, sind weibliche Abteilungen einzurichten. Soweit bei einzelnen Arbeitsnachweisen die Vermittlung für Männer bisher gemeinsam mit der für Frauen erfolgt ist, ohne daß sich dabei Übelstände ergeben haben, kann von der Einrichtung einer besonderen weiblichen Abteilung abgesehen werden. Auf eine angemessene Vertretung der weiblichen Arbeitsvermittlung bzw. derjenigen weiblichen Berufsorganisationen, die Arbeitsnachweis betreiben, in den Zentralauskunftstellen soll hingewirkt werden. Bei jeder Hilfsdienstmeldestelle ist eine „Frauenarbeitsmeldestelle" einzurichten. An Orten ohne oder mit unzuverlässigem Arbeitsnachweis wird die Angliederung an Kreis- oder Gemeindebehörden empfohlen. Jeder Frauenarbeitsmeldestelle ist eine Frauenarbeitsberatungsstelle anzugliedern, zu der in sozialer Arbeit und im gewerblichen Leben erfahrene Persönlichkeiten, namentlich auch der öffentlichen und Vereinswohlfahrtseinrichtungen heranzuziehen sind. Im besonderen empfiehlt sich die Gewinnung von Personen, die bisher schon in Berufsberatungsstellen für Frauen tätig waren. Es soll darauf hingewirkt werden, daß weibliche Personen, die bisher nicht

berufstätig waren und berufstätig werden wollen oder die den Beruf wechseln wollen, ohne sich schon für einen bestimmten neuen Beruf entschieden zu haben, sich bei den Frauenarbeitsmeldestellen melden. Diese Meldungen werden an die Frauenarbeitsberatungsstelle weitergegeben, die die Aufgabe hat, möglichst in mündlicher Rücksprache mit den Arbeitsuchenden, deren Eignung für den gewünschten bzw. in Frage kommenden Beruf unter Berücksichtigung auch der persönlichen Verhältnisse zu prüfen und das Ergebnis der Frauenarbeitsmeldestelle mitzuteilen. Erweisen sich Fürsorgemaßnahmen irgend welcher Art als notwendig, so ist die Fürsorgevermittlungsstelle oder, wo eine solche fehlt, die zuständige Frauenarbeitshaupt- oder -nebenstelle zu benachrichtigen und um Mitteilung des Veranlaßten zu ersuchen. Soweit für die Errichtung der weiblichen Abteilungen bei den Arbeitsnachweisen geeignetes Personal nicht zur Verfügung steht und seitens der betreffenden Gemeinden oder der zuständigen Provinzial-Arbeitsnachweisverbände eine Ausbildung dazu nicht vorgenommen werden kann, wird die Einrichtung von Ausbildungskursen empfohlen.

Volkserziehung.

Die Regelung des gewerblichen Privatschulwesens in Preußen ist durch den Erlaß des Handelsministeriums vom 1. Mai 1917 (J.-Nr. IV 2657) in einer Weise erfolgt, die die Befriedigung weiter Kreise auslösen und hoffentlich dazu dienen wird, vielfach beklagte Mißstände (Sp. 453 und 541) zu beseitigen. Der Erlaß ermöglicht den Behörden eine wirksamere Kontrolle des gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens und verwirklicht eine Reihe von Forderungen, die auf der Tagung zur Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Fachschulen erhoben wurden.

Der Betrieb einer Privatschule wird von der Konzession durch den Regierungspräsidenten abhängig gemacht; diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

Zu prüfen ist namentlich die sittliche Zuverlässigkeit des Schulunternehmers und Schulleiters und seine fachliche Vorbildung. Ist die Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten die Aufgabe der Schule (Zuschneide-, Frisier- und ähnliche Schulen), so hat der Schulleiter den Besitz der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen oder den Erwerb einer gleichwertigen Ausbildung nachzuweisen. Besteht die Aufgabe der Schule in der Vermittlung einer anderweitigen fachlichen Ausbildung, so ist die Befähigung zur Leitung der Schule als nachgewiesen anzusehen, wenn der Bewerber a) die Anstellungsfähigkeit für öffentliche Schulen gleicher Art besitzt, oder b) neben einer abgeschlossenen Ausbildung für den Beruf als Volksschullehrer den Erwerb ausreichender Fachkenntnisse einwandfrei dartut, oder c) eine öffentliche Fachschule seines Lehrgebiets mit Erfolg durchlaufen hat und daneben die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder eine gleichwertige (-artige) Schulbildung besitzt, oder d) eine entsprechende berufliche Vorbildung besitzt und seine Lehrbefähigung durch Ablegung einer besonderen Prüfung nachweist. Der Schulunternehmer hat ferner den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Mittel nachzuweisen. Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen. Bei Prüfung des Bedürfnisses ist zu berücksichtigen, daß einerseits der Bestand und die Entwicklung der vorhandenen einwandfreien, insbesondere der öffentlichen Schulen nicht beeinträchtigt werden darf, daß andererseits aber die öffentlichen Schulen unter Umständen der gesamten Nachfrage nach Unterricht nicht zu genügen vermögen. Dabei wird der Gefahr der Überfüllung gewerblicher Berufe Beachtung zu schenken sein.

In der Erlaubnisurkunde ist der Name der Privatschule derart festzulegen, daß eine Irreführung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Unzulässig sind Bezeichnungen, die, wie „deutsch", „vaterländisch", „national" oder wie Orts- und Landschaftsnamen (Berliner, Märkisch, Schlesisch), den Charakter als Privatschule verschleiern, oder die, wie „Akademie", „Polytechnisches Institut", den Eindruck einer hochschulähnlichen Stellung der Schule erwecken können, ebenso die Bezeichnung „Technikum". Bezeichnungen, die mit denen der öffentlichen Fachschulen gleichlauten oder verwechselt werden können, sind nur soweit zulässig, als die Schule den an die öffentlichen Fachschulen gestellten Anforderungen im wesentlichen entspricht. Die Bezeichnung der Privatschule muß den vollen Namen des Inhabers, gegebenenfalls neben dem des Gründers oder früheren Inhabers, und das Wort „Privat" enthalten. Die die Privatschule betreffenden Ankündigungen (Prospekte, Programme usw.) und Zeugnisvordrucke sind vor ihrer Verwendung der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Lehrplänen der Privatschule. Die von den Schulen verwendeten Prospekte und Programme müssen genaue Angaben enthalten über die einzelnen Lehrgänge, ihre Dauer, die wöchentliche Stundenzahl, die einzelnen Lehrgegenstände, die Kosten des Schulbesuchs einschließlich der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel und ferner ein Muster des Anmeldescheins oder des Vertrags, der mit den Schülern bei der Aufnahme abgeschlossen wird. In Veröffentlichungen, namentlich auch in der Presse, dürfen keine irreführenden Angaben oder Versprechungen, insbesondere über Arbeits- oder Verdienstmöglichkeiten, gemacht werden. Die Zahl der gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichteten Schüler in den einzelnen Klassen oder Kursen soll bei Vortragsunterricht 45, bei Schreib-, Buchführungs-, Zeichen-, Handarbeits-, Kochunterricht u. dgl. 30, bei Laboratoriumsunterricht 15 nicht übersteigen. Unterricht in Kurzschrift und Maschinenschreiben darf nur an Schüler erteilt werden, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erworben haben. Die Privatschulunternehmer und -leiter sind zur Führung des Direktortitels in Veröffentlichungen und Unterschriften nicht befugt. Die Schüler dürfen nicht als Studenten oder Studierende bezeichnet werden. Über die Zulassung eines an einer Privatschule zu beschäftigenden Lehrers entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; in dem Antrag sind die Fächer und die Zahl der Stunden anzugeben, in denen der Lehrer beschäftigt werden soll. Personen, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, sollen in der Regel als Lehrer nicht zugelassen werden. Ist mit der Privatschule eine Stellenvermittlung gegen Entgelt verbunden, so finden auf diese die Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 Anwendung. Die Schulinhaber sind verpflichtet, fest gebundene mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Schülerlisten zu führen, die über den Tag des Ein- und Austritts und die Wohnung der Schüler Auskunft geben. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde sind die Eintragungen auf Alter, Vorbildung und Beruf der Schüler zu erstrecken. Die den Schülern erteilten Zeugnisse müssen der Wahrheit entsprechen und in Urschrift bei den Schulakten aufgehoben werden. Sie haben über die Gesamtdauer des Schulbesuchs und über die auf die einzelnen Unterrichtsfächer verwendete Stundenzahl nach Monaten und Wochenstunden Auskunft zu geben. Die Bezeichnung der Zeugnisse als Diplom oder mit einer anderen den Hochschulen eigentümlichen Benennung ist unzulässig.

Alle gewerblichen Privatschulen unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Ihren Beauftragten ist der Besuch der Anstalt jederzeit zu gestatten. Sie haben das Recht, Fragen an Leiter, Lehrer und Schüler zu richten und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Betrieb des Unterrichts betreffenden Fragen (Schulgeld, Kosten der Lehr- und Lernmittel), über Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrer usw. zu beanspruchen, die Schuleinrichtungen zu besichtigen, sowie Einsicht in die Schülerarbeiten, Schülerlisten und Zeugnisse zu nehmen.

Die Genehmigung kann durch die Schulaufsichtsbehörde zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß die Schule nicht in einem den Anforderungen einer geordneten Einrichtung und Verwaltung sowie eines geordneten Unterrichtsbetriebs entsprechenden Zustand erhalten wird. Der Mangel der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit liegt bei dem Schulunternehmer insbesondere auch dann vor, wenn er eine auf Täuschung des Publikums berechnete Reklame betreibt oder zuläßt, oder wenn er seine Schüler durch übermäßige Schulgelder ausbeutet. Auch kann als solcher die Aufnahme des Unterrichts ohne Erlaubnis oder die übermäßige Ausnutzung der Lehrkräfte angesehen werden.

Die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht wird von der Ortsschulbehörde erteilt, die darüber einen für ein Jahr gültigen, jedoch widerruflichen Erlaubnisschein ausstellt. In dem Unterrichtserlaubnisschein sind die Fächer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, bestimmt zu bezeichnen. Über die zugelassenen Privatlehrer führt die Ortsschulbehörde ein Verzeichnis. Sie unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde.

Durch diesen Erlaß sind scharfe Bestimmungen getroffen, die besonders da die Möglichkeit zum Eingreifen geben, wo sich die ärgsten Auswüchse gezeigt haben: in der Unfähigkeit und Überbürdung der Lehrer, der Überfüllung der Klassen, der schwindelhaften Reklame mit Prospekten, Zeugnissen, Titeln, Zukunftsaussichten, und der Verbindung von Stellenvermittlung und Unterrichtsangebot. Daß die Erlaubniserteilung von der Bedürfnisfrage unter Berücksichtigung der Überfüllung gewisser Berufe abhängig gemacht ist, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt; hoffentlich wird der Erlaß gerade in dieser Beziehung recht scharf gehandhabt. Ein Teil dieser Bestimmungen war schon durch den früheren Erlaß vom 15. Februar 1908 gegeben, blieb aber zum Teil aus Mangel an sicheren ständigen Aufsichtsorganen auf dem Papier. Unter diesen Umständen ist es eine der wichtigsten Neuerungen, daß die ständige Kontrolle den Schulaufsichtsbehörden an Stelle der Polizeibehörden übertragen ist.

Es ist zu hoffen, daß das Vorgehen des preußischen Handelsministeriums sowohl auf die übrigen preußischen Ressorts, als auch auf die übrigen Bundesstaaten anregend wirkt. Denn gründlich kann dem Übel nur durch ein einheitliches Vorgehen aller in Frage kommenden Behörden zu Leibe gegangen werden. Sonst ist leider zu befürchten, daß die Elemente, die sich

durch den Erlaß des preußischen Handelsministeriums bedroht fühlen, den Schauplatz ihrer Wirksamkeit in einen andern Bundesstaat oder ein anderes preußisches Ressort verlegen, und dort ein ärgeres Spiel treiben, denn zuvor.

Fach- und Fortbildungsschulen im Kriege. Auch im zweiten Kriegsjahre sind sämtliche Fach- und Fortbildungsschulen in Berlin fortgeführt worden. Die Gesamtzahl der Schüler aller städtischen Fach- und Fortbildungsschulen betrug im Winterhalbjahr 1915/16 40 977 männliche und 29 839 weibliche, zusammen 70 616 Personen. In den mit Werkstätten versehenen Schulen konnten die freien Plätze zur Ausbildung Kriegsbeschädigter zur Verfügung gestellt werden.

Volksgesundheit.

Rückgang der Säuglingssterblichkeit während des Krieges. Die günstigen Zahlen, die in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstags vor kurzem mitgeteilt wurden (Sp. 72), werden durch eine andere Statistik bestätigt, welche für die Orte mit mehr als 15 000 Einwohnern vorliegt und die Zahlen gesondert nach den Monaten bringt.

Mit größter Regelmäßigkeit pflegt die Säuglingssterblichkeit in Deutschland in den Sommermonaten Juni, Juli, August ihren Höhepunkt zu erreichen, um dann schnell wieder zu sinken. Von entscheidendem Einfluß sind die in den Sommermonaten mit besonderer Heftigkeit auftretenden Magen- und Darmerkrankungen der Kinder. Für die Monate Mai bis August in den Jahren 1910 bis 1916 ergibt sich das folgende Bild:

Von 100 lebendgeborenen Kindern starben im ersten Lebensjahr:

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
im Mai	14,4	13,5	13,5	13,3	12,1	14,5	12,2
im Juni . . .	17,6	14,6	13,6	13,7	12,7	17,4	11,2
im Juli	17,6	25,3	18,1	14,2	18,6	18,6	12,6
im August . . .	21,6	48,1	19,9	15,9	26,8	17,3	14,9

Es treten bei dieser Zusammenstellung erneut die hohen Zahlen der Säuglingssterblichkeit im Juli und August des heißen Sommers 1911 hervor, aber es wirkt beruhigend, daß die Ziffern der Kriegszeit auch gegenüber normalen Sommerzeiten des Friedens, wie 1910, 1912 und 1913, keine Verschlimmerung bedeuten.

Ganz besonders günstig steht das Jahr 1916 in bezug auf die Säuglingssterblichkeit da, doch mag hier neben dem Einfluß der Reichswochenhilfe auch die kühle Witterung mitwirken.

Zunahme der Lebensdauer in Preußen. Nach den Feststellungen des Königl. Statistischen Landesamts hat die mittlere Lebensdauer in Preußen sich in neuerer Zeit sehr stark erhöht. Während sie beim männlichen Geschlecht im Jahrzehnt von 1867 bis 1877 35,38 Jahre betrug, stieg sie im Jahrzehnt von 1891 bis 1900 auf 41,07, im Jahrfünft von 1901 bis 1905 auf 43,72 und im Jahrfünft von 1906 bis 1910 auf 46,42 im ganzen also in den 40 Jahren um mehr als 11 Jahre. Beim weiblichen Geschlecht, das ohnehin eine längere Lebensdauer hat als das männliche, ist in der gleichen Zeit die mittlere Lebensdauer von 37,99 auf 50,03, also über 12 Jahre gestiegen. Während in der Zeit von 1867 bis 1877 die Frauen durchschnittlich 2,61 Jahre länger lebten als die Männer, betrug von 1906 bis 1910 der Unterschied zugunsten der Frau 3,01 Jahre. — Diese Zunahme der Lebensdauer ist eine Folge der allgemeinen Verbesserung der hygienischen Bedingungen, insbesondere aber auch der Sozialversicherung und des Arbeiterschutzes, also der Sozialpolitik im engeren Sinne.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der vaterländische Hilfsdienst. Erläuterungen und Materialien zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916. Auf Veranlassung des Kriegsamtes herausgegeben von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, M. d. R. und des preuß. Abg.-H., Leiter der Rechtsabteilung des Kriegsamtes, und Geh. Justizrat Dr. Junck, M. d. R., Mitglied der Rechtsabteilung des Kriegsamtes. 214 Seiten. Kart. 3 M. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Unter den zahlreichen Ausgaben des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst hat diese besondere Bedeutung. Auf Veranlassung des Kriegsamtes von dem Leiter und dem Mitgliede der Rechtsabteilung herausgegeben, die beide durch diese ihre Tätigkeit mit der Entstehung, Bedeutung und Ausführung des Gesetzes genau vertraut sind und besonders berufen waren, eine für die weitesten Kreise bestimmte Erläuterung abzufassen, bezweckt diese Schrift, das Gesetz den weitesten Kreisen, die es angeht, praktisch vertraut zu machen, das in seinem Aufbau unübersichtliche, in seinen Einzelheiten oft schwer verständliche, in seiner Tragweite vielfach unklare Gesetz in allen wesentlichen Bestimmungen zu erläutern. In 21 Abhandlungen wird zu den wesentlichsten Problemen des Gesetzes Stellung genommen. In einem zweiten Teile sind Materialien, die über die Entstehung und die Fortbildung des Gesetzes zu unterrichten geeignet sind, abgedruckt worden: Entwurf des Gesetzes nebst Begründung und Richtlinien, Auszug aus den Reichstagsverhandlungen und 43 der wichtigsten Erlasse des Kriegsamtes, des Reichskanzlers, Bekanntmachungen des Bundesrates usw. Der Abdruck des Gesetzes, Meldekarten, Muster von Dienstverträgen, Merkblatt und Sachregister vervollständigen diese sehr dankenswerte, in handlichstem Format gedruckte Arbeit.

Vorschläge zur Ernährung des deutschen Volkes in Krieg und Frieden. Im Auftrage des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen. J. U. Kerns Verlag (Max Müller), Breslau 1917. 96 S.

Nach dem Kriege! Ein Auszug aus dem Werke Die Allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage. Von Josef Popper-Lynkeus. Carl Reißner, Dresden. 62 S.

Vorträge und Ansprachen für Front und Etappe. 1. Heft. Volksvereins-Verlag M.-Gladbach 1917. 98 S. 1,20 M.

Das Abkommen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Großmetzgerei Bell A.-G. in Basel. Ein Beitrag zur Genossenschaftstheorie. Von Dr. Rudolf Vogel. Gustav Fischer. Jena 1917. 92 S.

Deutschlands Kriegslasten und seine wirtschaftlichen Kraftquellen. Von Bankdirektor Julius Steinberg (Bonn). A. Marcus' und F. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn) in Bonn. 1917. 30 S.

Die Lebensmittelversorgung einer Großstadt im Kriege unter besonderer Berücksichtigung Stuttgarts. Von Dr. Fritz Elsas. Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart. Berlin 1917. 32 S. 25 Pf.

Die Reichsbahn. Ein offenes Wort über die Eisenbahn-, Staats- und Reichsfinanzen. Von Dr. jur. h. c. Hermann Kirchhoff, Wirkl. Geh. Rat. Greiner und Pfeiffer, Stuttgart 1917. 83 S.

Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre. Von Prof. Dr. Wilhelm Gerloff. Carl Heymanns Verlag 1916. 89 S. 4 M.

Rußland und Europa. Von Wladimir Solovjeff. Eugen Diederichs. Jena 1917. 76 S.

Geschlechtsleben und Fortpflanzung vom Standpunkt des Arztes. Von Prof. Dr. med. Georg Sticker, Münster i. W. Volksvereins-Verlag. M.-Gladbach 1916. 64 S. 1,20 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Leiter des öffentlichen, für das Herzogtum Gotha auszubauenden Arbeitsnachweises

gesucht. Gehalt bis zu 2400 M. Geschäftsgewandte, im Schriftverkehr (Maschinenschreiben) erfahrene Personen wollen Gesuche mit Lebenslauf sofort einreichen.

Gotha, den 19. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Das Schicksal Belgiens beim Friedensschluß

Von **Dr. Ernst Zitelmann**

Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Bonn a. Rh.

Preis: 2 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

3073
P
Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 7. Juni 1917. Nummer 36.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Paragraph 153 der Reichsgewerbeordnung 721

Allgemeine Sozialpolitik 726
Arbeiterfragen in der Übergangswirtschaft.
Die Sozialpolitik in Österreich.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 728
Richtlinien für Kinderfürsorge im Hilfsdienst.
Entlohnung der Reklamierten.
Sonntagsdienst ist vaterländische Pflicht.

Volksernährung und Lebenshaltung 729
Massenspeisung.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 731
Die Lohnbewegung in der deutschen Textilindustrie.
Die Ausdehnung der Streikbewegung in Frankreich.
Die Gärung innerhalb der Arbeiterschaft in England.
Streikbewegung in Rußland und Finnland.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 735
Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1916. Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Wohlfahrtseinrichtungen 737
Die Fabrikpflegerin.
Ausbildungskurse für Fabrikpflegerinnen in Leipzig.

Volkserziehung 739
Die Arbeiterhochschule in Gent. Von Dr. Paul Hirschfeld, Brüssel.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Paragraph 153 der Reichsgewerbeordnung.

Im Vordergrunde aller Bestrebungen auf eine gründliche Reform des Koalitionsrechts steht die Forderung der Beseitigung des § 153 der RGO., der von den Strafen gegen die Streikvergehen handelt. Man kann ohne Übertreibung sagen: Keine andere Bestimmung wird von der gesamten deutschen Arbeiterschaft so stark als Ausnahmegesetz erachtet und als ein bitteres Unrecht empfunden. Man denkt der tausende von harten Urteilen, die auf Grund dieser Vorschriften gegen Arbeiter und ihre Führer ergangen sind, während kaum je ein Unternehmer, selbst wenn ähnliche Vergehen vorlagen, davon erfaßt wurde. Höchstens, daß die Anwendung des Erpresserparagraphen (§ 253 Strafgesetzbuch) gegen ehrenwerte Arbeiter, die berechtigte Interessen ihrer Organisation vertreten, noch schmerzlicher als das Brandmal schimpflichsten Verbrechens gefühlt wird! Aber die praktische Bedeutung des § 153 reicht erheblich weiter. Was für seine Beseitigung spricht, ist in trefflicher Weise in dem jüngst erschienenen Heft 56 [1]) der Schriften der „Ges. f. Soz. Reform" über das „Recht der Organisationen im neuen Deutschland" zusammengefaßt; es heißt da:

Aus der Entstehungsgeschichte des § 153 der Gewerbeordnung ergeben sich die Gründe klar, aus denen der Gesetzgeber zur Aufnahme des 2. Absatzes des § 152 und des § 153 gelangt ist. Trotz Gewährung der Koalitionsfreiheit ging man davon aus, daß die Koalition eigentlich etwas Prinzipienwidriges sei, daß sie einen Gedanken zum Ausdruck bringe, der mit der modernen wirtschaftlichen Entwicklung im Widerspruch stehe. Diese setze eine unbeugsame, wagende Tatkraft voraus, einen nur sich selbst verantwortlichen, entschlossenen Herrenwillen. Gerade diesen aber suche die Koalition durch Berufung auf die rohe, gewaltsame, die Individualität erdrückende Wucht der Masse zu hemmen. Deshalb müßten der Betätigung des Koalitionsrechtes enge Schranken vom Gesetzgeber gezogen werden. So erklären sich der § 152 Abs. 2 und der § 153. Sehr gut faßt Professor Alfred Weber-Heidelberg diese Gedanken zusammen in einem Vortrag, den er am 1. Dezember 1913 im Reichsverein liberaler Arbeiter und Angestellten gehalten hat. In diesem (bei Ernst Reinhardt, München 1914 erschienenen) Vortrag „Arbeitswilligenschutz" sagt er Seite 5 und 6:

„Die Stellung zum Koalitionsrecht überhaupt, ich meine die ideologische, nicht die jetzige Position ihm gegenüber, hat im letzten halben Jahrhundert, grob und einfach gesehen, bei uns zwei Stufen durchlaufen. Eine erste, auf der man die Koalition wohl zuließ, vielleicht deswegen, weil man einsah, daß es halt nicht anders möglich sei, daß Verbote dagegen nichts mehr nützten; zuletzt vielleicht auch, weil man ehrlich genug war, zuzugeben, daß die Freigabe des wirtschaftlichen Handelns im allgemeinen auch die Freigabe dieser Art desselben involviere. Es war das aber eine Stufe, auf der man koaliertes, wirtschaftliches Handeln doch entweder als etwas Prinzipienwidriges empfand — so der alte Liberalismus —, als etwas, das eigentlich, vom individualistischen Standpunkt der Selbsteingliederung gesehen, in das Wirtschaftsleben nicht hineingehört, — oder, konservativ empfindend, die Koalition der dienstbaren Kräfte trotz aller Freigabe innerlich als eine Art von Auflehnung gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit betrachtete."

Es blieb im wesentlichen bei Schaffung der Reichsgewerbeordnung dieselbe Anschauung maßgebend, die schon die große französische Revolution beherrscht hatte. Man forderte völlige Freiheit für die politischen Vereine, während man in den wirtschaftlichen Vereinigungen Feinde der individuellen Willens- und Entschlußfreiheit, mithin Schädlinge im gesellschaftlichen Körper sah. Es ist unnötig, an dieser Stelle des näheren auszuführen, wie starke Modifikationen diese Anschauungen durch den Krieg erhalten haben, welch' beispiellosen Triumph der Koalitionsgedanke im Weltkrieg erfahren, welche soziale Kraft die Organisationsidee bewiesen hat. Bereitwilligst hat dies die Reichsregierung anerkannt. In vielen feierlichen Erklärungen ist uns von ihr gesagt worden, daß die Gewerkschaften ein unentbehrliches Glied in unserem Wirtschaftsleben darstellen.

Unter Benutzung dieser Gesichtspunkte, die auszuführen hier nicht näher erforderlich ist, läßt sich allmählich und erfolgreich gegen die Beibehaltung des § 153 der Gewerbeordnung ankämpfen. Diese Vorschrift in Verbindung mit dem eng damit zusammenhängenden § 152 Abs. 2 stellt ein Ausnahmerecht krassester Art nach vierfacher Richtung hin dar:

1. Der § 152 Abs. 2 sanktioniert im Gegensatz zu dem im ganzen Recht sonst geltenden Grundsatz, daß Verträge gehalten werden müssen, feierlich den Treubruch. Die Verpflichtungen der Arbeiter aus ihrem höchsten Schatz, aus ihren Koalitionen, werden rechtlich mit den, weil unsittlich, unverbindlichen Spielschulden aus Glücksspielen auf dieselbe Stufe gestellt. Sonst dagegen gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch auch den nicht rechtsfähigen Vereinen den Rechtsschutz des Gesellschaftsrechtes, um ihnen eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit zu ermöglichen und zu verhindern, daß sie als ein rechtliches Nichts gelten. Ja das Gesetz geht noch viel weiter, es hat Innungen der Handwerker ins Leben gerufen, deren besondere Aufgabe

[1]) Jena, Gustav Fischer.

es ist, Standesinteressen und Standesehre gegenüber den Sonderinteressen einzelner zu wahren und ihnen sogar die Möglichkeit gegeben, eine egoistische Minderheit zum Beitritt zu zwingen. In welcher Weise die Innungen diese Zwangsgewalt benutzen, um selber in den Lohnkampf einzugreifen, auf die Mitglieder einen Druck auszuüben, die Forderungen der Arbeiter abzulehnen, Arbeiter aus Streikorten nicht einzustellen, eine allgemeine Aussperrung der Gehilfen zum Zwecke der Sprengung ihrer Streikkasse durchzuführen usf., ist bekannt.

2. Die Ungerechtigkeit des Gesetzes geht aber noch weiter. Versagt das Gesetz allein den Koalitionen aus § 152 der Gewerbeordnung den juristischen Schutz, der sonst jedem Vertrage zusteht, und stellt es die Koalitionen rechtlich vogelfrei, indem es sie auf die gegenseitige Treue und das Ehrgefühl der Arbeiterklasse verweist, so sollte man denken, daß dieser zum mindesten alle Mittel gestattet werden müßten, deren die übrigen Gesellschaftsklassen sich gegen Vertragsbrüchige straflos bedienen dürfen. Dies aber ist nicht der Fall. Der § 153 macht eine Handlung nur deshalb, weil sie von dem gewerblichen Arbeiter behufs Verbesserung seiner Lebenshaltung vorgenommen ist, zu einer strafbaren oder wenigstens schwerer strafbaren, als dies der Fall sein würde, wenn dieselbe Handlung zu irgend einem anderen Zwecke begangen wäre. Für die immer stärker von dem extremen Individualismus sich abkehrenden modernen Anschauungen ist es charakteristisch, daß in allen Gesellschaftsschichten das Gemeingefühl, die Berufs-, Standes- oder Klassenmoral nicht nur sittlich höher bewertet wird als die Verfolgung von Sonderinteressen, sondern daß auch das Recht diesem sittlichen Werturteil in der Bekämpfung des minderen Wettbewerbes in den verschiedensten Gestaltungen staatlichen Nachdruck verleiht. Allein dem gewerblichen Arbeiter untersagt das Gesetz, durch Verrufserklärung das Solidaritätsgefühl der Klassengenossen als Kampfmittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzurufen. Abgesehen hiervon, kennt unser Gesetz nirgendwo eine Bestrafung wegen Verrufserklärung und, je feiner und komplizierter das gesellschaftliche Leben und der wirtschaftliche Organismus sich gestalten, um so unentbehrlicher erscheint allen Gesellschaftsschichten die Achtungserklärung gegen den, der, des Gemeinsinns für die Lebensbedingungen und die Ehre seines Standes bar, sich außerhalb desselben stellt. So gebrauchen die Kartelle die Verrufserklärungen als Schutzmittel gegen den Berufskollegen, der unter den vom Kartell festgesetzten Preisen verkauft und dadurch Schmutzkonkurrenz treibt. Geradezu Partei ergreift das Gesetz zugunsten des Innungsvorstandes. Die Gewerbeordnung erleichtert und begünstigt die in Gestalt von Ordnungsstrafen ausgesprochene Verrufserklärung durch den Innungsvorstand gegen den die Interessen der Innung Verletzenden. Staatlich organisierte Berufsklassen kennen gegen den, der die Interessen seiner opferfreudigen Klassengenossen aus niedrigem Egoismus schädigt, staatliche Einrichtungen der Verrufserklärung und führen diese durch Verhängung von Geld- und Ehrenstrafen, ja durch Ausschluß aus der Gemeinschaft, also eine fast der Todesstrafe gleichstehende Strafe, mit Energie durch. Im Offizierstande hat sich dieser Ehrbegriff auf das schärfste entwickelt. Streikbrecher sein und das kaiserliche Ehrenkleid tragen, gelten dort mit Recht als völlig unvereinbare Begriffe.

Ähnliches wie von der Verrufserklärung gilt von dem im § 153 verwendeten Begriff der Ehrverletzung. Nach geltendem Recht ist die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgesprochene Beleidigung straflos. Im Falle des § 153 dagegen macht die Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich der Zweck der Erzielung einer besseren Lebenshaltung für den Arbeiter und seine Familie, die Handlung gerade erst zu einem strafbaren Vergehen; die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet ein Tatbestandsmerkmal des § 153. Straflos ist ferner nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Behauptung von Tatsachen, deren Inhalt erweislich wahr ist. Der § 153 dagegen läßt den Wahrheitsbeweis nicht zu. Wer einem nicht mehr mitstreikenden Kollegen, der bisher der wildeste Rufer im Streite war und erst dadurch seine Mitarbeiter in den Ausstand hineingehetzt hatte, seinen Wortbruch vorhält, muß nach dem Gesetz bestraft werden, obwohl die behauptete Tatsache erweislich wahr ist.

Ebenso wird im § 153 die einfache Drohung bestraft, während § 240 des Strafgesetzbuches nur die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen ahndet. Auf diese Weise kommen Urteile zustande, wie ein im Jahre 1906 vom Kammergericht gefälltes, das den Organisationsvertreter ausschließlich deshalb bestrafte, weil er einem Organisationsmitglied, das sich einem von der Gewerkschaft angeordneten Streik nicht anschloß, mitgeteilt hatte, er werde den Satzungen der Organisation gemäß den Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verbande beantragen, wenn es den von ihm eingegangenen Verpflichtungen zuwider weiter arbeite. Unerheblich sei es dabei, so führte das Kammergericht aus, daß nach den Satzungen des Verbandes der Arbeitswillige für den Fall des Nichtanschlusses an den Streik tatsächlich aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden konnte oder sogar ausgeschlossen werden mußte, denn für den § 153 sei es ohne Belang, daß das in Aussicht gestellte Übel nicht widerrechtlich sei. (Urteil gegen Schüler u. Gen. 19. 2. 1906 S. 31. 06.)

3. Die Ungerechtigkeit des § 153 wird dadurch aber ins geradezu Maßlose gesteigert, daß das Gesetz erklärt, es verbiete die Anwendung der daselbst genannten Mittel nur dann, wenn diese dazu dienen sollen, eine Koalition zu begründen oder aufrechtzuerhalten. Die auf Vereitelung des im § 152 gewährleisteten Zweckes gerichteten Bestrebungen, die Versuche der Verhinderung des gewerblichen Arbeiters an der Ausübung seines Koalitionsrechtes werden dagegen von der Bestimmung nicht getroffen. So kommt es, daß oft die größte Vorsicht und Zurückhaltung den streikenden Arbeiter vor erfolgreichen Anklagen kaum zu schützen vermag, während das Unternehmertum vor der Zerstörung bestehender und der Verhinderung neu zu begründender Koalitionsverbände nicht zurückschreckt und nicht zurückzuschrecken braucht. Also Schutz des einzelnen gegen die Koalitionen, aber Schutzlosigkeit der Koalitionen, — auf diese einfache Formel läßt sich der Inhalt des § 153 zurückführen.

4. Als letztes Moment für den Ausnahmecharakter des § 153 ist die von ihm festgesetzte Strafart, die ausschließlich in Freiheitsstrafe besteht, zu erwähnen. Das Gesetz fügt der Strafandrohung die Worte hinzu: „Sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt." Dies führt in der Praxis zu fast lächerlichen Ergebnissen. Nehmen wir z. B. an, daß der Streikende den Arbeitswilligen mit Gewalt an der Leistung sogenannter Streikarbeit verhindert, oder daß er ihn durch Androhung von Schlägen zur Niederlegung der Arbeit bestimmt hat, oder daß der Streikende sogar tatsächlich zu einer Körperverletzung geschritten ist, in allen diesen Fällen kann die Tat durch Geldstrafe gesühnt werden. Wehe aber dem Streikenden, der nicht mit Prügel gedroht, sondern sich anständiger ausgedrückt hat, etwa dahin, daß man nach Beendigung des Streiks schon dafür sorgen werde, daß die jetzigen Arbeitswilligen von dem Unternehmer entlassen würden. In diesem Falle muß der Angeklagte, da kein strengeres Strafgesetz als der § 153 Anwendung findet, dieser aber nur Freiheitsstrafe kennt, unter allen Umständen die Tat mit einer solchen sühnen.

Stellt sich aber der § 153 als ein krasses Ausnahmegesetz dar, steht sein Grundgedanke mit den durch den Krieg gemachten Erfahrungen im schroffen Widerspruch, haben wir in diesen beiden letzten Jahren hinreichend Gelegenheit gehabt, die hohe kulturliche Bedeutung der Organisationsidee zu schätzen, deren eigenster Träger das Proletariat ist, so dürfen wir mit Recht die völlige Streichung des § 153 verlangen und fordern, daß eine Handlung, die der Arbeiter vornimmt zur Erhöhung seiner Lebenshaltung, nur dann strafbar ist, wenn sie durch das allgemeine Strafgesetzbuch und für die ganze Bevölkerung verboten ist. Es liegt keinerlei Grund vor, das Streben des Arbeiters nach Aufwärtsentwicklung, nach Anteilnahme an den Gütern der menschlichen Zivilisation durch eine strafrechtliche Sonderbestimmung zu erschweren. Auf diese Weise bleibt auch keine an sich strafwürdige Handlung straflos. Denn ist eine Tat strafwürdig, so findet dies ja dadurch seinen Ausdruck, daß sie eben durch das gemeine Recht für strafbar erklärt wird.

Viel mehr aber noch als alle praktischen Konsequenzen rechtfertigen die idealen Momente, die großen Fragen der Gerechtigkeit, die Aufhebung des § 153. Und darauf wird man gerade jetzt besonderen Nachdruck legen müssen. Nichts würde das Selbstgefühl des deutschen Arbeiters, seine Würde tiefer verletzen, als der Fortbestand der über sein Streben nach einem größeren Anteil am Ertrage der Arbeit gesetzlich verhängten capitis deminutio. Deren Beibehaltung würde direkt aufreizend wirken, nachdem die Gewerkschaften, denen der Staat das stärkste Mißtrauen bezeugt hatte,

eben diesem Staat in der Stunde der Not ihre volle Kraft zur Verfügung stellten.

*

Neuerdings hat das Reichsgericht angenommen, daß der § 153 subsidiäres Recht ist, das nur dann anzuwenden ist, wenn Bestrafung nach anderen Strafvorschriften — wegen Nichtvorhandenseins der Tatbestandsmerkmale, Verjährung, Fehlens eines Strafantrags usw. — nicht eintreten kann. Mit dem Schlußsatz des § 153 solle, so führt das Reichsgericht aus, zum Ausdruck gebracht werden, daß die Strafvorschrift des § 153 nur dann Platz greife, wenn nicht das allgemeine Strafgesetz bereits einen vom § 153 umfaßten Tatbestand mit einer Strafe bedroht, die in ihrem Höchstmaße eine härtere Bestrafung ermöglicht. Wenn diese Voraussetzung vorliegt, soll die Anwendung des § 153 überhaupt ausgeschlossen bleiben (Entscheidungen Bd. 44 S. 1). Trotz dieser Auslegung ist das Anwendungsgebiet des § 153 doch immer noch ein so großes, daß auf seine Aufhebung entscheidender Wert zu legen ist. Denn einmal findet die Bestimmung gerade in den Fällen Anwendung, die nach dem allgemeinen Recht nicht verboten sind, und sodann ist eine wirksame Entwicklungsmöglichkeit für die Tarifverträge ausgeschlossen, solange der § 153 in Geltung bleibt. Über die Bedeutung der Tarifverträge braucht heute kein Wort mehr gesagt zu werden, nachdem in der Kriegszeit von der glänzendsten, festestgefügten und feinstgegliederten Organisation der Welt, der deutschen Heeresverwaltung, der wirtschaftliche Wert des Tarifvertrages anerkannt ist, dessen Wesen ja auch nichts anderes ist als wirtschaftliche Ordnung, Zusammenfassung, Organisation an Stelle der Anarchie. Es braucht nur auf die am 1. Januar 1916 in Kraft getretene Anordnung des Oberbefehlshabers in den Marken, betreffend die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken, hingewiesen zu werden, um den sozialen Wert des Tarifvertrages zu erkennen.

Eine wirkliche Erzwingung der Tariftreue ist aber sowohl für Arbeitgeberverbände als auch für Arbeitnehmerverbände unmöglich, solange diese nicht die Mittel haben, ihre Mitglieder zur Tariftreue zu erziehen. Diese Möglichkeit aber fehlt den Organisationen, wenn sie fürchten müssen, sich in die Maschen des § 153 der Gewerbeordnung zu verfangen, sobald sie eine wirksame Maßnahme gegen das tarifuntreue Mitglied ergreifen und ihm die Unwürdigkeit und Niedrigkeit des Vertrags- und Treubruches vorhalten. Es ist höchst charakteristisch, daß die Zivilsenate des Reichsgerichts, die im Gegensatz zu den Strafsenaten mit dem § 153 der Gewerbeordnung wenig oder nichts zu tun haben und deren tägliche Arbeit der Schutz der Vertragstreue ist, selber nicht ahnen, ein wie starkes Hindernis dieser, die die Grundlage des Privatrechts ist, durch den § 153 bereitet wird.

In dem wiederholt zitierten Urteil des Reichsgerichts in Sachen Franke gegen Neumann wird ausgeführt, daß die Gewerkschaft durch den Abschluß des Tarifvertrages verpflichtet sei, während der Vertragsdauer alles zu unterlassen, was geeignet sei, die Arbeiter zur Nichtbefolgung der im Vertrage getroffenen Bestimmungen zu veranlassen oder in der Nichtbefolgung zu bestärken und dabei zu unterstützen. Aber, so heißt es weiter, diese Verpflichtung treffe nur die Gewerkschaft als solche, nicht deren einzelne Mitglieder, denn als beachtenswerte Gegner im gewerblichen Kampfe kämen für die Arbeitgeber nicht die wirtschaftlich schwachen einzelnen Arbeiter, sondern nur die von diesen zu Kampfzwecken gebildeten Verbände in Betracht, die auf die einzelnen Mitglieder mit den Mitteln der gewerkschaftlichen Zucht im Sinne der Befolgung der Anordnungen der Verbandsleitung einzuwirken vermögen.

Man möchte keinem Verbandsangestellten raten, dieses Urteil des höchsten Gerichtshofes sich zur Richtschnur seines Handelns zu nehmen und gegen den widerstrebenden Verbändler die Mittel der gewerkschaftlichen Zucht anzuwenden, er könnte seine Vertrauensseligkeit auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung mit monatelanger Freiheitsentziehung büßen. Es ist vorher bereits ein kammergerichtliches Urteil erwähnt worden, das wegen Vergehens gegen § 153 einen Gewerkschaftsbeamten verurteilte, der nichts weiter getan hatte, als daß er einem Verbandskollegen die den Streikbruch mit Ausschluß aus dem Verbande bedrohenden Bestimmungen der Satzungen vorlas. Daraus erhellt, daß die von den Zivilsenaten des Reichsgerichts der Gewerkschaft empfohlene Anwendung der Mittel der gewerkschaftlichen Zucht eine schwere Straftat darstellt. Die Anwendung dieser Mittel, ohne deren Zulässigkeit der Tarifvertrag ein in der Praxis lebloses Gebilde bleibt, setzt die Aufhebung des § 153 voraus.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeiterfragen in der Übergangswirtschaft

beschäftigten den Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe eingehend in den Sitzungen vom 3. und 8. Mai. Es liegen darüber zwei vom Abg. Dr. Bell erstattete Berichte (Nr. 805 und 875 der Reichstags-Drucksachen) vor, die im Zusammenhange mit den früheren, vom Abg. Dr. Stresemann erstatteten drei Berichten in diesen Blättern noch gründlich behandelt werden sollen. Vorerst sei nur Nachstehendes mitgeteilt: Die Sitzung vom 3. Mai war der Besprechung von Eingaben von gewerkschaftlichen Organisationen der Angestellten und Arbeiter, des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, der Vereinigung deutscher Bauernvereine, der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt usw. gewidmet, die sämtlich dem Reichskanzler als Material überwiesen werden sollen. Beigefügt sind diesem Teilbericht eine Rede des englischen Arbeitsministers über die Demobilisation in England und die bekannte österreichische Verordnung vom 29. Februar 1916 über die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses der Handelsangestellten während des Krieges. Von großer Bedeutung für die Überführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft sind die im 5. Teilbericht (Sitzung vom 8. Mai) wiedergegebenen Verhandlungen und Beschlüsse über 1. Militärische Demobilisation, 2. Organisation des Arbeitsnachweises, 3. Arbeitslosenunterstützung. Hierzu hat der Ausschuß beschlossen, dem Reichstag folgende Anträge vorzulegen: Der Reichskanzler ist zu ersuchen:

1. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation die einberufenen Wehrpflichtigen gegen ihren Willen nicht länger im Dienst zurückbehalten werden, als dies im Heeresinteresse unbedingt erforderlich ist;

2. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation folgende Grundsätze durchgeführt werden:

a) Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst ist dergestalt zu regeln, daß die für die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigten Gewerbetreibenden, Techniker, Werkmeister, Facharbeiter und Verwaltungsbeamte sofort entlassen werden. Ferner sind die Berufsangehörigen solcher Gewerbe vorzugsweise zu berücksichtigen, in denen sich starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht. Im übrigen soll jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksichtnahme auf Arbeitsmangel darf kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger als militärisch notwendig im Dienste zu behalten;

b) die Entlassung soll nach dem Wohnort der Familie oder, bei Nachweis erlangter Beschäftigung, nach dem Arbeitsort erfolgen;

c) die Heeresbehörden sollen die Mannschaften zur Erlangung geeigneter Beschäftigung tunlichst unterstützen, insbesondere durch Hinweisung auf die zuständigen Arbeitsnachweise, Auskunfterteilung und Erleichterung des schriftlichen Verkehrs;

d) den vom Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sind zu Zwecken der Erholung und der Ordnung ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die seitherigen Dienstbezüge als Beurlaubte für einen vollen Monat weiterzugewähren;

e) Kriegsteilnehmer mit erheblich geschwächter Gesundheit, die aus dem Heeresdienst entlassen werden sollen, ist ein ausreichender Erholungsurlaub, nötigenfalls Kuraufenthalt und Verpflegung in einem Kurort oder Erholungsheim auf Kosten des Reiches zu gewähren. Die gleiche Vergünstigung muß den im Ausland Internierten bei ihrer Rückkehr zuteil werden.

Weiter soll der Reichskanzler ersucht werden,

1. Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit rechtzeitig anzufordern, 2. dahin zu wirken, daß für die Dauer der Übergangswirtschaft

a) unter Beibehaltung der bestehenden Arbeitsnachweise neue öffentliche und paritätische Arbeitsnachweise für gewerbliche Arbeiter und Angestellte überall da errichtet werden, wo ein Bedürfnis hierfür besteht, b) für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage allgemein geschaffen werden, c) durch eine Reichsstelle der Verkehr dieser Zentralauskunftsstellen untereinander geregelt wird, d) die nicht gewerbsmäßigen Nachweise für gewerbliche Arbeiter und Angestellte paritätisch verwaltet werden, e) Erleichterungen im Post- und Eisenbahnverkehr für die Arbeitsvermittlung gewährt werden.

3. Dem Reichstag soll baldigst ein Gesetzentwurf für einheitliche Regelung der Arbeitsvermittlung unter paritätischer Verwaltung vorgelegt werden.

4. Die Ermittlung und Befriedigung des Bedarfs an landwirtschaftlichen Arbeitern soll planmäßig geordnet werden.

5. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, soll nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in demjenigen Betriebe, in dem sie bis zu ihrer Einberufung zum Heeresdienst mindestens

ein Jahr lang beschäftigt waren, gesichert werden. Die Weiterbezahlung der Familienunterstützung für einen vollen Monat, im Falle der Erwerbslosigkeit auch darüber hinaus, die Einstellung von Kriegsbeschädigten durch die Betriebsunternehmer (auf je 50 Arbeiter wenigstens 1), die Wiederanstellung von Kriegsbeschädigten in Staats- und Gemeindebetrieben, die Entlohnung der Kriegsbeschädigten nach ihren Leistungen, ohne Berücksichtigung der Rente, die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Hilfsdienstpflichtigen sind weitere Forderungen.

Endlich soll der Reichstag die Reichsregierung ersuchen, dahin zu wirken, daß während der Zeit der Übergangswirtschaft eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln gewährt wird, und zwar sollen bei der Demobilisation folgende Grundsätze durchgeführt werden:

a) Die vom Heeresdienst entlassenen Arbeiter und Angestellten, denen eine angemessene Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann, erhalten Arbeitslosenunterstützung (von den Gemeinden, solange eine staatliche Unterstützung noch nicht eingeführt ist, unter Erstattung der gemeindlichen Aufwendungen aus Reichsmitteln);

b) die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Staats- und Gemeindedienst beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten müssen wieder eingestellt werden;

c) die Entlohnung der Kriegsbeschädigten in privaten Unternehmungen und in öffentlichen Betrieben soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen, insbesondere sollen ihnen die gleichen Akkordsätze gewährt werden wie gesunden Arbeitern. Die Aufrechnung der Rente bei der Entlohnung ist unter allen Umständen untersagt;

d) die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind tunlichst bald rückgängig zu machen, bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung steht den aus dem Hilfsdienst Entlassenen Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu.

Aus den Verhandlungen, auf die wir, wie gesagt, noch zurückkommen werden, sei heute nur hervorgehoben, daß die Vertreter der Militär- und Zivilverwaltung zweifelten, daß nach Friedensschluß Arbeitslosigkeit in erheblichem Umfange eintreten werde: „Der Wiederaufbau und die Wiederherstellung wird sehr zahlreiche Arbeitskräfte in Anspruch nehmen. Man braucht nur auf den Zustand der Verkehrsmittel und Verkehrswege, auf die zahllosen Reparaturen, die zurückgeblieben sind, hinzuweisen, um die Befürchtung, daß es an Arbeit mangeln werde, als nicht berechtigt erscheinen zu lassen. Auf allen Gebieten, die nicht von der Beschaffung von Rohstoffen abhängig sind, wird sich sofort eine erhebliche Erwerbstätigkeit ergeben. Insbesondere wird auch die notwendige Belebung des Baumarktes Anlaß für die alsbaldige Betätigung zahlreicher Industriezweige geben. Der Baumarkt ist stets der Regulator für die gesamte Konjunktur. Bei lebhaftem Baubetriebe wird auch allen Industriebezirken eine sehr lohnende Beschäftigung zuteil werden. Es ist mithin eine große Arbeitslosigkeit nicht zu befürchten. Es wird eher ein Mangel an Arbeitern eintreten, namentlich auch in der Landwirtschaft, deren völlige Inbetriebhaltung im Interesse der Ernährung unserer Bevölkerung auch für die Zeit nach dem Kriegsschluß von geradezu ausschlaggebender Bedeutung ist. Wir werden daher am Friedensschluß Sicherheiten dafür anstreben müssen, daß die polnisch-russischen und die polnisch-galizischen Arbeiter, die in einer sehr großen Anzahl in Deutschland beschäftigt sind, im Inlande behalten werden und daß weitere Anwerbungen ungehindert erfolgen können."

Die Sozialpolitik in Österreich nimmt in der Thronrede, mit der Kaiser Karl den Reichsrat am 31. Mai begrüßte, eine sehr bedeutsame Stelle ein: „Eine der dringendsten Aufgaben ist es, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für jene, die im Kriege ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben, vorzusorgen. Darüber hinaus gilt es, eine intensive Wohlfahrtspolitik zu entfalten." Der Kaiser betonte, daß ihm nicht minder als die Produktionsförderung die soziale Fürsorge am Herzen liege: „Der Krieg hat der Volkskraft schwere Einbuße verursacht, deren Ausgleichung von einer zielbewußten Bevölkerungspolitik erwartet werden kann. Es bedarf tatkräftiger Maßnahmen auf dem weiten Felde der Volkshygiene. Der Kampf gegen Volkskrankheiten, die Hintanhaltung der großen Säuglingssterblichkeit und Hand in Hand damit eine weitgehende Ausgestaltung unserer Jugendfürsorge, der Kampf gegen die Verwahrlosung der Jugend und die zeitgemäßere Form des veralteten Jugendstrafrechtes wird Ihre und die Sorge meiner Regierung sein. Auch wird Vorsorge zu treffen sein, daß das Wohnungsbedürfnis der breiten Massen, insbesondere der kinderreichen Familien, befriedigt werde. Ebenso beanspruchen die Ihnen seit langer Zeit wohlvertrauten Fragen der Sozialversicherung dringend eine Lösung. Meine Regierung wird sich den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zur Pflicht machen, sie wird ihr Augenmerk besonders jenem Teil unserer Arbeiterschaft zuwenden, von deren physischer und geistiger Leistungsfähigkeit die Zukunft unserer Volkskraft und unseres Wirtschaftslebens in erster Linie abhängt, den Frauen und den jugendlichen Arbeitern. Es wird Ihnen eine Regierungsvorlage zugehen über die Regelung der Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen und der Nachtarbeit der Jugendlichen. Auch der Mittelstand, der von den wirtschaftlichen Folgen des Krieges besonders schwer getroffen wurde, darf der eifrigen staatlichen Fürsorge nicht entbehren." Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Wohnungsreform — zu diesem Programm muß noch die freie Ausgestaltung des Arbeitsrechts treten.

Die Volksgesundheit und die soziale Fürsorge sollen künftig in einem eigenen Ministerium für Sozialpolitik ihre Stätte finden. Der Kaiser hat dies in folgendem Schreiben an den Ministerpräsidenten angeordnet:

„Von dem Wunsche geleitet, den Einbußen an Volkskraft, die der lange währende Krieg im Gefolge hat, nach Möglichkeit zu begegnen und eine Zusammenfassung der von Staat, Selbstverwaltung und Gesellschaft in dieser Richtung entfalteten Tätigkeit zu sichern, habe Ich Mich entschlossen, ein Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge zu schaffen. In den Wirkungskreis dieses Ministeriums werden außer durch den Krieg unmittelbar hervorgerufenen Aufgaben der Bekämpfung der Kriegsseuchen und der sozialen Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen der Gefallenen auch jene großen in untrennbarem Zusammenhange stehenden Angelegenheiten fallen, welche sich auf die Volksgesundheit, die über die Vormundschaftspflege hinausgehende Jugendfürsorge, das Wohnungswesen und die Sozialversicherung beziehen."

Leiter dieses neuen Ministeriums für Sozialpolitik wird der Minister Dr. Baernreither. Wie er seine Aufgabe auffaßt, darauf deutet ein von ihm in einer Versammlung des Reichsverbandes für Kriegerheimstätten gesprochenes Wort: die neue Zentralstelle müsse nicht nur mit dem Staat und den Selbstverwaltungen, sondern auch mit den freien Kräften der Gesellschaft, den Vereinen, zusammenarbeiten.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Richtlinien für Kinderfürsorge im Hilfsdienst

sind von der 4. Mitarbeiterkommission der Frauenarbeitszentrale ausgearbeitet. Die „Richtlinien" gehen von dem Gedanken aus, daß die Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit der Frauen, besonders auch ihre Stetigkeit bei der Arbeit, durch eine planmäßig durchdachte Kinderfürsorge erhöht wird.

Empfohlen wird demnach den Stadt- und Landkreisen die Einrichtung von Kinderfürsorgeausschüssen in enger Verbindung mit den Fürsorgevermittlungsstellen der Kriegsamtsstellen, bzw. etwaigen städtischen Jugendämtern, Wohlfahrtsämtern usw. Die Aufgaben dieser Ausschüsse umfassen namentlich: Hauspflegerinnennachweis, Pflegestellennachweis, Pflegestellenaufsicht, Waisenpflege, Säuglingspflege- und Mutterberatung, Kinderversorgungsanstalten usw. Unter Wahrung aller Besonderheiten der zu beteiligenden Vereine ist darauf zu sehen, daß möglichst alle Einrichtungen sich dem Kinderfürsorgeausschuß obligatorisch eingliedern und daß die Aufnahme der Kinder nach einheitlichen Grundsätzen und in steter Beziehung der einzelnen Anstalten miteinander geschieht.

Neben der praktischen Mitarbeit bei der Beratung der Mütter haben die Kinderfürsorgeausschüsse für den ihnen zugewiesenen Bezirk die bestehenden Anstalten auf ihre Brauchbarkeit hin zu prüfen, Familien- und Anstaltspflege in das richtige Verhältnis zu bringen und durch geeignete offene Fürsorge die aufsichtslosen Kinder aller Altersstufen einer wirklich guten Versorgung zuzuführen. Am meisten wird die Unterbringung bei Verwandten und Nachbarn empfohlen, da sie am billigsten ist und die Kinder in den gewohnten Verhältnissen bleiben. Gute Pflegestellen sind insbesondere bei Säuglingen den Krippen vorzuziehen, während für größere Kinder die Anstaltspflege erhebliche Vorzüge hat. Unter allen Umständen bedarf das gesamte Pflegestellenwesen einer guten Aufsicht. Zu diesem Zweck sind Aufsichtsstellen zu schaffen, die im Auftrag der Behörden

sämtliche Pflegestellen, auch die der Tageskinderpflege, zu prüfen, zu vermitteln und zu konzessionieren haben.

Die sachgemäße Durchführung der Pflegestellenaufsicht verlangt geschultes Personal. Hand in Hand damit muß eine Beratung der Mütter und Pflegefrauen gehen in Säuglingsfürsorgestellen, die je nach Bedarf neu zu gründen und vor allem so zu erweitern sind, daß sie das Kleinkinderalter mit erfassen. Dementsprechend werden zweckmäßig auch die Hausbesuche auf die Pflegestellen ausgedehnt. Es wird ferner eine Verbreitung von gut durchdachten Ziehkinder-Ordnungsvorschriften und ihre Erweiterung der Tagespflegestellen zu betreiben sein. Die Höhe der zu zahlenden Pflegesätze muß wenigstens gleich den ortsüblichen Mindestsätzen für die städtischen Kostkinder sein. Wünschenswert ist die Gründung von Pflegefonds bei den Nachweisen, um im Notfalle Zuschüsse zahlen zu können. Die arbeitenden Frauen sind zur Erhaltung des Verantwortlichkeitsgefühls an den Kosten für die Versorgung ihrer Kinder nach Maßgabe ihrer Vermögenslage zu beteiligen.

Es werden weitere Anregungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der Anstaltspflege gegeben und schließlich die schwierige Frage der Beschaffung der Arbeitskräfte sowohl für die offene wie die geschlossene Kinderfürsorge erörtert. Die „Richtlinien" betonen die Notwendigkeit der Einstellung bewährter, praktisch erfahrener Personen für alle verantwortungsvollen Posten und warnen vor der schnellen Vorbereitung ganz ungeschulter Kräfte für diese Tätigkeit, sowohl im Interesse der Kinderfürsorge, als auch des Ansehens bestimmter Frauenberufe. Doch ist gegen Kurse zur Anlernung von jungen Mädchen nichts einzuwenden, die als Helferinnen in den Anstalten gebraucht werden, wenn diesen z. B. Praktikantinnen entzogen worden sind. Solche Kurse müssen ganz in Anpassung an die in Betracht kommenden Aufgaben und Verhältnisse gehalten werden. Durch eine geschickte Verteilung der Berufsarbeiterinnen und Ergänzung ihrer Leistungen durch Helferinnen ist die Bereitstellung einer beträchtlichen Anzahl von geschulten Kräften möglich, ohne daß in die bestehenden Einrichtungen eingegriffen, sowie Berufsbildung und Berufsleistung zu sehr beeinträchtigt werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Schutz älterer Kinder gegen Verwahrlosung und Ausnutzung gewidmet.

Entlohnung der Reklamierten. Das Kriegsamt macht durch Rundschreiben bekannt: „Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Reklamierte bei gleichen Leistungen schlechter entlohnt werden als Hilfsdienstpflichtige oder Nichtwehrpflichtige. Das Departement weist demgegenüber darauf hin, daß Reklamierte freie Arbeiter sind, und daß die Tatsache der Reklamation unter keinen Umständen den Anlaß geben darf, besondere, von den üblichen abweichende Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen."

Sonntagsdienst ist vaterländische Pflicht. Eine bemerkenswerte Entscheidung, in der diese Auffassung zum Ausdruck kommt, wurde kürzlich vom Berliner Kaufmannsgericht gefällt. In der Reichshülsenfruchtstelle ist Sonntagsdienst in beschränktem Umfang eingeführt; die Angestellten, die ihn meist abwechselnd ausführen, werden dafür bezahlt. Eine Angestellte, die sich noch nie freiwillig zum Sonntagsdienst gemeldet hatte, leistete auch einer bestimmten Aufforderung des Vorstehers zur Aufarbeitung einer Kartothek am Sonntag keine Folge und wurde daraufhin ohne Kündigung entlassen. Sie erhob dagegen Klage beim Kaufmannsgericht. Als Grund ihrer Ablehnung der Sonntagsarbeit gab sie häusliche Pflichten an. Der Vorsteher bekundete dagegen, die schleunige Aufarbeitung der Kartothek sei im Interesse der geregelten Verpflegung für das Heer und für die Lazarette dringend notwendig gewesen. Das Kaufmannsgericht wies die Klage ab, indem es die Entlassung der Klägerin als gerechtfertigt ansah. Eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Sonntagsarbeit liege nach dem Vertrage allerdings nicht vor. Hier handle es sich aber um einen Ausnahmefall, bei dem das Staatsinteresse den Sonntagsdienst dringend erforderte. Da hätte sich die Klägerin ohne weiteres fügen müssen. Ihre beharrliche Weigerung sei in jetziger Zeit als eine schwere Pflichtverletzung anzusehen, die den Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung berechtige.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Massenspeisung.

Der Gedanke der Massenspeisung wurde vor dem Kriege nur von vereinzelten Vertretern des Sozialismus — durchaus nicht von der Sozialdemokratie im allgemeinen —, sowie von vereinzelten Vertreterinnen der Frauenbewegung in zustimmendem Sinne behandelt, hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt heraus, der zur Erwerbsarbeit genötigten Frau eine Erleichterung der Haushaltsführung zu verschaffen. Außer dieser kleinen Minderheit, die in der Ausgestaltung der Massenspeisung die Möglichkeit zu einem sozialwirtschaftlichen Fortschritt sah, trug die Massenspeisung sonst fast lediglich den Anstrich der Wohltätigkeit. Abgesehen etwa von den Einrichtungen zur Gemeinschaftsküche in größeren Fabrikbetrieben, kam die Massenspeisung fast nur für Volksspeisehallen in Betracht, die als Wohltätigkeitseinrichtung gedacht waren. Mit dem Kriege ist hier ein Umschwung gekommen. Die Notwendigkeit der möglichst rationellen Ausnützung unserer knappen Lebensmittel, dazu der Wunsch, den unbemittelten Schichten die Lebenshaltung soviel wie möglich zu verbilligen, und schließlich teilweise auch die Berücksichtigung der steigenden Erwerbsarbeit der Frau, die nicht gleichzeitig außerhäusliche Erwerbsarbeit leisten und am Herde stehen kann, haben mehr und mehr dahin gedrängt, Einrichtungen zur Massenspeisung zu schaffen. Vom Kriegsernährungsamt werden diese Einrichtungen lebhaft befürwortet, wenn es wohl auch selbst bei immer schwieriger werdenden Verhältnissen nicht zur allgemeinen Zwangsmassenspeisung kommen und der Einzelkochtopf nach wie vor für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung beibehalten wird.

Die Entwicklung des Gedankens der Massenspeisung von der karitativen zur ernährungswirtschaftlichen Idee, findet eine vorzügliche Darstellung in der neuesten Schrift, die der „Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" herausgibt.[1]) Die Schrift ist in der Hauptsache ein Bericht über den vom Zentralverein veranstalteten Kursus zur Ausbildung von Leiterinnen für Massenspeisung, über den auch in diesen Blättern berichtet worden ist (XXV, 441, 802). Die vorzügliche Bearbeitung bietet aber bei weitem mehr. Man bekommt nicht nur Einblick in die Vorarbeit zur Vorbereitung des Kursus und in die sorgfältige theoretische und praktische Schulung, die dank des Entgegenkommens der Hamburgischen Kriegshilfe in den Hamburger Kriegsküchen geboten wurde, sondern die Schrift enthält zugleich wertvolle Grundlagen zur theoretischen Beurteilung des Problems wie auch einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Massenspeisung in Deutschland. Die letzteren Angaben stützen sich teilweise auf die Ergebnisse einer Erhebung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen (vergl. Sp. 129), ferner sind eigene Erfahrungen und Mitteilungen der Tages- und Fachpresse verarbeitet. Allerdings ist auf diesem Gebiete die Entwicklung ständig im Fluß, so daß auch die gebotenen Mitteilungen über den Stand der Massenspeisung inzwischen schon überholt sein dürften.

Drei Arbeiten von Dr. Käthe Kalisky (Die Verwendung von Maschinen in Volksküchen), Direktor Dr. O. Lohse in Hamburg (Die praktische Durchführung der Massenspeisung in Hamburg) und Stadtrat Prof. Dr. Philipp Stein, Frankfurt a. M., (Massenspeisungen), sowie der in dem Hamburger Ausbildungskursus durchgeführte Lehrplan vervollständigen das vorliegende Material zur Beurteilung der Massenspeisung.

Der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen hat sich mit der Veranstaltung des Kursus nicht nur ein Verdienst um die schwere Gegenwart erworben, sondern mit der Herausgabe der Schrift auch der Zukunft einen Dienst geleistet. Die drei Hauptgründe, welche jetzt für die Massenspeisung sprechen — Knappheit der Lebensmittel, Teuerung, Erwerbsarbeit der Frau —, werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der kommenden Friedenszeit zunächst weiter bestehen, es ist also keineswegs mit einem schnellen Abbau der Massenspeisungseinrichtung zu rechnen. Ja, es wäre schade, wenn so manche der in der Notzeit gesammelten Erfahrungen, die einen ernährungswirtschaftlichen Fortschritt anbahnen können, nicht dauernd erhalten und der Bevölkerung nutzbar gemacht würden. Sollen aber die Vorurteile, die heute noch vielfach gegenüber der Massenspeisung bestehen, überwunden werden, so ist dazu vor allem eine immer bessere Ausgestaltung dieser Einrichtungen notwendig. Die Schrift des Zentralvereins bietet dazu wertvolle Unterlagen und Fingerzeige.

---

[1]) Ausbildung von Leiterinnen für Massenspeisung. Bericht über einen vom Zentralverein gemeinsam mit der Hamburgischen Kriegshilfe veranstalteten Lehrgang. Nebst Anlagen über Massenspeisungen. Von Else Zodtke-Heyde. Berlin 1917. Verlag von Leonhard Simion, Nachf. 114 S.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegung in der Deutschen Textilindustrie.

Schon seit längerer Zeit macht sich in der Textilindustrie, namentlich in Sachsen, Oberfranken, Schlesien und der Niederlausitz eine starke Unzufriedenheit geltend, die nicht so sehr auf politische Beweggründe, als auf die niedrigen Löhne zurückzuführen ist. Das auffallende Stagnieren der Löhne im Webstoffgewerbe ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß in diesem Berufszweig bis heute noch ein starkes Überangebot von Arbeitskräften vorhanden ist und die Abwanderung in andere, lohnendere Industrien teils wegen der starken Zusammenballung der Webstoffindustrie an einzelnen Standorten, teils wegen der körperlichen Schwächlichkeit und der Gebundenheit der Arbeiterschaft an das eigene Häuschen und bei den Frauen an die Familie nicht in allzu großem Umfange erfolgen konnte. Auch die Erwerbslosenunterstützung, so unentbehrlich sie war, und der Umstand, daß meist nur teilweise, nicht völlige Arbeitslosigkeit zu verzeichnen war, hat die vom Arbeiterstandpunkt unerfreuliche Folge gehabt, die Beweglichkeit der Arbeiterschaft zu mindern und damit den Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt hintanzuhalten. Es scheint aber, als ob nicht nur das Überangebot an Arbeitskräften die Lohnhöhe herabgedrückt, sondern als ob auch die Erwerbslosenunterstützung im Sinne der berüchtigten „allowments“ gewirkt hat, eine Beobachtung, die jedenfalls im Hinblick auf den zukünftigen gesetzlichen Ausbau der Arbeitslosenfürsorge für Kurzarbeiter die allergrößte Aufmerksamkeit verdient. Eine objektive Feststellung der Erfahrungen auf diesem Gebiet — auf möglichst breiter Grundlage aufgebaut — erscheint bei der Bedeutung des Problems geradezu unerläßlich.

Man darf annehmen, daß bei den Handelskammern, Arbeitgeberverbänden, Berufsorganisationen und den Trägern der Erwerbslosenfürsorge sich wertvolles Material befindet, das leider bislang nur von den Berufsorganisationen, und auch hier nur in gelegentlichen Presseäußerungen, der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht ist. Fiele dies Erfahrungsmaterial aus Mangel an systematischer Sammlung und Bearbeitung der Vergessenheit anheim, so würde eine sich nicht wieder bietende Gelegenheit, an einer vorübergehenden Notmaßnahme für eine zukünftige Gesetzgebung zu lernen, in bedauerlichster Weise verpaßt. Allerdings dürfen aus den mit der Kriegsarbeitslosenunterstützung gemachten Erfahrungen nur mit Vorsicht Schlüsse auf eine etwaige Friedensarbeitslosenfürsorge gezogen werden, da die derzeitige besondere Erwerbslosenunterstützung, so bescheiden sie vielfach ist, doch wesentlich höher ist, als eine Unterstützung im Frieden es je sein wird. Naturgemäß sinkt aber die lohndrückende Tendenz der Zusatzunterstützung in dem Maße, wie sie hinter dem Lebensmindestbedarf zurückbleibt und nicht mehr als wesentlicher Ersatz des ausfallenden Lohnes in Frage kommt.

Dem Textilarbeiterverband gehen seit längerer Zeit aus seinem Mitgliederkreise Mitteilungen zu, die auf eine lohndrückende Wirkung der Erwerbslosenunterstützung schließen lassen. Im gleichen Sinne berichtet die Handelskammer Zittau am 14. März 1917. Es heißt dort:

„Dem Ministerium des Innern gegenüber ist verschiedentlich darüber Klage geführt worden, daß die Unterstützungen, die den ganz oder teilweise arbeitslos gewordenen Textilarbeitern und -arbeiterinnen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, dahin geführt haben, daß Arbeitgeber den bei ihnen noch beschäftigten Arbeitern unangemessen niedrige Löhne zahlten und sie wegen des zum nötigen Unterhalte Fehlenden auf die Textilarbeiterfürsorge verwiesen. Die vom Ministerium des Innern angestellten Erörterungen haben ergeben, daß ein solches Vorgehen tatsächlich in einer immerhin nicht unbeachtlichen Zahl von Fällen eingeschlagen worden ist.“

Sehr charakteristisch ist auch der Abschluß einer Lohnbewegung im Eulengebirge. Dort wurden nach längeren Verhandlungen Lohnaufbesserungen zugestanden; außerdem soll aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die Familienunterstützung für Kinder und nicht fürsorgeberechtigte Elternteile mit zwei Mark die Woche weiterbezahlt werden.

Tatsächlich decken die Löhne heute vielfach nicht mehr das Lebensmindestmaß. Der Reichstagsabgeordnete Jäckel veröffentlicht im Sächsischen Volksblatt vom 8. Mai 1917 Lohnfeststellungen des Textilarbeiterverbandes, die ein erschreckendes Bild von Not entrollen. Es wurden in Guben in fünf Fabriken Stundenlöhne von 19 bis 27 Pfennigen, ähnliche Löhne in den übrigen Städten der Niederlausitz ermittelt. In der Adorfer Papiergarnerzeugung erreichten Arbeiterinnen im Januar Durchschnittswochenverdienste von 12,50—16 ℳ. Die bei der Lohnbewegung im Eulengebirge aufgestellten Forderungen von 24 ℳ Wochenlohn für Männer und 20 ℳ für Frauen werden von der Bemerkung begleitet: „Aber von diesen Sätzen sind wir noch weit entfernt.“ — Ohne Kommentar spricht für sich die Antwort des sächsischen Kriegsministeriums auf eine Eingabe des Gauleiters des Textilarbeiterverbandes in Neugersdorf, in der es u. a. heißt:

„Der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters mittlerer Leistungsfähigkeit müßte 23 ℳ in 14 Tagen, 11,50 ℳ in der Woche, betragen. Wenn demgegenüber der wirklich erzielte Verdienst nur 12,50 ℳ in 14 Tagen, 6,25 ℳ in der Woche betrug, nur drei Arbeiterinnen von etwa 50 den Verdienst einer mittleren Weberin erreichten, so ist der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß die Schuld an dem niedrigen Verdienst auf seiten der Arbeiterinnen selbst liegt.

„Die Beschwerde muß daher als unbegründet abgewiesen werden.“

(Man darf hoffentlich annehmen, daß das Kriegsministerium Wochenlöhne von 11,50 ℳ für Männer mittlerer Leistungsfähigkeit nicht für angemessen erachtet.)

Wenn eine sächsische Handelskammer die Arbeitgeber ihres Bezirkes mahnen muß, die Lohnsätze so abzumessen, daß die Arbeiter bei voller Arbeitszeit mindestens den ortsüblichen Tagelohn — also den Lohn ungelernter Tagearbeiter aus der Zeit vor dem Kriege — verdienen, greift man sich an den Kopf und fragt sich, wie wohl die Wohnung, Kleidung und Ernährung so armselig bezahlter Menschen beschaffen sein muß!

Angesichts dieser unzureichenden Bezahlung ist die Forderung von rechtsverbindlichen Mindestlöhnen für die Textilarbeiter, die in einer Entschließung des Aktionsausschusses des Textilarbeiterverbandes vom 5. Mai 1917 als „unerläßlich“ bezeichnet werden, erneut aufgetaucht. Das sächsische Ministerium des Innern hat sich infolge mannigfacher Klagen der Arbeiter und der Feststellung von Lohndrückereien unter Benutzung der Erwerbslosenunterstützung neuerdings mit der Frage befaßt und ist der Festlegung von Mindestlöhnen für die Zweige und Betriebe, in denen Erwerbslosenfürsorge besteht, grundsätzlich nicht abgeneigt, um der Gefahr eines Lohndrucks durch die ergänzende Unterstützung entgegenzuwirken. Diese Mindestlöhne sollten nach Ansicht des Ministeriums so bemessen sein, daß bei zehnstündiger Arbeitszeit ein vollarbeitsfähiger Mann 125 v. H. der Textilarbeiterunterstützung des Betriebsortes verdienen kann. Diese 125 v. H. beruhen darauf, daß der Arbeitsverdienst auf die Arbeitslosenunterstützung nur zu 80 v. H. angerechnet werden darf.

Auch in Bayern ist bei Lohnverhandlungen in der Papierstoffindustrie die Forderung von Mindeststundenlöhnen erhoben. Überall wandten sich jedoch die Arbeitgeber, teils aus grundsätzlichen Bedenken, teils wegen der technischen Unmöglichkeit einheitlicher Stücklohntarife dagegen. Sie waren aber in Bayern bereit, unter Anknüpfung an die Erwerbslosenunterstützung die Lohnregelung vorzunehmen, wobei als Mindestlohn 150 v. H. der Unterstützung gerechnet werden sollte.

Den unter Zugrundelegung der Arbeitslosenunterstützung sich ergebenden Lohnaufbau, gestaffelt nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Kinderzahl, lehnt die Arbeiterschaft grundsätzlich ab, da sie von ihm Lohndruck befürchtet. Erhebt sie doch seit langem die Forderung: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ für Mann und Frau, weil sich aus der niedrigeren Bezahlung der weiblichen Arbeitskraft erfahrungsgemäß ein Druck auch auf die männlichen Arbeiter ergibt. Es ist ersichtlich, daß die Gefahr durch verschiedene Bezahlung der ledigen und verheirateten Kräfte noch erhöht wird. Zu besorgen ist weiter, daß, wenigstens solange der Arbeitsmarkt es zuläßt, von der Einstellung der Familienväter abgesehen wird und gerade diese auf feste Arbeitsgelegenheit am meisten angewiesenen Arbeiter bei jeder Konjunkturschwankung zuerst auf das Pflaster fliegen. Vor allem befürchtet die Arbeiterschaft, daß, wenn man die nur gerade den notdürftigen Lebensunterhalt deckende Unterstützung zum Ausgangspunkt nimmt, auch der Mindestlohn nicht den berechtigten Kulturbedürfnissen der Klasse Rechnung trägt, zumal bei den Jugendlichen, deren Unterstützung im Hinblick auf die Alimentationspflicht der Eltern besonders niedrig ist. Tatsächlich ergibt eine einfache Berechnung des von den bayerischen Arbeitgebern zugestandenen Lohnes eine erhebliche Differenz mit der wahrlich nicht unbescheidenen Forderung der Arbeiter von 35—56 Pf. Stundenlohn. Es würden bei der Gewährung von 150 v. H. der gegenwärtigen Unterstützungen folgende

Stundenlöhne gezahlt werden: für Arbeiter und Arbeiterinnen bis zu 16 Jahren 18 Pf., für 16 bis 21 Jahre alte männliche Arbeiter 30 Pf., für 16 bis 21 Jahre alte weibliche Arbeiter 24 Pf. für über 21 Jahre alte männliche verheiratete Arbeiter 42 Pf., für über 21 Jahre alte verheiratete weibliche Arbeiter 33 Pf.

Da die Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl bei der Bemessung der Löhne, Gehälter und Teuerungszulagen während des Krieges in wachsendem Maße erfolgte, wird das hier berührte Problem den Sozialpolitiker vermutlich in nächster Zeit um so stärker interessieren, als auch von seiten der Bevölkerungspolitiker eine Anpassung des Einkommens an das gesteigerte Bedürfnis der Familie gefordert wird. Bei der Beurteilung der Frage muß scharf zwischen den Personen geschieden werden, die als Beamte in einem auf Lebensdauer berechneten Verhältnis stehen, und den freien Arbeitern und Angestellten, die allen Wechselfällen der Konjunktur ausgesetzt sind. Es ist schon heute die Regel, daß die Beamten mit bescheidenem Gehalt anfangen, um dann allmählich aufzurücken; hier würde es sich lediglich um eine andere Gehaltsabstufung handeln, unter Beibehaltung der für die gesamte Dauer des Beamtenverhältnisses in Betracht kommenden Summen. Auch darf man von den öffentlichen Körperschaften erwarten, daß sie im Interesse der Volksvermehrung ein übriges tun. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse beim freien Arbeiter. Wenn es auch unbedenklich ist, die Teuerungszulagen bei festem Grundlohn nach Familienstand usw. zu staffeln, besonders bei dem derzeitigen Stande des Arbeitsmarktes, so muß jede von dem Bedürfnis und nicht der Leistung ausgehende Lohnbemessung zu einer Verdrängung der teureren Kräfte durch die billigeren und damit zu einer allgemeinen Lohnsenkung führen.

Der Deutsche Textilarbeiterverband wird zur Erörterung der Lohnfrage Ende Juni in Augsburg eine Generalversammlung abhalten, die hoffentlich dazu dienen wird, einen gerechten Ausgleich zwischen Entlohnung und Teuerung zu schaffen und den Arbeitsvertrag, der unter dem Einfluß der Erwerbslosenunterstützung auf ein falsches Geleise zu kommen droht, wieder auf den Boden gesunden, sittlichen Empfindens zu stellen.

K. G.

Die Ausdehnung der Streikbewegung in Frankreich war Ende Mai immer weiter vorgeschritten. Für Paris schwankten die Schätzungen in den Blättern zuerst zwischen 20 000 bis 35 000 Ausständigen, später verbot die Zensur die Bekanntgabe von Zahlen. Außer bei den Näherinnen der verschiedenen Branchen kam es zu Ausständen auch in einigen wichtigen Kriegsbetrieben, in der Geschoßerzeugung, in Uniformfabriken, in einer Flugzeugfabrik, ferner in der Spielwarenindustrie und Biskuitherstellung. Auch die Angestellten von Warenhäusern und Banken schlossen sich an. Der Streik der Näherinnen droht auf Lyon überzugreifen. Die Sekretärin des Lyoner Schneiderinnensekretariats ist nach Paris gereist, um dem Untersekretär der Intendantur die Forderungen der 20 000 Arbeiterinnen der Lyoner Bekleidungsfabriken zu unterbreiten. Teilweise, so z. B. bei den Bankangestellten, sind die Ausstände in Paris durch Vergleiche zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern schnell beendigt worden, an anderen Stellen steht weitere Ausdehnung der Streikbewegung bevor, so in Lyon, Rouen, Bordeaux und Marseille.

Die konservativen Zeitungen stellen die Bewegung als eine Agitation gegen den Krieg hin. Sie verlangen deshalb von der Regierung energische Polizei-Maßregeln. Der Sozialdemokrat Hervé warnt in seiner „Victoire" die Arbeiterinnen vor dem Glauben, daß ihr Ausstand den Frieden beschleunigen könnte. Unruhen in Paris würden den Krieg verlängern. Andere Blätter der Linken und selbst die parteilosen Zeitungen bewahren dagegen den Arbeiterinnen ihre Sympathie. Sie erkennen an, daß die Bewegung aus der Teuerung hervorgeht und aus der ungleichen Verteilung der Lebensmittel. Sie ermahnen deshalb die Regierung und die Unternehmer zur Nachgiebigkeit.

Die Pariser Damenschneiderinnen haben übrigens mit ihrer Streikbewegung (Sp. 712) einen dauernden, gesetzlich gesicherten Erfolg errungen. Die Kammer hat den Gesetzentwurf, durch welchen den Arbeiterinnen im Bekleidungsgewerbe die sogenannte englische Woche, d. h. der freie Samstag Nachmittag und die volle Sonntagsruhe, bewilligt wird, angenommen.

Die Gärung innerhalb der Arbeiterschaft in England scheint trotz des Erlöschens der Streiks an einzelnen Orten, wie Barrow, Sheffield und Liverpool (vergl. Sp. 712) immer weiter zu gehen; auch handelt es sich bei den Kämpfen nicht nur um Lohnfragen und andere Fragen des Arbeitsverhältnisses, sondern tiefere politische Ursachen liegen im Hintergrund.

Nach Mitteilungen englischer Seeleute, die in Holland eingetroffen sind, ist der Ausstand in Woolwich und Chatham noch nicht beigelegt. Es seien noch immer etwa 12 000 Mann im Ausstande, auch habe die Gärung unter den Arbeitern beträchtlich zugenommen. Es sei im Laufe der vergangenen Woche zu wiederholten Zusammenstößen zwischen Arbeitern und Polizei gekommen, wobei verschiedene Verhaftungen vorgenommen wurden. Auch in Coventry, Nottingham und zahlreichen anderen Städten, ist die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen worden.

Während konservative Blätter wie „Scotsman" und „Daily Telegraph" die streikenden Arbeiter scharf angreifen, verteidigt Arnold Bennet in einem in den „Daily News" vom 23. Mai erschienenen Aufsatz „Pazifismus und die Behandlung der Arbeiter" die streikenden Metallarbeiter gegen den Vorwurf des mangelnden Patriotismus:

Die Lage der Arbeiter sei teilweise unerträglich gewesen, wozu nicht zum wenigsten beigetragen habe, daß die Arbeitgeber sich häufig bemüht hätten, persönliche Vorteile aus der gesetzlich geschaffenen Zwangslage der Arbeiter zu ziehen. Jedenfalls seien die Metallarbeiter weder allein, noch hauptsächlich für den Streik verantwortlich, der ohne die Politik der Unterdrückung der Streiknachrichten außerdem niemals so riesige Verhältnisse hätte annehmen können. Die Regierung sei von Grund aus reaktionär und Lloyd George nur dann Demokrat — wenn es ihm vorteilhaft erscheine.

Die wichtigsten politischen Gründe für die Gärung innerhalb der Arbeiterschaft scheinen den vorliegenden spärlichen Nachrichten nach folgende zu sein: 1. Verteuerung der Lebensmittel durch den U-Boot-Krieg, auch werden die Lebensmittel durch Spekulation und Wucher noch mehr verteuert, als unbedingt nötig wäre; 2. die Gefährdung der alt-überlieferten Gewerkschaftsrechte durch die immer weitere Anwendung des Munitionsgesetzes auch auf Betriebe, die nur mittelbar für Heeresbedürfnisse arbeiten. Den Widerstand gegen diese Gefahr bezeugt eine Konferenz der geschäftsführenden Ausschüsse der Bergarbeiter, Eisenbahner und Transportarbeiter, welche die sogenannte „industrielle Tripelallianz" bilden. Diese Konferenz faßte am 17. Mai die folgende Entschließung:

„Die Versammlung bemerkt mit Befremden die mannigfachen Versuche, das Prinzip der industriellen Dienstpflicht allmählich einzuführen. Sie macht die verantwortlichen Behörden auf die offenen und versteckten Gefahren aufmerksam, welche alle Bemühungen, den Einfluß der Gewerkvereine durch Dienstzwang auszuschalten, mit sich bringen, und erklärt ferner, daß für jeden für die Mobilisierung der Arbeitskräfte angeführten Grund zehn Gründe genannt werden können für die Mobilisierung von Reichtum und Besitz. Die Versammlung schlägt daher den sofortigen Zusammentritt einer nationalen Konferenz der drei Verbände vor, um die erforderlichen Schritte in Erwägung zu ziehen, die zur Vereitelung der auf die Organisation und den Einfluß der Gewerkvereine gemachten Angriffe geeignet erscheinen."

Der dritte Grund schließlich liegt in der allgemeinen Kriegsmüdigkeit. Diese nach baldigem Frieden strebende Richtung wird durch die Vorgänge in Rußland gestärkt. So werden Äußerungen von Gewerkschaftsführern bekannt (unter andern Thorne von den Dockarbeitern und Smillie vom Bergarbeiterverband), die auf das Beispiel Rußlands verweisen, das wegen amtlich verschuldeten Lebensmittelmangels zur Revolution schritt. Die Arbeiterunruhen wurden auch im Parlament mehrfach erörtert. In der Sitzung des Unterhauses vom 25. Mai führte unter andern der Führer der Liberalen Asquith aus, die Unruhen gäben Anlaß zu ernsten Besorgnissen, nicht nur weil sie die Herstellung des dringend notwendigen Kriegsmaterials verzögerten, sondern auch weil sie beständig weiterwachsende Schwierigkeiten in den Beziehungen der Arbeiterschaft sowohl zu den Arbeitgebern als zum Staat und innerhalb der Arbeiterorganisationen selbst befürchten ließen. Der Ministerpräsident Lloyd George gab zu, daß die Frage der Unzufriedenheit der Arbeiter der Regierung große Sorge bereite. Die Regierung habe daher beschlossen, eine Untersuchungskommission einzusetzen, die die Gründe der Unzufriedenheit, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mängel in der Kriegsgesetzgebung, besonders unter den Maschinisten und Werftarbeitern, ermitteln und Besserungsvorschläge machen solle. Das Land werde zu diesem Zweck in sieben Bezirke eingeteilt werden; in jedem Bezirk würden die Ermittlungen gleichzeitig durch Unterausschüsse, bestehend aus je einem Vertreter der Arbeiterschaft und der Arbeitgeber mit einem unparteiischen Vorsitzenden, vorgenommen werden. Selbst gemäßigte konservative Blätter verlangen aus diesem

Anlaß, daß die einschneidendsten Maßnahmen der Kriegs-Industrieorganisation schleunigst rückgängig gemacht werden müßten, weil die Arbeiter den Druck als unerträglich empfinden.

Streikbewegung in Rußland und Finnland. Nach einer Reutermeldung haben die Arbeiter von 120 der größten Fabriken Petersburgs, die hauptsächlich Kriegsarbeit verrichten, beschlossen, in den Ausstand zu treten. Sie verlangen den sechsstündigen Arbeitstag und einen Mindestlohn für Frauen von 150 Rubel monatlich. Den Achtstundentag hatte, russischen Meldungen zufolge, der Minister Kerenski in allen Militärbetrieben bereits eingeführt. Auch in den Kleider- und Wäschegeschäften in Petersburg sind etwa 3000 Angestellte in Ausstand getreten, weil die Arbeitgeber sich weigerten, eine Gehaltserhöhung von 100 v. H. und eine besondere Kriegszulage zu gewähren. Die Vertreter der Arbeitgeber sind bei der Regierung vorstellig geworden und suchten zu beweisen, daß die Industrie durch die Forderungen der Arbeiter in eine äußerst kritische, unhaltbare Lage käme. Die Mehrheit der Arbeitgeber sei bereit, von jedem Gewinn während des Krieges abzusehen und die Gewinne unter die Arbeiter zu verteilen, aber die Arbeiter beharren in ihren Forderungen, die für Südrußland allein eine Mehrausgabe von 800 Millionen Rubel bedeuten würden. Die Regierung beschloß hierauf, Verfügungen zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Produktionsbedingungen zu treffen.

Auch aus Finnland wird über Ausstände berichtet. Die Behörden suchen es so darzustellen, als handle es sich hierbei lediglich um Lohnforderungen, doch sollen teilweise Ansätze zu einem Generalstreik aus politischen und sozialen Gründen vorhanden sein. Die ausständigen sozialistischen Arbeiter fordern u. a. die völlige territoriale Autonomie Finnlands und die Zurückziehung der russischen Truppen aus Finnland, während die landwirtschaftlichen Arbeiter, von denen mindestens ¾ die Arbeit niedergelegt haben, die Enteignung des privaten Landbesitzes fordern und für die Durchführung dieser Forderung mit Gewalt jede Bestellung der Felder behindern. Die für Finnland ausschlaggebende Papierindustrie ruhe nunmehr vollständig. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Erregung auch auf die Eisenbahner übergreifen könnte.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1916.

Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Der Geschäftsbericht, den uns das Reichsversicherungsamt für das verflossene Jahr vorlegt*), läßt aufs neue erkennen, daß sich das große Fürsorgewerk der deutschen Arbeiterversicherung auch im dritten Kriegsjahre ohne wesentliche Störungen und Stockungen weiter entwickelt und neben der Erfüllung seiner unmittelbaren Aufgaben (Rentengewährung, Heilverfahren, Beihilfen für Angehörige u. dgl.) die Kriegswohlfahrtspflege und gemeinnützige Bestrebungen der mannigfachsten Art zu fördern in der Lage war.

Die Zahl der einberufenen Mitglieder, Hilfsarbeiter, Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten des Reichsversicherungsamts ist mit 129 ungefähr auf der Höhe des Vorjahres (145) geblieben; seit Beginn des gewaltigen Völkerkampfes sind 6 Beamte auf dem Felde der Ehre gefallen.

Die Beteiligung der Mitglieder des Amts an belehrenden Veranstaltungen hat zwar durch den Krieg eine veränderte Richtung bekommen, zeigt aber nach wie vor den erfreulichsten Eifer, mit den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung, mit Körperschaften, Anstalten, Vereinen und Stiftungen in enger Verbindung zu wirken. Die Volkstümlichkeit, deren sich das Reichsversicherungsamt seit seinem Bestehen erfreut, ist in der Hauptsache auf diese oft bekundete Gesinnung zurückzuführen. Die Ausstellung für soziale Fürsorge, die in Brüssel vom Juli bis Oktober 1916 stattfand und dem belgischen Volke ein anschauliches Bild deutscher Arbeiterfürsorge und Wohlfahrtspflege geboten hat, war unter Mitwirkung des Präsidenten des Reichsversicherungsamts vorbereitet und mit einer größeren Reihe von Versicherungsträgern gemeinsam durchgeführt.

Die Gewährung von Arbeitshilfen für Kriegsbeschädigte, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Beteiligung der Versicherungsträger an den Kriegsanleihen, die Frage der Versicherung der Kriegsgefangenen und der anderen Angehörigen feindlicher Staaten, die Teilnahme von Rentenempfängern an Erntearbeiten und sonstige Kriegsmaßnahmen gaben Gelegenheit zu allgemeinen Anordnungen, Rundschreiben und Anregungen.

Im Bericht der Unfallversicherung ist die Gesamtsumme der ausgezahlten Entschädigungen (Renten usw.), nachdem sie weitergehend im Jahr 1915 auf 173 Millionen Mark gesunken war, auf 177 Millionen Mark gestiegen und hat damit die Höhe des Jahres 1914 nahezu wieder erreicht, doch verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß die Zahl der Empfänger fortgesetzt zurückgeht und jetzt nur noch 1 102 619 Personen umfaßt (1915: 1 108 825; 1914: 1 145 000). Der auf den Kopf der Berechtigten entfallende Entschädigungssatz ist also im Steigen begriffen, was bei den erhöhten Unterhaltskosten als eine volkswirtschaftlich erwünschte Erscheinung gelten darf.

Die Rechtsprechung in Unfallsachen zeigt in der Hauptsache dasselbe Bild wie in den Vorjahren. Die Zahl der Rekurse (5286) hat um 8,86 % abgenommen (1915: 5800), dabei ist die gewerbliche Unfallversicherung annähernd in demselben Verhältnis wie früher beteiligt, so daß auf einen Rekurs aus land- und forstwirtschaftlichen Kreisen deren 6—7 aus Gewerbebetrieben zu rechnen sind (13,7 gegen 86,3 %).

Mit dem Rückgang der Streitsachen steht es im Einklang, daß die Sitzungen von 606 auf 546, die mündlichen Verhandlungen von 8869 auf 7523 sanken. Unerledigt blieben nur 4894 Rekurse (39,4 %), während im Vorjahre noch ein Rückstand von 7213 (45,1 %) festzustellen war. Dem Fleiße des Amts stellt die Tabelle ein rühmliches Zeugnis aus, aus der hervorgeht, daß im ersten Jahre nach der Einlegung des Rechtsmittels 63,53 % aller Rekurse erledigt sind; damit ist trotz der wachsenden Schwierigkeiten des langen Krieges das Verhältnis der Friedensjahre 1910—1912 annähernd wieder erzielt. Die Zahl der Fälle, in denen das Reichsversicherungsamt das angefochtene Schiedsgerichtsurteil bestätigte, hält sich ziemlich genau auf der vorjährigen Höhe und beträgt 76,4 % (Vorjahr 77,6 %), übersteigt also den Durchschnitt der vier vorangegangenen Jahre (74 %) immer noch um mehr als 2 %. Die Versicherten schnitten im letzten Jahre dabei etwas günstiger als früher ab (81,2 gegen 83,2 %), während umgekehrt bei den Versicherungsträgern die Bestätigungen von 52,1 auf 54,4 % angewachsen sind.

Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung steht, da die Invaliden-, Kranken-, Witwen- und Waisenrenten auch bei Einberufenen und deren Angehörigen zu zahlen sind, in innigerem Zusammenhange mit den Kriegsereignissen als die Unfallversicherung. So ist es denn ganz erklärlich, daß die Zahl der Invalidenrenten von 1 029 049 auf 1 030 659, die der Krankenrenten sogar von 27 706 auf 64 858, die der Waisenrenten von 167 752 auf 273 077 gestiegen ist, während im Jahre 1913 noch erst 37 774 Waisenrenten gewährt wurden. Das Heilverfahren im allgemeinen, die Behandlung Kriegsbeschädigter und kranker Heerespflichtiger im besonderen gab den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen vielfältige Gelegenheit zu planvoll ausgestalteter, segensreicher Fürsorge.

Die Rechtsprechung zeigt eine mäßige Zunahme der neu eingegangenen Revisionen (von 1978 auf 2026 oder 2,43 % Zuwachs, während das Vorjahr einen Rückgang von 3202 oder 38,23 % Abnahme gebracht hatte). Die Altersrentennehmer bleiben mit 57 (2,81 %) sehr in der Minderzahl, während an Hinterbliebenensachen immerhin 360 oder 17,8 % vorliegen. Unerledigt sind ins neue Jahr 963 Sachen (gegen 896) übernommen. Daß unter den erledigten Streitsachen sich nur 102 Entziehungsfälle befunden haben, bedeutet gegen das Vorjahr (234) eine sehr merkliche Abnahme. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß das Reichsversicherungsamt empfohlen hat, Rentenempfängern, die sich an Einbringung der Ernte beteiligen, die Rente nicht schon aus diesem Grunde zu entziehen.

Die Versicherten haben sich an den Revisionen schwächer als bisher beteiligt (88,9 gegen 92,1 %), die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen häufiger (11,1 gegen 7,9 %) Die alte Regel, daß die Häufigkeit des Rechtsmittels in umgekehrtem Verhältnisse zu der Erfolgsaussicht zu stehen pflegt, finden wir aufs neue bestätigt: Die Revisionen der Versicherungsanstalten wurden in 47,1 % aller Fälle (gegen 44,0 im Vorjahre) verworfen, die Versicherten mußten sich mit einer Bestätigung

*) Vgl. die Besprechung des Berichts für 1915 in Nr. 28 Sp. 638 dieser Zeitschrift v. 13. April 1916.

des von ihnen angegriffenen Urteils bei 83,7% (Vorjahr 85,7%) begnügen.

Daß der Abschnitt über die Krankenversicherung am kürzesten ausgefallen ist, liegt in den Zuständigkeitsverhältnissen, die den Schwerpunkt der Verwaltung wie der Rechtsprechung den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern zugeschoben haben. Gleichwohl bleiben dem Reichsversicherungsamt wichtige Befugnisse vorbehalten, von denen es seit dem Inkrafttreten der einzelnen Abschnitte der Reichsversicherungsordnung ausgiebig Gebrauch gemacht hat.

Es verdient Anerkennung, daß das Reichsversicherungsamt sich nicht auf Ausübung seiner Rechte beschränkt, sondern in enger Verbindung mit den Vertretungen der Beteiligten zu wirken sich bemüht hat. Durch Verhandlungen mit den großen Verbänden der Orts-, der Betriebs-, der Innungskranken- und der Ersatzkassen ist die Entscheidung mancher zweifelhaften Fragen sachgemäß vorbereitet, so daß um so zuverlässiger und brauchbarer eine allgemeine Richtschnur gewonnen werden konnte.

Von der Rechtsprechung in Krankenversicherungs-Streitsachen erwähnt der Bericht, daß 276 Revisionen (gegen 311 im Vorjahre) eingegangen sind, bei denen etwa zwei Drittel (189) von den Versicherten, 84 von den Krankenkassen, 3 von Gemeinden oder Armenverbänden herrührten. Nur 53 Revisionen (im Vorjahr sogar nur 30) waren erfolgreich), 46 (58) erzielten wenigstens eine Zurückweisung an die Vorinstanz. Der nächstjährige Bericht ergänzt diese Angaben vielleicht noch dadurch, daß er die Beteiligung der Versicherten und der Gegenpartei an dem Ausfall des Streites erkennen läßt, wie dies in Unfall- und in Invaliden-Versicherungssachen bisher stets mitgeteilt ist. — In Erstattungs- und Ersatzstreitigkeiten gingen 116 Revisionen ein, bei denen die Krankenkassen selbst mit 51, Gemeinden oder Armenverbände mit 28, Versicherungsanstalten mit 20, Berufsgenossenschaften mit 12, die Versicherten mit 3, sonstige Berechtigte mit 2 Fällen beteiligt waren. Nur 16 dieser Revisionen errangen einen vollen Erfolg, 33 führten zur Zurückverweisung an eine Vorinstanz, 59 Revisionen, also etwas mehr als die Hälfte, wurden abgewiesen.

Dem Berichte ist eine beachtenswerte Übersicht über die Aufwendungen der Versicherungs- und Sonderanstalten für Kriegswohlfahrtszwecke beigegeben, nach der im Jahre 1915 nicht weniger als 20 221 304 ℳ hierfür verausgabt sind.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Fabrikpflegerin.

Zu den Maßnahmen, die von der Frauenarbeitszentrale im Interesse der arbeitenden Frauen kräftig gefördert werden, gehört die Einstellung von Fabrikpflegerinnen. Der Gedanke ist bislang in Deutschland nur hie und da verwirklicht und hat erst neuerdings infolge der stark vermehrten Frauenarbeit und der damit vielfach verknüpften Mißstände stärkere Beachtung gefunden, während in England schon bald nach Kriegsbeginn in allen Munitionsbetrieben mit mehr als 500 Arbeiterinnen die Anstellung einer Wohlfahrtsbeamtin obligatorisch gemacht wurde.

Die Stellung der Fabrikpflegerin ist heute noch nicht ganz geklärt, sowohl in bezug auf ihr Verhältnis zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als auch hinsichtlich ihrer Befugnisse und Pflichten. Die Arbeiterschaft tritt dafür ein, dem Amte der Fabrikpflegerin einen behördlichen Charakter zu verleihen, d. h. Anstellung und Bezahlung durch den Staat erfolgen zu lassen. Eine solche Regelung hat den Vorzug, der Fabrikpflegerin die innere und äußere Unabhängigkeit dem Unternehmer gegenüber zu sichern, was namentlich dann wichtig ist, wenn sie an der gerade jetzt so wichtigen Durchführung des Arbeiterschutzes, der Aufsicht über Betriebshygiene und Betriebssicherheit mitwirken soll. Die so unentbehrliche Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht wird erschwert, ja unmöglich gemacht, wenn die Fabrikpflegerin Angestellte des Unternehmers ist; auch betonen die Organisationen, daß die Arbeiterinnen schwerlich zu einer Angestellten des Betriebes das Zutrauen haben werden, wie zu einer unabhängigen Angestellten des Staates. Wenn heute trotz dieser sehr triftigen Argumente die Einstellung und Bezahlung der Fabrikpflegerinnen durchweg durch den Arbeitgeber erfolgt, so waren dafür einmal geldliche Gründe maßgebend, zum andern wollte man verhüten, daß die Fabrikpflegerin von der Betriebsleitung als Fremdkörper empfunden und dadurch in ihrer Tätigkeit gelähmt wird.

Es ist nicht leicht, einen allseitig befriedigenden Ausweg zu finden; das günstigste wäre wohl die Anstellung durch eine außenstehende Stelle, verbunden mit einem Mitwirkungsrecht des Unternehmers und des Arbeiterausschusses bei der Wahl der Persönlichkeit.

Aus den gegenwärtigen Verhältnissen wird sich in der Regel eine Beschränkung auf eine rein fürsorgerische Tätigkeit ergeben, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, daß eine tüchtige, taktvolle, betriebserfahrene Frau bei einem sozial gesinnten Unternehmer die Abstellung mancher Mißstände und Schaffung besserer Einrichtungen erreichen kann. Stets aber ist die Entscheidung darüber völlig in den guten Willen des Unternehmers gestellt, da eine Beschwerde der Fabrikpflegerin bei der Gewerbeaufsicht mit ihrem Angestelltenverhältnis ebensowenig vereinbar ist, wie der Erlaß von Vorschriften kraft des eigenen Amtes. So bedauerlich es ist, daß wir von den Fabrikpflegerinnen nur in bescheidenem Maße eine Mitwirkung an der Durchführung des Arbeiterinnenschutzes erhoffen können, so ist es doch besser, dieser Umstand wird von vornherein klar erkannt, als daß man sich in der Zuversicht wiegt, das Institut der Fabrikpflegerin sei ein Ersatz für die Gewerbeaufsicht, die zurzeit leider nicht in dem Maße wie im Frieden imstande ist, mit ihrem verringerten Personal den gewaltig gesteigerten Aufgaben nachzukommen.

Eine außerordentlich fruchtbare Tätigkeit kann aber eine warmherzige und lebenserfahrene Frau in der Arbeiterinnenfürsorge und der Vermittlung zwischen Arbeiterinnen und Betriebsleitung entfalten. Vornehmlich werden ihr folgende Aufgaben zufallen:

Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeiterinnen und Meistern oder Vorarbeitern. Die Fabrikpflegerin kann sowohl den Arbeiterinnen bei Übergriffen der Vorgesetzten zur Seite stehen, als auch auf gütlichem Wege manche Mißhelligkeiten beseitigen, Mißverständnisse aufklären, und damit den so oft beklagten Unstetigkeiten der Arbeiterinnen entgegenwirken. So mancher Arbeitswechsel ließe sich wohl durch ein gutes, verständnisvolles Wort an rechter Stelle verhüten.

Auch kann die Fabrikpflegerin ihr Augenmerk darauf richten, daß eine zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau vorgenommen wird, die sowohl im Interesse der Arbeiterin, als auch des Unternehmers liegt. Heute ist die Angelegenheit zumeist den unteren Instanzen überlassen und wird von diesen nicht immer so geregelt, daß auf die geringere Kraft der Frau die genügende Rücksicht genommen wird.

Ein großes und neues Arbeitsfeld eröffnet sich der Fabrikpflegerin auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge, unter besonderer Berücksichtigung der allein wohnenden Arbeiterinnen und Jugendlichen. Das alte Problem der Schlafstelle gewinnt an kleineren Orten, in denen urplötzlich eine alles überwuchernde Kriegsindustrie aufschießt, eine ganz neue Bedeutung. Naturgemäß muß an solchen Orten eine scharfe Wohnungsnot entstehen, die zu einer Ausnutzung völlig ungeeigneter Räume, zu schlimmster Überfüllung der vorhandenen Unterkunftsgelegenheiten, aber auch zu unerhörten Preissteigerungen führt, zumal bei Berechnung der Miete zwar die Löhne der männlichen, nicht aber die viel niedrigeren der weiblichen Arbeiterinnen zugrunde gelegt werden. Bei dem Mangel durchgreifender polizeilicher Beaufsichtigung der Schlafstellen haben sich mancherorts die schlimmsten Auswüchse gezeigt; es wird aus den verschiedensten Gegenden zuverlässig berichtet, daß dasselbe Bett in Tag- und Nachtschicht von zwei Arbeiterinnen abwechselnd benutzt wird; die Zimmer sind oft nicht verschließbar u. dgl. m. Diese üblen Wohnungsverhältnisse haben die sehr bedauerliche indirekte Folgeerscheinung, daß die besseren Elemente die Arbeit nach kurzer Zeit aufgeben und sich unter den zurückbleibenden ein überaus roher Ton geltend macht. Hier kann selbst unter schwierigsten Verhältnissen in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, den örtlichen Wohlfahrtsvereinen und Berufsorganisationen manches gebessert werden, ein Nachweis leidlich einwandfreier Schlafstellen zu mäßigen Preisen organisiert, neue Unterkunftsgelegenheiten erschlossen, Polizeiverordnungen erwirkt und, wo nötig, die Schaffung von Massenquartieren gefördert werden. — Mit der Wohnungsfrage steht die Verkehrsfrage in engster Verbindung, auch hier haben sich unter Mitwirkung der Kriegsamtsstellen schon manche Verbesserungen erreichen lassen.

Die eigentliche persönliche Fürsorge umfaßt die verschiedensten Gebiete, ja kaum ein Gebiet des menschlichen Lebens ist ausgenommen. Zumeist — so bei der Kinder- und Krankenfürsorge, bei der Hilfe in besonderen Notständen und Familienangelegenheiten — wird sich die Fürsorge auf die Beratung und die Vermittlung mit den örtlichen Wohlfahrtsvereinen beschränken. Einer Frau, die innerlich die Angelegenheiten ihrer Schutzbefohlenen zu ihren eigenen macht, eröffnet sich hier ein den besonderen weiblichen Eigenschaften angepaßtes Tätigkeitsgebiet, in dem sie gebend nimmt und weitgehende Bereicherung ihrer auf das Allgemeine gerichteten Tätigkeit gewinnen kann.

Daneben sollte stets Unterricht und Belehrung im Kochen, Nähen, in der Gesundheits- und Kleinkinderpflege gehen, besonderes Augenmerk aber auf die Jugendpflege gerichtet werden, sei es, daß die Fabrikpflegerin sie selbst betreibt oder lediglich einen fördernden und vermittelnden Einfluß ausübt.

Den besten Anhalt für ihre Tätigkeit, die unter Umständen Gefahr läuft, etwas wurzellos zu sein, bietet ein fester Aufgabenkreis in den Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik, die Kontrolle über Kantinen, Schlaf-, Ankleide- und Toilettenräume und die Wohnungsfürsorge. Von hier aus ergibt sich am ungezwungensten eine Einflußnahme auf weitere Gebiete und Personenkreise.

Unter allen Umständen muß die Fabrikpflegerin enge Fühlungnahme mit dem Arbeiterausschuß suchen. Falls sie nicht selbst Mitglied desselben wird, sollte sie doch stets zu den Sitzungen herangezogen werden, um genauen Einblick in die Arbeitsverhältnisse zu gewinnen und nach Bedarf sich selbst gutachtlich zu äußern. Durch diese Verbindung mit dem Arbeitsausschuß wird in der Regel von selbst die Brücke zwischen ihr und den Arbeiterorganisationen geschlagen, wodurch ihre Tätigkeit stark befruchtet und erleichtert werden kann. Es bedarf keines Hinweises, daß die Stellung zu den Gewerkschaften völlig neutral sein muß, die Fabrikpflegerin insbesondere nicht in den Dienst der Gelben gestellt werden darf.

Der Erfolg der neuen Einrichtung ist im wesentlichen eine Personenfrage. Der Wahlspruch: Freie Bahn den Tüchtigen! muß bei der Auswahl der Persönlichkeiten maßgebend sein. Eine eingehende, aus eigener jahrelanger Arbeit im Betriebe hervorgehende Kenntnis der Arbeitsverhältnisse und Vertrautheit mit den Lebensgewohnheiten der Arbeiter ist eine vortreffliche Grundlage für die Tätigkeit der Fabrikpflegerin, und eine Anzahl von Betrieben hat sich entschlossen, geeignete Vorarbeiterinnen für diesen Posten einzustellen. Daneben kommen in erster Linie Frauen in Betracht, die in längerer sozialer Arbeit geschult sind. Um diesen Frauen die Möglichkeit einer Spezialausbildung zu geben, sind an verschiedenen Orten Kurse eingerichtet, die freilich, der Not des Augenblicks gehorchend, nur die elementarsten Kenntnisse in gedrängter Form vermitteln, hoffentlich aber bald weiter ausgebaut werden.

Ausbildungskurse für Fabrikpflegerinnen in Leipzig. Im Anschluß an die Mitteilung Sp. 635 wird uns von der Kriegsamtsstelle Leipzig mitgeteilt, daß auch dort in der Zeit vom 2.—28. April 1917 in der Hochschule für Frauen zu Leipzig ein Ausbildungslehrgang für Fabrikpflegerinnen abgehalten worden ist.

An dem Kursus haben teils Fürsorgeschwestern mit langjähriger Praxis teilgenommen, teils Frauen, die in sozialer Arbeit gestanden haben oder durch sonstige berufliche Vorbildung geeignet erschienen. Die theoretische Ausbildung wurde in die Nachmittagsstunden verlegt und durch entsprechende praktische Darbietungen in den Vormittagsstunden ergänzt. In der ersten Woche fanden Besichtigungen kriegsindustrieller Betriebe statt, um den Teilnehmerinnen zu zeigen, bei welchen Arbeitsprozessen Frauen Verwendung finden. Die zweite Woche war der praktischen Arbeit in Krippen, Kinderbewahranstalten und Horten, die dritte Woche der Arbeit in Kriegsküchen gewidmet. Die vierte Woche war mit einer theoretischen Einführung in die erste Hilfe bei Unglücksfällen und mit praktischer Arbeit in den Sanitätswachen ausgefüllt; ausgebildete Schwestern waren hier von der Teilnahme befreit.

Es haben bereits eine Anzahl von Firmen im Bereiche des XIX. Armeekorps Fabrikpflegerinnen angestellt; sobald sich der Bedarf an vorgebildeten Fabrikpflegerinnen von neuem fühlbar macht, gedenkt die Kriegsamtsstelle eine Wiederholung des Lehrganges in die Wege zu leiten.

Volkserziehung.

Die Arbeiterhochschule in Gent.

Mitten im Weltenbrande, im Hörbereich des Geschützdonners, im besetzten Gebiete, ist die Gründung eines Lehrinstitutes für die belgischen Arbeiter gewiß eine Tat, die zum Nachdenken zwingt! Stille Arbeit im Dienste des Volkes soll hier geleistet werden, während anderwärts der Haß gegen die Eroberer viele Belgier noch in unfruchtbarem Brüten darniederhält.

Der Mann, der dieses Werk geschaffen, ist gewiß kein „Deutschenfreund", wie gewöhnlich diejenigen böswillig bezeichnet werden, die unter der deutschen Verwaltung praktische Arbeit leisten. Aber es ist ein Mann, der ein Herz für sein Volk hat, der im Lande geblieben, um seinen Platz auszufüllen, auf dem ihn das Vertrauen seiner Landsleute gestellt hat. Während andere mit dem „Mute der Überzeugung" das Volk seinem Schicksal überlassend sich in Sicherheit gebracht haben und, selbst weit vom Schuß, durch ihre unverantwortliche Agitation immer neues Elend hervorrufen, blieb er im Lande, sein Schicksal zu teilen und die Not lindern zu helfen.

Dieser Mann, Anseele, ist freilich nicht von gewöhnlichem Schlag. Er ist ein Mann der Tat, der mit eisernem Willen den Weg verfolgt, den ihm seine Pflicht vorschreibt.

In einem Berichte über seine neue kulturelle Schöpfung heißt es: „Die Volksvorträge, gegründet im Vooruit im März 1915, sind die Grundlage unserer Arbeiteruniversität, die kürzlich errichtet wurde, gewesen. Es ist daher ganz natürlich, daß die Arbeit der genannten Vorträge nur eine Einrichtung mit unserer neuen Schule bildet. Seitdem besitzen wir zwei Organisationen, welche alle ihre Kräfte widmen, um die Grundzüge der Kunst und der technischen Wissenschaften dem Geist und dem Schaffen unserer Arbeiter verständlich zu machen. Wir verschweigen es nicht: Die Hoffnung belebt uns, daß unsere Arbeiteruniversität und unsere Volksvorträge eine wichtige Rolle in unserem sozialen Leben spielen werden." Und weiter wird an einer anderen Stelle gesagt, daß die Einrichtung nicht nur den positiven Zweck verfolgt, den Arbeitern eine gründliche Ausbildung zu geben, sondern auch die unter den gegenwärtigen Verhältnissen außerordentlich wichtigen negativen: ihn der Langeweile und Trägheit, den unheilvollen Gefahren der Straße und des Wirtshauses zu entreißen.

Die Universität umfaßt vier Abteilungen:

1. Hauswirtschaft. 2. Technischen Unterricht. 3. Allgemeinen Unterricht. 4. Übungen.

Der Unterricht in der Hauswirtschaft erstreckt sich auf Waschen, Plätten, Bügeln usw., auf die Küche, Erhaltung der Wirtschaft und Schneiderei, sowie die Versorgung von Mutter und Kind. Besonderer Wert wird auf den Unterricht im Ausbessern gelegt, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß es unter den gegenwärtigen Umständen in Anbetracht der hohen Preise aller Bekleidungsstoffe nützlicher erscheint, ein Kleidungsstück ausbessern zu können, als ein neues anzufertigen.

Der technische Unterricht zerfällt in fünf Teile:

1. Zuschneiderei für Herrenschneider. 2. Schneiderei für Frauen. 3. Weberei und Spinnerei (theoretischer und praktischer Kursus). 4. technischer Unterricht für Schuhmacher. 5. Bausach (Konstruktionslehre).

Der allgemeine Unterricht umfaßt folgende Fächer:

1. Sprachstudium. (Französisch, Deutsch, Englisch und Niederländisch).

2. Naturwissenschaften. Außer Chemie, Physik, Elektrizitätslehre wird Acker- und Gartenbau gelehrt. Die beiden letzteren Fächer besonders deswegen, weil ein Teil der Arbeiter in Gent von der Stadt ein Stückchen Land erhalten, worauf Kartoffeln und Gemüse gepflanzt werden. Der theoretische und praktische Unterricht in diesen Fächern lehrt diesen Arbeitern, den bestmöglichen Nutzen aus der Bewirtschaftung des Bodens zu ziehen.

3. Mathematik, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Mechanik, Handelswissenschaften. Die verschiedenen Zweige sind nach Möglichkeit den entsprechenden Gewerben angepaßt unter Berücksichtigung der kommerziellen, gewerbsmäßigen und industriellen Kalkulationen.

4. Staatsbürgerlehre. Sie umfaßt das Bürgerrecht, die ökonomische Geographie und die sozialen Gesetze Belgiens. Ferner vermittelt sie die Kenntnis der Syndikatsorganisationen, der Sparkassen usw.

5. Unterricht in allgemeinen nützlichen und technischen Kenntnissen, wie Zeichnen, Kunstgeschichte usw. mit der Begründung, daß diese Dinge in dem Programm eines Lehrinstitutes, das das Bestreben hat, die Arbeiterklasse zu heben, nicht fehlen dürfen.

6. Vorbereitungskurse für ein Lehrerexamen. Es befinden sich in Gent und Umgegend eine große Zahl junger Männer, die ihre Studien für die Mittelschule abgeschlossen haben, indessen der augenblicklichen Lage wegen verhindert sind, sie fortzusetzen oder sich eine Anstellung zu verschaffen. Ihre Zukunft ist daher vielleicht für immer zerstört. Auf der anderen Seite ist infolge des neuen Schulgesetzes, des Fehlens der Verbindungen, um die Studien in einer Normalschule fortzuführen, und durch die Einziehung vieler Lehrer die Zahl der Lehrkräfte unzureichend geworden. Diese Umstände werden wahrscheinlich in Kurzem noch Veranlassung geben, Wiederholungs- und Vorbereitungskurse in Pädagogik und Methodik zu eröffnen.

Auf weitere Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Doch zeigt dieser kurz skizzierte Lehrplan schon die hohe kulturelle und soziale Bedeutung dieses im Kriege geschaffenen Werkes.

Brüssel. Dr. Paul Hirschfeld.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 14. Juni 1917. Nummer 37.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Preisausschreiben betreffend Angestelltenausschüsse . . 741
Schädliche Ersatzwirtschaft. Von Dr. Bruno Rauecker, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik, Berlin; z. Zt. Oberlt. im stellv. Gen.-Kommando München 742
Die Arbeitsfürsorge für Gelegenheitsarbeiter. Von Dr. Klaus Wagner-Roemmich (Breslau) 745
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 747
Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betreffend Wünsche der Angestellten zum vaterländischen Hilfsdienst.
Das Internationale Arbeitsamt in Basel.
Allgemeine Sozialpolitik 748
Die internationale Gewerkschaftskonferenz in Stockholm.
Eugen von Philippovich †.
Vaterländischer Hilfsdienst . . . 749
Aufforderung, Überweisung, „Hilfsdienstflucht".
Volksernährung und Lebenshaltung 750
Zur Sicherung der Volksernährung in Deutschland.
Die Ernährung der kommenden Generation.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 751
Zur Neuregelung der Teuerungszulagen zum Reichstarif im Malergewerbe.
Preußische Militärverwaltung und Zwangskraft der Tarifverträge.
Teuerungszulagen im Buchbindergewerbe.
Arbeiterschutz 752
Nachtarbeit in den Bäckereien.
Sommerurlaub der Reklamierten.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 753
Gesundheitliche Kinderfürsorge durch die Landesversicherungsanstalten.
Erhöhung des Kriegswochengeldes.
Volkserziehung 754
Regelung des Fachschulwesens

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Preisausschreiben betreffend Angestelltenausschüsse.

Der Gesellschaft für Soziale Reform ist durch Herrn Willy Cohn, Warenhausbesitzer in Halberstadt, bekannt durch sein öffentliches Eintreten für sozialpolitische Verbesserungen der Lage der Angestellten, die Summe von 1000 *M* für ein Preisausschreiben zur Verfügung gestellt worden, das einer Darstellung der Angestelltenausschüsse gelten soll. Der Vorstand der Gesellschaft hat mit lebhaftem Dank dieses Anerbieten angenommen und gibt im Einverständnis mit Herrn W. Cohn die folgenden Bedingungen des Ausschreibens bekannt:

Die Darstellung soll sich erstrecken auf Geschichte, Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Angestelltenausschüsse in Handel und Gewerbe, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Großbetriebs und der mit Arbeiterausschüssen in Industrie und Bergbau gemachten Erfahrungen; auch die im Auslande vorhandenen Einrichtungen sind heranzuziehen.

Die Arbeiten sind in Maschinenschrift in zwei Exemplaren mit einem Kennwort ohne Nennung des Verfassers einzureichen; in verschlossenem Umschlag, der als Aufschrift das gleiche Kennwort trägt, ist der Name des Verfassers beizufügen. Der Umfang der Arbeiten soll 4 Druckbogen nicht überschreiten.

Letzter Tag für die Einreichung ist der 31. Dezember 1917; die Arbeiten sind als eingeschriebene Sendung an das Bureau für Sozialpolitik, Berlin W 30, Nollendorfstraße 29/30 II, zu Händen von Dr. L. Heyde zu richten.

Überragt eine Abhandlung nach Inhalt und Form weitaus alle übrigen, so wird ihr allein der Gesamtpreis von 1000 *M* zuerkannt. Kommen mehrere Arbeiten in Betracht, so erhält die beste 500 *M*, die zweite 300 *M*, die dritte 200 *M*.

Die Gesellschaft für Soziale Reform behält sich die Veröffentlichung der preisgekrönten Abhandlungen in ihren „Schriften" vor.

Die Entscheidung über die eingereichten Abhandlungen erfolgt am 1. April 1918. Sie wird getroffen von einem Preisgericht, in dem die Gesellschaft für Soziale Reform, Arbeitgeber und Angestellte eine Vertretung haben; die Namen der Persönlichkeiten, die diese Jury bilden, werden noch bekannt gegeben.

Wir laden hiermit zur regen Beteiligung an dem Preisausschreiben ein.

Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch. — Prof. Dr. E. Francke.

Schädliche Ersatzwirtschaft.

Von Dr. Bruno Rauecker, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik Berlin; z. Zt. Oberlt. im stellv. Gen.-Kommando München.

Die Dauer des Krieges, die kräftige, mit ihrer Länge sich verschärfende Sperre unserer Volkswirtschaft gegen die Zufuhren auch der Neutralen, vorab die Entblößung der in heimischen Stapeln aufgespeicherten Rohstoffbestände haben eine Blüte der Ersatzherstellungen gezeitigt, die zwar der Kriegswirtschaft und ihrer Förderung vonnöten, für den kommenden Frieden aber von nicht zu übersehenden Gefahren ist.

Daß wir im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, im Bekleidungs- und Papiergewerbe an Ersatz, Milchersatz, an Papierdärme, an Holz- und Linoleumsohlen gewöhnt werden mußten, ist eine bittere, aber unumgängliche Notwendigkeit. Daß bei unseren Einrichtungsgegenständen Ersatzstoffe vorgetäuscht werden, ist in der Kriegswirtschaft mitnichten begründet.

Hier, bei Möbeln, Porzellanen, Leuchtern, Gold- und Silberschmuck, Glasmalereien, bei Spitzen, Seidenstoffen, Pelzen, Schmuck- und kunstgewerblichen Gegenständen aller Art ist die Gefahr des Warenschwindels in der allgemeinen Hochkonjunktur der Ersatzstoffe gelegen. Gußeisen für Schmiedeeisen, Kirschbaum für Mahagoni, mit Goldstaub angestrichenes Blech als Bronze vorzutäuschen, war nicht immer rentabel. Heute, in der Umwertung aller Werte, scheint es dies wieder zu werden.

In überstürztem, eiligem Erwerben werden Güter erstanden, deren Wert für eine nicht mehr kleine Käuferschar ausschließlich nach ihrem Preise geschätzt wird. Stoßweise bringt der Krieg breite Konsumentenschichten herauf, stoßweise hat er andere reich oder vermögend gewesene verarmen lassen, die reich gewordenen rechnen mit einem Ausgleich nach dem Kriege und unter dem Titel „Besteuerung der Kriegsgewinne" hoffen die Verarmten darauf. Es ist menschlich, diesen Reichtum zu nützen, so lange er hält. Kunstgegenstände werden gekauft, Wohnungseinrichtungen in allen Stilen erworben. Je schnörkliger, je besser: Es kostet mehr und immerhin kann sich dort manche Einnahme verbergen. Niemals, nach Aussage von Direktoren, haben die Porzellanmanufakturen ähnliche Verdienste gehabt, niemals die Bijouteriegeschäfte gleich große Brillanten Schlag auf Schlag verkaufen können. Der „Snob" als Käufer gedeiht.

Es gehört sittliche Kraft dazu, diesen „Konjunkturen" zu begegnen, die Nachfrage nicht auszunutzen, ehrliche, kernfeste Waren bereitzuhalten, die dem Käufer dasjenige vorstellen, was sie wirklich sind. Es gehört Kraft dazu, in einer Zeit unlauterer „Geschäfte", in der Rohstoffe und Waren in ihrem Werte gleicher Weise „präpariert" und gefälscht werden, wie etwa die kostbarste Ware Arbeitskraft in vierwöchentlichen „Facharbeiterkursen"! Aber diese Kraft ist eine Forderung der Gegenwart für eine nicht mehr ferne Zukunft, in der wir die Früchte dieses Krieges ernten sollen. Was wäre diese Ernte ohne den „Anstand unseres Wirtschaftslebens"?

Wir fordern ihn um seiner selbst willen. Wir fordern ihn aber auch wegen der mit ihm verbundenen Wirkungen auf die Arbeiter, die Angestellten, den Mittelstand und alle jene, die als große Käufermasse zunächst bestimmend sind. Gewiß: die Güter kostspieligen Betrags sind ihnen verschlossen. Stiehlt sich aber das Surrogat in die Kostbarkeiten ein, so macht es auch vor den Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht halt. Die alte Formel der Endosmose gilt: Butzenscheiben, Vertikow und Muschelaufsatz gehen von den Vermögenden zu den Massen, bis sie endlich in unseren Tagen auf den Kehricht wandern. Und wie viele ungeschulte Käufer wird der Frieden auf die Märkte bringen, die nur nach dem verlangen, was auch die „Bessersituierten" besitzen können! Die Kriegsgetrauten werden kommen und die vielen, deren Haushalt „wegen Einberufung" geschlossen, aufgelöst, deren Möbel versteigert oder verschleudert werden mußten. Alle diese haben einen Anspruch auf Ehrlichkeit des Warenangebots in Preis und Material.

Unter ihnen sind Hunderttausende, deren Arbeitskraft am Werk ist, eben dieses Warenangebot selbst zu bereiten. Als Facharbeiter, Zeichner, als Verkäufer, Kontoristen, technische Leiter, entwerfende und detaillierende Künstler sind sie dem Kreislauf der Verfertigung verbunden. Wer von ihnen, auf sein Gewissen befragt, würde sich der fortgesetzten Lüge zeihen lassen? Und dennoch, wie viele sind um des lieben Brotes willen gezwungen, Tag um Tag vorzutäuschen, zu fälschen, zu surrogieren, billigen Rohstoff zu teuerem umzuschaffen, zu modeln und anzustreichen! Wie vielen stumpft sich ihr Gewissen, daß sie nicht mehr sehen, ja ahnen, was sie schlechtes tun. Nicht nur im Sittlichen ihres Lebens, auch für die Nüchternheit ihres Arbeitstages, ihrer Lohn- und Lebenslage. Es ist oft bewiesen worden, wie stark die Zusammenhänge zwischen Wertarbeit und sozialer Frage sind, und es kann hier nur in Schlagwörtern darauf verwiesen werden. So viel aber ist zu sagen: der Lohn des Arbeiters im wertbestimmten Betriebe steht an der *unteren* Grenze dem *Höchst*lohne im Durchschnittsgewerbe des gleichen Berufes nahe. Die Lohnsysteme veredeln sich, je wertbestimmter eine Arbeit ist, die nicht in der Hetze, oft nicht im Akkord und selten (um der teuren Rohstoffe wegen) in der Heimarbeit gefertigt werden kann. Die Seßhaftigkeit des Arbeiters wächst in ihr. Damit aber die Anteilnahme des Arbeitenden am Werke selbst, dessen „Konjunktur" ihn nicht von heute auf morgen brotlos macht. Rentengutsbildung, Innenkolonisation der gewerblichen Arbeiter, Gartenstadtbewegung und Arbeiterwohnungsbau werden unter diesen Voraussetzungen erst möglich und einzig fruchtbar. Verkürzungen der Arbeitszeit gehen Hand in Hand. Wo Gutes zu schaffen ist, muß der Arbeitende frisch ans Werk und darf nicht übermüdet sein. — Versteht man aber unter Wertarbeit nicht nur kunstvoll verschönertes Gewerbe, ästhetischen Glanz und technische Vollendung, versteht man die Ehrlichkeit des Warenwesens darunter, so wird die Wurzel der Zusammenhänge deutlich, die Wertarbeit und soziale Politik umranken.

Was kann nun geschehen, um diesen Übelständen zu begegnen? Zunächst werden diejenigen sich kümmern müssen, deren eigentliches gewerbliches Wollen und Können gefährdet erscheint. Es ist zu fordern, daß dem Friedensprogramme der „Materialehrlichkeit" von denen Nachdruck verliehen wird, die nicht müde wurden, es aus ethisch-ästhetischen Stilerwägungen einer neuen Zeit als Spiegel vorzuhalten. Werkbund und Dürerbund, der Verband deutscher Kunstgewerbevereine so gut wie die Architektenverbände sind auf den Plan gerufen. Ist es ihnen ernst mit den Verpflichtungen, die sie seit Jahren ihren Mitgliedern auferlegen, dünkt ihnen das Surrogatunwesen menschlicher Betätigungen unwert, so sollen sie in Wort und Schrift dagegen wirken. In ihrem eigenen Kreise wie in dem der anderen gewerblichen Verbände, im Deutschen Handelstag wie im Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag. Die Dürer-Werkbundgenossenschaft aber, die zu Anfang 1916 mit ihrem ersten „Warenbuche" Typen einfachen und gediegenen Hausrates unter das deutsche Bürgertum zu bringen trachtete und damit ein soziales Beginnen erster Ordnung schuf —, sie vor anderen wird zu zeigen haben, ob sie springen kann. An ihr ist es, zu beweisen, daß der deutsche Verfertiger mit dem deutschen Händler treu bleiben will dem verpflichtenden Worte: Unverfälschtes zu angemessenem Preise zu verkaufen.

Auch die Verbände der Konsumenten werden nicht zusehen dürfen. Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hat in seinen Landes- und Provinzzweigstellen ein vorzügliches Netz organisierten Käuferwiderstandes geschaffen. Beschränkt er sich nicht nur darauf, es zu den Zwecken der Nahrungsmittel- und Preisprüfung auszubreiten, so können seine Vertrauensleute im Materialprüfungsgebiete Wertvolles leisten. Dies kann auch der Deutsche Käuferbund und die ihm angeschlossenen Verbände. In seinem Programme kämpft er längst gegen die Schundwarenfabrikation und will auch in seinem letzten Flugblatt, „daß die nur von gesundheitswidriger Ausnutzung menschlicher Arbeitskraft lebende Schleuderindustrie [= Surrogatindustrie] unterdrückt und Qualitätsarbeit bevorzugt werden soll". Nicht weniger vermag der Verband deutscher Hausfrauenvereine. Seine hauswirtschaftlich gerichteten Pläne lassen sich im Sinne der Ersatzstoffbekämpfung unschwer erweitern und in seinen 80—90 000 noch wenig geschulten Mitgliedern hat er ein dankbares Feld der Propaganda für das Gediegene. Beratungsstellen wären hier am Platze, die unseres Wissens bereits an mehreren Stellen von Gemeinde wegen unter der Aufschrift „Beratungsstellen für Kriegsgetraute" gebildet sind. Im Zusammenschluß oder doch in Anlehnung an diese schon bestehenden Stellen ließe sich vieles erreichen. Unschwer könnten im Ineinanderwirken die interessierten Kreise Vorträge, Lichtbilder, mündliche Unterweisung von Fall zu Fall den Beratenen bieten und so aus der verhältnismäßigen Enge des Kreises der Kriegsgetrauten auf alle unerfahrenen Käufer und Käuferinnen wirken. Gegensätze der Vereins-, der Parteispaltung dürften für ein Miteinandergehen keine Hindernisse sein. Tunc tua res agitur, paries cum altera ardet. Den Gewerkschaften, den Angestellten- und Beamtenverbänden, deren angespannte Obliegenheiten im kriegs- und sozialwirtschaftlichen Leben näheres Befassen mit den Fragen des Surrogatunwesens unmöglich machen, wären wenigstens die Wege zu gemeinsamer Wirkung zu öffnen und frei zu halten.

Inwieweit der Staat und die Behörden an diesem Kampfe zu beteiligen wären, bleibe dahingestellt. Es scheint, als wolle man im augenblicklichen Interesse der Valuta teuere Waren fördern, gleichviel wie sie gefertigt seien. Die Goldfreigabe an die Pforzheimer Bijouterieindustrie, die Förderung der Leipziger Messe, deren keinesfalls immer einwandfreie Güter beim Export nur das Vielfache des Rohstoffpreises zu betragen brauchen, um im Sinne der Zahlungsbilanz augenblicklich Genüge zu tun, sind hierfür eindeutige Belege.

Immerhin: Auch diese Zeit der „Massen"werte wird enden. Im Fernhandel unseres Vaterlandes wird neben das äußerlich Kostbare immer mehr das innerlich Gediegene treten und im Wettkampfe der Völker den Markt behaupten müssen. Niemals wird, niemals *darf* die Losung „billig und schlecht" wiederkehren und nicht nur unsere Handelsbilanz, auch unseren Ruf als Handelsvolk untergraben. Unsere Volkskraft, die „Ware Arbeit" ist zu viel wert geworden. Sie wird sich die Nerven erhalten, sich nach dem Kriege wertvoll zu bewahren. Wo sie aber ist, da ist für das Unehrliche kein Platz. Auch daran

sollte die Politik denken, wenn sie die Mittel für die Übergangswirtschaft vom Kriege zum Frieden überlegt, und in weiser Mäßigung diejenige Wirtschaftsweise unterstützen, die Anspruch auf Dauer erheben kann, die „anständig" im Sinne des Geschäftslebens ist, die — surrogatlos lebt.

Die Arbeitsfürsorge für Gelegenheitsarbeiter.

Von Dr. Klaus Wagner-Roemmich (Breslau).

Die Gelegenheitsarbeiter sind in ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Eigenart bisher noch wenig erforscht, soweit es sich nicht allein um nur gelegentlich einmal arbeitende Stromer handelt, sondern um wirkliche Arbeiter, die geradezu täglich eine andere Arbeitsgelegenheit ergreifen und die im allgemeinen auch von dieser Arbeit leben. Diese Gelegenheitsarbeiter sind nur zum Teil im Leben gescheitert, zum Teil sind es unstete Menschen, die arbeiten können und arbeiten wollen; aber die einen können sich infolge innerer Unruhe, die anderen infolge äußerer Schwerfälligkeit nicht an eine feste Arbeitsstelle gewöhnen. Charakteristisch ist, daß sie sich leicht und gern zu auswärtiger Arbeit bereitfinden, aber regelmäßig innerhalb der ersten zwei Tage die Arbeit unter fremden Verhältnissen wieder aufgeben, auch wenn diese in jeder Hinsicht gut sind und sie bei derselben Arbeit zu Hause länger blieben; Rückfahrtkosten und auch weiter Fußmarsch schrecken nicht ab. Solche Gelegenheitsarbeiter gibt es bekanntlich auch unter den mittleren und höheren Berufen, auch wenn hier die Dauer der Stellung länger ist, ebenso unter den Frauen, bei denen aber die Gelegenheitsarbeiterinnatur in der wohlangesehenen Berufsgruppe der Putz-, Wasch- und sonstigen Aushilfsfrauen eine geordnete Stätte findet.

Meist sind die Gelegenheitsarbeiter als sogenannte Eckensteher bekannt, die eine geregelte Arbeitssuche durch Inanspruchnahme von Arbeitsnachweisen, ja die auch jede zielbewußte Umschau nach Arbeit verschmähen und darauf warten, daß ein Arbeitgeber sie von der Straße zu irgendeiner Hilfsarbeit fortholt oder ein Bekannter ihnen eine annehmbar erscheinende Arbeitsgelegenheit verrät, worauf je nach der augenblicklichen seelischen Stimmung dieser durch Anlage oder Lebensgang zerfahrenen Naturen eine erstaunlich zuvorkommende oder eine beleidigend grobe Antwort erfolgt.

Leider sehen viele Arbeitsnachweise die Gelegenheitsarbeiter nicht gern in ihren Warteräumen, doch ist die Arbeitsvermittlung auch dieser Arbeitslosen eine nicht zu verachtende, wenn auch schwere Aufgabe, wobei allerdings dafür gesorgt werden muß, daß die Gelegenheitsarbeiter nicht den anderen Arbeitern das Betreten des Arbeitsnachweises verleiden und daß sie nicht wahllos auf Stellen gesandt werden, die nur von stetigen Leuten besetzt werden können.

Bei den Arbeitsnachweisen, die eine größere Vermittlung von Gelegenheitsarbeitern haben, tritt diese jetzt während des Krieges besonders stark hervor, zunächst weil die Gelegenheitsarbeiter einen größeren Anteil an Nichtwehrpflichtigen stellen, noch mehr aber deshalb, weil die stetigen Arbeiter bei der jetzigen großen Nachfrage nach Arbeitern sich ihre Stellen beliebig wählen können, ohne die Arbeitsnachweise benutzen zu müssen.

Eine besondere Zählung in der Abteilung für ungelernte Arbeiter (ständige Arbeiter und Gelegenheitsarbeiter über 17 Jahre) auf dem städtischen Arbeitsnachweis Breslau in der Zeit vom 23. Januar bis zum 22. Februar 1917 ergab folgendes: Es meldeten sich als arbeitsuchend 434 verschiedene Personen, während 1098 Stellen besetzt wurden, jeder Arbeitsuchende wurde also durchschnittlich 2½mal in diesem einen Monat vermittelt. Trotzdem war die Nachfrage nach gutbezahlten stetigen Arbeitskräften jeder Art während dieser Zeit groß. Also offenbar ein ausgeprägtes Gelegenheitsarbeitertum!

Eine Anwesenheitszählung während einer Woche ergab folgenden Bestand an wartenden Arbeitslosen:

Tagesstunde:	8¼	10	12	3¼	4	6 Uhr
Montag	61	54	13	32	21	5
Dienstag	49	56	16	25	32	6
Mittwoch	48	37	15	21	27	13
Donnerstag	62	74	16	35	30	12
Freitag	41	45	10	16	22	10
Sonnabend	30	36	11	27	18	2

Eine Fülle brachliegender Arbeitsenergie in der Zeit des vaterländischen Hilfsdienstes! Hierbei ist zu beachten, daß der Warteraum durchaus nicht als Wärmehalle benutzt werden durfte, sondern daß Arbeitslose, die andauernd keine Lust hatten, geeignete Arbeit anzunehmen, ausgewiesen wurden.

Bei der Anmeldung wurde die Invalidenkarte vorgelegt. Der Unterschied zwischen der Giltigkeitsdauer der Invalidenkarte und der Markenzahl, also der Markenfehlbetrag war in den 50 ungünstigsten Fällen in Wochenzahlen ausgedrückt folgender:

164 (also mehr als drei Jahre!), 126, 115, 102, 96, 91, 88, 85, 84, 80, 78, 76, 76, 75, 75, 75, 74, 73, 71, 68, 67, 66, 66, 65, 64, 60, 55, 55, 52, 52, 48, 45, 44, 44, 42, 41, 41, 41, 41, 40, 40, 38, 35, 34, 34, 33, 32, 32, 32, 30.

Eine Aussprache mit den Arbeitern über diesen Fehlbetrag ergab, daß ein Einkleben der Marken in weitgehendem Maß versäumt zu sein schien. Die Mitteilungen der Arbeiter über ihre bisherigen Arbeiten konnten auf Grund der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsnachweises meist als richtig oder glaubhaft anerkannt werden. Ergebnis: Unstetiges Arbeiten, noch weit mehr unstetiges Markenkleben.

Ein Vergleich zwischen dem Lebensjahr, in dem der Arbeitsuchende stand, und der Nummer der Invalidenkarte war deshalb recht lehrreich. Es hatten beispielsweise von den 82 im 18. Lebensjahre stehenden 32 noch Invalidenkarte 1, 44 Karte 2, 6 schon Karte 3. Von den 36 19jährigen hatten 7 Karte 1, 16 Karte 2, 13 Karte 3. Von den 14 20jährigen hatten einer Karte 1, 2 Karte 2, 6 Karte 3, 4 Karte 4, einer Karte 5. Die 5 25jährigen hatten Karte 2, 2, 3, 6, 7; die 4 35jährigen hatten Karte 1, 9, 10, 10. Die 11 45jährigen Karte 2, 9, 9, 11, 11, 14, 15, 15, 17, 21, 23. Die 6 55jährigen hatten Karte 12, 12, 17, 20, 21, 24, der eine 65jährige hatte Karte 13. Das durchschnittliche Mißverhältnis zwischen Alter und Kartennummer ist aus diesen Beispielen schon deutlich. Wie mögen diese Karten geklebt gewesen sein und wie viele haben ihre Karte wiederholt verloren unter Fortnummerierung der neuen Karte, ähnlich den sechs im 18. Lebensjahr stehenden jungen Leuten mit Karte 3! Manche Karten laufen nicht einmal ein volles Jahr, hingegen einige Karten auch länger, da Zwei- und Mehrwochenmarken nicht immer unter Offenbleiben entsprechend vieler Felder eingeklebt werden.

Es erscheint nach dieser nur kurzen und flüchtigen Beobachtung als sehr nützliche Aufgabe, das Invalidenkartenbild der Arbeitsuchenden gründlich statistisch aufzunehmen und in einer gleichzeitigen Aussprache über die Ursachen der Mißverhältnisse (Krankheit, Heilstätte, Freiheitsstrafe, Arbeitshaus, Arbeitslosigkeit, Militärzeit, frühere wirtschaftliche Selbständigkeit, versicherungsfreies vorübergehendes Arbeiten, versicherungsversäumtes Gelegenheitsarbeiten) den Zahlen Farbe zu geben. Die Anmeldung als Arbeitsuchende auf dem Arbeitsnachweis gibt hierzu eine unauffällige vortreffliche Gelegenheit. Die auf den neuzeitlichen Arbeitsnachweisen in Einführung begriffenen Dauer-Arbeitnehmerkarten und solche Sonderaufstellungen werden einander gut ergänzen. Eine wissenschaftlich und praktisch gleich gute Bildungsgelegenheit für Doktorkandidaten.

Die praktische Nutzanwendung ist wohl die, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise die Gesundung des Gelegenheitsarbeitertums ernster ins Auge fassen müssen. Man nehme das Gelegenheitsarbeitertum als natürliche Erscheinung hin, mit der wir uns abfinden, die wir aber ordnen müssen. Vielleicht ist eine Besserung möglich in der Richtung, die uns die Unternehmungen der Roten Radler und dergleichen weisen. Hier werden Gelegenheitsarbeiten einer selben festen Firma übertragen, die ständige Arbeiter angenommen hat. Hier ist ein verhältnismäßig dauerndes Arbeitsverhältnis mit Arbeiten meist unregelmäßiger Art verbunden. Es wird schon ein Vorteil sein, wenn der Arbeitsnachweis sich einen Stamm von Gelegenheitsarbeitern anschließt, von dem er genau weiß, zu welchen Arbeiten er sie vermitteln kann und bei welchen Arbeiten sie versagen. Die Invalidenkarte würden die Arbeiter, solange sie nicht in eine feste Arbeit vermittelt sind, dem Arbeitsnachweis in Verwahrung geben, der ihnen eine Vormerkkarte als Ausweis und vom Arbeitgeber zu bestätigende Bewerberscheine aushändigt. Die zeitweise Verwahrung der Invalidenkarten Arbeitsuchen-

der hat sich schon bei einigen Arbeitsnachweisen eingebürgert. Das Vorlegen der Invalidenkarte zum Markeneinkleben würde der Arbeitsnachweis durch die Hand des Gelegenheitsarbeiters veranlassen, eine Versäumnis der Versicherungspflicht rügen und gegebenenfalls anzeigen. Auf diese Weise kann wohl etwas mehr Ordnung in das Gelegenheitsarbeitertum hineingebracht werden, ohne daß irgendwelche besonderen Maßnahmen nötig sind. Die Arbeitsnachweise würden hierdurch nicht mehr belastet, sondern von vielen Schwierigkeiten, die sie heute mit den Gelegenheitsarbeitern haben, allmählich mehr befreit werden.

Es erscheint durchaus nötig, daß das ungebundene Gelegenheitsarbeitertum, das den Arbeitsnachweisen sich anschließende Gelegenheitsarbeitertum, das wirtschaftlich und sozial ungemein interessante rote Radlertum und darüber das zweckverwandte und doch sozial ganz anders geartete freie wie das neuerdings häufig kartellierte Dienstmanntum in sozialer, wirtschaftlicher, arbeitspsychologischer, organisatorischer Beziehung miteinander verglichen und eingehend erörtert wird.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Wünsche der Angestellten zum vaterländischen Hilfsdienst. Aus dem Büro des Reichstags wird uns zu der in Nr. 27 Sp. 544 ff. der „Soz. Praxis" veröffentlichten Eingabe geschrieben:

„Der Ausschuß des Reichstags für den vaterländischen Hilfsdienst hat beschlossen, Ihre Petition, soweit sie die Vertretung der Privatangestellten in dem ständigen Ausschuß für die Zusammenlegung der Betriebe und Belassung der notwendigen Zahl von Arbeitskräften bei den Angestelltenverbänden zur Aufrechterhaltung der Betriebe betrifft, dem Kriegsamt zur Berücksichtigung zu überweisen; soweit sie die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise, die Regelung der Gehaltsverhältnisse und Beseitigung der geheimen Konkurrenzklausel betrifft, dem Kriegsamt zur Erwägung zu überweisen; soweit sie die Vermeidung von Härten bei Einziehung zum vaterländischen Hilfsdienst betrifft, durch eine zusagende Erklärung des Generalleutnants Groener: soweit sie die Entscheidung über die Betriebsausschüsse in den städtischen Betrieben betrifft, durch die Erklärung, daß auf die Gemeinden eingewirkt werden solle, daß in den gewerblichen Betrieben der Gemeinden Angestelltenausschüsse gewählt werden; und soweit sie die Änderung der Bestimmungen über die Reklamierten betrifft, durch die Verhandlungen der Gewerkschaften und Angestellten-Verbände mit dem Kriegsamt für erledigt zu erklären.

„Ferner hat der Ausschuß folgende Entschließungen angenommen:

„Der Ausschuß ersucht das Kriegsamt, den in den Richtlinien über die Einstellung Hilfsdienstpflichtiger geforderten „ortsüblichen Lohn" für die Verhältnisse der kaufmännischen, technischen und Büroangestellten so zu erläutern, daß als „ortsübliches Gehalt" nur ein den kriegszeitlichen Verhältnissen angemessenes Gehalt gelten kann.

„und

„Der Ausschuß ist der Ansicht, daß nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst die Landeszentralbehörden lediglich die Wahlordnungen für die Arbeiterausschüsse entsprechend den Vorschriften dieses Paragraphen zu erlassen haben, daß aber Verordnungen über die innere Organisation der Arbeiterausschüsse außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen. — Der Ausschuß richtet daher an den Reichskanzler das Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß solche, seiner Ansicht nach mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in Widerspruch stehende Verordnungen baldigst aufgehoben werden, und empfiehlt, die Frage der Organisation der Arbeiterausschüsse durch eine nach § 19 des Gesetzes seiner Zustimmung bedürfende Bundesratsverordnung einheitlich zu regeln."

Das Internationale Arbeitsamt in Basel, das 1901 von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ins Leben gerufen worden ist, ist auch während des Weltkrieges, der die Tätigkeit der Vereinigung selbst unterbrochen hat, in seinem Bestande und in seiner Arbeit erfreulicherweise erhalten geblieben. Die meisten Staaten und Landesgruppen haben nach wie vor ihre Beiträge zur Erhaltung des Amtes entrichtet. Für 1917 ist dies jetzt wiederum vom Deutschen Reich und von der Deutschen Landesgruppe, der Gesellschaft für Soziale Reform, geschehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die internationale Gewerkschaftskonferenz in Stockholm, auf die in diesen Blättern in Sp. 701 ff. hingewiesen worden ist, fand zwar am 9. Juni, wie angekündigt worden war, statt, aber es fehlten die Vertreter der Gewerkschaften aus den uns feindlichen Staaten. Anwesend waren Gewerkschaftsführer aus Schweden (dies führte durch Lindequist den Vorsitz), Dänemark, Norwegen, Holland, Deutschland (Legien, Bauer, Sassenbach), Österreich, Ungarn, Bulgarien, Finnland, also nicht aus Belgien, England, Frankreich, Italien, Rußland (außer Finnland), Vereinigte Staaten von Amerika, auch nicht aus der Schweiz und aus Spanien. Unter diesen Umständen beschloß die Konferenz auf den Vorschlag ihres Vorsitzenden, dem Legien beitrat, die sachliche Beratung über gewerkschaftliche Friedensforderungen erst zu beginnen, wenn auch die Gewerkschaften der Ententeländer, sowie Amerikas und Spaniens vertreten sein werden. Nach einer Mitteilung Legiens hat die französische und italienische Zensur die rein gewerkschaftlichen Schreiben dorthin und nach Spanien konfisziert und der leitende englische Ausschuß die Beteiligung vorläufig abgelehnt. Beschlossen wurde (nach dem „Vorwärts") folgende Einladung zu einer allgemeinen internationalen Gewerkschaftskonferenz im September dieses Jahres in der Schweiz:

Die heutige Konferenz, zu der die Gewerkschaften Hollands, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Deutschlands, Österreichs, Ungarns, Bulgariens und Finnlands Vertreter entsandt haben, hat Kenntnis von dem Programm der Gewerkschaftskonferenz zu Leeds im Juli 1916 und von dem Entwurf der Friedensforderungen des Internationalen Gewerkschaftsbureaus genommen. Die Konferenz erachtet die Sicherung der Arbeiterrechte, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung als eine der wichtigsten Bestimmungen in dem Friedensvertrag, der schließlich zustande kommen wird. Da diese Fragen die Arbeiterklasse der ganzen Welt aufs stärkste berühren, hält die Konferenz es nicht für zweckmäßig, jetzt in endgültige Beratungen einzutreten. Sie beschließt daher die Einberufung einer neuen Konferenz auf den 17. September 1917 nach der Schweiz, so daß den Gewerkschaften aller Länder die Teilnahme ermöglicht sei. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterklasse wird hierdurch eingeladen, zu dieser Konferenz Vertreter zu entsenden. Die Konferenz in Stockholm hält es für zweckmäßig, daß zu der neuen Konferenz nicht nach den Bestimmungen des Internationalen Gewerkschafts-Bureaus nur drei Delegierte, sondern bis zu zehn Delegierten von jedem Lande gestattet werden müssen, wobei aber bei Abstimmungen jedes Land nur eine Stimme haben soll. Die Konferenz ist überzeugt, daß eine solche Zusammenkunft der Vertreter der organisierten Arbeiter der ganzen Welt von entscheidender Bedeutung für die Sicherung der Lage der internationalen Arbeiterklasse sein und den Fortschritt der menschlichen Kultur fördern wird.

Auf Antrag Huebers (Österreich) wurde noch folgender Zusatz beschlossen: „In Erwartung, daß die Gewerkschaften aller Staaten trotz allen Widrigkeiten des Krieges die gewerkschaftliche Brüderlichkeit aufrechterhalten, hoffen wir, daß sie dafür sorgen werden, daß die neue Konferenz vollzählig beschickt sein wird."

Ferner beschloß der Kongreß, an Jouhaux, den Vorstand des Generalausschusses der Gewerkschaften Frankreichs, ein Telegramm zu senden, in dem die Beschlüsse der von Gewerkschaftern Belgiens, Frankreichs, Englands beschickten, im Juli 1916 abgehaltenen Konferenz in Leeds, die die Grundlage für den in Stockholm vorgelegten Entwurf bildeten, als ein günstiges Zeichen des guten Willens begrüßt, das zu beseitigen, was seit dem Kriege die Arbeiter trennt. Der Kongreß übermittelte endlich nach dem Vorschlage Legiens dem Arbeiter- und Soldatenrat in Petersburg telegraphisch den Wunsch, daß er sich auf der Zusammenkunft in der Schweiz vertreten lassen möge. — Man wird nun die Aufnahme dieser Beschlüsse in den organisierten Arbeiterkreisen der in Stockholm nicht erschienenen Länder abwarten müssen.

Eugen von Philippovich †. In Wien, wo er 25 Jahre an der Universität gewirkt hat, ist der Professor der Volkswirtschaft, Hofrat Eugen v. Philippovich, in den ersten Junitagen, nur 60 Jahre alt, gestorben. Hier ist nicht der Ort, seine hervorragende Bedeutung für die Wissenschaft und das akademische

Lehramt zu würdigen: er stand da in der vordersten Reihe der großen Gelehrten. Aber auch als eifriger, tief überzeugter Sozialreformer war er einer der ersten Führer. Im Verein für Sozialpolitik hat er in wichtigen Fragen eine maßgebende Stimme gehabt. Für Österreich sammelte er die Freunde des Arbeiterschutzes in der Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, an deren Tagungen er wiederholt teilnahm, und als Mitglied des Herrenhauses und des Arbeitsbeirats hat er auch für sein Heimatland eine fördernde sozialpolitische Tätigkeit entfaltet. Die „Soz. Praxis" hat in ihm einen Freund und gelegentlichen Mitarbeiter gehabt. Wissenschaft und Sozialreform beklagen aufrichtig den Hingang dieses vornehmen Mannes mit dem warmen Herzen und dem feinen Geist.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung, Überweisung, „Hilfsdienstflucht".

Bekanntlich beginnt das den Einberufungsausschüssen gemäß § 7 des HDG. übertragene Heranziehungsgeschäft damit, daß die Einberufungsausschüsse den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen, welche sie zum Hilfsdienste heranziehen wollen, eine besondere schriftliche Aufforderung zugehen lassen. Der aufgeforderte Hilfsdienstpflichtige besitzt alsdann noch die Freiheit, sich selbst Hilfsdienstarbeit zu suchen. Erst wenn eine Beschäftigung im Hilfsdienste nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung herbeigeführt worden ist, — worüber der Hilfsdienstpflichtige gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 unverzüglich dem Einberufungsausschusse Mitteilung zu machen hat, — setzt der eigentliche Zwang des Gesetzes ein: nunmehr kann der Hilfsdienstpflichtige durch den Einberufungsausschuß zu einer bestimmten Beschäftigung im Hilfsdienste „überwiesen" werden. Leider wird mit der dem Hilfsdienstpflichtigen hiernach eingeräumten Freiheit oft Mißbrauch getrieben. Und zwar in der Weise, daß der Hilfsdienstpflichtige zwar zunächst eine Beschäftigung im Hilfsdienste annimmt, diese Beschäftigung aber schon nach kurzer Zeit wieder aufgibt. Das Gesetz gibt aber die Mittel in die Hand, auch solchen bedauerlichen Erscheinungen wirksam zu begegnen. Aus der Rechtsabteilung des Kriegsamts wird hierüber in Nr. 19 der Zeitschrift „Kriegsamt" folgendes veröffentlicht:

Zunächst ist kein Zweifel, daß derjenige Hilfsdienstpflichtige, welcher einmal die besondere schriftliche Aufforderung erhalten hat, nicht ein zweites Mal aufgefordert zu werden braucht. Er steht nunmehr dem Einberufungsausschuß zur Verfügung und kann sofort zu einer bestimmten Beschäftigung im Hilfsdienst überwiesen werden . . . Freilich besteht die Gefahr, daß ein Hilfsdienstpflichtiger, wenn er nun einmal kein Verständnis für derartige vaterländische Pflichten besitzt, wiederum hilfsdienstflüchtig wird, indem er die Stelle, der er überwiesen wird, wiederum verläßt. Es entsteht die Frage, ob er unter solchen Umständen nicht nach § 18 Nr. 1 des HDG. bestraft werden kann. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, wenn aus der Art, wie der überwiesene Hilfsdienstpflichtige die Arbeit übernommen und dann alsbald wieder aufgegeben hat, geschlossen werden kann, daß er der Überweisung nur zum Schein gehorcht, seine Pflicht — gegenüber dem Vaterlande! — nur äußerlich erfüllt und etwa von vornherein die Absicht gehabt hat, die Beschäftigung im Hilfsdienste sobald wie möglich wieder aufzugeben. Noch näher liegt dieser Schluß, wenn etwa der Hilfsdienstpflichtige dieses Spiel der scheinbaren Übernahme und alsbaldigen Wiederaufgabe einer Beschäftigung im Hilfsdienste mehrere Male hintereinander ausübt. Man darf wohl überzeugt sein, daß sowohl die Anklagebehörden als auch die erkennenden Gerichte nicht zögern werden, in solchen Fällen anzunehmen, daß der Tatbestand des § 18 Nr. 1 erfüllt ist, insofern der Hilfsdienstpflichtige der Überweisung zu einer Beschäftigung überhaupt nicht nachkam oder sich beharrlich weigerte, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten. Die Versuche, ein Strafgesetz zu umgehen, haben erfahrungsgemäß gegenüber der Wachsamkeit unserer Justizbehörden einen schweren Stand. Den Einberufungsausschüssen und sonstigen Organen des Hilfsdienstes kann nur dringend empfohlen werden, solche Fälle zur Anzeige zu bringen, was hoffentlich nach diesen — leider notwendigen — Ausführungen nicht allzu oft wird geschehen müssen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Zur Sicherung der Volksernährung in Deutschland. Unter dem Vorsitz des preußischen Ministers des Innern fand am 5. Juni eine wichtige Beratung über Volksernährungsfragen statt, zu der die preußischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten geladen waren. An den Beratungen nahmen außerdem die Vertreter aller preußischen Ressorts, der Staatssekretär des Auswärtigen, der Präsident des Kriegsernährungsamts, der Staatskommissar für Volksernährung und die Vertreter sämtlicher mit der Aufgabe der Volksernährung betrauter Dienststellen teil. Nach den einleitenden Ausführungen des Ministers des Innern über die innerpolitische Lage und des Staatssekretärs des Auswärtigen über die Fragen der auswärtigen Politik trat die Versammlung in die Besprechung der Volksernährungsfragen ein, der Aufgaben, die für den Rest des laufenden Erntejahres zu erfüllen sind und der Neuordnung des Erntejahres 1917/18. Unter Berücksichtigung aller bestehenden Schwierigkeiten und Ernährungsmöglichkeiten konnte der bestimmten Zuversicht Ausdruck gegeben werden, daß die Sicherheit des Durchhaltens vorhanden sei. Allerdings muß überall mit der notwendigen Schärfe durchgegriffen werden, und die Produzenten wie Konsumenten müssen sich verständnisvoll den notwendigen Anordnungen fügen. So sollen z. B. zur Nachprüfung der Viehzählung am 1. Juni Stichproben durch unvermutete Stallrevisionen stattfinden. Da unrichtige Angaben über den Viehbestand nur infolge von Böswilligkeit oder grober Fahrlässigkeit möglich sind, so soll bei falschen Angaben aufs schärfste gegen den Schuldigen eingeschritten werden, denn dieser schädigt dadurch an seinem Teil die sachgemäße Versorgung des Heeres und der Bevölkerung; er schädigt aber auch seine Nachbarn und Berufsgenossen, denen infolge seiner falschen Angaben erhöhte Lieferungen auferlegt werden müssen.

Da wir in diesem Jahre keine oder nur sehr geringfügige Reserven aus der alten Ernte in das neue Erntejahr mit hinüber nehmen, so ist es von besonderer Wichtigkeit, möglichst schnell die neuen Erträgnisse nutzbar zu machen. Der Bundesrat hat daher eine Verordnung über Frühdrusch erlassen, durch welche die schnelle Erfassung der Ernte in den früherntenden Gebieten gesichert werden soll. Durch Wachstumsbeobachtungen, wozu als berufene Organe die Landwirtschaftskammern und die Kriegswirtschaftsstellen herangezogen werden, sollen die Gebiete festgestellt werden, in denen die Ernte am frühesten schnittreif sein wird. Wegen der mit dem Frühdrusch verbundenen wirtschaftlichen Behinderungen und Unkosten wird den Landwirten in Form von Druschprämien eine besondere Entschädigung gewährt, und zwar bei Ablieferung vor dem 16. August 1917 60 M. für eine Tonne, vor dem 1. September 1917 40 M. für eine Tonne, vor dem 1. Oktober 1917 20 M. für eine Tonne. Wichtiger aber als diese Anreizprämien erscheint die Organisation der Arbeit, der Maschinenbeschaffung und der Verkehrsmöglichkeiten, um die Erzeugnisse aus den früh erntenden Gebieten auf alle versorgungsbedürftigen Gebiete zu verteilen. Um diese „Frühdrusch-Aktion" durchzuführen, ist vom Kriegsamt in Verbindung mit der Reichsgetreidestelle und im Einvernehmen mit allen übrigen in Frage kommenden Behörden und Ämtern eine besondere Organisation geschaffen worden.

Die Frühdruschbezirke sollen rechtzeitig festgestellt werden und mit der Belieferung von Kohlen und sonstigem Material, das für die Dreschmaschinen notwendig ist, bevorzugt werden. Die Kriegswirtschaftsstellen (Landratsämter usw.) haben dafür zu sorgen, daß alle in ihrem Bezirk befindlichen Dreschmaschinen restlos und sofort in Tätigkeit gesetzt werden. Innerhalb der Kreise werden die Kriegswirtschaftsstellen einen Ausgleich schaffen dadurch, daß, wenn an einer Stelle noch nicht gedroschen werden kann, die Dreschsätze an eine andere Stelle gebracht werden; den Ausgleich zwischen den einzelnen Kreisen besorgt das Kriegswirtschaftsamt der Provinz. Ein Austausch über weitere Entfernungen ist wegen der Umständlichkeiten des Transportes nicht beabsichtigt.

Dem Mangel an Arbeitskräften sollen in erster Linie die militärischen Dreschkommandos abhelfen, zu deren Gestellung die stellvertretenden Generalkommandos nach Maßgabe der verfügbaren Mannschaften bereit sind. Überall aber wird militärische Hilfe nicht gestellt werden können, und hier nun setzt die Bereitstellung von „Jungmannen" ein, die bereits seit anderthalb Monaten vorbereitet wird. Herangezogen werden die „Jungmannen" der höheren Schulen, in der Regel nur junge Leute über 16 Jahre, und zwar nicht nur von Gymnasien, Realschulen, Bürgerschulen usw., sondern

auch von Kadettenanstalten, Unteroffiziervorschulen, Präparandenanstalten und dergleichen. Träger der „Organisation der Jungmannen zur Hilfeleistung für die Landwirtschaft" sind die Kriegswirtschaftsämter, die auf Veranlassung des Kultusministeriums von den Provinzialschulkollegien dabei weitgehend unterstützt werden sollen. Die Organisation in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten regelt sich nach dem örtlichen Bedürfnis.

Den Bedenken über Versäumnisse der „Jungmannen" in der Schule soll durch weitgehende Berücksichtigung dieser in der Landarbeit beschäftigten Jungen Rechnung getragen werden. Die Bedenken der Landwirte, die bei früherer Gelegenheit mit den „Jungmannen" nicht immer gute Erfahrungen gemacht haben, führt man im Kriegsamt auf die bisherige falsche Organisation zurück und hofft sie durch die neue Regelung entkräften zu können.

Die Ernährung der kommenden Generation. Das Kriegsernährungsamt hat Grundsätze für die Ernährung werdender Mütter, Säuglinge und Kinder den Bundesregierungen mit dem Ersuchen zugestellt, hiernach die Versorgung der genannten Bevölkerungsgruppen einheitlich vorzunehmen und die Gemeinden zu einem den Grundsätzen entsprechenden Verfahren zu verpflichten. Die Grundsätze sind im Einvernehmen mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unter Mitwirkung berufener Sachverständiger und Kinderärzte aufgestellt worden.

Es handelt sich hauptsächlich um die Versorgung mit Milch, Nährmitteln und Zucker für Schwangere, Stillende und kleine Kinder, sowie Schwangerschaftszulagen von Brot und Mehl.

Die Gemeindebehörden haben Vorsorge zu treffen, daß die den werdenden und stillenden Müttern und den Säuglingen zustehende Milchmenge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust in Empfang genommen werden kann. Die für die gesunden Säuglinge nötige Menge an Haferflocken und Weizengrieß ist von ihnen aus den zugewiesenen Lebensmittelmengen vorweg sicherzustellen; die für kranke Kinder zu bemessende Menge derselben Nährmittel muß in bestimmten Ausgabestellen (Krankenhäusern, Kliniken, Apotheken, Säuglingsfürsorgestellen usw.) zur Verfügung stehen. Die durch diese Grundsätze des Kriegsernährungsamts geforderte vorzugsweise Berücksichtigung der werdenden Mütter, Säuglinge und Kinder muß jedoch, da Sonderzuweisungen für diese Zwecke leider nicht möglich sind, im Rahmen der allgemeinen Versorgung, gegebenenfalls also unter entsprechender Kürzung des Durchschnittsanteils für die übrige Bevölkerung erfolgen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zur Neuregelung der Teuerungszulagen zum Reichstarif im Malergewerbe haben im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Wirkl. Geh. Rats Ministerialdirektor Dr. Caspar, in dessen Händen sich mehr und mehr die Aufgaben eines Reichseinigungsamts sammeln, Verhandlungen stattgefunden, auf Grund deren jetzt durch Rundschreiben an die beteiligten Unternehmer- und Arbeiterorganisationen die Gewährung eines neuen Teuerungszuschlages empfohlen wird. Das Schreiben Dr. Caspars an die Arbeiterverbände lautet:

„Am 16. Mai 1917 hat im Reichsamt des Innern eine Besprechung zwischen Vertretern des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeber-Verbände im Malergewerbe und Vertretern des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, des Zentralverbandes christlicher Maler und verwandter Berufsangehörigen Deutschlands und des Gewerkvereins der Maler, Lackierer, Anstreicher und graphischen Berufe Deutschlands (Hirsch-Duncker) über die Höhe der neuen Teuerungszulage stattgefunden. Die übereinstimmende Ansicht aller Beteiligten ging dahin, daß die neue Teuerungszulage, die neben der am 25. Januar 1916 vereinbarten ersten Teuerungszulage zu zahlen ist, mindestens zehn Pfennig für die Arbeitsstunde betragen müsse. Diese Mindestgrenze soll nach Ansicht der Versammlung möglichst bald, spätestens bis zum 15. Juni 1917 im Wege freier Verständigung zwischen den Gauvertretungen des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände und den Bezirksleitungen des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands festgelegt werden. An den Verhandlungen sollen auch der Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufsangehörigen Deutschlands und der Gewerkverein der Maler, Lackierer, Anstreicher und graphischen Berufe Deutschlands (Hirsch-Duncker), soweit sie es wünschen, beteiligt werden. Schließlich waren die Versammelten darüber einig, daß in Großstädten und in Städten mit ausgedehnter Kriegsindustrie und mit schwierigen Lebensverhältnissen über den Mindestbetrag der Teuerungszulage soweit hinausgegangen werden müsse, als die örtlichen Verhältnisse irgendwie zuließen.

„Da ich mich der Stellungnahme der beiderseitigen Vertreter in der erwähnten Besprechung nur anschließen kann, habe ich den Gauleitungen des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeber-Verbände im Malergewerbe empfohlen, möglichst bald Verhandlungen mit der Gehilfenschaft einzuleiten und sich mit ihr über die Festsetzung eines Mindestsatzes von zehn Pfennig für die neue Teuerungszulage zu einigen, außerdem aber zu prüfen, ob nicht an einzelnen Orten besondere Verhältnisse die Bewilligung einer höheren Teuerungszulage geboten erscheinen lassen.

„Um die Einigung zu erleichtern, habe ich die zuständigen Bundesregierungen gebeten, die Vorsitzenden der Gautarifämter oder andere geeignete Gewerbegerichtsvorsitzende anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß die Parteien sich entweder unmittelbar miteinander verständigen, oder, wenn dies zu keinem Ergebnis führen sollte, in Verhandlungen unter ihrem Vorsitz die Herbeiführung einer Einigung zu versuchen."

Zum Schluß bittet Direktor Dr. Caspar, ihm über das Ergebnis der Verhandlung Mitteilung zu machen, indem er nachdrücklich betont, „daß baldiges Zustandekommen der erstrebten Einigung über die neue Teuerungszulage für alle Beteiligten wie für die Gesamtheit erwünscht sei". Dem stimmen wir rückhaltlos bei. Möge auch in diesem Falle die Vermittlung des verdienstvollen Leiters der sozialpolitischen Abteilung des Reichsamts des Innern von Erfolg gekrönt sein!

Preußische Militärverwaltung und Zwangskraft der Tarifverträge. Mitte Mai haben im Kriegsamt zu Berlin Vorstandsvertreter des Holzarbeiterverbandes beim Kriegsamt, der Feldzeugmeisterei und den Artilleriewerkstätten nach langem Bemühen durchgesetzt, daß die preußische Militärverwaltung den Geschoßkorbtarif als unbedingt verpflichtend anerkannt hat. Den Geschoßkorblieferanten und Unternehmern wurde Mitteilung davon gemacht, daß die Einhaltung des Tarifs von jetzt ab vorgeschrieben sei und private Einzelverträge ihn nicht mehr außer Kraft setzen könnten. Die Militärbehörden gehen damit auf dem Wege weiter, den zuerst die Bekleidungsämter mit der Anerkennung der Unabdingbarkeit der Lohntarife eingeschlagen haben.

Teuerungszulagen im Buchbindergewerbe. In einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation sind Vereinbarungen über Teuerungszulagen zustande gekommen. Sie gelten zwar zunächst nur für die Städte Berlin, Leipzig, Stuttgart, sind aber für ganz Deutschland von Bedeutung, da diese drei Orte die Hauptplätze des Berufes sind und sich die Verhältnisse in den andern Orten meist nach den Vorgängen in den Hauptplätzen richten. Das wichtigste ist neben den Teuerungszulagen auch die allgemeine Bestimmung, daß der bestehende Tarif bis zum 1. Juli nach Friedensschluß mit England in Kraft bleibt. Drei Monate nach Friedensschluß mit England treten die beiderseitigen Vertreter der vertragschließenden Organisationen zu einer Beratung darüber zusammen, ob und in welcher Höhe die Teuerungszulagen weiter zu gewähren sind.

Die Teuerungszulagen für männliche Arbeiter sind je nach dem bisherigen Wochenverdienst abgestuft für Verheiratete zwischen 4,50—9,50 ℳ wöchentlich, für Ledige 3 bis 8 ℳ. Bei den Arbeiterinnen betragen die Teuerungszulagen 2 bis 4,50 ℳ wöchentlich. Für Handfalzarbeiten werden außerdem 20 v. H. Aufschlag auf die tariflichen Akkordpreise gezahlt. Bei einzelnen Firmen etwa bestehende höhere Teuerungszulagen dürfen nicht gekürzt werden. Betreffs der Überzeitarbeit gelten die tariflichen Bestimmungen. Für Berlin ist außer den obigen Teuerungszulagen ein besonderer Zuschlag auf alle bezahlten Löhne zugesagt, dessen Höhe noch örtlich geregelt wird. — Die Neuregelung gilt auch für die Buchbinder in Buchdruckereien.

Arbeiterschutz.

Nachtarbeit in den Bäckereien. Es finden gegenwärtig Beratungen von Vertretern der Reichsregierung und der Regierung der einzelnen Bundesstaaten statt über die Frage, ob nicht eine wesentliche Ersparnis von Heizmaterial durch Schließung der kleinen Bäckereien und Zusammenlegung dieser zu Großbetrieben unter gleichzeitiger Wiedereinführung der Nachtarbeit empfehlenswert sei. Zu diesen Verhandlungen sind bisher die beteiligten Arbeiterverbände nicht hinzugezogen worden. Die drei Bäcker-Berufsverbände (freie und christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein) wenden sich in einer gemeinsamen Eingabe mit aller Entschiedenheit gegen die geplanten Maßnahmen und die dadurch drohende Wiedereinführung der Nachtarbeit.

In der Eingabe wird dargetan, daß die geplante Zusammenlegung der Betriebe keinen wirtschaftlichen Erfolg zeitigen könne,

daß vielmehr schwere wirtschaftliche Gefahren daraus erwachsen würden. Schon heute seien ungefähr 40 v. H. der Bäckereibetriebe eingegangen. Eine weitere künstlich herbeigeführte Einstellung von Betrieben werde die Gefahr der Arbeitslosigkeit, namentlich nach Beendigung des Krieges, mit sich bringen. Die Wiedereinführung der Nachtarbeit würde außerdem keine Kohlenersparnis mit sich bringen, sondern die Kohlenersparnis würde durch die weit größeren Ausgaben für Licht aufgewogen werden. Außerdem aber würde am Tage weit aufmerksamer und vorteilhafter gearbeitet als nachts und vor allem werde auch viel vorsichtiger mit dem sehr knappen Rohmaterial umgegangen. Auch eine viel größere Sauberkeit in den Bäckereibetrieben sei durch die Tagesarbeit erzielt worden. Die Nachtarbeit werde nur einzelnen Großbetrieben Vorteile bringen, dem ganzen Beruf und der Volksernährung aber nur schaden.

Die Einwände der Arbeitnehmerverbände erscheinen uns durchaus berechtigt, namentlich auch der Hinweis auf den größeren Lichtverbrauch, der die Kohlenersparnis wieder wett machen würde. Sollte trotzdem aus kriegswirtschaftlichen Gründen die Zusammenlegung von Betrieben und schärfere Ausnutzung der Betriebseinrichtungen durch verlängerte Arbeitszeit, eventuell Nachtarbeit, notwendig sein, so müßte den Arbeitern wenigstens die Zusicherung gegeben werden, daß dies nur Kriegsmaßnahmen sind und daß nach dem Frieden Hoffnung besteht, den sozialpolitischen Fortschritt des Verbots der Nachtarbeit erhalten zu sehen.

Sommerurlaub der Reklamierten. Bereits im vorigen Jahre war auf Anfragen verschiedener Berufsverbände hin vom Kriegsministerium die Entscheidung getroffen, daß Erholungsurlaub auch reklamierten Angestellten und Arbeitern bewilligt werden könne, ohne daß dadurch der Grund zur Reklamation hinfällig würde (XXV, 1013). Ein neuer Erlaß des Kriegsministeriums, Abteilung Kriegsamt, Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement, bestätigt auch für dieses Jahr die damaligen Entscheidungen. Für die reklamierten Angestellten wird ein Urlaub von 7 Tagen für ohne weiteres zulässig erklärt, unter Umständen auch ein längerer Urlaub, wenn dies nach ärztlichem Ausspruch notwendig ist. Der Maßstab bei der Urlaubbemessung soll sein, die Angestellten in dem erforderlichen Stande des Leistungsvermögens zu erhalten, doch dürfen die Betriebe ihre volle Arbeitsbereitschaft nicht einbüßen. Auch reklamierten Arbeitern kann, nach demselben Maßstabe gemessen, ein Erholungsurlaub von einigen Tagen gewährt werden. — Es ist erfreulich, daß durch diese Bestimmungen des Kriegsamtes die Wichtigkeit eines Erholungsurlaubs für die Leistungsfähigkeit des Menschen erneut anerkannt wird, wie dies auch bereits in dem Aufsatz Sp. 685 hervorgehoben wurde.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Gesundheitliche Kinderfürsorge durch die Landesversicherungsanstalten. Auf Grund des § 1277 der Reichsversicherungsordnung können die Landesversicherungsanstalten ihre Satzungen so ausbauen, daß sie die Empfänger von Waisenrenten auf Antrag in einem Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterbringen und dazu die Waisenrenten ganz oder teilweise verwenden. Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte hat im Jahre 1912 zum ersten Male von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und 5 Waisen bei Familien auf dem Lande untergebracht. 1913 wuchs diese Zahl bereits auf 162, von denen 38 bei Familien auf dem Lande, 124 in einer Ferienkolonie untergebracht waren. Auch andere Versicherungsanstalten sind inzwischen dem Beispiel der Hansestädte gefolgt. Im Reichsarbeitsblatt vom Mai 1917 veröffentlicht das Reichsversicherungsamt eine Zusammenstellung der Leistungen der Landesversicherungsanstalten auf diesem Gebiet im Jahre 1915. Im ganzen waren 15 Anstalten an dieser Form der Waisenfürsorge beteiligt, und zwar handelte es sich im ganzen um 761 Waisen, wofür ein Gesamtkostenaufwand von 182 024 M. notwendig war. Vorwiegend wurden Fälle berücksichtigt, in denen die Waisen entweder selbst tuberkuloseverdächtig waren, oder in denen man sie aus tuberkulösen Familien entfernen wollte.

Am stärksten beteiligt sind die Hansestädte (400 Kinder, 125 933 M Kostenaufwand), Rheinprovinz (110 Kinder, 13 200 M Kostenaufwand), Hessen (96 Kinder, 10 000 M Kostenaufwand), dann folgen Königreich Sachsen, Pensionskasse der Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, Thüringen usf. — Die „Familienpflege" wird von den Versicherungsanstalten als eine Nebenart der Anstaltspflege angesehen.

Von den Landesversicherungsanstalten Posen und Mittelfranken wird berichtet, daß die Unterbringung von Kindern oft daran scheiterte, daß die gesetzlichen Vertreter, meist der Vormund oder die Mutter, die Genehmigung dazu versagten. Die besten Erfahrungen mit dieser Art der Kinderfürsorge hat bisher die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte gemacht, die ja auch bereits am längsten diese Fürsorge gepflegt hat. Vielleicht werden also auch in anderen Teilen Deutschlands etwa dagegen bestehende Vorurteile allmählich überwunden. Der § 1277 RVO. gibt den Landesversicherungsanstalten die Möglichkeit des Eingreifens bei Kindern, für die Waisenrente gezahlt wird, und dieser Paragraph wird vielleicht auch für die Kriegswaisenfürsorge eine größere Bedeutung erlangen. Wollen die Landesversicherungsanstalten ihren Wirkungskreis auf diesem Gebiet erweitern, so bietet dazu der § 1274 eine Handhabe, der im allgemeinen die Möglichkeit gibt, Aufwendungen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu machen. Die Versicherungsanstalten geben im allgemeinen allerdings nicht direkte Mittel zur Jugendfürsorge, sondern sie bahnen ein Zusammenarbeiten mit anderen Stellen (Gemeindeverwaltungen, Jugendfürsorgevereinen usw.) an und geben geldliche Beihilfen, eventuell auch in Form billiger Hypotheken zu den Unternehmungen und Anstalten dieser Stellen. Als Gegendienst bleibt dann den Versicherungsanstalten eine Anzahl von Freiplätzen in Heilstätten und Erholungsheimen gesichert. Auf diese Weise sind von einer ganzen Reihe von Landesversicherungsanstalten kränkliche Kinder von versicherten Eltern in Heilstätten, Solbädern, Seehospizen oder zu anderen Kurgelegenheiten untergebracht worden.

Erhöhung des Kriegswochengeldes. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 22. März 1917 eine Resolution angenommen, die eine Steigerung des täglichen Wochengeldes für die Kriegswöchnerinnen auf 1,50 M verlangt. Eine Verordnung des Bundesrats vom 2. Juni 1917 trägt jetzt, wie amtlich mitgeteilt wird, diesem Wunsche Rechnung und erhöht den Betrag des Wochengeldes, das nach den Bekanntmachungen über die Wochenhilfe für Rechnung des Reiches zu zahlen ist, von 1 M auf 1,50 M täglich. Die Maßnahme wird dadurch begründet und gerechtfertigt, daß die Nahrungs- und Stärkungsmittel, für deren Anschaffung das Wochengeld verwendet werden soll, erheblich im Preise gestiegen sind. Das Wochengeld, welches weiblichen Versicherten lediglich auf Grund ihrer eigenen Krankenversicherung aus Mitteln der Krankenkassen gewährt wird, bleibt von der Erhöhung unberührt. Der Betrag dieses Wochengeldes richtet sich auch weiterhin nach den Satzungen der betreffenden Krankenkasse. Die Erhöhung der aus Reichsmitteln gewährten Wochengeldbeträge ist nicht rückwirkend, sondern tritt erst mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Geltung.

Volkserziehung.

Regelung des Fachschulwesens.

Unter Führung der Gesellschaft für soziale Reform, des Kartells der Auskunftsstellen für Frauenberufe und des Bureaus für Sozialpolitik haben die an dieser Frage interessierten Verbände in zwei Eingaben Stellung genommen. Die eine ist an den Reichskanzler gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

Euer Exzellenz gestatten wir uns höflichst mitzuteilen, daß am 26. März d. J., einberufen von der Gesellschaft für Soziale Reform, dem Bureau für Sozialpolitik und dem Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe, eine Tagung über die Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Unterrichtsunternehmungen auf dem Gebiete des Fachschulwesens stattgefunden hat, an der die unterzeichneten Verbände teilgenommen haben.

Auf dieser Tagung ist übereinstimmend festgestellt worden, daß die Schädigungen durch die erwähnten Unternehmungen sich auf sämtlichen Gebieten des Fachschulwesens und in allen Teilen des Reiches geltend machen und schwere Nachteile für die Volkswirtschaft wie für den einzelnen im Gefolge haben.

Durch den Krieg haben sich die Verhältnisse so zugespitzt, daß nur durch sofortige Maßnahmen, die für das Reich Geltung erlangen, Abhilfe geschaffen werden kann.

Wie den unterzeichneten Verbänden bekannt ist, hat der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen am 18. August 1916 in einer Eingabe betr. „Schutz gegen die wirtschaftlichen Schädigungen durch ungeeigneten Unterricht auf gewerblich-industriellem Gebiet", Euer Exzellenz die Bitte vorgetragen, diese Mißstände durch eine Notverordnung auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 abzu-

stellen. Der Erlaß einer solchen Verordnung ist bei Euer Exzellenz durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Preußen befürwortet worden.

Die unterzeichneten Verbände erlauben sich, an Euer Exzellenz die Bitte zu richten, im Sinne der bereits ergangenen Anordnungen mit möglichster Beschleunigung entsprechende Maßnahmen zu treffen, und gestatten sich, den Bericht über die eingangs erwähnte Tagung als grundlegendes Material beizufügen.

Die zweite, an die Regierungen und Ministerien der Bundesstaaten gerichtete, Eingabe lautet folgendermaßen:

Einer hohen Behörde gestatten wir uns mitzuteilen, daß am 26. März d. J., einberufen von der Gesellschaft für Soziale Reform, dem Bureau für Sozialpolitik und dem Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe, eine Tagung über die Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Unterrichtsunternehmungen auf dem Gebiete des Fachschulwesens stattgefunden hat, an der die unterzeichneten Verbände teilgenommen haben.

Auf dieser Tagung ist übereinstimmend festgestellt worden, daß die Schädigungen durch die erwähnten Unternehmungen sich auf sämtlichen Gebieten des Fachschulwesens und in allen Teilen des Reiches geltend machen und schwere Nachteile für die Volkswirtschaft wie für den einzelnen im Gefolge haben. Diese Nachteile sind nicht nur darin zu suchen, daß einzelne urteilslose Personen erhebliche Verluste an Zeit und Geld erleiden —, es werden auch zahlreiche, namentlich junge Leute in Berufe gelockt, für die sie sich nicht eignen; es wird in einzelnen Berufszweigen ein Überangebot mangelhaft ausgebildeter Kräfte erzeugt, das den ganzen Stand schwer schädigt, anderen Berufsgruppen werden notwendige Arbeitskräfte entzogen und somit die planmäßige Ökonomie der Kräfte aufs schwerste bedroht.

Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe in Preußen unter dem 1. Mai 1917 einen Erlaß veröffentlicht, der den unterzeichneten Verbänden wohl geeignet erscheint, die bestehenden Mißstände weitmöglichst zu beseitigen. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Maßnahmen sich nicht lediglich auf ein einzelnes Ressort beschränken, sondern in gleicher Weise von all den hohen Behörden angeordnet werden, denen die Beaufsichtigung irgendeines Gebiets des Fachschulwesens obliegt, da sonst zu befürchten ist, daß die Unternehmer von einem Bundesstaat in einen anderen oder von einem Ressort in ein anderes abgedrängt werden und ihr bedauerliches Unwesen an den Stellen fortsetzen, an denen sie nicht durch scharfe Maßnahmen gehindert werden.

Die unterzeichneten Verbände erlauben sich deshalb die dringende Bitte, durch den Erlaß entsprechender Bestimmungen dem Unwesen wirkungsvoll entgegenzutreten.

Das außerordentlich starke Interesse der beteiligten Kreise an der Gesundung des Fachschulwesens dokumentiert sich am deutlichsten darin, daß alle führenden Organisationen sich an den Eingaben beteiligt haben. Unterzeichnet sind:

Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Frhr. v. Berlepsch. Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe, Frau Josephine Levy-Rathenau. Bureau für Sozialpolitik, Prof. Dr. Francke. Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen. Allgemeiner Deutscher Frauenverein. Allgemeiner Deutscher Lehrerinnenverein. Allgemeiner Deutscher Musiker-Verband e. V. Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. Auskunftsstelle für Heimarbeitreform. Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfenverband e. V. Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands. Bund der Landwirte. Bund der technisch-industriellen Beamten. Bund deutscher Frauenvereine. Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen. Deutscher Faktorenbund e. V. Deutscher Gärtnerinnen-Verein. Deutscher Gewerbeschulverband e. V. Deutscher Handelsschulmännerverband. Deutscher Musikpädagogischer Verband. Deutscher Orchesterbund. Deutscher Polierbund. Deutscher Privatbeamtenverein. Deutscher Techniker-Verband. Deutscher Verband für das kaufmännische Bildungswesen. Deutscher Verein für das Fortbildungsschulwesen. Deutscher Werkmeisterverband. Deutsche Zentrale des Nationalen Frauendienstes. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Fachverein der selbständigen Putzmacherinnen von Groß-Berlin. Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt. Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger. Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Hauptverband der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands e. V. Katholischer Verband der kaufmännischen Angestellten und Beamtinnen Deutschlands. Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte. Internationale Artistenloge e. V. Lette-Verein. Nationales Kartell der deutschen Gasthausangestellten. Reichsverband deutscher Schneiderinnen. Reichsverband landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine. Ständiger Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. Verband der Dentisten im Deutschen Reich e. V. Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen. Verband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.). Verband der deutschen Musiklehrerinnen. Verband der deutschen Versicherungs-Beamten. Verband der Eisenbahntechniker der Preuß.-Hess. Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen e. V. Verband der Kunstgewerbezeichner. Verband Deutscher Bureaubeamten. Verband Deutscher Handelsschulmänner. Verband Deutscher Handlungsgehilfen. Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands. Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands. Verband technischer Schiffsoffiziere. Verband zur Förderung hauswirtschaftlicher Frauenbildung. Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte. Verein der Deutschen Kaufleute e. V. Verein Deutscher Chemiker. Verein für Handlungs-Commis (Kaufmännischer Verein) von 1858. Verein Merkur, kaufmännischer Verein e. V. Vereinigung wissenschaftlicher Hilfsarbeiterinnen. Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen.

Der erfreuliche Erfolg, den die Tagung zur Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Unternehmen auf dem Gebiete des gewerblichen Fachschulwesens in Preußen gezeitigt hat (Sp. 717), wird den damals zusammengetretenen und an den beiden Eingaben beteiligten Organisationen hoffentlich auch in den anderen preußischen Ressorts und den Bundesstaaten sowie bei der Reichsregierung zuteil werden. Man darf wohl erwarten, daß die einmütige Kundgebung aus den verschiedenartigsten Lebensgebieten — neben den Arbeiter- und Angestelltenorganisationen steht der Bund der Landwirte, die Fachvereinigungen des Handwerks, sozialpolitische und Frauenvereine aller Abschattierungen — bei den Behörden einen starken Eindruck von der Notwendigkeit einheitlichen, energischen Vorgehens erwecken wird.

Inzwischen machen die preußischen Verwaltungsbehörden Ernst mit der Durchführung der neuen Bestimmung. Schon wenige Tage nach ihrem Erlaß wurden in Berlin mehrere zweifelhafte Institute geschlossen, und es ist zu hoffen, daß weitere folgen werden.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

2 Hilfsarbeiter

für sofort gesucht. Jurist (Referendar, Student) und Statistiker für unser Kriegsernährungsamt.

Danzig, im Mai 1917.

Der Magistrat.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Kürzlich ist erschienen:

Soziologische Nationalökonomie

von

Dr. jur. et cam. Karl Wasserrab.

Einleitungsheft.

Preis: 1 M. 20.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der **Solidarität aller schaffenden Stände** und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter" geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die **Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28.** Postscheck-Konto Berlin 1112.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

B 30.3
39 Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 21. Juni 1917. Nummer 38.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Einkommensverschiebungen im und durch den Krieg. Von Prof. Dr. P. Mombert, Freiburg i. B. I. 757

Errichtung eines Fachministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge in Österreich. Von Professor Dr. Leo Wittmayer, Wien. 761

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 762

Koalitionsrecht-Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 764

Der deutsche Arbeiter und die Kolonien.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 765

Die Reichsregierung und die Eingabe betreffend Wünsche der Privatangestellten zum Hilfsdienstgesetz.

Der Reichstagsausschuß für das Hilfsdienstgesetz.

Volksernährung und Lebenshaltung 767

Die Brot- und Kartoffelversorgung in Deutschland.

Ein Rückgang der Massenspeisungen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 767

Arbeiterausschüsse und Hilfsdienstgesetz. Von Gust. Hartmann, Vorsitzendem des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Angestelltenausschüsse in den Gemeindebetrieben.

Arbeiterschutz 769

Welche Einwirkung hat die Aufhebung der Stredungsverordnung auf die Löhne im Schneidergewerbe? Von Fr. Kunze, Berlin.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 772

Der Ausbau des Arbeitsnachweiswesens in Preußen.

Arbeitsvermittlung für Kriegsinvaliden.

Städtisches Arbeitsamt in Charlottenburg.

Volksgesundheit 774

Tagungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Tuberkulöse.

Sommerkolonien für schwächliche Kinder.

Wohnungs- und Bodenfragen . 775

Die Bautätigkeit in deutschen Städten im ersten Vierteljahr 1917.

Eine Einschränkung der Mietssteigerungen.

Siedlungsgesellschaften für Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Literarische Mitteilungen 776

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Einkommensverschiebungen im und durch den Krieg.

Von Prof. Dr. P. Mombert, Freiburg i. B.

I.

Eine der weitesttragenden Folgen, welche der Krieg für unsere inneren Verhältnisse hat, sind die großen Verschiebungen in den Einkommensverhältnissen der Bevölkerung, welche durch ihn hervorgerufen worden sind, eine Tatsache, der bis jetzt noch lange nicht die genügende Beachtung zuteil geworden ist. Es handelt sich bei diesen Nachwirkungen, die noch auf viele Jahre hinaus zu spüren sein werden, um ein sozialpolitisches Problem allerersten Ranges. Wir haben zwar heute keinerlei Möglichkeit, uns ein genaues Bild davon zu machen, in welchem Umfange solche Verschiebungen vor sich gegangen sind, und welche Schichten davon besonders betroffen wurden, nur das eine steht fest, daß es in großem Maße der Fall ist und noch fortdauert. Man kann ohne weiteres gar nicht sagen, daß ein spezieller Erwerbszweig davon ganz besonders nach der günstigen oder ungünstigen Seite hin betroffen würde; denn Industrie, Handel und Landwirtschaft, sowie große Schichten der zu Hause gebliebenen Angestellten und Arbeiter haben alle ganz erhebliche Mehreinnahmen, und ziemlich restlos wird man das Gegenteil wohl nur von den Festbesoldeten behaupten können. Auch im kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand scheinen die Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht einheitlich zu liegen.

Soweit das jetzt im und durch den Krieg gestiegene Einkommen auch während seiner Dauer verbraucht worden ist, spielt es für späterhin als sozialpolitisches Problem keine Rolle. Nur insoweit ist dieses der Fall, als es zur Vermögensbildung benutzt wird, also die Grundlage zu späterem Renteneinkommen bildet, oder soweit aus Gründen, von denen noch die Rede sein wird, diese Steigerung des Einkommens nach dem Kriege noch fortdauert. Was die vermehrte Vermögensbildung anlangt, so ist es ja die Aufgabe des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und der im Jahre 1917 beschlossenen Novelle, die einen Zuschlag von 20 v. H. auflegt, die Kriegsgewinne mehr oder weniger wieder wegzusteuern und so einen Ausgleich zwischen denen zu schaffen, denen der Krieg Gewinn oder Verluste an ihrem Vermögen gebracht hat. Jedoch ist dies nur zum Teil der Fall, und es ist für unsere Zwecke wichtig, festzustellen, in welchem Umfange jetzt im Kriege neugebildetes Vermögen von dieser Steuer verschont bleibt, um dann für seinen Besitzer eine dauernde zusätzliche Einnahmequelle gegenüber den Verhältnissen vor dem Kriege zu bilden.

Die Abgabe vom Zuwachs wird nur erhoben, wenn der Vermögenszuwachs den Betrag von 3000 ℳ und das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Gesamtwert von 10 000 ℳ übersteigt. Betrug das Vermögen an diesem Zeitpunkte nicht mehr als 15 000 ℳ, so unterliegt der abgabepflichtige Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von 10 000 ℳ überschritten wird. Die Abgabe selbst beträgt von dem Vermögenszuwachs

| | | |

Es beträgt					
bei einem Vermögenszuwachs von ℳ	die Steuerabgabe in ℳ	der dem Eigentümer verbleibende Teil des Zuwachses ℳ	bei einem Vermögenszuwachs von ℳ	die Steuerabgabe in ℳ	der dem Eigentümer verbleibende Teil des Zuwachses ℳ
9 000	540	8 460	400 000	143 400	256 600
25 000	2 700	22 300	600 000	239 400	360 600
50 000	8 400	41 600	800 000	341 400	458 600
100 000	23 400	76 600	1 000 000	449 400	550 600
200 000	59 400	140 600	2 000 000	1 043 400	950 600
300 000	101 400	198 600	5 000 000	2 843 400	2 150 600

Man ersieht aus diesen Beispielen, daß diese Steuer trotz ihrer zum Teil schon ursprünglich hohen Sätze und trotz des neuen Zuschlags die Kriegsgewinne nur teilweise erfaßt und einen erheblichen Teil des neugebildeten Vermögens bestehen läßt. In den obigen Beispielen ist überall der beschlossene Zuschlag von 20 v. H. voll in Ansatz gebracht worden. Da aber dieser sich bei mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 v. H., bei mehr als 3 Kindern auf 10 und mehr als 4 Kindern auf 5 v. H. ermäßigt, während er bei mehr als 5 Kindern überhaupt nicht erhoben wird, so wird in recht vielen Fällen das nach Zahlung der Steuer übrig bleibende Vermögen noch höher sein, als oben angenommen. Dabei soll ganz davon abgesehen werden, daß zweifellos, trotz der hohen darauf festgesetzten Strafen, doch nicht unerhebliche Kriegsgewinne auf die eine oder andere Weise der Steuer entzogen werden.

Dieser Tatsache, daß also hier in weiten Kreisen der Bevölkerung sich eine nicht zu unterschätzende Neubildung von Vermögen vollzieht, steht auf der anderen Seite die gegenüber, daß bei anderen wieder mehr oder weniger erhebliche Vermögensverminderungen stattgefunden haben. Auch hier läßt sich nichts darüber sagen, in welchem Maße, in welchen Schichten und in welchen Erwerbszweigen das vorzugsweise der Fall gewesen ist, man kann darüber nur Vermutungen anstellen. Im kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand werden hier die Verhältnisse wohl zum Teil ungünstig liegen, aus den Ergebnissen der Aktiengesellschaften ersieht man, in welchen Teilen der Industrie das in besonderem Maße der Fall gewesen sein mag, jedenfalls hat das Baugewerbe und der Stand der Hausbesitzer zum Teil wesentliche Einbußen erfahren, und auch bei den Hypothekengläubigern werden erhebliche Ausfälle eingetreten sein; das gleiche gilt von zahlreichen anderen Personen, bei denen als Feldzugsteilnehmern ihr Berufseinkommen in Fortfall gekommen ist. In all diesen so ganz verschiedenartig gelagerten Fällen wird jetzt, nicht nur während des Krieges, nur selten von zusätzlicher Vermögensbildung die Rede sein, in sehr vielen Fällen sind sicherlich unmittelbare Verluste am vorhandenen Vermögen eingetreten, und vielfach mußte man wohl die vorhandene Vermögenssubstanz angreifen, um bei der Verminderung des Einkommens und bei den teueren Zeiten die Mittel zur Lebenshaltung für die Familie aufbringen zu können. Von denjenigen soll dabei ganz abgesehen werden, die infolge Spekulation oder aus sonstigen Gründen bei Kriegsausbruch Teile ihres Vermögens verloren haben.

Es ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß mit Beendigung des Krieges diese Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist. Dafür spricht vor allem das, was wir dann hinsichtlich der Preisgestaltung zu erwarten haben. Trotz eines wohl bestimmt zu erwartenden Eingreifens durch die Gesetzgebung werden wir infolge des erheblichen Mangels an den wichtigsten Bedarfsartikeln noch auf lange Zeit, vielleicht auf Jahre hinaus, mit einer Fortdauer der hohen Kriegspreise zu rechnen haben. Wenn die Gesetzgebung auch zu Höchstpreisen kommen wird, wenn diese dann auch langsam abgebaut werden, so wird doch eine sehr lange Zeit vergehen, bis die alten Zeiten, wie vor dem Kriege, auch nur annähernd wiedergekehrt sind. Das muß aber diese jetzt im Kriege vor sich gegangenen Verschiebungen in den Einkommensverhältnissen noch weiter nach der gleichen Seite hin beeinflussen. Wo solch ungeordnete Marktverhältnisse weiter bestehen werden, ist mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß auch dann, ähnlich wie jetzt im Kriege, unlauterer Handel, Preiswucher usf. ihr Unwesen treiben werden, und daß auch dadurch noch weiterhin, wenn auch in schwächerem Maße als jetzt im Kriege, Einkommens- und Vermögensverschiebungen hervorgerufen werden, beides vielleicht um so mehr, als wohl damit zu rechnen sein wird, daß dann nach dem Kriege keine Kriegsgewinnsteuer mehr in Geltung sein wird um dabei, wie es jetzt der Fall ist, ausgleichend zu wirken.

Auch dann nach dem Kriege werden die hohen Preise un neuen Steuern notwendig dahin wirken, daß manche zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ihr Vermögen angreifen müssen In wievielen Berufen wird es nicht für den Betreffenden auch notwendig sein, gewissermaßen von vorn noch einmal anzufangen!

Welches mögen nun die Wirkungen solcher Einkommensverschiebungen, wie sie sich in erster Linie aus der Vermögensansammlung auf der einen und dem mehr oder weniger großen Verlust auf der anderen Seite ergeben, sein? Sie liegen in erster Linie auf sozialem Gebiete, und zwar vornehmlich auf einem, dem gerade nach dem Kriege eine ganz besonders große Bedeutung zukommt, demjenigen der sozialen Klassenbildung und sozialen Auslese. Wissen wir doch alle, in welchem Umfange in unserer Wirtschaftsordnung beides von den äußeren Momenten des Vermögensbesitzes abhängig ist und in welchem Maße dadurch das Wort des Reichskanzlers „Freie Bahn dem Tüchtigen" ein ernstes Hindernis findet. Man könnte nun vielleicht sagen, wo doch das Besitzmoment heute bereits eine so große Rolle bei Berufswahl und Klassenbildung spielt, daß es in dieser Hinsicht keinen Unterschied mache, wenn sich nun durch den Krieg in diesen Besitzverhältnissen ein Wechsel vollzogen habe und nun eben andere als zuvor, auf Grund des im und durch den Krieg Erworbenen, für sich und ihre Nachkommen in der genannten Hinsicht bessere Aussichten hätten. An der Tatsache, daß dafür mit in erster Linie der Besitz entscheidend sei, würde ja dadurch gar nichts geändert. Das trifft jedoch keineswegs zu.

Ohne auf mannigfache Ausnahmen, die natürlich vorkommen, im einzelnen einzugehen, wird man doch im Hinblick auf den Auslesevorgang als solchen, im Hinblick auf berufliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit einen Unterschied zwischen jenem Besitz machen müssen, der in langsamer friedlicher Arbeit zum Teil recht schwer, durch eigene Anstrengungen und Tüchtigkeit erworben wurde, und jenem, der, wie jetzt im Kriege, doch in sehr vielen Fällen mehr auf günstige Konjunktur und glücklichen Zufall zurückzuführen ist, ohne daß man als Regel annehmen dürfte, daß damit ein Beweis für die Fähigkeit und die Tüchtigkeit des davon Betroffenen erbracht worden wäre; in wie vielen Fällen hat doch dabei jetzt auch eine recht skrupellose Denk- und Handlungsweise an der Wiege dieses neuen Reichtums gestanden! Man wird also darüber keinen Zweifel hegen dürfen, daß der Gewinn, welchen das Volksganze nach jeder Richtung hin aus dem schnellen sozialen Aufstieg dieser jetzt reich gewordenen Kreise hat, wesentlich geringer ist, als der Verlust, den es dadurch erleidet, daß zahlreiche andere in etwa dem gleichen Maße in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz durch und in dem Kriege auf das schwerste bedroht und erschüttert sind. Darüber noch wenige Worte:

Wir haben nach dem Kriege aus den verschiedensten Gründen auf lange Zeit hinaus noch mit einer ganz erheblichen Steigerung der Lebenskosten zu rechnen, wie weiter oben schon einmal dargelegt wurde. Der soziale Aufstieg pflegt sich nun nur in seltenen Ausnahmefällen unmittelbar von den unteren in die oberen Schichten zu vollziehen. In der überwiegenden Regel geht er in der Weise vor sich, daß aus der Arbeiter- und bäuerlichen Schicht sich zunächst in der folgenden Generation der Übergang in die kaufmännischen Berufe, in den Stand der unteren Beamten und Volksschullehrer vollzieht, aus denen dann ein weiteres Aufsteigen in die mittlere Beamtenlaufbahn, in die entsprechenden Stellen bei Eisenbahn und Post usf. erfolgt, von denen dann für die Nachkommen der Übergang in andere sozial höher gewertete Berufe möglich ist. Mag eine solche Regel durch noch so zahlreiche Ausnahmen durchbrochen werden, dieser Weg ist doch insoweit typisch, als er es etwa ist, auf dem im Verlaufe mehrerer Generationen sich eine solche soziale Umschichtung von unten nach oben zu vollziehen pflegt.

Es handelt sich hierbei in großem Umfange um Fälle, in denen der Aufstieg der Söhne in höhere Berufe als den des Vaters nur unter großen persönlichen Opfern der Eltern möglich ist. Wissen wir doch auch, daß gerade der neuzeitliche Rückgang der Fruchtbarkeit auf das allerengste mit diesem Streben zusammenhängt, den Kindern eine Berufsbildung verschaffen zu können, die ihnen einen sozialen Aufstieg bei der Berufswahl ermöglicht. In wie vielen Fällen ist hier nicht das

genaueste Rechnen, auch eine erhebliche Einschränkung im eigenen Bedarf und den eigenen Lebensansprüchen von seiten der Eltern nötig, um die Kinder das erstrebte Ziel erreichen zu lassen, mag es sich nun darum handeln, daß ein einfacher Arbeiter einem Sohn den Besuch der Realschule statt einer einfachen Bürgerschule ermöglichen will, daß ein unterer Beamter die Mittel aufbringen will, um z. B. den Sohn ein Lehrerseminar oder eine Baugewerkschule besuchen, oder daß ein Kaufmann oder mittlerer Beamter alles daran setzt, seinen Sohn studieren zu lassen. Mag dieses Streben nach oben nach manchen Seiten hin auch seine unverkennbaren Nachteile haben, ich erinnere nur an die Überfüllung der sog. gelehrten Berufe, so müssen wir es doch als Tatsache hinnehmen und können ruhig einräumen, daß es auch seine guten Seiten hat. Ein Aufsteigen von unten nach oben brauchen wir, und eine solch langsame, so vielfach nur unter persönlichen Opfern und Entsagungen ermöglichte Umschichtung innerhalb der einzelnen sozialen Klassen ist, vom Standpunkte der Gesamtheit aus betrachtet, jedenfalls günstiger zu beurteilen, als ein übergangsloser schneller Aufstieg, der in nichts anderem seinen Grund hat, als in leicht und plötzlich erworbenem Reichtum. Man wird, trotz aller Ausnahmen im einzelnen, jedenfalls annehmen dürfen, daß der erstere Weg eine größere Gewähr für eine Auslese der Begabten und Tüchtigen bietet als der letztere. Das wird, von allem anderen abgesehen, schon deshalb der Fall sein, weil dort der Erfolg, der eben in diesem Aufsteigen besteht, in ganz anderem Maße an Opfer, Entsagungen und Willensstärke geknüpft ist, als in dem anderen Falle. (Schluß folgt).

Errichtung eines Fachministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge in Österreich.

Schon im Jahre 1907, als an die Schaffung eines „Arbeitsministeriums" gedacht wurde, hatte es einen Augenblick den Anschein, als ob Österreich ein Ministerium der sozialen Fürsorge erhalten sollte. Doch wurde damals schließlich ein Ministerium der öffentlichen Arbeiten ins Leben gerufen, und erst jetzt haben (wie schon kurz in Sp. 727 erwähnt) die damaligen unklaren Pläne greifbare Gestalt angenommen. Ein kaiserliches Handschreiben vom 1. Juni 1917 sieht aus kaiserlicher Initiative die Errichtung eines Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge vor, auf das wohl schon die von sozialem Geist getragene Thronrede vom Vortage vernehmlich genug abgezielt hatte. Wie schon der Name andeutet, bildet den Ausgangspunkt die an erster Stelle genannte Bekämpfung der Kriegsseuchen. Das Handschreiben nennt gleich daneben die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und bezieht ferner mit der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gefallenen noch einen weiteren wichtigen Teil der Kriegsfürsorge ein. Mit Rücksicht auf den „untrennbaren Zusammenhang" sollen zum neuen Ministerium auch noch jene großen Aufgaben gehören, „welche sich auf die Volksgesundheit beziehen, ebenso die über die Vormundschaftspflege hinausgehende Jugendfürsorge, das Wohnungswesen und die Sozialversicherung."

Damit ist in großen Umrissen wohl schon ein ungefähres Bild von der neuen Zentralstelle zu gewinnen. An kleingewerbliche Sozialpolitik, Arbeiterschutz u. dergl. scheint nicht gedacht zu sein. Dagegen bleibt abzuwarten, ob außer der Sozialversicherung nicht noch andere Versicherungszweige, insbesondere Arbeiterversicherung, an die neue Stelle übergehen werden und wieweit sich ihr Einfluß etwa auf die sonstige Kriegshilfe erstrecken wird. So hat Minister Dr. Baernreither, der bereits amtlich mit den Vorbereitungsarbeiten betraut wurde, im Reichsverbande für Kriegerheimstätten das besondere Interesse an diesen Fragen erklärt.

In formaler Hinsicht soll das neue Ressort nach den bedeutsamen Worten des kaiserlichen Handschreibens „die Zusammenfassung der von Staat, Selbstverwaltung und Gesellschaft in dieser Richtung entfalteten Tätigkeit sichern". Daraus ergibt sich einerseits die neuartige organisatorisch sehr ansprechende Aufgabe, „einer der wesentlichsten Grundzüge", wie der geschäftsführende Staatsmann sagt, einen Rahmen für das unmittelbare Zusammenwirken mit den zahlreichen humanitären Vereinigungen zu finden, aber auch die weitere, gewiß nicht minder schwierige Frage, wenigstens auf diesem Gebiete die reibungslose Kooperation mit der Selbstverwaltung der Länder und Gemeinden herbeizuführen.

Im Bereiche der Gesetzgebung zählt jedoch die staatliche Auseinandersetzung mit den Länderkompetenzen, wenn es sich um schöpferische Taten handelt, gewiß zum schwersten, was das österreichische Verfassungsrecht birgt. Gelingt hier die Lösung, auf einem Gebiete, das Kompetenzkonflikte am wenigsten verträgt, die Eintracht mit der starken österreichischen Autonomie herzustellen, was insbesondere auf dem weiten Felde der Jugendfürsorge wärmstens zu begrüßen wäre, dann kann vom neuen Ministerium auch manche Anregung für alle sonstige Verwaltungsreform im großen erwartet werden.

Es gilt jedenfalls einen großen Neubau, der bei der Ausführung noch manche Erweiterung erfahren dürfte und worin auch die bereits aus anderen Ämtern übernommenen eingelebten Verwaltungszweige wohl von selbst eine veränderte Gestalt annehmen dürften. Da auch das verbündete Ausland, ja alle kriegführenden Staaten im großen und ganzen in derselben Lage sind, darf diese Kriegsschöpfung österreichischer Prägung mit Recht allgemeine Aufmerksamkeit beanspruchen. Es muß daher ein ergänzender Bericht vorbehalten bleiben, sobald weitere Mitteilungen über die nächsten Gründungsmaßnahmen vorliegen.

Wien. Professor Dr. Leo Wittmayer.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Koalitionsrecht-Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Von. Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für das Arbeitsrecht, in dem Sozialpolitiker, Juristen. Volkswirte, Gewerkschaftsführer vertreten sind, werden jetzt zwei neue Hefte herausgegeben (Jena, Gustav Fischer). Während das 1. Heft dieser Schriftenfolge über „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland" vom „Koalitionsrecht und Strafrecht" handelte, stellt Heft 2 das „Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze" dar, Heft 3 dagegen „Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht".

Heft 2 (Koalition und Polizei) wird mit folgender Vorbemerkung eingeleitet: „Die strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 153 GO.) und des Reichsstrafgesetzbuches sind nicht die einzigen öffentlichen rechtlichen Gesetze, die für die Koalitionsbildung und die Koalitionsbetätigung von Belang sind. Will man wissen, wie der Staat sich überhaupt zu diesen Vorgängen stellt, so ist erforderlich, den Blick weiter schweifen zu lassen in das Gebiet des Polizeirechtes und aller jener Reichs- und Landesgesetze, die man als strafrechtliche Nebengesetze zu bezeichnen pflegt. Dabei mag mit Rücksicht auf den weiten Leserkreis, für den diese Ausführungen berechnet sind, hervorgehoben sein, daß diese Gesetze lediglich deshalb „Nebengesetze" genannt werden, weil sie nicht im allgemeinen Reichsstrafgesetzbuche stehen, sondern außer oder neben diesem in anderen Gesetzen (z. B. Urhebergesetz, Gewerbeordnung, Kinderschutzgesetz) ihren Platz gefunden haben. Nicht etwa heißen sie deshalb Nebengesetze, weil sie von nebensächlicher Bedeutung seien. Das ist keineswegs der Fall." Das Heft zerfällt in nachstehende Abschnitte:

Die Polizei und die Koalitionstätigkeit im allgemeinen.
Die Polizei und der Boykott.
Die Polizei und der gewerbliche Kampfposten.
Die Lübecker Verordnung.
Die Sächsische Verordnung.
Die Straßenverordnungen.
Der Kampfposten und die Straßenpolizei.
Die gerichtliche Nachprüfung straßenpolizeilicher Anordnungen.
Die preußische Verfügung von 1913.
Die Polizei und das Plakat- und Zettelverteilungswesen.
Die Polizei und das gewerbliche Vereins- und Versammlungswesen.
Schlußwort.

Im Schlußwort heißt es: „Wir sehen, daß es eine merkwürdige Mischung polizeistaatlicher Machtgesinnung und alteingewurzelter manchesterlicher Abneigung gegen das Verbindungswesen ist, die die Hüter der öffentlichen Sicherheit immer wieder dazu treibt, den Äußerungen des gewerkschaftlichen Lebens gegenüber eine schroffere Haltung einzu-

nehmen, als sie es bei verständiger Würdigung aller dieser Vorgänge tun sollten und ohne Verletzung eines staatlichen Interesses auch tun könnten. Eine entsprechende Haltung der Polizei kann nur durch verschiedene Gesetzesänderungen ermöglicht werden. Durch Gesetz muß der Polizei die Möglichkeit genommen werden, gewerbliche Kämpfe von vornherein zu untersagen, muß den Streik- und Boykottposten dasjenige Maß von Freiheit und Beweglichkeit gesichert werden, welches ihre Aufgabe erfordert und mit dem öffentlichen Wohle verträglich ist, muß auf dem Gebiete des Plakat- und Zettelverteilungswesens mit allen veralteten Landesbestimmungen aufgeräumt werden, muß endlich auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts der Zustand herbeigeführt werden, wie er von uns in obigen Ausführungen verlangt wird. Eine Ausnahmebehandlung zu ihren Gunsten beanspruchen die Koalitionen auch auf dem Gebiete des Polizeirechts nicht. Was sie verlangen, ist nur eins: Gerechtigkeit."

Heft 3 leitet die Betrachtungen über Koalitionsrecht und Gesinde- und Landarbeiterrecht mit nachstehenden Worten ein: „Keiner Gruppe von Arbeitern in Deutschland ist es verwehrt, ihre wirtschaftliche Lage durch Zusammenschluß zu verbessern zu suchen. Auch nicht den Dienstboten und den Landarbeitern. Wenn man es vielfach anders liest, so ist das deshalb bedauerlich, weil dadurch zum Schaden jener Arbeitergruppen wenigstens bis zum gesetzlichen Weiterausbau des Koalitionsrechts der Landarbeiter und des Gesindes dem von den Landwirten und Gesinde-Dienstherren geflissentlich genährten Glauben stets neue Nahrung gegeben wird, die Landarbeiter und das Gesinde dürften sich nach geltendem Rechte überhaupt nicht zusammenschließen; ihre Organisationen seien ungesetzlich. Wenn in nicht allzu langer Zeit das Koalitionsrecht allgemeinen gesetzgeberischen Erörterungen unterzogen wird, dann wird sich klar herausstellen, daß die Landarbeiter und Dienstboten sich heute schon organisieren dürfen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nach § 1 des Reichsvereinsgesetzes ist es eben allen Reichsangehörigen erlaubt, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Kein Gesetz verbietet nun den Landarbeitern und Dienstboten, günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen anzustreben; keines verbietet ihnen ferner, dieses Ziel im Wege des organisierten Zusammenschlusses zu erstreben. Es kann nicht laut genug betont werden, daß das Koalitionsrecht dieser Arbeitergruppen da ist und daß alle Kritik und alles Bestreben der Arbeiterschaft sich nur um den weiteren Ausbau dieses Rechtes dreht. Daß dieser Ausbau allerdings notwendig ist, daß zu seiner Erzielung manche alte Gesetzesbestimmung fallen muß, wird im nachstehenden dargelegt werden. Insbesondere handelt es sich dabei um die Beseitigung von Streikverboten und Strafgesetzen wegen Vertragsbruchs."

Zum Gesinde (Dienstboten) rechnet man im großen und ganzen alle diejenigen Personen, die einem Dienstherrn häusliche oder wirtschaftliche Dienste zu leisten haben und zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Deshalb sind viele Landarbeiter zum Gesinde zu zählen, andererseits ist aber auch ebensowenig alles Gesinde zu den Landarbeitern zu rechnen, wie alle Landarbeiter zum Gesinde. Die Unterscheidung ist rechtlich bedeutsam, weil das Koalitionsrecht der Landarbeiter nicht unerheblich von dem des Gesindes abweicht. Das Recht der beiden Gruppen wird daher auch in der Schrift auseinander gehalten, die demgemäß in zwei Abschnitte zerfällt:

Das Koalitionsrecht, die Gesindeordnungen und die polizeilichen Gesindegesetze.
Das Sonderrecht der Land- und Forstarbeiter.

Als Anlage ist der preußische Gesetzentwurf von 1866 über das freie Koalitionsrecht und seine Begründung beigefügt. Zu jener Zeit stand Preußen mitten in der Aufgabe, den Reichsgedanken vorzubereiten. Bismarck hatte die Leitung der Staatsgeschäfte in seinen starken Händen. Er brauchte das Vertrauen des Volks. So wurde auf sein Betreiben ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der eine Aufhebung der Koalitionsverbote für alle Arbeiter, die gewerblichen und die ländlichen, vorsah. Die Begründung dieses Entwurfs ist auch heute noch so beachtenswert, daß die „Soziale Praxis" demnächst einen Auszug daraus bringen wird. Für heute sei nur erwähnt, daß die Kommission des Abgeordnetenhauses, die den Entwurf beriet, sich mit 30 gegen 4 Stimmen unter Führung des Rittergutsbesitzers Nathusius für die Koalitionsfreiheit der Landarbeiter aussprach. Auch der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform tut dies, indem er von der Reichsgesetzgebung verlangt: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter irgendwelcher Art wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, werden aufgehoben. Ebenso werden alle landesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben, die an Verletzungen des Dienstvertrages der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Strafe oder polizeiliche Zwangsbefugnisse knüpfen. Landesgesetzgebung und Polizei können künftighin auf diesem Gebiete einschränkende Bestimmungen nicht erlassen."

Allgemeine Sozialpolitik.

Der deutsche Arbeiter und die Kolonien.

Die Bedeutung eigenen Kolonialbesitzes für Handel, Industrie und damit auch vor allem für den deutschen Arbeiterstand wird eindringlich in zwei kleinen Flugschriften dargelegt, die kostenlos vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee verbreitet werden.[1]) Lensch legt in seiner für die Arbeiterschaft bestimmten Schrift zunächst grundsätzlich dar, welche Gefahr es für Deutschland bedeuten würde, wenn England in Verbindung mit dem Angelsachsentum der Vereinigten Staaten in noch weiterem Umfang als bisher fast den ganzen Planeten beherrschen würde.

„Die Verfügung über die kolonialen Rohmaterialien der Industrie und Landwirtschaft, die schon in diesem Kriege sich für Deutschland als so verhängnisvoll erwiesen hat, wird in Zukunft als ein politisches Machtmittel ersten Ranges von den Kolonialmächten gehandhabt werden . . . Das seiner Kolonien beraubte Deutschland soll auch in den späteren Zeiten des Friedens vom freien Wettbewerb ausgeschlossen bleiben, und die „offene Tür" will man ihm vor der Nase zuschlagen. Eine derartige Situation aber wäre die Vernichtung der wirtschaftlichen Entwicklungsfreiheit Deutschlands, und schon vor der bloßen Möglichkeit gilt es, sich mit aller Kraft zu schützen . . . . Hier hilft nur die Schaffung eines eigenen, lebensfähigen Kolonialreiches."

Lensch weist dann ferner nach, wie Europa, das im 19. Jahrhundert seine Bevölkerung von 180 auf fast 500 Millionen vermehrte, nicht mehr mit den eigenen Bodenschätzen allein die Bedürfnisse dieser gewaltig gestiegenen Einwohnerzahl befriedigen kann. Selbst ein einfacher Arbeiterhaushalt ist sowohl bei der Ausstattung der Wohnräume, wie auch bei den Bedürfnissen für Kleidung, Wäsche, Schuhwaren auf koloniale Rohstoffe angewiesen. Auch die Landwirtschaft ist auf koloniale Erzeugnisse angewiesen, denn die fett- und eiweißreichen Futtermittel, durch deren Verfütterung eine schnelle Mästung und Frühreife der Tiere sowie ein hoher Milchertrag erzielt wurde konnten in ihren großen Mengen nur aus den Tropen und Subtropen bezogen werden. Aber der Arbeiter ist nicht nur als Verbraucher, sondern ebenso als Produzent an der kolonialen Einfuhr interessiert, denn ohne genügende und gesicherte Rohstoffzufuhr kann sich die deutsche Industrie nicht entwickeln, wird also der Arbeitsmarkt für den Arbeiter in gefährlichster Weise eingeengt.

Trotzdem in diesem Punkte, dem ungehemmten und gesicherten Zugang Deutschlands zu den tropischen Rohstoffen, die Interessen aller Klassen und aller Berufe des deutschen Volkes vollkommen einheitlich sind, wendet sich die vorliegende Flugschrift dennoch besonders an die Arbeiterschaft, vor allem an die sozialdemokratisch gerichteten Kreise, weil hier die meiste Gleichgültigkeit, ja teilweise Ablehnung gegenüber der Kolonialpolitik vorhanden ist. Dem Widerstand dieser Kreise, der sich oft auch rein gefühlsmäßig gegen die Unterjochung der farbigen Kolonialvölker wendet, sucht Lensch nicht nur mit den wirtschaftlichen sondern auch mit ideellen Gründen zu begegnen. Er weist nach, wie sehr die Entwicklung in den Kolonien davon abhängt, daß kein Raubbau, sondern pflegliche Kolonialpolitik getrieben wird, wie es in den jüngsten Stadien der deutschen Kolonialpolitik vor dem Kriege auch bereits geschehen ist. (Vergl den Aufsatz „Kolonialfragen im Reichstag", Soz. Pr. XXIII, 744.)

Lensch schreibt hierzu u. a.: „Die Verhältnisse schreien nach einer staatlich betriebenen und großzügig aufgefaßten Sozialpolitik im besten

[1]) Der Arbeiter und die deutschen Kolonien. Von Dr. Paul Lensch. M. d. R. — Der Handel der deutschen Kolonien. Herausgegeben vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee, Berlin NW 7, Pariser Platz 7.

Sinne des Wortes, weil ohne sie die Kolonialwirtschaft nicht zu einer Hebung, sondern zu einer Vergeudung und Verwüstung der Produktivkräfte jener Länder führen würde .... Die Wohlfahrt der Eingeborenen wird so zum Lebensgesetz der Kolonialverwaltung, nicht als ein ihr von außen aufgedrungenes, weltfremdes Gesetz, sondern als der selbstverständliche Inhalt ihrer ganzen Tätigkeit und Existenz."

Die zweite kleine Flugschrift des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees betrifft den Handel der deutschen Kolonien. Die Zahlen über Ein- und Ausfuhr zeigen namentlich in den letzten Jahren ein ständiges, starkes Wachstum. Die Ein- und Ausfuhr, die im Jahre 1895 nur 29 Millionen Mark betrug, war 1913 bis auf 318 Millionen Mark gestiegen. Eine weitere günstige Entwicklung stand zu erwarten, wenn nicht der Krieg dazwischen gekommen wäre. Aber gerade die wirtschaftlich günstige Entwicklung der deutschen Kolonien muß ein Ansporn sein, daß dieser Besitz nicht verloren gegeben werden darf.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat sich mit der Herausgabe dieser eindringlichen und leicht verständlichen Flugschriften ein Verdienst erworben. Beiden Schriften ist die weiteste Verbreitung zu wünschen, und zwar nicht nur in Arbeiterkreisen, sondern in allen Kreisen unseres Volkes. Mit vollem Recht heißt es in einer der vorliegenden Flugschriften: „Zu keiner Zeit war es dringender notwendig wie jetzt, daß jeder an die Zukunft des Volkes und Reiches Denkende sich mit kolonialen Fragen beschäftigt und an der Aufklärung des Volkes arbeite."

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Reichsregierung und die Wünsche der Privatangestellten zum Hilfsdienstgesetz.

Die Beschlüsse des Fünfzehner-Ausschusses des Reichstags zu den in der Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 544) vorgebrachten Wünschen der Privatangestellten zum Hilfsdienst sind in Sp. 747 mitgeteilt. Nunmehr liegt uns auch der Bescheid der Reichsregierung vor. In einem Schreiben des Staatssekretärs des Innern vom 11. Juni wird zu der Eingabe gesagt: „Wegen der Punkte 1 bis 5, 7 und 8 der Eingabe habe ich mich mit dem Kriegsamt in Verbindung gesetzt und von ihm die in Abschrift beiliegende Äußerung erhalten. Das Kriegsamt hat mich gleichzeitig ersucht, dem Vorstand mitzuteilen, daß es die auch ihm überreichte Eingabe durch die hiermit erfolgte Bekanntgabe seiner Stellungnahme als erledigt ansieht." Die Äußerung des Kriegsamts lautet wie folgt:

„Zu 1. Bezüglich der Vertretung der Privatangestellten in dem ständigen Ausschuß für Zusammenlegung der Betriebe (Saz) muß es bei dem den Organisationen gegebenen Bescheid sein Bewenden haben. An der Zusage, die Organisationen der Arbeitnehmer vor der Stillegung von Betrieben zu hören, wird festgehalten. Besonders betont wird, daß die Arbeitnehmer im Vertrauensmännerausschuß der Arbeiter- und Angestellten-Berufsverbände, der bei dem Departement gebildet ist, vertreten sind und dort Gelegenheit haben, ihre Wünsche vorzubringen, und auch Gelegenheit erhalten, zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen.

„Zu 2. Bezüglich der Einwirkung der Einberufung Hilfsdienstpflichtiger auf bestehende Anstellungsverträge ist der Standpunkt des Departements neuerdings im „Kriegsamt", Amtliche Mitteilungen und Nachrichten Nr. 13 vom 19. April 1917, Seite 3 und 4, ausführlich dargelegt. Hierauf darf Bezug genommen werden.

„Zu 3. Die Regelung der Arbeitsvermittlung für die kaufmännischen und technischen Angestellten ist im Einvernehmen mit dem Kriegsausschuß der technischen Verbände und der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände für kaufmännische Stellenvermittlung erfolgt und diese Organisationen werden auch bei der weiteren Ausgestaltung gehört. Hiermit dürfte den Interessen der kaufmännischen und technischen Angestellten genügend Rechnung getragen sein.

„Zu 4. Auf die Löhne und Gehälter, die in der Privatindustrie gezahlt werden, hat das Departement keinen unmittelbaren Einfluß. Soweit militärische Stellen als Arbeitgeber in Frage kommen, ist die Bezahlung in dem Erlasse vom 7. März 1917 Nr. 84. 3. 17 C 1 b geregelt. Diese Regelung ist dem Vertrauensmännerausschuß der Arbeiter- und Angestellten-Berufsverbände unterbreitet worden. Wenn einzelne nachgeordnete Stellen nicht nach den in diesem Erlasse niedergelegten Grundsätzen verfahren sollten, so müssen diese Einzelfälle zur Kenntnis des Departements gebracht werden, damit das Erforderliche veranlaßt werden kann.

„Zu 5. Das Departement kann geheime Abmachungen der Arbeitgeber, wonach sie sich verständigen, gewisse Angestellte nicht einzustellen, nicht billigen. Derartige Abmachungen waren jedoch bisher fast niemals derart nachzuweisen, daß ein Einschreiten erfolgen konnte.

„Zu 7. Die Frage der Behandlung der Reklamierten wird von dem Departement weiter mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Auch diese Frage ist wiederholt Gegenstand eingehendster Verhandlung des Vertrauensmännerausschusses gewesen.

„Zu 8. Die Befreiung von der Meldepflicht gemäß der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 hat nicht etwa die Bedeutung, daß Betriebe, deren Angestellte nicht von der Meldepflicht entbunden sind, nicht als Betriebe im Sinne des § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst anzusehen sind. In dieser Hinsicht darf auf die Veröffentlichungen im „Kriegsamt", Amtliche Mitteilungen und Nachrichten Nr. 10, Seite 7 und Nr. 11, Seite 8, verwiesen werden."

Das Schreiben des Reichsamts des Innern geht dann auf Punkt 6 der Eingabe ein: „Zu Punkt 6, Absatz 1 der Eingabe (Betriebsausschüsse) erwidere ich ergebenst, daß die dort behandelte Frage voraussichtlich demnächst eine für das Reichsgebiet einheitliche Regelung erfahren wird. Hinsichtlich der unter derselben Nummer im Absatz 2 erörterten Frage, betreffend die Errichtung von Angestelltenausschüssen in Betrieben der Gemeinden, wie Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken, habe ich bereits, einem Wunsche des gemäß § 19 Abs. 1 des Hilfsdienstgesetzes gewählten Reichstagsausschusses entsprechend, bei den Bundesregierungen angeregt, den Kommunalverwaltungen die Schaffung von Angestelltenausschüssen auch für solche Betriebe nahe zu legen, für die eine Verpflichtung hierzu auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht ohne weiteres anzunehmen ist."

Der Reichstagsausschuß für das Hilfsdienstgesetz behandelte bei Gelegenheit der Beratung der Petitionen das vom Gewerkverein der Heimarbeiterinnen erbetene Vertretungsrecht der Frauen in den Hilfsdienstausschüssen. Wenn auch, da Frauen dem Hilfsdienstgesetz nicht unterstehen, die rechtliche Grundlage für eine Beteiligung der Frauen nicht gegeben ist, so wurde doch von seiten der Regierung anerkannt, daß eine Beteiligung der Frau bei den Ausschüssen durchaus wünschenswert sei, und die freiwillige Errichtung solcher Ausschüsse auf Grund einer Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern empfohlen. Der Erfolg dieser Anregung wurde allerdings bezweifelt und dafür vorgeschlagen, den Arbeiterinnen in dem Falle, daß die Hilfsdienstausschüsse als Schlichtungsstelle in Tätigkeit treten, eine Vertretung in Form unständiger Mitglieder zu verschaffen. Die Kommission trat den rechtlichen Bedenken bei und erklärte sich als unzuständig.

Des weiteren wurde die Frage der zurückgestellten Facharbeiter behandelt und mitgeteilt, daß in den nächsten Monaten, sobald es die Verhältnisse zuließen, ein größerer Prozentsatz Reklamierter wiederum dem Heeresdienst zugeführt werden müsse. Mit Rücksicht auf die mitgeteilten größeren Wiedereinberufungen reklamierter Facharbeiter wurde ein Zusammenarbeiten mit den Arbeiterausschüssen gewünscht. Es müsse unter allen Umständen vermieden werden, daß solche Einberufungen dem Unternehmer Gelegenheit böten zu Maßregelungen; aber auch das nach bösen Erfahrungen nur allzu berechtigte Mißtrauen der Arbeiter müsse vermieden werden. Es würde vielleicht genügen, wenn der Arbeiterausschuß über die allgemeinen Fragen der Einberufungen aus den Betrieben mit unterrichtet würde und im übrigen lediglich nach sachlichen Bedürfnissen die Zurückstellung aufgehoben wird. — Generalleutnant Gröner teilte mit, daß die Wiedereinberufung nur unter aktiver Beteiligung der Kriegsamtsstellen vor sich gingen, und zwar durch dafür besonders bestellte Fachoffiziere. Diesen ist aufs schärfste angesagt, vollkommen neutral und unabhängig vorzugehen; sie seien erneut darauf hingewiesen, jeden Schein einer Beeinflussung durch Unternehmer zu vermeiden. Die bisherigen Erfahrungen mit den Ausschüssen seien durchaus zufriedenstellend. Erfreulich sei, daß zumeist einstimmige Beschlüsse ergingen. Noch nicht überall wickelt sich die Tätigkeit der Ausschüsse als

Schlichtungsstellen so glatt ab. Das Kriegsamt versuche aber alles, auch diese Tätigkeit der Ausschüsse nach Kräften zu fördern, um Konflikten tunlichst entgegenzuwirken.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Brot- und Kartoffelversorgung in Deutschland. Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt: „Nachdem die Frühjahrsbestellung im wesentlichen beendet ist und erfreulicherweise trotz der immer schwieriger werdenden Verhältnisse und des ungewöhnlich späten Frühjahrs wieder zu einer restlosen Bestellung des deutschen Ackers geführt hat, läßt sich der nach Abzug der Saat verbliebene Stand an Bodenerzeugnissen der alten Ernte genauer als bisher übersehen. Die dieser Tage stattgehabten Beratungen über die Getreideeinfuhr aus Rumänien haben auch über die in dieser Hinsicht bestehenden Aussichten die früher fehlende Klarheit geschaffen. Danach ist entgegen den bisher von manchen Seiten gehegten Befürchtungen die Möglichkeit gesichert, die derzeitige Brotration bis zur neuen Ernte unverkürzt zuzulassen. An Speisekartoffeln sind zur Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung mit 5 Pfund wöchentlich bis gegen Mitte Juli, wo auf ein volles Einsetzen der neuen Frühkartoffeln zu hoffen ist, noch etwa 12 Millionen Zentner nötig. Nach den im Frühjahr aufgestellten Berechnungen war mit Bestimmtheit zu erwarten, daß diese Menge vorhanden sein würde. Der schwere, im Osten bis in den April hineindauernde Frost hat aber mehr Schaden hervorgerufen, als man nach den zunächst eingehenden Berichten erwarten mußte. Infolgedessen hat schon bisher die 5-Pfund-Ration in manchen Orten nicht aufrechterhalten werden können, und es hat Mehlersatz geliefert werden müssen. Mit dem weiteren Schwinden des Restes der alten Vorräte wird die Aufrechterhaltung der bisherigen Kartoffelration auch in den übrigen Bezirken vielfach nicht mehr möglich sein. An dem Grundsatz, daß für fehlende Kartoffeln Mehl oder Brot zu liefern ist, wird festgehalten werden, die Lage der Brotgetreidebestände macht es aber nötig, die Ersatzmenge vorsichtig zu bemessen."

Die Kürzung der Kartoffelration ist bereits seit einigen Wochen in manchen Großstädten und Industriebezirken eingetreten. Nun wird allgemein nur mit einer Wochenmenge von 2—3 Pfund zu rechnen sein. Hoffentlich geht die Erwartung einer baldigen und reichlichen Ernte und Zufuhr von Frühkartoffeln in Erfüllung. In der Zwischenzeit soll der Fehlbetrag an Kartoffeln durch Zuteilung von Fischen, Konserven, Dörrgemüsen, Sauerkraut einigermaßen ausgeglichen werden, insbesondere aber durch Mehlzulagen, wobei freilich voraussichtlich nur 70—100 Gramm anstatt wie bisher 140 für jedes fehlende Pfund Kartoffeln gewährt werden können. Frische Gemüse und die vergrößerte Fleischration werden gleichfalls helfen, um über die Knappheit der nächsten vier Wochen hinüberzuhelfen. So empfindlich die immer wieder eintretenden Fehlschläge in der Kartoffelversorgung die Volksernährung beeinflussen, so besteht doch jetzt kein Grund zu irgendwelcher ernstlichen Besorgnis. Namentlich können die Rüstungsarbeiter aller Art sich fest darauf verlassen, daß für ihre ausreichende Ernährung alles getan wird, was nur möglich ist.

Ein Rückgang der Massenspeisungen wird aus fast allen größeren Städten, die Kriegsküchen eingerichtet haben, für die Monate April und Mai gemeldet. Es kommt in dieser Erscheinung offensichtlich die Erleichterung der Ernährungsschwierigkeiten mit dem Eintritt der wärmeren Jahreszeit zum Ausdruck. Die bessere Kartoffelzufuhr, die Erhöhung der Fleischration, die wachsende Zufuhr von Frühgemüse erleichtern den Hausfrauen die Wirtschaftsführung bedeutend, sodaß der Einzelkochtopf wieder eine größere Anziehungskraft ausübt als die Massenküche.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Arbeiterausschüsse und Hilfsdienstgesetz.

Von Gustav Hartmann, Vorsitzendem des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Seit langen Jahren strebt die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands danach, daß in den großindustriellen Betrieben Arbeiterausschüsse eingeführt werden, deren Aufgaben darin bestehen sollen, eine Verbindung zwischen der Werkleitung und der Masse der Arbeiterschaft herzustellen, über Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis gemeinsam zu beraten und ihre Abstellung zu ermöglichen, sowie überhaupt eine angemessene Vertretung der Arbeiterschaft den Unternehmern gegenüber herbeizuführen. Dieses Streben der Arbeiterschaft wurde auch durch die Gesellschaft für Soziale Reform lebhaft unterstützt mit dem Ergebnis, daß in die Gewerbeordnung gewisse Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse hineingearbeitet wurden. Aber die Errichtung von Arbeiterausschüssen war nur auf dem Wege der Freiwilligkeit möglich. Ihre Einrichtung war nicht obligatorisch, bis jetzt das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst für alle kriegswirtschaftlichen Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern zwingende Bestimmungen hierüber geschaffen hat.

Ein Teil der Arbeitgeber, besonders der Großeisenindustrie, hat sich bisher stets einer solchen Neuordnung der Dinge widersetzt. Man wollte die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht anerkennen. Der Standpunkt des „Herrn-im-Hause" wurde starr festgehalten, und nichts hat diesen Teil der Großunternehmer zu überzeugen vermocht, daß Arbeiterausschüsse nicht nur nicht schädlich, sondern für beide Teile vorteilhaft sind, und daß der Unternehmer am besten fährt, der sich mit der Arbeitervertretung über strittige Fragen zu verständigen weiß.

Nun ist das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst im Dezember 1916 in Kraft getreten. Der § 11 dieses Gesetzes sagt ausdrücklich, daß in allen für den Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind, ständige Arbeiterausschüsse bestehen müssen. Wo solche nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Damit ist ihre Einführung bei den in Frage kommenden Betrieben zwingend vorgeschrieben. Trotzdem aber das Gesetz nun schon 7 Monate in Kraft ist, sind die Arbeiterausschüsse leider noch nicht überall dort eingeführt, wo sie bestehen müßten. Alle Vorstellungen der Arbeiter bei diesen Arbeitgebern oder deren Vertretern sind ergebnislos gewesen. Man antwortete den Arbeitern oder ihren Führern einfach damit, daß ein Arbeiterausschuß nicht notwendig sei. Wer etwas auf dem Herzen habe, der könne ja selbst kommen und seine Beschwerden vortragen. Damit werden die klaren und eindeutigen Bestimmungen des neuen Gesetzes einfach unbeachtet gelassen. Diese Bestimmungen sind aber geschaffen worden, um die Wirkungen des Arbeitszwanges, den zeitweiligen Verlust des Streikrechts und der Freizügigkeit der Arbeiter zu mildern und den Arbeitern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Beschwerden durch einen Ausschuß an der zuständigen Stelle vortragen zu können und die Abstellung von Mißständen in geordneter Weise zu ermöglichen.

Es kann eine ganze Reihe von Firmen genannt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht gerecht geworden ist. Nicht nur in Berlin sind solche Unternehmer zu finden, sondern auch anderswo, in Rheinland-Westfalen, in Bayern, im Saargebiet, auch in anderen Landesteilen. Man fürchtet wohl den Einfluß der Arbeiter auf die Gestaltung der Dinge, und man bangt um das Weiterbestehen der Selbstherrschaft in den Betrieben, die nicht mehr in den Rahmen unserer Zeit paßt, und die bei der inneren Neuorientierung einem zeitgemäßen Arbeitsrechte doch einmal weichen muß. Vielleicht sieht man auch voraus, daß die nur für die Kriegsdauer eingeführte zwangsläufige Regelung dieser Frage sich auch späterhin durchsetzen wird, und das möchte man gern vermeiden. Was nützen da alle Versicherungen des Reichskanzlers und des Generals Groener über die Anerkennung der Tätigkeit unserer deutschen Arbeiterschaft, wenn die klaren Bestimmungen eines Reichsgesetzes durch den Widerstand einzelner über den Haufen geworfen werden? Die Arbeiterführer haben sich bisher nicht ohne Erfolg bemüht, beruhigend auf die Arbeiterschaft einzuwirken; für die Dauer geht aber ihr mäßigender Einfluß verloren, wenn so gehandelt wird, wie es hier der Fall ist.

Nun sagt das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst weiter, daß die Landeszentralbehörden das Nähere über die Wahl der Arbeiterausschüsse bestimmen sollen. Das ist auch geschehen. Am 22. Januar 1917 sind vom Minister für Handel und Gewerbe in Preußen Bestimmungen über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse veröffentlicht worden, die aber eine Lücke

offen lassen, weil in diesen Bestimmungen kein Zeitpunkt festgesetzt worden ist, bis zu dem die Arbeiterausschüsse eingeführt sein müssen. Darauf stützen sich jetzt die widerstrebenden Unternehmer, die keinen Arbeiterausschuß wollen, obwohl das nur ein recht magerer Grund ist. Was hier versäumt worden ist, das muß schleunigst nachgeholt werden, wenn man nicht will, daß neue und tiefgehende Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft entsteht. Das Gesetz ist doch nicht nur für die Arbeiter geschaffen worden, sondern auch für die Arbeitgeber! Auch diese haben die Pflicht, den gesetzlichen Bestimmungen die notwendige Achtung entgegenzubringen und sie zu befolgen. Das erfordert auch gar keine großen Opfer, — wenn es auch manchen etwas Überwindung kosten mag.

Auch die vom Kriegsamt und vom Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Arbeiterausschüsse enthalten kein Wort über die Zeit, bis zu der Arbeiterausschüsse zu errichten sind, so daß die ganze Angelegenheit in der Schwebe bleibt und nicht zur Erledigung kommt. Was es für unser Wirtschaftsleben bedeutet, wenn Gesetzesbestimmungen dieser Art nicht zur Ausführung kommen, das braucht an dieser Stelle wohl nicht weiter auseinander gesetzt zu werden. Jedermann sieht klar, daß das nicht zum Guten führen kann, sondern daß sich hieraus recht unliebsame Vorgänge entwickeln können. Jetzt ist es noch Zeit, um Schaden zu verhüten und um die Herstellung der Heeresarbeiten zu sichern. Aber es muß nun auch sofort dafür gesorgt werden, daß endlich eine Frist festgesetzt wird, bis zu der die Arbeiterausschüsse eingeführt sein müssen, damit die Arbeiterschaft ihr gesetzliche Vertretung bekommt und die notwendige Ruhe aufrecht erhalten bleibt.

Angestelltenausschüsse in den Gemeindebetrieben. Die Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände haben sich beschwerdeführend an den preußischen Handelsminister gewandt, weil zahlreiche Gemeinden für ihre Betriebe Angestelltenausschüsse im Sinne des § 11 des Hilfsdienstgesetzes nicht eingeführt hätten, obwohl das Kriegsamt die Erwartung ausgesprochen hätte, daß sie das weit über den unabwendbar vom Gesetz erzwungenen Rahmen hinaus tun würden. Der Handelsminister hat geantwortet, daß die technischen Gemeindebetriebe, die nicht vorwiegend gemeinnützigen, sondern Erwerbszwecken dienten, solche Ausschüsse einsetzen müßten. Das bezieht sich also in erster Linie auf Straßenbahnen, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Schlachthöfe usw. Nur rein gemeinnützige Gemeindebetriebe ständen nicht unter diesen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes. Was hier für die Angestelltenausschüsse gesagt ist, gilt auch für die Arbeiterausschüsse.

Arbeiterschutz.

Welche Einwirkung hat die Aufhebung der Streckungsverordnung auf die Löhne im Schneidergewerbe?

Von Fr. Berlin.

Die Verordnung vom 4. April 1916 brachte den im Schneidergewerbe Beschäftigten eine erhebliche Beschränkung ihrer Arbeitsgelegenheit, mit der eine erhebliche Verminderung des Verdienstes verbunden war. Unter der herrschenden Teuerung wurde die ohnedies gering entlohnte Arbeiterschaft des Schneidergewerbes von den leider notwendigen Anordnungen der Behörden besonders hart getroffen. Um den üblen Begleiterscheinungen, die eine Beschränkung der Arbeitsgelegenheit mit sich bringen mußte, etwas entgegenzuwirken, brachte die Verordnung auch Vorschriften wegen der zu zahlenden Löhne. Sowohl die Bestimmungen wegen der Arbeitsmenge als der zu zahlenden Löhne waren sehr verschieden. (Vergl. Sp. 671.)

Wegen der Bestimmungen über die Arbeitsmenge und den höchstzulässigen Verdienst ist der Verordnung bei Besprechungen mit den Behörden eine Auslegung gegeben worden, wodurch die Beschränkung des Verdienstes auf $^7/_{10}$ des früheren Verdienstes beseitigt wurde. Nur auf die Arbeitsmenge sollte es ankommen. Eine künstliche Beschränkung des Verdienstes sei nicht beabsichtigt. Damit war der Verordnung eine Härte genommen, die auch weder von den Behörden beabsichtigt, noch in der Sache selbst begründet war. Solche Absicht wäre auch undurchführbar gewesen.

Gleich nach Inkrafttreten der Verordnung traf der Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands (Filiale Berlin) mit den einzelnen Arbeitgeberverbänden folgende Vereinbarungen:

a) Mit dem Verband Berliner Gewerbetreibender der Herrenmaßschneiderei, daß 1) allen Arbeitern ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes und ohne Rücksicht, ob Heim- oder Werkstattarbeiter, ein Zuschuß von 10 v. H. auf den Wochenverdienst, 2) den Zeitlohnarbeitern $^9/_{10}$ des bisherigen Wochenlohnes zu zahlen ist.

b) Der Verband Berliner Gewerbetreibender der Uniformmaßschneiderei schloß sich dieser Vereinbarung an.

c) Der Verband Berliner Gewerbetreibender der Damenmaßschneiderei verpflichtete sich, von den Wochenlöhnen nur 10 v. H. zu kürzen.

d) Mit dem Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands Ortsgruppe I und II, Berlin, wurde vereinbart, daß den im Wochenlohn beschäftigten Arbeitern und Zuschneidern auch bei 40stündiger Arbeitszeit der volle Lohn gezahlt werde.

Soweit organisierte Arbeiter in Frage kommen, ist dann später in den einzelnen Betrieben eine weitere Aufbesserung erfolgt, so daß die bei voller Arbeitszeit gezahlten Löhne zum Teil überschritten wurden.

Für Heereslieferungen haben die Bestimmungen der Verordnung sich überhaupt nicht durchzusetzen vermocht. Längere Zeit schien es überhaupt zweifelhaft, ob die Verordnung auf Heeresnäharbeiten Anwendung finde. Da sie nur für gewerbliche Betriebe vorgesehen war, schieden die Wohlfahrtsvereine u. dergl. ohne weiteres aus. Zudem weigerten sich die Bekleidungsämter, wie sie das heute noch tun, den Auftraggeberzuschuß in Höhe von 7 v. H. zu zahlen. Den Auftragnehmern der Bekleidungsämter ist vorgeschrieben, nicht mehr und nicht weniger als 75 v. H. des vom Amt gezahlten Macherlohnes an den letzten Arbeiter zu zahlen. Von den Ämtern wird die Arbeit an Genossenschaften vergeben, die ihrerseits die Verteilung an ihre Mitglieder vornehmen. Auf diese Art erhalten die einzelnen Unternehmer kleine Mengen Arbeit zugewiesen. Die Genossenschaften behalten für ihre Bemühungen 6—8 v. H., ein Satz, der als angemessen zu bezeichnen ist. Hiervon werden die Fuhrlöhne, Mieten, Gehälter für die Angestellten bei der Ausgabe und Abnahme der Arbeit bezahlt. Mithin verbleiben dem eigentlichen Unternehmer noch 17 bis 19 v. H., wovon er seine Betriebsunkosten, Spesen, Gehälter, Kassenbeiträge und dergl. zu decken hat. Wenn dieser Unternehmer noch 10 v. H. Lohnzuschuß zahlen soll, so arbeitet er mit Verlust. Es ist daher begreiflich, wenn auch nicht richtig, daß zuletzt der Arbeiter seinen Lohnzuschuß nicht erhält. Seit Mitte Oktober 1916 fallen die Militärarbeiten unbestritten unter die Verordnung. Der Zuschuß ist den Arbeitern aber in sehr wenig Fällen gezahlt worden. Neuerdings finden Verhandlungen wegen einer Lohnaufbesserung mit den Bekleidungsämtern statt. Hierbei haben die Vertreter der Arbeiter verlangt, daß der durch die Verordnung vorgesehene Zuschuß bei der Lohnerhöhung gleich mit berücksichtigt werde. Inwieweit diesem Verlangen Rechnung getragen wird, ist gegenwärtig noch nicht zu übersehen.

Ende November 1916 wurden die Tarifverträge der Herrenmaß-, Uniformmaß-, Damenmaß- und Herrenkonfektionsschneider gekündigt. Später erfolgte die Kündigung des Tarifs der Berliner Musterkonfektion sowie in den letzten Tagen der Tarif der Berliner Wäschearbeiter. Die mit einzelnen Firmen abgeschlossenen Tarifverträge wurden ebenfalls gekündigt. Soweit diese Lohnbewegungen beendet sind, wurde in allen Fällen eine Vereinbarung getroffen, die den Arbeitern den Zuschuß aus der Verordnung vom 4. April neben der Lohnerhöhung auch im Falle der Aufhebung der Verordnung sicherte. Für die Herrenkonfektion, Knabenkonfektion und Fantasiewestenschneiderei sind 25 v. H. Lohnerhöhung und 10 v. H. Streckungszuschuß, für die Herrenmaß- und Uniformmaßschneiderei sind 15 v. H. Lohnerhöhung und 10 v. H. Streckungszuschlag bewilligt. Tritt die Verordnung außer Kraft, so werden die 10 v. H. Streckungszuschuß der Lohnerhöhung zugerechnet.

Für die im Zeitlohn Beschäftigten wurde vereinbart, daß in der Damenmaßschneiderei für die Dauer der Streckungsverordnung, soweit noch nicht wieder der volle Lohn gezahlt wurde, bei 40stündiger Arbeitszeit der volle Lohn zu zahlen sei, wo hingegen der volle Lohn oder darüber gezahlt wurde, erhielten die Arbeiter und Arbeiterinnen eine weitere Aufbesserung von 5 v. H. Mit Wegfall der verkürzten Arbeitszeit erfolgt eine Lohnerhöhung von 25 v. H.; für die Heimarbeiter gilt dagegen dieselbe Lohnerhöhung wie in der Herrenmaßschneiderei.

In der Herrenmaß- und Uniformmaßschneiderei erfolgte für die im Zeitlohn Beschäftigten nur die Zahlung des vollen Lohnes während der verkürzten Arbeitszeit. Mit Wegfall derselben tritt eine Lohnerhöhung um 25 v. H. ein. Die Herrenkonfektion zahlte den Zeitlohnarbeitern den bisherigen Lohn. Nach Wegfall der Streckungsverordnung erfolgte hier eine Erhöhung der Löhne um 35 v. H. Auch die Musterkonfektion und später die Damenkonfektion bewilligten eine Lohnerhöhung von 25 v. H., letztere neben dem Streckungszuschuß. Mit Ausnahme der Knaben- und Damenkonfektion bestehen Tarife für die einzelnen Gruppen. Inwieweit die Arbeiter und Arbeiterinnen der Knaben- und Damenkonfektion in den Genuß der ihnen zugedachten Lohnaufbesserungen kommen, ist eine Frage, die nach den Erfahrungen vergangener Zeiten leider sehr geringe Hoffnungen aufkommen läßt. Diese beiden Gruppen haben die Löhne nämlich freiwillig erhöht. Da diese Arbeiterinnen größtenteils nicht organisiert sind, so besteht keine Möglichkeit nachzuprüfen, ob überhaupt auch nur in nennenswertem Umfange der Versuch gemacht wird, eine Lohnerhöhung in der versprochenen Weise durchzuführen.

Mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung dieser Lohnerhöhung verbunden ist, läßt sich an einem Falle zeigen, in dem die Arbeiterinnen inzwischen den Weg zur Organisation gefunden haben. In einem großen Knabenkonfektionshause verlangten die Arbeiterinnen durch Vermittelung ihrer Organisation die bewilligte Lohnzulage.

Die Lohnerhöhung von 35 v. H. sollte auf die Anfang April 1914 gezahlten Löhne erfolgen. Man nahm an, daß damals in der Hochsaison, im Vergleich zu heute, die höchsten Löhne gezahlt wurden. Inzwischen haben sich aber die Stücklöhne aus mancherlei Gründen geändert. Auch die Zeitlöhne sind nicht mehr dieselben. Mangels eines Tarifs ist die allgemein gehaltene Zusage, eine Lohnerhöhung in der erwähnten Höhe zu gewähren, eine Klinge ohne Schaft. Es müssen daher erst Durchschnittslöhne ermittelt werden, auf die dann die Lohnerhöhung erfolgt.

Für die ganze Knaben- und Damenkonfektion liegen die Dinge genau in gleicher Weise. Zweifellos sind die Arbeiterinnen immer noch besser daran, wenn sie auf irgendeinen Durchschnittslohn eine Lohnerhöhung von 35 v. H. mit Hilfe der Organisation erhalten, als wenn sie es ihrem Arbeitgeber überlassen, allein einen Ausweg zu suchen.

In diese Lohnentwicklung greifen nun die (bereits Sp. 692 erwähnten) Bestimmungen der Verordnung vom 15. Mai 1917 in zweierlei Hinsicht ein. Einmal kommt die Beschränkung der Arbeitszeit und der Arbeitsmenge in Wegfall. Dann bringt die Verordnung Vorschriften wegen der Löhne. Vorweg ist zu beachten, daß sie nur für gewerbliche Betriebe Gültigkeit hat.

Soweit tariflich geordnete Lohnverhältnisse in Frage kommen, wie in der Herrenmaß-, Uniformmaß-, Damenmaßschneiderei, Herrenkonfektion, Fantasiewestenschneiderei und Musterkonfektion, haben die Lohnvorschriften der Verordnung vom 15. Mai 1917 keine Wirkung mehr, da dem hier schon durch tarifliche Vereinbarungen Rechnung getragen ist.

Nun entsteht die Frage, wie sich die Lohnsätze nach der Verordnung gestalten. Da die Beschränkung der Arbeitszeit und Menge in Wegfall gekommen ist, so regelt sich die Sache in folgender Weise:

1. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet a) dem Inhaber einer Arbeitsstube 7 v. H. als Zuschlag zu dem wöchentlich [illegible] neten Lohne zu zahlen; b) dem in seiner eigenen Werkstätte beschäftigten Stücklohnarbeiter keinen geringeren Stücklohn als am 1. Februar 1916 zu zahlen und, sofern der wöchentliche Verdienst den neunfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes nicht überschreitet, hierzu einen Zuschuß von 10 v. H. zu gewähren; c) dem Heimarbeiter keinen geringeren Stücklohn als am 1. Februar 1916 zu zahlen. Zu dem erzielten Wochenverdienst ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 10 v. H. Zuschuß zu gewähren; d) den im Zeitlohn Beschäftigten keinen geringeren Stundenlohn als am 1. Februar 1916 zu zahlen und, sofern der Wochenverdienst den neunfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes nicht überschreitet, einen Zuschuß von 10 v. H. zu gewähren.

2. Die Inhaber von Arbeitsstuben (Zwischenmeister) sind verpflichtet: a) den gegen Stücklohn Beschäftigten, gleichviel ob es sich um Werkstatt- oder Heimarbeiter handelt und ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes einen Zuschuß um 10 v. H. zum erzielten Wochenverdienst zu gewähren; b) den im Zeitlohn Beschäftigten ohne Rücksicht auf die Höhe des gesamten Wochenverdienstes 10 v. H. als Zuschuß zu gewähren.

Sofern inzwischen eine Lohnerhöhung erfolgt sein sollte, so ist der Zuschuß außerdem zu zahlen. Nur in den Fällen, wo die Lohnerhöhung und der Zuschuß besonders erwähnt sind, braucht ein weiterer Zuschuß nicht bezahlt zu werden. Die nach der Verordnung zulässige unterschiedliche Behandlung der Arbeiter ist, soweit Tarifverträge bestehen, beseitigt. Für einen großen Teil der mit Militärarbeiten Beschäftigten bleibt sie jedoch bestehen. Dabei ist zweifelhaft, in welchem Umfange den Arbeitern der Zuschuß überhaupt gewährt wird. Die Schuld an diesem Zustand tragen im wesentlichen die Bekleidungsämter. Oft genug ist ihnen dargetan worden, daß die Arbeitgeber den Zuschuß nicht gewähren können. Wenn sie trotzdem dabei bleiben, daß der Unternehmer zahlen soll, so sind nicht die Unternehmer sondern die Bekleidungsämter für diesen unhaltbaren Zustand verantwortlich. Wird ein Arbeitgeber wegen der Zahlung des Zuschusses verklagt, so erfolgt auch seine Verurteilung. Es ist aber begreiflich, daß unter den obwaltenden Umständen viele Arbeiter keine Klage erheben, da sie wissen, daß ihrem Arbeitgeber der Ersatz für die Zuschüsse vom Amt nicht geleistet wird. Man mag das Dummheit nennen, geändert wird damit an dem bestehenden Zustand nichts. Es ist ja auch begreiflich, wenn sich die Arbeiter sagen, sie können von ihrem Arbeitgeber dasjenige nicht verlangen, was er selbst nicht hat.

Da nun allgemein wieder eine längere Arbeitszeit eintritt, so ist es mehr als fraglich, ob von den nicht tarifgebundenen Firmen eine der verlängerten Arbeitszeit entsprechende Lohnaufbesserung eintritt. Schon machen sich Anzeichen dafür bemerkbar, daß die Arbeitgeber für eine Arbeitszeitverlängerung um 12 Stunden eine Lohnaufbesserung von 10 v. H. unter Berufung auf die Verordnung vornehmen wollen. Das ist nach der Verordnung selbstverständlich nicht zulässig. Es zeigt dies aber erneut, was bei den Arbeitgebern der Berliner Damen- und Knabenkonfektion heute noch möglich ist.

So darf man aussprechen, daß, soweit Tarifverträge bestehen, der Verordnung bereits vorgegriffen war. Hier erhalten die Arbeiter und Arbeiterinnen die ihnen zustehenden Lohnsätze. Wäre die Verordnung ganz in Wegfall gekommen, so hätte man statt 15 bzw. 25, einfach 25 bzw. 35 v. H. Lohnerhöhung berechnet. So wird dem niedrigeren Satz der Zuschuß von 10 v. H. zugerechnet. Die Unternehmer der Damenkonfektion reden von erheblichen Lohnzuschlägen, die sie während der Dauer des Krieges gemacht haben. Von den Lohnempfängern wird dagegen behauptet, sie hätten nichts davon gemerkt. Immerhin ist nicht zu bestreiten, daß trotzdem Lohnerhöhungen erfolgt sind: jedenfalls aber nicht in der Höhe, wie die Unternehmer behaupten. Es würde demnach für die nicht tariflich geordneten Gruppen der alte Zustand bestehen bleiben. Ob es den Arbeiterinnen gelingt, die Lohnerhöhung von 25 v. H. außerdem zu erhalten, hängt davon ab, ob sie den Weg zur Organisation finden. Aus eigener Kraft wird es ihnen nicht möglich sein. Ohne ihre Mitwirkung vermag die Organisation ihnen aber auch nicht zu helfen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Ausbau des Arbeitsnachweiswesens in Preußen wird von einem Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 26. Mai 1917 an die Regierungspräsidenten gefordert. Eingangs stellt der Erlaß fest, daß auf Grund des Runderlasses vom 25. Juli 1916 die meisten Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Arbeitsnachweisverbänden „nachdrücklich und erfolgreich auf eine dem Bedürfnis entsprechende Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises hingewirkt" hätten. Vorhandene Nachweise seien verbessert und ausgestaltet, neue in größerer Zahl geschaffen worden, und zwar nach Lage der Verhältnisse für mehrere ländliche Kreise gegebenenfalls auch gemeinschaftliche Arbeitsnachweise mit Ortsstellen. So sei denn das Ziel des Erlasses in einem großen Teil Preußens bereits erreicht oder gesichert, indem künftig dort jeder Land- und Stadtkreis entweder einen eigenen öffentlichen Nachweis besitzen oder an einen solchen wirksam angeschlossen sein werde. Soweit indessen in den übrigen Regierungsbezirken ein solcher „vorläufiger Abschluß" des Ausbaues der Arbeitsvermittlung noch nicht erreicht sei, müsse nunmehr das gleiche Ziel tunlichst bald erreicht werden; die Regierungspräsidenten sollen es auf Grund der Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 anstreben und bis zum 1. Dezember 1917 über die Erledigung

dieses Erlasses Bericht erstatten. „Soweit bis dahin die lückenlose Zuweisung aller Land- und Stadtkreise an öffentliche Arbeitsnachweise noch nicht erreicht sein sollte, würde näher auszuführen sein, welche besonderen Umstände die Durchführung dieser Maßregel verhindert haben". — Da eine Veröffentlichung der Erfolge des Erlasses vom 25. Juli 1916 bisher nicht stattgefunden hat, werden sich seine Wirkungen erst auf Grund der nächsten „Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen usw. Arbeitsnachweisstellen", die wohl nicht vor November zu erwarten sein wird, einigermaßen beurteilen lassen, und auch dann nur, soweit sie bis zum 1. Januar 1917 greifbare Gestalt erlangt haben. Das neue energische Vorgehen der beiden Ministerien läßt erhoffen, daß bis Ende dieses Jahres die Lücken des Arbeitsnachweisnetzes, wie groß oder klein sie auch jetzt noch sein mögen, einigermaßen ausgefüllt sein werden. Eine baldige Veröffentlichung des dann erreichten Standes der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird erwünscht sein. Der Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist übrigens großenteils auch eine Geldfrage. Daß die im Etat vorgesehenen Beihilfen angesichts der Kosten, die die Zentralauskunfts- und Hilfsdienstmeldestellen, wenn sie gut arbeiten sollen, verursachen, nicht ausreichen, dürfte auf der Hand liegen. Das Reichsschatzamt sollte mit außerordentlichen Beihilfen von ausreichender Höhe eingreifen, und zwar sobald als möglich; denn jeder Aufschub zweckmäßiger Einrichtungen der Arbeitsvermittelung muß mittelbar der Kriegführung schaden.

Arbeitsvermittlung für Kriegsinvaliden. In einer Verfügung vom 19. April macht der preuß. Minister des Innern darauf aufmerksam, daß mit den Aufgaben der Arbeitsvermittlung für die Kriegsinvaliden sich eine große Reihe von Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Unternehmungen befaßt, ohne die nötige Fühlung mit den Organen der Kriegsinvalidenfürsorge und der öffentlichen Arbeitsnachweiseinrichtungen zu halten.

Es liegt auf der Hand, daß der Erfolg der amtlichen Fürsorge gefährdet werden muß, wenn bei ihrem Abschluß Stellen mitwirken, welche aus Unkenntnis, mißverständlicher Auffassung oder aus sonstigen Gründen ihre eigenen Wege gehen und sich um die Grundsätze der amtlichen Fürsorge nicht kümmern. Es besteht insbesondere zurzeit die Gefahr, daß auf diesem Wege die für die kriegswirtschaftliche Arbeit noch in Betracht kommenden und für sie unentbehrlichen Kriegsbeschädigten durch Zuführung auf die sogenannten Invalidenposten, die den Schwerbeschädigten vorbehalten bleiben sollten, nicht diejenige Verwendung finden, die ihrem eigenen Interesse und dem der Allgemeinheit entspricht. Die in der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 den Behörden gegebenen Befugnisse werden in den meisten Fällen die Handhabe gewähren, auf eine zweckmäßige Regelung der Arbeitsvermittlung in solchen Fällen hinzuwirken. Grundsätzlich ist diese den Organen der amtlichen Kriegsinvalidenfürsorge bzw. den mit ihnen zusammenarbeitenden Arbeitsnachweisen zu überlassen. Nur in Ausnahmefällen wird es angängig sein, die Vermittlung auch anderen Stellen zu gestatten und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Ausübung dadurch sicherzustellen, daß das Zusammenarbeiten mit der amtlichen Kriegsinvalidenfürsorge zur Bedingung gemacht wird.

So löblich, aber auch dringend erforderlich diese amtliche Warnung vor Zersplitterung der Arbeitsvermittlung ist, so wird gründliche Abhilfe der Mißstände doch erst durch eine gesetzliche Regelung des gesamten Arbeitsnachweiswesens im Reich erreicht werden.

Städtisches Arbeitsamt in Charlottenburg. Die in der Fürsorge für Kriegsbeschädigte gemachten Erfahrungen sowie die Aufgaben der Berufsfürsorge haben den Charlottenburger Magistrat veranlaßt, die Errichtung eines Arbeitsamtes zu beschließen. Das neue Amt soll umfassen die Abteilung für die Sammlung und Ausarbeitung praktischen und theoretischen Materials für die Zwecke der Berufsberatung, die Berufsberatungsstelle, die Lehrstellenvermittlung, den Arbeitsnachweis und die Berufspflege mit Sonderabteilung für Jugendliche (Erziehungsbeirat). Der Deputation sollen angehören 5 Magistratsmitglieder, 10 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Mitglieder, außerdem ständige Sachverständige, darunter drei Frauen. Die Stadtverordneten haben am 13. Juni diesen Plan zur Prüfung einem Ausschuß überwiesen.

Volksgesundheit.

Tagungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Die Deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz hielt am 24. Mai 1917 ihren 5. Kongreß in Karlsruhe i. B. unter starker Beteiligung der Behörden ab. Behandelt wurde die Frage der Mutterschaftsversicherung und der Kreisfürsorgerinnen. Die Mutterschaftsversicherung ist so gedacht, daß die Reichswochenhilfe in geeigneter Form auch für den Frieden beibehalten werden soll. Zur Frage der Ausbildung der Kreisfürsorgerinnen wurde theoretisch über Lehrplan und Ausbildungsgang gesprochen, ferner gab eine bayerische Kreisfürsorgerin Einblick in die Anforderungen der Praxis an diesen Beruf. Unmittelbar an den Kongreß für Säuglingsschutz schloß sich eine Tagung der Krippenvereine. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete ein Vortrag über die Frage der Fabrikkrippen. Solche Krippen haben sich in Österreich und auch in den romanischen Ländern, ihrer eigentlichen Heimat, gut bewährt. In Deutschland sind sie jedoch vereinzelt geblieben. Dies dürfte auf Bedenken in gesundheitlicher und finanzieller Hinsicht zurückzuführen sein, da bei unzulänglich eingerichteten Krippen die Ansteckungsgefahr für Säuglinge sehr groß ist. Ein zweiter Vortrag auf der Tagung des Krippenverbandes behandelte daher auch die Gefahr der Infektionskrankheiten in der Krippe und ihre Bekämpfung.

Die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Tuberkulöse bildete den wichtigsten Verhandlungsgegenstand auf der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Dr. Beschorner, Dresden, sprach von den Schwierigkeiten, die der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Tuberkulöse entgegenstehen, von der geringen Zahl geeigneter Berufe, der Scheu der Arbeitgeber, einen als tuberkulös Erkannten wieder zu beschäftigen, und dem oft vorhandenen Widerstreben des Kranken selbst gegen Wiederaufnahme der Arbeit. Der Vortragende schilderte sodann, wie die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für die lungenkranken Soldaten praktisch im Bezirk des XII. Armeekorps (Dresden) seitens der Vereine „Heimatdank" für die Kriegsbeschädigten und seitens der Tuberkuloseorganisationen für die Nichtkriegsbeschädigten durchgeführt wird. Dem Wunsche des Kranken nach einem Berufswechsel wird nur dann stattgegeben, wenn die frühere Arbeit zu schwer erscheint oder sicher den Lungen schädlich ist oder im Nahrungsmittelgewerbe ausgeübt wurde. Ist hiernach die Notwendigkeit des Berufswechsels zweifellos, so wird auf die Umschulung besondere Sorgfalt verwandt. Bei gelernten Arbeitern gilt als Grundsatz, daß die Qualität der Arbeit der erwerbsbeschränkten halben Kräfte durch Weiterbildung im Unterricht so zu steigern ist, daß die geringere Quantität hierdurch zum Teil wieder wett gemacht wird.

In dem zweiten Vortrag von Oberregierungsrat Dr. Freudenfeld, Straßburg i. Els., wurde betont, daß sowohl bei der Berufswahl gelegentlich der Schulentlassung wie bei der Berufsberatung nach einer Heilstättenbehandlung immer wieder die Feststellung gemacht werde, daß weniger der Beruf selbst für den Lungenkranken schädlich sei, als die näheren Umstände, unter denen er ausgeübt wird, und daß kein Beruf — auch nicht der des Landwirts und Gärtners — frei von Schädlichkeiten sei. Hieraus ergebe sich, daß die Arbeitsbeschaffung wichtiger sei als der Berufswechsel. Der Vortragende empfahl die Einrichtung von Arbeitsgenesungsheimen im Anschluß an die Heilstätten. Die Einrichtungen sollen dem doppelten Zwecke dienen, die Genesenden wieder an die Arbeit zu gewöhnen und ihnen, wenn nötig, Gelegenheit zur Berufsumschulung zu geben.

Die Erfahrungen, die man bei der Berufsberatung und Umschulung der Tuberkulösen gemacht hat, können natürlich auch für Kriegsbeschädigte aller Art nutzbar gemacht werden. Die diesmalige Tagung des Zentralkomitees war daher auch von Vertretern der Arbeitsnachweise und Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge besonders stark besucht.

Sommerkolonien für schwächliche Kinder. Die Bewegung „Stadtkinder aufs Land" kommt wesentlich den gesunden, höchstens etwas unterernährten Kindern zugute. Um auch schwächlichen Kindern die Wohltat eines Landaufenthaltes zu verschaffen, will der Breslauer Magistrat Sommerkolonien einrichten, für die er die Bereitstellung von 130 000 ℳ bei der Stadtverordnetenversammlung beantragt. Alle Kinder werden schulärztlich untersucht. Bei ihrer großen Gesamtzahl finden sich natürlich auch zahlreiche Kinder, die sorgfältige schulärztliche Prüfung nicht als völlig gesund bezeichnet. Diese Kinder werden unterschieden in schwächliche (erholungsbedürftige) Kinder, die in Sommerkolonien (Ferienkolonien) oder bei Familien untergebracht werden sollen, die gerade solche Kinder aufnehmen wollen, und kränkliche (nicht kranke oder ansteckungsgefährliche) Kinder, die einer Kinderheilstätte bedürfen. Von ersteren rechnet man mit etwa 1200, von letzteren mit etwa 900.

Die aus der Sonderunterbringung von erholungsbedürftigen Kindern entstehenden Kosten sollen durch öffentliche Sammlungen gedeckt werden. Unter Heranziehung der Mittel des Ferienkolonienkomitees, das bisher auf diesem Gebiete gearbeitet hat, im Betrage von 50 000 ℳ sind 130 000 ℳ aus öffentlichen Mitteln zu decken.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Bautätigkeit in deutschen Städten im ersten Vierteljahr 1917. Das Kaiserliche Statistische Amt war bereits vor längerer Zeit mit dem Verbande deutscher Städtestatistiker in Verhandlungen darüber eingetreten, die bisherige jährliche Statistik über die Bautätigkeit durch eine vierteljährliche zu ergänzen. Zum ersten Male wird im „Reichsarbeitsblatt" vom Mai 1917 das Ergebnis der Vierteljahrsstatistik über die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. März 1917 der Öffentlichkeit übergeben. Das Statistische Amt hatte sich an alle deutschen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern gewandt mit der Bitte, ihm vierteljährlich über die Bautätigkeit nach einheitlichem Muster zu berichten. Das Berichtsmuster lehnt sich eng an das bisher für die Jahresstatistik geltende Schema an. Von den befragten 45 deutschen Großstädten haben 33, von den 46 Mittelstädten 15 berichtet. Künftig wird jedoch die Berichterstattung noch umfassender sein können, da manche Städte, die sich bisher noch nicht an der Statistik beteiligt hatten, jetzt wegen Arbeitsüberlastung davon absehen, für die Zeit nach dem Kriege aber eine Beteiligung zugesagt haben. Ebenso fehlt bei der diesmaligen Aufnahme noch die Stadt Berlin, die ihre Nachweisung immer erst nach längerer Frist einsenden kann.

Wie bei der Knappheit an verfügbarem Kapital, an Rohstoffen und vor allem bei dem Mangel an Arbeitskräften nicht anders zu erwarten war, läßt sich ein weiterer Rückgang der auch schon im Jahre 1916 schwachen Bautätigkeit erkennen.

Vergleicht man den Reinzugang an Wohnungen im Verhältnis zu dem Wohnungsbestand am 1. Januar 1917, so finden sich durchweg sehr niedrige Verhältniszahlen, sie betragen meist nur 0,01 v. H. oder 0,02 v. H. Vereinzelt steigen sie auf 0,04 und 0,05, nur Essen hat einen Reinzugang von 0,20 v. H. Aber die absolute Zahl ist auch für Essen in Anbetracht des starken Zuzugs für die Geschoßerzeugung noch sehr gering; sie beträgt 69 Gebäude mit 201 Wohnungen, die 784 Wohnräume enthalten. Hierbei überwiegen die Wohnungen mit 3—4 Wohnräumen.

Aus der Reihe der übrigen Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern folgen nach Essen in weitem Abstand Cöln (Reinzugang 17 Wohngebäude mit 67 Wohnungen), Hamburg (62 Wohnungen), Düsseldorf (48 Wohnungen), München (43 Wohnungen), Bremen (34), Königsberg i. Pr. und Leipzig mit je 33 Wohnungen. Die anderen Städte bleiben noch weit selbst hinter diesen bescheidenen Zahlen zurück, und in den kleineren Gemeinden zwischen 50 000 bis 10 000 Einwohner ist außer Buer i. Westf. (13 Wohnungen) überhaupt kaum etwas zu melden.

Auch die gemeinnützige Bautätigkeit wurde durch den Krieg fast lahmgelegt. Nur Essen weist unter seinen 201 Wohnungen 148 Wohnungen auf, die der gemeinnützigen Bautätigkeit ihr Entstehen verdanken, in Königsberg i. Pr. sind es 20 Wohnungen, in Cöln a. Rh. und Buer i. Westf. je 12.

Diese niedrigen Zahlen, — so begreiflich sie aus den Zeitverhältnissen heraus auch erscheinen — reden dennoch eine ernste Sprache und geben zu schweren Bedenken für die Zeit nach dem Kriege Anlaß.

Eine Einschränkung der Mietssteigerungen auf das unbedingt nötige Maß bezweckt eine Verordnung des Kommandanten der Festung Danzig. Danach sind Erhöhungen des Mietzinses für Wohnungen aller Art und Geschäftsräume der Kleinkaufleute und Handwerker während des Krieges nur nach Genehmigung der Kommandantur zulässig. Unter Mietzins im Sinne dieser Verordnung sind alle Zahlungen des Mieters an den Vermieter zu verstehen (z. B. Wasserzins, Kosten für Treppenbeleuchtung, Reparaturkosten usw.). Diese Bestimmung gilt auch für den Abschluß von Verträgen mit neuen Mietern. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen geahndet.

Siedlungsgesellschaften für Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene. Im Anschluß an die Sp. 678 gebrachte Mitteilung, daß in Bayern und Sachsen solche Siedlungsgesellschaften begründet worden sind, war der Wunsch geäußert worden, daß dies auch in Preußen geschehen möge. Wie wir aus einer Zuschrift ersehen, hat dieser Wunsch zu dem Mißverständnis geführt, als ob wir der Ansicht wären, in Preußen beständen überhaupt noch keine Siedlungsgesellschaften; Mit Ausnahme von Hessen-Nassau haben aber sämtliche preußische Provinzen große gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, zum Teil bereits seit einer langen Reihe von Jahren, sie haben zum Teil die größten Verdienste um die innere Kolonisation. Unsere Bemerkung bezog sich selbstverständlich darauf, daß diese alten Gesellschaften in Preußen nunmehr sich gründlich den neuen Bedürfnissen anpassen, die der Krieg und seine Folgen mit sich bringen, wie das bei den Neugründungen in Bayern und Sachsen geschieht.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Lebensmittelversorgung der Städte. Von Dr. Emil Zitzen. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M.-Gladbach. 58 S.

Zusammenstellung der für das Berliner Kriegsunterstützungswesen wichtigen Bestimmungen. Berlin 1916. 101 S.

Handbuch betr. Kriegs-Notgesetze. (Preissteigerung, Höchstpreise.) Bearbeitet von Wilhelm Schrader. Schmitz u. Alberty, Düsseldorf. 134 S.

Werkbund und Mitteleuropa. Von Prof. Dr. Ernst Jäckh. Gustav Kiepenheuer Verlag. Weimar 1916. 26 S.

Bericht über die gegenwärtige Organisation der Miete- und Hypotheken-Einigungsämter in Deutschland. Von Dr. Max Mittelstein. Hamburg 1916.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

2 Hilfsarbeiter

für sofort gesucht. Jurist (Referendar, Student) und Statistiker für unser Kriegsernährungsamt.

Danzig, im Mai 1917.

Der Magistrat.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen und durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen:

Deutschland und Amerika

von

Dr. Siegmund Hellmann

Professor für Geschichte an der Universität München.

Preis: M. —,80.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post, 4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten. Auch wichtige Fragen der Volkswohlfahrtspflege werden behandelt und die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse besonders berücksichtigt.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Inanspruchnahme beweist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

330,5
SP
Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 28. Juni 1917. Nummer 39.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kleine sozialpolitische Anfragen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 777
Die Einkommensverschiebungen im und durch den Krieg. Von Prof. Dr. P. Mombert, Freiburg i. B. II. (Schluß) . . 780
Allgemeine Sozialpolitik 783
Gustav von Schmoller †.
Volksernährung und Lebenshaltung 784
Zusammenfassung der Ernte 1917.
Einführung einer Reichswirtschaftskarte.
Der Deutsche Städtetag über die Kohlenversorgung.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 786
Die Bestimmungen über die Familienbeihilfen für die zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen.
Kriegerwitwen im Postdienst.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 787
Die arbeitslosen Kriegsbeschädigten in der Rheinprovinz.
Rechtsfragen 788
Die Konsumvereinssteuerpflicht der Handelsgesellschaft „Produktion" in Hamburg.
Änderung der Arbeitszeit.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 789
Führer und Massen bei den englischen Arbeitsstreitigkeiten.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 790
Für den Ausschluß der Unorganisierten von Belegschaftsversammlungen.
Der Verband der Deutschen Gewerkvereine.
Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen.
Der Verband mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten.
Die gewerkschaftliche Konzentrationsbewegung in Großbritannien.
Arbeiterschutz 792
Der ungenügende Arbeiterschutz in der Glasindustrie.
Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes in Österreich.
Neuordnung der Gewerbeaufsicht in der Schweiz.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 793
Eine Arbeitsnachweistagung der Vereinigung der Deutschen Arbeitsnachweisverbände.
Eine Erweiterung des Arbeitsnachweises der Stadt Berlin.
Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Hamburg.
Genossenschaftswesen 794
Der 14. Genossenschaftstag des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine.
Die Vereinigten Genossenschaften von Lüttich und Umgegend.
Wohnungs- und Bodenfragen . 795
Gegen die Mietssteigerungen in Groß Berlin.
Ein Mietseinschränkungsgesetz in England.
Zwangseinquartierung von Munitionsarbeitern in England.
Literarische Mitteilungen 796

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Kleine sozialpolitische Anfragen.

Kurze Zeit nach der Verkündigung der kaiserlichen Osterbotschaft, die eine Neugestaltung unserer inneren Verhältnisse nach den Geboten der Gerechtigkeit und der Staatsnotwendigkeit auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens von Regierung und Volk in feierlichster Form verhieß, erschien in einer angesehenen südwestdeutschen Zeitung, die im wohlbegründeten Rufe zuverlässiger Berichterstattung steht, ein Aufsatz, in dem es hieß, daß zwar für Preußen die Reform des Wahlrechts erst nach Beendigung des Krieges erfolgen solle, daß aber nichts die Reichsregierung daran hindere, im Bereiche ihrer eigenen Zuständigkeit Maßnahmen schon jetzt durchzuführen, die jenen Richtlinien der Osterbotschaft entsprechen. Für die Sozialpolitik wurden dann als solche Maßnahmen angekündigt die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung, der in der Strafbestimmung gegen Streikvergehen ein ausgesprochenes Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen darstellt, und die Errichtung von Arbeitskammern, die, schon vor mehr als 25 Jahren verheißen, im Reichstag 1911 an der Klippe der Zulassung der Arbeitersekretäre gescheitert ist. Die „Soziale Praxis" nahm (Sp. 597 ff.) diese Ankündigungen als dringendste Forderungen der Gegenwart auf, und fügte ihnen noch die Beseitigung der Anwendung des strafgesetzlichen Erpresser-Paragraphen auf gewerkschaftliche Handlungen hinzu, die sowohl nach dem Bewußtsein der Handelnden wie auch nach dem Volksempfinden als durchaus berechtigt gelten und deshalb vor der Bestrafung als schimpflichste Verbrechen bewahrt werden müssen.

Seitdem ist in der Presse verschiedener Richtungen mit Ankündigung und Widerruf sozialpolitischer Maßnahmen ein seltsames Spiel getrieben worden, bei dem weder die Gründe noch die Ziele klar geworden sind. So ist Verwirrung und Unruhe in einer Zeit gestiftet, wo Klarheit und Bestimmtheit dringend nottut. Vom § 153 der Gewerbeordnung und dem Erpresser-Paragraphen wurde es freilich still; man schien an die freie Ausgestaltung des Koalitionsrechts, dieser Grundlage aller geordneten Selbsthilfe der Organisationen, überhaupt nicht herantreten zu wollen, nachdem man den Gewerkschaften die Aufhebung der ausnahmegesetzlichen Vorschriften über die Jugendlichen und die fremden Sprachen eingeräumt hatte. Umso geschäftiger waren die Nachrichten über die Arbeitskammern, eine Novelle zur Reichsversicherungsordnung und neuerdings auch über ein Reichseinigungsamt. Heute hieß es mit der Miene zuversichtlicher Kenntnis der amtlichen Absichten, der Gesetzentwurf über die Arbeitskammern sei fertiggestellt und der Reichstag würde „demnächst" hierüber zu befinden haben. Morgen kam ein anderer Offiziosus, dies treffe keinesfalls zu, man stecke erst in Erwägungen. Und beiden Behauptungen trat eine dritte Meldung entgegen, die wissen wollte, die Regierung wolle überhaupt nichts tun, aber vom Reichstag sei ein selbständiges Vorgehen zu erwarten. Ähnlich trieb man es mit den Nachrichten über ein Reichseinigungsamt: es kommt, es kommt nicht — das Gretchenspiel war im vollsten Gange.

Es ist hohe Zeit, daß dieser Unfug sich widersprechender Mitteilungen aufhört. Vermutlich ahnt die Reichsregierung gar nicht, wie viel von dem Ansehen und dem Vertrauen, dessen sie in diesen harten Zeitläuften bedarf, bei diesem Spiel mit sehr ernsthaften, sehr wichtigen sozialpolitischen Forderungen, hinter denen große Massen stehen, in die Brüche geht. Wie sehr schon das Schwanken in der Frage des Siebenuhr-Ladenschlusses und des Nachtarbeitsverbots in den Bäckereien die Angestellten und Arbeiter beunruhigt hat, wie peinlich die Verzögerung der Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in den Großbetrieben empfunden wird, scheint ebenfalls an amtlichen Stellen nicht genügend gewürdigt zu werden. Will nun wirklich nach all den wirklichen oder ver-

meintlichen offiziösen Ankündigungen sozialpolitischer Reformen, die längst spruchreif sind und die im Reichstag eine feste Mehrheit finden, die Reichsverwaltung die Dinge laufen lassen, wie sie wollen, oder die Initiative dem Reichstag zuschieben, so wäre das tief zu bedauern, aber nur im Interesse der Regierung selbst, die sich damit des Rechtes der kraftvollen, zielstrebenden Führung begäbe. Denn diese sozialpolitischen Reformen kommen doch, sie kommen, weil sie Staatsnotwendigkeiten in sich schließen, weil sie dem Gebote der Gerechtigkeit entsprechen und weil sie für die Neuordnung der inneren Zustände im Reiche unentbehrlich sind. Eine Regierung aber, die auf notwendige Reformen selbst verzichtet, oder sie sich abquälen läßt, darf sich nicht beklagen, wenn man sie der Schwäche und des Mangels an Einsicht zeiht. Die Zeit der Reden und Versprechungen ist vorbei — man will Gesetzentwürfe, Taten sehen.

Man wende nicht ein, während des Krieges müsse die Sozialreform ruhen! Die Wirklichkeit zeigt ein anderes Bild. Die drei Kriegsjahre haben aus der Forderung des Tages heraus eine Fülle von sozialpolitischen Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten geboren: Ausgestaltung des Arbeitsnachweises, Regelung der Heimarbeit, Festsetzung von Mindestlöhnen mit bindender Kraft, Verbesserungen der Sozialversicherung, Erweiterung des Vereinsrechts, Errichtung von Arbeiterausschüssen in Industrie und Handel, Lohnsicherungen, Neuerungen im Arbeiterschutz, Ausbreitung des Schlichtungs- und Einigungswesens u. a. m. Diese Maßnahmen sind zumeist auf Anregung und Vorstellung der Gewerkschaften und des Reichstags zustande gekommen, fast nirgends hat das Reichsamt des Innern dabei die führende Hand gehabt, die wenigen Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Wir Sozialpolitiker aber wünschen dringend, daß die soziale Reform ihr Heim und ihre Pflege eben in diesem Reichsamt des Innern habe, daß schon jetzt im Kriege hier geübt werde, was im Frieden wieder rechtens ist. Dazu genügt sicherlich nicht, daß man sich eifrig mit Erwägungen und Vorbereitungen beschäftigt; es genügt auch nicht, so verdienstlich es an sich ist, daß auf Anrufen der Parteien in Arbeitsstreitigkeiten hie und da vermittelt wird; noch viel weniger genügt es, daß immer die Schwierigkeiten der Ausführung von bestimmten Reformen betont werden. Im Kriege ist rasches, entschlossenes Handeln auch in der Sozialpolitik erforderlich: der beste Ratgeber ist die Notwendigkeit, sagt unser aller Meister Goethe. Nun verlangen wir gar nicht die Lösung jener umfassenden Probleme, die planmäßig und in innerem Zusammenhang eine wirkliche Sozialreform, die den Namen verdient, bedeuten. Wir bescheiden uns und fordern nur wenige, bestimmte Maßnahmen, die sofort zu verwirklichen sind, weil sie seit Jahrzehnten uns beschäftigen. Mit ihnen werden Ausnahmegesetze weggeräumt, sie stehen unter dem obersten Gebot aller Sozialpolitik, dem Anspruch der Arbeiter auf Gleichberechtigung. Hier nun handelt es sich jetzt vor allem um jene drei Forderungen, die wir im Eingange genannt haben. Der Reichstag tritt in wenigen Tagen (am 5. Juli) wieder zusammen, vermutlich nur auf sehr kurze Zeit. Aber so viel Minuten wird er wohl finden können, um drei kleine Anfragen zu stellen:

1. Ist der Herr Reichskanzler bereit, dem Reichstag bei seiner nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die harte und ungerechte Ausnahmebestimmung des § 153 der RGO. beseitigt?
2. Ist der Herr Reichskanzler bereit, durch eine dem Reichstag bei seiner nächsten Tagung vorzulegende Abänderung des Strafgesetzes der entehrenden Anwendung des Erpresser-Paragraphen auf berechtigte gewerkschaftliche Handlungen vorzubeugen?
3. Ist der Herr Reichskanzler bereit, das Arbeitskammergesetz von 1910 in der nächsten Tagung des Reichstags wieder einzubringen mit den Änderungen, die inzwischen die Ereignisse nötig gemacht haben?

Und wir hoffen, daß die Antwort der Reichsregierung auf alle drei kleinen Anfragen klipp und klar lauten wird: Ja! Sonst muß der Reichstag selbst die Dinge in die Hand nehmen.

Berlin. E. Francke.

Die Einkommensverschiebungen im und durch den Krieg

Von Prof. Dr. P. Mombert, Freiburg i. B., z. Zt. im Felde.

II (Schluß). *)

Zahlreiche Familien, die in langsamer Arbeit im Aufsteigen begriffen waren, sind durch Vermögens- und Einkommensminderung während und infolge des Krieges darin jäh unterbrochen worden, und die nach dem Kriege noch anhaltende Teuerung der Lebenskosten und die zu erwartenden Steuererhöhungen werden zweifellos nach der gleichen Richtung hin wirksam sein. Die Hoffnung mancher Eltern, ihren Söhnen eine bessere Berufsausbildung zuteil werden zu lassen, sie über den Beruf des eigenen Vaters hinauszuheben, wird zu Grabe getragen werden müssen. An ihre Stelle treten andere, jene, denen der im Krieg erworbene Reichtum des Vaters nun mühelos Berufe öffnet, die ihnen sonst verschlossen gewesen wären. Mag man auch aus den allerverschiedensten Gründen jenen sozialen Ehrgeiz für bedenklich halten, der heut immer stärker um sich greift, der sich den Sohn nicht mehr mit dem Beruf des Vaters begnügen läßt, so wird trotz alledem dieser nun eintretende Wandel vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet, kein vorteilhafter sein. Die Entwicklung, wie wir sie bis jetzt gehabt haben, hat wohl ihre erheblichen Schattenseiten gehabt; was aber an ihre Stelle tritt, ist nicht besseres, sondern etwas nach jeder Richtung hin schlechteres. Daß unter einem solchen Wandel auch die Stimmung und Arbeitsfreudigkeit der so ungünstig davon Betroffenen ganz erheblich leiden muß, sei nur nebenbei erwähnt. Und doch haben wir es gerade nach diesem Kriege nötiger wie je, daß in allen Kreisen der Bevölkerung Arbeitseifer und Arbeitsfreudigkeit möglichst groß sind und daß, trotz aller unvermeidbaren Mängel und Unvollkommenheiten, der soziale Aufstieg sich in einer Weise vollzieht, welche den Tüchtigen und Begabten freie Bahn schafft. Das ist der eine Punkt, an dem also die durch den Krieg vor sich gegangenen Vermögens- und Einkommensverschiebungen ungünstige Wirkungen ausüben müssen.

Es soll aber an dieser Stelle noch auf eine andere Folge hingewiesen werden, die wir nicht unterschätzen dürfen. Es wird heute mit Recht von allen Seiten hervorgehoben, daß wir uns nach dem Kriege alle der größten Sparsamkeit befleißigen müssen, daß es nötig sei, den Luxusverbrauch einzuschränken und wieder zu größerer Einfachheit in der Lebensweise zurückzukehren. Warum das im Interesse unserer wirtschaftlichen Zukunft nötig ist, braucht an dieser Stelle nicht eingehender dargelegt zu werden. In dieser Hinsicht jedoch wird eine solche Verschiebung in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen, wie sie der Krieg gebracht hat, nicht günstig wirken. Wissen wir doch, welcher Luxus jetzt sogar während der Dauer des Krieges, während Millionen für das Vaterland Leben und Gesundheit opfern, in diesen jetzt so rasch und mühelos reich gewordenen Kreisen getrieben wird. Es ist ja auch eine bekannte, psychologisch leicht verständliche Erscheinung, daß auf solche Weise erlangter Reichtum, unüberlegter und sinnloser wieder ausgegeben wird, als derjenige, der langsam und mühsam erworben worden ist. Also auch unter diesem Gesichtspunkte des Luxusverbrauchs, des Sparens und der Kapitalneubildung erscheint es als ungünstig, daß im Kriege mancher alte Wohlstand und Reichtum zurückgegangen und an ihre Stelle in großem Umfange neuer und rasch erworbener getreten sind.

Noch auf ein letztes, wenn auch außerwirtschaftliches Moment, sei hier hingewiesen; es handelt sich um gewisse Gerechtigkeitserwägungen, die ja auch seiner Zeit bei Beratung und Annahme der Kriegsgewinnsteuer eine so erhebliche Rolle gespielt haben. Nicht, als ob man davon sprechen dürfte, daß dieser ganze durch und in dem Krieg erworbene Reichtum etwas unsittliches, etwas ungerechtes schlechthin an sich habe. Es wäre viel zu weit gegangen, eine solche Behauptung aufstellen zu wollen. Es handelt sich hier um etwas ganz anderes. Im allgemeinen wird man nämlich sagen können, daß es doch wohl in erster Linie die Feldzugsteilnehmer sind, bei denen vorzugsweise eine solche Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingetreten ist, bei denen jedenfalls die Möglichkeit, ihre Verhältnisse zu bessern, in viel geringerem Maße vorgelegen hat,

*) Vergl. Nr. 38 Sp. 757.

als bei jenen, die infolge ihres Alters, von körperlichen Gebrechen oder weil sie beruflich unabkömmlich waren, zu Hause bleiben konnten. Man erlebt ja hier im Felde diesen Gegensatz jeden Tag, wenn Soldaten, die bis dahin täglich 53 ₰ erhielten, nun von zu Hause als Facharbeiter angefordert werden und dann im Gegensatz dazu außerordentlich hohe Löhne erhalten. Ähnlich liegen auch die Verhältnisse bei anderen Berufen. Derjenige, der zu Hause ist, kann die Kriegskonjunktur, im besten Sinne des Wortes, besser ausnützen, Vorteile daraus ziehen, während der im Felde stehende in der Regel dabei das Nachsehen hat, wenn er nicht sogar, was in ungezählten Fällen vorkommt, infolge seiner Abwesenheit wirtschaftlichen Schaden erleidet. An sich läßt sich natürlich an dieser Tatsache nichts ändern. In dem Kriege stehen so viele höhere Werte auf dem Spiele, daß man auf solche Dinge keine Rücksicht nehmen kann. Immerhin verdient dieser Punkt Beachtung, wenn es sich um die Beurteilung dieser Vermögens- und Einkommensverschiebungen handelt; er ist jedenfalls geeignet, sie in noch ungünstigerem Lichte erscheinen zu lassen, als es schon aus den beiden, an erster Stelle genannten Gründen der Fall ist. Denn es wird nichts weniger als unserem Gerechtigkeitsempfinden entsprechen, daß gerade diejenigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen, in der Berufswahl für ihre Kinder, geschädigt werden, die gegen den Feind gestanden haben, während dies bei den anderen in weit geringerem Maße der Fall ist, von den Verbesserungen, die in ihrer wirtschaftlichen Lage eingetreten sind, ganz zu schweigen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob es für späterhin Mittel und Wege gibt, wenigstens zum Teil diese ungünstigen Wirkungen auszugleichen. Nach der folgenden Richtung hin scheint dieses möglich zu sein. Wir müssen daran denken, daß wir nach dem Kriege ganz erhebliche neue Steuerlasten in der allerverschiedensten Form erhalten werden. Wie diese im einzelnen aufzubringen sind, um welche Beträge es sich dabei handeln mag, wie sich der erforderliche Mehrbedarf auf Reich, Staaten und Gemeinden verteilen wird, sei an dieser Stelle nicht erörtert. Wie dem aber auch sei, so liegt jedenfalls die Möglichkeit und nach dem oben gesagten auch die Notwendigkeit vor, bei der Lastenverteilung in eingreifender Weise zwischen jenen zu unterscheiden, die im Kriege reicher, und die in ihm ärmer geworden sind. Soweit es sich um Verbrauchs- und Verkehrsabgaben handelt, ist eine solche Trennung natürlich nicht möglich; sie läßt sich nur dort durchführen, wo es sich um sog. veranlagte Steuern, d. h. im wesentlichen um solche auf Vermögen und Einkommen, handelt. Ein solches Vorgehen stände durchaus im Einklang mit den obersten Grundsätzen unserer modernen Besteuerung, vor allem mit dem Gedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Denn zusätzliches Vermögen und Einkommen ist immer, gleichviel auf welche Art es gewonnen wurde, steuerlich leistungsfähiger als bereits vorhandenes, da jenes, im Gegensatze zu letzterem, nicht schon die Voraussetzung einer bestimmten Lebenshaltung abgibt, dort also eine Besteuerung leichter ohne Einschränkung der Lebenshaltung vor sich gehen kann. Das ist ja auch der Gedanke, der z. T. der Besitzsteuer vom Jahre 1913 zugrunde liegt.

Es bieten sich zwei Arten, auf *steuerlichem* Wege hier zu einem gewissen Ausgleich zu gelangen. Bei der ersten würde es sich darum handeln, in irgend einer Form und Höhe, die nicht weiter an dieser Stelle erörtert werden soll, auch noch nach Friedensschluß den im Kriege entstandenen Vermögenszuwachs mit einer einmaligen Abgabe zu belegen. Die eingangs gegebene Aufstellung hat ja gezeigt, daß selbst nach Zahlung der jetzt noch um 20 v. H. erhöhten Kriegssteuer noch ein ganz erheblicher Vermögenszuwachs übrig bleibt. Ein solches Verfahren würde nicht nur diesen Vermögenszuwachs noch weiter verringern, es würde auch gleichzeitig die wirtschaftlichen Verhältnisse derer, die eine Einbuße ihres Vermögens oder Einkommens erlitten haben, schonen, denn in dem Maße, in dem das Reich noch einmal Einnahmen aus einer solchen Vermögensabgabe erhielte, hätte es in geringerem Maße nötig, sich solche aus anderen Steuern zu beschaffen, die doch wahrscheinlich auch jene belasten würden, welche solche Verluste erlitten haben.

Unter diesen ganzen Gesichtspunkten, die hier zur Erörterung stehen, weist überhaupt diese Kriegssteuer einige Bestimmungen auf, die einer Kritik nicht standhalten. Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden bekanntlich die Vermögensbeträge mit 1 vom Hundert besteuert, insoweit das am 31. Dezember 1916 festgestellte Gesamtvermögen 90 vom Hundert des am 1. Januar 1914 festgestellten Vermögens übersteigt. Wenn also jemand an diesem Zeitpunkt ein Vermögen von z. B. 300 000 ℳ besaß, dessen Wert dann bis zum 31. Dezember 1916 auf z. B. 290 000 ℳ zurückgegangen war, so muß er eine einmalige Steuer im Betrage von 200 ℳ bezahlen. Unter welchen Gesichtspunkten will man es rechtfertigen, daß dieser, der doch eine Vermögenseinbuße von 10 000 ℳ erlitten hat, eine Steuer von 200 ℳ zahlen muß, während derjenige, dessen Vermögen sich in dem gleichen Zeitraum von 300 000 auf 600 000 ℳ vermehrt hat, davon nur 101 400 ℳ zahlt, also nachher ein Vermögen von 498 600 ℳ besitzt? Dem einen bleibt der Vermögenszuwachs in ganz beträchtlichem Umfange erhalten, der andere wird trotz seiner Vermögenseinbuße noch mit einer besonderen Steuer belegt.

Etwas ähnliches gilt von dem Kinderprivileg des im Jahre 1917 beschlossenen Zuschlagsgesetzes zur Kriegssteuer. Dieser Zuschlag von 20 v. H. soll bei mehr als zwei Kindern (unter 18 Jahren) auf 15, bei mehr als drei auf 10, bei mehr als 4 Kindern auf 5 v. H. ermäßigt werden, um bei fünf und mehr Kindern ganz in Wegfall zu kommen. An sich ist ein solches Kinderprivileg etwas sehr begrüßenswertes und es wäre nur zu wünschen, daß es noch allgemeiner und weitgehender als bisher in unserer Besteuerung Eingang fände, aber es widerspricht dem Grundgedanken dieser Kriegssteuer, wie eine einfache Überlegung zeigt. Denn in dem Maße als die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Reichskriegsschuld nicht aus einer solchen Kriegssteuer aufgebracht werden können, muß dies aus anderen Einnahmequellen geschehen, zur Zeit jetzt durch die Warenumsatz- und Kohlensteuer, d. h. doch auch auf Kosten derjenigen, die in diesem Kriege eine Vermögens- und Einkommenseinbuße erfahren haben. Da diese Steuern, wie zahlreiche andere Verbrauchsabgaben aus denen das Reich seine Einnahmen zieht, kopfsteuerartig wirken, also kinderreiche Familien ganz besonders belasten, so trägt dieses Kinderprivileg der Kriegssteuer, wenn sich auch seine Befürworter dessen nicht bewußt waren, einen durchaus einseitigen Charakter, in dem es diejenigen steuerlich begünstigt, die einen Vermögenszuwachs erfahren haben, aber auf Kosten derjenigen, bei denen das Gegenteil der Fall war. Denn was das Reich an Kriegssteuer infolge dieses Kinderprivilegs weniger an Einnahmen hat, muß es auf andere Weise sich beschaffen, und zwar auf eine solche, die mit kopfsteuerartiger Wirkung auch jene trifft, die im Kriege ärmer geworden sind. Während es eigentlich die vornehmste Aufgabe der Kriegssteuer ist, hier aus den oben dargelegten Gründen einen Ausgleich zu schaffen, muß diese sonst so wohlgemeinte Bestimmung nach der gegenteiligen Richtung hin wirksam sein.

Neben diesem bisher vorgeschlagenen Wege einer nochmaligen Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe kommt nun noch eine andere Möglichkeit in Frage. Von dem erwähnten Gedanken ausgehend, daß zusätzlicher Besitz steuerlich leistungsfähiger ist, als schon länger vorhandener, kann man den Versuch machen, auch bei der Besteuerung der Einkommen hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Überlegung ist dabei die folgende: Wir wollen den Fall annehmen, wie er in ähnlicher Weise wohl recht häufig infolge der dargelegten Entwicklung auftreten wird, daß nach Beendigung des Krieges zwei Leute das gleiche Einkommen von z. B. 6000 ℳ haben; bei dem einen, der vorher ein solches von 4000 ℳ gehabt habe, sei es dadurch entstanden, daß er dank der Kriegskonjunktur einen erheblichen Vermögensgewinn machen konnte, der andere habe vorher ein Einkommen von 9000 ℳ besessen, das nun infolge von Vermögensverlusten infolge des Krieges oder Niedergang des Geschäftes auf 6000 ℳ gesunken sei. Es erscheint nun weder vom Standpunkte der Gerechtigkeit noch von der Leistungsfähigkeit aus betrachtet, angebracht, beide, obwohl sie dasselbe Einkommen haben, steuerlich in gleicher Weise zu behandeln. Zwar traten auch in Friedenszeiten immer wieder solche Verschiebungen auf, aber es hat sich dabei niemals um solche Massenerscheinungen wie jetzt gehandelt, niemals konnten deshalb auch die oben dargelegten ungünstigen Wirkungen einen solchen Umfang annehmen, niemals waren es in diesem Maße lediglich äußere Umstände, welche eine solche Umwälzung in den Einkommensverhältnissen hervorgerufen haben; hinter ihnen müssen im Gegensatz zu den Einkommensverschiebungen, wie wir ihnen sonst im Frieden mit großer Regelmäßigkeit begegnen, eigene Schuld und eigenes Verdienst dabei so gut wie gänzlich zurücktreten.

Es ist jedoch sicher, daß es steuertechnisch nicht ganz so einfach sein wird, auf diese Veränderungen in den Einkommens-

verhältnissen Rücksicht zu nehmen. Man könnte immerhin daran denken, die seit Kriegsbeginn über einen gewissen Mindestbetrag hinaus gestiegenen Einkommen, so weit es sich nicht z. B. um Einkommensvermehrung infolge von regelmäßiger Gehaltserhöhung, eingetretener Erbschaften u. dergl. handelt, bei der Steuer mit einer zusätzlichen Abgabe zu belegen und zwar entsprechend der Höhe, um welche sie seit Kriegsbeginn gestiegen sind. Ob man sich dabei in Erinnerung an den Wehrbeitrag mit einer nicht zu nieder angesetzten einmaligen Abgabe begnügen soll, oder ob man eine solche wählt, die eine Reihe von Jahren, z. B. drei bis fünf, hintereinander erhoben wird, ist lediglich eine Frage der Steuertechnik und sei an dieser Stelle ebensowenig erörtert, wie diejenige, ob das Reich oder die Bundesstaaten diesen Zuschlag erheben sollen. Auf einem solchen Wege scheint eine der wenigen Möglichkeiten vorzuliegen, die oben geschilderten sozialen Nachteile dieser großen Einkommensverschiebungen wenigstens in einigem auszugleichen. Es mag sein, daß sich dieses Ziel auch noch auf andere Weise erreichen läßt. Auf den Weg kommt es aber nicht so sehr an als darauf, daß alles, was möglich ist, geschieht, um die ungünstigen Wirkungen dieser Einkommensumwälzung einzudämmen. Besonders auf diese letzteren, weniger auf die Abhilfsmittel dagegen hinzuweisen, war der Zweck der vorstehenden Zeilen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gustav von Schmoller †.

Tieferschüttert beklagen wir den Heimgang des größten wissenschaftlichen Führers der deutschen Sozialreform: Gustav von Schmoller ist am 26. Juni abends in Bad Harzburg, wo er sich seit einigen Wochen mit seiner Gattin zur Erholung befand, plötzlich gestorben. Am 24. Juni war er in das 80. Lebensjahr eingetreten — in voller Frische des Geistes und, wie es schien, auch des Körpers. In einem am selben Tage geschriebenen Briefe betonte er seine Arbeitsfreudigkeit: er schreibe Erinnerungen aus seinen jungen Jahren nieder. An allen Tagesereignissen, allen Vorgängen in seiner Wissenschaft zeigte dies Schreiben den regsten Anteil. Er bereitete seine Rückkehr nach Berlin vor. Da traf ihn am Dienstag abend ein Herzschlag, ohne äußere Ursache; eine Ohnmacht überkam ihn, aus der er nicht mehr erwachte. Sanft, ohne jeden Kampf endete dies reiche, glückliche Leben.

Wir trauern um den Heimgegangenen, aber der tiefe Dank um all die Gaben, die wir ihm schulden, gesellt sich unserem Schmerze bei. Der junge Schmoller, schon früh in seiner Wissenschaft zu Ansehen und Ehren gekommen, ist von Anbeginn an das geistige Haupt und die lebendigste Kraft der deutschen Sozialpolitik gewesen. Bald nach dem Kriege 1870/71 berief er mit einigen gleichgesinnten Freunden eine Versammlung nach Eisenach, in der der Verein für Sozialpolitik begründet wurde. Sein Programm war, durch wissenschaftliche Forschung und Lehre, in Wort und Schrift, die Arbeiterfrage in sozialem Geiste der Lösung zuzuführen: dem Aufstieg der Arbeitermassen zu höheren Stufen des wirtschaftlichen Lebens, der Gesittung und Kultur, der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung und Anerkennung galt die Arbeit dieser Gelehrten. In unermüdlicher Treue und Kraft hat Schmoller dies Banner vorangetragen, nicht nur als langjähriger Vorsitzender des Vereins für Sozialpolitik, als gefeierter akademischer Lehrer, als Mitglied des Herrenhauses, in seinen zahlreichen Schriften, sondern auch als Helfer und Förderer der um die „Soziale Praxis", die Gesellschaft für Soziale Reform, das Büro für Sozialpolitik sich scharenden Kreise. Alle Ehren der Welt sind diesem Fürsten der Wissenschaft zuteil geworden — höher als alles aber schätzte er die Fortschritte der deutschen Sozialpolitik. Er war froh, wenn man ihm von Maßnahmen einer gesunden Reformpolitik, die er für eine unbedingte Staatsnotwendigkeit hielt, erzählte; er freute sich über die Entwickelung der Selbsthilfe in Gewerkschaften und Genossenschaften; tief beglückte ihn die treu-vaterländische Haltung der Arbeitermassen im Weltkriege. So ernst er in die Zukunft blickte, so unerschütterlich hielt er an der Überzeugung fest, daß ein neues, starkes, gesegnetes Deutschland nach dem siegreichen Frieden erstehen werde. Uns hat er ein reiches Erbe hinterlassen, das wir redlich in seinem Geiste verwalten wollen. Damit danken wir dem edlen Entschlafenen am besten.

E. Fr.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Zusammenfassung der Ernte 1917.

Der Bundesrat hat dem Entwurf einer Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 seine Zustimmung erteilt. Amtlich wird hierüber mitgeteilt:

Die Erfahrungen des letzten Wirtschaftsjahres ließen es geboten erscheinen, im kommenden Erntejahr nicht nur das Brotgetreide, sondern auch Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse restlos zu beschlagnahmen, diese Früchte durch eine Hand zu erfassen und sie durch eine Organisation, die Reichsgetreidestelle, zu bewirtschaften.

An dem bisherigen System der Erfassung des Brotgetreides, das auch auf die übrigen Früchte ausgedehnt worden ist, ist grundsätzlich festgehalten; die Lieferung der Früchte wird künftig wie bisher entweder durch den Kommunalverband als Selbstlieferer oder durch die Kommissionäre der Reichsgetreidestelle bei deren Bestellung der Kommunalverband mitzuwirken hat, erfolgen. Dabei ist die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände auf diejenigen Kommunalverbände beschränkt worden, die nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung ihrer Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918, also neun Monate, ausreichen. Selbstwirtschaft wird es übrigens nur bei Brotgetreide und in gewissem Umfang zwecks Bewirkung des Futterausgleichs bei Futtergetreide geben; der Aufkauf von Hafer und Gerste zur Nährmittel- und Bierherstellung auf Grund besonderer Bezugsscheine wird nicht mehr stattfinden, die Zuweisung geeigneter Qualitäten für diesen Zweck wird vielmehr ausschließlich Sache der Reichsgetreidestelle sein. Dem Handel wird künftig eine größere Betätigungsmöglichkeit als bisher gegeben sein.

Um die Kommunalverbände in den Stand zu setzen, den ihnen obliegenden Pflichten zu genügen und für die Aberntung, den Ausdrusch und die Ablieferung der Früchte Sorge zu tragen, sind ihnen gegenüber dem bisherigen Rechte wesentlich erweiterte Machtbefugnisse eingeräumt worden, entsprechend den schon für den Frühdrusch vorgesehenen Maßnahmen; namentlich können sie erforderlichen Falles zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen alle in ihrem Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Geräte und Betriebsmittel jeder Art, also auch, soweit nicht die besonderen Anordnungen des Kohlenkommissars entgegenstehen, Kohlen in Anspruch nehmen. Die Pflicht des Kommunalverbandes, für die Ablieferung der in seinem Bezirk angebauten Früchte zu sorgen, ist zu einer Haftung für die Ablieferung in der Art verdichtet worden, daß der Kommunalverband eine Kürzung der für seine versorgungsberechtigte Bevölkerung und seine Selbstversorger festgesetzten Verbrauchsmengen an Brotgetreide, Mehl und Nährmitteln zu gewärtigen hat, wenn er es etwa schuldhaft unterlassen sollte, seinen Lieferpflichten rechtzeitig zu genügen.

Die Feststellung der Lieferpflichten soll auf Grund der im Sommer stattfindenden Ernteschätzung und der später vorzunehmenden Nachschätzungen erfolgen. Dabei sind die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen, die darüber hinaus verfügbaren, also die sonst schon ausgedroschenen oder durch die Festsetzung nicht erfaßten Mengen, jeweils sofort nachdem sie lieferbar geworden sind, der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen. Dieser Haftung des Kommunalverbandes mit ihren Folgen entspricht eine Haftung der Gemeinden gegenüber dem Kommunalverband und eine Haftung der einzelnen Erzeuger gegenüber der Gemeinde oder, wo die Umlage durch den Kommunalverband unmittelbar auf die Erzeuger vorgenommen wird, der letzteren gegenüber dem Kommunalverbande. Die Grundlage für die Überwachung der Erfassung werden die Wirtschaftskarten bilden, die für jeden landwirtschaftlichen Betrieb bei dem Kommunalverbande, wahlweise auch bei der Gemeinde zu führen sind (vergl. unten).

Den Kommunalverbänden und Gemeinden wird durch die Neuregelung eine erhebliche Mehrarbeit auferlegt. Zu ihrer Erfüllung sollen in möglichst großem Umfang die Lehrkräfte sowie Hilfsdienstpflichtige herangezogen werden; die Verbände sollen ferner zur Erfüllung der erweiterten Aufgaben durch Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln der Reichsgetreidestelle in Stand gesetzt werden. Hierbei ist in Aussicht genommen, die Zuschüsse nicht nur nach der erfaßten Menge, sondern auch nach der Zahl der geführten Wirtschaftskarten zu bemessen. Dem Kommunalverband ist die Möglichkeit gegeben worden, zwecks rascher und nachdrücklicher Durchführung der gesetzlichen

Vorschriften, namentlich der Bekämpfung des Schleichhandels, Vorräte, die einer gesetzlichen Vorschrift zuwider hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären.

Über die Mengen, die die Landwirte aus ihren selbstgebauten Früchten zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden dürfen, konnte in der Verordnung ebenso wenig etwas gesagt werden, wie über die Mengen von Brot und Mehl, die der einzelne Verbraucher im kommenden Erntejahre zugewiesen erhalten wird. Dies alles hängt vom Ausfall der Ernte und von den Forderungen für Heereszwecke ab und kann daher erst später festgesetzt werden. Hierbei wird auf die Sicherung der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch ausreichende Ernährung von Mensch und Tier entscheidender Wert gelegt.

Um einen einigermaßen zuverlässigen Überblick über die zu erwartende Erntemenge so rasch wie möglich zu erhalten, hat der Bundesrat wie bereits im vorigen Jahre eine Ernteschätzung der für die Volksernährung besonders wichtigen Feldfrüchte angeordnet. Diese findet für Brotgetreide und Gerste im Juli, für Hafer im August und für Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Möhren und für Weißkohl Ende September und Anfang Oktober statt.

Einführung einer Reichswirtschaftskarte. Für die Ernte sind eingehende Bestimmungen über die Feststellung der Erträge und schärfere Kontrollmaßnahmen über den Verbrauch der Selbstversorger geplant, als bisher in Geltung waren. Die Kommunalverbände haben danach für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks eine Wirtschaftskarte anzulegen und fortlaufend zu führen. Diese muß folgende Eintragungen erhalten:

1. die Bodenfläche des landwirtschaftlichen Betriebes auf Grund der Kataster oder sonstiger zuverlässiger Unterlagen,
2. die Zahl der ständig zum Haushalt gehörigen Personen,
3. das vorhandene Vieh nach Arten getrennt (Viehliste),
4. die mit Frucht bebaute Fläche unter Angabe der Fruchtarten auf Grund der Ernteflächenerhebung,
5. das Ergebnis der Ernteschätzung und Erntenachprüfung,
6. das von den Betriebsunternehmern zu verwendende Saatgut.
7. den den Selbstversorgern zustehenden Bedarfsanteil an Brotgetreide,
8. die dem Betriebsunternehmer für sein Vieh zustehende Menge an Futtergetreide,
9. die aus der Ernteschätzung und Nachprüfung nach Abzug des dem Betriebsunternehmer als Saatgut, zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung des Viehes sich ergebende Mindestablieferungsschuldigkeit,
10. die erfolgten Ablieferungen (Ablieferungskontrolle),
11. die zur Verarbeitung für Ernährungs- und Verfütterungszwecke freigegebenen Mengen (Verbrauchs- und Verfütterungskontrolle).
12. die als Saatgut gekauften und verkauften Mengen (Saatkontrolle).

Die Gemeinde hat eine Selbstversorgerliste fortlaufend zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen. Auf Grund dieser Liste hat der Kommunalverband die Zahl der zum Haushalt des Betriebsunternehmers gehörigen Personen in die Wirtschaftskarte einzutragen. Ab- und Zugänge von Selbstversorgern sind von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen. Auf Grund der Ernteschätzung, die durch Bundesratsverordnung angeordnet werden wird, sind die geschätzten Erträge der Ernte einzutragen. Die hier gewonnenen Zahlen bilden die Grundlage für die den Betriebsunternehmern aufzuerlegende Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln. Die Ablieferungsbeträge ergeben sich nach Abzug des Saatguts und der für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung freigegebenen Mengen. Demgemäß enthält die Wirtschaftskarte Kontrollen auch über diese beiden Posten. Die Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebsunternehmer ist gemeindeweise zusammenzustellen und Abschrift der Zusammenstellung dem Gemeindevorsteher und den Kommissionären der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes zu übersenden.

Der Deutsche Städtetag über die Kohlenversorgung. Der Hauptausschuß des Deutschen Städtetages hat am 16. Juni zur Kohlenversorgung folgende Entschließung gefaßt:

Die Versorgung der Städte mit dem dringendsten Bedarf an Brennstoffen beansprucht nur einen geringen Teil der deutschen Kohlenerzeugung, ist aber für die städtische Bevölkerung genau so wichtig wie die Versorgung mit Lebensmitteln. Während es Aufgabe nur der Stadtverwaltungen sein kann, nach Maßgabe der den Städten zugewiesenen Kohlenmengen den Verbrauch durch die Bevölkerung zu regeln, ist es Aufgabe nur des Reiches, die Kohlenförderung mit allen Kräften zu steigern und die Heranschaffung des den Städten zukommenden Anteils sicherzustellen. Hierzu bedarf es schnellsten und von größter Tatkraft getragenen Handelns, besonders dahin, daß die Sommermonate mit der verhältnismäßig geringen Belastung der Eisenbahnen zielbewußt ausgenutzt werden. Da die bisher bekannt gewordenen Maßnahmen der zentralen Stellen nicht als zulänglich erachtet werden können; da auch der Versuch des Vorstands des Deutschen Städtetages, dem Reichskanzler durch eine Abordnung das ganze Schwergewicht der Frage zu entwickeln, bisher einen Erfolg nicht gehabt hat: so muß sich der Hauptausschuß des Deutschen Städtetages für verpflichtet halten, mit stärkstem Nachdruck auf die überragende Wichtigkeit der Brennstoffversorgung der Städte hinzuweisen. Die Herbeischaffung des Brennstoffs für die Bedürfnisse der bürgerlichen Bevölkerung bei selbstverständlicher Beschränkung auf das Notwendigste steht in einer Linie mit der Belieferung der Rüstungsindustrie.

Die Beratungen über die Sicherung ausreichender Kohlenversorgung der städtischen Wohnungen sind noch nicht zu endgültigen Festsetzungen gelangt. — Dagegen ist durch Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung für alle gewerblichen Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen und darüber eine Meldepflicht eingeführt worden; die erste Meldung hat vom 1. bis 5. Juli zu erfolgen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Bestimmungen über die Familienbeihilfen für die zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen[1]), die außerhalb ihres Wohnorts arbeiten, haben bei der praktischen Durchführung zu verschiedenen Bedenken Anlaß gegeben und werden daher durch einen neuen Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Mai 1917 ergänzt.

Da die wöchentliche oder monatliche Berechnung des der Berechnung der Familienbeihilfe zugrunde liegenden Lohnes sowohl für Unternehmer als Lieferungsverbände eine unmögliche Belastung bedeutet, ist als Arbeitsverdienst der Betrag anzunehmen, wie er bei der für den Betreffenden nach der Art seiner Beschäftigung üblichen Arbeitszeit und bei normaler Arbeitsleistung allgemein verdient wird, wobei der Verdienst für Sonntagsschichten und Überschichten mit in Rechnung zu stellen ist, soweit er gewöhnlich von Arbeitern der fraglichen Art in dem betreffenden Betriebe erzielt zu werden pflegt. Treten allgemeine Lohnerhöhungen oder Ermäßigungen ein, oder erfolgt ein Übergang des Entlassenen in eine andere besser oder schlechter gelohnte Arbeitsstelle (auch im gleichen Betriebe), so muß auf Grund des veränderten Lohnes eine Neufestsetzung der den Familien zu gewährenden Zuschüsse erfolgen. Besonderes Augenmerk wird auf die Fälle zu richten sein, in denen Arbeiter zunächst gegen geringeren Lohn eingestellt werden, dann aber höhere Löhne, z. B. statt Tagelohn Akkordlöhne, nach Einarbeitung erhalten. Hier wird bei Eintritt der höheren Löhne der zu gewährende Ausgleich neu zu ermitteln sein.

Für die Familien ist in Fällen der Erkrankung, von Unfällen oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu sorgen. Dabei ist von den Bezügen auszugehen, die der Entlassene und seine Familie an Löhnung, freier Verpflegung, Familienunterstützung usw. gehabt hat.

Für die Krankenhausbehandlung des Heerespflichtigen wird der Betrag von 45 ℳ monatlich außer Ansatz gelassen. Gibt diese Berechnung zu Bedenken Anlaß, so können die Beträge eingesetzt werden, auf die der Entlassene und seine Familienangehörigen Anspruch haben würden, wenn die Behandlung nicht in einer Anstalt erfolgte.

Bei Unfällen ist in gleicher Weise wie in Fällen der Erkrankung zu verfahren, bis eine etwaige Unfallrente zur Auszahlung gelangt.

Wenn der Entlassene gezwungen ist, die Arbeit ohne sein Verschulden zeitweise zu unterbrechen (Störung bei Bauarbeiten durch Frost, bei Explosionen und dergl.), so ist ihm auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht der entgangene Lohn, sondern ein Betrag als Ausgleich zu geben, der seinem früheren Einkommen vor Einstellung in die Arbeit entspricht.

Wenn der entlassene Herrespflichtige die durch etwaige Anstaltspflege seiner Familienangehörigen erwachsenen Kosten vor seiner Einstellung in das Heer ganz oder zum Teil getragen hat, sind die dafür zu zahlenden Beträge, soweit diese Verpflichtung infolge seiner Entlassung wieder auflebt, bei Berechnung des bisherigen Einkommens als Familienunterstützung mit zur Anrechnung zu bringen.

Werden Heerespflichtigen nach ihrer Entlassung zur Arbeitsleistung noch Kinder geboren, so ist die Familienunterstützung für diese dem Einkommen vor der Entlassung hinzuzurechnen.

[1]) Also nicht die zur Arbeitsleistung beurlaubten und kommandierten Leute, da deren Familien im Bedürftigkeitsfall Anspruch auf Familienunterstützung haben.

Eine Berücksichtigung der den Frauen Heerespflichtiger bei Zugehörigkeit zum Heere etwa gewährten Wochenhilfe kann bei der Berechnung des den Familien zu gewährenden Ausgleichs nicht in Frage kommen.

Krankenhauskosten, die den Angehörigen eines zur Arbeit Entlassenen gewährt worden wären, wenn dieser im Heere verblieben wäre, werden bei Berechnung des Ausgleichs den Familien auf Antrag als früheres Einkommen mit zugute zu rechnen sein. In gleicher Weise sind auch die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Beerdigungen usw. zu berücksichtigen.

Fallen Arbeitgeberunterstützungen infolge der Entlassung des Kriegsteilnehmers fort, so darf der dadurch entstandene Ausfall bei der Bemessung der Ausgleichunterstützung nicht in Rechnung gestellt werden.

Kriegerwitwen im Postdienst. Nach einer Mitteilung des Reichspostamts werden Kriegerwitwen, die den Annahmebedingungen entsprechen, als Post- oder Telegraphengehilfinnen zur dauernden Verwendung eingestellt. Dabei werden einer Nachrichtenstelle zufolge auch in Ausnahmefällen nicht kinderlose Witwen angenommen. Ebenso kann darüber hinweggesehen werden, wenn die Altersgrenze von 30 Jahren um ein geringes überschritten ist. Außerdem können Kriegerwitwen als Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse als Markenverkäuferinnen und Postagentinnen dauernde Beschäftigung finden. Namentlich ist die Beschäftigung als Gehilfin bei einem Postamt III. Klasse für Kriegerwitwen geeignet und der Verwaltung erwünscht. Ob es nach dem Kriege angängig sein wird, Kriegerwitwen noch in anderen, jetzt den männlichen Beamten vorbehaltenen Zweigen des Post- und Telegraphendienstes ohne Benachteiligung der zivilversorgungsberechtigten Militärpersonen und der Kriegsbeschädigten dauernd unterzubringen, läßt sich noch nicht übersehen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die arbeitslosen Kriegsbeschädigten in der Rheinprovinz.

Die „Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz" vom 5. Juni bringt eine außerordentlich lehrreiche Zusammenstellung, die sich auf 927 Arbeitslose aus 43 rheinischen Ortsausschüssen bezieht. Diese Ziffer stellt einen ungefähren Prozentsatz von 3,4 sämtlicher in den betreffenden Ortsausschüssen zuständigen Kriegsbeschädigten dar. Von diesen 927 Beschädigten wurden bezeichnet als: 1. Arbeitswillige 209, 2. Arbeitsscheue 92, 3. vorübergehend Arbeitsunfähige 395, 4. dauernd Arbeitsunfähige 231. Von den 927 Arbeitslosen waren 447 ledig und 480 verheiratet. Von diesen letzteren hatten die Familien eine Gesamtkopfstärke von 1989 Personen einschließlich Frauen und Kinder. Die durchschnittliche Erwerbsbeschränkung für alle Arbeitslosen war festgesetzt auf 66,3 v. H.; an Rente für jeden Beschädigten war ein Monatsbetrag von 55,30 *M* im Durchschnitt gewährt worden. Bei den Verheirateten macht dies pro Kopf der Familie 12,80 *M* im Monat aus. Den höchsten Anteil stellten die Nervenkranken mit 189 oder 20,5 v. H. und die Lungenkranken mit 187 oder 20,3 v. H., den geringsten dagegen die Blinden mit 16 oder 1,8 v. H. und die Armamputierten mit 28 oder 3 v. H. sämtlicher Arbeitslosen. Diese Zahlen gewinnen noch besondere Bedeutung, wenn man sie mit dem Anteil vergleicht, den die betreffenden Beschädigungsarten in der Statistik sämtlicher Schwerbeschädigten aufweisen, die bei der Zentralstelle bearbeitet wird. Hier machen Lungenkranke 5 v. H. und die Nervenkranken 7,7 v. H. sämtlicher Fälle aus, während die Armamputierten rund 12 v. H. darstellen. Sogar die Blinden sind mit einem Anteil von 3,8 v. H. vertreten und stellen so einen günstigeren Erfolg hinsichtlich der eigentlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge dar; denn hohe Zahlen bei den Arbeitslosen gegenüber niedrigen Zahlen bei sämtlichen Schwerbeschädigten kennzeichnen die besonderen Schwierigkeiten für die berufliche Versorgung der betreffenden Beschädigungsart.

Die arbeitsfähigen Arbeitswilligen fanden zumeist deshalb keine Arbeit, weil ihre Arbeitskraft allzu sehr herabgesetzt war, die Arbeitsscheuen, weil sie ihre Arbeitsfähigkeit unterschätzten, keine Lust zur Arbeit besaßen oder auf Grund der Renten oder sonstiger Bezüge nicht auf Erwerb angewiesen waren. Unter den Arbeitswilligen nehmen die Arm- und Beinbeschädigten einen verhältnismäßig großen Raum ein; augenscheinlich genügt bei diesen Beschädigungsarten die vorhandene Arbeitsfähigkeit auch unter den jetzigen günstigen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkte nicht bei allen Beschädigten, um eine gewinnbringende Beschäftigung zu gewährleisten. Hinter diesen Beschädigungsarten der Gliedmaßen folgen unmittelbar die innerlich Kranken, deren typische Berufshantierungen nach Maßgabe der Geschicklichkeit nicht herabgesetzt sind, bei denen aber die Herabsetzung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit das Hindernis zur Übernahme einer gewinnbringenden Beschäftigung darstellt.

Den höchsten Anteil bei den Arbeitsscheuen zeigen wiederum die Armbeschädigten, hinter denen aber unmittelbar die Nervenkranken folgen. Erst dann kommen die Beinbeschädigten und die Hirnverletzten. Durch das Hervortreten der Nervenkranken und Hirnverletzten zeigt sich das Moment der Neigung der betreffenden Beschädigungsarten zur traumatischen Neurose, das aber wiederum unter Umständen als Krankheitsbild anzusprechen ist und nicht mit dem Begriff „arbeitsscheu" in jedem Falle identifiziert werden kann.

Bei den vorübergehend Arbeitsunfähigen, deren Abgrenzung gegenüber den arbeitswilligen Arbeitsfähigen und den dauernd Arbeitsunfähigen naturgemäß etwas willkürlich ist, wie sich ja überhaupt die Statistik auf subjektiven Urteilen aufbaut, handelt es sich um Folgeerscheinungen der Kriegsbeschädigung, die es vorläufig noch nicht ermöglichen, dem Kriegsbeschädigten lohnbringende Beschäftigung zu verschaffen, oder die den Kriegsbeschädigten gezwungen haben, die aufgenommene Tätigkeit bis auf weiteres wieder aufzugeben. Den höchsten Anteil nehmen unter dieser Rubrik die innerlich Beschädigten ein, nämlich Lungenkranke, Geisteskranke und sonstige innerlich Kranke.

Unter den dauernd Arbeitsunfähigen selbst sind vor allem die bisher sogenannten „hoffnungslosen Fälle" zu verstehen. Die höchsten Anteile stellen auch hier die Lungenkranken und Nervenkranken, hinter denen unmittelbar die Geisteskranken folgen. Es handelt sich hier um solche Kranke, die in den Provinzialanstalten untergebracht sind, und bei denen auf absehbare Zeit nicht eine Besserung des Zustandes erwartet werden kann. Die niedrigsten Zahlen weisen hier die äußerlich Beschädigten auf.

Die Aufnahmefähigkeit für Schwerkriegsbeschädigte ist am günstigsten für Landwirte, Kopfarbeiter, Handwerker und Facharbeiter, ungünstig dagegen für ungelernte und Bergarbeiter. Allerdings beeinflußt die Lage des derzeitigen Arbeitsmarktes wie die verschiedenen sozialen Verhältnisse in den verschiedenen Berufsgruppen das Bild außerordentlich, so daß man nur mit Vorsicht Schlüsse ziehen kann. Aber es macht sich doch bei den Bergarbeitern die Unmöglichkeit, ihre Kenntnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten, und die geringe Beschäftigungsmöglichkeit im Bergbau für Schwerbeschädigte, namentlich innerlich Kranke, und bei den ungelernten Arbeitern das geringe allgemeine Bildungsniveau als Hemmung geltend.

Sehr bedeutsam ist die Darstellung des Zusammenhanges der Beziehungen zwischen Beschädigungsart, Erwerbsbeschränkung und Rentenbetrag. Es ergibt sich daraus, daß die Rentenbemessung keineswegs der Erwerbsbeschränkung entspricht. Die durchschnittlichen Rentenbeträge sind am geringsten bei Lungen-, Nerven- und sonstigen innerlichen Krankheiten, bei schweren Verletzungen des Körpers mit Ausnahme der Gliedmaßen und des Kopfes, die eine bedeutende Herabsetzung der gesamten körperlichen Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Die höchsten Rentenbeträge sind zu vermerken bei den äußerlich Verletzten, nämlich den Arm- und Beinamputierten, den Arm- und Beinbeschädigten sowie den Hirnverletzten und naturgemäß den Geisteskranken und Blinden. Das hängt zwar zum Teil mit der Gewährung der Verstümmelungszulage für diese Beschädigten zusammen, deutet aber doch auch auf eine der tatsächlichen Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit nicht voll Rechnung tragende Rentenbemessung hin.

Rechtsfragen.

Die Konsumvereinssteuerpflicht der Handelsgesellschaft „Produktion" in Hamburg ist jahrelang Gegenstand eines Rechtsstreits gewesen, der in genossenschaftlichen Kreisen Aufsehen und zeitweise auch einige Verstimmung hervorgerufen hat. Es handelt sich um die 1910 in Hamburg eingeführte Konsumvereinssteuer, zu der die „Produktion" herangezogen wurde, obwohl sie als Konsum-, Bau- und Sparverein ihren

Handelsbetrieb aufgab und in eine Handelsgesellschaft m. b. H. umwandelte. Für das Steuerjahr 1911 wurde die „Produktion" mit ihrer gegen den Hamburgischen Staat gerichteten Klage auf Rückzahlung der Konsumvereinssteuer rechtskräftig abgewiesen. Da aber die Genossenschaft „Produktion" sich von der Richtigkeit der Entscheidung nicht überzeugen konnte, erhob sie wegen der 356 548,80 ℳ betragenden Steuer der Steuerjahre 1912 bis 1915 erneut Klage mit dem Ergebnis, daß nunmehr vom Landgericht und Oberlandesgericht der Klage stattgegeben wurde. Damit dürfte, so sagt das „Hamburger Fremdenblatt", auch für die Zukunft feststehen, daß die Genossenschaft „Produktion" nur der gewöhnlichen Einkommensteuer, nicht der um mehr als das Zehnfache höheren Konsumvereinssteuer unterliegt. Das „Hamburger Echo" (sozialdemokratisch) sagt zu der obergerichtlichen Entscheidung:

„Durch dieses Urteil wird ebensosehr dem Rechtsempfinden wie den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen. Mögen alle sozialen Fragen stets Richter finden, die, wie hier Landgericht und Oberlandesgericht, unbeirrt von Rücksichten auf fiskalische Interessen oder auf Sonderbestrebungen einzelner wirtschaftlicher Gruppen mit weisem Sinn und gerechtem Urteil das Richtige zu finden wissen!"

Änderung der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit kann während der Vertragsdauer nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden; einseitige Neuregelung seitens des Arbeitgebers hat keine rechtliche Geltung. In diesem Sinne entschied kürzlich das Berliner Kaufmannsgericht. Der Drogenhändler H. hatte eine Gehilfin mit durchgehender Arbeitszeit von 8 bis 4½ Uhr engagiert. Nach mehreren Monaten bestimmte er, daß von nun ab geteilte Arbeitszeit, und zwar von 8 bis 12 und 3 bis 7 Uhr, eintreten sollte. Die Gehilfin, die wegen der Weigerung, sich dieser Arbeitszeit anzupassen, sofort entlassen wurde, hob hervor, daß sie nicht etwa aus bösem Willen dem Verlangen des Chefs nicht nachkam. Die Neuordnung hätte vielmehr ihren ganzen weiteren Ausbildungsplan über den Haufen geworfen, da sie von 5 bis 7 Uhr Unterricht in Stenographie und Schreibmaschine hatte. Das Kaufmannsgericht sprach der Klägerin die geforderten 21 ℳ Restgehalt zu. Die einmal vertraglich festgesetzte Arbeitszeit müsse beiderseits innegehalten werden.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Führer und Massen bei den englischen Arbeitsstreitigkeiten. Allmählich dringt aus der unabhängigen Presse Englands, besonders dem „New Statesman" und dem „Economist", genügend Stoff zur Beurteilung der anfangs sehr undurchsichtig gewesenen „Arbeiter-Unrast" auch ins Ausland, so daß man immer deutlicher ihre Bedeutung und ihre Ursachen zu erkennen in der Lage ist. Es scheint hiernach, als sei die Gärung unter der britischen Arbeiterschaft doch wesentlich umfassender, als sich anfangs annehmen ließ, und als werde sie, trotz vorübergehenden Waffenstillstandes in den Hauptteilen der Rüstungsgewerbe, schwerlich wieder zur Ruhe kommen. Wie schon wiederholt dargelegt, ist dabei offenbar die Friedenssehnsucht bisher der geringste unmittelbare Beweggrund der Unruhe, wenn auch die Kriegsmüdigkeit zweifellos in der Arbeiterschaft täglich wächst. Wichtiger ist die Teuerung, wie sie, dank den Erfolgen der deutschen Tauchboote, das englische Volk immer härter bedrückt und teils nicht bekämpft werden *kann*, teils aus Schwäche gegenüber den Wohlhabenden nicht bekämpft *wird*, auch wo man könnte. Am schwersten aber fällt ins Gewicht, daß die britische Regierung allmählich ganz die Fühlung mit den Arbeitern verloren hat. Sie hat einen Fehler gemacht, der in Kriegszeiten verhängnisvoll nahe liegt, indem sie sich die maßvollsten und ihr daher bequemsten Gewerkschaftsführer ausgesucht und sie, teils durch Aufnahme in die Regierung, teils indem sie sie anderweit ihres besonderen Vertrauens würdigte, eng an sich gefesselt hat. Es ist ihr aber entgangen, daß sie damit eine *Kluft zwischen Massen und Führern* schuf, auf deren einer Seite die letzteren, eng verbunden mit Behörden und Arbeitgebern, stehen, während auf der entgegengesetzten Seite die Arbeitermassen selbst, in vollkommenem Mißtrauen gegen ihre alten Führer, geleitet von neuen, in den einzelnen Werkstätten gewählten Vertrauensleuten verharren. Die Unzufriedenheit der Massen ist nachgerade so groß geworden, daß Lloyd George die (Sp. 734 erwähnte) Untersuchungskommission einsetzen mußte, was ebensowohl einen Schlag für den Munitionsminister Dr. Addison, der von den „shop stewards" (Werkvertrauensleuten) nichts wissen wollte und sich allein auf die alten Gewerkschaftsführer stützte, bedeutet, wie für die letzteren selbst, über deren Köpfe hinweg sich die Regierung nun über die Gründe der Unrast unterrichten will. Voraussichtlich wird dem Ministerpräsidenten als Hauptgrund der genannt werden, der auch in einer stattlichen Kundgebung in Leeds am 4. Juni schon hervortrat: die Unzufriedenheit mit den Maßnahmen zur Erhöhung der Munitionserzeugung. Die Ausdehnung des Munitionsgesetzes über seinen ursprünglichen Geltungsbereich hinaus, in dem es schon Erbitterung genug geschaffen hatte, läßt die englische Arbeiterschaft voraussehen, daß es nach dem Kriege endgültig mit ihren alten Arbeitsmethoden vorbei sein wird. Die Durchbrechung des Monopols der gelernten und halbgelernten Arbeiter soll künftig auch außerhalb der engeren Rüstungsindustrie durchgeführt werden, und die Arbeiter ahnen, daß sich dieser Schritt, trotz aller gegenteiligen Versicherungen Dr. Addisons, niemals wird rückgängig machen lassen. Seine Notwendigkeit wird offiziell damit begründet, daß durch die Herausziehung gelernter Arbeiter aus der privaten Industrie die Munitionserzeugung vermehrt werden könne, indem die Gelernten auf verschiedene Fabriken verteilt werden. Die Arbeiter haben aber das Mißtrauen, daß die ganze Maßnahme nur dazu dienen solle, um irgendwie gelernte Metallarbeiter für den Heeresdienst heranzuziehen. In diesem Mißtrauen bestärkt sie besonders der Umstand, daß die früheren „trade cards" (Ausweiskarten über die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft gelernter Rüstungsarbeiter) nicht mehr als ausreichend zur Befreiung vom Heeresdienste gelten, sondern daß nach dem letzten Militärdienstgesetz dieses Vorrecht auf einige wenige, einzeln aufgezählte Gewerkschaften beschränkt ist. Da nun aber in den englischen Gewerkschaften Grenzstreitigkeiten an der Tagesordnung sind, so kommt es vor, daß die gleiche Arbeitergruppe, soweit sie sich einer bevorrechteten Organisation angeschlossen hat, dienstfrei, soweit sie aber der rivalisierenden Gewerkschaft angehört, heerespflichtig ist, — ein Fall, der besonders unter den heiß umstrittenen Maschinenbauarbeitern in Eisenbahnwerkstätten viel böses Blut gemacht hat. In allen diesen Dingen ist die britische Regierung augenscheinlich von ihren Mitgliedern und Freunden aus dem Kreise der Gewerkschaftsführer ganz mangelhaft beraten worden, und so kommt es, daß sich die englische Arbeiterbewegung im Zustande völliger innerer Wandlung befindet und daß mit dem Schwinden der alten Gewerkschaftsregeln zugleich auch der Typus des alten britischen Gewerkvereins schwindet und möglicherweise nach dem Kriege einer neuen, manchen festländischen Typen angenäherten Eigenart Platz machen wird, — so zugleich den inneren *Wandel der ganzen englischen Industrie widerspiegelnd*, an dem tatsächlich kaum mehr zu zweifeln ist.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Für den Ausschluß der Unorganisierten von Belegschaftsversammlungen setzt sich in der „Bergarbeiterzeitung" Nr. 25 der freigewerkschaftliche Verbandsbeamte *Leimpeters* energisch ein. Er verweist darauf, daß sich kürzlich erstmals die in den Bergarbeiterverbänden aller Richtungen organisierte Belegschaft einer bei Recklinghausen gelegenen Zeche zu diesem Vorgehen entschlossen hat. Der dem christlichen Gewerkverein angehörende Versammlungsleiter hat sein Vorgehen in bemerkenswerter Weise begründet.

Er führte aus, daß die Erfahrungen mit den Unorganisierten, besonders während der letzten Monate, gelehrt hätten, daß es besser, sogar notwendig sei, sich von diesen Elementen völlig zu trennen. Ihr Ausschluß aus den Belegschaftsversammlungen hätte zwar zur Folge, daß die Versammlungen schwächer besucht würden, dafür verliefen sie aber um so ersprießlicher. In den letzten Versammlungen seien es die Unorganisierten gewesen, die durch *radikales Auftreten*, durch Beschimpfen der Organisationsleitungen und der Arbeiterausschüsse, durch *maßlose Forderungen* und haltlose Kritiken die Versammlungen störten, Unruhen und Wirrwar stifteten. Die Organisationen müßten sich zu gut halten, um sich von Elementen in öffentlichen Versammlungen herunterreißen zu lassen, die wohl ihre Erfolge einheimsen, aber sonst gegen sie arbeiten. „Was für die Kameradschaften bisher getan wurde, geschah einzig durch unsere Organisationen, und wenn wir Forderungen stellen, ist es gar nicht

notwendig, erst noch die Unorganisierten darum zu fragen oder gar ihre Zustimmung einzuholen."

Leimpeters hält eine Verallgemeinerung dieses Verfahrens für angezeigt, weil die gleichen Erfahrungen wie auf jener Zeche auch anderwärts gemacht worden seien. Die Behauptung, die Belegschaft einer Zeche müsse ihre Angelegenheiten ohne den Rat auswärtiger Redner regeln, sei verfehlt, da es selbständige Schachtanlagen überhaupt nicht mehr gebe, alle Werke miteinander verbunden und die Arbeitsverhältnisse im ganzen Ruhrgebiet durch die Unternehmerorganisation geregelt seien. Daher müsse es den Organisationen freistehen, Rede und Antwort den Unorganisierten gegenüber, die in den Belegschaftsversammlungen immer das große Wort führten und die Verbandsbeamten mit Anwürfen überhäuften, weil sie „bremsten", abzulehnen. Hinzu komme, daß es im Ruhrrevier keine „Indifferenten" mehr gebe; alle Bergarbeiter wüßten über die Organisationen genau Bescheid, hätten ihnen oft auch schon vorübergehend angehört. Sie seien mit keiner Überredungskunst zu gewinnen, so daß man sie getrost in den Versammlungen entbehren könne. Lasse man diesen Elementen wie bisher in Versammlungen Rat und in Rechtsschutzbureaus Hilfe zuteil werden, so dächten sie bloß erst recht, man könne getrost Beiträge sparen, ohne Schaden zu erleiden. — Die „Bergarbeiterztg." regt eine Erörterung der Leimpetersschen Vorschläge an, da die angeregte Frage nicht leicht zu entscheiden sei. So wie bisher könne es nicht weiter gehen. Alte Gewerkschaftsführer müßten sich von Leuten ohne Solidaritätsgefühl schmähen, verdächtigen und schulmeistern lassen. „Diese Entartung wird natürlich immer schlimmere Formen annehmen, wenn sie weiter geduldet wird." Auch das christlich-gewerkschaftliche Ausschußmitglied Küpper hat sich ganz im gleichen Sinne in einer Belegschaftsversammlung in Hüls ausgesprochen, die am gleichen Tage wie die eingangs erwähnte Versammlung stattfand.

Der Verband der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) hat 1916 einen Verlust von nur 3320 (meist einberufenen) Mitgliedern erlitten, der inzwischen durch Neuaufnahmen ausgeglichen ist. Die Vermögensverhältnisse des Verbandes sind trotz des vorjährigen Einnahmeverlustes gut geblieben, indem Ende 1916: 4 787 000 *M* vorhanden waren, 335 000 *M* mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Ortsvereine hat sich um 36 vermehrt. Für Streiks und Aussperrungen wurden nur 252 *M* Unterstützung verausgabt, also so gut wie nichts. Aber auch an Krankengeld brauchte 1916 nicht so viel wie in früheren Jahren ausgegeben zu werden, während allerdings die Sterbegelder 7000 *M* mehr als 1915 beanspruchten. An Notstandsunterstützung, vor allem an Kriegerfamilien, wurden 31 000 *M* gewährt. Der Vermögenszuwachs der Gewerkvereine wurde hauptsächlich in Kriegsanleihe angelegt.

Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig hat 1916 6873 neue Mitglieder gewonnen, denen freilich auch ein starker Verlust durch den Tod gegenübersteht. Der Verband arbeitete sozialpolitisch auf den Gebieten des Ernährungswesens, der Kriegsbeschädigtenfürsorge und bei allen Standesfragen (Frauenarbeit, Ladenschluß, Gehaltszahlung usw.) mit. Das Vorstandsmitglied Marquart, M. d. R., nahm sich ferner besonders der Wünsche der Heeresangehörigen an. Die Rechtsschutzabteilung erteilte 3500 Auskünfte und erstritt durch Vergleiche und Klagen für die Rechtsuchenden 30 000 *M*. Die Stellenvermittlung besetzte 3231 Stellen (seit Kriegsbeginn 11 288). Die Abteilung „Kriegerdank" zahlte 238 600 *M* an bedürftige Kriegerfrauen. Das Verbandsvermögen stieg auf 7 093 000 *M*.

Der Verband mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten hatte im letzten Berichtsjahre einen Abgang von nur 671 ordentlichen Mitgliedern zu verzeichnen und schloß dieses mit einem Bestande von 39 326 Mitgliedern ab, ein in Anbetracht der Kriegsverluste sehr günstiges Ergebnis. Der Verband umfaßt beinahe ⅔ aller organisationsfähigen Standesgenossen. Er bildet die größte Organisation innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der mittleren Post- und Telegraphenbeamtenverbände, der außer ihm selbst auch der Bund mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten der Zivilanwärterlaufbahn, der Bund geprüfter Sekretäre und Obersekretäre, die Ober-Post- und -Telegraphenassistenten-Vereinigung, sowie die Postverwaltervereinigung angehören. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich in der Berichtszeit über ein Arbeitsprogramm verständigt, das Fragen des Beamtenrechts, Klärung der umstrittenen Frage der Erziehungsbeihilfen, Teuerungszulagen, Hygiene in den Diensträumen und die Krankenversicherung umfaßt. Am 21. April 1916 ist sie mit der Bitte um Teuerungszulagen für sämtliche mittleren Beamten an Bundesrat und Reichstag herangetreten. Bemerkenswert ist, daß die Arbeitsgemeinschaft die bevölkerungspolitischen Bestrebungen auf Bevorzugung kinderreicher Beamten bei Anstellung, Gehaltsbemessung, Beförderung, Urlaub usw. verwirft, aber mit Kinderzulagen einverstanden ist, sofern bei ihrer Gewährung erkennbar wird, „daß es sich nicht um eine Maßnahme staatlicher Besoldungspolitik, sondern staatlicher Bevölkerungspolitik handelt" und sofern die Zulagen nicht auf die Bemessung der pensionsberechtigenden Besoldung nachteilig einwirken.

Die gewerkschaftliche Konzentrationsbewegung in Großbritannien ist bisher auf ein starkes gesetzliches Hindernis gestoßen: die Verschmelzung von Gewerkschaften war nämlich nur zulässig, wenn an der Abstimmung über sie zwei Drittel aller Mitglieder teilnahmen und sich mit Zweidrittelmehrheit für die Verschmelzung aussprachen. Wie nun der „Nieuwe Rotterdamsche Courant" mitzuteilen weiß, hat Minister Hodge, ein Parteigänger der Labour Party, einen Gesetzentwurf vorbereitet, durch den an Stelle der Zweidrittelmehrheit die einfache Mehrheit treten soll. Die deutsche sozialdemokratische Presse weist darauf hin, wie bescheiden dieser Fortschritt sei und wie sehr man sich wundern müsse, daß ein Arbeiterminister mit der koalitionsfeindlichen Zopfigkeit der englischen Gesetzgebung nicht gründlicher brechen wolle. „Wie würde man," so lesen wir in der „Int. Korr." „über die ‚echt preußische Knechtseligkeit' spotten, wenn das im ‚verpotsdamten Deutschland' passierte, wo man eine *solche* gesetzliche Verhöhnung der Koalitionsfreiheit freilich *nicht* kennt."

Arbeiterschutz.

Der ungenügende Arbeiterschutz in der Glasindustrie ist Gegenstand einer Denkschrift des Zentralvorstandes der Glasarbeiter, die folgende Forderungen an die Reichsregierung aufstellt:

1. Die Reichsgesetzgebung hat Bestimmungen zu treffen, wonach die tägliche Arbeitszeit in den Glashütten auf nicht länger als höchstens acht Stunden einschließlich der Pausen ausgedehnt werden darf, 2. die Nachtarbeit — mit Ausnahme der Unterhaltung des Feuers und der Schmelze — verboten ist, dergestalt, daß die Arbeit der Glasarbeiter an den Glas- und Streköfen von abends 10 Uhr bis morgens 5 Uhr ruhen muß, 3. an Sonntagen und hohen Festtagen die Arbeit unter den vorstehenden Ausnahmebestimmungen zu ruhen hat, 4. die Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren sowie Mädchen und Frauen, gleichviel welchen Alters, an Glas- und Streköfen, in Schneidestuben, in Häfen und Gemengekammern, in Poch- und Malwerken für Ton, Stein und Glas usw. verboten ist. Desgleichen die Beschäfigung von Kindern unter 14 Jahren in Schleifereien, Belegen usw., 5. die Beschäftigung von Knaben zwischen 14—16 Jahren sowie Mädchen und Frauen an Trockenschleifständen, Sandstrahlgebläsen, in Ätzereien, Quecksilberbelegen und an Motoren verboten ist, 6. es verboten ist, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitern ein anderes als ein für alle Arbeiter einheitliches, gleichlautend gedrucktes Entlassungszeugnis auszustellen; alle die unter Ziffer 1—6 fallenden Zuwiderhandlungen für das erstemal mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft werden, 7. eine Bestimmung zu treffen ist, daß auf Verlangen der Arbeiter die Arbeitslöhne auf Grund tariflicher Lohnsätze vereinbart werden müssen, 8. den Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufgabe zugeteilt wird, bei Arbeits- und Lohnstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern vermittelnd zu wirken, 9. allen ohne Ausnahme der Landeszugehörigkeit in der deutschen Glasindustrie beschäftigten Arbeitern unbeschränktes Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht gewährleistet ist; 10. die staatliche Fabrikaufsicht ist zu beauftragen, über die Glasbetriebe eine besonders scharfe Kontrolle auszuüben.

Die Klagen über die besonderen Gesundheits- und Unfallgefahren der Glasarbeiter sind sehr alt. Das Durchschnittsalter der gestorbenen Glasarbeiter liegt zwischen 40 und 41 Jahren; 1913 kamen bei der Glasberufsgenossenschaft 2592 Unfälle zur Anmeldung, die größtenteils veranlaßt waren durch heiße ätzende Stoffe, Gase, Dampf und durch die Arbeitsmaschinen. — Die Arbeit an den Öfen, in den von schwefelhaltigen Gasen durchzogenen Hüttenräumen ist anerkannt schädlich und ist es während des Krieges noch mehr geworden, da die Betriebe es vielfach an der genügenden Säuberung der Arbeitsräume fehlen lassen, die besonders in den Schleifereien unbedingt erforderlich ist. Leider hat die durch Bundesratsverordnung stark beschränkte Arbeit der Frauen und Jugendlichen stark zugenommen, nicht nur in den Packräumen usw., sondern auch in den Schleifereien und an den Glasöfen, wo sie bis dahin überhaupt verboten war. So waren nach den Feststellungen des Verbandes der Glasarbeiter in 116 Betrieben im Jahre 1916 983 Frauen und 123 Kinder vor Öfen tätig.

Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes in Österreich. Durch eine Ergänzung zum österreichischen Krankenversicherungsgesetz sind jetzt die Krankenkassen verpflichtet, für die Dauer *von 6 Wochen* nach der Geburt *Wöchnerinnenunter-*

stützung zu zahlen, während die Frist bisher nur 4 Wochen betrug. Dementsprechend hat jetzt auch die Gewerbeordnung eine Ergänzung erfahren, so daß auch das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen von 4 auf 6 Wochen verlängert worden ist.

Neuordnung der Gewerbeaufsicht in der Schweiz. Der schweizerische Bundesrat hat durch Erlaß vom 17. Januar d. J. die Bestimmungen des Fabrikgesetzes von 1914 (XXIV, 278) über die Gewerbeaufsicht in Kraft gesetzt. Danach hat der Bundesrat die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes zu führen. Als Aufsichtsorgane sind eidgenössische Fabrikinspektorate vorgesehen, außerdem können für einzelne technische Zweige des Aufsichtsdienstes Fachinspektorate zur Mitwirkung herangezogen werden. Es ist die Einrichtung von 4 Fabrikinspektoraten (bisher waren es nur 3) beschlossen mit dem Sitz in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen. Diese Fabrikinspektorate sind dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, unterstellt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Eine Arbeitsnachweistagung der Vereinigung der deutschen Arbeitsnachweisverbände (Berlin, 21. Juni) nahm nach Vorträgen von Dr. Flechtner und Syndikus Claus folgende Entschließung an: „Die in der Zentralstelle deutscher Arbeitgeber-Nachweise zusammengefaßten Nachweise erklären erneut ihre Bereitwilligkeit, an der weiteren Ausgestaltung und an der Förderung des Zusammenarbeitens sämtlicher nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise tatkräftig mitzuwirken, insbesondere bei der Durchführung der Demobilisierung. Demgegenüber sprechen die Vertreter der Arbeitgeber-Nachweise die bestimmte Erwartung aus, daß diese in ihrer Eigenart unangetastet bleiben."

Eine Erweiterung des Arbeitsnachweises der Stadt Berlin hat durch Angliederung einer Fachabteilung für das Verkehrs-, Handels- und Transportgewerbe stattgefunden. Arbeitgeber- und -nehmerverbände stellen am 1. Juli ihre Nachweise ein und lassen sich im paritätischen Kuratorium der neuen Fachabteilung, das von einem höheren Beamten der Berliner Stadtverwaltung geleitet wird, vertreten. Sie bringen namhafte Mittel für die Unterhaltung der Fachabteilung auf.

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Hamburg. Langjährige Vorarbeit gemeinnütziger Männer- und Frauenvereine hatte sowohl eine Lehrstellenvermittlung für Knaben, als auch eine Berufsberatungsstelle für Mädchen und Frauen geschaffen. Diese Einrichtungen schlossen sich im Oktober 1915 mit Unterstützung der hamburgischen Kriegshilfe zu einem Zweckverbande zusammen. Diesem gelang es im Juli 1916, die Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung als eingetragenen Verein auf Grund einer neuen Satzung ins Leben zu rufen.

Der jetzt erschienene Jahresbericht über die Tätigkeit vom 1. Mai 1915 bis 30. September 1916 gibt Einblick in die durch die Kriegsverhältnisse stark beeinflußte Arbeit der Zentrale.

In der männlichen Abteilung hatten sich im Berichtsjahr 3341 Knaben gemeldet, für deren Berufswahl die Metallindustrie und der kaufmännische Beruf den stärksten Zustrom erfuhren, obwohl sich auf beiden Gebieten die Zahl der Lehrstellen infolge des Krieges vermindert hat. Andere Gewerbe hatten unter dem Andrang zu diesen Berufen zu leiden, und es ist das Bestreben der Zentrale, hier ausgleichend zu wirken und auf die Vorteile der gelernten Berufsarbeit hinzuweisen.

In der weiblichen Abteilung nimmt die Berufsberatung einen größeren Umfang ein, als die Lehrstellenvermittlung. Die Arbeit dieser Abteilung ist je nach Schulen und Arbeitsvermittlung in vier Gebiete gegliedert. Die Zahl der Neuanmeldungen betrug vom 1. Mai 1915 bis 30. September 1916 8632. Die Schülerinnen der höheren Schulen nehmen in steigendem Maße die Lehrstellenvermittlung in Anspruch, in ihrer Abteilung wird ein umfangreiches Archiv verwaltet. Die Zahl der Bewerberinnen wurde stark durch Kriegerwitwen, Flüchtlinge und Auslanddeutsche erhöht. Die schwere Aufgabe, die daraus der Zentrale erwächst, konnte nur mit Hilfe der fürsorgerisch tätigen Organisationen gelöst werden. Den größten Teil der übrigen Besucherinnen stellen die Volksschülerinnen dar (40 % aller Schulentlassenen). Die Zahl der Anfragen nach hauswirtschaftlichen und kaufmännischen Berufen, insbesondere Kontorarbeit, tritt besonders stark hervor.

Die Zentrale ist bestrebt, sich durch Werbearbeit, öffentliche Versammlungen, Aufklärung und Elternabende die Mitarbeit weiter Kreise zu sichern, deren sie zur Erfüllung ihrer praktischen Ziele dringend bedarf.

Genossenschaftswesen.

Der 14. Genossenschaftstag des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine (Nürnberg, 18. und 19. Juni) hatte sich vorwiegend mit inneren Angelegenheiten der Konsumgenossenschaften zu befassen. Wir haben erst Sp. 665 die wichtigsten Ziffern der genossenschaftlichen Entwicklung und den überragenden Anteil, den an den Konsumvereinen der Hamburger Zentralverband aufweist, geschildert, so daß wir uns hinsichtlich dieses Teils der Nürnberger Verhandlungen auf wenige Angaben beschränken können. Aus dem Geschäftsbericht H. Kaufmanns ist zu erwähnen, daß er den größeren Konsumvereinen dringend empfahl, den Geschäftsanteil von 30 auf 50 *M* zu erhöhen und mindestens 1 v. H. ihres Umsatzes jährlich den Reserven zuzuweisen; ferner daß er eine große Erweiterung der Eigenproduktion, für die allein die Großeinkaufsgesellschaft 35 Millionen Mark aufwenden will, ankündigte. Das konsumgenossenschaftliche Versicherungswesen soll durch Aufnahme der Feuerversicherung ausgebaut, das Geldwesen durch Umwandlung der Bankabteilung der GEG. in eine eigene Genossenschaftsbank auf neue Grundlagen gestellt werden. Von den allgemeineren Gedanken des Geschäftsberichts sei Kaufmanns Klage über die Ausschaltung der GEG. bei der Organisierung der Kriegswirtschaft erwähnt; die „vollständige Mißachtung vorhandener und bewährter Einrichtungen" bringe die bekannten zahlreichen Mängel der zwangsläufigen Bewirtschaftung mit sich. Ferner ist Kaufmanns Forderung einer öffentlich-rechtlichen Vertretung der Konsumvereine bei den Handelskammern beachtlich, endlich seine Mitteilung, daß ein „allgemeines Genossenschaftsprogramm für den Ausbau der deutschen Volkswirtschaft nach dem Kriege" vorbereitet werde. Im Anschluß an Vorträge von Bärtlein und Dr. A. Müller wurde eine Entschließung angenommen, die sich mit dem Grundgedanken der amtlichen Ernährungspolitik einverstanden erklärt, aber an die Entsagungswilligkeit der Nahrungsmittelerzeuger appelliert, die Eingliederung der GEG. in den behördlichen Verteilungsorganismus wünscht und gegen konsumvereinsfeindliche Maßnahmen von Gemeindebehörden protestiert. Was die letzteren anlangt, so kam ein in der Tat verblüffender Fall zur Sprache: in Wilster wurden bei Aufstellung der Kundenlisten dem Konsumverein nur 200 Mitglieder belassen, die übrigen 105 aber drei privaten Geschäftsleuten zugewiesen, was der preußische Minister des Innern gebilligt hat, während das Kriegsernährungsamt die konsumgenossenschaftliche Beschwerde für berechtigt halten soll. Eine Nachprüfung dieses Falles schwebt noch, doch drohte Dr. Müller mit bemerkenswerter Schärfe, er werde aus dem Vorstande des Kriegsernährungsamts austreten, wenn der Minister des Innern nicht die nachgeordneten Stellen anhalte, „solche gehässige Konsumvereinsbekämpfung zu unterlassen". — Eine weitere Entschließung forderte die öffentlich-rechtliche Verbrauchervertretung nach Maßgabe der oben erwähnten Ausführungen Kaufmanns. Die übrigen Verhandlungen, die u. a. dem konsumgenossenschaftlichen Fortbildungsschulwesen gewidmet waren, die Unterstützungskasse, das Tarifamt und den Internationalen Genossenschaftsbund betrafen, können hier übergangen werden. — Im Anschluß an den Genossenschaftstag fand die 23. Hauptversammlung der Großeinkaufsgesellschaft statt, deren Tagesordnung ausschließlich inneren Fragen gewidmet war. Über die Entwicklung der Gesellschaft im Jahre 1916, die u. a. allein in den Produktionsbetrieben zu einem Gesamtumsatz von über 29 Millionen Mark führte, ist Sp. 666 ausführlich berichtet. — Dem Genossenschaftstag wohnten Vertreter der Stadt Nürnberg, des Stellvertretenden Generalkommandos, der freien Gewerkschaften und des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei. Der Vertreter des letzteren, der sich im Laufe des Krieges mit dem Hamburger Zentralverband, der aus ihm seinerzeit hervorgegangen ist (Kreuznacher Spaltung), zu einer Interessengemeinschaft verbündet hat, gab der Hoffnung auf gute Zusammenarbeit nach dem Kriege Ausdruck. Der städtische und

der militärische Vertreter feierten die Entwicklung der Genossenschaften als Beweis deutschen Fleißes und deutscher Willenskraft.

Die Vereinigten Genossenschaften von Lüttich und Umgegend, ein Bund sozialistischer Genossenschaften, die bis zum Kriege getrennt voneinander arbeiteten, haben sich in den 2 Jahren erstaunlich gut entwickelt. Trotz der Besetzung Belgiens, derzufolge das Vereins- und Versammlungsleben der lütticher Arbeiterschaft daniederliegt, haben sich die an der Vereinigung beteiligten Genossenschaften von 16 300 Mitgliedern vor dem Kriege auf 18 000 Mitglieder Ende 1916 hinaufentwickelt. Ihre Leistungen sind der Bevölkerung außerordentlich zugute gekommen, besonders in der Lebensmittelversorgung. Der junge Bund hat u. a. eine Syrupfabrik angekauft und zeitweise die Belieferung seiner Mitglieder und Kunden — in Belgien gibt es kein Verkaufsverbot an Nichtmitglieder — mit Butter, Seife, Petroleum, Fleisch und Brot zu mäßigen Preisen ermöglicht. Der Umsatz betrug 1915 2 147 000, 1916 3 087 000 Franks. Ein weiterer Ausbau des Unternehmens ist gesichert.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Gegen die Mietssteigerungen in Groß-Berlin hat der Mieterverein des Groß-Berliner Westens an das Oberkommando in den Marken eine Eingabe gerichtet, in der er bittet, durch eine Verfügung mit rückwirkender Kraft die von den Hausbesitzern ins Werk gesetzte Erhöhung der Mietspreise ungültig zu machen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Mieter in einer Notlage befinden. Die Umzugsschwierigkeiten zwingen sie, die Mietssteigerungen hinzunehmen. Genau wie in Danzig (vergl. Sp. 776) und anderen Bezirken sollte deswegen das Oberkommando hier einschreiten. Das sei um so notwendiger, als durch Verordnungen über das Hypothekenwesen und die Unterstützungsaktionen der Gemeinden der durch den Krieg geschaffenen Lage der Hausbesitzer voll Rechnung getragen sei. Ihr Hinweis auf die Teuerung der Kohlen sei hinfällig. Einmal werde von den Hausbesitzern selber zugegeben, daß sie ihren Heizungsverpflichtungen wegen des Kohlenmangels im vergangenen Winter nicht gerecht werden konnten, also weniger Ausgaben gehabt haben, und anderseits stehe die Regelung der Kohlenversorgung sowie die Festsetzung von bestimmten Preisen durch die Regierungsbehörden unmittelbar bevor.

Ein Mietseinschränkungsgesetz in England setzt, um dem raschen Steigen der Mieten Halt zu bieten, die Mieten der Arbeiterwohnungen auf ihren Betrag im August 1914 fest. Die Hausbesitzer erklären, daß das Gesetz in seiner Anwendung auf sieben bis acht Millionen solcher Wohnungen im ganzen Lande sie einer Miete von mehreren Millionen Pfund im Jahre beraube. Das Gesetz wird nach der „Köln. Volksztg." sechs Monate nach dem Kriege außer Kraft treten.

Zwangseinquartierung von Munitionsarbeitern in England. Anfang Mai ist im englischen Unterhaus ein Gesetz angenommen worden, wonach der Bevölkerung die Verpflichtung auferlegt werden kann, Arbeitern der Kriegsindustrie Quartier zu gewähren. Bei Einschleppung ansteckender Krankheiten durch einquartierte Personen soll Entschädigung gewährt werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Th. v. Olshausen. Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Mit Genehmigung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen. 273 S. Berlin, Franz Vahlen 1917.

Der ausgezeichnete Olshausensche Kommentar zum Militärhinterbliebenengesetz, der allen in der Hinterbliebenenfürsorge tätigen Personen ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden ist, erfährt in dem vorliegenden Handbuch eine erhebliche Erweiterung und Neugestaltung. Zu jedem Paragraphen sind die Ausführungsbestimmungen des Preußischen Kriegsministers vom 1. Juni 1907 und 23. Mai 1912 im Wortlaut abgedruckt und die zahlreichen, zu den einzelnen Fragen ergangenen Verordnungen und Erlasse des Kriegsministeriums, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, ganz oder auszugsweise wiedergegeben. Darüber hinaus war der Verfasser als Referent der Versorgungsabteilung des preußischen Kriegsministeriums in der Lage, die dort bei der Handhabung des Gesetzes gemachten Erfahrungen mit zu verwerten. Auf diese Weise ist ein Nachschlagewerk entstanden, das den schwierigen, an immer neu auftauchenden Zweifelsfragen überaus reichen Stoff zu klarster und verständlichster Darstellung bringt. Der Verfasser hat sich dabei nicht auf die Bestimmungen des MHG. beschränkt, sondern in einem Anhang zu dem die Kriegsversorgung behandelnden § 19 auch die sonstigen für die Kriegshinterbliebenenversorgung wichtigen gesetzlichen Bestimmungen mit herangezogen. Besonders eingehende Behandlung finden hier namentlich die Bestimmungen über die zum Ausgleich von Härten gewährten Zuwendungen aus Kapitel 84 a und die Ansprüche aus der Sozialversicherung. Auch wird das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer und das Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten mitabgedruckt und erläutert. Es wäre dringend zu wünschen, daß das Olshausensche Handbuch, dessen Anschaffung allen militärischen Versorgungsbehörden durch Verfügung des Kriegsministeriums empfohlen worden ist, auch in allen Hinterbliebenenfürsorgestellen zu finden wäre. Für eine sachkundige und zuverlässige Beratung der Kriegshinterbliebenen ist es unentbehrlich.

Der moderne Kapitalismus. 1. Bd. Von Werner Sombart. Duncker u. Humblot. München und Leipzig 1916. 918 S. 20 *M.*

Kriegersorgen. Zeitgemäße Fragen aus dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und der Zwangsvollstreckung. Alfred Metzner, Verlag für Volksaufklärung. Berlin 1916. 134 S. 80 Pf.

Die Sorgen um das kommende Geschlecht. Entwicklungsgedanken über Jugendschutz und Kriegerwaisen-Fürsorge in Österreich. Von Prof. Dr. Rudolf Peeh. Verlag des Kriegshilfsbureaus des k. k. Ministeriums des Innern in Wien, I, Hoher Markt 5. 1916. 48 S. 60 Heller.

Dringliche Wirtschaftsfragen. Heft 5. Neue Wege zur Förderung der Lebensmittelproduktion und -versorgung. Gedanken und Vorschläge von Reg.-Rat Risch in Neu-Ulm und Oberbürgermeister Dr. v. Wagner in Ulm. Veit u. Comp. Leipzig 1917. 32 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

In leitende Stellung

im Vorstande einer bedeutenden kaufmännischen Ersatzkrankenkasse wird geeignete

erste Kraft

gesucht. Bewerber müssen mit dem Krankenversicherungsrecht vertraut sein, sich vor allem aber auf organisatorischem und propagandistischem Gebiete bewährt haben. Insbesondere wird auf tüchtige rednerische Befähigung großer Wert gelegt. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen und Referenzen unter A. Z. 476 an Haasenstein & Vogler, Actien-Gesellschaft, Hamburg.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben sind erschienen:

Georg Simmel

Der Krieg und die geistigen Entscheidungen

Reden und Aufsätze

Inhalt: 1. Deutschlands innere Wandlung. 2. Die Dialektik des deutschen Geistes. 3. Die Krisis der Kultur. 4. Die Idee Europa.

Preis: 1,50 Mark.

Das Schicksal Belgiens beim Friedensschluß

Von **Dr. Ernst Zitelmann**

Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Bonn a. Rh.

Preis: 2 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

330,3
P
Econ.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 5. Juli 1917. Nummer 40.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Krankenheime. Von Dr. Moltrecht, Arzt in Hamburg . . . 797

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 802
Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Das Internationale Arbeitsamt in Basel.

Allgemeine Sozialpolitik 802
Gewerkschaftliche Kriegsgedanken.
Die Arbeitervertretung in der österreichischen Dienststelle für Übergangswirtschaft.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 804
Aus der Praxis des Hilfsdienstgesetzes. Von Dr. A. Osterrieth, Rechtsanwalt am Kammergericht, z. Zt. Zivilreferent bei der Kriegsamtstelle Breslau.
Die Zuständigkeit der Gerichte bei Schadenersatzansprüchen wegen Verweigerung des Abkehrscheins.

Volksernährung und Lebenshaltung 806
Die Kartoffelversorgung im neuen Wirtschaftsjahr.
Gegen den Schleichhandel.

Soziale Zustände 807
Zusammenlegung der Bäckereien in Trier. Von Dr. Richard Lenz, Berlin.
Die Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte in der Gußstahlfabrik der Fried. Krupp A.-G.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 809
Eine Lohnbewegung von Eisenbahnhandwerkern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 809
Eine außerordentliche Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes.
Die freien Gewerkschaften.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 810
Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai.
Das Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien.

Wohlfahrtseinrichtungen 811
Die Anstellung einer Polizeiassistentin.
Ausbau der sozialen Fürsorge in Hessen.

Volkserziehung 812
Über „Probleme und Gestaltungen der Volksbildung".
Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

Literarische Mitteilungen 812

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wegen der von der Reichsregierung angeordneten weiteren Einschränkung des Papierverbrauchs bei Zeitungen und Zeitschriften kann die „Soziale Praxis" bis auf weiteres nur im Umfang von 16 Spalten für jede Nummer erscheinen.

Krankenheime.

Von Dr. Moltrecht, Arzt in Hamburg.

Unsere modernen Krankenhäuser haben sich immer mehr zu Prachtbauten mit verschwenderisch reicher Ausstattung entwickelt, die ungeheure Summen für Bau, Einrichtung und Betrieb verschlingen; wurden doch stets opferfreudigen Sinnes große Summen bewilligt, die für das Wohl der Kranken als erforderlich betrachtet wurden. Allmählich aber wollte jedes Krankenhaus eine wissenschaftliche Forschungsstätte sein, wollte die Möglichkeit zu wissenschaftlichen Untersuchungen, zur Erprobung neuer Behandlungsarten in weitestem Maße bieten können. So wurden selbst bei bescheidenen Verhältnissen nicht großartige und teure Anstalten erbaut.

Sind nun überall so überreichlich ausgestattete Häuser erforderlich? Macht der Zustand der Mehrzahl ihrer Insassen den ganzen Aufwand der neuesten Untersuchungs- und Behandlungsarten nötig?

Wer unsere Krankenhäuser kennt, der weiß, daß die große Mehrzahl ihrer Pflegebefohlenen an Krankheitserkennung und -behandlung keine größeren Ansprüche stellt, als sie der „praktische Arzt" im bürgerlichen Hausstand täglich zu erfüllen hat und erfüllen kann. Dieselben Krankheitsfälle, die er als „Privatarzt" selbst in nur mäßigen Verhältnissen zu Hause behandelt, ist er in der Kassenpraxis nur zu oft gezwungen, ins Krankenhaus zu schicken. Für seine Privatpraxis stehen ihm außerdem die privaten Kliniken zu Gebote, in denen er in besonderen Fällen seine Kranken weiter behandeln kann. Nur in wenigen dieser Kliniken aber hat der Kranke die Summe von Bequemlichkeit, ja Luxus, den auch der leichtkranke Kassenpatient im Krankenhause zu finden gewohnt ist.

Gewiß, es gibt Fälle, in denen all die teuren und neuen Einrichtungen des modernen großen Krankenhauses nötig waren, in denen nur sie das Leben gerettet haben, aber diese Fälle sind in der Minderzahl, und es ist nicht richtig gehandelt, auf solche Ausnahmefälle den Zuschnitt unserer gesamten neuen Krankenhäuser einzustellen. Bedeutet doch der Grundsatz, jeden Insassen des Krankenhauses unter Bedingungen zu versetzen, die allen für schwierigste Fälle nur erdenkbaren Möglichkeiten gewachsen sind, eine ganz erhebliche Belastung der Allgemeinheit, und hat er doch noch eine Reihe anderer unangenehmer und unzweckmäßiger Zustände im Gefolge.

Die Allgemeinheit, der Steuerzahler, trägt die Last dieser übergroßen Fürsorge. Der verhältnismäßig geringe Betrag, den der Kranke oder seine Krankenkasse für die Krankenhausbehandlung zahlt, deckt die Verwaltungskosten bei weitem nicht, von der Verzinsung der Anlagekosten gar nicht zu reden.

Diese großen Ausgaben für die modernen Krankenhäuser bedeuten eine erhebliche und dauernde Vermehrung der Steuerlast. Und wenn nach dem Kriege aus später zu erläuternden Gründen die Zahl der Krankenhäuser noch erheblich steigen wird und damit die Belastung mit Steuern, wie will das zu dem Grundsatz stimmen, der uns jetzt täglich ins Bewußtsein gehämmert wird und der Grundsatz bleiben muß noch auf Jahre hinaus: zur Sparsamkeit?

Besondere Zeiten erfordern besondere Mittel! Konnten wir es uns in guten Friedensjahren leisten, jedes Krankenhaus als mustergültige Forschungsstätte mit reichlichster Freigebigkeit auszustatten, so muß für die kommenden Friedensjahre die Aufgabe für neue Krankenhäuser lediglich darin bestehen, den Kranken so schnell und gut wie möglich der Heilung zuzuführen. Noch für lange Zeit wird der Grundsatz gelten, daß Geld nur für unbedingt nötige Dinge ausgegeben werden darf, damit es eben für alle dringend nötigen Dinge auch vorhanden ist.

Zu dieser Frage der übermäßigen Kosten kommt für uns Ärzte noch etwas anderes: Fast alle modernen Krankenhäuser — wenigstens der Großstädte — verschließen der Mehrzahl der Ärzte ihre Pforten. Eine ganz kleine Zahl leitender Ärzte mit ihren jungen Assistenten ist dort Herrscher, darf sich allein der Kranken annehmen und kann sein Wissen und Können durch

immer neues Lernen erweitern. Die große Menge der praktischen Ärzte, die immer mehr wachsende Zahl der Kassenärzte, sieht sich gezwungen, ihre Kranken in Krankenhäuser zu schicken, in denen sie selbst nicht behandeln dürfen. Ihr Wissen verflacht in überfüllter Sprechstunde. Die Beobachtung am Krankenbett, die Grundlage jedes ärztlichen Könnens, wird ihnen mehr und mehr genommen.

Und mit dem Schwinden des Könnens verbindet sich ein Schwinden der Achtung seitens der Kranken. Das oft beklagte Sinken des ärztlichen Ansehens hat seinen Grund zum Teil darin, daß eine Klasse von Ärzten entstanden ist, die in handwerksmäßiger Weise Sprechstundenpraxis treibt, zu eingehenden, sorgfältigen Untersuchungen Zeit und Lust verloren hat und jeden ernsteren, unbequemen Fall zum Facharzt oder ins Krankenhaus schickt. Können wir uns darüber wundern, wenn dem Kranken, der mit offenen Augen zu beobachten weiß, dieses „Verarzten" keine große Hochachtung abnötigt, daß unter diesen Verhältnissen das Ansehen des Arztes und bald auch des ganzen Standes sinkt?

Gewiß brauchen wir, wie oben erwähnt, für so manchen Kranken die ganze Fülle der Einrichtungen, die neue Erkenntnis uns treffen ließ, brauchen wir reichlich ausgestattete Stätten der Forschung, der Erprobung neuer Mittel und Apparate zur Erkennung und Behandlung von Krankheiten, brauchen wir Anstalten, an denen die junge Ärzteschaft ihre Kenntnisse festigt und ihre Erfahrungen sammelt.

Soll deshalb aber jedes Krankenhaus all diesen und nur diesen Zwecken dienen, sollen alle Kranken, besonders die zahlreichen Kassenkranken, stets nur in diesen Anstalten Aufnahme finden, soll der großen Mehrzahl der Ärzte die Möglichkeit genommen werden, vollwertige Ärzte zu bleiben?

Aber vielleicht sind doch die Erfolge in den neuen, prächtig ausgestatteten Krankenhäusern so erheblich besser; vielleicht ist nur eine geringe Zahl Auserlesener wirklich imstande, vollwertige Tätigkeit auszuüben?

Da gibt uns die Erfahrung des Krieges eine unzweideutige Antwort. Überall und immer wieder werden die großen Erfolge gerühmt, die in der Behandlung verwundeter und kranker Soldaten der deutsche Arzt erzielt hat. Wir wissen, daß die Behandlung gerade der ersten Tage oft über den Erfolg entscheidet; und diese erste Behandlung der Verwundeten, im jetzigen Stellungskrieg auch die fast aller und gerade der schwersten Kranken ist Aufgabe des Feldlazaretts. Das ist aber in den allermeisten Fällen recht weit entfernt von der Vollkommenheit der Einrichtung unserer „allen modernen Anforderungen entsprechenden" Krankenhäuser. In kümmerlichen Dorfhäusern eingerichtet, nur mit dem Notwendigsten an Krankenpflegemitteln ausgestattet, hat es von den großen Krankenhäusern nur das übernommen: peinliche Sauberkeit, möglichst viel Licht und Luft und strengste und freudigste Pflichterfüllung des gesamten Personals. Und wie mit der Einrichtung stehts mit den Ärzten: fast durchweg herrschen da nicht die wissenschaftlichen Größen, die leitenden Ärzte unserer Krankenhäuser, sondern im wesentlichen sind es — neben den aktiven Sanitätsoffizieren — die praktischen Ärzte, die Kassenärzte, — und mit der Bewertung ihrer Leistungen und Erfolge dürfen sie wohl zufrieden sein.

Es geht also auch mit erheblich einfacheren Mitteln und Kräften, als es im Frieden von unserem Gemeinwesen und ihren Beratern für nötig gehalten wurde. Und daß auch unter diesen einfachen Verhältnissen die Forschertätigkeit des Arztes nicht verkümmert, das zeigen zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten aus den Feldlazaretten, zeigt die alte Erfahrung, daß so viele Großtaten der Forschung unter einfachsten Verhältnissen geboren wurden.

Diese Feststellung ist deshalb so besonders wichtig, weil bei dem Anwachsen der Krankenversicherungspflicht, die immer neue Kreise und Berufsstände in ihren Bann zieht, bei der zu erwartenden weiteren Ausdehnung der Kassenleistungen auf Frauen und Kinder, bei der immer zunehmenden Neigung der Kranken, auch schon bei weniger schweren Krankheiten das Krankenhaus aufzusuchen, die Zahl der Krankenhäuser nach dem Kriege erheblich ansteigen wird. Will man dann in der bisher geübten Art fortfahren, dann werden zu all den großen, so dringend nötigen Ausgaben der Friedensjahre noch diese, nach dem oben gesagten nicht durchaus nötigen hinzukommen.

Aber abgesehen von den Kosten und von der Benachteiligung der großen Mehrzahl der Ärzte spricht noch ein weiterer Grund gegen die jetzige Einrichtung:

Immer mehr dringt die Überzeugung durch, daß man auch dem Kassenkranken das Recht gewähren müsse, sich den Arzt seines Vertrauens wählen zu können. Mit dem Zwange zum vorgeschriebenen Kassenarzt gehen zu müssen, sind manchem die Wohltaten der Kasse zu teuer erkauft. Er verzichtet lieber auf die freie ärztliche Behandlung, um „seinen Arzt" zu Rate ziehen zu können. Erfreulicherweise billigen jetzt immer zahlreichere Kassen ihren Mitgliedern das ja eigentlich selbstverständliche Recht zu, sich vom selbstgewählten Arzt behandeln zu lassen. Aber in dem Augenblick, wo die Art der Krankheit, Verhältnisse der Familie, der Wohnung usw. ein Überführung des Kranken in ein Krankenhaus nötig machen, gerade dann, wenn in schweren Fällen der Arzt der Familie ein rechter Berater sein könnte, dann muß er die Behandlung niederlegen, die nun von anderen, der Familie fremden Ärzten weitergeführt wird.

Und auch hierin ist ein weiterer Grund für das sinkende Ansehen des Ärztestandes zu suchen. Erst dann wird das Gefühl tief wurzelnder Achtung vor der Person und der Tätigkeit des Arztes entstehen, wenn er seinem Kranken gerade in entscheidender Stunde beigestanden hat, wenn er in schwersten Tagen nicht nur Körper-, sondern auch Seelenarzt war. Wer größere „privatärztliche" Tätigkeit unter unserer Arbeiterbevölkerung ausübt, der weiß, daß er gerade da sich in schweren Stunden Dankbarkeit und Ansehen fürs Leben erwerben kann; Blumen die auf dem Wege des „fixierten Kassenarztes" nur recht spärlich blühen.

In der Privatpraxis, zumal in der besser gestellten, vermag sich der Arzt die weitere Behandlung seines Kranken in den Privatkliniken zu sichern, deren Zunahme beweist, wie nötig eine solche Einrichtung ist und wie reichlich sie benutzt wird trotzdem die Ausstattung so mancher dieser Kliniken erheblich hinter der unserer neuen Krankenhäuser zurückbleibt.

Ist der Kranke aus dem Krankenhause entlassen und sucht er seinen Kassenarzt wieder auf, dann ist dieser über die Beobachtungen des Krankenhauses meistens völlig im Unklaren, ihm fehlt damit sehr oft das Wichtigste, um in späteren Krankheitsfällen klar sehen zu können, oder für den weiteren Lebensweg Ratschläge zu erteilen.

Und der Kranke selbst? Er wird sich sehr leicht im großen Krankenhaus, wo die Scharen ein- und ausströmen, wo er dem Arzte dasselbe ist, wie sein rechter oder linker Nebenmann, als bloße Nummer vorkommen. Er bringt ja in das Krankenhaus nur seine Krankheit sichtbar mit, und die wird nach allen Regeln der Kunst, ordentlich und sorgfältig vom Krankenhausarzt behandelt. Was weiß der aber von den Sorgen, den unruhevollen Nächten, den bitteren Qualen des einen, der eine Familie daheim hat, die nun Not leidet, der seine schwächliche Frau unter der Last solcher schweren Zeit zusammenbrechen sieht, während der Bettnachbar, allein stehend, vom Schicksal bisher umhergestoßen, in der Krankheit, die ihm ein gutes Bett, reichliches Essen, Wärme und Behaglichkeit beschert, eine gnädige Fügung des Himmels erblickt. Und selbst, wenn der Arzt des Krankenhauses — der dazu wohl selten Zeit haben wird — sich auch der seelischen Leiden seiner Kranken annehmen wollte: was versteht er (mit ganz seltenen Ausnahmen) von den Nöten einer Arbeiterfamilie? Dieses, für die rechte Behandlung manches Kranken so nötige Wissen muß sich der Kassenarzt erst in täglicher Praxis erwerben. Und das ist ein weiterer Grund, weshalb man den Kassenarzt, der Leib und Seele seines Kranken kennt und daher beide recht zu versorgen weiß, von der Behandlung der Krankenhauskranken nicht ausschließen sollte.

Mit der Errichtung einfacher, kleiner Krankenstationen für Kassenkranke, die ich Krankenheime nennen will, ist somit allen gedient: der Allgemeinheit, die die großen Kosten für die Krankenhauspaläste spart, den Krankenkassen, die sich einen erheblich größeren Einfluß auch auf diesen Teil der Behandlung ihrer Mitglieder sichern können, den Ärzten, die ihren Kranken mit seltenen, nur durch besondere Verhältnisse bedingten Ausnahmen auch im Krankenheim zur Seite stehen können, und endlich, oder vielmehr hauptsächlich den Kranken, die in Krankenheimen von „ihren" Ärzten behandelt und versorgt werden können und nicht mehr den Eindruck haben, „Nummern" zu sein, oder gar „interessante Fälle".

Ich habe daher folgenden, auf großstädtische Verhältnisse zugeschnittenen Vorschlag: Die Krankenkassen tun sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammen und schaffen an verschiedenen Stellen der Stadt in älteren Einzelhäusern, möglichst mit Gärten, Etagenhäusern usw. einfache Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung ihrer leichter erkrankten Mitglieder, je etwa zu 200 Betten. Es sind getrennte Stationen für Männer, Frauen und Kinder zu errichten. Ansteckende Kranke dürfen nicht aufgenommen werden. Die Einweisung in diese Krankenheime geschieht durch den Kassenarzt, der sich dadurch verpflichtet, die ärztliche Behandlung des Kranken im Heim zu übernehmen. In besonderen Fällen können Fachärzte der Kasse zur Behandlung hinzugezogen werden, ebenso ist, wenn erforderlich, die spätere Verlegung in ein allgemeines Krankenhaus gestattet.

Die Krankenpflege wird durch weibliches oder männliches Personal ausgeübt. Gerade im Kriege wohl ausgebildete Krankenwärter werden nach Friedensschluß reichlich vorhanden sein und Beschäftigung suchen.

Die verordneten Arzneien werden nach den üblichen Grundsätzen aus den Apotheken der Stadt auf Einzelverordnung entnommen.

Die ärztliche Leitung hat ein von den beteiligten Kassen vorgeschlagener und von der Medizinalbehörde bestätigter Arzt, dem das Personal untersteht, und der für die Durchführung aller von der Behörde geforderten Maßnahmen verantwortlich ist. Auf die Behandlung der von anderen Ärzten versorgten Kranken hat er keinen Einfluß, wohl aber kann er eigene Kranke im Heim behandeln.

Ihm unterstellt leitet ein von den Kassen ernannter Inspektor den wirtschaftlichen Betrieb und die Kassenführung, unter ihm arbeitet das nötige Hauspersonal zum Kochen, Reinigen usw.

Ein kleines Untersuchungszimmer mit den wichtigsten Instrumenten, Reagentien usw. steht allen behandelnden Ärzten zur Verfügung und unter Verwaltung des leitenden Arztes. Größere und schwierigere Untersuchungen werden entsprechenden Sonder-Instituten zugewiesen, ebenso sollen Behandlungen, die besondere, kostspielige Einrichtungen und Apparate erfordern, nicht in den Krankenheimen durchgeführt werden.

In einzelnen Heimen sind Operationsräume mit entsprechend vorgebildetem Personal vorzusehen, falls man es nicht vorzieht, für operative Fälle die zahlreichen fachärztlichen Privatkliniken zu benutzen.

Die Einrichtungsgegenstände der Krankenheime werden sich gleich nach dem Kriege besonders leicht und billig beschaffen lassen, da die Militärverwaltung zahlreiche wohl ausgestattete Hilfslazarette errichtet hat, deren Einrichtung sie selbst wohl nur zum kleinsten Teil weiter verwenden wird.

Die hier vorgeschlagenen Krankenheime, in denen der Kassenarzt etwa alle solche Kranken behandeln könnte, die er in seiner wohlhabenden Privatpraxis zu Hause zu behandeln gewohnt ist, würden die allgemeinen Krankenhäuser gerade von solchen Kranken entlasten, die diese selbst am ehesten entbehren möchten. Unsere Kassenkranken werden sich rasch mit der neuen Einrichtung befreunden, und sie werden um so lieber die Krankenheime aufsuchen, je mehr durch freundliche Ausstattung, gute Bücher, sorgfältige Küche für sie gesorgt wird. Das Durchschlagende aber wird sein, daß sie in den Heimen von ihrem „Hausarzt" behandelt werden können. Um nun aber die Kassenärzte für ihre doch gelegentlich recht erhebliche Mehrarbeit zu entschädigen, werden die Krankenkassen eine besondere Bezahlung für diese Kranken festsetzen müssen. Wie hoch diese Summe bei gerechter Würdigung der beiderseitigen Interessen sein kann und muß, vermag ich nicht zu ermessen. Am zweckmäßigsten wäre wohl eine bestimmte Vergütung an den Arzt für jeden Behandlungstag im Krankenheim, für den leitenden Arzt außerdem noch eine bestimmte Summe je nach der Größe und Belegung des Hauses.

Diese Ausführungen sollen natürlich nur einen ungefähren Umriß meines Vorschlages geben; zur weiteren Ausführung bedarf es der Zusammenarbeit von Behörde, Kassen und Ärzten. Ich glaubte aber gerade jetzt zur Veröffentlichung des Planes berechtigt zu sein, da er sich gleich nach dem Kriege aus oben genannten Gründen besonders zweckmäßig und leicht wird durchführen lassen. Ich will nur erwähnen, daß es auch kriegsbeschädigtem Pflegepersonal eine weitere Erwerbsmöglichkeit bieten kann.

Vorbedingung für gutes Gelingen ist natürlich ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Kassen und Ärzten. Das aber wird bei den, wie anderswo, so vor allem in Hamburg, immer besser und enger werdenden Beziehungen zwischen den beiden, die auf gemeinsames Arbeiten so sehr angewiesen sind, leicht erreichbar sein.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat, wie im bisherigen Verlaufe des Krieges, auch seit der letzten Mitgliederversammlung (Sp. 499) noch nicht wieder die öffentliche Versammlungstätigkeit aufgenommen. Hingegen hat ihr Vorstand im zweiten Vierteljahr wieder hervorragende Sozialpolitiker, Arbeiterführer aller Richtungen, Parlamentarier, Geistliche, sowie interessierte Beamte und Offiziere zu zwanglosen Besprechungen über sozialpolitisch wichtige Gegenstände allmonatlich eingeladen. Verhandelt wurde an diesen „Sozialpolitischen Abenden" über die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft (Einleitende Worte: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Herkner), über die sozialpolitische Bedeutung der experimentellen Psychologie, besonders für die Berufswahl (Laboratoriumsleiter Dr. Piorkowski) und über die Organisation der deutschen Rohstoffversorgung (Prof. Dr. Wiedenfeld). Der Vorstand kann nunmehr, zu Beginn der Sommerpause, auf 14 wohlgelungene Sozialpolitische Abende zurückblicken, die ausnahmslos großes Interesse in den beteiligten Kreisen fanden. Außer den oben genannten Rednern hatten Referate übernommen die Herren Prof. Francke, Prof. Zimmermann, Verbandsvorsitzender Hartmann, Rechtsanwalt Heinemann, Generalsekretär Stegerwald, Staatssekretär a. D. Dernburg, Geheimrat Sering, Abg. Wfgg. Heine, Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Abg. Giesberts, Geheimrat Mahling, sowie Frln. E. Lüders. Die Ortsgruppe hat im letzten Vierteljahre weitere 17 neue Mitglieder gewonnen. — Im Oktober denkt die Leitung der Ortsgruppe die Sozialpolitischen Abende wieder aufzunehmen.

Das Internationale Arbeitsamt in Basel veröffentlicht mit Heft 11/12 den Schluß des 15. Bandes seines Bulletins (Jena, Gustav Fischer). Das stattliche Heft gibt in seinem ersten Teile eine Darstellung von Maßnahmen des Arbeiterschutzes in Réunion (Frankreich), Insel Man, Birma, Agra, Oudh, den Malaienstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika, Ceylon, Hongkong, Indien, den Straits, Algerien, den Niederlanden. Über Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit und Einrichtungen zur Stellenvermittlung wird aus Idaho, Schweden, Ungarn, Frankreich berichtet. Aus Deutschland wird die Änderung des Vereinsgesetzes in dem Jugendlichen-Paragraphen mitgeteilt. Einigungsämter und Schiedsgerichte werden für Colorado und Norwegen besprochen, Wohnungsfürsorge für Frankreich. Aus dem Gebiet der Sozialversicherung erfahren wir Vorgänge aus Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden, Deutschland. Eine stichwortmäßige Übersicht der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1914/15 erweist sich als eine sehr nützliche Zusammenstellung. Dann folgen Register und Inhaltsübersichten, geordnet nach Ländern und Materien. Den Beschluß macht eine reichhaltige Bibliographie, die 1708 Nummern aufweist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gewerkschaftliche Kriegsgedanken

gelangen in einigen kleinen Schriften der Gewerkschaftsliteratur zum Ausdruck, die fast gleichzeitig in den letzten Wochen erschienen sind.

In einer Flugschrift „Was der deutsche Arbeiter vom Frieden erwartet" (Rippel, Hagen i. W.) stellt Abg. Franz Behrens, Vorsitzender des Ausschusses des Deutschen Arbeiterkongresses, seine Kriegsziele auf. Vom sozialpolitischen Standpunkte interessieren seine Ausführungen über „die Quellen unserer Kraft", in denen er der Sozialpolitik den ihr zukommenden hervorragenden Platz einräumt.

In manchem berühren sich diese Darlegungen mit dem, was der freigewerkschaftliche Bauarbeiterführer August Winnig in einer Schrift „Der englische Wirtschaftskrieg und das werktägige Volk Deutschlands" (R. Hobbing, Berlin) ausführt, die das 3. Heft der Schriftensammlung „Um Deutschlands Zukunft" des Bundes deutscher Gelehrter und Künstler bildet. Doch stellt Winnig vor allem die Entwicklung der Lohnverhältnisse neben die staatlichen Leistungen der Sozialpolitik und sucht die innerdeutschen Gegensätze von Arbeitgebern und -nehmern darauf in ihrer besonderen Härte zurückzuführen, daß „zur gleichen Zeit, wo das deutsche Unternehmertum um den Zugang zum Weltmarkte rang, die Arbeiterorganisationen erschienen und ihre Lohnansprüche anmeldeten". Er gibt ein Bild von der Einkommensentwickelung der deutschen Arbeiter in einer Reihe von Berufen und läßt seine weiter Verbreitung würdige kleine Schrift in ein Kapitel „Wenn England siegte" ausklingen, das die vernichtenden Folgen einer dauernden Abschnürung unserer Wirtschaft vom Weltmarkte für zahlreiche Industrien und ihre Arbeiter darstellt. „Gegenüber diesen Ab-

sichten", sagt Winnig, „gilt des Kaisers Wort an Armee und Marine für das ganze Volk. Ganz Deutschland wird zu Stahl werden, wird sich mit dem Geist unüberwindbaren Widerstandes erfüllen, um diesen Ansturm auf seine Freiheit und seine Zukunft abzuwehren. Die Opfer sind schwer, schwer für die Männer an den Fronten, schwer für die Frauen bei der Sorge für des Tages Notdurft. Schwer sind auch die Pflichten, die wir uns in dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst auferlegt haben. Wir werden die Opfer tragen und die Pflichten erfüllen, weil die Güter, für die wir kämpfen, ihrer wert sind."

Auf den Geist der Abwehr dessen, was die Feinde uns anzutun gedenken, ist auch die im Christlichen Gewerkschaftsverlage erschienene Schrift „Arbeiterinteressen und Friedensziele" gestimmt, enthaltend den in allen Ausmaßen wohlerwogenen Vortrag, den Generalsekretär Stegerwald am 6. Mai in Essen gehalten hat. Stegerwald stellt aber neben die äußeren Ziele mit kräftiger Betonung auch diejenigen der inneren Politik. Er setzt sich ein für das gleiche Wahlrecht in Preußen und für die Heranziehung aller Volksschichten durch ihre führenden Köpfe zum preußischen Herrenhause; bei dieser Gelegenheit warnt Stegerwald dringend davor, es mit der Berufung „einiger Konzessionsschulzen" sein Bewenden haben zu lassen. Sehr beachtlich ist, was der christliche Führer über das Verhältnis seiner Gewerkschaftsgruppe zur Sozialdemokratie sagt. Er bekennt sich völlig vorurteilslos zur Notwendigkeit eines brauchbaren Verhältnisses von Staat und Sozialdemokraten. Ein Abgleiten der christlichen Gewerkschaftsbewegung ins sozialdemokratische Lager brauche gleichwohl niemand zu gewärtigen. Auch an eine Verschmelzung der christlichen Gewerkschaften mit den freien denke niemand. Gerade die auf ideologischen Grundlagen beruhende Trennung der deutschen Arbeiterbewegung in verschiedene Zweige komme dieser selbst zugute und behüte sie vor einer materiellen Verspießerung, wie sie in England und Amerika eingetreten sei. Die Gemeinschaftsarbeit der Gewerkschaftsrichtungen [1]) solle indessen auch in Zukunft aufrechterhalten werden, nachdem sie sich im Kriege vielfältig bewährt habe. Gerade dadurch könne die christliche Arbeiterschaft auch auf die Erhaltung der staatspositiven Gesamttendenz der Sozialdemokratie einwirken.

Nicht minder kräftig setzt sich von der andern Seite her Paul Umbreit für die Gemeinschaftsarbeit ein. In der lehrreichen Schrift „Die deutschen Gewerkschaften im Weltkriege" (Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin) schildert er die Erfolge der bisherigen Zusammenarbeit, besonders beim Hilfsdienstgesetz, und begründet mit der Gemeinschaftsarbeit der Unternehmergruppen und den Aufgaben der Übergangswirtschaft die dringende Notwendigkeit des ferneren Zusammenwirkens der Arbeiterorganisationen. Auch zur Abwehr der Gelben hält er diese Gemeinschaftsarbeit für notwendig. Es scheint, daß er ihre äußere Form etwas stabiler gestalten möchte, als dies von den christlich-gewerkschaftlichen Veröffentlichungen zu dieser Frage bisher befürwortet worden ist, denn er warnt davor, „auf halbem Wege stehen zu bleiben" und empfiehlt den Zusammenschluß zu einer festen Arbeitsgemeinschaft [2]). Gerade die Unruhe, die im Arbeitgeberlager wegen des „Viermillionenblocks der Arbeiter und Angestellten" herrsche, zeige, daß die Arbeiter nicht wieder in die alte Uneinigkeit verfallen dürften.

Umbreits Arbeit ist eine Werbeschrift in dem doppelten Sinne, daß sie in der Arbeiterschaft zur Gewerkschaftstreue anhalten, im Bürgertum aber Verständnis für die Arbeiterorganisationen wecken und fördern will, nachdem der Krieg mit den Vorurteilen gegen die Gewerkschaften einigermaßen aufgeräumt hat. Umbreit, der drei Jahrzehnte in der Arbeiterbewegung gewirkt hat und heute als Schriftleiter des „Correspondenzblattes der Generalkommission" an einflußreicher freigewerkschaftlicher Stelle mit viel Fleiß, Geschick und Gründlichkeit waltet, hat die Gabe, solche Werbearbeit eindrucksvoll und mit dem nötigen Takt vorzunehmen. Seine Schrift, die umfangreichste unter den vier hier erwähnten Veröffentlichungen der letzten Wochen, führt in Wesen und Geschichte der Gewerkschaften vor dem Kriege ein, um daran eine Schilderung der gewaltigen Kriegsleistungen der Arbeiterorganisationen auf dem Gebiete der Kriegerfamilien-, Arbeitslosen-, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge zu schließen. Auf knappem Raum entwirft er ein Bild der Kriegswirtschaft, einschließlich der Ernährungsregelung, und der Sozialpolitik der Kriegszeit. Die Betrachtung des Hilfsdienstgesetzes führt ihn zu der erwähnten Befürwortung engerer Gemeinschaftsarbeit aller Gewerkschaftsrichtungen. Etwas breit geht Umbreit dann auf die Bedeutung des Streits der Sozialdemokratischen Partei mit den Unabhängigen Sozialdemokraten ein, wobei er sich natürlich auf die Seite der alten Partei schlägt, die Regierungspolitik der Unabhängigen verwirft und ihnen keine große Zukunft voraussagt. Ein Schlußabschnitt behandelt „Die Gewerkschaften nach dem Kriege". Hier tritt Umbreit u. a. für eine schiedliche Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten in der Übergangswirtschaft ein. Er sieht klar die große Belastungsprobe, die den Gewerkschaften nach dem Kriege bevorsteht, aber er blickt nicht mit der jetzt oft beliebten Stimmung unfroher Besorgnis den kommenden Aufgaben entgegen. Aus den Leistungen der Gewerkschaften fürs Vaterland leitet er — und darin stimmt er mit den Wortführern der andern großen Gewerkschaftsrichtungen überein — den Glauben her, daß im neuen Deutschland, „dessen Größe und Sicherheit im Wohlergehen und in der Einmütigkeit aller seiner Volksgenossen begründet ist", die Arbeiterschaft nicht an letzter Stelle stehen wird.

[1]) Für diese Gemeinschaftsarbeit tritt auch eine sehr beachtenswerte Aufsatzserie im „Zentralbl. der christl. Gewerkschaften" zurzeit ein.

[2]) Denselben Vorschlag macht das Zentralorgan des Verbands der Deutschen Gewerkvereine, „Der Gewerkverein" (Nr. 49). Dieses Blatt empfiehlt den einzelnen Organisationsleitungen, „schon jetzt bestimmte Führer damit zu betrauen, in einer Zentralkommission, oder wie man das auch sonst nennen will, dauernd Fühlung zu nehmen".

Die Arbeitervertretung in der österreichischen Dienststelle für Übergangswirtschaft ist derart geregelt worden, daß der Hauptausschuß bei dem im Handelsministerium errichteten Generalkommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft unter 115 Mitgliedern bisher 12 solche enthält, die die (sozialistische) Gewerkschaftskommission Österreichs vorgeschlagen hatte. Dem engeren Arbeitsausschuß, dessen Mitglieder der Handelsminister persönlich ernennt, gehört der Vorsitzende der Gewerkschaftskommission, A. Hueber, an. Im Ausschuß für sozialpolitische Aufgaben sind die Gewerkschaften durch 6 Mitglieder vertreten, dem Ausschuß für Rohstoffversorgung gehören 3 Gewerkschaftsvertreter an. Die letztere Tatsache ist besonders im Hinblick auf die reichsdeutschen Verhältnisse von Interesse, da es sich hier um ein Arbeitsgebiet handelt, das im Reiche dem Reichskommissariat für Übergangswirtschaft zugeteilt ist, bei dem die Arbeiterschaft bisher trotz aller Eingaben immer noch keine Vertretung erhalten hat. — In Ungarn wird voraussichtlich ein eigenes Ministerium für Übergangswirtschaft errichtet werden.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aus der Praxis des Hilfsdienstgesetzes.

Von Dr. A. Osterrieth, Rechtsanwalt am Kammergericht, z. Zt. Zivilreferent bei der Kriegsamtstelle Breslau.

1. Von wem hat die Einberufung, also die Aufforderung im Sinne des § 7 Abs. 2 auszugehen: Vom Einberufungsausschuß als solchen oder vom Vorsitzenden desselben?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat die Aufforderung vom Ausschuß auszugehen. Diese Bestimmung ist aber in der Praxis schwer durchzuführen, weil der Einberufungsausschuß in den meisten Bezirken permanent tagen müßte, wenn er jeden Einberufungsfall und jede dagegen erhobene Vorstellung z. B., daß der Einberufene bereits im Hilfsdienst tätig sei — und gegen 90 v. H. der Einberufungen werden Vorstellungen erhoben —, einzeln prüfen wollte. Daher muß dieser Schwierigkeit dadurch abgeholfen werden, daß der Vorsitzende des Ausschusses sich mit diesem über eine Erleichterung des Geschäftsganges verständigt, z. B. in der Weise, daß der Ausschuß den Vorsitzenden auf Grund einer Liste der vorzunehmenden Einberufungen jedesmal beauftragt, an seiner Stelle zu handeln und nur in Zweifelfällen seine Entscheidung einzuholen. Eine allgemeine Übertragung der Funktionen des Ausschusses auf den Vorsitzenden würde dem Gesetz widersprechen.

2. Muß ein Hilfsdienstpflichtiger, der auf die besondere schriftliche Aufforderung des Einberufungs-Ausschusses nach § 7 Abs. 2 sich im Hilfsdienst eine Beschäftigung gesucht, diese aber wieder aufgegeben hat („Hilfsdienstflüchtiger") von neuem durch eine besondere schriftliche Aufforderung herangezogen werden, oder findet — wenn zwei Wochen oder mehr seit Zustellung der ersten Aufforderung vergangen sind, ohne

daß eine Beschäftigung im Sinne des § 2 erzielt wurde — ohne weiteres die Überweisung an eine bestimmte Arbeitsstelle statt?

Das letztere ist richtig, und zwar nicht allein dann, wenn der Hilfsdienstpflichtige eine freiwillige Beschäftigung nur zum Schein angenommen hat oder der Verdacht besteht, daß er der Aufforderung nur äußerlich nachgekommen ist, um die Beschäftigung alsbald wieder aufzugeben; sondern auch dann, wenn er die Beschäftigung ernstlich übernommen hat, sie aber später, gleichviel nach welcher Zeit, wieder aufgibt, sei es, daß er die Stelle eigenwillig verläßt oder daß er vom Arbeitgeber entlassen wird. Der zweite Arbeitgeber, dem er überwiesen wird, darf natürlich keinen Abkehrschein verlangen, ehe er den Überwiesenen einstellt, weil die Autorität des Einberufungsausschusses ihm genügende Gewähr bieten muß, daß er den Hilfsdienstpflichtigen in Arbeit nehmen darf.

3. Kann ein Hilfsdienstpflichtiger *überwiesen* werden, ohne daß eine Aufforderung der Überweisung vorangegangen ist?

Es wird vielfach als eine Schwäche des Gesetzes empfunden und beklagt, daß der Überweisung an eine bestimmte Arbeitsstelle die Aufforderung, sich irgendwo im Hilfsdienst Arbeit zu suchen, vorausgehen muß. Man hat daher im Wege der Auslegung versucht, das Gesetz so umzudeuten, daß die besondere schriftliche Aufforderung nicht unbedingt nötig und Ausnahmen zugelassen seien, z. B. im Falle eines Streiks. Man beruft sich darauf, daß Abs. 2 des § 7 mit den Worten eingeleitet wird: „Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung usw." Eine solche Auslegung wäre aber irrig, weil Abs. 3 des § 7 ausdrücklich zur Überweisung voraussetzt, daß dem Hilfsdienstpflichtigen „die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist". Kein Gericht würde einen Hilfsdienstpflichtigen, welcher einer Überweisung nicht nachgekommen ist, der eine besondere schriftliche Aufforderung nicht vorausging, aus § 18 bestrafen können, der auf den zitierten Abs. 3 § 7 ausdrücklich Bezug nimmt. Bei Streiks kann von § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes Gebrauch gemacht werden.

4. Eine andere Frage ist, ob die *Überweisung* mit der besonderen schriftlichen Aufforderung in der Weise äußerlich verbunden werden kann, daß auf demselben Schriftstück die Überweisung an eine bestimmte Arbeitsstelle bereits ausgesprochen wird für den Fall, daß der Einberufene innerhalb zwei Wochen eine Stelle im Hilfsdienst überhaupt nicht angetreten hat. Eine solche Verbindung erscheint zulässig.

5. Ist es ratsam, wenn die Mitteilung über Antritt der Arbeit seitens eines Überwiesenen nicht eintrifft, gegen diesen sofort aus § 18 mit *Anzeige* bei der Staatsanwaltschaft vorzugehen?

Nein! Es kommt häufig vor, daß die Leute trotzdem die Arbeitsstelle im Hilfsdienst angetreten haben. Es ist daher ratsam, bevor eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ergeht, die Leute zur Geschäftsstelle des Einberufungsausschusses zu bestellen und zu befragen. Auf diese Weise wird eine unnütze Behelligung der Staatsanwaltschaft und der Hilfsdienstpflichtigen vermieden.

6. Kann ein Hilfsdienstpflichtiger, der bei Erlaß des Hilfsdienstgesetzes sich bereits in einer hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung befand oder auf Grund der besonderen schriftlichen Aufforderung in eine solche eingetreten ist, ohne die Überweisung abzuwarten, gemäß § 18 Ziff. 1 HDG. *bestraft* werden, wenn er die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert? Dies ist zu bejahen!

Baum (Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. 2. Aufl., Stuttgart 1917, S. 47 b, 55 c) und Dr. Hahn („Der Hilfsdienstpflichtige im Strafrecht", Juristische Wochenschrift, Nr. 4, S. 180) stehen auf dem Standpunkt, daß § 18 sich nur auf die *überwiesenen* Hilfsdienstpflichtigen bezieht. Einen dauernden Unterschied in der Beurteilung zu machen zwischen dem *zwangsweise* Überwiesenen und dem *freiwillig* in Arbeit getretenen Hilfsdienstpflichtigen in der Weise, daß jener unter strengerem Recht steht, als dieser, und ein geringeres Maß persönlicher Freiheit genießt, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn demjenigen, der innerhalb der ihm gestellten Frist von zwei Wochen sich eine Arbeit im Hilfsdienst nicht verschafft hat, daraus ein Vorwurf zu machen wäre. Dies ist aber nicht der Fall, da der Hilfsdienstpflichtige häufig durch die Rücksicht auf seinen bisherigen Arbeitgeber und den mit diesem abgeschlossenen Arbeitsvertrag sich genötigt sehen wird, die zweiwöchige Frist ungenutzt verstreichen zu lassen. Solche Rücksichtnahme ist aber vom Standpunkt des Gesetzes aus nur zu billigen, da es nicht in dessen Sinne liegt, rauh in bestehende Verhältnisse einzugreifen. (Vergl. Nachrichten des Kriegsamtes Nr. 3 S. 6.) Es besteht ferner die Möglichkeit, daß der Hilfsdienstpflichtige auch aus anderen berechtigten Gründen nicht in der Lage ist, in den zwei Wochen eine für ihn geeignete Arbeit zu finden.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auf einem anderen Wege. Von verschiedenen Seiten (z. B. Baum, S. 45, Hoffmann, Kommentar zum HDG., Anmerkung 2 § 18) wird angenommen, daß eine nach § 18, 1 strafbare Weigerung schon dann vorliege, wenn sich der Hilfsdienstpflichtige bei Streitigkeiten (über Lohn usw.) mit dem Arbeitgeber nicht dem Schiedsspruch unterwerfe und sich weigere, die ihm durch diesen zugewiesene Arbeit fortzusetzen. Die Befolgung des Schiedsspruches sei, soweit es sich um die Verrichtung von Arbeit handelt, durch die Strafbestimmung des § 18 gesichert. Von den genannten Schriftstellern wird aber in diesem Falle ein Unterschied nicht gemacht, je nachdem, ob der Hilfsdienstpflichtige zu dem Betrieb nach § 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 herangezogen worden ist. Es würde auch ein völlig unbefriedigendes Ergebnis sein, wenn bei der Nichtbefolgung eines Schiedsspruches der eine Hilfsdienstpflichtige bestraft wird und der neben ihm arbeitende straflos ausgeht, obwohl bei beiden die Schuldfrage nach genau dem gleichen Gesichtspunkt zu beurteilen ist. Wenn aber nun die Hilfsdienstpflichtigen beim Ungehorsam gegen den Schiedsspruch gleich zu behandeln sind, ungeachtet dessen, ob sie freiwillig oder unter dem Zwang der Überweisung in die hilfsdienstpflichtige Beschäftigung eingetreten sind, so ist nicht einzusehen, warum eine ungleichmäßige Behandlung stattfinden soll, wenn es sich um den Ungehorsam gegen den Arbeitgeber handelt. Das HDG. hat unter gewissen Voraussetzungen den Arbeitszwang eingeführt, der nur durch die Möglichkeit gemildert ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist sich eine Arbeitsstelle selbst auszusuchen. Würde bei einer beharrlichen Verweigerung der Arbeit seitens der Arbeitnehmer desselben Betriebes der eine straflos ausgehen, weil er seine Stelle innerhalb der gesetzlichen Frist freiwillig aufgesucht hat, so würde ihm damit ein Freibrief zum Unfleiß und zur Arbeitsniederlegung erteilt werden, und damit würde der eigentliche Zweck des HDG., den kriegswichtigen Betrieben jede verfügbare Arbeitskraft unbedingt zu sichern, zum Teil vereitelt werden.

Schließlich sprechen auch sprachliche Gründe gegen die Einbeziehung der Worte „Der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung" in den zweiten mit „oder" beginnenden Halbsatz. Denn der Satz: „*Wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung* sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten", ist sprachlich unmöglich. Der zweite Halbsatz wird sprachlich nur dadurch möglich, daß nach dem Wörtchen „oder" zu ergänzen ist: „Wer . . .".

Die Zuständigkeit der Gerichte bei Schadenersatzansprüchen wegen Verweigerung des Abkehrscheins ist heute noch völlig ungeklärt. Die Gewerbegerichte in Mannheim, Stuttgart, H.-Linden und Essen halten die Sondergerichte für zuständig. Linden begründet diese Stellungnahme damit, daß in der Fassung, in welcher das Gesetz zustande gekommen ist und sich die Ausführungsbestimmungen bewegen, es bewußtermaßen in die privaten Rechtsverhältnisse eingreift und insoweit eine Novelle des Rechts des Arbeitsvertrags darstellt. Die Verpflichtungen, die durch das Hilfsdienstgesetz dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer auferlegt werden, sollen privatrechtliche Folgen haben nach Maßgabe der für den einzelnen Fall vorliegenden vertraglichen Beziehungen. Die Verpflichtungen sind mithin „Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis geworden, deren Charakter nicht dadurch berührt wird, daß diese Verpflichtungen der freien Vereinbarung der Parteien entzogen sind . . . ."

Die entgegengesetzte Auffassung vertritt das Gewerbegericht Hamburg und Halle. Eine einheitliche Regelung ist bei den sich mehrenden Klagen ein dringendes Bedürfnis.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Kartoffelversorgung im neuen Wirtschaftsjahre regelt eine Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni, die, wenn die Ernte zu übersehen sein wird, durch Ausführungsvorschriften ergänzt werden soll.

Der Bundesrat hat sich nach eingehenden Beratungen mit den Sachverständigen aller beteiligten Kreise zur Beibehaltung des Zwangslieferungssystems unter Verschärfung der Kontrolle entschlossen. Die Kontrolle wird in der Richtung geordnet werden, daß ständig bei den Empfangsverbänden und bei den Überschußverbänden festgestellt wird, ob bei ersteren der Verbrauch sich in dem vorgeschriebenen Rahmen bewegt und ob bei letzteren die zur Lieferung aufgegebenen Mengen von den Landwirten, den Gemeinden und den Kommunalverbänden rechtzeitig und im ausreichenden Umfange geliefert werden. Zugleich wird die Beschäftigung sachverständiger, dem Handel angehörender Personen als Kommissionäre vorgeschrieben werden. Die Kontrolle beim Landwirt wie beim Kommunalverband wird durch Aufnahme der Kartoffeln in die Wirtschaftskarte gesichert. Säumigen Kommunalverbänden, Gemeinden und Landwirten gegenüber sieht die Bundesratsverordnung eine Haftpflicht vor. Muß zur Enteignung geschritten werden, so wird der Enteignungspreis um 60 ℳ für die Tonne gekürzt.

Das Verfütterungsverbot bleibt bestehen, bis sich die Möglichkeit einer Milderung zeigt.

Gegen den Schleichhandel wendet sich der preußische Minister des Innern in folgendem Erlaß an die zuständigen Behörden:

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts und mit dem preußischen Staatskommissar für Volksernährung erblicke ich in dem unrechtmäßigen Handel mit öffentlich bewirtschafteten, beschlagnahmten Lebensmitteln eine besondere Gefahr für die gleichmäßige Ernährung des Volkes. Der von gewissenlosen Personen betriebene Schleichhandel verhindert eine gleichmäßige Verteilung der notwendigsten Lebensmittel, indem er Waren in den Handelsverkehr einbezieht, die diesem entzogen sind und diese Waren zu Wucherpreisen an Personen bringt, die größere Mittel zur Erreichung von Sondervorteilen in ihrer Ernährung aufzuwenden vermögen. Trotz aller Gegenmaßnahmen nimmt der Schleichhandel immer weitere Ausdehnung an. Es bedarf nachdrücklicheren Vorgehens als bisher. Insbesondere wird gegen die zahlreichen unzuverlässigen Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien, Bäckereien, Feinkostgeschäfte usw., die am Schleichhandel hauptsächlich beteiligt sind, unnachsichtlich einzuschreiten sein. Rechtsgrundlage für die Prüfungen dieser Betriebe bildet die Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915. Im Falle der Feststellung unzulässiger Vorräte wird tunlichst neben der sofort durchzuführenden strafgerichtlichen Beschlagnahme der vorgefundenen Mengen (Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 und 23. März 1916, Strafprozeßordnung § 94) und neben deren sofortiger Verwertung (gemäß Bekanntmachung vom 22. März 1917), die dauernde Schließung der Betriebe, nicht nur die Ausschließung einzelner Angestellter, in Anwendung der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 zu erfolgen haben. Daneben wird die gerichtliche Strafverfolgung der Schuldigen zu betreiben sein. Die öffentliche Brandmarkung der gemaßregelten Betriebe durch Bekanntgabe der Namen der Inhaber und Firmen ist ein geeignetes Mittel, die in dem Vorgehen vorliegende Warnung und Abschreckung wirksamer zu gestalten, so daß sie in allen geeigneten Fällen zu empfehlen ist. Da die Gefahr der Erschütterung der Volksernährung durch den Schleichhandel für die bevorstehenden Schlußmonate des Erntejahres besonders greifbar wird, ersuche ich Sie, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere anzuordnen, daß die polizeiliche Nachschau in den oben bezeichneten Betrieben unter Zusammenziehung aller verfügbar zu machenden Vollzugsbeamten nach Möglichkeit so häufig vorgenommen wird, daß Zuwiderhandlungen nicht unbemerkt bleiben können.

Der Erlaß schließt mit dem Hinweis, daß bei Vorliegen begründeten Verdachts der widerrechtlichen Beschaffung rationierter Waren die polizeiliche Prüfung, die durch besonders geschickte und zuverlässige Beamte auszuführen sein würde, vor den städtischen und ländlichen Einzelhaushaltungen nicht haltmachen dürfe. In geeigneteren und wichtigeren Fällen ist die Hilfe des Kriegswucheramts in Anspruch zu nehmen.

Soziale Zustände.

Zusammenlegung der Bäckereien in Trier.

Von Dr. Richard Lenz, Berlin.

In letzter Zeit macht sich hier und dort das Bestreben bemerkbar, die vielen mehr oder minder großen Bäckereien eines Ortes, die oft nur mit Mühe noch ihr Leben fristen, zu leistungsfähigen Zentralbäckereien zusammenzulegen. Behördlicherseits ist hierfür besonders der Gedanke maßgebend, daß auf diese Weise an Menschenkraft und wertvollen Materialien, insbesondere Kohle, Sparmetallen usw. gespart werden könne. So verlockend der Gedanke an sich scheinen mag, so empfiehlt es sich doch, der Frage erst nach eingehender Prüfung der lokalen Verhältnisse und im Einvernehmen mit den zuständigen Interessevertretungen, Innungen u. a. näher zu treten. Jedenfalls darf der Zentralisationsgedanke nicht überspannt werden. Eine Zusammenlegung wird sich wesentlich leichter durchführen lassen, wenn sie sich lediglich auf die Produktion beschränkt und der Verkauf mit Rücksicht auf die Beschäftigung der Frauen, Annehmlichkeit für die Käufer usw. in seiner bisherigen Dezentralisation bestehen läßt. Daß man unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zu einer erfolgreichen Lösung kommen kann, zeigt das Beispiel der Stadt Trier.

Trier hatte im Frieden, neben einer Garnisonbäckerei und neun Anstaltsbäckereien in größeren Krankenanstalten und Klöstern, gegen 100 private Bäckerbetriebe, von denen infolge Einberufung ihrer Inhaber ungefähr ein Drittel geschlossen wurde. Von den übrigen arbeiteten viele mit ungenügend ausgebildeten Kräften, vielfach nur die Frau mit einem Lehrjungen. In der Folge machten sich arge Mißstände bemerkbar, indem die Kriegsbackvorschriften nicht strikte genug befolgt wurden. In großem Umfange wurde Brot ohne Karten abgegeben, insbesondere aber auch im voraus auf noch nicht gültige Karten oder gegen Versprechen späterer Kartenlieferung verausgabt. Infolge dieser Zustände schwanden die Mehlvorräte der Bäcker in bedenklichem Maße. Auch die Qualität des Brotes ging infolge der unsachgemäßen Herstellung immer mehr zurück. Bei den vielen kleinen Betrieben war es nicht möglich, die Verausgabung des Mehls so zu regeln, daß eine ordnungsmäßige Mischung von weniger backfähigem Mehl mit besserem vorgenommen werden konnte. Schließlich machte sich auch ein überaus starker Kohlenverbrauch bei vielen Bäckereien bemerkbar. Nach Angaben der Bäcker waren zum Verbacken eines Doppelzentners Mehl 120 Pfund Kohlen erforderlich, während Ermittlungen in einigen gutbeschäftigten Betrieben ergaben, daß bei einer guten Ausnutzung, insbesondere auch bei Vermeidung häufigeren Erkaltenlassens und Wiedernachheizens der Öfen, mit etwa der Hälfte auszukommen ist. Dies gab den unmittelbaren Anstoß, der Frage der Zusammenlegung der Betriebe städtischerseits näher zu treten.

Die Stadtverwaltung versuchte es zunächst mit einem Zusammenschluß auf genossenschaftlicher Grundlage, stieß hierbei jedoch auf Widerstand bei der Innung. Bei dem Verständnis, das man im übrigen aber für den Zusammenlegungsplan fand, gelang es, mit den Bäckern eine freiwillige Vereinbarung zu treffen, wonach in Zukunft nur eine beschränkte Zahl der technisch besteingerichteten Bäckereien das gesamte Brot herzustellen und die übrigen einschließlich der im Kriege eingegangenen Bäckereien das Brot zu verkaufen hatten. Es wurden zunächst acht Bäckereien als Backbetriebe und 46 als Verkaufsstellen bestimmt. In gleicher Weise fanden sich auch die Anstalten bereit, ihre neun Bäckereien in einen einzigen Betrieb zusammenzulegen. Für die Betriebsinhaber der stillgelegten Betriebe wurden entsprechende Entschädigungen vorgesehen. Ferner können die Meister solcher Betriebe, soweit sie sich hierzu freiwillig melden, in den backenden Betrieben gegen 9 ℳ für jede Arbeitsschicht beschäftigt werden, während ihre Familienmitglieder die Verkaufsstelle bedienen. Auch vielen Kriegerfrauen, die das Geschäft ihres Mannes bei ungenügendem Personal und den für sie äußerst unwirtschaftlichen Verhältnissen nur mit Mühe aufrechterhalten konnten, ist so das schwere Los des Durchhaltens erleichtert.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich die Erwartungen, die auf die Betriebszusammenlegung gesetzt wurden, in jeder Weise erfüllt. Der Kohlenverbrauch stellt sich bei dem zuerst eingerichteten und daher am längsten beobachteten Betriebe für jeden Sack Mehl auf 57,4 Pfund und beträgt somit weniger als die Hälfte der von den Bäckern bisher angeforderten und als unumgänglich notwendig bezeichneten Menge. Auch der Mehlverbrauch hat sich durch die schärfere Überwachung und die vorgeschriebenen genauen Buchungen einschränken lassen. Aus dem Doppelzentner Mehl werden nahezu 67 vierpfündige, vollgewichtige Brote gebacken, während früher bei vielfachem Mindergewicht die Bäcker keine 66 Brote ausbacken konnten. Ebenso hat die Güte des Brotes sich wesentlich gebessert. Das Publikum bevorzugt die städtischen Verkaufsstellen so, daß deren Belieferung zuerst tagweise künstlich zurückgehalten werden mußte, um die noch nicht angeschlossenen Betriebe bis zu völliger Durchführung zur entsprechenden Brotherstellung mit heranziehen zu können. Als besonderer Vorteil ist anzusehen,

daß nur mindestens drei Tage altes Brot an die Verkaufsstellen abgegeben wird, während früher die Bäcker zur Steigerung ihres Umsatzes jedes ihnen abgeforderte Brot verkauften, auch wenn es noch ganz frisch war.

Die Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte in der Gußstahlfabrik der Fried. Krupp A.-G. ergibt sich aus dem Jahresbericht ihrer Arbeiterpensionskasse für 1916. Dort wird mitgeteilt, daß gegenüber 9389 Arbeiterinnen Ende 1915 16 386 weibliche Arbeiter Ende 1916 vorhanden waren. Da diese satzungsgemäß vom Beitritt zur Pensionskasse ausgeschlossen sind, so blieb die Zunahme des Mitgliederbestandes der letzteren weit hinter der Steigerung der Belegschaft zurück: gegen 50 261 Mitglieder Ende 1915 wurden 54 512 Ende 1916 gezählt. Die Zahl der Vollpensionäre betrug 1916 durchschnittlich 2452, die der Teilpensionäre 187, die der pensionierten Witwen 1968. Insgesamt wurden 2 534 787 M. Pensionen ausgezahlt (von 1885 bis 1916: 38 824 064 M.).

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eine Lohnbewegung von Eisenbahnhandwerkern hat infolge der Niedrigkeit der bisherigen Löhne und wegen der zu ihrem Ausgleich üblich gewordenen vielen Überstunden stattgefunden. Sämtliche Instanzen verweigerten Verhandlungen mit Gewerkschaftsbeamten des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter. Eine Kommission der Berliner Werkstättensparte verhandelte aber mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten und erzielte Erhöhungen der Löhne um 5 bis 8 Pf. die Stunde, sowie eine Erhöhung der Teuerungszulagen um 8 *M* monatlich und eine Neuordnung des Überstundenwesens. In Zukunft soll für die erste Überstunde ein Zuschlag von 40 statt von nur 20 Pf. gewährt werden und die zweite Stunde möglichst ganz fortfallen; ist dies ausnahmsweise nicht angängig, so soll ein Zuschlag von 80 Pf. für diese Stunde eintreten. — Die Berliner Eisenbahnhandwerker arbeiteten in den letzten Jahren meist 11 Stunden statt der vorgesehenen 9; infolge der Hitze wurde einige Tage lang wieder nur 9 Stunden gearbeitet. Als die Hitze nachließ, wollten zahlreiche Arbeiter nicht zur elfstündigen Arbeitszeit zurückkehren, sondern verließen nach neun Stunden die Arbeitsstätten und verweigerten jede Überarbeit. Der Deutsche Eisenbahnerverband hatte vor kurzem schon auf die Unhaltbarkeit des bisherigen Überstundenwesens und der niedrigen Löhne hingewiesen, zugleich aber im Anschluß an einen Vortrag des stellvertretenden Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts, Rechtsanwalt Dr. Heinemann, seine einmütige Entschlossenheit, an dem Streikverzicht, der die Grundlage seiner Zulassung bildet, festzuhalten, betont. Er nahm sich nun auch der Bewegung an, da er sie vor einem Abgleiten auf falsche Bahnen bewahren zu sollen glaubte. Eine Versammlung von Eisenbahnhandwerkern und -arbeitern, die der Verband einberief, forderte die regelmäßige Einhaltung der neunstündigen Arbeitszeit und eine den Löhnen in Privatbetrieben entsprechende Gestaltung der Löhne in den Eisenbahnwerkstätten. Am 25. Juni fanden Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit der Eisenbahndirektion Berlin statt. Dabei wurde dem Arbeiterausschuß die Neuregelung von Löhnen und Arbeitszeit nochmals wiederholt, die bereits am 22. Juni der oben erwähnten Kommission gewährt und in einer Versammlung des Verbandes der deutschen Eisenbahnhandwerker und -arbeiter mitgeteilt worden war. Der Deutsche Eisenbahnerverband scheint sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen zufrieden zu geben, soweit die Frage der Überstunden in Betracht kommt; auch der Arbeiterausschuß hat sich davon überzeugen lassen, daß eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit jetzt nicht möglich ist. Dagegen glaubt der junge Verband in der Lohnfrage noch weitere Schritte tun zu sollen, da die bisherige Lohnerhöhung ihm nur als Ausgleich für die wegfallende Überstunde erscheint. Das Organ des Verbands deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter anerkennt, daß der Minister „volles Verständnis für die Lage der Bediensteten bewiesen" habe.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine außerordentliche Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes (24.—26. Juni in Augsburg) war veranlaßt durch das Zurückbleiben der Löhne hinter der gewaltigen Steigerung der Kosten für die gesamten Lebensmittel und beschäftigte sich lediglich mit der Notwendigkeit einer durchgreifenden Lohnaufbesserung für die Textilarbeiter.

Verbandsvorsitzender Hübsch-Berlin behandelte Arbeitslosigkeit und Lohndruck im Webstoffgewerbe. Leider sei die staatliche Erwerbslosenunterstützung vielfach zum Lohndruck[1]) benutzt, ja es sei den Arbeitern direkt gesagt worden, sie sollten mit niedrigen Löhnen zufrieden sein, da ihnen sonst die staatliche Unterstützung entzogen würde. Ein reiches Zahlenmaterial liege gedruckt vor und beweise die unerhört niedrigen Wochen- und Stundenlöhne der Textilarbeiter. Die Regierung als Auftraggeber der Industriellen müsse die Aufgabe erfüllen, die unzureichende Entlohnung des Textilproletariats zu beseitigen. Interessante Mitteilungen über die Kämpfe um Lohnerhöhungen in der Kriegsindustrie brachte Abg. Jäckel-Berlin. Nachdem die Bemühungen bei den Unternehmern gescheitert waren, zumal die Arbeiter auf Streiks verzichteten, folgte ein Petitionssturm an die Oberkommandos, die aber leider ihre Auskünfte lediglich von den reine Unternehmerinteressen vertretenden Handelskammern einholten, sodaß auch dieser Weg erfolglos war. Eine Eingabe an das Bekleidungsbeschaffungsamt in Berlin blieb vom 7. August 1915 bis 17. Juli 1916 ohne Antwort und diese fiel dann ablehnend aus. Die Ansicht, daß die allgemeinen Lieferungsbedingungen des Bekleidungsbeschaffungsamtes vollkommen genügten, um angemessene Löhne zu sichern, habe sich aber als falsch herausgestellt.

Erfreulicherweise haben nun endlich mehrere einzelstaatlichen Behörden (leider nicht preußische), sich zu der Erkenntnis der Notwendigkeit und Durchführbarkeit von staatlich festgesetzten Mindestlöhnen bekehrt. So hat das Kriegsministerium in Bayern in letzter Zeit festgesetzt, daß der Stundenlohn betragen soll:

	I. Klasse		
	14—16 Jahre	16—18 Jahre	über 18 Jahre
männlich	25 Pf.	38 Pf.	50 Pf.
weiblich	25 „	32 „	38 „
	II. Klasse		
männlich	23 Pf.	35 Pf.	47 Pf.
weiblich	23 „	29 „	35 „

Überstunden bis zu 2 Stunden 25 v. H. Zuschlag. Sonntags- und Nachtarbeit 50 v. H. Zuschlag.

Diese Mindestlöhne treten mit der ersten im Juli beginnenden Lohnperiode in Kraft.

In Sachsen hat das Staatsministerium durch Rundschreiben die nachgeordneten Organe aufgefordert, paritätische Lohnkommissionen zu bilden und Mindestschichtlöhne festzusetzen. Auch in Württemberg sind diesbezügliche Anordnungen demnächst zu erwarten.

Mit warmen Dankesworten erkennt der Redner die Mithilfe der Kriegsamtsstellen bei einer Reihe von Lohnbewegungen an; besonders habe ferner die Kriegsrohstoffabteilung den Bestrebungen des Verbandes wertvolle Hilfe geleistet.

Jäckel berichtete weiter über die zunehmende Neigung der Textilarbeiter, ihrem Unmut durch wilde Streiks Luft zu machen, und betonte, daß es dem Wirken des Verbandes zu danken sei, wenn es so lange ruhig blieb, seinem ordnenden Eingreifen, wenn es jetzt nicht überall brenne. — Mit dem Beschluß des Aktionsausschusses sei dem Verbandsvorstand die Marschroute vorgezeichnet. Wenn alles nicht helfe, dann könne die Verbandsleitung die Arbeiter nicht länger abhalten vom Kampfe um Brot und Lohn. Sie werde entsprechend ihrer Pflicht die Arbeiter unterstützen. „Wir wollen keine Streiks und werden Streiks bekämpfen, aber nur dann, wenn den Arbeitern ihr Recht auf Brot und Lohn wird! Wir werden die Arbeiter mit allen Kräften unterstützen, wenn sie um dieses Recht zu kämpfen gezwungen sind."

Zum Schluß befaßte sich die Versammlung noch mit der Frage der Übergangswirtschaft und legte ihre Wünsche in einer eingehenden Resolution nieder.

Leider hatten die eingeladenen Regierungen — aus Überlastung — nicht die Gelegenheit wahrgenommen, sich durch Teilnahme an den Verhandlungen Einblick in die beklagten Mißstände zu verschaffen und mit den geordneten Vertretungen der Arbeiterschaft die für beide Teile so notwendige persönliche Fühlung zu nehmen. Sollten der Neuorientierung auf diesem Gebiet noch die alten Vorurteile entgegenstehen?

Die freien Gewerkschaften haben den tiefsten Mitgliederstand, den sie während des Krieges erreicht hatten, wieder überschritten. Während sich rund 1 340 000 Mitglieder im Felde befinden, beträgt die Zahl der heimischen Mitglieder wieder wesentlich über eine Million, darunter eine Viertelmillion Frauen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai wird im „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 6 folgendermaßen geschildert:

„Die Kraft, mit der die deutsche Kriegswirtschaft seit Monaten arbeitet, um den Erfordernissen des Heeres und des Inlandsmarkts zu genügen, zeigte sich auch im Mai unvermindert stark und verriet mit dem Mai des Vorjahrs verglichen vielfach noch eine Steigerung".

Im Bergbau und Hüttenbetrieb macht sich dem Vormonat gegenüber teilweise eine Steigerung des Absatzes bemerkbar. Insbesondere ist hier wie bei der Metall- und Maschinenindustrie verschiedentlich eine höhere Arbeitsleistung als im Mai

[1]) Sp. 731.

des Vorjahres festzustellen. Die elektrische wie die chemische Industrie arbeiteten ebenso rege wie im Vormonat. Für die Nahrungsmittelindustrie ist im ganzen eine Abschwächung kennzeichnend, während das Bekleidungsgewerbe eine Veränderung in seiner allgemeinen befriedigenden Lage nicht erfahren hat. Für den Baumarkt macht sich keine erhebliche Veränderung geltend.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Juni 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Mai gegenüber insgesamt eine Zunahme um 100 186 Beschäftigte oder um 1,41 v. H. Die Steigerung der männlichen Beschäftigung betrug 1,16 v. H. Die Erhöhung der weiblichen Beschäftigung stellte sich am 1. Juni auf 1,64 v. H.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 33 Fachverbänden, die für 891 654 Mitglieder berichteten, wurden Ende Mai 8729 Arbeitslose oder 1,0 v. H., d. i. die gleiche niedrige Ziffer wie im Vormonat, ermittelt. Sie war gegen den Mai der drei vorhergehenden Jahre wesentlich gesunken, da sie 1914 2,8, 1915 2,9 und 1916 2,5 v. H. betrug.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie das weibliche Geschlecht ein Sinken des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im Mai kamen auf 100 offene Stellen bei den Männern 53 Arbeitsuchende (gegen 56 im Vormonat), während beim weiblichen Geschlecht sich der Andrang von 107 auf 96 verminderte.

Das Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien hat in den Kriegsjahren folgende Vermittlungsziffern verzeichnet: 1914: 165 805; 1915: 122 030; 1916 (1. Halbjahr): 46 874. Die Zahl der 1914 vermittelten Stellen übertraf die aller Vorjahre, besonders die des wirtschaftlichen Krisenjahres 1913. Die Zahl der Stellengesuche ging von 1914 auf 1915 sehr stark zurück: sie sank von 219 346 auf 152 341, 1916 trat ein weiterer Rückgang ein. Bemerkenswerterweise sank aber die Zahl der Stellenangebote gleichfalls außerordentlich, von 182 134 auf 136 982, eine Entwicklung, die 1916 gleichfalls anhielt. Wenn gleichwohl der männliche Arbeitslose, wie der Bericht des Amtes ausführt, fast gänzlich vom Arbeitsmarkt verschwunden ist, so drückt sich in der Erscheinung, daß 1916 immer noch mehr Arbeitsuchende als Stellenangebote verzeichnet werden, der Überschuß an weiblichen Arbeitsuchenden über das entsprechende Arbeitsangebot aus. Zu beachten ist indessen, daß das Wiener Arbeitsamt am stärksten von Haushaltungspersonal und von minderqualifizierten Arbeitern in Anspruch genommen wird. Der Rückgang in der Vermittlung weiblicher Haushaltsangestellten ist von 1914 auf 1915 sehr groß (23 704), doch überwogen die Stellengesuche hier immer noch beträchtlich die Stellenangebote. Im 1. Halbjahr 1916 lagen die Verhältnisse ähnlich wie 1915, doch hatte die weitere Verringerung der hauswirtschaftlichen Stellenangebote und -gesuche einen viel kleineren Umfang als man nach dem Rückgang von 1914 auf 1915 hätte erwarten können. Nächst dem Rückgang der Vermittlung beim weiblichen Haushaltungspersonal fällt am meisten die Verringerung der vermittelten Tagelöhnerstellen auf (von 1914 auf 1915 um 21 356), eine Entwicklung, die freilich 1916 völlig zum Stocken gekommen ist. Außerdem war 1915 ein namhafter Rückgang der Vermittlungstätigkeit noch bei den Kleidermachern und Bäckern zu beobachten, während Kellner, Geschäftsdiener, Laufburschen, gewerbliche Hilfsarbeiter und Fuhrwerkpersonal 1915 noch in größerer Zahl als 1914 vermittelt wurden, um dann freilich ein merkliches Fallen der Vermittlungstätigkeit im 1. Halbjahr 1916 aufzuweisen. — Die mit dem Arbeitsvermittlungsamt verbundene Lehrstellenvermittlung ist im Kriege weiter stark zurückgegangen. Die Lehrstellengesuche blieben weit hinter den Stellenangeboten zurück und sanken von 802 im Jahre 1914 auf 426 im folgenden Jahre; die Angebote verminderten sich dagegen von 1076 auf 814. Vermittelt wurden 1914 580, 1915 309, im 1. Halbjahr 1916 159 Stellen. Der Bericht klagt über das mangelnde Interesse der Eltern an ordentlicher Fachausbildung, dem die hohen Kriegslöhne in den ungelernten Berufen noch entgegengekommen seien, so daß sich der Anteil der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren an der Gesamtzahl der vermittelten ungelernten Arbeiter von 24,36 v. H. 1913 auf 37,64 v. H. 1915 erhöht habe.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Anstellung einer Polizeiassistentin in Minden ist erfolgt. In besonders hohem Maße tritt bei den Aufgaben, die ihr gestellt sind, der Gedanke hervor, daß die Beamtin in keiner Weise ein Organ der Strafverfolgung, sondern der sozialen Fürsorge sein soll.

Der Assistentin ist untersagt, selbst polizeiliche Ermittlungen anzustellen oder Strafanzeigen zu machen. Angaben, die ihr bei ihrer Tätigkeit gemacht werden, insbesondere Geständnisse, sind vertraulich zu behandeln. Ihre Aufgabe ist, jugendliche Personen sowie erwachsene Frauen und Mädchen von der Begehung unsittlicher oder strafbarer Handlungen möglichst abzuhalten, sie nach Begehung solcher Handlungen in Obhut zu nehmen und, soweit dies die Gesetze und die öffentliche Ordnung irgend gestatten, vor der strafrichterlichen Verurteilung oder der Strafvollstreckung zu bewahren.

Der Polizeiassistentin steht in manchen Fällen, namentlich soweit es sich um sittlich gefährdete weibliche Personen handelt, ein Arbeitsausschuß zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit zur Seite. Dieser Ausschuß besteht aus der städtischen Polizeiassistentin oder ihrer Vertreterin als Vorsitzenden und vier vom Magistrat ernannten weiblichen Mitgliedern. Außerdem sind nach Bedarf Helferinnen zuzuziehen. Bei der Arbeit des Ausschusses handelt es sich hauptsächlich um Ausübung einer Art Schutzhaft oder Pflegschaft über gefährdete Mädchen. Der zuständige Regierungspräsident hat sich bereit erklärt, gegenüber Personen, welche durch die Gerichte der Landespolizei überwiesen sind, von der Haft oder Verbringung in das Arbeitshaus abzusehen, wenn sie sich freiwillig den von der Polizeiassistentin und dem Arbeitsausschuß angeordneten Erziehungsmaßnahmen unterwerfen.

Ausbau der sozialen Fürsorge in Hessen. Die Zentrale für Mütter- und Säuglingsfürsorge in Hessen wird künftig ihr Arbeitsgebiet erweitern und neben dem bisherigen Gebiet auch die Fürsorge für das spätere Kindesalter bis zum Schuleintritt, die Krüppelfürsorge, die Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten und — da die Wohnung für die Gesundheit der Einwohner von ausschlaggebender Bedeutung ist — die Wohnungsfürsorge aufnehmen.

Die von der Zentrale angestellten Kreispflegerinnen waren bisher satzungsgemäß nur in der Mutter- und Säuglingsfürsorge tätig. Nunmehr wird beabsichtigt, sie in den Dienst der gesamten Fürsorgetätigkeit auf dem Gebiet der Volksgesundheit zu stellen, denn die Erfahrung hat mehr und mehr dahin geführt, daß die verschiedenen Zweige der Fürsorgetätigkeit möglichst in die Hände einer Fürsorgeschwester gelegt werden.

Soweit die Kreispflegerinnen für diese neue Aufgabe noch nicht genügend vorgebildet sind, werden ihnen durch einen in Darmstadt veranstalteten Fortbildungskurs, durch Besichtigung geeigneter Anstalten und durch die Einführung in die Tätigkeit bestehender Fürsorgestellen die erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Voraussichtlich werden im Laufe des Jahres sämtliche hessische Kreise mit Kreispflegerinnen besetzt werden können. Wo das Aufgabengebiet für eine Kreispflegerin zu groß ist, werden mehrere berufen werden, auch erhalten die größeren Städte des Landes eigene Fürsorgeschwestern.

Volkserziehung.

Über „Probleme und Gestaltungen der Volksbildung" hat das Volksbildungshaus „Wiener Urania" ein Preisausschreiben veranstaltet. Ausgehend von einer wissenschaftlichen Klarstellung und Abgrenzung des Begriffes der Volksbildung, sollen die Probleme der modernen Volksbildungsbewegung behandelt, die Fragen der Organisation und der Entwicklungsmöglichkeiten der freien Volksbildungseinrichtungen, sowie deren Verhältnis zum Unterrichtswesen kritisch untersucht und in Absicht auf praktische Ergebnisse eingehend dargestellt werden, soweit möglich unter Bezugnahme auf österreichische Verhältnisse und auf das österreichische Verwaltungsrecht. Herausgegriffen werden beispielsweise folgende Probleme: Volsbildung und Volkserziehung; Volksbildung und Wissenschaft; Verhältnis der Volksbildung zu Familie, Schule, Heimat, Staat, Religion und Kunst; Volksbildung als akademischer Lehrgegenstand; Methodik und Didaktik des volkstümlichen Vortragswesens (Rücksicht auf Bildungsgrad und Bedürfnis der Hörerschaft); Vortrag und Buch; Volksbildung, Volksunterhaltung und Volksgeselligkeit; volkstümlich und populär; Volksbildung und Kino; die Volksbildung und die Heranziehung der weiblichen Jugend zum Hausfrauenberufe.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge setzt einen Preis von 1000 *M* für die beste Arbeit über „Vorschläge für eine Neugestaltung des Deutschen Jugendrechts" aus. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises steht einem Preisrichterkollegium zu, das von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gewählt wird. Bewerber werden aufgefordert, die Arbeiten mit Kennwort versehen bis zum 1. April 1918 dem Direktor der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3, einzureichen. Der Name und die Anschrift sind im verschlossenen Umschlage beizufügen.

Literarische Mitteilungen.

Kriegsvorträge in der Heimat. Heft I. M.-Gladbach. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 1916. 99 S. 1 *M*.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 12. Juli 1917. Nummer 41.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Koalitionsrecht und Erpressungsparagraphen 813

Allgemeine Sozialpolitik 818
Der Beirat der Reichsstelle für Übergangswirtschaft.
Gesetzliche Fürsorge für Kriegsgefangene.
Akademische und Mittelschul-Techniker.

Volksernährung und Lebenshaltung 819
Die Obst- und Gemüseversorgung der Städte.
Kleider- und Wäschebeschaffung für Minderbemittelte.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 821
Vorschläge für die Gewährung einer Zusatzrente für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
Städtische Maßnahmen zur Schaffung von Kriegerheimstätten.

Soziale Zustände 822
Die schlechte Lage der Textilarbeiter.
Löhne der Kriegsgefangenen in Deutschland.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 823
Massen und Führer im Deutschen Metallarbeiterverband.
Die Frau in der gewerkschaftlichen Organisation.
Der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin).

Arbeiterschutz 825
Bewegung für den Sechsuhr-Ladenschluß in Berlin.
Zusammenlegung der Bäckereien und Nachtarbeitverbot.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 826
Die kriegsamtliche Organisierung des Arbeitsnachweiswesens.

Volkserziehung 827
Aufstiegmöglichkeiten für begabte Volksschulkinder in Berlin.

Literarische Mitteilungen 828

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Koalitionsrecht und Erpressungsparagraphen.*)

Daß der Erpressungsparagraph beziehungsweise die Auslegung, die er in der Rechtsprechung erfahren hat, die gewerkschaftliche Betätigung erschwert, vielfach geradezu unterbindet, kann heute als feststehende Überzeugung angesehen werden. Um dies zu beweisen, genügt es auf den von der Reichsregierung am 12. März 1909 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs zu verweisen. Die Motive zum Entwurf sagen, daß nach der Auslegung, die die Rechtsprechung den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Erpressung gegeben hat, wegen Erpressung bestraft werden muß der „Arbeitgeber oder Arbeiter, der durch Drohung mit Entlassung beziehungsweise Arbeitseinstellung die Gegenpartei zu Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen bewegen will. Namentlich die letztgedachte Folgerung, die mit der Tendenz der Vorschrift im § 152 der Gewerbeordnung über die Koalitionsfreiheit im Widerspruch steht, ist geeignet, die Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeiter zu verletzen und im Austrage gewerblicher Lohnkämpfe verbitternd zu wirken. Denn beide Parteien werden dadurch veranlaßt, Ausgleichsverhandlungen zu vermeiden und ohne weiteres zu den Maßregeln der Entlassung oder Arbeitsniederlegung zu schreiten, weil sie befürchten müssen, daß Äußerungen, die sich bei Vorverhandlungen aus der Natur der Sache ergeben, als Erpressung verfolgt werden." Es läßt sich kein vernichtenderes Urteil über das geltende Recht denken, als es in diesen Worten des amtlichen Schriftstücks zum Ausdruck kommt.

Um diesem unleidlichen Zustand ein Ende zu machen, schlug der vorerwähnte Regierungsentwurf vor, dem § 253 Strafgesetzbuchs die folgende Fassung zu geben:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Im Gegensatz zum geltenden Rechte wird hier also die Vermögensbeschädigung zum gesetzlichen Tatbestandsmerkmal erhoben. Die Motive erhoffen, daß damit die Mißstände des geltenden Rechts beseitigt werden. Denn fordere das Gesetz das Vorliegen einer Vermögensbeschädigung, so sei der Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen. „Dies hat zum Beispiel auf dem Gebiete des gewerkschaftlichen Lohnkampfes zur Folge, daß die seitens eines Arbeitgebers durch Androhung der Entlassung erwirkte Herabsetzung des Arbeitslohnes und, umgekehrt, daß die von Arbeitern durch Drohung mit Arbeitseinstellung erlangte Lohnerhöhung nur dann unter dem Gesichtspunkte der Erpressung strafbar werden kann, wenn der auf die Drohungen hin vereinbarte Lohn im Mißverhältnisse zu dem wahren Werte der Arbeitsleistung steht und der Täter sich dessen bewußt ist."

Daß die vom Entwurf vorgeschlagene Gesetzesänderung einen erheblichen Fortschritt darstellen und viele Mißstände, die sich bei der geltenden Fassung herausgestellt haben, beseitigen würde, ist zweifellos. Ausreichend aber ist der Reformvorschlag nicht. Nach dem Entwurf soll für die Frage, ob Erpressung vorliegt oder nicht, entscheidend sein, ob der von den Arbeitern geforderte Lohn angemessen ist oder im Mißverhältnis zu dem wahren Wert der Arbeitsleistung steht. Für den Zivilprozeß kann eine derartige Frage durch Gutachten von Sachverständigen ausreichend und mit genügender Sicherheit entschieden werden. Strafrechtliche Konsequenzen an ein so unklares, im Einzelfalle zu größten Zweifeln Anlaß gebendes, rein dem Zivilrecht angehöriges Moment zu knüpfen, ist höchst bedenklich. Will man hier zu einem festen, klaren, alle Unsicherheiten beseitigenden Rechtszustand kommen, so wäre dies nur möglich, wenn man gleichzeitig mit dem Vorschlag des Entwurfs Höchstlohntaxen einführte, so daß die Ankündigung von deren Überschreitung dann als Erpressung geahndet würde, — ein Weg, über dessen Ungangbarkeit kein Wort zu verlieren ist.

Nach Veröffentlichung des Vorentwurfs berief bekanntlich das Reichs-Justizamt die große Strafrechtskommission. Ihre Beschlüsse sind publiziert in der Schrift „Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Bearbeitet von Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat." Hier heißt es auf S. 77:

Bei der Erpressung (§ 275 Vorentwurf) wird zunächst die Absicht erfordert, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht. So wird klargestellt, daß der Vermögensvorteil nur sine jure, nicht contra jus erstrebt zu sein braucht. Das Wort „abnötigen", das der Vorentwurf für die Handlung anwendet, ist aufgegeben, auch nur der Erfolg der Vermögensbeschädigung und nicht mehr der Übergang des Vermögens-

*) Dieser Aufsatz ist ein kurzer Auszug aus dem 1. Kapitel des Heftes 56 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform („Koalitionsrecht und Strafrecht", Jena, G. Fischer, 1917, 1 M.)

vorteils an den Täter oder Dritten verlangt. Bestraft wird demgemäß, „wer . . . . vorsätzlich fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen anderen . . . . zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt". — Bei den Nötigungsmitteln wird — selbstverständlich unter Beibehaltung der „Gewalt" — hinsichtlich der Drohungen unterschieden zwischen solchen mit „einem rechtswidrigen Verhalten", diese sind immer strafbar, und solchen mit einem an sich nicht rechtswidrigen Verhalten. Diese sind nur strafbar, wenn die Drohung „den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht".

Diese unklaren, verschwommenen, unsicheren, der Willkür Tür und Tor öffnenden Begriffe sind für das Strafrecht vollends ungeeignet, ja unmöglich. Andere Vorschläge, und zwar sehr beachtenswerte, sind von der Wissenschaft gemacht worden.

Der von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt 1911 (J. Guttentag) herausgegebene Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs schlug vor (§ 320), den Erpressungsbegriff dahin zu fassen:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt.

Die Begründung (S. 292 ff.) bemerkt hierzu, daß bei Arbeitseinstellungen regelmäßig der dolus der Vermögensbeschädigung und die Bereicherungsabsicht gegeben ist. Will man in diesen Fällen nicht wegen Erpressung verurteilen, so muß man also verlangen, daß der erstrebte Vermögensvorteil dem Recht zuwiderlaufe. Dem Recht aber kann nicht zuwiderlaufen, was anerkanntes Mittel zu anerkanntem Zweck ist. Dieser Vorschlag ist zu billigen, er beseitigt die vorgerügten Mißstände des geltenden Rechts.

Von einer anderen Seite aus sucht Professor v. Frank (München) das Problem zu bewältigen (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts).

Er sagt: Es ist verkehrt, einen Vermögensvorteil an sich unerlaubt zu nennen. An sich ist jeder Vermögensvorteil erlaubt, mag er auch noch so groß sein. Was ihn zu einem unerlaubten machen kann, sind lediglich die Mittel, die zu seiner Erlangung angewendet werden. „Hiernach hat der Gesetzgeber die Frage, welche Drohungen er zum Tatbestande der Erpressung ausreichen lassen will, nach dem Zwangscharakter der Drohungen selbst zu beantworten. Nicht aber darf er um der angeblichen Unerlaubtheit des Zweckes willen schlechthin die zu dessen Erreichung bestimmten Mittel für rechtswidrig erklären." Von diesem Standpunkt aus kommt von Frank zu dem Ergebnis, daß nicht jede Drohung den Tatbestand der Erpressung erfüllen kann, sondern nur eine solche, die eine wirkliche Freiheitsbeschränkung enthält. Dies aber ist, wie Frank weiter im Anschluß an das norwegische Strafgesetzbuch ausführt, lediglich der Fall, wenn entweder mit der Zufügung eines rechtswidrigen Übels oder eines zwar rechtlich erlaubten Übels gedroht wird, das aber außerhalb verkehrmäßigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll. Jeder Vermieter weiß, daß, wenn er den Wünschen des Mieters nach besserer Ausstattung der Wohnung nicht entgegenkommt, ihm dieser möglicherweise kündigt. Droht der Mieter mit Kündigung aus diesem Anlasse, so beschränkt er die Freiheit des Vermieters nicht mehr, als sie es verkehrsmäßig schon ohnehin ist. Genau so stehen die Dinge in dem hier interessierenden Falle: Fordern die Arbeiter Lohnerhöhung, so weiß der Unternehmer ohnehin, in welcher Form dieser Forderung notfalls Nachdruck verliehen wird. Warum sollen sich die Arbeiter dadurch strafbar machen, daß sie es ihm ausdrücklich sagen?

Das von v. Frank als Muster empfohlene Strafgesetz für Norwegen vom 22. Mai 1902 lautet:

§ 266. Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen, durch rechtswidriges Verhalten oder Drohung damit einen andern zur Vornahme einer Handlung zwingt, durch die dem Handelnden oder einer Person, für die er handelt, ein Vermögensverlust zugefügt wird, oder wer dazu mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer in der genannten Absicht jemanden zur Vornahme einer solchen Handlung dadurch rechtswidrig zwingt, daß er mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung oder mit dem Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung droht, oder wer dazu mitwirkt.

Diese Begriffsbestimmung bringt das zum Ausdruck, was die Rechtsauslegung des Erpressungsbegriffs in Deutschland vermissen läßt, die Berücksichtigung des ethischen Moments.

Einen ins einzelne gehenden gesetzgeberischen Vorschlag macht Wfgg. Heine im 12. und 13. Heft der „Sozialistischen Monatshefte" von 1914 dahin:

Als Erpressung soll nur bestraft werden die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten des Nötigenden oder eines Dritten. Diese Nötigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein entweder durch die als räuberische Erpressung charakterisierten Mittel oder durch genau vom Gesetz zu spezialisierende Drohungen. Als solche wären hervorzuheben: Drohung mit Strafanzeige, mit Offenbarung von Geheimnissen und mit Verlassen in hilfloser Lage. Eine Ergänzung dieser Fälle läßt sich denken. Als eigenes milder zu bestrafendes Delikt mit besonderer Bezeichnung könnte bestraft werden die Drohung mit der Verweigerung einer bestehenden Rechtspflicht, deren Nichterfüllung dem Bedrohten schweren, zu dem geforderten Vermögensvorteil nicht im Verhältnis der angemessenen Gegenleistung stehenden Nachteil bringen würde.

Welche der verschiedenen, im vorstehenden kurz angegebenen Vorschläge man annehmen will, ist eine mehr gesetztechnische Frage. Jeder einzelne dieser Vorschläge reicht aus, um die Mißstände der heutigen Rechtsprechung zu beseitigen. Der Franksche Ausdruck von den nicht verkehrsmäßigen Übeln ist, so richtig und fein gedacht er inhaltlich ist, in der Form noch etwas genauer zu fassen. Man muß sich vor jedem abstrakten, der richterlichen Willkür weiten Spielraum lassenden Begriff hüten. Die Formulierung in dem Entwurf der Professoren Kahl usw., in dem norwegischen Gesetz — nur muß hier statt „unberechtigten Gewinn" „einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil" gesetzt werden — und in den Vorschlägen Heines ist bestimmt und scharf. Besonders hat letzterer eine Fassung gefunden, die, ohne irgend einen wirklich strafwürdigen Fall straflos zu lassen, eine gesunde Rechtsprechung verbürgt. Am besten dürfte es sein, die verschiedenen Reformvorschläge miteinander zu kombinieren. Daraus würde sich etwa folgender Vorschlag ergeben:

Als Erpressung ist zu bestrafen die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Gesetze zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten des Nötigenden oder eines Dritten. Diese Nötigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein durch diejenigen Mittel, die die räuberische Erpressung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs charakterisieren, oder durch die Androhung von Handlungen, die an sich gesetzwidrig sind oder endlich durch Drohung mit Strafanzeige, Offenbarung von Geheimnissen, Verlassen in hilfloser Lage oder mit einem Übel, das außerhalb jedes verkehrsmäßigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll.

Gewiß soll gerade auf dem Gebiete der Erpressung, dieses mit Recht von dem unverfälschten Rechtsbewußtsein des Volkes als besonders gemein und verabscheuungswürdig angesehenen Verbrechens, einer laxen Auffassung nicht das Wort geredet werden. Aber gerade weil die Erpressung eine so außerordentlich niedrige Handlung ist, muß das Gesetz sich davor hüten, die Grenzlinien zwischen Recht und Unrecht, sittlich zulässigem und unsittlichem Verhalten zu verwischen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat auf diesem Gebiete, und ganz besonders insoweit es sich um Arbeitskämpfe handelt, schwere Fehler gemacht. Handlungen sind als Erpressung bestraft worden, die das Volk als solche nicht zu erkennen vermag. Der von einer derartigen Judikatur Betroffene ist in seinen Kreisen und im ganzen Volk nicht als Verbrecher, sondern als Märtyrer angesehen worden. Das Reichsgericht ist zu seiner Rechtsprechung gekommen, indem es mittels konsequenter, logischer Schlüsse auf die in Rede stehenden Tatbestände den ein für allemal festgestellten Sinn der in Frage kommenden Rechtsbegriffe angewendet hat. Deshalb ist die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes dringendes Erfordernis.

Als Erpressung ist aber nicht nur die Ankündigung der Arbeitsniederlegung angesehen worden. Diesen Begriff hat die Rechtsprechung auch noch auf einen zweiten Fall angewendet.

Man hat die Weigerung, mit Nichtorganisierten oder sogenannten Streikbrechern zusammen zu arbeiten als Erpressung angesehen, indem man von der Erwägung ausgegangen ist, dies geschehe, um die Nichtorganisierten oder Streikbrecher zu zwingen, sich dem Verbande anzuschließen und diesen dadurch um einen Betrag zu bereichern, auf den er keinen Rechtsanspruch habe, nämlich um die Mitgliedsbeiträge. Diese Rechtsprechung ist schon auf Grund des geltenden Rechtes verfehlt. Unser Gesetz fordert im § 253, daß der Täter in der Absicht gehandelt habe, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Seine oder eines Dritten Bereicherung muß also die Triebfeder des Handelnden gewesen sein. Der Arbeiter aber, der das Zusammenarbeiten mit dem Streikbrecher oder dem Unorgani-

sierten ablehnt, denkt dabei gar nicht daran, für seine Organisation die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erzwingen zu wollen, — eine Einnahme, die noch dazu durch Unterstützungen aller Art, z. B. für Krankheit, Erwerbslosigkeit, Rechtsschutz, Umzugskosten, Sterbefälle oft um das Vielfache vergolten wird. Hinzu tritt, daß, wenn der Boykott gegenüber dem Streikbrecher ausgesprochen wird, es sich um einen Mann handelt, der, selbst wenn er wollte, gar nicht der Aufnahme in den Verband für würdig gehalten werden würde. Die Triebfeder für die Ablehnung der Zusammenarbeit mit den genannten Elementen ist ausschließlich ein moralisches Moment. Man empfindet in ihrem Verhalten eine Verletzung des Gemeinsamkeitsbewußtseins, des Solidaritätsgefühls, das sich deshalb bei den Arbeitern mit besonderer Stärke entwickeln mußte, weil es die wirtschaftliche Lebensbedingung der Arbeiterklasse ausmacht.

Ganz mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß von diesem Standpunkt aus auch ein Offizierkorps sich der Erpressung schuldig machen würde, das einen seine Ehrenscheine nicht einlösenden Offizier mit Ausstoßung aus dem Regiment bedroht. Eine solche Anklage wird natürlich nie erhoben, weil das Gericht Verständnis dafür hat, daß es dem Offizierkorps selbstverständlich nicht darauf ankommt, dem Wucherer zu unrechtmäßigem Gelde zu verhelfen, sondern daß die Triebfeder allein die ist, mit einem Ehrenwortbrüchigen keine Gemeinschaft zu haben. Ebenso liegt es für die Arbeiterklasse. Für sie ist, wie Heine mit Recht in der angegebenen Stelle im „Archiv für soziale Gesetzgebung" sagt, das Solidaritätsgefühl im wirtschaftlichen Kampfe das charakteristische Standesgefühl.

Daß die Rechtsprechung für solche Erwägungen kein Verständnis bewiesen und das Motiv, das die Arbeiter bei der Ablehnung der Zusammenarbeit mit Unorganisierten und Streikbrechern leitet, so arg mißverstanden hat, hat seinen Grund in der tiefen Kluft auf politischem Gebiet, die unser ganzes Volk vor dem Kriege auseinandergerissen und getrennt hatte. Eine Reihe während des Krieges ergangener gerichtlicher Urteile lassen der Hoffnung Raum, daß ein großer Teil der Beschwerden sich erledigen werde unter dem Eindrucke dessen, was dieser Krieg uns gebracht und gelehrt hat. Er hat uns die ungeheure nationale Bedeutung von Disziplin und Opferwilligkeit eingehämmert und den Nachweis erbracht, daß Organisation, Einfügung der persönlichen in gemeinsame Interessen, Unterordnung des Einzelnen unter den Gemeinwillen die Stärke eines Volkes ausmachen. Und da sollte man nicht einsehen, daß der Arbeiter, wenn sein Solidaritätsgefühl ihn von dem sich Isolierenden fernhält, nicht daran denkt, für seine Organisation den kleinen individuellen Besitz von einigen Pfennigen Mitgliedsbeiträgen einzuhandeln, daß den Arbeiter vielmehr etwas viel höheres treibt, der Gedanke an den Kollektivbesitz der Klassengenossen, an die sie alle umfassende und für jeden einzelnen von ihnen eintretende Gemeinschaft?

Da jedoch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß Erfahrungen und Lehren des Weltkrieges im Laufe des Alltagslebens wieder in Vergessenheit geraten werden, zumal es sich hier um ein Gebiet handelt, bei dem Rechts- und Machtfragen leicht ineinander übergehen, dürfen wir hier nicht zu vertrauensselig sein, müssen vielmehr eine scharfe, jeden Mißbrauch verhütende gesetzliche Formulierung verlangen. Der oben gemachte Vorschlag, die Formulierungen aus dem Gesetzentwurf der Professoren Kahl usw. oder diejenigen des norwegischen Gesetzes oder des Rechtsanwalts Heine miteinander zu verbinden, würde auch hier als völlig ausreichend anzusehen sein.

Wenn im vorstehenden dagegen polemisiert ist, daß in der Ablehnung der Zusammenarbeit mit einem Unorganisierten oder anders Organisierten Erpressung liegen kann, so soll damit nicht etwa gesagt sein, daß alle einschlägigen Handlungen vom moralischen oder rechtlichen Standpunkt aus zu billigen sind. Was die Unorganisierten anbelangt, so kann hier das weitere ruhig der historischen Entwicklung überlassen werden. Der Krieg hat bewiesen, daß vom Standpunkt des Staatswohles aus angesehen der gesellschaftliche, der organisierte Mensch den höher entwickelten Typus darstellt. Diese Erkenntnis muß auf Stellung und Wert des organisierten Arbeiters von entscheidendem Einfluß sein. Nicht zu billigen aber ist es, wenn die einer bestimmten Organisation angehörige Mehrheit der Arbeiter eines Betriebes die einer anderen Organisation angehörige Minderheit zum Beitritt der Mehrheitsorganisation zwingen will. Mit vollem Rechte hebt Maschke hervor, daß die Gewerkschaften selber stets gegen jeden Organisationszwang Front gemacht haben. Er führt eine Reihe Beispiele an, die sich außerordentlich vermehren lassen. Dies Bestreben der Organisationsleitungen wird durch den Krieg gefördert werden, der die verschiedenen wirklichen Arbeiterorganisationen, freie, christliche, Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften, einander näher gebracht hat. Die Gelben scheiden natürlich in diesem Zusammenhange aus, da sie Unternehmerorganisationen, also gegnerische und nicht unabhängige Gebilde sind. Wenn sich Arbeitergruppen entgegen dem Willen ihrer Organisation dennoch haben dazu hinreißen lassen, die Minderheitsgruppe zum Eintritt in die Mehrheitsorganisation zwingen zu wollen, so wird ein solches Verhalten unter § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen und die Schuldigen, aber nur diese, schadenersatzpflichtig machen, wenn die vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale eines unzulässigen Boykotts vorliegen. Dieser rein dem Zivilrecht angehörige Punkt ist hier nicht weiter zu behandeln. Es kam hier lediglich darauf an, nachzuweisen, daß diese ganze Frage nichts mit dem Tatbestand der Erpressung zu tun hat.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat der Reichsstelle für Übergangswirtschaft ist nunmehr gebildet und umfaßt nicht weniger als 370 Personen aus zahlreichen Industrien und aus dem Handel. Auch die Arbeiterschaft ist in dem Beirat vertreten: Mit 7 (sieben) Personen, darunter einem Gelben. Der Reichskommissar hat es im Ausschuß für Handel und Industrie am 6. Juli abgelehnt, in die Beiräte der einzelnen Industriezweige Arbeitervertreter aufzunehmen, da sie dort seines Erachtens wenig positiv zu arbeiten vermöchten. Wir stehen umgekehrt auf dem Standpunkt, daß man ein die Industrie wahrhaft und dauernd förderndes engeres Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern eines Gewerbes nur dadurch erreichen kann, daß man den Arbeitervertretern Einblick in die Lage des Gewerbes und die Sorgen der Unternehmer gewährt und sie so zur positiven Arbeit heranzieht, nicht aber dadurch, daß man ihnen die Fähigkeit positiver Mitarbeit von vorn herein abspricht, sie in der vor dem Kriege sattsam beliebten Weise ausschließt und sich dann womöglich wundert, wenn keine Gewerbs-Solidarität zwischen Unternehmern und Arbeitern eines Industriezweigs aufkommen will.

Gesetzliche Fürsorge für Kriegsgefangene. Der Bundesrat hat den Erlaß eines Gesetzes beschlossen, um die Fürsorge für Kriegsgefangene zu regeln. Das Gesetz sieht vor, daß Gesundheitsstörungen, welche deutsche Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärversorgungsgesetze fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erleiden, als Dienstbeschädigungen gelten, wenn sie infolge von Arbeiten, zu denen die bezeichneten Personen verwendet werden, oder durch einen Unfall während der Verrichtung solcher Arbeiten eingetreten, oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden sind. Feindliche Militärpersonen oder ihnen gleichgestellte Personen, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsstörung erleiden, erhalten, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befinden, ebenfalls eine angemessene Fürsorge. Eine Reihe von Bestimmungen dienen dazu, eine Doppelfürsorge zu verhüten, falls der feindliche Staat eine entsprechende Fürsorge gewährt.

Auch die Frage der Unfallversicherung für feindliche Kriegsgefangene, die in Betrieben beschäftigt werden, die dem deutschen Unfallversicherungsgesetz unterstehen, ist geregelt. Von einer Ausdehnung dieses Gesetzes auf die feindlichen Kriegsgefangenen wird natürlich abgesehen, wohl aber sind die Unternehmer, denen Kriegsgefangene zur Arbeit bewilligt werden, verpflichtet, die an die Kriegsgefangenen gezahlten Löhne bei der Berechnung der an die Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge und Prämien zu berücksichtigen. Durch diese Bestimmung soll der Vorteil ausgeglichen werden, den sonst die Unternehmer, welche Kriegsgefangene beschäftigen, vor denjenigen Unternehmern hätten, die nur versicherungspflichtige Personen beschäftigen.

Das Gesetz hat in seinen Teilen über die Fürsorge für Kriegsgefangene rückwirkende Kraft bis zum Kriegsbeginn; die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Unternehmer gelten erst vom Januar 1917 ab.

Akademische und Mittelschul-Techniker. Der Mitteleuropäische Verband akademischer Ingenieurvereine hat in einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag die Errichtung von Zivilingenieurkammern und die Beschränkung des Zivilingenieur-Titels auf akademische Techniker gefordert. Der Deutsche Technikerverband und der Bund der technisch-industriellen Beamten erheben in einer Gegeneingabe Einspruch gegen „jeden Versuch, den freien Ingenieurberuf in irgendwelcher Weise einzuengen und seine Ausübung vom akademischen Studium abhängig zu machen", bitten um Ablehnung der Zivilingenieurkammern und fordern Maßnahmen gegen die zunehmende Bevorzugung der Akademiker in öffentlichen Betrieben. Die beiden Technikerverbände führen aus, daß sich die Ingenieureigenschaft nicht durch Examina nachweisen lasse; Ingenieur werde auch der Akademiker nur durch Ausübung des Berufs. Der Mittelschultechniker sei als Konstrukteur dem Akademiker meist überlegen; der größte Teil der leitenden Betriebsstellungen in der Privatindustrie sei auch heute noch mit Fachschultechnikern besetzt. Auch hervorragende Unternehmer hätten sich für die Gleichwertigkeit der Mittelschulingenieure eingesetzt. Die Verhältnisse lägen ganz anders als bei Ärzten und Juristen, da es bei diesen Berufen überhaupt keine Mittelschulen gebe. Zudem sei ja der akademische Ingenieurgrad (Dipl.-Ing., Dr.-Ing., Regierungsbaumeister) ohnehin geschützt. Gebe man den Wünschen des Mitteleuropäischen Verbandes statt, so werde dem nichtakademischen Ingenieur der Weg zur Selbständigmachung versperrt. Zivilingenieurkammern seien überflüssig, weil Moral und persönliche Ehrenhaftigkeit keineswegs von der Vorbildung abhängen. Die bestehenden Mißstände seien auf die allgemeine Geschäftsmoral, die ja noch recht entwicklungsfähig sei, zurückzuführen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Obst- und Gemüseversorgung der Städte.

Die Hoffnung der Bevölkerung, daß während des Sommers eine Erleichterung der Ernährungsschwierigkeiten und auch etwas mehr Abwechselung durch die Zufuhr von Obst und Gemüse eintreten würde, hat sich nur in der kurzen Zeit der Spinat- und Spargelernte bewahrheitet, während sich jetzt auf dem Gebiete der Obst- und Gemüseversorgung wieder die allermißlichsten Zustände entwickelt haben. Zuzugeben ist, daß die Obst- und Gemüsecernte durch die Trockenheit ungünstig beeinflußt ist; zuzugeben ist ferner der erhöhte Bedarf, denn nicht nur Heeresverwaltung und die mit der Volksernährung betrauten Stellen, sondern auch jeder Einzelhaushalt ist bemüht, Vorratswirtschaft zu treiben und durch Einkochen oder Dörren für den kommenden Winter vorzusorgen. Trotzdem aber wird die Lage wieder unnötig erschwert und starke Verbitterung geschaffen durch Rücksichtslosigkeit und Egoismus, die sowohl bei den Erzeugern wie bei den Verbrauchern der besitzenden Klassen üppig wuchern. Die Erzeuger halten die Waren zurück, sobald Höchstpreise festgesetzt sind, die ihnen nicht genügen; die Händler bevorzugen die großen Kunden; die besitzenden Käufer überbieten sich gegenseitig und zahlen übertriebene Preise; viele Fahrten werden von den Wohlhabenden unternommen, um Obst und Gemüse zu Wucherpreisen unmittelbar vom Erzeuger zu erstehen. Der leidtragende Teil bei diesen Methoden ist die breite Masse, die keine Wucherpreise zahlen kann, und auch nicht die Zeit hat, Hamsterfahrten auf das Land zu unternehmen. Die Behörden versuchen, gegen die Mißstände vorzugehen, es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Maßnahmen Erfolg haben werden, oder ob nicht Schleichhandel und Wucherei immer wieder Mittel und Wege finden werden, sich auf Kosten der Allgemeinheit Vorteile zu verschaffen.

Die Reichsstelle für Obst und Gemüse erließ am 2. Juli eine Erklärung, worin sie zunächst zugibt, daß die Nachfrage, die gegenüber der Friedenszeit stark gestiegen ist, nicht voll befriedigt werden könne. Es soll jedoch „mit rücksichtsloser Strenge darüber gewacht werden, daß die vorhandenen verhältnismäßig geringen Mengen, soweit es möglich ist, in gleicher Weise allen Bevölkerungsschichten zugeführt werden".

Um den besonderen Mißständen in Groß-Berlin entgegenzutreten, sind die mit der Polizeiaufsicht betrauten Organe durch den Polizeipräsidenten von Berlin mit entsprechenden Anweisungen versehen worden.

Jeder Händler, der Ware zurückhält, sich auf Vorausbestellungen beruft, mehr als zulässig abgibt oder Preise fordert, die den amtlichen Festsetzungen nicht entsprechen, wird auf der Stelle verhaftet und dem zuständigen Richter vorgeführt werden. In der gleichen Weise soll mit jedermann verfahren werden, der einem Händler oder Erzeuger höhere Preise bietet oder zahlt. Der Händler hat zudem eine sofortige Schließung seines Geschäftes zu gewärtigen.

Auch das Kriegswucheramt hat in einer Zusammenkunft mit den Vertretern der Groß-Berliner Gemeinden sowie den Polizeiverwaltungen ein einheitliches scharfes Vorgehen gegen die Mißstände auf den Obst- und Gemüsemärkten und gegen wucherische Händler vereinbart. Es ist beschlossen worden, durch gleichzeitige Preiskontrolle in sämtlichen Groß-Berliner Gemeinden auf Einhaltung der festgesetzten Höchstpreise zu achten; die Marktpolizei soll feststellen, ob keine Ware zurückgehalten oder ob solche an einzelne Abnehmer in große Posten verkauft wird.

Gegen dieses schärfere Vorgehen machen nun bereits wieder die Kleinhändler mobil.

In einer vom Bund Groß-Berlin des Reichsverbandes deutscher Obst- und Gemüsehändler zum 6. Juli einberufenen Massenversammlung wandte sich Generalsekretär Neubauer gegen die bisherige Höchstpreispolitik, gegen die Drangsalierung der Kleinhändler und gegen das Treiben des Zwischenhandels. Der Redner teilte zum Schluß mit, daß der Bundesvorstand den Beschluß gefaßt habe, falls nicht unverzüglich eine grundsätzliche Änderung in der bisherigen Berliner Lebensmittelpolitik herbeigeführt werde, die den Wünschen des Kleinhandels Rechnung trägt, den Händlern zu empfehlen, vom 1. August an Ware überhaupt nicht mehr zu kaufen und die Geschäfte zu schließen. Der anwesende Leiter der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Vertreter der Stadt Berlin suchten beruhigend zu wirken. Die Kleinhändler beschweren sich vor allem über folgende Punkte:

Die Versorgung könne in mäßigen Grenzen sichergestellt werden, denn Ware sei in ausreichender Menge vorhanden. Voraussetzung sei nur eine sinngemäße Organisation und der Bruch mit der gegenwärtigen Höchstpreispolitik. Ein nicht geringer Teil der Großhändler, die Obst und Gemüse von außerhalb bekommen, ziehe es vor, die Ware auf irgendeinem Vorort- und Außenbahnhof zu vertreiben, und zwar heimlich. Dadurch sparen sie die Abrollkosten und die Folge ist, daß die Ware unkontrollierbar verschoben wird. Die Vorschriften müßten auch weitergehen und die Ware schon beim Erzeuger erfaßt werden. Ein Mißgriff sei die Bestimmung, daß die Erzeuger zu Kleinhandelspreisen an Private verkaufen dürfen. Dadurch werde die Ware den großstädtischen Märkten entzogen.

Aus anderen Teilen Deutschlands werden folgende Maßnahmen bekannt:

„Der Handel mit Obst ist mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Königreich Bayern, im Königreich Württemberg, im Großherzogtum Baden und im Großherzogtum Hessen dahin eingeschränkt, daß die Ausfuhr nur durch Vermittlung der in diesen Bundesstaaten bestehenden Landesstellen für Gemüse und Obst stattfinden darf. Jeder Händler muß daher, um Obst aus einem der genannten Bundesstaaten ausführen zu können, bei der zuständigen Landesstelle die Genehmigung hierzu erwirken."

Auch dem mit dem Obstverbrauch verbundenen Boden- und Pachtwucher soll entgegengetreten werden.

Die Reichsstelle für Obst und Gemüse will in allen Fällen in denen Obstverpachtungen zu unvernünftig hohen Preisen erfolgt sind, von ihren gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen und dieses Obst zu den Erzeugerhöchstpreisen für öffentliche Zwecke enteignen.

Auch der Reichstag hat sich auf Grund einer sozialdemokratischen Interpellation in der Sitzung vom 9. Juli mit den Mißständen auf dem Obst- und Gemüsemarkt beschäftigt. Die Interpellation wurde vom Abg. Koch begründet, der hauptsächlich die schlechte Organisation für die Zustände verantwortlich machen wollte, während Staatssekretär Dr. Helfferich zwar die Schwere der Situation anerkannte, aber hauptsächlich in der Dürre der letzten Wochen die Ursache sah. Auch der Präsident des Kriegsernährungsamtes von Batocki schob der Dürre die Hauptschuld zu. Die Produktion sei sogar erheblich gesteigert worden. Die Lieferungsverträge umfassen 360 000 Morgen. Die Ernte sei aber weit unter dem Mittel zurückgeblieben. Dazu käme der gesteigerte Bedarf, da die Marmeladefabriken berücksichtigt werden müßten. Wirklich befriedigende Zustände könne das Kriegsernährungsamt daher bei der schlechten Ernte und dem Riesenbedarf auf dem Obst- und Gemüsemarkt nicht in Aussicht stellen. — Hoffentlich wird dann aber wenigstens gegen die Schieber und Wucherer mit aller Schärfe vorgegangen, welche die schwere Lage noch unnötig zuspitzen!

Kleider- und Wäschebeschaffung für Minderbemittelte. Die Fürsorge der Reichsbekleidungsstelle (Sp. 710) ist jetzt so weit gediehen, daß sie durch ihre Geschäftsabteilung, die Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft,

eine große Anzahl von Anzügen und Unterwäsche für Männer und Frauen hat bereitstellen können. Diese Bekleidungsstücke werden zunächst den Kommunalverbänden zugeleitet. Diesen wird im Interesse des Handels nahegelegt, die Anzüge an den Kleinhandel weiterzugeben und durch diesen auf die Verbraucher verteilen zu lassen. Die Waren dürfen jedoch nur zur Deckung des dringlichsten Bedarfes der bedürftigen Bevölkerung und nur dort verwendet werden, wo sonst die Bevölkerung in Not geraten würde und wo sie nicht in der Lage ist, solche Waren im freien Handel zu erwerben. Selbstverständlich unterliegen die Waren der Reichsbekleidungsstelle genau so der Bezugsscheinpflicht, wie Waren des freien Handels. Auch ein größerer Posten von Strümpfen ist seitens der Reichsbekleidungsstelle den Kommunalverbänden zur Verfügung gestellt.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Vorschläge für die Gewährung einer Zusatzrente für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Nach Verständigung mit Vertretern der verschiedenen Berufsstände und politischen Parteien sind vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge bei den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden und dem Reichstag folgende Vorschläge betr. Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte eingereicht worden.

Zurzeit bemißt sich die gemäß dem Mannschaftsversorgungsgesetz zu gewährende Militärrente ausschließlich nach dem militärischen Dienstgrad und dem Umfang der durch die Dienstbeschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung; das frühere Arbeitseinkommen und der Familienstand (Größe der Familie) des Kriegsbeschädigten können bei der Rentenbemessung nicht berücksichtigt werden. Nach den Vorschlägen des Reichsausschusses, denen eine ausführliche Begründung beigegeben ist, soll künftig den Kriegsbeschädigten, die infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 25 v. H. beschränkt sind, eine Zusatzrente zur Militärrente gewährt werden, um sie in der sozialen Schicht, der sie vor dem Krieg angehörten, zu erhalten. Diese Zusatzrente soll so bemessen werden, daß der Kriegsbeschädigte unter Hinzurechnung seiner militärischen Rentenbezüge und des Arbeitseinkommens, das er mit der ihm verbliebenen, im militärischen Rentenbescheid festgestellten Arbeitsfähigkeit verdienen kann, sowie seines sonstigen, 100 ℳ übersteigenden Einkommens ungefähr den Betrag seines früheren Arbeitseinkommens erhält. Zu diesem Zwecke sollen die Kriegsbeschädigten nach ihrem früheren Arbeitseinkommen in Stufen, ähnlich den Steuerstufen, eingereiht und für die verschiedenen Stufen Durchschnittssätze bestimmt werden, nach denen sich das vom Kriegsbeschädigten zu erreichende Gesamteinkommen bemißt.

Ähnliche Zusatzrenten sollen nach einer Eingabe des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge auch für die Kriegshinterbliebenen gewährt werden. Der Arbeitsausschuß schließt sich mit seinen Vorschlägen den obigen Forderungen für die Kriegsbeschädigten an.

Es wird gefordert Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes bei der Bemessung der Militärversorgung und dementsprechend Festsetzung von Stufendurchschnittssätzen, denen die Hinterbliebenen zuzuteilen sind. Der Arbeitsausschuß empfiehlt unter anderem, daß diese Stufendurchschnittssätze im Gegensatz zu den jetzigen widerruflichen Zuwendungen auch die unter 1500 ℳ liegenden Einkommen bis herunter zu einem Einkommen von 1000 ℳ jährlich miterfassen. Als dringend notwendig wird eine Erhöhung der Kriegselternunterstützung bezeichnet und die Gewährung von Elterngeld auch dann, wenn der Sohn zum Unterhalt der Familie je nach deren Lebensverhältnissen wesentlich beigetragen hat. Ferner wird die Ausdehnung des von der Versorgung zu erfassenden Personenkreises (Stiefkinder, uneheliche Waisen usw.) angeregt, sowie Aufhebung der Unterscheidung zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung. Alle während des Kriegszustandes erlittenen Dienstbeschädigungen seien als Kriegsdienstbeschädigungen anzusehen.

Städtische Maßnahmen zur Schaffung von Kriegerheimstätten. Die Zentralstelle des Deutschen Städtetages hatte die Mitgliedstädte um nähere Nachrichten über die Beschaffung von Heimstätten für Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene gebeten; auf diese Rundfragen liegen Antworten von insgesamt etwa 100 Städten vor. Etwa die Hälfte dieser Städte hat Maßnahmen irgendwelcher Art auf diesem Gebiet getroffen oder wenigstens geplant.

In Berlin wird erwogen: Die Errichtung kleiner Gemüsebauernstellen von 2 bis 5 Morgen auf einem etwa 500 Morgen großen Gelände außerhalb des Stadtbezirks und die Errichtung von Gärtner- und Arbeiterstellen auf den städtischen Gütern, für welche die Stadtgemeinde Gehöft mit Wohnung, Stall und Scheune zum Preise von etwa 100 ℳ zu errichten haben würde. In Bernburg wird die Einteilung von fünf kleinbäuerlichen Siedlungsstellen geplant; die Baukosten für ein Wohnhaus mit Ställen für jede Stelle werden sich auf 6500 bis 7000 ℳ belaufen. Schleswig wird auf städtischem Eigengelände u. a. auch ländliche Stellen als Kriegerheimstätten einrichten. Die weiteren Veranstaltungen einiger anderer Städte bewegen sich zunächst auf mittelbaren Wegen. In Berlin-Schöneberg wird die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten auf Rentengütern durch Fühlungnahme einer gemeindlichen Beratungsstelle mit Landgesellschaften in Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und Ostpreußen gefördert; in Krefeld werden die gleichen Ziele gesucht durch Zusammenarbeiten mit der Provinzialverwaltung und der Landwirtschaftskammer. In mehr unmittelbarer Richtung berichten Breslau, Rostock und Stade. In Breslau wird die Ansiedlung Kriegsverletzter auf den städtischen Gütern unter Mitwirkung der Schlesischen Landgesellschaft in Breslau erwogen; in Rostock wird die Errichtung einer Kriegerheimstättenstiftung durch eine gemeinnützige Gesellschaft unter Beteiligung der Stadtverwaltung geplant, die in erster Linie Wirtschaftsheimstätten einrichten will; in Stade schließlich ist eine Göben-Stiftung errichtet worden mit dem Zweck, Kriegsbeschädigte als Gemüsebauern im Regierungsbezirk Stade anzusiedeln.

Soziale Zustände.

Die schlechte Lage der Textilarbeiter ward Gegenstand einer Erörterung in der Kommission zur Prüfung der Lieferungsverträge. Es wurde darauf hingewiesen, daß in manchen Betrieben der Textilindustrie die gezahlten Arbeitslöhne in keinem Verhältnis zu der bestehenden Teuerung und den Gewinnen der Unternehmer ständen. Allseitig wurde anerkannt, daß, wo solche Mißstände beständen, Wandel geschaffen werden müsse. Ein Vertreter des preußischen Kriegsministeriums erklärte, das Kriegsministerium stehe auf dem Standpunkte, daß die Unternehmer unbedingt ausreichende Löhne zahlen müßten und daß einzuschreiten wäre, wo dies etwa nicht geschehe. Wenn die Unternehmer derartigen an sie gestellten Forderungen nicht nachkämen, so würden ihnen die Aufträge der Heeresverwaltung entzogen werden. Den mitgeteilten Fällen werde das Kriegsministerium nachgehen. Am übelsten liegen die Verhältnisse wohl in Sachsen, besonders in den Papiergarnfabriken, wo ein energisches Eingreifen der Heeresbehörden unbedingt erforderlich ist. Allerdings müßte einer behördlichen Lohnregelung mindestens der vom preußischen Kriegsministerium anerkannte Lebensmindestbedarf zugrunde gelegt werden und nicht die in der Privatindustrie sonst üblichen Löhne, sollen nicht unter Umständen Hungerlöhne geradezu behördliche Sanktion erlangen. Die staatlichen Behörden müssen sich bei der Festsetzung der Löhne nicht allein von fiskalischen, sondern auch von sozialen Beweggründen leiten lassen. Führen die Lohnregelungen bei staatlichen Lieferungen auch zu Lohnerhöhungen in besonders schlecht zahlenden Privatindustrien — um so besser. Wenn aber das Sächsische Kriegsministerium eine Erhöhung der Stücklohnsätze in der Militärschneiderei mit der Begründung ablehnt, daß die derzeit gezahlten Löhne mit denen der Privatindustrie übereinstimmen, so kann eine solche Stellungnahme zu sehr bedenklichen Folgerungen führen.

Löhne der Kriegsgefangenen in Deutschland. Auf eine Anfrage im Reichstag, die sich auf irrige Angaben stützte, ist von der Reichsregierung folgende Antwort gegeben worden:

„Für die im Handwerk, Gewerbe, Bergbau und in der Industrie arbeitenden Kriegsgefangenen ist nach den von dem Preußischen Kriegsminister aufgestellten Grundsätzen für den Kopf und Arbeitstag eine Vergütung zu zahlen, die der Höhe des Tagesverdienstes eines freien Arbeiters im gleichen Betrieb und unter gleichen Verhältnissen entspricht. Niedrigere Löhne als die der deutschen Arbeiter in derartigen Betrieben können für Kriegsgefangene nicht festgesetzt werden, da in diesem Falle die Kriegsgefangenen den deutschen Arbeitern gegenüber als Lohndrücker auftreten würden. Wenn in besonderen Fällen durch die Lohnfestsetzung eine zu starke Belastung des Arbeitgebers eintritt, so sind die stellvertretenden Generalkommandos ermächtigt, andere der Billigkeit entsprechende Festsetzungen zu treffen, was insbesondere auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe gilt. Für die den Handwerksbetrieben als ungelernte Arbeiter überwiesenen Kriegsgefangenen wird auch nach längerer Tätigkeit in den betreffenden Betrieben keine Bezahlung für gelernte Arbeit gefordert. Diese wird grundsätzlich nur für solche Kriegsgefangenen verlangt, die von vornherein als gelernte Arbeiter überwiesen sind, handwerksmäßige Fertigkeit besitzen und entsprechende Leistungen gewährleisten."

Alle beteiligten Dienststellen sind auf die Beachtung der vorstehenden Grundsätze erneut hingewiesen worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Massen und Führer im Deutschen Metallarbeiterverband.

Die Ernährungsnöte, das Hilfsdienstgesetz und der Streit zwischen der Sozialdemokratie und den Unabhängigen Sozialdemokraten haben nicht nur auf viele unorganisierte Arbeiter, sondern auch auf einen Teil der Gewerkschaftsmitglieder einen radikalisierenden Einfluß ausgeübt. So selbstverständlich diese Erscheinung ist, so haben doch alle namhaften Führer der Gewerkschaften sämtlicher Richtungen die gewerkschaftspolitischen Gefahren eines neu entstehenden Radikalismus des Wortes und der unbesonnenen Tat erkannt, und auch die Mehrzahl der örtlichen Verbandsfunktionäre lehnt sich gegen eine Entwicklung auf, die, wenn man ihr aus Bequemlichkeit oder Feigheit nicht entgegenträte, geradenwegs in den Abgrund führen müßte. Sehr lehrreich war in dieser Hinsicht der Verlauf der 13. Hauptversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die Ende Juni in Köln a. Rh. stattfand.

Eine gewaltige Wühlarbeit des radikalen, zumeist durch die Unabhängigen Sozialisten beeinflußten Flügels im Verbande, der in einigen wenigen Großstädten die Oberhand hat, war der Tagung vorangegangen. Auch in der „Metallarbeiterzeitung" war es über die strittigen Fragen, vor allem das Hilfsdienstgesetz und die Stellung der Gewerkschaftsführer zu ihm, zu langen sachlichen Auseinandersetzungen gekommen. Die Wahlen der Delegierten zum Verbandstag standen ebenfalls im Zeichen der Billigung oder Ablehnung der „Instanzenpolitik" des Verbandes. Diese Konfliktstimmung drückte sich auf dem Cölner Kongreß durch viele lange Geschäftsordnungsdebatten mit Abstimmungen, die gespannt erwartet wurden, aus. Die radikale Minderheit erlitt schon hierbei mehrere Niederlagen. Dann erstattete Schlicke, der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes und Vertrauensmann der deutschen Arbeitnehmerschaft im Kriegsamt, den Vorstandsbericht. Er ging der Auseinandersetzung mit der Minderheit nicht aus dem Wege, sondern nannte die Dinge in seiner geraden und selbstsicheren Art beim rechten Namen. „Die Arbeitsniederlegungen am 16. April", meinte er, „sind kein Ruhmesblatt in unserem Verband"; man wolle diesen vom bisherigen Weg abdrängen und habe planmäßig auf Streiks zu rein politischen Zwecken hingearbeitet. Diese Erscheinung stehe mit der Gründung der neuen Partei in engem Zusammenhang. Die Generalversammlung müsse zu ihr Stellung nehmen. Die Gewerkschaften arbeiteten sozialpolitisch mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zusammen und wollten sich davon auch nicht abbringen lassen. Die praktische Gewerkschaftsarbeit aber könne nicht von Theorien geleitet werden. „Wir haben alle Ursache, dahin zu arbeiten, daß die Gewerkschaften diesen Boden der praktischen Arbeit nicht verlassen." Die Agitation gegen das Hilfsdienstgesetz sei verfehlt. Es wäre ohne die gewerkschaftliche Mitarbeit in schlechterer Form doch gekommen; nachdem es nun da sei, müsse man die Rechte, die es den Arbeitern gewähre, wahrnehmen. Dißmann, Parteisekretär und ehemaliger Metallarbeiter in Frankfurt a. M., erstattete namens der Verbandsminderheit ein aus all den alten Vorwürfen gegen die Politik des 4. August 1914 zusammengesetztes Korreferat, hob hervor, der Klassenkampf sei aufgegeben, eine Verbrüderung mit den anderen Gewerkschaften sei eingeleitet, dem Hilfsdienstgesetz, obwohl es nur die Arbeiter, nicht die Müßiggänger der oberen Klassen treffe, sei zugestimmt, die Streiks seien mißbilligt worden; die wahre Vertretung der Arbeiterinteressen finde sich bei der Unabhängigen Partei; die Kriegspolitik der Generalkommission sei zu verurteilen, die letztere daher nicht mehr geldlich zu unterstützen. In der Aussprache platzten die Meinungen hart aufeinander. Je nachdem, welcher Richtung die örtliche Parteimehrheit angehört, pflegten die Redner aus den betreffenden Städten bald für, bald gegen den Verbandsvorstand zu sprechen. Besonderheiten traten in dieser endlosen Aussprache nicht hervor, außer etwa, daß der zweite Berliner Bevollmächtigte, Siering, ausdrücklich den Einfluß bestimmter Abgeordneter der Unabhängigen Partei auf den Berliner Rüstungsstreik hervorhob und die bei dieser Gelegenheit verbreiteten Flugblätter gegen die Verbandsleitung ein „Denkmal der Schande" nannte. Auch sei, des Kuriosums halber, nicht unerwähnt, daß ein radikaler Leipziger dem Generalleutnant Groener mehr Verständnis für die aus Ernährungsschwierigkeiten entstandenen Streiks nachrühmte als dem Verbandsvorstand. Mit Klarheit und Kraft nahm Abg. Legien namens der Generalkommission Stellung. Auch er betonte die engen Beziehungen der Gewerkschaften zur alten Sozialdemokratischen Partei und sah in der neuen Unabhängigen Partei nur deshalb keine Gefahr für die Gewerkschaften, weil diese über deren Phraseologie längst hinaus seien. Die Gewerkschaften hätten an ihren Grundsätzen nichts geändert. „Wir wollen in unseren Gewerkschaftsorganisationen die Zügel nicht schleifen lassen, daß jeder tun kann, was ihm gefällt. Nein, dann lieber Trennung!" Aber diese Trennung werde nicht kommen, trotz aller Versuche, die Spaltung in die Gewerkschafte hineinzutragen, um so weniger, wenn der Verbandstag unzweideutig gegen diese Wühlarbeit Stellung nehme. — Dies geschah denn auch, und der Kongreß bezeichnete mit 64 gegen 53 Stimmen die Minderheitsagitation als verhängnisvoll, weil sie in den feindlichen Staaten die Hoffnung auf unseren Zusammenbruch stärke und so den Krieg verlängere; vor Übertragung der politischen Streitigkeiten auf die Gewerkschaften und vor Versuchen, Massenbewegungen für politische Zwecke zu inszenieren, sei zu warnen; vor allem vor satzungswidrigen Streiks. Eine Minderheitsentschließung, in der die Arbeiter Deutschlands zur direkten Aktion aufgerufen werden sollten, wurde mit 73 gegen 44 Stimmen abgelehnt. Dagegen unterlag der Vorstand mit einem Antrag, daß die Gehälter aller Verbandsbeamten aus der Hauptkasse gezahlt werden sollten; da man hierin einen Eingriff in das örtliche Selbstbestimmungsrecht sah, fanden sich nur 47 Stimmen für den Antrag. Der Verbandsvorstand wurde schließlich mit 81 Stimmen, bei 35 Enthaltungen, restlos wiedergewählt. — Außerdem befaßte sich der Verbandstag kurz mit dem § 15 RGO., dem Arbeiterschutz und einigen anderen sozialpolitischen Fragen, zu denen in einer Entschließung im bekannten Sinne Stellung genommen wurde.

Der Vorstand des Metallarbeiterverbandes hat also gesiegt. Aber freilich, die Mehrheit ist nicht sehr groß. Die Wogen der Erbitterung in der Arbeiterschaft gehen hoch, und mancher Delegierte war mit gebundener Marschroute gekommen und mußte dieser Stimmung Ausdruck geben. Andererseits aber ist zu bedenken, daß die mit kleiner Mehrheit angenommene Entschließung kein faules Kompromiß ist, sondern mit aller Schärfe und Deutlichkeit von den Radikalen abrückt. Eine „vermittelnde" Entschließung, wie sie etwa in der Richtung der vom Abg. Brandes auf dem Verbandstag (und anderswo sonst) verfochten wird, hätte gewiß eine viel größere Mehrheit gefunden. Schon bei der Abstimmung über den Aufruf an die Massen splitterten von der Minderheit, zu der sich vorher alle gesellt hatten, die irgendwie mit dem Vorstand unzufrieden waren, 9 Stimmen ab, und als die Vorstandsmitglieder wiedergewählt wurden, gingen abermals 9 Mitglieder zur Mehrheit über, so daß der Vorstand doch immer noch eine ansehnliche Mehrheit auf sich vereinigte. Wenn von 116 abgegebenen Stimmzetteln 35 unbeschrieben waren, so ist zu bedenken, daß allein die Berliner 27 Delegierte zu wählen hatten. Der übrige Anhang der intransigenten Gegner des Verbandsvorstandes ist also wirklich nicht überwältigend.

Wohl nirgends liegen die Verhältnisse so schwierig wie bei den Metallarbeitern, die im Kriege, wenn auch zum Teil bei sehr guter Entlohnung, ungemein ermüdend arbeiten mußten und die infolge der Konzentration der Industrie in den der radikalen Agitation am meisten ausgesetzten Städten zusammengeballt sind. Allenfalls läßt sich noch die Stimmung bei den Tertilarbeitern und den Schuhmachern mit derjenigen der Metallarbeiter vergleichen. In den übrigen Berufen bestehen nicht die gleichen Schwierigkeiten, ganz abgesehen davon, daß die christlichen Gewerkschaften und die Gewerkvereine (H.-D.) einem wesentlichen Teil der von der radikalen Agitation drohenden Gefahren dank ihrer alten, nicht von Parteitreibereien durchkreuzten realpolitischen Erziehung überhoben sind.

Gleichwohl darf man ein Ereignis wie den Cölner Metallarbeiterkongreß nicht zu leicht nehmen. Er hat die Mißstimmung weiter Kreise gezeigt und hat gelehrt, wie schwer es die besonnenen Arbeiterführer nachgerade haben, die Massen von Fehlern abzuhalten, die sich an ihrer eigenen Aufwärtsbewegung am bittersten rächen müßten. Es ist daher falsch, wenn man von den Führern gelegentlich mehr verlangt, als sie leisten können, ohne das Vertrauen der Massen zu verlieren. Die Gewerkschaften haben, dank der Besonnenheit ihrer Führer, in diesem Kriege Ungeheures geleistet, und das englische Beispiel (Sp. 789) zeigt, daß es nicht ratsam ist, ihnen mehr zuzumuten, als sie nach Lage der Dinge tun können. Andere Standesvertretungen haben z. T. erheblich weniger fürs Gemeinwohl geleistet als die Gewerkschaften.

Die Frau in der gewerkschaftlichen Organisation. Während die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung" im Herbst 1916 trotz der stark steigenden Frauenarbeit einen Rückgang in der Zahl der organisierten Arbeiterinnen feststellen mußte, scheint jetzt der tote Punkt in der Arbeiterinnenbewegung überwunden zu sein. Nach einer Zählung vom 31. März 1917 waren in den freien Gewerkschaften 226 105 Arbeiterinnen organisiert. Damit ist

war noch nicht der Jahresdurchschnitt von 1913 erreicht (230 347), wohl aber die Zahl vom 30. Juni 1914, also kurz vor Kriegsausbruch, überschritten (221 071) und der Rückgang der Jahre 1915 und 1916 eingeholt. Der tiefste Stand war am 31. Dezember 1915 mit 174 732 organisierten Arbeiterinnen. So erfreulich der Fortschritt auch ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß das zahlenmäßige Wachstum der organisierten Frauen durchaus noch nicht im richtigen Verhältnis zu den stark angeschwollenen Zahlen der Frauenarbeit an sich steht. Auch die Unbeständigkeit der Frauen ist sehr groß. In der Zeitspanne vom 30. Juni 1914 bis 31. März 1917 traten insgesamt 192 033 Frauen den gewerkschaftlichen Zentralverbänden bei, trotzdem ist der reine Erfolg der mehr als dreijährigen Verbearbeit nur ein Zuwachs von 5034 Frauen. Den Hauptanteil an der Zunahme hat der Metallarbeiterverband, dort hat sich die Zahl der weiblichen Mitglieder seit Kriegsbeginn fast verdoppelt (50 907 gegen 25 485), andere Verbände weisen dagegen starke Verluste auf, so die Textilarbeiter (Verlust 12 321), Buchbinder (Verlust 4613), Bäcker (Verlust 700). In manchen Gewerben sind allerdings die wirtschaftlichen Gründe des Rohstoffmangels und der damit zusammenhängenden Betriebseinschränkungen ein starker Grund zum Rückgang der gewerkschaftlichen Organisation unter den Frauen, doch sind es nach wie vor wohl im wesentlichen die psychologischen Hemmungen, wie sie in diesem Blatte bereits Sp. 75 dargestellt wurden, welche das Vorwärtskommen der gewerkschaftlichen Organisation unter den Frauen so sehr erschweren.

Der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) gedachte auf seinem 18. Delegiertentag (Berlin, 24. Juni) dankbar des verstorbenen Papstes Pius X., der ihm besonderes Wohlwollen erwiesen hatte. Er gelobte dem jetzigen Papste, seine soziale Arbeit, insbesondere die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses, nach den von ihm verkündeten Grundsätzen zu gestalten. Im Anschluß an einen Vortrag von Dr. Fleischer faßte der Verbandstag mehrere Entschließungen, in denen u. a. die Errichtung der Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes als der Enzyklika Rerum novarum entsprechend mit Genugtuung begrüßt wird und Arbeitseinstellungen während des (bis zu einem den gebrachten Opfern angemessenen Frieden fortzusetzenden) Krieges als „revolutionärer Hochverrat" gebrandmarkt werden; ferner erhebt eine Entschließung dagegen Einspruch, daß dem Verbande in den Ausschüssen des Hilfsdienstes nicht die gebührende Vertretung zuteil geworden sei. Weiter wird nachdrückliche Verwahrung dagegen eingelegt, daß „die Verpflichtungen, die das Deutsche Reich gegen seine Kriegsbeschädigten zu erfüllen hat, teilweise auf die private Wohlfahrtspflege abgewälzt werden sollen", die ohnehin aufs äußerste in Anspruch genommen sei; eine angemessene Unterstützung der Kriegsbeschädigten sei auf gesetzgeberischem Wege zu gewährleisten, die Mittel seien durch eine Kriegsentschädigung sicherzustellen. Endlich forderte der Verbandstag, daß auch die Reform des Erziehungswesens auf konfessioneller Grundlage vollziehe und daß befähigten Kindern des Arbeiterstandes der Besuch mittlerer und höherer Schulen ermöglicht werde. — Der Verband zählte vor dem Kriege noch etwa 103 000 Mitglieder; 40 000 sind im Felde, 3000 gefallen. Infolge der gewachsenen Unterstützungslasten mußte der Beitrag auf 20 Pf. wöchentlich erhöht werden (Kriegerwitwen 10 Pf., Kriegerfrauen im Monat 25 Pf.).

Arbeiterschutz.

Bewegung für den Sechsuhr-Ladenschluß in Berlin. Der Verband Berliner Spezialgeschäfte hatte Anfang Juli eine Anzahl Vertreter von Verbänden der Geschäftsinhaber und Angestellten (Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Angestelltenverbände und des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte) sowie der Straßen- und Untergrundbahn eingeladen, um die Frage zu besprechen, ob die Einführung einer einheitlichen Mittagspause der offenen Ladengeschäfte in Berlin wünschenswert und im Wege freier Vereinbarung durchführbar wäre. Übereinstimmend wurde die Einführung eines einheitlichen Geschäftsschlusses während der Mittagszeit als nicht erwünscht erklärt. Insbesondere wurde von den Vertretern der Straßenbahnen und Hoch- und Untergrundbahn aus verkehrstechnischen Gründen dringend von einer solchen Maßnahme abgeraten. Dagegen wurde sowohl von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite darauf hingewiesen, daß es zeitgemäßer sei, statt der Einführung eines einheitlichen Ladenschlusses um die Mittagszeit, den 6-Uhr-Ladenschluß anzustreben.

Nur für die Lebensmittelgeschäfte muß der Ladenschluß später angesetzt werden, um den erwerbstätigen Personen Gelegenheit zum Einkauf zu geben.

Das Polizeipräsidium hat sich zu der angeregten Frage bereits dahin geäußert, daß es gegen einen früheren Ladenschluß keine Einwendungen erheben würde, wenn sich die Verkehrsverhältnisse regeln lassen.

Zusammenlegung der Bäckereien und Nachtarbeitverbot. Der Hilfsdienstausschuß des Reichstags beschäftigte sich am 5. Juli mit der auch von uns erwähnten Eingabe mehrerer Arbeitnehmerverbände des Bäckergewerbes, die sich gegen die Absicht, die Bäckereibetriebe zusammenzulegen und gegen die Wiedereinführung der Nachtarbeit wendet (Sp. 752). Ein Vertreter des Kriegsamts erklärte, daß die Wiedereinführung der Nachtarbeit nicht beabsichtigt sei. Die Entscheidung über Zusammenlegungen bleibe den Städten überlassen. Die Eingabe wurde dem Kriegsamt zur Berücksichtigung überwiesen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die kriegsamtliche Organisierung des Arbeitsnachweiswesens ist einen wesentlichen Schritt vorangekommen. Ein Erlaß des Kriegsamts vom 10. Juni, der jetzt veröffentlicht wird, vereinfacht den Aufbau der Arbeitsvermittlung und macht ihn durchsichtiger. Der Erlaß baut sich auf den „Richtlinien für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst" (Sp. 359) auf, denen nunmehr in verbesserter Fassung Verfügungskraft verliehen wird. Die Mehrzahl der Änderungen des Wortlauts der Richtlinien ist redaktioneller Art. Sachlich aber sind vor allem folgende Punkte wichtig. Erstens: für Orte ohne geeigneten Arbeitsnachweis wird bestimmt, daß Einrichtungen im Anschluß an staatliche oder gemeindliche Behörden zur Entgegennahme persönlicher Meldungen für den Vaterländischen Hilfsdienst geschaffen werden sollen. Diese Stellen üben keine Vermittlungstätigkeit aus, sondern geben die Meldungen lediglich an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle weiter. Zweitens: die Wirkungsbereiche der Hilfsdienstmeldestellen sind so abzugrenzen, daß schließlich jeder Arbeitsnachweis und jede Meldeeinrichtung einer bestimmten Hilfsdienstmeldestelle zugeteilt ist; die letztere versieht für ihren Bereich die Tätigkeit einer Ortszentrale der Arbeitsnachweise und gibt überschüssige Meldungen an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiter. Drittens: hierin schon drückt sich die Klarheit der künftigen Organisation aus: in pyramidenhafter Form bauen sich auf die einzelnen Arbeitsnachweise die Hilfsdienstmeldestellen als Ortszentralen, auf diese die Zentralauskunftsstellen als Bezirkszentralen auf. Die letzteren unterstehen der Kontrolle der Kriegsamtsstellen (Auskunfts- und Besichtigungsrecht der letzteren). Viertens: Damit steht im Zusammenhang eine bedeutende Vereinfachung der bisher zwei- bis dreifach gespaltenen Meldepflicht der Arbeitsnachweise. In Zukunft gehen normalerweise alle Überschußmeldungen der Arbeitsnachweise, nachdem diese untereinander vergeblich einen Ausgleich versucht haben, zu Montag und Donnerstag früh an die Hilfsdienstmeldestelle, diese gibt ihre Überschußmeldungen zu Dienstag und Freitag früh an die Zentralauskunftsstelle und diese zu Donnerstag und Montag früh die ihrigen ans Kaiserliche Statistische Amt weiter, das am selben Abend an die Zentralauskunfts- und Kriegsamtsstellen sowie an das Kriegsarbeitsamt den „Arbeitsmarktanzeiger" sendet. Auch die Meldungen der kaufmännischen und technischen Stellenvermittlungen werden bei den Zentralauskunftsstellen, die überhaupt das Rückgrat der neuen Organisation bilden, zentralisiert. Damit werden diese die gegebenen Stellen zur Begutachtung von Reklamationsgesuchen, eine Aufgabe, die im Erlaß vom 12. Februar 1917 den Arbeitsnachweisverbänden zugeteilt war. Von der unmittelbaren Meldepflicht ans Kaiserliche Statistische Amt können die einzelnen Arbeitsnachweise nunmehr bei der zuständigen Zivilbehörde um Befreiung nachsuchen, die wohl allgemein gewährt werden dürfte. Die Bestimmungen des Erlasses vom 5. März über Ausbau des weiblichen Arbeitsnachweiswesens (Sp. 481) bleiben unberührt. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen haben aber diejenigen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen mit zu umfassen.

Volkserziehung.

Aufstiegmöglichkeiten für begabte Volksschulkinder in Berlin. In der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni wurde mit großer Mehrheit nach eingehender Ausschußberatung die Magistratsvorlage angenommen, welche sowohl für männliche wie weibliche begabte Volksschüler den Übergang aus der Volksschule in die höheren Schulgattungen erleichtert.

Der Grundgedanke für die Erleichterung des Aufstiegs der Mädchen ist der, daß die Lehrpläne der Volksschule und der Lyceen (sog. höhere Mädchenschule mit 10jährigem Lehrgang) die gleichen bleiben wie bisher, daß aber die Lehrpläne der Mittelschulen (9 Schuljahre) beweglich gestaltet werden, so daß von verschiedenen Stufen der Gemeindeschule aus (nach dem 3., 5. und 6. Schuljahr) ein Übergang in die Mittelschule und von da später in das Lyceum stattfinden kann. Auch ein unmittelbarer Übergang von der 4. Gemeindeschulklasse in die 7. Klasse eines Lyceums ist möglich, dieser Weg kommt allerdings nur für ganz besonders begabte Kinder in Frage, die einen entsprechenden Ergänzungsunterricht in der Gemeindeschule genossen haben. Zunächst wird eine Mittelschule mit dem den Übergang erleichternden Lehrplan ausgestattet, später sollen diese Grundsätze bei allen weiteren Einrichtungen von Mädchen-Mittelschulen maßgebend sein.

Die erleichterte Aufstiegsmöglichkeit für die Knaben wird hauptsächlich dadurch geschaffen, daß eins der städtischen Gymnasien (das Köllnische Gymnasium) in der Weise umgewandelt wird, daß es mit der Untertertia beginnt und begabte Volksschüler, welche die Volksschule beendet haben, in 6 Jahren zur Universitätsreife führt; um den besonderen Begabungen Rechnung zu tragen, findet von der Untersekunda an dann wiederum eine Trennung des Unterrichts statt, so daß die Reifeprüfung sowohl auf gymnasialem wie realgymnasialem Wege erlangt werden kann. — Außer dieser grundlegenden Neuerung sind noch einige weitere Erleichterungen für den Aufstieg der Knaben geschaffen durch Errichtung von zwei Realschulen und einer Oberrealschule, teilweise mit verkürztem Lehrgang, so daß Übergänge von einer Schulgattung zur anderen oder Anschluß an den abgeschlossenen Lehrgang der Volksschule ermöglicht sind.

Der in sozialer Hinsicht wichtigste Punkt bei den von Stadtschulrat Reimann ausgearbeiteten Plänen der Berliner Schulreform ist der, daß die Auswahl der Schüler und Schülerinnen nach Begutachtung durch die Rektoren und den Schularzt von der Schuldeputation getroffen wird, daß einzig und allein die Begabung ausschlaggebend sein soll, und daß bei Bedürftigkeit Freischule sowie eine jährliche Unterhaltsbeihilfe von 300 ℳ gegeben wird. Dies gilt sowohl für die Knaben wie für die Mädchen.

Aus Anlaß der Beratungen über die Berliner Schulreform wurden auch weitergehende Wünsche auf größere Annäherung an die Einheitsschule durch Abschaffung der Vorschulen die Gymnasien laut. Diese Bestrebungen haben wenigst den Erfolg gehabt, daß der Magistrat beauftragt wurde, mit den anderen Groß-Berliner Vororten über einen allm lichen Abbau der Vorschulen zu verständigen. Aber auch w dies weiter gesteckte Ziel nicht erreicht wird, so verdient t dem die Berliner Schulreform Beachtung als wesentliche leichterung für den Aufstieg begabter Kinder.

Kürzlich haben die ersten Prüfungen stattgefunden die Auswahl der Knaben, die für den Besuch des Köllnisc Gymnasiums von den Rektoren vorgeschlagen waren. Prüfungen wurden auf Grundlage psychologischer Metho von den Psychologen Dr. Piorkowski und Dr. Moede im sein des Stadtschulrates und des Direktors des Gymnasiu vorgenommen. Da man das Schicksal der als reif befunde Schüler genau weiter verfolgen kann, so wird hier zugleich wertvoller Baustein zu der Erkenntnis geliefert, ob und w weit man die psychologischen Forschungen für Befähigun prüfungen nutzbar machen kann.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Haupt der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

The feeding of school children. By M. E. Bulkley. Lond G. Bell and Sons 1914. 3 1/2 sh.

Das Buch ist von der mit der Universität London in Verbindu stehenden Ratan Tata-Stiftung herausgegeben, deren Zweck es wissenschaftliche Untersuchungen über solche Einrichtungen zu förde von denen Vorbeugung und Bekämpfung der Verelendung zu erwar ist. Eine früher erschienene Untersuchung hatte bereits die Gesundh der Schulkinder behandelt, die vorliegende Schrift bietet eine Ergänzu dazu. Ausführlich und eindringend wird der Stand der Schulspeisu in England dargelegt. Trotzdem eine gesetzliche Unterlage für die E führung der Schulspeisung durch die Gemeindeverwaltungen gegeb ist, haftet doch der Schulspeisung noch viel Ungeregeltes, Zufälliges weil das Gesetz in vielen Punkten nur „Kann-Vorschriften", aber ke bindenden Bestimmungen enthält.

Kurze Aufklärungen über Wesen und Ziel des Pazifismu Von Dr. h. c. Alfred H. Fried. Verlag der „Friedens-Wart Berlin und Leipzig 1914. 32 S.

Der Einfluß des Krieges auf die Verhältnisse d kaufmännischen Angestellten. Von Dr. Alfred Mohr. Verlag des kaufmännischen Verei Merkur, E. V., Nürnberg. 48 S.

Innere Kolonisation in Neuseeland. Von Dr. rer. p W. Plügge. Jena 1916. Gustav Fischer. 148 S. 5

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu bezieh Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Betrifft:

In leitende Stellung

erste Kraft gesucht.

Bewerbungen etc. unter A. Z. 476 an Haasenstein & Vogler A. G., Hamburg.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipz

Soeben ist erschienen:

Das Schicksal Belgiens beim Friedensschlu

Von **Dr. Ernst Zitelmann**

Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Bonn a. Rh.

Preis: 2 Mark.

Die Stelle des **Sammelvormundes** ist neu zu besetzen. Nur Bewerber, die in Vormundschaftssachen durchaus erfahren sind und volles Verständnis für soziale Aufgaben besitzen, können berücksichtigt werden. Kriegsinvaliden, die den Anforderungen entsprechen, erhalten den Vorzug. Jahresvergütung 2000 ℳ.

Bewerbungen mit Zeugnissen sind umgehend einzureichen.

Eisenach, den 26. Juni 1917.

Der Vorstand der Residenzstadt.

Für die **statistische Abteilung** unseres Kriegsernährungsamts suchen wir einen gut durchgebildeten praktisch erfahrenen Statistiker als **Leiter.**

Der Magistrat der Stadt Danzig.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der **Solidarität aller schaffenden Stände** und die Überzeugung, daß d innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. S will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche d Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlic soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsei daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 ℳ werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter" geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehe in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die **Freie Kirchlich-sozia Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28.** Postscheck-Konto Berlin 1112.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

38.5
P
Econ

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 19. Juli 1917. Nummer 42.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Freie Bahn für die soziale Reform! Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 829
Die Heimarbeit im Kriege . 832
Allgemeine Sozialpolitik 835
Ein Urteil über den Kaiser aus sozialdemokratischem Munde.
Vaterländischer Hilfsdienst . . . 836
Vom Hilfsdienstausschuß des Reichstags.
Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse des Hilfsdienstgesetzes.
Wochenhilfe für die Ehefrauen Hilfsdienstpflichtiger.
Eine gewerbliche Betriebszählung.
Volksernährung und Lebenshaltung 837
Die Regelung der Kohlenfrage.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 839
Tarifvertrag im Baugewerbe Groß-Berlins.
Ein Reichstarifvertrag für Militärschuhwerk.
Eine Tarifvertragsverlängerung in der Lederindustrie.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 840
Eine gemeinsame Tagung der Landarbeiterverbände.
Eine gemeinsame Konferenz der Tabakarbeiterverbände.
Eine gemeinsame Eingabe der Bergarbeiterverbände zur Lebensmittelversorgung.
Das Wesen des Bundes Deutscher Werkvereine.
Wohlfahrtseinrichtungen 842
Vermehrte Einstellung von Fabrikpflegerinnen in Staatsbetrieben.
Besondere Fürsorge für die Kinder von Rüstungsarbeiterinnen in Berlin.
Schaffung von Wohlfahrtsämtern.
Wohnungs- und Bodenfragen . 843
Die Gefahr der Mietssteigerungen.
Beschränkung der Mietssteigerungen im Ausland.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Freie Bahn für die soziale Reform!

Die „Osterbotschaft" hatte für Preußen eine Wahlreform angekündigt, in der für das Klassenwahlrecht kein Raum mehr sein sollte. Ein neuer Erlaß des Monarchen vom 11. Juli verstärkt diese Verheißung durch die ausdrückliche Gewährung des gleichen Wahlrechts neben dem allgemeinen, geheimen und direkten. Die Vorlage soll jedenfalls so frühzeitig eingebracht werden, daß die nächsten Wahlen schon nach dem neuen Wahlrechte stattfinden können. Die „Norddeutsche Allg. Zeitung" schreibt dazu: „Indem der König in freier Entschließung seinen Willen kundgibt, bekräftigt er in weithin wirkender Tat sein festes Vertrauen in unser Volk, das so Glänzendes vollbracht hat, dem so Gewaltiges auferlegt ist. Es ist ein Akt von entscheidender Bedeutung für Preußen und für Deutschland, den Seine Majestät mit der Zeichnung des Erlasses vollzogen hat. Daß dieser Akt, der aus dem gewaltigen Geschehen dieses Krieges die notwendigen Folgerungen zieht, für Krone und Volk von dauerndem Heil sein werde, ist unsere feste Zuversicht." Ja — es ist eine Tat der Gerechtigkeit, der „höchsten Tugend", die des Fürsten Haupt, nach einem Worte Goethes, wie einen Heiligenschein umgibt, eine Anerkennung der Gleichberechtigung der Massen, die jetzt ihr Leben für die Rettung des Vaterlandes einsetzen, auch für die Friedensarbeit, eine Heranziehung des ganzen Volkes zum Wiederaufbau und zur Neueinrichtung des Staates: Hemmungen und Hindernisse, die sich bisher von Preußen aus der sozialen Entwicklung im Reich entgegengestellt haben, werden nun beseitigt werden. Möge die Verwirklichung der Wahlreform in Preußen ohne schwere Kämpfe bald erfolgen, das ist unser aufrichtiger Wunsch!

An der Wende dieser Zeit aber scheidet der Mann, der sie heraufgeführt hat, aus dem politischen Leben: Reichskanzler und Ministerpräsident von Bethmann Hollweg hat seinen Abschied eingereicht, und mit Worten aufrichtigen Bedauerns und herzlichster Anerkennung hat der Kaiser dies Gesuch genehmigt. Vom Standpunkt des Sozialpolitikers beklagen wir diesen Rücktritt, mag er auch aus andern, triftigen Gründen unausbleiblich geworden sein. Denn vor uns steht nicht nur die ehrliche, gerade Überzeugung dieses Staatsmannes, daß die Sozialpolitik eine der wichtigsten Staatsaufgaben und die Sozialreform eine Reichsnotwendigkeit ist. Wir erinnern uns auch dankbar an die gesetzgeberischen Maßnahmen, die er als Staatssekretär des Innern und als Reichskanzler auf dem Gebiete des Arbeiterrechts, des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung eingeleitet und durchgeführt hat. Wenn er nicht immer allen unseren Forderungen entsprach, und wenn die Ausführung der Gesetze oft Lücken und Mängel aufwies, so wissen wir, daß er auf Widerstand und Lauheit stieß, die er nicht zu bewältigen vermochte. Er persönlich war tief durchdrungen von den Grundgedanken eines freien Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrechts, der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter und ihrer Beteiligung an den Geschäften von Reich, Staat, Gemeinde. Den Massen auskömmliche, gesunde, kulturgemäße Lebensbedingungen zu schaffen, galt ihm als eine Kräftigung und Erhöhung des Volksstaates. Er hat es erlebt, daß das von ihm bei einem Arbeiterkongreß gesprochene Wort von der Eingliederung der Arbeiterbewegung in den Staat über alles Hoffen hinaus Wahrheit geworden ist in diesem Kriege, wo die Arbeiter in Stadt und Land, die bisher dem Reiche mißtrauisch oder ablehnend gegenüberstanden, sich eins fühlten mit allen andern Volksgenossen. Daß er hierfür mit Erfolg gearbeitet hat, ist sein hoher, unvergänglicher Ruhm. Dies Volk, dessen Taten er voll Bewunderung immer wieder laut gerühmt hat, wollte er im Frieden einer neuen und schönen Zeit der Wohlfahrt entgegenführen. Aber seine Hand zögerte, sofort schon jetzt die Taten auszuführen, die Verstand und Herz dem Staatsmann befahlen; er wich der Notwendigkeit gegenwärtigen Handelns mit Versprechungen für die Zukunft aus, mehrte dadurch den Widerspruch und den Haß der Gegner jeder Sozialreform und schwächte das Vertrauen der Anhänger — nicht in seinen ehrlichen Willen, aber in seine Tatkraft. So liegt eine tiefe Tragik in dem Schicksal dieses lauteren, vornehmen Mannes, der in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik einen Ehrenplatz verdient. Und über andere Dinge haben wir in diesen Blättern nicht zu sprechen.

Zu der gewaltigen Aufgabe, jetzt die Geschicke des Deutschen Reiches in diesen schwersten Zeiten zu führen, ist Dr. Michaelis als Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen vom Kaiser und König berufen worden. Er war bis vor zwei Jahren nur in engeren Kreisen als ein kenntnisreicher, unermüdlicher, tüchtiger Beamter von festem Charakter und großer Energie bekannt. Als Leiter der Getreide- und Brotversorgung und dann als Staatskommissar der gesamten Volksernährung in Preußen hat er sich als Mann von

hoher Begabung, starker Organisationskraft, strenger Gerechtigkeit bewährt und in den Massen Vertrauen erworben. Parteipolitisch ist er nie hervorgetreten, auch nicht unmittelbar sozialpolitisch. Einer konservativen Weltanschauung zugeneigt, hat ihm, wie wir wissen, sein tiefer und reiner Christenglaube stets für die Lebensnöte der Armen und Elenden ein warmes Herz und einen offenen Sinn bewahrt. Seit langen Jahren steht er den edlen Bestrebungen nahe, nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen zu heben, sondern auch für ihre sittlichen Bedürfnisse zu sorgen, ihre Bildung zu heben, ihren Kulturstand zu erhöhen, ihr Staatsbewußtsein zu stärken. Als einen Mann der Pflicht, mit unbeugsamem Willen erfüllt, hat er sich öffentlich in seinen Reden bekannt; als Reichskanzler wird er wahr machen, was er als Staatskommissar am 7. März im preußischen Abgeordnetenhause sprach: „Mich beirrt keiner! Wer mich kennt, weiß das. Ich übernehme kein Amt, das ein Schwert ohne Schärfe ist, und ich behalte auch kein Amt, was mir irgendwie nach dieser Richtung das Schwert stumpf machen sollte; sondern ich will im Aufblick zu dem, der mir hilft, und der dem deutschen Volke hilft, das Amt durchhalten." Er wird, darauf vertrauen wir, es auch als Reichskanzler als seine Pflicht erkennen, der sozialen Reform die Bahn freizumachen, wie er als Ernährungskommissar bisher seine Pflicht erfüllt hat, gerecht für unser täglich Brot zu sorgen. Dr. Michaelis weiß, daß der Mensch nicht nur vom Brote allein lebt, sondern daß unser Volk hungert und dürstet nach geistigen Gütern, die wir unter dem Gesamtnamen der Sozialpolitik hier mit begreifen. Die Scharfmacher des Unternehmertums werden ihn sicher nicht als Vollstrecker ihres Willens in Anspruch nehmen dürfen. Über solchem Verlangen steht der neue Reichskanzler turmhoch.

Die Durchführung der Wahlreform in Preußen ist in seine Hand gegeben. Auch für die Reichsgesetzgebung sind sozialpolitische Maßnahmen geplant, so die Erneuerung des Arbeitskammergesetzes. Man wird auch an die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung als einer schlimmen Ausnahmevorschrift herantreten müssen, selbst wenn jetzt noch manche Bedenken obwalten. Noch wissen wir nicht, welche Mitarbeiter Reichskanzler Dr. Michaelis dem Kaiser und König vorschlagen wird. Von diesen Männern wird manches abhängen; wir können nur wünschen, daß der Geist, der das Kriegsamt in Arbeiterfragen beseelt, auch in den übrigen zuständigen Ämtern und Ministerien einzieht und vom Reichskanzler genährt wird. Im Reichstag ist eine starke Mehrheit für energische Fortführung der Sozialreform vorhanden, in Preußen wird sie mit der neuen Wahlordnung geschaffen. Die Arbeiterschaft selbst aber kann und muß helfen, die Widerstände zu brechen. Das geschieht jetzt nicht mit Wünschen und Forderungen, mit Versammlungen- und Eingaben. Notwendig ist, daß die Arbeitermassen, insbesondere in den kriegswichtigen Betrieben, Ruhe und Besonnenheit bewahren und in den Schicksalsstunden des Vaterlandes ihre volle Pflicht tun. Man mag für die Unrast in der Arbeiterschaft noch so viel Gründe anführen: die Nahrungsnöte, die Verweigerung von Verhandlungen, die Maßregelung von Kameraden, die Verzögerung der Einführung gesetzlicher Vorschriften u. a. m. — unendlich höher als alle noch so berechtigten Beschwerden steht die harte Notwendigkeit zu arbeiten und wieder zu arbeiten, bis wir den Sieg und damit den Frieden errungen haben. Jeder Streik in den Rüstungsindustrien, im Bergbau, in den Werften und Hütten, mag der Grund sein, welcher auch immer, ist jetzt ein Frevel an den Volksgenossen an den Fronten zu Lande und zu Wasser, die auf Leben und Tod kämpfen, um die Daheimgebliebenen vor furchtbarstem Elend zu wahren. Rechte werden nur durch Erfüllung von Pflichten erworben. Die Arbeiter, die jetzt tagaus tagein ihre Pflicht treu, nach besten Kräften tun, bereiten am sichersten den Weg für die sozialen Reformen, die ihnen Rechte als Menschen und Staatsbürger bringen. So liegt es mit in der Hand der Arbeitermassen selbst die Bahn frei zu machen, auf denen Regierung und Volksvertretung ein neues Deutschland im Frieden schaffen sollen unter Führung eines Reichskanzlers, der die Einigkeit und Festigkeit unseres Volkes im Innern aufrichtet, die Zuversicht und das Vertrauen stärkt und damit dem alles Denken und Begreifen überragenden, unsagbaren Heldenmut unserer Waffenträger den Rückhalt gibt, ohne den in diesem weltenschlitternden Ringen uns Dasein Sieg und Friede dem deutschen Volke versagt bleiben wird.

Berlin. E. Francke.

Die Heimarbeit im Kriege.

Der Weltkrieg hat die Heimarbeit nicht minder in se Kreise gezogen als andere große Gebiete des sozialen und wi schaftlichen Lebens. Er hat die in ihr schon immer vorh denen Probleme nach Umfang und Inhalt erweitert und v tieft; er hat sich aber auch als der große Lehrmeister erwie und gezeigt, daß vieles, das aus alter Überlieferung als durchführbar und unannehmbar erschien, doch durchführb und annehmbar ist. Es ist dem Heimarbeitproblem — der Sozialpolitik überhaupt — sehr gut bekommen, daß ganz neue Personenkreise mit ihm befaßt haben, Person kreise, die von abgestandenen Theorien, die sich nur desh lebenskräftig erwiesen, weil sie den Geldbeutelinteressen wisser Kreise entsprachen, nicht befangen waren. In unb kümmertem Zugreifen haben unsere Heeresbehörden d ganzen Wust von Bedenklichkeiten, der sich um das Wo rechtsverbindliche Festsetzung von Minde löhnen angehäuft hatte, in die Rumpelkammer geworf Geleitet von gesundem Menschenverstand, warmem Herzen u der sich aus beidem ergebenden Erkenntnis, daß eine kräfti Sozialpolitik im wohlverstandenen Unternehmerinteresse lie haben sie die Heimarbeitersache in den wenigen Kriegsjahr praktisch und theoretisch mehr gefördert, als es die lang Friedensjahrzehnte vorher vermochten.

Noch auf einem anderen Gebiet hat der Krieg künstli Schranken beseitigt — auf dem Gebiet der Versicherun Das Ungeheuer von Gesetz, das den Heimarbeitern in d reichsrechtlichen Krankenversicherung beschert war, und das gleicher Weise von den Versicherten selbst, wie von ihren Arbe gebern und den Kassen als Unmöglichkeit empfunden wur fiel am 4. August 1914 in die Versenkung, aus der es h fentlich nicht wieder erstehen wird. Damit war die Bahn fr gemacht für eine schöpferische Tätigkeit der Kassen und Ve sicherungsbehörden, die sich als außerordentlich fruchtbar wiesen hat. Einen ungeahnten Umfang hat schließlich die Ve gebung öffentlicher Aufträge durch gemei nützige Organisationen angenommen, und es hat s gezeigt, daß auf diesem Wege bei großzügiger und systema scher Durchführung wertvolle Hilfsarbeit geleistet werd kann.

Während von den Heeresbehörden, von Versicherung ämtern und -kassen wie von gemeinnütziger freier Liebestäti keit die Heimarbeitersache eine theoretisch wie praktisch bede same Förderung erfahren hat, mußte umso mehr das völli Versagen der bürgerlichen Behörden, in deren Hände die Dur führung des Hausarbeiterschutzes gelegt war, b fremden und scharfen Protest hervorrufen. Ist doch in b bald sechs Jahren seit Erlaß des Hausarbeitgesetzes noch gut wie nichts geschehen, um es aus seinem papiernen Dase zum Leben zu erwecken.

Die Entwicklung des Heimarbeitproblems seit Erl des Hausarbeitgesetzes, die während des Krieges zugunst der Heimarbeiter getroffenen Maßnahmen darzustellen, w Aufgabe einer Schrift *), die im Auftrage der Gesellschaft fü Soziale Reform, des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kau mannsgerichte und des Zentralvereins für das Wohl der a beitenden Klassen von Dr. Käthe Gaebel, Leiterin d Auskunftsstelle für Heimarbeitreform, und Magistratsrat v o Schulz verfaßt und nunmehr der Öffentlichkeit übergeben i

Im Mittelpunkt des Buches stehen — im Hinblick a die Ausgestaltung der Gesetzgebung — die Erörterung üb das Hausarbeitgesetz, die Versicherung der Hausgewerbetre benden und die Lohnregelung im Militärsattler- und Schne dergewerbe.

Die tiefbedauerliche Tatsache, daß das Hausarbeit gesetz bis heute so gut wie erfolglos geblieben ist, führ Dr. K. Gaebel nicht nur auf die Mängel des Gesetzes und di besonderen Schwierigkeiten des Arbeiterschutzes in der Hein arbeit zurück, sondern auch auf das Versagen der ausführer den Instanzen, die bis heute fast noch nichts getan haben, u die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in Kraft zu setze

In dem Kapitel über die Versicherung werden di schweren konstruktiven Mängel der reichsgesetzlichen Regelun

*) Dr. Käthe Gaebel und Magistratsrat von Schulz: Die Heim arbeit im Kriege. Verlag von Franz Vahlen, Berlin. 210 Seite Preis 3,60 M.

an der Hand der Erfahrungen des ersten Halbjahrs 1914 aufgedeckt und auf diesem Hintergrund ein Überblick über die während des Krieges von den Kassenpraktikern geschaffenen Ortssatzungen gegeben, bei denen sich eine bemerkenswerte Einheitlichkeit in fast allen wichtigen Punkten feststellen läßt. Überall ist das Bestreben maßgebend, die Heimarbeiter den anderen Versicherten gleichzustellen und größere Wirtschaftsgebiete mit starken Wechselbeziehungen einheitlich zu regeln. Auf Grund dieser auf umfangreichem Quellenmaterial fußenden Darstellung gelangt die Verfasserin zu einem festen Programm für eine kommende reichsrechtliche Regelung.

Ein besonderes Interesse verdient die Geschichte der Lohnregelung im Militärschneider- und Schneidergewerbe aus der Feder des besten Kenners dieser Verhältnisse, Magistratsrat von Schulz, der als Direktor des Berliner Kaufmanns- und Gewerbegerichts und als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses für das Militärschneidergewerbe an der Lösung der Frage starken persönlichen Anteil gehabt hat. Dem Leser entrollt sich ein lebendiges Bild der überaus unerfreulichen Verhältnisse vor und bei Kriegsausbruch und der nach jeder Richtung äußerst lehrreichen Vorgänge, die unter Mitwirkung der Behörden, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des Gewerbegerichts Berlin in logischer Folge zu der Lösung der Frage durch die Festsetzung rechtsverbindlicher Löhne geführt haben. Daß dabei sowohl die soziale als auch die juristische und technische Seite des Problems Berücksichtigung gefunden hat, macht die Darstellung, die durch den Abdruck des wichtigsten Materials an Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen ergänzt wird, besonders wertvoll.

An diese den Kern des Buches bildenden Kapitel schließen sich Erörterungen über Gewerbeordnung, Gewerkschaften und Genossenschaften, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen, Heimarbeit und Landwirtschaft, die Unterbringung Kriegsbeschädigter in der Heimarbeit und Heimarbeiterschutz im Ausland an, von denen besonders die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen und die Unterbringung Kriegsbeschädigter in der Heimarbeit ein aktuelles Interesse beanspruchen. Die verschiedenen Formen und die Entwicklung der gemeinnützigen Vermittlung der öffentlichen Aufträge, die während des Krieges einen sehr erheblichen Umfang angenommen hat, werden im Hinblick darauf, ob es zweckmäßig ist, diese Einrichtungen in die Friedenszeit hinüberzunehmen, kritisch beleuchtet, und es ist versucht, Richtlinien für ihre planmäßige Ausgestaltung zu geben. Die Frage der Neueinführung und Wiederbelebung alter Hausindustrien (Weberei, Spitzenindustrie usw.), ebenso wie das Kapitel Heimarbeit und Landwirtschaft ist vorzugsweise unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt. Auch hier war die Verfasserin bemüht, durch weitgehende Heranziehung gutachtlicher Äußerungen von Handelskammern und hervorragenden Vertretern des Unternehmertums in Handel und Industrie den festen Boden der Wirklichkeit für die Beurteilung von Fragen zu gewinnen, die zum Schaden der Heimarbeiter nur zu oft rein gefühlsmäßig entschieden werden.

Ein Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung im Ausland, eine Darstellung der Tätigkeit der Auskunftstelle für Heimarbeitreform, deren Eingaben betr. Durchführung des Hausarbeitgesetzes und Regelung der Vergebung von Heeresnäharbeiten und ein umfangreiches Literaturverzeichnis vervollständigen das Werkchen, das seinen zusammenfassenden Abschluß in einem gemeinsamen Schlußkapitel der beiden Verfasser findet. In diesem Ausblick werden die Zukunftsaussichten der deutschen Heimarbeit als wenig erfreulich hingestellt: „Die gewaltige Umschaltung aller Dinge, die der Krieg mit sich brachte, hat in der Heimarbeiterschaft nicht zu einer Kräftigung des Berufs- und Standesbewußtseins geführt, von der letzten Endes jeder Aufstieg einer Klasse getragen werden muß. Im Gegenteil! Die zahllosen aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen stammenden berufsfremden Frauen und Mädchen, die sich während des Krieges der Heimarbeit zuwandten, zwischen ihr und anderen Erwerbsgelegenheiten ständig wechselnd, setzen die ohnehin schon geringe Homogenität der Schicht noch weiter herab und machen sie damit noch unfähiger, aus eigener Kraft eine Besserung der Lage zu erringen. Sie erweisen sich dem Gedanken des beruflichen Zusammenschlusses wenig geneigt, und wo sie den Organisationen beitreten, bilden sie ein unsicheres Element, das mehr von egoistischen Beweggründen als von Gemeinsinn geleitet ist. Die Unerfahrenheit dieser neuen Heimarbeiterinnen und der Umstand, daß sie zum großen Teil die Heimarbeit nur als Zubuße zu einer Rente oder Kriegsunterstützung betrachten, verschärft naturgemäß noch die Gefahr, die sie für das Lohnniveau in der Heimarbeit bedeuten . . . Also eine widerstandsunfähige, buntzusammengewürfelte, atomisierte Arbeiterschaft, ein übermäßiges Angebot von Arbeitskräften und eine kritische Lage des Gewerbes — das ist das Charakteristikum der Dinge, wie sie sich schon jetzt entwickelt haben und voraussichtlich noch weiter entwickeln werden. Es ist selbstverständlich, daß sich angesichts einer solchen Gestaltung der Ruf nach Staatshilfe dringlicher denn je erhebt. Das völlige Fiasko des Hausarbeitgesetzes, wenigstens in dem geringen Ausmaß der derzeitigen Durchführung, führt dieser Bewegung neue Nahrung zu. Ist sie auch zunächst auf eine kräftige und wohlwollende Durchführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gerichtet, so darf sie darüber nicht das Endziel vergessen, das seit Jahrzehnten von den sachverständigen Sozialpolitikern aller Richtungen und aller Länder vertreten wird: die Schaffung paritätischer Ausschüsse mit der Befugnis, die Löhne rechtsverbindlich festzusetzen. England, Frankreich, Amerika sind dem von Australien zuerst betretenen Wege gefolgt; in Norwegen und Österreich liegen entsprechende Regierungsentwürfe vor, in der Schweiz und Belgien ist die Frage mit großer Eindringlichkeit erörtert. Überall drängen die gleichen Ursachen zur gleichen Lösung, die als einziger Ausweg aus dem Wirrsal, als einzige Möglichkeit, Regel und Festigkeit in das Chaos zu bringen, erscheint.

„Das deutsche Beispiel der rechtsverbindlichen Festsetzung der Heereslöhne erweist in erster Linie seine rechtliche und technische Möglichkeit. Die Besorgnis der Sozialpolitiker, ob die Heimarbeiter in ihrer Schwäche und Unwissenheit nicht die Durchführung der schönsten Lohnfestsetzungen illusorisch machen würden, haben die Erfahrungen unserer Schlichtungskommissionen als unbegründet erwiesen . . . Der grundsätzliche Widerstand gegen die staatliche Lohnregelung als einen „ersten Schritt in den sozialistischen Zukunftsstaat" hat in einer Zeit, wo sich der Sozialismus auf weiten Gebieten als Lebensprinzip erweist, wenig innere Kraft mehr — von dieser Seite aus wird man der Forderung der staatlichen Lohnregelung nicht mehr beikommen können. Das Leben ist über abstrakte Lehrsätze hinweggegangen . . . Da es sich bei den Heeresaufträgen um Arbeiten handelt, die an einen festen Abnehmer zu festen Preisen geliefert werden, sind die hier gegebenen Bedingungen nicht ohne weiteres auf die für den freien Markt arbeitenden Hausindustrien zu übertragen."

Die volkswirtschaftliche Möglichkeit einer Lohnregelung auf diesem Gebiet glauben die Verfasser aus dem englischen Beispiel, namentlich aber aus dem deutschen Tarifvertragswesen, ableiten zu können, „dessen Aufrechterhaltung nicht nur von Arbeitnehmer-, sondern auch von Arbeitgeberseite als zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit, dessen Fehlen als schwere Schädigung des Gewerbes angesehen wird. Die staatliche Lohnregelung will nichts anderes erreichen, als was starke Arbeiterorganisationen auf dem Wege freier Vereinbarung geschaffen haben. Die Aufgabe des Staates ist es lediglich, durch Lohnausschüsse mit Verhandlungszwang den Unterbau für den Abschluß von Tarifverträgen zu schaffen und die Macht der Organisationen, die sonst ihre Durchführung sichert, durch die Rechtsverbindlichkeit der Löhne zu ersetzen. Im übrigen wird man die Dinge am besten der freien Vereinbarung überlassen können. Es gilt nur unter staatlicher Beihilfe die Vorbedingungen zu schaffen, die in anderen Gewerben mit widerstandsfähiger Arbeiterschaft aus dieser heraus erwachsen. Zunächst muß erstrebt werden, der zurzeit noch nicht in allen Generalkommandos eingeführten Rechtsverbindlichkeit der Heereslöhne durch Bundesratsverordnung allgemeine Gültigkeit zu verleihen, und diese Kriegsmaßnahme, wenigstens in dem Ausmaße, in dem sie heute gültig ist, auch im Frieden aufrecht zu erhalten" . . .

„Neben dieser wichtigsten Forderung auf dem Gebiet der Lohnsicherung treten die Wünsche nach besserer Durchführung des Gesundheitsschutzes zurück, sie sind nur von sekundärer Bedeutung und letzten Endes abhängig von der Schaffung besserer Lohnbedingungen. Eine der nächsten Aufgaben des

Reichstags ist die Abänderung der Reichsversicherungsordnung in dem oben skizzierten Sinne; man darf wohl annehmen, daß sie sich ohne allzu große Schwierigkeiten durchsetzen wird. Neben dem Ausbau der gesetzlichen Hilfe müssen alle verfügbaren Mittel und Kräfte an die Förderung des beruflichen Zusammenschlusses der Heimarbeiter gesetzt werden, der den unentbehrlichen Unterbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes bildet. So unendlich mühselig die Beackerung dieses Gebietes für die gewerkschaftlichen Organisationen ist, immer von neuem muß versucht werden, Zusammenhang, Berufsgefühl, Solidarität auch in dieser fluktuierenden, innerlich nur zum kleinen Teil mit dem Berufe verwachsenen Bevölkerungsschicht zu schaffen. Die aufopfernde Tätigkeit der Organisationen braucht die verständnisvolle Unterstützung von Behörden und privaten Stellen. Mehr als andere Arbeiterorganisationen bedürfen die Berufsverbände der Heimarbeiter der von warmer Sympathie getragenen Hilfe weitester Kreise, um in ihrer dornigen und nur langsame Erfolge zeitigenden Arbeit nicht zu erlahmen."

An der Hand einer auf umfangreichem Material aufgebauten Untersuchung über die Bedeutung der Heimarbeit für die Erziehung der Kinder wird die Forderung einer kräftigen Heimarbeitpolitik nicht nur aus sozialen, sondern auch aus bevölkerungspolitischen und ethischen Gründen erhoben: „Eine gesunde Heimarbeit kann wichtige Aufgaben bei dem Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft und Volkskraft lösen, eine ungeregelte sich zu einem Krebsschaden unseres Wirtschaftskörpers auswachsen. Die Erfahrung der letzten Jahre weist uns mit voller Sicherheit und Klarheit den Weg, auf dem das Ziel zu erreichen ist. Mögen sich die Persönlichkeiten finden, die ihn zu beschreiten wagen!"

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein Urteil über den Kaiser aus sozialdemokratischem Munde verdient in diesem Augenblicke, wo sich mit der Verkündung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für Preußen auch für die Sozialreform eine neue Wende eröffnet, in diesen Blättern festgehalten zu werden. Das „Hamburger Echo", das durch die Reife und Gediegenheit seines Urteils sich allgemeine Achtung erworben hat, findet in dem Wahlerlaß des Kaisers eine Fortsetzung der Politik der berühmten Arbeiterschutzerlasse vom 4. Februar 1890. Damals habe sich die noch unter dem Sozialistengesetz stehende Arbeiterschaft mißtrauisch zurückgehalten, der Kaiser, dem es mit der Versöhnung der Klassengegensätze heiliger Ernst war, sei enttäuscht gewesen und habe seinen Unmut nicht verhehlt. Aber mit seinem Worte am 4. August 1914: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche", habe der Kaiser gewissermaßen einen Strich durch das Vergangene gemacht: „Mit seinem Erlaß vom 11. Juli 1917 kehrt er in die Wegspuren zurück, die sein Februarerlaß von 1890 hinterlassen. Erneut wirbt er um das Vertrauen der arbeitenden unbemittelten Klassen. In 26 Friedens- und 3 Kriegsjahren haben Kaiser und Volk sich allmählich soweit kennen gelernt, daß die Wiederkehr des alten Mißtrauens heute wohl von beiden Seiten nicht mehr gewünscht würde."

Am Schlusse des Aufsatzes wird von dem sozialdemokratischen Blatte betont, daß die deutsche Sozialdemokratie, unbeschadet ihrer demokratischen Grundsätze, nicht darauf erpicht sei, aus Deutschland eine Republik zu machen, am allerwenigsten eine bürgerliche Republik nach französisch-amerikanischem Muster, sei oft genug gesagt worden: „Bleiben der Deutsche Kaiser und seine Nachfolger den Grundsätzen treu, die erneut in der Osterbotschaft und im Juli-erlaß ausgesprochen sind, so wird in den kommenden Zeiten die Monarchie Deutschlands auf den Schultern der Millionen werktätiger Männer, die nun zu voller staatsbürgerlicher Gleichberechtigung gelangen sollen, mindestens ebenso fest und sicher ruhen wie auf den gekrümmten Rücken jener altpreußischen Granden, deren Königstreue jedesmal zu wackeln beginnt, wenn der König nicht ihren Willen tut."

Ohne daß man dieses letztere Urteil aufzunehmen braucht ersieht man doch aus dem positiven Bekenntnis, wie stark der Eindruck der Kaiserbotschaft auf die sozialdemokratische Arbeiterschaft ist (vergl. auch den 1. Leitartikel dieser Nummer).

Vaterländischer Hilfsdienst.

Vom Hilfsdienstausschuß des Reichstags wurde am 14. Juli die Kohlenfrage eingehend besprochen. Die Sicherstellung des Hausbrandes wurde aufs dringlichste gefordert; es wurde angeregt, mehr einberufene Bergarbeiter als bisher für die Kohlenförderung freizugeben und mehr Frauen zu bergbaulichen Arbeiten heranzuziehen. Die Erörterung ging ausführlich auf Streiks ein, die jetzt mehrfach in Oberschlesien ausgebrochen sind. Konservative Redner wollten sie auf Verhetzung durch die Gewerkschaften und Polen zurückführen, Sozialdemokraten suchten den Grund der Streiks in den völlig unzulänglichen Ernährungszuständen Oberschlesiens, dem offenen und geheimen Widerstand von Arbeitgebern gegen die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, der Maßregelung von Ausschußmitgliedern und den behördlichen Versammlungsverboten. Vor allem habe der Mangel an Frühgemüsen und der mit diesen getriebene Wucher in Oberschlesien und Westfalen ungeheuere Erbitterung hervorgerufen. Generalleutnant Groener zeigte für die aus den Verhältnissen des Gemüsemarktes quellende Mißstimmung volles Verständnis und sagte tunlichste Abhilfe zu. Das Kriegsamt sei bestrebt, ein Zusammenarbeiten der Zechenbesitzer mit den Gewerkschaften herbeizuführen, bisher freilich ohne das gewünschte Ergebnis. Die Beschwerden der oberschlesischen Bergarbeiter seien den Schlichtungsausschüssen überwiesen worden. Zur Behebung der Kohlennot werde alles geschehen; für die Sicherstellung des Hausbrandes verbürge er sich. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß vor allem Arbeitgeber und -nehmer gleichmäßig behandelt werden müßten und daß alle Scharfmacherei jetzt äußerst bedenklich und tatkräftig zu bekämpfen sei. Die Erörterungen ergaben im allgemeinen Übereinstimmung zwischen Ausschußmehrheit und Kriegsamt.

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse des Hilfsdienstgesetzes sind noch immer nicht überall errichtet worden. Das sozialpolitische Gegengewicht zu den durch das Gesetz geschaffenen Beschränkungen der Arbeitnehmerfreiheit kommt daher nicht überall zur Auswirkung, und das Gesetz wird dadurch in den Augen der Arbeiter diskreditiert. Das preußische Handelsministerium hat den Wunsch der Arbeiter- und Angestelltenverbände, es möge eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die Wahlen vorzunehmen sind, abschlägig beschieden, das Reichsamt des Innern hat sich bisher dazu ausgeschwiegen. Daher hat sich der Abg. Bauer, stellv. Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften, mit einer kleinen Anfrage an den Reichskanzler gewandt, was dieser zu tun gedenke, um eine schleunige Wahl der Ausschüsse herbeizuführen. Die Antwort erteilte am 13. Juli Unterstaatssekretär Richter, indem er jeden bösen Willen bestritt, da zunächst die Wahlordnungen hätten erlassen werden müssen und diese gewisse Fristen vorsähen, die beim Wahlverfahren einzuhalten wären. Der Unterstaatssekretär fügte aber hinzu, das Preußische Handelsministerium habe am 1. Mai die ihm unterstellten Behörden angewiesen, sie sollten auf schleuniges Stattfinden der Wahlen hinwirken (— inzwischen sind wieder 11 Wochen vergangen! Die Schriftleitung. —). Obwohl nun Beschwerden nur in Einzelfällen an die Regierung gelangt seien, werde eine Frist, innerhalb deren die Wahlen erfolgt sein müßten, vom Bundesrat verfügt werden. — Auch wo Arbeiterausschüsse schon bestehen, wollen indessen mitunter die Klagen nicht abreißen. So veröffentlichen der „Proletarier" (Nr. 26) und der „Grundstein" (Nr. 28) eine ganze Reihe von Fällen, in denen Ausschußmitglieder gemaßregelt worden sein sollen. Insbesondere sehen angeblich noch immer einzelne Arbeitgeber ein vortreffliches Druckmittel darin, reklamierte Ausschußmitglieder zur Einziehung freizugeben. Wir können die einzelnen in den genannten und in anderen Arbeiterblättern angeführten Fälle nicht auf ihre Richtigkeit prüfen, was aber hoffentlich von amtlicher Stelle aus geschehen wird. Daß aber offenbar Mißstände vorliegen, dafür spricht die Neuregelung des Einberufungswesens, die auf Anregung der Arbeiterorganisa-

tionen das Stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps zugunsten der Ausschußmitglieder getroffen hat. Dieses Generalkommando hat sich nämlich folgendermaßen geäußert:

Die in letzter Zeit mehrfach erfolgten Einziehungen von Arbeitervertretern zum Heeresdienst entsprechen nicht den Anordnungen des Generalkommandos. Sie beruhen teils auf mißverständlicher Auslegung der gegebenen Bestimmungen, teils war den Bezirkskommandos nicht bekannt, welche der von den Werken und Zechen freigegebenen Wehrpflichtigen Arbeitervertreter sind.

Um nun die Durchführung der vom Generalkommando getroffenen Anordnungen unbedingt zu sichern, wird das Generalkommando die unterstellten Bezirkskommandos anweisen, künftig keine Wehrpflichtigen einzustellen, die

1. Knappschaftsälteste oder Sicherheitsmänner,
2. gewählte Arbeitervertreter bei den Versicherungsbehörden sind,
3. mit der Verteilung von Lebensmitteln in den Betrieben zu tun haben,
4. den durch das Hilfsdienstgesetz und das Berggesetz eingesetzten Ausschüssen angehören,
5. Stellvertreter der unter 1 bis 4. genannten Personen sind.

Die Einziehung dieser Leute darf nur im besonderen Einzelfalle auf ausdrückliche Anordnung des Generalkommandos im dringendsten militärischen Interesse erfolgen. . . .

Entsprechende Listen, die die in Betracht kommenden Reklamierten nach Industrie, Werk, Art und Größe des Ausschusses usw., sowie Berufsorganisation enthalten, werden aufgestellt. Eine ähnliche Regelung für sämtliche Korpsbezirke erscheint dringend geboten und dürfte an maßgebender Stelle für um so unbedenklicher gelten, als es auch bisher schon durchaus ihr Wille war, daß nicht der einzelne Unternehmer bestimmte Arbeiter „einziehen läßt", sondern daß jeder Schein einer in militärischen Einberufungen sich ausdrückenden wirtschaftlichen Maßregelung vermieden wird.

Wochenhilfe für die Ehefrauen Hilfsdienstpflichtiger. Der Bundesrat hat am 5. Juli eine Verordnung beschlossen, nach der deutsche Wöchnerinnen während der Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes aus Reichsmitteln eine Wochenhilfe erhalten sollen, wenn 1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausübt, und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat, 2. seine wirtschaftliche Lage sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und 3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht. Auf diese Wochenhilfe haben auch Anspruch alle Wöchnerinnen, die selbst im Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch im Hilfsdienst tätig gewesen sind. Die Wochenhilfe wird auch für ein uneheliches Kind geleistet, wenn die Unterhaltspflicht des Vaters anerkannt ist und die übrigen Bedingungen zutreffen. Für die Anerkennung des „Bedürfnisses" ist ähnlich wie bei der Wochenhilfe für Kriegerfrauen eine Einkommenhöchstgrenze festgesetzt, 2500 ℳ bei dem Vater, 1500 bis 2500 ℳ, je nach der Kinderzahl, bei unverheirateten Wöchnerinnen.

Eine gewerbliche Betriebszählung hat auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes das Kriegsamt angeordnet. Die Zählung soll den Stand des deutschen Gewerbes um die Zeit des 15. August 1917, in einigen Punkten verglichen mit dem Stande vor Kriegsausbruch, erfassen. Leitung und Aufbereitung sollen der Statistischen Abteilung der dem Kriegsamt unterstehenden wissenschaftlichen Kommission des Kriegsministeriums, die Verteilung und Wiedereinsammlung der Erhebungsformulare den Landräten, Oberbürgermeistern und Gemeinde-(Guts-)Vorstehern obliegen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Regelung der Kohlenfrage

bildet eine der schwersten Aufgaben, die der kommende Winter stellt. Deutschland verfügt zwar über reiche Kohlenschätze, doch ist der Verbrauch an Kohlen durch die stark angewachsene Rüstungsindustrie gegenüber dem Friedensbedarf gewaltig gestiegen; dazu kommen vermehrte Schwierigkeiten bei der Förderung durch die Einberufung kräftiger gelernter Arbeiter, die durch weniger geübte Arbeiter und Kriegsgefangene nur unvollkommen ersetzt werden können. Nach den gegenwärtigen Beobachtungen in manchen Großstädten wird man die Sorge nicht los, daß trotz aller Vorbereitungen der Bevölkerung dennoch recht schwere Kohlensorgen für den Winter bevorstehen.

Im Reichstag gab zwar Staatssekretär Dr. Helfferich bei der Beantwortung einer sozialdemokratischen Interpellation am 9. Juli beruhigende Erklärungen ab. Es würde dafür gesorgt werden, daß ein Ausgleich zwischen Förderung und Verbrauch eintritt und ein genügender Spielraum für Reserven bleibt. Der Ausgleich soll durch Steigerung der Förderung und Rationierung des Verbrauchs herbeigeführt werden. Von dem neu geschaffenen Kohlenkommissariat sei bereits ein eingehender Verteilungsplan aufgestellt; die Unterverteilung an die einzelnen Verbraucher werde in die Hände der Kommunalverwaltungen gelegt werden, denen auch das Recht der Beschlagnahme gegenüber bereits angesammelten, zu großen Kohlenvorräten Privater gegeben werden soll.

In einem Aufsatz im „Tag" weist Oberbürgermeister Koch (Kassel) auf die Aufgaben hin, die für die Städte aus der Kohlenversorgung entstehen. Die Zuteilung der Kohlen an die Bevölkerung (die sog. „Unterverteilung") könne nur dann zufriedenstellend gelöst werden, wenn die Zuteilung an die Städte (die sog. „Oberverteilung") von den maßgebenden Stellen gut geregelt wird. „Man kann kein Unterverteilungssystem ausarbeiten, solange man nicht auf eine geordnete Zuteilung durch die Zentralstelle rechnen kann. Diese Weisheit ist allen an der Lebensmittelversorgung beteiligten Stellen längst in Fleisch und Blut übergegangen."

Das am 1. März d. Js. eingerichtete Reichskommissariat für die Kohlenverteilung (Sp. 441) hat bisher fünf Kohlenausgleichsstellen ins Leben gerufen, nämlich in: Essen (für das Syndikatsgebiet und die rheinische Braunkohle), Mannheim (für das Kohlenkontor, Wassertransport und Saar), Halle a. S. (für den Braunkohlenbezirk), Zwickau (für das sächsische Steinkohlengebiet) und Kattowitz (für ober- und niederschlesische Produktion).

Auch diese Stellen arbeiten bisher nur verteilend und suchen dabei Hand in Hand zu gehen mit eigenen Sonderinstituten Württembergs, Bayerns und Sachsens. Ebenso wird ein Zusammenarbeiten angebahnt mit den Organisationen zur Regelung der Kohlenverteilung, welche bereits von Städten oder den Landräten für örtlich begrenzte Gebiete geschaffen worden sind.

Zu den Städten, welche bereits Maßnahmen für die Kohlenverteilung getroffen haben (vgl. Sp. 690), ist jetzt auch Groß Berlin gekommen.

Eine vom Oberbefehlshaber der Marken am 9. Juli erlassene Verordnung bezweckt in erster Reihe eine sofortige Sperrung zur Verhinderung ungleichmäßiger und übermäßiger Versorgung einzelner, sodann eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Vorräte. Die Einführung von Kohlenkarten ist für Küchen- und Ofenbrand vorgesehen. Sie werden ausgegeben in fünf Gruppen, und zwar: für Gruppe 1: ein heizbares Zimmer oder Küche 5 Zentner; für Gruppe 2: zwei heizbare Zimmer einschließlich Küche 10 Zentner; für Gruppe 3: drei heizbare Zimmer einschließlich Küche 15 Zentner; für Gruppe 4: vier bis fünf heizbare Zimmer einschließlich Küche 20 Zentner; für Gruppe 5: mehr als fünf heizbare Zimmer einschließlich Küche 30 Zentner. Für Wasch- und Küchenzwecke werden für Haushaltungen in Wohnungen mit Zentralheizung Sonderkarten ausgegeben. Für die Zentralheizungsanlagen soll die Belieferung auf 50 v. H. des vorjährigen Verbrauchs eingeschränkt werden. Auch die gewerblichen Betriebe werden im Kohlenbezug verkürzt. Die Geschäftsräume von Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchenbehörden sowie die öffentlichen Krankenhäuser und Schulen, ferner die Bäckereien erhalten die gleichen Mengen wie im Jahre 1915/16. Es ist Vorsorge getroffen, durch Bestandsmeldungen und Feststellungen die bereits eingelagerten Vorräte zu erfassen und zu verhindern, daß ihre Besitzer zum Schaden der Allgemeinheit weitere Mengen beziehen. Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung der Kohlenkarten dürfen diejenigen, welche gegenwärtig keine Kohlen besitzen, gegen Abgabe des Mittelstücks der für die Zeit vom 9. Juli 1917 ab gültigen Reichsfleischkarte für Berlin und Nachbarorte entnehmen.

So dankenswert es ist, daß in die besonders schwierigen Kohlenverhältnisse Groß-Berlins jetzt überhaupt Ordnung gebracht werden soll, so erscheint doch der Verteilungsplan, der ganz schematisch nur die Zimmerzahl berücksichtigt, sehr wenig den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend. Nur bei den Gruppen 4 und 5 tritt bei kleinerer Personenzahl eine Verringerung ein. Vorschläge zu einem alle Einzelheiten berücksichtigenden Verteilungsplan wurden auf der Tagung des Verbandes der Hausfrauenvereine in München gemacht.

Auf Grund praktischer Erfahrungen wurde dort gefordert: Stärkere Berücksichtigung der von den Gruben entfernt liegenden Orte bei der Versorgung mit Kohlen im Sommer, um sie gegen die

aus größeren Transportschwierigkeiten im Winter entspringenden Nachteile einigermaßen zu schützen; Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse der Städte (mittlere Wintertemperatur); Ausarbeitung eines Verteilungsplanes nach dem verschiedenen Bedarf der einzelnen Haushaltungen durch die Kommunen; Berücksichtigung der Kopfzahl der Familie, der Anzahl der notwendig zu beheizenden Räume, der Lage der Wohnung (nach Stockwerk und Himmelsrichtung), des Bedarfs für einen in der Wohnung auszuübenden Beruf, Zuweisung bestimmter Kohlensorten je nach den vorhandenen Öfen, Erleichterung einer frühzeitigen Eindeckung der Haushaltungen für den Winter zur Ausnützung der jetzigen besseren Zufuhrmöglichkeit und Herausgabe fachmännischer Anleitungen für Häuser mit Zentralheizungen über den zweckmäßigen Kohlenverbrauch.

Man wird nicht erwarten können daß dieser alle Besonderheiten der Wohnung und der Familie berücksichtigende Plan für größerere Gebiete angewendet werden kann; zum mindesten aber wäre zu fordern, daß neben der Zimmerzahl auch die Zahl der Personen stärker berücksichtigt wird. Es wäre z. B. sehr ungerecht, einem Junggesellen, der sich eine Mehrzimmerwohnung leisten kann, dieselbe Kohlenmenge zu bewilligen, wie einer großen Familie, die alle Räume dringend gebraucht.

Das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 14. Juli bringt einen Aufsatz über die Kohlenkrise, in der das Entstehen der Krise durch Belieferung der neutralen Staaten, durch den übermäßig kalten Winter, sowie durch Förderungs- und Beförderungsschwierigkeiten sachgemäß dargelegt wird. Anerkennung wird den Militärbehörden gezollt, die nach Möglichkeit bestrebt waren, die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, um die Kohlenförderung zu heben. Demgegenüber hätten die Zivilbehörden viel zu lange gezögert, um dem unwürdigen Zustand des letzten Winters vorzubeugen. Getadelt wird vor allem das Fehlen einer rechtzeitigen Rationierung, so daß die Wohlhabenden Zeit hatten, sich über Gebühr mit Kohlen zu versorgen, während die ärmeren Schichten womöglich wieder frieren müssen.

Die sofortige Inangriffnahme der Rationierung ist auch die Hauptforderung einer sehr energisch gehaltenen Eingabe der Generalkommission an das Reichsamt des Innern zur Kohlenfrage. Außer der Rationierung werden Vorschläge gemacht, um schon jetzt eine Ersparnis an Heiz- und Leuchtmaterial herbeizuführen, so die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit, früherer Geschäftsschluß nicht nur für die offenen Verkaufsstellen, sondern vor allem auch für die Kontore, Bureaus und Engrosgeschäfte. —

Auf jeden Fall ist zu fordern, daß der Kohlenfrage die ernsteste Beachtung geschenkt wird. Es geht hierbei nicht an, wie es auf manchen anderen Gebieten notwendig und auch durchaus erträglich ist, die Bevölkerung gar zu sehr gegenüber den Bedürfnissen des Heeres und der Rüstungsindustrie zurückzustellen; denn ständiges Frieren würde Krankheiten hervorrufen oder zum mindesten die Arbeitsfähigkeit stark beeinträchtigen, ganz abgesehen von der seelischen Wirkung.

Vor allem aber muß die Verteilung in möglichst gerechter Weise erfolgen. Wer die Volksseele kennt, der weiß, daß die Knappheit an Brot und Kartoffeln, die alle betrifft, trotz des starken Bedürfnisses gerade dieser Lebensmittel sehr viel leichter getragen wird und weniger Bitterkeit hervorruft, als die jetzigen ungeregelten und ungerechten Zustände auf dem Obst- und Gemüsemarkt. Noch viel schärfer aber würden Ungerechtigkeiten in der Kohlenversorgung empfunden werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvertrag im Baugewerbe Groß-Berlins. Das Kriegsamt hat an die beteiligten Verbände folgendes Schreiben gerichtet:

„Nachdem unter Mitwirkung des Kriegsamts die Lohnverhältnisse des Baugewerbes in Groß-Berlin neu geregelt worden sind, muß das Kriegsamt entscheidenden Wert darauf legen, daß die zwischen den beteiligten Organisationen vereinbarten Arbeitsverträge (Tarifverträge) sowohl von diesen als auch von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen ihren Teilen auf das genaueste innegehalten werden, um den gewerblichen Frieden auf den Bau- und Arbeitsplätzen im Bereiche der Verträge aufrechtzuerhalten. Deshalb können sowohl der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin als auch der Deutsche Bauarbeiter-Verband, Zweigverein Berlin und der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands darauf rechnen, daß das Kriegsamt ihre Anstrengungen, die neu festgesetzten Lohnbedingungen auf allen Arbeitsplätzen zur Durchführung zu bringen, nachdrücklichst unterstützen und einer Durchbrechung der Tarife entgegentreten wird."

Möge diese Mahnung überall, bei Unternehmern ebenso wie bei Arbeitern, Gehör und Beachtung finden! Arbeitsstreitigkeiten sind in diesen Zeitläuften unter allen Umständen zu vermeiden und Tariftreue muß Ehrensache für die beiderseitigen Vertragsparteien und jeden einzelnen sein.

Ein Reichstarifvertrag für Militärschuhwerk ist zwischen dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie und den drei in Betracht kommenden Gewerkschaften vereinbart worden.

Die Arbeitszeit beträgt höchstens 54 Wochenstunden. Ist sie kürzer, so sind die Grundstundenlöhne entsprechend zu erhöhen. Diese betragen sonst für Arbeiter unter 16 Jahren 20, für gleichaltrige Arbeiterinnen 15 Pf., ansteigend bis zu 50 und 40 Pf. bei einem Alter von mehr als 21 Jahren. Für Akkordarbeiter sind besondere Mindest-Stücklöhne festgesetzt; Heimarbeiter erhalten zu diesen 10 v. H. Zuschlag, doch soll Heimarbeit vermieden werden. Zu den Grundlöhnen kommen hinzu: 1. der Teuerungszuschlag, ohne Unterschied des Geschlechts, aber je nach dem Alter von wöchentlich 1,50 bis 4 ℳ und für jedes erwerbslose zu ernährende Kind unter 15 Jahren 1 ℳ; bei Heimarbeit 15 v. H. des Wochenverdienstes; 2. der Kriegszuschlag von 10 v. H. des Grundlohns; 3. der Ortszuschlag von 5 bis 20 v. H. in vier verschiedenen Ortsklassen, während die 5. Klasse leer ausgeht.

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarif liegt 11 paritätischen Schlichtungskommissionen ob, gegen deren Entscheidung Berufung an eine Zentraltarifkommission vorgesehen ist. Die Zentralkommission in Berlin überwacht außerdem die Einhaltung des Tarifs und bereitet seine Verlängerung, Erneuerung oder Abänderung vor. Der Tarifvertrag gilt bis 6 Monate nach Friedensschluß mit der letzten feindlichen Macht.

Eine Tarifvertragsverlängerung in der Lederindustrie Berlins und Stuttgarts, der voraussichtlich Nürnberg und Offenbach, die beiden anderen Hauptorte der Lederverarbeitung, folgen werden, hat jetzt stattgefunden, nachdem anfangs die Arbeitgeber außer einer kleinen Teuerungszulage keine Änderung des Tarifs hatten bewilligen wollen. Die aus dem Verband Deutscher Lederwarenindustrieller ausgetretene Berliner Fabrikantenvereinigung verweigerte Verhandlungen vor dem von den Arbeitern satzungsgemäß angerufenen Zentraltarifamt. Darauf machte das Einigungsamt unter Vorsitz des Magistratsrats von Schulz den Vorschlag eines Zuschlags von 50 v. H. zu den Tarifmindestlöhnen. Die Arbeitgeber lehnten diesen Vorschlag ab und wollten nur eine Teuerungszulage von 12½ v. H. bewilligen. Darauf beschlossen die Arbeiter, nur in Betrieben, die den Vorschlag des Einigungsamts schriftlich angenommen hätten, weiterzuarbeiten. Die Arbeitgeber erwiderten auf diesen Streikbeschluß mit der Androhung einer allgemeinen Aussperrung. In letzter Stunde gelang aber noch eine Einigung: den Zeitlohnarbeitern wird eine Zulage von 50 v. H. und außerdem eine gestufte Teuerungszulage —, die das Einigungsamt neben den bereits von den Organisationen früher vereinbarten beiden, zum Lohn zu schlagenden Zulagen vorgeschlagen hatte, — bewilligt; die Heim- und Stücklohnarbeiter erhalten 40 v. H. Teuerungszulage; Heimarbeitern müssen die Zutaten in natura geliefert werden. In Stuttgart ist durch Schiedsspruch des Zentraltarifamts eine Teuerungszulage von 35 v. H. für die Stücklohn- und von 37½ v. H. für die Zeitlohnarbeiter eingetreten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine gemeinsame Tagung der Landarbeiterverbände, die den freien und christlichen Gewerkschaften sowie den Deutschen Gewerkvereinen (H.-D.) angehören, fand am 8. Juli in Berlin statt, war größtenteils von Landarbeitern, die noch in der Berufsarbeit stehen, besucht und fand das Interesse des Kriegsamtes, das sich durch die Herren Hauptmann Kunze und Referent Schlicke vertreten ließ. Vertreter der drei Verbände schilderten übereinstimmend die Schwierigkeiten, die sich für die Arbeiter aus den Verordnungen einiger Stellvertretender Generalkommandos über Arbeitszwang und Freizügigkeitsbeschränkung ergeben hätten. Die Tatsache des Arbeitermangels auf den großen Gütern wurde nur mit Einschränkungen zugegeben; es komme auch vor, daß deutsche Landarbeiter zugunsten billigerer Kriegsgefangenen entlassen würden. Vor allem aber wurde bemängelt, daß die Vertreter der organisierten Landarbeiter vor Erlaß von Bestimmungen, die die land-

wirtschaftliche Arbeit beträfen, meist nicht angehört würden, daß sich diese vielmehr einseitig auf die Gutachten von Arbeitgeberorganisationen stützten. Die Zuziehung von Landarbeitervertretern zu den Kriegswirtschaftsämtern sei nötig. Eine entsprechende Entschließung, die indessen zugleich den Willen der Landarbeiter hervorhebt, an der Förderung der ländlichen Produktion mitzuarbeiten, wurde einstimmig angenommen, ebenso eine andere Entschließung, die die Reform des landwirtschaftlichen Arbeitsrechts fordert.

Diese zweite Entscheidung fordert bezüglich des Gesindes ein Reichsgesetz, das bestimmt: „Sämtliche in den Landesgesetzen, besonders in den Gesindeordnungen und den Polizeigesetzen enthaltenen Verbote und Strafbestimmungen bezüglich der Arbeitseinstellung, des Vertragsbruches und des Ungehorsams des Gesindes, einschließlich der Vorschriften betreffend die polizeiliche Zurückführung eines Dienstpflichtigen, werden aufgehoben. Neue Gesetze und Verordnungen können auf diesem Gebiete von der Landesgesetzgebung oder Polizei nicht erlassen werden." Diese Forderung stimmt wörtlich mit derjenigen überein, die der Unterausschuß für das Arbeitsrecht in Heft 58 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" hinsichtlich des Gesindes erhoben hat. Das Gleiche gilt auch von den Forderungen, die die Tagung zugunsten der eigentlichen Landarbeiter aufgestellt hat: sie wurde im Wortlaut bereits Sp. 764 wiedergegeben.

Dadurch, daß sich die erste gemeinsame Tagung aller Landarbeiterverbände einstimmig auf den Boden der Forderungen des Unternehmens der Gesellschaft für Soziale Reform gestellt hat, gewinnen diese natürlich noch an Bedeutung. Die Gedanken des Hefts 58 der Schriften der Gesellschaft dürften im Mittelpunkt der zu erwartenden Kämpfe um das ländliche Arbeitsrecht stehen.

Eine gemeinsame Konferenz der Tabakarbeiterverbände der drei großen Gewerkschaftsrichtungen fand am 6. Juli in Berlin statt, nachdem bereits im April eine ähnliche Besprechung in Frankfurt a. M. zu der Lohnfrage und der Einschränkung des Tabakverbrauchs Stellung genommen hatte. Die Konferenz nahm einen Bericht über die Erfolge der Bestrebungen, eine Lohnzulage von 35 v. H. (einschließlich früherer Zulagen) zu erhalten, entgegen. Die meisten Arbeitgeberverbände der einzelnen Bezirke haben ein ausreichendes Entgegenkommen gezeigt, einzelne aber die Forderungen der Arbeiter unbeantwortet gelassen. Bedauert wird, daß demnach keine Einheitlichkeit in der Lohnregelung besteht. Zur Tabakbeschränkung wünschen die Gewerkschaften, daß die erst im Kriege in die Tabakindustrie eingetretenen Arbeiter bei etwa nötigen Entlassungen vor den berufsständigen Tabakarbeitern entlassen werden, und zwar unter Zugrundelegung des Beschäftigungsstandes vom 1. August 1914. Die Arbeitszeit soll tunlichst beibehalten werden. Auf Lehrlinge, mit denen ein schriftlicher Lehrvertrag vor dem 1. Mai 1917 abgeschlossen ist, soll die Bestimmung keine Anwendung finden. Für die Neueinstellung von Tabakarbeitern wird die Genehmigung der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten gefordert. Die Redner auf der Konferenz stellten übereinstimmend fest, daß das Unterstützungswesen für arbeitslos werdende Tabakarbeiter außer im Kreise Herford noch fast überall im argen liegt.

Eine gemeinsame Eingabe der Bergarbeiterverbände zur Lebensmittelversorgung vom 29. Juni fordert vom Kriegsernährungsamt die Einhaltung aller behördlichen Versprechungen, mahnt eindringlich zu schnellem und durchgreifendem Handeln, wenn anders die Kohlenförderung aufrecht erhalten werden solle, bittet die Behörden, Vertreter in die Belegschaftsversammlungen zu senden, um Aufklärung über die Lebensmittelverteilung zu schaffen und um sich über die Stimmung der Massen zu unterrichten, weist auf die „unverschämten Preistreibereien" auf dem Obst- und Frühgemüsemarkte hin und ersucht um sofortige Belieferung der Industriegebiete mit den Zufuhren aus Rumänien, die ja als unerwartet günstig bezeichnet worden sind. Die Eingabe geht auch auf einige Arbeitsniederlegungen ein, die fraglos auf die geringe Lebensmittellieferung zurückzuführen seien. Die Bergarbeiter seien bereit, dem Vaterlande die Kohlenförderung zu gewähren, deren es dringend bedürfe, aber die menschliche Leistungsfähigkeit habe ihre Grenzen, wenn für die verbrauchten Kräfte kein Ersatz durch ausreichende Ernährung geboten werde. Mit leerem Magen könne der Bergmann nicht zur Arbeit gehen.

Das Wesen des Bundes Deutscher Werkvereine, der im Westen verbreiteten Spielart der Gelben, wird in der Wochenschrift „Der Bund", dem Organ des Kartellverbands Deutscher Werkvereine, untersucht. Die sehr zeitgemäße Betrachtung des Blattes der vor allem in Berlin verbreiteten Richtung der Gelben geht von der Spaltung der Werkvereine aus, die vor einigen Jahren auf der Augsburger Tagung stattgefunden hat. Der „Bund" sagt ausdrücklich, die Anhänger seiner (der sogenannten „unabhängigen") Werkvereinsbewegung hätten die Spaltung nie bereut. „Die weitere Entwicklung des Bundes Deutscher Werkvereine", heißt es dann weiter, „seine mannigfachen Arbeitgeberausschüsse, die für ihn in Szene gesetzten Geldsammlungen in Arbeitgeberverbänden, seine Stellungnahme gegenüber wichtigen sozialpolitischen Gesetzen, kurz sein ganzes Tun und Lassen, der ganze Geist, der in ihm herrscht, hat uns nur in der Überzeugung befestigt, daß für eine unabhängige Arbeiterbewegung im Bunde Deutscher Werkvereine kein Raum ist. Wir haben genügend Beweise in Händen für unsere Behauptung, daß der Bund Deutscher Werkvereine keine unabhängige Arbeiterbewegung ist, sondern gegründet, geleitet und kontrolliert ist von Beamten und Beauftragten der westdeutschen Schwerindustrie. Es kann demnach keine Rede davon sein, daß der Bund Deutscher Werkvereine das Recht hätte, sich als unabhängig auszugeben." Der Kartellverband Deutscher Werkvereine zählte in der Heimat 26 660 Mitglieder (1915: 25 741), darunter 12 761 (10 963) Frauen. Die Zahl der gelb organisierten Frauen hat sich in Berlin von 9793 auf 11 403 erhöht, im Landesverband Sachsen, den angeschlossenen Einzelvereinen und den „befreundeten noch nicht angeschlossenen Einzelvereinen", die die gelbe Statistik mit dem Kartellverband einrechnet, spielt sie keine Rolle. Im Felde befinden sich, soweit dies statistisch erfaßt ist, 12 422 (13 929) Werkvereinsmitglieder.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Vermehrte Einstellung von Fabrikpflegerinnen in Staatsbetrieben. Das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (Wumba) hatte bereits vor längerer Zeit allen Dienststellen seines Bereichs die Anstellung von Fabrikpflegerinnen empfohlen, und eine große Anzahl Fabrikpflegerinnen ist auch bereits in staatlichen Betrieben tätig. In Zukunft soll diese Einrichtung noch mehr ausgebaut werden auf Grund der folgenden Verfügung des Amtes:

1. In allen Instituten und Depots, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist je eine Fabrikpflegerin umgehend einzustellen, bei Dienststellen mit sehr vielen Arbeiterinnen mehrere Fabrikpflegerinnen.

2. Die Einstellung hat unter Mitwirkung der Frauenarbeitsstelle der betr. Kriegsamtstelle zu erfolgen.

3. Ist die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte eines Instituts oder Depots so gering, daß die Arbeitskraft einer Fabrikpflegerin nicht voll ausgenutzt werden würde, so darf von einer Einstellung nur abgesehen werden, wenn auch die Frauenarbeitsstelle eine solche nicht für erforderlich hält. Die Wahrnehmung der Fürsorge für diese weiblichen Arbeitskräfte erfolgt dann durch eine andere am Ort tätige Fabrikpflegerin. Ist dies nicht möglich, so ist die Einrichtung von Sprechstunden mit der Fürsorgevermittelungsstelle der betr. Kriegsamtstelle zu vereinbaren.

4. Bei den großen Instituten und Depots sind außerdem sofort von den daselbst eingestellten oder einzustellenden Fabrikpflegerinnen geeignete weibliche Hilfskräfte anzulernen. Diese Hilfskräfte sind wie Aufseherinnen zu bezahlen und unterstehen der Fabrikpflegerin.

Die Verfügung der Wumba ist ein Beweis, daß sich die Einrichtung bewährt haben muß, trotz der Unvollkommenheiten, die der Stellung der Fabrikpflegerin heute noch anhaften (vgl. Sp. 737). Hoffentlich folgen auch die Rüstungsbetriebe der Privatindustrie dem Beispiel der staatlichen Betriebe und stellen in immer stärkerem Maße überall da, wo viel weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden, Fabrikpflegerinnen ein. Lehrgänge zur Ausbildung sozialgeschulter Frauen für diese Posten sind bisher abgehalten worden: zweimal in Berlin, ferner in Düsseldorf, Magdeburg, Leipzig, Frankfurt, München, Hannover, und sind für die nächste Zeit geplant in Mannheim, Königsberg i. Pr. und Köln a. Rh.

Besondere Fürsorge für die Kinder von Rüstungsarbeiterinnen in Berlin. Die Kriegsamtsstelle in den Marken hat einen Plan aufgestellt, um eine besondere Fürsorge für die Kinder der Rüstungsarbeiterinnen zu ermöglichen. Eine der größten Schwierigkeiten bei der Beschaffung weiblicher Arbeitskräfte liegt naturgemäß darin, daß die Frauen oft nicht wissen, wie sie ihre Kinder während ihrer Arbeitszeit versorgen sollen. Die Durchführung dieser Fürsorge wird durch den unter Leitung von Stadtrat Sassenbach stehenden Groß-Berliner Ausschuß für Kinderfürsorge erfolgen, die Kosten zur Durchführung des Planes werden auf 100 000 ℳ veranschlagt. Die Hälfte dieser Kosten ist bereits durch die Landesversicherungsanstalt Berlin gedeckt, welche die Summe von 50 000 ℳ zur Verfügung stellt, ein wertvoller Beitrag zu der durch die Versicherungsanstalten geleisteten gesundheitlichen Kinderfürsorge (vergl. Sp. 753). Man hofft, daß die Stadt Berlin die andere Hälfte der Kosten tragen wird.

Die Schaffung von Wohlfahrtsämtern zur Vereinheitlichung der Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege ist durch den Krieg an verschiedenen Stellen gefordert worden und wird

auch nach dem Krieg immer mehr zu einer Notwendigkeit werden. Eine gute Zusammenfassung des vorhandenen Stoffes bietet eine kleine Schrift von Dr. H. Bolzau, Leiter der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle in Köln *), die sowohl theoretisch die Entwicklung des Gedankens und die Aufgaben der Wohlfahrtsämter darlegt, wie auch Beispiele aus der Praxis bringt aus einer Reihe deutscher Städte, die bereits eigene städtische Wohlfahrtsämter besitzen oder in denen zum mindesten ein Zusammenschluß der bestehenden Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsvereine herbeigeführt ist. Als Hauptaufgaben und Ziele der Wohlfahrtsämter bezeichnet Bolzau die Auskunftserteilung, die Vermittlungstätigkeit, Erziehung und Aufklärung des Publikums, Pflege und Förderung der Wohlfahrtspflege. Als Ausgangspunkte für die anzubahnende Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege und als Ausgangspunkte für ein zu schaffendes Wohlfahrtsamt erscheinen dem Verfasser besonders drei Stellen geeignet: die Rechtsauskunftsstelle, die Wohnungsaufsicht, die Jugendfürsorgeeinrichtungen. Doch läßt sich hier natürlich kein bestimmtes Schema aufstellen, sondern es müssen, falls kein eigenes städtisches Amt neu geschaffen wird, die vorhandenen und bewährten Einrichtungen je nach Bedarf ausgebaut werden. Auch von Regierungsstellen aus wird jetzt die Schaffung von Wohlfahrtsämtern gefördert.

So erschien unter dem 25. Oktober 1916 ein bemerkenswerter Erlaß des Regierungspräsidenten von Potsdam an die Landräte und Magistrate, der die Anregung gab, überall dort, wo besondere Gesundheits- oder Wohlfahrtsdeputationen noch nicht bestehen, ein Wohlfahrts- oder Fürsorgeamt zu gründen, das die gesamten Fürsorgemaßnahmen durchzuführen hätte. Der Erlaß bezieht sich auf die sozialhygienische Fürsorge in weitestem Sinne; dem Kreisarzt, dem Fürsorge-Arzt und Fürsorge-Schwestern zur Seite gestellt werden sollen, soll hauptsächlich die Leitung obliegen. Wo sich die Einrichtung eines Fürsorgeamtes für das Gesamtgebiet der sozialen Hygiene nicht ermöglichen läßt, wird zum mindesten die Schaffung von Säuglingsfürsorge- und Mütter-Beratungsstellen angeregt.

In Köln a. Rh. war bereits vor dem Kriege ein Wohlfahrtsamt begründet worden, dessen Tätigkeit sich in der Kriegsnot besonders bewährt hat. Das Kölner Wohlfahrtsamt bezweckt, in Stadt und Land alle Bestrebungen der sozialen Fürsorge unter möglichster Wahrung ihrer berechtigten Eigenart und Selbständigkeit, insbesondere auf dem Gebiete der Wöchnerinnen-, Säuglings- und Kleinkinderpflege, der Tuberkulosebekämpfung usw. zusammenzufassen, auszugestalten, zu fördern und zu unterstützen. Auf einer Sitzung des Beirats dieses Wohlfahrtsamtes Anfang Mai wurde von dem Vorsitzenden, dem Regierungspräsidenten Dr. Steinmeister, die bevölkerungspolitische Bedeutung der im Wohlfahrtsamt zusammengeschlossenen Fürsorgemaßnahmen besonders betont.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Gefahr der Mietssteigerungen. Während die ersten Kriegszeiten für den großstädtischen Hausbesitz eine schwere Krise bedeuteten, da viele Wohnungen leer wurden und die Mieten schlecht oder unvollständig eingingen, tritt im Laufe der langen Dauer des Kriegs ein Wandel insofern ein, als sich eine Knappheit an Klein- und Mittelwohnungen in manchen Gegenden sehr stark fühlbar macht. In manchen Städten werden, meist auf Anregung der Hausbesitzerorganisationen hin, ganz systematisch Kündigungen oder Steigerungen vorgenommen. Die Mieter befinden sich diesem Vorgehen gegenüber in einer gewissen Zwangslage angesichts der durch den Krieg sehr erschwerten und verteuerten Umzugsbedingungen. Für Mieter von Klein- und Mittelwohnungen kommt dann noch der Umstand hinzu, daß sie vielleicht überhaupt keine geeignete andere Wohnung finden können.

Die Schwierigkeiten in Danzig und Berlin sind Sp. 776 und 795 bereits dargelegt. In Danzig hatte bekanntlich der Festungskommandant gegen die Mietssteigerungen eingegriffen und das Gesuch des dortigen Haus- und Grundbesitzervereins um Aufhebung des allgemeinen Verbots der Mietserhöhungen abgelehnt. Daraufhin haben am 1. Juli die Danziger Hausbesitzer mit Massenkündigungen geantwortet, die Lage war also noch verschlimmert worden. Der Kommandant trat jedoch dieser Verschlimmerung entgegen, indem er sämtliche am 1. Juli ausgesprochenen Kündigungen für ungültig erklärte. Die Kündigung von Wohnungen ist fortan nur mit Genehmigung der Kommandantur gestattet.

Ähnliche Massensteigerungen und Massenkündigungen sind auch in Berlin erfolgt; Mietervereine, Arbeiter- und Angestelltenvereine aller Richtungen sind beim Oberkommando vorstellig geworden. Auf eine dieser Eingaben hat das Oberkommando die Antwort erteilt, daß die Frage des Erlasses besonderer Bestimmungen zum Schutze der Mieter gegen unberechtigte Ausnutzung ihrer Notlage zum Gegenstande eingehender Beratungen mit den in Betracht kommenden amtlichen Stellen gemacht worden sei, bei denen sowohl die Lage der Hausbesitzer wie auch diejenige der Mieter nach jeder Richtung hin gewürdigt worden ist. Es habe sich ergeben, daß eine befriedigende Regelung der Angelegenheit für das Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin auf Grund der Zuständigkeit der militärischen Befehlshaber nicht möglich ist. Die Eingabe sei daher an das Reichsamt des Innern weiter gegeben worden.

Auch in Kiel und den umliegenden Ortschaften herrscht schon seit geraumer Zeit eine große Wohnungsnot. Zum Schutze für die Mieter hat der Gouverneur für den Kieler Festungsbezirk Verordnungen erlassen, die die Steigerung des Mietspreises über einen bestimmten, niedrig bemessenen Mindestsatz hinaus und die willkürliche Kündigung verbieten. In Bitterfeld, Merseburg und Wittenberg hatte das stellvertretende Generalkomando verboten, Zwangsvollstreckungsaufträge, welche die Räumung von Mietswohnungen am 1. Juli zum Gegenstande haben, durchzuführen, sofern nicht der Mieter ein angemessenes Unterkommen gefunden hat. Später sind die Bestimmungen noch verschärft worden, indem das stellvertretende Generalkommando. ähnlich wie in Danzig, alle Kündigungen verbot, die nicht von dem neu geschaffenen Kündigungsamt genehmigt sind.

Angesichts der schweren sozialen Gefahren, welche diese Mietssteigerungen und Massenkündigungen nach sich ziehen, dürften die örtlichen Maßnahmen der Festungskommandanten nicht ausreichen, sondern eine einheitliche Regelung durch den Bundesrat wird ins Auge gefaßt. Auf eine von sozialdemokratischer Seite am 6. Juli in Berlin gestellte „kleine Anfrage" hin gab Ministerialdirektor Lewald die Erklärung ab, daß zwar die schwierige wirtschaftliche Lage der städtischen Hausbesitzer anzuerkennen sei; sie durch Mietssteigerungen abzuwenden, erscheine während des Krieges jedoch nur soweit berechtigt, als diese Mietssteigerungen notwendig sind, um den städtischen Hausbesitz vor wirtschaftlichem Zusammenbruch zu bewahren. Es sollen Einrichtungen getroffen werden, um im Einzelfalle die Notwendigkeit von Mietssteigerungen nachzuprüfen und Abhilfe zu schaffen. Der Reichskanzler würde alsbald mit entsprechenden Vorschlägen an den Bundesrat herantreten.

Auch in einer sozialdemokratischen Interpellation vom 9. Juli wurde neben den Schwierigkeiten der Obst- und Gemüseversorgung und der Kohlenbeschaffung die Frage der Massenkündigungen und Mietssteigerungen behandelt. In der Beantwortung wies Staatssekretär Dr. Helfferich auf die verschiedenen Bundesratsverordnungen der Kriegszeit hin, durch die einerseits die im Heeresdienst stehenden Mieter vor gewaltsamer Räumung, andererseits aber auch die Vermieter vor Zwangsversteigerung geschützt sind, ferner auf die Mietszuschüsse der Gemeinden, die sowohl den Mietern wie den Vermietern zugute kommen. Ein näherer Hinweis jedoch, in welcher Weise der von der Regierung empfohlene Ausgleich zwischen den Interessen der Mieter und Vermieter etwa gesetzlich oder auf dem Verordnungswege herbeigeführt werden soll, fehlte in der Beantwortung der Interpellation.

Beschränkung der Mietssteigerungen im Ausland. Bei der Bewegung, die sich für eine gesetzliche Einschränkung der Mietssteigerungen einsetzt, wird vielfach auf das Vorgehen des Auslandes hingewiesen. In England ist durch ein Mietseinschränkungsgesetz die Miete der Arbeiterwohnungen auf den Stand festgesetzt, den sie im August 1914 gehabt hat (Sp. 795). — Frankreich hat seit Kriegsbeginn eine allgemeine Stundung der Mietszahlungen an Einberufene gestattet. — In der Schweiz sind die Kantonsregierungen ermächtigt worden, bei Mietssteigerung durch den Hausbesitzer auf Ersuchen des Mieters einzuschreiten und die Kündigung oder Mietszinserhöhung für ungültig zu erklären, wenn sie nach den Umständen des Falles ungerechtfertigt erscheint. Ist die Mietssteigerung begründet, die Lage des davon Betroffenen aber so ungünstig, daß er dadurch schwer getroffen wird, so sollen ihm die Gemeinde und der Kanton Mietszuschüsse gewähren. Auch gegen ungerechtfertigte Kündigung ohne Mietssteigerung steht den Kantonen und Gemeinden ein Einspruchsrecht zu. — Die Bestimmungen zum Schutz der Mieter in Österreich und Ungarn sind bereits erwähnt (Sp. 267, 408).

*) Wohlfahrtsämter. Zentralisation der Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in deutschen Städten. Verlag J. Heß, Stuttgart 1917.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 26. Juli 1917. Nummer 43.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Ein Arbeitstarifgesetz. Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt, Berlin 845

Allgemeine Sozialpolitik 849
Die Einführungsrede des neuen Reichskanzlers im Reichstage.
Zum inneren Frieden.
Gesetzliche Fürsorge für Kriegsgefangene.

Volksernährung und Lebenshaltung 851
Die Entwicklung der öffentlichen Speisung in Deutschland während des Krieges.
Erhöhung der Mehlration, Fortfall der Fleischzulage.
Die Einschränkung des Gebrauchs von Wäsche in Gastwirtschaften.
Die Steigerung der Lebensmittelpreise in England.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 853
Sollen wir für die Kriegsbeschädigten sammeln?

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 854
Bergarbeiterstreits in Oberschlesien und ihre Beilegung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 855
Die Gewerkschaften und der Kanzlerwechsel.
Die Frauenarbeit im Baugewerbe.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 857
Für den öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweis.
Der Überfüllung des kaufmännischen Arbeitsmarktes durch ungeeignete Kräfte.
Der städtische Arbeitsnachweis in Breslau.

Wohnungs- und Bodenfragen . 858
Wohnungsfrage und Bevölkerungspolitik.

Literarische Mitteilungen 860

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Ein Arbeitstarifgesetz.

Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt, Berlin.

Der leitende Redakteur des Korrespondenzblatts der Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands, Paul Umbreit, schließt das kürzlich von ihm herausgegebene Buch: „Die deutschen Gewerkschaften im Weltkrieg“ *) (Sp. 119) mit dem Hinweis darauf, daß die Zeit nach dem Kriege die Gewerkschaften vor Riesenaufgaben stellen und daß besonders die Erneuerung der Tarifverträge für sie die Generalprobe bedeuten werde, die sie hoffentlich mit ausreichenden Mitteln und Kräften bestehen werden. — Die Tarifvertragsidee hat während des Krieges in der Tat einen gewaltigen Aufschwung genommen, die Entwicklung vom individuellen zum kollektiven Arbeitsvertrag einen großen Schritt nach vorwärts getan, nachdem unsere militärischen Behörden, um das Wirtschaftsleben widerstandsfähig zu erhalten, es in vielen Fällen mit anerkennenswerter Energie durchgesetzt haben, daß die zwischen den Arbeitgebervereinigungen und den Gewerkschaften vereinbarten tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne weiteres als Norm an die Stelle der individuellen Abreden traten. Was auf diese Weise auf dem Gebiete der Bekleidungsindustrie geschaffen worden ist, wird vorbildlich bleiben und kann nicht leicht mehr rückgängig gemacht werden. Noch in den letzten Wochen lasen wir, daß es vor allem dank der Bemühungen des Chefs des Kriegsamts den Korbmachern möglich gewesen ist, einen Reichstarifvertrag durchzusetzen, der ihnen den Neunstundentag und Mindestwochenlöhne bringt, auch die Frauenarbeit der Männerarbeit gleichwertet. Sämtlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Berliner Baugewerbe ist durch Schreiben des Kriegsamts vom 16. Juni 1917 mitgeteilt worden, daß dieses entscheidenden Wert darauf lege, daß die Tarifverträge in allen ihren Teilen auf das genaueste innegehalten würden. Diese Beispiele lassen sich stark vermehren.

Allein so dankenswert auch das Eingreifen der Behörden zum Schutze der Arbeiterschaft ist, so darf andererseits nicht verkannt werden, daß wir es hier mit einem Notbehelf des Krieges zu tun haben. Ein obrigkeitlicher Befehl kann nur für Ausnahmezeiten gelten, und auch nur für solche wünscht ihn die Arbeiterschaft. Ein wirksames Mittel des sozialen Fortschritts ist der Tarifvertrag nur dann, wenn er das Ergebnis der Organisationsmacht darstellt und seine Form und sein Inhalt nicht durch eine Einigungsbureaukratie bestimmt werden. Die Rechtsbildung muß von unten herauf, aus dem lebendigen wirtschaftlichen Leben heraus erfolgen. Ihre Träger müssen die selbsttätigen, in Verbänden und Organisationen zusammengeschlossenen Kräfte auf der Arbeiter- und Unternehmerseite sein.

Dennoch darf der Staat nicht völlig abseits stehen und untätig bleiben. Denn Bestehen und Gestaltung eines Gesetzes sind oft selbst die Ursache ökonomischer Erscheinungen. Das stabile, Änderungen nur schwer zugängliche staatliche Recht bildet vielfach den Hemmschuh für das längst darüber hinausgewachsene soziale Recht. Durch Einwirkung auf die Rechtsinstitutionen des Staates lassen sich also der sozialen Entwicklung entgegenstehende Hindernisse beseitigen. Es gilt deshalb, die rechtlichen Formen zu finden, die notwendig sind, damit sich bestimmte soziale Zwecke ohne Widerspruch und Hemmung verwirklichen können. Diese Aufgabe für das Gebiet des Tarifvertrages zu lösen und den Widerspruch zwischen den sozialen Zwecken des Tarifvertrages und ihren gegenwärtigen rechtlichen Formen zu überbrücken, setzt sich eine neue, bei Duncker und Humblot erschienene Schrift Sinzheimers: „Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht.“ Das Buch enthält einen vollständigen, alle Einzelheiten regelnden Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes. Die ersten 210 Seiten stellen gleichsam die Motive zu dem Gesetzentwurf dar. Die Schrift, die sich allerdings auf sehr wertvolle Vorarbeiten stützen kann, fördert wie bisher keine andere das Problem des Arbeitstarifvertrages. Ich halte darüber hinausgehend sie für die bedeutendste Arbeit, die in den letzten Dezennien in Deutschland auf rechtspolitischem Gebiete erschienen ist.

Die reichen Grundgedanken des Buches, in aller Kürze, wenn auch keineswegs erschöpfend, zusammengefaßt, sind die folgenden: Der Tarifvertrag ist ein Mischgebilde von öffentlich- und privatrechtlichen Gesichtspunkten. Die zwischen beiden Gebieten von der herrschenden Lehre aufgerichtete Schranke existiert nicht. Alle Lebensbeziehungen müssen von dem Gemeinwillen abhängig sein. Was den Tarifvertrag begründet und erhält, ist der soziale Wille, dem sich der Einzelwille unterordnen muß. Diese rechtliche Vorherrschaft des Gruppenwillens widerspricht der individuellen Freiheit nicht. Der Unternehmer findet

*) Sozialistische Bibliothek. 1 Band. Berlin 1917. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H.

in dem Tarifvertrag die Sicherung vor Streik und Boykott, sowie die Gewähr dafür, daß ihm andere tarifgebundene Unternehmer durch ungeregelte Arbeitsbedingungen den Konkurrenzkampf nicht erschweren. Der Arbeiter entzieht sich durch die Tarifregeln dem wirtschaftlichen Diktat des Unternehmers und schützt sich gegen Aussperrung und Maßregelung. Der Tarifvertrag ist endlich Massenvertrag. Deshalb sind unter Ausschaltung individualistischer Vorstellungen Formen zu finden, in denen kollektive Interessen zum Ausdruck kommen und sich einheitlich durchsetzen können.

Der entscheidende Gesichtspunkt, den man festhalten muß, wenn man zu einem neuen Aufbau des Tarifrechts gelangen will, ist der folgende: Das geltende Recht kann dem Tarifwillen, während der Vertragsdauer die wirtschaftliche Fehde einzustellen, nur unvollkommen Ausdruck geben, da es nur Willensbeziehungen individueller Art, nämlich Rechtswirkungen unter den Vertragsparteien, kennt. Der Tarifvertrag will aber für einen allgemeinen Lebenskreis gelten, dem nicht nur die Vertragsparteien angehören, er strebt nach Wirkungen sozialer Art, die unabhängig sind von der Zustimmung der einzelnen. *Der Tarifvertrag will nicht nur ein Rechtsverhältnis, er will auch eine Rechtsquelle sein.* Diesem Drang des Tarifwillens kann nur ein Recht entsprechen, das die Wirkungen des Tarifvertrages zur Bedeutung objektiver Normen steigert. Wir nennen den Vertrag, der kraft staatlichen Rechtssatzes objektives Recht zu erzeugen vermag, Vertragsautonomie. Daß die staatliche Gesetzgebung die Autonomie des Tarifvertrages rechtlich anerkenne und ausspreche, ist die Grundforderung, die wir an sie zu richten haben. Was die Tarifbeteiligten anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen denen, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben, und denen, die seinen Bestimmungen unterworfen sind, ohne zu den Vertragsparteien zu gehören. Letzteres können auf der Arbeiterseite nur die Berufsvereine sein, und zwar lediglich solche, die eine Organisation der *Berufsangehörigen* darstellen.

Damit scheiden die gelben *Werk*vereine ohne weiteres als Vertragsorganisationen des Tarifvertrages aus. Ihr Prinzip ist der Anschluß an das Unternehmen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen erscheinen ihnen ausschließlich als Angelegenheiten des Werkes, nicht als gesellschaftliche Bedingungen. Die Werkvereine bejahen zwar prinzipiell das Streikrecht. Die Bejahung ist aber praktisch ohne Bedeutung. Denn sobald der Angehörige eines wirtschaftsfriedlichen Verbandes die Arbeit niederlegt und damit aus dem Werke ausscheidet, verliert er die Ansprüche auf die Vereinsleistungen. Er verliert also diese gerade in dem Augenblicke, wo er sie am nötigsten hat, um seine wirtschaftlichen Ansprüche mit den Mitteln des Kampfes durchzusetzen. Würde die Gesetzgebung solche Verbände als echte Berufsvereine zur Tarifschließung zulassen, so würde sie den Sinn des Tarifvertrages verwirren. Man kann nicht von einem Vertrage sprechen, wenn die Möglichkeit fehlt, auf seinen Inhalt einzuwirken. Tarifsähig ist nur, wer waffenfähig ist.

Die rechtliche Betätigung tariffähiger Berufsvereine ist an das Koalitionsrecht gebunden. Das geltende Recht ist für die Erfüllung des Tarifzwecks ungeeignet. Die Koalitionen erscheinen vor dem Gesetz nur als Streikvereine. Deswegen die teilweisen Verbote bestimmter Koalitionen, der besondere Schutz des einzelnen vor den Koalitionen, der Mangel des Schutzes der Koalitionen selbst, die Passivität des Staates ihrer Rechtsausgestaltung gegenüber. Die Koalitionen sind aber noch etwas anderes, lebendige Verwaltungskörper des sozialen Lebens überhaupt. Damit ist die Forderung einer Umbildung des Koalitionsrechts für die Zwecke des Tarifvertrages gegeben. Das Gesetz hat die Koalitionsfreiheit nicht allen Arbeiterschichten verliehen. Die Aufrechterhaltung der Koalitionsverbote bedeutet praktisch den Ausschluß dieser Schichten vom Tarifverkehr, da der Abschluß von Tarifverträgen die Kampffähigkeit der Berufsvereine voraussetzt. Es ist Tatsache, daß in den bezeichneten Arbeiterschichten ein Bedürfnis nach dem Abschluß von Tarifverträgen besteht. Außerdem ist der Bestand jener Verbote offenbar ein Ausnahmerecht, da die entgegenstehenden Arbeitgeber, sowohl die landwirtschaftlichen als auch die Haushaltungsvorstände und die Reeder die Koalitionsfreiheit besitzen. Eine Hemmung anderer Art bietet der § 153 Gewerbeordnung, und zwar eine sozialpsychologische insofern, als die Wertung und das soziale Ansehen der Berufsvereine durch das Bewußtsein beeinträchtigt wird, besonderer Zügelung zu bedürfen. Alle privaten Rechtsakte müssen ferner für nichtig gelten, die den Willen, sich frei zu koalieren, zu beschränke suchen. Es darf sozial nicht unmöglich sein, was gesetzlich z läßig ist.

Die tariffähigen Berufsvereine müssen endlich in allen de Tarifvertrag betreffenden Angelegenheiten rechtsfähig sein un in sich ein Rechtsverhältnis bilden können. Damit ist die Fo derung der Beseitigung des § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnu gegeben. Er durchschneidet dem rechtlichen Körper des Tari vertrages die Sehne, dieser ist ohne Einwirkung des Berufs vereins auf seine Mitglieder nicht denkbar. — Die Vertrags mitglieder nehmen an dem Tarifvertrage teil, ohne über ih verfügungsberechtigt zu sein. Mitglieder des Tarifvertrage sind alle, die den Vertragsorganisationen angehören oder ihne während der Geltungsdauer des Tarifvertrages angehört habe Vertragsmitglieder, die einer Vertragsorganisation nicht meh angehören, können aus der Vertragsgemeinschaft austreten, je doch nur zu demjenigen Zeitpunkte, zu dem die Vertrags parteien den Tarifvertrag kündigen können.

Die Tarifnormen sind auf Vertrag beruhendes objektive Recht. Sie gelten für alle Arbeitsverträge, die in Tarif betrieben geschlossen werden, unabhängig davon, daß die Par teien des Arbeitsvertrages sie kennen, und auch dann, wenn di Parteien des Arbeitsvertrages sie nicht wollen und anderes ver abreden. Die Tarifnormen stellen also *als Rechtsquell* zwingendes Recht dar. Dieser entscheidende Satz ist die Folg einer Anschauung, die es für nötig hält, den wirtschaftlic Schwachen auch vor sich selbst zu schützen, und die Geltendmachung eines Anspruchs, der aus der Verletzung zwingenden Rechts kommt, stets auch im allgemeinen Interesse fordert.

Der zweite Abschnitt des Sinzheimerschen Buches behandel die Möglichkeit der *Rechtsverwirklichung* des Tarif vertrages. Die Schwierigkeit liegt hier darin, daß das Tarif recht sich nicht nur gegen die Vertragsorganisationen, sonder auch gegen die Mitglieder, deren Zahl unübersehbar sein kann durchsetzen soll. Die Lösung ist gegeben, wenn das Recht die im Tarifvertrag wirksamen gesellschaftlichen Kräfte selbst zu seinem Schutze anruft. Die Verbände der Unternehmer und Arbeiter, die den Tarifvertrag erschaffen haben, sollen ihn auch erhalten. Die Energie für Selbstverwaltung, die in ihnen aufgespeichert ist, wird so auch dem Rechte selbst dienstbar. Diese Selbstexekution, die die Einhaltung des Tarifvertrages in die Hände der Vertragskräfte legt, bedeutet die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Funktion, die nicht nur im Interesse der Vertragsbeteiligten, sondern auch des Staates liegt. Die Tarifverbände sind Vertragsparteien und Verwaltungskörper in einem. Dieser Gedanke, der kein logisch konstruktives Gebilde, sondern die Formung bereits vorhandenen sozialen Lebens ist, wird dann in allen Einzelheiten von Sinzheimer durchgeführt.

Das Schlußkapitel des Buches, die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, zeugt nicht nur von reifer sozialpolitischer Einsicht, sondern seine Lektüre bedeutet auch hohen ästhetischen Genuß. Der Verfasser weist schlagend hier nach, warum die bisherigen Versuche, den Widerspruch zwischen der intensiven gesellschaftlichen Entwicklung unserer Tage und dem notwendigerweise starren schematischen Recht zu lösen, vergeblich sein mußten. Der Grund liegt darin, daß diese Versuche den Keim des Widerspruchs, die Trennung der rechtsetzenden von der rechterzeugenden Kraft, nicht berühren. Dies vermag nur eine unmittelbare Rechtsbildung, die diese Trennung aufhebt. Eine solche Rechtsbildung enthält der Tarifvertrag. Denn sein Grundgedanke ist, daß freiorganisierte gesellschaftliche Kräfte unmittelbar und planvoll objektives Recht erzeugen und selbsttätig verwalten. Hier entsteht nun die wichtige Frage, wie verhält sich der Staat, um nicht ausgeschaltet zu werden, zu dieser sozialen Selbstbestimmung im Recht? Der Staat verzichtet darauf, Entscheidungsnormen im einzelnen zu geben, er begnügt sich damit, Formen den Beteiligten zur Verfügung zu stellen, in denen sie selbst diese Normen erschaffen und verwalten können. Dadurch wird die Fremdheit des Rechts gegenüber dem sozialen Leben beseitigt.

Die Erfassung des Rechtsgedankens, der einem Arbeitstarifgesetz zugrunde liegt, legt die Frage nahe, inwieweit die staatliche Gesetzgebung über den Erlaß eines solchen Gesetzes hinaus diesen Gedanken nutzbar machen kann. Keine wesentliche Veränderung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts sollte mehr ins Auge gefaßt werden, ohne daß geprüft wird, ob sich diese Änderung durch Entwickelung des staatlichen Rechts oder durch so-

ziale Selbstbestimmung im Recht vollziehen soll. Drei Wege sehen wir, auf denen der Tarifgedanke die weitere Gesetzgebung auf dem Wege des Arbeitsrechts beeinflussen kann. In Zukunft wird die Schlichtung von Arbeitskämpfen durch den Ausbau des Einigungswesens von wachsender Bedeutung sein. Kein Arbeitskampf sollte als rechtmäßig angesehen werden, dem nicht ein Einigungsverfahren vorausgegangen ist. Dafür aber ist entscheidend die Frage, mit wem zu verhandeln ist. Die Antwort hat zu lauten: Die Verhandlungsfähigkeit einer Partei wird durch ihre Tariffähigkeit bestimmt. Weiter taucht die Erwägung auf, ob nicht die soziale Selbstbestimmung im Recht durch eine Erweiterung der Tarifwirkung zu fördern ist, so daß an der Rechts- und Friedensordnung des Tarifvertrages auch solche teilnehmen können, die weder Vertragsparteien noch Vertragsmitglieder sind. Die Gelegenheit dazu bietet sich in einer neuen Ausprägung des Gedankens den Arbeitskammern. Schließlich wird von Fall zu Fall ein bestimmtes Verhältnis zwischen den staatlichen Rechtsvorschriften und der sozialen Rechtsbestimmung des Tarifvertrages angebahnt werden können. Die einzige dispositive Kraft im Recht außer dem Staat ist heute der Einzelwille. Durch den Tarifvertrag wird dem staatlichen Recht Gelegenheit gegeben, noch eine weitere dispositive Kraft zu gewinnen, indem er das positive Recht nicht nur auf die rechtsgeschäftliche Freiheit des einzelnen, sondern auch auf die Rechtsbildungs- und Verwaltungsfreiheit der organisierten Gruppen einstellt.

Alle diese Gedanken werden zum Schluß von Sinzheimer in einen ganz eingehenden Gesetzentwurf zusammengefaßt. Er ist ein Meisterwerk, frei von jeder Utopie, trotz aller sozialpolitischen Wärme nüchtern, juristisch mit äußerster Präzision gearbeitet, den Blick überall auf das praktisch Erreichbare gerichtet. Die Gesetzgebung braucht nur zuzugreifen. Die Vorarbeit ist geleistet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Einführungsrede des neuen Reichskanzlers im Reichstage am 19. Juli hat die Aufgaben der inneren Politik nur in wenigen Punkten berührt. Und auch diese wurden ganz überschattet von der Stellung zur Friedensresolution der Mehrheitsparteien, der der Kanzler im großen und ganzen und zwar, wie er betonte, im Einverständnis mit der obersten Heeresleitung zustimmte. Dr. Michaelis stellte sich „selbstverständlich" auf den Boden der königlichen Botschaft über die Wahlreform in Preußen; er verkündete eine Besserung der schlimmen Ernährungszustände in kurzer Zeit, es sei eine mittlere Getreide- und eine gute Kartoffelernte zu erhoffen; er halte es für wünschenswert, das Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Parlament enger zu gestalten und Männer in leitende Stellungen zu berufen, die neben ihrer persönlichen Eignung auch das volle Vertrauen der großen Parteien in der Volksvertretung genießen; er sei nicht willens, sich die Führung aus der Hand nehmen zu lassen. Im übrigen meinte er, man dürfe nicht erwarten, daß er, der nur fünf Tage im Amte sei, sich über alle schwebenden Fragen der inneren Politik äußere. Dies ist ohne weiteres zuzugestehen. Aber von unserm Standpunkt aus hätten wir doch ein kurzes Wort über die Sozialpolitik von ihm zu hören gewünscht. Gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo in weitesten Kreisen der gewerblichen Arbeiterschaft viel Unrast sich zeigt, wäre es nützlich gewesen, wenn der neue Mann am Steuer des Reichsschiffs gleich bei seinem ersten Auftreten die Notwendigkeit sozialer Reformen betont hätte. An die Anerkennung der Wahlreform in Preußen, die den Massen die politische Gleichberechtigung bringen soll, hätte sich mühelos die Zusage anreihen können, daß der Arbeiterschaft auch die Gleichberechtigung im Arbeitsvertrage durch Gewährung der Koalitionsfreiheit gesichert werden solle. Wir bedauern diese Unterlassung um so mehr, als auch von den Rednern der Parteien des Reichstags mit keiner Silbe in dieser durch die Annahme der Friedensresolution denkwürdigen Sitzung der inneren Neugestaltung eines freien Arbeitsrechts gedacht worden ist; nicht einmal der Vertreter der sozialdemokratischen Partei erwähnte es. Tief überzeugt, daß die Forderung sozialer Reformen, vor allem der Koalitionsfreiheit, schon während des Krieges zu Nutz und Frommen der inneren Festigung unseres Volkes Erfüllung heischt, bedauern wir dies Schweigen im Reichstage zwar, weil wir es für ein sachliches Versäumnis halten, hüten uns aber vor weiteren Folgerungen daraus. Nicht auf Reden und Erklärungen kommt es jetzt an, sondern auf Taten. Und ob nun geredet oder geschwiegen wird, darin wissen wir uns eins mit allen Organisationen der Arbeitnehmer, aber auch mit großen politischen Parteien und, wie wir zu hoffen Grund haben, auch mit maßgebenden Persönlichkeiten in der Regierung: die Neuordnung unserer inneren Verhältnisse, die der Krieg bewirkt, kann nicht gelingen, wenn nicht durch soziale Reformen die breiten Massen der Arbeitnehmer in Stadt und Land durch Anerkennung der Gleichberechtigung mit den übrigen Ständen in den Staatsorganismus völlig eingegliedert werden.

Zum inneren Frieden ermahnt die „Westdeutsche Arbeiterzeitung", das Organ der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, am 15. Juli diejenigen Kreise, die jetzt gegen die Sozialdemokratie mit bedenklicher Schroffheit ankämpfen. Das angesehene, mit ebensoviel Überzeugungsfestigkeit als Weitblick geleitete Blatt geht vom Kampfe draußen und den Entbehrungen daheim aus und sagt, überall stünden die Sozialdemokraten mit den übrigen Volksangehörigen zur Verteidigung des Vaterlandes, das keinen entbehren könne und aller Opfer brauche, zusammen. Wohl bestünden zwischen ihnen und der Christlich-nationalen Arbeiterschaft große, auch bei der gelegentlichen Gemeinschaftsarbeit nicht vergessene geistige Gegensätze, aber über diese hinaus eine doch alle die gemeinsame Überzeugung, daß um des Reiches Existenz und der Kinder Zukunft gerungen werde.

„Dieser Bluts- und Opfergemeinschaft", fährt die „W. A.-Z." fort, „muß auch jene politische Presse Rechnung tragen, die überall den wachsenden Einfluß der sozialdemokratischen Mehrheit wittert und zurückzudrängen sucht. Es geht vor allem nicht an und ist verfehlt, jene Führer der Sozialdemokraten, die seit Kriegsausbruch den Weg an die Seite des Vaterlandes gefunden haben, nun zu belasten mit Äußerungen, die vor dem Kriege liegen. Die so schreiben, mögen bedenken, daß das schwerwiegendste innerpolitische Problem des deutschen Volkes die Beibehaltung der Sozialdemokratie in der nationalen Arbeitsgemeinschaft nach dem Kriege ist! Bei den furchtbar schweren Aufgaben des Wiederaufbaus deutschen Friedenslebens ist die mitverantwortliche Beteiligung der Sozialdemokratie einfach unentbehrlich. Wem diese aus parteipolitischen Gründen nicht paßt, der muß dem Vaterlande das Opfer bringen und sich in das Unvermeidliche fügen lernen. Wem das Kämpfen und Bluten und starkmütige Denken der sozialdemokratischen Mitbürger im Kriege willkommen war, der lasse sich auch die Mitarbeit im Frieden gefallen. Daran, daß sie dann einfach dekretieren werde, ist ja gar nicht zu denken. Wohl aber könnte eine wieder geschlossen in die Opposition geratene Sozialdemokratie sehr schwere Konflikte herbeiführen und in dem deutschen Parteileben eine ganz gefährliche Macht gewinnen."

Diese großzügigen Ausführungen eines Organs, das sich von allem „Relativismus gegenüber Tradition und Geschichte" frei wissen darf, verdienen ernste Beachtung. Sie enthalten nichts anderes als den Gedanken, daß der Geist des Kaiserwortes, keine Parteien mehr kennen zu wollen, wie im Kriege, so auch in der nachfolgenden Zeit schwerster, aufbauender Arbeit herrschend bleiben müsse. Wer es mit Deutschlands Größe und Zukunft ernst nimmt, der wird keine Möglichkeit anerkennen, in solcher Zeit irgendwelche Seelen- oder Geisteskraft auf einen Kampf zu verwenden, der, wie er früher beiderseits geführt wurde, mit dem Kriege seine sittliche und nationale Berechtigung verloren hat.

Gesetzliche Fürsorge für Kriegsgefangene. Der Gesetzentwurf betr. die Fürsorge für Kriegsgefangene (Sp. 818) wurde nach Ausschußberatung in der Reichstagssitzung vom 18. Juli angenommen. Der Ausschuß hat keine wesentlichen Änderungen an dem Entwurf vorgenommen, nur ist der Begriff der unter das Gesetz fallenden Dienstbeschädigungen schärfer umschrieben worden. Der vorberatende Ausschuß hat außerdem eine Entschließung angenommen, die Vorschriften des Gesetzes auch auf solche Zivilpersonen auszudehnen, die bei Ausbruch des Krieges im feindlichen Ausland festgehalten worden sind. Eine weitergehende Entschließung, das Gesetz auf Arbeiter auszudehnen, die als Angehörige feindlicher Staaten nach dem 1. August 1914 in Deutschland festgehalten worden sind, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Entwicklung der öffentlichen Speisung in Deutschland während des Krieges

stellt eine Veröffentlichung des Kriegsernährungsamtes (Heft 14 der „Beiträge zur Kriegswirtschaft", Verf. Reg.-Rat Dr. Tenius) auf Grund von Rundfragen über den Stand im Oktober 1916 und Januar und Februar 1917 dar (vergl. auch Sp. 729). Von den im Deutschen Reich vorhandenen 563 Gemeinden von 10 000 und mehr Einwohnern mit einer Gesamteinwohnerzahl von 26 742 217 gab es im Februar 1917, abgesehen von 35 nicht berichtenden Gemeinden mit 1 530 669 Einwohnern, nur 56 Gemeinden mit 857 458 Einwohnern ohne Massenspeisung. 472 Gemeinden dagegen mit insgesamt 24 354 090 Einwohnern berichteten über das Vorhandensein von 2207 Einrichtungen zur Massenspeisung. Im Oktober 1916 berichteten 357 Gemeinden über 1457 Küchen. Von den im Februar 1917 ermittelten 2207 Einrichtungen zur Massenspeisung waren 1076 allgemeine Kriegsküchen, 116 Mittelstandsküchen, 528 Fabrikküchen; 487 werden als sonstige Küchen bezeichnet, d. h. unter diesem Sammelnamen sind alle von Vereinen, Stiftungen usw. errichteten Küchen zu verstehen, die den Charakter der Wohltätigkeit besitzen. Die Verteilung der Massenküchen auf die zugrunde gelegten 8 Größenklassen der berichtenden Städte stellt sich wie folgt: In der

1. Gruppe von 500 000 und mehr Einwohnern hatten 6 (Oktober 7) Gemeinden mit zusammen 5 260 990 Einwohnern 511 (402) Küchen.
2. Gruppe von 250—500 000 Einwohnern 9 (6) Gemeinden mit 2 974 855 Einwohnern 237 (130) Küchen.
3. Gruppe von 100—250 000 Einwohnern 32 (30) Gemeinden mit 5 212 077 Einwohnern 336 (211) Küchen.
4. Gruppe von 75—100 000 Einwohnern 12 (13) Gemeinden mit 1 027 973 Einwohnern 72 (64) Küchen.
5. Gruppe von 50—75 000 Einwohnern 31 (23) Gemeinden mit 1 920 826 Einwohnern 151 (98) Küchen.
6. Gruppe von 25—50 000 Einwohnern 102 (79) Gemeinden mit 3 509 442 Einwohnern 318 (206) Küchen.
7. Gruppe von 20—25 000 Einwohnern 56 (44) Gemeinden mit 1 270 698 Einwohnern 143 (107) Küchen.
8. Gruppe von 10—20 000 Einwohnern 224 (155) Gemeinden mit 3 177 218 Einwohnern 439 (239) Küchen.

Obwohl die meisten Städte nur den Mittagsbetrieb eingeführt haben, sind die Küchen doch durchweg für mindestens 2 Kochschichten eingerichtet. Die gewöhnliche Leistungsfähigkeit der in 472 Gemeinden nachgewiesenen 2207 Massenspeisungseinrichtungen ermöglichte im Februar die tägliche Herstellung von insgesamt 2 528 401 Liter Speise, so daß also für die in Betracht kommende Einwohnerzahl von 24 354 090 im Durchschnitt auf je 100 Einwohnern täglich 10,4 Liter entfielen gegen 8,8 Liter im Januar. Die überhaupt mögliche Leistungsfähigkeit verbürgt indessen eine Steigerung bis zu 4 208 741 Liter oder 17,3 Liter pro 100 Kopf, oder um ein klares Beispiel anzuwenden, die Versorgung fast des vierten Teils der in Betracht kommenden Bevölkerung. Dieser allgemeine Durchschnitt erfährt für die einzelnen Ortsgrößenklassen wiederum eine Differenzierung. Während nämlich die Höchstleistungsfähigkeit im Durchschnitt 17,3 Liter betrug, berechnet sie sich im Mittel der ersten Größenklasse, also jener Städte von 500 000 und mehr Einwohnern, auf 26,1 Liter oder in Portionen, die sich im allgemeinen etwas unter 1 Liter halten, umgerechnet, auf 28,9 Portionen. In den übrigen Gemeinden bewegte sich der Durchschnitt auf 14,6 bis 18,6 Portionen. Das Verhältnis der abgegebenen Portionen zur Einwohnerzahl stellt sich in der 1. Gruppe auf 11,6 v. H., in den übrigen Gruppen auf etwa 7 v. H. Am ungünstigsten war das Prozentverhältnis in den Ortsgrößenklassen von 25—75 000 Einwohnern mit etwa 6 v. H., während es in der letzten Klasse (10—20 000 Einwohner) das Verhältnis der Gemeinden von 100 000 bis 500 000 Einwohnern mit 7,1 v. H. erreichte.

Was die Leistungsfähigkeit der einzelnen Arten betrifft, so überwiegen die allgemeinen Kriegsküchen nicht nur nach Zahl alle übrigen Einrichtungen, sondern auch, wie Dr. Tenius hervorhebt, sowohl nach der gewöhnlichen wie nach der gesteigerten Leistungsfähigkeit. Von der letzteren entfielen mehr als $^3/_4$ auf die allgemeinen Kriegsküchen, $^1/_7$ auf Fabrikküchen, $^1/_{13}$ auf sonstige Küchen und nur $^1/_{25}$ auf die Mittelstandsküchen. Nach den verschiedenen Ortsgruppen beurteilt ergibt sich in den größeren Gemeinden gegenüber den kleineren eine gesteigerte Leistungsfähigkeit. Die Steigerung der Leistungen in den einzelnen Städten bietet einen guten Maßstab zur Beurteilung der Ernährungsschwierigkeiten in den Städten. Von Januar zu Februar z. B. schnellten die Leistungen in der ersten Gruppe um etwa 8,2 Portionen auf je 100 Einwohner hinauf. Die tatsächliche Beteiligung, der höchst möglichen Leistungsfähigkeit gegenüberstellt, zeigt, daß sich die Teilnehmerzahl fast verdreifachen könnte, bevor die volle Leistungsfähigkeit erreicht würde. Diese Feststellung gibt die Gewißheit, daß die Massenspeisungseinrichtungen einer plötzlichen starken Steigerung der Inanspruchnahme durchaus gewachsen sein werden. Das allgemeine Verhältnis der Abgabe von Abendessen zur Hauptmahlzeit ist ganz minimal, steigt indessen bei den Fabrikküchen auf etwa den vierten Teil, was wohl auf die Nachtschichten zurückzuführen sein dürfte.

Die Preisfeststellung gestaltete sich insofern schwierig, als die Preisangabe allgemein für Portionen vorgenommen wurde. Da diese aber unterschiedlich sind, zwischen $^3/_4$ und 1 Liter schwanken, mußte eine Umrechnung in Liter-Preise vorgenommen werden. Der häufigste Liter-Preis bewegt sich darnach zwischen 20 und 30 Pf. in 330 Anstalten, zwischen 40 und 50 Pf. in 308 Anstalten. In den Mittelstandsküchen bewegte sich der Preis zwischen 60 und 80 Pf., in den Fabrikküchen zwischen 20 und 50 Pf.

Was die Kartenabforderung betrifft, so gab es 276 Anstalten, unter ihnen 69 allgemeine Kriegsküchen, die darauf verzichteten. Den Größenklassen nach befanden sich diese Anstalten fast durchweg in kleineren Gemeinden. In den übrigen Städten ist im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Vorräte die Abgabe von Karten Bedingung. Allerdings gestaltet sich diese für die einzelnen Lebensmittel sehr unterschiedlich.

Von Interesse ist zum Schluß noch die Feststellung einer Abkehr von der Verabreichung getrennter Speisen, dagegen eines allmählichen Überganges zum Eintopfgericht.

Jg-Mz.

Erhöhung der Mehlration, Fortfall der Fleischzulage. Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt, daß von Mitte August ab die allgemeine Kopfration an Mehl für die Versorgungsberechtigten von 170 g auf 220 g täglich erhöht wird. Damit wird die Mehlration sogar noch 20 g mehr betragen, als vor dem 1. April 1917, wo 200 g Mehl und 20 g Streckungsmittel, soweit solche zur Verfügung standen, gegeben wurde. Von demselben Zeitpunkt ab kommt allerdings die seit Mitte April 1917 gewährte verbilligte Fleischzulage von wöchentlich 250 g wieder in Fortfall. Für die Bemessung der Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen und des Mehlersatzes für fehlende Kartoffeln bleiben die zurzeit bestehenden Bestimmungen unverändert. Anfang Oktober 1917 wird auf Grund der bis dahin vorzunehmenden Ernteschätzung und Viehzählung die zu verteilende Kopfmenge an Mehl, Fleisch und Kartoffeln erneut festgesetzt. — Die den Getreideselbstversorgern zustehende Menge an Brotgetreide ist durch Beschluß des Bundesrats vom 1. August ab auf den bis zum 15. April in Geltung gewesenen Satz von 9 Kilogramm monatlich wieder erhöht worden.

Die Einschränkung des Gebrauchs von Wäsche in Gastwirtschaften ist durch eine Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 14. Juli verfügt worden. Eingeschränkt wird der Gebrauch von Tischtüchern und Mundtüchern in allen Betrieben, in denen Lebens- und Genußmittel zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden; ferner wird in Hotelbetrieben das Wechseln von Bettwäsche und Handtüchern geregelt. Die neuen Bestimmungen sind von der Reichsbekleidungsstelle im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen erlassen worden. Sie dienen sowohl der Ersparnis von Seife wie dem weniger raschen Verschleiß der gebrauchten Wäsche, die wegen der Seifenknappheit jetzt oft mit scharfen chemischen oder mechanischen Mitteln gereinigt werden muß.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise in England dauert an, wie die Inderziffern des „Economist" für den Juni beweisen. Das genannte Fachblatt gibt folgende Übersicht:

	Getreide und Fleisch	Andere Nahrungsmittel
Vor dem Kriege	500	300
Januar 1915	786	413
Januar 1916	946,5	465
Januar 1917	1310	561
Mai 1917	1376,5	648
Juni 1917	1432,5	652,5

Das bedeutet also für Getreide und Fleisch fast eine Verdreifachung der Preise, für andere Nahrungsmittel das Zweieinhalbfache der Preise während der Kriegszeit. Auch die Webstoffe sind nahezu um das Dreifache teurer geworden.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Sollen wir für die Kriegsbeschädigten sammeln?

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge schreibt uns:

„Der kürzlich bekannt gegebene Plan des Reichsausschusses, gemeinsam mit den Landes- und Provinzial-Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine allgemeine deutsche Sammlung für die Kriegsbeschädigten in die Wege zu leiten, ist in der Presse auf Widerspruch gestoßen, zumeist mit der Begründung, daß hier allein das Reich eintreten und erforderlichenfalls die bisherigen Rentensätze erhöhen müsse; freiwillig gespendete Gaben seien Almosen und der Kriegsbeschädigten unwürdig. Der Reichsausschuß hat stets den Standpunkt vertreten, daß dem Reich die Rentenversorgung der Kriegsbeschädigten in vollem Umfange zufällt, und in Fühlung mit den Vertretern aller Berufsgruppen und Parteien eingehende, an Bundesrat und Reichstag gerichtete Vorschläge, insbesondere über die Gewährung von Zusatzrenten zur Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes ausgearbeitet. Der Reichsausschuß hat daher auch nicht im entferntesten daran gedacht, durch eine allgemeine Sammlung eine Entlastung des Reichs auf dem Gebiete der Rentenversorgung anzustreben. Aber auch bei denkbar günstigstem Ausgang des Krieges und bei weitherzigster gesetzlicher Regelung ist es vollkommen ausgeschlossen, auf gesetzlichem Wege allein in jedem Falle so zu helfen, wie es unserem vaterländischen Empfinden entspricht.

„Jede gesetzliche Regelung trägt notwendig etwas Schematisches an sich und ist in ihrer Starrheit außerstande, dem Bedürfnis und der Dringlichkeit des Einzelfalles gerecht zu werden. Die Praxis der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge hat erwiesen, daß nur zu oft Fälle übrig bleiben, in denen schnell und weitgehend geholfen werden muß, wie es eben nur die freiwillige Liebestätigkeit kann. Auch die vom Kriegsministerium bewilligten Ergänzungsrenten des Härteausgleichsfonds können nicht völlig ausreichende Hilfe bringen.

„Dies geht schon aus den zurzeit für die Bewilligung dieser Ergänzungsrenten maßgebenden, naturgemäß enggezogenen Grundsätzen hervor. Dann denke man auch an die Fälle derjenigen kranken oder sonstwie beschädigten Kriegsteilnehmer, die nach dem Gesetz ohne Rente entlassen werden müssen (Rentenlose) und daher vielfach ganz auf die freie Liebestätigkeit angewiesen sind. Auch zur tatkräftigen Durchführung der Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Ansiedlung der Kriegsbeschädigten, zur Fürsorge für Sieche und ihre Familien sind neben den Zuschüssen, die das Reich gewährt, beträchtliche Mittel der freien Liebestätigkeit unentbehrlich.

„Wenn gleichwohl die Anregung des Reichsausschusses zu einer Sammlung für Kriegsbeschädigte auf Widerspruch gestoßen ist, so muß ein Einverständnis über Aufgaben und Ziele dieses Planes vorliegen. Für die Opfer des Krieges ist seit Kriegsbeginn in größtem Umfange unter Führung oberster Reichs- und Staatsbehörden bei uns allenthalben gesammelt worden. Niemandem ist dabei bisher in den Sinn gekommen, solche Spenden als Almosen anzusehen, die die Rechte der Bedürftigen auf angemessene gesetzliche Fürsorge mindern könnten. Für die Hinterbliebenen der Gefallenen allein verfügt die Nationalstiftung dank der ihr seitens aller Behörden und aus allen Teilen des Volkes zuteil gewordenen Unterstützung über die stattliche Summe von bald 100 Millionen Mark. Warum soll das deutsche Volk nicht auch den Kriegsbeschädigten und ihren Familien seinen Dank durch freiwillige Opfer zum Ausdruck bringen dürfen?

„Bei einzelnen Sammlungen haben sich allerdings beklagenswerte Mißstände herausgestellt. Für Gruppen und Grüppchen von Kriegsbeschädigten, die bald nach der Art ihrer Beschädigung, bald nach dem einzelnen Fürsorgezweck oder sonstigen Sondergesichtspunkten willkürlich umgrenzt sind, wurden bedeutende, bisweilen unverhältnismäßig große Summen von privaten Vereinen und Vereinigungen zusammengebracht. Nicht selten spielte hier ein bedenklicher, der Eitelkeit und dem Ehrgeiz entspringender Wohlfahrtsdilettantismus eine Rolle. Gerade diesen Mißständen will der im Einverständnis mit maßgebenden Reichs- und Staatsstellen entstandene Plan des Reichsausschusses entgegenwirken. Es sollen unter Ausschaltung privater Eigenbrödeleien und Liebhabereien die freiwilligen Gaben nach einheitlichen Grundsätzen gesammelt und an die Stelle des wirklichen Bedürfnisses geleitet werden. Die gebefreudigen und gebebereiten Kreise, die jetzt durch die „wilden" Sammlungen vielfach mit Recht verärgert und abgestoßen sind, werden gerne ihre Spenden für die Kriegsbeschädigten darbringen, wenn sie wissen, daß das Geld an die richtige Stelle kommt.

„Wie bei der Fürsorge für die Hinterbliebenen, darf es auch bei der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten nicht heißen: staatliche oder freiwillige Fürsorge, sondern staatliche und freiwillge Fürsorge!"

* * *

Diese Erklärung bildete den Gegenstand einer Besprechung zwischen Vertretern des Reichsausschusses und den unterzeichneten Reichstagsabgeordneten, die der Kriegsbeschädigtenfürsorge als Angehörige der größeren Parteien nahestehen. Die Aussprache ergab volle Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Reichsausschusses. Man war sich auch darüber einig, daß die soziale Fürsorge und die hierfür notwendigen Sammlungen das Gebiet der Heeresverwaltung in keiner Weise berühren, und daß der Vorschlag einiger Zeitungen, die Sammelgelder der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge dem militärischen Einfluß zu unterstellen, selbstverständlich entschieden abgelehnt werden muß.

Arendt. Bauer-Breslau. Behrens. Böttger. Giesberts. Legien. Liesching. Molkenbuhr. Pfleger. Prinz Schönaich-Carolath. Sivkovich. v. Veit. Graf Westarp. v. Winterfeldt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Bergarbeiterstreiks in Oberschlesien und ihre Beilegung. Die großen Ernährungsschwierigkeiten in Oberschlesien hatten zu wilden Streiks unorganisierter Bergarbeiter geführt, deren sich, wie das jetzt öfters der Fall ist und in fernstehenden Kreisen leicht einen ganz falschen Eindruck hervorruft, in vorgerücktem Stadium die Gewerkschaften annahmen, um Ruhe, Ordnung und Erfolg der Bewegung zu gewährleisten. Es ist grundfalsch und heißt Lage und Stimmung weiter Arbeiterschichten völlig verkennen, wenn man, wie es eine Minderheit im Hilfsdienstausschuß des Reichstags tat, die Ursache derartiger Streiks in einem hetzerischen Auftreten der Gewerkschaftsführer suchen will. So wenig man sich natürlich bei der allgemeinen Kriegsnervosität und dem Mangel an geeigneten Kräften für die persönliche Geschicklichkeit jedes einzelnen unteren Verbandsfunktionärs einsetzen kann, so verfehlt ist die Annahme, als sei die unorganisierte Masse der Arbeiter ruhig und zufrieden und müsse erst von den Gewerkschaften aufgehetzt werden. Entsprechend ist auch der Rat zu beurteilen, die Belegschaftsversammlungen müßten verboten oder scharf überwacht werden. Solches Kurieren an den Symptomen würde immer wieder von überlebten Ansichten über das Wesen der Gewerkschaften ausgehen. In Wahrheit sind die Versammlungen Ventile der allgemeinen Erbitterung über gewisse Ernährungszustände, vor allem zurzeit über die Verhältnisse auf dem Frühgemüsemarkt. Und man kann im allgemeinen nur sagen, daß sich die Gewerkschaften der ungeheueren Verantwortung bewußt sind, die sie auf sich laden, wenn sie in chaotische Bewegungen eingreifen und die Führung an sich zu reißen suchen. Gewiß kann ihnen dies nicht gelingen, wenn sie alle berechtigten Beschwerden und Forderungen der Arbeitermassen einfach preisgeben und nur im Traktätchenstil Pflichterfüllung predigen, ohne sich für billige und erreichbare Voraussetzungen der Pflichterfüllung einzusetzen. Aber gerade bei gerechter Anerkennung einzelner vernünftiger Forderungen und Ziele einer uferlosen Bewegung läßt sich am ehesten Mäßigung, Ordnung und Respekt vor dem Gemeinwohl durchsetzen. Auf diesem Wege ist es auch den Gewerkschaften aller Richtungen in Oberschlesien ge-

lungen, die Bewegung schließlich so weit in geordnete Bahnen zu leiten, daß jenes Pflichtbewußtsein wiederkehrte, das die unentbehrliche Grundlage für die Durchführung von Schiedssprüchen ist, wie sie nunmehr von den Schlichtungsausschüssen gefällt werden. Ein solcher Schiedsspruch wurde am 9. Juli in Kattowitz für die Cleophasgrube gefällt und sieht einen Mindestverdienst von 10 ℳ die Schicht einschließlich aller Prämien und Zulagen für Kohlen- und Gesteinshauer, Überprüfung der sonstigen Löhne, 50 v. H. Zuschlag für Über- und Feiertagsschichten, sowie Mitwirkung des Arbeiterausschusses bei der Lebensmittelverteilung der Grube vor. Auf ähnlicher Grundlage wurden am 12. Juli Schiedssprüche für die Giesche-gruben, die Oheim-, Georg- und Eminenzgrube gefällt. Am gleichen Tage verhandelte der Schlichtungsausschuß über die Streitigkeiten auf der Ferdinandsgrube. Der einstimmige Beschluß des Ausschusses brachte im wesentlichen dieselben Vereinbarungen wie der Schiedsspruch für die Cleophasgrube; außerdem wurde bestimmt, daß für die unter Tage beschäftigten Arbeiter zum bisherigen Nettolohn nebst Kriegszulagen eine Erhöhung um 20 v. H. hinzutreten und daß über das Kassieren der Förderwagen im Arbeiterausschuß verhandelt werden solle. Diese Vereinbarung dürfte auch für die Florentiner, die Myslowitz- und die Neue Przemsagrube praktische Geltung erlangen, da alle diese Gruben der Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb gehören, deren Generaldirektor Dr. Williger als Werksvertreter für die Ferdinandgrube vor dem Schlichtungsausschuß erschienen war und einen recht versöhnlichen Standpunkt eingenommen hatte. Die Haltung des Bergrats Williger dürfte, da dieser die Teuerung und das Recht der Arbeiter auf entsprechende Lohnerhöhung vorbehaltlos anerkannte, auch für die vom Schiedsspruch nicht betroffenen Übertagarbeiter eine Lohnzulage von 18—25 v. H. zusagte, nicht wenig zur Beruhigung im oberschlesischen Bergbau beitragen; ist doch Dr. Williger der Erste Vorsitzende des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, so daß seinem Verhalten eine weit über die Kattowitzer Werke hinausgehende Bedeutung zukommt. Wenn indessen die Bewegung jetzt erst allmählich abebbt und zu unwiederbringlichen Verlusten der Kohlenförderung, die sich im Winter bitter rächen können, geführt hat, so ist daran nicht zuletzt der Umstand schuld, daß infolge des sattsam bekannten Widerwillens des Montanunternehmertums gegen kollektive Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und -nehmerverband kostbare Zeit verstrichen ist, ohne daß wirklich alles geschehen wäre, was zur raschen Beseitigung der gemeinschädlichen Bewegung hätte getan werden müssen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaften und der Kanzlerwechsel. Der Rücktritt des Reichskanzlers von Bethmann Hollweg wird in der gewerkschaftlichen Presse bedauert. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission" betrachtet die Umstände, die zu dem Wechsel führten, sehr kritisch und deutet an, daß es auch von der Haltung der Sozialdemokratie überrascht sei, die es „für das Angemessenste hielt, völlige Neutralität zu bekunden und sich weder für noch gegen den Staatsmann zu engagieren, der es immerhin fertiggebracht hat, die frühere arbeiterfeindliche Politik im Reich und in Preußen zu liquidieren und der Arbeiterklasse einen gleichberechtigten Platz in der Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes einzuräumen, der dann sein Wort für eine Neuorientierung der inneren Politik nach dem Kriege verpfändet und sich dadurch den Zorn der Reaktionäre auf den Hals geladen hat". Ohne den bisherigen Kanzler kritiklos zu rühmen, anerkennt das Organ der freien Gewerkschaften doch mit Wärme, was er geleistet hat. Ganz besonders hebt es die geschichtliche Tragweite der Zusicherung des gleichen Wahlrechts für Preußen hervor; um ihretwillen verdiene der Kanzler allein schon einen „Ehrenplatz in der Reihe der fortschrittlichen Staatsmänner aller Zeiten", den ihm die Arbeiterschaft neidlos einräumen müsse. In den „Chorus des Hasses und der Rache" stimme diese nicht ein. „Gewiß war er nicht ihr Kanzler gewesen, und seine Politik wurde nicht immer ihren Wünschen und Auffassungen gerecht. Aber er war während des Krieges ein Vertreter der politischen Gleichberechtigung aller Staatsbürger geworden und manche sozialpolitische Reform knüpft sich an seinen Namen. Wir erinnern an die Vereinsgesetznovelle, an die Herabsetzung der Altersgrenze für Gewährung der Altersrente, an die Arbeitslosen- und Wöchnerinnenhilfe, an das Kapitalabfindungsgesetz, an den gemeinnützigen Wohnungsbau und an die Anerkennung der Gewerkschaften im Hilfsdienstgesetz. Es ist ein tragisches Verhängnis, daß er gestürzt wurde im selben Moment, als er des stärksten Vertrauensvotums bedurfte, um neben den Rechten der Fürsten auch die des deutschen Volkes zur Geltung zu bringen. Im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der Forderungen des Reichstages müssen wir sein Scheiden aus dem Amt aufs tiefste bedauern." Dem neuen Kanzler steht das freigewerkschaftliche Blatt indessen ohne Mißtrauen gegenüber und erwartet von ihm, der ein „kühler und kluger Politiker" sei, nicht, daß er „die Erfolge der Bethmannschen Politik abzubauen gewillt sei". Auch im „Gewerkverein", dem Zentralorgan der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.), wird der Rücktritt Dr. v. Bethmann Hollwegs ohne jede Befriedigung aufgenommen und hervorgehoben, daß es ihm gelungen sei, bei Kriegsausbruch „den einigenden Geist ins deutsche Volk hineinzutragen, der uns bisher über viele Nöte hinweggeholfen hat". Vom neuen Kanzler sagt der „Gewerkverein", er erfreue sich bei dem Teil der Arbeiterschaft, der mit ihm bisher in Berührung gekommen sei, „merklicher Sympathien infolge seiner Gradheit und Offenheit". Die Christlichen Gewerkschaften standen, wie erst vor wenig Wochen Generalsekretär Stegerwald aussprach, „wie ein Mann hinter dem Kanzler". Über seinen Abgang und den neuen Kanzler liegen noch keine Preßstimmen aus diesem Lager vor.

Die Frauenarbeit im Baugewerbe sowie die Haltung des freigewerkschaftlichen Bauarbeiterverbandes zur Frage der Organisierung der auf Bauten beschäftigten Frauen behandelt der Arbeiterführer August Winnig in einem Aufsatz der „Sozialistischen Monatshefte" vom 18. Juli. Winnig legt zunächst die geschichtliche Entwicklung der Frauenarbeit in diesem Beruf dar bis zu dem mit der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 erfolgten Verbot der Frauenarbeit auf Bauten. Infolge des Notgesetzes vom August 1914 bestand die Möglichkeit, auch die Frauenarbeit auf Bauten wieder zuzulassen. Die Zunahme der Frauenarbeit im Baugewerbe während des Krieges ist an der Hand einer gewerkschaftlichen Erhebung in der Soz. Prax., Sp. 176, bereits behandelt worden. Der damals festgestellte Umfang der Frauenarbeit soll inzwischen schon wieder zurückgegangen sein, je mehr sich den Frauen infolge der weiteren Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt leichtere und lohnendere Arbeit bot.

Winnig untersucht in seinem Aufsatz hauptsächlich die Frage, wie sich die gewerkschaftliche Organisation der Männer nun zur Frage der Organisierung der neueingeströmten weiblichen Kräfte gestellt hat.

„Die Organisation hat diese Frage nicht übers Knie gebrochen, sondern sorgfältig geprüft. Jede der 21 Bezirksleitungen des Deutschen Bauarbeiterverbandes erstattete ein schriftliches Gutachten darüber, die Verbandszeitung beleuchtete die Frage sachlich, und eine spätere Beiratssitzung verhandelte darüber. Sie kam zu der Entscheidung, die Frauen nicht zu organisieren. Schon die Bezirksleitungen hatten sich in ihren Gutachten mit ganz wenigen Ausnahmen auf diesen Standpunkt gestellt."

Da die freien Gewerkschaften seit langem den Grundsatz vertreten, Männer und Frauen eines Berufes gemeinsam zu organisieren, gerade um zu verhüten, daß die Frauen zu Lohndrückerinnen werden oder bei Ausständen den Männern als Unorganisierte in den Rücken fallen, so hat dieser Beschluß eines gewerkschaftlichen Zentralverbandes natürlich starkes Befremden hervorgerufen. Winnig sucht diese Stellungnahme damit zu begründen, daß die Arbeit auf Bauten für Frauen als durchaus ungeeignet gelte, wie dies auch durch das Verbot in der Gewerbeordnung gesetzlich anerkannt sei. Die Frauenarbeit auf Bauten dürfe nur als eine hoffentlich bald vorübergehende Kriegsmaßnahme angesehen werden, und mit diesem Ausnahmezustande hätte der Bauarbeiterverband nicht paktieren wollen. Hätte man sich in der jetzigen Übergangszeit um die Organisierung der Frauen bemühen wollen, so wäre es zudem notwendig gewesen, mancherlei Einrichtungen innerhalb der Organisation neu zu schaffen oder zu ändern, z. B. die Beiträge und Unterstützungen den Frauenlöhnen anzupassen. Winnig verteidigt den Bauarbeiterverband gegen den Vorwurf

sozialer Rückständigkeit, der ihn wegen des Beschlusses, die Frauen nicht zu organisieren, vielleicht treffen könnte. Der Bauarbeiterverband erkennt an, daß die Frauenarbeit im künftigen Wirtschaftsleben wahrscheinlich einen noch größeren Raum einnehmen wird als vor dem Kriege, daß Frauen als Zeichnerinnen und ähnl. auch im Baugewerbe einziehen werden, nur von der eigentlichen Arbeit auf Bauten, sowie überhaupt von den Arbeiten unter den primitiven Verhältnissen auf Bauplätzen sollen sie aus Gründen der Gesundheit und Sittlichkeit dauernd ausgeschlossen bleiben.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Für den öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweis erhebt der preußische Handelsminister in einem Schreiben erneut seine Stimme, das am 10. Juli an einen preußischen Arbeitsnachweisverband gerichtet und jetzt durch Wiedergabe in der „Nordd. Allg. Ztg." unterstrichen wurde. Der Minister führt aus:

„Wie ich in der Öffentlichkeit und in zahlreichen an die zuständigen Dienststellen gerichteten Erlassen immer wieder von neuem zum Ausdruck gebracht habe, betrachte ich die Ausgestaltung des öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweiswesens als das wirksamste Mittel für eine befriedigende Regelung der Arbeitsvermittlung und als die wichtigste Aufgabe der beteiligten Behörden auf diesem Gebiete. Diese grundsätzliche Auffassung wird auch in Zukunft für meine Entschließungen maßgebend sein. Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern), dem ich Abschrift Ihrer Eingabe übermittelt habe, teilt durchaus meine Auffassung. Der Bericht des Reichstagsausschusses für Handel und Gewerbe, der zufolge verspäteter Einladung ohne Mitwirkung von Regierungsvertretern festgestellt worden ist, gibt an mehreren Stellen die Ausführungen der Regierungsvertreter unrichtig wieder. Die Ausführungen werden gelegentlich im Ausschuß richtiggestellt werden."

Aus dem Aktenstück 875 der Reichstagsdrucksachen ließ sich in der Tat nicht erkennen, daß auch die Reichsregierung die Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises in dem Maße anerkennt, wie dies im Schreiben des preußischen Ministers geschieht. Denn aus dem Bericht, der also an diesen Stellen wohl unrichtig sein wird, mußte der unbefangene Leser den Eindruck gewinnen, daß die Reichsregierung sich eine wirksamere Gestalt des Arbeitsnachweises, als sie in den einseitigen Arbeitgebernachweisen besteht, überhaupt kaum vorstellen könne. Dies mußte um so mehr überraschen, als der vom Reichstagsausschuß angenommene Antrag zur Verhütung von Arbeitslosigkeit in der Übergangswirtschaft (unter Ziffer 2 d; vergl. Soz. Prax., Sp. 726) gar nicht die Abschaffung der Arbeitgebernachweise, sondern lediglich ihre paritätische Verwaltung gefordert hatte. Man darf also der Berichtigung des Ausschußberichtes mit der Erwartung entgegensehen, daß in Wahrheit auch die Reichsregierung ein wirksameres Mittel als den öffentlichen Arbeitsnachweis für die befriedigende Regelung der Arbeitsvermittelung nicht kennt.

Der Überfüllung des kaufmännischen Arbeitsmarktes durch ungeeignete Kräfte suchte der bekannte Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. März 1916 entgegenzuwirken, der eine schärfere Aufsicht über die privaten Handelsschulen betraf und eine Begrenzung ihrer Schülerinnenzahl auf den Stand vor dem Kriege anregte (vergl. Sp. 453). Inzwischen haben sich allerdings, namentlich unter der Wirkung des Hilfsdienstgesetzes, die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt insofern wieder verschoben, als jetzt eine sehr starke Nachfrage nach weiblichen Hilfskräften für den Bureaudienst besteht, die über Fertigkeit in Maschinenschreiben und Kurzschrift verfügen. Ein neuer Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Februar 1917 bildet daher eine Ergänzung zu dem Erlaß des Vorjahres. Es soll den privaten Handelsschulen gestattet werden, Hilfskräfte in größerer Zahl für Kurzschrift und Maschinenschreiben auszubilden, nur soll soviel als möglich darauf gehalten werden, „daß bei den Teilnehmerinnen nicht die irrige Auffassung erweckt wird, als hätten sie durch die Erlernung von Kurzschrift und Maschinenschreiben eine kaufmännische Ausbildung erlangt". Dem Gesichtspunkt, daß durch die privaten Handelsschulen der späteren Verdrängung männlicher Angestellter aus kaufmännischen Betrieben kein Vorschub geleistet werden darf, soll auch fernerhin besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ebenso weist der Erlaß erneut darauf hin, daß man Kriegsbeschädigte nicht wahllos dem Beruf als Maschinenschreiber zuströmen lassen darf, weil dies für die meisten eine Quelle späterer Enttäuschungen werden würde.

Der städtische Arbeitsnachweis in Breslau besteht seit 1896, wird kollegialisch verwaltet und hat, besonders in den Kriegsjahren, hervorragende Vermittlungserfolge erzielt. Nunmehr hat der Magistrat am 17. Juli eine „Ordnung für das Arbeitsamt der Stadt Breslau" veröffentlicht, die die Eingliederung des Arbeitsnachweises in Aufgaben und Organisation des Arbeitsamts klarstellt. Als die Aufgaben des Amtes werden bezeichnet: Arbeits- und Stellenvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Berufsberatung, Erforschung, Überwachung und Einrichtung des Arbeitsmarkts, sowie Mitwirkung bei Fürsorgeeinrichtungen, die sich mit diesem Aufgabenkreise berühren. Der Ausschuß für das Arbeitsamt besteht aus drei vom Oberbürgermeister zu benennenden Vorsitzenden und je acht Arbeitgeber- und -nehmerbeisitzern. Diese sind vom Gewerbe- und vom Kaufmannsgericht, sowie von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Ferner wählen die Stadtverordneten je zwei Frauen für die Arbeitgeber- und -nehmergruppe mit beratender Stimme. Zu den Ausschußsitzungen sind Handels- und Handwerkskammer, Militärverwaltung, Arbeitsnachweisverband, Gewerbe- und Kaufmannsgericht und Studienkommission für kommunale Arbeitslosenunterstützung einzuladen. Mit beratender Stimme nehmen die Leiter des Arbeitsnachweises und seiner weiblichen Abteilungen, sowie der Berufsberatung teil. Die ersteren werden beide vom Magistrat ernannt, ebenso die besoldeten Arbeitsvermittler, die tunlichst dem entsprechenden Berufskreise zu entnehmen sind. Die Vermittelung erfolgt für Arbeitnehmer unentgeltlich. Paritätische Fachnachweise können mit Genehmigung des Magistrats und, soweit daraus Kosten erwachsen, der Stadtverordnetenversammlung angegliedert werden.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsfrage und Bevölkerungspolitik.

Der Gedanke, durch Ausbau der Sozialversicherung Mittel für die Aufgaben der Bevölkerungspolitik flüssig zu machen, ist in den letzten Jahren mehrfach vertreten worden. (Vergl. Soz Pr. Jg. XXV, Sp. 935.) Am eingehendsten ist diese Frage in Vorträgen und Aufsätzen von Dr. jur. B. Schmittmann, Professor der Sozialpolitik an der Handelshochschule in Köln, vordem Landesrat bei der Rheinischen Provinzialverwaltung, behandelt worden, der jetzt in einem größeren Werke eine ausführliche Darlegung seiner Pläne gibt[1]). Der Grundgedanke ist, für die Ledigen wie auch für die kinderarmen Verheirateten sowohl bei der Invaliditäts- und Altersversicherung wie auch bei der Angestelltenversicherung erhöhte Pflichtbeiträge einzuführen. Diese Mehrbeiträge sollen nicht mit den allgemeinen durch die Beiträge aufgesammelten Vermögensbeständen der Versicherungsanstalten zusammen, sondern getrennt verwaltet werden, und aus diesem gesonderten Fonds sollen an alle Versicherten, die mehr als 4 Kinder unter 14 Jahren haben, für das vierte und jedes weitere Kind Beihilfen gezahlt werden. Diese Renten sollen aber nicht lediglich Erziehungsbeihilfen oder Kinderrenten im allgemeinen darstellen, sondern sollen zugleich dem Zwecke der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nutzbar gemacht werden. Sie werden in Form von Mietszuschüssen gegeben. In zweifelhaften Fällen, wo man nicht die Gewähr hat, daß die Renten sinngemäß verwendet werden, kann der Mietszuschuß unmittelbar an den Vermieter abgeführt werden.

In dem Schmittmannschen Plane kommen verschiedene gesunde Grundgedanken zur Geltung. Zum ersten: Beim Arbeiter und Angestellten sind häufig in jungen Jahren, wo noch gar keine oder nur geringe Familienlasten vorliegen, die Einnahmen hoch genug, so daß Ersparnisse wohl möglich wären. Sie werden aber selten gemacht, im Gegenteil liegt die Gefahr vor, daß der junge Mann sich bei leichtem Verdienst auch an sehr leichtes Geldausgeben gewöhnt, daß es ihm um so schwerer wird, sich später einzuschränken, wenn die Familienlasten wachsen und die Einnahmen damit nicht Schritt halten, sondern im Gegenteil sinken. Nach den Schmittmannschen Plänen soll nun der Arbeiter oder Privatbeamte in der Zeit reichlichen Verdienstes bei fehlenden oder noch geringen Familienlasten ge-

[1]) Reichswohnversicherung; Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung. 1. Heft der Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Verlag Ferdinand Enke in Stuttgart. 1917. Preis 3,40 *M*.

zwungen werden, Beiträge aufzubringen für die Zeit, in der die Familienlasten steigen. Der zweite Grundgedanke ist der, daß ein wirtschaftlicher Anreiz zur Mehrerstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien dadurch ausgeübt wird, daß die Kinderzuschüsse unter Umständen unmittelbar an den Vermieter gezahlt werden. Das Risiko, das jetzt der Vermieter beim Vermieten von Kleinwohnungen an kinderreiche Familien trägt, und das in gesteigerten Mietspreisen zum Ausdruck kommt, wird dadurch wesentlich verringert. Ein dritter Grundgedanke, die wirtschaftlich stärkeren Schichten, wie es in der Regel die Ledigen und die kinderarmen gegenüber den kinderreichen Familien sind, heranzuziehen, um in der Form der Pflichtbeiträge diesen die Lasten mit tragen zu helfen, liegt letzten Endes bereits mehreren Zweigen unserer Sozialversicherung zugrunde. Auch bei der Wochenhilfe und Familienhilfe der Krankenkassen, sowie bei der Hinterbliebenenfürsorge der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sind gleichfalls die Ledigen und Kinderlosen zu Beiträgen verpflichtet, auch wenn für sie selbst diese Zweige nicht in Betracht kommen.

Schmittmann bringt bereits Berechnungen, wie hoch er sich die Beiträge und die Renten denkt. Bei den Beiträgen soll ungefähr eine Verdoppelung der jetzigen Beiträge zur Invaliditätsversicherung eintreten, die Renten sollen ungefähr 10 *M* monatlich für jedes Kind betragen —, falls Vater und Mutter versichert sind oder waren sogar 20 *M* monatlich. Ein Reichszuschuß ist vorgesehen, Veränderungen in der Höhe der Beiträge oder der Renten könnten natürlich je nach den Erfahrungen der Praxis vorgenommen werden.

Zur Verwaltung schlägt Schmittmann die Schaffung von Landeswohnungsämtern im engen Anschluß an die Landesversicherungsanstalten vor, sodann zur Ergänzung örtliche Wohnungsämter. Außer der Auszahlung der Wohnrenten ist auch das Darleihen von billigen Tilgungshypotheken vorgesehen, ferner soll die Möglichkeit bestehen, ähnlich wie beim Kapitalabfindungsgesetz auch die Wohnrenten teilweise zu kapitalisieren zum Zwecke des Erwerbs von eigenem Grund und Boden, der aber selbstverständlich jedem spekulativen Mißbrauch entzogen werden müßte. Auf enges Zusammenarbeiten mit den Gemeindeverwaltungen, sowie mit gemeinnützigen Bauvereinen und Baugenossenschaften wird Wert gelegt.

Die vorliegende Schrift, mit deren Herausgabe sich die „Deutsche Gesellschaft für Soziales Recht" ein Verdienst erworben hat, enthält außer den Schmittmannschen Plänen auch noch eine wertvolle Zusammenstellung aller verwandten Vorschläge, die in letzter Zeit zur Wohnungsfrage vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus aufgetaucht sind. Wenn auch die Frage der Geburtenzunahme gegenüber der drohenden Gefahr des Geburtenrückgangs in allererster Linie eine Frage des sittlichen Willens von Mann und Frau ist, so sind doch ohne Zweifel die starken wirtschaftlichen Erschwerungen für kinderreiche Familien gerade bei Menschen mit Verantwortlichkeitsgefühl ein schweres Hemmnis für die Eheschließung und die Sehnsucht nach einer vollen Kinderstube. Alle Pläne, die mit einiger Aussicht auf Erfolg dahin zielen, diese wirtschaftlichen Hemmnisse zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, sind daher zu begrüßen, auch wenn bei der Durchführung Schwierigkeiten aller Art zu überwinden sein werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kriegsjahrbuch des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine. 2. Jahrgang 1915/16. Köln-Mühlheim 1916. Reichsverband Deutscher Konsumvereine, E. V.

Soziologische Nationalökonomie. Von Dr. iur. et cam Karl Wasserrab. Einleitungsheft. München und Leipzig 1917. Duncker u. Humblot. 49 S. 1,20 *M*.

Soziale Strukturveränderungen im Bankwesen. Von Dr. Oscar Stillich. Berlin 1916. Volkswirtschaftlicher Verlag Berlin-Lichterfelde 3. 73 S. 1 *M*.

Probleme der Weltwirtschaft. Heft 26 der Schriften des Königlichen Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung.

Die Tuberkulose. Nach der Todesursachen-, Erkrankungs- und Versicherungsstatistik und ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft, insbesondere für das Versicherungswesen. Von Dr. Hans Seiler. B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1916. 97 S. 3,60 *M*.

Workmen's Compensation Laws of the United States and Foreign Countries. Bulletin of the United States Bureau of Labor Statistics No. 126. Washington 1914. Government Printing Office. 477 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

In der Verwaltung der hiesigen jüdischen Gemeinde ist

ein höherer Beamter

nach Maßgabe des § 50a des Gemeindestatuts anzustellen. § 50a lautet:

„Durch Gemeindebeschluß kann der Vorstand ermächtigt werden, höhere Beamte, die in dem Beschlusse mit Namen zu bezeichnen sind, an Stelle von Mitgliedern des Vorstandes oder Vorsteher-Stellvertretern in die Verwaltungskommissionen, Ausschüsse und Deputationen (§§ 46, 50) zu wählen. Die höheren Beamten, für welche diese Ermächtigung erteilt ist, stehen im Sinne der §§ 37 Abs. 7, 40 Abs. 1, Satz 2, 42, 46, 47, 48 und 50 den Mitgliedern des Vorstandes gleich. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil."

Mit der Anstellung ist die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe unserer Anstellungsordnung verbunden. Eine Anrechnung der in anderen Stellungen zurückgelegten Dienstzeit bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Bewerber jüdischen Glaubens, welche eine besondere Befähigung für das Gebiet sozialer Fürsorge nachweisen können, wollen Meldungen bis zum **15. August d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstand einreichen. Über Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Berlin N. 24, Oranienburger Straße,
den 16. Juli 1917.

Vorstand der jüdischen Gemeinde.

Geschäftsführer

zu baldigem Eintritt von einer **kriegswirtschaftlichen Vereinigung in Berlin** gesucht. Nationalökon. Vorbildung, gewandter Stil und sicheres Auftreten Bedingung, einige Kenntnis des Wesens der Beamten-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen erwünscht. Militärfreie Bewerber wollen unter Aufgabe von Referenzen Mitteilungen über ihre bisherige Beschäftigung und ihre Gehaltsansprüche einsenden unter **V. S. 24** an **Duncker & Humblot, Leipzig, Dresdener Straße 17.**

Gesucht als

Bürovorsteher

männliche oder weibliche mit bürotechnischen Aufgaben wohl vertraute Kraft für größere soziale Zentralstelle. Bewerbungen unter **H. S. 2585** an **Rudolf Mosse, Hamburg.**

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen und durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen:

Deutschland und Amerika

von

Dr. Siegmund Hellmann

Professor für Geschichte an der Universität München.

Preis: M. —,80.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 2. August 1917. Nummer 44.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Gustav Schmoller und die Sozialreform. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 861

Allgemeine Sozialpolitik 866
In das vierte Kriegsjahr.
Ernst Bassermann †.

Vaterländischer Hilfsdienst . . . 867
Schutz der Frauenarbeit in der Kriegsindustrie.
Die Stellung der Fabrikpflegerin.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 868
Die Verwendung von Kriegsteilnehmern im preußischen Gewerbeaufsichtsdienst.
Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte in Österreich-Ungarn.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 868
Neue Erweiterungen der Familienunterstützung.

Rechtsfragen 869
Ergänzungswahlen zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.
Kohlennot und Betriebsunterbrechung.
Teuerungszulagen vor Gericht.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 870
Der Deutsche Industrieschutzverband (Sitz Dresden).
Eine Vereinigung tarifreier Druckereien.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 870
Eine Lohnbewegung im Holzgewerbe.
Die Stimmung der englischen Arbeiter.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 872
Das Unterstützungswesen der Arbeiterverbände in der Kriegszeit. Von Arbeitersekretär Fr. Kleeis, Halle a. S.
Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 875
Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Juni.

Wohnungs- und Bodenfragen . 875
Eine Erweiterung der Befugnisse der Einigungsämter zum Schutze der Mieter.
Die Hessische Siedlungs-Gesellschaft.

Literarische Mitteilungen 876

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Gustav Schmoller und die Sozialreform.

Als es sich im Jahre 1881 darum handelte, Schmoller von Straßburg nach Berlin zu berufen, hatte der Minister von Puttkamer, in dessen Hand die Ausführung des Sozialistengesetzes lag, starke Bedenken dagegen, ob es nicht gemeingefährlich sei, neben Adolf Wagner einem zweiten Kathedersozialisten einen Lehrstuhl an der Universität einzuräumen. Es bedurfte erst des Einschreitens einer höheren Instanz — Bismarck hatte schon 1875 zu Schmoller geäußert, er sei auch Kathedersozialist! —, um den großen Gelehrten für die Reichshauptstadt zu gewinnen. Und 15 Jahre später sogar erging noch einmal eine Warnung gegen die gemeingefährlichen Lehren der Schmoller und Wagner von hochragender Stelle in die Welt: Frhr. von Stumm, der sich rühmte, den Kaiser „scharf gemacht" zu haben, schüttete im Herrenhause die Schalen seines Zorns über die Propheten der sozialpolitischen Irrlehren aus. Die Universität Berlin antwortete darauf mit der Wahl Schmollers zum Rektor für das Jahr 1897/98. Auch heute noch fehlt es ja nicht an Groll und Feindschaft gegen die Sozialreform, aber der Weltkrieg hat ihre Rechtfertigung in einem Maße erbracht, daß wir von ihrem vollen Siege sprechen dürfen. Der Kaiser in seinen Kundgebungen, die Regierungen in ihren Maßnahmen, die Parlamente in ihren Entschließungen, die öffentliche Meinung in ihrer Überzeugung bekennen sich zur Sozialreform als einer Staatsnotwendigkeit, die bis in ihre letzten Folgerungen durchgeführt werden müsse; „denn die Entwicklung steht nicht still!"

Diesem Siege sozialpolitischer Gedanken und Grundsätze in Deutschland ist Gustav Schmoller Bannerträger gewesen. Und er war der erste unter den Männern der bürgerlichen Wissenschaft, der dies Banner erhoben hat. „Es sind jetzt gerade 50 Jahre her, ich war eben junger Professor in Halle geworden" — so erzählte er selbst in einer großen öffentlichen Versammlung im Mai 1914 —, „daß ich meine Stimme zum erstenmal sozialpolitisch erhob in vier Artikeln über die Arbeiterfrage in den Preuß. Jahrbüchern (1864). Da habe ich Arbeiterschutzgesetzgebung, freies Gewerkschafts- und Genossenschaftswesen, Wohnungsreform und alles Derartige gefordert. Aber ich war im großen und ganzen neben wenigen Freunden ein Prediger in der Wüste; Brentano war noch nicht aufgetreten, Schäffle und Wagner hatten noch nichts Sozialpolitisches geschrieben. Es galt, den Kampf auf der einen Seite gegen den Sozialismus und auf der andern Seite gegen das Manchestertum, gegen rechts und links eine gesunde Sozialreform zu fordern. Leicht ist es nicht gegangen." Aber, fügen wir hinzu, die Kämpfe sind wahrlich nicht vergeblich gewesen — zum Heil von Vaterland und Volk!

Schmollers Lebensgang führte ihn früh schon zur Erkenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse der kleinen Leute. In seines Vaters Amtsstube in Heilbronn sah er die Angehörigen der verschiedensten Berufe in Stadt und Land; in Calw, der damals gewerbereichsten Stadt Württembergs, verbrachte er regelmäßig die Ferien bei seinen Großeltern. So trat er der Tätigkeit, aber auch den Nöten der Handwerker, Fabrikarbeiter, der Bauern, der Unternehmer schon in seiner Kindheit und Jugend näher, weil er das Glück hatte, in kleineren Gemeinwesen aufzuwachsen, wo der Zusammenhang der Bewohner fester und inniger ist. Gleichzeitig aber hatte er auch Einblick in die Einrichtung, Gesetzgebung und Verwaltung eines mittleren, wohlgeordneten Staates, in dessen Gang und Entwicklung Wohl und Wehe der Stände und Berufe unlösbar eingegliedert waren. Auf der Universität hat er, so bekennt er selbst, eigentliche Nationalökonomie nicht viel getrieben, Philosophie, Geschichte, Staatswissenschaft zogen ihn an. Seine Forschungen wandten sich dann der Geschichte und dem Zustande des Kleingewerbes zu. Später lernte er als Stadtverordneter in Halle das Leben einer aufsteigenden industriellen Großstadt genau kennen. Seine Studien über die preußische Verwaltungsgeschichte zeigten ihm die großen Hohenzollernfürsten als avoués des gueux, als Hort der Armen und Bedrängten. Die 50 er und 60 er Jahre waren in Deutschland die Zeit starker Fortschritte des Verkehrs und der Technik, eine tiefgreifende Umwälzung im Gewerbewesen vollzog sich, der Großbetrieb stieg auf, 1865 gab Preußen die Bergfreiheit, 1868 kam die Gewerbefreiheit. Ein Vorwärts- und Aufwärtsdrängen riß alle Hemmungen und Schranken zu Boden. Aber damit entstand auch ein Proletariat mit seinem Elend und seiner Not, in die Arbeitermassen drang eine starke Gärung, Lassalle und Marx warben Anhänger, die Klassengegensätze verschärften sich. Die herrschende Volkswirtschaftslehre aber sah im Gehen- und Geschehenlassen das alleinige Heil.

Da erhob Schmoller seine Stimme in den erwähnten Aufsätzen: „Der wahre Fortschritt auch im ökonomischen Leben hängt von seinem Zusammenhang mit den übrigen Lebensgebieten und Zwecken, von der gesamten ethischen Kultur ab.“ Es komme im wesentlichen darauf an, den Arbeiterstand intellektuell, moralisch, technisch zu heben, Staats- und Selbsthilfe müßten in dieser Aufgabe zusammenwirken; der Staat müsse die Notleidenden schützen, die Ungebildeten erziehen, die Nichtbesitzenden gegen den Egoismus beschirmen, die Möglichkeit weiteren Erwerbs und höherer Bildung sichern. Nötig sei Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Organisierung der Arbeiter, Arbeiterschutz, Besserung der Wohnungsverhältnisse, Förderung des Versicherungswesens, Fabrikordnungen, Gewerbeaufsicht mit staatlichen Beamten, auch mit weiblichen, Genossenschaften. — Diese in schwungvoller, von tiefer Überzeugung beseelten Darstellung vorgetragenen Forderungen des 26jährigen Professors in Halle waren das Signal der bürgerlichen Sozialreform, das bald Freunde und Genossen auf den Plan rief, aber auch heftige Gegner. In Wort und Schrift ging die Fehde zwischen den Manchesterleuten und den Kathedersozialisten, wie sie Oppenheim nannte, Jahre hindurch. Der Deutsch-Französische Krieg unterbrach sie nur kurz, nach dem Frieden lebte sie neu auf. Im Taumel der Gründerzeit, als Habgier und Spekulation alle Dämme zerrissen, als auch die Regierung die kapitalistischen Leidenschaften begünstigte, da schlossen sich die Freunde der Sozialreform zusammen und begründeten den „Verein für Sozialpolitik“.

In Schmollers Hause zu Halle fanden hierfür die ersten Besprechungen im engsten Kreise statt. Am 6. Oktober 1872 war die vorbereitende Gründungsversammlung in Eisenach. Schmoller hielt die Eröffnungsrede: Es gelte eine Basis zu finden für die Reform unserer sozialen Verhältnisse. Eine starke Staatsgewalt müsse mit gerechter Hand die Schwachen stützen, die unteren Klassen heben. Die Lebensbedingungen der meisten Arbeiter verhinderten ihren sittlichen und wirtschaftlichen Fortschritt. Die Kluft in Gesittung und Bildung, Anschauungen und Idealen, die durch unser Volk gehe, sei eine große Gefahr, darum sei die Teilnahme der Massen an allen höheren Gütern der Kultur, an Bildung und Wohlstand eine Notwendigkeit für das Gedeihen des Staates. An diese Eröffnungsrede, die Grundlinien und Ziele des neuen Vereins aufzeichnete, schlossen sich drei Referate: Brentano sprach über Fabrikgesetzgebung und Arbeiterschutz, Schmoller über Gewerkschaften und Arbeitseinstellungen, Engel über Wohnungsnot. Damit war für die Zukunft die Richtung des Vereins festgelegt: die Arbeiterfrage im weitesten Sinne war sein Forschungsgebiet. Zwar haben sich im Laufe der vier Jahrzehnte eine neue Provinzen angegliedert, aber das wichtigste Stammland blieb die Sozialpolitik für die Arbeitermassen: Koalitionsrecht, Arbeitsvertrag, Fabrikgesetzgebung, Arbeiterausschüsse, Sozialversicherung, Heimarbeit, Handwerkerfrage, Landarbeiter, Seeleute, Einigungswesen, Arbeitsämter, Arbeiterkammern, Arbeiterkassen, Wohlfahrtseinrichtungen, Bildungswesen, Wohnungsnot. Hatte Schmoller von Anfang an maßgebenden Einfluß im Verein, so übernahm er auch nach außen hin im Jahre 1890 die Führung, die er bis zuletzt beibehielt. Er hat einmal in der Eröffnungsrede einer Tagung bescheiden gesagt, der Verein wolle nur die Geschehnisse der Zeit mit seinen Forschungen und Schriften wie der Chor der antiken Tragödie begleiten. . . . Der Verein hat unendlich viel mehr getan: seine Arbeiten haben die Sozialreform in Gesetzgebung und Verwaltung vorbereitet, auf feste Grundlagen gestellt, der öffentlichen Meinung vertraut gemacht.

Wie tief der Eindruck der Gründung des Vereins für Sozialpolitik war, kann man ermessen an einem nicht lange nachher entbrennenden literarischen Kampf, der noch heute, nach 40 Jahren, mit frischester Unmittelbarkeit auf den Leser wirkt. Schmoller, damals eine Zierde der neubegründeten deutschen Universität Straßburg, hatte 1874 in Berlin vor einer größeren Hörerschaft einen Vortrag über „die soziale Frage und den preußischen Staat“ gehalten, in der er die wichtigsten Gedanken seiner Eisenacher Rede darlegte: In politischer und rechtlicher Beziehung sei der Arbeiter gestiegen, in wirtschaftlicher und sozialer nicht. Nun müsse eine starke soziale Reformgesetzgebung einsetzen. König, Beamtentum, Parlament müßten sie heraufführen, um den Arbeiterstand zu heben, ihm bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Das sei eine Tat der Gerechtigkeit. Gegen diese Rede wandte sich v. Treitschke in einer leidenschaftlichen Entgegnung, die sich auf dem Satze aufbaute: Die Scheidung eines herrschenden und eines dienenden Standes sei Grundbedingung aller Kultur. Darauf erwiderte Schmoller in einem offenen Sendschreiben: „Der soziale Fortschritt besteht wesentlich darin, daß das Prinzip der Gerechtigkeit Herr wird über die bloße Gewalt.“ Und er hatte die Genugtuung, daß ihm nicht nur die öffentliche Meinung überwiegend beistimmte, sondern später auch Treitschke selbst, der ihm bis zu seinem Tode 1896 in enger Freundschaft verbunden blieb.

Schmollers sozialpolitisches Glaubensbekenntnis finden wir im zweiten Teil seines „Grundriß“, der Summe seines Lehrens und Lebens, die er in vorgerückten Jahren gezogen hat; an einer Neuauflage hat er bis zuletzt gearbeitet, sie liegt handschriftlich fertig vor, und wir dürfen auf ihre Veröffentlichung in nicht zu langer Frist hoffen. Nur wenige markige Sätze seien hier mitgeteilt — als Probe seiner Anschauungen. „Die Monarchie nebst ihren Organen und die Arbeiterwelt — so schreibt er — stellen die lebendigsten politischen Kräfte Deutschlands dar, denen gegenüber die alten Parteien wohl die Mehrheit, aber auch die gesättigten trägeren Elemente des Staatslebens bilden.“ Vom Staate verlangt er Schutz der Schwachen, insbesondere der Frauen, Jugendlichen, Kinder. „Überall hat mit der Zeit sich die Reduktion der gewerblichen Arbeitszeit, die Wiederherstellung der Sonntagsruhe, die Einschränkung der Nachtarbeit auf ein vernünftiges Maß als ein großer sozialer Fortschritt, als ein Mittel zur Hebung der Gesundheit, Gesittung und Lebenshaltung erwiesen.“ Die Durchführung der Sozialversicherung bedeutet ihm „eine weltgeschichtliche Wendung im Sinne einer Korrektur der sogenannten kapitalistischen Volkswirtschaft“. Er fordert öffentliche oder gemeinnützige Arbeitsnachweise mit paritätischer Besetzung. „Es gibt keine wichtigere wirtschaftliche Frage als die des Arbeitsverhältnisses, an ihr hängt die Zukunft unserer Gesellschaftsordnung.“ Der Geist, der in dem neu geregelten Arbeitsverhältnis wehen soll, „ist das Gesamtinteresse beider Teile und das Gemeinwohl; es sind die Ideen der Gerechtigkeit und der sozialen Pflichterfüllung, es ist die Absicht der friedlichen Versöhnung und der sozialen Erziehung, die mehr oder weniger in ihnen zum Ausdruck kommen. . . . Die Sicherheit der Arbeiterexistenz verbessert sich, die Möglichkeit einer Hebung der Lebenshaltung wächst; die wirtschaftlichen und technischen Eigenschaften der Arbeiter werden günstig beeinflußt“. Diesen Geist findet er in den Tarifverträgen mit ihren Schlichtungseinrichtungen. Er empfiehlt Einigungsinstanzen bis hinauf zu einem Reichseinigungsamt, nicht minder die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Arbeitskammern. So wenig hold er Arbeitseinstellungen ist, so verkennt er ihren Wert nicht als letzte Waffe für die Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen.

Größte Bedeutung legt er der Freiheit des Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrechts bei: „Die Arbeiter bedürfen heute eines ausgebildeten Vereinswesens; nur durch ein solches werden sie dem heutigen Staate richtig eingefügt, mit der Regierung und den Unternehmern versöhnt. All das wird aber durch eine kurzsichtige Unterdrückungspolitik verhindert.“ Und an einer anderen Stelle: „Die selbstbewußte Organisation des Arbeiterstandes an sich ist der Ausdruck der weltgeschichtlichen Tatsache, daß die Menschheit eine Kulturhöhe erreicht hat, wie nie früher, eine Kulturhöhe, die auch die unteren Klassen nicht mehr zum passiven Fußgestell der oberen, sondern zu einem selbstbewußten aktiven Gliede des Gesamtorganismus machen will und kann.“ Immer wieder betont er die Wichtigkeit, die Bildung der Massen zu heben; in dem Mangel einer zureichenden Volksbildung sieht er eine noch größere Gefahr als in den Gegensätzen des Besitzes. „Es gibt nur eine Wahl: entweder man drückt die ganze Arbeiterwelt wieder auf das Niveau von rechtlosen Sklaven und Hörigen herab, und das ist unmöglich, oder man erkennt sie als gleichberechtigte Staatsbürger an, hebt ihre geistige und technische Bildung, läßt sie sich dann aber auch organisieren, räumt ihnen den Einfluß ein, den sie brauchen, um ihre Interessen zu wahren.“ Unternehmer müssen die Arbeiterorganisationen anerkennen, mit ihnen verhandeln und dabei den Arbeitervertretern so höflich begegnen, wie es Käufer und Verkäufer auf dem Markt zu tun pflegen. Überall müssen die Arbeiter als freie Staatsbürger im Sinne der Rechtsgleichheit mit Achtung behandelt werden.

Diesen Lehren war er ein halbes Jahrhundert hindurch wahrhaft ein „Professor", ein Bekenner und Verkünder. In Halle, Straßburg und Berlin hat er sie in seinen Vorlesungen jahraus jahrein vorgetragen, in zahllosen Reden und Aufsätzen der Öffentlichkeit dargeboten. Zehntausende von Männern und Frauen haben sie, mit jener Kraft gesprochen, die tiefste Überzeugung der Wahrheit verleiht, von seinen Lippen gehört und in sich aufgenommen. Sering hat einmal von Schmoller als Lehrer gesagt: „Was er seinen Hörern und Schülern mitgab, sind vor allem ethische Werte: Begeisterung für die Wissenschaft, innere Befreiung von allen Klasseninteressen, Empfindung für soziale Gerechtigkeit, zu der die historische Betrachtung der Dinge erzieht." So hat dieser Professor — von allen seinen Würden und Ehren war ihm dieses Amt und dieser Name der teuerste — auf Geschlechter der Gebildeten erziehend im Sinne der Sozialreform gewirkt, und sein Einfluß auf die Lebensanschauung und Weltauffassung, die das Tun und Lassen bestimmen, ist für diejenigen Schichten, die in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung die Geschicke unseres Volkes zu führen haben, weit und tief reichend. Ihm war vergönnt, „ein Geschlecht von Schülern heranzuziehen, das Verständnis besitzt für die sozialen Pflichten unserer Zeit" (Graf Posadowsky), er hat „tiefgreifende Wirkungen auf unsere soziale Entwicklung geübt" (v. Bethmann Hollweg); „allen, die soziale Reformen in historischem Sinne erstreben, ein Führer" (Paulsen), war er „erfolgreicher Verkünder des sozialen Imperativs" (Althoff) „für Wissenschaft und Vaterland" (Brentano).

Große sozialpolitische Bewegungen und Organisationen, auch außerhalb des Vereins für Sozialpolitik, haben in Schmoller ihren Anreger und Mitbegründer gefunden. Der Wohnungsreform hat er durch seinen packenden Aufruf an die Nation Mitte der 1880er Jahre einen starken Anstoß gegeben. Ein 1897 auf dem Evangelisch-Sozialen Kongreß gehaltener Vortrag über den neuen Mittelstand hat den Bestrebungen der kaufmännischen und technisch-industriellen Angestellten eine feste wissenschaftliche Grundlage gebaut. Als die von Kaiser Wilhelm II. 1890 einberufene Internationale Arbeiterschutzkonferenz nicht weiter als bis zu frommen Wünschen gelangte, vereinigte Schmoller in seiner Hand die Fäden, die von Deutschland nach der Schweiz, Holland, Belgien, Österreich und anderen ausländischen Staaten liefen, und unter seinem Vorsitz fanden Anfang Oktober 1897 in Brüssel die Besprechungen statt, die die Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz einleiteten. Lebhaften Anteil nahm er an der Errichtung der Sozialen Praxis G. m. b. H. und des Bureau für Sozialpolitik, und unserem Blatte ist er stets nicht nur ein treuer Freund und Anwalt, sondern auch in früheren Jahren hochgeschätzter Mitarbeiter gewesen; der Nachruf auf Bismarck, den er in der Soz. Praxis veröffentlicht hat, war von klassischer Größe der Linienführung. Als es sich um die Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform handelte, fanden wir bei ihm weisen Rat und tatkräftige Hilfe; er hat bis zuletzt dem Ausschuß der Gesellschaft angehört, und noch vor wenigen Monaten besuchte der fast 79jährige die sozialpolitischen Abende der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform und beteiligte sich an der Aussprache. So haben wir vor allen anderen ihm Treugesinnten Grund, ihm unsere tiefste Dankbarkeit zu bezeugen als dem „Bahnbrecher der sozialen Reform" (Frhr. v. Berlepsch).

Schmoller hat sich selbst oft einen unverbesserlichen Optimisten genannt. Er war tief durchdrungen von dem Glauben, daß die großen Ideen des Fortschritts und der Menschenwürde die Welt beherrschen und den Endsieg davontragen. Diese Überzeugung hat ihn auch im Weltkriege nie verlassen; so schwer ihn auch die über unser Volk verhängte Prüfung bedrückte, immer wieder rang er sich zur festen Hoffnung, zur sicheren Erwartung durch, daß Deutschland aus diesen Erschütterungen seines Daseins geläutert und kraftvoll zu neueren, edleren Formen des Lebens hervorgehen würde. Dieser reine Glaube an das Gute und Edle war so tief in ihm gewurzelt, daß er ebenso gerecht und milde gegen jede anders gerichtete Ansicht, wenn sie nur ehrlicher Überzeugung entsprang, als scharf und schroff gegen alles Niedrige und Falsche war, das sich unredlich aufputzte. Sonst der Vermittlung und Versöhnung geneigt, war er unbeugsam in seiner Wahrhaftigkeit und Geradheit, wo er gegen Unrecht kämpfte. Immer war er hilfsbereit mit Rat und Tat; wie vielen der Jüngeren hat er die Wege gewiesen und bereitet, wie vielen der Älteren aus der Fülle seiner Erfahrung und Weisheit Beistand geleistet. In der abgeklärten Ruhe seines Greisenalters hielt er fest an den Idealen seiner Jugend- und Mannesjahre; Der Würde der Wissenschaft und dem Fortschritt der Sozialreform galt sein Dasein, er hat sie nicht nur gelehrt, er hat sie auch gelebt. Was er uns, der Schar seiner Jünger und Verehrer, gewesen ist, vermögen wir nur durch die Nachfolge auf den von ihm vorgezeichneten Bahnen in Treuen zu erweisen. Wir haben von ihm ein reiches Erbe überkommen und wollen es erwerben, um es zu besitzen und unserm Volke zu geben. Jedes Streben, jeder Fortschritt in der Sozialreform Deutschlands bleibt verbunden mit dem Namen Gustav Schmoller.

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozialpolitik.

In das vierte Kriegsjahr

tritt das deutsche Volk mit seinen Verbündeten ein „zum Frieden bereit, zum Kampfe entschlossen". Unsere Feinde wollen nichts von Frieden wissen, sie reden nur von Unterwerfung und Vernichtung. Sie wollen kerndeutsches Gebiet dem Reiche rauben, nicht nur auf dem Straßburger Münster, sondern auch auf dem Kölner Dom soll die Trikolore wehen. England will deutschen Gewerbefleiß und Handel vernichten, jeder Deutsche, Mann, Frau und Kind, soll für die feindlichen Mächte Frondienste leisten, eine nach Hunderten von Milliarden zählende Entschädigung soll das deutsche Volk zu Boden drücken, „Deutschland soll niemals wieder sein Haupt erheben" (Minister Runciman im Unterhaus). Nun müssen, trotz aller Friedensbereitschaft Deutschlands, die Waffen entscheiden, ob es den Feinden gelingt, das deutsche Volk in Sklaverei zu zwingen. Getrost dürfen wir auf die Festigkeit unserer Fronten, die Schwungkraft unserer Truppen, die rastlose Arbeit unserer Flotte vertrauen: niemals werden die Feinde uns mit den Waffen besiegen. Aber auch im Innern halten wir Stand; so knapp auch die Nahrungsmittel sind, sie reichen zum Unterhalt aus: auszuhungern ist Deutschland nicht. Auch nicht in den für Krieg und Kriegswirtschaft notwendigen Rohstoffen. Und ebensowenig wird es uns an Geldmitteln fehlen, die nächste Kriegsanleihe wird den Beweis liefern. All das wissen unsere Feinde auch. Aber sie hoffen auf innere Unruhen, Streiks, Aufstände, Revolution. Nie sind die Deutschen überwunden worden, wenn sie einig waren. Deßhalb soll unsere Zwietracht den Feinden den Sieg zuwenden, den sie selbst nicht erringen können. Das wird nicht geschehen. Täglich und stündlich müssen sich alle Parteien und Klassen, insbesondere Arbeitgeber und Arbeiter vor Augen halten, welches Los über Deutschland verhängt wird, wenn innerer Zwist die Widerstandskraft schwächt und bricht. Alle Nöte und Entbehrungen der Gegenwart sind klein gegen das Elend, wenn die Feinde uns das grausame Joch ihres Vernichtungswillens aufdrücken könnten. Die Regierungen aber sollen eingedenk sein, daß ihr Amt getragen sein muß von dem Willen des Volkes, daß sie nicht für die Reichen und Großen, sondern für die Armen und Leidenden zu sorgen haben, daß die innere Einheit und Kraft des Reichs beruht auf Gerechtigkeit, sozialem Fortschritt und Freiheit. So treten wir in das vierte Kriegsjahr ein mit der Losung: „Allen Gewalten zum Trutz sich erhalten!"

Ernst Bassermann †. Nach längerem Leiden ist der Führer der nationalliberalen Partei, Ernst Bassermann, gestorben. Wir beklagen nicht nur den Verlust eines Mitglieds des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform, zu deren Begründern er zählte, sondern vor allem den Vorkämpfer einer gesunden Sozialpolitik in den Reihen seiner Parteigenossen. Wir erinnern uns, welches Aufsehen es machte, als Bassermann Mitte Dezember 1898 im Reichstag im Namen seiner Fraktion eine Beschleunigung und Erweiterung sozialer Reformen forderte:

Er verlangte ein Reichsarbeitsamt, eine gemeinsame Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter, den Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage, Einigungsämter, eine organische Reform der Sozialversicherung unter Einbeziehung der Hinterbliebenenversorgung, Arbeitslosenfürsorge, Verstärkung des Arbeiterschutzes, ein Reichswohnungsgesetz, volle Wahrung des Koalitionsrechts, Bewegungsfreiheit der Berufsvereine. Pflicht der Parteien sei es, im Kampfe zwischen Unternehmern und Arbeitern volle Gerechtigkeit walten zu lassen; denn die Zufriedenheit der Unternehmer könne im Staate nicht ausschlaggebender Gesichtspunkt sein. Wichtiger sei es,

in dem Arbeiter das Gefühl erstarken zu lassen, daß sie „durch Mitwirkung der Regierung und der bürgerlichen Parteien imstande sind, in den menschenwürdigen Zustand zu gelangen, der den Arbeitern ebenso zukommt wie den anderen Klassen".

Die Rede war eine Tat, — denn sie fiel in die Zeit einer sozialpolitischen Reaktion, die wenige Jahre nach den Arbeitererlassen des Kaisers von 1890 unter dem Einfluß der Schwerindustrie eingesetzt hatte und ihren Höhepunkt in der sog. „Zuchthausvorlage" erreichte. Es ist Bassermanns bleibendes Verdienst, daß er damals mit großer Tatkraft und voller Klarheit seiner Partei den Weg zu einer freiheitlichen Richtung der Arbeiterpolitik gewiesen hat. An allen Fortschritten auf diesem Wege hat er persönlich Anteil genommen. Und wenn er manches später nicht hat verhindern können, weil die Einflüsse der Scharfmacher und der Agrarier in einem Teil der Partei Macht gewannen, so ist Bassermann für seine Person doch seinen sozialpolitischen Überzeugungen treu geblieben. In fast all seine Reden auf Parteitagungen flocht er ein Bekenntnis zur Sozialreform ein. Das wird bei uns unvergessen bleiben.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Schutz der Frauenarbeit in der Kriegsindustrie.

Die Kaiserin hat an den Chef des Kriegsamts, General Groener, ein Schreiben gerichtet, in welchem sie ihre „größte Bewunderung und Anteilnahme" ausspricht für die Tausende von Frauen und Mädchen, die sie in ihrer „aufopferungsvollen Arbeit" in den kriegswirtschaftlichen Betrieben gesehen hat. Nachdem kurz auf die bisherige Fürsorgearbeit des „Nationalen Ausschusses für Frauenarbeit im Kriege" hingewiesen wurde, wendet sich das Schreiben zu den Maßnahmen, die dazu dienen sollen, Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Frauen und Kinder mit allen Kräften zu fördern:

„Die Organisationen allein werden jedoch nicht imstande sein, die hierfür notwendigen Arbeiten in genügendem Umfange zu unterstützen, besonders nicht der Schwierigkeiten Herr zu werden, die bei der Beschaffung von Lebensmitteln, Bezugsscheinen aller Art, Abhebung von Kriegsunterstützungen und ähnlichem die Frauen neben ihrer kriegswirtschaftlichen Arbeit schwer belasten.

Tausende, die jetzt fern von ihrer Heimat arbeiten müssen, finden nur notdürftigste Unterkunft, in der sie nicht selten gesundheitlichen und sittlichen Gefahren ausgesetzt sind; andere haben täglich auf dem stundenlangen Wege zur Arbeit unter den großen Unzuträglichkeiten unzulänglicher Beförderung zu leiden.

Als Protektorin des „Nationalen Ausschusses für Frauenarbeit im Kriege" lege Ich hohen Wert darauf, daß die Bestrebungen Euerer Exzellenz, alle überflüssigen Lasten für die arbeitenden Frauen auch auf diesen Gebieten zu vermeiden, in jeder Weise unterstützt werden.

Euere Exzellenz werden Mittel und Wege finden, um in Gemeinschaft mit den beteiligten Lieferungsverbänden den Ausgabeort und die Ausgabezeiten für Lebensmittel, Lebensmittelkarten und Bezugsscheine, für Kriegsunterstützung usw., unter Anpassung an die Arbeitszeiten der Frauen — besonders auch mit Rücksicht auf die Nachtschicht — so regeln zu lassen, daß die Zeit und Kraft der Frauen geschont wird.

Ebenso werden die zur Linderung der Kriegsnöte unermüdlich tätigen Kreis- und Gemeindebehörden sicherlich den segensreichen Bestrebungen des Kriegsamtes, die Wohnungs- und Transportverhältnisse der arbeitenden Frauen in jeder Weise zu fördern, ihre volle Unterstützung zuteil werden lassen, und z. B. gern dazu beitragen, daß durch Belieferung der Firmen mit rationierten Lebensmitteln den Frauen der Einkauf auf der Arbeitsstätte ermöglicht wird.

Ihnen werden sich die deutschen Unternehmer zugesellen, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der in ihren Werken tätigen Frauen zu erleichtern, sie körperlich und seelisch widerstandsfähig zu erhalten.

Von ausschlaggebender Bedeutung sind hierfür die von Euerer Exzellenz empfohlenen Mittel: Einstellung von Fabrikpflegerinnen, Schaffung einwandfreier Wohngelegenheiten, guter Speise- und Aufenthaltsräume, Anbringung von Hebe- und Transportvorrichtungen usw. . . . Insbesondere erhoffe Ich auch eine verständnisvolle und tatkräftige Förderung aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinderfürsorge."

Zum Schluß spricht die Kaiserin die Hoffnung aus, daß es dank aller dieser Maßnahmen gelingen möge, trotz der Schwere der Zeit, dem Vaterlande ein gesundes und starkes Frauengeschlecht und eine zukunftsfrohe Jugend zu erhalten.

Die Stellung der Fabrikpflegerin. In dem Aufsatz über Fabrikpflegerinnen (Sp. 737) war bereits darauf hingewiesen, daß die Stellung der Fabrikpflegerinnen unter Umständen erschwert und ihr Einfluß herabgemindert werden kann, weil sie nicht unabhängig, wie z. B. die Beamten der Gewerbeaufsicht, dem Unternehmer gegenübersteht, sondern in den meisten Fällen eine Angestellte des Arbeitgebers ist. Auf Schwierigkeiten anderer Art, die mit dem im Militär- und Beamtenwesen üblichen Instanzenverhältnis zusammenhängen, läßt ein Erlaß schließen, den das Kriegsamt (Wumba) am 13. Juli veröffentlicht:

„Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß es den Fabrikpflegerinnen bei einigen Dienststellen infolge des einzuhaltenden Instanzenweges sehr erschwert wird, ihre zum Besten der Arbeiterinnen beabsichtigten Vorschläge dem Direktor bzw. Vorstand selbst vortragen zu können. Sowohl nach der Tätigkeitsanweisung als auch nach den Annahmebedingungen ist ein unmittelbarer Verkehr zwischen Direktor (Vorstand) und Fabrikpflegerin (Wohnungsfürsorgerin) vorgesehen. Sie soll eine Vertrauensstellung zwischen den Arbeiterinnen und den Direktoren (Vorständen) einnehmen; hierzu ist es aber unbedingt erforderlich, daß sie jederzeit in unmittelbaren Verkehr mit dem Direktor (Vorstand) treten kann. Ich erwarte mit aller Bestimmtheit, daß in dieser Hinsicht der Fabrikpflegerin (Wohnungsfürsorgerin) jedwede Erleichterung geboten wird, damit ihre Tätigkeit sich so nutzbringend wie möglich gestaltet."

Es wird im Anschluß an den Erlaß die Erwartung ausgedrückt, daß auch die Privatbetriebe der Rüstungsindustrie, soweit die Einstellung von Fabrikpflegerinnen bereits durchgeführt oder noch beabsichtigt ist, diesen Befugnisse geben, die den Forderungen obigen Erlasses entsprechen. Hoffentlich gelingt es überall, unterstützt von der Wumba, das Amt der Fabrikpflegerin so unabhängig und so einflußreich zu gestalten, daß sie in der Lage ist, die ihr notwendig erscheinenden Verbesserungen für die Lage der Arbeiterinnen auch wirklich durchzusetzen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Verwendung von Kriegsteilnehmern im preußischen Gewerbeaufsichtsdienst ist durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe insofern erleichtert worden, als die praktische Vorbildung stärker berücksichtigt wird, auch wenn der sonst vorgeschriebene Ausbildungsgang nicht eingehalten ist.

Kriegsbeschädigte Seeoffiziere können, falls sie den übrigen Anforderungen entsprechen, von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums befreit werden; Kriegsteilnehmer, die die Diplomprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur bestanden haben, können zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst zugelassen und zu Gewerbereferendaren ernannt werden, auch wenn sie nur acht Monate auf einem Hüttenwerk oder in einem verwandten Betrieb oder im Maschinenbau praktisch gearbeitet oder nur ein Jahr lang ein solches Werk ganz oder teilweise geleitet haben. — Kriegsteilnehmer, die die Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker oder die Diplomprüfung als Chemiker an einer technischen Hochschule oder die Habilitation für Chemie oder die Doktorpromotion an einer Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete, bestanden haben, können zugelassen werden, auch wenn sie nur ein Jahr lang den Betrieb einer Fabrik ganz oder teilweise geleitet haben.

Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte in Österreich-Ungarn. Seit längerer Zeit haben sowohl die österreichische als auch die ungarische Regierung der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte ihr besonderes Augenmerk zugewendet. In Österreich ist für diese Zwecke die Arbeitsvermittlung an Kriegsbeschädigte beim Ministerium des Innern mit Landes- und Bezirksstellen, in Ungarn das „Invalidenamt" beim Ministerpräsidium ebenfalls mit zahlreichen Arbeitsvermittlungsstellen bei den ärztlichen Nachbehandlungsanstalten und Kriegsbeschädigtenschulen und mit örtlichen Stellen für die Arbeitsvermittlung gegründet worden. Die Kriegsbeschädigten sollen, durch Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in das Erwerbsleben zurückgeführt, bis zur ersten Lohnzahlung aus staatlichen Mitteln unterstützt und in solche Berufe gebracht werden, die ihren Wünschen und Eignungen sowie ihrem früheren Berufe entsprechen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Neue Erweiterungen der Familienunterstützung. Beim Tode von Kriegsteilnehmern erleiden die Witwen nicht selten dadurch einen Ausfall an ihren Einkünften, daß die Hinterbliebenenrenten niedriger sind als die bis dahin bezogenen

Familienunterstützungen. Bisher konnte dieser Verschlechterung der Lage der Hinterbliebenen nur durch besondere Unterstützung im Wege der ergänzenden Kriegswohlfahrtspflege entgegengewirkt werden, während die Zahlung von Familienunterstützung neben der Hinterbliebenenrente nicht zulässig war. Künftig sollen jedoch Kriegerwitwen neben der Hinterbliebenenrente auch Familienunterstützung für einen noch im Felde stehenden Sohn erhalten können, wenn der Sohn die Mutter bereits vor seinem Eintritt in den Heeresdienst unterstützt hat, und wenn diese durch den Fortfall der Unterstützung des Sohnes nach seiner Einziehung in eine Notlage geraten ist.

Auch für die Unterstützung unehelicher Kinder ist eine Erweiterung beschlossen. Uneheliche Kinder von Kriegsteilnehmern haben Anspruch auf Familienunterstützung, wenn die Unterhaltspflicht des zum Kriegsdienst eingezogenen Vaters festgestellt ist. Bisher war zweifelhaft, ob dieser Anspruch auch dann geltend gemacht werden könnte, wenn sich der Vater durch eine vom Vormundschaftsgericht genehmigte Abfindung (§ 1714 BGB.) von der laufenden Unterhaltspflicht befreit hatte. Nunmehr hat sich der Reichskanzler damit einverstanden erklärt, daß den unehelichen Kindern bei vorliegender Bedürftigkeit Familienunterstützung auch in solchen Fällen gewährt werden kann.

Rechtsfragen.

Ergänzungswahlen zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist während des gegenwärtigen Krieges dreimal durch Bundesratsverordnung verlängert worden, zuletzt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß eine während des Krieges vorgenommene Wahl wegen der Einberufung einer großen Zahl der Wahlberechtigten zu den Fahnen kein getreues Bild von dem Willen der gesamten Wählerschaft geben würde. Inzwischen sind aber Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß an manchen Orten kaum noch genügend Beisitzer und Stellvertreter vorhanden sind, so daß die Besetzung der Kammern nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Hier will ein dem Reichstage zugegangener Gesetzentwurf über die Ergänzung der Beisitzer zu den Gewerbe-, Kaufmanns- und Innungs-Schiedsgerichten während des Krieges Abhilfe schaffen. Eine Ergänzung der Beisitzer soll herbeigeführt werden können, soweit dafür ein Bedürfnis vorhanden ist.

Ob ein Bedürfnis vorhanden ist, soll die höhere Verwaltungsbehörde, bzw. bei Innungs-Schiedsgerichten die Aufsichtsbehörde der Innung, entscheiden. Wird es anerkannt, dann sollen Ersatzmänner von der zuständigen Kommunalverwaltung entsprechend der Vorschrift im § 18 des Gewerbegerichts-Gesetzes gewählt werden. Für die Berg-Gewerbegerichte und die auf Grund von Landesgesetzen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen nach § 85 des GGG. fortbestehenden Gewerbegerichte soll die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Zahl von Beisitzern ernennen. Für die Innungs-Schiedsgerichte wird die Ernennung durch die Aufsichtsbehörde vorgeschlagen.

Kohlennot und Betriebsunterbrechung. Mehr als manche Streikbewegung bedroht mangelnde Vorsorge in der Kohlenbeschaffung die Aufrechterhaltung kriegswichtiger Betriebe. Das Kammergericht hat, den „Bl. f. Rechtspfl." zufolge, entschieden, daß, wo solche Vorsorge fehlt, die Kohlenknappheit bzw. die Schwierigkeit der Heranschaffung im Winter keine ausreichende Entschuldigung bei Nichterfüllung von Mietsverträgen ist, in denen die Überlassung von Heizung und Dampf vorgesehen ist. Das Kammergericht führte gegenüber der Berufung auf § 275 BGB. aus: Die Vermieterin mußte schon vor Eintritt des Winters die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um dauernd ausreichenden Heizstoff, insbesondere eine ausreichende Anfuhr von Kohlen zu sichern. Nach ihrer eigenen Angabe könnten ihre Lager nur etwa 500 Zentner Kohlen fassen, welche nur für 14 Tage reichten und, wenn dieser Vorrat zu Ende ginge und Platz für eine neue Lieferung im Keller war, wurden wieder 500 Zentner bestellt. Bei einer solchen Einrichtung des Betriebes mußte schon eine nur kurze Zeit dauernde Störung der Bezugsmöglichkeit der Kohlen eine Unterbrechung der Wärme- und Dampflieferung zur Folge haben. Mit solchen Möglichkeiten mußte die Vermieterin aber schon in Friedenszeiten rechnen, da auch da schon Störungen im Bergwerksbetrieb, Eisenbahnverkehr oder in der Abfuhr erfolgen und die Lieferung von Kohlen unterbrechen konnten. Noch näher lag die Gefahr beim Abschlusse des Mietvertrages während des zweiten Kriegsjahres. Wenn unter solchen Umständen die Vermieterin sich trotz ihrer unzureichenden Vorkehrungen zur ununterbrochenen Lieferung von Heizung und Dampf verpflichtet, so trifft sie ein Verschulden und sie muß die Folgen ihrer ungenügenden Vorbereitung vertreten. Über den plötzlichen Kohlenmangel im Januar und Februar 1917 hätte sie hinwegkommen können, wenn sie sich rechtzeitig ausreichende Vorräte an Kohlen gesichert hätte.

Teuerungszulagen vor Gericht. Mit eingeklagten Teuerungszulagen hatten sich letzthin das Berliner Kaufmannsgericht und das Gewerbegericht in Freiburg i. Br. zu befassen. In dem Berliner Fall handelte es sich darum, daß ein Buchhalter mit 160 *M* Gehalt seit März 1917 eine Teuerungszulage von monatlich 30 *M* bezog, die ihm, als er später erkrankte, sofort wieder vorenthalten wurde. Der Arbeitgeber erklärte, die Zulage sei eine freiwillige Leistung gewesen, die er jederzeit widerrufen könne. Die 2. Kammer des vom Buchhalter angerufenen Kaufmannsgerichts bestritt dies und verurteilte den Geschäftsinhaber. Die Begründung lautete, derartige vorbehaltlos gewährte Teuerungszulagen seien genau so wie Gehaltszulagen zu bewerten. Selbst wenn man aus dem Zusatz „Teuerung" eine Bedingung noch herleiten wolle, könne dies höchstens die sein, daß die Zulage nur bis zur Behebung der Teuerung gewährt werden solle. Von dieser Behebung könne doch aber keine Rede sein. — In dem Falle, der das Gewerbegericht Freiburg i. Br. beschäftigte, handelte es sich darum, ob der § 100 q der Gewerbeordnung Innungsbeschlüsse, eine Teuerungszulage zu gewähren, verbiete. Eine Zwangsinnung hatte beschlossen, die ihr angehörenden Mitglieder sollten 2 *M* wöchentlich Teuerungszulage den bei ihnen beschäftigten Gehilfen gewähren. Ein Meister, der dem Beschluß unter Berufung auf § 100 q nicht nachkam, wurde vom Gewerbegericht zur Nachzahlung der Zulage verurteilt, als ein Gehilfe die letztere eingeklagt hatte. Das Gericht begründete diese Entscheidung mit der Feststellung, § 100 q verbiete nur Beschränkungen der Mitglieder in geschäftlichen Maßnahmen gegenüber der Kundschaft, widerspreche aber nicht § 81 a Ziff. 2, wonach die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen zu den Aufgaben der Innungen gehöre. In diese Förderung sei natürlich die Regelung des Lohnverhältnisses, dem Leitgedanken der Innungsverfassung entsprechend, einzuschließen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Deutsche Industrieschutzverband (Sitz Dresden) hat sich im Krieg kräftig weiterentwickelt. Er umfaßt jetzt 6300 gegen Streikschäden versicherte Betriebe und 250 Unternehmer- und Arbeitgeberverbände, deren 40 000 Mitglieder 1½ Million Arbeiter beschäftigen. Bisher sollen im Verlauf von 10 Jahren 1044 Streiks nach Maßgabe der Satzungen entschädigt, 1700 verhütet worden sein; 1916 hat der Verband auf die Beilegung von 339 Arbeitsstreitigkeiten hingewirkt, von denen aber nur 16 zum Streik geführt hatten. Der Verband hat im Kriege seine Tätigkeit über die Interessenvertretung der Arbeitgeber bei Lohnkämpfen hinaus auf zahlreiche Gebiete der Kriegswirtschaft und Kriegshilfe erstreckt. Am 28. Juni fand die Generalversammlung des Verbandes in Dresden statt. Abg. Dr. Zöphel behandelte Arbeitgeberfragen der Übergangswirtschaft.

Eine Vereinigung tariffreier Druckereien hat der vorerst selbst noch tariftreue Buchdruckereibesitzer J. Graffmann (Duisburg-Meiderich) ins Leben gerufen. Er hat zugleich einen „Arbeitsnachweis für nichtorganisierte kriegsbeschädigte Gehilfen im Buchdruckgewerbe" errichtet, der für jede Vermittlung eines Gehilfen vom Prinzipal 10 *M* Gebühren fordert und nur für Druckereien tätig ist, die ausschließlich Unorganisierte beschäftigen, tariffrei sind und sich dafür verbürgen, daß die Nichtorganisierten bei ihnen nicht in den Buchdruckerverband „getrieben" werden. Die tariffreien Druckereien sollen alle bei ihnen beschäftigten unorganisierten Mitglieder dem Nachweis melden, damit dieser sie dauernd in seinen Listen führen kann. — Es handelt sich hier also um einen Versuch, die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe zu unterwühlen. Dieses Beginnen dürfte zum Scheitern verurteilt sein, da trotz mancher kleinen Reibungen, die sich in den letzten Jahren eingestellt haben, die Tarifgemeinschaft doch immer noch im Bewußtsein beider Teile ein wertvolles Unterpfand organischen Fortschritts und friedlicher Gewerbeentwickelung darstellt. Vermutlich ist der einzige Erfolg, den der geschäftstüchtige Unternehmer des tariffreien Arbeitsnachweises davontragen wird, der, daß er selbst, wie schon früher einmal, wieder aus der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen wird.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eine Lohnbewegung im Holzgewerbe hat infolge der gestiegenen Lebensmittelpreise begonnen. Im November 1916 war der Tarifvertrag infolge von Verhandlungen im Reichsamt des Innern bis 18. Februar 1918 verlängert worden. Dabei wurden 6 Lohnklassen gebildet, die 65 bis 85 Pf. Stundenlohn (für Berlin später 90 Pf.) einschließlich einer Teuerungszulage brachten. Weitere Teuerungszulagen wurden zulässig

erklärt, falls die Teuerung steigen sollte. Da dies geschehen ist, schlagen die Arbeiterorganisationen jetzt eine allgemeine Zulage von 30 Pf. vor, daneben eine Neuordnung der Ortsklasseneinteilung und Mindestlöhne für die Arbeiterinnen, die jetzt eine große Rolle in der Holzindustrie, besonders soweit diese für Kriegsbedarf arbeitet, spielen. Auf dieser Grundlage wollten die Gewerkschaften aller Richtungen eine neue Verlängerung des Tarifvertrags, dessen Kündigungstermin ja allmählich näherrückt, eingehen. Am 20. Juli begannen Einigungsverhandlungen, deren Führung das Reichsamt des Innern diesmal dem Kriegsamt (Hauptmann Braumann) überlassen hatte. Das Reichsamt des Innern und das Reichsschatzamt hatten Vertreter entsandt; von Arbeiterseite waren die drei Gewerkschaften, von Arbeitgeberseite nicht weniger als 16 Verbände vertreten. Der letztere Umstand erschwerte die Verhandlungen sehr, weil diese Vertreter z. T. ohne ausreichende Vollmachten erschienen waren und die Eigenart der Tarifverhandlungen noch nicht genügend kannten, da bisher im wesentlichen nur der Arbeitgeberschutzverband das Tarifverhältnis in aller Form eingegangen war. Außerdem machte sich empfindlich das Fehlen des Obermeisters Rahardt bemerkbar, der von der Führung der Holzindustriellen zurückgetreten ist. Sein Einfluß hatte bisher viele Verhandlungsschwierigkeiten überwunden. Bis zum 21. Juli wurde keine Einigung erzielt. Um den Verhandlungs-Neulingen eine Rücksprache mit ihren Auftraggebern zu ermöglichen, erfolgte Vertagung bis zum 27. Juli mit der Maßgabe, es solle sofort eine Zulage von 10 Pf. die Stunde für Arbeiter und von 6 Pf. die Stunde für Arbeiterinnen gewährt werden, damit die Arbeiterschaft nicht länger auf eine Verbesserung ihrer Lage zu warten brauche. Schutzverband und Innungsbund sagten dieser Zulage bedingungslos zu, die andern Verbände versprachen warme Befürwortung. Am 27. Juli wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Trotz aller Bemühungen des Leiters scheiterten sie. Die Arbeitgeber erklärten sich mit Mindestlöhnen für weibliche Arbeiter grundsätzlich einverstanden, wichen aber einer festen Bindung aus, obwohl das Kriegsamt diese Forderung mit großem Ernst als berechtigt anerkannt hatte. In der Frage der Teuerungszulagen, in der die Arbeiter zu einer Ermäßigung ihrer augenblicklichen Forderungen mit Rücksicht auf den Wunsch der Arbeitgeber, die Tarifverlängerung jetzt noch nicht zu beschließen, bereit waren, konnten sich die Unternehmervertreter nicht entschließen, über die 10 Pf. Abschlagszahlung, die am 21. Juli genehmigt waren, hinauszugehen. Das Kriegsamt machte darauf einen Vermittlungsvorschlag: die Zulage solle sofort auf 20 Pf. in den beiden höchstentlohnten Klassen, 19 bis 15 Pf. in den 4 andern Klassen festgesetzt werden. Die Vertreter der Arbeitgeber gingen aber von ihrem anfänglichen Standpunkte für den Augenblick überhaupt nicht ab und wollten zu den 10 Pf. Zulage erst ab 1. November weitere 10, 9, 8, 7, 6 und 5 Pf. für die einzelnen Lohnklassen gewähren. Damit waren die Verhandlungen gescheitert. Nunmehr werden die Arbeiterorganisationen versuchen, durch örtliche Verhandlungen durchzusetzen, was sich im Wege der zentralen Regelung nicht erreichen ließ, zumindest die Vorschläge des Kriegsamtes. Dabei dürfte sich der Mangel an Verbandsbeamten nachteilig geltend machen; immerhin werden voraussichtlich in den Großstädten durch einen starken Druck der Arbeiter ganz stattliche Erfolge zu erzielen sein, während die Gehilfen in kleineren Orten voraussichtlich die Leidtragenden sein werden.

Die Stimmung der englischen Arbeiter schildert Sidney Webb im „New Statesman" am 9. Juni: Er sieht voraus, daß alle Bemühungen, die Metallarbeiterstreiks dauernd niederzuhalten, vergebens sein werden, auch wenn es mit Drohungen und unbestimmten Zusagen vorübergehend gelungen sei, Ruhe zu schaffen. Die Geduld der Arbeiter scheine erschöpft, eine Woge der Kriegsmüdigkeit ergieße sich über England wie über alle Länder. Drei Jahre des beispiellosen, den Arbeitern ein gewaltiges Maß von Leiden bringenden Krieges hätten sie notwendig im Gefolge, schon wegen der Intensität der Akkordarbeit und wegen der Aufhebung der meisten Arbeiterschutzgesetze. Das Munitionsgesetz, von vielen Arbeitgebern rücksichtslos dazu ausgenutzt, eine Hörigkeit der Arbeiter zu schaffen, habe ein übriges getan, um die bekannte Unrast der britischen Arbeiterschaft wachzuhalten. Den Glauben, daß die Arbeitsverhältnisse von vor dem Kriege mit den alten gewerkschaftlichen Rechten und Freiheiten wiederkehrten, verlören die Arbeiter mehr und mehr. Dagegen sprächen zu deutlich die Zerlegung der qualifizierten Arbeiten in kleine Bruchstücke, die von Ungelernten angefertigt werden könnten, die Ersetzung der Stundenlöhne durch Stücklöhne, wobei das kollektive Unterhandeln ausgeschaltet werde, die Einführung halbautomatischer Maschinen usw. Unternehmervereinigungen seien obendrein dabei, Pläne für die industrielle Entwicklung nach dem Kriege auf Grund der Neuerungen, die jetzt eingeführt worden sind, zu entwerfen. Die Regierung aber sage nicht, wie sie sich die Wiederherstellung der alten Verhältnisse nach dem Kriege denke. „Die Lage ist zu ernst, die Beschwerden sind zu begründet und die Wiederkehr der Unruhen ist zu sicher, als daß die Regierung in der Lage wäre, der Schwierigkeiten durch Vereinbarungen mit den Gewerkschaftsführern Herr zu werden. Diese Führer stehen bei den Arbeitern im Geruch, die Gewerkschaftsrechte preisgegeben zu haben. Die Regierung muß daher die Massen überzeugen." Sidney Webb hat mit seiner Voraussage, daß sich bald neue Unruhen in der Arbeiterschaft einstellen werden, völlig recht behalten. In der Metallindustrie und im Bergbau haben neue Lohnbewegungen eingesetzt, und auch die Eisenbahner sind mit stattlichen Forderungen hervorgetreten. Das Steigen der Lebensmittelpreise und die Wirkung des Munitionsgesetzes sind der Grund der neuen Bewegungen, wie ja auch die Industriekommissionen, die seinerzeit zur Untersuchung der Gründe der Arbeiterunrast eingesetzt worden waren, diese beiden Hauptgründe feststellen mußten. Die Munitionsgesetze, insbesondere das schlechte Funktionieren der Schlichtungseinrichtungen, haben die Arbeiterschaft so erbittert, daß, wie jetzt im Unterhaus erwähnt wurde, der bisherige Munitionsminister Dr. Addison, als er in Plumstead eine Rede hielt, von den Arbeitern mit offener Feindseligkeit empfangen wurde, und daß die Zensur jeden Bericht über die Versammlung ebenso zu verbieten Anlaß sah, wie eine Darstellung des Verlaufs einer Arsenalarbeiterversammlung in Woolwich, wo der Chef des Generalstabs sprach. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn die „Daily News" vorschlagen, man solle den ganzen unglücklichen Nationalen Hilfsdienst mit Anstand begraben. Gleichwohl werden die „Unrastkommissionen" nicht unrecht haben, wenn sie feststellen, daß mehr die Ermüdung, die Teuerung und die Erbitterung über die Profitsucht der Kriegsgewinner als ein Mangel an Patriotismus an den Unruhen schuld und daß ein solcher Mangel nur bei einer ganz kleinen Gruppe von Revolutionären zu finden sei. Dafür spricht es wenigstens, wenn sich die Jahreskonferenz des Gewerkschaftsbundes in Chester kürzlich immer noch nicht entschließen konnte, vorbehaltlos der Einladung zum Internationalen Gewerkschaftskongreß folgen zu wollen, sondern sich darauf beschränkte, diese Frage einer Gewerkschaftskonferenz der Ententeländer, die vorher stattfinden solle, zur Beschlußfassung zu überweisen, womit die Franzosen einverstanden sind.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das Unterstützungswesen der Arbeiterverbände in der Kriegszeit.

Von Arbeitersekretär Fr. Kleeis, Halle a. S.

Die fortschreitende innere Ausgestaltung der Gewerkschaften hat besonders die Unterstützungseinrichtungen betroffen. Das Bestreben der Mitglieder, sich für die Fälle besonderer Bedürftigkeit eine Fürsorge zu sichern, vereinigte sich mit dem Wunsche der Gewerkschaftsverwaltungen, die Mitglieder durch solche Einrichtungen an die Organisation zu fesseln. Auch stellte sich heraus, daß das Unterstützungswesen werbend auf die den Verbänden noch fernstehenden Arbeiterkreise wirkt. So kam es, daß die früher in den Reihen der Gewerkschaftler vorherrschende Ansicht, die Berufsvereine müßten reine Kampfesorganisationen sein, die sich nicht mit den Unterstützungseinrichtungen belasten dürfen, fast ganz verschwunden ist. Waren früher die Aufwendungen für Streiks und Gemaßregelte die hauptsächlichsten Ausgabeposten einer Gewerkschaft, so sind es heute die für die Unterstützungseinrichtungen. So verausgabten im letzten Friedensjahre 1913 die freien Gewerkschaften für Unterstützungen 30 250 816 ℳ oder 11,87 ℳ für das Mitglied, für Aussperrungen, Streiks und Gemaßregelte aber nur 17 542 217 ℳ oder 6,88 ℳ für das Mit-

glied. Die christlichen Gewerkschaften zahlten 1 509 007 *M* oder 4,40 *M* für das Mitglied für Unterstützungen, dagegen 989 631 *M* oder 2,89 *M* für Lohnbewegungen. Nur bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen war das Verhältnis noch ein anderes; sie verausgabten im gleichen Jahr 430 066 *M* oder 4,03 *M* für Unterstützungen, indes für Lohnbewegungen 459 449 *M* oder 4,31 *M*. Die Erklärung findet sich darin, daß diese Gewerkvereine meist selbständige Kranken- und Sterbekassen besitzen.

Die eingeführten Unterstützungseinrichtungen sind verschiedenster Art. Am ältesten und verbreitesten sind die Reiseunterstützungen für wandernde Mitglieder. Bisher die höchsten Aufwendungen erforderte die Arbeitsunfähigen-(Kranken-) Unterstützung. Sie ist in der Form eines Zuschusses zu dem Krankengeld der Zwangs-Krankenkassen gehalten. Die Höhe schwankt zwischen 25 Pf. und 3 *M* für den Tag, die Bezugsdauer zwischen 24 und 365 Tagen. Sehr in der Entwicklung begriffen ist die Arbeitslosenfürsorge. Die Invalidenunterstützung ist nur bei wenigen Gewerkschaften anzutreffen. Dagegen ist sehr häufig eine Beihilfe zu Umzugskosten und in Sterbefällen und sonstigen Notlagen eingerichtet. Der Krieg brachte noch einige andere Leistungen, so z. B. gelegentliche Unterstützungen an die Familien der zum Heeresdienst eingezogenen Mitglieder. Die Rechtsform, unter der dieses Unterstützungswesen geregelt ist, ist bekanntlich die, daß unter der statutarischen Vorschrift, daß die Leistung nur gewährt werden „kann", das Mitglied keinen klagbaren Rechtsanspruch darauf hat. Damit entgehen die Gewerkschaften der Unterstellung unter das Gesetz betr. die privaten Versicherungseinrichtungen. Trotz dieser Regelung wird noch keinem Mitglied ein begründeter Anspruch versagt worden sein. Für Streitfälle sind meist verschiedene Schiedsinstanzen vorgesehen.

Der Krieg brachte wie in die Mitgliederbestände so auch in das Unterstützungswesen eine große Erschütterung. Zunächst waren hohe Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung nötig. Sodann drohten gesteigerte Aufwendungen durch die unmittelbaren Wirkungen des Krieges wie Krankheits- und Todesfälle. Zur Vorsicht wurden fast allgemein die Unterstützungseinrichtungen eingeschränkt. Der leitende Gedanke war, die Mitglieder vor der größten Not für eine möglichst lange Zeit zu schützen. So kam z. B. die Krankenunterstützung für jene Mitglieder in Wegfall, die anderweit versichert waren. Bei den freien Gewerkschaften änderten nur acht Verbände von den rund 50 ihre statutarischen Bestimmungen über die Unterstützungseinrichtungen nicht. Die Befürchtungen trafen aber nicht in dem erwarteten Umfange ein. Durch die Besserung der Wirtschaftslage verschwanden die Arbeitslosen fast gänzlich. Im weiteren Verlauf des Krieges ging daher der größte Teil der Verbände dazu über, die erst aufgehobenen Unterstützungen völlig oder teilweise wieder einzuführen.

Eine von der Generalkommission der freien Gewerkschaften aufgenommene Statistik ergibt, daß in der Zeit vom August 1914 bis 31. Dezember 1916 von den Zentralverbänden 22 022 145 *M* für Unterstützungen der Familien der Kriegsteilnehmer und 24 077 883 *M* für Arbeitslosenunterstützung aufgewendet worden sind. Mit den sonstigen Fürsorgeleistungen ergibt sich eine Summe von 59 469 302 *M*. Für die christlichen Gewerkschaften ergibt sich für die gleiche Zeit eine Aufwendung von rund 4 Millionen Mark und für die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine von einer halben Million Mark. Dazu kommen noch erhebliche Summen, die aus örtlichen Mitteln bestritten werden. Im Jahre 1915 wendeten auf für Unterstützungen die freien Gewerkschaften 17 846 550 *M* oder 15,57 *M* pro Mitglied, die christlichen Gewerkschaften 1 635 444 *M* oder 9,28 *M*, die Gewerkvereine 160 653 *M* oder 2,63 *M*.

Bei den einzelnen Verbänden sind die Leistungen natürlich sehr verschieden. Die größte Organisation, der Deutsche Metallarbeiterverband, mit 247 360 Mitgliedern am Schlusse des Jahres 1916 gab im Jahre 1916 aus 652 605 *M* für Krankenunterstützung, 324 325 *M* für Arbeitslosenunterstützung, 131 003 *M* für Sterbegelder usw. Im Jahre 1904 gab der Verband die Hälfte seiner Einnahmen für Unterstützungen aus, im Jahre 1914 aber 88,5 v. H. Der Holzarbeiterverband (68 200 Mitglieder) gab im Jahre 1916 aus für Familienunterstützung an Kriegsteilnehmer 360 000 *M*, Krankenunterstützung 330 000 *M*. Daneben betrug die Streikunterstützung nur 36 000 *M*. Der Bauarbeiterverband wendete im Jahre 1916 auf für Familienunterstützung 2 123 885 *M*, Arbeitslosenunterstützung 150 972 *M*, Krankenunterstützung 421 419 *M*, Sterbegeld 173 933 *M*. Im Vergleich hierzu sind die Ausgaben für Streiks und Aussperren mit 26 003 *M* recht gering. Der Verband der Bergarbeiter (53 404 Mitglieder am Schlusse des Jahres 1916) gab in diesem Jahre aus für Krankenunterstützung 158 094 *M*, Kriegsunterstützung 99 067 *M*, Sterbegelder 65 641 *M*, Arbeitslosenunterstützung 2440 *M*. Ganz besonders entwickelt ist das Unterstützungswesen im Buchdruckerverband (28 807 Mitglieder). Er wendete von Kriegsbeginn bis Ende 1916 auf für satzungsmäßige Unterstützungen 6 859 286 *M*. Dazu kommen Ausgaben der Gau- und Lokalkassen für die Kriegerfamilien in Höhe von 1 883 940 *M*. Unter der Ungunst des Krieges hat besonders der Malerverband zu leiden. Seine Mitgliederzahl verminderte sich auf 7242 am Schlusse des Jahres 1916. Gleichwohl verausgabte er im Jahre 1916 für die Frauen seiner Kriegsteilnehmer 73 743 *M*, im Vorjahr 52 717 *M*. Daneben wurden im Jahre 1916 ausgegeben für Krankenunterstützung 82 888 *M*, Sterbegelder 14 860 *M*. Der Verband der Schneider (13 326 männliche und 7972 weibliche Mitglieder) wendete vom 4. August 1914 bis 31. Dezember 1916 auf für Familienunterstützung 601 628 *M*, Arbeitslosenunterstützung 120 853 *M*, sonstige Unterstützungen 364 976 *M*. Im Textilarbeiterverband verminderte sich die Mitgliederzahl im Jahre 1916 um 15 549 auf 61 647. Die Ausgaben für Unterstützungen steigerten sich von 218 379 *M* im Jahre 1915 auf 332 757 *M* im Jahre 1916. Die Mehrausgaben entfallen allein auf die Arbeitslosenunterstützung. Der Verband der Bäcker hatte am Schlusse des Jahres 1916 noch 7484 Mitglieder; 31 658 waren zum Heeresdienst eingezogen. Die verausgabten Unterstützungen verminderten sich nur von 351 759 *M* im Jahre 1913 auf 122 047 *M* im Jahre 1916. Beim Verband der Tapezierer sank die Mitgliederzahl von 10 265 bei Kriegsausbruch auf 2074 am Schlusse des Jahres 1916. Gleichwohl gewährte der Verband während der Kriegszeit bis Ende 1916 fast 331 000 *M* Unterstützungen. Darunter befinden sich 202 000 *M* an Familienunterstützung. Der Verband der Kupferschmiede behielt während der ganzen Kriegszeit seine statutarischen Unterstützungen bei. Für Familienunterstützung wurde im Jahre 1916 die Summe von 86 890 *M* ausgegeben, die durch Extrabeiträge von den 3300 Mitgliedern des Verbandes aufgebracht wurden. Bei den übrigen Verbänden liegen die Dinge ähnlich; es sei deshalb nur noch erwähnt der Verband der Sattler mit 8131 Mitgliedern und 78 500 *M* Aufwendungen für Unterstützungen im Jahre 1916, der Verband der Maschinisten und Heizer mit 61 800 *M* Ausgaben für Unterstützungen und 4875 *M* solchen für Lohnbewegungen und Agitationen im Jahre 1916, der Verband der Töpfer, der bei seinen nur 3000 Mitgliedern im Jahre 1916 allein 23 500 *M* für Kriegerfamilien und 23 118 *M* für Krankenunterstützung aufwendete, der Verband der Landarbeiter mit 6249 Mitgliedern und 23 120 *M* Aufwendungen für Unterstützungen im Jahre 1916 usw.

Diese Leistungsfähigkeit beweist jedenfalls den sicheren Aufbau und die Festigung der Gewerkschaftsorganisationen. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß sie die durch den Krieg geschaffene Krise unter allen Umständen überstehen werden. Befürchtungen könnten nur nach der Richtung entstehen, daß die Sturm- und Drangperiode auf parteipolitischem Gebiet die Wellen so stark an die Gewerkschaftsbewegung schlägt, daß auch diese Schaden erleidet. An Anzeichen fehlt es leider hierfür nicht.

Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften (Berlin, 24.—26. Juli) befaßte sich zumeist mit inneren Verwaltungsfragen. Erwähnt wurde u. a., daß die aus dem Heeresdienste heimkehrenden früheren Mitglieder neuerdings größtenteils ihrer alten Gewerkschaft wieder beitreten. Die Konferenz nahm zur Friedensfrage im Sinne der Reichstagsmehrheit und zur inneren Neuordnung in dem Sinne Stellung, daß die notwendigen und z. T. schon zugesagten Reformen nicht länger aufzuschieben seien. Insbesondere müsse ein „mit den Beschlüssen der Volksvertretung im Einklang stehendes Regierungssystem" und ein demokratisches Wahlrecht zu den einzelstaatlichen Landtagen und den Gemeindevertretungen eingeführt werden. Nicht minder aber sei eine Sozialgesetzgebung nötig, „die der deutschen Arbeiterklasse die volle Gleichberechtigung im wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Leben, sowie den sozialen Aufstieg zur ungehinderten Teilnahme an der kulturellen Entwicklung des Volkes gewährleistet." Endlich erhob die Konferenz Einspruch gegen die Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit in den Bezirken der stellv. Generalkommandos des I. und des IV. Armeekorps. Die dortigen Verordnungen machten den gewerkschaftlichen Organisationen ihre Aufgabe, die Arbeiterinteressen wahrzunehmen, unmöglich und widersprächen dem § 14 des Hilfsdienstgesetzes, sowie den Regierungserklärungen, daß auch unter dem Belagerungszustand weitgehende Bewegungsfreiheit herrschen solle.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Juni wird vom „Reichs-Arbeitsblatt" in seinem Juliheft wie folgt geschildert: „Wie das deutsche Heer den zahlreichen Feinden, so bietet auch die deutsche Wirtschaft allen Schwierigkeiten und Erfordernissen des Krieges erfolgreich Trotz. Der Berichtsmonat bietet das gleiche erfreuliche Bild angespannter und ungeschwächter Tätigkeit wie bisher. Insbesondere hielt sich die Beschäftigung im Vergleich zum Vorjahr zum mindesten auf der gleichen Höhe, nicht selten ist es gelungen, noch weitere Leistungserhöhungen zu erzielen."

Im Bergbau und Hüttenbetrieb herrschte dieselbe lebhafte Tätigkeit wie seit Monaten; dem Vorjahr gegenüber machte sich verschiedentlich noch eine Steigerung bemerkbar. Die Eisen- und Metallindustrie hatte ebenso wie der Maschinenbau aufs lebhafteste zu tun. In einzelnen Zweigen der elektrischen Industrie tritt eine Erhöhung der Beschäftigung dem Juni 1916 gegenüber hervor. In der chemischen Industrie ist gleichfalls verschiedentlich eine Steigerung dem Vorjahre gegenüber zu erkennen. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie hat teils eine Zunahme, teils aber eine Abnahme der Beschäftigung im Vergleich zum Vormonat erfahren. Auf dem Baumarkt ist die Lage im ganzen unverändert.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Juli 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Juni gegenüber insgesamt eine Abnahme um 102 236 Beschäftigte oder um 1,12 v. H. Der Rückgang geht auf die lebhaftere Verminderung der männlichen Beschäftigung zurück. Die Abnahme um 109 405 Männer oder 2,40 v. H. ist zum Teil eine Folge weiterer Einziehungen zum Heeresdienst. Während im vorigen Jahre das weibliche Geschlecht am 1. Juli eine geringfügige Verminderung der Beschäftigungszahl erkennen ließ, haben die Frauen und Mädchen dieses Mal keinen Anteil an dem Rückgang der Beschäftigtenzahl insgesamt; es zeigt sich vielmehr eine geringfügige Zunahme der weiblichen Beschäftigung um 7129 oder 0,16 v. H. — Nach den Feststellungen von 35 Fachverbänden, die für 929 227 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosigkeit Ende Juni 7967 oder 0,9 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein weiteres Sinken des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im Juni kamen auf 100 offen Stellen bei den männlichen Personen 47 Arbeitsgesuche (gegenüber 53 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht ging die Andrangsziffer von 96 im Mai auf 86 im Berichtsmonat zurück.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eine Erweiterung der Befugnisse der Einigungsämter zum Schutze der Mieter hat der Bundesrat durch Verordnung vom 26. Juli ermöglicht. Durch diese Verordnung soll der Gefahr der unberechtigten Mietsteigerungen und Kündigungen (vgl. Sp. 843) vorgebeugt werden.

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt errichtet, so kann die Landeszentralbehörde das Einigungsamt ermächtigen,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Einigungsamts als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags. Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein; die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören.

Die neue Bundesratsverordnung stellt zwingendes Recht dar, und die Parteien dürfen die Anwendung der Verordnung nicht durch besondere Vereinbarungen ausschließen oder beschränken. Die Verordnung tritt sofort mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Wo noch keine Einigungsämter bestehen, können die Landeszentralbehörden die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten oder die Befugnisse einer andern Stelle übertragen.

Die Hessische Siedlungs-Gesellschaft teilt uns als Ergänzung unserer Mitteilungen über gemeinnützige Siedlungsgesellschaften in Bayern, Sachsen und Preußen (Sp. 678 u. 776) mit, daß seit 1910 auch für Hessen-Nassau eine Hessische Siedlungs-Gesellschaft besteht, daß diese beabsichtigt, ihre Tätigkeit auf den Regierungsbezirk Cassel zu beschränken, wenn sich bei ihr der Staat beteiligt und unter dessen Beteiligung eine eigene Siedlungs-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden zustande kommt. Auch das Ansiedeln von Kriegsteilnehmern wird durch die Hessische Siedlungs-Gesellschaft betrieben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kriegsanordnungen des stellvertr. Generalkommandos I. Bayerischen Armeekorps. Zusammengestellt und bearbeitet nach dem Stande vom 31. Januar 1917 von Hauptmann Roth beim stellvertr. Generalkommando I. Bayer. Armeekorps.

Die sozialpolitische Betätigung, die von den stellvertretenden Generalkommandos während der letzten Kriegsjahre ausgegangen ist, hat in manchen Bezirken außergewöhnlich fruchtbringend gewirkt. Namentlich ist das Kgl. stellvertr. Generalkommando des I. Bayer. Armeekorps mit einer Reihe äußerst wichtiger sozialpolitischer Maßnahmen schon sehr frühzeitig vorangegangen, die zum Teil große Aufmerksamkeit im ganzen Deutschen Reiche gefunden und auch in der „Sozialen Praxis" mehrfach Anlaß zu besonderer Würdigung gegeben haben. Es sei in dieser Beziehung nur an den sehr bekannt gewordenen Wuchererlaß des Bayer. Generalkommandos des I. Armeekorps erinnert, der am 7. Juli 1915 bereits erschien. Vorbildlich und segensreich sind auch besonders die zahlreichen Anordnungen des Kgl. stellvertr. Generalkommandos des I. Bayer. Armeekorps zur Verbrauchsregelung der Milch, der Butter, des Käses usw. gewesen. Aber auch auf allen anderen Gebieten der Lebensmittelversorgung im Kriege und der sonstigen Kriegs-Wohlfahrtspflege hat das Generalkommando des I. Bayer. Armeekorps, zu dem bekanntlich die Stadt München mit ihren schwierigen Verhältnissen gehört, eine ausgedehnte Tätigkeit entfaltet. Infolgedessen kommt die jetzt erschienene Zusammenstellung der Kriegsanordnungen des stellvertretenden Generalkommandos des I. Bayer. Armeekorps, die von Hauptmann Roth, einem früheren bayerischen Bezirksamtmann, bearbeitet worden ist, einem längst empfundenen Bedürfnis entgegen. Sie bildet eine bedeutsame Ergänzung der Sammlung kriegswirtschaftlicher Anordnungen, die von Ministerialdirektor von Brand, dem Stellvertreter des Kriegsernährungsamts in Berlin, und von anderen Autoren herausgegeben worden ist, die sich aber nur zum Teil mit den Anordnungen der Generalkommandos befaßt. Das weite und reiche Schaffensgebiet des stellvertretenden Generalkommandos in München mit seinen in wirtschaftliche Verhältnisse gar oft tief einschneidenden, aber in der Wirkung bewährten Anordnungen tritt uns aus dem Büchlein entgegen, und hat dieses damit schon Anspruch auf dauernden Wert. Bei der Durchsicht des Werkes begreift man, daß gerade die Anordnungen des stellvertr. Generalkommandos über München und seine Umgebung hinaus in ganz Deutschland weitgehende Beachtung gefunden haben. M.

Der staatsbürgerliche Jugendunterricht. Von Elisabeth Gnauck-Kühne. M.-Gladbach 1914. Volksvereins-Verlag. 44 S. 0,50 *M.*

Les Employés en Autriche. Leur situation et leur contrat d'emploi. Von J. Buelens. Antwerpen. Ch. u. H. Courtin. 1914. 90 S. 2,50 fr.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Nr. 125 Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Berlin 1917. 1 *M.*

Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer. Von Georg Bamberger. Leipzig 1917. A. Deichert. 50 S. 0,80 *M.*

Von Kriegsnot und -hilfe und der Jugend Zukunft. Von Alice Salomon. Leipzig und Berlin 1916. B. G. Teubner. 141 S. 2,40 *M.*

Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Eine systematische Darstellung. Von Richard Holz. Berlin 1916. Carl Heymanns Verlag. 102 S. 3 *M.*

Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer. Von Paul Mambert. Tübingen 1916. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 32 S. 0,75 *M.*

Die Rassenhygiene und ihre wissenschaftlichen Grundlagen Von Dr. med. Walter Oettinger. Fischers medizinische Buchhandlung H. Cornfeld. Berlin 1914. 77 S. 1,20 *M.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1917. Nummer 45.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

An das deutsche Volk! 877
Die Dienstverhinderung durch Krankheit und Unglücksfälle nach deutschem und österreichischem bürgerlichem Recht. Ein Beitrag zur sozialrechtlichen Annäherung Deutschlands und Österreichs. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Siegmund Grünberg, Wien. 878
Kredithilfe der Gewerbetreibenden und Kaufleute nach dem Kriege in Ungarn. Von Eugen Lendvai, leitendem Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Temesvár . . 883
Allgemeine Sozialpolitik 885
Der Wechsel in den Reichsämtern und preußischen Ministerien.
Die Teilung des Reichsamts des Innern.
Die sozialpolitische Idee und die Kriegspolitik.
Volksernährung und Lebenshaltung 887
Arbeiter-Ernährungsausschüsse.
Höchstpreise für Getreide in Ungarn.
Rechtsfragen 888
Die Abzugsfähigkeit der Organisationsbeiträge bei der Einkommensteuererklärung.
Die Rechte der Angestellten und Arbeiter in Bulgarien.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 889
Die gewerkschaftliche Arbeiterschaft nach drei Kriegsjahren.
Die Christlichen Gewerkschaften zum Reichskanzlerwechsel.
Eine neue christliche Gewerkschaft.
Die Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften.
Eine Internationale Gewerkschaftskonferenz.
Volksbewegung 891
Zur Neugestaltung des kaufmännischen Lehrlingswesens. Von Syndikus Dr. Mohr, Nürnberg.
Fürsorgeerziehung und Landwirtschaft.
Strengere Verordnungen über den Betrieb von Lichtspieltheatern.
Literarische Mitteilungen 892

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

An das deutsche Volk!

Drei Jahre heißen Kampfes liegen hinter uns. Mit Leid gedenken wir unserer Toten, mit Stolz unserer Kämpfer, mit Freude aller Schaffenden, schweren Herzens derer, die in Gefangenschaft schmachten. Über allen Gedanken aber steht der feste Wille, daß dieser Kampf gerechter Verteidigung zu gutem Ende geführt wird. Unsere Feinde strecken die Hand nach deutschem Lande aus. Sie werden es niemals erlangen. Sie treiben immer neue Völker in den Krieg gegen uns. Das schreckt uns nicht. Wir kennen unsere Kraft und sind entschlossen, sie zu gebrauchen. Sie wollen uns schwach und machtlos zu ihren Füßen sehen, aber sie zwingen uns nicht. Unseren Friedensworten sind sie mit Hohn begegnet. So haben sie wieder erfahren, wie Deutschland zu schlagen und zu siegen weiß. Sie verleumden überall in der Welt den deutschen Namen. Aber sie können den Ruhm der deutschen Taten nicht vertilgen.

So stehen wir unerschüttert, sieghaft und furchtlos am Ausgang dieses Jahres. Schwere Prüfungen können uns noch beschieden sein. Mit Ernst und Zuversicht gehen wir ihnen entgegen. In drei Jahren gewaltigen Vollbringens ist das deutsche Volk fest geworden gegen alles, was Feindesmacht ersinnen kann. Wollen die Feinde die Leiden des Krieges verlängern, so werden sie auf ihnen schwerer liegen als auf uns.

Was draußen die Front vollbringt, die Heimat dankt dafür durch unermüdliche Arbeit. Noch gilt es, weiterzukämpfen und Waffen zu schmieden. Aber unser Volk sei gewiß: Nicht für den Schatten hohlen Ehrgeizes wird deutsches Blut und deutscher Fleiß eingesetzt, nicht für Pläne der Eroberung und Knechtung, sondern für ein starkes und freies Reich, in dem unsere Kinder sicher wohnen sollen. Diesem Kampfe sei all unser Handeln und Sinnen geweiht. Das sei das Gelöbnis dieses Tages!

Im Felde, den 1. August 1917.

gez. Wilhelm I. R.

Die Dienstverhinderung durch Krankheit und Unglücksfälle nach deutschem und österreichischem bürgerlichem Recht.

Ein Beitrag zur sozialrechtlichen Annäherung Deutschlands und Österreichs.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Siegmund Grünberg, Wien.

Die Neuordnung des Dienstrechtes im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch („ÖBGB."), welche nach ihren grundsätzlichen Gesichtspunkten an dieser Stelle (in Nummer 43 vom 27. Juli 1916) von berufener Seite (Ministerialrat Dr. Felix Mayer, Wien) bereits besprochen wurde, hat am 1. Januar 1917 Wirksamkeit erlangt. Ohne wieder auf die leitenden Gedanken einzugehen, die zur Umgestaltung des österreichischen allgemeinen Dienstrechtes führten, möchte ich im folgenden in Vergleichung mit den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs („DBGB.") die besondere Aufmerksamkeit nur auf die Behandlung der durch Krankheit, Unfälle und andere wichtige Gründe hervorgerufenen Dienstverhinderungen nach dem nunmehrigen österreichischen Rechtszustand lenken: dies aus doppelten Gründen. Schon jetzt werden in Österreich Stimmen laut, daß das neue allgemeine, durch eine sogenannte „Notverordnung" geschaffene Dienstrecht, welches der seinerzeitigen parlamentarischen Überprüfung unterliegen wird, mehrfacher Abänderungen, namentlich auch in dem hier zur Erörterung gestellten Punkte, bedarf. Dabei aber sind wir vom Gedanken der Vereinheitlichung oder doch tunlichster Annäherung deutschen und österreichischen Rechtes, die das Dienstrecht nicht unberührt lassen kann, beherrscht. Es ist daher gewiß von Bedeutung, in Klarheit den Stand des beiderseitigen Rechtes zu der an sich sehr wichtigen, an die Spitze gestellten Frage zu überblicken; die Unterschiede, die Änderungs- und Annäherungsmöglichkeiten ins Auge zu fassen. Eine Änderung des österreichischen allgemeinen Dienstrechtes wird auch die Annäherungsfrage, die im deutschen Reiche gleichfalls erwogen wird, zweifellos mit dem gebotenen Ernste verfolgen.

Nach § 616 DBGB. verliert der Dienstnehmer den Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch, daß er „durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert wird." Er muß sich aber „den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt." Im neuen § [illegible] ÖBGB.

wird die Verhinderung der Dienstleistung „durch Krankheit oder Unglücksfall" herausgehoben und zunächst geregelt. Wird der Dienstnehmer „nach mindestens vierzehntägiger Dienstleistung" durch Krankheit oder Unglücksfall, die er „nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit" verschuldete, an der Dienstleistung für eine verhältnismäßig kurze, „jedoch eine Woche nicht übersteigende" Zeit verhindert, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt (für diese Zeit). Dasselbe gilt, wenn der Dienstnehmer „durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe" ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. In allen diesen Fällen kann der Dienstgeber Beträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlichrechtlichen Versicherung bezieht, „mit jenem Teile, der dem Verhältnis seiner tatsächlichen Beitragsleistung zu dem Gesamtversicherungsbeitrag entspricht," in Abzug bringen.

Die Sätze des § 1154 b ÖBGB. bieten den Dienstnehmern weniger und mehr als die des § 616 DBGB. Sie bieten ihm weniger, da sie erst anwendbar werden: „nach mindestens vierzehntägiger Dienstleistung," also unter einer Voraussetzung, die (vom Standpunkt des Dienstnehmers aus) den Wert der Bestimmungen gewiß beeinträchtigt. Das DBGB. enthält diese Einengung nicht, es schließt daher (wenigstens grundsätzlich) Dienstverhältnisse, die noch nicht längere Zeit dauerten, von den Vorschriften des § 616 DBGB. nicht aus. Ob ihnen § 616 praktisch zustatten kommt, ist eine Frage für sich, deren Beantwortung von der Auffassung der „Verhältnismäßigkeit" abhängt, auf die das Gesetz Gewicht legt. Im § 1154 b ist die „verhältnismäßig kurze" Zeit (nach der Wortwendung des § 616 DBGB.: die verhältnismäßig „nicht erhebliche" Zeit) auf höchstens eine Woche eingeschränkt. Der Entgeltsanspruch des Dienstnehmers erlischt daher spätestens nach Ablauf einer Woche (wenn nicht schon früher). Die Ausdrucksweise „kurz" statt „nicht erheblich" ist wohl ohne Belang, aber § 616 DBGB. begrenzt die Dauer statthafter Verhinderung überhaupt nicht weiter, und dies kann allerdings von wesentlicher Bedeutung sein. Nimmt man mit Lotmar (Der Arbeitsvertrag, II S. 202) als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der Dauer der Verhinderung an: die Zeit der Nichtarbeit zur Zeit der Arbeit, sei es der verflossenen oder der zukünftigen oder beider zusammen, wobei man sich bei Verträgen ohne Zeitbestimmung allenfalls mit Wahrscheinlichkeiten begnügen muß, so kann die Dauer statthafter Verhinderung an sich auch über eine Woche hinausreichen. Diese Möglichkeit läßt § 616 DBGB. offen[1]), hingegen schneidet sie § 1154 b ÖBGB. durch die feste Zeitgrenze einer Woche stets ab, und er ist insoweit dem Dienstnehmer weit ungünstiger als § 616 DBGB. Es ist zwar möglich, daß die österreichische Rechtsprechung geneigt sein wird, dem Dienstnehmer eine einwöchige Dauer der Verhinderung im Zweifel immer zugute zu halten. Hierdurch würden in vielen Fällen weitwendige Auseinandersetzungen über „Verhältnismäßigkeit" oder „Unverhältnismäßigkeit" der Zeit der Verhinderung erspart werden können. Allein darüber hinaus ist der der freien Ausmessung der „Verhältnismäßigkeit" durch das Gesetz der Weg verlegt. Die Bestimmungen des § 1154 b ÖBGB. stehen hierin unzweifelhaft dem § 616 DBGB. nach.

Ein Mehr bietet das österreichische Recht dem Dienstnehmer dadurch, daß sein Entgelt nur bei „vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger" Herbeiführung von Krankheit oder Unglücksfall verloren geht. Das Verschulden schlechtweg hat diese Wirkung nur, wenn die Verhinderung durch „andere wichtige Gründe" entschuldigt werden soll. Nach § 616 DBGB. (anders § 617) genügt in allen Fällen das Verschulden als solches, um den Entgeltsanspruch des Dienstnehmers zu vernichten. Ein Mehr bietet ferner § 1154 b ÖBGB. dem Dienstnehmer darin, daß es dem Dienstgeber nicht schlechthin den Abzug der dem Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung zufließenden Versicherungsbeträge in ihrer Gesamtheit (so § 616 DBGB.) gestattet, sondern den Abzug nur mit jenem Teile zuläßt, der „dem Verhältnis der tatsächlichen Beitragsleistung des Dienstgebers zu dem Gesamtversicherungsbeitrag entspricht." Aufmerksamkeit verdient hier die Wortwendung: „tatsächliche Beitragsleistung". Hat der Dienstgeber den Gesamtversicherungsbeitrag selbst voll getragen, so kann er dem Dienstnehmer vom Entgelt auch den Versicherungsbetrag zur Gänze abziehen. Das Ergebnis ist dann das gleiche, wie nach § 616 DBGB. Trägt allerdings der Dienstgeber den Versicherungsbeitrag etwa nur zu zwei Dritteln, dann ist er auch nur soweit abzugsberechtigt. Insoweit schafft § 1154 b ÖBGB. einen Interessenausgleich. Er folgt also nicht ganz dem § 616 DBGB. mit seiner uneingeschränkten Gestattung der Anrechnung; aber auch nicht den § 63 Abs. 2 DHGB. und § 8 Abs. 2 des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes, welche die Anrechnung gänzlich ausschließen. Gerade für das österreichische Recht aber ist die Frage am Platze, ob der Streit um die Anrechnung im Bereiche des § 1154 b überhaupt der Worte wert ist. Denn hier handelt es sich nicht nur um vereinzelte Anwendungsfälle, sondern auch um bloß geringfügige Entgeltsbeträge für höchstens eine Woche. Eher konnte ein Widerstreben gegen die Ausschließung der Anrechnung für den Anwendungsbereich des § 63 Abs. 2 DHGB. und des § 8 Abs. 2 ÖHGG. verstanden werden, die dem Dienstnehmer den Entgeltsbezug bis zu sechs Wochen der Verhinderung offen halten; allenfalls auch für den Anwendungsbereich des § 616 DBGB., der die Dauer gestatteter Verhinderung zeitlich nicht begrenzt. In allen diesen und besonders in den beiden ersten Fällen kann stets eine ins Gewicht fallende Belastung des Dienstgebers, wie sie für § 1154 b ÖBGB. nicht in Betracht kommt, eintreten.

Weder die Sätze des § 616 DBGB. noch die des § 1154 b ÖBGB. bilden zwingendes Recht. Lotmar (II, S. 226 ff., dort auch die Zusammenfassung der Meinungen für und wider) vertritt allerdings für § 616 DBGB. dessen Unabdingbarkeit. Doch läßt sich darüber, daß § 619 die Bestimmung des § 616 nicht einbezieht, schwer hinwegkommen. Dem Inhalte des § 1154 b aber wurde, wie der Herrenhausbericht zeigt, die zwingende Kraft geradezu versagt. Auch dies bildet gegen ihn einen der Anfechtungspunkte wichtigerer Art. Die Notwendigkeit zwingender Wirkung wurde schon in der Herrenhauskommission von Exzellenz Klein (erfolglos) ausgeführt. Daß in dem Mangel zwingender Kraft des § 1154 b ÖBGB. eine Schwäche liegt, die Abhilfe fordert, scheint jetzt auch von den Dienstgebern einigermaßen empfunden zu werden. Dies lehrt eine bemerkenswerte Tatsache, die festgehalten zu werden verdient, weil sie vielleicht der Zukunft vorbaut und darnach schon jetzt prüfend gewertet werden muß.

Unter Mitwirkung des österreichischen Handelsministeriums haben nämlich Vertreter der industriellen und gewerblichen, sowie der Organisationen der Arbeitnehmer im Januar 1917 „für die Dauer des Krieges und für weitere sechs Monate nach Friedensschluß" zur Anwendung des § 1154 b, soweit nicht für die Arbeiter einzelner Geschäftszweige bessere Bedingungen verabredet werden, vereinbart, dahin zu wirken, daß § 1154 nicht abgedungen werde. Jedoch soll dem Dienstnehmer „im Falle der Erkrankung das Entgelt erst vom dritten Tage der Krankheit angefangen auf die Dauer von höchstens einer Woche gebühren" (vgl. den Leitaufsatz Sp. 475). Diese Einschränkung ist dem Gesetze selbst fremd. Sie setzt den Dienstnehmer in die unangenehme Lage, daß er für die ersten zwei (vielleicht die einzigen) Krankheitstage nichts erhält. Damit soll offensichtlich namentlich dem Blaumachen von Dienstnehmern unter Vorschützung einer Krankheit begegnet werden. Nun ist jede Erdichtung von Krankheit zum Zwecke des Fernbleibens vom Dienste sicherlich entschieden zu mißbilligen. Doch gibt es dagegen andere Mittel, als die Maßnahme unterschiedsloser Aberkennung des Entgelts für die ersten zwei Krankheitstage, die nicht nur die tadelnswerten, sondern auch die gewiß überwiegend gewissenhaften Dienstnehmer trifft. Es ist weder zu befürworten, noch zu erwarten, daß die erörterte Einschränkung in das Gesetz Eingang finden könnte. Es ist nicht tunlich, „Respekttage" gegen den erkrankten Dienstnehmer für den Dienstgeber einzuführen und gewissermaßen eine Gesundheitsvermutung trotz Krankheit für die ersten zwei Krankheitstage aufzustellen.

Die gekennzeichnete Abrede, die den sonstigen Inhalt des § 1154 b ÖBGB. unberührt läßt, führt aber vorläufig herbei, daß § 1154 b (in der verabredeten Fassung) zwingend wirken soll: dies freilich nur für eingeschränkte Zeit und nur für gewerbliche Arbeiter. Die Erwägung drängt sich von selbst auf, ob, was so für die Kriegszeit für einen engeren Kreis von Dienstnehmern gelten soll, nicht auch im Frieden allgemein,

[1]) Vgl. auch jüngstens: Baum-Grünspach, Technikerrecht, S. 48.

d. h. für alle an das BGB. gewiesenen Dienstnehmer soll möglich werden können. Die Folgerichtigkeit würde, bei Festhaltung des Gedankenganges des § 63 Abs. 2 DHGB. und des § 8 HGG. (auch des österreichischen Güterbeamtengesetzes) eine andere Entscheidung als die der zwingenden Ausgestaltung der Sätze der §§ 616 DBGB., 1154 ÖBGB. kaum zulassen. „Es wäre verfehlt", sagte Exzellenz Klein mit Recht, „wenn die Gesetzgebung in Fragen von sozial einschneidender Bedeutung stets den Kurs wechseln wollte". Um die Wahrheit dieser Worte wird sich schließlich nicht herumkommen lassen.

Der Versuch der Annäherung der besprochenen beiderseitigen Gesetzesstellen würde, wie vorstehend angedeutet ist, manche Frage auslösen: dies auf österreichischer, wie auf deutscher Seite. Der Überprüfung bedarf die zeitliche Voraussetzung der Anwendbarkeit der Gesetzesstellen („mindestens vierzehntägige Dienstleistung," § 1154 b ÖBGB.); der Grad des Verschuldens, der die Anspruchsverwirkung zur Folge haben soll; die Zeitdauer des Fortbezugs des Entgelts; die Anrechnung der Krankenversicherungsbeträge; die zwingende oder nicht zwingende Wirkung der gesetzlichen Vorschriften. Dies ist sicher, daß die Gleichheit oder möglichste Annäherung der §§ 616 DBGB. und 1154 b ÖBGB. in sozialpolitischem Sinne bei unseren gegenseitigen engen Verkehrsbeziehungen und der starken Wanderung der Dienstnehmer aus dem einen Rechtsgebiet in das andere erwünscht und zweckmäßig wäre und wohltätig wirken würde.

Für die Erkrankung von Dienstnehmern, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind, treffen §§ 617 DBGB., 1156, 1156 a und b besondere Vorkehrungen: da und dort mit einem bestimmten Vorbehalt. Die Verpflichtung des Dienstgebers aus § 617 DBGB. tritt nicht ein, wenn für den Dienstnehmer „durch eine Versicherung oder eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist". Ähnlich erklärt § 1156 a ÖBGB. „Die im § 1156 bezeichneten Verpflichtungen des Dienstgebers entfallen insoweit, als dem Dienstnehmer auf Grund einer Versicherung die gleichen Leistungen gewährt werden." Der Frage, was dann, wenn § 617 DBGB. zurücktritt oder § 1156 ÖBGB. in seinen wesentlichen Verpflichtungen entfällt, insbesondere für den Entgeltsbezug während der Zeit der Erkrankung zu gelten hat, soll hier, da die Erörterung zu weit führen und nicht mehr ganz im Rahmen der Vergleichung der gesetzlichen Vorschriften bleiben würde, nicht nachgegangen werden.

Wenn § 617 DBGB. mangels einer Versicherung Anwendung finden soll, so muß das Dienstverhältnis ein „dauerndes" sein, welches die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers „vollständig oder hauptsächlich" in Anspruch nimmt, wobei die Erkrankung von ihm „nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit" herbeigeführt sein darf. Unter diesen Voraussetzungen hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer „die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus," nach Ermessen auch durch Bewirkung „der Aufnahme des Dienstnehmers in eine Krankenanstalt" zu gewähren. Die Kosten „können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung aufgerechnet werden". Eine Entlassung wegen der Erkrankung hebt die beschriebenen Rechte des Dienstnehmers nicht auf. Ob „Kündigung" seitens des Dienstgebers ihnen Eintrag tut, wird nicht ausgesprochen.

Das ÖBGB. ist in den gleichlaufenden Vorschriften ausführlicher. Der Inhalt des § 1156 b sei zunächst kurz angedeutet. Deutlicher als § 617 DBGB., der in dem entsprechenden Punkte zu flüchtig ist, tritt § 1156 b jeder Beeinträchtigung der dem Dienstnehmer verbürgten Ansprüche durch Kündigung und Entlassung während und wegen der Erkrankung entgegen. Er schützt zugleich die Entgeltsansprüche nach § 1154 b ÖBGB., während § 617 DBGB. die Bestimmungen des § 616 in den Schutzbereich nicht einbezieht. Unzweifelhaft gewähren die Maßnahmen des § 1156 b so dem Dienstnehmer größere Sicherheit als § 617 DBGB. Im übrigen fordert auch § 1156 ÖBGB., daß das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers „hauptsächlich" in Anspruch nimmt (das Wort „vollständig" ist als überflüssig weggelassen). Das Erfordernis, daß das Dienstverhältnis ein „dauerndes" sein müsse, wird geradezu nicht aufgestellt. Doch werden Dienstverhältnisse, die nicht „schon 14 Tage" dauerten, oder die „nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes eingegangen wurden und noch nicht einen Monat dauerten," von der Anwendung des § 1156 ausgenommen. Der Streit um die Abgrenzung des Wortes „dauernd" ist damit vermieden.

Seiner Wirkung nach gewährt § 1156 dem Dienstnehmer, der seine Erkrankung „nicht vorsätzlich oder grob-fahrlässig" herbeiführte, nebst den Geldbezügen den Anspruch auf „die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung" (übereinstimmend § 617 DBGB.). Der Anspruch erstreckt sich aber auch auf die Gewährung „der notwendigen Heilmittel". Wie § 617 DBGB. gestattet § 1156 dem Dienstgeber, „die Verpflegung und Behandlung auch durch Aufnahme in eine Krankenanstalt" oder, wie § 1156 neu hinzufügt, „mit Zustimmung des Dienstnehmers bei dritten Personen" zu gewähren. Auch der Dienstnehmer kann Pflege in einer Krankenanstalt „fordern, wenn dies die Natur der Krankheit notwendig macht". Die Ansprüche kommen aber dem Dienstnehmer nur zu: „bis zu vierzehn Tagen, wenn das Dienstverhältnis schon vierzehn Tage, und bis zu vier Wochen, wenn es schon ein halbes Jahr dauerte".

Die schwierigste Frage ist die nach der Tragung der Kosten, wozu § 617 DBGB. kurz verfügt, daß die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung „auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden". Es wird zwischen Kosten, die im Heim und außerhalb des Hauses des Dienstgebers entstanden, nicht unterschieden. Die Bestimmungen des § 1156 a ÖBGB. weichen hier zum Teile ab. Sie gestatten stets die Anrechnung der Kosten ärztlicher Behandlung und der notwendigen Heilmittel auf die für die Zeit der Erkrankung entfallenden Geldbezüge. Sie gestatten die Anrechnung der Kosten der Pflege auf die Geldbezüge aber nur dann, wenn sie außerhalb des Heims des Dienstgebers gewährt wurde.

Zur Frage der Anrechnung von Versicherungsbeträgen auf das für die Zeit der Krankheit dem Dienstnehmer geschuldete Entgelt äußert sich § 617 DBGB. nicht. Hiergegen erklärt § 1156 a die Anrechnung der fraglichen Beträge genau so wie § 1154 b in dem Maße als zulässig, wie es „dem Verhältnis der tatsächlichen Beiträge des Dienstgebers zum Gesamtversicherungsbeitrag entspricht".

Sowohl § 617 DBGB., wie §§ 1156 und 1156 a ÖBGB. sind zwingender Natur. Sie gewähren den Dienstnehmern, welche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, die Gewähr, daß sie beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Erkrankungsfalle nicht vom Dienstgeber im Stiche gelassen und auf sich selbst gewiesen werden können, sondern daß der Dienstgeber sich ihrer durch gewisse Zeit annehmen muß, indem er durch das Gesetz ihnen „Verpflegung, ärztliche Behandlung", sowie die „notwendigen Heilmittel" zunächst aus eigenem zu beschaffen angehalten wird. Das DBGB. legt die entsprechende Pflicht dem Dienstgeber stets für die Dauer von sechs Wochen auf, während das ÖBGB. die Verpflichtungsdauer des Dienstgebers von zwei bis zu vier Wochen abstuft und sie über vier Wochen hinaus nicht erstreckt. Vom Standpunkt des Dienstnehmers aus ist ihm § 617 DBGB. daher günstiger als §§ 1156, 1156 a ÖBGB. Denn für den Dienstnehmer muß naturgemäß, wenn er krank wird, für gewöhnlich die dringendste Sorge die sein, daß für ihn und die Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitskraft in ausreichender Art tunlichst lange vorgekehrt sei. Diesem Bedürfnis kommt das DBGB. unzweifelhaft mehr entgegen als das ÖBGB., das hier in seinen Anordnungen vorsichtig abmessend vorgegangen ist.

Gewiß aber enthalten die §§ 1156, 1156 a ÖBGB. ihrerseits auch wieder manche nützliche, dem DBGB. gegenüber neue Verfügung. So ist dem Dienstgeber ausdrücklich die Pflicht für die Beschaffung „der notwendigen Heilmittel" auferlegt. Dem Dienstnehmer ist nach Umständen das Recht eingeräumt, die Gewährung der Verpflegung in einer Krankenanstalt zu fordern. Der Dienstgeber darf ihm die Kosten der Verpflegung im eigenen Heim auf die Geldbezüge nicht aufrechnen, so daß in solchem Falle für den Dienstnehmer das Entgelt (bis auf die Abzüge für ärztliche Behandlung und für die Heilmittel) freibliebe. Allerdings wird sich der Dienstgeber wahrscheinlich, wenn irgend möglich, der lästigen Verpflegungspflicht im eigenen Heim, für die er dem Dienstnehmer nichts anrechnen darf, durch dessen Abgabe in eine Kranken-

anstalt entledigen. Denn diese geht zu Lasten des Entgelts des Dienstnehmers. Der Dienstgeber wird davon regelmäßig nur abstehen, wenn die Verpflegung außerhalb seines Heims weit mehr kosten würde, als das Entgelt des Dienstnehmers ausmacht. Denn die Mehrkosten müßte er selbst tragen.

Die Annäherungsfrage wird sich hier insbesondere so, daß die Betrachtung eröffnen, ob die Vorteile der 1156 ... 1156a ÖBGB. mit denen des § 617 DBGB. zugunsten der Dienstnehmer vereinigt werden können. Es wäre hierbei vielleicht geringeres Gewicht darauf zu legen, daß dem Dienstnehmer das Entgelt für die Krankheitsdauer erhalten, als daß er durch eine möglichst lange währende Fürsorgedauer in den Stand voller Erwerbsfähigkeit zurückversetzt werde. Dies scheint das Ziel zu sein, das vor allem erstrebt werden muß. Natürlich ließe sich auch in der Entgeltsfrage eine Regelung denken, die dieses nebst Verpflegung usw. dem Dienstnehmer voll sichern würde. Doch wird eine solche Regelung vermutlich auf schwere Hindernisse stoßen. Eher wird sich vielleicht die Nachprüfung der Erwägung zuzuwenden haben, ob nicht die recht kärglich bemessenen Ansprüche der Dienstnehmer aus §§ 616 DBGB. und 1154b ÖBGB. einige Ausdehnung vertragen würden: dies ungeachtet aller gebotenen Rücksichtnahme auf die Belastungsfähigkeit der Dienstgeber. Dem nachzugehen, wird (wenigstens in Österreich) anscheinend bald an der Zeit sein, da die parlamentarische Behandlung der III.-Teil-Novelle zum ÖBGB. und hierdurch auch des neuen Dienstrechtes inzwischen schon in die Wege geleitet ist und in nicht zu ferner Zeit eintreten dürfte. Ich werde erforderlichen Falles auf die zu erwartenden parlamentarischen Vorschläge noch zurückkommen.

Kredithilfe der Gewerbetreibenden und Kaufleute nach dem Kriege in Ungarn.

Von Eugen Lendvai, leitendem Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Temesvár.

Die „Soziale Praxis" bringt in ihrer Nummer 28 l. J. einen bemerkenswerten Aufsatz, der die staatlichen Maßnahmen im Deutschen Reiche für die Kredithilfe des durch den Krieg geschädigten Mittel- und Arbeiterstandes bespricht. Die in den einzelnen deutschen Staaten in diesem Belange getroffenen gesetzgeberischen und behördlichen Verfügungen und die durchgeführten Organisationsarbeiten privaten Charakters werden hierzulande mit größter Aufmerksamkeit verfolgt, weil man in Ungarn erst am Anfange der Lösung dieser hochwichtigen sozialen und wirtschaftlichen Frage steht. Es waren die ungarländischen Handels- und Gewerbekammern, die anläßlich ihrer jüngst in Budapest abgehaltenen Tagung die Angelegenheit der Unterstützung der heimkehrenden Krieger zum Gegenstand einer Besprechung machten und auf Grund des vorliegenden Referates eingehende Vorschläge der Regierung unterbreiteten. Allerdings hat sich diese Landeskonferenz der Kammern — die der Beratung des ganzen Fragenkomplexes der Übergangswirtschaft galt —, vornehmlich mit der Sicherung der nach Friedensschluß auftauchenden Kreditansprüche der Gewerbetreibenden und Kleinkaufleute befaßt, doch darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Rahmen der Erwägungen eine, dem deutschen Beispiele entsprechende Ausdehnung bekommen werden.

Es dürfte auch für das Deutsche Reich nicht ohne jedes Interesse sein, zu erfahren, welche Anregungen von seiten der ungarischen Handels- und Gewerbekammern hinsichtlich der Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Gewerbe- und Handelsstandes genacht werden. An der genannten Tagung war ich der Referent für die Frage, ich lasse daher den Gedankengang der Motivierung meines einhellig angenommenen Beschlußantrages auszugsweise folgen.

Die Notwendigkeit einer Unterstützung bei der Zusicherung von Kredit für Handel und Gewerbe tritt nur im beschränkten Sinne, namentlich in bezug auf das Kleingewerbe und den Kleinhandel ein. Industrie und Großhandel sind auf eine derartige Fürsorge weder angewiesen, noch könnte ein öffentlichrechtliches Eingreifen in die Geltendmachung der Kreditansprüche ins Auge gefaßt werden. Die Art, Form und Höhe der Kredite der Industrie und des Großhandels eignet sich eben nicht zu einer verpflichtenden Stellungnahme im Interesse des Darlehenssuchers. Das Problem zeigt sich hauptsächlich als Forderung des Kleinbetriebes und in erster Reihe als Notwendigkeit des Kleingewerbes. Der Kaufmann hat die Folgen des Krieges nicht in dem Maße ertragen müssen wie der Kleinmeister, dessen Einberufung zum militärischen Dienste in 80 Fällen von hundert die Einstellung des Betriebes bedeutete. Ein beträchtlicher Teil der Gewerbetreibenden und etwa 10 v. H. der Kleinkaufleute werden ihren Platz in der nationalen Produktion nach dem Kriege nur in dem Falle finden, wenn ihnen die Bedingungen der Arbeitsübernahme zugesichert werden. Sie müssen jene materielle Kraft erhalten, die ermöglicht, ihre Werkstätten, Geschäfte neuerlich einzurichten, zur Produktion fähig zu gestalten.

Die notwendige materielle Fürsorge kann aber nicht ausschließlich die Pflicht des Staates oder der Gesellschaft sein. Zur Durchführung des auf Unterstützung der Kleinbetriebe abzielenden Bestrebens eignet sich die geschäftliche Form auf altruistischer Grundlage am besten. Es wäre eine Kreditorganisation ins Leben zu rufen, in der Staat, öffentliche Körperschaften und Privatwirtschaft gleichsam als Kapitalgeber vorkommen. Als solche empfiehlt sich die Rechtsform der Kreditgenossenschaften. Vorgenommene Berechnungen zeigen, daß das Kreditbedürfnis der Gewerbetreibenden und Kleinkaufleute in Ungarn ungefähr 35 Millionen beträgt. Es genügt daher, wenn eine Kreditgenossenschaft mit einem Stammkapital von 14 Millionen (40 v. H. des erforderlichen Betrages) gegründet wird, das Fehlende wäre dann durch das Institut selbst von den Großbanken im Darlehnswege zu beschaffen. Das mit 14 Millionen bezifferte Kapital hätte zur Hälfte der Staat vorzustrecken, die andere Hälfte der Anteilscheine wäre von den Städten, Gemeinden, Komitaten, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekorporationen usw. zu übernehmen.

Das Wesen der Kreditorganisation ist in dem Sinne gedacht, daß die zu gründende Genossenschaft eigentlich nur als äußere Verkörperung des auf Zusicherung von Kredit gerichteten Willens von Staat, öffentlichen Körperschaften und Gesellschaft erscheint. Der Kreditgenossenschaft sollen daher die Befugnisse, unbeschränkt verfügen zu können, nicht eingeräumt werden. Ihre Aufgabe bestünde vielmehr in der Ausführung der Beschlüsse jener Faktoren, die in Sachen der Kreditgewährung zu verfügen haben.

In Angelegenheit des Darlehnsansuchens hätten die aus den Vertretern des Staates, der Verwaltung, der Handels- und Gewerbekammern, der Gewerbekorporationen und der Kreditgenossenschaft bestehenden Kommissionen zu entscheiden, welche in jedem Verwaltungsbezirk und jeder Stadt zu errichten wären. Die Tätigkeit dieser Kommissionen sollte nach unten in den Lokalausschüssen, nach oben in den Handels- und Gewerbekammern Unterstützung finden. Letzteren fiele die Rolle der Leitung und Aufsicht zu.

Was nun die Grundsätze der Kreditgewährung anbelangt, so wird vor allem darauf hingewiesen, daß die Kreditorganisation die Erhaltung jener unterstützungswürdigen Kleinbetriebe bezweckt, die infolge Einberufung des Inhabers Schaden erlitten haben. Das erhaltene Darlehen kann daher ausschließlich zur Neueinrichtung und Ergänzung der Werkstätte und des bereits vor Kriegsausbruch bestandenen Geschäftes benutzt werden. Bei der Gewährung der Kredite soll auf alle Fälle ein liberales Vorgehen beobachtet werden, namentlich auch in bezug auf den Kreis der Kreditsucher. Invaliden sind selbstverständlich nicht auszuschließen. Desgleichen ist aber auch den Witwen und Waisen der auf dem Schlachtfelde gefallenen Gewerbetreibenden und Kaufleute die Möglichkeit zu geben, die Kreditorganisation ebenfalls in Anspruch zu nehmen, wenn der Betrieb durch sie oder zu ihren Gunsten weitergeführt wird. Als Hauptbedingung der Kreditgewährung soll das entsprechende, von der Arbeitsfähigkeit, dem Fleiß, der Nüchternheit und Verläßlichkeit bedingte, sittliche Maß des Darlehnsbewerbers und seiner beiden Bürgen dienen. Der zu bewilligende Höchstbetrag des Darlehens wäre mit 3000 Kronen zu beziffern, wobei man aber an einen Durchschnitt von 1000 oder 1500 Kronen denkt. Die Tilgung der Schuld hätte binnen 11 Jahren zu erfolgen und würde am ersten Tage des sechzehnten Monats nach Erhalt der Summe beginnen. Ähnliche Bestimmungen wären für die Entrichtung der fortlaufend mit 3 v. H. festgestellten Zinsen gültig. Die Schuldner müßten schließlich für 5 v. H. des Darlehnsbetrages Anteilscheine der Kreditgenossenschaft übernehmen.

Der der ungarischen Regierung durch die Handels- und Gewerbekammern unterbreitete Vorschlag weicht wesentlich von den im Deutschen Reiche bekannt gewordenen einschlägigen Anregungen und Verfügungen ab. Er trägt den Verhältnissen des Landes Rechnung und hat die Mitwirkung der Gemeinden im Gegensatz zum Rahmen der Beihilfe des Staates nur auf das Abnehmen von Anteilscheinen der Kreditgenossenschaft beschränkt. Von der Übernahme der Bürgschaft der Gemeinden — wie es in den Bestimmungen einiger deutschen Staaten der Fall ist — wurde gänzlich Abstand genommen, und der Schwerpunkt der Fürsorge auf die materielle Hilfe des Staates verlegt. Das vom Staate verlangte Opfer ist aber auch kein übermäßiges, denn es beträgt außer dem Zinsenentgange im schlimmsten Falle 8 bis 10 Millionen Kronen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Wechsel in den Reichsämtern und preußischen Ministerien beschäftigt die „Soziale Praxis" natürlich nur vom sozialpolitischen Standpunkt aus. In diesem Sinne glauben wir Anlaß zu haben, mit erheblichen Erwartungen und Hoffnungen der neuen Zeit entgegenzusehen, die sich besonders mit der Umbildung des bisherigen Reichsamts des Innern (s. u.!) ankündigt. Für uns ist die Besetzung des neuen Reichswirtschaftsamts mit einer Persönlichkeit von sozialer Gesinnung, Erfahrung und Initiative von entscheidender Wichtigkeit. Hier scheint uns die Ernennung des Bürgermeisters Dr. Schwander ein ungewöhnlich glücklicher Griff. Zum ersten Male gelangt mit ihm an die Spitze der sozialpolitischen Geschäfte des Reichs ein praktischer Sozialpolitiker! Dr. Schwander, dessen persönliche Tüchtigkeit sich in vorgerückten Jahren erst den ihm von Hause aus versagten Weg des akademischen Studiums erzwang, hat als mittlerer Beamter in Colmar, seiner elsässischen Vaterstadt, dem Armenwesen neue Bahnen gewiesen und später in Straßburg als Generalsekretär des Armenwesens und als Beigeordneter die Armen- und Waisenpflege der reichsländischen Hauptstadt in hervorragender Weise organisiert. Neben seinen wirtschaftlichen und finanziellen Obliegenheiten hat er sodann als Bürgermeister von Straßburg dem sozialpolitischen Teile seines Pflichtenkreises stets besondere Aufmerksamkeit bewahrt. Kriegsfürsorge und Ernährungspolitik hat er mit so viel Voraussicht ausgestaltet, daß Straßburg in den Augen der Fachleute zu den bestversorgten und meistbewunderten Gemeinden während des Krieges zählt. Bei der Arbeiterschaft erfreut sich Dr. Schwander, der zu den Herausgebern des „Kommunalen Jahrbuchs" gehört, eines ausgezeichneten Rufes, in führenden Gewerkschaftskreisen eines Vertrauens, das sein Wirken wesentlich erleichtern kann. Natürlich wird zu einer erfolgreichen Wirksamkeit an dieser Stelle durchaus eine gründliche Personalreform in dem vom Reichsamt des Innern abgegliederten neuen Amte notwendig sein. Der Rücktritt des Unterstaatssekretärs Dr. Richter allein bietet keine Gewähr dafür, daß in Zukunft die sozialpolitische Führung wieder von der Reichsstelle ausgehen wird, die dafür vorgesehen ist; wenn irgendwo ist der Ruf nach neuen Männern an den Stellen berechtigt, denen seit Jahren jeder Fortschritt der Sozialpolitik nur mit größter Mühe abgerungen werden konnte, weil ein Übermaß von Vorsicht und Rücksichten alle starke, mit sich fortreißende Initiative zurückdrängte. Möge es Unterstaatssekretär Schwander gelingen, hier das Notwendige rechtzeitig durchzusetzen, ohne den Umweg über den vergeblichen Versuch, neuen Wein in alte Schläuche zu gießen! An sozialpolitischen Aufgaben wird es dem neuen Amte nicht fehlen. Schon die nächsten Wochen können zeigen, ob es in den spruchreifen Fragen der Aufhebung des § 153 RGO., der Umgestaltung des Erpressungsparagraphen, der Schaffung von Arbeitskammern usw. willens ist, mit dem neu besetzten Reichsjustizamt zusammen die Führung zu übernehmen. — Von den übrigen Ernennungen im Reiche interessiert den Sozialpolitiker besonders diejenige des Oberbürgermeisters von Cöln zum Unterstaatssekretär des (verkleinerten) Reichsamts des Innern. Unterstaatssekretär Wallraf hat in Cöln vielfältige Gelegenheit gehabt, sich mit sozialen Fragen, die ihm an sich fernliegen mochten, zu beschäftigen. Er hat während des Krieges auch Fühlung mit Vertretern der organisierten Arbeiterschaft gewonnen und dabei den Eindruck eines vorurteilslosen, gewandten und wohlwollenden Mannes hinterlassen. — Bei der Neuorganisierung des Reichsernährungsamts ist vielleicht sozialpolitisch am beachtenswertesten, daß der Konsumvereinsführer Dr. August Müller als Unterstaatssekretär vom Vorstand des Kriegsernährungsamts her übernommen werden soll und offenbar den Posten annehmen wird. Dr. Müller, gleich Exzellenz Schwander durch unermüdliche Arbeit emporgestiegen, ist organisierter Sozialdemokrat, ohne gerade leidenschaftlichen Anteil an parteipolitischen Auseinandersetzungen zu nehmen. Er besitzt in Genossenschaftskreisen sehr großes Vertrauen und hat auch im freigewerkschaftlichen Lager viele Freunde. Seine Arbeitskraft und organisatorische Fähigkeit, wie auch seine Vorurteilslosigkeit haben ihm die Achtung aller Mitarbeiter im Laufe eines buntbewegten Lebens gesichert. Die Sozialdemokratie als Partei wird sich nicht durch Dr. Müller an die neue Regierung gebunden fühlen, aber die wirtschaftlich organisierte Arbeiterschaft wird in seiner Ernennung zum Unterstaatssekretär einen neuen Beweis dafür erblicken dürfen, daß die Zeit endgültig vorüber ist, in der Reich und Staat den Kräften, die sich in den Gewerkschaften und Genossenschaften darboten, entgegengearbeitet haben. — Auch an dem Wechsel im Unterstaatssekretariat der Reichskanzlei kann der Sozialpolitiker nicht ganz achtlos vorübergehen. Er wird bedauern, daß mit Exzellenz Wahnschaffe ein Mann von viel Aufnahmefähigkeit und gutem Verständnis für die Zeit zurücktritt, der nicht wenig dazu beigetragen haben mag, daß Reichskanzler v. Bethmann Hollweg mit den Wünschen und der Sinnesart der Arbeiterschaft im Laufe der Jahre vertraut geworden ist; man kann nur wünschen, daß Unterstaatssekretär v. Grävenitz gleiche Eigenschaften für sein wichtiges Amt mitbringt. — Von den einzelnen Änderungen im preußischen Staatsministerium interessiert den Sozialpolitiker nur die Ernennung Dr. Drews' zum Minister des Innern näher. Dr. Drews gilt als ein vorurteilsloser, modernen Empfindungen zugängiger Mann, über dessen spezifisch sozialpolitische Anschauungen sich indessen noch nichts sagen läßt. Alles in allem darf man wohl glauben, daß das neue preußische Ministerium so zusammengesetzt ist, daß es dem Ministerpräsidenten, wenn dieser als Reichskanzler sozialpolitische Initiative zeigen will, nicht in den Arm fallen dürfte. Darüber hinaus berechtigt die Besetzung des Reichswirtschaftsamts zu der Hoffnung, daß Reichskanzler Michaelis tatsächlich willens ist, Deutschlands Ruhm als sozial fortgeschrittenstes Land durch neue Taten der Sozialreform zu mehren. L. H.

Die Teilung des Reichsamts des Innern. Bereits im Jahre 1907 bei der Ernennung Bethmann Hollwegs zum Staatssekretär des Innern wurde in halbamtlicher Form eine Teilung des Reichsamts des Innern in Aussicht gestellt, der Plan bisher aber nicht ausgeführt. Zu jedem Jahre trat bei den Beratungen des Haushaltsplans für das Reichsamt der ungeheure Umfang gerade dieses Amtes offensichtlich hervor.

Ein kurzer Überblick über die diesem Amte unterstellten Abteilungen zeigt bereits, wie mannigfach die Aufgaben sind — handelspolitische, hygienische, sozialpolitische, technische und andere Fragen laufen hier zusammen. Das Amt zerfällt in 4 Abteilungen. Allein die erste Abteilung hat u. a. folgende wichtige Unterabteilungen: Verfassungsangelegenheiten; Geschäfte des Bundesrats, des Reichstags und der Reichstagswahlen; Allgemeine Angelegenheiten der Behörden; Schulangelegenheiten; Armen- und Polizeiwesen; Vereins- und Pressegesetze; Wissenschaft und Kunst; Ausstellungswesen; Wohnungsfürsorge; Bauverwaltung. Zum Aufgabenkreis des Reichsamts des Innern gehören ferner eine Reihe selbständig arbeitender Behörden, wie das Kommissariat für das Auswanderungswesen, Bundesamt für das Heimatwesen, Verteilungsstelle für die Kaliindustrie, technische Kommission für Seeschiffahrt, Statistisches Amt, Gesundheitsamt, biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Patentamt, Reichsversicherungsamt und Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung, physikalisch-technische Reichsanstalt.

Es ist leicht begreiflich, daß sich in der Kriegszeit diese Überlastung des Reichsamts des Innern immer drückender und in hohem Maße schädlich für die Allgemeinheit geltend machte, so daß wenigstens die Ernährungsfragen abgezweigt und besonderen neugeschaffenen Stellen übertragen wurden.

Einen Schritt weiter zur Entlastung des Reichsamts des Innern bedeuteten die diesjährigen Verhandlungen über den Haushaltsplan des Reichsamts des Innern (Sp. 479, 522). Sowohl bei den Beratungen im Hauptausschuß wie in der Vollversammlung führte Staatssekretär Helfferich zur Begründung der geforderten Anstellung eines zweiten Unterstaatssekretärs aus, wie notwendig es sei, die vom Reichsamt des Innern zu behandelnden Fragen in zwei Gruppen aufzuteilen. Eine vollständige Teilung des Reichsamts des Innern war damals noch

nicht vorgesehen, nur eine Trennung in zwei Untergruppen. Bei dem jetzigen Wechsel in den Regierungsstellen wird dieser Plan jedoch erweitert und ein neues Reichsamt vom Reichsamt des Innern abgetrennt. Es wird also in Zukunft neben dem Reichsamt des Innern ein eigenes Reichswirtschaftsamt bestehen. Über die Art und Weise, wie die bisherigen Arbeitsgebiete des Reichsamts des Innern zwischen den beiden Ämtern aufgeteilt werden sollen, verlautet bisher, daß dem Reichswirtschaftsamt die Handels- und Wirtschaftspolitik sowie die Sozialpolitik zufallen sollen und für diese beiden Hauptabteilungen je ein Unterstaatssekretär eintreten wird; dem verkleinerten Reichsamt des Innern sollen neben den inner politischen auch militärische, kulturelle und wissenschaftliche Angelegenheiten verbleiben.

Die erforderlichen neuen Stellen werden durch einen in der nächsten Tagung dem Reichstag vorzulegenden Nachtragsetat angefordert werden.

Auch das Ernährungswesen, mit dessen Ablösung vom Reichsamt des Innern die Aufteilung dieses übermäßig großen Amtes begann, wird eine Umgestaltung erfahren. Das bisherige Kriegsernährungsamt und das Ernährungsamt für Preußen hören zu bestehen auf, und an ihre Stelle tritt ein Reichsernährungsamt mit einem Staatssekretär an der Spitze, der gleichzeitig preußischer Staatsminister sein wird.

Die sozialpolitische Idee und die Kriegspolitik. In einem bemerkenswerten Aufsatz der „Voss. Ztg." (vom 27. Juli) klagt Prof. Dr. W. Hellpach, zurzeit im Felde, daß es der deutschen Kriegspolitik an Ideen und Schwung fehle, die im Auslande, dem feindlichen wie dem neutralen, für unsere Sache wirkten. Insbesondere vermißt er die Verwertung unserer sozialpolitischen Errungenschaften. Er sagt hierüber:

Unbegreiflich und unverzeihlich muß man es nennen, daß Deutschland von der größten Idee seiner Reichspolitik überhaupt, der sozialpolitischen, dem Auslande gegenüber so gut wie gar keinen werbenden Gebrauch gemacht hat. Hier war die große Formel, die wir dem Demokratiegeschrei der „atlantischen Allianz" entgegensetzen mußten: die Idee der sozialen Gerechtigkeit (deren gesetzgeberische Verwirklichung Bismarcks letzte schöpferische Tat war) als das deutsche Seitenstück zur Idee der politischen Freiheit, welche die anderen gepachtet zu haben meinen. Hier konnte die soziale Rückständigkeit der plutokratischen Demokratien einleuchtend aufgedeckt, hier Lloyd George mit seinen eigenen Waffen, den Argumenten mancher Friedensrede, die in den Spuren des deutschen sozialen Gedankens gewandelt war, pariert werden. Was hätte eine Kanzlerrede für Deutschland in der Welt zu wirken vermocht, die dieses deutsche Programm fortreißend entwickelt hätte, anstatt in epischer Objektivität die Ereignisse herzuzählen, die wir nicht verhindern konnten, oder mit feindlichen Demagogen sich in gereizte Polemiken über Nichtigkeiten einzulassen! Wir haben sie nicht erlebt; wir haben es überhaupt nicht erlebt, daß Deutschland (außer seinem militärischen Gewicht) seine großen sozialen Leistungen in die Wagschale des publizistischen Krieges warf, die davon gewaltig zu moralischen Ungunsten der Feinde hätte belastet werden können. Das viel zu Wenige, was allenfalls in der sozial-idealen Richtung geschah, hat man von Sozialisten tun lassen; dabei ist das soziale Ausgleichswerk des jungen Deutschen Reiches kein Werk der Sozialisten, sondern eine Schöpfung der deutschen „Autokratie" gewesen — die heute somit nicht einmal mit dem besten Schwert zu fechten weiß, was sie selber geschmiedet hat; oder mit ihm nicht zu fechten wagt? Denn auch dies ist möglich; wir lassen es unentschieden.

Es ist gewiß viel Wahres in diesen Worten. Aber wie viel stärker als die Idee der Sozialversicherung, auf die Hellpach hier vorwiegend hinweist, muß die Idee eines freien Arbeitsrechts wirken. Man befreie das Vereins- und Versammlungsrecht von aller ängstlichen Bevormundung und Aufsicht, man schaffe ein Koalitionsrecht, das den Arbeitern die gleiche Freiheit wie den Unternehmern gibt, man gewähre den Berufsvereinen volle gesetzliche Anerkennung, stelle den Arbeitsvertrag auf die feste Grundlage der Gleichberechtigung, baue die Schieds- und Einigungsinstanzen aus, biete den Arbeitern eine geordnete gesetzliche Vertretung, wie sie die Unternehmer längst haben, ziehe die Vertreter der organisierten Arbeiterschaft zu öffentlichen Ämtern heran — kurz, lasse ihnen in Wahrheit staatsbürgerliche Gleichberechtigung angedeihen —, dann wäre Idee und Schwung für die Kriegspolitik gegeben, die auch ihres Eindrucks in der Welt nicht verfehlen würde.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Arbeiter-Ernährungsausschüsse. Vom Stellvertretenden Generalkommando des IV. Armeekorps in Magdeburg (Abt. IV. E. Nr. H. 7944/17) ist vor einigen Wochen eine ausführliche Verordnung ergangen, die eine Mitwirkung der Arbeiter der Kriegsindustrie bei der Ernährungsfrage bezweckt. Nach dieser Verordnung ist bei der zum Bezirk des IV. Armeekorps gehörigen Regierungsbezirken und bundesstaatlichen Regierungen die Prüfung der Versorgung der Rüstungsarbeiter durch Schaffung von Werksausschüssen sowie durch Ausschüsse bei den Regierungen geregelt. So besteht im Regierungsbezirk Magdeburg ein durch den Regierungspräsidenten gebildeter Ausschuß, der die Verteilung der Zusatzmengen an Nahrungsmitteln in der Rüstungsindustrie verfolgt und auch in Zweifelsfalle über den Begriff der „Schwerstarbeiter" Entscheidung trifft. Auch im Regierungsbezirk Merseburg ist ein solcher Ausschuß errichtet worden. Zur einheitlichen und zufriedenstellenden Versorgung der Rüstungsarbeiter empfiehlt das Generalkommando in der Hauptsache folgendes: In denjenigen Rüstungsbetrieben, in denen gemäß § 11 des Hilfsdienstgesetzes ein Arbeiterausschuß besteht (Betriebe über 50 Arbeiter), sind drei Mitglieder als engerer Ausschuß für die Behandlung der Ernährungsfragen durch die Arbeiter zu bestimmen. Die Vornahme der Wahl eines Ernährungsausschusses durch die Arbeiter auch in Betrieben unter 50 Arbeitern wird nahegelegt. Dieser Ernährungsausschuß hat die Aufgabe, im Benehmen mit der Werksleitung die etwaige Versorgung der Arbeiter durch die Betriebsküchen zu überwachen und die Verteilung der Zulagen an die Arbeiter nach seinem Ermessen vorzunehmen. Die Namen der Mitglieder der Arbeiter-Ernährungsausschüsse sind dem zuständigen Kommunalverband (oder Magistrat) mitzuteilen. Diesem wird empfohlen, einen für den ganzen Land- oder Stadtkreis maßgebenden Ausschuß zu bilden, in den er sechs Arbeiter aus den Werksausschüssen und drei Arbeitgeber aus dem Kommunalbezirk beruft. Dieser weitere Ausschuß für Ernährungsfragen der Rüstungsarbeiter im Kommunalbezirk, dessen Leitung dem ältesten Erkundungsoffizier des Bezirks zusteht, hat die Aufgabe, etwaige Beschwerden in Ernährungsfragen, soweit solche nicht innerhalb der einzelnen Werke durch den Arbeiterausschuß haben Erledigung finden können, zu prüfen und zu entscheiden. Sofern in besonderen Fällen auch hier eine Beilegung der vorgebrachten Beschwerden nicht hat erfolgen können, ist die Angelegenheit den oben erwähnten Ausschüssen bei dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Manches von dem hier Gesagten, das auch für anderwärts zu empfehlen ist, ist noch nicht restlos durchgeführt worden. Soweit die Ernährungsausschüsse in den einzelnen Betrieben in Frage kommen, haben es die Arbeiter selbst in der Hand, für ein Funktionieren derselben zu sorgen. Die Kommunalausschüsse bestehen erst nur in den großen Städten; hier kann von den Gemeindeverwaltungen mehr getan werden. e. f. k. h.

Höchstpreise für Getreide in Ungarn. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die neuen Höchstpreise für Getreide. Die Preise schwanken nach den Landesteilen für Weizen zwischen 49 und 50, Roggen zwischen 47 und 48,50, Gerste zwischen 45 und 47 Kr. und bedeuten eine Erhöhung um durchschnittlich 20 v. H. Auf die aus dem Zollauslande eingeführten Erzeugnisse bezieht sich die Verordnung nicht. Unverändert bleibt der Satz für männliche Personen in der Landwirtschaft 16, für weibliche 12 Kilogramm, für städtische Einwohner 7 Kilogramm auf den Kopf und Monat.

Rechtsfragen.

Die Abzugsfähigkeit der Organisationsbeiträge bei der Einkommensteuererklärung betreffen zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichts, auf die der „Regulator", Organ des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.-D.), hinweist.

Ein Schlächtermeister verlangte Abzugsfähigkeit des Beitrags für den Arbeitgeberschutzverband. Das OVG. entschied, wenn der „Regulator" recht berichtet, der Beitrag sei abzugsfähig, weil er zu den Werbungskosten gehöre, indem dadurch Schadensersatz im Falle von Streik oder Boykott erreicht, also der Ertrag des Gewerbebetriebs sichergestellt werde.

Ein Gewerkvereinsmitglied verlangte Abzugsfähigkeit des Beitrags für den Gewerkverein; das OVG. entschied, der Beitrag sei nicht abzugsfähig, weil im vorliegenden Falle die Beiträge nicht die Sicherung, Erhaltung oder Erwerbung des Einkommens, sondern den Ersatz im Falle des Einkommensausfalls gewährleisten sollten. Das seien keine Werbungskosten. Beiträge zur Sicherung gegen Arbeitslosigkeit, Aussperrung oder Boykott seien nicht abzugsfähig.

Der „Regulator", dem wir die volle Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben überlassen müssen, hält die Behandlung, die in diesen beiden Urteilen Arbeitgeber- und -nehmerverband widerfährt, für ungleich und eins der Urteile darum für unhaltbar. Er meint, der Arbeiter müsse aus dieser Rechtsprechung den Eindruck gewinnen, das Steuergesetz werde zu seinem Nachteil ausgelegt. Das genannte Organ kündigt parlamentarische Behandlung des Falles an.

Die Rechte der Angestellten und Arbeiter in Bulgarien während des Krieges sind in weitgehendem Maße gesetzlich geschützt. Sämtlichen in Privatunternehmungen beschäftigten Arbeitern, Angestellten und Agenten müssen nach ihrer Einberufung zum Heeresdienst ihre Arbeitsstellen offengehalten werden. Der Arbeitsvertrag kann, soweit das geltende Handelsrecht nichts anderes vorschreibt, nach der Demobilisierung von beiden Seiten mit 14tägiger Kündigungsfrist gelöst werden. Arbeitern und Angestellten, die vor ihrer Einberufung bereits länger als drei Monate an derselben Arbeitsstelle beschäftigt waren, soll in der Regel die Hälfte des Lohnes, den sie vor der Mobilmachung erhielten, während der Dauer ihres Heeresdienstes vom Arbeitgeber weitergezahlt werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Arbeitgeber, die während des Krieges nur gerade ihr Auskommen haben, oder auf Arbeiter und Angestellte, die in staatlichen Heeresbetrieben arbeiten, sofern sie vom Staat mehr als 150 Frs. monatlich beziehen. — Das Recht, den halben Lohn weiter zu beziehen, geht auch auf die Erben eines Kriegsgefallenen bis zur Demobilisierung über. Ferner darf die gesetzlich zustehende Kriegsunterstützung nicht gekürzt werden, selbst wenn der halbe Lohn gezahlt wird.

Auch die nicht zum Heeresdienst eingezogenen Arbeiter und Angestellten, deren Monatseinkommen unter 300 Frs. bleibt, genießen einen gesetzlichen Schutz in der Lohnfrage. Ihr Einkommen muß um mindestens 50 v. H. erhöht werden; als Grundlage gilt der vor dem Kriege gezahlte Lohn. Für die Angestellten und Arbeiter aller Betriebe, die mit Heereslieferungen oder Aufträgen anderer öffentlicher Anstalten beschäftigt sind, ist eine Mindestlohnsatzung aufgestellt.

Die Durchführung des Gesetzes ist dem staatlichen Arbeitsamt übertragen, das dazu eine Reihe von Ausschüssen bildet, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sind.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die gewerkschaftliche Arbeiterschaft nach drei Kriegsjahren noch immer treu dem Vaterlande dienen zu sehen, ist eine gute Gewähr des deutschen Sieges. Wie fest in der noch immer nicht überstandenen Stunde der Gefahr die Gewerkschaften zur deutschen Sache stehen, das lehrt ein Blick in die Presse der Arbeiterorganisationen, die am 4. August 1917 des großen Tages, der vor drei Jahren alle Glieder des Volkes zu Not und Tod verband, gedenkt. Die Blätter der Christlichen Gewerkschaften und der Deutschen Gewerkvereine bekennen sich erneut zur unerschütterlichen Vaterlandstreue, aber auch die freigewerkschaftliche Presse hält an der Politik des 4. August 1914 trotz mancher im eigenen Lager inzwischen aufgetauchten Schwierigkeiten fest. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission" sagt, die Feinde würden „das deutsche Volk in der Abwehr ihrer Angriffe auf seine Unabhängigkeit und Unteilbarkeit bis zum letzten Tage des Krieges ebenso einmütig finden wie am 4. August 1914"; alle ihre Hoffnungen auf die Hilfe eines innerlich zersplitterten Deutschlands würden wie bisher so auch künftig zuschanden werden. Solange feindliche Staatsmänner in der hochmütigen Weise Carsons auf deutsche Friedensbereitschaft antworteten, und solange sie Aspirationen auf unser Reichsgebiet, insbesondere Elsaß-Lothringen, nährten, müßten sie mit unserer einmütigen Kriegsbereitschaft rechnen; darüber dürfe keine Unklarheit aufkommen. In ganz ähnlichem Geiste hat sich auch, im Sinne der gesamten deutschen Arbeiterschaft, der Abg. Legien auf der Gedenkfeier aller Berufsstände im Reichstag am 4. August 1917 ausgesprochen. Unter Hinweis auf die Kriegsleistungen der Gewerkschaften und die Gefahr, die der Arbeiterschaft drohen würde, wenn die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens durch den Krieg in Frage gestellt würde, fuhr Abg. Legien etwa fort:

„Ein Volk, das wie das deutsche zusammensteht, ist weder mit Waffengewalt noch durch Aushungerung niederzuringen. Unsere Friedensangebote sind ein Zeichen unserer Kraft; es konnte nie ein Zweifel daran bestehen, daß die deutsche Arbeiterschaft in der Stunde der Gefahr ihren Mann stehen würde. Diese Stunde der Gefahr ist trotz aller Waffenerfolge heute noch nicht vorüber, und deswegen steht die deutsche Arbeiterschaft heute genau wie vor drei Jahren wie ein Mann zum Vaterland, bereit zum Frieden, entschlossen zum Kampf."

Zu der Gedenkfeier im Reichstag gab ein gleiches Treuegelöbnis für die Privatbeamten Dr. K. Köhler, der Führer der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, ab. Geh. Kommerzienrat v. Borsig anerkannte den rastlosen Fleiß der Arbeiter und Angestellten und sicherte für die Zeit nach dem Kriege die Bereitwilligkeit der Industriellen, sozialpolitische Lasten zu tragen, zu.

Die Christlichen Gewerkschaften zum Reichskanzlerwechsel. Nunmehr liegen auch Preßstimmen aus den christlichen Gewerkschaften zum Rücktritt v. Bethmann Hollwegs vor. Wie nicht anders zu erwarten war, sind sie denen aus den anderen Gewerkschaftsrichtungen verwandt: auch die christliche Gewerkschaftspresse bedauert durchweg des Kanzlers Rücktritt. Bemerkenswert sind die Ausführungen des Generalsekretärs A. Stegerwald im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften", Nr. 16. Er behandelt dort alle durch die Krise aufgeworfenen Fragen der äußeren und inneren Politik. Bethmann Hollweg ist nach seiner Auffassung daran gescheitert, daß er sich Aufgaben gegenübergestellt sah, deren Bewältigung über eines Einzelnen Kraft ging. Stegerwald rühmt aber Bethmann nach, er habe die staatliche Umgestaltung, der er schließlich zum Opfer gefallen sei, mit großem, innerem Verständnis begleitet, und er fährt unter Hinweis auf Bethmanns berühmte Rede von der „Eingliederung der Arbeiterbewegung in die gesellschaftliche Ordnung" (Christlich-nationaler Arbeiterkongreß 1907) fort, kein Reichskanzler vor ihm habe der Arbeiterbewegung mit so tiefem Verständnis gegenüber gestanden. Das Bedauern über Bethmanns Rücktritt verbindet Stegerwald aber mit der Hoffnung, daß es dem neuen Kanzler gelingen möge, das große innerpolitische Werk seines Vorgängers glücklich zum Wohle des Vaterlandes durchzuführen.

Eine neue christliche Gewerkschaft ist der bisher keiner Zentrale angeschlossene Deutsche Fördermaschinistenverband (Sitz Essen) geworden. Er hat am 1. Juli den Anschluß an den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften beschlossen. Der Verband zählt 21 Zweigvereine mit insgesamt mehr als 1000 Mitgliedern.

Die Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften befaßte sich außer mit den Sp. 834 erwähnten Gegenständen, wie nachträglich bekannt wird, auch eingehend mit der politischen Streitpropaganda und mit der Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaftsrichtungen, sowie mit der Sozialdemokratie. Ein Antrag des Zentralverbands der Handlungsgehilfen, die Generalkommission solle auch mit der Unabhängigen Sozialdemokratie zusammenarbeiten, wurde abgelehnt. Der Generalkommission überwiesen zur Prüfung der dazu notwendigen Mittel wurde ein Antrag auf Einsetzung eines Studienausschusses für Übergangswirtschaft. Die im Anschluß an einen Vortrag des Abgeordneten Bauer über Hilfsdienstfragen angenommene Protesterklärung wegen Beschränkung des Versammlungsrechts richtet sich nicht gegen das 4., sondern gegen das 6. Armeekorps. Abgeordneter R. Schmidt behandelte Ernährungsfragen; Beschlüsse dazu wurden nicht gefaßt. Abgeordneter Bauer besprach sodann die Internationale Sozialistische Konferenz. Es wurde der Wunsch laut, daß die Delegationsfrage zu solchen Konferenzen in Zukunft der Vorständekonferenz vorgelegt werde. Mit der Haltung der Delegierten war man einverstanden. Zur Frage der Kriegsteilnehmer-Organisation wurde die Gründung des „Bundes der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer" mißbilligt, so lange der Bund sich mit der Organisierung der Kriegsbeschädigten befasse; werde er später, von behördlichem Drucke unbeeinflußt, die früheren Kriegsteilnehmer erfassen, so solle erneut Stellung genommen werden. Endlich stimmte die Konferenz dem Beitritt der Generalkommission zum Verband zur Förderung der Theaterkultur zu.

Eine Internationale Gewerkschaftskonferenz wird nunmehr, in Übereinstimmung mit den Wünschen der Stockholmer gewerkschaftlichen Konferenz (Sp. 748), von den schweizer Gewerkschaften nach Bern einberufen und zwar auf den 1. Oktober. Der internationale Sekretär, Abgeordneter Legien, befürwortet die Beschickung. Die Tagesordnung lautet: 1. Konstitution und Sitz des Internationalen Gewerkschaftsbundes (J.G.B.); 2. die Anträge der internationalen Gewerkschaften zum Friedenskongreß. Zum letzteren Punkte liegen die Vorschläge der Leedser Ententekonferenz und der Stockholmer Internationalen Konferenz der Gewerkschaften vor, während in ersterer Hinsicht ein Vorschlag der französischen Gewerkschaften den Sitz des J.G.B. von Deutschland in ein neutrales Land verlegt wissen will und die Bildung eines Exekutivkomitees aus Vertretern umliegender Länder anregt. Eingeladen sind alle Gewerkschaften sozialistischer Tendenz, auch die tschechischen Separatisten, für deren Einladung die Franzosen sich besonders ins Zeug gelegt haben. Die deutschen freien Gewerkschaften haben die Einladung angenommen und bereits 10 Vertreter gewählt, die aber nur eine Stimme haben. Sie beantragen eine Umkehrung der beiden Punkte der Tagesordnung, um eine ruhige und versöhnliche Besprechung der Frage des Sitzes der Gewerkschafts-

Internationale herbeizuführen. Diese erwarten sie davon, daß zuerst sachliche Arbeit geleistet und dann erst zur Besprechung jenes heiklen Punktes übergegangen wird.

Volkserziehung.

Zur Neugestaltung des kaufmännischen Lehrlingswesens gibt Dr. Mohr, Syndikus des Vereins Merkur, Nürnberg, folgende Anregung: „Es lassen sich zwei für die Zukunft schwerwiegende Tatsachen feststellen: 1. Infolge definitiven Abganges und unzureichenden Zuganges ist der Bedarf an kaufmännischem Nachwuchs für die Friedenswirtschaft nicht in gewohntem Maße gedeckt; 2. die Ausbildung der zurzeit in Lehre Befindlichen (einschließlich des weiblichen Nachwuchses) genügt nicht den notwendigen Anforderungen. Soll nun der deutsche Kaufmannsstand bei dem schmerzlichen Verluste tüchtiger Kräfte nicht durch das fehlende Angebot eines sorgfältig ausgebildeten Nachwuchses Not leiden und sollen nur lückenhaft durchgebildete Lehrlinge nicht von dem erwünschten Aufstieg ausgeschlossen sein, so heißt es unter Berücksichtigung alter, oft wiederholter Forderungen neue Bedingungen zur Heranziehung wie zur Aus- und Nachbildung der Lehrlinge zu finden. Vor allem möchten wir einer obligatorischen Verkürzung der Geschäftszeiten für kaufmännische Lehrlinge das Wort reden. Wie schon vor dem Kriege mußten besonders jetzt die kaufmännischen Schulen die Beobachtung machen, daß nicht zuletzt infolge starker geschäftlicher Inanspruchnahme die Lehrstunden fast die ausschließlichen Lernstunden blieben. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, was dieser Zustand für die Zukunft der Lehrlinge wie auch für die Interessen der Prinzipale bedeutet, dies um so mehr in Zeiten, wo die Kriegsteilnehmer unter den Lehrlingen wie die unter veränderten Umständen Daheimgebliebenen neben der Praxis im Geschäfte hauptsächlich an schulischer Fachbildung nachzuholen haben. Wenn auch der Lehrherr den Schulbesuch des Lehrlings freigeben und überwachen muß und ihm die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen nicht entziehen darf, so reichen auf Grund der Erfahrung diese Ermessenssätze nicht aus. Zu erstreben wäre daher früherer und zwar gesetzlich umgrenzter Geschäftsschluß für die Lehrlinge, nicht nur zum Zwecke des Schulbesuches, sondern auch zu häuslicher Lernarbeit und dazu nötiger Erholungsmuße. Die kürzere Geschäftszeit der Lehrlinge braucht ja nicht gerade durch frühere Entlassung am Abend herausgeholt zu werden, wenn es auch wahrlich nicht Sache der Lehrlinge ist, jeden Abend die Posterledigung zu üben. Immerhin würde auch eine Zeitersparung während des Tages genügen. Für fortgeschrittene Lehrlinge könnte eine Abstufung bzw. Abminderung der Freizeiten je nach Dauer der Lehrzeit eintreten. Die Einschränkung der Geschäftszeiten brauchte auch nicht an allen Wochentagen stattfinden. Jedenfalls ist aber von sozialem und wirtschaftlichem Standpunkt aus zu bedenken, daß Lehrlinge nicht etwa den ganzen Tag für das Geschäft unersetzlich sind und daß die Ausbildung der reinen Arbeitstätigkeit vorgeht. Eine weitere Frage von Bedeutung ist die: Was soll mit den Lehrlingen geschehen, deren Lehrverhältnis aus Anlaß des Krieges besonders wegen Kriegsteilnahme oder Hilfsdienstes unterbrochen oder gelöst wurde? Was zunächst nur unterbrochene, nicht gelöste Lehrverhältnisse anbetrifft, so wird die mit Rücksicht auf fachgemäße Ausbildung erwünschte Verlängerung der Lehrzeit um die Zeit der Verhinderung wegen des Alters und der materiellen Lage vieler Lehrlinge auf Schwierigkeiten stoßen. Es wäre daher unter Prüfung der Einzelverhältnisse, insbesondere der Anlagen, der bisherigen Erfahrungen des Lehrlings, seiner Branche u. dergl. in gewissen Fällen einer Verkürzung der tatsächlichen Lehrzeit das Wort zu reden. Dabei müßte für intensive, wenn auch zusammengedrängtere Fortbildung Sorge getragen werden. Die Aufrechterhaltung gelöster Lehrverträge andererseits bedarf besonderer Erwägungen des Gesetzgebers, um so mehr, als jetzt die Rechtsprechung bezüglich langfristiger Verträge, welche durch den Krieg Hemmungen oder Änderungen unterworfen waren, der Auflösbarkeit zuneigt (vgl. bezüglich des Lehrvertrages Urteil des Gewerbegerichts Hersord in der „Monatsschrift der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte" Jahrg. 22, Sp. 152). Wenn auch die obligatorische Aufrechterhaltung aller gelösten Lehrlingsverträge den beiderseitigen Sonderinteressen der Vertragsteile nicht Rechnung tragen würde, so müßte doch vornehmlich der Wille eines Lehrlings, sein altes gekündigtes Lehrverhältnis fortzusetzen, prinzipiell dahin ausschlaggebend sein, daß gegenüber dem zur Fortsetzung des Verhältnisses fähigen Prinzipal ein diesbezüglicher Zwang auszuüben wäre. Zur Rechtfertigung derartiger Maßnahmen läßt sich vor allem anführen, daß der vornehmste Inhalt eines Lehrvertrages in der Ausbildung zu erblicken ist, und daß an der bestmöglichsten Lehre auch ein öffentliches Interesse besteht."

Fürsorgeerziehung und Landwirtschaft. Der Magistrat der Stadt Berlin (Dezernent Stadtrat Sassenbach) hat — in Ergänzung seiner in Lichtenberg befindlichen Handwerkerbildungsanstalt — nun auch eine landwirtschaftliche Erziehungsanstalt für Fürsorgezöglinge in Strubeshof bei Großbeeren eröffnet. Während die Zöglinge in allen Zweigen der Landwirtschaft theoretisch und praktisch unterwiesen werden, sollen die Beschäftigung im Freien und die Beobachtung von Entwicklungserscheinungen in der Natur einen günstigen Einfluß auf Körper, Geist und Gemüt ausüben und arbeitsfreudige Menschen schaffen. Die Trennung der schulpflichtigen von den schulentlassenen Burschen ist durchgeführt, ganz abgesondert sind die schwer erziehbaren. In allen Gruppen ist der familienhafte Charakter gewahrt worden. Die Leitung der Anstalt liegt in den Händen erprobter und auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung erfahrener Männer, die für eine gedeihliche Erziehungsarbeit Gewähr sind. Daß ihre Arbeit in diesem neuen, in der Kriegszeit nicht ohne Schwierigkeiten entstandenen Unternehmen in der glücklichen Hand eines verständnisvollen Baumeisters eine wertvolle Unterstützung gefunden hat, beweist die zweckmäßige Anlage der Einzelbauten und ihre geschmackvolle Ausstattung.

Strengere Verordnungen über den Betrieb von Lichtspieltheatern. Der Bundesrat nahm in seiner Sitzung vom 2. August u. a. eine Verordnung an, nach welcher künftig die Führung von Lichtspieltheatern an die Genehmigung der zuständigen Behörde geknüpft ist. Die Zustimmung ist an drei Punkte gebunden: Die Veranstaltungen dürfen den Gesetzen oder den guten Sitten nicht zuwiderlaufen; ferner müssen die zum Betriebe bestimmten Räumlichkeiten nach Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anordnungen entsprechen; schließlich kann die Genehmigung versagt werden, wenn der den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist, wenn also kein Bedürfnis nach Neugründungen vorliegt. — Auch eine bereits gegebene Erlaubnis kann wieder zurückgenommen werden, wenn sich erst im Laufe der Führung des Unternehmens herausstellt, daß die Vorführungen wider die guten Sitten verstoßen oder der Unternehmer in anderer Weise nicht geeignet für den Gewerbebetrieb ist. Aus den gleichen Gründen kann solchen Personen, die das Gewerbe zu einer Zeit begonnen haben, als eine Erlaubnispflicht noch nicht bestand, der Gewerbebetrieb untersagt werden.

Gleichzeitig ist eine Bundesratsverordnung erschienen, die auch die gewöhnliche Theaterkonzession an den Bedürfnisnachweis knüpft.

Literarische Mitteilungen.

Vaterland und Proletariat. Von Jean Jaurès. Mit Einführung von Engelbert. Jena 1916. Eugen Diederichs. 110 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Beim hiesigen **Städtischen Arbeitsamt** ist zum 1. Oktober 1917 die Stelle der

Leiterin der weiblichen Abteilung

zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Privatdienstvertrages gegen 1500—1800 ℳ Jahresvergütung.

Gesuche von Bewerberinnen, die gute Erfolge im praktischen Vermittlungsdienst nachweisen können, Gewandtheit im Verkehr mit dem Publikum, namentlich auch der arbeitenden Klassen, besitzen, und die fähig sind, der dem Arbeitsamt angegliederten **„Auskunftstelle für Frauenberufe"** vorzustehen, sind an uns sofort einzureichen.

Magistrat der Stadt Halle (Saale).
Städtisches Arbeitsamt.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Die Wohnungsfrage
vor und nach dem Kriege.
Aufsätze und Vorträge zur Wohnungsfrage.
Neue Folge.
Von **Carl Johannes Fuchs.**
Preis: Mark 4,—.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Dieser Nummer liegt eine Verlagsanzeige der **Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Enke in Stuttgart** bei.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 16. August 1917. Nummer 46.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Zur Frage der Vereinheitlichung der Angestelltenversicherung mit der Arbeiterversicherung. Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg 893

Der englische Hilfsdienst. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. I. 899

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 901
Schreiben der Gesellschaft für Soziale Reform an Dr. v. Bethmann Hollweg.

Gehaltsaufbesserungen für Privatangestellte im Einklang mit der Teuerung. Von Gustav Schneider, Leipzig.

Allgemeine Sozialpolitik 905
Politik und Arbeitsrecht. Von Dr. Bodo Hoff, München.

Die reichsrechtliche Regelung des privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts.

Der Aufgabenkreis des neuen Reichswirtschaftsamtes.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 907
Einigung im Holzgewerbe.
Bergarbeiterforderungen.

Wohnungs- und Bodenfragen . 908
Der Deutsche Hausbesitzertag.
Sparsamkeit im Siedlungsbauwesen.

Literarische Mitteilungen 908

3. Bücher- und Zeitschriftenschau über Kriegswohlfahrtspflege. Bearbeitet von Dr. Käthe Gaebel, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik. . . . . 909—910

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Frage der Vereinheitlichung der Angestelltenversicherung mit der Arbeiterversicherung.

Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg.

In der Entstehungsgeschichte des Versicherungsgesetzes für Angestellte hat die Frage, ob Sonderversicherung oder Ausbau der Invaliditäts- und Altersversicherung, eine erhebliche Rolle gespielt, ja diese Frage hat förmlich zu einer Spaltung innerhalb der Privatbeamtenbewegung geführt. Die Regierung wollte von vornherein nur eine Sonderversicherung bewilligen. Die Organisationen, die sich auf den Boden der Regierungsvorlage stellten, schlossen sich im sog. „Hauptausschuß" zusammen, die gegnerische Strömung, die jedoch nur eine Minderheit der organisierten Privatbeamtenschaft darstellte, trat in der sog. „Freien Vereinigung" zusammen. Doch muß daran erinnert werden, daß auch im Hauptausschuß eine Reihe von Verbänden war, die ursprünglich gleichfalls für den Gedanken der Angliederung an die Arbeiterversicherung eingetreten waren, die sich jedoch mit der Tatsache abfanden, daß Regierung und Reichstagsmehrheit durchaus nur für die Sonderversicherung zu gewinnen waren.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte ist am 20. Dezember 1911 angenommen worden und trat mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Es hatte noch nicht Zeit gehabt, sich einzuleben — denn 19 Monate sind für das Einleben eines so tiefgreifenden, teilweise ganz neuartigen Gesetzes doch nur eine sehr knappe Frist —, als der Krieg ausbrach. Die starken Veränderungen im Wirtschaftsleben brachten manchen dem Gesetz unterstellten Privatbeamten in die Reihe der Arbeiter, andererseits aber wieder auch neue Schichten früherer Selbständiger oder früher berufslos gewesener Frauen in die Zwangsversicherung hinein. Dazu kamen die starken Lücken, die der Heeresdienst in die Reihen der Beamten der Versicherungsanstalt riß. Man muß zugestehen, daß es unter solchen unnormalen Zuständen ganz unmöglich ist, ein vollgültiges Urteil über Wert oder Unwert eines Gesetzes zu gewinnen.

Überraschenderweise wird nun plötzlich mitten im Weltkrieg die alte Streitfrage, ob Sonderversicherung, ob Angliederung an die Arbeiterversicherung, neu aufgerollt. Es ist kennzeichnend, daß diese Aufrollung von den Theoretikern der Versicherungswissenschaft ausgeht, und nicht von den zunächst Beteiligten, Arbeitgebern sowohl wie Arbeitnehmern. Es ist zwar nicht anzunehmen, daß jetzt während des Krieges und wohl auch längst noch nicht in den ersten Friedensjahren die gesetzgebenden Körperschaften Zeit und Lust haben werden, sich mit der Frage einer völligen Umgestaltung, ja beinahe Aufhebung des Versicherungsgesetzes für Angestellte zu beschäftigen. Da aber in der Fachpresse und den Fachkreisen die alte Streitfrage schon wieder mit ziemlicher Heftigkeit für und wider behandelt wird, so läßt es sich nicht umgehen, auch in der „Sozialen Praxis" zu diesen Erörterungen Stellung zu nehmen.

Will man zu einem möglichst objektiven Urteil gelangen, so ist es notwendig, beide Teile zu hören. Dies wird dadurch erleichtert, daß für beide Ansichten je eine kleine Schrift erschienen ist, in welcher der betreffende Standpunkt knapp und übersichtlich vertreten wird. Zunächst erschien eine anonyme Schrift, deren Verfasser in Kreisen vermutet wird, die dem Reichsversicherungsamt, also der obersten Spitze der Arbeiterversicherung, nahestehen. Unter dem Titel: „Soll die Organisation der Angestelltenversicherung nach dem Gesetz vom 20. XII. 1911 beibehalten werden?" [1]) spricht sich der Verfasser für die Verschmelzung aus. Die Gegenschrift darauf, die vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte verbreitet wird, ist von Hans Blankenstein verfaßt. Die Frage des Titels „Beseitigung der Angestelltenversicherung?" wird mit einem entschiedenen Nein beantwortet und die Sonderversicherung als die bessere und leistungsfähigere Form gewertet.

Beiden Schriften kann zunächst der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie in ihrer Auseinandersetzung dem Gegner unsachliche Beweggründe unterschieben. Der Anonymus behauptet, für die Wahl der Sonderversicherung seien nicht sachliche, sondern politische Gründe maßgebend gewesen. Man hätte die Angestelltenschaft durch die gemeinschaftliche Versicherung nicht in zu nahe Berührung mit der sozialdemokratischen Arbeiterschaft kommen lassen wollen; ferner hätte der Reichstag das Gesetz in überhasteter Weise angenommen, weil er kurz vor den Wahlen stand. [2]) Blankenstein wiederum erhebt den Vorwurf, die ganze neue Bewegung für die Verschmelzung sei von den Kreisen, die dem Reichsversicherungsamt nahestehen, angeregt worden, um mit Hilfe der Gelder der Angestelltenversicherung die ungünstige Geldlage der Landesversicherungsanstalten aufzubessern. In beiden gegenseitig erhobenen Vorwürfen mag sogar ein Körnchen Wahrheit stecken, trotzdem wollen wir den Verfassern in diese Art der Streitführung nicht folgen,

[1]) Berlin 1917. Verlag von Karl Siegismund. 64 S.

[2]) Die Vorarbeiten für das Gesetz gehen bis auf das Jahr 1901 zurück. Bei einer 10jährigen Vorbereitung kann man doch eigentlich nicht von Überhastung sprechen!

sondern rein sachlich an der Hand der beiden Schriften das Für und Wider prüfen.

Der anonyme Verfasser der ersten Schrift begründet die Neuaufrollung der alten Streitfrage mit dem Hinweis auf den Kaiserlichen Erlaß vom 19. Januar 1917, der eine Umgestaltung der öffentlichen Verwaltungseinrichtungen nach den Verhältnissen der neuen Zeit, insbesondere Vereinfachung der Behördenorganisation und Beseitigung entbehrlicher Instanzen bezweckt. Dies Ziel will der Verfasser für die Sozialversicherung durch die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung erreichen. Die Grenze des Versicherungszwanges, die bei der Invaliditäts- und Altersversicherung jetzt 2000 ℳ Jahreseinkommen, bei der Angestelltenversicherung jetzt 5000 ℳ Jahreseinkommen beträgt, soll allgemein auf 3000 ℳ festgesetzt werden; eine freiwillige Versicherung soll bis zu 5000 ℳ Jahreseinkommen zulässig sein. Bemängelt wird vor allem die Höhe der Verwaltungskosten der Sonderversicherung.

Der anonyme Verfasser schreibt: „Nach dem letzten Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes betragen die Verwaltungskosten in der J.V. bei etwa 16½ Millionen Versicherten 24,15 Millionen Mark. Bei der Angestelltenversicherung nach dem Bericht des Direktoriums bei nur 1,74 Millionen Versicherten schon 4,89 Millionen Mark. Sie sind mithin bei ihr auf den Kopf des Versicherten doppelt so hoch wie bei der J.V." — Demgegenüber weist der Verfasser der Gegenschrift darauf hin, „daß die Reichspostverwaltung der Invalidenversicherung sowohl den Markenverkauf wie auch die Rentenzahlung völlig kostenlos besorgt, was bei der Angestelltenversicherung nicht der Fall ist und nicht der Fall sein soll. Die Kosten des Markenverkaufs für die Invalidenversicherung berechnen sich auf 8—9 Millionen Mark. Dazu besorgt die Post jährlich fast 20 Millionen einzelne Rentenauszahlungen, deren Kosten, wenn die Invalidenversicherung sie selbst ausführen müßte, sich doch auf mehrere Millionen Mark belaufen würden. Hierzu kommt noch die unentgeltliche Mitarbeit der Staats- und Gemeindebehörden bei Ausstellung der Quittungskarten, Anstellung von Erhebungen aller Art usw. Arbeitete also die Invalidenversicherung ohne diese großen freien Leistungen der Reichspostverwaltung, dann würden ihre Verwaltungskosten doch ein ganz anderes Bild ergeben."

Der Vertreter des Verschmelzungsgedankens stellt zum Zwecke der Ersparnis von Verwaltungskosten in seiner Schrift die Forderung auf: „Die R.V.Anstalt ist aufzuheben. Ihre Aufgaben gehen bezirksweise auf die Träger der J.V. über. Bei zu geringer Zahl der Angestellten in einzelnen Bezirken können die Versicherten mehrerer Bezirke einem Versicherungsträger zugewiesen werden. Bei den J.V.Anstalten werden für die A.V. besondere Abteilungen mit gesonderter Vermögensverwaltung nach dem Vorbilde der Zweiganstalten bei den Berufsgenossenschaften gebildet." Um diese Forderung beweiskräftig zu machen, hätte m. E. der Verfasser eine ganz genaue rechnerische Übersicht bieten müssen, ob tatsächlich der Verwaltungsapparat für all diese besonderen Abteilungen mit gesonderter Vermögensverwaltung, die den 31 Landesversicherungsanstalten angegliedert werden sollen, billiger käme als die jetzige an einer Stelle zentralisierte Verwaltung. Dieser rechnerische Nachweis aber fehlt.

Der anonyme Verfasser fordert dann weiter: „Die Beiträge werden nach den Vorschriften der R.V.O. entrichtet." (Also durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarten.) „Diese Änderung ist zur Beseitigung des gänzlich verfehlten und kostspieligen Kontensystems der A.V. notwendig. Bliebe es erhalten, so würde die unzuverlässige und teure Arbeit nur dezentralisiert, nicht beseitigt werden."

Zunächst muß unbedingt zugegeben werden, daß das jetzige Kontensystem, namentlich bei der Handhabung in der Kriegszeit, schwere Fehler in sich schließt. Der Arbeitgeber zahlt monatlich die Beiträge für seine Angestellten ein, für jeden Angestellten wird bei der Reichsversicherungsanstalt ein besonderes Konto geführt und alle für ihn eingehenden Beiträge auf diesem Konto gebucht. Der Angestellte soll nun zwar jedes Jahr einen Auszug aus seinem Konto von der R.V.A. erhalten, um nachprüfen zu können, ob die ihm zustehenden Beträge auch richtig eingezahlt worden sind. Aber seit Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1913) sind infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Personalschwierigkeiten bei der R.V.A. erst ein einziges Mal diese Kontenauszüge verschickt worden. Dem Angestellten fehlt also jetzt die jährliche Kontrolle; wenn dann später einmal die Unterlassung von Einzahlungen ans Licht kommt, so kann der Anspruch auf Nachzahlung bereits verjährt sein, oder der Arbeitgeber kann inzwischen pekuniär so schlecht gestellt sein, daß Zwangsbeitreibung fruchtlos bleibt. Auf jeden Fall ist die Sicherheit für den Angestellten heute nicht genügend gewährleistet, und eine Abhilfe ist dringend notwendig.

Bei der jetzigen Erörterung zwischen den beiden Richtungen ist aber vor allem der Gedanke der Ersparnis an Verwaltungskosten in den Vordergrund geschoben worden. Unter diesem Gesichtspunkt erhebt H. Blankenstein in seiner Gegenschrift folgende Einwände gegen das Markensystem:

Gegen die Einziehung der Beiträge durch Marken bei der Angestelltenversicherung, die wie bei der Invalidenversicherung Ansprüche auf Leistungen begründen sollen, sprach die Erwägung, daß bei dem hohen Wert der dabei in Betracht kommenden Marken die Gefahr der Fälschung naheliegt. Man muß sich vergegenwärtigen, daß Marken bis zum Wertbetrage von 26,60 Verwendung finden müßten, während die höchste Wochenmarke der Invalidenversicherung über 50 Pf. lautet ... Vor allem aber sprach gegen das Markensystem in der Angestelltenversicherung die Tatsache, daß die Reichspostverwaltung den kostenfreien Vertrieb der 10 neuen Marken grundsätzlich abgelehnt hat.... Dieser Standpunkt der Postverwaltung stand im übrigen vollkommen im Einklang mit dem für das ganze Gesetz geltenden Grundsatz, daß das Reich keine Zuschüsse zur Angestelltenversicherung leisten sollte. Im § 186 des Gesetzes ist auch ausdrücklich eine Entschädigung der Post für den Markenverkauf vorgesehen."

Der Verfasser berechnet nach einem Analogieschluß der 8 bis 9 Millionen Mark, mit denen die Postverwaltung ihre Unkosten beim Verkauf der J.V.-Marken einschätzt, die Kosten für den Verkauf der A.V.-Marken auf jährlich 5 Millionen Mark. Dieser Betrag müßte also, um das Markensystem einzuführen, jährlich von der R.V.A. an die Post gezahlt werden. Dann allerdings erscheint es fraglich, ob das Markensystem eine Verbilligung gegenüber dem Kontensystem bedeuten würde.

Ein Hauptgesichtspunkt aber, der bei der Erörterung der Streitfrage beachtet werden müßte, sollte sein: wie stellen sich die zunächst Beteiligten, die Angestellten, zu der Frage? Die im Hauptausschuß vereinigte Mehrheit der organisierten Angestellten hatte sich auf den Boden der Sonderversicherung gestellt; es sprechen keinerlei Anzeichen dafür, daß inzwischen eine Schwenkung eingetreten ist. Auf die Stimmung der unorganisierten Privatbeamten kann man m. E. keine Rücksicht nehmen, denn die unorganisierten Massen bleiben eben stets ohne Einfluß im öffentlichen Leben. Der anonyme Verfasser der Verschmelzungsschrift stellt für die Vereinigung der A.V. mit der J.V. die folgenden materiell-rechtlichen Hauptgesichtspunkte auf:

1. Die Grenze des Versicherungszwanges wird auf 3000 ℳ festgesetzt.
2. Eine freiwillige Versicherung ist bis 5000 ℳ zulässig.
3. Der Reichszuschuß wird in beiden Versicherungen im Rahmen der Zwangsversicherung gewährt.
4. Die Hinterbliebenenversicherung erfolgt nach den Grundsätzen der R.V.O.
5. Die Altersrente wird wie jetzt schon vom 65. Lebensjahre ab gewährt.
6. Die Beiträge werden nach den Vorschriften der R.V.O. entrichtet.
7. Für die Erfüllung der Wartezeit gelten die Vorschriften der R.V.O.
8. Nach dem jetzt geltenden Recht erworbene Ansprüche bleiben erhalten.

Die Leitsätze 2 und 8 stehen jedoch in Widerspruch, zum mindesten würden nach der vorgeschlagenen Neuordnung die Angestellten mit mehr als 3000 ℳ Einkommen schwer geschädigt. Ihnen bleibt bei einem Einkommen zwischen 3000 und 5000 ℳ nur die freiwillige Versicherung, d. h. also, sie müssen die vollen Beiträge selbst zahlen, während jetzt der Arbeitgeber die Hälfte trägt. Die Angestellten mit mehr als 5000 ℳ Einkommen sollen ganz aus dieser Versicherung ausscheiden. Nun haben aber gerade die Angestelltenschichten in den höheren Gehaltsstufen oft am allermeisten den Sinn der Versicherung als Zwangssparkasse mit späterer recht guter Verzinsung erkannt. Viele Angestellte, deren Gehalt über 5000 ℳ steigt, wollen in der Versicherung bleiben; sie begnügen sich nicht damit, nur gerade die Anwartschaft aufrecht zu erhalten, sondern zahlen die vollen Beiträge in der höchsten Stufe weiter, weil sie wissen, daß sie sich damit auch höhere Leistungen für später erwerben. Man kann sehr wohl dem ersten Leitsatz zustimmen und ganz allgemein, auch im Interesse der

Arbeiterschaft, eine Erhöhung der Versicherungsgrenze wünschen, namentlich auch angesichts der jetzigen verminderten Kaufkraft des Geldes, und dann aber auch sowohl für die Krankenversicherung wie für die Invaliditätsversicherung, man muß aber trotzdem erhebliche Zweifel haben, ob den Angestellten bei einer Verschmelzung wirklich ihre vollen Rechte gewahrt bleiben würden. Ein Zurückschrauben einmal erworbener Rechte aber läßt sich keine Berufsschicht gern gefallen.

Der Verfasser der Verschmelzungsschrift greift auch den gesonderten Rechtsprechungsapparat der Angestelltenversicherung (Schiedsgericht, Oberschiedsgericht) als verteuernd für die Verwaltung an. Hier können wir ihm nicht unrecht geben, denn eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtsprechungswesens wäre für die gesamte Sozialversicherung zu wünschen [3]). Das Schiedsgericht und Oberschiedsgericht haben vielleicht in den ersten Jahren der Wirksamkeit des A.V.G. noch ihre besondere Bedeutung, weil vielfach erst die Grenzen der Versicherungspflicht abgesteckt und grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden müssen. Für die Zukunft aber wären einheitliche Gerichte und ein einheitlicher Instanzenzug für alle Zweige der Sozialversicherung recht gut denkbar, natürlich unter entsprechender Zuziehung von Angestellten zu den Beisitzerposten. Das örtliche Versicherungsamt als erste Instanz, dann darauf aufsteigend Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt könnten sehr wohl die entsprechenden Befugnisse auch für die Angestelltenversicherung mit übernehmen.

Die Frage der Vereinheitlichung der rechtsprechenden Organe ist aber von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Hauptfrage, ob die Angestelltenversicherung der Arbeiterversicherung angegliedert werden oder als Sonderorganisation aufrechterhalten bleiben soll. Ehe man hierzu überhaupt eine feste Stellung einnehmen kann, wären zwei Unterfragen zu klären und ganz genau rechnerisch zu belegen:

1. Sind wirklich durch die Vereinheitlichung unter Schaffung besonderer Abteilungen bei den Landesversicherungsanstalten so erhebliche Ersparnisse zu erzielen, daß sie die gewaltige und schwierige Umwälzung des jetzigen Verwaltungsapparates lohnen?

2. Können wirklich den Angestellten die bisher erworbenen Rechte voll erhalten bleiben, und werden ihnen in Zukunft die jetzigen Rechte des Gesetzes nicht geschmälert werden?

Vor allen Dingen aber darf auf diesem Gebiete keine so durchgreifende Änderung vorgenommen werden, ohne den Versicherten selbst als den am meisten Betroffenen eine ausschlaggebende Stimme dabei einzuräumen. Der Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt, in dem neben dem beamteten Vorsitzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sind, hat sich in seiner Sitzung vom 8. Mai d. J. für Beibehaltung der Sonderversicherung in folgender Entschließung ausgesprochen:

„Der Verwaltungsrat stellt mit Befriedigung fest, daß sich die Angestelltenversicherung auch während des Krieges in erfreulicher finanzieller Entwickelung befindet. Er erkennt an, daß die Reichsversicherungsanstalt innerhalb des Rahmens der gesetzlichen und versicherungstechnischen Möglichkeiten in segensreicher Weise darauf hingewirkt hat und weiter hinwirkt, ihren Versicherten, deren Angehörigen und insbesondere den Kriegsteilnehmern soziale Hilfe und Förderung zu gewähren.

Nachdem sich die Angestelltenversicherung als selbständige Einrichtung in solcher Weise bewährt hat, sieht sich der Verwaltungsrat veranlaßt, die neuerlich hervorgetretenen Bestrebungen auf Zusammenlegung der Angestelltenversicherung und Invalidenversicherung mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Derartige Versuche verdienen schon deshalb scharfe Zurückweisung, weil ihre Verwirklichung zu einer sehr erheblichen Verschlechterung der Versicherungsrechte und -ansprüche der Angestellten führen würde, wie es in der Begründung des vom Bundesrat vorgelegten Entwurfs des Versicherungsgesetzes für Angestellte seinerzeit nachgewiesen worden ist. Die erstrebte Umwandlung ist aber auch aus dem Grunde zu verwerfen, weil sie im Hinblick auf die vorgeschrittene Durchführung des bisherigen Gesetzes die größten technischen Schwierigkeiten und finanziellen Schädigungen mit sich bringen würde.

Der Verwaltungsrat erwartet deshalb vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt, daß es die Gefährdung der wertvollen Angestelltenversicherung durch die Bedrohung ihrer Selbständigkeit nachdrücklich bekämpft und bei den gesetzgebenden Körperschaften gegen jene Zusammenlegungswünsche Verwahrung einlegt."

Dieser Beschluß wurde mit allen gegen eine Stimme gefaßt. Dieser eine Angestelltenvertreter hatte folgenden Antrag gestellt:

„Der Verwaltungsrat bittet das Direktorium der A.V. in eine Nachprüfung darüber einzutreten, ob durch die Zusammenlegung der Angestellten- und Invalidenversicherung unter voller Wahrung der Interessen der Versicherten eine Verbilligung der Sozialversicherung herbeigeführt werden kann."

Dieser Minderheitsantrag ist bedauerlicherweise abgelehnt worden, — einer „Nachprüfung" wäre die Frage, nachdem sie nun einmal wieder ins Rollen gekommen ist, doch wohl wert gewesen. —

Aus dem persönlichen Verkehr und aus der Arbeit in den Ortsausschüssen der Vertrauensmänner gewinnt man allerdings den Eindruck, daß die Stimmung für Beibehaltung der Sonderversicherung unter den Angestellten im Wachsen ist. Als das Gesetz noch im Stadium der Vorbereitung war, stellten sich manche Verbände, trotzdem sie ursprünglich für die Verschmelzung gewesen waren, schließlich doch auf den Boden der Regierungsvorlage, weil sie das Eintreten für die Angliederung an die Arbeiterversicherung als aussichtslos aufgaben. So wäre es sehr wohl denkbar, daß sich auch manche von den Vereinen, die sich damals der Freien Vereinigung angeschlossen hatten, inzwischen mit der Tatsache der Sonderversicherung abgefunden haben und diese Form beizubehalten wünschen, namentlich dann, wenn die oben angeführten zwei Unterfragen nicht voll befriedigend beantwortet werden können. Die Antwort auf diese Fragen kann allerdings nur durch gründliche „Nachprüfung" gefunden werden.

* * *

Während der Drucklegung dieses Aufsatzes erschien im „Vorwärts" (Nr. 218) eine Abhandlung, welche die Vor- und Nachteile abzuwägen sucht, die sich für die Angestellten aus der Verschmelzung ergeben würden. Bereits in Nr. 159 und 215 des „Vorwärts" waren Aufsätze über die Verschmelzungsfrage erschienen, die sich für die Verschmelzung aussprachen. Dies scheint jedoch dem „Vorwärts" eine ganze Reihe von Zuschriften aus Angestelltenkreisen eingetragen zu haben, denen — wie wir oben auch schon andeuteten — jetzt Zweifel an dem Nutzen der Verschmelzung aufgestiegen sein mögen, selbst wenn sie zu Organisationen gehören, die früher für die Verschmelzung eintraten. Als Vorteile, die sich für die Angestellten ergeben würden, zählt der „Vorwärts" auf: 1. Den Reichszuschuß zu den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes gezahlten Renten. (Dieser Zuschuß steht jedoch den Angestellten unter 2000 ℳ auch jetzt zu, würde bei einer Erhöhung der Gehaltsgrenze für das J.V.Gesetz auf 3000 ℳ also noch weitere Schichten von Angestellten treffen, da die Angestellten unter der Gehaltsgrenze des J.V.Gesetzes bekanntlich in beiden Versicherungen sind. Anm. von E. Lüders.) 2. Die Wartezeit bei der J.V. ist kürzer als bei der A.V. 3. Die Vorschriften über das Ruhen der Rente sind bei der A.V. strenger als bei der J.V. — Als Vorzüge der Angestelltenversicherung, welche die Arbeiterversicherung nicht besitzt, erkennt der „Vorwärts" dagegen unbedingt an: 1. In der Angestelltenversicherung wird eine Rente bei einer Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. gezahlt, in der Arbeiterversicherung dagegen erst bei 66⅔ v. H. 2. Die Angestelltenversicherung zahlt auch gesunden Witwen eine Rente, die Arbeiterversicherung dagegen nur invaliden Witwen. 3. Die Angestelltenversicherung zahlt den Waisen eine Rente bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Arbeiterversicherung dagegen nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Der „Vorwärts" schlägt nun vor — falls es der Kostenfrage wegen z. Z. nicht angängig ist, diese Vorzüge auf die Arbeiterversicherung zu übertragen —, daß alle Versicherten, und zwar sowohl Arbeiter wie Angestellte, durch freiwillige Sonderbeiträge in Form von Zusatzmarken die Mehrkosten für diese Vorteile aufbringen könnten, so daß denen, die sich freiwillig höher versichern, diese höheren Leistungen auch erhalten bleiben. (M. E. aber sind dann doch wieder die Angestellten die Geschädigten, da sie die freiwilligen Beiträge ganz tragen müssen, während sie von den Pflichtbeiträgen nur die Hälfte zu zahlen brauchen. E. Lüders.) — Der einzige nicht ausgeglichene Vorteil für die Angestellten besteht nach der Auffassung des „Vorwärts" darin, daß die Angestellten z. Z. auf Grund des A.V.Gesetzes in den Heilanstalten in der 2. Klasse behandelt werden, während die Behandlung auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze in der 3. Klasse erfolgt, doch dürfe man im Fortfallen dieser unsozialen Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern wohl kaum einen Nachteil erblicken. —

Die Ausführungen des „Vorwärts" erscheinen uns, wie sich auch aus unseren Einschaltungen ergibt, nicht genügend stichhaltig, um für die Verschmelzung einzutreten. Aber sie verdienen Beachtung als ernster Versuch einer gerechten Abwägung zwischen Arbeiter- und Angestellteninteressen.

E. L.

---

[3]) Es wirkt z. B. für die Rechtsuchenden auch verwirrend, daß Krankenversicherung und Unfallversicherung verschiedene Instanzenwege bei der Rechtsprechung haben.

Der englische Hilfsdienst.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

I.

Auf drei Gesetzen, die durch eine große Zahl einschneidender Verordnungen ergänzt sind, baut sich der vaterländische Hilfsdienst in England auf: dem Reichsverteidigungsgesetz vom 28. November 1914, dem Munitionsgesetz 1915/16 und dem Gesetz über den nationalen Hilfsdienst, das vor kurzem auf dem Verordnungswege eine grundlegende Ausgestaltung erfahren hat.

Das Reichsverteidigungsgesetz, das erlassen wurde, sobald man in England mit einer langen Kriegsdauer zu rechnen begann, ermächtigt die Heeres- und Marineverwaltung, in den für den Kriegsbedarf arbeitenden Fabriken über die Produktion zu verfügen, Menge und Fristen der Lieferungen zu bestimmen und als Nutznießer die gesamte Produktion für den Bedarf des Heeres und der Flotte zu übernehmen.

Viel weiter geht das Munitionsgesetz. Sämtliche Kriegsgerätfabriken werden unter staatliche Kontrolle gestellt, sowohl was die Unternehmerprofite und Direktorengehälter, als auch die Technik und Organisation des Betriebes angeht. Im übrigen enthält das Gesetz, wie erinnerlich („Soz. Prax." XXIV Sp. 928), noch keinen eigentlichen Zivildienstzwang, wohl aber eine starke Beschränkung der Freizügigkeit der Munitionsarbeiter- und -arbeiterinnen jeden Alters und ein wenn auch nicht ganz unbedingtes Verbot von Streiks und Aussperrungen; außerdem unterstellt es die Arbeiter in Munitionsbetrieben einer gewissen Zwangsgewalt. Die Einstellung von Arbeitern, die innerhalb der letzten Wochen in einem dem Munitionsministerium unterstellten Betriebe beschäftigt waren, darf nur erfolgen, wenn der Arbeiter einen Abkehrschein vorweist, der ergibt, daß er die Arbeit bei seinem letzten Arbeitgeber mit dessen Bewilligung oder unter Zustimmung des Munitionsgerichts (munition tribunal) verlassen hat. Streiks und Aussperrungen sind nur erlaubt, wenn die Arbeitsstreitigkeit dem Handelsamt vorgelegt ist und von diesem nicht binnen 3 Wochen zur Erledigung gebracht ist; das Munitionsministerium hat sich starken Einfluß auf die Lohngestaltung gesichert, die zum Teil auf völlige Festsetzung der Löhne oder doch der Mindestlöhne hinausläuft; alle Lohnänderungen bedürfen der Genehmigung des Munitionsministeriums. Die gewerkschaftlichen Vorschriften über die Beschränkung der Beschäftigung von Un- und Angelernten und Frauen werden aufgehoben, wie überhaupt alle gewerkschaftlichen Regelungen, die eine Einschränkung der Produktion herbeiführen; es wird ein Munitionsgericht eingesetzt, das die Vergehen der Munitionsarbeiter (mangelhafte Einhaltung der Zeit, vorsätzliche Beschränkung der Leistungen, schlechte Arbeit usw.), sowie Verstöße gegen die von den Freiwilligen unterzeichnete Erklärung, in dem ihnen vom Munitionsministerium bezeichneten Betriebe arbeiten zu wollen, ahndet.

Zu diesem Gesetz trat 1916 ein Amendement, das eine Reihe wichtiger Neuerungen brachte.

Die Entlassung der dem Munitionsminister zugewiesenen und freiwilligen Arbeiter innerhalb der ersten sechs Wochen nach ihrer Einstellung ist an den Nachweis eines triftigen Grundes geknüpft. Der Abkehrschein ist auszustellen, wenn der Arbeiter zwei Tage lang aus Mangel an Beschäftigung aussetzen mußte, oder wenn er seine Arbeit verläßt, weil er durch den Arbeitgeber oder einen Angestellten desselben in einer Weise behandelt ist, die die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt. Gegen plötzliche ungerechte Entlassungen wird ein gewisser Schutz gewährt. Bei der Untersuchung, ob ein Abkehrschein zu gewähren ist, hat das Munitionsgericht in Betracht zu ziehen, ob der Arbeiter die Stelle mit einer anderen vertauschen will, weil er in dieser seine Kenntnisse oder persönlichen Eigenschaften im nationalen Interesse besser verwerten kann, ob der Unternehmer die Lohnvorschriften der Lieferungsverträge nicht innegehalten hat, oder ob der Arbeiter, der gerade seine Lehrzeit beendet hat, anderswo den vollen Lohn des gelernten Arbeiters zu erhalten wünscht. Dagegen soll eine Lohnverbesserung an sich (vgl. Deutsches Hilfsdienstgesetz § 9) nicht ausschlaggebend sein. Weiter wird das Munitionsministerium ermächtigt, Anweisungen in bezug auf die Lohnhöhe von Frauen, un- und angelernten Arbeitern zu geben und Sonderschiedsgerichte für etwa hieraus sich ergebende Streitigkeiten einzusetzen. Der Begriff der Munitionsarbeit wird auf alle im Interesse der Landesverteidigung im weitesten Sinne notwendige Arbeit ausgedehnt, sogar auf die Versorgung mit Licht, Wasser und Kraft, oder den Trambahndienst, sofern er für Munitionswerke von Wichtigkeit ist, und auf den Bau von Häusern für Munitionsarbeiter.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden durch eine Reihe wichtiger Verordnungen ergänzt.

Einer der wichtigsten Streitpunkte, ja der Punkt, an dem der gewerkschaftliche Widerstand am stärksten einsetzte, weil er das zünftlerische Abschließungssystem der Gewerkschaften bedrohte, war die Regelung der un- und angelernten Arbeit. Eine Verordnung vom 24. Februar 1916 besagt, daß Verrichtungen, die sonst den gelernten Arbeitern vorbehalten waren, auch ungelernten oder angelernten Kräften übertragen, daß aber die Stücklöhne und besondere Vergütungen für Überarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit für diese nicht erniedrigt werden dürfen. Auch dürfen durch die Verwendung ungelernter Arbeiter die gelernten nicht verdrängt werden.

Vor allem beschäftigen sich die Ausführungsverordnungen mit der Frauenarbeit. Während das Gesetz selbst sich mit dieser Frage noch gar nicht näher befaßt, bringen die Verordnungen sehr eingehende Vorschriften in bezug auf Beschäftigung und Lohnhöhe, denen man den Einfluß der exklusiven englischen Gewerkschaften stark anmerkt. Wenn die Löhne der an- und ungelernten Frauen, die nun Gewerkschaftsarbeit verrichten, angemessen festgesetzt werden, so ist diese Maßnahme augenscheinlich weniger von der Rücksicht auf diese vor den Kriege unendlich tief stehende, unorganisierte Schicht getragen, der wohl auch heute noch die Kraft zur Selbsthilfe fehlt, als von der Rücksicht auf die hochgelernten Gewerkschaftler, die die Frauenkonkurrenz mit unverhohlener Besorgnis eindringen sehen. Der für die Lohnfestsetzungen maßgebende Grundsatz ist der in Deutschland noch viel umstrittene: gleicher Lohn für gleiche Leistung.

Die Stücklohnsätze sollen da, wo die Frauen Männerarbeit übernehmen, die gleichen sein wie für die Männer; es soll aber dafür gesorgt sein, daß die Frauen erst dann, wenn sie genügend angelernt sind, auf Stücklohn gesetzt werden, doch soll bei der Herstellung von Granaten die Lehrzeit 3—4 Wochen nicht überschreiten. Auch bei Anwendung des Zeitprämiensystems (premium bonus system) sollen die gleichen Bedingungen für Mann und Frau gelten, ebenso für die Bezahlung von Überstunden, Nacht- und Sonntagsschichten. Die einmal festgelegten Stücklohnsätze oder Arbeitszeiten (bei Zeitprämiensystem) dürfen nur dann abgeändert werden, wenn die Arbeitsmethoden sich ändern. Der Zeitlohnsatz für ungelernte Arbeiterinnen ist auf 1 Pfund wöchentlich festgesetzt; wird hochgelernte Männerarbeit verrichtet, so werden auch Männerlöhne gezahlt. Bei Arbeitsverbindung, die nicht durch die Arbeiterin verursacht wird, sind 15 sh die Woche zu zahlen. Die gleichen Grundsätze walten bei der Entlohnung jugendlicher Arbeiterinnen ob, nur ist der Zeitlohn auf 14—16 sh festgesetzt und die Stücklohnsätze sind bei Arbeit, die sonst durch Männer verrichtet wird, etwas niedriger bemessen, und zwar um 30 v. H. bei Jugendlichen unter 16 Jahren, um 20 v. H. bei Jugendlichen von 16 bis 17 Jahren und um 10 v. H. bei Jugendlichen von 17 bis 18 Jahren, entsprechend der schlechteren Ausnutzung des Werkplatzes und der geringeren Verwendungsmöglichkeit dieser jugendlichen Arbeiterinnen. Doch wird ausdrücklich festgestellt, daß diese Sätze nur Mindestlöhne sind, die vom Unternehmer je nach Geschicklichkeit und Verantwortlichkeit der Arbeiterin erhöht werden können.

Man darf wohl annehmen, daß bei dieser Gleichstellung der Männer und Frauen recht erhebliche Frauenlöhne herauskommen, wenn sie auch, gelegentlichen Zeitungsnotizen zufolge, sich durchschnittlich eher etwas unter den deutschen bewegen.

Um so auffallender ist der Tiefstand der Löhne in den Arbeitszweigen, die früher nicht Männerarbeit waren (Zündermacher, Patronen usw.). Zeitarbeiterinnen über 18 Jahre erhalten 4½ d die Stunde, unter 18 Jahren 3—4 d. Der garantierte Mindeststundenlohn bei Akkordarbeiterinnen beträgt für Arbeiterinnen über 18 Jahre 4 d, für Arbeiterinnen unter 18 Jahren 2½—3½ d, doch soll die Grundlage für die Berechnung der Stücklöhne oder der Zeitprämien 33⅓ v. H. höher liegen. Diese niedrigen Löhne für die Arbeiterinnen, die nicht als Konkurrenten für die organisierten Männer auftreten, sind außerordentlich charakteristisch für englische Verhältnisse. Trotzdem bedeuten sie für die untere Arbeiterinnenschicht bereits einen gewaltigen Aufstieg. Gibt es doch noch heute in London Fabriken, in denen Wochenlöhne von 13 s 6 d bezahlt werden; wurden doch in den berüchtigten Zündschachtelfabriken Südlondons vor dem Kriege nicht selten 6 s Wochenlohn als angemessen erachtet!

Erfaßt das Munitionsgesetz die Arbeiter, die bereits in kontrollierten Betrieben tätig sind oder freiwillig eintreten, so soll der „Nationale Hilfsdienst" die Heranziehung der Männer — und in gewisser Hinsicht auch der Frauen — erleichtern, die noch nicht für den Kriegsbedarf tätig sind. Zunächst gab das Gesetz nur die organisatorischen Grundlagen dafür, und alles beruhte auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit; indes ließ Chamberlain — der Chef des Nationalen Hilfsdienstes — keinen Zweifel darüber, daß er, falls das gegenwärtige System versage, zu Zwangsmaßnahmen greifen werde, und es sind bereits Stimmen dafür laut geworden, diesen Zwang unter Umständen auch auf die Frauen auszudehnen.

Besonderes Interesse erheischt die durch eine neuerliche Bekanntmachung geregelte arbeitsrechtliche Stellung der „Ersatzfreiwilligen".

Aus ihrem eigentlichen Beruf herausgeholt, um eine bestimmte Arbeit von nationaler Wichtigkeit zu übernehmen, ist ihnen doch, nach Kenntnisnahme der Arbeitsbedingungen dieser Stelle, die Möglichkeit gegeben, das Arbeitsangebot auszuschlagen, ohne gerichtlichen Entscheid einholen zu müssen. Die Lohnbedingungen [1]) sind so geregelt, daß dem Freiwilligen bei der Überführung aus dem bürgerlichen Beruf in den nationalen Hilfsdienst keine Geldopfer auferlegt werden.

Wird er von seinem Wohnsitz an einen anderen Ort überwiesen, den er nicht täglich aufsuchen kann, so sind ihm Unterhaltsmittel in Höhe von 2 s 6 d täglich (auch für die Sonntage) zu geben. Auch auf Arbeitslosenunterstützung besteht ein Anspruch in Höhe von 2 s 6 d täglich einschließlich der Sonntage bis zu vier Wochen.

Mit Aufbietung all der in England üblichen Reklamemittel wurde für den vaterländischen Hilfsdienst geworben mit dem Ergebnis, daß sich 200 000 Männer in die Listen, die bei der Zentralstelle geführt werden, aufnehmen ließen, eine Ziffer, die allerdings von britischen Blättern angezweifelt wird. In fast humorvoller Weise wiederholt sich das bei uns leider so häufige Bild der Überorganisation, die ohne Berücksichtigung bestehender Einrichtungen alles an sich reißt und schematisch neu schaffen will, jenseits des Kanals. Auch das große Hotel im Zentrum mit seinen Klubsesseln und seinem Riesenstabe geschäftiger Menschen fehlt nicht. Boshafte Berichterstatter behaupten, daß die Zahl der untergebrachten Arbeiter nicht an die in „St. Ermins Hotel" beschäftigten Angestellten heranreicht.

Millionen von Formularen sind verteilt, 200 000 Männer haben sich registrieren lassen, sind säuberlich nach neuestem amerikanischem Systeme katalogisiert; es ist aber nicht gelungen, sie an der richtigen Stelle unterzubringen. Sieben Achtel der Freiwilligen sind an ihren Posten unentbehrlich, und niemand weiß, wie man das achte Achtel herausziehen und verwenden soll. Der „New Statesman" vom 7. April 1917 weist darauf hin, daß durch öffentliche Aufforderung das Marinetransportdepartement in kurzer Zeit mehr Männer für das Entladen der Schiffe gewonnen hat, als Chamberlain in der gesamten Zeit seiner Wirksamkeit, und daß die Arbeitsbörsen in einem Monat 51 000 Männer und 65 000 Frauen vermittelt haben.

Die Erklärung dieses Mißlingens liegt einmal in der mangelnden Zwangsgewalt, zum andern in der falschen Organisation. Augenscheinlich wagte man zunächst bei dem in mehrfachen Versammlungen zutage getretenen starken Widerspruch der Arbeiterschaft nicht, mit scharfen Zwangsmaßnahmen vorzugehen, und erhoffte, durch einen allgemeinen Appell die nötigen Leute heranzuziehen. Schwerer war der andere Fehler. Anstatt vom tatsächlichen Bedarf auszugehen und nach dessen Feststellung die nötigen Arbeiter zu suchen, machte man einen ganz allgemein gehaltenen Aufruf für unbestimmte Dienste, und als die Freiwilligen kamen, hatte man keine Stellen für sie. Außerdem wurden die Arbeitsnachweise, die sich freilich aus Mangel an Mitteln nicht so hatten entwickeln können, wie erforderlich, nicht genügend herangezogen.

Augenscheinlich ist es auch nicht gelungen, die organisatorischen Mängel durch Abänderung des Systems zu beseitigen, denn nach den Erörterungen im englischen Unterhaus im Juli 1917, aus denen hervorgeht, daß z. B. bei 10 000 offenen Stellen für Frauen und 28 000 Arbeitsgesuchen nur 2200 Frauen eingestellt wurden, überhaupt nur 15 000 Personen im Hilfsdienst beschäftigt sind, hat die Regierung Anfang August Aufhebung des Reichsbureaus für den Nationalen Hilfsdienst in nahe Aussicht gestellt.

(Schluß folgt.)

[1]) Reichs-Arbeitsblatt XV. Jahrg. Nr. 6.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schreiben der Gesellschaft für Soziale Reform an Dr. v. Bethmann Hollweg. Unterm 28. Juli hat der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform an den aus dem Amte geschiedenen Reichskanzler folgendes Schreiben gerichtet:

Hochverehrte Exzellenz!

Dem Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform ist es tief empfundenes Bedürfnis, Eurer Exzellenz nach dem Ausscheiden aus dem höchsten Reichsamt seinen wärmsten Dank für die Förderung der Sozialpolitik während Ihrer Amtsführung zugleich mit dem Ausdruck unwandelbarer Verehrung darzubringen.

Als preußischer Minister des Innern, als Staatssekretär im Reichsamt des Innern, als Reichskanzler an der Spitze der Reichsverwaltung haben Eure Exzellenz auf allen Gebieten der Arbeiterfrage befruchtend und führend gewirkt. Dankbar erinnern wir uns heute der einheitlichen und freiheitlichen Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechts, des großen Reformwerks der Reichsversicherungsordnung und der Angestelltenversicherung, der Anbahnung eines erweiterten und vertieften Einigungswesens, der Stärkung des Tarifvertragsgedankens, des Versuchs der Arbeitskammern, der gesetzlichen Ordnung der Heimarbeit, mancher Fortschritte des Arbeiterschutzes, der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues.

Aber hoch über diese einzelnen Maßnahmen sozialpolitischer Reformen stellen wir die große Tat Eurer Exzellenz: die bereitwillige Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft nicht nur im Arbeitsvertrage, sondern im gesamten Leben des Staates. Eure Exzellenz erblickten in den Organisationen der Arbeiter und Angestellten gesunde und wertvolle Bildungen, die zu Nutz und Frommen des Gemeinwohls ebenso heranzuziehen sind, wie sie der wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen Hebung ihrer Mitglieder dienen. Sie erkannten die Schätze an Tüchtigkeit und Kraft, die in diesen Verbänden sich entwickeln. Sie blickten in die Seele der deutschen Arbeiterschaft und wußten ihr Ehrgefühl zu schätzen. Ihr Ziel war, wie Sie es selbst einmal aussprachen, die große Arbeiterbewegung einzufügen in den Gesamtorganismus des Staates, damit dieser neues Leben aus ihr schöpfe.

Ew. Exzellenz Werk ist in der Haltung der Arbeiterschaft bei Ausbruch und im Verlaufe des Weltkrieges zur Erfüllung gereift. Die Liebe zur Heimat, die der deutsche Arbeiter stets im Herzen trug, wuchs zur Tat auf im Schutze des Vaterlandes. Die „Politik des 4. August 1914", wie sie die Gewerkschaften heute noch nennen, wäre ohne die Wirkungen sozialer Reformen nicht möglich gewesen. Eure Exzellenz haben dem deutschen Arbeiter Gerechtigkeit erzeigt und Vertrauen bewiesen, und mit Vertrauen hat der deutsche Arbeitnehmer auf den Reichskanzler geblickt, der, wie keiner zuvor, aus fühlendem Herzen und klarer Erkenntnis heraus für seine Rechte eingetreten ist.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, die die Hebung des Arbeiterstandes auf höhere Stufen der Gesittung und des Wohlstands und die Herbeiführung des inneren Friedens im Vaterland bezweckt, hat während der Amtszeit oft weitergehende Forderungen erhoben, als die Gesetzgebung und Verwaltung zu erfüllen Willens oder imstande war. Sie hat auch nie mit der Pflicht zurückgehalten, Lücken und Mängel, Zögern und Versäumnis zu tadeln, wie sie auf der anderen Seite auch nie unterlassen hat, wirkliche Fortschritte, deren es viele und große gab, anzuerkennen. Heute aber fühlen wir uns gedrängt, Ew. Exzellenz auszusprechen, daß wir in Ihnen stets einen Anwalt der Schwachen und Ringenden, einen Schirmherrn der Gerechtigkeit, einen Führer der Sozialreform erblickt haben, der seine stärkste Kraft für die Linderung der Lebensnöte der Massen und den Aufstieg der Arbeiterklassen eingesetzt hat. Möge der sozialpolitische Geist Ihrer Amtsführung, der sich im Kriege als Rettung unseres Vaterlandes so herrlich bewährt hat, sich stets lebensvoll erhalten und im heißersehnten Frieden nach dem Siege die Neuordnung unseres Volkslebens durchdringen.

Für die Gesellschaft für Soziale Reform aber erbitten wir die Fortdauer des Wohlwollens, das Eure Exzellenz ihr zu öfteren Malen, wie wir in dankbarer Erinnerung bewahren, erwiesen haben. Wir würden gern bereit sein, wenn Eure Exzellenz es wünschen, Ihnen von unseren Bestrebungen und Leistungen jeweils Bericht zu erstatten.

In tiefster Verehrung und unverbrüchlicher Ergebenheit
der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform
Frhr. v. Berlepsch. Prof. Dr. E. Francke.

Gehaltsaufbesserungen für Privatangestellte im Einklang mit der Teuerung.

Die vom Angestelltenausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform angeregte und von der Gesellschaft in Gemeinschaft mit 23 Angestelltenverbänden (vergl. Sp. 177) an die Behörden, Kommunalverbände und andere amtliche Stellen gerichtete Eingabe hat zu einer lebhaften Besprechung der Angestellten-Bezahlung geführt. Die eigenartige Stellung

der geistigen Arbeiter im Wirtschaftsleben hatte zur Folge, daß sie vielfach „vergessen" wurden. Wenn Lohnaufbesserungen für Arbeiter, mit Hilfe insbesondere der militärischen Behörden, vorgenommen wurden, dachte man in den seltensten Fällen daran, daß die Angestellten unter der Teuerung noch mehr zu leiden hatten als die Arbeiter. In dieser Beziehung war die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform und der 23 Angestelltenverbände ein voller Erfolg. Sie hat den in Betracht kommenden Stellen die Bedeutung der Angestelltenschaft vor Augen geführt und — wie aus den Antwortschreiben und inzwischen getroffenen Maßnahmen ersichtlich ist — der bisherigen Nichtbeachtung der Angestelltenwünsche ein Ende gemacht. Das Kriegsamt erkennt die in der Eingabe vorgebrachten Wünsche als „zweifellos berechtigt" an, glaubt aber nicht, daß die vorgeschlagene Form, die Teuerungszulage als Vertragsklausel in die vom Amt zu schließenden Lieferungsaufträge aufzunehmen, anwendbar sei. Das Kriegsamt will aber „bei jeder Gelegenheit darauf hinweisen, daß die Angestellten, ebenso wie die Arbeiter, den Teuerungsverhältnissen angemessen zu entlohnen sind." Es erklärt sich auch bereit, bei der Gesellschaft eingehende berechtigte Klagen zu prüfen, und stellt seine Mithilfe bei Durchführung berechtigter Wünsche in Aussicht.

Es liegt nun an den Angestellten selbst, in allen Fällen, wo die Selbsthilfe und die vom Hilfsdienstgesetz gegebenen Schlichtungseinrichtungen versagen, durch sachlich gestützte Unterlagen eine Entscheidung des Kriegsamtes herbeizuführen.

Dem zweiten Wunsche der Eingabe, bei der Festsetzung dessen, was als angemessene Gehaltszahlung gegenwärtig zu gelten habe, die Vertretungen der Angestellten neben denen der Arbeitgeber gutachtlich zu hören, stimmt das Kriegsamt vorbehaltlos zu. Hoffentlich sind den einzelnen Kriegsamtsstellen inzwischen entsprechende Weisungen zugegangen. Jedenfalls werden die Vertrauensmänner der Angestellten bei den Kriegsamtsstellen gut tun, auf die Stellungnahme des Kriegsamts hinzuweisen.

Ein erfreuliches Verfahren in der Durchführung der in der Eingabe vorgebrachten Wünsche wendet die Feldzeugmeisterei Dresden an. Sie fordert die mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebe auf, mitzuteilen, ob und in welchem Umfange Teuerungszulagen an Angestellte gewährt worden seien. Freilich scheint der Fragebogen nicht ganz zweckmäßig zu sein, denn es wird uns berichtet, daß eine große Firma in Leipzig die Monatszulagen in Jahresbeträge umgerechnet und sogar das ganze Gehalt bisher unbezahlter Lehrlinge als Teuerungszulage miteingerechnet hatte, so daß die Teuerungszulagen die stattliche Summe von etwa 32 000 ℳ erreichten. Daß solche Angaben irreführend sind, zumal auch die Zahl der Angestellten nicht angegeben wurde, unterliegt keinem Zweifel. Man sollte sich doch bei Abfassung von Fragebogen die Erfahrungen der Verbände zu eigen machen und ihre Vertreter zu Rate ziehen, sonst werden an sich so gute Absichten, wie die der Feldzeugmeisterei Dresden, von einzelnen Betrieben durchkreuzt. Ein richtiges Bild über den Wert der Teuerungszulagen ist eben nur zu gewinnen, wenn das Monatsgehalt jedes Angestellten vor und nach der Zulage angegeben wird. Bei der geringen Zahl der Angestellten in jedem Betriebe ist eine solche Abschrift der Lohnlisten ohne Schwierigkeiten möglich.

Das Königl. Württ. Kriegsministerium nimmt in seinem Antwortschreiben noch nicht Stellung, fragt aber an, ob von den Angestelltenverbänden Richtlinien für die Bezahlung der Angestellten ausgearbeitet seien, und erbittet Zusendung. Die Mindestgehaltstafeln der „Arbeitsgemeinschaft der kaufm. Verbände" und der beiden „Arbeitsgemeinschaften der technischen und Bureauangestellten" sind eingesandt worden. Von den einzelnen Landtagen hat der von Sachsen-Meiningen die Eingabe der Regierung zur Kenntnis und der von Lippe-Detmold als Material überwiesen. Den Mitgliedern des Landtages von Anhalt-Dessau ist die Eingabe zur Kenntnis gebracht worden, eine Stellungnahme aber ist nicht erfolgt, und im Elsaß-Lothringischen Landtage ist sie, der kurzen Tagungsdauer wegen, unerledigt geblieben. Die übrigen Landtage haben sich nicht geäußert. Das Sächsisch-Altenburgische Staatsministerium hat die Eingabe an das Herzogliche Bauamt überwiesen, eine Stellungnahme ist bisher nicht erfolgt. Das Herzogliche Bauamt wünscht die Zusendung der Eingabe für die „Akten". Hoffentlich ist ihr dort nicht nur ein stilles Glück im Winkel beschieden! Eigenartig ist die Stellung des badischen Ministeriums der Finanzen! Das Eingehen auf die Eingabe wird abgelehnt, „weil es eine Änderung der Verdingungsvorschriften vom 3. Januar 1907 zur Voraussetzung haben würde." Es scheint in Baden noch nicht bekannt zu sein, daß inzwischen eine wesentliche Veränderung der Wirtschaftslage eingetreten ist, die eine Änderung der Vorschriften vom Jahre 1907 nicht nur rechtfertigt, sondern notwendig macht. Die Bedenken des badischen Finanzministeriums, daß die Feststellung dessen, was als angemessene Bezahlung zu gelten habe, „nur unter lästigem Eindringen in die Verhältnisse der Bewerber möglich sein würde und die ohnehin großen Schwierigkeiten bei Vergebungen dadurch weiter vermehrt würden", sind angesichts der Erfahrungen in anderen Bundesstaaten nicht stichhaltig. Es ist bekannt, mit wie großem Geschick und sozialem Verständnis das preuß. Kriegsministerium in die doch gewiß schwierigen Verhältnisse der Heimarbeit und bei Lohnbewegungen der gewerblichen Arbeiter eingegriffen hat.

Aber auch das Vorgehen der badischen Hauptstadt Karlsruhe könnte der badischen Staatsregierung zeigen, daß ihre Bedenken unzutreffend sind.

In den Bestimmungen zur Vergebung städtischer Arbeiten bestimmt der § 5, daß „Unternehmer, die ihre Angestellten und Arbeiter hinsichtlich des Arbeitslohns, der Arbeitszeit oder sonstwie unbillig behandeln, der Vereinigungsfreiheit Schwierigkeiten bereiten oder sich ohne hinreichenden Grund weigern, Kriegsbeschädigte zu verwenden, Arbeiten und Lieferungen nicht übertragen werden sollen". Wenn auch der Stadtrat Karlsruhe gegen eine allgemeine Festsetzung von Teuerungszulagen von 25 v. H. für jeden Angestellten Bedenken äußert, weil so seiner Ansicht nach die nieder besoldeten und verheirateten Angestellten gegenüber den Ledigen und höher besoldeten nicht zu ihrem Rechte kommen würden, so zeigt doch der erwähnte § 5 der Vergebungsvorschriften, daß soziales Verständnis für die Notlage der Angestellten vorhanden ist. Den weiteren Einwand, daß die Forderung einer allgemeinen Teuerungszulage von 25 v. H. unberechtigt sei, weil auch die größeren Städte und die Bundesstaaten eine solche gleichmäßige Aufbesserung ihren Beamten nicht gewährt haben, vermögen wir allerdings als berechtigt nicht anzuerkennen. Wir erinnern nur daran, daß 67,9 v. H. der Angestellten ein Einkommen bis zu 1800 ℳ und nur etwa 10 v. H. ein solches über 3000 ℳ beziehen, während die Bezüge der städtischen und staatlichen Beamten ganz erhebliche Unterschiede aufweisen und die höheren Gehaltsklassen zahlreicher sind. Da sich der Stadtrat aber bereit erklärt, im Bedarfsfalle die Fachverbände der Angestellten gutachtlich zu hören, haben die Angestellten die Möglichkeit, irrige Auffassungen richtigzustellen.

Von geringem sozialem Verständnis für die Bedürfnisse der Angestellten zeugt das Verhalten der anderen großen Städte. Das ist um so befremdlicher, da doch die große Masse der Angestellten in den Städten wohnt und Anspruch darauf hat, daß ihren Lebensnotwendigkeiten von den Stadtverwaltungen Rechnung getragen wird. Es tritt wohl hier der bedauerliche Mißstand zutage, daß die Angestellten in den Stadtverordnetenversammlungen keine Vertretungen besitzen, die ihre Forderungen zur Geltung bringen können. Die übergroße Mehrzahl der Städte hat überhaupt nicht geantwortet, und die wenigen — Königsberg i. Pr., Posen und Gleiwitz — die geantwortet haben, lehnen ein Eingehen rundweg ab. Wenn auch die Schwierigkeiten, in denen die Stadtverwaltungen sich gegenwärtig befinden, nicht verkannt werden sollen, so bleibt es doch bedauerlich, daß sie so gar kein Verständnis für die Notlage eines erheblichen Teiles ihrer Bürger zeigen.

Sehen wir von der Haltung der Städte ab, so zeigt sich doch im allgemeinen, daß die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform, gerade durch den Zusammenschluß mit 23 Angestelltenverbänden (mit etwa 900 000 Mitgliedern), den Anstoß zu einer lebhafteren Erörterung der Angestelltenbezahlung gegeben hat. Auch in Arbeitgeberkreisen besinnt man sich mehr und mehr darauf, daß es unbillig ist, die Angestellten andauernd zurückzusetzen. Jetzt wird es darauf ankommen, nachdem durch die Eingabe die Aufmerksamkeit der Behörden und Arbeitgeber einmal geweckt ist, daß die Angestellten selbst, vornehmlich von der durch das Kriegsamt gegebenen Möglichkeit, entschiedenen Gebrauch machen. Wenn die Angestelltenausschüsse und Schlichtungsausschüsse den Wünschen der Angestellten keine Beachtung zu sichern vermögen, wird die Gesellschaft für Soziale Reform gern bereit sein, jeden Einzelfall beim Kriegsamt vorzutragen. So wird das gemeinsame Vorgehen aller Angestelltenverbände dazu beitragen, daß der Lebensspielraum der Angestellten nicht weiter eingeengt, sondern den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend erweitert wird.

Gustav Schneider, Leipzig.

Allgemeine Sozialpolitik.

Politik und Arbeitsrecht.

Von Dr. Bodo Hoff, München.

Die in den letzten Wochen vollzogene „Umwälzung" ist gewiß zunächst eine rein politische. Aber sie rechtfertigt doch auch große Erwartungen für soziale Reformen. Denn wenn auch der neue Kanzler ein unbeschriebenes Blatt ist, so hat doch unzweifelhaft der Reichstag an Einfluß gewonnen; und in ihm führen gegenwärtig die dem sozialen Arbeitsrechte freundlichen Parteien: die Sozialdemokratie, eine Interessenpartei der Arbeitnehmer, die heute viel besser als früher den Wert guter Gesetze erkennt; die fortschrittliche Volkspartei, in der gar manche überzeugte Sozialreformer sitzen; das Zentrum, das von den christlichen Gewerkschaften vorwärts getrieben wird.

Ein Programm dessen, was not tut, ist in diesen Blättern wiederholt dargelegt worden. Von den vier großen Gruppen von Rechtsordnungen, welche die wirtschaftliche Lage der Arbeitenden, die beste Ausnutzung ihrer Arbeitskraft, ihrer Rechte als Bürger, Familienväter und Kulturmenschen sichern sollen, werden zwar in den ersten Jahren nach dem Frieden wohl im Hintergrund bleiben: die Arbeiterversicherung, weil jeder große Fortschritt zunächst erhebliche Geldsummen erfordert und Staatsmänner wie Parteien angesichts der Kriegslasten davor zurückschrecken werden; der Arbeiterschutz, weil es zunächst darauf ankommen wird, durch intensivste Anstrengung die Kriegsschäden auszugleichen, Deutschlands Stellung auf dem Weltmarkte zu behaupten und — das Lohneinkommen im Verhältnis zu der voraussichtlich noch lange andauernden Teuerung zu halten. Desto mehr Grund liegt zu einer Verbesserung des Arbeitsvertragsrechtes vor; sie kostet kein Geld, dem Staate nicht und auch dem Unternehmer wenig; aber sie ist notwendig, um die im Kriege offenbar gewordenen Lücken zu schließen und um den Massen das Gefühl der Gleichberechtigung zu geben, das sie bei der Heimkehr aus diesem Kriege verlangen können, verlangen müssen.

Darin liegt eine große politische Bedeutung solcher Rechtsverbesserung. Sie ist noch unmittelbarer bei denjenigen Gesetzen, die das Verhältnis des Arbeiters, Angestellten und Beamten zum Staate regeln und die gegenwärtig im Vordergrunde stehen: Koalitionsrecht, Vereins- und Versammlungsrecht, Wahlrecht zur Vertretung in Staat und Gemeinde. Wie reine politische Fragen von Bedeutung sind für die Zukunft des Arbeitsrechts, so ist umgekehrt eine Neugestaltung des Arbeitsrechts Voraussetzung für die volle Wirksamkeit politischer Reformen.

Man unterschätze die Dringlichkeit des Vorgehens nicht. Damit bis nach dem Friedensschluß zu warten, ist unmöglich. Denn die Friedenszeit stellt uns sofort vor äußerst schwere soziale Probleme, die nur gelöst werden können, wenn die Lösung rechtzeitig vorbereitet ist. Ein sehr wichtiges Stück der Demobilmachung und Übergangswirtschaft liegt auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses. Mit dem Ende der Feindseligkeiten werden Millionen nach Tätigkeit und Erwerb suchen, während ihre alten Arbeitsplätze großenteils besetzt sind, manche Industrien wegen Mangels an Rohstoffen oder an Absatz nicht sofort wieder im alten Umfang sich betätigen können. Die Kriegswirtschaft hat eine weitgehende Umschichtung der Industrie zur Folge gehabt, das Verhältnis von Außenhandel und Innenmarkt wird verschoben bleiben. Die Teuerung wird nur sehr langsam und teilweise weichen, während die Lohneinkommen der Rüstungsindustrie nicht zu halten sind und auch die Kriegsunterstützungen einmal aufhören müssen. Die Wohnungsnot reckt sich drohend empor. Um die Zerstörungen des Krieges auszugleichen und die Schulden langsam zu tilgen, müssen wir etwa ein Fünftel des bisherigen Volkseinkommens verwenden. Um soviel muß also der Ertrag unserer Arbeit sich steigern, wenn nicht die Lebenshaltung sinken soll. Das bedingt weitgehende technische und organisatorische Änderungen in den Gewerben. Andere werden durch die Erfahrungen des Krieges, durch die Finanznot von Reich und Staaten erzwungen werden. Man glaube doch ja nicht, daß nach kurzer Zeit das alte Wirtschaftsleben seinen früheren Gang gehen werde. Die Übergangszeit wird lange dauern, und das Ergebnis wird von dem altgewohnten sehr weit abweichen.

Selbstverständlich wirken alle diese Dinge auf das Arbeitsverhältnis und auf das Schicksal der Millionen im Dienstvertrage Tätigen ein. Die Interessen der sozialen Parteien stoßen dabei hart aufeinander; und wenn der Staat nicht rechtzeitig vorbeugt, so werden wir im Beginn des Friedens Arbeitskämpfe von unerhörter Heftigkeit erleben, die uns die Überwindung der Kriegsschäden, die Wiederordnung und den Wiederaufstieg des Wirtschaftslebens sehr erschweren müßten.

Den Weg zur Vermeidung solcher Übel hat der Chef des preußischen Kriegsamtes mit erfreulicher Klarheit gezeigt, als er im Reichstagsausschuß über den Berliner Streik der Rüstungsarbeiter sprach: In dieser Notzeit muß gearbeitet werden; deshalb verlange ich, daß die Streiks aufhören. Aber wenn wir von den Arbeitern verlangen, daß sie bei der Arbeit bleiben und daß sie unentwegt bis zum glücklichen Ende auf jeden Streik aus innerer Überzeugung verzichten, müssen wir den Arbeitern unter allen Umständen Sprachrohre geben, durch die sie ihre Wünsche rechtzeitig, richtig und an die richtigen Stellen bringen können. Und in diese Stellen müssen Arbeiter hinein, damit sie selbst mitwirken, damit sie sehen, wie die Dinge stehen und welche Maßregeln nötig sind, damit sie auf diese Weise wieder zurück wirken auf ihre Kameraden.

Hier hat General Groener in drei knappen Sätzen das auch in unserer Zeitschrift vertretene Programm der Sozialreformer zusammengefaßt: Keine Unterbrechung gemeinnötiger Arbeit; aber Sprachrohre für die Arbeitenden und ihre eigene Mitwirkung an allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Die Arbeiter müssen mitwirken bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen (Arbeiterausschüsse, Tarifverträge, Arbeitskammern); sie müssen mitwirken in allen öffentlich-rechtlichen Organen, welche über die Neuordnung des Wirtschaftslebens, über die Versorgung mit Lebensmitteln, über die Preisregelung usw. bestimmen. Sie müssen aufrichtig unterrichtet werden über das, was geschehen muß, geschehen kann und geschieht. Sie müssen mitwirken durch ihre Vertrauensmänner (Koalitionsfreiheit). Nur unter solchen Vorbedingungen ist es zulässig, die Stilllegung von Teilen des Wirtschaftslebens durch Streik oder dergleichen zu hindern. Aber auch diese Hinderung darf nicht einseitig sein; sie muß sich auch gegen die Aussperrung und andere Machtmittel der Unternehmer richten, muß durch Einigungsämter und Schiedsgerichte die Wege öffnen, auf denen das Recht an Stelle der Macht in Arbeitsstreitigkeiten tritt.

Die Umgestaltung der Reichsämter und die Schaffung des besonderen Reichswirtschaftsamtes ist ebenso wenig entscheidend wie die Person eines neuen Ministers oder ein einzelner Gesetzesparagraph. Worauf es in erster Linie ankommt, ist das politisch- und sozial-psychische: ist die Grundstimmung, mit der alle Teile des Volkes an diese Probleme herangehen, ist das Maß von Willen, das die Gesamtheit der Bürger an die Neuordnung setzt. Bei ruhiger, fester Entschlossenheit „unten", bei richtiger Erkenntnis und gutem Willen „oben" kann aus den Lehren dieses Krieges ein soziales Recht hervorgehen, das uns hilft, den Krieg zu überwinden — den Völkerkrieg und den Volkskrieg zwischen den Klassen.

Die reichsrechtliche Regelung des privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts bringt eine Bundesratsverordnung vom 2. August 1917. Damit hat die von der Gesellschaft für Soziale Reform, dem Kartell der Auskunftstellen für Frauenberufe und dem Büro für Sozialpolitik veranstaltete Tagung zur Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Fachschulen (Sp. 541) einen weiteren hocherfreulichen Erfolg erzielt, nachdem die Angelegenheit für das Gebiet des preußischen Handelsministeriums schon durch den Erlaß vom 1. Mai 1917 (Sp. 717) geregelt worden war. Die von der Tagung ausgehenden Anregungen und Wünsche haben in weitgehendem Maße Berücksichtigung gefunden. Hoffentlich bleibt die Durchführung nicht hinter den Anforderungen der Verordnung zurück.

Künftig bedarf, wer eine private Fach- und Fortbildungsschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden. Wer in den genannten Fächern Privatunterricht zu erteilen beabsichtigt, bedarf dieser Erlaubnis ebenfalls, wenn anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die sittliche Zuverlässigkeit des Nachsuchenden zu Bedenken berechtigt, oder wenn die erforderliche Befähigung nicht nachgewiesen werden kann, und schließlich, wenn die zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht vorhanden sind. Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht; außerdem kann sie unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Auch die bestehenden Schulen bedürfen nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Fortsetzung des Betriebs über den 31. Dezember hinaus der Erlaubnis. Das Gleiche gilt von der Fortsetzung eines konzessionspflichtigen Privatunterrichts. Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen sind zulässig. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bundesratsverordnung sichert wenigstens in großen Zügen ein einheitliches Vorgehen in allen Bundesstaaten; hoffentlich veranlaßt sie aber auch weitergehende Vorschriften der Landeszentralbehörden, für die der Erlaß des preußischen Handelsministeriums ein vortreffliches, wohldurchdachtes Muster abgibt. Leider erfaßt die Verordnung nur die kaufmännischen

und gewerblichen Fachschulen; bilden diese auch die große Mehrzahl, so darf doch nicht vergessen werden, daß auch auf dem Gebiet der Theaterschulen, Musikkonservatorien, landwirtschaftlichen Schulen sich recht bedenkliche Erscheinungen gezeigt haben. Da die Durchführung der Verordnungen durch die Verwaltungsbehörden nicht ganz einfach sein wird, ist es Aufgabe aller interessierten Organisationen, den amtlichen Stellen mit Material und Mitteilungen zur Hand zu gehen.

Wie notwendig die reichsrechtliche Regelung war, zeigen einige Mitteilungen der Münchener Lokalkommission. Nach der Verordnung vom 10. Mai 1905 dürfen nicht konzessionierte private Fachschulen sich nicht als „Handelsschulen" sondern nur als „Handelskurse" bezeichnen. Von etwa 20 Fachschulen in München waren nur drei konzessioniert, die übrigen werden vielfach von pädagogisch oder wissenschaftlich nicht vorgebildeten Kräften geleitet. Während von den konzessionierten Anstalten nur Schüler und Schülerinnen nach Absolvierung der 8. Klasse aufgenommen werden, finden in privaten Kursen auch solche, die noch nicht einmal den Lehrstoff der 6. oder 7. Volksschulklasse bewältigt haben, Aufnahme. Manchmal wurde schon bei Aufnahme in die Kurse Entrichtung hohen Lehrgeldes gefordert, das, falls sich der Schüler vorzeitig als ungeeignet erwies, verloren war. Leider scheint man, soweit aus der Tagespresse ersichtlich, sehr milde vorgehen zu wollen, besonders, soweit es sich um Kurse handelt, die vor dem 1. Januar 1916 errichtet sind, was in München fast durchweg der Fall ist. Ob die erstrebte „Anpassung" der privaten Handelsschulen an die Forderungen der Bundesratsverordnung allerdings bei den auch in München zugegebenen Mißständen zum Ziele führen wird, muß dahingestellt bleiben.

Der Aufgabenkreis des neuen Reichswirtschaftsamtes. Dem neuen Amt sind in erster Linie die Aufgaben überwiesen worden, die der bisherigen Abteilung IV des Reichsamts des Innern oblagen, nämlich: Handelspolitik, Handelsverträge, Handelssachen, Landwirtschaft, Industrie, die wirtschaftlichen Fragen, die Zölle und Steuern, Produktionsfragen des In- und Auslandes, Statistik, Außenhandel, Bank- und Börsenwesen. Zu diesen Aufgaben kommen die sozialpolitischen hinzu, die bisher der II. Abteilung des Reichsamts des Innern unterstanden und folgende Gegenstände umfassen: Krankenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge, Unfallversicherung, Wohlfahrtseinrichtungen, Angestelltenversicherung, Arbeitsmarkt. Auch die vorbereitende Durchführung der Übergangswirtschaft wird zu den Aufgaben des neuen Amtes gerechnet.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Einigung im Holzgewerbe. Nach Vorbesprechungen zwischen den Zentralvorständen der Arbeitgeber- und -nehmerverbände sind vor dem Kriegsamt (Hauptmann Braumann) am 8. August die am 27. Juli gescheiterten Verhandlungen im Holzgewerbe wieder aufgenommen und erfolgreich zu Ende geführt worden.

Damit tritt die zentrale Regelung an die Stelle der örtlichen, auf die bereits seit Scheitern der Verhandlungen mit Hochdruck hingearbeitet worden war. Die Teuerungszulage beträgt in den 6 Ortsklassen einschließlich der schon gewährten Abschlagszahlung 15 bis 10 Pf. für Männer und 12 bis 7 Pf. für Frauen; sie erhöht sich am 15. September um 5 Pf. für die Arbeiter und um 3 Pf. für die Arbeiterinnen. Dann betragen die Mindestlöhne 105 bis 80 und 60 bis 45 Pf. die Stunde. Die Militärverwaltungen in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg werden die Einhaltung dieser Vereinbarungen bei Vergebung von Lieferungen zur Pflicht machen.

Im Spätherbst wird über die Erneuerung des Tarifvertrags zu verhandeln sein. Dabei dürfte eine Neueinteilung der Ortsklassen stattfinden.

Bergarbeiterforderungen sind letzthin, während in Oberschlesien die Bewegung im ganzen als beigelegt gelten darf, in Niederschlesien, Sachsen und Oberbayern hervorgetreten. In Niederschlesien wurden Hauerlöhne von 7 *M* bewilligt, und die Arbeiter verzichteten auf ihre höheren Forderungen, weil die Werksleitungen den Nachweis mangelnder Rentabilität erbrachten; sie sprechen aber den Wunsch aus, den niederschlesischen Bergbau durch Barzuschüsse oder neue Frachtermäßigung zu subventionieren, notfalls ihn sogar um der beteiligten 30 000 Bergarbeiterfamilien willen zu verstaatlichen. Im Oelsnitz-Lugauer Gebiet wird im wesentlichen über 50 Pf. Schichtlohnerhöhung und eine neue Teuerungszulage von 60 Pf. verhandelt. Bei den oberbayerischen Werken (Penzberg, Hausham, Marienstein, Peißenberg) handelt es sich um die Forderung eines Hauerlohnes von 6,50 *M*, zu dem die anderen Löhne in entsprechendem Verhältnis stehen sollen. Außer Teuerungszulagen wird auch ein Überstundenzuschlag von 30 und ein Sonntagsschichtenzuschlag von 50 v. H. gefordert. Letzteren lehnt die Oberbayerische A.G. für Kohlenbergbau mit der Begründung ab, er werde einen Anreiz zum Blaumachen am Montag bilden. Die Arbeiter beharren auf ihren Forderungen. — Eine gewaltige Bergarbeiterversammlung in Essen hat kürzlich gezeigt, wie sehr es den Gewerkschaften außer um materielle Verbesserungen der Lage der Bergarbeiter um die endliche Durchsetzung des Verhandlungsprinzips zu tun ist. Abgeordneter Hue und ein Bezirksbeamter des christlichen Gewerkvereins forderten übereinstimmend, die Unternehmer sollten ihren Herr-im-Hause-Standpunkt verlassen. Sie wiesen andrerseits auf die gestiegene Schichtenzahl der Arbeiter und auf die Notwendigkeit ausreichender Ernährungsvorsorge, vor allem in Kartoffeln, hin. Zugleich bekundete die Versammlung ihren Willen, die bisherigen Leistungen aufrecht zu erhalten und tunlichst noch zu steigern.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Der Deutsche Hausbesitztag (Hannover, 5. und 6. August) beschäftigte sich hauptsächlich mit der Regelung des Hypothekenwesens während und nach dem Kriege. Die jetzt zulässigen Stundungsbewilligungen für Zinsen und Kapitalrückzahlungen wurden nicht als ausreichender Schutz des Hausbesitzes angesehen, sondern grundsätzlich ein gesetzlicher Ausschluß der Rückforderung fälliger Kapitalien während der Dauer des Krieges und für eine angemessene Frist nach dem Kriege gefordert. Um den Hausbesitz gegen die Gefahren zu schützen, die ihm aus der zu erwartenden Kapitalknappheit erwachsen, wurde Ausbau und Stärkung der vorhandenen Realkreditanstalten verlangt, auch wurde gefordert, die öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, die bisher nur den gemeinnützigen Wohnungsbau unterstützt haben, sollten in Zukunft auch dem allgemeinen Realkredit nutzbar gemacht werden. Zur Frage der Abbürdung der Mietsschulden wurden Beihilfen von Reich, Staat und Gemeinden verlangt, da infolge der langen Dauer des Krieges die Schuldenlast so groß geworden sei, daß viele der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer sie nicht aus eigenen Mitteln abbürden können.

In besonderen Leitsätzen nahm der Hausbesitztag auch Stellung zu verschiedenen Kriegsmaßnahmen. Für die Übergangswirtschaft wird die Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen des Hausbesitzes und Realkredits gefordert. Gegen den sozialdemokratischen Antrag im Reichstag auf Heraufsetzung der Grenze der Unpfändbarkeit des Lohnes von 2000 auf 3000 *M* wird Widerspruch erhoben. Die Gewährung von Mietszuschüssen an Familien der Kriegsteilnehmer dürfe nicht abhängig gemacht werden von einem Verzicht des Vermieters auf einen Teil des vertragsmäßig festgesetzten Mietzinses.

Sehr lebhafte Erörterungen rief der Bundesratserlaß zum Schutze der Mieter vor Preissteigerungen und Kündigungen hervor (vergl. Sp. 875). Während ein Teil der Hausbesitzer scharfe Kritik daran übte, erkannten einzelne Redner doch an, daß das Vorgehen gewisser Hausbesitzervereine, welche sich die gegenwärtigen Umzugsschwierigkeiten zunutze machen, an Mietwucher grenze. — Auch mit der Frage der Kohlenversorgung beschäftigte man sich. Falls keine ausreichende Lieferung für Zentralheizung und Warmwasserversorgung zu erhoffen ist, wünschte man eine gesetzliche Beschränkung der Ansprüche bzw. Ersatzansprüche der Mieter, denen vertraglich Zentralheizung und Warmwasserversorgung zugesagt war.

Sparsamkeit im Siedlungsbauwesen erstrebt unter Führung des Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Seefelberg ein „Ausschuß zur Förderung des Kriegersiedelungswesens durch sparsame Bauweise", dem hervorragende Persönlichkeiten des Bauwesens, der Industrie, der Handelswissenschaft, der Boden- und Wohnungspolitik, der Volkswirtschaft, der Verwaltung, des Ernährungswesens, des Realkredits und der Kriegsbeschädigtenfürsorge angehören, wie u. a. Kreishauptmann v. Burgsdorff (Leipzig), A. Damaschke, Kommerzienrat Friedrichs, Geheimrat Goecke, Geheimrat Heymann, Stadtrat Luther, Landrat a. D. Rötger, Regierungspräsident v. Schwerin, Oberregierungsrat Schweyer (München), Geheimrat Sering, Dr. Stresemann, Professor Sombart, Landesdirektor v. Winterfeldt. Die organisierte Arbeiterschaft scheint leider nicht in dem Ausschuß vertreten zu sein. Dieser will zu anderen Organisationen, die dem Wohnungs- und Siedlungswesen dienen, sowie zu den Ministerien Verbindung halten, um anregend auf die Erfindung und Anwendung von Verbilligungsmitteln in haltbaren Baustoffen und Konstruktionen hinzuwirken und auf diese Weise bessere und rentablere Siedlungsmöglichkeiten anzubahnen. Die sozialpolitische Seite der sparsamen Bauweise soll hierbei nach allen Richtungen hin gründliche wissenschaftliche Bearbeitung erfahren. Der Ausschuß tritt nunmehr auf der soeben eröffneten sächsischen Ausstellung „Heimatdank" gleich mit einer kräftigen Anregung hervor. In der Alberthalle des Leipziger Kristallpalastes sind für die Betätigung sparsamer Bauweise bereits viele Fingerzeige geboten, u. a. das sog. „Erdgrubenhaus" nach einem Entwurfe von Heinz Stoffregen. Dieses Erdgrubenhaus ist aus dem Gedanken der Felduntertünfte entwickelt, soll aber sowohl wohnlich-praktisch wie auch ästhetisch trotz sehr erheblicher Verbilligung gegen sonstige Siedlungsbauten allen Ansprüchen genügen.

Literarische Mitteilungen.

Finanzwissenschaft. Von Dr. R. van der Borght. Sammlung Göschen. G. J. Göschensche Verlagshandlung G. m. b. H. Berlin und Leipzig 1916. 1. Bd. 102 S. 1 *M*. 2. Bd. 124 S. 1 *M*.

3. Bücher- und Zeitschriftenschau über Kriegswohlfahrtspflege.

Bearbeitet von Dr. Käthe Gaebel, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik.

Allgemeines.

Handbuch der Kriegsfürsorge im Deutschen Reich. Herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge in Berlin. Die wichtigsten Bestimmungen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge nebst einem Anhang: Die Kriegsfürsorge in Groß-Berlin. Von Amtsgerichtsrat Dr. E. Friedeberg und S. Wronsky. Berlin 1917; 310 S.

Das vorliegende Handbuch ist als Nachschlagebuch für alle Fragen der Kriegswohlfahrtspflege gedacht. Der erste Teil umfaßt die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften nebst Ausführungsbestimmungen teils in wörtlicher Wiedergabe, teils in zusammenfassender Darstellung. Besonders wertvoll ist die im zweiten Teil gegebene Übersicht über die wichtigsten Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege. Berücksichtigt sind nur Reichsorganisationen, wie das Rote Kreuz, der Vaterländische Frauenverein, der Nationale Frauendienst, die Frauenarbeitszentrale, die konfessionellen Fürsorgevereine, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge usw. Eine umfassende Darstellung der Organisation der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, der Fürsorgezentralen der Großstädte, der kommunalen Kriegsfürsorge und der Stellen, die sich mit der wissenschaftlichen Bearbeitung der Kriegswohlfahrtspflege befassen, ergänzt das Bild. Mit dem Werkchen ist zum erstenmal der Versuch einer allgemeinen Übersicht über die Kriegsfürsorge im Deutschen Reich gemacht. Die mit großer Sorgfalt geprüfte Materialsammlung wird in der klaren Gliederung, die ein besonderer Vorzug des Buches ist, einem von vielen Praktikern seit langem empfundenen Bedürfnis abhelfen.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Überweisung von Rentenbeträgen an Armenverbände und Fürsorgestellen. Von Bürgermeister Dr. Luppe, Frankfurt a. M. (Kriegsbeschädigtenfürsorge April 1917.)

Auf Grund richterlicher Entscheidungen nimmt Luppe an, daß zurzeit die Grundlage für einen Ersatzanspruch der Armenverbände nicht gegeben ist, bejaht aber das Bedürfnis danach, namentlich für den Fall, daß der Rentenempfänger oder seine Angehörigen sich in geschlossener Armenpflege befinden, daß er seine Mittel unwirtschaftlich verwendet oder für seine Angehörigen nicht sorgt. Luppe empfiehlt die Übernahme der §§ 1531 und 1536 RVO. in das MVG.

Die Fürsorge für die als dienstuntauglich ohne gesetzliche Versorgungsansprüche entlassenen Kriegsteilnehmer in und nach dem Kriege. Von Amtsrichter Dr. Gerth, Berlin. (Kriegsbeschädigtenfürsorge, April 1917.)

Der Verfasser weist darauf hin, daß die Gruppe der als dienstunbrauchbar ohne Versorgung entlassenen Kriegsteilnehmer neben den allgemeinen Maßnahmen für die heimkehrenden Krieger noch besondere Hilfe braucht, und legt dar, welche Unterschiede zwischen den einzelnen hierbei in Frage kommenden Entlassenen zu machen sind, und wie für diese gesorgt werden kann.

Die Einrichtung und Entwicklung der Abteilung „Bäder- und Anstaltsfürsorge" des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Von Oberbürgermeister Geib.

Die Schrift gibt einen Überblick über die Tätigkeit des Roten Kreuzes in bezug auf die Heilgelegenheiten und die Organisation der kurbedürftigen Kriegsbeschädigten selbst, d. h. die Regelung ihrer planmäßigen Heranholung und Verständigung. Auch werden die Grenzlinien gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben gezogen.

Kriegskurbestimmungen. Armee-Verordnungsblatt. 24. April 1917.

Die Kriegskurbestimmungen vom 24. April 1917 enthalten eine zusammenfassende Darstellung des Kreises der kurberechtigten Militärpersonen, des Verfahrens zwecks Erlangung eines unentgeltlichen Heilverfahrens oder einer Verlängerung desselben, eine Übersicht über die Kurorte für gewöhnliche Kuren und Lungenheilstätten unter Angabe der Anstalten und der verfügbaren Plätze, sowie eine Übersicht über die Kurerleichterungen in verschiedenen Orten.

Das Gesetz über die Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung in sozialmedizinischer Beleuchtung. Von Dr. Martineck, Jena 1917.

Die Schrift behandelt die Aufgaben des Arztes in sozialhygienischer Hinsicht und gibt einen Vergleich zu sonstigen Abfindungsverfahren.

Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die Kriegshinterbliebenenfrage. Von Dr. Blaum. (Zeitschrift für das Armenwesen, April/Juni 1917.)

Verfasser lehnt angesichts der Tatsache, daß wir ein Volks- und nicht ein Berufssoldatenheer haben, die Form der Rentenbemessung nach dem militärischen Rang ab und gelangt zu der Forderung, daß den Hinterbliebenen ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat zugebilligt werde; bei der Rentenbemessung müsse das frühere Arbeitseinkommen des Gefallenen zugrunde gelegt werden. Weiter fordert Blaum die Vereinigung der Feststellung der Rente und Verwaltung der erforderlichen Geldfürsorge in der Hand einer und derselben kommunalen Fürsorgestelle.

Zur Stellung der unehelichen Kriegswaisen. Von Assessor Klotz, Frankfurt a. M. (Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. 25. April 1917.)

Die gerichtlichen Angelegenheiten der Kriegerwitwen. Von Oberjustizrat Dr. Weltz. (Heimatdank. Jahrg. 3, Nr. 2—7.)

In einer Folge von Aufsätzen wird in gemeinverständlicher Form eine Darstellung des Gegenstandes gegeben, die sich gliedert in eine Vorbemerkung, die namentlich darlegt, wo die Kriegswitwe unentgeltlich Rat und Hilfe erhält, und in eine Darstellung einzelner besonders wichtiger Fragen: Todesnachweise, Testamente, Anzeigen über das Kindesvermögen, Nachlaß, Beistandschaft, Fürsorge für die minderjährigen Kinder.

Familienunterstützung.

Fragen des Kriegsunterstützungswesens. Von Kürske. (Pr. Verw.-Bl., 23. Juni 1917.)

Verfasser behandelt unter reichlichen Quellenangaben die preußischen Verhältnisse in bezug auf Fragen der Kriegsunterstützungspflicht, Maß und Rechtsnatur der Unterstützungspflicht und des Unterstützungsanspruches, Verfahren bei Verfolgung des Unterstützungsanspruches, Begriff der Kriegsunterstützung, freiwillige Kriegswohlfahrt oder Kriegswohlfahrtsfürsorge.

Die preußischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 und zu der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916. Von Magistratsrat Liebrecht. (Pr. Verw.-Bl., 19. Mai 1917 und 26. Mai 1917.)

Gibt eine eingehende Darstellung der durch die verschiedenen preußischen Erlasse geschaffenen Rechtslage, namentlich in bezug auf die Unterstützungsberechtigung, die Zuständigkeit der Lieferungsverbände, die Frage der Familieneinheit, die Mindestsätze, die Weiterzahlung der Familienunterstützung an entlassene Kriegsteilnehmer (besonders zur Arbeit Entlassene), an Angehörige Vermißter und Fahnenflüchtiger, ferner in bezug auf die Unterstützung der aus den besetzten Teilen des Reiches geflüchteten Familien und die Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Familienunterstützung.

Haben die ausländischen Angehörigen oder Militärpersonen, die im deutschen Heere dienen, einen Anspruch auf Familienunterstützung?

Die Frage wird in einem Erkenntnis des Bundesamts für das Heimatwesen vom 24. März 1917 (abgedruckt im Pr. Verw.-Bl. vom 12. Mai 1917) mit der Begründung bejaht, daß das Kriegsunterstützungsgesetz keinen Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Staatsangehörigen macht, daß vielmehr die Kriegsteilnehmer schlechthin der Sorge für die Person ihrer Angehörigen enthoben sein sollen.

Amtliche Verfügungen über Familienunterstützung. (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, 30. April 1917.)

1. Verfügung vom 12. März 1917, betreffend allgemeine Grundsätze für die Bewilligung von Familienunterstützung.

2. Verfügung vom 13. März 1917, betreffend Familienunterstützung und Kriegswochenhilfe bei Fahnenflucht oder Strafverbüßung.

3. Verfügung vom 4. April 1917, betreffend Familienunterstützung für die Familien von Entlassenen im Falle der späteren Rentengewährung.

4. Verfügung vom 20. März 1917, betreffend Fürsorge für Familien von entlassenen, in militärische Krankenanstalten aufgenommenen Mannschaften.

5. Verfügung vom 4. April 1917, betreffend Fürsorge für verwitwete Kriegerfrauen usw.

6. Verfügung vom 31. März 1917, betreffend Kriegswochenhilfe für uneheliche Kinder von Kapitulanten.

(Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, 31. Mai 1917.)

1. Verfügungen vom 8. März und 12. April 1917, betreffend Kriegselterngeld.

2. Verfügung vom 25. April 1917, betreffend Familienunterstützung für die während des Krieges geborenen oder elternlos gewordenen Pflegekinder.

3. Verfügung vom 21. April 1917, betreffend Mindestsätze für Familienunterstützungen.

4. Verfügung vom 5. Mai 1917, betreffend Vermeidung von Überzahlungen von Familienunterstützungen.

Wohlfahrtspflege.

Zur Frage der staatlichen Aufsicht über die freiwillige Wohlfahrtspflege. (Carilas, März, April 1917.)

Der Caritasverband vertritt gegenüber der Forderung einer Kontrolle der Wohlfahrtsunternehmen nicht nur nach der finan-

ziellen, sondern auch nach der Seite der Zweckmäßigkeit und des Bedürfnisses einen freieren Standpunkt. Er hält eine schärfere Prüfung bei der öffentlichen Mittelaufbringung für nötig, lehnt aber die Einführung eines Berechtigungswesens in die private Wohlfahrtspflege ebenso ab, wie die Konzessionierung von Wohlfahrtsunternehmen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und des Bedürfnisses. Dagegen wünscht er Förderung der Selbsthilfe der privaten Wohlfahrtspflege.

Die Bekanntmachung des Bundesrats über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Von Dr. Zahn, Hamburg. (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge, 1. Jahrg., Nr. 9/10.)

Gibt eine Darstellung der Entstehungsgeschichte und — unter kritischer Beleuchtung — des Inhalts der Verordnung vom 15. Februar 1917.

Wo finde ich Hilfe für meine Schützlinge? Führer durch die Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt a. M. Herausgegeben von G. Warnecke, Frankfurt a. M., 1917.

Ein Nachschlagebuch, das in bezug auf die äußere Form vorbildlich ist und in dieser Beziehung Beachtung über den Kreis der an den örtlichen Verhältnissen Interessierten hinaus verdient.

Führer durch Hamburgs gemeinnützige Einrichtungen. Herausgegeben für die Kriegshilfe von der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit.

Kinderfürsorge.

Die Unterbringung unterernährter Stadtkinder auf dem Lande. Nebst einem Anhang: Die preußischen Ministerialerlasse für den Landaufenthalt unterernährter Stadtkinder. Von Generalsekretär Dr. Löhr, Cöln. Freiburg 1917, Caritasverband.

Auf Grund eines sehr umfangreichen und wertvollen Quellenmaterials, unter Einschaltung von „Leitsätzen", „Unterbringungsverträgen", „Ratschlägen für die Eltern bei Abreise der Kinder". schildert Löhr in sehr anschaulicher Weise die bisherige Tätigkeit der katholischen Organisationen auf diesem Gebiet, berichtet über die gemachten Erfahrungen und gelangt zu einer Reihe von Vorschlägen für die Zukunft in bezug auf die Organisation der Pflegstellenvermittelung, die Auswahl der Kinder usw.

Die Kriegsnot der aufsichtslosen Kleinkinder. Von Dr. Polligkeit. (Schriften des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge, Heft 1.) Leipzig und Berlin 1917.

Die Schrift beruht auf neuen Erhebungen über die Unterbringung der Kinder erwerbstätiger Frauen in zwei Munitionsbetrieben, bei der Oberpostdirektion, der Eisenbahndirektion und Städtischen Straßenbahn in Frankfurt a. M. 73 v. H. der beschäftigten Mütter waren Ehefrauen, 12,6 v. H. Witwen von Kriegsteilnehmern, ein Zeichen dafür, daß es bei verständig gehandhabter Anrechnung des Arbeitsverdienstes selbst bei hohen Kriegsunterstützungen den Kriegerfrauen nicht an Arbeitswilligkeit fehlt. Nach Angabe der Mütter war die überwiegende Mehrzahl, insbesondere der kleineren Kinder, beaufsichtigt. Von den 675 Kindern unter drei Jahren waren nur 3,4 v. H., von 1169 Kindern zwischen 3 und 6 Jahren 5,5 v. H., dagegen von 2575 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren 30,5 v. H. unbeaufsichtigt. Fast die Hälfte der Kinder ist durch eigene Angehörige, namentlich Großeltern, 15 v. H. durch Fremde beaufsichtigt; auffälligerweise sind nur 11 v. H. in Tagesheimen untergebracht. Auf Grund dieser Ergebnisse gelangt der Verfasser zu der Forderung einer besseren Regelung der offenen Kinderfürsorge unter Einschluß der bei eigenen Angehörigen Untergebrachten, Anpassung der Aufnahmebedingungen der Tagesheime an die veränderten Kriegsverhältnisse, Ausscheidung von Müttern, die für außerhäusliche Erwerbstätigkeit ungeeignet sind, Ortsausschüsse für aufsichtsbedürftige Kinder arbeitender Frauen, Auskunftstellen zum Schutze aufsichtsloser Kinder, Einstellung von Fabrikpflegerinnen u. a. m.

Erwerbslosenfürsorge.

Die Arbeitslosenversicherungsanstalt der Stadt Ludwigshafen a. Rh. Von Dr. Kahn, Ludwigshafen. Kommunale Praxis, 21. April 1917.)

Die im April 1917 ins Leben getretene Arbeitslosenversicherungsanstalt der Stadt Ludwigshafen bringt eine Reihe interessanter Neuerungen. (Versuch, Kleingewerbetreibende zu versichern, Abstufung der Beiträge in der Weise, daß die geringeren Gefahrenklassen höhere Beiträge zu leisten haben.) Im übrigen lehnt sich die Anstalt wesentlich an die Mustersatzung des bayerischen Staatsministeriums von 1912 an.

Verschiedenes.

Vorschläge für eine Reform des Abzahlungswesens. Von Ilse Müller-Oestreich. Concordia, 15. Mai 1917.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung. Von Landesrat Dr. Goeze, Berlin. (Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Heft 69/70.) Berlin 1916.

Eine allgemeinverständlich gehaltene Darstellung des Wesens der Lebensversicherung, in der leider die heute so wichtige Frage der Aufrechterhaltung der Versicherung von Kriegsteilnehmern nur wenig berücksichtigt ist.

Der Sparzwang für Jugendliche ist unter verschiedenen Gesichtspunkten (erzieherisch, politisch, wirtschaftlich, in seiner Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis) dargestellt in:

1. „Jugendführung", Zeitschrift für Jünglingspädagogik und Jugendpflege. Herausgegeben vom Generalsekretariat der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands, Düsseldorf. 4. Jahrgang, Heft 1. (Dr. C. Noppel, Der Sparzwang für Jugendliche in Berlin.)
2. „Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung", Berlin W 8, Mauerstraße 42/44. IX. Jahrgang, Nr. 1. (Dr. Blaum, Der Sparzwang für Jugendliche.)
3. „Straßburger Blätter für Sozialpolitik und Armenwesen". Herausgegeben vom Armenrat. 1917, Nr. 5. (Der Sparzwang für Jugendliche.)
4. „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands". Berlin SO 16, Engelufer 15. 26. Jahrgang, Nr. 53. (Mattutat, Die allgemeine Einführung des Sparzwanges für Jugendliche in Deutschland.)
5. „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", Cöln, Venloer Wall 9. 16. Jahrgang, Nr. 23. (Der Sparzwang für die Jugendlichen und wir.)
6. „Deutsche Juristen-Zeitung", Berlin W 57, Potsdamer Straße 96. 22. Jahrgang, Nr. 3—4. (Landgerichtsdirektor Prölß. Kriegsjugendschutz.)

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Winter-Semester 1917/18 ist erschienen und kann nebst den sonstigen Drucksachen durch das Sekretariat der Hochschule bezogen werden. (Preis 0,25 Mark.) Beginn der Vorlesungen und Übungen am 1. Oktober 1917.

Der Studiendirektor der Cölner Hochschulen
Professor Dr. Chr. Eckert,
Geh. Regierungsrat.

Der Abteilungsdirektor der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung
Professor Dr. Fritz Stier-Somlo.

Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Die byzantinische Volkswirtschaft
Von **Lujo Brentano**, München.
Preis M. 1.20.

Beim hiesigen **Städtischen Arbeitsamt** ist zum 1. Oktober 1917 die Stelle der

Leiterin der weiblichen Abteilung

zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Privatdienstvertrages gegen 1500—1800 ℳ Jahresvergütung.

Gesuche von Bewerberinnen, die gute Erfolge im praktischen Vermittlungsdienst nachweisen können, Gewandtheit im Verkehr mit dem Publikum, namentlich auch der arbeitenden Klassen, besitzen, und die fähig sind, der dem Arbeitsamt angegliederten **„Auskunftstelle für Frauenberufe"** vorzustehen, sind an uns sofort einzureichen.

Magistrat der Stadt Halle (Saale).
Städtisches Arbeitsamt.

Verlag Duncker & Humblot. München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Die Übergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden.
Vorschläge von Direktor Dr. **Blaum** in Straßburg i. Els.
(Schriften des Vereins für Armenpflege, Heft 106.)
Preis: M. 1,60. **Preis: M. 1,60.**

Inhalt: Einleitung. Das soziale Problem in der Übergangszeit aus dem Krieg in den Frieden. — I. Die Leitung der Fürsorge. — Leitung im Reiche. — Örtliche Leitung. — II. Die Demobilmachung und die Fürsorge für die entlassenen Kriegsteilnehmer und ihre Familien. — Die Demobilmachung. — Die Arbeitsvermittlung. — Die Fortdauer der Kriegsfürsorge. — III. Die Fürsorge für die mittelbar durch den Krieg geschädigten Personen. — IV. Einzelgebiete der Übergangsfürsorge. — Arbeitslosenfürsorge. — Mieteinigungswesen. — Krankenpflege, Wochenhilfe usw. — Armenpflege und Kriegsfürsorge. — Kinder- und Jugendfürsorge. — Kriegshinterbliebenen- und Invalidenfürsorge. — Schluß.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

30.5 Econ
P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 23. August 1917. Nummer 47.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Das sozialpolitische Ergebnis der Kriegstagung des österreichischen Reichsrates. Von Sektionsrat Dr. Max Lederer, Wien 913
Der englische Hilfsdienst. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. II. (Schluß.) 917
Allgemeine Sozialpolitik 921
Bevölkerungspolitik und Sozialreform.
Soziales Kaisertum.
Gewissenszwang durch Teuerungszulagen.
Vaterländischer Hilfsdienst . . . 922
Ein Wechsel in der Leitung des Kriegsamts.
Über den Umfang und die Art der Familienunterstützung für Hilfsdienstätige.
Eine Abteilung für Jungmannenarbeit beim Kriegsamt.
Rechtsfragen 923
Zur Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes. Von Magistratsrat v. Schulz, Berlin.
Das Recht auf den Abkehrschein.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 925
Die Lohnkämpfe des Jahres 1916.
Lohnforderungen im Ruhrbergbau.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 925
Die Krankenkassen im Kriegsjahr 1916.
Die Volksversicherung im Jahre 1916.
Genossenschaftswesen 926
Der Reichsverband deutscher Konsumvereine.
Konsumvereine sind keine Erwerbsgesellschaften.
Wohlfahrtseinrichtungen 927
Eine Million für die arbeitenden Frauen.
Das soziale Museum in Frankfurt a. M.
Literarische Mitteilungen 928

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das sozialpolitische Ergebnis der Kriegstagung des österreichischen Reichsrates.

Von Sektionsrat Dr. Max Lederer, Wien.

Nach mehrjähriger Pause hat der österreichische Reichsrat am 30. Mai l. J. seine Beratungen wieder aufgenommen und trotz vielfacher Belastung politischer Art einen an sachlicher Leistung ergebnisreichen Tagungsabschnitt zurückgelegt. Es ist erfreulich, daß gerade auf sozialpolitischem Gebiete beide Häuser des Reichsrates das wetteifernde Bestreben zeigten, die schwere Lage der durch die Kriegsnot hart betroffenen Bevölkerungskreise zu mildern und gewisse, als dringend erkannte Maßnahmen der sozialen Fürsorge in gesetzliche Form zu kleiden. Erwägt man, daß der Reichsrat nur 7 Wochen tagte und daß während dieser knappen Frist zunächst die neue Geschäftsordnung sowie das Budgetprovisorium zu erledigen waren, so muß die sozialpolitische Ausbeute, die eine Neugestaltung des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes sowie ein Sondergesetz über die Unfallversicherung der Bergarbeiter, ferner Gesetze über die Neuregelung der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen der zum Militärdienst eingerückten Personen und die Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Auslande festgehalten werden, endlich die Lehrer-Dienstpragmatik sowie Fürsorgemaßnahmen für die Staatsangestellten, Pensionisten und deren Witwen und Waisen, sowie für Flüchtlinge umfaßte, gewiß als reich bezeichnet werden. Daneben gab der Reichsrat noch mehrfache Anregungen sozialpolitischer Art, von denen insbesondere die vom Herrenhause gefaßten Entschließungen wegen baldigster Errichtung des neuen Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge, sowie wegen Nutzbarmachung der von der Militärverwaltung errichteten Baracken für Zwecke der Tuberkulosenfürsorge, weiter auch die Entschließungen des Abgeordnetenhauses auf die rascheste Inangriffnahme der Reform und des Ausbaues der Sozialversicherung hervorgehoben seien.

In der nachfolgenden Darstellung sollen nun die wichtigsten Bestimmungen der neuen sozialpolitischen Gesetze kurz besprochen werden. Was zunächst die Reform der Arbeiterunfallversicherung anbelangt, so stellt sich dies Gesetz gewissermaßen als Gegenstück zu der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1917 (RGBl. Nr. 6) über Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes dar. Ebenso wie diese letztere Gesetzesform (Vgl. „Soz. Prax.", XXVI. Jahrgang, Sp. 204) verfolgt auch die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz in erster Reihe den Zweck, die Versicherungsleistungen angemessen zu steigern und mit den gegenwärtigen Geldverhältnissen in Einklang zu bringen. Das geltende österreichische Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz wurde am 28. Dezember 1887 erlassen und stammt somit aus einer Zeit, in der es gerechtfertigt schien, das Höchstausmaß des für die Abmessung der Unfallsrenten anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes mit der Summe von 2400 Kr. festzusetzen. Nunmehr hat sich jedoch angesichts der Änderungen des Geldwertes eine allgemeine Hinaufsetzung der Lohnhöhe ergeben, die es ungerechtfertigt erscheinen ließ, bei Ermittlung der Unfallsrenten jene Höchstgrenze festzuhalten. Das neue Gesetz sieht daher eine Erhöhung des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes auf den Betrag von 3600 Kr. vor. Desgleichen verfügt es, daß der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen Arbeitsverdienst beziehen, in derselben Höhe wie der niederste Jahresarbeitsverdienst vollgelernter Arbeiter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch mindestens mit einem Betrage von 600 Kr. und höchstens mit einem Betrage von 1200 Kr. zu bemessen ist. Nach dem alten Gesetz war eine Mindestgrenze überhaupt nicht vorgesehen, das Höchstausmaß jedoch bloß mit 600 Kr. bemessen.

Eine weitere bedeutungsvolle Bestimmung des neuen Gesetzes bezieht sich auf die Bemessung der Unfallsrenten. Diese werden künftighin im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (bisher 60 v. H.) und im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchteil dieser Vollrente betragen. Solange der Verletzte infolge des Unfalles nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos ist, daß er fremder Pflege und Wartung bedarf, wird die Rente im 1½fachen Ausmaß der Vollrente flüssig gemacht. Auch die Leistungen an die Hinterbliebenen der durch einen Unfall getöteten Arbeiter erfahren eine Verbesserung, und zwar durch Erhöhung des Begräbnisgeldes, sowie ferner dadurch, daß der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auch auf erwerbsunfähige Geschwister und Enkel ausgedehnt wird und überdies die unehelichen Kinder hinsichtlich der Rentenbemessung den ehelichen gleichgestellt werden. Von Bedeutung ist ferner die Erweiterung des Umfanges der Versicherung, welche dadurch eintritt, daß auch Unfälle, die die Arbeiter auf dem Wege von ihrer Wohnung zum Arbeitsplatze und zurück oder in Ausführung einer sonstigen, mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht un-

mittelbar zusammenhängenden, jedoch im Auftrage des Arbeitgebers durchgeführten Verrichtung erleiden, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes versichert werden. Schließlich sei erwähnt, daß die Beiträge zur Unfallversicherung, die bisher zu 90 v. H. dem Arbeitgeber und zu 10 v. H. dem Arbeiter zur Last fielen, künftighin gänzlich vom Arbeitgeber getragen werden sollen. Das Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1917 in Kraft und bezieht sich somit auf alle Unfälle, die nach dem 30. Juni 1917 eingetreten sind.

Das Gesetz vom Juni 1917 über die Unfallversicherung der Bergarbeiter bedeutet gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande keine Neuerung, da die den gleichen Gegenstand regelnde Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 (RGBl. Nr. 80) lediglich in die verfassungsmäßige Form eines parlamentarisch verabschiedeten Gesetzes umgewandelt wurde.

Von großer sozialpolitischer Bedeutung dagegen ist das Gesetz über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges. Bekanntlich war diese Materie bisher in Österreich durch das Gesetz vom 26. Dezember 1912 (RGBl. Nr. 237) geordnet, das sich jedoch im Laufe des dreijährigen Krieges als unzureichend erwiesen hat. Es muß daher dem Abgeordnetenhause als besonderes Verdienst angerechnet werden, daß auf Grund eines Initiativantrages nunmehr eine Neuregelung des Unterhaltsbeitragswesens erfolgte, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenkommt. Vor allem erweitert das Gesetz den Kreis der anspruchsberechtigten Personen, indem auch die Angehörigen von aktiv dienenden Militärpersonen, die bisher von dem Rechte auf den Unterhaltsbeitrag ausgenommen waren, dieses Anspruches teilhaft werden. Als anspruchsberechtigt werden künftighin alle Personen angesehen, deren Unterhalt im Zeitpunkt der Einrückung des Eingezogenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig war und dadurch gefährdet wird, daß dieses Arbeitseinkommen infolge der Heranziehung zum Militärdienst gänzlich wegfällt oder so gemindert wird, daß es zur Bestreitung des Unterhaltes der abhängigen Person nicht mehr ausreicht. Ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter eigener Verdienst schließt den Anspruch künftighin nicht mehr aus. Hierdurch wird in der Folge der unerwünschte Zustand vermieden werden, daß Kriegerfrauen sich weigern, eine Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen, in der Befürchtung, hierdurch den Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag zu verlieren. Weiter sieht das Gesetz eine beträchtliche Erhöhung der Unterhaltsbeiträge vor, die nunmehr in Wien 2 K, in einer Reihe größerer Provinzialstädte 1 K 80 h und in den übrigen Orten 1 K 60 h täglich betragen werden. Erwägt man, daß bisher der Unterhaltsbeitrag trotz mehrfacher, während des Krieges im Verwaltungswege vorgenommener Erhöhungen durchschnittlich zwischen 80 h und 1 K 60 h schwankte, so muß die vorgenommene Erhöhung als ansehnlich bezeichnet werden. Diese wird in ihrer Wirkung noch dadurch gesteigert, daß künftighin kein Unterschied hinsichtlich des Alters der anspruchsberechtigten Person gemacht wird. Während Kinder unter 8 Jahren nach dem alten Gesetz nur die Hälfte des Unterhaltsbeitrages erhielten, werden sie somit künftighin wie Erwachsene behandelt werden. Von günstiger Wirkung auf die ohnedies schwierige Lebenshaltung der Kriegerfamilien wird auch die Aufhebung der bisherigen Gesetzesbestimmung sein, nach welcher der Gesamtbetrag des den Angehörigen bewilligten Unterhaltsbeitrages den durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht überschreiten durfte. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu vielfachen Unzukömmlichkeiten geführt. Sie wird durch das neue Gesetz aufgehoben, das nur insofern eine Beschränkung enthält, als es feststeht, daß der Unterhaltsbeitrag für eine Kriegerfamilie das Höchstmaß von 12 K täglich nicht überschreiten darf. Auch hinsichtlich der Behörden, die über die Bemessung der Unterhaltsbeiträge zu entscheiden haben werden, sowie über das hierbei zu beobachtende Verfahren, enthält das neue Gesetz wesentliche Verbesserungen. Es wird ein Rechtszug an eine höhere Beschwerdeinstanz eingeführt, wodurch der bisherige unhaltbare Zustand, nach welchem die Entscheidungen der örtlichen Unterhaltskommission im Wege Rechtens nicht mehr angefochten werden konnten, beseitigt worden ist. Da infolge der Fortzahlung der Unterhaltungsbeiträge an die Hinterbliebenen gefallener Militärpersonen der Kreis der nach dem neuen Gesetze zu behandelnden Familien ein überaus großer ist, wird die Erleichterung in der wirtschaftlichen Lage, die dadurch weitesten Volkskreisen bereitet wird, dankbar empfunden werden. Das Gesetz, mit welchem ein Aufwand an Mehrkosten von annähernd einer Milliarde Kronen jährlich verbunden ist, ist am 1. August l. J. in Wirksamkeit getreten.

Ein weiteres Gesetz ermächtigt die Regierung, den unbemittelten Angehörigen jener österreichischen Staatsbürger, die aus Anlaß der Kriegsereignisse im feindlichen Ausland zwangsweise zurückbehalten oder dorthin verschleppt wurden, sowie den Angehörigen von Schiffsmannschaften der Handelsmarine, denen die Rückkehr aus neutralen Ländern nicht mehr möglich war, für die Dauer des Krieges eine Unterstützung aus Staatsmitteln in der Höhe des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige Mobilisierter zu gewähren.

Die gleichfalls beschlossene Lehrerdienstpragmatik ist eine Gesetzesvorlage, durch die das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten geregelt wird. Schon im März 1914, bei der letzten Vertagung des österreichischen Reichsrats, stand diese Vorlage unmittelbar vor ihrer parlamentarischen Verabschiedung. Durch ihre Nichterledigung ist den staatlichen Lehrpersonen im Unterschiede zu den sonstigen Staatsbeamten ein Rechtsnachteil erwachsen, der zwar durch mittlerweile durchgeführte Verwaltungsverfügungen einigermaßen ausgeglichen worden ist, jedoch nicht gänzlich auf diesem Wege wettgemacht werden konnte. Nunmehr hat der Reichsrat durch dieses Gesetz dieses Versäumnis gutgemacht und die Lehrer in pragmatischer Hinsicht den übrigen Staatsbeamten gleichgestellt.

Die wirtschaftliche Lage dieser letzteren hat in Österreich ebenso wie in allen übrigen Staaten infolge des Krieges und der außerordentlichen Steigerung der Lebensmittelpreise eine fühlbare Beeinträchtigung erfahren. Der Reichsrat hat sich daher auch mit der Frage der Erhöhung der Zuwendungen an Staatsbedienstete beschäftigt und veranlaßt, daß durch Ministerialverordnung vom 14. Juli 1917 (RGBl. Nr. 295) eine wesentliche Hinaufsetzung der Teuerungszulagen an die Staatsbediensteten erfolgte. Der sozialpolitische Wert dieser Neuordnung ist darin zu erblicken, daß bei dem neuen Schema dieser Zulagen weitergehend als bisher auf die Kinderzahl Rücksicht genommen und das Maß der Zulagen insbesondere bei den geringer besoldeten Beamten, Unterbeamten und Dienern derart erhöht wurde, daß die Zulagen bis zu 128% vom Grundgehalt ansteigen können. Auch die Zuweisungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes sowie an Witwen und Waisen von Staatsbediensteten wurden insofern erhöht, als die außerordentlichen Zulagen auf das Doppelte der bisherigen Sätze festgesetzt wurden.

Schließlich sei noch einer Vorlage Erwähnung getan, die auf Anregung des Abgeordnetenhauses beschlossen wurde zum Schutze der Kriegsflüchtlinge. Die Regelung der Flüchtlingsfürsorge erfolgte bisher im Verwaltungswege und konnte trotz mannigfacher erfolgreicher Bemühungen der Behörden nicht allen Übelständen begegnen, die sich bei der Evakuierung und Unterbringung der Flüchtlinge ergeben haben. Das Abgeordnetenhaus beschloß daher ein Gesetz, das einen Rechtsanspruch auf staatliche Flüchtlingsfürsorge zugunsten jener Personen vorsieht, welche infolge behördlicher Verfügung oder freiwillig infolge drohender unmittelbarer Kriegsgefahr ihren ständigen Aufenthalt verlassen mußten und dorthin nicht zurückkehren können. Der Anspruch besteht entweder in dem Recht auf kostenlose Unterkunft und Verpflegung in den zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen oder in dem Anspruch auf einen Bargeldzuschuß, der solchen unbemittelten Kriegsflüchtlingen gebührt, die nicht in Naturalverpflegung stehen. Das Abgeordnetenhaus hat eine wesentliche Erhöhung dieser Bargeldzuschüsse beschlossen und sie, je nachdem, ob es sich um erwerbsfähige oder erwerbsunfähige Personen handelt, mit 2 Kr., bzw. 4 Kr., täglich festgesetzt. Infolge formaler Meinungsverschiedenheiten, die bei Behandlung der Vorlage im Herrenhause zutage traten, konnte sie bisher nicht erledigt werden. Das Ministerium des Innern hat jedoch mit einem an alle politischen Landesstellen gerichteten Erlaß vom 23. Juli die staatliche Flüchtlingsunterstützung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der neuen Vorlage im Verwaltungswege geregelt.

Was das weitere Arbeitsprogramm des Reichsrates auf sozialpolitischem Gebiete anbelangt, so ist anzunehmen, daß man

sich schon demnächst unter anderem mit einer Regierungsvorlage über die Einführung des 10-Stundentages für Frauen und Jugendliche, sowie das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche, weiter mit einem Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner auf Verbot schädlicher Kinderarbeit und endlich mit einem von sozialdemokratischer Seite gestellten Antrag auf Abkürzung der Arbeitszeit in industriellen und gewerblichen Betrieben beschäftigen dürfte. Es ist zu hoffen, daß der Reichsrat auch auf diesem Gebiete zu einer ergebnisreichen Tätigkeit gelangen wird.

Der englische Hilfsdienst.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

II. (Schluß.)

Inwieweit es gelingen wird, die organisatorischen Mängel durch die neuerliche Abänderung des Systems, wonach Freiwillige nur noch für bestimmte Posten gesucht werden und die Unterbringung durch die lokalen Hilfsdienstausschüsse geschieht (nun unter völliger Ausschaltung der Arbeitsnachweise), zu beseitigen, muß dahingestellt bleiben.

Von größter praktischer Bedeutung ist aber die Ausführungsverordnung vom 28. Februar 1917, die eine ganz planmäßige Verwendung der gesamten englischen Arbeiterschaft im nationalen Interesse gewährleistet.

Es sind zwei Listen von Gewerben aufgestellt worden. Die erste zählt gewisse Gewerbezweige und Beschäftigungen auf, in welche männliche Arbeitskräfte im Alter von 18 bis 61 Jahren nicht mehr neu übergehen dürfen, es sei denn mit der Erlaubnis der Abteilung für den vaterländischen Hilfsdienst, oder es sei, daß sich der Betreffende bereits als Freiwilliger für den vaterländischen Hilfsdienst hat einschreiben lassen. Diese Liste gibt also ein Verzeichnis der einzuschränkenden Gewerbe. Die andere Liste führt diejenigen Gewerbe und Beschäftigungen auf, in welchen die neuen Arbeitskräfte die beste Verwendung im vaterländischen Interesse finden können. Es gibt natürlich noch viele andere Gewerbe von nationaler Wichtigkeit, doch mit Rücksicht auf die Art der Erzeugnisse dieser Gewerbe wie auf die Erfordernisse des Krieges sind sie als nicht so dringlich, wie die in der Liste aufgeführten Gewerbe zu bezeichnen. In vielen Gewerben sind die allein noch verbliebenen kriegstauglichen Männer im heeresdienstpflichtigen Alter in so hohem Maße geschulte Arbeitskräfte, daß sie durch Hilfskräfte aus anderen Beschäftigungszweigen völlig unersetzlich sind.

Damit ist es den Arbeitern unmöglich gemacht, ohne staatliche Sanktion in unwichtige Betriebe zu gehen. Alles, was neu in die Arbeit eintritt oder in kriegswichtigen Unternehmen gearbeitet hat, muß diesen verbleiben. An die Schließung einzelner Betriebe wie bei uns ist nicht gedacht; doch sind in den gut organisierten Gewerben mit zentralen und örtlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zentrale und örtliche Ausschüsse gebildet, die in ziemlich selbständiger Weise Pläne für die Freistellung von Arbeitern und den Ersatz von Männern militärpflichtigen Alters durch freiwillige Hilfskräfte (substitution volunteers) ausarbeiten. Für die weniger gut organisierten Gewerbe, namentlich diejenigen, die mehr örtlich als national zusammengefaßt sind, ist vorgeschlagen, örtliche Gewerbeausschüsse zu bilden; inzwischen wird ihre Tätigkeit durch die örtlichen Ausschüsse des Nationalen Hilfsdienstes (Local National Service Committee) übernommen. Auf indirektem Wege ist durch diese Verordnung eine fast völlige Beschränkung der Freizügigkeit erreicht. Aber der englische Gesetzgeber ging noch weiter. Als im Frühjahr dieses Jahres einige englische Unternehmer in Castleton bei nachlassenden Munitionsaufträgen die alten Arbeitszweige, aber unter Benutzung der neuen Arbeitsmethoden, namentlich der arbeitsteiligen Frauenarbeit und des Taylorsystems, aufnehmen wollten, gingen die Maschinenbauer zum Streik über, und diese Bewegung setzte sich unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Bezirke fort. Nun brachte die Regierung einen neuen Gesetzentwurf ein, wonach die Bestimmungen des Munitionsgesetzes auch auf die mit Herstellung von nicht mit militärischen Gütern beschäftigten Betriebe ausgedehnt werden sollen. Diese Novelle wurde am 28. April in zweiter Lesung mit großer Mehrheit angenommen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung wäre der Ring geschlossen, sämtliche Arbeiter und Unternehmer unter staatliche Disziplinargewalt, staatliche Kontrolle gestellt. Selbstverständlich erregte die neue Maßnahme der Regierung scharfen Widerspruch; die Streiks im Mai richteten sich gegen die Regierung und nicht gegen die Unternehmer. So erklärte der Ausschuß der Fabrikvertrauensleute in Manchester, einem Hauptsitz der Streikbewegung:

„Die Ursache der Streiks ist der Versuch der Fabrikanten, die Bestimmung des Munitionsgesetzes über die ‚Verwässerung der Arbeit' (Vermischung der gelernten mit ungelernten Arbeitern) in ihre privaten (nicht militärischen) Betriebe einzuführen. Die Hauptursache ist selbstredend die jetzt im Parlament diskutierte Vorlage (Novelle zum Munitionsgesetz). Der Zweck des Streiks ist, die Zurückziehung der Vorlage durchzusetzen. Eine derartige Forderung wurde bereits dem Minister der Arbeit vorgelegt."

Augenscheinlich hat die Regierung ihre Maßnahmen nicht immer unter genügender Fühlungnahme mit den Arbeitern selbst, die sich mehr und mehr von ihren der Regierung angehörenden Führern emanzipiert haben, getroffen. Bei der starken Erregung, die die großen Freiheitsbeschränkungen in der englischen Arbeiterschaft ausgelöst haben, mag es zweifelhaft sein, ob die Regierung den Bogen nicht überspannt hat.

Durch die bisherigen staatlichen Eingriffe war in England erreicht, daß der Unternehmer in Kriegsbedarfsbetrieben nur noch ein auf Tantieme gestellter Agent des Staates ist, daß der Arbeiter unter strenge Disziplinargewalt gestellt, in seiner Freizügigkeit beschränkt ist, daß seine Löhne staatlich kontrolliert werden und die alten zünftlerisch seit einem Jahrhundert gepflegten Vorrechte trotz gewisser Zugeständnisse zerbrochen sind. Die Arbeiter sind gezwungen, ihren Widerstand gegen neue, rationellere Arbeitsmethoden (Arbeitsteilung, Einstellung un- und angelernter Kräfte, Taylorsystem) und gegen arbeitsparende Maschinen aufzugeben, — allerdings ist ihnen immer versprochen, daß die alten Gewerkschaftsregeln nach dem Kriege wieder in Kraft treten sollen. Es gehört aber keine große Prophetengabe dazu, um vorauszusagen, daß dies Versprechen nicht gehalten werden wird und nicht gehalten werden kann.

Die englischen Unternehmer — jahrzehntelang durch eigene Bequemlichkeit und durch die Lohnpolitik der Gewerkschaften in der Modernisierung ihrer Betriebe aufgehalten und dadurch gegenüber Deutschland und Amerika ins Hintertreffen gebracht — können jetzt, wo Englands Weltherrschaft zum mindesten stark erschüttert ist und äußerste Wirtschaftlichkeit mit Menschen- und Maschinenkraft, strengste Nationalisierung der Betriebe allein das Land wettbewerbsfähig erhalten kann, nicht wieder zurück. Daß eine solche Rückwärtsrevidierung auch von der Regierung, trotz der gesetzlichen Bestimmung und trotz manch feierlicher Zusagen nicht mehr beabsichtigt wird, zeigt mit voller Deutlichkeit die Ansprache Lloyd Georges an eine Abordnung der Labour Party am 6. März, worin es heißt: „Ich hoffe, daß keine Gesellschaftsklasse auf die Verhältnisse der Zeit vor dem Kriege zurückgreifen wird, auch die arbeitenden Klassen nicht. Denn wenn das geschieht, so möge Gott England helfen. Das ist mein feierlicher Ernst. Denken Sie nicht immer daran, dahin zurückzugehen, wo Sie sich vor dem Kriege befanden, sondern schaffen Sie eine von Grund auf neue Welt."

In erstaunlich kurzer Zeit — wenig mehr als 20 Monaten — ist diese neue Welt in England erstanden, ist durch rücksichtsloses Vorgehen der Regierung die gesamte englische Industrie aus ihrer Erstarrung herausgerissen. Deutsche und amerikanische Arbeitsmethoden sind eingeführt: den „kontrollierten" Fabriken ist bis ins einzelne vorgeschrieben, welcher Maschinen, Hilfsmittel und Arbeitskräfte[1]) sie sich zu bedienen haben. In den staatlichen Munitionswerkstätten zu Birmingham und Aldershot werden die neuesten Methoden ausgeprobt und danach die Privatbetriebe „von der Dampfmaschine bis zum letzten Rädchen" umgestaltet. Der Zwischenhandel ist, um kaufmännische Kräfte zu sparen, nach Möglichkeit ausgeschaltet und jedem Stück Erz der Weg „vom Hochofen bis zur fertigen Granate" oder der Werkzeugmaschine genau vorgeschrieben. Ähnliches gilt für andere für den Heeresbedarf wichtige Gewerbe, namentlich die Wollindustrie[2]).

[1]) So ist genau bestimmt, bis zu welchem Kaliber Granaten von Frauen herzustellen sind.

[2]) Durch die Ausschaltung des Zwischenhandels und einiger anderer Maßnahmen ist es gelungen, die Wollpreise in England trotz hoher Einkaufspreise verhältnismäßig niedrig zu halten, und zwar niedriger für die Verarbeitung zur Ausfuhr als für die zu inländischem Verbrauch. Die ganze Verarbeitung der von der Regierung gelieferten Wolle geschieht nach festen vom Kriegsamt bestimmten Sätzen ohne Submissionsverfahren und ohne Zwischenhände.

Noch nach anderer Richtung ist eine völlige Umorientierung der englischen Industrie im Gange. Während bisher der Zusammenschluß der englischen Industrie zu Kartellen oder Trusts im Verhältnis zu Deutschland und Amerika, sei es aus psychologischen, sei es aus gesetzlichen [1]) Gründen, sei es wegen des Mangels einer Schutzzollmauer, wenig entwickelt war, wird er jetzt vom Staate mit allen Mitteln gefördert. So ist mit dem klaren Ziel, den Boden für die Kartellierung vorzubereiten, im Hauptgebiete der Wollindustrie die Vorbearbeitung des für die Privatindustrie bestimmten Teils an eine beschränkte Anzahl von Firmen zu festen Preisen übertragen, und alle in der veröffentlichten Liste nicht enthaltenen Wollwäscher usw. sind gezwungen, sich einer der bevorzugten Firmen anzuschließen, wollen sie überhaupt Arbeit bekommen [2]).

Vielfach wird der Zusammenschluß unter staatlicher Führung und unter Gewährung staatlicher Zuschüsse in Form einer wissenschaftlichen Gesellschaft vollzogen, die zum Nutzen der angeschlossenen Unternehmer neue Methoden wissenschaftlich untersucht, Experimente macht usw. Der „New Statesman" (3. 2. 1917) weist mit Recht darauf hin, wie leicht eine solche Gesellschaft von Unternehmern auch andere Funktionen übernehmen kann. Auch der Zwang, den der Staat dahin ausübt, daß rivalisierende Firmen sich gegenseitig in der Herstellung von Kriegsartikeln unterstützen, sich ihre technischen Geheimnisse mitteilen, wohl sogar Ingenieure und Werkmeister austauschen, hat die Betriebe einander näher gebracht. Man erkennt, daß die Vereinigung für den Einkauf von Materialien, für wissenschaftliche Untersuchungen, für die Schaffung von Normaltypen für Einzelteile und Fertigfabrikate, für die Eroberung neuer Märkte, die Reklame, die Vertretung im In- und Auslande große Ersparnisse bedeutet, nicht nur in bezug auf die Kosten, sondern auch in bezug auf die Kontinuität der Erzeugung. „Wir können uns nicht mehr als Nation die Verschwendung leisten, die durch den individuellen Wettbewerb bedingt ist", führt ein leitendes wirtschaftspolitisches Blatt aus.

So haben sich in der chemischen, der Kohlen- und Wollindustrie, der Reederei und namentlich in den ganz neuentstandenen Kriegsindustrien bereits in großem Umfang Kartelle gebildet; die 1500 verschiedenen Kohlenbergwerke sind soweit kombiniert, daß der größte Teil der Erzeugung von einem halben Dutzend Unternehmer kontrolliert wird. Daß unter diesen Umständen die Schutzzollfrage ein besonderes Gesicht gewinnt, bedarf keines Hinweises.

Mit großer Deutlichkeit tritt noch nach anderer Richtung eine neuartige Entwicklung des englischen Kapitalismus zutage: die Teilhaberschaft des Staates an allen Arten von Unternehmungen. Sie findet sich nicht nur da, wo es sich um die Gewinnung von Rohstoffen in unentwickelten Teilen des Reiches handelt, sondern auch im ausländischen Handel, im Bankwesen, der Reederei und im Schiffsbau. Die „Times" [3]) berichten über Vorschläge des sehr einflußreichen „Empire Resources Development Committee", das in engen Beziehungen zum Rhodestrust steht. Danach soll der Staat privilegierte Monopole für die Ozeanfischerei, Kolonisation und Produktion von Palmöl garantieren und die nötigen Mittel zum großen Teil selbst beisteuern. Schon hat der Staat erhebliche Mittel einer Bank für auswärtigen Handel zur Verfügung gestellt, und andere Pläne sind in der Schwebe. Daß dieses System nicht nur dem Staat finanzielle Vorteile bietet, sondern auch einen starken Anreiz zu neuen, auch spekulativen Unternehmungen bedeutet, liegt auf der Hand.

* * *

Diese ganze Entwicklung bedeutet für den Arbeiter vielleicht noch keine unmittelbare Bedrohung seines Lebensstandards. Dieser kann — und darauf weist die englische Presse mit großer Geflissentlichkeit hin — sich sogar heben infolge der Steigerung der Produktionsfähigkeit des einzelnen Arbeiters und der Verbilligung der gewerblichen Erzeugnisse durch Ausschaltung des Zwischenhandels und Einführung besserer Arbeitsmethoden. Zweifellos sind aber die gewerkschaftlichen Organisationen in eine ganz neue und wesentlich schwierigere Lage gestellt. Das alte Gewerkschaftsrecht ist gebrochen, der Zusammenschluß der Unternehmer gestärkt; auch dürften die privilegierten Monopolgesellschaften den Arbeitern gegenüber wesentlich mehr Macht besitzen als der Einzelunternehmer.

Es wird nun alles darauf ankommen, wie sich die Gewerkschaften in dem neuen Hause zurechtfinden werden. Daß die ganze Umstellung, sobald das Kriegsrecht aufhört, noch bittere Kämpfe verursachen wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Inzwischen bemüht man sich, den Boden für einen möglichst friedlichen Ausgleich vorzubereiten, indem man den Gedanken, daß es kein Zurück gibt, in die Köpfe der Arbeiter hineinhämmert; die Arbeiterführer im Ministerium, voran Hogde, haben daran tätigen Anteil [4]). Allerdings bezahlen sie diese Stellungnahme mit einer Minderung ihres Einflusses auf die Arbeiterschaft, die vielfach ihre eigenen Wege geht; aber zahlreiche Anzeichen sprechen dafür, daß ihre Anschauung auch in den Kreisen der Handarbeiter selbst an Boden gewinnt, wobei freilich noch dahin gestellt bleibt, wie sich die heimkehrenden Kriegsteilnehmer zu den gänzlich umgestalteten Arbeitsbedingungen verhalten werden.

Jedenfalls zwingt uns die völlige Neuorganisation und Nationalisierung des englischen Wirtschaftslebens, die ganz scharfe Einstellung der Regierung und des ganzen Volkes auf den Gedanken der Produktionsförderung in und nach dem Kriege, diesen Dingen die äußerste Aufmerksamkeit zu schenken, wollen wir nicht aus der Unterschätzung dieser Entwicklung die gleichen nachteiligen Folgen tragen, wie aus der Unterschätzung der englischen Leistungen auf militärischem Gebiet.

* * *

Nach Drucklegung dieses Aufsatzes gelangt eine Mitteilung herüber, die die bisherige Entwicklung der Dinge völlig über den Haufen zu werfen scheint. In einem Leitartikel berichtet das „Journal of Commerce" vom 15. Juni 1917 von den „Erpressungen", die die „unpatriotischen" englischen Arbeiter ausgeübt hätten: Die Regierung habe ihr Streikverbot zurückziehen und das System der Abkehrscheine abschaffen müssen; außerdem seien den Unternehmern schwere Strafen auferlegt für den Fall, daß sie Nichtgewerkvereinler in Werkstätten beschäftigen, in denen vor Kriegsbeginn nur Gewerkvereinler tätig waren.

Ganz so weit sind die Zugeständnisse der Regierung zunächst nicht gegangen. Zwar ist das System der Abkehrscheine in der ganzen Industrie aufgehoben und das Recht auf Streiks in der Privatindustrie ausdrücklich anerkannt, aber über die wichtige Frage der Einstellung der Ungelernten in die Stellen, die sonst Gewerkschaftlern vorbehalten sind, ist noch keine endgültige Entscheidung gefallen. Während sie von den Unternehmern als eine Lebensfrage der englischen Industrie angesehen wird, haben sich die Vereinigten Maschinenbauer kürzlich mit 6 gegen 1 Stimme gegen die diesbezügliche Novelle zum Munitionsgesetz erklärt, und nach dem „Journal of Commerce" vom 2. August ist es, zur großen Empörung der Arbeitgeber, wahrscheinlich, daß die Regierung nachgeben und die geplanten Vorschriften über die zwangsweise Einführung von ungelernter Teilarbeit (dilution of labour) in privaten Werken unter dem Druck der Arbeiterschaft fallen läßt. Es ist zwar nicht zu übersehen, welche Bedeutung das Zurückweichen der Regierung hat, es scheint von Unternehmerseite sehr ernst genommen zu werden, aber man steht doch unter dem Eindruck, daß der ganze kühne Bau Lloyd Georges ins Wanken geraten ist; was davon noch übrig bleibt, sind sehr bescheidene Rudimente.

Wie aber ist die Wirkung des Nachgebens in der Frage der Beschäftigung Ungelernter auf diese selbst? Wird der zur Bedeutung gelangte fünfte Stand sich nicht zur Wehr setzen gegen den vierten Stand? Daß in bezug auf die Beschäftigung Ungelernter von beiden Seiten noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, darf man wohl annehmen. Denn wenn die Regierung auch unter den heutigen Umständen, wo sie in irgend einer Form mit den Arbeitern auskommen muß, nachgegeben hat, so fordert es doch das Interesse der Industrie zu gebieterisch, daß die alten Gewerkschaftsregeln dauernd außer Kraft gesetzt werden,

[1]) Die englische Gesetzgebung erklärte solche Zusammenschlüsse zum Zweck der Monopolisierung des Marktes für „unlawful", wobei die gerichtliche Praxis den Begriff teils als ungesetzlich, d. h. nicht durch das Gesetz geschützt, teils als widergesetzlich aufgefaßt hat.

[2]) „Kriegsamt, Amtl. Mitteilungen und Nachrichten" Nr. 16.

[3]) Februar 1917.

[4]) So betont Hodge, es sei ein Verbrechen, wenn nach dem Kriege die Produktion des Landes durch einen Konflikt in der industriellen Welt ins Stocken käme. Es gäbe nach seiner Meinung in Zukunft keinen Platz für Mißverständnisse, Streiks, Mißtrauen oder Mißgunst zwischen Fabrikant und Arbeiter.

als daß nicht alsbald nach dem Kriege das Unternehmertum, gestützt von der Regierung, dagegen Sturm laufen müßte. Im übrigen scheint man in England der Ansicht zu sein, daß die gegenwärtigen Unruhen trotz der gemachten Zugeständnisse nur der Auftakt zu schweren kommenden Kämpfen mit politischen und wirtschaftlichen Beweggründen sind.

Allgemeine Sozialpolitik.

Bevölkerungspolitik und Sozialreform.

Einen Einblick in den engen Zusammenhang, der zwischen der Sozialreform im weitesten Sinne und der Frage der Bekämpfung des Geburtenrückganges besteht, gibt eine Schrift eines der bewährtesten Vorkämpfer der deutschen sozialen Gesetzgebung, Prof. D. Dr. Franz Hitze [1]), die als Teil einer Schriftenreihe über „Ehe und Volksvermehrung" erschienen ist. In dieser Schriftenreihe ist als erstes Heft eine Arbeit von Prof. Dr. Mausbach über „Ehe und Kindersegen vom Standpunkt der christlichen Sittenlehre" veröffentlicht, im zweiten Heft wird „Geschlechtsleben und Fortpflanzung vom Standpunkt des Arztes" durch Prof. Sticker behandelt. Das dritte Heft von Prof. Hitze bringt eine systematische Zusammenstellung all der mannigfachen Gründe, die den Geburtenrückgang in unserer Zeit befördern, sowie die verschiedenartigen Bestrebungen und Wege, die mittelbar oder unmittelbar auf eine Bekämpfung dieses Übels hinzielen. Mit einer förmlich künstlerischen Gestaltungskraft hat der Verfasser dies große Gebiet geordnet. Sozialpolitische Maßnahmen aller Art, Wohlfahrtsbestrebungen in weitestem Umfange, die tiefsten Fragen der Religion und der sittlichen Lebensgestaltung in ihrer Wirkung auf die Bevölkerungsbewegung, alles das wird in klarer Weise und mit vollendeter Sachkunde behandelt. Alles erscheint unter den Gesichtspunkt gestellt, ob es hemmend oder fördernd für die Volksvermehrung und Volksgesundung zu wirken vermag. Wie bei einem Gemälde der Blick stets wieder auf den Mittelpunkt gelenkt wird, so wird hier die Aufmerksamkeit immer wieder auf den Kernpunkt für die Zukunft unseres Volkes gelenkt.

Um von dem reichen Inhalt des Werkes einen ungefähren Eindruck zu geben, seien einige der Kapitelüberschriften angeführt:

Beschränkung des Alkoholgenusses; Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; Reform unserer Lebensanschauungen und Lebensführung; Systematische Fürsorge für kinderreiche Familien; Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Beamtenbesoldung und dem Wohnungsgeld; Ausbau der Arbeiterversicherung und der Pensionsgesetze unter Berücksichtigung der Kinderzahl — Wöchnerinnenfürsorge; bessere häusliche Ausbildung der weiblichen Jugend; Festigung der elterlichen Autorität — Jugendschutz, Jugendämter; Sparzwang für die minderjährigen Arbeiter; Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Steuer; allgemeine gesetzliche Erziehungsbeihilfen; Förderung des Wohnungswesens; innere Kolonisation usw. usw.

Der verdienstvolle Verfasser hat bei fast allen gesetzgeberischen Maßnahmen auf sozialem Gebiet, die in den letzten Jahrzehnten in Deutschland errungen oder wenigstens angestrebt worden sind, an führenden Stellen in den Ausschüssen des Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses mitgearbeitet, er ist daher wie kaum ein zweiter in der Lage, genaue Einblicke in die Entstehung und den Sinn der Gesetze zu geben. Auch die neusten, noch nicht zum Abschluß gelangten Gesetze (z. B. Wohnungsgesetz in Preußen), sowie die Pläne zur Ausgestaltung des Arbeitsrechts (Arbeitskammergesetz, Einigungswesen, Sicherung der Koalitionsfreiheit), werden in den Kreis der Betrachtung gezogen.

Auch wenn man nicht erwarten kann, daß alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bevölkerungspolitik von heut auf morgen erfüllt werden können, so zeigt doch das vorliegende Werk die Richtung an, in welcher die bestehenden Gesetze auszubauen oder neue Einrichtungen zu treffen sind, um alles das zu fördern, was einer gesunden Bevölkerungsvermehrung dienlich ist. Das Schlußergebnis seines Werkes und der kritischsichtenden Betrachtungen faßt Prof. Hitze dahin zusammen, „daß das gesamte Programm der Bevölkerungspolitik sich sehr wohl in den Rahmen einer gesunden und vorsichtigen Wirtschaftspolitik einfügen läßt und daß auch hier Volkswirtschaft und Sozialpolitik sich gegenseitig nicht feindlich sind, sondern im richtigen Ausgleich wirksam ergänzen und stützen."

[1]) Geburtenrückgang und Sozialreform. M.-Gladbach 1917, Volksvereinsverlag. 244 S.

Soziales Kaisertum. Ein gleichnamiger, durch mehrere Nummern der in Wilna erscheinenden Zeitung der 10. Armee gehender Aufsatz sucht den Feldzugsteilnehmern die Bedeutung der Sozialreform klarzulegen und hebt das Verdienst des alten Kaisers Wilhelm I. hervor, der in starkem Kampf mit den herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauungen die Grundlage zu der heute allgemein anerkannten Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung legte. Während des Krieges glaubt der Verfasser ein Wachsen des sozialen Gedankens feststellen zu können und rechnet hierzu vor allem die Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer, die Reichswochenhilfe, die Rationierung und Billighaltung des Brotes und schließlich — als für Kriegsteilnehmer besonders wichtig — die Aussicht, daß die Kriegsbeschädigtenrenten durch Zusatzrenten je nach den früheren Einkommensverhältnissen abgestuft werden sollen.

Gewissenszwang durch Teuerungszulagen. Die Völklinger Hütte im Saarrevier hat ihrer Belegschaft und auch den Beamten vom 1. Juli 1917 ab eine Teuerungszulage in Form einer Kinderzulage von 6 ℳ monatlich für jedes Kind unter 14 Jahren bewilligt, aber die Bedingung daran geknüpft, daß alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre in der Hütte oder in der Wohlfahrtseinrichtung des Werkes tätig sind. Der „Deutsche Metallarbeiter" Nr. 30 rügt mit Recht diese Bedingung, durch welche die Berufswahl der Kinder benachteiligt wird. Unabhängig davon, ob sie zu der Arbeit geeignet sind oder nicht, sind sie durch die Bindung des Vaters gezwungen, in der Hütte zu arbeiten.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Ein Wechsel in der Leitung des Kriegsamts

ist durch allerhöchste Kabinettsorder vom 16. August befohlen worden.

Generalleutnant Dr. Dr.-ing. Groener, Chef des Kriegsamts, ist zum Kommandeur einer Infanteriedivision, Generalmajor Scheuch, bisher Führer einer Infanteriedivision, zum Chef des Kriegsamts ernannt worden. Gleichzeitig wird eine Ressortverschiebung im Kriegsamt vorgenommen und insbesondere das bisher diesem Amte überlassene Teilgebiet des Ernährungswesens dem Reichsernährungsamt zugewiesen.

Mit Groener verläßt das Kriegsamt sein Schöpfer und Organisator, ein Mann von ungewöhnlicher konstruktiver Kraft, von vorurteilsloser Selbständigkeit des Denkens und Handelns und von großer Vermittlergabe. Den Wünschen des Reichstages entsprechend baute er den Vaterländischen Hilfsdienst auf die willige Mitarbeit der Unternehmerverbände und der Gewerkschaften auf. Er war, am denkwürdigen 12. Dezember 1916, der erste deutsche General, der einer Versammlung organisierter Arbeiter beiwohnte. Die verantwortlichen Führer der Arbeiterschaft gelobten damals, den Hilfsdienst kräftig zu unterstützen. Sie sind seitdem bemüht geblieben, in der Arbeiterschaft das Bewußtsein der sozialpolitischen Errungenschaften des Hilfsdienstgesetzes wachzuhalten. Sie konnten aber nicht verhindern, daß hier und dort gewissenlose Hetzer Streiks herbeiführten, durch die das Vertrauen in die Disziplin der Gewerkschaften in fernstehenden Kreisen erschüttert wurde. Daß die Streikhetzer, die gerade auch in den letzten Wochen ihr Handwerk getrieben und scharfe Erlasse Stellvertretender Generalkommandos herausgefordert haben, infolge der zeitweise besonders großen Ernährungsnöte, des schamlosen Wuchers und der aufreizenden Höhe mancher Kriegsgewinne hier und dort willige Ohren fanden, hat die Aufrechterhaltung des bisherigen Charakters des Vaterländischen Hilfsdienstes gewiß nicht erleichtert. Hingegen wurde dadurch denjenigen schwerindustriellen Kreisen in die Hände gearbeitet, die ein Interesse daran zeigten, die treue Pflichterfüllung der übergroßen Masse der Arbeiter zu verkleinern, jede Ordnungswidrigkeit aber als Beweis für das Versagen der Gewerkschaftszucht auszugeben. Diesen Kreisen waren die sozialpolitischen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes sehr unbequem, und sie hofften, sich ihrer durch Ausnutzung der über Ereignisse wie die Aprilstreiks aufgebrachten öffentlichen Meinung zu entledigen. Eine Militarisierung des Arbeitsverhältnisses in Kriegsbetrieben ohne gleichzeitige Beschneidung des Unternehmergewinns wäre ihnen am liebsten gewesen. General Groener hat sich indessen in seiner Tätigkeit streng im Rahmen des Hilfsdienstgesetzes und der den Arbeitern gemachten Zusicherungen gehalten, auch hinsichtlich der Gelben, um deren Heranziehung sich deren Gönner sehr bemüht zeigten. Sein soziales Verständnis sichert ihm bei den Sozialpolitikern und bei allen einsichtigen Elementen der Arbeiterschaft ein freundliches und dankbares Andenken.

Generalmajor Scheuch gilt gleich Groener nach seiner früheren Tätigkeit im Kriegsministerium als ein kraftvolle und durchaus selbständig denkende Persönlichkeit, die über den Verdacht erhaben ist, sich von einer bestimmten Richtung einfach ins Schlepptau nehmen zu lassen.

Das Kriegsamt verliert an Generalleutnant Groener sehr viel. Wir möchten gleichwohl zunächst nicht annehmen, daß sich mit seiner anderweitigen Verwendung ein Systemwechsel im Kriegsamt anbahnt. Manche Pläne einer Änderung von nicht bewährten Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes sind bereits unter Groener aufgetaucht und nicht ohne weiteres mit dem Wechsel in der Leitung des Amtes in Verbindung zu bringen. In dem Auftauchen derartiger Pläne liegt noch kein Anzeichen einer grundsätzlichen Änderung der bisherigen sozialpolitischen Marschroute des Kriegsamts. Eine solche Änderung würden wir für ungemein bedenklich halten.

H.

Über den Umfang und die Art der Familienunterstützung für Hilfsdienstätige hat die Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt eine Rundfrage in den angeschlossenen Städten gemacht, aus der sich folgendes ergibt:

Der Kreis unterstützungsbedürftiger Familien Hilfsdienstätiger scheint überall nur klein zu sein; die Bedürftigkeit tritt wohl nur bei auswärts Beschäftigten oder in Krankheitsfällen zutage. In Bremen, Breslau, Hagen und Frankfurt sind bisher überhaupt noch keine Unterstützungsfälle vorgekommen, in Lübeck drei, die bis zur Höhe des Ausschlußsatzes gewährt wurden; zurzeit läuft nur noch einer. Frankfurt ist als Gemeinde von auswärtigen Behörden in dieser Angelegenheit bisweilen um Ermittlungen ersucht worden. Hagen wie Lübeck will in vorkommenden Fällen die Unterstützungen nach den Grundsätzen der Kriegsfamilienunterstützung gewähren. Breslau weist darauf hin, daß das Gesetz betreffend die Unterstützung eingezogener Wehrmannschaften auf die Hilfsdienstätigen nicht Anwendung finde, und die Familienmitglieder deshalb keine Familienunterstützung erhalten können; gleichwohl müsse im Falle der Bedürftigkeit der Lieferungsverband für sie eintreten, wenn sie dadurch bedürftig geworden sind, daß ihr Ernährer einer staatlichen Dienstpflicht genügt. In Frankfurt ist dagegen bisher ein Eintreten der Kriegswohlfahrtspflege in diesen Fällen als bedenklich erachtet worden; man ist dort der Ansicht, daß zwischen zweierlei Art von Fällen zu unterscheiden ist: ist der Lohn zu gering, so ist bei der beschäftigenden Stelle, eventuell durch Beschwerde beim Kriegsamt, auf Erhöhung hinzuwirken; ist der Lohn ausreichend, gibt aber der Hilfsdienstätige nicht genügend an die Familie ab, so sollte man zunächst versuchen, bei der beschäftigenden Stelle eine unmittelbare Zahlung eines Teiles des Gehalts an die Familie durchzusetzen; ist dies untunlich, so bleibt nichts übrig, als an das Armenamt zu verweisen.

Eine Abteilung für Jungmannenarbeit beim Kriegsamt ist errichtet worden. Der Leiter dieser Abteilung wird im Auftrage des Kriegsamtes die einzelnen Kriegswirtschaftsämter bereisen, um in der Landwirtschaft über die Jungmannenarbeit aufklärend zu wirken. Es soll sich nicht nur darum handeln, die Jungmannenschaft für die Ernte, insonderheit der Hackfrüchte, der Landwirtschaft zuzuführen, sondern auch dahin zu wirken, daß die Landwirte sich jetzt schon mit dem Gedanken befreunden, im kommenden Frühjahr sich der Jungmannen für die Frühjahrsbestellung zu bedienen.

Rechtsfragen.

Zur Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes.

Lohnklagen können nicht vor die Schlichtungsausschüsse gebracht werden. Der Schlichtungsausschuß für das Militärschneidergewerbe Groß Berlin hat seine Unzuständigkeit erklärt, über Lohnansprüche zu entscheiden. Es lag folgender Tatbestand vor:

Der Schneider Sch. hat gegen die Schneidereigenossenschaft H. vor dem Kriegsausschuß für Militärschneiderarbeiten Groß Berlins geklagt und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der durch die Streckungsverordnung vom 4. April 1916 und vom 15. Mai 1917 vorgesehenen Lohnzuschüsse verlangt. Die Genossenschaft hat zwar ihre Zahlungspflicht anerkannt, aber sich außerstande erklärt, die fraglichen Summen zu entrichten, weil ihr Auftraggeber, das Kriegsbekleidungsamt des Gardekorps, ihr den Zuschuß nicht ersetze. Wenn sie verpflichtet würde, trotzdem ihren Arbeitern die Zuschüsse zu gewähren, hätte sie mehr auszuzahlen, als sie vom Kriegsbekleidungsamt empfängt. Die Beklagte hält dafür, daß sie beim Kriegsbekleidungsamt die Stellung eines Zwischenmeisters einnehme. Das Amt sei der eigentliche Arbeitgeber und hätte die in den Streckungsverordnungen festgesetzten Prozente zu tragen. Die Genossenschaft wünscht in einem besonderen Antrage die Verurteilung des Amtes zur Gewährung der Prozente an sie.

Aus den Gründen. Dem Kriegsausschuß fehlt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Lohnforderungen. Es kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben, ob Beklagte in ihrer Klagebeantwortung zugleich eine Klage wider das Kriegsbekleidungsamt einreichen durfte. Maßgebend für die abweisende Entscheidung sind die §§ 9, 11—13 des Hilfsdienstgesetzes. Nach § 9 kann der einzelne Hilfsdienstpflichtige als Beschwerdeführer vor dem Kriegsausschuß auftreten. Anders bei § 13. Hier ist der Arbeiterausschuß Kläger — der Arbeiterausschuß, der in allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel 7 der Gewerbeordnung gilt, und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden — ständig bestehen muß (§ 11 Abs. 1). — Der Kriegsausschuß hat nach § 9 die Aufgabe, wenn sich der Arbeitgeber weigert, den von den Hilfsdienstpflichtigen geforderten Abkehrschein auszustellen, auf Beschwerde den Fall zu untersuchen und bei Anerkennung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden des Hilfsdienstpflichtigen demselben eine Bescheinigung zu erteilen, die in ihrer Wirkung den Abkehrschein (Bescheinigung des Arbeitgebers) gleichsteht. Alsdann soll nach § 13 auf Anrufung der Ausschuß als Schlichtungsstelle wirksam werden bei Streitigkeiten in einem Betriebe der in § 11 genannten Art über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen. Die Tätigkeit des Kriegsausschusses für Militärschneiderarbeiten Groß-Berlins ist danach eine eng umgrenzte. Lohnklagen, wie sie hier geltend gemacht sind, gehören nicht zu seiner Zuständigkeit. — Würde aber das Gesetz selbst Lohnklagen vor dem Kriegsausschuß zulassen, so ständen dann bezüglich des Bekleidungsamts als Beklagten — abgesehen davon, daß es überhaupt nicht verklagt werden kann — die §§ 11 und 15 des Hilfsdienstgesetzes entgegen. § 11 kennt nur Betriebe, die reine Erwerbszwecke verfolgen. Hierunter fallen jedoch zweifellos nicht Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung, (siehe in Gewerbe- und Kaufmannsgericht vom 1. September 1917 den Aufsatz „Reichs-Staats- und Gemeindebetriebe, Gewerbeordnung und Hilfsdienstgesetz"), also auch nicht der Betrieb des Bekleidungsamts, die Richtigkeit der Ansicht der Genossenschaft H. sogar angenommen, daß sie die Stellung eines Zwischenmeisters einnehme und dieses der eigentliche Arbeitgeber sei. Fernerhin würde noch § 15 des Hilfsdienstgesetzes zu beachten sein, wo es heißt: Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11—13 zu erlassen. Eine Verordnung im Sinne des § 13 des Hilfsdienstgesetzes ist nicht vorhanden. Namentlich ist nicht bestimmt, daß die wohl überall schon vor dem Kriege gewählten Arbeiterausschüsse der Heeresverwaltung in Fällen der §§ 9 und 13 vor dem Kriegsausschusse aufzutreten hätten. — Es mußte, wie geschehen, entschieden werden.

Zu der vorstehenden Entscheidung sei angeführt, daß der Inhalt des dort genannten § 15 nicht klar genug ist. In dem Aufsatze des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts vom 1. September 1917 wird deshalb angeregt, den Paragraphen, wenn eine Novelle zum Hilfsdienstgesetz, wie in Aussicht gestellt, kommen sollte, entsprechend zu ergänzen. Jedenfalls ist augenblicklich nichts darüber bekannt, ob es den Arbeiterausschüssen von den zuständigen Dienstbehörden gestattet ist, vor die Schlichtungsausschüsse zu gehen, oder ob für die Militärbetriebe etwa eigene Schlichtungskommissionen gebildet worden sind. Es sollten die einzelnen Arbeiter der Heeresverwaltung nicht schlechter gestellt werden, wie die Arbeiter von gewerblichen Betrieben, die dieselben Gegenstände herstellen wie die bezeichnete Verwaltung. Eine Schlichtungskommission würde nicht die Befugnis haben, bei Verweigerung des Abkehrscheines einzuschreiten (§ 9 des Gesetzes).

In dem erwähnten Aufsatze wird übrigens empfohlen, noch andere Betriebe der Reichs- bezw. Staatsverwaltung, die nicht für Erwerbszwecke geschaffen sind, in den vervollständigten § 15 aufzunehmen. Die Gründe sind die gleichen wie die soeben angedeuteten.

Berlin. v. Schulz.

Das Recht auf den Abkehrschein spielte in einem Urteil des Bremer Gewerbegerichts eine große Rolle, das wegen der Klarheit, die es in seinen hierauf und auf andere Rechtsfragen bezüglichen Darlegungen auszeichnet, im „Kriegsamt" Nr. 25 abgedruckt wird. Die Kernfrage, ob der klagende Maurer einen Schadenersatzanspruch habe, weil ihm, als er wegen Frosts aussetzen mußte und nach dem in Bremen geltenden Tarifvertrag in diesem Falle das Vertragsverhältnis als gelöst galt, der Arbeitgeber nicht von sich aus den Abkehrschein zugestellt hat, verneint das Urteil mit der Begründung, daß die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes nicht lediglich öffentlich-rechtlicher Natur seien, sondern auch ein privatrechtliches Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer begründeten. Für dieses aber gälten nun die §§ 284, 286 BGB. hinsichtlich des Schadenersatzes, und diese begründeten den letzteren erst im Falle des Verzuges, der eine Mahnung voraussetze. Das Gericht hält dafür, daß damit auch dem praktischen Bedürfnis genügt sei: habe der Maurer ernstlich nicht nach dem Frost wieder arbeiten wollen, so stand es ihm frei, sich seine Papiere, darunter auch den infolge der dem Tarifvertrag entsprechenden Auflösung des Arbeitsvertrages fälligen Abkehrschein, aushändigen zu lassen. Daß ihm diese durch Boten zugestellt werden, damit jeder Verzug vermieden würde, konnte er um so weniger verlangen, als gerade ein solches Vorgehen nach Lage der Dinge eine Beunruhigung geschaffen hätte.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lohnkämpfe des Jahres 1916 stellt Band 282 der amtlichen Reichsstatistik dar. Obwohl wir bekanntlich den Wert der amtlichen Streikstatistik für gering halten und dem neuen Leiter des Reichswirtschaftsamtes empfehlen möchten, dafür zu sorgen, daß sich künftig das Kaiserliche Statistische Amt auf die Mitarbeit der Berufsorganisationen statt der Polizeiorgane bei dieser Statistik stützt, seien einige der Hauptziffern des Vergleichs mit den Vorjahren halber kurz erwähnt. Die Zahl der Streikenden betrug 1913: 254 206; 1914: 58 682; 1915: 11 639 (137 Streiks); 1916: 124 188 (240 Streiks). Ausgesperrt waren 1913: 56 842; 1914: 36 458; 1915: 1227; 1916: 0. Wichtiger ist die Zahl der durch die Kämpfe verlorenen Arbeitstage. In dieser Hinsicht hielten sich in den Jahren 1909—1913 im Gesamtdurchschnitt (wegen der großen Aussperrungen von 1910) Streiks und Aussperrungen beinahe die Wage (Streiks: 6 331 472; Aussperrungen: 4 859 022). 1914 betrug der Ausfall durch Streiks noch 1 714 790, der durch Aussperrungen 1 129 105 Tage. Diese Ziffern sanken rapide 1915 auf 41 838 und 3673, um 1916 bei den Streiks wieder auf 245 404, immerhin erst etwa den 35. Teil der im letzten Friedensjahre bei 2127 Streiks erreichten Ausfallziffer, zu steigen. Von den Streiks des Jahres 1916 kamen 35,6 v. H. auf den Bergbau und 52,4 v. H. auf die Metall- und Maschinenindustrie. Der amtlichen Statistik nach sollen nur 2,4 v. H. der Streikenden vollen, 55,1 v. H. teilweisen, 42,5 v. H. aber gar keinen Erfolg gehabt haben. Wenn das richtig wäre, würde es die Behauptung von den jetzt durchgesetzten hohen Arbeiterforderungen widerlegen; gerade in diesem Punkte aber ist die Reichsstatistik besonders unbrauchbar.

Lohnforderungen im Ruhrbergbau sind von vielen Bergarbeiterversammlungen und einer Anzahl von Arbeiterausschüssen erhoben worden. Um diese Bewegung zu vereinheitlichen, empfehlen die Vorstände der vier großen Bergarbeitergewerkschaften sämtlichen Arbeiterausschüssen, eine alsbaldige Lohnerhöhung zu beantragen, durch die der Lohn für Hauer ausschließlich Kinder- und etwaigen anderen Teuerungszulagen 12 ℳ für die Schicht erreicht; im übrigen sollen die Schichtlöhne für erwachsene Männer um 1 ℳ, für Frauen um 75 Pf. und für Jugendliche um 50 Pf. erhöht, sowie die Kinderzulagen verdoppelt werden. Die Verbandsvorstände sehen davon ab, ihre Forderungen dem Zechenverband gegenüber zu vertreten, weil dieser erfahrungsgemäß Verhandlungen mit den Gewerkschaften ablehnt. Dadurch glauben sie gezwungen zu sein, auf dem Wege über die Ausschüsse und notfalls über die Schlichtungsstellen vorzugehen. Sie ermahnen aber die Arbeiter, keinen weiteren Schritt ohne das Einverständnis der Verbandsleitung zu unternehmen. Dem „Bergknappen" zufolge hat eine Bergarbeiterkonferenz der vier Verbände am 10. August außer zu dieser Lohnbewegung auch zur Frage der Kartoffelversorgung Stellung genommen und dringend 10 Pfund die Woche gefordert. Ferner hat sie die Zuweisung größerer Seifenmengen an die Bergarbeiter verlangt, zumal angeblich manche Gemeindeverwaltungen noch erhebliche Seifenreserven besitzen sollen. Erneut wurde endlich die allgemeine Einführung einer Vergütung an Ausschußmitglieder, die bei der Lebensmittelverteilung mitwirken, gefordert. — Die Lohnbewegung im Lugau-Ölsnitzer Gebiete ist vorerst abgeschlossen, nachdem ein Teil der Arbeiterforderungen bewilligt worden ist. Die Einigung ist vor der Kriegsamtsstelle Leipzig zustandegekommen. Verdiente ein Vollhauer bisher mit allen Zulagen etwa 7,16 ℳ, so wird er nunmehr 8,41 ℳ gegenüber einer gewerkschaftlichen Forderung von 9,03 ℳ verdienen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenkassen im Kriegsjahr 1916. Das Jahrbuch der Krankenversicherung, das der Hauptverband deutscher Krankenkassen für 1916 herausgegeben hat *), bietet eine Fülle von Stoff über die verschiedensten Seiten der deutschen und ausländischen Sozialversicherung.

Statistische Mitteilungen über die Entwicklung der Sozialversicherung im In- und Ausland, Aufsätze über allgemeine Fragen der Volksgesundheit, sowie eine Reihe von Abhandlungen über den Einfluß des Krieges auf die Krankenkassen machen das Jahrbuch zu einem lehrreichen Führer durch das Gebiet der Krankenversicherung und verleihen ihm dauernden Wert, gewissermaßen als Denkmal für den heutigen Stand der Leistungen der Krankenkassen in besonders schwerer Zeit.

Mit wie großen Schwierigkeiten die Kassen infolge des Krieges zu kämpfen haben, geht u. a. aus den Abhandlungen über das Verhältnis zu den Ärzten, Zahnärzten, Apothekern hervor. Zu den Streitfragen, die auch im Frieden gerade auf diesem Gebiet entstanden, tritt jetzt noch erschwerend hinzu der Mangel an Ärzten, die Teuerung oder das vollständige Fehlen der Arzneimittel, die Knappheit der Milch, die sonst vielfach als Stärkungsmittel verordnet war, die Unterernährung und Überarbeitung vieler Versicherten. Es ist eigentlich erstaunlich, daß trotz all dieser Schwierigkeiten die für 1916 befürchtete wesentliche Steigerung des Krankenstandes bei den Krankenkassen nicht eingetreten ist. (Jahrbuch S. 143.)

Ein Gebiet, auf welchem die Krankenkassen gerade während des Krieges mit sichtbarem Erfolg arbeiten konnten, ist die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, da die Krankenkassen die Träger der Reichswochenhilfe sind.

Einige Beispiele, welche Erfolge durch die verbesserte Wochenhilfe erzielt wurden, führt Dr. Alfons Fischer in dem im Jahrbuch enthaltenen Aufsatz „Bevölkerungspolitik, Mutterschutz und Säuglingsfürsorge" an. So betrug die Sterblichkeit unter den Säuglingen, deren Mütter von der Dresdener Ortskrankenkasse Wöchnerinnen- und Stillgeld bezogen hatten, nur 7 v. H., während die allgemeine Säuglingssterblichkeit in Dresden zur selben Zeit 134 v. H. betragen hatte. Ähnlich günstige Ergebnisse über vermehrtes Selbststillen der Mütter und herabgeminderte Säuglingssterblichkeit wurden aus Baden gemeldet.

Allgemein besteht bei den Krankenkassen der Wunsch, durch Erweiterung der Wochenhilfe und Ausbau der Familienhilfe für die Ehefrauen von Versicherten auch für die Friedenszeit Einrichtungen zu schaffen, die dem heutigen Stande der Reichswochenhilfe ungefähr entsprechen. Nur werden die Krankenkassen dies nicht aus eigenen Mitteln schaffen können, sondern verlangen dazu einen Reichszuschuß. Außer auf dem Gebiet der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit haben die Krankenkassen auch in der Bekämpfung der schlimmen Volksseuchen (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten) bereits erhebliche Leistungen vollbracht und sind bereit, diesen Fragen erhöhte Beachtung zu schenken.

Alles in allem verstärkt das Jahrbuch den Eindruck, daß die deutsche Krankenversicherung mit ihren vorbeugenden und schnell einsetzenden Maßnahmen eine wertvolle Stütze dafür ist, daß Deutschland sowohl wirtschaftlich wie gesundheitlich der schweren Prüfung des Weltkrieges standhalten kann.

Die Volksversicherung im Jahre 1916. Dem Geschäftsbericht der „Volksfürsorge" zufolge, die am 26. Juni in Hamburg ihre 4. Generalversammlung abhielt, konnte diese gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volksversicherungsgesellschaft 1916 die Zahl der Kapitalversicherungen vom 105 103 auf 123 715 steigern. Auch die Zahl der Sparversicherungen wuchs um 1799. Die gesamten Versicherungssummen beliefen sich Ende 1915 auf 24 474 000 ℳ, Ende 1916 auf 28 468 000 ℳ. Die Prämieneinnahme stieg um 407 600 ℳ, die Zinseneinnahme um 72 950 ℳ. An Versicherungsleistungen waren 1915 90 332, 1916 128 717 ℳ auszuzahlen. Von dem 217 421 ℳ betragenden Überschusse sind je 5 v. H. dem Reserve-, dem Organisations-, dem Kriegsreservefonds und dem Fonds für besondere Reserven überwiesen worden. Den Aktionären wurden 40 000 ℳ Zinsen für das voll eingezahlte Aktienkapital, der Gewinnreserve der Versicherten 126 642 ℳ zugewiesen. — Die „Deutsche Volksversicherung", Gemeinnützige Aktiengesellschaft, verzeichnet eine Erhöhung der Zahl ihrer Versicherungen um 24 632 mit 2 157 200 ℳ Versicherungssumme. Hiernach betrug die Zahl der Versicherungen Ende 1916 86 909, die gesamte Versicherungssumme 24 771 100 ℳ. Bei der mit der Gesellschaft verbundenen Deutschen Kriegsversicherung waren bis Mai 1917 65 700 Kriegsteilnehmer versichert, für die 850 000 ℳ eingezahlt waren. Angemeldet waren bis dahin 1392 Sterbefälle. An Abschlagszahlungen wurden 75 000 ℳ geleistet. Der Reingewinn der Deutschen Volksversicherung betrug 20 655 ℳ. Dem Reservefonds werden 5 v. H., der Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten 70 v. H. zugewiesen. Weitere 10 v. H. sind im Interesse aller Versicherten zu verwenden, vom Rest erhält einen Teil der Kriegsreservefonds, der verbleibende steht den Aktionären zu.

Genossenschaftswesen.

Der Reichsverband deutscher Konsumvereine hat 1916 die Zahl der ihm angeschlossenen Genossenschaften von 191 auf 235, die Mitgliederzahl von 189 417 auf 285 949 vermehrt. Mit diesem ungewöhnlichen Aufschwung verband sich eine Steigerung des Umsatzes von 61⅔ auf 80 Millionen Mark und eine Zunahme der beschäftigten Personen um etwa 400. Der Reinüberschuß betrug 1,72 Millionen Mark, an festem Rabatt wurden 3 Millionen ausgezahlt. Die Eigenproduktion der Vereine belief sich auf 8¼ Millionen Mark. Der Umsatz der Großeinkaufszentrale ging infolge der Ausschaltung des freien Handels stark zurück; er betrug 1915 noch 10½, 1916 nur noch 7½ Millionen Mark. Der Reichsverband und die Großeinkaufszentrale rüsten sich durch Erweiterung ihrer Anlagen auf den Frieden.

Konsumvereine sind keine Erwerbsgesellschaften. Der Vorstand des Konsumvereins München-Sendling hatte sich seinerzeit vor Gericht zu verantworten, weil in den einzelnen Verkaufsstellen des Konsumvereins die Führung des nach § 19 des Weingesetzes vorgeschriebenen Weinbuches unterlassen und nur die Bücher für das Hauptlager geführt wurden. Das Schöffengericht sprach den An-

*) Dresden 1917. Verlagsgesellschaft Ortskrankenkasse.

geklagten frei, das Landgericht verurteilte ihn zu einer geringen Geldstrafe. Es erblickte in der Abgabe des Weines durch die Verkaufsstellen an die Mitglieder ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen und hielt die Buchführung im Hauptlager für ungenügend, da sie nur den Eingang der Weine und seinen Ausgang an die Verkaufsstellen, nicht aber an die Verbraucher umfasse. Auf die Revision des Angeklagten hat das Oberste Landesgericht das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Berufung des Amtsanwaltes verworfen. Der Oberste Gerichtshof Bayerns erörtert in den Entscheidungsgründen als wesentlich die Frage, ob in der Abgabe von Wein durch den Konsumverein an seine Mitglieder ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen zu erblicken sei. Wesentlich, heißt es nach den „Münchener Neuesten Nachrichten" in den Gründen, ist für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit die auf den Erwerb gerichtete Absicht. Dieses Merkmal der Gewerbsmäßigkeit kann aber dem Geschäftsbetrieb des Konsumvereins nicht zuerkannt werden. Eine Erwerbstätigkeit übt der Verein nicht aus. Es handelt sich bei ihm um eine Genossenschaft, einen Verein zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen. Sein Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf den Kreis der Mitglieder; er verfolgt ausschließlich den Zweck, diese gute Ware für ihren eigenen Bedarf zu möglichst billigen Preisen gegen Barzahlung zu verschaffen. Nicht Gewinn soll erzielt, sondern es sollen Ersparnisse für die Mitglieder gemacht, ihre Ausgaben durch Gewährung billiger Einkaufsgelegenheit verringert werden. Da demnach die Abgabe des Weines an die Mitglieder des vom Angeklagten geleiteten Konsumvereins nicht als ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen erachtet werden kann, trifft die in § 19 des Weingesetzes normierte Verpflichtung zur Buchführung diesen Verein überhaupt nicht. In der Unterlassung der für die Verkaufsstellen verlangten Buchführung lag also keine strafbare Zuwiderhandlung.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine Million für die arbeitenden Frauen hat der Kaiser auf Befürwortung der Kaiserin für die Aufgaben des Nationalen Ausschusses für Frauenarbeit im Kriege beim Kriegsamt bewilligt, um die für die arbeitenden Frauen Deutschlands erforderlichen Fürsorgemaßnahmen weiter ausgestalten zu können. Der Wunsch der Kaiserin, der bereits in dem Schreiben an den Chef des Kriegsamts über die Notwendigkeit der Fürsorge für die Arbeiterinnen zu einem warmherzigen Ausdruck kam, findet hierdurch tatkräftige Unterstützung. Es wird erhofft, daß alle Kreise, besonders die gewerblichen Arbeitgeber, zum verstärkten Ausbau der Frauenfürsorge auch ihrerseits weitere Mittel bereitstellen werden.

Im Herzogtum Braunschweig ist hierfür ein ganz guter Weg gefunden worden. Zahlreiche Industrielle haben sich zu festen, nach der Arbeiterkopfzahl berechneten Wochenbeiträgen für die Wohlfahrtspflege verpflichtet. Die Verwendung der Mittel erfolgt unter beratender Mitwirkung der Arbeiterschaft in der Hauptsache durch das Braunschweigische Landesfürsorgeamt, das zunächst eine umfassende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die Arbeiterfamilien aufgenommen hat.

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhange auch Erlasse des preußischen Ministeriums des Innern (IV a 812) und des sächsischen Ministeriums des Innern (526 II Nd), wonach Ausgaben, die die Gemeinden für notwendige Aufgaben der Fürsorge für Kinder arbeitender Mütter machen, als solche der Kriegswohlfahrtspflege angesehen werden, falls die Mehrzahl der Mütter dem Stande der Kriegerfrauen angehöre. Danach haben die Gemeinden Anspruch auf Wiedererstattung eines erheblichen Teiles der Aufwendungen, die sie für die Kinderfürsorge machen, insbesondere also für Aufwendungen für Krippen, Kindergärten, Horte, Mütterberatungsstellen, Auskunftstellen für Kinderversorgung usw. aus Staatsmitteln.

Das soziale Museum in Frankfurt a. M. veröffentlicht seinen 14. Jahresbericht, in dem es einen Rück- und Ausblick auf seine Tätigkeit gibt.

Der jetzige Geschäftsführer Dr. Heinz Marr, der früher am Hamburger Volksheim wirkte, weist in einem fesselnden Vortrage auf die besonderen Aufgaben und Ziele hin, die dem sozialen Museum für die Zukunft gestellt werden müssen, wenn es seine Bestimmung erfüllen soll. Zugleich aber verkennt er nicht die Schwierigkeiten, die in der Verwirklichung dieser Aufgaben liegen. Nicht allein die strategische Frage des Zusammenwirkens von Wissenschaft und Praxis, von Handelnden und Forschenden, und die heimatliche und stoffliche Abgrenzung des Museums, bedarf aufmerksamer Gestaltung, sondern auch die durch den Krieg geförderte Erkenntnis, daß zur Erringung eines Erfolges auf sozialem Gebiet eine sichere soziale Zielsetzung und eine Gesinnungserneuerung notwendig sind. Der Vortragende kommt damit zu einer Überprüfung der geistigen Grundlagen sozialer Reformen überhaupt, die letzten Endes doch die Menschenseele wieder zu ihrem Ausgang nehmen müssen. Einem auf die Sache gerichteten Optimismus muß der Versuch der Verinnerlichung gegenübergestellt werden. Ganz besonders wird diese Forderung nach dem Kriege erhoben werden müssen, da die sozialen Vorstellungen neben den sozialen Zuständen andere geworden sind, und nur ein Zusammenarbeiten aller Stationen sozialer Arbeit, eine Erneuerung des genossenschaftlichen Geistes, eine kluge Überleitung möglich macht. Während des Krieges haben sich bereits derartige Beziehungen zwischen den Arbeitsgebieten der freien Fürsorge und der Sozialpolitik herausgebildet.

Sehr wertvolle Dienste hat während des Krieges die dem sozialen Museum angegliederte Auskunftsstelle und die gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle geleistet. Die Auskunftsstelle wurde besonders von industriellen Betrieben und städtischen Körperschaften benutzt. Die gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle und die Rechtsschutzstelle für Frauen hatten im Jahre 1916 nahezu 31 000 Besprechungen zu verzeichnen. In dem Bericht über die Tätigkeit der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle finden sich lehrreiche Beobachtungen über die besonderen Schwierigkeiten und die Rechtsunsicherheit, die aus der Fülle neuer Kriegsgesetze und Anordnungen auf wirtschaftlichem und strafrechtlichem Gebiet entstanden sind.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Nationalisierung der Volkswirtschaft. Von Prof. Dr. Wygodzinski. Tübingen 1917. 68 S. 1,60 *M.*

Der Verfasser stellt in seiner Schrift kritische Untersuchungen über das im Kriege oft erörterte Problem einer Nationalisierung der Volkswirtschaft an und legt zugleich die Grenzlinien dieser Nationalisierungsmöglichkeit fest. Eine strenge Nationalisierung, in dem Sinne daß Konsumtion und Produktion sich im Staate selbst vollziehen, hält er für unmöglich, da uns wichtige Rohstoffe teils fehlen, teils nicht genügend zur Verfügung stehen und da Boden, Kapital und Arbeitskräfte begrenzt sind. Nicht eine absolute, sondern eine relative Nationalisierung ist anzustreben, und zwar aus politischer Notwendigkeit auf dem Gebiete der Ernährung, der Rüstung und der Arbeitskräfte. Der Verfasser empfiehlt eine Steigerung und teilweise Umgestaltung der Produktion, Richtung der Produktion auf die heimischen Güter, Ersetzung der fremden Arbeitskräfte durch nationale, möglichste Ausschaltung fremden Einflusses in deutschen Unternehmungen und eine gewisse Vorratspolitik. A. B.

Dr. A. Hoefle, „Die Privatangestellten und die Kriegsbeschädigtenfürsorge". Herausgegeben im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände. Bonn 1917, 46 Seiten.

Die besondere Bedeutung der Kriegsbeschädigtenfürsorge sieht Höfle nicht so sehr in der Schwierigkeit der Unterbringung der kriegsverletzten Angestellten, die bei einem überwiegend auf geistige Tätigkeit gestellten Beruf nicht allzu groß ist und durch das weitgehende Entgegenkommen der Reichsversicherungsanstalt in bezug auf die Tragung der Kosten für Berufsberatung und Umlernung noch verringert wird, als vielmehr darin, daß eine große Zahl Kriegsbeschädigter aus anderen Berufen Unterkommen in den Stellungen der Privatangestellten sucht. Eingehend behandelt der Verfasser die Frage der Ausbildung, des Gehalts (Rentenlohndruck) und des Eindringens der weiblichen Arbeitskräfte in die Stellen der Kriegsbeschädigten.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Von Wohlers-Krech. 14. vermehrte und z. T. umgearbeitete Auflage, bearbeitet von P. A. Baath.

Der Kommentar ist besonders wertvoll durch die Heranziehung eines umfangreichen Quellenmaterials an Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert seine Benutzung in angenehmer Weise.

Waldbestände und Wasserkräfte. Von A. Binz, A. Leppla und A. Schwappach. Friedr. Vieweg u. Sohn. Braunschweig 1917. 63 S. 3 *M.*

Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung. Von Dr. Paul Brunn und Dr. Walter Kaskel. Julius Springer. Berlin 1916. 47 S. 1,60 *M.*

Die Psychologie der Verbrecher. Von P. Pollitz. Aus Natur und Geisteswelt. B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1916. 128 S. 1,50 *M.*

Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. Von F. Muckle. Aus Natur und Geisteswelt. B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1917. 152 S. 1,50 *M.*

Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen. Von Oberbürgermeister Koch, Kassel. Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H. Berlin-Friedenau. 1916. 52 S. 1,50 *M.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 30. August 1917. Nummer 48.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Psychologische Berufsberatung. Von Dr. Otto Lipmann, Klein Glienicke. 929
Das französische Hilfsdienstgesetz 932
Vaterländischer Hilfsdienst . . . 934
Der Hauptausschuß des Reichstages zum Hilfsdienstgesetz.
Der Abkehrschein.
Volksernährung und Lebenshaltung 935
Die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.
Die Beleuchtungs- und Heizungsfrage im vierten Kriegswinter.
Die Kohlenfrage im Hauptausschuß des Reichstages.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 936
Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge.
Drei Jahre Kriegsfürsorge der Stadt Berlin.
Die ärztliche Versorgung der Kriegerfamilien und Kriegs-Hinterbliebenen in Berlin.
Soziale Zustände 940
Lohnstatistisches. Von Arbeitersekretär F. Kleeis, Halle.
Die deutsche Frau im Beruf.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 942
Der Deutsche Bankbeamtenverein.
25 Jahre Verband der Steinsetzer.
Arbeiterschutz 942
Arbeiterinnen- und Jugendlichenschutz in Österreich.
Sozialpolitik im Gastwirtsgewerbe.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 943
Der deutsche Arbeitsmarkt im Juli 1917.
Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise.
Volkserziehung 944
Das Institut für Soziale Arbeit.
Volkstümliche Theatervorstellungen für die Arbeiter der Kriegsindustrie.
Literarische Mitteilungen 944

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Psychologische Berufsberatung.

Von Dr. Otto Lipmann, Klein Glienicke.

Als Nr. 12 der „Flugschriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt" ist unlängst im Verlage von Carl Heymann, Berlin, eine von mir verfaßte Abhandlung unter dem Titel „Psychologische Berufsberatung; Ziele, Grundlagen und Methoden" erschienen. Da dieses Gebiet von hervorragender Bedeutung für die soziale Praxis zu werden verspricht, so folge ich gern der freundlichen Aufforderung des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift, an dieser Stelle über die Hauptpunkte meiner Arbeit zu berichten.

Die Erforschung psychischer Berufseignungen und die sich darauf stützende psychologische Berufsberatung ist in Amerika schon seit etwa 10 Jahren im Gange. Im Zusammenhange mit den Bestrebungen Taylors und seiner Schule drang die Kunde davon auch nach Deutschland und regte zu Arbeiten auf diesem Gebiete der Wirtschaftspsychologie an. Während aber der Taylorismus den Arbeitsprozeß selbst — bei einmal gegebenem Arbeitermaterial — möglichst ökonomisch gestalten will, versucht die psychologische Berufseignungsforschung schon bei der Auswahl der Arbeitskräfte die Eigenart sowohl des Bewerbers wie auch des Betriebes, in dem er beschäftigt werden will oder soll, tunlichst zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung dieser Fragen, für die zwar auch schon vor dem Kriege ein gewisses, allerdings mehr akademisch gerichtetes Interesse in Deutschland vorhanden war, setzte nach dem Kriegsbeginn mit allem Nachdruck ein und beginnt mehr und mehr auch die Kreise der praktisch Interessierten — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — zu fesseln.

Die Probleme, deren Erledigung für eine psychologische Berufsberatung die Voraussetzung bilden, gruppieren sich um drei Teilfragen:

1. die psychologische Charakteristik der Berufe,
2. die Auswahl von Berufen für einen bestimmten Menschen,
3. die Auswahl von Menschen für einen bestimmten Beruf.

Von psychologischen Berufscharakteristiken sind zunächst diejenigen zu erwähnen, die der Verein für Sozialpolitik unter dem Titel „Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie", und zwar diejenigen von Bernays über die Spinner und Weber und von Hintze über die Schriftsetzer, veröffentlicht hat. — Münsterberg gab in seinem Buche „Psychologie und Wirtschaftsleben" Berufsanalysen des Maschinensetzers, des Telephonisten, des Straßenbahnführers, Piorkowski fügte in seinen „Beiträgen zur psychologischen Methodologie der wirtschaftlichen Berufseignung" Analysen des Maschinensetzers, Straßenbahnführers, des Expedienten und des Verschreibers im Barsortiment hinzu.

Für eine umfassendere Analyse möglichst sämtlicher Berufe kann man weiter einmal so vorgehen, daß man zunächst einige leicht zu erfassende psychische Eigenschaften herausgreift und dann untersucht, für welche Berufe diese Eigenschaften in Betracht kommen. So unterscheidet Piorkowski innerhalb der „spezialisierten" Berufe solche, die spezielle Aufmerksamkeit, und solche, die spezielle Reaktionsweisen erfordern; zu den letzteren rechnet er insbesondere alle Verkehrsberufe (Kraftwagen-, Straßenbahn-, Lokomotiv-, Flugzeug-Führer). Das Spezifikum der Eignung für höhere Berufe sieht Piorkowski in der Kombinationsfähigkeit. — Weitergehend hat Weigl in München für gewisse psychische Eigenschaften, wie apperceptives Sehen, Ablenkbarkeit der Aufmerksamkeit, Auffassungsumfang, Vorstellungstypus, Gedächtnistypus, Suggestibilität, jeweils diejenigen Berufe zusammengestellt, deren tüchtige Ausübung vom Vorhandensein oder Fehlen oder von der Art der betreffenden Eigenschaft als abhängig erscheint; so ist Nichtablenkbarkeit der Aufmerksamkeit wichtig für den Maschinenschreiber, Telephonisten, Lokomotiv-, Kraftwagen-, Straßenbahnführer, Kutscher, Lehrer, Schauspieler usw.

Freilich ist leicht einzusehen, daß man auf diese Weise zu einer vollständigen psychologischen Charakteristik der Berufe nicht gelangen kann. Auch wenn man, wie Freund (Leipzig) vorgeschlagen hat, Kenner des Arbeitsprozesses auffordert, ihn möglichst genau psychologisch zu charakterisieren, wird man nur dann zu einem Ergebnis gelangen, wenn man dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsleiter, Gewerbeschullehrer usw. eine genügend umfangreiche Liste solcher genau formulierter Fragen vorlegt, die er mit „Ja" oder „Nein" beantworten kann. Eine Liste von vorläufig 105 solcher Fragen ist von mir veröffentlicht und von mir den Analysen des Buchbinder-, Goldarbeiter-, Silberschmied-Handwerkes, von Ruttmann in Marktsteft den Analysen verschiedener Lehrerberufe zugrunde

gelegt worden. Um die Art dieser Fragen zu zeigen, führe ich hier diejenigen an, die nach Münsterberg für die Telephonistin bejaht werden müssen: „Erfordert die Berufstätigkeit die Fähigkeit, leise Geräusche wahrzunehmen, rasch zu erkennen und von anderen zu unterscheiden?; undeutlich Gesprochenes richtig zu erkennen und zu deuten?; einmal Gehörtes kurze Zeit darauf sicher zu reproduzieren?; Arm-Bewegungen von vorgeschriebener Größe sicher auszuführen und richtig zu bemessen (Zielen)?; auf verschiedene Eindrücke hin verschiedene, und zwar jedesmal die richtige vorgeschriebene Bewegung folgen zu lassen?; gleichzeitig mehrere Gegenstände desselben Sinnesgebietes längere Zeit hindurch gleichmäßig zu beobachten?"

Die Auswahl geeigneter Berufe für einen bestimmten Menschen kommt dann in Frage, wenn der Arbeitsuchende ohne bestimmt gerichtete eigene Wünsche, z. B. eine Berufsberatungsstelle aufsucht mit der Frage: „Was soll ich werden?" Wenn der Berufsberater bei der Beantwortung dieser Frage sich nicht nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten und durch die körperlichen Eigenschaften seines Klienten leiten lassen, sondern auch die psychischen Eigenschaften mit in Betracht ziehen will, so stehen ihm drei Wege zur Verfügung: Er läßt den Arbeitsuchenden an der Hand vorgelegter Fragen sich selbst charakterisieren, er verwendet das Ergebnis der Charakterisierung des Arbeitsuchenden durch andere, er unterzieht ihn selbst einer experimentellen Prüfung. Die erstererwähnte Methode wurde z. B. von Parsons vorgeschlagen und wohl auch im Vocation Bureau of Boston verwendet; sie erscheint uns, besonders wenn es sich um jugendliche Personen handelt, nicht sehr aussichtsreich. Die zuletzt genannte Methode wird von Weigl in München verwendet; aber sie muß sich natürlich auf einige wenige Eigenschaften beschränken und muß daher wenigstens zur Ergänzung auch die zweite Methode heranziehen. Wenn diese gut durchgeführt wird, d. h. wenn dem Berufsberater eine gründliche Charakterisierung des Arbeitsuchenden durch Personen, die ihn genau beobachtet haben und in der psychologischen Beobachtung geschult sind, vorliegt, so erscheint dieser Weg mir als der aussichtsreichste, und er müßte m. E. vor der eventuell gleichfalls zu verwendenden experimentellen Prüfung die Hauptmethode bilden. Diejenigen Personen nun, die in erster Linie berufen erscheinen, eine solche Charakterisierung des Arbeitsuchenden zu liefern, sind die Lehrer, die ihn in der Schule unterrichtet haben. Sie müssen natürlich, wie gesagt, in der psychologischen Beobachtung geschult sein, und sie müssen angeleitet werden, ihre Beobachtung auf solche Eigenschaften zu richten, die für die Berufswahl maßgebend sind. Listen von Fragen nach solchen Eigenschaften, Formulare für „berufspsychologische Personalbogen", haben soeben Weigl in München und unabhängig davon Hylla in Oberschöneweide bei Berlin veröffentlicht.

Wenn es gelingt, solche Beobachtungsbogen in die Schulen einzuführen und die Lehrer zu ihrer sorgfältigen Ausfüllung anzuhalten, so würde damit der psychologischen Berufsberatung eine sehr wertvolle Hilfe geleistet werden. Es würde dann möglich sein, daß der Berufsberater von vornherein erkennen kann, welche Gruppen von Berufen für den Ratsuchenden geeignet sind und vor welchen anderen er zu warnen ist. Anders wird sich die Frage: „Für welchen Beruf bin ich geeignet?" überhaupt nur ausnahmsweise, wenn nämlich ein ausgesprochenes Talent vorliegt, beantworten lassen.

Allerdings wird die Berufswahl sehr oft ja auch von anderen Gesichtspunkten, z. B. wirtschaftlicher Art und des Interesses mitbestimmt, und so wird denn die Fragestellung eines Arbeitsuchenden sehr oft bestimmter lauten, z. B.: „Kann ich Buchdrucker werden?" Dies wird z. B. immer dann der Fall sein, wenn der Arbeitsuchende nicht eine allgemeine Berufsberatungsstelle, sondern den Lehrstellennachweis einer bestimmten Arbeitgeberorganisation oder schon einen bestimmten Betrieb aufsucht. Die Aufgabe solcher Stellen ist die Auswahl geeigneter Menschen für einen bestimmten Beruf, oder negativ gefaßt: das Fernhalten ungeeigneter. Entsprechend der hier vorliegenden bestimmteren Fragestellung können hier auch bestimmtere Methoden zur Feststellung der Berufseignung oder Nichteignung verwendet werden, und solcher Methoden sind einige auch bereits ausgearbeitet und veröffentlicht worden: Zur Prüfung von Elektroingenieuren von Dück (Innsbruck), zur Prüfung von Straßenbahnführern und Telephonistinnen von Münsterberg, zur Prüfung von Schriftsetzern von Piorkowski und Moede, zur Prüfung von Straßenbahnführern von Stern, zur Prüfung von Schriftsetzern von mir in Gemeinschaft mit Lewin. Bei dieser letzteren Untersuchung z. B., die im Auftrage des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer unternommen wurde, stellten wir fest: 1. die Zahl der Fehler und der erforderlichen Hilfen beim Vorlesen eines undeutlichen und lückenhaften Textes; 2. die Zahl der Fehler beim Buchstabieren langer Worte; 3. die Zahl der Auffassungsakte beim Abschreiben eines Textes; 4. die Schnelligkeit des Vorlesens, Buchstabierens und Abschreibens; 5. den beim Schreiben auf der Schreibmaschine nach kurzer Einübung erlangten Übungsgrad (letzteres als Maßstab für die Eignung zum Maschinensetzer).

Zum Schlusse noch einige Worte über die gegenwärtige Organisation der berufspsychologischen Forschung in Deutschland. An der Spitze dürfte der von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin eingesetzte Ausschuß für Berufsberatung stehen, aus dem auch ein großer Teil der im vorstehenden angeführten Arbeiten hervorgegangen sind. Nächstdem sind die in Hamburg von Stern und in München von Weigl begründeten Arbeitsgemeinschaften, ferner die Arbeiten von Dück in Innsbruck und die von Moede und Piorkowski in Berlin in militärischem Auftrag ausgeführten Untersuchungen zu nennen. Stern entfaltet auch eine rege Unterrichtstätigkeit auf unserm Gebiete, und ebenso veranstaltet auch Weigl psychologische Einführungskurse für Berufsberater. — Diese lebhafte Bewegung erweckt umsomehr unser Interesse, als ja die Schwierigkeiten, die einem gedeihlichen Fortschritte der Forschung gerade jetzt entgegenstehen, nicht zu verkennen sind: kein Arbeitgeber hat jetzt die Möglichkeit, die einzustellenden Arbeiter von ihrer Eignung für seinen Betrieb abhängig zu machen; er nimmt, was er nur bekommen kann. Andrerseits ist es natürlich unsre Aufgabe, auch auf diesem Gebiete Vorbereitungen auf diejenigen Veränderungen zu treffen, die der Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft mit sich bringen muß. Darum ist eine Weiterentwicklung der berufspsychologischen Forschung noch während des Krieges, trotz der zahlreichen Hemmungen, die dem entgegenstehen, dringend vonnöten. Eine solche Weiterentwicklung aber bedarf erstens einer Zentralisation der Forschung, so daß ein organischer und systematischer Ausbau möglich wird, zweitens des tätigen Interesses sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, und endlich der Unterstützung durch Geldmittel, die ja hoffentlich von seiten der Kriegsindustrie nicht schwer zu beschaffen sein dürften. „Mit tausendfältigem Nutzen wird jede Summe dem Volke zugute kommen, die für solche Zwecke aufgewendet wird."

Das französische Hilfsdienstgesetz.

Die „loi Dalbiez" vom 17. August 1915 hat den Zweck, eine gerechte Verteilung und bessere Verwertung der mobilisierten und mobilisierbaren Männer zu sichern. Sie soll einerseits dem Heer die größtmögliche Menge von kriegstüchtigen Männern, von Waffen und Munition liefern, andererseits diejenigen Kriegsverwendungsfähigen, die aus irgend einem Grunde sich dem Dienst unter der Fahne entzogen hatten, oder überflüssigerweise im Lande zurückgehalten waren, dem Frontdienst zuführen.

Das Gesetz Dalbiez greift auf frühere Bestimmungen von 1905 zurück, nach dem gewisse Gruppen von Beamten und Personen, die in kriegswichtigen Betrieben unentbehrlich sind, von der Gestellung von vornherein oder von Fall zu Fall zurückgestellt werden können. Diese Persönlichkeiten sollen nunmehr, sofern sie kriegsverwendungsfähig sind, eingezogen und durch pensionierte, aber noch arbeitsfähige Beamte, durch Kriegsbeschädigte oder aus dem Heeresdienst Entlassene oder deren Frauen, Mütter, Töchter oder Schwestern, soweit sie dafür verwendbar sind, ersetzt werden. Auf Reklamation können noch solche kriegsverwendungsfähige Personen zurückgestellt werden, deren Ersatz unmöglich ist; doch liegt die Entscheidung über ihre Unentbehrlichkeit nicht mehr in den Händen ihrer Vorgesetzten (sofern es sich um Beamte handelt), sondern des Kriegsministers.

Militärfreie Personen können sich für ein Amt ihrer Wahl im Dienst des Heeres melden und sollen unter Berücksichtigung ihrer Befähigung nach Maßgabe des Bedürfnisses während der Dauer des Krieges eingestellt werden. Dieser freiwillige Hilfsdienst erstreckt sich nicht nur auf Bürostellen, sondern auch auf Handwerkerstellen, die Bewachung der Gefangenen, den Automobil- und Telephondienst usw. Auch sollen außer diesen Personen, die sich kontraktlich binden müssen, Freiwillige, die sich nur stundenweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, verwendet werden. Die kontraktlich gebundenen Freiwilligen

unterstehen den militärischen Gesetzen; sie verbleiben während der ganzen Dauer des Krieges in der Beschäftigung, für die sie sich entschieden, und an dem Ort, den sie gewählt haben; im übrigen unterliegen sie den gleichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit wie die Soldaten, wenn sie auch nicht in der Kaserne schlafen müssen und auch abends nach dem Appell bis zu einer späteren, von der Behörde festgesetzten Stunde frei umhergehen können usw. Andererseits genießen sie in gleicher Weise wie die Militärs die gesetzlichen Vorteile in bezug auf Renten, Kriegsteuerungszulagen für Angestellte u. dgl. m.

Des weiteren kann der Kriegsminister den kriegswichtigen Betrieben Männer zuweisen, die einer der verschiedenen Klassen der mobilisierten oder mobilisierbaren Truppen angehören. Zu Frage kommen nur Personen, die wenigstens ein Jahr (in Kohlengruben ein halbes Jahr) in dem betreffenden oder einem ähnlichen Betrieb tätig gewesen sind. Die Handarbeiter sind hauptsächlich den Truppen des Hilfsdienstes (service auxiliaire, eine Gruppe, die es im deutschen Heer nicht gibt und die die letzte Klasse der eben noch brauchbaren Soldaten darstellt, in ihrer Leistungsfähigkeit wohl noch unter unseren „Arbeitsverwendungsfähigen" stehend) und den Territorialtruppen (réservistes territoriaux, die etwa unsern Arbeitsverwendungsfähigen und Garnisondienstfähigen entsprechen) zu entnehmen.

Diese „zur Arbeit Kommandierten" (hommes maintenus) bleiben zur Verfügung des Kriegsministers und unterstehen weiter militärischen Gesetzen, d. h. sie können von ihm jederzeit dorthin verschickt werden, wo sie im Augenblick am nötigsten gebraucht werden. Auch außerhalb ihrer industriellen Arbeit sind sie der militärischen Gewalt und Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie müssen am Arbeitsorte wohnen. An den Arbeitstagen dürfen sie die Arbeit nicht eigenmächtig ohne eine vom militärischen Vertrauensarzt ausgestellte Bescheinigung ihrer Krankheit oder die regelrechte Erlaubnis der Heeresbehörden verlassen, doch ist ihnen diese Erlaubnis für die üblichen industriellen Feiertage gegeben. Sie unterstehen den Arbeiterschutzgesetzen; die Unfallfürsorge ist besonders geregelt; sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Mindestlöhne bei staatlichen Lieferungen mindestens die in dem betreffenden Gewerbezweig und der Gegend üblichen Löhne erhalten. In ihrer gewerblichen Arbeit sind sie der Disziplin der Werkstatt unterworfen. Die Familien dieser Gruppe von Dienstpflichtigen haben keinen Anspruch auf Kriegsunterstützung; doch kann, falls Wohnort der Familie und Beschäftigungsort des Ernährers nicht zusammenfallen, auf besonderen Beschluß der Unterstützungskommission ein Teil oder die ganze Unterstützung ausbezahlt werden.

Auffällig an diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die außerordentlich starke Bindung sowohl der Freiwilligen (bonnes volontés) als auch der aus dem Heeresdienst zur Arbeit Entlassenen (hommes maintenus). Unter strengster Disziplin, auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses stehend, genießen sie nicht viel mehr persönliche Freiheit, als der unter den Fahnen stehende Soldat; sie unterliegen der Militärgerichtsbarkeit, ohne doch an allen Vorzügen der militärischen Stellung, z. B. in bezug auf die Urlaubserteilung und die Kriegsunterstützung, Anteil zu haben. Sofern man den dürftigen Nachrichten aus dem Ausland trauen kann, sind auch außer einer allgemein Lohnklausel keine Sicherungen gegeben, die den Arbeiter in seinem Arbeitsverhältnis schützen; es fehlen die Garantien, die das deutsche Hilfsdienstgesetz dem Reklamierten und zur Arbeit Entlassenen gibt, indem diese Gruppen von Arbeitern sich in Streitfällen an die Arbeiterausschüsse wenden können. Das Gesetz selbst, sowie die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und Dienstanweisungen enthalten jedenfalls keinerlei wirksame Schutzbestimmungen und Garantien dafür, daß der dem einzelnen Unternehmer zugewiesene und an ihn gefesselte Arbeiter nicht zu einem Ausbeutungsobjekt wird und unter Umständen sogar für die freien Arbeiter zum Lohndrücker wird. Auch der Gewerkschaften wird nur in einem praktisch unbedeutenden Punkt gedacht; der ganze Apparat ist vollkommen bureaukratisch aufgebaut.

Da die Heranziehung von Freiwilligen augenscheinlich den Bedürfnissen des Materialkrieges nicht genügt, andererseits das Heer neue große Effektivbestände von Truppen fordert und infolgedessen das Hinterland noch mehr von Männern entblößt werden muß, ist die Schaffung der Zivildienstpflicht Gegenstand lebhafter Erörterungen, denen ein Gesetzesantrag Bérenger zugrunde liegt. Die Regierung steht augenscheinlich auf dem Standpunkt, daß Zwangsmaßnahmen sich nicht mehr umgehen lassen, um die nötige Arbeitsleistung zu erzielen. Kolonialarbeiter könnten wohl in gewissem Umfang Hilfe bringen; auch das Ausland könnte Arbeiter abgeben; doch scheinen selbst im Schoße der Regierung starke Bedenken gegen eine Überschwemmung Frankreichs mit minder kultivierten Arbeitern zu bestehen.

Von Interesse sind einige Zahlen, die im Parlament bekanntgegeben wurden. Danach können die Kolonien etwa 100 000 Arbeiter stellen, was etwa ein Fünftel des Mehrbedarfs ausmacht. Die Verwendung von Frauen oder Zivilisten hat bisher 50 000 Soldaten zum Frontdienst freigemacht, in der inneren Zone sind 470 000 Hilfskräfte, davon 150 000 in Kriegswerkstätten beschäftigt, von den übrigen 320 000 meist im Landesinnern Beschäftigten kann der größte Teil durch Frauen ersetzt werden, so daß mindestens 300 000 Mann dem Generalissimus oder für den Ackerbau zur Verfügung gestellt werden könnten. Die letzte Nachmusterung der Untauglichen und Zurückgestellten hat 65 000 Hilfssoldaten ergeben.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Der Hauptausschuß des Reichstags zum Hilfsdienstgesetz. Am 24. August hat der Hauptausschuß sich mit der Frage beschäftigt, ob durch Groeners Rücktritt (Sp. 922) eine veränderte Haltung des Kriegsamts zur Arbeiterschaft eintreten werde oder nicht. Redner des Zentrums, der Fortschrittspartei, der Sozialdemokraten und der Polen äußerten die Befürchtung, Groener sei infolge schwerindustrieller Einflüsse, vielleicht sogar unter Beihilfe einzelner Stellvertretender Generalkommandos, zum Rücktritt bewogen worden. Abgeordneter Scheidemann erwähnte eine Denkschrift, die General Groener an den Reichskanzler über die Notwendigkeit, von Fall zu Fall nicht nur zur Militarisierung des Arbeitsverhältnisses, sondern auch zur Beschneidung unmäßiger Unternehmergewinne zu schreiten, gerichtet habe. Der Stellvertreter des Reichskanzlers erwiderte, ihm sei von dieser Denkschrift nichts bekannt. Scheidemann behauptete ferner, Geheimrat Duisberg von den Elberfelder Farbwerken habe 8 Tage vor der Versetzung Groeners schon triumphiert, daß dieser erledigt sei. (Gegenüber einem Briefe Duisbergs, der das bestreitet, glaubt Scheidemann im „Vorwärts" auf eine Einladung hinweisen zu dürfen, die Duisberg an einen Kreis von Industriellen habe ergehen lassen; es habe eine Besprechung dieser Herren über „Die Abänderung des Hilfsdienstgesetzes" stattfinden sollen, bei der die Oberste Heeresleitung durch Oberstleutnant v. Bauer vertreten sein sollte.) Mehrere Redner bedauerten, daß der bewährte Chef des Kriegsamts nun dieser Tätigkeit, für die jeder Nachfolger erst viel Einarbeitung brauche, entzogen sei; dadurch sei Beunruhigung in die Massen getragen worden, da diese nun einen Systemwechsel fürchteten. Kriegsminister und Vizekanzler bestritten entschieden, daß ein solcher Wechsel bevorstehe. Gewiß hätten sich nicht alle Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes bewährt, aber der soziale Geist des Gesetzes werde erhalten bleiben. Dr. Helfferich erklärte, wenn am wesentlichen Inhalt des Gesetzes zuungunsten der Arbeiter gerüttelt werden sollte, so werde er das nicht mitmachen. — Die Arbeiterpresse aller selbständigen Richtungen nimmt jetzt zum Wechsel in der Leitung des Kriegsamts Stellung. Wie zu erwarten war, geschieht es im Sinne tiefen Bedauerns über Groeners Rücktritt.

Der Abkehrschein soll nach den Erläuterungen des amtlichen Kommentars zum Hilfsdienstgesetz nicht dann schon erteilt werden, wenn dem Arbeiter beim Stellenwechsel eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Aussicht steht, sondern in der Regel nur, wenn die Prüfung des zur Entscheidung gelangenden Falles ergibt, daß die bisherigen Arbeitsbedingungen als „an sich befriedigend, gerecht und billig" nicht anzusprechen waren. Hierbei soll angenommen werden, daß im Zweifel tarifliche Abmachungen als angemessen im Sinne dieser Bedingungen anzusehen sind. Ein Teil der Arbeiterpresse („Bergknappe", „Zimmerer") wendet sich gegen diese Auffassung des Kommentars, die den Sinn des Gesetzes anders wiedergebe, als ihn die Arbeiterschaft bisher angenommen habe; der Arbeiter müsse nach dem Kommentar, wenn er nur zu Tariflöhnen arbeite, auf die glänzendsten Angebote verzichten, während ihm das Gesetz gerade die Möglichkeit erheblicher Verbesserungen seiner Lage habe offen halten wollen. Gewährt die Auslegung des Gesetzes durch den Kommentar den Unternehmern einen überaus großen Schutz dagegen, daß ihnen Arbeiter abspenstig gemacht werden, so möge bei dieser Gelegenheit erneut darauf hingewiesen sein, daß auch die Selbsthilfe der Arbeitgeber bereits Wege gefunden hatte, dem Arbeitswechsel infolge hoher Lohnangebote wirksam entgegenzutreten. So macht jetzt der „Volksfreund" (Braunschweig) darauf aufmerksam, daß sich manche Firmen grundsätzlich weigern, Bescheinigungen über die Höhe des von ihnen angebotenen Lohnes auszustellen. Das Kriegsamt hat erklärt, daß es kein Verbot solcher Bescheinigungen, die natürlich die Erlangung von Abkehrscheinen sehr erleichtern, erlassen habe. Der „Volksfreund" geht daher wohl kaum fehl, wenn er andeutet, daß ein solches Verbot seitens eines Arbeitgeberverbandes ergangen sei (vergl. Sp. 531). — Auch über falsches, von den maßgebenden Stellen höchstwahrscheinlich nicht gebilligtes Eingreifen der unteren militärischen Kommandostellen zuungunsten von Arbeitern, die sich um die Erlangung des Abkehrscheins bemühen, wird mitunter berichtet. So schildert das „Sächs. Volksblatt" den Fall eines reklamierten Arbeiters der Zwickauer Bahnhofswerkstätten, der zu einem Leipziger Flugzeugwerke mit ungefähr doppeltem Lohne übergehen wollte. Das Blatt sagt, der Abkehrschein sei ihm verweigert worden, und der Bauunternehmer habe erklärt, falls er diesen einklage, werde er spätestens übermorgen einberufen werden. Letzteres sei auch prompt geschehen. Der Schlichtungsausschuß habe dann entschieden, der Abkehrschein wäre zu erteilen gewesen, wenn nicht inzwischen die Einberufung erfolgt wäre. „Wundern muß man sich," meint das Volksblatt, „wie schnell das Bezirkskommando dem Verlangen der Betriebsleitung Rechnung getragen hat". Angeblich sollen solche Fälle nicht ganz vereinzelt dastehen. Sie erschweren es natürlich den verständigen Elementen in der Arbeiterschaft, ihren Kollegen gegenüber den sozialpolitischen Wert des Hilfsdienstgesetzes zu verteidigen, und leisten einem hilfsdienstgegnerischen Radikalismus Vorschub, wie er letzthin infolge der gewissenlosen Agitation einer gewissen Gruppe in einigen Orten Ausbreitung gefunden hat.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. Juni d. Js. (Sp. 806) sind vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts die erforderlichen Anordnungen erlassen worden.

Als Satz für den Kopf der Bevölkerung wird vorläufig bis zu 7 Pfund wöchentlich zugelassen; die endgültige Festsetzung des Höchstsatzes soll erst Ende November erfolgen, wenn der Bestand an Kartoffeln durch eine genaue Bestandsaufnahme festgestellt ist. Es bleibt den Kommunalverbänden jedoch überlassen, die Rationen je nach den örtlichen Bedürfnissen, nach Altersklassen, Arbeitsleistung usw. abzustufen. Die gesamte Kartoffelernte ist für die öffentliche Bewirtschaftung sicherzustellen. Der Landwirt darf von seiner Kartoffelernte nur den eigenen Speisekartoffelbedarf befriedigen und nur die kleinen und ungesunden Kartoffeln an sein Vieh verfüttern. In Trocknereien und Stärkefabriken dürfen nur die selbstgezogenen Kartoffeln verarbeitet werden. Trinkbranntwein für die Zivilbevölkerung darf aus Kartoffeln nicht hergestellt werden, nur Spiritus für die Bedürfnisse der Heeresverwaltung.

Die Beleuchtungs- und Heizungsfrage im vierten Kriegswinter. Während man hoffen kann, bei nur einigermaßen guter Ernte der Ernährungsschwierigkeiten im vierten Kriegswinter besser Herr werden zu können als im vorigen Winter, da inzwischen die scharfe Erfassung der Vorräte und die Rationierung Fortschritte gemacht haben (Sp. 784), wird das schwerste Problem des kommenden Winters die Kohlenfrage bilden und damit in engster Verbindung die Beleuchtungs- und Heizungsfrage für den Einzelhaushalt.

Die knappe Kohlenbelieferung der Städte zwingt wiederum die Gas- und Elektrizitätswerke zur Herabsetzung ihrer Leistungen. Große Erregung und scharfen Widerspruch seitens der Magistrate und der Bevölkerung — namentlich seitens der mit Recht empörten Hausfrauen! — hat der sog. „Gas-Ukas" für die Groß-Berliner Gemeinden hervorgerufen. Völlig schematisch, lediglich je nach der Größe der in den Wohnungen aufgestellten Gasmesser, aber ohne Unterscheidung, ob Leucht- oder Kochgas, ohne Berücksichtigung der Zimmerzahl und der Bewohnerzahl, wird ein Höchstmaß des monatlichen Gasverbrauchs aufgestellt. Dies Höchstmaß ist bei den kleinsten Gasmessern so gering, daß allenfalls eine einzelne Person bei allergrößter Sparsamkeit damit auskommen könnte, daß es aber für einen mehrköpfigen Haushalt, besonders bei gleichzeitiger Kohlenknappheit, völlig undenkbar ist, das gestattete Höchstmaß einzuhalten. In der Berliner Gasfrage wird allerdings noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Die starken Proteste von allen Seiten werden wohl zu einer Änderung führen, die trotz Festhaltens an der Ersparnispflicht doch gerade dem Haushalt der minderbemittelten Kreise durchaus mehr Rechnung tragen müßte.

Eine Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischem Licht steht gleichfalls zu erwarten, und zwar einheitlich für ganz Deutschland.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Bevölkerung an die allergrößte Sparsamkeit im Gebrauch der Licht- und Heizmittel gewöhnen muß, nur müßte für den Verbrauch im Einzelhaushalt ein gerechteres Schema, vor allem Rücksicht auf die Kopfzahl der Bewohner, gefunden werden. Es fragt sich aber auch, ob nicht doch eine stärkere Belieferung der großstädtischen Gas- und Elektrizitätswerke mit Kohlen möglich wäre, so daß diese Werke etwas besser für den Einzelhaushalt sorgen könnten. Die Städte wie auch die Vertreter der Gaswerke machen der Regierung zum Vorwurf, daß sie nicht schärfer gegen die großen Kohlenzechen vorgeht: Die Zechen wollten ihre eigenen pekuniär lohnenden Kokereien behalten, anstatt die Gas- und Elektrizitätswerke ausreichend mit Kohle zu beliefern. — Es ist allerdings zu fordern, daß die Regierung und die betreffenden Kriegsstellen nicht auf kapitalistische Einzelinteressen Rücksicht nehmen, sondern diejenigen Kohlenmengen, die verfügbar sind, auch wirklich der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Einer Nachricht des „Berl. Tageblatt" aus Essen vom 18. August zufolge hat der Reichskommissar für Kohlenverteilung inzwischen auch verfügt, daß Kokereien ohne Nebenproduktengewinnung nicht betrieben werden dürfen.

Trotz aller Vorkehrungen werden natürlich Einschränkungen sowohl in der Industrie wie im Einzelhaushalt unausbleiblich sein.

Zur Förderung von Ersparnissen in der Industrie und in großen Wirtschaftsbetrieben (Krankenhäuser, Sanatorien, öffentliche Gebäude usw.) ist beim Kriegsamt (Kriegsrohstoffabteilung) eine Beratungs- und Auskunftsstelle für Heizungsbetriebe (abgekürzt: „Heizbetrieb") eingerichtet worden mit folgenden Hauptaufgaben: Freigaben besonders für Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Heizungsanlagen oder für den Ausbau und Neubau von neuen Heizungsanlagen, die in kriegswirtschaftlichem Interesse liegen; Prüfung von Projekten; planmäßige Anleitung zur zweckmäßigen Benutzung der Heizungseinrichtungen und Unterweisung der berufsmäßigen Heizer in der Bedienung der Anlagen.

Der Frage der Ersparnismöglichkeiten bei Zentralheizungsanlagen diente eine Tagung der Heiztechniker in Wiesbaden am 18. August. Die Ersparnisse sollen durch Begrenzung der Innentemperatur, Beschränkung der geheizten Räume, und soweit als möglich auch durch bautechnische Verbesserungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen erzielt werden.

Die Kohlenfrage im Hauptausschuß des Reichstags. In der Sitzung vom 24. August machte Staatssekretär Dr. Helfferich Mitteilungen über den Stand der Kohlenerzeugung. Nach dem Tiefpunkt des letzten Winters habe dank aller tatkräftigen Maßnahmen sogar eine Steigerung sowohl der Steinkohlen- wie der Braunkohlenförderung stattgefunden; bei den Braunkohlen sei die Förderung sogar höher als im Frieden. Einschränkungen seien aber trotzdem notwendig, da der Kriegsbedarf wesentlich höher sei als der Friedensbedarf. Der Staatssekretär nahm bei seiner Rede auch Veranlassung, die Streikfrage zu berühren. Streiks müßten auf alle Fälle unterbleiben, denn jeder Streik entziehe dem Frontsoldaten Munition und der Heimat den nötigen Hausbrand. Der Reichskommissar für Kohlenversorgung gab anschließend ausführliche Mitteilungen über den Verteilungsplan. Die Verbraucher werden in Gruppen geteilt: Industrie, Haushaltungen, Landwirtschaft, Kleingewerbe in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern; Haushaltungen, Landwirtschaft, Kleingewerbe in Gemeinden unter 10000 Einwohnern; Ostfront; Ausfuhr in befreundete Staaten; Ausfuhr in neutrale Staaten. Eine möglichst genaue Verbrauchs-, Bestands- und Bedarfsstatistik, deren Stichtag der 1. September sein soll, wird die Unterlage für die Zuteilungen an die einzelnen Gemeinden und Kommunalverbände bilden. — In der Aussprache wurden von den Rednern fast aller Parteien Wünsche geäußert, die Produktion, wenn irgend möglich, noch mehr zu steigern und die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Hausbrandes nicht gar zu sehr gegenüber den Bedürfnissen des Heeres und der Kriegswirtschaft hintanzustellen. Der enge Zusammenhang der Kohlenfrage mit dem Hilfsdienstgesetz und der Arbeiterfrage trat bei der Behandlung des Falles Groener stark hervor (vergl. Sp. 934). Des Mittelstandes, der durch die zwangsweise Zusammenlegung vieler Betriebe auf Grund des Hilfsdienstgesetzes besonders schwer geschädigt ist, nahmen sich der konservative und der Zentrums-Redner besonders an. Der letztere forderte ausreichende Hilfeleistung des Reiches für die zwangsweise geschlossenen Betriebe, insbesondere Erleichterung ihrer Wiedereröffnung nach Beendigung des Krieges durch eine umfassende Kreditorganisation.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge (Vors. Prof. Dr. E. Francke)

hat die Reihe seiner „Schriften"[1]) fortgeführt und kürzlich das sechste Heft erscheinen lassen. Nachdem er in den vorausgehenden Heften die Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge (Hefte 2 und 3), sowie Einzelfragen derselben (Hefte 1, 4 und 5) behandelt hat (vgl. Jg. XXV, 646 und lfd. Jg. Sp. 130 und 625), nennt er das vorliegende Heft allgemein „Probleme der Kriegshinterbliebenenfürsorge". Probleme sind es in der Tat, die hierin entrollt werden, trotzdem man versucht sein könnte zu glauben, man müßte ihrer Lösung nahegekommen sein, da ja bereits eine nicht unerhebliche Anzahl von Fürsorgestellen vorhanden ist. Daß die Zahl der Stellen zu der tatsächlich geleisteten Fürsorge noch nicht annähernd in einem gesunden Verhältnis steht, darauf weist das Vorwort der neuen Schrift ausdrücklich hin: „In fast allen Städten und Gemeinden sind amtliche Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene errichtet oder in Bildung begriffen." So versichern es Erlasse, bezeugen es Verzeichnisse. Schon hier beginnt die Problematik . . . Wie steht es um die Leistungen der vorhandenen Stellen? Wie um die Beziehungen dieser Stellen untereinander? Bilden sie Ringe einer einheitlichen Fürsorgekette von Gemeinde zu Gemeinde? Oder schweben sie lose im Raume? Auf alle diese Fragen des Umfangs, des Inhalts, der Einzelorganisation und der Organisationszusammenhänge sucht die vorliegende Schrift die Antworten."

[1]) Schriften des Arbeitsausschusses; zu beziehen durch die Geschäftsstelle, Berlin W 30, Münchener Str. 49.

Über die Beschaffenheit der Fürsorgestelle, wenn sie wirklich leistungsfähig sein will, berichtet im Rahmen eines auf der Tagung des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge am 22. Januar 1917 gehaltenen Referates Bürgermeister Dr. Luppe. Er fordert ihren amtlichen Charakter, damit der Wert ihrer Auskünfte auch von anderen Behörden als richtig und zuverlässig anerkannt werde. Andererseits müssen für alle Zusatzbewilligungen, die keinen Rechtsanspruch voraussetzen, die auch nicht schematisch gewährt werden können, sachverständige Prüfungen gemacht werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Behörden und Vereinen, die bereits ihre Fähigkeit auf dem Gebiete sozialer Fürsorge auch vor dem Kriege bewiesen haben. — Der Aufgabenkreis[2]) der Fürsorgestelle muß weit, aber klar umgrenzt sein. Zu begrüßen ist, daß die Militärverwaltung sämtliche Anträge auf Zusatzbewilligungen bei der Fürsorgestelle gestellt sehen möchte. Selbst die Anträge auf Bewilligung von Grundrenten soll man bei der Fürsorgestelle stellen, wie es praktisch an manchen Orten schon geschieht, so in Berlin, Charlottenburg. Auch Gesuche um Bewilligungen aus Fonds, die Kriegsministerium und Generalkommandos zur Verfügung stehen, sollte man über die Fürsorgestelle leiten, da diese aktenmäßiges Material meist ohne weiteres hat oder leicht beschaffen kann. Ein Zusammenarbeiten zwischen diesen militärischen Instanzen und der Fürsorgestelle ist unerläßlich, um Doppelzuwendungen zu vermeiden. Prüfungen dürfen auch nicht von verschiedenen Stellen ausgehen, damit nicht eine Verschiedenheit der Auffassung der vorliegenden Verhältnisse möglich ist. Die einheitliche Ausgestaltung der Fürsorgestellen kann vielleicht am besten durch den Zusammenschluß von örtlichen Stellen zu Bezirksausschüssen gefördert werden.

Besonders problematisch ist die Fürsorgearbeit auf dem Lande. Mehr noch als in vielen Städten beschränkt sich hier die Fürsorgetätigkeit auf die Aufnahme und Weiterleitung der gesetzlichen Rentenansprüche; ganz zu schweigen davon, daß es viele Fälle gibt, in denen Witwen nicht einmal Aufklärung über diese ihre Ansprüche bekommen konnten. Allzu häufig finden sich hier die Stellen, die „weit davon entfernt sind, den Hinterbliebenen eine Stätte umfassender Beratung in allen Fragen ihrer Rechte und Möglichkeiten der Lebensgestaltung zu bieten." Die Notwendigkeit, örtliche Vertrauenspersonen überall zu ernennen, ist allzu zwingend[3]). Ökonomierat Lembke berichtet, welche neuen Schwierigkeiten für die ländliche Fürsorgearbeit sich bei der Kapitalabfindung ergeben, die zunächst noch leicht an der Landbeschaffung scheitert. Der Bauer trennt sich nicht gern von dem seinen; aber das Land, das in öffentlicher Hand ist, das Kirchen-, Schul- und Gemeindeland würde eine ausreichende Quelle für die Beschaffung des nötigen Grund und Bodens sein. Und dieses öffentliche Land sollte in erster Reihe für soziale Zwecke da sein, so daß bei gleichem Gebot eine Kriegswitwe vor den Bauern den Vorrang haben müßte. Schwierigkeiten sind aber auch auf seiten der Ansiedler selbst zu suchen. Vielfach haben Witwen, durch ihre augenblickliche Stimmung, durch die vorhandenen Ernährungsschwierigkeiten veranlaßt, den Entschluß gefaßt, auf das Land zu ziehen und sich dort anzusiedeln. In der Unkenntnis ländlicher Pflichten und Arbeiten, in der Unfähigkeit, diesen nachzugehen, kann bald die Reue über den gefaßten Entschluß wachsen. So wichtig es aber auch ist, Frauen und ihre Kinder ungesunden großstädtischen Verhältnissen zu entziehen, so sollte man doch bei einer festen Ansiedlung nur mit der äußersten Vorsicht zu Werke gehen. Die Stelle muß vor allen Dingen so gewählt werden, daß fremde Hilfe entbehrlich ist, daß nicht etwa durch die Notwendigkeit von Gespann die Abhängigkeit von einer männlichen Arbeitskraft entsteht. Besser ist es, zunächst die Frauen in eine Mietswohnung auf das Land zu bringen, um sie erst einmal sich in ihrem neuen Pflichtenkreis bewähren zu lassen. Freilich bestehen auch gegen diese Art der Übersiedlung nicht zu unterschätzende Widerstände bei den Landgemeinden, die das Anwachsen neuer Armen- und Schullasten fürchten. — Frauen, die vom Lande stammen, besonders solche, die bis zuletzt auf dem Lande ansässig waren, sollte man unbedingt dem Lande erhalten. Die vielfach gemeldeten Fälle, in denen Frauen wegen der Wohnungsnot in die Stadt gezogen sind, können eine Mahnung sein, den größten Arbeitgeber, den Staat, darauf hinzuweisen, daß er für seine Arbeitnehmer Wohnungen bauen müsse. Die Nachfrage der staatlichen Arbeiter lastet zum größten Teil auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt. Erst wenn Postboten, Postagenten, Eisenbahnarbeiter in staatlichen Bauten wohnen, werden Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen und die Nachfrage anderer Personen befriedigt werden können.

Die gemeinsamen Arbeitsgebiete der Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge, über die Oberbürgermeister Geib berichtet, sind außerordentlich groß. Sie umfassen sowohl die Berufsberatung und Berufsausbildung als auch die Arbeitsbeschaffung; sie umfassen ferner die Wohnungsfürsorge und Ansiedlung, und die Geldfürsorge. Auch der Personenkreis beider Organisationen bietet enge Berührungspunkte insofern, als die Kriegsbeschädigtenfürsorge sich nicht nur auf den Beschädigten selbst, sondern auch auf seine Familie erstreckt, und zwar oft in dem gleichen Umfange wie die Fürsorge auf Frau und Kinder des Gefallenen. Die Gemeinsamkeit der sachlichen Aufgaben führt zu der Erkenntnis, daß hier viel Doppelarbeit vermieden werden kann, sofern die wünschenswerte Zusammenarbeit der Organe beider Fürsorgekreise, sowohl der zentralen als der örtlichen, zustande kommt.

So schwierig eine Fürsorgestelle in ihrem Aufbau zu konstruieren ist, so schwer ihre Beziehungen zu anderen Stellen in feste Bahnen zu lenken sind, so große Hindernisse stellen sich auch der Ausführung der fürsorgerischen Tätigkeit im einzelnen entgegen. Zunächst hat man geglaubt, daß die Unterstützung der Lieferungsverbände dann aufhören könne, wenn die Zahlung der Reichsrenten einsetze; daß die Tätigkeit der Fürsorgestelle mit der Aufklärung der Witwen über ihre Rentenansprüche beginne, sie weiter bei der Verwertung ihrer Arbeitskraft berate und in einer sich im übrigen pflegerisch gestaltenden Fürsorge sich erschöpfe. Alle übrige geldliche Fürsorge habe nur in ganz besonderen Fällen zur Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse seitens der Gemeinden einzutreten, sofern auch hier nicht die Nationalstiftung oder sonstige örtliche Stiftungen heranzuziehen seien.

Dieser Standpunkt — so führt Oberbürgermeister Cuno, Hagen i. W., aus — hat indessen längst eine Änderung erfahren müssen. Mit Rücksicht auf die Teuerung wurden die Unterstützungssätze für Kriegerfamilien erhöht und so ein immer größerer Abstand geschaffen zwischen der Familienunterstützung und den der Frau und den Kindern nach Verlust des Mannes und Vaters zustehenden Renten. Zu dem größeren Opfer, das Witwen und Waisen durch den Verlust ihres Ernährers gebracht haben, kommt für sie auch noch die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Tatsache ist außerordentlich geeignet, Erbitterung in den beteiligten Kreisen hervorzurufen. Deshalb sind immer mehr Gemeinden dazu übergegangen, eine Ausgleichsunterstützung zu gewähren, die den Unterschied zwischen der Rente und der örtlich festgesetzten Familienunterstützung aufhebt. Meist ist diese Ausgleichsunterstützung für die Dauer des Krieges in Aussicht genommen. Auch die übrigen Leistungen der Familienfürsorge, z. B. freie ärztliche Behandlung, Bekleidungszuschüsse, verbilligte Marken für Volksküchen, sind in diese Ausgleichsunterstützung einzubeziehen. In Hagen i. W. erhalten ungefähr ein Drittel aller Kriegerwitwen Zusatzunterstützungen, damit nicht eine Verminderung derjenigen Bezüge eintritt, in deren Genuß sie bis zum Tode ihres Mannes gestanden haben. Diese Tatsache und die Höhe des von der Stadt Elberfeld angenommenen Mindestbetrages von 75 ℳ für eine Kriegerwitwe und von 15 ℳ für jedes Kind lassen erkennen, daß Zusatzunterstützungen nach dem vorliegenden Grundsatz für unzählige Gemeinden eine unerträgliche Belastung bedeuten würden.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge hat eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, in der er unter Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse anfragt, von welcher Seite die Mittel für Ausgleichsunterstützungen an Hinterbliebene beschafft werden sollen. Das Reichsschatzamt hat einen Zuschuß aus Reichsmitteln abgelehnt. Ob die Mittel der Nationalstiftung ausreichen würden, Zusatzunterstützungen in dem angedeuteten Umfang bei noch dauernd wachsendem

[2]) Vgl. hierzu die Erlasse des preußischen Kriegsministeriums vom 7. Januar 1916 Nr. 5241. 12. 15 C 3; vom 25. November 1916 Nr. 573/11. 16. C 3 V; vom 2. Januar 1917 Nr. 5349/12. 16. C 3 V; vom 6. April 1917 Nr. 2965/2. 17. C 3 V; vom 8. April 1917 Nr. 4863/3. 17. C 3 V.

[3]) Am weitesten scheint diese Organisation in Württemberg bereits durchgeführt. Meist sind die Vertrauensleute der Schultheiß und der Pfarrer.

Bedürfnis zu leisten, erscheint fraglich. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 1. April 1917 lehnt es ebenfalls ab, Ausgleichsunterstützungen in Form von Zuschüssen zu den Rentenbezügen zu gewähren, er hält es aber für unerläßlich, daß die Hinterbliebenen „im Falle der Bedürftigkeit neben den Hinterbliebenenbezügen von den Gemeinden im Wege der Kriegswohlfahrtspflege unterstützt werden . . . nach dem jeweiligen Grade der Bedürftigkeit." Hiernach sind zwar die Gemeinden berechtigt, Zusatzbewilligungen für Witwen und Waisen als Ausgaben der Kriegswohlfahrtspflege Reich und Staat zur anteiligen Erstattung in Rechnung zu stellen; es bleibt aber dem Ermessen der einzelnen Gemeinden überlassen, die Höhe der Zusatzbewilligung festzusetzen. Weiter kann auch die ungleiche Behandlung der Bezüge der Witwen und Waisen und derjenigen der übrigen Hinterbliebenen (Eltern usw.) bestehen bleiben, die durch Erlaß vom 30. Januar 1916 auf Fortzahlung der Familienunterstützung bis zur Zurückführung des Truppenteils auf den Friedensstand Anspruch haben.

Die dringend notwendige Regelung der Bezüge der Kriegshinterbliebenen würde gleichzeitig eine weitere Folge haben: die Klärung der Frage der örtlichen Zuständigkeit. Alle Gemeinden, deren Unterstützungswesen schon einen weiteren Ausbau erfahren hat, stehen dauernd vor der Frage, ob fortziehende Witwen weiter unterstützt werden sollen, ob neu zuziehende dieselben Bezüge haben sollen wie eingesessene. Wird die letzte Frage bejaht, so bringt dies die Gefahr mit sich, daß ein unerwünschter Zuzug vom Lande dadurch begünstigt wird. Eine gleichmäßige Behandlung aller verziehenden Hinterbliebenen ist unmöglich durchzuführen, solange nicht bei der Unterstützung nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird. Vorläufig bleibt die Lösung dieser beiden wichtigen Fragen, die eng miteinander verknüpft sind, einer weiteren Zukunft vorbehalten.

Eine Regelung der Geldfürsorge, wie sie von den vorbildlichen Fürsorgestellen aus eigenen Mitteln im begrenzten Wirkungskreise durchgeführt wird, würde auch die pflegerische Arbeit der Fürsorgestellen wesentlich vereinfachen. Die Beziehungen zwischen Arbeitsfähigkeit, wirklicher Leistung, dem Wunsche nach wirtschaftlicher Sanierung der Verhältnisse, der Gleichgültigkeit, der Arbeitsunlust sind psychologisch nicht immer leicht klarzustellen, die Entscheidung für oder wider die Bewilligung „nach dem jeweiligen Grade der Bedürftigkeit" ist für den Pfleger nicht immer leicht, für den Unterstützten oft scheinbar ungerecht. Das Bestreben, vorschulpflichtigen Kindern die Mutter zu erhalten und diese von außerhäuslicher Erwerbsarbeit zu befreien — worauf die soziale Fürsorge ihr Hauptaugenmerk richten sollte —, erfährt eine gewaltige Hemmung. Solange die „Bedürftigkeit" in Zusammenhang mit der Arbeitsfähigkeit gebracht wird, so lange kann die pflegerische Arbeit ihr Ziel nicht erreichen, wenn sie einerseits bestrebt ist, die Lebenshaltung ihrer Pfleglinge möglichst der früheren Höhe anzugleichen, die sie zu Lebzeiten des Ernährers hatte, und wenn sie andererseits durch die Leistungsfähigkeit des Lieferungsverbandes in bestimmten Grenzen gehalten wird. So zeigt sich auch hier, wie der enge Zusammenhang zwischen Geldfürsorge und sozialer Fürsorge besteht, nicht ohne Hemmungen des einen Teils durch den anderen zu verursachen.

Wie mannigfaltig sich die Tätigkeit einer Fürsorgestelle gestalten kann, zeigt ein Bericht der von ihrem Bürgermeister geleiteten Fürsorgestelle der Stadt Mainz. Ausführliche Tabellen über Zahl, Alter und Beruf der Gefallenen- sowie ihrer Witwen geben einen interessanten Einblick in die Arbeitsweise und Leistung dieser Stelle.

In stetem Bemühen, die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge zu klären, ihre Organisation zu bessern, den in ihr Arbeitenden zu helfen, hat der Arbeitsausschuß seine Daseinsberechtigung erwiesen. Viele strittige Fragen hat er zur Entscheidung bringen helfen. Und doch liegt das Ziel noch weit. Aber daß er gerade auch die Mängel der Hinterbliebenenfürsorge durch Sachkundige in der vorliegenden Schrift zur Sprache bringt, ist sein neues Verdienst. Möge die Schrift die Wünsche für eine ausreichende Versorgung der Hinterbliebenen, die die Dankbarkeit gegen die Gefallenen gebietet, der Erfüllung näherbringen. E. Z.-H.

Drei Jahre Kriegsfürsorge der Stadt Berlin. Berlin hat in den drei ersten Kriegsjahren 305 Millionen Mark an Kriegsunterstützungen gezahlt. Im ersten Kriegsjahr zahlte die Stadt auf 151 000 bewilligte Unterstützungsanträge 46 Millionen Mark, im zweiten Kriegsjahr auf 239 000 bewilligte Anträge 113 Millionen Mark, im dritten Kriegsjahr auf 287 000 bewilligte Anträge 146 Millionen Mark. Mietsbeihilfen wurden in 228 000 Fällen mit rund 52 Millionen Mark ausgezahlt. Aus Reichsunterstützungsmitteln wurden über 127½ Millionen, aus städtischen Mitteln 117¼ Millionen, für städtische Arbeiter Zuschußunterstützung 3¼ Millionen, für besondere Beihilfen 2½ Millionen, für die Kriegswochenhilfe über ½ Million, für die Ausgleichsunterstützung an bereits aus dem Heeresdienst entlassene Arbeiter, wenn deren Arbeitsverdienst die früheren Unterstützungsbezüge nicht erreicht, wurden dagegen nur 11 500 ℳ bezahlt. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge hatte bis jetzt für 31 000 Kriegsbeschädigte zu sorgen. 22 700 Fälle wurden bis jetzt erledigt. Die Beschädigten wurden durch Beratung, Schulung, nach einer genauen ärztlichen Nachbehandlung wieder ihrer bürgerlichen Beschäftigung zugeführt. 382 000 ℳ wurden bis jetzt in dieser Sache ausgegeben. Der Staat gab dazu aus seinen Mitteln noch 159 000 ℳ, und aus Opfern der Wohltätigkeit flossen 15 000 ℳ. Für die Kriegshinterbliebenenfürsorge sind die zunächst bewilligten 105 000 ℳ längst aufgebraucht. Von den 370 000 ℳ, die der Fürsorge aus der Nationalstiftung zuflossen, ist die Hälfte verbraucht. Der Rest muß bis zum Ende April 1918 reichen. Eine neue Vorlage von weiteren 165 000 ℳ soll bei der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden.

Die ärztliche Versorgung der Kriegerfamilien und Kriegs-Hinterbliebenen in Berlin (XXV, 374) ist nach längeren Verhandlungen in folgender Weise geregelt:

Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung haben gemäß diesem Vertrage Angehörige von Kriegsteilnehmern des gegenwärtigen Krieges, die keiner Krankenkasse angehören und Familienunterstützung beziehen, sowie diejenigen Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die keiner Krankenkasse angehören und entweder Kriegsunterstützung beziehen oder bedürftig sind. — Die Ärzte sind verpflichtet, alle Hilfesuchenden, die sich durch Vorlegung eines Überweisungsscheins als zur Beanspruchung ärztlicher Hilfe berechtigt ausweisen, in ihrer allgemeinen Sprechstunde, sowie, wenn nötig, in der Wohnung des Hilfesuchenden, falls diese in dem dem Arzt zugeteilten Bezirke liegt, zu behandeln. Ausnahmsweise kann, wenn der Überweisungsschein nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, eine einmalige ärztliche Behandlung auf Grund einer anderweitigen Nachweisung (Kriegsunterstützungsschein) stattfinden. In dringenden Fällen hat der Arzt zunächst auch ohne Überweisungsschein und ohne sofortige Bezahlung ärztliche Hilfe zu leisten. In keinem Falle ist es statthaft, für die Behandlung bei Kriegsangehörigen, die Kriegsunterstützung beziehen, Honorar zu vereinbaren oder anzunehmen, selbst wenn ein Überweisungsschein zunächst nicht vorliegt. Für die ärztliche Versorgung der Kriegerangehörigen und Kriegshinterbliebenen wird die Stadt Berlin in 23 Arztbezirke eingeteilt, die sich mit den Bezirken der 23 Unterstützungskommissionen räumlich decken. Jedem Hilfesuchenden ist Gelegenheit gegeben, seinen Arzt selbst zu wählen.

Soziale Zustände.

Lohnstatistisches.

Lehrreichen Aufschluß über verschiedene wirtschaftliche Vorgänge gibt der Beitragsmarken-Verkauf in der Invalidenversicherung. Dieser läßt sowohl Rückschlüsse auf den Beschäftigungsgrad (die Lage des Arbeitsmarktes) als auch der Lohnverhältnisse der Versicherten zu. Zu erstgedachtem Zwecke bringt das Reichsarbeitsblatt auch in regelmäßigen Zeiträumen Mitteilungen über die Beitragseinnahmen bei den einzelnen Landesversicherungsanstalten. Einen noch besseren Maßstab als diese Angaben bilden aber für die Beurteilung des Arbeitsmarktes die Zusammenstellungen über die Zahl der umgesetzten Wochenbeiträge.

Nach den Mitteilungen des Reichsversicherungsamts verminderte sich die Zahl der vereinnahmten Wochenbeiträge bei den Versicherungsanstalten von 750 610 659 im Jahre 1913 auf 678 388 373 im Jahre 1914, sodann 583 938 902 im Jahre 1915 und 577 387 968 im Jahre 1916. Das ist eine Verminderung um annähernd ein Viertel des Bestandes von 1913. Nimmt man an — wie es nach allen Beobachtungen den tatsächlichen Verhältnissen entspricht —, daß ein Versicherter im Durchschnitt jährlich 50 Wochenbeiträge entrichtet, so vermindert sich die Zahl der Versicherten von 15 012 212 im Jahre 1913 auf 11 547 759 im Jahre 1916. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß die Invalidenversicherung alle über 16 Jahre alten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen umfaßt; Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und ähnliche Angestellte jedoch nur, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst nicht über 2000 ℳ beträgt.

Die Versicherten gehören fünf verschiedenen Lohnklassen an. Wenn auch bei der Zuteilung zu den einzelnen Klassen kleinere Abweichungen von der Berücksichtigung des tatsächlichen Lohnes zu beachten sind (richtet sich die Zuteilung doch zunächst nach der Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen der Krankenversicherung, teil-

weise auch nach den ortsüblichen Tagelöhnen), so läßt doch die Anzahl der in den einzelnen Lohnklassen verwendeten Beitragsmarken einen wenigstens annähernd richtigen Schluß auf die Einkommensverhältnisse der Versicherten zu. Nehmen wir wiederum an, daß jeder Versicherte durchschnittlich jährlich 50 Wochenbeiträge entrichtet hat, so ergibt sich folgendes Bild über die Besetzung der einzelnen Lohnklassen:

Jahr	1. Klasse bis 350 ℳ		2. Klasse 350 bis 550 ℳ		3. Klasse 550 bis 850 ℳ		4. Klasse 850 bis 1150 ℳ		5. Klasse über 1150 ℳ	
	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
1903	1 673 363	13	3 762 231	30	3 241 590	27	2 148 290	18	1 464 136	12
1905	1 656 265	12	3 803 326	29	3 327 496	25	2 374 454	18	2 027 482	16
1907	1 573 331	11	3 614 525	26	3 393 648	24	2 656 285	19	2 857 198	20
1909	1 532 892	10	3 521 768	25	3 434 919	24	2 654 107	19	3 226 575	22
1911	1 273 082	9	3 369 274	24	3 622 842	26	2 468 787	18	3 233 652	23
1913	1 149 271	8	3 113 561	20	3 868 017	26	2 484 134	17	4 397 229	29
1914	972 645	7	2 591 533	19	3 490 783	26	2 190 132	16	4 322 674	32
1915	941 457	8	2 507 329	21	3 091 037	27	1 709 943	15	3 429 013	29
1916	920 416	8	2 504 938	22	2 920 175	25	1 619 748	14	3 562 482	31

Die Ziffern zeigen eine fortgesetzte Verschiebung von den unteren nach den oberen Klassen bis zum Kriegsausbruch. Ganz besonders die Besetzung der höchsten Klasse nahm stark zu. Das ist teils auf die immer gewissenhafter werdende Heranziehung der Versicherten zur Entrichtung der Beiträge in den richtigen Lohnklassen, im übrigen auf die Steigerung der Löhne zurückzuführen. Die im Jahre 1915 eingetretene Rückwanderung in niedere Klassen ist auf die umfangreiche Einstellung billigerer weiblicher Arbeitskräfte an Stelle der männlichen, zum Heeresdienst einberufenen zurückzuführen. Im Jahre 1916 tritt auch hier wieder eine durch die Gewährung von Teuerungszulagen usw. bewirkte Verschiebung nach oben ein. Jedenfalls aber zeigen die Ziffern, daß die Lohnerhöhungen nicht so erheblich sind, wie sie oft geschildert werden.

Bei den einzelnen Versicherungsanstalten ist natürlich sowohl die Besetzung der Lohnklassen als auch der Grad der Aufwärtsbewegung sehr verschieden. Das zeigt folgende Übersicht:

Versicherungsanstalt im Jahre		1. Klasse bis 350 ℳ		2. Klasse 350 bis 550 ℳ		3. Klasse 550 bis 850 ℳ		4. Klasse 850 bis 1150 ℳ		5. Klasse über 1150 ℳ	
		überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
Berlin	1908	11 681	2	135 674	20	107 670	16	147 105	22	270 946	40
"	1915	31 807	5	30 276	5	127 768	21	135 208	23	279 745	46
"	1916	32 019	5	28 271	5	112 192	18	144 863	24	288 583	48
Kgr. Sachsen	1908	76 662	5	320 874	25	353 437	28	228 790	18	293 829	24
" "	1915	82 307	8	254 567	22	315 267	27	188 062	16	3.8 744	27
" "	1916	76 558	7	237 873	23	291 046	28	153 019	14	300 249	28
Posen	1908	131 172	39	117 715	36	43 383	14	18 963	5	19 837	6
"	1915	45 235	17	117 531	43	75 275	24	17 649	7	24 906	9
"	1916	41 975	15	124 771	43	76 618	27	17 675	6	26 251	9
Ostpreußen	1908	153 077	39	144 879	37	38 944	10	29 796	9	19 031	6
"	1915	89 970	31	103 403	36	35 823	14	21 737	7	33 326	12
"	1916	95 833	29	116 819	36	43 341	13	24 412	8	46 021	14

Bei den Versicherungsanstalten mit vorwiegend gewerblich tätigen Versicherten liegt der Schwerpunkt in den hohen Klassen, bei jenen mit landwirtschaftlich Beschäftigten in den niederen. Die vorstehend angeführten Versicherungsanstalten stellen auch die ausgeprägtesten Gegensätze vor; die übrigen bewegen sich in der Mitte.

Im großen ganzen gewähren die Zahlen keinen günstigen Einblick in die Einkommensverhältnisse der Arbeiter.

Arbeitersekretär F. Kleeis, Halle.

Die deutsche Frau im Beruf[1]). Der unter diesem Titel erschienene 5. Teil des Handbuchs der Frauenbewegung wird während des Krieges bereits zum zweitenmal in neuer Bearbeitung herausgegeben. Die vorliegende 5. Auflage trägt den besonders schwierigen Verhältnissen der Gegenwart vollauf Rechnung. Es werden sowohl die für die Kriegszeit stark gesteigerten Berufsmöglichkeiten, sowie die gegenwärtigen Einkommensverhältnisse auf Grund sorgfältiger Erhebungen angegeben, aber auch vor trügerischen Zukunftshoffnungen gewarnt, da auf vielen Gebieten mit einem Rückschlag für die Frauenarbeit gerechnet werden muß. Auch die Frage, ob und wieweit sich manche Berufe für Kriegerwitwen eignen, oder wieweit vor einem Zustrom gewarnt werden muß, findet fast in jedem Abschnitt besondere Berücksichtigung.

Das Buch war ursprünglich ein „Ratgeber für Ratsuchende". Es ist mehr und mehr zu einem „Nachschlagewerk für Ratgebende" geworden. Der Berufsausbildung und Berufswahl der Mädchen wird erfreulicherweise in steigendem Maße Beachtung geschenkt, sowohl von Behörden und Vereinen, wie auch von den Eltern. Es mehren sich die Lehrstellenvermittlungen und Berufsberatungsstellen, die entweder im Anschluß an die Arbeitsnachweise oder als selbständige Einrichtungen betrieben werden. Für alle diese Stellen wird das vorliegende Werk zum unentbehrlichen Führer. Außer den Abhandlungen über die verschiedenen Berufe, die nach 9 Hauptgruppen gegliedert sind (Landwirtschaft und Nebengebiete; häusliche Dienste; Industrie und Gewerbe; Handel und Verkehr; Krankenpflege und Gesundheitsdienst; soziale Arbeit; Erziehung und Unterricht; Kunst, Kunstgewerbe, Literatur; wissenschaftliche Berufe), bringt es ein reiches Adressenmaterial für Ausbildungsanstalten, Berufsorganisationen, Berufsberatungsstellen, Arbeitsnachweise, sowie einen Literaturnachweis zum Weiterstudium und zur Vertiefung der Arbeit.

[1]) Praktische Ratschläge zur Berufswahl von Josephine Levy-Rathenau. 1917. Verlag W. Moeser, Berlin S. 208 S.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Deutsche Bankbeamtenverein hat auf seinem Verbandstag (Magdeburg, 29. Juli) die Errichtung eines Oberkaufmannsgerichts als Berufungsstelle über den Kaufmannsgerichten gefordert. Er hofft, daß sich auf diesem Wege eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung herbeiführen ließe, besonders hinsichtlich der Gestaltung des Vertragsverhältnisses bei Einberufung zum Heeresdienst und in der Gratifikationsfrage. In der letzteren wird auch mit einem Entgegenkommen der noch widerstrebenden Großbanken gerechnet. Der Bankbeamtenverein verlangt eine Aufbesserung aller Beamten um mindestens 30 v. H., da die bisherigen Teuerungszulagen vielfach ungenügend seien, Wiederaufnahme der aus dem Heeresdienste heimkehrenden Bankbeamten zu Gehältern, die den Teuerungsverhältnissen entsprechen, sowie Bevorzugung der männlichen Bewerber vor den weiblichen nach dem Kriege. — 14 000 Mitglieder des Vereins stehen im Felde.

25 Jahre Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen. Der freigewerkschaftliche Steinsetzerverband blickt dieser Tage auf sein 25jähriges Bestehen zurück. Sein verdienter Vorsitzender Knoll würdigt das Ereignis in einer hübschen Jubiläumsnummer der „Allg. Steinsetzerztg.". Dabei hebt er sehr eindringlich hervor, welche großen wirtschaftlichen Erfolge die unbeirrte gewerkschaftliche Arbeit den Steinsetzern gebracht und wie sehr die Organisation gerade diese Arbeiterschicht auch sittlich gehoben habe. — Der Verband zählte vor dem Kriege 12 500 Mitglieder und hat seit seiner Gründung 1½ Millionen Mark für Unterstützungen ausgegeben.

Arbeiterschutz.

Arbeiterinnen- und Jugendlichenschutz in Österreich. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen eingebracht. Nach der beigegebenen Begründung ist dieser Entwurf hauptsächlich aus bevölkerungspolitischen Gründen erlassen. Er paßt sich dem im Jahre 1913 auf der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz getroffenen internationalen Übereinkommen über das Verbot der industriellen Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter und Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für Frauen und Jugendliche an (Jahrg. XXIII Sp. 5). Die deutsche Gesetzgebung steht bereits durch die letzte Gewerbeordnungsnovelle von 1911 im Einklang mit den internationalen Vorschlägen, und durch das neue österreichische Gesetz wird in den meisten Punkten Übereinstimmung zwischen der österreichischen und der deutschen Gesetzgebung hergestellt, doch geht in einzelnen Punkten der österreichische Entwurf sowohl über das internationale Abkommen, wie auch über das deutsche Vorbild hinaus.

Nach dem österreichischen Entwurf wird der Geltungsbereich der Schutzgesetze — ebenso wie in Deutschland — auf Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern festgesetzt. Kinder unter 14 Jahren sollen überhaupt nicht beschäftigt werden (in Deutschland sind Kinder, sofern sie mit der Schule fertig sind, leider schon vom 13. Jahr an zugelassen). Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sowie Frauen sollen nicht länger als 10 Stunden und nicht in der Nachtzeit beschäftigt werden (ebenso wie in Deutschland). Die Ausnahmebestimmungen für vermehrtes Arbeitsbedürfnis, d. h. Überschreitung der Höchstarbeitszeit bis zu 12 Stunden täglich, sind im österreichischen Entwurf etwas strenger als im deutschen Gesetz. Für Saisonindustrien, darunter auch die Konfektion, dürfen drei Wochen Überzeitarbeit im Jahr bewilligt werden (in Deutschland 40 Tage), nur in der Ziegelei sind sieben Wochen längere Arbeitszeit zulässig, bei der Herstellung von Fisch-, Gemüse- oder Fruchtkonserven bis zu neun Wochen.

Das Verbot der Nachtarbeit für männliche Jugendliche kann nach dem internationalen Übereinkommen für die Glasindustrie sowie für Walz- und Hammerwerke mit ununterbrochenem Feuer

aufgehoben werden, und die deutsche Gesetzgebung ist auch demgemäß gestaltet. Die österreichische Regierung verzichtet, wie in der Begründung hervorgehoben wird, ausdrücklich auf die Nachtarbeit der Jugendlichen in den Walz- und Hammerwerken, sondern will nur für die Glasindustrie die Möglichkeit offen lassen, die männlichen Jugendlichen auch nachts zu beschäftigen, „wofern ihre Nachtarbeit auf solche Arbeiten beschränkt bleibt, die ihrer Ausbildung im Berufe förderlich sind und keine besonderen Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit mit sich bringen". Den Verzicht auf die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Großeisenindustrie begründet die Regierung wie folgt:

„Die Verwendung jugendlicher Arbeiter zur Nachtzeit in den Walz- und Hammerwerken, die schon in den Verhandlungen der Berner Konferenz von der österreichischen Delegation nicht für erforderlich erklärt worden war, kann heute mit gutem Gewissen um so mehr als entbehrlich bezeichnet werden, als die Erfahrungen des Krieges gelehrt haben, daß für so manche Arbeitsverrichtungen die früher übliche Anlernezeit nicht unbedingt notwendig ist; in den letzten Jahren wurde die Einrichtung der Hütten-, Walz- und Hammerwerke, um eine gesteigerte Erzeugung zu ermöglichen, technisch auf eine weitgehende Stufe der Vollkommenheit gebracht; dies hatte vielfach den Ersatz der schwächlichen jugendlichen Hilfsarbeiter durch vollkräftige Erwachsene zur Folge."

Die österreichische Regierung setzt den Termin für das Inkrafttreten der neuen Schutzbestimmungen erst für die Zeit eines Jahres nach dem Friedensschlusse an. — Wir begrüßen es mit besonderer Freude, daß die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung durch dies neue Gesetz in starke Übereinstimmung mit der deutschen Gesetzgebung gebracht ist, hoffen nun aber auch, daß die deutsche Regierung im Frieden möglichst bald mit der deutschen Gesetzgebung in denjenigen Punkten nachfolgen wird, wo uns Österreich künftig voraus sein wird. Besonders wichtig scheinen die Punkte des Ausschlusses der Kinder bis zum 14. Jahre und das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen auch in der Großeisenindustrie. Die bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte, welche die österreichischen Gesetzgeber zu dieser Erweiterung des Jugendlichenschutzes veranlaßt haben, müssen doch wahrlich ebenso auch in Deutschland beachtet werden.

Sozialpolitik im Gastwirtsgewerbe. Auf eine Eingabe von Gehilfenverbänden des Gastwirtsgewerbes betreffend Abschaffung der Trinkgelder in Bahnhofswirtschaften und Einführung ausreichender fester Löhne hat der preußische Eisenbahnminister geantwortet, er könne, besonders jetzt im Kriege, keine andere Form der Entlohnung anordnen, als sie in den sonstigen Gastwirtsbetrieben üblich sei. — Auf eine Eingabe des Reichsverbandes der Gasthausangestellten betreffend Wiederherstellung der früher bestehenden Beschränkungen für die Lokale mit weiblicher Bedienung (früher Schluß usw.) nach dem Kriege zwecks Schaffung günstigerer Wettbewerbsverhältnisse für die aus dem Felde heimkehrenden Gastwirtsgehilfen hat der preußische Minister des Innern geantwortet, die Verhältnisse der Angestellten des Gastwirtsgewerbes nach dem Kriege seien noch nicht zu übersehen; insbesondere sei noch keine Erklärung darüber möglich, ob strengere Polizeivorschriften für alle oder einen Teil der Lokale mit weiblichen Angestellten erforderlich sein werden. — Der Reichsverband der Geschäftsführer im Gastwirtsgewerbe hat in einer Eingabe verlangt, es sollten gesetzliche Ruhepausen für die von ihnen vertretene Angestelltenschicht, sei es auf Grund des § 120e Abs. 2 GO., sei es auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, eingeführt werden. — Auf eine Eingabe des Nationalen Kartells betreffend Bevorzugung kriegsbeschädigter fachkundiger Bewerber bei der Vergebung von Bahnhofswirtschaften haben die preußische, elsaß-lothringische und badische Eisenbahnverwaltung im Sinne der Petenten geantwortet. Die sächsische Generaldirektion verfährt, wie sie mitteilt, bereits in der gewünschten Weise, empfiehlt aber den Kriegsbeschädigten sich nur um kleinere Wirtschaften zu bewerben. Das bayerische Verkehrsministerium erwidert, es übe auf die Entscheidungen der einzelnen Eisenbahndirektionen keinen Einfluß aus.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juli 1917 wird im „Reichs-Arbeitsblatt" (Augustheft) geschildert. Gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahrs sind die Leistungen der Hauptindustriezweige erhöht worden. Dies gilt auch vom Bergbau und Hüttenbetrieb. Die Eisen- und Metallindustrie ebenso wie der Maschinenbau zeigt dem Vormonat gegenüber keine wesentlichen Veränderungen und ist voll beschäftigt. In der elektrischen Industrie ist eine außerordentlich rege Beschäftigung zu erkennen, die in verschiedenen Zweigen im Vergleich zum Vorjahr wesentlich gestiegen ist. In der chemischen Industrie ist in einzelnen Zweigen eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit dem Vorjahr gegenüber zu verzeichnen. In der Holzindustrie sind im allgemeinen keine wesentliche Veränderungen dem Vormonat gegenüber eingetreten, doch ist im Vergleich zum Vorjahr teilweise ein Rückgang zu bemerken. Das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe hat teils eine Zunahme, teils eine Abnahme der Beschäftigung im Vergleich zum Vormonat und Vorjahr erfahren. Die Lage des Baumarktes ist im ganzen unverändert. — Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. August 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Juli gegenüber insgesamt eine Abnahme um 11 608 Beschäftigte oder um 0,11 v. H. (gegenüber einer Abnahme der Beschäftigtenzahl um 0,08 v. H. in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs). Der im Vergleich zum Vorjahr etwas verstärkte Rückgang ist hauptsächlich auf die Verminderung der männlichen Beschäftigungszahl zurückzuführen. Die Kriegsgefangenenarbeit ist nicht einbegriffen. — Nach den Feststellungen von 34 Fachverbänden, die für 946 241 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosigkeit Ende Juli 7807 oder 0,8 v. H.; der Vormonat hatte eine Arbeitslosenziffer von 0,9 v. H. zu verzeichnen, so daß also im Berichtsmonat eine Abnahme hervortritt. Auch im Vergleich zu den entsprechenden Monaten der drei vorhergehenden Jahre ist die Arbeitslosigkeit geringer und zwar wesentlich niedriger. — Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das weibliche Geschlecht ein weiteres Sinken des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen, während er für das männliche dem Vormonat entspricht. Im Juli kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 47 Arbeitsuchende (gegenüber 47 im Vormonat), beim weiblichen Geschlecht ging die Andrangsziffer von 86 im Juni auf 83 im Berichtsmonat zurück. Die bis Mitte August reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers" weist keinerlei wesentliche Veränderungen der Verhältnisse auf.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hat Bedenken gegen den Erlaß des Kriegsamts zur Neuordnung des Arbeitsnachweiswesens (Sp. 826), der u. a. die Begutachtung von Reklamationsgesuchen den Arbeitsnachweisverbänden aus der Hand nahm und den Zentralauskunftsstellen überwies, erhoben. Die gleiche Vollversammlung des Verbandes, die diese Frage behandelte, sprach sich auch für den schleunigen weiteren Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung aus, für den keine Kosten gescheut werden dürften (Sp. 773). Der Verband läßt jetzt die Frage der Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung, der landwirtschaftlichen und der weiblichen Arbeitsvermittlung in besonderen Ausschüssen eingehend beraten.

Volkserziehung.

Das Institut für Soziale Arbeit wird in Verbindung mit einigen andern sozial tätigen bayerischen Verbänden im Winter 1917/18 einen Kriegsausbildungskurs für Sozialpflegerinnen veranstalten. Gedacht ist hauptsächlich an die Ausbildung von Fürsorgerinnen für Säuglinge und Kleinkinder, Schulpflegerinnen, Fürsorgerinnen für Lungenkranke, Fabrikpflegerinnen. Um trotz der kurzen Dauer von 6 Monaten etwas möglichst Gründliches zu bieten, sind eine Reihe von Vorlesungen Pflichtfächer für alle Schülerinnen, und es schließen sich daran einige pflichtgemäße Ergänzungskurse für Schulpflegerinnen und Fabrikpflegerinnen. Nähere Mitteilungen durch das Institut für Soziale Arbeit, München, Max Josefstr. 1/0 r.

Volkstümliche Theatervorstellungen für die Arbeiter der Kriegsindustrie. Die im Februar d. J. auf Anregung des Kriegsamtes in Berlin veranstalteten Vorstellungen haben sowohl in den Kreisen der Arbeiter wie auch bei den Betriebsleitungen starken Anklang gefunden. Das Kriegsamt hat den Eindruck gewonnen, daß durch diese gebotenen Zerstreuungen die Arbeitsfreudigkeit gehoben wird und will diese Unternehmungen noch weiter ausbauen. Den örtlichen Dienststellen des Kriegsamtes ist aufgegeben worden, darauf hinzuwirken, daß in ihrem Bereich in ähnlicher Weise volkstümliche Vorstellungen veranstaltet werden. Außer dem Theater sollen auch Lichtspieltheater benutzt werden. Die Verteilung der Eintrittskarten, die unentgeltlich oder zu sehr niedrigem Preis abgegeben werden, soll ohne Rücksicht auf parteipolitische und konfessionelle Beziehungen an männliche und weibliche Arbeiter lediglich nach fachlichen Grundsätzen erfolgen.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger regt in einer Eingabe an den Reichskanzler an, die Theater in noch weiterem Umfange den minderbemittelten Schichten zur Belebung der Stimmung und Arbeitsfreudigkeit zugänglich zu machen, doch sollen, soweit erforderlich, dazu Geldmittel des Reichs, etwa aus dem Kriegshilfsfonds, zur Verfügung gestellt werden. Die Eingabe der Bühnengenossenschaft bezieht sich im übrigen hauptsächlich auf die Frage der Heizstoffversorgung für die Theater im kommenden Winter. Es wird als „Gebot der staats- und gesellschaftspolitischen Fürsorge" bezeichnet, die Möglichkeit, durch die Theater eine geistige Ablenkung zu bieten, nicht zu beschränken.

Literarische Mitteilungen.

Bulgarien, Staat, Land und Leute. Staatsbürgerbibliothek. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 36 S. 45 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

330.5 Economics
SP

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 6. September 1917. Nummer 49.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsnachweise und Zentralauskunftsstellen. Von Gustav Schneider, Leiter der Kaufmännischen Stellenvermittlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig 945

Allgemeine Sozialpolitik 948
Der Deutsche Sonntagsbund.
Zukünftige Aufgaben des Reichswirtschaftsamtes.
Übergangswirtschaft und Landwirtschaft.
Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte.

Volksernährung und Lebenshaltung 949
Das Ergebnis der Getreideernte 1917.
Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen.
Mißstände bei der Versorgung mit Brennholz.
Die Zusammenlegung von Bäckereibetrieben wegen der Kohlenknappheit.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 950
Für die Gewährung von Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte.
Darlehen für Kriegsbeschädigte.
„Ländliche Großstadthilfe" im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 951
Ausbildungskurse für die Leiter der amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene.
Freiwillige Kriegswohlfahrtspflege in Großbetrieben.

Rechtsfragen 952
Erfindungen von Heeresangehörigen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 953
Arbeitsunterbrechungen im Baugewerbe. Von August Winnig, M. d. B., stellv. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Hamburg.
Lohnforderungen der Saarbergleute.
Eine Lohnbewegung der Textilarbeiter im Eulengebirge.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 955
Die Christlichen Gewerkschaften 1916.
Ein Bündnis der großen Arbeitsgemeinschaften der Privatangestellten.
Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 958
Der Gesamtaufwand der Versicherungsanstalten für Kriegswohlfahrtspflege.
Die Abstufung des Krankengeldes nach der Kinderzahl.
Die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht durch Erhöhung der Einkommensgrenze von 2500 auf 3000 M.

Wohnungs- und Bodenfragen . 959
Die Bodenpolitik einer Festungsstadt im Kriege. Von Stadtrat und Kämmerer Dr. Evert, Danzig.
Wohnungs- und Schlafstellennachweis für Arbeiterinnen.

Literarische Mitteilungen 960

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeitsnachweise und Zentralauskunftsstellen. [1])

Von Gustav Schneider, Leiter der Kaufm. Stellenvermittelung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.

Die ganze Schwere des Mangels an zwischenörtlichem Verkehr der gewerblichen Arbeitsnachweise konnte sich erst zeigen, als im Verlaufe des Krieges das anfängliche Überangebot an Arbeitskräften infolge der Einberufungen und der völligen Umstellung der Industrie auf den Kriegsbedarf in sein Gegenteil umgeschlagen war. Die Industrie suchte sich durch Anwerbungen in Überschußgebieten zu helfen, wodurch auch in der Tat die Arbeitslosen großenteils zur Arbeit herangezogen wurden, andererseits hatte das Anwerbesystem alsbald eine Abwanderung aus festen Arbeitsplätzen in neue Stellen mit höherem Lohnangebot zur Folge, wobei dahingestellt bleiben möge, ob diese Binnenwanderung durch bessere Organisation der zwischenörtlichen Arbeitsnachweise wirklich zu verhindern gewesen wäre. Je feiner nämlich der zwischenörtliche Verkehr organisiert ist, um so schneller werden lockende Angebote auch in anderen Gebieten bekannt, und ob die Abwanderung durch Agenten oder durch den Arbeitsnachweis herbeigeführt wird, ist für das Endergebnis gleich. Wichtiger ist es, eine Möglichkeit zu schaffen, Gebiete mit einem Überschuß an Arbeitskräften oder an offenen Stellen auf schnellstem Wege zu erfahren, damit ein entsprechender Ausgleich angebahnt werden kann. Der zwischenörtliche Verkehr der einzelnen Arbeitsnachweise allein konnte diese Aufgabe nicht lösen, sondern es bedurfte dazu einer sammelnden Spitze, in die alle Meldungen einmünden. Man nannte diese Stellen Zentralauskunftsstellen, was zu der irrigen Annahme führte, daß sie Auskunft geben, während sie doch einen Ausgleich herbeiführen sollen. Die falsche Benennung hat nun viel Unheil angerichtet. Als bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes von Kundigen und Unkundigen über die Regelung des Arbeitsnachweiswesens beraten wurde, da wurde auch der Gedanke der Zentralauskunftsstellen — bis dahin waren nur vereinzelte vorhanden — in die Aussprache geworfen. Er gefiel besonders den militärischen Stellen. Eine zentrale Stelle, die Auskunft geben kann über den Arbeitsmarkt, ausgezeichnet! dachte man. So wurde denn der Zweck des „Auskunftgebenkönnens" in den Vordergrund geschoben.

Noch in der Verfügung des Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departements vom 10. Juni 1917 wird davon gesprochen, daß nach der vorgeschlagenen neuen Regelung die Zentralauskunftsstellen den „weitesten Überblick über den Arbeitsmarkt haben". Da die Zentralauskunftstellen alle Meldungen, die sie nicht auszugleichen vermögen, an das Kaiserliche Statistische Amt weitermelden müssen, das sie dann mit vorbildlicher Schnelligkeit im Arbeitsmarkt-Anzeiger veröffentlicht, so werden die Kriegsamtsstellen in der erwähnten Verfügung angewiesen, sich aus dem Arbeitsmarkt-Anzeiger „unverzüglich über die Lage des gesamten Arbeitsmarktes zu unterrichten" [2]). Das Meldewesen wurde vornehmlich auf diesen Zweck des „Auskunftgebenkönnens" eingerichtet und die Arbeitsnachweise mit Verpflichtungen zu statistischen Meldungen belastet, für ein Ziel, das überhaupt nicht erreichbar ist. Sehen wir uns die Organisation der Zentralauskunftsstelle an. Sie ist für den Bereich eines Armeekorps errichtet. An sie berichten die neugeschaffenen Hilfsdienstmeldestellen. An diese haben die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zu berichten. Alle Stellen und alle Bewerber, die nicht innerhalb 48 Stunden erledigt werden können, müssen zweimal wöchentlich (früher sogar täglich) gemeldet werden. Die Hilfsdienstmeldestellen sollen

[1]) Die Schriftleitung der „Soz. Praxis" stimmt dem Verfasser nicht in allen Punkten zu, glaubt aber doch, diesen Beitrag zur Kritik der Zentralauskunftsstellen ihren Lesern nicht vorenthalten zu dürfen.

[2]) Vgl. Reichs-Arbeitsblatt Nr. 7/1917, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß die Meldungen für den Arbeitsmarktanzeiger nicht die gesamte Bewegung auf dem Arbeitsmarkt wiedergeben.

innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks unter diesen Meldungen einen Ausgleich herbeizuführen suchen. Gelingt es nicht, dann melden sie an die Zentralauskunftsstelle weiter. Arbeitsnachweise, Hilfsdienstmeldestellen und Zentralauskunftsstelle wirken also wie ein Sieb, auf den der Arbeitsmarkt geschüttet wird. Was oberhalb der Maschen bleibt, also sich nicht zusammenfügen kann, ist der Rückstand, zwischen dem nun der Ausgleich einsetzen soll. Da aber Teile niemals das Ganze sein können, so kann dieser Rückstand niemals Auskunft geben über die Lage des Arbeitsmarktes, ja nicht einmal über die wirkliche Zahl der einzelnen Arbeitsuchenden oder der Arbeitsstellen. Denn die Zentralauskunftsstelle erhält ja nur die bereits doppelt gesiebten Meldungen. Die wirkliche Zahl der Arbeitsuchenden und offenen Stellen ist ihr nicht bekannt und ist natürlich erheblich höher. Jeder Arbeitsnachweis wird und muß sogar bestrebt sein, alle ihm zugegangenen Aufträge selbst auszuführen, und wird daher nur die allerschwersten Fälle weitermelden.

Das gegenwärtige Meldesystem zu den Zentralauskunftsstellen kann daher den Zweck, einen Überblick über den Arbeitsmarkt zu verschaffen, gar nicht erfüllen, und alle darauf begründeten Hoffnungen müssen sich als trügerisch erweisen. Der Überblick über den Arbeitsmarkt kann nur gewonnen werden, wenn die Gesamtzahl der an einem bestimmten Stichtage — etwa alle 3—4 Wochen — vorhandenen Arbeitsuchenden und Stellen gemeldet wird [3]). Freilich — und das muß dabei beachtet werden —, es wird nur Angebot und Nachfrage bei den Arbeitsnachweisen erfaßt; es ist aber bekannt, daß der überwiegende Teil allen Arbeitswechsels sich außerhalb der Arbeitsnachweise vollzieht.

Ist also die eine Zwecksetzung der Zentralauskunftsstellen verfehlt, so ist die des zwischenörtlichen Ausgleichs erreichbar. Aber für den Ausgleich ist das Meldewesen überorganisiert. Von Überorganisation wird man dann sprechen müssen, wenn durch zu weit getriebene Vorschriften der denkende Wille ausgeschaltet wird. Das führt dann zum Schematismus mit all seinen üblen Begleiterscheinungen. Die Arbeitsnachweise sind, wie bereits gesagt, verpflichtet, zweimal wöchentlich an die Hilfsdienstmeldestellen zu berichten. (Die kaufmännischen und technischen Stellenvermittelungen berichten alle 8 Tage unmittelbar an die Zentralauskunftsstelle.) In jeder Meldung muß die vorhergegangene Meldung mit enthalten sein, z. B.: Von einer Meldung über 75 Maurer sind 25 durch Vermittelung erledigt, es melden sich inzwischen wieder 30 Maurer, so lautet die nächste Meldung über 80 Maurer u. s. f. Das sieht zunächst in der Tat so aus, als wenn die einfachste Form für Auskunftszwecke gefunden sei, denn an jedem Meldetage ist — anscheinend — die Gesamtheit der Arbeitsuchenden bzw. Stellen ersichtlich. Wir haben aber gesehen, daß diese Auffassung irrig ist, weil es sich nur um Bruchteile handelt, die für die Arbeitsmarktlage von nur geringer Bedeutung sind. Wir sehen dabei davon ab, daß die Meldungen 4 Tage brauchen, um an die Z. A. S., 6 Tage, um ins Kaiserliche Statistische Amt zu gelangen, und dann für den zu versuchenden Ausgleich jedesmal noch zwei Tage, im allgemeinen also 12 Tage.

Daß die Lage des Arbeitsmarktes inzwischen sich ändern wird, kann kaum bestritten werden. Nun aber hat die Vorschrift, die Meldungen stets zu wiederholen, zur Folge, daß für die wertvolle Ausgleichstätigkeit der Z. A. S. eine Unmenge toter Ballast mitgeschleppt werden muß. Sind in Forst oder Guben Hunderte von Textilarbeitern gemeldet, so erscheinen sie immer wieder, obwohl sie für den Ausgleich nicht in Betracht kommen. Das gleiche gilt für das weite Gebiet der Heimarbeit und vor allem für die weibliche Arbeitsvermittelung. Die Z. A. S. tut ihre Pflicht und weist die Meldungen treulich an die Arbeitsnachweise, und diese wiederum suchen nun den Ausgleich herbeizuführen. Sie machen aber dann bald die Erfahrung, daß es sich, besonders bei den Arbeitsuchenden, um Leute handelt, die für einen solchen Ausgleich nicht geeignet sind. Jeder Arbeitsnachweis besitzt einen Stamm fester Kundschaft, dem er nur in besonderen Glücksfällen Arbeit verschaffen kann. Warum müssen diese Meldungen immer wieder mitgeschleppt werden? Haben die Arbeitsvermittler erst einige Male die Erfahrung gemacht, daß ihre auf den Ausgleich gerichtete Arbeit vergeblich ist, dann werden sie mißmutig sich darauf beschränken, die vorgeschriebenen Meldungen zu machen, im übrigen aber den Dingen ihren Lauf zu lassen. Da eine Kontralle nicht möglich ist — die Z. A. S. sind über die Ergebnisse ihrer Ausgleichstätigkeit meist auch nicht unterrichtet —, so bleibt wohl eine von außen stattliche Organisation, aber der Inhalt ist dürftig. Bloße Formvorschriften vermögen eben nicht lebendige Arbeit zu ersetzen. Sind diese Vorschriften zurzeit einigermaßen erträglich, weil man von einem Arbeitsmarkte im eigentlichen Sinne kaum sprechen kann — jetzt handelt es sich doch vornehmlich nur darum, Arbeitskräfte zu beschaffen —, so werden sie geradezu verhängnisvoll wirken, wenn nach Friedensschluß die Zahlen auf dem Arbeitsmarkte zu gewaltiger Höhe anschwellen werden. Dann erstickt die praktische Arbeitsnachweistätigkeit einfach in der Fülle der Meldungen, und der Arbeitsmarkt-Anzeiger wird in Buchform erscheinen müssen. Deshalb sollte man schon jetzt die Meldepflicht auf die wirklich brauchbaren Fälle einschränken, dem Verantwortlichkeitsgefühl der Arbeitsvermittler mehr Vertrauen entgegenbringen und ihrer Entscheidung mehr Freiheit geben. Es kommt gar nicht auf die Regelmäßigkeit der Meldungen an, sondern auf die Zweckmäßigkeit; der unerträgliche Zwang, Meldungen machen zu müssen, auch wenn nichts zu melden ist (Fehlanzeigen), wirkt geradezu lähmend auf frische, arbeitsfreudige Naturen, die ein Ergebnis ihrer Arbeit sehen wollen. Ein Aktenstück ist aber ein solches Ergebnis nicht. Das bisherige Meldewesen ist ausgebaut, weil der falsche Name Zentral-„Auskunfts"-Stelle falsche Hoffnungen hervorgerufen hat. Beschränken wir die Arbeit auf das Gebiet, auf dem allein sie segensreich wirken kann, auf den Ausgleich! Hier aber wird dem zwischenörtlichen Verkehr der einzelnen Arbeitsnachweise die Hauptarbeit zufallen. Die Z. A. S. soll nur dort eingreifen, wo der zwischenörtliche Verkehr nicht ausreicht. Dafür aber genügt eine einmalige wöchentliche Meldung, so zwanglos wie irgend möglich. Häufigere Meldungen sollen nicht ausgeschlossen sein, sie sollen sich aber dem tatsächlichen Bedarf anpassen, und es soll vermieden werden, daß eine Unmenge toter Arbeit geleistet wird. Für den Zweck des Ausgleichs ist der Zwang, alle 8 Tage zu berichten, völlig ausreichend, er entlastet alle Teile von unnötiger Arbeit und kann die Z. A. S. zu dem machen, was sie jetzt ihrem doppelten Wesen nach nicht sind: zu Zentralausgleichstellen!

[3]) Die monatlichen Nachweise im Reichs-Arbeitsblatt geben diesen Überblick, leider aber so spät, daß er für die praktische Arbeit nicht mehr verwendbar ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Deutsche Sonntagsbund, der am 19. und 20. November 1916 in Frankfurt a. M. gegründet wurde, wird nach dem Kriege zur Verfolgung seiner Bestrebungen eine Vierteljahrszeitschrift herausgeben. Während des Krieges ist vorläufig eine einzelne Nummer erschienen, welche hauptsächlich den Bericht über die Gründungsversammlung sowie die dort gehaltenen Ansprachen enthält und dadurch den besten Einblick in die Bestrebungen des Bundes gibt. Der Bund ist eine Organisation auf interkonfessioneller Grundlage, in der neben katholischen und evangelischen kirchlichen Kreisen namentlich auch Arbeiter- und Angestellten-Vereine vertreten sind. Der Zweck des Bundes ist, „dem Sonntag im deutschen Volke zu seinem Recht zu verhelfen, daß er ein Tag der Ruhe, der Erholung und der Heiligung werde". Aus der vorliegenden Nummer sei der Bericht von Richard Doering-Hamburg über „die gewerbliche Sonntagsruhe" erwähnt, der einen guten, knapp zusammengefaßten Überblick über Entwicklung und Stand der Sonntagsruhe-Gesetzgebung sowie über die für einzelne Berufe geltenden Sonderbestimmungen bietet. Das ganze Heft ist von dem Gedanken durchzogen, daß die Sonntagsruhe, verbunden mit echter Erholung und Heiligung, sowohl aus wirtschaftlichen wie kulturellen Gründen dringend zu fordern ist. Um weiten Kreisen den Beitritt zu ermöglichen, ist der Beitrag auf 1 ℳ jährlich festgesetzt. Beitrittserklärungen sind an Pastor Bell, Osnabrück, St. Katharinenkirche, einzusenden.

Zukünftige Aufgaben des Reichswirtschaftsamtes. Im „Vorwärts" Nr. 221 nimmt der Schriftleiter des Korrespondenzblattes der Generalkommission, Paul Umbreit, Stellung zu der Schaffung des vom Reichsamt des Innern abgezweigten Reichswirtschaftsamtes. Er kommt in der Einleitung auf den älteren Wunsch der Sozialdemokratie, die Schaffung eines Reichsarbeitsministe-

riums, zurück. Der Sozialpolitik hafte etwas Universelles an; sie dürfe den anderen Gebieten des Staatslebens nicht als Spezialgebiet nebengeordnet, sondern müsse ihnen als neuer Aufbau übergeordnet werden; sie repräsentiere das moderne Staatsleben, den Staat von heute und morgen, im Gegensatz zu dem von gestern und ehegestern, sie sei die Keimzelle des künftigen Staates. Obgleich das neue Reichswirtschaftsamt nicht dem Ideal dieses Reichsarbeitsministeriums entspricht und die Sozialpolitik nur einen nebengeordneten, nicht den übergeordneten Teil seiner Aufgaben bildet, wird doch die Berufung Dr. Schwanders, als eines Mannes der praktischen Sozialpolitik, hoffnungsvoll begrüßt.

Als nächste Zukunftsaufgaben des Reichswirtschaftsamtes bezeichnet Umbreit die Konsolidierung und Abgrenzung des neuen Amtes gegenüber den bestehenden Reichsämtern und den selbständigen Reichsbehörden, die in das Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik fallende Aufgaben zu bearbeiten haben, wie z. B. das Reichsversicherungsamt, das Reichskommissariat für Übergangswirtschaft, die Reichszentrale der Arbeitsnachweise. Darüber hinaus würden wohl noch eine Reihe anderer Reichsstellen zu schaffen sein, z. B. für das Wohnungswesen und vor allem auch für das Tarif- und Einigungswesen. Letzteres sei besonders für die Übergangswirtschaft von Wichtigkeit, um drohende Wirtschaftskonflikte zu vermeiden oder rasch beizulegen. An die Spitzen dieser neu zu schaffenden Reichsstellen müßten Männer berufen werden, bei denen vor allem auf ihre bisherige praktische soziale Wirksamkeit Wert zu legen wäre. Für die Ausgestaltung der Wirtschaftspolitik stellt Umbreit ferner die Forderung auf, daß überall Arbeitervertreter gleichberechtigt zugezogen werden, wo es sich um Fragen der Übergangswirtschaft, um die Vorbereitung künftiger Handelsbeziehungen, um die Monopol- und Kartellgesetzgebung usw. handelt. Für die eigentliche Sozialpolitik stellt er die Forderung nach einem freien Koalitionsrecht an die Spitze, weiter fordert er die Zulassung der Gewerkschaftsvertreter zu den zu schaffenden Arbeiter- oder Arbeitskammern, sowie eine ausreichende Wohnungsfürsorge durch Reich, Staat und Gemeinden.

Übergangswirtschaft und Landwirtschaft. Auf einer Tagung der Kreisvertretung des Kreises Mansfeld wurde bei der Besprechung von Maßnahmen der Übergangswirtschaft mitgeteilt, daß die zuständigen Stellen sich bereiterklärt haben, nach der Aufhebung der Mobilmachung Feldeisenbahnen an die Landwirtschaft abzugeben. Es wird schon jetzt den Interessentenkreisen empfohlen, sich zur Übernahme solcher Bahnen zu Zweckverbänden, zunächst kreisweise, dann für die ganze Provinz zusammenzuschließen. Auf diese Weise könne der deutschen Landwirtschaft künftig eine erhebliche Ersparnis an Leuten und Pferdematerial geschaffen werden; auch die Schonung der Wege sei ein nicht zu verkennender Vorteil.

Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte. Nach einem neuerlichen Erlaß des preußischen Finanzministers werden, im Einverständnis mit dem zuständigen Reichsressort, vom 1. Juli ab neben den bisherigen Kriegsbeihilfen noch laufende Kriegsteuerungszulagen gezahlt. Bei der Bemessung der Kriegsbeihilfen waren hauptsächlich soziale Gesichtspunkte ausschlaggebend. Sie trafen die Beamten unter der Gehaltsgrenze von 7800 ℳ und waren gestaffelt je nach den Gehaltsstufen und der Kinderzahl. Die Beihilfen waren bei den unteren Gehaltsstufen am höchsten (vergl. Sp. 524). Die Kriegsteuerungszulagen stellen dagegen eine Art Zuschuß zu den Wohnungs- und Repräsentationsgeldern dar. Umgekehrt wie bei den Kriegsbeihilfen steigen die Teuerungszulagen mit der Höhe des Gehalts und der höheren Lebenshaltung. Sie werden Beamten bis zu einem Gehalt von 13 000 ℳ gegeben. — Die neue Gehaltsregelung für beide Arten von Zulagen (Beihilfe und Teuerungszulage) erfordert den Aufwand erheblicher Mittel, die für Preußen auf etwa 330 Mill. ℳ veranschlagt werden.

Auch den bayerischen Staatsbeamten werden vom 1. Oktober ab außer den Kriegsbeihilfen noch Teuerungszulagen gewährt. Die ledigen Beamten bis zur Gehaltsstufe von 6000 ℳ erhalten 300 ℳ jährliche Zulage, die verheirateten Beamten, je nach den Gehältern in 4 Stufen eingeteilt, 360 bis 630 ℳ.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Das Ergebnis der Getreideernte 1917. Halbamtlichen Meldungen zufolge kann die diesjährige Ernte als Mittelernte bezeichnet werden; stellenweise liegt das Ergebnis darunter, stellenweise aber haben sich auch die Schädigungen durch den heißen Frühsommer als nicht so erheblich herausgestellt, wie befürchtet wurde. Die größte Sparsamkeit mit Brot und Brotgetreide muß selbstverständlich auch fernerhin walten, doch ist unter dieser Voraussetzung die Brotversorgung für das kommende Jahr gesichert. Eine genaue Erhebung soll in der Zeit vom 20. Sept. bis 5. Okt. stattfinden, um das Ergebnis so genau wie möglich zu ermitteln.

In vielen Frühdruschgebieten ist bereits mehr als die Hälfte der Ernte ausgedroschen und abgeliefert. Die durch Bundesratsverordnung angeordneten Frühdruschprämien (vergl. Sp. 750) haben allerdings den Nutzen gehabt, daß die Übergangszeit zwischen der alten und neuen Ernte erleichtert wurde, aber es hätte zugleich Vorsorge getroffen werden müssen, daß unter dem Anreiz der höheren Bezahlung nicht mehr als notwendig gedroschen würde. Jetzt kommen aus verschiedenen Teilen des Reichs die Klagen, daß infolge von Verkehrsschwierigkeiten und mangelnder Gelegenheit zur schnellen und einwandfreien Lagerung zu früh ausgedroschenes Korn vielerorts verdorben sei. Die Reichsgetreidestelle gibt die Schwierigkeiten der Unterbringung zu, bestreitet aber, daß Getreide in größerem Umfange verdorben sei; die Trockenheit während der Erntezeit habe günstig gewirkt und größeren Schaden verhütet.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hielt am 25. August eine aus allen Teilen des Reichs stark besuchte Sitzung ab, in welcher der Vorsitzende, Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt, in der Eröffnungsrede ausführte, daß wahrscheinlich die Ernährungsverhältnisse im kommenden Jahr besser als im verflossenen Jahr sein würden; die Versorgung mit Fleisch und Fett sei allerdings zurückgegangen, aber die Versorgung mit Pflanzenkost sei besser gesichert. Da der Kriegsausschuß und Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt die Lage der Ernährungsfrage genau kennen, so ist dies eine sehr erfreuliche und beruhigende Mitteilung. Den Hauptpunkt der Verhandlungen bildete die Frage der Bildung von Konsumentenkammern, die ähnlich wie die Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkerkammern halbamtlichen Charakter tragen und deshalb vor Erlaß von gesetzlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen gehört werden müßten. Diese Angelegenheit wird vom Vorstand des Kriegsausschusses weiter verfolgt werden. Die Versammlung vom 25. August trat ferner aus Gründen wirtschaftlicher Ersparnis für die Einführung der ungeteilten Arbeitszeit bei allen öffentlichen Behörden und in den Schulen ein.

Mißstände bei der Versorgung mit Brennholz, namentlich unerhörte Preistreibereien, sind als Begleiterscheinung der Kohlenknappheit aufgetreten. Von mehreren Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Baden) wird versucht, dem entgegenzutreten. Das Bayerische Finanzministerium hat eine Kontingentierung der Schläge der einzelnen Regierungsbezirke, die Errichtung von Landes- und Kreisbrennholzstellen, Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen, Abgrenzung von Versorgungsbezirken und ein Verbot der Versteigerungen angeordnet.

Das Badische Ministerium des Innern hat die Brennholzversteigerungen verboten, ferner die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennholz angekündigt und eine badische Landesbrennholzstelle errichtet mit der Aufgabe, das in den staatlichen, städtischen wie privaten Waldungen anfallende Brennholz für die Versorgung der Bevölkerung in Anspruch zu nehmen und angemessen auf das Land zu verteilen.

In Preußen ist bisher noch nichts derartiges geschehen. Auf eine Eingabe des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen betr. Regelung der Brennholzpreise vom 20. Juli hatte das Kriegsamt nur geäußert, „daß es sich um eine Beruhigung des Brennholzmarktes bemühe," aber es ist noch keine Wirkung dieser Beruhigung zu spüren. Der Kriegsausschuß ist nun in einer neuen Eingabe vorstellig geworden, eine einheitliche Brennholzversorgung für ganz Deutschland mit möglichster Beschleunigung durchzuführen; die bayerischen Bestimmungen böten ein gutes Muster.

Die Zusammenlegung von Bäckereibetrieben wegen der Kohlenknappheit wird in einer Eingabe des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen an das Kriegsamt befürwortet. Das Kriegsamt wird ersucht, eine Änderung der Bundesratsverordnung vom 3. Januar 1917 im Sinne der Zulassung einer 16stündigen Bäckerei-Arbeitszeit unter Einführung eines Zweischichtenbetriebes herbeizuführen und alsdann einen Druck auf die Städte auszuüben, damit eine möglichst umfassende Zusammenlegung der Bäckerei-Kleinbetriebe angeordnet wird. In der Begründung der Eingabe wird auf die in der „Soz. Prax." Sp. 807 mitgeteilten guten Erfahrungen aus Trier verwiesen. Bei der Einführung der 16stündigen Arbeitszeit mit Zweischichtenbetrieb könnte trotzdem die Nachtarbeit vermieden werden, was im Interesse des Arbeiterschutzes und der Ersparnis an Beleuchtung (vgl. Sp. 752) sehr zu wünschen wäre.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Für die Gewährung von Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte aus Kap. 84 a sind durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Juni 1917 folgende Grundsätze aufgestellt:

In Betracht kommen Personen, deren Versorgung auf einer Kriegsbeschädigung beruht und die vor dem Kriege nachweislich ein Arbeitseinkommen gehabt haben. Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen hatten, können nur berücksichtigt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände anzunehmen ist, daß ihnen lediglich infolge ihrer Kriegsdienstbeschädigung der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit muß im allgemeinen 33⅓% oder höher sein. Der Beschädigte hat nachzuweisen, daß er sich selbst und durch Inanspruchnahme der Kriegsbeschädigtenfürsorge, vorausgesetzt, daß solche für ihn in Be-

tracht kommt, ohne Erfolg um gewinnbringende Tätigkeit bemüht hat. Eine Zusatzrente kann nur in Frage kommen, wenn das jetzige Gesamteinkommen 5000 ℳ nicht überschreitet und dabei mindestens um ein Viertel geringer ist als das vor dem Kriege bezogene. Bei Feststellung der Fürsorgewürdigkeit hat das politische Verhalten des zu Versorgenden außer Betracht zu bleiben. Als Schaden ist ohne Rücksicht auf das Gesamteinkommen der Verlust an Arbeitseinkommen anzusehen, der trotz der Bemühungen und ohne Verschulden des Beschädigten nach Abzug der eventuellen Ruhegeldsbezüge, Militärrente und Zulage (jedoch nicht Verstümmelungszulage), Krankengeld, Invaliden-, Kranken-, Knappschafts- und Unfallrente entsteht. Die Zuwendung beträgt 30% des Schadens. Ein Schaden von weniger als ¼ des früheren Arbeitseinkommens wird nicht berücksichtigt. Bei einem den Betrag von 3000 ℳ übersteigenden Schaden bleibt der Mehrbetrag ebenfalls unberücksichtigt. Die Zuwendung einschließlich des jetzigen Arbeitseinkommens und der oben angeführten Einnahmen aus öffentlichen Quellen — jedoch ausschließlich der Verstümmelungszulage — darf ¾ des früheren Arbeitseinkommens nicht überschreiten und nicht zur Überschreitung eines Gesamteinkommens im obigen Sinne führen. Die Bewilligung der Zuwendung ist in das Ermessen der Heeresverwaltung gestellt und hat den Charakter einer einmaligen widerruflichen Unterstützung. Wiederholung des Antrags ist zulässig. Die Zuwendung — in monatlichen Raten zahlbar — wird im allgemeinen zunächst nicht über die Dauer von 6 Monaten bewilligt. In besonders begründeten Fällen kann die Zuwendung auch in einer Summe bewilligt werden.

Da die bisherige Zentralisation der Erledigung der Anträge beim Kriegsministerium zu erheblichen Verzögerungen führt, ist die Entscheidung nunmehr in erster Instanz den Stellv. Generalkommandos zugewiesen.

Darlehen für Kriegsbeschädigte. Das Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz hat sich der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge gegenüber bereit erklärt, für die Fälle, in denen dem örtlichen Provinzialverein vom Roten Kreuz ausreichende Gelder für die Darlehnsgewährung an Kriegsbeschädigte nicht zur Verfügung stehen, einen größeren Betrag zur Gewährung unverzinslicher Darlehen an Kriegsbeschädigte bereitzustellen. Für die Hergabe derartiger Darlehen sind von dem Zentral-Komitee im Benehmen mit der Reichsgeschäftsstelle des Reichsausschusses folgende Gesichtspunkte aufgestellt worden:

Die Hergabe der Darlehen erfolgt ausschließlich auf Vorschlag der zuständigen Hauptfürsorgeorganisation, die zu prüfen hat, ob der Kriegsbeschädigte nach seiner Person, seiner Vergangenheit, seinen Leistungen usw. eine Gewähr für die zweckmäßige Verwendung eines größeren Betrages bietet und auch eine Kontrolle über die zweckmäßige Anlegung und Verwendung der Darlehen ausübt.

Berücksichtigt werden nur verheiratete strebsame Kriegsbeschädigte, denen durch das Darlehn die Wiederaufrichtung ihres bürgerlichen Daseins ermöglicht wird. Die Darlehen sollen im allgemeinen die Höhe von 2500 ℳ nicht übersteigen; sie werden unverzinslich gewährt und sollen in der Regel in zehn Jahren getilgt sein; unter Umständen kann bei pünktlicher Innehaltung des Darlehensvertrags die Rückzahlung eines Darlehensrestes erlassen werden.

„Ländliche Großstadthilfe" im Reg.-Bez. Düsseldorf heißt eine Vereinigung, die in der Versorgung ärmerer Kriegerfamilien der Großstädte mit Gemüse und Obst bereits Erhebliches geleistet hat. Die Gaben werden von Landwirten im Kreise Cleve unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Gedanken eines Landlehrers, daß die Bauern, in richtiger Weise über die Verhältnisse in den Großstädten belehrt, wohl bereit sein würden, aus ihrem Überfluß an notleidende großstädtische Kreise abzugeben, griff der Begründer der Elberfelder Kriegshilfe auf, und aus einem Hand-in-Hand-Arbeiten beider entstand die genannte Organisation. Heute gehen bereits allwöchentlich große Gemüse- und Obstsendungen nach Elberfeld, Barmen, Gelsenkirchen, Düsseldorf, Krefeld, Hamborn, M.-Gladbach usw., die unter Kriegerfamilien durch die örtlichen Organisationen verteilt werden. Auch die verschämte Armut wird bedacht. Infolge unermüdlicher Werbearbeit ist der Lieferungsbezirk bereits über die Grenzen des Kreises Cleve hinausgewachsen und hat auch den Kreis Geldern erfaßt. Neugewonnene Freunde aus der Volksschullehrerschaft sind die Werber. Auch Geistliche stellen sich in den Dienst dieser Wohlfahrtspflege. Die entstehenden Unkosten wie Fracht u. a. tragen die Wohlfahrtsorganisationen der Großstädte.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Ausbildungskurse für die Leiter der amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene regt ein Erlaß des Preußischen Ministers d. J. (III 1532, I u. II) vom 18. 8. 1917 an.

Es fehlt noch immer, namentlich den kleineren Fürsorgestellen, häufig an dem genügenden Überblick über die Möglichkeiten der geldlichen Fürsorge; auch ist oft eine laienhafte Betätigung ohne genügende Kenntnis der zu befolgenden Grundsätze zu beobachten, so daß die Fürsorgestellen in mehr als einer Hinsicht nicht den Forderungen nachkommen können, die an sie gestellt werden müssen. Um den Leitern, bei größeren Fürsorgestellen auch den ständigen Mitarbeitern, sachkundige Belehrung zu erteilen, sollen in jeder Provinz einheitlich, unter Leitung des Oberpräsidenten, kurze Ausbildungskurse, etwa von 3 Tagen, geschaffen werden, die nötigenfalls nach einiger Zeit durch abermalige Zusammenberufung zu vertiefen sind. Das Hauptgewicht wird auf die Gewinnung tüchtiger Kursleiter und Vortragenden gelegt. Die Zahl und Einrichtung der Kurse soll sich nach den örtlichen Bedürfnissen richten; empfohlen ist die Abhaltung mehrerer kurzfristiger Kurse an verschiedenen Orten und mit geringerer Teilnehmerzahl, da hierbei die persönliche Fühlung zwischen Vortragenden und Lernenden und die Belehrung im Austausch der Meinungen und im Anschluß an die örtlichen Verhältnisse eine größere Rolle spielt als bei der Veranstaltung von Kursen mit zahlreichen Teilnehmern und mehr akademischem Charakter. Neben der Abhaltung von Kursen kommt ferner die Unterweisung an Ort und Stelle an der Hand der in den einzelnen Fürsorgestellen geleisteten Arbeit in Betracht. Die hiermit zu betrauenden Persönlichkeiten würden die amtlichen Fürsorgestellen nicht als Revisoren, sondern als Berater zu bereisen haben. Tattvoll ausgeübt, kann ihre Tätigkeit, an die vorliegenden praktischen Fragen anknüpfend, besonders wirksam sein.

Man darf von der Durchführung der ministeriellen Anregung, die, von ehrlicher Anerkennung der noch vorhandenen Mängel ausgehend, in verständnisvoller Weise den Weg zur Abhilfe bahnt, eine wichtige Förderung der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge erhoffen.

Freiwillige Kriegswohlfahrtssteuer in Großbetrieben. In Braunschweig wurde laut „Voss. Ztg." ein Ausschuß der Großindustrie des Herzogtums für freiwillige Zuschüsse zur Kriegswohlfahrtspflege ins Leben gerufen. Zur Beschaffung der Grundsumme werden von den Betrieben des Herzogtums bis auf weiteres freiwillig vom 1. August ab für jeden beschädigten Arbeiter bzw. Arbeiterin wöchentlich 10 Pf. Kriegswohlfahrtssteuer aufgebracht.

Rechtsfragen.

Erfindungen von Heeresangehörigen.

Aus Handelskreisen wird uns geschrieben:

Bekanntlich besteht schon lange durch zwei kriegsministerielle Erlasse für Heeresangehörige, Offiziere und Mannschaften, die Verpflichtung, vor der Anmeldung von Erfindungen zum Patent die Einwilligung der vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen. Diese Bestimmung (sie beruht auf Verordnungen aus den Jahren 1878 und 1893) hat in Friedenszeiten zu Erörterungen kaum Anlaß gegeben. Erst jetzt, in einem vorgerückten Stadium des Weltkrieges, beginnen sich die sozialen Nachteile, die für die Erfinder daraus folgen, geltend zu machen, und das um so mehr, je umfangreicher mit der langen Dauer des Krieges der Kreis der Personen wird, der davon betroffen ist. Verschärft werden diese Nachteile durch die Erläuterung, die das Kriegsamt den Erlassen beifügte, als es sie in Erinnerung brachte; danach ist nicht nur die „im dienstlichen Auftrag" gemachte Erfindung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen, sondern überhaupt jede, die von Militärpersonen „mit dienstlichen Mitteln oder auf Grund dienstlicher Erfahrungen" gemacht wird. Schließlich kam im April noch eine weitere Verfügung hinzu, die in einem Nachtrag zu dem mit Hilfsdienstpflichtigen abzuschließenden Vertrag auch diese der Anmeldebeschränkung unterwirft und für den Übertretungsfall hohe Konventionalstrafen vorsieht.

Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Ausdehnung des Personenkreises, deren gewerbliche Schutzrechte beschränkt oder gar annektiert werden, in der verschiedensten Hinsicht zu ernsten Bedenken Anlaß gibt. Zunächst ist überhaupt zu bezweifeln, daß die Heeresverwaltung ihren Zweck erreicht, sich die Ausnützung wertvoller Patente wirksam zu sichern. Der in einem Militärverhältnis stehende Erfinder oder auf Grund der Hilfsdienstpflicht von einer militärischen Stelle Beschäftigte wird kaum davon einen Anreiz empfangen, mit einer gemachten Erfindung während seiner Dienstzeit hervorzutreten. Er wird sie zurückhalten, bis ihn das Untergebenenverhältnis nicht mehr bindet, oder er wird sie durch einen Mittelsmann anmelden lassen. Er mag dadurch gegen seine Pflicht verstoßen, gewiß; aber nüchterne Überlegung zwingt doch, mit solchem passiven Widerstand zu rechnen. Nicht allein das finanzielle Interesse wird der Grund für seine Zurückhaltung sein; auch die Aussicht, eine für militärische Zwecke unverwendbare, für die Industrie aber vielleicht sonst ganz nützliche Erfindung in irgendwelchen Akten lautlos begraben zu sehen, ohne irgendwelche Aussicht, das eingereichte Material wieder beschaffen zu können, muß abschreckend wirken. Von

diesem Gesichtspunkt aus ist also sicher die Einbuße an brauchbaren Erfindungen, die die weite Ausdehnung der kriegsministeriellen Erlasse verursacht, größer als der militärisch-fiskalische Vorteil.

Man mag sich auch die Frage vorlegen, ob es überhaupt mit Billigkeitsrücksichten zu vereinbaren ist, die Heeresangehörigen heute soviel schlechter zu stellen, als die freien Angestellten, die in der Industrie weiten Spielraum haben für freie erfinderische Tätigkeit. Diejenigen, die im vierten Kriegsjahr in militärischen Werkstätten angestrengt arbeiten, nicht auf Grund freien Dienstvertrags, sondern kraft der alle Deutschen bindenden Wehrpflicht, werden ohnedies die in der Industrie gezahlten Gehälter mit bitteren Gefühlen ansehen. Man hat zur Verteidigung des Vorgehens der Heeresverwaltung eingewendet, daß diese im Grunde nichts anderes tue, als was jeder Unternehmer seinen Angestellten gegenüber ebenfalls tut: indem er sich ein Anrecht auf ihre Erfindungen vertraglich ausbedingt. Aber abgesehen davon, daß die Frage der sogenannten „Etablissements-Erfindungen", die hier gemeint sind, überhaupt nicht geklärt ist (sie sollte durch die vor dem Krieg eingebrachte, aber unerledigt gebliebene Patentgesetz-Novelle geklärt werden), hinkt der Vergleich ganz beträchtlich. Der Industrielle, der in Erfinder-Laboratorien Techniker, Ingenieure, Chemiker für sich arbeiten läßt und die Früchte ihrer Arbeit für sich ausnützt, weiß ganz genau, daß dies nicht ohne eine „angemessene Entlohnung" möglich ist. Ja selbst die Beamten, die außerhalb solcher Erfinder-Laboratorien in seinem Werk für ihn arbeiten und durch ihre dienstliche Beschäftigung in die Lage kommen, Erfindungen zu machen, die dem Werk anheimfallen, erhalten diese angemessene Entlohnung. Erhalten sie sie nicht, so wird das Gericht nicht zögern, den Vertrag, der sie einseitig bindet, als gegen die guten Sitten verstoßend aufzuheben.

Der Verband deutscher Patentanwälte hat in einer ausführlichen Eingabe gegen die Beschränkung des gewerblichen Rechtsschutzes durch die Heeresverwaltung Stellung genommen. Wenn die Rücksicht auf dienstliche Interessen so zwingend sein sollte, daß eine Aufhebung der Erlasse im vollen Umfang nicht in Frage kommen kann, dann wäre doch wenigstens eine Ausnahme für die Hilfsdienstpflichtigen dringend zu verlangen. Auch diese zumeist in vorgerücktem Alter stehenden Erfinder durch die Anmeldebeschränkung zu binden, bedeutet eine so große finanzielle Schädigung, daß von dem gerechten sozialen Sinn der Heeresverwaltung erwartet werden darf, daß diese Schematisierung nicht von langer Dauer sein wird.

Dr. — r.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Arbeitsunterbrechungen im Baugewerbe.

Von August Winnig, M. d. B., stellv. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Hamburg.

Das Baugewerbe ist in den letzten Wochen mehrfach durch Arbeitseinstellungen beunruhigt worden. Da fast die ganze heutige Bautätigkeit im Dienste der Kriegswirtschaft steht, so haben diese Störungen der Arbeit eine größere Bedeutung als früher: die Sicherstellung des Heeresbedarfs hängt zu einem erheblichen Teil auch von dem ungestörten Fortgang der Bauarbeit ab. Um so größer ist darum die Pflicht aller beteiligten Stellen, für tunlichste Sicherung eines ruhigen Fortgangs der Bauarbeit zu sorgen.

Die erste Vorbedingung einer solchen Sicherung ist ein ausreichender Lohn. Das ist nun freilich ein reichlich unbestimmter Begriff. Der Durchschnittslohn der gelernten Bauarbeiter (Maurer, Zimmerer) bewegte sich vor dem Kriege um 60 Pfennig. Während des Krieges ist der Lohn zweimal erhöht worden, im Frühjahr und Sommer 1916 um 10, im Frühjahr 1917 um 15, insgesamt also um 25 Pfennig. Das ist eine Erhöhung um gut 40 v. H. Es bedarf keines Wortes, um jeden zu überzeugen, daß diese Erhöhung des Lohnes in gar keinem Verhältnis zu der Erhöhung steht, die die Preise der Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauchs seit drei Jahren erfahren haben. Die heute im Baugewerbe üblichen Löhne schwanken zwischen 80 und 110 Pfennig, vereinzelt werden auch höhere Löhne gezahlt, es kommen Stundenlöhne von 150 Pfennig und darüber vor. Aber die Verteuerung der Lebenshaltung ist doch so bedeutend, daß sich selbst bei diesen höchsten Bauarbeiterlöhnen, gemessen an den Friedensverhältnissen, eine Verschlechterung der Lebenshaltung ergibt. Bei den Löhnen der mittleren Linie ist der Zwang zur Einschränkung in stärkstem Maße gegeben.

Dabei ist noch ein weiterer wichtiger Umstand zu berücksichtigen. Recht viele der kriegswirtschaftlichen Bauten liegen außerhalb größerer Siedelungen. Die dort in großer Zahl arbeitenden Bauarbeiter sind von außerhalb zugezogen, wohnen dort in kasernenmäßigen Unterkünften und haben mit ihrem Lohn auch den heimatlichen Haushalt der Familie zu erhalten. Dieser Umstand erschwert eine ökonomische Ausnützung des Lohneinkommens, und der Zwang zur Einschränkung macht sich um so drückender fühlbar.

Diese Umstände erklären es, daß sich in der Bauarbeiterschaft dauernd eine starke Unzufriedenheit bemerkbar macht. Man weiß und sieht, daß in andern Gewerben weit höhere Löhne gezahlt werden und kann nicht verstehen, warum die Teuerungszulagen der Bauarbeiter so karg bemessen wurden. Man weiß und sieht auch, daß sich die Unternehmungen glänzender Gewinne erfreuen, daß eine nicht geringe Zahl rücksichtsloser Konjunkturmacher fabelhafte Summen einstreicht, und meistens ohne große persönliche Bemühung, und vergleicht das mit dem eigenen Lose. Ursache zu Mißvergnügen ist also reichlich gegeben.

Der diese Unzufriedenheit auslösende Faktor aber war die merkwürdige Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe über die Rückerstattung der Teuerungszulagen. Gegen diese Rückerstattung der den Unternehmungen aus der Teuerungszulage erwachsenden Mehraufwendungen ist an sich nichts einzuwenden, obwohl es immerhin Befremden erregen muß, daß solche Vereinbarungen in anderen Gewerben nicht nötig waren. Sonderbar ist aber vor allem, daß die vereinbarte Teuerungszulage nur solchen Unternehmungen zurückerstattet werden soll, die Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind. Die Arbeitervertreter hat man in diesem Falle nicht um ihre Meinung gefragt; hätte man auch sie darüber gehört, so hätten sie sicherlich den Herren von der Regierung alles das vorausgesagt, was danach dann wirklich eingetreten ist. Die nicht der Organisation angehörenden Unternehmungen weigerten sich, die Teuerungszulage zu zahlen. Diese Zulagen aber sind ein Bestandteil des Reichstarifvertrages geworden, und da die tariflichen Löhne nach Praxis und Rechtsprechung als gewerbsüblich gelten, so hatten und erhoben auch die bei unorganisierten Unternehmungen beschäftigten Arbeiter Anspruch auf die Zulagen. Wo sich die Unternehmungen weiterhin weigerten zu zahlen, kam es alsdann zu Arbeitseinstellungen, die glücklicherweise allermeist nur von geringer Dauer waren, da sich die Unternehmungen bald bereit erklärten, ebenfalls die Zulagen anzuerkennen.

Man hat den Bauarbeitern dies Vorgehen verübelt. Aber wie sollten sie anders handeln? Die Reichsregierung hielt an der unglücklichen Vereinbarung fest. Mit Vorstellungen war ihr Standpunkt nicht zu erschüttern, — da blieb nichts anderes übrig als dieser Druck. Es geht darum auch nicht an, aus diesen Vorgängen auf ein Versagen der gewerkschaftlichen Disziplin zu schließen. Die Gewerkschaftsleitungen konnten, nachdem ihre Vorstellungen nicht gefruchtet hatten, den Arbeitern nicht helfen, und sie fühlten keinerlei Beruf in sich, ihre Mitglieder neben allem anderen auch noch zur Duldung dieses Unrechts anzuhalten, nur damit eine durch und durch verfehlte Vereinbarung der Regierung mit dem Arbeitgeberbunde nicht durchbrochen wurde.

Im übrigen aber soll man mit dem Begriff der Disziplin nicht Mißbrauch treiben. Die Disziplin ist eine sehr relative Größe, und es gibt in jedem Verbande eine Grenze der Belastung, die nicht überschritten werden darf, wenn die Disziplin nicht brechen soll. Die gewerkschaftliche Disziplin ist unter Friedensverhältnissen entstanden, und dem entsprechen ihre Stützungen. Man würde etwas Ungewöhnliches von ihr verlangen, wenn man forderte, sie müßte auch all den ungeheuren Belastungen standhalten, die sich aus dem Druck der Kriegszeit ergeben. Die gewerkschaftliche Disziplin hat in Wahrheit während des Krieges mehr geleistet, als billig erwartet werden konnte, und wenn sich allmählich ihre Grenzen abzuzeichnen beginnen, so haben zu allerletzt die Kreise ein Recht zur Klage darüber, die früher alles taten, um den Prozeß der Organisierung der Massen zu stören, und die heute sehr wenig tun, um die auf den Massen wuchtende Last zu mindern.

Lohnforderungen der Saarbergleute. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter und der Verband der Bergarbeiter Deutschlands haben der Bergwerksdirektion in Saarbrücken folgende Forderungen (mit Rückwirkung vom 1. August) überreicht: 1. den Hauer-Durchschnittslohn auf 10,50 ℳ (ohne Kindergeld) steigen zu lassen; 2. keine

Hauerlöhne unter 9,50 ℳ künftig mehr zu zahlen; 3. die Löhne aller anderen Arbeiter unter und über Tage dementsprechend zu erhöhen; 4. die Rentenempfänger so zu entlohnen, daß sie mit Lohn und Rente zusammen den wirklichen Lohn der betreffenden Arbeiterklasse erreichen.

Eine Lohnbewegung der Textilarbeiter im Eulengebirge war infolge der Niedrigkeit der bisher den dortigen Webern gezahlten Löhne entstanden. Die Eulengebirgsweber sind durch ihr Elend „berühmt". Ihr Kinderreichtum und die ungünstige Verkehrslage ihrer Wohnorte erschweren ihnen jetzt das Durchkommen ganz besonders. Die Arbeitgeber waren bereit, 25 v. H. Lohnerhöhung zu gewähren, falls die Arbeiter 55 statt 45 Stunden arbeiten wollten. Unter Mitwirkung der Gewerbeaufsicht und des zuständigen Landrats ist mit Wirkung vom 3. September zwischen Vertretern des Verbands Schlesischer Textilindustrieller und des Textilarbeiterverbands, sowie der Katholischen Fachabteilung eine Einigung zustandegekommen. Die Arbeitszeit beträgt künftig in den ersten fünf Wochentagen 10 Stunden (mit gewissen Verkürzungen für entfernt Wohnende und für Frauen, die ihren Haushalt versorgen müssen). Sonnabends kann von 7 bis 12 Uhr gegen 10 v. H. Aufschlag zur gesamten Lohnsumme der Woche gearbeitet werden, doch ist diese Arbeitszeit freiwillig. Im übrigen werden die Löhne um 20 v. H. erhöht. Wer also 20 ℳ die Woche verdiente, erhält künftig 24 und, wenn er Sonnabends vormittags arbeitet, 26,40 ℳ. Damit beträgt gegenüber den Löhnen, wie sie bis zum Mai bestanden und damals eine erste Aufbesserung erfuhren, der Fortschritt im ganzen 32 v. H. Die Fabriken wollen bemüht sein, Kohlen, Kartoffeln usw. heranzuschaffen; bisher mußten hierfür sehr weite Wege zurückgelegt werden. Doch soll diese Vergünstigung zunächst nur für die Sonnabends Arbeitenden gelten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Christlichen Gewerkschaften 1916.

Die großen Jahresberichte der Gewerkschaftszentralen in ihren Veröffentlichungsorganen sind längst über den Rahmen der bloßen Berichterstattung und Aufzählung von Tatsachen und Ziffern zu politischen Aufsätzen großen Stils hinausgewachsen. So legt auch der Bericht der Christlichen Gewerkschaften über ihre Entwicklung im Jahre 1916, der im „Zentralblatt" (Nr. 18) veröffentlicht wird, nicht nur Rechenschaft über Tun und Wachsen dieses hochwichtigen Zweiges der deutschen Arbeiterbewegung ab, sondern bietet darüber hinaus einen fesselnden Einblick in die durchaus selbständige Erfassung des politischen Geschehens bei der Leitung der Christlichen Gewerkschaften und eine eindrucksvolle Rechtfertigung ihrer gesamten Haltung.

Die allgemeinen Betrachtungen des Berichtes gehen davon aus, daß das Jahr 1916 „im Zeichen stärkster Sammlung und rationeller Verteilung der Kräfte" gestanden habe. Da sei es von äußerstem Werte gewesen, die Arbeiterbewegung in den Dienst der nationalen Aufgaben zu stellen. Die Berufung von Arbeiterführern in Behörden (Stegerwalds ins Kriegsernährungsamt) gehören in dieses Kapitel, das mit dem Hilfsdienstgesetz seinen Abschluß gefunden habe. Gerade hier freilich habe sich gezeigt, wie schwer sich bei uns manche Kreise mit der neuen Entwicklung abfinden. Es sei aber ein Glück, daß die maßgebenden Stellen nicht Kommandoton und brutalen Zwang für die einzigen Mittel hielten, um unsere Wirtschaft in Gang zu halten. Dann fährt der Bericht in so ungemein interessanten Ausführungen fort, daß wir nicht umhin können, sie hier wörtlich folgen zu lassen:

„Allerdings: der Vaterländische Hilfsdienst hat dadurch, daß er die Arbeiterorganisationen zur gleichberechtigten Mitwirkung berief, eine so entschiedene Wahrnehmung der Arbeiterinteressen ermöglicht, daß manchen Unternehmern, namentlich denjenigen von stärkerer Wirtschaftskraft, die alleinige Nutznießung der wirtschaftlichen Entwicklung während des Krieges unterbunden worden ist. Dadurch, daß die Arbeiterinteressen wirksame Vertretung fanden, konnten nämlich auch die Lohnverhältnisse der Arbeiter bis zu einem gewissen, wenn auch bei weitem nicht ausreichenden Maße den Kosten der Lebenshaltung angepaßt werden. Seitdem freilich ist immer schärfer die beschämende Tatsache in die Erscheinung getreten, wie gering die Leistung des deutschen Arbeiters, namentlich im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Kriegsergebnis, doch immer noch eingeschätzt wird. Ob mit oder ohne System: seit der Aufbesserung der Lohnverhältnisse der Arbeiter — oder vielmehr nur eines Teiles derselben — hat sich eine geradezu widerliche Hetze gegen die deutsche Arbeiterschaft geltend gemacht. Die schlimmsten Ausbeuter der Kriegsnotlage und die ärgsten Kriegswucherer werden nicht so auf Herz und Nieren hinsichtlich der Verwendung ihres Einkommens untersucht, wie die Arbeiter. Überall nur sieht man die Ausnahme von der Regel, und was das einzelne Mitglied des Standes oder der Klasse der Arbeiter Anstößiges tut, wird mit einer geradezu unglaublichen Leichtfertigkeit dem ganzen Stande und der Klasse an die Rockschöße gehängt. Die Hetze nimmt einen geradezu gemeingefährlichen Charakter dadurch an, daß die Auffassung im Volke zu verbreiten gesucht wird, als ob die Lohnerhöhungen die hauptsächlichste Ursache der Teuerung der Lebenshaltung seien. Es werden also Ursache und Wirkung geradezu miteinander vertauscht, um die Leidenschaften gegen die Arbeitermassen aufzustacheln. Wer nicht ganz mit geschlossenen Augen durch die bisherige Kriegszeit gegangen ist, muß wissen, daß wir seit Kriegsbeginn eine andauernde Teuerung der wichtigsten Lebensmittel zu verzeichnen haben. Die Löhne der Arbeiterschaft sind nun nicht etwa alsbald und gleichzeitig damit gestiegen, sondern in der ersten Kriegszeit sind sie unter der Wirkung der Verschlechterung des Arbeitsmarktes für wesentliche Teile der Arbeiterschaft zurückgegangen. Obendrein verzichteten die Arbeiterorganisationen auf Lohnbewegungen, um nicht die allmähliche Anpassung der Verhältnisse des Wirtschaftsmarktes an die Kriegsnotwendigkeiten zu erschweren oder zu gefährden. Währenddem hatte sich die Lage längst wieder konsolidiert und die Kriegsgewinne unter den Unternehmern nahmen immer größeren Umfang an. Erst ganz allmählich traten die Arbeiter mit ihren Forderungen auf. Die Kluft zwischen den Kosten der Lebenshaltung und den Löhnen war schließlich eine so weite geworden, daß sich die Arbeitervertreter fast genierten, sie in ihrer Ungeheuerlichkeit ziffermäßig zu belegen. Und erst als das Hilfsdienstgesetz eine umfassende organisierte Vertretung der Arbeiterinteressen wieder ermöglichte, brachten sie ihre Belege vor, und sollte der Ausgleich der beiderseitigen Verhältnisse (Lebenshaltung, Löhne und deren Kaufkraft) auch nur von ferne erfolgen, so mußte nun das Fortschreiten der Löhne zum Teil etwas sprunghaft vor sich gehen. Immerhin blieb auch dann die wirklich fühlbare Aufbesserung auf einzelne Arbeiterkategorien beschränkt. Alle bisher herausgekommenen statistischen Nachweise haben dargetan, daß weite Kreise der Arbeiterschaft heute noch auf Löhne gesetzt sind, die sie zum Hungern zwingen. Selbst in der Munitionsindustrie ist ein Tagelohn von mehr als 10 ℳ eine mäßige Ausnahme, — und was sind denn schließlich 10 ℳ angesichts der heutigen Teuerungsverhältnisse? Unser Volk sieht aber unter der Wirkung der geschilderten Hetze nur die Ausnahmen, kennt nur den Arbeiter, der ein „Heidengeld" verdient, kennt nur die Arbeiterfrau, die angeblich das Gemüse und Obst „zu jedem Preise" kauft, Kuchen ißt und die teuersten Hüte und modernsten Kleider kauft. Was irgendeine Presse darüber bringt, wird von großen Kreisen des Volkes unbesehen hingenommen. Was die Arbeiterpresse, gestützt auf tatsächliche Belege, dagegen schreibt, prallt am Panzer des einmal vorhandenen Vorurteils ab."

Bei dieser Sachlage, meint der Bericht, müsse man denn doch auch einmal darauf hinweisen, daß die Funktion des freien Unternehmers in der zwangsläufigen Wirtschaft an Bedeutung eingebüßt habe und mitunter kaum mehr über das Zurverfügungstellen von Maschinen und Werkzeugen hinausgehe. Auf der Handarbeit beruhe jetzt vor allem das Gelingen des großen Kampfes ums nationale Dasein. „Und da sollte die Handarbeit ruhig zuschauen, wie die Kriegsgewinne der Unternehmer und Händler anschwellen, und selbst nur immer wieder entsagen, verzichten, um schließlich körperlich zusammenzubrechen? Wir müssen doch endlich mal heraus aus der Anschauung, daß der Arbeiter kümmerlich leben, daß er auf den Löwenanteil an dem Ertrage der gewerblichen Erzeugung verzichten müsse, weil er Arbeiter ist. Die Handarbeit muß wieder zu Ehren kommen."

Ohne weiteres anerkennt der Bericht, daß die „Aufrüttelung der Arbeitermassen durch das Hilfsdienstgesetz" den Gewerkschaften hinsichtlich der Mitgliederwerbung zugute gekommen sei. Dies gebe kein Recht, nun zu sagen, dadurch werde das Bedenkliche des Hilfsdienstgesetzes bewiesen. So habe man früher gesprochen, wo alles mißtrauisch beobachtet wurde, was den Arbeiterorganisationen zugute kam; niemand hätte doch etwas dagegen, daß die Unternehmer ihre Organisationen unter dem behördlichen Druck zur Kartellierung und Syndizierung in nie geahntem Maße ausbauten und die landwirtschaftlichen Verbände eine von den Konsumenten nur allzustark gespürte Herrschaft ausübten. Wann endlich werde man die Gewerkschaftstätigkeit nur sachlich werten? Wann werde dem ehrsamen Bürger nicht mehr bei ihren agitatorischen Erfolgen ein Gruseln über den Leib laufen? Dabei zeige die tatsächliche Gewerkschaftsarbeit einen überzeugenden Zug von strengster Sachlichkeit, wie er z. B. besonders bei den gewerkschaftlichen Vorschlägen zur Übergangswirtschaft — auf die die „Soz. Praxis" demnächst noch in größerem Zusammenhange eingehen wird — hervortrete. Hier zeige sich glänzend ihre

Anpassung an das Mögliche und an die Bedürfnisse der Allgemeinheit. Die Arbeiter hätten in erster Reihe den Kampf um den Weltmarkt nach dem Kriege auszufechten. Ihren Organisationen Geltung zu schaffen, sollte daher wichtigste Aufgabe der für Deutschlands Zukunft Verantwortlichen sein. Nicht bloß in Zeiten der Not müßten die Gewerkschaften gewissermaßen von außen her ans öffentliche Leben herangeführt werden, sondern ihr Anspruch an die Neuordnung im Innern sei, daß sie vollberechtigt im öffentlichen Leben mitten drin stehen könnten. Ohne Vorurteil und Nebenrücksichten solle ihnen ihre Stelle im Volksleben eingeräumt werden, das sei der bedeutendste Schritt zu großzügiger Neuordnung.

*

Über die Entwicklung der Christlichen Gewerkschaften wird ausgeführt, daß das vorige Jahr einen Verlust von noch 1 v. H. der Mitgliedsziffer gegenüber dem Vorjahre gebracht habe, sofern man die Durchschnitte vergleiche. Sehe man die Ziffern des Jahresschlusses 1915 und 1916 an, so zeige sich bereits ein Gewinn von 10 v. H. Einberufen waren Ende 1916 157 031 Mitglieder. Die jetzige Zahl der nicht einberufenen Mitglieder betrage rund 230 000. Die Zunahme im Laufe des Jahres 1916 ist hauptsächlich den Heimarbeiterinnen, Metallarbeitern und Eisenbahnern zu danken. Einnahmen und Ausgaben sind zurückgegangen, letztere weit stärker als die ersteren, so daß sich das Vermögen von 7 545 376 auf 7 901 531 *M* gehoben hat. Über die Lohnbewegungen hat die „Soz. Prax." fortlaufend berichtet. Erwähnt seien daher zum Schlusse nur noch die Ausführungen des Berichts über die bekannten Bewegungen im Bergbau und in der Metallindustrie. Es heißt da: „Was die Bewegungen während des Jahres 1916 ebenso wie diejenigen der früheren Kriegsjahre einheitlich kennzeichnet, ist, daß ihr Verlauf in sozusagen jedem Falle ein friedlicher gewesen ist. So wenig bedeutsam diese Angabe auf den ersten Anblick aussieht, so große Kraftanstrengungen der Arbeiterorganisationen verbergen sich dahinter. Die große Öffentlichkeit hat es erst bei Gelegenheit einzelner ausgedehnter Streiks in der Munitionsindustrie erfahren, welch' eine Summe von Kraftaufwendung dazu gehört, um unseren Wirtschaftsbetrieb nicht an der empfindlichsten Stelle zusammenbrechen zu lassen. Die Bergarbeiter- und Metallarbeiterorganisationen haben es immer wieder versucht, die Erregung der ihnen anvertrauten Arbeiterschaft, die wohl begreiflich war angesichts der außerordentlichen Anforderungen, die an die schlecht ernährten Arbeiter gestellt werden, so zu dämpfen, daß keine gefährlichen Entwicklungen dauernder Natur zurückgeblieben sind. Insbesondere hat der christliche Metallarbeiterverband die von Anfang des Krieges an eingenommene Stellung aufrecht erhalten, daß die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sich nicht in Streiks entladen dürften. Je länger der Krieg dauert, um so schwieriger ist allerdings die Durchführung dieser Parole geworden. Und um so größeres Verdienst kommt daher den Gewerkschaften zu. Man kann gerade nicht sagen, daß die Öffentlichkeit großes Verständnis für diese Lage hätte. Immerhin gibt es heute doch Leute, die zu der Auffassung gelangt sind, um wieviel besser es wäre, wenn die Gewerkschaften einen noch größeren Prozentsatz der Arbeiterschaft in sich vereinigten, um so ihren ordnenden Einfluß in möglichst weitem Umfange zur Geltung zu bringen. Andere dagegen wissen bei ausbrechenden Putschen nichts anderes zu tun, als dieselben den Gewerkschaften an die Rockschöße zu hängen. Überaus wertvoll ist daher die Feststellung, die die christlichen Bergarbeiter wiederholt gemacht und belegt haben, daß solche Putsche in sozusagen allen Fällen aus den Kreisen der nichtorganisierten Arbeiter hervorgegangen sind und daß dort, wo die Gewerkschaft ihren Einfluß zur Geltung bringen konnte, stets mit einer friedlichen Beilegung der Differenz gerechnet werden durfte. Es wäre an der Zeit, daß die Öffentlichkeit auf diesem Gebiete Licht und Schatten zu trennen lernte."

Ein Bündnis der großen Arbeitsgemeinschaft der Privatangestellten. Die Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Verbände, die Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände und die Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht (zusammen 800 000 Mitglieder) sind übereingekommen, in geeigneten Fragen, in denen eine Verständigung erzielt werden kann, von Fall zu Fall gemeinsame Schritte zu unternehmen. Zu diesem Zwecke bevollmächtigten sie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, sich jeweils zur Vorbereitung der von den drei Arbeitsgemeinschaften zu treffenden Maßnahmen in Verbindung zu setzen. Den Arbeitsgemeinschaften bleibt es in jedem Falle vorbehalten, über die gemeinsamen Maßnahmen zu beschließen. Falls eine Einigung nicht zu erzielen ist, bleibt es jeder Arbeitsgemeinschaft unbenommen, selbständig vorzugehen. Die Arbeitsgemeinschaft, die zu gemeinsamem Vorgehen in einer Frage die Anregung gibt, übernimmt die mit der Erledigung zusammenhängenden Arbeiten, es sei denn, daß besondere Vereinbarungen getroffen werden. — Diese Vereinbarung ist sehr erfreulich und gewährleistet ein gutes Stück Gemeinschaftsarbeit der gesamten organisierten Privatbeamtenschaft. Der Krieg hat hier ein Wunder bewirkt, dessen sich vor wenigen Jahren noch niemand versehen hätte. Das Hilfsdienstgesetz und das Vorbild der Arbeiterschaft mögen nicht wenig zu diesem Ergebnis langjähriger Bemühungen beigetragen haben.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband berichtet über sein Geschäftsjahr 1916 u. a., daß etwa 115 000 Mitglieder im Felde standen. Die von den daheimgebliebenen Minderzahl errichtete Kriegsunterstützungskasse brachte für die notleidenden Familien der Kriegsteilnehmer seit Beginn des Feldzugs 461 102 *M* auf, unbeschadet weiterer Leistungen der 1600 Ortsgruppen, von denen allein 185 einer Umfrage zufolge 27 000 Sendungen im Werte von 47 000 *M* ins Feld gesandt, 13 000 *M* an Soldatenkinder zu Weihnachten geschenkt und 6500 *M* für sonstige Kriegshilfe aufgewandt hatten. Das Guthaben der Sparer bei der Sparkasse des DHV. ist 1916 um 157 000 *M* gestiegen, obwohl allein für Kriegsanleihezeichnungen 347 000 *M* abgefordert wurden. An den Kriegsanleihen haben sich die Kassen des Verbandes bis Ende 1916 mit Zeichnungen von insgesamt 2 300 000 *M* beteiligt. Die Stellenvermittlung besetzte 1024 Stellen; die Versicherung gegen Stellenlosigkeit zahlte an 271 Mitglieder 31 391 *M* aus (1914: 2911 Mitglieder 319 403 *M*). Die Rechtsschutzabteilung erstritt 13 624 *M* und 33 Zeugnisse; sie gab 3230 Auskünfte.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Gesamtaufwand der Versicherungsanstalten für Kriegswohlfahrtspflege betrug bis zum 1. Januar 1917 rund 46 Millionen Mark, wozu noch Darlehen an Gemeinden, Kreise usw. zur Linderung der Kriegsnot im Betrage von 78 Millionen Mark kommen. Die Beteiligung der Versicherungsträger an den fünf Kriegsanleihen überstieg 1 Milliarde Mark.

Von den Gesamtbeträgen der Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege in den beiden Kriegsjahren 1915 und 1916 entfallen auf Zuschüsse für das Rote Kreuz 1915: 1 125 284, 1916: 689 341 *M*, auf Beschaffung von Wollsachen für das Feldheer und sonstige Liebesgaben 1915: 1 934 351, 1916: 339 871 *M* auf unmittelbare Unterstützungen an Versicherte 1915: 591 284, 1916: 441 628 *M* auf Unterstützungen an Gemeinden und Kreise 1915: 2 931 123, 1916: 4 162 968 *M* auf Unterstützungen an Vereine und Ausgaben für Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege 1915: 1 886 569, 1916: 1 396 304 *M*, auf Förderung der Kriegsversicherung 1915: 873 578, 1916: 509 226 *M* auf Ausgaben für Ausrüstung von Lazarettzügen 1915: 124 973, 1916: 4953 *M*, auf Ehrengaben an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern 1915: 4 124 722, 1916: 4 770 659 *M*, auf Mehrausgaben an Zinsen bei Lombardierung von Wertpapieren 1915: 462 297, 1916: 676 074 *M*, auf Kosten der Bereitstellung von Heilstätten für verwundete und kranke Krieger, Aufwendungen für Desinfektion, Erfrischungen usw. 1915: 4 989 251, 1916: 4 337 928 *M*, auf Ausgaben für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1915: 128 224, 1916: 28 464 *M*, auf Kriegsbeschädigtenfürsorge 1915: 953 945, 1916: 268 652 *M* und endlich auf Aufwendungen für sonstige Kriegswohlfahrtszwecke 1915: 195 703, 1916: 494 289 *M*.

Die Abstufung des Krankengeldes nach der Kinderzahl, eine rechtlich vielumstrittene Maßnahme, hat neuerdings unter Zustimmung des Oberversicherungsamts Düsseldorf die Altenessener Krankenkasse*) durchgeführt.

Die Höhe der in dem am 2. Juli d. J. in Kraft getretenen Nachtrag vorgesehenen Leistungen richtet sich sowohl nach der Kinderzahl als auch nach dem Umstande, ob ein Versicherter bisher von seinem Arbeitsverdienste Angehörige unterhalten hat oder nicht. Entsprechend beträgt das Krankengeld 50 oder 60 Hundertstel des Grundlohnes. Sind unter 17 Jahre alte nicht erwerbstätige Kinder oder von dem Versicherten ohne Entgelt in seinen Haushalt aufgenommene Pflegekinder vorhanden, so steigt das Krankengeld für jedes Kind von 60 Hundertstel um weitere 5 Hundertstel bis zum Höchstsatz von 75 Hundertstel. In der gleichen Weise ist auch das Hausgeld bei Krankenhauspflege, das auf 80 Hundertstel des Krankengeldes festgesetzt ist, abgestuft. Als Sterbegeld gewährt die Kasse für alleinstehende Versicherte das Zwanzigfache des Grundlohnes, für Versicherte, die Angehörige hinterlassen, deren Unterhalt sie bisher von ihrem Verdienste bestritten haben, das Dreißigfache, für Versicherte mit einem Kind unter 17 Jahren das Fünfunddreißigfache und für Versicherte mit zwei Kindern unter 17 Jahren das Vierzigfache. Die für die Krankengeldsteigerung vorgesehene Voraussetzung, daß Kinder nicht erwerbstätig sein dürfen, gilt für die Sterbegeldsteigerung nicht. Wie die Kasse beim Krankengeld mit einer Leistung in Höhe von drei Vierteln des Grundlohnes beim Vorhandensein von drei Kindern unter 17 Jahren den gesetzlich zulässigen Höchstsatz erreicht hat, so auch beim Sterbegeld mit dem Vierzigfachen des Grundlohnes.

Auch die Familienversicherung ist von der Altenessener Kasse in mustergültiger Weise durchgeführt.

Um die sehr erheblichen Mehrkosten aufzubringen, mußte die Kasse die Beiträge von 3½ auf 4 v. H. erhöhen und die unterste Verdienststufe mit einem wenigstens die Kosten der Sachleistungen annähernd deckenden Beitrag heranholen, was durch Festsetzung des niedrigsten Grundlohnes auf den Betrag von 1,50 *M* geschehen ist, eine Maßnahme, mit der zugleich, um unangemessen hohe Krankengeldzahlungen an Jugendliche nach Möglichkeit zu verhindern, der Ausschluß der Krankengeldzahlung an Lehrlinge und Lehrmädchen, die von ihrem Arbeitgeber eine nicht höhere Zuwendung als ein Drittel dieses Betrages erhalten,

*) „Die Krankenversicherung" vom 10. August 1917.

verbunden wurde. Außerdem haben die Versicherten vor Inanspruchnahme der Sachleistungen an Familienhilfe kleine Kostenzuschüsse zu entrichten, um von der unnötigen Inanspruchnahme zurückgehalten zu werden. Die Zuschüsse werden in Form der Erwerbung eines Kurscheins entrichtet, der vier Wochen, bei Fortdauer derselben Krankheit noch längere Gültigkeit hat. Bei gleichzeitiger Erkrankung mehrerer Familienglieder tritt weitergehende Ermäßigung ein.

Die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht durch Erhöhung der Einkommensgrenze von 2500 auf 3000 ℳ, die in einer Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 686) gefordert wurde, findet auch in den Kreisen der Ortskrankenkassen Zustimmung. In dem Organ des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen „Ortskrankenkasse" vom 16. August d. J. vertritt Justizrat Dr. Mayer, Frankenthal, dieselbe Forderung. Er begründet sie hauptsächlich mit der verringerten Kaufkraft des Geldes; der Geldwert von 2500 ℳ im Jahre 1911 bei Erlaß der RVO. entspräche heute ungefähr dem Betrage von 4000 bis 4500 ℳ. Selbst die Rücksicht auf den Ärztestand, die 1911 zur Festsetzung der Grenze von 2500 ℳ führte, während von Arbeitnehmerseite schon damals eine Gehaltsgrenze von 3000 ℳ gefordert wurde, sei heute kein Hindernis mehr, denn die Gruppe der Arbeitnehmer, die bis vor kurzem ein Einkommen zwischen 2000 und 2500 ℳ hatten, erziele heute meist ein Einkommen von 2500—3000 ℳ.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Bodenpolitik einer Festungsstadt im Kriege.

Aus einer Zuschrift des Stadtrats und Kämmerers Dr. Evert, Danzig, entnehmen wir folgende Angaben über die dortige Bodenpolitik:

Die Jahre 1916/17 werden einen Merkstein in Danzigs Bodenpolitik bilden. Rund 455 ha Gelände sind in diesen beiden Jahren durch die Stadt angekauft. Diese Käufe bilden einen gewissen Abschluß und eine Abrundung langjähriger Bodenpolitik.

Der Festungscharakter der Stadt einerseits und Schiffahrt, Handel, Industrie anderseits bilden ein hemmendes und ein förderndes Moment für Danzigs Bodenpolitik. Die Beschränkungen der Rayons haben Danzig gehindert, die Innenstadt in fortschreitender Siedlung organisch zu erweitern. Der Bevölkerungszuwachs hat weitab des Stadtkerns in wirtschaftlich selbständigen Vorstädten seinen Platz suchen müssen. Unter dieser Zersprengung haben alle Kreise der Bevölkerung zu leiden. Insbesondere muß die arbeitende Bevölkerung empfindliche Opfer an Fahrkosten und Zeitverlust erbringen, ein Zustand, der besonders bei den im Kriege schwierigen Verkehrsverhältnissen schwer erträglich geworden ist. Danzigs Bodenpolitik bei dieser Sachlage darf zwar einerseits nicht außer acht lassen, den einmal entstandenen Vororten eine weitere Entwickelung zu sichern, anderseits aber hat sie sich zum Ziel zu setzen, einer etwa künftig möglichen Erweiterung des freien Stadtkerns freie Bahn zu schaffen, sei es, daß bereits, wie auf der niederen Front, alte Festungsanlagen aufgehoben sind (Bastionen Braun Roß, Löwe, Ochs, Roggen), sei es, daß eine Änderung der Rayonverhältnisse weiterer Zukunft überlassen bleiben muß. Zu den besonderen Aufgaben zählt ferner Abgabe weiteren Geländes als Schrebergärten und zum Gemüsebau, sowie eine Besserung der Verkehrsverhältnisse nach Langfuhr durch eine zweite Straßenbahnverbindung zwischen dem Stadtinnern und Langfuhr zu schaffen. Sodann bedarf die Kirchhofsfrage einer gründlichen Neuregelung. Auch hier herrscht eine arge Zersplitterung. Durch den Krieg besonders in den Vordergrund gerückt ist die Frage der Kleinsiedelungen. Man wird von der städtischen Bodenpolitik mit Recht erwarten, daß sie für die Errichtung der Kleinsiedelungen sowohl für Krieger wie auch die andern Teile der Bevölkerung ausreichend geeignetes Gelände zur Verfügung hält.

Handel und Schiffahrt haben der Stadt Danzig von jeher das eigentümliche Gepräge verliehen. Sie bilden gemeinsam mit der seit Jahrzehnten aufblühenden Industrie die Lebensader unserer Stadt und bedürfen sorgsamer Pflege. Zeiten blühender Entwickelung dürfen für Danzig erwartet werden. Haben doch die Ereignisse des Weltkrieges die Schranken zertrümmert, welche lange Zeiten hindurch zwischen Danzig und dem ihm natürlich durch das große Weichselstromgebiet zugewiesenen Wirtschaftsgebiet — Polen, Galizien und südöstliche Gebiete — aufgerichtet waren. Danzig wird wieder der natürliche Ein- und Ausfuhrhafen des gesamten Weichsellandes werden. Will Danzig sein Geschick mit fester Hand ergreifen, so muß es tatkräftig an die Schaffung neuer Hafenanlagen und Erschließung neuen Industriegebiets herantreten. Auch hier hat die städtische Bodenpolitik gründlich vorgearbeitet. Das für Hafen- und Industriezwecke erforderliche Land kann aus städtischem Besitz zur Verfügung gestellt werden.

Wohnungs- und Schlafstellennachweis für Arbeiterinnen. Veranlaßt durch die äußerst unerquicklichen Wohnverhältnisse, die sich infolge der starken Verschiebung von Arbeitskräften ergeben haben, hat das Kriegsamt mit dem Deutschen Städtetag vereinbart, daß von diesem an sämtliche Städte mit einer Zahl von 10 000 Einwohnern an aufwärts eine Aufforderung ergeht, die seitens der Magistrate bestehenden Wohnungs- und Schlafstellennachweise darauf hinzuweisen, in engem Einvernehmen mit den Frauenarbeitsmeldestellen und den Fürsorgevermittlungsstellen bei der Unterbringung der in der Kriegswirtschaft tätigen Frauen vorzugehen. Wo sich die Einrichtung eines Nachweises durch die Gemeinden nicht ermöglichen läßt, sollen die Kriegsamtstellen selbst einen Wohnungs- und Schlafstellennachweis unter Beteiligung der im Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsorganisationen einrichten. Inwieweit eine Meldepflicht der Vermieter durch die Magistrate eingeführt werden soll, wird dem Ermessen der Kriegsamtstellen im Benehmen mit den bürgerlichen Aufsichtsbehörden anheimgegeben. Die Wohnungen und Schlafstellen sind vor der Beanspruchung für die Arbeiterinnen wie auch während der Benutzung durch die Arbeiterinnen unter Heranziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu prüfen. Unter Umständen sind besondere Verordnungen zu erlassen. Für die Durchführung einer geeigneten Wohnungsaufsicht sind sozial geschulte weibliche Kräfte heranzuziehen. Oberster Grundsatz für alle die Stellen, welche sich mit der Wohnungsfrage der in der Kriegswirtschaft tätigen Arbeiterinnen befassen: Nur einwandsfreie Unterkunftsräume zur Benutzung zuweisen! Keine Vermittlung von Arbeiterinnen ohne vorhergehende Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten!

Literarische Mitteilungen.

Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel. Ein Handbuch für Industrielle, Ingenieure und Kaufleute sowie für Studierende aller Fachrichtungen der Technischen Hochschulen und der Handelshochschulen. Auf Grund langjähriger eigener Erfahrung verfaßt von Dr. phil. et jur. Julius Kollmann, Professor an der Technischen Hochschule Darmstadt. Verlag von R. Oldenbourg, München. Berlin 1914. 529 S.

Verfasser weist in der Einleitung zu seinem großzügig angelegten Lehrbuch darauf hin, wie stark bei der wachsenden Industrialisierung Deutschlands sich das Verfahren einbürgere, bei Streitfällen des Handels und des gewerblichen Lebens nicht die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anzurufen, sondern eigenen Schiedsgerichten die Entscheidung anzuvertrauen. In vielen Verträgen des gewerblichen und kaufmännischen Lebens wird von vornherein der Rechtsweg ausgeschlossen und ein Schiedsgericht vorgesehen. Diese sehr wünschenswerte, auch gesetzlich durch die Zivilprozeßordnung geförderte Entwicklung würde nach Ansicht des Verfassers noch schneller und besser vor sich gehen, wenn nicht überall ein großer Mangel an geeigneten Schiedsrichtern bestände. Den Juristen, welche die rechtliche und formale Seite des Schiedsgerichtsverfahrens beherrschen, fehlt es meist an der genügenden Sachkunde für die Entscheidung oft der allerschwierigsten Fragen des Handels und der Technik. Der Kaufmann und Ingenieur wiederum, der die fachlichen Seiten des Streitfalles beherrscht, fühlt sich unsicher infolge der fehlenden oder ungenügenden juristischen Kenntnisse. Hier will das vorliegende Handbuch die Lücke schließen helfen und dazu dienen, daß künftig auch aus den Reihen der Kaufleute, Unternehmer, Techniker genügend Schiedsrichter hervorgehen, die mit der Sachkunde für ihr Fach auch die nötigen juristischen Kenntnisse über Wesen des Schiedsspruchs, Verhandlungsgang, Rechtswirkungen usw. verbinden. Der Verfasser bringt nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Schiedsgerichts eine eingehende Rechtsbelehrung unter Bezugnahme auf das geltende Recht, sowie genaue Beispiele aus Theorie und Praxis über das schiedsrichterliche Verfahren. Auch die Frage, wieweit sich Schiedssprüche den Vorschriften des geltenden, zwingenden Rechts anpassen müssen, wird untersucht, ferner die Frage etwaiger internationaler Geltung bei ausländischen Schiedssprüchen. Bei den Vorschlägen zur Reform der geltenden Gesetzgebung wird der Nachdruck darauf gelegt, bestimmte Sätze für die geldliche Entschädigung der Schiedsrichter gesetzlich festzulegen, um sie — ähnlich wie den Berufsrichterstand — unabhängig von den Parteien zu machen. Als nächste Aufgabe aber ist zu fordern, daß namentlich die Technischen Hochschulen und die Handelshochschulen sich angelegen sein lassen, Ingenieure und Kaufleute aller Fächer auch mit dem nötigen wissenschaftlichen Rüstzeug für schiedsrichterliches Verfahren zu versehen.

Professor Kollmann behandelt in seinem Werke ausschließlich das Schiedsgerichtswesen zwischen Unternehmern und Unternehmern oder Lieferern und Abnehmern. Das soziale Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird nicht berührt. Doch würden die verfeinerten Methoden und die größere Einbürgerung des Schiedsgerichtsverfahrens bei zivilrechtlichen Streitigkeiten sicherlich auch befruchtend für das sozialrechtliche Einigungs- und Schiedsgerichtswesen wirken.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. L. Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 13. September 1917. Nummer 50.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Freier Arbeitsvertrag oder militärischer Arbeitszwang? 961
Bildung von Industrie-Räten in England 965
Allgemeine Sozialpolitik 967
Brentanos Lehrstuhl der Volkswirtschaft in München.
Sozialpolitische Taten statt großer Worte.
Vaterländischer Hilfsdienst . . . 968
Der Abkehrschein.
Volksernährung und Lebenshaltung 969
Die Aussichten für die Ernährung in Deutschland.
Die städtischen Kriegsküchen in Straßburg i. Els.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 970
Die Anrechnung der Kriegsbeschädigten-Rente auf Lohn und Gehalt.
Die Not der Rentenempfänger.
Soziale Zustände 971
Kriegsarbeit der Frauen in Bayern.
Die Kriegsorganisationen für Frauenarbeit in England.
Zunahme der Frauenarbeit in der italienischen Geschoßerzeugung.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 972
Das Kriegsamt für Tarifverträge.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 972
Die Streikhetze.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 973
Die Katholischen Arbeiter- und Knappenvereine Westdeutschlands.
Die freigewerkschaftlichen Ortskartelle im Jahre 1916.
Der Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände.
Die ungarischen Gewerkschaften.
Arbeiterschutz 975
Beseitigung der Nachtarbeit in Bäckereien.
Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in der Glasindustrie.
Gesundheitsschutz im Malergewerbe.
Literarische Mitteilungen 976

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Freier Arbeitsvertrag oder militärischer Arbeitszwang?

Als sich die Eigenart des Weltkrieges, daß seine Schlachten nicht weniger auf wirtschaftlichem als auf militärischem Boden geschlagen werden, immer deutlicher zeigte, sahen sich die für den deutschen Sieg verantwortlichen Stellen vor die Frage gestellt, ob sich die vollkommene Nutzbarmachung aller heimischen Arbeitskräfte für die Erzeugung des Kriegsbedarfes im Wege des freien Arbeitsvertrags erreichen lasse oder ob die Militarisierung des Arbeitsverhältnisses notwendig werde. Im letzteren Falle wäre an eine Erweiterung der Wehrpflicht und Abkommandierung der Einberufenen in kriegswichtige Betriebe zu denken gewesen, ein Verfahren von bestechender äußerer Einfachheit. Wollte man indessen beim freien Arbeitsvertrag beharren, so war die gutwillige und verständnisvolle Mitarbeit der Berufsorganisationen von Arbeitgebern und -nehmern ebenso unentbehrlich wie die pflichtbewußte Einsicht jedes einzelnen Deutschen. Die maßgebenden Stellen haben sich in Würdigung von Imponderabilien, die man nicht ohne Gefahr vernachlässigen konnte, im ganzen für die Durchführung der kriegswirtschaftlichen Umgruppierung der Arbeitskräfte auf dem Boden des freien Arbeitsvertrages entschieden und auch dann noch den freiwilligen Charakter der Arbeitsleistung grundsätzlich gelten lassen, als sie mit dem Vaterländischen Hilfsdienstgesetz, das vorher schon von einzelnen Stellv. Generalkommandos eingeführte System der Abkehrscheine ausbauend, die Grundlage einer stetigen und wachsenden Produktion des Kriegsbedarfes schufen.

Das Hilfsdienstgesetz hat Unternehmern und Arbeitern Anlaß zu Klagen und Anklagen gegeben. Die Arbeiterschaft empfindet die Beschränkung ihrer Freizügigkeit schwer; die Erlangung von Abkehrscheinen macht viel Plackereien, und der amtliche Kommentar gibt diesem Teile des Gesetzes gerade im entscheidenden Punkte eine den Anspruch des Arbeiters einschränkende Deutung. Die Unternehmer, oder vielmehr ein kleiner, aber lärmender und einflußreicher Teil von ihnen, sehen den Fabrikabsolutismus durch die Errichtung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bedroht; auch sind ihnen die Schlichtungsausschüsse natürlich in mehr als einer Hinsicht unbequem. Während sich aber die Arbeiterführer größtenteils monatelang damit abgemüht haben, ihren Anhängern die Notwendigkeit des Hilfsdienstgesetzes klar zu machen, waren im Unternehmerlager die Führer gerade die Seele des Widerstandes gegen die einregelnden sozialen Schutzbestimmungen des Gesetzes. Der Widerspruch der schwerindustriellen Führer vereinigte sich mit demjenigen eines Teiles der durch die Anstrengungen und Entbehrungen des Winters einer Hetze geneingefährlicher Demagogen zugänglich gemachten Rüstungsarbeiter, um das Hilfsdienstgesetz zu diskreditieren.

Generalleutnant Groener ist an die Front versetzt worden. Wir haben an einer Tat der militärischen Kommandogewalt keine Kritik zu üben; auch nicht an den keineswegs alltäglichen Begleitumständen dieser Versetzung. Vorgefaßtes Mißtrauen gegen Groeners Nachfolger würde uns nicht nur unberechtigt, sondern geradezu bedenklich erscheinen. Wir haben bereits ausgesprochen (Sp. 923), daß wir in seiner Persönlichkeit nicht die Gefahr eines Systemwechsels im Kriegsamt erblicken. Wie wir einen solchen Wechsel, wenn er gleichwohl kommen sollte, beurteilen würden, darüber haben wir freilich gleichfalls keinen Zweifel gelassen und wollen dies hierdurch nochmals nachdrücklichst unterstreichen, weil manches dafür spricht, daß interessierte Kreise jetzt versuchen werden, dem Kriegsamt eine neue Marschroute aufzuzwingen.

In welcher Richtung jetzt die schwerindustriellen Wünsche gehen, darüber hat der geschickte und sehr einflußreiche Geh. Komm.-Rat Dr. Duisberg sich kürzlich geäußert. Er, der in einer auch von sehr hoher militärischer Stelle informatorisch beschickten Konferenz die Meinung der westdeutschen Schwerindustrie festgestellt hat, glaubt jetzt auf eine Beseitigung des § 9 des Hilfsdienstgesetzes hinarbeiten zu dürfen. Dieses Ziel wird dem Unkundigen als überraschend arbeiterfreundlich erscheinen, wie wir überhaupt nicht daran zweifeln, daß die Kreise um Dr. Duisberg sich so gut auf die Aufmachung verstehen, daß harmlose Naturen die Sozialpolitiker nicht begreifen werden, die immer wieder an unserer Schwerindustrie etwas auszusetzen haben. In Wahrheit würde natürlich die Aufhebung der Bestimmungen über den Abkehrschein dem ganzen Hilfsdienstgesetz das Rückgrat brechen, da die durch den Abkehrschein herbeigeführte Beschränkung der Freizügigkeit gerade das Kernstück des Gesetzes ist, ohne das dieses gar keine wirklichen Handhaben zur Erzwingung einer gewissen Stetigkeit der Produktion mehr gibt. Will man also das ganze Gesetz zu Fall

bringen, so gibt es allerdings keinen geeigneteren Punkt einzusetzen als diesen; Arm in Arm mit den verwegensten Demagogen der radikalsten Arbeiterbewegung läßt sich vielleicht von hier aus gegen das Gesetz Sturm laufen: fällt es, dann sind zugleich die unbequemen sozialpolitischen Bestimmungen beseitigt, gegen die ein direkter Ansturm schwerlich Erfolg hätte. Ganz besonders die Schlichtungsausschüsse, an die sich für den Frieden bereits manche Hoffnungen knüpften, sind ja mit dem System der Abkehrscheine so eng verbunden, daß sie vermutlich bei einem Abbau des Hilfsdienstgesetzes im gegenwärtigen Augenblick sehr rasch gleichfalls verschwinden würden.

Die Schwerindustrie weiß indessen sehr genau, daß nicht einfach an die Stelle des Hilfsdienstgesetzes ein Vakuum treten kann. Indem sie das auf Freiwilligkeit beruhende, aber doch schon bindungsreiche Gesetz zugunsten der früheren vollen Freiheit des Arbeitsvertrages beseitigen will, ist sie sich natürlich darüber klar, wie schnell dann die Verhältnisse zu neuen Bindungen treiben würden. Unaufhaltsamer Arbeiterwechsel und uferlose Lohntreiberei würden sehr bald Gegenmaßnahmen erfordern, und vielleicht geht man nicht fehl, wenn man annimmt, daß sich gerade an diese Maßnahmen die besonderen Hoffnungen jener Kreise knüpfen. Wir haben bereits eingangs ausgeführt, nach welcher Richtung sich die neuen Bindungen, sofern sie einen radikalen Bruch mit dem System der Freiwilligkeit darstellen sollen, bewegen könnten. Natürlich würde dazu die Einwilligung des Reichstags gehören, und dieser würde gewiß jeder Verlängerung der Wehrpflicht freudig zustimmen, die für die Kriegführung notwendig werden könnte, zumal uns in diesem Punkte ja die meisten Feinde längst voraus sind; ebenso zweifeln wir nicht, daß der Reichstag sich zu diesem gesetzgeberischen Akte entschließen würde, wenn in ihm die Überzeugung aufkäme, es gäbe gar keine andere Möglichkeit, die Arbeiterschaft der Kriegsindustrie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen. Für ausgeschlossen aber halten wir es, daß der Reichstag erst den Bau des Hilfsdienstgesetzes mutwillig zertrümmern ließe, um dann die Hand zu einer Verschärfung der inneren Zustände zu reichen, die vorerst noch des Beweises ihrer Unabwendbarkeit durchaus harrt.

Angesichts solcher Bestrebungen schwerindustrieller Führer, deren Einfluß, wir wiederholen es, sehr groß ist, kann an die Arbeiterschaft nicht laut genug die Warnung gerichtet werden: Hütet Euch, durch Unbesonnenheiten Euren alten Gegnern, die sich auch im Kriege als unversöhnlich erwiesen haben, in die Hände zu arbeiten! Ihr werdet sonst die gesamte öffentliche Meinung gegen Euch haben, und es wird nicht bei der durchaus angemessenen und geradezu erforderlichen Strenge gegen streikende Rüstungsarbeiter bleiben, sondern die gesamte Arbeiterschaft wird die Schuld einer Minderzahl leider mit büßen müssen!

Gewiß, die Lage der Arbeiter ist im 4. Kriegsjahre schwer, und die Gewerkschaften sind in einer ungemein heiklen Lage. Sie, die nur einen Teil der Arbeiterschaft umfassen und auf die berufsfremden Elemente, besonders aber die Frauen und Jugendlichen, wenig erzieherischen Einfluß üben; sie, denen mit allen Mitteln der Überredung und des Zwangs die Arbeiter vor dem Kriege ferngehalten wurden; sie, zu deren Niederhaltung die Behörden früher nicht müde wurden, Mittel zu erfinden: sie werden jetzt für alles verantwortlich gemacht, was sich irgendwo in der weiten deutschen Arbeiterschaft, deren beste Leute draußen im Felde sind, an Unrast oder Krawallen zuträgt. Mit drei Jahren anständiger und gerechter Behandlung, die obendrein oft genug über die höheren Verwaltungsbehörden hinaus nach unten nicht weit vorgedrungen ist, glauben manche Stellen sich das Anrecht an die Gewerkschaften erworben zu haben, von diesen jeden Verzicht auf kräftige Vertretung der Arbeiterinteressen zu verlangen. Hat man früher nicht laut genug über die „Gewissenlosigkeit“ der „sich von Arbeitergroschen mästenden“ Gewerkschaftsbeamten schreien können, so glaubt man jetzt allzuleicht, die Gewerkschaften müßten bereit sein, ihre Mitglieder zu edler Bescheidenheit und zum Verzicht auf die Ausnutzung einer Konjunktur anzuhalten, der gegenüber doch die Interessenverbände der Industriellen und der Landwirtschaft wahrlich auch nicht immer nur Enthaltsamkeit gepredigt haben.

Dabei vergißt man, wie schwer es ist, nach drei Jahren äußerster Kraftanspannung, Nervenreizung und Ernährungsknappheit die Arbeiter den Verführern abspenstig zu machen, die sich, in altgewohnter Gegnerschaft gegen die aufbauende Gewerkschaftsarbeit, teils namenlos, teils in Gestalt der der Vaterlandsverteidigung untreu gewordenen Überradikalen an die Massen mit Schmeicheleien und Versprechungen heranschleichen. Nichts ist gewisser, als daß die alten, hervorragenden Gewerkschaftsführer aller Richtungen den Treibereien in der Arbeiterschaft fern stehen, ja diese aufs tiefste bedauern und verurteilen; keine der vielen militärischen Stellen, die sich letzthin gezwungen sahen, gegen die Streikhetze scharf vorzugehen, kann deren Macher so hassen und verachten, wie es die Gewerkschaftsführer, um deren Lebenswerk es ja geht, tun. Aber man soll ihre Schwierigkeiten nicht unterschätzen. Da, wo auch schon im Frieden Unternehmer und Arbeiter von Verbandsleitung zu Verbandsleitung verhandelt haben, ist es auch jetzt meist ohne wilde Streiks abgegangen: dort haben die Führer Autorität und setzen sich durch; es rächt sich aber jetzt, daß in manchen sehr wichtigen Industrien eine Erziehung der Massen zur Gewerkschaftszucht nur in sehr geringem Maße möglich war, weil mächtige Arbeitgebergruppen mit allen koalitionsfeindlichen Mitteln gegen die Arbeiterorganisationen vorgingen. Bedenkt man dies alles, so wird man sich nicht von der neuerdings aufkommenden Mißstimmung gegen die Gewerkschaften anstecken lassen, sondern anerkennen, daß diese den mannigfachen schädlichen Einflüssen gegenüber im ganzen intakt geblieben sind, wenn auch ein paar Ortsverwaltungen oder Gewerkschaftskartelle ins „unabhängige“ Fahrwasser abgeglitten sind.

Und dennoch! Auch die verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen die Gewerkschaften schuldhaft oder aus Lässigkeit versagen, schaden ihnen schon so ungemein, daß kein verantwortungsbewußter Führer verkennen sollte, wie viel auf die Wiederaufrichtung der vollen Gewerkschaftszucht ankommt. Daß hier und dort sich Ortsverwaltungen zu Trägern von Streikbewegungen in kriegswichtigen Industrien gemacht haben, daß es vereinzelt sogar zum Tarifvertragsbruch gekommen ist, schadet der Arbeiterschaft und dem sozialen Fortschritt sehr und bedeutet einen durchaus zu verurteilenden, höchst bedenklichen Rückfall gegenüber der Friedenszeit. Die Vertragstreue ist eine Grundbedingung der Anerkennung der Gewerkschaften, und es war darum ganz in Ordnung, daß im Frieden die Arbeiterschaft hierin auf einen unbefleckten Ehrenschild hielt (vergl. Werftarbeiterstreik 1913 und seine Aburteilung durch den Verbandstag der Metallarbeiter! Soz. Prax. XXII, 1238). Jedes Versagen nach dieser Richtung fördert die Gelben; die Schwerindustrie verweist mit Behagen auf diese ihre Schützlinge, so oft eine Gewerkschaft sich einen Mangel an Zucht zuschulden kommen läßt. Und muß, in frischer Erinnerung an die gelbe Hetze gegen General Groener, wirklich erst ausgesprochen werden, wie töricht es ist, die Gelben im öffentlichen Ansehen zu heben?

Wir wollen auch gar nicht verhehlen, daß wir den Eindruck haben: nicht alle Gewerkschaftsfunktionäre draußen in der Provinz tun in der gegenwärtigen Lage ihre volle Pflicht und Schuldigkeit. Während die Zentralbeamten fest und unverrückbar an der Politik des 4. August 1914 mit all ihren politischen und gewerkschaftlichen Konsequenzen festhalten, gibt es in den Gauen und Ortsverwaltungen eine Reihe von Beamten, die noch glauben, der radikalen Woge durch eine Rechnungträgerei und Anpassung Herr werden zu können; die, wenn auch manchmal aus ganz ehrenwerten Motiven, an ihrem Posten kleben und darum den klaren Mut vermissen lassen, der die Massen allein überzeugen könnte. Diese Unterführer sind gefährlicher als sie selbst es ahnen. Ihre schwankende Gesinnung vermehrt das Übel eines ungesunden Radikalismus, statt ihm zu steuern. Alle Erfahrung hat gezeigt, daß nur starke, entschlossene Führer die Massen hinter sich behalten; gerade die Entwicklung der sozialdemokratischen Parteispaltung zeigt es mit eindringlicher Deutlichkeit aufs neue. Wer um die Massen buhlt, wird bald ihr Gefangener.

Wie viel freilich hätte es die Autorität der Gewerkschaftsführer gestärkt, wenn die Reichsregierung ihnen mehr unzweideutige Erfolge in die Hände gegeben hätte, als es tatsächlich geschehen ist! Der Sozialreformer wird heute manchmal darauf hingewiesen, die Regierung habe nun während des Krieges eine gewerkschaftsfreundliche Politik getrieben; was sei der Erfolg? Ein Versagen der Arbeiterschaft. Daß das letztere eine grenzenlose und unaufrichtige Übertreibung ist, haben wir schon dargelegt. Außerdem aber: was hat denn die Regierung

im Laufe des Krieges den Arbeitern so Großes getan? Sie hat einige augenfällige Ungerechtigkeiten beseitigt, hat sich bemüht, ihre alten Vorurteile los zu werden. So weit ganz gut. Aber bis zu einer positiv gewerkschaftsfreundlichen Politik fehlt denn doch noch viel, und man kann nicht den Sozialreformern die Schuld am vereinzelten Versagen der Gewerkschaften in die Schuhe schieben, nachdem man kaum eine einzige der dringenden sozialreformerischen Forderungen erfüllt hat. Um nur die wenigen in den letzten Monaten in diesem Blatte immer wieder in den Vordergrund gestellten Forderungen zu erwähnen: wo bleibt die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung? wo die Änderung des koalitionsrechtsfeindlichen Erpresserparagraphen? wo bleiben die Arbeitskammern, wo ein Ausbau des Einigungswesens? Noch ist nicht einer dieser Wünsche erfüllt, obschon insbesondere der § 153 schon in den Augusttagen 1914 als gehässigstes Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft hätte fallen müssen. Die Verantwortung für eine Zauderpolitik, die mit ihren besten Trümpfen so lange zurückhält, bis sie keinen Eindruck mehr machen, hüten wir uns sehr mit zu übernehmen. Eine freudige Reformpolitik aber hätte eine der Voraussetzungen zu werden vermocht, auf die sich die einsichtigen und weitblickenden Gewerkschaftsführer hätten stützen können gegenüber Demagogen, deren beste Waffe es doch schließlich ist und bleibt, ihre Gegner der Erfolglosigkeit ihrer Politik zu zeihen. Dazu mag es heute und morgen noch Zeit sein; später aber nützt auch der Hinweis auf sozialpolitische Erfolge nicht mehr.

Ob aber die Reichsregierung durch einige großzügige sozialpolitische Maßnahmen den Arbeiterführern ihre Haltung erleichtern mag oder nicht: es wäre in hohem Maße betrüblich, wenn die Unklugheit der Massen jetzt der Schwerindustrie Erfolge in die Hände spielen würde, deren diese sich zu Kriegsbeginn wirklich nicht hätte versehen können. Die nächsten Wochen tragen eine schicksalschwere Entscheidung für die Gestaltung unserer Arbeitsverhältnisse und damit für die gesamte innere Entwicklung und sogar den Kriegsausgang in sich. Mögen sich alle verantwortlichen Stellen dessen bewußt sein!

Bildung von Industrie-Räten in England.

Die Unrast innerhalb der englischen Arbeiterschaft rührt in hohem Maße davon her, daß zum Zwecke der Steigerung der Produktion und infolge des Ersatzes gelernter Arbeiter durch Frauen oder nur angelernte und ungelernte Arbeiter die bis dahin streng innegehaltenen Gewerkschaftsregeln über Bord geworfen wurden. Die Arbeiterschaft befürchtet außerdem, daß auch nach dem Kriege, trotz der schönen Versprechungen der Regierung, die Wiederherstellung der alten Gewerkschaftsregeln mit ihren mancherlei Produktionshemmungen ein Traum bleiben wird (vgl. die Aufsätze über die Unrast der englischen Arbeiterschaft und das englische Hilfsdienstgesetz Sp. 733, 871, 899).

Um die Frage der Wiederherstellung normaler Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege schon jetzt vorzubereiten, wurde nun ein Ausschuß eingesetzt, das sog. „Reconstruction Committee", der hauptsächlich die Frage der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern prüfen sollte. Ein Unterausschuß dieses Reconstruction Committee hat bereits einen vorläufigen Bericht mit Vorschlägen für die künftige Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstattet.

Den Arbeitern soll nach diesen Vorschlägen ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht über die Arbeitsverhältnisse eingeräumt werden, der einseitige „Herr im Hause"-Standpunkt hat in diesem neuen System keinen Platz mehr. Der Unterausschuß empfiehlt vor allem die Bildung von ständigen Industrie-Räten (Joint Standing Industrial Councils), in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sind. Diese Industrie-Räte sollen für die verschiedenen Hauptindustrien gebildet werden und die Bedingungen dieser Industrien mit ihren wichtigsten Untergruppen behandeln. Vor allem sollen auch die Fragen der Demobilisierung von den Industrie-Räten geprüft werden.

„Einer der Hauptpunkte in dem Problem" — so heißt es in dem Bericht des Unterausschusses — „besteht in den Garantien, welche die Regierung unter Zustimmung des Parlaments gegeben hat, und in den Zusagen der Unternehmer, die während des Krieges aufgehobenen Gewerkschaftsregeln wiederherzustellen. Das soll nicht heißen, daß alle während des Krieges erhaltenen Lehren unbeachtet bleiben müßten, sondern es besagt, daß bei der endgültigen Regelung in Betracht zu ziehen ist, ob irgend welche dieser Garantien oder Zusagen der Unternehmer verletzt werden. Wenn neue Abmachungen erreicht werden sollen, die an sich zwar zufriedenstellender für beide Teile sind, aber doch nicht in genauer Übereinstimmung mit den gebotenen Garantien stehen, so müssen sie das gemeinsame Wert von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein."

Der Bericht führt dann des weiteren aus, daß diese neuen Abmachungen für jede Industrie und jeden Industriezweig gesondert getroffen werden müssen, da die Bedingungen überall verschieden sind. Es soll sich jedoch nicht nur darum handeln, daß die Nationalen Industrie-Räte Abmachungen für das ganze Land treffen, sondern es sollen ähnliche zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Körperschaften für Distrikte und für die einzelnen Betriebe gebildet werden, deren Aufgabe es dann sein wird, nach den vom Nationalen Industrie-Rat aufgestellten Richtlinien die Durchführung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffenen Vereinbarungen auch überall örtlich und in den einzelnen Betrieben zu sichern und zu überwachen. Es ist nun durchaus nicht gesagt, daß überall neue Körperschaften als Nationale Industrie-Räte oder örtliche Unterabteilungen geschaffen werden, sondern wo bereits ein guter beruflicher Zusammenschluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht und wo bereits in den verschiedenen Einigungs- und Schlichtungsstellen ein paritätisches Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern stattfindet, können diese Stellen auch die Aufgaben der Industrie-Räte übernehmen. Der Sinn des ganzen Vorgehens soll nur der sein, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowohl für das ganze Land wie für die örtlichen Bezirke zu ständigem regelmäßigen Verhandeln über die gewerblichen Fragen zu bringen: „Der Zweck ist, die Zusammenarbeit zu sichern, indem man der Arbeiterschaft einen größeren Anteil in der Behandlung der Angelegenheiten gewährt, die ihren Industriezweig betreffen."

Als einige der Fragen, mit denen sich die Industrie-Räte zum Zwecke der Förderung ihres Gewerbes zu beschäftigen haben werden, führt der Bericht u. a. an:

Bessere Nutzbarmachung des praktischen Wissens und der Erfahrungen der Arbeiterschaft; größerer Anteil und größere Verantwortung der Arbeiterschaft für die Innehaltung der von den Industrieräten vereinbarten Regeln; Untersuchungen über die Entlohnungsmethoden, dabei auch Untersuchung der Frage des Gewinnanteils der Arbeiterschaft bei Aufblühen der Industrie; regelmäßiges Unterhandeln zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, um gewerbliche Streitigkeiten zu verhüten oder schneller beizulegen; Untersuchung der Mittel, um den Arbeitnehmern eine größere Sicherung in bezug auf Stetigkeit der Arbeit und des Einkommens zu geben, ohne jedoch einen ungebührlichen Druck auf die Freizügigkeit des Arbeitnehmers einerseits oder den Arbeitgeber andererseits auszuüben; technische Ausbildung; Nutzbarmachung der Erfindungen und arbeitsparender Methoden seitens der Arbeiterschaft bei entsprechender Wahrung der Rechte der Erfinder oder Verbesserer der Arbeitsmethoden; Prüfung arbeitsparender Methoden, neuer Maschinen, neuer Organisation der Arbeit sowohl vom Standpunkt der Verbesserung und Steigerung der Produktion aus, wie auch unter Anhörung des Standpunkts der Arbeiter zu diese betreffenden Fragen; Stellungnahme zu Gesetzesvorschlägen, welche die Industrie betreffen.

Die Regierung wird von dem Unterausschuß aufgefordert, die ersten einleitenden Schritte zu tun, um die Bildung von solchen Industrie-Räten in die Wege zu leiten; sie soll dann später diesen Räten behilflich sein, indem sie ihnen alles Material zur Verfügung stellt, das für die Beurteilung der Lage des Gewerbes von Wichtigkeit ist. Die an manchen Stellen geäußerte Befürchtung, die Industrie-Räte könnten Beschlüsse fassen, die mit dem nationalen Gesamtinteresse in Widerspruch stehen, teilt der Unterausschuß nicht: Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien gleichmäßig am Gedeihen ihrer Industrie wie auch am Gedeihen des Staates interessiert; indem sie ihr eigenes Gewerbe fördern, förderten sie gleichzeitig den allgemeinen Wohlstand. Für später wird auch ins Auge gefaßt, den Beschlüssen der Industrie-Räte Gesetzeskraft zu geben und sie dadurch bindend für die Regelung der Arbeitsverhältnisse im ganzen Lande zu machen, doch soll zunächst abgewartet werden, wie diese Körperschaften sich einarbeiten und ob sie dann aus der Praxis heraus selbst den Wunsch nach gesetzlicher Regelung

äußern. Zum Schluß wird in dem Bericht des Unterausschusses eingehend die Bedeutung der Organisation sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer hervorgehoben. In gut organisierten Gewerben würde die Bildung von Industrie-Räten keinerlei Schwierigkeiten machen, auch könnten bestehende Einrichtungen übernommen werden. Auf die besonderen Schwierigkeiten, für schwach oder gar nicht organisierte Gewerbe Industrie-Räte zu bilden, soll in einem späteren Bericht des Unterausschusses eingegangen werden. Der englische Arbeitsminister hat die Vorschläge des Unterausschusses sämtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zugehen lassen, damit sie als die an der Ausführung am engsten Beteiligten mit Kritik oder anderweitigen Vorschlägen Stellung zu den Plänen der Bildung von Industrie-Räten nehmen sollen. —

Man kann den Vorschlägen des englischen Unterausschusses das Lob nicht vorenthalten, daß sie in weitblickender Weise dem Begehren der Arbeiterschaft nach einem stärkeren Mitbestimmungsrecht an der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen entgegenkommen. Es ist ein Vertrauensbeweis, der damit der englischen Arbeiterschaft gegeben wird, der sicherlich zum Nutzen der englischen industriellen Entwicklung ausschlagen wird. Auch unsere deutsche Arbeiterschaft kann wahrlich nach all den starken Belastungsproben, die dieser Krieg an ihre Leistungsfähigkeit und auch an ihre Geduld im Ertragen von Erschwerungen aller Art gestellt hat, gleiches Vertrauen von Regierung und Parlament beanspruchen! In den Arbeitskammern, sofern man sie sowohl sachlich nach Berufen, wie dann innerhalb der Berufe noch örtlich gliedert, hätten wir Einrichtungen, die zur Lösung ähnlicher Aufgaben, wie oben gekennzeichnet, beitragen könnten. Man gebe daher das Arbeitskammergesetz bald und statte die Arbeitskammern in großzügiger Weise mit den notwendigen Befugnissen aus. Um so besser werden sie geeignet sein, auch schon an den Aufgaben der Übergangswirtschaft mitzuarbeiten und schweren wirtschaftlichen Kämpfen vorzubeugen. Die deutsche Industrie bedarf nach dem Kriege mehr als je einer von Arbeitskämpfen möglichst wenig gestörten Entwicklung. Um so dringender ist es erforderlich, Einrichtungen zu schaffen, die eine rechtzeitige Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ermöglichen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Brentanos Lehrstuhl der Volkswirtschaft in München ist durch den Rücktritt des großen Gelehrten vor einem Jahre freigeworden. Das bayerische Kultusministerium hatte den Berliner Nationalökonomen Geheimrat Herkner für München gewinnen wollen; dieser aber, der Nachfolger Schmollers an der Berliner Universität, hat abgelehnt. Darauf hatte die Fakultät in München die Professoren Max Weber, Bonn und v. Schulze-Gaevernitz vorgeschlagen, alle drei Männer der Wissenschaft von hohem Ansehen, würdig, Brentanos Nachfolger zu werden. Das Wintersemester steht vor der Tür, noch aber ist keine Entscheidung getroffen worden. Dagegen tauchen in der Presse Vermutungen auf, die uns als sehr begründet bezeichnet werden, daß starke Einflüsse von seiten scharfmacherischer Arbeitgebergruppen am Werke sind, den Lehrstuhl mit einem Gelehrten, der ihnen genehm ist, zu besetzen; es werden, wenn auch nicht in der Presse, auch bestimmte Namen solcher Kandidaten genannt. Es wäre ja nicht das erstemal, daß das Unternehmertum versuchte, Lehrer der Volkswirtschaft in ihrem Sinne den Universitäten aufzudrängen, zum Schaden des Ansehens und der Unabhängigkeit der Wissenschaft. Und wenn man sich der scharfen Angriffe aus diesem Lager auf Brentano erinnert, die er in Wort und Schrift, ja sogar in mehreren Prozessen vor Gericht in siegreichen Kämpfen abgeschlagen hat, so erscheinen allerdings die Gerüchte von jenen Bestrebungen nicht unglaubhaft. Es wäre in höchstem Maße zu beklagen, wenn sie Erfolg haben sollten. Wir meinen, das bayerische Kultusministerium, dem das Wohl der Münchener Hochschule anvertraut ist, hat allen Anlaß, darauf bedacht zu sein, daß ein Mann von hohem Rufe der Wissenschaft und der Unabhängigkeit die Nachfolge Brentanos antritt, ein Mann, der das Vertrauen besitzt, frei von jeder Beeinflussung durch einseitige Interessentengruppen nur seine eigene wohlbegründete Überzeugung zu vertreten und zu lehren, wie es Brentano sein ganzes Leben getan hat.

Sozialpolitische Taten statt großer Worte verlangt die „Internat. Korrespondenz" vom 5. September, nachdem in verschiedenen Blättern schon wieder angekündigt worden ist, der Reichstag werde sich in diesem Herbst mit allen möglichen Fragen der hohen Politik beschäftigen, auf sozialpolitische Neuerungen aber verzichten. Die den freien Gewerkschaften nahestehende Korrespondenz, die freilich nicht ohne Vorbehalt als Organ der Sozialdemokratie angesprochen werden darf, sagt u. a., Unterstaatssekretär Dr. Schwander werde wohl noch kein Programm haben, die erwähnten Blättermeldungen wiesen aber auf eine Gefahr hin, vor der nicht eindringlich genug gewarnt werden könne: daß nämlich „lang und breit über die Teilung des Reichsamts des Innern, das parlamentarische System und dergleichen Formfragen der Staatsverfassung gesprochen würde, daß die parlamentarische Mühle mächtig klapperte, vielleicht unter neuen Minister- und Kanzlerkrisen, dabei aber keinerlei sozialpolitisches Mehl für die Arbeitermassen lieferte". Das sei der Weg, den Frankreich gegangen sei; die sozialdemokratische Fraktion werde jeden Versuch, die sozialpolitische Untätigkeit durch künstliche Parteikämpfe zu verdecken, entgegentreten müssen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Der Abkehrschein ist zum Gegenstand vieler Rechtsfragen geworden, von denen wir Sp. 934 einige kurz erörtert haben. Zu der besonders wichtigen Frage, unter welchen Voraussetzungen der Schein zu erteilen sei, wenn der Arbeiter eine „angemessene Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen" als Grund des Arbeitswechsels geltend macht, nimmt jetzt das „Kriegsamt" (Nr. 28) erneut Stellung, indem es ausdrücklich erklärt, das Kriegsamt habe mit seinem Hinweis darauf, daß auf die Angemessenheit des bisher bezogenen Lohnes entscheidender Wert zu legen und diese dann bereits anzunehmen sei, wenn Tariflöhne gezahlt werden, dem pflichtgemäßen richterlichen Ermessen der Schlichtungsausschüsse nicht vorgreifen wollen. Andererseits sei es im Gesetze selbst begründet, daß für den Begriff der „angemessenen" Verbesserung die „Angemessenheit oder Unangemessenheit des bisher bezogenen Arbeitseinkommens eine sehr erhebliche Rolle spielt", zumal wenn sich der Schlichtungsausschuß immer seiner Aufgabe bewußt bleibe, „den Streit über die Erteilung des Abkehrscheines zu benutzen, um auf die Angemessenheit des Arbeitseinkommens hinzuwirken". Zugleich behandelt das „Kriegsamt" die andere von uns erwähnte Streitfrage: diejenige nach der Beweispflicht der dem Arbeiter, der den Abkehrschein verlangt, angebotenen besseren Arbeitsbedingungen. Dieser Nachweis ist zwar am einfachsten durch eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers zu führen. „Oft wird es aber", wie das „Kriegsamt" ganz richtig feststellt, „dem Arbeitnehmer sehr schwer gemacht, eine derartige Bescheinigung beizubringen". Da nun das Gesetz keinen Urkundenbeweis verlange, so gelte in solchem Falle der Grundsatz der freien Beweisführung, in der der Vorsitzende die Parteien zu unterstützen verpflichtet sei. Er habe die sachdienlichen Anträge zu stellen; oft genüge gewiß eine kurze (telephonische) Anfrage bei dem neuen Arbeitgeber, der gegenüber ja nach § 17 HDG. eine Auskunftspflicht bestehe. Das Verfahren müsse frei von allem Formalismus sein. — Diese ausgezeichneten Darlegungen werden gewiß dazu beitragen, die Beunruhigung zu tilgen, die in der Arbeiterschaft wegen der genannten Rechtsfragen entstanden war. — Zwei neuerliche Rechtsentscheidungen in Sachen des Abkehrscheines seien bei dieser Gelegenheit hier erwähnt. Daß die „angemessene Verbesserung" keineswegs immer in einer Lohnaufbesserung zu bestehen braucht, geht aus einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses in Zwickau hervor. Der Maschinenmeister einer Kunstanstalt, ein Kriegsbeschädigter, verlangte den Schein, weil ihm eine Druckerei in Heidenheim (Wttbg.) eine Stelle als Faktor anbot. Der Maschinenmeister hielt es für auf die Dauer nicht möglich, zwei Maschinen zu bedienen, und sah in der landschaftlichen und klimatischen Lage Heidenheims einen Vorzug für sein gesundheitliches Befinden. Die Lohnverhältnisse waren in beiden Fällen ziemlich gleich. Der Ausschuß erteilte den Schein, weil die angeführten Rücksichten auf den leidenden Zustand des Maschinenmeisters ein hinreichender Grund für den Stellenwechsel seien. — In München befaßte sich das Schöffengericht mit der Frage, ob auch selbständige Gewerbetreibende, die eine kriegswichtige Arbeit übernähmen, einen Abkehr-

schein brauchten, wenn sie aus ihrem Vertrage aus-träten. Ein Holzhändler hatte den Auftrag übernommen, eine Waldparzelle zu schlagen. Er hatte hierfür die nötigen Arbeitskräfte anzuwerben und einzustellen, die Löhne an diese zu zahlen, ihre Versicherungspflicht zu regeln usw. Diese Arbeit wurde für „kriegswichtig" erklärt. Als er nach einiger Zeit einen anderweitigen Vertrag einging und die bisherige Arbeit niederlegte, erhielt der neue Vertragskontrahent durch Polizeimandat 50 ℳ Geldstrafe, weil er den Holzhändler ohne Abkehrschein eingestellt habe. Auf Einspruch beim Schöffengericht entschied dieses, daß das Strafmandat zu Recht ergangen sei. Der Holzhändler sei hilfsdienstpflichtig, die Arbeit kriegswichtig gewesen. Daher sei der Abkehrschein zu fordern gewesen, gleichviel wie man sich zu der grundsätzlichen Frage, ob das Gesetz nur für „Arbeiter im technischen Sinne" gelte, stellen wolle.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Aussichten für die Ernährung in Deutschland hat der neue Staatssekretär des Reichsernährungsamts, v. Waldow, der dieser Tage die Geschäfte übernommen hat, wie folgt dargelegt:

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein genauer Überblick über unsere Lage naturgemäß noch nicht möglich. Die Ernte an Halmfrüchten ist noch im Gange, und es fehlt vorerst die notwendige Grundlage für die Schätzung des gesamten Ernteergebnisses. Immerhin berechtigen die bisherigen Nachrichten aus den meisten Teilen des Reiches zu der bestimmten Erwartung, daß die Brotgetreideversorgung für das ganze Jahr gesichert ist. Man wird trotz großer örtlicher Verschiedenheiten im allgemeinen mit einer mäßigen Mittelernte rechnen können und die rechtzeitige und gleichmäßige Erfassung der Vorräte, wie sie durch die Vorschriften der neuen Reichsgetreideordnung ermöglicht ist und mit allem Nachdruck durchgeführt werden soll, läßt erwarten, daß auch bei einem geringen Ernteausfall die der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführten Mengen ausreichend sein werden.

Die Aussichten für die Kartoffelernte sind nach allen vorliegenden Nachrichten befriedigend und werden, wenn nicht ganz außergewöhnliche Witterungsverhältnisse eintreten sollten, nicht wesentlich beeinträchtigt werden können. Nach den von der Reichskartoffelstelle getroffenen Vorbereitungen kann mit Sicherheit erwartet werden, daß die Kartoffelversorgung in diesem Wirtschaftsjahr erheblich besser ausfällt als im abgelaufenen, und daß uns so schwere Belastungsproben erspart werden, wie sie in den letzten Monaten ertragen werden mußten.

Schwieriger liegen die Verhältnisse beim Futtergetreide und beim Rauhfutter. Hier wird das Ernteergebnis hinter dem des Jahres 1915 noch zurückbleiben und es bedarf der sorgfältigen Abwägung, um die Bedürfnisse des Heeres, der Landwirtschaft, der Industrie und der städtischen Pferde gegeneinander abzugleichen. Es ist selbstverständlich, daß neben der Deckung des unabweislichen Heeresbedarfs die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion in erster Linie berücksichtigt werden muß. Dies bedingt, daß vor allem die ausreichende Ernährung der landwirtschaftlichen Zugtiere sicherzustellen ist. Wenn, wie leider mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, bei Erfüllung dieser Forderung genügende Futtermengen für die Mästung von Schweinen und für die Erhaltung des Rindviehbestandes in seiner jetzigen Höhe nicht verfügbar sind, so muß rechtzeitig, d. h. noch vor Eintritt des Winters, an eine planmäßige Verminderung des Bestandes an Schweinen und an Rindvieh herangetreten werden. Das wird naturgemäß seine Wirkung auf die Fleischversorgung und auf die Gewinnung von Milch und Fett äußern. Beim Fleisch würde einer zeitweisen Erhöhung der Rationen wieder eine Einschränkung folgen müssen. Die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Milch und Butter wird im Winter besonders schwierig werden; sie bedingt vor allem einen sorgfältigen Ausbau der Sammelstellen zur Erfassung der Molkereiprodukte in den Produktionsgebieten, woran die Reichsfettstelle unablässig arbeitet.

Die Versorgung mit Obst und Gemüse hat sich in letzter Zeit gebessert. Die Aussichten für Herbstgemüse sind nicht überall gleichmäßig, teilweise haben Trockenheit und massenhaftes Auftreten von Schädlingen die Hoffnungen herabgemindert.

Der Staatssekretär schloß mit der Erklärung, besondere Sorgfalt sei darauf zu verwenden, daß durch die öffentliche Bewirtschaftung und die hierdurch bedingten Maßnahmen keine Vorräte verderben. Die Bekämpfung des Schleichhandels und des Wuchers müsse mit besonderem Nachdruck betrieben werden. „Die Gesamtlage kann dahin zusammengefaßt werden, daß wir mit völliger Sicherheit erwarten dürfen, auch die Schwierigkeiten des vierten Kriegsjahres zu überwinden."

Die städtischen Kriegsküchen in Straßburg i. Els. Der Gemeinderat hat seit dem 16. März 1916 im ganzen 15 Kriegsküchen als eine seiner sozialen und kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ins Leben gerufen. Die öffentliche Volksspeisung stellt einen Teil der Lebensmittelversorgung und eine Ergänzung der Lebensmittelverteilung dar.

Die Küchen sind sämtlich so eingerichtet, daß das Essen sowohl an Ort und Stelle gegessen, wie auch abgeholt werden kann. Die notwendige Zentralisation und die Vorteile des Großbetriebs sind dadurch gewahrt, daß im großen von der Zentralleitung eingekauft wird, dagegen erfolgt das Kochen in den einzelnen Küchen und in nicht gar zu großen Kesseln, weil das Essen dann schmackhafter herzustellen sein soll. Die meisten Küchen geben Eintopfgerichte aus, zwei Küchen sind als Mittelstandsküchen mit gesonderten Gängen eingerichtet. In den Mittelstandsküchen wird das Essen verhältnismäßig teurer bezahlt, so daß sie die anderen Küchen mit tragen helfen.

Die Straßburger Kriegsküchen beköstigen z. Zt. täglich etwa 6000 Personen, sie sind aber noch längst nicht an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Die Geräumigkeit der Küchen erlaubt es, soviel Kessel aufzustellen, daß 45 000 Portionen ausgegeben werden könnten. Würde man in Doppelschichten kochen, so könnten fast 90 000 Personen, das sind zwei Drittel der gegenwärtigen Bevölkerung Straßburgs, durch diese Massenspeisung beköstigt werden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Der Anrechnung der Kriegsbeschädigten-Rente auf Lohn oder Gehalt, über die immer wieder geklagt wird, tritt das preußische Kriegsministerium in einem Erlaß vom 26. 7. 1917 nachdrücklich entgegen. Es weist die Behörden an, auf Anfragen von Arbeitgebern nach der Höhe der Versorgungsgebührnisse keine Auskunft zu erteilen und die Unternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß die Höhe der Rente keinen zuverlässigen Maßstab für die Bewertung der Arbeitsleistung bietet. Auch wird den nachgeordneten Stellen empfohlen, beim Abschluß von Lieferungsverträgen die Bedingung zu stellen, daß Kriegsbeschädigte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ohne Anrechnung der Rente zu entlohnen sind, und Zuwiderhandlungen durch Nichtberücksichtigung bei weiteren Vergebungen der Heeresverwaltung zu strafen.

Auch die Staatsbehörden erkennen mehr und mehr den Grundsatz: keine Anrechnung der Rente auf Lohn oder Gehalt und umgekehrt an. Besonders beachtlich auf diesem Gebiet ist eine Verordnung des Reichskanzlers, nach der den im Staats- oder Kommunaldienst tätigen Kriegsbeschädigten neben ihren ungekürzten Einkommen die Rente voll ausgezahlt werden soll. Damit ist die in dem § 36 MWG. liegende Härte, daß bei den im Staats- oder Gemeindedienst mit Beamtencharakter beschäftigten Rentenempfängern die Rente unter 20% und über 60% ruht, beseitigt. Leider fehlt es trotz des von hoher Stelle immer wieder bekundeten Willens, die Kriegsbeschädigten nicht zu drücken, doch noch vielfach an der nötigen Großzügigkeit der Behörden. So wird in Bayern nicht nur den als Beamten angestellten Kriegsbeschädigten, sondern auch den Gelegenheitsarbeitern, die zu diesem Zweck als Beamte erklärt wurden, ein Teil der Rente abgezogen, ja sogar die zuviel bezogene Rente nachträglich zurückgefordert, während ihnen andererseits die den Beamten gewährten Teuerungszulagen versagt werden, da sie „Gelegenheitsarbeiter" seien.

Die Not der Rentenempfänger angesichts der Verminderung des Geldwerts ist eine Tatsache, auf die vielfach in der Presse hingewiesen ist, ohne daß bisher Durchgreifendes geschehen wäre. In einer Verordnung vom 26. Juli 1917 hat nunmehr das Württ. Ministerium des Innern die Initiative ergriffen und bestimmt, daß zu den Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege auch Unterstützungen gehören, die von den Gemeinden solchen ganz oder überwiegend erwerbsunfähigen Personen im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und der Knappschaftskassen Renten empfangen. Die Ausgaben sind nach den hierüber geltenden Vorschriften anzumelden und unter den „Aufwendungen für sonstige Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege" zu verrechnen. Damit ist eine erhebliche geldliche und soziale Besserstellung der Rentenempfänger erzielt. Hoffentlich folgen bald auch die anderen Bundesstaaten dem Beispiel Württembergs.

Soziale Zustände.

Kriegsarbeit der Frauen in Bayern. Das Kriegsministerium (Kriegsamt) hatte Mitte Juli den Bayerischen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege zu einer Sitzung zusammenberufen. Die dort erstatteten Berichte der Referentinnen beim Kriegsamt und den Kriegsamtstellen gaben gute Einblicke sowohl in die ehrenamtliche soziale Hilfsarbeit wie auch in den Stand der Frauenarbeit in der Kriegsindustrie. Über die Beteiligung der bayerischen Frauenvereine an den Aufgaben des Kriegsamtes und der Kriegsamtstellen konnte mitgeteilt werden, daß in den verflossenen sechs Monaten 1122 Frauen ehrenamtlich mitgearbeitet haben. Vielfach wurden auch ganze Verbände als solche zur Mitarbeit herangezogen; würde man deren Mitarbeiterinnen gesondert aufführen, so würde die genannte Zahl noch erheblich steigen. Die umfassendste Arbeit der bayerischen Frauenarbeitsstelle war eine Erhebung über die Frauenarbeit in der Kriegsindustrie.

Man wollte dadurch 1. eine Grundlage gewinnen für eine umfassende Kinderfürsorge; 2. sollten die wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse der in der Kriegsindustrie beschäftigten Frauen erforscht und 3. sollte festgestellt werden, ob die vielfach angenommenen Mißstände vorhanden und welcher Art sie seien, damit mit wirksamen Fürsorgemaßnahmen eingegriffen werden könne. Die Erhebung, die jetzt fast abgeschlossen ist, erstreckte sich über ganz Bayern, umfaßte rund 107 000 Arbeiterinnen und wurde fast ausschließlich von ehrenamtlichen Helferinnen durchgeführt. Im Bereiche des 1. Armeekorps wurden 19 048 Frauen erhoben. Diese hatten insgesamt 13 353 Kinder bis zu 18 Jahren. Ohne den Bezirk Augsburg wurden 97 Betriebe mit 12 910 Arbeiterinnen und 9297 Kindern erfaßt. Von diesen sind Säuglinge 580, Kleinkinder 3232, Schulpflichtige 4099, Jugendliche 1386, ehelich 6876, unehelich 2421. Die Unterbringungsart ist folgende: unbeaufsichtigt 1367, im Hause oder bei der Nachbarin beaufsichtigt 2159, in Kost 2802, in Tageskost 235, in Aufsicht ohne Kost 220, in Anstalt ohne Kost 465, in Anstalt mit Kost 960, erwerbstätig oder in Lehre 1089.

Die Erhebung hatte ergeben, daß die Zahl der Kinder der in der Kriegsindustrie arbeitenden Frauen verhältnismäßig klein ist, auch war im allgemeinen die Versorgung dieser Kinder durch Nachbarn und Verwandte besser, als meist angenommen wird. Soweit schlechte Zustände aufgedeckt wurden, traten die Vereine für Säuglingsfürsorge oder Kinderschutz helfend ein. Auch über die Arbeitsvermittlung, die Anstellung von Fabrikpflegerinnen, die Wohnungsfürsorge wurden von den betreffenden Referentinnen bei den Kriegsamtstellen Berichte erstattet. Besonders schwierig gestaltete sich in manchen Orten die Wohnungsfürsorge. Hier mußte oft durch Aufrufe in der Presse sowie auch durch Hausbesuche darauf hingewirkt werden, daß die Einwohner sich entschlossen, Zimmer an Fabrikarbeiterinnen abzugeben. Die Wohnungsfürsorge für Fabrikarbeiterinnen wurde in dieser Werbetätigkeit als soziale und vaterländische Pflicht hingestellt; es wurden bei dieser Art des Werbens auch gute Erfolge erzielt.

Die Kriegsorganisationen für Frauenarbeit in England schildert der „Arbeitsnachweis in Deutschand" (Nr. 11). Danach entstanden unmittelbar nach Kriegsausbruch verschiedene private Organisationen der Frauenarbeit, deren erfolgreichste die „National Union of Womens Suffrage Societies" ist, die 600 Frauenstimmrechtsgesellschaften in Großbritannien umfaßt. Das „Womens Emergency Corps" betreibt schon fast seit Kriegsausbruch mit großem Eifer die Werbung weiblicher Arbeitskräfte durch öffentliche Meetings und Aufrufe in den Tageszeitungen, richtete auch für die vielen durch den Krieg arbeitslos gewordenen Frauen Arbeitsstuben ein, die bald Aufträge für Heeres- und Hospitalpflegelieferungen bekamen. Sie schuf auch eine Dolmetscherabteilung mit etwa 600 Frauen, die sich die soziale Fürsorge für die belgischen Flüchtlinge zur Aufgabe setzte. Neben den erwähnten großen Organisationen bestehen noch viele kleinere mit ähnlichen oder spezialisierten Aufgaben. — Im März 1915 nahm die Regierung die Organisation der Frauenarbeit selbst in die Hand. Auf die großen Aufrufe meldeten sich schon in der ersten Woche etwa 20 000 Frauen, davon die meisten für Munitionsarbeit. Bei dem großen Bedarf fanden alle in der Industrie Verwendung. Um die Frauen für die neuen Berufe vorzubereiten, hatte das „Womens Service Bureau" die verschiedensten Lehrkurse eingerichtet, darunter besondere Kurse für gebildete Frauen, und schon im Sommer 1915 schuf man eine Munitions- und Flugzeugabteilung, wo geeigneten Frauen die Elementarkenntnisse im Schweißen und Maschinenbau beigebracht werden. Man schätzt die in verschiedenen Berufen Englands tätigen Frauen auf fünf Millionen, wobei die Dienstboten und Krankenpflegerinnen nicht mitgezählt sind. Seit Beginn des Krieges bis Ende April sind 1 256 000 Männer durch Frauen ersetzt worden. 60 bis 80 v. H. der Maschinenarbeit zur Verfertigung von Granaten, Lunten und Werkzeugen für die Laufgräben geschieht durch Frauen.

Zunahme der Frauenarbeit in der italienischen Geschoßerzeugung. Während sich in den ersten Jahren des Krieges sowohl bei den Unternehmern wie bei den Frauen selbst ein Widerstand gegen die Übernahme von Kriegsarbeit durch Frauen geltend machte, sind im Laufe des Jahres 1916 die Zahlen erheblich gestiegen. Nach einem Bericht der „Croniques Italiennes" waren Ende 1916 in den italienischen Munitionsfabriken unter 520 000 Arbeitern 90 000 Frauen beschäftigt gegenüber nur 1700 am 1. August 1915, 6000 am 1. März 1916, 60 000 am 30. Oktober 1916. Der Anteil der Arbeiterinnen wuchs von 4 v. H. im November 1915 auf 10 v. H. im August, auf 15 v. H. im Oktober und auf 18 v. H. im Dezember 1916. In einzelnen Zünder- und Granatenfabriken stellte sich der Anteil sogar auf 90 v. H. und darüber. Die Qualität der Leistungen wird außerordentlich günstig beurteilt. Nach Angabe von Fabrikdirektoren seien die Frauen in gewissen Arbeiten den Männern sogar überlegen. Auch der Fabrikdisziplin hätten sie sich gut angepaßt. Eine weitere Vermehrung der Munitionsarbeiterinnen ist insbesondere durch eine Anzahl von Fachschulen für Dreherinnen gesichert, wie sie in Neapel, Genua, Mailand und jüngst auch in Rom, Florenz und Bologna eingerichtet worden sind.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Kriegsamt für Tarifverträge. Das Kriegsamt hat am 1. August unter Nr. 43/8. 17. AZS I den durch seine Mitwirkung zustande gekommenen Tarifvertrag für die Korbmacher veröffentlicht und einleitend u. a. folgendes ausgeführt:

„Angesichts des starken Einflusses, den geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf die Kriegsmaterial-Erzeugung haben, hat sich das Kriegs-Arbeits-Amt (AZS) des Kriegsamtes (Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement) in letzter Zeit wiederholt, meist mit Erfolg bemüht, das Zustandekommen langfristiger Tarifverträge oder sonstiger Lohnabmachungen dadurch zu fördern, daß es die unparteiische Leitung entsprechender Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen unter Hinzuziehung der in Betracht kommenden militärischen Beschaffungsstellen übernahm. U. a. ist am 18. Juni der Tarifvertrag für die Geschoßkorbmacher Deutschlands zustandegekommen, wodurch wieder einer weit verzweigten Industrie und den in ihr beschäftigten rund 30 000 gewerblichen und Heimarbeitern eine Grundlage für weitere erfolgreiche Arbeit gegeben worden ist. Wie bereits anläßlich der Tarifverhandlungen im Baugewerbe Groß-Berlins ausgeführt wurde, ist es dringend notwendig, daß sämtliche in Betracht kommenden militärischen Behörden, insbesondere die Beschaffungsstellen, soweit es in ihrer Hand liegt, den abgeschlossenen Tarifen Geltung verschaffen und gegen jede Durchbrechung entschieden Stellung nehmen. U. a. wird die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes zu den Lieferungsbedingungen empfohlen."

Wie wir berichtet haben, hat das Kriegsamt auch bei den Verhandlungen im Holzgewerbe sehr erfolgreich mitgewirkt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streikhetze, die jetzt hier und dort von anonymen Leuten inszeniert wird, veranlaßt die „Arbeitgeberzeitung" zu Betrachtungen über das Versagen der Gewerkschaftszucht. Sie meint, „verschiedene Leute, die auch das Volk kennen", seien von Anfang an den Hoffnungen gegenüber nachdenklich gewesen, daß die Masse der Arbeiter von den Gewerkschaftsleitungen auf Grund der jahrelangen Bildungsarbeit werde in Ordnung und Pflicht gehalten werden. „Wir meinen nämlich," sagt das Arbeitgeberblatt, „daß dieser hohe Entwicklungszustand in Wirklichkeit noch nicht vorhanden war. Wohl war etwas Ähnliches da, was als entwicklungsmäßige Vorstufe zu betrachten war. Aber die Folge hat doch bewiesen, daß selbst die Gewerkschafts-

leitungen die Rüstungsarbeiterschaft nicht mehr oder doch nicht recht in Händen haben. Die Menschen sind noch zu unvernünftig; mit dem einzelnen läßt sich reden, mit der Gesamtheit aber nicht. Sowie sie ein wenig angekratzt wird, kommt die Masse zum Vorschein." Zu diesen und ähnlichen Ausführungen bemerkt das Organ des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, „Der Regulator", ganz richtig:

„Hieran können die deutschen organisierten Arbeiter ermessen, was von ihrem jetzigen Verhalten für ihre ganze Zukunft auf dem Spiele steht. Es gilt jetzt für die organisierte Arbeiterschaft den Beweis zu führen, daß sie tatsächlich in der Lage ist, das zu verhüten, was die Arbeitgeberzeitung anführt und was die ganze Zukunft der deutschen Arbeiterschaft auf das schwerste schädigen müßte. Die Interessenvertretung der Arbeiter kann auch in der Kriegszeit eine energische sein, sie muß es sein, aber sie hat sich in den Grenzen zu bewegen, die das vaterländische Hilfsdienstgesetz vorschreibt. Und vor allen Dingen dürfen die Arbeiter nie dabei vergessen, daß die Führer der Organisationen kein anderes Interesse haben können, als die Sache der Arbeiter, so gut es geht, zu vertreten. Gegenseitiges Vertrauen zwischen Organisationsleitung und Mitgliedern war noch nie so notwendig, als jetzt in dieser so schweren Zeit. Nie auch waren Generalstreiksideen oder Demonstrationsstreiksgelüste so unangebracht als jetzt, wo bald die Entscheidung über den Sieg in diesem großen Völkerringen fallen muß. Nie aber auch war es für die große „Masse" schwerer, den Lockungen unverantwortlicher Führer gegenüber standzuhalten, als jetzt, wo die Lebensmittelknappheit, die allgemeine Teuerung, der Wucher usw. den Arbeitern soviel berechtigten Grund zur Unzufriedenheit gibt. Über allem diesem dürfen die Arbeiter aber nie vergessen, daß alles Schimpfen und Toben an diesen Verhältnissen nichts zu ändern vermag, am besten sind diese Übelstände zu bekämpfen durch organisierte Arbeit in den Arbeiterorganisationen, dem Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, der Genossenschafts- und Konsumvereinsbewegung. Nur organisierte Kraft baut auf, planloses Dahinstürmen großer Massen muß zerstörend wirken. Gelingt es der deutschen organisierten Arbeiterschaft, diese schwere Probe zu bestehen, bleibt sie den Lockungen unverantwortlicher Kräfte fern, dann legt sie den Grund für eine große Zukunft der deutschen Arbeiter."

An derartigen ernsten Warnungen fehlt es in der Gewerkschaftspresse nicht. Sie verdienen, wie auch im Leitaufsatz dargelegt wird, dringend der Beachtung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die katholischen Arbeiter- und Knappenvereine Westdeutschlands nahmen auf ihrer Kriegstagung (26. August in Essen) Vorträge von Generaldirektor Dr. A. Pieper, Arbeitersekretär Stieler, Diözesanpräses Dr. P. Müller, Verbandssekretär Weyer und Abg. Giesberts entgegen. In den Vorträgen, denen eine rege Aussprache folgte, wurde die Politik der versöhnlichen positiven Arbeit der christlichen Arbeiterbewegung als vor der Geschichte gerechtfertigt anerkannt, vorurteilslose Freude über die Überwindung des Abseitsstehens der Sozialdemokratie ausgesprochen, die Notwendigkeit der innerpolitischen Neuordnung betont und außenpolitisch im Sinne der Reichstagsmehrheit Stellung genommen. Die Mitgliederzahl des Verbandes beträgt rund 187 000 Mitglieder; 6000 Mitglieder sind den Heldentod gestorben. Beschlossen wurde u. a. die Ausarbeitung eines Programms für die innere Neuordnung und das Hinarbeiten auf Beitragserhöhungen in den einzelnen Vereinen. Zur Steuerpolitik wurde eine Umgestaltung des § 19 des Einkommensteuergesetzes derart gefordert, daß a) für zwei zu versorgende Personen unter fünfzehn Jahren die Steuer um eine Stufe und für jede weitere zu versorgende Person die Steuer um je eine weitere Stufe ermäßigt wird; b) daß für die steuerpflichtigen Einkommen bis 1800 *M* die Ermäßigungssätze von 150 auf 300 *M* erhöht werden. Ferner wünschte der Verbandstag die Nichtanrechnung von Teuerungszulagen bei der Einkommensteuer. Endlich befaßte sich die Tagung noch kurz mit der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und mit der Bereitstellung von Wäsche für Minderbemittelte; die letztere wünschte er aus den bei besser gestellten Haushaltungen zu erübrigenden Stücken ermöglicht zu wissen.

Die freigewerkschaftlichen Ortskartelle im Jahre 1916 stellt eine Sonderbeilage des „Correspondenzblatts der Generalkommission" dar. Von 641 Kartellen haben freilich nur 469 berichtet, — eine Folge des Krieges, der den Personalbestand allerwärts sehr geschwächt hat, besonders in den kleineren Orten. Den 469 Kartellen waren 5846 Gewerkschaftsvereine mit 837 492 Mitgliedern angeschlossen; dieselben Kartelle hatten vor Kriegsausbruch 2 090 637 Mitglieder. Vom Gesamtbestande der der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften sind 88,2 v. H. der Mitglieder in der Kartellstatistik erfaßt. Die berichtenden Kartelle haben nur 672 Versammlungen, meist zur Lebensmittelversorgung, abgehalten. Sie unterhielten 256 Bildungsausschüsse und 241 Jugendkommissionen, meist in Verbindung mit der Sozialdemokratischen Partei, ferner 59 Beschwerdekommissionen für Gewerbeaufsichtssachen, 28 Ausschüsse zur Bekämpfung des Kost- und Logiswesens beim Arbeitgeber, sowie 134 Bauarbeiterschutzkommissionen. Ferner bestanden 113 Arbeitersekretariate und 123 Rechtsauskunftsstellen im Anschluß an die Kartelle. Gewerkschaftshäuser bestanden 1916 insgesamt 73, davon aber nur 42 auf eigenem Grundstück; die übrigen waren gemietete oder gepachtete Räume, bei denen mitunter nicht einmal sicher zu sagen ist, ob sie dem geldlichen Anteil der Gewerkschaften nach als deren Einrichtung bewertet werden dürfen. Für die Unterkunft reisender Gewerkschafter haben 240 Kartelle Vorsorge getroffen, 33 durch eigene Herbergen. 365 Orte wiesen 1916 Bibliotheken und 88 Lesezimmer des Kartells auf. 446 Kartelle berichten über ihr Kassenwesen. Sie verzeichneten eine Einnahme von zusammen 1 084 000 *M* gegenüber einer Ausgabe von 1 138 000 *M*. Die Kassenbestände gingen von 655 000 auf 601 000 *M* zurück. Unter den Einnahmen sind die Beiträge mit 531 693 *M* der wichtigste Posten; im einzelnen schwankten die Beiträge zum Kartell meist zwischen 20 und 260 Pf. Die Ausgaben waren am bedeutendsten für die Sekretariate und Rechtsauskunftsstellen (446 000 *M*); für die Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle wurden 165 000, für Herbergen und Arbeitsnachweise 48 000, für Bildungs- und Bibliothekszwecke 121 000, für Verwaltungskosten 181 000 *M* ausgegeben. 35 Kartelle unterstützten die Kriegerfamilien mit 32 000 *M*. Diese Zahlen beweisen, wie auch der Bericht zusammenfassend sagt, daß die Kartelle den Krieg gut überstehen dürften. Ihre Lebenskraft „wurzelt in der bestehenden wirtschaftlichen Ordnung, die entgegen den früheren Vorstellungen durch den Krieg nicht zusammenbrach, sondern sich den außergewöhnlichen Verhältnissen anpaßte". Eine schwere Belastungsprobe steht freilich noch in der Übergangswirtschaft bevor.

Der Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände, in dem die Mehrzahl der gelben (sogenannten „wirtschaftsfriedlichen") Arbeitervereine zusammengefaßt ist, hat sich in seiner 7. Jahrestagung (Frankfurt a. M., 1. und 2. September) im Beisein eines Vertreters des Kriegsamtes mit politischen und sozialen Fragen befaßt. Er wandte sich gegen die Friedensentschließung des Reichstags und gegen innerpolitische Reformen, solange die Heeresangehörigen diese nicht mitberaten könnten. Unter zahlreichen Ausfällen gegen den früheren Reichskanzler, der die Sozialdemokratie, als es ihr zu Kriegsbeginn schlecht ging, gefördert habe, erhob die Tagung Einspruch gegen die angebliche Benachteiligung, die die Gelben von amtlicher Seite erfahren hätten. Ferner sprach sie sich für Arbeitskammern (gegen einseitige Arbeiterkammern) und gegen Tarifverträge aus. Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung nahm sie wie früher u. a. den Standpunkt ein, die gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise dürften weder verkauft noch vererbt werden und müßten in 20 Jahren ihre Konzession verlieren. Die Mitgliederzahl der „wirtschaftsfriedlichen" Organisationen wurde mit 240 000 angegeben, wobei unklar bleibt, welche Gruppen hier zusammengezählt und ob die Einberufenen mitgerechnet sind. Der „Bund", das Organ der vom Hauptausschuß abgesplitterten Berliner Gelben, nennt die Angabe der in Frankfurt vereinigten Gruppen eine „Täuschung der Öffentlichkeit"; nach der letzten Friedensstatistik hätten dem Hauptausschuß höchstens 172 000 Mitglieder angehört. Dieser zähle aber den Kartellverband Deutscher Werkvereine immer noch in seiner Mitgliederzahl mit, obgleich der letztere nicht das Mindeste mit ihm zu tun habe und „die antisozialen Beschlüsse des Hauptausschusses zu den sozialpolitischen Fragen" nicht sich zur Last legen zu lassen wünsche. — Die Sozialpolitische Kommission des Hauptausschusses hatte bereits kurz vor der Frankfurter Tagung Besprechungen abgehalten, in denen die auf der letzteren behandelten Fragen vorberaten wurden. Die Kommission schlug u. a. vor: die Arbeiterausschüsse unter Ausschluß von werksfremden Personen (Arbeitersekretären usw.) nach dem Kriege beizubehalten; keine gesetzliche Regelung der Arbeitsnachweise und der Tarifverträge zu befürworten; die letzteren kämen für Bergbau und Schwerindustrie „von vornherein nicht in Frage" und widersprächen, wie der Erweiterte Vorstand des Verbandes der wirtschaftsfriedlichen nationalen Vereine des rheinisch-westfälischen Industriegebietes am 28. August ergänzend feststellte, dem Organisationsprinzip der Werkvereine; ferner schlug die Kommission die Verwerfung der Schlichtungsausschüsse vor, da in diesen „die Gewerkschaftsführer dominieren", endlich die unbedingte Beibehaltung des § 153 der Gewerbeordnung. — Im Gegensatze hierzu muß selbst der „Bund", das erwähnte Blatt des Kartellverbandes Deutscher Werkvereine (d. i. die Berliner Richtung der Gelben), in Nr. 31 anerkennen, daß § 153 reformbedürftig sei. Das Berliner Gelbenblatt regt an, „durch eine zeitgemäße Reform des § 153 den berechtigten Wünschen der Kampfverbände der Arbeitnehmer sowohl wie der Arbeitgeber entgegenzukommen" derart, daß diese Bestimmung nicht mehr den Treubruch gegen die eigene Organisation begünstige. Zur Forderung der Aufhebung des § 153, deren zwingende Notwendigkeit die „Soz. Prax." immer wieder betont hat, schwingt sich natürlich auch der „Bund" nicht auf, da die von ihm vertretenen Kreise zu den Nutznießern dieses Ausnahmegesetzes zu gehören pflegen.

Die ungarischen Gewerkschaften haben, wie der ihrem Kongreß (Budapest, 19. und 20. August) vorgelegte Bericht darlegt, im ersten

Kriegsjahre 56 000 Mitglieder (52 v. H.), 1915 weitere 8000 Mitglieder eingebüßt, 1916 aber bereits wieder 12 000 gewonnen und im laufenden Jahre die Mitgliederzahl der Zeit vor dem Kriege wiedererlangt. Allein die Metallarbeiter haben in einem Halbjahr 20 000 Mitglieder gewonnen, ähnlich verhält es sich bei den Bergarbeitern, und auch die Privatangestellten sollen neuerdings der Gewerkschaftsbewegung zuströmen. Es mögen jetzt rund 100 000 ungarische Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sein. Die Kriegsarbeit der Gewerkschaften bestand im Kampfe gegen unsoziale Unternehmer und gegen den Lebensmittelwucher, sowie in der Mitarbeit an der Kriegsfürsorge (besonders für die Kriegerwitwen und -waisen). Der Kongreß befaßte sich mit der Übergangswirtschaft und forderte Unterstützung stellenloser heimkehrender Krieger, behördliche Organisierung der Rohstoffbeschaffung, Erstellung von Kleinwohnungen usw. Außerdem wurden Fragen des internationalen Arbeiterschutzes gestreift. Eine Erhöhung des Beitrags der Verbände an die Gewerkschaftszentrale wurde widerspruchslos genehmigt (künftig vierteljährlich 12 Heller für jedes Mitglied). Von den 11 Mitgliedern der Zentrale wurden 5 neu gewählt. — Was die Kassenverhältnisse der ungarischen Gewerkschaften anlangt, so betrugen in der letzten Berichtsperiode die Einnahmen 4,9 Millionen, die Ausgaben 4,5 Millionen Kronen. An die Angehörigen Einberufener wurden 173 000 Kronen gezahlt. In manchen Verwaltungsbezirken begegnet die gewerkschaftliche Arbeit noch großen Schwierigkeiten versammlungs- und vereinsrechtlicher Art.

Arbeiterschutz.

Beseitigung der Nachtarbeit in Bäckereien. Die im August in Kopenhagen abgehaltene internationale Konferenz der Vertreter der Bäcker und Konditoren richtete einen Aufruf an die Organisationen der Bäcker und Konditoren aller Länder, jetzt überall eine energische Bewegung zur Beseitigung der Nachtarbeit zu entfalten. Falls die Arbeitgeber den Arbeitern für die Nachtarbeit höhere Bezahlung als für die Tagarbeit anbieten, so sei auch dagegen mit aller Schärfe seitens der Organisationen vorzugehen, weil dadurch die Arbeiter vom Kampfe gegen die Nachtarbeit abgehalten werden sollen.

Wie aus einer Meldung aus Bern hervorgeht, soll in London und im Gefolge davon auch in der Provinz ein Streik der Bäckereiangestellten drohen, die jetzt die Beseitigung der Nachtarbeit durchsetzen wollen, da infolge des Verbots des Verkaufs von frischem Brot die Nachtarbeit vollends überflüssig sei.

Diese Meldung gibt aus Anlaß zu der Frage: Wo bleibt die gesetzliche Regelung der Arbeit in Bäckereien in Deutschland? Wir wissen bestimmt, daß ein von den zuständigen preußischen Stellen ausgearbeiteter Gesetzentwurf seit längerer Zeit vorliegt; es wird darin ein allgemeines Verbot der Nachtarbeit ausgesprochen, für Groß-Betriebe, die mit 8stündigen Schichten arbeiten, wird die Nachtruhe auf 8 Stunden beschränkt, so daß in zwei Achtstundenschichten am Tage gearbeitet werden kann.

Diese Regelung findet die Zustimmung fast aller beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter — nur bei einzelnen Großbetrieben, darunter auch Konsumvereinen stößt sie auf Widerspruch, da diese eine volle Ausnutzung von Tag und Nacht für ihre Betriebe in Schichtarbeit verlangen. Wir halten es aber doch für undenkbar, daß die Abneigung einer kleinen Anzahl von Großbäckereien, die um ihres Nutzens willen die Existenz der Mittel- und Kleinbetriebe ebenso bedrängt, wie sie die Arbeitgeber und Arbeiter durch die Beibehaltung der Nachtarbeit in ihrer Gesundheit und ihrem Familienleben schädigt, gegen eine so allgemein geforderte und im Kriege so gut bewährte Reform das Nachtbackverbot verhindern könnte. Der neue Leiter des Reichswirtschaftsamts hat hier eine gute Gelegenheit, sofort einzugreifen, indem er darauf dringt, daß der fertig ausgearbeitete Gesetzentwurf an den Bundesrat kommt — was zu bewirken der bisherige Staatssekretär des Innern leider versäumt hat.

Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in der Glasindustrie. Die Bekanntmachung vom 9. März 1913, die Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien enthält, ist in ihrer Geltungsdauer auf fünf Jahre beschränkt, würde also am 1. April 1918 außer Kraft treten. Da während des Kriegs eine Neuregelung der einschlägigen Verhältnisse nicht in Frage kommt, hat der Bundesrat am 16. August bestimmt, daß die Gültigkeitsdauer jener Vorschriften bis zum 1. August 1919 verlängert wird. — Leider hat die Verlängerung der Bundesratsverordnung nur einen formalen Wert und sichert lediglich das Wiederaufleben der Bestimmungen nach dem Kriege; tatsächlich sind sie durch „Ausnahmebewilligung von Fall zu Fall" außer Kraft gesetzt.

Gesundheitsschutz im Malergewerbe. Das Jahrbuch des Verbandes der Maler, Lackierer usw. für 1916 gibt lehrreiche Einblicke in die erhöhte gesundheitliche Gefährdung, die für viele Berufsangehörige im Laufe des Krieges dadurch entstanden ist, daß infolge der erschwerten Rohstoffversorgung Ersatzstoffe gebraucht werden, die in ihrer Wirkung noch schädlicher sind als die im Frieden verwandten Stoffe. Von jeher ist das Malergewerbe durch die Benutzung gifthaltiger Stoffe besonders gefährdet, und die Berufsorganisationen der Maler führen z. B. seit etwa 15 Jahren den Kampf gegen die Verwendung bleihaltiger Farben. Während des Krieges waren im Reiche schwerere Erkrankungen namentlich auf Werften und in Flugzeugbetrieben beobachtet worden.

Der Malerverband hat sich daher im September 1916 an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin mit einer Eingabe gewandt und unter Darlegung der hervorgetretenen Mißstände ein Verbot der Verarbeitung der als besonders schädlich erkannten Stoffe gefordert. Sollte ein völliges Verbot wegen des Fehlens unschädlicher Ersatzstoffe nicht möglich sein, so wird wenigstens die allgemeine Vorschrift einer Reihe von Schutzmaßregeln erbeten, die auf verschiedenen Werften sich auch bereits als durchführbar erwiesen haben.

An Schutzmaßregeln wird vorgeschlagen: genügende Zufuhr von frischer Luft; Wechselschichten von höchstens 15 Minuten Dauer; Erledigung bestimmter Arbeiten in der heißen Jahreszeit in Nachtschichten; genügende Bereitstellung von Reinigungsmitteln, namentlich Seife; Aufsicht durch besonders sachverständige Fachleute. Die Entlohnung soll so gestaltet werden, daß die Arbeiter trotz der erhöhten Schutzmaßregeln keine Einbuße am Verdienst erleiden.

Der Malerverband hatte sich mit seinen Beschwerden auch an die Hamburgische Gewerbeaufsicht und das Hamburger Medizinalamt gewandt. Die Gewerbeaufsicht hat dann auch nach chemischer Untersuchung der als besonders gefährlich anzusehenden Stoffe auf Grund der §§ 120d und 120e der Gewerbeordnung eine Reihe von Verordnungen zum Schutz der Arbeiter erlassen, die sich vor allem auf gute Durchlüftung des Arbeitsraums und fachmännische ständige Aufsicht beziehen; die Arbeiter sollen mindestens alle halbe Stunde abgelöst werden und dürfen nach der Ablösung nur im Freien beschäftigt werden.

Bei einer eingehenden Besichtigung und anschließenden Aussprache, die im Anschluß an die Eingabe des Malerverbandes mit Vertretern des Reichsamts des Innern, des Reichs-Gesundheitsamtes und des Reichs-Marineamtes in Hamburg stattfand, wurde zugesagt, die von der Hamburgischen Gewerbeaufsicht getroffenen Schutzmaßnahmen im ganzen Reichsgebiet für alle gleichartigen Betriebe durchzuführen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Buch und Volk und die volkstümliche Bücherei. Von Walter Hofmann. Leipzig 1916. Theod. Thomas Verlag. 52 S.

Nachdem der wohlbekannte Verfasser bereits Urteile über die öffentlichen Büchereien während des Krieges veröffentlicht hat („Soz. Praxis 1915, Nr. 42, S. 989), gibt er in dieser Schrift, die als 4. Heft der Zentralstelle für öffentliches Büchereiwesen erscheint, einen Beitrag zur Erneuerung der volkstümlichen Bücherei. Er geht von der Erkenntnis aus, daß im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung unserer Zeit die volkstümliche Bücherei der Gefahr entgegengeht, zu einem Werkzeug dieser Zeitströmung zu werden, um so mehr, als eine praktisch-realistische Richtung im Büchereiwesen den Entwicklungsgang theoretisch zu rechtfertigen sucht. Der Verfasser wendet sich gegen diese Richtung und betont besonders den Wert, der einer Auswahl und rechten Vermittlung der Bücher zukommt. Beiden erwächst ihre Kraft aus der Wurzel der dynamischen und nicht der mechanischen Auffassung der Volksbildungsarbeit. Nicht alle Lesefähigen sollen mit „guten Büchern" beglückt werden, sondern das echte Schrifttum soll der Empfängliche haben, damit die ethischen und geistigen Kräfte, die in ihm lebendig werden, als verfeinertes seelisches und geistiges Leben auf die Umwelt ausstrahlen können.

Kriegstaschenbuch. Ein Handlexikon über den Weltkrieg. Von Ulrich Steindorff. Leipzig und Berlin 1916. B. G. Teubner. 346 S.

Die Aufgaben der Sexualpädagogik. Von H. E. Timerding. Leipzig und Berlin 1916. B. G. Teubner. 20 S. 80 Pf.

Ehe und Volksvermehrung. Heft I. Von Dr. Joseph Mausbach. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 1916. 61 S. 1,20 *M.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

38.5 Econ
SP

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 20. September 1917. Nummer 51.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Reichswirtschaftsamt — Reichsarbeitsamt. Von Prof. Dr. E. Francke. Berlin 977

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 982
Das Preisausschreiben betreffend Angestelltenausschüsse.
Das Internationale Arbeitsamt in Basel.

Allgemeine Sozialpolitik 983
Übermäßiger Gewinn. Von Amtsrat Dr. Emil Hofmann, Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts, Mannheim.

Volksernährung und Lebenshaltung 988
Die Sicherung der Hausbrandkohle.
Die Kartoffelversorgung 1917/18.
Gegen die Erhöhung der Brot- und Kartoffelpreise.
Neuregelung des Papierverbrauchs in Deutschland.
Kohlensparmaßnahmen in Wien.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 989
Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Familienunterstützung.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 990
Eine Lohnbewegung in der Kölner Metallindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 990
Christlich-nationaler Arbeiterkongreß.
Ein Zusammenschluß der deutschen Beamtenvereine.
Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands.
Die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1916.

Arbeiterschutz 992
Zur Regelung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.
Die Arbeiterserien im norwegischen Buchdruckgewerbe.

Genossenschaftswesen 993
Der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Wohlfahrtseinrichtungen 994
Der Plan eines Städtischen Jugendamtes in Berlin.
Die Einstellung von Fabrikpflegerinnen in der preußen Eisenbahnverwaltung.

Wohnungs- und Bodenfragen . 994
Wohnungsfrage und Übergangswirtschaft.
Kleinwohnungsnot in Bayern.
Reichswohnversicherung.
Mietbeihilfen für kinderreiche Familien.
Die Wohnungsfürsorge der Firma Krupp während der Kriegszeit.

Literarische Mitteilungen 996

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Reichswirtschaftsamt — Reichsarbeitsamt.

Wenn der Reichstag am 26. September wieder zusammentritt, wird ihm voraussichtlich auch ein Gesetzentwurf über die mit der Teilung des Reichsamts des Innern zusammenhängenden Geldforderungen vorgelegt werden. Damit erst wird volle Klarheit darüber geschaffen, wie Umfang und Zuständigkeit der beiden neuen Reichsämter abgegrenzt werden sollen. Vermutlich werden sich die bisherigen Mitteilungen bestätigen, wonach im Reichsamt des Innern die politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben vereinigt werden, während im Reichswirtschaftsamt die Gebiete des Wirtschaftslebens ihre Stätte finden. Unter diesen aber nehmen die Arbeits- und Arbeiterangelegenheiten eine ganz besondere Stellung ein. So eng sie mit den Problemen des Handels und des Verkehrs, der Industrie und des Gewerbes, der Landwirtschaft zusammenhängen, ja unlösbar mit ihnen verbunden sind, so haben sie andererseits doch ihr eigenes, starkes Leben, das eine besondere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung fordert. Man mag daher die Vereinigung des Gesamtkomplexes dieser Fragen in einem Reichswirtschaftsamt gutheißen, weil sie in der Tat einem natürlichen, in der Sache selbst liegenden Bedürfnis entspricht; man wird aber andrerseits nicht umhin können, als eine ebenso selbstverständliche Forderung die Errichtung einer besonderen Abteilung mit weitgehenden Befugnissen und klarem Aufbau innerhalb des Reichswirtschaftsamts für die Führung der Arbeits- und Arbeiterangelegenheiten aufzustellen. Mit anderen Worten: Es muß für die gesamte Sozialpolitik eine einheitliche Ordnung mit festen Kompetenzen geschaffen werden, die in ganz anderer Kraft als bisher die schon jetzt und künftig in noch höherem Maße die ihrer harrenden Aufgaben der Neuorientierung erfüllen kann. Ein Reichsarbeitsamt im Reichswirtschaftsamt tut not.

Die Forderung eines Reichsarbeitsamts ist fast so alt wie das Reich selbst. Vor mehr als 10 Jahren trat die damals an Zahl noch ganz schwache sozialdemokratische Partei im Reichstag mit ihr hervor; die große Zentrumspartei folgte kurz darauf diesem Beispiel; die liberale Linke schloß sich später mit eigenen Anträgen an; die Gesellschaft für Soziale Reform hat sofort nach ihrer Begründung in Wort und Schrift das gleiche Verlangen erhoben. Es kommt gar nicht darauf an, daß diese Wünsche unter sich, was Aufbau, Umfang, Zuständigkeit des Reichsarbeitsamts betrifft, nicht gleichgerichtet waren. Das Wesentliche ist, daß alle die einheitliche Zusammenfassung der Sozialpolitik des Reichs in einer amtlichen Stelle befürworteten, weil sie sich davon eine stärkere Initiative und eine größere Vertiefung der Arbeit versprachen, als sie in der unübersehbaren, sich in endlose Abzweigungen verlierenden Weite des Reichsamts des Innern möglich war. Der Krieg hat nun die Widerstände, die sich bisher in den leitenden Regierungsstellen, insbesondere bei den jeweiligen Staatssekretären des Innern selbst, gegen eine Trennung ihres Geschäftsbereichs geltend machten, in eigenartiger Weise beseitigt: dadurch, daß sich unsere gesamte Volkswirtschaft in den Dienst des Kriegs stellen mußte und tatsächlich gestellt hat, glitt auch die Führung der sozialpolitischen Angelegenheiten mehr und mehr aus dem Reichsamt des Innern hinüber an die Heeresverwaltung. Kriegsministerium, stellvertr. Generalkommandos, Kriegsamt und Kriegsamtsstellen bilden z. Zt. in ihrem Zusammenwirken eigentlich das Reichsarbeitsamt.

Je mehr aber der Krieg sich dem Ende nähert, je näher die Zeit des Friedens mit ihrem unsagbar großen und schwierigen Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens, der ein Neubau sein wird und sein muß, rückt, desto notwendiger ist es, daß die Sozialpolitik des Reiches wieder da ihre Heimstätte und Pflege findet, wo sie hingehört: in die innere Verwaltung und Gesetzgebung. Sie war, wie das in diesen Blättern oft betont worden ist, gut aufgehoben bei der Heeresverwaltung während des Krieges: der freie Blick und die rasche Hand der Militärbehörden, die, nicht gefesselt von Traditionen und Rücksichten, unmittelbar die Forderungen der Stunde aufgriffen und durchführten, haben zahlreiche Einrichtungen und wichtige Reformen geschaffen, für die eine zaudernde Politik des bürgerlichen Beamtentums bisher nicht die nötigen Entschlüsse auf-

bringen konnte. Was sich von diesen sozialpolitischen Kriegsmaßnahmen bewährt hat — und es ist sehr vieles und sehr großes — muß auch im Frieden erhalten bleiben; jeder Versuch, es beiseite zu schieben, jede Reaktion gegen diese Errungenschaften würde den inneren Frieden ernstlich bedrohen. Auch diese Pflicht der Erhaltung wird zu den Aufgaben des Reichswirtschaftsamts gehören. Dazu aber treten die Probleme der sogenannten Übergangswirtschaft, der Überleitung aus den Kriegsnotwendigkeiten in dauernde Friedenszustände, der Erfüllung alter sozialpolitischer Forderungen, die eine Grundbedingung des inneren Gedeihens darstellen, der unerläßlichen Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung zum Aufbau unseres Volkskörpers, des Waltens einer sozialen Gerechtigkeit, die im neuen Deutschland erst recht das Fundament des Reiches bilden soll.

Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, zählen wir im einzelnen als unerläßlich dringende Geschäftspflichten des Reichswirtschaftsamts in seiner Eigenschaft als Reichsarbeitsamt auf:

1. Obenan steht die Ausgestaltung der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen. Es herrscht allseitig Übereinstimmung, daß die Gesetzgebung eingreifen muß, um Härten und Mängel der Rentengewährung auszugleichen, Zusatzrenten nach dem früheren Einkommenstande einzuführen und die ganze Versorgung von Reichs wegen den Zeitverhältnissen gemäß auszubilden. Die bürgerliche Fürsorge, die nur als Ergänzung zu der gesetzlichen Versorgung hinzutritt, ist organisch an- und einzugliedern.

2. Diese Fürsorge für die Invaliden, Witwen und Waisen greift aber schon hinüber in die Demobilisierung. Wie die Einberufung, so ist auch die Entlassung der Mannschaften zunächst Sache der Militärbehörden. Aber die Einstellung und Überleitung in die Friedensarbeit ist eine vorwiegend sozialpolitische Aufgabe, die dem neuen Reichswirtschaftsamt zufällt. Hierfür ist eine Regelung der Arbeitsvermittlung, auf Grund der Kriegserfahrungen, und der Berufsberatung notwendig, wobei auf die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen ebenso Bedacht zu nehmen ist, wie auf den Wiederaufbau der einzelnen Gewerbe in Stadt und Land. Es gilt, Millionen von gewerblichen und ländlichen Arbeitern und [illegible]e von technischen und kaufmännischen Angestellten [illegible] wiederzugeben. Dazu sind zahllose Existenzen von Gewerbetreibenden und Handwerkern durch Kreditgewährung neu aufzurichten. Die Arbeitslosen dürfen nicht sich selbst oder den Berufsvereinen überlassen werden, Reich, Staat, Gemeinde haben die Pflicht, für sie zu sorgen; auch die Fortgewährung der Familienunterstützung für eine gewisse Zeit im Falle des Bedürfnisses ist zu lösen. Den Überblick über den gesamten Arbeitsmarkt zu gewinnen und zu behalten, wird eine bedeutsame Aufgabe des Amtes sein; dabei spielt das Problem der fremdländischen Arbeiter eine wichtige Aufgabe sowohl für die Industrie wie für die Landwirtschaft.

3. Mit der Demobilisierung und ihren Folgen steht im engsten Zusammenhang die Rückkehr zu einem umfassenden und strengen Arbeiterschutz. Der Krieg hat millionenfach Männerarbeit durch Frauenarbeit ersetzen müssen. Wir werden sie voraussichtlich auch noch lange brauchen. Aber unbedingt zu entfernen sind Frauen und Jugendliche aus allen Beschäftigungen, die sie an Leib und Leben schädigen. Nicht einen Tag länger als die harte Kriegsnotwendigkeit gebietet, darf die Zukunft unseres Volkes durch verderbliche Arbeit geschädigt werden. Daneben ist die Reichswochenhilfe beizubehalten und der Säuglingsschutz zu verstärken. Nicht minder ist die Männerarbeit besser zu schützen (Nachtbackverbot, Giftschutz). Wir sind gezwungen, alle Kräfte anzuspannen, um unsere Wirtschaft wieder zu beleben. Aber wir können dies auf die Dauer nur mit Erfolg tun, wenn wir eine starke Bevölkerungspolitik treiben, und dazu gehören Arbeiterschutz, Ausgestaltung der Fabrikaufsicht und Sozialversicherung.

4. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang die Gesundung der Elendsindustrien in der Heimarbeit. So beschämend es ist, daß das Hausarbeitsgesetz von 1911 in all seinen wichtigen Vorschriften noch immer auf dem Papier steht, so hat doch der Krieg kraft militärischen Eingreifens eine Regelung auf diesem Gebiete gebracht, die in der Friedenszeit fortzuführen ist: Lohnbücher, gesetzliche Mindestlöhne, Fachausschüsse, Ordnung in der Zuteilung öffentlicher Aufträge. Dem ungesunden Zudrang in die Hausindustrien, dem Rentenlohndruck ist zu steuern, die Berufsausbildung zu heben, die Überführung in Werkstatt und Fabrik zu fördern.

5. Das Reich wird sich der Sorge für den Kleinwohnungsbau nicht entziehen können. Nicht nur wann und wo die Einzelstaaten hier versagen sollten, muß es eingreifen, sondern führend und treibend soll es wirken. Wir müssen nach allen Anzeichen mit einem schweren Mangel an guten und billigen Kleinwohnungen nach dem Kriege rechnen; in vielen Städten kündigt die Kalamität sich jetzt schon an. Die Wiederbelebung des Baumarkts ist schon um der 1½ Millionen Bauarbeiter dringend notwendig, — die Herstellung gesunder preiswerter kleiner Wohnungen ist ein Gebot der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit. Und das sind Reichssorgen!

6. Da die Teuerung der Lebensbedürfnisse, Nahrung, Kleidung, Behausung sicher noch geraume Zeit nach dem Kriege andauern wird, andrerseits aber die Kriegsgewinne der Unternehmer nachlassen, ist ein starker Druck auf die Löhne zu erwarten. Dagegen werden die Arbeiter und Angestellten Einspruch erheben und sich wehren. Es sind harte Lohnkämpfe zu befürchten und damit schwere Störungen im wirtschaftlichen Neubau. Solch Unglück in einer Zeit, in der alle Köpfe und Hände sich aufs Äußerste anstrengen müssen, um die furchtbaren Kriegsschäden wieder gut zu machen, zu verhüten, ist Pflicht des Reiches. Daß die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in den Großbetrieben gesetzlich festzulegen sind, wie dies für die Kriegsdauer im Hilfsdienst geschehen ist, halten wir für ebenso unerläßlich wie die Beibehaltung der Schlichtungsausschüsse. Darüber hinaus aber ist der Ausbau des Einigungswesens auf allen Stufen bis hinauf zum Reichseinigungsamt die Forderung des Tages. Die Leitung der sozialpolitischen Abteilung des bisherigen Reichsamts des Innern hat während des Krieges hier eine glückliche Hand bewiesen, — möge es dem neuen Reichswirtschaftsamt beschieden sein, den inneren Frieden zu stärken. Dabei wird es auch seine Obsorge ganz besonders den Tarifverträgen zuwenden müssen, deren Ausbau der Krieg ebenfalls gefördert hat. Ihre gesetzliche Regelung ist nicht länger mehr aufzuschieben.

7. Alle Bemühungen aber, den gewerblichen Frieden zu schützen, Arbeitskämpfe zu verhüten, die Gemeinsamkeit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Produktion zu festigen, werden vergeblich sein, wenn man die in der Natur der Sache liegenden Gegensätze künstlich oder gewaltsam verwischt. Darin liegt für die Dauer der Todeskeim für die „gelbe" Arbeiterbewegung, daß sie dies zu tun bestrebt ist. Der richtige Weg zum Ziel ist, die Gegensätze scharf herauszuarbeiten, aber zugleich Instanzen zur Vermittlung, zum Ausgleich für Verhandlung und Vertrag zu schaffen. Dahin gehören auch die Arbeitskammern, namentlich für solche Gewerbe, in denen die Unternehmer sich bisher den „Herr-im-Hause"-Standpunkt gewahrt haben. Im Rahmen dieser Arbeitskammern aber läßt sich unschwer auch den Arbeitern und Angestellten eine gesetzlich geordnete Vertretung ihrer Sonderinteressen schaffen, wie sie die Unternehmer längst in den Handels- und Gewerbekammern besitzen.

8. Jede Sozialreform, so nützlich ihre Einzelmaßnahmen auch wirken mögen, entbehrt der festen Grundlage, wenn sie sich nicht auf der unumwundenen Anerkennung und rückhaltlosen Durchführung der Gleichberechtigung der Arbeiter im wirtschaftlichen und politischen Leben aufbaut. Hier wird eine Forderung der Gerechtigkeit zur hohen Staatsnotwendigkeit. Wie die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung vor hundert Jahren die Bürger zum Wiederaufbau des fast zerschmetterten preußischen Staates aufrief, so bedürfen wir jetzt der freudigen, vertrauensvollen, hingebenden Mitarbeit der Arbeiterschaft im Wettbewerb mit den übrigen Volksklassen. Also hinein mit Arbeitervertretern in die Amts- und Ratsstuben von Reich, Staat, Provinz, Gemeinde ebenso wie in die politischen Körperschaften! Sie haben im Kriege bewiesen, was sie leisten können — sie werden das auch im Frieden tun.

9. Sie vermögen dies aber nur mit Herz und Hand zu vollbringen, wenn man zuvor die Arbeiterschaft von allen rückständigen Überbleibseln einer Ausnahmegesetzgebung und -behandlung befreit. Regierung und Parteien müssen sich endlich entschließen, hier reinen Tisch zu machen und vor allem das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht aus allen seinen Fesseln und Fallstricken zu lösen. Die nächsten Schritte zu diesem Ziel sind die Aufhebung des § 153 der RGO., die Beseitigung der Anwendung des strafgesetzlichen Erpresserparagraphen auf rechtmäßige gewerkschaftliche Handlungen, die Ersetzung der bloßen Straflosigkeit der Arbeitseinstellung in § 152 RGO. Abs. 1 durch die Anerkennung ihres Rechtes, demgemäß auch die Aufhebung des 2. Abs. dieser Bestimmung, die geradezu die Treulosigkeit der Mitglieder gegen ihre Verbandspflichten ermuntert, die Aufhebung der landespolizeilichen Hemmungen und Hindernisse der Berufsvereinstätigkeit, die Reform des Landarbeiterrechts und der Gesindeordnung, die Rücksicht auf die Stellung der Staats- und Gemeindearbeiter; dann erst kommt die Ordnung der vermögensrechtlichen Vorschriften der Berufsvereine in Frage. All diese Maßnahmen müssen geschaffen werden auf dem Boden voller Gleichberechtigung für die Berufsvereine der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die beide die Anerkennung als wichtige Organisationen der Selbsthilfe zu Nutz und Frommen des öffentlichen Lebens im Staate verdienen.

Fürwahr eine Fülle von großen und wichtigen Aufgaben eines Reichsarbeitsamts oder der sozialpolitischen Abteilung des Reichswirtschaftsamts. Auf den Namen kommt wenig an, die Sache allein gilt, der die richtigen Männer und die nötige Organisation dienen. Dem Leiter des neuen Amtes für Wirtschaft und Arbeit geht der beste Ruf aus seiner früheren Tätigkeit voraus; es heißt nicht, ihm Vorschußlorbeeren winden, wenn man ihn allgemein mit Vertrauen

und Hoffnung begrüßt. Er wird sich die geeigneten Mitarbeiter zum großen Werke suchen, die auch das Vertrauen der organisierten Arbeitnehmerschaft genießen, und die passende Organisation zur Lösung all der gewichtigen Probleme schaffen, von denen so unendlich viel für die Zukunft unseres Vaterlandes abhängt. Ganz von selbst bietet sich da die Anknüpfung an bestehende Einrichtungen. Das Reichsversicherungsamt, dessen große und segensreiche Tätigkeit sich im Kriege noch verstärkt hat, ist in sich fest gegründet; es ist eins der lebenskräftigsten Organe der Sozialpolitik. Ein anderes ist nicht zu voller Entwicklung gelangt: die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes und der Beirat für Arbeiterstatistik. Bei der Begründung dieser Einrichtungen war ihre Ausbildung zu einem Reichsarbeitsamt in Aussicht genommen. Dazu ist es leider nicht gekommen.

Der Beirat ist nach sehr verdienstlichen Erhebungen über die Verhältnisse in einzelnen Gewerben (Bäckerei, Arbeitszeit in Läden und Kontoren, Binnenschiffahrt usw.), die nach seinen Vorschlägen auch teilweise zu gesetzlichen Reformen geführt haben, vor etwa 8 bis 10 Jahren sanft entschlafen, und die Arbeitsstatistische Abteilung hat stark unter mancher Ungunst zu leiden gehabt. Ihre Leistungen haben sich trotzdem nicht auf Statistik (Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Arbeitslosigkeit, Arbeitskämpfe usw.) beschränkt, sondern eine Reihe bedeutender Erhebungen begründet ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung (Wohnungsfürsorge, Tarifvertrag, Wirtschaftsrechnungen, Submissionswesen, Berufsvereine, Rechtsauskunft, Ortskrankenkasse Leipzig); andere Aufgaben (Einigungswesen, Lasten der Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Koalitionsrecht) sind leider aus Mangel an Mitteln und Arbeitskräften unterblieben.

Jetzt ist Anlaß, diese Institutionen zu voller Leistung auszugestalten, sowohl den Beirat durch Heranziehung von Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und neutraler Sachverständiger zu neuem Leben als beratendes Organ zu erwecken, wie auch die Arbeitsstatistische Abteilung zu einer festen Stätte der Vorbereitung, Erhebung und Verwaltung aller Fragen und Aufgaben der Sozialpolitik, zu einem Arbeitsamt als nachgeordneter Stelle des Reichswirtschaftsamts nach Analogie des Reichsversicherungsamts unter gemeinsamer Leitung des neuen Staatssekretärs auszugestalten. Wie das im einzelnen zu machen, ist zunächst Sache der Regierung; ihre Vorschläge unterliegen der Bewilligung des Reichstags, der also auch seine eigenen Wünsche dabei zur Geltung bringen kann und soll.

Die ganze Angelegenheit ist wichtig genug, um sie der ernsten Aufmerksamkeit der Volksvertretung zu empfehlen. Es wäre im hohen Maße schädlich, wenn der Reichstag auf diesem Gebiete des praktischen „Parlamentarismus" versagen würde. Hier hat er Gelegenheit und Grund, nicht nur mitzuraten, sondern auch mitzutaten. Und die tatsächliche Wirkung in diesem einzelnen Falle wäre vermutlich erheblich stärker und tiefer als dogmatische Reden und Forderungen. Denn von der Fortführung der Sozialreform in den richtigen Bahnen und mit der nötigen Entschlossenheit hängt zum großen Teil nicht nur das künftige Schicksal Deutschlands in seinem wirtschaftlichen Aufbau und seiner sozialen Neuordnung ab, sondern auch das gegenwärtige Loos unseres Volkes. In dem uns aufgezwungenen Kampfe um Dasein, Freiheit, Ehre gegen fast die ganze Welt werden wir im Innern nur durchhalten und siegen, wenn unser Heimatheer stark und kraftvoll ausharrt — ebenso wie unser Volk in Waffen an den Fronten. Wir sind knapp in Nahrung und Rohstoffen, aber wir haben die Gewißheit, damit auszureichen, wenn umsichtig und sparsam gewirtschaftet wird. Für die Kriegsarbeit bedarf es aber auch der sozialpolitischen Fürsorge und der sozialpolitischen Gerechtigkeit. Es war ein Irrtum, ein Fehler, daß die Reichsregierung bisher die große sozialpolitische Neuordnung bis nach dem Kriegsende verschieben wollte. Die Unrast in unserer Arbeiterschaft ist nicht zum wenigsten durch dies Zaudern verschuldet. Vieles und Wichtiges kann und soll erst im Frieden geschehen — gewiß; aber Notwendiges muß jetzt schon, sofort und kräftig, in Angriff genommen werden. Auch darauf sollte der Reichstag dringen: Das Reichswirtschaftsamt als Reichsarbeitsamt verschiebe nicht auf morgen, wozu heute die Not treibt!

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Preisausschreiben betreffend Angestelltenausschüsse.

Der Gesellschaft für Soziale Reform ist, wie bereits Sp. 741 mitgeteilt, durch Herrn Willy Cohn, Warenhausbesitzer in Halberstadt, bekannt durch sein öffentliches Eintreten für sozialpolitische Verbesserungen der Lage der Angestellten, die Summe von 1000 Mark für ein Preisausschreiben zur Verfügung gestellt worden, das einer Darstellung der Angestelltenausschüsse gelten soll. Der Vorstand der Gesellschaft hat mit lebhaftem Dank dieses Anerbieten angenommen und gibt im Einverständnis mit Herrn W. Cohn die folgenden Bedingungen des Ausschreibens nochmals bekannt:

Die Darstellung soll sich erstrecken auf Geschichte, Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Angestelltenausschüsse in Handel und Gewerbe, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Großbetriebs und der mit Arbeiterausschüssen in Industrie und Bergbau gemachten Erfahrungen; auch die im Auslande vorhandenen Einrichtungen sind heranzuziehen.

Die Arbeiten sind in Maschinenschrift in zwei Exemplaren mit einem Kennwort ohne Nennung des Verfassers einzureichen; in verschlossenem Umschlag, der als Aufschrift das gleiche Kennwort trägt, ist der Name des Verfassers beizufügen. Der Umfang der Arbeiten soll 4 Druckbogen nicht überschreiten.

Letzter Tag für die Einreichung ist der 31. Dezember 1917; die Arbeiten sind als eingeschriebene Sendung an das Bureau für Sozialpolitik, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 II, zu Händen von Dr. L. Heyde, zu richten.

Überragt eine Abhandlung nach Inhalt und Form weitaus alle übrigen, so wird ihr allein der Gesamtpreis von 1000 *M* zuerkannt. Kommen mehrere Arbeiten in Betracht, so erhält die beste 500 *M*, die zweite 300 *M*, die dritte 200 *M*.

Die Gesellschaft für Soziale Reform behält sich die Veröffentlichung der preisgekrönten Abhandlungen in ihren „Schriften" vor.

Die Entscheidung über die eingereichten Abhandlungen erfolgt am 1. April 1918. Sie wird getroffen von einem Preisgericht, in dem die Gesellschaft für Soziale Reform, Arbeitgeber und Angestellte, durch folgende Persönlichkeiten vertreten sind:

Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform;

Professor Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", stellv. Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform;

Warenhausbesitzer W. Cohn, Halberstadt;

E. Kämpfert, Präsidenten der Handelskammer in Halberstadt;

E. Schmid, Generaldirektor der Maggi-Gesellschaft;

Dr. W. Köhler, Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände;

Dr. A. Höfle, Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände;

S. Aufhäuser, Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht;

Frln. E. Mleinek, Vertreterin des Kaufm. Verbandes für weibliche Angestellte.

Wir laden nochmals zu reger Beteiligung an dem Preisausschreiben ein.

Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch. Prof. Dr. E. Francke.

Das Internationale Arbeitsamt in Basel, begründet von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz im Jahre 1901, hat auch das dritte Kriegsjahr ungefährdet überstanden. Daß dies geschehen konnte, ist in erster Linie das Verdienst der Staatsregierungen, die ihre Beiträge fortzahlen, erst in weiterem Abstand kommen die Landessektionen. Ein Rundschreiben des Büros der Internationalen Vereinigung äußert sich hierüber wie folgt:

„Die Beiträge der Staatsregierungen zu den Kosten des Internationalen Arbeitsamtes sind auch im Jahre 1916 wieder zum größten Teile eingegangen. Wir möchten nicht unterlassen, aufs neue den Vertretern der hohen Staatsregierungen und den Vorständen unserer Landessektionen, die sich um die Ausrichtung der Staatsbeiträge bemüht haben, den allerverbindlichsten Dank auszusprechen. Ausgeblieben sind die Beiträge von Österreich, Belgien, Südafrika, Kanada, Neuseeland und Mexiko. Nach Rechnungsschluß erhielten wir den Beitrag aus Österreich für das Jahr 1916, sowie von Mexiko

die Beiträge für die Jahre 1915 und 1916. Eine Kürzung der Staatsbeiträge haben wir zu verzeichnen: von Frankreich, von 9000 Franken auf 5000 Franken, und von Großbritannien, von 7500 Franken auf 5000 Franken.

„Wir müssen leider feststellen, daß die lange Kriegsdauer auf die finanziellen Verhältnisse verschiedener Landessektionen in den kriegführenden Staaten nicht ohne Rückwirkung geblieben ist und zu Rückständen in der Entrichtung der Beiträge geführt hat. So ist von den eingestellten rückständigen Beiträgen von 5000 Franken nur derjenige der dänischen Sektion eingelangt. Die finnländische Sektion hat ihre Beiträge bereitgestellt, war aber bisher nicht in der Lage, deren Überweisung zu ermöglichen. Für das Jahr 1916 sind ausstehend die Beiträge der österreichischen, belgischen, dänischen, finnländischen, französischen und italienischen Sektion, zusammen 6500 Franken. Die Gesamtrückstände an Sektionsbeiträgen (ausschließlich des Beitrages der belgischen Sektion) belaufen sich zu Ende des Jahres 1916 auf die Summe von 9500 Franken."

Von folgenden 20 Ländern haben die Regierungen sich dem Internationalen Arbeitsamt angeschlossen:

1. Deutsches Reich (das seinen Beitrag mit 8000 ℳ stets voll entrichtet hat), 2. Vereinigte Staaten, 3. Österreich, 4. Ungarn, 5. Belgien, 6. Kuba, 7. Dänemark, 8. Frankreich, 9. Großbritannien, 10. Süd-Afrika, 11. Kanada, 12. Australien, 13. Neu-Seeland, 14. Italien, 15. Luxemburg, 16. Mexiko, 17. Norwegen, 18. Niederlande, 19. Schweden, 20. Schweiz.

Sektionen bestehen in 15 Ländern: 1. Deutsche (die Gesellschaft für Soziale Reform, die ebenfalls ihren Beitrag mit 1500 Franken stets entrichtet hat), 2. Amerikanische, 3. Österreichische, 4. Ungarische, 5. Belgische, 6. Dänische, 7. Spanische, 8. Finnländische, 9. Französische, 10. Britische, 11. Italienische, 12. Norwegische, 13. Niederländische, 14. Schwedische, 15. Schweizerische.

Die Einnahmen und Ausgaben des Amts für 1916 haben 72 177 Franken betragen. Der Voranschlag für 1917 ist mit 105 700 Franken angesetzt, voraussichtlich wird er aber weder in Einnahmen noch in Ausgaben erreicht werden. Jedenfalls aber ist der Bestand des Internationalen Arbeitsamts auch für die kommende Friedenszeit gesichert und damit eine Bürgschaft für die Fortführung der Arbeiten für den internationalen [illegible] gegeben. Als Archiv, Auskunftei, Sammelstelle, sowie namentlich durch Herausgabe des Bulletins (in deutscher, französischer, englischer Sprache) hat das Arbeitsamt auch während des Krieges wertvolle Dienste geleistet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Übermäßiger Gewinn.

Von Amtsrat Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts, Mannheim.

So gut wie der einzelne Bürger sein Leben der Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen muß, so hat auch der einzelne Wirtschaftsbetrieb die vaterländische Pflicht, sich in die innere Kampfgemeinschaft einzugliedern und in den Schützengräben des wirtschaftlichen Kampfes das zu tun oder zu lassen, was die Not der Zeit erfordert; alles Eigeninteresse muß dem Gemeinwohl untergeordnet werden.

Dies gilt für die Produktion genau so, wie für die Warenverteilung und die Konsumtion; für alle drei Faktoren sind Härten unvermeidlich. Besonders hart wird der Handel angefaßt; bei der Weitergabe der Waren ist er einmal an die Höchstpreise gebunden, zum andern darf er auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 23. Juli 1915 und 23. März 1916 keine Preise fordern, die einen übermäßigen Gewinn enthalten. Welches ist nun der angemessene, der gerechte Preis, wann liegt unzulässiger, strafbarer Gewinn vor?

Zur Beantwortung dieser Frage wären in erster Linie die Preisprüfungsstellen unter Führung der einstigen Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise berufen gewesen; denn nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 haben die Preisprüfungsstellen u. a. die Aufgabe, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln. Hier fehlt es jedoch von vornherein und bis heute an einem Zusammenarbeiten. Die Münchener Preisprüfungsstelle ging von Anfang an von den Gestehungskosten aus und ließ nur den ziffernmäßigen Reingewinn der Friedenszeit zu; das Landespreisamt Karlsruhe und das Preisprüfungsamt Mannheim schlugen den Gestehungskosten einen bestimmten Prozentsatz zu; ebenso rechnete man in Berlin, Straßburg usw. relativ; in andern Städten legte man dagegen auf den Marktpreis größeres Gewicht. Zu den Sitzungen des Ausschusses der süddeutschen Preisprüfungsstellen wurde gleichfalls eine Einigung in diesen Fragen nicht erreicht. Man kann hiernach den Klagen des Handels über Rechtsunsicherheit, ja Rechtsnot, eine Berechtigung nicht absprechen.

Wie kam nun das Preisprüfungsamt Mannheim zu der relativen Berechnung? Bei den vielen Besprechungen mit den Geschäftsleuten wurde von diesen immer darauf hingewiesen, daß sie in Friedenszeiten je nach dem Artikel 10, 20, 30 v. H. usw. auf den Einkaufspreis geschlagen bezw. unter Umständen überhaupt nichts verdient hätten; ferner hätten sie im Durchschnitt 8, 10, 12 v. H. Geschäftsspesen; da sie in dem einen Falle und bei bestimmten Lebensmitteln nichts verdienten, müßten sie in einem andern Falle und bei andern Gegenständen 30, 40, 50 und noch mehr vom Hundert in Rechnung stellen. Uns schienen nun die durchschnittlichen Geschäftsspesen einen brauchbaren Anhalt für die Beurteilung der Frage des angemessenen Gewinns zu geben und zwar umsomehr, als die uns angegebenen Sätze nicht allzusehr von einander abwichen; vor allem aber waren die Unterschiede nicht so erheblich, wie bei den Zuschlägen zum Einkaufspreis. Wir kamen hienach zu der Meinung, daß ein durchschnittlicher Aufschlag von 15—20 v. H. im Kleinhandel nicht als übermäßig zu bezeichnen sei, und zwar zum Einstandspreis; denn wenn wir von den Geschäftsspesen als einigermaßen feststehend ausgehen, müssen wir Einkaufspreis, Fracht, Zufuhrspesen, Abgang, Risiko usw. vorher in Ansatz bringen. Der Mannheimer Handel bekämpfte im Jahre 1915 diese unsere Auffassung, während er heute mit einer solchen Berechnung einverstanden ist; ursprünglich wollten aber die Kaufleute die Friedensprozentsätze, ferner beriefen sie sich durchweg auf den Marktpreis.

Eines Tages gab uns ein Mannheimer Großhändler Kenntnis von den Vorschlägen, die die Z.E.G. bezüglich des Absatzes ihrer Waren gemacht hatte. Diese lauteten:

1. Der Großhandel verpflichtet sich, bei Z.E.G.-Ware auf seinen Einstand, bestehend aus Erwerbspreis, Fracht bis zum Bestimmungsort und einer angemessenen Pauschale für Rollgeld, Zulagernehmen und Lagerung, höchstens 6 v. H. aufzuschlagen.

2. Der Verkauf seitens des Kleinhandels hat stattzufinden zu den dem Großhandel bezahlten Preisen zuzüglich etwaiger Fracht bis zum Bestimmungsort und zuzüglich eines Aufschlages von höchstens 15 v. H.

Verschiedene Städte haben daran anschließend entsprechende Anordnungen getroffen, so z. B. Halle, Chemnitz, Mainz, Mannheim, Saarbrücken usw. In Cöln durfte der Großhändler die Z.E.G.-Ware mit keinem höheren Verdienst als brutto 10 v. H. des Einkaufspreises weiter verkaufen; die Kleinhändler mußten sich verpflichten, mit einem Höchstnutzen von 20 v. H. des Einkaufspreises zu verkaufen. Die Ortsgruppe Mannheim des Verbandes deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen äußerte sich hierzu wie folgt: „Wir halten Aufschläge von 10 und 20 v. H., wie sie zum Teil in den Verträgen vorgesehen sind, für zu hoch; wir möchten vielmehr die in dem Vorschlag der Z.E.G. vorgesehenen Aufschläge von 6 v. H. und 15 v. H. als hinreichend empfehlen." Im Großherzogtum Hessen darf der Nutzen des Großhandels in der Regel 4 v. H. seines Einstandspreises, der Nutzen im Kleinverkauf 12½ v. H. des Großhandelspreises nicht übersteigen; in begründeten Fällen können diese Sätze auf 6 bezw. 15 v. H. erhöht werden.

An Hand dieser Tatsachen und auf Grund unserer Erfahrungen hatten wir zum ersten süddeutschen Preisprüfertag in Karlsruhe am 28./29. Juli 1916 folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Infolge der Knappheit der Waren gibt es keinen Marktpreis mehr; der letztere kann deshalb bei der Beurteilung, ob ein übermäßiger Gewinn vorliegt, nicht ausschlaggebend sein; die gesetzliche Fassung „Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage", muß als eine unglückliche bezeichnet werden; ebensowenig kann der in Friedenszeiten gemachte absolute und relative Zuschlag zum Einkaufspreis entscheidend sein.

2. Da in heutiger Zeit die Verbraucher vor übermäßigen Preisen zu schützen sind, muß die Ware im allgemeinen entsprechend dem Einkaufs- bezw. Einstandspreis abgegeben werden.

3. Im Großhandel sind im allgemeinen bis zu 6 v. H. Zuschlag zum Einstandspreis angemessen; in besonderen Fällen kann bis zu 10 v. H. gegangen werden. Der Einstandspreis setzt sich zusammen aus Einkaufspreis, Fracht, Spesen und normalem Abgang. Die Geschäftsspesen und die eventuelle Inanspruchnahme eines Vermittlers müssen von diesem Zuschlag bestritten werden.

4. Im Kleinhandel sind im allgemeinen bis zu 20 v. H. Zuschlag zum Einstandspreis zulässig; in besonderen Fällen dürfen bis zu 25 v. H — z. B. bei weniger wichtigen Gebrauchsartikeln und bei der Abgabe von kleinen Mengen, wie Pfeffer und dergl. — genommen werden. Bei der Festsetzung von Preisen und bei der Weitergabe von Waren seitens der öffentlichen Organe sollten dem Kleinverkäufer mindestens 10 v. H. Zuschlag — z. B. bei Eiern, Butter, Zucker usw. — eingeräumt werden.

5. Ist die Vermittlung durch besondere Agenten volkswirtschaftlich notwendig, so dürfen für diese Tätigkeit im allgemeinen ¼ bis 1 v. H. in Anspruch genommen werden, in Ausnahmefällen bis zu 2 v. H.

Die
neue Kriegsanleihe
muß
erfolgreich sein —
sonst ermutigen wir
England weiterzu-
kämpfen! — Sie
kann
erfolgreich sein —
denn es ist Geld
genug im Lande!
Und sie
wird
erfolgreich sein —
wenn jeder handelt,
als ob von ihm allein
alles abhinge!
BERN
HARD

Wir dachten damals, die Preisprüfungsstellen sollten sich im Sinne dieser Leitsätze — eine Änderung in einzelnen Punkten natürlich vorbehalten — nach Berlin wenden, um dort eine Neuaufstellung der Preissteigerungsverordnung zu beantragen. Die Mehrheit der Preisprüfungsstellen war indessen der Meinung, daß man dem Handel mit diesen Schranken zu nahe treten würde, man dürfe den Handel nicht so einengen.

Kurz vorher waren aber einige — allerdings nur wenige — Reichsgerichtsurteile in dieser Sache gefällt worden, so am 14. Februar 1916, am 10. März, am 17. März, am 14. April, am 2. Mai, am 12. Mai usw. Dabei nahm das Reichsgericht einen dem süddeutschen Preisprüfertag entgegengesetzten Standpunkt ein. Auf dem zweiten süddeutschen Preisprüfertag am 27. Januar 1917 in Stuttgart sahen sich die Preisprüfungsstellen einer feststehenden Rechtsprechung gegenüber, gegen die sie nun nicht mehr aufzukommen vermochten.

Der vierte Strafsenat des Reichsgerichts hatte in der Sitzung am 2. Mai 1916 ausgeführt, daß der Reingewinn heute nicht höher sein dürfe als in Friedenszeiten; wenn vor dem Kriege zu dem Einkaufspreis von 19 Pfennig für ein Pfund Reis 9 Pfennig hinzugeschlagen worden seien, so dürfe der heutige Einkaufspreis von 62 Pfennig auch nur um 9 Pfennig erhöht werden. Das Reichsgericht hat dabei allerdings mit Recht darauf hingewiesen, daß die 9 Pfennig Zuschlag nicht der Reingewinn seien. Anderseits führte es aber aus, daß der Reingewinn auch eine angemessene Vergütung des Unternehmerlohnes, des Kapitalzinses und der Risikoprämie enthalte; im vorliegenden Falle liege aber kein Anhalt für eine Erhöhung dieser Faktoren vor, und da weiter die Betriebsunkosten nicht gestiegen seien, wäre der angemessene Preis $62 + 9 = 71$ und nicht $74^2/_3$ Pfennig.

Nach unserem Dafürhalten geht das Reichsgericht mit dieser Theorie zu weit. Wir haben dieselbe auf dem zweiten Preisprüfertag auch bekämpft und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Prinzip „wie in Friedenszeiten" kann von vornherein nicht anerkannt werden; der Krieg ist der größte Revolutionär, und auf keinem Gebiet des menschlichen Lebens gilt „wie im Frieden".
2. In Friedenszeiten hat der Kaufmann bald Geld zugelegt, bald viel verdient; dies gilt sowohl für die verschiedensten Gegenstände, wie auch für dieselbe Ware; Konjunktur, Marktlage, Konkurrenz, Geschicklichkeit usw. spielten dabei eine große Rolle.
3. Es ist nicht einzusehen, warum der kleine Kolonialwarenhändler an Zucker heute gleichfalls nichts verdienen solle wie im Frieden, während zu gleicher Zeit die Zuckerfabriken 20 und 30 v. H. Dividende verteilen.[1]
4. Der Maßstab des absoluten Reingewinns der Friedenszeit fehlt bei den früher nicht vorhandenen Waren, z. B. bei den Ersatzmitteln, vollständig; aber auch bei den übrigen unzähligen Verbrauchsartikeln läßt sich der ziffermäßige Reingewinn nicht exakt feststellen (den gleichen Einwand macht Dr. Alsberg in seinem „Kriegswucherstrafrecht").
5. Die Sachkenntnisse und die Einrichtungen des Handels fehlen dem behördlichen Apparat; zudem arbeitet dieser nicht billiger, die Qualität der Waren läßt überdies bisweilen recht zu wünschen übrig.
6. Den Verbrauchern — und damit der Gesamtheit — nützt die ziffernmäßige Berechnung nichts, wenn der Handel dank dieser keine Waren herbeischafft und wenn die vorhandenen vom Markte vertrieben werden (in München hat man nach entsprechenden Erfahrungen bereits etwas umgelernt).
7. Nach den Richtsätzen für die Preisberechnung von Schuhwaren wird in den drei Gruppen bezüglich neuer Warenbezüge mit 35, 45 und 55 v. H. kalkuliert. Dagegen ist auch nach den Richtlinien des Reichskanzlers von den auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 errichteten Schiedsgerichten der Friedensgewinn zahlenmäßig zu ermitteln; es liegt indessen kein Grund vor, bei dem einen Handelszweig relativ, bei dem andern absolut zu rechnen.

Wir sind nach alledem der Meinung, daß man sich auch auf diesem Gebiet den Kriegsverhältnissen mehr anpassen muß. Es ist unmöglich, ein solch abstraktes Prinzip, wie es das Reichsgericht am 2. Mai 1916 aufgestellt hat, unbekümmert um die Folgen und Wirkungen, etwa allgemein durchführen zu wollen. Man muß demgegenüber — nicht etwa im Interesse des Handels, sondern im Interesse der Allgemeinheit — die Forderung aufstellen, daß man auf die Existenzmöglichkeit wenigstens eines Teiles des Handels einigermaßen Rücksicht nehmen muß. Das Reichsgericht selbst hat übrigens bereits etwas nachgegeben. Während der vierte Strafsenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 27. Juni 1916 ausgeführt hatte, daß die allgemein erhöhten Kosten der Lebenshaltung des Verkäufers nicht zu berücksichtigen seien, da er diese nicht auf die notleidenden Verbraucher abwälzen solle, schreibt Reichsgerichtsrat Dr. Lobe in seinem offenen Brief an die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, daß auch die höheren Kosten der Lebenshaltung mit der Steigerung des Unternehmerlohnes dem Verbraucher aufgebürdet werden würden. Geht nun das Reichsgericht noch einen Schritt weiter, so werden beide Berechnungsarten — die absolute und die relative — zum gleichen angemessenen Preise kommen.

Eine Einigung mit den Produzenten, Groß- und Kleinhändlern dürfte wohl ausgeschlossen sein, solange an dem absoluten Friedensgewinn festgehalten wird, das beweisen die Auseinandersetzungen zwischen dem Kriegsernährungsamt — das dem Reichsgericht zur Seite steht — einerseits und dem Deutschen Handelstag, den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, dem Hansabund und den Handelskammern anderseits. Eine Beilegung des Konflikts wäre aber in allseitigem Interesse wünschenswert.

Dem Reichsgericht aber wird man mangels anderweitiger Anhaltspunkte keinen Vorwurf wegen seiner Stellungnahme machen dürfen, im Gegenteil kann ihm das deutsche Volk nur dankbar sein, daß es — um das wirtschaftliche Durchhalten zu erleichtern und zu ermöglichen — den Kampf gegen den übermäßigen Gewinn in so tatkräftiger Weise aufgenommen hat. Unmöglich vermag man dagegen denjenigen Handelskreisen zuzustimmen, die die Forderung aufstellten, daß ein Preis nicht als unzulässig und strafbar angesehen werden dürfe, der sich in den Grenzen des Marktpreises halte; denn einmal gibt es bei der heutigen Warenknappheit nur eine Notmarktlage (Reichsgericht), zum andern würden bei freier Preisbildung Produktion und Handel übermäßige Gewinne einstecken, während die erdrückende Mehrheit des deutschen Volkes diese Preise nicht bezahlen könnte.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Sicherung der Hausbrandkohle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung erläßt einen Aufruf, um die vielfach bestehenden Besorgnisse wegen der Hausbrandlieferung zu mindern. Die Aufgabe, die Bevölkerung mit Kohlen zu versehen, wird von allen beteiligten Stellen als eine der allerwichtigsten Aufgaben in der gegenwärtigen Kriegslage voll gewürdigt; es seien daher im August und September beträchtliche Kohlenlieferungen als „dringliche Lieferungen" angeordnet und der Notlage einer Reihe von größeren Städten besonders Rechnung getragen worden. Auch in den kommenden Wochen würde dies so gehandhabt werden und dadurch hoffentlich das Vertrauen der Bevölkerung in die behördliche Regelung gestärkt werden.

Gleichzeitig mit dieser Zusicherung der Belieferung wird vom Kriegsamt ein Aufruf erlassen, um jeden Einzelnen zur größten Sparsamkeit mit Kohle sowie Gas und Elektrizität zu veranlassen. Als eins der wichtigsten Mittel wird die möglichst weitgehende Anwendung der durchgehenden Arbeitszeit empfohlen. Es wird auch angeraten, daß die Verkaufsgeschäfte mit Ausnahme der Lebensmittelläden an vier Tagen der Woche mit Eintritt der Dunkelheit, d. h. gegen 5 Uhr, geschlossen werden sollen; zwei Tage würden dann für diejenigen bleiben, die nur des Abends Zeit zu Einkäufen haben. Dem Bedenken, daß an diesen zwei Tagen Verkehrsanhäufungen eintreten werden, wäre durch entsprechende Verteilung der einzelnen Wochentage auf die verschiedenen Geschäfte zu begegnen.

Die Kartoffelversorgung 1917/18. Zu der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im laufenden Wirtschaftsjahr haben die zuständigen preußischen Minister den Verwaltungsbehörden eine ausführliche Anweisung zugehen lassen. Danach kann die endgültige Feststellung der für die Kartoffelversorgung sicherzustellenden Menge erst nach Beendigung der Ernte durchgeführt werden. Die Reichskartoffelstelle wird daher zwei Verteilungspläne aufstellen, und zwar zunächst einen auf Ernteschätzungen beruhenden vorläufigen, und sodann, nach beendeter Ernte, den endgültigen, der auf die Ergebnisse der Bestandserhebung aufgebaut sein wird.

Für Gartenbesitzer und Laubenkolonisten ist folgendes hervorzuheben: Die im Kleinbau gezogenen Kartoffeln von Flächen bis zu 200 Quadratmetern sind den Kleinbauern restlos zu belassen; hierzu erforderliche Ausfuhrgenehmigungen sind zu erteilen. Dem Kommunalverband steht es frei, die Kartoffeln auf den Bedarfsanteil des Kartoffelerzeugers, seiner Familie und seiner sonstigen

Haushaltsangehörigen teilweise anzurechnen. Findet die Anrechnung statt, so sind dem Kleinbauern von seiner Ernte das Saatgut und mindestens 1½ Pfund je Kopf und Tag für das ganze Wirtschaftsjahr zu belassen.

Gegen die Erhöhung der Brot- und Kartoffelpreise hat der Nahrungsmittelausschuß des deutschen Städtetages unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Wermuth einstimmig beschlossen, mit allem Nachdruck Stellung zu nehmen. Diese Erhöhung würde für die Menge der städtischen Verbraucher um so unerträglicher sein, als eine Erhöhung auch der Milch- und Butterpreise angekündigt ist. Der deutsche Städtetag beantragt deshalb, soweit die Steigerung der Gestehungskosten nicht zu vermeiden ist, die Senkung der Preise durch Reichsmittel.

Neuregelung des Papierverbrauchs in Deutschland. Durch eine Bundesratsverordnung ist der Reichskanzler in Erweiterung der früheren Verordnung vom 18. August 1916 ermächtigt, Erhebungen über die Vorräte, die Lieferung, den Bezug und den Verbrauch von Papier, Karton und Pappe jeder Art anzuordnen und vorzuschreiben, daß über Lieferung, Bezug und Verbrauch Buch zu führen und Anzeige an eine von ihm zu bestimmende Stelle zu erstatten ist. Der Reichskanzler ist ferner ermächtigt worden, Anordnungen über Herstellung, Lieferung, Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe zu treffen. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den an dem Verkehr mit Gegenständen der genannten Art Beteiligten Beiträge auferlegen.

Kohlensparmaßnahmen in Wien sind durch eine ziemlich stark einschneidende Verordnung verfügt worden:

Die Verordnung setzt zunächst ein allgemeines Heizverbot bis zum 15. Oktober mit gewissen Ausnahmen fest. Die Außen- und Innenbeleuchtung und Beheizung aller öffentlichen und privaten Räume ist auf das unerläßlichste Maß einzuschränken. Die Verordnung bestimmt Geschäftsschluß um 7 Uhr, ausgenommen für Lebensmittelgeschäfte, den 10-Uhr-Schluß für Gasthäuser und den 11-Uhr-Schluß für Kaffeehäuser, ferner ein Beheizungsverbot für Lichtspielhäuser und ähnliche Vergnügungsstätten, wovon jedoch Theater- und Konzertsäle, Bildungs- und Belehrungsstätten ausgenommen sind. Schließlich bleibt es dem Eisenbahnministerium vorbehalten, auch den Betrieb der Lokalbahnen einzuschränken oder einzustellen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Familienunterstützung. Der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen hatte eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet, in der die Besorgnis ausgesprochen war, daß der Erlaß vom 6. 3. 1917 (Sp. 503) von finanziell schlechtgestellten und sozial rückständigen Lieferungsverbänden im rein fiskalischen Interesse ausgenutzt wird. Es war weiter darauf hingewiesen, daß die unter dem Schutz mancher Generalkommandos herrschende Praxis, die Kriegerfrauen durch Entziehung der Unterstützung zur Arbeit zu zwingen, nicht geeignet sei, willige Arbeitskräfte zu gewinnen, und daß deshalb die Entwicklung mehr und mehr dahin ziele, einen Teil des Arbeitseinkommens außer acht zu lassen und vom Überschuß nur einen gewissen Prozentsatz anzurechnen, ein Verfahren, das auch der Erlaß vom 6. 3. 1917 empfiehlt. Der Ständige Ausschuß hält es angesichts der Erfahrungen in weniger gut geleiteten und armen Lieferungsverbänden im Interesse einer Erhöhung der Arbeitswilligkeit der Kriegerfrauen für zweckmäßig, daß hier an Stelle einer bloßen Anregung bindende Vorschriften erlassen werden, und regt an, für die Übernahme von Landarbeit nach dem Vorbilde von Stettin besondere Vergünstigungen zu gewähren. Feste Vorschriften, die klare Verhältnisse schaffen und den Kriegerfrauen die Sicherheit geben, daß sie durch ihre Arbeit ihre Lage wirklich wesentlich verbessern können, würden ihre Neigung, Arbeit zu übernehmen, bedeutend erhöhen. Auf diese Eingabe ist unter dem 14. 8. 1917 folgende Antwort erfolgt:

Nach den von mir angestellten Ermittlungen kann ich der in dem Schreiben vom 4. Juni 1917 ausgesprochenen Ansicht, daß der Erlaß vom 6. März 1917 — I A 1753 — vielfach rein im fiskalischen Sinne ausgenutzt wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Frauen tatsächlich arbeitsfähig sind und angemessene Arbeit erhalten können, nicht zustimmen. Die von mir angestellten Ermittlungen haben vielmehr ergeben, daß Beschwerden über die Entziehung von Familienunterstützungen nur in verhältnismäßig geringem Maße an die zuständigen Behörden gekommen sind.

Grundsätzlich wird an dem Erlaß festgehalten werden müssen, da es bei der großen vaterländischen Bedeutung der Frauenarbeit in der jetzigen Zeit nicht in das Ermessen der Kriegerfrauen gestellt werden kann, ob sie ohne Beschäftigung Unterstützung empfangen oder ohne Unterstützung durch angemessene Arbeit ihren Unterhalt verdienen wollen.

Wenn dortseits vorgeschlagen wird, bindende Vorschriften für sämtliche Lieferungsverbände über die Anrechnung von Arbeitsverdienst usw. zu erlassen, so steht dem das Bedenken entgegen, daß die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten und in den einzelnen Bezirken und dann auch in Stadt und Land zu verschieden liegen. Im übrigen enthält aber das Rundschreiben auch bereits bestimmte Anhaltspunkte für die Lieferungsverbände über das einzuschlagende Verfahren. Es ist in ihm vorgesehen, daß ein Teil des Arbeitsverdienstes der Kriegerfrauen, etwa 50 v. H., bei Prüfung der Bedürftigkeit überhaupt außer Betracht gelassen werden soll, und es ist in ihm ferner darauf hingewiesen, daß bei Arbeitsübernahme außerhalb des Wohnorts wegen der dadurch bedingten Führung eines doppelten Haushalts der Arbeiterfrau 2 ℳ als Mehrkosten in Anrechnung gebracht werden sollen. Darüber hinaus auch allgemeine Bestimmung zu treffen, daß von den weiteren 50 v. H. des Arbeitsverdienstes noch ein Teil unberücksichtigt bleiben soll, erscheint zu weitgehend. Das Urteil, ob dies nach Lage des Falles erforderlich ist, muß vielmehr den Lieferungsverbänden überlassen werden. Halten sie für richtig, den Arbeitsverdienst über 50 v. H. hinaus außer Betracht zu lassen, so stehen dem an sich keine Bedenken entgegen, wie den Lieferungsverbänden auch bei der Entscheidung über die Berechnung des Arbeitsverdienstes freie Hand gelassen ist.

Eine Bestimmung, den Verdienst aus Landarbeit überhaupt nicht zur Anrechnung zu bringen, dürfte endlich nicht für gerecht erachtet werden können. Es würde dies eine Bevorzugung der in der Landwirtschaft beschäftigten gegenüber den anderweit tätigen Kriegerfrauen, die ebenso nutzbringende Arbeit leisten, bedeuten. Neue Beschwerden würden zweifellos die Folge sein.

Im übrigen habe ich die Bundesregierungen nochmals ersucht, auf eine milde und seinem Sinne entsprechende Auslegung des Rundschreibens vom 6. März 1917 bei den Lieferungsverbänden hinzuwirken, und darf die Erwartung aussprechen, daß dies dazu beitragen wird, etwa noch bestehende Mißstände zu beseitigen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eine Lohnbewegung in der Kölner Metallindustrie begann im Juli mit „wilden" Teilstreiks. Die Gewerkschaften nahmen sich dann der Bewegung an und zügelten sie. Gefordert wurden Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung. Die Arbeitszeit war bisher in Köln höher als in vielen anderen Großstädten und schwankte zwischen 55 und 57 Stunden die Woche. Die Löhne waren bereits hoch, blieben aber nach Berechnungen der Arbeiter doch meist unter dem heutigen Mindestbedarf zurück. Diesen beziffern die Arbeiter auf 3762,52 ℳ das Jahr für eine vierköpfige Familie, wobei die rationierten Lebensmittel mit 22,58 ℳ die Woche, die nichtrationierten Lebensmittel mit 11,85 ℳ, Kleider, Schuhe, Wäsche, Miete, Seife, Feuerung, Beleuchtung, Versicherung, Verbandsbeitrag und Zeitung mit 32,98 ℳ und die Zusatzwaren für Schwerarbeiter mit 1,60 ℳ angenommen sind, wozu 163,60 ℳ Steuern im Jahre kommen. Ein diesem Verdienst entsprechender Stundenlohn müßte 1,32 ℳ betragen. Die Arbeitgeber verweigerten Verhandlungen mit den Gewerkschaften. Diese riefen das Kriegsamt an. Auf Veranlassung der Kriegsamtsstelle Coblenz fanden sich die Arbeitgeber daraufhin, unter dem Vorbehalt einer anderen Haltung nach dem Kriege, zu Verhandlungen bereit, um keine Stockung in der Munitionsherstellung eintreten zu lassen. In der Arbeiterschaft rang eine verständige mit einer streikfüsternen Richtung. Die letztere unterlag schließlich, nachdem die Gewerkschaften ihren Einfluß auf die Kölner Arbeiter stark vermehrt hatten (allein im Deutschen Metallarbeiterverband 3000 Neuaufnahmen). Nach anfangs unbefriedigenden Verhandlungen, deren Ergebnis die Arbeiterschaft nur zum kleineren Teile annahm, gelang mit Wirkung vom 15. September eine Einigung auf folgender Grundlage: Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit um vier Stunden, so daß sie nicht mehr als 54 Stunden betragen darf. Die Zuschläge für Überstunden werden für die ersten drei Stunden um 3 Pf., für jede weitere um 5 Pf. für die Stunde erhöht; Zuschläge für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen 10 Pf. Als Ausgleich für die Verkürzung der Arbeitszeit wird zu den festen Stundenlöhnen einschließlich aller Zulagen ein besonderer Zuschlag gewährt, der bei Verkürzung der Arbeitszeit von 57 auf 53 Stunden 7 v. H. beträgt. Die Akkordsätze werden bei gleicher Verkürzung um 4½ v. H. erhöht. Je nachdem sich die Verkürzung erhöht oder verringert, erfolgt entsprechender Ausgleich.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Christlich-nationaler Arbeiterkongreß. Der Ausschuß des Deutschen Arbeiterkongresses, dem die christlichen Gewerkschaften, eine Anzahl Eisenbahnerverbände, der deutschnationale

Handlungsgehilfenverband, die evangelischen und die katholischen Arbeitervereine usw. mit einer Mitgliederzahl von insgesamt rund 1½ Millionen angeschlossen sind, beruft für den 28. bis 30. Oktober 1917 nach Berlin eine Kriegstagung ein mit folgender Tagesordnung:

1. Eröffnungsansprache des Kongreßausschuß-Vorsitzenden Franz Behrens, M. d. R.
2. Die deutsche Arbeiterschaft im Entscheidungsstadium des Weltkrieges; Berichterstatter: Generalsekretär Stegerwald, Cöln.
3. Unsere Bewegung und die Lebensfragen von Volk und Reich
   a) in welt- und innerpolitischer Hinsicht; Berichterstatter: Redakteur Joos, M.-Gladbach;
   b) auf sozialpolitischem Gebiete; Berichterstatter: Geschäftsführer Koch, Elberfeld.
4. Die Kohlen- und Lebensmittelversorgung im vierten Kriegswinter; Berichterstatter Redakteur Becker, Berlin.
5. Der Stand der Lohn- und Gehaltsfragen im Kriege; Berichterstatter: Verbandsvorsitzender Wieber, Duisburg, Verbandsvorsteher Bechly, Hamburg.
6. Die Erstellung von Kleinwohnungen nach dem Kriege; Berichterstatter: Staatsminister Graf von Posadowsky und Redakteur Gasteiger, München.

Anfragen in Sachen des Kongresses sind zu richten an dessen Geschäftsführer A. Stegerwald, Cöln a. Rh., Venloerwall 9.

Ein Zusammenschluß der deutschen Beamtenvereine ist am 9. September von den in Stuttgart versammelten Vertretern des Verbandes Deutscher Beamtenvereine und der Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände sowie den Vertretern der Landesverbände und Fachverbände deutscher Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten und Lehrer in den Bundesstaaten beschlossen worden. Sie erachten den Zusammenschluß sämtlicher deutscher Reichs-, Staats- und Gemeinde- sowie Lehrervereine zu einheitlicher gemeinsamer praktischer Arbeit auf dem Gebiete des Beamtenrechts, der [illegible]fragen und der Hebung und Anerkennung des Be[illegible] und der wirtschaftlichen Selbsthilfe für dringend notwendig. Zur Erreichung dieses Zieles wird ein Reichsarbeitsausschuß gebildet, der aus je fünf Vertretern des Verbandes Deutscher Beamtenvereine, der Interessengemeinschaft und der übrigen angeschlossenen Landesverbände bestehen, alsbald einzelne bestimmte wichtige Beamtenfragen in Behandlung nehmen und den Zusammenschluß der bestehenden großen Verbände in einem Reichsverband durchführen soll. Diese Entschließung wurde unter großem Beifall einstimmig angenommen.

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands hat auf seiner die Hauptversammlung ersetzenden Verbandsausschußsitzung (Coblenz, 8. September) u. a. gegen eine Zusammenlegung von Angestellten- und Invalidenversicherung und gegen die Bestrebungen, den Ersatzkassen in der Krankenversicherung Schwierigkeiten zu machen, Stellung genommen. Der Verband hält die Ersatzkassen für dem Versicherungsbedürfnis der Angestellten besser entsprechend als die Ortskrankenkassen. An die Arbeitgeber richtet der Ausschuß das Ersuchen, angemessene Gehaltszulagen zu gewähren. Mit dem Streben nach durchgehender Arbeitszeit kann er sich nicht befreunden; für Großstädte möge sie angebracht sein, für Klein- und Mittelstädte entspreche die achtstündige Arbeitszeit mit ausreichender Mittagspause besser dem Bedürfnis von Prinzipalen und Angestellten. Ferner spricht sich der Ausschuß gegen besondere Kleinhandelskammern, aber für Kleinhandelsausschüsse bei allen Handelskammern, für ein abgeändertes Wahlrecht zu den letzteren und für die organisatorische örtliche Zusammenfassung des Kleinhandels gemäß §§ 81 bis 99 RGO. in freien Kaufmannsgilden aus. Bei der Umgestaltung des Herrenhauses verlangt der Verband die Berufung von Vertretern des Groß- und Kleinhandels, der Kleinindustrie, der Privatbeamten und Arbeiter gemäß der Bedeutung dieser Berufsstände. Eine Entschließung zur Schulfrage sieht in der „politischen Linksentwicklung in Preußen und im Reich" Gefahren für christliche Kultur und Religion und wendet sich besonders gegen die Einheitsschule. Für die Jugendfürsorge wird die Errichtung von Jugend- und Ledigenheim gefordert. Der Verband hat ein Abkommen über das Zusammenwirken seiner Jugendgruppen mit denen des Verbandes katholischer Jünglingsvereinigungen abgeschlossen.

Die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1916. „Die Gewerkschaft", das Organ der Gewerkschaftskommission Österreichs, veröffentlicht den Bericht der internationalen Gewerkschaften in Österreich. Wir erwähnen aus den statistischen Angaben des sehr umfangreichen Berichts, daß die Mitgliederbewegung sich in den letzten Jahren folgendermaßen gestaltet hat (in Klammern: weibliche Mitglieder): Ende 1913: 415 195 (42 979); 1914: 240 681 (30 260); 1915: 177 113 (25 689); 1916: 166 937 (28 148). Der Verlust betrug also im ersten Kriegsjahr 42, im zweiten 26,4, im dritten 5,7 v. H. der Gesamtmitgliedschaft des Vorjahrs. Einberufen waren bis Ende 1915 schon 200 000 Mitglieder, 1916 erhöhte sich diese Zahl durch Nachmusterungen und durch die Erhöhung des landsturmpflichtigen Alters erheblich. Die Einnahmen der Gewerkschaften, die 1913 eine Höhe von über 10 Millionen Kronen erreicht hatten, betrugen 1916 nur 4,64 Millionen (1915: 4,98 Millionen); auch die Ausgaben sanken indessen sehr stark: waren sie 1913 bis 1915 noch höher als die Einnahmen gewesen, so betrugen sie 1916 nur noch 4,47 Millionen (Vorjahr 5 Mill.). Den Hauptanteil an den Einnahmen hatten die ordentlichen Beiträge mit 3,33 Millionen Kronen. Die Ausgaben verteilten sich prozentual derart auf die einzelnen Zweige der gewerkschaftlichen Arbeit, daß 35,4 v. H. auf die Unterstützungen, 12,5 auf die Verbandsorgane, 10,9 auf die Werbe- und Organisationskosten, 16,8 auf die persönlichen und 9,2 auf die sachlichen Verwaltungskosten fielen. Unter den Unterstützungen ist die „Notfallunterstützung" als Kriegsfürsorgeleistung der Gewerkschaften beachtlich; für sie wurden 344 000 Kronen aufgewandt. Der Gesamtvermögensbestand der österreichischen Gewerkschaften war 1912 am höchsten (über 15 Millionen). Er sank 1913 auf 14,7, 1914 auf 13,7 Millionen, stieg dann aber 1915 wieder auf 14,4 und 1916 auf annähernd 15 Millionen Kronen. Alles in allem haben die Gewerkschaften Österreichs zwar eine erhebliche Schwächung erfahren, dürften sich aber nach dem Kriege ohne weiteres wieder erholen, zumal sie geldlich die Krise gut überstanden haben.

Arbeiterschutz.

Zur Regelung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter

ist in Ergänzung des Rundschreibens vom 11. 12. 1916 ein neuerlicher Erlaß (11. 8. 1917) herausgekommen. Es wird darin erkannt, daß die im Reichstag und in der Presse immer wiederkehrenden Klagen über den unzureichenden Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter „nicht unbegründet sind, denn in manchen Bezirken sind von den zuständigen Behörden in so weitgehendem Maße Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen zugelassen worden, daß es beinahe deren Aufhebung gleichkommt". „Nicht nur die Zahl der bewilligten Ausnahmen, sondern auch die dadurch erfolgte Regelung der Arbeitszeit muß Bedenken erregen, denn die zugelassene Arbeitszeit ist zum Teil außerordentlich lang. Nicht selten ist eine regelmäßige tägliche Beschäftigung bis zu 15 Stunden einschließlich der Pausen zugelassen." Für Nachtarbeit ist zumeist eine 12stündige Arbeitszeit bewilligt; auch sind in einzelnen Fällen sogar 24stündige Wechselschichten gestattet. Andererseits scheint die Anregung, für die Nachtarbeiterinnen, soweit möglich, 8stündige Schichten vorzuschreiben, nicht ohne Erfolg gewesen zu sein. Meist sind die Bewilligungen ohne jeden Vorbehalt in bezug auf die zeitliche Begrenzung oder in bezug auf die zur Nacht- oder Überarbeit heranzuziehenden Personen erteilt. Nur in einigen Staaten und Bezirken sind grundsätzlich schwächliche, schwangere und stillende Frauen ausgeschlossen.

Der Erlaß weist auf die früher schon ergangenen Ausführungen zu der Frage zurück und betont, daß Ausnahmebewilligungen nur in dem Rahmen des unbedingt Notwendigen erfolgen sollten. Wichtiger als diese allgemein gefaßte „Anregung" dürfte das neuerdings eingeleitete Zusammenarbeiten mit dem Kriegsamt sein. Denn zumeist sind die Ursachen der zeitlich gehäuften Arbeit die stoßweise eintretenden Heereslieferungen, die von den vergebenden Stellen als eilig bezeichnet sind, und bei denen eine Ablehnung des Antrags auf Ausnahmebewilligung kaum in Frage kommen kann. Auf Anregung des Reichskanzlers hat jetzt das Kriegsamt die Kriegsamtsstellen angewiesen, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß die Überarbeit und Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen möglichst eingeschränkt und die Anträge auf Ausnahmebewilligung nur dann befürwortet werden, wenn wichtige Kriegsaufgaben sich sonst nicht erledigen lassen. Vielleicht kann durch dies Zusammenarbeiten der Behörden, die die Ausnahmen bewilligen, und der Kriegsamtsstellen, die die Aufträge vergeben, wenigstens eine Milderung der bestehenden Mißstände erreicht werden.

Vor allem sollen die auf unbegrenzte Frist erteilten Genehmigungen einer neuen Prüfung unterzogen und fortan immer nur für bestimmte Zeit und widerruflich gewährt werden. Auch soll möglichst genau die zugelassene Art der Be-

schäftigung, Anfang und Ende der Pausen und die Mindestruhezeit festgelegt werden, ferner sollen schwache und kränkliche Personen, schwangere und stillende Frauen sowie Arbeiterinnen unter 18 Jahren grundsätzlich nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden und unter allen Umständen die Bestimmungen der G.O. § 137 Abs. b (Wöchnerinnenschutz) aufrechterhalten bleiben. Die Genehmigung kann von der Schaffung und Ausgestaltung von Wohlfahrtseinrichtungen abhängig gemacht werden.

Schließlich weist der Erlaß auf die Praxis einiger Bundesstaaten hin, die Ausnahmebewilligungen nur unter der Bedingung zu erteilen, daß für Über- und Nachtarbeit ein angemessener Lohnzuschlag gewährt wird. Dadurch wird zweifellos der Neigung, ohne dringenden Grund Überarbeit machen zu lassen, entgegengewirkt; doch schließt sich der Erlaß nur bedingt dieser Übung an, weil „daraus unter Umständen Schwierigkeiten in der Lohnfrage entstehen könnten".

Die Arbeiterferien im norwegischen Buchdruckgewerbe bürgern sich, wie der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" meldet, immer mehr ein, obschon sie nicht tarifvertraglich geregelt sind. Eine Woche Ferien soll überall das Mindestmaß für Arbeiter, welche seit Beginn des Jahres im Geschäft sind, sein; Zeitungsbetriebe geben in der Regel zwei, einige sogar drei Wochen Ferien. Während des Urlaubs wird der vollständige Lohn — meistens mit den Teuerungszulagen und manchmal noch mit einer Sonderzulage — gezahlt. Im letzten Jahre machte sich das Bestreben geltend, auch für Werk- und Akzidenzdruckereien die Ferien über eine Woche hinaus zu verlängern und den erst kürzere Zeit beschäftigten Arbeitern trotz starker Beschäftigung und teilweisem Personalmangel ebenfalls Ferien zu geben.

Genossenschaftswesen.

Der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat auf seinem diesjährigen 55. Genossenschaftstag (Eisenach, 8. und 9. September) vor allem eine tatkräftige Unterstützung der neuen Kriegsanleihe beschlossen. Bisher schon haben Genossenschaften 4½ Milliarden Mark für die Kriegsanleihen aufgebracht, so daß nicht daran zu zweifeln ist, daß sie auch diesmal wieder sich hervorragend an dem vaterländischen Werke beteiligen werden. Die bisherigen Erfolge waren dem Umstande zu danken, daß seit Jahren in den Genossenschaften der Grundgedanke der Liquidität propagiert worden ist. Abg. Professor Dr. Crüger sprach über das Genossenschaftswesen im Kriege und legte die gewaltige Erleichterung dar, die Deutschlands wirtschaftliche Schwierigkeiten bei Ausbruch des Krieges und in seinem späteren Verlauf durch das stark entwickelte Genossenschaftswesen erfahren hätten. Für die Zeit nach dem Kriege verlangte Dr. Crüger planmäßigen Wiederaufbau des Handwerks, dem jetzt die schwersten Wunden geschlagen seien. Eine gesunde Mittelstandsfürsorge werde die Unterstützung der Kriegsgeschädigten in der Rohstoffbeschaffung und durch Zuweisung von Lieferungsaufträgen erheischen. Das Reich müsse, wo erforderlich, Mittel dafür aufwenden. Die im Kriege stark entwickelte Lieferungsgenossenschaftsbewegung müsse auf feste Grundlagen gestellt werden. Der Zusammenschluß von Groß- und Kleinhandel zu Erwerbsgenossenschaften sei sehr zu begrüßen. Die Baugenossenschaften verdienten, da sie sich freudig in den Dienst der Wohnungserstellung für Kriegsbeschädigte stellten, nach dem Kriege ganz besondere Aufmerksamkeit. Die Ernährungsschwierigkeiten hätten den Wert einer bis in die einzelne Dorfgemeinde reichenden kriegswirtschaftlichen Organisation erwiesen, deren bester Träger die landwirtschaftlichen Genossenschaften wären. Oberbürgermeister Dr. Scholz sprach über Übergangswirtschaft. Er trat für ein System staatlicher Regulierung in der voraussichtlich sehr langen Zeit des Überganges ein. Für die Demobilisierung wünschte er Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Einbehaltung unter den Fahnen bis zum Nachweis lohnender Beschäftigung. Zur Frauenarbeit bemerkte Dr. Scholz, eine behördliche Regelung werde nicht zu entbehren sein und müsse das Ausscheiden aller Kriegerfrauen, deren Männer zu lohnender Arbeit zurückkehren, bewirken, während Frauen, die ihre Familien ernähren, ihrem Berufe erhalten bleiben müßten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Plan eines Städtischen Jugendamtes in Berlin, der schon seit längerer Zeit bestand, gewinnt jetzt feste Formen in einer Magistratsvorlage, aus der sich folgende Grundzüge in bezug auf den Aufbau und die Aufgaben ergeben:

Das Jugendamt ist gedacht als die organisatorische Zusammenfassung zusammengehöriger oder verwandter Bestrebungen, die auf die Förderung der Jugend abzielen, innerhalb der städtischen Verwaltung. Eine Anzahl Aufgaben wird vom Jugendamt selbständig zu lösen sein, bei anderen, die von den bereits bestehenden städtischen Dienststellen oder von Vereinen mit städtischer Unterstützung in Angriff genommen sind, wird es sich auf Kenntnisnahme und Beratung beschränken können.

Einstweilen ist in Aussicht genommen, dem Jugendamte folgende Aufgaben zu überweisen: 1. Schaffung, Übernahme und Unterstützung von Einrichtungen zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend; 2. Übernahme von schon innerhalb städtischer Verwaltungen bestehenden Einrichtungen wirtschaftlicher Fürsorge, sowie von Bildungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten für die Jugend; 3. Schaffung eines Mittelpunktes für alle Bestrebungen der auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätigen Vereine.

I. Zu den unter 1 genannten Aufgaben gehören 1. Bestrebungen zur Hebung des Ernährungszustandes bedürftiger Gemeindeschulkinder, 2. Landaufenthalt, Erholungsheime, Ferienkolonien, 3. Förderung von Jugendspielen, 4. Schülerwandern, 5. Schwimmen, Rudern, Schlittschuhlaufen, 6. gartenbauliche Betätigung, 7. zahnärztliche Fürsorge für die Gemeindeschulkinder.

II. Für die unter Nr. 2 genannten Aufgaben kommen in Betracht: a) Beaufsichtigung der gewerblichen Beschäftigung der Schulkinder, b) städtische Schülerwerkstätten, c) Berufsberatung, d) Förderung von Einrichtungen zur Bildung und Unterhaltung der Jugend, e) Beratung der Stiftungsdeputation bei der Verwaltung der den Aufgaben des Jugendamtes dienenden städtischen Stiftungen.

III. Das städtische Jugendamt will ferner allen in Berlin vorhandenen Jugendfürsorgevereinen einen Mittelpunkt für die Pflege gegenseitiger Beziehungen mit dem Ziele bieten, daß die Aufgaben der einzelnen Vereine möglichst genau abgegrenzt werden, damit sie in voller gegenseitiger Übereinstimmung arbeiten können. Das Jugendamt dient als Auskunftsstelle für alle Gebiete der Jugendfürsorge sowohl den Vereinen wie der gesamten Bevölkerung Berlins und als Begutachtungsstelle für die von den Gemeindebehörden den Vereinen zu gewährenden Unterstützungen.

Die Einstellung von Fabrikpflegerinnen in der preußischen Eisenbahnverwaltung soll zwar als ständige Einrichtung nicht in Frage kommen, da die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in größerem Umfange, insbesondere in den Werkstätten nur vorübergehend als Kriegsmaßnahme erfolgt, wohl aber ist sie da in Aussicht genommen, wo besonders schwierige örtliche Verhältnisse oder die große Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen die vorübergehende Einstellung von Fabrikpflegerinnen während der Dauer des Krieges für einzelne Hauptwerkstätten oder für mehrere an demselben Ort befindliche, wenn auch räumlich getrennte Werkstätten und Dienststellen erwünscht erscheinen läßt.

Die Einstellung von Fabrikpflegerinnen in privaten Betrieben nimmt in erfreulichem Maße zu, nachdem es mehr und mehr glückt, das Mißtrauen der Unternehmer gegen diese neue Einrichtung zu besiegen. Die größte Schwierigkeit ist nach wie vor die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsfrage und Übergangswirtschaft. Die ganz besonders große Bedeutung, welche die Wiedereinrichtung des Baugewerbes nach verschiedenen Richtungen hin für die Fragen der Übergangspolitik besitzt, kommt zum Ausdruck in einer Eingabe, die der Groß-Berliner Verein für Wohnungswesen an das Reichsamt des Innern gerichtet hat. Auf drei Teilfragen, die in erster Linie zu lösen sind, um das Baugewerbe wieder in Fluß zu bringen, wird hingewiesen: Realkredit; Materialbeschaffung; Regelung der Arbeiterverhältnisse. Zur Frage des Realkredits wird die zu erwartende Erhöhung des Zinsfußes und die ebenfalls als sicher anzunehmende Steigerung der Herstellungskosten angeführt; die vom Reiche und den Einzelstaaten in Aussicht gestellten Baubeihilfen dürften nur in geringem Umfang und nur unter ganz besonderen Umständen eine Wirkung haben. In der Eingabe wird deshalb vorgeschlagen, die Realkreditkommission des Reichsamts des Innern in Form eines Ausschusses aus ihren tätigen Mitgliedern erneut mit dieser Frage zu befassen, weil, wenn diese Grundfrage nicht in irgendeiner Weise gelöst werden kann, mindestens die Frage der Wohnungsherstel-

lung in die schlimmste Verfassung gerät. (Die Frage der Herstellung von Fabrik- und Gewerbegebäuden liege anders, da es den meisten dieser Unternehmungen gelungen sei, im Kriege erhebliche Reserven aufzuspeichern, mit denen Bauten übernommen werden können.)

Die zweite Frage ist die Beschaffung der notwendigen Materialien. Hinsichtlich aller der für den Bau unumgänglichen Materialien wird eine Feststellung notwendig sein, wann und in welchem Umfange auf sie gerechnet werden kann, da viele der in Betracht kommenden Gewerbezweige durch den Krieg lahm gelegt oder völlig auf die Kriegsbedürfnisse umgeschaltet worden sind. Von allergrößter Bedeutung, nicht nur für das Baugewerbe, sondern für die gesamten Arbeitsverhältnisse in der Übergangswirtschaft, ist ferner die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe. In der Eingabe wird hierüber ausgeführt:

Das Baugewerbe ist gut organisiert. Es findet eine Vertretung in den vereinigten Gewerkschaften, im wesentlichen den freien. Die Tarifverträge sind aber abgelaufen. Die Lebenskosten und die Ansprüche haben sich erhöht, der Ausfall einer großen Anzahl gelernter Arbeiter verstärkt den Wert und die Aktionskraft der verbliebenen. Nur geordnete Zustände im Lohnwesen der Bauarbeiter und der Hilfsbetriebe werden eine geregelte Herstellung der notwendigen Bauten ermöglichen. Dazu gehört ein Plan für die Zurückziehung der verschiedenen Kategorien aus dem Frontdienst, um zunächst die Hilfsbetriebe in Tätigkeit zu setzen, ehe die Bauausführenden in die Bürgerlichkeit zurückkehren. Es gilt, zu vermeiden, daß eine Arbeitslosigkeit aus Mangel an Material und Kredit entsteht, wodurch wiederum dieselben befürchteten Nachteile entstehen würden, und es ist notwendig, daß mit der Aufnahme der Tätigkeit die Lohnverhältnisse gleichzeitig eine Regelung finden.

Zur Vorbereitung einer Lösung dieser schwerwiegenden sozialpolitischen Fragen wird vorgeschlagen, daß unter Führung des Reichsamts des Innern aus Sachverständigen der Realkreditkommission, Technikern des Bauwesens, Arbeitgebern und Arbeitnehmern — letztere vertreten durch ihre Gewerkschaften — ein nicht zu großes Plenum zusammengesetzt werde, um in planmäßiger Weise diesen wichtigen Zweig gewerblicher Betätigung so einzurichten, daß günstige Folgen für eine gedeihliche Wiederbelebung entstehen und die gerade bei diesem Gewerbe zu befürchtenden Schwierigkeiten vermieden werden.

Die Frage „Übergangswirtschaft und Kleinwohnungsbau nach dem Kriege" wird auch eingehend von Zentralwohnungsinspektor Dr. Löhner-München in der „Zeitschrift für das Wohnungswesen in Bayern" Jg. XV Nr. 5/7 behandelt. Löhner fordert vor allem die Verwertung militärischer Leichtbauten, die im Krieg und nur für Kriegsdauer von der Heeresverwaltung errichtet wurden, sowie planmäßige Verteilung der Baustoffvorräte, die im Krieg und für Kriegsdauer von der Heeresverwaltung angesammelt wurden. Die Verteilung soll auf Grund eines gemeindlichen Bedarfsnachweises und eines Verteilungsplans erfolgen, der an Hand der Neubau- und Leerwohnungsstatistik durch die sachverständigen Organe der Wohnungsaufsicht und Baupolizei festgestellt wird.

Kleinwohnungsnot in Bayern. In einer auf Veranlassung des Ministeriums des Innern einberufenen Besprechung von Behörden, Vertreter von Gemeinden, Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden, Baugenossenschaften usw. wurde am 5. September in München einmütig der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß ein allgemeiner schwerer Mangel an neuen Kleinwohnungen bevorstehe und daß auch die erforderlichen Baustoffe knapp und teuer sein werden. Die Besprechung gab folgende Anregungen: Die größeren und kleineren Gemeinden hätten unverzüglich ihren Bedarf an Kleinwohnungen für die nächste Zeit festzustellen und Mindestbauprogramme hierzu auszuarbeiten. Das Ministerium des Innern wolle, alle Zweige des Kleinwohnungsbaues zusammenfassend, mit den Reichs- und Militärbehörden zur Beschaffung von militäreigenen Baustoffen, mit der Staatsforstverwaltung zur Vermittlung des erforderlichen Bauholzes in Verbindung treten. Jede Möglichkeit baupolizeilicher Erleichterung soll versucht, den Distriktspolizeibehörden soll neuerlich die Vereinfachung und Verbilligung des Bauens nahegelegt werden.

Über den Stand der Kleinwohnungsfrage in München erfahren die „M. Neuest. Nachr.": Während im ersten und zum Teil auch noch im zweiten Kriegsjahre von einem Mangel an Kleinwohnungen in München nicht die Rede sein konnte, hat sich im weiteren Verlaufe des Krieges eine erhebliche Verminderung der Zahl der vermietbaren Kleinwohnungen ergeben. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß viele Kriegerfamilien, deren Ernährer gefallen ist, dann aber auch unzählige Familien, deren Einkommen mit der wachsenden Teuerung nicht gleichen Schritt hielten, gezwungen sind, ihre 4- oder 5-Zimmer-Wohnung aufzugeben und sich mit einer 2- oder 3-Zimmer-Wohnung zu begnügen. Dazu kam, daß die private und genossenschaftliche Wohnungsbautätigkeit seit Beginn des Krieges vollständig ruht, so daß eine Vermehrung der verfügbaren Kleinwohnungen nicht eingetreten ist. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß über 4000 Brautpaare notgetraut wurden, von denen sich eine sicher nicht unerhebliche Zahl bereits mit einer Wohnung und Einrichtung versorgt hat. Ferner ist zu beachten, daß viele Arbeiter für neue Betriebe von auswärts nach München gekommen sind, die Schlafstellen und, soweit es sich um Ehepaare und Familien handelt, Wohnungen benötigten.

Reichswohnversicherung. Der Gedanke, durch einen Ausbau unserer Sozialversicherung die Mittel zur Erleichterung der Wohnungsfrage für kinderreiche Familien zu sichern, wie ihn hauptsächlich Hochschulprofessor Dr. Schmittmann in Wort und Schrift vertritt (vergl. Sp. 858), gewinnt auch in den sehr eng an der Frage beteiligten Kreisen der Träger unserer Arbeiterversicherung an Boden. Der Provinzialverband Rheinprovinz deutscher Krankenkassen, Sitz Aachen, stellte sich in seiner ersten, am 15. Juli in Krefeld abgehaltenen Hauptversammlung nach einem Vortrag von Hochschul-Professor Dr. Schmittmann über „Bevölkerungspolitik und Wohnungsfrage" ganz auf den Boden dieser Vorschläge und empfahl dem Gesamtverband der Krankenkassen, in diesem Sinne bei der Reichsregierung vorstellig zu werden. In gleicher Weise hat auch eine Vollversammlung der Landesversicherungsanstalt Heidelberg eine Entschließung betr. Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Interesse der Bevölkerungspolitik angenommen.

Mietbeihilfen für kinderreiche Familien. Einen praktischen Versuch der Erleichterung der Wohnungsfrage für kinderreiche Familien wird die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Verbindung mit den gemeinnützigen Bauvereinen unternehmen. Sofern die Bauvereine sich verpflichten, den in ihren Häusern wohnenden kinderreichen Familien einen nach der Größe der Familie erforderlichen weitern Wohnraum zur Verfügung zu stellen, zahlt die Landesversicherungsanstalt eine Mietbeihilfe von monatlich 8 *M* und deckt somit die Kosten des weitern Wohnraums. Als „kinderreich" gelten Familien mit 4 und mehr Kindern unter 16 Jahren. Die Bauvereine haben ihrerseits darauf hinzuwirken, daß der neugewählte Wohnraum dauernd zweckmäßig benutzt wird.

Die Wohnungsfürsorge während der Kriegszeit der Firma Krupp hat trotz der Erschwerungen der Bauverhältnisse infolge des Krieges und trotz Anspannung aller Kräfte für die Rüstungsaufgaben nicht nur keine Einschränkung, sondern sogar eine starke Ausdehnung und Vermehrung erfahren.

Am 1. Juli 1914 waren 6526 Werkwohnungen vorhanden, am 1. Juli 1917 hatte sich der Bestand teils durch Neubau, teils durch Ankauf auf 8770 Wohnungen vermehrt. Dabei handelt es sich bei den neuen Wohnungen meist um vier- und mehrräumige Wohnungen. Für die nächste Zukunft steht ein weiterer Neubau von 581 Werkswohnungen bevor. Diese Förderung des Wohnungswesens unter schwierigsten Umständen ist ein Zeichen, daß die Firma Krupp sich der sozialen Verpflichtung auf diesem Gebiet voll bewußt geblieben ist.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kriegstagung 1916 des katholischen Frauenbundes Deutschlands. Verlag der Zentralstelle des Katholischen Frauenbundes Deutschlands, Köln. Auslieferung für den Buchhandel durch Ferd. Schöningh, Paderborn. 111 S.

Deutschtum und Judentum. Von Prof. Hermann Cohen. Alfred Töpelmann. Gießen 1916. 59 S.

Die Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen zu Leipzig. Theodor Thomas Verlag. Leipzig 1916. 30 S.

Im Kampfe um ein erfahrungswissenschaftliches Recht. Von Dr. Alfred Bozi. Unesma G. m. b. H. Leipzig 1917. 196 S. 3,80 *M*.

Buch und Volk und die volkstümliche Bücherei. Von Walter Hofmann. Theod. Thomas Verlag. Leipzig 1916. 52 S.

Militarismus und religiöses Leben im Weltkrieg. Von Oberlehrer Heinr. Joh. Radermacher. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 1916. M.-Gladbach. 107 S. 1,90 *M*.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Haleusee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

30.5 Economics P

XXVI. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1917. Nummer 52.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Mitteilung.

Die **„Soziale Praxis"** geht vom 1. Oktober d. J. in den Verlag von **Gustav Fischer, Jena** über. Alle geschäftlichen, auf den Anzeigenteil und die Versendung der Zeitschrift bezüglichen Mitteilungen sind von dieser Zeit ab an den neuen Verlag zu richten; alle redaktionellen Zuschriften wie bisher an die Schriftleitung: Berlin W. 30, Nollendorfstr. 29/30.

Inhalt.

Für die Jugendlichen! Von Stadtarzt Dr. Dienemann, Dresden 997

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1000
Kriegsanleihe, Sparkassen, Arbeiterschaft.
Zeitgemäße Worte über den „guten Ton" im Verkehr.

Vaterländischer Hilfsdienst . . 1002
Gewerkschaftszucht und Hilfsdienst.
Urlaub für Hilfsdienstpflichtige.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 1002
Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Soziale Zustände 1004
Die Löhne der Arbeiterschaft während des Krieges.
Die Frauenarbeit im Bergbau.

Rechtsfragen 1010
Mitglieder einer Lieferungsgenossenschaft des Schneidergewerbes sind nicht Zwischenmeister derselben. Von Magistratsrat M. v. Schulz, Berlin.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern 1010
Die Statistik des Tarifamts der Buchdrucker für 1917.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 1012
Die Unrast innerhalb der englischen Arbeiterschaft.
Lohnregelung im oberbayerischen Bergbau.

Arbeiterschutz 1013
Wo bleibt die gesetzliche Regelung der Nachtarbeit in den Bäckereien Deutschlands? Von Carl Hetzschold, Berlin.

Volksgesundheit 1015
Ministerien für Volkswohlfahrt in Österreich. Von Universitätsprofessor Dr. Leo Wittmayer, Wien.
Gesundheitszustand des deutschen Heeres.

Literarische Mitteilungen . . . 1016

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Forderung des Tages: Zeichne Kriegsanleihe!

Für die Jugendlichen!

Von Stadtarzt Dr. Dienemann, Dresden.

Zwei Strömungen sehen wir bei der Zuteilung der Nahrungsmittel im Deutschen Reich am Werke. Die eine geht dahin, jedem Einwohner den gleichen Anteil am allgemeinen Nahrungsgut zu sichern, d. h. eine gleichmäßige Verteilung durchzuführen. Die andere ist die Reaktion des Individuums auf diese Maßregel, das mehr oder weniger deutlich empfindet, daß jedem einzelnen entsprechend seiner Einzelart, die von den verschiedensten Umständen bedingt ist, von denen ich hier nur Körpergröße (besser Körperoberfläche) und Tätigkeit erwähnen will, sein Anteil zu bestimmen sei.

Die Reichsregierung hat dieser letzten Strömung entgegenkommen müssen, jedoch nur bis zu einem gewissen Grade, der ihr noch mit dem Grundgedanken der gleichmäßigen Verteilung verträglich schien. Sie faßte die Individuen, denen sie eine andere Zuteilung zuerkannte, in Gruppen zusammen. Die Schwierigkeit ist nur, zu entscheiden, wo ist die Grenze, wann besteht die Gefahr, das ganze Gebäude der Gleichmäßigkeit ins Wanken zu bringen, die besonders groß, da es sich nie um Gruppen handelt, die Abstriche erfahren sollen, sondern nur um solche, die einer Zulage bedürfen.

Andererseits muß sich der Freund seines Volkes fragen: sind denn auch wirklich die wesentlichen Stützen der Volkskraft vor allen übrigen versorgt?

Es wird kein Mensch gegen die vorzugsweise Belieferung des Heeres etwas einwenden, wir beugen uns der Notwendigkeit, den körperlich schwerarbeitenden Volksgenossen Zulagen zu gewähren, so vieles sich auch gegen die Begrenzung dieser Gruppe sagen läßt, menschliches Empfinden läßt uns die besondere Versorgung der Kranken gutheißen. Zweifel jedoch kann man haben, ob die dem Greisenalter gewährten besonderen Zulagen, die einzelne Staaten oder Kommunalverbände gewähren, gerechtfertigt sind, denn entweder sind die betreffenden Personen krank, dann fallen sie unter die vorhergehende Kategorie; oder sie sind dies nicht, dann erscheint es doch bedenklich, lediglich auf Grund eines bestimmten Lebensalters Ausnahmen festzusetzen. Daß trotzdem die besondere Versorgung für die Gruppe Kindesalter zu billigen ist, widerspricht nur scheinbar, denn hier liegt die Notwendigkeit in den Eigenschaften des Organismus, der die Nahrung nicht nur zur Wärmebildung und Erhaltung seines Körperzustandes, sondern noch zur Anbildung neuer Körperzellen, zum Wachstum bedarf; nicht so im Alter. Daß die Kräftighaltung der Kinder außerdem noch für das ganze Dasein des Volkes ausschlaggebend ist, wer wollte das leugnen? Das Gleiche gilt für die, welche uns diese Jugend geben und aufziehen: die Schwangeren und stillenden Mütter. Im Jahre 1916 hatten wir noch eine Gruppe, die in Wegfall gekommen ist: die Jugendlichen! Für diese und das spätere Kindesalter zu sprechen, soll der Zweck dieser Zeilen sein. Doch ich will nicht zu überreden, ich will zu überzeugen versuchen, und zwar auf Grund von Zahlen.

Durch tausendfache Versuche und Untersuchungen ist festgestellt, wieviel Nahrung die verschiedenen Lebensalter, der Mensch bei schwerer körperlicher Arbeit oder bei ruhigem Leben bedarf. Das Maß dieser nötigen Nahrungsmenge wird als Wärmeeinheit, Kalorie, bezeichnet. Was dieses Maß ist, wie es entstanden, tut hier nichts zur Sache, es ist ein Maßbegriff, wie der Meter, mit dem wir die Länge der Bäume, wie des Seidenstoffes messen. Genau so ist die Kalorie das Maß für den Nährwert eines Beefsteaks, wie eines Butterbrotes.

In folgendem will ich auf der einen Seite dem Leser die Zahlen des Kalorienbedarfs der jugendlichen Altersklassen und kurz auch den der Erwachsenen vor Augen führen, auf der anderen Seite den Kalorienwert der sichergestellten Nahrungsmittel und dann urteile er selbst!

(In dieser Rubrik muß ich aus begreiflichen Gründen die Dresdner Verhältnisse zugrunde legen.)

Am Ende des 1. Lebensjahres ist der Bedarf des Organismus mit täglich gegen 900 Kalorien (je kg 90 Kal.) anzunehmen.

Der Nährwert der sichergestellten Nahrungsmittel beträgt dagegen:

1. an unbedingt verwertbaren Stoffen (Milch, Mehl, Hafermehl, Zucker, Grieß) rund 1050 Kalorien.

   Da dieses Alter außerdem die Vollkarte erhält, stehen ihm noch als

2. bedingt verwertbar (Fleisch, Speisefett, Kartoffeln, Quark, Teigwaren) rund 450 Kalorien zu.

Das 2. Lebensjahr bedarf täglich gegen 1100 Kal. (je kg 80 Kal.).

Es erhält dagegen rund 1600 Kal.

Das 3.—4. Lebensjahr bedarf täglich gegen 1200 Kal. (je kg 80 Kal.).

Es erhält dagegen rund 1400 Kal.

Das 5.—6. Lebensjahr bedarf täglich gegen 1400 Kal. (je kg 70 Kal.).

Es erhält dagegen rund 1250 Kal.

Das 7.—8. Lebensjahr bedarf täglich gegen 1700 Kal. (je kg 70 Kal.).

Es erhält dagegen rund 1300 Kal.

(Es wird noch ¼ l Milch gewährt.)

Hier wird die Bilanz zwischen Bedarf und sichergestellten Nahrungsmitteln negativ. Da jedoch in diesem Alter die Kinder den Tisch der Erwachsenen völlig teilen, also freiverkäufliche Dinge, Obst, Gemüse, Fische usw. und Sonderzuweisungen voll erhalten können, ist der Schaden ohne Inanspruchnahme der Nahrungsmengen anderer Familienglieder noch zu decken. Schon bedenklicher erscheinen diese Verhältnisse bei

dem 9.—14. Lebensjahr, dessen Bedarf je Kilogramm nicht so niedrig wie meist, sondern nach den eingehenden Untersuchungen von Prof. Franz Müller (Veröffentlichung d. Preuß. Med.-Verw.) bis gegen 74 Kal. einzusetzen ist, d. h. mit 1800—2400 Kalorien täglich.

Es erhält dagegen nur ungefähr 1200 Kal. an sichergestellten Nahrungsmitteln.

Nicht anders liegt die Frage beim 15.—18. Lebensjahr, dessen Bedarf bis zum Bedarf des Erwachsenen mit 2450 Kal. ansteigt.

Es erhält auch nur 1200 Kalorien.

Diese Differenz ist durch freikäufliche Dinge heutigen Tages zu decken nur den sehr Begüterten möglich.

Beachten wir auch noch kurz die Zahlen der Erwachsenen:

Ein Mann bedarf bei leichter Tätigkeit 2450 Kal. tgl. erhält an ration. Nährwerten 1200 Kal.

Man bedarf bei schwerer Arbeit 3500 Kal. tgl. erhält an ration. Nährwerten 1600 Kal.

Man bedarf bei schwerster Arbeit 4200—6000 Kal. tgl. erhält an ration. Nährwerten 1950 Kal.

Das heißt, diese Mengen sollte er erhalten, der Kartoffelausfall ließ jedoch die Ziffer der rationierten Nahrungswerte, trotz des Mehl- und Brotzuweises für die Allgemeinheit, zeitweise herabsinken bis auf rund 1050 Kalorien täglich.

Die Behörden suchten und suchen durch Sonderzuweisungen aufzubessern. Wie ihnen das gelungen, zeigt folgende Ziffer aus der Zeit vom 17. April bis 14. Mai 1917: Es erfuhr die tägliche Kalorienmenge von 1200 Kalorien eine Erhöhung auf 1450 Kalorien.

Da der Bedarf der Frau entsprechend geringerer Größe und Gewicht dem des Mannes nicht gleichzustellen, wird sie mit 2000 bis 2400 Kalorien ihr Auslangen finden. Wenn wir nun auch annehmen, daß die Schwangere und Stillende etwas mehr braucht, so werden 2500 Kalorien auch für letztere als genügend zu betrachten sein.

Wie verhalten sich die Bezüge an sichergestellten Nahrungsmitteln? Zu obigen 1200 Kalorien erhält die Schwangere in den letzten 3 Monaten in Dresden 400 g Brot, ⅛ Pfd. Grieß, 5¼ l Milch pro Woche, d. s. rund 680 Kalorien täglich. Mit diesen 1200 plus 680 Kalorien und dem, was frei verkäuflich erworben werden kann, scheint es erklärlich, daß die bisherigen ärztlichen Mitteilungen zu Befürchtungen für diese Personen und die Neugeborenen nicht Anlaß geben. Stillende Frauen erhalten ebenfalls nur eine Zulage von 400 g Brot wöchentlich, d. s. 55 Kalorien täglich. Dazu kommt jedoch noch die Lebensmittelkarte des Säuglings im Werte von rund 1500 Kalorien täglich, ergibt (1200 + 1500 + 55) über 2700 Kalorien. Auch diese Ziffer gewährleistet uns, daß für diese Frauen ausreichend gesorgt, besonders noch, wenn sie, wie hier in Dresden, bei Ernährung mit Brust und Flasche ½ l Milch täglich Zulage erhalten.

Eine Gruppe von Personen ist noch zu erwähnen, d. s. die Greise und Greisinnen, unter denen ich die Personen höheren Alters verstehe, bei denen der Kräftezustand eine nutzbringende Tätigkeit nicht mehr erlaubt, und die physiologische Gewichtsabnahme des Alters eintritt. Ihr Bedarf dürfte 2000 Kalorien am Tage nicht überschreiten, bei weiblichen Personen erheblich darunter liegen. Sie erhalten jedoch in Sachsen auf ministerielle Verfügung ¼ l Milch täglich und in Dresden auch noch ⅛ Pfd. Grieß wöchentlich als Zulage. Das ergibt für diese Personen eine sichergestellte Kalorienzahl von täglich fast 1400 Kalorien.

Wir ersehen aus den Zahlen einmal, daß für die Zukunft des Volkes durch Versorgung der werdenden Mütter, der stillenden Mütter und des frühen Kindesalters bis zu 4 Jahren ausreichend, zum Teil überreichlich, gesorgt ist, daß das Kindesalter bis zu 8 Jahren vor erheblichem Nachteil noch geschützt erscheint, daß dagegen unzweifelhaft ein Notstand für die Altersklasse von 8—18 Jahren vorliegt. Hier muß eine Änderung geschaffen werden, sei es auch dadurch, daß die Ration der jüngeren Kinder, die es vertragen können, gekürzt wird, daß aber vor allem auf diese Altersklassen nicht erneut Zulagen verteilt werden, ohne daß man ihnen Nahrungsmittel, die ihrem Alter noch nicht zuträglich, kürzt und den Kindern über 8 Jahren überweist. Auch die Alterszulagen müssen fallen, wenn es nicht anders geht. Denn was sollen wir zu dem Raubbau sagen, der mit der Jugend getrieben wird? Schon schlecht versorgt mit Nahrung zur Erhaltung ihres Körperbestandes, soll sie auch noch wachsen und kräftig zum Dienst des Vaterlandes werden. Ja sogar jetzt schon muß sie als Erntearbeiter, im Hilfsdienst oder als Lehrling und jugendlicher Arbeiter die Aufgaben erwachsener Männer übernehmen, soll ihre Schule und Fortbildungsschule besuchen, dazu noch an Wehrübungen u. ä. teilnehmen, und das alles ohne Schaden für ihre Gesundheit! Schon vor dem Kriege ist auf Zunehmen der Herzerkrankungen bei den Jugendlichen infolge der Überanstrengung, der sie ausgesetzt werden, mannigfach hingewiesen worden. Diese werden sich sicher steigern durch ein regelloses Kräftigenwollen. Hier heißt es, den Behörden immer wieder klar machen, daß ein gewaltiges Unrecht gerade an diesen jungen Leuten geschieht, daß einesteils die neue Versorgungsperiode Wandel schaffen muß und andernteils dem Arzte ein größerer Einfluß auf die Ausdehnung der körperlichen Übungen eingeräumt wird. Und sollte die Allgemeinheit noch weniger erhalten, der Zukunft unseres Vaterlandes muß geholfen werden. Wir Erwachsenen können uns helfen, der Wachsende nicht, denn wir können noch magerer werden, er aber ohne Schaden für sein ganzes künftiges Leben nicht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kriegsanleihe, Sparkassen, Arbeiterschaft.

In wachsendem Maße haben sich die Sparkassen bei der Zeichnung der Kriegsanleihen in Deutschland beteiligt; unter den Vermittelungsstellen für die Zeichnungen standen sie von der ersten Anleihe an an zweiter Stelle, doch wuchs ihr Anteil am Erfolge der Anleihen in geradezu verblüffendem Maße: von 883 Millionen Mark bei den ersten Anleihen stiegen die Zeichnungen bei den Sparkassen in fast ununterbrochenem Anlaufe auf 3,2 Milliarden bei der 6. Kriegsanleihe. Während der Anteil der Banken und Bankiers von 64 auf 25 v. H. sank, stieg derjenige der Sparkassen von 20 auf 25 v. H. Die gleiche Erscheinung drückt sich in dem ständigen Wachsen der Zahl kleiner Zeichner aus, die natürlich hauptsächlich Spargutinhaber gewesen sein werden. Zeichnungen bis zu einer Höhe von 200 ℳ fanden beispielsweise auf die erste

Kriegsanleihe etwa 231 000, auf die sechste aber 3,85 Millionen statt; sie erreichten bei der ersten Anleihe einen Gesamtbetrag von 36, bei der sechsten einen solchen von 286 Millionen Mark. Nimmt man die Grenze des Begriffs der „kleinen Zeichner" etwas höher, bei 2000 ℳ, an, so gab es deren bei der ersten Anleihe 926 060, bei der sechsten aber 6,2 Millionen; der Zeichnungsbetrag dieser Einzahlungen stieg von knapp $^3/_4$ auf $2^1/_4$ Milliarden Mark. Im ganzen sind die sechs Kriegsanleihen von $20^2/_3$ Millionen Kleinzeichnern mit $10^2/_3$ Milliarden Mark gezeichnet worden. Nun darf man wohl annehmen, daß die Sparguthaben und sonstigen kleinen Zeichner heute in der Mehrheit gewerbliche Arbeiter sind, wenigstens soweit städtische Sparkassen in Betracht kommen; dann auch Angehörige der ländlichen Bevölkerung. Daraus erhellt, daß die hohen Löhne, die jetzt von vielen Rüstungsindustriearbeitern verdient werden, zum großen Teil nicht sofort wieder für Tagesbedürfnisse ausgegeben, sondern in Sparguthaben angelegt werden, die in Form von Kriegsanleihe-Zeichnungen wieder dem Vaterlande zugute kommen. In welch' hohem Maße die Sparkassen von den hohen Löhnen ihren Anteil nehmen, erhellt aus der Tatsache, daß in der Stadt der höchsten Löhne, in Berlin, das Sparerguthaben auf rund 423 Millionen Mark gestiegen ist und sich auf 817 700 Sparbücher verteilt, so daß vermutlich in den Familien der besonders gut verdienenden Rüstungsarbeiter auch für Frau und Kind durch Anlage kleiner Sparkapitalien Vorsorge für schlechtere Zeiten getroffen sein dürfte. Der Zuwachs der deutschen Sparkassen betrug allein von Januar bis Juli dieses Jahres mindestens 2,16 Milliarden Mark gegen 1,83 Milliarden Zuwachs in der gleichen Zeit des Vorjahres. Wir sind allen plumpen Verallgemeinerungen, die jetzt über die Lohnentwickelung der deutschen Arbeiter oder die Riesenverdienste der deutschen Bauern verbreitet werden, abhold und haben in diesen Blättern oft genug auf die ungeheuerlichen Erschwerungen der landwirtschaftlichen Kleinerzeugung und auf die hinter der Teuerung weit zurückbleibenden Löhne eines Teiles der Industriearbeiter hingewiesen. Gleichwohl liegt es angesichts all dieser Ziffern auf der Hand, daß in Stadt und Land ein Teil der früher wenig verdienenden Schichten eine ausgezeichnete Konjunktur erlebt und ausgenutzt hat. Möge das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe zeigen, daß diese Kreise wiederum, wie bei den bisherigen Anleihen, ihre vaterländische Pflicht zu erfüllen wissen!

Zeitgemäße Worte über den „guten Ton" im Verkehr, dessen Bedeutung und Notwendigkeit diese Blätter wiederholt betont haben (Sp. 414, 653), hat Prof. Dr. Abderhalden-Halle a. S. in einem „Mahnwort zur Hilfsbereitschaft und Herzenshöflichkeit" gesprochen. Sie gelten für jedermann, für die amtlichen Stellen ebenso wie im Privatverkehr:

„Ein unfreundliches Wort, eine schroffe Verweigerung eines Bezugsscheines, eine strenge Handhabung einer Vorschrift ohne Berücksichtigung des einzelnen Falles führen oft zu tiefgehender Erregung. Die klingt lange Zeit nach und verringert entschieden die Widerstandskraft. Alle diejenigen, die irgendwelchen Ausgabestellen vorstehen, sollten in jedem einzelnen Falle sich in die Lage des Gesuchstellers hineindenken. Schroffe, harte Behandlung, unfreundliche Worte, nicht begründete Abweisungen, das sind alles Taten, die nicht den Willen zum Durchhalten fördern. Das Volk darf nie die Empfindung haben, daß die getroffenen Maßnahmen ihm aufgezwungen werden. . . . Wir müssen das Volk — und dazu gehören alle — in jeder Beziehung als Mitarbeiter am Gesamtwohl betrachten und nicht als Masse, die zu bestimmten Maßnahmen gezwungen werden muß. Jeder sei in dieser schweren Zeit in des Wortes edelstem Sinne der Diener des anderen."

Gegen unhöfliche Verkäufer im besonderen wendet sich der Regierungspräsident von Frankfurt a. O. in einem Rundschreiben an die Landräte und Magistrate. Er fordert sie auf, öffentlich darauf hinzuweisen, „daß eine grobe Behandlung durch die Verkäufer unzulässig ist und von der Behörde nicht geduldet wird":

„Die Bevölkerung, die durch die Knappheit der Lebensmittel zu großen Entbehrungen gezwungen ist, darf nicht durch unhöfliche Behandlung seitens der Kaufleute unnötig gereizt werden. . . . Sollten oben bezeichnete Klagen gleichwohl nicht abnehmen, so ist mit scharfen Maßnahmen gegen die Inhaber der Geschäfte vorzugehen. Die Lebensmittelgeschäfte erhalten ihre Waren jetzt zum überwiegenden Teile durch behördliche Zuteilung, sie sind deshalb zu einem ordnungsmäßigen Vertriebe der Waren, wozu auch eine in der Form einwandfreie Bedienung ihrer Kunden gehört, verpflichtet. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist eine zeitweise oder im Wiederholungsfalle dauernde Sperrung der Belieferung mit Waren durch die Kommunalverbände und Ortsbehörden durchaus gerechtfertigt."

Selbstverständlich, so erklärt der Regierungspräsident, sei, daß höfliche Behandlung auch von den Behörden im Geschäftsbetrieb stets geübt werden müsse; die erforderliche Bestimmtheit lasse sich mit einer angemessenen Form durchaus vereinen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Gewerkschaftszucht und Hilfsdienst. Der Leitaufsatz unserer Nr. 50 hat in der Arbeiterpresse starken Widerhall gefunden. Ein großer Teil der sozialistischen Zeitungen zitiert unsere Ausführungen über die Gefahren, die jetzt jede Durchbrechung der Gewerkschaftsdisziplin für die Zukunft der Sozialpolitik und für die Haltung der Arbeiterorganisationen bringt; auch unsere Warnung an die Gewerkschaftsfunktionäre, sie sollten sich nicht von der radikalen Woge verschlingen lassen, sondern wirkliche Führer bleiben, wird in der Arbeiterpresse weitergegeben, ohne Widerspruch zu finden. Eine ausführliche Wiedergabe unseres Aufsatzes findet sich im „Korrespondenzblatt der Generalkommission". Dieses führende Organ der freien Gewerkschaften knüpft an die Inhaltsangabe des Aufsatzes folgende Bemerkungen an:

Die „Soziale Praxis" darf davon überzeugt sein, daß die Gewerkschaftsleitungen die kritische Situation für die Zukunft des Hilfsdienstes mit allem erforderlichen Ernst und mit voller Verantwortung ins Auge fassen. Sie werden so handeln, wie es das Interesse der Arbeiterschaft auf dem Boden der gemeinsamen Landesverteidigung erfordert. Aber auch das Interesse der Landesverteidigung erheischt die freiwillige Mitarbeit einer arbeitsfreudigen Arbeiterschaft. Wir hoffen, daß die deutsche Arbeiterschaft ihre Organisationsleitungen in diesen kritischen Tagen nicht im Stiche läßt und sich aller eigenmächtigen Handlungen enthält, die nur ihren unversöhnlichen Gegnern zum Vorteil gereichen würden!

Die gleichen Folgerungen zieht auch das angesehene Blatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes, „Der Grundstein", aus unseren Ausführungen. Er gibt diese in allen wesentlichen Teilen wieder und sagt abschließend:

So die „Soziale Praxis", ein Blatt, das immer für das Wohlergehen der Arbeiter wie der Gewerkschaften gleichermaßen eingetreten ist. Wir haben ihre Darlegungen deshalb so ausführlich wiedergegeben, weil diese von Dingen handeln, die für die ganze deutsche Arbeiterschaft und die Gewerkschaften von allergrößter Bedeutung sind. Möchten sich endlich jene, die die Stellungnahme der Gewerkschaften zum Hilfsdienstgesetz nicht genug kritisieren und als „Verrat" brandmarken können, darüber klar werden, wessen Geschäfte sie durch ihr Verhalten besorgen!

Dieser Hoffnung können wir uns nur anschließen.

Urlaub für Hilfsdienstpflichtige. Nach einem Erlaß des preuß. Kriegsministeriums kann Hilfsdienstpflichtigen und sonstigen bei militärischen Dienststellen beschäftigten Zivilpersonen bei guten Leistungen und unter der Voraussetzung, daß die rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte darunter nicht leidet und die Vertretung der Beurlaubten ohne Inanspruchnahme von Hilfskräften geregelt werden kann, Erholungsurlaub bis zu 7 Tagen und, wenn sie nicht lediglich mechanischen Dienst verrichten, in besonders begründeten Fällen, bis zu 14 Tagen im Jahr unter Fortgewährung des Lohnes bewilligt werden. Daneben kann aus wichtigen Anlässen, z. B. bei Todesfällen in der Familie, ein auf Erholungsurlaub (von 7 bis 14 Tagen) nicht anzurechnender Urlaub von höchstens dreitägiger Dauer im Einzelfall ebenfalls unter Fortgewährung des Lohnes erteilt werden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Der Reichsausschuß, der seit Jahresfrist in seinem Organ, der „Kriegsbeschädigtenfürsorge", die sachkundigsten Persönlichkeiten zu systematischer Erörterung der Probleme der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigt, tritt jetzt mit drei Schriften an die Öffentlichkeit, die in der knappen, prägnanten Form von Leitsätzen den Niederschlag dessen bilden, was sich auf den behandelten Sondergebieten an Erfahrungs- und Tatsachenmaterial im Laufe dreier Kriegsjahre ergeben hat. Die Aufgabe, einheitliche Grundsätze aufzustellen, war für den Reichsausschuß

deshalb nicht ganz leicht, weil er erst ins Leben trat, nachdem sich die Unterorganisationen bereits je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen in freier und selbständiger Weise entwickelt hatten und demgemäß ein sehr verschiedenartiges Bild darboten. Trotzdem ist es gelungen, in allen wesentlichen Punkten Einheitlichkeit zu erzielen. Es sind Richtlinien geschaffen, die Neueinrichtungen zugrunde gelegt werden und die Veranlassung geben sollen, das Vorhandene auf seine Zweckmäßigkeit durchzuprüfen und Klarheit in die Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu bringen.

Gerade in dieser Hinsicht ist die Tätigkeit des Reichsausschusses besonders hoch zu werten, gingen doch die Auffassungen über Umfang und Ziele der Fürsorgearbeit bei den einzelnen Hauptfürsorgeorganisationen teilweise recht weit auseinander, und machte sich der Mangel an einheitlichem Vorgehen um so empfindlicher geltend, als es völlig an einer Regelung des Verhältnisses zwischen den Hauptfürsorgeorganisationen fehlte.

Hier klare Zielsetzung, feste Abgrenzung der Zuständigkeit und geregelte Geschäftsbeziehungen geschaffen zu haben, ist eines der Hauptverdienste des Reichsausschusses. Die „Leitsätze über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen“[1]) sind das Ergebnis langwieriger Verhandlungen. Wenn es geglückt ist, die gegensätzlichen Meinungen zu überbrücken und die in der Entwicklung der Organisationen begründeten örtlichen Verschiedenheiten zum Ausgleich zu bringen, so ist das wesentlich dem Umstande zu danken, daß die Leitsätze nicht aus theoretischen Erwägungen heraus entstanden sind, sondern ein Spiegelbild der tatsächlichen Entwicklung und praktischen Erfahrung geben.

Der Personenkreis der Kriegsbeschädigten, denen die Fürsorgetätigkeit zugute kommen soll, ist erfreulicherweise möglichst weit gezogen und umfaßt nicht nur, der Praxis mancher Stellen entsprechend, die mit Rente Entlassenen. Die Fürsorgetätigkeit soll alles das umfassen, was zur Erreichung des Zieles, die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten zu heben oder wiederherzustellen, dient. Die Gewährung von Barmitteln soll in der Regel nur unter diesem Gesichtspunkt in Frage kommen, dagegen kann unter Umständen die Notwendigkeit vorliegen, auch die Fürsorge für die Familien von vornherein in das Arbeitsgebiet einzubeziehen. Eine genaue Regelung ist in bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen getroffen, für die in der Regel der Wohnsitz des Beschädigten bei seinem Eintritt ins Heer maßgebend ist. Doch sind, um die Freizügigkeit nicht zu hindern, Bestimmungen getroffen, nach denen beim Wechsel des Wohnsitzes auch die Zuständigkeit der Fürsorgestelle wechselt. Durch die Leitsätze ist lediglich die örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen festgestellt, während die Verteilung der Geschäfte zwischen Hauptfürsorgestellen und örtlichen Fürsorgestellen deren innere Angelegenheit bleibt.

Die „Leitsätze über Berufsberatung und Berufsausbildung“[2]) wurden erstmalig in der „Kriegsbeschädigtenfürsorge“ im August 1916 veröffentlicht. Sie haben seit dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 27. Dezember 1916, in dem auf die Notwendigkeit, die Kriegsbeschädigten in möglichst weitem Umfange der Kriegswirtschaft zuzuführen, hingewiesen wurde, eine gewisse Umgestaltung erfahren müssen, um den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden, ohne daß doch an den damals aufgestellten grundsätzlichen Forderungen etwas geändert wäre. Das Verhältnis der bürgerlichen Fürsorge zu den militärischen Stellen wird dahin geregelt, daß diese lediglich eine unterstützende und vorbereitende Tätigkeit ausüben, die eigentliche Berufsberatung und Ausbildung aber in den Händen der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge ruht.

Des weiteren sind von Fachleuten des Siedlungswesens gemeinsam mit Vertretern der Hauptfürsorgeorganisationen „Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigtenansiedlung“[3]) aufgestellt, deren Beobachtung eine gesunde Durchführung des Siedlungswesens sichert. Bei dem allseitigen Interesse, das gerade dies Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge erregt, lag die Gefahr eines wohlmeinenden Dilettantismus besonders nahe. Aus diesem Grunde betonen die Leitsätze mit großem Nachdruck die Schwierigkeiten jeder Ansiedlungstätigkeit, die bei Kriegsbeschädigten noch besonders stark hervortreten, weil die Ansiedlung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der körperlichen Fähigkeiten jedes einzelnen anzusiedelnden Kriegsbeschädigten erfolgen muß.

Oberster Grundsatz ist, die Anhäufung der Kriegsbeschädigten zu vermeiden und das Werk der Ansiedlung nicht mit Werken der Wohltätigkeit zu verquicken. Zu nahe liegt sonst die Gefahr, die gesunde Grundlage des Rechts und der Wirtschaftlichkeit, auf der jede Siedlung aufgebaut sein muß, zu erschüttern.

Als wichtigste Voraussetzung wird die persönliche Eignung des Kriegsbeschädigten und seiner Angehörigen bezeichnet. Die „Grundsätze“ behandeln weiter eingehend die Aufklärung und sonstige Förderung der zur Ansiedlung geeigneten Kriegsbeschädigten durch zweckentsprechendes Zusammenarbeiten der Hauptfürsorgeorganisationen und Siedlungsunternehmen, die Geldbeschaffung, Anzahlung, Besitzbefestigung bereits angesiedelter Kriegsbeschädigter, um dann auf die beiden Sondergebiete der ländlichen und städtischen Kriegsbeschädigtenfürsorge überzugehen.

Neben diesen drei außerordentlich inhaltsreichen Heftchen ist als Heft 1 der Sonderschriften der Verhandlungsbericht über die Tagung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln[4]) erschienen, der sich trotz knapper Zusammenfassung bei der Fülle des Gebotenen zu einem stattlichen Bande ausgewachsen hat und einen Überblick über alle wichtigen Probleme der Kriegsbeschädigtenfürsorge gibt. Wer eine zusammenfassende Darstellung der deutschen Kriegsbeschädigtenfürsorge wünscht, wird sie, allerdings nach dem Stande des vorigen Jahres, am besten in diesem Bericht finden, der ein gutes Bild der verschiedenen Strömungen und Auffassungen gibt.

Alle an der Kriegsbeschädigtenfürsorge Interessierten werden die Schriften des Reichsausschusses mit Befriedigung begrüßen und hoffen, daß dieser, nachdem noch auf anderen Gebieten eine gewisse Klärung und Festigung der Ansichten eingetreten ist, mit weiteren Veröffentlichungen der deutschen Kriegsbeschädigtenfürsorge die Wege weisen wird. G.

[1]) Heft 3 der Sonderschriften, Berlin 1917.
[2]) Heft 2 der Sonderschriften, Berlin 1917.
[3]) Heft 4 der Sonderschriften, Berlin 1917.

Soziale Zustände.

Die Löhne der Arbeiterschaft während des Krieges.

Über die Lohnentwicklung während des Krieges gehen die Urteile sehr weit auseinander. Während von der einen Seite, nicht selten mit einer gewissen Entrüstung, gebucht wird, daß „die Arbeiterschaft jedenfalls den Anschluß an die Teuerungsverhältnisse am besten gefunden hat, während die übrige erwerbstätige Bevölkerung entweder mit geringen Abschlagszahlungen in der Gestalt von Teuerungszulagen zufrieden sein mußte oder aber überhaupt gezwungen ist, mit den Gehältern vor dem Krieg auch jetzt noch auszukommen“[1]), ertönen von der andern Seite bewegliche Klagen über das Zurückbleiben des Reallohns. Die Wahrheit liegt wie so oft in der Mitte. Daß namentlich die Rüstungsarbeiter, insbesondere die hochgelernten, heute Löhne verdienen, die nicht nur den gesteigerten Preisen entsprechen, sondern — soweit davon heute die Rede sein kann — in vielen Fällen eine bessere Lebensführung ermöglichen, wird von keiner Seite bestritten. Ebenso sicher aber ist es, daß eine Verallgemeinerung dieser hohen Löhne ein durchaus falsches Bild gibt, und daß es heute noch große Bezirke und Arbeitergruppen gibt, deren Mehrverdienst auch nicht annähernd die erhöhten Lebenskosten zu decken vermag, und daß auch die durchschnittliche Erhöhung des Arbeitslohnes keineswegs so erheblich ist, wie in weiten Kreisen angenommen ist.

Ein wertvolles Material für die Beurteilung dieser Frage geben einige neuere Statistiken, die man wohl, soweit das bei der Schwierigkeit solcher Erhebungen überhaupt erreichbar ist, als durchaus zuverlässig und frei von Einseitigkeit ansehen darf.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat, ausgehend vom Friedensmonat März 1914, eine stichprobenweise Erhebung veranstaltet, die sich auf die beiden letzten Wochen der Monate März und September 1914, 1915 und 1916 erstreckt. Die Übersicht über die Lohnentwicklung der Gesamtheit der befragten Gewerbegruppen zeigt für die männlichen Arbeiter vom März auf September 1914 einen Rückgang von 5,17 ℳ auf 5,12 ℳ. An den folgenden vorgenommenen Stichterminen ist der männliche Durchschnittslohn ununterbrochen gestiegen bis auf 7,55 ℳ = 146 v. H. des Lohnes vom März 1914 im September 1916. Die prozentuale Steigerung des weiblichen Durchschnittslohnes während des ganzen Erhebungszeitraums betrug 54,1 v. H. Im September 1914 fand zunächst ein Rückgang gegenüber den

[1]) Berlin 1917, Preis 5,50 ℳ.
[1]) Kölnische Zeitung, 31. Juli 1917.

Nützet Euch, nützet dem Vaterland, zeichnet Kriegsanleihe

für März ermittelten Löhnen statt, von 2,29 ℳ auf 1,94 ℳ = 15,3 v. H. Danach stiegen die Löhne ununterbrochen bis auf 3,53 ℳ im September 1916, doch vollzog sich hier die größte Steigerung nicht im ersten Kriegswinter, wo sie 16,5 v. H. betrug, sondern vom September 1915 bis auf März 1916 mit 18,3 v. H.; vom März bis September 1916 betrug sie wieder 16,5 v. H.

Über die Entwicklung der Löhne in einzelnen Industrien ergab sich folgendes Bild: In der Maschinenindustrie stieg der Durchschnittslohn für das männliche Arbeitertagewerk von 5,33 auf 7,89 ℳ, d. h. um 48 v. H., der Lohn der weiblichen Arbeiter von 2,28 ℳ auf 3,88 ℳ oder um 70,2 v. H. In der elektrischen Industrie findet sich die stärkste prozentuale Zunahme des männlichen Durchschnittslohns, der von 4,52 ℳ im März 1914 auf 7,44 ℳ im September 1916, d. h. um 64,6 v. H. stieg. Der weibliche Durchschnittslohn nahm von 2,75 ℳ auf 4,80 ℳ, d. h. um 74,5 v. H. zu. In der Eisen- und Metallindustrie stieg der Durchschnittslohn von 5,55 ℳ im März 1914 auf 8,02 ℳ im September 1916, d. h. um 44,5 v. H. Die Zunahme der weiblichen Lohnsätze war viel bedeutender, sie betrug 99,5 v. H., d. h. sie stieg von 2,06 ℳ auf 4,11 ℳ. In der chemischen Industrie weist der Durchschnittslohn, der im März 1914 5,14 ℳ, im September 1916 6,90 ℳ betragen hatte, eine Steigerung von 34,2 v. H. auf. Der Durchschnittslohn für das weibliche Arbeitertagewerk hatte hier eine Steigerung von 2,36 ℳ auf 3,55 ℳ, d. h. um 50,4 v. H. erfahren. In den der Papierindustrie angehörenden Werken, die bearbeitet wurden, stieg der Lohnsatz für die männlichen Arbeiter von 3,94 ℳ auf 5,54 ℳ, d. h. auf 140,6 v. H. des im März verdienten Lohnes. In der Gewerbegruppe Holz- und Schnitzstoffe fand eine Steigerung des männlichen Durchschnittslohnes der befragten Werke von 4,22 ℳ auf 5,61 ℳ, d. h. um 32,9 v. H., des weiblichen Durchschnittslohnes von 1,99 ℳ auf 2,59 ℳ, d. h. um 30,2 v. H., statt.

Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe hatte der Durchschnittslohn für die männlichen Arbeiter im September 1916 im Verhältnis zum März 1914 eine Gesamtzunahme von 5,70 ℳ auf 6,17 ℳ, also um 8,2 v. H. erreicht. Der Durchschnittslohn für das weibliche Arbeitertagewerk stieg von 2,10 ℳ auf 2,89 ℳ.

Eine weitere umfangreiche Erhebung verdanken wir dem Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine. Sie umfaßt alle wichtigeren Gewerbe, beschränkt sich jedoch auf die Feststellung der Männerlöhne. Danach ergab sich für die Maschinenbau- und Metallindustrie folgendes Bild:

	Durchschnittsverdienst pro Stunde		Niedrigster Stundenverdienst		Höchster Stundenverdienst	
	vor Kriegsausbruch	Januar 1917	vor Kriegsausbruch	Januar 1917	vor Kriegsausbruch	Januar 1917
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	ℳ
1. Ost- und Westpreußen	52	68	30	35	90	1,50
2. Provinz Posen	44	57	28	30	65	0,85
3. Stadt Breslau	58	71	31	34	90	1,15
4. Mittelschlesien	45	56	30	32	75	1,10
5. Niederschlesien	44	53	24	29	70	0,90
6. Bezirk Kattowitz	46	56	24	30	75	1,10
7. Bezirk Gleiwitz	48	59	26	37	75	0,90
8. Groß-Berlin	85	144	47	60	110	2,75
9. Provinz Brandenburg	64	92	32	40	130	2,00
10. Pommern allgemein	56	66	34	39	83	1,00
do. Seeschiffswerften	59	69	41	51	83	1,00
11. Bezirk Dresden	54	71	30	33	90	1,10
12. Bezirk Leipzig	50	73	40	48	95	1,50
13. Thüringen	67	91	50	61	91	1,56
14. Bezirk Magdeburg	64	88	40	55	95	1,35
15. Provinz Hannover	71	97	50	60	90	1,60
16. Bezirk Hamm i. Westf.	59	71	40	50	85	1,40
17. Bezirk Dortmund	66	84	45	58	100	1,20
18. Bezirk Hagen	63	104	44	49	100	1,60
19. Bezirk Altena i. W.	62	80	40	50	100	1,25
20. Bezirk Siegen	64	83	40	55	100	1,50
21. Bezirk Essen-Gelsenkirchen	72	100	52	70	100	1,65
22. Bezirk Düsseldorf	73	101	50	63	100	1,50
23. Bezirk Duisburg	64	81	42	53	112	1,50
24. Bezirk Aachen	61	76	40	50	85	1,20
25. Bezirk Köln	66	86	43	52	100	1,25
26. Bezirk Baden	69	88	45	50	100	1,90
27. Bezirk Württemberg	63	83	43	45	95	1,50
28. Bezirk Bayern	61	72	41	44	86	1,00
29. Bezirk Frankfurt a. M.	66	92	55	80	78	1,10
30. Saargebiet und Pfalz	67	75	42	47	90	1,05
31. Bezirk Bremen	68	79	48	50	80	1,20
32. Bezirk Hamburg	73	85	57	76	81	0,95

Prozentual ist die Steigerung in Groß-Berlin am höchsten mit 69 v. H.; dann folgt Hagen i. Westf. mit 65 v. H., Leipzig mit 46, Provinz Brandenburg mit 43 u. s. f. bis zu Bremen und Hamburg mit nur 16 v. H. Aber auch in den Bezirken mit den höchsten Steigerungen sind nicht alle Arbeiter hiervon erfaßt worden, sondern, da es sich um Durchschnittszahlen handelt, bleiben noch recht viele übrig, die nur einen recht geringen Anteil davon bekommen haben.

Im Steinkohlenbergbau sind die Durchschnittsschichtlöhne des Dortmunder Bezirks im Akkord von 6—6,50 ℳ vor dem Kriege auf 8,60—9 ℳ gestiegen, bei reiner Lohnarbeit dagegen nur von 4,73 auf 5,70 ℳ; im Saargebiet beträgt die Lohnsteigerung pro Schicht nur 1,00—1,20 ℳ. Wesentlich ungünstiger liegen die Verhältnisse in den östlichen Kohlenrevieren. So stieg im Waldenburger Bezirk der Zeitlohn von 3,90 auf 4,51 ℳ, der Akkordlohn von 4,65 auf 5,41 ℳ pro Schicht; daneben werden allerdings noch Teuerungszulagen von monatlich 12,50—20 ℳ gewährt.

Eine unserer wichtigsten Kriegsindustrien ist die chemische Industrie; hier ließen sich im Bitterfelder Bezirk Lohnerhöhungen um 26—35 v. H. bei Zeitlöhnen, und 34 v. H. bei Akkordsätzen feststellen; bei letzteren wurden durchschnittlich 75 Pfg. je Stunde verdient. Niedriger sind die Löhne im Wittenberger Bezirk, wo sie für die Sprengstoffwerke mit 34 Pfg., für die Stickstoffwerke mit 52 Pfg. angegeben werden.

Weit ungünstiger liegen naturgemäß die Verhältnisse in den nicht als Rüstungsgewerbe im engeren Sinne anzusprechenden Arbeitszweigen. So berechnet Hartmann [1]) für die Tabakindustrie eine Lohnsteigerung im Jahre 1915 von 30 ℳ = 4 v. H. gegenüber 1913 und schätzt die 1916 eingetretene Lohnerhöhung auf 10—20 v. H. Das ist um so weniger, als die Grundlöhne außerordentlich niedrig sind und noch 1915 auf 650—850 ℳ jährlich beziffert wurden.

Über die Löhne in Zusammenhang mit den Abschlüssen der Aktiengesellschaften in der Textilindustrie hat der Deutsche Textilarbeiterverband umfangreiche Erhebungen gebracht.

Danach ergab sich z. B. bei Kolonnenakkord am 9. 6. 1917 in Adorf i. V. ein Durchschnittswochenverdienst der Arbeiterinnen von 15,92 ℳ, was einem Stundenlohn von 26½ Pfg. gleichkommt. Nur eine von 106 Arbeiterinnen erreichte mehr als 17 ℳ Wochenlohn! Aus Freiburg wurden Wochenlöhne von 20—27 ℳ gemeldet; in einer Schulmbacher Firma wurden an 82 Personen in 14tägiger Lohnperiode im Durchschnitt 36,03 ℳ (= 28,7 Pfg. Stundenlohn) ausgezahlt. In einer Firma aus der Umgegend von Gera betrug der Stundenlohn für Arbeiterinnen bis 16 Jahre 20 Pfg., über 16 bis 20 Jahre 25 Pfg. und über 20 Jahre 28 Pfg.; in einer anderen Geraer Firma betrug der Stundenlohn für Spulerinnen und Putzerinnen nur 17 Pfg. nebst 3 ℳ wöchentlicher Teuerungszulage. In Langenbielau betrug der Lohn von 46 Arbeitern in der Lohnwoche vom 13.—30. Mai bei 36stündiger Arbeitszeit zumeist 11,88, wozu noch 3,08 ℳ Erwerbslosenfürsorge traten. In Crimmitschau ergaben sich bei 45stündiger Arbeitszeit in mehreren Fabriken Wochenlöhne von 9—10 ℳ!! Nur selten zeigen die umfangreichen Lohnlisten mehr als 40 Pfg. Stundenverdienst; zumeist bewegt er sich zwischen 20 und 40 Pfg. Völlig unverständlich ist angesichts dieser Ziffern das neuerliche Versagen des Kriegsamts.

Klar ist die Feststellung der Lohngestaltung in den tariflich gut geregelten Gewerben, doch darf hier nicht übersehen werden, daß nicht alle Firmen und alle Arbeiten in die Tarife einbezogen sind. Leider muß man wohl annehmen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Arbeit in dem betr. Gewerbe zu wesentlich niedrigeren Löhnen geleistet wird.

Im Schneidergewerbe wurde der seit 1911/1912 bestehende Reichstarif 1917 erneuert, wobei 25, resp. 35 v. H. Lohnzuschlag erzielt wurden, je nachdem ob der amtlich vorgeschriebene Streckungszuschlag gezahlt wurde. In der Lederausrüstungsindustrie brachte der 1916 erneuerte Reichstarif Teuerungszulagen für Ledige von 10 v. H., für Haushaltungsvorstände 12½ bis 15 v. H. je nach Kinderzahl. Die in der Holzindustrie neuerdings abgeschlossenen Tarife bringen eine nicht unerhebliche Erhöhung (Sp. 907), ohne daß doch die Grenzen dessen überschritten werden dürften, was nach billigem Ermessen durch die Verteuerung des Lebensunterhalts bedingt ist.

Ein Kapitel für sich, und leider kein sehr erfreuliches, ist die Besoldung der Staatsarbeiter und noch mehr der Staatsarbeiterinnen. Hartmann [2]) berichtet darüber: Nachdem schon im Jahre 1915 und 1916 einige Teuerungszulagen erfolgten, sind 1917 den einfachen Arbeitern 30—40 Pfg. täglich zugelegt, während die höher entlohnten Handwerker einen prozentualen Lohnzuschlag bis zu 1,50 ℳ pro Tag erhalten. Dabei werden die schlechtest bezahlten Arbeiter am wenigsten berücksichtigt. Und doch sind gerade sie einer Aufbesserung am bedürftigsten. So wurden in Hirschberg i. Schl. im Januar 1917 Löhne der Güterbodenarbeiter von 3,50 ℳ täglich verzeichnet, in Jannowitz für Streckenarbeiter nur 2,60 ℳ, in Liegnitz für Rangierer 3,40 ℳ und für Güterbodenarbeiter von 3,40 ℳ, wozu allerdings dann noch die erwähnten geringen Teuerungszulagen kommen.

[1]) „Gewerkverein" 1917, Nr. 53/54.
[2]) „Gewerkverein" vom 7. 7. 1917.

Die Bezahlung der weiblichen Lohnempfänger des Staats ist deshalb vielfach so ungünstig und erheblich schlechter als die der gleichen männlichen Angestellten und Arbeiter, weil die Frauen nicht als vollwertig in den staatlichen Betrieben eingegliedert, sondern als Hilfspersonal, „Gelegenheitsarbeiter", angestellt und demgemäß bezahlt werden, selbst wenn ihnen nach jahrelanger guter Führung verantwortungsvollere Posten übertragen werden. Nicht nur, daß sie an sich z. T. erheblich geringer bezahlt werden, auch die Kriegsteuerungszulagen werden ihnen vielfach versagt. (Bayerische Verkehrsverwaltung.) Welch niedrige Entlohnung im einzelnen stattfindet, zeigt folgende Zusammenstellung:

In Bayern ist das Taggeld der im Postschalterdienst mit Geldverkehr vorübergehend beschäftigten weiblichen Personen für die Dauer der Praxisnahme auf 2,70 *M* und vom Tage der selbständigen Verwendung an auf 4 *M* festgesetzt worden. Die Entlohnung der in anderen Zweigen des Postdienstes beschäftigten Tagarbeiterinnen ist wie folgt geregelt: während der ersten vier Wochen 2,90 *M* Tagegeld, während weiterer acht Wochen 3,20 *M* Taggeld, für den Rest des ersten Vierteljahrs und während des zweiten und dritten Vierteljahrs 3,40 *M* Tagegeld, vom vierten Vierteljahr ab 3,60 *M* Tagegeld. Es ist erklärlich, wenn bei so niedriger Besoldung nichts so ständig ist wie der Wechsel der Angestellten, und die Zuverlässigkeit des Postdienstes aufs schwerste leidet.

Noch sei hier auf eine Statistik des Verbandes erwerbstätiger Frauen und Mädchen im Oberschlesischen Industriebezirk hingewiesen, die — im Zusammenhang mit sehr langer Arbeitszeit und schwerer, für den Frauenkörper völlig ungeeigneter Arbeit — ein tragisches Bild der Ausbeutung menschlicher Kraft entrollt.

In einem der größten Werke Oberschlesiens, das als gutzahlend gilt, sind Tagelöhne von 1,75 *M* festgestellt; nach den Mitteilungen des Verbandes katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen sinken sie aber auch mitunter bis zu 1,10 *M*. Durchschnittlicher Zeitlohn mag 2,00 bis 2,50 *M* (auch für schwere Transportarbeit) betragen. Die Akkordlöhne sind wesentlich höher, dürften sich zumeist um 4 bis 5 *M* herum bewegen; sie sind erheblich niedriger als die der Männer. Bei den Zeitlöhnen ist in Betracht zu ziehen, daß bei manchen schweren Arbeiten drei Frauen den Posten von zwei Männern, zwei Frauen den von einem Manne ausfüllen; doch werden auch Frauen zu Arbeiten herangezogen, in denen sie den Mann voll ersetzen, ohne doch seinen Lohn zu erhalten.

So verrichten in einer Chamottefabrik die Arbeiterinnen am Ziegelofen die gleiche Arbeit wie die Männer; ihr Tagelohn betrug im Frühjahr 1916 1,40 *M*, der Akkordlohn 1,75 *M*, während die Männer im Akkord 3,50 *M* erhielten.

Als Durchschnitt rechnet man den Tagelohn der Frau auf 2,50 bis 3 *M*, der Männer auf 4 bis 5 *M*, den Akkordlohn der Frau auf 5 *M*, der Männer auf 8 bis 12 *M*. Besonders schlecht ist die Arbeit in Gruben und Hütten bezahlt, wo die Frauenverdienste bei schweren Transportarbeiten auf 1,50 bis 2 *M* beziffert werden.

Man sieht, das Bild der Lohngestaltung im Kriege ist keineswegs eindeutig. Große Teile unserer Arbeiterschaft — Hartmann meint sogar auf Grund seiner Erhebungen, die übergroße Masse — hat keinen genügenden Anteil an den höheren Löhnen, und die allerdings zumeist vorhandenen Lohnsteigerungen vermögen nur bei bestimmten Gruppen, besonders großstädtischen Arbeitern, mit den Preissteigerungen gleichen Schritt zu halten.

Die Frauenarbeit im Bergbau weist namentlich in allerletzter Zeit eine erhebliche Zunahme auf. Zwar ist den Frauen noch die eigentliche Arbeit unter Tage versperrt und wird es hoffentlich dauernd bleiben — für die Aufrechterhaltung des Verbots sprechen nicht nur gesundheitliche, sondern in hohem Maße sittliche Beweggründe —, aber in den oberirdischen Teilen der Bergwerksbetriebe wird eine wachsende Zahl von Frauen beschäftigt. Meist handelt es sich um schwere körperliche Verrichtungen, Transport, Aus- und Beladen, Aussortieren des Materials an den Förderbändern, Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten. Vereinzelt sind auch wohl Frauen in geschlossenen Maschinenbetrieben unter Tage beschäftigt worden. Diese bedenkliche Durchbrechung des Untertageverbots wird leider von maßgeblichen behördlichen Stellen damit vertuscht, daß es sich garnicht um „eigentliche Bergwerksarbeit unter Tage" handle, sondern um „Fabrikarbeit unter Tage", denn es sei reine Fabrikarbeit, die „zufälligerweise" nicht in einer im Freien liegenden Fabrik stattfinde; es sei genau dasselbe, als wenn die Frauen im Keller einer Fabrik arbeiten. Mit Recht haben die Bergarbeiterverbände aller Richtungen gegen eine solche Auffassung scharfen Widerspruch erhoben. Nach der amtlichen Lohnstatistik, die in Preußen etwa 70 v. H. erfaßt, betrug die Zahl der im Bergbau tätigen Frauen

im 2. Vierteljahr	1914:	7305,
„ 2. „	1915:	10223,
„ 2. „	1916:	31010,
„ 1. „	1917:	40842.

Besonders auffällig ist die Steigerung im Ruhrgebiet, das im zweiten Vierteljahr 1915 noch keine Frauen aufwies, während im ersten Vierteljahr 1917 15184 Frauen beschäftigt wurden. In Oberschlesien stieg die Zahl der beschäftigten Frauen im gleichen Zeitraum von 5785 auf 12868. Insgesamt ist die Zahl der Arbeiterinnen im Bergbau um 467 v. H. gestiegen; sie betrug im 4. Vierteljahr 1916 6½ v. H. der Gesamtbelegschaft.

Rechtsfragen.

Mitglieder einer Lieferungsgenossenschaft des Schneidergewerbes sind nicht Zwischenmeister derselben.

Von Magistratsrat v. Schulz, Berlin.

Die Lieferungsgenossenschaft Berliner Schneidermeister „Concordia" wurde von ihrem Mitgliede T. vor der Schlichtungskommission für Militärschneiderarbeiten Groß-Berlins verklagt. Kläger beantragte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 71 *M*. Er behauptete, daß er für Beklagte als Zwischenmeister Militärhosen habe anfertigen lassen. Als seine Gehilfin sei die Näherin Z. tätig gewesen. Sie habe von ihm am 18. Juli 1917 vor der Schlichtungskommission auf die von ihr verdiente Lohnsumme von 1700 *M* Streckungszuschlag von 10 v. H., also 170 *M* verlangt und gezahlt erhalten. Beklagter sei der Arbeitgeber, der auf den geleisteten Zuschuß ihm 7 v. H. ersetzen müsse. Dies betrage 71 *M*. Kläger wurde mit seiner Klage abgewiesen.

Aus den Gründen: Die beklagte Genossenschaft entstand, nachdem das Kriegsbekleidungsamt des Gardekorps seinerzeit beschlossen hatte, nicht mehr an einzelne Unternehmer, sondern nur an Verbände derselben Militärarbeiten zu vergeben. — Die Firma der Beklagten lautet: „Concordia" Lieferungsgenossenschaft Berliner Schneidermeister. Gegenstand ihres Unternehmens bildet die Übernahme von Arbeiten des Schneiderhandwerks und ihre Ausführung durch die Mitglieder. Beklagte ist eine gerichtlich eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 der Statuten). Um die Zwecke der Gesellschaft „Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" (§ 1 des Genossenschaftsgesetzes) zu erreichen, muß Beklagte auf die Mitarbeit ihrer Mitglieder, somit auch des Klägers, rechnen. Deshalb schreibt § 8 der Statuten unter Ziffer 4 vor, daß jedes Mitglied der Genossenschaft verpflichtet sei, die Interessen derselben zu fördern, sowie Vorstand und Aufsichtsrat in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen. Es ist daher nicht allein Sache der Genossenschaft, sich um Steigerung des Erwerbs ihrer Mitglieder zu bemühen; die einzelnen Genossen sind genötigt, ebenso zur Lösung der Aufgaben der Beklagten durch ihre Tätigkeit beizutragen. Hierzu gehört u. a. fleißige und sorgfältige Ausführung der zu liefernden militärischen Kleidungsstücke. Insofern besteht für die Mitglieder der beklagten Genossenschaft eine Gebundenheit, von der Zwischenmeister und sonstige Unternehmer frei sind. Dies aber macht einen wesentlichen Unterschied aus zwischen der Stellung eines Mitgliedes einer Lieferungsgenossenschaft und derjenigen eines Zwischenmeisters. Mit Rücksicht darauf und angesichts des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs der Beklagten und aller ihrer Mitglieder kann nicht davon die Rede sein, daß sie Arbeitgeberin des Klägers und dieser ihr Zwischenmeister ist. Daher erscheint der Anspruch des Klägers, Beklagte solle ihm — dem Zwischenmeister — 7 v. H. auf den an die Z. entrichteten Streckungszuschlag von 10 v. H. erstatten, als ein hinfälliger. Nach alledem war Kläger abzuweisen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Statistik des Tarifamts der Buchdrucker für 1917 legt der Geschäftsführer des Amtes, P. Schliebs, der Oktoberverhandlung des Tarifausschusses vor. Sie ist beim Tarif-

amt zum Preise von 50 Pf. zu beziehen und bietet mehr noch als in früheren Jahren ungemein interessante Einblicke in den Stand des Buchdruckgewerbes. Hier ist die Erfassung eines ganzen Gewerbes dank seiner vorzüglichen Durchorganisierung mit großer Vollkommenheit gelungen. 72,7 v. H. der vor dem Kriege vorhandenen tariftreuen Druckereien haben sich an der Erhebung beteiligt, das sind 6128 Firmen. Von ihnen sind nicht weniger als 1114 Betriebe zum Stillstand gekommen und 390 völlig erloschen. Es ist sehr zweifelhaft, inwieweit diese Druckereien nach dem Kriege wieder aufleben werden. Von den Gehilfen hat die Statistik 52,6 v. H., gemessen am Friedensstande von 1912, erfaßt. Das sind 33 274, während zu Beginn des Krieges gegen 80 000 Gehilfen beschäftigt waren. Über 60 v. H. der Gehilfen stehen im Heeresdienste. Der Verband Deutscher Buchdrucker hatte vor dem Kriege 70 452 und hat jetzt nur noch 28 527 Mitglieder; ebenso sank die Mitgliederzahl des Gutenbergbundes von 3647 auf 1351, die des Faktorenbundes von 2250 auf 1490. Über 6000 Gehilfen sind gefallen. Bemerkenswert ist, wie ungünstig sich im Buchdruckgewerbe das Zahlenverhältnis von Gehilfen und Lehrlingen gestaltet hat: die Verhältnisziffer der letzteren war 1912 noch 25,9 v. H., heute beträgt sie 47,4 v. H. Bei den Setzern lautet sie 43,3, bei den Druckern aber 70,3 v. H. Sie beruht lediglich auf den Einberufungen der Gehilfen, nicht etwa auf Überschreitung der tariflich zulässigen Lehrlingszahl; ähnliche Erscheinungen finden sich daher auch in vielen anderen Gewerben. Das ist eine unvermeidliche, wenn auch für die Zukunft der Industrie sehr bedauerliche Erscheinung. Die Zahl der Hilfsarbeiter ist gegen 1912 um 31 v. H. zurückgegangen. Ungelernte Ersatzkräfte hat das Tarifamt für 552 Firmen in 274 Orten bewilligt, doch werden deren weit weniger beschäftigt als bewilligt waren, weil es an Bewerbungen geeigneter Kräfte fehlt und der Abgang groß ist. Meist fehlen auch Kraft und Ausdauer, was besonders von den weiblichen Ersatzkräften gilt. Für diese erweist sich das Buchdruckgewerbe als keineswegs besonders geeignetes Tätigkeitsfeld, obschon einzelne Ausnahmen vorteilhaft auffallen. Die vorhandenen Ersatzkräfte machen bei den Handsetzern 6,5 (bewilligt: 11,03), bei den Maschinensetzern 7,2 (gegen 10,8), bei den Stereotypeuren 5,7 (8,0), bei den Druckern 4,2 (9,4) und bei den Korrektoren 4,5 (0,6) v. H. aus. Sehr ausführlich befaßt sich der Bericht des Tarifamts mit der Entlohnung der Gehilfen. Aus den umfangreichen und sehr sauber gearbeiteten Statistiken sei hier nur erwähnt, daß die Wochenlöhne einschließlich Teuerungszulagen in den 12 Tarifkreisen für Korrektoren, Handsetzer, Maschinenmeister, Schweizerdegen, Stereotypeure und Galvanoplastiker im Mai 1917 zwischen 20 und 80 ℳ derart schwankten, daß die Mehrzahl der Gehilfen zwischen 36 und 50 ℳ verdienten (2300 verdienten 50—60, 270 bis zu 70 und 48 bis zu 80 ℳ). Von 23 444 erfaßten Gehilfen wurden 1876 zum „C-Minimum", d. h. den tariflichen Mindestlöhnen für die 83—85 v. H. der Gehilfen umfassende Lohnklasse C entlohnt, 19 013 aber darüber und 2555 nach den Lohnklassen A und B (ohne Teuerungszulage). Unter Einbeziehung der Teuerungszulagen wurden 70,5 v. H. der Gehilfen über C-Minimum beschäftigt. Von den Maschinensetzern erhielten 1,5 v. H. das C-Minimum, 93,6 darüber, 4,9 gehörten den Lohnklassen A und B an (Teuerungszulagen eingerechnet). Endlich geht der Bericht des Tarifamts noch auf die Aufwendungen der Unternehmer und der Arbeiterverbände für Zwecke der Kriegsunterstützung ein. Die Statistik bleibt hier weit hinter der Wirklichkeit zurück. Gleichwohl brachten auch ihr zufolge bereits 777 Firmen über 9½ Millionen Mark und die Gehilfen- und Faktorenverbände weitere 2½ Millionen für diese Zwecke auf. Mit gutem Grund kann daher der Bericht mit einem Lobe des Gemeinsinns, der von jeher im Buchdruckgewerbe geherrscht hat, schließen. Dieser Gemeinsinn wird beim Wiederaufbau nach dem Kriege eine schwere Probe seiner Bewährung zu bestehen haben. Denn der ganze Bericht der Tarifgemeinschaft ist ein einziger bündiger Beweis dafür, wie schwer das Buchdruckgewerbe unter dem Kriege gelitten hat. Wie anders ist das Bild, das die eigentlichen Kriegsindustrien demgegenüber bieten! Die chemische Industrie z. B. hat 1916 nur 49 versicherungspflichtige Betriebe weniger als 1913 gezählt. Die Zahl der Vollarbeiter betrug nach dem Berichte der Berufsgenossenschaft 1913 277 629 und sank 1916 nur auf 256 420 (während die Löhne übrigens nur von 367½ auf 401⅓ Millionen Mark stiegen!). Der Krieg ist den einen als Würger, den andern als Freund gekommen, und es wird schwer sein, in Frieden einen gesunden Ausgleich ohne schwere Reibunge wieder herzustellen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Unrast innerhalb der englischen Arbeiterschaft.

Gleichzeitig mit dem Ausschuß, der die Vorschläge zu Schaffung von Industrieräten ausarbeitete (Sp. 965), hat noch ein anderer Ausschuß ähnliche Fragen bearbeitet. Am 12. Juni 1917 wurde durch den leitenden Minister ein Ausschuß eingesetzt, der die Ursachen der stark hervorgetretenen Gärung innerhalb der englischen Arbeiterschaft untersuchen sollte. Mit großem Eifer gingen dieser Ausschuß und seine örtlichen Hilfsarbeiter an diese Aufgabe heran, so daß bereits nach einiger Wochen durch den Abg. Barnes (Sekretär der Maschinenbauer) ein umfassender Bericht erstattet werden konnte. Da die Unrasterscheinungen in den verschiedenen Teilen Großbritanniens auch verschiedenartig auftraten, so wurde das Land in 8 Bezirke entsprechend den Hauptindustriezentren eingeteilt und für jeden Bezirk auch zunächst ein gesonderter Bericht erstattet. Es ergaben sich jedoch gewisse Grundlinien und Hauptursachen der Unrast übereinstimmend für alle Gebiete.

Zunächst muß festgestellt werden, daß nach dem Bericht irgendwelche politischen Ursachen — Friedenssehnsucht, revolutionäre Stimmung oder dergl. — bei der überwiegenden Masse der englischen Arbeiterschaft nicht vorhanden sind. Die Berichterstatter rühmen fast durchweg das starke patriotische Empfinden sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, die entschlossen sind, „dem Staate in seiner gegenwärtigen Krise zu helfen". Die Ursachen der Unruhen sind fast durchweg wirtschaftlicher Natur, und zwar treten einige Hauptgründe einheitlich in allen 8 Bezirken hervor, daneben gibt es eine Reihe von Gründen, die je nach den örtlichen Verhältnissen nicht überall gleichmäßig, sondern stellenweise sehr stark, an andern Stellen auch gar nicht empfunden werden.

Der Hauptgrund, der überall als ausschlaggebend für die Unrast auftritt, sind Klagen über Teuerung und ungerechte Verteilung der Lebensmittel. Die Arbeiterschaft hat ein starkes Gefühl der Bitterkeit darüber, daß ihr Lohn mit der Teuerung nicht Schritt gehalten habe, daß sie zu Entbehrungen gezwungen sind, während andere Kreise sich an der Verteuerung der Lebensmittel bereichern.

Der zweite, in allen Bezirken hervortretende Hauptgrund liegt in den Beschränkungen der Freiheit, welche den Arbeitern durch das Dienstpflichtgesetz, das Munitionsgesetz und das Gesetz über den Freiwilligen Hilfsdienst auferlegt sind. (Vgl. den Aufsatz über den englischen Hilfsdienst Sp. 899 und 917.) Hier spielen, wie in dem Bericht hervorgehoben wird, die psychologischen Fragen stark mit hinein.

Es ist im allgemeinen ein Mangel an Vertrauen bei der Arbeiterschaft eingetreten, und manche äußeren unliebsamen Erscheinungen sind darauf zurückzuführen. Dieser Mangel an Vertrauen zeigt sich „in dem Gefühl, daß die Lasten ungleich verteilt sind, daß die Regierung feierliche Zusagen gebrochen hat, daß man sich auf die Gewerkschaftsbeamten nicht länger verlassen kann, und daß eine schmerzliche Unsicherheit in bezug auf die gewerbliche Zukunft vorhanden ist". Bei der Handhabung der drei genannten Gesetze, welche so stark in das Arbeitsverhältnis eingreifen, scheinen auch viele örtliche Mißgriffe durch die unteren Instanzen vorzukommen, so daß einer der Berichterstatter empfiehlt, örtliche unparteiische Ausschüsse zur Schlichtung solcher Streitfälle zu bilden, oder einen Beauftragten mit genügend technischen Kenntnissen für diesen Zweck zu ernennen.

Außer diesen beiden Hauptgründen, die sich in allen 8 Bezirken als die wichtigsten Ursachen der Unrast der Arbeiter herausgestellt haben, kommen noch einige andere Gründe in Frage, die teilweise aber auch nur für bestimmte Gebiete Bedeutung haben. So bildet in einigen Gegenden der Mangel an geeigneter Unterkunft einen Hauptgegenstand der Klage; in einigen Bezirken ist man sehr unwillig über die Einschränkungen des Alkoholverbrauchs, während man dies an anderen Stellen gar nicht drückend empfindet; schließlich wird in

manchen Bezirken auch über Überanstrengung infolge ungenügender Pausen und zu langer Arbeitsschichten geklagt.

Der Bericht des Ausschusses zur Untersuchung der Unruhe-Erscheinungen bildet eine wertvolle Ergänzung zu dem Sp. 965 behandelten Bericht über die Bildung von Industrieräten, denn auch die Berichterstatter des Untersuchungs-Ausschusses betonen durchweg die Notwendigkeit, alles zu fördern, was der Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dient. Auf die möglichst schnelle Schaffung der vorgeschlagenen Industrieräte wird daher Wert gelegt.

Ein anderes Hauptmittel, die Arbeiter ruhiger bei der Arbeit zu halten, wird in der besseren Verteilung der Lebensmittel sowie in der Herabsetzung der Lebensmittelpreise gesehen; unter Umständen müsse die Regierung einen Zuschuß leisten, um die Preise billig zu halten. Die übrigen Vorschläge gehen vor allem auf Stärkung des Vertrauens der Arbeiterschaft hinaus; die Regierung müsse bei allen Veränderungen im Arbeitsprozeß die Arbeiter hören, ihnen Kenntnis von den Gründen geben, falls eine gegebene Zusage nicht gehalten werden kann usw. usw. Außerdem werden angemessene, z. T. recht bedeutende Lohnerhöhungen empfohlen, für einen landwirtschaftlichen Bezirk wird z. B. Erhöhung der jetzigen Wochenlöhne von 14—17 Schilling auf 25 Schilling vorgeschlagen; ferner wird weitherzigere Handhabung der Pensionsgesetze für kriegsentlassene Arbeiter verlangt; einer der Berichterstatter wünscht das Verbot der Arbeit Farbiger in den Häfen, und einer der Berichterstatter schlägt als Mittel zur Bekämpfung der Gärung innerhalb der Arbeiterschaft auch die höhere Besteuerung des Reichtums vor.

Die wichtigsten Maßnahmen, um die Arbeiterschaft zur freudigen Mitarbeit an den Werken der Vaterlandsverteidigung und des wirtschaftlichen Durchhaltens zu gewinnen, werden in England — und genau so bei uns in Deutschland! — in den Bestrebungen liegen, ihr Vertrauen zu beweisen und sie zur Verantwortlichkeit mit heranzuziehen. So wie es in einem der Vorschläge eines der englischen Berichterstatter heißt: „Die Arbeiter sollen zu den Angelegenheiten der Allgemeinheit als Teilnehmer, nicht als Diener zugezogen werden."

Lohnregelung im oberbayerischen Bergbau. Die Arbeiterschaft im oberbayerischen Bergbau fordert seit Jahren die Einführung von Mindestlöhnen, aber immer scheiterte dies Verlangen am Widerstand der Grubenverwaltungen. Die Arbeiter wandten sich in neuerer Zeit sowohl an die Schlichtungsausschüsse auf Grund des Hilfsdienstgesetzes, wie auch an das Kriegsamt des bayerischen Kriegsministeriums, aber auch diese Schritte brachten keinen Erfolg. Schließlich gelang es dem Eingreifen des Oberbergamtes München, eine Abmachung über Mindestlöhne zu erreichen.

Die Schichtverdienste bei normaler Arbeitsleistung sind für Hauer auf 6,50 ℳ festgesetzt, für Zimmerhauer auf 6 ℳ, für Schlepper auf 5,50 ℳ, für Abbauschlepper unter 17 Jahren auf 4,60 ℳ, über 17 Jahre 5 ℳ. Kommt eine Arbeitergruppe infolge von Schwierigkeiten, an denen sie nicht schuld ist, nicht auf diese Lohnhöhen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Löhne bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Die bereits früher vereinbarten Kriegsteuerungszulagen sind in diesen Löhnen nicht eingerechnet. Außerdem wurden Zuschläge für Überstunden (25 v. H.) und Sonntagsarbeit (50 v. H.) vereinbart.

Die Vereinbarungen im oberbayerischen Bergbau sind dadurch besonders erfreulich, daß nun in diesem bisher ablehnenden Bezirk das Eis gebrochen ist und eine Lohnregelung Platz gegriffen hat. Sowohl die freigewerkschaftliche wie die christliche Organisation der Bergarbeiter sind gleichmäßig an diesem Abkommen mit den Unternehmer-Vertretern beteiligt.

Arbeiterschutz.

Wo bleibt die gesetzliche Regelung der Nachtarbeit in den Bäckereien Deutschlands?

Diese Frage wirft die „Soziale Praxis" in ihrer Nr. 50, anschließend an einen Bericht über die Internationale Konferenz der Bäckereiarbeiter in Kopenhagen, mit vollem Recht auf. Wir Bäcker, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, legen uns diese Frage seit mehr als zwei Jahren an jedem Tage erneut vor. Wir haben sie auch wiederholt öffentlich gestellt. Eine klare Antwort ist bisher von entscheidender Seite nicht erfolgt.

Als im Januar 1915 überraschend plötzlich jene Bundesratsverordnung das von der Bäckerwelt freudig begrüßte Verbot der Nachtarbeit im Bäckerberufe brachte, war das ganze Bestreben des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren darauf gerichtet, daß diese Verordnung nicht nur ein Experiment, eine zufällige Kriegsmaßnahme, die jeden Tag ebenso plötzlich wieder aufgehoben werden kann, bleibt, sondern daß diese alte Forderung in einem Reichsgesetz dauernd festgelegt wird. Sofort wurden dahingehende Eingaben an Regierung und Reichstag gerichtet mit dem Erfolg, daß am 25. August 1915 die Haushaltskommission des Reichstages eine von allen Parteien befürwortete Resolution einstimmig zum Beschluß erhob, welche verlangte, daß das Nachtarbeitsverbot in Bäckereien auch für die Friedenszeit bestehen bleibe. Im Plenum des Reichstages wurde dieser Resolution ohne Widerspruch zugestimmt, wobei Staatssekretär Delbrück erklärte, daß er und der zuständige preußische Minister darin übereinstimmen, daß die Beseitigung der Nachtarbeit in Bäckereien durchführbar und wünschenswert sei.

Die Bäckergesellenschaft und mit ihr die große Masse der Arbeitgeber, soweit sie noch im Geschäft tätig sind, glaubte nun, daß das Schicksal der unseligen Nachtarbeit endlich besiegelt sei. In dieser Hoffnung wurde sie noch dadurch bestärkt, daß schon wenige Wochen später, am 15. September 1915, im Reichsamt des Innern eine Konferenz, zusammengesetzt aus Vertretern aller Vereinigungen der Arbeiter und Arbeitgeber des Bäcker- und Konditor-Berufes, zusammentrat zu dem Zweck, sich gutachtlich zu äußern über einen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, der die Nachtarbeit in den Bäckereien mindestens innerhalb acht Stunden gänzlich verbieten wollte. In dieser Konferenz fanden sich zum Schluß fast sämtliche anwesende Vertreter auf dem Boden der Regierungsvorlage zusammen. Nur drei Vertreter des Brotfabrikantenverbandes und ein Vertreter des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, die für den Großbetrieb den ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb forderten, nahmen eine Sonderstellung ein. Ihr Auftreten machte aber anscheinend auf die Regierungsvertreter wenig Eindruck. Exz. Dr. Caspar, Direktor der sozialpolitischen Abteilung des Reichsamts des Innern, der die Verhandlungen leitete, erklärte am Schluß der Sitzung, daß die Regierung auf Grund der Meinung der Berufsvertreter nun ihre weiteren Maßnahmen treffen werde.

Auf diese „weiteren Maßnahmen" warten wir nun seit mehr als zwei Jahren vergebens.

Jeder Freund des Fortschritts durfte nach dem vorausgegangenen ungewöhnlichen Eiltempo erwarten, daß in der Herbst-, spätestens aber der Frühjahrstagung des Reichstages der Gesetz-Entwurf zur Beratung stehen werde. Die Regierung legte ihn aber auch im Frühjahr 1916 nicht vor. Darum von den sozialdem. Abg. Bauer, Giebel und Schmidt (Meißen) in Ausschuß und Plenum befragt, erfolgte vom Regierungstische eine zwar wohlwollende, aber doch merkwürdig ausweichende Antwort. Verfasser dieser Zeilen wurde dann im April 1916 von Exz. Caspar empfangen. Seine schwerwiegenden Bedenken gegen die Hinauszögerung des Gesetzes bis Kriegsende, wodurch die quälende Ungewißheit jede Vorsorge für Betriebsvervollkommnung, die zur Ernährung der entlassenen Kriegsteilnehmer unerläßlich ist, lähmt und verhindert, wurden anerkannt und die Mitteilung des Gesetzentwurfs an die Bundesregierungen in baldige Aussicht gestellt. Der Einwendung von Exz. Caspar, daß gewisse Gegner des Gesetzes behaupten, die Kriegsteilnehmer des Berufes seien Fremde der Nachtarbeit, begegnete unsere Organisation prompt mit einer von den Heeresbehörden zugelassenen Umfrage im Felde, deren Ergebnis war, daß von den durch die Umfrage erfaßten feldgrauen Meistern und Gesellen über 99 v. H. gegen die Nachtarbeit und für sofortige reichsgesetzliche Regelung des Nachtarbeitsverbots ihre Stimme abgaben. Die Reichsregierung hat von dieser Tatsache Kenntnis erhalten.

Die Petitionskommission des Reichstages hat zwei Eingaben der drei gewerkschaftlichen Verbände der Bäckereiarbeiter, die sofortiges gesetzliches Verbot der Nachtarbeit erstrebten, im Oktober 1916 und im Mai 1917 einstimmig der Regierung zur

Berücksichtigung überwiesen. Das Plenum trat diesen Beschlüssen widerspruchslos bei. Ein späterer Versuch, für die Großbetriebe die Nachtarbeit zur angeblichen Kohlenersparnis wieder einzuführen, wurde von den Arbeiterorganisationen gleichfalls durch eine Eingabe bekämpft. Auch diese ist kürzlich vom Hilfsdienstausschuß dem Kriegsamt zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Arbeiterschaft in Bäckereien ist sicher zu 99 v. H., die Arbeitgeber, selbst wenn man die Brotfabrikanten einrechnet, zu mehr als 90 v. H. absolute Gegner der Nachtarbeit. Die Feldgrauen des Bäckerberufes haben sich, Meister wie Gesellen, mit über 99 v. H. gegen die Nachtarbeit erklärt. Alle Berufsangehörigen wünschen seit langer Zeit immer dringender die Aufhebung der Ungewißheit durch die sofortige reichsgesetzliche Regelung der Frage. Der Reichstag und seine drei wichtigen Kommissionen haben sich durch wiederholte Beschlüsse entschieden auf die Seite der erdrückenden Mehrheit des Bäckerberufes gestellt. Die Reichsregierung hat sich wohlwollend zu dieser Frage geäußert, trotzdem beharrt sie im Zustande abwartender Erwägungen. Seit zwei Jahren schon!

Immer wieder drängt sich uns die Frage auf: Was mag wohl die Ursache dieser Zauderpolitik sein? Sämtliche Einwendungen gegen die sofortige gesetzliche Regelung des Nachtarbeitsverbots in Bäckereien sind von den Berufsorganisationen prompt und leicht widerlegt worden. Der letzte Einwand, daß solche tief ins Wirtschaftsleben einschneidende und strittige Frage während des Krieges nicht erledigt werden könne, wurde durch den Erlaß der Verordnung selbst und durch die schnelle Gewöhnung der Bevölkerung und des Berufs an den neuen Zustand hinfällig. Der Bäckerberuf hat ein Recht darauf, von seinem alten Ausnahmezustand, der ihn durch die Nachtarbeit von der übrigen Bevölkerung förmlich absondert, endlich erlöst zu werden. Ein Beruf, der einschließlich seiner Familienangehörigen, die ebenfalls unter der Nachtarbeit leiden, ca. 1 Million Menschen umfaßt und mit dessen Schicksal ein gutes Stück Volksgesundheit verknüpft ist, kann nicht mit einer Geste abgetan werden. Ein Hinauszögern der Reform bis Kriegsende muß aber, selbst gegen den Willen der Regierenden, der Nachtarbeit mit all ihren sanitären und volkswirtschaftlichen Nachteilen wieder zum unheilvollen Einzug verhelfen.

Wer hat daran ein Interesse? Eine Handvoll größerer Brotfabrikanten und einige sonderbare Heilige aus dem Genossenschaftswesen! Durchaus nicht alle größeren Brotfabrikanten sind Freunde der Nachtarbeit, wie auch die Mehrzahl der Konsumvereine es weit von sich weisen würde, zu jenen gerechnet zu werden. Und wenn gar eine Abstimmung unter den Konsumgenossenschaftsmitgliedern vorgenommen würde, so bin ich gewiß, daß 99 v. H. von ihnen ihren für die Nachtarbeit schwärmenden Führern eine unzweideutige Absage erteilen würden. Wenn deshalb die Regierung nicht will, daß sich immer mehr im Volke die Meinung festsetzt, daß selbst das kleinste Bruchstück sozialpolitischer Neuorientierung im „Sperrfeuer" einer Handvoll „Geldverdiener um jeden Preis" liegen bleibt, dann muß sie endlich dem heißen Verlangen aller Beteiligten nach Sicherheit für Zukunft und Familie durch Einbringen des Gesetzes betr. Nachtarbeitsverbot für Bäckereien Rechnung tragen. Andernfalls wird die Frage niemals verstummen: Auf wen nimmt die Regierung Rücksicht?

Berlin. Carl Hetzschold.

Volksgesundheit.

Ministerien für Volkswohlfahrt in Österreich.

Nach den früheren Mitteilungen (vgl. Sp. 761) war in Österreich die Errichtung eines einheitlichen neuen Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge geplant. Wie nunmehr aus dem Kaiserlichen Handschreiben vom 30. August 1917 anläßlich der Ernennung des zweiten Kabinetts Seidler hervorgeht, soll das geplante Amt von vornherein geteilt werden. Angeordnet wird jetzt „die Schaffung eines Ministeriums für soziale Fürsorge einerseits und für Volksgesundheit anderseits". Mit den Vorarbeiten für die Schaffung dieses neuen Gesundheitsamtes wurde ein Arzt, Minister Dr. Johann Horbaczewski, bisher ordentlicher Professor für medizinische Chemie an der tschechischen Universität in Prag, ein gebürtiger Ruthene (Ukrainer), betraut, der offenbar auch zum ersten österreichischen Gesundheitsminister ausersehen ist.

Die Errichtung eines eigenen Reichsgesundheitsamtes in Österreich wird überwiegend — wenn auch naturgemäß noch keine näheren Angaben vorliegen — als angenehme Überraschung begrüßt. Nicht bloß in den rein ärztlichen Kreisen, denen besonders auch durch die Berufung einer Persönlichkeit aus ihrer Mitte ein langgehegter Wunsch in Erfüllung geht! Auch in der breiteren Öffentlichkeit dürfte — angesichts des bedrohlichen Umsichgreifens von Krankheitserscheinungen der Kriegszeit — die Zusammenfassung aller Kräfte zur Abwehr sympathisch berühren. Wurde doch die eingangs erwähnte, ursprüngliche Verknüpfung mit den Aufgaben der sozialen Fürsorge von mancher Seite von vornherein als Kreuzung artverschiedener Organisationsgedanken empfunden und eine geringere Schlagfertigkeit einer allzu inhalts- und umfangreichen Organisation befürchtet. Die Hälfte ist oft mehr als das Ganze! Auch ist damit einem Rangstreit zwischen Ärzten und Juristen von Haus aus vorgebeugt. Gewiß ergeben sich zwischen beiden Verwaltungszweigen die innigsten Zusammenhänge, welche jedoch durch ein verständiges Vorgehen nicht minder wirksam wahrgenommen werden können. Und da bei der Ärzteschaft, die in das neue Gesundheitsamt einzieht, sozialpolitische Einsichten — weit mehr als in anderen Berufen — vorausgesetzt werden dürfen, ist zu hoffen, daß durch die Teilung der Ressorts die „dem sozialpolitischen Empfinden der Zeit gerecht werdende Entwicklung der allgemeinen Wohlfahrt", deren das neue Regierungsprogramm gedenkt, nicht zu kurz kommt.

Mit den Vorarbeiten für die Schaffung des Ministeriums für soziale Fürsorge wurde jetzt an Stelle Baernreithers der neuernannte Minister Viktor Mataja betraut, also eine Persönlichkeit von internationalem Ruf, die zum künftigen Minister des neuen Ressorts vorbestimmt erscheint. Mataja, der (während des Krieges bis zuletzt, wo er durch kurze Zeit wieder mit der Leitung des Handelsministeriums betraut war) größere, erfolgreiche Arbeiten der freiwilligen Kriegsfürsorge (u. a. Kälteschutz für die Front) veranstaltet hatte, begleiten die Glückwünsche unserer sozialpolitischen Fachkreise auf dem Wege bis ins neue Amt.

Erwähnt sei schließlich noch, daß die neue österreichische Regierung durch die Person ihres Handelsministers Friedrich Freiherrn von Wieser, des bisherigen Nationalökonomen der Wiener Universität, sowie in der Persönlichkeit des Ministers für öffentliche Arbeiten Emil Ritter Homann von Herimberg, dem auch das Bergwesen untersteht, einen starken sozialpolitischen Einschlag erhält.

Wien. Universitätsprofessor Dr. Leo Wittmayer.

Gesundheitszustand des deutschen Heeres. In einem Reichstagsausschuß wurde am 20. Juni ein Vortrag über die Beschaffung der Mittel auf dem Gebiete des Sanitätswesens erstattet, an dessen Schluß der Vertreter des Kriegsministeriums mitteilte, daß der Gesundheitszustand des Heeres andauernd gut sei. Epidemien sind, abgesehen von der ersten Zeit, in der die Truppen in verseuchtes Gebiet einmarschieren mußten, so gut wie nicht vorgekommen. Das Ergebnis der Behandlung der verwundeten Soldaten ist ein sehr günstiges. Von 100 Mann des Feldheeres, die draußen oder in der Heimat ärztlich behandelt worden sind, sind 91,3 wieder dienstfähig geworden, davon 70 für die Front, nur 6,4 mußten als dienstunbrauchbar entlassen werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Deutsch-Österreichische Tagung für Volkswohlfahrt am 12. und 13. März 1916. Vorträge und Wechselreden. Franz Deuticke. Wien und Leipzig 1916. 153 S. 3 *M*.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Postanstalt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Halensee. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
330.5 SP C001 v.26(1916-1917)
Soziale praxis
3 0112 087765100